20

f. Bibl. germ. 232

<36609613600016

<36609613600016

Bayer. Staatsbibliothek

2 J. publ. g. 232-18

In

232

2168 29

Der Römischen Käyserlichen Majestät
und
Des Heiligen Römischen Reichs
Geist- und Weltlicher Stände, Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen/ Herren und Städte/
ACTA PUBLICA,
und
Schrifftliche Handlungen/
Ausschreiben, Send-Brieffe, und derselben Beantwortung/ Propositiones, und Vorträge/ Protestationes, Manifesta, Deductiones, sambt vielen andern passirten Reichs- und Crayß-Sachen:

Darinnen vornemlich enthalten

Die bey annoch continuirendem Reichs-Tage zu Regenspurg allerhand eingereichte Staats-Schrifften/ Bittschreiben und Memorialien/ samt denen darauf erfolgten Reichs-Gutachten und der Röm. Käyserl. Majest. Approbations- und Commissions-Decreten;

Insonderheit,

Was wegen verschiedener aus der diversen Religion im Röm. Reich entstandenen Differentien/ sowohl der vom Reich wider die Türcken und Franzosen fortgesetzten Kriege, und was selbigen anhängig, als auch der aufs Tapet gekommenen Friedens-Tractaten, desgleichen in puncto der Sachsen-Lauenburgischen und S. Jenaischen Successions-Händel, Præcedenz-Strittigkeit in den Fürstl. Sächs. Häusern Weimar und Gotha, Gräflich-Leiningischer Primogenitur- und Gräflich-Wertheimischen Theilungs-Sache, nicht weniger in Cammer-Gerichts-Ceremoniell-Müntz-Policey- und sonst andern in- und ausländischen Sachen, Anno 1690. und 1691. verhandelt worden,

Achtzehender, oder der Cont. vierzehender Theil.

Jetzo zu Continuir- und Fortsetzung der von weyland

MICHAELE CASPARO LONDORPIO

mit grossem Fleiß colligirter und um ein merckliches vermehrter Actorum Publicorum, aus denen mit grossen Unkosten und Mühe erlangten und communicirten Extra-Comitial-Acten zusammen getragen, und in den Druck gegeben.

Mit Römischer Käyserl. Majestät sonderbahrer Freyheit.

Franckfurt und Cölln/
In Verlegung Carl Joseph Bencard.
M DCC XXI.

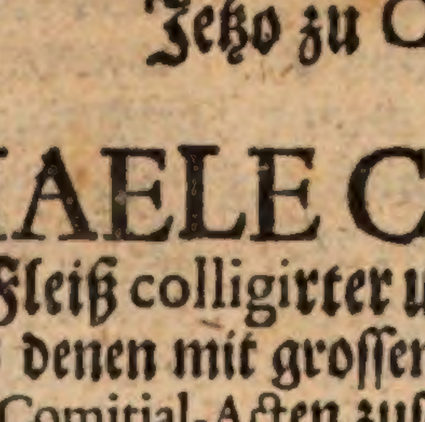

Bayerische Staatsbibliothek München

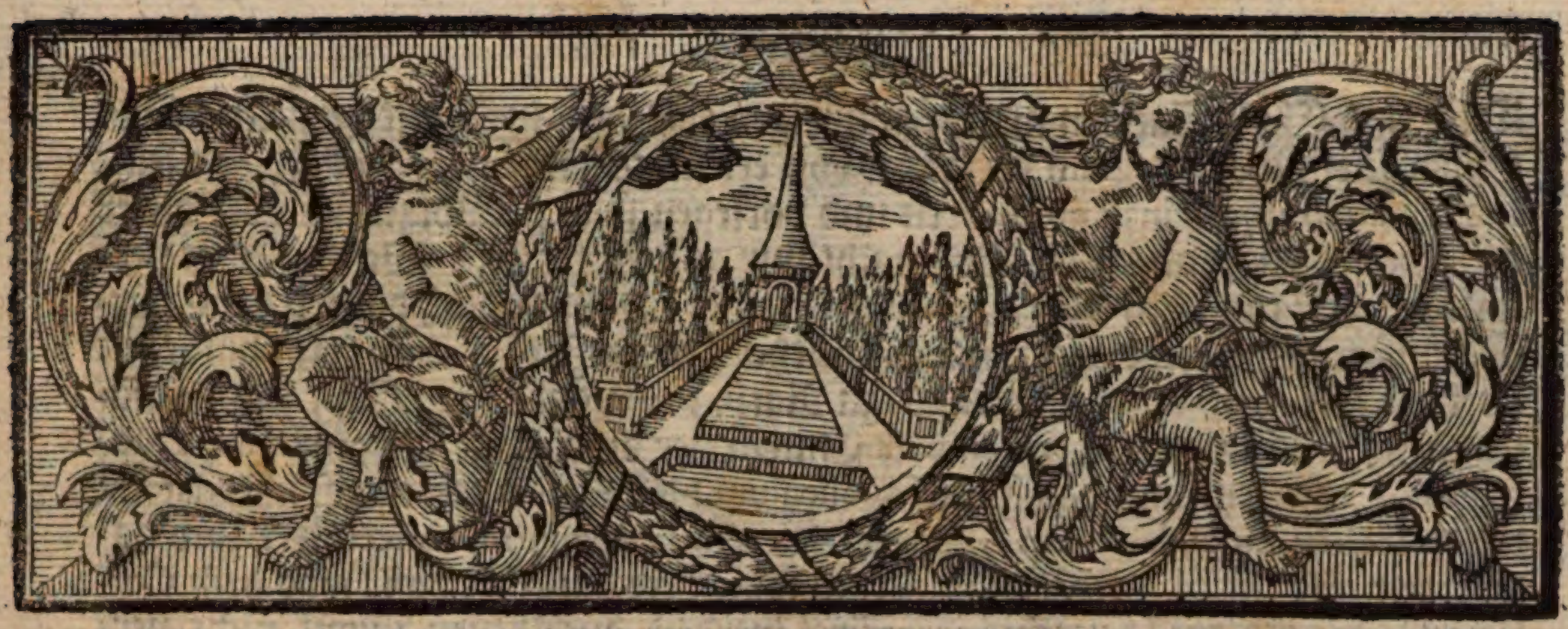

Vorbericht.

DEgenwärtiger Tomus XVIII. Actorum publicorum Londorpii begreiffet das 21. und 22te Buch, in jenem sind zu befinden, was von Actis publicis, die Anno 1690. ergangen, noch vorhanden gewesen, dieses aber ist mit Actis de Anno 1691. angefüllet.

Anlangend insonderheit das 21. Buch, so bestehet dasselbe aus sechs Capiteln. Das 1te Cap. handelt von **Schweitzerischen Sachen.** Es hieß zwar in dem noch fortwährendem Kriege, den das Römische Reich mit Franckreich führete, ob hielten sich die Herren Schweitzer neutral, allein der Augenschein stellete öffters das Contrarium, en faveur König Ludwigs XIV. in Franckreich, dar, indem selbige nur Hochgedachten Könige erlaubten, nicht nur die alten in dessen Diensten stehende Schweitzerische Regimenter in ihren Landen zu recrutiren, sondern auch noch gar neue darinnen aufzurichten, zugeschweigen anderer Dinge, da Franckreich von den Schweitzern profitirte; So sehr aber darüber so wohl Keys. Majest. samt dem Reich, als die Crone Spanien, wie auch die Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Lande Beschwerde führeten, so sehr beschwerte sich Franckreich, wenn man, ex parte der Herren Schweitzer, etwas thäte, das zum Besten des Gegentheils zu gereichen schiene. Und weiln Franckreich zu Justification seiner Factorum sich hauptsächlich auf die alten Bündnisse bezog, so ist eine Piece beygeführet worden, welche den wahren Verstand sothaner Fœderum darstellet.

Das **Müntzwesen** war damahls in dem Heil. Röm. Reich sehr zerfallen, und fast zur völligen Kipperey ausgelauffen, weshalber dann, sowohl auf dem Reichs-Tage zu Regensburg, als auch hin und wieder gehaltenen Kreyß- und Müntz-Probations-Tägen, nicht weniger auf andern particulier-Conventen, sorgfältig deliberiret wurde, wie solchem schädlichen Unwesen dermaleinst mit Nachdruck gesteuret, der allgemeine über Land und Leute gehende unsägliche Schaden abgewendet, und hinwieder gutes Geld im Reiche eingeführet werden möchte. Solchemnach kamen verschiedene Müntz-Bedencken aufs Tapet; Es ermangelten auch Keyserl. Majest. nicht, ein neues Müntz-Edict im Reiche publiciren zu lassen. Hierüber verglichen sich die Stände unter sich gewisser Müntz-Reglemente, insonderheit errichteten im Ober-Sächs. Kreyße Chur-Sachßen, Chur-Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg einen Müntz-Recess, und invitirten nachgehends die übrigen Status Circuli zum Beytritt; Dergleichen geschahe auch bey dem Nieder-Sächsischen Kreyße, wovon Cap. II. gnugsame Nachricht anzutreffen.

In Cap. III. wird von der **strittigen** *Legitimation* **des Chur-Meintzischen** *Directoris* in Comitiis gehandelt, und wie öffters lis ex lite folget, also geschahe es auch in casu præsenti, denn nicht allein die Status mit dem Directore Moguntino, sondern auch darüber die Collegia unter sich, nicht weniger Chur-

Trier und Chur-Sachsen mit ihren übrigen Collegen, in Streit verfielen. Das Chur-Fürstliche Collegium verlangte von ermeldtem Directore, daß selbiger seine Legitimation in originali produciren und vorlegen solte; Worzu sich aber dieser nicht verstehen, sondern die Vollmacht nur ablesen wolte. Welches denn veranlaßte, daß man den Directorem pro tali nicht erkannte, auch dahero der Chur-Sächsische dem Jhme zugeschickten Raths-Ansage-Zeddel remittirte, hingegen aber, Krafft eines alten Vertrags, zu Rath, wie wohl ohne Effect, selbst ansagen ließ; Nicht weniger prætendirte Chur-Trier die Ansage, als proximus à Moguntino. Jndem nun das Fürstl. Collegium diese Affaire vor eine solche Materie hielte, welche Emendationem defectuum Directorii Moguntini concernirte, und dahero vor alle Collegia gehören müste, so soutenirte dasselbe, daß, was dem Collegio Electorali dißfalls möchte accordiret werden, auch denen Fürstl. nicht versaget werden könte. Endlich wurde, nach langem Disputat, dieser Streit solchergestalt abgethan, daß die Keyserl. Commission nicht allein das Chur-Fürstl. Collegium versichern ließ, wie bey Deroselben der Chur-Meintzische Gesandte sich gnugsam legitimiret, sondern auch, als solch Collegium darauf declarirte, wie man denselben numehro pro tali erkennen wolte, dem Fürstlichen Directorio davon Nachricht ertheilte, um davon denen übrigen Herren Gesandten fernern part zu geben, nicht weniger deshalber ein besonders Keyserlich Commissions-Decret ad dictaturam publicam überschickte.

Auf diesen Legitimations-Streit folget Cap. IV. noch einer dergleichen, welcher den **Oesterreichischen Gesandten, Herrn Grafen von Lamberg,** concerniret. Es prætendirte das Chur-Meintzische Directorium, daß die Gesandten entweder Jhro selbst die Legitimation überbringen, oder, wenn sie es nicht thun wolten, solche dem Dictatori Moguntino zusenden möchten. In præsenti aber überschickte ermeldter Oesterreichische seine Vollmacht an den Chur-Meintzischen Directorem durch seinen ersten Bedienten, welcher aber, obiger Prætension halber, solche nicht annahm, sondern den Gräflichen Bedienten damit an den Chur-Meintzischen Dictatorem verwieß, der aber solches zu thun Bedencken trug, und hingegen die Vollmacht in dem Zimmer niederlegte, und davon gieng. Worauf, nach beschehener Communication mit den übrigen Electoralibus, die Vollmacht remittiret, und, nomine Collegii Electoralis, wieder obigen modum legitimandi protestiret wurde. Weiln sich nun, gestalten Sachen nach, das Chur-Fürstl. Collegium in corpore in diese Legitimations-Affaire mitmelirte, so verfiel dasselbe so wohl mit der Keyserlichen Commission, als dem Fürstl. Collegio, in besondere Differentien, von welchen, und wie diese Dispüte endlich abgelauffen, in folgenden Tomo XIX, Vortrag beschehen wird.

Diesen Legitimations-Händeln seynd Cap. V. noch einige Piecen, welche von andern *Ceremoniel-* und *Curialien-*Wesen *in Comitiis* handeln, beygefüget; Nemlich, was wegen beschehener *Notification* so wohl der Wahl des Römischen Königs *Josephi*, als der Geburth der Erzherzoglichen Princeßin, denn *in puncto sigillationis & transmissionis* eines an die Eydgenossenschafft von den dreyen Reichs-*Collegiis* abzulassenden Schreibens, ferner wegen des von dem Gevollmächtigten der Reichs-Stadt Kauff-Beyern begangenen *Corporis*, daß derselbe, *occasione* berührten Schreibens, gedachte Stadt *inter mixtas* setzen lassen, vorgegangen, nicht weniger, was sonsten vor Gesandtschafften *in anno 1690.* sich *in Comitiis legitimiret*, und übrigens, warum die Neu Jahrs-*Gratulation* gegen den Keyserl. *Principal-Commissarium* unterlassen worden.

Und weiln, bey dem Schluß eines Jahrs, auch ein Capitel mit *Miscellaneis* seither angefüllet worden, so hat man es auch, bey gegenwärtigem Jahre, Cap. VI. beobachten wollen; Und findet man darinnen Nachricht von denen in Bann verfallenen Grafen von Löwenstein, Reckheim und Fürstenberg, und zweyen Priestern *de Quentel*; It. von Keyserl. Majest. Beschwerung, daß dem von Jhro zur *Cardinals*-Würde *denominirten Candidato* ein anderer vorgezogen worden; Weiter von Einführung des Siegel-Papiers in Chur-Beyerischen Landen; It. von dem vermeintlichen Schaden, welchen die Catholische Religion, und dann die Brabantische

tische Provintzien/ von denen Engell- und Holländern zu besorgen haben würden/ wenn Nienport/ Ostende und andere Plätze denen Holländern abgetreten werden solten.

In dem zwey und zwantzigsten Buche, welches Acta publica begreiffet, so in Anno 1691. ergangen, hat man Cap. I. von *Continuation* des Kriegs wider die Türcken, wie auch Franckreich, den Anfang gemachet. Anlangend den Türcken-Krieg, so erhielten die Keyserlichen unterm Commando des Herrn Marggrafen Louys von Baden in berührtem Jahre wieder die Türcken bey Salanckement eine complete Victorie, welche auch Anlaß gab, daß von Keyserl. Majest. nur Hochgedachter tapfferer Herr Marggraf zu Dero General-Lieutenant aller ihrer, so wohl in Dero Erb-Königreichen und Landen, als in dem Röm. Reich und Herzogthum Savoyen sich befindender Kriegs-Völcker declariret wurde. Was aber den Krieg mit Franckreich betrifft, so lieffen bey dem Reichs-Convent verschiedene Memorialia ein, darinnen über den, sowohl durch des Feindes Sengen, Brennen, und andere Gewaltthaten, als auch der Freundes-Völcker ungebührliche grosse Geld-Exactiones und andere sehr exorbitante Procedurен zugefügten unsäglichen Schaden, Klage geführet wurde. Jenes veranlaßte, daß Keyserl. Majest. und das Reich sich in stärckere Verfassung setzte, die Advocatoria und Inhibitoria schärffte, den Punctum securitatis reassumirte, und sich um die benöthigte Subsidien an Volck und Geld bewarb; Dieses aber gab Ursach, daß man auf gute March-Reglements bedacht ward. Und weiln der Herzog von Savoyen, welcher auf Seiten des Reichs stunde, Hülffe contra die Cron Franckreich benöthiget, auch solche von dem Reich verlangte, so kam in Comitiis auch dieser Punct aufs Tapet.

Insonderheit setzeten sich die Kreyße Beyern/ Francken und Schwaben, so wohl zum Besten des Reichs, als Bedeckung ihrer eigenen Lande, und zwar theils durch sich selbst, theils durch Alliancen und Associationes, in gute Verfassung wider Franckreich; Es errichteten auch dahero Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreyßes mit Keyserl. Majest. Chur-Beyern und dem Fürstl. Hause Würtemberg, wegen der Defension und Bedeckung des Kreyßes gewisse Tractate, desgleichen thaten auch die Kreyße Francken und Schwaben mit Chur-Sachßen; Und damit, wegen solcher Auxiliar-Trouppen, alle Desordres verhütet werden möchten, so verglich man sich, wegen des Postir- und Quartirungs-Wesens, noch besonderer Recesse. Von welchen, wie auch andern Kreyß-Affairen die Cap. 2. 3. und 4. aufgeschlagen werden können.

Mit diesen Kriegs-Materien ist cap. 5. combiniret worden, was von Reichs-*Matricular*-Sachen vorhanden gewesen; Das meiste aber laufft auf gesuchte *Moderationes* naus. Also hat Fürst Georg Friedrich zu Waldeck um Moderation des Anschlags der Grafschafft *Pyrmont* nachgesuchet. Dergleichen haben auch die Reichs-Städte, Isni, Ravensburg und Eßlingen, so wohl die Stiffter Lüttich, Fulda, Ellwangen und Herford, als auch der Graf von Tecklenburg, gethan. Von der Würtenbergischen *Collectations*-Sache, und wie die mit der Röm. Keyserl. Majest. von dem Herrn Bischoff wieder die Crone Franckreich, als declarirten Reichs-Feind aufgerichteten Allianz erforderende Anlagen, in Effectu für Reichs-Steuern zu halten, und zu Folge der Reichs-Constitutionen zu entrichten, ist bereits Tom. XVI. und XVII. Vortrag beschehen, in berührtem Cap. 5. folget nun das Keyserl. Decretum ratificatorium.

Mitten unter diesen Kriegs-Troublen redete und tractirte man auch, nach Anleitung des Cap. 6. von Frieden. Wegen des Kriegs mit Franckreich offerirten sich Königl. Majestät in Schweden zur Friedens-Mediation, und liessen solches so wohl im Haag gegen die Herren General-Staaten, als in Comitiis Ratisb. declariren. Es war auch Franckreich zu Errichtung eines Friedens nicht ungeneigt. Wie wohl diese Friedens-Materie zu einigen Mißverständnissen, so wohl bey Chur-Brandenburg und Münster, als auch unter den Catholischen und Evangelischen, Anlaß gab. Besonders ermahnete der Pabst sehr sorgfältig die in Krieg stehende Potenzen, einen allgemeinen Frieden theils einzugehen, theils stifften zu helffen. Inmaßen freylich in Consideration zu ziehen war, ob die grossen Kriege mit den Türcken und Franzosen zugleich fortzusetzen, oder ob mit einem, und mit welchem am ersten Friede zu machen.

Nechst diesem folgen einige Capitel, welche von Religions- und Kirchen-Sachen handeln. Als cap. 7. von den zwischen den Herrn Bischoff zu Würtzburg und Herrn Johann Georgen von Meußbach, wegen der Mertzbachischen Kirchen-Sach und *Exercitii Religionis Augustanæ*; Cap. 8. von strittiger *Emigration* der

Teffereckter Thal-Leute; Cap. 9. von fernern Irrungen zwischen Graf Friedrichen Magnußen zu Caſtel / und dero Gemahlin / wegen des von nur ermeldtem Grafen / der Religion halber / entführten einigen Sohns; Cap. 10. von den Irrungen zwiſchen den Gräflichen Regierungen zu Oettingen und Spielberg, verſchiedene *Gravamina* wieder die Jeſuiten betreffend.

Auf dieſe præſentiren ſich verſchiedene Politiſche Händel: Wie denn Cap. II. die *Præcedenz* Strittigkeit zwiſchen den Fürſtl. Sächſiſchen Häuſern, Weimar- und Gothaiſcher Linie, vorgetragen wird. Welcher Streit, nach Abſterben Herzog Friedrichs, des ältern, zu Sachſen-Gotha, in Comitiis ſich äuſſerte, denn, da dadurch die zwey Reichs-Vota, Gotha und Altenburg, nach Inhalt der in dem Fürſtl. Hauß Gotha getroffenen Vergleiche, auf den unmündigen Erb-Printzen, Friederichen, dergeſtalt, daß Er ſelbige, gleich ſeinem Herrn Vater, vor ſich und ſeine vier Herren Vettern, zu Sachſen-Römhild, Sachſen-Eiſenberg, Sachſen-Hildburghauſen, und Sachſen-Salfeld, zu führen habe, gefallen, auch zu ſolchem Ende von der Ober-Vormundſchafft der Sachſen-Gothaiſche Geſandte mit einer neuen Vollmacht verſehen worden, hat dieſer, nach beſchehener Legitimation, aus der Urſach, weiln die jüngere Gothaiſche Herren Gebrüdere, (deren in der Vollmacht, wiewohl nicht principaliter, Erwehnung geſchehen,) bey denen beyden Reichs-Votis, Gotha und Altenburg, concurrirten, und wegen des von den ſämtlichen Herren Herzogen zu Weimar und Eiſenach auf ſich habenden mehrern Alters, Krafft der in dem Fürſtl. Hauß Sachſen, Erneſtiniſcher Linie, aufgerichteten Verträgen und Obſervanz, da die Vota ſecundum ætatem votantium lociret werden müſſen, Ihnen die Præcedenz vor Sachſen-Weimar und Sachſen-Eiſenach competirte, ſich befugt erachtet, den Vorſitz vor den Fürſtl. Weimar- und Eiſenachiſchen Geſandten zu nehmen, und den Voraufruff der Votorum Gotha und Altenburg, wie bißhero bey Lebzeiten ſeines verſtorbenen Herrn Principals geſchehen, alſo noch ferner, in gleichem Zuſtande zu erhalten; Alldieweiln aber mehrgedachte zwey Gothaiſche Vota von denen jüngern Herren Gebrüdern nicht vor ſich geführet worden, ſondern ſelbige dem unmündigen Erb-Prinzen, welcher ſolche, vor ſich und ermeldte ſeine Herren Vettern, zu führen gehabt, am Alter aber jünger, als die Herren Herzoge zu Sachſen-Weimar und Sachſen-Eiſenach geweſen, gehöret: Als haben dieſe keines weges darein, daß die zwey Gothaiſche Vota, Gotha und Altenburg, vor den Weimariſchen Votis, Weimar und Eiſenach, aufgeruffen werden, und der Sachſen Gothaiſche dem geſamten Weimariſchen Geſandten vorgehen ſolle, zugeben wollen, hingegen darauf, daß die Vota, Weimar und Eiſenach, den Votis Gotha und Altenburg præferiret, und da vorhin die Fürſtl. Sächſiſche Vota in ſolcher Ordnung: Sachſen-Gotha, S. Altenburg, S. Coburg, S. Weimar und S. Eiſenach, aufgeruffen worden, ſelbige führohin in nachſtehender Location: Sachſen-Coburg, S. Weimar, S. Eiſenach, S. Gotha und S. Altenburg, aufgeruffen werden müſſen, beſtanden. Und weiln in dieſem Præcedenz-Differentien der alten Præcedenz-Strittigkeit zwiſchen Weimar und Altenburg Erwehnung beſchehen, ſo hat man die von S. Weimar anno 1652. publicirte ſogenannte Grundveſte Fürſtl. Sachſen-Weimariſcher Præcedenz vor der Fürſtl. Sächſiſchen Herrſchafft, Altenburgiſcher Linie, beyzufügen, vor dienlich ermeſſen.

Hiernechſt iſt aus dem Cap. 4. Tom. XVII. errinnerlich, was zwiſchen Sachſen-Weimar und Sachſen-Eiſenach / nach Abſterben Printz Johann Wilhelms zu Sachſen-Jena vor *Succeſſions*-Irrungen entſtanden. Dieſe wurden nun in gegenwärtigem 1691ten Jahre verglichen, auf Maße, als Cap. 12. Meldung beſchiehet. Und weiln ſeither die beeden Reichs- und Kreyß-Vota, Weimar und Eiſenach, den drey Fürſtl. Linien Weimar, Eiſenach und Jena, commun geweſen, ſo ſind ſolche numehro, Krafft berührten Vergleichs, dergeſtalt getheilet worden, daß die Fürſtl. Weimariſche Linie das Weimariſche Votum, und die Fürſtl. Eiſenachiſche Linie das Eiſenachiſche Votum erhalten. num. 2. & 3. dict. cap. 2.

Von Continuation der ſtrittigen Sachſen-Lauenburgiſchen *Succeſſions*-Sache handelt das 13. Capitel, denn obſchon in Comitiis Ratisbon. dißfalls, ob ſuſpenſionem voti Lauenburgici, die ſeither ſtille geſtandene Reichs-Deliberationes wieder in den behörigen Gang gebracht worden, ſo wurde doch am Käyſerl. Hofe die Haupt-Sache fortgeſetzet. Zu denen Erbſchaffts-Competenten gehörten die hinterlaſſene Lauenburgiſche Töchtere, gleichwie nun der verſtorbene Herzog zu Sachſen-Lauenburg in einer ſchweren Schulden-Klage geſtecket hatte, welche von deſſen Proavo,

Herzog

Herzog Franzen, dem ältern, herrührte, und die bereits seit anno 1614. am Keyserl. und des Reichs-Cammer-Gerichte geschwebet, also wurde solche, nach dessen Todte, wieder berührte seine Töchtere fortgesetzet; Wovon das Cap. 14. Bericht erstattet.

In Cap. XV. folgen **Irrungen** 1) zwischen **Paderborn** und **Lippe**, die **Herrschafft Sternberg** betreffend, und 2) zwischen **Lippe** / und den **Jesuiten zu Paderborn**, wegen des **halben Closters Falckenhagen**. Die erste Irrung concerniret die **Grafschafft Sternberg**, welche von den Grafen von Schaumburg an die Grafen von der Lippe, mit der Condition versetzet worden, daß die Reluitio nicht eher geschehen solle, als in casum deficientis descendentis legitimi in persona Creditoris; Als aber die Grafen von Schaumburg ausgestorben, seind die Grafen von der Lippe heredes ab intestato worden, und haben in ihrer Persohn die Jura Crediti confundiret; Hingegen hat das Stifft Paderborn die Herrschafft vor ein Paderbornisch Lehn angegeben, mithin selbige vor heimgefallen gehalten, und dem Gräflichen Hauß Lippe mehr nicht, als Pfand-Recht, biß die Schuld bezahlet, zustehen wollen. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß einige versetzte Stück Paderbornisch Lehn, allein, daß die gantze Herrschafft dergleichen seyn solle, das hat man ex parte Lippe nicht nachgegeben, sondern die Herrschafft pro allodio asseriret.

Weiter betrifft die zweyte Irrung das **halbe Closter Falckenhagen**, welches die Grafen von der Lippe in den Kriegs-Troublen verlohren, darein aber, weiln sie solches den 1. Januar. 1624 besessen, Krafft des Instrumenti Pacis Westph. im Monat August. des 1649ten Jahres restituiret worden. Dieser Restitution- Cassation haben nun die P. P. Jesuitarum zu Paderborn gesuchet, und deshalber eine Käyserl. Commission ausgewürcket, zu deren Infringirung ermeldte Grafen sich an das Corpus Evangel. gewendet.

Nach diesen werden Cap. 14. die **Gräflich-Leiningische** *Successions-Differenzien*, welche sonderlich das *Jus Primogenituræ* betreffen, vorgetragen. Diese ereigneten sich, nach Absterben Graf Johann Casimirs, gewesenen Käyserl. Cammer-Præsidentens, da Graf Emich Christian, als nechster Agnat, die Succession prætendirte, Graf Johann Carl August aber ex capite Juris Primogenituræ das beste Recht zu haben vermeinte.

Von **strittiger Theilung der Grafschafft Wertheim** wird cap. 17. gehandelt, welche Affaire von Chur-Fürst Ludewigen zu Pfaltz, der anno 1449. verstorben, herzuhohlen. Dieser Chur-Fürst hinterließ einen Printzen, Nahmens Philippum, welcher bey seines Herrn Vaters Todtes-Fall kaum ein Jahr zurück geleget hatte. Dessen Vaters Bruder, Pfaltz-Graf Friedrich, Victoriosus genannt, nahm Anfangs die Vormundschafft über sich, bald darauf aber hielte derselbe vor allzubeschwerlich, so lange Vormund zu seyn, arrogirte dahero den kleinen Philippum, und vermachte selbigem sein Land, auch, weiln er ausser Ehe lebte, so versprach Er anbey, niemahls zu heyrathen, da hingegen Er sich, als einem würcklichem Chur-Fürsten, die Chur-Lande huldigen ließ. Jedoch hat er sich nachgehends eine Adeliche Dame, Clare von Tettingen, zur linken Hand antrauen lassen, aus welcher zwar ungleichen, doch legitimen, und anno 1462. vollzogenen morganatischen Ehe, Herr Ludwig, Freyherr zu Scharffenstein, erzeuget worden, den sein Herr Vater, Standes Gebühr nach, mit Güthern, als denen Herrschafften und Aemtern Meckmühl, Neustadt am Kocher, Scharfeneck, Umbstadt, Utzberg und Weinsberg, samt aller derer Zubehörungen, versehen, sowohl von Käyser Friedrichen III. in den Grafen-Stand erheben lassen. Allein, als der Vater, vor Hochgedachter Chur-Fürst Friedrich, an. 1476. verstarb, zog dessen Bruders Sohn, obernannter Philippus, als nunmehriger Chur-Fürst, alle obbesagte Herrschafften, ausser Scharfeneck, ein, und constituirte hergegen auf die Grafschafft Löwenstein berührten Reichs-Grafen-Stand. Graf Ludwigs Enckel, auch Ludwig genannt, wurde durch die mit Fräulein Annen, Graf Ludwigs von Stollberg Tochter, getroffene Heyrath nicht allein mit der Grafschafft Wertheim und Herrschafft Breuberg, sondern auch Rochefort und Montagu, ingleichen den Herrschafften Herbimont, Chassepierre, Neuchasteau bereichert. Dessen Söhne, Graf Christoph Ludewig, (welcher ferner ein Theil von der Grafschafft Virnenburg, durch Heyrath mit Fr. Elisabethen, einer gebohrnen Gräfin von Manderscheid, acquiriret,) und Graf Johann Dietrich, theileten sich in zwo Linien, die Virnenburgische oder Evangelische, und die Rochefortische oder Catholische. Unter diesen beyden Linien seynd nun im Jahr 1691. über Theilung der Gräflichen Lande grosse Irrungen entstanden, indem die Catholische Linie, auf die Theilung der in Communione pro indiviso stehenden

Graf-

Grafschafft Wertheim andringet, hingegen die Evangelische Linie nicht allein prætendiret, daß, ehe ad judicium communi dividundo geschritten würde, das Universal-Judicium familiæ herciscundæ, (in Betracht die Catholische Linie verschiedene in gemeine Theilung gehörende Herrschafften privativè besitze,) statt finden müste, sondern auch die Herrschafft Wertheim selbst vor indivisibel hält, und daher, wenn auch solche in die Theilung mit zu ziehen, nicht geschehen lassen will, daß solche in tot partes, als hæredes wären, zergliedert werde, besonders da mehrere Herrschafften in uno corpore hæreditatis vorhanden, einfolglich die divisio per Dynastias, und nicht per separationem dynastarum singularum vorgenommen werden könne; Nicht weniger in der Meinung stehet, daß, wenn allenfalls die Grafschafft quæstionis einem Theil zu überlassen, der Evangelische Theil zu præferiren sey.

Wegen des Keyserl. und des Reichs Cammer-Gerichts wurde damals gestritten, wohin solches verleget werden solte. Es hatte dasselbe in der Reichs-Stadt Speyer seit anno 1530. fixam sedem gehabt, im Jahr 1688. durch die Französische Barbarische Verheerung berührter Stadt solchen verlohren. Worauf denn deliberiret wurde, wohin sothanes hohes judicium verleget werden solle, gestalt dann hiervon, auch wie man endlich, von Reichs wegen, den Schluß gefasset, dasselbe in die Reichs-Stadt Wetzlar zu verlegen, die Tomi XIV. cap. 15. Tom. XV. cap. 8. Tom. XVI. cap. 7. lib. 18. und Tom. XVII. cap. 10. aufgeschlagen werden können. Ob aber schon der Reichs-Schluß nur gedachter maßen auf Wetzlar ausgefallen war, die Herren Camerales auch sich dahin begeben hatten, so legten sich doch zwischen der Stadt und den Cammer-Gerichts-Personen, wie auch den Cameralen unter sich, sonderlich ratione exercitii religionis, und Wieder-Eröffnung des Judicii, neue Difficultäten dar, welche dann neue Berahtschlagungen veranlaßten. Einige wolten gerne solch Judicium einnehmen, andere deprecirten aber die Einnahme. Wie dann, über die Stadt Wetzlar, ferner die Städte Erfurth, Hanau, Dünckelspiel und Schweinfurth, in Vorschlag kamen. Es wurde zwar eine Keyserl. Commission nach Wetzlar abgefertiget, allein ihre Unterhandlung lieff fruchtloß ab, weshalber man dann durch ein Keyserl. Commissions-Decret der Reichs-Versamlung zu Regensburg zu vernehmen gab, wie Keys. Majest. zwar, zu desto geschwinderer Eröffnung des Judicii Cameralis, gerne sehen würden, wenn die mit der Stadt Wetzlar vorgekommene Schwürigkeiten aufs förderlichste gehoben werden könten, Sie gleichwohl anbey zu der Reichs-Versamlung vernünfftiger Erwegung, ob solches so bald zu erhalten, gestellet seyn lassen, und im Fall, daß dieselbe befinden solte, daß es nicht zu hoffen stehe, sondern die Nothdurfft erfordere, auf einen andern tauglichen Ort zu gedencken, Ihro Majest. ihren ohnverweilten Vorschlag zugleich auch erwarten wolten, was dißfalls zu thun sey. Von welchen allen Cap. 18. gnugsame Nachricht zu befinden seyn wird.

Endlich præsentiren sich cap. 19. wiederum einige *Miscellanea*, welche dann 1.) die Erhebung der Herren von Leibelfing in Grafen Stand/ 2.) das Beylager Printz Jacobi in Pohlen/ 3.) den Land-Tag in Siebenbürgen/ 4.) die in Vorschlag gebrachte Einziehung der biß anher bey denen Reichs-Städten üblich gewesenen Beschenckungen ankommender hoher Herren und Standes-Personen/ 5.) die auf den Fürsten zu Waldeck ausgefallene Wahl eines Meisters der St. Johanniter-Ordens in der Marck/ Sachsen/ Pommern und Wendland, 6.) Chur-Beyerisches Siegel-Papier/ 7.) Chur-Pfältzischer Einzug in der *Residenz* Neuburg/ 8.) die von Keys. Majest. verlangte *Extradition* des in Hamburg *inhaffirten* Französischen *Secretarii*, 9.) die Keyserl. *Garantie* wegen des zwischen Dennemarck und Anhalt-Zerbst/ *in puncto* verschiedener Irrungen/ errichteten *Recesses*/ 10.) den *Statum deperditum in Polonia*, 11.) die Ankunfft und Einhohlung des Chur-Fürstens von Beyern zu Turin/ 12.) das Chur-Meintzische Verboth der *Conventiculorum* in Erfurt/ 13.) die *Section* des verstorbenen Marggraf Hermanns zu Baden/ 14.) *Ceremoniell* bey dem Begräbniß Chur-Fürst Johann Georgens *III.* zu Sachsen/ und 15.) die von Chur-Fürst Johann Georgen *IV.* in den Chur-Sächs. Landen eingenommene Huldigung/ und 16.) das von Spanien an Chur-Beyern überlassene *Gouverno* der Spanischen *Provincien*, betreffen.

Und hiermit endiget sich der Tomus XVIII. Actorum publicorum Londorpii, mit angehencktem Wunsche, daß man bald gar zum Ende des Wercks an sich gelangen möchte, damit so dann zu den Supplementis geschritten werden könte, welche auf das gantze 17te Seculum gerichtet seyn sollen, und da sich gantze Capitel, mit sehr wichtigen Affairen angefüllet, darstellen werden/ von welchen in unserm Londorpio öffters nicht einmahl eine Piece zu befinden. Indessen empfiehlet sich der Verfasser, nebst dem Verleger, in eines jeden, der sich sothaner Actorum bedienet, respectivè Gnaden Hulde, Affection und Freundschafft. W. am 2. Octobr. 1720.

Register

Der in dem achtzehenden Theil ACTORVM PVBLICORVM enthaltenen Bücher und Capitel, mit ihren Numeris.

Das Ein und zwantzigste Buch,

worinnen zu befinden/

Was von Actis publicis, die Anno 1690. ergangen/ noch vorhanden gewesen.

CAP. I.

Von Schweitzerischen Sachen/ anno 1690.

Num.

I. Schreiben von dem in der Schweitz bey denen Evangelischen Cantons subsistirenden Englischen Gesanden Coze an den Keyserl. Herrn Ministrum, Herrn Grafen von Landron, wegen Veranlaßung eines gewissen Congresses, d. 14. Jan. st. n. 1690. 1

II. Remonstrence faite aux Cantons de Svisse, par Monsr. Amelot, Ambassadeur du Roi de France, á Soleure, le 14. Janvier 1690. 2

III. Harangue de Monsieur Cock, Envoyé Extraordinaire de Sa Majesté Britannique, prononcée dans l' Assemblée de Deputés de Cantons Svisses Protestans, qui s'est tenüe á Zurich, le 31. Janv. 1690. 3

IV. Schreiben des Französischen zu Solothurn residirenden Ministers Amelot, die neuen Befestigungs-Wercke, welche der Keyserl. General Souches bey dem Gräntz-Paße Augst hat aufwerffen lassen, betreffend, d. 19. Mart. 1690. 4

V. Proposition, welche der Keys. Gesandte, Herr Graf von Ladron, bey denen Schweitzerischen Cantons, wegen der der Cron Franckreich nicht nur mit Recrouten, sondern auch gar neuen Werbungen, und in mehr andern, geleisteten Hülffe, gethan, anno 1690. ibid.

VI. Memorial des Französis. Gesandtens Monsr. Amelot, an die zu Baaden versamleten Schweizerischen Cantons, bey denen mit seinem Könige vor ein paar hundert Jahren her aufgerichteten Bündnißen fest zu bestehen, und sich durch die zu Regenspurg gemachte Reichs-Schlüße und der Keyserl. Ministrorum Vorstellungen sich davon nicht abwendig machen zu lassen. d. 21. April. Anno 1690. 5

VII. Memorial des Keyserl. Abgesandens an die Eydgenoßenschafft, darinnen um Resolution auf die nomine Cæsaris gethane Proposition nachgesuchet wird, d. 13 (23) Maji 1690. 6

VIII. Proposition des Spanischen Ambassadeurs, Grafens Casati, an die Eydgenoßen, worinnen Er ihnen nachdrücklich verweiset, daß Sie, mit Hindansetzung aller mit dem Hauße Oesterreich und der Cron Spanien eingegangenen Verträge, dem König in Franckreich nicht nur erlaubeten, die alten in seinen Diensten stehende Schweizer-Regimenter in ihren Landen zu recrouiren, sondern noch gar neue darzu aufzurichten. 7

IX. Schreiben von dem Spanischen Abgesandten an die Eydgenossenschafft, worinnen so wohl um Zurückberufung ihrer Völcker aus Franckreich, als sonsten um Assistenz nachgesuchet wird, d. 26. Maji 1690. 8

X. Rede des Herrn Grafen von Gouon, Savoyischen Abgesandens, an die löbliche Versammlung der Herren Cantons zu Baden, den 29. Maji 1690. 9

XI. Vortrag Herrn von Gouon, Savoyischen Ministri an die Evangelische Orthe in der Schweitz, wegen einer Allianz. Anno 1690. ibid.

XII. Remonstrations-Schrifften des Französischen Abgesandtens an die Schweitzerischen Bundes-Genossen, darinnen man sie zu überführen trachtet, daß sie, ohne augenscheinliche Verletzung derer mit der Cron Franckreich eingegangenen Verträge und ihrer selbsteigenen Ehre und Nutzens, sich der Spanischen Länder nicht annehmen, die in Französischen Diensten stehende Schweitzer nicht zurückruffen, noch dem Käyser die von ihme gefoderte Anzahl Trouppen zustehen könten, d. 24. Maji und 2. Jun. 1690. 10

XIII. Schreiben der Syndicorum und des Raths zu Genev an den Canton Zürch, worinnen gemeldet wird, wie die Friedens-Handlungen zwischen

dem Herzog von Savoyen und dem Marechal von Catinat sich zerschlagen, es auch bereits zwischen beyden Teilen zu öffentlichen Thätlichkeiten ausgeschlagen, d. 30. Maji 1690. 13

XIV. Der Eydgenoßischen Gesandten zu Baden Antwort auf des Keyserl. subdelegirten Ministri, Freyherrn von Rost, einiger Contraventionen halber, gethane Beschwerde, d. 13. Julii 1690. ibid.

XV. Des Spanis. Ambassadeurs in der Schweitz, Herrn Grafen Casati, Memorial, wegen der Französischen argwöhnischen Vorstellungen, ob würden die Keyserl. Völcker durch das Schweizerische Territorium einen Durchzug nehmen, d. 1. Aug. 1690. ibid.

XVI. Keyserl. Commissions-Decret, die Schweizerische in der Cron Franckreich Diensten und zumahlen in Casal befindliche Völcker betreffend, d. 17. Aug. 1690. 14

XVII. Copia Schreibens an Ihre Königliche Majestät in Franckreich von den Schweitzerischen Cantons, darinnen, wegen der mit dem Ertzhauße Oesterreich habenden Erbverein, nachgesuchet wird, Befehl zu ertheilen, daß ihren Eydgenoßischen in Französischen Diensten sich befindenden Völckern nicht angemuthet werden möchte, sich außer dero Reich weder wider berührtes Ertz-Hauß, noch das Römische Reich feindlich gebrauchen zu lassen. Comm. d. 26. Aug. 1690. ib.

XVIII. Abdruck des von der Hochlöbl. Reichs-Versamlung zu Regenspurg an die dreyzehen und zugewandte Orte der Eyd-Genoßenschafft, d. 9. Sept. 1690. abgelassenen Schreibens, sowohl die Avocation ihrer in der Cron Franckreich Diensten, sonderlich in Casal, habenden Völcker, als Beobachtung der Neutralitæt betreffend. 15

XIX. Remiss oder Reichsgutachten an die Keyserliche Commission, des Reichs Wieder-Antwort-Schreiben an die Schweitzerische Cantons, betreffend, de dato 13. Sept. 1690. 16

XX. Der Schweitzerischen Gesanden auf ihrer Tagsatzung Vor-Antwort, auf das von dem Reichs-Convent an ihre Herren Principalen abgelaßene Schreiben, d. 4. Oct. 1690. 17

XXI. Schreiben des zu Solothurn residirenden Französischen Ministers Amelot an die gesambten Schweitzerischen Cantons, die neuen vor Hünningen bey Basel aufzuverffende Fortificationen, ingleichen die Neutralitæt der Wald-Städte des Frickthals und des Districts von Brondrut betreffend, d. 28. Oct. 1690. ibid.

XXII. Herrn Peter Valckeniers, der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden extraordinair-Envoyé; an die löbliche Eydgenossenschafft, Ansprach an die dreyzehen, wie auch zugewandte Ort der löblichen Eygenoßenschafft, in Baden versamlet; Gethan den 10. Novembr. (30. Octobr.) 1690. darinnen die Französischen Contraventiones beweglich vorgestellet werden. 18

XXIII. Des Französischen Herrn Ambassadeurs Amelots Antwort, sub dato den 13. Nov. 1690. auf die, von dem Holländischen Herrn Envoyé Valkenier, an die dreyzehen wie auch zugewandte Ort der löblichen Eydgenoßenschafft, gethane Ansprach. 20

XXIV. Holländische Replique, de dato 20. (30.) Nov. 1690. ibid.

XXV. Copia Schreibens der dreyzehen löblichen Schweitzer-Cantons Abgesandten, an den König von Franckreich, die verlangte Sicherheit des Bistuhms Basel und der Wald-Städte, wie auch Abstellung der Extension der Vestungs-Gebäude zu Hünningen, betreffend, d. 13. Nov. 1690. 22

XXVI. Copia Schreibens der dreyzehen Ortens löblichen Eydgenoßenschafft Abgesandten an Keyserliche Majestät, wegen des Neutralitäts-Negotii, und daß sonderlich ihr Territorium von der Keyserl. Majest. und dero Alliirten Kriegs-Macht nicht betreten werden möchte, abgangen d. 13. Nov. 1690. 24

XXVII. Klag-Schrifft des Französischen Abgesandtens an die zu Baaden versamlete Deputirte der Schweitzer-Cantons, worinnen sich derselbe hefftig beschwehret über die von dem Keyserlichen Ambassadeur wider die Cron Franckreich in gedachter Versammlung ausgestossenen Schmähungen, d. 15. Nov. 1690. 25

XXVIII. Copia Ihrer Keyserl. Majest. Antwort-Schreibens, d. 4. Dec. 1690. an die löbliche Eydgenoßenschafft, auf das oben sub num. 26. befindliche Schreiben, d. 4. Dec. 1690. ibid.

XXIX. Herrn Peter Valkeniers, Ihrer Hochmögenden, der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden, Extraordinair-Envoyé mündlich gethane Proposition an die Großmächtige Regierung des löblichen Cantons Bern, wegen der in größer Gefahr stehender Stadt Genf, und höchst nöthiger Beschleunigung deroselben Errettung. Bern den 29. Dec. st. v. 1690. 26

XXX. Copia-Send-Schreibens, eines Wohlgesinnten, an einen seiner guten Freunde und Eyd-Genoßischen Patrioten abgangen, über den wahren Verstand des Eydgenoßischen, mit der Cron Franckreich gemachten ewigen Friedens, de Anno 1516. hiernachgefolgten Bunds de Ao. 1521 und incidenter anderer habenden Bündnißen, in Martio 1690. 29

CAP. II.

Von Müntz-Sachen/

Anno 1690.

Num.

I. Recess zwischen den Chur-Sächsischen, Chur-Brandenburgischen und Braunschweig-Lüneburgischen zu Torgau, in Müntz-Sachen, aufgerichtet, d. 28. Febr. 1690. 34

II. Herzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Zell Müntz-Edict, d. 1. Mart. 1690. 37

III. Schreiben von Chur-Sachsen an die Städte des Ober-Sächsischen Kreyses individualiter, vermittelst welchen der zu Torgau mit Chur-Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg in Müntz-Sachen errichtete Recess communiciret, und die Conformitæt zu halten angetragen wird, d. 5. Mart. 1690. 38

IV. Bericht von der Chur-Bäyrischen Hof-Kammer zu München, ad Electorem in causa monetali, erstattet, d. 6. Jun. 1690. 38

V. Remarques, auf die am 12. (22) Mart. 1690. zu Regenspurg ausgefertigte unvorgreiffliche Gedancken, das Müntz-Wesen betreffend. 39

VI. Extract aus einem von dem Chur-Bäyerischen Geheimten Rath ad Serenissimum Electorem, in puncto Monetæ, erstatteten Bericht, den 5. Maji 1690. 42

VII. Chur-

VII. Chur-Brandenburgis. in puncto des Müntz-Wesens führende Meynung, communiciret M. Majo 1690. 43
VIII. Müntz-Bedencken, so von Saltzburg herrühren soll, communiciret M. Majo 1690. 45
IX. Gutachten in Müntz-Wesen, so von Bamberg kommen, communiciret M. Majo 1690. 48
X. Schreiben von Chur-Sachsen, als ausschreibenden Fursten des Ober-Sächsischen Krayses, an die Status sothanen Krayses in particulari; vermittelst welchen so wohl das Keyserliche neue Müntz-Edict communiciret, als wegen der ordentlichen Müntz-Städte Erinnnerung gethan wird, d. 7. Jun. 1690. ibid.

Beylagen.

Lit.
A. Keyserl. Schreiben an Chur-Sachsen, als ausschreibenden Fürsten des Ober-Sächsischen Krayses, vermittelst welchen Ihro das neue Müntz-Edict zur Publication zugesendet wird, d. 21. Oct. 1689. 49
B. Keyserl. Müntz-Edict de dato Augspurg den 21. Octobr. 1689. ibid.
XI. Unvorgreiffliche Gedancken, warum man den guten Reichs- und Französischen Thaler in valore extrinseco muß erhöhen, und wie man inskünfftige durch Prägung des guten Reichs-Thalers dem weitern Verfall des Müntz-Wesens kan vorkommen, communiciret, d. 23. Junii 1690. ibid.
XII. Schluß zwischen Königl. Majest. in Schweden und Chur-Brandenbnrg, in puncto monetæ, zu Granzou, in der Uckermarck, den 4. Julii 1690. 50
XIII. Keyserl. Commissions-Decret, vermittelst welchen der Reichs-Versamlung das neue Keyserliche Müntz-Edict communiciret wird, d. 19. Julii 1690. 51
XIV. Ursachen, warum der jüngsthin im Januario 1690. zu Leipzig abgefaßte Müntz-Recess aufgerichtet worden. Comm. d. 14. Jul. 1690. ibid.
XV. Schreiben von Königl. Majest. in Schweden, als Mit-Ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Krayses, an die Status sothanen Krayses, in puncto Monetæ, d. 18. Augusti 1690. 52
XVI. Schreiben an Keyserliche Majestät von der Krayß-Versammlung zu Nürnberg, darinnen um Reasumirung des puncti monetalis in Comitiis nachgesuchet wird, d. 30. Sept. (10. Oct.) 1690. 54
XVII. Schreiben an das Hochlöbliche Bäyerische, und mut. mut. an das auch Hochlöbliche Schwäbische Krayß-Ausschreib-Amt von der Fränckischen Krayß-Versamlung zu Nürnberg, darinnen nicht allein, wegen der eingeschlichenen Münz-Defecten und Reichs-Ordnungs-ungemäßen Ausmüntzungen, um Eröffnung dero Gedancken nachgesuchet, sondern auch ein Schreiben ad Cæsarem. wegen Reasumirung des Puncti monetalis, in Comitiis communiciret wird, d. 30. Sept. (10. Octobr.) 1690. 55
XVIII. Schreiben an das Ober-Rheinische Kreyß-Ausschreib-Amt von dem Fränckischen Kreyß-Convent zu Nürnberg, in puncto Monetæ, d. 30. Sept. (10. Oct.) 1690. ibid.
XIX. Schreiben von dem Fränckischen Krayß-Convent zu Nürnberg an die Stadt Franckfurth, wegen der Weimarischen Güldner, welche durch von einem gewissen Reichs-Stand des Ober-Rheinischen Krayses hierzu bestellten Juden sehr gering ausgemünzet worden, d. 30. Sept. (10. Oct.) 1690. 56
XX. Churfürstl. Project vom 18. (8.) Oct. 1690. in Puncto Monetæ. ibid.
XXI. Fürstl. Project vom 18. (8.) Oct. 1690. in puncto Monetæ. ibid.
XXII. Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Pfaltz führende Gedancken, in puncto Monetæ. Communicirt d. 19. (29.) Nov. 1690. 57
XXIII. Schreiben von Königl. Majest. in Schweden, und Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, als Ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Krayses, an Chur-Sachsen, in puncto Monetæ, d. 23. Dec. 1690. ibid.

Beylage.

A. Puncta, welche bey der zwischen denen Hohen correspondirenden Chur- und Fürsten zu Brehmen beliebten Conferenz von dero anwesenden Räthen und Ministris abgeredet und zur Genehmhaltung der Hohen Herren Committenten beliebet worden. Actum Brehmen, den 17. Dec. 1690. 59
XXIV. Königlich-Schwedisches Müntz-Edict respectu dero Herzogthümer Brehmen und Verden, d. 23. Dec. 1690. ibid.

CAP. III.

Von der strittigen Legitimation des Chur-Mainzischen Directoris in Comitiis, Anno 1690.

Num.
I. Extract Comitial-Relationen, wegen strittiger Legitimation des neuen Chur-Mainzischen Directoris, Regenspurg von 19. Febr. bis den 9. Jul. 1690. 61
II. Vortrag, so das Churfürstliche Collegium dem Chur-Mainzischen Gesanden, wegen seiner Legitimation, den 1. April 1690. in Collegio Electorali gethan. 68
III. Protocoll in Collegio Electorali, d. 5. April 1690, worinnen wegen der aus dem Chur-Mainzischen Legitimations-Streit zwischen Chur-Trier und Chur-Sachsen, in puncto der Aussage und Directorii, entstandenen Irrungen, lauter Protestationes und Reprotestationes enthalten. ibid.
IV. Copia Keyserl. Hand-Brieffs M. April 1690. an Chur-Trier, Cölln, Bayern, Sachsen, Brandenburg und Pfaltz mutatis mutandis, betreffend die Legitimations-Differentien, welche in Comitiis mit dem angekommenen Chur-Mainzischen Gesanden entstanden. 69
V. Erklährung des Churfürstl. Collegii wegen des Chur-Mainzischen Legitimations-Streits. 70
VI. Des höchst-ansehnlichen Keyserlichen Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. mündlicher Vortrag an das Fürstliche Directorium den 5. (15.) Jul. 1690. in puncto des Chur-Mainzischen Gesandens Legitimation-Streits, geschehen. ibid.
VII. Keyserl. Commissions-Decret, wegen des Chur, Mainzischen Gesandtens beschehener Legitimation, d. 15. Jul. 1690. 74

CAP. IV.

Von strittiger Legitimation des Oesterreichischen Gesandtens, Herrn Grafens von Lamberg, in Comitiis Anno 1690.

Num.

I. Facti Species, wie der Oesterreichische Gesande zu Regensburg, Herr Graf von Lamberg, seine Vollmacht dem Chur-Maintzischen Reichs Directori durch einen seiner Bedienten überschicket, selbiger aber solche durch den Chur-Mainzischen Dictatorem zurückgesendet, d. 29. Novembr. 1690. ibid.

II. Münd- und schrifftlicher Vortrag bey der Keyserlichen Commission, nomine Collegii Electoralis, den 3. Dec. 1690. die strittige Legitimation des Oesterreichischen Principal-Gesandens, Herrn Grafens von Lamberg, betreffend. 72

III. Gegen-Repræsentation des Churfürstl. Collegii, der Keyserlichen Principal-Commission, in puncto der strittigen Oesterreichischen Legitimation, übergeben. ibid.

IV. Extract Reichs-Fürsten-Raths-Protocolls, d. 10. (20.) Dec. 1690. wie vorstehende Schrifft der Keyserl. Principal-Commission übergeben worden. 73

V. Kurtzer Bericht dessen, was von anno 1677. circa modum legitimandi seither sonderlich vorgefallen. 74

Beylage.

Lit.

A. Keyserl. Decret in puncto des Legitimations-Streits, occasione des Braunschweig-Zellischen Gesandens, Herrn Molan, de dato 1. Julii 1678. ibid.

VI. Des Churfürstl. Collegii Befugniß in dem Legitimations-Streit, communiciret d. 28. Decembr. 1690. ibid.

VII. Extract Comitial-Relation de dato Regensburg den 31. Decembr. 1690. vorstehendes Scriptum betreffend. 79

CAP. V.

Von andern Ceremoniell- und Curialien-Wesen auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, anno 1690.

Num.

I. Extract Comitial-Relation de datis 22 Jan. und 5. Febr. 1690. die dem Reichs-Convent beschehene Notification der Wahl des Römischen Königs Josephi, wie auch das darauf erfolgte Reichs-Gratulations-Gutachten betreffend. 79

II. Keyserl. Commissions-Decret, mittels welchen die Höchst-ansehnliche Keyserliche Commission die Naissance der Ertz-Herzoglichen Princeßin notificiret, d. 27. Jul. 1690. 80

III. Extract Reichs-Fürsten-Raths Protocolli, de dato 18. (28.) Julii wegen vorstehenden Keyserlichen Commissions-Decrets. ibid.

IV. Gratulations-Gutachten, wegen der Geburth einer Keyserlichen Princeßin, de dato 28. Julii 1690. 81

V. Extract Reichs-Fürsten-Raths Protocolli wegen Ubergabe des Gratulations-Reichs-Gutachtens. Mens. Jul. 1690. ibid.

VI. Extract Reichs-Fürsten-Raths Protocolli, in Puncto Sigillationis & Transmissionis des an die Eydgenoßenschafft von den dreyen Reichs-Collegiis abzulaßenden Schreibens. Mens. Sept. & Oct. 1690. ibid.

VII. Copia Schreibens an das wohl-löbliche Reichs-Städtische Collegium auf dem fürwehrenden Reichs-Tag zu Regenspurg von Bürgemeister und Raht zu Kauff-Bäyern ao. 1690. den 14. Sept. abgegangen, in puncto des, ratione Deputationis & Sigillationis, vorgeloffenen Erroris. 84

VIII. Salvatorium Collegii Civitatensis der Reichs-Stadt Kauff-Bayern, wegen des von ihrem Gevollmächtigten zu Regenspurg begangenen Erroris, daß derselbe, occasione des an die Eydgenoßenschafft abgelaßenen Schreibens, gedachte Stadt inter mixtas setzen lassen, ertheilet, d. 13. (23.) Sept. 1690. 85

IX. Von Gesandschaffts-Legitimationen in Comitiis Ratisbon. ao. 1690. ibid.

X. Extract Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli, was wegen unterlassener Neu-Jahrs-Gratulation gegen den Keyserl. Principal-Commissarium vorgangen. Mens. Dec. 1690. 87

CAP. VI.

Miscellanea, ao. 1690.

Num.

I. Ansuchungs-Memorial des zu Cölln residirenden Apostolischen Nuntii an den Churfürsten daselbst, denen mit dem Bann belegten Grafen von Löwenstein, Reckheim und Fürstenberg, und zweyen Priestern de Qventel, ihre begangene Verbrechen zu verzeihen, d. 22. Jan. 1690. 88

II. Antwort des Churfürstens zu Cölln auf das vorhergehende Memorial des Nuntii Apostolici, worinnen vorgestellet wird, daß es ihm sehr nachtheilig seyn würde, wenn er denen von Keyserl. Majest. und dem Reich geächteten Canonicis, insonderheit dem Cardinal von Fürstenberg, pardoniren wolte, d. 29. Jan. 1690. 89

III. Eines Catholischen Juris Consulti Gutachten, daß wider die 6. Cöllnischen widerspenstigen Canonicos, Ihrer vermeinten Appellation ungeachtet, rechtmäßig verfahren worden, und solche nicht zu restituiren seynd. 90

IV. Copia litterarum sacræ Cæsareæ Majestatis ad Cardinalem de Medices, quibus declarat, se animo valde excruciari, denominato à se ad Cardinalitiam dignitatem Candidato à Papa Bellovisium Gallum prælatum fuisse, d. 4. April 1690. 91

V. Copia litterarum sacræ Cæsareæ Majestatis ad Cardinalem de Medices, præteritionem denominati à sua Maj. ad cardinalitiam dignitatem concernentium, d. 28. April 1690. 92

VI. Päbstliche Antwort auf die in einer Cardinal-Congregation, wegen des von Keyserl. Majest. an den Cardinal de Medices, in puncto dignitatis cardinalitiæ, abgelassenen Schreibens, formirte Fragen. ibid.

VII. Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bäyern Verordnung wegen Einführung des Siegel-Papiers, d. 12. Aug. 1690. 93

VIII. Erleuterung und kurtzer Begriff, wie das in Ihrer Churfürstl. Durchlauchtigkeit in Bäyern Landen, als Ober- und Unterlandes Bäyern, auch

auch dem Herzogthum der Obern Pfaltz gnädigst verordnete Siegel-Papier zu gebrauchen. ibid
IX. Vorstellungs-Schreiben eines Niederländischen Prælatens an einen Spanischen Staats-Rath, was für Schaden fürnehmlich die Catholische Religion und dann die Brabantischen Provinzien von denen alliirten Engel- und Holländischen Trouppen zu besorgen haben, sonderlich, wenn Nieuport, Ostende, und andere Plätze denen Holländern, wie der Ruff ergangen, solten abgetreten werden. 96

Das Zwey und zwantzigste Buch,

begreiffend

Acta publica, welche in Anno 1691. ergangen.

CAP. I.

Von Continution des Krieges wider die Türcken, wie auch Franckreich, Anno 1691.

Num.

I. Italiänische Relation und Extract aus des Cantzler Stratmans Anrede an die Nieder-Oesterreichischen Ständte, um Verwilligung der benöthigten Geld-Summen wider die Türcken. Anno 1691. 99
II. Chur-Mainzisches Schreiben an die Reichs-Versamlung zu Regenspurg, wegen des ihrem Ertz-Stifft so wohl durch des Feindes Sengen, Brennen und andern Gewaltthaten, als der Freundes-Völcker ungebührlichen großen Geld-Exactionen und andern sehr exorbitanten Procedur en, zugefügten unsäglichen Schadens. d. 5. Jan. 1691. 100
III. Keyserl. Commissions-Decret, den Punctum securitatis publicæ betreffend, d. 18. Januarii 1691. ibid.
IV. Antwort-Schreiben des Königs in Spanien an die General-Staaten der vereinigten Niederlande, auf die beschehene Vorstellung der großen Gefahr, welcher die Spanisch-Niederländischen Provinzien unterworffen, d. 8. Febr. 1691. 101
V. Keyserl. Commissions-Decret um schleunige Hülffe für den Herrn Herzogen zu Savoyen contra die Cron Franckreich, de dato 12. Febr. 1691. ibid.

Beylage.

Lit.

A. A sua sacra Cæsarea e real Majesta humilissima Supplica del Conte D. Vittorio tarino di consambri, in nome di sua alt. reale il sign. Duca di Savoia. 102
VI. Memoriale ad Conventum Imperii, pro Serenissimo Duce Sabaudiæ de dato 28. Febr. 1691. ut absque Mora, solenni Concluso, de certo sufficientique Legionum militarium numero, quamprimum in Pedemontem mittendo, ibique sumtibus Imperii alendo, nec non toto hoc bello sub auspiciis suæ regiæ Celsitudinis militaturo, decernere velit. ibid.
VII. Extract aus dem Chur-Brandenburgischen Rescript vom 22. Febr. (4. Mart.) worinnen die Begierde, den Herzog von Savoyen nicht Hülff-loß zu lassen, contestiret wird. 103
VIII. Bewegliches Memorial des Stiffts Fulda, die harte Kriegs-Presuren und militarische Excesse betreffend, d. 15. Febr. 1691. ibid.
IX. Copia Keyserl. Landtags-Proposition an die Stiffter Trient und Brixen, wie auch die Tyrolische Land-Ständte, d. 5. Mart. 1691. die benöthigten Subsidien wider die Türcken und Frantzosen betreffend. 105
X. Chur-Sächs. anderweites March-Reglement, d. 28. Mart. 1691. ibid.
XI. Copia des zwischen Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen und nomine Imperatoris dem Herrn General Dünnewald wegen Absendung der Chur-Sächsischen in 12000. Combattans bestehenden Trouppen nach den Rhein, verglichenen Tractats, de dato 30. Martii 1691. 107
XII. Copia Schreibens, welches der König in Franckreich an den Ertz-Bischoffen zu Paris wegen Eroberung der Vestung Mons abgelassen, d. 20. April 1691. 108
XIII. Copia Keyserl. Rescripts an den Herrn Feld-Marschall Caprara abgangen, die wider einige Fürsten und Ständte des Schwäbischen Creyses zur Ungebühr vorgenommene Militar-Executiones, und wie darinnen zugleich eine general-Kriegs-Ordnung vorgeschrieben wird, betreffend, d. 21. Maji 1691. ibid.
XIV. Associations-Recess zwischen beeden Fränck- und Schwäbischen Creysen, de dato Nürnberg den 29. Maji (8. Jun.) 1691. 109
XV. Relation veritable de ce qui est passé á Liege d. 8. Jun. 1691. 112
XVI. Unvorgreiffliche Præliminar-Gedancken und Vorschläge, wie auf künfftige Campagne die allgemeine Reichs-Verfassung, nöthige Durchzüge, Einqvartierungen und anders einzurichten, damit man eines theils denen feindlichen Invasionibus gewachsen, das Volck richtig unterhalten, andern Theils der Landmann gleichwohl nach möglichen Dingen in seinem wesentlichen Stand seinem Herrn conserviret werden möge. Communiciret d. 30. Jun. 1691. 114
XVII. Schema oder Project, wie nach dem Fuß der verglichenen und in anno 1681. den 30. Aug. dictirten Repartition der 40000. Mann, die zu resolviren stehende 90000. Mann in die Creyße eingetheilet werden können. 115
XVIII. Ohnmaßgeblicher Vorschlag, wie man im Römis. Reich eine Armée von 120000. Mann halten und unterhalten könne, communiciret den 20. Jun. (10. Jul.) 1691. ibid.
XIX. Specification Sr. Hochfürstl. Durchl. zu S. Gotha anietzo formirten würcklichen Regimenter, ao. 1691. ibid.
XX. Extract Relationis vom Reichs-Tage zu Regenspurg, d. 15. Jul. 1691. den Punctum Securitatis publicæ betreffend. 116

Beylagen.

Lit.

A. Extract dessen, was in punctо securitatis publicæ ao. 1681. und 82. abgehandelt worden. ibid.
B. Wie sich auf dem Fuß zu 40000. Mann die Creyße, vermöge des den 30. (20.) Aug. 1681. ergan-

ergangenen Reichs-Gutachtens, zu geben verglichen haben. 118
C. Extract der im Jahr 1672. bey der Reichs-Versamlung adjoustirten und als ein von allen dreyen Reichs-Collegiis geschlossenes Werck dem Reichs-Gutachten vom 16. Augusti 1673. beygelegter Executions-Ordnung. 119
XXI. Die Nothwendigkeit der allgemeinen Reichs-Verfassung betreffend. 120
XXII. Reichs-Fürsten-Raths-Protocollum wegen genauerer Observirung der Avocatorien, d. 13. (23.) und 18. (28.) Jul. 1691.

Beylagen.

Lit.
A. Conclusum Collegii Electoralis, den 13. Julii 1691. 129
B. Des Fürstl. Collegii Conclusum per Saltzburg den 27. Julii 1691. ibid.
C. Das commune Conclusum beeder höhern Reichs-Collegiorum vom 28. Jul. 1691. 131
D. Reichs-Städtisches Conclusum vom 18. 28. Jul. 1691. 131
E. Reichs-Gutachten d. 28. Jul. 1691. ibid.
XXIII. Puncta deliberanda, oder was zur Einrichtung des Reichs-Verfassungs-Wercks, nach Inhalt und Anlaß des am 20. verwichenen Jan. dictirten Keyserl. Commission-Decrets, hauptsächlich in Consideration kommen möchte. 132
XXIV. Copia Fürstl. Sachsen-Gothaischen Hand-Schreibens an dero Gesandschafft zu Regensburg sub dato Friedrichswerth den 1. Aug. 1691. betreffend die Imputationen, welches wegen Ihrer Durchl. mit Hannover gepflogenen Vertraulichkeit, hin und wieder geschehen. ibid.
XXV. Lista dessen, was bey dem unterm 19. Aug. 1691. zwischen Peterwaradein und Salankement vorbeygegangenen Treffen, so wohl an Generals-Personen, als allen andern Ober- und Unter-Officiern und Gemeinen, todt geblieben und bleßiret worden, aus dem Keyserl. Feld-Lager zwischen Peterwardein und Salankement, den 19. Aug. 1691. 133
XXVI. Delineation der Keyserlichen nechst Peterwardein postirten Armée. 1691. 139
XXVII. Copia Schreibens an Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg von Ihro Durchl. den Herrn Marggrafen Louis von Baaden aus dem Feldlager ober Salankemen vom 10. (20.) Aug. 1691. die über die Türcken erhaltene Victorie betreffend. 140
XXVIII. Copia Schreibens Sr. Durchl. Printz Louis von Baaden vom 11. (21.) Aug. 1691. aus dem Feldlager über Salankement an den Amenzaga, Commendanten in Ofen, in ead. causa. ibid.
XXIX. Gründliche Beschreibung des von denen Christlichen Waffen, unter Anführung des Herrn Marggrafen Ludwig Wilhelms zu Baaden, Keyserlichen General-Lieutenants und Feld-Marschalls, den 19. Aug. 1691. zwischen Peterwaredein und Salankement gegen die Türckische Macht erhaltenen herrlichen Sieges, de dato Keyserl. Feldlager bey Peterwaradein den 26. Aug. 1691. ibid.
XXX. Copia Keyserl. Decreti vor Ihre Durchl. Printz Louis von Baaden, wegen der Ihro conferirten General-Lieutenants-Stelle, d. 27. Augusti 1691. 143
XXXI. Keyserl. Commissions-Decret, die den 19. Aug. 1691. wider den Türcken erhaltene Victorie betreffend, de dato 30. Aug. 1691. ibid.
XXXII. Reichs-Gratulations-Gutachten wegen der wider den Türcken erhaltenen Victorie, d. 31. Aug. 1691. 144
XXXIII. Des Chur-Mainzischen Herrn Directoris des höchst-ansehnlichen Keyserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. bey Insinuation des Gratulations-Gutachtens gethane Rede. ibid.
XXXIV. Keyserl. Commissions-Decret, betreffend die Keyserl. allergnädigste Approbation, der vom Reich wider Franckreich geschärfften Avocator- und Inhibitorien, d. 6. Septembris 1691. 145
XXXV. Sachsen-Weimar- und Eisenachisches Votum, ein gewisses March-Reglement betreffend, abgelegt in Comitiis, d. 31. Aug. (10. Sept.) 1691. 146
XXXVI. Memorial Johann Melchior Fuchsens, gewesenen Reichs-Städtischen Registratoris, an die Reichs-Städtische Gesanden zu Regensburg, darinnen er seinen Verlust, welchen er, wegen Salvirung des Reichs-Städtischen Archivi, von den Franzosen erlitten, ihnen zu Gemüthe führet, und um Auszahlung seiner rückständigen Besoldung nachsuchet, de dato 1. (11.) Sept. 1691. ibid.
XXXVII. Victorieuse Rencontre, vorgefallen zwischen dem grossen Alliirten Lager, unter dem Fürsten von Waldeck, und dem Französischen Lager, unter dem Duc de Luxenburg, zwischen Cheures und Blichy, den 19. Sept. 1691. in welchem die Alliirte triumphiret. 147
XXXVIII. Reichs-Gutachten, vom 20. Sept. 1691. die Excesse bey den An- Ab- und Durchzügen betreffend. 148
XXXIX. Extract Churfürsten-Raths Protocolli, die Chur-Sächsische Reservation bey dem, in puncto Einrichtung der künfftigen Durchzüge im Reich, abgefaßten Reichs-Gutachten betreffend, d. 19. (29.) Sept. 1691. 149
XL. Sacræ Regiæ Majestatis Sveciæ Declaratio, data ad Memoriale Cæsarei Ablegati, Illustris Domini Francisci, Comitis de Starenberg, de copiis auxiliaribus ad Rhenum retinendis, Holmiæ, die 7. Oct. 1691. 150
XLI. Anderweit emanirte Keyserl. Mandata Avocatoria & Inhibitoria, d. 7. Oct. 1691. 151
XLII. Keyserl. Rescript an die Stadt Regenspurg, und mut. mut. an andere Status, vermittelst welchen das geschärffte Mandatum avocatorium & inhibitorium zum Anschlag und Vollzug zugesendet wird, d. 28. Oct. 1691. 152
XLIII. Keyserl. Rescript an die Stadt Nürnberg, und in sim. m. m. an einige andere Reichs-Städte, die angesonnene Verstattung Keyserl. Werbung betreffend, d. 8. Nov. 1691. ibid.
XLIV. Antwort an Keyserl. Majest. von der Stadt Nürnberg, darinnen die angesonnene Werbung depreciret wird, d. 12. Nov. 1691. 153
XLV. Antwort an Keyserl. Majest. von der Stadt Nürnberg, wegen der mandatorum avocatoriorum & inhibitoriorum, d. 19. Nov. 1691. ibid.
XLVI. Communicatum den 29. Dec. 1691. denen Chur- und Fürstl. Directoriis, von dem Holstein-Glückstädtischen Gevollmächtigen, betreffend die Ablehnung der Imputation, ob hätten Ihre

Ihre Königliche Majestät in Dennemarck in dero in Imperio gelegenen Landen die Keyserliche Avocatorien nicht gebührend publiciret, noch denenselben gehörige Folge geleistet. 154
XLVII. Copia Memorialis an den Reichs-Convent zu Regenspurg, von der Reichs-Stadt Rothenburg an der Tauber, betreffend die Ihnen von der Cron Franckreich bey ietztmahligen Friedens-Tractaten, wegen erlittener vielen Schäden, zu beschaffende billigmäßige Satisfaction. ibid.

CAP. II.

Von Bäyerischen Krayß-Sachen/ sonderlich die Verfassung wider die Cron Franckreich betreffend, Anno 1691.

Num.
I. Copia Churfürstl. Bäyerischen Befehls, wegen Einrichtung der Land-Fahnen, d. 5. Februarii 1691. 155
II. Copia Chur-Bäyerischen Patents wegen der Extraordinair Kriegs-Steuern, d. 23. Febr. 1691. 156
III. Copia Schreibens von Ihrer Keyserl. Maj. an Chur-Bäyern und den Herrn Ertz-Bischoff zu Saltzburg, als des Bäyerischen Krayses Heren angesonnenen Reichs-Contribution, eine Erleuterung gegeben wird, d. 8. April. 1691. 157
IV. Project, was gestalt die Chur-Bäyerische würckliche und Titulatur-Räthe, Cantzley-Verwande, Beambte und andere Bedienten mit der Extraordinari Kriegs-Steuer beleget werden sollen, d. ao. 1681. communiciret, d. 5. (15.) Maji 1691. 158
V. Ordonanz vor Herr Julius Wilhelm von Spielberg, Obrister über die Bäyerische Krayß-Völcker, d. 5. Maji 1691. ibid.
VI. Copia Keyserl. Rescripti an Cämmerer und Rath der Stadt Regenspurg, und in simili an andere Stände des Bäyerischen Krayses, zum Reichs-Kriege 200. Römer-Monathe zu erlegen, jedoch davon ihr stellendes Reichs-Contingent abzukürtzen, de dato Wien den 5. Aug. 1691. 159
VII. Copia Schreibens von dem Bäyerischen Krayß-Ausschreib-Ambt an die Stadt Regenspurg, und in simili an andere Status, betreffend die von Keyserl. Majest. gefoderte 200. Römer-Monate, d. 6. Jun. 1691. ibid.
VIII. Copia Schreibens von Churfürstl. Durchl. zu Bäyern, an die Stadt Regenspurg, wegen fernerer, zu des gemeinen Wesens Besten, Ihro zu verstattenter Werbung, d. 11. Augusti 1691. 160
IX. Deliberanda bey dem Bäyertschen Krayß-Convent, so wohl wegen der Keyserl. als Chur-Bäyerischen Miliz, ao. 1691. ibid.
X. Recess zwischen Chur-Bäyern, auch Fürsten und Ständten des löblichen Schwäbischen Krayses, d. 15. (25.) Nov. 1691. betreffend die Defension und Bedeckung des Kreyses durch Chur-Bäyerische Völcker. 162

CAP. III.

Von Fränckischen Krayß-Sachen/ sonderlich was die Verfassung wider Franckreich betrifft, ao. 1691.

Num.
I. Copia Fränckischen Krayses Schreiben an den Churfürst zu Bäyern in puncto associationis vom 22. Febr. ao. 1691. 164
II. Proponenda des Fränckischen Engern Krayß-Convents, worinnen selbige kürtzlich bestehen, Ad relat. d. d. 5. Maji 1691. ibid.
III. Fränckischer Krayß-Recess, de dato Nürnberg, d. 3. (13.) Jun. 1691. ibid.
IV. Extract Relationis vom Fränckischen Krayß-Convent, was der angekommene Churfürst zu Sachsen, so wohl wegen Operation wider den Reichs-Feind, als der zwischen Francken und Schwaben getroffenen näheren Intelligenz vorgegeben a. 1691. Mens. jun. 167
V. Antwort-Schreiben von Chur-Bäyern an den Fränckischen Krayß-Convent, wegen beschehener Notification des zwischen ermelten und dem Schwäbischen Krayß errichteten Association, d. 21. Jun. 1691. ibid.
VI. Schema aus denen von dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach eingeschickten Tabellen, wie sich die Fränckische Regimenter der Zeit befinden. Actum Nürnberg bey dem Ordinari Creyß-Députations-Convent den 8. Aug. (29. Jul.) 1691. 168
VII. Propositio, welche der Chur-Sächsische Abgesande von Posen dem Fränckischen Krayß-Ordiuari-Deputations-Convent, in puncto der Winter-Qvartier, d. 9. Augusti (30. Julii) 1691. 170
VIII. Resolution der Fränckischen Ordinari-Krayß-Deputation, auf des Chur-Sächsischen Herrn Abgesandens, in puncto der Winter-Qvartier, beschehenes Anbringen, d. 7. Augusti (28. Jul.) 1691. 172
IX. Copia Antwort-Schreibens an Ihro Keyserliche Majestät von dem Fränckischen Krayß-Ausschreib-Ambt, die Behauptung des bey Mannheim über den Rhein eroberten Passes, wie auch Reparirung der vom Feind ehedessen niedergerissenen Fortification zu Friedrichsburg betreffend, d. 24. Aug. 1691. 173
X. Proponenda bey dem auf den 6. (16.) Sept. 1691. ausgeschriebenen Fränckischen Krayß-Convent. 174
XI. Schreiben ad Imperatorem nomine Conventus Franconici, die bey dem Krayß von dem Chur-Sächsischen Abgeordneten, in puncto der Winter-Qvartiere, beschehene Anbringen betreffend, d. 10. (20.) Sept. 1691. 174
XII. Copia Recessus zwischen dem Churfürsten von Sachsen, und dem Fränckischen Krayß, wegen der Winter-Qvartiere, d. 10. (20.) Octobris 1691. 175
XIII. Verpflegungs-Ordonanz vor die Chur-Sächsische im Fränckischen Krayß stehende halbe Armée, d. d. Nürnberg, den 10. 20. (Oct.) 1691. 177
XIV. Fränckischer Krayß-Recess, de dato 3. Nov. (24. Oct.) 1691. 179
XV. Recess zwischen Chur-Maintz und dem Fränckischen Krayß, wegen des mit Chur-Sachsen, in puncto der Postirung und Winter-Qvartiere, errichteten Tractats, d. 3. Nov. (24. Octobris) 1691. 182

CAP. IV.

Von Schwäbischen Kräyß-Sachen/ besonders was wegen der Verfassung contra Franckreich vorgangen, anno 1691.

Num.

I. Recefs zwischen dem Keyser und dem Schwäbischen Kräyß, das ietzige Postir- und Quartierungs-Wesen betreffend, de dato Wien, d. 29. Jan. 1691. ibid.

II. Deliberanda auf den den 18. (28.) Mart. 1691. veranlaßeten allgemeinen Schwäbischen Kräyß-Convent. 186

III. Schreiben von dem Schwäbischen Kräyß-Convent zu Ulm an die ausschreibende Fürsten des Bäyerischen Kräyses, wegen Stellung guter Ordres bey den Bäyerischen Kräyß-Trouppen, d. 2. (12.) April. 1691. 187

IV. Schwäbisches Kräyß-Conclusum de dato Ulm den 12. April. 1691. betreffend die Provision vor die Kräyß-Mannschafft. ibid.

V. Schwäbisches Kräyß-Conclusum wegen Aufstellung des Land-Ausschusses, d. 12. (22. Maji) 1691. 188

VI. Relation vom Schwäbischen Creyß-Convent sub dato Ulm d. 23. Maji 1691. die Übernehmung mehrerer Trouppen betreffend. 189

VII. Considerationes des Schwäbischen Creyses in Ordine ad Associationem mit dem Fränckischen Creyß. ibid.

VIII. Schwäbisches Creyß-Conclusum, die Abrechnung der Winter-Quartiere betreffend, de dato Ulm den 8. Jun. (29. Maji) 1691. 191

IX. Schreiben vom Schwäbischen Creyß-Convent an den Reichs-Convent zu Regenspurg, darinnen von Ihrer und des Fränckischen Creyses Armatur und Association nicht allein Part gegeben, sondern auch, da den künfftigen Winter wiedernm eine neue Postirung an den Gräntzen gemachet, und mehrere Auxiliar-Trouppen darzu beybehalten werden müssen, daß von dem Reich wiederum Ersetzung geschehen möchte, beweglich vorgestellet und gebethen wird, d. 25. Jun. 1691. 192

X. Schwäbischer Creyß-Abschied de dato Ulm, den 5. (15) Julii 1691. 193

XI. Tractat zwischen dem Schwäbischen Creyß und dem Fürstlichen Hause Würtenberg, wegen Uberlassung dreyer Regimenter, d. 15. (25. Jun.) 1691. 205

XII. Memorial des Schwäbischen Creyses an die Reichs-Versamlung, vermittelst welchen selbiger von seiner und des Fränckischen Creyses Armatur und Association nicht allein part giebt, sondern auch um die Abwendung der Winter-Quartiere, und da den künfftigen Winter wiederum eine neue Postirung an den Gräntzen gemachet, und mehrere Auxiliar-Trouppen darzu beybehalten werden müsten, um Verschonung zu dem Beytrag, so wohl Ersetzung, was über Proportion getragen worden, nachsuchet. Dictat. Ratisbonæ d. 3. Jul. (23. Jun.) 1691. 206

XIII. Copia Ausschreibens der ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Creyses zu dem bevorstehenden allgemeinen Creyß-Convent, d. 3. (13.) Sept. 1691. 207

XIV. Deliberations-Puncte bey dem zu Ulm vorseyenden Schwäbischen Creyß-Convent, communiciret d. 20. (30.) Octobr. 1691.

XV. Recefs zwischen Chur-Bäyern und dem Schwäbischen Creyse, wegen der Bedeckung sothanen Creyses von den Bäyerischen Völckern und deren Winter-Qvartiere, d. 15. (25.) Nov. 1691. 210

XVI. Recefs zwischen Chur-Sachsen und dem Schwäbischen Creyse, wegen Bedeck- und Sicherstellung sothanen Creyses von der Chur-Sächsischen Armée, de dato Ulm den 17. (27.) Nov. 1691. 211

XVII. Schwäbisches Creyß-Conclusum vom 13. Dec. 1691. die weitere Armatur des Creyses betreffende. 216

XIIX. Copia Keyserl. Resolution vor den Schwäbischen Creyß, den 17. Dec. 1691. wegen Sicherstellung sothanen Creyses, und der deshalber abzugebenden Contributionen. 217.

CAP. V.

Von Reichs-Matricular-Sachen/ anno 1691.

Num.

I. Memorial von Fürst Georg Friedrichen zu Waldeck an den Reichs-Convent abgelassen, darinnen um Moderation des Anschlags der Grafschafft Pyrmont nachgesuchet wird, de dato 8. Jan. 1691. 219

Beylage.

Lit.

A. Warhaffter Bericht, was es mit dem Anschlag der Grafschafft Pyrmont in der Reichs-Matricul für eine Bewandniß habe, ibid.

II. Keyserl. Resolution auf das den 14. Oct. 1690. in der Bischöfflich-Würtzburgischen Collectations-Sache ergangene Reichs-Gutachten, de dato d. 7. Febr. 1691. 221

III. Keyserl. Commissions-Decret, der Stadt Isei Matricular-Moderation betreffend, den 26. April. 1691. ibid.

IV. An des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen Höchst- und Hoch-ansehnliche Herren Räthe, Botschafften und Gesande unterthänig- und angelegentlichistes Memorial der Stadt Ravensburg pro moderanda Matricula. Mit Beylagen sub Lit. A. und dessen Adjuncto Num I. ao. 1691. 222

Beylage.

Lit.

A. Specification, wie die Stadt Ravensburg in alten Zeiten in Flor gestanden, nunmehro aber in Decadance kommen. 223

Num. (I.) Copia Relationis an die Römis. Keyserliche Majestät &c. von beeder des löblichen Schwäbischen Creyses ausschreibender Fürsten Hochfürstl. Gn. und Hochfürstl. Durchl. de dato 16. (6.) Oct. Ao. 1678. über die bey der Stadt Ravensburg im Monath Martio Ao. 1678. verrichtete Keyserliche Inquisitions-Commission, in vires & facultates. 225

V. Keyserl. Commissions-Decretum approbatorium, der Stadt Eßlingen Moderation betreffend, de dato 2. Maji 1691. 227

VI. Bischöfflich-Lüttichisches Memorial an den Reichs-Convent, darinnen um Moderation der Matricul nachgesuchet wird, de dato 1. Julii 1691. ibid.

VII. Gräflich-Tecklenburgisches Memorial an den Reichs-

Reichs-Convent, darinnen um Moderation der Matricul nachgesuchet wird, de dato 1. Julii 1691. ibid.
VII. Gräflich-Tecklenburgisches Memorial an den Reichs-Convent, in puncto Moderationis matriculæ & satisfactionis, wegen erlittener Schäden bey ietzigem Reichs-Kriege, de dato 17. Aug. 1691. 229
VIII. Keyserl. Commissions-Decretum ratificatorium, die Moderation des Stifft-Fuldaischen Matricular-Anschlags betreffend, de dato d. 23. Aug. 1691. 230
IX. Conclusum Collegii Electoralis, de dato 27. Aug. 1691. die von dem Stifft Elwangen gesuchte Ringerung ihres matricular-Anschlags betreffend. ibid.
X. Fürstl. Conclusum per Saltzburg, den 27. Aug. 1691. in ead. causa. ibid.
XI. Commune Conclusum des Chur- und Fürst-Collegii, den 27. Aug. 1691. in ead. causa. 231
XII. Reichs-Städtisches Conclusum vom 29. Aug. 1691. in ead. causa. ibid.
XIII. Reichs-Gutachten des Hochfürstl. Stiffts Elbingen matricular-moderation betreffend, d. 29. Aug. 1691. ibid.
XIV. Extract Reichs-Fürsten Raths Protocolli, de dato 9. (19.) Oct. 1691. die von dem Fürstl. Stifft Hervorden gesuchte moderationem matriculæ betreffend. ibid.
XV. Conclusum Collegii Electoralis, in der Stifft-Hervordischen Matricular-Moderations-Sache. 234
XVI. Conclusum per Oesterreich, in ead. causa. ib.
XVII. Chur- und Fürstl. Conclusum, in ead. 234
XVIII. Reichs-Städtisches Conclusum, in ead. causa. ibid.
XIX. Conclusum trium Collegiorum, in ead. ib.
XX. Des Churfürstlichen Collegii, wegen der, in puncto der Stifft Hervordischen Moderations-Sache, vorgenommenen Deliberation, dem Keyserlichen Herrn Commissario schrifftlich gethane Vorstellung, de dato 20. Oct. 1691. ibid.

CAP. VI.

Von der Friedens-Mediation wegen der Kriege mit den Türcken und Franzosen, ao. 1691.

Num.
I. Memorial des Königlich-Schwedischen Gesanden im Haag an die Herren General-Staaten, wie sein Principal sich zur Friedens-Mediation offeriret, d. 27. Oct. 1690. 235
II. Resolution des Princes alliés & confederés, qui a esté prise dans l'Assamblée a la Haye au mois de Fevrier 1691. den Frieden mit Franckreich betreffend. ibid.
III. Der Schweden-Brehmischen Gesandschafft zu Regenspurg wiederhohlte Friedens-Mediations-Proposition, geschehen den 16. Maji 1691. 236
IV. Des Magdeburgischen Gesandens dem Reichs-Convent zu Regenspurg, wegen der von der Cron Schweden angetragenen Friedens-Mediation auf dem Re- und Correlations-Saal, den 3. (13.) Jun. 1691. gethane Anzeige. ibid.
V. Des Münsterischen Gesandens Norff Protestations-Schreiben an die Herren Staaten von Holland, daß sein Principal sich an dem Keyserlichen Hof, wegen des Gerichts, als hätte derselbe mit andern Puissancen, zum Præjudiz der Catholischen Religion, eine Alliance getroffen, nicht beschweret, d. 21. Jun. 1691. 237
VI. Anzeige pro Memoria von der Chur-Brandenburgischen Gesandschafft im Reichs-Fürsten-Rath, am 7. Julii (27. Junii) das aus einem ausgestreueten Schreiben zwischen den Catholischen und Evangelischen Ständten erregte Mißtrauen betreffend. ibid.
VII. Fernerweiter Chur-Brandenburgischer Vortrag, in puncto der anerbothenen Königlich-Schwedischen Mediation, absonderlich die in der vorigen Anzeige von dem Münster- und Pyrenæischen Frieden enthaltene Worte, und deren ungleiche Interpretation betreffend, geschehen d. 27. Jun. (7. Jul.) 1691. 238
VIII. Oesterreichischen Directorii Anzeige nomine der Catholischen Herren Fürstl. Gesandten, den 27. Jun. (7. Jul.) 1691. beschehen, die den Catholicis gethane Imputation, ob hätten sie sich über die angetragene Inclusion Ihrer Königl. Maj. in Engelland in die mit Franckreich künfftig anzustellende Friedens-Tractaten, formalisiret, betreffend. ibid.
IX. Anzeige des Chur-Maintzischen Directoris, wegen der sämtlichen Catholischen Herren Chur-Fürsten, in hac causa. 239
X. Des Herrn Münsterischen Gesandtens zu Regenspurg Antwort auf des Herrn Fürstlich-Magdeburgischen den 27. Jun. (7. Jul.) 1691. gethane Anzeige. ibid.
XI. Des Oesterreichischen Gesandtens Herrn von Baderskirch am 27. Jun. (7. Jul.) 1691. nomine gesambter Catholischen Fürstlichen Herren Gesandten auf des Herrn Magdeburgischen Gesandtens am 3. (13. Jun.) nuperi gethane Anzeige, abgelegte Antwort und Gegen-Anzeige. ibid.
XII. Bischöfflich-Oßnabrückische Declaration, die Königlich-Schwedische Friedens-Mediation und die deshalber beliebte besondere Vereinigung betreffend. 240
XIII. Schreiben des Holländischen Gesandten in Schweden an Ihre Königliche Majestät, darinnen derselbe vor seine Principalen, um die, krafft der Bündnisse, zu schicken habende Hülffs-Völcker nachsuchet, um gute und beständige Friedens-Conditiones bey Franckreich zu erlangen, d. 15. Nov. 1691. ibid.
XIV. Königlich-Schwedische Resolution auf vorstehendes Schreiben, darinnen angezeiget wird, wie man die Assistenz nicht leisten könne, jedoch durch Mediation den Frieden befördern wolle, d. 23. Nov. 1691. ibid.
XV. Copia litterarum â summo Pontifice ad Augustissimum Imperatorem, pro procuranda pace in republica christiana, d. 8. Dec. 1691. 241
XVI. Königlich-Spanisches Antwort-Schreiben auf des Pabst Innocentii XII. Breve, worinnen, einen allgemeinen Frieden stifften zu helffen, ermahnet. ibid.
XVII. Unvorgreiffliches Bedencken, ob die zween große Kriege mit dem Türcken und Franzosen zugleich fortzuführen, oder ob mit einem, und mit welchem, am ersten Friede zu machen? 242
XVIII. Unvorgreiffliche Vorstellung, daß dem Römis. Reich nützlicher sey, sich in beßere Verfaßung zu setzen, als den schädlichen von Franckreich angebothenen Frieden anzunehmen. 247

CAP. VII.

Irrungen zwischen dem Herrn Bischoff zu Würtzburg und Herrn Johann Georg von Meußbach, die Mertzbachische Kirchen-Sache und Exercitium Religionis Augustanæ betreffend, von anno 1685. bis 1691.

Num.

I. Copia Chur-Brandenburgischen Intercession-Schreibens an Herrn Bischoffen zu Würtzburg, für Herrn Johann Georg von Meußbach ꝛc. die Mertzbachischen Kirchen-Sachen und Exercitium Religionis Augustanæ betreffend, de dato d. 16. Oct. 1685. 248

II. Copia fernerweiten Chur-Brandenburgischen Schreibens an Herrn Bischoffen zu Würtzburg, wegen neuer Gravaminum, die der Mertzbachischen Kirche ex parte catholicorum zugefüget worden, de dato 19. (29.) Sept. 1688. 249

III. Copia Schreibens von Chur-Sachsen an Herrn Bischoffen zu Würtzburg ꝛc. de dato 12. Mart. 1689. die Mertzbachische Kirchen-Sache betreffend. 250

IV. Copia Schreibens von Chur-Sachsen an Herrn Bischoff zu Würtzburg, de dato Dreßden den 22. April. 1689. wegen der strittigen Meußbachischen Kirchen-Sache zu Mertzbach. 251

V. Fürstlich-Würtzburgisches Rescript die Pfarre Mertzbach betreffend, den 10. Jan. 1691. st. n. 252

VI. Copia Chur-Sächsischer Intercessionalien an den Bischoff zu Würtzburg, für den Freyherrn von Meußbach, die Pfarr Mertzbach und Gereuth betreffend, d. 2. Mart. 1691. 253

VII. Fürstlich-Würtzburgische Antwort an Chur-Sachsen, in ead. causa, de dato d. 21. Julii 1691. 254

CAP. VIII.

Von strittiger Emigration der Teffereck Thal Leute, ao. 1691.

Num.

I. Copia Schreibens von dem Evangelischen Magistrat der Stadt Augspurg an den Nürnbergischen Gesandten abgangen, den 11, (21) April 1691. darinnen über die Regierung zu Saltzburg Beschwerde geführet wird, daß selbige den Teffereck-Saltzburgischen Exulanten ihre Kinder, was über 10. Jahr, nicht passiren lassen wolte, auch sonst Hinderung in Weg legte, mit Bitte, bey dem Corpore Evangelicorum Intercessionales auszuwürcken. 256

Beylage.

Lit.

A. Copia Schreibens einiger Evangelischen Tefferecker an Frantz Aßmern, Cramer in Augspurg, die Ihnen von der Regierung zu Saltzburg anthuende Bedrängniße betreffend, d. 11. Sept. 1691. ibid.

II. Copia Schreibens von der Regierung zu Saltzburg an die Stadt Regenspurg, wegen eines Soldaten aus dem Tefferegger Thal, so sein Töchterlein, ohngeacht selbiges, bey dem Catholischen Glauben beständig zu bleiben, sich catheqorice erkläret, mitgenommen, d. 28. Julii 1691. 257

III. Der Gesambten zu Augspurg wohnenden Tefferegischen Unterthanen Memorial an den Rath zu Augspurg, August. Confess. Ihre in dem Tefferegger Thal hinterbliebene Kinder und Güther betreffend, communiciret, d. 1. (11.) Septembris 1691. ibid.

CAP. IX.

Von fernern Irrungen zwischen Graf Friedrich Magnußen zu Castel, und dero Gemahlin, Frau Susannen Johannen, gebohrner Gräfin zu Oettingen, wegen des von ermeltem Herrn Grafen, der Religion halber, entführten einigen Sohnes, ao. 1691.

Num.

I. Memorial von der Frau Gräfin von Castell an die Evangelische Gesandschafften zu Regenspurg, darinnen dieselbe über ihren Catholischen Ehemann, weiln selbiger ihren ietzigen, der Religion halber, entführten Sohn, nach Italien fortgeschaffet, Beschwerde führet, und um anderweite Intercessionales an Keyserl. Majest. nachsuchet, dict. den 31. Mart. (10. Apr.) 1691. 260

Beylagen.

Num. (1.) Memorial Frau Susannen Johannen, Gräfin zu Castell, an das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg, wegen des von ihrem Herrn Gemahl, Graf Friedrich Magnußen zu Castell, wider den Innhalt der aufgerichteten Ehe-Pacten, der Religion halber, entführten einigen Sohnes, de dato 8. Aug. 1689. 261

Num. (2.) Extract Reichs-Hof-Raths-Protocolli, in hac causa, d. 16. & 31. Aug. 1690. ibid.

Num. (3.) Copia Schreibens von Herrn Friedrich Magno, Grafen zu Castell, an den Chur-Sächsischen Residenten zu Wien, d. 26. Nov. 1690. dahin gehend, wie er wider die Ehe-Pacta nicht gehandelt, massen er den Sohn zu der Catholischen Religion nicht genöthiget, sondern selbiger proprio motu zu der Catholischen Religion getretten, und weiln solcher in studiis sehr versäumet worden, so werde er so wohl deshalber, als der Bekehrung wegen, den Sohn nicht ausliefern. ibid.

Num. (4.) Copia Extractus Reichs Hof-Raths-Protocolli, vom 18. und 20. Jan. 1691. ibid.

Num. (5.) Fernerer Extractus Protocolli, in ead. causa, 23. Jan. 1691. 262

II. Intercessionales von dem Corpore Evangelicorum an Keyserl. Majest. darinnen um Wiederstell- und Ausfolgung des von seinem Vater, der Religion halber, entführten jungen Grafens von Castell, d. 30. Aug. 1691. ibid.

CAP. X.

Von den Irrungen zwischen den Gräflichen Regierungen zu Oettingen und Spielberg, verschiedene Gravamina wider die Jesuitten betreffend, anno 1691.

Num.

I. Copia Schreibens von der Fürstlich-Oettingischen Regierung an die Gräflich-Spielbergische Herren Räthe, de dato Oettingen den 26. Maji 1691. verschiedene Gravamina wider die Jesuitten betreffend. 264

II. Copia Replique der Fürstlich-Oettingischen Regierung an die Gräflich-Spielbergische Räthe, Oettingen den 22. Jun. 1691. in ead. causa. ibid.

CAP. XI.

Von der Præcedentz-Strittigkeit zwischen den Fürstlich-Sächsischen Häusern, Weimar- und Gothaischer Linien, Anno 1691.

Num.

I. Sachsen-Gothaische Vollmacht zum Reichs-Convent, von Herrn Herzog Bernhardten, und Herrn Herzog Heinrichen, Gebrüdern, zu Sachsen, als Ober-Vormunden des Printzens zu Gotha, ertheilet, de dato 11. Aug. 1691. 266

II. Rescript von Sachsen-Eisenach an dero Gesandschafft zu Regenspurg, daß selbige, nach beschehenen Absterben Herzog Friedrichs zu S. Gotha, vor den Sachsen-Gothaischen Gesandten Session nehmen und votiren solle, d. 15. Aug. 1691. 267

III. Extract Reichs-Fürsten Raths Protocolli, wie der S. Gothaische Gesandte, wegen seiner neuen Legitimation, Anzeige gethan, Montags den 31. Aug. (10. Sept.) 1691. ibid.

IV. Extract der Fürstlich-Sachsen-Gothaischen Herren Ober-Vormünder an dero Gesandten zu Regenspurg abgangenen Schreibens, betreffend, daß er die von dem Sachsen-Weimarischen Gesandten gesuchte Præcedentz nicht eingestehen solle, ao. 1691. 268

V. Kurtze Deduction der Fundamenten zu Behauptung der Fürstlich-Sachsen-Gothaischen Præcedentz vor den Hochfürstl. Hause Weimar und Eisenach. ibid.

VI. Gegen-Information, in puncto der Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Præcedentz contra die S. Gothaische vier jüngern Herren Gebrüdere. 270

VII. Copia Rescripti dehortatorii von denen Herren Herzogen zu Sachsen-Weimar und Eisenach ꝛc. ꝛc. an den Sachsen-Gothaischen Gesanden, Herrn von Schönberg zu Regenspurg, in puncto der strittigen Præcedentz, welche er vor den Sachsen-Weimar. und Eisenachischen Gesandten, auch via Facti zu behaupten suchen wolle, de dato 4. (14.) Septembris 1691. 271

VIII. Antwort des Sachsen-Gothaischen Gesandens von Schönberg, ꝛc. auf vorstehendes Schreiben der Herren Herzoge zu Sachsen Weimar und Eisenach, de dato 1. (11.) Oct. 1691. 272

IX. Vorstellungs-Schreiben von Sachsen-Weimar und S. Eisenach an Keyserl. Majest. wegen des Præcedentz-Streits mit den vier jüngern Gothaischen Herren Gebrüdern, und daß daher o die Vota, Gotha und Altenburg, vor den Votis, Weimar und Eisenach, aufgeruffen werden wolten, mit Bitte, was vom Gegentheil übergeben worden, zu communiciren, die Sache selbst aber in suspenso zu lassen. d. 5. Oct. 1691. 275

X. Herzog Albrechts zu S. Coburg, und Herzog Bernhards zu S. Meinungen Vollmacht zum Reichs-Convent, wegen des Fürstenthumbs Coburg, de dato 31. Jul. 1684. & vidim. d. 8. Oct. 1691. 276

XI. Sachsen-Gothaische Vollmacht zum Reichs-Convent, von Herrn Herzog Friedrichen, vor sich, und seine vier jüngern Herren Gebrüdere, de dato 18. Dec. 1688. & vidimat. 8. Octobris 1691. 277

XII. Rechtliches Bedencken über die Sachsen-Weimar- und Gothaische Præcedentz-Differentien. 278

XIII. Extract Fürstl. Rescripti an den Gothaischen Gesanden zu Regenspurg, de dato Friedenstein, den 8. Dec. 1691. die wegen der strittigen Præcedentz, bey Sigillirung des an Keyserl. Majest. von dem Corpore Evangelicorum in der Wertheimischen Sache, abzulassenden Schreibens entstandene Difficultæten betreffend. ibid.

Beylage.

Lit.

A. Kurtze rationes, warum denen Fürstlich-Gothaischen Herzogen zu Römhild, Eisenberg, Hildburghaussen und Saalfeld der Vorgang vor denen Herzogen zu Weimar und Eisenach, und denen Fürstlich-Gothaischen und Altenburgischen Votis, wegen vorhochgedachter 4. Herren Brüder Concurrentz vor denen Weimar- und Eisenachischen Votis die vorgängige Aufruffung in Comitiis gebühret. 279

XIV. Gründliche Vorstellung, warum die Fürstliche Weimarische und Eisenachische Reichs-Vota in denen itzigen Comitiis zu Regenspurg vor denen Gotha- und Altenburgischen aufzuruffen, wobey zugleich die Fürstl. Gothaische kürtzere rationes deutlich refutiret werden, ao. 1691. 281

Beylagen.

Lit.

A. Extract Fürst-Brüderlichen Vertrags de anno 1629. 286

B. Extract aus dem Haupt-Vertrag zu Gotha den 12. Sept. 1641. zwischen Herren Wilhelm, Albrechten, und Ernsten, Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen. 288

C. Extract aus dem zwischen Herrn Herzog Friedrichs zu Sachsen-Gotha Durchl. und dero vier jüngern Fürstl. Herren Brüdern Durchlauchtigkeiten sub dato Friedenstein d. 24. Febr. 1680. aufgerichtet, und von Keyserl. Majest. sub dato den 4. Decembris 1686. allergnädigst confirmirten Erb-Vertrags. 289

XV. Sachsen-Gothaische Disposition wegen der Erb-Folgung und Juris Primogenituræ d. dato 6. April. 1685. communiciret in Comitiis, 12. Dec. 1691. 290

XVI. Copia Handschreibens des Sachsen-Gothaischen an den Chur-Sächsischen Gesanden, Herrn Baron von Miltiz, die Præcedentz-Sache betreffend, insonderheit aber, daß man beede Gesanden, den Weimarischen und Gothaischen, von der Sigillation des an Keyserl. Majest. von dem Corpore Evangelicorum in den Löwenstein-Wertheimischen und Schlesischen Sachen abzulassenden Schreibens excludiren wollen, d. 22. Dec. 1691. ibid.

XVII. Grundveste Fürstlicher Sächsischer Weimarischer Præcedentz vor der Fürstlichen Sächsischen Herrschafft, Altenburgischer Linie, im Jahr 1652. 291

XVIII. Ursachen, warum Ihre Fürstliche Gnaden, die Herzoge zu Sachsen, Jülich, Clev und Berg ꝛc. Weimarischer Linien, in der bekandten streitigen Præcedenz- und Primogenitur-Sache wider die Fürstlich-Sächsische Altenburgische Linien billig weiter zu hören. Im Jahr 1652. 301

XIX. Keyserl. Decret in puncto alternationis respectu Præcedentiæ zwischen Pommern, Mecklenburg, Würtenberg, Heßen, Baden und Hollstein, d. 25. April. 1653. 304

CAP. XII.

Von Beylegung der zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Eisenach entstandenen Jehnaischen Successions-Irrungen, ao. 1691.

Num.

I. Relation, wie zwischen S. Weimar und S. Eisenach die Jehnaischen Successions-Differentien verglichen worden, de dato Weimar, den 12. Jul. 1691. 306

II. Sachsen-Weimarisches und Sachsen-Eisenachisches Gesambt-Rescript an dero Abgesandten zu Regenspurg, Herrn Fabricium, wie er sich mit Ablassung der Relationen und Führung der Votorum, nach erfolgten Jehnaischen Successions-Vergleich, zu verhalten habe, d. 14. Jul. 1691. ibid.

III. Extract Reichs-Fürsten Raths-Protocolli, d. 31. Aug. (10. Sept.) 1691. worinnen die Sachsen-Weimar- und Eisenachische Anzeige, wie nach dem S. Jehnaischen Anfall, die Weimar- und Eisenachische Vota geführet werden solten, enthalten. 307

CAP. XIII.

Begreiffend die Continuation der strittigen Sachsen-Lauenburgischen Successions-Sache, ao. 1691.

Num.

I. Antwort an Keyserl. Majest. von Sachsen-Weisenfelß wegen des zu Güte und Recht angesetzten Termins, worinnen Ihre Durchlauchtigkeit vor die Keyserliche Vorsorge dancken, und dero Gerechtsam recommendiren, d. 16. Febr. 1691. 307

II. Extract Reichs-Hof-Raths Protocolli in der Sachsen-Lauenburgischen Successions-Sache, sub dato 14. Sept. wie auch 12. und 24. Octobr. ingleichen 22. Dec. 1691. 308

CAP. XIV.

Von der aus S. Lauenburgischen Verlassenschafft herrührenden Schuld-Sache, Schacks und Consorten, in specie Wackerbahrts, contra die Lauenburgische Allodial-Erben, ao. 1691.

Num.

I. Verisima ac fidelisima, secundum factum & jus, ut & hactenus in Camera Imper. ventilati Processus ordinem & circumstantias ex Actis á Regimine, pro nunc, nomine Serenisimorum Ducum Luneburgensium, Ratzeburgi constituto, communicatis, à primordio usque ad præsens Tempus casus & gravaminum enarratio in causa Schacken & Consorten, nunc in specie Wackerbahrten contra Sachsen-Lauenburg. Cum adjunctis Literis A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. & U. Anno 1691. 311

Beylagen.

Lit.

A. Herzog Frantzens, des Aeltern, zu Sachsen-Lauenburg Obligation, Eggerten von Perckenthin über dargeliehene 5000. Marck Lübisch ausgestellet, und darinnen, zu mehrer Versicherung, Heinrich Schacken, Joachim und Clauß Wackerbahrten, Gevettern, Frantz Hartwig und Valentin Schacken, Gebrüdern, Georg von der Liette, und Matthias Kalben zu Bürgen gesetzet, auch vor sich seine Erben und Erbnehmen, denen Bürgen zur Hypothec einen Hof und Dorff Hollbecke, samt dem Dorff Lemerode, wie auch der Schäferey und andern Zubehörungen verschrieben, ao. 1565. 321

B. Käysers Matthiæ Mandatum Immissoriale, ad instantiam der Schacken und Wackerbahrten, samt Consorten, welche bey dem Kammer-Gericht zu Speyer wider Herzog Frantzen, den Jüngern, Klagbar worden, und, wegen der gezahlten Bürgschaffts-Schulden, die Immision in die verschriebene Güter per actionem hypothecariam begehret, wider nurgemelten Herzog erkennt, d. 3. Oct. 1614. 322

C. Wackerbahrtischen Anwalds Quantum prætensum, so ihme wegen $\frac{3}{7}$ Theil zustehen solle, von 17765. Rthlrn. $14\frac{4}{72}$ Gr. judicialiter producirt, d. 19. Jan. 1687. 324

D. Sachsen-Lauenburgischen Anwaldts Schreiben an den Kammer-Richter, wegen des Wackerbahrtischen Quanti prætensi, d. 12. Dec. 1687. 325

E. Käysers Leopoldi Mandatum de exequendo immissoriale, sine Clausula, in Sachen Schacken und Consorten, in specie Otto Wackerbarten, contra Sachsen-Lauenburg, an die ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Käyses ergangen, d. 2. Jun. 1690. 326

F. Schreiben von der Fürstl. Regierung zu Ratzeburg, an der Fürstl. Nieder-Sächs. Princeßin, als Allodial-Erben, Hof-Rath, die Wackerbahrtische und andere hinterlassene Schulden zu bezahlen, sonst würde man sich zu Verabfolgung des noch übrigen Allodii nicht verstehen, d. 1. Aug. 1690. 328

G. Fürstl. Regierung zu Ratzeburg Verordnung an die Amtschreiber im Herzogthum Lauenburg, von Lauenburgischen Allodial-Stücken nichts weiter verabfolgen zu lassen, d. 1. Aug. 1690. ib.

H. Schreiben von Herr Amtmann Schliettern zu Ratzeburg an den Lauenburgischen Amtschreiber, nichts von Mobilien abfolgen zu lassen d. 28. Jul. 1690. 329

I. Attestat, daß die Lauenburgische Weine mit Arrest beschlagen worden, und nicht abgeführet werden dörffen, d. 17. (27.) Mart. 1691. ibid.

K. Attestat des Lauenburgischen Bereiters, daß er die wenige im Lande Lauenburg zurückgebliebene alte Ungarische Stutten nicht abführen dörffen, d. 16. (26.) Oct. 1690. ibid.

L. Königlich Schwedischer Regierung zu Stade Antwort an den S. Lauenburgischen Hof-Rath Krahmern, wie Ihro von dem auf das Nieder-Sächsische Krayß-Ausschreib-Amt erkannte Kammer-Gerichts Mandato de exequendo, in Schacken & Consorten, in specie Otto Wackerbarten contra Sachsen-Lauenburg, nichts bewust, d. 24. Sept. 1690. 330

M. Copia Schreibens Herrn Herzogs Georg Wilhelm zu Zelle Durchl. und Herrn Herzogs Ernst August Durchl. zu Osnabrück, an Seine Durchl. Herrn Herzog Rudolph Augusten zu Braunschweig und Lunebenrg, daß Sie die aus der Lauenburgischen Erbschafft erhandelte Mobilien

Lilien nicht abführen lassen möchten, d. 20. Jan. 1691. ibid.

N. (1.) Extract Schreibens aus Wetzlar, de dato d. 13. Jan. 1691. wie man, in der Wackerbahrtischen Sache, Mühe gehabt, nur das geringste davon, nach so langer Decretirung, zu erfahren. 331

N. (2.) Extract Schreibens aus Wetzlar, de dato d. 24. Jan. 1691. was ferner, wiewohl nicht sonder Schwürigkeit, vor Nachrichten in der Wackerbartischen Sache erhalten worden. ibid.

N. (3.) Extract Schreibens aus Wetzlar, de dato den 10. Febr. 1691. was bey dem Judicio Cameral in der Wackerbartischen Sache ferner vorgangen. ibid.

O. (1.) Mandatum Arresti sine Clausula an die ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Kreyses, in Sachen Wackerbarth contra Sachsen-Lauenburg, d. 13. Dec. 1690. 332

O. (2.) Citatio an die Lauenburgische Allodial-Princeßinnen ad reassumendum & videndum fieri Executionem in Camera Imperiali demandatam in bona allodialia, in Sachen Wackerbart contra Sachsen-Lauenburg, de dato 13. Dec. 1690. ibid.

P. Fernere Nachricht von dem Cameral-Process in Sachen Schacken contra Sachsen-Lauenburg. 333

Q. Extract Eventual ferner Replic und Ablehnung in Sachen Schacken und Consorten contra Sachsen-Lauenburg, Mandati Immissorialis sine Clausula. ibid.

R. Vergleich zwischen Herzog Julius Frantzen zu Lauenburg und den Schackischen Erben und Interessenten, in Puncto Debiti. d. 25. Aprilis 1674. ibid.

S. (1.) Befehl der Regierung zu Ratzeburg an den dasigen Amtschreiber, daß er eine ausführliche Specification alles und jedes, bey des Amts Ratzeburg Vorwercken, verhandenen Viehes, Mobilien, Hauß-Geräths, Acker-Zeuges, item allerhand Getreyd-Vorrath, nebst beygefügter æstimation, fertigen solle, d. 26. Mart. 1690. 334

S. (2.) Dergleichen Befehl wegen Specificir- und Lieferung der erhobenen und unerhobenen Gefälle, d. 26. Mart. 1690. 335

T. Extract Reichs-Hof-Raths-Protocolli in der Sachsen-Lauenburgischen Successions-Sache, so wohl in causa Anhalt contra die Herren Neben-Competenten, sonderlich was die Prætension auf das Lauenburgische Erbe betrifft, als wegen des von Herzog Christian Albrechten zu Hollstein-Gottorff auf die zum Herzogthum Lauenburg gehörige Stadt Möllen gemachten Anspruchs, de dato 12. Sept. 1690. ibid.

U. Landtags-Abschied, de Anno 1593. ibid.

II. Defensio & deductio causæ, Schacken & Consorten, nunc in specie Wackerbahrt, contra Sachsen-Lauenburg, gegen die von Dr. Zach. Krahmern jüngsthin herausgegebene also genannte enarrationem casus & gravaminum in prædicta causa, mit Anlagen sub Numeris 1. usque 28. 339

Beylagen.

Num.

1. Rationes, woraus ein jeder zu erkennen, daß Dr. Cramers gedruckte enarratio casus & gravaminum von denen Durchlauchtigsten Principalen nicht approbiret seyn könne. 356

2. Herzog Frantzens des Aeltern zu Sachsen-Lauenburg Schuld-Verschreibung auf 5000 Marck Lübisch, welche er von Eggerten von Perckenthin entlehnet, und dafür einige zu Bürgen gestellet, diesen aber das Dorff Hollenbock, cum pertinentiis, samt dem Dorffe Lemerode und der Schäferey Brußmarck, verschrieben, ao. 1565. 357

3. Käysers Matthiæ Mandatum immissoriale von den Sachsen-Lauenburgischen Bürgern, wegen bezahlter Perenthinischen Schuld halber, bey dem Kammer-Gerichte contra Herzog Franzen den Jüngern, ausgewürcket, ao. 1614. 358

4. Extract Exceptionum sub & obreptionis übergeben, an Seiten Herzog Frantzen, des Jüngern, wider die Schacken zu Mussen & Consorten. Prod. Spir. den 5. Maji 1615. 360

5. Extract Replicarum in eadem causa, Prod. d. 4. Sept. 1615. ibid.

6. Extract. duplicarum an Fürstl. Seite ao. 1616. den 22. Novembr. übergeben, in eadem causa n. act. judicial. (15.) 361

7. Extract. wohlbegründeter Exception-Schrifft, annexa eventuali Submissione, in Sachen Schacken und Consorten contra Sachsen-Lauenburg, an Fürstl. Seite übergeben, Prod. Spiræ. 24. Nov. 1662. 362

8. Herzog Frantzens, des Aeltern, zu S. Lauenburg, Consens, gegen seine Bürgen in der Perckentinischen Schuld-Sache, daß sie zu Bezahlung der restirenden Zinsen und Capitals anderweit quovis modo Geld zinßbar ausleihen möchten, d. 1. Jan. ao. 1577. 363

9. Sententia die 27. Januarii an. 1671. lata, daß es, Einwendens ungehindert, bey dem erkanten und reproducirten Keyserl. Mandato sein Verbleiben haben, und wofern demselben nicht pariret, alsdann die declaratio pœnæ erfolgen, und Klägern die Gerichts-Kosten, prævia moderatione, erstattet werden solten. 364

10. Sententia die 4. Novembr. 1674. lata. ibid.

11. S. Lauenburgischer Regierung Schreiben an Herrn Christian Ulrichen von Wackerbahrt, zu Müßen, darinnen man sich, in der Schackischen Schuld-Forderungs-Sache, zur reassumtion der gütlichen Handlung offeriret. d. 8. Sept. 1673. ibid.

12. Sententia die 14. Martii anno 1684. publicata. ibid.

13. Sententia die 7. Julii anno 1686. publicata. 365

14. Extract. Protocolli Spirensis, vom 12. Dec. 1687. biß 20. Jun. 1688. ibid.

15. Copia Mandati de exequendo sine clausula, in Sachen Schacken und Consorten contra Sachsen-Lauenburg, Mandati immissorialis S. C. d. 2. Jun. 1690. 365

16. Verzeichnis, was das Vorwerck Hollenbock mit denen dahin incorporirten beyden Dörffern, Brunßmarck und Lemrode, von Anno 1666. wie der Durchläuchtigste Fürst und Herr, Herr Julius Frantz, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Hochseel. Andenckens, zur Regierung kommen, biß Anno 1689. nach Innhalt der Amts-Rechnungen und Contracte, jährlich an Pension getragen. 366

17. Mandatum Arresti sine Clausula auf die Sachsen-Lauenburgische Mobiliar-Erbschafft, in Sachen Schacken contra Sachsen-Lauenburg, Mandati immissor. S. C. d. 13. Dec. 1690. 367

18. Citatio ad reassumendum & videndum fieri executionem in Camera Imperiali demandatam in bona allodialia, in Sachen Schacken contra Sachsen-Lauenburg. ibid.
19. Notariat-Instrument, wie Dr. Krahmer die Citation nicht annehmen wollen, sondern selbige dem Notario, unter allerhand Bedrauungen, auf die Straße nachgeworffen, ao. 1691. 368
20. Extract Rescripti an Ratzeburgische Regierung, de dato Winsen an der Luhe den 19. Nov. 1689. wie man denen Allodial-Princeßinnen von demjenigen, was ihnen mit Recht zuständig, nichts vorenthalten würde. 369
21. Extract Rescripti ad idem Regimen de dato Zelle, den 21. Martii 1690. umb die Allodial-Stücke in eine richtige Specification bringen, und die Geld- und Korn-Intraden an den Caßirer zu Ratzeburg liefern zu lassen. ibid.
22. Extract Rescripti ad eosdem de dato Zelle, den 28. Maji 1690. in Puncto Richtigmachung der Allodial-Stücke. 370
23. Fürstliche Resolution an Dr. Krahmern, als der Allodial-Princeßinnen Anwald, in Puncto Allodialium. 371
24. Notifications-Schreiben von den Keyserlichen Commissarien an der Allodial-Princeßinnen Anwalt, wegen eingelauffenen Mandati arresti sine Clausula auf die allodial-Erbschafft, welches der von Wackerbart ausgewürcket, d. 23. Januarii 1691. ibid.
25. Extract Keyserlichen Provisional-Abschiedes zwischen Herzog Frantz dem Jüngeren, und dessen Fürstlichen Herrn Gebrüderen, sub dato Prag, den 31. Januarii Anno 1585. in puncto Bezahlung der Reichs-Steuern und auf dem Fürstenthume stehenden Schulden. 372
26. Extract-Abschiedts, so von denen subdelegirten Keyserlichen Herrn Commissarien zu Lübeck gegeben und publiciret worden, den 2. Sept. Anno 1685. in Sachen, der sämtlichen Herren Herzögen zu Sachsen Gebrüdere, die auf dem Fürstenthum hafftende Schulden betreffend. ibid.
27. A. Extract Fürstlicher Huldigungs-Reversalien Herzogen Francisci, des Jüngern, de dato Ratzeburg, in die Annunciationis Mariæ, 1585. eandem causam betreffend. ibid.
27. B. Extract Fürstlichen Vergleichs, zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Augusto, Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, und dessen gesamten übrigen Fürstlichen Herrn Gebrüdern und allodial-Erben, de dato Lauenburg, den 4. Octobr. 1619. in eadem. ibid.
28. Extract Herzog Julii Frantzen Fürstlichen Hoff-Gerichts-Ordnung; Titul. 45. §. 3. & 6. von Arrest und Kummer. ibid.

CAP. XV.

Von den Irrungen 1.) zwischen Paderborn und Lippe, die Herrschafft Sternberg betreffend, und 2.) zwischen Lippe und den Jesuitten zu Paderborn wegen des halben Klosters Falckenhagen, anno 1691.

Num.

I. Species facti, in Sachen Lippe contra Paderborn, die Herrschafft Sternberg betreffend, insonderheit, warum der Keyserliche Reichs-Hof-Rath pro competente judice nicht zu achten? Communiciret in Comitiis, ao. 1691. ex parte Lippe. 373
II. Argumenta Paderbornensia, daß die Herrschafft Sternberg ein Paderbornisch Lehn, und nach Absterben des letztern Grafen von Schaumburg dem Stifft heimgefallen, communiciret, d. 24. Nov. (4. Dec.) 1691. 374
III. Argumenta Lippiaca, welche sich dargegen zu völliger elidirung des Paderbornischen vermeinten Rechtens finden, communiciret d. 24. Nov. (4. Dec.) 1691. ibid.
IV. Pro memoria, welches, nomine Corporis Evangelicorum zu Regenspurg, wegen der von den P. P. Jesuitarum zu Paderborn wider den regierenden Herrn Grafen von der Lippe, in puncto des halben Klosters Falckenhagen, ausgewürckten Keyserlichen Commission, zu der Infringirung, so wohl dem Chur-Pfälzischen als Münsterischen Gesanden zugestellet worden. 376

CAP. XVI.

Von Gräflich-Leiningischen Differentien, sonderlich das Jus Primogenituræ betreffend, ao. 1690. & 1691.

Num.

I. Memoriale an die Hochlöbliche Reichs-Versamlung zu Regenspurg, von Herrn Emich Christian, Grafen zu Leiningen, sub dato d. 18. (28.) Nov. 1690. darinnen derselbe sich über seinen Vetter, Graf Johann Carl Augusten zu Leiningen, wegen verschiedener, occasione Graf Johann Casimirs hinterlassener Lande, auf welche Implorant, als nechster Agnat, Implorat aber, ex capite Juris Primogenituræ, Prætension machet, wider ihn vorgenommener Gewaltthaten, beschweret. 377

Beylage.

Lit.

A. Instrumentum Notarii, wegen der von Graf Johann Carl Augusten von Leiningen in dem Dorff Kindelheim eingenommener Huldigung, d. 7. Nov. 1690. 378
II. Memoriale an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, von Herrn Grafen Emich Christian zu Leiningen, de dato 11. (21.) Maji 1691. in ead. materia. 381
III. Memorial an die Reichs-Versamlung, von Herrn Grafen Carl August zu Leiningen, de dato 15. (25.) Jun. 1691. darinnen vorgestellet wird, worinnen die Differentien, welche er mit seinem Vetter, Graf Emich Christianen, habe, bestehen. ibid.

Beylagen.

Lit.

A. Chur-Pfältzisches Urthel, daß Herr Graf Johann Carl August zu Leiningen in das Hauß und Herrlichkeit Bruch in gewisser maße immittiret werden solle, de dato 14. Sept. 1686. 386
B. Attestat des Land-Gerichts Mühlheim zu Bruche, daß Graf Johann Carl August zu Leiningen, nachdem sein Vetter Graf Emich Christian aus dem Schloße Bruch gesetzet worden, mit seiner Familie sein Domicilium allein darinnen gehabt, de dato 29. Maji 1691. ibid.
C. Extrait des Registres du Conseil souveraine d' Alsace, betreffend die von Graf Emich Christianen,

stianen, Ihro Königlicheu Majestät in Franckreich geleistete Huldigigung, de dato 4. Maji 1688. 387
D. Graf Heinrich Christians zu Leiningen Befehl an den Kirchen-Collector Meyern, daß er den Unterthanen zu Falckenburg andeuten solle, wie Graf Johann Carl August zu Leiningen von der Königl. Chambre nach Brysach citiret worden, de dato 21. Maji 1688. ibid.
E. Ufflage Graf Emich Christians zu Leiningen an die Dorffschafften Steinbach ꝛc. daß sie keinen andern Befehl, als von der Königl. Französischen Justiz zu Sarlouys oder Metz, annehmen solten, d. 13. Dec. 1688. ibid.
F. Attestat, daß Graf Emich Christian zu Leiningen, die von Graf Johann Casimirs Succesion herrührende Renthen durch militarische Execution in Ilversheim eintreiben lassen, de dato 8. Jun. 1689. 388
G. Uflage Graf Emich Christians von Leiningen, in prædicta causa, de dato d. 3. Maji 1689. ibid.
H. Vollmacht, welche der Graf von Leiningen dem Benois de Bahr gegeben. ibid.
I. Graf Emich Christians zu Leiningen Uflage an den Kieffer zu Türchheim, achtzehen Fuder Wein dem Herrn von Bahr abfolgen zu lassen, de dato 21. Oct. 1688. nebst beygefügter des von Bahr Quittung. ibid.
K. Extract Schreibens von Herrn Graf von Löwenhaupt an seinen Procurator zu Sarlouys, de dato Wintweiler, den 23. Aug. 1688. darinnen der von Bahr einer von den gröfesten Chicaneurs von Metz genennet wird. 389
NB. Die Beylagen sub Lit. L. & M. seynd bey Lit. S. als Beylagen zu finden.
N. Protestation Graf Emich Christians von Leiningen wider die von Graf Johann Carl Augusten zu Leiningen wider ihn vorgenommene Attentata. ibid.
O. Extract Schreibens von einem Procuratore zu Metz, Nahmens Thiersaut, an einen von Herrn Grafen Johann Carl August Bedienten, d. d. Metz, den 20. Febr. 1690. abgelassen. ibid.
P. Chur-Brandenburgisches Vor-Schreiben, an Chur-Bayern, Chur-Sachsen, und Lotharingen, darinnen nachgesuchet wird, daß nicht allein Graf Johann Carl August zu Leiningen und seine Leute mit denen Chur-Brandenburgischen Pässen, aller Orten frey passiret, sondern auch dessen Güther mit allen Kriegs-Beschwerungen verschonet bleiben möchten, de dato 23. Aug. (2. Septembr.) 1689. ibid.
Q. Journal, Rheinstrohm den 13. Dec. 1690. betreffend Graf Johann Carl Augustens zu Leiningen in dem seinem Vetter, Graf Emich Christianen, zustehenden Dorffe Kindelheim gewaltsamer Weise eingenommene Huldigung betreffend. 390
R. Journal, Nieder-Rheinstrom, vom 24. Jan. 1691. wie vorstehende Zeutung von der Leiningischen Huldignng revociret wird. ibid.
S. (1.) Supplication und Bitte, pro investitura der Chur-Cöllnischen Lehnstücke, in der Pfaltz-Grafschafft Leiningen über Ulversheim Herrn Johann Carl Augusten Grafen zu Leiningen und Dachsburg, zu Bruch, primogeniti. 391
S. (2.) Bescheid auf vorstehendes Supplicat, de dato 19. Jun. 1691. 392
Num. I. Clausula der Erb-Verträg der Herren Grafen zu Leiningen, worinnen das Jus Primogenituræ, und daß Possessio ipsô jure sich in primogenituram unô vel alterô ¡mortuô erstrecken, alles darinn consultiren, und die Contravention ein Spolium, ja nichtig seyn solle, sancirt ist. 392
Num. II. Schema, worinn zu sehen, daß Herr Johann Carl August in lineâ rectâ descendente primogenitus, und der älteste, Emich Christian aber appanagiatus & secundo genitus sey. 393
T. Schreiben von Graf Johann Carl Augustens Vormündern an den Rath zu Worms, die Extradition des Leiningischen Archivs, welches ihr Eingesessener, Johann Ambrosius, zu sich genommen, betreffend, Mens. August. 1688. ibid.
U. Schreiben von dem Rath zu Franckfurth an Graf Johann Carl Augusten zu Leiningen, daß das Leiningische Archiv Graf Emich Christianen ausgeantwortet worden, d. 31. Oct. 1690. 394
IV. Copia Mandati der Keyserl. Commission, worinnen die an Graf Johann Carl August zu Leiningen gethane Huldigung cassiret, solche hingegen Grafen Emich Christian zu leisten und abzustatten befohlen wird, d. 26. Jul. 1691. ibid.
V. Copia Keyserl. Rescripts an Herrn Anshelm Frantzen, Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Maintz, die Salvirung des Gräflich Leiningischen Archivs zu Heydersheim, betreffend, de dato Laxenburg den 5. Jun. 1691. ibid.
VI. Copia Mandati der Römis. Keyserl. Majest. auch Chur-Maintzis. respective General-Feld-Marschall-Lieutenant und Commendant zu Maintz, Johann Carl von Thungen, wie auch der Römis. Keyserl. Majest. und des Heil. Römis. Reichs Hofrath, Johann Hermann von Maystatter, ꝛc. 345
VII. Memorial an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg von Herrn Johann Carl August, Grafen zu Leiningen, de dato 9. Sept. st. n. 1691. dictiret den 26. Sept. 1691. die zwischen Ihme und seinem Vetter, Graf Emich Christianen zu Leiningen, in puncto juris primogenituræ, entstandene Irrungen betreffend. ibid.

Beylagen.

Num.
I. Keyserliche Commission-Ufflage an die Gräflich-Leiningische Beambten und Bedienten zu Heidesheim, daß sie von denen auf dasigem Schloß vorhandenen Früchten, auch ihren selbst eigenen Weinen, nicht das geringste ohne dero Vorwissen und Verwilligung abführen, oder verabfolgen lassen sollen, d. 11. (21.) Julii 1691. 397
Lit.
A. Käysers Matthiæ Confirmatio des Primogenitur-Rechts in der Gräflich-Leiningischen Linie, d. 26. Maji 1614. ibid.
B. Schema der Herren Grafen zu Leiningen und Dachsburg. 399

CAP. XVII.

Von strittiger Theilung der Grafschafft Wertheim, ao. 1691. zur Continuation des Cap. VIII. in Tomo antec.

Num.
I. Copia Antwort-Schreibens von denen Fränckischen Creyß-ausschreibenden Fürsten an Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg mut. mutandis, in der Gräflich-Löwenstein Wertheimischen

Sache abgangen, darinnen declariret wird wie die ihnen ertheilte Keyserliche Commission keinesweges auf Religions- und andere dem Instrumento Pacis zuwiederlauffenden Sachen, sondern bloß ad dividendum Comitatum Wertheimensem gerichtet sey, auch kein Theil übereilet werden solle, d. 4. Mart. (22. Febr.) 1691. 399

II. Memoriale Herrn Eucharii Casimirs, Grafens zu Löwenstein-Wertheim, an die sämtliche des Heil. Römis. Reichs Evangelische Churfürsten, Fürsten und Ständte, zu dem Reichs-Tag in Regenspurg, Gevollmächtigte Hochansehnliche Räthe, Bottschafften und Gesandten, de dato 12. Mart. 1691. 400

Beylagen zu dem d. 5. Maji 1691. dictirten Gräflich-Wertheimischen Memorial.

Lit.

A. Extractus Löwenstein-Wertheimischen Interims-Theilungs-Recess, de dato 29. Julii anno 1611. 405

B. Extract Löwenstein-Wertheimischen Administration-Vertrags, de dato 10. Oct. 1611. 406

C. (1.) Extract Interims-Recessus de dato 29. Jul. 1611. wegen der Grafschafft Wertheim, so in communione behalten werden. ibid.

C. (2.) Extract Administrations-Vertrags de dato 10. Oct. 1611. in ead. ibid.

C. (3.) Extract Administrations-Vertrags de ao. & dato, ut supra, in ead. causa. ibid.

D. Extract Administrations-Vertrags de anno & dato, ut supra. ibid.

E. (1.) Extractus Wertheimischen Restitutions-Commissions-Protocolli de die 20. Augusti 1649. 407

E. (2.) Extractus dicti Protocolli, de dato 23. Aug. 1649. ibid.

F. Copia Citationis super fracta pace publica cum mandato pœnali de non contraveniendo Pactis familiæ per Instrumentum pacis confirmatis, ut & LL. fundamentalibus Con-Dominii Wertheimensis, de amovendo Monachos, & diversæ religionis subditos ac inquilinos noviter intrusos, item de non gravando subditos atque Cives, contra Instrumentum Pacis & Privilegia nihil innovando, non amplius turbando, de non excludendo a Regimine, sed juxta viam juris procedendo, sine clausula, in Sachen Löwenstein-Wertheim & Consorten, contra Löwenstein-Wertheim, de dato 6. Aug. 1690. 408

G. Copia Keyserl. Rescripti an das löbliche Fränckische Kreyß-ausschreib-Amt, in Sachen Wertheim contra Wertheim, Datum Wien den 13. Jun. 1690. 410

H. Reichs-Hofraths-Conclusum auf das von Graf Eucharia Casimirn zu Löwenstein-Wertheim an Keyserl. Majestät abgelassene Schreiben. 411

I. Copia Keyserl. Rescripti an das Fränckische Creyß-Ausschreib-Ambt, in Sachen Wertheim contra Wertheim, d. d. Ebersdorff 5. Octobr. 1690. dahin gehend, daß die Divisio der Grafschafft Wertheim befördert, dann die Gravamina untersuchet, und solche in der Güthe abzuthun, sich bemühet werden möchte. ibid.

K. Schreiben von Graf Euchario Casimirn zu Wertheim an Keyserl. Majest. darinnn wider das vorherstehende Keyserliche Rescript Vorstellung gethan wird. 412

L. Extractus Reichs-Hofraths-Protocolli, in Sachen Löwenstein-Wertheim contra Löwenstein-Wertheim, Martis 31. Oct. 1690. 414

M. Copia an die Keyserl. Commission abgelassener Deduction und respective Verantwortung Herrn Eucharii Casimirs Grafen von Löwenstein-Wertheim-Virnenburg &c. contra Herrn Grafen Max. Carl zu Löwenstein-Wertheim-Rochefort, d. d. 2. Jan. 1691. 415

N. Rescript der Keyserl. Commissarien an Herrn Graf Eucharius Casimirn zu Löwenstein-Wertheim, und die Vormundschafftliche Regierungs-Räthe daselbst, krafft welchen ein endlich peremtorischer Termin anberaumet, und er mit seinem in merita causæ einschlagenden Suchen abgewiesen wird, de dato 3. Februar. und 24. Januarii 1691. 422

Lit.

A. Keyserl. Commissions-Urthel in der Löwenstein-Wertheimischen Restitutions-Sache, de public. 30. Aug. 1649. 423

B. (1.) Extractus Wertheimischen Restitutions-Commissions Protocolli de die 20. Augusti 1649. ibid.

B. (2.) Extractus dicti Protocolli, de dato 23. Augusti 1649. ibid.

C. Extract aus Gräflich-Löwenstein-Wertheimis. Vertrag de dato 10. Oct. Anno 1611. den Religions-Punct und Besorgung der Ecclesiasticorum betreffend. ibid.

Q. (1.) Extract Hochgräflich-Löwenstein-Wertheimischen Rochefort-Virnenburgischen Regierungs-Protocolli, Jovis den 8. Oct. 1677. die Beerdigung des Catholicken, Dr. Arzens, betreffend. ibid.

Q. (2.) Fernerer Extract Regierungs-Protocolli, sub dato Veneris den 9. Nov. 1677. in ead. causa, sonderlich die verstattete Vertragung eines kleinen Creutzleins betreffend. 424

Q. (3.) Weiterer Extractus Protocolli sub dato Sabbathi den 10. Nov. 1677. die wegen geendeter Leich-Ceremonien bey D. Arzens Leich-Conduct eingewendete Protestatio, wie auch die, wegen Graf Ludwig Ernsts, de non præjudicando gethane Reservation betreffend. ibid.

Q. (4.) Protocoll wegen des, bey Beerdigung des Catholicken, Lt. Pastorii, verstatteten Gelautes de dato Sabbathi d. 14. Jan. 1688. 425

Q. (5.) Protocoll de dato Sabbathi den 30. Martii 1689. das verstattete Gelaute bey Beerdigung Anthons Fortunati von Tollet hinterlassener Witben betreffend. ibid.

R. Protestation der Evangelischen Gräflich-Wertheimischen Herrschafft wegen der von den Capucinern, in Puncto ecclesiasticorum, unternommener verschiedener Neuerungen, de dato 4. Apr. 1689. ibid.

S. Anderweite Protestation der Evangel. Gräflichen Herrschafft gegen die Catholische Herrschafft, wegen einer gewaffneter Leich-Procession, de dato 18. Apr. 1690. wobey zugleich die zwey Fragen ventiliret worden: 1.) Ob die Catholische Mit-Herrschafft in der Evangelischen Stadt und Grafschafft Wertheim das Catholische Religions-Exercitium extendiren? und 2.) Ob Sie dergleichen Processionen mit- oder ohne Gewalt zu führen, auf einigerley Weise befugt seyn könne? 426

T. Auflage der Catholisch-Gräflichen Herrschafft an die Bürgerschafft zu Wertheim, sich in die zwischen

zwischen beederseits Herrschafften schwebende Differentien nicht zu meliren, weniger zu einer That verleiten zu lassen, d. 10. April. 1690. 430

U. Antwort der Evangelisch-Gräflichen Herrschafft auf der Catholischen Herrschafft Imputationes, ob habe man die Bürgerschafft zu Wertheim gegen ermelte Catholische Mit-Herrschafft zu verhetzen, und von deren schuldigen Pflicht abwendig zu machen, denen Dorff-Schultzen aber zu imprimiren gesuchet, daß, wenn auch schon beederseits Herrschafften sich zu Aufnahme Catholischer Bedienten gegen einander einverstehen solten, dennoch die Unterthanen dargegen vi Privilegiorum zu sprechen hätten, d. 29. April. 1690. ibid.

W. Auflage von der Evangelisch-Gräflich-Wertheimischen Canzley an den Schultzen und die Gemeinde zu Sachsenhaußen abgangen, daß sie des Bauern auf dem Lengforter-Hoff Sohn, sambt dessen Eheweibe, als Catholicken, in dem Dorffe nicht leiden sollen, d. 26. April. 1690. 433

X. Extract Gräflich-Löwenstein-Wertheimischen Administrations-Recessus vom 10. Oct. 1611. daß kein Graf, in dem Regiment, und andern die Wertheimische Gemeinschafft concernirenden Sachen, allein zu befehlen habe. ibid.

Y. Gegen-Auflage der Catholis. Gräflich-Wertheimischen Regierung an den Schultzen und die Gemeinde zu Sachsenhaußen, dem von dem Evangelischen Theil, wegen des Lengforter Hof-Bauern Sohns, ergangenen Verboth nicht zu patiren, d. 8. Maji 1690. ibid.

Z. Protestation der Catholischen Gräflich-Wertheimischen Regierung gegen die Evangelisch-Gräfliche Regierung, daß sie einen vertriebenen Catholischen armen Mann in Wertheim nicht dulten wolle, d. 6. Maji 1690. 434

A a. Reprotestatio der Evangelisch-Gräflich-Wertheimischen Regierung, daß die abgeschlagene Aufnahme eines Catholici nicht ex odio Religionis, sondern sich bey dem Instrumento Pacis zu schützen, geschehen sey, d. 2. Maji 1690. st. v. 435

B b. Protestation der Catholisch-Gräflichen Regierung zu Wertheim, wegen einiger wider die Catholische Religion und übliche Observanzien von der Evangelischen Regierung beschehenen Unternehmungen, d. 3. April. 1690. 436

C c. Memorial der Evangelisch-Gräflichen Regierung, die Impugnation der von Graf Eucharia Casimirn bey Keyserl. Majest. erlangten Veniæ ætatis betreffend, d. 30. April. 1690. 437

D d. Extract Vertrags den 10. Oct. 1611. die Contraventiones Recessus betreffend. ibid.

E e. Kammerrichterl. Mandatum pœnale sine Cl. contra Graf Maximilian Carln zu Löwenstein-Wertheim, in puncto Contraventionum Pactorum familiæ, d. 5. Oct. 1686. 438

Num. 3. b. Attestat, daß ein Capuciner bey der Fronleichnams-Procession vorgegeben, wie man einen Gottes-Acker anrichten lassen wolle. 441

Num. 3. c. Attestat von dem Bruit, ob wolle man zu Wertheim ein Capuciner-Kloster bauen. ibid.

Num. 4. b. Extractus Gräflich-Löwenstein-Wertheim-Virneburgischen Cantzley-Protocolli, Jovis d. 3. Jul. 1690. die von Graf Eucharia Casimirn erlangte veniam ætatis und das dahero nunmehr prætendirte Cor-Regimen betreffend. ibid.

Num. 4. c. Copia Requisitionis von Graf Eucharia Casimirn gegen Graf Maximilian Carln, respectu admissionis ad Cor-regimen, de dato 3. Jul. 1690. 442

Num. 5. Protestation der Catholisch-Gräflichen Regierung, wegen des von Graf Eucharius Casimirn prætendirten Co-regiminis; nebst beygefügter Auflage an den Rath und Bürgerschafft zu Wertheim, sich zu keinem Handgelöbniß oder Huldigung zu verstehen, d. 17. Jul. 1690. ibid.

Beylage, sub

Num.

I. (a) So in der an die Hohe Keyserl. Commission abgelassenen Deduction und respective Verantwortung in fine allegiret, und eine von der Cathol. Gräfl. Regierung ertheilte Erklärung, wegen der von Graf Eucharia Casimirn erhaltenen veniæ ætatis, wie auch Bestellung der vacanten Cammer-Dienste, begreiffet, de dato 31. Maji 1690. 442

I. (b) Marginal-Abfertigung der vorstehenden Beylage sub num I. (a) 443

I. (c) Extract unverfänglichen Keyserl. Commission Anno 1666. projectirt, aber um beschehener abruption willen, wieder revocirten Recessus in Puncto Religionis. 448

I. (d) Extract Commissions-Protocolli d. 24. Julii 1666. ibid.

Lit. A. Copia des Heil. Römis. Reichs Chur-Fürsten und Stände zur Friedens-Execution zu Nürnberg versammlet gewesene Räthe, Bothschafften und Gesandten Schreibens de dato 10. (20) Jul. 1649. an Ihre Chur- und Fürstl. Gnaden zu Maintz und Heßen-Darmstadt abgelassen in puncto Restitutionis Graf Friedrich Ludwigs, respective der halben Grafschafft Wertheim. 448

Lit. B. Extract Listæ der noch gar nicht, oder nicht plenariè restituirten Fürsten und Herren, so viel nemlich deren dißmahl, und ohne Præjudiz der ausgelassenen zu specificiren gewesenen, welche den 11. (21) Jun. 1649. an die Chur-Maintzische Herren Directores zu Nürnberg præsentiret worden. 449

III. Relation, was zu Wertheim, wegen strittigen Begräbniß eines verstorbenen Catholischen Soldaten vorgangen, d. 12. (22) April. 1691. ibid.

IV. Bedencken in der Gräflich-Löwenstein-Wertheimischen strittigen Theilungs-Sache, aufgesetzet d. 12. Maji 1691. ibid.

V. Schreiben Grafens Eucharii Casimirs zu Löwenstein an die ausschreibende Fürsten des Fränckischen Krayses, als Keyserl. Commissarios in der Löwenstein-Wertheimischen Theilungs-Sache, darinnen wider den einen Commissarium, den Herrn Bischoffen zu Bamberg, excipiret wird, d. d. 14. (24) Maji 1691. 450

VI. Extract Reichs-Hofraths-Protocolli in Sachen Löwenstein-Wertheim contra Löwenstein-Wertheim, Commissionis de dividendo Comitatu Wertheim. Veneris d. 25. Maji 1691. 452

VII. Memorial der Evangelisch-Löwenstein-Wertheimischen Regierung an das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg, darinnen der Evangelischen Grafen Interesse bey dem Divisions-Puncte recommendiret, und um Intercessionales ad Cæsarem contra Divisionem nachgesuchet wird, d. 24. Maji 1691. 454

VIII. Intercessionales des Corporis Evangelici zu Re-

Regenspurg en faveur des Evangelischen Grafens Eucharii Casimirs, daß von der special-Division der Grafschafft Wertheim abstrahiret, hingegen die General-Theilung und Peræquation der sämtlichen Löwensteinischen Graf- und Herrschafften vorgenommen, so wohl quoad punctum Religionis keine Neuerungen admittiret werden möchten, d. 10. (20) Jun. 1691. 455

IX. Alleruntherthänigstes Postscriptum an Keyserl. Majest. daß, weiln bey dem Löwenstein-Wertheimischen Negotio Witwen und unbevormundete Wäysen interessiret wären, man den supplicirenden Theil nicht graviren, vielmehr die schon zum 4ten mahl abgeordnete Keyserliche Commission ad peræquandum simpliciter reassumiren lassen möchte, d. 10. (20) Jun. 1691. 456

X. Copia Schreibens an Brandenburg-Culmbach von der Evangelischen Ständte Gesandschafften zu Regenspurg, die Wertheimische Divisions-Sache betreffend, d. 23. Jul. 1691. ibid.

XI. Gräflich-Löwenstein-Wertheimisches Memorial an die sämbtliche des Heil. Römis. Reichs Evangel. Chur-Fürsten, Fürsten und Ständte, zu gegenwärtigem Reichs-Tage in Regenspurg Gevollmächtigte Hochansehnliche Räthe, Botschafften und Gesande, sub dato d. 16. Augusti 1691. in der strittigen Wertheimischen Theilungs-Sache. 457

Beylagen zu dem in Comitiis dictirten Gräflich-Wertheimischen Memorial.

Num.

1. Extract Reichs-Hofraths-Protocolli in der Löwenstein-Wertheimischen Divisions- und Peræquations-Sache, Jovis d. 19. Jul. 1691. 464

2. Keyserl. Rescript an Graf Eucharius Casimirn, krafft welchen der strittige Vormundschaffts-Punct abgethan, hingegen die Recusations-Exception rejiciret, und alle Verzögerung, bey Vermeidung Keyserl. Ungnade, inhibiret wird, d. 19. Jul. 1691. 466

3. (a) Extractus Reichs-Hofraths-Protocolli, die Commissions-Unkosten betreffend, d. 27. Jul. 1691. 467

3. (b) Keyserl. Rescript an die Fränckische ausschreibende Fürsten, als Keyserl. Commissarios in der Gräflich-Wertheimischen Sache, den strittigen Vormundschaffts-Punct und Beschleinigung der Commission betreffend, d. 19. Julii 1691. ibid.

Lit.

A. Gräflich-Löwenstein-Wertheimischen Statuti Gentilitii, aufgericht ao. 1597. d. 28. Jun. 468

B. Keyserl. Confirmatio des Gräflich-Löwensteinischen Statuti Gentilitii, de dato 17. Novembr. 1608. ibid.

C. Extractus Gräflich-Wertheimischen Administrations-Vertrags ab ao. 1611. die Confirmation des Pacti Gentilitii, sonderlich was die Gleichheit betrifft, anreichend. 469

D. Extractus eines von Gräflich-Löwenstein-Wertheim-Rochefort-Virnenburg an die Hochgräflich-Löwenstein-Wertheim-Rochefortische Cantzley ergangenen Communicati sub dato 29. Jan. 1691. darinnen die Requisition zu Beglobung der Stammsatzung, ut & Pactorum Familiæ, noch ein vor allemahl, addita commination, wiederhohlet wird. 470

E. Attestatum Notarii wegen beschehener Insinuation einer Antwort, welche die Evangelisch-Wertheimische Cantzley an die Catholische Cantzley abgelassen, de dato 5. Febr. 1691. 471

F. Extractus Hochgräflich-Löwenstein-Wertheim-Rochefortischen Cantzley hierauf erfolgten Gegen-Communicati sub dato 15. Febr. st. n. 1691. die verlangte Gelobung der Stammsatzung betreffend. ibid.

G. Extractus fernerweiten von Hochgräflich-Löwenstein-Wertheim-Virneburg an die Hochgräflich-Löwenstein-Wertheim Rochefortische Cantzley erlassene und durch einen Not. Publ. Cæs. insinuirten Recommunicati sub dato 5. Februar. 1691. die Stammsatzung betreffend. ib.

H. Notariats-Instrument über den Actum, da Graf Eucharius Casimir zu Löwenstein-Wertheim die Regierung angetretten, und die Stammsatzung dem Notario in die Hände gelobet, d. 26. Mart. 1691. 472

(A. 1.) Extract eines von Seiten Hochgräflich-Löwenstein-Wertheimischen Virneburgischen an anderseitige Hochgräfliche Rochenfortische Cantzley beschehenen Communicati sub dato 29. Jan. 1691. die Requisition zu Beglobung der Stammsatzung, wie auch Pactorum Familiæ betreffend. 474

(A. 2.) Notariats-Attestat wegen Insinuation vorstehenden Communicati, sub dato 5. Febr. 1691. ibid.

(B.) Extract anderseitig Hochgräflich-Rochefortischen Cantzley auf obige Requisition erfolgten Gegen-Communicati sub dato 15. Febr. st. n. 1691. die verlangte Gelobung der Stammsetzung betreffend. ibid.

(C.) Extractus anderweitig von Hochgräfflich-Löwenstein-Wertheim-Virneburgischen zur Hochgräflich-Löwenstein-Wertheim Rochefortischen Cantzley erfolgten, und d ch einen Notarium insinuirten Re-Communicati sub dato 5. Febr. 1691. in ead. materia. ibid.

(D.) Herrn Eucharii Casimirs, Grafens zu Wertheim, Reversalien, wegen gelobten Statuti Gentilitii & pactorum familiæ, de dato 30. Martii 1691. 475

I. Gräflich-Löwenstein-Wertheim-Rochefortischen Cantzler und Räthe Protestation wegen der von Graf Eucharo Casimir coram Notario beschehener Gelobung der Stammsatzung, de dato 9. April. 1691. 477

K. Copia Reprotestationis sub dato 1. Aprilis 1691. ibid.

L. Das in dem Memoriali angezogene Responsum Facultatis juridic. Giessens. in Puncto statuti Gentilitii & Pactorum Familiæ, d. 30. Julii 1691. 478

XII. Copia Rescripti von der Marggräfl. Bayreuthischen Regierung an den Legations-Secretarium zu Regenspurg, de dato den 19. (29) Octobris 1691. die Gräflich-Wertheimische Divisions-Sache betreffend. 485

XIII. Mandatum de non contraveniendo Statuto Gentilitio, ejusque Confirmationi Cæsareæ, ut & pact. Familiæ, sine Clausula, cum Citatione ad videndum se privari in Sachen Löwenstein-Wertheim contra Löwenstein-Wertheim, d. d. 7. Sept. 1691. 486

XIV. Kurtze Vorstellung in der Gräflich-Wertheimischen Divisions-Sache loco speciei facti von Evangelischer Seite. 488

XV. Fernere wohlgegründete Vorstellung, warum die

Grafschafft Wertheim allein nicht dividiret werden könne, sondern die sieben Graf- und Herrschafften vorhero getheilet werden müssen. 490

CAP. XVIII.

Von den Irrungen wegen Wieder-Eröffnung des Judicii Cameralis, wie auch wohin solches hohes Gericht zu legen, Anno 1691.

Num.

I. Motiven, warum eine Reichs- oder Municipal-Stadt, des Keyserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht mit darzu gehörigen Personen und Acten (wann dieselbe darzu qualificiret ist, oder ohne sonderbahre Kosten aptiret werden kan) einzunehmen bemühet seyn, und Verlangen tragen soll. 491

II. Extract Hochfürstl. Rescripts, die Translocation des Keyserlichen Cammer-Gerichts auf die Stadt Erfurth in Thüringen betreffend. ibid.

III. Difficultæten und deren Beantwortung ratione receptionis des Keyserl. Cammer-Gerichts in der Stadt Hanau. 492

IV. Allerunterthänigste Vorstellung an die Keyserliche Majest. von Bürgemeister und Rath der Stadt Dünckelspiel, daß sothane Stadt zu Einnehmung des judicii cameralis nicht vor sufficient zu ermessen sey. 495

V. Copia Memorialis an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier von der Stadt Dünckelspiel, darinnen selbige die Reception des Keyserl. Cammer-Gerichts recommendiret, und den Statum ihrer Stadt vorstellig machet, commun. in Comitiis, d. 26. Maji 1691. 496

Beylagen.

Lit.

A. Kurtze Vorstellung der Situation und Gemächlichkeiten der Reichs-Stadt Dünckelspiel zu Recipirung des Cammer-Gerichts. 497

VI. Copia eines von dem innern Rath zu Dünckelspiel an einen gewissen Cameral-Assessorm abgelassenen Schreibens, unter andern die Reception des Keyserl. und Heil. Römis. Reichs Cammer-Gerichts betreffend, d.d. 25. Maji ao. 1691. 498

VII. Extract Schreibens von Bürgermeister und Rath der Stadt Dünckelspiel sub dato 25. Maji 1691. wessen sich der Magistrat, ratione Receptionis des judicii cameralis, erkläret. ibid.

VIII. Memorial an den Reichs-Convent von Præsidenten und Beysitzern des Cammer-Gerichts zu Wetzlar, vermittelst welchen das an Keyserl. Majest. wegen Wieder-Eröffnung sothanen Judicii, abgelassenen Schreiben communiciret, und ihr Desiderium zu einen förderlichen ersprießlichen Schluß recommandiret wird, d. d. 10. Jun. 1691. 499

Beylage.

Num.

I. Schreiben an Keyserl. Majest. vom Cammer-Gericht zu Wetzlar, darinnen die Nothdurfft vorgestellet wird, daß die so lang gesperrte Reichs-Justiz dermahleins wiederum in völligen Lauff kommen möchte, d. 10. Jun. 1691. ibid.

IX. Postscriptum, zu dem, den 10. (20) Jun. dictirten Cammergerichtlichen Memorial gehörig nachgeschicket worden, und die von den Advocaten und Procuratorn A. C. vorgestellte Noth und Abgang betrifft, d. d. 10. Jun. 1691. 500

Beylage.

Lit.

A. Memorial an den Herrn Cammer-Richter von den Advocatis und Procuratorn Aug. Conf. darinnen sie ihre Noth und Abgang vorstellen. ibid.

X. Copia Schreibens an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier von Bürgemeister und Rath zu Wetzlar, d. dato 11. Junii 1691. darinnen um Secundirung ihres Desiderii, daß das Cammer-Gerichte noch ferner in ihrer Stadt gelassen werden möchte, nachgesuchet wird. 501

XI. Schreiben von Præsident und Assessoren des Cammer-Gerichts, Evangelischen Theils, an den Reichs-Convent, darinnen sie Nachricht ertheilen, wie ihr bey dem ad Cæsarem abgelassenen Memorial gemachtes Monitum, die baldige Interims-Eröffnung des Judicii Cameralis von dem Præsident und Assessoren, Catholis. Theils, nicht angenommen werden wollen, d. 14. Junii 1691. 502

XII. Pro Informatione, das von theils der Augspurgischen Confession zugethanen Herren Præsidenten und Assessoren des Keyserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts sub dato d. 4. Junii nach Regenspurg abgelassenen Neben-Schreiben betreffend. ibid.

Beylagen.

Lit.

A. Notamina über das gegenüber gesetzte Schreiben, welches die der Aug. Conf. zugethane Præsident und Assessores des Cammer-Gerichts zu Wetzlar an den Reichs-Convent abgelassen. 503

B. Notata über das von der Stadt Wetzlar an Chur-Trier, in puncto fernerer Reception des Judicii Cameralis, unterm 11. Junii 1691. abgelassenen Schreiben. 504

C. Extract der den 10. Jun. jüngsthin an Ihre Keyserliche Majest. allerunterthänigst abgegangenen Collegial-Schreibens enthaltenen Passuum, so der höchst nöthigen schleunigen Wieder-Eröffnung des Cammer-Gerichts Meldung thun. 506

XIII. Schreiben vom Cammer-Gerichts-Præsident und Assessoren, Catholischen Theils, an Chur-Maintz, vermittelst welchen vorstehende Schrifft: Pro informatione, communiciret, und gebethen wird, solche durch dero Gesandschafft in Comitiis public machen zu lassen, d. 15. (5) Julii 1691. 506

XIV. An die gesambte noch fürwehrende höchst-ansehnliche Reichs-Versamlung zu Regenspurg unterthänigst-unterthäniges, und gehorsames Memorial, um gnädigst gnädige, und hochgeneigte Translocation des höchstpreißlichen Keyserl. und des Heil. Römischen Reichs Cammer-Gerichts in die Freye Reichs-Stadt Dünckelspiel der gesambten Bürger vorbemeldten Stadt Dünckelspiel, mit Beylagen sub num. 1. 2. 3. 4. 507

Beylage.

Num. 1. Kurtze, doch ausführliche Beschreibung der Stadt Dünckelspiel. 508

Num. 2. Kurtze und punctirte Beantwort- und Wiederlegung etlicher von einem der Bürgerschafft zu Dünckelspiel übel-affectionirten ausgestreueten Puncten, Krafft deren er zu beweisen vermeinet, daß diese Stadt das höchstpreißliche Keyserliche Cammer-Gericht einzunehmen nicht capabel sey. 509

Num. 3. Relation, was bey einem wohl-löblichen Magistrat zu Dünckelspiel, als die Bürgerschafft ein- die Reception des Keyserl. Cammer-Gerichts betreffendes Memorial übergeben, vorgangen d. 26. Mart. 1691. 511

Num. 4. Fernere Relation dessen, was sich da, als wegen des Höchstpreißlichen Keyserlichen Cammer-Gerichts, bey einem wohl-löblichen, um einen schrifftlichen Consens, von neuen die Bürgerschafft gehorsamlich ansuchen lassen, ergeben und zugetragen, d. 2. Jun. 1691. 512

XV. Unterschiedliche Ursachen, warum das Keyserliche Cammer-Gericht in des Heil. Reichs Stadt Wetzlar, ob sie sich auch zu allem, was man verlangen könne, offeriren wolle, ohnmöglich subsistiren könne, una cum pio desiderio, communiciret d. 21. (31) Jul. 1691. 513

XVI. Gründliche Remonstration und Vorstellung, daraus männiglich zu ersehen: 1) wie hoch und viel dem Heil. Römischen Reich an Erhaltung des Keys. und Heil. Römischen Reichs Cammer-Gerichte gelegen? 2) wie hoch nöthig es sey, daß selbiges an einen zu dessen Ehre und Reputation gereichenden Orth translociret werden könne. 3) Daß dieses hohe Gericht ohnmöglich zu Wetzlar in seinem vorigen Flor und Glantz erhalten werden könne. 4) Daß des Heil. Reichs Stadt Dünckelspiel mit allen zu einem Wohn-Sitz des Keyserlichen Cammer-Gerichts erforderlichen Qualitæten begabet, und das allein daselbst abgehende Exercitium reformatæ religionis gar leicht eingeführet werden könne. 5) Daß die von einigen wider diese Stadt obmovirte Difficultæten, in specie daß selbige von denen Nieder-Sächsisch- und Westphälischen Creysen allzuweit abgelegen, theils gantz ohnerheblich, theils auf gantz falschen Suppositis beruhen, ja in dieses hohen Gerichts Entfernung der Niedern Creysen selbst-eigenes Interesse bestehen thue. Im Jahr 1691. 514

Lit.

A. Extract Keyserl. allergnädigsten Commissions-Decreti, vom 6. Martii 1684. 526

XVII. Concept Schreibens vom Reichs-Städtischen Directorio an die Stadt Dünckelspiel, die Cammer-Gerichts-Translocation betreffend. ib.

XVIII. Schreiben vom Magistrat zu Wetzlar an den Rath zu Dünckelspiel, wegen der von einigen Bürgern zu gedachten Dünckelspiel, in puncto Receptionis Judicii Cameralis, unternommenen Diffamationen, d. 25. Jul. 1691. 526 (a)

XIX. Keyserl. Commissions-Decret, die, wegen Wieder-Anrichtung des Judicii Cameralis in der Stadt Wetzlar dahin abgeschickte Keyserliche Commission, und deren Verrichtung betreffend, d. d. 7. Sept. 1691. 526 (b)

Beylagen, zu dem am 12. Sept. 1691. dictirten Keyserlichen Commissions-Decreti.

Lit.

A. Puncta, welche, vor beschehener Eröffnung der Keyserlichen Commission, nicht allein dem Chur-Mainzischen Directorio, sondern auch dem Keyserlichen und des Reichs Cammer-Gericht, die Stadt Wetzlar præsentiret, und der gesambten Subdelegation communiciret worden. 526 (c)

B. Erklährung auf die dem Keyserlichen Cammer-Gericht von der Stadt Wetzlar præsentirte Puncta. 526 (d)

C. Protocollum Commissionis Cæsareæ, die Wieder-Anrichtung des Keyserlichen und des Reichs Cammer-Gerichts in der Stadt Wetzlar betreffend, vom 22. Junii bis 6. Septembr. 1690. 533

Fernere Beylagen:

Num. I. Keyserl. Rescript an Chur-Maitz, daß Ihre Churfurstl. Gnaden, nebst andern Keyserl. Commissarien, und mit Zuziehung einiger Cameral-Personen, die Handlung mit der Stadt Wetzlar, wegen Einrichtung des Exercitii publici deren im Reich zugelassenen Religionen, vornehmen möchte, d. 19. Oct. 1689. 579

II. Postulata der alten Religion zugethaner Catholischer Cameralium, die Vollständigkeit ihres Exercitii Religionis betreffend. ibid.

III. Notamina, so bey gegenwärtiger Hoch-ansehnlicher Keyserl. Commission ex Parte Evangelicorum vorzubringen. 581

IV. Memorial, betreffend diejenige Puncta, welche von denen Evangelisch-Reformirten Assessoren, wegen des vollständigen Exercitii reformatæ Religionis, und eidemque annexorum von der Stadt Wetzlar verlanget worden. 582

V. Wie sich die Stadt Wetzlar auf die, in puncto Exercitii Religionis, von Seithen der Catholischen Religion zugethanen Herren Cameralen, überreichte und communicirte Postulata mit Vorbehalt eines jeden Rechtens, erkläret. ibid.

VI. Wie auf die von denen der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Herren Cameralen überreichte und communicirte Puncta, das Exercitium Religionis betreffend, sich die Stadt Wetzlar erkläret. 584

VII. Wie auf die von der Reformirten Religion zugethanen Herren Assessoren communicirte Puncta sich die Stadt Wetzlar resolviret. 585

VIII. Unwiderlegliche Ursachen, warum denen Catholischen Cameralen in ihrem, ratione formæ extensionis exercitii Catholici, in der Obern- oder Stiffts-Kirchen gethanen Begehren, eines Altars und Predigtstuhls billig zu willfahren, und diese beede Stücke keinesweges separiret werden können. ibid.

IX. Rationes & Fundamenta, warum man dieses oder jenes zu des Evangelischen Religions-Exercitii Vollständigkeit erfordere, nebst beygefügter Responsion ad Dn. Catholicorum Cameralium rationes pro concedendo exercitio in der Obern- oder Stiffts-Kirche. 586

X. Notamina Cameralium Catholicorum über der Evangelischen Cameralen Erklährungs-Recess, in Puncto Exercitii Religionis, wie auch Beantwortung der sub Num. IX. befindlichen Fundamentorum & Rationum. 589

XI. Project, wie, beschaffenen Umbständen nach, das etliche Wochen her, bey gegenwärtig Keyserl. Subdelegation ventilirte Exercitium Religionis in den noch zur Zeit vorkommenden Puncten, einzurichten seyn möchte. 594

XII. Raths zu Wetzlar Erklährung wegen des von den Herrn Catholischen in der Obern Kirche gesuchten Coercitii, wie auch desiderirten Antheils an dem Franciscaner-Kloster. 595

XIII. Erinnerungen der Aug. Conf. zugethanen Cameralen bey dem sub num. XI. befindlichen Project. 596

XIV. Fernere Schrifft der Catholischen, vermittelst welcher nachgesuchet wird, daß, gestalten Dingen nach, ein ander Orth, an welchem die Vollstän-

Vollständigkeit des Catholischen Religions-Exercitii in Kirchen und Schulen, auch andere Requisita würcklich befindlich, elegiret werden möchte. 597
XV. Raths zu Wetzlar Erklährung wegen Rückung des Altars, de dato 8. Aug. 1690. 598
XVI. Erleuterung der von der Stadt Wetzlar, in puncto Exercitii Religionis Catholicæ, gethanen Erklährung. ibid.
XVII. Endliche Erklährung der Stadt Wetzlar wegen Rückung des Altars in der Ober-Kirche, d. 11. Aug. 1690. ibid.
XVIII. Antwort der Stadt Wetzlar, wie sie bey vorigen Erkährungen verbleiben müße. ibid.
XIX. Cammer-Gerichts Resolution, daß, gestalten Sachen nach, die Keyserliche und des Reichs Subdelegirte ersuchet werden müsten, auf einen andern Ort, worinnen die Vollständigkeit des derer im Reich zugelassener Religionen Exercitii in Kirchen und Schulen, auch andere Requisita befindlich, bedacht seyn möchten, nebst beygefügtem Vorschlag, wie das Interims-Reglement in Wetzlar zu machen. ibid.
XX. Schreiben an eine Hochansehnliche Keyserl. Commission, von Dechant und Capitul des Keyserl. Stiffts zu Wetzlar, darinn wegen der von der Stadt Wetzlar ihnen beschehenen Imputationen, ob hätten Sie, Evangelische, an dem Exercitio Religionis in der Stiffts-Kirchen turbiret, Beschwerde geführet wird. 599
Lit.
A (1.) Extract Vergleichs, zwischen Stifft und der Stadt Wetzlar, de ao. 1561. die Eintheilung des Gottesdiensts in der Stiffts-Kirchen zwischen den Stiffts-Herren und Augspurgischen Confessionisten, betreffend. 600
B (1.) Extract Stifftischen Gravaminis, die Extension der vor die Augspurgische Confessionisten determinirte Stunden zu dem Exercitio Religionis in der Stiffts-Kirchen betreffend. ib.
B (2.) Extract Städtischen Vergleichs darauf, de ao. 1679. vorberührtes Gravamen concernirend. ibid.
B (3.) Extract Formulars, aus welchem der Pfarrer folgende Puncta ad manus des Stiffts Dechanten, vor seiner Installation ausschwöhren, oder an Eydes statt angeloben muß. ibid.
XXI. Unterdienstliches Memorial, an die zur Hochlöblichen Keyserlichen und des Heil. Reichs Commission zu Wetzlar gegenwärtige fürtreffliche Herren Abgesanden, und dann der Augspurgischen Concession angehörigen Advocaten und Procuratorn des Hochlöblichen Keyserl. und Heil. Reichs Cammer-Gerichts, darinnen um die Eröffnung des Judicii nachgesuchet wird. ibid.
Lit.
A. Brieff-Wechsel zwischen einem Catholischen und einem Evangelis. Advocaten über die Frage, ob um die Eröffnung des Judicii nachzusuchen sey? 601
XXII. Schreiben der Stadt Wetzlar an die Keyserl. und Reichs-Commission wegen der, von Seiten des Chur Trierischen Gesandten, ad Protocollum gethanen Protestation und Contradiction, vermöge welcher, ermelter Abgesander der Stadt und Evangelis. Gemeind nicht allein die Mittags-Predigten, sondern auch ihr, der Stadt, an das Franciscaner-Kloster habendes Recht in Zweiffel ziehen, und disputirlich machen wollen. 602
XXIII. Unterdienstliche Anzeige und Bitte, Dechanten und Capitularen zu Wetzlar, wegen unternommener Extension des Exercitii Religionis von den Catholischen und Evangelischen Cameralen. 603
XXIV. Schreiben an die Keyserl. Commission, von Guardian und Convent Ord. S. Francisci zu Wetzlar, der Stadt Beeinträchtigung in dem Exercitio Religionis betreffend. 604

Beylagen:

Lit.
A. Vergleich zwischen der Stadt Wetzlar, und den P. P. Franciscanis allda, Krafft welchen die Stadt einen gewissen Theil des ao. 1649. Ihro durch den Westphälischen Friedens-Schluß wiederum zugekommenen Barfüßer-Klosters, auf gewiße Condition und Maaß an ermelte Patres abtritt, d. 6. April. st. n. ao. 1675. 606
B. Instrumentum Cessionis von Bürgemeister und Rath der Stadt Wetzlar, den P. P. S. Francisci ausgestellet, d. 27. (17) Jun. 1675. 607
C. Notata Rev. Adm P. Petri Hoff, womit die Patres Francisc. beweißen wollen, wie sie in allen dem Recess gemäß geleget. ibid.
D. Notariat-Instrument, welches das Franciscaner-Kloster zu Wetzlar, contra den Rath alda, in puncto Attentatorum & Turbationum, aufrichten lassen, d. 19. (29) Aug. 1680. 608
E. Anderweites Notariats-Instrument, in Puncto Attentatorum & Turbationum, welche die Stadt Wetzlar contra das Franciscaner-Kloster unternommen, d. 18. (28) Nov. 1687. 611
XXV. Bericht von den Keyserl. Commissarien, wie ihre Unterhandlung zu Wetzlar Fruchtloß abgelauffen, d. 18. Sept. 1690. 613
XXVI. Schreiben des Catholischen Præsident und Assessoren des Cammer-Gerichts zu Wetzlar an Keyserl. Majest. vermittelst welchen eine Vorstellung, den Religions-Punct betreffend, übersendet, und die Translocation benelten Judicii recommendiret wird, d. d. 28. Jan. (7) Febr. 1691. 614

Beylage:

Lit. A. Warhaffte Vorstellung der Catholischen Cameralium; über ihre bey der Keyserl. Subdelegations-Commission, in puncto Religionis, übergebene Postulata. 615
XXVII. Schreiben von Præsident und Assessoren des Cammer-Gerichts zu Wetzlar an Keyserliche Majest. darinnen so wohl auf die Translocation sothanen Judicii angetragen, als die, wegen des Französischen Kriegs, nöthige Salvirung der Cameral-Acten und Depositorum recommendiret wird, d. 10. Jun. (31. Maji) 1691. 618
XXVIII. Schreiben des Raths zu Wetzlar an Keyserl. Maj. darinnen selbiger eine nähere Erklährung, in Puncto Postulatorum, weshalber die Keyserliche Commission abrumpiret worden, thut, d. d. 1. (11) Jun. 1691. 619
XXX. Copia Schreibens an der Evangelis. Ständte Gesandschafften zu Regenspurg von Præsident und Beysitzern des Keyserl. und Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar, Evangelis. Theils, in puncto strittiger Wieder-Eröffnung berührten Judicii in ermelter Stadt Wetzlar, d. d. 19. Sept. 1691. 620

Beylage.

Pro ulteriori informatione, auf die von denen Catholischen Herren Præsident und Assessorn des Keyserl. und Heil. Reichs Cammer-Gerichts über das vor desselben Evangelischen Herren Præsident und Assessoren an dero Evangelische Chur- Fürsten

Fürsten und Ständten zu Regenspurg anwesenden Hoch- und Wohlansehnlichen Herren Gesande, in puncto der Wieder-Eröffnung des Gerichts, unterm 4. Junii nechsthin abgelassenes Schreiben begrieffene Notamina. ibid.

XXXI. Warhaffter Bericht, wie es mit dem Kirch-Wesen, und bevorab dem Catholischen Religions-Exercitio, zu Wetzlar, bewandt, und aus was trifftigen Ursachen das ex parte Catholicorum zu Ersetzung ihres unvollkommenen Exercitii, der Kirchen halben so wohl, als auch wegen der Schulen und darzu nöthiger Geistlichkeit unter andern beschehenes Postulatum billig verstattet werden solte, indessen aber, da hierunter nicht willfahret würde, das Cammer-Gericht nicht geöffnet werden könte. 622

XXXII. Memorial an die Hochlöbliche Reichs-Versamlung zu Regenspurg, von des Heil. Röm. Reichs Stadt Dünckelspiel, dictiret den 22. Sept. 1691. die Translocation des Judicii Cameralis von Wetzlar nach Dünckelspiel betreffend. 626

XXXIII. Extract Hochfürstl. Braunschweig-Zellischen Rescripci d. 8. Nov. 1691. wegen eines dem Judicio Camerali anzuweisenden Domicilii. 629

XXXIV. Extract Schreibens des Herrn Cammer-Gerichts-Præsidenten Herrn Grafen Johann Antoni von Leiningen an einen Abgesanden zu Regenspurg, darinnen die Wieder-Eröffnung des Judicii Cameralis recommendiret wird, de dato Wetzlar den 15. Nov. st. v. 1691. 630

XXXV. Extract Schreibens von löblicher Stadt Schweinfurth an dero Vertrettern, den Stadt Nürnbergischen Abgesandten zu Regenspurg, d. d. 26. Nov. 1691. die Translocation des Keyserl. Cammer-Gerichts von Wetzlar betreffend. 630

Beylage.

Num. (1) Kurtzer, jedoch gründlicher Bericht, warum die Stadt Schweinfurth das Subjectum Receptionis Cameræ Imperialis durchaus nicht seyn könne noch möge. 631

XXXVI. Rationes pro Schweinfurth, daß dahin das Cammer-Gericht zu transferiren. 633

XXXVII. Extract Schreiben aus Wetzlar den 2. Dec. ao. 1691. wie auf verschiedene Oerter ratione receptionis Cameralis, reflexion genommen werde. ibid.

XXXVIII. Warhaffte Censur und Gegenanstellung, woraus ein jeder von Pasion entfernter Reichs-pasionirter Leser augenscheinlich zu vernehmen, daß die von einigen Calumnianten venali Calamo ohnlängst ausgefertigte also genannte Ursachen, (warum das Keyserl. Cammer-Gericht in des Heil. Reichs Stadt Wetzlar, ob sie sich auch in allem, was man verlangen könte, offeriren wolte, nicht subsistiren könne,) in Grund der Warheit unwahr, und deswegen vor eine Gewissenlose Aufdichtung zu achten. ibid.

Lit.

A. Vormahls von Herrn J. P. C. ao. 1664. in Druck gegebene Beschreibung der Stadt Wetzlar. 640

B. Gegen-Erklährung auf die dem Keyserl. Cammer-Gericht von der Stadt Wetzlar præsentirte Puncta. 646

C. Relation an Ihre Keyserl. Majest. von gesambter Commission zu Wetzlar. 647

D. Schluß des sogenannten warhafften Berichts, wie es mit dem Kirchen-Wesen, und bevorab dem Catholischen Exercitio zu Wetzlar, bewandt, und was Ursache, wenn der Herren Catholischen Postulato nicht deferiret, das Cammer-Gericht nicht geöffnet werden könte. ibid.

E. Wiederhohlte Wetzlarische Fisch-Tax-Ordnung, d. d. 21. Jan. 1645. 648

XXXIX. Extract aus der sogenandten gründlichen Remonstration, die Stadt Dünckelspiel betreffend. ibid.

CAP. XIX.

Miscellanea, ao. 1691.

Num.

I. Copia Churfürstlich-Bayerischen Notification, wegen der Herren von Leibelfing Erhebung in den Grafen-Standt/ an das Churfürstliche Land-Gericht Heydau abgangen/ d. 2. Mart. 1691. 650

II. Epistola invitatoria Regis Poloniæ ad Nuptias Principis Jacobi filii, Mens. Jan. 1691. 651

III. Kurtzer Bericht/ welchergestalt der zu Fogaracz in Siebenbürgen gehaltene Landtag den 12. Febr. des 1691. Jahres seine Endschafft erreichet. ibid.

IV. Schreiben von den Herren Eltern und Geheimen zu Ulm an die Herren Eltere und Geheime zu Nürnberg/ worinnen/ wegen Einziehung der bis anhero bey denen Reichs-Städten üblich gewesenen Beschenckungen ankommender Hohen Herren und Standes-Personen/ Communication gepflogen wird/ d. 16. Febr. 1691. 652

V. Antwort-Schreiben an die Herren Eltere und Geheime zu Ulm von denen Herren Eltern und Geheimen zu Nürnberg d. d. 28. Febr. 1691. worinnen die in Vorschlag gebrachte Einziehung der bishero bey denen Reichs-Städten üblich gewesenen Beschenckungen ankommender Hoher Herren und Standes-Personen nicht vor thunlich gehalten wird. ibid.

VI. Extract Schreibens Ihrer Fürstl. Gnaden von Waldeck sub dato Haag d. 9. Mart. 1691. die auf dieselbe ausgefallene Wahl eines Meisters des S. Johannis-Ordens in der Marck/ Sachsen/ Pommern und Wendland betreffend. ibid.

VII. Chur-Bayerisch Patent wegen des Siegel-Papiers/ d. d. 20. Mart. 1691. 653

VIII. Relation von dem prächtigen Einzuge Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz und dero Churfürstl. Frau Gemahlin/ in der Residenz Neuburg/ den 5. Jun. 1691. ibid.

IX. Copia Schreibens an Keyserl. Majest. von Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg/ die verlangte Extradition des inhafftirten Französischen Secretarii betreffend/ sub dato d. 10. Jun. 1691. 654

X. Keyserliche Garantie wegen des zwischen König Christian V. in Dennemarck und Fürst Carl Wilhelmen zu Anhalt-Zerbst/ in puncto verschiedener Irrungen/ errichteten Recesses, d. 11. Julii 1691. 655

XI. Excerptum ex litteris certi in Polonia Magnatis die 16. Jul. 1691. statum deperditum in Polonia concernentibus. 656

XII. Relation von glücklicher Ankunfft und Einhohlung Seiner Churfürstlichen Durchl. aus Bäyern zu Turin/ ao. 1691. d. 21. Aug. 657

XIII. Churfürstlich-Maintzischer Regierung zu Erfurth Verboth wegen der Conventiculorum, d. 3. Septembr. 1691. 658

XIV. Relatio medica von der Section des verstorbenen Marggraf Hermanns zu Baaden/ d. d. 2. Oct. 1691. ibid.

XV. Castrum Doloris Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Herrn Johann Georgens III. Glorwürdigsten Andenckens/ zum unsterblichen Nachruhm aufgerichtet zu Freyburg. 659

XVI. Erbhuldigungs-Actus, so Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in Hoher Person zu Dreßden auf dem Churfürstlichen Schloß/ von löblicher Ritterschafft des dasigen Ambts/ wie auch theils in Chur- und Leipziger Creyß zugehörigen Delitzsch-Bieterfeld- u. Zörbiger Schrifftsassen/ und dann auf dem Rathhauße/ vom Rath/ sämtlichen Einwohnern und Bürgern/ auch Ambts-Unterthanen/ auf dem Marck geleistet worden/ Sonntags d. 8. (18. Nov.) 1691. 660

XVII. Kurtze Beschreibung Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Einzug und Huldigung in Leipzig/ so geschehen den 28. und 29. Dec. st. v. 1691. 661

XVIII. Copia des Königs in Spanien an dero getreue Niederländische Provincien allergnädigst ergangenen Notifications-Rescripts/ die Uberlassung des Gouverno erstgemeldter Provincien an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Bayern ꝛc. betreffend/ sambt ietztgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchl. eigener derentwegen ausgelassener Intimation. 663

E N D E.

Mich.

MICH. CASP. LONDORPII ACTORUM PUBLICORUM.

oder

des Heil. Röm. Reichs Schrifftlicher Handlungen

Achtzehender/

oder

deren CONTINUATION

Vierzehender Theil.

Das Ein-und Zwantzigste Buch/

worinnen zu befinden/

was von Actis publicis, die Anno 1690. ergangen / noch vorhanden gewesen.

CAPUT I.

Von Schweitzerischen Sachen Anno 1690.

An. 1690.

Num. I.

Schreiben von dem in der Schweitz bey denen Evangelischen Cantons subsistirenden Englischen Gesandten Coze an den Kayserl. Herrn Ministrum, Herrn Grafen von Ladron, wegen Veranlassung eines gewissen Congresses, d. 14. Jan. st. n. 1690.

Illustrissime & Excellentissime DOMINE

GRatulor Excellentiæ Vestræ ex animo, quod ex Aula Cæsarea in pristinam suam stationem incolumis redierit; gratulor & mihi, quod cum ea propiori & faciliori communicatione fruiliceat; sed neque hoc ipsum satis videtur, tanta enim flagro cupiditate, ad Excellentiam Vestram proximè accedendi, & cum præsente præsens colloquendi, ut mihi temperare non possim, quin data tam fausta occasione ipsam ad propositum, de quo audivit, cum Excellentissimo Domino Comite Cassati congressum invitem, Locus & tempus statuentur, post finitum, qui proxima hebdomade celebrari debet, Reipublicæ Rheticæ conventum, & de utroque Excell. V. certiorem faciam, ne spei nostræ desit. Etenim profecto è recommuni, ut quam primum poterimus fœderatorum Principum Ministror. Consilia internos conferamus, in causæ tam justæ, cujus cura nobis ex parte concredita est, promotionem; Neque est ut aliunde plus emolumenti speretur, quàm ab Excellentiæ Vestræ prudentia & rerum peritia consummata. Illam interea obnixè rogatam velim, ut dum apud Cantones Helvetiæ Evangelicos, prout in mandatis habeo, officio meo defungor, Catholicos etiam vel per se vel per amicos ita animare satagat, ut quæ ipsis etiam habeo exponenda, eô mentis affectu accipere parati sint, qui in publicum commodum & Sereniſſimorum Principum, quibus ministramus, satisfactionem cedere

An. 1690.

An. 1690. dere possit. Dum hæc ab Excellentiæ Vestræ humanitate, imò & æquitate expecto, illi omnia mea officia & obsequia offero, ut qui sim & in æternum esse velim

Illustrissimæ & Excellentissimæ Dominationis Vestræ.

Tiguri die 14. Jan. 1690. st. n.

Humillime obstrictissimus
Th. Coxe.

Num. II.

Remonstrance faite aux Cantons de Suisse, par Monsr. Amelot, Ambassadeur du Roy de France, à Soleure, le 14. Janvier, 1690.

Magnifiques Seigneurs.

LEs bruits qui se sont répandus, en divers endroits, que l' Envoyé du Prince d' Orange devoit vous demander une Levée considerable des troupes pour le service de ce Prince, & qu'il y avoit mesme des dispositions dons vostre Loüable Canton, ont caulés, que Sa Majesté m'a ordonné de vous faire sçavoir qu'Elle ne peut croire, que vous ne veuillés vous porter, à rompre, par une démarche de cette nature le Traité de paix perpetüelle & d'alliance, qui vous unissent depuis si long temps, avec la Couronne; Et qu'Elle s'attend si vous estes resolus de conserver son amitié & son Alliance, comme Elle n'en doûte pas, que vous serez bien aise d'éclaircir sur des bruits aussy prejudiciables à la conservation de la bonne correspondance. Je sçay bien gré vous estes souverains, & que vous pouvez disposer à vostre que de vos subjets; mais les plus puissants Princes & Estats du Monde se sont toujours faits une regle d' observer religieusement les loix, qu'ils se sont imposés eux mesmes, en traitant avec d'autres Puissances. Vous estes trop éclairés & trop instruits des engagements, pris par le Loüable corps Helvetique, au subjet de la guerre presente, aussy bien que des obligations des Traittés pour qu'il soit necessaire d'entrer icy dans le detail de toutes les raisons qui doivent vous detourner, d écoûter une proposition si contraire à vos promesses, & à vos veritables interests; Je toucheray seulement icy deux points, dont le premier est celuy de la Neutralité; & le second est le sens manifeste, & sans ambiguité des Traittés de Paix & d'Alliance. Vous ne disconviendrés pas sans doubre, que vous vous estes declarés hautement, de vouloir dans cette guerre observer une exacte Neutralité, sans vous interesser pour l' une ou pour l' autre partie, & sans donner du secours à aucune des Puissances qui sont en guerre. Vous y avez mesme donné une explication si estendûe, que vous vous estes portés à refuser des Recrûes pour la demie Compagnie aux Gardes que vous avés dans le service du Roy. Si cette trop scrupuleuse observation de la Neutralité, à l'esgard d'un Roy, au quel vous estes obligés de donner des Troupes par les Traittés, est expliquée chez vous comme un devoir, comment seroit il possible, que vous püissiez, sans rompre cette mesme Neutralité, accorder des Troupes au Prince d'Orange, qui n'est point vostre Allié, & qui est l'ennemy juré du Roy. Si l'on dit, que vous avés refusé des Recrües au Capitaine Lockman, par ce que le Roy est l'aggresseur dans la guerre contre l'Empire? je veux bien me servir aussi de cette raison, & j'en tire cette consequence inevitable: donc, vous ne pouvés permettre des Levées au Prince d'Orange, & à l'Angleterre, puis qu'ils sont les Aggresseurs, & qu'ils ont declaré les premiers la guerre au Roy. Ce seroit un mauvais pretexte, de dire, que ces Troupes, ne seront donnés que pour la garde du Prince d'Orange, & qu'elles ne serviront point contre la France; Vous avez refusé des des Recrûes au Roy pour ses gardes, & avec la condition de n'estre point employés contre l'Empire: donc, vous ne pouvés accorder aucun homme au Prince d'Orange, de quelque maniere, & avec quelque reserve que ce soit, sans rompre evidemment la Neutralité, & sans declarer, que vous voulés accorder le plus à un Prince, qui n'est point vostre Allié, & qui est aggresseur dans la guerre presente, lorsque vous refusez le moins à un Roy, vostre plus ancien amy & Allié, & qui incontestablement à cét esgard ne soûtient la guerre que defensivement. An. 1690.

Je passe aux termes des Traittés: La paix perpetüelle faite en l'année 1516. avec François Premier, dit en termes formelles dans l' article VIII. ce qui suit: Au reciproque, nous des Ligues. ne consentirons jamais ny pour nous mesmes, ny pour nos subjets, d'aller en service d'aucun Prince, Seigneur, ou Communautez qui seroient intentionnés d'en dedomager, ou en vahir ledit Roy dans son Royaume, ainsy le defendrons vigoureusement sous peine &c. Cét article est clair, & ne peut avoir de double sens; Appliquons le, s'il vous plait, au cas present: N'est il pas constant, que le Prince d'Orange a dessein d'endomager le Roy & d'envaher son Royaume, puisqu'il luy a déclaré la guetre à cette fin? Puisqu'il menace tous les jours, quoy que sans effet, de faire des descentes en France, desoler les Provinces à la teste de 50000. hommes? La paix perpetüelle ne fait point cette reserve, en cas que les levées soyent données ou promises seulement pour la garde du Prince, & avec condition de ne point servir contre la France. Les vaines subtilités n'ont jamais esté du goust de la Nation Suisse, qui s'est toujours piquée avec raisons de bonne foy & de probité. Ne voit on pas bien d' aillieurs, que des Troupes données à un Prince, avec quelque exception que ce soit, augmentent les forces remplaçant, celles qu'il detache, pour attaquer son ennemy; & qu' enfin ce seroit toujours donner secours, & porter les armes contre le Roy vostre Allié? Ce que le Traitté de paix perpetüelle, que vous avés si solemnellement juré, & si longuement observé, vous defend en termes formels. Il est inutile d'expliquer plus particulierement les Articles de l'Alliance, qui ne font qu'une suite, & une confirmation de la paix perpetüelle à cet esgard.

Il ne me reste aprés cela, qu' à vous dire, que si au prejudice de toutes ces veritez vous donnez du secours contre le Roy; à l' Usurpateur

An. 1690. pateur du Thrône d'Angleterre, non seulement vous violeriés les ferments des Traittés, qui vous lient avec la France, vous feriez une infraction manifeste à la Neutralité, que vous professez si hautement, & que vous expliqués si rigoureusement contre le Roy; mais vous vous attireriez des justes reproches de la plus noire ingratitude, puis que sans aucun subjet ny pretexte de mêcontentement vous offenseriés sensiblement, un Roy vôtre Amy & vôtre Allié dans le tems, qu'il vient de vous donner des marques de sa complaisance, dans tout ce qui a regardé le repos & la seureté de vôtre partie, & des effects de sa bien veillance, en vous faisant payer regulierement les pensions, en facilitant par les diminutions des droits, vôtre commerce en France, & nouvellement en vous accordant une quantité considerable de bleds pour la subsistance de vos Subjects.

Faites donc, je vous prie, reflexion sur toutes ces choses; pesez meurement, & avec une balance égale, touts les inconvenients, qui en peuvent arriver, pour vôtre honneur, vôtre repos, & le veritable avantage de vôtre Païs; consultés les constantes Maximes de vos Loüables Ancestres, fermés les oreilles aux declamations emportées des gens prevenus d'une injuste passion, pui ne cherchét qu'alumer le feu dans les lieux qui s'en sont jusques à present garantis; considerez, s'il convient à une Republique, qui veut vivre en paix, d'offencer de gayeté de cœur un Roy son Amy, son Allié, son voisin, pour s'atacher à la fortune d'une Prince separé par tout d'Estats differents, qui n'est point allié, & dont la domination usurpée est encore si chancellante? Songez y donc, je vous prie, non pas une fois, mais cents; & soyez persuadés, que aprés le service du Roy, je ne souhaite rien dans ce Païs avec plus de passion, que de contribüer au maintien de la bonne correspondance, & à la tranquillité de la Suisse. En attendant vôtre responce, je vous souhaite toute sorte de prosperité, & suis

Magnifiques Seigneurs,
A Soleure, le 14. Janvier, 1690.

Vôtre tres affectionne à Vous servir,
Amelot.

Num. III.

Harangue de Monsieur Cock,

Envoyé Extraordinaire de Sa Majesté Britannique, prononcée dans l'Assemblée des Deputés des Cantons Suisses Protestans, qui s'est tenûe à Zurich, le 31. Janv. 1690.

Tres Illustres & Tres-Puissans Seigneurs.

Dés que le Sereniſſime Roy de la Grande Bretagne Guillaume III. s'êt vû sur le Throne, où la Providence Divine & le choix unanime des Peuples abandonnés par leur dernier Prince, l'ont élevé avec la Sereniſſime Reine Marie son Epouse, il a donné ses premiers soins à établir au dedans un repos & une tranquilité durable: Mais incontinent aprés, sa Pieté & sa Charité, lui ont fait tourner les yeux vers les autres Princes & les autres Estats Chrêtiens, afin de renouveller avec eux les ancienes alliances, ou même d'en établir de nouvelles, pour le bien & & l'avantage commun. Vous en avés vû des preuves, Magnifiques Seigneurs, dans la lettre, qu'il vous ecrivit pour vous apprendre son election; vous y avés répondu en des termes qui expriment si fortement la part que vous prenés á sa gloire, les vœux que vous faites pour la continuation de ses prosperités, & les sentimens respectueux que vous avés pour sa Personne Sacrée, qu'il s'en ét d'autant plus senti invité à nommer un Envoyé Extraordinaire pour venir vers vous de sa part. Sa Majesté, m'ayant fait l'honneur de me confier cet important & ce glorieux emploi, il n'y a rien, que je ne faſſe pour tâcher d'en remplir les devoirs. J'en commence aujour d'hui les functions, avec une extreme joye Tres-Illustres & Tres-Puissans Seigneurs, en vous asseurant au nom du Roy mon Maître de l'estime & de l'affection singuliere qu'il a pour vous jointe à un desir sincere d'établir & d'entretenir une constante amitié & une parfaite correspondance tant avec les Loüables Cantons, en particulier, que vous representés ici, qu'avec tout le Noble Corps Helvêtique en géneral, s'il y trouvoit la disposition qu'il souhaite, & pour laquelle il ne doute pas que vous n'employés vos soins. Vôtre Estat êt consideré par S. M. S. comme l'une des parties les plus importantes de la Republique Chêtienne, non tant a cause de la situation avantageuse de vôtre Païs, ou vos montagnes vous servent de rampars naturels, qu'à cause de cête fermeté de courage, qui vous ét hêreditaire, de la prudence & de l'equité, qui réglent vôtre Gouvernement, & de la fidelité exacte, que vous gardes dans la Confederation qui vous unit. Ce Grand Prince vous regarde avec plaisir dans la joüissance de cête douce liberté, que vôtre vertu vous a aquise par la benediction du Ciel, & que vôtre sage conduite, a conservé depuis un si long-tems: Il sait que parmi les desordres de la guerre, qui a si souvent desolé vos Voisins, vous avés sçû vous maintenir au dedans & au dehors dans une paix tranquille & profonde, y invitant les autres par vôtre exemple, quand vous n'avés pû les y porter par vos bons Offices: Mais ce qu'il estime de plus en vous, Magnifiques Seigneurs, c'est la pieté qui régne dans vos cœurs & l'attachement que vous avés pour la Religion & pour le culte, dont Dieu vous a fait la grace de restablir la pureté au milieu de vous. C'est par là, que vous êtes unis par avance avec lui, & avec ses Royaumes de l'union la plus estroite & plus parfaite, qui se puisse trouver sur la Terre. Entre tous les Princes Chrestiens, les Roys d'Angleterre, ont tousjours û pour vous une consideration tres particuliere. Henry VIII, envoya une Ambassade pour faire alliance avec vous, mais le malheur du tems en empêcha la conclusion. Edouard VI. dans un âge peu avancé, avoit les lumieres & la prudence d'un Prince vieilli dans les affaires, fit une grande estime de vôtre amitié, il fût suivi par la Reine Elisabeth, l'honneur de son siecle, & le Roy que je sers la gloire du nôtre, êt dans des sentimens tous pareils; mais l'amitié, dont

An. 1690. dont il souhaite de s'unir avec vous, n'est une amitié sterile, ou même suspecte & dangereuse, c'est une amitié solide, dont les effets, reels contribuent à vous conserver inviolablemens la Religion Ortodoxe, le plus precieux de tous les thresors, avec vôtre chere liberté, c'êt autre present du Ciel. Répondés donc Tres-Illustres & Tres-Puissans Seigneurs? Repondés avec une areeur reciproque aux bonnes intentions du Roy mon Maitre, il ne demande rien de vous qui soit injuste, ni qui blesse les veritables conditions de vos Traittés & rien qui ne soit digne d'un Prince, qui s'interesse sincerement à vôtre bonheur. Choisisés au milieu de vous un nombre de personnés Sages, Prudentes & bien intentionnées, je suis persuadé que vous n'en sauriés choisir d'autres; mais enfin quand vous me les aurés indiqués, je leur communiquerai, ayes plus d'ouverture, les ordres dont je suis chargé. Je vous prie aussi Magnifiques Seigneurs de joindre vos vœux aux miens pour la conservation du Grand Roy, que j'ai l'honneur de servir; ce tems malheureux vous y convie, ou les Ennemis du répos de l' Europe font leurs efforts pour mettre sur tous les Chrêtiens le joug d' une triste & honteuse teuse servitude. Sa Serenissime Majesté fait elle même des vœux tres ardans pour la prosperité de vôtre Estat & de vos Personnes, & moi, qui aprés ses interests, n'ai rien plus à cœur que les vôtres, je demande à Dieu tres instamment qu'il vous accorde la Possession constante, ferme & perpetuëlle de ces biens que les Mechants vous envient, mais que ceux qui aiment la pieté & la Justice souhaitent de voir augmenter de jour en jour.

Num. IV.

Schreiben des Frantzösischen zu Solothurn residirenden Ministers Amelot, die neuen Befestigungs-Wercke/ welche der Kayserl. General Souches bey dem Gräntz-Passe Augst hat auffwerffen lassen/ betreffend/ d. 19. Martii 1690.

Magnifiques Seigneurs.

LE Roy ayant été informé des Ouvrages, que le General de Souches fait élever sur la frontiere d' Augst, & de l'inquietude que cette nouvaute cause au Loüable Canton de Basle, & aux autres Cantons voisins j'ay reçeu ordre de Sa Majesté de vous faire connoitre qu' Elle toujours desireé sincerement de contribuer au repos de la Suisse & à la seureté de vos frontieres; que c'est par cette raison qu' Elle à donneé les mains à tout ce que vous avez proposé dans les dietes de l'année derniere & qu'Elle s' est méme engagée à vôtre consideration de guarantie de toute insulte les Villes Forestieres & de Constance avec le Frickdal bien que l'Empereur aye refusé, de vous donner aucune des assurances que vous avez souhaitées de luy sur se ce sujet. Ce sont aussi ces mémes motifs d' estime & affection, qui portent Sa Majesté à vous assurer, qu' elle est tousjours disposée à concourrir à tout ce que vous estimerez necessaire pour affermir la tranquillité de vos frontieres & en éloigner toutes actions de guerre, méme si les Impe-riaux avoient assez peu d'égard pour vous pour ne pas faire cesser sur vos instances une nouvauté dont vous avez si juste sujet d' estre choquez; Sa Majesté vous offre encore de donner à Monsr. le Marchal de Lorge les ordres de venir raser les dit ouvrages, en cas que vous vouliez consentir à son passage. An. 1690.

Je vous prie cependant d' estre persuadez de la passion, que je conserve tousjours de m' employer en toute rencontre pour procurer vôtre contentement, & en vous souhaitant toute sorte de prosperitet, je demeure

Magnifiques Seigneurs

A Soleure le 19. Mars 1690.

Votre tres affectionné à vous servir

Amelot.

Num. V.

Propositions, welche der Kayserl. Gesandte/ Herr Graff Ladron, bey denen Schweitzerischen Cantons, wegen der der Crone Franckreich nicht nur mit Recrouten/ sondern auch gar neueu Werbungen/ und in mehr andern/ geleisteten Hülffe/ gethan. Anno 1690.

Hochgeachte/ Wohl-Edelgebohrne/ Gestrenge/ Fromm-Veste und Weise/ Großmächtige/ Hochgeehrte Herren.

AUS der Römischen Kayserl. Majest. meines allergnädigsten Herrns (so Dero Erbvereinigten Gruß hiermit vermelden lässet/) unter andern vorhin/ und absonderlich den 30ten Decemb. des 1688ten Jahres an die Löbliche Eydgenossenschafft in Gnaden erlassenen Beantwortungs-Schreiben/ auch aus einigen in Deroselben Nahmen von gesamtem Corpore der Römischen Reichs-Versamlung zu Regenspurg ergangenen und publicirten Edicto, wie nicht weniger aus so vielen andern Manifesten/ werden/ ohne weiteres nöthiges Recapituliren/ meine Hochgeehrte Herren bereits genugsam ersehen/ und in frischem Angedencken sich wohl zu entsinnen haben/ auf was weltkündig-unbefugte Weise die Cron Franckreich ohne geringste Ihro gegebene Ursache gegen alle Göttliche und menschliche Rechte/ nicht nur allein den Münsterischen/ Aachischen und Niemägischen Frieden/ sondern so gar auch den letzt getroffenen/ ja so heilig zugesagten und geschwohreen 20. jährigen Stillstand/ oder Armistitium, mit höchstem Scandalo, der gantzen Erbaren Welt und Christenheit schändlich umgestossen/ und gebrochen/ mithin gantz unversehens Ihre Kayserl. Majest. und gesamtes Heilige Römische Reich angegriffen/ Dero Städt und Lande hin und wieder durch gantz unerhörte Proceduren mit Feuer und Schwerd wieder alles Versprechen/ grausamlich verwüstet hat/ auch annoch also verstöhret/ handgreifflich allein dahin abziehlend/ damit die Cron Franckreich alle andere Potentien und freye Lande Ihro unterwürffig machen könne.

Wann nun deme also/ und solches Verfahren jedermänniglich unverborgen/ benebenst

An. 1690. benst aller höchstgedachten Kayserl. Majest. zu vernehmen kommen ist / daß bey diesen allen mehrentheils Cantonen / und zugewandter eydgenossischer Orth keine Scheu tragen / der Cron Franckreich / so wider aller Völcker Recht zu erst die Waffen ergriffen / nicht nur allein / mittels Recrouten / sondern so gar neuer Werbungen / und mehr anderer Beyhülffe in deme zu leisten / daß von Ihnen der freye Paß und Zufuhren an Pferdten / Stahl und anderen Kriegs-Bedörfftigkeiten ohngehindert gestattet / durch diese Handbiethung aber denen feindlichen Devastationen ein sehr grosser Vorschub gegen des Heyl. Römischen Reichs / und Oesterreichischen Ertz-Hauses Lande gegeben wird / welches dann desto mehr bedencklich fället / als viel alles obgemeldte / dem klaren Buchstaben allerseits obhabender Bündnüssen / und darinn begriffen auch öffters angezogenen Vorbehalt- und Reservaten / zuwieder lauffet; als haben / bey sothaner Bewandnüß / und so gefährlichen Kriegs-Läufften / Seine Kayserl. Majest. mir allergnädigst anbefohlen / vermöge bereits eingereichten Dero Kayserl. Credentialien / mich alhero zubegeben / bey jetzt gegenwärtiger allgemeiner Eydgenossenschafftlichen Versammlung ein solches (wie beschiehet) geziemend vorzutragen / und meiner hochgeehrten Herren Gemüths-Meinung / wie nehmlich ein solches zu verstehen / oder was vielmehr hierinnfalls der Billichkeit gemäß vorzukehren / hiermit einzunehmen in zuversichtlicher Hoffnung / daß seits Löbl. Eydgenossenschafft nicht allein gemelte höchstnachtheilige Contraventiones gäntzlich eingestellet / sondern auch Krafft ermelter Erb-Vereinigung und Bündnüssen / ihre in Frantzöischen Diensten stehende Mannschafft avociret / und wieder einen solchen Feind / so Aggressor ist / das mehrere vorsichtiglich werde ergreiffen werden / und zumahlen in einen Vortrag allein sich alles / sonderlich wegen auf Dero National- Völcker anzubringen habender Kayserl. Werbung / nicht mohl vorstellen lässet; so getröste mich / daß bey Abhandlung des weiteren sich ohne das die Apertur schon ereignen werde / ein- und anderes mit mehreren Umständen eröffnen zu können / und gegen Ihro Löbliche Eydtgenossenschafft insgesamt und insonders mich dabey wie allezeit / dergestalt zuerweisen / daß ich alleinig die Billigkeit und was Ihrer Eydgenossenschafft selbsten zum Besten gedeyhen mag / willigst beytragen werde / welches ich also meiner Seits gäntzlich versichere / anbey aber auch vestiglich glaube / massen dieselbe angelegentlich ersuche / durch wiedrige Einstreuungen von der alten Teutschen Auffrichtigkeit / mit welcher Deroselben Vor-Eltern die Erbeinigung und Bündnüssen auffgerichtet / und gegenwärtigen Casum vorsichtiglich gleichsam entworffen / und darin kein Wort vergeblich gesetzet und beygerucket haben / keines weges abzuweichen / mithin verbleibe

Meiner Hochgeehrten Herren

dienstwilligster

N. G. z. Ladron.

An. 1690.

Num. VI.

Memorial des Frantzöischen Gesandtens Monsr. Amelot an die zu Baden versammlete Schweitzerische Cantons, bey denen mit seinem Könige von ein paar hundert Jahren her auffgerichteten Bündnüssen feste zu bestehen / und sich durch die zu Regenspurg gemachte Reichs-Schlüsse / und der Kayserl. Ministrorum Vorstellungen sich davon nicht abwendig machen zu lassen. d. 21. April, 1699.

Magnifiques Seigneurs.

L'Assemblée generale de tout le louable Corps Helvetique dans un temps, où il luy est si important d'affermir son repos & son union, me fournit une nouvelle occasion de vous assurer que le Roy mon maitre le desire autant, que vous même, & qu'il est toûjours disposé de concourir aux justes moyens, que vôtre prudence vous suggerera pour cette fin. Ce n'est pas d'aujourd'huy que vous avez eprouvé quelles sont, & quelles seront toûjours les intentions de la maison d'Austriche à vôtre égard, la lecture des annales de Svisse, & vôtre propre experience vous fort assez connoître, que cette Maison conserve encor dans son cœur ses anciennes pretensions, & qu'Elle ne perdra jamais d'occasion de les faire valoir par les intrigues & par les artifices, & puis qu'Elle ne l'a pû par la force.

C'est ce qui à porté vos loüables ancestres de de s'unir par une étroite alliance avec la seule puissance, dont l'amitié seure & fidele pouvoit vous garantir contre les entreptises de vos dangereux voisins. C'est cette alliance, & cette amitié vos ancestres ont transmise à leur posterité, & que vos Peres & vous avez tousjours conservée, comme un appuy solide & necessaire au maintien de vôtre tranquillité. Ce sont aussi mêmes raisons qui ont porté l'Empereur & l'Espagne en divers temps à faire leurs efforts pour rompre ce noeud, qui vous unit avec la France, & pour ruiner les Traittés de la paix perpetuelle & de l'Alliance, qui en sont les fondemens. Il a fallu pour cela chercher des pretextes, & l'on n'en à point trouvé de plus plausibles, que d'alleguer de temps en temps les chimeriques explications qu'on veut donner à l'accord hereditaire, bien que le traitté ne soit qu'une simple convention pour entretenir la paix, & le bon voisinage entre la Franche Comté & l'Austriche anterieure d'une part, & tous les pays de vôtre jurisdiction de l'autre. Il est vrai, que dés le temps de l'Empereur Charles V. on comença à former desplaintes à peu prés de cette nature, mais comme ceux, qui avoint contractés avec le deux parties, estoient encore vivants, & que par consequent le veritable sens des Traittés estoient parfaitement connû, les plaintes ne furent pas ecoutées; les Cantons donnerent continuellement des Trouppes à François, & à Henry II. pendant le longues guerres, qu'ils eurent avec Charles V. les Troupes furent employés en Flandre contre cet Empereur en personne, & servirent à prendre plusieurs villes de sa

An. 1690. dependance, & lorsque les Imperiaux s'en plaignerent en 1553. & 1554. vos louables Anceſtres leur repondurent ſeulement, que les Troupes Sviſſes n'avoient point ſervi contre les pays d' Auſtriche, ny contre le Comte de Bourgogne. Ces faits ſont certains, & les Regiſtres de vos Dietes en ſont foy, comme les raiſons que l'on allegue aujourd'huy de la part de l' Empereur & de l' Eſpagne ne ſont ny plus fortes ny meilleurs, que celles qui ont eſté allegué du temps de Charles V. & depuis. Je veux croire & le Roy mon Maître en eſt perſvadé, que vous ne demeurerez pas moins termes que vos louables Anceſtres dans l'obſervation de vos Traittés, & que vous rejetterez auſſi bien qu'eux ces explications ſans bornes, par leſquelles on pretend vous lier les mains au prejudice de vôtre ſouveraineté. Ce n'eſt point icy le lieu de repondre dans le detail à tout ce que les Emiſſaires de l'Empire & de l' Eſpagne tâchent d' inſinuer dans les eſprits ſur cette matiere, non plus qu' aux invectives, par leſquelles on ſ' efforce de noircir les demarches, aux quelles le Roy s' eſt vû obligé par la neceſſité de ſe defendre. Le premier demandoit trop de temps, & le ſecond ne convient ny à mon genie ny à un caractere de Miniſtre d' un ſi grand Roy, il me ſuffit de dire qu' il ny à point de gens desintereſſés, qui ne conviennent, que les cabales & les ligues que l' Ennemis de la France avoient formés pour ſa ruine n'ont fourni qu' un trop juſte ſujet à Sa Majeſté de prevenir les funeſtes effets de cette conjuration, qui eſtoit ſur le point d' eclater: Et rien n' eſt plus contraire aux bons ſens, que de ſoutenir que le Roy degayeté de cœur eût entrepris une guerre contre un ſi grand nombre des Ennemis pour le ſeul motif de ſ' aggrandir. Je vous prie, Magnifiques Seigneurs, de faire reflexion ſur la conduite pleine d' egards de condeſcendance & d' une ſincere eſtime, que le Roy à tenue avec vous, dans les dernieres temps, & ſur le refus, les menaces, & les Traittés de l' Empereur. Vous en ſçavez auſſi bien que moy toutes les circonſtances. Vous n'avez pû méme quelques fois vous empêcher d' en marquer de l'indignation. Je ne veux point icy repeter, mais je vous conjure d' obſerver, que malgré les juſtes titres qui vous ont acquis la liberté & la ſouveraineté, dont vous jouiſtes, l'on pretend encore vous faire reçevoir comme des loix les deciſions de la Diete de Ratisbonne & les Decrets Imperiaux: l'on vous reproche en termes injurieux ce que quelques uns de louables Cantons ont fait pour remplir les devoirs des Traittés, & l'on veut vous faire prendre des engagements ſur la diſpoſition & le ſervice des Trouppes de vôtre nation qui ſont en france, que vos loüables anceſtres ont tousjours rejetté comme pernicieux, & d' où l' on ne manqueroit pas de tirer des conſequences trés prejudiciables à tout le Corps de la Sviſſe.

Mais quel ſujet enfin peut avoir l' Empereur de ſe plaindre de vous d'avoir manqué au fidel égard porté par l' accord hereditaire. Les pays d' Auſtriche ne ſont ils pas conſervés par les meſures, que vous avez priſes audelà de vos obligations, & n' obſerve-t-on pas exactement la reſerve de l' Empire ſtipulée dans vos traités avec la France? On ne peut pas ſe ſouvenir de ces verités, & quoy que tout le reſte ne regarde point l' Empereur, on pretend vous faire un crime de ne vous pas declarer contre la France, avec tout l' Empire, & l' on pretend extorquer de vous par des duretés choquantes, & qui ne conviennent qu' à des ſujets, une infraction manifeſte de vos alliances pendent du coté du Roy, on ne vous demande que des choſes juſtes & raiſonnables; on eſt content que vous gardiez à chacun ce qui luy eſt dû, & l'on ne vous invite à l' obſervation des Traittes qui en vous faiſant jouir des fruits, qui en ſont une ſvite, & en vous donnant en toute occaſion des marques particulieres d' une cordiale eſt generale bienveillance. Ce ſont toutes ces raiſons, Magnifiques Seigneurs, jointes à la connoiſſance de vôtre prudence & de vôtte equité qui font prendre au Roy mon Maître une entiere confiance en vous, & qui le perſvadent, que vous maintien drez toutes choſes ſvivant l' uſage perpetuellement practiqué depuis deux cent ans, & que les regles de l' honneur & de vos veritables interets n' ayant point changé, vous ne degenerez point de cette probité Helvetique, que vous avez heritée de vos louables anceſtres, & que vous voudrez ſans doute faire paſſer toute pure à vos deſcendans. J' ay ordre en échange de vous aſſurer au nom de ſa Majeſté, qu' Elle eſt tousjours preſte á vous faire reſſentir de ſon coté les avantages & les fruits ordinaires de l' Alliance, & à contribuer méme, ainſi qu' Elle à fait jusqu' à preſent, à tout ce qui ſera jugé convenable pour l' affermiſſement de votre repos, & pour eloigner tous actes d' hoſtilité de vos frontieres. C' eſt à quoy, Magnifiques Seigneurs, je ferai gloire à travailler, & d' entretenir pour la bonne & ſincere correſpondence, dont vous vous eſtes ſi bien trouvés depuis deux cent ans.

A Bade le 21. Avris 1690. An. 1990.

Num. VII.

Memorial des Kayſerl. Abgeſandtens an die Eydgenoſſenſchafft/ darinnen um Reſolution auff die nomine Cæſaris gethane propoſition nachgeſuchet wird/ d. 13. (23.) Maji 1690.

Hochgeachte.

GLeich wie ich ſeith letzterer meiner Hhrn. Abſcheidung der Zeit der veranlaſten weitern Zuſammenkunfft mit ſonderbahrem Verlangen in meinem beſtändigen allhier ſeyn abgewartet habe; alſo kommt mir ſo erwünſcht / als erfreulich vor / dieſelbe wieder allhier angelangt zuſehen / und iſt mir auſſer allem Zweiffel / weilen ſie über die Nahmens der Röm. Kayſerl. Majeſtät meines allergnädigſten Herrns abgelegte Propoſition eine nähere Inſtruction und Befehl von Ihren Herren uud Obern einzuhohlen / damahls unter Ihnen beliebter maſſen voneinander gegangen / dieſelbe werden jetzo noth-

An. 1690. nothdürfftiglich versehen seyn / in reiffer Erwegung diese meine Proposition und darinn enthaltenes Begehren / denen allerseiths habenden Bündnüssen gemäß und deren klahren Buchstaben nach / steiff fundirt ist / folglich ich mich nunmehr einer solchen Verabscheidung zu getrösten haben würde / damit man mit gutem Willen für- und voneinander kommen; und ich sonderbahre Uhrsach haben möge / von Löbl. Eydgenossenschafft führenden Intentionibus allerhöchstged. Kayserl. Majest. nichts als rühmliches unterthänigst zu hinterbringen / und Dero sonst tragende Erbvereinigt- allergnädigst- nachbarliche Zuneigung hierdurch zu vermehren / auch meine best-geneigte Dienst und Officia hierzu nachdrücklich beyzutragen. Sonsten ist mir zu ersehen kommen / was vielerley weitläufftige Schrifften von den wiederigen Theil an- und ausgeführet worden / worüber mir gar nicht schwehr fallen solte / in all und jeden am Tag zu geben / wie eitel und nichtig dieselben seynd: Weilen aber meines Thuns nicht ist / mich in eine Federfechterey einzulassen / und ich sothane gegnerische Weitläufftigkeiten für eine blose Repetition und Erholung dessen ansehe / was schon hiervon diesen öffters auff die Bahn gebracht / aber nicht actis publicis jederzeit sattsam abgelehnet und wiederlegt worden; als befinde gantz unnöthig mit weithern Einwürffen auffzuziehen / da bevorab der buchstäbliche Innhalt der Erbvereinigung und Bündnüssen den wahren Verstand der contrahirenden Partheyen dergestalten deutlich und klährlich auch ohnzweiffelhafft exprimiren und erläuthern thut / daß der jenige / so solchen anderst auszulegen sich unterstehet / vielmehr Mitleidens würdig ist / als daß dessen grundlose Scheinlichkeiten die Arbeit einer weitern Refutation verdienten / sintemahlen weltkündig / daß durch unzeitiges Disputiren und Libelliren / nur zweiffelhafft gemacht wird / was an sich selbst klahr und unwiedersprechlich ist; dannenhero ich mich auff die so offenbahr- und gerechte Bewandnüß der Sachen gäntzlich steure und verlasse / benebens mich versehe / daß meine Herren aus bekandter Vatterländischen Vorsichtigkeit sich durch anderweite leere Einstreuungen und Versprechungen von dem rechten Lauff Ihrer Löbl. Vor-Eltern gebahuten und jederzeit gehaltenen wahren Auffrichtigkeit keines wegs abwendig machen lassen / noch im mindesten abweichen werden; solte aber meiner Hoffnung und der Billigkeit zuwieder / ich über den Buchstaben (welcher der Ausleger seiner selbst ist) eine ungleiche und verkehrte Meinung zu erfahren haben / würde mir ein mehrers nicht übrig bleiben / als mit Hindansetzung alles dessen die befundene Beschaffenheit Seiner Kayserl. Maj. fideliter vorzustellen / und gleichwohlen Deroselben allergehorsamst anheim zu geben / was selbe weiters nach gestaltsam der Sachen Wichtigkeit darüber allergnädigst resolviren werden / anbey verbleibende

Meiner Hochgeehrten Herren

Baden in Ergau den 13. (23.) May. Anno 1690.

dienstwilligster

Nicolaus G. von Ladron.

Num. VIII.

Proposition des Spanischen Ambassadeurs, Grafens Casati, an die Eydgenossen / worinnen er ihnen nachdrücklich verweiset / daß sie / mit Hindansetzung aller mit dem Hause Oesterreich und der Cron Spanien eingegangenen Verträge / dem König in Franckreich nicht nur erlaubeten / die alten in seinen Diensten stehende Schweitzer-Regimenter in ihren Landen zu recrouriren / sondern noch gar neue darzu aufzurichten.

Illustri e Potenti Signori.

HAuendo inteso, che le S. S. V. V. doppò la rottura frà le Corone, in uece di richiamare la loro Soldatesca dal seruitio di Francia, secondo dispone la Lega Hereditaria, e rihouare con duplicato rigore, si come tengono duplicato obligo, con ambe le Augustissime Case Austriache, li diuieti fatti nella prima Dieta generale dell'anno passato, contro le Reclute e Leue Francesi, siano, singolarmente dalli Cantoni Cattolici, hormai quasi universalmente concesse; anzi si discorri di permettere l'estrattione d'un nuouo Reggimento; porto pertanto alle S.S.V.V. in nome del Rè, mio Signore, le maggiori dogliance, che richiede una cosi graue trasgressione, e tanto più sensibile in questi tempi, quantoche le S.S.V.V. uengono con essa à ridurre le Leghe difensive che tengono coi Prencipi in offensive, contra il loro più antico, & ottimo Confederato, com'è l'Augustissima Casa, ed ad interessarsi in una guerra, senza esempio la più crudele, ed ingiusta, come dal Christianesimo, e mondo tutto viene la presente detestata.

Se le S.S.V.V. alle Auocatorie di Ratisbona, anzi à S. M. Cesarea medesima hanno sempre risposto, con la rigettata pretensione di puoter in virtù delle Leghe difensive, che tengono con l'Augustissima Casa, e la Francia, mantenersi neutrali; come mai potranno le S.S.V.V. giustificarsi ne pure per tali, mentre disponendo la Lega di Francia, che al più le siano concessi 16000. fanti; e l'Hereditaria, senza ueruna prescritione, che le S.S.V.V. debbano in tempo di guerra richiamare la loro Natione dal seruitio de' Nemici dell' Augustissima Casa, non solo le S.S.V.V. mancano à questo più principal ponto della Lega Hereditaria, mà bensi anche permettendo alla Francia, che giornalmente aumenti l'ancorche quasi duplicato numero della Soldatesca limitato dalla medesima Lega di quella Corona, uengono le S.S.V.V. innegabilmente, non solo à concorrere, mà à promouere con le loro Truppe tanti danni contro li Stati d'ambe le Augustissime Case, loro Confederate, tante deuastationi, contro l'Imperio, riseruato in ogni loro Lega, tanti incendii, anzi desolattioni di Chiese, e beni Ecclesiastici contro il gran zelo che le S.S.V.V. professano in materia di Religione, sperando le S.S.V.V. in questa forma contro l'Augustissima Casa, ed indisputabil tenóre delle Leghe di essa, e contro l'esortatione dell Imperio, da tutto il mondo rispettate; lascio con-

An. 1690. siderare dalle S.S.V.V. medesime, se solo dal canto di S. M. dovranno loro continouarsi li benefitii dispositi dalle violate Leghe, e se solo alle S.S.V.V. saranno dall' Imperio dissimulate le ostilità à uerun altro Prencipe tolerate, quando le S.S.V.V. riflettendo all' obligo delle Leghe, non ne disponghino con la dovuta pontualità, ed efficacia l' effettiua esecutione di esse, senza porre in pericolo il bene della Patria, per l' interesse de privati trasgressori, contro la dovuta equità delle S.S.V. V. dalla quale sperando migliori risolutioni, resto augurando loro ogni felicità.

Delle S.S.V.V. Illustri e Potenti

&c. &c.

Num. IX.

Schreiben von dem Spanischen Abgesandten an die Eydgenossenschafft / worinnen sowohl um Zurück-Beruffung ihrer Völcker aus Franckreich als sonst um Assistenz nachgesuchet wird / d. 26. Maji 1690.

Hochgeachte.

Alls dem gnädigsten Schreiben / so Ihre Majestät an alle löbliche Ort abgehen lassen / werden Ew. Hochg. nicht allein vernommen haben / die Königl. Hochheit / sondern auch die sonderbahre Schätzbarkeit / welche sie vom gantzen Eydgenoß-Stand / als deren guten Bundtgenossen halten / erkennet haben / von welchen sie ebenmässig alle höffliche Reciprocation verhoffen; Indeme dann nicht zweiffele / es werde die Auffrichtigkeit eines jeglichen Orts durchaus gut geheissen / ja ausdrücklich befohlen haben / daß alles dasjenige bewerckstelliget werde / was zu Obhaltung der Bündnüssen von Ew. Herrlichk. in vergangener Tagsatzung einhellig beschlossen worden; Als thue deßwegen bey Eweren Herrlichk. nebst Ablegung Ihr. Maj. Bundtsgenossischen Grusses wiederhohlend allerkräfftigst anhalten / daß selbige in gegenwärtigen Noth-Fällen wider die so empfindliche / und nicht minder abscheuliche Uberzüge Franckreichs / alle diejenige mehrmahlen vertröstere / aber bis dahin niemahl würcklich erhaltene Mittel wollen zu erfahren geben; Wann ich nicht wüste / daß Ew. Herrlichk. gegenwärtig in ihrer Gedächtnuß hielten / meine mehrmahlige Vorstellungen / wolte ich wiederholen die Ohngerechtigkeit / mit welcher / zu grossem Schaden der gantzen Christenheit / der Friede von Franckreich gebrochen / und diese grosse Zerrüttung in die gantze Welt eingeführt worden; Ich wolte wiederum der Gedächtnüß vorlegen die unterschiedliche Grausamkeiten / so aller Orten / auch unter Ew. Herrlichk. Augen selbst verübet worden; Endlichen wolte vorstellen dasjenige / was in diesem Fall am mehristen nothwendig / und die Mißbräuch der Eydgenossischen Völcker von Seiten Franckreich nicht allein zu Beschützung derjenigen Plätze / welche meinen König seit An. 1663. abdrungen worden / so niemahlen in der Bündtnus mit selbiger Cron begriffen / noch wie ich hoffe / von Ew. Herrlichk. wird gestattet werden / daß solche durch die Fran- An. 1690.
tzösische Speculationen / welche mehr Lufft als Grund haben / in selbige eingedrungen werden / sondern auch feindlich wieder des Ertzhauses Lande ohne Unterscheid dienen müssen / also / daß selbiges Ew. Herrlichk. wiewohl verbündete Waffen in keinen Puncten von denen dero abgesagtesten Feinden unterscheiden kan. Und demnach bey Franckreich noch die unzahlbahre wiedrige Bekandtnussen / noch die von denen löbl. Orthen bey demselben König wiederhohlte Klagen / noch die Befehl und Abstraffungen / mit welchen man die Ubertretter / damit eine solche continuirliche Mißhandlung der Bündtnus verhindert werde / angesehen hat / nichts vermögen / haben; Also sich erhellet / daß keine ander Mittel mehr übrig / als die Heimruffung der Eydgenossischen Völcker aus selbigem Dienst / wie dann der 7te Articul der Erb-Ein ausweiset / und nicht weniger von meinen Vorfahren ingleichen Begebenheiten ist angelegentlich begehret worden / und man es auff des weyl. Graffen und Ambassadeurs meines Großvatters / des Nahmen ich trage / Anhalten / von vielen Löbl. Orthen in vorigen Jahren billich befunden: Als verhoffe ich / daß wann Ew. Herrlichk. wie ich nicht zweiffele / einen steiffen Willen haben / warhafftig so grossen Unordnungen vorzukommeu / selbige ohne Auffschub Ihrer Waffen zurück beruffen werden / damit solche nicht wieder den Willen der Löblichen Orthen / zu Unterdrückung derjenigen Landen / an Dero Erhaltung Ew. Herrlichk. Nutzen und Interesse so viel gelegen ist / dienen; es wird Ew. Herrlichk. schon bekandt seyn / wie daß Franckreich / damit keine Hand breit Land in dieser Welt ohne Genierckzeichen der Grausamkeit gefunden werde / seine Waffen auch in Italien herum schwinget / mit 10000. Mann / bey Bedrohung wieder das Mayländische Gebieth / welches / in dem es der einige Zweck ist / so Ew. Herrlichk. noch übrig bleibet / von der Einschränckung / mit welcher die Löbl. Eydgenossenschafft eingesperret ist; als wird ein jedweder aus Ihnen wohl erkennen / wie nothwendig es seye zu eigener Erhaltung nicht nur dasjenige zu bewerckstelligen / was die Bündnüssen verordnen / sondern auch alle dienliche Mittel anzuwenden / damit ein solch gemeiner Schaden verhindert werde; zu welchen dann versichert bin / diejenige Orth absonderlich wachtbahr seyn werden / welche zu Beschützung derselbigen Stadt sonderbahr verpflichtet seynd / und daß sie nicht zulassen werden / daß Ihre Hauptleuthe die erste seyn / selbigen anzufallen / wie in Flandern beschehen / sondern in deme / dem gantzen Eydgenossischen Corpo wegen obangezogener Uhrsachen daran gelegen / begehre ich ebenmässig von selbigen insgemein diejenige Beyhülff / welcher gegenwärtiger Fall benöthiget ist / nicht weniger meinem König zu Dienste / als zu Erhaltung der Freyheit Ew. Herrlichk. selbsten / welche / wann sie überlegen den grossen Unterscheid der Beschwehrden und Tractamenten / welche sie von Franckreich haben / nachdeme selbiges in das Elsaß und Burgund kommen / zweiffele nicht / solche Resolution abfassen werden / wie die reciprocirliche Notbdurfft und

Ruhe-

An. 1690. Ruhestand Ew. Hertlichk. selbsten erfordert / denen ich den Himmel und alle Glückseligkeit anwünsche.

Baaden den 29. Maji An. 1690. &c.

Num. X.

Rede / des Herrn Grafen von Gouon, Savoyschen Abgesandtens / an die Löbl. Versammlung der Herren Cantons zu Baden / den 29. May / 1690.

Hoch-Edle Großmög. Hrn.

DEmnach Ihro Königl. Hoheit / mein gnädigster Herr / benachrichtiget worden / daß die Herren Ehren-Gesandten der Löbl. Eydgenoßschafft sich dieses Orths versammlen werden / als ist von deroselben mir gnädigst anbefohlen worden / mich gleichfalls allhier einzufinden / und zuförderst nochmahls in Dero Nahmen die auffrichtige Versicherung zu thun / daß dieselbe an Dero hohem Ort in Continuation der alten Bunds-Freundschafft gegen die Löbl. Eydgenoßschafft beständig verharren; auch benebst gebührend vorzustellen / daß an dieser Seiner Königl. Hoheit freund-nachbahrlichen guten Neigung um so weniger zu zweiflen sey / weil solche von ihren glorwürdigen Vorfahrern nebst Land und Leuten gleichsam auf sie vererbet worden; und ausser dem / daß solches gute Vernehmen Dero natürlichen Propension gantz conform, daher desto fester und unverruckter bestehe / weil beyder Theile gemeiner Staats-Nutzen ein anders nicht zulasse. Massen am Tag ist / daß die Gelegenheit beyderseits Lande jeden Theil zu gemeinschafftlicher Defension verbinde / und unmöglich dem einen etwas Widriges zustossen könne / daß es den andern nicht mit betreffe.

Dieses als zum Grund voraus gesetzt / soll Ew. HochEdl. Großmög. ich nicht verhalten / daß / ungeachtet aller ungemeinen Bemühung / so Seine Königl. Hoheit bißher angewendet / mit Ihro Königl. Majest. von Franckreich in gutem Vernehmen zu stehen / und Dero allzeit hochgeschätzter Wohlgewogenheit sich theilhafftig zu machen / indem Selbige bey aller Gelegenheit dem Verlangen dieses mächtigen Königs willfahrt / ja auch ihre Vergnügung darinn gesucht haben / wann sie solchem zuvor kommen können; so gar / daß sie hiedurch anderer Potentzen und Dero guten alten Freunde Vorwurff und Widerwillen sich zugezogen / und hören müssen / wie sie Dero eigenen Nutzen so gar aus den Augen setzten / indem durch die Ruhe / worinn sie ihre Lande zu erhalten suche / die Macht Franckreichs nur vergrössert werde / daß / sage ich / ungeacht alles dessen / jedennoch sich im Ausgang ein gantz anders zeige / als das / was sie billich hätten erwarten sollen; indem / auf einen blossen übel fundirten Argwohn eine Königl. Frantzös. Armee vor Dero Residentz-Stadt Turin geruckt / welche von der Landschafft Piemont unterhalten werden muß / worunter auch starck vermuthet wird / daß sich einige Schweitzerische Truppen befinden. Es fordert derjenige / so diese Armee commandirt / im

Nahmen der Cron Franckreich / von Sr. Königl. Hoheit zur Versicherung 2000. Mann zu Fuß / nebst 1000. zu Pferd / auch die Citadelle zu Turin und den Ort Veruë, welche ein guter Theil ihrer Macht und die Schlüssel ihres Lands sind; so daß Seine Königl. Hoheit / welche vielleicht ehe mans vermuthet / den gröstẽ und besten Theil ihrer Lande in Flamm und Aschen sehen / oder anderer Seits dörfften genöthiget werden / sich in eine noch grössere Gefahr zu setzen / durch Verwilligung desjenigen / was man selbiger ohne einige Consideration, daß sie mit Ihro Königl. Majestät in Bündnüß stehen / und Deroselben treffliche Dienste geleistet / zumuthet / sich endlich / da sie nicht wissen / welche Extremität sie ergreiffen sollen / dörfften / wiewol zu Dero höchstem Leydwesen / gezwungen sehen / Göttlichem Ausschlag die Gerechtigkeit ihrer Sachen anheim zustellen / und folglich nothgedrungen / die zu Ausführung derselben dienliche Mittel zu ergreiffen. An. 1690.

Diesem nach habe ich der Nothdurfft zu seyn erachtet / indem ich die Ehr hab / mich in bekantem Caractere hiesiger Orten auffzuhalten / bey solcher importanten Gelegenheit Euer HochEdl. Großmögenden von einem so weit aussehenden Zufall gebührende Nachricht zu ertheilen; der zuversichtlichen Hoffnung / dieselbe werden / Dero beywohnenden hohen Prudentz nach / diese Sach reifflich erwegen / und hierinn / als gemeinsame Freunde / der jenigen Parthey beytretten / wobey beydes die gemeine und Dero absonderliche Tranquillität möge erhalten werden. Wie ich dann dieselbe inständigst ersuche / es dahin nicht kommen zu lassen / daß sie dermaleins bereuen müsten / diejenige Mittel nicht ungesäumt ergriffen zu haben / wodurch / wann nur solche bey Zeiten und vor Endigung dieser Tagsatzung zum Stand gebracht werden / das androhende gemeine Unglück kan abgewandt werden. Euer HochEdl. Großmögenden seyen nochmals aufs höchste gebethen / in Dero klugen Entschliessung auff die Geschwindigkeit zu reflectiren / mit welcher jetzo eine feindliche Armee in ein Land eingerucket ist / da man kurtz vorher von gantz keinem Feind wuste. &c. &c.

Num. XI.

Vortrag Herrn von Govon Savoyischen Ministri an die Evangel. Orthen in der Schweitz / wegen einer Allianz / An. 1690.

1.

ZWischen Ihro Königl. Hoheit und den Löbl. protestirenden Orthen wird seyn ein ewiger Frieden und auffrichtige bundsmässige Freundschafft / Krafft deren sie einander mit Rath und That beystehen werden.

2. Zufolge dieser Bündnüß werden sie verbunden / einer dem andern beyzuspringen mit denen Völckern / umb welche man ein und ander Seiths wird übereinkommen seyn / wie es der Fall und Nothdurfft gegeneinander erfordern wird.

3. Ihre Königl. Hoheit / damit sie an

An. 1690. Tag gebe / wie hoch Sie die Löbl. Ort ehre / anerbiethet ein ewiges und unwiederruffliches Edict für die Wiedereinsetzung der Waldenser in ihre Thäler des Piemonts publiciren zu lassen / daß sie das freye Exercitium Ihrer Religion / wie sie es zuvor gehabt / üben / und daß dahin auch andere protestirende Familien sich setzen können / und für dessen mehrere Sicherheit williget ein Jh. Königl. Hoheit / daß die Löbl. obbesagte Evangel. Orth sollen zu Bürgen declariret werden dieses Edicts, und begehret / daß sie auch Bürgen seyn für die ged. Waldenser und andere Protestirende / im Fall da sie in der ruhigen Genieſſung ihrer Religion rebelliren wolten.

4. Begehret Jhro Königl. Hoheit / daß so wol besagte Waldenser als andere protestirende Familien können ungehindert aller der Orthen Bottmässigkeit passiren in ihre Thäler.

5. Weilen der Einfall der Frantzosen in Savoyen nachdrücklich erfordert / daß es succurriret werde / verlanget Jhro Königl. Hoheit / daß / in Erwartung / biß man um alle Articul der Bündniß werde einig seyn / die Orth Savoyen unter ihre Protection auffnehmen und einen Succurs, wenigst von 4000. Mann zu Fuß hergeben / solches zu verwachen / in einem ehrlichen Preiß / welcher für einen Tax alsdann dienen wird / wann Jh. Königl. Hoheit Völcker den Orthen zuschicket / welcher Succurs so lang unter solchem Sold bleiben wird / als lang Jhro Königl. Hoheit dessen vonnöthen hat / jedoch soll der Termin nicht unter 3. Monaten seyn.

6 Dargegen reciprocirlich verspricht Jhro Königl. Hoheit mit gutem Glauben beyzutragen / daß die Traficq facilitiret werde / so wol im Aus- als Eingehen aller Kauffmanns-Güter / von einem an den andern Stato, welcher Natur auch die seynd / und alle Hindernissen / die an Jhro stehen / aus dem Weg zu raumen / durch welche sie andermal beschwehrlich gemachet werden ꝛc.

Num. XII.

Remonstrations-Schrifften des Frantzösischen Abgesandten an die Schweitzerischen Bundsgenossen / darinnen man sie zu überführen trachtet / daß sie / ohne augenscheinliche Verletzung derer mit der Cron Franckreich eingegangenen Verträge und ihrer selbsteigenen Ehre und Nutzens / sich der Spanischen Länder nicht annehmen / die in Frantzösischen Diensten stehende Schweitzer nicht zurücke ruffen / noch dem Kayser die von ihm geforderte Anzahl Truppen zustehen könten / den 24. May, und 2. Jun. 1690.

Magnifiques Seigneurs.

JE vous ay deja fait voir que le sens qu'on veut donner à l'accord hereditaire est tout à fait chimerique & contraire est à la Droite raison, mais je vous prie encor de consulter vos anciens Abschaids & vous trouverez dans ceux de l'année 1557. en termes formels que vos louables ancestres ont declaré, que l'accord hereditaire n'avoit été

An. 1690. fait que pour le Comté de Bourgogne & non pour aucun des autres Etats & Pays possedez par Charle V. & Philipes II. J'ay deja remarqué dans un memoire que l'Article 6me de l'accord hereditaire, où il est dit que les Suisses ne pourront rien entre prendre par guerre ou autrement contre Maximilien & Charles, leurs Pays & Sujets non compris, n'a pu avoir de force, que pendant la vie de ces deux Princes, puis qu'il n'y pas fait mention de leurs heritiers & successeurs. Cela est si vray que les propres paroles de cet article le prouvent invinciblement, puis qu'il est dit, Pais & Sujets non compris dans le present accord hereditaire, qu'est ce que cela signifie au pied de la letrre si non que ces Pays & Sujets non compris dans le present accord hereditaire & perpetuel, & que par consequent ce qui regarde les d' Pays & Sujets n'est perpetuel ny stipulé pour les heritiers des parties, donc à suivre le sens literal & veritable, l'execution de cet article a cessé par la mort de Maximilien en 1519. & par l'abdication de Charles V. en 1556.

Au reste chaque nation libre n'a-elle pas le droit de servir les Princes Etrangers pour l'honneur & pour la solde, sans querelle aye été regardé comme une offence de la part de leurs Souverains pour les Etats contre les quels de troupes de cette nature ont été employées.

Cela est conforme à la liberté naturelle, & l'on peut en alleguer prés qu'autant d'exemples qu'il y à eu de guerres; sans aller plus loin, n'y avoit il pas pendant la derniere dans les armées du Roy, de troupes Anglois & Italiennes, qui auvient été levées publiquement, & de l'aveu de leurs Souverains sans qu'ellesen ayent jamais receu de reproches de la part de l'Empereur, de l'Espagne & de la Hollande, bien loin de cela, l'Angletetre méme fut acceptée de toutes les parties pour mediatrice de la Paix.

Tous les argumens de l'Espagne ne sont fondez, que sur le confusion qu'on pretend faire de ce qu'on appelle le 3me Article, & que j'ay appellé ailleurs le second avec le 6me & 7me J'en ay deja assez expliqué la difference, & il est si vray que le 7me ne parle que des pays compris, qu'il y est seulement fait mention des Pays & gens de l'une & de l'autre partie sans y ajouter le mot de non compris, à quoy l'on n'auroit pas manqué, si l'on avoit eu l'intention, aussi bien que dans les articles 5me & 6me ou le terme de non compris se trouve.

J'ajouteray que si l'on pretend comme on dit s'entenir au sens literal du traitté d'Alliance renouvellé en 1663. il faut convenir que vous étes obligés par l'article à deffendre & conserver les personnes & l'honneur du Roy & de Monseigneur le Dauphin le Royaume, les Duchez, Principautez, Pays, terres, seigneuries & sujets, que Sa Majesté possedoit alors, or il est certain que parmy ces droits acquis des ce temps là, ceux de la feüe Reyne qui regardoient le Roy & Monseigneur y étoient compris. Donc vous étes obligés suivant cet article à deffendre & conserver ces droits. Tirez en s'il vous plait la consequence le Roy n'a fait la guerre en 1666. que pour se faire rendre la justice, qui luy étoit deüe

An. 1690. & à Monseigneur le Dauphin, en vertu des droits de la Reyne. Ce n'est que sur ce fondement que plusieurs places & jurisdiction des Pays bas luy on eté cedées, par le traité d'Aix la Chapelle & en suite par celuy de Nimegue donc ceux des loüables Cantons qui veulent reteindre le Service des leurs troupes sur le pied de l'Alliance renouvellée en 1663. ne peuvent justement les empecher, suivant les sens litteral de cette alliance de deffendre toutes ces places & Etats cedés par les Traitez de Pays que je viens de citer.

D'ailleurs les termes de ce mesme article de l'Alliance contienent une obligation aux Cantons d'une deffence generale indefinié & non limitée dans aucun lieur ainsi c'est sans fondement qu'on allegue que les Suisses ne doivent servir que dans le Royaume si l'intention de Contractans avoit été telle, on n'auroit pas manqué de les specifier en renouvelant l'Alliance en 1663. D'autant plus que cette matiere avoit été souvent agitée, mais puisque l'on n'a inseré aucune restriction de cette nature, & que même on n'en a pas fait d'instance alors de la part des Cantons, il faut conclure indubitablement, qu'ils n'ont jamais entendu la deffence du Royaume d'une maniere si resserée & si contraire aux regles d'une bonne & legitime deffence.

Je soutiens donc Magnifiques Seigneurs que vous ne pouvez anjourd'huy y donner une interpretation differente, ou s'il vous prendiez étre établis juges pour decider cette matiere ne faudroit pas consulter auparavant les autheurs Ecclesiastiques & prophanes qui expliquent tous dans le sens que je dir les droits d'une juste deffence. Je vous prierois volontiers, de relire les Traittez que les loüables Cantons ont les uns avec les autres; & vous trouveriez qu'il y est dit que pour vous deffendre reciproquement, vous pour suivrez les Ennemis de vos Alliéz par toutes sortes devoyes. N'est il pas dit encor dans l'Alliance que le Roy marchant en personne contre ses ennemis, les Suisses doivent suivre sa personne Royale en quelque endroit qu'elle aille donc encore une fois, la deffence portée l'alliance n'est rétrainte dans les seules bornes du Royaume.

Mais en fin qui sont ceux qui vous demandent des Choses si opposées à vôtre honneur, à vôtre interét & à vos alliances.

C'est l'Empereur, l'Espagne. C'est à dire les deux Branches d'une maison qui vous à regardé de tout temps, & qui vous regardera toujours comme des sujets revoltez, n'est il pas vray que l'Espagne, bien loin d'observer ce qu'elle à promis par l'Alliance du Millanois, à retranché une partie considerable des pensions, & ne vous en paye qu'un peu plus de la moitié depuis quelques années. L'Empereur a-il observé de son costé l'accord hereditaire, a-il paye les 200. Florins du Rhin promis à chacun des Cantons, fait il respecter par ses troupes la souveraineté de vos Etats. L'execution à mort du nommé Grisaber en levé à Rinaw en est une belle preuve. C'est ainsi que l'on vous donne satisfaction sur vos justes plaintes dans une matiere de cette importance jugez par la ce que vous devez attendre de cette maison si la fortune favorisoit ses desseins, puis qu'elle vous traitte avec tant d'indignité dans le temps même, que les ministres pretendent tirer de vous tant d'avantages differens pour contribuer à son elevation. Malgré l'evidence de toutes ces raisons, j'apprens avec surprise qu'il y a quelques uns des loüables Cantons, qui sont sur le point de se laisser aller aux persuasions dangereuses des Autrichiens, & qui pretendent, que le service des Troupes de leur nation qui son en France soit restraint au dedans du Royaume tel qu'il étoit composé en 1663. lors du renouvellement de l'Alliance. Hè quoy seroit il dit, que ces villes & places que les Trouppes Suisses ont aidé à prendre avec tant de bravoure il y à peu d'années, soient aujourd'huy abandonnées par ces mémes troupes, & que condamniez par là de parjure & d'infidelité, non seulement la memoire de vos ancestres qui ont en tout temps laissé servir leurs troupes dans le Pays bas, ainsy que je l'ay fait voir clairement, mais encor que vous vous declariez vous mesmes coupables de ces mêmes crimes.

Pourriez vous vous resoudre à une demarche si contraire à la probité Helvetique, quoy les Suisses qui composent une partie considerable des Garnisons du Roy en Flandre ouvriroient les portes de ces villes aux Ennemis qui voudront s'en approcher, & laisseroient couper la Gorge aux François en trop petit nombre dans ces Places pour les deffendre seuls, mais qui sont je vous prie ces Ennemis ne savez vous pas qui ces armées qui menacent d'envalir la France du coste de Pays bas ne sont presque composées que d'Hollandois, d'Anglois, de Suedois, & d'autres qui ne sont & ne furent jamais vos Alliez par quel injuste scrupule pourriez vous deffendre aux troupes de vôtre nation, qui sont à la solde du Roy de s'opposer à ces Ennemis qui attaquent la France, de les repousser & de les chasser jusques sur les terres de ceux qui les employent contre nous. Non je ne puis croire que vous vous laissiez entrainer à des pareilles resolutions par les menaces de deux pensions d'Espagne avec les quelles ses Emissaires se vantent de renverser toute la Suisse.

Mais en fin si quelques des loüables Cantons croyoient avoir des raisons de rétraindre le service de leurs troupes, ce que j'espere neantmoins qui ne sera pas la prudence; la discretion, & les egars, qui sont justement deu au Roy leur allié, ne demandoient ils pas qu'ils avertissent de bonne heure Sa Majesté de ce dessein, a finque pendant l'hiver & le commencement du Printemps, Elle pust distribuer ses nombreuses forces d'une maniere convenable au desir de ces Cantons s'ils pretendoient qu'elle

An. 1690. dit avoir pour eux cette complaisance mais à l'heure qu'il est que les armées du Roy sont composées & assemblées pour faire téte de deux côtez à nos Ennemis, & qu'elles sont même deja entrées en Campagne le moyen s'il vous plait que vous puissiez exiger de Sa Majesté qu'elle rappele des troupes François & de Catalogne d'Italie, ou d'Irlande, pour remplacer les regimens Suisses qui se trouvent dans les Pays bas.

En verité seroit ce agir non en amy & alliez mais seulement en gens d'honneur & qui veulent se conserver neutres de pretendre diminuer tout d'un coup d'un corps considerable l'on armée de Sa Majesté en Flandre & les garnisons de ces places les plus avancées, lors que les actions de Guerre sont deja commencées de part & d'autre je vous conjure d'y faire reflection, & de juger si cela ne seroit capable de ternir jamais la reputation & la gloire que vos loüables ancestres & vous avez si justement acquises.

Au reste Magnifiques Seigneurs ceux qui veulent restreindre le service des troupes Suisses dans les anciennes bornes du Royaume, ont ils bien examinés ce qui apartenoit au Roy en 1663. sçavent ils les droits qui luy ont été de laisser par le traité de Pirenées. Connoissent ils les dependances des places & jurisdictions cedées en 1659. dans les Provinces d'Artois de Hainault, de Flandre & de Luxembourg? Peuvent ils distinguer les limites des Etats de France & d'Espagne? Ignorent ils qu'il y a eu plusieurs fois des Plenipotentiaires nommez de part & d'autre pour les regles sans qu'on aye pû jamais en convenir? Ont ils examiné au fond les droits de la feve Reyne qui etoient acquis au Roy en 1663. en vertu de son mariage avec cette Princesse? N'est pas vray que tous ces grands demelez n'ont été decidez apres de longues guerres; que par les traittez d'Aix, la Chapelle, & de Nimegue qui ne sont pour ainsi dire qu'une suite, & ne sont qu'un méme corps avec celuy des Pirenées. Mais si la rupture avoit donne quelque atteinte à ces Traitez, & qu'on pretendit remettré en question tout ce qu'ils ont decidé, Monsrs. les Cantons peuvent ils surroger le droit d'en étre les juges.

Je suppose méme qu'ils fussent parfaitement instruits de tout. Pretendent ils pouvoir regler les limites de la France, & disposer à leur gré des villes & des Provinces qui pourroient étre en contestation.

J'ay trop bonne opinion de leur sageste pour les croire capables de cette pensée. Ce pendant à dire le vray, ce seroit se rendre arbitres souverains en cette matiere que de dire aux troupes Suisses. Vous pouvez deffendre tels & tels Pays, telles & telles Places. Celle cy appartient au Roy a juste titre. Celles la luy sont écheues par succession, les autres seulement par droit de conquéte, les unes en vertu du Traitté des Pirenées, les autres par celuy d'Aix la chapelle & de Nimegue, les unes par des Eschanges ou comme des dependances. Il faudroit certainement entrer dans toutes ces discutions pour prescrire des regles certaines aux officiers & soldats de votre nation, car autrement ce seroit remettre à leur jugement d'etablir les limites du Royaume, ce qui seroit encore plus absurde, ou les exposer aux châlimens rigoureux dont on les menace, sans qu'ils connussent ce qui leur seroit defendu où permis. Enfin de quelque maniere qu'on puisse tourner les choses, ce seroit vous jetter dans des embarras, & dans des engagemens dont vous ne pourriez sortir avec honneur, & de vous exposer à des inconveniens, dont les suites seroient encore plus pernicieuses à vos interets que prejudiciables au service du Roy. An. 1690.

Je vous prie encor de considerer, que si en l'année 1668. il semble que vous ayez pris des resolutions à peu pres pareilles à ce qu'on propose aujourd'huy sur les transgressions, c'est qu'alors les troupes Suisses étoient effectivement entrées dans la Franche Comté pour la quelle l'accord hereditaire a été fait. Ce qui est un cas bien differenz de celuy auquel nous trouvons aujourd'huy. Il ne me reste qu'une seule raison à ajouter pour confirmer toutes celles que j'ay alleguées, & c'est que ceux qui on interét de les combatre ne se sont pas tenus assez forts pour y repondre autrement que par des injures, & n'ont point d'autres voyes que les menaces pour vous persuader.

A Bade ce 24. Maji
1690. &c.

Magnifiques Seigneurs.

SUr ce que j'apprens que plusieurs des loüables Cantons inclinent à accorder les trouppes demandées de la part de l'Empereur, je vous prie de considerer serieusement que ce seroit marquer une partialité trop grande pour la maison d'Austriche, puisque dans le mesme temps que ces Cantons pretendent restreindre l'Alliance de France dans des bornes si étroites, ce seroit de l'autre côté aller beaucoup au de la de ce que porte l'accord hereditaire, & qu'ainsi pour garder la neutralité conformement aux traitez que vous avez part & d'autre il faut au moins ne pas sur passer les dits obligations du dit accord hereditaire si l'on ne veut pas donner de trop justes sujets de plaintes au Roy, au prejudice du quel on pretend diminuer les avantages de l'Alliance.

A Bade ce 2. Juin
1690. &c.

An. 1690.

Num. XIII.

Schreiben der Syndicorum und des Raths zu Genev an den Canton Zürch / worinnen gemeldet wird / wie die Friedens-Handlungen zwischen dem Hertzog von Savoyen und dem Marechal von Catinat sich zerschlagen / es auch bereits zwischen beyden Theilen zu öffentlichen Thätlichkeiten ausgeschlagen / d. 30. Martii 1690.

Magnifiques Seigneurs.

QUoyque nous ne doutons point que V. S. soient tres informées de l' estat des choses dans le Piedmont & Savoyé, nous avons crû leur devoir faire part de ce que nous en avons appris de divers endroits, à sçavoir, que les negotiations d'entre S. A. R. & Monsr. de Catinat Commendant des Troupes de Roy ont esté entierement rompues, & que Son Altesse à fait sçavoir à ce General, qu'il se devoit retirer avec ses Troupes dans vingt quatre heures & payer les dommages faits aux particuliers, qu' en consequence toutes choses se disposent aux actes d'hostilité, que même il s' en est desia commis quelques uns dans trois villages proche de Carignan par le degat, que le dit Seignr. de Catinat y à fait sur le refus de luy fournir les vivres necessaires, que S. A. R. de son costé le meten Estat de le repousser vigoureusement; & que tous les peuples se deposent avec joye d'on venir aux mains, l' on nous asseure que S. A. a donne ordre de lever deux regiment en Savoye dont elle à desja nommé les Commendants & d' entretenir avec nous une entiere liberté de Commerce, on adjouste, qu' apres avoir accordé une amnestie aux Lucernois, Elle à declaré que tous ceux, qui voudront retourner dans ses Estats y seroient les bien venus. C' est ce dont nous avons crû devoir informer V. S. Cependant nous prions le Tres haut de nous tenir tous ensemble sous sa toute puissante protection & sommes de toute nostre Cœur,

Magnifiques Seigneurs

Ce 30. Maji 1690.
au Canton de Zurich.

Vos tres affectionné Voisins amis & alliez à vous faire service

Les Sindics & Conseil de Geneve.

Num. XIV.

Der Eydgenossischen Gesandten zu Baaden Antwort auff des Kayss. Subdelegirten Ministri, Freyherrn von Rost / gethane Beschwerde / einiger Contraventionen halber / d. 13. Jul. 1690.

UBer das Memorial, so der Wohlgebohrne Herr Dionysius, Freyherr von Rost / zu Aughofen und Kholburg / Herr der Herrschafft Singen und Megtberg Mühlhausen und Gelmeringen ꝛc. der Röm. Kayserl. Majest. würcklicher Cämmerer / Ober-Oesterreichischer Regiments-Rath und Land-Hauptmann der Graffschafft Hohenberg / als Ihrer Excell. Herrn Graffens zu Ladron / Kayserl. Ambassadeurs, Subdelegirter / der Session eingegeben / darin bedeutet worden / ob wäre der jüngst gehaltenen Tagsatzung im Majo gepflogener Verabscheidung zuwider / durch etwelche Eydgenossische Hauptleuthe gehandelt worden / mit mehrern ꝛc. haben die Hhrn. Gesandte der Löbl. Orthen in Antwort zu bedeuten / daß Ihre Hhrn. Obere und Sie die vermeldte jüngste Verabscheidung / wie es vor Ihren grossen Gewalten erkennet worden / auffrichtig und getreulich in Acht zu nehmen / bedacht seyen / in der ohngezweiffelten Hoffnung / daß auch das jenige / was eine Löbl. Eydgenossenschafft hingegen verlanget / und Dero zugesaget worden / erfolgen werde / sind auch der Meinung / daß / wann etwas dergleichen beschehen wäre / es zu keiner Contravention auszudrücken / weilen die Zeit zu kurtz gewesen / die Ihrige in Frantzösischen Dienst zu verwarnen / und man keine gründliche Nachricht gehabt / von welchem Orth solche Hauptleuthe seyn möchten; auff erhaltenen sicheren Bericht aber / werden diejenige Löbl. Orthe / so es betrifft / nicht ermangeln / alle gedeyliche Remedur und Mittel vorzuwenden / was verabschiedet / statt beschehe / und werden auch ohnverweilt die Officier nachdrücklich und kräfftigst / zu Abhaltung dessen / verwarnet werden. Thun hiebey die Hhrn. Ehren-Gesandten dem Subdelegirten der Eydgenossen General- und Particular-Interesse besten Fleisses recommendiren / auch denselben um Continuation seiner so gutmüthigen Anzeigung freundlichst ersuchen / und Ihn Ihrer beharrlichen Dienst-Beflissenheiten versichern.

Baaden den 13. Julii 1690.

Eydgenossische Cantzley zu Baaden im Ergau ꝛc.

Num. XV.

Des Spanischen Ambassadeurs in der Schweitz / Herrn Graffen Casati, Memorial, wegen der Frantzösischen argwöhnischen Vorstellungen / ob würden die Kayserl. Völcker durch das Schweitzerische Territorium einen Durchzug nehmen? d. 1. Aug. 1690.

Hochgeachte und Mächtige Hhrn.

NAchdem ich zu vernehmen gehabt / was massen Franckreich viel überflüssige und unzeitige Argwöhnigkeiten vorstelle / wegen des Durchzugs der Kayserl. Völcker über Dero Land / ich aber nichts dergleichen weiß / viel weniger Nachricht habe / daß selbige das Schweitzerische Territorium berühren sollen / habe meiner Pflicht zu seyn ermessen / E. Herrl. zum Nachdencken zu stellen / ob es verträglich seye / auff einen ungewissen Ruff / welcher allem Ansehen nach aus der gewohnten Werckstadt der Frantzösischen Subtilitäten herkommt / einige Resolutiones

An. 1690. zu fundiren / wodurch die hohen Verbündeten zu empfinden beweget / und die Ruhe Eures freyen Standes und bekennende Neutralität vielmehr betrübet als versichert werden möchten. Ich weiß / daß die Prudentz Ew. Herrl. die jenige Mesuren zu nehmen wissen wird / und gleichwie sie selbsten verstanden haben werden / daß diejenige Völcker / die Franckreich mit Nahmen und insonderheit anziehet / würcklich nach Italien marchiren; also ist um so viel klährer zu erkennen / wie unbegründet die angeführte Salpiciones seyen / und haben Eure Herrl. dahero Ursache / Ihre Resolutiones desto reifflicher zu erwegen.

Die Enge der Zeit und einige hochnöthige Geschäffte / die mir in dieser Republique obgelegen seyn / gestatten nicht Ew. Herrl. des Königs / meines Herrn / Bundsgenossische Begrüssung zu überbringen / wolte jedoch mit diesem gegenwärtigen solches ablegen / mit dem Bedeuten / daß Ihro Majest. sehr angelegen seye / wofern alle Orth die an Ihre Officierer in Franckreich so reifflich abgeredete und Hoch-Obrigkeitlich bestättigte Schreiben noch nicht abgelassen hätten / daß sie die Ausfertigung derselben nicht ferner einstellen wolten. Ew. Herrl. können leicht ermessen / was für eine Rechnung die Fürsten ins künfftig von ihren Decretis machen werden / wenn sie in einer Sach von so grosser Wichtigkeit nach so zierlicher Abfassung derselben nicht vollzogen würden. Ich verhoffe sicherlich / Ew. Herrl. werden in einer Sach / so von weitem Aussehen / ihre auffrichtige Redlichkeit erscheinen lassen / darum sie inständig ersuche / und vom Himmel alle Glückseligkeit erwünsche. Chur den 1. Aug. 1690.

Ew. Hochgeachten Mächtigen
Herrlichkeiten

Affectionirtester zu dienen

Carlo Casati &c.

Num. XVI.

Kayserl. Commissions-Decret, die Schweitz. in der Cron Franckreich Diensten und zumahlen in Casal befindliche Völcker betreffend / den 17. Aug. Anno 1690.

SEIN Röm. Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrns zu gegenwärtigem Reichstag Gevollmächtigte höchstansehentliche Principal-Commissarius, der Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Hermann Marggraff zu Baaden und Hochberg (tot. tit.) lässet der Churfürsten / Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten unverhalten / was massen zwar die Löbl. Eydgenossenschafft der Schweitzerl. Orthen auff Ihrer ohnlängst gehaltenen Tag-Satzung unter andern geschlossen / daß Ihre Unterthanen und Angehörige nicht nur nicht wieder das Heil. Reich / sondern auch nicht in den Orthen / welche der Cron Franckreich nicht bereits im Jahr 1663. zugehöret / dienen sollen / deme zugegen gleichwohl annoch viel von selbiger Nation hin und wieder bey denen Frantzösischen Kriegs-Heeren auff des Reichs Boden / und insonderheit in der Vestung Casal, welche kundbahrlich dem Heil. Reiche zuständig / und allererst vor wenig Jahren mitten im Frieden von der Cron Franckreich ungerechter und listiger Weiß einbekommen worden / befinden / damit sie der Churfürsten / Fürsten und Ständen Räthe / Bottschafften und Gesandte bey Abfassung der in Ansag stehenden / der Reichs-Versammlung Wieder-Antwort auf die vorhin eingeloffene Schweitzerische Antwort hierauff diensame Acht haben mögen / denen im übrigen des Kayserl. Herrn Principal Commissarii Hochfürstl. Durchl. mit Freundschafft und geneigtem Willen allezeit wohl beygethan verbleiben. An. 1690.

Sig. Regenspurg den 17. Aug. 1690.

(L. S.)

Herman Marggraff zu Baden.

Num. XVII.

Copia Schreibens an Jh. Königl. Majestät in Franckreich von den Schweitzerischen Cantons, darinnen / wegen der mit dem Ertz-Hauße Oesterreich habenden Erbverein / nachgesuchet wird / Befehl zu ertheilen / daß ihren Eydgenossischen in Frantzösischen Diensten sich befindenden Völckern nicht angemuthet werden möchte / sich ausser Dero Reich weder wieder berührtes Ertz-Hauß noch das Röm. Reich feindlich gebrauchen zu lassen. Com. d. 26. Aug. 1690.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

WIR seynd öffters / sonderlich aber zu gegenwärtiger Zeit mehr als jemahlen gar ernstlich erinnert worden des mehrern klährlichen Innhalts mit dem Hochlöbl. Ertz-Hauß Oesterreich habenden Erb-Verein / und daß in Krafft derselben die Eydgenossische Völcker wieder die Oesterreichische Land und Leuth nicht feindlich ziehen noch lauffen solten.

Damit wir nun bey diesen bedencklichen Conjuncturen aller ferneren Beschwerd / Verantwortung und Gefahr / so uns des nachher auffwachsen möchte / befreyet seyn können / haben wir keinen Umbgang nehmen wollen / Ew. Majest. hiermit demüthigst zu bitten / Ihro gnädigst gefallen zu lassen / den erforderlichen Befehl zu ertheilen / daß unseren Eydgenossischen in Dero Dienst sich befindenden Völckern nicht angemuthet werde / sich ausser Dero Reich wider hochgedachten Ertz-Hauses Land und Leuthe / noch wider das Röm. Reich / so in dem Bund mit Ew. Majestät auch seiter vorbehalten / feindlich gebrauchen zu lassen / in Ansehung es angedeuteter Erb-Einigung / so in unserm Bund selbst vorbehalten / ohngemäß / und deswegen den Obersten und Haupleuthen unser Nation bey hoher Straff und Ungnad verbothen; in Dero Reichen und Landen aber /

so

An. 1690. so sie bey Erneurung des Bundes An. 1663. inne gehabt und besessen / werden unsere Völcker weiter in höchsten Treuen schuldige Hülffe und Dienst zu leisten nicht ermangeln. Im übrigen uns auff die Antwort / so Ew. Maj. Ambassadeur Herrn Amelot wir gegeben / beziehende. Hierauff Ew. Maj. alle beständige höchste Glückseligkeit anwünschende. Geben ꝛc. ꝛc.

Num. XVIII.

Abdruck / des von der Hochlöbl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg an die dreyzehen und zugewandte Orte der Eydgenoßschafft / den 9. Sept. 1690. abgelassenen Schreibens / so wohl die Avocation ihrer in der Cron Franckreich Diensten / absonderlich in Casal, habenden Völcker / als Beobachtung der Neutralität betreffend.

Wohl Edle / Gestrenge / Edle / Vest / Fürsichtige / Frommie und Weise / großgünstige geehrte Herren.

AUS der Herren unterm 8. Aprilis, nechst verwichenen Jahrs / an Uns abgelassener Antwort / haben wir mit mehrerem vernommen / was massen Uns dieselbe / wegen guter Freund- und Nachbahrschafft gegen das H. Röm. Reich / wie imgleichen wegen treu- und ehrlicher Haltung der zum Hochlöbl. Ertzhauß Oesterreich tragender vereinigter Pflichten beständig versicheren / annebenst zu erkennen geben wollen / daß sie die Erheblichkeit aller dissеitiger / unterm 7. Martii vorgedachten Jahrs / beschehener Vorstellungen gar wol begreiffen thäten / dabey aber auch dessen / was von ihren Vor-Eltern mit der Cron Franckreich eingegangen / verbriefet / und vielmahl beschwohren worden / nicht vergessen müsten / mithin ihre in den Frantzösischen Diensten stehende Truppen schon würcklich von denen Enden und Orten / wo sie nicht seyn sollen / avociret hätten / alles mehrern Inhalts obgedachter Antwort.

Wie lieb und dancknehmig nun obberührte ein- und andere Versicher- und Erklährung denen Churfürsten / Fürsten / und Ständen / unsern gnädigsten und gnädigen Herren Principalen / Obern / und Committenten gewesen / auch zu Unterhalt- und Fortpflantzung guter nachbahrlicher / allerseits nöthig- und heylsamer Verständnüß gereichig ist / so unvermuthet haben dieselbe vernehmen müssen / daß nicht nur von denen Herren / gegen die dissеitige fürnehmste Begehren / ihre mit der Cron Franckreich habende Bündnüß vorgeschützt werden wolle / sondern auch biß dato gegen Dero eigene vorangezogene Versicherung sich hin und wieder auff dem Reichs-Boden annoch / so wol bey denen Frantzösischen Kriegs-Heeren / als unter andern in der Stadt und Vestung Casal, (so ein kundbahres Reichs-Lehen / und erst vor wenig Jahren / mitten im Frieden / obbesagte Cron Franckreich / gantz ohnzulässiger Weise an sich gebracht) / viel Schweitzerische National-Völcker befinden / und wie jüngsteres im Burgundischen zum Röm. Reich gehörigen Creyse bey Fleury vorgegangenes Treffen bezeuget hat / ein sehr grosses bey denen feindlichen Operationen thun / vorgemeldter Cron anbey durch andere mehrere Weg / von Seiten der Eydgenossenschafft / oder auch durch Dero besondere Glieder / allerhand Vorschub / zu des Heil. Röm. Reichs grossem Schaden wiederfahre / da jedoch die Herren in ihrem vorigen Jahrs an die Röm. Kayserl. Majestät / unsern allergnädigsten Herrn / nicht minder / als an Uns erlassenen Schreiben / mehrerwehnte Cron Franckreich von selbsten für den angreiffenden Theil erkennen / und folgentlich aus denen so wol mit solcher Cron / als mit dem Ertzhauß Oesterreich gemachten Bündnüssen / und Erb-Vereinigungen / auch sonsten aus vielen andern Schlüssen sich sattsam zu bescheiden wissen werden / daß sie vermöge des 23. Articuls des mit der Cron Franckreich selbsten auffgerichteten Bunds dergleichen friedbrüchigen Aggressorn weiters zu gantz keiner Defension, dem angegriffenen Theil aber zu würcklicher Assistentz und Hülffleistung verbunden / nicht weniger was auff allen Fall für Provincien / Länder / und Oerter / bey Erneuer- und Bestättigung oberwähnten Bunds in Anno 1663. ausgenommen / auch wie so gar noch auf neulicher in den Monaten May und Junii zu Baaden im Ergau allgemeiner Tagsatzung geschlossen / es auch in dergleichen darauff im Monat Julio eben daselbst erfolgter Zusammenkunfft bestättiget worden seye / daß kein Eydgenössischer Unterthan oder Angehöriger wieder das Heil. Röm. Reich / oder auch in denen Orten / so der Cron Franckreich nicht bereits im gemeltem 1663. Jahr zugehöret / dienen solle; allermassen solches alles / und was noch weiters deshalben die umständlichere Nothdurfft erfordert haben mag / auch in obgedachtem Unserm vormahligem Schreiben enthalten / und von denen Herren / Dero selbstigem rühmlichen Vermelden nach / gar wol begriffen worden ist / denenselben im Nahmen und aus ohnermüdeter treuer Sorgfalt allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät / schon hiebevor / und noch bey erst angeregter letzter Tagsatzung vorgestellet worden.

Wann Wir dann hierauf das freund- und nachbahrliche Vertrauen zu denen Herren setzen / daß bey so gerechter dissеitiger Sach / und da anbenebenst noch täglich aus weiterer Erfahrnüß / und absonderlich aus der ohnlängst / wider den Herrn Hertzog von Savoyen gantz unversehens erfolgter Procedur die gefährlichste Unbeständigkeit der bloß auf eigne Convenientz sich gründender- und anderen nichts / als das beneficium ordinis überlassender Frantzösischer Freundschafft erhellet / Sie von selbsten geneigt seyn werden / mehrbesagter Cron Franckreich / in dero bekanntlich ungerechten und grausamen / zu Hülff und Sublevation der Ottomannischen Porten von Tag zu Tag weiters mit auslauffenden / und so fort bey bißherigem noch fürwährendem Türcken-Krieg der gesammten wehrten Christenheit zugleich höchstschädlichem Fürnehmen / ohne einigen Anstand allen Vorschub zu verweigern und zu entziehen / mithin ihre in solcher Cron Kriegs-Diensten / und zumahlen in Casal und auff dem Reichs-Boden befindliche

Natio-

An. 1690. National-Völcker / unverzüglich bey gewöhnlicher scharffer Straff zu avociren / als lange auch der Krieg zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät / dem Reich / und deren hohen Alliirten an einem / dann offtgedachter Cron Franckreich am andern Theil währet / dieser keine Werbungen / Recrouten / noch einige andere Vortheil und Vergünstigungen / weder heim- noch offentlich / wol aber jenen zu gestatten / wie nicht weniger durch ihre Gebieth und Lande / denen Kayserl. des Reichs / und der hohen Alliirten Armeen und Troupen einen unschädlichen Durch-Marsch zu verwilligen / solchen aber dem declarirten allgemeinen Reichs-Feind / als kundbahrem Aggressori zu verwehren / so dann ihre Waffen mit denen Kayserl. des Reichs / und der hohen Alliirten / zu conjungiren / bey denenselben auch damit so lange zu verharren / biß ein sicherer / reputirlich- und beständiger allgemeiner Friede zuwegen gebracht / und alle von Franckreich wider den Westphälischen Frieden-Schluß / woran die Löbl. Eydgenoßschafft so mercklichen Theil hat / oder gegen andere dergleichen Tractaten bedruckte und delicuirte Stände und Glieder des Reichs / oder welche demselben sonst mit Schutz / Schirm / Alliantz oder auf andere Weise zugethan seynd / zu völliger Restitution und Satisfaction gelangt seyn werden; so haben Wir im Namen und von wegen höchst- hoch- und wolgedachter unserer gnädigst- und gnädiger Herren Principalen / Obern und Committenten / welche insgesammt mit allerhöchst-ermeldter Kayserl. Majestät hierunter und sonsten sich billigst gantz einmüthig bezeigen / hiemit die gebührende Ansuchung zu thun / um so weniger umgehen sollen / wie mehr alles obige der mit dem Röm. Reich und Löbl. Eydgenoßschafft obhandener Verwandnüß / auch denen mit dem glorwürdigsten Ertzhauß Oesterreich / offtgemeldter Cron Franckreich / und anderen ihren hohen Bundsgenossen errichteten Frieden / Erb-verein und Compactaten allerdings gemäß / anbey zu derselben eigener beständiger Conservation und Wohlfahrt ersprieß- und zulänglich ist.

Gleichwie Wir nun darüber an einer gantz willfährigen Erklährung nicht zweiflen / also können die Herren wol versichert seyn / daß das Heil. Röm. Reich all solches bey jeden Vorfallenheiten gebührend in der That mit kräfftiger Gegen-Assistentz ersetzen werde. Womit Wir denen Herren zu Erweisung angenehmer Dienstgefälligkeiten allezeit willig und bereit verbleiben.

Regenspurg den 9. Sept. 1690.

Der Herren

Freund- und dienstwilligste /

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigte Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Domini Sigillantes. An. 1690.

Herren Churfürstliche.
- Chur Mäyntz.
- Chur Bayern.
- Chur Sachsen.
- Chur Brandenburg.

Herren Fürstliche.
- Oesterreich.
- Saltzburg.
- Kembden.
- Elwangen.
- Bayern.
- Magdeburg.
- Pfaltz-Lautern.
- Schweden Bremen.
- Sachsen Weimar.
- Braunschweig Zell.
- Vehrden.
- Hessen-Darmstatt.
- Schwäbische Prälaten.
- Wetterauische Grafen.

Herren Reichs-Städtische.
- Aachen.
- Nürnberg.
- Franckfurth.
- Rauffbayern / Catholischen Theils.

Num. XIX.

Remiss oder Reichs-Gutachten an die Kayserliche Commission, des Reichs Wieder-Antwort-Schreiben an die Schweitzerl. Cantons betreffend / de dato 13. Sept. 1690.

DEr Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtigem Reich-Tag bevollmächtigtem höchst-ansehentlichem Principal-Commissario, dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Herman / Marggraffen zu Baaden und Hochberg ꝛc. ꝛc. ist vorhin bekant / was am 7ten Martij nechst vorigen 1689ten Jahrs von Reichs wegen an die Eydgenossenschafft für ein Schreiben abgesen / und was vermittelst dessen bey selbiger für ausführliche Vorstell- und billige Ersuchung wieder die Cron Franckreich geschehen; Wann nun hierauff von jetztgedachter Eydgenossenschafft eine Antwort unterm dato den 8. April vorbesagten Jahrs erfolget ist / und dann dieselbe samt dem Kayserl. Commissions-Decret von 17ten jüngst verwichenen Monats Augusti zu ordentlicher Berathschlagung in allen dreyen Reichs-Collegiis gezogen / und darauff geschlossen worden / bey mehrbesagter Eydgenossenschafft das Weitere nach Inhalt des in Abschrifft hierbey gelegten Schreibens gegen obgemelte Cron zu remonstriren und anzusuchen / als hat solches allerhöchsternanter Kayserl. Majest. zur allerunterthänigsten Nachricht man höchstermelten Kayß. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. hiemit gebührend zu communiciren nicht ermangeln wollen; Dero Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / diß Orths anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Sign. Regensp. d. 13. Sept. 1690.

(L.S.) Churfl. Maynz. Canzley.

Num. XX.

Num. XX.

Der Schweitzerischen Gesandten

auff ihrer Tagsatzung Vor-Antwort / auf das von dem Reichs-Convent an ihre Herren Principalen abgelassene Schreiben / d. 4. Octobr. 1690.

Wohlgebohrne / Wohl-Edle / Gestrenge / Hochgelehrte / Hochgeehrte Herren.

WAs unsere Hochgeehrte Herren unter dem 9ten nechst-abgewichenen Monats Septembris in Wieder-Antwort desjenigen (so wir bereits mehr als vor einem Jahr antwortlichen an dieselbe abgehen lassen) an unsere allerseits Herren und Obere freundlich geschrieben / ist Uns bey gegenwärtiger Extraordinair-Versammlung wohl eigenhändiget / und dessen Enthalt ablesend in mehrern Kund und Wissenschafft worden / worüber wir unseren Hochgeehrten Herren mit gebührender Antwort zu begegnen nicht unterlassen hätten; wann aber dißmahlen niemand aus uns deßwegen instruirt sich befindet / und der Innhalt angeregten Ihres Schreibens von sonderer Importanz, haben wir desselben unsern allerseits Herren und Oberen eine Abschrifft genommen / die hierüber mit gebührender Antwort förderlich zu begegnen Ihnen angelegen seyn lassen werden / dessen wir inmittels Euch / unsere Hochgeehrte Herren / nachrichtlich verständigen / und dieselbe damit Göttlicher Bewahrung befehlen wollen; Geben und in unser aller Namen mit unsers respective lieben und getreuen Landvoigts der Grafschafft Baaden im Ergaw / des Edlen / Vesten und Weisen Melchior Infeld / Alt-Seckelmeisters und des Raths löblichen Orts Unterwalden ob dem Wald angebohrnem Secret-Insiegel verschlossen. Den 4. Oct. 1690.

Unserer Hochgeehrten Herren
dienstwillige
Die Abgesandten der dreyzehen und zugewandten Orten der Eydgenossenschafft der Zeit in Baaden versammlet.

Inscriptio

Denen Wohlgebohrnen / Wohl-Edlen / Gestrengen / Hochgelehrten Herren des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / zu gegenwärtigem Reichs-Tag zu Regenspurg Gevollmächtigten Räthen / Bottschafften und Gesandten Unsern Hochgeehrten Herren.

Num. XXI.

Schreiben des zu Solothurn residirenden Frantzösischen Ministers Amelot an die gesammten Schweitzerischen Cantons, die neue vor Hünningen bey Basel aufzuwerffende Fortificationen, ingleichen die Neutralität der Wald-Städte / des Frickthals und des Distrikts von Brondrut betreffend / den 28. Oct. 1690.

Magnifiques

J'ay eu l'honneur de rendre compte au Roy de ce qui m'à éllé representé pendant la derniere diéte de Bade de la part de l'assemblée au sujet de quelques nouveaux ouvrages, qu' Elle a projetté de faire à Hunningen Sa Maj. ne veut pas croire, que vous pensiez pouvoir exiger d'Elle, qu'Elle ne puisse mettre cette place dans l'etat necessaire à sa deffense puisqu' on scait assez, que les Imperiaux n'ont rien plus à cœur que de s'en rendre les maistres, & que cette entre prise, si elle reüssissoit, ne seroit pas moins prejudiciable à la liberté des Cantons qu'à la conservation des pais voisins qui sont de la domination de Sa Maj. au lieu que tant que cette place sera au pouvoir du Roy vous n'en devez attendre que toute sorte d'assistence & des marques reelles de son affection, ainsi que vous l'avez eprouvé depuis que Hunningen a esté mis en meilleur état, qu'il n'estoit. Au sur plus le loüable Canton de Bâde n'a aucun sujet ny pretexte de se plaindre des nouveaux ouvrages qu'on a projettés de faire à Hunningen; puisqu' il n'y en a point qui ne doive plus estre eloigné de Basle, que ne sont les contrescarpes de l'ouvrage à Corne, qui en est presentent le plus voisin. Et comme Sa Maj. ne prerend point contraindre la liberté que vous croirez necessaire pour la seureté de vostre pays, vous ne devez pas aussi trouver mauvais, qu'Elle mette ses places frontieres en état de resister aux efforts des ses Ennemis. Cela est mesme si conforme aux droits naturels des souverains, que vous n'avez pas songé à empescher les Imperiaux de construire la redoute d'Augst, & que vous ne pensez point encore à vous plaindre des fortifications, aux quelles on travaille sur la colline proche de Rhinfelden decà le Rhyn. Mais quand mesme l'on n'auroit pas cet exemple recent, vous estes trop sages pour croire que le Roy ne demeure pas tousjours en liberté de faire faire sur ses terres, cequi conviendra le plus au bien de son service, & à la seureté de ses Etats & vous connoistrés aisement, que ceux qui ont voulu donner de l' inquietude sur ce sujet, n'ont cherché qu'a vous engager à des demarches capables d'alterer la bonne correspondence. A l'egard de Villes forestieres & du Frickthal vous estes convenus avec moy, qu'il ne se peut rien ajouterà toutes les offres, que le Roy a faites depuis le commencent de cette guerre sur ce sujet, & de toutes les complaisances qu'il a eues pour vous. Mais en fin puisque l'Empereur a tousjours persisté dans le refus de donner les mains à ce qu'estoit necessaire pour vostre repos, & que dans la derniere Diéte, ou l'on recourroit à vous pour la conservation de ses villes, on ne vous a pas encore donné la moindre asseurance, il est bien juste que S. M. scache à quoy s'en tenir, & si l' Empr. veut demeurer en etat de se servir de ces places pour attaguer Hunningue, & en dommager l' Alsace, sa Maj. pretend aussi demeurer en etat de faire à l'egard des Villes Forestieres & du Frickdal ce qui conviendra à ses interests. Que si l'Empereur veut s'obliger de ne tenir dans Rhynfelde & les autres Villes Forestieres, que les garnisons necessaires pour leur seureté, & de ne point mettre des trouppes dans le Frickthal, de ne point faire de Magazins dans les dites Villes Forrestieres, & de ne se point servir du passage de dites Villes pour faire entrer en Alsace ou en franche Comté des Trouppes

An. 1690. ny en gros ny en détail, le Roy s'obligera aussy de ne point attaquer ces places pendant que cette guerre durera. Mais si entrecy, & six semaines ou au plustard dans la fin de cette année l'Empereur n'envoye pas un acte en bonne forme, qui puisse donner au Roy les asseurances cy dessus, Sa Maj. entend de demeurer en liberté de faire ce qu'Elle jugera à propos n'estant nullement juste, qu' elle se prive de faire ce qui conviendra à ses interests, quand l'Empr. demeurera en etat de se servir de ces postes pour envahir la France. Pour ce qui touche le pais de Prontrout, S. Maj. veut bien avoir encore jusques à la fin de cette année les mesme êgards qu'Elle a jusques à present à la recommendation des Loüables Cantons pour le dit pays, mais c'est à condition, que Mr. l' Evesque de Basle tirera dans ce temps une asseurance de l'Empr. & de l'Empire, qu'ils ne songeront point à prendre des quartiers ny aucun passage dans ses Etats, sans quoy Sa Maj. ne peut se lier les mains pendant que l' Empereur auroit la liberté d'en user à l'egard du dit pays comme bon luy sembleroit. C'est ce que j'ay ordre de Sa Maj. de vous faire savoir, il ne me reste qu'a vous souhaiter toutes sortes de prosperitez & à vous assurer que je suis

Magnifiques

A Soleurre le 28. Octobr. 1690.

Vôtre tres affectionné à Vous servir,

A tous les Cantons Suisses.

Amelot.

Num. XXII.

Herrn Peter Valckeniers/ der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden extraordinari Envoyé an die löbliche Eyd-Genoßschafft / Ansprach an die Dreyzehen / wie auch zugewandte Ort der löblichen Eydgenoßschafft / in Baaden versammlet; gethan den 30. Octobr. (10. Novembr.) Anno 1690. darinnen die Frantzösische Contraventiones beweglich vorgestellet werden.

Hochgeachte / Großmächtige / Wohl-Edelgeborne / Gestrenge / Hochweise / insonders Hochgeehrteste Herren Ehren-Gesandte.

DJe Christenwelt hat von ihrem Anfang kaum so schwere und deplorable Kriegs-Conjuncturen / als jetzo erlebt. Sie ist denen Revolutionen zwaren allezeit / aber nimmermehr so starck / als nun ein halb Seculum her / unterworffen gewesen; massen ausser der löblichen Eydgenoßschafft schwerlich ein Land sich rühmen kan / daß es davon die schmertzliche Empfindungen nicht gehabt hätte. Unter diesen letztern Revolutionen scheinet die jetzige wohl die hefftigste / indem wir bey nah gantz Europam in einen offenbahren Krieg verfallen sehen. Wir wissen / daß jetzt gantze Nationen und Völcker / uneracht ihrer Unschuld / aus ihrem Vatterland / da sie von Geschlecht zu Geschlecht gewohnet haben / werden verjagt / und theils durch das Schwerd / theils auch durch Hunger und Kummer vertilget; daß Königreiche und herrliche Länder werden verhergt und verödet; daß berühmte und alte Städte / so in vorigen Zeiten bey Heyden und Unglaubigen Erbarmung gefunden haben / nun durch ihre Mit-Christen der Erden gleich gemacht werden / so daß ihrer Gedächtniß schwerlich ein Zeichen mehr überbleibet; daß die Gottes-Häuser / und was mehr zum Gottesdienst gewiedmet ist / ohne Unterscheid der Religion werden ausgerottet; daß das Heiligthum / und was man sonsten vor venerabel hält / wird mit Füssen getretten; daß der Geistliche Stand sowol als der Weltliche / ohne Ansehen der Personen / Würde / Geschlechts oder Alters mißhandelt / und ins Elend verjagt wird; daß man durch eine unbarmhertzige Feßlung und Wegführung vieler frommen Christen in die Fremde / und auff die Galeeren / um durch deren harten Zwang sich zum Schaden und Verderben ihrer eignen Obrigkeiten / Freunden und Patrioten gebrauchen zu lassen / eine von alten Zeiten bey den Christen verdammte / und bey den Heyden / Barbaren und Türcken noch übergebliebene Sclaverey trachtet einzuführen / und dieses noch mit dem Unterscheid / daß da die Türcken es für ein crimen morte piandum halten / wann einer unter ihnen seinen Mit-Türcken zum Sclaven machen wolte / diese Christen gleichwohl sich nicht schämen / eine so abscheuliche Frevelthat gegen ihre Mit-Christen und Glaubens-Genossen in dem Gesicht der gantzen Welt zu perpetriren; und weiters / daß auf solche und vielmehr dergleichen Weise zum fleheutlichen Mittleyden der erbaren Christenheit / und zum grösten Aergerniß der Juden / Mahometanern und Heyden / die Erde mit Greueln und Verwüstung wird angefüllet.

Wer von den jetzigen calamitosen Weltläuffen nur eine mittelmässige Erfahrung hat / kan mit Fug nicht laugnen / daß solche genannte Christen den abgesagten Erbfeind der Christenheit / zum ewigen Verderben unzählig in die harte Sclaverey verführter armen Seelen / gegen die Christliche Welt haben aufgewickelt / angefrischt / und zugleich auch mit Rath / Anschlag und würcklicher Hülffe assistirt / davon man die Warheit mit vielen Gründen und klaren Beweißthumen darthun könte / wann man keinen Scheu trüge / diese höchstlöbliche Versammlung damit über die Zeit zu incommodiren.

Was diese detestable Hülffleistung jetziger Zeit leyder! vor beweinliche Effecten gewürcket / geben alle aus Hungarn kommende Posten; und was die sämmtliche Christenheit / fürnemlich aber der Römisch-Catholische Glaube / bey diesem unchristlichen Procedere leyden muß / kan ein jeder Rechtsinniger bey sich selbsten gar leicht ermessen.

Wie man aus Krafft einer personalen Ambition von vielen Jahren her hat um sich gebissen / denen Benachbarten ihr Erbschafftliches unrechtmässiger Massen mit List und Gewalt abgezwackt / und wie man endlich zu einer solchen Zeit / da man theils Alliirter Seiten mit Fortsetzung deren von GOtt so herrlich gegen dem Erbfeind verliehenen Siegen / und erwünschter Außbreitung der Christen-

heit /

An. 1690. heit / theils mit seiner selbst und der Benachbarten Erhaltung in statu quo beschäfftiget war / dieses erschreckliches Kriegs-Feuer entzündet hat / welches schon gar grausam hat um sich gefressen / und dem übrigen Theil der Nachbarschafft noch ein gleiches Fatum drohet / ist weltkündig / und darff derhalben auch nicht / daß ich solches und vielmehr dergleichen facinora dieser höchst-ansehnlichen Versammlung weitläuffig particularisire.

Dieses aber wird mir hoffentlich noch erlaubt seyn hier beyzufügen / daß man widriger Seiten dieses grausame Verfahren mit einem politischen Deckmantel will beglimpfen / um mit der neuerfundenen / vorhero aber bey rechtschaffenen Nationen unbekannten Raison de Guerre, so doch nur eine Gewaltthätigung ohne raison ist / justificiren; zu dem Ende man dann auch stets die beste Sincerationes auf der Zungen führet / im Hertzen aber lauter List und Betrug träget.

Daß die löbliche Eyd-Genoßschafft jetziger Zeit mehr als vorhin von widriger Seiten wird angesuchet / und wann ichs sagen darff / Aatriret / und daß sie / dem Allerhöchsten sey gedancket / bis dato noch vom Verderben verschonet geblieben / ist keineswegs der ihro zutragenden Liebe / sondern allein der bis dahin ermanglenden Convenientz zuzuschreiben. Dann es einmal gewiß ist / daß so bald die Occasion sich darzu ereignen würde / der Anspruch auch sofort würde gebohren seyn; zumahlen solches aus denen jetzt auff dem Teppich seyenden gantz gefährlichen Zumuthungen / so eine löbliche Eydgenoßschafft je mehr und mehr einschliessen / und selbige zum gröstен Præjudiz Ihrer alt hergebrachten Libertät und Souverainität in eine Dependenz ziehen wollen / genugsam erhellet und erscheinet. Weßwegen Eure Herrlichkeiten nach Ihrer hohen Prudenz sehr wol thun / wann Sie bey dieser höchst-löblichen Versammlung durch gewohnte Sincerationes und Scheinreden sich von Erhaltung Ihrer Securität und Interesse nicht lassen abwendig machen / weilen der widrigen generale Ambition so wenig Einschrenckung leidet / daß sie nicht durch Promessen, Eydschwüre und solemnelle Verbündnussen / sondern nur allein durch hertzhaffte Resolutiones, und mit Gewalt kan eingezaumet werden. Dann man Ihrer Seiten von den Christlichen und moralen Gesetzen schon so weit ist abgewichen / daß man keinen Scheu träget / als eine Staats-Regel öffentlich an Tag zu geben / daß man seiner Parole kein Sclav seyn muß / und daß man allzugroß seye / dann daß man sich mit einem Stückel Papiers solte binden lassen.

Dessen zu einem unwidersprechlichen Exempel kan dienen / wie man Ihro Hochmögende / die Herren General Staaten der Vereinigten Niederlanden / Meine gnädigste Herrschafft / gegen die beschworne Friedens- und Stillstands-Tractaten / gegen das Dictamen veræ rationis, gegen die Gött- und Menschliche Gesetze / gegen das Jus Gentium, und gegen das bey allen civilisirten Nationen recipirte Jus Publicum, ohne vorhergehende Kriegs-Declaration mit gewaltthätiger Wegnehmung vieler Schiffe / Personen und Güter / so sich auf einige Millionen erstrecken / gleichsam als bey den Haaren in diesen erschröcklichen Krieg (der vorigen vielfältigen Unheilen / und grausamen Thaten nicht zu gedencken) hat eingeschleppet / daraus selbige mit Auffsetzung ihres Guts und Bluts / mit Ruin und Verlust vieler tausend getreuer Unterthanen und mit Hazard ihrer gantzen Republic noch stets müssen trachten zu elucktiren. An. 1690.

Ich halte mich gäntzlich versichert / daß die Wiedersacher diese meine Positions, deren man noch vielfältige darthun könnte / sehr werden detestiren. Hergegen getröste ich mich / daß die sincere und unpartheyische Welt mir das Recht thun wird / um selbige als eine gantze kundbare Warheit gut zu heissen; dabey lebe ich auch der Hoffnung / es werde mir nicht zum üblen ausgeleget werden / daß ich vor dieser höchst-löblicher Versammlung einer absoluten, independenten, souverainen und zugleich auch neutralen Republic in einer gerechtesten Sache ein wenig aus dem Grund nur bloß sage / was andere zum höchsten Nachtheil des gemeinen Wohl-Wesens nach ihrer gewohnten Ungerechtigkeit thun und betreiben; zumalen da ich seit dieses Kriegs der erste mit Ihrer Hochmögenden Credentialen als ihren Extraordinaire Envoyé an die gesammte löbliche Eydgenoßschafft mich mit dem expressen Befehl honoriret befinde / daß ich aus Ihrem Namen / nechst Ablegung Ihres dienst-freundlichen Grusses / die Versicherung thun solle / daß gleichwie Ihre Hochmögende aus Consideration der beyderseitigen Libertät / Interesse, Conservation, Republiquaire Regierungs-Form / und mehr dergleichen sich nichts höhers lassen angelegen seyn / als um die alte Freundschafft und Vertraulichkeit mit dieser löblichen Eydgenoßschafft zu erneueren / Sie also auch gäntzlich geneigt seynd / dieselbige in allen Vorfallenheiten / und nach allen Kräfften zu vermehren. Zu welchem Ende dann sie mich auch in so weit beglücket haben / daß ich in hiesigen Landen einige Zeit das gemeine Interesse nach meinem kleinen Talent solte beobachten / und Ihnen von Zeit zu Zeit alles das jenige gehorsamst andienen / was man hiesiger Seiten zum besten des gemeinen Wesens ersprießlich zu seyn urtheilen möchte.

Was mich angehet / so wil ich Eure Herrlichkeiten dienst-freundlichst gebeten haben zu glauben / daß ich stets nach allem Vermögen trachten werde / obgedachte mutuelle Freundschafft und Vertraulichkeit mehr und mehr bestättigen zu helffen / und werde es mir eine sonderbahre Glorie erachten / wann ich zu meiner Hochgeehrtesten Herren Ehren-Gesandten Dienst etwas angenehmes verrichten könte. Dann ich mich versichert halte / wann ich diesem höchst-löblichen Stande einigen angenehmen Dienst verrichte / daß ich damit zugleich Ihren Hochmögenden / meiner Gnädigsten Herrschafft / auch diene. Womit ich mich in Dero Huld und Gunst bester massen empfehle / und verharre stets zu seyn /

Meiner Hochgeehrtesten Herren Ehren-Gesandten

Ergebenster Diener
Petrus Valkenier.

Num. XXIII.

Des Frantzösischen Herrn Ambassador Amelots Antwort / auf die / von dem Holländis. Herrn Envoyé Valkenier / an die Dreyzehen wie auch zugewandte Ort der Löbl. Eydgenoßschafft / gethane Ansprach; sub dato den 13. Nov. Anno 1690.

Großmächtige Herren /

DJE allzuhitzige Declaration, oder vielmehr Schmach-Rede / so in Eurer Löbl. Versammlung abgelesen worden / stehet nicht allein einem öffentlichen Miniſtro, sondern auch jedem wohlerzogenen Menschen also übel an / daß sie nicht meritirt / daß man sich die Mühe gebe solche zu beantworten. Und halte mich gäntzlich versichert / ihr werdet euch darob erärgert haben. Es sind nichts anders / als eine auf die andere gesetzte Repetition von allerhand falschen Zulagen / durch welche Jh. Maj. Feinde trachten / eine übel bestellte Sache zu verthädigen. Solche Repetitionen seynd auch um desto gröber / verhast- und vergiffter / weilen sie von einer Republic herkommen / welche den Respect / so grossen Königen gebühret / zu allen Zeiten in Obacht nehmen solte / insonderheit gegen denjenigen / deren Protection sie wegen Vestsetzung ihrer Souverainität zu dancken haben. Im übrigen ist es eine seltzame Sache / daß diejenige / so einen rechtmässigen Christlichen König vermittelst seines Tochter-Manns von dem Thron gestürtzet / und den Krieg hierdurch angezündet / von ungerechtem Vornehmen und Lands-Zerstörungen also reden dörffen.

Wann man endlich in Obacht nehmen wolte / welcher gestalten man beyderseits den Krieg führet / braucht es weiter nichts darvon zu urtheilen / als das Wehklagen des Landvolcks in Schwaben / in Flandern / und in Piemont anzuhören / welches öffentlich bekennet / daß es von den Teutschen seinen Freunden unvergleichlich mehr leyde / als von den Frantzosen seinen Feinden.

Baden den 13. Novembr. Anno 1690.

Amelot.

Magnifiques Seigneurs.

LES declamations emportées, où plûtôt les libelles diffamatoires, que l'on est venu dire dans vôtre Assemblée, sont si indignes, non seulement d'un Ministre public, mais même de tout homme bien né, qu'elles ne meritent pas, qu'on se donne la peine d'y repondre. Et je suis sûr, que vous en aurez été vous mêmes choquez. Ce ne sont, que des repetitions entassées les unes sur les autres, de toutes les impostures, dont les ennemis du Roy tâchent d'appuyer une mauvaise cause, mais des repetitions chargées d'un venin d'autant plus amer & plus grossier; & d'autant plus odieuses, quelles viennent d'une Republique, qui devroit conserver en tout tems le respect, qui est dû aux grands Roys, & sur tout à ceux, à la protection desquels elle doit l'establissement de sa souveraineté. Il est d'ailleurs assés étrange, que des gens, qui ont allumé le flambeau de la Guerre, en faisant dethroner un Roy legitime & Chrestien par son Gendre, osent venir parler d'entreprises injustes & de renversements d'Etats.

Si l'on vouloit enfin faire attention sur la maniere, dont on fait la Guerre des deux cotez, il ne faut, pour en juger, qu'entendre les lamentations des peuples de Suabe, de Flandre & de Piemont, qui ne se cachent pas publier, qu'ils souffrent incomparablement d'avantage des Allemans leurs amis, que des François leurs ennemis.

Num. XXIV.

Holländische Replique, de dato 20. (30.) Nov. 1690.

Hochgeachte / Großmächtige / Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge, Hochweise und Hochgeehrteste Herren.

DA die löbliche Eydgenossische Tagsatzung zu Baden am 3. 13. dieses eben auf ihrem Abschied stunde / habe ich Unterschriebener / Jhrer Hoch-Mögenden der Herren General Staaten der vereinigten Niederlanden Extraordinari Envoyé, aus einem an Eure Herrlichkeiten dazumal von dem Frantzösischen Herrn Ambassador übergebenem Memorial nicht ohne sonderbahre Verwunderung ersehen / daß selbiger Herr / der sonsten die Reputation hat / daß er unter allen seines Königs ausländischen Ministern der Gescheideste sey / selbe Reputation nicht besser menagirt / dann daß er meine vorhero auf selbiger Tagsatzung public gethane Proposition sich unterstanden hat / auff eine gar verkehrte / wiewol denen Frantzosen nicht ungewohnte Weise zu beantworten / und die darinnen verfaßte Weltbekante Warheit gleichsam mit einer Kohle zu überschwärtzen / damit sie den Leuten nicht so gar hell ins Gesicht leuchten möchte.

Zum Voraus muß ich darbey einen kahlen Verweiß empfangen / daß ich meine Proposition der Versammlung vorgelesen habe; dessen ich nicht in Abrede bin / weilen solches auch von den besten publiquen Ministern / deren Memoria Scholastica schon guten Theils verflogen ist / öffters practiciret wird; wiewol ohne dem meine Proposition so weitläufftig war / daß ich meiner Gedächtnüß nicht allerdings vertrauen dorffte / damit es mir nicht wie dem Frantzösischen Herrn Ambassador

An. 1690. sador in einer ohnlängst gethanen kurtzen Propo-
sition ergehen möchte / daß ich / um der Gedächtnüß zu Hülffe zu kommen / genöthiget würde / die geschriebene Proposition hervor zu holen.

Den Inhalt meiner Proposition unterwerffe ich der gantzen ehrbahren Welt Urtheil gar gerne / und biethe allen Frantzosen / und deren Favoriten Trotz / daß sie selbige in keinem Theil der geringsten Unwahrheit überzeugen werden. Alle Nationen haben die von mir angeführte Frantzösische Greuelen mit Schröcken und Erbarmen erlebt; viele Länder / Städte und Dörffer beweinen sie noch auff den heutigen Tag mitten in ihrer Zerstörung und in der Aschen: Die aus Franckreich gekommene Brieff haben es selbsten biß dahin allemahl gestanden / und ist kein redlicher Mensch / der es mit Warheits-Grund kan läugnen.

Dem allen aber unerachtet / hat der Frantzösische Herr Ambassador sich nicht gescheuet / mit seiner vermeinten Antwort die alte Erfahrung zu erneuern / daß nemlich die Frantzösischen Politici über alle andere Nationen in diesem Stück excelliren / daß sie nach ihrer selbst beliebigen Convenientz den bekantesten Sachen falsche Nahmen wissen zu geben. Dann so muß hier die Welt-bekante Warheit eine Schmach-Rede heissen / welche einem öffentlichen Ministro und wohlerzogenen Menschen übel solle anstehen / woraus dann nothwendig folgen muß / daß die Schmach-Rede wie die Warheit eine Göttliche Tugend seye / und daß die Unwahrheit einem öffentlichen Ministro und wolerzogenen Menschen wol anstehe / wie dann auch die Frantzösische Ministri sich dessen künstlich wissen zu bedienen.

Man sagt weiters / daß man sich die Mühe nicht mag geben / die so genante Schmach-Rede zu beantworten; welches dann auch wol rathsam ist / weilen es doch eine verlohrne Mühe seyn würde / wann man der vor der gantzen Welt offenbahren Wahrheit widersprechen wollte / und thut man unterdessen wol / daß man mit Stillschweigen die Sache selbst nicht undeutlich bekennet / und solches um desto mehr / weilen die Frantzosen sonsten gewohnt seynd / daß / da sie nur den geringsten Schein einiger Bilichkeit vor sich haben / selbigen mit speciosen Prætexten gar meisterlich ausstreichen.

Darüber extravagiret man noch so weit / daß man Euren Herrlichkeiten eine genommene Aergernüß über eine unwiedersprechliche Wahrheit will anmassen / und also derselben stets berühmte Redlichkeit der Frantzosen Betrieglichkeit gleich stellen.

Gleicher massen müssen hier einige erzehlte Sonnen-klare Exempel den Nahmen von allerhand falschen / groben / verhasst- und vergifften Zulagen oder Impostur en tragen. Was vor abscheuliche Nahmen verdienen dann die Frantzösische grausame Thaten selbsten wol? denen man gewiß noch neue Nahm-Wörter erdencken muß.

Ubrigens verfält man endlich noch so weit / daß da man ohne gegebene Ursach und ohne vorhergehende Kriegs-Declaration gegen alle Tractaten und Gesätze die Alliirte offensivè hat angegriffen / und in einen unersetzlichen Schaden und Elend gebracht / man deren An. 1690. Sache noch eine ungerechte Sache darff nennen.

Auff solche Weise trachtet man die ehrbare Welt zu dupiren / man verändert das Laster in eine Tugend / man stöst die Morale Gesetze über einen Hauffen / und macht Fenster und Thür zu allerhand Ungerechtigkeit offen.

Alle Nationen / und fürnemlich die löbliche Eydgenoßschafft / haben bey den jetzigen überaus gefährlichen Conjuncturen vor dieser mehr als Machiavellischen Policey sich wol zu hüten; dann wo alle Redlichkeit aus ist / und wo eine unersättliche Ambition oben schwebet / da hat kein Nachbar sich einiger Sicherheit länger zu getrösten / als es der anderen Parthey gefällt.

Weltkündig ist es / wie die Frantzosen innerhalb zwantzig Jahren / durch Wegnehmung von Lothringen / Burgund / Mompelgard / Straßburg / samt denen zehn Elsassischen Freyen Städten / nebst Freyburg im Brißgau und mehr andern benachbarten Ländern und Städten / wie dann auch durch die gegen alle Versicherung gethane Auffbauung der redoutablen Vestung Hünningen / und nun neulich durch Uberwältigung der Länder von Savoyen / Chablais und Genevois diese Löbliche Republic gleichsam in einem halben Mond haben umringt / und die beste Eydgenossische Schlüssel / als Basel und Geneve grosser Gefahr und ihrer betrieglichen discretion exponirt. Auch ist bekant / daß die Frantzosen auff den nächsten Schweitzerischen Gräntzen zu Crenzach und Lands-Cron neue Vestungen anlegen / und die Werck zu Hünningen dermassen erweitern wollen / daß sie 14. bis 15. Tausend Mann darinnen hätten logiren / und Mittels dessen die gesamte Eydgenoßschafft mit gesuchtem Vorwand und allerhand Ombragien auff langweilige und unerträgliche Kosten treiben können / wann man durch eine hertzhaffte Resolution, als das einige Mittel der Eydgenössischen Erhaltung / sich nicht dargegen gesetzet hätte.

Ebener massen ist aus des Frantzösischen Herrn Ambassadors an die Löbliche Eydgenoßschafft den 18. 28. letztverwichenen Octobris abgelassenem Schreiben wissend / was die Frantzosen für weit-aussehende Intention und gantz gefährliche Anschläg auf die sämtliche Waldstätt und das Frickthal führen. Zu dem haben die letztere Italiänische Brieff gewisse Nachricht eingebracht / daß sie sich der Stadt und des Haupt-Passes Suze haben Meister gemacht / von wannen sie nun leicht den geraden Weg durch biß in das Mayländische hinein dringen können. Aus welchem allem dann einem jeden sonnenklar in die Augen leuchten muß / wie die Frantzosen so wol an Italiänischer als Teutscher Seiten die Eydgenoßschafft / selbst bey ruhiger Geniessung ihrer Neutralität mehr und mehr trachten einzuschräncken / und wie sie nach dem Devis ihres vormahligen Königs Henrichs des Zweyten (der einen halben mit den beyden Spitzen wachsenden Mond mit dieser Uberschrifft führte: Donec totum impleat Orbem, das ist / biß er den Circul gantz rund mache) den hieroben gedachten

An. 1690. halben Mond wollen zuziehen / und damit die gantze Eydgenoßschafft einsperren / oder ihr gleichsam das Netz über den Kopff herrucken / welches der gerechte GOtt gnädiglich abwenden wolle. Dann was vor Freyheit und Souverainer Wille würde dieser independenten Republic mehr übrig bleiben? Würde man nicht in allen Fällen sich nach Franckreichs Willen und Interesse richten / und demselben sein eigenes Interesse und Wohlwesen mit verbundenen Augen aufopffern / oder wenigstens eines gantz verderblichen Kriegs / wo nicht totalen Untergangs gewärtig seyn müssen? Dann hat man heutiges Tags nicht bey allen Begebenheiten erfahren / daß Franckreich auch den Souverainisten Potentzen / auf genugsamen zur nothwendigen Vorsehung gegebenen Anlaß / auch die bey allen Völckeren gewohnte Defensions-Mittel und Allianzen nicht mehr zulassen wolle / sondern selbige mit unbegründeten Jaoulien und prætendirenden Ombragien ansehen / ja gar vor eine genugsame Ursach zum Krieg prætexiren wollen; gleichwie man unserer vereinigten Niederländischen Republic eben aus denen Ursachen von vielen Jahren her alle erdenckliche Widerwertigkeiten und unermäßlichen Schaden zugebracht / und selbige nun vor das zweyte mal mit Gewalt in den Krieg gezogen hat.

Über das will der Frantzösische Herr Ambassador in seiner auf meine Propolition gethanen Antwort unserer Republic anjetzo noch einen so grossen gegen seinen König tragenden Respect zumuthen / daß selbige nicht einmal bloß sagen solle / was grosse Ungerechtigkeit und Gewalt ihr von Franckreich seye widerfahren / und noch täglich überkomme / dessen er zur Ursach vorwendet / weilen unsre Republic die Feststellung ihrer Souverainität der Frantzösischen Protection zu dancken habe.

Es ist zwaren so / daß Franckreich aus Consideration seines eignen Interesse, und aus Krafft der mutuellen Tractaten in vorigen Jahren unsere Republicq gegen die Spanische Cron habe assistirt; Es ist aber auch wahr / daß unsere Republic ein gleichmässiges an Franckreich habe gethan. Dann da Franckreich durch die so genante Heilige Ligue, und durch seine Juländische Kriege / auch durch die Spanische Macht des grossen Königs Philippi des zweyten in einen so erbärmlichen Stand gerathen ware / daß es in seinem eigenen Burger-Blut sich weltzete / und mehrmalen seinem Untergang gar nahe stunde / hat unsere Republic durch ihre alleinige Macht und Tapfferkeit der Spanischen Monarchie zu Wasser und zu Lande eine sonderbahre Diversion, und zugleich dem dazumal wanckenden Franckreich einen solchen Lufft gemacht / daß es sich wieder hat empor schwingen können / massen auch ausser dem nach aller Apparentz die Frantzösische Macht nimmer zu ihrer jetzigen Grösse / und selbige Cron wol niemahlen auff die Bourbonische Linie / und folglich an den jetzt regierenden König kommen wäre. Wie dann auch der König Henricus IV. durch seinen expressen nach dem Haag gesandten Herr Ambassador Morlans am 11. Septembr. des Jahrs 1593. mit gar beweglichen und den Königen ungewöhnlichen Terminis sich gegen Ihro Hochmögende vor ihre grosse Assistentz bedancket / und ihnen die Erhaltung seines Reichs genugsam zugeschrieben hat / wie dann solches und viel mehr dergleichen in dem dritten Theil des verwirreten Europä ausführlich zu lesen ist. An. 1690.

Hieraus gedencke einer einmal / wessen diese souveraine Republic dermaleins sich würde zu getrösten haben / angesehen der Frantzösische Heer Ambassador bey dieser Zeit / da die löbliche Eydgenoßschafft mit Franckreich noch so in gutem Willen stehet / die Kühnheit gebrauchet / ihr in das Gesicht vorzuhalten / den übermässigen Respect, welchen er von unserer souverainen Republic auch zu der Zeit / da Franckreich dieselbe trachtet zu Boden zu werffen / verlangt / und dadurch zwischen seinem König und denen souverainen Republiquen einen solchen Unterschrid stellen will / als ob er jenen zu einem Dictatore und Gesatzgeber über dieselbige auffwerffen / und diese nur in eine Dependentz ziehen wolle. Es gibt solches die Erfahrung mehr als zu viel zu erkennen. Dann an Stelle / daß Franckreich die löbliche Eydgenoßschafft für deren von vielen Seculis her / absonderlich aber dem Bourbonischen Hause und jetzt regierendem Könige / auch offt / wann ichs sagen darff / wider ihr eignes Interesse geleistete grosse und importante Dienste / als eine absolute Souverainität hätte tractiren sollen / so hat doch die gantze Welt mit Verwunderung sehen müssen / was denen am selbigen Hof von der gesammten Republicq, und noch neulich von denen vordersten Orthen abgeschickten solemnen Ambassaden unwürdiger Weise widerfahren seye / und wie Franckreich den letzteren Bund des Jahrs 1663. so mannigfältig habe gebrochen / daß dessen auch kein eintziger Artickel ist inviolirt geblieben. Geschicht dieses nun an dem grünen Holtz / was wird dermaleins nicht an dem dürren geschehen?

Endlich sagt der Frantzös. Herr Ambassador noch / daß es eine seltzame Sachr seye / daß diejenige / so einen rechtmässigen und Christlichen König vermittelst seines Tochter-Manns vom Thron gestürtzet / und den Krieg hierdurch angezündet / von ungerechtem Vornehmen und Land-Zerstörungen also frech reden dörfften.

Ist es nicht der gantzen Welt noch in frischer Gedächtnüß / daß die Frantzosen im Monat Septembr. 1688. da die Käyserliche und Reichs-Macht ihre sieghaffte Waffen gegen den Erb-Feind in Servien und Hungarn gebrauchten / die wehrlose Pfaltz auf das allerunversehenste haben angegriffen / und darauff die Vestungen und Städte Keyserslautern / Philippsburg / Heydelberg / Mannheim / Mayntz / Speyer / Worms / Stutgard / Heylbronn / und viel mehr andere sammt dem übrigen grösten Theil des Rhein-Strohms sich gewaltthätiger Hand unterworffen / zugleich auch den Schwäbischen / Fränckischen / Ober- und Nieder-Rheinische Creyse grossen Theils / mit Raub / Feuer und Schwerdt verheeret / der vorhergangenen unrechtmässigen Occupation des gantzen Ertz-Stiffts Cölln / und der Festungen Bonn / Rheinberg und Keyserswehrt nicht zu gedencken?

Ist es ebenmässig nicht noch in unentfallenem Andencken / daß der jetzige König von Engel-

An. 1690. Engelland erst am 11. Nov. selbigen Jahrs/ und also erst zwey Monaten hernacher / sich mit einer Kriegs-Macht nach Engelland hat begeben?

Wie kan dann der Frantzösische Herr Ambassador also frech sagen / daß man unserer Seiten den Krieg erst habe angezündet?

Eben so unwahr wird man auch befinden / was selbiger Herr Ambassador sagt / als ob man Holländischer Seiten den gewesenen König von Engelland vom Thron gestürtzet hätte. Wann man nur vorhero gedencket/ wie damalen die beyde Könige von Engelland und Franckreich durch einen heimlichen Verbund die Unterdruckung der Engelländischen und Holländischen Freyheit beschlossen hatten/ dazu dann auch der König Jacobus schon einen grossen Anfang hatte gemacht / indem er die von ihm beschworne Fundamentale Gesetze der Engelländischen Nation unter die Füsse zertrat / und sich über dieselbe zu einem arbitrairen und despotischen Monarchen erhub / womit er zum Ruin selbiger Nation gewiß biß zum Ende fortgefahren wäre / wann damals Seine Königliche Hochheit der Herr Printz von Uranien die Nation auff ihr inständiges Begehren nicht errettet hätte. Da nun der König Jacobus das Reich und den Thron hatte verlassen / und die Regierung mit dem Rücken angesehen / hat die Nation aus völligem Gewalt und freyem Willen den verlassenen und vacanten Thron den beyden jetzt-regierenden König und Königinne aufgetragen. Heisset dieses nun / daß man Holländischer Seiten den König Jacobum vom Thron gestürtzet/ und seinen Tochter-Mann darauff gesetzet habe?

Zuletzt kommt der Frantzösische Herr Ambassador noch mit einem Wehklagen des Landvolcks in Schwaben / Flandern und Piemont hervor / als ob selbiges von den Teutschen mehr als von denen Frantzosen zu leiden hätte. Diese Anzeigung gemahnet mich an die Advocaten der schlimmen Processen / weilen selbige aus Ermangelung bündiger Ursachen sich mit allerhand zur Sachen nicht gehörigen Rapsodien behelffen. Dann was dienet hier zur Sach / daß die Frantzosen zuweilen etwas bessere Disciplin als die Teutschen halten möchten? und wie kan dieses das grausame Verfahren der Frantzosen beschönen? Zu dem urtheile man / ob die vorgedachte Länder durch das Rauben / Plündern und Verbrennen unzehliger Städte / Schlösser und Dörffer nicht ungleich mehr von denen Frantzosen haben zu leiden / als daß die Teutsche mit denen Landleuten nicht eben in erwünschter Disciplin essen und leben?

Zürich / den 20. 30. Novembr. 1690.

P. Valkenier.

Num. XXV.

Copia Schreibens der Dreyzehen Löbl. Schweitzer-Cantons Abgef. an den König von Franckreich / die verlangte Sicherheit des Bistuhms Basel und der Wald-Städte / wie auch Abstellung der Extension der Vestungs-Gebäude zu Hünningen / betreffend/ den 13. Nov. 1690.

An. 1690.

Allerdurchlauchtigster/ ꝛc.

EW. Königl. Majest. werden ohne Zweifel gnädigste Nachricht haben / was mit Deroselben allhier subsistirendem Ambassadeur, Herrn von Amelot, Wir / bey Gelegenheit der im Sept. vorgewesenen allgemeinen Versammlung / wegen Sicherheit des Bistums Basel und der Waldstädte gehandelt / und vornehmlich eine verlautende Erweiterung der Vestungs-Gebäuden zu Hünningen betreffend demselben angelegentlich und der Sachen Wichtigkeit nach / nachdrücklich vorgestellet haben / und lebten wir der getrösteten Hoffnung / von Ew. Königl. Majestät darüber eine solche allergnädigste Resolution erfolgen würde / dabey wir uns vergnüget und beruhiget finden möchten; so haben aber unsere gnädige Herren und Obern ab wohlged. Herrn Ambassadeurs sub dato den 28. Octobr. nächsthin erlassenem umständlichen Schreiben zu ersehen gehabt / was massen Ew. Majestät bedeuteten Vestungs-Bau fortzusetzen bedacht / und dann denen disseits Rheins gelegenen Waldstätten / und Bisthumb Basel fernere Sicherheit gedeyhen zu lassen / Bedencken tragen / es wäre dann / daß die Kayserl. Majest. derselben halber auch zu unserer Sicherheit eines näheren sich erklähren wollten.

Gleichwie nun die Wichtigkeit der Sache zu gegenwärtiger Tagsatzung fordersahmen Anlaß gegeben; also haben wir auch gleich Anfangs derselben uns berichten lassen müssen / daß auch zu Landscrohn / hart an den Land-Marcken unserer Eydgenossischen Landen / neue Fortificationes angeleget seyn / und mit starcker Arbeit erigiret werden; und demnach auch / obhabendem Befehl zu gehorsamer Folge / obermeldtem Ew. Königl. Majest. Ambassadeur durch wiederholte Deputation gebührend zu erkennen gegeben / daß die erwehnte neue / und Extension der alten Vestungs-Gebäuen dem sämmtlichen Eydgenossischen Corpori, vieler weit aussehenden Respecten halber / je und in alle Wege gantz gefähr-nachtheilig- und beschwehrlich fallen. Wir haben auch nicht begreiffen können / warumb Ew. Maj. die hiebevor abgeredte Sicherheit denen disseit Rheins gelegenen Waldstätten entziehen wolten / deme entgegen und zuwider / was mit Ew. Maj. Ambassadeur wir unterm 20. Junii 1689. dieser- und des Passes zu Augst halber schrifftl. verhandelt / und Ew. Majest. mittels eines allergnädigsten Rescripts bestättiget haben.

Nachdeme nun unsere Herren und Obere gäntzlich bedacht / und wir uns ihres Nahmens bey gegenwärtiger Zusammenkunfft miteinander einhelliglich resolviret und verglichen / in diesem fürwährendem Krieg gegen männiglich und in alle Wege eine ehrliche / auffrichtige und unklagbare Neutralität zu behalten / und zu unterhalten / auch insonderheit wegen Bewahrung der Päsße und Unberührthaltung unsers Territorii von frembden Waffen / was der Ew. Majestät commu-

An. 1690. communicirte und von Deroselben genehm gehaltene Abschied vom Junio 1689. ausweiset / womit dann die wegen der Vestung Hünningen und des Bisthums Basel gefassete Nachdencken und Zweiffel auffgehoben werden mögen / gestalten Wir solche Resolution der Kayserl. Majest. durch eigenen Courier unter heutigem Dato zu wissen machen ;

Als gelanget an Eu. Königl. Majestät unser demüthig- und Bundgenoßliches Ersuchen / sie möchten die allergnädigste Verordnung thun / damit die Anfangs bemerckte / Uns disreputirlich- und beschwerliche Extension der Gebäuen zu Hünningen / auch die neuen Wercke zu Lands-Cron ein- und in alle Wege abgestellet werden / so dann die Sach / der Waldtstädte Sicherheit halber / in statu darinn sie besag erwehnten Abschieds de Anno 1689. gesetzet worden / gelassen werden / auch dem Bisthum Basel die von der Eydgenossischen Protection bis annoch genossene Neutralität fürters erspriessen möge / in Ansehung der Disposition derselben Pässe nicht mehr / in des Herrn Bischoffen / sondern der verbündeten Orten Gewalt und Disposition lieget / und dahero keine weitere Ursache zu ungleichen Gedancken übrig ist. Wir getrösten Uns hiermit geflissentlich und bundgenossischsuchender Willfährigkeit um so viel zuverlässiger / weil Wir Uns gedencken lassen / unserer Eltern und Unsere Eu. Majest. Cron / nun von zweyen Seculis her / so getreu und nutzlich erwiesene Dienste hierbey wohl einige reflexion meritirt haben / die Wir damit auch kräfftiglich animirt werden / solches weiter in allen Bundsmässigen Treuen fürters zu erstatten. In dessen zuversichtlicher Erwartung E. Königl. Maj. langes Leben und alle Kön. Wohlfarth gantz eyfferig zuwünschend / und im übrigen Uns auff dasjenige beruffend / was Eu. Majestät offt wohlermeldter Ambassadeur in mehrerm dieser quæstionirten Materien halber zu vernehmen bringen wird.

Gegeben in Baaden den 13. Nov. 1690.

Num. XXVI.

Copia Schreibens der 13. Orten Löbl. Eydgenoßschafft Abgesandten an Kayserl. Majest. wegen des Neutralitäts-Negotii, und daß sonderlich ihr Territorium von der Kays. Majest. und Dero Alliirten Kriegs-Macht nicht betretten werden möchte / abgangen den 13. Nov. 1690.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

EW. Kayserl. Majestät werden ob des von Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern im nechst-verwichenen Sept. anhero abgesandten General-Feld-Marschallen und Graffens Sereni, ohn Zweiffel / erstatteten allerunterthänigsten Relation allergnädigst zu vernehmen gehabt haben / was wir auff sein / Herrn Graffen / in unterschiedlichen Puncten beylehendes Vorbringen resolvirt / und hierauff an der Cron Franckreich dieser Enden subsistirenden Ambassadeur gelangen lassen. Wann nun dieser vor etwas Zeit seines Königs Meynung und Vorhaben über selbige Materie unsern gnädigen Herren und Obern / umständlich überschrieben / haben dieselbe eine Nothwendigkeit zu seyn ermessen / diese gegenwärtige Versammlung anzustellen / und Uns committiret / die Sache / nach ihrer Wichtigkeit und Umständen / in gestissene Betrachtung zu ziehen / indeme nun Wir sothanem Obhaben gehorsamlich nachkommen / haben Wir die Copey von gedachten Frantzösischen Ambassadeurs erlassenem Schreiben / dessen weitläufftigen Begriffs halber / hiemit in demüthigem und erb-vereinigtem Vertrauen / einschliessen / und die gebührende Bitte beyfügen wollen / Ew. Kayf. Majest. geruhen unschwehr / dieselbe in allergnädigste Reflexion, und demnach die Mesures zu nehmen / die dero eigenem und Unserm gemeinen Interesse conveniren und vorständig seyn mögen. Sonsten ersehen Wir keine bequemer- und dienlichere Mittel / die anmaßliche nachdencksliche Vestungs-Gebäu in der Nachbarschafft abzustellen / und denen Waldstätten und dem Bisthum Basel vor den androhenden Waffen Sicherheit zu schaffen / als unsere Pässe in guter Verwahrung zu halten / und nicht zu gestatten / daß jemand mit seiner Kriegs-Macht unser Territorium betretten / und wieder seine Feinde darüber passiren möchte ; denen hiebevor unter Uns formirten Abschieden nach / insonderheit denen in dem Monath May und Jun. des abgewichenen Jahrs / und dahero Uns nochmahlen einhelliglich dessen miteinander verglichen und abgeredet haben / massen es anders nicht seyn kan und soll / wenn Wir unserer auch dißmalen von neuem gefasseter Resolution gemäß / eine erhebliche / auffrichtige und unklagbare Neutralität behalten und unterhalten wollen / daraus dann auch die gedeyliche und obbedeutete Effecte richtiglich fliessen / die Ihro Churfürstliche Durchl. mit bemeldter Gräffl. Serenischen Negotiation respectivè zu allerseitigem Besten desideriret / und Uns so beweglich erinnert haben. Und gleichwie zu mehrer Sicherheit der Sachen Ew. Kayserl. Majest. allergnädigster Consens unserm Territorio, mit Ihrer und Ihrer hohen Alliirten Kriegs-Macht in alle Wege zu verschonen / gantz dien- und förderlich seyn will / und wie höchst-gedachter Churfürstl. Durchl. Schrifft / und durch den Herrn Graffen Sereni mündlich schon nechsthin gantz inständig ersuchet / zu dessen Erhaltung bey Ew. Kayserl. Majestät Ihre höchst-ansehnliche Mittel einzulegen / dieselbe auch sothanes gnädig und gutwillig übernommen ; Also haben Uns die jetzige der Sachen Circumstantien neuen Anlaß gegeben Ew. Kayserl. Majest. demüthigst und geflissen um solche allergnädigste Willfahr zu bitten / und getrösten Uns derselben milden Erfolgs um so vielmehr / als hierdurch Deroselben nichts zugesuchet wird / dann was unserer profitirenden Neutralität gemäß / und zu Erhaltung dessen das richtigste Mittel ist / was Ew. Kayserl. Majest. und Unserm dißfalls zusammen treffenden Interesse dienlich und beförderlich seyn mag. Und weil das Geschäfft seiner Erheblichkeit nach / Uns nicht allein sehr angelegen / sondern bey gegenwärtiger der Läufften Bewandnus die Mora Verhinderung und Schaden gebähren möchte / lassen

An. 1690. lassen Wir mit gegenwärtigem einen eigenen Courier ablauffen / um desto schleuniger allergnädigster Antwort habhafft seyn zu können / die Wir uns im übrigen auff Ew. Kayserl. Majest. geheimden Rath und Ambassadeur bey unserer Republique, Herrn Grafen Nicola von Ladron, und dessen weiters mündliches Vorbringen beruffen / und mit Anwünschung allerhöchster Kayserl. Glückseligkeit und langen Lebens / Deroselben der Sachen Gewührigkeit / und Uns zu beständigen Kayserl. Gnaden mit demüthigstem Fleiß befehlen. Datum in Baaden den 13. Nov. 1690.

Num. XXVII.

Klagschrifft des Frantzösischen Abgesandtens an die zu Baaden versamulete Deputirte der Schweitzer-Cantons, worinnen sich derselbe hefftig beschwehret über die von dem Kayserl. Ambassadeur wieder die Cron Franckreich in gedachter Versammlung ausgestossenen Schmähungen / d. 15. Nov. 1690.

Magnifiques Seigneurs.

LEs declamations outrageantes, ou si vous l'aimés mieux, le fameux Libelle, qui a été lûdans vôtre Assemblée, sont des choses si indecentes, non seulement pour un Ministre Public, mais aussi pour chaque Personne bien née, qu'elles ne meritent pas qu'on prene la peine de leur faire aucune réponce, & je suis même persuadé que Vos Seigneuries en auront été offencées.

Cette declamation n'est autre chose, a proprement parler, qu'un recit d'un tas de tromperies, par lesquelles les Ennemis du Roy mon Maitre tâchent d'insinuer des choses desavantageuses à ses interéts; mais cela est d'autant plus picquant & haissable, en ce qu'il procede d'une Republique, laquelle devroit en tout tems, porter aux Grands Roix le respect qui leur est dû, & particulierement à celui, qui, par sa protection a affermi sa Souveraineté. C'est cependant quelque chose d'assez étrange, que des Gens, qui ont allumé le flambeau de la guerre, en depossedant de son Throne un Roy Chrêtien & legitime, en fournissant à son Gendre, les moyens necessaires pour cét effet, ozent encore parler d'injustes entreprises & de bouleversaments des Etats. Enfin si en veut faire reflexion sur la maniere avec laquelle on fait la guerre, tant d'une part que d'autre, on n'a, pour enjuger, que d'etendre les plaintes que font les Habitans de Suabe, Flandres & Piemont, qui ne peuvent s'empêcher de dire hautement, qu'ils souffrent incomparablement plus des Allemans leurs Amis, que des François leurs Ennemis.

A Baden le 15. Novembr. 1690.

Num. XXVIII.

Copia Ihrer Kayserl. Majestät Antwort-Schreibens / d. 4. Dec. 1690. An die löbl. Eydgenoßschafft / auff das oben sub num. 26. befindliche Schreiben. An. 1690.

Leopold ꝛc. ꝛc.

VEstrenge / Veste und Ehrsame / besonders Liebe. Wir haben Euer unterm 13. nechst-verwichenen Monaths Nov. bey eigenem Courier eingeschicktes angenehmes Schreiben zu recht erhalten / und daraus des mehrern allergnädigst ersehen / nicht allein / was der Frantzösische bey Euer Republic anwesender Ambassadeur d'Amelot, wegen der vermeintlichen Justificirung ihres führenden neuen Fortifications-Gebäues zu Hüningen disseits des Rheins / nahe bey Basel / und wie mit Unsern Waldstädten / auch dem Hoch-Stifft Basel / bey jetzigem noch fürwährendem Krieg / wie auch wegen der Durchzüge / und Bewahrung der Pässe in dem Eydgenössischen Territorio, es die Cron Franckreich gehalten haben wolle / bey Euch weitläufftig angebracht / sondern auch / daß von Uns Ihr / im Namen Euerer Obern / mit Erhohlung der vorigen Neutralitæt-Gedancken / dahin eine allergnädigste Erklärung erwartet / nemlich keineswegs geschehen zu lassen / daß von Uns und Unserer Alliirten Kriegs-Macht erwehntes Eydgenossisches Territorium auff einige Weise betretten werden / sondern damit gäntzlich verschonet bleiben solle / massen Ihr deshalben auch des Churfürstens zu Bayern Abgesandten / zu Bewürckung sothanen Euers Verlangens / um dero Officia beyzutragen / und Ihres Orts selbsten dahin einzuwilligen eyfferigst ersuchet hättet / sammt was noch mehrers in diesem Eurem Schreiben begriffen. Nun gereichet Uns zu allergnädigstem danckнehmigem Gefallen / daß Uns Ihr so gute nachbarliche Expressionen von neuem habt thun- und mithin auch per copias des Frantzösischen Ambassadeurs Anbringen communiciren wollen / lassen Euch auch hierauff zur gnädigsten Antwort ohnverhalten / daß / gleichwie ihr in angeregtem Eurem Schreiben Euch selbsten auff unsern geheimen Rath und zu der Eydgenoßschafft abgeordneten Extraordinair Ambassadeur, den Grafen Niclasen zu Ladron, bezogen / also auch von Uns demselben neue und fernerweite Geschäffte in Unserm Namen bey Euch vorzubringen und abzuhandeln / auffgetragen worden seye; gestalten auch derselbe allbereit vor 3. Wochen von Unserm Hof abgereist / und wo es nicht schon beschehen / Er doch auff das allerehist bey Euch wiederum eintreffen / und seine Commission ablegen / mithin auch über den Innhalt mehrerwehnten / Euers an Uns erlassenen jüngsten Schreibens das Behörige handlen / und darüber sich mehrers vernehmen lassen wird. Indessen aber leben Wir der beständigsten und allergnädigsten Hoffnung / Ihr werdet Euch durch die von der Friedbrüchigen Cron Franckreich neumachende gantz unfundirte Einstreuungen zu keinen andern Gedancken verleiten lassen / sondern vielmehr nebst denen Euch bereits von Unsert- und Reichs-wegen / so schrifft- als mündlich beschehenen wohlmeynenden Erinnerungen und Declaration, sich nemlich wieder die Frantzösische auff eine universal Monarchie abzielende höchst-gefährliche Machi-

An. 1690. nationen / bey Zeiten möglichst zu verwahren / Euch auch förderist obgedachtes neuführendes Frantzös. Fortifications-Gebäu / diß-seits des Rheins bey Hünningen / wie auch zu Lands-Cron / welches der Eydgenoßschafft / und insonderheit dem Canton Basel an Ihrem hohen freyen souverainen Stand zu unwiederbringlichem Schaden und Præjudiz gereichet / tieff und also zu Gemüth gehen lassen / damit der weitere Bau verhindert bleibe / und das schon erbaute zernichtet und demoliret / und man einmahl von dem Frantzösis. allbedrohenden Joch befreyet werde / von welchem allen Euch obermeldter Graf Ladron ein mehrers vorstellen wird. Und Wir verbleiben Euch anbey mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen. Geben in Unser Stadt Wien den 4. Decemb. Anno 1690.

Num. XXIX.

Herrn Peter Valckeniers / Ihrer Hochmögenden der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden Extraordinari Envoyé / mündlich gethane Propositiou an die Großmächtige Regierung des löblichen Cantons Bern / wegen der in grosser Gefahr stehenden Stadt Genf / und höchst-nöthiger Beschleunigung deroselben Errettung. In Bern / den 29. Decembr. st. v. 1690.

Hochgeachte / Großmächtige / Wol-Edelgeborne / Gestrenge / Hochweise / insonders Hochgeehrte Herren.

DAß ich als ein Fremder / wiewohl aus Namen Ihrer Hoch-Mögenden der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden / Meiner gnädigsten Herrschafft / nicht wenig interessirter mich unterstehe / vor dieser Hoch-ansehnlichen Versammlung einer so großmächtigen Regierung zu erscheinen / und einige deroselben vielfältig mal besser als mir bekannte Considerationes über die jetzige beklägliche Conjuncturen / fürnemlich aber über den gantz gefährlichen Zustand der Stadt Genf mit geziemendem Respect vorzutragen / wird mir verhoffentlich mehr zum guten dann zum argen gedeutet werden. Dann die Ursach / welche mich darzu treibet / betrifft nicht dieses oder jenes Menschen Interesse, sondern bloß und allein die Fatalität der gantzen löblichen Eydgenoßschafft / weilen allem Vermuthen und Bericht nach die Stadt Genf / als der beste Eydgenössische Schlüssel und Vormauer (von Basel dißmalen nichts zu gedencken) zwischen ihrem Verlust und Errettung in ihrer höchsten Crisi anjetzo stehet; Und will es deßwegen eine Nothwendigkeit seyn / daß man nun ohne den geringsten Zeit-Verlust die Händ an das Werck schlage / zumaln in allen Gefahren / welche durch die Zeit je länger je grösser werden / die Verzögerung nichts anders ist / als denselben Zeit zu geben / damit sie darnach irreparabel werden.

Man weiß / wie Franckreich von allen Zeiten einen sonderlichen Appetit zu selbiger Stadt hat blicken lassen / die Exempel darvon seynd mannigfaltig / und ligt einem jeden noch in frischer Gedächtnuß / was erst im Jahr 1686. Franckreich durch einen mit dem Herren Hertzog von Savoyen geschlossenen Tractat, und das Jahr hernach auf gesuchtem Prætext des Capitels von Annecy vor Anschläge auf Genf gehabt habe / welche allem menschlichen Ansehen nach ihren Zweck auch würden erreicht haben / wann nicht die Augspurgische Alliantz darzwischen gekommen / und die löbliche Evangelische Eydgenoßschafft mit Ernsthafftigkeit in das Mittel getretten wäre. An. 1690.

Die würckende Ursache dieses Unwesens ist nichts anders / dann eine unersättliche Ambition, dero nichts zuviel / sondern alles zu wenig ist / welche vermittelst der so herrlich gelegenen / bevestigten und reichen Stadt Genf / sich auch bald das Dominium der Genfer See zueignen / und ihren schweren und langen Arm über alle angräntzende Länder und Oerter ausstrecken würde. Was würde das Pays de Vaud, und die daran stossende löbliche Cantons von Bern und Freyburg anders als eine immerwährende Sorgfalt und Unruhe / wo nicht einen gäntzlichen Verlust ihres Freyen Stands zu erwarten haben? Würden die übrige Cantonen, als Mitglieder dieser löblichen Republic, sich wol ein bessers einbilden dörffen / als daß sie theils ihre Religion, und insgesammt ihre völlige so hertzhafft erworbene Freyheit sammt dem edelsten Kleinod ihrer Souverainität / und was ihnen selbsten mehr lieb und werth ist / der obgedachten Unersättlichkeit auffopffern müsten? Das Hertzogthum Savoyen / und vielleicht auch das Fürstenthum Piemont sammt angehörigen und angräntzenden Orten würden dardurch an das Frantzösische Reich unmittelbar verknüpfet werden / und würde Genf als ein Place d'Armes iminerhin in so redoutablen Stand gehalten werden / daß allen Benachbarten der Muth entsincken müste / sie jemals wieder aus Frantzösischem Gewalt zu retten; und will deßwegen die hohe Noth erfordern / daß alle Eydgenossen / welche noch einige Liebe zu ihrer alt-hergebrachten Freyheit tragen / ihrem gäntzlichen Ruin durch eine zeitige Vigilanz und durch Ihro angebohrne Hertzhafftigkeit vorkommen. Die Noth ist hier allgemein / und erfordert deßwegen auch eine allgemeine Hülff und Sorgfalt.

Ja / sagt einer / es ist noch keine Gefahr da. Wann aber will dieser die Gefahr anfangen zu rechnen? wann keine Rettung mehr da ist? Stehet nicht der Hannibal vor dem Thor? liegt es auff etliche Meilen dort herum nicht voller Frantzosen zu Fuß und zu Pferd? und können nicht täglich noch mehr herbey kommen / wie dem Vernehmen nach solches auch würcklich geschicht? Wer von der Noth und Gefahr nicht ehender urtheilet / als wann sie ihn trifft / wird dardurch mit seinem eigenen Schaden und Verderben müssen klug werden.

Der ander gibt vor / Franckreich könne mit seiner Macht nicht so bald darvor rucken / oder man könne vorhero genugsam Secours hinein werffen. Dieser aber muß gedencken / daß von können auff thun gar keine Consequentz fällt / und daß man mit dem vermeinten Secours leicht könte zu spat kommen / zumalen da die jetzige Frantzösische Regierung

ihre

An. 1690. ihre Anschläg so accurat, wie ein Papier von Music einrichtet / und selbige auch mit der höchsten Eilfertigkeit ausführet / wohero es dann auch kommt / daß ihr schwerlich ein grosser Anschlag mißlinget.

Was würde ihr im Wege seyn / daß nicht ihr herumliegendes Volck in einer Nacht / und auff eine gewisse Stund darvor rucket / und vielleicht vermittelst einiger Canons aus Bellerive und Versoy allen zu Wasser dorthin wollenden Secours zuruck hält / fürnemlich da man des favorablen Winds nicht versichert ist / wie dann auch die Regierung von Genf selbsten bekennen muß / daß ihre Stadt vor einer Frantzösischen Surprise gar nicht sicher stehet.

Der dritte getröstet sich / daß damit die Stadt noch nicht verlohren seye / sie habe vigilante und treue Regenten / eine wol resolvirte Burgerschafft / und eine Garnison von etlich hundert Mann / welche noch wohl so lange Widerstand thun können / bis man ihr mit einer ansehnlichen Eydgenossischen Macht zu Hülffe kommet. Was die obgedachte hochweise und vortreffliche Regierung betrifft / selbige venerire ich mit allem Respect; was aber andere mit Allegirung des Exempels Straßburg davon sagen / will ich nur in meinen zollfreyen Gedancken aufbehalten. Daß auch die Burgerschafft ihre Freyheit sich eifrigst wird lassen zu Hertzen gehen / daran ist wohl gar kein Zweiffel. Wann aber die Frantzosen durch schleunige Einwerffung der Bomben und Carcassen die mit vielem Holtz und gar eng gebauete Stadt an unterschiedlichen Orten in Brand setzen solten / was hätte man von dem grössesten Theil der Burgerschafft mit Hindansetzung ihrer lieben Freyheit ehender als das Ruffen um eine ehrliche Capitulation zu erwarten / dann daß sie sich gäntzlich solte ausbrennen lassen / welchem fatalen Unheil man mit einer mehrern Besatzung gewißlich vorkommen könnte.

Diesem setzet der vierte entgegen / daß man durch eine grössere Besatzung Franckreich auf die Gedancken bringen solte / als ob man ihm / einem so alten Bundsgenossen / mißtraue.

Solte man dann um solche blosse Gedancken all sein Wolwesen und Heil in die Wagschale setzen? Und wer will einen verdencken / daß man gegen eine solche Macht / welche um ihres Nutzens willen noch GOtt noch Menschen Glauben hält / ein Mißtrauen stellet / und solche Mittel gebrauchet / welche einem von GOtt und der Natur zu seiner Errettung und Erhaltung mitgetheilet seynd. Deutet Franckreich eine solche Vorsichtigkeit übel aus / so legt es selbsten sein ungerechtes Vornehmen offenbar an Tag; Läst es sich aber dessen nicht vermercken / so hat man hiesiger Seiten nichts zu viel noch zu wenig gethan. Es ist eine Haupt-Regel / welche kluge Regenten jederzeit wohl betrachten müssen / daß nemlich der Mittel-Weg keine Freunde macht / noch von Feinden befreyet / welche Regel die alte Teutschen und Schweitzer auch so wol behertziget haben / daß sie dadurch bey der gantzen Welt den Ruhm der Redlichkeit / Tapfferkeit / und Standhafftigkeit erhalten haben. Auch ist es eine alte Staats-Regel / daß man seine allgemeine Erhaltung in der Beschirmung seiner Vormauren suchen muß; dann wer seinen gefährlichen Nachbarn allzunahe läst herbey kommen / und zu groß werden / der machet sich selbsten zu dessen Sclav: Will er ihn bey sich dulden / so ist er selbst kein Herr mehr; will er ihn bestreiten / ist es zu spath / er muß ihn entweder gleichsam wie ein Uberwundener nach den Augen sehen / oder seines gäntzlichen Verderbens sich besorgen / und solches insonderheit / wann man mit denen Frantzosen zu schaffen hat / davon das alte Sprichwort sagt: Gallum amicum, sed non vicinum habeas.

An. 1690.

Auf solche Weise seynd die mächtigsten Könige zu der Monarchie gelanget / indeme ihre Anschläge entweder nicht recht gemercket / oder sie wenig gefürchtet / oder ihnen kaltsinnig widerstanden worden.

Die Sabiner / Toscaner und Samniter hätten mit geringer Mühe der auf ihren Gräntzen anwachsenden Macht der Römer vorkommen können; da sie aber ihre nachbarliche Vormauren den Römern in die Hände verfallen liessen / wurde es zu spath ihnen zu widerstehen / und dieses war die Ursach ihres eignen Untergangs / und der Fall aller ihrer Hochheit und Souverainität. Die Griechische Despoten / da sie theils durch Unachtsamkeit / theils durch Kleinmüthigkeit / theils auch durch ihre widrige Meinungen die Stadt Constantinopel / als ihre Vormauer / nicht in Zeiten ausser Gefahr erretteten / haben dadurch ihrer aller Untergang und Ruin verursachet / darauff nun die Türckische Monarchie auch gegrundvestet ist. Gleichermassen hat die Lacedämonische Republic / weilen sie zu ihrer Sicherheit das Schwerdt nicht ehender / dann da es zu spath war / umgürten wolte / sich dadurch zum Verderben gebracht / und gibts dergleichen Exempel unzählbar. Ich hoffe aber zu dem allmächtigen GOtt / daß er selbiger Vermehrung von hiesiger Seiten nicht verhängen werde.

Man wirfft hierauff weiters vor / daß Franckreich auf den Fall einiger grössern Vorsorg vor Geneve den Brot-Kasten wird schliessen / und kein Getreyd mehr dorthin abfolgen lassen / auch selbiger Stadt alle Commercien abschneiden / dadurch sie in das eusserste Elend verfallen würde. Deme zur Antwort dienet / daß / da Franckreich jetziger Zeit schon kein Korn mehr dorthin läst abfolgen / deme jedoch von Teutscher Seiten mit aller nöthigen Zufuhr leicht zu begegnen ist; wie dann die Vorsehung und Veranstaltungen darzu theils schon eingerichtet seynd / auch noch besser können eingerichter werden / wann man von hieraus das Geschäfft durch die in Händen habende Mittel facilitiren wolte. Daß die Frantzosen aber den Handel über Genf sperren solten / hat aus der Ursach gar keine Apparentz / weilen sie bey jetziger ihrer eignen Einsperrung ausser Genf kaum einigen Paß mehr offen haben / dadurch sie der nöthigen Ab- und Zufuhr geniessen können.

Endlich heisset es / man sucht uns auf solche Weise in einen Krieg zu leiten / darzu uns die Mittel entbrechen / und werden wir noch zeitlich gnug in den Krieg verfallen / wann uns derselbe beschehret ist. Dieses aber ist die Meinung gar nicht / sondern das gantze

An. 1690. Verlangen stehet nur bloß in deme / daß man Eydgenössischer Seiten durch eine hertzhaffte Resolution nur allein auf seine Erhaltung in statu quo bedacht seye / damit man nicht in einen gefährlichern Zustand gerathe / als leyder ! sint zwantzig Jahren zum grossen Abbruch und Verkleinerung der Eydgenössischen souverainen Independentz schon mehr als zu viel geschehen ist. Hierzu wird die löbliche Eydgenossenschafft ausser allem Zweifel genug bemittelt seyn. Die alte Vorfahren haben in denen Oesterreichischen und Burgundischen Kriegen mit geringer Macht nebst einem ewigen Ruhm auch ihre völlige Freyheit und Sicherheit erworben / nach denen Zeiten hat die Posterität vermittelst eines immerwährenden Friedens in Macht und Reichthum grossen Anwachs bekommen / massen es gegen alle Eydgenossische Reputation streiten würde / wann man bey jetzigen Zeiten zur Defension seiner einmal erworbenen Souverainität und Freyheit sich zu schwach halten wolte / insonderheit gegen einem solchen Nachbarn / wider den die meiste und mächtigste Europäische Potentzen jetzt in offenbarem Krieg stehen.

Findet man sich bey dieser Bewandnüß zu Ende des Raths / was hätte man dann zu hoffen / wann Franckreich wieder freye Hände bekommt? würde man sich dann wohl zu fremder Hülffe und Assistentz einige Hoffnung machen dörffen; oder hoffet man durch stätige Nachgebung und Complaisance Franckreichs guten Willen allezeit zu erhalten? Keines wegs / man würde dadurch die gesuchte Frantzösische universale Monarchie ehender würcklich über sich prædominiren sehen / und wird es deswegen der Eydgenoßschafft weit reputirlicher und sicherer seyn / daß man die Vorwendung seiner eigenen Unmacht nur einfältig in den Gedancken behalte / nicht aber heraus sage ; dann was werden ins künfftige andere Nationen von der grossen Eydgenossischen Macht mehr halten? bey allen Vorfällen hat es biß dahin allemal geheissen / man wolle mit funfftzig / ja gar mit hundert! tausend Mann zu Felde kommen / und da es nun auf die Errettung der Vormaur ankommet / will man sich zur einfältigen Defension zu schwach halten.

Diesem aber suchet man zuletzt mit dem zu begegneu / daß die Eydgenoßschafft in zu gar wiedrige Meinungen und unterschiedliche Interessen zertheilet seye.

Ich muß selbsten bekennen / daß dieser der Haupt-Fehler seye; wem aber will man denselben anders als der Eydgenoßschafft selbsten imputiren? Warum vereinbaret man sich nicht in Zeiten noch vor seinem Untergang? Hier müssen alle particulare Interessen und Einsichten zur Seiten; der abgelegenster muß so wol / als die der Gefahr am nächsten seynd / sich der gemeinen Noth nach allen Kräfften annehmen ; Wann die Altvorderen solches nicht gethan hätten / die Löbl. Eydgenoßschafft hätte ihre jetzige Souverainität und Freyheit nimmer mit so grossem Lob erworben / vielweniger selbige von undencklichen Zeiten her in so erwünschtem Ruhestand genossen. Wann man von unvernünfftigen Thieren Exempel herholen dörffte / hätte man nur an die Ochsen zu gedencken / daß selbige auch mitten in ihrem Streit sich vereinigen / und ihre Hörner zusammen stossen / wann sie den Wolff ihren gemeinen Feind sehen herzunahen. Hätten die Griechische Republiquen sich in Zeiten daran gespiegelt / sie wären ihrem allgemeinen Feind dem König Philippo von Macedonien nicht zur Beute worden. An. 1690.

Nach diesem allem getröstet man sich damit / daß Franckreich jetzo schon zu viel Feinde habe / und so thöricht nicht seyn wird / daß es durch Wegnehmung Genfs sich die Löbl. Eydgenoßschafft auch noch zu Feinden machen wird / und wann dem unerachtet ein solches gleichwol geschehen würde / müste man Eydgenössischer Seiten mit in den Krieg tretten.

Vorhin hiesse es / man habe das Vermögen nicht in einen Krieg zutretten. Jetzt aber / wann man durch Verlust der Eydgenössischen Vormauer an denen feindlichen Invalionen offen liget / dann will man erst durch Gewalt der weiteren Gefahr begegnen. Wird dieses wol für eine Vorsichtigkeit bey der ehrbaren Welt durch passiren können? Hergegen stehet aus Betrachtung der Frantzösischen Listen und Artificien viel eher zu glauben / daß die Frantzösische Regierung nach Einnahm der Stadt Genff alle Löbl. Cantonen werde trachten zu sinceriren / sie habe auf dem Vorwandt / als ob der Herr Hertzog von Savoyen mit Genff eine heimliche Verständnüß führe / dem Hochged. Hertzog als seinem offenbaren Feind vorkommen / und sich selbiger Stadt Meister machen müssen / nicht in der Meinung / um selbige vor sich zubehalten / sondern sie nach Endigung des Kriegs wieder zu verlassen; man wolle unterdessen die Stadt in völligem Genuß ihrer Religion / Regierung / Freyheit und Einkünfften lassen; man wolle sie mit Handel und Zufuhr beneficiren / man gedencke sie auf eigene Kosten mit bessern Fortificationen zu versehen / und selbige darnacher mit abzutretten ; man wolle die Löbl. Eydgenoßschafft darvor auff alle thunliche Weise garandiren / im Fall selbige aber darmit kein Genügen nehmen wolte / würde man Frantzösischer Seiten den Krieg und den Frieden zur Wahl geben : Im Fall des ersten wäre Genf einmal vor all dahin / und nach allem Ansehen geriethe es unter den Löbl. Cantonen zur Zertrennung / vielleicht zu ihrer aller höchstem Schaden und Verderben. Im anderen Fall hätte Genf kein besseres Glück / als das Hertzogthum Lothringen zu erwarten / welches der Frantzösischen Cron auf ewig ist einverleibt worden / an Stelle / daß es denen Frantzösischen Verheissungen nach / so an den Kayser / an Engelland / Spanien / Holland / und an mehr andere grosse Potentzen geschehen sind / seinem rechtmässigen Herrn wieder hätte sollen eingeräumet werden.

Diese Großmächtige Regierung kan mit einer hertzhafften Resolution denen andern Löbl. Cantonen zum rühmlichen Vorbild erstreckrn / und ist einmaln gewiß / daß wann man der bevorstehenden Gefahr mit allem Ernst sich entziehen will / daß solches auch gelingen wird / weilen der gerechte GOTT denjenigen hilfft / und die errettet / welche sich selbsten nach allem Vermögen trachten zu helffen und zu retten.

An. 1690. Es wird Ihren Hochmögenden / meiner Gnädigsten Herrschafft samt allen hohen wohlmeinenden Interessirten eine sonderbare Consolation seyn / wann sie einen erwünschten Succeſs darauf werden erfolgen sehen.

Bern den 29. Dec. st. v. 1690.

P. Valkenier.

Num. XXX.

Copia Send-Schreibens / eines Wohlgesinnten / an einen seiner guten Freunden und Eydgenossischen Patrioten abgangen / über den wahren Verstand des Eydgenossischen mit der Cron Franckreich gemachten ewigen Friedens de Anno 1516. Hiernach gefolgten Bunds de Anno 1521. und incidenter anderer habenden Bündnussen. In Martio Anno 1690.

Mein insonders Hochgeehrter Herr / &c.

AUF das von demselben an mich beschehene Begehren / meine vatterländische und unpartheyische Meynung zu eröffnen / was die löbl. Cantons, krafft ihrer mit der Cron Franckreich habenden Bündnüß / bey gegenwärtigen Läufften zu thun schuldig seyen / habe ich davor gehalten / es seye nicht zu thun / daß ich mich einer umschweifenden Wolredenheit / Verblendungen und Verblümungen gebrauche / oder mich und andere mit Generalibus auffhalte / und von der rechten Frag abführe / sondern bloß allein den klaren Buchstaben gedachter Bündnüß und Neben-Brieffen vor Augen lege / und aus denselben der Sachen gründliche wahre Beschaffenheit / solcher gestalt klärlich darthue und erweise / daß auch ein jeder Biedermann / der nur seine natürliche Vernunfft gebrauchen will / dieselbige wird verstehen und darvon urtheilen können.

Hierinn dann ordentlich zu verfahren / so ist demnach dieses

Der erste Grund-Satz /

Die zwischen Ludovico XIV. und der löbl. Eydgenoßschafft gemachte Bündnüß ist keine Offensiv- sondern allein eine Defensiv-Allianz / das ist / sie ist nicht auffgerichtet andere zu beleidigen / sondern allein um sich zu schützen.

Dieses ist Sonnen-klahr /

Erstlich aus der Vorrede oder dem Eingang des Bunds-Instruments / in welchem allezeit der Zweck / und also die Art und Gattung / oder Eigenschafft des Tractats pflegt ausgedruckt zu werden. Da lautet es also: **Daß man beydes auf Frantzösischer und Eydgenossischer Seiten / nach dem Exempel und Beyspiel der Vor-Eltern eine wahre Vereinigungs-Bündnüß / und gleichförmige gute Verständnüß unter sich zu erneuern vorgenommen habe / zu Handhabung / Schutz und Schirm** / pour la seureté, defense & conservation; Und wird nirgend im geringsten gedacht / daß / da ein Theil unnöthige Kriege erregen und anderer Potentaten Länder und Herrschafften / um seine Gräntzen zu erweitern / feindlich überziehen / verwüsten / zerstöhren / und unter seinen Gewalt zu bringen trachten würde / der andere Theil ihme in solchem Offensiv- und Beleidigungs-Krieg / als ein bedingter Sclav beyzustehen / und eines andern Muthwillen mit seiner äusserſten Gefahr und obschwebendem Verderben auszuführen schuldig seyn solle. Diesem zu folge An. 1690.

Zweytens / alsbald in dem ersten Artickel stehet / daß ein Theil den andern zum Bundsgenossen annehme / **zu Ruhe / Schutz / Schirm und Erhaltung** / pour le repos, defense & conservation; **Wesweges ferners**

Drittens / die Hülffe von denen löblichen Cantons dem König Ludovico XIV. allein versprochen wird Artic. 3. **in dem Fall / wann derselbige mit Krieg angegriffen oder überfallen würde** / quand durant cette alliance Nous Roy susdit, serions envahis & molestés: **und damit solches ja nicht weiters auf den Fall eines von Franckreich eigenwillig erregten Offensions- oder Beleidigungs-Krieg ausgedeutet werden könne;** So wird

Vierdtens in eben diesem Art. 3. wiederhohlet / daß die Werbung und Hülffe determinatè geschehen solle / **zu Schutz und Schirm** / pour la tuition & defense, **wormit aber die eigenwillige Offense und Beleidigung ausgeschlossen wird; dem zu folge**

Fünfftens / zum Uberfluß / und als wann die löbl. Cantons denen künfftigen Verdrehungen hätten vorkommen / und ihre Nachkommen warnen wollen / wiederum Art. 21. mit klahren Buchstaben ausgedrucket wird / daß die gegenwärtige Vereinigung und Tractat, wie auch die vorhergehende verstanden werden solle zu Schutz und Schirm / le present Traitté, ainsi que le precedent, s'entendra à la tuition & defense; **welches dann noch**

Sechstens / stattlich erhellet aus dem Verfolg jetzt angezogenen dritten Artickels / worüber ich bitte folgende Reflexion zu examiniren / weilen durchgehends / wie im folgenden mit mehrern erwiesen werden wird / in diesem Bund vorgesehen worden / daß derselbige sich nur auff diejenigen Herrschafften erstrecken solle / welche der König von Franckreich zu selbiger Zeit im würcklichen Besitz gehabt; und aber Franciscus I. An. 1516. als der ewige Friede mit ihm auffgerichtet worden / noch einige Länder / die Ludovicus XIV. in dieser Bündnüß in seinem sonst ungewöhnlichen Titul / als Hertzog von Meyland / Graf zu Ast, und Herr zu Genua bemeldet / disseits und jenseits des Gebirgs besessen; deren die folgende Könige biß auff den jetzigen inclusivè entrathen müssen; als ist höchst vernünfftig aus dem Fundament / daß diese Bündnüß nur bloß defensiv, nicht aber offensiv seyn solle / ausgeschieden worden / daß wann der König in Franckreich / die zur Zeit des getroffenen ewigen Friedens ihme unterthänige / hernachmahls aber verlohrne Länder wieder suchen und erobern wollte / solches ohne

An. 1690. Hülffe und Zuthun der Herren Eydgenossen/ de nous mesmes (Nous Louis) sans aide des Ligues, geschehen solle. Wann aber die Cron Franckreich durch ihre eigene Macht/ **ohne Hülffe und Zuthun der Herren Eydgenossen** oberwehnte Länder wiederum einbekommen / und besitzen solte/ **daß alsdann solchenfalls**/ und nicht ehender/ oder anderst / **als wann solches geschehen** / die Herren Eydgenossen sothaner Länder halben / der Cron Franckreich Hülff und Beystand zu thun verbunden seyn sollen. Lors ils seront tenus Nous donner aide & secours *pour la conservation desdits pais.* Durch welche stattliche Erörterung/ der Unterscheid zwischen der offension, Angriff/ **Eroberung und Gewinnung** deren / obschon zuvor zur Zeit des gestiffteten ewigen Friedens von der Cron Franckreich würcklich eingehabten Ländern / und zwischen derselben blossen defension und conservation, als ein Haupt-Fundament des gantzen Tractats zu voraus vestgesetzet wird. Nehmlich / es haben die Herren Eydgenossen gleichsam vorgesehen / daß man auf Frantzösischer Seiten mit der Zeit einstreuen möchte / es seyen Meyland / Ast und Genua in dem mit Francisco I. auffgerichteten ewigen Frieden eingeschlossen gewesen; nun habe der mit Ludovico XIV. gemachte Bund selbigen Frieden nicht auffgehoben / sondern vielmehr / wie so wohl in dessen Vorrede / als sonsten ausdrücklich gemeldet wird / allerdings in seiner Gültigkeit beybehalten / erneuert und bestättiget / folge demnach / daß die Eydgenossen schuldig seye / in Wieder-Eroberung Meyland / Ast und Genua / der Cron Franckreich beyzustehen; diesem Einwurff begegnet der obangezogene 21. Artickel / und sagt: Es folge nicht; Ey warum? darum / weilen dieser gantze Bund eintzig und allein angesehen zu Conservation **und** Defension **deß / was Franckreich zur Zeit würcklich besessen**/ dergestalt / daß wann sie es hernach verlohren/ die Schweitzer nicht schuldig seyn sollen zur Wiedereroberung behülfflich zu seyn. Ey/ warum dieses? darum / weilen sie sonsten solcher gestalt in einen Offensions-Krieg wider das Römische Reich / oder das Hauß Oesterreich und Burgund sich einflechten würden / welches dem Zweck / Art und Eigenschafft dieses Bunds zuwider laufft.

Endlich nun ein End an diesem Beweißthum zu machen / so bitte ich einen jeden gewissenhafften treu-gesinnten Patrioten nur den 23. und 24. Artickel zu erwegen.

Es haben beyde Partheyen / nemlich Ludovicus XIV. und die löbl. Eydgenoßschafft in dem Art. 23. etliche auswärtige Potentaten/ und zwaren alle beyde zugleich / das Römische Reich / die Herren Eydgenossen aber ihrer Seiths absonderlich das Hauß Oesterreich und Burgund vorbehalten / und in diese Bündnuß dergestalt eingeschlossen / daß / wann einiger unter denen beyden Theilen (als zum Exempel / jetzunder der König in Franckreich) **dieselbe vorbehaltene**/ (als da seynd das Röm. Reich / Oesterreich und Burgund) bekriegen / verletzen oder beschwehren wolte / der andere Theil / (als wie jetzunder die Eydgenoßschafft) sich vorbehalten / seinen Vorbehaltnen / namentlich dem Röm. Reich / Oesterreich und Burgund / welche in An. 1690. diesem Artickel obgemeldter massen ausdrücklich genennet werden / wider des andern / nemlich jetzunder wider Franckreichs Gewalt und Offention beyzuspringen und zu helffen. S'entend (also lautet das Frantzösische Original) cette reserve au cas, que quelqu' une d' entre nous les dites parties (Nous Louis XIV. & Nous les Ligues) voudroit endommager, *envahir ou molester par guerre les dits reservez, assavoir, l' Empire, la Maison d' Austriche & de Bourgogne &c.* Deme zufolge ist im 24. Artickel verglichen: **So aber Sach/ daß etliche / es seye einer oder mehr / aus denen in dem vorhergehenden Art. Vorbehaltnen / eintwederen Theil mit Krieg oder anderer Gestalt / heimlich oder offentlich antasten / beschwehren oder überfallen würde / auf solchen fall soll die andere Parthey / ohnangesehen dieser Vorbehaltnuß / der andern Hülff und Beystand thun / und Schirm geben wider den Angreiffenden und Letzenden/** donnera aide & secours à la partie env hie, molestée ou assaillée, contre les agresseurs, molestans ou assaillans &c. Es gibt zwaren viel gewissenlose Leute in der Welt / die mit ihrem betrügerischen Geschwätz ehrliche Biderleute verblenden / und schwartz für weiß / Ja für Nein / Krieg für Frieden ausgeben können; ich will aber doch nicht hoffen / daß das menschliche Geschlecht so weit von GOtt verlassen und verfallen seye / daß jemand in demselben so unverschamt seyn könne / der nicht gestehen müsse / daß / laut deren bißher angeführten klaren Buchstaben / der zwischen Ludovico XIV. und der Eydgenoßschafft geschlossene Bund / nur allein auf die Defension oder Beschirmung / keineswegs aber auf andrer Potentaten Offension oder Verletzung gerichtet seye.

Der zweyte Grund-Satz ist.

Diese Defenliv Allianz gehet eintzig und allein die jenigen Länder an / welche zur Zeit des aufgerichteten ewigen Friedens / und gegenwertigen Anno 1658. geschlossenen / An. 1663. aber solennisirten Bunds von einem und anderem Theil würcklich besessen worden / keines wegs aber diejenige / welche Ludovicus XIV. um seine Universal Monarchi auffzurichten / an seine Nachbaren prætendirt/ oder mit Gewalt und List sich seither unterwürffig gemachet.

Dieses erhellet unwidersprechlich aus allen Art. des Bunds.

I. Gleich in dem Eingang heist es zum Schutz deren Herrschafften/ die wir jetzund besitzen: que nous avons & possedons.

II. Art. 1. die Herrschafften und Unterthanen/ die wir dieser Zeit besitzen / que presentement nous avons, tenons & possedons: welche drey Wort avons, tenons & possedons sich nicht verdrehen lassen. Abermahlen

III. Art. 3. in denen Herrschafften / so wir jetzund innhaben / que presentement avons & possedons, und also fort an durchgehends / unnöthig hieher anzuführen.

Aus

An. 1690. Aus diesen zweyen ungezweiffelten Grund-Sätzen folget unwidersprechlich

Drittens/

Daß/ wann ein Theil der Bundsgenossen/ als zum Exempel Franckreich/ ausser denen zur Zeit des gemachten Bundes von ihme würcklich ingehabten Landen/ einen anderen Potentaten/ der ihn zuvor in seinen Landen nicht angegriffen/ mit Gewalt überfällt/ und solche Länder/ so Franckreich besagter massen niemalen besessen/ mit einem grausamen Krieg sich unterwürffig zu machen sucht/ sothaner Offensiv- und Verletzungs-Krieg gegenwärtigen Bund nichts im geringsten angehet/ und dahero die Herren Eydgenossen den jetzigen König in Franckreich in der von den Seinigen/ wider das Röm. Reich/ ja bey nahe wider die gantze Christenheit/ aus blosser unersättlicher Ambition mitten im Frieden und theuer versprochenem Stillstand/ wider Eyd und Zusag urplötzlich verübter mehr als Tartarischen Rauberey/ vermöge angeregten Bunds/ **nicht die geringste Hülff oder Vorschub**/ oder denen andern/ welche er solcher gestalten überfallen/ **nicht die geringste Hindernüß in den Weg zu legen/ schuldig seyen.**

Vielmehr hingegen so folget aus allem obangeführten/ insonderheit aus dem angezogenen 23. Artickel/ welchen ich nochmalen wohl zu bedencken und zu behertzigen bitte/

Vierdtens/

Daß weilen dieser Bund dem König in Franckreich in gegenwärtigem Fall keinesweges zu statten kommt; und in eben diesem Bund das Römische Reich/ und benanntlich das Hauß Oesterreich obgedachter massen von denen löblichen Cantons ausdrücklich vorbehalten worden; jetztgedachter **löblichen Eydgenoßschafft**/ krafft des klahren Buchstabens/ **zustehe/ dem Römischen Reich/ und ins besonder dem Hauß Oesterreich** wider Franckreich/ der selbiges feindlich angefallen/ **zu Hülff zu kommen.** Es ist ja gedachte Vorbehaltnuß nicht vergeblich hinein gesetzt. Sie muß ja etwas würcken und bedeuten/ nun kan sie nicht weniger bedeuten/ als das/ wann nicht Oesterreich/ sondern Franckreich/ den Krieg anfange/ es auf der Herren Schweitzer Seiten/ bey der mit Oesterreich gemachten Erbvereinigung verbleibe. Nun vermag die Erbvereinigung Art. 8. ausdrücklich/ daß die Eydgenossen/ noch dero Landen/ Unterthanen/ Zugehörige/ oder die ihnen jemalen verwandt oder zugethan sind/ oder werden/ wider die Oesterreichische Land und Leut in argem und krieglichem Vornehmen nimmermehr seyn/ noch thun sollen in keine Weise. Damit auch (wie die Original-Wort ferner lauten) diese ewige/ zwischen dem Hauß Oesterreich und der löbl. Eydgenoßschafft Vereinigung und Verständniß desto stattlicher gehalten und gehandhabet werde/ so soll hinführo kein Theil seinen Unterthanen/ Zugehörigen/ oder die ihm verwandt/ oder zugethan sind/ verhengen noch gestatten/ daß sie wider den andern/ noch desselben Land und Leut zu niemand/ wer der seye/ im Krieg/ Aufruhr oder widerwertig fürnehmen/ lauffen/ ziehen/ handlen oder thun/ sondern da solches geschehe/ soll sein hingeloffen Volck von stund an/ unverzöglich auf das allerhöchste wieder heimzuziehen abfordern/ und ob solches jemand verachten/ und darinnen ungehorsam erscheinen würde/ dieselbe sollen nach Erkantnuß ihrer Herren und Obern gestrafft werden.

An. 1690.

Fünfftens/

So ist unwidersprechlich/ und bringt es die natürliche Vernunfft mit sich/ daß/ wann der gantze Zweck und alle Eigenschafften eines Bunds bloß auf den Defensions-Fall gerichtet ist/ und den Offensiv-Krieg gar nichts angehet/ nothwendig auch alle und jede Artickel sothanen Bunds allein auf den Defensions-Fall verstanden/ und nicht weiter müssen ausgedeutet werden. Daher es gantz ungereimet/ wann Frantzösischer Seiten man bey gegenwärtigen Conjuncturen den 14. Art. vorwerffen/ und anziehen will/ **daß nemlich keiner des andern Unterthanen in seinen Schirm/ Land/ Stadt oder Burgrecht annehmen/ noch des andern Feinde/ Widerwärtige und Banditen in seinen Herrschafften/ Landen und Gerechtigkeiten auffhalten/ gedulten/ noch einigen Paß und Sicherheit geben/ sondern dieselbe seines Vermögens vertreiben/ und aus dem Land verjagen solle.**

Dieser Artickel wird/ wie gesagt/ gantz ungereimt angezogen/ um daraus zu erzwingen/ daß die Herren Eydgenossen/ das Römische Reich und dessen Stände/ in gegenwärtigem von Franckreich angefangenem offensiv-Krieg/ vom Zutritt zu ihren eignen Landen/ als da sind Mümpelgard/ die 10. Elsassischen Reichs-Städte/ das Bistum Basel ꝛc. (nun von der Graffschafft Burgund nichts zu sagen) und von ihrer rechtmässigen Gegenwehr mit Gewalt abzutreiben. Es ist niemalen kein vernünfftiger Eydgenoß gewesen/ ist auch auf den heutigen Tag kein so unverschämter Frantzoß/ der obangezogenen Artickel von dem offensiv-Krieg auslegen können; dann daraus nothwendig folgen würde/ daß die Schweitzer auch jetzund nicht neutral bleiben dörfften/ sondern alle Reichs-Unterthanen/ alle Oesterreicher/ Würtenberger/ Pfältzer/ Spanier/ Holländer/ Engelländer und Schweden aus ihrem Land hinausjagen/ und ihnen keinen Paß noch Sicherheit gestatten müssen. Man thue die Augen auf/ und lese die Wort recht/ wie sie lauten. Franckreich selbst hat den Herren Eydgenossen solche ungereimte Sachen niemalen zugemuthet. Der Verstand obgedachten Artickels ist klar/ und betrifft die **rebellische Unterthanen/ und die Feinde/ welche in einem offensiv-Krieg/ den sie angefangen/ begriffen seynd.**

Damit aber je in dieser Sach kein Zweiffel überbleibe/ so bitte ich diejenige/ welche mehrgedachten 14. Artickel in gegenwärtigen Läufften dem König in Franckreich zu Gefallen anziehen/ sie wollen diesen Artickel fortlesen/ so werden sie finden/ daß sich derselbe auff den Tractat des ewigen Friedens berufft/ und aus selbigem genommen ist; dann ausdrücklich bey-

An. 1690. beygesetzt wird / wie dann der Tractat des ewigen Friedens vermag. Was vermag dann hierunter der Tractat des ewigen Friedens? Der wird uns die Erläuterung geben in dem achten und dreyzehenden Artickel. Wir wollen solche von Wort zu Wort hieher setzen. Der achte lautet also:

„ Zum achten / damit guter Will und „ friedliche Meinung auch ein auf„ rechter beständiger Fried und Freund„ schafft desto baß bleiben und bestahn „ möge; so solle jeder Theil des andern „ Feind / wissentlich / oder / so sie dessen be„ richtet wird / nicht enthalten / oder in ih„ ren Gerichten / Herrschafften und Gebieten / „ dulden noch leyden / auch ihnen keinen Paß „ geben. Wir obgemeldter König sollen auch „ keinem der unseren weder zu Roß noch zu „ Fuß hinführo zugestatten / bewilligen oder „ zulassen / wider die obgemeldte Eydgenossen / „ oder ihre Verwandten und Unterthanen / „ Lande / Herrschafften und Erdreiche / we„ der durch sie selbst / oder zu anderen Für„ sten und Herren / und Gemeinden / so die „ wider ihr Landschafft führen wolten / „ zu ziehen: Besonders wann des Noth ist / „ zum höchsten bey Leib und Gut vorkommen; „ Dargegen und hinwiederum sollen wir ob„ gemeldte Eydgenossen für uns selbst / noch „ unseren Unterthanen / keinesweges bewilligen „ noch zulassen / einigen Fürsten / Herren und „ Gemeinden zuzulauffen / die ihn / gemeldten „ König in seinem Königreich Franck„ reich / seinem Hertzogthum Mayland / der „ Herrschafft Genua / Graffschafft Ast / oder „ andern seinen innhabenden Landen und Erd„ reichen zu schädigen oder zu überziehen „ vermeinten. Diesem füge man nun bey den 13. Artickel gemeldten ewigen Friedens / welcher auf den achten sich ausdrücklich beruffi / und die völlige Erörterung giebt mit folgenden Worten: „ Unser der Eydgenossen „ halber sind vorbehalten / unser Allerheilig„ ster Vatter / Pabst Leo X. der H. Röm. „ Stuhl / die Kayserl. Majestät / das Rö„ mische Reich / das Durchl. Hauß Oester„ reich / der Durchl. Hertzog von Würtem„ berg / unsere alte Bünd / und alle andere / „ mit denen wir Bündnuß / Burg- und Land„ recht haben / und uns verwandt sind / also / „ und in solcher gestalt / wo und wann er„ meldter Aller-Christlichster König „ von Franckreich die Päbstliche Hei„ ligkeit / den Römischen Stuhl / Kay„ serliche Majestät / das H. Römische „ Reich / oder andere vorgemeldte un„ sere Bundsgenossen / in ihren besitzen„ den Landen überziehen oder bekriegen „ wolte / daß wir alsdann denselben „ Herren und unseren Bunds-Genossen / „ die Bündnüssen und Vereinigungen „ mit ihnen vor dato dieses Brieffs an„ genommen / und andere unsere Pflicht „ ehrlich / treulich und redlich halten / „ und unseren gethanen Versprechen ge„ nug thun wollen. Wo sich aber begeben „ und schicken würde / daß die hiebevor be„ nennte Herren und Bundsgenossen gemeld„ ten König von Franckreich in seinen Kö„ nigreichen und besitzenden Herrschaff„ ten und Landen / als vor in dem ach„ ten Artickel beschrieben steht / über„ ziehen oder bekriegen wolten / alsdann „ sollen wir gemeldte Eydgenossen die Unsere „ nicht wieder gemeldten König lauffen las„ sen / wie das im achten Artickel eigentlicher „ erläutert ist / sondern denn zumal bey deme „ beleiben / alle Argelist hieran ausgeschie„ den. „ An. 1693.

Nun bitte ich alle rechtschaffene Patrioten / sie wollen diese letzt angezogene Artickel / nemlich den 14. des Bunds / und den 8. und 13. des ewigen Friedens / mit einander überlegen. Jener XIV. (worvon man Frantzösischer Seiten so viel Verblendens machet) gründet sich auf diese letztere / und der letzte entscheidet die Sache so klar / daß sich darüber zu verwundern. Er macht den Unterscheid / und sagt so viel: daß wann Franckreich in seiner Ruhe sitzend / von anderen in seinen zur Zeit der Bündnuß innegehabten Landen sollte wollen angefallen werden / so gelte der 8. Artickel des ewigen Friedens / und folgends der 14. auf denselben gegründete Artickel des Bunds.

Dafern aber Franckreich den Pabst / oder Kayser / oder das Römische Reich / oder das Hauß Oesterreich / oder den Hertzog von Würtemberg / oder sonst einen Bundsgenossen angreiffe / so hindere der 8. Artickel des ewigen Friedens / und folglich der 14. Artickel des Bundes / gantz und gar nicht / daß man nicht dem Pabst / Kayser / Reich / Oesterreich / Würtemberg ꝛc. wider Franckreich beystehen / ihnen die nöthige Defensions- und Diversions-Mittel verstatten / und dasjenige thun solle / was recht Gewissens- und Vatterlands-liebenden redlichen Eydgenossen zustehet / ohne Sclaverey.

Endlich und

Zum Sechsten /

So schließt sich von selbsten aus obigem allem / daß wann der König in Franckreich den Römischen Kayser / das Heil. Römische Reich / oder andere vorbehaltne Bundsgenossen / in ihren besitzenden Landen überziehen oder bekriegen wolte / und die löblichen Cantons ihm auf einige Weise beystehen / oder gestatten / daß ihre Unterthanen / oder Angehörige ihm zulauffen oder zuziehen / und nicht vielmehr / da solches geschehen / ihr hingeloffenes Volck von Stund an unverzüglich auf das allereheste wieder heimzuziehen abfordern / und ob solches jemand verachten / und darinn ungehorsam erscheinen würde / denselben abstraffen: Sie in solchem Fall nicht allein ihre urälteste und ursprüngliche mit dem Römischen Reich jederzeit unterhaltene Freundschafft / auch nicht allein die mit dem Hauß Oesterreich auffgerichtete Erb-Einigung / sondern zugleich auch selbsten den ewigen mit Franckreich gemachten Frieden brechen / und also an GOtt dem allerhöchsten Richter / zu dem sie geschworen / an dem Heil. Römischen Reich / an dem Ertzhauß Oesterreich / ja auch gar an dem

König

An. 1690. König in Franckreich selbsten Eyd- und Bundbrüchig würden.

Dieses letzte wird aus den klahren Buchstaben erwiesen.

In dem ewigen Frantzösischen Frieden mit Francisco I. auf S. Andreas-Abend zu Fryburg Anno 1516. auffgerichtet / stehet Art. XIII. mit trockenen Worten / wie allbereit oben angeführet: **Wo und wann ermeldter Aller-Christlichster König von Franckreich / den Pabst / den Röm. Stul / Kayserl. Majestät / das H. Römische Reich / oder andere vorgemeldte Unsere Bundsgenossen / in ihren besitzenden Landen überziehen oder bekriegen wolte / daß wir alsdann denselben Herren und unseren Bundsgenossen die Bündnüssen und Vereinigung mit ihnen vor dato dieses Brieffs angenommen / und andere unsere Pflicht ehrlich / treulich und redlich halten / und unserem gethanen Versprechen genug thun wollen.**

Nun steht ferner in der / fünff Jahr vor dato jetzt gemeldtem ewigen Frantzösischen Frieden den 7. Februarii Anno 1511. zu Baaden im Ergau mit dem Hauß Oesterreich gemachten Erb-Einigung / gleicher Gestalt mit trockenen Buchstaben / Art. 8. **daß die Eydgenossen / noch dero Lande / Unterthanen / Zugehörige / oder die ihnen jemal verwandt oder zugethan sind oder werden / wider die Oesterreichische Land und Leute im argen / und krieglichen Vornehmen nimmermehr seyn / noch thun sollen / in keine Weise. Damit auch diese ewige / zwischen dem Hauß Oesterreich und der löbl. Eydgenoßschafft Vereinigung und Verständnuß desto stattlicher gehalten und gehandhabt werde / so soll hinführo kein Theil seinen Unterthanen / Zugehörigen / oder die ihm verwandt oder zugethan sind / verhengen noch gestatten / daß sie wider den andern / noch desselben Land und Leute / zu niemand / wer der seye / im Krieg / Auffruhr oder widerwertig fürnehmen / lauffen / ziehen / handlen oder thun / sondern da solches geschehe / soll jeder sein hingeloffen Volck von Stund an / unverzöglich auf das allereheste wieder heimzuziehen abfordern / und ob solches jemand verachten und darinn ungehorsam erscheinen würde / dieselben sollen nach Erkanntnuß ihrer Herren und Obern gestraffet werden.**

Woraus dann unwidersprechlich folgt / daß die löbl. Eydgenoßschafft / Krafft des mit Franckreich getroffenen ewigen Friedens / selbsten schuldig seye / in gegenwärtigem Fall niemand von den Ihrigen zu dem König in Franckreich lauffen oder ziehen zu lassen / sondern die hingeloffen unverzüglich abzufordern / und ob jemand ungehorsam erscheinen würde / zu straffen; dergestalt / daß wann der König in Franckreich den Löbl. Cantons zumuthet / ihme einige Völcker zu geben / oder in seinen Diensten zu lassen / es eben so viel ist / als wann er ihnen zumuthete / wider alle Ehr und Gewissen / an GOTT und den Menschen Eyd- und bundbrüchig zu werden. An. 1690.

Ich hätte noch viel andere Erinnerungen und Vorstellungen zu thun / welche ich aber auf andere Gelegenheit verspahre / und nehme jetzund schließlich Himmel und Erden / und eines jeden ehrlichen und in der Sach informirten Eydgenossen Gewissen zu Zeugen: Ob nicht Ludovicus XIV. einen unnöthigen / grausamen und unchristlichen Krieg angefangen; ob er nicht so viel unschuldige Fürsten / Grafen / Geistliche und Weltliche / ohne Ansehen der Religion / Stands und Wesens / so viel Städte und Länder / ohne einige gegebene Ursach / elendiglich mißhandelt / Tartarischer Weise verheert und verwüstet / benanntlich alle die / in dem so offt angezogenen ewigen Frieden und letztgetroffenem Bund ausdrücklich vorbehaltene Potentaten / den Pabst / Kayser / das Römische Reich / alle dessen rechtmässige Chur-Fürsten und Stände / ins besonder das Hauß Oesterreich / Würtenberg / ꝛc. an Ehren / Landen und Leuten / Rechten und Gerechtigkeiten / hochtrabender und ungebundener Weise angegriffen / gekräncket und geschändet / und zu Ausführung solcher Thaten sich mit dem Erbfeind Christlichen Nahmens gegen die gesammte Christenheit in einer Offensiv-Allianz verknüpffet? Ob nicht / da er solches angenommen und verübt / die gantze Christenheit unter sich in Ruhe gesessen / und ihme / als einem grossen Monarchen / alle Ehr und Observantz erwiesen?

Daher dann am Tage liegt / wer Aggressor seye / und was demnach in dieser Begegnüß die löbl. Eydgenoßschafft zu thun schuldig / oder befugt seyn möge. Wobey es dißmals bewenden lasse / verbleibend

Meines insonders Hochgeehrten Herrn

Ergebenster Diener

Patriote.

CAPUT II.

Von Müntz-Sachen / Anno 1690.

Num. I.

Recess zwischen den Chur-Sächsischen / Chur-Brandenburgischen und Braunschweig-Lüneburgischen zu Torgau / in Müntz-Sachen aufgerichtet / d. 28. Octobr. 1690.

Zuwissen: Obwohln bey dem im Heil. Röm. Reich fast gäntzlich zerfallenen und je länger je mehr zu völliger Kipperey auslauffenden Müntz-wesen / man nun geraume Jahre hero und von Zeiten zu Zeiten / sowohl auff dem noch währenden Reichs-Tage / als auch hin- und wieder gehaltenen Crayß- und Müntz-Probations-Tägen / auch anderen particulier Conventen / dahin sorgfältiges Absehen getragen / wie solchem schädlichen Unwesen dermahleins mit Nachdruck gesteuert / der allgemeine über Land und Leute gehende unsägliche Schaden abgewendet / und hinwieder gutes Geld im Reiche eingeführet werden möge / daß dennoch zu solchem heilsamen und gemeinnützigen Zweck / aller Reichs- und Crayß-Schlüsse ungeachtet / bishero nicht zu gelangen gewesen / sondern vielmehr das höchst-schädliche Ubel sich von Tag zu Tag dergestalt ergrössert / daß / da / nach Verordnung der Reichs-Constitutionen / die Marck fein zu 9. Thlr. 2. Groschen / und nach dem von einigen Chur-Fürsten und Fürsten vor geraumen Jahren / angenommenen so genannten Zinnischen Fuß zu 10. Thlr. 12. Groschen ausgemüntzet werden sollen / nun einige Jahr her von ein und andern Ständen aus schädlichem Getrieb gewinnsüchtiger Leute / die Marck zu 13. 14. 15. 20. und mehr Thalern ausgemüntzet / und solche Sorten / ob sie gleich 20. 30. bis 40. Thaler pro Cent im Gehalt geringer / gleichwohl von verschiedenen hohen Ständen des Reichs im Handel und Wandel geduldet / und aus deren Landen in den Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß häuffig eingetrungen. Daher denn nicht ohne Ursach zu besorgen / daß wenn nicht in Zeiten annoch Hand angeleget / und mit allem Ernst und Nachdruck zur Sache gethan werde / man endlich gar in die äusserste Kipperey gerathen / und hernach das Werck zu redressiren / oder auf vorigen guten Fuß zu bringen / um so viel schwerer fallen dürffte. Solches heilsame Werck aber auff den Schluß derer beym Reichs-Convent annoch vorgehenden Deliberationen länger zu differiren / bedencklich gewesen; Und dann solches alles an Seiten Ihrer Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg / auch dem gesammten Hochfürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg zu sorgfältigem Gemüthe gezogen / eine abermahlige Zusammenkunfft in der Stadt Leipzig beliebet / und allerseits Räthe und Ministri auf den 10. jüngst-verstrichenen Monats Januarii zusammen geschicket worden: So ist darauf die Sache / im Namen des Höchsten / nach hinc inde ausgewechselten Vollmachten / in fleissige Deliberation gezogen / und folgende Abrede und Schluß / jedoch bis zur ratification allerseits hoher Herren Principalen / gefasset worden. Nun hätte man wohl nichts liebers sehen und wünschen mögen / als sofort zu einer Ausmüntzung nach der alten Reichs-Müntz-Ordnung / oder doch wenigstens nach dem Zinnischen Fusse zu schreiten / und solchen / als eine durchgehende Interims-Richtschnur aller schlagenden Sorten / wieder einzuführen und zum Effect zu bringen / weiln aber vor der Hand solches allerdings nicht practicabel, indem das gute Geld in hin- und wieder versteckten Hecken-Müntzen häuffig eingewechselt und verschmeltzet / das Silber / durch die gar zu geringhaltige Sorten im höhern Werth bezahlet / und dadurch dasselbe seithero hoch angestiegen / und noch täglich ansteiget / auch keine Verringerung zu hoffen / so lange auff solche verbothene Weise continuiret / und vorerwehnte schlechte Sorten überall im Cours, und nicht nach dem Valore intrinseco, sondern nach dem externo judiciret / und zu zwey vom hundert gegen gute Gelder (so jedoch in effectu 20. bis 30. pro Cent besser) considerirt / und dadurch die Heckenmüntzen nur fomentiret worden. Und dann bey so gestalten Sachen unmüglich gefallen / von einem Extremo sofort auffs andere zu kommen; So hat man zu cyitirung grössern Unheils und endlichen Sistirung des Abfalls von der rechten Regel / auch nechstkünfftiger Verbesser- und Rectificirung des Müntzwesens / den Weg einiger massen zu bahnen / wiewohl ohne allen Abbruch und Præjudiz derer ditzfalls ergangenen Reichs- und Crayß-Schlüsse / das nechste und beste Mittel zu seyn erachtet / sich eines gewissen Interims-Remedii zu bedienen und zu vergleichen.

1. Solchemnach ist allerseits beliebet und fest gestellet worden / daß eine jede feine Marck in Ein-Zwey-Dritteln und Sechstel-Stücken auff zwölff Thaler ausgemüntzet / und aus vielen erheblichen Ursachen bis nechstkünfftige Michaelis damit continuiret / auch von keinem derer hohen Herren Correspondenten auff einige Weise weiter herunter gegangen werden soll / da man dann um selbige Zeit wiederum zusammen zu kommen / und einen verhoffenden nähern und bessern Müntzfuß fest zu stellen / die Abrede genommen: Wobey absonderlich beschlossen worden / dahin sich zu bearbeiten / daß / um desto besseren Nachdrucks willen / der Westphälische Creyß zum Beytritt und Conformität disponiret werden möchte / welches man an Seiten Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / zu Werck zu stellen übernommen / und mit ehistem in Schrifften die Nothdurfft zu beobachten / erböthig.

2. Was die in allerseits hohen Herren compaciscenten Landen passirende Müntz-Sorten betrifft / so ist abgeredet worden / daß / nebst denen Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen / auch Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen alten / zum wenigsten / auch die nach vorermeldten Fuß geprägten neuen Sorten / weil deren Bonität und Gehalt gleich sowohl in gemeinen Werk-

An. 1690. kehrungen / als auch absonderlich in allen Wechsel- und andern Zahlungen / es sey in- oder ausserhalb denen Meßzeiten / in gleichem Preise / reciproce angenommen und ausgegeben; hingegen alle andere / ausserhalb denen ordentlichen Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß-Müntzen / auf denen Neben- oder Hecken-Müntzen geschlagene alte und neue Sorten nicht passiret werden sollen: Und damit auch dißfalls die Conformität desto ehender erhalten werden möge / wollen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. bey der Cron Schweden oder Dero Vor-Pommerischen Regierung zu Stettin behörige Fürstellung thun / gleichwie es Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / und das Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Hauß bey dem Westphälischen und im Nieder-Sächsischen Crayse zu beobachten / sich anheischig gemachet.

3. Weilen aber / ehe und bevor ein sufficientes Surrogatum von denen hohen Herren Compaciscenten angeschaffet / solches Verbot so gleich anjetzo nicht wohl practicabel seyn dürffte / indem verschiedene dißfalls ergangene respective Devalvations-auch Verbots-Edicta eben darum von keinem Effect gewesen / daß kein zulängliches Surrogatum vorhero verhanden gewesen. Dannenhero die geringen Müntzen zu Unterhaltung des Handels auch der Wechsel-Zahlung immerhin im Lauffe prævaliret / und hergegen die wenigen guten Sorten denen Hecken- und Pacht-Müntzen nur pro pabulo gedienet / so werden allerseits hohe Herren Compaciscenten mit der beliebten Ausmüntzung nicht säumig seyn / und gedachtes Surrogatum anschaffen / auch dabey alsofort ihren deßfals ergangenen Verbothen und Edictis mit Ernst nachsetzen / und selbige von dato an binnen 6. Wochen auff gegenwärtig verglichene Masse publiciren; dabey es denn in Consideration kommen / weilen doch die Ausfertigung der Schiedemüntzen zu keinem andern Ende angesehen / als daß man bey Zahlung und Gewerbschafften desto besser auseinander kommen könne / daß gleichwohl damit / wie hernach unten mit mehrerm disponirt wird / Masse gehalten / und auff die obenbenannte Zeit / bis nemlich nechst-bevorstehende Michaelis, in der Ausmüntzung sich dergestalt bezeiget werde / daß / woferne mit Ausmüntzung der zwey-Groschen-Stück nicht gäntzlich / wie sonst man der Meynung gewesen / inne zu halten / die Marck auff 12. Reichsthlr. 9. Groschen / bey den einfachen und Marien-Groschen aber auf 12. Rthlr. 12. Groschen und an denen noch kleinen Müntzen als 6. 4. 3. Pfennigern auf 13. Rthlr. und nicht höher ausgebracht und vermüntzet werden solle.

4. Es wollen auch allerseits hohe Herren Compaciscenten in ihren Landen / das zu ihrer aller Behuff und würcklichen Müntz-Gebrauch passirende Silber mit keinem Zoll / accise, oder dergleichen Impositionen / sie haben Namen / wie sie wollen / belegen / sondern auff alle Weise die Wohlfeile des Silbers helffen facilitiren und befördern.

5. Damit nun dieselbe hohen correspondirenden Churfürst- und Fürstlichen Häuser / bey gegenwärtigem zerrütteten Müntz-zustand führende aufrichtige Intention, auch bey denen anderen Ständen dieser beyder Ober- und Nieder-Sächsischen Crayßen eine gute Nachfolge haben möge; So ist nöthig befunden worden / weilen die Crone Schweden bishero in dieser Materie pro publico gute Intention geführet / dieselbe / wie schon oben beym 2. Punct theils angemercket / zu invitiren / daß sie diesem löbl. Vorhaben beytretten / bey ihrer Stettinischen Crayß-Müntzstadt gleichmässige Verordnung thun / auch darüber Dero im Nieder-Sächsischen Crayße mitführenden Ausschreib-Amts halber / mit Hand anlegen / und ferner alle Beförderung darzu erweisen möge; massen dann auch mit Sachsen-Gotha darüber zu gleichem Ende förderlichste Communication gepflogen werden solle. An. 1690.

6. Daß auch diejenigen Stände in Ober- und Nieder-Sächsischen Crayßen / so bishero wieder die Reichs- und Crayß-Schlüsse ausser denen Crayß-Müntz-Städten gemüntzet / von ihren Neben-Müntzungen abstiniren mögen: So ist / zu solchem Ende / geschlossen worden / zuförderst an alle und jegliche Stände beyder Crayße gewisse Schreiben abgehen zu lassen / und ihnen nicht allein diesen unter mehr höchst-gedacht correspondirenden Churfürst- und Fürstl. Häusern getroffenen Schluß / sondern auch die genommene unveränderliche Resolution zu intimiren / daß sie nicht allein à dato von allen und jeden Ausmüntzungen auf ihren Hecken-Müntz-Städten abstehen / und da ein oder ander mit dem Müntz-Regal berechtigter Stand / zu Behuff seiner Land und Leute / einige Quantität Gelder ausmüntzen lassen wolte / derselbe das darzu benöthigte Silber auff eine der ordentlichen Crayß-Müntzen schicken / und daselbst gegen Erlegung des Müntzerlohns / die Ausmüntzung thun lassen / sondern auch zu solchem Ende / die bey solchen Heckenmüntzen vorhandene Stock und Eisen / zusammt denen Rüstungen / selbst abthun und aufheben / oder dieselbe zu der Crayß-Müntz-Städte einsenden solle / mit der angehenckten ausdrücklichen Commination, daß / auff verspührenden Fall / da denen Reichs- und Crayß-Schlüssen / und dieser dißfalls getroffenen Abrede zu wider gehandelt werden solte / sofort ohne alles Nachsehen mit der Execution verfahren werden solte. Wie dann Krafft dieses allerseits hohe Herren Compaciscenten sich verbunden / daß sie stracks ohne weiter Nachsehen / mit der Execution, zum wenigsten wieder die in jeglichem Crayß gantz bekannte Heckenmüntzen / auf verspührte Renitenz, und zwar jeden in seinem Territorio allein / ausser dem Territorio von denen ausschreibenden Fürsten / auff erheischende Noth aber / gesammter Hand vollenstrecken lassen / auch daß keine dergleichen Hecken- und Winckelmüntzen weiter aufgerichtet werden / darüber mit allem Ernste und Nachdruck halten; wo aber noch einig Bedencken obhanden / ist abgeredet / daß die hohen Herren Correspondenten über jeglichen Crayß-Müntz-Städte nähere Information einziehen / sodann unter sich per litteras weitere Communication pflegen / und sich eines gewissen entschliessen / oder da es also gut befunden werden solte / eine Zusammenkunfft darüber veranlassen wollen. Welche Execution dann auch wieder die Liferanten / deren Anhang / auch Müntzmeistere und Arbeiter andergleichen Neben-Müntzen extendiret / und die Verbrecher / nach Befinden / an Leib / Gut und Leben gestraffet werden sollen: Wie dann auch / wenn ein- oder andern derer Hohen

An. 1690. hen Herren Compaciscenten dergleichen Casus, darüber eine solche Execution zu verhängen/ kund werden solte/ sie darüber zu obbesagtem Ende und schleuniger Vorstreckung sothaner Execution fleissige und vertrauliche Communication jederzeit pflegen/ auch zu anderweitem Vernehmen/ um der Sache näher zutretten/ nechst-bevorstehenden Michaelis ohne weiteres Ausschreiben ohnfehlbar zu Leipzig zusammen kommen wolten.

7. Damit auch Müntzmeistere und Wardeine ihr Officium der Gebühr verrichten/ und von demjenigen/ was dem Reichs-Crayß- und gegenwärtigem Schlusse gemäß ist/ nicht absetzen mögen; so hat man dienlichen befunden/ daß jeder Müntzherr/ so eine alte Müntz-Stadt hat/ immittelst und bis die Crayß-Wardeine bestellet werden können/ seinen Müntzmeister und Wardein bey einem seiner Raths-Collegiorum solcher gestalt verpflichten lassen will/ daß er sich obigem allen gemäß bezeigen solle/ massen dann/ wie es geschehen/ auch formulam Juramenti in forma probante reciprocè zu communiciren/ weilen die anderweite Zusammenkunfft allzu lang hinaus sich erstrecket/ verabredet worden; Es wollen auch die hohen Herren correspondirende Churfürst- und Fürstl. Häuser keinen Müntzmeister oder Wardein/ der nicht solchergestalt und in specie auff diesen itzigen Schluß in würckliche Pflicht genommen/ zu der geringsten Arbeit zulassen/ sondern auch/ daß solches bey andern Ständen/ so mit Crayß-Müntz-Städten versehen/ gleichfalls geschehe/ darüber nachdrücklich zu halten/ sich verpflichten.

8. Denen General-Wardeinen soll ihre gebührende Authorität und Macht gelassen/ und sie/ wann dementgegen gehandelt werden solte/ dabey gehandhabet; hingegen dieselbe auch zu Beobachtung ihres Officii ernstlich angehalten/ und damit sie auch über diesen Schluß gebührende Obacht halten mögen/ ihnen sofort davon Communication gethan/ und da sie im Crayße etwas/ so diesem Schluß zu wieder/ vernehmen und in Erfahrung bringen möchten/ so sollen sie dasselbe/ es sey auch von wem es wolle/ an die Crayß-ausschreibende Fürsten/ auch jedes Orts hohe Obrigkeit/ anzuzeigen/ gehalten seyn.

9. Obwohlen auch in denen Reichs- und Crayß-Schlüssen zu aller Gnüge versehen/ wie es mit denen Goldschmieden/ Trathziehern/ Silberarbeitern und dergleichen/ welche gute Reichs-Sorten in den Tiegel werffen und verschmeltzen/ wie nicht weniger mit denenjenigen/ so verbothenen Wucher mit Einwechsel- und Ausführung guter und tüchtiger/ hingegen Einführ- und Verwechselung schlimmer und geringhaltiger/ auch wol gar verruffener Sorten treiben/ und dadurch zu Confusion und Unwesen Anlaß geben/ so wird zwar eine jegliche Obrigkeit in ihrem Lande/ auch diesem Gebrechen zu steuern/ und mit allem Ernst und Schärffe darüber zu halten/ ohne das bedacht seyn.

Es haben aber die sämmtlichen hohen Herren Compaciscenten auch dißfalls beliebet/ solches nicht allein dem dieseshalben binnen sechs Wochen auszulassenden Edict nachdrücklich zu inseriren/ sondern auch darüber mit allem Ernst/ und zwar nach Befinden des Verbrechens/ mit der Confiscation, auch Leib- und Lebens-Straffe/ zu halten und dahin zu sehen/ daß wann anderwerts dergleichen verbothener Unterschleiff geschehen solte/ auch dasselbe zu gehöriger Ahndung gezogen werden möge; Welchenfals dasjenige/ was eine hohe Obrigkeit der andern wird advertiren/ zu gemeinsamem Nutzen gedeyen/ auch dem anzeigenden Privato der vierte Theil davon gelassen/ und sein Name verschwiegen werden soll. An. 1690.

10. Weiln auch hin und wieder um schändlichen Wuchers und Gewinnsts willen von einigen Müntzmeistern die Jahrzahlen verrücket/ auch wol gar falsche Bilder auff die Müntzen gepräget/ und dadurch nicht allein jedermännigliche durch ein höchst-straffbares Falsum hintergangen/ sondern auch die Zerrüttung und Confusion des Müntz-Wesens dadurch mit befördert wird: So ist abgeredet worden/ daß/ wann dergleichen einer (welcher es entweder vorhin gethan/ oder auch noch thun möchte/) betretten werden solte/ derselbe mit Confiscation aller seiner Haab und Güter/ auch/ nach Befindung und gestalten Umständen/ am Leben/ andern zum Abscheu und Exempel, ohne alles Nachsehen und Gnade/ abgestraffet/ zugleich demjenigen Privato, welcher einen solchen Falsarium kund machen würde/ von denen confiscirenden Gütern quarta pars unfehlbahr zugewendet und sein Name auf Begehren gleichfals verschwiegen werden/ auch dieses/ damit es nicht unbekant seyn möchte/ dem künfftig auszulassen habenden Edict einverleibet werden solle.

11. Damit auch die Kauffleute und andere/ von Silber- und Geldlieferung auf die Neben- und Heckenmüntzen desto mehr abgeschrecket werden mögen/ so wollen allerseits hohe Herren Compaciscenten in Zukunfft die Contraventores nicht alleine mit öffentlicher infamie belegen/ sondern auch des Landes verweisen/ benebenst das weg genommene Silber confisciren/ und solches alles denen abzufassenden Edictis inseriren lassen.

12. Wegen der Schiedmüntze/ davon und deren Gehalt oben im 3. Articul mehrers befindlich/ hat man sich auch dahin ingesammt verbunden/ daß ein jeglicher der compaciscirenden hohen Herren solch Ziel und Masse künfftig darinn halten/ und gehörige Verordnung in der That stellen solle/ damit die benachbarten Lande dadurch nicht beschweret werden mögen.

13. Ubrigens ist von diesem Schlusse nicht allein dem Reichs-Convent zu Regenspurg/ durch eines jeglichen Gesandschafft zu dem Ende parte zu geben/ daß sie unter sich sowol eine vertraute Correspondentz in dieser Materie führen/ als auch durch allerseits dienliche Officia, das Werck bey anderen Gesandten allda/ zu Ergreiffung einer dermahligen ernstlichen Resolution zu befördern/ sondern auch an Ih. Kayf. Majest. selbst von denen hohen Herren Principalen allerunterthänigste Communication zu thun/ und dieselbe gebührend zu ersuchen/ daß allerhöchst-gedachte Ihre Kayf. Maj. auch solcher dißfals führenden guten Intention allergnädigst beytretten/ und es endlich bey andern in die Wege dereinst richten möge/ damit vorerst der vor Augen schwebenden Kipperey-Calamität möglichst gesteuert/ Land und Leute aus dem verderblichen Unwesen gerissen/ gutes Geld hinwieder herbey gebracht/ und das Reich dadurch aus der übeln Nachrede/ darinnen es bey denen Exteris stehet/ dereinst gesetzet/ und endlich der unsägliche Schade mit Nachdruck abgewendet werden möge.

14. So

An. 1690. 14. So hat man auch an ein und andere wohlintentionirte vermögende Stände anderer Crayse / auch denen fürnehmsten Handels-Städten durch particulier Communication Nachricht zu geben / um bey ihnen auch desto ehender einen Beytritt und Conformität zu veranlassen / auch was in ein- und andern vor Antwort / und sonst in dieser Materie passiret / und zu weiterer Beförderung des Wercks nöthig seyn möchte / jederzeit fleissige Communication zu pflegen.

15. Massen dann ferner die Abrede dahin genommen worden / mit der angefangenen und zu solchem heilsamen Werck angesehenen Communication und Zusammensetzung unnachlässig zu continuiren / und endlich das gantze Werck auff rechten Reichs- mässigen Fuß / so bald nur immer möglich / hinwieder zu bringen. Und damit obiges alles mit desto mehrerm Einverständnüß dirigiret / und beobachtet werden möge; so wollen allerseits hohe Herren Compaciscenten einigen dero Ministrorum gemessenen Befehl und Instruction ertheilen / über den Vorfallenheiten / modo & mediis untereinander fleissig und vertraulich zu correspondiren / und mit gemeinem Concert die Nothdurfft ungesäumet allenthalben nach Befindung zu verfügen. Dessen allen zu wahrer Uhrkund und gehöriger Festhaltung / ist dieser Receß abgefasset / von denen zusammengeschickten Räthen und Ministris, jedoch biß zur Ratification derer allerseiths hohen Herren Principalen / als welche in nechsten dreyen Wochen hinc inde durch Schreiben kund gethan werden solle / von jedem Theile ein Exemplar unterschrieben und vollzogen / auch so dann gegen einander ausgewechselt worden. Geschehen zu Torgau / den 28. Febr. Anno 1690.

Num. II.

Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Zell Müntz-Edict, d. 1. Martii 1690.

WIR Georg Wilhelm von GOttes Gnaden / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / fügen allen und jeden unsern Prælaten / denen von der Ritterschafft / samtlichen Unseren Beamten und Bedienten im Lande / Bürgermeister und Rathmännern in denen Städten und Flecken / wie auch allen und jeden Unsern Unterthanen und Angehörigen / hiermit gnädigst zu wissen. Nachdeme eine zeithero aller von Uns und Unserm Fürstl. Hause getragenen Vorsorge / ergangenen und publicirten Verordnungen ohngeachtet / dennoch allerhand geringhaltige schlimme grobe und kleine Müntz-Sorten in diese Lande häuffig eingeführet / Unsere / und Unsers Fürstl. Hauses grobe Müntz-Sorten hingegen sich gäntzlich verlohren / auffgewechselt / ausgeführet / bey andern Müntz-Ständen in den Tiegel geworffen / und in geringerm Gehalt wieder umgemüntzet worden / und dann / weilen nunmehro kein eintziger Stand des Reichs in so gutem Gehalt / als auf Unsers Fürstl. Hauses Müntz-Städten bißhero geschehen / müntzen lässet / zu besorgen / daß falls nicht in Zeiten dagegen diensame Anstalt gemacht werden solte / solches noch immer weiter und mehr einreissen werde: So ordnen und wollen wir / daß zu Verhütung fernerer Müntz-Ausfuhr und Beybehaltung hiesigen Fürstl. Hauses Müntze / An. 1690.

Alle und jede in besagtem Unserm Fürstl. Hauß / Stifft Oßnabrück / auch die in Unsern Land-Städten biß in Anno 1689. inclusivè geprägte doppelte Marck- oder 24. Marien-Groschen-Stück von publication dieses Edicts / und biß zu unserer anderweiten Verordnung in dem äusserlichen Werth 2. Marien-Groschen; die einfache Marckstücke / oder 12. Marien-Groschen-Stücke / aber einen Mar. Groschen / und die biß in Anno 1688. inclusivè gemüntzte 6. Marien-Groschen-Stück 4. gute Pfennige höher / und also vorgedachte biß An. 1689. inclusivè, und von vorgehenden Jahren geprägte gedoppelte Marckstücke 26. Marien-Groschen / und die Einfachen Marckstücke 13. Marien-Groschen / die biß in An. 1688. inclusivè geprägte 6. Marien-Groschen-Stücke aber 6. Marien-Groschen / 4. Pf. gelten / auffgenommen und ausgegeben werden sollen. 1.

Sollen Ihrem äusserlichen Wehrt nach vor voll gelten. 2.

1. Die in Unserm Fürstl. Hause nach vorgemeldter Jahrzahl zu pregende 24. 12. und 6. Marien-Groschen-Stücke.

2. Die Chur-Sächs. alte / und neue 24. und 12. Marien-Groschen-Stücke.

3. Die Chur-Brandenb. alte und neue 24. und 12. Marien-Groschen-Stücke.

4. Die Königl. Schweden-Brehmische und Pommer. 24. und 12. Mar. Gr. Stücke.

5. Die Stadt-Goßlarische / Magdeburgis. Brehm. Hamb. Lübeck. Hildesh. Embdische / und Franckfurthische 24. und 12. Mar. Gr. Stücke / wie auch

6. Die Stadt-Goßlarische / Brehm. und Hildesheimische / ingleichen die Kayß. 15. Kr. und Bischöffl. Hildesh. 6. Mar. Gr. Stücke bißherigen Gepräges.

Hingegen sollen 3.

Die Mecklenburg-Schwerinische.
Mecklenburg-Güstrauische.
Bischöffl. Lübeckische.
Hollsteinische.
Alle Fürstl. Sächsische.
Anhaltische.
Bischöfflich-Curische.
Corveyische.
Reußen-Plauische.
Gräffl. Schwartzburgische.
Witgen- und Hohensteinische.
und Gräflich-Rauzawische /

und alle andere vorhero im 2. Art. expresse nicht benante / auch in vorigen unsern Edictis verworffene Sorten hiemit und krafft dieses nochmahls gäntzlich verruffen seyn / und in Unsern Landen bey Straff der Confiscation, und andern in vorerwehnten Unsern Edictis enthaltenen Straffen / gar nicht passiret werden.

An kleinen Sorten und Scheide-Müntzen unter 6. Marien Groschen biß auf 1. Pf. sollen keine andre / als allein: 4.

1. Unsers Fürstl. Hauses und dessen Land-Städte Müntzen.

2. Der Stadt Brehmen und

3. Der Stadt Hildesheim bißhero geprägte Sorten nach dem Werth / wie Sie es biß lang gegolten / und noch gelten / passiret werden / alle andere kleine Müntz-Sorten

An. 1690. aber / auſſer obgemeldten inſpecie, alle Chur-Brandenb. Müntzen unter 12. Mar. Gl. Unſerm unterm dato 20. Dec. 1687. publicirten Edict gemäß gantz verbotten ſeyn und bleiben.

Die Capitalia ſollen entweder in denen Sorten / worinnen die Auslehnung geſchehen / oder aber nach dem Werth und Gehalt / worinnen ſelbige zur Zeit der Ausleihung geweſen / bezahlet / und nach dem innerlichen Werth der ausgeliehenen Gelder gebührend Auffgeld darauff gegeben werden.

Gebiethen und befehlen demnach allen und jeden Unſern Beambten / Bedienten und Befehlshabern im Lande / Bürgermeiſtern und Rathmannen in denen Städten und Flecken / auch allen und jeden Unſern Angehörigen und Unterthanen / daß ſie ſich darnach achten / anbey aber aller Auswechſel und Ausführung Unſers Fürſtl. Hauſes Müntze / bey Vermeidung der in Unſern vorhin ausgelaſſenen Müntz-Edicten geſetzten Straffe / gäntzlich enthalten / und über dieſe unſere Verordnung reſpectivè nachdrücklich halten ſollen.

Und damit niemand mit einiger Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen haben möge / haben wir zu deſto beſſerer Nachricht dieſes Unſer Edict von allen Cantzlen öffentlich verkündigen / und darauff gewöhnlicher Orthen publiciren laſſen. Wornach ein jeder ſich zu achten / und für Schaden zu hüten wiſſen wird. Geben auff Unſerer Reſidentz Zell / den 1. Martii 1690.

Georg Wilhelm. (L.S.)

Num. III.

Schreiben von Chur-Sachſen an die Stände des Ober-Sächſiſchen

Creyſes individualiter, vermittelſt welchen der zu Torgau mit Chur-Brandenburg und Braunſchweig Lüneburg in Müntz-Sachen errichtete Receß / communiciret / und die Conformität zu halten angetragen wird / d. 5. Martii 1690.

P. P.

Es iſt Ew. Lbd. ohne weitläufftiges Anführen gnugſam bekannt / in was groſſe Confuſion das Müntz-Weſen im Reiche / und ſonderlich in dieſem Ober-Sächſiſ. Creyſe verfallen / daß auch dieſem ſchädlichen Ubel bißhero / ungeachtet aller angewenderen Bemühungen / nicht zu rathen geweſen / geſtalt dann / was wir deshalber an Ew. Lbd. zu unterſchiedenen mahlen abgelaſſen / und wir mehrer Beſorgnüß zu begegnen / ſo wohl Crayßausſchreibenden Amts halber / als ſonſt in Freund-Vetterlicher Wohlmeinung eröffnet und an Hand gegeben / deroſelben zweifels frey noch wohl erinnerlich ſeyn wird. Gleichwie aber die Nothdurfft erfordert / ſoll anders von dem Publico und Gemeinnützigem Handel und Wandel der ferner ſonſt bevorſtehende unfehlbare Ruin dißfalls abgewendet werden / dem Wercke dereinſt mit Nachdruck / und / wo möglich / geſammter Hand zu begegnen: Alſo werden Ew. Lbd. aus beygefügter Abſchrifft mit mehrern erſehen / was vor ein Receß ad interim, und biß durch Göttl. Beyſtand dem Werck näher zu tretten / zwiſchen Uns / Chur-Brandenburg und dem Fürſtl. Hauſe Braunſchweig-Lüneburg / verglichen und aufgerichtet worden. Wir haben Ew. Lbd. in hergebrachtem Freund-Vetterl. Vertrauen um ſo viel mehr davon Communication zu thun / Uns bemüſſiget befunden / je weniger verborgen / wie Sie bißhero / was zu Erreichung des bey dieſem Werck führenden guten Abſehens beyzutragen / bereit zu ſeyn / vielfältig bezeuget; und erſuchen Dieſelbe Freund-Vetterlich / Sie belieben Uns mit nechſtem Dero Erklärung wiſſen zu laſſen; ob ſie / wie wir auſſer Zweiffel ſtellen / zu ebenmäſſigem Ende mit umtreten / und ſich conformiren / und auf die im beſagten Receß angeführte Weiſe / bey dem Müntz-Wercke / als welchen falls dem Commercio, auch Land und Leuthen / biß man weiter fortgehen und noch zulänglichere Wege ausfinden möchte / verhoffentlich und immittelſt guten Theils gerathen ſeyn würde / ſich bezeugen / und wenn Ew. Lbd. nach dem bemeldten Fuße etwas ausmüntzen zu laſſen gemeynet / Sie ſolches auf einer im Crayß ausgeſetzten ordentlichen Müntz-Stadt thun laſſen wollen; Womit in Erwartung Ew. Lbd. förderlichſten Antwort / damit wir weiter deßfalls Meſſures darnach nehmen können / wir deroſelben zu angenehmen Dienſten ſtets willig verbleiben. Datum Schlos Hartenfelß zu Torgau / den 5. Martii An. 1690.

Num. IV.

Bericht von der Chur-Bayeriſ. Hoff-Kammer zu München / ad Electorem in cauſâ monetali erſtattet / d. 6. Junii 1690.

EW. Churfl. Durchl. haben uns aus dero Abgeſandtens zu Regenſp. unterm dato den 19. May nechſthin erſtatteten Bericht / das Müntz-Weſen betreffend / einen Extract mit Signation vom 3. dieſes Monaths Jun. heraus geben laſſen / daß wir hierüber gleichmäſſigen Bericht und Gutachten erſtatten ſolten / hierauff beziehen wir uns allerdings auff unſere von beyden Collegiis erſt jüngſtlich in dieſer Materie abſonderlich unterſchriebenen unterthänigſten Berichten / und beharren noch auf der unvorgreifflichen Meinung / daß Ew. Churfl. Durchl. ſowohl bey dem Reichs-Convent zu Regenſpurg / als auch mittels des von Steubern dem Kayſ. Hoff auf die Erhöhung des Thlrs. auf 2. fl. und alſo auch nach Proportion der andern guten ſilber- und güldenen Sorten tragen laſſen möchten. Irret uns auch gar nicht / was der Chur-Pfältz. Abgeſandte dargegen vorgeſtellet / daß mans mit dem Thlr. bey der Erhöhung auf 1. fl. 45. kr. wie er dermahlen iſt / verbleiben / und hingegen die beſſere Guldener auf 50. die ſchlechtere aber auf 40. kr. abwürdigen ſolte; dann ſo viel das erſte anbelanget / erachten wir / es möchte Chur-Pfältz. Seiten in dem Suppoſito weit gefehlet ſeyn / als ob des guten Geldes / als nothwendigen ſurrogati, ein in ſo groſſem Werth auslängliche Menge vorhanden / ſondern man ſpühret zu dato, daß ſich der Thlr. faſt auch bey der Erhöhung à 1. fl. 45. kr. in Ew. Churfl. Durchl. Landen ſehr verliehret / hergegen nur immer ſchlechte Guldener / die dem Thlr. wenn er auch auf 2. fl. erhöhet wird / noch nicht proportioniret ſind / eingeſchoben werden.

Zum andern würde ſich die Abwürdigung der Guldener à 50. und 40. kr. dermahlen / bevorab bey bevorſtehender Campagne ohne ſehr groſſen allgemeinen Schaden / weil das Land dieſer Gelder voll iſt / nicht allein nicht thun laſſen / ſondern auch keinen Beſtand haben / eben darum / weilen des ſurrogati noch kein Gnügen vorhanden

An. 1690. vorhanden/ also alsdann ein doppelter Schade heraus komẽ/ wie mit der An. 1665. vorgegangenen Valvation der XVner / Sechser und Groschen erfolget ist.

Weilen aber auch periculum in mora ist/ indem/ wie gemeldet / die Thlr. sich verliehren / und aus dem Lande gezogen / hingegen die schlechte Guldener hereingeschoben werden / massen / sonderlich bey denen Saltz-Aemtern keine Thlr. mehr/ sondern lauter Guldener eingehen / so würde unsers Erachtens um so viel mehr nöthig seyn / daß Ew. Churfl. Durchl. Dero gnädigste Resolution über diese und vorige unsere Berichte förderlich ergehen / und die Publication der Erhöhung der guten Silber- und Güldenen Sorten befürdern lassen möchte. Dat. den 6. Jun. 1690.

Num. V.

Remarques, auf die am 12. (22.) Martii 1690. zu Regenspurg ausgefertigte unvorgreiffliche Gedancken/ das Müntz-Wesen betreffend.

Weil man auff höheres Begehren nicht allein die obgedachte unvorgreiffliche Gedancken zu Papier gebracht / sondern auch eine geraume Zeit schon vorhero zu Augspurg mündlich aus guter Meynung klahr dargethan und gewarnet hat / daß / wann der gute Reichs- und Frantzösische Thaler von sieben Ortsgulden schleunigst nicht mehr erhöhet würdr/ man sehen sollte / daß in kurtzer Zeit das gute Geld aus dem Land oder in den Tiegel kommen / hergegen man nichts dann schlecht Geld im Lande behalten/ und dadurch einen Schaden von Tonnen Golds würde leiden müssen; also erfähret man / leider! anjetzo / daß seithero die Kipper aus Eigennutz die Reichs- und Frantzös. Thaler / deren letzteren eine grosse Quantität in Teutschland gewesen/ gegen 1. à 2. und mehr p. Cent. über die sieben Orts-Gülden auffgewechselt/ und Theils in den Tiegel / grossen Theils auch durch die Schweitz dermassen in Franckreich geführt / daß man deren bald keine mehr im Reiche siehet / und daß die übrige denselben Weg hinwandern werden / wann man selbigem nicht noch zeitlich steuret.

Der in denen unvorgreifflichen Gedancken gethane Vorschlag / daß man ins künfftige keine $\frac{1}{28}$- $\frac{1}{14}$ noch $\frac{1}{7}$ Stücke mehr / sondern nur allein gantze / halbe und Ortsthaler dem alten Reichs-Korn und Schrot gemäß schlagen müste / will bey gar keinem eigennützigen Müntz-Interessirten / und bey etlich wenigen uninteressirtrn Müntz-Verständigen nicht angenommen werden.

Jene bringen keine solidas rationes ihrer Meynung hervor / weilen sie deren keine haben / sondern suchen ihre Herrschafften (deren etliche der Rede nach in dem Eigennutz selbsten participiren / das Müntz-Wesen nicht verstehen / oder sonsten gar nicht verstehen wollen / und es deshalben bloß auf ihrer eigennützigen Ministern Direction ankommen lassen) zu Continuation der Ausmüntzung der $\frac{1}{28}$- $\frac{1}{14}$ und $\frac{1}{7}$ Stücken nur mit specioſen Prætexten anzufrischen.

Der Hauptzweck ihrer Meinung aber ist/ wie gesagt der blosse Eigennutz/ den sie nicht bey Ausmüntzung des guten Reichsthalers/ sondern nur allein der $\frac{1}{28}$- $\frac{1}{14}$ und $\frac{1}{7}$ Stücken finden können/ zu dessen ungezweiffeltem Zeugnüß auch dieses dienen kan/ daß einige Jahr hero nicht allein auf etlichen Reichs-wohl constituirten / und auff allen biß dato connivirten Hecken-Müntzen / sonderu auch an unterschiedlichen so wol inals auſſerhalb Reichs verbottenen und eigenmächtigen Müntz-Städten stärcker als jemalen vorhero $\frac{1}{28}$- $\frac{1}{14}$ und $\frac{1}{7}$ Stücken seynd ausgemüntzet worden. An. 1690.

Es möchte hier einer fragen: wie können die vielen Ausmüntzer eine so grosse Menge neuen Gelds im Reich debitiren / angesehen man nun daselbst bey nahe kein ander Geld-Capital mehr dann in lauter Gulden habe? Deme zur Antwort dienet / daß die schlimme Müntzer die Reichs- und Frantzösische Thaler / nebst denen Ducatonen und andern guten Müntz-Sorten zu 2. à 3. malen in je länger je schlechtere Gulden verwandelt / und dadurch dem gemeinen Wesen jedesmal grössern Schaden beygebracht / als sie selbst Nutzen davon gezogen haben; massen auf solche Weise durch die Gulden erst die obgedachte gute Müntz-Sorten / und hernacher durch die schlechtere / auch die bessere Guldiner/ seynd auffgefressen worden / das Silber im Preiß höher getrieben / und die Wechsel-Lagio um ein grosses gesteigert / auch die Commercien in Reichs-verderbliche Confusion gerathen; gewisse Hecken-Müntzen wechseln alle anderwärtige Guldiner mit 1. 2. biß 3. kr. auf das Stück ein / und schlagen schlechter daraus; andere aber in Ermangelung des bessern Gelds machen Wechsel auf Amsterdam / Genua und Hamburg mit 15. à 16. p. Cent courant, und kauffen Silber davor / welches sie zu 30. p. Cent und höher ausmüntzen/ und was noch mehr ist / wann sie mit solchen Wechseln nicht auffkomẽ können/ kauffen sie / wie man in Holland Exempel hat / mit neuen Guldinern das Silber zu 25. à 26. p. Ct. lagio, daraus dann wieder eine so schlimme Ausmüntzung erfolgen muß / wie ein jeder sich leicht einbilden kan. Diese grosse Unordnungen/ wann man sie durch Schliessung aller Hecken- und sonst verbottenen Müntz-Städten (quæ causa est sine qua non) auch durch Verbott weiterer Ausmüntzung der $\frac{1}{28}$- $\frac{1}{14}$ und $\frac{1}{7}$ Stücke nicht in Zeiten gantz und gar hemmet/ werden das höchstschädliche Ubel von Tag zu Tag dergestalten vergrössern / daß man/ (welches der Allerhöchste in Gnaden abwenden wolle /) in weniger Zeit gar gewiß zu Kupffer-Geld / und folglich zu einem Land und Leute gantz verderbenden Schaden / wo nicht zu inwendigen Empörungen und Auffstand der guten und unschuldigen Unterthanen zerfallen dörffte / wie bey unsern Lebzeiten in Spanien/ Pohlen/ Moscau und Türckey geschehen / denen nach ihrer eigenen Auffage und Klagen selbiges Müntz-Unwesen mehr als ein harter Krieg gekostet.

Diejenige Müntz-Verständige aber / so der Prägung der Guldiner nach dem Leipziger Fuß mehr / dann der Ausmüntzung des gerechten Thalers inhæriren/ müssen selbst gestehen/ daß es in effectu unum & idem seye/ ob man Reichs-Constitutions-mässige gantze/ halbe und viertel Thlr. oder aber die $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Stücken zu 18. in der Marck fein schlüge / und die Rthlr. jeden zu zwey deren Gulden in valore extrinseco erhöhet.

Wann diesem nun also/ warum will es denn bey dem guten reputirlichen Thaler / die bey allen Nationen gültig ist / als ein Remedium peremptorium nicht gelassen / sondern an dessen Stelle/ als ein Interims-Mittel / die Ausprägung des gantzen und halben Gulden / so doch

bey

An. 1690. bey frembden keinen extrinsecum valorem certum haben / vor räthlicher gehalten werden / da doch der halbe und Ortsthlr. eben dasjenige / was solche gantze und halbe fl. præstirn können. Die Ursach dessen / sagen sie / seye die Furcht / es dörfte dennoch gleichwol dieser Unterscheid bleiben / daß aus der gültigen Rthlr. Ausmüntzung / in Consideration der geringern / als Städler- Creutz- Frantzös. und anderer dergleichen Thlr. allerhand Ungleichheit und Confusion entstehen würde / gleich als ob man den guten Rthlr. ausser / und vielleicht auch inner Reichs nicht höher / dañ obged. geringere Thlr. würde annehmē und gelten lassen / welches / wann man es sagen darff / eine unnöthige Forcht und grosser Irrthum ist; denn wie man zu allen Zeiten darinnen eine notable Distinction hat gehalten; also weiß die gantze Welt auch / daß der Reichs- Constitutions- mässige Thaler (der dem Frantzösischen Thaler an innerlichem Werth wol $2\frac{1}{2}$ p. Cent übertrifft /) Banco-Geld seye / und nach dem Cours der Amsterdammer- und Hamburger- Banco deßwegen 5. zu weilen wol 6. p. Cent mehr / als der gemeine Holländische- Schweitzer- Creutz- Lüttiger- und etlicher Städtler- Thaler extrinsecè gelte / wiewol er intrinsecè nur 4. p. Cent mehr werth seye / massen daraus dann unwidersprechlich erfolgt:

1. Daß man durch Prägung des guten Reichsthalers in regard der obgedachten geringern Thaler mehr Nutzen zu geniessen / als Schaden zu befürchten hat.

2. Daß wann der gute Reichsthaler vor zwey Gulden würde passiren / es am Müntz- Lohn auch ein merckliches differiren würde / daß man nur ein hundert Thaler an statt zwey hundert auszümüntzen hätte.

3. Daß man durch Ausprägung der Marck fein Cöllnisch Gewicht zu 9. Reichsthaler und 2. Groschen gegen 18. Gulden auf selbige Marck / jedesmahl 2. Groschen / und folglich auf einen Guß ad 600. Marck rauch / so man wol auf einmal aus einem Tiegel thun kan / 3. Marck / das ist / $\frac{1}{2}$ pro Cent profitirt.

4. Daß man mit guten Reichs- valvirten oder Banco- Thalern das Silber in Holland / (welches / in Krafft eines von Jhro Hochmögenden der Herren General- Staaten der vereinigten Niederlanden sub dato den 3. Maji, dieses 1690. Jahrs ausgegebenen Placats einen fest stabilirten Preiß ad 25. Holländische Gulden und 2. Stüber courant die Marck fein Troisch Gewicht hat / und auch an andern Orten wolfeiler / dann mit Guldinern / so keine ordentliche Reichs- Müntze nach dem alten Fuß seynd / und deßwegen in Begebenheiten von fremden Kauff- Leuten und Wechsel- Herren nur nach dem innerlichen Gehalt / und wol etwas geringer wollen angenommen werden /) erkauffen kan; wobey dieses zu notiren / daß die obgedachte Feststellung des Silber- Preiß nur allein durch die Wipper und Kipper seye verursachet worden / dann sie mit dem hohen Lagio das Silber im Preiß so hoch trieben / daß die sämmtliche Müntzen der vereinigten Niederlanden mit Schlagung capitaler Pfenningen einige Jahr haben müssen einhalten / deme nun durch den vesten Silber- preiß vorgebogē wird.

5. Daß es dem Römischen Reich weit reputirlicher seyn würde / wann man den guten und bey allen Völckern gangbahren Reichsthaler nach altem Korn und Schrot wieder introduciret / und die Interims-Mittel nach dem Zinnischen oder andern Fuß vorüber gehet / (dann so lange man ein Remedium peremptorium & adæquatum finden kan / muß man keine curam palliativam appliciren) wie dann auch / daß man durch Fassung einer Teutschen Resolution der Welt genereusement zeiget / daß unangesehen einer so grossen Menge der hohen Reichs- Glieder / sie dennoch sich mit ihrem höchsten Oberhaupt dem Röm. Kayser zu einer allgemeinen Rectificirung des zerrütteten Müntz- Wesens wol haben vereinbahren / und dem totalen Verfall bis auff die kupfferne Müntz besser als Spanien / Pohlen / Moscau und die Türckey vorkommen können / dazu die Facilitirung der Mittel hernach deutlich folgen wird.

Dieses kommt interim noch zu erörtern / ob durch Verbiethung und Abschaffung der Hecken- und anderer verbothenen Müntzen die Quell des geringhaltigen Ausmüntzens gäntzlich würde können gestopffet werden? Etliche vermeinen solches nicht / weilen auch auf den approbirten Reichs- und Crayß- Müntz- Städten eine geraume Zeit nicht nach dem alten Reichs- Schrot und Korn gemüntzet worden seye.

In vorigen Zeiten / da man von denen $\frac{1}{2}$ und $\frac{2}{3}$ Stücken wenig gewust / sondern meistens gantze / halbe und Orthsthaler gehabt / haben die approbirte Müntz- Städte durch fleissige Aufsicht der in den Craysen wolbestelten Müntz- Aufsehern / Essayeur und Wardeinen nichts dann nach dem alten Reichs- Fuß ausgepräget; daß ihrer etliche aber (dann sie nicht alle $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Stücke geschlagen /) hernacher durch Prägung obbesagter Stücken von dem wohlestablirten Fuß abgewichen / haben die Hecken- Müntzen allein verursacht / weilen selbige bloß um ihren Eigennutz sich selbsten die Licentz genommen / daß sie die $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Stücke je länger je schlechter ausgemüntzt / und selbige Hauffenweiß durch alle Creyse debitiret haben. Indem nun die approbirte Müntzen nach aller angewandten Mühe und Sorgfalt dem Unwesen noch zeitlich zu steuren kein allgemeines Mittel mehr vorhanden sahen / haben ihrer etliche an dem Müntz- Nutzen (welches ohne obgedachte Veranlassung allem Ansehen nach nicht geschehen wäre /) auch participiren wollen / ehe und bevor ihre Länder durch die Hecken- Müntzen vom guten Geld gäntzlich entblösset / und mit schlechterem angefüllet würden.

Die Haupt- Frage aber / worauff das gantze Wesen meistens ankommt / ist: ob man den guten Reichs- und Frantzösischen Thaler (und so andere gute Müntz- Sorten nach Proportion) in extrinseco valore erhöhen solle oder nicht?

Die gute Müntz- Ordnungen aller Nationen und die Vernunfft zeugen klärlich / daß der extrinsecus valor mit dem intrinseco, so viel möglich / muß eintreffen / das ist / daß der Reichsthaler an andern Müntz- Sorten äusserlich so viel muß gelten / als er an innerlichem Gehalt werth ist.

Diese andere Müntz- Sorten seynd entweder bey ihrem alten Korn und Schrot nach wie vor geblieben / oder verringert worden. Die gebliebene / als exempli gratia, die gemeine Holländische / Schweitzer- Creutz- Lüttiger / und etliche Städtler Thaler / stehen annoch / und werden / so lang sie bey ihrem jetzigen Gehalt verbleiben / immerhin mit dem gültigen Reichsthaler per Casla auf 4. p. Cent (wie ihre Differentz

An. 1690. rentz ist) und nach dem Cours der Amsterdammer- und Hamburger-Banco auf 5. bis 6. pro Cent stehen bleiben / massen dann zwischen diesen Müntz-Sorten gar keine Remedur erfordert wird.

Weilen aber die verringerte Müntz-Sorten als die 1/8. 1/3 und 2/3 Stücke vom Reichs-Fuß des guten Thalers intrinsecè ein grosses sind abgewichen / so will per consequens ipsissima ratio auch / daß zu dessen Remedur die abgewichene Sorten nach Proportion ihrer Abweichung extrinsecè wieder herbey kommen / das ist / daß der gute Reichsthaler extrinsecè so viel an abgewichenen Sorten gelten muß / als deren nach innerlichem Halt des Thalers dessen Werth ausmacht; quo enim modo quid dissolutum est, eodem modo & recolligatur. Und dieses ist die einige Ursach gewesen / warum man Anno 1677. (da man mit Ausmüntzung der Guldiner vom Reichs-mässigen auf den Zinnischen Fuß ad 15. Gulden 45. Kr. aus der Marck fein verfallen war) im Chur-Bayerischen und andern obern Crayßen den Reichsthaler auf 7. Orts-Gulden erhöhet / und also den extrinsecum valorem dem intrinseco gleich gestellet / dann 9. Rthlr. zu 7. Orth / und 15 3/4 fl. aus der Marck fein / machen jede 63. Orths-Gulden.

Die Abweichung aber ist nicht einer- sondern mancherley / indem etliche wenige Guldiner an Stelle der 60. Kreutzer auf 54. andere auf 50. 48. 45. 42. 32. und wol gar auf 19. Kr. oder nach dem hundert auff 10. 16 2/3. 20. 25. 30. 46 2/3. und 68 1/3. Kr. Verlust verfallen sind.

Dieser grossen Differentz halber würde die general-Remedur auch desto beschwerlicher / ja wol gar impracticabel fallen / wenn man unter so vielerley Müntzschlägen auf alle und jede Abweichungen ein sonderliches Müntz-Reglement verordnen wolte / dann kaum der beste Handelsmann / zu geschweigen diejenige Stadt- und Land-Leute sich darnach würden richten können / weswegen man auff ein allgemein- und leicht thunlichs / auch zugleich wenigst-schädliches Mittel bedacht seyn muß / welches nachdem in den unvorgreifflichen Gedancken gethanen Vorschlag dieses seyn könte / daß man den guten Rthlr. auf 2. fl. und den Frantzösischen auf 1. fl. 57. Kr. erhöhet.

Diese egale Erhöhung auf allerhand Guldiner ohne Unterscheid wird manchem fremd / und auch wol in etwas unbillig vorkommen; man considerire aber wol dabey / daß der Guldiner in genere sind dreyerley Sorten: als bessere / mittlere und geringere. Die Mittlere muß man nehmen vor solche / welche gegen den Rthlr. zu 90. Kr. just / oder ungefehr 45. Kr. intrinsecè ausmachen / unter welche man alle diejenige zehlen muß / die nach dem Leipziger Fuß geschlagen werden. Wann nun in deren zwey nicht mehr fein Silber / als in einem guten Rthlr. ist / so ist es der Billichkeit und Vernunfft auch gemäß / daß sie extrinsecè auch nicht mehr / als ein guter Rthlr. gelten müssen.

Die bessere Guldiner aber / welche nach dem Zinnischen Fuß geschlagen seynd / hat man in den Chur-Sächsischen / Chur-Brandenburgischen und Fürstl. Lüneburgis. Ländern schon von 16. auf 18. gute Groschen / das ist / mit 12 1/2. pro Cent über die 7. Orts-Gulden auf den Thaler erhöhet / welches schon 4 1/6. p. Cent über den Leipziger-Fuß hinaus läufft. In den übrigen Reichs-Crayßen und Landen / da man gar wenig der bessern Guldiner mehr findet / werden dieselbige / ehe die General-Remedur wird in Stand gebracht seyn / theils durch die Hecken-Müntzen in geringere verwandelt / theils um den Gewinn der zwey guten Groschen nach denen Sächsis. Brandenburgis. und Lüneburgis. Landen geführt werden / und wann deren zur Zeit der Erhöhung des Reichsthalers auff 2. fl. noch etliche zu finden seynd / wird man sie auf denen approbirten Müntz-Städten mit dem Nutzen von 8 1/3 p. Cent in Reichsthaler verändern / massen auf solche Weiß die bessere Guldiner in allen Fällen ohne Verlust ihre Richtigkeit finden. An. 1690.

Was endlich die geringere Guldiner angehet / damit hat es zwarn in etwas eine andere Bewandnüß / und deßwegen fallen dreyerley Meynungen darüber; die erste ist / casu quo man den Reichsthaler auf 2. fl. erhöhet / daß man dann die geringere Guldiner auch nach Proportion auf 56. 52. und 50. Kr. devalviren solle. Die andere Meinung ist / man solle den Reichsthaler auf 7. Orts-Gulden lassen / und dann die mittlere Guldiner auf 50. die geringere auf 40. Kr. herunter setzen / und die dritte Meinung will zwar den Reichsthaler auch auf 7. Orts-Gulden provisionaliter lassen / verlangt aber gar darbey / daß man alle verhandene gantze halbe und Orts-Gulden / welche nach dem Fuß des Thalers ad 7. Orts-Gulden zu gering sind / nemlich die Mittlere und Geringere in den Tiegel werffen und umschmeltzen solte.

Diese drey Meinungen will man hier in ihrer Würde lassen / und nur allein dabey fragen / ob bey diesen Kriegs-Zeiten eine von dreyen wol zu practiciren seye? Man gedencke nur:

1. Wann man nach der ersten oder der andern Meinung eine Devalvation der Guldiner macht / so muß der Reichs-Stand nothwendig seine Militz hernach würcklich mit bessern / und folglich mit mehrerm Geld dann jetzo unterhalten / und die Winter-Quartier / Portiones und andere Kriegs-Beschwernüssen in so viel höherem Anschlag tragen / als die Devalvation importirt. Bedienet man sich nach der dritten Meinung des Tiegels / so wird selbiges re verâ mit den beyden ersten Meinungen auch auf eins hinaus lauffen.

2. In Betrachtung / daß das gantze Land der Güldiner / welche nach dem Fuß des Reichsthalers ad 7. Orts-Gulden zu gering sind / voll seye / so würde gewißlich durch die obbemeldte Devalvation und Verschmeltzung so gar vielen Gelds / welche Verschmeltzung sonsten auch gar zu hart zu practiciren fallen dörffte / der allgemeine Schade secundum extrinsecum valorem sehr groß seyn / und bey diesen ohne dem beschwerlichen Zeiten dem gemeinen Mann gar empfindlich fallen / zumahlen wann er sehen solte / daß er an Stelle hundert Gulden nur 80. 70. 60. und weniger würde übrig behalten.

3. Würde in allem Fall des guten Gelds / als nothwendigen Surrogati, eine in so grossem Werck auslängliche Menge bey weitem nicht vorhanden seyn / und wann man dem mit Schlagung der guten Reichsthaler schon helffen wolte / so erfordert solches zu völliger Auslangung eine geraume Zeit / zu dem würde die Beybringung des Surrogati auch darum schwer hergehen / weilen wenige Stände mit Bergwercken versehen sind. Es ist zwar zu glauben / daß man unter den Ständen eine rechte Eintheilung endlich machen kan / wie grosses Quantum ein jeder an guten Thalern zu schlagen über sich nehmen solle /

An. 1690. solle/ damit aber tolliret solche Difficultät noch nicht von sich selbsten / dann es ist aus vielen Ursachen schwerlich oder gar nicht zu glauben/ daß alle Stände dem würcklich und zeitlich genung nachkommen würden.

Hergegen wann man nach dem in den unvorgreifflichen Gedancken gethanen Vorschlag den gültigen Reichsthaler auf 2. Guldiner ohne Unterscheid (es sey dann/ daß man die allergeringste/ deren doch nicht gar viel sind/ gantz verruffen und billion erklären wolte) vor eine gewisse Zeit/ oder so lang der Krieg währet/ erhöhet / so hat

1. Der Reichs-Stand seine Militz nach wie vor mit keinem andern Geld als anjetzo der Gulden ad 60. Kr. zu unterhalten/ und die Winter-Quartier / Portiones und andere Kriegs-Beschwernüsse in keinem höheren Anschlag zu tragen.

2. So würden nicht allein alle Kayserl. Müntzen bleiben in ihrem bisherigen Lauff und Valor, sondern man würde auch an den jetzo darseyenden $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Stückern secundum extrinsecum valorem keinen Schaden leiden / dann ein jedweder/ deren soviel ad 15. 30. und 60. Kr. respectivè in natura behält / als er würcklich hat.

3. So würde man um des guten und höchstnothwendigen Surrogati vor erst nicht benöthigt seyn / weilen nechst den guten nach Proportion erhöheten Müntz-Sorten auch alle Guldiner ad ein halben Reichsthaler das würckliche Surrogatum würden seyn und ausmachen / unterdessen daß die Reichs-Stände allein auf ihren approbirten Müntz-Städten / keine Guldiner mehr/ sondern lauter gültige Thaler nach ihrer Bequemlichkeit ausmüntzen könten.

4. So wäre dieser Vorschlag so wol in Kriegs- als Friedens-Zeiten zu practiciren. Und dann

5. So käme man dadurch mit Hindansetzung aller Interims-Mittel wieder auf den alten Reichs-Constitutions-mässigen und peremtoiren Müntz-Fuß/ man kriegte wieder gute Thaler ins Land/ und würden der geringeren Guldiner mit der Zeit auch weniger werden/ vornemlich wann man selbige nach einer gewissen Zeit/ oder nach Endigung des Kriegs / etliche Kreutzer abwürdigen oder gantz verruffen solte.

Vermeint einer / daß in diesem Vorschlag noch einige Ungleichheit oder Unbillichkeit residiret / der gedencke nur des Spruchs Taciti: Habet aliquid ex iniquo omne magnum exemplum, quod contra singulos utilitate publica rependitur; oder er muß selbst besser zulängliche Mittel an die Hand geben / dann durch blosses tadeln / ohne guten Rath mitzutheilen / wird der Sache nimmer geholffen.

Was in den unvorgreifflichen Gedancken weiters von Schlagung guter Guldiner ad 3. auf 2. gültige Reichsthlr. wie dann auch von Schied-Müntz ad 90. Kr. auf denselbigen Thaler ist vorgebracht worden / dabey will man es vor jetzo hier lassen beruhen / weilen solches bis dato von andern noch unberührt gelassen ist. Gegeben in Regenspurg den 18. (28.) Junii 1690.

Num. VI.

Extract aus einem von dem Chur-Bayerischen Geheimen Rath ad Serenis. Electorem, in punctô Monetæ erstatteten Bericht/ den 5. Maji 1690.

Hierüber denn die gnädigste erforderte Erinnerung unterthänigst abzugeben/ ist von dem schlechten Stand des damahligen Müntzwesens und so schädlichem Abfall von der heilsamen Müntz-Ordnung/ als einer / leider! allzu bekanten/ und schon so viel 100. Millionen Schaden gereichten Sache gar nichts mehr zu melden/ wie auch/ wie höchst-nothwendig die Remedur wäre / sondern die Hauptsache ist in vorgemeldtem Fall / um dieses zu thun / ob der Zinnische aus einer Aenderung in intrinseca monetæ bonitate bevorstehende Fuß zu amplectiren/ oder nicht/ vielmehr auf dem zu bestehen/ wie wir in schon vormahls öffters abgegebenen Gutachten Anregung gethan / daß die Aenderung allein in intrinseco mit Erhöhung des guten Reichsthlrs. vorzunehmen / massen es auch von Eu. Churfürstl. Durchl. und dem mehrern Theil beym Reichs-Convent zu Regenspurg approbirt worden/ auf welcher Meinung wir noch beharren / dann gleich wie richtig / daß dem verfallenen Müntzwesen dermahlen auf keine Weise / ohne vorhergehende gnugsame Darstellung eines wohl-ausländlichen Surrogati (so viel mehr mit dem Namen surrogandi anzudeuten wäre) vorzukommen/ also halten wir auch vor richtig/ daß solches surrogatum oder surrogandum in lauter guten den Reichs-Müntz-Ordnungen gemässen Müntzen bestehen / hergegen auch das Ausprägen aller ring-haltiger Müntze gäntzlich verbothen werden müste/ dann ausser dessen/ und so lange nicht vorhero die Nothdurfft des guten Geldes beygeschafft / und das Ausprägen ringhaltiger Müntze eingestellet wird / ist mit Ergreiffung des Zinnischen Fusses dem Wercke auf keine Weise nach Nothdurfft gesteuert/ sondern kommt nur immer mehr und mehr ringhältiges Geld unter die Gemeine / wie man denn nach Innhalt angedeuteten Schlusses mit berührtem Fuß schon wieder von 10. auf 12. Thlr. aus der Marck fein abgewichen ist/ er der Gulden/ der vormahls auf 15. Kr. gereichet hat/ auf 45. Kr. im Halt kommen thut / von welchem Halt man aber vermöge des Müntz-Amts-Berichts seithero auch schon wieder abgewichen / der Reichsthlr. aber erreichete in seinem Valor solcher-gestalten auf zween Gülden hinan.

Zu dem wann man die Aenderung in intrinseco, dem Zinnischen Fuß nach/ vornehmen wolte/ so würde das Verprägen der guten Thlr. noch nicht können verhütet werden/ es seye dann/ daß man diese in ihrem valore extrinseco, nach Proportion der ringeren / auch nach dem vorgestellten Zinnischen Fuß ausprägende Müntz erhöhere; dann dem guten Thlr. nach 90. Kr. oder auch um 1¼ fl. ausgeben/ und hergegen $\frac{2}{3}$ Stück einnehmen / so nur 40. Kr. im Werth halten/ wäre gar nicht vernünfftig / und nicht ohne mercklichen Schaden gehauset und gehandelt.

Aber dieses ist förderist zu erwegen/ daß alles ringhaltige Ausmüntzen eine verbottene / sträffliche und wegen des grossen Schadens / so dadurch männiglich zugefüget wird/ den Zorn Gottes nach sich ziehende Sache / deßwegen Eu. Churfürstl. Durchl in GOtt ruhender Herr Vatter/ hochseel. Andenckens/ höchstlöbl. darauf erst bestanden / daß sie an dergleichen ringhaltigem Ausmüntzen gar nie einiges Antheil haben wollen/ welchem löbl. Schluß Eu. Churf. Durchl. auch unzweiflich noch ferners nachstreben werden.

Dieweilen aber ohne vorgemeldte Darstellung eines genugsamen Surrogati oder Surrogandi an guten Gelde nicht fortzukommen/ noch aus diesem Müntz-Verfall zu eluctiren unmöglich/

An. 1690. lich/ wegen des Silbers Vertheurung aber/ ohne Erhöherung des Thlr. auf 2. fl. ohne Schaden gut Geld nicht gemachet werden könte/ massen aber derentwillen beym Zinnischen Fuß nunmehro von 10. auf 12. Thlr. aus der Marck fein zu machen/ abgewichen wird/ und die in Ew. Churfl. Durchl. Landen seith An. 1677. eingeführte Erhöhung des Thlrs. auf 1¾. fl. eben darum nicht erkflecklich/ weiln man mit der geringhaltigen Müntzen in ⅓. von 54. auf 50. 48. 45. 42. biß gar auf 32. kr. und wohl gar bey etlichen auf 19. kr. abgefallen/ also/ daß sich die Thaler verliehren/ und samt den besseren ⅓. noch immer in Tiegel geworffen werden/ so wird nichts übrig seyn/ als daß der gute Rthlr. in extrinseco auf 2. fl. dermahlen provisionaliter erhöhet/ so lang und viel/ biß man wieder mit gnugsamen guten Geld im Reich versehen/ wo alsdann in Bedacht gezogen werden mag/ wann/ und auf was Weise von dieser Erhöherung wieder herab zu steigen/ damit die Sache endlich auf den guten Standt wieder bracht werde.

Und ob zwar scheinen möchte/ es lauffe fast auf eines hinaus/ ob mit Erhöherung des Thlrs. auf 2. fl. in extrinseco, oder aber in intrinseco durch schlechtere Ausmüntzung die Aenderung/ wie jetzigem angedeuteten Zinnischen Fuß/ beschehe/ so ist der nahmhaffte Unterscheid schon vorhanden/ daß mit Erhöherung des Thlr. gut Geld herbey geschafft/ und die Verprägung mehreres gehindert wird/ welches bey vorhabendem Zinnischen Fuß nicht zu hoffen/ denenjenigen aber/ so bißhero auf den Zinnischen Fuß incliniren/ kan und soll demnach billich genug seyn/ daß auf solche Weise die Difficultät/ wegen Theuerung des Silbers zu Müntzen gleichwohl überwunden/ und es alleinr an deme gelegen seyn wird/ daß sich Churfürsten/ Fürsten und Ständte/ so mit dem Müntz-Regal versehen/ ernstlich angelegen seyn lassen/ gute gerechte Sorten an gantz/ halb/ viertel/ sechstel und neuntheil Thlr. in angedeuteter Erhöherung förderl. zu schlagen/ damit man bald unter eine zulängliche Quantität und Anzahl des Surrogandi gelangen/ und alsdann die Abwürdigung der ringhaltigen Müntz alsbalden gäntzl. abzustellen.

Und dieses/ so viel die Haupt-Sache betrifft/ wo in alle Wege dahin zu trachten/ daß die öffters angedeutete hohe compaci irende Herren auf diesen Weg gebracht werden/ und also mit einer Einhelligkeit besser fortzukommen seyn möchte. Was die beym 3. Punct angeregte Schied-Müntze anbelanget/ könte es dissimuliret/ und allein Obacht gehalten/ daß dergleichen schlechte 3. Pfenniger Kr. in Ew. Churfl. Durchl. Landen/ bevorab die Ober-Pfaltz/ nicht eingeschoben worden/ daß das Silber-Zoll und alles Auffschlags und Anlag frey passiret werde/ wie beym 4. Schluß-Punct angedeutet/ ist gar recht und billig/ wie auch was in dem nechst folgenden Punct, wegen Abstellung der Hecken-Müntz-Städte/ Drahtzieher und anderer/ so das geprägte gute Silber verprägen/ auswechselen/ verführen ꝛc. verordnet worden/ gantz löbl. und aller Orthen mit Eiffer zu amplectiren und in die Vollstreckung zubringen/ dann ausser dem die abgezielte Besserung nicht zu erhöhen. So viel nun aber die hierobene Creyße und das Haupt-Werck selbst auf noch immerwährenden Reichs-Tage zu Regensp. anbelanget/ müsten Ew. Churfl. Durchl. ohne unterthänigste Maßgebung Dero auf dem Reichs-Tag lubsistirende Hrn. Abgef. auftragen/ dem Reichs-Collegio, auch jeden Abgef. die Sache sowohl in particulari, sonderl. denenjenigen/ welche man auf den Zinnischen Fuß zu disponiren suchen wolte/ auch denen Chur-Sächs. Brandenb. und Hochfl. Braunschweig-Lüneb. selbst nachdrücklich vorzustellen/ damit doch durch ein Reichs-Conclusum in intrinseco keine Aenderung verstattet/ und mithin von der so heilsamen Reichs-Müntz-Ordnung per expressam approbationem abgewichen/ sondern hierunter in extrinseco mit einer Erhöherung der guten Sorten provisionaliter verfahren/ die fernere Ausmüntzung ringhaltigen Geldes gäntzlich und alsobald abgestellet/ auch die Hecken-Müntz-Städte und andere obangedeutete dem Müntz-Wesen zum Nachtheil gelangende in denen Reichs-Satzungen vorhin schon verbottene Grieffe und widrige Handlungen mit verfänglichem Nachdruck auffgehebt/ auch die darzu gehörige Handlungs- und Executions-Mittel beordert werden/ dergleichen Repræsentation auch am Kayserl. Hoff durch den von Steubern beschehen möchte.

Weiln aber auf dem Reichs-Tage die Sache selbst sich etwas verzögern dörffte (wie man dann an Seiten mehr hochgeb. Hrn Compaciscenten/ als in dem herausgegebenen Schluß bald nach dem Eingang verbis **solch heilsames Werck** aber ꝛc. zusehen/ die Sache auf einen Reichs-Tag auszustellen Bedencken getragen/ und doch der Schade bey diesem verwirrten Müntz-Wesen-Stand immer/ ja stündlich höher hinauff lauffet/ auch eben bey dem jetztmahligen der compaciscirenden Chur- und Fürsten Schluß/) welcher/ so viel die Ausmüntzung selbst betrifft/ ohnzweifentlich schon guten Theils wird werckstellig gemacht worden seyn/ doch/ wie verstanden/ dergleichen ⅓. oder Guldiner dem rechten Reichs-Halt nach auf 40. kr. kommen/ man aber beyder An. 1685. mit denen Augsp. Abgeordneten allhier gepflogenen Unterredung endlich und schwerlich dahin gerathen/ daß man die ⅓. so nicht über 45. kr. im Halt herunter kommen/ toleriren wolte/ darauß nun der Schade abzunehmen/ wann es weiters auf 40. kr. wolte herab gebracht werden; so stehet gnädigst zu ermessen/ ob nicht guth und nöthig wäre/ mit Jh. Hochfl. Gn. zu Saltzburg/ als des Bayerisch. Crayses mit ausschreibendem Fürsten (wie wir Unsers Orts darfür halten) zu communiciren/ alsdann insgesamt an die Fränckisch. und Schwäb. Crayse zu schreiben/ und mit denen einen einmütigen Schluß noch zeitlich auszumachen/ damit nach gestalt dessen/ da man für gut erachten würde/ insgesamt von solchem Schluß an offt-höchsternante Hrn. Compaciscenten/ ehe selbige auf Michaelis der Veranlassung gemäß Jh. Räthe wieder zusammen schicken/ Communication, und nachdrückl. Erinnerung beschehen möchte/ von der Aenderung in intrinseco abzustehen.

Und bleibet zu Ew. Churfl. Durchl. gnädgst. Ermessung gestellet/ ob Sie hierüber auch Dero Hoff-Raths-Collegium vernehmen wollen.

Num. VII.

Chur-Brandenburgl. in puncto des Müntz-Wesens führende Meinung/ communicirt Mens. Majo 1690.

SEine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg haben vernommen/ mit was für raison und fundament darfür gehalten und soutenirt werden wollen/ daß weder durch Zerstöhrung der Hecken-Müntzen/ noch auch durch den neuen

An. 1690. Fuß zu 12. Thlrn. dem Werck im geringsten zu helffen / hingegen dasjenige adæquate Mittel wäre/das gefallene Müntz-wesen zu redressiren/ wann man Reichs-Constitutions-mässige Müntze an gantzen / halben und viertel Thlrn. schlüge / und alle Ausmüntzung in $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ abschaffete ꝛc. Wann aber alle dargegen bey vernünfftiger Erwegung desjenigen/welches in Er. Churf. Durchl. höchstem Namen/ sowohl bey jüngster Wahl-Capitulation zu Augspurg als auch bey neulicher Müntz-Conferentz zu Leipzig proponiret und erinnert worden / man sich gar leicht eines andern würde bescheiden/ und gantz klar befinden können/ daß durch den auf solchen zu Augspurg und Leipzig angeführten Müntz-Recess (wann selbiger nur mit Ernst und Nachdruck zu Werck gerichtet werde) dem zerfallenen Müntz-wesen / wann gleich nicht universaliter, dennoch aber in so weit/ daß der bißherige übermachte Excess hintertrieben/einem grössern Unheil und der fast vor Augen schwebenden Kipperey vorgebogen werde / allerdings ein merckliches geholffen/und durch solchen guten Anfang successivè nähere und bessere Verfassung gemacht werden könte/so erhellete von selbsten/daß zugleich auch/durch die in solchem Recess, unter andern abgeredete Zerstörung der Hecken-müntzen / und den neuen interims-Fuß dem Werck sehr viel geholffen / hergegen durch die von einigen auf die Bahn gebrachte so genannte adæquate Mittel das gefallene Müntz-wesen gar leicht zu redressiren.

So viel nun die Zerstörung der Hecken-müntzen/und neuen interims-Fuß anlangete/so wäre ja offenkündig / daß die Vielheit der Müntz-Städte/ sonderl. der Neben-oder Hecken-Müntzen/ jederzeit vor eine wahre Ursache aller entstandenen Mißbräuche und Gebrechen / beym Müntz-Wesen gehalten / und von denenselben die schlechte Gelder zu eines jeden Reichs-Standes / und dessen Unterthanen höchstem Nachtheil und Schaden ausgehecket/ die guten Sorten aber absorbiret/ das Silber dadurch in die Höhe getrieben/ und die Wechsel-Lagio gesteuret/ auch die commercia rerum in Landverderbl. Confusion gesetzet/ und dahero durch vielfältige Reichs-und Crayß-Abschiede sothane Neben-und Hecken-Müntze gäntzlich verbothen worden/ dahero auch dieselbe/ als die Surçe des bißherigen Müntz-Ubels vor allen Dingen destruiret / und der Ausfluß der schlechten Gelder verstopffet werden müste/ zumahln eben auf diesen/ nicht aber auf denen constituirten Reichs- und Crayß-Müntz-Städten seither das schlimme Geld geschlagen worden Wann nun dergleichen unrechtmässige Müntz-Städte / welche Ihres Gefallens geringere Sorten prägen / künfftig nicht zu verstatten seyn / so könten sie je sodann/ die nach dem neuen Fuß ausgemüntzte Gelder zu ihrem Behuff nicht einwechselen; wie dann auch hoc rerum statu wegen des angestiegenen Silber-Preises kein besser Interims-Mittel auszufinden/ als daß die Marck fein zu 12. Rthlr. in $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ eine Zeitlang ausgemüntzet/alle andere geringhaltige Sorten aber gantz verruffen würden/weilen sonst iñer ein sufficiens Surrogatum angeschaffet / und / in Ermangelung des Silbers/ das Müntzen gar nicht fortgesetzet werden könte / gestalten denn auch der von einigen ins Mittel gebrachte Müntz-Fuß zu gantzen/halben und viertels Thlrn. nichts in recessu hätte/ sondern auf eines hinaus lauffen würde/ob man mit der angefangenen Ausmüntzung der $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ zu 12. Thlr. continuirte / oder Reichs-Constitutions-mässige gantze/ halbe und vierthel Thlr. schlüge / und dieselbe in valore externo solchen Guldinern/ so zu 12. Thlr. ausgemüntzet/gemäß erhöhete/ und gleichwie es dann in effectu unum idemque, ob diese / oder jene Art Geldes / deren die eine so wohl/ als die andere / nicht so viel wehrt/ als sie gelten solte/ publicâ quasi authoritate eingeführet würde / als dörffte demnach gleichwohl dieser Unterscheid bleiben/ daß aus der vorgeschlagenen Rthlr. Ausmüntzung / in Consideration der geringern / als Städler / Creutz-Frantzösische und andrer Thlr. allerhand Ungleichheit und Confusion würde entstehen / zugeschweigen/ daß solche Sorten eben so wohl/ als die Guldiner / so auf 12. Thlr. ausgemüntzet / von denen Neben- und Hecken-Müntzen wann selbige geduldet werden solten / ausgewechselt / und geringere Sorten nach als vor daraus gemüntzet werden könten. An. 1690.

Anlangend die vorhandene schlechte sehr mannigfaltige Guldiner/ deren Inhalt sehr different wäre / so / daß theils zu 12, Thlr. theils zu 13. 14. 15. biß 16. Thlr. wiewohl unter einerley Bilde/ Uberschrifft und gleichstimmiger Jahrzahl ausgemüntzet/ so könten dieselbe auf kein gewisses devalviret / weder dieselbe ohne vorhergegangene Destruction der gesamten Hecken-Müntzen/ auf gewisse Zeit zu gelten / mit Nutzen verstattet werden / weiln in solcher Zeit übel ärger gemachet / und unter der vorigen Jahrzahl/ der bißherigen untrüglichen Experientz nach/ die Marck fein wohl zu 20. biß 30. Th. ausgemüntzet/ da auch dann der Silber-Preiß noch höher getrieben/ die Ausmüntzung auf 12. Thlr. gäntzlich hintertrieben/und das vermeinte surrogatum mit verschlungen werden würde. So wäre auch gantz irrig / daß in Anno 1622. und etzliche Jahre vorher / durch die Erhöhung des gerechten Rthlrs. quoad valorem externum das damahls aufs eusserste verfallene Müntz-Wesen gebessert worden / vielmehr wäre Anfangs durch den Abfall der Müntze/ folglich gar die Kipperey causiret / letztlich aber durch die allgemeine Abwürdigung aller schlechten Sorten / und nachdrücklicher Abstellung der Neben- und Hecken-Müntzen / dem grossen Unheil gesteuret / und das zerrüttete Müntz-Wesen wieder redressiret worden / und wäre kein Zweifel/ daß wañ Jh. Kayf. M. neben allen Churfürsten/ Fürsten und Ständten des Röm. Reichs anjetzo eine gleichförmige Verfassung macheten / es würde das Hauptwerck/ samt seinen grundrichtigen Principiis, auf den alten oder wenigstens Zinnischen Fuß gesetzet/ und alle bißherige Zerrüttungen dadurch auf einmahl gehoben werden können/ welches man sehnlich wünschete / und verlangete / daß der Silber-Kauff per rerum naturam niemahls könne höher steigen/ und daß es auch eigentlich kein Kauff/ sondern nur eine Verwechselung des geprägten Silbers gegen ungepregtes sein soll/ solches liefe wieder die notorische Observantz/ und bezeugte die sowohl in Holland/ als Hamburg alle 14. Tage ausgehende so genante Preiß courrente das Contrarium, wobey insonderheit wohl zu mercken/ daß der Kauffmann eine Zeitlang hero nicht wie sonst üblich ad valorem intrinsecum, sondern nur ad externum und den blossen Cours aller Gelder reflectiret / und dahero unter guten und schlechten Sorten wenig Unterscheid gemachet/ indeme er diese/ wann dieselbe gleich gegen 2. oder höchstens 3. pro Cento Lagio geben / und

An. 1690. also / wann er auf diejenige Müntzen / so das schlechte Geld gepreget / Silber gelieffert / dafür pro Cento wohl 8. biß 10. Thlr. mehr geben / und dennoch ein ansehnliches dabey profitiren können / und dieses wäre eben die End-Ursache / warum Theils Reichs-Städter Kauffleuthe die Destruction der Hecken-Müntzen ungerne sehen. Es könte auch seyn / daß ein- oder ander Kauffmann / welcher über den Leipz. Fuß der 12. Thlr. so sehr dolirte / mit unter solche Compagnie gehörete / welche seither die gute Güldiner um ein geringes an sich gewechselt / und dieselbe hinwieder mit grossem Nutzen gegen schlechte Sorten auf einer Hecken-Müntze umsetzen lassen / wodurch sich solche gute Guldiner mehr als zu viel verlohren / und wäre das seither gemüntzte gute Geld / dergleichen gewinnsüchtigen Leuthen / nicht aber dem Müntz-Herrn und dessen Unterthanen / oder dem Publico zu Nutzen kommen / vielmehr hätten einige wohlgesinnete Müntz-Städte / und auch insonderheit S. Churfl. Durchl. zu Brandenb. bey Ausmüntzung der Creyßmässigen guten Gelder einige Jahre hero ein ansehnliches zusetzen / und hingegen erfahren und ansehen müssen / daß einige Fürsten / Grafen und Herren / welche keine berechtigte Crayß-Müntz-Städte hätten / das Müntz-Regal zu ihrem unbeschreibl. grossen Nutzen / und zu des gantzen Reichs unersetzlichem Schaden / zur höchsten Ungebühr mißbrauchet / und daß solcher unbefugter Eigennutz biß dato geduldet / und darwider keine würckl. Enderungs-Mittel zur Hand genommen / vielmehr aber solches ungerechtes Wesen dadurch fomentiret worden / daß die allerschlechste Gelder sowohl in denen Kayserl. Erb-Landen / als auch in Franckfurt am Mayn / Augspurg / Nürnberg ꝛc. im Handel und Wandel geduldet / und unter denenselben und denen guten Guldinern / wie vor schon erwehnet / fast wenig Unterscheid gemacht worden.

Gleichwie nun aus diesem allen unwiedersprechlich erfolgen müste / daß der Leipziger Müntz-Receß eine allgemein-nützige gute Intention zum Fundament hätte / und daß durch dessen exacte Vorstreckung das bißherige Müntz-Ubel durch die verabredete und festgestellte Destruction der Hecken-Müntzen unterbrochen / der besorglichen Kipperey aber / durch die verglichene durchgehende provisional-Ausmüntzung gehindert und gesteuert werden könte. Also hätte Dero Gesandschafft solches alles nochmahls ausführlichen zu remonstriren / mit Anhang / daß auf den unverhofften Fall / da man dieses ungeachtet / bey denen eingerissenen Müntz-Vitiis, so gar kein Temperament und und per Consequens den zu Leipzig / so wohlmeinend errichteten Receß nicht admittiren / sondern auf die Extrema und Impossibilität bestehen wolte / Sr. Churfl. Durchl. sodann / wegen aller daher unfehlbar zugewartenden grössern Inconvenientien / und des je länger je mehr einreissenden Ubels / vor aller Welt entschuldiget seyn wollen.

Num. VIII.

Müntz-Bedencken / so von Saltzburg herrühren soll / communicirt Mens. Maji 1690.

NAchdem man fast durchgehends der Meinung seyn will / ob seye die völlige Reduction des zerfallenen Müntz-Wesens auf den Fuß der alten Reichs-Müntz-Ordnung bey noch fürwährenden Türcken-Krieg / und andern beschwerl. Conjuncturen nicht thun- oder dienlich / wiewohl An. 1623. ungeachtet der damahligen / bekanter massen / viel trübseligern Zeiten / eine vollständige Reduction der Müntzen mit gutem u. langbeständigen Effect genommen worden / sonder daß man ein Provisional-Remedium zugedencken / welches bey verschiedenen die Ausmüntzung der Guldiner nach dem so genannten Zinnischen Fuß / id est, die Marck fein ad 15. fl. 45. kr. seyn solte / so wird consideratis considerandis darfür gehalten / daß man ged. Zinnischen Fuß zwar pro temperamento der Zeit wohl allerseits annehmen könte; solcher aber nicht in der Ausmüntzung und innerlichen Halt / sondern in dem valore extrinseco, oder äusserl. Erhöhung des Rthlrs. bestehen solte / zumahln dem Publico weit verträglicher / auch einem Müntz-Herrn selbst leichter und profitabler sein würde / wann fürohin an statt der Guldiner / od. ¾ Stück lauter gerechte Rthlr. nach dem alten Reichs-Schrott und Korn / id est, daß 8. Stück auf die rauhe Marck Cölnisch gehen und am fein 14. Loth 4. Gränhalten / ausgemüntzet / in valore extrinseco aber gleichwohl durch den Zinnischen Fuß / id est der Marck fein ad 15. fl. 45. kr. valviret und regaliret würde / welches Reglement eine Erhöhung des Rthlrs auff 7. Orthsgulden / oder 15. fl. 45. kr. importirte; denn gleichwie eine Marck fein / nach dem Zinnischen Fuß / wie gemeldtet / auff 15. fl. 45. kr. hinaus kommt / also macht eine Marck fein an gerechten Rthlrn / id est 9. Stück Reichsthaler jeden zu 7. Ohrt oder pro 1. fl. 45. kr. gerechnet und erhöhet / just 15. fl. 45. kr. dergestalt / daß zwischen 9. also erhöheten Rthlrn. und 15¼ Stück Zinnischen Guldinern kein andrer Unterscheid ist / als daß der Stück Zinnischen Gulden so viel mehr aus einer Marck fein / als der Reichsthaler gemüntzet werden müssen / in valore extrinseco aber ist es ein Ding / weil beyder Sorten die Marck fein pro 15. fl. 45. kr. hinaus gebracht würde.

Daß aber dem Müntz-Herrn viel nützlicher sey / auf solche Weise gute Rthlr. als Zinnische Guldiner / zu schlagen / ist hieraus klar und fast handgreifl. weil der Müntz-Kosten einer Marck notoriè desto grösser ist / je mehr Stück aus einer Marck gemüntzet werden / wann man dann zum Exempel 1000. Stück Rthlr. schlüge / so träget diese Summ schon so viel aus / als sonst 1750. Zinnische Guldiner-Stück / also um 750. Stück mehr / als der Rthlr. welcher mehrere Unkosten nicht gering zu schätzen / weil solche / bevorab in einer grossen Quantität oder Summa / weit wächset / die Exempli gratia an 100000. Stück Rthlrn. erhellet / da man hingegen zu Adæquirung solcher Sum an Zinnischen Guldinern um 75000. Stück mehr / als der Rthlr. müntzen müste / dann 100000. Rthlr. zu 7. Orth machen just 175000. fl. oder Guldiner.

Dem Publico aber wäre die continuirende Ausmüntzung der Zinnischen Guldiner darum viel schädlicher / weiln solcher gestalt das Remedium der künfftigen Reduction des Müntz-Wesens / auf den Fuß der alten Reichs-Müntz-Ordnung je länger je schwerer / und fast unmöglich fallen würde / zumahlen je mehr und mehr successivè mit dergleichen Guldinern das Reich angefüllet würde / je schwerer würde es hergehen / sich künfftig derselben wiederum zu befreyen und zuentladen / weil es durch kein anders Mittel / als durch die kostbahre Ausmün-

An. 1690. tzung Guldiner allenthalben im Reich würckl. verbothen/ und die Ausprägung der Rthlr. stauiret und durchgehends von allen / so das Müntz-Regal haben/ in möglichster Quantität vollzogen würde/ so wäre nicht nur die Quelle alles bißherigen Ubels auf einmahl gestopffet/ sondern man käme nach und nach wieder zu dem Surrogato und guten Geld/ dergestalt/ daß man hernach bey bessern Zeiten / und so bald die jetzigen schwehren Conjuncturen cessirten/ die interim pro temperamento provisionali ad 15. kr. erhöhete Rthlr. wiederum pro re nata per gradus, oder auff einmahl auf den vorigen Fuß herab setzen e und folgends ohne alle kostbahre Ausmüntzung quasi unicô solùm verbo die alte Reichs-Müntz-Ordnung introduciren/ mithin durch diese hochgestiegene Waaren/ und Lagio oder Aufwechsel auf seinen billichen Wehrt leichtlich bringen könte / aus welchem genugsam erscheinet/ wie viel vorträglicher und rathsamer dem Publico die Ausmüntzung des Rthlr. als Zinnischer Guldiner/ seyn würde.

Diesem nechst wäre die Frage/ was bey so erhöhetem Fuß des Rthlrs. für ein Reglement mit dem jetzo vorhandenen gantz und halben Guldinern vorzunehmen und practicirlich seyn möchte/ worauf kürtzlich geantwortet/ uud unvorgreiflich dahin gehalten wird/ daß wann man solcher Richtschnur und dem gesetzten Fuß genau und strictè nachkomen wolte/ zwar wohl der nechste Weg wäre / daß alle übrige silberne Müntz-Sorten nach solchem Fuß valviret/ in dem rechten Wehrt/ welchen sie/ respectu des Zinnischen Fußes/ haben/ gesetzet weden solten/ dieweil aber/ indem die Guldiner so gar ungleich/ u. fast von Jahr zu Jahr schlechter ausgepräget werden/ schien jeder Sorten/ so gar denen selbē so einen Schlag und Jahrzahl haben/ ein besonderer Werth gegeben werden müste / so ist leicht zu erkennen / daß eine solche genaue Valvation in täglichem Commercio nichts / als lauter Confusion, bevorab bey dem gemeinen Mann/ erwecken/ ja gantz und gar unpracticirlich seyn würde/ dahero dießfalls kein besseres und practicirliches Mittel wäre/ als allein zwey Classes aus denen Guldinern zu machen/ nehmlich die gar schlechte/ welche von etlichen Jahren her ausgepräget worden/ deren Verlust über 17. fl. 4. pro Cento importiret/ völlig zu verschlagen/ und zu verruffen/ die bessern ältere aber gleichwohl provisionaliter noch im Handel und Wandel zu toleriren/ oder passiren zu lassen / weil solche mit dem erhöheten Fuß des Rthlrs. noch einige nähere Proportion halten.

Hierbey wäre die weitere Frage/ was dann mit denen allzuschlechten und verschlagenen Guldinern nochmahls zu thun/ damit die unschuldige Stände und deren Unterthanen hierunter einen Weg sich deren nach und nach ohne sondern Schaden wenigst in etwas zu entladen/ noch offen haben möchten.

Die Frage wird mit demjenigen / so bißhero die Indemnisation von denen / so sothane allzugeringhaltige Müntz selber / oder durch Verpachtung ans Tages Licht gebracht / zu erstatten/ für billig erachtet/ bald beantwortet seyn / wie aber sothane Indemnisation zu præstiren/ allen solchen Müntz-Hrn. wegen der alzu grossen Quantität / eben nicht so wohl möglich / als wohl billig seyn dörffte/ so hielte man dafür/ und kein unbilliges Expediens zu seyn/ daß das Verbott solch alzu geringere Sorten selbige Müntz-Hrn. oder Müntz-Standt/ samt seinem Territorio, und darinn habenden Unterthanen nicht concerniren / oder betreffen / sondern derselbe seine eigene so geringhaltige geschlagene Müntzen von jederman vor voll fort anzunehmen schuldig/ und solche also in seinem Land / oder Territorio allein / nicht aber / ausser desselben gangbar seyn sollen / welcher hernach seine so schlechte Müntz gleichwohl nach und nach ummüntzen / oder sich derselben / als einer Land-Müntze / in suo Territorio bedienen möchte / und dieses wird so schwehr und unpracticirlich nicht seyn / als es vielleicht scheinet/ massen bekant / daß auch in andern Provincien / sonderlich in Italien und der Schweitz/ fast in jedem Particular-Territorio, deren man in einem Tag öffters zwey und drey unterschiedliche betretten kan / gantz besondere Müntzen in Gang sein / die immediate ausserhalb desselben nirgenda gelten / und doch derenthalben in Handel und Wandel keine Confusion bringen / weil sich jederman schon darnach zu richten weiß.

Es wird aber anbey noch nöthig seyn / alle dienl. Mittel zu ergreiffen/ damit die ausmüntzende gerechte Rthlr. im Röm. Reich beybehalten / und nicht ausgeführet / noch sonst verlohren und verschmeltzet werden möchten / zu welchem Ende dann nicht allein die vorige Mandata noch mehrers geschärfft/ und ernstlich darauf gehalten werden/ sondern die Frantzös. Thlr. als welcher jedes Stück notoriè um 3. kr. minder gelten/ und demnach höher nicht/ als p. 1. fl. 42. kr. gangbar seyn müste / die Burgunder- Holländer- und Schweitz. Thlr. hätten aber p. 1. fl. 40. kr. allerdings ihre Proportion und Werth gegen den erhöheten Rthlr. ad 7. Orth/ und könten bey solchem Valor, den sie bereits ohne dem in einigē Crayse haben/ gelassen werden.

Solte man aber der Meinung seyn / daß/ nachdeme die meiste ältere Guldiner; so de facto noch vorhanden / und in suo genere, saltem respectu der neuen / gleichsam für guth geachtet werden/ den Zinnischen Fuß oder Halt gleichwohl um ein merckliches nicht erreichen/ sondern denenselben die Marck fein so hoch hinaus vermüntzet worden/ daß der Verlust pro 100. dennoch über 16. 17. 18. und bey theils biß 20. steiget/ und derowegen als zu viel Sorten unter die erste Classe, die nehmlich mit verschlagen werden solten/ komen müsten/ und daß man dahero allzu grossen Mangel am Guldiner-Geld haben würde. Item/ daß die Ausmüntzung der Rthlr. wiewohl in besagter Erhöhung ad 7. Orth / dennoch gar beschwerlich und hart fallen/ benebenst die Valvation des Frantzös. Thalers auf 1. fl. 42. kr. eine neue Beschwernuß und gleichsam Confusion mit sich führen möchte / so wolle man endlich noch eine mehrere Erhöhung des guten gerechten Rthlrs. und zwar um 3. kr. vorgeschlagen haben / dergestalt/ daß ein solches Stück 1. fl. 45. kr. oder 36. Groschen gelten solte/ womithin die Marck fein um 16. fl. 12. kr. hinaus kommen thäte/ und könte bey solcher Erhöhung 1. der Frantzös. Thlr. als der/ vorangeregter massen/ um 3. kr. weniger wehrt ist/ als ein gerechter Rthlr. bey dem an vielen Orthen schon introducirten eusserlichen Valore der 7. Orts- Gulden / oder 1. fl. 45. kr. oder 35. Groschen dennoch verbleiben / alldieweil der Frantzösische Thaler p. 7. Orth gegen den um 1. Gr. erhöheten gerechten Rthlr. allerdings/ seine Proportion in bonitate intrinseca hätte; gleicher gestalt möchte man den Burgundis. Holländisch- und Schweitzerischen Thlr. deren

ohne

An. 1690. ohnedem in denen meisten Reichs-Crayſen wenig zu ſehen/ wol bey dem Valore p. 1. fl. 40. Kr. laſſen/ oder endlich pro 2. Kr. noch erhöhen.

2. Könten alsdann mehr Sorten der vorhandenen Guldiner/ wie auch andere Müntzen/ nemlich alle diejenige/ an denen der Verluſt pro Cento etwan nicht über 20 fl. ſteiget/ im Handel und Wandel noch vor voll paſſiret / und allein die noch ſchlechtere an allen Oerthern im Reich/ auſſer in dieſem Territorio, wo ſie ausgemüntzet worden/ verſchlagen und verruffen werden.

3. Würden hierdurch die Stände des Reichs deſto mehr zur Ausmüntzung guter Rthlr. gebracht / weiln ſie bey ſolcher Erhöhung des Rthlrs. keinen ſo mercklichen Schaden zu empfinden hätten.

4. Wäre die Ausführung und Verſchmeltzung der gerechten Rthlr. bey dem höhern Werth nicht ſo ſehr zu beſorgen/ und würden nicht allein um ſo mehr beybehalten / ſondern die etwan noch auſſer dem Reich vorhandene alte gute Thl. auf ſolche Weiſe gleichſam ins Reich hinein gelocket/ zumahlen das Geld / bekandter maſſen/ ſich dahin ziehet / wo es am meiſten gilt.

5. Bliebe ein und andern Wegs dem Reich bevor/ pro re natâ bey beſſeren Zeiten/ und ſobald man mit dem Surrogato, als gerechten Rthlrn. ausgekom̃en zu ſeyn befinden möchte/ den Rthlr. wiederum was herab zuſetzen und nach und nach oder gar auf einmal die alte Reichs-Müntz-Ordnung/ wie An. 1623. beſchehen/ zu introduciren.

Solchem allem nach wolte man dafür halten/ daß pro nunc, einer aus obgeſetzten beeden Vorſchlägen/ und zwar derjenige proviſionaliter auf 2. 3. oder mehr Jahr zu amplectiren wäre/ welcher am leichteſten durchgehends im gantzen Röm. Reich gehalten werden möchte/ da eine durchgehende Conformität das Werck hauptſächlich facilitiren würde/ es würde gleich die Erhöhung des Rthlr. nach dem Zinniſchen Fuß ad 7. Orth/ id eſt auf 35. Kayſ. Gr. ſive 1. fl. 48. Kr. obverſtander maſſen eingerichtet / und ob zwar/ wie einige vermeinen/ und auch pro remedio proviſionali vorſchlagen möchten/ in effectu ſo weit kein Unterſcheid zu ſehen/ wann man/ anſtatt mehr beſagter äuſſerlichen Erhöhung des Rthlrs. den Thlr. an Korn/ oder innerlichen Halt/ um ſo viel ringer/ id eſt, juſt nach dem Zinniſchen Fuß/ oder reſpectivè noch um 3. Kr. ſchlechter ausmüntzen und ſolchen neuen Thlrn. pro 1½ fl. gelten laſſen wolte/ zumahln die Marck fein auf eines hinaus kommt/ ob man gleich den Thlr. äuſſerlich erhöhet/ oder in bonitate intrinſeca um ſo viel ringer ſchläget / ſo würde doch durch eine innerliche mutation des Thlrs. dem publico ein weit gröſſerer und unwiederbringlicherer Schaden/ als durch deſſen äuſſerliche Erhöhung zugefügt/ immaſſen man

1. Per mutationem intrinſecam des Rthlrs. von der Reichs-Müntz-Ordnung gäntzlich abgienge/ und wol alle Hoffnung auch mittler Zeit wiederum darzu zu gelangen / verlieren müſte/ aus Urſachen / weiln das remedium, id eſt, die Ummüntzung aller ſolcher Thlr. und andern folgenden Müntz-ſorten / allzuſchwer und faſt unmöglich mehr ſeyn würde.

2. Hätte man ſolchergeſtalt zweyerley Rthlr. nemlich die alte geringe in hohem Werth/ deren doch hin und wieder/ bevorab in denen groſſen Handel-ſtädten / eine noch ſtarcke Anzahl vorhanden/ und dann die neue nach dem innerlichen ringé Fuſſe in niederm Werth/ welche der gemeine Man̄ ſchwerlich zu unterſcheiden wiſſen wird.

3. Würde dieſe innerliche mutation denen Ständen in deren Ærario und Einkünfften der allergröſte Schade ſeyn/ dann ein ſolcher geringhaltiger Thlr. hätte zwar den Namen eines Rthlrs. und gelte 1½ fl. nach dem Zinniſ. Fuß/ müſte ſich auch ſowol der Stand ſelbſt in allen ſeinen Einkünfften/ als die privati damit bezahlen laſſen/ indeme man aber dabey faſt 17. und reſpectivè 20. p. Cento Verluſt hätte/ ſo wäre der Schade deſto unerträglicher/ wann ſofort/ wegen der eingeführten ſo geringen Thlr. Müntz/ der nothwendig folgende Außſchlag auf alle Waaren/ der groſſen Lagio bey allem Wechſel der dadurch geſteigerte Silber-kauff / und endlich der ſo groſſe Verluſt bey allen Einkünfften/ Gefällen und Einnahmen / quaſi in perpetuum, währen ſolte/ wie dann die redreſſirung auf den alten Halt/ ſo nicht anders / als durch künfftige Wieder-ummüntzung aller ſolcher neuen Thlr. mit neuen Schaden geſchehen könte/ vorbeſagter maſſen / faſt unmöglich und wohl nimmermehr zu erhalten ſeyn würde.

4. Wäre es ja dem R. Reich / welches je und allezeit den beſten Thlr. zum Fuß aller übrigen Müntzen geſchlagen/ nicht reputirlich/ ja höchſt ſchimpflich/ daß es bey der gleichwol genieſſenden innerlichen Ruhe und Frieden / in bonitate intrinſeca des Rthlrs. fallen / und nunmehro ſolchen ſchlechten/ als in einem Königreich/ Provintz und Landen in gantz Europa geſchicht/ ausmüntzen laſſen ſolte. Aus welchen und noch andern Conſiderationen mehr man alſo unvorgreiflich offtangeregte Erhöhung des Rthlrs. in valore extrinſeco ad tempus für das beſte und ſicherſte temperament gehalten und vorgeſchlagen haben wolte.

Damit man aber eben auch durch dieſes medium die Erhöhung des Rthlrs. nicht allzulang graviret ſehen/ ſondern je eher je beſſer zu gutem Geld und gerechten Rthlrn. gelange/ einfolglich wann man damit wiederum zur Gnüge verſehen/ die Devalvation deſſelben wieder auf den alten Valor ad 1½ fl. vornehmen möchte / ſo würde nöthig ſeyn/ von Reichs-wegen zu ſtatuiren/ und einen Schluß dahin zu machen/ daß alle und jede/ ſo mit dem Müntz-regal verſehen / ſub pœna amiſſionis regalis, wo nicht eine gewiſſe ergiebige Summ der gerechten Rthlr. alſobald auszumüntzen übernehmen/ wenigſt doch dem publico zum Beſten / unangeſehen eines einigen Schadens/ etwas/ und ſo viel jedem möglich/ ein guten Rthlr. auf den approbirten Crayß-müntz-ſtädten (wann alle andere Hecken-müntz-ſtädte/ ohne Verzug durchgehends abzuſtellen wären) zuſchlagen oder ſchlagen zu laſſen/ alſobald einen Anfang zu machen/ und ſein Müntz-werck bey denen nechſt-folgenden Müntz probations-tägen/ welche in denen Crayſen/ nach Verflieſſung dreyer Monathen/ oder längſtens in einem halben Jahr à tempore des ergangenen Reichsſchluſſes / unfehlbar zu halten wären / um zu ſehen / ob und welchergeſtalt der Reichs-ſchluß von denen Müntz-ſtänden exerciret würde / der Obſervantz nach gebührend vor zu zeigen / und auf die Prob zu geben ſchuldig ſeyn ſollen.

Wann nun ſolchem allen allerſeits nachgelebet würde / ſo wäre nicht zu zweiffeln / daß man in dem R. Reich nicht in gar wenig Jahren mit gutem Gelde und gerechten Rthlrn. verſehen ſeyn / ſodann die alte Reichs-Müntz-Ordnung wiederum einführen/ mithin die Commercien in vorigen Flor bringen / und ſich ſowohl der Müntz-ſtand des wenigern Schadens/ welchen der-

An. 1690. derselbe dem Publico durch Ausmüntzung der gerechten Rthlr. löbl. und nützlich sacrificiret/ nach und nach bey seinen Einkünfften und Gefällen durch Einnahm lauter gerechter Sorten/ erhohlen / als auch der gemeine Mann den allgemeinen Nutzen und Frucht hiervon mit Freuden geniessen könte und würde.

Num. IX.

Gutachten im Müntz-wesen / so von Bamberg kommen/ communicirt Mens. Majo 1690.

ES will mich meines wenigen Orts bedünecken/ daß es dem gemeinen Wesen so wohl/ als einem jeden in particulari weit verträglicher insgemein / oder da eine Universalität nicht zu erhalten/ wenigstens ex parte der 3. correspondirenden löbl. Crayssen/ mit allerhöchstem Beytritt Jh. Kayf. M. etwas gewisses pro interim zu statuiren/ als denen immer dar ergrösserenden Confusionen länger also zuzusehen / und weiln Jh. Kayf. M. von löbl. gedachten 3. correspondirenden Crayssen allhier eine Zusammenkunfft/ mithin ein Gutachten verlangen / wie das Müntz-wesen/ wo nicht gäntzlich / und also gleich in seine alte Richtigkeit und Consistentz wiederum gebracht / wenigstens der noch weitern Zerrüttung Riegel vorgeschoben/ und dem alten Reichs-fuß näher getretten werden möge; Als wird vornemlich darunter auf ein solches Expediens das Augen-maas genommen werden müssen/ deme auch Jh. Kayf. Maj. accediren.

Es haben Eu. Hochf. Gn. mich in puncto monetæ hiebevor jederzeit auf das alte höchstrühmlichst instruiret/ und darbey in Erwegung gezogen / daß durch interims-Mittel der Sachen nicht geholffen/ noch auch der Schade verhütet seye/ daß durch Verbietung und Abschaffung der Hecken-müntzen die Quell des geringhaltigen Ausmüntzens nicht gestopffet / sondern daß auch auf denen approbirten Müntz städten nach dem alten Reichs-schrott und Korn gemüntzet werden solte. Die Reichs-städtischen haben zwar je und allezeit diese Principia gehalten/ und von keinem interims-Mittel hören wollen. Ich sorge aber/ ja bin es gleichsam gesichert daß man es auf einmal zu dem alten nicht wird bringen können/ dahero dann/ und weilen denen 3. correspondirenden löblichen Crayssen daran hauptsächlich gelegen/ daß sich Jh. Kayf. Maj. auch mit deme / was sie in dem Müntz-wesen vorgeschlagen/ conformiren/ so bedünckte mich/ ob vielleicht nicht ein expediens wäre / wann man Jh. Kayf. M. das verlangte Gutachten dahin abstatten thäte / daß 1. alle vorhandene gantze und halbe Guldiner/ wie auch 15ner/ welche nach dem Fuß des Thlrs ad 1. fl. 45. Kr. zu gering sind/ in den Tiegel geworffen/ und umgeschmeltzet/ dann 2. nichts als gantze/ halbe $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Thlr. geschlagen / jedoch der Thlr. in valore extrinseco ad 15. Kr. provisionaliter erhöhet/ und dann mit der Schied-müntz nach proportion auch verfahren werden soll. Daß Jh. Kayf. Maj. diesen Vorschlag amplectiren würden/ muthmasse ich daher/ weiln solcher gestalt ihre Ihrer in vollem valore extrinseco verblieben/ die Chur-Bayerif. Goldgulden auch von jetziger Valuta, so viel ich noch abnehmen können/ nicht absteigen thäten/ und dahero an Jh. Churfürstl. Durchl. Beytritt nicht zu zweiffeln. Der müntzende Stand hätte bey Schlagung des Thlrs. auch keinen Schaden/ weiln er die umzuschmeltzen habende Sorten nach dem Fuß des Thlrs. ad 1. fl. 15. Kr. bekommen / und den An. 1690. Thlr. darnach müntzen thäte.

So wäre es auch dem armen Landmann noch erträglicher / wenn die jetzt-lauffende Sorten nicht so gar auf einmahl nach dem alten Fuß reduciret würden.

Und dieses sind die rationes, welche ich vermeine/ daß sie propræsenti stringiren / ratione futuri aber hätte man diesen considerablen Vortheil/ daß man solchergestalt nichts mehr umschmeltzen oder in Tiegel werffen / sondern nur an dem äusserlichen Valor caliren dörffte / und glaubte ich/ wenn eine dergleichen Verordnung in denen herobigen 3en Crayssen beschehen/ und Jh. Kayf. M. derselben auch accediren solten/ es würden sich mit der Zeit die herumbigt Crayse wohl auch darein finden. Diese Objection möchte man vielleicht gegen diesem Vorschlag machen/ daß weiln in den 3en correspondirenden Crayssen/ die wenigste Ständte mit Bergwercken versehen / es mit Beybringung des Surrogati, oder Schlagung der guten Thlr. hart daher gehen möchte/ wann aber nur eine rechte Eintheilung gemachet/ und von einem jeden Stand ein sicheres Quantum übernommen wird/ so cessiret solche Difficultät alsdann von sich selbsten. Wie mir gesaget worden / sollen sich bey der jüngsten Leipziger-Meß bereits Guldiner gefunden haben/ deren mehr als 18. Stück auf die feine Marck Cöllnisch gehen / welches dann eine Frucht ist der zwischen Chur-Sachsen/ Chur-Brandenburg und dem Hauß Braunschweig genommener Müntz-abrede/ und des geloffenen Gerüchts/ als ob man derselben ex parte Imperii universaliter beytretten wolte/ daß man also/ leyder! nur allzuviel erfähret/ wie höchst-schädlich es seye/ die Sache noch länger in gegenwärtigem Stand zu lassen.

Wann einsten ex parte der 3. correspondirenden Crayssen etwas sicheres statuiret ist/ wird das meiste daran hafften / damit die gute Sorten nicht hinaus geführet werden / und dahero auf denen Zoll- und Mauth-städten genaue Obsicht gehalten werden müssen / weiln aber derenthalben sowol als anderer Præcautionen halber in hiebevorigen Müntz-Recessen, und dann denen Reichs-Abschieden selbst sattsame Versehung beschehen/ als wären selbige ohnmaßgeblich anhero zu wiederhohlen / am fordersamsten aber Jh. Kayf. M. allerunterthänigst zu ersuchen/ daß sie Chur-Sachsen / Chur-Brandenburg und das Hauß Braunschweig erinnern möchten/ von der unter ihnen verabredeten Ausmüntzung der Marck Cöllnisch ad 18. fl. zu desistiren/ weilen sonsten unausbleiblich alle bessere Guldiner in den Tiegel geworffen würden.

Num. X.

Schreiben von Chur-Sachsen/ als ausschreibendem Fürsten des Ober-Sächsis. Crayses/ an die Status sothanen Crayses in particulari, vermittelst welchen sowohl das Kayf. neue Müntz-Edict communiciret / als wegen der ordentlichen Müntz-Städte Erinnerung gethan wird/ d. 7. Jun. 1690.

DEmselbergestalt die R. Kayf. M. Unser allergnädigster Hr. Uns unterm 21. Oct. abgewichenen 1689sten Jahres/ so aber allererst den 26sten jetzt-verflossenen Mon. May insinuiret worden / zu erkennen geben/ aus was erheblichen Ursachen Sie in Müntz-sachen ein neues Edict ausfertigen lassen/ mit gnädigstem Begehren/ dasselbe Crayß-ausschreibenden Fürsten

Amts-

An. 1690. Amts halber in dem Ober-Sächs. Crayße nicht allein gehöriger massen zu publiciren / sondern auch daran zu seyn / damit aller Orten darüber gehalten werden möchte / solches besaget der Copeyl. Anschluß sub lit. A. mit mehreren.

Diesemnach haben wir nicht ermanglen wollen Crayß-ausschreibenden Fürsten-Amts wegen / Ew. Lbd. einen Abdruck vom angezogenem Kayß. Edict hierbey sub lit. B. zu übersenden / ausser Zweiffel stellende / sie werden hierauff ferner die Nothdurfft zu verfügen / und Jh. Kayß. Maj. allergdst. Willen auch ohne Unser Erinnern / gebührend zu vollziehen wissen.

Allerdings nun auch Ew. Lbd. aus oberwehnten Kayß. Müntz-Edict zugleich wahrzunehmen / was wegen der Müntz-Städte / und daß deren keine andere / als welche nach Verordnung der Reichs-Schlüsse zugelassen / und in jedem Crayße approbiret / gestattet werden solle / darinnen enthalten; und dann bekannt / was wir dißfalls / und der bißherigen so gar häuffigen Ausmüntzung geringhaltiger Sorten / Crayßausschreibenden Fürsten-Amts halber / zu unterschiedenen mahlen erinnert; als haben wir nicht unterlassen können Ew. Lbd. deshalben wohlmeynende Fürstellung zu thun / des gäntzlichen Verhoffens / es werde dereinst der Mißbrauch des Müntz-Regals abgestellet / und nicht Ursach gegebē werden / daß / in verspührendem widrigen Fall der eingerissenen Unordnung zu steuern / und ferneren Schaden abzuwenden / worzu die Reichs-Constitutionen und gegenwärtiges Kayß. Mandat anweisen / wegen Niederlegung dergleichen verbothenen Müntz-Wesens zulängliche Mittel fürgekehret werden müssen / und wir verbleiben Ew. Lbd. zu Freund-Vetterlicher Diensterweisung stets willig. Datum Dreßden den 7. Jun. 1690.

Beylagen / Lit. A. Kayß. Schreiben an Chur-Sachsen / als ausschreibenden Fürsten des Ober-Sächs. Crayßes / vermittelst welchen Jhro das neue Müntz-Edict zur Publication zugesendet wird / den 21. Oct. 1689.

NB. Ist Tom. XVI. pag. 530. bereits befindlich.

Lit. B. Kayserl. Müntz-Edict de dato Augsp. den 21. Oct. 1689.

NB. Ist dict. Tom. pag. 528. auch befindlich.

Num. XI.

Unvorgreifl. Gedancken / warum man den guten Reichs- und Frantzös. Thlr. in valore extrinseco muß erhöhen / und wie man ins künfftige durch Prägung des guten Rthlrs. dem weitern Verfall des Müntz-Wesens kan vorkommen. Comm. d. 23. Junii 1690.

Da man im Röm. Reich den Frantzös. Thlr. nebst dem guten Reichs- oder specie-Thlr. (unerachtet jener intrinsecè ungefehr einen Gr. weniger als dieser werth sey /) in Egalität auf 7. Ohrts-Gulden erhöhet / seynd die alte Teutsche Thlr. aus denen Kisten wieder hervor gekommen / und haben die Frantzös. Thlr. in kurtzer Zeit dermassen das Reich angefüllet / daß man an theils Orthen bey nahe kein ander dann Frantzös. Geld gesehen. Dessen Uhrsach war / daß der Kauffmann den Frantzösis. Thaler im Reich höher dann in Franckreich oder an andern Orthen könte anbringen / weßwegen er durch Wechsel und Kauffmannschafft von dannen so viel Frantzösisches Geld ins Reich geführet / als er konte erzwingen.

Identitas rationis dictirt / daß Franckreich durch Erhöhung seines Thalers auf 10. pr. Ct. den Kauffmann / um etwas Gewinns willen / wird bewegen / daß selbiger nicht allein keinen Thlr. mehr aus Franckreich führet / sondern auch so viele Frantzös. Thaler aus dem Reich wieder in Franckreich wird versenden / als ihm immer möglich seyn wird / wie davon in der Schweitz / zu Augspurg / Nürnberg / und andern Orten schon die Exempel gesehen worden.

Daß dieses eine wahre Ursach sey / warum Franckreich seinen Thlr. auf 10. pr. Ct. erhöhet / gibt dessen beygelegtes Edict / mit deutlichen Worten zu verstehen indem selbiges sagt: Nous avons veu ne pouvoir apporter de remede plus efficace, que d'augmenter d'un dixiéme la valvation de nos monnoyes, pour ôter toute esperance de gain à ceux, qui pourroient entreprendre de les transporter, & dans l'esperance que celà pourroit faire revenir des Païs étrangers une partie de celles, qui y ont eté transportées.

Es ist zwar ausser dem noch eine andre grosse Uhrsach obgemeldter Erhöhung des Frantzös. Gelds / weilen selbige aber nur den blossen Nutzen des Königs in particulari betrifft / indem er von seinen Unterthanen alles Silber-Geschirr gegen den Thaler ad 60. Sols annimmt / und sie mit eben demselbigen Thlr. ad 66. Sols. (welches 10. p. Cent. differiret /) zahlt / so wird unnöthig seyn / sich damit allhier länger auffzuhalten.

Aus vorgedachten Uhrsachen hat Franckreich / (wie aus der zweyten Beylage erhellet /) in seinen Niederländischen Conquesten die silberne Specien von 64. Patarts Brabantischer Valvation, oder von 4. Frantzös. Gulden mit 5. und den Ducaton und Burgundischen Thlr. jeden mit 3 1/3. p. Ct. erhöhet.

Damit man aber in den Spanis. Niederlanden solchem daraus befürchteten Unheil in Zeiten vorbiegen möge / hat man daselbst gut gefunden die Holländische / Burgundische und Lüttiger Thlr. so wohl / als Ducaton 8 1/3. p. Ct. zu erhöhen / wie solches nebst der Erhöhung vieler andrer Müntz-Sorten die 3te Beylage darthut.

Wann dann aus angeregten Ursachen und Exemplen genugsam erhellet / daß man im Röm. Reich den guten Reichs- und Frantzös. Thlr. nothwendig und schleunigst muß erhöhen / ehe und bevor das gute Geld aus dem Land verführet werde / und man nichts dann schlecht Geld darinnen behält / so fällt dann die Frage / auf wie viel pr. Ct. Erhöhung man antragen solle? Worauf zur Consideration dienet / daß man in den Spanischen Niederlanden um der Sachen Wichtigkeit auf 3 1/3. p. Ct. Erhöhung kommen seye / ohnerachtet in selbigen Landen die Schiedmüntz biß dato auf ihrer altem Fuß Korn und Schrot unverringert geblieben / und mit dem Capitalen Pfennig annoch in der alten Proportion und Egalität stehet. Im Reich hergegen ist die Schiedmüntz nicht allein / sondern auch die gantze und halbe Guldiner grossentheils 20 / 30 / 40. und mehr p. Ct. gegen den guten Reichs- und Frantzös. Thlr. zerfallen / um welcher Ursachen willen man alda dieselbe Thl. auf 7. Ohrts-Gulden / das ist / mit 16 2/3. p. Ct. erhöhet hat. Weilen aber solches mit dem intrinseco valore der schlechten Guldiner noch gar keine Egalität findet / als hat man destoweniger Difficultät / den guten Reichs- und Frantzösischen Thlr. noch ein merckliches zu erhöhen.

Man

An. 1690. Man considerire nun darbey/ wohin die Hrn. Churfürsten von Sachsen und Brandenburg/ nebst dem Fürstl. Hause Lüneburg / in ihrem Leipziger-Recess vom 16. (26.) Jan. sich verglichen/ nemlich/ daß eine jede feine Marck Silber in $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Stücken auf 18. fl. solte ausgemüntzet werden/ welches 25. p. Cento ungefehr von der alten Verordnung der Reichs-Constitutionen abweicht / weilen man nach selbiger sonsten die Marck fein Cöllnisch Gewicht zu 9. Rthlr. und 2. Gr. ausgemüntzet hat/ und man wird bey solcher Bewandnuß befinden / wann man den guten Rthlr. in extrinseco valore dem Leipziger Fuß ad 18. fl. aus der Marck fein gleich stellen wolte/ daß jeder Thlr. 2. derselben fl. weniger $\frac{2}{3}$ von einem Kr. werth sey/ und daß hergegen der gute Rthlr. wenn er auf 1. fl. 45. Kr. wie anjetzo/ stehen bleibet/ intrinsecè $14\frac{1}{3}$ Kr. mehr werth seye / als er nun extrinsecè gilt/ und weiln nach obgedachtem Recess die meiste Reichs-stände sich dermassen richten werden/ daß vielleicht wol keiner unter allen ins künfftige weniger denn 18. fl. sondern ehender mehr aus der Marck fein schlagen werde/ so wäre meines geringen Erachtens nothwendig/ daß man die guten Rthlr. extrinsece auf 2. fl. setze; woraus dann folgen würde/ daß die Churfürsten und Stände/ wann sie sehen würden / daß sie mit Ausmüntzung des guten Rthlrs. ad 9. Stück und 2. Gr. aus der Marck fein/ eben so weit / und noch wol 2. Gr. weiter als mit 18. fl. aus derselben Marck kommen könten/ nach aller Apparentz ins künfftige keine Gulden mehr/ sondern lauter gute Rthlr. dem alten Schrott und Korn nach ausmüntzen würden. Wann man aber den Thlr. nicht erhöhet/ wird dem Reich daraus ein unerschwinglicher Schade zuwachsen / aus Ursachen / daß allerhand Leute aus Eigennutz von $14\frac{1}{3}$ Kr. auf jeden Thlr. nach dem Leipziger Fuß (die Wipper und Kipper / so zu 40. und mehr zu schlecht ausmüntzen/ zu geschweigen/) denselben theils aus dem Lande / meistentheils aber in den Tiegel bringen werden / als über die gantze Massa der ausführenden und in den Tiegel kommenden Thlrn. der Unterscheid von $16\frac{2}{3}$ p. Cent gegen den intrinsecum valorem der allzugeringhaltigen Guldiner groß ist / welches sich auf Tonnen Goldes erstrecken würde.

Was nun den 2ten Punct unserer unvorgreiflichen Gedancken betrifft/ nemlich/ wie man durch Prägung des guten Rthlrs. dem weitern Verfall des Müntz wesens kan vorkommen/ so stehet hier in antecessum zu betrachten / daß der Schade/ den das R. Reich durch die schlechte Müntz-sorten schon erlitten/ (welcher wenigstens auf den 4ten / wo nicht grössern Theil des gantzen Geld-Capitals von Teutschland sich erstrecket) würcklich dar seye/ und durch kein ersinnlich Mittel kan reparirt/ hingegen nur allein darauf gedacht werden muß/ wie man dem künftigen und vielleicht noch viel grössern Schaden mag vorkommen/ worzu erfordert wird:

1. Daß man keinem mehr / wer der auch seye/ mit dem Müntz-Regal gratificire;

2. Daß man alle Hecken-müntzen in perpetuum abschaffe;

3. Daß die mit dem Müntz-regal berechtigte Stände hinführo gar keine $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{3}$ noch $\frac{2}{3}$ Stücke/ sondern vorerst nur allein gantze / halbe und Orthsthlr. nach dem alten Korn und Schrot ausmüntzen/ damit das Reich wieder mit so reputirlichem Geld angefüllet werde/ welches bey allen Nationen gültig seye.

4. Daß man den guten Rthlr. extrinsecè 2. curante fl. den Frantzösis. aber (um die nöthige Gleichheit zu halten/ davon im Anfang gesprochen worden/) einen Gr. weniger/ und also nur 1. fl. 57. Kr. gelten lasse / woraus dieser Nutzen herfliessen würde / daß die Reichs- und Frantzösis. Thlr. wegen ihres hohen Cours nicht aus dem Reich geführet / noch in den Tiegel würden geworffen werden / und daß man das Silber mit den guten Müntz-sorten wolfeiler/ dann jetzo mit den geringhaltigen würde erkauffen können. An. 1690.

5. Damit auch endlich das gantze Müntzwerck in allen seinen Theilen wieder auf rechten Reichs-mässigen Fuß gebracht werde / würde nöthig seyn/ daß man vorerst mit Prägung aller Schied-müntze einhalte/ bis das Reich mit guten Thlrn. zimlich versehen seye; zu welcher Zeit man dann anfangen möchte/ neue Schiedmüntz zu 90. Kr. auf den guten Rthlr. auszumüntzen/ und hergegen die alte zu geringhaltige Schied-müntze/ den Kr. auf 3. Pf. zu reduciren welches mit dem Leipziger Fuß auf 25. p. Cent gerade eintreffen würde.

6. So gehöret noch anbey/ daß man zur Zeit der oberwehnten Reduction der allzugeringhaltigen Schiedmüntze die $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Stück ebenmässig ohne Unterscheid (weilen der guten wenig mehr vorhanden) auf 25. p. Cent, das ist / den fl. auf 45. Kr. und die $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ nach Proportion müste reduciren / und wann man darnach auch gerathen finden möchte / neue Gulden zu müntzen/ müste man vor allen Dingen dahin trachten/ daß deren 3. in intrinseco & extrinseco valore 2. guten Rthlrn. gleichmässig wären / und würden diese Gulden dermassen jeder ad 60. neue gute/ oder 80. reducirte / die alten Gulden aber jeder ad 45. neue gute / oder 60. reducirte / und die güldige Thlr. jeder ad 90. neue gute / oder 120. reducirte Kreutzer gelten müssen.

Dieses habe auf höheres Begehren dem gemeinen Wesen zum Besten in kurtzer Einfalt zu Papier bringen wollen. So geschehen in Regenspurg den 12. (22.) Martii 1690. P.V.

Num. XII.

Schluß zwischen Königl. Maj. in Schweden und Chur-Brandenburg in puncto monetæ zu Granzou in der Uckermarck/ den 4. Julii 1690.

1. HAben des Kön. Hrn. Raths/ Feld-Marschalls und Gen. Gouverneurs Graf Bielke Exc. mit Zuziehung der anwesenden Kön. Regierungs-Räthe/ aus beederseits Hertzogthümern denjenigen Recess, welcher unterm 15. Jun. a. c. zu Leipzig aufgerichtet/ nachdem derselbe zuförderst mit dem andern zu Torgau in Sept. ejusd. an. verfasseten/ und von Chur-Sachsen communicirten anderweiten Aufsatz von Wort zu Wort collationiret und quoad essentialia keine besondere Differentz gefunden worden/ sowol wegen des Hertzogthums Bremen / als Pommern / Krafft haben der Plenipotentz / zu ratihabiren versprochen / wie sie dann auch sothane ratihabition würcklich vollstrecket/ und das vollzogene Original des Freyhrn. von Kniphausen Excell. eigenhändig/ dabey aber bedungen / daß wie der allerseits hohen Hrn. Compaciscenten Gelder und Müntz-Schlag im Königl. Gebiethe gäng und gäbe/ also auch reciproce die Königl. in denen Hertzogthumern Brehmen und Pommern gemüntzte Gelder in den Churfl. Sachsen-Brandenb.

und

An. 1690. und Fürstl. Braunsch. Landen/ sowohl in Wechsel-Cours, als sonsten genommen / und ihren nach dem beliebten Fuß gegebenen Valor behalten/ auch wegen der Schiedmüntz / fürnehmlich der doppelten Groschen / ein Neben-Recels verfertiget / und darinn anzudeutendem Fuß genau nachgegangen werden solle; wohingegen derselbe / ein von Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenb. eigenhändig unterschriebenes/ und mit Dero Churfl. Insiegel bedrucktes gleichlautendes Exemplar zurück gegeben / und wollen des Hrn. Grafen Excell. Chur-Sachsen förderlich notificiren / daß Jh. Kön. Maj. sich mit Chur-Brandenburg in diesem Tractat allenthalben conformiret haben.

2. Ist von beeden Theilen verabredet und vestgestellet/ daß zu Abstellung der Hecken-Müntzen hinlängl. und allenfalls nachdrückl. Executions-Mittel ergrieffen/ von Chur-Sachsen/ u. die Fürstl. Mecklenb. und Hollsteinische / auff die Bischöfl. Lübeckische seithero getriebene schlechte und unbefugte Ausmüntzung ein wachsames Auge gehalten / und solchem Unwesen nachdrücklich gesteuret werde.

3. Wann auch die Stadt Hamburg sich unterstanden / sowohl die Königl. Schwed. als Chur-Brandenb. auf den Fuß der 12. Thlr. gemüntzte $\frac{2}{3}$ gleich andern gantz geringen und schlechten Sorten per Edictum zu verruffen / und dabey zu beederseits hohen Hrn. Nachtheil und disrenommée die gute Marck biß 2. Gran geringer / als sie in effectu hält/ angegeben/ und die Valvation darnach ungescheuet eingerichtet/ wodurch nicht allein der Cours sothaner Gelder gehemmet / sondern auch die Lage zu merckl. Schaden beederseits Landen hinaus getrieben worden; so ist beyderseits vor nöthig erachtet worden / daß der Stadt Hamburg hierunter/ sowohl schrifft- als mündl. Weisung gethan / und dieselbe eventualiter durch zulängliche Mittel angehalten werden müste/ damit sothane Gelder ihren freyen ungehinderten Cours behalten / der Waradein/ wegen seines begangenen Excessus abgestrafft / und beedes durch den Druck kund gethan werde.

4. Und weilen das Hauptwerck am meisten würde befördert werden/ wann Jh. Kayf. Maj. zum Beytritt dieser Sache vermögt werden könten; so ist ebenmässig beederseits vor diensam erachtet/ dieses Negotium durch eine gesamte Abschickung eines Müntzverständigen Subjecti am Kayf. Hoff zu Wien vortragen zu lassen/ damit man zu dem abgezielten Zweck um so näher gelangen möge/ gestalten man dann zu dem Ende eine gemeinsame Instruction zu projectiren/ dieselbe invicem zu communiciren/ einfolglich zu vollziehen/ verabredet / auch Chur-Sachsen in einem so gemeinsamen Werck überall mit beyzutretten inviriret werden möge.

Num. XIII.

Dict. Ratisb. per Moguntinum die 9. (19.) Julii 1690.

Kayf. Commissions-Decret, vermittelst welchen der Reichs-Versammlung das neue Kayf. Müntz-Edict communicirt wird / den 19. Jul. 1690.

NAchdem die Röm. Kayf. Maj. Unser allergnädigster Herr / mit höchstem Mißfallen vernommen / daß etliche Jahr hero einige Stände des Reichs selbsten/ oder mittels unerlaubter Verpachtung der Müntz-Städten an Christen und Juden / je länger je schlechtere und geringhaltigere Geld-Sorten / ohnerachtet der ergangenen alten u. neuen Kayf. Müntz-Edicten / und darinn ausgedruckter Straffen ausmüntzen/ und im Röm. Reich sowohl/ als in denen Königl. Erb-Königreichen u. Landen hin und her verführen/ und ausbringen lassen / mit solchem Wucherl. Müntz-Gewerb es auch schon so weit gekommen/ daß bey dessen aussenbleibender / oder anstehender förderl. Austilgung/ nicht allein die unschuldigen Unterthanen um das Ihrige unrechtmässiger Weise vollends gebracht/ und in Armuth gestürtzet/ sondern dem gesamten Röm. Reich / bevorab denen an der andern unchristl. schnöden Gewinn keinen Theil habenden Reichs-Ständen und Herrschafften ein unwiederbringlicher Schaden zugefüget / wo nicht dadurch eine gäntzliche Zerrüttung angerichtet werden dörffte; Jh. Kayf. Maj. aber/ vermög tragenden allerhöchsten Kayf. Amts / oblieget/ diesem Landverderbl. Ubel kräfftigst zu steuern / und hingegen das zerfallene Müntz-Wesen wieder in guten Stand zu bringen; so haben zu dem Ende dieselbe allbereits beyverwahrtes erneuertes Edict ins Reich ergehē/ und denen ausschreibenden Ständen der Reichs-Crayßen zufertigen lassen/ anbey auch Dero zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigten höchst-ansehnl. Hrn. Principal-Commissarii Hochfl. Durchl. allergst. anbefohlen / solches / massen hiermit geschiehet / der Reichs-Versammlung mitzutheilen / des ungezweiffelten allergnädigsten Versehens / es werden / nebst Jh. Kayf. Maj. des H. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stände darob gebührend halten/ und nicht zugeben / daß hinführo von jemanden darwider gehandelt/ sondern vielmehr selbiges überall vollzogen werde.

Jh. Hochfl. Durchl. verbleiben im übrigen denen anwesendē fürtrefl. Räthen/ Bottschafften und Gesandten mit Freundschafft und geneigtem Willen allezeit wohl beygethan. Regensp. den 19. Julii 1690.

Herman Marggraff zu Baden.
(L.S.)

Num. XIV.

Uhrsachen / warum der jüngst im Januario 1690. zu Leipzig abgefaßte Müntz-Receß auffgerichtet worden. Com. d. 14. Jul. 1690.

NAchdem man einige Jahre wahrgenommen/ wie daß einige Stände des Reichs / ohne Zweifel aus böser Anstifftung eigennütziger und gewissenloser Leuthe / mit der verbothenen geringhaltigen Ausmüntzung continuiret/ und theils öffentlich theils unter alten 1676. 1677. und An. 1678. Jahrzahlen sehr geringhaltige und An. 1689. auf 14. Groschen declarirte $\frac{1}{2}$. Stück in grosser Menge auffs neue prägen lassen/ solche Gelder auch in denen Obern Crayfen uud Kayserl. Erblanden für voll angenommen / und die sonst verbottene Hecken-Müntzen überall toleriret werden; so hat man Chur-Brandenb. Seiten / sowohl auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg / als auch bey denen Chur-Sächs. und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Häusern dieserwegen / und wie dem Unwesen bey Zeiten zu remediren / vielfältige sowohl schrifft- als mündl. Vorstellungen thun lassen; als aber solches nichts gefruchtet/ sondern das Ubel nur von Jahren zu Jahren zugenommen / dergestalt / daß alle gute alte Müntz-Sorten von denen Hecken-Müntzen verschlungen/ und daraus lauter schlimm Geld

An. 1690. wieder ausgehecket/ und unter andern auch damit den Ober- und Nieder-Sächs. Crayß angefüllet/ und dardurch der Silber-lauff dergestalt gesteigert worden/ daß nun/ auf denen ordentlichen Crayß-müntz-städten/ weder nach dem alten Reichs- noch auch Zin. Fuß ohne alle Scheu zu grossem Schaden mehr gemüntzet/ noch dieselbe vor dem Einschmeltzen conserviret werden können: So ist darauf zwischen Chur-Sachs. Chur-Brandenburg/ und dem Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg zu Leipzig endlich obiger Müntz-Recess abgeredet/ und darinn unter andern sowol zu Hintertreibung der eindringenden Hecken-müntz-gelder und Anschaffung eines nöthigen Surrogati, als auch zu Fortsetzung der nöthigen Handlung und Verpflegung der im Reich stehenden Militz etwan bis Michaelis, oder sobald durch Beytragung der übrigen Reichsständen die Hecken-müntzen universaliter geleget/ der Silber-kauff dardurch in zulänglichen Preiß gebracht/ und sodann zur Ausmüntzung Reichs-güldiger Gelder mit Bestande wieder geschritten werden könte/ ad interim auf 12. Thlr. einige Ausmüntzung beliebet worden/ wie solches alles aus denen in Copia hiebey gehenden vor- und nach Chur-Brandenburg ergangenen Deductionen der Länge nach mit mehrerem wahrzunehmen.

Nun ist aus denen zu Regenspurg einige Zeithero pro & contra ergangenen Communicatis unter andern zu ersehen/ wie daß einige diesen zu Leipzig provisionaliter beliebten Fuß zu 12. Thlr. bestens recommendiret/ andere aber auf Prägung des guten alten Rthlrs. und dessen Erhöhung in äusserlichen Werth bis auf 30. auch 32. Gr. abzielen. Gleichwie aber beeder Partheyen Zugeständnüß nach beedes in Effectu auf eines hinaus laufft; Also bleibet man Chur-Brandenburgl. Seiten beständig dabey/ daß die Rthlr. Ausmüntzung und desselben Erhöhung in regard der Creutz-Frantzösis. und anderer geringer Thlr. schier nichts/ als Confusion nach sich ziehen könne/ zu geschweigen/ daß hierzu eine grosse Menge von Silber erfordert/ und der darausmüntzenden Hrn. Länder dennoch im geringsten dadurch nicht gebessert werden/ dann so die bisherigen in Effectu schon 30. Gr. und darüber würcklich geltende banco Thlr. nicht conserviret werden können/ was stehet dann denen neuen noch bevor? Woferne nicht von der durchgehenden Zerstörung der Hecken-müntzen in allen Crayssen der Anfang gemachet/ und die darauf gemüntzte Gelder überall gäntzlich verruffen/ und solchergestalt der Silberkauff so weit herunter gebracht werde/ daß man nicht allein nach dem accuraten Zinnis. sondern auch nach dem Reichsfuß ohne Schaden müntzen möge. Worgegen nichts thue/ daß einige vorgeben wollen/ der Silberkauff könte unmöglich ansteigen/ sondern alle so genannte Vertheuerung des Silbers rührete nur allein daher/ weil der Verkäuffer nicht gut Silber vor Kupffer oder schlecht geben wollen. Weil ja 1. notorisch/ daß mit denen Hecken-müntz-gelder n/ ob sie gleich gegen die neuen Chur-Sächsis. Chur-Brandenburgis. und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgis. 20. 30. bis 40. p. Cent geringer sind/ das Silber auf denen Hecken-müntzen fast eben um den Preiß angeschaffet worden/ als die Chur-sächs. und Chur-Brandenburgis. Müntz-Liferanten solches mit denen Sorten einkauffen können. Dann 2. die augenscheinliche Erfahrung es sowohl bey nechst-verwichener Leipziger Meß/ als auch zu Augspurg und Nürnberg bezeuget/ daß der Kauffmann nicht ad valorem intrinsecum, sondern nur ad externum und auf den Cours derselben reflectire/ auch die allerschlechtesten gegen die besten mit 1½ bis höchstens 2 p. Cent durchgehends acceptire/ daß aber bey guten Speciebus (wie auch einige souteniren wollen) der Silberkauff nicht einmal bis auf 9 Thlr. kommen können/ solches hat die bisherige Erfahrung/ wie vor erwehnet/ noch nicht ergeben/ wie denn auch in Hamburg bis zu dieser Stunde die feine Marck Silber vor 28. Marck 2. bis 3. Schilling/ oder 9. Thlr. 9½ Gr. banco muß bezahlet werden. Da nun hieraus nach dem Reichs fuß nicht mehr/ als 9. Thlr. ausgemüntzet werden solten/ würde auf jede feine Marck ohne das Müntzerlohn 9½ Gr. Verlust/ und also denen mit Bergwerck nicht begabten Ständten auf dergleichen Ausmüntzung eines Landes nothdürfftigen Surrogati ein unsäglicher Schaden zuwachsen.

Weil nun diesem allen also/ und/ wie gedacht/ der Kauffmann zu Augspurg/ Nürnberg/ Hamburg/ sonderlich in Holland/ nicht so sehr auf die innerliche Bonität/ als auf den äusserlichen Valeur und Cours der Gelder reflectiret/ und zwar nicht unbillich/ weil das ausgemüntzete Geld nicht allein der Müntz-Kosten halber/ sondern auch aus andern Considerationen, sonderlich wegen seines venerablen Bildes/ und der Uberschrifft/ wann es auch gleich gantz von Kupffer/ oder einer andern noch schlechtern Materie wäre/ billig ein gut Theil mehr/ als das rohe Silber gelten muß/ der Kauffmann auch solche Müntze ohne allen Zweiffel in den gesetzten Valeur unweigerlich nehmen wird/ so lange er sich keiner Reduction dardurch zu beförchten/ welche denn auch nicht nöthig/ wann die Gelder durchgehends von allen Ständten des Reichs auf einerley Fuß und an einem Ort nicht besser/ als am andern geprägt worden: So zweiffelt man nicht/ es werde diesemnach Ihr K. M. sammt dem gantzen Reiche vorgedachten vor jetzo durchgehends practicablen interims Fuß zu 12 Thlr. ad evitandum majus malum, pro nunc, und bis man eines bessern/ etwan nach geendigten Krieg/ mit Bestande resolviren könne/ einhellig mit belieben/ oder wenigst auf die Abschaffung der Hecken-müntzen mit der höchsten Schäffe dringen/ und solchergestalt den Weg zu dem alten Reichs-fuß zu bahnen geruhen/ weil sonsten dem Ubel unmöglich abzuhelffen/ sondern man iuer aus einer Confusion in die andere fallen wird.

Num. XV.

Schreiben von Königl. Majest. in Schweden/ als Mit-ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsis. Crayses/ an die Status sothanen Crayses/ in Puncto Monetæ, d. 18. Aug. 1690. P. P.

WIr zweyfelen nicht/ es werden Ew. Lbd. vollkommen unterrichtet seyn/ allermassen es auch die betrübte Erfahrung von einer Zeit zur andern/ leider! mehr als zu viel an Tag leget/ was vor grosser Nachtheil und und unersetzl. Schaden/ sowohl dem gesamten gemeinen Wesen als viel tausend redlichen und unschuldigen Privat-Leuten/ durch die bey dem Müntz-Werck nunmehro wiederum so weit eingerissene und fast zu einer gäntzl. Kipperey hinwachsende Verwirrung fast täglich höchst unbillich zugefüget wird/ welche unleidliche Confusion meistentheils auch daher ihren Ursprung hat/

An. 1690. hat/daß die mehreste derjenigen Stände/ so mit dem Müntz-regal versehen/nicht in dene ordentlichen durch allgemeine Reichs- und Crayß-Gesetze darzu determinirten Städten solches exerciren/ vielmehr aber nach eigenem Gutdünckẽ hin und wieder sonderliche Hecken-Müntzen gantz neuerl. angerichtet/ und entweder durch selbst darzu angenommene Bediente/ oder auch eigennützige und gewinnsüchtige Pächter / beydes von Christen- und Juden-Geschlecht so gar geringhaltige Sorten in grosser Mänge prägen lassen / welche nach ihrer innerlichen Wardierung kaum zwey drittheil/ ja zum Theil nicht die Helffte des ihnen beygelegten äusserl. Valors werth seyn/ wormit folglich das gesamte Reich überhäuffig angefüllet/ dagegen die guten Hegen ein geringes Aufgeld à 2. biß 3. pr. Ct. da sie doch in effect 20. biß 30. Rthlr. besser seyn / aufgewechselt / verschmoltzen / und hernach in solche schlimme Müntze verkehret / auch weiter hin und wieder debitiret worden.

Wenn nun aber/ so wohl eigenen Gewissens / als obhabenden Pflicht halber/ denjenigen / denen es von Amts wegen obliegen muß/ billig das gehörige Einsehen hierbey zu haben/ und im Fall sie nicht an allem darvon herfliessenden Unheyl Theil und Schuld tragen wollen / ohne etwenigen weitern Anstand auf kräfftige Remedirung zu gedencken: So haben daher des Ober- und Nieder-Sächs. Crayses Directoria, samt deren andern wohl-intentionirten Stände auch allerdings Ihrer Obligenheit erachtet / in Zeiten wohlbedächtliche Reflexion darauf zu nehmen/ und demnach nicht unterlassen / sich darüber abermahl zusammen zu thun / um sowohl ein gewisses Reglement derentwegen zu bereden/ als auch sonst zu Abkehr- und Steuerung solcher Landverderbl. Mißbräuche/ die nöthige und zulängliche Mesures zu fassen. Ob man nun aber wohl nichts liebers gewünschet/ denn sich in einem solchen Stand zu sehen / daß man so fort dem Haupt-Wercke etwas näher und auf den rechten Fuß des Rthlrs. nach der alten Reichs-Müntz-ordnung tretten/ oder wenigstens den so genannten Zinnischen Fuß / als eine/ mittler Zeit/ bis man den wahren Zweck völlig erheben können / durchgehende Richtschnur wieder einführen können/ ist doch unterschiedlicher im Wege gestandener schweren Hindernüssen halber/ insonderheit weiln obangeregter massen das gute und gerechte Geld in hin- und wieder versteckten Hecken-müntzen sehr häuffig eingewechselt/ und dadurch fast gäntzlich consumiret/ dargegen aber viel liederliche Sorten wiederum ausgemüntzet und in Gang gebracht / und also der Silber-kauff über Maase und Gewohnheit gesteigert/ unmöglich so fort auf einmal zu dem rechten Ziel zu gelangen gewesen. Wannenhero man denn solchen Umständen nach vor das gedeylichst Mittel erachten müssen/ inzwischen auf ein gewisses Interims-Remedium zu gedencken/ und hat man sich demnach dahin verglichen/ daß die Marck fein in ein-zwey-drittel und sechstel-Stücken auf 12. Rthlr. ausgemüntzet / jedoch nicht länger biß nechst-bevorstehenden Michaelis itzt-lauffenden Jahres damit continuiret/ auch von keinem der correspondirenden Stünden auf die geringste Weise weiter herunter gegangen werden solle/ nebenst zugleich genommener Abrede/ daß man auf jetzt-erwehnte Zeit sich wieder zusammen thun/ und wie der Sachen völlig zu rathen/ und einmal der aufrichtige Reichs-fuß wiederum vest zu setzen/ weiter zu deliberiren und zu resolviren. Damit man aber/ bey sothaner ergriffenen gemeinnützigen Resolution, demnach auch nicht in dem vorigen Unwesen noch länger stecken bleibe / oder auch wol gar nicht tieffer hinein falle/ so ist man darbey auch des vesten unveränderlichen Vorsatzes / alle Demjenigen / was hieran hinderlich / dagegen aber offt gemeldten so unleidlichen auch Land- und Leute verderblichen Mißbräuchen auf eine oder andere Weise beförderlich möchte seyn können/ mit gesammter und zulänglicher kräfftiger Hand/ gleichwie solches die allgemeinen Reichs- und Crayß-Gesetze auch selbst an Hand geben und erheischen/ nachdrücklich entgegen zu gehen und zu steuern/ allermassen man sich darzu auch allerseits vest verbunden/ und nicht eher darvon absetzen wird/ bis der hierunter angezielte heylsame Zweck völlig erreichet / und man aus dem sonst unnachbleiblich schweren Unglück und vorschwebenden gäntzlichen Ruin sich selbsten/ auch Land und Leute vollkommen gesetzet siehet.

An. 1690.

Auf daß aber auch niemand sich zu beschweren Ursach haben möge/ als wenn man ungewarneter Dinge dergleichen ein und andere vielleicht nicht gar angenehme Resolutionen ergriffen: So hat man keinen Umgang nehmen mögen/ aus guter Wohlmeinung alle diejenigen/ so des Müntz-regalis berechtiget/ ein vor allemahl/ wie hiermit beschiehet / dahin gütlich zu erinnern / daß wenn sie solches ja zu treiben und fortzusetzen gemeinet / sie von mehr-angeregter schädlichen Kipperey und geringhaltiger Ausmüntzung/ als wodurch der vorhin habenden Erfahrung nach Land und Leute ärger denn durch offenbahre langwierige Kriege in Unheyl und Verderb gesetzet werden/ gäntzlich abstehen / hingegen aber denen Reichs-Satzungen und Ordnungen sich gemäß hierunter bezeigen / und entweder gute Reichs-Sorten oder zum wenigsten nach diesem Interims-Fuß bis zu obbedeuteter Zeit ausmüntzen lassen / jedoch an keinem andern Orte/ als nach Anzeige der Reichs-Constitutionen in der approbirten Crayß-müntz städten einer. Und wie man nun in beharrlicher Fortsetzung sothaner heilsamen Intention auch nicht anders zu thun vermag/ als alle diejenigen Gepräge/ so von dem solchergestalt gesetzten Fuß etweniger massen abgehen/ gäntzlich zu verruffen / und auf keinerley Weise länger gedulten / auch derentwegen/ nach Innhalt der Kayß. Edicten/ ernstliche und nachdrückliche Verordnung zu verfügen/ so hat man auch einẽ jeden Stand treuhertzig hierdurch vermahnen wollen / nicht allein von fernerer Ausprägung mehrgedachter geringfügiger Geld-Sorten hinführo gäntzlich abzustehen/ sondern auch die an ein- und anderm Orte eingerichtete Neben- und Hecken-müntzen von selbsten sofort abzuschaffen/ die darauf befindlichen Stöcke und Eisen/ sammt andern Zurüstungen und Instrumenten, weg zu thun/ und gantz und gar aufzuheben/ auch die deßfalls in Bestallung gehabte Bediente zu cassiren/ und die auf einen mindern Fuß geschlagene Gelder/ auch in ihren eigenen Ländern so fort abzustellen / unter der ausdrücklichen Verwarnung / daß / weiln die in diesem Stücke correspondirende Chur- und Fürsten sich verbunden / bey verspührender Widrigkeit die unausbleibliche Execution ergehen zu lassen / auch auf behuffigen Fall einander die hülffliche Hand darunter zu biethen / man also auch unabweichlich und ohne alles Ansehen / solcher massen sowol gegen die Müntz-städte / als Meister und

An. 1690. Pächter / sammt andern darzu gehörigen Bedienten/wie auch diejenigen/so das Silber oder gute Müntze zu Unterhaltung solchen verbothenen Werckes geliefert verfahren/dann durch die schlimme anndch nicht en detail ausgegebene Müntze / es werde dieselbe angetroffen / wo sie immer wolle / ohne alle Wiederrede cõfisciret und also nach Erheischung der Reichs- und Crayß-schlüsse selbsten hierunter Rath schaffen wolle/allermassen man dann auch alles aus solchen geringhaltigen bösen Müntzen verursachten Schadens/sammt denen hierbey angewandten Executions-Kosten halber sich sogleich zu erhohlen/ man keines Wegs unterlassen wird/ jedoch wollen wir uns hierunter um so viel mehr einer solchen Bezeigung versehen/ wodurch alle dergleichen Weitläufftigkeiten verhütet werden/als ein jedweder wol gesinnter Stand auch von selbsten urtheilen wird / wie man unmöglich sich und die Seinen in so hochverderblichem Unheil länger könne stecken lassen / vielmehr aber man dagegen obligiret / demselben durch erstreckende Mittel annoch in Zeiten zu wehren/ und sowohl sich selbst als Land und Leute darunter zu indemnisiren.

Damit aber eines jeden desfals führenden guten Intention man auch um so viel mehr versichert seyn möge/ und Wir uns deren von Ew. Lbd. allerdings versichern / so werden dieselbe sich hoffentlich auch nicht entgegen seyn lassen/ sofort durch Uberbringern dieses deren positive und categorische Erklärung / um sich hierunter allerdings zu conformiren / in verlangter Antwort uns wiederfahren zu lassen / auch im Fall von obangezogenen Unwesen etwas in ihren Landen sich bishero solte haben spühren lassen / es würcklich dahin zu veranstalten / daß längstens innerhalb 4 Wochen/solches alles nach obigem Innhalt vollkömmentlich abgestellet seyn möge/ zumahlen/ wie ungern man auch dissеits zu etwanigen Extremitäten schreiten/man denn auch auf dem verspührten wiedrigen Fall/ obangezogener so trifftigen Consideration halber / ohnmöglich von demjenigen würde abgehen können/ darzu man sich so heilig und unwiederruflich verbunden/ auch selbst die unumgängliche Necessität / im Fall man sich nicht selbst freywillig in den äussersten Untergang stürtzen will / unvermeidlich erfordern muß. Womit ꝛc. Gebenden 18. Aug. 1690.

Num. XVI.

Schreiben an Kayſ. Maj. von der Crayß-Versammlung zu Nürnberg/ darinnen um Reassumirung des Puncti monetalis in Comitiis nachgesuchet wird/ d. 30. Sept. (10.) Octobr. 1690.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

EW. Kayſ. Maj. ist mehr dann gut bekandt/ gibt es auch zu des gemeinen Handels und Wandels hohen unersetzlichen Schaden die tägliche Erfahrung je länger je mehr/in was zerrütteten Standt und Wesen das Müntz-werck verfallen/ und wie gar weit man von denen heilsamen Reichs-müntz-ordnungen geraume Jahre her abgegangen. Nachdem nun dieses malum in dies um sich greiffet / und zwar mit so schlechter und geringhaltiger Ausmüntzung der Guldiner / daß viele Stücke derselben kaum 19. Kr. werth/und der Verlust von 100. öffters auf die Helffte und ⅓ auch drüber anlaufft / welches dann dem gemeinen Wesen / und zumahlen dem der Zeit höchst-bedürfftigen Burger und Bauer (von den Handels-leuten und dem schweren kostbaren Lagio dißmahlen zu abstrahiren) ein solcher Schade ist/ der mit der Zeit nicht zu verschmertzen / von was Orten und Crayſen aber selbige adulterirte Sorten herrühren/ das wird hier zu wiederhohlen und Ew. Kayſ. Maj. damit beschwerlich zufallen darum vor unnöthig erachtet/ weiln Jh. Hochf. Gn. zu Bamberg/als der 3. im Müntz-wesen correspondirender Fränckiſ. Beyeriſ. und Schwäbiſ. Crayſen Director das Schema hierüber unterm dato des 9. Apr. 1690. bereits allerunterthänigst überschicket und dero gemeinnützliche Erinnerungen dabey gethan. Nachdemmahlen nun dieses Crayses Fürsten und Stände sich durch ihre Räthe und Abgesandte allhier versammlet / und neben andern Deliberandis es auch dgrauf herkommen lassen/ daß von denen höchst-schädlichen Müntz-gebrechen geredet/ und wenigstens auf einige provisional-Mittel angetragen werden möchte; Als ist/ repositis ad interim ceteris, der Vorschlag ins Mittel gekommen/ ob nicht dieses das beste und respectu securitatis conformitatis sicherste expediens seyn könte/ wann aus Ew. Kayſ. M. allergnädigsten Verordnung die causa monetalis bey denen noch fürwährenden Comitiis zu Regenspurg reassumiret / und hierzu ein gewisser Terminus zu dem Ende angesetzet werde/damit sich obangeregte 3. correspondirende Crayse durch ihre Ordinari-bediente alldorten einfinden und ihre heilsame Consilia mit beytragen möchten. Was grosse Beschwerden nun dieser Crayß in specie bey streitigen passirten Winter-Quartieren darinn gehabt/ daß von Ew. Kayſ. Maj. Ober-Commissariats wegen die Fränckiſ. doppel- und einfache Gr. nicht angenommen / sondern statt deren zur Bezahlung der 135. Römer-Monath Guldiner behauptet werden wollen / das ist so leicht zu ermessen / als man eben diese Difficultät bey folgender winterlichen Zahlung gar gewiß/und indem kein ander Geld intrinsecè vorhanden/zu besorgen/um so mehr dann die hohe Nothdurfft allervörderist aber die Conservation und richtige Bezahlung Ew. Kayſ. M. ohnumgänglich erfordert / auf ein- oder anderes zulängliches Mittel zu gedencken. Gleichwie aber ex anteriori praxi bekandt/daß ohne vorgehende Reichs-Conformität darinn nicht fortzukommen; Also haben Namens unserer hohen Hrn. Principalen und Obern wir allerunterthänigst zu bitten/ E. Kayſ. M. geruhen sich dieses hochangelegenen Wercks Reichs-väterl. anzunehmen/ und solche Mittel und Wege/ ohnzielsetzbar zu ergreiffen/ wodurch das ad extremitatem nothleidende Müntz-wesen wo nicht radicaliter, jedoch wenigstens durch amplectirung einiger Rettungs-mittel in Comitiis ad interim von weiterer Zerrüttung erhalten werden möchte. Uns damit auf obangezogenes Schreiben nochmals allerunterthänigst beziehend/und E. K. M. annebenst des Allerhöchsten schutzmächtiger Obwaltung ꝛc. Nürnb. den 10. Oct. 30. Sept. 1690.

Num. XVII.

Schreiben an das hochlöbl. Bayeriſ. und mut. mut. an das auch hochl. Schwäbiſ. Crayß-Ausschreib-Amt von der Fränckiſ. Crayß-Versammlung zu Nürnberg / darinnen nicht allein / wegen der eingeschlichenen Müntz-defecten und Reichs-ordnungs ungemässen Ausmüntzungen / um Eröffnung dero Gedancken nachgesuchet / sondern auch ein Schreiben ad Cæsarem wegen

Reassu-

An. 1690. Reassumirung des Puncti monetalis, in Comitiis communiciret wird/ d. 30. Sept. (19. Oct.) 1690. *P. P.*

EW. Chur- und Hochf. Durchl. und Gn. ist nur allzuviel bekannt/ was gestalten die nun von 30. Jahrē hero eingeschlichene Müntz-defecten und Reichs-ordnungs ungemässe Aus-müntzungen je länger je mehr über Hand nehmen/ woraus leider zu besorgen/ daß dasselbe zu weit grösserem Abgange und Unrathe als An. 1620. und 21. verfallen dörffte/ wann nicht zeitlich und mit einem nachdrücklichen Effect dem Ubel wenigstens provisionaliter gesteuert werden möge. Und obschon sowol in Comitiis, als bey denen Crayssen in particulari öffters tentiret worden/ wie man doch dem publico hierinfals consuliren/ und es damit in bessern Stand bringen möchte; So ist doch/ wegen des Mangels einer durchgehenden Reichs-Conformität/ nichts fruchtbares gerichtet/ ex adverso aber mittels Unterbleibung der sonst höchst-nöthigen Remedur verursachet worden/ daß die Guldiner immerfort mehrers adulteriret/ und viele derselben kaum auf den Werth von 20. 30. bis 45. kr. ausgemüntzet werden. Nachdem nun Fürsten und Stände dieses Crayses Ihre Räthe und Gesandte zu allgemeiner Crayß-versammlung mit dem ihnen unter andern gegebenen Befehl hieher abgeschicket/ daß man auch von möglichster Redressirung der bisherigen Müntz-defecten reden/ und einen zulänglichen Schluß deßwegen abfassen solte; als hat man in ipso limine dieser Consultation der Nothdurfft und Convenientz zu seyn erachtet/ mit E. Chur- und Fürstl. Durchl. und Gn. aus diesem gemeinem dem Reich sehr importanten Anliegen/ Namens unserer hohen Hrn. Principalen und Obern/ allervorderist zu communiciren/ und um Eröffnung dero hocherleuchteten Gedancken resp. geziemend und unterthänigsten Fleisses/ wie hiermit beschiehet/ zu bitten; dann ist ferners zum gemeinen Schluß gediehen/ an Jh. K. M. in copia beygefügtes Schreiben allerunterthänigst zu erlassen/ u. dieselbe danebenst zu bitten/ ob sie denen 3. Reichs-Collegiis in Regenspurg allergnäd. aufzugeben geruhen wolten/ daß die höchst-periclitirende causa monetalis daselbst reassumiret/ und hierzu ein gewisser Terminus zu dem angezielten Ende angesetzet werden möge/ auf daß die in dem Müntz-wesen correspondirende 3. Crayse auch alldorten erscheinen/ und ihre Consilia dem gemeinen Wesen zum besten mit beytragen können. Ob nun wohl E. Chur- und Fürstl. Durchl. und Gn. sich auch Jhres höchsten Orts damit zu conformiren und dieses Ansuchen zu secundiren belieben werden/ solches geruhen Sie an den Convent ohnschwehr bringen zu lassen/ damit man auch der Seits seine Gedancken desto besser fassen/ und die weitere Messures gestalten Sachen nach nehmen möge. Dieselbe damit ꝛc. Nürnb. den 30. Sept. (10. Oct.) 1690.

Num. XVIII.

Schreiben an das Ober-Rheinis. Crayß-ausschreib-Amt von dem Fränckis. Crayß-Convent zu Nürnberg/ in puncto Monetæ, d. 30. Sept. (10. Oct.) 1690.

P. P.

IN was zerrüttetem Stand das allgemeine Reichs-Müntz-Wesen heutiges Tages schwebe/ und wie sonsten die höchstschädliche Defecten immerfort höher ansteigen/ solches ist leider! am Tage/ und werden E. Hochf. Gn. und Churf. Drchl. anverwandte Lande und Leute nicht weniger als andere Crayß und Ständte/ in specie aber dieser Fränckis. Crayß mit hohen und allerdings irreparablen Schaden bis anhero empfunden/ und noch immerfort zu empfinden haben. Und ob man schon sowol bey noch fürwährendem Reichs-tage zu Regenspurg/ als auch mehr andern Orten zu öffters wiederhohlten mahlen dahin bedacht gewesen/ wie doch/ wo nicht bey jetzigen Kriegs-Läufften radicaliter, doch ad interim und provisorie dem mehr und mehr serpirenden Malo gesteuert werden möge/ so sind doch alle bißherige Conatus wegen Abgang der allgemeinen Conformität vergebens und umsonst gewesen. Nachdemmahlen sich nun dieses Crayses Fürsten und Ständte durch dero Räthe und Gesandte allhier versamlet/ und sich in dermalig-obschwebenden Crayß-Angelegenheiten/ mithin auch über das nothleidende Müntz-wesen zu besprechen; So ist bey Antrettung dieser Materie neben andern in Vorschlag gekommen/ mit denen benachbarten Reichs-Crayssen/ in specie abtr dem hochlöbl. Ober-Rheinis. Crayß/ daraus förderist zu communiciren/ und was für Consilia derselbe führen möchte/ zu vernehmen. Allermassen nun an E. Hochf. Gn. und Churf. Durchl. in vim dieses Conclusi ein solches hiermit quàm decentissimè ergehet/ also können deroselben wir anbey ferner unverhalten/ daß auch von diffeitigen Convents wegen abgeschlossen worden/ an die Röm. Kayf. M. diese so hohe Müntz-Angelegenheit mittelst behöriger Remonstration allerunterthänigst zu recommendiren/ und dieselbe sonderlich zu bitten/ daß sie sich allergnädigst gefallen lassen wolten/ dero zu Regenspurg subsistirenden Kayf. Commission per Decretum anzubefehlen/ daß bey denen noch fürwährenden Comitiis alldorten die causa monetalis reassumiret/ und ein zulängliches Mittel/ wie doch zeitlicher Rath zu schaffen/ und mehrerer Schad abzuwenden ausgesehen werden möchte/ zu E. Hochf. Gn. und Churf. Durchl. hocherleuchtetem Andencken und Belieben solchem nachstellende/ ob dieselbe solcher Intention beyzupflichten/ und Jhres höchsten Orts solche secundiren zu helffen geruhen möchten. Und nachdeme sich bißhero gezeiget/ daß sich in dem hochl. ermeldten Ober-Rheinis. Crayß verschiedene Heckenmüntz-städte hervor gethan/ zu Friedberg auch durch mehrere Hand viele geringhaltige Sorten ausgemüntzet worden; als ergehet an Eu. Hochf. Gn. und Churf. Durchl. Namens unserer hohen Hrn. Principalen und Obern das geziemende Ansuchen/ für uns aber das unterthänigste Bitten dahin/ daß dieselbe gnädigst geruhen möchten/ damit gedachte Hecken-müntz-stadt in Krafft Kayf. allergnädigsten emanirten Müntz-Edicts ruiniret/ völlig abgethan und dergleichen præcaviret/ zu besagtem Friedberg aber sowol/ als anderer im Crayß sistuirter Orten das weitere Ausmüntzen (es geschehe dann auf Reichsordnungs-mässige Weise) kräfftiglich und so lang abgestellet werden möge/ bis allerhöchstgedachte Jh. Kayf. Maj. und das allgemeine Reich in Comitiis ein anderes und besseres verabredet/ und vest gestellet haben werden. Allermassen nun solches dem Publico sonders verträglich und vorangezogenem Kayf. Müntz-Edict allerdings gemäß; also wird man auch an Seiten der Fürsten und Stände dieses Crayses wohl nicht ermanglen lassen/ was zu dißtheiliger Exequirung des so hoch angelege-

An. 1690. nen Müntz-Wesens immer dienen kan und mag. Ew. Hochfl. Gnd. und Churfl. Durchl. damit ꝛc. Nürnberg den 30. Sept. (10. Octobr.) 1690.

Num. XIX.

Schreiben von dem Fränckischen Crayß-Convent zu Nürnberg an die Stadt Franckfurt / wegen der Weimarisch. Güldner / welche durch den von einem gewissen Reichs-Stand des Ober-Rheinis. Crayses hierzu bestelten Juden sehr gering ausgemüntzet worden / d. 30. Sept. (10.) Oct. 1690.

P. P.

NAchdeme man bey allhiesig versammletem allgemeinen Crayß-Convent neben andern auch auf die je länger je mehr zunehmende Müntz-Verwirrungen und zumahlen auf das von einer Zeit hero verspührte allzugeringhaltige Ausmüntzen der Güldener / die Reflexion zu nehmen / und wenigstens auf einige Provisional-Mittel zugedencken / im Werck begriffen; so ist mit dieser Occasion vorkommen / was massen die Hochfl. Weimarische Güldner durch den von einem gewissen Reichs-Stand des Löbl. Ober-Rheinis. Crayses hierzu bestelten Juden / in grosser Anzahl nachgepräget worden / und zwar so gering und schlecht / daß dieselbe / besage mitgehenden Prob-Zettels / der innerlichen Güte nach / kaum 24½. kr. und hingegen von 100. 59. fl. 10. kr. zu Schaden austragen. Alldieweiln sich nun derselben eine sehr grosse Menge auch in diesem Fränckis. Crayß nach und nach eingeschlichen / und die Sorge der Seits billig dahin zu schlagen / wie man derselben wieder abkommen / und den sonst daraus zu besorgen habenden Schaden in Zeiten decliniren möge; als hat man förderist gut und nöthig zu seyn ermessen / bey Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren sich des eigentl. Facti vorher zu versichern / weiln man selbst von Weimar aus die Special-Nachricht hat / ob solten Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren die Inquisition hierüber bereits angestellet / u. das gantze Factum, wie es damit eigentlich hergegangen / bey- und ans Tages-Licht gebracht haben / so / daß auch dieser Vorgang förders am Kayserl. Hof erwachsen. Allermassen hierauf an dieselbe Unser freundlich und dienstlich Ansuchen ergehet / sie belieben Uns der Sachen eigentliche Beschaffenheit ohnschwehr förderlich und noch vor Ausgang gegenwärtigen Crayß-Convents zu berichten / damit man seine Mesures hierinn um so sicherer zu nehmen / und die Consilia darnach zu ergreiffen haben möge. Gestalten nun Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren anhoffende Deferentz dem Convent zu sonderbahrer Freundschafft und folgender Obligation gereichen wird; also verbleiben wir ꝛc. Nürnberg den 30. Sept. (10. Oct.) 1690.

Num. XX.

Churfürstl. Project vom 18. (8.) Octobr. 1690. in Puncto Monetæ.

WEiln eines theils höchstnöthig / daß es mit dem so sehr zerrütteten Müntz-Wesen zur ohnverweilten Aender- und Verbesserung komme / andern theils aber und da auch die gar und weit zu geringhaltige Sorten ohne Unterschied alsobald völlig verruffen und universaliter bey dermahligen Umständen verbotten werden solte / man das genugsame zeitliche Surrogatum nicht wohl absehen mag / anbey den meisten bedencklich fallen wird / diejenigen Sorten / davon der Gulden in bonitate interinloca allein 45. haltet / vor vollgültig ad 60. kr. auch nur ad interim zu toleriren: So ist in Vorschlag gekommen / und denen gnädigsten Herren Principalen entweder zur Approbation, oder zu einer anderwärtig-fassender Resolution gehorsamst zu referiren / ob nicht præliminariter, provisionaliter und ohne Præjuditz einiges Fußes ein Reichs-Schluß ohnverweilt dahin abzugeben / daß â dato desselben innerhalb 4. Wochen zwar mit völliger Verruffung derjenigen Gulden / deren innerlicher Halt unter 43. kr. kömmt / der Anfang zu machen seye / die Guldiner aber so 43. oder 44. kr. halten 50. kr. ad interim gelten / und dann diejenige / so 45. kr. werth seyn / vor 54. kr. passiren sollen / allermassen auch solche respectivè Verruff- uud Interims-Abwürdigung von den halben und Orths-Gulden proportionaliter zu verstehen / diejenigen Gulden aber / welche über 45. kr. kommen / noch zur Zeit vor voll zu toleriren seyn. Und weiln sich befinde / daß zwar etliche von einigen Ständen ausgemüntzte Guldiner auf 43. kr. kommen / hergegen aber dieselben Stände noch ander weit geringere Guldiner / und so fort nach Proportion die halbe und Orts-Gulden ausprägen lassen / so seyn / um Confusion und Schaden zu vermeiden / solcher Ständte gantze / halbe und Orts-Gulden ohne einigen Unterschied gar zu verruffen.

Num. XXI.

Fürstliches Project vom 18. (8.) Octobr. 1690. in Puncto Monetæ.

ALS man bey vorgestrigem Raths-Tag in dem Hochlöbl. Reichs-Fürsten-Rath von dem Müntz-Wesen abermahls nur præparatorie zu reden angefangen / hat man befunden / daß auf solche Weise dem Ubel nicht geholffen / und gesteuret / sondern die Materia in gebührliche Berathschlagung werde müssen gestellet werden. Gleichwie aber die Müntz-Zerrüttlichkeit dergestalt überhand genommen / daß demselben auf einmahl und ex integro abzuhelffen / oder es vollkommentlich zu dem Stande der Reichs-Satzungen zu bringen / nicht wohl thun- und practicirlich / sondern daß hierinnen staffel-weise zu gehen / davor gehalten und geschlossen worden / als ist pro primo gradu in Vorschlag gekommen / ob nicht alleinige Species von gantz- halb und viertel Guldinern / so dem guten Rthlr. zu 90. kr. gerechnet / in ihrem innerlichen Gehalt und Güte nicht 45. kr. werth seyn / durchgehends in gantzem Röm. Reich / also und dergestalt zu verruffen / daß dieselbe nach verflossenen 6. Wochen / von Zeit alseits geschehener Publication der behörigen Edicten anzurechnen / weiters vor keine Währung im Handel und Wandel / und andern Ausbezahlungen / bey Straff der Confiscation angenommen werden / die obigen Werth erreichende Stücke aber so lange passabel seyn sollen / bis man sich durchgehends im Reich entweders eines beständigen / oder provisional-Fusses / wornach alle inn- und ausländische silberne grobe Sorten und Schied-müntzen zu würdigen und zu reduciren / oder völlig zu verschlagen und zu verruffen sind / wird verglichen und denselben vest gestellet haben / zu welchem Ende dann auch hierüber allernechstens deliberiret u. ein gantzes darinnen auf ein- oder andern Weg gemachet werden solle / mit diesem ausdrückl. Bedingnüß und Declaration, daß man durch sothane temporal-Verordnung sich gantz zu keinem / auch

An. 1690. interims-Fuß verbunden / oder sonsten dergleichen hierdurch ipso facto agnosciret haben wolle / sondern daß dieses zu Redressirung des so sehr zerfallenen Müntz-wesens obverstandener Massen nur allein der erste Staffel seyn soll.

Num. XXII.

Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz führende Gedancken/ in puncto Monetæ, communicirt/d. 19. (29.) Nov. 1690.

WIr sind die Fürsten-Raths-Protocolla vom 4. 6. und 7ten dieses zugekommen/ aus deren Inhalt so viel zu ersehen gewesen / daß man wegen jetziger je länger je mehr überhand nehmenden Landverderblichen Müntz-wesens / und welchergestalt dieses grosse Ubel mit rechtem Nachdruck abzuwenden wäre / præparatorie zu reden angefangen.

Nun sind bey solchen extraordinair-Unterredungen verschiedene unvorgreiffliche Meinungen ausgefallen / und ist endlich der Schluß à potiori dahin gangen/ über ein- und anderes denen Herren Principalen zu referiren / und deren Instructiones darauf zu erwarten.

Wir finden Unsers Orts diese Materie hauptsächlich in 2en Membris bestehend/ (1) wie diesem grossen Unheil de præsenti abzuhelffen/und (2) was wieder einstens zu gerechten silbernen Müntz-sorten zu gelangen für Mittel zu ergreiffen / und was man insonderheit vor einen Fuß/ alle silberne Müntz-sorten darnach zu reguliren/ universaliter zu vergleichen haben möchte.

Nun ist zwar nicht ohne/daß die alte und neue Müntz-edicta, Müntz-ordnungen und häuffige Constitutiones Imperii den rechten Weg von selbsten zeigen/ nachdeme man aber von Jahren zu Jahren noch täglich von der schuldigen Observantz so weit abgegangen/daß man in eine solche allgemeine höchst-schädliche Confusion gerathen/in welcher die ausmüntzende Herrschafften nicht nur die fremde / sondern auch ihre eigene Unterthanen/ und mithin selbsten damnificiret/ die Commercia dadurch mercklich gestecket/u. aller Waaren Preiß unleidentlich gesteigert habē.

Also sehen Wir dermahlen / quoad primum membrum, neml. de præsenti, kein ander zulänglicheres remedium, als daß man mit denen præparatorien gradatim procedire/ zu solchem Ende an die 3. correspondirende Müntz-crayse gelangen lasse / sie möchten bey dem nächsten Müntz-probations-tag unter sich entschliessen / weil es nunmehro so weit gekomen/daß theils der neuen Guldiner in valore intrinseco kaum 32. 30. 28. 22. 18. und wie dieser Tagen verlauten wollen/ nur 11. kr. austragen / so gar wieder Gott und alle Gerechtigkeit lauffet / dergleichen öffentlich zu gestatten / welche neue Guldiner durch und durch die allergeringste und ungerechteste befunden worden/ und daß sie dasselbe / vermittels eines sonderbahr-specificirten Abdrucks / der Reichs-versamlung zu Regenspurg communiciren wolten/ damit man hernach in allen 3en Reichs-Collegiis nicht nur allein wegen gäntzlicher Verruffung dergleichen falschen Müntz-sorten/sondern auch zu Verstopfung der Brunnquelle/über verwirckte Privirung des Müntz-regals, Bestraffung der darbey gebrauchten Müntz-meister und deren Anhang/ sodann durchgehenden Zerstörung sämmtlicher Heckenmüntzstädten und verbietende Verpachtung / wie bißhero mit denen Juden practiciret worden / und daß endlich die Müntz-Herrschafften den Verlag selbsten thun/ oder wiedrigenfals das Ausmüntzen sub privatione privilegii unterlassen sollen/ einen einhelligen Schluß fassen / und selbigen durch ein ordentliches Reichs-gutachten an Jh. Kayſ. M. unterthänig bringen könne / die Execution aber deren darauf ergehenden neuen Müntz-edicten denen Crayß-ausschreibenden Fürsten möchte aufgetragen werden. Daferne nun ein solches vor das erste vorläuffig geschehen/und darauf gehalten würde/ werden sich sothane quæstionirte verdammliche Müntz-sorten in kurtzer Zeit verliehren. Das 2te Membrum betreffend/was in futurum zu statuiren wäre/ bestehet auch selbiges in 2en submembris, nemlich/ welche alte Guldiner noch vor voll zu passiren/oder wie weit zu devalviren; zum andern/was für ein Fuß des Reichs-Schrot und Korns für das Künfftige zu vergleichen seye/in dem 1sten Membro kan von niemand mehrers etwas beständiges an die Hand gegeben werden / als abermahl durch die 3. correspondirende Müntz-Crayse / wenn sie auf dem Müntz-probations-tag auch die alte Guldiner examiniren lassen / und das Befinden communiciren.

An. 1690. Anreichend letztlich das 2te und vornehmste Membrum, hielte ich vor diensam / ja nöthig/ daß von denen Directoriis in den retroactis fleissig möchte nachgesehen werden / wie weit man dermahlen in dieser Materie gekommen/ als von Erhöhung des Rthlrs. oder ob es bey dem alten Reichs-schrot und Korn verbleiben soll/und zugleich concomitanter von dem Silber-kauff geredet worden / weil der allzu hohe Silber-kauff nimmer abschlagen wird / so lange die Müntz-sorten nicht in den Stand gebracht werden/daß der Handelsmann in Verkauffung der rauhen Silber-platten bey denen zu bezahlen gebenden Müntz-sorten den innerlichen Werth finden kan.

Was nun gedachte Directoria in gemeldten Retroactis erkundiget / solches hätten sie in einen Auffatz zu bringen und zu communiciren / damit die Gesandschaften denselben Ihren Principalen überschicken/und darauf Instruction einholen könten.

Num. XXIII.

Schreiben von Kön. M. in Schweden und Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg/ als ausschreibenden Fürsten des Nieder-sächsis. Crayses an Chur-Sachsen/ in Puncto monetæ, d. 23. Dec. 1690.

P. P.

EW. Lbd. werden ihr hoffentlich zurück erinnern/was gestalt anfangs diß Jahrs/ zwischen E. Lbd. und des Hrn. Churfürsten von Brandenburg Lbd. auch Uns/dem Hertzog von Braunschw. Lüneburg/und unserm gesammten Fürstl. Hause/zu Leipzig und Torgau/ wegen Ausmüntzung auf einen gewissen interims-Fuß/ ohnumgänglicher Nothdurfft nach/ und zu Redressirung der überhand genommenen Kipperey gewisse Tractaten gepflogen/ die folgends in einen Recess verfasset / derselbe auch hinc inde ratificiret worden. Gleichwie nun wir/ der König / wegen unser teutschen Hertzogthümer/ jetzt-besagten Recess nachhero mit annehmen und gleicher gestalt ratificiren lassen; Also haben wir allerseits auch nicht ermangelt/denen mit der Stadt Hamburg zu Abhelffung und von wegen der in ihrem den 26ten Mart. dieses Jahrs publicirten Müntz-Edict sich herfür gegebenen Errorum, auch anderer in ihrer Stadt bißher in Einnahme und Ausgabe der benachbarten Herrschafften Gelder / zu nicht geringem dero

An. 1690. Præjudiz fomentirten Ungerechtigkeiten halber/ veranlaſſete Conferenzen durch die Unſrige beywohnen / und es in die Wege richten helffen zu laſſen/daß hoffentlich hinkünfftig dem Unweſen etlicher maſſen geſteuert/und zu mercklicher Beförderung des gemeinen Beſtens/nebenſt baldiger Wiederausmüntzung auf den Zin. Fuß die Commercia hinwieder in aufrechten Stand und guten Flor gebracht werden mögen. Wie ſolches alles/und was deßhalb denen correſpondirenden Chur- und Fürſten allda vorkomen/nach der beliebten Veranlaſſung E. Lbd. Cammer-Præſidenten/ dem von Hoymb/ durch den Chur-Brandenburgiſ. Cammer-Præſidenten/den Hn. von Kniphauſen/ nach und nach communiciret/ und E. Lbd. davon ziemender Vortrag jedesmal vermuthlich geſchehen ſeyn wird/und wir dahero breiter davon allhier etwas anzuführen unnöthig halten. Alldieweilen aber die gantze Intention bey allen dieſen Tractaten und die aufrichtige Meinung/welche wir dabey nebenſt E. Lbd. und übrigen mit einſtimmenden Chur- und Fürſten/ haben/ nirgends anders hinziehlet/ als wie bey denen faſt überall eingeriſſenen Müntz-Confuſionen, der dahero beſorglicher und für Augen liegender faſt unausbleiblicher gäntzlicher Ruin ſo vieler Lande und Leute / beſtmöglichſt verhütet / und Handel und Wandel in ſeinen rechten Gang hinwieder gebracht / hingegen der ſo hart verpœnten Kipp- und Wipperey geſteuert werden möge? alſo werden E. Lbd. mit Uns vermuthlich auch der Meinung ſeyn / daß ſolcher heylſamer Zweck mit deſto beſſerm Succeſs, und viel erwünſcht erhalten werden könne/wenn mit und nebenſt den Ober- und Nieder-Sächſ. und andern benachbarte Crayſe und Stände in die dieſeitige gut befundene und approbirte zulängliche Principia mit eingeleitet und geführet werden können. Dahero und zu welchem Ende wir denn nöthig und gut befunden auf alle Wege befördern zuhelffen/daß zuförderſt deni benachbarten Weſtphäl. Crayſe / und beſonders des Hn. Biſchoffs von Münſter Lbd. als Mit-ausſchreibenden Fürſten/ daſelbſt von denen diſſeits bishero gefaſſeten Concluſis part gegeben / und ſie ſolchergeſtalt in unſere gemeinſame Conſilia mitgezogen werden möchten/ wie denn auch ſolches durch eine gewiſſe deßhalb zwiſchen jetzt-beſagter des Hn. Biſchoffs von Münſter Lbd. und vorbemeldten dem Churf. Braudenb. Cammer-Præſidenten dem Freyherrn von Kniphauſen/Namens Ss. gndſten Hn. geführten Correſpondence glücklich bewerckſtelliget/und zugleich veranlaſſet/daß eine Zuſammenkunfft auf den 8ten dieſes in der Stadt Bremen zwiſchen dieſes und des Weſtphäl. Crayſes Directoriis zu beſagtem Ende beliebet / auch würcklich beſchickt worden.

Als wir nun dabey der ſichern Hoffnung gelebet/ E. Lbd. würden auch zur Mitbeſchickung ſolcher Zuſammenkunfft von des Hn. Churfürſten von Brandenburg Lbd. invitiret oder wenigſtens/mittelſt vorbeſagter Correſpondence zwiſchen dem von Hoym / und dem Hn. von Kniphauſen/darzu veranlaſſet worden ſeyn: So haben Uns unſere daher zurück gekommene Räthe jedoch unterthänigſt berichtet / daß von E. Lbd. niemand bey ſolchem Convent ſich eingefunden/ und man dahero allda nichts hauptſächliches / ſondern/ wie die Beylage ſub ſigno 4 zeiget/nur ein und anderes præliminariter abzureden und einen andern Terminum auf den 14ten Febr. alten Styli nechſt-künfftig hinwieder in Bremen einzukommen / anzuberaumen vermocht. Bey welcher Bewandtnus wir dann keinen Umgang nehmen wollen/ E. Lbd. freund-vätterlich zu erſuchen / ſie belieben die äuſſerſte Noth / worein ſo viel 1000. unſchuldiger armen Leute durch die annoch mehr und mehr ſich herfür gebende ſchlechte und gantz geringe Ausmüntzung ſo vieler 100000. Rthlr. wie bißhero höchſt-rühmlich/ alſo ferner zu Hertzen zu nehmen / und dero ſo hoch importirende Aſſiſtence und fernern Beytritt denen Nothleidenden würcklich dahin gedeyhen zu laſſen / daß durch Beſchickung der ihrigen zu obbeſagten beliebten Convent der vermuthlich heilſamer allda zurichtender Schluß dadurch deſto kräfftiger und in dem löbl. Ober-Sächſiſ. ſowohl als dieſen und benachbarten Crayſen zu Verrichtung der allerſeits habenden guten Intention und würcklicher Hülffe für das gemeine Weſen hinaus ſchlagen und erhalten werden möge. Und wir wohl nicht zweiffeln/es werde die Stadt Bremen / als welche vor dero Hofſtadt etwas ferne entlegen/für die Ihrige zu beſuchen etwas incommod fallen / ſo wollen jedoch E. Lbd. dagegen bedencken/daß wegen derjenigen Stände/ ſo aus dem Weſtph. Crayſe mehrbeſagten Convent zu beſuchen gemeynet / man nicht wohl / wie gerne man auch wegen E. Lbd. Räthe gewollt/einen andern Ort erwehlen können. Wir zweifeln alſo nicht/E. Lbd. werden auf dieſe Unſere freund-vetterliche und dienſtl. Invitation, geſtalten Sachen nach/ der Ihrigen jemand mit gnugſamer Inſtruction, und Vollmacht / nach Anleitung der vorhin gedachten Punctation, gegen den angeſetzten Terminum, auf Bremen abzuſenden/und wenn ſie es nöthig erachten/und wie wir es in dieſem Crayſe alſo zu halten gemeynet ſeyn / auf andere Stände des Ober-Sächſiſ. Crayſes/ inſonderheit des Hn. Hertzogs von Gotha Lbd. (als welche den oberwehnten Leipziger-Receſs mit ratihabiret) auch etwan diejenigen / ſo bisher im Ober-Sächſiſ. Crayſe ausmüntzen laſſen/und ferner gleichwol nach Innhalt itzt-beſagten Receſſus, damit zu continuiren gemeynet ſeyn möchten / darzu mit zu invitiren belieben.

Im übrigen iſt E. Lbd. mehr denn zu wol bewuſt daß dieſem eingeriſſenen und Land und Leute zu Grunde richtenden Übel cum effectu nicht geſteuert werden könne/wenn nicht die Neben- und Hecken-müntzen würcklich zerſtöret und abgethan/ wieder diejenige auch/ ſo dahin einige Liefferung der Silber beſchaffen/oder ſonſten mit denen geringen Sorten eine verbothene Mercantie treiben/der Schärffe nach verfahren werden; Wie ſolches und was darunter zu thun ſey/der mehrbeſagte Leipziger- und Torgauiſ. Receſs guten theils im Munde führen. Gleichwol weil uns bis dahero nichts zukommen / was der deßfals in beſagtem Receſs genommenen hinc inde verbündlichen Abrede nach/ in dem löblichen Ober-Sächſiſ. Crayſe von E. Lbd. Crayß-Amts wegen veranlaſſet; So erſuchen wir E. Lbd. ſie wollen Uns ohnſchwer/darvon nachrichtliche Communication thun / und wenn es nicht bereits geſchehen/wieder die dortige Hecken-müntzen executivè verfahren/und daß/der Abrede nach/ nirgends als auf ordentlichen Crayß-müntz-ſtellen auch alldort in dem Ober-Sächſiſ. Crayße ausgemüntzet werden möge/ würcklich beſchaffen.

Eu. Lbd. werden darunter dero bereits in hoc negotio für das publicum in der That bezeigte ſonderbare Sorgfalt ferner rühmlich darlegen/ und die ihr daher billich zugewachſene Gloire um

ein

An. 1690. ein grosses vermehren / auch mithin unsere und Ihre/auch benachbarte Land und Leute/ von dem dahero sonst imminirenden gäntzlichen Ruin entreissen/und loß machen helffen.

Was zu gleichem Ende/ und Niederlegung der Hecken-Müntzen von uns / als ausschreibendem Fürsten/ an die Stände dieses Crayses bereits den 18. Aug. jüngsthin abgelassen/ auch für der Hand / wieder die Durchführung der schlechten Sorten und Lieferung der Silber an verdächtige Oerter/ und was dem anhängig/ in Unsern und benachbarten Landen/ Inhalts des ersten §. ob mehrgedachten Punctation, ehestens publiciret wrrden soll; solches haben wir sub Sgn. ℔& Dhierbey fügen lassen/dem wir nun noch dieses hierbey thun / daß wider diejenigen Stände / welche in diesem Crayse sich gelüsten lassen werden / einige Ausmüntzung zu Fomentirung der Kipp- und Wippereyen fürnehmen zu lassen / ohne einziges Nachsehen mit würckl. Execution verfahren werden soll; und wenn/ wie wir nicht zweiffeln/ Ew. Lbd. in dem Ober-Sächs. Crayse ohne eintziges Absehen dergleichen bewerckstelligen lassen werden: So getrauen wir mit GOttes Gnaden-Hülffe / solcher gestalt / und mit gesamter Hand dem Unwesen endlich zu begegnen / und mithin andere Crayse zu dergleichen zu veranlassen. Womit in Erwartung Dero beliebigen Antwort/ Wir Ew. Lbd. der reichen Beschirmung GOttes empfehlen und im übrigen verbleiben ꝛc. ꝛc. ꝛc. Geben den 23. Decembr. 1690.

Beylage / 4

Actum Brehmen den 17. Dec. 1690.

Puncta, welche bey der zwischen denen hohen correspondirenden Chur- und Fürsten zu Brehmen beliebten Conferentz von Dero anwesenden Räthen und Ministris abgeredet und zur Genehmhaltung der hohen Committenten beliebet worden.

1. DAs Edict von solchen Termen/ wie es allhier adjoustiret/quoad materialia in instehendem Monath Jan. überall zu publiciren.

2. Von Directoriis der Crayse soll dieses Edict denen übrigen Ständen/ in specie denen vornehmsten Handels-Städten communiciret/und dabey verlanget werden/daß auch ihres Orths dergleichen Publication bewerckstelliget/ und über den Inhalt aller Orthen gehalten werden möge.

3. Bleibt vest der 14. Febr. 5. vet. in Brehmen zusammen zu kommen/ weiln in Abwesenheit des hieher mit invitirt gewesenen Chur-Sächs. Ministri bey der hiesigen Conferentz kein völliger Schluß gemacht werden können.

4. An Chur-Sachsen/ von denen Herren Principalen und vom Crayß-Amt ein Invitations-Schreiben zuveranlassen / und die Destruction der noch im Schwange gehenden Hecken-Müntzen im Ober-Sächs. Crayse/ mittelst communication oder vom Nieder-Sächs. Crayße daselbst abgelassenen Mandaten und Edicten zu urgiren. Wie auch die Städte Lübeck und Hamburg hieher invitirt werden sollen / um den Effect von allen mit ihnen desto besser zu befordern.

5. An die General-Staaten ein Schreiben von dem Westphäl. Directorio abzulassen / und ihnen die Vorstellung der bißherigen Negotiation zu thun / auch dahin das Edict zu communiciren.

6. Auf instehender Conferentz soll ein jeder mit behöriger Instruction und Vollmacht zum völligen Schluß versehen erscheinen / und unter andern auf nachfolgende Puncte in specie instruiret seyn / als 1. welcher gestalt dasjenige/ so Innhalts des Leipziger-Recesses annoch zum Effect zu bringen stehet/ würcklich dahin gebracht werden möge; 2. Weiln die Ausmüntzung auff dem Zinnischen Fuß remotis removendis vest gesetzet / inzwischen aber / nach Anleitung der von Regensp. in hac materia eingelauffenen Relation von Ausmüntzung der spec. Rthlr. und deren Erhöhung in äusserl. Werth / etwas in Vorschlag gebracht/ würde es gut seyn / daß in jeder / insonderheit auch solchen Puncts halber/ und wie viel ein jeder Stand der keine Bergwerck hat / so wohl an 1. oder $\frac{1}{7}$. nach dem Zinnischen Fuß/ als auch Rthlr. selbst zu schlagen über-

nehmen solle / Instruction hätten. 3. Indem auch die Steigerung der Silber nicht wohl verhütet werden kan/ wenn nicht unter allerseits hohen Correspondirenden Puissancen ein gleicher Preiß vest gesetzet / und allerseits darüber gehalten werden solte / als wird auch ein jeder mit zulängl. Instruction versehen seyn müssen. 4. Wird höchst-nöthig vest zu stellen seyn / ob die Ausmüntzung nach dem Zinnischen Fuß / cum oder absque remedio geschehen solte / 5. Wie weit die nach dem Leipziger Fuß zeither ausgemüntzte Sorten hinführo zu devalviren seyn / 6. Nachdemmahlen auch man wahrgenommen / daß die Kipp- und Wipperey durch die Juden am meisten betrieben/ und der Silber-Preiß dadurch gesteigert wird; als würde höchstnöthig seyn / dieselbe gäntzlich von aller Liefferung der Silber- und Geld-Wechsel / auszuschliessen. 7. Findet man / allem Ansehen nach / nützlich / die Hamburger schill. und 2. schill. zu verruffen. 8. Scheinet vorträgl. zu seyn/ zu überlegen / was in Vorschlag gebracht/ ob nicht durch einen gewissen Auffsatz von schill. auf ein Thlr. oder 3. Reglement auf die Banco Wechsel zu machen ꝛc.

Num. XXIV.

Kön. Schwedis. Müntz-Edict respectu dero Hertzogthümer Bremen und Verden/ d. 23. Dec. 1690.

Jh. Kön. M. zu Schweden/ in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden verordneter General-Gouverneur und Regierung.

ALlegen hiermit zu wissen/ ob Wir wohl nebenst andern wolgesinneten Ständen in diesen und benachbarten Crayssen gantz sorgfältig dahin bedacht gewesen/ auch bey denen zu Redressirung des Müntz-wesens hin und wieder veranlassten Conventen Uns mit sonderbahrem Eyffer angelegen gehalten/ wie nicht allein denen bereits eingebrochenen und auf eine gäntzliche Kipperey hinauslauffenden Müntzgebrechen hinwieder aufgeholffen/und dessen totale Zerrüttung verhütet/sondern auch das bisherige von einigen Chur- und Fürsten / auf den so genannten Zinnis. Fuß ausgemüntzete / nach dem innerlichen Werth aufs beste / und dem Rthlr. am nähesten befundene Geld für allen andern beybehalten bleiben / und also Land und Leute von dem sonst ohnfehlbar daher besorgenden grossen Schaden gerettet werden möchten; so hat jedoch die Erfahrung nach und nach mehr denn zu viel bezeuget/daß durch die hin und wieder aufgerichtete unzulässige und ungerechte Hecken-müntzen / und darauf in grosser Menge durch gottloses Betrieb böser und gewinnsichtiger Leute ausgeprägte liederliche/ und gantz verwerffliche Gelder/ nicht weniger durch die Ausfuhr/ Verwechsel- und Umschmeltzung der guten/in gar geringhaltige Sorten/und damit absonderlich in denen grossen benachbarten Handel-städten getriebenen unzulässigen Handel und Mercantien/ dieseitige gute Intentiones solchergestalt gehindert worden / daß man auch nicht ohne mercklichen Schaden der Unterthanen die ad interim aus unumgänglicher Noth/und damit die bessere Sorten denen Hecken-müntzen nicht ferner pro pabulo dienen möchten / von einigen wolgesinneten Chur- und Fürsten eine zeithero ausgeprägte so genannte neue 1 und 2 Drittel im Handel und Wandel in diesen Hertzogthümern für vollgültig annehmen und passiren lassen müssen. Absonderlich da im Anfang dieses Jahres zwischen denen Hhrn. Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg und den gesamten Fürstl. Häusern Braunschweig-Lüneburg zu Leipzig und Torgau aus wichtigen Ursachen im Ausmüntzen ad interim ein solcher in etwas geringer Fuß beliebet/ und Jh. Kön. M. Unser allergnädigster König und Herr/ wegen dero Teut-

An. 1690. schen Provincien, solches mit genehm halten und ratificiren lassen. Gleichwie aber bey jetzt-besagtem zu Leipzig fest gesetzeten interims-Fuß zwischen allerseits correspondirenden Chur- und Fürsten man mit einem sonderbahren pro publico tragenden rühmlichen Eifer dahin zugleich bedacht gewesen/ welchergestalt durch zulängliche Mittel der gottlosen Kipp- und Wipperey/ kräfftig gesteuert/ und gutes Geld hinwieder überall herfür gebracht und eingeführet werden könte; als hat man auch zu solchem Ende gewisse Abrede allda genommen / und wie es in einem oder andern gehalten werden solte/ sich hinc inde beständig verbunden. Und weiln wir Uns denn schuldig erachten/ dasjenige/ so besagter massen zu Leipzig und Torgau geschlossen / und in einen Recess gefasset / und nachhero / wie erwehnet/ Namens vor höchst-gedachter Jh. K. K. M. mit ratificiret worden / auch in diesen Hertzogthümern in allen Puncten und Clausuln zum Effect bringen zu helffen; als haben wir durch dieses offene Müntz-Edict allen und jeden Einwohnern und Unterthanen in diesen Hertzogthümern insgemein/ und denn auch denen Auswärtigen und Fremden/ welche alhier im Lande Handel/ Wandel und Gewerb schafft zu treiben gemeinet/ oder denen sonst auf einige Weise daran gelegen seyn kan / hiemit kund machen und befehlen wollen:

1. Daß hinkünfftig/ so lange nach Inhalt und in Krafft besagten Leipziger-Recessus von allerseits hohen Hhrn. Compacisc enten nicht ein anders verordnet/ und der vesten Abrede und Intention gemäß / ein besserer und zwar der Zinnauische Fuß hinwieder allerseits eingeführet wird/ keine andere von denen so genandten neuen einfachen und doppelten Marck-stücken / als welche nach dem Fuß mehr-besagten Leipziger Recessus, und zwar bißher von Chur-Sachsen/ Chur-Brandenburg/ in Pommern und denen Fürstl. Häusern Braunschweig-Lüneburg und Sachsen-Gotha gepräget / in diesen Hertzogthümern passiren / und in Handel / Wandel und Wechsel angenommen werden sollen.

2. Massen und fürs andere alle übrige geprägte einfache und doppelte Marck-stücke / sie mögen Namen haben/ wie sie wollen/ welche nicht zum wenigsten nach besagtem Leipziger-Fuß / und auf ordentlichen Crayß-müntz-städten gepräget / hiermit ernstlich verbothen und gäntzlich verruffen seyn sollen / derogestalt und also/ daß welcher ihm gelüsten lassen wolte/ solch verbothenes Gepräg in Zahlung auszugeben/ oder jemand aufzudringen/ derselbe mit Straffe des Tripli beleget/ und auf blosses Anmelden / ohne eintziges Absehen/ solche Gelder confisciret/ der vierte Theil davon auch demjenigen/ der es anzeigen würde/ abgefolget werden solle.

3. So viel aber die alte nach dem Zinnauischen Fuß ausgemüntzte Marckstücke betrifft/ so bleiben dieselbe billich unverruffen.

4. Und dieweiln man auch allhie und in der Nachbarschafft zu mercklichem Schaden und Nachtheil des gemeinen Besten wahrnehmen müssen/ was gestalt die guten annoch vorhanden gewesene Sorten durch gottlosen Unterschleiff Gewissenloser Leute aus dem Lande hinweg/ dagegen schlechte Müntze wieder herein und durch geführet / und gleichsam eine offene Mercantie damit betrieben worden: So haben Wir nebenst andern mit einstimmenden Ständen zu ordnen nöthig und gut befunden / gestalten hiemit und Krafft dieses geschiehet/ daß welcher auf solchen höchst-verbothenen Dingen / sowohl von hiesigen Eingesessenen und Unterthanen / als Auswärtigen und Fremden/ sonderlich bey der Ein- und Durchfuhr geringhaltigen und auf Heckenmüntzen geprägte Sorten/ oder auch bey Hinschleppung der guten und gangbahren Müntze zum Umschmeltzen an solche Oerter / betretten werden solte/ derselbe nicht allein mit Confiscation aller solcher Gelder / sondern auch einer arbitrarischen hohen Geld-busse / auch gar nach Befindung an Leib und Leben unnachläßig bestraffet werden solle. An. 1690.

5. Falls auch dergleichen Gelder durch diese Hertzogthümer/ ehe man davon etwas in Erfahrung bringen könte / bereits hindurch practicirt seyn solten / und Uns davon nachhero redliche Kundschafft zukäme / so behalten Wir Uns gegen demselben/ er sey ein hiesiger Unterthan oder Auswärtiger / besagte Ahnd- und Bestraffung allerdings bevor/ u. wollen wir mit demselben zu länglich/ mittels Apprehendirung oder Arresten zu verfahren unvergessen seyn. Befehlen auch allen hiesigen Beamten/ Befehlshabern/ Zollbedienten und Obrigkeiten auff m Lande und in den Städten/ hierauff ein wachendes und sorgfältiges Auge zu haben/ und die Contravenienten zu gebührender Bestraffung anzuhalten / und zu weiterer Verordnung/ so denn auch Uns anhero davon zu berichten.

6. Derjenige/ er sey einheimisch oder fremd/ Herr oder Knecht/ Christ oder Jude/ interessirt bey solchen Sachen oder nicht/ welcher dergleichen Ein- oder Durchfuhr der verbottenen oder geringhaltigen Gelder/ oder auch der gutẽ Sorten Behuf der Versetzung und Liefferungen einiges Silbers an verbottene Oerter und Hecken-müntzen kund machen und entdecken wird/ soll zur Belohnung den 4ten Theil solcher Gelder unfehlbar zu gewarten haben / auch dessen Name und Qualität allerdings verschwiegen gehalten / allen falls auch / und davon ihm über Vermuthen etwas ausbrechen solte/ derselbe in hohe Obrigkeitliche Vertrettung und Schutz genommen werden.

7. Weil auch mit dergleichen Durchfuhr insgemein gar heimlich u. verdeckt pfleget verfahren / auch in denen grossen Handel-städten von Magistraten und Obrigkeiten / nicht genugsame ernstliche und nöthige Aufsicht oder Einsehen dagegen getragen zu werden/ Uns aber unverantwortlich fallen dörffte/ durch dergleichen schädl. Unterschleif hiesigen Unterthanen fernern Schaden u. Verderb zufügen zu lassen: So wird hiemit jedermänniglich/ Einheimisch- und Ausländischer/ nicht allein getreulich gewarnet/ sich dessen/ und aller andern verbothenen wucherlichen Getrieb allerdings zu enthalten / oder aber / da sich die geringste Vermuthung oder Verdacht von dergleichen äussern/ und man sonsten auf den Grund der Sache nicht solte kommen können/ ohnfehlbar gewärtig zu seyn/ daß auf den Pässen und Zollstätten/ zu Wasser und Land/ die Kauffmanns-Güter und Waaren visiret/ Ballen/ Packen und Fässer eröffnet/ und nach solcher Gelder Ein- Durch- oder Ausfuhr gesehen / und dergleichen etwas angetroffen werden solte/ solches alles nebenst übrigen Waaren nicht allein weggenommen und confisciret / sondern auch denen Contravenienten weiter nachgetrachtet / u. dieselbe zu behöriger Bestraffung gezogen werden sollen. Allermassen die correspondirende Chur- u. Fürsten/ als mit welchen wir / diesem malo aus dem Grund zu steuern/ gewisse verbindliche Abrede genommen / dergleichen ebenfalls in ihren Lan-

An. 1690. Landen effectuiren zu lassen/ gemeinet sind / die übrige Stände auch in diesem Crayße zu publication eines gleichmässigen Edicts vom ausschreibenden Crayß-Amte veranlasset/auch darüber ihres Orts zu halten / admoniret werden sollen.

8. Und dieweil auch auf beschehene genaue Untersuch- und Erkundigung sich zu Tage geleget / daß in einigen benachbarten grossen Handel-Städten das Malum hauptsächl. fomentiret/ und/nebenst allerh. Vervortheilung/ der guten Gelder Deprimirung/ und dergleichen betrügl. Verfahren mit dem Gelde / und hiesigen armen Unterthanen/gantz unbillich und unchristl. Weise es betrieben/und insonderheit dadurch verhindert worden/ daß man bishero um so viel weniger zu gutem und besserm Gepräg kommen können/ als auch diesen Sorten die rechte Valuta nicht wie andern/ die jedoch im innerl. Gehalt jenem gleich/ und nicht besser seyn / gegeben/ vielmehr daselbe mit eigenmächtig-gesetztem unbilligem Lagio und Auffatz verhöhet/ und dadurch denen Gottlosen gewinnsüchtigen Leuten Materie und Anlaß gegeben worden / ihren verdammten Wucher und Gewerb damit unrechtmässiger Weise fortzusetzen: So wollen wir zwar der Hoffnung leben/es werde diesen losen und liederl. Händeln von allen Christl. Obrigk. ein Ziel gestecket/und denen hiesigen gerechten postulatis geziemend u. zureichend abgeholffen werden / daferne aber drunter wider alle Zuversicht continuiret und fortgefahren werden solte/ behaltē so wohl wir/ als andere mit-correspondirende Stände / alle rechtl. Ahndung/nöthige Verordnung u. Indemnisation de præterito und in futurum Uns hiemit ausdrückl. bevor / und haben solches einem jeden zur Nachricht hiemit kund thun wollen.

9. Wie auch nicht weniger/ nebenst den übrigen correspondirenden Ständen/ Wir Uns die Nothdurfft gegen diejenige/ so durch ihr bißher auf denen Hecken-müntzen geprägtes liederliches Geld das Publicum und hiesige Unterthanen um ein grosses incommodiret und geschadet/ allerdings bevor halten.

10. Damit denn aber auch hiesige Unterthanen so wohl/ als Fremde/ was eigentl. für Gelder allhie angenommen/und im Handel und Wandel passirt werden sollen/wissen/ und vor Schaden und Ungemach sich hüten mögen/ so haben Wir den Abdruck der gäng- und gäbigen Sorten hiebey fügen lassen. Wir reserviren Uns aber hiemit ausdrücklich / wenn jemand der hohen Herren correspondirenden Chur- und Fürsten von dem bisherigen so genannten Leipziger Fuß wieder die deßhalb genommene verbindliche Abrede herunter fallen / und noch schlechter ausmüntzen lassen solte / daß Uns so denn dergleichen Gelder zu devalviren / oder gar zuverruffen freye Macht bleiben solle.

11. Inzwischen aber / und weiln des Hrn. Bischoffen und Fürsten zu Münster Fürstl. Gnd. Ihre bey diesem importanten und gemeinnützigen Werck führende löbl. Intention und Eifer allen hohen Hhrn. Compaciscenten nicht allein zu erkennen geben lassen / und mehrbesagten Leipziger-Recess anzunehmen/ auch mit Destruction der Hecken-Müntzen / gleich als man im Ober- und Nieder-Sächs. Crayß zu verfahren gemeinet/ auch in dem Westphäl. Crayse mit zu folgen intentioniret/ sondern auch mit demselben umzutreten / und das gute Vorhaben nach allem Vermögen mit befördern zu helffen sich erklähren lassen: Als wollen Wir dieses Edict dahin extendiret haben/ daß da immittelst Ihre Fürstl. Gn. auf den Fuß des erstbesagten Leipziger-Recesses ausmüntzen / auch hernechst den Zinnaischen Fuß / nebenst denen übrigen Hrn. Hrn. Compaciscenten / anzunehmen gemeinet seyn / und also darauff ausmüntzen lassen solten. Solche Dero Gelder in hiesigen Hertzogthümern gleich obbenante Sorte angenommen/und im Handel/ Wandel und Werckstellen passiret werden sollen.

Und befehlen solchem allen nach/ im Namen Ihr. Kön. Maj. zu Schweden / Unsers allergnädigsten Königs ꝛc. Wir hiermit denen Drosten/ Beampten/ Zollbedienten und allen Obrigkeiten auf dem Lande und in denen Städten/ und gesamten Einwohnern und Unterthanen in diesen Hertzogthümern / daß sie sich nach diesem achten/ so lieb ihnen ist / schwere Verordnung und angedeutete Straffe zu vermeiden. Geben Stade unter dem Königl. Regierungs-Insiegel den 23. Dec. Anno 1690. An. 1690.

CAPUT III.

Von der strittigen Legitimation des Chur-Mayntzis. Directoris in Comitiis Anno 1690.

Num. I.

Extract der Comitial-Relationen/wegen strittiger Legitimation des neuen Chur-Mayntzischen Directoris.

1.) **Regensp. den 19. Febr. 1690.**

Nechst diesem so ist der Chur-Maynt. neue Director, Hr. Heubel/ vergangenen Freytag von Augsp. hier angelanget/ und wie der vorige/ Hr. Schäffer/ sich bereits bey der hochansehnl. Kayserl. Commission, denen Churfl. Ges. und Fürstl. Directoriis, vergangene Woche / beurlaubet/ als hat derselbe vergangenē Montag bey denen übrigen Fürstl. Ges. im Rath dergl. gethan / und hat darauf gestern seine Abreiße nacher Wetzlar zu dem Kayserl. Cammer-Gericht genommen / hingegen hat man nicht ermangelt / von der Legitimation des neuen Directoris zu discurriren / und von dem gewesenen zu vernehmen / wie es damit gehalten / und wo er sich legitimiren würde; da denn derselbe gemeldet / daß solches bey der höchstansehnl. Kayserl. Commission geschehen müste / als welcher der neue Director das Original produciren / selbiges aber wieder zu sich nehmen/ und höchstged. Kayserl. Commiss. nur Copiam collationatam davon zustellen / das Original aber ad Acta legen würde. dargegen aber der Chur-Sächsische gemeldet / im Fall er sich auch bey dem Churfürstlichen Collegio nicht legitimiren würde / er Bedenckens trüge/ demselben zu Rath ansagen zu lassen; vermeinet man also / es werde derselbe / alle Weitläufftigkeit zu evitiren / seine Legitimation in Collegio Electorali ablesen / und solcher gestalt denen Herren Ges. parte seiner Vollmacht geben; nachdeme nun derselbe gesehen / daß man auch ex parte Collegii Electora-

An. 1690. lis auf die Production seiner Vollmacht / oder Credentialien tringe / als hat derselbe nach der gestrigen Tages beschehenen Legitimation denen Churfl. Ges. Copiam seiner Legitimation zugeschickt / da ihme dann diesen Morgen von dem Chur-Sächs. Ges. zu Rath angesaget worden.

2.) **Regenspurg den 5. Martii 1690.**

Auf beschehene Nachfrage circa legitimationem des neuen Chur-Mayntzis. Directoris hat man so viel in Erfahrung gebracht / daß derselbe nur Copiam davon denen Churfl. Ges. vorweisen und lesen lassen / zur Production und Vorlegung des Originals aber / worauf doch Electorales, und sonderlich der Chur-Bayer. vermög special Befehls / tringen und bestehen wollen / ohne deßfals erhaltene Instruction sich nicht resolviren wollen. Gleichwie nun ermelter Chur-Mayntzis. Director. dem sicheren Vernehmen nach / noch erst vergangenen Freytag eine Staffetta, und mit selbiger von seinem gndgst. Hrn. den expressen Befehl erhalten / zu einem mehreren / als bereits geschehen / sich nicht zu resolviren / und hierinnen fals denen vestigiis seiner Antecessoren / und der bißherigen Observantz zu insistiren / als dörfften besorgl. nun auch durch dieses neue emergens, die ohne dem / wegen der Sachsen-Lauenb. Differentz. ins stecken gerathene Reichs-Deliberationes noch ferner gehindert werden / zumahlen da Director Moguntinus, wie es scheinet / denen Fürstl. Directoriis und Ges. ehender nichts von seiner Legitimation, biß er vorhero die Sache mit dem Churfl. Collegio verglichen / sagen will.

3.) **Regensp den 12. Martii 1690.**

Immittelst hat man mit des Chur-Mayntz. Ges. Legitimation auch im Churfl. Collegio viel zu thun gehabt / und soll der Chur-Bayerische gewillet seyn / bevor der Chur-Mayntzis. Director seine Vollmacht dem Churfl. Collegio originaliter vorgewiesen / nicht zu Rath zu kommen / und seynd die Herren Electorales beschäfftiget / einen Aufsatz und Emendirung der defectuum bey dem Chur-Mayntz. Directorio zu machen / auch unter andern Puncten nachfolgende davon kund worden: 1. Daß er allemahl sich im Coll. Electorali, mittels Producirung des Originals, solle legitimiren / 2. Daß er die Ansag-Zettel an das Marschall-Amt / und die Reichs-Gutachten nicht mehr solle unterschreiben: **Churfl. Mayntzis. Cantzley** / sondern: **Churfürstl. Mayntzis. Reichs-Cantzley.** 3. Daß er nicht / wie bißhero geschehen / mit seinem / des Ges. Privat-Innsiegel / sondern mit einem publiquen Churf. Insiegel ged. Reichs-Gutachten und Ansag-Zettel betrucken solle. 4. Müste in seiner Vollmacht / an statt des Worts: **Abgesandten / Gesandten** stehen. 5. Müste hinführo der Abusus, daß wann etwas an das Reich übergeben wird / er solches erst Electori zuschicket / und nachfraget / ob Ers dictiren solle / abgestellet werden. Nachdem nun der Chur-Mayntzis. Director verwichenen Freytag mit Documento Electionis Regis Romanorum nacher Wien gereiset / um solches Jh. Kayf. u. Kön. Maj. Maj. allerunterthänigst zu überbringen; Also bey dessen Zurückkunfft sich eussern wird / was man in puncto legitimationis noch vor ein expediens finden möchte / u. scheinet daß diese Sache zu einiger Weitläufftigkeit ausschlagen dörffte / sonderl. da obbemelter Chur-Mayntzis. Director den gemessenen Befehl hat / von der bißherigen Observantz nicht abzugehen / sondern demjenigen simpliciter zu inhæriren / was seine Antecessores gethan / Im Fall nun er noch nachgeben / und das Original im Churfürstlichen Collegio auch produciren solte / dörffte dergleichen im Fürstlichen Collegio auch prætendirt / und zwischen beeden höhern Collegiis besorglich einige Miß-Verständnüß erwachsen / und hat der Chur-Mayntzis. Director ohne Scheu gesaget / daß wie der Chur-Sächs. Ges. bißhero beschuldiget worden / die Reichs-Deliberationes so lang auffgehalten zu haben / man nunmehro diese blâme von sich abzuwenden trachte / und auf ihn / Chur-Mayntzis. zu devolviren suche / indem / in puncto legimationis wieder die bißherige Observantz solche Neuerungen auf die Bahn gebracht würden. An. 1690.

4.) **Regensp. den 24. Martii 1690.**

Nachdem der Chur-Mayntzis Director verwichenen Freytag Mittags von Wien allhier wiederum angelanget / als seynd die Churfl. Ges. desandern Tags frühe vor dem Rathgang bey dem Chur-Trier. zusam̃en kom̃en / um wegen der Legitimation des Chur-Mayntzis. Directoris sich nicht allein weiter zu unterreden / sondern auch von demselben in Collegio categoricè zu vernehmen / ob er ihnen seine Legitimation in originali produciren und verweisen wolle / oder nicht; gleichwie sie nun darauf sam̃tl. zu Rathe gefahren / der Hoffnung / es würde sich gedachter Chur-Mayntzis. nach verflossenem ihme angesetzten Termino, dergestalt erkläret haben / daß man Churfl. Theils einiger massen damit content seyn möge / nachdem aber derselbe von Sr. Churfl. Gn. zu Maynt̃z den gemessenen Befehl hat / denen Electoralibus neque in Collegio neque extra Collegium singulis seine Original-Vollmacht vorzuzeigen / und sich zu einem mehreren / als er bereits gethan / und von seinen Antecessoren beschehen / nicht zu verstehen / und also diesem Befehl stricte inhæriret / die Churfl. Ges. hingegen vestigl. darauf bestehen / als sind dieselbe vergangenen Sontag des Morgens bey dem Chur-Cöllnis. des Nachmittags aber bey dem Chur-Bayeris. Ges. zusam̃en kom̃en / und nach gepflogener Unterredung sich verglichen / besagten Chur-Mayntzis. so lange / biß er sich vermittelst Producirung seiner Original-Vollmacht bey dem Churfl. Collegio legitimiret / vor keinen Chur-Mayntzis. Directorem zu erkennen / auch / biß solches geschehen / nicht zu Rath zu kommen / worauf der Chur-Sächs. Ges. Jhme / Chur-Maynt̃z / den zur Raths-Ansage geschickten / auch wieder mit seinem Privat-Innsiegel signirten Raths-Ansag-Zettel mit der Declaration remittiret / daß ein Hochlöbl. Churfl. Collegium der Zeit von keinem Chur-Mayntzis. Directore etwas wüste / wohl aber / daß von Jh. Churfl. Gn. zu Maynt̃z der geheimbte Rath Heubel sich hier befinde / der sich aber ratione Directorii im Churfl. Collegio gebührend noch nicht legitimiret hätte / dahero er von selbigem / biß solches geschehen / keinen Raths-Ansag-Zettel annehmen / und darauf zu Rath ansagen lassen könte. Wiewohlen nun mehrgemeldter Chur-Mayntzis. von dem Reichs-Marschallischen Cancelisten den Ansag-Zettel nicht annehmen wollen / und gegen des Churfl. Collegii procedere gegen ihn protestiret / so hat doch ged. Cancelist / als auch der Chur-Mayntzis. Dictator ged. Ansag-Zettel nicht annehmen wollen / solchen einer Bedientin im Hauß / mit dem Begehren / solchen dem Hrn. Gesandten zuzustellen / eingehändiget / und ist davon gangen / dahero man auch vergangenen Montag nicht zu Rath kom-

An. 1690. können können/ und keine Raths-Ansage geschehen. Bey so gestalten Sachen nun hat der Chur-Sächs. Ges. in Krafft des/ Sr. Churfl. Durchl. zu Sachs. competirenden Juris u. Gerechtsame/ welche derselbe/ vigore eines gewissen Vertrags/ zubehaupten suchet/ gestern Abends spaht/ u. zwar zur ungewöhnl. Zeit nach 9. Uhr zu Rath vor sich ansagen lassen/ und denen Ges. einen Raths-Ansage-Zettel in folgenden formalibus zugeschicket: **Morgen um 8. Uhr zu der in Ansag gebrachten** Materie, **und dem am 3. Nov. vergangenen Jahrs** dictirtem **Hochfl. Lottringischen** Memoriali **zu Rath** ꝛc. Gleichwie nun verschiedene von denen Evangel. Ges. in specie der Schw. Brehm. Sachsen-Gothaische u. Braunsch. Zellische vor der Raths-Ansage bey dem Hanoverisch. wegen einiger demselben zugestossener indisposition, kommen/ und sich deswegen unterredet; also den Schluß dahin abgefasset/ daß sie sämtl. den von dem Chur-Sächs. herumgeschickten Ansags-Zettel dem Ansager und Reichs-Marschallis. Cancellisten/ so bald zurück senden wolten/ welches auch geschehen/ und der Saltzburgische Director, welcher in der Nähe wohnet/ auch mit demselben communiciret worden/ sich allerdings conformiret/ auch von den übrigen Cathol. sonder Zweiffel wird geschehen seyn/ als welche propter favorem Religionis darein zumahl nicht consentiren werden. Gleichwie nun die Emendatio defectuum Directorii Moguntini eine materie ist/ so vor alle Status gehöret/ als wird man/ an Seiten des Fürstl. Collegii, darauf/ allem Vermuthen nach/ bestehen/ und dasjenige/ was denen Churfl. Ges. ratione legitimationis. accordiret wird/ auch denen Fürstl. nicht versaget werden können/ und ist wohl zu betauren/ daß durch dergl. schädl. Incidentien denen Reichs-Deliberationibus der Weg versperret wird/ beede höhere Collegia deswegen leicht impliciret/ und zu einer hochschädl. Weitläufftigkeit leicht ausschlagen könte.

5.) Regensp. den 2. April 1690.

Ew. Hochfl. Durchl. wird sonder zweifel aus meiner letzteren unterthst. Relation gehorsamst vorgetragen worden seyn) was zwischen dem Hochlöbl. Churfl. Collegio und dem neuen Chur-Mayntzisch. Ges. in puncto legitimationis, vor schwere Differentien sich ereignet/ auch welcher gestalt man/ an Seiten des Fürstl. Collegii, fast einmüthig den Schluß dahin gefasset/ daß gleich wie die Kayserl. Autorität/ auch jura Principum & Statuum, hierbey merckl. interessiret/ und also durch die beschehene Exclusion des Directorii Moguntini denenselben zu nahe getretten/ man bey solcher entstandenen Confusion und verschiedenen Raths-Ansagen nicht zu Rathe kommen wolte/ deme dann die Fürstl. Ges. alle/ ausser dem Magdeb. mit dem daraus nicht communiciret worden/ also nachkommen/ das Reich-Städl. Collegium sich gleichfalls auch damit conformiret/ u. sich vernehmen lassen/ daß ausser dem Chur-Mayntzisch. Reichs-Directorio es von keinem andern was wüste; als nun verwichenen Freytag der allhiesige Chur-Cöllnische u. Chur-Sächs. Ges. die Fürstl. Directoria ersuchen lassen/ nachmittags in das Dominicaner-Closter zu kommen/ und alda einen gewissen Vortrag zuvernehmen/ so auch bewerckstelliget worden/ die Zeit aber nicht zulassen wollen/ bevor sie sich daselbst eingefunden/ mit denen Fürstl. Ges. vorhero zu sprechen/ weswegen der Oesterr. Gesandte/ Herr von Badersdorff-kirchen/ den Freytag Abends durch seinen Cancellisten ermelte Fürstl. Ges. ersuchen lassen/ sie möchten folgenden Sonnabend morgens um 9. Uhr/ bey denen Carmelittern sich auch einfinden/ um sich in der Sache zu unterreden; als nun auf die bestimte Zeit man daselbst erschienen/ thäte gedachter Oesterr. Ges. in Substantia einen Vortrag dahin; wie daß bey vorberührter Zusammenkunfft in dem Dominicaner-Closter der Chur-Cöllns. Ges. vorgestellet/ was gestalt in dem Churfl. Colleg. dem Chur-Mayntz. geheimbten Rath und Ministro, Hrn. Heubeln/ nach seiner Anherokunfft/ dem Jurigentium und aller Orthen hergebrachten Herkommen ꝛc. zu folge/ die Production seiner Original-Vollmacht begehret/ von Ihme aber allerhand subterfugia, solches zu evitiren/ gesuchet worden/ weswegen demselben ein gewisser Terminus gesetzet/ nachdeme nun derselbe verstrichen/ und der Hr. geheimte Rath Heubel sich gleichwohl zur production der Original-Vollmacht nicht hätte verstehen wollen/ derselbe aus dem Churfl. Collegio excludiret/ (welche Formalia er/ Chur-Cöllns. gebrauchet) gleichwie nun die Electores wahrnehmen müsten/ dz solches von dem Fürstl. Collegio ungleich ausgedeutet werde/ daßelbe auch bey einiger Zeit nicht auf das Rathhauß kommen/ jetzige gefährliche Conjuncturen aber auf alle Weise einmüthige Zusammenstimmung und Fortsetzung der Reichs-Deliberationen erforderten/ als wären sie/ Electores, erbiethig/ daß/ wenn die Fürstl. Ges. nur wieder auf das Rathhauß führen/ mit denenselben/ wie die Reichs-Deliberationes wiederum in Gang zu bringen/ und fortzusetzen/ communiciren/ auch sich solcher gestalt erklähren/ daß man verhoffentl. zufrieden seyn könte. Gleichwie nun die Fürstl. Directoria solches ad referendum genommen/ also verlanget/ daß die anwesenden Ges. ihre Meinung darüber zu eröffnen geruhen möchten/ da sich dann die löbl. Oesterreichische Gesandtsch. kürtzlich dahin hat vernehmen lassen: Daß nachdeme Ih. Kayſ. Maj. höchster Respect und Authorität/ auch die Jura communia Statuum hierbey sehr interessiret/ also durch die beschehene Ausschliessung des Chur-Mayntzisch. Directoris denselben viel zu nahe getretten/ und ob zwar die Herren Churfl. intendirten/ daß man auf dem Re-und Correlations-Saal zusammen kommen möchte/ so wäre es doch der Orth/ wo der Chur-Maynz. sein Directorial-Ambt vornehml. exercirte/ und mit dem Fürstl. Collegio, wie auch dem Reichs-Städtischen zu thun hätte/ die Oesterreichische Gesandtschafft könte sich nicht ermächtigen/ ohne speciellen Befehl hierunter etwas zu thun/ und sich auf das Rathhauß zuverfügen/ es wäre bekannt/ daß als in A. 1675. vacante sede Moguntina, wegen des Directorii, Streit entstanden/ die Kayserl. Commission sich der Ansage angenommen habe/ allein dieselbe würde sich zu dergleichen bey jetzigen Umständen wohl schwehrl. resolviren/ weiln bey Deroselben die Vollmacht gewöhnl. Massen produciret worden/ es wären einige der Hhn. Ges. Unpäßlichkeit halber/ als der Bambergische/ welcher 15. Vota führete/ der Sachsen-Weimar- und Eisenachische/ und der Hannoverische/ nicht zugegen/ würde also der Sache noch ein geringer Anstand zu geben seyn.

Saltzburg) der Chur Cölln. Vortrag hätte so gelautet/ wie von Oesterr. erwehnet worden/ vergleiche sich mit diesem Voto, und könte vor erhaltener Instruction in der Churfürstlichen Begehren nicht willigen.

Der **Burgundische** remonstrirte Cæsaris & Principum hierunter versirendes Præjudiz, davor haltend/ daß man nicht nöthig habe dasjenige gut zu heissen/ was Electorales verdorben/ und daß man mit der Kayserl. Commission daraus communiciren möchte.

Hoch- u. Teutschmeister: Hätte von allem auch referiret und erwartet gnädigsten Befehl.

Der **Magdeb.** approbirte der Churfl. Verfahren/ meldend/ sie hätten mit Moguntino, tanquam Directore, nicht/ sondern als mit einem Churfl. Gesandten und Collega zu thun/ indem aber/ daß einer ein Chur-Maytz. Gesandter seye/

so

An. 1690. so wäre nur eine Consequentz/ daß er ein Director seye; er/ Magdeburgis. wäre berichtet worden/ daß in des Chur-Mayntzis. Vollmacht nichts de Directorio enthalten/ worauf aber Oesterreich repliciret/ daß in selbiger Vollmacht freylich des Directorii gedacht würde/ und sich Director & Legatus Moguntinus nicht separiren liessen.

Der Schweden Bremis. remonstrirte den Tort/ welcher hierbey dem Fürstl Collegio wiederfuhre/ u. hat dafür halten wollen/ daß man nach Zurückgebung der Chur-sächs. Ansags-zettel sich dennoch zu Rath/ u. zwar nur in die Nebenstuben zu verfügen hätte/ damit es nicht schiene/ als wolte man sich des Chur-Mayntz. annehmen/ womit sich auch der Sachsen-Gothaische conformiret.

Braunschw. Cell: hätte von allen referiret/ u. finde nöthig/ mit dem/ Unpäßlichkeit halber/ abwesenden Hannov. Gesandten zuforderst aus der Sache zu communiciren/ u. stelle dahin/ wie seines gndsten Hn. Durchl. die Sache ansehen würden/ könne zumal nicht begreiffen/ wie Electorales die Disposition, deren sie über das Reichs-Directorium, ohne Zuthun des Fürstl. Collegii angemasset zustehen könne/ halte davor u. wüste den Braunschw. Calenbergis. auch dahin incliniret/ daß man das Commercium mit denen Churf. nicht aufzuheben hätte/ u. gebe zu bedencke/ ob man nicht vorerst in loco tertio mit allen Churf. Ges. zusammen komen/ ihre Erklärung vernehmen/ auch darauf/ wegen Frequentirung des Raths/ einen Schluß machen wolle.

Burgund und Münster: hielten davor/ man möchte sich bey der K. Commission erkundigen/ ob sich der Chur-Mayntz. bey deroselben legitimiret/ welches aber keinen Beyfal gefunden.

Weiln nun die übrigen geist- u. weltl. Gesandten gleichfals diese hochwichtige und weit aussehende Sache ad referendum genommen/ auch ohne specialen gndsten Befehl sich nicht ermächtigen können/ sich positivè heraus zu lassen/ als hat man vor eine hohe Nothdurfft erachtet/ der Sache einen geringen Anstand zu geben/ welches obbemeldten beeden Churf. Gesandten auch des Abends also hinterbracht worden/ und wird man des nechstens von allen ein mehrers gehorsamst berichten können.

Schlüßl. so habe E. Hochf. Durchl. auch hierbey das Churf. Protocoll, worinnen lauter protestationes u. reprotestationes enthalten/ sub L. A. gehorsamst übersenden sollen/ wie auch den Vortrag in forma, so das Churf. Collegium dem neuen Chur-Mayntz. Gesandten/ wegen seiner Legitimation, jüngst den 1. Apr. st. n. gethan/ sub L. B.

(6.) Regenspurg den 9. Apr. 1690.

E. Hochf. Durchl. soll in continuatione meines vorigen unterthänigst nicht verhalten/ was gestalt die Fürstl. Directoria eine abermahlige Zusammenkunfft bey denen Carmelitern veranlasset/ u. Sontags Abends die sämtl. Fürstl. Gesandten ersuchen lassen/ sich des andern Tages Morgends gegen 9. Uhr bey denen Carmelitern einzufinden; als man nun allerseits erschienen/ haben die Fürstl. Directoria eine proposition in substantialibus gethan: Was gestalt der Chur-Mayntzis. Gesandte sich bey der Tages vorhero veranlasten Unterredung in loco tertio vor des Fürstl. Collegii Bezeigen/ wegen der mit denen Churf. Gesandten habender Difference, bedancket/ und eine interims-notification von seiner bey der Kayf. Commission beschehenen Legitimation gethan/ mit dem angehengten Erbiethen/ daß sobald man wieder zu Rath kommen werde/ die ordentliche notification in loco consueto auf dem Re- u. Correlation-saal geschehen solte/ u. sich im übrigen zu Erweisung aller angenehmen Dienste offeriret. Man hat es allerseits ad referendum genommen/ u. wie die Fürstl. Directoria bey obiger Zusammenkunfft mit dem Chur-Mayntzis. dem Fürstl. Collegio alle Befugnus vorbehalten also vor solche beschehene Reservation sich sämtlich bedancket/ mit der Anzeige/ man müste zuförderst den Ausschlag gedachten Legitimation-Streits erwarten. Den Punct ratione gratiarum actionis des Chur-Mayntzis. hat keiner von allen berühret/ wie auch den Punct, da die Fürstl. Directoria gemeldet/ sie hätten ihme eventualiter gratulirt/ man ist mit dem Verlaß endlich von einander gangen/ daß man von allem wolle referiren und instruction erwarten/ u dörffte die Kayf. Commission etwa bey morgender ordinaire von Jh. K. M. mit gewisser Instruction versehen werden/ und verlautet/ daß Jh. Churf. Gn. zu Mayntz vor-höchstermeldt Jh. K. M. den punctum legitimationis gäntzlich überlassen.

7.) Regenspurg den 16. Apr. 1690.

Wegen des Chur-Mayntzis. Legitimations-Streits beruhet noch alles auf dem jüngst unterthänigst. berichteten/ und erwartet man nunmehro von Posten zu Posten/ was Jh. K. M. und die gndste hohe Principalen darauf escribiren werden. Immittels und zwar den 8. hujus hat der Chur-Trierisch. Gesandte unter seinem dem Erb-Marschall-Amt geschickten Ansags Decret geschrieben/ auch dabey sagen lassen/ daß es keine andere Meinung habe/ als diese/ daß in seinem Namen die Ansage expresse geschehen solle/ daß/ nemlich Chur Trier ansagen lassen/ aber der Erb-Marschallis. Canceli st meldet davon nichts/ sondern hat bishero auf Ordre des Chur-sächs. angesaget; Inzwischen hat die Chur-brandenb. Gesandschafft auch ein Rescript erhalten/ wodurch deroselben und übriger Churf. Gesandten Verfahren contra Moguntinum approbiret/ u. derselben anbefohlen wird/ so zu progrediren/ auch auf der Production der Original-Vollmacht zu bestehen; waü nun das Churf. Collegium darinnen obtiniren solte/ so wird man an Seiten des Fürstl. em gleichmässiges prætendiren können/ u sind die Fürstl. Braunschw. Gesandten bereits dahin befehlet/ hierinn keine Distinction zu gestatten/ mit welchen sich die übrigen auch um so viel mehr conformiren werden/ weiln Fürsten u. Ständte in puncto des Reichs-Directorii auch das ihrige zu sagen u. zu sprechen haben/ welches Electorales wol begreiffen/ u. solches nicht von dem Chur-Mayntz. als Directore, sondern ihrem Collega u. Legato Moguntino, jetzo prætendiren/ dem juri gentium gemäß halten/ u. hactenus davon nicht abstehen wollen/ woraus man dann Fürstl. Theils so viel wahrnehmen muß/ daß Electorales das jus legationis privative zu behaupte intendiren. Der Chur-Mayntz. Gesandte hat auch dem Reichs-städtis. Collegio Danck gesaget/ daß dasselbe auf keine andere Raths-Ansage/ als auf die Seinige zu Rath erscheinen wollen. Nachdeme nun des Hn. Reichs-Vice Cantzlers Hochgräfl. Exc. vergangenen Sonnabend hier angelanget/ u. der Chur-Mayntz. mit Deroselben sich eine zimliche Zeit unterredet/ ist der Chur-Brandenb. Gesandte/ Hr. von Danckelmann/ auch hinauf kommen/ da dann derselbe der Bambergis. u. Sachsen-Weimar-u Eisenachis. nachdeme der Chur-Mayntz. hinweg gangen/ zugleich hinein beruffen worden. Beym Abschied hat gedachter Hr. Chur-Brandenb. von dem Legitimations streit zu reden angefangen/ u. gebeten/ daß Jh. K. M. das Churf. Collegium auch zuförderst gndst anhören und vernehmen würden; man bezöge sich Chur-Mayntz. theils auf die Observantz/ man hätte aber allezeit dargegen gesprochen/ u. protestiret/ finde sich auch so gar in denen Reichs-Fürsten-Raths-Protocollis, daß der Chur-Mayntz. Cantzler Meel bey Anfang dieses Reichs-tags nicht ungeneigt gewesen wäre/ die Original-Vollmacht zu produciren/ welches gleichwol nicht geschehen/ und wäre 100. Jahr unrecht durch keine Observantz bestätiget. Jh. Hochgräffl. Exc. haben in Discursu pro temperamento vorgeschlagen/ daß des Kayf. Hn. Principal-Commissarii Durchl. die Chur-Mayntz. Vollmacht vorzeigen könte: worauf der Chur-Brandenb. geantwortet/ daß wenn der Chur-Mayntz. die Sache anders conduciret/ es sich wol hätte schicken können/ jetzo aber zu spät wäre: Als nun der Chur-Brandenb. sich darauf beurlaubet/ haben Jh. Hochgräfl. Exc. gegen ermeldten

An. 1690. ermelten Sachsen-Weimar- und Eisenachischen / wie auch dem Bambergischen erwehnet / wie daß man an Seiten des Churfürstlichen Collegii gar zu hitzig verfahren / und fast ein unerhörter modus procedendi seye; worauf der Erstere geantwortet / daß bey gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen / es um so viel mehr zu bedauren / man sehe aber wohl / wohin das Absehen gerichtet / und da man an Seiten des Fürstlichen und Reichs-Städtischen Collegii, was ratione Directorii Moguntini vorgenommen werden wollen / nicht gut heissen könte / sondern das Seinige auch darzu zu sagen hätte / wäre man Chur-Fürstlichen Theils davon abgegangen / und hätte es von demselben / als einem Collegen und Legato Moguntino, prætendiret / wordurch man dann der Welt klar zeige / daß es keine andere intention habe / als das jus legationis privativè zu behaupten / und daß ein Chur-Fürstlicher Gesandter obligirt seye / in Collegio Electorali seine Vollmacht zu produciren / die Fürstliche hergegen sich damit lediglich contentiren solten / daß es bey der Höchstansehnlichen Käyserl. Commission geschehen / und ob man solches auch schon im Fürstl. Collegio gerne also introduciren wolte / so würde man doch besorglich die Fürstl. Directoria darzu nimmer disponiren können / daß sie von der Observantz abgiengen / und Electorales auf solche Weise ihre intention und suchenden notablen Unterschied behaubten würden / welches Ihre Hochgräffliche Excellentz gar wohl begriffen / und gar gute Sentimenten von dem Fürsten-Stand geführet / daß man es bey der Observantz zu lassen / und nichts neuerliches zu admittiren hätte / könten versichern / daß Ihre Käyserliche Majestät es sehr ungern würde vernommen haben.

(8.) Regenspurg den 24. April. 1690.

Wegen der immittelst eingefallenen Evangelischen Oster-Ferien / ist wenig berichtwürdiges vorgefallen / und beruhet noch alles / so viel den Chur-Mayntzischen Legitimations-Streit betrifft / auf dem vorigen / an Seiten des Churfürstlichen Collegii lebet man der zuversichtlichen Hoffnung / daß / nachdeme des Herrn Reichs-Vice-Cantzlers Hochgräffliche Excellentz / bey dero jungsten Anwesenheit alhier / diese Sache vortragen / und dahin zuförderst recommendiren lassen / daß man das Churfürstliche Collegium auch hören möchte / man werde am Käyserl. Hof auf ein solch expediens bedacht seyn / welches zulänglich / und man sich damit contentiren könne / sonderlich / da Ihre Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz jüngst anhero an Dero allhiesige Gesandtschafft referibiret / daß man vor allen Dingen zuwarten müste / was Ihre Käyserliche Majestät hierzu sagen würden / und daß gleichwohl eine wunderliche und seltzame Sache seye / daß man in denen Actis Comitialibus, und in denen Churfürstlichen Protocollis keine gründliche Nachricht finde / wie es mit der Legitimation des Chur-Mayntzischen Gesandtens zu halten seye / und verlautet / daß der Chur-Cöllnische Gesandte auch etwas milder instruiret / und nachdeme der allhiesige Chur-Bayrische Gesandte / wegen der eingefallenen Evangelischen Oster-Ferien / verreiset / und so gar eine Tour nacher München zu thun resolviret / um Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern von allem mündlich gehorsamst zu referiren / so glaubt man / daß in dem Churfürstl. Collegio einige etwas gelindere Seiten auffziehen / und durch die hervorscheinende Division im Collegio Electorali der rigeur der übrigen auch nicht wenig moderiret werden dörffte / gestalt denn der Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische hactenus auf der prætension in puncto productionis der Original-Vollmacht vest bestehen / und von dero gnädigsten Hohen Herren Principalen / was das Chur-Fürstliche Collegium in dieser Sache bißhero gethan / allerdings approbiret worden / und haben Se. Chur-Fürstlichen Durchl. zu Bayern an Ihre Chur-Fürstl. Gnaden zu Trier so wohl / als Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ein Schreiben abgelassen / und dieselbe ersuchet / sich ratione Directorii zuförderst / und vor allen Dingen zuvergleichen / damit die Reichs-Deliberationes förderlichst wieder in Gang gebracht werden möchten; indessen ist zu besorgen / daß / nachdeme Ihre Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz Ihrer Käyserlichen Majestät dieses negotium allerdings übergeben / man dörffte am Käyserlichen Hofe etwa relâchiren / und wann das Chur-Fürstliche Collegium fernerweit auf der production der Original-Vollmacht bestehe / es geschehen lassen / und das Chur-Fürstliche Collegium seine Intention darunter erreichen / das Fürstliche aber / wann jenem was besonders eingeräumet / in einen beschwerlichen Contrasto gerathen / wann es auf eine solche notable Differentz angesehen / und auf solche Weiß behauptet werden wolte / allermassen dann die Braunschweigische Gesandten hautement declariren / daß sie dergleichen Differentz auf keine Weise gestatten könten noch wolten / dem Chur-Mayntzischen auch per tertium intimiren lassen / daß wenn er hierinn einige Differentz accordiren würde / man denselben pro Directore Imperii nicht halten wolte / und dahin bemühen sich die Braunschweigische Gesandten / daß man im Fürstlichen Collegio mit denenselben causam Communem machen möge / wie dieselbe denn auch dahin incliniren / daß man / nebst vorgängiger Protestation und Zurücksendung des Ansags-Zettuls / Fürstlichen Theils wieder zu Rath kommen möchte.

(9.) Regenspurg den 30. April. 1690.

Ew. Hochfürstlichen Durchl. wird vor Aulangung dieses sonderzweiffel allschon gnädigst bekannt seyn / was gestalt Ihre Chur-Fürstliche Durchläucht zu Bayern jüngst an Ihre Chur-Fürstl. Gnaden zu Trier / sowohl / als auch an Ihre Chur-Fürstliche Durchl. zu Sachsen ein Schreiben abgelassen / und dieselbe ersucht / in puncto Directorii, sich zuvergleichen / damit denen Reichs-Consultationibus die Thür wiederum geöffnet werden möchte: Nachdem nun ein gleichmässiges Schreiben von Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. zu Brandenburg auch des nechstens erwartet wird / als ist die Insinuation des Chur-Bayerischen Schreibens biß dato nicht geschehen / sondern biß zur Einlangung des Chur-Brandenburgischen differiret worden;

An. 1690. immittelst ist in dieser Sache nichts weiters vorgegangen / als daß die Chur-Fürstliche Gesandten / ohne den Chur-Mayntzischen / noch bey allen Rathschlägen auf dem Rath-Hauß zusammen kommen / und sollen sich vergangenen Sonnabend eines gewissen Aufsatzes über diesen Legitimation-Streit verglichen haben / welchen man denen gnädigsten Hohen Herren Principalen zu überschicken intentioniret / von dessen Innhalt aber man biß dato nichts zuverlässiges hat vernehmen können / wiewohl es an deme / daß das Churfürstliche Collegium hactenus bey seinem gefaßtem Principio verharret / daß per Decretum allen dreyen Reichs-Collegiis zwar notificiret werden könte / daß der Chur-Mayntzische Director sich legitimiret hätte / einem Churfürstlichen Collegio aber auch frey stehe / von Ihrem Collegen zu prætendiren / daß derselbe sich legitimire / und gewisse Vorsehung zu thun / welches dem Fürstlichen Collegio auch frey- und bevorstehe / eine solche Verordnung zu machen / wie es sich convenable achte / und wie man / an Seiten der Churfürstlichen Gesandten / es vor eine opiniatreté ausdeuten will / so der Chur-Mayntzische biß dato gezeiget haben soll / als haben sich einige von denen Electoralibus verlauten lassen / daß es Chur-Maynt̃ einen schlechten Vortheil bringen / und wann man von denen Defectibus Directorii Moguntini reden / es sich wohl zeigen würde; worauf einige von denen Fürstlichen Gesandten repliciret / daß man / ex parte Principum & Statuum, auch das Seinige darzu zu sagen hätte / und scheinet / daß bey dieser entstandenen Occasion man ein und andere eingeschlichene Defectus zu corrigiren sich bemühen werde / und wird mit Verlangen erwartet / was die Herren Churfürsten auf die von Ihrer Käyserlichen Majestät an dieselbe abgelassene Hand-Brieffe / worinnen dieselbe sich über die Conduite einiger Churfürstlichen Gesandten / mit Anführung einer fast 200. jährigen also gehaltenen observanz, beschwehret haben / resolviren werden; das Schreiben / das Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynt̃ ohnlängst an Ihre Käyserliche Majestät wegen dieser Sache abgelassen / und Deroselben alles lediglich anheim gestellet / wie auch die Käyserliche Antwort darauf / hat man biß dato in forma noch nicht erhalten können / von dem Chur-Mayntzischen Gesandten / welchen / nebst dem Käyserlichen Con-Commissario, der Chur-Pfältzische und Oesterreichische gestrigen Tages in loco tertio zu sprechen die Gelegenheit gehabt / habe so viel vernommen / daß sich etwa auch ein Expediens finden werde / aus dieser Sache zukommen / ohne aber / daß man biß dato noch penetriren können / worinnen solches bestehen möchte.

(10.) **Regenspurg den 7. May. 1690.**

So viel den Chur-Maintzischen Legitimations-Streit betrifft / so scheinet / daß man im Churfürstlichen Collegio darauf bestehe / daß man zuförderist von des Chur-Maintzischen Gesandten Legitimation Nachricht haben wolle / darin aber gantz indifferent seye / quocunque modo es geschehe / nachgehends könte mittelst eines Käyserlichen Commissions-Decreti, dem gantzen Reichs-Convent davon parte gegeben werden. Nun wird zuförderst Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Intention und Resolution zuvernehmen seyn / doch ist zu besorgen / daß bey obiger intentionirenden Differenz, wie man dann Churfürstlichen Theils das jus legationis etwa dadurch privative zu behaupten suchet / man an Seiten einiger der alten Fürstlichen weltlichen Häuser keine Distinction admittiren / und mit dem Chur-Mayntzischen Gesandten / deme einige von denen Fürstlichen davon bereits vertrauliche parte geben / und ersuchen lassen / hierinnen wieder die bißherige observanz keinen Unterschied zu machen / gleichfals in einen beschwerlichen Contrasto gerathen werde / bey welcher Occasion auch einige davor halten wollen / daß man zugleich die übrige Defectus Directorii Moguntini auch sobald mit zu untersuchen und abzustellen hätte / des Chur-Trierischen Gesandtens Meynung aber dahin gehet / daß bey gegenwärtigen gefährlichen und weit aussehenden Conjuncturen man zu mehrerer Weitläufftigkeit und besorgenden grösseren Collisionen keine Ursach geben / vielmehr dieselbe abschneiden / und denen Reichs-Deliberationibus den Weg bahnen solle / wie man dann jedesmahl / wann sich ein- oder andere Defectus zeigen solten / es sobald anthen / und die Remedirung begehren werde.

(11.) **Regenspurg der 14. May. 1690.**

So viel den Chur-Mayntzischen Legitimations-Streit betrifft / so beruhet noch alles auf dem jüngst-gehorsamst berichteten / und nach deme man an Seiten des Churfürstlichen Collegii je mehr und mehr wahr nimmet / daß Ihre Käyserliche Majestät von der bißherigen Observanz nicht abgehen / vielmehr Dero höchste Jura zu behaupten allergnädigst resolviret / als fänget man an im Höchgedachten Churfürstlichen Collegio sehr zu relachiren / wie dann der Chur-Sächsische Gesandte bey 14. Tagen her und länger nicht mehr zu Rath ansagen lassen / von denen andern Hohen Herren Prætendenten auch unterlassen worden / und die Churfürstliche Gesandten immittels auch nicht zu Rathe kommen / der Chur-Mayntzische aber sich entzwischen seines Directorii wiederum gebrauchen wollen / indeme derselbe den 6ten und 9ten dieses denen Reichs-Marschallischen Bedienten den Ansag-Zettul zugeschicket / von denen selben aber jedesmahl remittiret worden; Immittelst haben Ihre Käyserliche Majestät durch ein an Dero allhiesige Commission abgelassenes Rescript die bißherige Bezeugung Dero Oesterreichischen Gesandtschafft bey dieser Sache in allen approbiret / auch daß Ihro zu gnädigstem Gefallen gereiche / daß man an Seiten des Fürstlichen Collegii auf eine andere Ansage nicht zu Rathe kommen seye / remoigniret / und wie es hauptsächlich auf die Antwort und Erklährungen der Herren Churfürsten gegen Ihre Käyserliche Maje-

An. 1690. Majestät ankommen wird; Als lebet man der guten Hoffnung / es werden dieselbe so favorable lauten / und dergestalten zulänglich seyn / daß Ihre Käyserliche Majestät daran nicht allein ein gnädiges contento haben / sondern man auch diesem Legitimations-Streit bald ein Ende machen werde.

(12.) Regenspurg den 21. May. 1690.

Nachdeme die Herren Churfürsten das ohnlängst vor Ihro Käyserlichen Majestät abgelassene Schreiben / den Chur-Mayntzischen Legitimations-Streit betreffend / an Dero allhiesige Gesandten überschicket / umb darauf ihre Verantwortung zu thun. Als haben dieselbe immittelst facti speciem auffgesetzet / ohne aber / daß man solche biß dato noch erhalten mögen / oder aber / daß es einiges Fundament habe / daß dieselbe der Höchstansehnlichen Käyserlichen Commission wäre extradiret worden / und weilen der Chur-Sächsische nun in die 3te Woche die Raths-Ansage unterlassen / auch mit und nebst denen andern Churfürstlichen Gesandten wünschet / daß man einmahl aus dieser verdrießlichen Sache kommen / und derselben ein Ende machen möchte / als verhoffet man / daß solches gar bald geschehen / und man von denen vorseyenden expedientien eines aggreiren werde / wie man denn Churfürstlichen Theils sich endlich damit contentiren will / daß Copia der Chur-Mayntzischen Vollmacht denenselben / es geschehe gleich / quocunque modo es wolle / vorgezeiget werden möge / und wann das Werck nur weiter so geführet / daß / so viel möglich / die bißherige Observanz beybehalten / und das von dem Churfürstlichen Collegio hierbey intendirende Præcipuum, wordurch beede höhere Collegia auch in einen beschwerlichen contrasto gerathen könten / verhütet / und dergleichen nicht zugestanden wird / sich dieses Werck bald wird terminiren lassen / und scheinet / daß es ein- und andere von denen Churfürstlichen Gesandten wünschen möchten / bey dieser Sache grössere moderation gebrauchet zu haben / weilen niemahl der gebrauchte modus ungewöhnlich / auch nicht wohl erhöret worden / daß / wann man dieses oder jenes nicht thun wolle / gleich ab executione zu verfahren / und seinen Nebenstand zu excludiren.

(13.) Regenspurg den 4. Junii. 1690.

Ew. Hoch-Fürstlichen Durchlaucht soll in continuatione hiermit ferner unterthänigst nicht verhalten / daß / nachdeme die allergnädigste Käyserliche Resolution, in puncto des Chur-Mayntzischen Legitimations-Streits / den 26. passato hier eingelanget / des Käyserlichen Herrn Principal-Commissarii Durchlaucht nicht ermangelt / dem Churfürstlichen Collegio parte davon zu geben / mit dem Begehren / daß dasselbe zu Ihro einige Deputirte schicken / mit denen Sie aus diesem Negotio communiciren könten: Nachdeme nun aus dem Mittel Hochgedachten Churfürstlichen Collegii der Chur-Cöllnische und Chur-Sächsische deputiret worden / und bey Ihrer Durchlaucht sich eingefunden / haben dieselbe Ihrer Käyserlichen Majestät allergnädigste Intention dahin eröffnet / daß / ob zwar Ihre Käyserliche Majestät nicht Ursache hätten / von der bißherigen observanz abzugehen / dennoch geschehen lassen wolten / daß durch ein Commissions-Decret dem Reich von der Legitimation des Chur-Mayntzischen Gesandtens parte gegeben werde / welche dieselbe ad referendum genommen / und wie diese nicht undeutlich zu vernehmen gegeben / daß von des Chur-Mayntzischen Vollmacht auch einige Nachricht nöthig wäre / und dieselbe in forma, es geschehe quocunque modo es wolle / desideriret würde / als haben Ihre Durchlaucht darauf mit einiger Indignation gemeldet / ob man dann Ihro nicht mehr / als einem Notario, wegen der verlangten vidimirten Copie, trauen wolte / und gleichwie man Churfürstlichen Theils gäntzlich persuadiret ist / daß die Höchstansehnliche Käyserliche Commission per gradus gehe / also darauf noch einigen Staat machen / wiewohl des Herrn Marggrafen Durchlaucht dieselbe versichert / daß Sie von Ihro Käyserl. Majest. Sie keine andere Ordre hätten.

(14.) Regenspurg den 9. Julii. 1690.

Nachdeme das Churfürstliche Collegium vergangenen Sonnabend vormittag durch einige Deputirte / als den Chur-Trierischen und Chur-Sächsischen / seine endliche Resolution des Käyserlichen Herrn Principal-Commissarii Durchlaucht hinterbringen / und Deroselben die Anzeige thun lassen / wie daß man den Chur-Mayntzischen geheimten Rath-Herrn Heubeln / nunmehro für einen Chur-Mayntzischen Gesandten und Directorem erkennen / auch zu seiner obhabenden Directorial-Function alle Beförderung zu erweisen geneigt wäre: Als ist darauf dem so lang gewährten Chur-Mayntzischen Legitimations-Streit ein Ende gemacht / und alles adjoustiret worden / worauf Se. Hochfürstliche Durchl. die Fürstliche Directoria zu sich erfordert / wegen Unpäßlichkeit aber beeder Oesterreichischen ist der Saltzburgische alleine erschienen / deme dann von diesem beygelegten Legitimations-Streit parte gegeben worden / mit dem Ersuchen / daß sie / Directoria, denen Fürstlichen Gesandten solches nicht allein intimiren / sondern auch nachmittags Ihre Scribenten zur Dictatur schicken / und also wiederum zu Rath kommen möchten. Gleich wie nun die Fürstliche Directoria solches singulis aus dem Fürstlichen Collegio durch den Oesterreichischen Scribenten haben notificiren lassen; also darauf das / bey denen Comitial-Actis hierbey kommende Decretum-Commissionis nachmittags würcklich dictiret worden / die sämbtlichen Herren Churfürstlichen / ausser der Chur-Pfältzische / haben Ihre Scribenten nicht auf die Dictatur geschicket / vorgebend / daß sie es vor ohnnöthig achteten / weilen mit ihnen vorhero alles concertiret und verglichen worden / welches andere aber dahin ausdeuten wollen / als ob man nicht allerdings satisfait seye: Nachdeme man nun vormahls durch einen im Fürstlichen Collegio gemachten gemeinsamen Schluß in loco tertio, und zwar bey denen Herren Carmelitern / beliebet / daß man bey sothanen des Chur-Fürstlichen Collegii Verfahren nicht auf

An. 1690. das Rath-Hauß kommen wolte / also ein- und andere von denen Fürstl. Weltlichen / insonderheit der Schweden-Brehmische / dafür halten wollen / daß es mit einer so bloßen Notification der Fürstlichen Directorn / und zwar durch einen Scribenten / nicht gnug seye / sondern man mehrere Nachricht und Gewißheit haben müste / deßwegen dann die mehrere vor nöthig gehalten / daß man vor dem Rathgang bey denen Fürstlichen Directorn sich erkundigen möchte / wie die Sache eigentlich stehe / und verglichen worden / damit alles besorgende præjudiz evitiret / und der gnädigsten Hohen Herren Principalen respect auch mit beobachtet werden könte; weßwegen man Fürstl. Weltlichen Theils verwichenen Sonntag nach der Früh-Predigt bey dem Schweden-Brehmischen zusammen kommen / und einen Schluß dahin gemachet / daß weilen der Braunschweig-Zellische ohne dem des Mittags bey des Käyserlichen Herrn Principal Commissarii Durchl. sich hätte anmelden lassen / Er / nomine der Weltlichen / sich eigentlich zu erkundigen / damit alles besorgende præjudiz evitiret werden möchte / der Braunschweig-Calenbergische und Hessen-Casselische aber von dem Saltzburgischen / ehe man den Montag zu Rath kommen / denen Fürstlich-Weltlichen vorgängig parte gegeben / wie eigentlich die Propolition des Herrn Marggraffen Durchl. gelautet / damit auf solche Weise / wie man von dem Rath-Hauß / nemlich durch einen gemeinsamen Schluß geblieben / auch auf solche Weise wieder zu Rath kommen / und von den Chur-Fürstlichen dardurch kein præcipuum gesucht / oder erhalten werden möchte. Gleichwie nun der Braunschweig-Zellische verwichenen Sonntag um 4. Uhr bey Ihrer Durchlaucht Audience gehabt / also nach abgelegter Proposition die Versicherung aus Ihrer Durchlaucht Mund erhalten / daß es bey dem alten Herkommen gelassen / und man sich des geringsten præjudiz nicht zu besorgen hätte / sondern in GOttes Namen wieder allerseits in Rath kommen möchte / und wie das Saltzburgische Directorium obbemeldte beede Deputirte dessen auch aus Ihrer Durchlaucht Mund versichert / und Deroselben gethanen Vortrag denen Gesandten schrifftlich communiciret / also ist man damit völlig zu frieden gewesen / und bey vorgestrigem Rath-Tag allerseits wieder auf dem Re- und Correlation-Saal zusammen kommen.

Num. II.

Vortrag / so das Chur-Fürstl. Collegium dem Chur-Mayntzischen Gesandten / wegen seiner Legitimation, den 1. Aprilis 1690. in Collegio Electorali gethan.

DJeweil der Chur-Mayntzische geheime Rath und Minister sich zuerinnern wissen wird / daß ihm vorhin genungsam / auch nomine totius Collegii Electoralis, angedeutet worden / was gestalten er vor keinen Chur-Fürstlichen Gesandten solte erkennet werden / biß er seine Original-Legitimation eines formal Chur-Fürstlichen Gesandtens in Collegio würde produciret haben / worzu ihme / umb behörige Instruction einzuholen / man auf 14. Tage und biß nach denen Feyertagen zuwarten wolle / zumahlen er aber solchem nicht nachkommen / weder solches zu thun erklähren wollen / als thut man ihme hiermit nochmahls bedeuten / daß man ihn für keinen Chur-Mayntzischen Gesandten nicht erkennen / noch mit selbigem in tali qualitate concurriren werde / biß er sich / als ein Chur-Mayntzischer Gesandter / gebührend legitimiret haben wird. Und gleichwie man hierdurch Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden zu Maintz / oder Dero Gerechtsamen im geringsten nicht præjudiciren will / als stellet man auch diese renitenz zu gedachten Ministri Verantwortung. An. 1690.

Num. III.

Protocoll in Collegio Electorali, d. 5. Apr. 1690. worinnen wegen der / aus dem Chur-Mayntzischen Legitimations-Streit / zwischen Chur-Trier und Chur-Sachsen / in puncto der Ansage und Directorii, entstandenen Irrungen / lauter Protestationes und Reprotestationes enthalten.

IN Collegio Electorali Mercurii 5. April. 1690. st. n. Nachdeme Tages vorhero von dem Reichs-Marschall-Ammt auch heute zu Rath angesaget worden / und diesemnach im Chur-Fürstlichen Collegio erschienen seynd die Chur-Trierische / Chur-Cöllnische / Chur-Bayrische / Chur-Sächsische / Chur-Brandenburgische / und Chur-Pfältzische Gesandschafften / verlase / nach eingenommener gewöhnlichen Session, erstlich der Chur-Sächsische Herr Gesandte / von wegen Chur-Sachsen / occasione des gestern von Chur-Trier an das Marschall-Ampt geschicktes Decret zur Raths-Ansag / folgende Anzeig / wie auch protestation und reservation.

Chur-Sachsen: Demnach das Hochlöbliche Chur-Fürstliche Collegium mit dem allhier befindlichen Chur-Mayntzischen geheimden Rath Heubel alles Commercium gäntzlich auffgehoben / auch weil selbiger die offtermahls verlangende Vorzeigung seiner Original-Vollmacht / ohne welche zu sehen das Chur-Fürstl. Collegium, ob er ein Chur-Mayntzischer Gesandter wäre / nicht vergewissert seyn könne / zu unterschiedlichen mahlen verweigert / ihme / biß er præstanda præstiret / worzu er aber keine Hoffnung machen wollen / noch über die etliche mahl hierin gegebene Fristen / eine mehrere verlanget / ad Collegium Electorale nicht zu admittiren geschlossen / und aber Reichs-kündig / daß / daferne weder ein Chur-Fürst zu Maynz noch dessen Gesandschafft gegenwärtig / die Ansage und Umfrage im Churfürsten-Rath / sammt dem davon dependirenden Directorio, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / seinem gnädigsten Herrn / oder dessen Gesandten einig und allein / vermöge des vor mehr als anderthalb hundert Jahren getroffenen Vergleichs / auch unterschiedlicher exercirter

An. 1690. cirter alter und neuer Actuum privativè zustehe und gebühre; als hätte bey obbewandten Umständen / und weilen das Churfürstl. Collegium den geheimbden Rath Heubel vor keinen Gesandten erkenne / niemand auch sonsten / wegen Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz in solcher Qualität gegenwärtig / damit dieserwegen die Zusammenkunfft der Reichs-Collegiorum nicht möge eingestellet verbleiben / auch zu Erhaltung Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hoher Gerechtsamkeiten Er / Chur-Sächsis. gestern durch das Reichs-Erb-Marschall-Ammt auf heute zu Rathe ansagen lassen. Es hätte ihme aber diesen Morgen der älteste Reichs-Erb-Marschall-Cancellist hinterbracht / was massen der Chur-Trierische Gesandte sich unterstanden / ihme gestern Nachts gegenwärtigen Raths-Ansage-Zettul in seinem Nahmen zuzusenden / welchen er hiermit ihme / dem Herrn Chur-Trierischen Gesandten / cum protestatione wieder zurück gebe / selbigem auch nicht das mindest will eingeraumet / sondern alle Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / seinem gnädigsten Herrn / und dessen Gesandten privativè zustehende Ansage und Umfrage / sammt davon dependirendem Directorio, auch andere zu dem Ende nützliche und dienliche competentia wieder Churfürstl. Gnaden zu Trier und Dero Gesandten / auch sonsten contra quoscunque, die sich hierin was anmassen wolten / jetzt und künfftig per expressum reserviret / diesen seinen respective Vortrag / Protestation und Reservation hiermit ad Protocollum gegeben / und daß hierbey die Intention von ihme nicht geführet würde / Churfürstl. Gnaden zu Maynz an deren zustehendem Directorio einigen Nachtheil zuzuziehen / noch sonsten jemanden zu præjudiciren sich erkläret haben.

Chur-Trier: Reprotestirte gegen den jetzo von dem Chur-Sächsis. Herrn Abgesandten abgelesenen Vortrag / wie auch protestation und reservation, zumahlen bekannt / daß / in Abwesenheit Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz Gesandten / Chur-Trier / als primo in ordine sowohl die Ansage / als das Directorium gebühre / davon man nicht abweichen / noch dargegen etwas einräumen könte / was Höchst-gedachte Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier zu Præjudiz einiger Gestalt gereichen möchte.

Chur-Cölln: Aus vorhergegangenen pro- und reprotestationibus zwischen Chur-Trier und Chur-Sachsen / habe Chur-Cölln des mehreren verstanden / was sich bey gegenwärtiger Differentz mit Chur-Maynz / und da Dero Ministèr annoch nicht für einen Formal-Gesandten / ex defectu legitimationis, von einem Churfürstl. Collegio erkennet werde / für ein Competentz-Streit in puncto Directorii erhoben habe / indeme aber bekannt / was gestalten Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln nicht allein / der Ordnung halber / wider Chur-Sachsen / sondern auch / wegen der zwischen Chur-Trier und Ihro unterlauffender alternation, nicht weniger daran zu prætendiren / als wolle man hiermit an Seiten Chur-Cölln sowohl wider Chur-Sachsen quoad ordinem solennissimè protestiren / als auch / wegen obbenannter alternation sich gegen Chur-Trier / Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln jura bester massen reserviret haben.

Chur-Sachsen: Protestirt und conservire / wie contra Chur-Trier / also auch wider Chur-Cölln / und inhærire in allen seinem vorigen. An. 1690.

Chur-Trier: Protestire gleichfalls / wie zuvor contra Chur-Sachsen / also auch anitzo wider die Chur-Cöllnische Intervention, als ob Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln nach Chur-Trier die alternation gebühre / welche an Seiten Chur-Cölln anmassende alternation aber dißfalls kein Fundament habe / sondern allein certo modo in sedendo bestehet / gestaltsam dann Er / Chur-Trierischer Gesandter / die heutige Ansage / so im Nahmen Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden zu Trier geschehen / anders nicht verstanden haben wolte.

Chur-Bäyern / Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz: Hätten vernommen / was gestalten die zwischen Chur-Trier / Cölln und Sachsen gegen einander vorgebrachte Anzeige / protestationes und reservationes, ratione der gestern beschehenen Ansage / gegen einander wären abgelesen worden. Nun wünschten jetzo ernannte drey Churfürstl. Gesandten nichts mehrers / als daß sich diese Differentz ehestens könte gütlich vergleichen lassen / gönneten auch denen allerseits Hohen Herren Prætendenten gerne / was denenselben hierin zustehen möchte / indem sich aber das Werck ohne vorhergehende nähere Instruction nicht würde ausmachen lassen / und hierzu noch eine Zeit vonnöthen seyn werde / gleichwohl aber die Noth erforderte / daß die Raths-Besuchungen bey dermahligen Conjuncturen nicht eingestellet / und hiedurch Chur-Maynz eine gantz neue dem gesammten Reichs-Convent præjudicirliche Præeminentz eingeraumet werde / als hielte man dann für zulänglich / daß / weil allbereit die behörige Nothdurfft allerseits præserviret worden / auch alles hinführo citra præjudicium & consequentiam cujuscunque geschehen kan und soll / doch gleichwohl die Ansage / nebst allerseitiger besserer Præcavirung / auff daß keiner wider den andern einen Actum vel quasi possessorium zu allegiren veranlasset würde / fortgehen könte / zu welchem Ende man dann auch ferners davor hält / daß sowohl mit der Käyserl. höchst-ansehnlichen Commission, als denen Fürstl. Gesandtschafften könte conferiret / und selbige zu fernerer Fortsetzung der Raths-Besuchung verstandener massen disponiret werden.

Im übrigen lasse man es bey der drey Herren Interessenten gethanen Protestation und Reservation bewenden / und seynd die gegen einander zurück gegebene Zettel / um alle Confusiones zu vermeiden / ad Protocollum genommen worden.

Num. IV.

Copia, Käyserl. Hand-Brieffes

de ---April. 1690 an Chur-Trier / Chur-Cölln / Chur-Bäyern / Chur-Sachsen / Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz / mutatis mutandis, betreffend die Legitimations-Differentien / welche in Comitiis mit dem angekommenen Chur-Maynzischen Gesandten entstanden.

Lieber Neffe und Churfürst. Mir ist von meiner zu Regenspurg subsistirenden Käyserl. Commission unterthänigst referiret worden / was sich / wegen des alldort

An. 1690. angekommenen Chur-Mayntzischen geheimen Raths und Directoris Heuels Legitimation, für beschwerliche Strittigkeiten erhoben/ und wie selbige bereits dahin gediehen/ daß die übrige Churfürstliche denselben/ um weilen er seine Vollmacht in dem Churfürstlichen Collegio vorzuweisen angestanden/ für keinen Gesandten erkennen/ denselben ad Collegia nicht admittiren/ noch die Ansage von demselben annehmen/ sondern solche durch den Chur-Sächsischen Gesandten verrichten/ und durch des Reichs Directorium vertretten lassen wollen. Nun lasse ich dermahlen sowohl eines jedweden jura, als auch/ ob dasjenige/ was an gedachten Chur-Mayntzischen Gesandten prætendiret wird/ in der Billichkeit gegründet seye oder nicht? an seinen Ort gestellet seyn. Nachdemmahlen es aber von vielen Seculis undisputirlich Herkommens/ und niemahls anders gehalten worden ist/ daß alle Gesandte und Abgeordnete nach dem Reichs-Tag/ sich bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, dieses aber bey der Kayserl. Commission sich zu legitimiren pflege; so hätte wohl wünschen mögen/ daß man dergleichen Neuerungen/ welche allezeit mehrere Ungelegenheiten nach sich ziehen/ bey jetzigen Conjuncturen/ unberühret gelassen hätte/ um so mehr/ als nicht allein des Churfürstens zu Maynz Lbd. und zuvorderist mir selbsten sehr beschwerlich fället/ daß/ nachdeme erwehnter Chur-Mayntzischer Gesandter das übliche Herkommen erfüllet/ und sich/ bey meiner Commission, gebührend legitimiret hat/ darauff hin auch von deroselben für einen Gesandten und Directoen erkannt worden/ von etzlich wenig andern/ so wohl sothanes Factum meiner Kayserl. Commission für ungültig und nichtig erkläret/ als auch Chur-Maynz Lbd. aus der Ursach alleine/ weilen Sie oder Dero Gesandter/ aus dem alten Herkommen für sich/ zu Abbruch meiner Kayserl. Commission nicht weichen können/ alsobald ohne weitere Erkänntnüß/ oder mit mir darüber gepflogener Communication und Erwartung meiner Genehmhaltung/ von seinem Directorial-Ammt entsetzt oder suspendirt/ und dasselbe einem andern/ welcher sich darzu noch weniger legitimiret hat/ inzwischen auffgetragen/ sondern auch die übrige Reichs-Collegia vermuthlich nicht billigen/ noch darein gehehlen werden/ daß dergleichen essentiale Veränderung/ ohne ihnen vorhero die Ursach anzuzeigen/ weniger mit ihnen darüber zu berathschlagen/ von einigen wenigen Gesandten alleine vorgenommen werde. Und wie demnach Ich nicht anders muthmassen kan/ als daß die Churfürstl. Gesandte hierunter etwas zu voreylig verfahren/ und von ihren Principalen hierzu nicht befehlicht gewesen: Also habe auch zu Ew. Lbd. das gute Vertrauen/ ersuche auch dieselben darum freund-gütlich/ Sie wollen solches nicht approbiren/ sondern Dero Ministro zu Regenspurg gemessen anbefehlen/ daß er seines Orts/ es dahin wieder befördern helffe/ damit alles bey dem alten Herkommen gelassen/ und die deliberationes publicæ, welche ohne dem vorhin mehr als zuviel Anstösse leiden/ durch dergleichen unnothwendige/ und mehr andere Inconvenientien nach sich ziehende Neuerung/ nicht mehrers mögen geheimmet werden/ gestalten wann deren keine andere Ursach obhanden/ als daß/ ohne Producirung seiner Original-Vollmacht/ ein Churfürstl. Collegium nicht vergewissert seyn könne/ ob einer ein Gesandter seye oder nicht? deme durch ein anders/ meiner Kayserl. Commission unabbrüchiges Mittel (obschon man vor diesem dergleichen nicht verlanget hätte/) leichtlich abgeholffen werden kan. Verbleibe An. 1690.

Ew. Lbd.

Num. V.

Erklärung des Churfürstl. Collegii wegen des Chur-Mayntzischen Legitimations-Streits.

DEm Churfürstlichen Collegio seye durch die Chur-Trier- und Chur-Cöllnische Gesandtschafften hinterbracht worden/ was gestalten des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. dieselbe wohlmeinend erinnert und gnädigst ersuchet/ an ihrem Orth dahin zu collaboriren/ damit die/ sonderlich bey jetzigen Conjuncturen so hochnöthige Reichs-Deliberationes wieder angetretten/ und die vorhandene Kayserl. Commissions-Decreta, sonderlich die/ dem gesammten Reich zu wissen nöthige/ zwischen Ihr. Kayserl. Majest. dem Reich/ und des Hertzogs von Savoyen Königl. Hoheit getroffene Alliance und anders zur Dictatur befördert werden möchten. Dieweilen nun Hochgedachtes Churfürstl. Collegium die Sache ferner zu reiffer Deliberation gezogen; als hat selbiges zuvorderist zu allerunterthänigstem Respect Ihrer Kayserl. Majest. und zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt sich dahin erkläret:

Nachdeme das gemeine Beste die Wieder-Antretung der Reichs-Deliberationen ohnumgänglich erfordere/ auch die obhandene Kayserl. Commissions-Decreta, bevorab dasjenige/ so die/ mit Savoyen getroffene Bündnüß betrifft/ zu des gesammten Reichs Notiß per dictaturam publicam zu bringen/ das Churfürstl. Collegium, in Erwegung dieser und anderer Ursachen/ den anwesenden Chur-Mayntzischen Ministrum, zumahlen/ da höchstgedachte Kayserliche Commission die Chur-Cöllnis. und Chur-Sächsische Gesandten/ als Deputirte/ absonderlich versichert/ daß bey deroselben er sich als ein Chur-Mayntzischer Gesandte und was davon dependiret/ gnugsam legitimiret/ man hierauff denselben pro tali zu erkennen/ kein ferner Bedencken trage/ gestalt dann auch dieserwegen bey der Reichs-Dictatur und sonsten/ dem Herkommen gemäß/ die behörende Verfügung gethan werden möchte/ &c.

Num. VI.

Des höchst-ansehnlichen Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. mündlicher Vortrag an das Fürstl. Directorium den 15 Jul. 1690. in puncto des Chur-Mayntzischen Gesandtens Legitimation-Streits/ geschehen.

NAchdeme/ dem Herkommen gemäß/ der Chur-Mayntzische Gesandte und Director Herr Häubel/ sich bereits vor geraumer Zeit/ bey der Kayf. höchstansehnlichen Commis-

An. 1690. Commission legitimiret / und vorhin bekannt wäre / auch von des Herrn Marggraffens Hochfürstl. Durchl. alle / nach und nach bey Ihro geweste Herren Gesandte zum öfftern verstanden / heute auch der wegen des Herrn Häubels Zulassung bißher gewährter Streit endlich gehoben worden / indem die Herren Churfürstl. Gesandte sich erkläret / Ihn nunmehro für einen Chur-Mayntzis. Gesandten und Directoren zu erkennen / und führohin Ihm / in Verrichtung seines Ammts nicht hinderlich / sondern vielmehr überall beförderlich zu seyn. Solchem nach sowohl von der Kayserlichen Commission Ihme / Directori, die in Vorschlag gekommene Kayserl. Notification und fürters / der Zeiten Vorfallenheiten nach / andere Commisions-Decreta würden zugeschicket / alles von Ihme hierunter und in andern Stücken sein obliegendes Ammt verrichtet werden; So hätten Ihre Hochfürstl. Durchl. von diesen allen denen Fürstl. Herren Directoribus vorherige Nachricht geben wollen / damit sie denen übrigen Herren Gesandten es ferners ungesäumet mittheilen / und dieselbe also bey der heutigen und künfftigen gewöhnlichen Ansagen / Schickung zu der Reichs-Dictatur und Erscheinung auff dem Rath-Hauß desto weniger anzustehen Ursach haben / sondern alles in seinen gebührenden ungehinderten Lauff wiederum gelangen möge / ꝛc.

An. 1690.

Num. VII.

Kayserl. Commissions-Decret, wegen des Chur-Mayntzischen Gesandten beschehener Legitimation, d. 15. Jul. 1690.

Dictat. per Mogunt. d. 5. 15. Jul. 1690.

DEr Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrns / zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigter höchstansehnlichster Principal-Commissarius, der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Hermann / Marggraf zu Baaden und Hochberg / Landgraf zu Saussenberg / ꝛc. ꝛc. thut den Churfürsten / Fürsten und Ständen anwesenden fürtrefflichen Räthen / Bottschafftern und Gesandten nachrichtlich zu wissen / was gestalten bey Ihrer Hochfürstl. Durchl. der Chur-Mayntzische geheime Rath / Hr. Heinrich Häubel / als Ihr. Churfürst. Gnaden Principal-Gesandter / mithin auch zu Führung des Directorii bey der Reichs-Versammlung / durch überreichte Creditiv und Vollmacht / dem Herkommen gemäß / sich legitimiret habe. Ihnen damit zu Freundschafft und geneigtem Willen allezeit wohlbeygethan verbleibend. Signat. Regenspurg den 15. Julii, 1690.

Hermann / Mg. z. B.

(L.S.)

CAPUT IV.

Von streitiger Legitimation des Oesterreichischen Gesandtens / Herrn Graffens von Lamberg / in Comitiis, Anno 1690.

Num. I.

Species Facti, wie der Oesterreichische Gesandte zu Regenspurg / Herr Graf von Lamberg / seine Vollmacht dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directori durch einen seiner Bedienten überschicket / selbiger aber solche durch den Chur-Mayntzischen Dictatorem zurück gesendet / d. 29. Nov. 1690.

DEn 28. Nov. vormittags hat der Principal und Oesterreichische Gesandte / Herr Graf Leopold Joseph von Lamberg / dem Chur-Mayntzis. Reichs-Directorio seine Vollmacht durch ihren ersten Bedienten übertragen lassen; Selbiger wurde von dem Chur-Mayntzischen Herrn Gesandten und Directoren unbedencklich admittiret / offerirte dahero selbigem erst oberwehnte Plenipotentz / in der Meynung / ihme sie auch würcklich auszustellen; der Herr Director aber weigerte / selbige selbsten anzunehmen / sondern wiese damit den Gräflichen Bedienten an den Chur-Mayntzischen Directorem, der Bediente hingegen / nach passirter etlicher Wortwechselung / legte solche in dem Zimmer nieder / und begab sich aus demselben hinweg.

Dieser Hergang und Verlauff wurde so gleich von ihme / Herrn Moguntino, denen andern Churfürstlichen Gesandten notificiret / die sich darauff hin noch selbigen Abends bey einem aus ihrem Mittel zusammen gefunden.

Mittwochs / des andern Tages darauff / in der Frühe liesse das Chur-Mayntzische Directorium für sich ins besondere / nebst Ablegung eines Compliments / und dann Nahmens des gesammten Churfürstlichen Collegii, Ihme / Herrn Grafen von Lamberg / durch den Dictatorem Dillmann zu vernehmen geben: Es möchte dieselbe nicht befrembden / nachdemmahlen sie sich dem Herkommen nach nicht legitimiret / wann Ihme biß auff weitere denen Churfürstlichen Herren Gesandten einkommende Instructiones durch das Reichs-Ertz-Marschall-Ammt zu Rath nicht würde angesaget werden; Er / Herr Graf von Lamberg / reponirte darauff mit wenigen / daß Er sich der Gebühr nach legitimiret erachten und befinden thäte / sich daher auch / des Ihme beschehenen Zuentbietens ungehindert / dessen zu bedienen wissen werde / was sie dem von Ihrer Kayserlichen Majestät Ihme zugelegten Characteri zukommend / und annex zu seyn befinden würden.

Noch selbigen spaten Abends / als Sie / Herren Churfürstliche Gesandten / in dem Chur-Mayntzischen Quartier abermahls versammlet waren / insinuirte sich wiederum bey

An. 1690. bey dem Herrn Grafen obbesagter Chur-Maynzischer Dictator Dillmann / Sie ersuchen lassende / persöhnlich admittiret zu werden / so zugestanden / von deme aber so gleich / Nahmens des gesammten Churfürstlichen Collegii, eine eyferige Protestation wieder den von Ihme / Herrn Grafen / gebrauchten modum legitimandi eingewendet / und ob der Herr Graf noch der Meynung wäre / der vorigen Erinnerungen ohngehindert / sich auff dem Rath-Hause einzufinden / zugefraget / ferner auch auff des Herrn Grafen wiederhohlte vorige Antwort / vermöge der Herren Churfürstlichen Gesandten von dem Dictatore angezogenen weiteren Befehls die in Händen gehabte Kayserliche Oesterreichische Vollmacht auff den nechst-stehenden Tisch niedergeleget

Der Herr Graf stellete Ihm / Dictatorn darauff gantz beweglich vor / was aus diesem Verfahren für grosse Inconvenientien und Weiterungen entstehen / insonderheit aber dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio für Schaden und Nachtheil zuwachsen könte und würde / mit Ersuchen / nechst Wiederzurücknehmung der Vollmacht / solches in seinem Nahmen denen Herren Electoribus zu hinterbringen / der es auch endlich übernommen.

Es ist aber derselbe nach verstrichener kurtzer Weil wiederum in sein / Herrn Grafens / Quartier gekommen / mit ferner-weiter Anzeige / von denen Churfürstlichen Herren Gesandten gantz scharff und gemessen befehlicht zu seyn / mehr erwehnte Kayserliche Oesterreichische Plenipotentz zurück zustellen / oder in dessen verweigernder Annehmung niederzulegen / der Herr Graf aber ließ im Wiederantworten durch seinen Bedienten das Vorige von ihm selbsten der Länge nach vorgestellte wiederhohlen / mit beygefügter Warnung an Ihn / Dictatorem, sich wohl in acht zunehmen / und der Kayserlichen Hand-Unterschrifft und Insiegel auff keine Weise und Wege die mindeste Irreverentz nicht zu erweisen / worüberhin derselbe solche auff den in dem Vorzimmer stehenden Schenck-Tisch niedergeleget / und sich von dannen hinweg begeben.

Num. II.

Communicirt in Collegio Electorali d. 4. Dec. 1690.

Münd- und schrifftlicher Vortrag bey der Kayserlichen Commission nomine Collegii Electoralis den 3. Decemb. 1690. die strittige Legitimation des Oesterreichischen Principal-Gesandtens / Herrn Grafens von Lamberg betreffend.

Pro Memoriâ.

Es Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Durchl. trügen vorhin schon gute Wissenschafft / was seit einigen Tagen hero / wegen des modi, welchen der Herr Graf von Lamberg *in extradendâ legitimatione* gegen bißherig bekanntes Herkommen gebrauchen wollen / für ein emergens entstanden; Nun habe sich auch ein gesammtes Churfürstliches Collegium hierbey respectu der andern Reichs-Collegien sonderbahr interessiret und bemüssiget befunden hierunter ein und anderes denen vorgekommenen Umständen nach zu beobachten / insonderheit aber vorbesagten Herrn Grafen unter geziemenden / zuförderst gegen die Römisch-Kayserliche Majestät / und dann gegen das glorwürdigste Ertz-Hauß Oesterreich wiederhohlten Contestationen gantz inständigst zu ersuchen / daß die weniger Ihme Herrn Grafen wegen oberwehnter Legitimation noch zu-noch abgesaget würde / Er sich um so weniger darinn übereilen / sondern denen Churfürstlichen Gesandtschafften sammt und sonders / so lange Zeit doch vergönnen wolle / damit Sie förder-sammst von Dero gnädigsten Herren Principalen die nöthige Instruction darüber einhohlen möchten / und weilen der Herr Graf von Lamberg sich gegen den Chur-Maynzischen Secretarium auff die von diesem abgestattete Commission zu wiederhohlten mahlen ausdrücklich vermahnen lassen / daß er sich ritè legitimiret / als wäre man zu Conservirung der dißeitigen Jurium und der bißherigen Observantz genöthiget worden / die von des Herrn Grafen Bedienten de facto auff den Tisch in dem Chur-Maynzischen Quartier gelegte Vollmacht biß zu Einbringung der gnädigsten Herren Principalen Instruction zurück zu geben; dessen allen jedoch ungeachtet / hätte man gantz unvermuthet ersehen / wie auff obige iterirte höchst-billichst und wohlmeynendliche Suchung mehr-gemeldter Herr Graf so wenig reflectiret / daß er auch kein Bedencken getragen das Rath-Hauß allbereit zu frequentiren. Es könte dahero E. Churfürstl. Collegium nicht umgehen Höchstdachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit hiemit und zu dem Ende zu behelligen / auff daß dieselbe von Kayserlicher Commission wegen geruhen möchten zu Verhütung aller schädlicher Consequentien und zu mehrer Beybehaltung der allerseits und absonderlich zu jetzigen Zeiten so hochnöthigen Harmonie es dahin zu richten / und offtgedachten Herrn Grafen wohl erinnern zu lassen / damit er vorberührte Weile zu Einhohlung der Instructionen denen Churfürstl. gnäd. Gesandtschafften vergönne / immittelst aber von allen dem kundbahren Reichs-Herkommen zuwiderlauffenden auch zu sonderbahrer Beschwerde eines oder andern Reichs-Ammts gereichenden Actibus sich enthalten möge.

Num. III.

Gegen Repræsentation des Churfürstlichen Collegii, der Kayserlichen Principal-Commission, in puncto der strittigen Oesterreichischen Legitimation, übergeben.

Pro Memoriâ.

Es habe das Fürstliche Collegium mit mehrerm und umständlich vernommen / welcher gestalt die von Ihrer Kayserlichen Majestät wegen Dero glorwürdigsten Ertz-Hauses Oesterreich zu fürwährendem Reichs-Convent abgeordneten ersten Gesandtens / Herrn Grafens von Lamberg / zu dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio geschickte

An. 1690. geschickte Vollmacht von selbigem nicht nur nicht angenommen / sondern auch auff deren allda beschehene benöthigte Niederlegung selbige Nahmens des gesammten Churfürstlichen Collegii unter dem Vorwandt des in Auslieferung solcher nicht gebrauchten hergekommenen modi, wiederum zurück gegeben / und ihme darauff biß hieher zu denen gewöhnlichen Raths-Tägen nicht angesaget worden / in der Intention und Meynung / denselben von denen Reichs-Deliberationen dadurch abzuhalten / wie solches Ihrer Hochfürstlichen Durchl. dem Kayserlichen Herrn Principal-Commissario sonderzweiffel unverborgen seyn werde. Nun könne man / an Seiten des Fürstlichen Collegii solches des Chur-Mayntzischen Directorii und gesammten Churfürstlichen Collegii Verfahren und Zumuthungen nicht anders ansehen / als vor eine Sache / so immediatè wider die Communia & Præcipua Cura Principum & Statuum, ja wider alle Decentz und Billichkeit selbsten lauffe / in Bedenckung / dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directori, oder auch dem Churfürstlichen Collegio, weder ex Aurea Bulla, noch aus dem Instrumento Pacis, oder aus einigen andern Reichs-Constitutionen / so wenig einiges Recht / oder Gewalt zukomme / denen Gesandten des Fürstlichen Collegii einen unbeliebigen modum legitimandi vorzuschreiben / als wenig ein- oder andern zustehet / über das vorgegebene Vermeinte / niemahlen agnoscirte / sondern allezeit contradicirte Herkommen selbst eigener Richter zu seyn / und dadurch einem Con-Membro des Fürstl. Collegii das vornehmste Kleinod des liberi suffragii de facto hemmen oder suspendiren wollen / damahlen ihnen Churfürstlichen ex ante-actis vielmehr erinnerlich seyn würde / wie daß man ihrer seits hiebevor dergleichen vom Chur-Mayntzischen Directorio, in puncto legitimationis, eben auch aus vorgewandten Herkommen / beschehene Anmassungen allen Chur- und Fürsten nachtheilig zu seyn selbst erachtet / und derentwegen mit diesen zu deren Abstellung causam communem zu machen geschiehet / inzwischen aber sich von dem libero suffragio nicht hindern lassen / massen dann solches auch weder von einem so unbegründeten legitimandi modo, noch von der darauff gestellten Raths-Ansage dependiren könne / und dannenhero jeder Churfürst und Standt / wann dessen sonst ohne Mangel und Defect eingerichtete Vollmacht vom Chur-Mayntzischen Directorio zu acceptiren / solcher Gestalt unbillich verweigert / oder zurück gegeben worden / sich alsdann seiner jurium wohl gebrauchen / und in die possessoria der denselben zukommenden Gerechtsamen sessionis & voti mit gutem Fug selbst setzen möge.

Wie inconvenient auch / und wider allen Fürstlichen gebührenden hohen Respect der vom Chur-Mayntzischen Directorio, und jetzo auch vom Churfürstlichen Collegio, welches doch das Legitimations-Wesen nicht angehet / intendirte modus legitimandi an sich selbst sey / solches werde ein Churfürstliches Collegium mit jedermänniglich leicht erkennen / wann es nicht allein consideriren wolle / wie bey allen Kayserlichen / Königlichen und andern Höfen / Conventen / der dahin kommenden Gesandten creditiv und Vollmachten denen darzu verordneten hohen Ministris zugeschicket / und davor unweigerlich und indifferenter mit allem Respect angenommen / keinesweges aber geringern Bedienten zu behändigen angewiesen werden / sondern auch bedencken / daß durch die prætendirte Einlieferung der Vollmacht dem Dictatori, als welcher zu dem Reichs-Directorio bey dem allein die Legitimationes zu beschehen nicht qualificiret / in effectu gar keine förmliche Legitimation vorgehe / und also die Intentiones legitimandi re ipsa fast gäntzlich frustriret werden. An. 1690.

Welchem nach / und da einem Fürstlichen Collegio hierbey sonderbahr tieff zu Hertzen gehe / daß Fürstlicher Seits bey dieser betrübten Zeit solche unbegründete Anmuthungen geschehen / und das Publicum dadurch gehindert werde. Als habe dasselbe vor nöthig ermessen höchstgemeldter Sr. Durchl. mit gebührendem Respect vorzustellen / und sie zu ersuchen / dieselben von Kayserlicher Commission wegen / geruhen wolten / den Chur-Mayntzischen und übrigen Churfürstl. mittelst dienlicher Vorstellung dahin zu disponiren / damit sie von allen und jeden so unbefugten Zumuthungen und dergleichen gesuchten formalitäten / worunter das gemeine Wesen am meisten leide / gegen die Fürstlichen vor itzo und ins künfftige / bey Verhütung aller schädlichen Consequentien / (an welchen man Fürstl. Seits auff dem wiedrigen Fall keinen Theil nehmen noch Schuld haben wolle /) abstehen / und mit denenselben vielmehr die publicas deliberationes in höchstnöthiger guter Verständnüß auff alle Weise und Wege angelegentlich befördern möchte.

Num. IV.

Extract, Reichs-Fürsten Raths-Protocolls, d. 10. (20.) Dec. 1690.

wie vorstehende Schrifft der Kayserlichen Principal-Commission übergeben worden.

Nachdem man sich / an Seiten der Herren Gesandten / zu gewöhnlicher Zeit bey Rath eingefunden / und sich ad Collegia verfüget / die Fürstliche Directoria auch die sämmtlichen Secretarios und Protocollisten / sich in das Fürstliche Conclave wieder zu begeben / ersuchet / proponirte hierauff im Reichs-Fürsten-Rath

Saltzburg: An Seiten des Saltzburgischen Directorii hätte man anzuzeigen / was gestalt man nicht ermangelt / das jüngst-verglichene Project pro memoriâ, in der bewusten Legitimations-Sache / vergangenen Montag um 4. Uhr des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. geziemend zu extradiren / höchstgedachte Ihre Durchl. hätten darauff geantwortet / daß sie die Sache überlegen und verhoffen wolten / daß sich dieselben solcher gestalt ergeben / daß sie dem Publico keinen Schaden bringen werde. Uberdiß hätte man auch anzuzeigen / was massen der Costantzische Herr Gesandter / als welcher / gewisser Verhinderung halber / nicht zu Rathe kommen können / Ihme / Saltzburgischen Directorio, sein Votum in eben gemeldter Mate-

An. 1690. Materia zugeschicket/ so man Nahmens seiner verlesen/ und ad Protocollum geben wolte.

Costantz: Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Costantz hätten/ vermöge der gestern eingelauffenen Instruction, über die circa modum recipiendæ legitimationis cum annexis entstandene Differentz dero allhiesigem Gesandten gnädigst anbefohlen/ daß selbiger aus bekannten Ursachen hierin ebenfalls mit denen mehrern Fürstlichen Gesandtschafften des Fürstlichen Collegii causam communem machen/ und denjenigen beystimmen solte/ welche dahin abziehlen/ daß dem Churfürstlichen Collegio sich in die legitimationes eorumque receptiones der Fürstlichen Gesandten einzumischen/ auff keine Weise noch Wege gestanden werden solte/ würden sich demnach mit denen vorstimmenden Votis, und denen beschehenen Vorschlägen/ wie denen vorgegangenen Neuerungen am besten möchte abgeholffen werden/ gerne conformiren.

Quibus discessum.

Num. V.

Kurtzer Bericht dessen/ was von Anno 1677. circa modum legitimandi seinther sonderlich vorgefallen.

Als im Jahr 1677. man Fürstl. Braunschweigischer seits in einen Streit circa modum legitimandi mit dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio gerathen/ und der Braunschweigische Gesandte/ unerachtet dessen Vollmacht bey gedachtem Reichs-Directorio nicht angenommen worden/ sich unterstanden/ das Rath-Hauß zu besuchen/ haben die Kayserliche Commission, das gesammte Churfürstl. Collegium und insonderheit die Fürstliche Directoria, sich auff keinerley Weise bewegen lassen wollen/ in die Fürsten Raths-Stube zu tretten.

Wie nun bey solcher Bewandnüß mehr/ als ein halb Jahr die Reichs-Consultationes unterlassen/ deren Fortsetzung jedoch von dahmaligen sonderlichen Conjuncturen höchstens erfordert/ und zumahlen von der Röm. Kayserl. Maj. besage Lit. A. schrifftlich unterm 1. Julii Anno 1678. contestiret worden/ was gestalten Ihro/ zu gehorsamen Ehren/ auch dem Publico zum Besten/ Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynt gutwillig/ (jedoch allein auff gegenwärtigem Reichs-Tag) ein Mittel dahin bewilliget/ daß sowohl die Fürstl. Braunschweigische/ als andere Fürstl. Gesandtschafften ihre Legitimationes, oder Vollmachten durch ihre Secretarios, oder Protocollisten in des Chur-Mayntzischen Directoris Quartier schicken könten/ und dieser solche von ihnen allda annehmen lassen wolte/ mit der angehängten Kayserlichen allergnädigsten Versicherung/ daß durch solche gütliche Bewilligung denen Chur-Mayntzischen Gerechtsamen und altem Herkommen nichts abgebrochen/ noch demselben in petitorio oder possessorio vorgegriffen/ sondern selbe alle und jede salviret seyn sollen.

So ist endlich sothane Strittigkeit sopiret/ und seithero obberührter modus legitimandi von der Oesterreichischen Gesandtschafft selbst stets observiret worden. Allermassen die im Jahr 1680. den 31. Aug. und 5. May, wie auch den 17. Aug. des 1686. Jahres vergangene Facta, und der annoch lebende hier anwesenden Chur-Mayntzis. Legitimations-Secretarius, als welchem in jetztbemeldten Jahren und Tagen die Oesterreichische Vollmachten durch ihre Legations-Bediente (aller anderer legitimirter Fürstl. zugeschweigen/) præsentiret worden seynd/ es klar und unwidersprechlich bezeugen. An. 1690.

Beylage/ Lit. A.

Kayserl. Decret, in puncto des Legitimations-Streits/ occasione des Braunschweig-Zellischen Gesandtens/ Hn. Molan, de dato 1. Julii 1678.

WIr Leopold ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich: Demnach bey annoch währendem Reichs-Tag zu Regenspurg ohnlängsthin zwischen dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, und des Fürstl. Hauses Braunschweig-Lüneburg daselbst erschienenem Abgesandten/ Molano, wegen des modi extradendæ legitimationis, einiger Streit erwachsen/ auch dem Letzteren mehr andere Fürstl. Gesandtschafften beygefallen; und dann der Hochwürdige Damian Hartard/ Ertz-Bischoff zu Manyt/ des zu gehorsamen Ehren/ auch aus Liebe zu dem Publico, und damit die Deliberationes, bey jetzigen sonderlichen Conjuncturen/ ferner nicht gehemmet/ sondern ordentlich fortgesetzet werden mögen/ gutwillig (jedoch allein auf gegenwärtigem Reichs-Tage/) hernach folgendes Mittel bewilliget/ daß/ nehmlich/ sowohl oberwehnter Fürstlich-Braunschweigischer/ und andere Fürstl. Abgesandte ihre Legitimationes und Vollmachten durch ihre Secretarios, oder Protocollisten in ihrer Lbd. Reichs-Directoris Quartier schicken könten/ und dieser solche von ihnen allda annehmen lassen wolte/ daß durch erst-berührte gütliche Bewilligung Dero Ertz-Stiffts Mayntz habender Gerechtigkeit/ altem Herkommen/ Würden und Freyheiten/ (so viel deren erweißlich/) nichts abgebrochen/ oder denen weder in petitorio noch possessorio vorgegriffen/ sondern selbige alle und jede allerdings vorbehalten und salviret seyn solten.

Mit Uhrkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserlichen auffgedruckten Secret-Insiegel/ der gegeben ist in Unserer Stadt Wien den 1. Julii 1678.

Num. VI.

Des Churfürstl. Collegii Befugnüß in dem Legitimations-Streit/ communiciret d. 28. Dec. 1690.

WEr von dieser Sache recht und gründlich urtheilen will/ muß sein Absehen haben nicht sowohl auff das/ was etwann hiebevor/ und zu Anfang dieses Reichs-Tags geschehen/ da modus legitimandi noch in keine Contradiction kommen/ und als meræ facultatis gewesen/ als auff dasjenige/ wessen man sich hierüber Anno 1678. nach vorher gegangenem langwürigem hefftigem Streit/ wo nicht gäntzlichen/ doch provisionaliter und wenigstens so lange dieser Reichs-Tag währet/ tacito utrimque

An. 1690. utrimque consensu, multis subsecutis actibus confirmato, verglichen / dann auch den Fall gesetzt / daß die Fürstliche solten aliquos actus in contrarium allegiren / und beweisen können / daß sie vor Anno 1678. nicht gehalten gewesen / ihre Vollmachten nothwendig in Person dem Chur-Mayntzischen Directorio einzuhändigen / sondern / daß von ihrer etlichen solche durch ihre Secretarios demselben ins Hauß getragen worden / so hat doch die Sach durch erwähnten Vergleich eine andere Gestalt gewonnen / und die Fürstliche agnosciren solchen Vergleich in so weit selbsten / daß sie vorgeben / es könne krafft dessen von ihnen so wenig mehr / als denen Churfürstlichen prætendirt werden / daß sie ihre Vollmachten in Person solten insinuiren müssen; und daß also modus insinuandi per Secretarios legationis hierdurch établiret worden. Allein / wann ihnen solcher Vergleich in einem Stück recht ist / und gefällt / da er vor sie dienet / so müssen sie sich selben auch in dem andern gefallen lassen / wo er ihnen nicht allerdings anstehen will / sonsten eines mit dem andern nothwendig würde auffgehoben werden.

Was die Natur und Eigenschafft dieses Vergleichs betrifft / bestehet derselbe in consensu utrimque tacito, ex facto & actibus clarè elicito, dergleichen Pacta und Conventiones von eben der Verbündlichkeit seynd / als welche man per Notarium & Testes auff Pergament schreiben lasset / massen beyderseits consensus verus, & liber alles allein thut / und das übrige nur facilioris probationis causa angesehen ist / derentwegen zuweilen sich die contrahirende Theile præmuniren / so aber nicht absolutè nöthig / weniger de essentiâ contractus vel transactionis ist / plus enim valet, quod agitur, quam quod simulatè concipitur, & in contractibus rei veritas potiùs, quam scripturæ perspici debet. L. 1. & tot. Cod. Plus valere, quod agitur, &c. Wird es demnach darauff allein ankommen / daß consensus ille tacitus in hâc transactione super lite quoad modum legitimationis erwiesen werde / im Fall selben ja der Zeit die Fürstliche contra facti & rei gestæ notorietatem negiren solten / wie man vernehmen muß. Wann man die Acta und Relationes vom November Anno 1677. an / biß in den April Anno 1678. hinein ansehen / und utrimque bonam fidem agnosciren will / bedarff es wohl keines grossen Beweisens / und leuchtet solcher consensus mutuus aus denenselben so klar / als die Sonne am Firmament. Wir wollen jedoch allhier nur gantz kurtz erzehlen / wie es mit solchen Verträgen hergangen / und hoffen / daß wir keinen eintzigen Umstand in dieser Specie Facti setzen werden / welchen nicht beyde Theile erkennen und avouiren müssen. Nachdeme man mit dem Zellischen Legitimations-Streit über ein halb Jahr zugebracht / auch verschiedene Temperamenta und Expedientia, so zum Theil die Kayserliche Commission vorschlagen lassen / theils andere ins Mittel gebracht / vergeblich versuchet. Hingegen aber der Kayserliche Hoff um selbe Zeit durchaus gewollt / daß man diesen Handel / An. 1690. es koste auch / was es wolle / beylege / und das Reichs-Directorium in seinem Quartier / des Zellischen Vollmacht von seinem Secretario annehmen / und in solcher Gestalt zur Legitimation und ad Collegium, und Deliberationes kommen lasse / gleich wie Er biß daher auff dem Re- und Correlations-Saal erschienen war / haben endlichen Chur-Mayntzische Gnaden / Dero hiesigem Gesandten Befehl ertheilet / diesem Streit ein Ende zu machen / und die Vollmacht also anzunehmen.

Jedoch hat auch zuvor Kayserliche Majestät ꝛc. dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio in einem eigenen Decret, unterm 13. Julii / Anno 1678. die Assecuration und Versicherung gegeben / daß / was jetzo Ihro zu gehorsamsten Ehren / und dem Publico zum Besten / Ihre Churfürstliche Gnaden gutwillig / und allein auff gegenwärtigem Reichs-Tag / wegen der Fürstlichen Braunschweigischen / und anderer Fürstlichen Gesandten Vollmachten eingangen / nemlich / daß dieselbe durch die Legations-Secretarien / in das Chur-Mayntzische Quartier könten geschicket / und allda von jemanden angenommen werden / in andere Wege denen Chur-Mayntzischen Gerechtsamen und altem Herkommen nicht præjudiciren / noch in einigerley Weise nachtheilig seyn solle / wie dann auch der damahlige Chur-Mayntzische Director, ehe er die Zellische Vollmacht angenommen / noch zum Uberfluß zur Kayserlichen Commission gefahren / und obige Verwahrung mit angehengter solennen Protestation wiederhohlet. Hierauff ist den 6. 16. Aprilis Anno 1678. der Braunschweig-Zellische Legations-Secretarius in das Chur-Mayntzische Quartier kommen / und hat sich bey dem Gesandten mit seiner Vollmacht anmelden lassen / der befahle einem seiner Laqueyen / die Vollmacht anzunehmen / und den Secretarium wieder gehen zu lassen / weilen aber derselbe sich weigerte / dem Laqueyen solche zu geben / und zu dem Chur-Mayntzischen Protocolliſten oder Dictatorn begehrte / welcher eben nicht zu Hause war / hat er dißmahlen wiederum unverrichter Dingen weggehen müssen. Gleich darauff hat der Zellische Gesandter bey der Kayserlichen Commission sich über den Chur-Mayntzischen hart beklaget / und diese selben gar beweglich / und wie in einigen Actis zu finden / um GOttes willen gebethen / keine fernere Schwürigkeiten zu machen / sondern / weil der Zellische sich erkläre / zu frieden und satisfait zu seyn / wann seine Vollmacht durch den Chur-Mayntzischen Legations-Secretarium, von seinem Secretario angenommen werde / dieselbe also annehmen zu lassen. Wie auch noch selbigen Tages gegen Abends erfolget ist / da der Zellische Secretarius wiederkommen / zum Chur-Mayntzischen Secretario gleich so fort begehret / und nachdem er vorgelassen worden / demselben seines Gesandtens Vollmacht eingehändiget / mit dem Ersuchen / daß solche von ihm angenommen / und seinem Gesandten hierauff zu Rath angesaget

An. 1690. werden möchte. Der Chur-Mayntzische Gesandte / liesse wieder zu Antwort sagen / daß Er vor dißmahl die Legitimation in respectum Cæsaris, und zu Beförderung der Reichs-Deliberationen annehme / jedoch cum protestatione. Uber dieses hat der Chur-Mayntzische diese Protestation gegen den Zellischen Gesandten / durch seinen Secretarium, welchen Er zu Ihme geschicket / wiederhohlet / und Er ist nachmahlen selbst zur Kayserlichen Commission gefahren / und hat seine vorige Verwahrung und Protestation repetirt / daß nemlich dieser Actus in kein Præjudiz solle gezogen werden. Wobey es verblieben / und hat auff solchen Fuß sich nicht nur allein noch selbigen Tag der Hanoverische Gesandte auch legitimiret / sondern alle bißherige Fürstliche Gesandten / und die Oesterreicher selbsten / so gar den vorigen Oesterreichischen Principal-Gesandten / Herrn Grafen von Lamberg / ꝛc. und jetzigen Bischoffen zu Passau nicht ausgenommen. Haben keinen andern modum legitimandi prætendiret / sondern sich desselben ohne Widerrede oder einiges bißher verspührte geringste malcontentement bedienet / man hat auch niemahlen gehöret / daß Sie über die Churfürstliche ombragiret gewesen wären / oder mit ihnen hierinnen parificiret seyn wollen. Vielmehr im Gegentheil / wann jezuweilen ein Legations-Secretarius, es seye gleich à dessein oder par mégard geschehen / mit seines Gesandtens Vollmacht / vor den Chur-Mayntzischen Directorem selbst gewollt / ist Er von demselben jederzeit cum increpatione zu dem Dictatore verwiesen worden / auch dahin ohnweigerlich gangen / worüber dessen Gesandter sich nur mit einem Wort zu beschweren / Ihme nicht einfallen lassen. Aus dieser jetzo erzehlten Specie Facti, und denen dabey Einlauffenden Umständen / ergiebt sich der zwischen dem Reichs-Directorio, und Fürstlichen Gesandten / circa modum legitimandi, getroffener Vergleich / und darbey tacitè intervenirte mutuelle consens von selbst:

(1.) Dann erstlichen ist / da des Braunschweig-Zellischen Gesandten Erklärung gegen die Commission, daß Er wolle satisfait seyn / wann Seine Vollmacht von seinem Secretario, (oder *Protocollisten verlanget*/) durch den Chur-Mayntzischen Secretarium angenommen würde. Weilen nun sich hierzu der Chur-Mayntzische / auff Interpolition der Kayserlichen Commission &c. auch verstanden / so ist es in effectu eben so viel / als wann beyde Theile hierüber mündlich oder schrifftlich contrahiret hätten.

(2.) Zweytens. Bestärcket des Zellischen Gesandtens Consens dessen Secretarius, da er zum andernmahl kommen / und bloß zum Chur-Mayntzischen Secretario oder Protocollisten verlanget / ohne daß er mehr eine Mine gemacht hätte / den Reichs-Dictatorem selbst zu sprechen / welches er ohne seines des Zellischen Gesandtens expressen Befehl nicht würde gethan haben.

(3.) Drittens. Hat nicht nur allein der Hanoverische Gesandte / sich noch selbigen Tages gleichfalls also legitimiret / ohne was mehrers zu begehren / sondern der jetzige Zellische / An. 1690. hat noch vor nicht zwey Jahren eben dergleichen gethan / und seines Antecessoris modum legitimandi absque contradictione continuiret.

(4.) Ja es haben / vierdtens / seithero alle andere Fürstliche Gesandten / so viel deren sich von Anno 1687. legitimiret / diesen modum gleichsam pro lege & regulà comitiali gehalten / und ihre Vollmachten zu solcher Conformität übergeben lassen.

(5.) Hierzu kommt / Fünfftens / das Kayserliche Assecurations-Decret, vom ersten Julii, Anno 1678. davon oben gemeldet / welches ohne beyder Theile Vorwissen und Consens nicht ergangen seyn kan / und daß es auch nicht ergangen seye / beweisen die hinc indè bey jedem Actu legitimationis allemahl interponirte respectivè Pro- und Reprotestationes, daß dieser Provisional-Modus legitimandi jedem Theil an seinen Rechten und Befügnüssen / ohne Schaden seyn solle / welche wenigstens einen Interims-Vergleich circa modum ipsum provisionalem, importiren.

(6.) Und wird ein solches / Sechstens / aus deme noch mehrers bestättiget / daß / so offt ein Fürstlicher Legations-Secretarius, entweder aus innerlich- oder äusserlichem Antrieb / hierinnen etwas innoviren / und sich zu dem Chur-Mayntzischen Herrn Gesandten selbst mit seiner Vollmacht wenden wollen / von demselben aber mit reprochen und contemptu, zu dem Chur-Mayntzischen Secretario gewiesen worden / sein Gesandter sich dessen niemahlen angenommen / noch dawider etwas moviret / consequenter solches wider den Vertrag lauffende Unternehmen ipsâ dissimulatione desavouiret hat.

(7.) Endlichen und Siebendens. Weilen von Anno 1678. her / alle Fürstliche Gesandtschafften sich dieses modi legitimandi conformiter bedient / und bey zwölff Jahren her gar viel Actus darvon vorhanden seyn / keiner aber in contrarium jemahlen tentiret worden / ohne was erst neulich der jetzige Herr Graf von Lamberg gethan; So wird hieraus abermahlen nicht nur allein continuatio transactionis zur Gnüge erwiesen / sonsten man auff einer Regul / wann sie vorhanden gewesen / nicht so hätte einfolgen können / sondern es ist auch gar hievon eine legalis & firma consuetudo worden / zum wenigsten was diesen Reichs-Tag betrifft / als in so weit sich das Reichs-Directorium eingelassen hat / und von Kayserlicher Majestät ꝛc. de futuro assecuriret worden ist: Dann es seynd hier alle requisita Introducendæ consuetudinis vorhanden.

In modo ipso legitimandi ist nichts irrationabilis & iniqui sonsten folgen müste / daß alle vorige Fürstliche Herren Gesandte sich irrationabiliter & iniquè legitimiret: So ist es auch consuetudo inveterata, per diuturnos utentium mores, adeoque per multos annos observata, worzu insgemein zehen Jahr erfordert werden. Es ist ferner consuetudo, usu sæpè frequentata, & actibus pluribus confirmata: Die Praxis Juridica hält zwar / zwey Actus für genug ad Introducendam consue-

An. 1690. consuetudinem, aber allhier haben wir wohl zehenmahl zwey. Es seynd auch solche Actus bißhero uniformes, & continui gewesen / und ist kein einig Exempel von Anno 1678. bißher in Contrarium zu allegiren. Weiters / seynd sie Actus Spontanei, nicht nur ratione Principii Agentium, worzu niemand gezwungen worden / noch sich zwingen lassen wird / sondern auch ratione desiderii & voti, indem die Fürstliche anfangs nur dieses / und ein mehreres nicht verlanget. Ja endlichen auch ratione Conventionis, weilen beede Theile hierin würcklichen und de facto gehehlet haben. Zum letzten / seynd sie Actus Publici, & non clandestini gewesen / nicht nur darum / weilen die Fürstliche ohne deme würden keinen Actum Clandestinum zugelassen haben / noch agnosciren wollen / welches hiesse / propriam turpitudinem allegare, sondern auch in dem allemahl / so offt sich ein Fürstlicher Gesandter bey dem Reichs-Directorio legitimiret / dieses hievon allen drey Reichs-Collegiis, durchhin an das Marschal-Amt gerichtetes Decret, dem Herkommen gemäß / Nachricht geben lassen. Was noch weiter zu einer Consuetudine erfordert würde / sehe ich nicht / dann dieses seynd fast die Essential-Requisita, so alle Practici præsupponiren / und darauf consuetudinem fundiren / so man allhier weitläufftig erweisen könte / wann es Zeit und Noth wäre.

Alles / was ich höre / das dawieder will eingewendet werden / ist / daß beede Theile allemahl pro- & reprotestando ihre Jura und Befügnüsse ihnen vorbehalten / einfolglich solche Actus alle weder in eine Obligation, noch consuetudinem, assiduâ illâ contradictione, erwachsen können. Allein dieser Einwürff ist eine fallacia compositionis & divisionis. Da der Zellische Gesandte / Anno 1678. seine Vollmacht dem Chur-Mayntzischen Herrn Secretario einreichen lassen / wäre wohl keiner Protestation Zellischer Seits gedacht worden / wann nicht der Chur-Mayntzische zu erst wider diesen modum protestiret hätte; womit der Zellische sonst gar satisfait gewesen. Wie aber des Chur-Mayntzischen Protestation zu verstehen / ist aus dem vorerwehnten Kayserlichen Attestations-Decret klar genug / daß nemlich solcher Modus Legitimandi dem Reichs-Directorio, noch hiesigem Reichs-Tag / ohne præjudiz seyn / und künfftig zu keiner Consequenz gereichen solle. Ein gleichmässiges haben bißhero die Fürstliche ihnen reserviret / so folget demnach vielmehr hieraus / daß der jetzige Modus Legitimandi, so lange gegenwärtiger Reichs-Tag währet / utriusque Partis consensu, durch solche pro- und reprotestationes mehr confirmiret / als invalidiret worden. Es ist demnach nichts mehr übrig / als daß man nun fein deutlich heraus sage / die Fürstliche Gesandten könten länger nicht dulden / daß eines Churfürstlichen Vollmacht durch den Legations-Secretarium, dem Chur-Mayntzischen Gesandten selbsten zu handen könte insinuirt; eines Fürstlichen aber alleine dem Secretario müste gegeben werden: Und ist demnach die blosse Jalousie und Invidia gegen ein Churfürstliches Collegium, wie auch die übermässige Ambition sich in allem mit demselben zu parificiren / gantz nicht aber / daß man eben hierzu befugt seye / eine unzeitige Æmulation, nicht aber ein beständiges gutes Recht erreget jetzo diesen Streit. Es machen die Fürstliche selbst hievon kein Mysterium, und wissen fast pro defensione Causæ suæ anderst nichts anzuführen / als weilen am Käyserlichen / Königlichen und andern Chur- und Fürstlichen Höfen / in Legitimirung der Churfürstlichen und Fürstlichen dahin kommenden Gesandten kein Unterschied ratione modi gehalten werde / so müste solches auch auf dem allgemeinen Reichs-Tag seyn / und daher die bißhero so wenige distinctio auffgehoben / und so zu reden / alles gleich gemachet werden. An. 1690.

Allein / von was schlechter force dieses Argument seye / könte mit tausend Instantien erwiesen werden / es ist aber nicht nöthig / und giebt die gesunde Vernunfft selbst an Hand / daß eine Distinctio, welche bey einem Collegio oder Corpore Consensu & moribus introduciret ist / darum nicht auffzuheben seye / weilen sich dasselbe bey einem andern nicht findet. Wann die Fürstliche allhier sich deme accommodiren / was auf jetzigem Reichs-Tag consensu & moribus Herkommens ist / so kan man ihnen gern gönnen / was sie anderstwo mit denen Churfürstlichen gemein haben mögen. Und hierauf nun ergeben sich auch des Churfürstlichen Collegii Befügnüsse circa hanc litem gnugsam / dann es nimmt sich des Chur-Mayntzischen Gesandten / als seines Collegæ, in einer Sach / worinnen man ihme tort thun will / billig an / und assistirt demselben mit gutem Rath. Es ist auch nicht unrecht / daß es über das jenige halten hilfft / was durch Interposition der Kayserlichen Commission, circa modum legitimandi verglichen / und bißhero constanter observirt worden. Es ist hiebey gantz nicht zu verdencken / wann es vor Seine Prærogativen vigiliret / damit in dieselbe durch allerhand Zunöthigungen und neuerliche Attentata keine weitere Breche gemachet werde. Weilen es auch eine vor vielen Jahren vertragene Sache ist / wie sich die Fürstliche beym Reichs-Directorio legitimiren sollen; welcher Modus auch durch so viel / und continuirliche Actus uniformes, zu einer Reichsgewohnheit / und Stylo erwachsen; so thut ein Churfürstlich Collegium recht und wohl / daß es über solchen Vergleich / und löblichen Gewonheit die Hand mit hält / und sich interessirt / wann darinnen zu des Reichs-Directorii so wohl / als seinem eigenen Præjudiz etwas will geändert / oder das / so mit grosser Mühe / und nach einem langen debatt auf damahlen nicht ohne der Churfürsten Renitenz, endlichen boni publici Causâ nachgegebene und vertragene auf einmahl auffgehebet und umgestossen werden. Dazumahlen der Fürsten-Rath sich ebenfalls des Dinges / so vortheilhafftig gemachet / mit dem Herrn Graffen / wider das Churfürstliche Reichs-Directorium Parthey genommen / und nicht nur neulich darüber eine ordentliche Session gantz ungewöhnlicher Weise / mit Außschaffung der Protocollisten / gehalten / sondern auch der Käyserl. Commission hierauf einen gewissen Vertrag münd- und schrifftlich durch den Saltzburgischen Herrn Gesandten thun lassen / worinnen

An. 1690. inuen die Sach durch allerhand Artificia gantz anderst vorgestellt wird / als sie an ihr selber ist: So wir allhier mit gar wenigen beleuchsten wollen. Dann Primò, wird dem Churfürstlichen Collegio gantz ungütlich imputiret / daß es denen Gesandten des Fürstlichen Collegii einen unbeliebigen Modum Legitimandi vorschreiben / und über das vorgegebene vermeinte / niemahlen agnoscirte / sondern allezeit contradicirte Herkommen / selbst eigener Richter seyn wollen. Dann nicht ein Churfürstliches Collegium, sondern der zwischen beeden Theilen getroffene / und oben genugsam erwiesene / hernach durch so viel Actus uniformes zu einem Reichs-Stylo erwachsene Vergleich schreibet diesen Modum Legitimandi vor / welcher denen Fürstlichen Anno 1678. gantz nicht unbeliebig gewesen / sondern den sie sich gar wohl gefallen lassen / und in Conformität dessen / sich bißhero alle Fürstliche legitimiret haben: Wann nun Electorales hierbey bestehen / und jetzo erst keine unzeitige / ungewöhnliche Neuerung wollen einführen lassen. Wie kan dann dieses billige Begehren vor eine Sache angesehen werden / die immediate wider die Communia & præcipua Jura Principum, & Statuum, ja wider alle decenz und Billigkeit selbsten lauffe? Daß / Secundò, das zuvor ad sufficiendum erwiesent / und in einem rechten Vergleich fundirte Herkommen von denen Fürstlichen niemahlen agnoscirt worden seye / ist ein Vorgeben / welches notorietati facti zuwider laufft / dann so viel Fürstliche Gesandte seither Anno 1678. nach dieser Regul einher gegangen / und sich eo modo, der jetzo alienis temporibus & turbulento Reipublicæ Statu, will in quæstion und controvers gezogen werden / legitimiret / haben solch Herkommen eo ipso agnosciret. Was von der Contradiction gesaget wird / ist captios, und hat keiner Erläuterung vonnöthen. Die Fürstliche / so offt sie ihre Legitimation dem Chur-Mayntzischen Dictatori oder Secretario insinuiren lassen / haben protestirt / aber nicht eher / dann der Chur-Mayntzische Director, wegen dieses modi vorher protestiren lassen. Ist also der Fürstlichen Protestation in rei veritate eine Reprotestation, und importiret mehr nicht / als in so weit jene gemeinet ist / nemlich / weilen der Chur-Mayntzische Director prætendiret / daß die Fürstliche Gesandten sich in Person legitimiren sollen / diese aber nicht mehr ein solches persöhnlich / sondern durch ihre Secretarien wollen verrichten lassen / und männiglich über diesen Streit durch Interposition der Kayserlichen Commission sich dahin verglichen / daß Zeit währenden diesen Reichs-Tag die Fürstliche Gesandten ihre Vollmachten durch ihre Secretarien dem Chur-Mayntzischen Dictatori zuschicken / und sich also bey dem Reichs-Directorio legitimiren / jedoch Salvo cujusque jure in futurum: So reserviret der Chur-Mayntzische Director sich per illam protestationem sein Jus circa modum legitimandi fürs künfftig / und der sich legitimirende Fürstliche Gesandter thut seiner Seits dergleichen / wordurch aber derjenige Modus Legitimandi gar nicht auffgehoben / noch invalidiret wird / welcher diesen Reichs-Tag über ex consensu partium gelten solle; Summa / beede Theile haben sich pro- & re- An. 1690.

protestando de futuro prospiciret / und de præsenti nichts geändert / oder retractiret.

Daß / Tertiò, der von dem Chur-Mayntzischen Directorio intendirte Modus legitimandi an sich selbsten inconvenient, und wider der Fürsten gebührenden hohen Respect seyn solle / ist um so viel weniger zu glauben / als die Zellische / und andere Fürstliche Gesandte Anno 1678. ein mehrers nicht / als so viel begehret / und damahlen erst mit grosser Mühe / und kaum durch interponirte Authorität der Käyserlichen Majestät und Dero hiesigen Commission, erhalten haben / womit sie gar satisfait gewesen / und dabey sie biß hieher ohne Wiederrede beharret. Der seelige Herr Molanus, deme es nur hierum zu thun war / und der ein grosses hierdurch erstritten zu haben vermeinte / wird ja gewust haben / was seines Principalen respect convenient seye. Alle noch anwesende Gesandten / welche dessen Exempel in modo legitimandi gefolget / werden sich hoffentlich keiner solchen Imprudenz anklagen / daß sie von sich sagen lassen wollen / sie hätten sich auf eine an sich selbsten inconveniente / und wieder den gebührenden Respect ihrer Principalen lauffende Weise legitimiret / und gleichwohl folget dieses nothwendig aus dem neuen Principio, so man jetzo setzet. Der jetzige Scrupel von dem Dictatore ist / quartò, entweder damahlen nicht consideriret worden / oder wird jetzo erst als eine Beyhülff / zur Coloritung dieser unnöthigen Neuerung genommen / und in der That / wann man sich pro legitimato halten darff / da man wider des Chur Maintzischen Directoris Willen und Protestation, eine Vollmacht mit Gewalt in dessen Zimmer auf einem Tisch liegen lasset / ohne daß selbige von dem Directorio angenommen / oder agnosciret werde. Warum solte man sich dann nicht bey seinem Dictatore, welchen er hierzu / nach dem Stylo, pro Instrumento gebraucht / und der in seinem Namen die Vollmachten annehmen muß / gleichfalls förmlich legitimiren können? Oder / wollen ja die Fürstliche dieses Principium behaupten / daß auch die Einliefferung der Vollmachten bey dem Dictatore in effectu gar keine förmliche Legitimation vorgeben / und also die Intentiones legitimandi re ipsâ gäntzlich fruftriret werden: So mögen sie zusehen / vor wen man dann sie / welche alle sich der Zeit auf solche Weise legitimiret / halten sollen / es würde ja folgen / daß von Anno 1678. her gar keine förmliche Legitimation der Fürstlichen Gesandten geschehen / consequenter man so lange Zeit mit non-legitimatis umbgangen / und daß sie noch biß dato pro non Legitimatis & non Characterisatis zu considericen / also auch jetzo diese ihre Action tanquam Privatorum, vel incognitorum nicht zu attendiren seye. Was sie biß anhero gethan / da sie noch bonâ fide pro legitimatis von männiglich geachtet worden / möchte noch passiren. *Arg. L. 3. ff. de off. Prætor.* Nunmehro aber / da sie ihren Character dergestalt selbst desavouiren, oder doch in Zweiffel ziehen / welcher eine förmliche Legitimation allemahl zum Grund hat / und ohne dieselbe nicht bestehet / sehe ich nicht wohl / wie sie ihr Personen / und Station, bey diesem principio ferner behaupten mögen; dann es scheinen Contradictoria, vor einen Gesand-

ten

An. 1690. ten passiren wollen / und sich doch darzu nicht förmlich legitimiret haben; jedoch dieses salvo rectiùs sentientium Judicio.

Wann endlich und fünfftens / ein Fürstliches Collegium sich zu Hertzen gehen lassen will / daß bey diesen betrübten Zeiten solche unbegründete Anmuthungen geschehen / und das Publicum dadurch gehindert werde: So muß es vornemlich auf den Urheber aller dieser Händel reflectiren / und demselben die Ursachen beymessen. Ein Churfürstliches Collegium verlangt mehr nichts / als / daß es bey diesen betrübten Zeiten / bey dem jenigen nur provisionaliter, und concordiæ Ordinum causâ gelassen werde. Was biß von Anno 1678. her undisputirlich und conformiter im Brauch gewesen / ein Fürstliches Collegium hingegen will / allem Ansehen nach / von eben diesen betrübten Zeiten / und gefährlichen Conjuncturen profitiren / und so zureden / im trüben fischen. Wer fängt dann an / solche unbegründete An- und unbefugte Zumuthungen zuthun? Wer sucht dergleichen neue Formalitäten? Wer gibt Anlaß zu denen Neuerungen / worüber so viel Klagens ist? Um weß willen / und durch wessen Veranlassung muß jetzo das gemeine Wesen am meisten leiden? Und welchen dann soll von beeden Theilen / die Käyserliche Commission &c. am Erstenermahnen / von allen schädlichen Consequentien abzustehen / und die Publicas deliberationes in höchstnöthiger guter Verständnüß / und auf alle Weiß und Weg angelegentlichst zu befördern? Oder endlich welchem wird mit Recht die Schuld und Invidia zu imputiren seyn / daß bißhero die publicæ deliberationes still gestanden? Judicet hic vel ipse Areopagita. Hieraus ist nun leicht zu erkennen / in wie weit ein Churfürstlich Collegium das Legitimations-Wesen angehe. Es hat sich dißfalls gegen die Käyserliche Commission, &c. und das Reichs-Directorium gnugsam expliciret / und wie kan von ihme begehrt werden / daß es einen auf öffentlichem Reichs-Tag getroffenen Vergleich / und daraus entstandenes zwölffjähriges Herkommen / tout à un coup, solle übern Hauffen werffen lassen / ehe es noch von denen gnädigsten Herren Principalen darüber Instruction erhalten. In diesem eintzigen Absehen hat man gesucht / dem Herrn Grafen von Lamberg &c. dahin zu disponiren / daß er die Sache so lang in statu quo lassen / und keinen violenten Actum exerciren möge / und ist man keines wegs intentionirt gewesen / denselben von denen Reichs-Deliberationen dardurch gäntzlichen abzuhalten / man achtet sichs vielmehr für eine Ehre / mit demselben zu concurriren / und æstimiret dessen Lustre, und vortreffliche Merita. Allein der Chur-Mayntzische Director könte eigenmächtig nicht decidiren / ob der Herr Graf sich ritè legitimiret / oder nicht / sondern müste nothwendig von der Begebenheit referiren; Biß dahin könte er auch das Decret an das Reichs-Marschall-Ampt / wegen der Ansag nicht außfertigen: Dieses kan ohne ein solch Decret keine Ansag thun / worzu sollen dann die invidiosæ Exaggerationes dienen / daß bißhero solche Ansag unterlassen worden? Wann der Herr Graf durch die bißherige violente Conduite das Wesen nicht aigriret hätte / vielleicht wäre alles beygelegt; jetzo / da es zum éclat, und vielleicht auch einen Point d'Honneur kommen ist / gehet es freylich damit etwas schwerer zu. Man will jedennoch hoffen / es werde sich noch alles zu beeder Theilen Satisfaction vergleichen lassen / und Käyserliche Majestät &c. werden Ihre Allerhöchste Authorität schon zu interponiren wissen / daß Niemanden an seinen erworbenen Rechten dardurch etwas benommen; noch ein löbliches selbst durch Dero Veranlassung auf diesem Reichs-Tag etablirtes Herkommen dißfalls intervertiret werde. &c.

Num. VII.

Extract Comitial-Relation, de dato Regenspurg den 31. Decemb. 1690. vorstehendes Scriptum betreffend.

Inmittelst ist die hierbey kommende Schrifft unter der Rubric des Churfürstlichen *Collegii* Befügnisse in dem *Legitimations*-Streit &c. heraus kommen / woran doch ein- und anderer Churfürstlicher Gesandter keinen Theil nimbt / sondern hautement declariret / daß von einem Churfürstl. Collegio es nicht herkomme / und wer denen gnädigsten Hohen Herrn Principalen es überschicken würde / obiges zugleich melden möchte.

CAPUT V.

Von andern Ceremoniel- und Curialien-Wesen auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Anno 1690.

Num. I.

Extract Comitial-Relationen de datis 22. Jan. und 5. Febr. 1690. die dem Reichs-Convent beschehene Notification der Wahl des Römischen Königs Josephi, wie auch das darauf erfolgte Reichs-Gratulations-Gutachten betreffend.

Regenspurg den 22. Jan. 1. Feb. 1690.

Es haben Ihre Käyserliche Majestät / nachdeme die Römische Königliche Wahl den 14. (24.) hujus ihren glücklichen Fortgang erreichet / und Dero ältester Herr Sohn durch ordentliche Wahl zur Römischen Königlichen Cron gelanget / davon der allhiesigen löblichen Reichs-Versammlung sowohl durch Dero Oesterreichische Gesandtschafft / als auch das vorgestrigen Tages dictirte und bey denen Comitial-Actis befindliche Käyserliche Commissions-Decret allergnädigsten part geben lassen; gleichwie es nun der decenz gemäß / daß man allerhöchst gedacht-Ihro Käyserlichen Majest. hierzu von Reichswegen allergehorsamst gratulire, nachdeme aber Chur-Bayern und Chur-Brand

NB. Dieses ist Tom. XVI. pag. 620. num. 9. befindlich.

An. 1690. Brandenburg / als Ordinarii in dem Churfürstlichen Collegio, viele auch von denen Fürstlichen Gesandten / so wohl geist- als weltlicher Banck / dermahlen nicht zur Stelle; als hat man solches durch das Österreichische Directorium der höchstansehlichen Käyserlichen Commission hinterbracht / mithin Deroselben frey gestellet / ob selbige die nomine imperii abzustatten habende Gratulation, bey dieser der Sachen Beschaffenheit / da man zu keiner ordinair Deputation zugelangen nicht vermöchte / per Directorium Moguntinum annehmen / oder aber den Verzug nicht ungedeuten wolten / darauf dieselbe bey heutigem Raths-Tag durch vorermeltes löbliches Oesterreichische Directorium die Anzeige thun lassen / wie sie ihres Orts zufrieden sey / daß man biß zur Ankunfft derer nacher Augspurg verreister Herren Gesandten wohl zuwarten könten / angesehen dieses / ihres Davorhaltens eine Sache wäre / so nothwendig per solennem Deputationem Imperii geschehen müste. Wie nun erwehnte Gesandten täglich wiederum hier erwartet werden / und man ohne dem / wegen bevorstehender Catholischen Fastnacht vor künfftigen Freytag über 8. Tage nicht zu Rath kommen wird; als hat der Chur-Mayntzische Director sich erbotten / auf selbige Zeit die Gratulation in die Collegia zu communiciren.

Regenspurg den 5. Febr. 1690.

Endlich hat man sich / bey heutigem Raths-Tag / von Seiten aller dreyer Reichs-Collegiorum, eines gewissen Gratulations-Gutachtens / wie der Beyschluß zeiget / verglichen / und wird man selbiges nechstkünfftigen Freytag per solennem Deputationem des Höchstansehnlichen Käyserlichen Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. gebührend insinuiren / in dem Churfürstlichen Collegio hat man zwar die 4. Ordinarios benennet / als Chur-Maynt / Chur-Bayern / Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg / weilen aber der Chur-Bayrische von München noch nicht zurück gelanget / als hat dessen Stelle der Chur-Cölnische dermahlen zuvertretten übernommen; Fürstl. Cathol. Theils aber hat man sich pro nunc folgender Deputatorum verglichen / Oesterreich / Saltzburg / Basel / Münster / Beyern / Pfaltz-Lautern / und Schwäbische Prælaten / Evangelischen Theils Magdeburg / Brehmen / Sachsen-Gotha / Sachsen-Weymar / Braunschweig-Zell / Hessen-Cassel / und die Wetterauische Grafen / aus dem Mittel der Reichs-Städte aber Rheinischer Banck Cöllen / Aachen / Oberländischer Banck / Regenspurg / Goßlar.

NB. Dieses Gratulations-Reichs-Gutachten ist Tom. XVI. pag. 621. Num. 10. zu befinden.

Num. II.

Dictatum Ratisbonæ per Mogunt. die 17. (27.) Jul. 1690.

Käyserl. Commissions-Decret, mittels welchen die höchstansehnliche Käyserliche Commission die Naissançe der Ertz-Hertzoglichen Princessin notificiret / d. 27. Jul. 1690.

Aus der Römischen Käyserlichen Majest. unsers allergnädigsten Herrn / heute eingelangten allergnädigsten Befehl / hat Dero zu gegenwertigem Reichs-Tag Gevollmächtigter Höchstansehnlichster Principal-Commissarius, der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Hermann / Graf zu Baaden und Hochberg / &c. tot. tit. der Churfürsten / Fürsten und Ständen allhier versammleten fürtrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten nicht verhalten sollen / was massen dem Allerhöchsten gnädiglich gefallen / der Römischen Käyserin Majest. den 22ten laufenden Monaths Julii Morgens frühe um 5. Uhr Ihrer biß dahin getragenen gesegneten Leibes-Bürden glücklich zu entbinden / und Ihre Käyserl. Majest. Majest. mit einer jungen Princessin abermahls zu erfreuen / nicht zweiffelend / dieselbe insgesamt werden es gerne vernehmen / und Ihnen damit zu Freundschafft und geneigtem Willen allezeit wohl beygethan verbleibend. Signatum Regenspurg den 27ten Julii 1690.

Hermann Marg. zu Baaden.

(L.S.)

Num. III.

Extract Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli, de dato 18. (28.) Julii, wegen vorstehenden Kayserlichen Commissions-Decrets.

Freytag den 18. (28.) Julii.

Wurde zu dem den 17ten hujus dictirtem Käyserlichem Commissions-Decreto zu Rath angesagt / und nachdem man allerseits zu gewöhnlicher Zeit erschienen / proponirte im Reichs-Fürsten-Rath

Saltzburg: Præmissis curialibus. Es würden zweiffels ohne die Herren Gesandten aus dem gestrigen Tages per dictaturam communicirten Kayserlichen Commissions-Decreto verstanden haben / welchergestalten die Höchstansehnliche Kayserliche Commission dem löblichen Reichs-Convent notificiren lassen / was massen dem Allerhöchsten gefallen / Ihre Majestät die Kayserin / Ihrer bißher getragenen gesegneten Leibes-Bürden glücklich zu entbinden / und Ihre Käyserl. Majest. Majest. mit einer wohlgestalten jungen Princessin den 12. (22.) hujus zu erfreuen. Wann nun die Decenz erfordert / daß man Deroselben von Reichs-wegen eine Gratulation abstatte / als hätte der Chur-Mayntzische Director in omnem eventum ein Gratulations-Gutachten verfasset / und ihnen / Fürstlichen Directoriis, solches zugestellet / und zwar des Innhalts / wie man jetzo verlesen wolte.

Legebat, ut infra, post lectionem addendo:

Man hätte anbey anzuzeigen / daß man / an Seiten des Fürstlichen Collegii davor halte / daß man ermeldte Gratulation per Deputationem solennem der Höchstansehnlichen Käyserlichen Commission zu insinuiren hätte / und es desfalls ratione deputandorum in Collegio Electorali bey denen 4. Ordinariis, als:

Chur-Maynt / Chur-Sachsen /
Chur-Bayern / Chur-Brandenburg /

sein Bewenden hätte / solte man sich nun auch Fürstlichen Theils solches gefallen lassen / würde es an deme seyn / daß man sich gewisser Deputandorum halber verglieche.

Hierauf

wurden

An. 1690. wurden / nachdeme man sich den Churfürstl. Vorschlag auch gefallen lassen / benennet:

Catholischen Theils.	Evangel. Theils.
Saltzburg.	*Legatii præsentes.*
Oesterreich.	Magdeburg.
Chur.	Brehmen
Fulda.	Sachsen-Eysenach.
Bayern.	Braunschweig-Zell.
Pfaltz-Lautern.	Braunschweig-Calenberg.
Schwäbische Prælaten.	Hessen-Cassel.
	Fränckische Grafen.

Nachdem traten beede Fürstl. Directoria ab / um dem Reichs-Städtischen Collegio auch von vor obgemeldter Gratulation parte zu geben / und brachte kurtz darauf zurück.

Saltzburg: Wie daß der Chur-Mayntzische Director nicht ermangelt hätte / dem Reichs-Städtischen Collegio den Auffsatz zuzustellen / da sich denn selbiges solchen nicht allein auch gefallen / sondern auch seine zur insinuation benennte Deputatos zustellen lassen / als nemlich von der

Rheinisch. Banck.	Oberländ. Banck.
Cölln.	Regenspurg.
Aachen.	Memmingen.

Ubrigens hätte auch ermeldter Chur-Mayntzische Director gemeldet / daß er sich bey Ihrer Hochfürstl. Durchl. der Stunde halber zur Insinuation gedachter Gratulation erkundigen / und sodann solche denen Herren Deputirten wissen lassen / wie auch die Gratulation nachmittags dictiren lassen wolte / welches auch erfolget.

Num. IV.

Dictatum Ratisbonæ per Mogunt. die 18. (28.) Jul. 1690.

Gratulations-Gutachten / wegen der Geburth einer Käyserl. Printzessin / de dato 28. Jul. 1690.

DEr Röm. Käyserl. Majest. zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigtem höchstansehnl. Principal-Commissario, dem Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn Herman / Marggrafen zu Baaden und Hochberg &c. (tot. tit.) Geben der Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen dieses Orts anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandten / hiermit gebührend zu vernehmen / welchergestalt dieselbe aus dem gestern dictirten Kayserl. Commissions-Decret höchsterfreulich verstanden / daß der gnädige GOtt Ihre Majest. die Kayserin am 22. dieses lauffenden Monaths Julii Ihrer getragenen Leibes-Bürden abermahlen glücklich entbunden / und mit einer Ertzhertzoglichen Princessin mildväterlich gesegnet hat.

Allermassen nun der hiesige Reichs-Convent vor so beschehene notification schuldigsten Danck erstattet / also hat derselbe auch sich / sothaner glücklichen Geburth halber / höchlich erfreuet / anbey auch allerhöchstged. Kayserl. Majest. darzu allerunterthänigst gratuliren / und von GOtt dem Allmächtigen noch fernere Benediction hiermit inniglich erbitten und anwünschen wollen. Womit höchstbesagtem Kayserlichen Herrn Principal-Commissario &c.

Signatum Regensp. den 28. Jul. 1690.

(L.S.) Fürstl. Mayntzis. Cantzley.

Num. V.

Extract Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli, wegen Ubergabe des Gratulations-Reichs-Gutachtens.

Sonnabends den 19. (29.) Jul. 1690. An. 1690.

ERschiene man allerseits zu gewöhnlicher Zeit auf dem Rath-Hause / und nachdeme Ihre Hochfürstl. Durchl. denen Herren Reichs-Deputirten die Stund zur Insinuation des gestrigen Tages verglichenen und dictirten Reichs-Gratulations-Gutachtens auf heute gegen 11. Uhr gegeben / als fuhren gedachte Herren Deputati in ihrer Ordnung zur Fürstl. Residentz / und kamen / ausser denen Directoren wieder zurück / dahero auch weiter nichts passiret / oder desfalls angezeiget worden.

Montags den 21. (31.) Jul. 1690.

Proponirte im Reichs-Fürsten-Rath

Saltzburg: P.C. Hätte man nur anzuzeigen / daß man verwichenen Sonnabend nicht unterlassen / die resolvirte Gratulation, wegen glücklicher Niederkunfft Ihrer Käyserl. Maj. der Kayserin / durch das Chur-Mayntzische Directorium, bey der Höchstansehnlichen Kayserlichen Commission sowohl münd- als schrifftlich abzulegen / höchstgedachte Käyserl. Commission hätte darauf vermeldet / Ihrer Kayserlichen Majestät solches gebührend anzurühmen / und das Gratulations-Gutachten mit nechsten Deroselben allerunterthänigst einzuschicken / nicht zweiffelnd / Kayserl. Majest. solches in Gnaden auffnehmen würden / übrigens aber wünschend / daß man zu mehrerer dergleichen Gratulationen Anlaß bekommen möge.

Num. VI.

Extract Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli, in Puncto sigillationis & transmissionis des an die Eydgenossenschafft von den dreyen Reichs-Collegiis abzulassenden Schreibens.

Montags den 1. (11.) Sept. 1690.

Proponirte im Reichs-Fürsten-Rath.

Saltzburg: Nachdeme man sich bewüster massen jüngsthin des Auffsatz-Schreibens an die Eydgenossenschafft / an Seiten der dreyen Reichs-Collegiorum, extracollegialiter verglichen / so würde es nunmehro an deme seyn / ratione sigillationis sich eines gewissen zu resolviren / ex parte Saltzburg vermeynte man / daß man demjenigen modo, dessen man sich vormahls bedient gehabt / vor dieses mahl zu insistiren hätte / und hätte man damahlen das an besagte Eydgenossenschafft abzulassen gehabte Schreiben durch 7. von der Catholischen und 7. Deputirte von der Evangelischen Banck signiret.

Status: Liessen sich gefallen / daß die Sigillation durch gleichmäßigen Numerum vor diesesmahl geschehen möchte / und wurde darauf benennet:

Catholischen Theils /	Evangel. Theils / alle Præsentes: als
Oesterreich.	Magdeburg.
Saltzburg.	Brehmen.
Kempten.	Sachsen-Weimar.
Ellwangen.	Braunschweig-Zell.
Bayern.	Braunschweig-Calenb.
Pfaltz-Lautern.	Hessen-Darmstadt
Schwäbische Prælaten.	und die Wetterauische Grafen.

An. 1690. **Salzburg:** Nach beschehenem Vergleich ratione sigillationis würde es nun an deme seyn/ daß man sich ratione transmissionis ersagten Schreibens vergleiche.

Status: Hielten davor/ daß man die transmission der Höchstansehnl. Kayserl. Commission lediglich zu überlassen hätte / wie man denn sie/ occasione des an dieselbe ohnedem zu stellen habenden Remisses, durch das Chur-Mayntzische Directorium deßfalls ersuchen / und die Fortsendung bestens recommendiren könte.

Hierauf begaben sich die Fürstliche Directoria auf den Re- und Correlation-Saal um dem Churfürstlichen Collegio von disseits beliebtem Schluß parte zu geben/ und vermeldete zurück.

Salzburg: Man hätte allein anzuzeigen/ daß das Churfürstl. Collegium die disseitige Intention, ratione transmissionis, sich gefallen lassen/ wie ingleichen auch das Reichs-Städtische; wegen der Deputandorum ad sigillandum hätte es bey denen 4. Ordinariis in Collegio Electorali sein Verbleiben / in Collegio Civitatum aber wolte man sich bey nechstem Raths-Tag vernehmen lassen / bey welchem auch der Chur-Maintzische das Remis an die Kayserl. Commission zu communiciren sich erbotten. Quibus discessum.

Mittwochs den 3. (13.) Sept. 1690.

Zeigete im Reichs-Fürsten-Rath an

Salzburg: Was gestalten sogleich der Chur-Mayntzische Director denen Fürstl. Directoriis den bewusten Auffsatz-Remisses an die höchstansehnliche Kayserl. Commission zugestellet/ mit dem Bedeuten/ daß selbiger in dem Churfürstl. Collegio bereits verlesen und applaciret worden.

Legebat, postea addendo: wolte vernehmen/ was man disseits dabey etwan zu erinnern haben möchte.

Status: vermeinten nöthig zu seyn/ daß es an die Eydgenossenschafft Ao. 1689. den 7. Martii abgelassene Schreiben / und darauf erfolgte Antwort/ weilen solche beede der höchsten ansehnlichen Kayserl. Commission genugsam bekant/ in forma beyzulegen/ sondern derselben nur in genere zu gedencken.

Darauf die Directoria sich hinaus begaben/ um dem Churfürstlichen Collegio davon Nachricht zu ertheilen/ und meldete post reditum

Salzburg: Daß das Hochlöbl. Churfürstl. Collegium sich das disseits gethane Monitum, wie ingleichen auch das Reichs-Städtische den Auffsatz sich gefallen lassen/ und hätte das Reichs-Städtische Collegium zur Sigillirung des Schreibens benennet/ von der

Rheinischen Banck/
Aachen.
Franckfurth.
Oberländ. Banck/
Nürnberg.
Kauffbevern/ Catholischen Theils.

Brehmen: Wolte ohnmaßgeblich erinnert haben/ daß anstatt Braunschweig-Calenberg zur Sigillation dermahlen/ salva tamen alternatione, zu benennen seye Vehrden:

Status: à potiori der Weltlichen Banck/ könten solches ihres Orts wohl geschehen lassen.

Braunschweig-Calenberg: hätte zwar davon referiret/ und erwartete der Instruction, weilen selbige aber sobald noch nicht anlangen dörffte/ als könte er vor dieses mahl wohl geschehen lassen/ daß an stait Braunschweig-Calenberg jemand anders deputiret würde.

Salzburg: Weilen man entschlossen nechstkünfftigen Freytag das Schreiben zu signiren/ als möchten sich die Herren Deputati gefallen lassen/ ihre Signeten sodann mitzunehmen. Quibus discessum. An. 1690.

Freytags den 5. (15.) Sept. 1690.

Kame in dem Fürstl. Collegio nichts in proposition, oder deliberation, auf dem Re- und Correlation-Saal aber hat man jüngst verabredeter massen das bewuste Schweitzerische Schreiben durch die verglichene Deputatos Imperii signiret.

Montags den 8. (18.) Sept. 1690.

Zeigete im Reichs-Fürsten-Rath an

Salzburg: Es wäre erinnerlich / was gestalten vergangenen Freytag die Sigillirung des bewusten Schreibens an die Eydgenossenschafft würcklich vollzogen worden/ und gleichwie es die Intention der beeden höhern Collegiorum gehabt / daß solches mittels eines Remisses der Höchstansehnl. Kayserl. Commission ad transmittendum extradiret würde / als habe der Chur-Mayntzische Director solches dem Reichs-Städtischen Collegio hinterbracht/ welches sich allerdings damit conformiret/ darauf sich ermeldter Chur-Mayntzischer Director erbietig gemacht / solches der Höchstansehnl. Kayserl. Commission noch heute zu insinuiren/ und die Addresse bestens zu recommendiren. Quibus discessum.

Mittwochs den 10. (20.) Sept. 1690.

Nachdem man sich gewöhnlich bey Rath eingefunden/ meldete im Reichs-Fürsten-Rath

Salzburg: Was massen der Chur-Mayntzische Director denen Fürstlichen Directoriis sogleich die Anzeige gethan / wie daß er nicht ermangelt hätte / zur Extradition des verglichenen Antwort-Schreibens an die Eydgenossenschafft/ bey der Höchstansehnl. Commission um eine Stund nachzusuchen/ und dieselbe auch gestern nach 11. Uhr erhalten/ und sich gegen diese Zeit dahin begeben/ auch besagtes Schreiben zur Transmision insinuiret hätte / höchstgedachte Kayserl. Commission insinuiret hätte/ Höchstgedachte Kayserl. Commisiin hätte sich darauf erbietig gemacht / dasselbe noch bey gestriger ordinaire zu überschicken / und das dargegen zu erwarten habende Recepisse alsdann hiesigen löblichen Reichs-Versammlung zu communiciren.

Quibus discessum.

Sonnabends den 13. (23.) Sept. 1690.

Pasirte im Collegio Principum nichts.

Diesen Nachmittag aber wurde das von Reichswegen an die Eydgenossenschafft abgelassene Schreiben / nebst dem Remis; per Dictaturam publicam communicirt.

NB. Das Schreiben an die Eydgenossenschafft ist oben Cap. I. Num. 18. und das Remis dict. cap. num. 19. bereits befindlich.

Montags den 13. (23.) Octob. 1690.

Frühe um 8. Uhr wurde nachstehendes Schreiben von denen Abgesandten der 13. und zugewandten Orten der Eydgenossenschafft zu Baaden / wegen des Reichs-Antwort-Schreibens Erhaltung / per dictaturam publicam communiciret.

NB. Solch Schreiben ist bereits oben Cap. I. Num. 20. zu befinden.

Und nachdem man sich darauf gewöhnlich zu Rath begeben/ und in die Collegia verfüget/ proponirte im Reichs-Fürsten-Rath.

Osterreich: Es hätte der Chur-Mayntzische

An. 1690. tzische Director dem Oesterreichischen die Anzeige gethan/ welchergestalt in dem Churfürstl. Collegio die Müntz-Materie wiederum wäre vorgenommen / und davor gehalten worden ꝛc. ꝛc. Pro Secundo: Hätte man auch über das anheute per dictaturam publicam communicirte Schreiben aus der Schweitz geredet/ es wäre zwar ein und anderes / wegen der in bemeltem Schreiben enthaltenen Wort: Euch/ Hochgeehrte Herren / vorgekommen/ doch hätte man davor gehalten / daß solches aus keiner bösen Intention geschehen / sondern bloß daher / weilen die Cantons viele Frantzösische und Italiänische Correspondencen hätten/ und das Wort / Euch / in selbigen Sprachen sehr gebräuchlich seye/ dasjenige aber / so sonsten in dem Churfürstl. Collegio vorkommen/ bestünde darin / ob man nicht der Höchstansehnl. Kayserl. Commission von diesem Schreiben parte zugeben / auch quomodo, ob man es durch ein Remiss- oder per Directorium Moguntinum nur mündlich zu verrichten hätte; in Collegio Electorali hätte man auf das Letztere reflectiret / weilen es eigentlich keine Antwort/ sondern ein Recepisse seye / und sich die Gesandten der Schweitzerischen Cantons erbietig gemachet / dissеitiges Reichs-Schreiben an ihre Principales einzuschicken/ stünde demnach dahin / ob man in diesem Fürstl. Collegio davor halte / daß es mittels eines Remisses oder per Directorium Moguntinum mündlich zu verrichten seye.

Bamberg: Ratione Communicationis des Schweitzerischen Recepisse könte man geschehen lassen / daß solche der Höchstansehnl. Käyserl. Commission geschehe/ ratione modi aber wäre man indifferent, hielte jedoch davor/ daß solches per Directorium Moguntinum mündlich verrichtet werden könte; und dieses wegen aller obhabender Votorum.

Brehmen: Man glaube die Communication des Schweitzerischen Schreibens an die Höchstansehnl. Käyserl. Commission billig / doch aber nicht von solcher Importanz zu seyn/ daß solche durch ein Remiss, weniger per Deputationem, beschehe/ sondern allein per Directorium Moguntinum mündlich.

Sachsen Weimar und Eysenach: ratione Communicationis des Schweitzerischen Schreibens/ und quomodo dieselbe geschehen solte/ wäre man different, hielte jedoch dafür/ daß solche per Directorium Moguntinum am füglichsten geschehen könte.

Braunschweig-Zell: Den andern Punct betreffend / könte die Nachricht von dem Schweitzerischen Schreiben von dem Chur-Mayntzischen Directorio der höchstansehlichen Kayserl. Commission am füglichsten mündlich gegeben werden.

Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt: ratione Communicationis des Schweitzerischen Schreibens an die höchstansehnliche Kayserl. Commission, wie Brehmen.

Costantz: Wegen Communication des Schweitzerischen Schreibens ad Majora, nehmlich/ daß sie per Directorium Moguntinum zuthun seye.

Freysingen/ Regenspurg und Berchtolsgaden: Quoad Communicationem des Schweitzerischen Recepisse an die Kayserl. Commission ad Majora.

Hoch- und Teutsch-Meister: Wegen der Communication des Schweitzerischen Schreibens / könte man geschehen lassen / daß sie per Moguntinum der höchstansehnlichen Kayserl. Commission geschehe. An. 1690.

Oesterreich concludendo: die Communication des Schreibens anbelangend/ giengen die unanimia dahin/ daß solche ohne ein förmliches Remiss, sondern per Directorium Moguntinum, oretenus, mit Ertheilung einer Copie gedachten Schreibens/ geschehen möchte/ welche man dem Chur-Mayntzischen Directorio zu hinterbringen nicht ermangeln wolte. Wiewohlen nun vorbemelter Oesterreichischer Director sich auf den Re- und Correlation-Saal verfüget/ um dem Churfürstl. Collegio per Directorium Moguntinum des Fürstl. Collegii Meynung und genommene Abrede zu hinterbringen/ so müste dieselbe doch/ weilen die Churfürstliche Gesandten/ wegen Späte der Zeit/ schon abgefahren gewesen/ biß auf künfftigen Mittwoch differiret werden/ und gieng man darauff allerseits voneinander.

Mittwochs den 15. (25.) Octob. 1690.

Zeigete im Reichs-Fürsten-Rath an

Oesterreich: Nachdeme jüngst-verwichenen Montag der Chur-Mayntzische Director dem Churfürstl. Collegio dasjenige/ was bey denen von ermeldtem Chur-Mayntzischen dem Fürstl. Directorio angezeigten und nachgehends in dem Fürstl. Collegio proponirten Puncten vorgekommen/ aus der Ursache/ weilen die mehrere Herren Gesandten bereits abgefahren gewesen/ zu hinterbringen nicht vermocht/ als hätte er solches anheute vollzogen/ und daraufhin dem Fürstl. Oesterreichischen Directorio zurück gebracht/ und zwar so viel den ersten Punct, nemlichen/ wie und welchergestalt der höchstansehnlichen Kayserl. Commission von dem am vergangenen Montag per dictaturam communicirten Schweitzerischen Recepisse parte zu geben seyn möchte/ betreffe/ hätte man sich mit dem Fürstl. Collegio verglichen/ nemlich/ daß es allein per Directorium Moguntinum, und zwar mündlich geschehen/ mithin eadem occasione eine Copie besagten Recepisse Höchstgedachter Kayserl. Commission zugestellet werden möchte/ zu welchem Ende sich dann der Chur-Mayntzische Director noch heute bey Ihrer Hochfürstl. Durchl. um eine Stunde zu erhalten bemühen wolte.

Brehmen: Ob nicht wegen der/ von denen Schweitzerischen zu Baaden versammlet gewesenen Gesandten an hiesige Reichs-Versammlung eingekommenen Interims-Antwort/ oder Recepisse, anständiger zu seyn erachtet werden wolte/ daß solches nicht eben in Copia Moguntinum Directorium der höchstansehnlichen Kayserl. Commission überreichet; sondern Deroselben nur mündlich davon parte gegeben/ dann desselben Inhalt an sich selbsten kurtz seye/ nichts reelles in sich hielte / und ohne dem schon das Mehrere der Kayserl. Commission bekandt seyn würde.

Osnabrüg/ Braunschweig-Calenberg und Grubenhagen: So viel den ersten Punct betreffe/ könte man indifferent seyn.

Magdeburg: Ratione des ersten Puncts kan man indifferent seyn.

Lamberg: Ratione des ersten Puncts wäre man indifferent.

Sachsen-Weimar und Eysenach: wäre quoad primum Punctum indifferent, was man vor einen modum, die Communication und apertur zuthun/ ergreiffen wolte.

An. 1690. **Münster:** Ad Imum wie Magdeburg.

Braunschweig-Zell: Disseits wäre man ebenfals wegen des ersten Puncts indifferent.

Hessen-Cassel: Wegen seiner obhabenden Votorum quoad primum wie Brehmen.

Costantz: könne quoad primum Punctum indifferent seyn.

Freysingen / Regenspurg und Berchtolsgaden könne ratione Imi Puncti indifferent seyn.

Burgund und Pfaltz-Lautern: wäre wegen des erstern membri indifferent.

Wormbs: hätte sich wegen dieses Puncts vernehmen lassen.

Hoch- und Teutsch-Meister: ad Majora.

Kempten und Corvey: Quoad Imum punctum wäre man indifferent.

Waldeck-Wetterau- und Fränckische Graffen: wäre quoad Imum indifferent.

Oesterreich concludendo: Man befinde aus denen ausgefallenen Sentimenten so viel/ daß man quoad primum membrum indifferent sey/ ob der höchstlöblichen Käyserlichen Commission eine Copie des Schweitzerischen Interims-Antworts-Schreibens / oder Recepisse extradiret / oder ob die Communication, oder Innhalt desselben per directorium mündlich geschehen möchte / wobey er / Herr Director, vor sich so viel sagen könte / daß die höchstansehnliche Kayserliche Commission die legale Communication des Schreibens zu thun verlangten.

Womit er sich auf den Re- und Correlation-Saal verfügte / um dem Churfürstlichen Collegio per Directorium Moguntinum obigen Schluß hinterbringen zu lassen / und referirte kurtz darauf / welchergestalt das Hochlöbliche Churfürstliche Collegium sich in dem ersten Punct mit dem Fürstlichen conformiret / auch daß man darauf dem Reichs-Städtischen Collegio davon parte gegeben hätte / welches denn quoad primum indifferent wäre.

Quibus discessum.

Num. VII.

Copia-Schreibens an das Wohllöbliche Reichs-Städtische Collegium auf dem fürwährenden Reichs-Tag zu Regenspurg von Bürgermeister und Rath zu Kauff-Bäyern Anno 1690. den 14. Sept. abgegangen / in puncto des / ratione Deputationis & sigillationis, vorgeloffenen Erroris.

Hoch- und Wohl-Edle / Gestrenge / Veste / Hochweise und Hochgelahrte / insonders Großgünstig-Hochgeehrte Herren.

Demnach wir äusserlich für gewiß benachrichtiget worden / welchergestalt / occasione eines an die Hochlöblich Schweitzerische Eydgenossenschafft sub 9ten dieses jetzt laufenden Monaths / nomine Imperii, abgelassenen Schreibens / und bey der Sigillirung desselben / Reichs-Städtischer Seits / ernannter Deputation, sich unser Bevollmächtigter Vertreter / Herr D. Georg Sigismund Richter / dahin disponiren und deputiren lassen / daß ermeldtes Schreiben / in Abgang anderer Catholischen oder auch mixtirter löblichen Stände / Namens unserer Stadt / Catholischen Seits / von ihme gesiegelt worden: Als haben wir die höchste Nothdurfft zu seyn erachtet / sogleich / nach eingenommenem Bericht / in Zeiten dem / aus blossen Verstoß / in Ermangelung genugsamer Information von unserm Statu, von wohlerwehntem Herrn Richter vorgenommenen Deputations- und Siegels-Actum bey wohllöbl. Reichs-Städtischen Directorio nicht allein / wie hiermit beschiehet / zu widersprechen / und uns derentwegen solenni protestatione zu verwahren / sondern wir ersuchen unsere Großgünstig-Hochgeehrte Herren auch hiemit / bey den höhern Hochlöblichen Reichs-Collegiis, vermittels deren Directorien / solches unbeschwert zu communiciren / und denenselben / Namens unser / ohnmaßgeblich zu remonstriren / daß / gleichwie diese Stadt / ratione Status Politici, inter mixtas nimmermehr gehöret / sondern in Instrum. Pacis einig- und allein / quoad Religionem in art. 11. Instrum. Pacis Osnabrucensis denen mixtis injungiret / in andern locis dicti Instrumenti hingegen / wo auch / ratione status Politici, der mixtirten Orte Meldung geschiehet / præmeditatô consilio zu Augspurg / Bieberach / Ravensburg und Dünckelspiel nicht gezehlet wird / anerwogen die Herren Catholici, in unserm gemeinen aus Rath / Gericht / und geheimen bestehendem Stadt-Regiment / unter 39. Vigore des heilsamen Executions-Recessus mehr nicht / als 8. Vota haben / und in dem in 12. Personen consistirenden Senatu allein tertiam partem machen; über dieses und 2do. wegen dieser Materie / bey Creyß- und Reichs-Conventen / zwar vielfältige Instantien von denen Catholicis gemachet / aber der Entschluß jederzeit dahin gangen / man solte die Augspurgische Confessions-Verwandte / biß zu Erörterung der bey dem Reich schon anhängigen materie de locis mixtis, in ihrer Possess lassen; nicht weniger auch 3tio unsere Catholici bereits dieser und andern unterschiedlichen Materien bey Ihrer Römischen Käyserl. Majest. eine allergnädigste Commission an des hochlöblichen Creyses Hochfürstl. Außschreibs-Ampt jüngsthin ausgewürcket / und wir dannenhero befahren müsten / sie dörfften sich dessen / was ratione sigillationis passiret ist / zu ihrem grossen Vortheil und unserm nicht geringen Præjudiz bedienen: Als können wir uns auch darzu nicht verstehen / sondern leben der zuversichtlichen Hoffnung / ein Hochlöbl. Reichs-Städtisches Collegium werde / wenn ja das Schreiben an die Hochlöbliche Eydgenossenschafft nicht zu ändern / und also res integra nicht mehr wäre / auf dieses pro expedienti anzutragen sich belieben lassen / daß / nemlichen / diese unsere Protestation, Reservation und Salvation ad Protocolla trium Collegiorum gebracht / und dadurch unsere jura salviret / auch wir gnugsam versichert seyn mögen / daß uns das Vorgegangene nicht schädlich und præjudicirlich seyn / weniger zu einer Consequenz gezogen werde; wie von allem diesen wohlermelter Herr Doctor Richter mündlich mehreres vorbringen / und unsere hierinn habende Jura weitläufftiger deduciren wird / und leben wir also der guten Zuversicht / man werde an Seiten der Hoch- und Wohllöblichen dreyen Collegiorum, uns eine

so

An. 1690. so billig- als gerechtsame Bitte nicht abschlagen. Wie wir denn in solcher guten Hoffnung unser gemeines Stadt-Wesen unsern Hochgeehrten großgünstigen Herren bestens recommendiren/ die wir/ neben Anwünschung glücklichen und zu des Heiligen Röm. Reichs Wohlfahrt gedeyender Consilien/ dieselbe Göttlicher Obhut ergebende/ verbleiben

Unserer insonders Groß-Günstig-Hochgeehrten Herren

dienst bereitwilligste/

Burgermeister und Rath der Stadt Kauffbeyern/ *Augustanæ Confessionis.*

Num. VIII.

Salvatorum Collegii Civitatensis der Reichs-Stadt/ Kauffbeyern/ wegen des von ihrem Gevollmächtigten zu Regenspurg begangenen Erroris, daß derselbe occasione des an die Eydgenossenschafft abgelassenen Schreibens gedachte Stadt inter mixtas seyn lassen/ ertheilet/ den 13. (23.) Sept. 1690.

In Collegio Civitatensi.

Sonnabends den 13. (23.) Sept. 1690.

NAchdeme die der Augspurgischen Confession zugethane Herren Bürgermeister und Rath des Heil. Röm. Reichs Stadt Kauffbeyern in einem unterm 14. Sept. lt. n. an das Reichs-Städtische Collegium abgelassenen Schreiben demselben zuvernehmen gegeben/ was gestalten sie/ wider die Sigillirung des jüngst von Reichs-wegen an die Eydgenossenschafft abgegebenen anderweiten Schreibens/ von Herrn D. Richtern/ Nürnbergischen Gesandten/ als ihrem bestellten Vertreter/ im Namen besagter Stadt Kauffbeyern/ Catholischer Seits/ übernommene Deputation derentwegen zu protestiren/ und sich bestens zu verwahren/ die Nothdurfft erachtet hätten/ alldieweilen mehr berührte Stadt Kauffbeyern/ ratione Status Politici, inter Civitates mixtas nicht gehörte/ sondern denenselben in dem Instrumento Pacis nur quoad Religionem adjungiret worden wäre/ und dahero das Ansuchen gethan/ daß solche Protestation denen Reichs-Collegiis hinterbracht/ und dadurch alle Nachtheiligkeiten und Consequenz abgewendet werden möchte/ man aber an Seiten des Reichs-Städtischen Collegii bey obberührter Deputation ad sigillandum dem Augspurgischen Confessions-Verwandten Theil öffters ernannter Stadt Kauffbeyern im geringsten zu præjudiciren keine Gedancken gehabt/ sondern dasjenige/ so vorgegangen/ wegen damahls ermangelter Information in facto geschehen lassen: Als ist damit gehalten und geschlossen worden/ daß angeregte Kauffbeyerische Protestation und Verwahrung nicht nur ad Protocollum Civitatense genommen/ sondern selbige auch denen beeden höhern Directoriis durch das Reichs-Städtische hinterbracht/ und daß diese so fort an das Chur- und Fürstliche Collegium davon zu referiren belieben wolten/ das Ansuchen gethan werden solte.

Num. IX.

An. 1690.

Von Gesandschaffts-Legitimationen in Commitiis Ratisbon. Anno 1690.

(1.) Wegen Hessen-Darmstadt.

Extract Reichs-Fürsten-Raths-*Protocolli, d.* 18. (28.) *Jul.* 1690.

HEssen-Darmstadt: Es wäre zweifels ohne denen Herren Gesandten bekant/ wasgestalt der Durchl. Fürst und Herr/ Herr Ernst Ludwig/ Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Hirschfeld/ Graf zu Catzen-Ellenbogen/ Dietz/ Ziegenhein/ Nieda/ Schaumburg/ Ysenburg und Büdingen/ Dero bey diesem Reichs-Tage habendes Votum durch seinen Antecessorem Herrn D' Orville seel. eine geraume Zeit hero hätten führen lassen/ nachdem nun deshalber durch dessen tödtlichen Hintritt biß dato es vaciret/ und aber gleichwohlen höchstgedachte Ihre Durchl. dasselbe anderwärts wieder begleiten lassen wollen/ als hätten dieselbe/ krafft eines dem Chur-Mayntzischen Directorio insinuirten Mandati, ihme solches gnädigst wieder auffgetragen/ allermassen er dann solches pro Stylo & observantia hiermit denen Herren Gesandten anzeigen/ als auch ferners Dero faveur sich dienstlich empfehlen wollen.

(2.) Wegen Ellwangen.

Extract Reichs-Fürsten-Raths-*Protocolli, d.* 18. (28.) *Jul.* 1690.

Ellwangen: Es würde zwar schon wissend seyn/ was massen der Hochwürdigste Fürst und Herr/ Herr Ludwig Anthon/ Administrator des Hochmeisterthums in Preussen/ Meister des Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen/ Pfaltz-Graf bey Rhein ꝛc. ꝛc. Bey der den 22. Aug. vorigen Jahres vorgewesenen Fürstlichen Wahl zu Ellwangen zu einem Probsten und Herrn daselbst erwählet worden/ alldieweilen es sich aber nicht gefüget/ solches anzuzeigen/ als hätte man es anjetzo ablegen wollen/ mit dem Zusatz/ daß man dem von Sr. Hochfürstl. Durchl. empfangenen Gewalt dem Chur-Maintzischen Directorio auch vor geraumer Zeit gebräuchlicher massen insinuiren lassen. Im übrigen wolte man die gewöhnliche Protestation wegen Kempten/ des Vorsitzes halber/ wiederhohlet haben.

Kempten: Generalia contra.

(3.) Wegen Nomeni.

Extract Reichs-Fürsten-Raths-*Protocolli, de eod. dat.*

Hoch- und Teutsch-Meister: Zeigte auch an/ wie daß er/ auf Verableiben des Herrn Hertzogens von Lottringen Hochfürstl. Durchlaucht/ Christseeligen Andenckens/ von Dero Hochfürstlichen Frauen Gemahlin/ Ihrer Majestät der verwittibten Königin in Pohlen/ Hertzogin von Lottringen und Baar/ gebohrner Ertz-Hertzogin von Oesterreich/ als Testamentarischen Vormünden Dero Durchläuchtigsten ältesten Printzens Leopoldi I. Hertzogens von Lottringen und Baar/ mit der Gesandtschafft/ wegen der Reichs-Marggraffschafft Nomeni, wiederum begnadet/

An. 1690. auch die Vollmacht bereits vor 8. Tagen bey dem Chur-Mayntzischen Directorio ausgeliefert worden wäre / und dieses zu habender Nachricht / wormit er / Nomenischer Abgesandter / sich auch zu beständiger Affection recommendiret / und seine schuldige Dienstfertigkeit offeriret haben wolle.

(4.) Wegen des Stiffts Regenspurg und der Probstey Bergtolsgaden.

Extract Reichs-Fürsten-Raths-*Protocolli*, den 21. (31.) *Jul.* 1690.

Regenspurg: (per Herrn Ungeltern) Obwohlen noch erinnerlich seyn würde / in dem Neben-Zimmer schon vorhero angezeiget zu haben / daß der Hochwürdigste Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Joseph Clemens, Ertz-Bischoff zu Cölln ꝛc. sein gnädigster Herr / ihme unterm 16. Octobris des verwichenen 1689sten Jahres / nicht allein Dero Hochfürstlichen Hochstiffts Regenspurg / sondern auch Dero Fürstlichen Stiffts und Probstey Bergtolsgadische Gesandschafft und Votum gnädigst committiret / und ihn mit genugsamer Gewalt / so bereits damahls dem Hochlöblichen Chur-Mayntzischen Directorio gebührend übersendet worden / versehen / zumahlen man aber gesehen / daß andere Herren Abgesandte / ihrer obhabenden Gesandschafft wegen / die Anzeige ad Collegium auch differiret / als hätte man obiges nochmahlen wiederhohlen / und gleichfals ad protocollum geben wollen.

(5.) Wegen des Stiffts-Freysingen.

Extract. Reichs-Fürsten-Raths-*Protocolli*, *d. eod. dat.*

Demnach auf zeitlichen Hintritt des weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Albrecht Sigismundi, gewesenen Bischoffs zu Freysingen und Regenspurg / in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern Pfaltz Hertzogen ꝛc. tot. tit. Christmildesten Andenckens wegen bekandter Minorennität des noch in Dero Lebzeiten erwählten Herrn Coadjutoris Hochfürstl. Durchl. die Administration und Regierung des Fürstl. Hochstiffts Freysingen sowohl selbiger Capitulation als auch dem Herkommen gemäß seinem Hochwürdigen Dom-Capitel allda gestanden / welches auch seine wenige Persohn zu dem annoch continuirenden Reichs-Convent mit gebührender und gehöriger Orten eingelieferten Vollmacht versehen / allermassen er dann etliche Jahr lang solches Votum vertretten / und die davon zuständige Session genommen hätte / indem aber seither die Sache in einen andern Stand und dahin kommen / daß der Hochwürdigste und Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Clemens, Ertz-Bischoff zu Cöllen / tot. tit. Sein gnädigster Fürst und Herr / auch erfolgte Päpstliche Dispensation, die würckliche Administration und Regierung des Hochstiffts Freysingen angetretten / und bereits vor einiger Zeit die Possession genommen / nichts desto weniger schon vorhero bey Ihrer Käyserl. Majest. dieses Hochstiffts Lehen / Regalien und Hoheiten durch einige Abordnung alleruntertänigst empfangen lassen / wordurch das vor einem Hochwürdigen Dom-Capitul zu Freysingen gehabtes mandatum expiriret / als hätten Se. Churfürstl. Durchl. Ihro gnädigst gefallen lassen / zu denen noch continuirenden Reichs-Comitiis seine wenige Person mit einer neuen Vollmacht dergestalt gnädigst zu versehen / daß er in dem löblichen Fürsten-Rath / im Namen Dero Hochstiffts Freysingen / nicht allein die gewöhnliche Session nehmen / und selbiges Votum noch ferner vertretten / sondern auch / da Seiner Hochwürden Regenspurgischer und Bergtolsgadischer Gesandter / Herr von Ungelter / nicht bey der Stell / oder sonst anderer Occupationen halber zu Rathe zu kommen verhindert seyn würde / er auf solchen Fall nichts doweniger Ihre Hochfürstliche Regenspurgische und Bergtolsgadische Vota zu führen haben solte; wie er nun diese neue Legitimation dem löblichen Chur-Mayntzischen Directorio vor einiger Zeit bereits würcklich einlieffern lassen / also hätte er denen vortrefflichen Herren Gesandten davon geziemende Notification thun / und sich zu Dero hohen Affection noch ferner recommendiren / dabenebens auch sich zu gutem Vernehmen / vertraulicher Correspondenz, und all übriger Dienstgefälligkeit erbietig machen wollen.

(6.) Wegen Augspurg.

Extract Reichs-Fürsten-Raths-*Protocolli*, *de eod. dat.*

Augspurg: (Per Herrn von Ungelter) nicht weniger hätte man auch anzuzeigen / wie daß der Hochwürdigste Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Alexander Sigismund, Bischoff zu Augspurg / Pfaltz-Grafe bey Rhein ꝛc. tot. tit. Sein gnädigster Fürst und Herr / noch jüngsthin auf dem den 1. April dieses annoch stehenden Jahrs / erfolgtem zeitlichem Hintritt des ehe zu Augspurg vorgewesenen regierenden Herrn Bischoffs / Hochfürstl. Gnaden / Christmildester Gedächtnüß / als vorhin schon canonicè eligirter und confirmirter Coadjutor die Regierung erstgemelten Hochstiffts-Bißthums Augspurg würcklich angetretten / und ihme unter dem 7. May dasige Gesandtschafft auffzutragen gnädigst beliebet; deswegen ihme auch vollkommene Gewalt zukommen lassen / so consueto modo an das Chur-Mayntzische Directorium überantwortet worden / damit sich zu der Stände Wohl-Gewogenheit bestens recommendirend.

(7.) Wegen Mecklenburg-Güstrau.

Extract Reichs-Fürsten-Raths-*Protocolli*, *d.* 15. (25.) *Aug.* 1690.

Mecklenburg-Güstrau: (per Brehmen) demnach der Durchläuchtigste Fürst und Herr / Herr Gustav Adolph, Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin / der Landen Rostock und Stargard Herr ꝛc. Ihre in diesem Höchlöblichen Fürstlichen Collegio zustehende Mecklenburg-Güstrauische Stelle und Stimme wieder zu ersetzen / und nebst Einwilligung ihrer Königlichen Majest. zu Schweden / seines allergnädigsten Königs und Herrns / solche Commission ihme aufgetragen / auch zu dem Ende ihn mit gnugsamer Vollmacht zu versehen / gnädigst geruhen wollen / welche dem Hochlöblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio bereits geziemend übergeben worden / als habe

er

An. 1690. er nicht allein diesem hochlöblichen Reichs-Fürsten-Rath hiermit davon gebührende parte, sondern auch/ von höchstgedacht Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. wegen/ nebst Vermeldung dero affectionirten Grusses/ diese Versicherung geben sollen/ daß sie/ nebst dero des Reichs getreuen und patriotischen Mit-Ständen/ alles dasjenige/ was bey diesen gefährlichen Zeitenläuffren zu des Heil. Römischen Reichs Besten vorträg- und ersprießlich seyn könne/ gerne mit berathen/ und zum gedeylichen Schluß befördern zu helffen/ auf das höchste beflissen seyn werden.

(8.) Wegen Pfaltz-Lautern.

Extract Reichs-Fürsten-Raths-*Protocolli, d.* 6. *Sept.* (27.) *Aug.* 1690.

Pfaltz-Lautern: Demnach GOtt dem Allmächtigen nach seinem unwandelbahren und allerhöchsten Willen gefallen/ den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Philipp Wilhelm/ Pfaltzgraf bey Rhein/ des Heil. Reichs Ertz-Schatzmeistern und Churfürsten/ in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Berg Hertzogen/ Grafen zu Veldentz/ Sponheim/ der Marck Ravensperg und Mörs/ Herrn zu Ravenstein den 2. dieses Monats Septembris zwischen 3. und 4. Uhren in der Frühe/ nach ausgestandener 6. tägiger schweren Unpäßlichkeit/ vermittels eines sanfften Christlichen Todes aus diesem zergänglichen in das ewige Leben abzufordern/ und durch sothanen höchsten Todesfall Weyland Ihrer Durchl. ältesten Herrn Sohn/ Chur-Erben und ungezweiffelten Successoren/ den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Wilhelm/ Pfaltzgrafen bey Rhein (tit. tot. supra) in die Pfältzische Chur-Würde sammt denen Fürstenthümern auch Landen und Leuten einzusetzen; als habe er nicht unterlassen sollen/ denen in hiesigem Fürsten-Raths-Collegio anwesenden Herren Gesandten höchstgedachten Todesfall nicht allein zu notificiren/ sondern auch ferner darbey anzuzeigen/ daß von gleich höchstbesagter regierenden Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz zur Continuation und Führung dero in dem hochlöbl. Fürsten-Raths Collegio habenden Votorum mit gnugsamer neuen Vollmacht alschon versehen/ und solche allbereits heute dem Chur-Mayntzischen Directorio geziemend übergeben lassen/ die Herren Gesandten letzlichen von höchstgedachten Sr. Churfürstl. Durchl. wegen versicherend/ daß gleich Dero Herr Vatter/ hochseeligen Gedächtnüß/ dem Reich mit seinen hocherleuchteten Consiliis getreulich beygestanden/ Sie nicht weniger diesen vestigiis zu inhæriren/ und alles das/ was zu des Heil. Röm. Reichs Besten gedeylich seyn mag/ gerne beyzutragen/ höchstens geflissen seyn werden/ so er dem Stylo gemäß hiermit weniger nicht denen Herren Gesandten andeuten/ als auch deren faveur sich dienstlich empfehlen wollen.

Sachsen-Coburg: Wolte mit wenigen seine respective Condolenz und Gratulation hiermit abgeleget/ anbey aber auch gegen den von Pfaltz-Lautern angezogenen Titul Jülich/ Clev und Berg/ wegen Sachsen-Coburg/ protestiret/ und Ihrer Hochfürstl. Durchl. alle Competentia bestermassen reserviret haben.

An. 1690. **Sachsen-Weimar und Eysenach:** Hätte gleichergestalt sowohl gestern bey beschehener Notification, als anjetzo aus der von Pfaltz-Lautern beschehenen Anzeige den Todesfall Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz mit sonderbahrem Leidwesen vernommen/ versicherend/ daß Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weimar und Eysenach nicht weniger eine hertzliche Compassion haben würden; was aber den von Pfaltz-Lautern angeführten Titul Jülich/ Cleve und Berg anlangete/ wolte man sich auf dasjenige/ so diesertwegen schon öffters vorkommen/ bezogen/ und Höchstgedachten Sr. Durchl. Durchl. alle competentia bestens reserviret haben.

Pfaltz-Neuburg: contradicirte in omnibus & per omnia dieser unnöthigen und ungegründeten Protestation mit aller fernern reservation.

(9.) Wegen Lobkowitz.

Extract Reichs-Fürsten-Raths-*Protocolli, d.* 1. (11.) *Sept.* 1690.

Lobkowitz: (per Passau) Nachdeme dem Durchl. Fürsten und Herrn/ Herrn Ferdinand Hertzogen zu Schlesien/ des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Regenten des Hauses Lobkowitz/ gefürsteten Grafen zu Sternstein/ Herrn zu Chlumitz und Raudnitz an der Elbe &c. der Röm. Käyserl. Majest. würcklichem geheimten Rath/ beliebig gewesen/ die Führung des bey denen allgemeinen Reichs-Comitiis Ihrer Durchl. zuständigen Voti, ihme Passauischen Gesandten/ gnädigst anzuvertrauen/ wie dann die behörige Legitimation bey dem Chur-Mayntzischen Directorio bereits extradiret worden/ als hätte er nicht ermangeln wollen/ solches einem Hochlöblichen Reichs-Fürsten-Raths-Collegio hiermit gebührend zu eröffnen/ mithin zu aller hochschätzbahren Wohlgewogenheit sich dienstgeflissenst zu recommendiren.

Num. X.

Extract Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli, was wegen unterlassener Neu-Jahrs-Gratulation gegen den Käyserl. Principal-Commissarium vorgangen.

Freytags den 19. (29.) *Dec.* 1690.

Wurde kurtz nach dem Erscheinen im Fürstl. Collegio der Herren Gesandten/ das Saltzburgische Directorium hinaus auf den sogenannten Re- und Correlation-Saal zum Chur-Mayntzischen Directorio beruffen/ und nach seinem reditu in Circulo angezeiget/ daß besagter Chur-Mayntzische Director dem Saltzburgischen zu verstehen gegeben/ wie man zwar/ an Seiten des Churfürstlichen Collegii, sich des Gebrauchs der Reichs-Versammlung gar wohl erinnerte/ daß nemlich des Käyserlichen Herrn Principal-Commissarii Durchl. zu dem instehenden Neuen-Jahr von Reichs-wegen zu gratuliren/ die Churfürstl. aber hielten dafür/ daß aus den bekandten Ursachen dermahlen sothane Gratulation zu decliniren wäre/ der Hoffnung/ es würden höchsternandt Ihre Durchl. solches nicht allein nicht ungerne vermercken/ son-

An. 1690. sondern es / wegen ihres damahligen Zustandes / Ihro selbst angenehm seyn.

Nachdem nun hierauff Schweden-Brehmen / Sachsen-Weimar und Eisenach / Braunschweig-Zell / (welchen nachgehends die gesammten Herren Gesandten von beyden Bäncken beygetreten /) meldeten / wie man ihrer Seits gerne sehe / daß es auch dißfalls bey der bißherigen Observantz gelassen / und mithin die Neuejahres-Gratulation durch eine solenne Reichs-Deputation, oder wenn je zu dieser / wegen Abwesenheit und Unpäßlichkeit verschiedener Churfürstlicher Herren Gesandten / nicht zu gelangen / wenigstens dieselbe per Directorium Moguntinum allein / nomine der dreyen Reichs Collegiorum, bey des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Durchl. gebührend abgeleget werden möchte / anbey dahin stellend / ob Ihre Durchl. hernach dieselbe von selbsten decliniren wolten / welchenfalls man denn Fürstl. Seits extra culpam seyn / und von seiner Schuldigkeit nichts zurück gelassen hätte: Als hat Saltzburg loco concluſi dem Chur-Maynzischen zu hinterbringen einen Abtritt genommen / und demnächst zurück gebracht / wie ein Churfürstl. Collegium auch diese quæstion, oberwehnte Gratulation per solennem Imperii Deputationem, oder per Directorium Moguntinum abzustatten / zu beantworten / declinirte / im übrigen aber davor gehalten hätte / es würde der morgende Rathgang / wegen des Neuen-Jahres profesti, einzustellen seyn.

Gleichwie nun diese Churfürstl. Erklärung denen Herren Fürstl. ziemlich mißfällig gewesen / als hat man vor gut angesehen / nicht allein der höchst-ansehnlichen Kayserl. Commission durch die Oesterreichische Gesandtschafft occasionaliter zu hinterbringen / wie man Fürstl. Theils an dermahliger Unterbleibung der Ihro schuldigen honneur, oder unterlassenen Neujahres-Gratulation nicht in culpa sey / sondern auch anjetzo dem Chur-Maynzischen Directorio wissend zu machen / wie man sich ex parte Collegii Principum über obverstandene Declinirung des Churfürstl. Collegii billich zu beschweren habe / und hierdon / weilen hierunter der Röm. Kayſ. Maj. allerhöchster Respect verlitte / seines Orths keinen Theil nehmen / sondern entschuldiget seyn wolte / allermassen denn der Saltzburgische Director zu diesem Ende wiederum abgetreten / und folgends nach seiner Zurückkunfft referiret: Ein Churfürstl. Collegium hätte conteſtiret / daß es der Röm. Kayserl. Maj. allerhöchsten Respect jederzeit seines Orths in gebührende Obacht nehmen würde / was aber die jetzmahlige Declinirung betreffe / hätte ein Churfürstliches Collegium zu dem Gravamine, so solche verursachet / keinen Anlaß gegeben. An. 1690.

Weil es denn nun weiter nicht zu bringen / und vor diesesmahl zu mehrgemeldter Gratulation nicht zu gelangen gewesen / ist man endlich mit dem Verlaß / auff nächst hoffenden Montag über 8. Tage (als nach) zurückgelegten Römisch-Catholischen Neuenjahres / und der Evangelischen Heil. Christ-kerien) wiederum auff dem Rathhause zusammen zu kommen / wieder von einander geschieden.

Montags den 8. *Jan.* 1691. (29. *Dec.*) 1690.

Erschiene man allerseits wiederum auf dem Rathhauß bey der alten Ansage / und wurde in Circulo angezeiget von

Salzburg: Daß / gleichwie bekannter massen jüngsthin vor gut befunden worden / der höchst-ansehnlichen Kayserl. Commission von dem Verlauff dermahlig-unterlassender Neuenjahres-Gratulation durch das Fürstl. Directorium Nachricht zu geben / und das Fürstl. Collegium dißfalls bestens zu excusiren: Also hätte Er / Saltzburgischer / nicht ermangelt / solches zu gehabter Stunde / nemlich den 21. (31.) Dec. um 3. Uhr zu verrichten. Höchstgedachte Kayserl. Commission nun hätte sich vor die Ihro gegebene Nachricht nicht allein bedancket / sondern auch wohl auffgenommen / daß man / an Seiten des Fürstl. Collegii, bereit gewesen / in Abstattung der Neuenjahrs-Gratulation den gebührenden Respect gegen Ihro Kayserl. Majest. zu beobachten. Liesse im übrigen die Sache an ihren Orth gestellet seyn / und wünschete / daß solche ehestens vermittelt werden möchte.

CAPUT VI.

Miscellanea, Anno 1690.

Num. I.

Ansuchungs-Memorial des zu Cölln residirenden Apostolischen Nuntii an den Churfürsten daselbst / denen mit dem Bann belegten Grafen von Löwenstein / Reckheim und Fürstenberg / und zweyen Priestern de Quentel, ihre begangene Verbrechen zu verzeihen / d. 22. Jan. 1690.

Serenissime ac Reverendissime, Domine observantissime.

QUas Serenissima Celsitudo Vestra 22. Dec. ad me dignata fuit litteras exarare, debita reverentia recepi; parique promptitudine ad sanctissimum Dominum nostrum transmittere non prætermisi, ex earundem tenore sanctitatem suam lubentissime perceptaram esse confido, quod Serenitas vestra, quâ obsequentissimus ejusdem Sanctissimi Domini & sanctæ Sedis Apostolicæ filius pro filiali sua reverentia ex animo condonet Comitibus de Löwenstein, Reckheim & Fürstenberg, ac duobus Presbyteris de Quentel, quicquid in personam & autoritatem Serenissimæ Celsitudinis Vestræ ab illis gestum fuit, tàm ante quàm post adversus ipsos latam sententiam. Gratum quoque, ut puto, accidet, quod perspectâ Serenitatis Vestræ prudentiâ, cum conseat iisdem veniam per se ex integro concedi non posse, paternè innuat, conatus etiam impendendos ad promovendum animum Augustissimi Cæsaris, Statuum Imperii, aliorumque, quos graviter læsos fuisse constat, quò subinde exhibenda supplicibus per S. V. clementia valeat ad effectum deduci. Audeo igitur Sanctissimi Domini Nostri mandata præveniendo, plurimas Serenissimæ Celsi-

An. 1690. Celsitudini Vestræ pro tam benevola propensione gratias agere, Eamque iteratè humiliter deprecari, ut interim excessus in ipsam & Ecclesiasticam jurisdictionem commissos clementer remittens, delinquentes ab Ecclesiasticis pœnis absolvat, dum alibi congrua studia impendentur pro venia eorum, quorum abolitionem Serenitas Vestra ab arbitrio suo minime pendere asserit. Peculiaris erga ipsam Sanctissimi Domini benevolentia me dubitare non sinit, quin haud graviter sit assensurus, præfatorum virorum reditum ad has partes in aliud tempus differri, quandoquidem Serenissimæ Celsitudinis Vestræ providentia iisdem in limitaneas ditiones aditum nunc pandi minus consultum existimet. Dignetur quæso Serenitas vestra eosdem aspicere, non ut simulantes pœnitentiam sub hostium clypeo, sed ut supplices, qui sincere resipiscentis specimina humiliter exhibent, & ad placandum Serenissimam Celsitudinem Vestram supremum Ecclesiæ caput intercessorem sibi adesse obtinuerant. Serenissima Celsitudo Vestra ut propriæ mansuetudini satisfaceret, per octo fere menses, licet frustra expectare non est gravata; nunc ut suæ Ecclesiæ utilitati consulat, ac amantissimi Patris desiderio obsequatur, quadrimestre, quod abinde vix elapsum est, clementer indulgeat. Animitus profecto exoptat Sanctissimus Dominus noster, quem admodum luculenter mihi apparet, & etiam ex novissimis literis Romæ 31. Decembr. datis privatorum Canonicorum redintegrationem urgentibus merito sibi persuadet, nunc afflictis rebus quoad Ecclesiastica saltem remedium afferre, ac optabilem quietem irrevocabiliter restituere. Nec angatur Serenitas Vestra, quod quædam dignitates & præbendæ summi templi in alios fuerint translatæ, namque utique est præsumendum, quod dum prudentissimi Præsulis exemplum percusserit illius pietatem in Colonienſem Ecclesiam, & filiale erga Sanctitatem suam obsequium alacriter sint imitaturi, quicunque aliquod jus sibi præsumant. Insuper iisdem tot vel jam contulit, vel brevi poterit beneficentiæ actus elargiri Apostolica Sedes, ut pro certo sit habendum, eos aut gravi animi stimulo, aut singulari meriti sibi comparandi intuitu, æquissimæ sanctissimi Domini nostri intentioni morem gerere non esse detrectaturos. Quid enim æquius & communi omnium Patre dignius esse potest, quam efficaciter allaborare, ut inter confratres præscindantur animositatum fomes diuturnique litium anfractus, qui dubio procul per interpositæ appellationis prosecutionem diu Capitulum divexarant. Separetur nunc quicquid superius relati viri in patriam ac Imperium commisisse dicuntur, vel privatorum hominum de ipsis conquerentium rationes attinet, & abundanter Sanctitati suæ satisfactum iri confido, si beneficiorum Ecclesiasticorum ritus iis restituatur mandatis S. C. Vam apud Sanctissimum Dominum nostrum pro perpetua Canonicorum remotione libenter fore intercessuram. Mihi tamen constat, quod Sanctitas sua ipsorum redintegrationem paternè urget, & quamvis eandem Ecclesiæ Colonienſi utilissimam & Sanctitati Vestra (si mihi id exprimere licet) conducibilem propria autoritate mandare potuisset, attamen S. C. V. magnanimitati omnino referre desiderat. Alias proinde præstolans opportunitates, quibus S. C. V. mentis obsequi valeam, ejus manus reverenter exosculor. Coloniæ 22. Jan. 1690. An. 1609.

Num. II.

Antwort des Chur-Fürstens zu Cölln auf das vorhergehende Memorial des Nuntii Apostolici, worinnen vorgestellet wird / daß es ihm sehr nachtheilig seyn würde / wenn er denen von Käys. Majest. und dem Reich geächteten Canonicis, insonderheit dem Cardinal von Fürstenberg / pardoniren wolte / den 29. Jan. 1690.

SI privatorum nuper sex Canonicorum Colonienſium Excessus non nisi me duntaxat & Ecclesiasticam autoritatem mihi concessam offenderent, prævenissem utique secundas Illustrissimæ Dominationis Vestræ literas 22. Januarii datas, & delinquentes omnes & singulos ab incursis eatenus pœnis incunctanter absoluturus fuissem, qui Sanctissimum Dominum nostrum sinceræ (ut ipsa asserit) suæ ab iisdem conversionis testem omni exceptione majorem obtinent, & pro impetranda supplicibus venia benignissimum intercessorem. At cum insuper fœdo proditionis læsæ Majestatis ac perduellionis crimine justam Augustissimi Cæsaris atque totius Imperii indignationem adversus se concitaverint, perfideque introductis intra innocentis patriæ viscera fæviſſimis hostibus, tot tantorumque damnorum autores extiterint, quibus resarciendis nunquam pares futuri sunt, timeo ne, dum uno spiritu Sac. Cæs. Maj. & Imperium universum animantur in Galliam ejusque clientes publicè nuper proscriptos, & tot insontes animæ ac ditiones contra illos vindictam jugiter expetunt, pessime mihi & concreditæ mihi Ecclesiæ Colonienſi cessura nunc esset quæcunque indulgentia proditoribus hisce impendenda; quorum resipiscentiam si per octo fere menses sciente ac tolerante Augustissimo Cæsare & Imperio expectare non gravatus fui, mutatis interim graviter rebus subsecutaque eorundem publica ab Imperio proscriptione, salva fide Sac. Cæs. Majest. ac Imperio debita, citra parem infamiæ notam adversus ipsorum fautores decretam, à nullo Statu Imperii vel subdito iis communicari deinceps, nec uti tam sacris quam profanis autoribus comprobatu facillimum foret, fidi potest; utpote imbibita quadam propensione recursuris ad vomitum, quantacunque licet in præsentiarum pœnitentiæ signa præ se ferant, ubi primum in libertate positi criminis Coryphæum & occasionem proximam nacti denuo fuerint, qualis hisce perduellibus nunquam deerit, quamdiu connivente sancta Sede Dominus Cardinalis de Furstenberg in Metropolitana Colonienſi Ecclesia locum servabit, de facto dudum, & per assumptionem purpuræ, & per commissa nuper facinora amissum de jure adeo, ut inverso rogandi ordine enixissime sit obsecranda, à me potius Sanctitas sua, ut si tranquillitati publicæ Imperii & præcipue Ecclesiæ Colonienſis atque filiorum libertati, hoc est venerabilibus ac dilectis istius Capituli mei metropolitani perpetuo cupiat, ejus æque, ac ego nuper sex illorum isthinc ejectionem, non tam decernat, quàm ipso facto incursam declaret; sine qua serius ac citius, prout vicissitudo temporum feret, resuscitabuntur indubie pristinæ

An. 1690. stinæ animositates in Metropolitano Capitulo, redibunt æmulationes; simultates ac lites antiquæ, & periculosa, nimium studia partium ista Archidiœcesis mea lugubri nimium didicit experimento. Quæ si secus forent & nisi notoria hæc crimina, quorum abolitio neutiquam à me pendet, ipso jure magis quam hominis facto privationem beneficiorum induxissent, obsequerer utique (prout obsequor semper) cuicunque Sanctitatis suæ nutui, aut post appellationem ab ipsis rite & valide interponendam reverenter expectarem sanctæ Sedis sententiam, quatenus appellatio admitteretur in notoriis ejusmodi delictis, pro quibus hæc ipsa privationis pœna à jure determinata invenitur, quin aliæ hic sint judicis partes, quam ut illos ad solvendam pœnam à legibus præscriptam compellat.

Quam si tamen Sanctitas sua autoritate propria abrogare valeat, ut legislator supremus consummatæ ejus prudentiæ ac perspicacissimæ discretioni legem ac modum non pono, sed tamen veluti status Colonienſis Ecclesiæ ac Imperii gnarus, pro meo quietis publicæ studio, quando maximè provideri iisdem fructuosius atque laudabilius alius alibi potest, cum modestia filiali factam nuper instantiam apud sanctitatem suam novis quidem verbis ac vetere sensu humillime repeto. Ejice ancillam & filium ejus. Ejiciatur Dominus Cardinalis cum perduellionis aliorumque tot scelerum sociis, nec illo permanente de facto in pristino Colonienſis Capituli gradu, aut facile eodem reducantur aliquando ejusdem pernicioſisſimi asseclæ, non sine summo Ecclesiæ tam insignis discrimine, aut non obstructo fonte alveus frustra exhauriatur. Quod dum Illustriss. Dom. Vestræ iterato significo, meum de ipsa bene merendi continuum studium eidem confirmo ac permaneo &c. Augustæ Vindelicorum. 29. Jan. 1690.

Num. III.

Eines Catholischen Jurisconsulti Gutachten/ daß wider die 6. Cöllnischen widerspenstigen Canonicos, ihrer vermeinten Appellation ungeachtet rechtmässig verfahren worden/ und selbige nicht zu restituiren seynd.

CUm crimina proditionis, perduellionis, ac læsæ Majestatis, propter quæ (inter tot alia) 6. Refractarii Prælativis & Canonicatibus suis *in Metropolitana Colon. privati fuerunt*, ita sint notoria ex facto permanente per totum Romanum Imperium, ut nulla tergiversatione celari valeant: de Judicibus Apostolicis Curiæ Romanæ præsumendum non est, quod hanc causam alia ratione seu forma tractaturi sint, quam quæ à Sacris Canonibus ac universali omnium tribunalium orbis & urbis consuetudine comprobetur: ac proinde si ad evidentissimam illam tot enormium notorietatem reflectere voluerint, quod de Jure ad pœnas promeritas & ipso Jure inflictas, in notorio hocce casu nostro procedere licuerit, haud obstante quacunque prætensa appellatione, per textus Canonicos, aliaque Jura allegata in *rationibus decidendi* super eadem causa privationis extensis, & quod idcirco Canonici privati ad Eminentissimum signatu-

An. 1690. ræ Præfectum frustra recurrerint; pro obtinenda commissione causæ ad S. Rotam, cum facultate revocandi attentata & innovata: cum processus ad ulteriora, post interpositam licet appellationem, in casu, quo de Jure non intrat Appellatio, nulla causarit attentata, nec innovata; ideoque Illustrissimus Emerich admissionem ejusmodi commissionis, de Jure non admissibilis, merito recusarit, præsertim quia notorietas illa delictorum ex facto permanente resultat, prout in prædictis rationibus decidendi latius demonstratur.

Quamvis autem deinde iidem refractarii ac proditores privati recurrerint ad ipsummet summum Pontificem, prout ipsis liberum fuisse supponitur, ut ad superiorem recurrant: attamen nec iste recursus, quicquam iis proficit ad finem intentum, quatenus in casibus notoriæ rebellionis, & proditionis deferri nequit ejusmodi recursibus, omnisque audientia denegatur, etiam ex benignitate, cui necessario præferendus est in hoc casu rigor justitiæ, utpote. àquo pendet incolumitas Archidiœcesis Colonn. nec non securitas ac tranquillitas Romani Imperii, adeo ut non nisi cum confusione atque ruina status & quietis publicæ, novoque mille malorum periculo, pro delictis tam atrocibus, tam diu pertinaciſſime continuatis, & plerumque relapsum post se trahentibus, venia indulgeri non possit, quin ad evitandam à reis tam facinorosis hanc saltem privationis pœnam sufficiat, quod modo Serenitatis suæ Electoralis clementiam, post tentata in casum omnia perversitatis suæ adminicula serò, simulatè, coactè, & post desperatam ulterius nocendi facultatem, implorent: Quorum proinde redintegrationi, etiam in eorum beneficiis Ecclesiasticis meritò se, rebus ita stantibus, tum Sacra Majestas Cæsarea, tum Imperium universum opponit, sibique certò persuadet, si porte per viam gratiæ Romæ conentur evadere, Sanctitatem suam non usuram plenitudine potestatis in favorem hominum publice proscriptorum ac omni jure infamium, quibus reditur ad amissas dignitates & deperdita beneficia Ecclesiastica, maximè in loco delicti, cum præjudicio boni publici atque tot innocentium, patere non debet. Quantum vero ad viam contentiosam ac ordinariam, Divino pariter ac humano Juri, ipsique naturali æquitati consentaneum est, ut in atrocibus ejusmodi delictis notoriis pœnam à Jure præfixum habentibus appellatio non admittatur.

Hinc à noviter provisis de iisdem dignitatibus, Canonicatibus & præbendis metuenda non est anceps Judicii alea, utpote quod proscriptis & privatis hisce, nisi cum manifesta læsione Justitiæ, aperiri nullatenus potest. Nec est, quod timeatur revocatio attentatorum, qualia non adsunt in casu præsenti, ubi, cessante ex dictis omni appellatione propter notorietatem ac pœnam ipso jure & facto incursam, consequenter etiam attentata cessare dicenda sunt.

Ipsa porro merita causæ quod attinet, omnia de jure servanda in processu abundanter servata esse, nihilque tam quoad formalia, quàm quoad materialia, desiderari; acta & processus docebunt, quamvis quoad formalia non magnopere laborandum, cum in notoriis Juris ordo servandus non sit: quoad materialia vero

ipsa

An. 1690. ipsa quoque notorietas in actis plenissime deducta, nullam prorsus relinquat difficultatem. Et licet Judices Curiæ Romanæ semper eò misericorditer inclinare dicantur, ut quamlibet benignissimam interpretationem recipiant pro purgatione moræ & inobedientiæ, at in præsenti non tantum de mora & inobedientia agitur, sed de aliis insuper gravissimis facinoribus in sententia declaratoria privationis expressis, quæ cum moratoria sint, totque ac tanta Ecclesiæ Colon. ac Imperio universo damna, proh dolor! attulerint, & plura post reorum redintegrationem allatura non vanè timeantur, nulla interpretatione, nec quacunque asserta illorum pœnitentia ita dilui possunt, ut sæpe dicti Rebelles ac Proditores privati atque proscripti, cum tanto Ecclesiæ ac Imperii discrimine ad pristinum honoris gradum restituantur &c.

Num. IV.

Copia Litterarum Sacræ Cæsareæ Majestatis ad Cardinalem de Medices, quibus declarat, se animo valdè excruciari, denominato à se ad Cardinalitiam dignitatem Candidato à Papa Bellovisium Gallum prælatum fuisse, d. 4. April. 1690.

DIlectionis Vestræ de nova Cardinalium promotione nuperrime ad nos datas litteras recte accepimus, è quibus ex nostris, aut ex natione Germanica neminem, Beauvaisium vero Gallum, non obstantibus prægnantissimis remonstrationibus nostris in ea comprehensum esse fusius intelleximus.

Quam ea res merito animum nostrum graviter commoveat, Dilectio Vestra in literis suis sese præsentire non obscure insinuat; Et vero celare tandem non possumus, quod uti à Sanctitatis suæ prudentia omnino nobis persuaseramus præcipuam illius hoc tempore curam fore, ut communem se Patrem, & in utramque se partem æqualiter saltem propensum ostenderet, nihil nobis inexspectatius & molestius accidere potuisse, tam partiali promotione, quæ sive Galliarum Regis intuitu, sive ut ex ore suæ Sanctitatis scribit Dilectio Vestra, ex particulari in Beauvaisium propensione facta sit, non potest non esse cum summæ dignitatis & personæ nostræ injuria conjuncta. Si enim apud Sanctitatem suam tantum valuit Galliarum respectus, ut Gallum ad Collegium Cardinalitium adsumeret, postulabat non minus & antiquus in Ecclesia mos, & justi decor, ut par saltem nostri ratio haberetur, neque qui dignitate & absit jactantia, meritis in Ecclesiam sanctamque sedem priores sumus, tam indigne postponeremur aliis, si vero eà promotio particulari suæ Sanctitatis in Beauvaisii personam affectui adscribi debet, nonne nos meritò acerbius pungit, tam exiguo nos esse apud Sanctitatem suam in pretio, ut hominem non privatum tantum, sed etiam inimicum Domus Nostræ & Rebellium quondam nostrorum fautorem incentoremque, consequenter Turcicæ invasionis & Provinciarum nostrarum desolationis infamem Ministrum, imò & Sacri fœderis sub auspiciis Sanctissimi nuper defuncti Papæ, pro defensione Christianæ Reipublicæ, uti & ipsius denique authoritatis Pontificiæ oppugnatorem acerrimum Nobis præhabeat, neque in Imperio Romano-Germanico, aut Provinciis Nostris hereditariis reperiatur, qui æque ac ille Pontificia propensione dignus sit: mirari licet, unde illa subita Sanctitatis suæ in Beauvaisium, nunquam visum, tam singularis propensio orta sit. Ut postquam non multis antè mensibus Cardinalis piè defuncto Pontifici cum omnium applausu auctor fuerat, ne Beauvaisium, tot nominibus in apostolicam sedem reum, Cardinalitia dignitate, tametsi tunc ad eam à Serenissimo Domino Poloniæ Rege nominatum, ornaret, nunc etsi ipse Poloniæ Rex, referente Dn. Cardinale Cantelmi, ejusdem commendationi non amplius institerit, cum præteritione aliarum nationum, & imprimis Germaniæ, Prælatorumque tota vita de Ecclesia optimè meritorum, ceu omnibus eminentiorem, aut certè amiciorem, nulla nostri habita ratione, ultro præferat. Causam justam cum nemo divinare possit, ipsi Galli tandem effutiunt, quam utpote Sanctitatis Suæ imprimis injuriam, & omnibus scandalosam vix sine horrore audire potuimus, adeoque nec credere volumus; Interim tamen stupent boni, & derident mali, hunc esse præcipuè nostri erga Sanctam Sedem studii & observantiæ fruitum, ut nobis pro lubitu, quasi & sine ulla hæsitatione qualiscunque injuria irrogari, imo tam publica nominis & dignitatis nostræ prostitutione, ambitioni hostium nostrorum litari velit. Videbit Dilectio Vestra ex adjuncta litterarum Oratoris Gallici, di Chaunes, ad Legatum Gallicum in Helvetia, Amelot, copia, quarum intercepta autographa ablegato nostro Principi Lichtensteinio transmisimus, quam scenam se Romæ lusisse Galli jactent, quantopere summi Pontificis hac in promotione erga Regem suum partialitatem deprædicent glorienturque, quod nullum nobis, aut Coronæ Hispanicæ æquivalens concessum sit. Quæ cum nos acerbissimè mordeant, & æquô animô toleranda esse, nemo justus rerum æstimator cernere posset, nobis quidem vitio verti nullo modo posset, si aliorum exemplo, quos juvit levissimas etiam offensas acerrime prosequi, tam gravis immeritæque læsionis & injuriæ reparationem, sine mora & præsentibus repressaliis exigere luberet; attamen cum pro innata nostra erga sedem Apostolicam observantia, nos eandem suaviori prius via petere & expectare malimus, quam asperioribus mediis extorquere, aut commercium omne cum sua Sanctitate rumpere, visum fuit, per Dilectionem Vestram prius tentare, an absque strepitu satisfactio quædam pro Nobis impetrari possit, quam quo facilior Sanctitati suæ sit, in eo saltem consistere cupimus, ut galerum Cardinalitium primò vacaturum, pro arbitrio nostro, sive ad nostram commendationem, sine præjudicio futuræ nominationis, confestim concedendum permittat; Id ab eadem minus denegandum confidimus, quod ex supra allegatis Legati Gallici litteris pateat, ipsosmet hostes nostros, dum nullum Nobis in nupera promotione æquivalens datum esse jactant, agnoscere, id nobis debitum fuisse, nec non, ut cætera prætereamus, ad ipsius S. S. auctoritatem reique publicæ Christianæ utilitatem plurimum sanè interfit, non confirmari à sua Sanctitate nimiæ suæ erga Galliam studiositatis suspicionem, neque Eandem ad componenda aliquando officiis suis Christianorum

An. 1690. norum Principum dissidia additum sibi ipsi omnino præcludere.

Quare à Dilectione Vestra amice postulamus, ut hæc omnia suæ Sanctitati in animum serio revocare, & adhibita omni diligentia efficaciaque nihil intentatum relinquere velit, ut, si quæ apud Eandem nostri consideratio supereſt, hæc satisfactio, præstitu facillima, & à solo suæ Sanctitatis dependens arbitrio, nobis, sine dilatione, obveniat, quod si enim, præter spem contingat, nos hac etiam frustrati, & alium, quisquis is sit, ad vacaturam primo Cardinalitiam dignitatem destinari, tum vero id haud aliter, quam in luculentissimum signum extremæ animi Pontifici, à nobis alienationis & personalis contemptus interpretari possumus, nobisque necessitas imponetur, publice testatum faciendi, curam nobis esse præ eminentiæ & honoris nostri observantiæque erga sanctitatem suam nostræ argumenta Pontificiæ benevolentiæ demonstrationibus commensurandi, quo circa quæ, casu insperatæ denegationis, intentio nostra sit, præfatus Ablegatus noster plenius edoctus est. Quod deinde concessionem subsidii & contributionis quingenti mille florenorum in causam belli Turcici super bonis Ecclesiasticis in ditionibus nostris hæreditariis attinet, illam, quia publicum & totius Christianitatis commodum spectat, cum hac nostra particulari causa confundere, nobis animus non est, adeoque quantumvis Clerus noster se præcedentibus contributionibus plus satis gravatum queratur, tamen postquam à Sanctitate sua ad Dilectionis Vestræ ædes transmissa est, congua gratiarum actione acceptandam potius, quam recusandam censemus, dummodò tamen illa in vicem satisfactionis nostræ non reputetur, quemadmodum enim non ita nati & constituti sumus, ut ejusmodi sensibilem injuriam & publicum nostri vilipendium pretio sive pecunia æstimemus, ita subsidium illud eo minus apud nos valere potest, ac etiam Regi Galliæ majores aut æquipollentes super bonis Ecclesiasticis ipsammet Ecclesiarum sacram supellectilem concessiones, quibus non contra Turcas, sed in usum cœpti contra nos impie belli utitur, impertitas & partim usurpatas esse intelligimus, & absque eo Clerus noster juxta proportionem bonorum suorum inter status Provinciales collectari & contribuere soleat.

Id quod Dilectioni Vestræ ad literas suas solita fiducia reponere voluimus, cui de cætero, prorsus cœpta in se, in præfato tam promotionis quam contributionis negotio, molestia & ostenso zelo gratias, quas par est, amice referimus & benevolentiæ nostræ Cæsareæ affectum propense confirmamus. Datum Viennæ 4. Aprilis. 1690.

Leopoldus.

Num. V.

Copia Literarum Sacræ Cæsareæ Majestatis ad Cardinalem de Medices, præteritionem denominati à sua Maj. ad Cardinalitiam dignitatem concernentium, d. 28. Apr. 1690.

QUantum ex Literis Dilectionis Vestræ de nova Nuntii ad Aulam nostram destinatione ad Consiliarium nostrum intimum & Aulæ Cancellarium, Comitem à Stratmann, datis colligimus, volupe est Aulæ Romanæ illatam nobis injuriam novis injuriis cumulare. An. 1690.

Quo enim alio instinctu fiat, ut elusis prægnantissimis rationibus à Dilectione Vestra & Reverendissimo Domino Cardinale de Goës, nec non Principe Antonio de Lichtenstein luculenter demonstratis, nullus in ea ad authoritatem nostram & voluntatem, nec ille quidem, qui erga alias Coronas & Principes nobis inferiores adhibeti quotidie solet, respectus servari velit? non capimus.

Sane priora exempla diligenter investigantibus occurret, dissimulasse quidem aliquando Romanum Imperatorem ex superabundanti quodam erga summum Pontificem observantiæ studio aliavè ratione ejusmodi nominationem Nuntii absque prævia approbatione publicatam: Sæpe tamen etiam eandem non admisisse, & tametsi alia Exempla deessent, sufficeret quotidiana erga alias Coronas & inferiores Principes praxis & evidentissima ratio, in exemplum videlicet abire non debere, ut invito & contradicente Imperatore magis quam aliis Coronis & Principibus minoribus, non dicemus Legati, sed Nuntii Jurisdictionem quantam exercentes obtrudantur, Nosque illis publico vilipendio postponamur. Quare etsi jam Dilectio vestra ex literis memorati nostri Cancellarii Aulici intellexerit, uti gravissimam illam offensam perpenserimus, tamen ut animi nostri hac super re determinatam & penitus fixam constantiam ulterius agnoscere possit, confirmare illa omnia per præsentes visum fuit, atque Dilectionem Vestram benevole hortari, ut pro prudentia sua unà cum Reverendissimo Cardinale de Goës, & Ablegato nostro eo omnes officiorum suorum vires intendat, ut primo quidem nobis de nupera promotione fiat satis, deinde vero de Nuntio, quemadmodum docet, tractetur. Fieri hoc quidem suaviter & præter strepitum, si potest, optamus. Cæterum id ipsum fieri oportet omnino, si commercium nobiscum Aula Romana integrum cupit. Interim Dilectionem Vestram constanti benevolentiæ nostræ Cæsareæ affectu incessanter complectimur. Datum Viennæ d. 28. Aprilis, Anno 1690. &c.

Num. VI.

Päbstliche Antwort auf die in einer Cardinal-Congregation, wegen des von Kayserlicher Majestät an den Cardinal de Medices, in punctô dignitatis Cardinalitiæ, abgelassenen Schreibens/ formirten Fragen.

Congregatio Statûs 18. Cardinalium.

1. AN sit satisfaciendum Imperatori, per Concessionem Galeri Cardinalitii, in personam à Sac. Cæsar. Majestate nominandam, in Compensationem Cardinalis de Beauvais Galli?

2. Quid expediret circa Nuncium Germaniæ, quem Imperator recusabat admittere, ex quo ante publicationem non fuerat factus

parti

An. 1690. particeps, ut practicatur cum aliis Regibus?

3. An & quomodo respondendum litteris Sac. Cæs. Majestatis super præmissis negotiis?

Sanctissimus respondit Medicæo.

Ad 1mum, Nullum jus esse Imperatori Cardinalem prætendendi.

Ad 2um, Sanctam Sedem existere in hâc possessione mittendi Nuntios ad Imperatores, sine eorum præscitu & consensu.

Ad 3um, Non est respondendum.

Num. VII.

Ihrer Churfürstlichen Durchl. in Bayern Verordnung / wegen Einführung des Siegel-Papiers / den 12. Aug. 1690.

Maximilian Emanuel,
Churfürst.

Unsern Gruß zuvor / Edler / lieber Getreuer.

DEmnach Wir zu Bestreitung der Uns bey jetzigen Krieges-Zeiten auffgewachsenen und obliegenden starcken Außgaben nach reiffer Uberlegung der Sachen / und von bewährten Theologis eingeholten Consiliis gnädigst resolviret / nach dem Exempel anderer auch in Unsern Landen das Siegel-Papier dergestalt einzuführen / und zuverordnen / daß damit der Anfang aller Orten / so Unserm Gebieth und Territoriis unterwürffig / den 1. Octobris nechst künfftig gemachet werde / daß diß nur so lang / als dermahlige Krieges-Noth tauren / und der hierinn auffgewachsene Schulden-Last abgeführet seyn wird / zu welchem Ziel und Ende Wir diese eingehende Gefäll allein zu verwenden / gnädigst verordnet / massen Wir die hierüber absonderlich gedruckte Mandata gnädigst wollen zukommen lassen; unterdessen aber ist vonnöthen / derentwegen die Publication förderlich zu thun / damit männiglich wissen könne / wie solches Siegel-Papier / so in fünfferley Gattungen bestehet / zu gebrauchen / auch so wohl Unsere Beampte als Clöster / Land-Stände und Hof-Marcks Innhaber / deßgleichen Städt und Märckt sich damit recht zeitlich versehen / sonderlich aber bey Städt und Märckten die Krämer / von denen mans etwan Bogen- oder Buchweiß nimmt / die Nothdurfft zeitlich betrachten / und zulegen mögen. Als haben Wir immittelst eine Erläuterung und kurtzen Begriff / wie solch Papier zu gebrauchen / in Druck geben lassen / davon du hieran etliche Exemplaria zu empfangen / mit dem gnädigsten Befehl / daß du solche denen in deinem gnädigst-anvertrauten Gerichts-District entlegenen Hofmarcks Innhabern / wie auch denen Clöstern alsobalden publiciren und bedeuten sollest / daß wie zu München bey Unserm Commercien-Collegio daß Ober-Siegel-Ampt angeordnet / also auch bey jedem Unserm Rent-Ampt ein absonderliches Siegel-Ampt werde bestellet / wo alsdann gegen Bezahlung das Papier kan abgeholet werden. Und weil dieses Werck recht einzurichten / eine besondere und sichere Anstalt erfordert; also werden Wir eigene und solche Personen / dabey man versichert seyn kan / bestellen / welche das Papier von Unserm Ober-Siegel-Ampt zu München von Zeit zu Zeit empfangen / sich darum zu Schuldner machen / biß nach und nach die Bezahlung erfolge / solches Papier alsdann zur Regierungs-Expedition gegen Schein / anderwärtig aber gegen baarer Bezahlung oder gnugsamer Caution auf bestimmte Fristen ab und darum Rechenschafft geben. Und weil das Rieß 30. Kreutzer Papier gar über 250. fl. das gülden Papier aber gar über 500. fl. kommt / welches Rießweiß zu nehmen nicht eines jeden Beampten oder Krämers Gelegenheit ist / oder Vermögens seyn würde; So werden Wir bey gemeltem Ober-Siegel-Ampt zu München verordnen / daß dergleichen Gattung / zu viertel Rieß oder noch in kleinerer Theil gebundenen hinauß gegeben werden.

Du hast aber die förderliche Publication angedeuteter Erläuterung dir möglichst angelegen seyn zu lassen / und dem damit bey der Cantzley abgefertigten Bothen / wenn die Liefferung geschehen / seinen Bothen-Zettel zu unterschreiben. Wie Wir Uns gnädigst versehen / seynd dir anbey mit ꝛc.

Straubingen den 12. Aug.
Anno 1690.

Ex Commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris Propria.

An das Churfürstliche
Land-Gericht Haydaw
abgangen / ꝛc.

Num. VIII.

Erläuterung und kurtzer Begriff / wie daß in Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern ꝛc. Landen / als Ober- und Unterlandes Bayern / auch dem Hertzogthum der Obern Pfaltz gnädigst verordnete Siegel-Papier zu gebrauchen.

ERstlich ist zu wissen / daß dieses Papiers fünfferley Gattung seye / wie aus dem Abdruck hierneben zu sehen.

1. Wo jedes Siegel oder Zeichen / es seye gleich auf quart-Blat / halb oder gantzen Bogen gestämpelt vor 1. Kr. zu bezahlen.

Die andere Gattung / wo das Siegel auf drey Kr. kommt.

Die dritte Gattung also auf 15. Kr.

Die Vierdte auf 30. Kr. und

Die Fünffte jedes Zeichen auf einen Gulden.

Das Ein Kreutzer-Pappier

Soll gebrauchet werden zu allem deme / was in rechtlichen Processen / sie werden geführet vor was Obrigkeiten / hohen und niedern Instantien es immer seyn mag / gantz und gar keine ausgenommen / so wohl in Haupt-Schrifften als Beylagen / in Parthey-Sachen eingerichtet / oder

An. 1690. wieder hinaus gegeben wird / biß auff die Vorbescheidung exclusivè, es sey gleich ein Bescheid oder End-Urtheil / und treffe die Summ oder Sach des Streits viel oder wenig an.

2. Was von Bescheiden biß zum End-Urtheil wiederum exclusivè und also auch appellatorio & revisorio einkommt.

3. Was bey denen Gerichten / Dicasteriis, und andern Collegiis und Aemptern / auch bey allen Cantzleyen in Parthey-Sachen oder sonst ausserhalb Rechts-Processen einkommt und ausgefertigt wird / es sey um Bericht / Compaß-Schreiben / Commissions- oder auch Executions-Befehl / und in genere allgemeine Ampts-Schreiben / Geschäfft und Befehl / so keine Bey- oder End-Bescheid in sich halten.

4. Item alle Cantzley-Schein und Extract, so denen Partheyen ertheilet werden.

5. Alle Zettuln an die Amptleut / was in Parthey-Sachen ausgefertiget wird / es sey gleich Verschaff- Handhab- Pfand- oder Arrest- und andere dergleichen Zettuln.

6. Bey den Mauten und dergleichen die gemeinen Politen.

7. Desgleichen die Abschrifften / so von denen Verlassungschaffts-Inventarien / Vormundschaffts-Rechnungen und allen andern Actis hinaus begehrt und gegeben werden.

8. Gehöret solches Ein Kreutzer-Pappier zu allen Berichten und Parthey-Sachen / (ausserhalb der Nachlaß-Berichten / wegen Brunst / Schaur und dergleichen nahmhaffter Schaden / auch was gar arme Personen antrifft / welche auff ungesiegeltes Pappier geschrieben werden mögen) und dieß alles ohne Unterscheid der Summa, es treffe die Sache viel oder wenig an.

9. Gehöret dieses Pappier zu allen Schuld-Sachen / und durchgehends allen Handlungen / Quittungen und Bescheinung der Obligations-Scheinen / so ausser gerichtlichem Recht-Streit vorgehen / es geschehe gleich vor Obrigkeit oder privatim, wo die Summa unter 50. fl. antrifft.

10. Zu der Handelsleuth / Crämer / Apothecker / Würth und Bräuer / auch Handwercksleuth Zettuln / welche in der Summa 10. fl. und darüber / doch nicht gar 50. fl. antreffen.

Die andere Gattung / oder Drey Kreutzer-Pappier.

Gehöret 1. zu denen Bescheiden / so blosse Bescheid seyn / und keine Krafft eines andern Urtheils haben / noch haben können / als prolongationes terminorum juridicorum, Instand-Befehl / item wenn erkennet wird / ob die Weiß Articul zuläßig oder nicht / wann die Sach / darum es zu thun ist / weniger als 500. fl. antrifft.

2. Was ausser der gerichtlichen Proceß in andern willkührlichen Handlungen / sie werden gleich bey Gerichten angebracht / und insinuiret / oder sonst unter den Theilen selbst in Schuld-Sachen / Kauff / Wechsel / Quittungen / oder wie es Nahmen haben mag / gehandelt wird / wo die Summa auff 50. fl. oder darüber biß auff 100. fl. exclusivè antrifft / hieruntet auch der Handelsleuth / Krämer / Apothecker / Würth / Brauer und Handwercksleuth-Zettuln / so auff solche Summa hinaus lauffen / begriffen. An. 1690.

Dritte Gattung / oder 15. Kreutzer-Pappier.

1. Zu gebrauchen zu denen Abschieden / so bey denen Churfürstl. Brau-Aemptern denen Brau-Knechten ertheilet werden.

2. Zu denen Mauth-Zettuln / so an der ersten Mauth auff die an die Mauth gebrachte Güther zu dem Ende ertheilet / damit selbige bey allen nachfolgenden Mauthen biß zur endlichen Ablad-Statt der Visitation enthebt werden.

3. Zu der Handwercks-Gesellen Lehr-Brieff.

4. Zu denen Bescheiden / welche blosse Bescheid seyn / und die Krafft eines End-Urtheils weder haben / noch haben können / wann die Sache in der Haupt-Summa 500. fl. oder drüber biß auff 1000. fl. exclusivè antrifft.

5. Die End-Urtheil / oder auch Bey-Bescheid / welche die Krafft eines End-Urtheils hat / wann die Sach / darum gestritten wird / unter 500. fl. bestehet.

6. Ist das Pappier zu nehmen zu den gemeinen Patenten / so gemeine und schlechte Sachen antreffen / als die den Eyer- und Geflügel-Trägern und dergleichen ertheilet werden.

7. Zu denen Leibeigenschafft-Entlassungen.

8. Item zu denen Contracten / Handlungen / Quittungen / und was dergleichen ist / oder seyn mag / wie auch der Handelsleuth / Crämer / Apothecker / Würth / Brauer und Handwercksleuth-Zettuln / wo die Summa, darum gehandelt / quittiret oder der Zettul verfasset wird / 100. fl. oder mehr / doch nicht gar 500. erreichet / nicht weniger zu den Inventarien / Testament, Codicil, Legat, Fidei Commissen / Donationen / Heurath-Brieff / Verträgen / Theil-Libell, und dergleichen / wo die Summa 100. fl. doch nicht gar 500. fl. erreichet.

9. Zu denen Gerichts-Uhrkunden / wanns bey obiger Summa verbleibet.

10. Auff dergleichen 15. Kr. Pappier solen auch kommen die Spalt-Zettuln / und Kauff-Schein / so bey denen Brau-Aemptern / denen Hopffen-Händlern oder bey andern Aemptern / andern Leuthen / oder sonst bey Privat-Handlungen auff künfftige Bezahlung ertheilet werden / wann die Summa von 100. biß 500. fl. exclusivè antrifft.

11. Zu denen Fürschrifften oder Promotorialien / so ausser Landes ertheilet werden / die Promotoriales aber inner Landes sollen nur auff 1. Kr. Papier geschrieben werden.

12. Zu denen Entlassungs-Befehlen der Ausgewehlten.

13. Zu denen Gerechtigkeits-Brieffen / auch Reversen / wo die Sach von 50. biß 100. fl. exclusivè antrifft / die Lehen-Zettuln aber sollen durchgehends auff 3. Kr. Papier geschrieben werden.

Vierdte

An. 1690. **Vierdte Gattung / oder Dreyßig Kr. Papier.**

Ist zu gebrauchen 1. Zu denen Bescheiden / wann die Sachen 1000. fl. oder darüber antreffen.

2. Zu allen End-Urtheilen / oder welche die Krafft eines End-Urtheils haben / wo die Sach 500. fl. biß 1000. exclusivè antrifft.

3. Zu allen Contracten / Brieffen / Handlungen / als Verträgen / Theil-Libell, Kauff- Wechsel- Ubergab- Schuld- Heyraths-Brieffen / und Heuraths-Notuln / Spalt-Zettuln / Donations-Brieffen / Inventarien / Testamenten / Codicillen / Legaten / Fidei-Commissen / und dergleichen Vermächtnüssen / item Quittungen / wie auch der Handelsleuth / Crämer / Apothecker / Bräuer und Handwercksleuth Zettuln / wenn die Summa, darum gehandelt oder quittiret wird / 500. fl. und darüber biß auff 1000. fl. exclusivè erreicht.

4. Zu denen Gerechtigkeits-Brieffen / auch Reversen / wo die Summa von 100. fl. biß 500. exclusivè antrifft.

5. Zu denen Geleits-Brieffen / wann sicheres Geleith allein zu denen Rechten ertheilet wird.

Fünffte Gattung / oder Ein-Gulden-Papier.

Zu gebrauchen 1. Zu denen Privilegiis.
2. Confirmations-Brieffen.
3. Decreten / in Sachen / Prædicata, Stands-Erhöhung betreffend.
4. Zu denen Lehnungs-Befreyungen.
5. Nachsehung der Caducität.
6. Zu denen Consens die Lehen zu verschreiben.
7. Zu denen Expectantzen / wie auch allen andern Schrifften in Gnaden-Sachen / so mit dem Land-Fürstl. Siegel gezeichnet werden.
8. Zu denen Paß-Brieffen / so auff Pferd / Wolle / Schmaltz / Inschlitt / Häut / Hanff / Geträyd und dergleichen ertheilet werden / wenn mit solchen Sachen Handelschafft getrieben wird.
9. Bey Churfürstl. Rath und selbiger Cantzley. Zu denen Præsentations-Brieffen / Titulis Mensæ, Elections-Decreten bey den Clöstern / Bewilligung der Kirchen-Anlehen / ausser wenn es gemeine arme Bauren und Bürgersleuthe antrifft.
10. Zu denen Wapen-Brieffen / Legitimations-Brieffen / Geleits-Brieffen / von und zum Rechten / Veniam ætatis, Restitutionis honoris, Blut-Bann / Chandt-Comitiv- Doctor- Licentiaten- und Magister-Brieffen.
11. Zu denen Gerechtigkeits-Brieffen / wo die Summa auff 500. fl. oder darüber / ja auch 1000. und mehr fl. erreichet.
12. Zu Testamenten / Codicillen / Legaten / Fidei-Commissen / Donations-Instrumenten und Brieffen / Heyraths-Notuln und Heyraths-Brieffen / Inventarien / Erbschaffts-Theil-Libell, Vidimus zu denen Transumpten und denen Transport-Brieffen / zu allerley Contracten / Obligationen / Handlungen und Quittungen / Spalt-Zettuln und Attestationen / auch was sonsten verbindlich / oder wenn sich darüber ein Streit eräugete / zur Prob dienlich seyn soll / wo die Summa 1000. fl. oder darüber antrifft. Zu denen Vidimus aber / wo kein Capital transportirt wird / sondern welche nur testimonii loco produciret werden / ist durchgehends nur 15. Kr. Papier zu gebrauchen.

An. 1690.

Hergegen was bey denen Churfürstlichen Cantzleyen durch die Secretarios vidimiret / oder auch mit dem Churfürstl. Secret gefertiget und bekräfftiget wird / da ist nach Unterscheid der Summa auch das Papier darzu zu nehmen.

Was auff Pergament zu schreiben gewöhnlich oder vonnöthen / damit soll es ebenmäßig also gehalten / und das Pergament nach gestaltsam des Siegels gebraucht werden.

Ausnahm was von dergleichen Siegel-Papier durchgehend befreyet.

Von Siegel-Papier oder Pergament seynd befreyet alle Criminal- und Malefitz-Sachen und andere Causæ Domini, so viel Ihro Churfürstl. Durchl. selbst und Ihro Interesse anbelanget.

Die Quittung um die Ampt-Rest- und Ampts-Besoldungen / und wann eine Herrschafft mit ihrem Verwalter / Richter oder Bedienten abrechnet.

Item die Privat- oder andere Correspondentz-Schreiben.

Durchgehend auch die Geistliche Ordens-Personen / welche der Welt und zeitlichen Güther und Einkünfften / gantz und gar / auch so gar in communi nicht fähig.

Wie auch und noch vielmehr die gar arme Personen / denen man sonst zum Armen-Recht zu stehen mit seyn müsse.

Preyß des Papiers.

Solchem nach kommt der Bogen Papier / so quartblat-weiß gebrauchet wird / und derenthalben viermahl gesiegelt ist / auff 4. Kr. und das Buch 1. fl. 40. Kr. das Papier selbst auf 5. Kr. ist 1. fl. 45. Kr. also das Rieß auff 35. fl. wo der Bogen zwey mahl gesiegelt / damit halb-bogen-weiß gebrauchet werden könne / p. 2. Kr. das Buch p. 50. Kr. und das Papier 5. Kr. ist 55. Kr. also das Rieß p. 18. fl. 20. Kr. wo der Bogen nur einmahl gesiegelt / das Buch p. 25. Kr. das Papier selbst p. 5. Kr. also das Rieß p. 10. fl.

Das 3. Kr. Papier kommt das Buch p. 1. fl. 15. Kr. das Papier selbst p. 5. Kr. ist 1. fl. 20. Kr. also das Rieß 26. fl. 40. Kr.

Das Papier / wo der Bogen oder Siegel-Zeichen nach 15. Kr. zu bezahlen / kommt das Buch p. 6. fl. 15. Kr. das Papier selbst p. 5. Kr. ist 6. fl. 20. Kr. also das Rieß p. 126. fl. 40. Kr.

Wo der Bogen oder Siegel-Zeichen nach 30. Kr. zu bezahlen / kommt das Buch p. 12. fl. 30. Kr. das Papier selbst p. 5. Kr. ist 12. fl. 35. Kr. also das Rieß p. 251. fl. 40. Kr.

Wo

An. 1690. Wo der Bogen auf 1. fl. taxiret / kommt das Buch 25. fl. das Papier selbst vor 6. Kr. ist 25. fl. 6. Kr. also das Rieß vor 502. fl.

Num. IX.

Vorstellungs-Schreiben eines Niederländischen Prälatens an einen Spanischen Staats-Rath / was für Schaden vornehmlich die Catholische Religion und dann die Brabantische Provintzen von denen Alliirten Engel- und Holländischen Trouppen zu besorgen haben / sonderlich / wenn Nieuport, Ostendo und andere Plätze denen Holländern wie der Ruff ergangen / solten abgetretten werden.

Monseigneur.

C'Est avec une extreme repugnance que je m' hazarde à vous ecrire sur des matieres, qui ne peuvent vous estre agreables, & encore moins à Monsieurs vos Collegues, qui, suivant un ancien abus qui est passé en coustume, ne reçoivent pas volontiers des nouvelles, toutes importantes qu'elles soient, quand elles ne repondent pas à leurs souhaits, & encore moins à l'honneur de Monarchie. Mais comme vous aimez nostre sainte Religion Catholique Apostolique & Romaine, l' honneur & le service du Roy nostre maistre, & le bien public de ses sujets, je ne puis resister aux mouvements de ma conscience, qui m'obligent à vous informer de plusieures choses, que j' ay inutilement representées à ceux qui tiennent icy les premieres places. Vous croirez peut estre que je vais vous parler de l'état, où les pauvres peuples sont reduits par la guerre, des violences inouies commises par les trouppes de ces alliez, qui nous doivent mettre à couvert des hostilitez des François, & qui nous ont neant moins traitté avec autant & peut estre plus de barbarie de la profanation des Eglises, des vases Sacrées & des misteres de nostre sainte religion, en fin de tous les maux qui nous accablent, & qui font mille fois par jour maudire la ligue & les Alliez. Non, Monseigneur vous en savez assez les nouvelles, le conseil en est informé par plusieures lettres & particulierement par celles de Monsieurs les Etats de Braband. Sa Majesté a eu la bonté de leur faire une reponse capable, selon ce que le conseil d' Etat paroit en avoir jugé, de leur mettre l' esprit en repos, en leur donnant esperance d' un puissant secours pour la Campagne prochaine. C' est cependant ce la qui augmente l' inquietude non seulement des Brabançons, mais de tous nos bons Flammans, qui non obstant leur simplicité naturelle ont crû, que puisqu' on avoit affecté de rendre publique cette lettre du Roy, il leur estoit permis de raisonner dessus, & voicy comme ils raisonnent: Ils disent qu'on leur donne à la verité des louanges qui leurs font plaisirs, mais que quand pour toute, response à des remonstrances articulées; par tant de faits odieux, qui font assez connoistre, que ces alliez, dont on esperoit tant de service ne songent en effet, qu' à ruiner les pays de Sa Majesté & qu' à faire subsister leurs trouppes aux depens de ses sujets, quand dis je pour toute response on leur dit en termes generaux, qu'ils seront se courrus puissamment, & que Sa Majestaté risquera toute la Monarchie pour leur conservation, ils ne scavent que penser, si ce n'est que le Conseil d'etat atrouvé des expedients dont on ne juge pas à propos d'informer le public; Ce qui augmente leur inquietude & leur curiosité. Car touts simples qu'ils soyent, ils ne prennent pas pour l'argent comptant les remises que S. E. attend depuis tant de mois, & que les Officiers Espagnols ont tous jours mangé long temps avant qu' elles arrivent. Encore moins l'argent qui doit arriver sur les Galliots & les revenus de la grande reforme faite dans les finances il y a quelques, années, qui n'a pas rendu l'argent d'Espagne moins rare dans ce pays-cy. Vous croyez à Madrid que la bourse des Hollandois est inepuisable, comme des gens de qualité croient ne pouvoir jamais ruiner leur marchands à force de prendre à credit & de ne pas payer. Mais on est icy trop prés d'eux, pour ne pas sçavoir que si leurs livres sont fort chargez de grosses parties pour l' Empereur & tant de Princes, dont *le Roy Guillaume* leur à donnée la practique, en gagnant sur le marché les frais de son sucre, leurs magazins n'en sont pas mieux fournis. Ainsi nos bons gens ne content pas aussy sur tout ce que le Roy Guillaume promet de les obliger à presser pource pays cy, comme sur une resource fort considerable puisque quinze cents mille florins ne suffiront pas à payer une grosse armée telle qu' on la promet, & l'empescher de ruiner les peuples, comme Elle à fait les deux dernieres Campagnes. Cependant quand ils voyent la contenance assurée de nos Ministres, ils se doutent, qu' il y a quelque autre chose, qu'ils n'auroient peut estre pas deviné, s'ils ne l'avoient appris par beaucoup de lettres de Hollande & d' Angleterre. C'est le bruit qui s'est repandu, que le Roy nostre Maistre avoit fait un *Traitté, par lequel il cedoit Nieuport, Ostende, & quelques autres Places aux Hollandois* & aux Anglois, pour seureté du secours qu'ils en voyeront dans les pays-bas, & vous ne pouvez croire Monseigneur le mauvais effet, qu'a produit par my les peuples cette nouvelle vraye ou fausse. Vous savez combien ils sont icy Zelez pr. la Religion Catholique & vous pouvez par consequent juger, quelle est leur allarme de voir dans des nouvelles publiques qu'on à resolu en Espagne de prendre des Eglises pour y faire des prêches, à finque les Protestans puissent avoir l'exercice de leur religion dans des lieux, où on ne la connoit que pour l'avoir en horreur. Ils se representent de jà ces armées nombreuses des Heretiques, qui se trouvant par tout les plus forts donneront la loy aux Catholiques. Et quoy que son Exc. & les Ministres des alliez puissent dire au contraire, rien ne sera capable de les rassurer. Les Ecclesiastiques sont, comme vous

savez

An. 1691. savez la plus part gens scavants, & d'une vie exemplaire. Ils ont un grand credit parmy le peuple, & on ne peut assez louër leur zele pour le service du Roy. Cepeudant de la maniere dont j'en connois plusieurs, je ne voudrois pas répondre, que s'ils estoient une fois persuadez, comme il s'en faut fort peuqu'ils ne le soyent, que la Religion Catholique fut icy en quelque peril, ils ne fussent capables d'animer les peuples pour sa defense, & vous pouvez juger cequi pourroit arriver dans une semblable desordre. Car si le seul motif de la religion a porté souvent les peuples les plus soûmis aux dernieres extremitez, on pourroit icy craindre la mesme chose sur tout quand l'interest des Ecclesiastiques s'y trouveroit mélé. Soyez persuadé, Monseigneur que les riches abbayes, les Chapitres & tant de bons beneficiers ne sont pas sans inquietude, quand ils entendent dire que nous aurons l'année 30. au 4000. m. hommes, Anglois, Hollandois & Hugenots refugiez, & qu'ils n'apprennent en mesme temps, qu'on met en vente en Angleterre & en Irrlande tous les biens des Catholiques qu'ils voyent des affiches dans les gazettes flammandes pr. indiquer des Chanoines d'Utrecht ou de Bois-le Duc à Vendre. Ouy, il ne faut pas vous tromper, ils craignent qu'il ne leur en arriue autant, sçhant bien que quand une fois les Protestans seront en possession de ces biens, & qu'ils auront des places de seureté, toutes les forces du Roy nostre ne seront pas capables de les en chasser. Que si par malheur il arrivoit que quelques Ecclesiastiques Zelez, quand ce ne seroit que ces Seminaristes Anglois, qui font la derniere pitié, & qui sont depouillez de tout par celuy, dont on nous fait esperer une puissante protection, se misent par desespoir ou par un Zele mal entendu à exhorter les peuples à defendre la religion de leur Pere, on doute fort, que toute l'autorité de ceux qui gouvernent dans ce Pays-cy, fût capable d'empescher quelque grande revolution. Car enfin ils n'auroient qu'à ouvrir leurs portes aux François, & si la moindre Ville avoit fait cette demarche, peut estre qu'elle ne seroit pas seule. Vous contez peut estre sur la haine de deux nations, qui est assurement fort augmentée par tous les maux qu'ils nous ont faits, & qu'ils nous font tous les jours. Mais d'un autre costé on les craint d'autant plus qu'il paroit, que les Alliez les craignent aussy, sur tout depuis la *bataille de Fleury*, qu'on nous a dit-on, fait gagner à Madrid, quoy que je vous assure qu'elle a esté icy parfaitement perdüe. Si vous aviez vû, comme nous, l'embarras & l'irresolution où tous nos grands Capitaines ont esté depuis cette journée, le soin qu'ils ont eu de ne pas sortir de nostre pays, & la tranquillité avec la quelle ils y ont laissez vivre les François, vous compendriez aisement que nos Flammands n'ont pas tort, de n'avoir plus de confiance en Eux. J'advoüe que les François leur ont este tous jours fort odieux, mais soyez persuadé, que cette haine est bien diminuée par l'amour de la religion, qui seroit peutestre opprimée, si la france ne la soutenoit. Je scais bien que les François parlent ainsi, mais nous peuples le croyent, & en effet n'ont ils pas raison? Les Traittez faits avec le Roy Guillaume pour la seureté de la reli- An. 1691.
gion Cath. ne leur mettent pas l'esprit en repos. Ils savent de quelle maniere il a observé ceux, qu'il avoit fait, comme Hollandois, avec le Roy Jacques son beau-Pere, ainsi que les paroles données dans ses declarations, & dans ses Harangues aux Parlaments. Enfin ils n'ignorent pas qu'il a changé deja trois au quatre fois de maximes depuis qu'il est parvenu à la Couronne, qu'il a abandonné tous ceux qui l'ont le mieux servi, & ils ne doutent pas, qu'il ne sacrifiât aussi volontiers ses alliez, si une fois il n'en avoit plus affaire. Il est vray, qu'en ce pays cy nous ne comprenons pas comment le Roy nostre Maistre s'y fie, sur tout aprez que l'Empereur a perdu des conquestes, qui assuroient la Chrestienté à tout jamais, & mettoient sa maison en estat de donner la loy à toute l'Allemagne, & peut estre à toute l'Europe, pour s'estre laissé tromper par ses vaines promesses. Mais quand il y auroit sujet de s'y fier, quel conte peut on faire sur une Armée des rebelles, prêts tous jours à changer de party, & sur tout à ces Hugenots François, qui non seulement portent les armes contre leur Patrie, mais qui ont esté les principaux Instrumeuts de la trahison concertée contre le Roy Jacques, qui les avoit receus avec trop de facilité, & leur avoit accordé plus de graces, qu'il n'en auroient osé demander. En verité c'est beaucoup hazarder, de remplir ce pays-cy des gens sans foy & sans loy, qui n'entretiendront leurs hostes que de leur proüesses contre des Prestres & des Catholiques. Il y a encores plus de peril à laisser apprendre à nostre bon peuple tout ce qu'ils ont fait pour deposer un Roy legitime, sous le ridicule pretexte, d'avoir violé le contract original entre luy & ses sujets, maxime qu'il n'est pas à propos de renouveller, aprés cequ'elle a fait faire aux Arragonois & aux Catalans, à qui on sçait assez qu'elle n'a jamais de plû. En fin il est trés perilleux d'accoutumer nos Flammands à entendre toutes sortes de blasphemies contre la religion, pour la quelle nous les voyons prests d'exposer leurs vies. Il est de l'interest de Sa Majesté de conserver les pays bas, mais il n'en est pas moins de conserver les Peuples dans une heureuse ignorance de ces abominables maximes, & sur tout dans la veritable religion, puisque l'experience du siecle passé a fait connoistre, qu'aussi tot quel'heresie se fut repandüe ences pays cy, ceux qui en furent infectez renoncerent à l'obeissance, qu'ils devoient à leur legitime souverain. Vous savez assez que ce n'est pas la force des armes de Sa Majesté qui tient ces peuples dans le devoir, c'est leur religion, & une droiture naturelle qui les conservent dans la soumission & leur font souffrir paticmment tous les malheurs causez par la foiblesse du gouvernement, qui les accable de puis si long tems. Les interests que le Roy nostre Maistre peut avoir communs avec les alliez, ne sont pas comparables à celuy qu'il a de ne pas laisser corrompre ces bons sentiments de ses fideles sujets & encores moins la religion qui en est le principe. Mais si le mauvais estat de ses affaires fait, qu'il ne puisse conserver ce Pais sans en abandonner une partie, qu'on y prenne garde, je vous le repete:

An. 1690. pete: car nos Flamans ne se laisseront pas vendre facilement, si on leur vouloit donner de nouveaux Maîtres, cela leur pourroit faire naistre l'envie d'en chercher, & ils preferoient sans doute ceux sous qui leur Religion seroit en seureté, & leur repos aussi peu troublé, que celuy des Villes conquises par la France, que les Alliez ne regardent que de fort loin & avec respect.

Voilà, Monseigneur, ce que mon devoir & ma conscience m'obligent de vous écrire comme une de plus importantes affaires de ce Pays-cy. Vous en ferez l'usage, que vous jugerez à propos. Je prie Dieu cependant qu'il inspire Sa Majesté & son Conseil, en sorte que nous puissions voir bien tôt la fin de tant de malheurs par une bonne Paix, qui nous seroit plus necessaire que les Victoires de Alliez. Aussi pour vous parler Franchement, nos Gens de bien ne songent gueres à eux dans leurs prieres, & il y en a qui se feroient un grand scrupule d'avoir prié pour la ligue, quand ils pensent qu'elle a pour chef le plus grand ennemi de la Religion Catholique, & c'est tout dire. Car non obstant les éloges extravagans & blasphematoires qu'en vient de faire à la honte éternelle du Duc de Savoye, un petit homme, qui aprés cent autres méchantes figures, fait celle de son Envoyé en Hollande & en Angleterre, nos Compatriotes ne regardent pas le Roy Guillaume comme un Heros, choisi de Dieu pour executer ses desseins éternels. Ils sont troup simples pour entendre ce galimatias, & ils appellent les choses par leur nom. Dieu comble Sa Majesté de prosperitez, qu'il la conserve pour le bien de la Chrestienté, qu' il la delivre de tels alliez; & qu'il donne à ses Ennemis de tels Gendres, de tels officiers & de tels Maitres. Je suis, &c. An. 1690.

ENDE

des

Ein und zwantzigsten Buchs.

Das

Das Zwey und Zwantzigste Buch/

begreiffend

Acta Publica, welche in Anno 1691. ergangen.

CAPUT I.

Von Continuation des Kriegs wider die Türcken/ wie auch Franckreich/ Anno 1691.

Num. I.

Italiänische Relation und Extract aus des Cantzler Stratmanns Anrede an die Nieder-Oesterreichische Stände/ um Verwilligung der benöthigten Geld-Summen wider den Türcken/ Anno 1691.

COmparsi Martedi mattina li Sig. Stati dell'Austria Inferiore nella gran Sala del Palazzo Imperiale avant'il Trono di Sua Maestà Cesarea, circondato al solito da' Prencipi, Ministri, Grandi, e Cavallieri di sua Imperial Corte, il Sig. Conte di Strattman Gran Cancelliere di Corte fece un'eruditissima Orazione alii medesimi Sig. Stati in nome di Sua Maestà Cesarea in Lingua Tedesca, proferendo con eloquenti parole questa, ò simile sostanza: Che doppo la liberazione di Vienna dall' Assedio Turco nel 1683. gli Stendardi Cesarei con successive Vittorie concedute dal Cielo sianfi piantati quasi nel Cuore del Dominio Ottomano: Che non ostante questa gran Guerra sia stata accresciuta due anni fà da un altra ingiustamente mossa della disleatà della Francia, nondimeno nella prima Campagna siano state alla medesima levate coll'ajuto d'Iddio due Residenze Elettorali; Che poi la fatalità dell'anno caduto di 1690. (prodotta forse da occulta Crisi, ò, quel che più è da temere, da'nostri Peccati) colla disgraziata perdita di Belgrado, richieda la Penitenza, e le preghiere, per arrestar il Flagello d'Iddio: Che però anco si debbano adoperare li mezzi umani, per rintuzzar il di unovo aumentato orgoglio degli Ottomani, affinche si posse (se nò prevenir) al meno oviare le di loro minaccianti forze, e ricùperare coll'ajuto d'Iddio il perduto: Che mentre non sarebbe escusabile di riperdere quello, che con effusione di tanto Sangue Christiano e stato conquiestato, perciò si richiedano spese straordinarie, non bastando in questo importantissimo affare le entrate solite; e non havendo la Maestà di Cesare risparmiati li suoi proprii Beni Camerali, benche sappia li patimenti passati dell'Austria, e quel che hanno contribuito li fedeli obedientissimi Stati, e che perciò vorrebbe volentieri sollevarli da ulteriori sussidii, nondimeno si vede obligata la Maestà Sua à dimandarne un'altro moderato, & adequato alle congiunture, e bisogni, stante la necessita di rimettere l'Infanteria non solo, mà anco la Cavalleria, laquale sino nel cuore dell'Inverno si trova in continua agitazione nell'Ungheria Superiore, e Transilvania, onde sminuita per gl'incessanti strapazzi hà bisogno di essere rimontata, & accresciuta; così anco per le munizzioni, proviande, cariaggi, ponti, & altri attrezzi necessarii: Che la Maestà Sua all'incontro per l'affezzione Paterna, che porta alli suoi fedeli Sudditi, non tralasciarà le sue vive applicazioni, per protegger i suoi Regni, Stati, e Sudditi, per respinger ogni invasione de' Turchi, e Tartari, e per liberar i suo Paesi dalla rouina, anzi dall'intiera distruzzione, alla sicurrezza maggior anco di tutta la Christianità; e che li fedeli Stati debbano in tutto questo riconnoscere la Paterua Clemenza della M. Sua, per il proprio loro bene, &c. Diede all'ora il Sig. Gran Cancelliere al Sig. Maresciallo della Provincia Ottone Enrico Conte di Abensperge, e Traun la dimanda di Cesare in scritto; soggiungendo, che la Maestà Sua ne aspettava una pronta, e spedita risoluzione, e risposta.

Questa Arrenga di Sua Eccellenza fù adornata di belle rimonstranze, e di efficaci, & eruditissime parole piene di stimoli, à considerar le correnti urgenze, e le spese immense, che si richiedono per il Publico Bene; & à concorrervi con ogni possibile ajuto: onde rese ammirazione per la facilità, & impressione, con cui lasciò ben persuasi gli animi de'Sig. Stati: e la numerosa Nobiltà, che vi fù presente à servire la Maestà dell'Imperatore, come anco tutti gli altri Astanti accorsivi in grandissimo numero, applaudirono à così eloquente, & efficace Orazione tenuta da questo alto, e degno Ministro.

An. 1691. Parlò poi la Maestà di Cesare à gli Stati medesimi, rimonstrandogli clementissimamente congravi, eloquenti, e sostanziali parole, il ristretto della sudetta Propositione, con aggiunta, che vorebbe non esser obligata la Maestà Sua à dimandarli Sussidii, mà che le congiunture sopradette sommamente lo richiedono; parlando con veri termini di Paterno Zelo, & Amore verso li suoi fedeli Sudditi, colli quali toccò la Maestà Sua l'animo di tutti gli Astanti: soggiungendo, che aspettava dagli Stati medesimi una pronta deliberatione, &c.

Num. II.

Dictatum Regensp. den 2. 12. Jan. 1691.

Chur-Maintzisches Schreiben an die Reichs-Versammlung / wegen des ihrem Ertz-Stifft so wohl durch des Feindes Sengen / Brennen und andern Gewaltthaten / als der Freundes-Völcker ungebührlichen grossen Geld-Exactionen und anderer sehr exorbitanten Proceduren / zugefügten unsäglichen Schadens / den 5. Jan. 1691.

Anshelm Frantz von GOttes Gnaden / Ertz-Bischoff zu Maintz / des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst.

Unsern gnädigen Gruß zuvor / Würdige / Wohlgebohrne / Edle / Veste und Hochgelahrte / liebe Besondere.

Denen Herren und Euch ist ohne weitere Erinnerung zur Genüge bekandt / in was vor unsäglichen Schaden unser Ertz-Stifft durch des Feindes Sengen und Brennen und andere vielfältige Gewaltthaten / von Anno 1688. her biß auf diese Stunde / dergestalt gesetzet worden / daß die fernere continuirliche Gefahren noch täglich vor Augen schweben; wie nun hierzu noch absonderlich kommen / daß kein Feldzug gewesen / da gedachtes unser Ertz-Stifft nicht nur Compagnien- und Regimenterweiß / sondern gar mit gantzen Armeen in Hin- und Hermarschen betroffen / und sonsten mit vielen unnöthigen Zügen / ungebührlichen grossen Geld-Exactionen / und andern sehr exorbitanten proceduren / von des Freunds Völckern selbsten überaus hart und kundbarlich mitgenommen worden / und dann sothanes Verfahren / denen austrücklichen Constitutionen so wohl / als der inter Constatus in einen gemeinsamen Reichs-Krieg zu Ubertragung dessen Beschwerdten / erforderlichen Parität schnurstracks zuwider lauffet; so haben wir zu unsern sämmtlichen Herren Mit-Churfürsten / Fürsten und Ständen / das sichere Vertrauen / dieselbe werden solches alles wohl zu Gemüth führen / und wir gesinnen auch dahero an die Herren und Euch freundgnädiglich / sie wollen dero eigenen zu gemeinen Wesen tragenden Eyffer nach / ohnschwer und forderlichst dahin bedacht seyn / welcher gestalt an die Röm. Käyserl. Majest. ein allgemeines Reichs-Gutachten allergehorsamst abzustatten / vermög dessen nicht allein ins künfftig oberwehnten Lands-verderblichen Excessen nachtrücklichen gesteuret / sondern auch in Præstirung der Gebühr und wie Nothdurfft erfordert / eine billigmässige Proportion gehalten / mithin unserm fast völlig zu Grund gerichteten Ertz-Stifft / die billige Satisfaction præteriti von Reichs wegen geleistet werden möge. Und Wir verbleiben denen Herren und Euch damit zu geneigtem Willen / Gnad und allem Guten wohl beygethan.

Datum zu St. Johannisburg in unserer Stadt Aschaffenburg den 5. Jan. Anno 1691.

Der Herren und Euer

freund- und geneigtwilliger

Anselmus Franciscus,
Elector, Archi-Episcopus Moguntinus.

Num. III.

Käyserliches Commissions-Decret, den Punctum securitatis publicæ betreffend / d. 18. Jan. 1691.

Dictatum Ratisbonæ die 10. (20.) Jan. 1691.

Der Römischen Käyserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn / zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Herman / Marggraf zu Baaden und Hochberg ꝛc. (tot. tit.) halten unnöthig weitläufftig anzuführen / indeme vorhin gnugsam bekandt / was gestalten / Ihre Käyserliche Majestät bey dem letzt erfolgten Frantzösischen Friedens-Bruch / und unversehenen feindlichen Angriff des Heiligen Reichs wegen bißhero unerörtert gebliebenen puncti securitatis publicæ und unausgemachter Reichs-Verfassung / sich benöthiget befunden / mit einigen Chur- und Fürsten / welche mit wohlgeübter Mannschafft am besten versehen gewesen / dahin zu handeln / daß nebenst Ihrer Käyserlichen Majestät Sie Ihre auff den Beinen habende Völcker dem vorbrechenden feindlichen Gewalt widersetzen / und dagegen zu etlicher Sublevation von andern Ständen einigen Beytrag an Geld genieſſen möchten; ob nun wohl damit seithero fortgefahren worden / weilen jedoch verschiedene hierdurch beschweret zu seyn ermessen / und insonderheit bey denen winterlichen Stationen die gröste Schwürigkeiten sich hervor thun; so haben Ihre Käyserliche Majestät aus tragender Reichs-vätterlicher Sorgfalt nicht umgehen wollen / dieses gantze Verfassungs-Werck an statt der Churfürsten und Ständen / an derer allhier versammleten vortrefflichen Räthe / Bottschafften und Gesandte hiemit allergnädigst zu verweisen / und von ihnen ungesaumtes allergehorsamstes Gutachten zuerfordern / wie und auf welchen Fuß sie vermeinen / daß die Reichs-Verfaß- und Rettung künfftig einzurichten? Woher das Volck und Mittel zunehmen? Wie die Mannschafft den Winter durch in denen Postirungen / ohne daß die gantze Last

auf

An. 1691. auff die an denen Gräntzen liegende Creyse falle / zu erhalten / und was dabey ferners zu beobachten seyn möchte? Woran wie des Heil. Reichs Wohlfahrt kundbarlichen hanget / mithin darinnen keine Zeit zu verlieren ist / also wollen des Kayserl. Hn. Principal Commissarii Hochfürstl. Durchl. der Chur-Fürsten und Ständen anwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten / die Beschleunigung bestens empfohlen haben / Ihnen im übrigen mit Freundschafft und geneigtem Willen allezeit wohl beygethan verbleibende. Signatum Regenspurg / den 18. Januarii 1691.

(L.S.)

Hermann Marg. zu Baaden.

Num. IV.

Antwort-Schreiben des Königs in Spanien / an die General-Staaten der vereinigten Niederlanden / auff die beschehene Vorstellung der grossen Gefahr / welcher die Spanisch-Niederländische Provincien unterworffen / den 8. Februarii 1691.

Liebste und grosse Freunde.

AUs Eurem Schreiben vom 31. Julii und 4. Decemb. haben Wir / die Uns gethane liebreiche Ermahnungen / betreffend die Hochwichtigkeit / und vor Augen schwebende Nothwendigkeit / daß man Unsern Niederlanden schleunig zu Hülffe komme / samt den Dienst-Erbiethungen / welche Ihr auch jüngst in Eurem letzten vom 1. Januarii so Uns durch Euren Minister Schonenberg überlieffert worden / wiederholet / indem Ihr Uns vorstellet die augenscheinliche Gefahr / davon Unsere Provincen jenseits unterworffen / wofern man nicht Unserseits / ohne weitern Auffschub / Vorsehung thut / ersehen; daher sind wir desto mehr schuldig / Euch für solchen Eyffer / den Ihr zu Vertheidigung und Erhaltung Unserer besagten Staaten bezeuget / zu dancken / weil wir erkennen / daß das Object Eurer Sorg und anhaltenden Bitten warhafftig das Principal-Interesse Unserer eigenen Monarchie seye. Eben daher verlangen Wir auch / daß Ihr glauben möget / daß der Vorzug / welchen man etwan mag gehabt haben / Euch mit den Wercken / welche Ihr so inständig begehret / zu antworten / Unsere Sorgen für das gemeine Wesen nicht verhindern werde. Dann ob Ihr gleich leicht erachten könnet die grosse Unkosten / welche Wir schon an die so weit von einander entlegene Provintzen und Staaten angewandt / und noch würcklich anwenden / um offensivè mit einer Armee / welche Wir in Catalonien auff die Beine stellen / und einer andern in dem Mayländischen / zu agiren / und die Schiffs-Macht zu beschleunigen / ausser vielen andern unvermeidlichen Ausgaben Unserer Crone / durch welche Unsere Renth-Kammern auffs äusserste erschöpffet werden müssen / so können Wir doch / dessen allen ohngeachtet / Euch sagen / daß Wir in gerechtem Absehen auff die Liebe und Treue Unserer Unterthanen der Niederlanden / und schuldige Hochachtung der Zwischen-Handlung so guter Alliirten / wie Ihr seyd / die Consignationes bestättiget haben / für welche Unsere besagte Provintzen effectivè durch reguliere Wechseln / alle Monath / von dem erstkommenden ordinaire an zurechnen / mögen succourrirt werden / damit der Marquis de Gastanaga mit diesem Fond allda und der Summa, welche er auff das Kauff-Hauß das Fort de St. Marie gehoben / sich zur nächsten Campagne in Stand setzen könne. Glaubet auch / daß man nicht ablassen wird / sich aller ersinnlichen Mittel zu bedienen / Unser Seits alle Assistenz fortzusetzen / auff daß man wider den allgemeinen Feind desto stärcker und mit grösserm Succes, als bißhero / agiren möge. Wie Wir nun über die Auffrichtigkeit Eurer guten Intention völlig vergnügt / und Uns daher versichern / daß ihr die äussersten Kräfften zur Erhaltung Unserer Niederlanden und zum Nutzen des gemeinen Wesens anwenden werdet; so sollt Ihr auch keines Wegs zweiffeln / daß Ihr nicht allezeit in Uns eine vollkommene Gegen-Bezeugung finden werdet / sonderlich in allen Gelegenheiten / wo Eure Interesse der Unterstützung Unserer Waffen möchten vonnöthen haben. Indessen bitten Wir GOtt / daß er Euch / liebste und grosse Freunde / in seinen heiligen Schutz nehmen wolle.

Madrid den 8. Februarii 1691.

Euer guter Freund /

Carl der König.

Num. V.

Kayß. Commissions-Decret, um schleunige Hülff für den Herrn Hertzogen zu Savoyen / contra die Cron Franckreich / de dato den 12. Februarii 1691.

Dictat. den 4. 14. Febr. 1691.

DEr Röm. Kayserl. Majest unsers allergnädigsten Herrn / zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigster höchstansehnlicher Principal-Commissarius / der Durchläuchtigste Fürst und Herr / Herr Hermann Marggraff zu Baaden und Hochberg ꝛc. achtet unnöthig weitläufftig zu wiederhohlen / indeme es ohne das noch in frischer Gedächtnüß ruhe / was gestalten jüngsthin von des Heil. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen einhellig gut gefunden und geschlossen worden / daß des Hn. Hertzogs von Savoyen Königl. Hoheit nach Dero großmächtiger Erklärung gegen die feindliche Cron Franckreich nicht hülffloß gelassen / sondern Ihro von Seiten des Reichs kräfftigst beygesprungen werden solte / Ihro Kayserl. Majest. auch sothanes Gutachten allergnädigst bestättiget haben. Wann nun Ihro Königl. Hoheit dessen würcklicher Vollziehung sich billig getrösten / und darum / vermög der Beylag sub Lit. A. desto inständiger anhalten lassen / als von allen Orthen der zuverläßige Bericht einkommt / daß ein grosser Theil der feindlichen Macht sich der Ends versammle / und mit dem Anfang des ehistens angehenden Frühlings auff Dero

An. 1691. übrigen Landen mit aller Gewalt loß tringen werde / Ihro Kayserl. Majest. aber bey noch währendem hefftigen Türcken-Krieg ein mehrers / als bereits geschehen / nicht leisten können / so erfordert die höchste Nothdurfft / daß von der Chur-Fürsten und Ständen anwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten / die Sache ohne einige Zeit-Verlust vorgenommen und berathschlaget / die von des Herrn Hertzogs Hoheit verlangte erkleckliche Reichs-Hülff schleunigst nahmhafft gemacht und vest gestellet / auch zu Verhüt- und Abwendung aller sonst aus der Unterlaß- oder Verzögerung zu besorgen habender äusserster Gefahr / Deroselben darauff sogleich zugesandt werde; welches wie jedermann ohnschwer erkennen mag / also wollen des Käyserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. an dem gewissen Erfolg keines Wegs zweiffeln; der Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen Räthen / Bottschafften und Gesandten / auch allenfalls die Beförderung angelegentlist empfohlen haben. Denenselben damit zu Freundschafft und geneigtem Willen allezeit wohl beygethan verbleibend. Sign. Regenspurg / den 12. Februarii 1691.

(L. S.)

Hermann Marg. zu Baaden.

Beylage / Lit. A.

A Sua Sacra Cesarea e Real Majestà humilissima Supplica del Conte D. Vittorio Tariño di Consambri. In nome di sua alt. Reale il Sign. Duca di Savoia.

Sacra Cesarea e Real Maestà.

ARrossisco di rendermi si spesso importuno ai Sacratissimi Piedi di Vostra Sacra Cesarea Real Maestà per offerirle humilmente in nome di Sua Altezza Reale il Signor Duca di Savoia mio Signore replicate Supplíche e Memoriali concernenti il tanto necessario ajuto d'un Corpo di buone Truppe mantenute dall' Imperio, da mandarsi in Piemonte, senza il quale è impossibile che si conseguiscano i fini, che si sono havuti sul principio di questa Guerra, coll' operare vigorosamente contro il comun Nemico dal Canto della Savoia, come mezzo più facile e men dispendioso, per penetrare nelle viscere della Francia, che non verrà certamente abbassata per altra via, e sarà inevitabile la rouina di Suà Altezza Reale, Prencipe Vasallo dell' Imperio tanto fedele, generoso, e costante, il che servirà pur troppo d' essempio perpetuo in avenire & altri Sourani.

Mà per che appartiene alla dieta di Ratisbona di regolar questo soccorso dell' Imperio, e di risolvere primieramente il numero delle Truppe, che l' Imperio vorrà mandare in soccorso di Sua Altezza Reale in Piemonte; Secondariamente quanto ogni Prencipe doverà contribuire di Gente per formare detto Corpo; Et in terzo luogo con quali mezzi si potrà quello mantenere sotto il commando di Suà Altezza Reale, unito al Corpo Cesareo per tutto il tempo, che durerà questa Guerra: e ch'al pronto conseguimento di questo intento si necessario, gioveranno efficacemente gli autorevoli ufficii di Vostra Maestà Cesarea. An. 1691.

Ricorre perciò di nuovo Sua Altezza Reale con riverente fiducia all' Imperiale Clemenza della Cesarea Maestà Vestra, acciò si compiaccia d'appoggiarne al supremo Suo Imperiale Commissario Plenipotentiario l'incombenza, ricchiedendosi principalmente che si esseguischino gl' Imperiali suoi ordini senza ritardo, auicinandosi à gran passi la futura Campagna, che in quelle parti comincia molto per tempo: altrimenti saranno prevenuti gl' accennati soccorsi da' Francesi, come l'anno passato, e si prevaleranno essi della lentezza ordinaria, che pur troppo si vede praticata, con prejudicio del servizio Cesareo, e di tutta la causa commune &c. E tanto sperando dall' Imperiale generosità di Vestra Maestà Cesarea, alli Augustissimi suoi piedi profondamente m'inchino

Di Vostra Sacra Cesarea e Real Maestà

Vienna, li 3. Febr. 1691.

Humilissimo devotissimo & obsequiosissimo servo

Il Conte D. Vittorio Tarino di Consambria.

Num. VI.

Memoriale ad Conventum Imperii pro Serenissimo Duce Sabaudiæ, de dato 28. Febr. 1691. ut absque Mora, solenni Concluso, de certo sufficientique Legionum militarium numero, quamprimùm in Pedemontem mittendo, ibique sumtibus Imperii alendo, nec non toto hoc bello sub auspiciis suæ Regiæ Celsitudinis militaturo, decernere velit.

Sacri Romani Imperii Electorum, Principum, atq; Statuum Excellentissimi, Reverendissimi, Illustrissimi, Generosi, Nobilissimi & Amplissimi Domini Legati, Consiliarii & Deputati, Domini honoratissimi, &c.

SUam Regiam Celsitudinem Dominum Ducem Sabaudiæ, Dominum meum Clementissimum, fortissimo ausu se in societatem belli, quod contra Galliam geritur, contuliſſe, Amplissimum hunc Dominorum Legatorum, Consiliariorum, & Deputatorum Conventum minimè latere potest, nuncio ejus rei pridem, & summo quidem applausu, accepto; Quô animô etiam, quâve fiduciâ Sua Regia Celsitudo arma sua armis Cæsareæ Majestatis, Imperii, & utriusque Confœderatorum pro communi causa sociaverit, id equidem prompta copiarum suarum expeditio, tàm in Sabaudiâ quàm in Pedemonte, immensis sumptibus anno elapso suscepta, abundè comprobavit; scilicet eâm in spem erigebatur, adfutura in tempore ab Imperio, aliisque Confœderatis promissa auxilia, suppetiasque militum, sustinendo bello contra potentissimum hostem

An. 1691. hoſtem ſufficientes. Cum verò ſpe ſuâ magnam partem exciderit, copiis, præteritâ æſtate, aut nullis, aut ſerius ſibi in auxilium miſſis, infauſtus expeditionis ſucceſſus Suæ Regiæ Celſitudini percarò, jacturâ nempe integræ, & præcipuæ Provinciæ, ruinâ optimæ partis alterius, expugnatione fortalitiorum, & ſubditorum miſerando exitio conſtat; Et utinam nihil pejus, & perniciosius immineret? Aſt minantur moliunturque Galli, ut certò liquet, invaſionem, everſionemque reſiduorum Suæ Celſitudinis Statuum, Regionum & Ditionum, ineunte vere ingenti exercitu exequendam. Quemadmodum autem Suæ Regiæ Celſitudinis ruina cum irreparabili communis cauſæ damno conjuncta eſt, nec, ſubactis (quod DEUS prohibeat) Pedemontium Provinciis hoſtem jam à tantâ potentiæ adjectione ferociorem, validioremque quicquam impedire poteſt, quin quicquid diſperſarum virium irarumque habuerit, atque adeò totam, vaſtiſſimamque belli molem in ſolos Germanos vertat: Ita eo fortioribus conſiliis, mediisque, iisque non lentis, ſed quæ evidentiſſimum rerum diſcrimen, ſalus tanti Principis fidique Imperii Membri, ac denique univerſæ publicæ, communisque cauſæ commodum poſtulat, expeditiſſimis & præſentiſſimis opus eſt; ideoque re nondum planè deſperatâ, id ſibi Regia Sua Celſitudo ab Imperio pollicetur, quod fidei datæ, ſolennique Concluſo die ſecundâ Octobris anni proximè elapſi edito, & à Sacrâ Cæſareâ Majeſtate clementiſſimè approbato convenit, nimirum non defuturos ſibi in præſentiſſimo diſcrimine Imperii Statûs, neque tantum rerum agendarum, & quà patet hoſtilis ager oppugnandi, & debellandi hoſtis momentum prætermiſſuros, cùm nulla alia via ſit, quâ expeditius minorique ſumptu ac periculo prævaleſcentem potentiam Gallicam retundere poſſint. Hoc præſertim argumento nixa Sua Regia Celſitudo, me Amplisſimum hunc Sacri Romani Imperii Conventum, eô, quô par eſt, reſpectu compellare, ſuoque nomine enixè rogare juſſit, ut absque morâ ſolenni Concluſo, de certo ſufficientique Legionum militarium numero quamprimùm in Pedemontem mittendo, ibique ſumptibus Imperii alendo, nec non toto hoc bello ſub auſpiciis Suæ Regiæ Celſitudinis militaturo, decernere velit. Ita fidem, forti, fido, conſtantique Principi, & Conſtatui præſtitiſſe, eumque periclitantem ab interitu liberaſſe, in gloriam Inclytiſſimæ Gentis Germanicæ, & exemplum omni ævo memorabile, imò in ſalutem propriam, & Confœderatorum cedet, & ego nequicquam de fortioribus ſtimulis, aut rationibus laborare viderer, ſi quid his adderem. Sanè Sua Regia Celſitudo debebit Imperio maximum beneficium, & ſervata aut relicta in utramvis partem præſenti rei magnum momentum afferet, grande documentum futura etiam poſteris. Cujus ſpeciali Clementiſſimoque mandato hæc omnia decentiſſimè expoſui. Ratisbonæ die vigeſimâ octavâ Februarii, Anno milleſimo ſexcenteſimo nonageſimo primo.

Excellentiſſimorum, Reverendiſſimorum, Illuſtriſſimorum, Generoſorum, Nobiliſſimorum & Ampliſſimorum Dominorum Legatorum, Conſiliariorum atque Deputatorum, Dominorum honoratiſſimorum

An. 1691.

Obſequentiſſimus, & ad quævis officia paratiſſimus

Carolus Carrocius.

Num. VII.

Extract aus dem Chur-Brandenburgiſchen Reſcript vom 22. Feb. (4. Mart.) worinnen die Begierde / den Hertzog von Savoyen nicht hülffloß zu laſſen / conteſtiret wird.

Daß Wir nichts nöthiger / billicher und raiſonnabler finden / als daß dem Hertzogen von Savoyen / wie von denen übrigen Alliirten / alſo auch in ſpecie von Ihrer Kayſerl. Majeſtät und dem Reich / deſſen Mitglied derſelbe wäre / und unter deſſen Special-Garantie Er gehörte / kräfftiger Beyſtand geleiſtet würde / Wir würden auch / ſo bald das Kayſerl. Commiſſions-Decret, welches dieſer Tagen an das Reich gebracht werden ſolte / zur Propoſition und Umfrag käme / Uns dergeſtalt darüber expliciren / und Unſere Vota in beyden Collegiis derhalb alſo einrichten / auch ſonſt das Werck auff alle mögliche Weiſe / und mit ſolchem Eyffer ſecundiren / daß der Hertzog Unſere vor Ihn habende gute Intention daraus erkennen würde. Indeſſen und damit der Hertzog eine würckliche Probe von ſolcher Unſerer zu Ihm tragender guten Intention unverweilet haben möchte; ſo hätten Wir Uns gegen den jetzo hier anweſenden Savoyiſchen Miniſtrum, den Præſidenten de la Tour, erkläret / daß Wir die bevorſtehende Campagne demſelben eine Bataillon von 5. biß 600. Mann Frantz. Mannſchafft zuſenden / und ſelbige auff eine Zeitlang auff Unſern Koſten unterhalten wolten. Wir hoffen / es ſolle ſolches andern Ständen zum Exempel dienen / dem Hertzogen auch auff dergleichen Weiſe an Hand zu gehen / und würden Wir gewiß an allem / was Wir zu deſſen Beförderung contribuiren könten / nicht ermangeln laſſen ꝛc.

Num. VIII.

Bewegliches Memorial des Stiffts Fulda / die lange Kriegs-Preſſuren und militariſche Exceſſen betreffend / den 15. Febr. 1691.

Dictat. Ratisbonæ die 7. 17. Feb. 1691. per Moguntinum.

Hochwürdig-Hoch-Wohl- und Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Geſtrenge und Hochgelehrte / inſonders Hoch und Vielgeehrte Herren.

Denenſelben können Ihro Hochfürſtliche Gnaden von Fulda / bey jetztmahligen betrübten Kriegs-Zeiten / Ihres anvertrauten Fürſtl. Stiffs Ruinoſen Zuſtand länger nicht vorenthalten / ſondern müſſen hiemit wehmüthig entdecken / was vor höchſtbeſchwerliche / in der Warheit nicht gnug beſchreibliche Umſtände und dringende Urſachen

An. 1691. sachen einer höchst-ansehnlichen Reichs-Versammlung / Ihrer von verschiedenen Jahren her / durch continuirlich Lands-verhergenden / und mit allerhand Prætext bemäntelten Pressuren ausgesogener unschuldiger armen Unterthanen / Noth und Plagen / kurtz-möglichst vor Augen zu legen / sie bewogen haben / obwohln Sie verhoffen / auch Creiß- und Reichs-kündig ist / daß von Zeiten Ihrer angetrettenen Fürstl. Regierung / Sie in allen gemeinen Reichs-Angelegenheiten äusserstem Vermögen nach / dem Publico zu Diensten sich angreiffen / und zugleich mehrers / als Ihres fast zur Helfft geschwächten Stiffts gantzes Contingent erfordert gehabt / in der That præstirt / und so lang continuiret haben / biß auff Ihre abgemüßigte Remonstration und Bitte / durch eingefolgten ordentlichen Reichs-Schluß und Gutachten der Matricular-Moderation, wofür Sie sich in alle Wege gantz schuldig erkennen / soulagirt zu werden / der tröstlichen Zuversicht gelebet; so hat aber Ihre geschöpffte Hoffnung so wenig / als der durch einen allgemeinen Reichs-Schluß höchst-billig erkannten / und von der Röm. Kayserl. Majest. allergnädigst confirmirten Moderation, bißhero den zuverläßigen Effect im geringsten erreichet / massen von solcher Zeit an Sie und Ihre arme Unterthanen / nach und nach den gäntzlichen Untergang / wegen täglich anwachsender / und je mehr und mehr zunehmender militarischer Gewaltthaten vor Augen sehen müssen / sonsten ohne solche höchsttreibende Extremität / zu dieser Ihrer abgedrungenen Anzeige nicht geschritten wären; es redet aber nun bereits der Augenschein / und die in der Thür stehende Armee / und ausgemergelte und zum Bettelstab bereitete Haußleuthe geben Ihr Elend mehr mit Seufftzen als Worten an Tag / welche sie nach der bekannten / vorjährigen gegen der Röm. Kayserl. Maj. allergnädigsten Verordnung / Abschickungen und Geschäfften / Rescripten / ausgestandener gewaltsamer Uberziehung / und andern unverantwortlichen Geld-pressenden Erfindungen auff 100000. Gulden auswerffen thut / mit nicht wenig vorgestrecktem Frucht- Geld- und andern Angelegenheiten / kümmerlich bey Hauß und Hoff erhalten mögen / und anbey Ihr Contingent nach Proportion dieses zerrütteten Ober-Rheinischen Crayses / und dermahlen vereinigten Westerwäldischen Ständten / gemachter heilsamer Allianz beständig getragen / würcklich den verlittenen Früh-Jahrs nicht wenig empfundenen Hin- und nicht viel bessern Rück-March übertragen / auch schmertzlich erfahren und leyden müssen / daß nun in 6 Wochen continuirenden / und in höchster Confusion bestehenden March und Contra-March, ohne den General-Stab / Commissariat, und Proviant-Aempter (die allein 1000. Pferdt Vorspann erfordert) bereits 13. Regimenter zwerg- und Creutz-weiß durch Ihr Hand-volles Land gezogen / und dasselbe mit allerhand neuerfundenen / und sonst niemahlen zum Vorschein kommenen Frucht-Geld- und Vieh-Erpressen / vor Bländе und Absenten unverantwortlich mitgenommen / hin und wieder / aller Remonstration, und in der Noth gesuchten mehr ordentlichen Repartitionen ungeachtet / nach eigenem Gefallen und Belieben / mehr Rast- als March-Täge gehalten / so / daß man An. 1691. nicht weiß / ob der geringste Orth des Stiffts übrig / welcher nicht würcklich belegt / oder verderbt / indeme die Officirer sich ihre Mahlzeiten mit beliebigem Geld-Tax / als 10. biß 20. Rthlr. auch mehr und weniger vor eine Mahlzeit zahlen / das Vieh darzu mit weg treiben / die im höchsten Uberfluß mit Schläg und Streichen erzwungene Vorspann der armen Unterthanen / so mehrmals ihre eigene Frucht hinweg führen / ohne Ursach anhalten / und biß das abgetriebene verhungerte Vieh mit gefordertem Geld redimirt / arrestiren lassen / viel dabey vorgefallener empfindlicher Reden und Calumnien zu geschweigen / sondern auch gestattet werden müssen / daß nun in die 10. Tag ein formales Stand-Quartier / über alle darwider beschehene Protestation, mit vorgebender dießfalls habender expresser Ordre, gewaltthätig genommen / und nachdem ein- oder andere Derther ausgezehret / sich eigenmächtig delogiret / auch würcklich dergleichen vorbenannten unverantwortlichen Proceduren / so gar mit Bestraffung der Noth-klagenden Unterthanen / Frucht / Vieh- und Geld-Exactionen vor viele Blünd- und Absenten / noch continuiren thut / welches alles eine überschwengliche Summa von viel und vieler 1000. bey künfftig folgender Specification auswerffen / denen gantz enervirten Unterthanen aber der Weg zum völligen Verderben gebahnet würde. Als haben Ihro Hochfürstl. Gnaden / aus tragendem Ampt und obliegender Schuldigkeit / des von allen Seiten hart bedruckten / geringen und in gäntzlichen Ruin gesetzten Stiffts / dermahligen miserablen Condition und Bewandnüß einer gesammten Hochlöbl. Reichs-Versammlung vor und auff den Teppich legen sollen / des gäntzlichen Vertrauens / Sie der Sachen so Wichtig- als Billigkeit nach / Ihr Anliegen erwegen / und Ihren hohen Herren Principalen Dero hocherleuchtete Consilia an die Hand geben werden / daß fordrist dieses allzugrossen Schadens billigmäßige Satisfaction widerfahren / hinführo aber solche gute Anstalten und Verordnungen ergehen mögen / wie ohnedem denen Reichs-Constitutionibus gemäß / damit die unschuldige geringere Stände / durch so disproportionirte eigenmächtig auffdringende March- und Contra-Marches, Still-Lager / verderbliche Standt- und Refraichir-Quartier / schädliche Postirungen / Vieh / Frucht und Geld-Pressuren / nebenst überschwenglicher Consumption der Victualien / so zu all des Feindes verderblichen Intention allein dienlicher Avantage, hingegen des Heil. Röm. Reichs selbst eigenem Schaden und höchstem Nachtheil gereichet / nicht gar supprimiret / sondern vor der Total-Desolation erhalten / und in künfftigen Begebenheiten auff das vorherige reflectiret / Sie mithin anderwärtig consoliret werden möchten. Ew. Excellenz Hochw. und meine Hoch- und Vielgeehrte Herren / thue ich damit dem höchsten Obschirm GOttes ergeben / verbleibend

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren /

Regenspurg / den 15. Febr. 1691.

Dienstbereitwilligster

Johann von Scherer / auff Hohen-Creutzburg.

Num. IX.

An. 1691.

Num. IX.

Copia Käyserl. Landtags-Proposition an die Stiffter Trient und Brixen / wie auch die Tyrolische Land-Stände / de dat. 5. Mart. 1691. die benöthigte Subsidien wider den Türcken und Frantzosen betreffend.

DEr Allerdurchl. Großmächtigste und unüberwindlichste Fürst und Herr / Herr Leopod. I. &c. &c. Entbietet beeder Fürstlichen Stiffter Trient und Bryen / und deren Dom Capituln Herren Gesandten / wie auch denen 4. Ständen dieser Fürstl. Grafschafft Tyrol von Prälaten / Rittern und Adel auch Städten und Gerichten Dero Käyserliche Gnad und Gruß / und hält dabey vor ohnnöthig / denenselben weitläufftig vorstellen zulassen / indeme es eine nur allzuviel männiglich von selbst bekandte Sach / in was überschweren doppelten Krieg Jh. Käyserliche Majest. durch den im zurückgelegten 1688. Jahr erfolgten Frantzösischen Friedensbruch gesetzet worden / und was darob einer Seits der gesammten werthen Christenheit von dem gemeinen Erb-Feind / dem Türcken / bevorab / nach dem diesem die nechstverwichene Campagne geglücket / und der Muth wiederum gewachsen / anderseits aber von denen Frantzösischen ungerechten Waffen Unserm lieben Vatterland für überaus grosse Gefahren anscheinen und zugehen / zu deren Abwendung wid denen feindlichen Beginnen in künfftigem Früh-Jahr mit gnugsamen Widerstand zu begegnen mit aller nöthiger Außrüstung und Zugehöre wohlversehene Haupt-Armeen / und zu diesen fast unglaubliche Unkosten erfordert werden / womit allerhöchsternannt Jh. Käyserl. Majest. der Zeit bey nunmehr durch so viele lange Jahr daurenden Türcken- und zugleich schon in das dritte Jahr fürwährenden Frantzösischen Krieg (als worauf Sie auß allergnädigster treuväterlicher Vorsorg bereits sehr viel Millionen gewendet) fast gäntzlich erschöpfften Dero Cammer-Gefällen und ærariis publicis, ohne sondern grossen zumahlen gantz schleunigen Beyhülffen keines wegs auffzukommen / und dem von Orient und Occident autringenden grausamen Gewalt gnugsam zu resistiren vermögen. Immassen solches aber allerhöchstgedachte Jhro Käyserl. Majest. Erb-Königreiche und Lande wohl erkennet / und indessen treu-devotister Behertzigung deroselben reichlich beygesprungen und mit nahmhafften Geld-Summen eilends unter die Arme gegriffen / auch damit rühmlich continuiren; dahero dann Jh. Majest. allergnädigst nicht zweiffeln wollen / es werden beede Fürstliche Stiffter und Dero Tyrolische Landschafft darab ein löbliches Exempel nehmen / und zu gleichmässiger fernerweiterer Bezeigung deren preißwürdigen Christlichen Eyfers und Devotion auch Liebe gegen dem periclitirenden werthen Vatterland bey sothanen auf die Extremitäten ankommenden Conjuncturen mit einer der selbst erkennender höchsten Noth und Gefahr commensurirenden Beysteuer von wenigst 375000. Gulden / und zwar propter summum in mora periculum, allerehist per anticipationes zu entrichten / Jhrer Kayserl. Majest. willigst an die Hand gehen / reifflich und wohl dabey erwegend / daß alles nechst dem gemeinen Christlichen Wesen ihnen zu selbst eigener Securität / Schutz und Rettung mitgedeyet / welche mehr allerhöchsternannt Jh. Käyserl. Majest. dermassen treu-vätterlich anlegen / daß sie neben andern auch im Werck / an statt des von zweyen Jahren hero auf eigene Kosten an den Eydgenossischen Gräntzen unterhaltenen Schweitzerischen Außzugs / ein dergleichen Regiment von 1700. Köpffen anwerben zulassen / um selbiges in denen Oesterreichischen Vorlanden / als Tyrol. Vormauren zu solchem Intent zu verlegen / so allein ein merckliches von etlich 100000. fl. baaren Gelds hinweg nimmt / daß also um so vielmehr Jh. Kayserl. Majest. von denen Herren Gesandten / und Dero getreuesten Tyrolischen Ständen solche Verwilligung allergnädigst gäntzlich und gewiß verhoffen / denenselben benebens mit Kayserl. und Landsfürstlichen Gnad und Hulden wohl beygethan und gewogen verbleibend. Actum den 5. Martii 1691.

Num. X.

Chur-Sächsisches anderweites March-Reglement. d. 28. Mart. 1691.

DEmnach bey dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen ꝛc. und Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. grosse Klagen und Beschwerden angebracht worden / daß in denen bißherigen Marchen, so wohl inn- als ausserhalb Dero Chur-Fürstenthum und Landen theils Officirer sich unterstanden / die verordnete Commissarien schimpfflich zu tractiren; nicht nach derselben Anweisung / sondern ihrem eigenen Gefallen zu marschiren / und sich selbst einzulegen; unnöthige Rast-Täge zu machen / an statt der Speisung starcke Geld-Posten zu erpressen / auch wohl gar Ordres zu stellen / daß die Gemeine dergleichen fordern und exequiriren sollen; Geld aus denen assignirten Quartieren zu heben / und andere Oerter zu beziehen; Die Wirthe zu starcker Haber-Liefferung / mehr als die Pferde fressen können / zu zwingen; und so dann viele Vorspann / solchen nachzuführen / zu verlangen; diese auch öffters viel Tage lang bey sich zu behalten; die Bauren mit Schlägen übel zu tractiren / und anderer Sr. Chur fürstl. Durchl. Willen und publicirter Ordonnanz zu wider lauffender Sachen sich unterfangen haben sollen. Worüber Se. Churfürstl. Durchl. ein ungnädiges Mißfallen geschöpfft / auch bewogen worden / um Verhütung aller Unordnung / und damit der Soldat und der Land-Mann beysammen stehen können / folgendes anderweites March-Reglement zu allgemeiner Wissenschafft bringen zu lassen / damit sich männiglich darnach zu achten haben möge.

I. Sollen die Officirer zwar denen ihnen gegebenen General-Marchrouten folgen / jedoch auf solchen die Billettirung auf die Dörffer von denen ihnen zugeschickten Commissarien ohne Weigerung annehmen / auch mehr nicht / als den vierdten Tag / es erfordere es dann die höchste Nothwendigkeit / daß hierzu der dritte Tag genommen werden müsse / stille liegen / und des Tages zwey biß dritthalb Meilen marschiren.

An. 1691. II. Die Billettirung in denen Quartieren verrichtet die Obrigkeit / und zwar nach der anwesenden Mannschafft / wie dann keine vacante Plätze / weder Officirer noch Gemeiner gut gethan werden sollen; es sey dann / daß ein oder anderer in Herren Diensten / woselbst er um baares Geld zehren müste / verschicket / und solches erweißlich beygebracht würde.

III. Die Speisung belangend / soll solche Etappenmässig und in naturâ, als auf jede Mund-Portion täglich 2. Pfund Brod / anderthalb Pfund Fleisch / und 2. Maaß gebrauenen Biers / oder wo kein Bier / 1. Maaß Wein / wie er der Orthen erwächset / auf eine Pferd-Portion aber täglich 8. Pf. Haber / 10. Pf. Heu / nebst nothdürfftigen Stroh und Heckerlinge und jedem Officirer auf so viel Portiones, als die Käyserl. Verpflegungs-Ordonnanz besaget / ein mehrers aber nicht / geliefert / noch Geld dafür gegeben oder genommen werden.

IV. Und damit wegen Speisung derer Ober-Officirer es keinen Zweiffel oder Mißverständnuß geben möchte / so sollen nebst Fütterung ihrer Pferde / und Speisung ihres Gesindes / einem General-Major vor seine Tafel täglich 10. Thl. einem Obristen 6. Thr. einem Obrist-Lieut. 5. Thl. einem Obrist-Wachtmeister 4. Thl. Einem Rittmeister oder Capitain 3. Thl. einem Lieutenant dritthalb Thl. einem Cornet oder Fähnderich 2. Thl. gereichet / und von denen Commissarien bezahlet werden. Es soll aber keiner / so mehr als eine Charge bedienet / von allen zusammen / sondern nur von der höchsten / diesen gemachten Unterhalt fordern und nehmen.

V. Von denen jedem Officirer assignirten Quartieren / soll er keines frey lassen / und Geld davor nehmen / noch einiges Discretion- oder Tafel-Geld fordern / sondern mit dem / was allhier verordnet / sich begnügen lassen.

VI. Und weil mit der Vorspannung grosse Excessen verübet worden / so wird hiermit und Krafft dieses verordnet / daß auf jede Compagnie zu Pferde 2. Wägen / und vor jede Compagnie zu Fuß 3. Wägen / oder da die Officirer vor die Ihrige vorspannen lassen wollen / 12. Pferde oder 18. Ochsen / und gleich so viel vor den Staab / als welcher vor eine Compagnie gerechnet wird / und ein mehrers nicht geliefert werden soll; Da der Regiments-Staab auch nicht in einem Dorffe beysammen stünde / soll selbiger sich darein theilen / und solche insgesammt / so bald sie in das Nacht-Quartier rücken / wieder zurück gefolget werden. Wie dann

VII. Niemand sich unterstehen soll den Land-Mann auf einigerley Weise zu drücken / denselben übel zu tractiren / noch ihn in seiner häußlichen Verrichtung zu hindern / oder einigen Schaden zuzufügen.

Welches alles und was sonst gute Kriegs-Disciplin in sich begreiffet / S. Churfürstliche Durchl. mit allem Fleiß gehalten wissen wollen; wie dann diejenige / so in dem geringsten darwieder handeln / nichts anders / als Dero Ungnade / Erstattung des Schadens / und nach Befindung / Entsetzung ihrer Chargen und anderer / auch wohl gar Leib- und Lebens-Straffe unnachbleiblich zu gewarten haben. Zu dessen Urkund / und daß alles / was vorher gesetzet / höchstgemeldter Sr. Churfürstl. Durchl. ernster Wille sey / haben sie sich eigenhändig unterschrieben / und Dero Chur-Secret vordrücken lassen. Geben zu Annaburg den 28. Martii 1691. An. 1691.

Johann Georg Churfürst.
(L. S.)

Erinnerung.

Ob zwar in dem 4ten Punct dieses anderweiten March-Reglements enthalten / daß denen Ober-Officirern täglich ein gewisses an Gelde vor ihre Speisung gereichet werden solle / so ist doch solches nicht auf unsere Lande und unserer Herren Vettern Landes-Portionen zu verstehen / sondern wir verordnen / daß in selbigen kein Geld gegeben noch genommen / hingegen aber gereichet werden sollen.

Einem Obristen	-	6. Speisen.
Einem Obrist-Lieut.	-	5. - -
Einem Obrist-Wachtm.	-	4. - -
einem Rittmeister oder Hauptmann	-	4. - -
Einem Lieut. Cornet oder Fänderich	- -	3. - -

von dem / was in denen Quartieren zu bekommen / nebenst des Orts gebrauenen Biere / da aber ein und der andere sich mit Wildpret und andern delicaten Speisen / wie auch mit Wein tractiren lassen will / der hat solches für sein Geld selbst anzuschaffen.

II.

Und damit es wegen der beym dritten Punct verordneten Pferde-Portionen keinen Zweiffel oder Streit gebe / so sollen

Einem General-Major auf		40. Pferde
Obristen zu Roß	-	17. -
Obristen zu Fuß	-	12. -
Obrist-Lieut. zu Roß	-	10. -
Obrist-Lieut. zu Fuß		8. -
Obrist-Wachtm. zu Roß		8. -
Obrist-Wachtm. zu Fuß		6. -
Regim Quartierm. zu Roß		4. -
- - - zu Fuß		3. -
Adjutanten	- -	3. -
Auditeur	- -	2. -
Feld-Prediger	- -	2. -
Regiments-Feldscherer	-	2. -
Heer-Paucker	-	2. -
Wagen-Meister	-	2. -
Profos und seinen Leuten		2. -
Einem Rittmeister	- -	6. -
Capitain	- -	5. -
Lieut. zu Roß	-	4. -
- zu Fuß	-	3. -
Cornet	- -	3. -
Fähndrich	- -	3. -
Wacht-Meister	-	3. -
Jedem Corporal zu Roß	-	2. -
Auch denen übrigen Unter-Officirern bey der prima plana, jedem	- - -	2. -

Hierüber

Bey jeder Compagnie, so wohl zu Roß als zu Fuß vor die Compagnie-Wägen.	- -	8. Pferde.

Signatum Annaburg / den 28. Martii / Anno 1691.

Johann Georg Churfürst.
(L.S.)

An. 1691.

Num. XI.

Copia des zwischen Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen / und nomine Imperatoris dem Herrn General Dünnewald / wegen Absendung der Chur-Sächsischen in 12000. Combatrans bestehenden Trouppen nach dem Rhein / verglichenen Tractats, de dato 30. Martii 1691.

NAchdem Ihro Kayserl. Majest. an Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen / durch Dero Abgesandten den Herrn Graffen und General-Feld-Marschall von Dünnewald gnädigst begehret / daß Dieselbe dieses Jahr Ihre Armee gegen den Rhein-Strohm marchiren lassen / und 1500. Pferde zu Verstärckung Ihrer Kayserl. Majest. Armee in Ungarn unverzüglich schicken / und des allgemeinen Feindes schädliches Vorhaben unterbrechen helffen möchten. Ihro Chur-Fürstl. Durchl. aber Dero Armee / wie sehr auch der Herr Abgesandte sich darum bemühet / zu separiren beständig geweigert / sondern vielmehr derselben zu Verstärckung mehrere Trouppen zu aggregiren verlanget; so haben Dieselbe zu Bezeugung Ihrer treuen Devotion gegen Ihro Kayserl. Majest. und Dero allezeit tragenden patriotischen Eiffers vor die Wohlfahrt und das Aufnehmen des geliebten Vatterlandes sich erkläret / auff gewisse Maaß / in selbsteigener Persohn mit Ihrer Armee / dieses Jahr abermahl in Operation zu tretten / und sich äusserst zu bemühen / wie dem Feinde Abbruch gethan / und hingegen dem Heil. Röm. Reich der längstgewünschte Ruhestand wieder gebracht werde / dahero Dieselbe mit Ihro Kayserl. Majest. Abgesandten / biß auff Kayserl. allergnädigste Ratification, folgends abhandlen und schliessen lassen.

1. Versprechen Ihro Churfürstl. Durchl. mit einer Armee von 12000. Combattants, so bald möglich / und Ihrer Kayserl. Majest. Ratification über diesen Tractat eingelangt seyn wird / auffzubrechen / und Ihren March dergestalt zu beschleunigen / daß Sie im Monath Majo auff dem Rendezvous stehen können / wollen auch gegen Empfang Etappenmäßigen Unterhalts / so gratis gegeben werden soll / solche Ordre stellen / daß niemand sich zu beschwehren Ursache habe. Solte über Verhoffen aber einiger Excess geschehen / und solcher in continenti erweißlich geklaget werden / wollen Churfürstl. Durchl. solchen nachdrücklich bestraffen / und das über die Etappen eingehobene sofort restituiren lassen; und damit

2. Deroselben Armee gleich Anfangs in dem Stande seye / dem Feind zu resistiren / so wollen Kayserl. Majest. noch vor Passirung des Neckar-Strohms selbige mit 2000. Mann Sächsische und 2500. Bischöfflich-Würtzburgische verstärcken lassen / in casu necessitatis aber werden Kayserl. Majest. Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderlich wann die Schwedische Völcker nicht zu rechter Zeit anlangen möchten / so viel Trouppen / als nöthig erachtet würden / zuschicken / auch da dieser Succurs nur in 3. oder 2. Regimentern bestehet / ein solch chef verordnen / welcher des Rangs halber mit Sr. Churfürstl. Durchl. Feld-Marschall-Lieutenant keine Competenz hat. Da aber die Hülff-Leistung stärcker / kan das Commando ein Mann von höherer Qualität führen / jedoch bleibet sowohl einer als der ander unter Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Commando, so lange Sie bey dem Corpo stehen / wie dann Churfürstl. Durchl. das absolute Commando über besagtes Corpo jederzeit führen / wann Sie sich auch gleich mit Ihrer Kayserl. Majest. oder der Chur-Bayerischen Armee conjungiren / welches jedoch nicht ehender geschehen soll / es erfordere es dann die Raison de guerre, dahero auch die Separation, sobald die Ursache angeregter Conjunction cessiret / erfolgen soll. An. 1691.

3. Haben Churfürstl. Durchl. die Zahlung deren von denen jährlichen Subsidien zurückstehenden 100000. Thlr. so Ihro Kayserl. Majest. zu vergnügen übernommen / wegen hohen Bedürffens zwar sehr urgiret. Nachdem aber der Herr Abgesandte die Unmöglichkeit / darzu vorjetzo zu gelangen / vorgestellet / so sind Churfürstl. Durchl. zufrieden / daß auff Abschlag / so viel Mehl / als man bedürfftig seyn möchte / um Land-üblichen Preiß zu Dero Proviant-Ampt / wo es stehen wird / gelieffert / und nach geendigter Campagne der Rest entweder zwischen Michaelis und Martini von Kayserl. Majest. bahr bezahlet / oder in dessen Entstehung an diejenige Gelder / welche Kayserl. Majest. sodann aus dem Fränckischen Creyß zu gewarten haben / angewiesen werde / versichern dabey in Unterthänigkeit / Ihre Kayserl. Majest. werden Ihro zu denen bey Chur-Maynz und der Stadt Franckfurt stehenden Subsidien verhelffen / daß Sie zu derer Erlangung nicht auff zulängliche Mittel zu dencken Ursache nehmen müssen; damit nun

4. Churfürstl. Durchl. zu Bestreitung Derer schwehren Ausgaben / in etwas unter die Arme gegriffen werde / so wollen Ihre Kayserl. Majest. Deroselben bey Ausgang der Campagne 300000. Rthlr. Subsidien / theils an die Ober-Sächsische Creyß-Stände und die Stadt Franckfurt / und den Uber-Rest an die Stände des Fränckischen Creyses dergestalt assigniren / daß der Zahlungs-Termin mit dem November anfangen / und mit dem letzten April sich endigen soll.

5. Kayserl. Majest. wollen auff künfftigen Winter vor 6000. Mann in Francken und Schwaben die Quartiere assigniren lassen. Hingegen versprechen Churfürstl. Durchl. solche aus Ihrer Cassa bezahlen / und davon so viel die Proportion betragen wird / in die Postirungs-Linie setzen zu lassen. Es behalten aber Dieselbe die Freyheit / erwehnte Quartiere zu acceptiren / oder auff gleiche Masse / und mit eben denen Conditionen / wie oben angeführet / und der Heraus-March geschehen / Etappen-mäßig wieder zurück in Dero Churfürstenthum und Lande zu gehen. So asserviren Sie sich auch hierbey die bißhero bey denen Ober-Sächßischen Creyß-Ständen genossene Quartiere.

6. Im Fall auff gnugsames Concert eine Belagerung vorgenommen werden solte / wollen Kayserl. Majest. das grobe Geschütz / die bedürffende Munition, wie auch das

An. 1691. Schantz-Zeug und was dem anhängig / ohne Entgeld lieffern zu lassen.

7. Würden die Armeen einige Gelegenheit zu Refraichir-Quartieren und andere Douceurs erlangen / sollen die Churfürstl. Trouppen jederzeit nach Proportion davon participiren; welchen schließlich Ihro Churfürstl. Durchl. annoch anzufügen der Nothurfft erachten / daß / wie Sie obiges alles zu Ihrer Kayserl. Maj. und des Reichs Diensten in beständigster patriotischen Devotion gerne übernehmen / also hingegen expresse bedungen / daß im Fall Sie in Ihren Gerechtsamen turbiret / und in Dero eigenen Landen angegriffen werden solten / Sie Ihre gesamte Trouppen zu Derer Defension zurück zu ziehen befugt seyn wollen. Zu Uhrkund ist obiges alles in diese Punctation gebracht / und von dem Kayserl. Herrn Abgesandten an einem- von denen Churfürstl. hierzu deputirt gewesenen Ministris am andern Theil biß auff bißherige Ratification unterschrieben worden. Geschehen Torgau / den 20. Martii 1691.

(LS) H. G. Dünnewald.

(L.S.) Friedrich Adolff von Haugwitz.

(L.S.) M. Freyherr von Gerstorff.

(L.S.) Hanß Ernst Knochen.

(L.S.) Christoph Dietrich Bose.

Num. XII.

Copia Schreibens / welches der König in Franckreich an den Ertz-Bischoffen zu Paris, wegen Eroberung der Festung Mons abgelassen / den 20. April. 1691.

Mon Cousin.

Nachdem alle meine Feinde sich versammlet hatten / um ein neues Project wider mich und meine Lande zu formiren / habe Ich in Angesicht ihrer die Belagerung der Haupt-Stadt in Hennegau / Mons, vorgenommen / auch nach Eröffnung der Trencheen innerhalb 14. Tagen derselben mich bemächtiget / ohne daß erwehnte meine Feinde den Entsatz vorzunehmen sich getrauet / oder daß Ich derentwegen meinen Progressen in Piedmont einen Einhalt zu thun / oder die Frontier-Plätze an gnugsamer Mannschafft zu entblössen bin gemüßiget worden. Wann dann bey dieser Eroberung so viele absonderliche glückliche Begebenheiten sich hervor gethan / so muß Ich frey heraus bekennen / daß Ich dieselbe nicht sowohl der Tapfferkeit meiner Trouppen und der dabey angewandten menschlichen Sorgfalt und Klugheit / als allein GOtt dem Allerhöchsten zu dancken habe / welcher mir dieses Vornehmen in Sinn gegeben / glücklich ausführen helffen / und mittelst eines so grossen verliehenen Successes der Feinde unbegründeten Prætext zu Schanden gemacht / hingegen daß er meinen gerechten Waffen Beystand geleistet / dem gantzen Europæ ein augenscheinliches Zeugniß gegeben. Und dieses ist die Ursache / daß Ich verlange / der göttlichen Gütigkeit den schuldigsten Danck abzustatten / und auff künfftigen Mittwoch / als den 25. hujus das Te Deum Laudamus in der Cathedral-Kirchen meiner getreuen Stadt Paris absingen zu lassen / worbey auch alle Zünffte erscheinen sollen / wie derenthalben der Befehl an Sie bereits ergangen ist. Allermassen nun gegenwärtiges Schreiben bloß aus erstermeldter Ursache an euch ergangen / so ist nichts mehr übrig / als GOtt zu bitten / daß er euch / mein Vetter / in seiner heilwehrten Gnade beständig erhalten wolle. Geben zu Versailles, den 20. April. 1691.

An. 1691. Louis.

Num. XIII.

Copia Kayserl. Rescripts an den Herrn Feld-Marchal Caprara abgangen / die wider einige Fürsten und Stände des Schwäbischen Creyses zur Ungebühr vorgenommene Militair-Executiones, und wie darinnen zugleich eine General-Kriegs-Ordnung vorgeschrieben wird / betreffend / den 21. Maji 1691.

Leopold.

Demnach allhier schwehre Klagen vorkommen / daß von Unserer im Reich commandirender Kayserl. Generalität und dem subdelegirten Kriegs-Commissariat-Amt wider einige Fürsten und Stände des Schwäbischen Creyses und insonderheit wider des Bischoffs zu Constantz And. ohne Unser Vorwissen und Befehl / wegen etlicher Portionen / so Wir doch selbsten dem Creyß gnädigst nachgesehen / und ihn dessen mit Unserer Handschrifft und Insiegel versichert / eine gantze widerrechtliche militarische Execution geführet worden / und Uns nun solche Execution zu nicht geringem Mißfallen gereichet / indeme dadurch nicht allein Fürsten und Stände von ihrer Devotion bey gegenwärtigen sorgsamen Conjuncturen vielmehr abwendig gemacht / als darinn confirmirt / sondern auch Unser eigener höchster Respect und Authorität würcklich lædirt wird / und ob schon einige Necessität vorhanden gewesen wäre / sich dannoch gebühret hätte / Uns vorhero davon gehorsamsten Bericht zu erstatten / und Unsere gnädigste Verordnung darüber zu erwarten; inzwischen aber solche Noth den Fürsten und Ständen des Creyses mit Manier und biß dahin um einen gutwilligen Beytrag Ansuchung zu thun / keineswegs aber gegen Unsere eigene Hand und Sigill mit der Execution so præcipitanter vorzueilen / und gegen einen ausschreibenden Fürsten damit den Anfang zu machen. Noch mehr aber tragen Wir ein sonderbahres Mißfallen ob deme / daß auch hierinnen in modo gefehlet / und gedachten Bischoffens And. also hintergangen worden / indeme der hier anwesenden Schwäbischen Abgeordneten Bericht nach / Unser (Tit.) Stadel ꝛc. ermeldtes Bischoffens And. zur Darleyhung einiger Schiffe / unterm Vorwand Unsers Dienstes / und daß die nach Ungarn destinirte Trouppen damit desto

ehender

An. 1691. ehender fortgebracht werden könten/ angesucht; nachgehends aber solche zu Transportirung der Völcker/ welche die Execution verrichten müssen/ gebraucht habe. Und damahlen solches von Fürsten und Ständen für eine ungeziemende circumvention und Beschimpfung des ersten Creyß-außschreibenden Fürsten außgedeutet/ und deren bißherige Willfährigkeit und Eyffer in Beförderung Unsers Dienstes dadurch nicht wenig gemindert wird; als befehlen Wir dir ernstlich und gnädigst/ obgedachten Baron Stadel (im Fall er es gethan hat/ oder demjenigen/ so hierinnen die Schuld träget/ solches scharff/ und mit Ungnaden zu verweisen/ auch allen dir untergebenen Trouppen mit Ernst anzubefehlen/ daß sich hinführo niemand bey Verlust seiner Charge, Leib und Lebens dergleichen zu thun unterstehen solle/ weilen Wir in allweg verlangen und haben wollen/ damit das jenige/ wessen von Uns Fürsten und Stände des Röm. Reichs versichert/ und ihnen versprochen worden/ steiff und vest gehalten/ als auch derselbe mit derley schimpfflichen Proceduren verschonet/ mithin der alte in besagtem Röm. Reich üblicher Modus und Gebrauch/ von dir so wohl/ als deinen Untergebenen jedesmahls observirt werde. Und da auch Unsers gevollmächtigten General-Commissariat-Ampts Bediente dergleichen vornehmen/ mithin Unsere und des Reichs Stände oder außschreibende Fürsten/ wider das alte Herkommen/ und Unsere denenselben ertheilte assecuration graviren wolten/ so würdest du solches/ als Unser commandirender General keines wegs gestatten/ noch zulassen/ sondern auf alle Weise darob halten/ daß Unsern Kayserl. Wort- und gegebenen schrifftlichen Versicherungen punctualmente nachgelebet werde: Nichtweniger alle und jede übergebene Officier beordern/ daß ohne dein Vorwissen und Befehl dieselbe zu dergleichen gewöhnlichen Executionen/ (wann es auch von denen Commissariat-Ampts-Bedienten begehret würde) nicht concurriren sollen/ wie Wir auch gnädigst resolviret haben/ daß

1. Unsere ergangene gnädigste Befehle/ auch Mit-Fürsten und Ständen auffgerichtete Tractaten/ und publicirte ordonnantzien in allen Stücken steiff beobachtet/ und sie darbey durch Unsere Kayserl. Generalität kräfftigst maintenirt/ im geringsten aber darwider mit Execution oder sonsten/ es seye auf was instanz es wolle/ gehandlet;

2. Wie Unser eigenen Kayserl. also auch der Creyß-Trouppen Conservation auffs sorgfaltigste beobachtet/ derentwegen mit denen Creyß-außschreibenden Fürsten fleissig communicirt/ und was mit denenselben oder den sämmtlichen Creyß-Ständen/ ihrer Mannschafft halber wird abgeredet werden/ gewiß und unfehlbar nachgelebet;

3. Die Unterthanen und Angehörige der Creyß-Ständen/ mit Fuhren/ Vorspann/ Post-Pferden/ und andern dergleichen oneribus keines wegs ohne höchste Noth beschwehret/ sondern/ da je solche Zugaben die ohnumgängliche Nothwendigkeit erforderte/ das Fürstliche Außschreib-Ampt/ oder da die Zeit zu kurtz/ jedes Orts Herrschafften darumben gebührend requiriret/ und so dann hierinnen eine durchgehende Gleichheit aller auf solcher Route befindlichen Oerter gehalten;

An. 1691. 4. Das fouragiren mit guter Ordre angestellet/ und daß darbey denen Feld-Früchten/ nicht weniger/ wie leyder! bißhero geschehen/ occasione solcher Fouragirung denen Innwohnern mit Rauben und Plündern kein Schade zugefüget werde/ bey Leib- und Lebens-Strafe verbotten/ auch wider die Ubertretter/ andern zum Exempel, mit aller Schärffe verfahren; zu welchem Ende dann von dir/ mit bedeuteten Fouragirern allezeit Officiers/ welche die Leuthe in der disciplin halten/ und dergleichen Excesse, wann sie geschehen/ auch mit ihrem Kopff zu verantworten haben/ mit commandirt/ auch bey denen erst betrettenen contraveniehten die würckliche execution vorgenommen;

5. Die Campements und Lager (so viel vermeidlich) nicht in die angebaute Felder gemacht/ sondern dieselbe bestens conservirt/ auch weiter keine Cantonnirung in der Fürsten und Stände Ländern vorgenommen.

6. Mit der Chur-Sächsischen und Alliirten/ auch Creyß-Generalität sich jederzeit wohl verstanden/ und gute Harmonie cultiviret/ so dann hauptsächlich conjunctim & unitis viribus

7. Alle menschmögliche Vigilanz zur Defension und Bedeckung des Creysses und dißseitigen Landes angewendet/ dem etwan einzubrechen suchenden Feind tapffer begegnet/ was nur immer dem feindlichen Gewalt entzogen werden kan/ eusserist/ und durch Anwendung allerhöchster Sorgfalt behauptet/ auch wie solches zu effectuiren/ mit dem Fürstlichen Außschreib-Ampt schleunigst communicirt werden solle/ als welches sodann erfindenden Dingen nach von gesammten Creyses wegen/ zu dessen Rettung alles mit beytragen wird.

Welchemnach du dann das Gehörige zu beobachten/ und unsere gnädigste Intention zu vollziehen wissen wirst. Ubrigens thun wir dir in Copia hiebey gnädigst communiciren/ wir an unsers (tit.) Landgrafens zu Hessen-Cassel Liebden dero Trouppen halber unterm vorgestrigen dato abgehen lassen/ damit du dich darnach zu dirigiren wissen mögest. Und verbleiben dir ꝛc. ꝛc. Laxenburg den 21. Maj. 1691.

Num. XIV.

Associations-Recess, zwischen beeden Fränck- und Schwäbischen Creysen/ de dato Nürnberg den 29. May/ (8. Jun.) 1691.

Zuwissen; Nachdeme zwischen denen beeden Löbl. Fränck- und Schwäbischen Creysen allschon vor guter Zeit die Veranlassung beschehen/ bey jetzig vorschwebenden höchstgefährlichen Conjuncturen unter sich eine nähere Intelligenz an- und fest zustellen/ und das in denen heilsamen Reichs-Satzungen und der Executions-Ordnung gegründete Reichs-Vinculum auf ein special fœdus und Association, inmassen es die mehr und mehr zunehmende feindliche Gefahr in alle wege erfordert/ zu extendiren/ auch darauf ferners erfolget/ daß nach vorherig zwischen beederseitigen Creyß-Versammlungen zu Nürnberg und Ulm gepflogenen Correspondentz von löbl. ermeltem Schwäbischen Creyses wegen eine Gesandtschafft auf hieher in erstbesagter des Heil. Reichs Stadt Nürnberg zu dem auch löblich versammleten

An. 1691. Fränckischen Convent zu Vornehm- und Stabilirung der Associations-Tractat abgeordnet worden/ daß man sich beederseits miteinander vergliechen und obligirt. Und zwar soll

1. Jeder Creyß des andern Nutzen und Wohlfahrt befördern/ die gemeinsame Interesse mutuo secundiren/ und an deme nichts unterlassen/ was zu verbindlicher Cultivirung dieser Conjunction dienet/ allerforderist aber solle man einander in allen Nothfällen treulichst beystehen und die feindliche aggregationes communibus Consiliis & auxiliis abzuwenden/ und zu rück zu treiben/ äussersten Fleisses und Eyfers trachten: Zu Assequirung dieser heilsamen effecten nun erkläret man sich an Seiten der löblichen Creysen

2. Dahin/ daß der Löbl. Fränckische Creyß ohne Hindernüß des etwan apprehendirten hievorigen Alliantz-Recessus, welchen Jh. Kayserl. Majest. An. 1689. mit Fürsten und Ständen des Fränckischen Creyses auf gewisse Zeit errichtet/ dessen völlige Relaxation man allerunterthänigst erwartet/ mit accession der beeden Würtzburgischen Regimenter welche gleichergestalt ohne Hindernüß des mit J. Kayserl. Maj. den 15. Dec. 1688. errichteten Recessus zu jetziger Conjunction und Association ohne Außnahm destinirt bleiben/ und durchaus/ wie die übrige Fränckische Creyß-Trouppen Winter und Sommer mit agiren/ und diesem Associations-Recess in allem gelebet werden/ Neun tausend Mann an 7. Regimentern/ als 4. zu Fuß/ 1. Cuirassirer und 2. Dragoner Regimenter/ worunter erstbesagte zwey Hochfürstl. Würtzburgische Regimenter mit begriffen/ der Löbliche Schwäbische Creyß aber zehen tausend Mann an 9. Regimentern als benanntlich 5. zu Fuß/ 2. zu Pferd und 2. Dragoner zur gemeinen Hülff und Rettung unter dem Commando der Principe zugehörigen abgesonderten Generalität/ sammt andern Requisitis bellicis, an Regiments-Stücken/ Artillerie-Leuten/ Munition, Compagnie-Wägen/ Pferden und dergleichen &c. stellen/ und darinnen beederseits nichts manquiren lassen sollen. Und wie diese Creyß-Trouppen/ so in corpore so viel sich thun läst/ beysammen stehen und agiren werden/ unter Jh. Röm. Kayserl. Majest. Ober-Direction, doch mit der Maaß militiren sollen/ wie Art. 11. mit mehrer Expression verabredet/ von Jh. Kayserl. Majest. auch dem Löbl. Schwäbischen Creyß in Krafft des den 27. Jan. dieses lauffenden Jahrs errichteten Recessus bereits zugestanden worden; also bleibet

3. Jedem Löbl. Creyß über seine Völcker die eigene Justitz dergestalt bevor/ daß jedoch was dißfals im Reichs-Abschiede An. 1641. geordnet/ ultrò citroque beobachtet werde. Das Commando aber betreffend/ so stehet man beederseits nicht an/ daß mit Vorbehalt des/ was im 12. Punct hierunter reservirt worden/ Ihrer Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach/ der Röm. Kayserl. Majest. bestellten General über die Cavallerie, und des Fränckischen Creyses mitausschreibenden Fürsten und Creyß-Obristen/ als dermahlen ältisten Generalen bey beederseitigen Völckern/ wenn Se. Durchl. sich bey den conjungirten Trouppen in hoher Persohn befinden/ das forderste Commando, wenn aber Se. Durchl. absent, und Jh. Hochfürstliche Durchl. der Herr Administrator zu Würtemberg/ als gleichergestalt Kayserl. General über die Cavallerie und Mit-Creyß-ausschreibender Fürst zu gegen seynd (welche neben Jh. Hochfürstl. Gnaden zu Costantz die Direction der Schwäbischen Creyß-Militz ex communi Concluso circuli, und nach der im hieunten folgenden 12. §. enthaltener Kayserl. Declaration das Mit-Commando haben) nach derselben gemachten Disposition Jhr. Hochfürstlichen Durchl. dem Herrn Marggrafen zu Baaden Durlach/ als bestellten Kayserlichen und des Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall Lieuten. solches Commando deferirt werde; wegen des Rangs aber der Subalternen Generalität wird die Kriegs-Manierliche Competentz vorbehalten/ also daß nach dem Alter der erlangten Charge, wo das Commando die Herren General-Wachtmeisters/ Obristen oder andere hohe commandirende Officiers in gleicher Charge treffen würde/ der Rang vor sie und ihre Regimenter genommen werden solle/ und so fort bey allen Chargen das Fundament auf das Seniorat gesetzet/ und der Rang darnach reguliret werden solle? Und obwohl

4. Man die beederseitige Verpflegungs-Ordonantzien auf gleiche Weise und Conformität einzurichten vor gut angesehen/ so hat sich jedoch dasselbe bey gegenwärtiger Enge der Zeit nicht fügen wollen/ sondern es ist die Sache biß auf weitern Erfolg und mehrere Uberlegung dißmahl ausgestellet worden. Und wie

5. Zu obverstandener weiterer Armatur, die hauptsächliche Anlaß gegeben/ daß zwar Ihre Kayserl. Majest. in dem Recess, so den 27. Januarii 1691. mit dem Schwäbischen Creyse auffgerichtet worden/ die Bedeckung selbigen Creyses allergnädigst übernomen/ die Mouvements von Orient aber und andere Conjuncturen/ so viel gezeiget/ daß von denen/ so in der Winter-Verpflegung gestanden/ fast wenig in diesen partibus verbleiben können/ also/ daß beede Löbl. Creyse nicht allein zu ihrer eigenen Conservation, sondern um des gemeinen Wesens und des Vatterlandes Wohlfahrt willen/ sich so hoch angegriffen/ und dahero versichert leben/ daß bey solch der beeden Creysen pro omni virium extremitate erhöheter Armatur, die sie nicht nur vor jetzt in obverstandener Anzahl/ sondern auch fürders/ so lang es die Noth erfordert/ beständig zu unterhalten/ und fortzuführen gemeinet/ niemand seyn werde/ der auf die künfftige Winter-Quartier/ wann schon eine mehrere Bedeckung vonnöthen/ diesen beeden Creysen etwas mehrers zumuthen werde/ inmassen ratio ipsa und die selbst redende Unmöglichkeit/ den ferneren neben dem jetzigen Last zu tragen ausschliesset: Also hat man weiter veranlasset/ an allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. zu Erreichung dieses Ziehls und Zwecks/ ex gremio utriusque Circuli, nechstens eine Abordnung zuthun/ und hiebey alle Gebührnüssen zu beobachten/ zu dem Ende dann die beederseitige Gesandtschafften miteinander vertraulich zu communiciren/ Ihre Negotiationes unitis Consiliis anzustellen/ und sich de reliquo miteinander so zu comportiren und zu verstehen hätten/ wie es der associirten Creyse Nothdurfft und Wohlfahrt erfordert/ der allerunterthänigsten Hoffnung gelebend; allerhöchsternannt Ihrer Kayserlichen Majestät um so ehender hierunter

aller-

An. 1691. allergnädigst zu condescendiren geruhen werden / als diese beyde löbl. Creyse auff dem äussersten Grad, und wohl über ihre abgeschwächte Kräffte / auch weit über dasjenige / was andere Reichs-Creyse dem Publico zum Besten der Zeit beygetragen / sich angegriffen / und die Winter-Quartier nicht eben allein auff Francken und Schwaben bleiben müssen / obschon die unglückliche Situation dero Gegend vor andern mit der Postirung graviren; und demnach

6. Der Finis dieser Conjunction kein anderer seyn soll / dann sich in eine mutuelle Defensions-Postur zu stellen / und einander wider allen feindlichen Einbruch auff eine tapffere / einmüthig- und patriotische Weise hülfflich zu erscheinen. Als solle sie im übrigen auch keine andere Incommoda nach sich führen / gestalten zu Verhütung alles dessen die Abred auch dahin specialiter ergangen / daß die Militz von beyden Theilen / so lang sie den Sommer durch im Felde stehet / forderist mit Brod und Haber / auch dem Monath-Geld / daraus sie sich die übrige Nothurfft zu schaffen / ordentlich verpfleget / in Verbleibung dessen aber keine Ursach und Anlaß gegeben werden möchte / daß der Soldat aus dem Abmangel der nöthigen Lebens-Mittel bemüßigt werde / die Unterthanen und Lands-Ingesessene in diesem oder jenem Creyse zu belästigen / und damit schädliche Desordres vorgehen zu lassen. Damit aber die Consumptibilien mit denen Quartieren und Poltirung hiernechst nicht vertheuret und ersteigert / sondern im billigen Preiß erhalten werden mögen; so versprechen allerseits Herrschafften dieß- und jenes Creyses / alles Fleisses daran zu seyn / damit die Vivres und Fourage gegen des andern löbl. Creyßes Angehörige nicht gesteigert / sondern denen Frembden wie den Einheimischen in gleichem Anschlag und Preiß / gegen richtiger Zahlung geliefert werden mögen; wie dann zu mehrer Erreichung dessen der Fürsten und Ständen / oder auch der hohen Creyß-Generalität abgebende Päße für die Vivres und Fourage, so viel zu Conservation der Trouppen / an die Oerther der Operationen oder die postirung eigentlich bestellet / in beyden Creysen respectiret / und solche Consumptions-Mittel (doch daß keine eigennützige Unterschleiffe mit unterlauffen / sondern der Fürsten und Ständen nothdürfftige Anstalten für die Ihrige allein darunter begriffen seyn) Zoll- und Mauth-frey passirt werden sollen.

7. Ferner ist sich mit einander dahin verstanden worden / daß auff denen Marchen / (welche vorhero zu zeitlicher Einrichtung der unveränderlich zu vollziehen habender Route, denen interessirten Fürsten und Ständen jedesmahlen zu notificiren) gute Ordre gehalten / und sowohl von denen Unter-Officirern / vom Wachtmeister und Feldwäbel anzurechnen / als denen Gemeinen estappen-mäßig gelebet / und auff eine Mund-Portion täglich 2. Pfund Brod / 1. Pfund Fleisch / ein halb Maaß Wein / oder ein Maaß Bier / des Landes Art nach / auff die Pferd-Portion aber 6. Pfund Haber / 8. Pfund Heu / und eine Nothurfft Stroh zu folgen / und dagegen für die Mund-Portion 6. Kr. für die Pferd-Portion aber 5. Kr. und also zusammen 11. Kr. Rheinisch täglich bezahlet / was aber darüber genossen oder erzwungen wird / das solle in landläuffigem Preiß gut gethan / hingegen was von denen höhern Officirern biß auff den Fendrich und Cornet inclusivè genossen wird / gleichergestalt dem rechten Werth nach vergnüget werden / doch daß die Officiers auff ihre Ordonnanz-mäßige Knecht und Pferdt gegen obige Zahlung der Estappen mit zu geniessen haben sollen. Solte sich aber zeigen / daß von hohen oder niedern Officirern oder Gemeinen Excess vorgehen / und gegen diese Dispositionen ein- oder anderseits gehandelt / oder die Bezahl- und Ersetzung difficultirt / auch von denen commandirenden Officirern / auff angebrachte Klage gleich nicht remedirt würde / so solle der befindliche Belauff / auf vorhergehenden Beweiß / von Commissariats-wegen gut gethan / und denen schuldigen Theilen so viel an Sold innen behalten und abgezogen werden. Und weil

8. Indem diesen beyden löbl. Creysen daran gelegen / wie es der künfftigen Winter-Postirung wegen gehalten werden solle / bey dem allerhöchsten Orth zeitlich zu penetriren / und communi studio sich der weitern Præstationen / so neben so ansehnlicher Verfaß- und Verpflegung der Seinigen von Francken und Schwaben ohnmöglich weiter zu gewarten / andersher zu versichern; als soll dasselbe durch eben die Gesandtschafft / deren oben Art. 5. gedacht worden / nicht allein zeitlich negotiiret / sondern auch aller anderer dienlichen Orthen / conjunctis animis & viribus, dahin allaborirt / und / da sich etwas Wiedriges erzeigte / hierunter zeitlich zusammen gethan / und communi studio der mehrere ohne dem ohnerträgliche Last abgewendet werden. Ergäbe sich dann /

9. Daß Sedes belli sich in den Fränckischen Creyß ziehen / oder derselbe sonst vom Feind Noth und Anstoß leiden solte / so obligirt sich der Schwäbische Creyß / krafft dieses Associations-Recesses / zur ebenmäßigen Assistenz: und allen andern præstandis activis und passivis, wie sich Fränckischen Theils obligirt und verbündlich gemacht worden.

10. Was sonsten die auff das Tapis gebrachte Erinnerung wegen der beyderseits eingesessenen Reichs-Ritterschafft Concurrenz ad incolumitatem publicam: dann die bißherige Exactionen / irregulirte Marchen / Reichs-Abschied-ungemässe Zumuthungen / und dergleichen Land-verderbliche Dinge betreffen thut / da sollen beyde associirte Theile neben geziemender Beobachtung des erstern / die Abstellung bey Ihro Kayserl. Majest. und denen Reichs-Comitien nicht allein angelegentlich suchen / sondern sich auch dagegen / zumahlen aber in solchen Vorfallenheiten / kräfftiglich schützen / und reparationem damnorum miteinander suchen / wann Status contra Statum sich solcherley schädlicher / und wider die Reichs-Constitutiones lauffender Conatuum, gegen besserts Verhoffen / weiter anmassen solten; so viel aber die Oesterreichische und andere in dem Schwäbischen Creyß angesessene Orth betrifft / behalten Fürsten und Stände des Schwäbischen Creyses ihre Befugsame auch bey dieser weitem Verfassung sich absonderlich bevor. Und gleichwie

11. Des Ober-Commando Modificirung und dessen Respectu beyder Creyßen convenabler

An. 1691. nabler Einrichtung bereits Art. 2. vorläuffig gedacht worden. Also hat man für gut angesehen / den passum concernentem des vor allegirten / mit dem Kayserl. Hoff Schwäbischer Seits auffgerichteten Recessus §. 6. um keine weitere ambages und Weitläufftigkeit zu machen / hiehero von Wort zu Wort zu wiederholen / die also lauten:

„Hingegen seynd Fürsten und Stände des „allergehorsamsten Erbiethens / zu mehrer „Sicherheit sothaner gemeinen Defension „ihre auff den Beinen habende Creyß-Mann„schafft in completen Stand noch ferners zu „erhalten / und sowohl diesen Winter durch / „nach gemachtem Concert in der Postir- und „Logirung stehen / als auch künfftigen Som„mer wiederum gegen den Feind operiren zu „lassen / solchergestalt / daß zwar solche Troup„pen auch vor jetzt unter dem Commando der „en chef commandirenden hohen Kayserl. Ge„neralität begriffen seyn / und dahero auff ih„ren jetzt assignirten Posten die Ordre zu em„pfangen haben. Wann aber Fürsten und „Stände dieses Creyses / welche im übrigen „sich die freye Disposition über ermeldte Troup„pen vorbehalten / entweder bey einem Creyß„Convent, oder ausser demselben die Herrn „Creyß-ausschreibende Fürsten auff ereignete „Fälle für die mehrere Defension dieses Crey„ses und der etwann in besonderer Gefahr ste„hender Stände dero Creyß-Generalität / oder „dem Commendanten solcher Regimenter „Special-Ordres ertheilen würden / dieselbe „darwieder nicht auffgehalten / sondern ihnen / „solcher Creyß-Ordre völlig zu geleben / ver„stattet / und weder gantz noch zum Theil auf „auswärtige Posten ohne Consens der Herrn „Creyß-ausschreibenden Fürsten oder der zu „dem Ende gnugsam bevollmächtigter Räthe „commandirt werden sollen.

12. Quoad terminum, und wie lange diese Association dauren solle / hat man sich letztlich beyderseitig damit auff ein Jahr lang verstanden / und die Extension auff den weitern Erfolg / und beyder associirender Theil künfftighin fernerweites Belieben und Gutbefinden / dann auff der beyden Creysen / Fürsten und Ständen folgende Ratification, welche man beyderseits zu befördern trachten wird / ausgestellet.

Zu mehrer Uhrkund alles dessen ist gegenwärtiger Recess mutuo consensu zu Papier gebracht / von denen 4. Bäncken des Fränckischen Creyses eines- andern Theils aber von denen Schwäbischen Herren Creyß-Gesandten vollenzogen / und jedem Theil ein Exemplar zugestellt worden. Signatum Nürnberg / den (29. Maji) 8. Junii 1691.

Num. XV.

Relation veritable De ce qui s'est passé à Ligée d. 8. Jun. 1691.

MOnsieur de Boufflers, apres une marche de quelques jours consecutifs, est venu le premier de ce mois occuper la hauteur de la Chartreuse avec 60. Esquadrons de Cavallerie, & 20. Battaillons d'Infanterie; il employa le jour de son arrivée à se retrancher du costé de la Ville, & à faire une Batterie à Robertmont, qui donnoit à quarte cents pas sur la Muraille des Chartreux; elle fut achevée An. 1691. le nuict du mesme jour, & le Samedy, deuxiéme du mois, le Canon le fit entendre de grand matin, & continua jusqu'à la nuict; ils avoient quatre pieces de Canon, qui n'y firent pas un grand effect, quoy que la Muraille ne fut que d'un pied d'espaisseur.

La nuict du Samedy ils dresserent une deuxiéme Batterie de quarte Pieces, avec laquelle ils croiserent la Muraille tout le Dimanche, & firent l'apres midy une Breche de quarante pas; ils vinrent attaquer nostre grand Garde, qui le tint dans le respect, & leur fit voir par ce premier coup d'essay, qu'ils n'en auroient pas à si bon marché, qu'ils s'estoient imaginé; à mesme temps ils occuperent les fonds de Jupille, pour s'asseurer du gay de la Meuse, qui est à cet endroit, & firent attaquer le poste da Chaynée, duquel ils s'emparerent malgré nostre resistence, & mirent le feu dans quelques Maisons, pour nous intimider.

La nuict du Dimanche ils se preparerent à l'assaut de la Chartreuse & y firent porter des Fassines. Monsieur le Comte de Cerclas apres avoir fait faire deux jours de suitte un feu continuël de Mousquetterie sur les Travailleurs, & conservé ce poste jusqu'a l'extremité, donnant ordre aprés minuict è l'Infanterie, qui l'occupoit, de se retirer dans le Fauxbourg, elle fut soûtenuë de la Cavallerie Liégeoise, qui avoit esté rangée en bas de la Montagne de l'approche des Ennemys, cela se fit d'une maniere, que l'Ennemy n'osât les pousser, & content d'avoir gaigné la Chartreuse, nous laissa le reste de la nuict en repos.

Le Lundy sur les sept heures du matin ils eurent achevé leurs nouvelles Batteries, qui decouvroient la Ville & commancerent à jetter des Bombes avec douze Mortiers, qui alloient tous les quarts d'heure. De temps en temps ils nous envoyoient des parties, pour nous attaquer à la droite & à la gauche dans les dehors du Pont d'Amercœur & donner l'alarme dans les quartiers, mais ils furent chacque fois repoussé par les soins de Monsr. le Comte Cerclas, qui se trouvoit en personne dans tous les endroits, ou l'Ennemy s'est fait voir.

La nuict de Lundy arriverent deux Battaillons de Namur; on mit toute nostre Infanterie dans les postes ou l'Ennemy pouvoit approcher; les dehors & le Pont d'Amercœur, qui estoient les endroits les plus exposez, furent gardez par des detachements de tous les Corps, & la presence du General. La droite jusqu'à Beaurepart, & la gauche jusqu'aux Esceliers, fut occupé, de maniere, que chacque poste, où il y avoit de l'accés, estoit gardé, & puis soustenu par des Gens de reserve, en cas que l'Ennemy eut poussé les premiers.

L'on envoya un detachement à Bouverie, les Dragons de Dörfling firent postez à la Place St. Paul, la Cavallerie Liégeoise à place Verde, & à la place des Chevaux, les Dragons de Zonsfeld sur le grand Marché le Regiment ee Littwils sur la place de St. Barthelemy, les Dragons de Hesse à la port St. Leonard & Vignis, les Dragons de Liége, une partie sur le Quay, & l'autre pour reserve, ainsi on estoit à portée des endroits, que les Ennemis pouvoient tenter de passer; mais comme ils reconnurent l'impossibilité de remporter la Ville de force, ils ne songerent qu'à l'espouvanter

An. 1691. vanter par le feu, & apres avoir bombardé la place depuis le Lundy au matin, jusqu' a Mardy à midy; ils firent alte une heure où deux, pendant quel temps le gros de leur Cavallerie, formé en plusieurs Esquadrons, parût du costé de Jupille, & fit mine de passer le Gué. Ceux qui estoient sur le Quay, & les Dragons de Liége, lesquels y furent envoyez, firent le coup de Pistolet avec tant de resolution & de Bravoure, que les Ennemis, dont une partie avoit esté témoins de cette action à l'autre costé de la Meuse, retirerént leur Monde, & rentrerent dans leur Camp.

Pendant ces entrefaits les ennemis avoient fait couler un Trompette, qui contre les regles ordinaires, sans s'addresser aux portes, avoit passé la Meuse avec quelques Religieux, qui portoient une Lettre, qui parloit de Capitulation, voyant que leur Trompette ne retournoit pas, que leur entrepriſe du costé de Jupille n'avoit pas reussi, & que Monsr. le Comte Glaude de Tilly arrivoit avec du secours de l' Armée de Hollande; ils tournerent toute leur colere contre la Ville & joignirent aux douze Mortiers des boulets & des pierres en abondance, qui ne cesserent point depuis les quatre heures apres midy du Mardy; ce fut ainsi pendant dix huict heures quils mirent le feu dans tous les lieux ou ils purent le porter, on ordonna à tous les corps qui estoient das les grandes places de detacher chacun 150. Chevaux, pour patrouiller dans toutes les ruës, & cent Chevaux qui se tiendroient prests au premier bruit des patrouilles, afin d'arrester les desordres, que se feu ou les malveillans pouroient causer. Et comme Son Alteſſe & Son Conseil avoit preveu le grand danger, que la Ville alloit courir par la grande quantité des Bombes & des Boulets rouges, que l'ennemy jettoit, & que d'ailleurs, elle étoit en seureté contre les attaques de l'Ennemy par le nombre des Troupes reglées qui s'y trouvoient. Sa dite Alteſſe eut la bonté de permettre aux Bourgeois de quitter les Armes, qu'ils avoient prises pour la defence de la patrie, afin de tourner leurs soins à la conservation de leurs Maisons, & fit ordonner par Monsr. le Comte de Cerclas aux gens de Guerre de préter la main aux Bourgeois, chacun dans les endroitsoù ils étoient postez, cet ordre fut executé de maniere qu'où a conservé toutes les ruës, ou le feu pouvoit se communiquer; il n'y a eu que le bas du pont des Arches, le Voysinage à sa droite & à sa gauche, lequel a beaucoup patis; la raison en est que l'Ennemy y a fait son plus grand feu, y jettant Bombes sur Bombes, & Boulets sur Boulets rouges; il y a mis une si grande épouvante que les Bourgeois ont cru devoir sauver leur vie au depens de leur Maison, lesquelles se trouvant fort contigues a cause des petites ruës qui se traversent, les flammes ont gagné d'une Maison à l'autre.

La nuict Mardy les François, qui n'avoient pas encore eu de prise nulle part, crurent de surprendre la Bouverie & nous attirer de ce costé la; mais l' Infanterie, que Monsr. le Comte de Cerclas y avoit mis, & l' Officier qui les commandoit soustient leur attacque; ils furent repoussé deux fois, & tous leurs efforts furent reduis à quelques Maisons qu'ils y brûlerent.

Le Mecredy du matin Monsr. Bouflers fit marquer son Camp à Beaufays & commenca retirer ses Mortiers, sans avoir osé mettre le pied ny le feu dans les dehors du Fauxbourg d' Amercœur, duquel il touchoit les Barrieres; il continua de la Chartreuse à tirer du Canon & des Boulets rouges, & fit prendre le devant sur le midy à son Bagage, la pluspart de son Artillerie & Infanterie; dans le temps de cette retraitte ils travailloient à deux autres Batteries qui n' étoient qu'une finte pour couvrir leur marche. Dans le méme temps Monsr. le Comte de Lippe arriva ayant marché à nostre secours à grand journée, & l'on peut dire que Mr. de Bouflers fit reflexion sur son arrivée & leva lors le Picquet tout de bon, ayant fait occuper le poste de Chaynée, pour favoriser sa retraitte & laissé plusieurs Esquadrons de Cavallerie à l' arriere-garde & quelques pieces de Canon, qui tiroient de temps en temps.

Les Ennemis sortirent de la Chartreuse & de ses hauteurs le Jeudy du matin, & un quart d'heure ils nous saluerent encore de quelques volées de Canon, retirerent les deux ponts, qu'ils avoient à Chaynée, & rejoignirent le gros de l'Armée, qui avoit passé le defilé, faisant courir le bruit, qu'ils alloient regaler Huy de méme maniere qu'ils avoient fait Liége.

Monsieur le Comte Glaude de Tilly est marché à leur trousses avec un Corps de Cavallerie, pour donner dans leur queue, & pour s'aprocher de Huy si l' Ennemy en vouloit à cette Place. Les avis d'aujourdhuy portent qu'ils ont decampé la premiere nuict de Beaufays & qu'ils prennent la route de Luxembourg. Par ce promt esloignement la Ville & le Pays se trouve delivrée d'un Ennemy, qui est autant à craindre par le Feu, que par les Armes; mais il faut dire pour la gloire de son Alteſſe nostre Prince, qu'elle n'a rien oublié dans cette occasion, qui put contribuër au soulagement & à la seureté de ses sujets.

Monsieur le Grand Doyen y a aporté toute l'exactitude & toute l' application que l' on pouvoit attendre de son Grand zele pour le bien public & la conservation de sa chere patrie. Monsieur le Comte de Cerclas s'y est montré infatigable & a exposé sa Personne & sa vie d'une maniere que tous les Officiers & Soldats ont esté les tesmoins oculairs de son intrepidité; & comme il s'est presenté à leur teste atoutes les occasions où les Ennemis ont paru, en quoy il a esté secondé de Monsieur le General Major Schoning, lequel s'est venu rendre dans la Place à dessein de s'y signaler, s'est chargé de tout ce qui regardoit le service avec une approbation universelle; l'on ne doit pas passer aussi sons silence la bravoure des Troupes estrangeres, desquelles on doit loüer la fermeté & le bon ordre, qu'elles ont tenu, n'ayant pas insulté aucune Maison, quoy que la plus grande partie fut abandonnée par les Bourgeois.

Les Troupes de Liege y ont fait leur devoir comme des braves Gens, avec une emulation qui faisoit connoistre qu'elles ne vouloient ceder en rien aux Troupes Estrangeres. Enfin la Bourgeoisie a donné des marques de son zele & de son attachement aux interests de son Prince, de la Patrie, & de la cause commune, puisque malgré les persuasions des certaines Gens, qui s'estant laissez intimider par les

An. 1691. menaces de la France, & par d'autres motives panchoient à un accommodement & y vouloient porter les autres; elle à souffert sans bruit & sans plainte un Bombardement de trois jours aussi violent, qu'il y en ait eu de cette Guerre, par où elle à non seulement donné des preuves de sa fidelité à son Altesse nostre Prince; mais aussi Elle à merité l'applaudissement de de tous les Alliez, qui sont tres satisfait de sa conduite, & de sa constance, & qui ne manqueront pas dans la suite de la seconder de maniere, qu'elle ne soit plus expoſée aux maux, quelle vient d'essuyer, dans l'esperance, que le Ciel, qui l'a protegée dans cette occasion, continuera à la preserver dans l'avenir. Liege 8. Juin. 1691.

Num. XVI.

Unvorgreiffliche Præliminar-Gedancken und Vorschläge/ communicirt d. 30. Jun. 1691.

WJe auf künfftige *Campagne* (dann für die gegenwärtige wird nun nothwendig der schon verglichene Fuß und angenommene Mesures beybehalten werden müssen) die allgemeine Reichs-Verfassung/ nöthige Durchzüge/ Einquartirungen und anders einzurichten/ damit man eines Theils denen feindlichen *Invasionibus* gewachsen/ das Volck richtig unterhalten/ andern Theils der Land-Mann gleichwohl nach möglichen Dingen in seinem wesendlichen Stande seinem Herrn *conferirt* werden möge. Und zwar so viel

1. Das quantum universale betrifft/ ob nicht selbiges ad 90000. Mann vest zu stellen/ und in 3. Corpora, als eines an den Obern/ das zweyte an den Mittlern/und das dritte an den Untern Rhein zu poſtiren?

2. Ob nicht zu dem Corpore am Obern/ das jenige Quantum, so Jh Kayserl. Majest. wegen des Oesterreichischen Creyses und Quartirung des Königreichs Böhmens und dessen incorporirten Landen/ respectu der 90000. Mann betreffen möchte/ neben dem Schwäbischen Creyß-Quanto zu ziehen und gedachtes Corpo daraus zu formiren?

3. Ob nicht die General-Repartition in die Creyse nach dem Fuß der 40000. Mann/ folglich dem in Anno 1681. den 30. Aug. dictirt und verglichenen Project. zu nehmen/ welchem nach beygehendes Schema heraus käme.

4. Ob nicht zu der Armee am mittlern Rhein/ die Fränckische und Bayrische Creyß-Quanta, item das Ober-Rheinische und was der Chur-Rheinische noch præstiren kan/ zuziehen? Und dann

5. Zu dem dritten am Untern Rhein die Ober- und Nieder-Sächsische und Westphälische Creyse.

6. Wohin aber der Chur-Rheinische wie auch der Burgundische Creyß nach der Hand in ein und andern zwar sehr ruinirten Stand gefallen/ hingegen ein und andere Creyse in einer mehcern Verfassung stehen/ als sie zu denen 90000. Mann zu geben schuldig/ dahero auch die Umtheilung des Abgangs desto leichter zur Hand zu bringen/ ob nicht gedachte Creyse vorderist zu vernehmen/ was sie zu denen 90000. Mann geben könten/ und hernach das Supplementum in die übrige Creyse nach dem Fuß der 90000. Mann zu repartiren? An. 1691.

7. Wäre nach also eingetheilten dreyen Armeen zwar das nächste von denen Stationen zu handlen/ es kan aber vor jetzo darinn nichts beständiges resolvirt/ sondern muß das Reglement nach des Feindes contenance genommen werden/ dahero zu überlegen/ wohin für jedes Corpo diese hochnöthige Magazinen anzulegen/ wie dann vor das Ober-Rheinische Corpo in Vorschlag kommen/ Memmingen/ Heylbronn/ für das mittlere Würtzburg/ Franckfurt/ Maynтz/ für das untere Coblentz/ Cölln/ und Bonn.

8. Gleich wie aber nicht genug/ daß dem Soldaten Brodt gegeben werde/ sondern es muß derselbe auch Geld haben/ als wäre pro fundamento miteinander vest zustellen/ daß ein jeder Stand seine schickende Mannschafft/ und zwar zu Verhütung aller Jalousien unter denen Soldaten nach einer durchgehenden Gleichheit bezahlen/ und keiner dem andern darunter beschwerlich fallen wollen. Massen schon in Anno 1674. den 9. Nov. eine Kriegs-Verfassungs-Ordonnanze dictirt/ und verglichen worden/ welcher so viel möglich nachzugehen wäre.

9. Die Einquartierungen belangend/ da hat man förderist zu GOtt die Hoffnung/ daß derselbe die Kayserl. und des Reichs Waffen also segnen werde/ daß man guten Theils die Trouppen an des Feindes Zaun werde binden können/ ausser dem aber/ und da es unmöglich alle die Trouppen in das Hosticum zu verlegen/ entweder wegen Mangel der Subsistentz/ oder Unsicherheit halber/ da muß das Quartierwesen ante omnia also reguliret werden/ daß vor andern der Creyse und Stände Trouppen in ihren Territoriis bequartiret/ und hernach erst gesehen werde/ wie weit man andern unterhelffen könne. Nechstdeme hätte man sich eines gewissen Taxes wie die geniessende Natural-Liefferung in denen Quartieren bezahlt werden sollen/ zu vergleichen: Dieweil aber die pretia rerum in dem Röm. Reich nicht gleich lauffen; So muste nothwendig für ein jedes Corpo ein besonder Reglement gemacht werden/ über welches/ unter was Fürwand es immer seyn möchte/ an den Quartiers-Mann nichts begehrt werden solle/wann man anders den Krieg in die Dauer führen/ und die Creyse nicht nöthigen will/ daß sie gegen Willen nach dem Frieden schreyen müssen.

10. Die Durchzüge wären nach obigem Tax der Disposition der Reichs-Abschiede des Reichsgutachtens vom 16. Aug. 1673. Item das Instrumentum Pacis Art. 17. §. Quoties autem &c. anzumercken/ daß im fall die Durchziehende deme gemäß sich verhalten/ vielleicht ein jeder Lands-Herr an der sonst gesetzten Tax etwas nachzulassen/ zu disponiren seyn dörffte.

11. Wegen des Commando stünde zu überlegen/ ob nicht selbiges bey dem obern Corpo einem Kayserl. General/ massen ohne dem solches meistentheils in Kayserl. Trouppen bestünde/ bey dem mittlern Chur-Bayern/ und bey dem untern Chur-Sachsen oder Chur-Brau-

An. 1691. Brandenburg/oder einem Hertzog von Braunschweig oder Hessen-Cassel zu überlassen.

Salvo tamen melius sentientium Judicio.

Num. XVII.

Schema oder Project, wie nach dem Fuß der verglichenen und in Anno 1681. den 30. Aug. dictirten repartition 40000. Mann die zu resolviren stehende 90000. Mann in die Creyse eingetheilt werden können.

	zu Pferd.	zu Fuß.
Der Chur-Rheinische	1350.	6090.
Ober-Sächsische	2974½.	6090.
Oesterreichische	5674½.	12390.
Burgundische -	2972½.	6090.
Fränckische - -	2205.	4279½.
Bayrische - -	1800.	3367½.
Schwäbische -	2972½.	6090.
Ober-Rheinische -	1104¾.	6419¼.
Westphälische -	2972¼.	6093.
Nieder-Sächsische -	2974½.	6090.
Summa Cavallerie	27000.	Inf. 63000.
Summa Summarum	90000.	Mann.

Num. XVIII.

Ohnmaßgeblicher Vorschlag/ wie man im Heil. Röm. Reich eine Armee von 120000. Mann halten und unterhalten könne? Communicirt d. 30. Junii (10. Jul.) 1691.

1. WEilen der Reichs-Krieg gegen Franckreich durch ein commune conclusum zu Regenspurg publicirt; so wäre derselbe auch auf des gesammten Reichs Kosten zu verfolgen / und kan sich kein Chur-Fürst oder Stand von dem Beytrag seines Contingents an Volck / Geld und Munition auch Proviant ꝛc. eximiren.

2. Was an jetztgedachten Stücken nach Beschaffenheit der Frantzösischen Force vonnöthen/ solches müste und könte von gesammtem Reich schleunigst resolvirt werden.

3. Wann nun Ew. H. auf 100. oder 120000. Mann und deren Formirung in so viel Corpora als nöthig / angetragen / und der Schluß gemacht würde / so wäre das Commando unter Kayserl. Maiest. allerhöchsten Direction ohne allzuüberflüssige weitläufftige Generalität zu reguliren / gleich durchgängige Verpflegungs-Ordonnance abzufassen / die bißherige Bagage zu moderiren / die Artillerie außzuwerffen/ die Magazins / und was darzu vonnöthen / zu providiren / ein March-Reglement abzufassen / und so dann das Quantum der jährlichen Kosten/ was so wohl hierzu/als auch zu Brücken / Schiffen / Correspondenzien/ Kundschafften und andern Feld-Bedürffens ohnentbehrlich in einen Auffsatz zu bringen.

4. Was dieses alles betrüge / solches wird nach der Reichs-Matricul auf die Creyse / und bey diesen wieder auf die Stände individualiter können repartirt/ und diese zum unfehlbahren Beytrag angehalten werden.

5. Gleichergestalt wäre nach solchem Fuß auch die Anschaffung der Magazinen zu repariren und mit Nachdruck zum unfehlbahren Stande zu bringen. An. 1691.

6. Ingleichen könte nach solcher Proportion die Recrutirung der abgehenden Mannschafft/ wie nicht weniger die Delogirung füglich geschehen / und letztern falls den Quartier-Ständen zu Haltung guter Disciplin gnugsame Authorität über die Einquartierte gelassen werden.

7. Bey solcher proportionirten Ubertragung der gemeinen Last und richtiger monathlicher Bezahlung der gesammten Militz / völliger Einricht- und Unterhaltung der Magazinen/ könten die Marchen und Remarchen evitirt, wo es aber ohnvermeidentlich / die March-Kosten billig bezahlt / die Armee gegen den Rhein guten Theils Winter und Sommers stehend gelassen / die überflüssige Bagage abgeschaffet / Ordre gehalten / und der Krieg mit GOtt in Ordnung mit gedeylichem Succes durch halbe Kosten und weit grösserer Macht und Nachdruck fort- und hinaus geführet werden.

8. Weilen schwerlich ein sicherer Friede zu hoffen / wann nicht ein ansehnlicher miles perpetuus anfangs gegen die Frantzösische Gräntzen und nachmahls wenigstens im Reich unterhalten wird; so könten die jetzo gegen Franckreich brauchende Trouppen auf einen beliebten Numerum nach Proportion des von jedem Stande jetzt hergestellten quanti reducirt, und künfftig vom gesamten Reich unterhalten werden.

Wann statt der beym Reich vor diesem ausgeworffenen 40000. Mann 120000. und also das Triplum auffgebracht würde/ so kämen daran zu

	zu Pferd	zu Fuß
Dem Chur-Rheinis. Creyß	1800.	8121.
Ober-Sächsischen -	3966.	8121.
Oesterreichischen -	7566.	16521.
Burgundischen -	3963.	8124.
Fränckischen -	2940.	4782.
Bayrischen - -	2400.	4782.
Schwäbischen -	3963.	8121.
Ober-Rheinischen -	1473.	8559.
Westphälischen -	3963.	8124.
Nieder-Sächsischen -	3966.	8121.
Summa	36000.	84000.
	zu Roß und Dragoner.	zu Fuß.

Nun werden ins gemein 1000. Mann zu Roß und Fuß eines ins andere jährlich an Verpflegung erforderen 100000. Reichs Gulden/ und also diese 120000. Mann

120. Tonnen Goldes fl. oder
8. Millionen Rthlr.

Hierzu an einem Drittel der Generalität/ Artillerie und anderm extraordinairen Auffwand

27. Tonnen Goldes oder $2\frac{7}{10}$. Millionen

beträge es beedes zusammen 107. Tonnen Goldes oder - - $10\frac{7}{10}$. Millionen Rthlr.

Die Werb- oder Anschaffung der Mannschafft dörffte man nicht anschlagen/ weilen sie jeder Stand schon auf den Beinen und bey Handen hat.

Num. XIX.

Specification Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha/ anjetzo

An. 1691. formirten würcklichen Regimenter / Anno 1691.

DJe Guardia zu Pferd wird von dem General-Adjutanten und Rittmeistern / dem von Hardenberg commandiret. Mann 120.

Die Guardia zu Fuß commandiret der Artillerie Obrist-Lieutenant und Commendant in Friedenstein / der von Schbottendorff. Mann 150.

Cavallerie und Dragoner.

1. Des General Lieut. Wartensleben Regiment; dieser ist zugleich geheimer Kriegs-Rath / und hat seinen Rang immediatè nach dem geheimen Rath und Abgesandten zu Regenspurg / dem von Schönberg - 400.
2. Des Brigadiers von Wolfframsdorff Regiment. - - - - 400.
3. Des Obristen von Buttlars Reg. 400.
4. Sr. Hochfürstl. Durchl. Hertzogs Heinrichs Regiment Dragoner - 500.
5. Des Obristen Wangenheims von Sonnenborn Regiment Dragoner. - 500.

Infanterie.

1. Das Leib-Regiment / so der Obrist Mitschütz commandiret Mann - - - - 1500.
2. Des Obristen von Bibra - 1000.
3. Des Obristen von Thienau - 1000.
4. Des Obristen Pohlheimb - 1000.
5. Des Obristen Bannier - 1000.
6. Des Obristen Arendts - 1000.

Summa Mann 8970.

Num. XX.

Extract Relationis vom Reichs-Tage zu Regenspurg / den 15. Jul. 1691. den Punctum securitatis publicæ betreffend.

NAchdem nun mit würcklicher Vornehm- und endlicher Ausmachung des Puncti securitatis publicæ es dermahlen ein rechter Ernst zu seyn scheinet / wie dann der Fürstl. Sachsen-Gothische Gesandte auch jüngst von seines gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchl. nacher München geschicket worden / um Sr. Churfürstl. Durchl. zu Beyern dieses Werck / seiner Wichtigkeit nach / vorzutragen und bestens zu recommendiren: Als haben dieselbe auch darzu eine sonderbahre gute Intention gezeiget / und dieses hochnöthige Werck auf alle Weise mit zubefördern versichert / und sind Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg nicht allein gleicher Meynung / daß der Passus securitatis publicæ vor allen andern Materien reassumiret und ausgemachet werden müsse / sondern man auch an Seiten des Reichs auf einen perpetuum militem anzutragen / ohne welches das Röm. Reich keinen beständigen Frieden und Sicherheit zu hoffen / vielmehro dardurch sich selbsten garantiren und schützen müsse / als hat auf Veranlassung einiger Chur- und Fürstl. Gesandten der Chur-Maintzische Director aus denen Reichs-Protocollis, nach Außweiß der Beyschlüsse sub Lit. A. B. & C. extrahiret / was in Puncto securitatis publicæ schon abgehandelt / und wird man allem Vermuthen nach / dahin antragen / daß gewisse Puncta deliberanda verfasset / und man sich förderlichst darauf allerseits instruiren lassen möchte. An. 1691.

Beylage / Lit. A.

Extract dessen / was in Puncto securitatis Publicæ ad 1681. und 82. abgehandelt worden.

DAs Kayserl. Commissions-Decret vom 15. Jan. 1681. gehet dahin / daß man den Punctum securitatis imperii mit allen nothwendigen Umständen überlegen / und gleich wie die höchste Billigkeit erfordere / daß die gesammte Stände wegen ihres dabey waltenden gemeinsamen Interesse darzu concurriren / und darbey ihre Liebe / Treu und Devotion gegen das allgemeine Vatterland erweisen / also sich über folgende Quæstiones entschliessen wolle.

1. Ob nicht alsobald die Anzahl Völcker zu determiniren?

2. Wie solche in die Creyß zu repartiren?

3. Ob selbige aus einer gemeinen Cassa zu unterhalten? Und dann

4. Wie viel ein jeder Creyß darzu beyzutragen? oder aber

5. Ob sie aus eines jeden Creyses Cassa zu unterhalten?

6. Ob die Werbungen gleich alsobalden durch die Creyß vorzunehmen?

7. Ob nicht die mit Völckern allezeit versehene Stände zu ersuchen / daß sie hiervon einem jeden Creyß / so viel er begehret / und vonnöthen hat / auf seine des Creyses Unkosten und dargebenden Unterhalt überlassen mögen. Item, wie und was gestalten die Generalität zu bestellen / wie und woher die Artillerie, Proviant und Munition beyzuschaffen / nnd was sonsten zu Erricht- und Handhabung eines solchen wichtigen Wercks erforderlich.

Vermög Reichs-Gutachtens vom 23. May Anno 1681. hat man ad Habiliendam securitatem nöthig erachtet / und geschlossen / daß eine rechte Zusammensetzung nach den Reichs-Constitutionen und Ordnungen einzurichten / und dahero über und neben der von Ihrer Käyserlichen Majestät zu eben dem Zweck zu stellen / und von Deroselben zu unterhalten anerbietender Mannschafft von Reichs wegen 40000. Mann / und zwar etwa 10000. zu Pferd / 1000. Dragoner / 28000. zu Fuß / alles geworbenen guten und wohlgeübten Volcks unverzüglich auffzubringen / und solches hernechst nach den Umbständen zu verringern / oder auch gantz abzuschaffen / oder da das Reich pro rerum exigentia einer mehrern Mannschafft benöthigt seyn solte / mit 20000. Mann zu vergrössern / als wozu sich die Stände auch eventualiter damahls verbunden. Reichs-Gutachten vom 23. Maj. 1681.

Ihre

An. 1691.

Commissions-Decret vom 11. Jun. 1681.

Ihre Kayserl. Majest. urgiren laut Commissions-Decrets vom 11. Junii 1681. daß obiger Reichs-Schluß bewerckstelliget / und sofort von einem jeden Stand sein Contingent der Mannschafft innerhalb 2. oder längstens 3. Monathen auffgebracht / und in Bereitschafft zu hiernechster Noth gehalten / auch mit Auffrechthaltung der vom Reich beschlossener Mannschafft so lang continuirt werde / als es die Reichs-Nothdurfft und Sicherheit erfordere / und biß nicht Ihre Kayserl. Majest. und das Reich ein anders für gut befinden / dannenhero vor allen Dingen nöthig / daß zu der Sachen noch weiters geschritten / und sowohl die General-Repartition der 40000. Mann ehestens eingerichtet / als die übrige in vorigem Commissions-Decret begriffene Puncta und andere zur Reichs-Verfassung nöthige Requisita unverlängt in Berathschlagung gezogen / und verglichen werden.

Reichs-Gutachten vom 30. Aug. 1681.

Laut Reichs-Gutachtens vom 30. Augusti 1681. ist die Circular-Repartition der 40000. Mann also beliebet / nemlich für den

	zu Pferd.	zu Fuß.
Chur-Rheinischen Creyß	600.	2707.
Ober-Sächsischen	1322.	2707.
Oesterreichischen	2522.	5507.
Burgundischen	1321.	2708.
Fränckischen	980.	1902.
Bayrischen	800.	1494.
Schwäbischen	1321.	2707.
Ober-Rheinischen	491.	2859.
Westphälischen	1321.	2708.
Nieder-Sächsischen	1322.	2707.
Summa	12000.	28000.

von solcher Mannschafft zu Pferd aber 2000. Dragoner verstanden / anbey bedungen worden / daß weilen die Ubertragung der unvermöglichen Ständen in Chur- und Ober-Rheinischen Creysen / wie auch die Acceptation obberührter dermahligen Repartition einzig und allein amore boni publici beschehen / weder ein- noch anders jetzo noch ins künfftig für einen Matricular-Anschlag gehalten / vielweniger in einige Consequenz quoad similes aut alios casus denen Creysen noch Ständen / auff ein- oder andere Weiß zu Præjudiz angezogen werden solle. Ihre Kayserl Majest. haben hierauff durch ein Commissions-Decret vom 8. Octob. 1681. sich erkläret / daß / obwohlen Sie Ursach hätten vorzustellen / warum Sie zu denen Ihro wegen des Oesterreichischen Creyses zugelegten 8029. Mann als einen disproportionirten mehr als den fünfften Theil der gantzen Reichs-Verfassung austragenden Quanto, nicht wohl willigen könten / Sie dannoch auff den Fall der Noth / und wann nicht weniger andere sich gleichergestalten rechtschaffen angreiffen werden / amore boni publici vorgedachtes Quantum sogar biß auff 9000. Mann vermehren wolten / jedoch solches alles bloß aus freyem Willen / und ohne Præjudiz des Oesterreichischen Creyses / und anderer derer Landen / auch mit dem Beding / daß mit solcher überhaupt bewilligter und künfftig mehr darzu stossender Mannschafft / entweder conjunctim, oder nach Beschaffenheit des Kriegs von dem übrigen Reichs-Corpo separatim unter einem besondern Generalen (wie bißhero jedesmahl geschehen) zu operiren / Ihro bevorstehen solle: Allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. verlangen anbey / vermittelst obigen Commissions-Decrets, daß die Anzahl der in Eventum noch weiters vom Reich geschlossener 20000. Mann / nunmehro auch durch ein gemeines Reichs-Conclusum also fest gestellet werde / damit man sich darauff hiernechst allerdings verlassen könne. An. 1691.

NB. Dieses letztere ist durch ein abermahliges Commissions-Decret vom 1. Octobr. 1681. urgirt / auch durch ein Commissions-Decret angezeigt worden / daß Ihre Kayserl. Majest. wegen des Oesterreichischen Creyses nichts zu des Reichs-Cassa beytragen.

Reichs-Gutachten vom 15. Sept. 1681.

Uber den 3. 4. 5. 6. und 7. Puncten des Kayserl. Commissions-Decreti vom 15. Jan. 1681. ist das Reichs-Gutachten vom 15. Jan. gedachten Jahrs dahin gegangen / daß sowol eine General- Reichs- Kriegs- als auch in jedem Creyß eine Particular-Cassa zu bestellen / und was zu jeder für Ausgaben gehören / nechstens zu determiniren seye; wegen der Werbungen / lasse mans bey dem Reichs-Gutachten vom 30. Augusti, und seyen von Ihro Kayserl. Majest. alle nachdrückliche Erinnerungen zu thun / damit ein jeder Creyß seyn Quantum förderlichst und zeitlich stelle. Im übrigen bliebe es zu eines jeden Creyses und Standes willkührlicher Disposition, was derselbe wegen Beyschaffung seiner eigener / oder Ubernehmung anderer armirter Mit-Ständen Völcker sich am verträglichsten zu seyn erachten möchte / jedoch daß die Mannschafft im Feld tauglich / und alle erforderte Dienste zu des gemeinen Wesens Besten leisten könne.

Laut Reichs-Gutachtens vom 20. Decembr. 1681.

1. Ist kein Creyß oder Stand befugt / seine Völcker eigenes Gefallens zu revociren / sondern schuldig / dieselbe bey der Armee / unter des Reichs-Feld-Marschallen Ordre beständig zu lassen / und die abgehende Mannschafft jedesmahls zu recrutiren.

2. Sollen die Marches und Re-Marches, Still-Lager und Einquartierungen / denen Reichs- und Executions-Ordnungen / auch dießfalls ergangenen und von Kayserl. Majest. allergnädigst approbirten Reichs-Gutachten gemäß / nemlich mit vorheriger Notification an die ausschreibende Fürsten / und von diesen an die interessirte Stände (ausser da es der Generalität wegen einer gegen dem Feind vorhabenden Action, nicht rathsam und practicirlich vorkommen möchte) angeordnet / alle Gleichheit in denen Quartieren und Still-Lägern gehalten werden / und in deren Repartition kein Stand vor dem andern beschwehret werden. Wie dann auch die Eintrett- Eintheil- und Verwechslung der Quartier / demjenigen Stand frey bleiben soll / welchem der Orth zugehörig ist.

3. Wird wegen der Reichs-Cassen dafür gehalten / daß solche dem General-Feld-Marchallen zur Disposition und Austheilung / dem General-Kriegs-Commissario aber zum auszahlen / und dem Kriegs-Secretario zur Mit-Obsicht anzuvertrauen / zur Legstatt aber / wohin die Gelder von denen Ständen zu übermachen / eine darzu gelegene Stadt /

An. 1691. so hernechst zu determiniren / zu bestellen seyn. und möchte

4. Der General-Stab / Artillerie, Munition und dergleichen Unkosten / nicht weniger / was auff die Couriers, Estaffetten und Remuneration der wohl-meritirten Soldaten / auch andere insgemein vorfallende Nothwendigkeiten gehen möchte / daraus entrichtet / aus der Creyß-Cassa aber dasjenige / so die Verpfleg- und Besoldung der von jedem Creyß zu stellen habenden Völckern und Zugehörde erfordert / bezahlet werden.

Der Reichs-Schluß vom 30. Jan. 1692. hält in sich / daß von denjenigen Creysen / darinnen agirt wird / und wofern es denselben allein zuviel und zuschwer fallen solte / auch von denen nechstgelegenen Creysen jedesmahl das grobe Geschütz / samt übrigen Nothwendigkeiten herzugeben / und zu solchem Ende / nach Anleitung des Reichs-Abschieds de Anno 1555. ein jeder Creyß mit einer erklecklichen Anzahl schwerer Stück und übriger Zugehör / sich gefast machen / auch bey wem es jederzeit zu verwahren und zu nehmen / vergleichen solle / damit im Fall der Noth man dessen nicht im Mangel stehe / auch ein Creyß dem andern / wie es die Nothurfft erfordert / solches fürsetzen / und zu Steur kommen könne / jedoch mit dem Beding / daß vor allen Dingen derjenige Creyß / welcher es hergibt / deren darauff anwendenden / und sowohl der Ab- als Zurückführung halber erforderten Unkosten / auch etwann befindlichen Abgangs halber communibus sumptibus Imperii, schadloß gehalten werden solle / was aber das leichte Geschütz anbetrifft / ist man der Meynung / daß solches von jedem Creyß absonderlich nach Proportion des hergebenden Volcks / und zwar von jedem Creyß ein Falcon, und dann bey jedem Regiment zu Fuß 2. Feld-Stück / samt allen darzu gehörigen Materialien und Instrumenten zu stellen / über welche und andere Particularitäten jedoch die hohe Reichs-Generalität hiernechst ebenfalls vernommen werden könte.

3. Angehend drittens die Einstellung fremder Werbung / sodann die Auffkauff- und Ausführung der Pferd und Früchten / nachdeme bekannt / was im jüngern Reichs-Abschied sothaner Werbung halber allschon verordnet worden / als wären dieselbe aller Orthen im Reich zu verbiethen / auch bey dessen Gräntzen sonderbahr zu verfügen / daß die Pferd nicht hinaus geführet werden / was aber die Ausführung der Früchte betrifft / wäre solche dem Reich zu Nachtheil und Schaden nicht zu gestatten / sondern dahin zu sehen / damit das Reich selbst / bey sich begebendem Fall / daran keinen Mangel oder Abgang zuweilen habe / gestalten ein jeder Creyß für sein Contingent an gelegenen Orthen eine solche Provision zu machen / so wenigst im Jahr ihren Völckern erklecklich / und man sich solcher jederzeit nach Nothdurfft bedienen könne.

5. Sodann und stens wäre zu Verhütung der Lands-Unterthanen äusserstem Ruins, die Anzahl der Dienst-Pferd bey nechst-künfftiger Einrichtung der Verpflegnüß-Ordonnance möglichst zu restringiren / und in specie zu benennen / wie viel / sowohl hohen als niedern Officirern an Pferdten / und dann An. 1691. solchen Dienern / so zu der Campagne obligirt / und in jeder Occasion zugleich Dienste leisten / zu gestatten seye / wodurch die übermäßige Bagage, und aller nur zu Schwächung der Armee gereichende unnothwendige Troß verhütet und abgeschaffet wird / und läst man es bey dem / was von der Officier hochschädlichem luxu im Articuls-Brieff bereits enthalten / anhero wiederholend / bewenden.

6. Und weilen unter denen Soldaten die Disordres nicht besser / als durch richtige Bezahlung verhütet werden können / so seye hauptsächlich daran gelegen / daß jeder Creyß und Stand / sowohl bey dem Beytrag der Reichs-Cassen / als Unterhalt ihrer eigenen Völcker / in gebührender Zeit zuhalten; da nun solches geschehen / könte im Feld und Quartieren gnugsam verfüget werden / daß ein jeder Soldat seine Gage oder Sold ohne Auffenthalt bekomme / deren Auslauffen durch die Generals-Personen und commandirenden Officiers abgestellt / die Exorbitantien verhütet / und die Ubertreter exemplarisch abgestrafft / wie auch die connivirende Officiers, besag der Articuls-Brieffe / zu Erstattung des Schadens angehalten werden.

Reichs-Gutachten vom 16. Mart. 1682.

Weil / daß der im Verfassungs-Werck zur Reichs-Cassen benöthigte Beytrag durchgehends gemein seye / in specie aber derselbe / sowohl des Modi, als erforderten Quanti halber / nemlich auff einen Reuther 2. fl. und einen Fuß-Knecht 40. Kr. gerechnet / nach Anleitung des am 1. Augusti ergangenen / und den 21. Septemb. darauff wiederholten Reichs-Bedenckens / nach Proportion der zu stellen habenden Mannschafft / angeordnet / und die Gelder / als vor das erstemahl 2. Simplæ noch vor Ausgang des nechstkünfftigen Monaths Maji st. n. richtig verschafft / die Säumige aber / damit nicht andere willige Stände hierunter beschwert / oder wohl gar bey dem Reichs-Corpo Confusion und Nachtheil entstehe / vermög der Executions-Ordnung hierzu angehalten werden sollen / deßwegen Kayserl. Majest. denen Creysen Communication zu thun / man hiemit allerunterthänigst ersuchet / jedoch / daß obberührter modus contribuendi denen Reichs-Constitutionen künfftighin unpræjudicirlich und ohne Consequenz seye.

Lit. B.

Wie sich auff den Fuß zu 40000. Mann die Creyse / vermög des (20) 30. Aug. 1681. ergangenen Reichs-Gutachtens zu geben verglichen haben.

	zu Pferd.	zu Fuß.
Der Chur-Rheinische	600.	2707.
Ober-Sächsische	1322.	2707.
Oesterreichische	2522.	5507.
Burgundische	1321.	2708.
Fränckische	980.	1902.
Bayerische	800.	1494.
Schwäbische	1321.	2707.
Ober-Rheinische	491.	2853.
Westphälische	1321.	2708.
Nieder-Sächsische	1222.	2707.
Summa	12000.	28000.

Nach

An. 1691. Nach Proportion dieser obigen Außtheilung hätten gedachte Creyse auf dem An. 1691. Fuß zu 6000. Mann Savoische Hülffe beyzutragen.

	zu Pferd	Monatl. Verpfl. à 12. fl.	zu Fuß	Monatl. Verpfl. à 4. fl.
Der Chur-Rheinische	75.	900. fl.	435 3/5.	1740. fl.
Ober-Sächsische	165 1/4.	1980.	435 3/5.	1740.
Oesterreichische	315 1/4.	3780.	885 3/5.	3540.
Burgundische	165 1/8.	1980.	435 6/8.	1740.
Fränckische	122 1/2.	1464.	305 1/2.	1220.
Bayrische	100.	1200.	240 2/8.	960.
Schwäbische	165 1/8.	1980.	435 3/5.	1740.
Ober-Rheinische	61 1/8.	732.	458 2/5.	1832.
Westphälische	165 7/8.	1980.	435 6/8.	1740.
Nieder-Sächsische	165 1/2.	1980.	435 3/5.	1740.
	1500. Mann	17976. fl.	4500. Mann	17992. fl.

Summa der Monatlichen Verpflegung 35968. fl.

Zu jetzterwehnter Monathlichen Verpflegung der 35968. fl. (wenn man von einen Reuter 12. fl. und einem Musquetier 4. fl. rechnet) würden ungefehr (weilen die Monatliche Unterhaltung dieser 6000. Mann 569925. fl. erfordert) 15 3/4. Römer-Monat anzusetzen seyn/ welche außwerffen an Geld

\- - - 566496. fl.

NB. Dabey ist zu mercken/ daß wann der Oestereichische und Burgundische Creyß/ so auch zum Beytrag gerechnet/ sich eximiren wolten/ müste deren Quota erst unter die andern Creyse außgetheilet werden.

Diese Trouppen herbeyzuschaffen/kostete jedem Creyß sein Contingent, vor einen Reuter 60. und einen Musquetier 15. fl. gerechnet/ als

	zu Pferd.		zu Fuß.	
Den Chur-Rheinischen	75.	4500. fl.	435.	6525. fl.
Oesterreichischen	315.	18900.	835.	12525.
Ober-Sächsischen	165.	9900.	435.	6525.
Burgundischen	165.	9900.	435.	6525.
Fränckischen	122.	7320.	305.	4575.
Bayrischen	100.	6000.	240.	3600.
Schwäbischen	165.	9900.	435.	6525.
Ober-Rheinischen	61.	3660.	458.	6870.
Westphälischen	165.	9900.	435.	6525.
Nieder-Sächsischen	165.	9900.	435.	6525.
	1500. Mann	89880. fl.	4500. Mann	66720. fl.

Summa der hierzu benöthigten Gelder 156600. fl.

Lit. C.

Extract der im Jahr 1672. bey der Reichs-Versammlung adjouſtirten

und als ein von allen dreyen Reichs-Collegiis geschlossenes Werck dem Reichs-Gutachten vom 16. Aug. 1673. beygelegter Executions-Ordnung.

DEmnach in dem Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlusse deutlich versehen/ daß so offt einige Kriegs-Völcker durch anderer Land und Gebieth zu führen seynd/ solcher Marsch und Durchzug auf des jenigen Unkosten/ deme solche Völcker zuständig/ und also ohne allen Nachtheil und Schaden/ der jenigen/ deren Territoria betretten werden/ geschehen/ auch sonsten alles das/ was zu Handhabung des Landfriedens die Reichs-Constitutiones vermögen/ gebührend observirt werden solle; Nun aber bekandt ist/ was vor mannigfaltige Inconvenientzien bey denen An- und Durchzügen der Kriegs-Völcker fürzugehen pflegen/ da nemlich denen Reichs-Constitutionen zugegen von den Officirern und Befehlshabern/ denn die Völcker anvertrauet/ oder denen ihnen zugeordneten Commissarien keine/ oder doch mit genugsamer annehmlicher Caution oder Geisel gestellet/ die Quartier nicht nach der durch eines jeden Landes oder Stands Commissarien machende Außzeichnung/ sondern eigenwilligen Gefallen genommen/ auch unnöthige Rast-Tage gemacht/ und für die empfangene Victualien und anderer Nothdurfften entweder gar nichts/ oder das Wenigere für das Mehrere bezahlen/ und da derentwegen die Bürger und Unterthanen Satisfaction bey gedachten Officirern suchen wollen/ ihnen keine Außrichtung gethan/ sondern die jenige Soldaten/ welche das Ihrige nicht bezahlt haben sollten/ zu benennen und vorzustellen gewiesen worden: So solle allemahl/ so offt sich dergleichen Durchzug/ von weme auch solcher geschehe/ innerhalb des Reichs oder ausser dessen Frontieren/ zu Roß und Fuß/ Wasser oder Land begiebt/ derjenige/ welchem die Anmarschirende Völcker zugehören/ vorderist jedem Domino Territorii, welchen solcher Duchzug zubetreffen hat/ denselben zeitlich/ mit Benahmsung der Anzahl zu Roß und Fuß kund machen/ und ihn um den Paß gebührend ansuchen/ dabenebenst den Völckern taugliche Commissarien bey- und zuordnen/ welche nach verstattetem Paß sich in loco transitus in Zeiten/ ehe die Völcker ankommen/ mit gnugsamen Mitteln versehen/ einfinden/ vor allen sich/ wie starck der Durchzug einzurichten/ inmassen bey des Domini Territorii Gutbefinden stehen solle/ wie viel Volcks auf einmahl durch sein Land und Territorium neben oder durch die Stadt/ erzeigender Gelegenheit nach/ und Gebieth zulassen/ solche auch durch die Seinige zu begleiten/ mit denselben oder dessen

Com-

An. 1691. Commissarien vernehmen und vergleichen / nicht weniger für allen Kosten und Schaden gnugsame annehmliche Caution leisten / oder in deren Verbleibung sich selber für Geisseln darstellen / auch so lang auffgehalten werden sollen / biß einem jedweden für Kosten und Schaden völlige Satisfaction wiederfahren.

Und damit die Officirer gute Disciplin und Ordnung zu halten / und ihre untergebene Soldaten zu der Schuldigkeit zu vermögen / sich um so viel mehrers angelegen seyn lassen / soll derjenige Stand / durch dessen Gebieth der An- und Durchzug beschiehet / Fug und Macht haben / gestalten Sachen nach ein oder andern Officirer selber so lang in Arrest zu halten / biß denen Klägern gebührende Vergnügung beschehen / inmassen zu Vorkommung dergleichen Klagen und Beschwerden / sie / die Officirer, die Logirung nicht nach eigenem Gefallen / sondern nach Ausweisung der Begleitungs-Commissarien / ohne allen Umschweiff zu nehmen haben / auch die Bezahlung der empfangenen Victualien / Fourage und anders in billichem Preiß / durch der Völcker zugeordnete eigene Pagadon oder Commissarien / nebst dem etwa verursachten Schaden erstattet / mit nichten aber denen Burgern und Unterthanen solche von jedem Soldaten in particulari einzubringen / zugemuthet / in dem übrigen aber keine unnöthige Rast-Tage gemacht / noch sonderbahre Abwege genommen / vielmehr aber der March jedesmahl befördert und dergestalt eingerichtet werden soll / daß nicht ein Stand vor dem andern geflissentlich damit beschwert werde; so solle nicht weniger ein benachbarter dem andern / den obhandenen An- und Durchzug zeitlich notificiren / und einander hierunter dergestalt nachbarlich die Hand biethen / damit die marchirende Völcker sich destomehr aller Excessen / Muthwillen und Beschädigung / auch des Auslauffens und Still-Liegens zu enthalten Ursach nehmen mögen ꝛc.

Num. XXI.

Die Nothwendigkeit der allgemeinen Reichs-Verfassung betreffend. Einige inconteſtable Rationes, warum man bey gegenwärtigen Zeiten den Punctum Securitatis publicæ mit Ernst anzugreiffen / und das allgemeine Verfassungs-Werck fest zu stellen habe.

ERstlich / weilen / wie eines jeden Staats / also auch des Unserigen Sicherheit und Tranquillität mehrentheils auff einer rechtschaffenen militarischen Verfassung und Armatur bestehet / wodurch andern benachbahrten Puissancen / so offt sie aus Ambition oder anderer Gelegenheit etwas wider uns tentiren wollen / Einhalt gethan / und tapffer begegnet werden kan: der gute alte Glaub allein / und wann wir meynen wollen / andere werden die Friedens- oder Stillstands-Tractaten mit uns eben so heiliglich halten / als wir thun / versichert uns so wenig für Gewalt / daß diese Einfalt vielmehr denen Regierſüchtigen Anlaß giebet / uns alsdann ohnversehens zu überfallen / wann wir daran am wenigsten gedencken / und wann wir auff gut Credit uns durch Abdanckung der Miliz aus der Positur stellen lassen / um etwas weniges an Intraden zu menagiren / welches wir doch hernach auff Galanterien anwenden / oder in einem andern luxu consumiren: Wir haben von dieser Warheit funeste Exempel gnug / woran wir uns spiegeln können. Hätten wir die Völcker nach dem Nimmegischen Frieden nicht sofort abgedanckt / und die Guarnison aus Straßburg gezogen / so würden die Reuniones wohl unterlassen / und erwehnte Stadt sammt dem Ober-Rhein und Elsaß noch diese Stunde in des Reichs Devotion seyn: Und es ist nichts gewissers / als daß der neuliche Bruch des Armistitii mit so vielen grausamen Verwüstungen gantzer Länder und Städte vergesellschafftet / von Franckreich nicht tentiret worden / wann nur eine gnugsame Besatzung in Philipsburg / und etwan zehen biß zwölff tausend Mann am Ober-Rhein gestanden / und wann wir nicht diese Frontiren auff guten Glauben von aller Miliz gantz entblösset gelassen hätten; Soll es demnach heissen: Piscator ictus sapiat.

Zweytens / weilen nicht nur die Sicherheit / sondern auch die Reputation unsers Teutschen Reichs solche Armatur erfordert. Wir sehen / wie andere Nationen / Königreiche und Republiquen sich hiedurch empor und in Renommée bringen. Selbst in Teutschland sehen wir / daß ein Stand vor den andern in- und ausserhalb des Reichs fast allein dadurch considerabler ist / jemehr derselbe armiret. Warum soll dann ein so grosses und mächtiges Corpo, als das Römische Reich Teutscher Nation ist / und welches die höchste weltliche Würde in gantz Europa träget / allein ohne Verfassung und Armatur seyn / und in Mangel dessen eines jeden Disprezzo und Affronten offen stehen müssen? Oder warum lernet es nicht vielmehr von andern / wie man solle beschaffen seyn / wann man vor sich selbst sicher / und bey andern formidable seyn will?

Drittens / weilen die höchste Nothwendigkeit / und ipsa Reipublicæ salus uns gleichsam ad arma consterniren thut. Es ist nicht mehr um die Zeit / daß wir liberum arbitrium consultandi & decernendi haben / ob wir armiret seyn wollen oder nicht: Es ist nicht um unsere Sicherheit und Reputation allein hierunter zu thun: Wann wir freye Teutschen bleiben / wann wir die höchste Würde des Römischen Adlers behalten / wann die löbliche Stände ihre so unschätzbahre hohe Jura und Regalien conserviren: In Summa / wann wir nicht alle Sclaven der Cron Franckreich werden wollen / so müssen wir nunmehro die Waffen stets in Händen haben / und uns aus dieser Positur nimmer begeben. Ohne dergleichen militarische Verfassung gehet der Rhein-Strohm gantz gewiß verlohren; und wann wir jetzo nicht können / wer will hernach wehren / daß nicht der durch unsere Schlaffsucht und Fatalität so mächtig gewordene Feind weiter in in viscera Imperii eindringe? wir werden immer schwächer und furchtsamer / Franckreich aber wächset zugleich Muth und Stärcke: Niemand wird mehr liberam vocem haben: Niemand wird sich mehr regen / noch an eine Gegenwehr gedencken dürffen.

Man

An. 1691. Man wird mit Schrecken und Verwunderung zusehen / wie ein Stand / eine Provintz / ein Creyß nach dem andern aus liederlichen Prætexten lacessiret und weggerissen werde / und die Weitentlegene werden nur hierbey dieses Solatium haben / daß sie zwar eben so gewiß / doch etwas langsamer an den Reyhen kommen / und unterdessen auff Frantzösische Mode flattirt werden. Wer hierinnen eine Ehre / einen Trost und Satisfaction findet / dem ist es endlich wohl zu gönnen. Wir sind aber solchergestalt unartige Kinder unser alten Teutschen / welche keinen so grossen Nahmen und Ruhm in der gantzen Welt würden erworben / ihre Helden-Thaten nicht so weit bekant gemachet / noch ihre Gräntzen so erweitert haben / wann sie sich der Waffen nicht mehr zur Glorie der Nation und Auffnahme ihres Vatterlandes / als in anderer fremden Diensten / offt zu dessen eigener Unterdruckung und Ruin, bedienet hätten.

Vierdtens / weilen hiedurch der unruhigen Cron Franckreich ein Streich pariret wird / welcher scheinet von dernier consequence zu seyn / und womit alle Neutralitäten / die sonst so viel Ubels und Mißtrauens im Reich anrichten / uno quasi ictu zernichtet / oder doch wenigst selbiger Cron inutil gemachet werden. Bißhero so offt wir Krieg wider Franckreich gehabt / ist das erste Lied gewesen / eine Diversion unter uns anzuricheen / Franckreich könne geschehen lassen / daß jeder Stand mit seinen Contingent concurrire / und diejenige / so darüber nichts gethan / hat es nicht nur für seine Feind gehalten / sondern noch durch grosse Promessen und Subsidien zu einer so genanten Neutralität sollicitiret: Wie dann dieses Artificium auch bey gegenwärtigem allgemeinen Krieg practiciret werden will. Franckreich hat von dieser Finesse allezeit einen doppelten Vortheil / so considerable; Einmahl / daß an dergleichen Conduite andere willige und treue Stände sich ärgern und irre gemacht werden / nicht wissend / wessen sie sich zu solchen Neutralisten zu versehen; und dann / daß niemahln dem Reich mit einer gnugsamen und der Gefahr proportionirten Force beygesprungen wird / indem entweder kein gewisses Universal-Quantum determiniret ist / und sich deme nach ein jeder nach seinem Belieben anschläget: oder daß das Quantum nicht zulänglich / welchenfalls die beste Mannschafft zurück bleibet / und damit wohl gar traffiquiret wird. Alles dieses kan nicht geschehen / wann eine rechtschaffene Verfassung und Armatur eingerichtet wird. Zum Exempel / wann wir zu Führung und Bestreitung des jetzigen Kriegs 120000. Mann pro quanto universali determiniren / und davon einem jeden Creyß und Stand sein Contingent zutheilen / welches er zu stellen schuldig ist / so kan man endlich nachsehen / daß / wann ein oder ander noch was drüber hat / er mit demselben zurück / und intuitu dessen neutral bleibe / wann er will / oder daß er solches jemand anders überlasse / wann es nur nicht an die Feinde des Reichs / und gegen dasselbe ist. Franckreich wird aber gewiß bey sogestalten Sachen einen solchen Stand nicht groß mehr um die Neutralität sollicitiren / oder dergleichen Quietismum theuer kauffen wollen / davon es keinen Nutzen zu gewarten. So dörffte auch wohl bey einer so starcken Armatur niemanden viel mehr überbleiben / so Jalousie oder Ombrage geben könnte.

Fünfftens / weilen denen Ständen eine solche regulirte / und auff alle und jede gleich ausgetheilte Last / weit erträglicher ist / sie auch damit viel länger aushalten können / als wann nur etliche an denen Frontiren gelegene Creyse mit Winter-Quartieren beleget werden / die hernach alles allein hergeben und über sich ergehen lassen müssen / welches nicht ohne Confusion, Unwillen und überaus hefftige Beschwerden über die allzugrosse gegen andere disproportionirte onera geschehen kan; welchergestalt man des Kriegs bald müde wird / und auff præcipitirte Friedens-Gedancken kommet / oder wohl gar nach dem Frieden schreyet / es koste auch derselbe was es wolle / wie es Anno 1678. hergangen. Und in der That / wann in einer Republic keine Gleichheit und Proportion ist / sondern einer dem andern die gemeine Last / soviel er kan / zuschiebet / und sich davon eximiret / ja zu Zeiten wohl gar damit zu profitiren suchet / so ist es ohnmöglich / daß ein gutes Vernehmen unter den Ständen zu etabliren: Die Gedruckte und Uberwältigte werden allemal malcontent seyn / indem sie sich von Feinden und Freunden übel tractirt sehen / und weilen / was sie erdulten müssen / aus Noth geschiehet / hingegen ihnen stets das böse Tractament vor Augen schwebet / dessen sie kein Ende / so lang der Krieg währet / absehen / so ist leicht zu gedencken / wie unmöglich es bey so gestalten Sachen / und der Gemüther Beschaffenheit / eine Einigkeit und gute Verständnüß im Reich zu stifften / welche doch zu Prosequirung des Krieges / und demselben ein reputirliches Ende zu geben / vor allen Dingen erfordert werden. Hingegen wann die Verfassung auff einem gewissen Fuß stehet / und ein jeder weiß / was er das jahr über beyzutragen / es mag auch hernach so hoch belauffen / als es will / so concurriret man mit Freuden und aller Willigkeit / indem es ein ausgetheiltes regulirtes Werck / worauff man sein Conto machen kan / und versichert ist / daß niemand über seine eigene Last / eines andern zugleich tragen muß; dafern es auch Raison de guerre erfordert / daß die Miliz an die Frontiren zu deren Bedeckung zu legen / so kommen die Winter-Quartier an selbigen Orthen denen Unterthanen nicht nur nicht so schwehr und unerträglich an / sondern sie profitiren fast dabey / indem der Soldat / wann er / wie es seyn muß und kan / ordentlich bezahlt wird / wider vor sein Geld zehret: In welchem Fall ein jeder seine Miliz, die er bezahlet / lieber würde in seinem Land behalten wollen / damit das Geld darinnen verzehret werde / als daß er solches hinaus tragen lasse / also / daß man sich nicht mehr um die Winter-Quartier wird zureissen / noch zu besorgen haben / daß einer dem andern damit werde beschwerlich seyn / sondern es wird vielmehr ein jeder dahin trachten / damit es nicht seine Völcker allein seyn / die in andern Creysen zu deren Defension liegen / und daselbst ihr Geld verzehren sollen.

Sechstens / weilen eine in denen Pflichten und Devotion des Reichs bestehende Armee eine weit bessere Figur machet / als wann hie und da fremde Trouppen zusammen geführet werden / welche nicht nur vieler Ursachen halben öffters mit einander æmuliren oder competiren / sondern auch von keiner andern Pflicht wissen / als welche sie ihren Principalen / die sie schicken / geleistet / einfolglich welche dem Commando des Reichs-Generals weiter nicht pariren / als es ihre zugegebene Officiers der obha-

An. 1691. beyden Instruction gemäß befinden; Ja endlichen welche / so offt es ihnen beliebet / von der Armee wegziehen / und causam communem zuweilen in der grösseſten Noth und Gefahr / aus ein und anderer Caprice deseriren können: Also daß ein General mit solchen ramassirten Leuten viel zu thun / und grosse Mesures zu gardiren hat / wann er sie in ihrem Devoir und bey gutem Willen erhalten will. Worzu noch kommet / daß / wann man dergleichen Trouppen haben will / man erſt mit denen Hülffschickenden wegen derselben weitläufftig capituliren und tractiren muß / wie auch / daß deren March öffters langsam angetretten / und noch langsamer fortgesetzet wird / also daß viel Zeit auff dergleichen Præliminaria, und damit gemeiniglich die beste occasiones rerum gerendarum verlohren gehen. Da hingegen die Reichs-Völcker / wann und wohin man sie vonnöthen / durch ein blosses Commando auff- und fort gebracht werden können / so gewiß kein geringer Vortheil ist. Zu geschweigen / daß sonsten noch bey einer solchen Armee viel Jalousien und Dilordres wegen der Verpflegung / des Tractaments, der Stand- und Winter-Quartier / des Rangs und dergleichen / allemahl zu entstehen pflegen / denen der General, weil seine Authorität und Commando nicht gnugsam respectiret wird / gar schwerlich remediren kan.

Siebendes / weil aus eben diesen Ursachen die subornirte Generalität / und sowohl Ober- als Unter-Officiers, wann sie dem Reich mit Pflichten ins besonders verwandt seyn / ihre Schuldigkeit besser leisten / und dem Commando des Generals williger gehorsamen / das Reich selbst auch in solche Leute mehr Confidence setzen kan / als dafern sie einzig und allein von der Hülff-schickenden Stände Imperio dependiren / und in des Reichs und desselben Generals Gehorsam weiter nicht stehen / als es andern beliebet / ihnen zuzulassen / und in soweit sie es von ihren Principalen / welche sie geworben / in commissis haben.

Achtens / weilen eine gute Verfassung und miles perpetuus die beste Garantie ist / die wir nach dem Krieg tempore pacis haben können; Franckreich mag uns in den Friedes-Tractaten zusagen was es will: Fremde Puissances mögen uns hierüber die Garantie versprechen / wie sie wollen / wann wir uns nicht selber in einen solchen Stand setzen / daß wir uns vor aller Gewalt schützen können / so haben wir uns von aussen her keine Sicherheit zu promittiren: Wir haben mit Schaden und Schimpff gnug erfahren / wie Franckreich seine Parole hält. Wir haben auch zu unserer Confusion gesehen / wie uns Fremde in unsern Nöthen garantiret / auch wann sie schon selbsten die Proceduren von Franckreich hautement improbiret haben; alle Garantie ist auff officia amicabilia ausgelauffen / und hat man unsertwegen kein Pferd gesattelt / ja kaum zuweilen der Cron Franckreich über alle dero Transgressionen und Vergewaltigungen eine Grimace gemachet: Wann wir aber diesen Krieg biß zu einem reputirlichen Frieden / mittelst einer rechtschaffenen Armatur tapffer führen / und zu Friedens-Zeiten ein 60000. Mann stets auff den Beinen halten werden / so wird es bey uns ohne Franckreichs und aller Garantien Danck / doch Friede bleiben / und wir nicht nur in Ruhe / sondern auch in Reputation und Ansehen seyn. Die zu einem so grossen Gut erforderende Unkosten sollen uns nicht dauren / zumahlen wann wir bedencken / daß / wann Franckreich einen unversehenen Einbruch thut / wie vor drey Jahren geschehen / es bey ermanglendem Widerstand in einer Campagne durch allerhand schwere Extorsiones, und andere grausame Unthaten / mehr Schaden zugefüget und dégat machet / als wir in vielen Jahren zu Unterhaltung einer regulirten Miliz nicht hätten anwenden dörffen. Der Rhein-Strohm kan hier aufftretten und Zeugnüß geben. An. 1691.

Neuntens / weilen so dann auch die Exteri mit uns lieber werden in Allianz stehen / und in Zeit der Noth entweder die versprochene Garantie leisten / oder sonsten ex alio fœdere vel pacto assistiren wollen / wann sie sehen / daß wir in dem Stand seyn / uns selbsten zu helffen: Sie können alsdann auch besser trauen / und sich einer reciproquen Assistence getrösten: In Summa / es ist natürlich / daß man einen viel lieber hilfft / wann noch res integra ist / als wann man post acceptum vulnus de reparando damno vel amisso recuperando etwas hazardiren / und derentwegen erst einen dubiosen Krieg anfahen solle. In solchem Fall hat man von andern ausser guten Worten und einer amicablen Interposition wenig zu hoffen / und weilen diese allezeit auff Tractaten auslauffet / so kan der Vergleich anders nicht / als au depens desjenigen Theils seyn / der den Affront und Schaden hinweg hat.

Zehendens / weilen eine rechtschaffene militarische Verfassung im Reich unserm Etat und allen Ständen die rechte Confidence giebet und inspiriret / daß sie sich nicht mehr von Auswärtigen so / wie in diesem Seculo geschehen / dörffen hudeln und affrontiren lassen. Fast jedermann tentiret unsere Patienz, fast jedermann will an uns zum Ritter werden / und man hat es bißher ohne Gefahr oder Hazard thun können. Dann wann es geglücket / seynd wir froh gewesen / daß wir die Ruhe / aliquo dato, aliquo retento, erkauffen können: Hat es aber etwas mißlich gehen wollen / konte ein jeder Aggressor sich so fort restitutione occupatorum degagiren / und de refundendo damno dato ist kein Wort verlohren worden. Wir haben auch den empfangenen Schaden lieber verschmertzet / als uns erst in eine kostbahre Verfassung gestellet; zu geschweigen der Interceſſionen und Officien von andern Puissancen / die zu gütlichen Tractaten gerathen / und auff welche man gleichwohl auch Reflexion machen müssen: Wann wir aber in einer würcklichen Armatur schon um die Zeit stehen / da uns Tort und Gewalt geschehen will / so wird sich ein oder ander böser Nachbar nicht nur zuvor wohl bedencken / ehe er etwas waget / sondern wir können auch so zu reden mit einem Zug / oder una opera uns tapffer defendiren / und zugleich Reparation oder Revange haben. Auff welche Weise wir vieler impertinenten Zumöthigungen oder Chicanen enthoben seyn werden / die wir bißhero von andern erdulten und dissimuliren müssen.

Eilfftens / Weilen erwehnte Verfassung und Armatur uns erst capable machet / daß wir auch in der That und cum effectu authentiques Interpretes Instrumentorum pacis & pactorum publicorum seyn können. Biß daher hat Franckreich den Westphälischen und

Nim-

An. 1691. Nimwegischen Frieden interpretiret/ wie es gewolt: kein Sensus war neque à verbis neque à mente tabularum, neque denique à sensu humano, so alienus & absurdus, den es nicht pro commodo suo & temporum conditione debitiren dörfften. Ja/ es hat sich gar unterstanden/ souveraines chambres de Justice hie und da auffzurichten/ in welchen mancipia Regis de statu, fortuna & bonis Statuum Imperii judiciren müssen. Man kan leicht errathen/ was dieses vor Urtheil gewesen; die gantze Welt hat es gesehen/ und sich über solche Impudence verwundert/ womit man sich von der Justice moquiret hat. Wann wir etwas darwider eingewandt/ und dergleichen alberen Interpretationen der Urtheilen widersprochen haben/. so hat es geheissen/ wie Mr. Colbert zu Nimwegen öffentlich gesaget/ man müsse die Execution der Generalität befehlen/ und weilen wir um selbige Zeit weder Reichs-Generalität noch Armee gehabt/ so ist hierauff durch einseitige Gewalt dasjenige erfolget/ was wir jetzo mit so grosser Force und Mühe zu redressiren suchen/ und welches Anfangs 30000. Mann gar wohl hätten hindern können/ wann sie in Bereitschafft gestanden/ und super vero intellectu Instrumenti pacis dagegen disputiret hätten. Dann es bleibet doch dabey/ was Lysander bey dem Plutarcho zu einem saget/ dem er seinen Degen über den Kopff geschwungen: Hanc machæram qui habet, optime de terrarum finibus disputat.

Zwölfftens/ weilen nicht nur der äusserliche/ sondern auch so gar der innerliche Ruhestand hieran zu hangen scheinet/ und damit guten theils befördert wird. Dann niemand wird sich leicht unterstehen/ Motus und Empörungen in einem Reich anzurichten/ wo Soldaten verhanden seyn/ die dem Unwesen gleich steuren können. Niemand wird sich seiner Schuldigkeit zu denen Reichs-Præstandis leicht entziehen/ wo eine solche parata executio ist/ anderer grössern Avantagen will ich jetzo nicht gedencken/ wiewohl man diese Sachen so reguliren müste/ daß hiedurch weder die Religion gefährt würde/ noch der Justiz in dem modo exequendi ordinario Einhalt geschehe. Sonst dörffte es heissen: Incidit in Scyllam, qui vult vitare Charibdim. In Summa/ dieser Miliz müste man keine Execution auffzutragen noch zulassen/ als was wider innerliche gefährliche Empörungen gemeynet/ woraus Auffruhr und Krieg unter den Ständen zu besorgen/ oder in so weit es die Conservation und den Unterhalt der Armee selbst betreffen thäte.

Dreyzehendens/ weilen es einmahl die Möglichkeit ist/ eine solche Verfassung einzurichten und zu erhalten: Ich will nicht sagen/ daß sich noch dabey grosse Difficultäten ereignen dürfften: Ich soutenire allein/ daß solche an sich nicht insuperable, und daß dieses grosse Werck nicht unmöglich sey/ wann es uns damit ein Ernst ist. Anno 1681. hat man es ziemlich præpariret/ und wann man auff solchen Fuß damit verfähret/ wird man in der That finden/ daß man daraus mit GOttes Hülffe eluctiren könne. Die Beschaffenheit und Forma unserer Republic stehet hierinnen nicht im Weg/ wie vielleicht etliche sagen möchten. Dafern man sich aber die Difficultäten selbst machen/ und mit keinem rechtschaffenen patriotischen und desinteressirten Eifer die Hand anschlagen will/ so ist nichts in der Welt so leicht/ das nicht auff diese Weise ohnmöglich/ oder insuperabel werden könte. An. 1691.

Endlichen und Vierzehendens solten wir nur der Ursachen uns in eine Verfassung stellen/ weilen dieselbe der Cron Franckreich ein rechter Dorn in Augen ist/ die es gar nicht leiden kan/ und allemahl auff äusserste Weiß zu hindern und zu vernichten getrachtet hat/ so offt wir dergleichen rechtschaffenen heilsamen Vorsatz gefasset: Die Acta unsers noch währenden Reichs-Tages können es zeugen/ was Mr. Gravell und Verjus dawider negotiiret. Da wir Anno 1670. das erstemahl an eine Reichs-Verfassung und Armatur gedacht/ hat sich Mr. Gravell schier den Hals dawider abgeschryen/ und es hat immerdar geheissen/ dieses sey auff seinen König angesehen/ ohngeachtet man mit der Cron Franckreich in Frieden stunde: Bey der Conferenz zu Franckfurt Anno 1682. und denen darauff erfolgten Friedens- und Armistiz-Tractaten gienge es nicht besser her/ und man weiß/ was für grossen Effort Mr. Verjus angewendet/ den auff dem Tapis gelegenen Punctum Securitatis zu hintertreiben: Ja/ man kunte kaum erhalten/ daß er einen Reichs-Schluß machen lassen/ daß nach geschlossenem Armistitio die Verfassung so fort einzurichten/ wiewohl er denselben hernach ebenfalls zu aneantiren gewust hat/ indem er hie und da gedrohet/ und wir Franckreich unter währendem Türcken-Krieg keine Ursach zum Mecontentement oder Ruptur geben wollen. Nun darff man dieses vor ein gewisses unbetrügliches Principium oder Axioma politicum setzen/ alles was der Cron Franckreich an unserer Conduite und Actionen mißfället/ oder worüber selbe Cron allarmiret wird/ das ist ein Essential-Stück der Wolfahrt unsers Etats, und zu dessen Conservation hoch nöthig. Hergegen womit es uns flattiret/ oder was es uns sub specie fidi consilii zu insinuiren gedencket/ das ist Betrügerey und Falschheit/ und bloß zu unserer Duppe oder Verderben destiniret: Diese Regul trieget nicht/ und wann wir alle vorige Exempla hiernach mesuriren/ werden wir die Wahrheit davon mit Händen greiffen. Lasset uns demnach an dem Vergangenen klug werden/ und wann wir es von uns selbst nicht verstehen/ wenigstens von Franckreich/ unserm Feind/ lernen/ was wir thun und lassen sollen. Die Zeit hierzu ist nicht nur favorable, sondern pressiret auch/ und zwinget uns gleichsam eine solche Resolution ab. Jetzo im Krieg/ da wir mit Franckreich keine Mesures zu gardiren/ ja/ da uns die Noth selbst sothane Armatur zu unserer Defension und Erhaltung eines reputirlichen Friedens auffdringet/ ist das beste Tempo, Hand daran zu legen/ und es mit allem Eiffer zu acheviren; was alsdann zu Stand gebracht/ kan hernach desto leichter beybehalten und continuiret werden. Wann wir damit biß nach dem Krieg warten/ wird der Eiffer mit der Furcht verschwinden/ und es wird hernach Franckreich an Mitteln nicht fehlen/ dasjenige durch hie und da machende Intriguen zu intervertiren/ was es wie einen starcken Damm oder Felsen ansiehet/ woran dessen Ambition und concipirte Universal-Monarchie anstossen und zurück prellen könte. Ich schliesse mit dem Lipsio: Patria, Libertas, Cives, atque adeo ipsi Reges latent in tutela ac præsidio bellicæ Virtutis.

An. 1691.

Num. XXII.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocollum, wegen genauerer Observirung der Avocatorien den 13.(23.) 17.(27.) und 18.(28.) Jul. 1691.

Montags den 13. (23.) Jul. 1691.

Saltzburg: Nachdeme in allen 3. Reichs-Collegiis jüngst veranlasset worden/ daß heute von genauerer Observirung der Avocatorien geredet werden solle; und man nun zu dem Ende anjetzo beysammen: So würde man der Herren Gesandten Meynung und Gedancken darüber zu vernehmen haben dahin stellend/ ob solches durch ordentliche Umfrage oder ausser derselben geschehen solle: Dissеits seye man indifferent.

Oesterreich ingleichen/ jedoch inclinirte man mehr auf eine extraordinaire Deliberation.

Brehmen: Wisse kein eigendliches Objectum Deliberandi, ob man nemlich anjetzo von mehrer Schärffung der Avocatorien/ oder von den Mediis, wie dieselbe genauer zu observiren reden wolte?

Oesterreich: Vermög jüngstern Protocolli würde das Objectum Deliberandi dermahlen nicht anders/ als wegen genauer Observirung der Avocatorien seyn.

Status: Waren gleicher Meynung/ und liesse sich darauf ausser Umfrage vernehmen:

Saltzburg: So viel Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Saltzburg anbeträffe/ hätten sie nicht ermangelt/ die von Kayserlicher Majestät geschärffte Avocatoria alsobald in Dero Ertz-Stifft zu publiciren und in allem nachzukommen/ was darinn disponirt worden/ allermassen man sich erinnere/ daß hiebevor allhier schon einige Anzeige deßhalben beschehen; solte nun bey einigen Ständen an Volziehung derselben einiger Mangel erscheinen/ hielte man dafür/ daß dieselbe von Reichswegen darzu erinnert würden/ und wären vermittelst eines Reichs-Gutachtens Ihre Kayserl. Majestät deßwegen zu ersuchen/ an dieselbe Stände oder deren Creiß-außschreibende Fürsten nöthige Excitatorien ergehen zu lassen.

Oesterreich: Man will auch Oesterreichischen Theils mit dem Hochlöbl. Churfürstlichen Collegio des unmaßgeblichen Bedünckens seyn/ es erfordere vor allem/ ehe und bevor der Punctus der Reichs-Verfassung angegriffen und in die behörige puncta deliberanda eingetheilet werde/ die unvermeidentliche Nothdurfft/ Ihrer Kayserlichen Majestät vermittelst eines Reichs-Gutachtens vorläuffig allerunterthänigst zuersuchen/ Sie geruheten als Supremus Executor aller Reichs-Gesetzen und Verordnungen darob zu seyn/ damit dem Innhalt so wohl der in das Reich Cæsaris & Imperii nomine gegen Franckreich publicirter Kriegs-Erklährung/ als denen ergangenen und geschärfften Avocatoriis & Inhibitoriis nachgelebet werde/ die sich darwieder hervorthuende Ubertrettung/ insonderheit durch die irgendswo anmassende Neutralitét oder sonsten dem Reich entziehende Hülffe/ Hegung Frantzösischer Ministrorum oder Emissariorum, Handlung oder Correspondentz mit des Reichs Feinden und denenselben leistende Dienste zu verwehren/ und abzuschaffen/ zu dem Ende auch/ wo Ihre Kayserl. Majest. es der Umständen halber für gut ansehen nicht nur mehrmahlige Edicta oder besondere Abmahnungs-Schreiben ergehen zu lassen/ sondern auch ferners fürzukehren/ was obangezogene Reichs-Satzungen bey ein- oder anderm Ubertrettungs-Fall an die Hand gegeben/ und heilsamlich verordnen thun/ absonderlich aber keines weges zu gestatten/ daß die jenige/ so dem Vatterland wider die Reichs-Feinde denen von Ihrer Kayserl. Majest. und denen Hohen Allürten gemacht- oder noch künfftig resolvirenden concerten nach nicht würcklich dienen/ einigen Beytrag oder Beyhülff/ wie die Namen haben/ oder unter was Ursachen/ Schein oder Vorwand sie solche von des Reichs Ständen und Angehörigen bißhero genossen/ weiters geniessen/ sondern ihnen solche allerdings verwehret/ und zu allen des Reichs und der gemeinen Sachen Nutzen und Frommen angewendet werde. Gleichwie man nun hierüber der nachstimmenden vortrefflichen Gesandschafften darbey zu Gemüth gehende vernünfftige patriotische Gedancken gar gerne vernehmen/ auch selbe beschaffenen Dingen nach zu secundiren nicht ermanglen wird; also will man sich indessen und biß dahin die geziemende Nothdurfft bestens vorbehalten haben.

Magdeburg: Es hätte bey Verfass- und Erlassung der geschärfften Avocatorien die Meynung in alle Wege gehabt/ daß selbige überall genau solten observiret werden/ und Ihre Churfürstl. Durchl. dißfals gewiß an Ihro nichts ermangeln lassen/ daferne aber nicht dergleichen aller Orten geschehen/ wären Ihre Kayserl. Majest. dem im vortrefflichen Oesterreichischen Votoenthaltenen Vorschlag nach allerunterthänigst zu ersuchen/ daß dieselbe von Reichs-wegen/ wo es vonnöthen/ alle zulängliche Reichs-Vätterliche Fürkehrung zu thun geruhen möchten; Wie man sich dann auch weiter mit Oesterreich darinn vergleichet/ daß keiner eines Beytrags von seinen Neben-Ständen zu geniessen haben solle/ der nicht dem Reich eine proportionirte und concert-mässige Hülffe würcklich leiste.

Und dieses wolle man wegen übriger obhabender votorum ebenfals votiret haben.

Burgund: secundire Oesterreich in allem/ und wann noch andere Mittel zu Erreichung des gemeinen Zwecks in Vorschlag kommen solten/ wolte man sich solche nicht weniger gefallen lassen/ und wann einige special Instruction eingehen solte/ sich die Nothdurfft reserviren.

Pfaltz-Lautern/ Simmern und Neuburg: Man hätte wünschen mögen/ daß die Sache längern Anstand gehabt/ so hätte man von diesen hohen Orten speciale Instruction erhalten können/ zweiffelte jedoch nicht/ Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz würden sich mit dem/ was man vor das gemeine Beste statuiren würde/ gern conformiren.

Hoch- und Teutschmeister: Man halte dieses Orts vor gantz billig und höchstnöthig/ daß dasjenige/ was zu des gesammten Heil. Röm. Reichs Wohlfahrt wohlbedächtlich geschlossen worden/ durchgehends genauest observirt werde; dann je sonsten die gantze Kriegs-Verfassung und Auffwendung der

äusser-

An. 1691. äusserſten Mittel nicht nur umſonſt ſeyn / ſondern zu des werthen Vatterlandes unerſetzlichem Schaden gereichen / und hingegen dem declarirten Reichs-Feind der Vortheil in handen verbleiben würde; dahero man die Beobachtung der Avocatorien und das gantze auf die ſecuritatem publicam abzielende Verfaſſungs-Werck ſemel pro ſemper beſtermaſſen recommendiret haben will.

Ratione modi conformire man ſich mit denen abgelegten Votis, und in ſpecie mit Oeſterreich.

Bamberg: Gleich wie die Vollbringung desjenigen was bey denen geſchärfften Avocatorien beliebet worden / nöthig / als conformire man ſich mit Oeſterreich / daß / ehe man ad particularia ſchreite / Ihre Kayſerl. Majeſt. allerunterthänigſt zu erſuchen / dafern ſich zeigen ſolte / daß denenſelben ein oder andern Orts nicht zur Gnüge nachgelebet worden / nochmahlen dieſelbe zu wiederhohlen allergnädigſt belieben möchten. Ubrigens wolle man ſich mit denen vorſtimmenden conformiren und dahin vergleichen / daß der Reichs-Verfaſſungs-Punct nicht allein möge vorgenommen; ſondern auch zum Stande ehiſtens gebracht werden.

Brehmen: Wegen Ihrer Königlichen Majeſtät zu Schweden ſeines allergnädigſten Herrn geſammter Teutſchen Reichs-Provinzien könne man über die in propoſition geſtellte Materien ſich dahin erklähren / daß gleich wie höchſtgedachte Ihre Königliche Majeſtät als ein getreues Mitglied niemahlen ermanglet / bey denen Concerten / ſo das Reich ſo wohl zu deſſen Defenſion als würcklicher Zuſammenſetzung und einmüthiger Verbündnüß unter ſich veranlaſſet zu concurriren; alſo hätten ſie auch die von Kayſerl. Majeſt. und geſammten Reich gutbefundene und geſchärffte Avocatorien in obgedachten Ihren Reichs-Provinzien publiciren / und mit aller Macht darüber halten laſſen / wären auch gewillet denenſelben ferners nachzukommen; nachdem aber in denen vorſtimmenden Votis wegen Ablaſſung eines allerunterthänigſten Reichs-Gutachtens an Kayſerl. Majeſt. zu puncktueller Beobachtung der ergangenen Avocatorien und derentwegen erneurenden Kayſerl. Excitatorien an die Creyſe angetragen worden; als könne man ſich damit auch vergleichen / wegen

Baaden-Durlach / Mecklenburg / Güſtrau und Hollſtein-Gottorff: hätte man ſuper materiâ propoſitâ eben keine ſpecial-Inſtruction, weilen man davon nichts eigentliches gewuſt / alſo nicht referiren / und derowegen Ordre einhohlen können / zweiffele jedoch nicht Ihre ſämmtliche Hochfürſtliche Durchl. Durchl. würden ſich als getreue Reichs-Mit-Stände mit denen majoribus conformiren.

Bayern: Es ſeye vorhin gnug bekant / mit was für einem patriotiſchen Eiffer ſo wohl vor der Anno 1689. ergangenen Kriegs-Declaration wieder die Cron Franckreich / als auch hernach das Verfaſſungs-Werck vielmahls ſeye recommendirt worden; geſtalten dann Ihre Churfürſtliche Durchl. zu Bayern auch ſeithero öffters hoch deſideriret / daß ein ſo heilſames Werck längſtens wiederum hätte mögen reaſſumiret werden; und als ſie nun vernommen / was maſſen das am 20. Jan. dieſes Jahr dictirte und in obbeſagter Materiâ emanirte Kayſerl. Commiſſions-Decret zu würcklicher Deliberation wolle gezogen werden / hätten ſie ihn erſt dieſer Tagen dahin wiederum gnädigſt befehligt / an ſeinem möglichſten Eiffer hierinfals nichts erwinden zu laſſen / wie auch nicht weniger die bey vorgehender Berathſchlagung ſich hervorthuende heilſahme Vorſchläge kräfftigſt dahin zu ſecundiren / damit man ehiſtens zu einem zulänglichen gemeinſamen Reichs-Schluß gelangen möge; ſo viel nun das Haupt-Werck ſelbſten betreffe / finde man vor allem nothwendig / daß ſolches wegen deſſen allzugroſſer Weitläufftigkeit in gewiſſe Puncta (um hierinfalls ſo wohl deſto ehender inſtruirt zu werden / als auch deſto leichter per gratus procediren zu können) zu dividiren / wie auch nicht weniger ſub duplici reſpectu zu conſideriren ſeye / nemlich ſo wohl ratione ſtatus præſentis, id eſt, Belli, als auch futuræ publicæ ſecuritatis; dieweilen aber die gegenwärtige ſchwere Kriegs-Conjuncturen ohnumgänglich erfordern / daß primariò von denenſelben geredet werde / auch in Erwegung deſſen unwiederſprechlich ſeye / daß der vorerwehnte gemeinſahme Reichs-Krieg hauptſächlich von gemeiner Obſervirung der letztergangenen geſchärfften Avocatorien dependire; alſo wolle man auch dis Orts gleichfalls vor nöthig erachten / daß gleichwie beſagte obgemelter Avocatorien nicht alle Neutralitäten im Reich und fernerer Hegung der Frantzöſiſchen Miniſtrorum und dergleichen mehrers verbothen / ſondern anbey auch expreſſe ſtatuirt ſeye / daß kein Stand des Reichs ſich der allgemeinen Reichs-Hülffe entziehen könne: Ihre Kayſ. Majeſt. demnach durch ein allerunterthänigſtes Reichs-Gutachten zu erſuchen wären / daß dieſelbe / ſofern ſolches alles ein oder anderer Orten nicht genug obſerviret würde / ſo wohl ſolchen General-Verordnungen / als auch nachdrücklichen Particular-Exhortirungen dahin ergehen zulaſſen allergnädigſt geruhen möchten / damit bey Vermeidung aller deren in offtermelten geſchärfften Avocatoriis conſtituirten Poenen allerſeits darauf gehalten werde.

Coſtantz und Freyſingen: ſub ſpe rati mit denen Vorſtimmenden wegen genauerer Obſervirung und Renomirung der Avocatorien.

Augſpurg: Könte verſichern / daß man diſſeits die Avocatoria jederzeit gemeſſen obſerviret / dafern aber ein und andern Orts ſich einige Defecten ereignen ſolten / lieſſe man ſich die in Vorſchlag gekommene Excitatoria zu Abſtellung derſelben ebenfals gefallen.

Regenſpurg und **Berchtolsgaden** wie **Freyſingen**.

Sachſen-Gotha: Præm. cur. Es iſt bekant / wie durch ein commune Concluſum die Declaratio belli gegen Franckreich allhier geſchehen / und wie darauf um dieſen declarirten Reichs-Feind allen nur erſinnlichen Abbruch zu thun / und die Quelle dadurch demſelben einiger Vorſchub unter der Hand / es geſchehe per directum oder indirectum oder quovis aliò prætextu es immer wolle / billig zu ſtopffen / die Mandata Avocatoria von Ihrer Kayſerlichen Majeſtät unſerm allergnädigſten

An. 1691. digsten Herrn anfänglich ins gesammte Reich ergangen / auch allhier communi Statuum consensu geschärffet und in allen Churfürstenthumen und Städten aller Orthen publicè affigirt worden / daß also ein jeder getreuer Stand des Reichs über deren Beobachtung / schuldiger Obliegenheit nach nicht allein fleissig wird gehalten haben / sondern auch selbsten ferner dahin bedacht gewesen seyn / was er in seinen Landen dem Reich zu Behuff / und dessen allgemeinen Feinden zum Abbruch in ein- und anderem particulari noch mehrers zu verfügen für nöthig und diensam befunden werden möchte / wie dann seines gnädigsten Herren Hochfürstl. Durchl. in Dero gesammten Fürstenthum und Landen dieses alles genau beobachtet haben. Weilen nun / wie schon gesagt / es die höchste Nothwendigkeit erfordert / wann anders der Krieg mit Bestand und zur Avantage des Reichs continuirt werden soll / daß diesen emanirten Mandatis avocatoriis & inhibitoriis aller Orten und Enden schuldigst nachgelebet und selbige in allen ihren Puncten und Clausulen exactissimè adimplirt werden; so ist Ihrer Kayserlichen Majestät treu-vätterlicher Vorsorg und hocherleuchtetem Gutbefinden / welcher man warhafftig nicht gnugsamen allerunterthänigsten Danck vor Dero unermüdete immer mehr und mehr anwendende Vigilanz vor des Heil. Röm. Reichs Wohl- und Ruhestand abzustatten vermag / zuüberlassen / was Sie vor allergnädigste weitere Anstalten entweder durch Ablassung gewisser Excitatorien und Exhortatorien / und andere deroselben beliebige zulängliche Remedia zu Exequir- und Bewerckstelligung auch Erlangung des abgezielten Zwecks und der darunter geführten löblichen Intention, dafern solchen communi approbatione abgefasten und beliebten Mandatis wieder alles Verhoffen und Vermuthen etwa nicht solte nachgelebet worden seyn / zu verfügen gnädigst geruhen wollen / welches von allen getreuen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs mit dancknehmigen allerunterthänigstem Gemüth wird müssen erkannt werden. Man will auch nochmahls die fordersamste Vornehmung und beständige Einrichtung der Reichs-Verfassung / als wovon guten Theils Salus Reipublicæ periclitantis dependiret / geziehmend recommendiret haben / damit in Zukunfft zu des Reichs Sicherheit ein perpetuus miles ohne der Stände sonderbahre Beschwerde könne unterhalten / das Reich von auswärtiger unvermuthenden Invasion, Einäscher- und Verhergung so vieler ansehnlicher Land und Leuthe / wie bißhero leider! geschehen / befreyet / die Vor-Mauren und Gräntzen des Reichs wohl verwahret / eine gute beständige Harmonie und altteutsches Vertrauen auffgerichtet / die Compages Imperii dadurch unzerrüttet erhalten / allen sonsten unvermeidlich scheinenden Excessen bey Marchen / Remarchen und in denen Stand-Quartieren vorgebauet / und in summa allem Unwesen und Unordnungen ihre endliche abhelffliche Maaß gegeben werden. Hält man also hiesiger Seits / doch ohne einiger Maßgebung / dafür / ob ein löbliches Fürstliches Directorium etwan belieben wolle / dieses Verfassungs-Werck in gewisse Membra einzutheilen und abzufassen / worzu man auch hiesigen Orts alle darzu etwa dienlich zu seyn vermeinende Monita herbey zubringen erböthig / um eines nach dem andern also ordentlich und desto bequemer und besser außarbeiten zu können. An. 1691.

Wormbs: Sey zwar nicht instruirt / könte doch versichern / daß Ihre Hochfürstliche Gnaden alles das jenige / was super materiâ propositâ geschlossen oder beliebet / aggreiren würden.

Sachsen-Weimar und Eisenach: hätte aus der von dem löblich-Saltzburgischen Directorio beschehenen Proposition auch wahrnehmen müssen / was gestalt man bey reassumption des puncti securitatis publicæ vor allen Dingen von genauerer Observirung der in das Reich publicirten Kayserlichen Avocatorien reden wolle; Nun wäre erinnerlich / es bezeigten es auch die retroacta, was gestalt man an Seiten Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht zu Weimar und Eisenach bey Vornehmung und Adjoustirung der geschärfften Avocatorien alles mit beygetragen / was dem Publico ersprießlich und vorträglich erachtet werden können / könte auch wohl versichern / daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht ferner an Ihro nichts werden erwinden lassen / und diesemnach gerne sehen / wann Ihre Kayserliche Majestät mittelst eines Reichs-Gutachtens allerunterthänigst ersuchet würden / die allergnädigste Vorsorge zutragen / dafern etwa ein und andere Stände denen in das Reich publicirten Avocatoriis nicht allerdings nachgelebet / dieselbe zu besserer Beobachtung ernstlich erinnert und excitirt werden möchten.

Im übrigen so erfreue man sich / daß der Punctus Securitatis publicæ reassumiret und ausgemachet werden solle / und gleichwie man durch viele erhaltene gnädigste Rescripta auch alles möglichste mit beyzutragen befehligt seye / als wolle man diese hochwichtige Materie / wovon des Reichs Wohlfahrt und Freyheit dependire / mit denen Herren Vorstimmenden / auch bestens recommendiret haben.

Hildesheim: Hätte gern vernommen / daß der Punctus Securitatis als ein nützliches Werck solte reassumiret und erörtert werden / wolte denselben hiemit de meliori recommendirt / und wegen der vorgeschlagenen Excitatorien sich mit denen Herren Vorstimmenden conformirt haben.

In simili wegen **Paderborn.**

Münster: Wäre quoad proposita mit specialer instruction nicht versehen / wolte aber solche nach deren Einlangung zu eröffnen nicht ermanglen. Was die Avocatoria anbeträffen; so hätten Ihre Hochfürstliche Gnaden solche schon vor zwey Jahren in Dero Stifft und Landen publiciren und bißhero darob halten lassen / würden auch im übrigen gern concurriren / was zu des Feindes Abbruch für gut werde befunden werden.

Hessen-Cassel: Dissеits erinnere man sich nicht allein dessen / was wegen der Avocatorien hiebevor statuirt worden / sondern könne auch wohl contestiren / daß denenselben Ihre Hochfürstliche Durchl. in Dero Landen zu geleben die Verordnung ergehen lassen:

An. 1691. lassen: Ratione exhortatoriorum, wie Vorstimmende.

Hessen-Darmstadt: wäre bekannt / daß als man hiebevor von denen Avocatoriis geredet / Se. Hochfürstliche Durchlaucht aus gewissen Ursachen Dero Votum damahls nicht führen lassen / dahero er wohl darüber einer specialen Instruction benöthigt gewesen wäre / weilen aber Ihrer Durchlaucht Eifer vor das Römische Reich gnugsam bekannt / als könne er sich wohl super proposito mit denen Vorstimmenden conformiren.

Hirschfeld wie Hessen-Cassel.

Passau und Lobkowitz: conformiren sich mit Oesterreich.

Kämpten Corvey und Schwäbische Prälaten / amplectiren alles wie Oesterreich / und recommendiren anbey die reassumir- und Außmachung des Puncti Securitatis de meliori.

Waldeck: Ihre Fürstliche Gnaden zu Waldeck werden gern vernehmen / daß man wegen genauerer Observirung der geschärfften und in das Reich publicirten Avocatorien einen gedeylichen Schluß machen wolle / und gleichwie sie dieses dem Publico sonders vorträglich erachten / also sich alle dienliche expedientia, und was man à potiori vor gut ansehen möchte / mit gefallen lassen werden. Was den Punctum securitatis publicæ betreffe / so wäre bekannt / wie eifferig Seine Fürstliche Gnaden diesen Punct bey allen Occasionen hätten recommendiren lassen / und wie auf Dero bekante also genannte considerationes, wie das Reichs-Verfassungs-Werck einzurichten / hin und wieder eine besondere Reflexion gemachet worden / als würde man sich bey reassumption dieser Materie hiernechst weiters vernehmen lassen / auch alles mit beytragen helffen / was zu Erreichung der vorgesetzten löblichen Intention dienlich seyn möge.

Wetterauische / Fränckische und Westphälische Grafen: könten sich mit denen Herren Vorstimmenden wohl vergleichen / daß Ihre Kayserliche Majestät von Reichs wegen allerunterthänigst ersuchet werden möchten / dafern ein oder anderer Stand des Reichs denen Avocatoriis nicht allerdings nachgelebet / derselbe oder dieselbe durch ernstliche Kayserliche monitoria und excitatoria darzu möchten angehalten werden. Die Vornehm- und Ausmachung des puncti securitatis publicæ aber wolle man gleichfalls de meliori secundiret und recommendiret haben.

Salzburg: secundire über sein allbereits oben abgelegtes Votum die von Oesterreich vorgebrachte Particularia, meldete darauf

Concludendo: Man hätte ex parte Directorii die abgelegte Vota vernommen / und wolte nicht ermangeln das Protocoll zu hauß durchzugehen / mithin nach demselben ein Conclusum abzufassen / vermeine anbey / es wäre vorhero von dem Churfürstlichen Collegio zu vernehmen / ob solches auch ein schrifftliches Conclusum abzufassen gewillet wäre?

Worauf der Herr Saltzburgische Director abtrate / und post reditum meldete:

Ein Churfürstliches Collegium hätte gleichfals über die bissits vorgehabte Materie deliberiret / und wäre der Herr Chur-Mayntzische Director erböthig / das darüber formirende Churfürstliche Conclusum bey nechsterm Raths-Tag schrifftlich zu communiciren. An. 1691.

Quibus discessum, &c.

Freytags den 17. 27. Julii 1691.

Saltzburg: Man hätte an Seiten des Fürstlichen Saltzburgischen Directorii nicht ermangelt / daß letztere Protocoll zu durchgehen / und aus denen abgelegten Votis über die genauere Observirung der Avocatorien ein Conclusum zuverfassen / welches man gegenwärtig verlesen wolte:

Jedoch meldete ante prælectionem

Braunschweig-Zell und Wolffenbüttel: Man hätte aus bekannten Ursachen neulichen Deliberationen nicht beywohnen können / jedoch aus dem gehaltenen Protocollo ersehen / daß von der Reichs-Verfassung / und vor erst in specie von genauerer Observirung der Avocatorien geredet worden. Nun seye er / Gesandter / zwar / weil ihme unwissend gewest / daß dieser Punct vorgenommen werden solle / darüber nicht instruirt. Gleichwie aber Ihre Durchl. Durchl. seine gnädigste Fürsten und Herren bißhero ob denen publicirten Avocatorien und Inhibitorien allerdings gehalten / dieselbe auch das jenige / was dem Reich und gemeinem Wesen dien- und vorträglich / und zu des allgemeinen Feindes Abbruch gereichet / gerne mit befördert sehen / als trage er keinen Zweiffel / es werden dieselbe sich das in Vorschlag gekommene Reichs-Gutachten an Ihro Kayserliche Majest. wohlgefallen lassen.

Oßnabrück / Braunschweig-Calenberg und Grubenhagen: Man hätte aus dem Reichs-Fürsten-Raths-Protocollo wahrgenommen / daß am verwichenen Samstag das den 10. 20. Januarii anni curr. ad Dictaturam gegebene und seithero in Ansag gestandene Kayserliche Commissions-Decret, die Reichs-Verfassung betreffend / in proposition gestellet / und darauf am näheren Montage in specie über genaue Observirung der ergangenen Kayserlichen Avocatorien publicè deliberiret worden.

Nun hätten Ihre Hochfürstliche Durchlaucht sein gnädigster Herr albereit im Majo 1689. so wohl hier zu Regenspurg als zu Wien Dero unvorgreiffliche Gedancken / wie und welcher gestalt die Verfassung im Reiche einzurichten / und der Krieg mit Hoffnung eines guten Progresses nicht allein zu führen / sondern auch zu continuiren / wohlmeinentlich zuerkennen geben lassen. Weil aber darauf dazumahl keine Reflexion genommen worden / hingegen die Sachen inner- und ausserhalb des Reichs / wie leider jedermänniglich bekannt / ergangen; als wüste man nicht und müste lassen dahin gestellet seyn / ob es annoch Zeit / oder nicht schon zu späte seyn möchte / über das Verfassungs-Werck / und wie bey jetzigem Krieg denen eingerissenen Defectibus remediret / und hingegen dasselbe auf eine durchgehende Gleichheit und denen Reichs-Constitutionen gemäß

An. 1691. gemäß eingerichtet werden könte / Deliberationes anzustellen / und selbige zum Effect zu bringen. Inzwischen wolte man solche Consilia und Mittel von Hertzen wünschen / wodurch dem bey gegenwärtigen zwey en überschwehren Kriegen gegen Orient und Occident noch immerhin gefährlich anscheinenden Zustande des geliebten Vatterlandes am best- und schleunigsten consuliret und würcklich geholffen werden möchte. Anbelangend insonderheit obangelegte Avocatoria, so hätten Ihre Durchl. vor Höchstgedacht dieselbe nicht weniger auch das erneuerte Verbott wegen der schädlichen Auffkauff- und Ausführung der Pferde / Munition, Proviants / und was sonsten zu des Feindes Vorschub dienen könte / in dero Fürstenthümern und Landen öffentlich kund machen lassen / Zweiffels ohne zu keinem andern Ende / als daß solches alles stricte observiret werden solte / wie dann auch vermuthlich wohl geschehen würde.

Sachsen-Coburg: Bey hievoriger Schärffung der ins Reich publicirter Avocatorien / hätte man dissеits in der Neben-Stube darauff angetragen / wiewohl solches nicht ordentlich protocollirt worden / daß alle Neutralitäten auffzuheben / alle Communication mit der Gegen-Parthey / wie die auch immer geschehen möchte / und aller Vorschub pœnaliter zu untersagen / durch ein General-Verbott aller Contrebanden in denen feindlichen Landen erzeugender Manufacturen und der Commercien mit selbigen / es möchte seyn / worinn es immer wolte / die böse Quelle / wodurch des Teutschen Reichs zur eigenen Conservation und Securität nöthige Mittel aus demselben hinweg- und zu dessen Oppression in des declarirten Reichs-Feindes Vortheil und Gewalt abgeleitet würden / zu stopffen / wider die Refractarios und Transgressores die Exequirung der interminirten Straffen / ohne Ansehung der Persohn / zu vollenziehen / auff die fremde Emissarios, die in effectu anders nichts / als die Ausspähung und Erforschung aller Consilien und Actionen zu deren abermahliger unzeitiger Propalirung / intendirten / gute Obacht zu schlagen / und ihr Unternehmen durch vorkehrende nachdrückliche Remedirung zu unterbrechen / denen dissеminirenden ungleichen Impressionen von führenden Secreten Abgeschickten / zu Erweckung einer Disharmonie und mißtraulichen Unverständnüß / kein Gehör zu geben / alle Simulträten und Æmulationen beyseite zu setzen / und unitis consiliis & armis, unter Göttlichem Beystand die Teutsche Freyheit zu befechten / und von der gäntzlichen Zerstöhr- und Desolirung zu vindiciren ꝛc. Solchen Principiis inhærirten die Durchlauchtigste Herrn Gebrüdere / Hertzogen zu Coburg und Meynungen sonder Zweiffel annoch beständig / und würde dannenhero Ihrer patriotischen Intention gar nicht zuwider / vielmehr gantz gemäß seyn / daß Ihre Kayserl. Majest. allerunterthänigst ersuchet würden / die in genauer Observirung Eingangs ermeldter Kayserl. Avocatorien etwann saumseelig sich befindende Stände des Reichs darzu allergnädigst zu excitiren und auffzumuntern ꝛc. Im übrigen wolte man die forderlichste Abhandel- und Ausmachung des allgemeinen Haupt-Verfassungs-Wercks hiemit nochmahls de meliori recommendiret / und zu solchem Ende das Hochfürstliche Sachsen-Gothaischt Votum secundiret haben. Ulteriora reservando. An. 1691.

Worauff der Herr Saltzburgische Director das Fürstliche Conclusum ablase.

Legebat: Lectione finitâ, meldete

Saltzburg: Es stünde dahin / was die vortreffliche Herren Gesandte noch etwa dabey zu erinnern?

Oesterreich: Man finde den jetzt abgelesenen Auffsatz aus letzthin abgelegten Votis, denen majoribus conform, und hätte dieses nur noch anzuzeigen / daß der Herr Magdeburgische Gesandter / da er wegen Leibes-Unpäßlichkeit nicht zu Rath erscheinen könte / ihn / Oesterreichischen / ersuchet hätte / daß er bey Verlesung des Fürstl. Conclusi sich sowohl wegen Magdeburg / als anderer Votorum halber / mit dem vortrefflichen Oesterreichischen Voto und Meynung conformiren wolte.

Bamberg liesse ihm ebenfalls den Auffsatz des Fürstl. Collegii gefallen / und hätte nur so viel noch anzeigen wollen / daß er / Gesandter / bey heutiger Post von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg Befehl erhalten / die Vornehmung des puncti Securitatis publicæ bestens / gleichwie er hiemit gethan haben wolte / zu recommendiren.

Brehmen / Münster und **Sachsen-Gotha** & *reliqui Status*, funden ebenfalls nichts bey dem abgelesenen Concluso zu moniren / sondern

Braunschweig-Zell und **Hessen-Cassel** wolten die Abfassung und Communication derjenigen Puncten / worauff ratione der Reichs-Verfassung die Deliberationes zu richten / erwarten / und darüber zuforderst gnädigste Instruction einzuholen.

Saltzburg meldete: Es stünde dermahlen dahin / ob das verlesene Fürstliche Conclusum per solennem Re- & Correlationem, oder aber bloß durch die Fürstliche Directoria dem Herrn Chur-Mayntzischen zu extradiren?

Oesterreich: dissеits halte man dafür / weilen es nur ein Præliminar-Werck / daß es durch die Fürstliche Directoria wohl allein könte dem Herrn Chur-Mayntzischen eingelieffert werden.

Worauff beyde Fürstliche Herren Directores abtratten / und referirte post reditum:

Saltzburg: Man hätte nicht ermangelt / dem Chur-Mayntzischen Herrn Directori das Project des Fürstl. Concluſi, über die genauere Observirung der Avocatorien auszuliefern / und hätte dieser dagegen den Auffsatz

des

An. 1691. des Churfürstl. Collegii Schlusses extradiret / welchen man ablesen wolte.

Legebat: Post lectionem

Saltzburg: Finde diesen Auffsatz in effectu dem Fürstl. gemäß / hingegen vermeynten einige Herren Gesandte / es wäre selbiges Project etwas kurtz und succinctè verfasset / und begreiffe des Fürstlichen Collegii mehrere Specialitäten.

Oesterreich: vermeynte / das Churfürstl. Collegium hätte mit Fleiß seinen Auffsatz gantz entworffen / und würde vielleicht in dem communi concluso mehrere Specialitäten berühren / wiewohl unter denen im Churfürstl. Concluso enthaltenen Worten: **Was selbige der *Neutralität* und sonsten** ꝛc. alles übrige verstanden würde.

Status aggreirten solches / und wolte man vorhero erwarten / was das Churfürstliche Collegium über das Fürstl. Conclusum etwan moniren würde.

Hierauff begaben sich abermahlen die Fürstliche Directoria hinaus zu dem Herrn Chur-Mayntzischen / und zeigte.

Saltzburg post reditum an; Das Churfürstliche Collegium conformirte sich allerdings mit dem Auffsatz des Fürstl. Concluſi, nur hätte selbiges dabey nur mit wenigem moniret / nemlich / daß an Statt der Initiô des Fürstl. Concluſi befindlichen Worte:

1. **Daß der** *Status præsens belli* corrig. & pon. Daß der Status belli præsentis

2. Circa finem: **Was obangezogene:** addat. und andere Reichs-Satzungen.

Man könte auch bey Adjoustirung dieser Monitorum sich ex parte Collegii Electoralis gefallen lassen / daß das Fürstl. Conclusum pro communi beyder höhern Collegiorum verbleibe / jedoch solte man von dem passu finali, **Im übrigen** ꝛc. dermahlen abstrahiren / indeme die Directoria sich über das Verfassungs-Werck noch vorhero zusammen thun / und solches in gewisse Puncta dividiren wolten.

Der Herr Chur-Mayntzische hätte sonsten vermeynet / beyder höhern Collegiorum Concluſa diesen Mittag um 3. Uhr ad Dictaturam bringen zu lassen / und wegen verflossener Zeit morgen gegen Extradirung des concluſi communis von dem Reichs-Städtischen Collegio sein Conclusum abzufordern / und so dann zu Verfassung eines Reichs-Gutachtens zu schreiten.

Status liessen ihnen alles gefallen. Die Concluſa beyder höhern Reichs-Collegiorum seynd sub Lit. A. & B. folgenden Inhalts:

Lit. A.

Conclusum Collegii Electoralis, den 23. Julii 1691.

NAchdem man in allen dreyen Reichs-Collegiis den punctum Securitatis publicæ zu reassumiren vor nöthig erachtet / und dabey erwogen / daß vor allen der status belli etiam præsens von genauer Observirung der letztergangenen Avocatorien dependire; so hat ein Churfürstl. Collegium dafür gehalten und geschlossen / daß Ihre Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu ersuchen / Dieselbe allergnädigst geruhen wolten / besagte letztergangene Avocatoria in allen und sonderlich in deme / was selbige wegen der Neutralität und sonsten dem Reich entziehender Hülffe vermelden / zu erneuern / auch da Sie es der Umständen halber für gut befunden / besondere An- oder Abmahnungs-Schreiben ergehen zu lassen / und sofort alle Mittel nachdrücklich vorzukehren / damit auff sothane Avocatoria, bey Vermeydung deren in selbigen und sonsten in den Reichs-Constitutionen gesetzter Straffen / aller Orthen streng gehalten werde.

Lit. B.

Des Fürstlichen Collegii Conclusum per Saltzburg den 27. Julii 1691.

NAchdem man in allen dreyen Reichs-Collegiis den punctum Securitatis publicæ zu reassumiren vor nöthig erachtet / und benebenst erwogen / daß der præsens belli status hauptsächlich an genauer Observirung der ergangenen und geschärfften Avocatorien dependire / und derowegen zuforderst hierüber zu deliberiren seyn wolle; als hat man bey Vornehmung dieses Punctens an Seiten des Fürstl. Collegii dafür gehalten und geschlossen / daß Ihre Kayserl. Majest. vermittelst eines Reichs-Gutachtens allerunterthänigst zu ersuchen / Sie / als supremus Executor, aller heilsamen Reichs-Gesetz- und Verordnungen allergnädigst geruhen wolten / darob zu seyn / daß dem Inhalt sowohl der in das Reich Cæsaris & Imperii nomine, gegen der Friedens-brüchigen Cron Franckreich publicirten Kriegs-Erklärung als besagten emanirten Avocatoriis & Inhibitoriis durchgehends nachgelebet / die sich dawider hervorthuende Ubertrettung / insonderheit durch etwa anmassende Neutralität / oder sonst dem Reich entziehende Hülffe / Hegung Frantzösischer Ministrorum oder Emissariorum / Handlung oder Correspondenz mit des Reichs Feinden / und denenselben leistende Dienste ꝛc. ernstlich verwehret und abgestellet / zu solchem Ende dann / wann es Ihrer Kayserl. Majest. der Umständen halber für gut angesehen / nicht nur nochmahlige Edicta oder besondere Abmahnungs-Schreiben ablassen / sondern auch alles das nachdrücklich vorgekehret werde / was obangezogene Reichs-Satzungen auff ein oder andern Fall / bey Vermeydung der darinn exprimirter Straff- und Pœnen heilsamlich an die Hand geben und verordnen: So wäre auch nicht zu gestatten / daß diejenige / so dem Vatterlande wider die Reichs-Feinde nicht würcklich dienen / einen Beytrag oder Beyhülffe zu geniessen haben solten. Im übrigen /

An. 1691. und so viel das Haupt-Werck selbsten betreffe / hätte man solchen dupliciter, nemlich ratione status præsentis belli, und dann futuræ publicæ securitatis zu consideriren / wegen dessen Weitläufftigkeit aber / in gewisse Capita oder puncta deliberanda abzutheilen / und sofort forderlamst zu erörtern und zum Stand zu bringen.

Sambstags / den (18.) 28. *Julii* 1691.

Salzburg: Es hätte das Chur-Mayntzische Directorium in Beyseyn der Fürstl. dem Reichs-Städtischen Collegio das gestern beliebte commune Conclusum zugestellet / und dahingegen das Reichs-Städtische empfangen / welches folgenden Inhalts wäre.

Legebat; Lectione finitâ meldete

Salzburg: Es wäre das verlesene Reichs-Städtische Conclusum fast einerley mit der beyden höhern Collegiorum, wie dann auch gedachtes Reichs-Städtische Collegium über das commune Conclusum des Chur- und Fürstl. Collegii sich vernehmen lassen / daß es sich damit gar wohl vergleichen könte; Es wäre nun an deme / daß der Herr Chur-Mayntzische den Auffsatz eines Reichs-Gutachtens daraus formirte.

Status in id consentiebant. Und gabe der Münsterische Gesandte / Herr von Plettenberg / die von Fulda erhaltene Vollmacht zu Führung des Voti im Fürsten-Rath / ad Protocollum, so in folgenden bestanden:

Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Placitus, von GOttes Gnaden Abbt des Stiffts Fulda / des Heil. Röm. Reichs Fürst / Ihrer Majest. der Röm. Kayserin Ertz-Cantzler / durch Germanien und Gallien Primas &c. eine Nothdurfft zu seyn befunden / das Er. Hochfürstl. Gnaden in dem Hochlöbl. Reichs-Fürsten-Rath competirende Fürstl. Votum, nach Absterben des hierzu letzt-committirt gewesenen Herrn von Scherers seel. durch jemand andern hinwiederum führen zu lassen / und Sie dann Ihm Gesandten / auff die von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Münster / seines gnädigsten Herrn / ertheilte Erlaubnüß / gedachtes Dero Stifft-Fuldaische Votum gnädigst auffgetragen / und zu dem Ende mit behuffiger Vollmacht ihn versehen hätten / er / Gesandter / sich auch bey dem Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Directorio zu besagtem Fuldaischen Voto und Session gebührend legitimiret / und die Vollmacht zu des Chur-Mayntzischen Herrn Directoris Händen / durch den Legations- und seinen Secretarium hätte überliefern lassen; als wolte er hier von denen übrigen Herren Gesandten geziemende Parte geben / und zu allen angenehmen Diensten sich offerirt haben.

Worauff die Fürstl. Directoria abtratten / und referirte

Salzburg post reditum: Daß nachdem man in allen dreyen Reichs-Collegiis über die bißhero der genauern Observirung der Avocatorien halber angestellten Deliberation einig / so hätte nun der Herr Chur-Mayntzische Director aus dem durchgehends beliebtem communi Concluso das Reichs-Gutachten formiret / und bloß more solitô den Eingang und Ende darzu gesetzet / und bestünde in folgenden: An. 1691.

Legebat das Reichs-Gutachten.

Nach welchem / da man Fürstl. Seits weiter nichts monirte / er / Herr Saltzburgischer Director noch hinzu fügte / daß der Herr Chur-Mayntzische Director der Meynung wäre / diesen Nachmittag um 3. Uhr das commune, nebst dem Reichs-Städtischen Concluso und Reichs-Gutachten per Dictaturam publicam zu communiciren.

Status liessen ihnen nicht nur solches alles gefallen / sondern waren auch ratione extraditionis des Reichs-Gutachtens an die Höchstansehnliche Kayserl. Commission der Meynung / daß / da die bißherige Deliberation ein blosses Præliminar-Werck gewesen / das Reichs-Gutachten füglich durch das Chur-Mayntzische Directorium Höchstgedachter Kayserlichen Commision überbracht werden könte.

Worauff der Herr Saltzburgische Director zurück tratte / und begab sich an dessen Stelle / der Alternation gemäß / als Director.

Oesterreich: welches anzeigte: Es würde erinnerlich seyn / welchergestalten mit Gelegenheit dieser letztern Deliberation zugleich in verschiedenen Votis die Erinnerung geschehen / daß man das per Dictaturam publicam jüngsthin am 20. Januarii communicirte Commissions-Decret, die Reichs-Verfassung betreffend / in nechstere Deliberation zu stellen gemeynet / und zu dem Ende die Chur- und Fürstl. Directoria sich zusammen setzen / und wie einige puncta deliberanda einzurichten / verfassen / nachgehends in die Collegia communiciren und verlesen solten / um solche denen Herren Principalen zu deren weiterer Durchgeh- und Erwägung überschicken zu können. Gleichwie nun beyde höhere Directoria nicht ermangelt / solche puncta zu Papier zu bringen / und der Herr Chur-Mayntzische Director noch diesen Vormittag forhanen Auffsatz dem Fürstl. Directorio communiciret hätte / mit dem Zusatz / daß gemeldtes Project bereits im Churfürstl. Collegio verlesen und gut befunden worden; als würde dermahlen vonnöthen seyn / daß man mehrbesagten Auffsatz im Fürstl. Collegio ebenfalls verlesen möchte; er / Oesterreichischer Director, hätte hiebey noch vorläuffig gedencken wollen / daß diese über das Verfassungs-Werck projectirte puncta deliberanda mehrentheils aus obangezogenem Kayserl. Commissions-Decret vom 20. Januarii, und dann dieserwegen Anno 1681. allbereits ergangenen Reichs-Gutachten genommen.

Legebat.

Status bathen um Communication dieser projectirten Puncten / um solche an die gnädigste Herren Principalen einsenden / und darüber / als einer Materie von grosser Wichtigkeit / Instruction erhalten zu können; Weßhal-

An. 1691. Weßhalben beliebet wurde / daß dieser Aufsatz diesen Nachmittag occasione der andern und über die genauere Observirung der Avocatorien abgefaßten Conclusorum sammt dem Reichs-Gutachten durch die Reichs-Dictatur communicirt würde. Vit. Lit. C. D. & L.

Quôcum Discessum.

Lit. C.

Das Commune Conclusum beeder höhern Reichs-Collegiorum vom 28. Julii bestehet in folgenden:

NAchdeme man in allen 3en Reichs-Collegiis den Punctum securitatis publicæ zu reassumiren vor nöthig erachtet / und weilen benebens erwogen worden / daß præsentis belli status hauptsächlich von genauer Observirung der ergangenen und geschärfften Kayserlichen Avocatorien dependire / und derentwegen zuforderist zu deliberiren seyn wolle; als hat man bey Vornehmung dieses Punctens an Seiten der beeden höhern Collegiorum davor gehalten und geschlossen / daß Ihre Kayserliche Majestät vermittelst eines Reichs-Gutachtens aller unterthänigst zu ersuchen / sie als supremus executor aller heilsahmen Reichs-Gesetz- und Verordnungen / allergnädigst geruhen wolten / darob zu seyn / daß so wohl dem Inhalt der in das Reich Cæsaris & Imperii nomine gegen der Friedbrüchigen Cron Franckreich publicirten Kriegs-Erklährung / als denen darauf emanirten Avocatoriis & Inhibitoriis durchgehends nachgelebet / die sich dawieder hervor thuende Ubertrettung / insonderheit durch etwa anmassende Neutralité oder sonst dem Reich entziehende Hülffe / Hegung Frantzöischer Ministrorum oder Emissariorum, Handlung oder Correspondenz mit des Reichs Feinden und denenselben leistende Dienste 2c. ernstlich verwehret und abgestellet / zu solchem Ende dann / wo es Ihre Königliche Majestät der Umbständen halber für gut ansehen nicht nur nochmahlige Edicta oder besondere Abmahnungs-Schreiben abgelassen / sondern auch alles das nachdrücklich vorgekehret werde / was obangezogene und andere Reichs-Satzungen auf ein- oder andern Fall bey Vermeidung der darinn exprimirten Straffen heilsamlich an die Hand geben und verordnen; so wäre auch nicht zugestatten / daß die jenige / so dem Vatterlande wider die Reichs-Feinde nicht würcklich dienen / einigen Beytrag oder Beyhülffe zu geniessen haben sollen.

Lit. D.

Reichs-Stättisches Conclusum vom 18. 28. Julii 1691.

AUf den in Anfag gebrachten und zur Deliberation vorgelegten Punctum Securitatis Publicæ hat man Reichs-Städtischer Seits vor nothwendig erachtet / vor allen Dingen dahin anzutragen / wie die von Ihrer Königlichen Majestät und gesammtem Reich heilsamlich publicirte, nochmahls wiederhohlt- und geschärffte Avocatoria (als von deren Festhaltung das wichtigste momentum dependiret / und zumahlen dem Reichs-Feind der grösseste Abbruch dadurch geschehen kan) alles Innhalts würcklich vollzogen und bey Vermeidung der darinn angesetzten Straffen im geringsten darwieder nicht gehandelt werden möge; zu welchem Ende dann allerhöchsternannt Ihre Kayserl. Mateſt. als das allerhöchste Ober-Haupt allerunterthänigst zu ersuchen wären / auch in diesem Stück Ihre preißwürdigste fernere Reichs-vätterliche Vorsorge solcher gestalten vorzukehren / daß woferne irgend ein- oder andern Orts Mängel erschiene / durch Außlassung der allergnädigsten nachdrücklichen Dehortatorien oder befindenden Dingen nach andere denen Reichs-Constitutionen gemessene media und zeitliche remedur vorgenommen / und ohne alle Außnahm eine solche durchgehende Gleichheit observirt werde / damit man den dem werthen Vatterlande so hoch benöthigten und gemeinnützlichen Effect um so ehender erreichen / mithin auch in dem eingangs vermeldtem Haupt-Werck der Reichs-Verfassung desto richtiger progrediren könne. 2c.

Lit. E.

Reichs-Gutachten den 28. Jul. 1691.

DEr Römischen Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrns zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigten höchstansehnlichem Principal-Commissario, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Hermann Marggraffen zu Baaden und Hochberg 2c. Bleibt hiermit im Nahmen Churfürsten / Fürsten und Ständen ohnverhalten / was gestalten man in allen 3. Reichs-Collegiis den Punctum securitatis publicæ zu reassumiren vor nöthig erachtet; und weilen benebens erwogen worden / daß præsentis belli status hauptsächlich an genauer Observirung der ergangenen geschärfften Kayserlichen Avocatorien dependire / und derowegen zu forderist hierüber zu deliberiren seyn wolle; als hat man bey Vornehmung dieses Puncten an Seiten der 3. Reichs-Collegiorum dafür gehalten und geschlossen / daß Ihro Kayserliche Majestät vermittelst eines Reichs-Gutachtens allerunterthänigst (allermassen hiemit beschiehet) zu ersuchen / sie / als Supremus Executor aller heilsahmen Reichs-Gesetz und Verordnungen allergnädigst geruhen wolten / darob zu seyn / daß so wohl dem Inhalt der in das Reich Cæsaris & Imperii nomine gegen der friedbrüchigen Cron Franckreich publicirten Kriegs-Erklährung / als deren darauf emanirten Avocatoriis & Inhibitoriis durchgehends nachgelebet / die sich darwider hervor thuende Ubertrettungen / insonderheit durch etwa anmassende Neutralité oder sonst dem Reich entziehende Hülffe / Hegung Frantzöischer Ministrorum oder Emissariorum, Handlung oder Correspondenz mit des Reichs Feinden und denenselben leistende Dienste 2c. ernstlich verwehret und abgestellet / zu solchem Ende dann / wo es Ihre Königliche Majestät der Umstände halber für gut ansehen / nicht nur nochmahlige Edicta oder besondere Abmahnungs-Schreiben abgelassen / sondern auch alles das nachdrücklich vorgekehret werde / was obangezogene und andtre Reichs-Satzungen auf ein- oder anderm Fall bey Vermeidung der darinn exprimirten Straffen

An. 1691. heilsamlich an die Hand geben und verordnen; so wäre auch nicht zu gestatten / daß diejenige / so dem Vatterlande wider die Reichs-Feinde nicht würcklich dienen / einigen Beytrag oder Beyhülffe zu geniessen haben sollen; Welches höchstbesagten Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Durchlaucht der Churfürsten / Fürsten und Stände diß Orts anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte hiemit gebührend unverhalten wollen / Dero sie sich benebenst besten Fleisses und geziemend empfehlen; Signatum Regenspurg den 28. Julii, 1691.

(L.S.) Churfl. Maynzis. Cantzeley.

Num. XXIII.

Puncta Deliberanda, oder was zu Einrichtung des Reichs-Verfassungs-Wercks / nach Inhalt und Anlaß des am 20. verwichenen Januarii dictirten Kayserlichen Commissions-Decrets, hauptsächlich in Consideration kommen möchte.

1. WAs bey gegenwärtigem gemeinsamen Reichs-Krieg für ein Quantum an Mannschafft / und mithin
2. Wie viel so wohl zu Fuß als zu Pferdt und an Dragonern zu determiniren?
3. Was vor ein Repartitions-Fuß hierunter fest zustellen?
4. Wie bald alsdann? und
5. Durch was Mittel solch repartirtes Quantum herbey zu schaffen?
6. In wessen Pflichten? und
7. Unter wessen Direction solches zu stehen?
8. Ob? und wie die bereits wegen Unterhalt dergleichen Mannschafft sowohl / als andern Ausgaben halber im Jahr 1681. beliebte Reichs-Schlusse ad statum præsentem zu appliciren?
9. Wie in specie die damahls nicht resolvirte Puncta, v. gr. wegen Benennung des Orts / wohin die Reichs-Cassa zu legen? Restringirung der Bagagen / Auffrichtung der Magazinen / Zufuhr des Proviants anjetzo zu resolviren?
10. Was wegen der Creyse oder Stände / so die Postirungen den Winter durch / oder sonsten auf sich oder in der Nähe haben / zu Beobachtung der Proportion bey diesem gemeinsamen Reichs-Krieg zu schliessen?
11. Was wegen genauer Observirung der Reichs-Constitutionen in denen an Ab- und Durchzügen fordersamst zuerneuern / und wie solches so wohl / als was
12. Wegen Haltung gehöriger guter Disciplin in allen übrigen schon vor vielen Jahren specialius resolviret / mit mehrerm Nachdruck zu bewerckstelligen?
13. Wie die jenige Puncta, so noch auser obigen Num. 9. berühret / und im Jahr 1681. Wegen der Generalität / Artilleric und sonsten albereits vorkommen / anjetzo zuerwegen.
14. Was bey Einrichtung des Verfassungs-Wercks sonst weiters für itzige; wie nicht weniger.
15. Für künfftige Zeiten zu beobachten?

Num. XXIV.

Copia Fürstl. Sachsen-Gothaischen Hand-Schreibens an Dero Gesandtschafft zu Regenspurg sub dato Friederichswehrt den 1. Aug. 1691. betreffend die Imputationen, welche / wegen Ihrer Durchl. mit Hannover gepflogenen Vertraulichkeit / hin und wieder geschehen. An. 1691.

Monsieur.

ICh hätte längstens an Denselben schreiben wollen / wann ich nicht biß anhero nun in die 15. Wochen an einem sehr schmertzhafften Fluß am rechten Arm laboriret hätte / und noch biß dato nicht völlig davon befreyet bin / welches mich dann ziemlich am Schreiben hindert. Sonsten habe sein Schreiben vom 20. Jul. schon vor etlichen Tagen wohl erhalten / und daraus ersehen / was vor imputationen wegen meiner mit Hannover bißhero gepflogenen Verträuligkeit hin und wieder geschehen / und was er dargegen gesprochen / auch wie er ferner Befehl verlanget / um solchen Nachreden endlich abzuhelffen. Es ist sonst eben dergleichen an denen sämmtlichen Höfen / wie ich von andern Orten Bericht erhalten / auch vorgegangen / und habe ich solches anfangs sehr zu Gemüth gezogen / auch solches zu ressentiren vermeinet / in weiterm Nachdencken aber befunden / dergleichen ungegründet Geschwätz zu verachten / hergegen in der That mein patriotisch Gemüth in Beförderung des gemeinen besten beständig zuerweisen / und dadurch die Unwahrheit der Beschuldigung an den Tag zulegen. Weilen dann nun jenes durch die Schickung des Regiments nacher Ungarn / der Allianz-Hülffe an Chur-Sachsen / und noch 4. anderer Regimenter nach dem Ober-Rhein genüglich geschehen / auch der Kayserl. Hof und Männiglich mit diesen und andern Erweisungen und Vorstellungen endlich des-abusirt werden muß; so wird ohnnöthig seyn / deshalben weitere Wortwechßlung zu thun / vielmehr bin ich gemeinet / überall alle ersinnliche Moderation verwalten zu lassen / u. dabey meine gute Intention zu verfolgē: Und weilen auch mein engagement mit Hannover dahin zu Diensten des gemeinen Wesens allein gerichtet / selbiges Hauß auch mit mir einig / daß man alle Wege in denen jetzigen publiquen Affairen moderat und mit grosser Vorsichtigkeit zu verfahren habe / und im übrigen die Welt urtheilen und des Ausgangs erwarten lassen soll; so habe dem Herrn geheimten Rath davon hierdurch Nachricht geben wollen / damit er sich ebenfals darnach achten / des gemeinen Reichs- und meine eigene Dienste überall weiter mit Sorgfalt zwar befördern / doch aber dabey retiré seyn / und allezeit beständige Moderation gegen Freund und Feind / und dahin gerichtete Expressionen gebrauchen möge / welcher gestalt man am Ende / es falle auch die Sache und Glück / wie GOtt will / in der That entschuldiget seyn kan und muß / und nirgend sich durch Übereilung vergeblich und ohne Effect / Verdruß und Schaden auffgebürdet hätte. Ich habe diese Antwort durch niemand anders machen und schreiben lassen wollen / und vermeine / daß er hieraus sattsam meine Meynung wird eingenommen haben. Verbleibe im übrigen

Des Herrn geheimten Raths

Friederichswehrt / den 1. Aug. 1691.

Gnädig-affectionirter

Friedrich / Hertzog zu Sachsen.

An. 1691.

Num. XXV.

Lista dessen/ was bey dem/ unterm 19. Augusti 1691. zwischen Peterwardein und Salanckement vorbey gegangenen Treffen/ so wohl an Generals-Personen/ als allen andern Ober- und Unter-Officierern/ auch Gemeinen todt geblieben und blessirt worden. Aus dem Kayserl. Feld-Läger zwischen Peterwardein und Salanckement/ den 19. Augusti/ 1691.

Todte.

General Feld-Wachtmeister Herr Herzog von Holstein/	1.
Gen. Feld-Zeugmeister Herr Graf Souches ist gestorben den 26. Augusti.	1.
Gen. Feld-Wachtmeister Printz von Arenberg ist gestorben den 25. Augusti.	1.
Obrist Hr. Gr. von Buquoy.	1.
Summa	4.

Blessirte.

Gen. Feld-Wachtmeister H. Graf Guido von Stahrenberg.	1.
Gen. Feld-Wachtmeister H. Graf Corbelli.	1.
Summa	2.

Folgen die Regimenter zu Fuß vom Rechten Flügel. Alt Stahrenberg.

Todte.

Hauptmann Joh. Frantz Baron von Clam/	1.
Hauptmann Arnold von Losch/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	111.
Summa	113.

Blessirte.

Obrist-Lieutenant Herr Heinrich Graf von Stahrenberg/	1.
Hauptmann Hörman von Gallenfels/	1.
Hauptm. Friederich Waitzmann/	1.
Hauptm. Stephan Coppy/	1.
Hauptm. Arnold de Leonne,	1.
Hauptm. Max Graf von Lamberg.	1.
Hauptm. Weselini/	1.

Lieutenant.

Friederich von Gladii/	1.
Johann Georg Ackermann/	1.
Johann von Feldenstein/	1.
Jacob von Hepkel/	1.
Simon Unger.	1.

Fendrich.

Frantz von Frubin/	1.
Johann Georg Felstancken/	1.
Johann Georg von Hohenstein/	1.
Frid. Antonius Morelli von Mohrenberg/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	197.
Summa deren Blessirten von diesem Regiment/	213. Mann.

Salmische Regiment.

Todte.

Hauptm. Augustin Vacigalupi/	1.
Hauptm. Frantz Ludwig Hecko/	1.
Fendrich Michael Funck/	1.
Fendrich Hanns Beyer/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	154.
Summa	158. Mann.

Blessirte.

Obrist Lieut. Baron de Elempt.	1.
Hauptm. Christian Baron von Zernersarueb	1.
Lieut. Joseph Frantz Baron von Gebrelli/	1.
Heinrich Ditl Lieutenant/	1.
Fendrich	1.
Joh. Max Putterer von Aichen/	1.
Samuel Krauß/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	154.
Summa deren Blessirten dieses Regiments	150. Mann.

Dänische Regiment.

Todte.

Obrist-Wachtmeister Leopold Fingermann von Mansberg/	1.

Haupt-Leut.

Carl Albrecht Kyschanzky von Putolor/	1.
Joh. Antoni von Schwartzbach/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	233.
Summa der Todten dieses Regiments	236. Mann.

Blessirte.

Lieut. Maximilian von Juden/	1.
Wolffgang Felner von Feldeck Fendrich/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	86.
Summa deren Blessirten dieses Reg.	88.

Beckische Regiment.

Todte.

Obrister Joseph Ignatius Graf von Pötting/	1.
Hauptm. Michael Mühlberger/	1.

Lieutenant.

Valentin Seitel/	1.
Sebastian Wassermann/	1.
Eraßmus Saltz/	1.
Hanß Georg Schütz/	1.

Fendrich.

Johann Christoph Schubert/	1.
Frantz Adam Freyherr von Fingen/	1.
Georg Friedrich von Löffelholtz/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	253.
Summa deren Todten dieses Reg.	262.

Biessirte.

Obrist-Wachtmeister Heinrich von Winckelhofen/	1.

Hauptleut.

Johann Mangrossi/	1.
Joh. Friedrich Freyherr von Glovitz/	1.
Antoni de Tollet,	1.
Lieutenant Christoph Puntzler/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	145.
Summa deren blessirten dieses Reg.	150.

Oettingische Regiment.

Todte.

Obrist-Wachtmeister Gronner/	1.
Hauptmann Graf von Manse/	1.
Lieutenant Caraffini/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	172.

Blessirte.

Hauptm. Schmiedtbauer/	1.
Hauptm. Strauck/	1.
Capitain Lieutenant/	1.
Sebastian Johann Lieutenant/	1.
Volckenheimb Lieutenant.	1.
Desour Fendrich/	1.
Pancratz Fendrich/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	197.
Summa derer Blessirten dieses Reg.	204.

Guido Stahrenbergische Regiment/

Todte.

Hauptm. Johann Sibertin/	1.
Leuten. Joh. Schneller/	1.
Fendrich Hans Michael Mayr/	1.
Friedrich Marschall Fendrich/	1.

An. 1691.

Johann Schettel Fendrich/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 135.
Summa der Todten dieses Regim. 140.

Bleßirte.

Obrist-Lieut. Scipio Marchese de Pagni, 1.
Obrist-Wachtm. Hanß Hein. Wilbradt/ 1.

Hauptleuth.

Stephan du Bourg/ 1.
Baron von Kriegbaum/ 1.
Frantz Fortunat Ihlbach/ 1.
Johann Burchard Susse/ 1.
Capitain-Lieutn. Max Ludwig Freyherr von Legal/ 1.

Lieutenants.

Caspar Cläre/ 1.
Maximilian Zeltesky/ 1.
Martin Schwartz/ 1.
Christian Manhardt/ 1.
Friedrich Baron von Hohenfeld/ 1.
Christian Ernst von Fressen/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 202.
Summa der Bleßirten dieses Regim. 216.

Palffi Heyducken-Regiment.

Todte.

Unter-Officier und Gemeine/ 80.

Bleßirte.

Hauptmann Gasapi/ 1.
Hauptmann Strausey/ 1.
Hauptmann Selner/ 1.
Hauptmann Mosser/ 1.
Lieutenant Stuzani/ 1.
Fendrich Johann Peter Schokt/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 54.
Summa der Bleßirten diß Regim. 60.

Kaunitz. Regiment.

Todte.

Obrister Graf von Kaunitz/ 1.

Hauptleuth.

Bernhard Rutzky von Rutz/ 1.
Joh. Albrecht Werner von Oberwalt/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 65.
Summa der Todten diß Regim. 68.

Bleßirte.

H. Obrist-Lieut. Bernhard Christoph von Loen/ 1.
Hauptmann Georg Friedrich Baron Schneeberg/ 1.
Fendrich Joh. von Starckholt/ 1.
Lieut. Friedrich von Schwolliusky/ 1.
Wentzel Baron von Ritschan Fendrich/ 1.
Fendrich Martin Gutschern/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 407.
Summa der Bleßirten dises Regim. 414.

Baudemont. Regiment.

Todte.

Obrist-Wachtm. Friedrich Christoph Hilchz von Lorch/ 1.
Hauptmann Ferdinand Leopold Türck von Neußbaum/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 27.
Summa der Todten bey diesen Regim. 29.

Bleßirte.

Obrister Printz Baudemont/ 1.

Hauptleuth.

Joh. Hieronymus zum Jungen/ 1.
Christoph Ehrenreich Graff von Schallenberg/ 1.
Johann Jacob von Edelbach/ 1.

Lieutenant.

Don Francisco von Adriani/ 1.

Christoph Neidlinger/ 1. An. 1691.
Ferdin. Raymund Glatterer/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 84.
Summa der Bleßirten dieses Regim. 91.

Chur-Bayrische Regiment.

Todte.

Hauptmann Joh. Jacob Bender/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 55.
Summa der Todten/ 56.

Bleßirte.

Obrist Antoni Graf von Zacco/ 1.
Obrist Ferdinand Alex. Marquis Maslei/ 1.
Lieutenant Johann Baptista Aretzo/ 1.
Salvonin de Marezzo Lieutenant/ 1.
Fendrich Johann Penß/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 93.
Summa der Bleßirten dises Regim. 98.

EXTRACT
Aller Ober-Officier und Gemeinen.

Todte.

Obrister/ 1.
Obrist-Lieutenant/ 1.
Obrist-Wachtmeister/ 3.
Hauptleuth/ 14.
Lieutenant/ 6.
Fendrich/ 7.
Unter-Officier und Gemeine/ 1285.
Summa der Todten des rechten Flügels/ 1319.

Bleßirte.

Obrist-Lieutenant/ 4.
Obrist-Wachtmeister/ 3.
Hauptleuth/ 24.
Lieutenant/ 28.
Fendrich/ 14.
Unter-Officier und Gemeine/ 1719.
Summa der Bleßirten des rechten Flügels/ 1787.

Lincker Flügel.
Baadische Regiment.

Todt.

Unter-Officier und Gemeine/ 9.
Bleßirte/ 9.

Souch. Regiment.

Todt.

Hauptmann Baron Killmanseck/ 1.
Fendrich Eugenius Mali/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 82.
Summa der Todten dieses Regim. 84.

Bleßirte.

Obrist-Lieutenant Graff Leopold von Herberstein/ 1.

Hauptleuth.

Georg Friedrich Hueten/ 1.
Hypolito Ranieri/ 1.
Johann Joseph de Partisson/ 1.
Johann Peter von Mayeren/ 1.
Change de Valles, 1.
Baron Tillier Paul Rupresch/ 1.

Lieutenant.

Frantz Wilhelm Horn/ 1.
Georg Fortunatus Weigele/ 1.
Heinrich Steiner/ 1.
Fendrich/ Sigmund de Vend/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 260.
Summa der Bleßirten dieses Regiments/ 271.

Biel-

An. 1691.

Bielckische Regiment.

Todte.

Obrist-Wachtmeister Mayr/	1.
Gemeine/	114.
Summa der Todten	115.

Blessirte.

Unter-Officier und Gemeine/	131.

Nigrell Regiment.

Todte.

Gemeine.	53.

Blessirte.

Gemeine/	5.

Douschin. Regiment.

Todte.

Unter-Officier und Gemeine/	41.

Blessirte.

Fendrich Fragstein Puschlinck/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	63.

Archintische Regiment.

Todte.

Unter-Officier und Gemeine/	9.

Blessirte/

Lieutenant Paul Friedrich Hasse/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	27.
Summa der Blessirten/	28.

Kitzolische Regiment.

Todte.

Obrist-Lieut. Graf von Stahrenberg/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	106.

Blessirte.

Hauptmann Graf Gaidan Wallenpoth.	1.
Lieut. Pottenbach/	1.
Fendrich Lager/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	65.
Summa der Blessirten diß Reg.	68.

Amenzagische Regiment.

Todte.

Unter-Officier und Gemeine/	25.

Blessirte.

Unter-Officier und Gemeine/	40.

EXTRACT,

Aller Ober- und Unter-Officier und Gemeinen:

Todte.

Obrist-Lieutenants/	3.
Obrist-Wachtmeister/	1.
Haupt-Leuth/	1.
Fendrich/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	439.
Summa aller Todt-gebliebenen vom Lincken Flügel/	443

Blessirte.

Obrist-Lieutenant/	1.
Haupt-Leuth/	9.
Lieutenant/	5.
Fendrich/	4.
Unter-Officier und Gemeine/	741.
Summa aller Blessirten vom lincken Flügel.	760.

LISTA

Der Kayserl. Artillerie / was todt / und blessirt worden.

Todte.

Junge Feuerwercker/	1.
Furier/	1.
Furier-Schütz/	1.
Büchsenmeister Corporal/	1.
Stuckknecht/	6.
Büchsenmeister/	6.
Pferd/	30.
Summa aller Todt-gebliebenen von der Kayserl. Artillerie seynd/ Mann 16. Pferd 30.	

Blessirte.

General Wachtmeister Werner/	1.
Stuckhauptmann/	1.
Adjutant/	1.
Stuck-Juncker Corporal/	1.
Stuck-Juncker/	1.
Alte Feuerwercker/	1.
Handlanger/	1.
Wagenmeister/	1.
Stuck-Knecht/	10.
Kayf. Stuck-Pferd.	30.
Summa aller blessirten/ Mann 20. Pferd 30.	

LISTA

Der Chur-Brandenburgis. Troupen/ was in dem Treffen geblieben ist/ und blessirt worden/ so wohl zu Fuß/ als zu Pferd.

Bareuth. Regiment.

Todte.

Cornet Kürsenmacher/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	66.

Blessirte.

Rittmeister Pusch/	1.
Rittmeister Dewitz/	1.
Rittmeister Cormond/	1.
Cornell Köchheritz/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	60.
Summa der Blessirten	64.

Schöning. Regiment.

Todte.

Unter-Officier und Gemeine/	26.

Blessirte.

Rittmeister Brand/	1.
Unter-Officier und Gemeine	11.
Summa der Blessirten.	12.

Grange Regiment.

Todte.

Unter-Officier und Gemeine/	5.

Blessirte.

Gemeine/	1.

Gard. Regiment.

Todte.

Unter-Officier und Gemeine/	86.

Blessirte.

Unter-Officier und Gemeine/	53.

Dennhoff. Regiment.

Blessirte.

Hauptmann Sclow/	1.

Lieutenant.

Schwerin/	1.
Pritkovsky/	1.
Barleben/	1.
Görtzky/	1.
Taubenberg/	1.

Fendrich.

Pitzer/	1.
Gröbern/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	111.
Summa der Blessirten/	119.

Todte.

Obrister Below/	1.
Lieutenant Schlacht/	1.
Lieutenant Andreas/	1.

Volontier

An. 1691.

Volontier Riegen/ 1.
Fendrich Tipsel/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 121.
Summa der Gebliebenen/ 126.

Barfuß. Regiment.

Todte.

Hauptmann Möhlen/ 1.
Hauptmann Barnstätt/ 1.
Fendrich Winterfeld/ 1.
Unter-Officirer und Gemeine/ 76.
Summa der Gebliebenen/ 79.

Bleßirte.

Obrist Sidow/ 1.
Hauptmann Grumkow/ 1.

Leutenant.

Winterfeld/ 1.
Lohn/ 1.
Jazkau/ 1.
Pilgram/ 1.

Fendrich.

Zitwiz/ 1.
Posedovsky/ 1.
Losaw/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 128.
Summa der Bleßirten/ 137.

Hayden Regiment.

Todte.

Adjutant Goltze/ 1.
Hauptmann Granseck/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 44.

Bleßirte.

Obrist Blanckensee/ 1.

Hauptleuth.

Forbeck/ 1.
Blubenfeld/ 1.
Boisele Conte/ 1.

Lieutenant.

Mohren/ 1.
Winck/ 1.
Biller-Beck/ 1.
Heur/ 1.

Fendrich.

Riegelward/ 1.
Berck/ 1.
Dumon/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 107.
Summa der Bleßirten/ 118.

Donauische Regiment.

Todte.

Unter-Officier und Gemeine/ 38.

Bleßirte.

Gemeine/ 4.

Hutische Regiment.

Todte.

Obrist-Leutenant Kalchstein/ 1.
Hauptmann Prosy/ 1.
Lieutenant Altstein/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 9.

Bleßirte.

Hauptmann Artich/ 1.
Gemeine/ 11.

Granatirer.

Todte.

Lieutenant Nejerich/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 37.

Bleßirte.

Major Parchat, 1.
Lieutenant Melchdoch/ 1.

Fendrich Cronsfeldt/ 1.
Gemeine/ 19.
Summa der Bleßirten/ 22.

EXTRACT

Aller Chur-Brandenburgischen Ober- und Unter-Officier/ auch Gemeinen/ was geblieben und bleßirt worden.

Todte.

Obristen/ 1.
Obrist-Lieutenant/ 1.
Adjutant. 1.
Rittmeister und Hauptleuth/ 1.
Lieutenant/ 1.
Fendrich und Cornet/ 3.
Unter-Officier und Gemeine/ 508.
Summa der todt-gebliebenen dieser Trouppen/ 524.

Bleßirte.

Obrist-Lieutenant/ 2.
Major, 1.
Rittmeister und Hauptleuth/ 10.
Lieutenant/ 14.
Fendrich und Cornet/ 10.
Unter-Officier und Gemeine/ 508.
Summa aller Bleß. dieser Trouppen/ 542.

Von der Chur-Brandenburgischen Artillerie/ ist todt blieben und bleßirt worden.

Todte.

Stuck-Juncker/ 1.
Constabl/ 1.
Handlanger/ 2.
Summa 4. Mann.

Bleßirte.

Stuck-Knecht/ 3.
Handlanger/ 2.
Summa 5. Mann.

LISTA

Was von der löblichen Cavallerie bey der Haupt-Armee in dem ober Salankement/ den 19. Augusti/ 1691. mit dem Feind beschehenen Treffen todt geblieben und bleßirt worden.

Caprarische Regiment.

Todte.

Obrist-Lieut. Graff von Serini/ 1.
Rittmeister Albrecht Verman/ 1.
Lieutenant Wolff Zernhauß/ 1.
Cornet Heinrich Gollhammer/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 134.
Summa der Todten/ 138.

Bleßirte.

Rittmeister Ladislaus Thumschansky/ 1.
Andreas Berl Lieutenant/ 1.
Johann Moritz Lieutenant/ 1.
Cornet Damee Guntz/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 100.
Summa der Bleßirten/ 104.

Dünewaldische Regiment.

Todte.

Rittmeister Johann Frantz Kirbertzky von Vatschowitz/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 27.
Summa 28.

Bleßirte.

Obrist-Lieutenant von Kettler/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 32.
Summa der Bleßirt. dieses Regim. 33.

Sty-

An. 1691.

Styrumbische Regiment:

Todte.

Obrist Lieutenant Comte de Mauleon,	1.
Lieutenant / Frantz Daniel Rutobin/	1.
Lieut. Johann Wolff Hofmann/	1.
Fendrich / Johann Heinrich Kupfferschmied/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	92.
Summa der todt-gebliebenen/	96.

Blessirte.

Lieutenant Friederich Putzgraben/	1.

Fendrich.

Reßback/	1.
Müller/	1.
Frantz Koch/	1.
De Castro,	1.
Unter-Officier und Gemeine/	94.
Summa der Blessirten.	99.

Neuburgische Regiment.

Todte.

Rittmeister Baron Lemble/	1.
Lieutenant Moser/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	62.
Summa der Todten/	64.

Blessirte.

Obrist Lieutenant von Hohen Ems / ist den 27. dito aus Verwahrlosung seines Regiments Feldscherers gestorben/	1.

Rittmeister.

Graff Praschmann/	1.
Tubrel/	1.
Mol/	1.

Cornet.

Johann Heltzer/	1.
Von Burawitz/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	80.
Summa der Blessirten/	86.

Serauische Regiment.

Todte.

Obrist Wachtmeister Ignatii / Permaydinger/	1.
Hauptmann Ferdinand / Maria Graf zu Ladron/	1.
Johann Antoni Wohlgschaffen/	1.

Fendrich.

Christoph Wentzel/	1.
Frantz Loreth/	1.
Andre Schwerd/	1.
Frantz Philipp Graff de Omar/	1.
Adjutant/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	143.
Summa der todt Gebliebenen/	151.

Blessirte.

Hauptmann Caspar Sigmund von Leoni/	1.
Frantz Carl Freyherr von Rising von Liebenberg/	1.
Lieutenant Nicolaus Don Martin/	1.
Lieutenant Johann Caspar von Rosenthal/	1.

Fendrich.

Wolff Friederich Leistl/	1.
Bernhard Götzmann/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	63.
Summa der Blessirten/	70.

An. 1691.

Rabutinische Regiment:

Todte:

Gemeine/	21.

Blessirte.

Obrist-Wachtmeister Simon Fischer/	1.
Adjutant/	1.
Gemeine/	4.
Summa der Blessirten/	6.

Castellische Regiment.

Todte.

Lieutenant Florian Remming/	1.
Fendrich Christoph Warttzing/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	57.
Summa der Todten/	59.

Blessirte.

Hauptmann Johann Antoni Worni de Schambo/	1.
Hauptmann de Bornie/	1.

Lieutenant.

Johann de Scheiden/	1.
Michael de Caserini/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	82.
Summa der Blessirten/	86.

D'Erbevillische Regiment:

Todte.

Unter-Officier und Gemeine/	42.

Blessirte.

Unter-Officier und Gemeine/	55.

Hollsteinische Regiment:

Todte.

Obrister Hertzog von Hollstein/	1.

Lieutenant.

Matthias Doschu/	1.
Christian von Franckenberg/	1.
Bernhard Nemkho/	1.
Collor/	1.

Cornet.

Johann Friedenfelß/	1.
Unter-Officier und Gemeine	74.
Summa der todt gebliebenen/	80.

Blessirte.

Obrist-Lieut. Gr. de Marzini/	1.

Rittmeister.

Carl Feidmayr/	1.
Wilhelm Zschmecken/	1.

Lieutenants.

Arnold de Bovicentz/	1.
Matthias Pleß/	1.
Christoph Pscheck/	1.

Cornet.

Hanß Heinrich Pforden/	1.
Lorentz Merscovitz/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	131.
Summa der Blessirten des Regiments/	139.

Hofkirchische Regiment:

Todte.

Lieutenant Matthias Burhoffen/	1.
Cornet Bernhard Paffl/	1.
Unter-Officier und Gemeine/	42.

Blessirte.

Lieutenant Tobias Stubenthal/	1.

An. 1691.

Lieutenant Johanni/ 1.
Cornet Müller/ 1.
Heinrich von Trech/ 1.
Gemeine/ 18.
Summa der Blessirten/ 22.

St. Croix: Regiment:

Todte.

Rittmeister Johann Antoni Dublovie/ 1.
Lieutenant de Cuawillia/ 1.
Lieut. Marches de Buy/ 1.
Cornet Claudio Matomaro/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 106.
Summa 110.

Blessirte.

Obrist-Lieutenant Baron de Chavvire/ 1.
Obrist-Wachtmeister Frantz de Margan/ 1.
Regiments-Quartiermeister/ 1.
Rittmeister Carl de Martin/ 1.
Capitain Lieutenant Andre Contrabor/ 1.

Lieutenant.

Frantz Lebron/ 1.
De Preton/ 1.
De Margei/ 1.
Andre de Schambre/ 1.

Cornet.

Jacob Gehlhey/ 1.
Pertramat. 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 144.
Summa der Todten/ 155.

Todt.

Doria/ 1.
Gemeine/ 20.
Blessirt/ Gemeine/ 4.

Hohen-Zollern.

Todt.

Unter-Officier und Gemeine/ 10.

Blessirte.

Lieut. Bartholomä Weiß/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 5.

Passaubier.

Todte.

Keiner/

Blessirte.

Cornet Carl Lobrir/ 1.
Gemeine/ 7.

Darmstadt.

Todte.

Obrist-Lieut. Johann de Werth/ 1.

Rittmeister.

Georg Dobrice/ 1.
Possedoffsky/ 1.
Adjutant/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 69.
Summa der Todten/ 73.

Blessirte.

Obrist-Wachtmeister de Bortenau/ 1.

Rittmeister.

Thuetan/ 1.
Heinrich Tesel/ 1.

Johann Ardolt/ 1. An. 1691.
Schultheiß/ 1.
Heinrich Graf von Thoruau/ 1.
Von Werthen/ 1.

Lieutenant.

Cammeracken/ 1.
Joachim Gmickner/ 1.

Cornet.

Gregorius Cornet/ 1.
Lorentz Pusch/ 1.
Marzelli/ 1.
Michael Baur/ 1.
Johann Jalitz/ 1.
Unter-Officier und Gemeine/ 131.
Summa. 154.

EXTRACT aller Officier / wie auch Unter-Officier und Gemeinen / was bey der Cavallerie blieben/ und blessirt.

Todte.

Obrist-Lieutenants/ 4.
Obrist-Wachtmeister/ 1.
Rittmeister und Hauptleut/ 8.
Lieutenant / 12.
Cornet und Fendrich/ 10.
Adjutanten/ 3.
Unter-Officier und Gemeine/ 829.
Summa der Todt-gebliebenen insgesammt/ 867.

Blessirte.

Obrist-Lieutenant/ 4.
Obrist-Wachtmeister/ 2.
Rittmeister und Hauptleute/ 16.
Lieutenant/ 2.
Cornet und Fendrich/ 21.
Unter-Officier und Gemeine/ 950.
Regiments-Caplan/ 1.
Summa der Blessirten/ 1014.

EXTRACT Von der gantzen Kayserl. Armée aller Todt-gebliebenen und Blessirten.

Todte.

Am rechten Flügel sind in allem geblieben/ 1319.
Am lincken Flügel/ 443.
Von der Kayserl. Artiglerie/ 16.
Von denen Brandenburgischen Trouppen zu Pferdt und Fuß / 524.
Von der Chur-Brandenburgischen Artiglerie. 4.
Von der gantzen Kayserl. Cavallerie/ 866.
Summa aller Todten/ 3172.

Blessirte.

Am rechten Flügel sind in allem blessirt worden. 1787.
Am lincken Flügel/ 760.
Von der Kayserl. Artiglerie/ 20.
Von Chur-Brandenburgischen Trouppen/ 542.
Von der Chur-Brandenburgischen Artiglerie/ 5.
Von der Kayserlichen Cavallerie/ 1015.
Summa aller Blessirten. 4129.

Num.

Num. XXVI.

Delineation der Kayserlichen nächst Peter-Wardein postirten Armée, 1691.

Erstes Treffen.

In capite, Marggraf Ludwig zu Baaden.

Feld-Zeugmeister, Graf de Souches.
General der Cavallerie, Graf Styrum.

General-Feldmarschall Prince du Croy.

Brandenb. General-Lieutenant Baron Barfuß.
General Wachtmeister Graf Corbelli.
General Wachtmeister Baron de Brand.

Lincker Flügel.

Corpo

Brandenb. | Houchin. | Nigrelli. | Dünnewv. | Souches. | Souches. | Castelli. | Castelli. | Rabutin. | Bielke. | Rabutin.

Houchin. | Argiato. | Kizzola. | Brandenb. | Bayern. | Kauniz. | Guido Starenberg. | Oetting.

General-Feldmarschall Dünnewald.

General Feldmarschall Lieutenant Baron de Beck.
General Wachtmeister Graf Stahrenberg.
General Wachtmeister Graf Serau.

Rechter Flügel.

Brandenb. | Beck. | Caprara. | Beck. | Caprara. | Beck. | Serau. | Taun. | Serau. | Salm. | Styrum. | Salm. | Styrum.

Hertzog von Holstein, General-Wachtmeister.

Neuburg. | Starenberg. | Holstein.

General-Wachtmeister Graf Hofkirchen.

Hofkirchē. | Baaden. | Bassompierre.

Andertes Treffen.

Gen. Wachtmeister Baron de Zand.

Heberville. | Doria. | Hohenzollern.

Hertzog von Arenberg Gen. Wachtmeister.

Darmstadt. | St. Croix. | Bucquoy.

General-Wachtmeister Graf Corbelli.

Amenzaga. | Brandenb. | Bayern. | Balk. | Herberstein.

Zizi Husaren. | Zizi | Heiducken. | Brandenb. Dragoner. | Budiani Heiduken. | Budiani Husaren.

An. 1691.

Num. XXVII.

Copia Schreibens / an Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg von Jh. Durchl. dem Hn. Marggraffen Louis zu Baaden aus dem Feld-Lager ober Salankemen vom 10. (20.) Augusti 1691. die über die Türcken erhaltene Victorie betreffend.

Durchlauchtigster ꝛc.

EUer Lbd. soll hiemit ohnverhalten / wie daß ich gestern um 3. Uhr Abends mit der Türckischen Armée in eine Feldt-Schlacht gerathen / worbey es zwar eine lange Zeit zimlich hart gehalten / endlich aber doch GOtt der Allmächtige denen Kayserl. und Alliirten Waffen einen herrlichen Sieg zugewandt / so daß nicht allein eine grosse Anzahl der Feinde auf der Wahlstatt geblieben / und so viel man sehen / und abnehmen kan / dessen Armée Pferdt und Mannschafft eine ohngewöhnliche starcke Niederlage erlitten / sondern auch dessen völliges Lager mit 158. Stücken / viel Fahnen und sämmtliche Bagage den Unsrigen zu Theil worden ist. Die Particularia wird Eu. Lbd. dero General-Lieutenant von Barfuß zweifels ohne ausführlicher berichten / ich allein habe dieses in Eil darum beybringen wollen / daß ich nicht gnugsam rühmen kan die Tapfferkeit und Valor, so Eu. Lbd. sämmtliche Officiers und Truppen in dieser Action erwiesen haben. Bedaure aber zugleich / daß auch von denenselben viel todt und blessirt worden / welches dißmahl nicht wohlanderst seyn können / indeme das Gefecht beederseits so opiniatre gewesen / daß niemand leicht ein Treffen von derley Schärffe in Länge gedencket / auch sich um so viel weniger zu wundern fället / indeme ein Flügel von der Armee würcklich ein paar Stund geschlagen gewesen / ehe man die Sache hat redressiren können;

Ubrigens werde mich befleissen Euer Lbd. so braven und valorosen Trouppen so viel an mir ist / alles gutes zu erzeigen. Und verbleibe ꝛc. ꝛc.

Num. XXVIII.

Copia Schreibens Sr. Durchl. Louis von Baaden vom 21. (11.) Aug. 1691. aus dem Feldt-Lager über Salanckement an den Herrn Baron von Amenzaga Commendanten in Ofen / in eadem causâ.

NAchdem der Feind bey neulich beschehener Retirada von Semlin so insolent worden / daß er sich mit seinem Heer / zwischen Peter Wardein und der Kayserlichen Armee dadurch die Passage und Communication abzuschneiden / gesetzet hat / ist man den 19. hujus mit ihm in eine scharffe und bey etlichen Stunden sehr zweiffelhafftige Feld-Schlacht gerathen / welche von drey Uhr Nachmittag bis in die sinckende Nacht gedauret / endlich aber denen gerechten Kayserlichen Waffen von GOtt dem Allmächtigen die Victorie zugewandt worden / indeme unser lincker Flügel in sein sehr vortheilhafftes Retrenchement eingebrochen / und dadurch dem rechten Flügel Lufft gemachet / auch seines Orts hinein zu dringen / mithin den Feind in die Mitten bekommen / und nachdem er solchergestalt durch zwey Feuer das Feld zur Flucht gewinnen müssen / bis in die finstere Nacht verfolget worden / dessen Verlust sich / so viel die Wahlstatt zeigt / über acht bis neun tausend Mann Todter / und gewiß so viel wo nicht mehr an Plessirten anstrecket; das völlige Lager / sammt vielen Fahnen hundert acht und fünffzig Stück und alle Bagage hat man erobert. Unser seits hingegen ists auch nicht leer hergangen / und sind ebenfalls zimlich viel hohe und niedere Officirer und Gemeine todt und verwundet / zu dem auch das Pucquoische Regiment aus Schuld und Unvorsichtigkeit dessen Obristen Wacht-Meisters / so es commandiret / und sich unterwegs verweilet / nebst noch ein paar hundert Caprarische und Hofkirchische Recrouten und zwey hundert und funffzig Proviant-Wagen den Tag zuvor in des Feindes Hände gerathen / und niedergehauen worden / und ist dieses eine solche scharffe und blutige Action gewesen / daß wenig dergleichen halßstarrig Gefecht und Vermischung zu gedencken. Derowegen ob solchen wider den Erbfeind erworbenen vollkommenen Sieg / GOtt dem Allerhöchsten um so viel mehr Danck zu sagen / und wird solchemnach der Herr Obrister zu dem Ende in denen unter seinem Commando stehenden Plätzen / das gewöhnliche Te DEUM Laudamus oder Danck-Fest mit Lösung des Geschützes anstellen / und halten zu lassen wissen.

Ubrigens so wird der General Vecchia zwey und dreyssig gefangene Türcken nacher Ofen schicken / welche der Herr Obrist übernehmen / und daselbst in Eisen an der Fortification arbeiten lassen wolle.

Num. XXIX.

Gründliche Beschreibung / des von denen Christlichen Waffen / unter Anführung des Herrn Marggraffen Ludwig Wilhelms zu Baaden und Hochberg Hochfürstlicher Durchlaucht / der Römischen Kayserlichen Majestät General-Lieutenants und Feld-Marschalls ꝛc. Den 19. Augusti, 1691. zwischen Peterwaradein und Salankamen gegen die Türckische Macht erhaltenen herrlichen Siegs. De dato Kayserlich Feldlager bey Peterwaradein den 26. Augusti, 1691.

NAchdeme die Kayserliche Armee unter des Herrn Marggrafen Ludwig Wilhelms zu Baaden und Hochberg / ꝛc. Hochfürstlichen Durchleucht den 13. Augusti, vor der Ottomannischen Macht / welche bey Semblin auf der Höhe / mit der Rechten an der Donau / mit der lincken aber an die Sau geschlossener / in einem sehr vortheilhafftigen und mit mehr als zwey hundert Stücken wohlversehenem Retrenchement stunde / sich in Battaglia bloß ausser Canon-Schuß in der Fläche gelagert / und befunden / daß gedachtes Retrenchement, wegen seiner Stärcke und Vortheils / zu attaquiren nicht rathsam / dem Feind aber / durch gleichmäßige Schliessung der Donau bis an die Sau / das fouragiren

An. 1691.

An. 1691. ragiren zu verhindern/ derentwegen nicht thunl. gewesen/ weil die Distantz zu groß / und die Kayserl. Armee solches Spatium nicht völlig zu besetzen/einfolglich nicht zu verwehren vermocht hätte / daß nicht ein oder anderer Seiten ein grosses Stück Land offen geblieben wäre/ wordurch der Feind die von Salankamen über Land kommende Zufuhr unfehlbar incommodirt haben würde; Als hat man den 14. eine halbe Stunde von Datz bey hellem Tage/in Angesicht des Feinds/ die Armee biß an die Donau zurück gezogen / und das Lager mit dem Rucken an gedachten Fluß geschlagen/ auch den folgenden Tag darauf / so wohl weilen wegen unbeschreiblicher grossen Hitze viel Leute ermattet/ als dem Feinde alle Præsumption einiger Flucht zu benehmen / daselbst einen Rasttag gehalten; Den 16. ist man eine Stunde weiter die Donau hinauff geruckt / und gleich dem vorigen Tag / ausser unterschiedlichem scaramuziren / von welchem man sich nichts hintern lassen / anderst nichts vorbeygangen; Den 17. in der Frühe hat sich die feindliche Armee vor dem Lager sehen lassen; nachdem aber vor rathsam gehalten worden / sich denen Lebens-Mitteln / und unserseits mit Auslägern gemachtem kleinen Schiff-Armament, ehe der Feind vorkomme/ zu nähern/ auch der Posto/ wo man stunde/ nicht allerdings gut war / hat die Armee in drey Colonnen und Battaglia Ordnung / vor dem Angesicht des Feinds / sich die Donau hinauf halbrechts movirt / und ohngeachtet selbiger auf die zuvor wohlversehene Arrierguarde mit etlich tausend Pferden beständig getrungen / und sich stets anhängig gemachet; so ist doch / durch die gute und valorose Conduite zuforderst des Generalen der Cavalleria Grafen von Styrum / und nach ihme des General Wachtmeisters Grafen Hofkirchen / unter unausetzlichem chargiren und Stuck schiessen der Marsch so wol und ordentlich fortgesetzet worden/ daß man das verlangte Lager erreichet / und sich ordentlich darinn postirt hat / sich auch biß auf den anderten Tag weiter nichts vom Feinde ereiguet / ausser daß von der feindlichen uns zu beobachten destinirten Avantguarde, weiß nicht aus was vor Schrecken / bey vier hundert lediger gesattelter Pferde durchgangen / und gegen Mitternacht mit so grosser Geschwindigkeit und Gewalt in unser Lager gerennet / daß man geglaubet / der Feind einen Einfall zu versuchen gesinnet wäre / viele Pferde sich auch selbst in die Schweinsfedern gespiesset / fast die übrige alle aber nachgehends von der Feld-Wacht und nächsten Regimentern auffgefangen worden: Den 18. hat die Armee / nicht zweifflend / daß sie der Feind selbigen Tag angreiffen würde / um ihme desto besser zu begegnen / gleich den vorigen Tag/ wie sie gestanden / sich halbrechts auf die Höhe / mit dem Rucken an die Donau / mit dem lincken Flügel an die Schantz von Salankamen / und mit dem rechten an einige Thäler und Præcipitia gezogen / und so vortheilhafft gesetzet / daß des Feindes Angriff auff alle Weise zu wünschen gewesen wäre. Es ist aber selbiger die Arme von weitem vorbeygangen / und weilen er vermuthlich durch etliche übergeloffene Frantzosen die Nachricht erhalten / daß das Buquoyische Tragoner-Regiment (davon der Obriste sich bey der Armee befunden) welches sich wider alle Ordre/ auch erhaltene Kundschafften/ zu seinem Unglück/ viel zu lang verweilet / noch nicht zur Armee gestossen wäre / selbiges eine Stunde von der Armee mit aller Macht umringet / und nach zweystündigem Gefecht / ehe daß man ihme zu Hülffe kommen können / biß auf etliche wenige / welche sich in die Donau geworffen/ niedergehauet / worbey zugleich etliche hundert Caprarisch- und Hoffkirchische Recrouten/ so um Sicherheit willen sich zu dem geschlagen gehabt / nebst noch 250. Proviant-Wägen / zu Grund und verlohren gangen; welches ob es zwar in sich kein geringer Schaden / in Ansehung dieses Regiment eines der besten gewesen; so ist doch darbey zu glauben/ daß von GOtt dem Allmächtigen dieser Unglücksstreich zu der Kayserl. Waffen mehrerm Seegen und Aufnehmen also verhenget worden / allermassen dem Feind dadurch der Muth solcher gestalt gewachsen / daß er in eine völlige Verachtung der Kayserl. Armee gerathen/ und sich dannenhero unterstanden / sich zwischen Peterwaradein und der Kayserl. Armee ohnweit und im Angesicht derselbigen / auf einen Berg zu lagern und zu verschantzen / in Meinung ihr nicht allein den Ruckmarsch abzuschneiden / sondern der Türcken Vorgeben nach / selbige gantz auf einmal zu vertilgen; welches sich aber durch die Gnade GOttes / zum Heil der Christenheit / den 19. folgenden Tags gantz anderst erzeiget: Der gröste Theil der Infanterie / nemlich 20. Battaillonen / in specie Ernst Starenbergische/4. Salmische 1. Souchische 3. Beckische 1. Brandenburgische 3. Guido Starenbergische 3. Kaunitzische 1. Kitzolaische 1. Oettingische 2. Vaudemontische 1. wurde unter dem General-Feldzeugmeister Grafen Souches / und General-Feldwachtmeister Grafen Guido von Starenberg bey anbrechendem Tage auf der Höhe gegen der Donau / und zwey Regimenter zu Pferd / als Neuburg und Hollstein / unter dem General-Feldwachtmeister / Hertzogen Christian von Hollstein / und Hertzogen von Arenberg / dieselbe zu souteniren / samt dem grossen und schwereften Theil der Artillerie mit der Rechten an die Donau / und der fronte an das Türckische Lager / auch die übrige Armee gleichfalls in ihrer gewöhnlichen Battaglia-Ordnung gegen den Feind in gerader Linie gestellt / und ist in solcher Positur auf das gegebene Signal einer Bomben zugleich biß auf 200. und weniger Schritt an den Feind angeruckt. Daselbst hat man von beeden Seiten zu canoniren angefangen / und ware zwar die Meinung / mit dem lincken Flügel/ unterm Feldmarschallen Graf Dünnewald / und General Graf Styrum / ein wenig geschwinder / als mit dem rechten / wobey Jh. Durchl. der Herr Marggraf selbsten sich befande / anzugreiffen / der auf dem Berg / gegen dem feindlichen guten und mit etlich achzig Stücken versehenen Retrenchement, gestellten Infanterie Lufft zu machen / und mit Schlagung der feindlichen Cavallerie / so sich gleichmässig gegen uns über in der Fläche formirt / an dem Ort / wo das Lager noch wenig oder gar nicht retrenchirt / einzudringen. Es hat sich aber der gantze lincke Flügel so wol als Corpo di Bataglia wegen Anmarsch in dem hohen Graß / und weiten Distentz

An. 1691. etwas zu lang verweilet / jene hingegen auf den rechten Flügel etwas zu frühzeitig angegriffen / und indem man selbige nothwendig auf der Höhe mit der übrigen Infanteria secundiren müssen / sich dergestalt das Gefecht angefangen / dabey auch gleich Anfangs ein Theil der Infanteria biß auf und in den Graben des feindlichen Retrenchements gelanget.

Nachdeme aber von dem ungemeinen grossen Feuer der Janitscharen / welche hinter einer guten und mit einem tiefften Graben verwahrten Brustwehr gestanden / viel Ober- und Unter-Officier / in specie der General-Feld-Zeugmeister Herr Graf Souches gar balden verwundet worden; so hat sich gedachte Infanterie auf einen starcken feindlichen Ausfall ein wenig ins Zurückweichen begeben / ist aber alsobalden die vier Regimenter / Neuburg / Hollstein / St. Croy und Darmstatt / unter Commando beyder General-Wachtmeister / Fürsten von Hollstein und Arnberg / so fast hart an das feindliche Trenchement avancirt / wiederum soutenirt worden / sie darauff durch das gute Exempel und Animirung des Generalen Grafen Guido von Stahrenberg sich wieder gestellt / und den Feind auffs neue angegriffen / welches zu etlichen malen geschehen / die durch des Feinds ungemeinen Widerstand noch ein und andern mals entstandene Unordnung auch durch gedachter Generalen und übrigen braven und valorosen Officirern der Regimenter zu Fuß und auff der Höhe gestandene Battaillonen jedesmals remedirt worden / dergestalt / daß dieses Gefecht biß zu Ende der Battaglia von drey Uhr biß in die finstere Nacht mit solchem Vigor gewähret / daß von mehrgedachter Infanteria endlich von Ober-Officirern / soviel man weiß / nichts mehr übrig geblieben / als Herr Graf Guido von Stahrenberg und der Obriste Printz Carl von Vaudemont / welche doch auch beyde verwundet worden.

Inzwischen hat gleichfalls die übrige Armee nicht gefeyret / und zwar erstlich ist auf dem lincken Flügel und Flanquen von des Castelli und Hoffkirchen Brigaden der Feind nach einem scharffen und vigorosen Angriff tapffer zurück getrieben worden: Nachdeme er sich aber völlig auf einen Hauffen gezogen / und auff den rechten Flügel an des Grafen Serau Brigaden / mit grosser Furie und Verachtung aller Stück und kleinern Geschütz eingehauet / so hat er selbigem / weilen die Macht so groß / daß darzu ein Theil dieses Flügels dem feindlichen Retrenchement und Stücken exponirt war / ungeachtet des valorosen und guten Fleisses des besagten General-Wachtmeisters endlich völlig übern Hauffen geworffen / und einen ziemlichen Schaden verursachet / absonderlich da etliche zwischen der Reuterey vermischte Battaillonen in Confusion gerathen / und wie sie gestanden / niedergehauet worden; welche Disordre doch des Herrn Marggrafens Durchl. durch das Corpo di Battaglia, so der Brandenburgische Hr. General-Lieutenant Barfuß commandirt / und des General-Wachtmeisters Baron Zant Brigade / so selbigen zu Hülff gekommen / zum öfftern redressiret hat / also daß gedachter General von Serau unter deren Favor sich so gut er gekönnt wiederum versammlet / An. 1691. und mit gesammter Hand dem Feind so lange Widerstand gethan / biß endlich / eine Stunde vor Nacht / die Castell- und Hoffkirchische Brigaden und der lincke Flügel / zu dem Ihre Durchl. sich begeben / so weit avancirt / daß sie von hinten in das Lager gedrungen / und dadurch dem übrigen Theil der Armee Lufft gemacht haben / ihrer Seits dem Feind gleichmässig anzukommen / womit selbiger so fort in die Mitten gebracht / geschlagen / und zwischen die Donau und Retrenchement aller Orten geschlossener in die Enge getrieben und überwunden worden.

Die feindliche Cavallerie hat sich zwar durch die auf den rechten Flügel gemachte Lucken meistens retirirt / die Infanterie aber noch immerfort in dem Retrenchement so verzweiffelt sich gewehret / daß die mehriste der unserigē / und in specie der Hertzog von Hollstein / auch nach erobertem Lager erst geblieben / es auch gewiß viele Mühe und Blut gekostet / den schon überwundenen Feind vollends zu Grund zu richten.

Dieses ist / was man der Zeit von diesem Treffen zu sagen vermag / indeme noch nicht möglich / weder alle Movementen / deren gar viel geschehen / noch eines jeden besondere Thaten in ihrer Ordnung zu beschreiben. Insgemein aber setzet man noch billich bey / daß wie keine Esquadron oder Battaillon sich befindet / welche nicht getroffen / noch vielleicht in vielen sæculis ein so scharffes und grausames Treffen vorbey gangen / also dabey nicht weniger von des Feinds als unserer Seiten sehr viele schöne Actiones zu mercken gewesen; Die General-Wachtmeistere / Obristen und andere Officirer / ein jeder bey seinem Posto: die höhere Generalität aber / als Herr Feld-Marschall Graf Dünewald / General-Feldmeister Graf Souches / General der Cavallerie Graf Styrum und Chur-Brandenburgische General-Lieutenant Barfuß / nach dem glorwürdigsten Exempel des Herrn Marggrafens Durchl. hin und wieder / nachdem es die Zeit und Noth erfordert / grossen Valor / Eyfer und Conduite / endlich alle Kayserliche / Chur-Bayerische und Chur-Brandenburgische Officirer und Soldaten unvergleichliche Tapfferkeit erwiesen / und ein jeder das seinige zu Gewinnung der Schlacht beygetragen habe.

Bey diesem Sieg hat man Kayserl. Seiten 154. allerhand grosse und kleine metallene Stück / sehr viele Fahnen / worunter des Groß-Veziers und aller Bassa Haupt-Fahnen / und das gantze Lager / sammt der Türckischen Cassa / in 54. grossen Kisten mit kupfferm Geld bestehend / etlich und zwantzig andern Kisten mit Kleidern und vielen hundert Kafftan-Röcken / allen Camelen und Maulthieren erobert. So ist auch des Feinds Verlust an Volck sehr groß / und wird / so wohl der Gefangenen als unserer Rechnung nach / an Gebliebenen und Verwundeten auff etlich und zwantzig tausend Mann geschätzet. In specie werden von wenigst zehen oder zwölff tausend der alten und besten Janitscharen / die im Lager gewesen / gar nicht viele davon kommen seyn. Die Menge der Pferde / Esel und Camelen / so nebenst denen todten menschlichen Leichnamen auf der Wahlstatt hoch über einander

liegen /

An. 1691. liegen / ist fast unglaublich. Insonderheit aber hat man sich zu erfreuen / daß wie durch drey aus Belgrad übergangene Raitzen und andere Gefangene bestätigt wird / der Groß-Vezier selbsten / samt dem Janitscharen Aga / Seraskier / auch vielen andern Bassen und Ober-Officirern todt geblieben seyn sollen. Unserseits ist zwar / GOtt sey Danck / der Verlust an Mannschafft weit geringer / und zu mal der gemeinen Soldaten / nach gestalt des Feuers und Schärffe des Treffens ziemlich erträglich. Gleichwol belauffet sich / ausser des General Feld-Wachtmeisters Hertzogen von Hollstein / und Obristen Buquoy / welche geblieben / so dann des General-Feld-Zeugmeisters Grafen Souches / wie auch des General Feld-Wachtmeisters Grafen Guido von Starnberg / Hertzogens von Arenberg / und Grafen Corbelli / welche verwundet worden / die übrige Anzahl der Gebliebenen zusammen 3170. der Verwundten aber auf 4125. Mann; worunter 56. todte / und 98. verwundte Chur-Bayrische / wie imgleichen 528. gebliebene / und 547. verwundete Chur-Brandenburgische Officirer und Gemeine begriffen seynd.

Num. XXX.

Copia Kayser. Decreti vor Ihre Durchl. Printz Lovis von Baaden / wegen der Ihro conferirten General-Lieutenants-Stelle / d. 27. Aug. 1691.

WIR LEOPOLD &c. &c. Entbiethen allen Unsern Feldmarschallen / Obrist-Feld-Zeugmeistern / Generalen der Cavallerie / Feldmarschal-Lieutenant / Obrist-Feld-Wachtmeistern / Obristen / Obrist-Lieutenanten / Obrist-Wachtmeistern / Rittmeistern / Haubtleuthen / und insgemein allen und jeden unsern Soldaten / zu Roß und Fuß / was Nation / Würden / Standes oder Dignität die seyn / unsere Gnad und alles Gutes / und geben Euch sammentlich und sonderlich hiemit gnädigst zu vernehmen / was gestalten in sonderbarer gnädigster Erwegung und Consideration des Durchlauchtig-Hochgebohrnen Ludwig Wilhelm / Marggrafens zu Baaden und Hochberg &c. (tot. tit.) Unsers Feld-Marschalls und bestellten Obristens / wie auch lieben Vettern und Fürsten / Lbd. beywohnenden vortreffl. Qualitäten und Kriegs-Erfahrenheiten auch denen zu verschiedenen malen bereits in Capite mit unserer gnädigsten Satisfaction geführten Commanden und Direction unserer Kayserl. Waffen / und bey denen vorgefallenen schweren Occasionen besonders erwiesenen Valors, in speciè aber als Ihre Lbd. erst jüngsthin die Türcken mit aller gebrauchter Vorsichtigkeit- und Tapferkeit geschlagen / sodann auch aus dem Vetterlichen und gnädigl. Vertrauen / so wir in Dero Lbd. Persohn stellen / dieselbe zu unserem General-Lieutenant all unserer so wol in denen Erb- Königreich- und Landen / als in dem Heil. Römischen Reich und Hertzogthum Savoyen sich befindender Kriegs-Völcker gnädigst erkieset / an- und auffgenommen haben. Demnach Euch obbemelten allen und einem jeden absonderlich hiermit gnädigst und auch ernstlich befehlend / daß Ihr ihme hinführo in allem demjenigen / was ermeltes unsers lieben Vetters und Fürsten des Marggraffen Ludwig Wilhelms zu Baaden Liebden als unser bestelter General-Lieutenant von ein- zu ander Zeit in unsern fürfallenden Kriegs-Affairen mit Euch schaffen oder gebieten werde / Deroselben völligen gehorsam leisten / und Ihro Liebden Ordonantz und Befelchen Euch allerdings reguliren und verhalten sollet: Allermassen wir uns dessen zu Euch gäntzlich versehen / und ihr vollentziehet hieran unsern ernstlichen gnädigsten Willen und Meinung. Geben in unserer Stadt Wien den 27. Monaths-Tag Aug. Anno 1691. Unserer Reiche des Römischen im 34ten / des Ungarischen im 37ten und des Böheimischen im 35ten Jahre

Leopold

(L.S.)

C.F. Gr. v. Stahrenberg.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium.

Christoph von Dorsch.

Johann Adam v. Weber.

Num. XXXI.

Kayserl. Commissions-Decret, die den 19. Aug. 1691. wieder den Türcken erhaltene Victorie betreffend / de dato 30. Aug. 1691.

Dict. p. Modum d. (20.) 30. Aug. 1691.

AUS der Römischen Kayserl. Majestät / unsers allergnädigsten Herrn / heut durch eigenen Courrier eingelangten allergnädigsten Befehl / hat Dero zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius der Durchl. Fürst und Herr / Herr Hermann / Marggraff zu Baaden und Hochberg &c. der Churfürsten / Fürsten und Ständen / allhier versammleten Räthen / Bottschafften und Gesandten ohnverhalten sollen / was massen der Allerhöchste den 19. dieses / denen Kayserl. Waffen / unter der Anführung des Durchl. Fürsten und Herren / Herrn Ludwig Wilhelm / Marggraffen zu Baaden und Hochberg &c. zwischen Peterwardein und Salankemen einen herrlichen und völligen Sieg verliehen / dergestalt / daß das feindliche Krieges-Heer nach einem langen blutigen und zweiffelhafften Gefecht / in die Flucht geschlagen / und mit Hinterlassung ohngefehr 12000. Mann / aller Zelten / Bagage, Ammunition, Proviants auch 100. und etlich 30. Stück Geschützes / in ihr erstes Lager bey Semlin sich zu begeben / gezwungen worden / wobey nicht weniger die Chur-Bayerische und Chur-Brandenburgische Auxiliares / als die Kay-

An. 1691. Kayserl. eigene Officirer und Soldaten / mit ungemeiner Tapfferkeit gestritten / und sich um die gemeine Christenheit stattlich verdienet gemacht haben / nicht zweiffelnd / es werden der Churfürsten und Stände sämmtlich anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte / über diese von GOTT Uns ertheilte abermahlige grosse Gutthat / sich hertzlich erfreuen / und seiner Allmacht dafür gebührenden Danck erstatten helffen ; denen damit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. zu Freundschafft und geneigtem Willen allezeit wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 30. Aug. 1691.

(L. S.)

Hermann Marggraf zu Baaden.

Dictat. d. 31. August. 1691.

Num. XXXII.

Reichs-Gratulations-Gutachten wegen der wieder den Türcken erhaltenen Victorie, d. 31. Aug. 1691.

DAß der Römis. Kayserl. Majest. durch Dero zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal Commissarium, den Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn Hermann Marggraffen zu Baaden und Hochberg vermög des am gestrigen Tag erlassen-insinuirt-und dictirten Kayserlichen Commissions-Decret der allhiesigen Reichs-Versammlung zu notificiren / allergnädigst gefallen ; Was gestalten die Kayserliche Armada, unter Anführung des Herrn Marggraffen / Ludwig Wilhelms zu Baaden und Hochberg / &c. Hochfürstl. Durchl. am 19. dieses zwischen Peterwardein und Salankement das feindliche Kriegs-Heer in die Flucht geschlagen / 12000. ohngefehr davon erlegt / alle Zelten / Bagage, Ammunition, Proviant, auch hundert und etliche dreyßig Stück Geschützes erobert / und mithin einen herrlichen völligen Sieg erhalten ; dafür erstatten allerhöchst-gedachter Kayserlichen Majestät der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs hier anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte / hiemit allerunterthänigsten Danck : und gleichwie Sie sich höchstens über solche abermahlige grosse Gutthat Gottes erfreuen / und Seiner Allmacht dafür ewiges Lob und Danck sagen ; Also gratuliren Sie auch allerhöchst-besagter Kayserl. Majestät zu dieser absonderlichen Victorie in tiefffster Veneration, und rufen benebenst die Göttliche Güte von Hertzen an / daß dieselbe Ihro Kayserl. Majestät allergerechteste Waffen gegen den Erbfeinden Christlichen Namens / unter obgedachten Herrn Marggraffens Ludwig Wilhelms Hochfürstl. Durchl. als eines so tapffern und um die gantze Christenheit hochverdienten Heldens weiterer Anführung und fürtrefflicher ungemeiner Conduite, ferners seegnen / auch an allen andern Orten / die Kayserl. sowohl als des Reichs und hoher Alliirten Operationen immerhin beglückseligen wolle ; Womit höchst-besagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / diß Orts anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte / sich besten Fleisses und geziemend empfehlen / Signatum Regenspurg den 31. Aug. 1691. An. 1691.

Schema Deputationis.

Ex Collegio Electorali.

Catholischer Seits.	Evangelischer Seits.
Chur-Maynz.	Chur-Sachsen.
Chur-Bayern.	Chur-Brandenburg.

NB. Es ist zu mercken / daß Chur-Brandenburg / als dermahlen vacans, dennoch mit deputiret worden / ob gleich nicht paritas religionis würcklich vorhanden.

Aus dem Fürstl. Collegio.

Oesterreich	Magdeburg
Saltzburg	Bremen
Johanniter Meister	Sachsen-Eisenach
Berchtolds Gaden	Brandenb. Culmbach
Bayern	Braunschweig-Zell
Pfaltzlautern	Hessen-Cassel
Schwäbische Prælaten	Wetterauische Grafen.

Ex Civitatensi Collegio.

Hat man dermahlen aus Mangel Legitimation, der Catholischen Städte / auff der Oberländischen Banck / die gewöhnliche Form in deputando nicht observiren können / und dahero (jedoch ohn alle Consequentz) von jeder Banck nur einen genommen / als

von der Rheinis. Banck	von der Oberländis. Banck.
Cölln.	Regenspurg.

Num. XXXIII.

Des Chur-Maynzischen Herrn Directoris an des höchst-ansehnlichen Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. bey Insinuation des Gratulations-Gutachtens gethane Anrede.

Der Römischen Kayserl. Majestät zu gegenwärtigem Reichs Tag gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Principal-Commissarie,

Durchlauchtigster Fürst / Gnädigster Fürst und Herr &c.

AUs vorgestrigem Commissions-Decret hat allhiesige Reichs-Versammlung mit mehrerm vernommen / was allerhöchst-gedachte Kayserl. Majestät ab der jüngsthin / am 19. Augusti, unter Anführung des Herrn Marggraffen Ludwig Wilhelms zu Baaden Hochfürstl. Durchl. wider den Erbfeind Christlichen Namens erhaltenen völligen Victorie für eine Notification zu thun sich allergnädigst gefallen lassen wollen. Nun erstatten darob allerhöchst-erwehnter Kayserl. Majestät / der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs allhier anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte allerunterthänigsten Danck / erfreuen sich wegen solches so herrlichen Sieges von Hertzen / gratuliren

An. 1691. liren auch deſſenthalben allerhöchſt-beſagter Kayſerl. Majeſtät allergehorſamſt und wünſchen / daß GOtt der Allmächtige immerhin und an allen Orten die Kayſerliche wie auch des Reichs hoher Alliirten Waffen mit gutem Succeſs begnädigen / und dabey Ihro Hochfürſtl. Durchl. den Herrn Marggraffen Ludwig Wilhelm jederzeit und dergeſtalt mit ſegnen und beglücken wolle / auff daß die Gerechtigkeit der Chriſtlichen Waffen vermittelſt weiterer Anführung dieſes tapffern / victoriosen Heldens ferner triumphiren / und um ſo mehr daſſelbe / was bey jenem beſandten Autore die Macht der alten Heydniſchen Römer von ſich vermeldet / viel beſſer die jetzt allerglorwürdigſt regierende Kayſerl. Majeſt. zu ihrer und des gantzen Römiſchen Reichs beſtändiger Conſolation, Ruhm und Auffnahm ſagen möge.

- - - Domui terras hominesque revinxi
Legibus, ad ſolem victrix utrumque
cucurri &c.

Allermaſſen auch ſchrifftlich den Innhalt ſolchen treueifferigſten Wünſchens ſammt obiger allerunterthänigſter Danckſagung und allergehorſamſten Gratulation gleichfalls obermeldte diß Orts anweſende Räthe / Bottſchafften und Geſandte hiemit gebührend ablegen: Und gleichwie dieſelbe annebenſt Euer Hochfürſtl. Durchl. wegen mehr-beſagten Dero Durchleuchtigſten Herrn Vetters / Marggraff Ludwig Wilhelms / abermahligen ſo klugen heroiſchen und niemahls gnug zu preiſen ſtehenden Action abſonderlich gratuliren; Alſo thun ſie im übrigen Euer Hochfürſtl. Durchl. ſich beſten Fleiſſes und geziemend empfehlen. ꝛc. ꝛc.

Num. XXXIV.

Dictatum Ratisb. die 28. Auguſti. (7. Septemb. 1691. p. Mog.

Kayſerl. Commiſſions-Decret betreffend die Kayſerliche allergnädigſte Approbation, der vom Reich wieder Franckreich geſchärfften Avocator- und Inhibitorien, den 6. Sept. 1691.

Die Römiſche Kayſerl. Majeſtät unſer allergnädigſter Herr / haben ab Ihres zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigten höchſt-anſehnlichen Principal-Commiſſarii des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn Hermanns Marggraffen zu Baaden und Hochberg ꝛc. erſtatteten allerunterthänigſten Bericht / mit allermildeſtem Wohlgefallen verſtanden / was Deroſelben der Churfürſten / Fürſten und Ständten / allhier verſammlete fürtreffliche Räthe / Bottſchafften und Geſandte / wegen genauer Vollziehung der bey gegenwärtigem Reichs-Krieg erlaſſenen Kayſerl. Mandatorum, Avocatoriorum & Inhibitoriorum auch anderer Reichs-Ordnungen / und förderſamſten Abſtellungen der ſich hervor thuenden Ubertrettung nechſthin für ein abermahliges recht patriotiſches Gutachten geben und eifferigſt einrathen wollen / deſſen völliger Innhalt wie Ihro Kayſerl. Majeſtät zu des Heil. Reichs Beſten ebenmäſſig ſehr erſprießlich und nöthig befinden / und dahero ihres allerhöchſten Orths allergnädigſt beſtätigen; Alſo werden ſie um ſo mehrers mit allermöglichſtem Nachdruck darob ſeye / daß ſowohl / der in ihrem und des Reichs Namen gegen die Friedbrüchige Cron Franckreich ergangener Kriegs-Erklärung / als ſothanen Mandatis Avocatoriis & Inhibitoriis durchgehends nachgelebet / dargegen weder einige etwa anmaſſende Neutralitäten oder auderwärte Entziehung der dem Reich ſchuldiger Hülffe oder verdeckte Hegung Frantzöſiſcher Miniſtrorum und Emiſſariorum, mittelbahre oder unmittelbahre Handlung oder Correſpondentz mit des Reichs Feinden / Haltung bey deroſelben einiger Miniſtrorum, Agenten und Negotianten, noch einige ihnen leiſtende Dienſte oder Ubertrettung zugegeben oder nachgeſehen / ſondern ernſtlich verwehret / und abgeſchaffet / zu dem Ende nicht nur nochmahlige Kayſerl. Edicta und beſondere Abmahnungs-Schreiben / wo es fürträglich ausgefertiget / ſondern ferners nach angezogenen auch andern Reichs-Schlüß- und Satzungen verfahren / und in jedwedem Fall die darinnen verordnete heylſame ſchärffere Mittel vorgekehret / inſonderheit aber / denenjenigen / welche dem Vatterlande wider des Reichs Feinde nicht würcklich dienen / der Genuß einigen Beytrags oder Beyhülffe keinesweges geſtattet / eben ſo wenig einige Ausfuhr der Pferdte aus Kayſerl. und des Reichs Landen von fremden oder einheimiſchen Chriſten oder Juden / Kauffleuten oder andern / wie die ſeyn / gedultet / ſondern auffs neue bey hohen Leibes- und andern Straffen verbothen / ſelbige auch / da über kurtz oder lang / daß von ihrer einem / unter was Schein / Betrug oder andern dieſes geſchehe / darwider gehandelt / oder Vorſchub gethan worden / kundt werden ſolte / an ihnen unnachläſſig vollzogen werden / endlich gar diejenigen nicht ungeſtrafft bleiben mögen / welche von dergleichen Mißhandlungen Wiſſenſchafft getragen / ſo ſolche nicht behöriger Orten zeitlich angebracht haben; Der zu allen und jeden Reichs-Ständten geſtelten Reichs-vätterlichen Zuverſicht / dieſelbe insgeſammt werden ſich zu dieſem wiederholten gemeinen Reichs-Schluß pflichtmäſſig bequemen / und darunter Ihro und Ihrer Nachkömmlinge eigene Wohlfahrt ſelbſten bedencken / zumahl aber Ihro Kayſerl. Majeſtät in der Vollſtreckung keiner auf einigerley Weiſe verhinderlich ſeyn / ſondern Ihro vielmehr / wann ſie es nothwendig ermeſſen würden / ein jedweder Vermög obhabender Obliegenheit darzu willig und gern an Hand gehen. Welches des Kayſerlichen Herrn Principal-Commiſſarii Hochfürſtl. Durchleucht an ſtatt der Churfürſten und Ständten / ihren anweſenden Räthen / Bottſchafften und Geſandten hiermit ohnverhalten ſollen / ihnen im übrigen zu Freundſchafft und geneigtem Willen / allezeit wohl beygethan verbl. Signatum Regenſpurg den 6. Sept. 1691.

Hermann Marggraf zu Baaden.

(L. S.)

T Num.

An. 1691.

Num. XXXV.

Sachsen-Weimar- und Eisenachisches Votum ein gewisses March-Reglement betreffend / abgelegt in Comitiis, d. 31. Augusti (10.) Sept. 1691.

SO viel die jetzo proponirte Materie betreffe / so könte man wohl contestiren / daß Ihro Hochfürstl. Durchl. Durchl. zu Weimar und Eisenach vor geraumer Zeit hätten wünschen mögen / daß ein gewisses Reglement in Marchen, Remarchen und Still-Lagern gemachet / und eine exacte Kriegs-Disciplin wäre eingeführet / mithin so viele vorgangene Excessen in Zeiten verhütet worden / zu welchem Ende dann sie ihre unmaßgebliche Gedancken zu Papier gebracht / welcher gestalt dem bißhero im Reich bey Hin- und Her-Marchen der Völcker vorgegangenen Irregularitäten und Excessen begegnet werden könne / welche in nachfolgenden zwölff Puncten bestehen:

1. Wäre dahin zu sehen / daß keine unnöthige Umwege gesuchet / sondern die geradeste Route gegen den terminum ad quem genommen; doch / wann das Corpo allzu starck / dasselbe nicht einem allein zugeführet / sondern die Trouppen in unterschiedliche Columnen vertheilet / Gelegenheit und Proportion nach Vermögen des Landes Städte / Flecken und Dörffer / auch in Respect der Nachbarn gehalten / auch derselben Durchfuhr- und Einlogirung des Landes Herrn und seiner Commissarien Disposition überlassen / und solcher gefolget werde.

2. Damit nun derjenige Reichs-Stand / dessen Territorium unumgänglich betroffen werden muß / die benöthigte Anstalt darauff verfügen könne; So wären demselben die requisitoriales pro transitu innoxio in Zeiten zuzufertigen / und zugleich

3. Eine richtige Lista der würcklich verhandenen Mannschafft beyzufügen / und darunter keine Vacantzen zu verstatten.

4. Wäre ein gewisses Reglement zu machen / wie viel auff die Mund- und Pferdt-Portion zu reichen; zu jener könten wohl zwey Pfund Brod / ein Pfund Fleisch / und eine Kanne Bier / oder nach Gelegenheit des Landes halb so viel Wein / dessen Option dem Quartiers-Mann bleibt / nechst nothdürfftiger Lagerstatt; Zu dieser aber sechs Pfundt Haber und acht Pfundt Heu / oder statt dessen bey Sommers-Zeit Gras sammt nöthigem Stroh gereichet werden.

5. Des Preißes halber von jetzt-gedachten Vivres und Fourage wäre zwischen dem commendirenden General oder Ober-Officier und des Landes Herrn Commissariis vorher des Landes Beschaffenheit und der Billigkeit nach einen Vergleich zu treffen und die Zahlung darnach zu leisten und

6. Zu dessen Versicher- wie auch Haltung guter Ordre und Ersetzung alles muthwillig verursachten Schadens gewisse Geissel dem Landes Herrn zu stellen / vornemlich aber

7. Müste genaue Auffsicht und Disciplin gehalten werden / damit der Soldat dem Quartier-Mann keine weitere Uberlast zufüge / noch einige Geld oder Frücht-Pressuren vornehme / oder andere Insolentzien und Verwahrlosungen an Ehr / Leib / Haab und Guth / sonderlich durch Feuer verübe. An. 1691.

8. Gleichwie auch keine unnöthige Still-Lager noch Rasttäge zu verstatten / und die Cavallerie zum wenigsten drey Meilen / die Infanterie aber zwey Meilen des Tages in Sommers-Zeiten den March fortzusetzen anzuhalten seyn wird: Also ist auch

9. Zu verfügen / daß beym Auffbruch gute Ordres gehalten / nichts an Mobilien / Frucht und dergleichen auff die Bagage und Proviant-Wägen zu werffen / mitgenommen werde. Weil auch

10. Wegen der übermässigen Vorspann / dem armen Land-Mann viel Beschwerung bey denen Durchzügen gemacht wird / so könte solche gäntzlich abgestellet / oder nur auff die Krancke und zum marchiren untüchtige Soldaten gegeben / oder endlich jedes Pferd vor die Meile mit drey guten Groschen bezahlet / auch diese beym nächsten Quartier wieder zurück und frey gelassen / auff dem Wege über Gebühr nicht getrieben / die Leute nicht übel tractirt / weniger Pferdte und Geschirr ausgetauschet noch im marchiren an Häusern / Scheuern / Zäunen / Hecken / Wänden und Bäumen einiger Schade verursachet werden.

11. Geschicht der March im Sommer / sollen die Trouppes schuldig seyn / zu campiren / dargegen aber wird sich jeder Territorial-Herr befleissigen / ihnen Compagnienweise / oder wie es ihnen am besten deucht / Commiß-Brod / Bier / Fourage, etwas Holtz nach erfordertem Quanto in Etappenmässigem Preiß zuzuschicken.

12. In genere wäre anzutragen / daß weil der Marchen halber in den Reichs-Constitutionen allbereit gute Verordnungen enthalten / solche aber der Officier Eigennutzes halber zeithero gantz aus den Augen gesetzet / und durch solch undisciplinirtes Wesen / die Lande weit mehr als vom Feinde selbst beschweret und ruiniret werden / denenselben besser / als zeither geschehen / nachgelebet werde.

Num. XXXVI.

Memorial Johann Melchior Fuchsens / gewesenen Reichs-Städtischen Registratoris, an die Reichs-Städtische Gesandten zu Regenspurg darinnen er seinen Verlust / welchen er / wegen salvirung des Reichs-Städtischen Archivi, von den Frantzosen erlitten / Ihnen zu Gemüthe führet / und um Auszahlung seiner rückständigen Besoldung nachsuchet / de dato 1. (11.) Septembr. 1691.

Hoch- und Wohl-Edle / Gestrenge / Veste / Hochweise und Hochgelehrte / sonders großgünstige Hochgeehrte Herren.

ES ist meinen Hochgeehrten Herren auser allem Zweiffel annoch großgünstigst bewust / was an dieselbe ich etlich mal / mei-

An. 1691. meiner ausstehenden Bestallung halben / vom Jahr 1672. bis 1689. inclusivè wegen der gemeinen Reichs-Städtischen Registratur beweglich gelangen lassen / ich solle hierauff schuldigster massen gehorsamlich nicht verhalten / daß ich aus erheblichen Ursachen (welche (Tit.) Herrn Lic. Elspergern bekandt sind) mich auch gemüssiget befunden / bey dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Johann Philippen / Wildgraffen zu Dhaun und Kyrburg / Rhein-Graffen zum Stein / Graffen zu Salm / Herrn zu Virstingen und Püttlingen ꝛc. ꝛc. die angetragene Rath- und Amtmanns-Stelle zu Dhaun um verwichene Ostern anzutretten / verhoffe dabey es werden meine Hochgeehrte Herren nicht in Ungutem auffnehmen / daß ich damahls nicht zugleich solches gebührend berichtet habe / dann es allein aus der Ursachen verschoben geblieben / dieweilen die gantze Registratur bereits zu Franckfurt in guter Verwahrung / also ausser meiner fernern Verwaltung und Verantwortung gestanden / und werden meine Hochgeehrte Herren die weitere Nothdurfft schon darinn verfügen. Demnach ich aber hauptsächlich wegen Salvirung des Archivi, wie solches gnugsam ausgeführet habe / und an sich selbsten bekandt ist / in das gröste Verderben gerathen / und in mehr dann zwey jährige Subsistentz zu Franckfurt durch Kranckheit / Leichen und andere Weg meiner gehabten baaren Mittel nicht nur völlig entblöset worden / sondern mich auch noch darzu in Schulden stecken müssen / und dann aus solchen in diesen theuren Zeiten mich nicht erretten kan / wann nicht meine ausständige vierzehen jährige Bestallung (welche drey hundert und viertzig Gulden machet) erlangen solte; So will ich hiemit nochmal und endlich zum inständigsten um deren förderlichen Richtigmachung gebethen haben. Ich mag die auff meiner Seiten stehende höchste Billigkeit nicht mehr weitläufftig und verdrießlich anführen / dann solches bereits geschehen / und halte es auch gantz überflüssig / sintemahlen meine Hochgeehrte Herren / es auch ihrem erleuchteten Verstand nach selbst besser begreiffen können / als ich es beschreiben mag: Und wäre ja vor aller Welt und ehrliebenden Hertzen unverantwortlich / wann ich noch länger damit solte auffgehalten / und meine / mit äusserster Leibes- und Lebens-Gefahr erwiesene ungemeine Treu nicht anders erkannt werden; Ich gestehe zwar gern / daß ich eine an ihr selbsten ansehentliche Verehrung empfangen / sie ist aber wahrhafftig gegen dem erlittenen Verlust gantz nicht zu rechnen; dann wann ich auch nur an statt des Archivi dreyzehen Centner von meinen Sachen weiters nach Franckfurt gebracht hätte / würde ich doppelt oder dreyfach so viel erhalten haben / und hätte mich über dieses gantz nicht scheuen dörffen / wider nach Speyer zu kehren / und dardurch die Confiscation abzuwenden. ꝛc. Will dahero einer förderlichsten großgünstigen Willfahrung gewärtig seyn / inzwischen nechst fleissigster Ergebung in Gottes gnädigen Schutz verbleibende An. 1691.

Meiner sonders großgünstl. und Hochgeehrten Herren

Dhaun / den 1. (11.) Septembr. 1691.

Gehorsamer und bereitwilligster Diener

Johann Melchior Fuchs.

Inscriptio:

Denen Hoch und Wol-Edlen Gestrengen / Vesten / Hochweisen und Hochgelehrten / der Erbb. Frey- und Reichs-Städt zu noch währender Reichs-Versammlung vortrefflichen Herren Gesandten und Deputirten ꝛc. Meinen sonders großgünst. und Hochgeehrten Herren.

Regenspurg.

Num. XXXVII.

Victorieuse Recontre, vorgefallen zwischen dem grossen Alliirten Lager / unter dem Fürsten von Waldeck / und dem Frantzösischen Lager / unter dem Duc de Luxemburg, zwischen Cheures und Blichy, den 19. Sept. 1691. In welchem die Alliirte triumphirt.

Als den 7. (17.) Sept. das Alliirte Lager von Aeth / unter Commando des Fürsten von Waldeck / gegen Leuse auffgebrochen / ist Dux de Luxenburg imgleichen von Lessen nach Ronse abmarschirt / mit Intention nach Pont de Pierre sich zu ziehen / indeme unser Lager ferner gegen das Dornische gerucket wäre / welches hingegen den 19. dieses gegen Cambron decampirt; Als dieses Duc de Luxenburg vernommen / resolvirte er unsere Arriergarde zwischen Cheures und Blichy / unter Conduite des Printzen von Nassau / zu attaquiren / darauf sich dann gedachter Luxenburg / unter Favor eines dicken Nebels / mit 21. Esquadrons, ad 10000. Mann starck auf den Weg begeben / und unsere Arriergarde, so in 4. bis 5000. Mann zu Pferd / und einiger Infanterie bestanden / angefallen; das Gefecht hat von 4. Uhren / bis Abends um 7. Uhr gewähret: Duc de Luxenburg, Duc de Maine, und Villars führten obgedachte Trouppen an / commandirten gleich 5. Esquadrons, als 2. von der Garde du Corps, 1. Carabiners Royal, 1. von Tilladet, und 1. von Laverrene, welche die Unserige doch nicht erwartet / sondern im Anmarsch auf sie Feuer gegeben / da sie dann mit dem Säbel in der Hand die Unserigen dergestalt angefallen / daß an gutem Ausschlag der Frantzosen nicht zu zweiffeln gewesen; Als aber die Alliirte drey Canons mit Cartetschen geladen auff eine Höhe gepflantzet / die Infanterie an einen Busch postiret / haben die Teutschen mit dem Säbel in der

An. 1691. Faust die Frantzosen dermassen repoussiret / daß sie bis an das Quartier des Hertzogen von Luxenburg zurück gewichen / welcher deßwegen gezwungen wurde / die Flüchtende mit seinem Stock und Degen zurück zu treiben / und wieder zu animiren. Die Holländer / auff welche der Feind am stärcksten angesetzet / geriethen in Confusion, und verlohren dabey etliche Estandarten; dieses aber der wackere Held Monsieur de Huby sehend / fiele mit 2. Regimentern Brandenburgern zu Pferd / einigen Spanischen und andern Alliirten Trouppen / den Feind dergestalt an / daß die Holländer Zeit gewonnen sich zu recolligiren und rangiren / so dann gleicher Hand den Feind in Disordre gebracht / welchem das Corps de Reserve vom Königlichen Hause in solcher Furie zu Hülffe kommen / daß die Sach begunte zu bilanziren / bis endlich ein Troupp Englische Granadirer / welche den Weg geschlossen hatten / mit den Granaden also in die Frantzosen gespielet / daß sie gezwungen wurden / die Flucht zu blasen / nachdem sie sich zuvor dreymal unterstanden / die Englische Linie zu forciren; Die Englische der Frantzosen Flucht ersehend / zogen ihre Bajonetten aus den Mußquetten / und gaben solches Feuer auf den Feind / daß das Königliche Hauß meistens von hinten zu blessirt / das Brand-Zeichen zu ihrer ewigen Schande davon trägen müssen. Ein Brandenburgisches Regiment / von tausend Mann / und das von Berlo haben sich überaus wohl gehalten / doch dabey viel gelitten; Ein Graf von der Lippe ist gefangen worden / ein Printz von Frießland todt / und einige andere vornehme Officiers blessirt. Frantzösischer Seiten wird der Marquis de Villars vor todt oder gefangen gehalten / dessen Page todt / sein Secretarius, wie auch Mr. Oras tödtlich blessirt / Mr. de Valette durch beyde Arsbacken geschossen / Mr. Dauger, Marschall de Camp, Quinerval und le Maire todt / Mr. de Marschin, Lieutenant den von Gens d' Armes de Flandres blessirt / der Vetter vom Marquis de Villars, und ein Major, nebst 10. oder 12. andern vornehmen Frantzösischen Officirern / sind in der Abtey von Cambray gefährlich blessirt eingebracht worden; die vornehmste todte Frantzosen werden noch verschwiegen; Und indem die Brandenburgische und Spanische Reuterey anders nicht / als mit dem Säbel in der Haud / verzweiffelt gefochten / befinden sich über drey bis vier hundert Frantzosen / welche im Haupt und Armen blessirt sind; selbige haben mit den Englischen Granadirern / zu grossem Leidwesen der Frantzosen / das Königliche Hauß meistens niedergemacht. Es ist notabel / daß das auserleseneste Volck der Frantzosen eine Attaque gethan / dennoch aber die Flucht nehmen müssen. Beyderseits Gebliebener gewisse Zahl ist noch unbekannt / sicher aber / daß die Frantzosen mercklich mehr Volck / als die Unserigen verlohren / und ist der Wahl-Platz und Plünderung der Todten den Unserigen geblieben. Fünffzig Wägen mit Blessirten sind zu Dornick ankommen / und ist zu mercken / als das Königliche Haus allda arrivirt / sich höchstens affrontirt befunden / indeme sie meist alle in den Rucken blessirt gewesen / sagend: Nimmer mehr Schand dem Königlichen Hause geschehen zu seyn / als dißmal / bekennend / daß die Englische / von denen sie es nicht gemeinet / sich überaus wohl gehalten. An. 1691.

Nach dieser herrlichen Recontre ist das Alliirte Lager nach Guil Enguien / und das Frantzösische nach Leuse zu stehen kommen; Und weilen die Frantzosen alle Trouppen / aus allen Orten zusammen ziehen / glaubt man / daß sie diese Rencontre zu revangiren suchen werden.

Num. XXXVIII.

Reichs-Gutachten / vom 29. Septembris 1691. die Excess bey den An- Ab- und Durchzügen betreffend.

DEr Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigtem höchst-ansehentlichem Principal-Commissario, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Hermann / Marggrafen zu Baden und Hochberg / Landgrafen zu Sausenberg / Grafen zu Sponheim und Eberstein / Herrn zu Rötelen / Badenweiler / Lohr und Mahlberg / der Röm. Kayserl. Maj. würcklichem geheimen Rath / Hof-Kriegs-Raths Præsidenten / Feldmarschallen und Generalen der Raberischen Gräntzen / &c. geben der Churfürsten / Fürsten und Ständen diß Orts anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte / hiemit gebührend zu vernehmen / ist auch so wol aus verschiedenen allhier vorgekommenen Memorialien / als sonsten / zur Gnüge bekannt / was für mannigfaltige grosse Klagen wegen der jeweiligen An-Ab- und Durchzügen geführt werden / wie nemlich es leider! dahin gekommen / daß man keinen Marsch vorhero notificire / und die Requisitorialien vi constitutionum Imperialium einschicke / auch keine Estappen- oder sonst Reichs-Abschieds gemässe Zahlung leiste / sondern noch darzu auff hohe und niedere Officier und Gemeine / neben der absonder- und unschätzlich genossener Consumption, allerhand schwere Geld- Vieh- und Frucht-Pressuren / unter dem Namen der Portionen / Tafel-Gelder / Discretionen &c. erzwinge / auch wol die Verpflegung für die Absenten und Vacanten erpresse / nicht weniger den im höchsten Uberfluß genommenen Vorspann / nicht ehender bis selbiger durch Geld redimirt werde / abfolgen lasse / und was der Proceduren und Beschwehrden mehr / auch wegen der Contremarchen und Umzügen / eigen-gefälliger Nehmung der Quartieren / ohnnöthigen Stilllägern / Rastägen und dergleichen sind und geklagt werden; Obwohlen nun erinnerlich / was hierinnfals die kundbare wolbedachte Reichs-Satzungen / sammt dem Instrumento Pacis, und hiebevor ergangenen Reichs-Schlüssen / gantz deutlich mit sich bringen; Alldieweilen gleichwohlen die jetzige höchst-beschwerliche Zeit erfordert / daß man aller Orten mit mehrerm Ernst / Eifer und Nachdruck darauf halten / und ohne weiteren Anstand dem schweren Ubel / so aus obangezogenen Unordnungen entstehet / und wodurch Land und Leut so unverschuldter Dingen / zu Vortheil des Feinds / und zu höchstem Schaden des gemeinen Wesens selbsten / ins Verderben gestürtzet werden / auffs kräfftigste steuren möge; Als hat man in allen dreyen

Reichs-

An. 1691. Reichs-Collegiis geschlossen / Jh. Kayserl. Majest. von Reichswegen / wie hiemit geschicht / alleruntrethänigst zu ersuchen / dieselbe allergnädigst geruhen wolten / dero ernst- und nachdrückliche / denen hochverpönten Reichs-Constitutionibus gemässe Mandata ins Reich dahin forderſamst ergehen / publiciren / und aller Orthen genau vollziehen zu lassen / damit allemal / so offt sich die Durchzüg begeben / derjenige / welchem die anmarschirende Völcker zugehören / oder anvertraut seynd / forderist jedem Domino Territorii, deu solcher Durchzug zu betreffen hat / selbigen zeitlich / mit Benamsung der Anzahl zu Roß und Fuß / kund machen / und ihn um den Paß gebührend ansuchen / daneben s deren Völckern taugliche Commissarien bey- und zuordnen / diese aber nach verstattetem Paß / sich in loco transitus in Zeiten / ehe die Völcker ankommen / mit genugsamen Mitteln versehen / einfinden / vor allem sich / wie starck der Durchzug einzurichten (inmassen bey des Domini Territorii Gutbefinden stehen solle / wie viel Volcks auff einmal durchs Land und Territorium, neben oder durch die Städt und Gebieth / erzeigender Gelegenheit nach / zu lassen / solche auch durch die Seinige zu begleiten) mit demselben / oder dessen Commissarien vernehmen und vergleichen / nicht weniger für allen Unkosten und Schaden genugsame annehmliche Caution leisten / oder in deren Verbleibung sich selber für Geissel darstellen / auch so laug biß einem jedwedern für Kosten und Schaden völlige Satisfaction wiederfährt / auffgehalten werden / annebenst derjenige Stand / durch dessen Gebieth der An- nnd Durchzug geschiehet / Fug und Macht haben solle / gestalten Sachen nach / auch ein- oder andern Officier selber so laug in Arrest zu halten / biß denen Klägern obgemeldte geziemende Satisfaction geschehen / inmassen zu Vorkommung dergleichen Klagen und Beschwerden / sich die Officierer die Logierung nicht nach eigenem gefallen / sondern nach Ausweisung der Begleitungs-Commissarien / ohne allen Umschweiff zu nehmen haben / auch die Bezahlung der empfangenen Victualien / Fourage, und anders / in billichem Preiß / durch der Völcker zugeordnete eigene Commissarien / nebenst denen etwa verursachten Schäden / erstattet / und mit nichten denen Burgern und Unterthanen / solche bey jedem Soldaten in particulari einzubringen / zugemuthet / in dem übrigen aber keine unnöthige Rast-Täge gemacht / vielweniger einige Quartier eigenmächtig bezogen / noch auch sonderbahre Abwege genommen / sondern der Marsch jedesmal befördert / und auf solche Weiß / wordurch kein Stand vor dem andern wissentlich beschwehrt werden möge / eingerichret werden; Nicht minder / ein benachbarter Stand dem andern den obhandenen An- und Durchzug zeitlich notificiren / und einander hierunter dergestalten nachbarlich die Hand bieten / auch der Dominus Territorii zu Facilitirung des Marsches / alle Reichs-Constitutions-mässige Beförderung thun / und man allerseits dahin cooperiren solle / damit die marschirende Völcker sich alles Muthwillens / Beschädigung / Auslauffens / Stillliegens / und aller Excessen / wie die Namen haben / schon erdacht seynd / oder noch erdacht werden können / desto mehr zu erhalten Ursach nehmen mögen. Womit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. der Churfürsten / Fürsten und Ständen gegenwärtige Räthe / Bottschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Sign. Regenspurg den 29. Sept. 1691. An. 1691.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Num. XXXIX.

Extract Churfürsten-Raths Protocolli, die Chur-Sächsische Reservation bey dem / in puncto Einrichtung der künfftigen Durchzüge im Reich / abgefaßten Reichs-Gutachten betreffend / d. 19. (29.) Sept. 1690.

Sabbathi d. 19. (29.) Sept. 1691. in Collegio Electorali.

Chur-Sachsen. Es seye bekannt / daß nachdem der von dem vortrefflichen Chur-Mayntzischen Directorio zu einem Reichs-Gutachten entworffene / und die Einrichtung der künfftigen Durchzüge im Reich betreffende Auffsatz in Propositionem kommen / Er / Chur-Sächsischer Gesandter / alsobald zur selbigen Zeit / besage des am 5. (15.) dieses lauffenden Monaths gehaltenen Churfürstl. Protocolli, mit Warheit vorgestellet / wie Churfürstl. Durchl. sein gnädigster Herr auch bey dem letzten und zu Dero höchst- und unsterbl. Ruhm gereichenden Heraus-Marsch alle Excessus und Exorbitantien / bey der Armee dergestalt abstellen lassen / daß die gehaltene gute Ordre und Disciplin allhier mehr als einmahl öffentlich angerühmet worden / wobey man sich gewiß versichern könte / daß höchstgd. Se. Churfürstl. Durchl. sein gnädigster Herr nicht allein den tenorem der Reichs-Constitution, und wie weit dieselbe gehen / höchst-erleuchtet verstünden; sondern auch dabenebst die Natur und Eigenschafft des Krieges wohl wüsten / und daß alles nach denen Legibus so gleich und stricte nicht allezeit könne beobachtet werden: Indessen hätten sie vor das Publicum bey Dero grossen Theils sacrificirten Armee möglichst observiren lassen / was der mit Jhro Kayserl. Majestät selbst beschehenen Abhandlung und Concerto gemäß seye / über vorged. Project aber hätte wegen Sr. Churfl. Durchl. seines gnädigsten Herrn grossen Unpäßlichkeit und notorischen höchst-gefährlichen Zustandes in so kurtzer Zeet die unterthänigst erwartende gnädigste Instruction nicht einlauffen können / dahero biß zu Uberkommung Er / Chur-Sächsis. Gesandte / alles dasjenige / was in dieser gantzen Sache samt dem / so selbiger anhängig seyn möchte / und Chur-Sachsen künfftig noch dabey zu erinnern gefällig / allezeit ein solches ohngehindert zu thun / anzufügen / und ad Protocollum noch zu geben / hiermit aus-

An. 1691 ausdrücklich wolle bedingen und vorbehalten/ dabenebenst auch/ daß dieses Reichs-Gutachten weder Sr. Churfürstl. Durchl. Seinem gnädigsten Herrn/ noch dero Armee und Trouppen bis zu Dero anlangenden gnädigsten Einwilligung immittelst zu nichts verbinden/ noch zu dem mindesten obligiren solte/ nebst allen andern dieser Materia allbereit vorhero beschehenen Reservationen per expressum nochmahls reserviret haben; zu welchem Ende von ihme/ Chur-Sächsischen Gesandten obstehende Reservation hiemit ad Protocollum gegeben würde.

Chur-Maynz/ Chur-Trier/ Chur-Cölln und Chur-Bayern. Weilen nur die Frage von des Auffsatzes Innhalt/ und dabey zur Gnüge bekandt seye/ daß sothaner Innhalt schon in denen Reichs-Satzungen/ Instrumento Pacis, und hiebevor ergangenen kundbahren Reichs-Schlüssen deutlich begriffen/ so lasse man diese Chur-Sächsische Anzeige an seinen Ort gestellet seyn.

Chur-Sachsen repetirt nochmahls solenissimè priora, und reservirt quævis reservanda.

Diesemnach verfügte sich der Chur-Maynzische Herr Director zu dem Fürstl. Directorio auff den Re-und Correlations-Saal/ und referirte post reditum, daß die übrige Collegia den also eingerichteten Auffsatz völlig beliebet hätten/ und solte das Gutachten per Directorium Moguntinum der Kayserlichen Commission extradiret/ auch nochmittags um 3. Uhr ad dictaturam publicam communiciret werden.

Num. XL.

Sacræ Regiæ Majestatis Sueciæ Declaratio, data ad Memoriale Cæsarei Ablegati, Illustris Domini Franciscí, Comitis de Stahrenberg, de Copiis Auxiliaribus ad Rhenum retinendis, Holmiæ Die 7. Octobr. 1691.

QUibus permota rationibus Sacra Cæsarea Majestas per dictum Ablegatum suum, Sacram Regiam Majestatem requirere voluerit ut missæ ad Rhenum Copiæ Auxiliares circa Vicina eidem loca remaneant nec ad consueta sua stativa ditionesque Sacræ Regiæ Majestatis in Germania hoc tempore revertantur, ex ejusdem Ablegati Cæsarei exhibito Memoriali sacra Regia Majestas latius percepit, cunctaque momenta ad rem istam spectantia, tantò majori cum sollicitudine secum expendit, quod nihil in Votis habet potius, quàm ut Sacra Cæsareæ Majestatis desideriis gratificari queat, testandæ Amicitiæ suæ & promovendis communis boni emolumentis. Cæterum quo actiori cura & cogitatione negotium hoc apud se agitavit, eò plures animo occurrunt difficultates; quomodo & desiderio Sacræ Cæsareæ Majestatis satisfieri & copiarum commemoratarum incolumitati consuli queat, re præsertim non amplius integra, postquam eædem Copiæ universo confœderatorum Exercitia, qui ad Superioris Rheni ripam constiterat, ad alia An. 1691. loca ad obeunda hyberna digresso, & ipsæ ad provincias Sacræ Regiæ Majestatis Germanicas iter relegere cœperunt secuta mandata ad hoc ideo ipsis data, quod prioribus Annis, quoties ejusmodi Auxilia vel in Hungariam vel ad Rhenum missa fuerant, finitâ cujusque anni expeditione à Cæsareanis Ducibus, ob non provisa illis alibi hospitia ad lares suos repetendos dimissa fuerunt, unde & nunc non aliter quam de servando eodem more cogitatum fuit. Cum igitur plusquam dimidium itineris per tot terrarum tractus, qui transeundi sunt, dictas Copias auxiliares confecisse verisimile sit, antequam ad eas regia mandata de rursus vertendo itinere ad ea, quæ nunc proponuntur, loca perferri queant, imò antequam mutationis hujus plena constitui ratio possit, mittendis ultrò citroque nuntiis credibile sit, eas jam ad ipsas Sacræ Regiæ Majestatis provincias perventuras, data nullibi subsistendi vel commorandi facultate alienis in territoriis, per quæ ejusmodi transitus nulla non ratione maturari solent, prætereaque tanto gravior his ipsis Copiis metuenda sit difficultas, quod ampliori vel commeatu vel viatico pro præsenti instructæ non sint, quam ut æstiva hac expeditione defungi & stato tempore in pristina remeare hyberna possint ingravescentibus ubique variis incommodis ex adulti jam autumni tempestate & morborum nullibi non locorum grassante lue, quæ ut cœptum iter per se perquam molestum & difficile reddunt, ita fieri non potest, quin tot mala majorem in modum cumulentur, si ex absoluto nunc prope itinere jam instituto, rursus ad alias oras commeare hæ Copiæ cogantur.

Dolet igitur magnopere Sacra Regia Majestas Sueviæ, quod ei re adhuc integra, & antequam copiæ istæ auxiliares iter suum ad inferioris Germaniæ oras exorsæ sunt, de Sacræ Cæsareæ Majestatis proposito & Consilio nihil innotuerit, confiditque, proinde omnibus istis, quæ allata sunt, perpensis pro sublimi suo Judicio facile dignoscituram, non voluntatis aliquem defectum, sed ipsius rei indolem difficultatesque circa eam non satis extricabiles proposito negotio obesse. Interea uti Sacræ Cæsareæ Majestatis Sueciæ fixum firmumque est, pro bono publico & communi salute omni studio niti, inprimis verò constantem alere Amicitiam cum Sacra Cæsareæ Majestata fœderis cum ea initi leges, quâ par est, religione & observantia tueri, ita declarat & promittit, se denuo submissuram Copias illas auxiliares proximo vere tam tempestivè & maturè ad destinata loca, prout id Sacra Cæs. Majestas est desideratura; ex adverso confidens à parte Cæsarea requisita ad id necessaria, inprimis ratione procurandi transitus & providendorum Commeatuum qua transeundum erit, & siqua sunt alia secundum tenorem tractatus tempore æque maturo præparatum, eaque obstacula remotum iri, quæ novissimæ expeditioni citius aggredienda unicè moram attulere, donec Sacræ Cæsareæ Majestatis data super iis declaratio, undecim constans Articulis, huc pertingeret, à Cæsareo Ablegato hoc

in

An. 1691. in loco die ultimo Maj. ex veteri Stylo hoc anno exhibita, qua allata confestim, & absq; ulla mora dictæ Copiæ iter ingredi & accelerare jussæ sunt. Quare, uti in æquanimitate Sacr. Cæs. Majest. plurimum fiduciæ reponit, Sacra Reg. Majestas Sveciæ ita ab eadem sibi pollicetur rationes tam arduas, quæ circa dictum Negotium adductæ sunt, eidem facile approbatum iri, sola rei, quæ nunc expeditur, impossibilitate effectum ejus prohibente, quam tamen dicta ratione sarcire, animumq; præterea ad colenda mutuæ, sinceræ & fidæ amicitiæ studia omnino pronum ac intentum, ubicunque poterit, S. Reg. Majestas testari non intermittet. De cætero Dominum Ablegatum Cæsareum benevolentia & favore complectens singulari. Actum ut suprà.

Carolus.

(L.S.)

T. J. Polus.

Num. XLI.

Anderweit emanirte Kayf. Mandata Avocatoria & Inhibitoria, d. 7. Oct. 1691.

WIR Leopold von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und Würtemberg / Graf zu Tyrol / ꝛc. Entbiethen allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlich- und Weltlichen / Prälaten / Freyherren / Rittern / Knechten / Land-Vögten / Haupt-Leuten / Vicedohmen, Vögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuthen / Land-Richtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / und sonsten allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stand oder Wesen sie seynd / denen dieser Unser Brieff oder Patent / oder glaubwürdige Abschrifft davon fürkommt / Unsere Freundschafft / Vetter- und Oheimlichen Willen / Kayserl. Huld / Gnad und alles Gutes / und fügen denenselben hiemit zu wissen: Nachdem jüngsthin fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung zu Regenspurg vorgekommen / was massen die in Unserm und des gesammten Reichs Namen / im Jahr ein tausend sechs hundert acht und achzig / gegen die friedbrüchige Cron Franckreich publicirte Kriegs-Erklärung / und Unsere darauff emanirte Avocatoria & Inhibitoria, an einigen Orten nicht in gebührender Obacht gehalten / sondern denenselben vielmehr zu des Vatterlands mercklichem Schaden in viele Wege höchst-sträflich zuwider gehandelt werde; Und Wir dannenhero in aller dreyen Reichs-Collegiorum Namen / vermittelst eines Reichs-Gutachtens allerunterthänigst ersucht worden / daß Wir als supremus Executor aller heilsamen Reichs-Gesätze und Verordnungen allergnädigst geruhen wolten / darob zu seyn / daß so wohl dem Inhalt gemeldter Kriegs-Declaration, als jetztangezogenen Mandatis Avocatoriis & Inhibitoriis durchgehends nachgelebt / die sich darwider hervor thuende Ubertrettungen / insonderheit durch etwa anmassende Neutralität / oder sonst dem Reich entziehende Hülffe / Hegung Frantzösischer Ministrorum oder Emissariorum, Handlung oder Correspondentz mit denen Reichs-Feinden / und denenselben leistende Dienste / ernstlich verwehret und abgestellet / auch denen / so dem Vatterlande wider die Reichs-Feinde nicht würcklich dienen / kein Beytrag oder Beyhülff gestattet / mithin alles das nachdrücklich vorgekehret werde / was obangezogene und andere Reichs-Satzungen / auf ein- oder anderem Fall / bey Vermeidung der darinn exprimirten Straffen / heylsamlich an die Hand geben und verordnen; Und nun Wir von tragenden Kayserl. allerhöchsten Amts wegen / diß zu des Heiligen Reichs Besten sehr ersprießliches Gutachten nicht allein allergnädigst bestätiget / sondern auch demselben allen möglichsten Nachdruck zu geben gesinnet seynd. Als ergehet hiemit an Anfangs ermeldte des Heil. Reichs Stände und Unterthanen Unsere nochmalige gnädigste Erinnerung und ernstlicher Befehl / daß sie sothanen Unseren mit einhelligem Gutbefinden und Einrathen gesammter Churfürsten / Fürsten und Ständen publicirten / Mandatis Avocatoriis & Inhibitoriis (deren Inhalt Wir von Wort zu Wort anhero wiederholet haben wollen) durchgehends geziemend nachleben / insonderheit aber sich dagegen einiger Neutralität nicht anmassen / dem Heil. Reich / Unserm werthen Vatterland die schuldige Hülffe nicht entziehen / keine Frantzösische Ministros heimlich oder öffentlich hegen / auch mit denen Fremden keine mittelbare oder unmittelbare Handlung oder Correspondentz pflegen / noch bey denenselben Ministros, Agenten und Negotianten halten / vielweniger ihnen einige Dienste leisten / oder sonsten etwas thun / oder durch die Ihrige zu thun gestatten / welches den Feinden zu einigem Vortheil gereichen / und offtgemeldten Mandatis zuwider lauffen möchte. Wir erklähren auch gnädigst / und wollen / daß diejenigen / welche dem Vatterlande wider dessen declarirte Feinde nicht würcklich assistiren / noch von uns Assignationes erlanget / einige Beyhülff oder Beytrag bey andern des Heiligen Reichs Ständen oder Unterthanen nicht zu geniessen haben sollen noch mögen. Und weil Wir überdiß mißfällig vernehmen / wie daß / ungeachtet Unserer offt wiederholter Inhibition und Verbots-Patenten / an verschiedenen Orten / von Christen sowohl als Juden / um eines schnöden Particular-Gewinns willen / auf unterschiedliche Manier die Pferde ausser Reichs verführet / und an Ausländer / und vermittelst deren offt an dessen Feinde zu höchstem Nachtheil der gemeinen Sach verkaufft werden; so meinen / setzen und wollen Wir nicht weniger / und gebiethen ernstlich / daß dergleichen Ausfuhr von keinem / es sey Christ oder Jud / Kauffmann / oder wer es sonsten auch immer seyn möchte / nicht geduldet / und

An. 1691. und nicht nur diejenige / welche diesem unserm Verbot / unter was Prætext, Schein / Betrug / oder Argliſt es auch geſchehe / zuwider handlen / oder darzu Fürſchub gethan zu haben / kurtz oder lang überwieſen würden / an Leib und Leben geſtrafft / ſondern auch die welche von dergleichen Mißhandlungen Wiſſenſchafft getragen / und ſolche nicht gehöriger Orten zeitlich angebracht / deßwegen mit ſcharffer Straff unausbleiblich angeſehen werden ſollen; Der zu allen und jeden getreuen Ständen und Unterthanen des Reichs geſtellten gnädigſten Reichs-vätterlichen Zuverſicht / dieſelben insgeſammt werden ſich dieſer unſerer Verordnung pflichtmäſſig bequemen / darob ſteiff halten / und hierunter ihre und ihrer Nachkömmlingen eigene Wohlfahrt ſelbſten vor Augen haben / damit Wir in unverhoffender Ermangelung deſſen / nachdrückſamere unbeliebige Mittel vorzukehren / und die in offterwehnten Mandatis enthaltene ſchwere Pönen wider die Ubertretter zu exequiren / nicht genöthiget werden / allermaſſen Wir darunter auf allen Fall an Unſerm allerhöchſten Amt nichts erwinden laſſen / und Uns eines jedwedern / der es wohl meinet / obliegender Aſſiſtentz und Vorſchubs allerdings gnädigſt verſehen wollen. Wornach ſich dann männiglich zu richten. Geben in Unſerer Stadt Wien den ſiebenden Octobris, Anno Sechzehnhundert ein und neuntzig / Unſerer Reiche / des Römiſchen im Vier und dreiſſigſten / des Hungariſchen im Sieben- und dreiſſig- und des Böheimiſchen im Sechs und dreiſſigſten Jahr.

Leopold

(L. S.)

Vt. Lepold Wilhelm Gr. zu Königsegg. V. C.

Ad Mandatum Sacr. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Caſpar Florentz Consbruch.

Num. XLII.

Kayſerl. Reſcript an die Stadt Regenſpurg / und mut. mut. an andere Status, vermittelſt welchen das geſchärffte Mandatum avocatorium & inhibitorium zum Anſchlag und Vollzug zugeſendet wird / d. 29. Oct. 1691.

Leopold von GOttes Gnaden / Erwählter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrſame liebe Getreue.

ES iſt Euch vorhin nicht unbekant / welcher geſtalt Wir von fürwährender Verſammlung zu Regenſpurg vermittelſt eines in allen dreyen Reichs-Collegiis verglichenen Reichs-Gutachtens allerunterthänigſt erſucht worden / daß wir / als Supremus Executor aller heilſamen Reichs-Geſätz- und Verordnungen / ob Unſeren hiebevor wider die Friedbrüchige Cron Franckreich publicirte Kriegs-Erklährung / und darauff geſchärffte Mandata Avocatoria & inhibitoria, um willen denenſelben in viele Weege nicht gebührend nachgelebet worden / genauer und ſchärffer halten / und deshalben nochmalige ernſtliche Erinnerungs-Befehle ins Reich ergehen zu laſſen / in Gnaden geruhen mögten. Wann wir nun obgedachtes Reichs-Gutachten Unſers allerhöchſten Orths gnädigſt approbiren / und beſtättigen / und nach deſſen Inhalt Unſere Kayſerliche Mandata inhibitoria abermahlen emaniren zu laſſen / eine hohe Nothdurfft zu ſeyn erachtet; als haben Wir Euch einige Exemplaria davon zu dem Ende hierbey zu ſchicken / gnädigſt gut befunden / an Euch gnädigſt begehrend / daß Ihr dieſelbe nicht allein in Eurer anvertrauten Stadt und Bothmäſſigkeit ausruffen und anſchlagen / ſondern auch auff deren Vollzug und Erfüllung mit behörigem Fleiß / Nachdruck und Ernſt halten laſſen wollet. Wir verbleiben Euch im übrigen mit Kayſerlichen Gnaden gewogen. Geben in Unſerer Stadt Wien den 29. Octobr. Anno 1691. Unſerer Reiche des Römiſchen im 34. des Hungariſchen im 37. und Böhmiſchen im 36. Jahr.

Leopold.

(L. S.)

Vt. Sebaſtian Wunibald / Graff zu Zaybl.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Erbtz. C. F. Consbruch.

Num. XLIII.

Kayſerl. Reſcript an die Stadt Nürnberg / und in ſim. mut. mut. an einige andere Reichs-Städte / die angeſonnene Verſtattung Kayſerl. Werbung betreffend / d. 8. Nov. 1691.

Leopold von GOttes Gnaden ꝛc.

WIR mögen Euch gnädigſt nicht bergen / wie daß bey heuriger nunmehr zu End gehender Campagna Unſere Regimenter ſo wol im Heil. Reich / und in Italien / als in Unſerm Königreich Hungarn wider den Erb-Feind der Chriſtenheit / in mercklichen Abgang gerathen / und Wir dahero auf deren förderſamſte Verſtärck- und Recrutirung ſorgſam bedacht ſeynd.

Wann Wir aber mit der Mannſchafft in Unſeren durch den langwährigen ſchweren Tür-

An. 1691. Krieg ziemlich erödeten Erb-Königreichen und Landen nicht wohl auffkommen können / und derohalben in einigen Unseren / und des Reichs Städten / insonderheit auch bey Euch / einige Werbung anzustellen gesinnet sind; Als finden Wir Uns gemüssiget / an Euch hiemit gnädigst zu begehren / daß Ihr Unsern zu diesem Ende an Euch nechsthin abschickenden Officierern / die Werbung bey euch nicht allein gerne und gutwillig verstatten / sondern ihnen auch zu schleuniger Aufbringung ihrer benöthigten Mannschafft allen gedeylichen Vorschub und Assistenz erweisen / andere Werbungen aber / ohne Unsere Special-Requisition, in euerer Stadt für dißmahl nicht gedulten wollet. Solches gereicht zu des Heiligen Reichs / und der sonsten gegen Orient periclitirenden gesammten Christenheit Defension und Sicherheit / nicht weniger / als Uns zu sonders gnädigstem Wohlgefallen / und Wir ꝛc. Wien den 8. Novembr. 1691.

Num. XLIV.

Antwort an Kayserliche Majestät von der Stadt Nürnberg / darinnen die angesonnene Werbung depreciret wird / d. 12. Novembr. 1691.

P. P.

WAs gestalten Euer Kayserliche Majestät allergnädigst an uns zu begehren geruhen wollen / daß bey bevorstehender Recroutirung Dero / bey letztmahliger Campagne in Abgang gerathener Regimenter / und dahero in einigen / Euer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Städten / besonders auch bey Uns / anzustellen allergnädigst intentionirten Werbungen / Wir denen / zu solchem Ende an Uns abschickenden Officierern sothane Werbung gerne und willig verstatten / und zu schleuniger Auffbringung Ihrer benöthigten Mannschafft gedeyhlichen Vorschub und Assistenz erweisen / andere Werbungen aber / ohne Euer Kayserlichen Majestät Special-Requisition für dißmahl nicht gedulten solten: Solches haben aus Dero / mit allerunterthänigster Veneration und geziemenden Respect wohlerhaltenem Kayserlichen allergnädigsten Rescript, vom 8ten dieses Monats Novembr. Wir allerunterthänigst und gehorsamst mit mehrerm vernommen.

Nun mögen Euer Kayserliche Majestät sich allergnädigst zu uns versehen / daß Wir es an Unserer Deroselben billig zu tragenden allerunterthänigsten Devotion und Gehorsam so wenig als auch an deme / so zu Beförderung gemeiner Wohlfarth immer gereichen kan und mag / den geringsten Abgang oder Mangel / zu einiger Zeit / wider Gebühr nicht erscheinen lassen werden: können jedoch Euer Kayserlichen Majestät Wir anbey allergehorsamst nicht verhalten daß in allhiesiger Stadt und Landschafft / die zum Krieg tüchtige Mannschafft eine zeithero dergestalten in Abnahm gerathen / und dermassen erschöpffet worden seyen / daß Wir fast selbste nicht absehen / wie Wir mit benöthigter Recroutirung Unsers zu der vermehrten Fränckischen Crayß-Militz / nach hiesiger Stadt allzuhohem und unproportionirtem Matricular-Anschlag / beyzustellen habenden grossen Contingents auffzukommen vermögen werden. Gestalten auch eben solcher an der Mannschafft allhiesiger Orten sich befindende Abgang verursachet hat / daß Wir berührtes Contingent in die nunmehro geendigte Campagne, über allen angewandten Fleiß in completen Stand nicht haben beyschaffen sondern den ereigneten Defectum erst kürtzlichen würcklich aufzustellen und zu ergäntzen die Mittel erlangen können. Dahero dann auch der Sachen gründliche Beschaffenheit / und wie so gar schwehr mit denen Werbungen allhier fortzukommen seye / Wir hiermit allerunterthänigst zu benachrichten eine Nothdurfft zu seyn erachtet haben ꝛc. ꝛc. Datum den 12. Novembr. 1691. An. 1691.

Num. XLV.

Antwort an Kayserl. Majestät von der Stadt Nürnberg / wegen der Mandatorum Avocatoriorum & inhibitoriorum, d. 19. Nov. 1691.

Allerdurchlauchtigster / ꝛc.

WAs Euer Kayserl. Majest. auf das / bey fürwährender Reichs-Versammlung zu Regenspurg ergangene Reichs-Gutachten / für ein abermahliges geschärfftes Mandatum Avocatorium & Inhibitorium, wieder die friedbrüchige Cron Franckreich ergehen zu lassen / allergnädigst geruhen wollen / solches haben aus Euer Kayserl. Majestät den 29. Octobr. jüngsthin an uns abgelassenem allergnädigstem Rescripto, zusammt beygesetzten zweyen Exemplarien Wir mit allerunterthänigster Veneration den 14. (24.) dieses zu End lauffenden Monats Novembris, durch die ordinari Post / wohl erhalten.

Allermassen nun Euer Kayserl. Majestät Dero beharrlichen mildvätterlichen Vorsorge halber / für des gesammten H. Röm. Reichs / und Dero getreuer Churfürsten / Fürsten und Stände Wohlfahrt / Ruhe und Sicherheit Wir hiermit allerunterthänigsten hohen Danck abstatten; Also haben Wir nicht ermangelt / solches Kayserl. höchst-respectirliche Edict, ohne allen Verzug / nicht nur in hiesiger Stadt / von dem Rathhauß / und in Originali am gewöhnlichen Ort unter dem Rathhauß / und durch verschiedene davon gemachte Abdrück an andern mehr üblichen Orten in denselben / wie auch auff dem Lande unsers Gebieths publiciren zu lassen / sondern auch unsern Burgern und Handels-Leuten absonderlich vorzuhalten / und sie treulich zu ermahnen / solchem ernst- und Kayserl. scharfen Befehl gehorsamlich nachzukommen / werden auch an unserm Ort / darüber mit behörigem Fleiß und Ernst / von Obrigkeitlichen Amtswegen / nachdrücklich zu halten Uns angelegen seyn lassen. Dessen Euer Kayserl. Majestät sich allergnädigst zu uns zu versichern geruhen wollen. Die Wir darmit des Allerhöchsten starckem Obschutz zu ꝛc. ꝛc. Datum den 19. Nov. An. 1691.

An. 1691.

Num. XLVI.

Communicatum den 29. Dec. 1691. denen Chur- und Fürstl. Directoriis von dem Hollstein-Glückstädtischen Gevollmächtigten / betreffend die Ablehnung der Imputation, ob hätten Ihre Königl. Majest. in Dennemarck in Dero in Imperio belegenen Landen die Kayserl. Avocatorien nicht gebührend publiciret / noch denenselben gehörige Folge geleistet.

ES hätten Ihro Königl. Majestät zu Dennemarck nicht ohne Befremdung vernehmen müssen / was gestalten man ein- und andern Orts vorzugeben keinen Scheu getragen / ob wären die bisher emanirte verschiedene Kayserliche und des Reichs Avocatoria in Dero in Imperio belegenen Landen nicht gebührend publiciret / und denenselben gehörige Folge geleistet worden. Wann aber das Contrarium von jenem um so weniger unbekannt seyn können / als jedem Stylo gemäß von gedachter Publication dem Crayß-Ausschreib-Amt schrifftliche Nachricht ertheilet wäre / und was dieses betreffe / Ihro Königl. Majestät nichts mehrers verlangten / als daß man einige von Dero im Römischen Reich belegenen Unterthanen / welche denen obgedachter massen publicirten Avocatoriis nicht gebührend nachgelebet / benennete / da sie alsdann dieselbe dem Verdienst nach abzustraffen nicht ermangeln wolten; So könnten allerhöchst-gedachte Ihro Königl. Majestät dieses Spargement anders nicht / dann für ein Artificium, wodurch man Dero innocenteste Actiones anzuschwärtzen geflissen wäre / ansehen / und allerdings glauben / es müste solches anjetzo bey dessen kundbahrer Unwahrheit den Authoribus zu nicht geringer Confusion gereichen / zumahln aus denen unterm 28ten des jüngst-zurück gelegten Monats Novembr. an Dero Hollstein-Glückstädt- und Oldenburgische Regierungen ergangenen Ordres erhellete / daß auch wegen Affigirung der Kayserl. und des Reichs ohnlängst anderweit geschärfften Avocatorien die Nothdurfft ohnverweilt verfüget sey: Solchemnach wünschten Ihro Königliche Majestät von Hertzen / daß ein jeder die hierunter zu des gemeinen Wesens Besten abgezielte Intention mit eben dergleichen patriotischem Eyffer beförderte / und einige an dem / so sie andern imputirten / nicht selbst schuldig erfunden werden möchten. ꝛc.

Num. XLVII.

Copia Memorialis an den Reichs-Convent zu Regenspurg von der Reichs-Stadt Rothenburg an der Tauber / betreffend die Ihnen von der Cron Franckreich bey jetztmahligen Friedens-Tractaten / wegen erlittener vielen Schäden / zu beschaffende billigmässige Satisfaction.

An. 1691.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen zu gegenwärtigem allgemeinen Reichs-tag verordnete Hoch- und Vortreffliche Herren Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Hoch- und Wohl-gebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edelgestrenge / Vest- und Hochgelehrte / gnädige auch Groß-günstig und Hochgeehrte Herren.

EUeren Excell. Hochwürden und Gnaden auch Unsern Großgünstig und Hochgeehrten Herren ist guten Theils von sich selbst annoch wissend / und werden auch dieselbe aus unsern durch öffentlichen Abdruck in Anno 1689. dem allgemeinen noch fürwährenden Reichs-Convent zu Regenspurg publicirten Memoriali sich gnädig und großgünstig zu erinnern belieben / welchermassen uns die vorhergegangenen Jahrs in diesem hochlöblichen Fränckischen Crayß ereignete Frantzösis. feindliche Einbrüche leider! am erst- und vor allen andern dergestalt betroffen / daß wir auf die damahln erfordert- zu Abhütung anderer dem gesammten Crayß darunter vor Augen gesehenen schädlichen Emergentien aber / aus treuer Wohlmeinung verweigerte Contribution 517. Gebäu in die Asche gelegt / aller nach der damahligen schon vollbrachten Einerndtung der Früchten darinnen / wie all anderer vorhanden gewesener Vorrath / verbrandt oder sonst geraubet / viel arme Seelen in das bittere Elend gestürtzet / unser Stadtwesen aber durch den vieljährigen Abgang des auff ein nahmhafftes sich belauffenden Beytrags in einen von der Posteritat auch nimmer abtilglichen Schulden-Last / und zwar um so mehrers gesetzt worden / weiln nicht nur die von der Römischen Kayserlichen Majestät auff das hierüber erworbene Reichs-Gutachten allergnädigst zugewandte etlichmässige Moderation unsers Matricular-quanti an sich selbsten / darnach die Proportion all unserer Stadt- und Land-Einkünffte / wann auch selbe in dem besten Stand / und allererst berührte feindliche Raub- und Mord-Brennereyen unterblieben wären / weit nicht erreichet / sondern auch die wider alle damahls gehabte bessere Zuversicht gefolgte und der unglücklichen Situation nach uns allermeist überfallene irregular- und verderbliche Durchzüg / überschwere Postirungs- und andere Winterliche Quartier-Kosten selbe vorhin absorbirt haben / so daß die sich indessen wider gesamlete verbrannte Leute bloß mit fremder Hülff und Vorlehen zum Wieder-aufbauen gelanget / sich aber inzwischen weder erholen / noch wir deren völligen Genusses getröstet seyn können. Nachdemmahlen nun es durch die Gnade Gottes zu einer heilsam- und erwünschten Friedens-Handlung würcklich gediehen hiezu auch eine gemeinsame Reichs-Deputation allbereits vest-gestellet / mithin denen durch

des

An. 1691. des Feindes Hand oder in andere ohnmittelbahre Weise damnificirt- und verderbten Leuten zu einer billigen Satisfaction und Ergötzung die Hoffnung gegeben ist; Als haben ohnumgehen können / Eu. Excell. Hochwürden und Gnaden / auch Unsern Großgünstigen und Hochgeehrten Herren forderist und nach dem Exempel anderer dergleichen bedrangten und solch Frantzösischer Gewalt unterworffen gewesener Orten eine nochmahlige Designation des zugefügten Raubs und Schadens / wie beyliegend geschiehet / in geziemendem Respect einzusenden / mit allerinständigster Bitte / die hierzu von dem hochlöblichen Reichs-Städtischen Collegio ernannte Personen dahin ohnvorschreiblich zu instruiren / damit sothane Designation gleich andern in billige Consideration kommen / und dessen Mittels nicht so wohl Wir aus denen von gemeiner Stadt wegen hierunter auffzunehmen gemüssigten schweren Capitalien, sondern auch die arme beschädigte Leute von ihren hierüber noch ob dem Halse habenden Schulden eluctiren und zu künfftigem Beytrag wieder tüchtig werden mögen / die wir auch zu diesem allerwichtigsten Negotio und dessen Beförderung des Allerhöchsten Seegen hertzlich gewünschet / und Unser allerbilligstes Bitten nochmahls unterthänig gehorsamen Fleisses empfohlen haben wollen / mit allem schuldigen Respect verharrende ꝛc. ꝛc.

Designation der Stadt Rothenburg auff der Tauber durch den Frantzösischen Einfall den 13. Nov. 1688. erlittenen Brandschadens.

Lit. A.

Bey deme den 13. Novembr. 1688. in der Stadt Rothenburg angehörigen Landwehr beschehenen Frantzösis. Feindl. Einfall sind nachfolgende dero beste Dorffschafften und beygesetzte Gebäu mit allem dem / was darinn begriffen gewesen / verbrannt und erbärmlich eingeäschert worden / als:

	Gebäu
Unter-Geylnau	16.
Wetteringen	73.
Insingen	48.
Lahr	28.
Schwinsdorff	37.
Neyster	26.
Adelshoffen	10½.
Elbingshoffen	4.
Endsee	35.
Gumpelshoffen	14.
Hagelsee	19.
Garterhoffen	69½.
Reichelshoffen	13.
Steinach	18.
Hordershoffen	42.
Ober-Schreckenbach	12.
Steinsfeld	34.
Haltenmühle.	2.
Siegenmühlen	8.
Ziegelhütten	2.
Gebäu St. Leonhard	5.
Sandhoff	6.
	517. Gebäu.

1. Bey diesem ausgeübten feindlichen und entsetzlichen Brand sind die eingeäschette 517. Gebäu angeschlagen / und werden zu Wiederbauung derselben auff das allergeringste erfordert 60384. fl.

2. Die aus- und unausgedroschene Früchten / welche sich auf belauffen / haben nach damahligem Pretio ertragen 24090. fl. 10. kr.

3. An Heu / Grummet und anderer Fütterung ist der Schaden bestanden / in 15170. fl. 36. kr.

4. An 1705. Stück verbronnenen u. geraubten groß- und kleinen Viehes 18190. fl. 16. kr.

5. An der verbrannten Leute Bettwerck und all andern Hauß- und übrigen zum Feldbau gehörigen Mobilien, deren man wegen des schnellen Uberfalls nicht das geringste salviren können. 14754. fl. 14. kr.

Summa Summarum alles hiebevor bemerckten Schadens und Kostens 141589. fl. 16. kr. Fränckisch oder 176986. fl. 35. kr. Rheinisch.

CAPUT II.

Von Bayerischen Crayß-Sachen / sonderlich die Verfassung wieder die Crone Franckreich betreffend / 1691.

Num. I.

Copia Churfürstl. Bayerischen Befehl wegen Einrichtung der Land-Fahnen / d. 5. Febr. 1691.

Maximilian Emanuel Churfürst ꝛc.

UNsern Gruß zuvor / lieber Getreuer ꝛc. Demnach Wir den Landfahnen in einen rechten Stand setzen zu lassen / gnädigst resolvirt / und zu dem Ende Unsern Cammer-Rath und Landrichter allhier / Johann Joseph Frantz von Dham die Commission auffgetragen / alles dasjenige / was in der ihm absonderlich zugestellten Instruction enthalten / gehorsamlich zu vollziehen / als ist Unser ernstl. u. gemessener Befehl hiermit an dich / daß du ihme Commissario zu seiner Ankunfft / und wie er es von dir erfordern wird / alle ausgewehlte so wohl aus Unserm dir anvertrauten / als andern zur Haupt-Mannschafft gehörig-geachteten Domainen liegenden Hof-Marckten / Städt und Märckten / und zwar neben einem jeden / der sich vorhin schon im Land-Fahnen befindet / noch absonderlich zwey taugliche (derentwegen / so viel möglich / auff die ledige vermöglicher Burger und Bauren mannbare Söhne anzutragen) auff denjenigen Tag /

An. 1691. welchen der Commissarius ernennen wird / vorstellen / und verschaffen sollest / damit wenn einer oder der ander incapable die Auswechslung und Ersetzung der etwa abgehenden Mannschafft (zumahlen Wir gnädigst dafür halten / daß in solch verflossener langer Zeit sich der Numerus aller Burger und Unterthanen in meistens friedlichen Jahren sich muß ein nahmhaffres vermehret haben / und also sich auch eine viel stärckere Anzahl zur Auswahl heraus werffen / oder aber sonsten eine Veränderung begeben haben werde) also gleich geschehen könne; du hast gemeldtem Commissario allen gebührenden Respect zu erweisen / und in seinem Commissions-Begehren die Folge zu leisten / sonsten aber alle Hoff-Marcks Innhabere in krafft diß ernstlich zu gewarnen / daß sie so wohl an Ihrer in die Hof-Marckt gehörigen einschichtigen Mannschafft / so deinem Gericht incorporirt / nichts verhalten / sondern ihre Leute bey Vermeidung Unserer Ungnad getreulich / und zwar zu des Wercks desto mehrer Beförderung / durch ihre Richter / so eine zuverlässige Beschreibung so wohl der Mannschafft als Güter / item wer zu einem Heer-Wagen etwas / und was zu stellen schuldig mitzubringen / auff den Musterungs-Platz abschicken sollen / mit dem Anhang / daß wann man die Folge nicht haben würde / wiederhohlter Commissarius befehlicht sey / uns solches durch eigene Staffete zu berichten / damit wir dann auf des Wiedersetzigen eigenen Unkosten die nicht gestellte Mannschafft zur Stelle bringen lassen / und einem solchen schon zeigen werden / wie Unsere dem Vatterland zum besten angesehene sichere Befehl zu respectiren seyn / dabey Wir uns absonderlich gnädigst versichern / daß die gesetzte Straff / sowohl von Seiten des Gerichtes / als der Amtleute unfehlbar vermieden bleiben werde. Dessen Wir uns versehen / und sind dir anbey mit Gnaden ꝛc. Straubingen den 5. Febr. 1691.

Ex Commissione Serenissimi Domini,
Domini Electoris

G. Huber.

Num. II.

Copia Chur-Bayerischen Patents wegen der Extraordinairen Kriegs-Steure / d. 23. Februarii 1691.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Emanuel in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern Pfaltz Hertzog / Pfaltzgraf bey Rhein des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchses und Churfürst / Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Hof-Raths-Præsidenten / Vitz-Domben / Renthmeistern / Pflegern / Verwaltern / Richtern und allen andern Unsern Beamten / wie nicht weniger denen von Unserer lieben und getreuen Landschafft und allen Ständen / auch insgemein all Unsern Unterthanen / dann denenjenigen so anderer Orten seßhafft aber in Unsern Landen / Reuthen / Geld und Einkünfften haben / Unsern Gruß und Genade zuvor / und geben denenselben hiermit zu vernehmen / demnach bey gegenwärtigen höchst-gefährlich aussehenden Kriegs-Zeiten die unvermeidentliche Nothdurfft erfordert / zur Versicherung der Uns von GOtt anvertrauten Land und Leute / neben denen zu Bestreitung deren Uns und Unserer lieben und getreuen Landschafft ohnvermeidentlich obliegenden Ausgaben vorhin destinirten ordinari Mitteln / so dieser Zeit nicht mehr zulänglich noch erklecklich / auch theils nicht practicirlich / andere extraordinari zu ergreiffen / als sind Wir mit Einverstehen Unserer lieben und getreuen Landschafft von allen dreyen Ständen verordneten Commissarien und Rechnungs-Auffnehmern bemüssiget worden / eine absonderliche und extraordinaire Kriegs-Steur für diß lauffende Jahr auff nachfolgende Weise zu Uberwind- und Abführung obbemeldter grossen Ausgaben vornehmen zu lassen / als erstlich soll durch jedes Orts Obrigkeit von einem jeden

gantzen und drey viertel Hof	5. fl.
von einem halben und drittel Hof	3. fl. 45. kr.
von einem viertel Hof	2. fl. 45. kr.
von einem achtel Hof / Bau-Sold	2. fl.
von einer gemeinen Solden ohne Baugrund	1. fl.
und von eines jeden Haußwesen oder Innleute	45. kr.

eingefordert / und auff nechst-kommenden Sonntag Judica zu denen in jedem Renth-Amt verordneten Land-Steuer-Aemtern neben Einsendung einer zuverlässigen und ausführlichen Specification der gantzen / drey-viertel / halben / drittel / viertel und achtel Höfte / oder Bau und gemeiner Solden / wie nicht weniger die sammentliche Innleute von Unsern und des Hof-Marcks Unterthanen (welche / wie auch die Ehehalten bey Einschickung der Rechnungen mit Namen zu benennen und auff vorbesagten Termin, wo nicht völlig / doch dasjenige / was bis auff solche Zeit möglich / einzubringen gewest) unfehlbahr erleget werden / in welcher Specification, auch im Fall bey denen vorhin eingeschickten Verzeichnüssen von denen Gerichtern und Hof-Märckern etwas übersehen oder ausgelassen worden wäre / das mehrers seithero herfür gekommene und erkundigte pflichtmässig zu ersetzen / auch wegen dieser und der erlegten Ehehalten Steuer einem jeden / der das Geld erleget / ein gedruckter und von demjenigen Beamten / deme der Erlag beschiehet / unterschriebene Steuer-Zettul ohne Entgeld zu ertheilen / und sich jedweder in Einbringung und Verrechnung dieser Schuldigkeit also sicher zu stellen / daß auff fernere in diesen Sachen vornehmende Inquisition kein anderes

und

An. 1691. und wiedriges hervor kommen möge; Inmassen man gegen fälschlich Erfundenen neben der pœna dupli (darvon derjenige / so es ausbringet / den dritten Theil haben solle) gestalten Umständen nach noch mit anderer exemplarischer Straffe verfahren würde.

Fürs andere soll ein jeder Hauß-Vatter von dem jährlichen Liedlohn seiner Ehehalten / Dienstbotten und ledigen Handwercks-Purschen / so alle mit Namen zu benennen / weilen sie dieser Landes-Defension sowohl als die Hauß-Sässige geniessen von jedem Gulden vier Kreutzer innbehalten / und solche Steur zu handen jedes Orths Obrigkeit auff gedachten Termin ausgelieffert / und hinnach zu jedem Kenth-Amt verordneten Land-Steuer-Amt eingesandt werden. Dabey sonderbahr dieses in Obacht zu nehmen / daß ob zwar etliche Dienst-Bothen gar keinen Lohn haben / als etwann die erwachsene Kinder so bey Ihren Eltern und Freunden in Diensten bleiben / und die aus anderm Respect als um einen Jährlichen Lohn dienen / dannoch dieselbe nach Proportion dessen / was die anderwerts verdienen könten und würden / gebührend beleget / und gleichwohl solche 4. kr. ab jedem Gulden von denen Eltern oder Herrschafft welcher sie umsonst dienen / eingebracht werden sollen: Es ist auch zu dem Lohn in Geld zu rechnen / was jeder Ehehalt in Kleidung und anderm (ausser der Kost) in natura oder also genanten Kleinheit empfänget / so alles zu Geld an- und zum Lohn zu schlagen. Gleiche Bedeutung hat es mit denen ledigen Handwercks-Purschen / die nicht um einen Jährlichen / sondern Monathlichen oder Wochentlichen Lohn dienen / daß derselbe für das gantze Jahr zusammen gerechnet / von jedem Gulden 4. kr. abgezogen / und der Obrigkeit alsobald verlegt werden / dabey man sich denn nichts irren zu lassen / wann schon ein oder mehr dergleichen Ehehalten oder Handwercks-Gesellen kein gantzes Jahr im Lande gewesen / oder so lange darinnen zu verbleiben nicht bedacht wären / oder sonst ihre Dienst verändert hätten / weil derjenige Haußvatter für seine Ehehalten und Dienstbotten / die zur Zeit der Ausfertigung dieses Mandats bey ihm seyn / die völlige Anlage für den gantzen Jahrs Sold oder Liedlohn zu entrichten / und demselben abzuziehen / oder da einige dergleichen Ehehalten oder Dienstbotten so viel noch nicht verdienet / daß der Abzug dieser Steur-Anlage davon geschehen möchte / wann sie die Schuldigkeit nicht selbst entrichtet / so lange in seinem Dienst auffzubehalten Fug und Macht haben solle / biß solcher Abzug verdienet würde / darauff alle Obrigkeit ernstlich zu halten. Und weil drittens nicht billig / daß Unsere Räthe / Beambten / Advocaten / Cantzley-Verwandten / Hoff-Bediente und andere Personen / so denen 3. Ständen nicht beygethan / und weder unter den Ständen noch in obangedeuteter Anlag begriffenen Personen einzurechnen seynd / bey dieser extraordinari Steur verschonet bleiben / zumahlen ihre Wohlfahrt nicht weniger als anderer Lands-Unterthanen an sothanem extraordinari Defensions-Werck gelegen / so werden Wir selbe nach gestalt ihres Standes und Condition ebenmässig gebührend belegen / und derentwegen Unsern Regierungen und Hoff-Stäben so wohl wegen Einschickung ordentlicher Specificationen solcher Personen / als die Steur-Gelder (so zu unserer Hoff-Cammer / sintemahln es sonsten in Executione hierinnfalls nur eine Verlängerung abgeben würde / einzusenden) die Nothdurfft anbefehlen lassen. An. 1691.

Wegen desjenigen Beytrags aber / was an solcher extraordinari Kriegs-Steuer die drey Stände / als der Prælaten / der Ritterschafft und Adels / wie auch der Bürgerschafft bey Städt- und Märckten zu erlegen / werden Wir sonderbahre Befehl ergehen lassen. Gebiethen demnach allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Beamten / Hoff-Marcks Inhabern / wie auch Städt- und Märckten / und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen Inwohnern / nicht weniger den auswendigen / so in Unsern Landen Gefälle und Geld haben / hiermit ernstlich und zuverlässig / daß sie und jeder insonderheit sich dieser Anlag gemäß erzeigen / was er schuldig / treulich reichen / und hierinfalls nichts verhalten / oder unterschlagen sollen.

Dann würde einer oder der ander sothane Anlage obgemelter massen verhalten / und nicht treulich anzeigen / gedencken Wir gegen den / so mit solchem falsch betretten / unnachlässige exemplarische Straffe nach gestalten Umständen vornehmen zu lassen.

Da auch einer oder der ander / wer der auch seye / wieder Versehen hierinnen saumig oder fährlässig erscheinen / und auf die bestimmte Zeit die Bezahlung der Anlagen nicht thun / oder die Beamten selbst die Geld-Liefferung oder Rechnung nicht richtig einschicken würden / soll Unser Hoff-Rath oder Regierung also gleich mit der Execution ohne einigen Process oder den geringsten Verzug / zumahln dieses Werck deren keines leidet / ernstl. verfahren / die saumige Beamten personaliter auf ihren Unkosten citiren / und biß auff gepflogene Richtigkeit nicht entlassen / die Straff aber werden Wir gegen den Saumigen selbst vornehmen / darnach sich ein jeder zu richten / und vor Schaden zu hüten.

Datum unter Unserm hievor gedruckten Churfl. Secret in Unserer Haubt- und Residentz-Stadt München den 23. Febr. 1691.

(L.S.)

Num. III.

Copia Schreibens von Ihrer Kayserlichen Majestät an Churbayern und den Herrn Ertz-Bischoff zu Saltzburg / als des Bayerischen Crayses Herren ausschreibende Fürsten / worinnen / wegen

An. 1691. wegen der angesonnenen Reichs-Contribution, eine Erleuterung gegeben wird / d. 8. Apr. 1691.

Durchleuchtiger ꝛc.
auch
Hochwürdiger ꝛc.

NAchdem Wir dusserlich vernommen / wie daß Unser an Euer Lbd. Lbd. wegen Haltung eines Crayß-Tages / und Einwilligung der Crayß-Ständen in einem Beytrag von 200. Röm. Monaten jüngst abgelassenes Rescriptum dahin wolle gedeutet werden / ob Wir dann die 200. Römer Monath nur ein- vor allemahl begehret / und gienge unser Gesinnen anjetzo nur dahin / daß diejenige Stände / so nach Abzug ihrer beyder Crayß-Verfassung haltender Mannschafft ihr Residuum im verwichenen Jahr an sothanen 200. Römer-Monathen noch nicht abgestattet / solches förderlich abtragen mögten; und aber die übergrosse Noth des betrangten Vatter-Landes einen weit grössern Beytrag / als die auch vom gantzen Reich jährlich abstattende 200. Römer-Monathe auswerffen / erfordert / Unsere Intention auch gewesen / und noch ist / daß / neben Abstattung obgedachten Residui, der löbl. Bayrische Crayß einen anderweiten Beytrag von 200. Römer-Monath / gleichwie von dem gantzen übrigen Reich beschiehet / für dieses lauffende Jahr / so viel ein jeder Stand nach Abzug seiner bey dem Crayß-Corpo habender Verfassung daran in Residuo bleiben wird / zu Bestreitung der erforderten schweren Spesen übernehmen möge; so haben Wir eine Nothdurfft ermessen Ew. Lbd. Lbd. ein solches hiermit bekandt zu machen / der gndgsten Zuversicht / Sie / ihrem zum Besten des Vatterlandes allezeit bezeugten löblichen Eyffer nach / sothanes Werck bey nechst instehendem Crayß-Tage / proponiren / und also nachdrücklich secundiren werden / damit der gewührige Schluß darob ehistens erfolge / und die der feindlichen Gefahr exponirte Stände von denen anderen in guter Ruhe und Sicherheit sich befindenden Mitständen einige Beyhülff zu geniessen haben mögen. Und Wir verbleiben Ew. Lbd. Lbd. ꝛc. Geben zu Wien den 8. Aprilis 1691.

Num. IV.

Project, was gestalt die Chur-Bayerische Würckliche und Titular-Räthe / Cantzley-Verwandte / Beambte / und andere Bediente mit der extraordinari Kriegs-Steuer belegt werden sollen / de Anno 1681. Communicirt d. 5. (15.) Maji 1691.

EIN Würcklicher Rath oder Truckses.	fl. 50.
Ein Titular-Rath	30.
Ein Secretarius	20.
Ein Rechnungs-Commissarius	20.
Ein Regierungs-Medicus	25.
Ein Stadt-Medicus	20.
Ein Rath-Schreiber	15.
Ein Protocollist	6.
Ein Expeditor	fl. 6.
Ein Registrator	6.
Ein Cantzelist	3.
Ein Raths-Diener oder Cantzley-Jung	2.
Ein Ober-Beamter	20.
Ein Unter-Beambter	10.
Ein Regierungs-Advocat	20.
Ein Würcklicher Hoffmarcks-Richter	10.
Ein Würcklicher Closter-Richter	10.
Ein anderer / der nur beygelegte Hoffmarcks-Verwaltung hat	5.
Ein Gerichts-Procurator	2.
Ein Ambtmann	2.
Ein Ambtsknecht	1.
Ein Zimmer- oder Mauermeister	2.
Ein Thorwärter / Thürner / Renthbott / Kornmesser / jeder	2.
Ein Einspänniger	3.
Ein Reith- oder Cantzley-Both	1.
Ein Wächter	1.

Ex Commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris speciali.

Num. V.

Ordonantz vor Herrn Julius Wilhelm von Spielberg / Obristen über die Bayrische Kriegs-Völcker / d. 5. Maji 1691.

DEmnach bey Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern / wie auch bey Ihrer Hochfl. Gnaden zu Saltzburg / als mit-ausschreibendem Bayerischen Crayßes Fürsten / des Schwäbischen Crayses in Ulm versammlete Convent unterm 12. verschienenen Monaths Aprilis das schrifftl. Ansuchen dahin gethan / bey denen bevorstehenden Marchen des Bayerischen Crayses die Militz dahin halten zu lassen / daß die in bißherigen Campagnen verübte unleidentliche und unverantwortl. Exorbitantien unterlassen / hingegen die Reichs-Satzungen künfftig besser observiret / und daß vermög derselben die Marche vorhero denen betreffenden zeitlich notificiret / der Soldat sich auch mit denen von der Röm. Kayf. Maj. allergnädigst determinirten Estappen, als 2. lb. Brod / pro 2. kr. 1. Maaß Wein / pr. 6. kr. oder 1. Maaß Bier / pr. 2. kr. 6. lb. Habern / pr. 4. kr. auch Heu und Stroh pr. 4. kr. begnügen / was aber darüber so wol von Officirern als Gemeinen empfangen wird / nach dem wahren Werth richtig bezahlen lassen möchte / und nun Ihre Churfürstl. Durchl. wie auch die gesamte Bayerische Herren Crayß-Stände wollen / daß deme strictè nachgelebet werde; als wird höchstgedachter Ihrer Churfl. Durchl. bestelltem Obristen zu Fuß / Julio Wilhelm Baron von Spielberg / hiemit ernst- und zuverlässigst befohlen / daß er hinführo an bessere Disciplin halten / die Excess mit mehrerm Ernst abstellen / denen Beleidigten alsobalden Satisfaction verschaffen / und mit Unterlassung dessen nicht verursachen solle / daß ihme und denjenigen Officirern / so hierinnfalls excediren oder conniviren / die Excess und Schäden von Ihrer Gage hinweg gezogen werden; gestalten obhöchstged. Ihre Churfl. Durchl. denen Schwäbis. Ständen bereits

An. 1691. bereits insinuiren lassen / wann von des Bayrischen Crayses Militz einige Excels oder Pressuren verübet / und die Estappen / oder was darüber begehret und empfangen wird / nicht richtig bezahlet würden / daß sie es alsogleich anhero berichten / damit ihnen von der Officirer Gage die Gebühr verschaffet werden möge.

Im übrigen hat Er / Obrister / wanns zum Auffbruch oder Abmarsch von Donawerth kommt / (deswegen ihme vorhero noch absonderl. Ordre zukommen wird) / weil der Marsch durchs Rieß gegen Heilbronn gehen wird / solches denen Schwäbischen Ständen zeitl. zu vernachrichtigen / damit sie ihme einen Commissarium entgegen schicken / welcher die Bayrische Crayß-Völcker übernehmen / und von einem Nacht-Quartier ins andere gegen Heilbronn führe. Ihre Churfl. Durchl. verlassen sich dessen zu geschehen / und seynd ihme / Obristen / mit Gnaden gewogen / München den 5. Maji 1691.

Num. VI.

Copia Kayserlichen Rescripti an Cämmerer und Rath der Stadt Regenspurg / und in simili an andere Stände des Bayrisch. Crayses / zum Reichs-Kriege 200. Römer-Monathe zu erlegen / jedoch davon ihr stellendes Crayß-Contingent abzukürtzen. De dato d. Wien 5. Aug. 1691.

Leopold.

Ehrsame liebe Getreue; Euch wird zweiffels ohne wissend seyn / welcher gestalt wir noch unterm 19. Januarii und 8. April jüngsthin an den gesamten Löbl. Bayerisch. Crayß gnädigst gesonnen / daß gleichwie fast alle Chur- und Fürsten von Anfang gegenwärtigem Reichs-Kriegs-Heer zur Defension des werthen Vatterlandes Jährl. bey die 200. und mehr Römer-Monathe / theils an Volck / theils aber an Geld beygetragen / also auch derselbe / nach deren rühml. Exempel ein gleichmässiges thun / und weilen des Löbl. Crayses Armatur sich so hoch nicht belauffen thäte / dessen-Stände das Residuum biß zu Erfüllung der 200. Römer-Monathen mit Geld suppliren / und uns darmit bey so vielfältigen uns zu Beschützung des Publici obliegenden unerschwingl. Ausgaben unter die Arme greiffen wolten / gestalten Wir dann auch zu dem Ende eine Crayß-Versammlung zuveranlassen / das Löbl. Crayß-Ausschreib / Ambt gnädigst ersuchet hätten. Nachdemmahlen uns nun darauff der unterthänigste Bericht beschehen / daß gedachtes Crays-Ausschreib-Amt nicht nur zu Erspahrung der Unkosten / so auff Haltung eines Crayß-Tages gehen würden / sondern auch zu Beförderung der Sach selbsten besser und zulängl. zu seyn ermessen / Unser an ged. Ausschreib-Ambt wegen obigen Beytrags gestelltes Gesinnen denen übrigen Ständen schrifftl. zuzufertigen / solches auch von demselben vermuthlich albereits geschehen seyn wird; so haben Wir keine Ursach zu zweiffeln / sondern uns vielmehr versichert zu halten / daß ihr nicht weniger in diesem als in vorigem Jahr Eure Uns und dem Reich zutragende Devotion im Werck erweisen / und von Unser und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg wegen das obangesuchte Quantum der 200. Römer-Monath / an statt des nechstverwichenen Winter-Quartiers nach Abkürtzung Euer zu des Crayses Verfassung stellenden Contingents / willigst contribuiren werdet. Und ist demnach an Euch Unser gnädiges Begehren / daß ihr selbiges zu Handen Unseres Reichs-Hoff-Raths und des Reichs lieben Getreuen / Johann Friedrich / Edlen Herrn von Seilern / Rittern / desto förderl. abtraget / als bey gegenwärtigem anderwärtigen Geld-Mangel des gemeinen Wesens Wohlfarth dadurch mercklich befördert werden kan. Und Wir verbleiben Euch mit Kayserl. Gn. gewogen. Geben in Unser Stadt Wien den 5. Aug. An. 1691. Unserer Reiche des Römischen im Vier- des Hungarischen im Sieben- und des Böheimischen im Fünff- und dreissigsten. Jahre.

Leopold

(L.S.)

Vt. Leopold Wilhelm Gr. zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium.

Caspar Florentz Consbruck.

Num. VII.

Copia Schreibens von dem Bayerischen Crayß-Ausschreib-Ambt an die Stadt Regenspurg / und in simili an andere Status, betreffend die von Kayss. Maj. geforderte 200. Römer-Monathe / d. 16. Jun. 1691.

Von GOttes Gnaden / Maximilian Emanuel v. Johann Ernst / Ertz-Bischoff zu Saltzburg.

Unsern Gruß zuvor / Ehrsame und Weise / besonders Liebe. Ihro Kayserl. Majest. haben uns beyden als dieses Löbl. Bayerischen Crayses ausschreibenden Fürsten durch Dero widerholte gnädigste Rescripta beweglichst vorgestellet / welcher gestalten Sie von Anfang des vor 2. Jahren unvermuthet erfolgten frindl. Frantzösischen Einbruchs in Ermanglung der zulängl. allgemeinen Reichs-Verfassung einen grossen Theil ihrer eigenen Militz aus Ungarn in das Reich geschicket / und bißhero darinnen mit sehr grossen Spesen erhalten; weilen aber Deroselben bey dem zu gleicher Zeit noch immer anhaltenden so kostbahr- als gefährl. Türcken-Krieg mit denen erforderl. Ausgaben überall zu folgen / und alle ohnentbehrl. Nothdurfften für ihre Militz und die vorfallende Operationes an so gar verschiedenen Orthen ferners zu bestreiten fast unmöglich fallen thäte; und der Löbl. Bayrische Crayß bißhero zwar einige Mannschafft doch bey weitem nicht nach dem Fuß der

An. 1691. der verlangten 200. Römer-Monathen gestellet: Also trügen höchstbesagt Ihro Kayserl. Maj. zu ersternandtem Crayß das gnädigste Vertrauen / derselbe würde bey gegenwärtig-allgemeinem Nothstand sich nicht entziehen / sondern vielmehr hierinfals (massen es von dem übrigen gantzen Reich beschehe) willigst beytretten / samt dem gnädigsten Ersuchen und Begehren an Uns / solches von tragenden Ausschreib-Ambts wegen nicht nur Unsern Crayß-Mitständen behörig zu hinterbringen / sondern auch dieselbe besserer gestalt dahin zu vermögen damit Se. Kayſ. Maj. mit dem / was die dermahlige Crayß-Verfassung an denen begehrten 200. Römer-Monathen für das verwichene Jahr so wohl / als das jetzt-lauffende / nicht absorbiret / von einem jedwedern biß zu erfolgendem anderwerthen Reichs-Schluß (weswegen der Kayſ. Commission bereits nacher Regenspurg seye rescribirt worden /) ohne Auffschub an Hand gegangen werden möge. Nun hätten Wir Unsers Orths nicht ermangelt / dieses Kayſ. Begehren dem gesamten Löbl. Crayß / nach dessen ordentlicher Zusammenberuff- und Versammlung gebührend zu eröffnen / wann wir nicht zugleich betrachtet die viele der Zeit und Unkosten / welche solcher gestalten consumiret würden / dahingegen ein jeder treuer Reichs-Stand von selbst ermessen kan / daß Ih. Kayſ. Maj. diesen schon so viel Jahr währenden und nunmehr verdoppelten Krieges-Last / ohne eintzig anderwärtigen Beytrag dergestalten weiteres zu übertragen gleichsam ohnmöglich fallen / und anderer Seits gleichwohl die äusserste Necessität erfordern will / anjetzo mehr als jemahls dem höchsten Oberhaupt des Reichs mit allen erschwingl. Kräfften unter die Arme zu greiffen / damit die bißhero noch in Sicherheit verbliebene Stände von dem gewiß und unmittelbahr erfolgenden Untergang / worein Theils leyder schon gefallen / ferners conservirt werden mögen. Welches dann Uns bewogen zu Gewinnung der edlen Zeit und zu Erspahrung der Unkosten mehr besagtes Kayſ. Anlangen und Dero hierunter führende Reichs-Vätterl. Intention, Euch hiermit schrifftl. zu intimiren / nicht zweifflend / ihr werdet dieses Werck seiner hohen Wichtigkeit nach von selbsten reiffl. zu Gemüth ziehen / und folgends das gnädigste Quantum an denen 200. Römer-Monathen nicht allein vor das verflossene / sondern auch vor das jetztlauffende Jahr über den oberstandenen Abzug / wohin / und wie es Ihre Kayserl. Maj. zu Veranstaltung ihres Orths belieben wird / willfährig liefern und ausfolgen zu lassen ꝛc. Gleichwie nun solches unter andern zu der Conservation dieses Löbl. Crayses und zur Sicherheit eines jeden eingesessenen Standes in particulari gereichet / also wollen wir des gewührigen Erfolgs um desto mehr gewärtig seyn. Die wir euch benebenst ꝛc.
Geben den 6ten Jun. 1691.

Maximilian Emanuel /
Churfürst.

Johann Ernst /
Ertz-Bischoff.

An. 1691.

Num. VIII.

Copiâ Schreibens von Churfl. Durchl. zu Bayern an die Stadt Regenspurg / wegen fernerer / zu des gemeinen Wesens Besten / Ihro zu verstattender Werbung / den 11. Aug. 1691.

Von GOttes Gnaden Maximilian Emanuel / Churfürst.

UNsern Gruß zuvor. Ehrsame / Weise / besonders Liebe. In deme Wir Uns bey diesen noch immerfort gefährl. aussehenden Zeiten in steter Kriegs-Verfassung zu halten / necessitirt befinden / so nicht allein Unsern Land und Leuthen / sonderl. aber dem Röm. Reich und dem allgemeinen Weesen zum Besten angesehen / als hoffen Wir um so viel mehrers / dieselbe werden den Unsrigen / gleich anderer Orthen im Reich ebenfalls beschiehet / in Dero Stadt Regenspurg durch öffentl. Trommelschlag die Werbung continuiren zu lassen / nicht zugegen seyn / um die Wir Sie dann hiemit requiriren / und dabey unverhalten lassen wollen / was massen Wir solche Werbung auff eine Anzahl Fußknecht Unserm Land-Lieutenant zur Stadt am Hoff gnädigst aufgetragen haben / mit ernstl. Befehl / sich hierunter nebens denen darzu gebrauchenden Officirern und Leuthen dergestalten zu verhalten / daß man sich wider Sie zu beschwehren keine billige Uhrsache habe; im übrigen begehren Wir die bezeugende Willfahrung in anderem Weg in Gnaden zu erkennen / und seynd Euch anbey mit Gnaden wohl gewogen.
München den 11. Aug. 1691.

Ex speciali Commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris.

Tho. Gramüller.

Num. IX.

Deliberanda, bey dem Bayrisch. Crayß-Convent, so wohl wegen der Kayserl. als Chur-Bayerischen Militz / Anno 1691.

1.

(1.) wegen der Kayserl. Militz.

WIe sich Fürsten und Stände der Abnahm der 1½. Regimenter / deren Verpflegung man gegen Ihro Churfl. Durchl. in Bayern hievor übernommen / Ih. Kayserl. Majestät eröffneter allergnädigster Intention gemäß / in der That versichern können.

2.

Wie dasjenige / so in der Cantonirung die letzte Monath von der Kayserl. und Alliirten Militz bey Fürsten und Ständen consumirt worden / dem Kayserl. Recetz gemäß / denen Löblichen Ständen / so darüber gelitten præviâ liquidatione, wiederum restituirt werden möchte.

3. Bey

An. 1691.

3.

Bey wem man wegen der neuen Veranstaltungen / so auff den Frühling und Sommer / zu gnugsamer Bedeckung dieses Crayses gemacht werden sollen / virtute des 7ten Artickels besagten Kayserl. Recess sich zu addressiren ?

4.

Welches der Terminus ad quem seyn solle / da die 6. Winter-Monatliche Verpflegung der Kayserl. Militz sich endiget ?

5.

Wie sich von noch angehender Campagne, wann der Feind da oder dorten einbrechen solte / mit benöthigter Verpflegung der zusammen ziehenden Trouppen zu halten ?

6.

Wie zu denen Außständen noch von vorigem Winter-Quartier bey dem Kayserl. Commissariat zu gelangen.

7.

Und wie man etwa sich sonsten gegen die Kayserl. Generalität und sofort noch vor Dero Auffbruch zu bezeigen ?
Ferner und zum

8.

So entstehet wegen der Chur-Bayerischen Mannschafft die Frag / ob auff die vacantes Portiones von diesem Crayß auch die Verpflegung zu leisten.

9.

Und mit welchem Termino solche Chur-Bayeris. Verpflegung insgemein sich endige ?

10.

Was es mit des Hn. Gen. Feld-Marschall Lieut. Graf Arco urgirten Portionen für eine Bewandnuß habe ?

So continuiren auch wegen der an den löbl. Fränckis. Crayß mit der Verpflegung angewiesene Regimenter annoch die vorige Klagen / und wird dahero weiter zu deliberiren stehen.

11.

Wie der löbl. Crayß sowol wegen der commandirten aus Francken / die zu Güglingen aus dem Schwäbis. Crayß-Magazin ihre Verpflegung ziehen / als dero eigenen Curassier-Regiment / welches nach der Kayserl. Ordonantz keine Zahlung thun will / sondern für Roß und Mann nur 6. fl. und wohl weniger offerirt zur Billigkeit zu gelangen / zumahlen da

12.

Löblich besagter Fränckis. Crayß wegen des ferndigen Quartiers / von welchem man aber über 100000. fl. noch zu fordern / auff alle schrifftliche Mahnungen keine weitere Antwort gibt.

Wegen des löblich-Schwäb. Crayß selbsten kommt vor

13.

Ob man mit der neuen Werbung allerseits in dem Stand sey / daß man noch vor Ostern die 2000. zu Fuß und 5000. Dragoner mustern könne ?

14.

An welchem Ort solche zusammen zu führen / und mit der alten Mannschafft zu meliren ?

15.

Ob sämmtliche Stände mit einstimmig daß man für die neuwerbende zu Fuß auch den dritten Regiments-Stab auffrichte.

16.

Ob die prima plana bey allen Compagnien ersetzt ; oder etwa hier und dort an guten Officirern noch ein Abgang erscheine ?

17.

Durch wen die beede alte Regimenter zu Fuß zu mustern / daß man deren completen Standts versichert seye ?

18.

Was vor Stabs-Personen sowol zu denen alten Regimentern / in so weit daselbsten eine Mutation geschicht / als zu dem neuen anzunehmen ?

19.

Was vor ein Staat auff die weitere erkauffende Trouppen zu machen / indeme das intendirte Anlehen in Holland nicht succediren will.

20.

Wie es noch vor Ausgang der Winter-Monat und fürters die gantze Campagne durch / mit dem Ober-Commando dieses Crayses Trouppen zu halten.

21.

Wie weit man sich mit einigen benachbarten löblichen Craysen in ein Concert einzulassen.

22.

Woher die Kriegs-Requisita, davon des Ober-Commissarii Schellen unterthänigster Bericht dictirt werden soll / und darüber vorhero auch von dem Fürstl. Würtembergischen Kriegs-Rath Hölderstein Gutachten erfordert worden / an Proviant / Munition, und andern zu bestreiten ?

23.

Ob bey dem Soldaten der alte Sold zu continuiren ?

24.

Was die Dragoner-Gage seyn soll ?

25.

Ob die Zelt-Wägen bey heuriger Operation wohl nöthig ?

26.

Ob den Sommer durch auch Habern zu reichen / und was vor denselben und das Brod monatlich abzuziehen ?

27.

Von was Mittel die Remontur für die alte Leut anzuschaffen ?

28.

Weilen dem gemeinen Reuter und Knecht noch 3. Monat Sold ausstehen / und mit dem ersten Maji wiederum die neue Gelder anlauffen / wie die Cassa deßwegen einzurichten ?

29.

Wie denjenigen löblichen Ständen Satisfaction zu schaffen / welche an die Crayß-Völcker wegen der Cantonirung noch was zu forderen ?

30.

In was Preiß das vom 1. Novembr. angenossene Proviant und Haber den Crayß-Trouppen abzuziehen ?

31.

Wohin die Crayß-Magazin zu machen / und ob man sich darzu einiger Admodiatorn zu bedienen ?

32.

Ob denen Herren Officirern noch weiters so viel Knechte zu passiren ?

An. 1691.

33.

Wie es mit Ersetzung der Commissariat- und Proviant-Officier Stellen zu halten?

34.

Was bey dem bevorstehenden Cartel zu beobachten.

35.

Wie zu dem Aurspergischen grossen Ausstand zu gelangen?

36.

Was wegen des bevorstehenden Müntz-Probation-Tags zu bedencken?

37.

Wie ein- und andere Rechnungen abzuhören und zu ajoustiren?

38.

Was wegen des gewesenen Commissarii Spenglers endlich zu resolviren?

39.

Wie der löblichen Reichs-Ritterschafft schrifftlichen Instantz wegen des Orts Tüngen/ so mit in die Sigmaringische Collectation gezogen worden/ zu begegnen?

40.

Wie ein und andere schon längst resolvirte Execution zu vollziehen.

Num. X.

Recess, zwischen Jh. Churfürstl. Durchl. in Bayern / und Fürsten und Ständten des löblichen Schwäbischen Crayses/ d. 15. (25.) Nov. 1691. betreffend die Defension und Bedeckung des Crayses durch Chur-Bayerische Völcker.

Zu wissen/ nachdeme Jh. Churfürstl. Durchl. in Bayern / zu Bezeugung Dero gegen dem H. Römis. Reich und allgemeinen Vatterland immerfort führender Patriotischer Intention, auch vornemlich aus unverruckter/ für den löblichen Schwäbis. Crayß und angräntzende Lande/ tragender Vorsorg/ auff erhaltene Nachricht / daß diese Lande vor einiger Zeit sich in mercklicher Gefahr befunden / dero seit heurigem Feld-zug in Piemont gestandene Cavallerie / um denen bedrangten Ständen damit eilfertig zu Hülffe zu kommen / und alle andringende Feindes-Gefahr kräfftig mit abwenden zu helffen / wieder heraus in Teutschland rucken lassen / wie sie sich dann zeitlich in dieses Crayses Gräntzen eingefunden / auch zu desto nachdrücklicher Bedeckung und Sicherheit / nicht weniger Dero 2. andere / die letzte Campagne durch bey der Haupt-Armee am Rhein gestandene Regim. als das Schwanenfeldische zu Fuß/ und das la Tourische zu Pferd / noch ferner heraus stehen zu lassen / resolvirt gewesen / und dieses alles der allhier anwesenden löblichen Schwäbischen Crayß-Versammlung / durch Dero eigens-abgeordneten Rath und geheimen Secretarium, Herrn Johann Sebald Neusönnern/ ordentlich zu wissen gemachet / auch durch ihn der vorstehenden Winter-Verpflegung halber gewisses Anbringen thun lassen / daß hierauf Fürsten und Stände löblich-gedachten Schwäbis. Crayses / solche wegen Jh. Churfürstl. Durchl. gethane gutmeinende Offerta mit Danck erkennet / und sich darauf beederseits auff gewisse Weiß und Art miteinander verglichen/ wie folget:

1. Und so viel die aus Piemont heraus marschirte Churfürstl. Cavallerie betrifft / da haben Fürsten und Stände dieses Crayses von demselben zu bevorstehender Winter-Bedeckung die 2. Dragoner-Regimenter / Arco und Soyer / zu übernehmen/ und dieselbe mit Brod und Fourage den Winter durch zu versehen/ sich resolvirt / dergestalten / daß Namens dieses löblichen Crayses für die præsente Mannschafft und bereits ausgeworffene Portiones, neben dem Obdach / auff jede Mund-Portion täglich 2. Pfund Brod / oder dem gemeinen Mann / nach des Quartiers-Manns Option, Monatlich 2. fl. dafür/ denen Officiers aber bis auff den Corporal inclusivè an statt des Brods 2. fl. 30. kr. worunter aber der Service mitgerechnet / und dessentwegen ferner nichts prætendirt / noch daß die Portiones an Brod auff die Haußmanns-Kost extendiret / oder unter dem Namen eines guten Willens dergleichen gesucht werden solle/ würcklich wollen reichen lassen; Nicht weniger / so wird für eine Pferd-Portion täglich 7. Pf. Haber / 8. Pf. Heu / und wochentlich 3. Bund Stroh gereichet; Da aber dergleichen in der Ordonnantz begriffenes Pferd nicht in seinem angewiesenen Quartiers-Ort / oder sonsten in dem Crayß/ sondern ausserhalb / oder auff dem Commando wäre/ und sein Futter daselbsten nicht empfienge / so soll Monatlich darfür 6. fl. zu nehmen erlaubt seyn / höher aber dieselbe zu steigern / oder auch Habern / Heu und Stroh für die abwesende Pferd zu begehren / soll gantz nicht erlaubt / und in specie verbotten seyn / die Unberittene durch der Unterthanen Pferd interim beritten zu machen / oder auch sonsten zu ihren Diensten / die Pferd von denen Unterthanen herzunehmen.

Belangend (2.) die bereits in der Postirung stehende 2. übrige Regimenter/ als das Schwanenfeldische zu Fuß / und das la Tourische zu Pferd / da haben Fürsten und Stände wolbesagten Schwäbischen Crayses / in Consideration Eingangs-ermeldter Motiven, noch weiter sich dahin erkläret / daß sie solche beede Regimenter mit völliger Mund-Verpflegung auff die Norm und Weise / wie die Kayserl. die 6. Winter-Monat hindurch Crayses wegen versehen / und auff eine Mund-Portion täglich 2. Pf. Brodt / 1. Pf. Fleisch und 1. Maß Wein/ oder 1. Maß Bier / oder für dergleichen Mund-Portion, nach Option des Hauß-Vatters/ des Tages 16. Kr. an Geld reichen zu lassen / jedoch bleibet der Service-Kreutzer darunter mit gerechnet / daß also / und wann Saltz / Holtz und Liechter in naturâ gereicht wird / monatlich nur 7. fl. 30. kr. für eine Mund-Portion zu geben ist / für die Pferd aber sollen/ auch vor schon gemeldte Weise / täglich 7. Pf. Habern / 8. Pf. Heu / und die Wochen 3. Bund Stroh/ oder 6. fl. den Monat geliefert werden.

Da hingegen haben (3.) Jh. Churfürstl. Durchl. Fürsten und Ständen dieses Crayses versprochen / vorbenannte vier Regimenter mit und neben den Kayf. und andern Alliirten Trouppen / zu Bedeckung und Defension des Crayses den Winter durch so wol in- als ausser der Postirung in allen und jeden Vorfallenheiten / wie und woes die Kriegs-Raison und Nothdurfft erfordern wird / unweigerlich mit agiren und gebrauchen / auch damit dem Crayß wider allen feindlichen Ein- und Vorbruch bestmöglichste Hülffe leisten zu lassen.

Wie

An. 1691. Wie sie dann (4.) Fürsten und Stände darbey absonderlich versichern / daß / gleichwie dieselbige bishero hoffentlich in der That zur Genügen erwiesen / wie eifferig sie Ihro die Conservation und Rettung dieses löblichen Crayses je und allezeit angelegen seyn lassen / selbige also auch noch fürtershin das Ihrige getreulich thun / und ihres hohen Orts auff alle Weise daran seyn werden / daß auff künfftigen Sommer hinaus dieser Crayß gleichfalls von allem feindlichen Gewalt möglichst gesichert seye / zu welchem Ende Seine Churfürstl. Durchl. nicht nur gemeldte Dero sich schon heraus befindende Regimenter / ohne dieses Crayses Entgeldt wiederum mit agiren zu lassen / sondern auch ihre übrige de facto auff den Beinen habende Macht / zu der allgemeinen Defension dieser Landen / wie es künfftige Conjuncturen geben werden / von selbsten mit anwenden / und employren wollen.

Und weilen man (5.) an Seiten mehr-wolgedachten Schwäbischen Crayses sonderbahr dahin anträget / daß auch der löbliche Fränckische Crayß / in Erwegung der mutuellen, von Bedeckung dieser Landen / und derentwegen obhabenden schweren Præstationen herrührenden Defension zur gemeinsamen Concurrentz gezogen werden / folglich auch zu Verpflegung angeführten Schwanenfeld- und la Tourischen Regiments das Seinige ex æquo mit beytragen solle / dißfalls aber zu höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchl. das absonderliche Vertrauen gestellet wird ; Als werden dieselbe Ihres hohen Orts / und soviel an Ihro ist / sowol bey dem Kayserlichen Hof / als auch bey dem löblichen Fränckischen Crayß selbsten eiferig daran seyn / daß selbiger gleichwohl auch zur Billichkeit gebracht werden / und diesem löblichen Crayß dadurch wieder eine Sublevatiou angedeyhen möge.

Und wie (6.) Fürsten und Stände dieses Crayses sich vorbehalten / die in der zu End angeheuigten Beylag verglichene Mund- und Pferd-Portiones auff die beede löbliche la Tour- und Schwahenfeldische Regimenter vom ersten November st. n. an / (jedoch mit Abzug und Einrechnung dessen / was ein oder anderer von gedachtem ersten November, währender Cantonirung / oder sonsten / in dem Crayß / bis zur Zeit der Einruckung / in den angewiesenen Posten / oder Quartier / würcklich genossen / und von denen Unterthanen auff ihre Pflicht wird specificiret werden /) auff die beede Dragoner-Regimenter aber / Arco und Soyer / von dem Tage an / da diese Regimenter auff ihre Posten und Quartier kommen / bis zu Ende des Aprilis, st. n. 1692. in naturâ, oder nach vorbehaltener Option des §. 2. in Geld anzuschaffen; Also sollen sie auch schuldig seyn / solche Verpflegung an Ort und Ende / wo sie stehen / anzunehmen / und die zum Beytrag angewiesene Ort zu keinen Geld-Tractaten zu obligiren suchen / sondern Fürsten und Stände hierunter nach ihrem eigenen Belieben selbst walten lassen / wie dann Ihre Churfürstl. Durchl. allen Excess, wie der Namen hätte / bey hoher Straff denen Regimentern verbiethen / und kräfftiglich davor seyn wollen / damit die Officierer sowol / als der gemeine Mann / über die Ordonantzmässige Verpflegung ein Mehrers / es seye unter was Prætext es immer wolle / nicht exigiren / auch da auff inständiges Klagen bey dem Commendanten jedes Regiments nicht remedirt würde / er selbsten dafür zu stehen / und die Refusion zu thun schuldig seyn solle; Inmassen mehr-höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. zu Abwend- und Verhütung aller und jeder Contraventionen / Pressuren und Insolentien, bey vorgedachten dero Regimentern und Militz / eine solche exacte und scharffe Kriegs-Disciplin einführen / und dergestalt streng darob halten lassen werden / damit Fürsten und Stände allerdings ohne Klag seyn / auch da selbigen einiger erweißlicher Schaden zugefüget würde / ihnen darum auff Anmelden sogleich gebührende Satisfaction wiederfahren solle ; Zu welchem End dann Se. Churfürstl. Durchl. auff ferndige Art und Form / worauf man sich dieses Orts der übrigen Puncten halber beziehet / wiederum eine Ordonnantz ausfertigen / und bey der Militz ordentlich publiciren / selbige auch in viel Wege / und wie es etwan Fürsten und Stände verlangen / und an die Hand geben / genugsam schärffen lassen werden ; Endlich / so ist zwar von wegen Jh. Churfürstl. Durchl. zu Bayern / auch wegen Verpflegung des Spielbergisch- oder Bäyrischen Crayß-Regiments Instantz gemacht worden ; dieweilen aber Fürsten und Stände dieses Schwäbischen Crayses erhebliche Entschuldigung dargegen eingewandt / so haben Jh. Churfürstl. Durchl. darvon gäntzlich abstrahiret / und begehren ihres höchsten Orts dem löblichen Schwäbischen Crayß darmit nicht beschwerlich zu fallen.

Dessen zu wahrem Urkund seynd dieses Recess zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget / und wegen mehr-höchstgedacht Jh. Churfürstl. Durchl. von vorgenanntem hierzu gevollmächtigtem Herrn Neusönnern unterzeichnet / von Seiten des löblichen Schwäbischen Crayses aber mit denen gewöhnlichen fünff Siegeln bekräfftiget worden. So geschehen in Ulm / den 15. (25.) Novembris, 1691.

(L.S.)

Anhang derjenigen Portionen / welche Fürsten und Stände in Schwaben / an nachgesetzte Chur-Bayrische Regimenter / obverstandener massen / und distinctim abzutragen sich erbotten / als:

	Mund-Pferd-Portiones:	
Auff das la Tourische Regiment.	1343.	1111.
Auff das Schwanenfeldische Regiment	1500.	150.
Auff das Artoische Dragoner Regiment suo modo,	1283.	1091.
Auff das Soyerische Dragoner-Regiment / gleicher gestalt suo modo,	1283.	1091.

CAPUT III.

Von Fränckischen Crayß-Sachen / sonderlich was die Verfassung wider Franckreich betrifft / Anno 1691.

Num. I.

Copia Fränckis. Crayses Schreibens an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Bayern in puncto Associationis vom 22. Febr. Anno 1691.

Durchlauchtigster ꝛc.

EW. Churfürstliche Durchl. ist ohne unser unterthänigstes Erinnern / allschon bekannt / in was hohen Gefährlichkeiten unser geliebtes Vatterland Teutscher Nation sowol ab Occidente als Oriente der Zeit schwebe / und wie höchstnöthig es sonderbahr sey / sich von Seiten der benachbarten drey Crayssen / Francken / Bayern und Schwaben in engere Correspondentz und Postur zu stellen; worzu dann die von Ihro Kayserl. Majestät aus dem Reich in Ungarn und Savoyen detachirte und dem Vernehmen nach noch weiter zu detachiren vorhabende Trouppen neben der daher erfolgten dißjährigen unzulänglichen Bedeckung nicht minder Anlaß als sorgsame Apprehension erwecket / man möchte bey sogestalter Verringerung der Resistenz-Mittel mit dem Frühjahr nicht ausser Gefahr seyn / eine feindliche Ravage zu leiden / und hierdurch zum Wiederstand noch mehrers unfähig zu werden. Allermassen nun dieses sowohl als auch des löblichen Schwäbischen Crayses Fürsten und Ständte in genauer Erwegung sich resolvirt ihre vormahls auff den Beinen gehabte Militz zu augmentiren / und zwar so viel Francken betrifft / dieselbe auff 7. Regimenter und bis 9000. Mann Curassirer / Dragoner / und zu Fuß zu erhöhen / sich aber anbey mit Ihro Churfürstl. Durchl. und dem löblichen Bayerisch. dann dem Schwäbischen Crayß / ferners mit dem Hochfürstl. Hauß Sachsen und den disseit Rheins gelegenen Ober-Rheinisch. Fürsten und Ständen / worzu sich auch Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz dieser Tagen durch eine besondere Gesandschafft anerbotten / zu associiren / und dieses zwar auff die Art und Weise / wie solches Anno 1682. und 83. beschehen; Also und nachdem Eurer Churfürstl. Durchl. für das jetzo nothleidende gemeine Reichs-wesen tragender hochpreißlicher Eifer bekannt (dieser Crayß auch schon bey dem ehemahligem Ausbruch der Frantzös. Ruptur die Gedancken geführet / sich mit E. Churfürstl. Durchl. zu alliiren / wann nicht andere von anders woher interponirte Obstacula und Hinderungen ins Mittel getretten wären) haben auff unser hohen Herren Principalen und Obern gemessenen Befehl Wir hiermit nicht unterlassen sollen diese von Seiten derselben fürwährende heilsame Intention geziemend / für Uns aber unter gehorsamstem Respect, wie hiemit beschiehet / zu eröffnen / dahin unterthänigst stellend / ob Eu Churfürstl. Durchl. ihren hinterlassenen geheimen Herren Räthen die Nothdurfft hierunter auffzugeben / und sie auff obige Conditiones und was sonst bey der Hauptsach zu consideriren seyn möchte / gnädigst zu instruiren geruhen wolte. Die Wir damit ꝛc. ꝛc. Datum Bamberg den 22ten Febr. 1691.

Num. II.

Proponenda des Fränckischen eintzigen Crayß-Convents, worinnen selbige kürtzlich bestehen. Ad Relat. de dat. 5. (15.) May 1691.

1.

MIt dem Kayserl. Ober-Commissariat der Recrouten extension halber abzurechnen.

2. Den Proviant-Genuß denen Kayserl. Officirern zu satisfaciren.

3. Die Musterung der 2. neuen Regimenter vorzunehmen.

4. Die beförchtende Kayserliche Winter-Quartier zu depreciren.

5. Zwo Badonische Rechnungen abzuhören.

6. Die Cassa wegen vieler Auslagen zu staffiren.

7. Moderations-Differentien provisionaliter auff 3. Jahr beyzulegen.

Num. III.

Fränckischer Crayß-Recess, de dato Nürnberg d. 3. (13.) Jun. 1691. Dict. Nürnberg den 30. May 1691.

KUnd und zu wissen: Nachdeme dieses Fränckischen Crayses ausschreibende Fürsten / die Hochwürdigste und Durchlauchtigste Fürsten (tot. tit.) Unsere gnädigste Fürsten und Herren eine anfangs zwar nur engere Crayß-Versammlung / die sich hiernechst in eine allgemeine verändert / noch vor dem Abschluß des letzt-passirten Kayserl. Winterquartiers auszuschreiben für nöthig erachtet; Als haben sich die mehriste Fürsten und Ständte durch ihre Räthe und Abgesandte dabey eingefunden / ordentlich legitimiret / und folgende dem Ausschreiben inserirte Deliberations-Puncten zu gemeinem Schluß gebracht; Als

Ad 1. Hat man sich Convents-wegen nicht anders fassen / noch resolviren können / dann mit dem Kayserlichen Ober-Commissariat auff 16000. Portionen, wie solche vermöge des letzten Winter-Quartier-Recess übernommen worden / ohne weitere Extension der Recrouten confirmirter abzurechnen; Solte auch mittels angedroheter gegen theils Stände würcklich vorgenommener Execution, das Extensum erzwun-

An. 1691. erzwungen werden / so ist ferner geschlossen worden / die am Kayserl. Hoff derentwegen incaminirte Klag und Beschwerde ein- als andern wegs zu prosequiren und der allergnädigsten Kayserl. Resolution darüber zuerwarten.

2. Ist man dahin abschlüssig worden / daß dem Kayserl. Proviant-Ambt wegen des von denen derseitigen Crayß-Völckern seith Anno 1689. und 1690. empfangenen und genossenen Proviants förderliche Satisfaction, wie solches vermöge Allianz-Recessus verabredet / beschehen / und zwar das Mehl entweder nach Franckfurt oder Heilbronn gelieffert / die Transport und Back-Kosten aber zum Proviant-Commissariat allhier paar vergnüget und bezahlet werden sollen; und obwohl die bey der gefürsteten Grafschafft Hennеberg interessirte Herren Theilhabere (jedoch mit Ausnahm Schleusingen / qua Schleusingen / als welcher Antheil seine Præstanda bißanhero rühml. præstiret) um deswillen hiebey billig zu concurriren gehabt hätten / weilen die übrigen Fürsten und Stände wegen nicht gestelter Hennebergischer Völcker / durch Ihre Milice desto strengere Dienste leisten / und der Recrouten wegen so mehr Kosten anwenden müssen; so hat man jedoch von dieser prætention pro hic & nunc abstrahiret / und dieselbe biß zur ander Zeit / reservatis tamen reservandis, ausgestellet: Es ist aber auf des Kayserl. Ober-Commissariats Vor- und Anbringen nach der Hand ferner veranlasset worden / daß weiln die zwey neu auffgestelte Crayß-Regimenter ihren Proviant-Verlag nunmehr nicht weniger / als die alten erfordern / das Mehl auf drey Monath von Fürsten und Ständen nacher besagtem Franckfurt oder Heilbronn / so viel nemlich die 5. Regimenter / diese Zeit über zu unterhalten kosten / anticipirt / und darunter keine Zeit verlohren werden solle.

3. Quoad 3tium hat man sich dahin verglichen / daß die beyde neue Regimenter / von Dragonern und zu Fuß auf den 18. (8.) und 19. (9.) May bey Rotenburg / durch die darzu verordnete Herren Crayß-Kriegs-Räthe / und des Crayß bestelten Ober-Commissarium Baden gemustert / die befindende Mängel und Abgang notiret / und dem Convent referirt / dabenebens aber von der marchirenden Soldateska aller Orthen im Crayß Etappen-mässig gelebet / und bezahlt / alle übrige Excess eingestellet / und kein Stand darmit incommodirt / geschehe aber dannoch ein widriges / von Hochfl. Ausschreib-Amts wegen / denen gravatis zu ihrer Satisfaction behülffliche Hand gebothen werden solte. Worbey noch diese besondere Veranlassung beschehen / daß in Ansehung der jetzigen bevorstehenden Feindes-Gefahr / Fürsten und Stände / das sonsten erst auf den halben Junium zu stellen gehabte Augmentum zugleich auf besagten Rendezvous mit marchiren lassen möchten.

4. Auf das 4te Deliberandum hat man sich damit vereiniget / daß an den Kayserl. Hoff / sobalden dieser gegenwärtige Convent zu End gebracht / eine Crayß-Legation abgeschicket / und die vor jetzo obwaltende Crayß-Angelegenheiten alldorten negotiirt werden sollen; Worzu dann der Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachische Geheime und Vormundschafftliche Rath Herr Jacob Wilhelm Förster erkieset / und nach Anlaut der Beylag Lit. A. instruirt worden / allermassen man nun / ad 5tum die Cassier-Amts- und Ober-Commissariats-Rechnungen zwar unterhanden genommen / damit aber / absonderl. mit denen Badonischen Rechnungen dißmahln aus vorgefallenen Hinderungen nicht fort- und zu Ende kommen können / dahingegen auf den 8. (18.) Julii die Abhörung derselben / durch die ordinari-Deputation anderwerts veranlasset worden. An. 1691. A. 5.

Ad 6tum zu den neu angeworbenen zweyen Regimentern / die Nothdurfften herbey geschaffet / und dieselbe damit zum Abmarsch befördert worden / nur allein hat es darinnen manquiret / daß die Morosi, ihre zum Theil sehr starcke Retardaten ad Cassam noch zur Zeit abzustatten unterlassen / dahingegen der Crayß Schluß-mässig veranlasset worden / daß weiln auf solche Weiß mit denen obliegenden Kriegs-Auslagen nicht fortzukommen der übrigen willigen Stände Concurrentiren auch allein unterflecklich / einfolgig aber hierbey anders nichts denn der kostbarl. auffgebrachten Milice, zeitlicher Ruin und Untergang zu besorgen / die Execution gegen die renitenten und verzügliche von dato inner den nechsten 14. Tagen vor- und / so nöthig / die Kayserl. allergnädigste Assistentz zu Hülff genommen werden solte. So viel den bißhero unter Handen gewesenen Matricular-Streit / und selbige zu des gemeinen Wohlwesens Nachtheil und Verzug vorgewandte Difficultäten betrifft / da hat man sich 6.

Ad 7. provisorio modo, und salvo jure cujuscunque dahin vereinbahret / daß man sich auf 3. Jahr lang / des modi repartitionis, ut Lit. B. zu bedienen / nach Verfliessung solcher 3. Jahr aber andere Mittel und Weg / wie es der Status rerum, und die à potiori beliebende Convenientz nebenst der Billigkeit selbst anheim geben wird / auszusehen / und zu ergreiffen hätte; Allermassen nun die vor dißmahl ausgeschriebene Deliberanda damit ihre Erörterung und Richtigkeit erlanget; also haben sich unter währenden diesen Circular-Tractaten / noch mehr andere Proponenda ereignet / die dann auch / wie nachfolget / ihre abhelffliche Maaß gleichfalls erhalten / und zwar ist 7. B.

8. Zu fernerm Schluß kommen / daß drey Regimenter von der Land-Milice allernechstens / und zwar längstens inner 6. Wochen jedes derselben auf 2000. Mann à 10. Compagnien / die Compagn. à 200. Mann / unter ordentl. formirten Primier-Planen / jedoch ohne Regiments-Stäb gerichtet / und wegen vor Augen stehenden hohen Gefährlichkeiten / darunter keine verlohren / auch sich im übrigen nach dem Project ut Lit. C. comportirt werden solle; doch ist hierbey jedem Fürsten und Stand die Auswehlung eines oder des andern Modi zu selbst-beliebiger Convenientz und freyem Willen gestellet worden. 8. C.

Dann ist ferner 9. auf Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynтz und des Herrn Teutschmeisters und Coadjutoris Hochfürstlichen Durchl. an das Hochfürstl. Ausschreib- 9.

An. 1691. Ambt und sofort bey dem Convent um eiligsten Succurs beschehenes Ansuchen / dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen von
D. Caprara, ut Lit. D. des Inhalts geschrieben worden / daß man sich dieser importanten Churfürstlichen Residentz-Stadt / mit allen Kräfften anzunehmen gantz geneigt / auch an deren Beybehaltung selbst mit interessirt befindet / weilen man aber bey instehender Campagne mit der diß Orths augmentirten Militze / und seinen associatis in corpore zu agiren gemeint / so könte und möchte es von Seiten wohlbemeldten Herrn General Feld-Marchals auff die Wege gerichtet werden / solcher Succurs, daß Commandirte beschehe / davon von Seithen dieses Crayses der Proportion nach gantz willig und gerne concurrirt werden solte:

10. Und nachdeme man 10. eine Nothdurfft zu seyn erachtet / noch einen General-Wachtmeister zu Pferd zu dieses Crayses Diensten / auf und anzunehmen; als ist hierzu der Hochfürstliche Würtzburgische über ein Regiment Dragoner bestelte Obriste / Herr Veidt Henrich Truchses von Wetzhaussen / in Ansehung seiner stattlichen Meriten und bekandter Kriegs-Erfahrenheit ausgewehlet / und
E. ihme dieses / ut lit. E. Convents wegen notificirt worden / weiln auch

11. 11. Die mit dem Hochstifft-Würtzburg bißanhero unerörtert gestandene Ab- und Gegen-Abrechnung zur redlichen Auffrichtigkeit zu bringen / die Nothdurfft / und der Kriegs-Cassa unumgängliche Fournirung erfordert /
F. so ist dieselbe ut lit. F. bewerckstelliget / und diese Sach damit in seine dermahlige Consistence gebracht worden / ingleichen hat man sich

12. Wegen des pt. der Hochfürstl. Würtzburgischen Accession mit selbigen beyden Regimentern der recessirten Subsidien und jenseith reciprocirlichen Præstandorum halber gegen-
G. einander / ut lit. G. vernommen / und hierdurch denen ins Mittel getrettenen Difficultäten und Anständen in so weit die abhelffliche Maaß gegeben.

13. So ist 13. Fürsten und Ständen ein endlicher Termin ad instantiam des Kayserlichen Proviant-Amts gesetzet worden / wann und wie bald das zweyjährige im Feld genossene Proviant, samt denen dabey auffgangenen Transport, und Back-Kosten bezahlt werden solte; dahingegen die weitere Folgleistung des Commiss auff dieses Crayses 5. Regimenter (worunter die Hochfürstl. Würtzburgische Regimenter als die ihre Verpflegung absonderl. haben / nicht zu verstehen) bey vorseyender Campagne auff Maaß und Weise / wie es vorhin beschehen / von Seithen des Kayss. Commissariats auerbiethig gemacht und versprochen worden.

14. Als man auch 14. die Verpflegungs-Ordonnance ob nemlichen / und wie selbe auff die ehedessen / in Zeit der Hungarischen Operationen / aus gewissen Uhrsachen ad tempus, und revocabiliter beschehene Verbes- An. 1691.
serung reducirt werden möchte / zu bedencken gezogen / so ist die Anno 1683. in Druck gegebene Ordonnance confirmirt / und wieder einzuführen / und umdrucken zu lassen / beliebt worden.

Und nachdeme 15. die Herrn Crayß-Kriegs- 15.
Räthe über die bey der Rotenburger Musterung befundene Absentien und Defectus,
ut lit. H. an dem Convent relationirt; so H.
hat man darauff an Jhro Hochfürstliche Durchl. zu Brandenburg-Culmbach / als
Crayß-Obristen / ut lit. I. die Nothdurfft 1.
schrifftl. dahin gelangen lassen / und was hierbey zu beobachten / deroselben geziemend an Hand gegeben.

Es hat auch über diß 16. die Gräffliche 16.
Hohenloische Abgesandschafft / die ehemahls wegen der Neuburgischen Regiments-Verpflegung prætendirt / und von Seiten der übrigen Herren Constatuum billigen Dingen nach bereits zugestandene / aber dato noch nicht determinirte Satisfaction bey jetzig-selbiger Grafschafft allerdings erschöpfftem Zustand angelegentlich solicitirt / darauffhin dann erfolget / daß ein gewisses Quantum ausgeworffen / welches an den Crayß-præstandis selbiger Grafschafft nach und nach defalcirt werden solle / sich damit auff das deswegen abgefaste Conclusum, brevitatis Studio beziehend / und dasselbe anhero wiederhohlende / mit dem hierbey weiters genommenen Verlaß / daß weiln ex parte Limburg / Gailendorff eben dergleichen gemeinen Crayß sonst abgelegene Onera, auch dorthin die gleichmässig proportionirte Genugthuung prævia liquidatione hiernechst geschehen solle.

17.

Uber obiges alles ist weiter 17. verabredet und beschlossen worden / daß zu der Crayß-Militze Unterhalt / bey künfftigen Winter-Postirungen / ein Magazin an Mehl und Habern auff 6. Monath lang zu Hailbronn angerichtet und solcher Vorrath sonderlich / und bey gutem Weg und Wetter dahin verschaffet werden solle; Gestalten zu- K.
dem Ende / der sub lit. K. beygelegte Aus- L.
wurff / samt der Repartition ut lit. L. nachrichtlich entworffen / und per dictaturam communiciret worden.

18.

Und gleich wie man 18. mit dem Löbl. Schwäbischen Crayß schon von guter Zeit her auff eine nähere Intelligentz und Association den Verlaß genommen / hierauff auch ferner erfolget / daß von dem zu Ulm der Zeit versammleten Schwäbischen allgemeinen Convent eine Gesandtschafft / unter disseitiger währender Crayß-dirt, zu dem Ziel und Zweck auff hiehero abgeordnet worden / daß hierinn ein gewisser Tractat auff- und zum Bestand gerichtet werden möchte; als ist auch dasselbe im Werck M.
erfolget / gestalten / der sub lit. M. beygefügter Recess zu mehrer der beeden Crayse Conservation und Sicherheit auffgerichtet worden.

Im

An. 1691. Im übrigen bleibt es dabey / daß in Krafft der fordern Crayß / um des bey dem Löblichen Schwäbischen Crayß üblichen Herbringens / dahin auch sonderbahr der §. 3. und 11. erst allegiirten Schwäbischen Recessus specialiter antragend / die Direction in militaribus intrinsecis und bey denen eigenen Crayß-Völckern / bey dem Hochfürstlichen Ausschreib- und Obristen-Ambt auch noch ferners und fürterhin bestehen / einfolglich aber Ihro Hochfürstlichen Durchl. zu Brandenburg-Culmbach / als Crayß-Obristen / mit Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg als ausschreibenden Fürsten / aus allen bellicis zu communiciren belieben / auch in arduis, und solchen Dingen / da nicht periculum in mora, und die doch von sonderbahrer Importantz seyn / ohne ihr Zuthun und Beyerachten nichts vornehmen möchten.

19. Nachdeme auch 19. Ihre Churfürstliche Durchl. in Bayern an den Convent auf die ehemahls an sie abgelassene Schreiben / ut
N. lit. N. geantwortet / als sind dieselbe ut
O. lit. O. hinwieder beantwortet / und ist Ihro zugleich der Schwäbische Conjunctions-Recess abschrifftlich communicirt worden.

Und obwohl schließlich annoch einige Conclusa in diversis materiis gemacht / und ad protocollum gegeben worden / so hat man jedoch für unnöthig erachtet / dieselbe hieher zu Recess zubringen / sondern man will sich nur geliebter Kürtze wegen / und zu Verhütung aller Weitläufftigkeit / dahin lediglich bezogen haben.

Zu Uhrkund dessen Nürnberg den 3. (15.) Junii 1691.

Num. IV.

Extract Relationis vom Fränckischen Crayß-Convent, was der angekommene Churfürst zu Sachsen / so wohl wegen Operation wieder den Reichs-Feind / als der zwischen Francken und Schwaben getroffenen nähern Intelligentz vorgegeben / Anno 1691. Mens. Jun.

NAchdem am verwichenen Montag Se. Churfürstliche Durchl. zu Sachsen ankommen / seynd sie folgenden Tages von den 4. Bancks-Deputirten complementirt worden. Ihre Churfürstliche Durchl. gaben die Vertröstung unter denen Ihrigen gute Ordre zu halten / und da möglich / mit denen Ihrigen über den Rhein zu springen / und dem Feind / ut erant Formalia, die Pritsche zugeben / wiewol eben so viel nicht würde zu thun seyn / weil der Feind diß Jahr nicht starck seyn würde. Gegen die Bambergische und Bayreuthische Herren General Principal Gesandten liessen Seine Churfürstliche Durchl. sich mercken / daß die / zwischen Francken und Schwaben getroffene nähere Intelligentz / und biß auff der Hrn. Principalen Ratification richtig gemachte Association / in Zusammenstellung 19. in 20. Tausend Mann / Ihnen wolgefiele / und sie deroselben beyzutretten nicht ungeneigt seyen. Meldeten auch / daß 25. Tausend Lüneburgische Völcker gegen den Ober-Rhein auff dem Marsch begriffen seyen. An. 1691.

Num. V.

Antwort-Schreiben von Churbayern / an den Fränckischen Crayß-Convent wegen beschehener Notification des zwischen ermeldtem und dem Schwäbischen Crayß errichteten Association, d. 21. Jun. 1691.

Maximilian Emanuel ꝛc.

UNs gereichet zu sonderbahrem danckgenehmig-gnädigsten Gefallen / daß Uns Ihr / auf unser an Euch jüngst-beschehenes Ansuchen / von dem guten Erfolg des zwischen Fürsten und Ständen des Fränckischen-dann dem Schwäbischen Crayß / vorgehabten und nun verglichenen Association-Wesen / so förderliche Nachricht / und den hierinnfalls errichteten Recess selbst / mit einem Antwort-Schreiben vom eilfften dieses communiciren wollen / und zumalen nun dieses gemeinnützige / dem Publico zum besten angesehene Werck an sich selbsten so lobwürdig / als nöthig es bey gegenwärtigen Gefährlichen Conjuncturen ist; als wünschen Wir nichts mehrers / als daß der darunter abzielende Scopus mit glücklichem Succeß auch nachdrücklicher Rettung des gemeinen Vatterlands erreichet werden möge / worzu Wir Unsers Theils gewiß jederzeit das Unserige mitzuwürcken nicht unterlassen werden: Immassen Wir der von Euch verlangten Accession halber dieses Bayerischen Crayses / von deme / was Uns Ihr über die mit Schwaben getroffene Handlung communiciret / des Herrn Ertz-Bischoffens zu Saltzburg Lbd. als mit-ausschreibenden Fürsten / eilfertigste Nachricht ertheilt / um Deroselben / folgsam auch der übrigen Mit-Stände dieses Crayses gleichmässige Erklärung darüber einzuholen / die Wir dann hiernechst erwarten / und werden Euch so dann Unsere categorische Resolution zu überschreiben nicht ermangeln / woraus angezogene beede Mit-correspondirende Crayse zu erkennen haben werden / daß auch dieser Bayerische Crayß zu solchem gemeinsamen Defensions-Werck das Seinige auffrichtig zu thun verlange. Inzwischen verbleiben Wir Euch ꝛc.

München den 21. Jun. 1691.

Num. VI.

An. 1691.

Num. VI.

SCHEMA.

Aus denen von Ihrer Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Marggraffen zu Brandenburg Culmbach eingeschickten Tabellen / wie sich die Fränckische Regimenter der Zeit befinden. Actum Nürnberg bey dem Ordinari Crayß-Deputations-Convent den 8. Aug. (29. Julii) 1691.

Cuirassier Regiment.

		Sollen stellen.	Man-quiret.
1. Leib-Compagnie	Brandenb. Culmbach	57.	—
	Limb. Geilendorff	7.	1.
	Schweinfurt	16.	7.
		80.	
2. Obrist Lieut. Comp.	Nürnberg	80.	—
3. Obrist-Wachtmeist. Comp.	Brandenb. Onolzbach	57.	—
	Schwartzenberg	8.	—
	Limb. Speckfeld	6.	—
	Nürnberg	5.	—
		76.	
4. Rittm. Wuttigs Comp.	Nürnb.	80.	—
5. Rittm. von Kinspergs Compagnie	stellet Eichstett durch Transmutation mit Teutsch Orden allen.	80.	7.
6. R. Witzleben.	Würtzburg	80.	—
7. R. Heuß Comp.	Bamberg.	76.	—
	Weissenburg	4.	—
		80.	
8. R. Reitzenstein Com.	Würtzburg	80.	—
9. Hr. Gr. von Hohenlohe.	Hohenloh	28.	2.
	Castell	3.	—
	Rieneck	5.	—
	Schmalkalden	3.	3.
	Rotenburg	28.	—
	Winßheim	13.	7.
		80.	
10. Com. ohne Rittmeister.	Eystadt	23.	23.
	Schleusingen	25.	19.
	Römhild	8.	8.
	Würtzburg	3.	—
	Weisenburg	4.	4.
	Dernbach	2.	1.
	Wertheim	12.	12.
	Erbach	7.	7.
		84.	

Nota. Was zu erstgemeldter zehenden Compagnie gestellt worden / stehet folgender Gestalt eingetheilt / nemlichen / die 3. Würtzburgische Reuter bey der Reitzensteinischen von den 5. Schleusingischen / (weilen der 6. als der Cornet noch zur Zeit leer ausgehet) 2. bey der Leib- und 3. bey des Herrn Obrist-Wachtmeisters-dann ein Dernbachischer auch bey der Leib-Compagnie.

Manquiren also bey diesem Regiment in Summa 101. Mann.

Hedesdorff zu Fuß.

	Sollen stellen.	Man-quirt.
1. Leib-Comp. Teutsch-Orden	165.	—
2. Würtzburg	12.	—
2. Obrist-Lieuten. Graff. Schwartzenberg	51.	1.
Castell	21.	1.
Limb. Speckfeld	39.	—
Limb. Geilndorff	42.	—
3. Obrist Wachtmeister Würtzburg Helmstet	165.	6.
4. Hauptmann Saider Br. Culmbach	165.	8.
5. H. Volckamer Nürnberg	165.	9.
6. H. Grundherr Nürnberg	165.	16.
7. H. Knöring Eystedt	165.	2.
8. H. Breitenbach Bamberg	165.	—
9. Lindner Hohenlohe	12.	1.
Wertheim	72.	28.
Rieneck	30.	3.
Weissenburg	51.	16.
10. H. Frohnhoffis. Comp. Würtzburg	165.	43.
	1650.	

Summa Abgangs 134.

Erffa zu Fuß.

	Sollen stellen.	Man-quirt.
1. Leib-Compagn. Brand. Onolzbach	165.	—
2. Obrist-Lieut. Wallenfels Würtzburg	165	2.
3. Obrist-Wachtm. Brenner Nürnberg	165.	16.
4. Hauptmann Seyboth Rotenburg	165.	9.
5. H. Riedel Würtzburg	165.	—
6. H. Eychelsdorffer Bamberg	165.	—
7. Graf von Hohenloh. Hohenloh. Häuser	165.	9.
Als Cünzelsau 3. / Langenburg 1. / Schillings Fürst und Kupffer-Zell 14. / Bartenstein / Pfedelbach 2.	Manquiren.	
8. H. Thünau Eychstäd	24.	24.
Culmbach	27.	6.
Dernbach	9.	4.
Schweinfurt	105.	48.
9. Eine neue Compagnie Nürnberg	165.	165.
10. Comp. Hen. Schleusingen	150.	127.
Schmalkalten	15.	15.
	165.	

NB. Sachsen-Naumburg wegen Schleusingen / stehet mit 23. Mann unter diesem Regiment und 25. Mann bey dem Schönbeckischen Regiment.

Summa Abgangs 425.

Auffsessis. Dragoner Regiment:

		Sollen stellen.	Man-quirt.
1. Leib-Comp.	Brandenb. Onolzbach	57.	—
	Schwartzenberg	8.	—
	Speckfeld	6.	—
	Nürnberg	5.	—
		76.	
2. Obr. L v. Bibra.	Bamberg	76.	—
	Weisenburg	4.	—
		80.	

3. Obriste

An. 1691.

		Sollen stellen.	Manquirt.
3. Obrist Wachtm. Fuchs Würtzburg		80.	—
4. Hauptmann Tuchers Compag. Nürnberg.		80.	—
5. H. Spessart Würtzburg		80.	7.
6. H. Löffelholtz Nürnberg		80.	—
7. Haupt. m. Wei- del.	Brandenb. Culmbach	57.	—
	Geilndorff	7.	—
	Schweinfurt	16.	16.
		80.	
8. H. Hornstein stellet Teutsch Orden allein/ durch Transmutation mit Eystadt.		80.	—
9. H. Gr. v. Nassau.	Hohenlohis. Häuser	28.	2.
	Castell	3.	—
	Rieneck	5.	5.
	Schmalkalden	3.	3.
	Rotenburg	28.	—
	Winsheim	13.	7.
		80.	
10. Eine Comp. ohne Hauptm.	Eystadt	23.	23.
	Schleusingen	25.	17.
	Römhild	8.	8.
	Würtzburg	3.	—
	Weisenburg	4.	4.
	Erbach	7.	7.
	Dernbach	2.	1.
	Wertheim	12.	7.
		84.	

Summa/ was bey diesem Regiment manquirt 107. Mann.

Neu Schönbeckische Regiment zu Fuß.

		Sollen stellen.	Manquirt.
1. Leib-Compagn. Eystadt.		165.	38.
2. Obrist-Lieut. Brandenb. Culmbach		165.	28.
3. Obrist Wachtmeister Tucher: Nürnberg		165.	16.
4. Haupt. Waldt.	Teutsch Orden	117.	—
	Erbach	12.	8.
	Nürnberg	27.	27.
	Rotenburg	9.	—
		165.	
5. Hauptmann Bennenburg Würtzburg		165.	2.
6. H. Renner	Bamberg	138.	—
	Brand. Onolzbach	27.	—
		165.	

An. 1691.

		Sollen stellen.	Manquirt.
7. H. Fuchs	Würtzburg	165.	14.
8. H. Breising.	Onolzbach	165.	2.
9. H. Geml	Nürnberg	165.	23.
10. ohne Hauptm.	Römhild	51.	51.
	Erbach	33.	28.
	Winßheim	78.	50.
	Schmalkalden	3.	3.
		165.	

NB. Nach der Muster Tabell befinden sich 25. Mann von Schleusing-Naumburgischen Contingent der 51. Köpff von dem Erffaischen zu diesem Regiment gezogen/ und manquiren noch 8.

Summa des Abgangs 290. Köpff.

Folgen die beede zum Crayß gestossene Würtzburgische Regimenter.

Als

Das Truchsessische Dragoner-Regiment.

Hat sich Vermög der unterm 25. Julii eingeschickten Tabell effectivè befunden

703. Köpffe starck.

Gehen also zu Completirung der 800. Mann annoch 97. ab.

Hingegen sollen im Hochstifft Würtzburg/ dem Bericht nach / noch einige Recrouten stehen.

Bibraisch Regiment zu Fuß.

Ist Vermög der unterm 26ten Julii eingekommener Tabell / effectivè bestanden

1350. Köpffe.

Es scheinet aber solches ein Verstoß zu seyn/ weilen die auch von Seiner Hochfürstl. Durchleucht zu Bayreuth unterm 18ten Julii gestellte Tabell annoch 1547. Mann besaget.

Diesemnach manquirten

103. Köpffe.

Summarum aller Abgänge bey den 7. Regimentern / die ohne die Regiments-Stäb 9000. Köpffe haben sollten.

1257. Köpffe.

Num. VII.

Propositio, welche der Chur-Sächsische Abgesandte von Bosen dem Fränckischen Crayß-ordinairi-Deputirten

An. 1691. tirten-Convent, in puncto der Winter-Quartiere abgelegt / d. 9. August. (30.) Jul. 1691.

Des Hochlöblichen Fränckischen Crayses von Fürsten und Ständen zu diesem noch währenden Crayß-Deputations-Tag Hochansehliche Abgesandte und Abgeordnete.

Hoch- und Vielgeehrte Herren.

DEs Durchlauchtigsten Churfürstens zu Sachsen / und Burggraffens zu Magdeburg ꝛc. Abgesandter befindet sich auff gnädigsten Befehl seines gnädigsten Churfürstens und Herrns verbunden / denenselben vorzustellen / daß gleichwie höchst-gedachte Churfürstliche Durchleucht Dero grösten Ruhm jederzeit darinnen gesuchet / gegen das gesammte Reich als ein treuer Churfürst / gegen dessen benachbarte Crayse und Stände aber als ein auffrichtiger Mitstand in allen und jeden an die Hand gegebenen Gelegenheiten sich zu erweisen; Also haben sie solches vornemlich auch damahls in Angesicht des gantzen Teutschlandes bewerckstelliget / als dieselbe bey letzterm Frantzösischen Einfall den in voller Glut lodrenden Fränckischen Crayß / durch schleunigen Anmarsch dero so viel Tonnen Golds zu werben und so viele Jahre zu unterhalten kostende Armée, auch Hazardirung ihrer selbst eigenen hohen Person / aus der Asche gerissen und von dessen androhendem gäntzlichen Untergang befreyet.

Und obwohlen Seine Churfürstliche Durchleucht aus angebohrner Modestie dieses längst in Vergessenheit gestellet / so schwebet doch männiglich noch vor Augen / wie sie zu Anfang dieser jetzt-währenden Campagne gleich denen drey vorhergehenden / alsofort auff Kayserlicher Majestät allergnädigste Veranlassung / und zwar zu der Zeit / da allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät zu Rettung ihres erblichen Königreichs Ungarn Dero Trouppen völlig zurück zu ziehen / sich genöthiget befunden / dem vom Volck entblösten und der Ravage des Feindes mehr als jemahls exponirten Crayse mit aller Macht beyzuspringen nicht allein entschlossen / sondern auch bemühet gelebet / hiesige längst bedrängte Lande von der Last des Kriegs dermahleinst zu befreyen / und dem Feinde dasjenige / was er andern erwiesen / selbst fühlen zu lassen / in Ansehung dessen Sie auch mit Hülffe des Allerhöchsten / den Rhein zu Dero unsterblichem Nachruhm passiret / ihn die schandbahre Flucht zu ergreiffen gezwungen / dem disseitigen Landmann seine Erndte geruhig einzubringen Zeit und Raum gegönnet / und anbeneben von dieses Crayses Gräntzen / die einer nachstehenden Armée beschwerliche Folgerungen abgewendet / auch noch keine Gelegenheit verabsäumen würden / so lange die Zeit einige Operation in der Campagne vorzunehmen verstattet / diesen Friedbrüchigen allen möglichen Abbruch zu thun / und also dasjenige / was Sie mit Ruhmwürdigem immerschrockenem Muthe angefangen / mit nicht minderer Beständigkeit zu vollführen. Es geben aber Ihre Churfürstl. Durchleucht hierbey nicht unbillig zu erkennen / weisen sich auch von selbsten / wie nöthig und dem gemeinen Wesen höchst nützlich / ja unentbährlich es sey / diesen Winter über eine starcke Armatur an dem Ober-Rhein-strom beyzubehalten / damit die in jetzigem Feldzug erlangte Avantage nicht sogleich verlohren gehe / und man künfftiges Früh-Jahr von neuem wieder anzufangen sich genöthiget befinde / Gegentheil aber vielmehr durch stetige Diversiones in seinen Quartieren beunruhiget und müde gemacht / künfftige Campagne um so viel zeitiger angefangen / insonderheit aber nebst andern dieser hochlöbliche Crayß von so vielem hin und wieder marchiren befreyet / und welches das Vornehmste / dessen darzu gehörige Fürstenthum und Lande in Sicherheit gesetzet werden möchten / von welchen man / und wiedrigen falls billig zu besorgen / daß dieser irritirte Feind in dem Hertzen desselben / oder wenigstens an Heydelberg / Maintz oder Franckfurt diejenige Tragœdie spielen möchte / welche wir leider zu Mons vergangenen Frühling haben præsentiren sehen.

Dieses bedrohende und fast unausbleibliche Unheil aber / gleichwie es durch gute Anstalt und sonderlich Formirung einer starcken Postirungs-Linie nechst GOTT leicht abzuwenden stehet / der Fränckische Crayß hingegen / auch mit Zusammenziehung derer Schwäbischen Trouppen dermahlen in solcher Positur und Armatur, wie Reichskündig / sich nicht befindet / selbiges zu unternehmen / oder einen so mächtigen Feind von besorgendem Einbruch abzuhalten. So erbiethen Churfürstliche Durchleucht einig und allein zu Bezeigung Dero gegen dem Reich / Vatterlande und sonderlich Fränckischen Crayß tragenden unveränderlichen Treue / auffrichtigen Liebe / und nachbarlichen Freundschafft / sich hiemit / nebst Hindansetzung eigenen Interesse an Dero hohem Ort alles dasjenige / durch Herauslassung (auch so es nöthig erachtet wird) völliger Armée und sonsten auff alle Weiß und Wege beyzutragen / was zu Erlangung dieses so nöthigen Zwecks dien- und ersprießlichen zu seyn befunden wird / zu welchem Ende sie dann nichts mehrers / als des löblichen Fränckischen Crayses Gedancken darüber zu vernehmen wünschen / anbey der Hoffnung lebende / es werde derselbige sodann nicht allein in Ansehung derer auff Millionen sich belauffenden Unkosten / die Churfürstliche Durchleucht bey dergleichen Verfassung auffzuwenden / gemüssiget seyn / sondern auch derer ersprießlichen Dienste / so der Crayß von Dero Trouppen zum Theil allbereits genossen / theils auch noch zu gewarten stehen / ihnen bedörfftiges Obdach zu vergönnen / sich nicht entäussern; Welches / gleichwie es der Billigkeit an sich selbst gemäß / also haben es auch Ihro Kayserliche Majestät in dem mit Churfürstlicher Durchleucht durch den Grafen

An. 1691. fen Dünnewald beschlossenen Torgauischen Operations-Recels selbst in hohen Kayserlichen Gnaden erkennet / und dannenhero Deroselben einige diß Werck betreffende Versprechungen thun lassen / welche Churfürstliche Durchleucht nicht mehr als billig mit allem unterthänigstem Danck angenommen / daß aber selbiges den damahligen zu Nürnberg anwesenden Crayß-Convent des hochlöblichen Fränckischen Crayses disconsoliren / und dahin hat ausgedeutet werden wollen / ob wolte man / ungeacht des Crayses verstärckter und allbereits à potiori gestandener Militz / selbige ohne sein Vorwissen und Einwilligung zu Winter-Quartieren hingeben / solches ist höchstgedachter Churfürstlichen Durchleucht mit gutem Grunde hinterbracht / von Deroselben aber anders nicht / als mit Befremdung und Mißfallen auffgenommen worden / angesehen eines Theils Churfürstliche Durchleucht von Vergrösserung Dero Armatur weniger als nichts wissend gewesen / da Sie vielmehr in denen Gedancken gestanden / es werde allerhöchst-erwehnte Kayserliche Majestät gleichwie vorige / also auch dieses Jahr / vermöge der Anno 1689. gemachten Allianz / den Crayß gleichsam vertretten / welches sie auch noch an seinen Ort gestellet seyn lassen; andern theils aber / von so einem allergnädigsten und gerechtesten Kayser / so wenig / als von einem auffrichtigen Patriotischen Churfürsten des Reichs zu vermuthen / daß dieselbige etwas / so nur den Schein / der Freyheit derer Reichs- und respectivè Mitstände zu wieder lauffen thäte / auff einige Art recessiren sollen; Seye also dieses vielmehr mitiori sensu und præsuppositis terminis habilibus allerdings zu verstehen; Und wiewohln Churfürstliche Durchleucht nichts liebers wünscheten / als den / durch unerträglich-feindliche Brandschatzungen / viele und unumgängliche Hin- und Wieder-Marche, beschwerliche Winter-Quartiere / und sonsten gantz erschöpfften Crayß mit dergleichen Ansinnen zu verschonen; Sonderlich da derselbe / zu Bezeugung dessen gegen dem Reich unveränderlich tragenden Treue / ein Grosses gethan / und sich selbst in gute Verfassung gestellet hat; So ist doch leicht zu erachten / daß da der Feind diesen / und den erbärmlichen Zustand hiesiger Lande / ungeacht dieselbe durch Sengen und Brennen vollends krafftloß / und dem gemeinen Wesen etwas beyzutragen unvermögend zu machen / suchen wird / Dero unglückliche Situation auch Sie nebst den benachbarten Schwäbischen zum Sede belli gleichsam erkieset / nothwendig diejenige Trouppen, so die Operationes thun / und Sie vor dergleichen zu besorgen stehendem Einfall vertheidigen sollen / in denenselben stehen müssen; Leben dannenhero Churfürstliche Durchleucht der Hoffnung / es werden Fürsten und Stände dieses hochlöblichen Crayses alles wohl und hochvernünfftig überlegen / Dero selbst eigen Bestes bedencken / und lieber ihr Aeusserstes thun / als der Gefahr darinnen sie zu unterschiedenen mahlen / insonderheit aber vergangenen Winter / mehr als jemahls gestecket / sich auch dieses Jahr zu unterwerffen / hierinnen dem ruhmwürdigen Exempel Seiner Churfürstlichen Durchleucht selbst folgende / die gewißlich ein sehr grosses / und ungleich mehr / als die meisten von Dero Mitständen bey diesen bedrängten Zeiten beytragen helffen / angesehen Dero kostbahre Armatur, so Sie doch zu nichts anders / als Rettung des zweymahl höchst-periclitirenden Reichs angewendet / weit über fünffhundert Römer-Monathe zu unterhalten erfordert / dahingegen die durch solche Gelegenheit genossene Subsidien, deren Rückstand doch fast so hoch / als die empfangene Summen sich beläufft / öffters zu Recroutirung und Remontirung Dero Trouppen kaum zulänglich gewesen. Welches / gleichwie es das einige Mittel / den verlohrnen Fried dem geliebten Vatterlande wieder zu bringen / und dem Land-verderblichen Krieg auffs eheste ein Ende zu machen. Also zweiffeln Churfürstliche Durchleucht um so viel weniger / daß der hochlöbliche Fränckische Crayß / wie bishero / also auch förderhin dessen heilsame Consilia dahin richten / und folglich höchstgedachter Churfürstlichen Durchleucht patriotisch-geführte Intention, so Ihro Kayserliche Majestät selbst in oberwehntem Torgauischen Operations-Recels so nöthig als billig erachtet / nach allem Vermögen secundiren werde. Sie befürchten aber anbey nicht sonder scheinbahren Grund / daß / da eingelauffener Nachricht nach / der allgemeine Crayß-Convent in medio Octobris oder wohl gar vielleicht in fine ejusdem mensis und also gegen Endigung der Campagne allererst zu erwarten sey / diese Sache / so dann nach dero Wichtigkeit in so kurtzer Zeit nicht überlegt werden könte / die obgemeldete Trouppen aber aus Mangel Unterkommens bis zu völlig gefasster Resolution wegen ihrer Postirung ein- oder dem andern Stand beschwerlich fallen / mithin allerhand Disordres und Ungleichheiten daraus entstehen mögten. Uber diß dieselbe nicht unbillig auff die Conservirung Dero Armée in Zeiten zu gedencken / und dahin ihr Absehen zu richten haben / wie solche nach ausgestandenen Travaillen einige Douceurs geniessen / und wiederum in den Stand zu setzen sey / künfftiges Frühjahr dem Feinde Abbruch / dem Vatterlande hingegen ersprießliche Dienste zu thun; Selbiges aber / auff Erwartung ungewisser Conjuncturen / Endigung weitläufftiger Negotiationen / oder wol gar / auff den Fall der Noth / hinaus zu schieben / Churfürstl. Durchl. von einem auffrichtigen Gemüthe so wenig zu rathen / als in Ansehung empfangener und genossener nützlich- und ersprießlichen Dienste / die natürliche Billigkeit / ja Gött- und weltliche Rechte ein weit anders erfordern.

An. 1691.

Als haben höchst-gedachte Churfürstliche Durchl. Ihme Abgesandten gnädigst befehliget / an den noch fürwährenden Crayß-Deputations-Convent zu Nürnberg zu gehen / denen daselbst anwesenden ansehnlichen Abgesandten und Abgeordneten von Fürsten und Ständen / Dero aus nichtes / als einer treuen Vorsorge vor das Wohlseyn des benachbarten Fränckischen Crayses entsprungene Anforderung

An. 1691 zu hinterbringen / und im Namen des gantzen hochlöblichen Crayses / eine categorische Resolution, ob und auff was Weise Churfürstl. Durchl. vor Dero Trouppen nach geendigter Campagne einig Unterkommen sich zu getrösten hätten ? zu begehren und zu zeigen / wie angenehm es Deroselben seyn würde / des hochlöblichen Fränckischen Crayses Gedancken / wegen künfftiger Postirungs-Linie zu vernehmen. Gleichwie aber Churfürstl. Durchleucht mit einer / zu Dero höchsten Satisfaction gereichenden Erklärung er Abgesandter zu erfreuen / sich gewiß versichert / sonderlich da im Gegentheil und da selbige wieder Verhoffen / zweiffelhafft fallen oder lange hinaus und bis in spaten Winter verschoben werden solte / sein gnädigster Churfürst und Herr Dero Mesures, nach Bezeigung des Crayses einzurichten / hiermit vorbehalten / alle daher entspringende Verantwortungen aber von sich abgelehnt haben will ; Also bleibet Er denen auff diesem Crayß-Deputations-Convent anwesenden ansehnlichen Abgesandten und Abgeordneten zu dienen so willig als bereit. Signatum Nürnberg den 6. August. (27. Julii.) 1691.

Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen bestelter Legation-und Appellations-Rath / auch zu dem noch fürwährenden Fränckischen ordinari Crayß-Deputations-Tag bevollmächtigter Abgesandte.

Christoph Dieterich von Bosen.

Num. VIII.

Resolution der Fränckischen ordinari Crayß-Deputation, auff des Chur-Sächsischen Herrn Abgesandtens / in puncto der Winter-Quartier beschehenes Anbringen / d. 7. August. (28. Julii) 1691.

NAchdeme Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen gnädigst belieben wollen / Dero Legations-und Appellations-Rath Herrn Christoph Dieterich von Bosen nicht nur an den der Zeit allhier vorwesenden Deputations-Convent : sondern auch vorhero an Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg abzufertigen / und / mittels Ihme gnädigst committirter Vorstellung / wegen künfftiger Winter-Quartier anwerben zu lassen ; Als hat man von gedachten Deputations-Convents wegen sich mit dem Abmangel hierzu nöthiger Instruction und Vollmacht / gleich man sich in andern Affairen der Zeit allhier befindet / entschuldigen müssen / mithin sich aber erbotten / an Fürsten und Stände dieses Chur-Sächsische Vor- und Anbringen zu so mehrer Zeit-Gewinnung von hieraus zu berichten / und sie dahin gebührend zu erinnern / daß Sie Ihre Sentimenten längstens innerhalb vierzehen Tagen oder drey Wochen zum Hochfürstlichen Ausschreib-Amt einschicken / und sich über solch Winter-Quartier-Ansuchen erklären mögten / von dorten aus alsdann Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. des Erfolgs wegen zu benachrichtigen stünden : Inmittelst aber ist dem Chur-Sächsischen Herrn Abgesandten ex parte Deputationis nur dieses in antecessum bedeutet worden / daß man der Seits hiebey billig anstehen müste / weilen sich der Fränckische Crayß zu eben dem Ende in eine höhere Armatur von neun tausend Mann gesetzet / damit man sich von denen höchst-beschwerlichen Kayserlichen und allen andern Winter-Quartieren eximiren mögte / beederseitige Bürde aber von dieser kostbahren Verfassung und denen Winter-Quartieren mit-und neben einander zu tragen / falle denen Fürsten und Ständen so unmöglich / als man sich sonst desjenigen Recess, welcher zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchleucht und dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen von Dünnewald letzthin auffgerichtet worden / wohl erinnere / darüber sich dann Fürsten und Stände dazumahl nicht wenig disconsolirt gefunden / daß / unerachtet des Crayß verstärckter- zu selbiger Zeit schon à potiori gestandener Militz / derselbe jedannoch ohne sein Vorwissen und Einwilligen zu Winter-Quartieren hingegeben werden wollen ; Nachdeme man nun von Seiten beeder associirten Crayß Francken und Schwaben in erst-gemeldter Exemptions-Sach der Zeit am Kayserlichen Hof conjunctim negotiirte / so dörffte es bey Fürsten und Ständen wol darauff herkommen / daß der Sachen Ausschlags alldorten forderist zu erwarten seye / darbey noch dieses in Consideration kommen thäte / daß / weilen sowohl vom Kayserlichen Hof aus / als von andern glaubwürdigen Orten her die versicherte Nachrichten zum öfftern eingelangt / ob mögte es in balden mit der Ottomannischen Pforten zum Frieden kommen / solchen falls aber ein guter Theil von der Kayserlichen Macht wieder ins Reich zurück gehen und ihre Subsistenz darinn / wie bis anhero geschehen / noch ferner suchen dörffte / auff solchen Fall / und da man sich mit Ihrer Churfürstlichen Durchl. in Tractaten einliesse / hierzu auch die Kräfften und Mittel hätte / diß Orts gleichwohl nicht zu sehen seye / wie man nebens den Kayserlichen auch die Chur-Sächsische Winter-Quartier ertragen und benebens seine eigene starcke Militz unterhalten könte / dazumahl man sich ausser aller Subsidien- und über diß noch von denen irregulirten Durch-Marchen allerdings erschöpfft und noch täglich incommodirt befinde / der Hoffnung hingegen lebende / weilen höchst-erwehnte Ihre Churfürstliche Durchleucht mit ansehnlichen Subsidien versehen / Sie auch Ihro gnädigst gefallen lassen würden / die Postirung am Neckar und selbiger Orten auff ihren Kosten zu formiren / welchen falls die Fränckische Trouppen dereinst und zwar reducirter massen im Crayß überwindert :

Dies

An. 1691. Dieselbe desto besser recroutirt / und Fürsten und Stände von dem auswendig-sehr kostbahren Unterhalt subleviret werden könten. Und dieses war / was man vorwolermeldtem Churfürstl. Sächsischen Hrren Abgesandten biß auff der Fürsten und Stände folgende Anerklärungen vorläuffig und unter geziemender hohen Veneration, jedoch respectu der Fürsten und Stände gantz unverfänglich anfügen wollen / Ihme darmit zu Erweisung all annemlicher Dienstgefälligkeiten gantz willig und bereit verbleibende.

Signatum Nürnberg bey noch fürwährendem Fränckischen Ordinair-Crayß-Deputations-Convent den 7. Augusti (28.) Julii. 1691.

Geistliche Fürsten Banck.

(L. S.)

Weltliche Fürsten Banck.

(L. S.)

Gräfliche Banck.

(L S)

Städtische Banck.

(L. S.)

Num. IX.

Copia Antwort-Schreibens an Ihre Kayserliche Majestät von dem Fränckischen Crayß-Ausschreib-Amt / die Behauptung des bey Mannheim über den Rhein eroberten Passes / wie auch Reparirung der vom Feind ehedessen niedergerissenen Fortification zu Friedrichsburg betreffend / den 24. Augusti Anno 1691.

Allergnädigster Kayser und Herr.

AUs Euer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Rescript vom 15. hujus haben Wir mit gehorsamstem Respect mehrern Inhalts ersehen / wie hochnöthig Dieselbe befinden thäten / daß der / durch die Gnade GOttes bey Mannheim über den Rhein eroberte Paß auff alle mögliche Weise behauptet / und folglich die daselbst vom Feind ehe dessen niedergerissene Fortification zu Friedrichsburg ohnverweilt repariret / mit behöriger Munition, Proviant, Geschütze / Baraquen und anderen Nothwendigkeiten versehen / und zugleich diß- oder jenseit Rheins ein guter Theil der Alliirten Trouppen den An. 1691. bevorstehenden Winter über zu Abhaltung aller feindlichen Vergewaltigung gehalten würde.

Weiln nun weder Ew. Kayserl. Majest. wegen der ohne dieß auffhabenden vielen unerschwinglichen Auslagen solche Kosten aus Ihrem Ærario zu bestreiten unmöglich / noch auch die an der ruinirten Pfaltz annoch übrige wenige Unterthanen zur Arbeit und Beyschaffung anderer Nothwendigkeiten erkleckslich seyen / dabenebst auch der mehrere Theil Ihrer Völcker sich der Zeit auisser Teutschland befinden thäten / hätten Eure Kayserl. Majest. mit Uns aus diesem Werck zeitlich zu communiciren nicht umhin gekönt / der ohngezweiffelten allergnädigsten Zuversicht lebende / daß gleich wie dem Löbl. Fränckis. Crayß so wohl als dem Schwäbischen an Behauptung obiger Passage über den Rhein hauptsächlich mitgelegen wäre / also auch dieselbe auff die darzu erforderliche Media nicht allein mit Fuhren / Fachinen / Pallisaden / Holtz und dergleichen / sondern auch mit Anrichtung gewisser vor die Subsistentz eines ansehnlichen Corpo zulänglicher Magazins bedacht seyn würde; welchemnach Eure Kayserliche Majest. von uns zugleich allergnädigst verlangten / daß wir ohne einigen Anstandt einen allgemeinen Crayß-Convent ausschreiben / immittelst aber und biß zur Erfolgung eines Schlusses von Ausschreib-Ambts wegen / mit den zu obigem Ende nöthigen Anstalten concurriren / und uns derentwegen mit Ew. Kayserl. Majestät geheimbten Rath und Feld-Marschallen / den Herrn Graffen Caprara vernehmen möchten; Nun wäre freylich ein grosses Glück und der Göttlichen Allmacht dafür billig zu dancken / daß vor einiger Zeit der Paß überm Rhein genommen / und zu Unternehmung mehrer vor das gantze gemeine Wesen sehr hochnützlich gewester Operationen der längst erwünschte Weg geöffnet worden seye / wozu dann dieser Ew. Kayss. Majest. und dem Reich sonders devoter Crayß mit eusserster Anwendung seiner zu solchem Ende auffgestelten Trouppen alles mögliche gern mitgewürcket haben würde. Seither dem sich aber die unglückselige Repassirung dieses Flusses und die facies rerum um ein grösses geändert hat; so verliehret sich zwar leyder! die Behauptung des von Ew. Kayserl. Majest. so wohlmeinend recommendirten Passes der Zeit von selbsten. Gleichwie aber Ew. Kayss. Majest. wann es schon darzu nicht kommen / sondern alles in dem vorigen Staud geblieben wäre / allergnädigst bekandt ist / daß gegenwärtiger Krieg ein allgemeiner Reichs-Krieg / und folglich die davon dependirende Effectus von solcher Beschaffenheit seynd / daß sie nicht von ein- oder andern Crayß allein / sondern von allen und jeden paribus humeris übernommen und getragen werden sollen; Also würde auch Fürsten und Ständen dieses Fränckischen Crayses um so schwerer gefallen seyn / wann Sie über Ihre bißher erwiesene considerable Praestanda, und die zumahln fast ohne Respiration und mit eusserster Ruinirung des armen Landmanns Jahr

An. 1691. ein und aus beständig auff einander gefolgte sehr kostbahre und irregulirte March- und Remarches noch absonderlich zur Repartition der ohne Ihr Verschulden zerstörten Pfältzischen Vestung hätten angehalten werden wollen.

Und obwohln es nunmehro dieser Sache halber weder nöthig wäre / den von Ew. Kayserl. Majestät verlangten allgemeinen Crayß-Convent auszuschreiben / weniger auch bey uns allein stehet / ohn Wissen und Willen unserer Herren Crayß-Mitständen in dergleichen wichtigen Angelegenheiten von Ausschreib-Amts wegen etwas positivè zu verordnen; so werden Wir doch aus Veranlassung anderer Materien nicht ermanglen / uechst kommenden Monath Septembris einen anderwärtigen Crayß-Tag in des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg zu verordnen / und unter andern auch dieses Euer Kayserlichen Majestät allergnädigstes Rescript in eine ordentliche Proposition zu bringen / nicht zweifflend / wann es durch Dero allerhöchste Vermittelung in die vorige Conjuncturen gebracht werden solte / es werden die gesamte Stände dieses Crayses auch an sich nichts erwinden lassen / sondern pro quotâ particulari das Ihrige mit getreuestem Eyffer gern contribuiren. Welches Wir zu gehorsamster Devotion unverhalten / und unter Empfehlung Unserer zu beharrenden Kayserl. Hulden und Gnaden allerseits verbleiben ꝛc.

Signatum d. 24. Aug. 1691.

Num. X.

Proponenda bey dem auff den 6. (16.) Septembris 1691. ausgeschriebenen Fränckischen Crayß-Convent.

1.

Nachdeme sich Fürsten und Stände aus dem unterm dato des 8. Aug. (29.) Jul. von Deputations-Convents wegen erlassenen Ausschreiben zu erinnern haben / was von Seiten Chur-Sachsen / der künfftigen Winter-Quartier wegen gesucht- und wohin sich darauff ad interim declarirt worden: Als wird darinn ein zulänglicher Schluß zu fassen / und dahin zu reflectiren seyn / wie die Postirung am Neckar und Mayn stabilirt / der kostbahre Marsch- und Remarsch verhütet / und die eigene Militz wo nicht gar doch zum Theils in Crayß gezogen / einfolglich aber Fürsten und Stände von der entfernten sumptuosen Verpflegung in etwas subleviret werden mögen. Und weiln

2. Von Ihrer Kayf. Majestät und Dero Generalität eine Concurrentz zum Brücken- und Fortifications-Bau-Wesen verlanget worden / so wird sich auch darüber zu resolviren seyn.

3. Was grosse Defecten bey der Crayß-Militz dato erschienen / solches hat in Druck gegebene Schema gezeiget / deren schleunige Ersetzung nicht minder hochnöthig / als sie denen Crayß- und Alliantz-Schlüssen gemäß ist / auser dessen die Execution dem Hochfl. Ausschreib-Amt nicht zu verdencken.

4. An des Heylbrunner Magazins-Beförderung ist viel und hochgelegen / und sonderbar zu resolviren / wie es mit dem rauhen Futter zu halten / ob nehml. der Verlag hierzu dem Ober-Commissariat repartirter massen durchgehends zu übermachen / und der nahe gelegenen Stände Vorrath demselben käufflich anzubieten.

5. Die nunmehrig weiter unverlängte Abstattung der Crayß-Retardaten leidet ferner keinen Verzug / sondern es werden die Restantiarii, letzthin ausgeschriebener massen / Krafft diß zum Uberfluß nochmalen adhortirt / ihre Restantien denen abgehenden Gesandschafften ad Cassam mit aufzugeben / oder der Execution noch Stante Conventu zu erwarten. An. 1691.

6. Wegen der Officirer letzthin geminderter Verpflegungs-Ordonnantz wird ebenfalls die Nothdurfft abzuschliessen seyn / ob es nemlichen darbey zu lassen / oder ob die vorige Ordonnantz wieder zu ergreiffen.

7. Die bißherige Eingriff in der Militar-Justitz seyn einzustellen / und die sonst daraus zu befahren habende Confusiones dadurch abzuwenden.

8. Das Söchningische Recompens hat sollen inner 4. Wochen nach dem nechst vorigen Crayß-Schluß abgestattet werden / so aber von den mehristen Ständen dato nicht geschehen / um so mehr dann die Contingentien eines jeden Stands Gesandschafft abzugeben nöthig / will man anderst Credit erhalten / und keine böse Effectus im widrigen Fall verursachen.

9. Ist nicht minder die Frage / ob die 3. Monathl. Mehl-Anticipation an das Kayf. Proviant-Amt / recessirt- und repartirter massen / seithero abgestattet worden.

10. Von der Crayß-Legation zu Wien und deren Verrichtung ist für dißmahlen nichts zu gedencken / weilen dieselbe aus allerhand Verhinderungen noch zu keiner Conferentz gelangen können.

11. Ob und wie weit ein jeder Fürst u. Stand mit seinem Contingent bey den 3. Regim. Land-Militz komen / darüber wird sich bey instehendem Convent zu erklähren seyn; und demnach

12. Die ordinari Crayß-Deputation, die Cassier-Amts vierjährige und die dreyjährige Ober-Commissariats-Rechnungen abgehört / so wird dem pleno hiernechst daraus umständig zu referiren seyn.

13. Weiln erinnerlich / daß Herr Graf Geyer bey vorigem Convent die Reception ad votum & Sessionem begehrt / so werden auch die Gesandschafften darauff zu instruiren seyn.

Num. XI.

Schreiben ad Imperatorem, nomine Conventus Franconici, die bey dem Crayß von dem Chur-Sächs. Abgeordneten in puncto der Winter-Quartiere / beschehene Anbringen betreffend / d. 10. (20.) Sept. 1691.

EW. Kayf. Maj. sollen / Namens dieses Fränckis. Crayses Fürsten und Stände / Unserer Hrn. Principalen und Oberen / wir hiemit allerunterthänigst unverhalte / was massen der Chur-Sächs. Legations- und Appellationa-Rath / Hr. Christian Dieterich von Bose / über die vor einiger Wochen / bey der damals alhier gewesenen ordinari Crayß-Deputation, pto. der künfftigen Winter-Quartiere / gethane Anwerbung / sich alhier / bey versamletem allgemeinen Convent, anderwärts insinuirt / und dieses sein Anbringen widerhohlet.

Nun erinnert man sich zwar der Seits guter massen / was von Ew. Kayf. M. wegen / zwischen Jh. Churfl. Durchl. zu Sachsen und dem Hrn. General-Feld-Marschall / Gr. von Dünewald zu Torgau / den 20. Martii lauffenden Jahres recessiret / und welcher gestalten beeden **Crayssen / Francken und Schwaben** 6000. Mann

An. 1691. zu überwintern/ doch daß dieselbe aus der Chur-Sächs. eigenen Kriegs-Cassa ihre Verpflegung nehmen sollen/ angewiesen worden/ nachdem sich aber hierauf besagte beede Crayse/ in Krafft des utrinque auffgenommenen *Associations-Recessesnecessitirt* befunden/ an E. Kays. M. gemeinsamlich abzuordnen/ und Deroselben die disseitige desideria erheischende hohe Nothdurfft nach/ allerunterthänigst vorstellen zu lassen: Als hat man vorerwehntem Chur-Sächs. Hrn. Abgef. noch zur Zeit kein anderes in Antwort bedeuten lassen können/ dann daß man allervorderist E. Kayf. M. allergnädigste Erklärung/ und des Fränck- u. Schwäb. Negotiations-Ausschlags/ inmässen es der allerunterthänigste Respect, u. die Raison an sich selbst erfordert/ allergehorsamst erwarten müste/ indem aber derselbe auf das disseitige Resolvendum starck andringet/ mit dem Vermelden/ dz seinem gnädigsten Churf. u. Hrn. die mora beschwerl. und gleichsam bedenckl. fallen würde/ bey nunmehr ankommenden Herbst-Wetter/ und da man auf den Schluß der Campagne allgemach gedencken müste/ so lang zu warten; so ergehet an E. K. M. im Namen ob hoch- und wohlgedachte Fürsten und Stände unser allerunterthänigstes Bitten/ und Ansuchen hiemit/ dieselbe allergnädigst geruhen möchte/ sich über dasjenige/ was vorerwehnte Ges. in commissis hat/ nunmehr in Kayf. Gnaden u. zwar also förderl. zu declariren/ damit man von beeder Crayse wegen/ dem Publico u. sich selbst fernerweit zu dienen capable bleiben/ und die Tractaten mit der Chur-Sächs. Ges. so sicherer und zuverlässiger antretten/ hauptsächl. aber seine Mesures in allen dannenhero zu nehmen haben möge/ ausser dessen dem Convent so bedenck- als beschwehrlich fallen würde/ sich in etwas einzulassen/ ehe und bevor man E. Kayf. M. allergnädigster Intention und Declaration versichert ist/ die Wir ꝛc. Nürnberg den 10. (20.) Sept. 1691.

Num. XII.

Copia Recessus zwischen J. Churfürstl. Durchl. zu Sachs. und dem Löbl. Fränckis. Crayß/ wegen der Winterquartiere/ d. 10. (20.) Oct. 1691.

NAchdeme Weyl. der Durchl. Fürst und Herr/ Hr. Joh. Georg III. (tot. tit.) des hochselig abgelebten Churf. Christlöbl. Andenckens/ dieses Crayses Fürsten u. Ständen im Aug. nechsthin bey damals allhier in des H. Reichs Stadt Nürnberg vorgewesenen ordinari Crayß-Deputation, nach der Hand auch bey einigen hohen Ständen selbst vermittelst einiger Abschickung wegen künfftiger Winter-Quartier gewisse u. limitirte Anwerbung thun/ dahingen aber aus patriotischem Eyfer/ und für des allgemeinen Reichs Wohlfart tragenden getreuer Vigilantz u. Vorsorg sich anerbieten lassen/ zu Bedeckung dieses Fränck. und dann des löbl. Schwäb. Crayses auch anderer nahgelegener/ hiebey ebenfals interessirter hoher Stände/ dero völlig oder halbe Armee hierauffen zu lassen/ u. die Postirung am Rhein u. Neckar mit zu halten. Als ist es zwar erst nach seeligst ged. Jh. Churfl. Durchl. erfolgtem tödtl. Hintritt/ und des auch Durchl. Fürsten u. Herrn/ Hrn. Joh. Georg des IV. (ponatur itidem tot. tit.) angetrettener/ GOtt gebe auf viel und lange Jahr hinaus glückl. u. höchstgesegneter Churfl. Regierung zu nachgesetzter beederseits beliebt- und verglichener Verabredung gedyhen/ und zwar An. 1691. widerholen.

1. Hochged. Ihre Churfl. Durchl. Dero in GOtt ruhenden Hrn Vatters/ Christseel. Gedächtnüß allehier gethane propositiones u. oblata aus ebenmässigem dem Publico zutragenden Eyfer anhero dergestalt/ daß sie Dero gantze in 29724. Mund- u. Pferd-Portionen bestehende Armata (woran jedoch nur die Helffte in gewisser maaß von denen bey sothaner Bedeckung interessirtẽ Crayse n u. Ständen verpfleget werden solte) an denen Orten/ wo es die Stations- u. Postirungs-Nothdurfft samt der feindl. Gefahr/ repression erfordern wird/ nach proportion, oder so es die gemeine Noth u. des Reichs Dienste auch des Feindes vorbrechende Mouvements erforderten/ Dero gantze Armee stellen/ sothane Defensions-Postirung 6. Monath lang/ als à 1. Nov. biß ult. Apr. continuiren/ und dem Feind allen eussersten mögl. Abbruch nebens denen Kayserl. Fränckis. Schwäbis. und anderer hohen alliirten Völckern thun lassen wolten/ dahero gegen Fürsten und Stände dieses Fränckischen Crayses die halbe Chur-Sächsischen Armee in 10534. Mund- 4328. Pferd-Port. bestehen/ auf nachgesetzte Conditiones- u. Reservationes übernehmen/ dergestalt/ daß sie zu dem 6. Monathl. Unterhalt 150000. Rthlr. an denẽ im Fränckis. Crayß gangbahren Sorten/ wie solche jeder Stand in Cassa oder von seinen Unterthanen zu erhebẽ hat/ auf 3. Termin, als den 1. ult. Nov. dieses lauffenden/ 2. ult. Jan. folgenden 1692. Jahrs/ und den letzten ult. Apr. st. n. unter allgemeiner garantie (gestalten auch hiervon niemand/ u. in specie die Sachs. Heimebergis. Hrn. Interessenten nicht exemt, sondern das Ihrige mit beyzutragen schuldig seyn sollen/ wie dann J. Churfl. Durchl. sich selbst das Schleus. qua Schleusingische Contingent und desselben Auswürff an der bewilligten Sum der 150000. Thlr. abziehen lassen wollen/ zu dem Chur-S. Commissariat allhier in des H. Reichs Stadt Nürnberg abstatten wollen/ daran jedoch die im Land liegende Trouppen vorderist zu vergnügen/ darmit der Quartier-Mann Ihrentwegen keine weitere Anfechtung habe. Ferner verwilligen Fürsten und Stände pro

2. Denen innwendig logirenden Trouppen/ so nicht in der Postirung stehen/ das Obdach samt dem Servis, wie es der Quartier-Mann selbst hat/ und geniesset/ nehmlich Holtz/ Saltz/ Liecht und Lagerstatt/ samt der Nothdurfft am rauhen Futter auf die Ordonnance-mässige Pferd/ benantl. aber auf 1. Pferd des Tags 8. Pf. Heu/ wochentl. 2. Bund Stroh/ wormit sich die Officier u. Gemeine ohne Anforderung eines mehrern an Speiß u. Tranck auch ohne Extension der mehrern Portionen vergnügen lassen sollen/ würde nun ein oder anderer aus denen innerlichen Quartieren in Werb- oder Verschickungen commandiret/ oder wer sonst legitimè abwesend/ so sollen demselben bey der Zurückkunfft vor jede Wochen 15. kr. oder Monatlich 1. fl. Rhein. vor den ungenossenen Servis pro rato temporis bezahlt werden; so viel aber die in der Postirung stehende Leuthe/ und den ebenfals gesuchten Servis betrifft/ da hat man sich dahin verglichen/ daß die hohe und niedere Officier/ wann sie in der Postirung seynd/ oder aus den Quartieren dahin commandirt worden kein Servis an Geld haben/ was sie aber an ihrer Equippage und Knechten zurück und in den Quartiren lassen/ den natürl. Servis wie vorhin heraus geniessen sollen/ anderseit aber/ so viel die in der Postirung stehende oder dahin commendirte Gemeine belanget/ soll denenselben in Zeit ihrer Postirungs-Subsistentz aus den Quartieren/ wie obstehet/ wochentl. 15. kr. oder 1. fl. Rheinisch gereicht werden. Nachdemmalen auch pro

3. Hoch und Wohlöbl. Fürsten und Stände dahin tranßigiret/ daß sie die auff die aus-

An. 1691. auswendige Postirung am Neckar- und Mayn gestillte Trouppen das glatte und rauhe Futter an die benannte Magazin-Orth nemlich Franckfurt/ Mosbach/ Neckerelz und Heilbronn/ oder wo es beyden compaciscirenden Theilen am Neckar und Mayn am bequemsten fallen würde/ liessern lassen wolte/ als ist so viel diesen Passum betrifft die Abred dahin specialiter geschehen/ daß auff jedes Pferd die erstgemeldten in die Station commendirten Leuth täglich 7. ℔. Haber und 8. ℔. Heu abgereicht/ das glatte Futter hingegen an denen 150000. Rthlr. der Centner à Thlr. abgerechnet/ und das rauhe Futter unentgeltlich gefolget/ der weitere Transport aber von vorgemeldten Magazin-Orthen durch das Chur-Sächsische Commissariat ad loca Stationum bewerckstelliget/ und gewisse Leuthe hierzu verordnet werden sollen/ die dann von denen Ständen Commissarien Haber und Heu annehmen/ und darüber ordentlich quittiren/ und ob zwar das Stroh insgemein mit unter die rauhe Fütterung gerechnet zu werden pfleget/ so ist jedoch Convents wegen die Unmöglichkeit so vielen Transportirens vorgestellet/ und darauff hin veranlasset/ auch sich Chur-Sächs. Theils dahin anerbotten worden/ daß so in denen auswärtigen Stations-Orthen das nothdürfftige Stroh vorhanden/ vom Crayß weiter nichts begehrt/ wann aber der Orthen nichts mehr zu haben/ als worauff der Fränckische Ober-Commissarius sein Absehen zu nehmen wissen wird/ solte von ermelten Crayß wegen die provision beygeschafft/ und durch das Commissariat darzu Anstalt gemacht werden. Bey so ein- und anderer von Fränckis. Crayß wegen beschehenen Ubernehmung aber ist pro

4.

Ex parte höchstermeld. Ihrer Churfürstl. Durchl. considerirt worden/ daß gleichwie diese Bedeckung nicht nur denen beyden Crayssen Francken und Schwaben/ sondern und zuförderst auch denen Chur-Maynz-Chur-Pfältzischen/ Hessen-Darmstädtischen und Ritterschafftl. Land und Leuthen/ nicht weniger auch Franckfurth und Hanau zu statten kommt/ wie dann dem Fränckischen Crayß die garentie der gesamten Herren Concurrenten und Interessenten zu übernehmen angemuthet worden/ also auch gegen über gantz billig sey/ daß dieselbe zu diesem heilsamen Defensions-Werck proportionatè concurriren/ und Löbl. gedachten beeden Crayssen (wann anderst der Schwäbische Crayß auch die andere halbe Armee übernehmen wird) darinnen zur Hand stehen. Allermassen erfolget/ daß Ihr Churfürstliche Durchl. zu Sachsen es darauff herkommen lassen/ daß Fürsten und Stände ihre Regress dahin billigen Dingen nach suchen mögen/ zu dem Ende dann selbige ihre Officia mit beyzutragen willfährigen Erbietens seyn/ und daneben auffer allem Zweiffel stellen/ sie mit Ihrer Concurrentz sich ad omne æquum einzufinden/ von selbst geneigt seyn werden.

5.

Behalten sich mehr hoch- und wohlerwehnte Fränckische Fürsten und Stände diese Special-Condition bevor/ daß die auff verschiedener vorliegenden Fürsten und Ständen nun von geraumer Zeit hero in denen Refraichier-Quartiren gestandene Trouppen so gleich nach Schliessung dieses Tractats delogirt/ und in Ihre designirte Quartier und Postirung weiter unverlängst abgeführt/ was auch immittelst ein- und anderer Orten an Geld oder in andere Wege erpresset/ und excedirt worden/ dasselbe auff vorgängige Liquidation bey behöriger Instantz entweder restituirt oder darauf abgerechnet/ und die prægravirte Stände dadurch indemnisirt- dann daß gesammte Herren Constatus unter währenden solchen 6. Monathlichen Postirungs- und innerlichen Quartieren mit keinen fernern Marsch- und Remarschen/ es seye von würcklich stehenden Völckern oder neuen Recrouten/ absonderlich aber bey der Postirungs-Abwechselung/ die auch unter währenden Winter-Quartieren ohne Noth über ein oder zweymahl nicht beschehen solle/ auffer estappen-mässiger Bezahlung beschweret/ dann daß

6.

Die Postirung so wohl quo ad ipsa loca stationum als was die Anzahl derselben betrifft durch die Kayserl. Chur-Sächsis. Fränckis. und Schwäbische auch andere associirte Generalität unter allerseitigem Zuthun und mit belieben concertirt und formirt. Ingleichen

7.

Die Tabellen von den Chur-Sächs. Regtrn. nachrichtl. ausgelieffert/ nicht weniger

8.

Denen Fränckischen Trouppen die dem Crayß am nechst gelegene Orth/ wie voriger Jahren beschehen/ zur Station assignirt/ ferner

9.

Ermeldte Postirungs-Concurrentz so eingerichtet werde/ daß wenigstens die Helffte der Fränckischen Trouppen die Innländische Eigene Quartier beziehen/ einfolglich aber Fürsten und Stände denen bißherigen sehr schwehren Transport-Kosten in tantum sublevirt werden mögen; auf welche vorgehende beede Puncten zwar Ihre Churfürstl. Durchl. sich eben so positive, weilen die raison de guerre oder andere sich ereignete Incidentien mit der Zeit ein anderes erfordern möchten/ nicht obligiren/ so viel aber versprechen/ daß Ihre Officia sie hierzu gerne beytragen wollen. Darbey

10.

Man sich Fränckis. Seits weiter reservirt/ daß die Multiplicirung der Quartier und Servis nach den verschiedenen von einem Officier begleiteten Chargen, dann die zu und Beyschlagung der Marquetenter/ Officier-Knecht/ und andern Troßgesindleins/ nicht weniger der in denen innerlichen Quartiren stehenden unnöthiges Ausreiten/ Auslauffen/ Raubereyen/ Vergewaltigungen der Unterthanen/ Beeinträchtigung der Wildfuhren/ Teich und Fisch-Wasser/ Erpressung der Paß-Gelder und dergleichen Excess ein- und abgestellet/ auch keine vacanten und ablenten passirt und geduldet.

11.

Die Fürstl. Gräfl. Residentien samt ihren angelegenen Städten und Märcken mit der würcklichen Bequartierung verschonet/ wie auch Fürsten und Stände allerdings freye Hand in Repartirung der innerlichen Quartier gelassen.

12. Können

An. 1691. 12. Können Derselben Unterthanen/deren Söhne/Land-Ausschüsser / Dienst-Knecht und Anverwandte/ durch Zwang oder Gegenwillen geworben. Ingleichen

13. keine Tassel- und Discretion-Gelder in Quartiren / auch keine Zehr- und Reiß-Gelder unter den Thoren / auf denen Pässen und Strassen/ oder sonsten von denen durchreisenden Bürgern / Unterthanen und Schutz-Verwandten/ weder Christen noch Juden exigirt / und denen Jurisdictionalien keine Eingriffe gethan / von Seiten der Quartier-Meister und Fourier sich ihrer sonsten anmassender Exactionen von den Schmieden / Mühlen / Kindbetterinnen und Juden gäntzlichen enthalten/und dann

14. keine besondere Tractaten durch die Officier denen Uneingesessenen abgetrungen / nicht weniger von denenselben keine Fuhren / Vorspann / Arbeit/Bottenlauffen/Verschaffung der Post- und Mietpferd und anderer Dienste erfordert werden sollen. Und obwohlen

15. man sich an Seiten Ihro Churfl. Durchl. den mit der Käys. Maj. durch weyland Hrn. General Grafen von Dünnewald seel. aufgerichteten Recess vorbehalten / und daß dieser gegenwärtige Tractat, als welcher von bevorstehenden Winter-Quartieren und dermahligen Bedeckung vornemlich handelt / jenem / der nur die nunmehr geschlossene Campagne, und dahin erwartende Satisfaction haubtsächlich betrifft / nicht entgegen seye / vielweniger an seiner verbündlichen Krafft etwas mindere / reservirt: So hat man jedoch Fränck. Creyses wegen solches zwar dahin gestellet. Gleichwie aber

16. gegenwärtige Transaction eine Sache von hoher Importantz / auch allen interessirten Theilen an rubiger Execution derselben viel und groß gelegen ist; Also hat man utrinque für gut und nöthig befunden Ihrer Käyserl. Majest. darvon allerunterthänigste Notification zu thun / gar nicht zweiflend / dieselbe diesen Tractat allergnädigst genehm halten werden. Soviel

17. die wiewohl gegen besseres Verhoffen künfftig verspührende Excess so inner als ausser denen Quartieren betrifft / so sollen dieselbe bey denen gewöhnlichen Instantien / klagbar angebracht/ die Beweiß ordentlich geführet / und sodann befindenden Dingen nach remedirt / die Excedenten gestrafft/ und beygebrachte Schäden ersetzet/ im Fall aber der nicht erfolgenden Justitz und Verhelffung Fürsten und Ständen gelassen werden. Von dem letzten Zahlungs-Termin so viel in Handen zu behalten / als zu billigmässiger Wiedererstattung der erlittenen Damnificationn nöthig und zulänglich ist; Allermassen man sich nun ex parte öffters ernannten Fränck. Creyses bey diesen Postirungs- und Winter-Quartier Wesens ad omnem virium extremitatem, dahin man bey nächst voriger Aufstellung der dißseitig erhöheten Armatur wohl nicht gedacht/ angegriffen; Also will man hingegen der endlichen guten Hoffnung leben / es werde vom Käyserl. Hof aus/oder auch anderst woher demselben über voriges weiter nichts zugemuthet werden / zu dem Ende sich dann mehr höchsternannte Ihro Churfl. Durchl. zu Sachsen unschwehr gefallen lassen werden/ auf den Creyß in so weit zu reflectiren / und Ihrer Sorgfalt / so viel als möglich dahin vorzukehren/damit sofort das recessirte Præstandum nichtig abgeleistet / und in sequiorem Eventum der Stände Kräfften hierzu nicht invalidirt und geschwächt werden möchten. An. 1691.

Zu dessen mehrern Urkund ist gegenwärtiger Recess von Seiten Ihrer Churfl. Durchl. zu Sachsen durch Dero zu dem Ende auf hieher abgesand- und accreditirte höchst-ansehnliche Commission, eines andern Theils aber von wegen der 4. Bäncke / Creyßgewöhnlicher massen vollzogen / in duplo ausgefertiget / und jedem Theil ein Exemplar nachrichtlich zugestellet werden. Signatum Nürnberg bey noch fürwährender allgemeinen Creyß-Versammlung den 20. (10.) Oct. 1691.

Num. XIII.

Verpflegungs-Ordonnanz vor die Chur-Sächsische im Hoch-löblichen Fränckischen Creyß stehende halbe Armee / de dato Nürnberg / den 20. (10.) Oct. Anno 1691.

Demnach der Durchl. Fürst und Herr / Herr Johann Georg der Vierdte / Hertzog zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf in Thüringen/Marggraf zu Meissen/auch Ober- und Nieder-Laußnitz / Burggraf zu Magdeburg / Gefürsteter Graf zu Henneberg/ Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby/ Herr zu Ravenstein / &c. &c. aus patriotischem Eyfer / und vor des allgemeinen Reichs Wohlfarth tragender getreuen Vigilantz gnädigst resolviret / zu Bedeckung des löblichen Fränckischen Creyses und anderer nahe angelegener / hierbey ebenfalls interessirter Herren Stände/ Dero halbe Armee hierauffen zu lassen / und die Postirungs-Linie am Rhein und Necker nach Proportion mitzuhalten / dargegen höchst-gedachter Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. von dem/ des löbl. Creyses allhier anwesenden Convent, ein gewisses Æquivalent, nebst Obdach / bedungenen Servicen und rauhen Futter bestehenden Winter-Quartieren/auf sechs Monat lang vor sothane halbe Armee versprochen worden / nach mehrerm Innhalt eines darüber / unterm dato Nürnberg den 20. (10.) dieses / aufgerichteten und vollzogenen Recessus, und aber die hohe Noth erfordert / daß beedes zu des Officirers und Soldaten / als auch des Land- und Quartier-Manns Nachricht und Reglement eine gewisse Ordonnantz verfertiget und publiciret werde; Als ist solches folgender massen aufgesetzt/ mit obgedachten des löblichen Creyses Convent communiciret / und bis zu mehr-höchstermeldter Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigsten Confirmation (nach deren Erfolg selbige zu männliches Wissenschafft in Druck gebracht werden soll) geschlossen worden/und zwar

I. Soll aus der Churfl. Sächsischen Kriegs-Cassa einem jedwedern Officirer und Gemeinen / der nach der Chur-Sächsischen Verpflegungs-Ordonnantz ihme zukommende Sold monatlich/wie bishero/richtig gereichet werden/ wovon er dann / ohne ein mehrers in seinem Quartier oder sonsten im Land das geringste zu fordern/ noch zu erpressen/ so gut/ wie er kan und will / leben / und sich nebst den Seinigen unterhalten muß.

An. 1691. II. Genieſſet er frey Quartier / ſo in Obdach und Lagerſtatt beſtehet / darneben auch die Servicen nach ſeinen Præſenten Portionen / als Holtz / Licht und Saltz / ingleichen auf die Ordonnantz-mäſſige Pferd / worunter auch die Bagage-Pferd / deren bey jeder Compagnie zu Pferde zwölff / und bey jeder Compagnie zu Fuß acht / und bereits bey denen repartirten Portionen mit begriffen ſind / nothdürfftiges rauhes Futter / als auf jegliches Pferd des Tages acht Pfund Heu / und wöchentlich zwey Bundt Stroh / wormit ſich Officirer und Gemeine ohne Anforderung eines weitern an Speiß und Tranck / auch ohne Extenſion der mehrern Portionen begnügen laſſen müſſen.

III. Wann aber ein- oder anderer aus ſeinem Quartier auf Werbung / oder ſonſten wohin commandirt wäre / oder auch Urlaub hätte / ſo werden demſelben bey ſeiner Zurückkunfft jede Woche funffzehen Kreutzer / oder Monatlich Ein Gulden / oder ſechszehen gute Groſchen / vor den nicht in natura genoſſenen Servis, pro rata temporis, welches der Abweſende von ſeinem commandirenden Officirer beſcheinigt erweiſen ſoll / gezahlet werden.

IV. Die in der Poſtirungs-Linie ſtehende Hohe und Niedere Officirers / ſo aus ihren aſſignirten Quartieren dahin commandirt werden / bekommen keinen Servis vom Creyſe / weder an Geld / noch in natura, was ſie aber von ihrer Equippage und Knechten zuruck in denen Quartieren laſſen / genieſen ſie den Service wie vorhin / oder nach wie vor.

V. Den in der Poſtirungs-Linie commandirten Gemeinen und Unter-Officirern / von Wachtmeiſter und Serganten an zurechnen / ſollen Zeit ihrer Poſtirungs-Subſiſtentz / wie im vorſtehenden dritten Punct gemeldet / wochentlich funffzehen Kreutzer / oder Monatlich Ein Gulden Rheiniſch gereichet werden.

VI. Auf jedes Pferd derer in die Poſtirungs-Linie commandirten Leute / wird täglich ſieben Pfund Haber und acht Pfund Heu gereichet / der Haber oder Glatt-Futter aber der Centner zu hundert Nürnbergiſcher Pfund / à Einen Reichsthaler gerechnet / und denenjenigen / ſo ſolchen gegen Quittungen empfangen / an dem monatlichen Tractament decourtiret.

VII. Das glatte und rauhe Futter läſſet der löbliche Creyß vor die in der Poſtirungs-Linie ſtehende / in die benannte Magazin-Orte / als Franckfurt / Neckar-Eltz und Heylbrunn / oder wo es beeden compaciſcirenden Theilen am bequemſten am Neckar und Mayn fallen möchte / ohnentgeltlich liefern / von dannen es durch das Chur-Sächſiſche Commiſſariat ad loca Stationum geſchaffet wird.

VIII. Wann in den auswendigen Stations-Orten / oder in der Poſtirungs-Linie das nothdürfftige Stroh vorhanden / ſolchenfalls ſoll von dem löblichen Creyſe nichts begehret / daferne aber der Orten nichts mehr zu haben / durch jetzt-berührten löblichen Creyſes Commiſſariat darzu ſorgfältige Anſtalt gemachet werden.

IX. Bey der Poſtirungs-Abwechslung / welche doch unter währendem Winter-Quartier ohne Noth über zweymal nicht geſchehen ſoll / muß ein jedweder / ſowohl Officirer als Gemeiner unter Wegs von- oder nach ſeinem Quartier Eſtappen-mäſſig leben / und bezahlen.

X. Da auch ein- oder anderer Officirer gleich mehrere Chargen bedienet / hat er deshalb doch nicht mehr / als auf die erſte und höchſte / Quartier An. 1691. und Servis zu prætendiren.

XI. Alles unnöthige Ausreiten / Auslauffen ohne Päſſe / Rauberey / Vergewaltigung der Unterthanen / Beeinträchtigung der Wildfuhren / Teichen und Fiſch-Wäſſer / Erpreſſung der Paß-Gelder und dergleichen Exceſſen / werden hiemit / bey Vermeidung harter Exemplariſcher Straff / gäntzlich verbotten.

XII. Die Fürſtliche und Gräfliche Reſidenzien / ſamt deren angelegenen Städten und Märckten / ſollen mit der würcklichen Einquartierung verſchonet / wie auch denen Fürſten und Ständen allerdings die freye Hand in Repartirung der Quartieren in den löblichen Creyſen gelaſſen werden.

XIII. So ſollen auch der Fürſten und Stände des löblichen Creyſes Unterthanen / deren Söhne / Land-Ausſchüſſer / Dienſt-Knecht und Anverwandte / durch Zwang / Argliſt und Widerwillen nicht geworben werden.

XIV. Weder Officirer noch Gemeiner ſoll ſich / bey Vermeidung ſchwerer Straff / unterſtehen / einige ſogenandte Tafel- oder Diſcretion-Gelder in Quartieren / ingleichen Zoll- und Reiß-Gelder unter den Thoren / auf den Päſſen und Straſſen / oder ſonſten von denen reiſenden Burgern / Unterthanen und Schutzverwandten / weder Chriſten noch Juden zu exigiren. Wie dann auch

XV. Alle die Quartier-Meiſtere und Fouriers ſich ihrer ſonſt anmaſſenden exactionen von Schmieden / Mühlen / Kindbetterinnen und Juden / bey hoher Straff gäntzlich enthalten ſollen.

XVI. Alle Freyfuhren / Vorſpann / Arbeit / Bottenlauffen / Verſchaffung Poſt- und Mieth-Pferden / und anderer Dienſte / ſo ohnentgeltlich von dem Officir und Gemeinen erfordert werden möchten / ſeynd hiermit ausdrücklich verbotten und abgeſchaffet.

XVII. In denen Juriſdictionalien und Regalien ſoll Fürſten und Ständen des löblichen Creyſes / kein Eingriff geſchehen / hingegen alle von der Militz in- als auſſerhalb der Quartier verübte Exceſſen bey den gewöhnlichen Inſtantien klagbar gemacht / und nach Befindung remediret / die excedenten auch exemplariſch geſtrafft / und die erwieſene Schäden / ſamt denen von Officirern und Gemeinen gemachten Schulden / der Billigkeit gemäß / erſetzet werden.

Urkundlich iſt gegenwärtige Ordonnantz bis auf Ihrer Chur-Fürſtlichen Durchleucht. zu Sachſen gnädigſte Confirmation, von Dero General Feld-Marſchall / würcklich geheimden- und geheimden Kriegs-Rath / auch Obriſten zu Roß und Fuß / dem von Schöning eigenhändig unterſchrieben / und mit deſſelben angebohrnem Petſchafft bedrucket.

So geſchehen / in Nürnberg / bey noch währendem Creyß-Convent den 20. (10.) Monats-Tag Octobris, des Ein Tauſend Sechshundert und Ein und Neuntzigſten Jahrs / nach CHRISTI unſers Erlöſers Gnadenreicher Geburt.

(L. S.)

Hanns Adam von Schöning General-Feld-Marſchall.

Num.

An. 1691.

Num. XIV.

Dictatum Nürnberg 13. Octobr. 1691.

Fränckischer Creyß-Recess, de dato 3. Nov. (24. Oct.) 1691.

Kund und zu wissen/

NAchdeme dieses Fränckischen Creyses ausschreibende Fürsten / die Hochwürdigst- und Durchläuchtigste / ponatur Totus Titulus, Unsere Gnädigste Fürsten und Herren / aus hierzu bewegenden wichtigen Ursachen/ allervorderst aber / wegen höchstnöthiger Bedeckung der beeden löblichen Fränck. und Schwäb. Creyse / occasione der / bey dem / in Augusto nächsthin vorgewesenem Deputations-Convent, durch den Chur-Sächsischen Legations- und Appellations-Rath/Herrn Christoph Dieterich Bose, Namens weyland Ihrer Churfl. Durchl. zu Sachsen / hochseeligsten Andenckens / beschehener schrifft- als mündlicher/ auch gleich darauf/ an Fürsten und Stände / von dorten aus communicirter Anwerbung / einen mehrmahligen allgemeinen Creyß-Convent, auf den 16. (6.) Septembr. letzthin / nebst beygelegten proponendis hieher / in des Heil. Reichs-Stadt Nürnberg auszuschreiben bemüssiget worden, Also haben sich Fürsten und Stände / durch Ihre Räth und Abgesandte / nach und nach darzu eingefunden / sich gewöhnlichermassen legitimiret/ und über vorangezogene in die Umfrag gestellte Deliberations-Puncten / nachfolgenden Schluß abgefast/und zwar ist

1. Mit dem Churfürstl. Sächs. Herrn General Feld-Marschall von Schöning/ dann dem Geheimen Rath/ Hrn. von Knoch/ und obgemeldtem Hrn. Appellations-Rath Bose, über lang
A. gepflogene Handlungen / der mit Lit. A. signirte Recess errichtet / und sowol wegen zulänglicher
B. Postir- und Bedeckung / als auch der Churfächs. Trouppen Subsistentz / in Krafft desselben utrinque verbindlich abgeredt und beliebet worden / dahin man sich dann / nebenst der besonderen Verpflegungs-Ordonnantz/ sub. Lit. B. in allem geliebter Kürtze wegen / bezogen haben will/ und nachdeme sich quoad

2. Wegen der/ von Ihrer Käys. Majest. und Dero Generalität/diesem Creyß zugemutheten Concurrentz zum Brucken- und Fortifications-Bau/ diß- und jenseits Rheins der Status rerum durch den erfolgten Wiederzuruckgang übern Rhein allerdings verändert / so fället sothanes Ansinnen an / und von sich selbst / ob sich schon Fürsten und Stände/ wann auch die Alliirte Armeen/jenseits Rheins geblieben wären / darzu darum so blosser Dingen nicht hätten verstehen können / weilen dergleichen Ding / denen alleinigen beeden Creysen / Francken und Schwaben / nicht wohl aufzubürden / sondern es kommen dieselbe vielmehr allen Reichs-Creysen insgesamt zu / aus deren gemeinschafftlicher Casla dann dergleichen Reichs-Kriegs-Spesen billig zu verlegen. So viel ad

3. & 5. die nach letzterm Antritt der Campagne befundene Defectus, bey der Creyß-Militz/wie solches das ehemals in Druck gegebene Schema mit mehrern gezeiget / dann die annoch ruckständige Creyß-Retardaten betreffend / so ist auf jenes dahin geschlossen worden / daß alle solche Abmängel vörderlichst ersetzt / die seithero zugewor-

bene Leuth/nach der Proportion mit auf die Po- An. 1691.
stirung gestellet / und alles zwischen hier / und der künfftigen Campagne / in völligen und completen Stand dergestalt gesetzet werden solle / daß man von Seiten des Hochfürstl. Ausschreib- und Creyß-Obristen-Amts / nicht Ursach habe/ die / in solchen Fällen längst-angedrohete Execution vor die Hand zu nehmen/und über diß/dasjenige ad Effectum zu bringen / was ehedessen in Casum solcherley verspührenden Manquementen gegen die Morosos zu beobachten / und zu bewerckstelligen recessirt worden / in mehrer Erwögung / daß durch dergleichen gemeinnutzlicher præstandorum Unterlassung / sowohl dem Publico als Privato, zu hohem Schaden / niemand aber dann dem Feind selbst zu Vortheil gehandelt wird / und eben diesen Schluß hat es auch mit denen ad Cassam zuruckgebliebenen Creyß-Restanten dergestalt gewonnen / daß inner den nächsten 14. Tagen/ dieselbe längstens abgestattet / und was den Gesandschafften allhier / auf- und beyzubringen möglich / sogleich abgestattet / im widrigen aber die Morosi, unter militarischer Hand ohnfehlbar exequirt werden sollen / in der jedoch von Hochfürstl. Ausschreib-Amts wegen/zuversichtlichen Hofnung stehende/ es werden die Stadus Morosi das der Zeit nothleidende gemeine Reichs- und Creyß-Wesen besser / dann bishero beschehen / behertzigen / und es zur unbeliebigen Execution nicht herkommen lassen / ad 4.

4. Ist der Verlaß dahin genommen worden / daß Meel / Habern und Heu/ repartirter massen zeitlich / und auf die Weise nacher Heilbronn/ entweder durch veranstaltenden Erkauf oder Transport verschafft / oder dem Ober-Commissariat die baare Mittel hierzu gegeben werden mögen; wie und was Gestalt sich aber hierbey ferner zu verhalten/solches giebet die/ aus des Hrn. Ober-Commissarii Badons eingereichte Anfrags-Puncten von Convents wegen erfolgte Instruction sub Lit. C. mit mehrerm an Hand; gestalten sich Fürsten und Stände darnach zu reguliren / mit gedachtem Ober-Commissariat daraus nöthiger Dingen zu communiciren/und was an naturalien dahin verschafft / in dem Quanto, baaren Gelds statt/aufzurechnen haben/ wie es vorallegirte Instructions-Puncten mit sich bringen / über all diesen Empfang aber / hat öfftergedachtes Ober-Commissariat ordentliche Rechnung zu leisten / und sich von denjenigen bescheinen zu lassen / die ein und anders recipiren und zu Handen nehmen. C.

Bey Tractirung dieses particulier und innerlichen Magazins nun ist auch in consideration kommen / wie und was Gestalten der recessirte Churfächsische Transport/besag der mit Lit. D. notirter Calculation an die determinirte 3. Magazin-Ort/ Franckfurt / Neckar-Elß und Heylbronn / mit Haber und Heu / am füglichsten veranstaltet werden könnte / da dann auf lang und viel gepflogenes Berathschlagen man am Ende den best- und leichtesten Weg zu seyn erachtet / und dahin würcklich abgeschlossen/ daß die Concurrentz gemeinschafftlich beschehen solle / dergestalt / daß gleichwie der Haber- und Heu-Kosten/ vermög vorangezogener per Dictaturam communicirter Calculation sich miteinander auf fl. 67438. 48. kr. belauffet / und bey nahe 15. Römer-Monat importirt / also gleich jetzo / zu dem ersten an sich selbst höchstnöthigen Veranstaltung 8. Römer-Monat dem Herrn D.

An. 1691. Ober-Commissario Badon geschossen / und dardurch besagte Magazin-Anstalten schleunigst befördert / denen Churfächs. auch der Prætext benommen werden möge / daß sie die Postirung nicht beziehen könnten / weilen der Creyß das Magazin an denen bestimmten Orten noch nicht ncaminirt ; So viel aber die übrige 7. Römer-Monat betrifft / so ist veranlasst / daß dieselbe inner 2. Monaten zu dem Ober-Commissariat gleichfalls abgestattet / demselben aber per expressum aufgegeben werden solle / zu Verhütung des etwan ansteigenden Preises / immittelst zu erkauffen / und dem Liefferanten das halbe pretium vor jetzo zu zahlen.

Was nun von Ober-Commissariats wegen / an die commandirende Churfächs. Officier von Monat zu Monat abgegeben wird / das solle an das Hochfürstl. Ausschreib-Amt mit Beylegung der Schein in copiâ specificè und die Nothdurfft darbey berichtet werden / damit sofort Fürsten und Stände ihren Haber-Abzug darnach zu reguliren haben mögen.

6.7. Ad 6. & 7. ist resolvirt worden / daß denen Regimentern zu Fuß / die vormals in Ungarn zugelegte Addition wieder gedeyen / denen beeden Curassier- und Tragoner-Regimentern aber ein Æquivalente und resp. jener proportionirte Verbesserung zuerkandt werden solle / um im Feld desto besser subsistiren / und aller Enden gute Ordre halten zu können : Wie und was Gestalten nun die Verpflegung denen Fränckischen Trouppen künfftig abzureichen / solches weiset
E. die mit Lit. E. anderwärts in Druck gegebene und publicirte Creyß-Ordonnantz / worbey dann ferner abgeredet worden / daß die Justitz denen Regimentern / so lang die Soldatesca im Feld und in der Postirung / oder auch in Guarnison stehet / ausser obiger Fäll aber / und da sie in ihrer Herren Landen subsistiren oder überwintern / denen Fürsten und Ständen bleiben / mithin auch zu freyen Handen gestellt seyn solle / ihre durch die Rittmeistere und Hauptleuthe übel bezahlt / und in casum querelarum hart tractirte Soldatesca gegen unbilliges Vornehmen / salvis tamen Instantiis militaribus zu manuteniren / auf die unterlassene Zahlung und dergleichen zu inquiriren / auch sodann befindenden Dingen nach dasjenige vorzunehmen und zu exequiren / was die Raison pro Juribus Statuum erfordert.

8. 9. Anreichend nun den 8. und 9. Prop. Punct / so ist die bewuste / so vormahlig als letztere Erkänntlichkeit dahin abgeschlossen worden / daß pro præterito ; es bey dem ehemahls verglichenen Quanto verbleiben / quoad præsens & futurum aber die andere ad Conclusum gebrachte Summa auf 2. Terminen / als der erste mit dem End des Decembr. und der andere mit Ausgang des Winter-Quartiers richtig / und ohne weitern Verzug / abgestattet werden solle. So viel aber die 3. monatliche Meel-Anticipation betrifft / hat sich befunden / daß die mehreste Fürsten und Stände dieselbe abgestattet / die übrige aber das Ihrige mit nächstem gleichmässig zu vergnügen anheischig worden.

10. Dieser 10. Prop. Punct hebt sich von sich selbsten auf / indeme die eine Zeithero am Käys. Hof zu Wien subsistirte Creyß-Gesandschafft / von dorten revocirt worden / was selbige aber seithero für Relationes abgeleget / und was für Instructiones sie hinwieder erhalten / damit will man sich ad Acta bezogen haben / gleich sich auch An. 1691.
ad 11. & 12. ergeben / daß die wenigste Stände ihre 11. & 12.
Landmilitz-Contingentien seithero aufgebracht; Es ist aber zu gemeinem Schluß herkommen / daß statt der vormahligen recessirten 3. nur 2. Regimenter / jedes von 2000. Mann / und à 10. Compagnien unter formirter Premier-Planen gestellet / und sich deren in vorfallenden Gefährlichkeiten auf Pässen und in Vestungen / oder auch die geworbene Regimenter damit zu verstärcken / bedienet werden solle.

Dann hat man den Convent / aus denen im Aug. nächsthin durch die ordinari Deputation abgehörten / und justificirten zwey-jährigen Ober-Commissariats-Rechnungen / Relation erstattet / darbey es dann / sowohl wegen der ausgestellten / und bis auf ein weniges wohl-verantworteten Mängel / als auch denen ertheilten Instructions-Puncten gelassen worden.

ad 13. Gleichwie man ex parte der Fürsten und Stände / wegen des Hrn. Grafen von Geyer / zu Giebelstadt / die zu wiederholten mahlen an das Hochfürstl. Ausschreib-Amt allergnädigst erlassene Käyserl. Rescripta billig allerunterthänigst zu respiciren / und pro Interesse Circuli nur dahin zu sehen hat / was für einen ergiebig- und zulänglichen Reichs-Anschlag derselbe zu übernehmen / und was für Güter er / in specie dem Creyß matriculariter zu afficiren / und wie er seine Admision, bey dem Gräflichen Collegio vörderst zu suchen / auch zu was für einem Ausschlag er sich alldorten absonderlich zu declariren gedencket; Also hat derselbe alle diese Prævia, und ehe er ad Sessionem ad Votum admittirt wird / zu bewerckstelligen / und in richtigen Stand zu setzen / immittelst halte man sich von gemeinen Creyses wegen / respectu der verschiedenen Lehenheiten / und dero schon an Tag gelegter desiderien / quævis competentia, und daß diese Stimm und Stell / in Casum obitus, absque hærede masculo, keine Extension zu leiden habe / per expressum bevor ; Und dieses alles / so viel die in proposition und Umfrag gestellte 13. Puncta betrifft ; Unter währenden diesen Handlungen haben sich auch verschiedene / an sich selbst nicht minder wichtige Angelegenheiten / sonderbar aber / mit denen Chur-Mäyntzisch- Chur-Pfältzisch-Hessen-Darmstädtisch-Schwäbisch- und Stadt Franckfurtischen Gesandschafften präsentirt / da dann erfolgt / daß mit Chur-Maynt und Hessen-Darmstadt der Concurrentz wegen / ut Lit. F. reuslirt / die Tractaten aber mit denen F.
übrigen / indeme sich Chur-Pfaltz / mit dem Lands-Ruin / die Stadt Franckfurt aber / mit dem damahligen Instructions-Abgang entschuldiget / bis zur andern Zeit ausgestellet worden / mit der disseits genommenen Abrede / daß das übrige / durch das Hochfürstl. Ausschreib-Amt verhandelt / und demselben die endliche Ausmachung dieser Tractaten zu seiner Sorg und Conduite überlassen werden sollte.

Anreichend nun dasjenige / was mit denen Herren Schwäb. Abgesandten / von Zeit zu Zeit passiret / damit will man sich brevitatis studiô ad Protocolla bezogen haben; Es hat auch Namens Ihro Hochfl. Durchl. zu Brandenb. Culmbach der Herr General-Wachtm. von Heddersdorf / verschiedene Puncten / ut Lit. G. übergeben / und G.
darauf besag Lit. H. Instruction erhalten. H.

Zu mehrer Urkund ꝛc. 3. Nov. (24. Octobr.) Anno 1691.

Num.

An. 1691.

Num. XV.

Dict. Nürnberg den 23. Oct. 1691.

Recess zwischen Chur-Maynz und dem Fränckischen Creyß / wegen des mit Chur-Sachsen / in Puncto der Postirung und Winter-Quartiere / errichteten Tractats / den 3. Nov. (24. Oct.) 1691.

Kund und zu wissen /

DAß nachdeme zwischen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen eines- andern Theils aber dieses Fränckischen Creyses Fürsten und Ständen / ein gewisser Tractat wegen der künfftigen Postirung und Winter-Quartier / zu der beeden Fränck. und Schwäb. Creyß / und dann der nachspecificirten ad eundem Effectum interessirten Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / zulänglicher Bedeckung und Sicherheit / den 20. (10.) Oct. geschlossen / und darüber ordentlich recessirt / ersitgedachten beeden Fränck. und Schwäb. Creysen aber / weilen dieselbe die Churfürstl. Armada zu Roß und Fuß in 29724. Port. bestehend / mit gewisser Maas zu verpflegen übernommen / in vim solchen Recessus §. 4. überlassen worden / ihren Regress bey Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz / Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt / dann bey der Grafschafft Hanau / der Fränck- und Schwäbischen Ritterschafft / und endlich bey der Stadt Franckfurt billigmässiger Proportion nach / und soviel dieselbe respectu des auf sich geladenen sehr schweren præstandi an Hand gibt / hinwieder zu suchen / und sich dessen zu prævaliren / allermassen höchst-erwähnte Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / Ihre Officia dahin bestens vorzukehren / sich in Krafft vorangezogenen Recessus verbindlich gemacht; Als ist mit dem / vor Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz / zu dem End accreditirten Abgesandten / dem Hoch- und Wohlgebohrnen Churfürstl. Mayntzischen Geheimen Rath / Ober-Marschallen / Ober-Cämmerern und Vice-Dom zu Aschaffenburg / Herrn Melchior Friderich Freyherrn von Schönborn / Herrn zu Reichelsberg / &c. nachfolgende Abred / mit beederseitigem Belieben genommen und vest gestellet worden. Als

1. übernimmt man Fränck- und Schwäbischer Seits / bey der Churfürstl. Sächsischen Generalität / es auf die Wege zu richten / daß die Chur-Mayntzischen Landen disseits Rheins / durch die Churfächsischen Waffen bedecket / und in effectu mit in dem aufgerichteten Recess comprehendirt / und einfolglich anderst nicht als die Fränck- und Schwäbische Fürsten und Stände / soviel die nöthige Bedeckung / Postirungs-Quartier / und Assistentz betr. considerirt werden mögen / gestalten Sie alle aus solchem Recess zu hoffen habende Emolumenta, in genere & specie utiliter mit zu geniessen haben; Doch daß im Gegenfall / und da Churfächsischer Seits gegen Verhoffen ein anders beschehen thäte / diesem Creyß kein Abzug deßwegen gemacht / beederseits aber dahin allaboriret werden soll / daß Ihre Churfürstl. Gnaden allenfalls die billiche indemnisation erlangen möge. An. 1691.

2. Und demnach 2. von Seiten Francken und Schwaben / denen auf der Postirung stehenden Trouppen die nöthige Subsistentz an glatt- und rauhen Futter / samt einem monatlichen Servies-Gulden und dem Transport gewilliget worden; Als folget in conformität angezogenen Recessus daraus / zu selbst-redender Billigkeit / daß die Hrn. Concurrenten mit weiter nichts dann dem Dach und Fach beschwehrt werden. Anreichend

3. Pro 3. die recommendirte Bedeckung der Churfürstl. Residentz-Stadt Maynz / bey vorfallender feindlicher Gefahr / da erbietet man sich von Seiten dieses Fränckischen Creyses derselben mit Rath und Gutbefinden der Hohen Käyserl. und der alliirten Generalität nach aller Möglichkeit mit zu succurriren und an Beybehaltung dieses Orts / woran dem gesamten Reich / und in specie diesem Fränckischen Creyß sehr viel gelegen / nichts zu unterlassen. Dahingegen

4. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz sich obligiren / und Krafft dieses Recessus schuldig machen / an löblich ermeldte beede Creyß Francken und Schwaben 14000. Thaler / in denen mit Chur-Sachsen recessirten terminis, als $\frac{1}{3}$. zu End des Decembris, dieses noch lauffenden / und das andere $\frac{1}{3}$. mit dem Ausgang des Monats Febr. folgenden Jahrs / das letztere $\frac{1}{3}$. aber zu End des Aprilis, alles Neuen Calenders / an solchen Sorten zu bezahlen / wie selbe in Franckfurt gelten und genommen werden / daselbst auch der baare Erlag an diejenige beschehen solle / die sich zu Erheb- und behöriger Quittung sothaner Gelder / vom Fränckischen Creyß wegen legitimirt befinden werden / darbey man jedoch Fränckischen Theils die conditionem rati (weilen man diß Orts auf ein höheres und mehr adæquates quantum angetragen) sowohl respectu der Fürsten und Stände dieses als des Schwäbischen Creyses per Expressum vorbehalten; Uber vorgemeldtes Oblatum der 14000. Thlr. erbieten sich auch Höchst-erwähnte Ihre Churfl. Gnaden zu Maynz dahin / daß sie die übrige Herren Concurrenten zu einem gleichmässigen / der billichen Proportion nach mensurirten Beytrag vermögen / und hierunter ihre Officia bestens vorkehren wollen: Alles utrinque sub spe rati und sonsten gantz getreulich und ohne Gefährde.

Zu mehrer Urkund dessen / ist gegenwärtiger Recess von obwohl ermeldter Churfürstl. Mayntzischer hierzu gevollmächtigter Gesandschafft eines / andern theils aber durch dieses Fränckischen Creyses 4. Bäncke in duplo ausgefertiget / unterschrieben und gesiegelt / auch jedem Theil ein Exemplar nachrichtlich zugestellet worden. Signatum Nürnberg den 3. Nov. (24. Oct.) 1691.

CAPUT IV.

Von Schwäbischen Creyß-Sachen / besonders was wegen der Verfassung contra Franckreich vorgangen An. 1691.

Num. I.

Recels zwischen der Röm. Käyserl. Majestät/und dem löbl. Schwäbischen Crayß / das jetzige Postir- und Quartierungs-Wesen betreffend / de dato Wien/ den 29. Jan. 1691.

WIR LEOPOLD von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und Würtemberg / in Ober- und Nieder-Laußnitz / Graf zu Habspurg / Tyrol und Görtz / ꝛc. ꝛc. Urkunden hiermit/welcher Gestalten/nach Erheischung gegenwärtig gefährlicher Kriegs-Läufften unterm 27. dieses lauffenden Monats und Jahrs/ zwischen Unsern Käyserlichen Ministris eines/ so dann der Fürsten und Ständen des Löblich-Schwäbischen Crayses / an Unserm Käyserl. Hof subsistirenden Abgesandten/andern Theils/ nachfolgender Recels verabredet / und zum Schluß gebracht worden :

ZU wissen / ꝛc. Nachdeme der löbl. Schwäbische Crayß / theils aus der beschwehrlichen Erfahrung / besonders aber aus denen über das letzt-verwichene Winter-Quartier gefahrten Rechnungen / den ob sich gehabten sehr grossen Last in mehrerm wahrgenommen / dannenhero eine Nothdurfft zu seyn ermessen / Ihro Käyserl. Majestät / mittelst einer eigenen Abschickung/ ein- und anders darunter allergehorsamst zu repræsentiren / dabeneben dero allermildeste und Reichs-Vätterliche Dispositiones dahin allerunterthänigst auszubitten / daß Fürsten und Stände dieses getreuen Reichs-Crayses/ sowol ratione præteriti, was sie in solchem allgemeinem Reichs-Krieg / in regard anderer Crayse / über ihre Proportion geleistet/ behöriger Orten durch eine anderwärtliche Ergötzlichkeit resarciret/oder ex communi ersetzet / als auch ratione futuri, weilen die Contenance des Feindes eine abermahlige Postirung wohl erfordern würde / eine mehrere Respiration gelassen / und dieselbe nach dem annoch vorhandenen wenigen Vermögen / forthin so viel müglich conserviret bleiben/zu solchem Ende auch die Ursachen / welche die Vergrösserung des vorigen Lasts causirt / forderst mit Nachdruck abgethan / das künfftige Postir- und Quartierungs-Wesen aber auf einen richtigern Fuß und mehrere Erträglichkeit / auch billiche Concurrentz anderer interessirter Crayse und Stände/gesetzt werden mögen.

Und nun Ihre Käyserl. Majest. hierauf so münd- als schrifftlich / auch verschiedentlich durch Dero geheime Ministros in mehrerm allergnädigst contestiret/ daß / gleichwie Dieselbe ein allergnädigstes Mitleyden hätten / daß der löbl. Schwäbische Crayß im vorigen Winter einen so grossen Last ertragen müssen/ und die Conjuncturen nicht zugelassen / demselben den Effect der im Recels stipulirten Guarantie damalen völlig zu præstiren/also und hingegen Sie allergnädigst geneigt wären / demselben künfftighin alle mögliche Sublevation gedeyhen zu lassen.

So ist endlichen auf vorher gepflogene verschiedentliche schrifft- und mündliche Handlungen/ der Schluß zwischen denen von Ihro Käyserl. Majest. hierzu deputirten Geheimen Ministris an einem/ sodann des löbl. Schwäb. Crayses an dem Käyserl. Hof accreditirten Abgesandten andern Theils / gefasset / und nachfolgender Massen verabredet und verglichen worden :

I. Wiederholen Ihre Käys. Majest. die im vorigen Recels gesamten Fürsten und Ständen versprochene Special-Guarantie contra quoscunque, und nehmen dieselbe mit und nebst allen Deroselben zugehörigen Landen und Leuten/ wider allen anderwärts her etwa zu besorgen stehenden Gewalt / Bedrängnüß und Zumuthungen/ unter was Schein solche ausgedacht / und entweder dem gesammten Crayß / oder ein- und anderm hoch- und löbl. Stand in particulari angethan werden wollten/ in Deroselben absonderlichen Käyserl. Schutz/ Schirm und Protection, und wollen/ Krafft derselben/ Fürsten und Stände/ samt und sonders / wider dergleichen Prætensiones, oder Aufbürdungen / kräfftiglich schützen und handhaben.

II. Und weilen zu Bedeckung der Gräntzen/ unter einer formirten Postirung gewisse Regimenter gelassen werden müssen / als wollen Dieselbe / daß in Ansehung der bereits in dem Crayß ausgestandenen grossen Exactionen die Unterhaltung solcher Militz auf alle möglichste Erleichterung eingerichtet werde / allermassen man Ratione der Verpflegung / wie nemlich die Mund- und Pferd-Portiones, an Naturalien oder Geld/ mit Einschluß des Services, insgesamt / ingleichen bey denen Officirern in denen Vor-Posten/ mit gewisser Determination, von dem Quartiers-Mann abzuführen/und zu præstiren / auch übriger Modificationen und Umständen halber / sich solcher Gestalten verglichen / wie die in denen gehaltenen Conferenzien mutuo Consensu errichtete/ und adjoustirte/ von Ihro Käyserl. Majest. durch eigenhändige höchste Subscription, unterm 31. Oct. 1690. confirmirte / auch mittelst Dero Löbl. Hof-Kriegs-Rath / und Löbl. Gevollmächtigten General-Kriegs-Commissariat an jede Regimenter und Compagnien / auch alle Dero Angehörige / hohe und niedrige Kriegs- und Commissariats-Bediente / so dann von Fürsten und Ständen an Dero Unterthanen/ solenniter publicirte Kriegs- und Verpflegungs-Ordonnantz/wie nicht weniger das von dem löbl. Gevollmächtigten General-Kriegs-Commissariat in Ulm / unterm 8. (18.) Nov. ausgestellte/ zu ermeldter Ordonnantz gehörige Schema Portionum,

An. 1691. tionum, und Deroselben bey denen Officirern in den Vorposten/ auf allergnädigste Verordnung angehängte Reduction, in mehrerm ausweiset und mitsi dbringet/ welche Ordonnantz/ cum Appendice suo, hiermit nochmahlen/ als wann sie von Wort zu Wort gegenwärtigem Recels einverleibet wäre/wiederholet/ auch derer genaue Beobachtung/ in allen und jeden Articuln/ Puncten und Clausuln/ nach dem wahren und eigentlichen Verstand/ohne alle etwa anmassende Verdrehung/ oder widrige Auslegung/ oder gar öffentliche Contraventiones, zu verfügen/ und darob vestiglich zu halten/nochmahlen Allergnädigst versichert und zugesagt wird.

III. Der Herren Generalen und hohen Officiers Portionen betreffend/ lassen Ihro Käyserl. Majest. es nochmahlen bey denen unterm 31. Oct. 1690. an den Löbl. Hof-Kriegs-Rath und das Löbl. Gevollmächtigte General-Commissariat-Amt ergangenen Decretis Allergnädigst bewenden/ daß nemlichen die denen Herren Generals competirende Generalats-Obristen und Rittmeisters Portionen/ wie nicht weniger die Portiones der Obristen/ Obrist-Leutenanten und Obrist-Wachtmeistern/ bis auf den Rittmeister und Hauptmann exclusivè, in zwey Theil zerschlagen/ und die eine Helffte mit denen Naturalien/ oder der erhöheten Tax, zu respectivè acht und sechs Gulden/ die andere Helfft aber mit respectivè drey Gulden dreyssig Kreutzer/ und drey Gulden bezahlet/ auch ermeldte Decreta nicht nur zu Publication, sondern auch gebührender Observantz gebracht/ im übrigen aber deren Mund-Portionen/ welche in Naturâ gereicht/ nicht anders als der Gemeinen/ in gleichem Ordonnantz-mässigem Quanto & Quali, verstanden werden/ und also dieselbe weder in dem Fleisch/ noch Brod/ und Getranck/ etwas bessers oder mehrers zu prætendiren befugt seyn sollen.

IV. So viel die Portiones und deren Quantum anbelanget/ welche in die dißmahlige Winter-Verpflegung zu übernehmen/ hat man sowohl in denen hiesigen Conferentzien/ als bey dem Crayß-Convent zu Ulm/ mit dem Herrn General Commissario/ Grafen von Caraffa, zerschiedene Handlungen gepflogen/ und ist von denen sub certis Conditionibus offerirten vier und zwantzig tausend Portionen/ bis auf sieben und zwantzig tausend/ sub modo, wegen der darinn gebrachter drey tausend drey hundert und drey und neuntzig Portionen aber/ welche in die Wald-Stätte und nacher Costantz zu præstiren/ bey Ihro Käyserl. Majest. um die völlige Abolition allergehorsamst eingekommen/ darauf Allerhöchstermeldte Ihro Käyserl. Majest. Dero Resolution unterm 9. Jan. jüngsthin Allergnädigst ertheilet haben; In Conformität Deroselben hat man diesen Punct finaliter dahin verglichen/ daß bey denen auf dem Crayß-Convent zu Ulm eventualiter accordirten sieben und zwantzig tausend Portionen es in so weit verbleiben/ darunter aber die anderthalb Chur-Bayerische Regimenter zu Pferd mit gerechnet/ und deren Portiones/ wie sie von dem Chur-Fürstl. Commissariat exhibirt/ und deme zwischen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. und dem Löbl. Schwäb. Crayß unterm 9. (19.) Nov. 1690. deßfalls errichteten Recess inserirt worden/ von sothanem Quanto defalcirt werden sollen/ also/ daß der Belauff ermeldter Portionen nunmehr an der strittig gewesenen Summ der drey Tausend drey hundert und drey und neuntzig Portionen abzunehmen/ und davon mehr-gedachte anderthalbe Chur-Bayerische Regimenter zu verpflegen/ auch daraufhin die behörige weitere Veranstaltung zwischen Fürsten und Ständen/ so dann deme im Reich stehenden subdelegirten Käyserl. Commissariat zu verfügen. An. 1691.

V. Jedoch wollen sich Fürsten und Stände bey obvermeldter Bewilligung ausdrücklich per Modum Conditionum, sine quibus non, folgende Puncten allergehorsamst bedungen haben/ daß 1. durch die Käyserlichen Waffen der Crayß forderist den gantzen Winter durch zulänglich bedeckt/ und gegen alle feindliche Aggressiones, Contributiones, Brennereyen und Lands-Verwüstungen beschützet werden möge/ auf den widrigen zwar unverhofften Unglücks-Fall aber/ da man der feindlichen Ravage exponirt bliebe/ mithin sich aller übriger Mittel berauben lassen müste/ der Obligation auf gegenwärtige Præstationes cessiren/ und dem Crayß weiter nichts zugemuthet werden soll. Zu welchem Ende/ und damit solches nicht geschehe/ Ihro Käyserl. Majest. 2. die Verordnung zu thun/ Allergnädigst geruhen werden/ daß von der zur Defension der beyden Schwäb. und Fränck. Crayse destinirten Militz/ so bereits in der Postir- und Logirung stehet/ weiter nichts anderwärts hin gezogen werde/ und dafern ja der Casus extremæ Necessitatis, den GOTT abwende/ sich ergeben würde/ daß man von solchen in Schwaben oder Francken einquartirten Regimentern wenig oder viel anderst wohin ziehen/ oder revociren müste; 3. Die Verpflegung alsdann auf dieselbe auch von solcher Zeit an/ und pro rato des Abgangs/ gäntzlich aufhören/ mithin unter keinem Titul/ wie solcher immer ausgedacht werden könte oder möchte/ dißfalls weiter ichtwas prætendirt oder gefordert/ auch deßwegen 4. die Bezahlung der Portionen an keinem Ort avancirt/ sondern nach Beschaffenheit der Mannschafft Ordonnantz-mässig von Monat zu Monat entrichtet werden solle; In welche Conditiones Ihre Käys. Majest. hiermit einwilligen/ und selbige zu der Fürsten und Ständen Besten adimpliren zu lassen Allergnädigst versichern.

VI. Hingegen seynd Fürsten und Stände des allergehorsamsten Erbietens/ zu mehrerer Sicherheit sothaner gemeiner Defension Ihre auf denen Beinen habende Crayß-Mannschafft in completem Stand noch ferners zu erhalten/ und sowol diesen Winter durch/ nach gemachtem Concert, in der Postir und Logirung stehen/ als auch künfftigen Sommer wiederum gegen dem Feind operiren zu lassen/ solcher Gestalt/ daß zwar solche Trouppen auch vor jetzt unter dem Commando der en Chef commandirenden hohen Käyserl. Generalität begriffen seyn/ und dahero auf ihren jetzt assignirten Posten/ die Ordre zu empfangen haben; wann aber Fürsten und Stände dieses Crayses/ welche im übrigen sich die freye Disposition über ermeldte Trouppen vorbehalten/ entweder bey einem Crayß Convent/ oder ausser demselben die Herren Crayß-Ausschreibende Fürsten/ auf ereignende Fälle/ für die mehrere Defension dieses Crayses und Dero etwan in besonderer Gefahr stehender Stände/ Dero Crayß Generalität/ oder dem Commendanten solcher Regimenter/ Special-Ordre ertheilen würden/ dieselbe darwider nicht aufgehalten/ sondern ihnen solcher Crayß-Ordre völlig

An. 1691. völlig zu geleben gestattet/ und weder gantz/ noch zum Theil auf auswärtige Posten/ohne Consens der Herren Crayß-Ausschreibender Fürsten/ oder Dero zu dem Ende gnugsam bevollmächtigter Räthe/commandirt werden sollen. So viel aber den Crayß und Land-Ausschuß anbelanget / weilen die kostbare Unterhaltung desselben / mit der grossen Winter-Verpflegung und Quartier der Militz / nicht comparibel, als soll er auch die Vorposten zu bewahren keine Incumbentz haben/ wol aber in Casum extremæ necessitatis, zu Verstärckung der Postirungs-Mannschafft / von denen Herren Crayß-Ausschreibenden Fürsten aufgebotten / und gegen dem einbrechenden Feind an die Grentze des Crayses / und weiter nicht / auch nicht an die Spitze / vor die geworbene Militz / sondern unter und zwischen dieselbe gestellet / im übrigen aber / so bald die extrema necessitas cessiret / auf der Fürsten und Stände / oder des Fürstl. Crayß-Ausschreib-Amts Begehren / ohne einige Difficultät / wiederum nacher Hauß gelassen/ und von niemand/ wer der auch sey/ferner aufgehalten werden. Und weilen

VII. die Winter-Verpflegung den Respect auf die Sommer-Bedeckung mit hat/so versprechen Allerhöchgedachte Ihro Käyserl. Majest. Dero Reichs-Vätterliche Dispositiones mit behöriger Sorgfalt dahin einzurichten / daß dieser getreue Reichs-Crayß gegen den Frühling und Sommer hinaus / gleichfalls wider den Feind gnugsam besetzt und verwahret / und nicht erst alsdann / wann man schon so viel præstirt/ der Gefahr exponirt gelassen werden soll / mit dem weitern Zusatz / daß / wann hiernächst bey angehendem Feld-Zug die Conjuncturen erfordern würden / in oder an dem Schwäbis. Crayß gewisse Käyserliche oder andere Militz / stehen zu lassen / Fürsten und Stände nicht mehr solche Beschwerlichkeit/ als vorm Jahr: beschehen/davon haben sollen / sondern es werden Ihro Käys. Majest. die zeitliche Veranstaltung thun lassen/ daß Deroselben eigene Regimenter mit der nöthigen Mund-Verpflegung/ wie auch die Pferde mit dem Haber / in währender Campagne/ ohne der Fürsten und Stände Concurrentz und Schaden/ versorget/ auch die andere Alliirte vor ihre Trouppen zu gleichmässiger Beyschaffung angehalten / insgesamt aber das höchstverderbliche und unordentliche Fouragiren in denen Feldern / und unter diesem Titul öffters vornehmende Rauben und Plündern in denen Dörffern / auch andere Beschädigungen der Unterthanen/ bey befahrender Leib- und Lebens-Straf abgestellet / hingegen aller Orten gute Disciplin und Ordre gehalten werden möge. Insonderheit soll

VIII. künfftighin die schädliche Cantonirung nicht weiter in Exemplum gezogen/ auch was die letzte Monat durch darinn denen Ständen und Dero Unterthanen abgenommen worden/ denen Beschädigten facta Liquidatione, wann/wo und von wem solches beschehen/ gebührend wiederum ersetzet und restituiret werden.

IX. Und dieweilen wider der Militz verübende Excess bishero zwar allerhand Klagen / aber meistentheils nur in Generalibus eingekommen/ darauf man die gebührende Bestraffung nicht verfügen können ; Als declariren Ihre Käyserl. Maj. hiermit allergnädigst / die nachdrückliche Verordnung dahin ergehen zu lassen/ daß/wann die Delinquenten jeden Regiments / oder Compagnien / bey dem commandirenden Officier oder Generalität benennet / auch die begangene Facta mit ihren Umständen angebracht würden/ ohne Unterscheid der Person / oder Machung einiger Neben-Respect, dem Beleidigten Satisfaction verschafft / und darzu die Ubertrettere/ nach dem Innhalt der Ordonnantz und Kriegsüblicher Rechten / mit behöriger Straff beleget werden sollen ; Falls auch wider Verhoffen der Officier oder General / in Administration der Justitz nachlässig seyn sollte / mithin an Ihre Käyserl. Maj. selbsten die Klage allergehorsamst gebracht/und gegründet erfunden würde/wollen dieselbe/nebst ziemlicher Ahndung an diejenige/ so die Bestraffung nicht verfügt / wider dergleichen Delinquenten eine solche ernstliche Demonstration thun/ wie auf die Verächter dero gemessenen allergnädigsten Befehls gehörig ist. Gestalten auch Fürsten und Stände / oder dero Bediente/ von Anbringung ihrer begründeter Klagen / durch die jezuweilen von den Delinquenten oder den Ihrigen unternehmende Bedrohungen/sich nicht abschrecken lassen sollen / als gegen welche Ihro Käys. Maj. sie schon gnugsam zu manuteniren und zu schützen gedencken.

X. Den Terminum à quo & ad quem der verglichenen Verpflegung betreffend/ ist zwar in der Ordonnantz selbiger à primo Novembris bis ad ultimum Aprilis determinirt ; Alldieweilen aber die Cantonirung länger gewähret / so / daß mit Anfang des Novembris die Postirung und Quartier nicht / sondern später / bezogen worden seynd / auch im übrigen man allerseits einig / daß die Winter-Verpflegung præcisè auf sechs Monat/und nicht länger zu præstiren/ einfolglichen der Modus Computationis eine indifferente Sach in so weit ist ; Als erklären Ihre Käyserl. Majestät / wollen auch deßwegen sowohl an die commandirende Generalität / als das gevollmächtigte General-Commissariat-Amt/ die behörige Ordre ergehen lassen / daß die der Militz gebührende Verpflegung an Geld oder Naturalien / allein à die Ingressûs in die Quartier- und Postirung/und nicht retrò gesucht/oder bezahlt/ dasjenige aber / so in der Cantonirung à primò Novembris in dem Crayß ipso facto darauf gereicht worden / und immittelst glaublich beygebracht und liquidirt werden kan/ gebührend aufgerechnet/ und an den competirenden Portionen defalciret / sodann die Abführung des Residui, welches den erstern Tag des Novembris halber/ den Soldaten etwa noch gebührete / bis zu End des Quartiers ausgestellet / und allenfalls mit den letztern Tagen / welche man in dem Quartier noch länger stehen bliebe / bis der Soldat seine sechs Winter-Monatliche Verpflegung völlig empfangen/ compensiret/ nach verflossenen sechs Monaten aber von dem Quartiers-Mann weiter nichts gefordert / sondern nach Innhalt der Ordonnantz alsdann von dem Gevollmächtigten General-Commissariat den Officierern und Soldaten die Nothdurfft angeschafft werden soll.

XI. Wofern auch einige Excesse, entweder durch gewisse wider die Ordonnantz lauffende/ einfolglich ipso Jure null und nichtige Tractaten/ oder sonsten durch Erpressung von dem Quartiers-Mann / oder auf andere Wege / begangen werden möchten / ist denen Fürsten und Ständen Krafft dieses eingeraumet / daß sie das auf ein mehrers erhobene / demjenigen / so excedirt hat / an den lauffenden Verpflegung / da der

Excess

An. 1691. Excess liquid und erweißlich ist / abzuziehen befugt seyn sollen. Im Fall aber in den letztern Monaten der Stand an die Excedenten selbsten keinen Regress nehmen könte / soll das Gevollmächtigte General-Commissariat-Amt / wann der Excess, wie ob stehet / liquid ist / sich solches an denen etwa ad Cassam annoch mit Geld zu bezahlen habenden Portionen abziehen / oder in Entstehung dessen / solchen gravirten Ständen den Belauff von denen der Militz aus Hungarn zukommenden Adjuto-Geldern ersetzen / auch ehe und bevor solcher Quartier-Stand contentiret / und deßwegen richtige Attestata ertheilet / dem Regiment / bey welchem der Excess geschehen / solche Gelder nicht liefern zu lassen / verbunden seyn.

XII. Ratione Executionis, falls einige contra Status Morosos nöthig wäre / bleibe es bey dem unterm 31. Octobr. 1690. deßfalls an das Fürstl. Crayß-Ausschreib-Amt ergangenen / und sub eodem dato per Decreta an den Löbl. Hof-Kriegs-Rath / so dann das Löbl. Gevollmächtigte General-Commissariat-Amt / zu weiterer Vollstreckung bey der Militz / notificirten Käyserlichen Rescript., Krafft welchem alle in dem Crayß nöthige Executiones von dem Fürstl. Crayß-Ausschreib-Amt privativè beschehen solten / welches auf jeden bedürfftigen Fall den Requirenten gebührend zur Hand stehen wird. Im übrigen aber soll kein Stand vor dem andern / oder dessen Contingent, weder in Complexu Circuli, noch auch denen Concurrenten nach / zu stehen schuldig seyn.

XIII. Wegen der Estappen wiederholen Ihre Käyserliche Majestät die in dem Augspurger-Recess gegebene allergnädigste Versicherung / daß bey denen Marschen / welche unumgänglich den Schwäbischen Crayß betreffen müssen / nicht / wie bishero beschehen / gleichsam auf Discretion, sondern nach der Ordonnantz / gelebt / auch die Estappen nunmehro würcklich bezahlet / und namentlich nach dem Tenor erstbesagten Augspurgischen Recesses auf die Mund-Portion à zwey Pfund Brod / täglich zwey Kreutzer / und eine Maas Wein / sechs Kreutzer / oder Maas Bier / zwey Kreutzer. Vor die Portion Haber / à 6. Pfund / 4. Kreutzer / und vor Heu und Stroh 4. Kreutzer gegeben / wegen des über die Estappen-Geniessenden aber / die Ersetzung nach dem wahren Werth verschafft / hingegen was solcher Gestalt nicht bezahlet würde / gebührend aufgerechnet / und entweder ex Cassa ersetzt / oder an künfftigen Præstationen defalcirt / durchaus aber kein Stand- oder Refraichir-Quartier in dem Crayß gemacht / und bey denen vorkommenden Marschen die Requisitiones, nach dem Innhalt der Reichs-Constitutionen / gebührend verfüget werden sollen.

XIV. Und gleichwie Ih. Käys. Maj. des Allergnädigsten Erbietens seynd / Dero allerhöchste Officia bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg allergnädigst vorzukehren / damit dem löbl. Crayß / wegen des / so er bishero über die Proportion ertragen und gelitten / einige Satisfaction und fernere Beyhülff angedeyen möge; Also versichern sie hingegen / daß derselbige bey den dißjährigen verglichenen Præstationen / auf keine Weiß und Weg / und unter keinem Titul / wie der immer ausgedacht werden möchte / weiter beschwehret / sondern bey dem einmal übernommenen Quanto, nach denen sowohl in gegenwärtigem Recess als der Ordonnantz / und übrigen Käyserl. Resolutionibus enthaltenen Modificationen / allerdings gelassen und geschützt werden soll / weßwegen Ih. Käyserl. Majest. ermeldtem Schwäbischen Crayß / die absonderliche Guarantie hiermit allergnädigst geben / und versprechen / wann / wider besseres Verhoffen / Dero allergnädigsten Intention entgegen / etwas in dem Crayß weiters quocunque Modo erhoben würde / demselben also gleich die Real-Satisfaction wiederfahren zu lassen; Gestalten allerhöchste Ih. Käys. Maj. solche Guarantie auch allergnädigst dahin verstanden haben wollen / daß wegen der Mund-Portionen auf die 5. Chur-Bayerische Regimenter / so dem Crayß ratione der Verpflegung nicht angewiesen / gleichwolen aber auf zerschiedenen Fürsten und Ständen stehen / ermeldtem Crayß kein weiters Onus zuwachsen solle; Allermassen sie nicht ermangeln werden / sowohl durch Dero gevollmächtigt General-Commissariat das darauf versprochene Brod und Geld dem Quartiers-Mann ordentlich behändigen / oder an dem Belauff der disseitigen Portionen aufrechnen und compensiren zu lassen; Als auch Falls / wider Verhoffen / bey dem Chur-Bayerischen Commissariat mit Abstattung der an die Militz gewöhnlichen Liefferung sich ein Anstand äussern solte / bey Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern Dero allerhöchste Officia pro indemnisatione Circuli nachdrücklich zu interponiren / auch / auf den Bedürffungs-Fall / den weitern Belauff an denen Ihro reichenden Subsidien abzukürtzen / und mit demselben den Löbl. Crayß Schadloß zu halten; Falls aber auch die anderthalb Chur-Bayerische Regimenter zu Pferd / so auf die Fränckische Stände und ausser dem Crayß angewiesen / etwan ex Ratione Belli näher in die Postirung / mithin in den Schwäb. Crayß gezogen werden müsten / oder solten / wollen Ih. Käys. Maj. durch Dero höchste Autorität die Verordnung thun / daß selbigen von Ihren assignirten Verpflegungs-Ständen die gehörige Portiones angeschafft / und den Schwäb. Ständen / auf welche sie solcher Gestalt zu stehen kämen / nichts abgefordert werden soll.

XV. Dieweilen auch wegen Ih. Käys. Maj. eigener Löbl. Oesterr. ingleichem Löbl. Ritterschafftlicher / in dem Schwäb. Crayß gelegener Landen vermeynter unproportionirter Concurrenz, ex Parte ermeldten Löbl. Crayses zerschiedene Klagen formiret / darbenebenst allergehorsamst gebeten worden / daß der dißmalige Modus demselben ohne Præjudiz seyn / Ratione Futuri aber Ih. Käys. Maj. um wieder in die alte Consistentz gelangen zu können / Dero Allerhöchste Disposition dahin ergehen lassen möchten / daß durch eine allerseitige Zusammenschickung man sothaner Proportion halber sich gegeneinander weiter expliciren / und vergleichen könte; Als lassen Ihro Käys. Maj. sich solches nicht entgegen seyn / wollen auch die behörige Rescripta dißfalls ergehen lassen / und declariren anbey Allergnädigst / daß die dermalige Concurrenz allerseits unpræjudicirlich seyn / und keinen Theil weder zum Vor- oder Nachstand dienen / noch weiter in Exemplum gezogen werden soll.

XVI. Wollen Ih. Käys. Maj. quoad Passus Concernentes Extractum dieses Recesses sowol

An. 1691. Dero in Capite commandirenden Generalität/ als dero subdelegirten General-Commissariat-Amt / mit dem weitern Allergnädigsten Befehl insinuiren lassen / damit selbige ihres Orts sich gleichfalls darnach richten / auch Fürsten und Ständen darüber oder darwider nichts zumuthen lassen mögen.

Zu Urkund dessen allen ist gegenwärtiger Recess in duplo gefertiget / und von Anfangs ermeldten Käyserl. geheimen Herren Ministris und accreditirten Crayß-Abgesandten unterschrieben und gesiegelt worden. Datum Wien/ den 27. Januarii/Anno 1691.

(L. S.) Leopold Wilhelm / Graf zu Königsegg.

(L. S.) Wolff Graf zu Oettingen.

(L. S.) Th. A. H. Gr. von Strattmann.

(L. S.) Friedrich von Dürrheim.

(L. S.) Joh. Georg Kulpis.

HAnn Wir dann solches Alles auf Maas und Weiß/ wie es von gedachten Unsern Ministris abgehandelt worden / allerdings approbiren und genehm halten ; Also soll auch Unsers höchsten Orts demselben in allem nachgekommen / nicht weniger derselbe von Unsern Militar- und Commissariats-Bedienten beobachtet / und gleichwie den Winter / also auch den Sommer hindurch der Löbliche Crayß für feindlichem Einfall bedeckt werden.

Urkund Unser Handschrifft und vorgedruckten Unsers Käyserlichen Secret-Insiegels. So geschehen Wien / den Neun und zwantzigsten Januarii / Anno Ein Tausend sechs Hundert neuntzig und eins ; Unserer Reiche des Römischen im 33. des Hungarischen im 36. und des Böheimischen im 35.

Leopold.

(L. S.)

Vt. Leopold Wilhelm/Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

Num. II.

Deliberanda auf dem den 18. (28.) Martii 1691. veranlasseten allgemeinen Schwäbischen Crayß-Convent.

1.

WEssen man sich auf die im letzten Crayß-Convent resolvirte weitere Werbungen zu verlassen / und wie bald man zu mustern / und Ihre Compagnien einzutheilen / Anstalt machen könne?

2. Weilen sich eine Occasion ereignet / da der Löbl. Crayß einige tausend Mann alter exercirter/und auf einen reguirten Fuß gesetzter Truppen für ein geringes Geld in seine Dienste und Pflichte würcklich haben kan / was sich darauf / weil periculum in morâ etwa auf Ratification des Pleni zu entschliessen ; Und ob An. 1691.

3. Bey der jetzigen grossen Versammlung im Haag etwas / so zu des gemeinen Crayses Besten dienet/mit guter Manier zu negotiiren/und was etwan bey dem Löbl. Fränck. Crayß zu erinnern seyn möchte?

4. Weilen die Röm. Käyserl. Maj. den Recess über das Winter-Quartier/so in Dero Hohem Namen mit der Crayß-Gesandtschafft zu Wien errichtet worden/am 29. Januarii nuperi Allergnädigst ratificiret / inmassen Ihn selbe Hohe Herren Gesandte dieser Tagen würcklich mit zuruck gebracht/darin unter andern die Verpflegung der 2. Chur-Bayerischen Regimenter dem Crayß abgenommen worden / wie in diesen und übrigen darin enthaltenen Puncten nun weiter zu verfahren?

5. Wie man sich gegen die Käyserl. Generalität/wegen noch gesuchten mehreren rauhen und glatten Futters für die Hussaren/und andere auf denen Vorposten stehende Cavallerie zu resolviren?

6. Wie sich die Recrouten zu Roß und Fuß bey denen alten Regimentern des Crayses nach der Veranlassung der allgemeinen Crayß-Schlüssen/ bis daher ergeben / und wesen man sich wegen deren Ergäntzung zu verlassen?

7. Wie ein- und andere Verpflegung so auf denen Vorposten geschehen / in das Crayß-Magazin wiederum zu ersetzen?

8. Wie es mit denen Commandirten auf denen Vorposten sowol aus Francken als Schwaben zu halten?

9. Wie man sich sonsten gegen der Käyserlichen Generalität Crayses wegen zu bezeigen.

10. Weil man so viel tausend Gulden von ferndigem Jahr hero / theils der Crayß-Militz/ theils andersthin schuldig / und täglich pressante Ausgaben vorfallen/die Wagen Pferde/Knechte auch / desgleichen die Provision auf denen Vorposten ein grosses Geld erfordert / so man meistens auf Borg genommen / und nirgends fortkommen kan / wo nicht zur Cassa besser beygehalten wird / ob dann contra Morosos, ihrer Einreden ungehindert / und dergleichen nach Ordn. Bayern zu schicken.

11. Deßgleichen / und ob man der Hohen Herren Rechnungs-Deputirten Relation, die Sie zu Ende des vorigen Crayß-Tages abgehändiget / aber nicht vorgenommen werden können/ weilen daran gelegen / bey jetzigem Convent durchzugehen / und die dubia zu resolviren bleiben wolle ; Und dann

12. Wessen sich auf die beeden in Müntz-Sachen abgelassene Schreiben des Bambergischen Directorii und des Chur-Bayerischen Crayses zu Abwendung mehrern Schadens und Confusion in Handel und Wandel von dieses Crayses wegen zu entschliessen.

Num.

An. 1691.

Num. III.

Schreiben von dem Schwäbischen Crayß-Convent zu Ulm / an die Ausschreibende Fürsten des Bayerischen Crayses / wegen Stellung guter Ordres bey den Bayerischen Crayß-Trouppen / den 2. (12.) Apr. 1991.

Gnädigste Chur-Fürsten und Herren /

EUre Churfürstliche Durchleucht / und Ew. Hochfürstliche Gnaden ist vorhin nur zuviel Gnädigst bekannt / was dieser an denen Gräntzen unglücklich situirete Schwäbische Crayß bey jetztmahligem allgemeinen Reichs-Krieg bereits erlitten / und bis die abgedrungene gerechtigste Waffen Ihro Käyserl. Majest. und des Reichs weiter hinaus geführet werden können / noch voraus unumgänglich zu übertragen hat / wobey aber / wann durch die zu sein / und des allgemeinen Vatterlandes Rettung und Sicherheit ausführende Trouppen nicht bessere Ordre und Kriegs-Disciplin / als bißhero geschehen / gehalten / noch die heilsame Reichs-Constitutiones besser beobachtet / und was dem gantzen Heil. Röm. Reich mit zu Besten gereichet / auch gesamter Hand getragen wird / nichts anders erfolgen kan / als daß dieser getreue / und so schier gar ad incitas gebrachte Reichs-Crayß vollends zu Boden gerichtet / und der gemeinen Sache dardurch unwiederbringlicher Schade zugezogen werden / wie man dann solches alles einer Hochpreißlichen Reichs-Versammlung zu Regenspurg schon vor geraumer Zeit beweglichst vorgestellet / bis dato aber einigen Effect der verhafften Remedur nicht verspühren können / damit jedoch bey bevorstehendem Feld-Zug und Anmarch der Auxiliar-Trouppen / worunter sich auch Zweiffels ohne des Löblichen Bayerischen Crayses angeworbene Mannschafft befinden wird / die in bißherigen Campagnen verübte unleidentliche und unverantwortliche Exorbitantien abgestellet / hingegen die Reichs-Satzungen künfftig besser observiret / und nach Masgab derselben die March vorhero denen dadurch betreffenden / zeitlich notificiret / mit denenselben eine gewisse March-Route concertiret / und nachgehends dabey ohngeändert gelassen / und keine unnöthige Umschweiffe genommen / noch überflüssige Rast-Täge gemachet / annebenst der Soldate sich mit denen von Ihro Käyserlichen Majestät Allergnädigst determinirten Estappen / als 2. Pfund Brod um 2. Kreutzer / eine Maas Wein pro 6. Kreutzer / und Heu und Strohe pro 4. Kreutzer / als worbey man es auch endlich bey dieses Löblichen correspondirenden Crayses-Trouppen / ohnerachtet sonst billich das verum pretium zu zahlen wäre / bewenden lassen wird / vergnügen / und solche nach erwehntem Anschlag / was aber darüber / sowohl von Officierern als Gemeinen empfangen wird / nach dem wahren Werth richtig bezahlet werden möge.

So haben Euere Chur-Fürstliche Durchleucht / und Euere Hoch-Fürstliche Gnaden wir hiermit von Convents wegen gebührend / vor Unsere Personen aber unterthänigst ersuchen wollen / Sie geruhen Gnädigst von tragenden Crayß-Ausschreib-Amts wegen bey denen Löblichen Bayerischen Crayß-Trouppen solche nachtrückliche Ordre zu stellen / daß von denenselben solchen Punctis nachgelebet / und alle Disordres und Exorbitantien unterbleiben mögen / und Euerer Chur-Fürstlichen Durchleucht / und Euerer Hoch-Fürstlichen Gnaden / thun Wir Uns unterthänigst empfehlen. Datum Ulm den 2. (12.) April 1691.

An. 1691.

Ew. Chur-Fürstl. Durchl.
und
Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden

Unterthänigst-Gehorsamste /
Der Fürsten und Stände des Löblichen Schwäbischen Crayses bey gegenwärtig allgemeinem Convent versammlete Räthe / Bothschafften und Gesandte.

Num. IV.

Schwäbisches Crayß-Conclusum, de dato Ulm den 12. Apr. 1691. betreffend die Provision vor die Crayß-Mannschafft.

NAchdeme man bis auf den 17. Propositions-Punct gekommen / und nachmals in einem Schreiben an des Hrn. Gen. Feld-Marschall-Lieutenants Fürstl. Durchl. Deroselben wissen lassen / daß die Musterung der beyden alten Regimenter zu Fuß / (weilen die zu Pferd allbereit geschehen und erinnert worden / den Abgang an Mann und Roß auch vollends förderlichst zu ersetzen /) auf nächstkommende Zusammenführung der neuen Trouppen zugleich vorgenommen werden solle ; So hat man allerseits für gut befunden / in den Punctis Deliberationis auf diejenige allerförderist zu reflectiren / welche in die Provision für die Crayß-Mannschafft vor andern einlauffen / dessentwegen man dann die eingekommene Berichte von dem Crayß-Proviant-Amt / nachdem Sie zuvor ad publicam dictaturam kommen / in einer niedergesetzten Deputation durchzugehen / und wie sich ein- und anders ergeben / ad Protocollum zu nehmen / und in pleno wiederum zu reserviren geschlossen.

Gestalten nun daselbsten in ein- und anderer Session die Berichte durchgangen / und anförderist dafür gehalten worden / daß künfftighin vor eine Ration Brod à 2. Pfund monatlich 3. fl. der sämtl. Crayß-Mannschafft an Dero Geld abzuziehen / wiewohl der Haber eben den gantzen Sommer durch auf die Regimenter nicht zu liefern / sondern wenigst die 2. mittlere Monate damit einzuhalten wäre / es seye dann / daß die Umstände ein anders erforderten / und beyde Herren Crayß-Ausschreibende Fürsten an das Ober-Commissariat hierunter gemessenen Befehl ertheilten / desgleichen solte der Monat-Sold bey denen Regimentern zu Pferd auf eine jede Portion um 30. Kreutzer reducirt / und die Reuter-Gage auf 9. Florin / eines Dragoners aber auf 8. Florin gesetzt werden / also daß nach Abzug des Brods und Habern dem

An. 1691. dem Reuter monatlich 4. fl. 30. kr. dem Dragoner 3. fl. 30. kr. und dem gemeinen Knecht nach Abzug des Brods 2. fl. 30. kr. von welchem allen jedoch der Apothecker-Groschen und Regiments-Kosten auch noch abzuziehen/ in effectu übrig bliebe/ und könte man sich/ was die hohe und übrige Hrn. Officirs belanget/ sowohl deren zu Fuß/als deren zu Pferd und der Dragoner mit des Fränck. und Bayerischen Crayses beliebten Ordonnanzien/so viel sich thun lässet/etwan auch conformiren. Item die zu mehrer Abschneidung der Kosten keine Zahlungs-Commissarios für die Regimenter bestellen/sondern diese incumbentz sowol dem Ober-Proviant-Commissario Schellen/als dem Inspectori Meyenhoffer/jedem nach seinen anweisenden Regimentern im Obern und Untern Crayß committiren / und denselben auf etliche wenige Subalterne beym Proviant-Amt / die Gage geben / nach welcher Reduction man dann hoffen wollte / wann Fürsten und Stände künfftig noch halb soviel/als Sie sonsten monatlich zur Crayß-Cassa pro ordinario geliefert/(das ist/soviel Thaler als Gulden/so bis anhero erlegt/) monatlich zahlen würden / daß man vor das jetzt-formirende Corpo der 5000. zu Fuß/ und 1500. zu Pferd / auf welche die gantze Berechnung mit seinem Vorbehalt beschehen / monatlich wohl werde hinaus kommen können.

Wegen des Extraordinarii aber hat sich der Computus ergeben / daß wann auch die Zelten-Wagen bey der heurigen Campagne nicht gestellet / man dennoch unter 100000. fl. pro extraordinario nicht werde umlangen. Aus welchem Fundo hernach nicht allein das Proviant und Munition bestritten / sondern auch die Zelten für die neue Mannschafft zu Fuß und Dragoner ohne Zuthun der Löbl. Stände ex cassa angeschaffet/und noch 3. Feld-Stücklein/(worzu doch Metall schon vorhanden/) neu gegossen werden könten/ worbey das Crayß-Proviant-Amt gehorsamlich erinnert/ denen Regimentern aufzuerlegen / daß sie alle Monat eine bescheinte und specificirte Lista der Mannschafft / für welche sie die Portiones für Mann und Roß erheben wollen / zum Proviant-Amt jedermahlen einliessern möchten: Und dieses war also / welches mit Aufstellung des Proviant-Fuhrwercks/ Backwesens und anderer Nebendinge / so zu weiterer Untersuchung bereits gegeben worden/ in der niedergesetzten Deputation vorkommen.

Als nun davon in pleno Relation geschehen/ hat man alles obige / als zu des Crayses Besten bedacht/ einhellig genehm gehalten und geschlossen / daß deme zu folge das Ordinarium wegen der neuen Werbung zur Helffte / oder um ein Drittel dergestalt erhöhet / daß wo vorhero 100. fl. anjetzo 150. fl. geliefert / und den 1. May dieses Jahrs das erste mal wieder in die Crayß-Cassam von jedem Fürsten und Stand geliefert/ auch damit monatlich continuiret werden solle/ zu Einschüttung des Extraordinarii aber / welches auf obverstandene Weise eben die Summ ist / so in dem vorigen Jahr zum zweyten mal auch angesetzet worden / und dessen würckliche Præstation dann auch um so mehr zu befördern/ als die Subsistentz der Crayß-Mannschafft und die Defension der eigenen Grantzen davon dependiret; dabey man dann in vielen Votis erinnert / daß wann die Restantien / davon die Crayß-Mannschafft ihren drey-monatlichen Sold noch zu erheben / innerhalb weniger Zeit a posteriori nicht eingehen wollten/man endlich die Execution und Assignation an die Militz ergehen lassen möchte. An. 1691.

Und demnach man bey dieser Vorarbeit considériret/daß wann der 18. Punct wegen Bestellung der Regiments-Stäbe in totum vel tantum vorhin auch seine Richtigkeit erlangte / man die innstehende Ferien utriusque Religionis wohl zu Hauß zu bringen / und den Crayß-Convent in soweit prorogiren könnte; So ist geschlossen worden / selbigen Punct auch förderlichst vorzunehmen/und darauf den Convent nach absolvirter morgigen Session dergestalt zu suspendiren/ daß man zwar ohne Abschied / jedoch mit Vesthaltung dieses und der vorhergegangener Conclusorum, (worunter dasjenige / so wegen Einhaltung der Portionen in die Waldtstätte ergangen / noch einmal repetirt wird/) gegenwärtig auseinander gehen/ und allerseits hohen Hrn. Principalen und Committenten referiren könne/ jedoch daß man den 20. (30.) hujus hier in loco ohne weitere Convocation sich in einer völligen Crayß-Versamlung wieder zusammen thun/ was noch unerörtert / vollends ausmachen / und alsdann zugleich die Musterung der neuen Mannschafft hier in loco vornehmen möchte: Wie dann sämtliche Fürsten und Stände factâ relatione sich werden gefallen lassen / ihre neugeworbene Mannschafft mit denen zugehörigen Proviant-Wägen/ welche die Hrn. Concurrenten sowol für die Dragoner-Compagnien als für die zu Fuß anzuschaffen gehabt/auch denen nechstmalen schon geschlossenen 2. Monat-Solden/ (welche bey dem Ordinario in der Cassa wieder abzuziehen/) würcklich versehen / dergestalt zu commandiren und ausziehen zu lassen / damit die Dragoner auf den 22. April (2. May) die zum neuen Regiment angeworbene Mannschafft zu Fuß aber den 23. April (3. May) hier um die Stadt Ulm stehen / und nach passirter Musterung zu denen übrigen Regimentern / um auf ihren Posten die Melirung habend vorzunehmen/ beordert werden können. Es werden aber bey dieser Interims-Solvirung gegenwärtigen Convents sämtlichen Hrn. Abgesandte erinnert / in termino richtiger/ als etwan sonst geschehen/einzutreffen / dieweil der Materien noch viel und theils pressant seyn / welche man alsdann noch auszumachen.

Num. V.

Schwäbisches Crayß-Conclusum wegen Aufstellung des Land-Ausschusses ꝛc. d. 12. (22.) May. 1691.

Nachdeme Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Crayses die jetzige Conjuncturen sehr gefährlich ansehen / und der Feind bald oben bald unten in den Crayß einzubrechen / daselbst seine gewöhnliche Grausamkeit mit Mordbrennereyen / Raub und Plünderungen auszuüben / einfolglich alles in gäntzlichen Ruin und äusserste Zerstörung zu bringen/schon verschiedene mal Mine gemacht; Und aber ein jeder aus denen bereits vor Augen liegenden Exempeln leicht erachten kan / in was vor einen miserablen Zustand er gerathen müsse/wann diesem höchstverderblich- und barbarischen Vorhaben nicht auf alle Menschmögliche Weise zeitlich begegnet werde; Als haben Hochermeldte Fürsten und Stände/ aus tragender Sorgfalt/

vor

An. 1691.

vor die auf Recht-Erhalt- und Beschützung der Ihnen von GOtt anvertrauter Land und Leuthe/ resolvirt/ daß über diejenige Anstalten/ welche zu tapfferer Gegenwehr/ bey der Käyserlichen und andern Hohen Alliirten Armee / auch dieses Löblichen Crayses selbst-eigener geworbener Mannschafft an den Gräntzen gemacht worden / zugleich ein allgemeiner Land-Aufbott und General-Land-Sturm in dem gantzen Crayse verfüget und aufgemahnet werden soll. Gestalten sie auch hiemit und in Krafft dieses offenen gedruckten Patents solchen Land-Sturm ermahnen und aufbiethen / und thun zu solchem Ende alle und jede Dero Unterthanen / und andere in Dero Herr- und Landschafften Gesessene / welche nur immer die Waffen zutragen / und einigen Widerstand zu thun tüchtig / und ihres Alters über 16. und unter 65. Jahren seynd / alles Ernsts erinnern/ sich mit benöthigten Schuß-Gewehr/ Pulver und Bley/ oder in Abgang dessen mit andern tauglichen Wehr und Waffen/ wordurch dem Feind Abbruch gethan / und Schaden zugefügt werden kan / bestens zu versehen/ sodann auf alle Moment/ Tag und Stund sich parat zu halten / damit dieselbe bey dem gebenden Losungs-Zeichen also gleich an Ort und Enden / welche jede Herrschafft und Obrigkeit in Zeiten bestimmen wird/ sich einfinden/ auch darauf in den Defensions-Linien / an allen Pässen/ Clausen und andern Zugängen / welche oben oder unten an denen Gräntzen des Crayses sich befinden / alle Rettungs-Mittel vorkehren / und insgesamt nach äusserstem Kräfften / mit und nebenst der geworbenen Mannschafft / alles dasjenige / was zu Abtreibung feindlichen Gewalts und Beschützung des Vatterlandes / so dann eines jeden selbst-eigener Person / Weib und Kinder / auch Haab und Güter Erhaltung/ nur immer dienlich wird erachtet werden / alles Fleisses verrichten und effectuiren können. Dieweilen es auch dermalen nicht nur um die Erhalt- oder Verliehrung zeitlicher Güter / sondern der unschätzbaren Teutschen Libertät und Freyheit selbsten / welche die liebe Vorfahren so theuer erworben / und Dero Nachfolgere wieder so vielfältige Attentaten / mit Aufsetzung Guts und Bluts bishero durch Gottes Gnade erhalten haben/ zu thun ist. So leben Fürsten und Stände um so vielmehr / als auch dermalen an Göttlichem Beystand der gerechten Sache nicht zu zweiffeln/ der zuversichtlichen Hoffnung/ es werden die übrige zu diesem Crayß zwar nicht gehörige / dennoch aber darinn befindliche immediat- und mediat-Stände / insonderheit die Löbliche Oesterreichische Regierungen und Ritterschafftliche Cantons in Conformität disseitiger Excitatorien bey denen Ihrigen gleichmässige Anstalt zu machen / und also gesamter Hand mit vereinigten Kräfften / die gemeine Defension zu befördern sich gefallen lassen. Signatum Ulm den 12. (22.) May Anno 1691.

Der Fürsten und Ständen des Hoch-löblichen Schwäbischen Crayses zu gegenwärtigen allgemeinen Convent abgeschickte Räthe/ Bottschafften und Gesandte/ ꝛc.

An. 1691.

Num. VI.

Relation vom Schwäbischen Crayß-Convent, sub dato Ulm den 23. May 1691. die Übernehmung mehrerer Trouppen betreffend.

ES wird Zweiffels ohne bekannt seyn / wie daß dieser Löbliche Crayß von denen 6000. Mann / so des Herrn Administratoris zu Würtemberg Durchleucht offerirt / 3. à 3½ tausend Mann pur gegen Reichung des Brods und Habern übernehmen wollen / um so besser mit dem Löblichen Fränckischen Crayß in eine Alliantz eintretten zu können/ weilen aber Würtemberg für solch überlassende Mannschafft die Winter-Quartier / wie die andere Crayß-Trouppen haben / prætendirt / auch sothane Mannschafft nicht in die Gelübde des Crayses überlassen / zumalen darüber das Commando selbst behalten wollen / jedoch sollte bey Seiner Durchleucht Abwesenheit / und da Sie nicht in der Campagne wären / Herr Marggrafen von Baaden-Durlach das Commando committirt werden.

Weilen nun bis morgen die Herren Deputati zu der Fränckischen Crayß-Versammlung nacher Nürnberg abreisen sollten ; So ist dieses Übernahms-Werck gestern wiederum tractiret / aber nicht geschlossen worden / weilen durch die Baaden-Durlachische Gesandschafft vorgetragen worden / daß der Herr Hertzog von Sachsen-Gotha auch 6. à 7000. Mann / worunter 3. alte Regimenter / unter besseren Conditionibus offerirt / und wann nicht alle anständig / darvon zu überlassen / was man begehrt ; verlangt kein baar Geld / sondern will dabenebens solche Mannschafft selbst salariren / nur daß man ihnen sowol den Winter hindurch/ als im Sommer das Brod und Habern reichen solte / ist ratione temporis seu termini ad quem indifferent, wie man zu tractiren intentionirt/ ist alles eins / die Trouppen sollen in des Crayses Vergelübdung stehen / und dessen Commando völlig und absolutè überlassen werden / mit Versicherung / daß solche Mannschafft inner 14. Tagen im Crayß stehen solle ; Wordurch die Tractaten mit Würtemberg gestecket worden / dahero noch gestern Herr von Rühle per Posta von hier zu des Herrn Hertzogs von Würtemberg Hochfürstlicher Durchleucht abgereiset ; Von Sachsen-Gotha ist würcklich Dero Geheime Rath und Cammer-Meister Herr Fischer / so hiebevor in Durlachischen Diensten gestanden / allhier arrivirt / um die Tractaten zu schliessen.

Num. VII.

Considerationes des Löblichen Schwäb. Crayß in ordine ad associationem mit dem auch Löblich-Fränckischen Crayß.

Dictatum Nürnberg den 23. May (2. Junii) 1691.

I.

ALlerforderist wird mit dieser Conjunction intentitet / daß beede Löbliche Crayß Fran-

cken

An. 1691. cken und Schwaben / wie es bis anher practiciret worden / zu Führung des allgemeinen Reichs-Kriegs / nicht weiter über Ihre Proportion und erschöpfftes Vermögen durch anderwärtige Dispositiones mögen gravirt / oder mit Winter-Quartier und andern Belästigungen vollends untüchtig gemacht werden.

2.

Und dieses zu verhüten / seye die eigene mehrere Armatur schon hiervor pro Medio gehalten worden / die dann auch Ihrer Käyserlichen Majestät so weniger mißfällig seyn könne / als Sie selbsten / dem Vernehmen nach / alle Käyserlichen Trouppen aus denen Partibus Imperii, allwo Sie den Winter gestanden / und die völlige Verpflegnng genossen zurück- und in Ungarn zuziehen / sich gemüssiget finden.

3.

Wann nun in Abgang dieser und der Chur-Bayerischen Militz / so denen sonst erhaltenen Berichten nach zu dem Savoyschen Succurs destinirt / nichts anderst als was Ihre Chur-Fürstliche Durchleucht in Sachsen gegen dem Rhein anmarschiren lassen / und etwa ein- und anders Regiment von denen Hussaren zu Bedeckung dieser beeden Craysen stehen bleibt ; So würde gleich jetzt nicht allein zu Abwendung feindlichen Einbruchs / währ. nder Campagne / sondern auch / und wann dem Feind in diesen Partibus kein sonderbahrer Abbruch geschehen sollte / zu Verhütung der Ravage auf den Winter hinaus auf die Postirung zugleich mit zu gedencken / und zu deliberiren seyn / durch wen dann und mit was Mannschafft dieselbe geschehen könne und würde.

4.

Und da ist die Frag / ob Francken und Schwaben gegen Ihre Käyserliche Majestät sich auf einen gewissen Numerum heraus lassen / und denselben pari passu ad Comitia notificiren wollen / mit welchen Sie auf ein Jahr lang gegen Cessation der Winter-Quartier- und andern Exactionen / oder gemeinen Sach / auch über ihre Proportion assistiren / und den Einbruch und Ravage in diese beede Crayß verhüten helffen wollten.

5.

Da dann- und wann der Löbliche Fränckische Crayß / mit denen Hochfürstlich-Würtzburgischen Trouppen / welche neben den Schwäbischen in Corpore zu agiren 9000. Mann zu solcher Conjunction ins Feld zu stellen / und Sommer und Winter ohne Zuthun anderer Crayß und Stände / solche selbsten ohne Klag zu verpflegen / und iisdem conditionibus der Löbliche Schwäbische Crayß 10000. Mann / auf ein Jahr lang / in seiner Verpflegung und Dienst auch zu halten / sich anheischig machen wollte / die gute Hoffnung zu schöpffen wäre / daß das erste Membrum, so in Ausschliessung der Winter-Quartier bestünde / neben der zulänglichen Defension glücklich reusiren könnte / indeme beede diese Löbliche Crayß- und Stände nicht deterioris Conditionis, als andere armirte Hoch- und Löbliche Stände seyn könnten / und Ihro Maj. dasjenige allein in der Fürsten und Ständen Händen An. 1691. liessen / was Sie / wann Ihre eigene Militz hieraussen operirt hätte / zur Winter-Verpflegung wieder würde verlangt haben.

6.

Wie aber diese Assertio, und daß man von diesen beeden Löblichen Crayßen mit 19000. Mann gegen dem Feind stehen / und solche Force auf ein Jahr lang unterhalten wolle / auch seinen Bestand haben muß / also verlangte man von dem Löbl. Fränckischen Crayß auf Seiten des Löblichen Schwäbischen zuförderist eine weitere und solche Information ratione quanti, daß man darauf sich recess-mässig verlassen könne / wolte man dergleichen auch dißseits auf Unterhalt- und Stellung der angetragenen 1000 Mann / so sauer und schwehr es auch heraus gehen wird / sich obligatorie einlassen.

7.

Wann nun dieses also stabilirt / so wird die Frag / wegen Einrichtung des Ober-Commando desto leichter zu erörtern seyn : Dann wann dieser beyder Crayß Mannschafft den Sommer und Winter durch / zu Bedeckung Dero Gräntzen employirt werden sollen / so wird man / wegen des Ober-Commando / sich nirgendshin absolutè verbindlich machen können / sondern Sommer und Winter / dasjenige beederseits sich zu reserviren haben / welches Ihro Käyserl. Maj. in dem jüngsten Recess, so mit dem Löbl. Schwäb. Crayß errichtet worden Art. 6. Fürsten und Ständen daselbsten eingestanden.

8.

Und wird nur an deme stehen / wie man beederseiten / das Werck in ipsam praxin zu bringen vor thunlich achtet ; Sintemahlen die Operationes den Recurs zu den Crayßen / nicht allemal zulassen / und gleichwohlen auch nicht der Convenientz seyn würde / dem absoluten Arbitrio der en Chef commandirenden Generalität alles zu überlassen / in vernünfftiger Erwegung / daß die Reichs-Constitutiones ohne das denjenigen Crayßen / die Kriegs-Directiones mit alleriren / allwo die meiste Operationes geschehen.

9.

Daß sonsten das Particular-Commando und die Justitz jedem Theil bevor bleiben solle / darinnen ist man einig / will auch auf erlangende Communication der Fränckischen Verpflegungs-Ordonnantz die vom Schwäbischen Crayß dargegen halten / um zu sehen / wie man eine conforme Ordonnantz beederseits aufzurichten vermöge.

10.

Und weilen ein Crayß dem andern weder mit dem Durchmarch der Seinigen / noch in deren Postir- und Logirungen beschwerlich fallen / sondern wie obstehet / den Sold richtig reichen solle / so wäre sich in den Marchen gewisser Estappen / für den gemeinen Reuter und Knecht /

An. 1691. zu vergleichen / darzu man für eine Mund- und Pferd-Portion in der Maas / wie in dem Käyserlichen Recess mit Schwaben aufgerichtet / Art. 13. zu finden 16. Kreutzer vorschlüge / was darüber genossen würde / sollte nach dem wahren Werth bezahlt / und in der Souragirung gewisse Maas gehalten werden.

11.

Hierneben so stehet zu bedencken / wie weit man der Löblichen Reichs-Ritterschafftlichen Concurrentz / wegen ihrer in den beeden Crayssen gelegener Ort / davon im dissеitigen Käyserlichen Recess Art. 15. was disponirt ist / auch was etwann das Hoch-Löbliche Ertz-Hauß Oesterreich in beeden Crayssen liegen hat / oben verstandener Defension wegen / auf ein- oder andere Weiß / sich mit versichern wolle.

12.

Deßgleichen / und was man wegen der erlittenen Torto, von denen hieraus gehabten Käyserlichen Instantien / und andern ungemeinen Exactionen / Kosten und Schäden / auch wegen der Durchmarch / die wider die Reichs-Constitutiones mit Extension auf die so offt verbottene Taffel-Gelder nun auch Gratis accordirt werden wollen / in einer Conformität noch weiter an Ihro Käyserl. Majest. und ad Comitia Imperii bringen möchte.

13.

Und wird sich wegen der Gesandtschafft nach Wien / auch ob nicht durante bello, wegen dieser beeden Löblichen Crayssen beständig eine daselbst zu halten seyn möchte / noch ferner miteinander zu vernehmen seyn. Welches also das Hauptsächlichste ist / so aus dissеitiger Instruction loco objecti deliberationis gegenwärtig vorzustellen gewesen.

Num. VIII.

Schwäbisches Crayß-Conclusum, die Abrechnung der Winter-Quartier betreffend / de dato Ulm den 29. May (8. Junii) 1691.

DEmnach bey nunmehr angetrettener Campagne / und dazumahlen die / den vergangenen Winter durch / auf diesem des Heil. Röm. Reichs Schwäb. Crayß gestandene Löbl. Käyserl. und Alliirte Regimenter / nach geschehenem Empfang ihrer Portionen / meistens anderswohin gezogen / und durch andere abgewechselt worden / gewisser Ursachen halben nothwendig seyn will / daß mit dem Löbl. Käyserlichen General-Kriegs-Commissariat-Amt / wegen solch überstandenen Quartiers forderlichst eine endliche Richtigkeit gepflogen werde; Als hat man sämtliche Hoch- und Löbliche Stände durch dieses / zu Gewinnung der Zeit / auf gegenwärtige Form communicirendes Patent nachdrücklich erinnern wollen / ohne Verliehrung einigen Moments an das Hoch-Fürstliche Crayß-Amt eine solche förmliche Ausführ- und umständliche Berechnung des völligen à 1. Novembris / des 1690. Jahrs getragenen Quartiers-Last einzuschicken / aus welcher distinctè zu ersehen / was An. 1691.

1.

Einem jeden Hoch- und Löblichen Stande auf das zurück-gelegte Quartier von Käyserlich- oder Chur-Bayerischen an Mund- und Pferd-Portionen in der Repartition zugeschieden / und auch würcklich / entweder mit Naturalien / oder an Geld / und wie hoch letztern Falls / von Ihm abgetragenen / auch über wie viel Er quittirt; Imgleichen ob solche Quittung Ihm vorgeschrieben und aufgedrungen / oder von Ihm selbst verfasset worden; Wie auch / was er noch weiter / als die quocunque modo ausgestellete Quittung besagt / besonders auch in dem Monath Majo, und also über die 6. monatliche Quartiers-Zeit / getragen / nicht weniger sowohl von den Hohen und Ober-Officierern / über das der Käyserlichen Allergnädigsten Ordonnantz annectirte Schema erhoben / als von diesen und den Untern Officiern / auch gemeinen Soldatesca excedirt / und in der Güte oder mit Gewalt heraus gebracht worden.

2.

Was Zeit-währender Cantonirung à 1. Novembris bis zu würcklicher Einrückung in die Quartier von denen dardurch betroffenen Hoch- und Löblichen Ständen an Vivres und Fourage gereichet worden / und zwar solches distinctim, und mit separater Berechnung der Käyserlichen und Alliirten Trouppen / auch Benahmsung eines jeden Officiers und Gemeinen / oder wenigsten eines jeden Regiments und Compagnie / und wie viel davon hie und da an dieser oder jener Specie der Naturalien gütlichen gesucht / und erhalten / oder via facti genommen worden / welches so viel möglich durch beyliegende Beschleunigungen / der Militz selbsten zu dociren / oder doch in Ermangelung dessen / so einzurichten / wie der Unterthan es Eydlich zu behaupten sich getrauet.

3.

Was denen zwar in dem Löblichen Crayß gestandenen / aber von dem Löblichen Käyserlichen Commissariat mit dem Commiß zu versehen gewesenen Löblichen Chur-Bayerischen Regimentern an Brod / auch an übrigen Naturalien / avancirt / und auf die noch unter die dem Löbl. Crayß aufgebürdete 27000. Portionen mitgezogene Chur-Bayerische Pferd-Portionen / entweder in Naturâ gereicht / oder wie dieselbe mit Geld abgetragen worden; Sodann

4.

Was vor Unkosten durch die jüngsthin von dem Käyserlichen Commissariat wiederrechtlich / und zu Ihro Käyserl. Majestät Allerhöchstem Mißfallen verhängte Execution an denen darbey interessirten Orten gemacht und verursacht worden; Und werden sämtliche Hoch- und Löbl. Stände in Begreiffung solcher Rechnungen so deut- und umständlich / auch so förderlich verfahren / daß ein jedes separatim und distincte gesetzt / das Ordonnantz-mässige von dem darüber Empfangenen ordentlich unterschieden / die

An. 1691. die Mannschafft selbsten / ob es Käyserliche oder Alliirte gewesen / discernirt / und alles dergestalt eingerichtet / und mit behörigen Urkunden belegt werde / damit daraus ohne Ausstand und Einholung weiterer Information ein völliges Systema gemacht / und darauf mit dem Löbl. Käys. Commissariat das gantze Werck völlig und schleunigst ausgemacht werden könne / ꝛc. Signatum Ulm den 29. May (8. Junii) 1691.

Der Fürsten und Ständen des Hoch-löblichen Schwäbischen Crayses zu gegenwärtigen allgemeinen Convent abgeschickte Räthe / Bottschafften und Gesandte / ꝛc.

Num. IX.

Dict. Ratisb. die 23. Junii (3.) Julii 1691.

Schreiben vom Schwäbischen Crayß-Convent an den Reichs-Convent zu Regenspurg / darinnen von Ihrer und des Fränckischen Crayses Armatur und Association nicht allein Parte gegeben / sondern auch / da den künfftigen Winter wiederum eine neue Postirung an den Gräntzen gemachet / und mehrere Auxiliar-Trouppes darzu beybehalten werden müsten / daß von dem Reich wiederum Ersetzung geschehen möchte / beweglich vorgestellet und gebeten wird / den 25. Jun. 1691.

Hochwürdige / ꝛc. ꝛc.

EUer Excellenz, Hochwürden / und Unsern Hochgeehrten Herren / haben Wir vor einigen Monaten zu erkennen gegeben / wie daß Fürsten und Stände des Heil. Reichs Schwäbischen Crayses / bey jetzo obschwebendem allgemeinen Reichs-Krieg fast für allen andern Chur-Fürsten und Ständen darinnen unglücklich / daß Sie Sommer und Winter mit so beschwerlichen Land-verderblichen Durchzügen / beständigen Postirungen / und endlich gar mit über aus schweren Winter-Quartieren heimgesuchet und beleget werden / der getrösteten Hoffnung gelebet / es werden bey der allgemeinen Reichs-Versammlung / wann Selbige Materie in die Proposition käme / sich noch solche Mittel / den Krieg wider den declarirten allgemeinen Feind unitis viribus & animis fortzuführen / hervor thun / daß ein Crayß und Stand vor dem andern nicht so gar disproportionirlich weiter mitgenommen werden möchte: Sintemahlen aber durch andere Fatalitäten jetztermeldter Zweck / wie er denen Reichs-Satzungen gemäß in das Absehen genommen worden / biß anhero nicht erreichet werden können / sondern im Gegentheil vielmehr so viel wahrzunehmen gewesen / daß wann dieser getreue Reichs-Crayß / an dessen Conservation gleichwohl dem Universo so viel gelegen / nicht selbsten eine weitere Vorsorge auf seine Defension nehmen / und wie diese des Heil. Reichs Gräntze / welche mit des Feindes Vestungen fast umzingelt / bey etwan andern vornehmenden Desseinen der Kayserl. und Alliirten Waffen vor gewaltigem Einbruch sich in Zeiten nicht sicher stellen wird / am Ende von allen deme / was biß An. 1691. anhero mit seiner äussersten Entkräfftung beygetragen worden / nichts als eine betrübte Catastrophe zu dieses Crayses und des gemeinen Vatterlandes grossem Schaden und Nachtheil zugewarten seyn werde; so ist man endlich aus Noth gedrungen / zu der Resolution gekommen / die eigene Crayß-Armatur auch über die bekannte Reichs-Proportion zu verstärcken / und mit einigen Löbl. benachbarten Crayß und Ständen sich der gemeinen Defension wegen eines mehrern zuvernehmen / inmassen darauff erfolget / daß beede Löbl. Crayse Francken und Schwaben sich einer Armatur ad 19000. Mann auff ein Jahr lang verglichen / davon Fürsten und Stände in Francken 9000. dieser getreue Reichs-Crayß aber 10000. Mann zu Beschütz- und Defendirung der gemeinen Gräntzen würcklich in die Campagne gehen zu lassen / und hat man sich / so weit die eigene Werbung nicht zugereicht / anderer im Crayß gestandener Hülffs-Völcker vor dißmahl darzu mit bedient / und auf gewisse Weise / welche die Röm. Kayserl. Majestät auch allergnädigst approbirt / unter dem Ober-Commando Dero am Rhein stehenden hohen Kayserl. Generalität agiren zu lassen geschlossen. Wie nun Ew. Excellentz / Hochwürden und unsere Hochgeehrte Herren von selbst hocherleucht judiciren können / was solche aus äusserster Noth ergriffene Resolution Fürsten und Stände beyder Crayse / besonders aber dieses / der seiner Situation nach / bereits so sehr affligirt und enervirt worden / denenselben noch weiter für rauhen Last auffbürdet / darunter man auch / wo die Göttliche Güte das gantze Werck / wie es zu seinen Ehren und des Reichs-Wohlfarth angesehen / nicht unterstürtzen / und die Römische Kayserliche Majestät sowohl als sämtliche Churfürsten und Stände / mit realer Assistentz und würcklicher Verschonung anderweiten Winter-Quartieren / oder deren Assignation, Fürsten und Ständen dieses Crayses nicht consoliren werden / dieses so heilsame Werck in progressu seines Zwecks verfehlen müssen; zumahlen da man mit Theils Regimentern / welche zu der Operation an dem Rhein aus Sachsen kommen / und denen andern allein / welche von dannen durch den Crayß in Savoyen Ihren Marsch nehmen / de novo aufs äusserste sich gravirt befindet / und gleichwohl um des gemeinen Bestens willen / auch diesen Zug über sich ergehen lassen muß.

So gelanget an Euer Excellentz / Hochwürden und unsere Hochgeehrte Herren / Unser dienstliches Ersuchen / Sie geruhen nicht allein / Dero allerseits gnädigst- und gnädigen Herren Principalen / Obern und Committenten von solchem patriotischen Schluß dieser associirten Crayse beliebige parte zu geben / sondern zumahl auch durch ein favorables Reichs-Gutachten Ihrer Kayserl. Majestät / Unserm allergnädigsten Herrn / das Werck dahin allerunterthänigst zu recommendiren / damit dieser getreue Reichs-Crayß / wann schon auf den künfftigen Winter hinaus wiederum neue Postirung auff dessen Gräntzen gemachet / und mehrere Auxiliar-Trouppen darzu beybehalten werden müssen / jedoch zu deren Unterhalt

An. 1691. halt- und Quartiers-Kosten von Ihnen nichts weiters gesuchet / und was man solcher gestalten nicht nur weit über seine Proportion, sondern auch über sein Vermögen thut / und sich dessentwegen mit Schulden und sonsten äusserst verticffet / hiernechst von dem gantzen Römischen Reich wiederum ersetzet / folglich in der That erwiesen werden möchte / daß diesen allgemeinen Reichs-Krieg auszuführen / es eben keine Sache von etlich wenigen Crayscn / sondern ohne Ausnahme von allen Chur- Fürsten und Ständen proportionirlich zu übernehmen seye ; und Ew. Excellentz / Hochwürden und Unsern Hochgeehrten Herren / thun wir dabey uns gantz dienst- und gehorsamlich empfehlen. Ulm den 25. Jun. 1691.

Ew. Excellentz und Unserer Hochgeehrten Herren

Dienstergeben willigste /

Der Fürsten und Ständen des Löblichen Schwäbis. Crayses bey gegenwärtigem allgemeinen Reichs-Convent anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Num. X.

Schwäbischer Crayß-Abschied / de dato Ulm / den 15. (25.) Junii 1691.

Zu wissen /

Als bey dem im Februario jüngsthin gehaltenen Engern Crayß-Convent der beeden Herren Crayß-Ausschreibenden Fürsten Hoch-Fürstliche Gnaden / und Hoch-Fürstliche Durchleucht sich resolviret / zu endlicher Entschliessung der damahl mehrern Theils nur præliminariter und sub ratificatione Pleni abgehandelter / auch fernerweit vorfallender Puncten eine allgemeine Zusammenkunfft gegen den 18. (28.) Martii / auf anhero in des Heil. Reichs Stadt Ulm zu veranlassen / auch solches durch das Ausschreiben Num. 1. bewerckstelliget / und der Fürsten und Stände Räthe / Bottschafften und Gesandte sich um solche Zeit / wiewohl theils um etwas langsam eingefunden / und bey dem Directorio herkömmlich legitimiret / daß man darauf zu denen / dem erstangezogenen Convocation-Schreiben beygelegten Deliberandis, in Gottes Namen geschritten / und sich über dieselbe sowohl als übrige vorgekommene bey jetzigen schwehren Kriegs-Läufften sich immer mehrende Incident-Puncten des folgenden verglichen. Und zwar so hat man

Num. 1.

I.

Erstlich sich in Conformität dessen / so im Engern Convent passiret / denuò vereinbart / bey der von Käyserl. Majest. in dem mit Deroselben den 27. Januarii jüngsthin errichteten / und den 29. darauf Allergnädigst ratificirten Recess, An. 1691. allermildist-gegönneten Sublevation, und mit Einwerffung der aufgebürdeten anderthalb Chur-Bayerischen Regimenter in die suo modo versprochene 27000. Portiones, auf Art und Weiß / wie in erst-berührtem Recess enthalten / zu manuteniren / und zu solchem Ende die Verpflegung der nacher Costantz / und in die Wald-Städt assignirten Portionen zu sistiren / auch die dabey interessirte Hoch- und Löbliche Stände / wider allen von der Militz dargegen androhenden Gewalt nachdrücklich zu schützen / weilen aber das Residuum des dahin zu liefferngestandenen / nicht mehr das völlige Quantum des Belauffs der anderthalb Chur-Bayerischen Regimenter betrage / bey Ihro Käyserl. Majest. das Supplementum dessen allergehorsamst nachzusuchen / wie man dann solches nicht nur an die sämtliche concurrirende Hoch- und Löbliche Stände unterm 24. Martii (3. Aprilis) durch Num. 2. sondern auch an den Herrn General-Feld-Zeugmeister / Baron von Stadel / unter selbigem dato nach Num. 3. schrifftlich gebracht / deß Herrn General-Feld-Marschallen / Grafen von Caprara Excellenz sowohl / als dem Herrn Obrist-Commissario, Graf Breuner / durch eigene dieser und anderer Sachen halber an Sie gethane Abschickung das weitere mündlich repræsentiren lassen / und sich dabey anerbotten / daß wann man wegen solcher Sublevation die behörige Veranstaltung auf andere zuverlässige Weiß annoch verfügen wollte / man darzu Crayses-wegen alle Facilität beytragen werde.

Num. 2.

Num. 3.

Nachdemmahlen aber nichts desto weniger / und wider all besseres Verhoffen / mit der würcklich-militarischen Execution gegen die Herren Concurrenten fürgegangen / und damit bey Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden zu Costantz more & modo planè insolito der Anfang gemacht worden / so hat man seinen allerunterthänigsten Recurs an Ihre Käyserl. Majestät genommen / und ist Deroselben zuvörderist durch das Hoch-Fürstliche Crayß-Ausschreib-Amt / besag Num. 4. schrifftlich / und auch durch eigene Abordnung mündlich diese gantze widerrechtlich / und wider Dero Allerhöchste Hand und Sigill, darzu mit grosser Unmanier verhängt- und vollzogene Execution allerbewegelichst vorgestellt / und weilen man aus allerunterthänigster Devotion und Respect gegen dieselbe / unbillichen Gewalt mit billichem nicht abtreiben / und sich selbsten wohl-befügter Massen Recht schaffen möge / Dero allergerechteste Remedur hierunter allergehorsamst ausgebetten worden. Welche auch von mehr Allerhöchstermant Ihro Käyserl. Majest. nebst Bezeugung Ihres sonderbahren Mißfallens / über dieses Ihro Käyserl. Auctorität nicht wenig lædirendes Verfahren / nicht nur Allergnädigst versprochen / und die einmahl recessirte Sublevation, und dißfalls leistende Satisfaction iteratò bestättiget / sondern auch Dero Käyserlichen Generalität und General-Kriegs-Commissariat Ihr unverantwortliches Unternehmen ernstlich und mit Ungnaden verwiesen / der darunter gebrauchte Commissarius Drischberger ab Officio suspendiret / und die weitere Untersuchung des Verlauffs solch unbefügter Execution, nebst der gleich-baldigen Indemnisation wegen der

Num. 4.

An. 1691. anderthalb Chur-Bayerischen Regimenter / Allergnädigst anbefohlen worden / wie die Beylag Num. 5. 6. 7. 8. & 9. Numero 5. 6. 7. 8. & 9. zeigen.

Ob nun zwar diese nochmahlen / und mit Anweisung des darzu destinirten Fundi, den man für die demandirte Satisfaction dem Löblichen Crayß aufs neue schwehr gemacht / und wieder obangezogenen Recess mit der Abrechnung der angewiesenen 27000. Portionen confundirt / mithin das Werck ins Weiter hinaus gespielet werden will; So lebet man doch der gäntzlichen Hoffnung / es werden Ihro Käyserliche Majestät auf die den 13. (23.) dieses Num. 10. durch Num. 10. wiederholte allerunterthänigste Imploration des Löblichen Crayses / und Num. 11. weiter hierunter laut Numero 11. aufgetragene Commission nicht gestatten / daß Dero Allerhöchstes Wort / Hand und Siegel fernerweit contraveniret / oder von denen subordinirten Instantien unkräfftig gemacht / sondern nach Dero allergerechtesten Intention vollzogen werde. Anlangend

II.

Zweytens / die übrige Käyserliche in diesem Löblichen Crayß den verflossenen Winter durch verpflegte Regimenter / so gibt zwar der mit Ihro Käyserlichen Majestät / durch die zu Wien gestandene Crayß-Gesandtschafft dieses Quartiers halber errichtete Recess §. 10. so viel / daß die Verpflegung der Militz an Geld oder Naturalien à die Ingressus in die Quartier und Postirung ihren Anfang nehmen / und auf 6. Monathe hinaus gerechnet werden solle. Sintemahlen aber die Einruckung unterschiedlich geschehen / und man hierinnen keine eigentliche Gewißheit haben könne; So hat man um mehrerer Gewißheit willen den Terminum à quo vom 21. Novembris 1690. jedoch dergestalten gesetzt / daß wo gantz erweißlich / daß ein Soldat bey diesem oder jenem Stand ehender in das Quartier oder Postirung kommen / derselbe auch von solcher Zeit an / und auf völlige sechs Monathe / länger aber nicht / seine völlige Verpflegung geniessen / die aber erst auf solchen Termin des 21. Novembris / oder auch nachgehends ihr Quartier und Station bezogen / von da an bis auf den 20. May 1691. verpflegt / hingegen was in denen ersten 20. Tagen des Novembris in der Cantonirung empfangen worden / nach dem 8. §. erstangezogenen Recesses, præviâ Liquidatione, daran defalcirt / und dem Löblichen Stand gebührend ersetzt / auch darauf mit der Militz / sowohl als dem Löblichen Käyserlichen Commissariat abgerechnet / und wegen der Generals- und Ober-Officier Portionen / nach dem der publicirten Käyserlichen Ordonnantz annectirten Schemate, die in mehr-erwehntem Recess enthaltene / und in der Käyserlichen / den 28. April jüngsthin ausgestellten Allergnädigsten Resolution wiederholte Reduction beobachtet werden soll.

Wie dann hierunter zur Richtigkeit zu gelangen / Fürsten und Stände durch das Patent / Numero 12. erinnert worden / die Liquidation alles à primâ Novembris bey ihnen Num. 12. quocunque modo genossenen / oder erpreßten / sammt denen völligen Quartiers-Kösten umständlich und förderlichst einzuschicken / um so dann darauf hin / beedes wegen dieses letztern / als des vorjährigen Quartiers / und daher zu fordern habenden Gelds und Proviants / mit dem Löbl. Käyserl. General-Kriegs-Commissariat ein gantzes machen zu können. In deme aber

III.

Drittens / in noch fürgewährten Quartieren des Herrn General Caprara Excellenz, unterm 2. April / St. novo, jüngsthin durch Num. 13. Num. 13. den Löblichen Convent inständigst ersucht / in denen Vorposten und an die Gräntzen einige Provision an Vivers zu machen / damit auf den Fall einer eiligen Zusammenziehung der Regimenter solche ihre Subsistenz finden / und nicht aus Mangel derselben sich zurück zu ziehen / und dem Feind den Vortheil zu lassen / gezwungen würden; So hat man in der schon hievor vermeldten eigenen Abschickung auch Sr. Excellenz eigentliche Intention hierüber vernehmen lassen / und sich dahin erklärt / vor die diesem Crayß angewiesene Regimenter die Nothdurfft zu veranstalten / vor die übrige aber würden diejenige / welchen deren Verpflegung obliege / zu sorgen haben / und darzu nachdrücklich anzuhalten seyn / auch mit der Zufuhr aller Orten / und auch mit dem Käyserl. Proviant-Fuhrwesen selbsten concurrirt werden / wie dann auch auf gemeinen Crayses-Kosten ein Vorrath in die Crayß-Magazinen / jedoch dergestalten verschafft worden / daß was der diesem oder jenem Hoch- und Löblichen Stand assignirten Mannschafft daraus gereicht würde / von demselben hinwieder entweder in naturâ, oder in dem Werth / darum es die Admodiatores dahin liefern wollen / ersetzt werden solle. Und weilen auch

IV.

Vierdtens / unter denen zu Güglingen und Pfaffenhofen / als in den äussersten Gräntzen gestandenen Commandirten / einige von denen Löbl. Commercisch- und Bassompierischen auf Francken verwiesenen Regimentern / sich befunden / vor welche der Löbl. Fränckische Crayß Anfangs einige Liefferung dahin zu thun / oder das verum pretium, was die Naturalien mit dem Transport dahin kosteten / zu entrichten difficultirt / und sich auf den mit des Herrn General-Commissarii Excellentz getroffenen Tractat bezogen / immittelst aber solche Commandirte aus dieses Löblichen Crayses Magazinen völlig verpflegt werden müssen / neben dem / daß das Löbl. Fränckische / in denen Fürstlich-Würtembergischen Unter-Aemtern postirt gewesene Cuirassier-Crayß-Regiment nicht einmal sich zu dem Ordonnantz-mässigen Werth einverstehen wollen; So ist es doch auf vielfältig-gemachte Instantzien dahin gedyhen / daß endlichen das Löbl. Fränckische Commissariat vor die doppelte nach Güglingen und Pfaffenhofen commandirt gewesene Portion 16. fl. zu zahlen sich erklärt / der Löbl. Fränckische Crayß auch seine Cuirassirer zu mehrers proportionirter Zahlung anzuhalten sich erbotten. Ob nun zwar

Fünff-

An. 1691.

V.

Fünfftens Allerhöchsternant Ihre Käyserliche Majestät in mehrangezogenem Recess, und dessen siebenden §. die Sommer-Bedeckung dieses Crayses mit versprochen; So hat sich doch ex post-facto geäussert / ist auch von Ihro Käyserlichen Majestät selbsten unterm 23. April an das Hoch-Fürstliche Crayß-Ausschreib-Amt / besag Num. 14. Gnädigst gebracht worden / daß einige von denen in diesem Crayß hybernirten Regimentern hinab in Ungarn gezogen werden müssen / und seynd auch die übrige / samt denen Löbl. Chur-Bayerischen fast alle in Savoyen zu gehen / beordert / hingegen Ihre Chur-Fürstliche Durchleucht in Sachsen dahin vermocht worden / mit Ihren Trouppen herauf an den Obern-Rhein zu gehen / welche Abwechslung / damit sie nicht wieder wie hievor mit gröster Disordre geschehen / und die March und Remarch den vorhin gantz enervirten Land-Mann vollends zu Boden drucken möchten / man durch eigene Abordnung sich mit dem Herrn Obrist-Commissario Graf Breuner / der solchen March den 11. Junii St. novi, durch Num. 15. notificirt / und die projectirte Routen communicirt / deß Marches selbsten und der Estappen halber dahin verglichen / wie die Beylag Num. 16. bezeuget / welches / daß es auch bey denen Löbl. Chur-Bayerischen Regimentern observirt werden möchte / Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht zu Bayern unterm 6.(16.) und 12.(22.) dieses / laut Num. 17. und 18. gebührend ersucht worden.

Num. 14.

Num. 15.

Num. 16.

Num. 17. 18.

Alldieweilen aber

VI.

Sechstens solche Chur-Sächsische Trouppen etwas spath ankommen / und inzwischen sich der Feind jenseit Rheins starck zusammen gezogen / derentwillen auch von des Herrn General-Feld-Marschall Grafen von Caprara Excellenz, in dem sub Num. 13. hieoben allegirten Schreiben an den Crayß mitgesonnen worden / die Recrouten der alten Crayß-Regimenter ohne Zeit-Verlust zu den Trouppen in die Stationen zu schicken / und die neu-angeworbene ebenmässig dahin zu beordern / so ist es zwar mit den Recrouten durch die vorhin gemacht geweste Crayß-Dispositiones also erfolgt / mit der neuen Mannschafft aber hat es sich vor deren würcklichen Zusammenführung und Vergelübdung nicht wollen thun lassen / wiewohlen man auch / diese zubefördern / sich äusserst angelegen seyn lassen / und den Termin der Musterung auf den 22. April (2. May) angesetzet / inzwischen aber wegen Erwählung der Stabs-Officierer sich zwischen beeden Religions-Theilen dahin verglichen / daß der Obriste zu Fuß / und Obrist-Wachtmeister von den Dragonern von den Herren Catholischen / die beede Obrist-Lieutenant zu Fuß / und bey denen Dragonern aber von denen Herren Evangelischen / der Obrist-Wachtmeister zu Fuß aber per Majora von diesem oder jenem Theil / wen es treffe / genommen und erwählt werden solle.

Auf welche Art dann zu einem Obristen zu Fuß / Herr Carl Egon Graf zu Fürstenberg Mößkirch / zum Obrist-Lieutenant Herr Johann Friderich von Remchingen / und zum Obrist-Wachtmeister Herr Johann Michael Zehn / zum Dragoner Obrist-Lieutenant aber des Herrn Hertzog Johann Friderichs zu Würtemberg Fürstliche Durchleucht / und zum Obrist-Wachtmeister Herr Johann Georg Leopold Baron von Sporck declarirt / auch der Staat vor des Herrn Obrist-Lieutenants Fürstliche Durchleucht nach Num. 19. gefertiget / und Ihro gegen Extradirung des gewöhnlichen Revers, laut Num. 20. zugestelt / auch darauf Seine Durchleucht auf dem Rath-Hauß in des Crayses Pflichten genommen / und bey der Musterung dem Löblichen Regiment vorgestellt worden.

An. 1691.

Num. 19.

Num. 20.

Wegen des Herrn Obristen zu Fuß aber hat man zwar bey der Musterung der Mannschafft die Anzeig gethan / daß deroselben diß Regiment conferirt worden / und solches an Sie gewiesen seyn solle; Die Vergelübdung aber / und fernere Gebühr / hat um dero Abwesenheit der Zeit / noch nicht beobachtet werden können / sondern bis zu deren Ankunfft differirt werden müssen / alsdann vor denselben gleichwie der bereits a-joustirte Staat ausgehändiget werden soll.

Und obwohlen die sechs Compagnien Dragoner nur unterm Commando eines Obrist-Lieutenants diesen Feld-Zug thun zu lassen Anfangs beliebt gewesen; So hat man doch aus seinen gewissen Considerationen / und sonderheitlich auch / daß die Crayß-Regimenter zu Pferd nicht stärcker dann diese sechs Compagnien Dragoner seynd / des Herrn Hertzogs Johann Friderichs Durchleucht / als constituirtem Obrist-Lieutenant das Prædicat eines Obristen solcher gestalten beygeleget / daß dermahlen noch kein Obrist-Lieutenant bestellt / sondern es bey Ihro Durchleucht als Obristen / jedoch in der Obrist-Lieutenants-Gage / und dero nachgesetztem Obrist-Wachtmeister Herrn Baron Sporcken sein Verbleibens haben solle.

Indem auch zu vernehmen gewesen / daß des Herrn General-Wachtmeisters Grafen Norger Wilhelm zu Oettingen Excellentz / von Ihro Käyserlichen Majestät mit einem Käyserlichen Regiment begnädiget worden / und man nicht gewust / ob Seiner Excellentz nichts desto weniger gefällig seyn möchte / die Crayß-Dienste zu continuiren / oder solche zu quittiren: So hat man sich dessen den 3.(13.) Aprilis durch Num. 21. erkundiget / und nach dem dero Erklärung unterm 6. May St. novi, laut Num. 22. dahin eingeloffen / daß sie unter gewissen beygefügten Absätzen noch fürhin als ein getreuer Patriot und Constatus mit Dero eifferigen Diensten bey dem Löblichen Crayß zu stehen gedächten / hat man solch generoses Anerbieten sich wohl gefallen lassen / und dahero geschlossen / daß Seine Excellentz nebst sothaner Käyserlichen Charge auch künfftighin die General-Wachtmeister-Stell / und zwar so lang sie in dem Crayß stehen / mit der Gage bey diesem Crayß gelassen / auch dabeneben das Prædicat eines Obristen continuirt werden soll / immas-

Num. 21.

Num. 22.

An. 1691. immassen dasselbe durch die Beylag Num. 23. Num. 23. den 17. (27.) May Seiner Excellentz in Antwort kund gethan / und Ihro zugleich solcher Gestalten die Conservation disseitiger Trouppen bey Dero in dem Obern District führenden Hohen Käyserlichen Commando bestens recommendirt worden / welches Sie auch in Num. 24. Dero Gegen-Antwort / Inhalts Num. 24. zu Danck angenommen.

Die würckliche Obristen-Stell aber sothanen Regiments / sammt der gewöhnlichen Gage / hat man dessen bißherigen Obrist-Lieutenant Herrn Christoph Rudolph Würtzen von Rudentz / sodann die durch solches Avancement erledigte Obrist-Leutenant-Stell / dem Herrn Nicola Friderich Baron von Entzberg conferirt / nicht weniger zu der von dem Herrn von Boymann resignirten Obrist-Wachtmeister-Stell der Herr Hauptmann Veauchoux avanziret / und dieselbe allerseits durch deß Herrn General-Feld-Marchall-Lieutenant von Baaden-Durlach Fürstliche Durchleucht gewöhnlich vergelübden / und dem Regiment behörig vorstellen lassen. Die Benennung der Haupt-Leuthe / und übriger Prima Plana Personen aber / ist der bißherigen Observanz nach von denen Herren Concurrenten einer jeden Compagnie geschehen.

VII.

Siebendens / als man nun solcher Gestalt die Stäb und Prima Plana vollends eingerichtet / ist man zu der Musterung der Mannschafft selbsten geschritten / und hat mit denen Dragonern den 23. April (3. May) einen Anfang gemacht / und als solche vollzogen / dieselbe gleichbalden zu dem übrigen Crayß-Corpo in den Obern Crayß Num. 25. abmarchiren lassen / und durch Num. 25. an des Hrn. General-Feld-Marschall-Lieutenants von Baaden-Durlach Fürstliche Durchleucht gewiesen / um dieselbe der Kriegs-Raison nach weiter zu beordern / welches zwar auch bey denen zu Fuß / jedoch mit diesem Unterschied geschehen / daß weilen dieses noch meist neue und unexercirte Leut / die bey Zusammenführung sämtlicher Crayß-Trouppen den vorigen Crayß-Schlüssen gemäß mit denen alten melirt werden sollen / man dieselbe bis dahin theils im Obern- und theils im Untern Crayß in die beede Löbliche Städt Rothweil und Weyl verlegen / und daselbst ohne dieser beeder Löblichen Stände Beschwerde / von dem Crayß-Commissariat Ordonnantz-mässig verpflegen lassen / und ist sämtlicher Mannschafft sowol zu Fuß als Dragoner / Officierer und Gemeinen / mit vorbehaltener Aufrechnung an denen ordinari Monaten bey dem Ab-marsch zwey Monat-Sold / aus Handen des Werb-Stands / daß solches an dem lauffenden Ordinario wieder einzubehalten / mitgegeben / deßgleichen denen vier alten Regimentern der Monat Majus ex Cassa, wiewohl mit gebührendem Abzug des empfangenden Brods und Habern bezahlt worden. Weilen aber

VIII.

Achtens bald darauf der Aufbruch ins Feld geschehen / und die vier alte Crayß-Regimenter sich herabwärts gegen Heylbronn zu ziehen beordert / die neue aber im Obern Crayß gelassen worden / hat man die geschlossene Melirung zu beschleunigen um so nöthiger angesehen / und deßhalber jemanden ex gremio Circuli an des Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenants Fürstliche Durchleucht nacher Heylbronn abgeordnet / welcher Seiner Durchleucht darinn nach der Intention des Crayses assistiren / und solche bewerckstelligen helffen möchte / wie dann auch das Werck würcklich vorgenommen / und die darzu von denen beyden alten Regimentern ausgesehene Mannschafft denen Löblichen Ständen / nach Besag Num. 26. zu Papier Num. 26. gebracht worden / solle auch so bald ein gleiches bey dem neuen Löblich-Fürstenbergischen Regiment geschehen / alsdann die Abwechslung der alt und neuen Mannschafft nächstens erfolgen.

Zu Complirung des bey der Musterung sich in einigen Contingentien gezeigten Abgangs deß zu stellen gehabten Quanti aber / ist solchen Löblichen Ständen ein Termin von zweyen Monathen angesetzt / in welchen sie mit authentischen Scheinen der commandirenden Officier die geschehene Stellung zu dociren / oder der militarischen Execution zu erwarten. Wie nun

IX.

Neundtens oberwehnter massen sämtliche Crayß-Regimenter zu Roß und Fuß / dem Commando mehr Hochbenannten Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenants Fürstlicher Durchleucht anvertrauet worden / Ihro Käyserliche Majestät aber / in dem bereits hieoben sub Num. 14. allegirten Schreiben / zugleich an den Crayß allergnädigst verlangt / daß derselbe seine Mannschafft an Dero hierorten im Reich commandirenden General-Feld-Marschall Herrn Grafen von Caprara Excellentz / und dessen Ordre anweisen möchte / so hat man zwar bey Seiner Excellentz ohne das geschehenen Durch-Reiß durch hiesigen Ort sich nach dem §. 6. des mit Ihrer Käyserlichen Majestat errichteten Recels dißfalls einzuverstehen gesucht / und derselben die Intention des Löblichen Crayses in Conformität solches Käyserliche Recels durch Num. 27. schrifftlich zu erNum. 27. kennen gegeben / welches aber Seine Excellentz in Dero Gegen-Antwort sub Num. 28. noch Num. 28. weiter zu extendiren verlangt / daher man das gantze Werck mittelst des Allerunterthänigsten Schreibens Num. 29. den 2. (12.) May an Num. 29. Ihro Käyserliche Majestät gebracht / und von dannen / nebst Confirmirung der vor einem Jahr Ihro Chur-Fürstlichen Durchleucht in Bayern solch Ober-Commando halben vorgetragenen Puncten unterm 27. May die Allergnädigste Antwort dahin erhalten / wie Num. 30. zeiget / davon man des Herrn General Caprara Excellentz mit dem Schreiben Num. 31. von Convents wegen parte gegeben / und daß nach solchem in dem Commando der Crayß- und zugewandten Trouppen verfahren werden möchte / sie gebührend ersucht / des Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenants von Baaden-Durlach Fürstliche Durchleucht aber Sich darnach eintzig und allein zu regliren / und darüber nicht treiben / noch dar-

An. 1691. darwider etwas verhengen zu lassen / den 6.
Num. 32. (16.) Junii durch Num. 32. intimiret. Damit auch

X.

Zehendens die neue Crayß-Mannschafft der alten durchgehends gleich mit aller Nothdurfft versehen werden möge / so seyn derselben sowohl als denen beyden neuen Compagnien / bey dem Löbl. Durlachischen Crayß-Regiment zu Fuß / die Zelten semel pro semper, und mit der Erinnerung angeschafft worden / daß sie deren Abgang fürters aus ihrem Sold zu ersetzen / und hat man auch dem neuen Fürstenbergischen Regiment die Schweinsfedern / samt dem Gebälck und darzu gehörigen Karren ex Cassa machen lassen / zu denen Zeiten-Wägen aber sich um so viel weniger verstehen können / als wohl vermuthlich die Operationes vor heur nicht weit von des Crayses Gräntzen entfernet seyn / noch es grosse und weite Marche abgeben möchte.

Damit aber die Zelten desto leichter fortgebracht werden können / hat man die neue zertheilen / und auf vier Personen richten lassen; Weilen aber die Zelten der alten Mannschafft nicht also gerichtet / und dahero dieselbe sich über die Abstellung der darzu bißhero gehaltenen Wägen / beschwehret / so seyn auf des Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenants Fürstliche Durch-
Num. 33. leucht / unterm 18. (28.) May durch Num. 33. gemachte Instantz / vor Dero und das Löblich-Würtzische Regiment / und zwar auf jedes derselben vier / also zusammen acht Wägen bewilliget / und von denen alten / jedoch mit dem ausdrückenlichen Beding angeordnet worden / daß solche Wägen von niemanden / wer der auch seye / zu privat- oder Nebendiensten gebraucht / sondern bloß zu Fortbringung der Zelten und der erkranckenden Soldatesca angewendet / bey Still-Lagern aber / und wann man deren zu erstbedeutetem Zweck sonst nicht vonnöthen / zum Proviant-Amt auf Begehren gestellt werden soll: Wie dann deren Anschaffung dem Ober-
Num. 34. Proviant-Commissario Schellen durch Num. 34. anbefohlen / und diese Disposition des Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenants Fürstl. Durchleucht / mittelst des Antwort-Schreibens
Num. 35. Num. 35. den 27. May (6. Junii) notificirt worden. Anlangend

XI.

Eilfftens / die übrige Verordnungen / wegen der Crayß-Mannschafft / und deren hinkünfftigen Verpflegung / so hat sich in Collationirung anderer Chur- Fürsten und Stände-Ordonnantzien gefunden / daß die Gage der Reuter / so bißhero 9. fl. 30. kr. gewesen / wohl um die 30. kr. reducirt werden können / dahero man dieselbe vom 21. April (1. May) dieses 1691. Jahrs und füraus / auf 9. fl. der Dragoner aber auf 8. fl. gesetzt / nicht weniger der Crayß-Generalität und Officier / auch sämtlicher Crayß-Militz monatlichen Sold dergestalten determinirt / wie in der zum Druck gebrachten Ordonnantz
Num. 36. sub Num. 36. enthalten / welcher Sold / wie er dem gezogenen Calculo nach / durch Erhöhung des bißherigen Ordinarii auf die Helffte bestritten werden kan / wann nemlich derjenige / so bis dato monatlich zum Exempel An. 1691.
10c. fl. ad Cassam gegeben / fürohin und vom 1. May St. novi an / so viel Thaler des Monats in die Cassam schüttete: Als ist es auch dermahlen darbey gelassen / und wie es in die Tabell sub Num. 37. gebracht / dem Crayß- Num. 37.
Einnehmer von solcher Zeit an einzuziehen / anbefohlen / die an dem alten ordinari sich befindende Exstantien aber / als worvon die alte Crayß-Mannschafft / und die noch von vorigem Jahr hero zu fordern habende drey Sommer-Monathe nach gepflogener Abrechnung wegen des empfangenen Brods / der Cantonirungs-Kösten / und sonsten contentirt werden muß / per Executionem oder Assignationem an die Militz selbsten einzutreiben geschlossen worden.

XII.

Zwölfftens / betreffend die Proviantirung auf den Sommer / solle der gesammten Crayß-Militz das Brod von dem 1. May St. novi an / von dem Crayß-Commissariat / deßgleichen der Haber Ordonnantz-mässig / jedoch dieser nur auf die Monathe Majum, Junium, Septembrem & Octobrem. (Es wäre dann / daß die Umstände es auch auf die 2. mittlere Monathe anderst erforderten / und beeder Herren Crayß-Außschreibender Fürsten / darunter gemessenen Befehl ergehen liessen /) das Brod aber den gantzen Sommer durch richtig und ordentlich gereicht / und für eine Ration Brod à 2. Pfund des Tages / monatlich 1. fl. 30. Kreutzer / für eine Pferd-Portion aber à 6. Pfund täglich des Monats 3. fl. abgezogen / und solcher Abzug auch bey denen Neugeworbenen / sowohl Officier als Gemeinen beobachtet / und was sie in diesen beeden Monathen genossen / entweder Monatlich an das Crayß-Commissariat paar wieder zuruck geliefert / oder in denen folgenden Monathen ihnen an ihrem Sold wieder abgezogen werden.

Und weilen erwehnter massen solche Proviantirung von dem 1. May Stili novi an / ihren Anfang nimmt / die Militz aber noch über solche Zeit in der Postirung und Quartier gestanden / so ist dasjenige / was sie von solcher Zeit an biß zum Aufbruch ins Feld / von dem Postirung- oder Quartier-Stand urkundlich genossen / demselben vom Crayß-Commissariat-Amt wieder / und zwar die Naturalia in vero pretio zu ersetzen. Damit auch in der Proviantierung kein Ubermaß geschehe / noch Schlaid gebraucht werde; So solle monatlich von jedem Regiment eine beschienene und specificirte Lista der vorhandenen Mannschafft / auf welche die Portiones vor Mann und Roß erhebt werden wollen / zum Proviant-Amt geliefert werden.

XIII.

Dreyzehendens / wie viel aber an Meel und Habern / auch Munition vor die dermalen auf den Beinen habende 6500. Mann die jetztmahlige Campagna durch erfordert werden möchte / so ist in deß gewesten Ober-Proviant-Commissarii Johann Conrad Hölders /

An. 1691. und seines Amts-Successoris Johann Philipp Schellen / auch Ober-Proviant-Inspectoris Num. 38. Johann Mayenhoffers / nach Num. 38. 39. 39. & 40. & 40. eingereichten Rechnungen enthalten / und zeiget sich aus selbigen / daß mit Einrechnung des schon vorhandenen Vorraths in die 20000. Centner Meel / und 17000. Centner Habern vonnöthen seyn / welche successivè anzuschaffen / und mit bester Menage ihren Pflichten gemäß an Ort und Ende / wo es am wohlfeilsten zu haben / auch in geringsten Kosten in die Magazin gebracht werden könne / einzukauffen / ernanntem Schellen und Meyenhoffer aufgetragen / auch deroselben sammt besagten Hölders unvorgreiffliche Gedancken / wegen der Proviantirung selbsten / und Anrichtung der Magazin / Back-Wesens und Fuhr-Lohns vernommen / und es bey ih- Num. 41. ren in Num. 41. gethanen gemeinsamen Vorschlag dergestalt gelassen worden / daß wegen Ungewißheit der Operationen im Obern und Untern Crayß / und zwar in jenem zu Rothweil / und wo nöthig / zu Wolffach / in diesem aber zu Heylbronn und Vayhingen Haupt-Magazin angericht / nacher Herrenberg aber / als einen Mittel-Ort / auch einiger Vorrath verlegt werden soll / um erheischender Nothdurfft nach diesen oder jenen Theil / wo eben die meiste Mannschafft von Zeiten zu Zeiten stehen wird / daraus succurriren zu können. Und bleibt dem Proviant-Amt anheim gestellt / das Back-Wesen und Fuhr-Werck vorgeschlagener Massen einzurichten / doch daß nicht mehr Becker / als höchst-nöthig / auf des Crayses Kosten angenommen / sondern im Nothfall die unter der Mannschafft sich befindende Becker mit zu Hülff gezogen / auch wann man an Ort und Enden / da man ihr der Nähe angesessene Becker haben kan / sich deren mit bedient werde / und ist das Brod von denen Backstätten nicht weiter als auf die Posten zu lieffern / allwo man es durch die Quartier-Meister anzunehmen / und unter die Compagnien auszutheilen / die verordnete Wagen-Meister aber sind alles Ernstes zu erinnern / auf das kostbare Fuhrwerck fleissige Obsicht zu haben.

XIV.

Vierzehendens / wie nun die Direction und Inspection solcher Magazin- und Proviant-Wesens dem Ober-Proviant-Commissario Johann Philipp Schellen / und Ober-Proviant-Inspectori Johann Meyenhoffer / mit Unterscheid der Districten in dem Obern Num. 42. und Untern Crayß / nach Ausweiß Num. 42. anvertraut / und dem ersten ein Buchhalter und zwey Subalternen / dem andern aber zwey Subalternen in der gewöhnlichen Proviant-Officier-Gage der 50. Florin vor einen Buchhalter / und 45. Florin vor einen Subalternen auf des Crayses Kosten / doch daß sie vor diese Leuth zu stehen und zu respondiren / verwilliget worden / worzu dann der Ober-Proviant-Commissarius Schell / und zwar zum Buchhalter Georg Conrad Hermann / und zu Subalternen / Georg Christoph Koch / und Joachim Friederich Stockmeyern / der Ober-Proviant-Inspector Meyenhoffer aber Johann Georg Schillern / An. 1691. und Johann Buschern benamst.

Also ist ihnen Crayß-Proviant-Commissarien / Schellen und Meyenhoffern / zu Abschneidung mehrerer Kosten / auch das Crayß-Kriegs-Commissariat mit übergeben / und dem ersten die Bezahlung des Löblich-Durlachisch. Crayß-Regiments zu Fuß / Löblich-Würtembergisch. Regiments zu Pferd / und Löblich-Würtembergisch. Dragoner-Regiments / dem andern aber der Löblich-Würtzischen und Fürstenbergischen Regimenter zu Fuß / samt dem Löblich-Gronßfeldischen Regiment zu Pferd committirt worden / über welche Zahlung / und dißfalls empfangende Gelder sie à parte richtige Rechnung zu führen / auch sonsten die dann und wann bey denen Regimentern sich ereignende Angelegenheiten / Crayses wegen / zu beobachten / dagegen sie sub Numero 43. & 44. befindli- Num. 43. che schrifftliche Cautiones dem Löbl. Crayß & 44. ausgestellt.

XV.

Funffzehendens / dieses alles nun / wie auch was die Munition / und noch mehr anders / erfordern möchte / zu bestreiten / hat sich in dem dißfalls gezogenen Calculo gezeiget / daß unter 110000. Florin nicht auszulangen seyn würde / welches dann eben die Summ ist / so auch in dem vorigen Jahr zum zweytenmahl angesetzet worden / und dem letztern allgemeinen Crayß-Abschied sub Numero 50. beygelegt / in der hieoben sub Numero 37. allegirten Tabell des Ordinarii aber mit ausgeworffen ist / dahero es anjetzo wieder bey diesem Quanto gelassen / und zu Einschüttung solchen Extraordinarii zwey Termin / als den 1. (11.) May und 21. Junii (1. Julii) beliebt worden / auch daß damit um so mehr richtig beygehalten werden möchte / die Erinnerung geschehen / als die Subsistentz der Crayß-Mannschafft / und die Defension der eigenen Gräntzen davon guten Theils dependiret. Und seynd von solchem Extraordinario gleichbalden denen beeden Crayß-Commissarien Schellen und Meyenhoffer / zu zeitlicher Provisionirung der Magazinen / die in denen Beylagen Num. 45. & 46. specificirte Hoch- und Löbliche Stände mit dem beygesetzten Quantis angewiesen worden.

XVI.

Sechszehendes / damit auch die im Feld erkranckende Soldateska best-möglichst conservirt / und wieder zurecht gebracht werden möge; So hat man dem hiesigen Apothecker Wolffgang Wilhelm Meyer / der in vorigen Feld-Zügen schon die Feld-Apotheck bey dieses Crayses Trouppen bestellt / solches auch vor heur wieder auf die vorige Conditiones anvertrauet / und zu Fortbringung der Feld-Kästen sechs Pferd und drey Knechte eingewilliget / welche von dem Crayß-Commissariat- und Proviant-Amt ordonanz mäßig

verpflegt/

An. 1691. verpflegt/zu Bestreitung aber der Kosten von dem gemeinen Knechte und Unter-Officier/ biß auf den Feldweibel und Wachtmeister inclusive habenden Gage monatlich von jedem Gulden ein Groschen/ nebst noch einem Groschen für die Regiments-Unkosten abgezogen/ und der erste dem Apothecker vor die auf solche Mannschafft gelieferte und genugsam bescheinete Artzneyen nach gepflogener Abrechnung bezahlt/beede aber durch die Crayß-Commissarios, gleich andere Crayß-Gelder ordentlich verrechnet werden sollen. Und hat man daneben des Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenant Fürstl. Durchl. ersucht/ daran zu seyn daß/ wo es immer thunlich/ die erkranckte Leuthe in verschlossene nicht gar zu weit von dem Campement entlegene Ort gebracht/ und daselbst aus des Crayses Proviant-Amt/ welches dessen auch gemässen befehlicht ist/ nothdürfftiglich verpfleget werden mögen.

XVII.

Siebenzehendens/ alles obige nun/ wie es von Fürsten und Ständen/ nach so vielen ausgestandenen Drangsalen und Beschwerden/gleichwohlen zu ihr selbst / und des gantzen Reichs Defension und Conservation mit grossen Kosten in diese Weg gerichtet/ man auch noch weiter/ wie in nachfolgendem zu sehen / sich angegriffen / und demnach zu GOtt gehoffet wird / es werde dardurch/und durch die vertröstete Conjunction der Käyserl. und Alliirten Waffen / dem Feind mittelst göttlichen Beystands kräfftigst begegnet / und dessen fernerer Einfall / ohne weiteres Zuthun der Land-Militz abgewendet werden können / dann zumahlen unerträglich fallen würde/ neben denen übrigen / die noch wenige Kräffte gantz consumirenden Oneribus, den Unterthanen selbsten gegen dem Feind auszuführen; So wird man sich doch auch dessen im Fall der allerhöchsten Noth / so doch GOtt gnädig verhüten wolle/ nicht gar entschütten / sondern in casu summæ & extremæ necessitatis, auf Art und Weiß/ wie in dickberührtem mit Ihro Käyserlichen Majestät den 27. Januarii jüngsthin errichteten Recess §. 6. enthalten/alle Rettungs-Mittel/ mit Aufsetzung des alleräussersten / vorkehren / dessen dann/und daß in solchem Fall ein General-Land-Sturm und allgemeiner Aufbott in sämtlicher Fürsten und Stände Landen/Gebiet- und Herrschafften geschehe/und dem nothleidenden zeitlich succurriret werden möge / dieselbe sich untereinander verbünden / und durch das offene Patent
Num. 47. sub Num. 47. männiglich ermahnet haben.

XVIII.

Achtzehendens ; Und nachdeme man bey denen noch immer zunehmenden gefährlichen Conjuncturen im Reich / von Seiten des Löbl. Fränckischen sowohl / als dieses Crayses die Restablirung guter Intelligentz / und vertraulich patriotischer Zusammensetzung vor eines der besten Mittel angesehen / von diesem der unglücklichen Situation nach der Gefahr am meisten exponirten / und sedem Belli nach sich ziehenden Landen / den sonst befahrenden gäntzlichen Ruin durch göttlichen Beystand abzuwenden / dessentwegen zerschiedentlich hierunter præparatorie gehandelt worden. So hat man solche nähere An. 1691.
Correlpondentz und Einverständnuß fest zu setzen / auf eine gemeine Zusammenkunfft bey dem auch zu Nürnberg versammlet gewesenen Löblich-Fränckischen Crayß-Convent / durch das Schreiben Numero 48. angetragen / auch Num. 48.
wie derselbe sich durch die Gegen-Antwort sub Numero 49. darzu gantz geneigt bezeiget / Num. 49.
und diesem Convent frey gestellet / ob man vor dißmahlen zu ihnen nacher Nürnberg eine Abschickung thun möchte.

So ist die Hoch-Fürstlich-Costantzische/ Würtemberg- und Elwangische hier gestandene Gesandtschafft / Namens dieses Crayses / mit dem Creditiv und Instruction, wie in
Numero 50. und 51. enthalten / nacher be- Num. 50.
sagtem Nürnberg abgeordnet / welche auch & 51.
den 21. (31.) May daselbsten ankommen / und mit denen ex parte des Löblich-Fränckischen Crayses darzu verordneten Herren Deputirten von den vier Bäncken / über die nach
Numero 52. pro objecto deliberationis aus- Num. 52.
gestellte Puncten / in Gottes Namen die Tractaten angetretten / und nach unterschiedlichen auf dem Rath-Hauß zu Nürnberg gehaltenen Conferenzien / es so weit gebracht / daß man
sich des sub Numero 53. hiebey befindlichen Num. 53.
Recesses bis auf erfolgende Ratification mit einander verglichen ; bey welchem Recess dann/
und daß er nach der Beylag Numero 54. gleich Num. 54.
von hieraus ratificirt werde / man weiter nicht angestanden.

XIX.

Neunzehendens. Indem nun in solchem Recess beede Crayß sich dahin verbunden / einander mit starcker Hand / und zwar der Löblich-Fränckische Crayß mit würcklicher Ausführung 9000. Mann / der Löbl. Schwäbische Crayß aber mit 10000. Mann zu assistiren / dieses Crayses dermahlige Verfassung aber sich nicht höher als auf 6500. Mann geworbener Leuthe erstreckt / und man dahero schon hiebevor bedacht gewesen / von andern armirten Potenzien noch eine Anzahl regulirter Mannschafft zu übernehmen / das dahin gemachte Absehen aber hinwieder zergangen / hingegen des Herrn Hertzogen und Administratoris zu Würtemberg Hoch-Fürstliche Durchleucht von denen in Ihrem Vormundschafftlichen Hertzogthum zu dessen / und des allgemeinen Wesens Besten aufgerichteten Regimentern / dem Löblichen Crayß eine beliebige Anzahl auf gewisse Tractaten zu überlassen sich erbietig gemacht / dieses Offertum auch vor andern Crayses wegen angenommen worden.

Als hat man der Conditionen halber mit der hier subsistirenden Hoch-Fürstlich-Würtembergischen Gesandtschafft sowohl mündlich / als nach Numero 55. 56. 57. 58. 59. Num. 55.
60. und 61. schrifftlich sich ein- und andermal à 61.
vernommen / und endlich gegen Uberlassung zweyer Regimenter zu Fuß / jedes ad 1500. und eines Regiments Dragoner ad 650. Mann / auf ein Jahr lang sich dahin miteinander verglichen / wie der darüber aufgerichtete Recess

sub

An. 1691. Num. 62. sub Numero 62. welchem doch einige Vota allein sub spe rati accedirt / in mehrerm ausweiset. Wordurch dann die 10000. Mann mit welchen man sich gegen dem Löblich-Fränckischen Crayß in dem Associations-Recels verbündlich gemacht / annoch mit einem Uberschuß würcklich gestellt werden.

Im übrigen hat man die Summ/so von dem Hoch-Fürstlichen Hauß Würtemberg / wegen solcher Mannschafft auf ein Jahr lang accordirt worden / unter sämtliche Fürsten und Stände nach der Tabell Num. 63. repartirt / und dabey geschlossen / daß das Ratum davon / so der zwölffte Theil eines jeden Fürsten und Stands Contingent ist / zu End jedes Monats / und zwar mit dem Ausgang des Junii Stili novi damit anzufangen / anhero nacher Ulm zu des Crayß Einnehmers Handen geliefert / und allerseits darmit richtig beygehalten werden solle / damit die Zusag erfüllt / und man die Crayß-Execution auch auf die Posten zu extendiren nicht Ursach haben möge. Num. 63.

XX.

Zwantzigstens. Und dieweilen von denen alten Regimentern noch immerhin starcke Instantz gemacht wird / daß man die Richtigkeit mit ihnen / wegen der vorigen drey Sommer-Monathe treffen möchte / die Abrechnung aber mit Bestand nirgends geschehen kan / es haben dann Fürsten und Stände zuvor eingeschickt / was Sie wegen der letzten Cantonirung / oder sonsten an diß oder jenes Regiment zu suchen; So ist nöthig befunden worden / einen Terminum von sechs Wochen darzu zu præfigiren; Welcher Fürst und Stand alsdann seine Forderung nicht würde ad Statum liquidi gebracht und eingeschickt haben / mit demselben hätte man sich Crayses wegen alsdann nicht weiter zu beladen; Im übrigen aber / und weil die Cassa gantz bloß / und weder von den neuen umgelegten Geldern / noch denen vorigen Restanten / woraus doch die noch ruckständige drey Monat Sold gezogen werden sollen / die Gebühr in Termino geliefert wird / die augmentirte Militz aber so wenig als das gantze Werck der Verfassung bestehen kan / wann es an diesem Nervo so zeitlich ermangeln soll / wie dann auch geklaget worden / daß sich bey denen angewiesenen Posten zu dem Proviant-Amt grosse Retardaten ergeben.

So ist auf all solches militariter exequiren zu lassen vorlieb genommen geschlossen worden / und soll an die Crayß-Generalität gebracht werden / daß Sie so viel Mannschafft zu Pferd / als die Herren Crayß-Ausschreibende Fürsten / zu Unterhaltung zweyer continuirender Executionen vonnöthen erachten werden / darzu commandiren / an Ort und Ende / dahin Sie das Hoch Fürstliche Crayß-Ausschreib-Amt weisen wird / Ihrer Instruction nachgeleben / doch daß Sie auf dem March sowohl als bey denen Ständen / dahin Sie beordert / keine Insolentz verüben / sondern sich mit dem gewöhnlichen Executions-Geld contentiren lassen sollen. Es werden aber sämtliche Fürsten und Stände hiermit erinnert / ohnerachtet bekannt / daß mit Beybringung der baaren Mittel aller Orten es Blut-sauer daher gehe / es doch auf solche Extremitæten der Execution nicht ankommen zu lassen / sondern in vernünfftige Consideration zu ziehen / daß alle Anstalten und Vermehrung der Crayß-Defension zu Ihrem selbst eigenen Schutz und Schirmung / auch Ausschliessung anderwärtiger Kriegs-Onerum haubtsächlich angesehen / und dahero das äusserste noch daran zu strecken sich nirgends gesaumt werden solle / wie dann und wann bey der Militz selbsten / aus Mangel des Solds was ungleiches vorgienge / diejenige Löbl. Stänt / so an dem richtigen Beytrag manquiret / es schwehrlich zu verantworten haben würden. Und weilen der Rest der 17000. Florin / so das Käyserliche Commissariat noch von vorigem Winter her schuldig / dem Crayß zu entrichten endlich zugesagt worden / so will man zu Befriedigung der alten Mannschafft solche Summ mit appliciren.

XXI.

Ein und zwantzigstens / und demnach in oben gemeldtem Recels mit dem Löblich-Fränckischen Crayß unter anderm auch geschlossen worden / daß zu Abwendung weiteren Lasts und Declinirung anderwärtiger Winter-Quartier / welche unmöglich zu jetzt-verstandener eigener Verfassung übernommen werden könnten / eigene Schickungen von beyden Crayßen Francken und Schwaben nacher dem Käyserlichen Hof geschehen möchten / so hat man solchen Puncten auch denuò bey dem hiesigen Convent festgestellet / und beeder Herren Crayß-Ausschreibender Fürsten Hoch-Fürstliche Gnaden und Hoch-Fürstliche Durchleucht ersucht / zu solcher Abschickung ein- oder ander habiles Subjectum zu benennen / so etwa medio Augusti solche Reiß auf Wien vornehmen / und mit möglichster Einziehung der Spesen / nomine Circuli daselbsten dieses Negocium tractiren möchte: Und weilen man absonderlich durch obige Beylag Num. 11. die Materien / so eben jetzt Crayses wegen in motu am Käyserlichen Hof seynd / an Ihre Fürstliche Gnaden zu Fürstenberg-Heiligenberg zu recommendiren / die Occasion gehabt / so wäre die Abschickung dahin zu richten / damit Sie sich der Assistentz Ihrer Fürstlichen Gnaden / als ohne dem an dem Hof subsistirend / Dero gantz patriotischen Erklärung nach mit bedienen möchte. Und hat man ratione Instructionis sich gewisser Puncten verglichen / so sub Numero 64. beyliegen / mit Vorbehalt / was sich pro re natâ hiernächstens weiter zu addiren fügen wird: Dabey man zugleich geschlossen / daß wie hoch sich Fürsten und Stände dieses Crayses durch die neue Werbung und weitere Übernahm so vieler Regimenter / auch über Vermögen angreiffet / und sich bey diesem allgemeinen Reichs-Krieg die Defension des Vatterlands äusserst angelegen seyn lässet / der Reichs-Versammlung zu Regenspurg gleicher gestalt vorzustellen. Num. 64.

An. 1691. XXII. Zwey und zwantzigstens. Wegen der Rechnungen / so man bey dem Crayß noch in zimlicher Anzahl unabgehört beysammen liegen hat / an deren Examinir- und Justificirung gleichwohlen Fürsten und Ständen so hoch gelegen / hat man zwar des verstorbenen Commissarii Wickards / desgleichen des Commissarii Textors, welcher seine Dienste ordentlich resignirt / und des gewesenen Commissarii Spenglers particular-Rechnungen noch bey währendem diesem Convent theils expedirt / und im übrigen die vorkommene Defecten dem Rechnungs-Führer zugestellt / auch wegen des Spenglers culposen Uebersehen hiernechst einige Gnad einzuwenden sich resolvirt / das Hauptwerck aber / so in Examination der Cassa und Proviant-Rechnung bestehet / hat man auff ein- und andermahlige Uberlegung nicht füglicher und dem gantzen Crayß profitabler zu tractiren gewust / als wann der löblichen Stadt Augspurg dermahlige Abgesandte Herr Johann Jacob Imhof von Spielberg / des innern Raths und Bauherr daselbst / welcher bis anhero in des Crayß-Rechnungs-Sachen sich absonderlich bemühet und meritirt gemacht / auch dieses obwohl mühsame Negotium dirigiren und unter Hand nehmen möchte; Inmassen man auff sein des Herrn Imhoffs willfährige Erklärung sich erbotten / die benöthigte Abrechnungs-Acta demselben nacher Augspurg zu schicken / woselbsten er ein beliebiges Subjectum, welches mittlerweil auff des Crayses Kosten / ihme an Hand stünde / zu sich ziehen könte / bis die Sachen in den Stand kommen / daß man sie resolviren / und dem Hochfürstlichen Crayß-Ausschreib-Amt ein und andere der Sachen Informirte mit darzuziehen / folgends die vorfallende Dubia zu einem engern Convent wenigst Præparatorie bringen / und dem Pleno hiernechst die Decision darüber lassen kan.

An. 1691. gen nach zu würcklicher Confiscation anhero nacher Ulm zu der Crayß-Cassa liefferen solle / um alsdann von Crayß-Ausschreib-Amts wegen / denen Reichs-Satzungen und Müntz-Edicten gemäß damit weiter habend zu verfahren. Welches dann in specie auch Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Chur wissend zu machen / indem sie eine gewisse Herrschafft in diesem Crayß besitzen / und dahero billich zu ersuchen / daß sie ihre Müntzstatt eine zeitlang möchten ruhen lassen / bis man eines gewissen Fuß / darunter kein so grosser Verlust mehr wäre / sich Reichswegen würde verglichen haben. Und obwohln man in dem löblichen Schwäbischen Crayß von keiner unzulässigen Müntzstatt gegenwärtiglich etwas weiß / und dahero der Römischen Kayserlichen Majestät auff Dero allergnädigstes Rescript vom 3. Aprilis nuperi hierbey sub Num. 66. wegen Num. 66.
Abschaffung der Heckenmüntzen / dahin auch wiederum allerunterthänigst beantworten kan / so wären jedoch die Hoch- und Löbliche Ständ so dieses Müntz-Regale haben / nicht weniger zu erinneren / mit der Ausmüntzung in der bonitate intrinseca mehr hinauff als herab zu gehen / und damit die allgemeine Remedur selbsten befördern zu helffen.

XXIV. Vier und zwantzigstens. Weiter so haben bey diesem Crayß-Convent auch die beede löbliche Städte Eßlingen und Jßni zwey Kayserliche allergnädigste Rescript sub Num. 67. & 68. per dictaturam und folgends in die Proposition zu bringen gebe- Num. 67.
ten / darinnen die Römische Kayserliche Ma- & 68.
jestät beeden löblichen Städten Ihr Quantum Matriculare nach einem vorhergegangenen Reichs-Gutachten zu moderiren / sich allergnädigst gefallen lassen.

Wie nun Fürsten und Stände diesen beeden löblichen Städten / wann sie den Genuß dieser Moderation ohne Beschwerde Ihrer löblichen Mit-Stände etwa bey künfftigen Römer-Monaten / die Immediatè in die Kayserliche und Reichs-Cassam gehen / empfinden können / dergleichen gern gönnen / auch da sie zeigen würden / von wannen in jdem Crayß ohne Aggravirung der Hoch- und Löblichen Mit-Stände Ihnen geholffen werdrn könte / den Effect auch in Circulo Ihnen angedeyen zu lassen gemeinet. Also hat man im übrigen angestanden / durch diese herab gesetzte und moderirte Summ / in der eigenen Crayß-Verfassung und deren Zugehör einen so grossen Bruch zu thun / oder dergleichen Moderationes, darüber der löbliche Crayß nicht vernommen worden / für Legal zu halten; Man ist aber in Regard solcher allergnädigster Kayserlichen Rescripten à potiori dahin gangen / daß wegen dieser beeder löblicher Ständ Ansatz in den Tabellen noch eine Untersuchung zu thun / und Ihres künfftigen Crayß-Contingents wegen an Mannschafft so wohl als ad Cassam sich so zu erklären / wie der Zustand der übrigen löblichen Ständ / die zwar keine Moderations-Rescripta insinuiren / aber doch auch darthun können / daß sie

XXIII. Drey und zwantzigstens / wegen eines künfftigen Müntz-Probation-Tags / trägt man zu denjenigen Hoch- und Löblichen Ständen / welche von Alters her solchen Convent von wegen der dreyen correspondirenden Craysen zu beschicken pflegen / das gute Vertrauen / daß sie nichts ohnuntersucht lassen werden / was zu Stopffung der Quell / und Einführung gerechter Müntz-Sorten immer dienen kan / und wie dißmahl einig Provisional-Mittel durch der löblichen Stadt Augspurg Herren Abgesandte nach Num. 65. in Vorschlag kom- Num. 65.
men / also könte man Crayses wegen / wann übrige Hoch- und Löbliche Stände der correspondirenden Craysen es auch pro adæquato medio halten wolten / darmit sich wohl conformiren. Im übrigen wird der letztere Engere Crayß-Schluß in dem Pas hieher wiederhohlt / daß man auff die Einführung der so schlecht ausmüntzenden Sorten noch immer ein wachsames Aug habe / und wo man ein Commercium mit solchen Müntzen zu treiben vermuthet / die Gelder in Arrest nehmen / und zu weiterer Examination, auch befindenden Din-

An. 1691. nicht weniger als die andere hievor præcavirt/ und in dem jetzigen Krieg von Freund und Feind so hart mitgenommen worden / es allerseits erleiden und billig seyn mag.

XXV. Fünff und zwantzigstens. Ferner und als vom Hochfürstlichen Crayß-Ausschreib-Amt movirt worden / wie es Fürsten und Stände nach geendigtem diesem Crayß-Tag in geschwinden Fällen der Resolutionen und Dispositionen halber am liebsten mögten gehalten sehen / so haben sämmtliche hoch- und löbliche Stände nach dem Vertrauen so sie gegen das Hochfürstliche Crayß-Ausschreib-Amt contestirt / dessen Vigilantz anheim gegeben / nach dem Crayß Herkommen / wann die Sachen zu wichtig / entweder einen engern / oder pro re natâ gar einen allgemeinen Convent wieder zu veranlassen / in Entstehung aber dessen mit den löblichen Collegiis, da es die Zeit leiden mag zu communiciren / und deren Gutachten einzuhohlen / wären es aber solche Fälle / die keinen Verzug leideten / so hätten beede Herren Crayß-ausschreibende Fürsten / denen man heuer nicht weniger dann hiebevor die Direction und das Mit-Commando über des Crayses eigene und dessen zugewandte Trouppen übertragen / darinn nach ihrer bekannten Vorsorg vor das Gemeine- und dieses Crayses Beste zu verfahren; Nach welchen Absätzen auch der dritte Articul des Associations-Recess mit dem löblichen Fränckischen Crayß / so von einigen für Obscur gehalten worden / zu verstehen.

XXVI. Sechs und zwantzigstens. Endlich so ist auch wegen des zwischen der Kayserlichen Majestät und andern Alliirten eines-und der Cron Franckreich / andern Theils / errichteten Cartels, dieses Crayß angehöriger Mannschafft wegen an des Herrn General-Feld-Marchals Graffen von Caprara Excell. unter gestrigem dato vom Convent geschrieben worden / wie die Beylag Num. 69. zeiget / und haben die gefangene Officierer vom Crayß abermahlen um ihre Liberation Num. 70. Num. 70. geschrieben / worauff man bey völliger Adjoustirung des Cartels die weitere Reflexion machen wird. Num. 69.

Dessen allen zu Urkunden ist gegenwärtiger Recess begriffen / und dreymal in Originali (deren eines des Herrn Bischoffen zu Costantz Hochfürstliche Gnaden / das andere des Herrn Hertzogen und Administratoris zu Würtemberg Hochfürstliche Durchleucht das dritte aber allhiesige des Heil. Reichs Stadt Ulm empfangen) gefertiget / und von jedem Banck / als wegen der geist- und weltlichen Fürsten / von Herrn Friederich von Dirrheim / der Röm. Kayserl. Majest. Rath / und Hochfürstlich-Costantzischem Geheimen und Hof-Rath / und Herrn Jacob Friederich von Rühle / Hochfürstlichen Würtembergischen geheimen Regiments-Rath der Prælaten wegen / von Herrn Christoph Mauch / der Rechten Licentiato Rath / Obervogten und Advocato zu Ober-Marchthal / auch des löblichen Reichs-Prælatischen Collegii Syndico: wegen der Graffen und Herren / von Herrn Frantz Conrad Lempen / Landgräfflich-Fürstenberg-Mößkirchischen Rath / und Cantzley-Directorn, auch des Reichsgräfflichen Collegii Syndico: Und dann der Städte halber / von Herrn Georg Friederich Harsdörffern von Bernbach / Ober-Richtern und Stadt-Rechnern / mit ihren allerseits gewöhnlichen Pittschafften bekräfftiget worden. So geschehen Ulm den 15. (25.) Junii Anno 1691. An. 1691.

Und haben diesem allgemeinen Convent beygewohnet.

Wegen der geistlichen Fürsten.

Als wegen

Hn. Marquard Rudolphs Bischoffs zu Costantz Hochfürstl. Gnaden

Erstbemeldter Hr. Geheime Rath von Dürrheim. und

Hr. Johann Heinrich Dilger / Hoff-Rath.

Wegen

Hn. Alexander Sigmunds Bischoffs zu Augspurg und Pfaltzgraffen bey Rhein / Hochfürstl. Durchl.

Hr. Uratislaus Metzger / J. U. D. und Hoff-rath.

Wegen

Hn. Ruperti Abtens zu Kempfen / Fürstliche Gnaden.

Hr. Johann Lorentz Mayer / J. U. L. und Hoff-Rath.

Wegen

Hn. Ludwig Antons / Administratoris des Hochmeisterthums in Preussen / Probstens und Herrns zu Ellwangen / postulirten Coadjutoris des Ertz-Stiffts Mayntz / Pfaltzgrafens bey Rhein / Hochfürstl. Durchl.

Hr. Georg Zech / J. U. L. geheimer Rath / Cantzler und Ober-Amtmann zu Kochenburg.

Wegen der weltlichen Fürsten.

Als wegen

Hn. Friederich Carls Hertzogens zu Würtenberg und Teck / Administratoris und Ober-Vormunders Hochfürstl. Durchl.

Obgedachter Hr. geheime Rath von Rühle und

Hr. Johann Georg Kulpis / Vormundschafftl. Ober-Rath und Kirchen-Raths Vice-Director.

Wegen

Hn. Friederich Magni Marggraffens zu Baden Durlach Hochfürstl. Durchl.

Hr. Reinhard von Gemmingen / geheimer Rath / Vice-Præsidentl. auch Land-Vogt der Landgraffschafft Sausenberg und Herrschafft Röteln und

Hr. Johann von Essen / geheimer Rath.

Wegen

Hn. Ludwig Wilhelm / Marggraffens zu Baden-Baden Hochfürstl. Durchl.

Erst-ernannte Hochfürstl. Baden Durlachische Herren Gesandte.

Wegen

Der Marggraffschafft Hochberg.

Ebenfalls die Hochfürstl. Durlachische Gesandschafft.

Wegen

Hn. Friederich Wilhelm Fürstens zu Hohenzollern.

Der Hochfürstl. Durlachische Abgesandte Hr. Johann von Essen.

We-

An. 1691.

wegen
der Fürstlich-Zollern Sigmaringischen Administration und Vormundschafft.

Hr. Johann Kirsinger der Rechten Lic. Vormundschaffts-Rath und Cantzler.

wegen
Stiffts Buchau.

Der Fürstl. Kemptische Abgesandte / Herr Hoffrath Mayr.

wegen
Stiffts Lindau.

Hr. Frantz Kuhn / J. U. L. Weingartischer Rath und Cantzler.

Hrn. Ferdinands Fürsten zu Aursperg.

Hr. Johann Martin Weber / Fürstl. Aurspergischer Rath und Obervogt zu Thengen.

wegen
Hrn. Anton Egons Fürstens zu Fürstenberg-Heiligenberg.

Hr. Günther Christoph Finegg / auff Karrau / Rath und Landvogt.

wegen
Hn. Albrecht Ernsten / Fürstens zu Oettingen.

Vorerwehnter Hochfürstl. Würtenbergischer geheime Rath / Hr. von Rühle.

Wegen der Prælaten.

als

Salmansweyl.

Hr. Thomas Rennensperger / J. U. D. Rath und Cantzler.

Weingarten.

Hr. Frantz Kuhn / J. U. L. Rath und Cantzler.

Ochsenhausen.

Hr. Johann Rudolph von Mohr / Rath und Obervogt.

Elchingen.

Hr. Johann Matthias Schwartz / Rath und Ober-Amtmann.

Irsee.

Hr. Philipp Jacob Kegel / der Rechten Cand. Rath und Ober-Amtmann.

Ursperg.

Absens.

Roggenburg.

Hr. Andreas Felbinger / Com. Pal. Cæs. Rath und Ober-Amtmann.

Münchroth.

Hr. Johann Friederich Schmidutz / J. U. C. Rath und Ober-Amtmann.

Weissenau.

Der Weingartische Abgesandte / Hr. Lic. Kuhn.

Schussenried.

Hr. Christoph Mauch / der Rechten Lic. Rath und Obervogt zu Ober-Marchthal / auch des löblichen Reichs-Prælatischen Collegii Syndicus.

Marchthal.

Idem.

Petershausen.

Idem.

Wettenhausen.

Hr. Friederich Weltz / Rath und Ober-Amtmann.

Gengenbach.

Hr. Johann Meyenhoffer / Stättmeister zu Zell.

An. 1691.

Hegbach.

Der Salmansweylische Cantzler / Herr D. Rennensperger.

Gueten-Zell.

Idem.

Rothmünster.

Idem.

Baind.

Idem.

Wegen der Graffen und Herren.

Als wegen

Alschhausen.

Hr. Georg Wocher / Rath und Obervogt.

Oettingen-Wallerstein.

Hr. Johann Jacob Kiß / J. U. D. und Wallersteinischer Rath.

Sultz.

Hr. Johann Heinrich Annethan, Rath und Cantzley-Director.

Fürstenberg Stüelingen.

Hr. Johann Friederich Valbach / Rath und Landvogt. und

Hr. Johann Simon Burger / Rath und Obervogt der Herrschafft Haßloch.

Chur-Bayern wegen Wiesensteig.

Hr. Christoph Balthasar Cammerlohr von Weichingen / Chur-Bayrischer Rath / Truchsetz und Obervogt zu Wiesensteig.

Fürstenberg Mößkirch.

Hievorbenahmter Landgräfl. Mößkirchis. Cantzley-Director Hr. Lemp.

Fürstenberg wegen der Landgrafschafft Bahr.

Der Fürstenberg-Heiligenbergische Abgesandte Hr. von Finegg.

Fürstenberg wegen Künzinger Thal.

Die Fürstenberg-Stüelingische Hn. Abgesandte.

Montfort.

Erstbemeldt-Fürstenberg-Mößkirchischer Abgesandter Hr. Lemp.

Königsegg Rotenfels.

Hr. Frantz Seyfried Hofmann von Thunau / der Röm. Kayserl. Majest. auch Gräffl. Königseggischer resp. Rath und Ober-Amtmann.

Zeyl.

Hr. Johann Ernst Schatz von Liebenfeld / Rath und Reichs-Erb-Truchsetz-Zeil-Würtzburgis. Ober-Amtmann.

Königsegg Aulendorff.

Hr. Frantz Joseph Mentziger / J. U. C. Rath und Secretarius.

Scheer.

Hr. Heinrich Matthias Suter / Rath und Ober-Amtmann.

Wolffegg.

Mehrberührter Fürstenberg-Mößkirchischer Abgesandter Hr. Lemp.

Chur-Bayern wegen Mündelheim.

Der Wiesensteigische Abgesandte / Hr. Cammerlohr von Weichingen.

Fürstenberg wegen Gundelfingen.

Der Fürstenberg-Mößkirchische Abgesandte Hr. Lemp.

An. 1691.

Eberstein.

Die Hochfürstliche Baden Durchlachische Gesandtschafft.

Hohen-Geroltzegg.

Vorgedachte Fürstenberg Mößkirchische Abgesandte Hr. Lemp.

Marx Fuggerische Lini.

Hr. Johann Baptista Sturm / J. U. D. zu St. Ulrich und Afra in Augspurg Cantzler / Gräffl. Fuggerischer Rath / und des löblichen Collegiat-Stiffts zu Moritz in Augspurg Syndicus.

Hanß Fuggerische Lini.

Hr. Johann Georg Closterbaur / J. U. D. der Röm. Kayf. Majest. auch Gräfl. Fuggerif. Rath / und bey löbl. des H. Reichs Stadt Augspurg Raths-Consulent.

Jacob Fuggerische Lini.

Idem.

Graffenegg.

Idem.

Hohen-Ems.

Der Fürstenberg Mößkirchische Abgesandte Hr. Lemp.

Rechberg.

Absens.

Justingen.

Absens.

St. Blasii wegen Bondorff.

Hr. Johann Heinrich Mauch / J. U. D. Rath und Ober-Amtmann.

Traun wegen Egloff.

Der Königsegg-Aulendorffische Abgesandte Hr. Menzinger.

Sintzendorff wegen Thannhausen.

Absens.

Wegen der Erb-Städt.

Als wegen

Augspurg.

Hr. Johann Jacob Imhoff von Spielberg / des innern Raths und Bauherr. Und

Hr. Christoph Jacob Lauber / beeder Rechten Doctor und Raths-Consulent.

Eßlingen.

Hr. Gilbertus Nagel / J. U. D. Stadt-Syndicus und

Hr. Johann Philipp Dott / Raths-Consulent.

Reutlingen.

Ersternandter Stadt Augspurgischer Abgesandter Hr. D. Lauber.

Nördlingen.

Hr. Christoph Friederich Engelhard / Burgermeister und Spital-Pfleger. Und

Hr. Christian Geyder / Stadtschreiber.

Hall.

Hr. Johann Adam Fockenrott / Raths-Consulent.

Rothweil.

Hr. Johann Michael Baumeister / Kayserl. Hof-Gerichts-Assessor des Raths und Obervogt. Und

Hr. Simon Peter Schwartz / J. U. L. des Raths und Syndicus.

Uberlingen.

Hr. Joseph Koler / J. U. D. des Raths und Stadt-Syndicus.

Heilbronn.

Hr. Peter Roßkampff des Raths und Steur-Verwalter.

Gmünd.

Hr. Johann Melchior Kolb / J. U. C. und Raths-Consulent.

Memmingen. An. 1691.

Hr. Georg Ludwig Stebenhaber von Höhlinshoffen / Stadt-Hauptmann. Und

Hr. Paulus Schermar / des Raths.

Lindau.

Hr. Johann Andreas Haider / J. U. L. und ältister Raths-Consulent.

Dünckelspühl.

Hr. Johann Jacob Zech / J. U. L. Raths-Advocat und Consulent. Und

Hr. Samuel Schäffer / des Raths und Stadt-Rechner.

Biberach.

Hr. Johann Georg Lupin / des geheimen Raths und Spithal-Pfleger. Und

Hr. Johann Georg von Sättelin / Raths-Consulent.

Ravenspurg.

Hr. Frantz Frobeni Anfang / J. U. C. und Cantzley-Verwalter.

Kempten.

Hr. Marcus Tobias Neubrunner der Jüngere J. U. L. und löblicher Stadt Ulm Raths-Consulent.

Kauffbeuren.

Hr. Jeremias Seitz / Licentiatus und Stadt-Syndicus.

Weil.

Absens.

Wangen.

Hr. Christian Schilling / der Rechten Licent. und Cantzley-Verwalter.

Isin.

Hr. Johann Friederich Becht / J. U. D. und Cantzley-Verwalter.

Leutkirch.

Vorerwehnter Stadt-Lindauischer Abgesandter Hr. Haider.

Wimpffen.

Absens.

Giengen.

Hr. Johann Adam Honold / J. U. L. und Stadtschreiber.

Pfullendorff.

Der Uberlingische Abgesandte Herr Kohler.

Bumhorn.

Idem.

Aalen.

Absens.

Bopffingen.

Obernannter Stadt-Ulmischer Raths-Consulent Hr. Lic. Neubronner.

Buchau.

Der Biberachische Abgesandte Herr von Sättelin.

Offenburg.

Hr. Johann Meyenhoffer / Stättmeister zu Zell.

Gengenbach.

Idem.

Zell am Hammerspach.

Idem.

Ulm.

Oberwehnter Hr. Harsdörffer von Bernbach.

Hr. Johann Daniel Fingerlin / des geheimen Raths / Ober-Richter und Pfarr-Kirchenbau Pfleger.

Hr. Friederich Strohmair / J. U. L. und

Hr. Johann David Zech / J. U. D. beede Raths-Consulenten.

Num.

An. 1691.

Num. XI.

Tractat zwischen dem Schwäbischen Crayß und dem Hochfürstl. Hause Würtemberg wegen Uberlassung dreyer Regimenter / d. 15. (25.) Junii 1691.

Zu wissen: Als Fürsten und Stände des löblichen Schwäbischen Crayses den Zustand im Heil. Römischen Reich und die so veränderliche Kriegs-Conjuncturen mehrmahlen reifflich zu Gemüthe gezogen / und dahero resolviret / Ihre von zimlichen Jahren hero auff den Beinen habende 4. Crayß-Regimenter mit weiterer Anwerbung zu verstärcken / und auff einen nahmhafften Numerum zu erhöhen / solches aber wegen anderer vieler Kriegs-Onerum auff einmahl so complet nicht geschehen / noch auffzehen tausend Mann (mit welcher Anzahl man sich gegen Fürsten und Stände des löblichen Fränckischen Crayses in denen Associations-Tractaten, heraus gelassen) so bald nicht gebracht werden können / daß darauff als das Durchleuchtigste Hauß Würtemberg dem löblichen Crayß hinterbringen lassen / daß selbiges aus einem absondern Patriotischen Eiffer einige Regimenter zu Fuß und Pferdt zu Dero eigenen und des gemeinen Wesens besten auffgerichtet / und solche mit ins Feld zu stellen sich resolviret / mithin dem löblichen Crayß davon einige Anzahl Völcker / so viel beliebig / offeriret / man von Seiten der Fürsten und Stände dieses Crayses den Schluß gefasset / das Supplementum solcher 10000. Mann von des Herrn Hertzogen und Administratoris Hochfürstl. Durchleucht zu Würtemberg auff billige Weise und Wege anzunehmen ; Wie man dann bey währenden diesem Crayß-Convent nach erhaltener Special-Instruction auch zu denen Tractaten geschritten und auff nachfolgende Puncten sich allerseits miteinander vereiniget / und zwar so wollen

1. Ihre Hochfürstl. Durchl. der Herr Administrator zu Würtemberg von wegen des Hochfürstlichen Staats dem hochlöblichen Schwäbischen Crayß 2. complete Regimenter zu Fuß / jtdes à 1500. Mann und ein Dragoner-Regiment à 650. Mann zu der gemeinen Crayß-Defension und Bestättigung der Zusag / welche Fürsten und Stände des Schwäbischen Crayses gegen Fürsten und Stände des Fränckischen Crayses ohnlängsthin auff 10000. Mann gethan / würcklich hergeben. Wie nun

2. Die Annehm- und Uberlassung solcher Mannschafft beyderseitig nur auff ein Jahr gemeinet / welches dann vom 22. May (2. Jun.) dieses 1691. Jahres seinen Anfang nehmen / und mit selbigem Termino Anno 1692. (dafern keine weitere Prorogation mit beyderseitigem Belieben hiernechst geschiehet) sich endigen soll. Wann jedoch der löbliche Crayß für eine Noth oder seine Convenientz finden würde / sothane Tractatus auff ein Jahr noch zu prolongiren / und sich der Mannschafft weiters zu bedienen ; So wollten Ihro Hochfürstliche Durchl. von Würtemberg sich der Conditionen wegen nicht weniger / als dißmahl billig finden lassen / und dem löblichen Crayß nicht schwehr machen / doch solte dessen Resolution und ob man nach dem Jahre die Mannschafft länger beybehalten wolte / oder nicht / bey Ausgang des Monaths Martii 1692. dem Fürstlichen Hause positivè eröffnet werden. An. 1691.

3. Wolten Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg die Officiers sowol als Gemeine an gesammte Fürsten und Stände dieses Crayses gegenwärtigem Tractat und was davon dependiren mag / gehorsamlich zu geleben an Eydesstatt anweisen lassen / mit angehengter dieser Special-Obligation, daß sie sich zum Besten und Nutzen / auch Beschütz- und Beschirmung des hochlöblichen Schwäbischen Crayses nicht anderst / als dessen selbst eigene Trouppen / ohne Unterscheid der Fälle und Districten des Landes / so lange dieser Tractat währet / gebrauchen lassen / auch zu Vollenziehung der mit dem löblichen Fränckischen Crayß errichteten Association, es seye in- oder ausserhalb des Crayses alle die Dienste mit leisten sollen / welche die übrige in der Association stehende Schwäbische Crayß-Trouppen zu leisten schuldig sind.

4. Ist wegen des Commando auch davon dependirender Administration der Justitz über die accedirende 3. Regimenter sich dahin verglichen worden / daß zwar solche nach Innhalt der Crayß-Conclusorum förderist von dem gesammten Crayß oder Engern Convent, wann man auff ein oder andern Weg beysammen ; da aber weder das eine noch das andere wäre / und von denen löblichen Collegiis die Gutachten so zeitlich propter periculum in morâ nicht eingeholet werden könten / von beyder Herren Crayß-ausschreibender Fürsten Hochfürstlicher Gnaden Hochfürstlicher Durchleucht ex commissione Circuli conjunctim geführet und bey allen Fällen mit gemeinsamen Rath und That verfahren werden solle ; Und wie diese Trouppen ohne das zu dem übrigen Crayß Corpo und unter dessen Generalität zu stehen kommen : Also solle auch zwischen denselben und des löblichen Crayses eigenen Regimentern der Rang nach der Ancienneté genommen werden. Im übrigen haben

5. Ihro Hochfürstl. Durchleucht sich erkläret / solche drey Regimenter aus Dero Vormundschafftlichem Hertzogthum mit der Gage und Proviant zu versehen / und weder vor die Anwerbung und Ritt / noch vor deren künfftigen Recrontir- und Remontirung an Fürsten und Stände dieses Crayses etwas zu begehren / auch da solche 3. Regimenter in Dero Hertzogthum den Winter durch bequemlich stehen und auff keine Vorposten commandirt werden wollen / sie ausser hinnach gemeldte Geld-Præstation solche 12. Monat durch an den löblichen Crayß nichts weiter zu suchen ; Solten sie aber ex ratione belli den Winter durch extra Ducatum zu hyberniren oder die gefährliche Vorposten mit zu beziehen nach der zwischen sämmtlichen Fürsten und Ständen wegen Dero eigener und dieser zugewandten Völcker zu dergleichen stehenden Districten mit angewiesen werden ; So hat man ihnen das Obdach und Service so in Liegerstadt / Holtz / Licht und

An. 1691. Saltz bestehen soll / zugleich zu reichen: Und weiln

6. Fürsten und Stände dieses Crayses nicht unbillig erachten / gegen solche Uberlassung der dreyen Regimenter dem Fürstlichen Hause hinwieder einige Subsidien zugehen zu lassen / um solchen Last desto besser bestreiten zu können; so hat man Crayses wegen resolviret / Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht und Dero Durchlauchtigstem Hause auff ein Jahr lang für alles und jedes (nur allein den Casum, dessen zu Ende des vorigen Articuls wegen der Service gedacht wird / ausgenommen) 155000. Gulden jedoch mit Inclusion seines selbst eigenen daran beyzutragen habenden Crayß-Contingents, zu bezahlen; wie man sich dann auch in Krafft dieses darzu verbindlich gemacht / und zwar dergestalt / daß / wie solche Gelder durch eine neue Umlag unter sämtliche Fürsten und Stände noch bey gegenwärtigem Crayß-Convent ordentlich repartiret / das Ratum davon Monathlich zu handen des Crayses ein mehrers geliefert / von demselben absonderlich cassiret / und in Krafft dieses Recesses dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg von Zeiten zu Zeiten / was daran eingegangen / uhrkundlich abgefolget werden sollen. Wäre es aber / daß restanten sich ergebeten / und dem Hochfürstl. Hause der Monathliche Belauff nicht complet angedeyhen könte; so sollen die hinterständige Posten durch die bereits wegen der übrigen Restanten abgeordnete Crayß-Execution würcklich angeschrieben / und die versprochene Summ dem Fürstlichen Hauß ohne Abgang præstirt werden. Und weil

7. Bey den Tractaten auch dieses vorkommen / daß solche 3. Würtembergische Regimenter / wann sie bey denen andereu Crayß-Trouppen von dem Hertzogthum merclich entfernet stünden / etwa Mangel an Proviant und Haber leiden könten / und dahero verlanget würde / daß sie sich gegen Widerstattung des löbl. Crayses Magazinen mit bedienen möchten; so hat man über solchem Punct Crayses wegen sich dahin erkläret / daß auf dergleichen Nothfall an Orth und Enden / da ein zulänglicher Vorrath zu finden / gegen behörigen Ersatz an eben dieses woher es genommen / oder ein anders beyderseits beliebiges Orths auch mit ausgeholffen werden solle. Belangend

8. Die Durchzüge / soll es bey denselben der Etappen-mässigen Bezahlung wegen / wie mit den eigenen Crayß-Völckern gehalten / und was in dem Hertzogthum bezahlet / auch von denen Würtembergischen in der übrigen Fürsten und Stände Territorien ersetzet werden. Solte aber einiger Excess entweder auf solchen Marschen oder auch bey der Postirung von dieser Mannschafft verübet / oder ein mehrers / als dieser Recess vermag / eingezogen werden; so behalten sich die übrige Fürsten und Stände bevor / solches an deren stipulirtem Geld-Quanto wiederum abzuziehen / und von denen übrigen Würtembergischen Trouppen weder Sommer noch Winter auf einige Weise oder Wege wie es Nahmen haben möchte / sich beschwehren zu lassen. Was

9. Die Feld-Artillerie samt Dero nothwendigen Zugehör betrifft / wird dieselbe das Churfl. Hauß zu denen Regimentern anschaffen; wegen der Munition ist abgeredet / daß wann die Mannschafft in einen absonderlichen Platz / solchen zu defendiren / Crayses wegen gelegt / oder auff die Vorposten commandirt / der Löbl. Crayß die Nothdurfft ex Cassa erforderlich herzuschaffen schuldig seyn solle. Endlich und zum An. 1691.

10. Haben sich Fürsten und Stände vorbehalten / die Musterung der überlassenen Regimenter / so bald es die Kriegs-Operationes zulassen / mit beyderseitigem Zuthun vorzunehmen / und wollen Ihre Durchl. der Herr Administrator mittler weile vorkommene Listen und Muster-Rollen deswegen auszustellen denen übrigen befehlen. Dessen allem zu Uhrkund ist dieser Recess in duplô gefertiget ꝛc. So geschehen in Ulm den 15. (25.) Jun. 1691.

Num. XII.

Memorial des Schwäb. Crayses an die Reichs-Versammlung / vermittelst welchen selbiger von seiner und des Fränckischen Crayses Armatur und Association nicht allein parte giebt / sondern auch um die Abwendung der Winter-Quartiere / und da den künfftigen Winter wiederum eine neue Postirung an den Gräntzen gemachet / und mehrere auxiliar-Trouppen darzu beybehalten werden müsten / um Verschonung zu dem Beytrag / so wohl Ersetzung / was über Proportion getragen worden / nachgesuchet.

Dict. Ratisb. die 23. Junii (3.) Julii 1691.

Hochwürdige ꝛc. ꝛc.

Euer Excellentz Hochwürden und Unsern Hochgeehrten Herren haben Wir vor einigen Monathen zu erkennen gegeben / wie daß Fürsten und Stände des Heiligen Reichs Schwäbischn Crayses bey jetzo obschwebendem allgemeinem Reichs-Kriege fast für allen andern Churfürsten und Ständen darinnen unglücklich / daß sie Sommer und Winter mit so beschwehrlichen Land-verderblichen Durchzügen / beständigen Postirungen und endlich gar mit überaus schwehren Winter-Quartieren heimgesuchet und beleget werden / der getrösteten Hoffnung gelebend / es werden bey der allgemeinen Reichs-Versammlung / wann selbige Materie in die Propositionkäme / sich noch solche Mittel den Krieg wider den allgemeinen Feind unitis viribus & animis fortzusetzen / hervor thun / daß ein Crayß und Stand vor dem andern nicht so gar disproportionirlich weiter mitgenommen werden möchte: Sintemahlen aber durch andere Fatalitäten jetztermeldter Zweck / wie er denen Reichs-Satzungen gemäß in das Absehen genommen worden / biß anhero nicht erreichet werden können / sondern im Gegentheil vielmehr / so viel wahrzunehmen gewesen / daß wann dieser getreue Reichs-Crayß / an dessen Conservation gleichwol dem universo so viel gelegen / nicht selbsten eine weitere Vorsorge auf seine Defension nehmen / und wie diese des Heil. Reichs Gräntze / welche mit

des

An. 1691. des Feindes Vestungen fast umzingelt / bey etwan andern vornehmenden Desseinen der Kayserl. und Alliirten Waffen vor gewaltigem Einbruch sich in Zeiten nicht sicher stellen wird / am Ende von allen deme / was biß anhero mit seiner äusserstẽ Entkräfftung beygetragen worden / nichts als eine betrübte Catastrophe zu dieses Crayses und des gemeinen Vatterlandes grossem Schaden und Nachtheil zugewarten seyn werde; so ist man endlich aus Noth gedrungen / zu der Resolution gekommen / die eigene Crayß-Armatur auch über die bekannte Reichs-Proportion zu verstärcken / und mit einigen Löbl. benachbarten Crayß und Ständen sich der gemeinen Defension wegen eines mehrern zuvernehmen / inmassen darauff erfolget / daß beede Löbl. Crayse Francken und Schwaben sich einer Armatur ad 19000. Mann auff ein Jahr lang verglichen / davon Fürsten und Stände in Francken 9000. dieser getreue Reichs-Crayß aber 10000. Mann zu Beschütz- und Defendirung der gemeinen Gräntzen würcklich in die Campagne gehen zu lassen / und hat man sich / so weit die eigene Werbung nicht zugereichet / anderer im Crayß gestandener Hülffs-Völcker vor dißmahl darzu mit bedient / und auf gewisse Weise / welche die Röm. Kayserl. Majestät auch allergnädigst approbirt / unter dem Ober-Commendo Dero am Rhein stehenden hohen Kayserl. Generalität agiren zu lassen geschlossen. Wie nun Ew. Excellentz / Hochwürden und unsere Hochgeehrte Herren von selbst hocherleucht judiciren können / was solche aus äusserster Noth ergriffene Resolution Fürsten und Stände beyder Crayse / besonders aber dieses / der seiner Situation nach / bereits so sehr affligirt und enervirt worden / denenselben noch weiter für rauhen Last auffbürdet / darunter man auch / wo die Göttliche Güte das gantze Werck / wie es zu seinen Ehren und des Reichs-Wohlfarth angesehen / nicht unterstürtzen / und die Römische Kayserliche Majestät sowohl als sämtliche Churfürsten und Stände / mit realer Assistentz und würcklicher Verschonung anderweiten Winter-Quartieren / oder deren Assignation, Fürsten und Ständen dieses Crayses nicht consoliren werden / dieses so heilsame Werck in progressu seines Zwecks verfehlen müssen; zumahlen da man mit Theils Regimentern / welche zu der Operation an dem Rhein aus Sachsen kommen / und denen andern allein / welche von dannen durch den Crayß in Savoyen Ihren Marsch nehmen / de novo aufs äusserste sich gravirt befindet / und gleichwohl um des gemeinen Bestens willen / auch diesen Zug über sich ergehen lassen muß.

So gelanget an Euer Excellentz / Hochwürden und unsere Hochgeehrte Herren / Unser dienstliches Ersuchen / Sie geruhen nicht allein / Dero allerseits gnädigst- und gnädigen Herren Principalen / Obern und Committenten von solchem patriotischen Schluß dieser associirten Crayse beliebige parte zu geben / sondern auch durch ein favorables Reichs-Gutachten Ihrer Kayserl. Majestät / Unserm allergnädigsten Herrn / das Werck dahin allerunterthänigst zu recommendiren / damit dieser getreue Reichs-Crayß / wann schon auf den künfftigen Winter hinaus wiederum neue Postirung auff dessen Gräntzen gemachet / und mehrere Auxiliar-Trouppen darzu beybehalten werden müssen / jedoch zu deren Unterhalt- und Quartier-Kosten von Ihnen nichts weiters gesuchet / und was man solcher gestalten nicht nur weit über seine Proportion, sondern auch über sein Vermögen thut / und sich dessentwegen mit Schulden und sonsten äusserst vertieffet / hiernechst von dem gantzen Römischen Reich wiederum ersetzet / folglich in der That erwiesen werden möchte / daß diesen allgemeinen Reichs-Krieg auszuführen / es eben keine Sache von etlich wenigen Crayssen / sondern ohne Ausnahme von allen Chur- Fürsten und Ständen proportionirlich zu übernehmen seye / und Ew. Excellentz / Hochwürden und Unsern Hochgeehrten Herren / thun wir dabey uns gantz dienst- und gehorsamlich empfehlen.

Ew. Excellentz und Unserer Hochgeehrten Herren

Dienstergeben willigste /

Der Fürsten und Ständen des Löblichen Schwäbis. Crayses bey gegenwärtigem allgemeinen Reichs-Convent anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Num. XIII.

Copia Ausschreibens der Ausschreibenden Fürsten des Löblichen Schwäbischen Crayses / zu dem bevorstehenden allgemeinen Crayß-Convent, d. 3. (13.) Sept. 1691.

Von GOTTES Gnaden:

Marquard Rudolph / Bischoff zu Constantz ꝛc.

Friederich Carl / Hertzog zu Würtemberg.

Unsern Gruß zuvor ꝛc. ꝛc.

DJeselbe haben durch ein- und andere Collegial-Communication successivè erhalten / was Uns nach letzt geendigtem Crayß-Tag verschiedentlich zukommen / und dieses Crayses Trouppen so wohl / als dessen Löbliche Stände / concerniret. Wir haben auch nicht ermangelt / nach dem letztgemachten Crayß-Schluß Unsere vormahls in des Crayses Angelegenheit zu Wien gehabte Räthe / auch vor dißmahlen wiederumb Nahmens des gantzen Löblichen

An. 1691. löbli. Crayses an den Kayserl. Hof zu senden/ und nicht nur mit der zu Ulm bereits beliebten Instruction sie zu versehen / sondern ihnen auch noch einige weitere Puncten zu beobachten mit zugeben / unter der Versicherung daß Fürsten und Stände auch dieselbe mit genehm halten werden ; Und solchergestalt sind wir bedacht gewesen / wenn vorgenandter Unserer Räthen Negotiation in Aulâ Ihren Anfang genommen / und man von ein- und andern einen mehr verlässigen Bericht hätte / auff einen allgemeinen Crayß-Convent selbige Haupt-Materie mit andern Incidentien in die weitere Consultation zu bringen. Nachdemmahlen aber Fürsten und Stände des hochlöblichen Fränckischen Crayses wegen der Chur-Sächsischen Trouppen und deren suchenden Quartiere auff dem Winter / wie Wir vernehmen müssen / und selbiger Herren Ausschreibender Fürsten / Lbd. Lbd. Uns cum adjunctis notificiret / schon vor einiger Zeit sind requiriret und dannenhero veranlasset worden / auff den 6. (16.) dieses Monaths bey einem allgemeinen Convent in Nürnberg diese Quartiers-Sache würcklich vorzunehmen / wie sie dann / daß Fürsten und Stände dieses Crayses die Hand dabey mit anlegen mögten / bey Uns erinnert / die Zeit aber dabey sogleich zu concurriren / viel zu kurtz fället ; So haben Wir zwar an solchen bevorstehenden Nürnbergischen Convent es wiederum gebracht / und gleichwohl Jemand der Unsrigen ad audiendum & informandum dahin mitzuschicken um so mehr resolviret / als der Chur-Sächsische Herr General-Feld-Marschall von Schöning um dergleichen Quartiere auch in dem Schwäbischen Crayß und Ritterschafftlichen Orten bey Uns / dem Hertzog zu Würtemberg / Instantz gemachet / den Wir aber noch ehe das Fränckische Notifications-Schreiben Uns zukommen / vorläuffig wiederum beantwortet.

Weil nun wohl zu besorgen / und andere Nachrichten bereits geben. Daß auch dieses Crayses Gesandschafft zu Wien hierunter auff gleiche Weise wohl ernstlichen dörffte belanget werden / und von denen bey der Alliirten Armée indessen auch eingerückten Königlichen Schwedischen Trouppen nicht weniger verlauten will / als ob sie von diesem Crayß auch einige Concurrentz verlangten / und an gewissen hohen Oertern Beyfall findeten / so ist um soviel mehr nöthig / daß man hierunter die Consilia zeitlich zusammen trage : Und haben Wir zu dem Ende für eine unumgängliche Nothdurfft erachtet / sämmtliche Fürsten und Stände dieses löblichen Crayses auff Montag den 21. Septembr. (1. Octobr.) in des H. Reichs Stadt Ulm durch Ihre fürtreffliche Räthe / Bottschaffte und Gesandte bey einem allgemeinen Crayßtag einzukommen / mit diesem zu invitiren / um nicht allein hieroben vermerckte Haupt-Materie der ansinnenden Winter-Quartiere / und was man wegen Bedeckung dieses Crayses für rechtschaffene Veranstaltungen zu machen / reifflich zu überlegen / sondern auch übrige des Crayses Angelegenheiten in verschiedenen andern Puncten mit in die Consultation, und zu einem und andern verlässigen Schluß zu bringen / unter welchen Puncten die nachfolgende wohl die fürnehmste An. 1691. seyn werden / als

1. Nach welchem Fuß die eigene Crayß Mannschafft den Winter durch zu verpflegen / und gegen dem Frühling zu recroutiren.

2. Weilen zu hoffen / daß der punctus securitatis publicæ bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg etwan nechstens in die allgemeine Consultation wiederum wird gebracht werden / was Fürsten und Stände dieses Crayses wegen desselbigen in Zeiten zu bedencken / und etwa vor conforme Instructiones Ihren Gesandschafften und Gevollmächtigten dahin zu schicken. Und weilen

3. Eben jetzo ein ordentlicher Müntz-Probations-Tag von denen 3. löblichen correspondirenden Craysen zu besagtem Regenspurg gehalten wird / was etwan dieser löbliche Crayß seiner Convenientz wegen dabey specialiter zu beobachten / noch weiter zu erinnern. So ist auch

4. Der Terminus Michaelis für der Thür / da man die bewuste 32800. fl. an des Herrn Churfürsten in Bayern Durchleucht und Lbd. entweder zu bezahlen / oder auff gewisse Verzinsung zu stellen zugesagt / darüber dann auch bereits vorläuffige Erinnerung beschehen / und bey solchem Convent endlich auff einen gewissen Fuß zu setzen stehet.

5. Wird das Cartell gegenwärtiglich im Namen Ihrer Kayserlichen Majestät und sämmtlichen hohen Hn. Alliirten dermahleins mit Franckreich zu Stande zu bringen seyn / und ist der Hr. General-Wachtmeister Graf von Cronßfeld deßwegen kurtz verruckter Tagen nomine Cæsaris & Imperii nacher Lichtenthal bey Eßlingen zu den Frantzösischen Gevollmächtigten abgeschicket worden / dahero Crayses wegen zu bedencken. Wie man nicht allein die jüngste verlohrne / sondern auch die eine geraume Zeit schon zu Revins und Malon sitzende gefangene Officirer und Gemeine / solchem heraus kommenden Cartell gemäß / Crayses wegen ledig mache ; Allernechst aber

6. Der Crayß-Cassa so unter die Arme griffe / daß die grosse Posten / so man an die Militz sowohl / als andere nahmhaffte Creditores zu bezahlen hätte / noch endlich möchten bestritten werden. So erinnern auch

7. Beede dieses Crayses Herrn General-Wachtmeistere zu Pferdt nochmahlen / daß sie mit der blossen Obristen-Gage bey dem Ihnen auffgetragenen verschiedenen Commando und steter Strapazirung nicht hinaus langen könten / versehen sich dannenhero noch einer Zulage wegen solcher Ihrer mehrern Charge, welches bey dem vorigen Convent, weil die mehrere auff solchen Puncten nicht instruirt gewesen / auff die weitere Resolution der Fürsten und Stände ausgesetzet worden. Und urgiret

8. Auff das Cammer-Gericht zu Wetzlar die Ausstände der Cammer-Zieler / nach einer eingesandten Specification, welche bey dem Convent selbsten zu dictiren stehet. Allermassen nun aus allem dem / so hierinnen enthalten / und sich zwischen hier und dem Convent, oder auch währender Crayß-Versammlung noch weiter zeigen wird (wie dann

wohl

An. 1691. wohl zu besorgen / daß auff die grundverderbliche Fouragirung der Alliirten Trouppen noch eine Landverderbliche Cantonirung / obwohln wieder die deutliche Versicherung der Röm. Kayserlichen Majestät folgen möchte) von selbsten zu ermessen / wie nichtig und höchstbeschwerlich der bevorstehende Convent seyn / und man dahero um so mehr vonnöthen haben werde / zeitlich nnd in guter Anzahl sich zusammen zu thun / und für das gemeine Beste dieses Crayses möglichst zu sorgen. Also zweiffelt Uns nicht dieselben werden auff eine Absendung bedacht seyn / auff obbenanntem Termin des 21. Sept. (r. Octobr.) die in Ulm mit benöthigter Instruction und Vollmacht eintreffe / und solchen Deliberandis bis zu Ende des Convents abwarte. Und Wir ꝛc. ꝛc. Datum den 3. (13.) Septembr. 1691.

Num. XIV.

Deliberations-Puncten bey dem zu Ulm vorseyenden Schwäbischen Crayß-Convent, communicirt / d. 20. (30.) Octobr. 1691.

1.

WEil die Römis. Kayserl. Majest. denen Fürsten und Ständen dieses und des löblichen Fränckischen Crayses allergnädigst einrathen lässet / daß man gegen Verwilligung eines gewissen Adjuto die Chur-Sächsische Völcker den Winter durch hieraus behalten mögte / der löbliche Fränckische Crayß auch suo modo darinn consentiret / wessen sich Fürsten und Stände dieses Crayses darüber zu resolviren.

2. Und wenn die quæst. an? noch einige Difficultät hätte / woher dann bey so viel erkranckt- und abgegangener Mannschafft / auch ein starckes feindliches Detachement, wie verlauten will / aus denen Niederlanden heraus gehen soll / dieser löbliche Crayß seine gnugsame Defension jetzt und den Winter durch haben könne.

3. Herentgegen / und wann man die quæst. an? wegen Beybehaltung solcher Chur-Sächsischen Trouppen certis conditionibus affirmativè zu resolviren beliebet / ob es auff die sämmtliche Trouppen, oder nur eine gewisse Anzahl von diesem oder jenem Crayß zu verstehen / auch was auff solchen Fall

4. Wegen gnugsamer Bedeckung dieses Crayses dem Herrn Chur-Sächsischen Gevollmächtigten zu proponiren / und welches

5. Die Vorposten beeder Crayse seyn sollen / die von sämmtlichen hohen Hn. Alliirten / der Proportion nach zu besetzen.

6. Weil die Chur-Sächsis. Gesandschafft zu Nürnberg auff ein gewisses Stück Geld und Lieferung des rauhen Futters certo modo anträget / zu Wien aber neben denen vorhin accordirten Subsidien alleine vom Obdach und Service gesprochen wird / doch daß hingegen eine Mund-Portion Monatl. höher nicht dann mit 4. fl. eine Pferdt-Port: mit 3. fl. gegen Lieferung der Naturalien von ihnen wieder bezahlet werden solle / wie sich Crayses wegen in diese 2erley Postulata zu finden / und ob besser / die Tractaten auff Geld oder auff Naturalien einzurichten.

7. Indeme auch aus denen zu Nürnberg auskommenen Puncten zu sehen / daß man Chur-Sächsischer Seiten die Chur-Maynz / Chur-Pfältzische und in beeden Crayse gelegene Ritterschafftl. Orte mit in den Beytrag ziehen wolle / was solcher Concurrentz wegen vor ein Absehen zu nehmen. An. 1691.

8. Mit was vor einem Quanto gegen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen von Seiten des löbl. Schwäbis. Crayses man sich heraus zu lassen / und worauf man finaliter bestehen wolle.

9. Wann man die Tractaten auff Naturalien einzurichten gemeinet / was dann über das in naturâ reichende Service an solchen Naturalien weiters zu versprechen / und mit was vor Proportion dieser gegen den Fränckis. Crayß sich zu deren Anschaffung in die Postirung verbindlich zu machen / oder ob man beederseitig lieber ein gewisses Geld dafür / und wieviel mit Reservation der Option von den Quartier- oder Postirungs-Ständen zu determiniren suchen wolle.

10. Wie es mit der Chur-Sächsischen Generalität / Artiglerie, Commissariat- und Proviant-Bedienten / nicht weniger mit dem Troß und Bagage und denen Kranecken und Meroden, auff Vacanten Plätzen zu halten.

11. Wenn der löbliche Fränckische Crayß / wie es bishero verlauten wollen / das Absehen hat / auff die Postirung- und Quartiers-Ort zu ihrem ratio keine Naturalien zu lieffern / wie dann auch mit der Haber-Liefferung wieder die Associations-Puncten den Sommer nicht beygehalten worden / wie dann die Sachen de præterito & in futurum bey ihnen zu incaminiren / damit die Unterthanen dieses Crayses / woselbst der Fränckische Antheil von den Sachsen zu stehen kommt / unter der Last nicht succumbiren.

12. Desgleichen / und weilen die Fränckis. Crayß-Mannschaft nach Proportion nicht weniger dann andere in die Postirung kommen / und an Theils Orten dieses Crayses mit verleget werden / ob nicht bey dieser Occasion zu Erleuterung des 6ten Art. in dem Assoc. Recess zu bedingen / daß die Fränckische Mannschafft durchaus ohne des Schwäbis. Crayses Beschwerde in allem unterhalten / und wegen dessen bey dem Postirungs-Stand empfangenen Service diesen ein gewisses an Geld / und wieviel dafür bezahlet werden soll.

13. Was in denen Tractaten mit Chur-Sachsen vor ein Terminus à quo & ad quem sowohl wegen der versprechenden Adjuto als der reciprocirlichen Defension halber zu stipuliren / und ob alles / was da und dorten concertiret und verglichen wird / in einen gemeinsamen Recess mit denen hohen Hn. Kays. und Chur-Sachsen / Francken und Schwaben zu combiniren und unter Kays. Authorität zu garantiren?

14. Und wie die Sache am Kays. Hofe weiter zu negotiiren / damit wenn man den Winter durch alles gethan / die Crayß den Sommer nicht wieder bloß stehen.

15. Was wegen des hohen Commando bey Jh. Kays. M. allerunterthänigst zu erinnern

16. Und sonsten bey denen Tractaten zu Verhütung aller Excess aus den vorigen Ordonantzen hieher zu bringen.

17. Wie denen Ständen in beeden Crayse der Proportion nach Satisfaction zu geben / welche / bis man in denen Tractaten richtig wird / und zum Winter-Quartier kommt / durch die angemassete Fouragirung / Cantonirung und Refraichir-Quartier für das gemeine Wesen so hart mitgenommen worden.

18. An welchem Orte solche Tractaten mit denen Chur-Sächsis. Hn. Gevollmächtigten anzugehen / und wohin die verlangte ausführliche Instruction zu dirigiren?

An. 1691. 19. Was wegen der Kayſ. annoch heraus ſtehenden Mannſchafft und des Kayſerl. Commiſſariats gemachten Forderung ad 990000. fl. für das heurige Winter-Quartier diſſeitigen Crayß-Geſandſchafft neben obverſtandener Materie, die Chur-Sächſiſche Trouppen betreffend nomine der Fürſten und Ständten / dieſes Crayſes hauptſächlich zu referiren / und weitere Inſtruction zu geben / und dann

20. Weſſen man ſich wegen der übrigen Theils in dem löblichen Schwäbiſchen Crayß / und theils auff deſſen Confinien ſtehender Alliirten und Auxiliar-Trouppen noch vor angehendem Winter-Quartier insgemein zu reſolviren.

Num. XV.

Receſs, zwiſchen Chur-Bayern und der Schwäbiſchen Crayſen wegen der Bedeckung ſothanen Crayſes von den Bayeriſchen Völckern / und dem Winter-Quartiere / d. 15. (25.) Nov. 1691.

Zu wiſſen / nachdeme Jh. Churfürſtl. Durchl. in Bayern / zu Bezeugung Dero gegen dem H. Römiſ. Reich und allgemeinen Vatterland immerfort führender Patriotiſcher Intention, auch vornemlich aus unverruckter / für den löblichen Schwäbiſ. Crayß und angräntzende Lande / tragender Vorſorg / auff erhaltene Nachricht / daß dieſe Lande vor etniger Zeit ſich in mercklicher Gefahr befunden / dero ſeit heurigem Feld-zug in Piemont geſtandene Cavallerie / um denen bedrangten Ständen damit eilfertig zu Hülffe zu kommen / und alle andrulgende Feindes-Gefahr kräfftig mit abwenden zu helffen / wieder heraus in Teutſchland rucken laſſen / wie ſie ſich dann zeitlich in dieſes Crayſes Gräntzen eingefunden / auch zu deſto nachdrücklicher Bedeckung und Sicherheit / nicht weniger Dero 2. andere / die letzte Campagne durch bey der Haupt-Armee am Rhein geſtandene Regim. als das Schwanenfeldiſche zu Fuß / und das la Touriſche zu Pferd / noch ferner heraus ſtehen zu laſſen / reſolvirt geweſen / und dieſes alles der allhier anweſenden löblichen Schwäbiſchen Crayß-Verſammlung / durch Dero eigens-abgeordneten Rath und geheimen Secretarium, Herrn Johann Sebald Neuſönnern / ordentlich zu wiſſen gemachet / auch durch ihn der vorſtehenden Winter-Verpflegung halber gewiſſes Anbringen thun laſſen / daß hierauf Fürſten und Stände löblich-gedachten Schwäbiſ. Crayſes / ſolche wegen Jh. Churfürſtl. Durchl. gethane gutmeinende Offerta mit Danck erkennet / und ſich darauf beederſeits auff gewiſſe Weiß und Art miteinander verglichen / wie folget:

(1.) Und ſo viel die aus Piemont heraus marſchirte Churfürſtl. Cavallerie betrifft / da haben Fürſten und Stände dieſes Crayſes von demſelben zu bevorſtehender Winter-Bedeckung die 2. Dragoner-Regimenter / Arco- und Soyer / zu übernehmen / und dieſelbe mit Brod und Fourage den Winter durch zu verſehen / ſich reſolvirt / dergeſtalten / daß Namens dieſes löblichen Crayſes für die præſente Mannſchafft und bereits ausgeworffene Portiones, neben dem Obdach / auff jede Mund-Portion täglich 2. Pfund Brod / oder dem gemeinen Mann / nach des Quartiers-Manns Option, An. 1691. Monatlich 2. fl. dafür / denen Officiers aber bis auff den Corporal inclusivè an ſtatt des Brods 2. fl. 30. kr. worunter aber der Service mitgerechnet / und deſſentwegen ferner nichts prætendirt / noch daß die Portiones an Brod auff die Haußmanns-Koſt extendiret / oder unter dem Namen eines guten Willens dergleichen geſucht werden ſolle / würcklich wollen reichen laſſen; Nicht weniger / ſo wird für eine Pferd-Portion täglich 7. Pf. Haber / 8. Pf. Heu / und wochentlich 3. Bund Stroh gereichet; Da aber dergleichen in der Ordonnantz begriffenes Pferd nicht in ſeinem angewieſenen Quartiers-Ort / oder ſonſten in dem Crayß / ſondern auſſerhalb / oder auff dem Commando wäre / und ſein Futter daſelbſten nicht empfienge / ſo ſoll Monatlich darfür 6. fl. zu nehmen erlaubt ſeyn / höher aber dieſelbe zu ſteigern / oder auch Habern / Heu und Stroh für die abweſende Pferd zu begehren / ſoll gantz nicht erlaubt / und in ſpecie verbotten ſeyn / die Unberittene durch der Unterthanen Pferd interim beritten zu machen / oder auch ſonſten zu ihren Dienſten / die Pferd von denen Unterthanen herzunehmen.

Belangend (2.) die bereits in der Poſtirung ſtehende 2. übrige Regimenter / als das Schwanenfeldiſche zu Fuß / und das la Touriſche zu Pferd / da haben Fürſten und Stände wolbeſagten Schwäbiſchen Crayſes / in Conſideration Eingangs-ermeldter Motiven, noch weiter ſich dahin erkläret / daß ſie ſolche beede Regimenter mit völliger Mund-Verpflegung auff die Norm und Weiſe / wie die Kayſerl. die 6. Winter-Monat hindurch Crayſes wegen verſehen / und auff eine Mund-Portion täglich 2. Pf. Brodt / 1. Pf. Fleiſch und ½. Maß Wein / oder 1. Maß Bier / oder für dergleichen Mund-Portion, nach Option des Hauß-Vatters / des Tages 16. Kr. an Geld reichen zu laſſen / jedoch bleibet der Service-Kreutzer darunter mit gerechnet / daß alſo / und wann Saltz / Holtz und Liechter in naturâ gereicht wird / monatlich nur 7 fl. 30. kr. für eine Mund-Portion zu geben iſt / für die Pferd aber ſollen / auch vor ſchon gemeldte Weiſe / täglich 7. Pf. Habern / 8. Pf. Heu / und die Wochen 3. Bund Stroh / oder 6. fl. den Monat gelieffert werden.

Da hingegen haben (3.) Jh. Churfürſtl. Durchl. Fürſten und Ständen dieſes Crayſes verſprochen / vorbenannte vier Regimenter mit und neben den Kayſ. und andern Alliirten Trouppen / zu Bedeckung und Defenſion des Crayſes den Winter durch ſo wol in- als auſſer der Poſtirung in allen und jeden Vorfallenheiten / wie und woes die Kriegs-Raiſon und Nothdurfft erfordern wird / unweigerlich mit agiren und gebrauchen / auch damit dem Crayß wider allen feindlichen Ein- und Vorbruch beſtmöglichſte Hülffe leiſten zu laſſen.

Wie ſie dann (4.) Fürſten und Stände darbey abſonderlich verſichern / daß / gleichwie Dieſelbige bishero hoffentlich in der That zur Genügen erwieſen / wie eyfferig ſie ihro die Conſervation und Rettung dieſes löblichen Crayſes je und allezeit angelegen ſeyn laſſen / ſelbige alſo auch fürtershin das Jhrige getreulich thun / und Jhres hohen Otts auf alle Weiß daran ſeyn werden / daß auff künfftigen Sommer hinaus dieſer Crayß gleichfalls von allem feindlichen Gewalt möglichſt geſichert

An. 1691. gesichert seye / zu welchem Ende Seine Churfürstliche Durchl. nicht nur gemeldte Dero sich schon heraus befindende Regimenter / ohne dieses Crayses Entgeldt wiederum mit agiren zu lassen / sondern auch Ihre übrige de facto auff den Beinen habende Macht / zu der allgemeinen Defension dieser Landen / wie es die künfftige Conjuncturen geben werden / von selbsten mit anwenden / und employren wollen.

Und weilen man (5.) an Seiten mehr-wolgedachten Schwäbischen Crayses sonderbar dahin anträget / daß auch der löbliche Fränckische Crayß / in Erwegung der Mutuellen, von Bedeckung dieser Landen / und derentwegen obhabenden schweren Præstationen herrührenden Defension zur gemeinsamen Concurrentz gezogen werden / folglich auch zu Verpflegung angeführten Schwanenfeld- und la Tourischen Regiments das Seinige ex æquo mit beytragen solle / dißfalls aber zu höchst-gedacht Sr. Churfürstl. Durchl. das absonderliche Vertrauen gestellet wird: Also werden Dieselbe Ihres hohen Orts und soviel an Ihro ist / sowol bey dem Kayserlichen Hof / als auch bey dem löblichen Fränckischen Crayß selbsten eiferig daran seyn / daß selbiger gleichwohl auch zur Billigkeit gebracht werden / und diesem löblichen Crayß dardurch wieder eine Sublevation angedeyhen möge.

Und wie (6.) Fürsten und Stände dieses Crayses sich vorbehalten / die in der zu End angehengten Beylag verglichene Mund- und Pferd-Portiones auff die beede löbliche la Tour- und Schwanenfeldische Regimenter vom ersten November, S. N. an / (jedoch mit Abzug und Einrechnung dessen / was ein oder anderer von gedachtem ersten November, währender Cantonirung / oder sonsten / in dem Crayß / bis zur Zeit der Einruckung / in den angewiesenen Posten, oder Quartier / würcklich genossen / und von denen Unterthanen auff ihre Pflicht wird specificiret werden /) auff die beede Dragoner-Regimenter aber / Arco und Soyer, von dem Tag an / da diese Regimenter auff ihre Posten und Quartier kommen / bis zu Ende des Aprilis, st. n. 1692. in Naturâ, oder nach vorbehaltener Option des §. 2. in Geld anzuschaffen; Also sollen sie schuldig seyn / solche Verpflegung an Ort und Ende / wo sie stehen / anzunehmen / und die zum Beytrag angewiesene Ort zu keinen Geld-Tractaten zu obligiren suchen / sondern Fürsten und Stände hierunter nach ihrem eigenen Belieben selbst walten lassen / wie dann Ihre Churfürstliche Durchl. allen Excels, wie der Namen hätte / bey hoher Straff denen Regimentern verbiethen / und kräfftiglich davor seyn wollen / damit die Officirer sowol / als der gemeine Mann / über die Ordonanz mässige Verpfleguug ein Mehrers / es seye unter was Prætext es immer wolle / nicht exigiren / auch da auff instehendes Klagen bey dem Commendanten jedes Regiments nicht remedirt würde / er selbsten darfür zu stehen / und die Refusion zu thun schuldig seyn solle; Inmassen mehr-höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. zu Abwend- und Verhütung aller und jeder Contraventionen, Pressuren und Insolentien, bey vorgedachten Dero Regimentern und Militz / eine solche exacte und scharffe Kriegs-Disciplin einführen / und dergestalt streng darob halten lassen werden / damit Fürsten und Stände allerdings ohne Klag seyn / auch da selbigen einiger erweißlicher Schaden zugefüget würde / Ihnen darum auff Anmelden so gleich gebührende Satisfaction wiederfahren solle; Zu welchem Ende dann Se. Churfürstl. Durchl. auff ferndige Art und Form / worauff man sich dieses Orts der übrigen Puncten halber beziehet / wiederum eine Ordonnantz ausfertigen / und bey der Militz ordentlich publiciren / selbige auch in viel Wege / und wie es etwan Fürsten und Stände verlangen / und an die Hand geben / genugsam schärffen lassen werden; Endlich / so ist zwar wegen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Bayern / auch wegen Verpflegung des Spielbergisch- oder Bayerischen Crayß-Regiments Instantz gemacht worden; Dieweilen aber Fürsten und Stände dieses Schwäbischen Crayses erhebliche Entschuldigung dargegen eingewandt; So haben Ihro Churfürstl. Durchl. darvon gäntzlich abstrahirt / und begehren Ihres höchsten Orts dem löbl. Schwäbischen Crayß darmit nicht beschwerlich zu fallen. An. 1691.

Dessen zu wahrem Urkund sind dieses Recess zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget / und wegen mehr-höchstgedacht Ihrer Churfürstl. Durchl. von vorgenanntem hierzu Gevollmächtigten Hn. Neusönnern unterzeichnet / von Seiten des löblichen Schwäbischen Crayses aber mit denen gewöhnlichen fünff Siegeln bekräfftiget worden. So geschehen in Ulm / den 15. (25.) Nov. 1691.

(L. S.)

Anhang

Derjenigen Portionen, welche Fürsten und Stände in Schwaben / an nachgesetzte Chur-Bayerische Regimenter / obverstandener Massen / und distinctim abzutragen sich erbotten / als:

	Mund-Portiones.	Pferdt-Portiones.
Auf das la Tourische Regim.	1343.	1111.
Auff das Schwanenfeldische Regiment /	1500.	150.
Auff das Arcoische Dragoner Regiment / suo modo,	1283.	1091.
Auff das Soyerische Dragoner-Regiment / gleicher gestalt / suo modo,	1283.	1091.

Num. XVI.

Recess zwischen Chur-Sachsen und dem Schwäbischen Crayse / wegen Bedeck- und Sicherstellung sothanen Crayses von der Chur-Sächsischen Armée, de dato Ulm / den 17. (27.) Nov. 1691.

Zu wissen / als Weyland der Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Johann Georg der III. Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laußnitz / Burggraff zu Magdeburg /

An. 1691. Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck / Ravensperg und Barby, Herr zu Ravenstein / ꝛc. ꝛc. Christmildester Gedächtnüß / dorten im Julio durch eigene Gesandschafft / einem löblichen Fränckischen Crayse zu vernehmen gegeben / wie sie zu der / gegen dem Feind / aus diesem und dem Schwäbischen Crayse / nothwendig formirenden- und den Winter durch starck besetzenden Postirungs-Linie, Dero Chur-Sächsische gantze Armée, wann es nöthig erachtet würde / zu Bezeigung Ihrer gegen das Heil. Römische Reich / und vornemlich derer der Gefahr am nächsten liegenden Crayse und Lande / führenden auffrichtigen und Patriotischen Intention hieraussen stehen / und zu Abtreibung der feindlichen Invasionen auff gewisse Conditiones nicht gebrauchen lassen wolten; Welches dann auch des jetzt-regierenden Hn. Churfürsten zu Sachsen und Burggraffens zu Magdeburg / Churfürstliche Durchl. nach denen rühmlichen Fußstapffen Ihres Glorwürdigsten Herrn Vatters / wiederholet / und dem löblichen Fränckischen Crayß die Conditiones, gegen welche höchst-gedachte Ihre Churfürstl. Durchl. Dero gesammte Trouppen hieraussen lassen wolten / noch weiter durch Dero Gesandschafft vortragen / und darbey frey stellen lassen / ob der löbliche Fränckische Crayß hierunter mit dem löblichen Schwäbischen associirten Crayß / Causam Communem machen / und einen gemeinsamen Tractat mit Ihro Churfürstl. Durchl. darüber schliessen wolte; Das Werck aber so schleunig simultané nicht vollbracht werden können / und darauff erfolget / daß der löbliche Fränckis. Crayß auff die Helffte der Chur-Sächsischen Armée certis Conditionibus geschlossen / auch wegen der andern Helffte bey allhiesig löblich Schwäbischem Crayß-Convent, durch den zu Nürnberg gewesenen- und mit einem absondern Churfürstlichen Creditiv, auch an Fürsten und Ständen dieses Crayses Legitimirten Churfürstl. Legations- und Appellations-Rath / Hn. Christoph Dieterich Bose / eine gleiche Proposition geschehen / und darüber ein- und andere Conferentz gehalten worden / daß man darauff zu Beförderung des allgemeinen Vaterlandes Nutzen und Besten / so von Conservation der beeden löblichen Crayse / Francken und Schwaben / gröstentheils dependiret / sich nicht weniger auff Seiten Fürsten und Stände des löblichen Schwäbischen Crayses / in die Tractaten eingelassen / und nächst dem / daß Ihro Churfürstl. Durchl. in Sachsen præliminariter reserviret / daß gegenwärtige Handlung dem zwischen Kayserl. Majest. und Deroselben glorwürdigsten Hn. Vattern / Churfürsten Johann Georg dem Dritten / Christmildesten Angedenckens / in Torgau geschlossenen Operations-Recess, welcher gleichwohlen den löblichen Schwäbischen Crayß in keinem Stück obligirt / allerdings ohne Nachtheil seyn solle / mit höchst-gedacht Ihrer Churfürstl. Durchl. sich folgender massen verglichen: Und zwar

1.

Versprechen Ihro Churfürstliche Durchl. zu Bedeck- und Sicherstellung des löblichen Schwäbischen Crayses / von Deroselben gantzen Armée, die Helffte pro Francken / von der andern Helffte aber zwey Drittel pro Schwaben / den Winter durch herzugeben / von welchen jetzt-gedachten 2. An. 1691. Drittheilen beständig zwey tausend Mann an- oder auff denen Gräntzen des Schwäbischen Crayses / in der äussern und innern Postirungs-Linie, deren man sich förderlichst zu vergleichen / und selbe zu End dieses Recesses mit anzuhängen stehen / und auff des Feindes Desein wachsame Obacht haben / auch mit denen andern Alliirten Trouppen fleissig communiciren / und separatim sowol als conjunctim alle Sorge dahin anwenden sollen / damit der Feind nirgends durchbrechen / und mit Brandschatzung / Sengen und Brennen / Rauben / Plündern und Verderben / dem löblichen Schwäbischen Crayß einigen Schaden zu fügen könne / zu welchem Ende dann nicht nur die / in der Postirung stehende- sondern auch die in dem Schwäbischen Crayß sonsten verlegende Chur-Sächsische Mannschafft / ja auch die ausserhalb des Schwäbischen Crayses stehende andere Helffte der Armée, auff den Fall der Noth / und da der Feind einbrechen wolte / zum Theil oder gantz an Ort und Ende des Schwäbischen Crayses / wo es Ratio Belli erfordern würde / und also / ohne Unterschied der Districten, es seye oben / mitten oder unten / so schleunig / als es nöthig seyn wird / ohne einige Difficultirung / anmarchiren- und dem Feind tapffern Widerstand thun sollen; Und hat es mit dem Commando solcher Chur-Sächsischen Trouppen, diese verglichene Bewandtnüs / daß die zwey tausend Mann / welche in der äussern und innern Postirungs-Linie stehen / unter Ihrer Kayserlichen Majestät hieraussen en Chef commendirenden Genetal-Feld-Marchallen, Herrn Graffen von Caprara, oder in dessen Abwesenheit / unter eines andern Ihrer Kayserl. Majestäten Chef commendirenden hohen Generals Commando, die verglichene Zeit durch stehen / und die Ordres von dannen annehmen / auff den Fall eines feindlichen Mouvements aber / von dem Herrn General Caprara, oder sonst en Chef commandirenden Kayserl. Hn. General, an den die Chur-Sächsische Armée vor jetzo en Chef commendirenden General-Wachtmeistern / Hn. Grafen von Zinzendorff / oder / wer an dessen Platz zu commendiren hätte / des gesammten Auszugs halber geschrieben werden solle / da dann die sämmtliche Trouppen, an End und Ort / wohin es die Nothdurfft erheischen wird / von der Chur-Sächsischen Generalität / also gleich beordert / und auff solchen Fall der Conjunction, oder / da man sonsten gegen dem Feind zu stehen käme / diese nicht weniger / als die andere Chur-Sächsische Trouppen, so sich auff der Postirung befinden / obgedachter hoher Kayserlicher Generalität Ordre folgen / und unter Dero Commando stehen sollen. Und ob zwar

2.

Dieser Tractat vornemlich / Ratione Temporis, nur auff die 6. Winter-Monat / als vom ersten Novembr. Styli Novi, an / bis zu Ende des Aprilis, Anno 1692. gerichtet ist / so haben sich doch Ihro Churfürstl. Durchl. dahin erkläret / daß man dieselbige auff anderwärtige Tractaten mit Ihrer Kayserlichen Majestät Dero Armée auff künfftige Campagne an dem Obern Rhein-Strohm allenfalls nicht mit agiren lassen / sondern solche

anders-

An. 1691. anderwärts hin destiniren würden / (darüber dann zwischen Ihro Kayserl. Maj. und Sr. Churfl. Durchl. sich nächstens wird vernommen werden /) Fürsten und Ständen des Löbl. Schwäbischen Crayses nicht weniger zeitliche Nachricht davon zukommen lassen wolten / und wie

3.

Ihro Churfürstl: Durchl. alles das jenige / worzu dieselbige sich in krafft dieses Recessus verbündlich machen / und was Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Crayses sich nachstehender Massen conditionirt / Ihres höchsten Orts steiff und unzerbrüchlich zu halten / und gleich nach Adjustirung des Receß / die Passus Concernentes per Extractum dero nachgesetzten Generalität und Commendanten Dero Trouppes insinuiren / und dabey die nachdrückliche Ordre ergehen lassen wollen / daß demselben durchaus nachgelebet / und darwider auff keine Weiß oder Wege gehandelt / auch Niemanden darwider zu thun / und zu handeln gestattet / sondern gute Ordre und scharffe Kriegs-Disciplin gehalten / und die Justiß / ohne Ansehen der Person / ohnpartheyisch administrirt werden solle / also / und da solches nicht geschehen / und an Ihro Churfürstl. Durchl. auf dieses Crayses Gräntzen commandirende Generalität / von wegen Fürsten und Ständen des Löbl. Schwäbischen Crayses / samt oder sonders / einige Klagen angebracht würden / so solle ohne alles Hinderbringen / gleich in continenti aller Schaden und Excess reparirt / und von den Bewilligenden Geldern innen behalten / darneben aber wider die Verächter der verglichenen Ordonnantz / und dieses mit Ihrer Churfürstl. Durchl. errichteten Tractats / also verfahren werden / daß Fürsten und Stände darob ein Vergnügen haben können / zu welchem Ende dann auch die zu publiciren stehende Ordonnantz / als ob sie von Wort zu Wort hier inserirt wäre / wie sie dann ein Hauptstück dieser Tractaten mit ist / daraus zu achten:

Gegen diese zugesagte *Defension* und Bedeckung nun versprechen

4.

Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Crayses / auf solche Churfl. Trouppen / welche zu dissеitigen zwey Drittel der andern Helffte inn 7023. Mund- und 2886. Pferd-Portionen / oder 3. Regimenter Cavallerie, zwey Regimenter Infanterie, Item, zwey Compagnien Granadiers, und das übrige obiger Proportion nach / in dem General-Stab / Artillerie und Proviant-Amt bestehend / ausmachen / zu einem Adjuto, an statt einiger Verpflegung überhaupt ein hundert und fünfftzig tausend Gulden / solche in sechs Monathlichen gleichen Fristen / (iedoch mit Ausnahm dessen / so hierunten im eilfften Articul reservirt wird /) und davon die Erste mit fünff und zwantzig tausend Gulden / zu Eingang des bevorstehenden Monats Decembris in denen Sorten zu lieffern / die in dem Schwäbischen Crayß jetzt und fürters laussen / ohne / daß man wegen dieser bewilligten Summa auf ein oder andere im Müntz-Wesen gemachte Veränderung zu reflectiren; sondern wie man insgemein im Crayß das Geld einnimmt und ausgibt / also solle auch in Zahlung dieses versprochenen Adjuto es angenommen / und zu Handen des darzu von Churfürstl. Durchl. accreditirten Commissarii allhier in Ulm bezahlet werden. Weiter und zum An. 1691.

5.

Wollen Fürsten und Stände nebens erst benannter Summa der ein hundert und fünfftzig tausend Gulden / auf die bey solcher angewiesenen Chur-Sächsischen Mannschafft befindliche und passirliche Dienst-Pferde / so wol in der Postirung / (wann dieselbe nicht ausserhalb des Crayses geschiehet /) als in denen Quartieren / jedoch mit Exclusion der Marquetenter-Pferde und übrigen Troß / annoch täglich acht Pfund Heu / ohne Entgelt lieffern / desgleichen auf eine passirliche Pferdt-Portion sieben Pfund Habern gemeinen Land-Gewichts / für welchen Habern jedoch auf jeden Centner ein Gulden fünff und viertzig Kreutzer / gegen Extradition der von jedes Orts Officirern zu empfangen haben der Quittirung bey obvermelter Zahlung der Termin-Gelder wieder abgezogen werden sollen / wie aber weder Habern noch Heu / an auswendige Ort von diesem Löbl. Schwäbischen Crayß zu lieffern / sondern da sich die Postirung ex Ratione Militari dann und wann ändern solte / die Liefferung des rauh- und glatten Futters / nach der Proportion dieses Crayses übernommener- und auff der Postirung stehender Mannschafft / dannoch weiter nicht / dann nacher Heylbronn / zu verschaffen stehet / von dannen es / ohne Kosten des Crayses / durch das Chur-Sächsis. Commissariat, an Ort und Ende / wohin es nöthig ist / weiter zu bringen / von Seiten Ih. Churfürstl. Durchl. versprochen worden; Also / und da geschehen solte / daß wegen des Feindes Contenance die Churfürstl. Trouppen noch tieffer hinab rucken müsten / daß sie solchen rauh- und glatten Futters / aus dem Heylbronner-Magazin sich nicht bedienen könten; so hat jedoch der Löbl. Schwäbische Crayß dessentwegen keine weitere Incumbentz / indeme Ihro Churfürstl. Durchl. in Sachsen / auff solchen Fall / die Erklärung dahin thun lassen / daß sich alsdann Ihre Trouppen deren Magazinen / so die Herren Francken noch tieffer angeleget / vor das gantze Corpus bedienen würden / also / daß der Löbl. Schwäb. Crayß den Belauff davon weiter nicht / dann aus dem Heylbronnischen Magazin an die Fränckische Commissarios Tausch- und Auswechselungs-Weise folgen zu lassen. Betreffend

6.

Den Service, so in Holtz / Liecht / Saltz und Liegerstat tbestehet / und weder auf andere Species, noch vielweniger aber auf Haußmanns-Kost / Tafel-Gelder / Discretions- oder ichtwas anders zu extendiren / so geniessen die Ordonnantz-mässige Portiones, wann sie im Quartier seynd / solchen Service in Naturâ, und haben darfür kein Geld zu erfordern / auch auf die Absente und vacante

An. 1691. durchaus / unter keinerley Namen / etwas zu erheben / noch die Herren Officirer / wann sie commandirt seynd / deswegen etwas nachzusuchen; Die jenige Gemeine aber / so in dem Crayß ausser denen Quartieren im Commando begriffen / sollen allein an dem Ort / wohin sie commandirt / und den Service in Naturâ geniessen können / den in dem Quartier ihnen sonst zukommenden Service solcher gestalten empfangen / daß / gleichwie bey andern / so in denen Orten / die sich näher gegen der Postirung ziehen / geschiehet / also auch bey diesen Commandirten in des Hauß-Vatters Willkühr stehen solle / das Geld darfür / und zwar Monathlich dreissig Kreutzer / oder / so weit er es vermag / den Service in Naturâ zu reichen / welches ihm auch Crayses wegen wieder ersetzt werden soll; in des Crayses äusserster Postirungs-Linie aber / und sonsten an keinem andern auswendigen Orth / haben Fürsten und Stände auff die Mannschafft / so nach denen zwey Dritteln zu der Schwäbischen Quota, und deren Proportion, daselbst zu stehen kommen / Monatlich einen Gulden zu bezahlen / doch bleibt auch auf solchen Vor-Posten in des Hauß-Vatters Option, dem Soldaten oben benannten Service in Naturâ, wo es seyn kan / oder das Geld dafür / zu geben / doch / daß es im übrigen ohne alle Consequentz bleiben / auch inclusivè vom Fänderich oder Cornet an / so fort alle Ober-Officirer / darvon ausgeschlossen seyn / und Zeit währenden Commando für den Service nichts fordern / sondern sich mit deme / so Ihre zurück gelassene passirliche Pferde und Knechte / Ordonnantz-mässig zu empfangen / vergnügen sollen. Damit aber unter dem Namen des Service, weder von Officirern noch Gemeinen / so weniger gesucht und erpreßt werde / so solle keinem Officirer / er seye von Charge und Condition, wie er wolle / in dem Quartier der Service nach seinen Portionen multipliciret werden / sondern derselbe hat mit der einfachen Liefferung nach denen Portionen / die Ihme seiner höchsten Charge nach gebühren / mit Ausschluß der übrigen / die er bey dem Stab / Prima Plana, oder sonsten hatte / sich / gleich andern / zu vergnügen. Wie dann auch in Krafft dieses Recesses, und bey der publicirenden Ordonnantz / expresse verbotten werden soll / die Haußmanns-Kost bey dem Quartiers-Mann auff einige Wege / entweder mit List / oder sonsten zu suchen / zu fordern / oder biß er unter dem Namen des guten Willens darzu gelanget / dem Haußmann und den Seinigen einigen Uberlast oder Torte zu thun: Inmassen auch alle Herrschafften und Obrigkeiten den Ihrigen verbieten können und mögen / daß sie / auch unter dem Namen des guten Willens / dergleichen Haußmanns-Kost dem Soldaten keines Weges geben sollen. Würden aber die Herrschafften / bey Monatlicher Untersuchung / befinden / oder sich sonsten erzeigen / daß die Officier des Orts / wann es an dieselbe gebracht worden / diesen und andern Excessen entweder nicht abgeholffen / oder erhebliche Uhrsachen angezeigt werden / warum es der Unterthan an den Officier des Orts so gleich nicht bringen können / und der Unterthan würde gegen seiner Herrschafft so dann auf Pflicht und Eyd nehmen / daß wider die Ordonnantz etwas gefordert / und in der That selbsten genossen oder empfangen worden / so soll der Belauff dessen / so der Unterthan hergegeben / nach jedes Orts und des Genossenen Beschaffenheit / an Geld angeschlagen / und bey der Haupt-Summ / so monatlich fället / abgezogen / oder / da es nicht geschehen könte / nach Disposition des eilfften Paragraphi, bey denen zwey letzten Monaten / innbehalten werden. Und wie An. 1691.

7.

Diese Defension und Bedeckung solle den Winter durch / und biß ad Finem Aprilis, Styli Novi, währen / und in solcher Zeit keine Chur-Sächsische Mannschafft / so zu Beschützung des Crayses appliciret werden kan / an einigen andern Ort / weder zum Theil / noch völlig weggezogen / sondern durch dieselbige die einmahl gemachte- und angewiesene Postirungs-Linie / oder Reserva, beständig besetzet / und selbige weiter nicht Landwärts ein / als jetzt von Anfang mit dieses Crayses Zuthun determiniret wird / extendirt / oder gar geändert / sondern dahin sorgfältig invigilirt werden solle / daß selbige wider den Feind behauptet / und nirgends gebrochen werde; also / und da Ihro Churfl. Durchl. aus etwa jetzt ohnbewußten Ursachen oder Motiven / in noch währender erstgedachter Sechs Winter-Monath Zeit / Dero Trouppen zum Theil / oder gar / von dem Schwäbischen Crayß abziehen wolte / (so doch / obiger Zusag nach / nicht geschehen soll und wird /) so sind Fürsten und Stände an Ihr Versprechen auff keinerley Wege mehr gebunden / sondern behalten sich / wegen des Schadens / so aus einiger solchen Alteration entstünde / gegen Ihro Churfürstl. Durchl. auff solchen unverhofften Fall alle Indemnisation bevor. Im Fall es auch

8.

Geschehe / daß einige dem Löbl. Schwäbischen Crayß nicht angewiesene Chur-Sächsische Trouppen / oder die gantze Armee / auf auskommende Feindliche Alarme, oder zu Vornehmung einiger Entreprise, wider den Feind in dem Schwäbischen Crayß einrücken müsten / solle demselben dadurch keine weitere Beschwerde zugezogen werden / sondern solche Mannschafft Ihre Subsistentz sich selbsten anschaffen / doch / daß an Ort und Enden des Schwäbischen Crayses / allwo man sich zusamen ziehen müste / Namens der Fürsten und Stände in Schwaben mit dem benöthigten Futter und Fourage, so weit Francken selbsten mit dem Fuhrwerck und Liefferung nicht langen könte / auf einen solchen Extraordinari-Fall mittlerweil an Hand gegangen werden / dessen Belauff der Löbl. Fränckische Crayß / wie Ihro Churfürstl. Durchl. Krafft dieses dem Löbl. Schwäbischen Crayß die Guarantie darüber leisten / gleich balden nach dem damahligen wahren Werth / oder in Naturâ, zu Heylbronn an Fürsten und Stände des Schwäbischen Crayses wiederum ersetzt werden: Wann aber auf solchen Fall ein oder anderer Stand oder Unterthan gezwungen würde / ausser jetztgedachtem rauhen und glatten Futter / auff solche Mannschafft / die

An. 1691. ohne gleichbaldige baare Bezahlung / etwas herzugeben / so solle es an dem versprochenen Geld-Adjuto bey der Liefferung würcklich abgezogen / und solchem Stand für sich und die Seinige brevi Manu Satisfaction gegeben werden. Was aber

9.

Die Subsistentz von Roß und Mann auff dem Marsch anbelanget / besonders / da sie in den Vor-Posten einander abzuwechseln / welches doch nur einmahl diesen Winter geschehen soll; so ist verglichen worden / daß auff eine Mund-Portion zwölff Kreutzer / und anff eine Pferd-Portion sechs Kreutzer / von wegen Ihrer Churfl. Durchl. bezahlet / oder bey der Geld-Liefferung abgezogen / und darfür zwey Pfund Brod / Ein Pfund Fleisch / und ein Maß Bier / oder nach der Landes-Art / ein halb Maß Wein / auf den Mann / und auf das Pferd acht Pfund Heu / und sieben Pfund Habern / gegeben / bey hoher Straff aber weiter nichts / es seye an Geld / oder Victualien / exigirt werden solle; welches alles dann auch bey dem künfftigen Abmarsch aus diesem Crayß also zu halten. Weiter und zum

10.

Haben Fürsten und Stände / welche mit dem Chur-Sächsischen so genanten Refraichier-Quartier beschwehret worden / sich zwar vorbehalten wollen / das Jenige / was sie diß-falls gelitten / und auff Roß und Mann hergeben müssen / an dem Belauff der bewilligten Ein hundert und fünffzig tausend Gulden wieder abzuziehen: Nachdem aber der Chur-Sächsische Herr Gesandte der gemachten vielfältigen Instantien ohngehindert / wegen eingewandten expressen Befehls / es nur dahin limitirt / daß allein / was ein oder andern Orts an Geld / oder in andere Wege / erpreßt und excedirt worden / (darunter aber die nothdürfftige Natural-Verpflegung nicht zu verstehen /) auf vorgängige Liquidation, entweder restituirt- oder darauff abgerechnet / und die prægravirte Hoch- und Löbl. Stände in so weit indemnisirt werden solten; so hat man zwar solches insgemein angenommen / und im übrigen annoch auff dem bestanden / daß / weilen die starcke Geld-Præstation den ersten Nov. Styli Novi, den Anfang nimmt / und Fürsten und Stände die völlige Natural-Verpflegung auff Roß und Mann in denen Stationen / Refraichier-Quartieren und auff denen Marschen immittelst hergeben müssen / daß dann wenigst solche Præstatio vom ersten Novembris an / billigen Dingen nach / zu Geld gerechnet / und von gemeinen Crayses wegen bey der ersten oder folgenden Liefferung an den Chur-Sächsis. Termin-Geldern abgezogen werden möge; Indeme aber die Chur-Sächsische Gesandschafft wegen solchen letzten Passus contestirt / daß sie darauff vor Fertigung des Recessus keine Instruction zu erhalten getraue; so hat man solchen Pas zu weiterer Handlung ausgesetzt. Und weilen

11.

Fürsten und Stände dieses Crayses insgemein wegen oben zugesagter Summ der ein hundert und fünffzig tausend Gulden keine Guarantie oder Obligation in solidum über sich nehmen / sondern sich vielmehr verwahrt haben wollen / daß kein Stand vor den andern stehen solle; so ist weiter abgeredet worden / da an denen Termin-Geldern einiger Orten Mangel erschiene / Ihro Churfl. Durchl. dennoch durch Ihre Trouppen auff die Morosos eher nicht exequiren werden / biß der Herren Crayß-Ausschreibender Fürsten Monitoria an die Saumselige vorher gegangen / wie dann auch auf solchen ohnumgänglichen Fall der würcklich vornehmenden Execution solche ohne Beschwehrde der übrigen Fürsten und Stände / und mit solcher Moderation vorzunehmen / versprochen worden / daß man sich de Excessu zu beklagen nicht Ursach habe. Im übrigen / und damit Fürsten und Stände dieses getreuen Reichs-Crayses um so mehr gesichert seyn können / daß sie um alle Excesse, wie auch um das / so nach dem letzten Aprill in den Quartieren / oder in den Marschen / ferner genossen werden solte / die baare Satisfaction erhalten / so sollen die zwey letzte monatliche Termin an denen hundert fünffzig tausend Gulden von dem Crayß so lang zurück gehalten werden / biß die interessirte Fürsten und Stände / und Deren Unterthanen / dessentwegen befriediget / und die Chur-Sächsische Mannschafft aus dem Schwäbischen Crayß im würcklichen Abmarchiren begriffen seyn wird. An. 1691.

12.

Sollen weder durch die Chur-Sächsische Generalität / noch einige hohe oder niedere Officier / Gemeine oder andere Kriegs-Bediente die Unterthanen in dem Löbl. Schwäbischen Crayß / zu Fuhren / Vorspann / Schantzen oder andern Verrichtungen beschrieben / am allerwenigsten aber / auff den Fall der billig verweigerenden Parition, durch pfändliche Arrestirung / oder gar durch Militarische Execution, selbige darzu angehalten werden / sondern wann dergleichen etwas verlanget würde / so soll darum entweder bey dem Fürstlichen Crayß-Ausschreib-Amt in Schwaben / oder bey dem jenigen Stand in Particulari, von dessen Unterthanen es begehret werden will / angesucht werden / da dann zu Ihrer Willkühr gestellt bleibet / ob sie darinnen willfahren wollen und können; wann aber / wider besseres Vermuthen / einige dergleichen Execution vorgenommen würde / so stehet nicht allein denen Herrschafften und Unterthanen frey / sich darwider zu setzen / sondern es wollen Ihro Churfürstliche Durchl. auch solchen Conatum der Ihrigen / absonderlich / wann derselbige de Facto bewerckstelliget werden solte / als einen ohnverantwortlichen Eingriff in der Fürsten und Stände Hoheiten und Gerechtigkeiten / empfindlich abstraffen / und die Satisfaction dem lædirten Theil verschaffen lassen. Und weilen

13.

Die dermahlen anordnende Postirung / nicht nur zur Defension der beeden Löblichen Crayse / Francken und Schwaben / sondern zugleich zu übriger- so wol in Denenselben gelegener- und nicht zu denen Crayssen gehöriger Oerter / absonderlich aber zu verschiedener Hoch- und Löbl. Reichs-Stände / der Gefahr

An. 1691. fahr eben so nahe / und Theils näher / als beeder Crayse situirter Landen / Schutz und Rettung geschiehet / Ihro Churfl. Durchl. aber / um Weitläufftigkeit zu vermeyden / mit erstgemeldten beeden Löbl. Crayſen die Tractaten auf den verlangten Beytrag und Adjuto allein geschlossen / und sich darbey erkläret / was einige andere Hoch- und Löbl. Stände / oder andere Ort / hiernächst entweder an Geld / oder Naturalien / auff die Chur-Sächsische Trouppen verwilligen und hergeben / daß solches denen beeden Löbl. Crayſen zu Gutem kommen / und an dem verglichenen Adjuto defalcirt werden solle / mit der weitern Erklärung / daß Dieselbige diese Concurrentz bestmöglich befördern / und daferne mit dem Löbl. Fränckischen ohne Zuthun des Löbl. Schwäbischen Crayses / einige Tractaten von solchen Orten her bereits gepflogen / und geschlossen werden solten / dem Löbl. Schwäbischen Crayß / pro dimidia Parte an allem dem Tractirten mit participiren zu lassen / und daß es geschehe / kräfftiglich zu cooperiren / solche Declaration auch an Seiten des Löbl. Schwäbischen Crayses also acceptiret / und anbey von demselbigen noch absonderlich reservirt und bedungen worden / daß dessen Fürsten und Stände die Concurrentz derer in diesem Crayß gelegener Ritterschafftlicher / und andern hin und wieder / in verschiedener dieser Stände Territoriis befindlicher Immediat-Orte / absonderlich sich vorbehalten / angesehen bey jetzigen so schwehrlichen Conjuncturen sich niemand / welcher der Defension mit geniesset / unter Allegation einiges Privilegii, oder Exemption, entziehen kan / noch soll; Also hat man auch dieses / und daß von Ihrer Churfl. Durchl. in Sachsen keine Recrouten in diesem Crayß gemacht werden sollen / dahin Sie sich auch gantz deutlich erbotten / als eine mit außgedrückte Condition, in gegenwärtigen Recess zu bringen für nöthig ermessen. Schließlichen / und zum

14.

Haben Ihro Churfürstliche Durchleucht keinen Anstand / daß gleichwie diese Tractaten unter der allerhöchsten Authorität der Römischen Kayserlichen Majestät ihren Anfang genommen / also auch Fürsten und Stände des Löblichen Schwäbischen Crayses über den Schluß derselbigen und gegenwärtigen Recess, Ihrer Kayserlichen Majestät Assistentz allerunterthänigst ausbitten.

Zu Uhrkund dessen allen ist dieser *Recess*, deme also gleich / ohnerwartet der Churfürstlichen *Ratification*, nachgelebet werden soll / *in Duplo* gefertiget / und biß auff Ihrer Churfürstlichen Durchl. eigenhändige *Expedition*, von Deroselben Bevollmächtigten Gesandschafft / und denen fünff Bäncken des Löblichen Schwäbischen Crayses / gewöhnlicher Massen / *respective* unterschrieben / und mit allerseits gewöhnlichen Pettschafften *corroborirt* worden. *Datum* Ulm / den 17. (27.) *Novembris Anno* 1691.

(LS)

Christoph Dieterich Bose / der Jüngere.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Num. XVII.

Schwäbisches Crayß-Conclusum vom 13. Decembr. 1691. die weitere Armatur des Crayses betreffend.

Nachdeme in gestriger Session die weitere Armatur dieses Crayses durchgehends vor gut und nöthig befunden / die Quæstion An? auch à potiori affirmativè resolviret / der Processus aber auff Reproponirung der Quæstion quomodo? ausgestellet worden; und nun diese anheut ebenmässig in die Umfrage gekommen; als hat man per majora beliebet / daß zu Erreichung solchen Zwecks forderist die bereits auff den Beinen stehende Crayß-Mannschafft durch also gleich vornehmende Werbung auff den Kayserl. Fuß gerichtet / einfolglich die Regimenter zu Pferd auf 10. Compagnien à 80. Reuther / und die zu Fuß auf so viel Compagnien jede à 200. Mann dergestalt gesetzet werden sollen / daß hinkünfftig eines jeden Stands darbey habendes Contingent völlig auff einerley Regiment und Compagnien / und nicht stückweiß hier und dahin eingetheilet / auch alt- und neue Mannschafft ordentlich untereinander melirt werden möge.

Dieweil aber das Quantum dieser Militz bey der Cavallerie allein auff 2400. zu 3. Regimentern / und bey der Infanterie 6000. Mann zusammen 8400. Mann ausmachen / und der vorhabende Intent damit noch nicht völlig erreichet würde; als ist noch weiter davor gehalten worden / daß dieselbe mit einem Regiment zu Fuß / und einem Regiment Dragoner verstärcket / auch da hiernechstens ein mehrers vor nöthig erachtet würde / noch 2. dergleichen errichtet werden solten; angesehen aber bey so starcker Mannschafft mit der Beywerbung etwas langsam daher gehen dörffte / als möchte die Reflexion auff einige bereits religirte und in verschiedenen Votis specificirte Mannschafft gemacht / wie dieselbe pleno just zu erhandlen getrachtet werden.

Worüber mit des Crayses Generalität forderist communicirt / und wie die Menage dabey am füglichsten und besser als bißhero beschehen / einzurichten / reifflich überlegt / auch so dann von dessen Vorhaben dem Kayserl. Hoff die benöthigte Eröffnung gethan werden könte. Dieweilen aber bey so kostbahrer Verfassung auch allergings nöthig

seyn

An. 1691. seyn will / sich mit bey dem löblichen Bayerischen und Fränckischen Crayſen in eine nähere und gesicherte Intelligentz und Allianz einzulassen / als möchten dieselbe durch anlassende Schreiben oder absonderliche Schickung hierzu gebührend invitiret werden.

Ferner und zum zweyten ist auch concludirt worden / daß zu Bestreitung der vorkommenden Ausgaben / es bey dem bereits repartirten extraordinario ad 50000. Gulden sein Verbleiben habe.

Drittens auff dem Fall feindlicher Motuum, und dazu Hintertreibung derselben sich auf der Postir- und Logirung liegende Alliirte Mannschafft zusammen ziehen müste / sowohl in dem obern als unterm Crayß einig Winter-Magazin angeordnet / und zu deren Errichtung dasjenige employirt werden solte / welches bishero ex cassa sowohl auff die Verpflegung der Husaren / als in dem obern Crayß auff die eigene Regimenter angeordnet worden / und von denen hoch- und löblichen Ständen / welche diese Regimenter in der Winter-Quartiers Repartition zugetheilet seyn / allerförderlichst restituirt / und dahin applicirt werden soll.

Endlich und zum vierdten hat man vorgängig nöthig angesehen / den Statum der Crayß-Cassa ohne fernern Anstand gründlich zu untersuchen / und diejenige Restanten, welche annoch ausständig / mit Nachdruck einzutreiben / wobey nebst die grosse Ungleichheit des Matricular-Fusses verschiedentlich geklaget / und um etwan hiernechstens vornehmende mehrere Gleichstellung inständig angesucht worden.

Num. XVIII.

Copia Kayserl. Resolution vor den Schwäbischen Crayß / den 17. Dec. 1691. wegen Sicherstellung sothanen Crayses / und der deßhalben abzugebenden Contributionen.

DEr Römis. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn ist in Unterthänigkeit referiret worden / welchergestalt sich der löbliche Schwäbische Crayß auff Dero den 8. Nov. nechsthin vor die allhier anwesende Crayß Abgesandte gebrachtes gnädigstes Gesinnen erkläret / und was derselbe ferners gehorsamlich vorgestellet und angesuchet hat / worauff sich allerhöchst-gedachte Ihro Kayſ. Majestät folgender Massen resolviret haben.

1.

Nehmen sie zwar das von dem löblichen Crayß beschehene Anerbieten der 300000. fl. mit gnädigstem Danck auff und an / sind auch allergnädigst zu frieden / daß die Summa, auff Art und Weiß / wie es der löbliche Crayß verlangt gehabt / in Portionen zerschlagen und immediatè durch Verpflegung der beeden Husaren Regimenter und des Seyboldorffischen zu Fuß / nach deren effectiven Stand / so dann eines Theils des General-Stabs / abgeführet habe. Gleichwie jedoch es so wenig des löblichen Crayses Intention seye / als Ihrer Kayserl. Majest. Dienst leiden wird / daß durch immediate Abführung der Portionen an die Militz / Dero gevollmächtigtes Commissariat, von der demselben / auff die Oeconomie der Regimenter obliegende Inspection und Haltung guter Ordnung und nothwendiger Richtigkeit ausgeschlossen werde; Also sind sie gnädigst gesinnet durch Dero an den löblichen Crayß abzuschicken resolvirten Ministrum einen solchen Modum treffen zu lassen / womit zwar dem Commissariat die hergebrachte ohnumgängliche Obsicht und Authorität über die Regimenter nicht gesperret / hingegen aber auch dem Quartier-Mann über und neben der Ordonnanz-mässigen Reichung der Portionen, die geringste Beschwerniß oder Exaction nicht auffgebürdet oder zugefüget werde / allermassen dann dessentwegen gedachter Dero Minister des löblichen Crayses vernünfftige Gedancken anhören / und das Commissariat sich denenselben aller Billig- und Möglichkeit nach bequemen solle. An. 1691.

2.

Immittelst wollen gleichwohl Ihro Kayſ. Majest. mehr-gedachtem Dero General-Commissariat allergnädigst anbefehlen / die Verfügung zu thun / daß dem löblichen Crayß die Specification der auff den effectiven Stand ermeldter 3. Regimenter / und eines Theils des General-Stabs gehörigen Portionen extradiret / und darunter auch des Herrn Hertzogs und Administratoris zu Würtemberg / als Ihrer Kayserl. Majest. Generals von der Cavallerie Fürstl. Durchl. zuständige Portiones mit begriffen werden.

3.

Ihre Kayserl. Maj. præsupponiren demnach / daß dem löblichen Crayß wegen der March-Kosten nach Savoyen die würckliche Refusion, von Dero General-Commissariat Amt bereits geschehen / und wollen solchemnach

4.

Viertens demselben / nach vorhergegangener Liquidation der denen 11½. Chur-Bayerisch. Regimentern zugestandener Verpflegung wegen der prætendirenden 48000. fl. ebenmässige vollkommene Satisfaction geben / und dieselben an obgemeldt verwilligten Quanto der 300000. Gulden monatlichen Ratis abkürtzen lassen. Sind auch

5.

Fünfftens allergnädigst zu frieden / daß wegen der vorjährigen Cantonirungs-Kosten / obwohl sie sich gnädig versehen / daß der löbliche Crayß der Zeit auff deren Erstattung in sie nicht dringen werde.

6.

Wie sie dann auch sechstens wegen des Commissarii Teischbergers um Abthuung dieser Sach / dem an den löblichen Crayß destinirten Kayserl. Ministro Commission mitgeben /

7.

Nichtweniger 7. zu Ertragung der Hin- und Her-Marchen, auch Nachtlager und Stands-Quartieren / zwischen den Unter-Oesterreichischen / Schwäbischen und Ritterschafftlichen Orten / eine proportionirte Gleichheit (massen derentwegen der Befehl allbereits an den Kayserlichen geheimen Rath und Feld-Marchallen Grafen von Caprara ergangen /) gehalten / keinesweges aber geschehen lassen wollen / daß zu Verschonung der Oesterreichischen und Ritterschafftlichen Unterthanen Umwege genommen und die Last auff den löblichen Crayß allein

An. 1691. geschoben werde / nicht zweiffelnd die Herren Abgesandte im übrigen allhier selbsten werden vernommen haben / daß inzwischen / und bis bey der veranlassenden Zusammenkunfft nach Ulm ein anders verabredet wird / die Oesterreich- und Ritterschafftl. Lande / die Schweitzerische und Städtische Regimenter zu verpflegen haben / mithin von dem Beytrag des Ihrigen zu der allgemeinen Defension nicht exempt seyn.

8.

Was achtens die übrige im Crayß noch befindliche Trouppen, Artillerie, Fuhrwesen und Bagage anbetrifft / soll ebenfalls von Dero Kriegs-Rath und Commissariat die Verfügung geschehen / damit der löbliche Crayß von demselben nicht beschweret werde. So dann soll auch die Ordonnantz nach dem Exempel der vorjährigen / mutatis mutandis publicirt / weiln aber sich indeme einige Beschwerlichkeit zeiget / daß dem Quartierstand die Option simpliciter vorbehalten / und dann dem Officier verbotten werden will / in seinem Quartier für die Portiones Geld anzunehmen ; diese zwey Puncta dahin eingerichtet werden / daß 1. die Option zwar bey dem Quartierstand bleiben / im Fall aber der gemeine Soldat ihme selbst etwas an dem natural Unterhalt abbrechen / und dasselbe in Erspahrung ziehen wolte / der Quartierstand alsdann ihme an statt dessen die Ordonanz-mässige Taxa zu geben / nicht weniger 2tens daß zwar der Officier diejenige Portiones, welche er in der Postirung zu seinem Unterhalt bedarff / um Geld in dem Quartier nicht zu verhandeln / für die übrige aber von dem Quartierstand / das in der Ordonnanz ausgeworffene Pretium anzunehmen befugt seyn / und zu solchem Ende sobald er seine Assignationes hat dem Quartierstand den Numern, wieviel er nemlich natural Portiones in der Postirung verlange / zu extradiren / dieser aber solchen dem löblichen Crayß oder dessen Directorio ohnverzüglich bekandt zu machen schuldig seyn solle / damit von diesem der Postirungs-Stand erinnert oder sonsten die Verfügung geschehe / daß dem Officier ein mehrers in der Postirung nicht ausgefolget würde / wobey jedoch dem Officier nicht erlaubt seyn soll / mehrere Portiones nach der Postirung zu prætendiren / als in den Portionen vergangenen Jahrs ausgeworffen worden.

9.

Solte immittels neundtens von dem löblichen Bayrischen wie auch von dem Fränckischen Crayß und dem Herrn Bischoffen zu Würtzburg die gewühtige Resolution auff das von dem löblichen Crayß an dieselbe gethanes Ansinnen wegen Unterhaltung ihrer eigenen Trouppen in dem Vorposten nicht erfolget seyn / so wollen Ihre Kayserl. Majestät darunter Ihre Officia und Authorität durch den nach Schwaben abschickenden Ministrum, als welcher auch in Francken eine Excursion thun wird ferner vorkehren.

10.

Wie nicht weniger zehendens auff alle mögliche Weiß dahin cooperiren helffen / daß denen Fürsten und Ständen des löbl. Schwäbischen Crayses / wegen des in der heurigen Cantonirung ausgestandenen grossen Schadens billigmässige Satisfaction gegeben werde. An. 1691.

11.

Und weilen Eilfftens das Cartel mit der Cron Franckreich bis dato nicht zum Schluß gebracht werden können ; so wird gnädigst verwilliget und dem Herrn General Caprara anbefohlen / daß die in Frantzösischer Gefangenschafft befindliche / sowohl Officier, als Soldaten / mit denen Frantzösischen / so man disseits hat / permutirt und eingelöset werden mögen.

Aus welchen allen / wie der löbliche Crayß Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigstes Verlangen / derenselben äusserster Möglichkeit nach / in allem zu willfahren ohn Zweiffel verspühren wird ; Als unterlassen auch offt allerhöchst-ernannt Ihro Kayserl. Majestät nicht / sorgfältig dahin zu gedencken / welchergestalt der löbliche Crayß nicht nur künfftigen Sommer hindurch / in Sicherheit gestellt / sondern auch zu Vermehrung einiger fruchtbarlichen Operation ein Concept formirt / und darzu alle nöthige Anstalten von Proviant, Munition, Artillerie und dergleichen gemacht / insonderheit aber auch die Magazinen von denen Alliirten selbsten auffgerichtet werden ; Gestalten dann Ihre Kayserl. Majestät unter andern auch / Dero nach dem Churfürstliche Sächsischen Hof abgeschicktem Ministro deßwegen gnädigste Commission mit aufftragen / und nicht allein gnädigst dahin reflectiren / damit wann mit ein- oder andern etwas tractirt werden solte / der löbliche Crayß ohne sein Wissen / darein nicht implicirt werden / sondern auch wegen der künfftigen Operation ; sowohl des Königs von Engelland und anderer hoher Alliirten Gedancken vernommen / also mit dem löblichen Crayß oder denen ausschreibenden Fürsten durch offt-erwehnten an denselben abschickenden Ministrum, darüber conferiren lassen werden / und inzwischen denselben gnädigst ohnverhalten seyn lassen wollen / was massen von einigen hohen Alliirten die vernünfftige Erinnerung geschehen / daß nöthig seyn wolle / nicht nur gegen künfftigen Frühling / sondern auch Zeit währendem Winter selbst / gleichwie in Niederland geschehen / also auch an dem Obern Rhein solche Anstalten an Artillerie, Magazinen und dergleichen Nothdurfften / insonderheit auch an raul- und glattem Futter für die Pferde zu machen / daß wann der Feind an einem oder andern Ort vor angehendem Frühling vorzubrechen suchte / man ihme aller Orten begegnen und divertiren könne ; welches aber / wie es Ihro Kayserl. Majestät bey dem noch abhabenden schweren Türcken-Krieg allein nicht bestreiten können ; Also zweiffeln sie nicht der löbliche Schwäbische Crayß auch hierinnfals an sich nichts würde erwinden lassen / sondern äusserstens Vermögens zu einem so nützlich und nothwendigen Werck / mit Rath und That concurriren werde / welches sie dessen allhie anwesenden Herrn Abgesandten anzufügen gnädigst anbefohlen / und bleiben denenselben mit Kayserl. Gnaden gewogen. Signatum Wien den 17. Decemb. 1691.

CA-

CAPUT V.

Von Reichs-Matricular-Sachen Anno 1691.

Num. I.

Dictat. per Mogunt. d. 11. (21.) Febr. 1691.

Memorial von Fürst Georg Friederichen zu Waldeck an den Reichs-Convent abgelassen / darinnen um Moderation des Anschlags der Grafschafft Pyrmont nachgesuchet wird / de dato 8. Jan. 1691.

Von Gottes Gnaden / Georg Friederich / Fürst zu Waldeck / Graf zu Pyrmont und Culenburg / des Ritterlichen St. Johannis Ordens / in der Marck / Sachsen / Pommern und Wendland Meister / Freyherr zu Pallant / Wittenwehrt / Dom-Probst zu Halberstatt und Commendator zu Lachau / der Römischen Kayserl. Majestät und der vereinigten Niederlanden General-Feld-Marschall und Gouverneur zu Mastrich.

Unsern freundlichen und gl. Gruß zuvor.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch- und Wohlwürdige / Wohl- Edle auch Edle / Vest- und Hochgelehrte / besonders liebe Herren und liebe Besondere.

DEnen Herren und Ihnen / wird ohne weitläufftiges Vorstellen meistentheils bekandt seyn / was massen Wir die in dem Westphälischen Crayß / zwischen dem Stifft Paderborn / Hertzogthum Braunschweig und der Grafschafft Lipp / gelegene Grafschafft Pyrmont / so viel pro tempore jetzo noch darzu gehöret / in dem Besitz / auch solcherwegen Wir auff denen Westphälischen oder Nieder-Rheinischen Crayß-Conventen eine gewisse Stimm und Sessionen haben / folgends zu denen Reichs- und Crayß-Anlagen derhalben dieser Grafschafft Zustand und Vermögen / nach proportionirlichem Beytrag / an das Reich zu thun / so schuldig / als jederzeit bereit und erbiethig gewesen; Wann aber man Uns für diesem aus einem gantz irrigen præsuppositо, daß diese Grafschafft Pyrmont eben diejenige seye / welche in der Matricul de anno 1521. auff 1. zu Roß und 4. zu Fuß / sich angeschlagen befindet / von der Zeit an / da Wir auff denen Crayß-Conventen derhalben Votum & Sessionem erlanget / de facto Unsern vielfältigen Remonstrationen ungeachtet / jedesmahls nach diesem Fuß beleget hat / so / daß Unsere arme Unterthanen / wegen dieser in Ansehung ihres geringen Vermögens / gantz unproportionirlich schweren Last / in äusserste Armuth gerathen; So haben Wir endlich aus höchstdringender Noth / zu möglichster Rettung dieser armen Leute / jüngsthin Jh. Kayſ. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn / dieses in einem unterthänigsten Memoriali bereits vorgestellet / auch nicht ermanglen wollen / diese Unsere hohe Angelegenheit einer löblichen Reichs-Versammlung vorzutragen / die Herren und Sie freundlich und inständig ersuchende / die in hier sub Lit. A. angelegtem ausführlichen Bericht angeführte Rationes und Umstände reifflich zu erwegen und zu befördern / daß ein billigmässiger Anschlag / dieser Unser Grafschafft / in denen Reichs-Anlagen und das Quantum auff 14. fl. nicht allein möge gesetzet / sondern auch die Æquität dergestalt hierinn gleich wie vormahls bey der zu Speyer in moderatione oder vielmehr per æquatione des Pyrmontischen Quanti zu denen Cammerziehlern vor einigen Jahren prævia causæ cognitione gleichfalls würcklich geschehen / attendiret werden. Gleichwie Wir nun durch eine so billigmässige und willfährige Resolution hoch obligiret werden; Also auch gegen Dero hohe Herren Principalen, auch Obern und Committenten, wie nicht weniger auch um die Herren und Sie selbst / mit allen resp. gefälligen Diensten / Freundschafften und sonsten allem guten zu verdienen und zu verschulden erbiethig und stets willig

Der Herren und Ihrer

Datum Mastrich den 8. Jan. 1691.

Freundwilliger und wohl-affectionirter
Georg Friederich /
Fürst zu Waldeck ꝛc.

Beylage
Lit. A.

Wahrhaffter Bericht / was es mit dem Anschlag der Grafschafft Pyrmont in der Reichs-Matricul für eine Bewandtnüß habe.

DAß die Grafschafft Pyrmont / welche in Westphalen / zwischen dem Hertzogthum Braunschweig / Bistum Paderborn und der Grafschafft Lippe gelegen / für sich und allein niemahlen in der Reichs-Matricul, so wenig zu denen Reichs-Anlagen / als Cammer-Zielern / angeschlagen gewesen / ist aus folgendem evident und erweißlich:

Findet sich in denen Matriculis Imperii, sonderlich der / de anno 1521. (als welche insgemein ubi diversitas Matricularum occurrit, als consensu Statuum dicto anno elaborata, zu observiren) donec perfectior constituatur,

R. I. de anno 1551. §. Nachdem auch ꝛc. 63.
R. I. de anno 1548. §. Ferner ꝛc. 26.
R. I. de anno 1556. §. Nachdem auch ꝛc. 138.
R. I. de anno 1576. §. Wann auch ꝛc. 99.
R. I. de anno 1594. §. Wann auch bey voriger ꝛc.

(1.) Daß die Inhabere der Herrschafft Pyrmont und Reckum / sammt derselben Güter zum Reich angeschlagen mit 1. zu Roß / und 4. zu Fuß.

An. 1691. Vid. Matric. de anno 1521. impressa, bey Limn. I. P. tom. 1. lib. 4. c. 7. apud Wehner. voc. Matricula.

Ziehet (2.) ermeldter Limn. cit. capite ein Anschlags-Register aller Reichs-Stände / so zu contribuiren schuldig seyn / aus allen von anno 1521. bis 1576. inclusivè in Ordnung gebracht / und zusammen gezogen an / worinn diese Worte zu finden:

Inhabere der Pyrmontischen Güter: darvon hat der Röm. Kays. Majest. Fiscal im nechst-verschienenen Monat Januario unterthänigsten Bericht gethan / geben solche dem NB. alten (ergo dem in matricula gemeldten) Anschlag nach monatlich

1. zu Roß / 4. zu Fuß / thut an Geld 28. fl.

Zu Unterhaltung Kayserl. Cammer-Gerichts 7. fl.

Ferner fügt er (3.) den Reichs-Anschlag eod. tit. & cap bey / welchen die Moderatores anno 1557. zu Worms gemachet / worinnen abermahlen denen Innhabern der Herrschafft Pyrmont und Recku (soll Reckum heissen) 1. zu Roß und 4. zu Fuß angeschrieben.

Und obschon dasselbe (4.) aus des Zeileri Itinerario Germaniæ in tomo 3. addit. cit. l. 4. c. 7. pag. 559. n. III. setzet:

Daß Pyrmont in Westphalen liege / und erbloß worden / und die Herrschafft an die Grafen zu Spiegelberg / und folgends an die Grafen von Gleichen gekommen;

So declariret derselbe dahin / in eben diesem des Zeileri extractu n. 81. tom. 3. addit. c. 1. pag. 551. in folgenden Worten:

Spiegelberg / 2. zu Roß / ist anno 1602. von denen Grafen von Gleichen vertretten worden / davon / obwohlen nach des letzteren Grafen von Spiegelberg und Pyrmont Tod in anno 1583. sich solcher Grafschafften halber / als wegen Pyrmont mit Paderborn / und wegen Spiegelberg / und dem Flecken Loppenbrück / mit Hertzog Erichen von Braunschweig Streit erhoben / so haben doch Graf Philipp Ernst / und Graf Hauß Ludwig von Gleichen / die beede noch anno 1607. gelebet / als von Frauen Walburgin Gräfin von Spiegelberg und Pyrmont im Westphälischen Crayß gebohren / solche Güter bekommen / auch folgende Zeit den Anschlag erstattet /

daß die Herren Grafen von Gleichen / indeme sie diese (sc. Spiegelbergisch- und Pyrmontische) Güter / nach dem darüber gehabten Streit mit Paderborn und Braunschweig / einbekommen / den Anschlag davon (ergò so wohlen von Spiegelberg als Pyrmont) folgende Zeit erstattet haben.

Woraus dann sano sensu nichts anders erfolget / als daß zwey Herrschafften dieses Namens Pyrmont / an- und in dem Westphälischen Crayß gelegen / und daß das von Waldeck anjetzo besitzende Pyrmont dasjenige nicht seyn könne / welches nach Ausweiß der Matricul de anno 1557. nebst Reckum ein Herr besessen / und einen à parte Anschlag von Spiegelberg gehabt hat;

Gestalten solches (5.) auch die Genealogia der Herren Grafen von Spiegelberg und Pyrmont / und series successionis specialis beglauben; Dann / wie ex historiis publicis, und dem Pyrmontischen Archivo zum theil zu erweisen / ist Wittekind der vierdte Graf zu Schwalenberg / Waldeck und Pyrmont investirt worden von dem Churfürsten von Cölln / ob præstita egregia servitia, welchen sein Sohn / und folgends in ordine Gottschalck / Hildebrand / Hermann und Heinrich Grafen zu Schwahlenberg und Pyrmont gefolget; wie aber circa annum 1480. diesen Grafen Heinrich seiner Tochter Ursulâ die einen Grafen Namens Johann von Spiegelberg geheurathet / solche Grafschafft in dotem gegeben hat / so hat deren Sohn / Graf Friederich von Spiegelberg / welcher bis zum Jahr 1537. gelebet / diese Grafschafft folgends ererbet / auch um die Zeit anni 1521. da die Matricul gemachet worden / mit und nebst Spiegelberg besessen: hergegen soll ein gewisser / des Herrn Heinrichs von Pyrmont Sohn / so in der Matricul benennet wird / und notorie an diesem Spiegelbergischen Pyrmont (indeme ermeldter Herr Graf Friederich / Graf Johannes von Spiegelberg Sohn / solches dermahlen / wie jetzt gedacht / aber nichts von Reckum / oder Rechum / besessen) die in den Reichs-Matriculn gesetzte Herrschafft Pyrmont nebst Reckum in possession gehabt haben.

Und als (6.) dieser Friederich Graf von Spiegelberg keine Manns-Erben hinterlassen / und seine Tochter Walburg Graf Georgen von Gleichen zur Ehe genommen / und demselben Pyrmont zubracht / haben diese Herrschafft folgends ihre Söhne Philipp Ernst und Johann Ludwig geerbet / von welchen

Limn. in hieroben angezogenen Tom. 3. addit. ad l. 4. c. 7. p. 551.

Meldung gethan / daß sie die Anlage von Spiegelberg und Pyrmont 1602. mit 2. zu Roß / oder mit 24. fl. bezahlet.

Von diesem Grafen von Gleichen dann / gedachte Grafschafft an Grafen Christian und Vollrad von Waldeck anno 1629 und folgends auff Ihrer Fürstl. Gnaden von Waldeck kommen.

Woraus abermahl klärlich zu ersehen / daß kein Graf Heinrichs Sohn in dem vorigen Seculo gewesen / der diß nunmehro Waldeckische Pyrmont besessen habe.

Vielweniger wird (7.) sich finden / daß jemahls ein Possessor dieses Pyrmonts einige Reckumbische Güter eingehabt.

Im Gegentheil aber fast scheinbar / daß 1. das an dem Westphälischen Crayß / oder in der Eifel / oder daherum gelegene Pyrmont dasjenige seye / wovon die Matricul meldet; Inmassen der Reichs-Abschied de anno 1654. auch im Namen Herrn Lotharii Herrn Herrn von Waldpott zu Basenheim / zu Pyrmont &c. wegen dieser Herrschafft Pyrmont unterschrieben worden. Auch 2. derjenige Herr von Waldpott / welcher dieses immediaten Guts wegen den Reichs-Abschied unterschrieben / so viel man weiß / zu denen Reichs- oder Crayß-Collectis nichts bezahlet / folgends ab oneribus sich eximiret / da doch / laut seiner Unterschrifft / dicti Recessus Imperii de anno 1654. diß Pyrmont immediatè dem Reich unterworffen / und er derohalben ein Stand des Reichs ist / und also hoffentlich nicht läugnen wird / daß dieses Pyrmont in dictâ Imperii Matriculâ, und er nebst den Innhabern von Reckumb und darzu gehörigen Gütern schuldig seye / diese quotam zu ertragen / dahergegen 3. Ihre Fürstl. Gnaden von Wal-

An. 1691. Waldeck/ Ihrer Grafschafft Pyrmont-halber/ keinen à parten Anschlag/ weniger zwey separate Benennungen der Herrschafft Pyrmont in Matriculis finden.

Dessen ohngeachtet aber 4. sich/ von dem Friedenschluß an / zu dem Beytrag in die Reichs-Steuern und Cammer-Zieler / jedoch jederzeit sub conditione moderandi quanti ad æquum, aus der Consideration, daß dieses Pyrmont für diesem unter dem Spiegelbergischen Contingent seine quotam zum Reich liefern müssen / gern und willig verstanden haben / auch noch gerne damit continuiren werden / wann man Ihro nur einen billigmässigen Anschlag will gedeyhen lassen.

Welches dann 5. um so viel æquitabler seyn wird / als ohne dem auch scheinlich ist / daß man nach Proportion anderer Reichs-Stände in cit. Matricula angeschlagener Güter der Graffschafft Spiegelberg / welche in sieben geringen Dörffern / und einem schlechten Flecken bestehen soll / nicht würde 2. zu Roß / und 4. zu Fuß gesetzet / und in der Anno 1557. und folgenden Moderationen 2. zu Roß / oder 24. fl. gelassen haben / wann die Waldeckische Graffschafft Pyrmont nicht darunter mit begriffen / oder derselben / als die nicht einmahl an Inwohnern so starck ist als Spiegelberg / 1. zu Roß und 4. zu Fuß / oder 28. fl. zugleich mit imponiret / gewesen wäre.

Leben demnach Ihre Fürstl. Gnaden der Hoffnung / daß bey reiflicher Erwegung sothaner Umstände man den Anschlag Pyrmont ad 1. zu Roß und 4. zu Fuß an dem Waldpottischen Pyrmont suchen / und von dem alten moderirten Spiegelbergischen Anschlag nach proportion ihr Contingent zu schreiben / folgends die Reichs- und Crayß-Lasten nach diesem Fuß hinführo repartiren werde / gleich dann die Kayß. Kammer bereits der Kammer-Zieler halber gethan / und an statt der vormals geforderten 15. Rth. 4. kr. sich nunmehro mit 5. Rthlr. 6. kr. 4½. dl. in jedem Ziel contentiret.

Num. II.

Dict. d. 30. Jan. (9.) Febr. 1691.

Kayserl. Resolution auff das den 14ten Octobr. 1690. in der Bischöfflich-Würtzburgischen Collectations-Sache ergangene Reichs-Gutachten / de dato 7. Febr. 1691.

DEr Römischen Kayserl. Majestät unserm allergnädigsten Herren / hat der zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Hermann Marggraff zu Baaden und Hochberg ꝛc. ꝛc. geziemend hinterbracht / was massen auff das den 6. Octobr. verwichenen Jahrs dictirte Bischöfflich-Würtzburgische Memorial den 14. desselben Monaths und Jahrs / der Churfürsten und Stände allhier versamlete vortreffliche Räthe / Bottschafften und Gesandte geschlossen / daß die zu jetziger Zeit mit der Römischen Kayserlichen Majestät von Ihro Fürstlichen Gnaden wieder die Cron Franckreich als declarirten Reichs-Feind auffgerichteten Allianz erforderende Anlagen / in effectu für Reichs-Steuren zu halten / und zur folge der Reichs-Constitutionen zu entrichten seyen. Wie nun Ihro Kayserl. Majestät solches hiemit allergnädigst bestättigen / also stehen zwar Dieselbe / so viel die Haupt-Frage angehet / ferners nicht an / daß dem Fürstlich-Würtzburgischen Ansuchen nach ein gleichmässiges wegen der von Ihrer Fürstlichen Gnaden Vorfahren / mit Ihrer Kayserl. Majestät zu des Reichs Vertheidigung gegen dessen Feinde gehabte Bündnissen statt finde / mithin das erfolgte Reichs-Gutachten auch auff die zu selbigem gehörige Anlagen erstrecket werden möge; weilen jedoch dieselbe dieserthalben einige Würtzburgische Land-Stände mit Ihrer Fürstl. Gnaden vor dem Kayserl. Reichs-Hoffrath bereits in Processs verfangen / indem sie darzu vermeinen / daß wegen anderwärts herrührender rechtmässigen Ausreden / sie darunter nichts mehr schuldig seyen / so wird vielmehr dieser alten Forderung halben der Ausgang des angefangencn Processes erwartet / als dem zum Nachtheil dieselbe inmittelst durch die sonsten in denen Reichs-Satzungen zugelassene Execution eingetrieben werden müssen. Des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. haben es der Churfürsten / Fürsten und Ständen anwesenden vortrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten gebührend nicht verhalten wollen / Ihnen damit zu Freundschafft und geneigtem Willen allezeit wohlbeygethan verbleibend. Sign. Regenspurg den 7. Febr. 1691.

(L.S.)

Hermann Marggraf zu Baaden.

Num. III.

Kayserl. Commissions-Decret der Stadt Isni Matricular-Moderation betreffend / d. 26. Apr. 1691.

Dict. Ratisb. d. 25. Apr. (5.) Maji, 1691.

DEr Römischen Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn ist in Anno 1686. von Dero damahligen Kayserl. Commission bey fürwährendem Reichs-Tag geziemend hinterbracht worden / was massen den 6ten Sept. selbigen Jahrs aus den sogleich angeführten Bewegenden des Heil. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen allhier versammlete fürtreffl. Räthe / Bottschafften und Gesandte darfür gehalten / daß biß zu Rectification der allgemeinen Matricul des Heil. Reichs Stadt Isni gegenwärtiger Matricular-Anschlag der 80. fl. 60. fl. abzunehmen / bey künfftigen Reichs- und Crayß-Anlagen / auch allen andern gemeinen Beschwerden / Einquartierungen und Repartitionen nur auff die überbleibende 20. fl. zu achten / und solche nach Proportion von derselben zu erheben seyn: Ob nun schon Ihro Königl. Majestät vieler hochwichtigen Uhrsachen halber lieber gesehen / daß diese nicht weniger als andere dergleichen Anschlags-Ringerungen so lang Anstand hätten leiden mögen/

An. 1691. biß das gantze Matricular-Weſen zur völligen Richtigkeit und Gleichheit wäre gebracht worden / weil jedoch Jhro Kayſerl. Majeſt. der ſchlechte Zuſtand vorgedachter Reichs-Stadt / mithin die Unmöglichkeit den bißherigen Anſchlag ferners zu reichen abermahls beweglichſt vorgeſtellet worden / und ohne das jedermänniglich vor Augen lieget / Jhr dannenhero auch ſothane von der Reichs-Verſammlung allerunterthänigſt eingerathene Ringerung wohl zu gönnen iſt / ſo haben Jhro Kayſerl. Majeſtät mit der allermildiſten Genehmhaltung darüber weiters nicht verweilen / ſondern ſolche Krafft dieſes allergnädigſt ertheilen / des jetzigen höchſtanſehnl. Kayſerl. Herrn Principal-Commiſſarii Hochfürſtl. Durchl. auch es zu der Churfürſten und Stände nöthiger Wiſſenſchafft und Nachricht ihren anweſenden Räthen / Bottſchafften und Geſandten hiermit nicht verhalten wollen / Jhnen im übrigen zu Freundſchafft und geneigtem Willen allezeit wohl beygethan verbleibend. Signatum Regenſpurg den 26. April 1691.

(L.S.)

Hermann Marggraff zu Baaden.

Num. IV.

An des Heil. Röm. Reichs Churfürſten / Fürſten und Ständen / Höchſt- und Hochanſehenliche Herren Räthe / Bottſchafften und Geſandte / unterthänig- und angelegenlichſtes Memoriale der Stadt Ravenſpurg pro moderanda matricula. Mit Beylagen ſub lit. A. und deſſen Adjuncto Num. 1. An. 1691.

Des Heil. Römiſchen Reichs Churfürſten / Fürſten und Ständen / ꝛc. Zu gegenwärtigem allgemeinem Reichs-Tag Hoch- und vortreffliche Herren Räthe / Bottſchafften und Geſandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch- und WohlEdl. Geſtrenge / Hochgelehrte / Hoch- und Wohlweiſe / gnädig- auch Großg. Hochgeehrte Herren ꝛc.

Es iſt zwar Reichskündig / und geben es die Retroacta Imperii in mehrerm zu erkennen / was ſchon vor dieſem die Stadt Ravenſpurg wegen ihres depauperierten und bedaurlichen Zuſtandes / pro obtinenda Moderatione, der gantzen Welt vor Augen geſtellet: ſintemahl aber ſich inzwiſchen die onera von Tag zu Tag dergeſtalt gehäuffet / die Kräffte auch je länger je mehr abgenommen / mithin dieſelbe in ſolchen Stand geſetzet worden / daß ſie zu weiterer Reichs- und Crayß-Concurrentz / nicht allein allerdings untüchtig gemacht worden / ſondern auch ihren Geiſtlichen und Schuel-Dienern / auch anderen höchſtnöthigen Bedienten beyderley Religionen / mit ihren / wiewohl gantz geringen Beſoldungen / nicht mehr beyhalten kan. Als findet ſie ſich höchſtgemüſſigt / ihre Zuflucht zu Ew. Excellentz Hochw. Gn. und unſeren Großgünſt. Hochgeehrten Herren zu nehmen / und denenſelben warhafftig vorzulegen / was geſtalten Dieſelbe nicht ante confectam Matriculam Wormatienſem, ſondern auch ſub principio dieſes zu Ende gehenden ſiebenzehenten Sæculi vortreffliche Landgüther / Jurisdictiones, Prædia, Herrſchafften und Vogteyen / ſaint etlichen hundert Collectablen Unterthanen gehabt / ſo jährlich ein namhafftes an Geld / Früchten / und anderen Intraden ertragen: davon ſie anjetzo durch die beſtändig auff einander getroffene Kriegs-Calamitäten / nicht einmahl einen einzigen Bauren-Hoff / den geringſten Heller / oder Hand voll Frucht übrig behalten / ſondern alles und alles zu Supportierung deren nach ihrem diſproportionirtem Matricular-Fuß auf ſie gelegten Kriegs-Beſchwerden anwenden / und entweders / & quidem retento onere, auff ewig alieniren / oder doch mit ſolchen Conditionibus Jure antichretico oppignorieren müſſen / daß auch die ſpäte Poſteritat einige Hoffnung zur Reſolution nicht mehr haben könne.

An. 1691.

Es iſt aber dieſes nicht das einige Unglück / welches die Stadt Ravenſpurg in Decadence gebracht / ſondern es hat dieſelbe noch Anno 1620. über 1400. Burger / und darunter vornehme Geſchlechter und andere gehabt / welche dem Publico ein- und anderthalb Thonnen Goldes verſteuret / dahero die ordinari Burgers-Steur ſich auff 5. in 6000. fl. belofen / dahingegen die Anzahl der Burger ſich durch die erlittene Kriegs- und Unglücks-Fäll anjetzo dergeſtalt vermindert / daß die Burgerſchafft ſich nicht viel über 300. Köpffe erſtrecket / welches à potiori arme Reb- und andere Handwercks Leuthe ſeynd / ſo / daß man nicht ohne Scheu ſich entblöſſen / und melden muß / daß ihre jährliche Steur der Zeit würcklich über 1200. fl. nicht ertragen mag: Anbey nicht zu gedencken / was bey der Stadt Ravenſpurg noch vor 70. in 80. Jahren für vortreffliche Commercia florieret / davon dem Ærario jährlich ein groſſes zugewachſen / und nur der einige Lainwand und Golſchen-Handel ab dem jenigen / ſo allda fabricirt worden / und in die benachbarte Schweitz / Jtalien und Franckreich gangen / ein namhafftes ertragen mögen; dargegen hat nicht allein ſeither dem vorigen teutſchen Krieg aller Handel und Wandel dergeſtalt ab: der über groſſe Schulden-Laſt aller ſolcher maſſen zu und überhand genommen / daß nicht allein das publicum / ſondern auch die privat Burgerſchafft viel Thonnen Goldes / verzinßliche Capitalien auff dem Halß hat / wie ſolches alles die Beylage ſub Lit. A. in mehrerem ausführlich zu erkennen gibt und auch in dem Adjuncto Num. I. beyder dieſes hochl. Crayſes ausſchreibender ꝛc. Herren Fürſten Hochfürſtl. Gnaden und Hochfürſtl. Durchl. ein ſolches bey der im Martio des jüngſtverwichenen 1678ſten Jahrs durch ihre vortreffl.

Lit. A.

N. 1.

Sub-

An. 1691. Subdelegatos vorgenommene Inquisitions-Commission schon von dem damahligen Statu in Relatione ad Cæsarem gnädigist attestiren; Seither deme hat es sich mit der Stadt Ravenspurg nicht gebessert / sondern es hat der Frantzösische Vorbruch in diesem hochl. Schwäbischen Reichs-Crayß die erlittene Winter-Quatiers / Crayß-Verfassung / Frantzösische Brandschatzung / samt denen continuirlichen Marschen und Remarschen / so in Savoyen / den Schwartzwald / und an den Rhein gegangen / dieselbe und ihre arme Burgerschafft fast gar erödet / und die noch übrige wenige activ-Capitalien / einzele Höfe / Weyher und Zehenden / so meistentheils ad sustentationem pauperum gewidmet gewesen / völlig / und mithin über anderthalb Thonnen Goldes absumiert / dergestalt / daß man bey dem Spital und anderen ad pias causas von frommen Leuthen vor diesem angeordneten Pflegschafften und Stifftungen nicht mehr in dem Stande den armen Dürfftigen das liebe Brod zu reichen / sondern sie bey diesen theuren Zeiten und auff einander gefolgten Fehl-Jahren elendiglich crepieren / und allerdings Hungers sterben lassen muß! Inmassen dann auch aus denen auff einander getroffenen 5. Jahren des Wein-Mißwaches / worinn sonst die maiste Nahrung der armen Burgerschafft bestanden / allbereit dieses irreparabile damnum erfolget / daß die privat-Güter nicht mehr gebauet / sondern aus ermanglenden Kosten an benachbahrte / guten theils alienirt werden müssen.

Ob nun wohl dieses alles Notorium, und dahero bey Fürsten und Ständen dieses hochl. Schwäbischen Crayses / in solche mitleidentliche Consideration gezogen worden / daß dieselbe bey dem 83sten Conventional-Fuß der Stadt Ravenspurg simplum, unerachtet dieselbe bißhero wegen ermanglender Mittel / keine Reichs-Moderation, wie etwan andere hoch- und löbl. Stände / erwerben können / von 196. fl. auf 77. herab gesetzet / so ist doch diese Moderatio, wann man anderst noch in etwas auffrecht erhalten werden soll / bey weitem nicht erklecklich / auch nur temporal.

Dahero und weil man nicht aus seinem eigenen Verschulden / sondern injuriâ temporum in diese Extremitäten gerathen / solches auch einer allergnädigst verordneten und in loco gewesenen Kayserl. Inquisitions-Commission gründlich vor Augen gestellt / und erwiesen / daß mehr als drey Viertel an der hievorigen Burgerschafft / collectablen Güttern / und Vermögen abgenommen / und solcher Verlust causam perpetuam, ac permanentem habe / die Reichs-Constitutiones auch selbst darvor halten / daß wo einiger Stand nach vorig-beschehenem Anschlag von etlichen seinen Land und Leuthen kommen / oder ihme vielleicht das seinige genommen wäre / oder sonsten etwan andern seine Landschafft übergeben / und zugestellt hätte / oder was dergleichen Fäll und erhebliche Ursach aller anderen vorigen Anschläg-halber seyn möchten / desgleichen wo jemand dermassen Unfäll / und Unglück mittler Zeit wäre zugestanden / dadurch derselbe in solche Beschwärung und Unvermögen kommen / daß solcher billig im Anschlag solle geringeret werden: &c. Als müssen wir das äusserste / wie schwer es auch immer fallen will / endlich ergreiffen / und Ew. Excellentz / Hochw. Gnaden und unsere Hochgeehrte Herren hiemit Noth-dringend / unterthänig / gehorsam und dienstlich ersuchen / solche unsere wahrhaffte Gravamina in billige Commiseration zu ziehen / und durch ein abfassendes allgemeines Reichs-Gutachten der Röm. Kayserl. Majestät unserem allergnädigsten Kayser und Herren allerunterthänigst vorzustellen / daß einiges Mittel zu unserer Respiration, und Beybehaltung nicht mehr übrig / als daß die gantz darnieder liegende Stadt Ravenspurg / wo nicht geraume Jahr hindurch / von allen Reichs- und Crayß-Præstationen gäntzlich befreyt werden könte / dannoch wenigist in proportion ihres erlittenen Verlusts und Abgangs über 3. Viertel Reichs-wegen moderirt werden möchte; Welcher erweisenden Gnade und Großgunst wir uns um so viel mehr getrösten / als wir nicht zweiflen / Ew. Excell. Hochw. Gn. und unsere großgünstige hochgeehrte Herren auf die Conservation, und Beybehaltung eines uhralt-getreuen Reichs-Mitglieds / von selbsten möglichst reflectiren werden / und wir verbleiben nächst unserer / und unsers erarmten Stadt-Wesens gezimender Empfehlung

Ew. Excell. Hochwürd. Gn. und unserer Grg. Hochgeehrten Herren

Unterthänig-gehorsamb-auch Dienst beflissen-willigste

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Stadt Ravenspurg.

Beylage / Lit. A.

Specification, wie die Stadt Ravenspurg in alten Zeiten im Flor gestanden / nunmehro aber in decadentz kommen.

P. P.

Erstlich hat einer auff beeder des Hochl. Schwäbischen Crayses ausschreibender Fürsten / Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. ausgebrachten Kayserl. Commission, die Stadt Ravenspurg Besag vorgelegter unterschiedlichen Documenten, und Specificationen bewiesen / daß sie meistentheils ante Matriculam Worm atiensem, ziemliche Jurisdictiones, Prædia, und Güter gehabt / benantlichen / die Hertschafft und Vogtey Schmal-Egg mit allen Pertinentzien / welche Anno 1413. an St. Ulrichs-Tag vom Herrn Grafen Eberhard von Werdenberg zu Sigmaringen erkaufft worden! Deren jährlicher Ertrag über die zwölff ein halb hundert Scheffel Vesen und Haber / auch etliche Malter glatte Frucht / und über die Eilff hundert Gulden an Geld / samt anderem mehr / sich belauffet.

In

An. 1691. In gleichem die Vogtey und adeliche Gut Zusdorff / welches Donnerstags vor St. Thomæ Anno 1443. von Herrn Hansen Gremlinger von Jungingen an die Stadt Ravenspurg käufflich gekommen / und jährlichen / an den Kuchen-Gefäll / und anderem / 403. Scheffel Vesen / 267. Scheffel Haber / 465. fl. Geld ertragen mag.

Wie auch der adeliche Sitz und Danckertschweyler / samt dem Stamm-Hauß von beeden Gebrüdern Hanß und Jacob von Danckertschweyl / Anno 1444. erkaufft / von welchem alljährlichen 68. Scheffel Vesen / 67. Scheffel Haber / 72. fl. Geld und anders / zu erheben.

Nicht weniger das Schloß und adeliche Gut Bättenreiten / von Herren Wilhelm Gremlinger von Jungingen erkaufft / dessen jährlicher Ertrag in 74. Scheffel Vesen / 67. Scheffel Haber / 251. fl. Geld / bestehet.

Welche ansehnliche schöne Land-Güter und Gefälle cum Pertinentiis, ererst seither Anno 1649. urgente Summa Necessitate, und zwar / welches seithero diese Stadt meistens gedrücket / retento Onere, samt andern zerschiedenen vielen einschüchtigen hier nicht benamsten Höfen / und nahmhafften Zehenden / an benachbarte Stände / Privitos, auch zum Theil in die Schweitz alienirt / und verkaufft / und das daraus erlösete pretium per 130933. fl. 20. kr. nicht allein zu Bestreitung der vormahls geweßten langwierigen Kriegs-Kösten / und zu bezahlen obgehabten Friedens-Satisfactions-Geldern / auch zu Reichs- und Crays-Verfassungen / sondern guten Theils auch zu Abfertig- und Bezahlung jüngsten Fünff-jährigen über dritthalb Tonnen Goldes nur bey dieser Stadt sich gehaufften Quartiers-Last / emploirt und verwendet werden müssen.

Anderens: Ist auch ad oculum bewiesen worden / daß Besag auff das Teppich gekommener Schuld-Bücher / die Stadt Ravenspurg / Dero Gotteshäuser und Pflegschafften / grosse auff viel Tausend Gulden sich erstreckende Activ-Capitalien gehabt / welche aber mit samt obigen Gütern / aus dringender Noth / zu Bestreittung der je mehr und mehr sich gehäufften Reichs- und Crayß-Beschwerden / und Abwendung des vor Augen geschwebten grössern Ubels und militarischen Executionen / alle angewendet / ja theils in audito prorsus apud alios tali Exemplo, von den Debitoren gar um die Helffte abgelöset. Und zumahlen

Drittens. Daß nicht allein das Publicum, jetzt angeregter Massen / des seinigen / sondern auch die Privati und Innwohner allhier / in vorgeweßten langwierigen Teutschen Kriegen: Sonderlich / Anno 1646. als 32. Regimenter Kriegs-Volck allda gelegen / und man nach Eilff-Wochiger Plünderung / den aus den Häusern zusammen gebrachten Raub / auff einen Tag mit Eilff-in Zwölffhundert Wägen weggeführt / auff einmahl um das ihrige gekommen / und in einem mit Worten nicht beschreiblichen Zustand dermassen gestürtzt worden seyen. Daß hernacher

Vierdtens: Auff erfolgten Reichs-Frieden / weder das gemeine Wesen / noch die überbliebene wenige Bürgere die Kräfften nicht gehabt / von dem Ihrigen die aufferlegene Satisfaction und Friedens-Gelder zu erheben / in deme man zu deren Abstattung / gantz beschwerlichen Verschreibungen / und Conditionen / in Bündten / der Eygenossenschafft / und auff dem Reichs-Boden / zu unterschiedlichen mahlen eine verzinßliche Summam Capitalem von 167562. fl. worvon allein die Interesse dermahl sich auff ein grosses erstrecken / auffzunemmen sich necessitirt befunden hat. An. 1691.

Wie nun Fünfftens: Jetzt bemeldte Güter respectivè von der Stadt Ravenspurg hinweg / bemeldter grausame Schulden-Last aber Ihro auff den Hals gekommen / so ist Deroselben im wenigsten an liegenden Gütern / ausser etwelchen zerstreuten ohngerichtbarn jährlich kaum dritthalb hundert Gülden ertragenden Höfflen übergeblieben.

Allermassen auch Sechstens: Vermög der Steur-Büchern / und klaren Augenscheins selbsten / der Burgern und Innwohner Anzahl (die so wol in vorigem als diesem Sæculo, von Ao. 1620. und folgenden Jahren / biß auff 1400. und unter denselben wol vermögliche ein und anderhalb Tonnen Goldes Steurbahre sich befunden /) anjetzo kaum auff 400. worunter guten Theils nur Bettler / arme Handwercks- und Rebleuth begriffen / sich erstrecket. Worbey dann nicht nur der Numerus, sondern auch Patrimonia Civium, so sehr abgenommen / daß da in bemeldten alten Jahren / die ordinari Burger-Steur / mehrern Theils über 5000. fl. sich belauffen / jetziger Zeit dieselbe kaum 15. oder höchst 1800. fl. erreichen möge.

So hat sich auch Siebendens: Noch in Gegenwart der subdelegirten Hrn. Hrn. Commissarien befunden / daß die Burgere in particulari, auff eines jeden damahlen beschehenes Fäl forderen / und aydliches Befragen hin / an verzinßlichen Passiv-Schulden / bey nahem eine Tonnen Goldes auff sich habe.

Und gleichwie Achtens: Ohnerachtet eines so grossen samt und sonderlichen Schuldenlastes / Verlustigung aller ante & post tempus der gemachten Reichs-Matricul possidirten Güter / und Intraden / auch Abnahm der Burgern Zahl / Vermögens / Gewerbs und Handlungen / das gemeine Wesen jedennoch bey allen vorfallenden Reichs- und Crayß-Beschwerden nach dem alten je gantz disproportionirtem Matricular-Anschlag / der 3. zu Roß / und 40. zu Fuß / oder 196. fl. vor einen einfachen Römer-Monat / und 52. ein Achtel Rthlr. zu Unterhaltung des Kayserl. Kammer-Gerichts / biß anhero contribuiren müssen / also ist der Last benöthigter Ausgaben / gegen dem jetzigen wenigen Eingehen / so übermässig und groß / daß man nicht nur die gebührende Interesse von obbemelten Capitalien / sondern sogar auch die jährlich ohnentbärliche / an sich selbsten zwar geringe Salaria des Raths / und dessen so Geist- als Weltlich-Bedienten hinkünfftig nicht wird auffbringen / noch beyschaffen können.

Worbey auch nicht unverborgen bleiben kan / daß aus Mangel behöriger Reparations-Mitteln / gemeiner Stadt Mauren / Gräben / Thürne / die sonsten so nützliche Wasserleitungen / und andere publica Ædificia,

seit-

An. 1691. seithero grossen Schaden genommen / und sonderlich / wegen der in vorgehenden Jahren / gewesten starcken Wasser-Güssen in einen beDaurlichen Abgang gerathen / und leyder zu besorgen stehet / es möchten solche bey ausbleibendergiebiger Moderation gäntzlichen devastirt / und dahero in künfftigen Zeiten nicht mehr können redressirt werden.

Nicht weniger vor das Neundte: Ist einer Hochansehnl. Kayserl. Commission behörig hinterbracht und belegt worden / daß ohnangesehen die Stadt Ravenspurg nunmehro aller ihrer gehabten Güter hieobangezogener massen sich entblösset befindet / sie jedannoch mit grosser Müh und Kosten die Strassen etliche Meilwegs weit herum zu erhalten / und zu repariren ob sich habe. Worzu dann / weilen der Zoll der Stadt Ravenspurg nicht gehörig / das bey den Thoren eingehende wenige Pflaster-Geld bey weitem nicht erklecklich seye.

Ingleichen Zehendens: Hat dieser Stadt Einkommen indeme auch einen tieff-empfindlichen Abgang und Schaden gelitten / wann die vormahls allhier zimlich florirte Commercia bevorab der Leinwand- und Golschen-Handel / woraus dem Ærario jährlich ein nahmhaffres zugewachsen / auch der meiste Theil der Innwohner darab sich wohl ernehret / und bereichet / anjetzo von dieser Stadt gäntzlich gekommen / und an andere benachbarte Ort / bey fürgewesten langen Kriegen nach und nach transferirt worden: Daß bey jetziger der Stadt Ravenspurg miserablen Beschaffenheit / da Ihro (so zu reden) der Baum zusammt den Wurtzlen entzogen / die Kräfften alle miteinander abgenommen / die Beschwerden aber / je länger je mehr sich häuffen und steigen / die geringste Hoffnung nicht übrig seyn kan / wiederum in etwas zu respiriren / und zu vorigem Wohlstand zu gelangen.

Wie nun dieser der Stadt Ravenspurg auff fast ohnzahlbare Weiß und Weg / betrübte Zustand / leider nur gar zu wahr ist / und am hellen Tag liegt / und dahero / die derentwegen fast bey allen Reichs- und Crayß-tägen / auch all andern gehabten Occasionen, angebrachte Klagen und Beschwerden / sich im Werck selbsten warhafftig befinden / also hat auch mehr Hochgedachte Kayserl. Commission, bey der in viscera Civitatis vorgenommenen gantz genauen Inquisition, und Punctuelen Untersuchung alles dessen / was darzu erforderlich gewesen / in rei veritate erfahren / daß in dem gantzen Schwäbischen / auch andern Crayssen / kein Stand und Stadt so gar auff den Grund äusserst ruinirt / und erarmet seye / als die Stadt Ravenspurg / dahero dann Höchst-ermeldter Crayß-Ausschreibender Fürsten Hochfürstliche Gnaden und Hochfürstl. Durchl. Crayß-Vätterlich bewogen worden / ein solches in dero unterm 6. 16ten Octobris 1678. sub Num. 1. hierbey kommendem Relation an die Römische Kayserl. Majestät mit allen Umständen und Particularitäten / zu dem Ende beweglich vorzustellen / damit diese allezeit devotist gewesene Uhralte Stadt / wofern sie zu all weiterer Concurrentz nicht gantz untüchtig gemacht werden wolle / mit einer zulänglichen Sublevation im Werck selbsten angesehen / und vor gäntzlichem Untergang erhalten werden möchte.

Beylage / Num. I. An. 1691.

Copia Relationis an die Römis. Kayserl. Majestät ꝛc. Von beeder des löblichen Schwäbischen Crayses ausschreibender Fürsten Hochfürstliche Gnaden und Hochfürstl. Durchl. de dato (16.) 6. Oct. Anno 1678. über die bey der Stadt Ravenspurg im Monat Martio Anno 1678. verrichtete Kayserl. Inquisitions-Commission, in vires & facultates.

Allerdurchlauchtigster / ꝛc.

Auff Ew. Kayserl. Majest. sub dato Wien den 9. Junii des nächst-vorgangenen 1677tzigsten Jahrs an Uns die beede dieses Schwäbischen Crayses ausschreibende Fürsten auff allerunterthänigste Imploration Burgermeister und Raths der Stadt Ravenspurg abgelassenes / und mit geziemender Veneration empfangenes / allergnädigstes Commissions-Rescript, vermög dessen Wir selbst / oder durch unsere Subdelegirte / in vires & facultates des gemeinen Stadt-Wesens daselbst inquiriren / dessen wahre und eigentliche Beschaffenheit einnehmen / und Eurer Kayserl. Maj. so dann den Verlauff zu Deroselben fernerweiten Kayserl. Resolution allergehorsamst berichten sollen / haben wir dem allerunterthänigste und schuldigste Folge zu leisten durch unsere beederseits Subdelegirte / und nach der Stadt Ravenspurg abgeschickte Räthe / den 3. Martii des lauffenden 1678. Jahrs gedachtem Inquisitions-Commissions-Geschäfft seinen Anfang geben lassen / da sich dann bey des Wercks erstem Anfang so viel gezeiget / daß gleich wie man an Seiten der Stadt Ravenspurg / in ihrem damahls übergebenen allerunterthänigsten Memoriali zu Demonstrirung ihres geklagten Noth-Stands / und vor Augen schwebenden total Untergangs / vornemlich drey Ursachen / als Erstlich die Abnahm der hiebevor zu Ravenspurg gewesten grossen und vermöglichen Burgerschafft. Zweytens: Die Verliehr- und Hinweggebung so vieler einträglichen Güter und Gerichtbarkeiten. Zum Dritten: Den über den Hals noch darzu gekommenen unerschwinglichen Schulden-Last / beweglichst vorgestellt / darauff dann sothane Kayserl. Commission allergnädigst erkennt worden / also auch das meiste an dem gelegen seyn werde / wie der von unseren subdelegirten gegen der Stadt Deputirten / geschehenen Erinnerung zufolge / und zwar bey demjenigen Ayd und Pflichten / wormit Ew. Kayserl. Maj. und dem H. R. Reich gesamte Stadt und Burgerschafft als ein gehorsamstes Reichs-Glied allerunterthänigst zugethan / und verwandt seynd / ein und anders getreulich verificiert und belegt werde / allermassen hierauff / und so viel den ersten Puncten als die merckliche Abnahm der Burgerschafft und ihres Vermögens belangen thut / durch unsere subdelegirte Räthe / die von der Stadt und ihren Deputirten erforderte alte und neue Steur-Bücher als de Anno 1620. biß 1630. und dann de Anno 1660. biß 1670. und auff die letztere Jahr mit Fleiß durchgangen / und klar befunden worden / daß in An. 1620. biß ad An. 1630. die Burgerschafft samt den Bey- oder Hin-

An. 1691. Hindersässen 11. 12. 13. und einige Jahr über die 1400. starck und darunter meisten theils vermögliche Burger gewesen seyen / so gar daß einige aus ihnen bis auff ein und anderthalb Tonnen Golds in Summa Capitali versteuert haben / welche Anzahl aber sammt dem Vermögen durch die bald darauff gefolgte leidige Kriegs-Flamm / nach dem insonderheit die Stadt Ravenspurg ihrer Situation nach / allen feind- und freundlichen Anläuffen exponirt / und bald von dieser und bald von jener Parthey in Contribution gesetzt war / dergestalten sich verlohren / daß denen jetztmahligen neuen Steuer-Büchern nach / nicht über 400. Burger und Hindersässen vorhanden / und da die jährliche Steuer Anno 1620. bis 1630. mehrentheils über 5000. fl. ertragen / dieselbe hingegen von Anno 1660. bis 1670. und insonderheit die letztere Jahr her so weit abgenommen / daß solche von 2400. oder etwan 2200. endlich bis auff 1852. fl. herab gestiegen / wiewohlen alles und jedes sowohl an liegend- als fahrenden / und zwar nach dem erhöchten Steuer-Fuß ausserhalb / was die dermahlen gantz oder zum Theil nicht zinsende Capitalia belangen thut / in die jährliche Steuer gantz genau gezogen / und alle drey Jahr eines jeden Vermögen doch mit Abzug der darauff hafftenden Schulden bey dem Eyd angegeben und beschrieben wird / und hat sich diese Decadentz nicht allein in der Stadt Ravenspurg jährlichen Steuer / sondern auch in andern deren Gefällen befunden / indem allein das Umgeld / als worinnen nach der Burgerlichen Ordinari-Steuer der Stadt mehrers Einkommen bestehet / schwerlich die Helffte dessen / was es bey vorigen Zeiten beloffen / anjetzo ertragen thut / so sind auch die übrige bey der Stadt Ravenspurg vorher gestandene Einkünffte und Gefälle / sonderlich wegen des vormahls gehabten starcken Leinwand-Handels / und anjetzo anderwerts transferirten Commercien dergestalten geschwächt / daß wie aus denen von Anno 1670. bis auff diese Zeit geführten Stadt-Rechnerey-Büchern zusehen gewesen / aus denen befunden- und auffs genauste zusammen gezogenen jährlichen Einkünfften diejenige Ausgaben / welche zu Unterhaltung des gemeinen Stadt-Wesens unentbährlich geschehen müssen / ohne dem auff gemeiner Stadt hafftenden überaus grossen Schulden-Last schwerlich abgestattet- und bestritten werden mögen.

Betreffend die an Seiten der Stadt Ravenspurg in obangezogenem ihrem allerunterthänigsten Memorial allegirte 2te Ursach / ihres so mercklichen Abkommens / und von Verliehr- und Hinweggebung so vieler erträglicher Güter und Gerichtbarkeiten herrührend / hat sich bey deren hochgenauer Examination und Untersuchen befunden / daß diejenige Güter / welche nicht allein nach / sondern auch lang vor auffgerichter Wormsischer Matricul de Anno 1521. an die Stadt Ravenspurg käufflich gebracht (unter welchen insonderheit die von Hn. Graf Eberharden von Werdenberg zu Sigmaringen in Anno 1413. erkauffte Herrschafft Schmalegg und das von Hansen Gremlinger von Jungingen in An. 1447. erkauffte adeliche Gut Zußdorff begriffen) erst von An. 1649. her und zwar zum Theil retento Onere deren darauff hafftenden Reichs- und Crayß-Collecten, theils auff ewig / theils auff vorbehaltene Wiederlösung aus dringender Noth hingegeben und verkaufft worden / allermassen der daraus erlößte Kauff- und respective Pfand-Schilling sich in toto 131033. fl. 20. kr. belauffen thut / mithin derselben von allen ihren gehabten so schönen Gütern / Gerichten und Höfen / allein noch etliche wenige Gütlein und Gefäll noch dermahlen in Handen geblieben. Was nun über dieses alles / und vor das Dritte / mehrgemeldter Stadt Ravenspurg für eine überaus schwere und grausame Schulden-Last ob dem Halß liege / hat sich aus denen vorgelegten Schuld- und Läger-Büchern gar bald erwiesen / vermög deren erst ab An. 1648. zu Abstattung der Frieden- und Satisfaction-Geldern allein in Bünden mit gantz beschwerlichen Conditionen und Verschreibung 58290. fl. Capital / und bey löbl. Eydgenoßschafft in die 13837. fl. Capital auffgenommen werden müssen / neben denen auff dem Reichs-Boden / und sowol in- als ausserhalb der Stadt schuldigen Capitalien / so sich zusammen / ohne bemeldte Bündtner- und Eydgenossis. Capitalien auff 95435. fl belauffen / thut solchemnach die Summa des völligen Schulden-Lasts und Capital 167562. fl. der hiervon ausständigen Zinsen zu geschweigen / welcher Zinß-Ausstand sich dermalen über die 60000. fl. belauffen thut / und daß auch die Burgerschafft in privato, wie dann von einer Zunfft zu der andern hierüber genaue Inquisition geschehen / allerdings eine Tonne Golds in- und ausserhalb der Stadt zu verzinsen schuldig / damit aber solches alles / wie es hierinn allein in Compendio gemeldet wird Euer Kayserl. Majestät mit mehrer Ausführung / und zu aller Gnüge allerunterthänigst repræsentirt und vorgestellt werden möchte / hat man an Seiten der Stadt / gestalten unsere Subdelegirte eine Nothdurfft zu seyn ermessen / über die ins Mittel gekommene verschiedene Inquisitions-Puncten angeschlossene drey Memorialien sub Lit. A. B. C. sammt denen darzu gehörigen gezeichneten Beylagen bey sothaner Commissions-Fürwährung geziemend übergeben / und gleichwie unsere Subdelegirte in denen Ausgaben / welche zu Unterhaltung des gemeinen Stadt-Wesens das Jahr hindurch geschehen / einiger Uberfluß nicht / sondern vielmehr gefunden / daß selbe / vorab bey diesen letztern Jahren her / so viel es sich immer pro Conditione einer mixtirten Stadt thun läst / zu restringiren gesucht worden / also haben auch die von denen Deputirten erforderte und in Originali exhibirte Anlag-Bücher klar an Tag gegeben / daß bey denen vier nechst auff einander erlittenen sehr schweren Winterquartieren / neben deme / was aus den verkaufften Spitälischen / wie auch gemeiner Stadt Höfen und Gütern erlößt / und dahin applicirt werden müssen / in einem Jahr drey / viet / bis fünff gantze Anlagen / neben der lauffenden Ordinari-Steur von der Burgerschafft / welche mithin guten Theils in die äusserste Armuth gesetzt / bezogen worden / und haben darauff mit sothaner Inquisitions-Handlung mehrgemeldte Unsere Subdelegirte auch all angewandtem Fleisse / auff daß selbige zu Eu. Kayst. Maj. allergnädigster Vergnügung verrichter werden möchte / den Schluß dergestalten gemachet / daß um mehrerer Versicherung willen / daß an Seiten der Stadt / alles und jedes getreulich vorgelegt / und nichts verheelet / oder hinterhalten worden seye / sowohl unter gemeiner Stadt Insiegel / als auch

An. 1691. auch von denen Deputirten in particulari unter ihren Namens- Unterschrifften und Pettschafften offentlich attestirt werden solle/ welches auch von ihnen wie beykommendes Attestatum Lit. D. zeiget gebührend beschehen.

Wie nun aus diesem allem der an Seiten mehrberührter Stadt Ravenspurg fortwierig geklagt äusserster Noth-Stand/ und die von ihnen allerunterthänigst angeführte Ursachen sich klar an den Tag legen/ und dieser gegen dem Reich und Crayß in allen Vorfallenheiten/ allezeit devotist gewesener uhralte Stand/ wofern derselbe zu allweiterer Concurrentz nicht gantz untüchtig gemacht werden will/ einer zulänglichen Sublevation nach Euer Kayserl. Majest. schon unterm 7. Januarii, Anno 77. an uns die beede ausschreibende Fürsten allergnädigst abgegebener selbst eigener Erkantnuß höchst bedürfftig.

Also wollen auch Euer Kayserl. Majestät Wir an unserem Ort vielgemeldte Stadt Ravenspurg auf daß selbe mit der verlangenden allergnädigsten Hülffs-Reichung wiederum etwas consolirt/ und auffgerichtet werden möge/ auff ihr Ansuchen hiemit allerunterthänigst recommendirt/ und anbey Ew. Kayserl. Majest. Uns zu beharrlichen Kayserlichen Gnaden allergehorsamst empfohlen haben. Datum den 16. (6.) Oct. Anno 1678.

Ew. Röm. Kayserl. Majest.
Allerunterthänigst-gehorsamste
Fürsten.

Num. V.

Kayserl. Commissions-Decretum Approbatorium, der Stadt Eßlingen Moderation betreffend / de dato 2. May 1691.

DEr Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herren zu fürwährendem Reichs-Tag gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius der Durchleuchtigste Fürst und Herr/ Herr Hermann Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc. setzet/ auser Zweiffel es seye der Churfürsten/ Fürsten und Ständen allhier versammleten fürtrefflichen Räthen/ Bottschafften und Gesandten erinnerlich was massen den 5. Octobr. 1686. von Reichs wegen gut befunden und geschlossen worden/ daß bis zu allgemeiner Verbesserung der Reichs-Matricul des Heil. Reichs Stadt Eßlingen bisherigen Matricular-Anschlag der 220. fl. 130. fl. abzunehmen/ und dieselbe fürohin bey den übrig bleibenden 90. fl. zu lassen sey. Ob nun wohl der Matricular-Ringerung halber insgemein Ihro Kayserl. Majest. der beständigen Meynung sind/ welche in dem jüngst Kayserl. Commissions-Decret vom 26ten des hujus gelegten Monats Aprilis die Stadt Isni betreffend und sonst zu erkennen gegeben worden/ weil jedoch über die im 1686ten Jahr erwogene Bewandtnuß ferners der seithero bey dem letzten Frantzösischen Einfall von der Stadt Eßlingen erlittene sehr grosse Schaden billich in mitleidende Betrachtung gezogen wird/ und ihr dannenhero sothaner Nachlaß wohl zu gönnen ist/ so haben Ihre Kayserl. Majest. das deßwegen ausgefallene allergnädigste Reichs-Gutachten hiermit allergnädigst bestättigen An. 1691. des Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. auch zu der Churfürsten/ Fürsten und Ständten nöthiger Nachricht ihren gegenwärtigen Räthen/ Bottschafften und Gesandten nicht verhalten wollen. Denenselben im übrigen zu Freundschafft und geneigtem Willen allzeit wohl beygethan verbleibend. Signatum Regenspurg den 2. May. 1691.

(L. S.)

Hermann Marggraff zu Baaden.

Num. VI.

Bischöfflich-Lüttichisches Memorial an den Reichs-Convent, darinnen um Moderation der Matricul nachgesuchet wird/ de dato 1. Julii 1691.

Johann Ludwig von Gottes Gnaden Bischoff zu Lüttich/ des Heil. Röm. Reichs Fürst/ Hertzog zu Bouillion Marggraf zu Franchimont, Graf zu Lohe und Horn ꝛc.

Unsern Gruß und geneigten Willen zuvor/ Ehrwürdig/ Wohlgebohrne/ Wohl-Edle/ Vest und Ehrsam Hochgelehrte besonders Liebe und liebe Besondere.

ES ist ohne weitläufftige Anführung genugsam bekandt/ was gestalten unser uhraltes hiebevor sehr considerables Reichs-Fürstenthum und Stifft Lüttich von ungefehr 200. Jahren hero/ insonderheit aber von Anfang des Niederländischen Kriegs/ nicht allein fast von allen benachbarten Potentzen/ mit unterschiedlichen schweren Durchzügen/ Einquartirungen/ Brandschatzungen/ Plünderungen/ und andern dergleichen Exactionen, so dann durch Beläger-, Hinnehm- und Verbrennung vieler Städte/ Schlösser und Plätzen in äusserste Ruin gesetzet/ sondern auch durch Auffrichtung einiger Niederländischer Bischoffthümer/ auff unstrittigen Lüttichischen Grund und Boden erlaubte Vestungen/ Occupir- und Vorenthaltung des zu wohlgedachtem Stifft unstrittig gehörigen Hertzogthums Bouillion, Stadt und Schlosses Dinant, wie auch mehr ansehnlicher Herrschafften/ Flecken und Dörffer/ an Geist- und Weltlicher Jurisdiction Landsfürstlicher Obrigkeit/ Gebieth/ Renthen/ und Gefällen/ dergestalt geschmälert worden/ daß der 3te Theil dermahlen kaum übrig/ wobey es dann nicht verblieben/ sondern so weit gerathen/ daß es das Ansehen gewonnen/ ob wolte man diesen geringen Uberrest dem H. R. Reich gar entziehen/ und ein so ansehentliches getreues Mitglied von demselben völlig absondern; Inmassen man sich unterstanden/ vermittelst der also genannten Reunionen abermalen einen grossen Bezirck von dem Stifft hinweg zu nehmen/ auch mit Demolirung der Citadell zu Lüttig und der Stadt Huy überwältig- und Ruinirung anderer Städten und Schlösser/ Confiscirung unserer/ auch unsers Hochwürdigen Dohm-Capituls Güter/ Renthen

An. 1691. Und Gefällen auffs neue würcklich verfahren ist; deme jedoch ungeachtet / haben Wir zu Bezeigung Unserer gegen Jh. Kayserl. Maj. und das H. Röm. Reich tragender allerunterthänigster treuister Devotion äusserstem Vermögens / uns angelegen seyn lassen / diesen höchst-imputirlichen Gräntz-Orth beyzubehalten / und zu solchem Ende mit Renunciirung auff die mehrbesagtem unsern Stifft Lüttich vor alters verwilligte Neutralität / eine ansehenliche Mannschafft / wie schwer es auch gefallen / zusammen gebracht / und bishero aus eigenen Mitteln unterhalten / unterschiedliche Repartitiones und Fortificationes vorgenommen / wenigers nicht mit denen hohen Herren Alliirten zu Beförderung der gemeinen Sach / aus unsern Landen / allen möglichen Vorschub geleistet / woraus dann erfolget / daß die Cron Franckreich uns in offterwehnter Stadt Lüttich selbsten anzugreiffen resolvirt / und durch den Marquis de Boufleur mit ohngefehr 25000. Mann die auff einer Höhe gegen der Stadt über gelegene Carthaus den ersten verwichenen Monats Junii anfänglich attaquiren und starck beschiessen lassen / dieselbe jedoch (ob zwar nur mit einer schlechten Mauren umgeben) wegen der von uns und unserm Generalen Grafen Tserclaes de Tilly gemachter guter Anstalt und beschehener tapfferer Gegenwehr / ehender nicht dann am 3. Ejusdem Abends da sie nach einer durch das immerwährende starcke Canoniren eröffneter grossen Breche von unserer Soldatesca verlassen worden / erhalten können / und sintemahlen alle übrige an Frantzösischer Seiten zu Eroberung der Stadt angewendete Mühe / und an verschiedenen Oerthern geschehene Attaques nicht verfangen wollen / hat ermeldter Marquis durch das grausame vom 4. bis auf den 6. dito ohnauffhörlich continuirtes Bombardiren (wormit / soviel abzumercken gewesen man mehrentheils auff die Dohmkirch und Fürstliche Residentz abgezielet) die Stadt in einen gantz elend- und erbärmlichen Zustand gesetzet / gestalten neben einiger zu besagter Dohmkirchen gehörigen Gebäuen / das Rathhauß / ein grosser Theil des Marckts / die Pfarrkirch Sanctæ Catharinæ und fast alle noch darzu gehörige Häuser / wie auch dem mehresten Theil der Pfarren von Nostre Dame aux fonds St. Magdaleine, St. Aldegonde, St. Andre, St. Nicolai outre mense St. Pholien in die Aschen gelegt / und dadurch ein solcher Schaden verursachet worden / welcher / weilen in diesem Bezirck / die mehriste Kauffmannschafft / Handel und Wandel getrieben wird / wegen abgebrandter Häuser / ohne die darinn befindlich gewesene Waaren und Mobilien, auff etlich Millionen Reichsthaler sich betraget / dessen so die Dom- St. Dionysii Collegiat- und andere Kirchen und Gebäuen erlitte / zu geschweigen; Dergleichen Unheil haben die nechst-gelegene Dorffschafften Jupille, Peville, Wez, Chaisnée, Grivegnée la boverie und andere Orter ebenmässig empfunden / indem man nicht allein mit Brennen auff der Erden / wie auch Verderbung der Mühlen / und anderer zu allerhand Manufacturen bequem- auch nöthiger Gebäuen sich nicht vergnüget / sondern so gar unter der Erden die Bergwercke und Gruben der also genannten Houilles oder Steinkohlen ruinirt / und dadurch Uns / unserer Stadt und gantzem Land einen unwiederbringlichen Schaden zugefüget / auch sonsten im Ruck-March an Menschen / Kirchen / ja den Heil. Sacramenten selbsten viele unchristliche und unmenschliche Grausamkeiten / die man stillschweigend vorbey gehet / verübet hat. An. 1691.

Allermassen nun Wir sammt unserm Stifft und Stadt Lüttich / durch sothane Patriotische Treue / vermittelst deren nechst Göttlichen Beystand dieses uhraltes ansehnliches Reichs-Mitglied und Gräntz-Fürstenthum bishero in so weit erhalten / mithin von denen benachbarten Reichs- und andern Landen die angedrohete Gefahr abgewendet worden / in solche Ruin gerathen / daß es Uns an denen zu Unterhaltung der auff den Beinen zu fernerer Defension höchst-benöthigter Militz / auch so gar unserer eigener Subsistentz erforderlichen ohnentbehrlichen Mitteln gleichsam ermangeln will- / gleichwohl an Conservation dickbesagten unsern Stiffts und Stadt Lüttich dem gesammten Heil. Röm. Reich und insonderheit denen Benachbarten soviel und mercklich gelegen ist; Also leben Wir der getrösteten Hoffnung / man werde Uns unter so schwerer und länger unerträglichen Last nicht erliegen lassen / sondern Uns / damit Wir dem von dem Feind angedrohet- und täglich besorgenden weitern Uberfall desto besser begegnen können / wie andern bedrangten und vergewaltigten Churfürsten / Fürsten und Ständen bereits geschehen / hierinnen ebenmässig die hülffliche Hand biethen; Und ersuchen solchemnach die Herren und Euch hiemit / sie Belieben tragen wollen / Ihre Kayserl. Maj. diese unsere höchst-gemässigte Angelegenheit durch ein erstattendes allerunterthänigstes Reichs-Gutachten / dahin nachdrücklich zu recommendiren / auff daß uns und unserm Stifft / wegen der auff den Verzug liegender Gefahr / die allgemeine Reichs-Guarantie, und Krafft deren fernere schleunige Beyhülff geleistet / auch zu unserer Subsistentz und Verpflegung der Soldatesca mit gedeyhlichen Subsidiis unter die Arm gegriffen und immittelst unser Stifft Lüttich von denen bishero beschwerlichen und Landes-verderblichen Durchzügen und dergleichen ohnnöthigen Exactionen auch Zeit währenden gegenwärtigen Kriegs von allen andern Reichs- und Crayß-Anlagen befreyet / für das künfftige aber desselben Reichs-Quantum, in Ansehung obangeregten kundbahren Abgangs an Land und Leuten / nach Anleitung der Reichs-Abschieden / wenigst auf einen vierdten Theil moderiret und herunter gesetzet werden möge / bis daran Wir zu bessern Kräfften und zu demjenigen / so entkommen / gelangen / und in dem Stand Uns befinden / ein grösseres Quantum übernehmen und beytragen zu können.

Welches / wie es der Billigkeit gemäß und das einige Mittel ist / Unser Stifft Lüttich von gäntzlich vor Augen stehendem Untergang zu erretten / und in etwas auffrecht zu erhalten: Also getrösten Wir Uns einer willfährigen Resolution, und werden Uns angelegen seyn lassen / um der Herren

und

An. 1691. und Euere hohe Herren Principalen auch Obern und Committenten in allen Begebenheiten gebührend zu erwiedern; sind auch gegen Dieselbe und Euch in freundlichen und günstig auch gnädigen Willens Bezeigung es zu erkennen / allezeit geneigt und erbietig.

Der Herren und Euer
freund- und geneigt- williger

Lüttich den 1. Julii
Anno 1691.

Johann Ludwig ꝛc.

Num. VII.

Dict. Ratisbonæ per Mogunt. die 31. August. (10.) Sept. 1691.

Gräflich-Tecklenburgisches Memorial an den Reichs-Convent, in puncto Moderationis matriculæ & Satisfactionis, wegen erlittener Schäden bey itzigem Reichs-Kriege / de dato 17. August. 1691.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständten zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung verordnete / vortreffliche Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Hochwürdig / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edelgestrenge / auch Wohl-Edle / Vest und Hochgelehrte / Hochgeehrte Herren ꝛc.

EUer Excell. Hochwürden / und meinen Hochgeehrten Herren kan bey gegenwärtigen Kriegsläufften aus höchst-andringender Noth hiermit vorzustellen und demüthigst zu erkennen zu geben / nicht umhin; Welchergestalt über die bey nechst-vorgewesenen Frantzös. Krieg meine Grafschafft Tecklenburg sammt der Herrschafft Rheda ausgestandene gar schwere kostbare Einquartierungen grosse Kriegs-beschwerdten und gewaltthätige Pressuren bey dem neulich von der Cron Franckreich ereigneten unrechtmässigen Grund-verderblichen Krieg von denen jährlichs nach dem Rhein und denen Niederlanden hin- und zurück marchirten zu vielen tausenden sich belauffenden Kriegs-Völckern durch deroselben Nachtlagern oder Rasttägen leyder! in den Grund ruiniret und elendiglich verdorben worden. Dann obwohlen denen hohen Herren Principalen, daß solch wieder der Römis. Kayserl. Majest. bey Ausschreibung der 200. Römer-Monaten sowol schrifft- als durch Ders Kayserl. Abgesandten den Freyherrn von Gödens beschehene mündliche Versicherung lauffen thut / und keinesswegs zu verantworten seyn würde / beweglichst remonstriret worden / dennoch alles nichts verfangen wollen / sondern diese meine Graffschafft sammt der Herrschafft Rheda dardurch ausgezehret und noch darüber mit Seufftzen sich in gar grosse Schulden vertieffen müssen / dergestalt / daß wann alles darzu in denen Nachbarschafften entlehntes Korn und Geld aus jetzo eingeärnden Früchten denen Verträgen nach wieder bezahlet werden solte / in die äusserste Hungers- und Geld-Noth der gröste Theil der Unterthanen gerathen würde / und ich nebst den lieben Meinigen nicht weniger darunter werde leyden müssen / und zwar um so viel mehr daß meine beyde Hohische Aemter Ucht und Freydenberg / durch die im vorigen- und diese Jahr ertragene Durchzüge und auffgebürdete Nachtlager / Unterhalt oder Rasttäge (so sich dem leydentlichen Anschlag nach über 7000. Rthlr. belauffen / und behörenden hohen Orths um etwaige Zahlung eingeschicket seyn) mit ihren Schuldigkeiten nicht wenig abhanden gehen werden / über das alles kommt noch hinzu und ist ohne weitläufftiges Anführen gnugsam bekandt / gestalten auff Crayß- und Reichstägen es allemahl beweglich remonstriret worden / wie daß bey gewaltsamer Abnahm und Occupation des in 10. Kirchspiel Kirchen und einem feinen Städtlein bestehenden Amtes oder Herrlichkeit Cingen / die nechst dabey gelegene / unter das Amt Tecklenburg immediatè gehörige 4. Kirchspiel Illenbühren / Recke / Mettlingen und Praehter-Becke / mit weg genommen und entzogen sind / und zwarten wegen gedachter Herrschafft Cingen den alten Anschlag der Grafschafft Tecklenburg so sich ad 5. zu Roß und 15. zu Fuß oder 120. fl. betragen hat 2. zu Roß und 5. zu Fuß abgenommen / wegen gedachter 4. Kirchspiel aber nichts gemindert sondern der 6te Theil oder 20. fl. von solchen toto unter dem jetzigen Tecklenburgischen Anschlag verblieben / und ohnerachtet auff allen Reichs- und Crayßtägen ergangenen Gutachten / und darauff Anno 1654. erfolgeter allergnädigsten Kayserl. Erkandtnuß und Commission bißhero zu unwiederbringlichen Schaden erlegt werden müssen; Wann aber mir die Continuation solcher so lang gewährten und jetzo mehr verdoppelten überschweren Lasten nunmehro ohnerträglich fället / und einen gantzen Ruin meiner geringen jedoch gegen dem werthen Vatterland jederzeit treu gebliebenen Grafschafft und gedachter kleinen Aemtern verursachen wird / woferne nicht bald Hülffe / Rett- und Linderung denen armen Leuten wiederfahren solte; So gelanget solchemnach an Euer Excell. Hochwürden und meine hochgebietende Herren meine beweglichste Bitte / sie gelieben derentwegen an die Römis. Kayserl. Majest. wohin in dieser Sache gleichfalls unterthänigst ich klagbar eingekommen ein fruchtbarliches Reichs-Gutachten abzulassen / damit ich als ein sehr graviter Reichs-Stand / der das Seinige bis dato pro patria treulichst und pro posse beygetragen / und dadurch sammt den lieben Unterthanen in total Ruin gerathen ist / nachfolgendes erlange / daß neml. 1. Wegen gemeldter 4. Kirchspieln bishero zur Reichs-Schatzung jedesmahls gezahlte 20. fl. bis zu deren Restitution in jetzigem Quanto des Tecklenburgischen Contingents-Gut gethan / dann

2. Wegen der erwehnten vielen Nachtlagern / Halt- und Rasttägen die zu viel 1000. Rthlrn. sich belauffen / eine erkleckliche Nachlaß von denen 200. Römer-Monathen / neben einer zulänglichen Moderation ertheilet / und 3tens ratione futuri die durchmarchirende Völcker zu billigmässiger Erstattung angewiesen und gehalten werden mögen / in Betrachtung daß die Crayß-Garnison über obige Beschwerde in dem Stifft Cölln diese meine Graf und Herrschafft Rheda bereits bey 3000. Reichsthaler gekostet hat. Solches wie es die höchste Noth und Billigkeit erfordert / auch vorigen

An. 1691. rigen allergnädigsten Befehlen und denen Reichs-Abschieden allerdinges gemäß ist/ und ohne gäntzlichen Verderb der Leidenden sonderlich der geringern Reichs-Ständen nicht länger verzögert werden kan / also auch zu Euer Excell. Hochwürden und Hochgeehrten Herrn das sichere Vertrauen stelle / sie mir in meinem betrübten Zustand zu einer billigmässigen Moderation und Satisfaction zu verhelffen sich hochgeneigt gefallen lassen werden / der ich dargegen mit allen müglichsten getreuen Diensten verbleibe

Euer Excell. Hochwürden und meiner hochgeehrten Herren

Dienst-gehorsamst und freundwilliger

Tecklenburg / den 17. August. 1691.

Hanß Adolph Graf zu Tecklenburg.

Num. VIII.

Kayserlich Commissions-Decretum ratificatorium, die Moderation des Ertz-Stiffts Fuldaischen Matricular-Anschlags betreffend / de dato 23. August. 1691.

DEr Römis. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrns zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Hermann Marggraff zu Baden und Hochberg ꝛc. setzet ausser Zweiffel es seye der Churfürsten / Fürsten und Ständen anwesenden vortrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten erinnerlich / aus was vor erheblichen Ursachen die Reichs-Versammlung unterm 16. Septembr. 1686. gut befunden und eingerathen habe / daß des Fürstl. Stiffts Fulda bisheriger Matricular-Anschlag der 404. Gulden bis zu allgemeiner Verbesserung der Reichs-Matricul 154. Gulden abgeschrieben / und also fürohin allein auff die überbleibende 250. Gulden gesehen werden möchte. Welche Ringerung wie Ihro Kayserl. Majestät wegen des Stiffts bekandten Unvermögens und betrübten Zustands demselben allergnädigst gern gönnen: Also haben sie nicht nur im verflossenen 1689sten Jahrs daß selbiges währenden diesen Kriegs darnach werde angeschlagen werden / des jetzigen Herrn Abten Fürstlichen Gnaden / die allergnädigste Versicherung gegeben / sondern auch nunmehr den völligen Innhalt des angezogenen Reichs-Gutachtens durchaus in Kayserlichen Gnaden bestättiget / und demnach Dero Principal-Commissarii Hochfürstliche Durchleucht an statt der Churfürsten und Ständen allhier versammleten Räthen / Bottschafften und Gesandten es hiemit wissend machen sollen / ihnen im übrigen mit Freundschafft und geneigtem Willen allezeit wohl beygethan verbleibend. Signatum Regenspurg den 23. August. 1691. An. 1691.

Hermann Marggraf zu Baden.

(L. S.)

Num. IX.

Conclusum Collegii Electoralis; den 27. Augusti 1691. die von dem Stifft Ellwangen gesuchte Ringerung ihres Matricular-Anschlags betreffend.

NAchdeme man im Churfürstlichen Collegio das Fürstlich-Ellwangische am 17. Novembr. im Jahr 1690. per Dictaturam publicam communicirtes die Ringerung des Fürstlichen Stiffts Ellwangen Matricular-Anschlags der 132. Gulden betreffendes Matricular in gehörige Deliberation gezogen / hat man aus denen in gedachtem Memoriali befindlichen und andern erheblichen Motiven dafür gehalten und geschlossen / daß erwehntem Fürstlichem Stifft besagter Anschlag interims-weiß und bis zur Rectification der allgemeinen Matricul verlangter massen moderirt werde / cum reliquis clausulis consuetis &c.

Num. X.

Fürstlich Conclusum per Saltzburg den 27. August. 1691. in eadem causa.

ALs man in dem Reichs-Fürsten-Rath das den 17. Novembris vergangenen Jahrs ad dictaturam gekommene Fürstl. Ellwangische um Ertheilung einer Moderation des allzu hohen Matricular-Anschlags betreffende Memorial in würckliche Deliberation gestellet / hat man aus denen darinn angeführten triftigen Ursachen dafür gehalten und geschlossen / daß selbigem Reichs-Stifft mit der gesuchten Moderation in so weit zu willfahren / daß von demselben nemlich von hundert und zwey und dreyßig Gulden ein Drittel mit den gewöhnlichen Clausulis abgenommen / und es inskünfftig bey denen Reichs- und Crayß-Præstandis bis zur allgemeinen Rectification der Reichs-Matricul darnach und nicht höher angeleget werden möchte. ꝛc.

Num.

An. 1691.

Num. XI.

Commune Conclusum des Chur- und Fürstlichen Collegii den 27. August. 1691. in eadem causa.

NAchdem in beyden höheren Collegiis das Fürstl. Ellwangische am 17. Novembris im Jahr 1690. per dictaturam publicam communicirte / die Ringerung des Fürstlichen Stiffts Ellwangen Matricular-Anschlags der 132. Gulden betreffendes Memorial in gehörige Deliberation gezogen worden / hat man aus denen in gedachtem Memoriali befindlichen und andern erheblichen Motiven dafür gehalten und geschlossen / daß erwehntem Fürstlichen Stifft an vorbesagtem Anschlag der 132. Gulden unter den gewöhnlichen Clausuln 52. Gulden abzunehmen seyen.

Num. XII.

Reichs-Städtisches Conclusum vom 29. Augusti 1691. in eadem causa.

AN Seiten des Reichs-Städtischen Collegii hat man nicht ermangelt / über das Hochfürstliche Ellwangische pro obtinenda Moderatione des Matricular-Anschlags den 17. Novembr. verwichenen Jahrs dictirte Memorial die gebührende Deliberation vorzunehmen / und die angeführte Motiven in Consideration zu ziehen / selbige auch allerdings Relevant befunden / und dahero den Schluß gefast / daß erwehntem Hochfürstlichen Stifft unter denen gewöhnlichen Clausulis die gesuchte Moderation billig zu gönnen / und der vorige Anschlag der 132. fl. auff 80. fl. zu reduciren seye.

Num. XIII.

Reichs-Gutachten des Hochfürstlichen Stiffts Ellwangen Matricular-Moderation betreffend d. 29. August. 1691.

DEr Römischen Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Tag Bevollmächtigtem höchst-ansehnlichen Principal- Commissario, dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Hermann Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc. tot. tit. ꝛc. Bleibt hiemit im Namen Churfürsten / Fürsten und Ständen gebührend ohnverhalten / was massen man das hiebey verwahrtes Fürstliche Ellwangische am 17. Novembr. im Jahr 1691. per dictaturam publicam communicirte die Ringerung des Fürstlichen Stiffts Ellwangen Matricular-Anschlags der 132. Gulden betreffende Memorial in gehörige Berathschlagung gezogen / und aus denen darinn angeführten und andern erheblichen Motiven in allen dreyen Reichs-Collegiis darfür gehalten und geschlossen / daß vorbesagtem Fürstlichem Stifft / eine provisional Moderation obbemeldter 132. Gulden bis auff die restirende 80. Gulden wohl zu gönnen / und zu dem Ende allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät / wie hiemit geschicht / allerunterthänigst zu ersuchen seyen / bey denen ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crayses die allergnädigste Verfügung zuthun / damit von mehr-berührten Fürstlichen Stiffts Matricular-Anschlag interims-weise und bis zur Rectification der allgemeinen Matricul 82. Gulden abgezogen / und bey allen künfftigen Reichs- und Crayß-Anlagen / auch andern gemeinen Beschwerden / Einquartierung und Repartitionen nur auff die überbleibende 80. Gulden reflectiret / und nach Proportion von offterwehntem Fürstlichen Stifft erhoben werde / jedoch daß solches andern Ständen und Crayssen ohne Præjudiz und Beschwerde seyn / und im übrigen wegen Rectification der Matricul bey dem im Jahr 1670. den 19. Augusti gemachten Reichs-Schluß sein ungeändertes Verbleiben haben solle. Womit höchst-besagten Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlicher Durchleucht der Churfürsten / Fürsten und Ständen diß Orts anwesende Räthe / Bottschaffter und Gesandten sich bestens Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 29. August. 1691.

(L.S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Num. XIV.

Extract Reichs-Fürsten-Raths Protocolli de dato 9. (19.) Oct. 1691. die von dem Fürstlichen Stifft Herforden gesuchte Moderationem Matriculæ betreffend.

Freytags den 9. (19.) Octobr. 1691.

Proponirte im Reichs-Fürsten-Rath der erst neulich angekommene Oesterreichis. Gesandte / Hr. Baron von der Halten als Director, wegen

Oesterreich p. c. Es wäre erinnerlich / aus was Ursachen mittelst eines unterm 15. (25.) Febr. vorigen 1690sten Jahres ad dictaturam gekommenen Memorialis des Fürstl. Stiffts Herforden bey hochlöbl. Reichs-Versammlung um Herabsetzung dessen Matricular-Anschlags angesuchet; Weilen nun solches Memorial bishero etlichemahl in der Raths-Anfage mit begriffen gewesen / als wolte man verhoffen / es würden die Instructiones darüber eingelauffen seyn / und die Herren Gesandte sich nun in dem Stande befinden / sich darüber heraus zu lassen; jedoch stellete man zu Belieben / ob mittelst ordentlicher Umfrage oder ausserhalb derselben man sich vernehmen lassen wolte.

An. 1691. ex parte

Oesterreich: Wäre man specialiter nicht instruirt / generaliter aber befehligt / dergleichen Moderations-Gesuch / wann der ausschreibenden Fürsten Recommendation dabey / wie allhier nicht vorhanden / ad Circulos zu remittiren. Dafern aber die Majora in faveur des Fürstl. Stiffts ausfallen solten / wolte man selbige von Seiten Oesterreich nit hindern.

Salzburg: Seye auff das eingeschickte Stifft-Hervordische Memorial alsobald instruirt worden / solches favorabiliter zu secundiren / ratione Quanti aber wolle man sich cum majoribus conformiren.

Burgund: Wäre mit keiner Particular-Instruction versehen / könte sich jedoch mit Oesterreich vergleichen. Wegen

Pfaltz-Lautern / Neuburg und **Simmern** erinnerte sich keiner specialen Instruction, wolte dennoch ad Protocollum geben / daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / als mit-ausschreibender Fürst des Westphäl. Creyses / um behöriges Attestatum hätten ersuchet / und darauff gebührende Reflexion genommen werden mögen / wolte demnach bey deren Unterbleibung die Nothdurfft reserviren.

Münster: Es seye erinnerlich / daß bey dem jüngsthin resolvirten Elwangischen Moderations-Memoriali verschiedentlich dahin votiret worden / man möchte bey dem alten stylo bleiben / und wann an Moderirung eines Matricular-Anschlags hinführo gearbeitet werden solte / allezeit darauff zu sehen wäre / ob auch ein Attestatum des hochlöblichen Creyß-Ausschreib-Amts über des moderandi angegebene Motiven mit beygebracht seye; Indeme aber bey dem anjetzo in Proposition gestellten Fürstl. Abbtey-Hervordischen Memoriali nicht nur dieses abgehe / sondern auch man vernehme / daß von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / als mit-ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Creyses / gar keine Instruction nicht eingelauffen: als thue man die löbliche Oesterreichische wie auch Burgundische Gesandschafft dahin secundiren / daß die Sache an den Creyß zu remittiren wäre / zwarn um so da mehr / weilen Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Münster / sein gnädigster Herr / unterm dato den 16. Martii lauffenden Jahrs / ihme gnädigst rescribiren lassen / daß an Dieselbe der Frau Aebbtißin zu Hervorden Durchl. geschrieben / wie daß Sie nicht suche noch prætendire / daß einige Aenderung in der Matricul geschehe / sondern nur bloßhin / daß die Stadt Hervorden angewiesen werde / ihr Contingent an dem Abteylichen Matricular-Anschlag / nemlich die Halbschied / die von Alters her gebräuchlich gewesen / und Weyland Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg im Jahr 1647. daselbsten adprobirt hätten / mit zutragen und bezahlen; wann nun lediglich auff diesen Fuß / und ein mehrers nicht als dieser Transport gesucht würde / und derselbe allerseits Interessenten beliebig seyn möchte / könte man auch wohl Seiner Durchl. der Frau Aebtißin Desiderium dissеits de meliori, wie hiemit beschiehet / secundiren.

Sachsen-Coburg: Gleichwie von Ihro Durchl. der Frau Aebtißin satis evidenter demonstriret worden / daß bey dem Matricular-Anschlag auff Stifft und Stadt Hervorden zu 6. Fußknechten beyde Theile dem alten Herkommen nach zur Helffte zu concurriren hätten / in denen Kayserl. Assignationen der Winter-Quartiere auch beyde begriffen wären / als könte man bey so gestalten Sachen / zumahlen wann die im proponirten Memorial, allegirte documenta in authentischer Form zum Vorschein kämen / nicht absehen / wie man Ihro mit denen gesuchten Interceſſionalien aus Händen gehen könte / gestalt man dann auch ab hac parte geschehen liesse / daß diese Dero Angelegenheit in foro competenti von Rechts wegen pro justitia recommendiret würde. Wegen

Oßnabrück / Braunschweig-Calenberg und **Grubenhagen** ad majora, und würde man disseits nicht hindern / was dem Stifft Hervorden zum besten oder Billigkeit nach / und ohne Præjudiz anderer Mit-Creyß-Stände à potiori würde gut befunden werden.

Bamberg / Würtzburg und **Eichstätt** seye specialiter nicht instruirt / könne dennoch denen majoribus cum solitis clausulis accediren.

Sachsen-Gotha: Weilen die in dem Memorial enthaltene Rationes, sowohl als der schlechte Zustand des Stiffts Herforten gnugsam bekannt wäre / als wolle man das petitum de meliori secundirt und dabey reservirt haben / daß sothane Moderation so wenig dem Creyß als diesem Hochfürstl. Hauß nicht zuwachsen noch zum Præjudiz gereichen möge.

Trient und **Bayern**: ad majora.

Salm: Repetiret anhero sein neulich in dergleichen Materie abgelegtes Votum, daß nemlich die Moderationes dermahlen nicht de tempore seyen.

Hoch- und Teutsch-Meister: Diesseits seye man zwar ebenfalls nicht instruirt / wolle dennoch das Stifft-Hervordische petitum in favorem secundiret haben.

Magdeburg in absentia pr. **Hessen-Cassel**: Wie bereits angezeiget worden / so seye man von Sr. Churfürstl Durchl. gnädigst befehligt / der Frau Aebtißin zu Herforten Durchl. Desiderium mit Dero Votis bestens zu secundiren / und zu einem gedeylichen Reichs-Gutachten befördern zu helffen. Wann dann die in dem proponirten Memorial enthaltene Ursachen von der Erheblichkeit und Anzahl wären / daß man zweiffele / ob von allen insgesamt / so bißhero Moderation beym Reich erlanget / deren mehr und trifftigere angeführet worden / oder ob jemand die Moderation mehr nöthig gehabt / als der Frau Aebtißin Durchl. als welche sich bekantlich in solcher Extremität befindet / daß Sie ihre Taffel oder nöthigen Lebens-Unterhalt aus Ihrem Stifft nicht haben kan. So werde es dießfalls keiner sonderbahren Vorstellung oder Recommendation bedörffen / sondern man verhoffe / daß man solches alles in Christliche Consideration ziehen / und dem Stifft Hervord gebethener und wohlbedürfftigermassen / entweder den gantzen Anschlag erlassen / oder wenigstens denselben ad quartam remanentem oder ein und halben Mann moderiren werde / jedoch daß diese Moderation Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und Dero Churfürstl. Hause an denen über das Stifft Hervord habenden hohen Gerechtmen /

An. 1691. men / als welche sie sich plenissimè reserviret haben wollen / allerdings unnachtheilig seyn solle ꝛc. Desgleichen conformiren sich auch sub rato

Brandenburg-Culmbach / Brandenburg-Onolzbach / Hollstein-Glückstadt / Anhalt / und Nassau-Siegen. wegen

Hessen-Cassel wäre man nicht weiter instruirt / als das in der Billigkeit bestehende Hervordische Memorial bestens zu secundiren / und denen andern Hn. Gesandten zu recommendiren.

Hessen-Darmstadt und Hirschfeld wie Hessen-Cassel.

Costantz: Weilen die in dem Hervordischen Memorial angeführte Ursachen nicht nur relevant, sondern auch denen Reichs-Constitutionen gemäß / als wolte man solches / jedoch consuetis clausulis und in generalibus bestens secundiret haben.

Augspurg: secundire ebenfalls petita Memorialis.

Braunschweig-Zell: auf das in deliberation gestellte Memorial hätten seines gnädigsten Fürsten und Herrn Durchl. ihme Gesandten gnädigst rescribirt / daß Sie bey Dero wegen moderation der Stände Matricular-Anschlags jederzeit geführten diesem hochlöblichen Conflui bekanten principiis und sentiments um so mehr beharreten / weilen nicht abzusehen / wo es mit solchen häuffigen Moderationen hinaus wolle / und woher dann endlich die Mittel zur Reichs-Defension, und andern gemeinsamen Nothwendigkeiten zu nehmen seyn werden; zumahlen da die übrigen Stände vor die moderirte so wenig etwas übernehmen werden / als wenig sie solches / es wäre dann / daß sie einige denenselben vorhin zuständig gewesene Stücke in Besitz hätten / schuldig seyn / solte jedennoch à potiori davor gehalten werden / daß dem Fürstlichen Stifft Herford auf eine gewisse Zeit etwa biß zu erfolgendem Frieden eine Moderation zu verwilligen / wollen Ihre Durchl. Ihres Orts solche demselben nicht mißgönnen.

Sachsen-Weimar und Eisenach: Dissetts müste man noch defectum instructionis allegiren / zweiffelte aber dennoch nicht / daß wann die majora in favorem der Frau Aebtissin zu Hervord außfallen solten / Ih. Hochfürstl. Durchl. Ihnen solche nicht mißfallen lassen würden.

Waldeck: wäre nicht instruirt / jedoch sub spe rati ad majora.

Wetterauische und Fränckische Grafen: in simili.

Passau: sub rato ad majora.

Braunschweig-Wolffenbüttel: secundirt das Herfordische petitum ad majora favorabiliter.

Freysingen / Regenspurg und Berchtolsgaden: ad majora salvis consuetis clausulis.

Hildesheim / Paderborn und Fulda: secundire daß proponirte Memorial dahin / daß nachdem darin enthaltenen Verlangen die Halbscheid des Herfordischen Matricular-Anschlags abgeschrieben werden möchte / mit der Erinnerung / daß weilen anjetzo Moderations-Memorialia ohne recommendation des Creyß-Außschreib-Ampts angenommen würden / künfftig niemand darauf sich beziehen / sondern dieselbe ad circulos remittirt werden möchten.

Brehmen / Pfaltz-Zweybrück / Verden und Vor-Pommern: ex parte dieser Reichs-Provincien hätte man wünschen mögen / daß die allhiesige in Proposition gestellte Materie, Ihrer Durchl. der Frau Aebtissin des Fürstl. Stiffts Hervord Moderations-Verlangen betreffend / so lang und biß auf solche Zeit wäre ausgestellet worden / daß man mit besserm Effect darin hätte progrediren können / und nicht das Protocoll mit defectibus instructionum anfüllen dörffen; inzwischen gönne man diesem Fürstlichen Stifft die verlangte Moderation gar gerne / wünschend / daß es davon profitiren und dessen würcklichen Genus haben möge. An. 1691.

Baaden-Durlach / Hollstein-Gottorff und Meckelenburg.

Güstrau: ad majora sub rato.

Oesterreich: concludendo: So viel man aus den abgelegten Votis wahrnehme / wäre die quæstio An? in favorem des Hochfürstlichen Stiffts Hervorden resolvirt; wohin aber ratione quanti die Meynung gehe / ob dem Fürstlichen Stifft die gesuchte Moderation auf die Halbscheid / oder das Drittheil / oder auf die übrigbleibende 3. zu Fuß angedeyhen solle? darüber würde mehrerer Erklährung nöthig seyn.

Brehmen: wäre ad petitum zu sehen.

Hessen-Cassel / Sachsen-Gotha & alii vermeinten / es wäre ad dimidiam remanentem zu verstehen.

Nassau-Hadamar und Siegen secundirten das obige petitum, und reservirten darbey / daß Ihnen durch dieses Stiffts-Moderation die Abnahme nicht accrescire.

Oehrden: Similiter.

Status verlangten / daß man bey dem Churfürstl. Collegio anhören möchte / wohin selbiges ratione quanti sich vernehmen liesse / worauf die Fürstliche Directoria abtratten / und meldete post reditum

Oesterreich: Man hätte nicht ermangelt von dem Churfl. Collegio anzufragen / und zu vernehmen / ob es mit einem Concluso gefast / auch wohin desselben intention ratione Quanti gienge? Fürstl. Seits hätte man demselben angezeiget / daß man die quæstionem An? in favorem der Frau Aebtissin resolvirt, ratione quanti aber findete man das Memorial in einer solchen Generalität / daß man nicht eigentlich wüste / wohin die Intention gienge. Worauf der Chur-Maynzische Herr Director referiret / daß man gleichergestalt im Churfürstlichen Collegio die Quæstionem An? affirmative resolvirt, ratione quanti aber eben solche dubia vorhanden / daß man die Intention des petiti nicht eigentlich einnehmen könte / was oder wie viel dem Stifft abzunehmen / stellete also ein Churfürstl. Collegium zu Belieben / ob man Fürstl. Seits sich auf ein näheres particulare heraus lassen / oder biß zu der Parthey nähern Erleuterung die Sache ratione quanti gar in suspenso lassen wolte? an Seiten

Oesterreich: stellete man zu bedencken / weilen die Sache noch etwas strittig / ob nicht das Gutachten in generalibus ratione quanti, und etwan ad tertiam vel quartam remanentem einzurichten.

Weilen aber Status vermeinten / daß durch solche General-Abnahm der Frau Aebtissin zu Herford wenig gedienet / auch nicht Herkommens / als wurde von den mehrern beliebet / den Anschlag biß auf 2. Mann herab zusetzen.

An. 1691. Worauf das Oesterreichische Directorium des Hochfürstlichen Collegii Conclusum projectirte / und also fort ablase / und weilen Status dabey nichts monirten / begaben sich die Fürstliche Directoria hinaus / mit dem Churfürstlichen Collegio zu re- und correveriren / und brachte post reditum zurück: Daß das Churfürstliche Collegium mit seinem Concluso ebenfalls fertig / und gienge desselben Meynung zwar dahin / daß des Stiffts Hervorden Matricular-Anschlag usque ad unam tertiam remanentem herab zu setzen / weilen aber ein Churfürstliches Collegium aus dem Fürstlichen Concluso wahrgenommen / daß man auf zwey übrigbleibende Mann geschlossen / als wolte selbiges diesem Concluso simpliciter accediren. Dergleichen dann auch das Reichs-Städtische Collegium bey insinuation des communis concluſi beeder höhern Collegiorum gethan / und hat darauf der Herr Chur-Mayntzische Director sich erbothen / aller dreyen Reichs-Collegiorum Schluß zu verfassen / und selbigen nachmittags um 3. Uhr nebst denen andern Conclusis per Dictaturam publicam zu communiciren.

Quibus discessum.

Num. XV.

Conclusum Collegii Electoralis, in der Stifft-Hervordischen Matricular-Moderations-Sache.

Ein Churfürstl. Collegium hat bey Berathschlagung des am 25. Febr. 1690. dictirten Fürstlichen Abtey-Hervordischen Memorials aus denen darinn angeführten Motiven dafür gehalten und geschlossen / daß erwehnter Abtey an ihrem bißherigen Matricular-Quanto unter den gewöhnlichen Clausulen $\frac{1}{3}$tel abzunehmen seyen.

Num. XVI.

Conclusum per Oesterreich in eâd. causâ.

Nachdeme des Hochfürstl. Stiffts Hervord um Nachlaß oder Moderation dessen Matricular-Anschlags unterm 25. Febr. 1690. denen Ständen per Dictaturam publicam communicirte Memorial in dem Reichs-Fürsten-Rath in Deliberation gezogen / ist dabey befunden und geschlossen worden / daß aus denen darin enthaltenen Ursachen und Umständen desselben Reichs-Anschlag biß auf verbleibende 2. Mann zu Fuß herab zu setzen / und zu moderiren seye / cum solitis clausulis & reservatis.

Num. XVII.

Chur- und Fürstliches Conclusum in ead. causâ.

Beyde höhere Collegia haben bey Berathschlagung des am 25. Febr. 1690. dictirten Fürstl. Abtey Hervordischen Moderations Memorial aus den darinn angeführten Motiven dafür gehalten / und geschlossen / daß erwehnter Fürstlichen Abtey Hervord Reichs-Anschlag biß auf verbleibende 2. Mann zu Fuß unter den gewöhnlichen Clausulen zu moderiren / und herab zu setzen seye.

Num. XVIII.

An. 1691.

Reichs-Städtische Conclusum, in ead. causa.

Nachdeme man an Seiten des Reichs-Städtischen Collegii das Fürstliche Hervordische am 25. Febr. des verwichenen 1690. Jahrs dictirte Memorial in Berathschlagung gezogen / ist dafür gehalten worden / daß hochgedachter Frauen Aebtissin die gesuchte Moderation aus denen angeführten Ursachen wohl zu gönnen / und der alte Anschlag der 6. zu Fuß zu ringern / und durch ein gewöhnliches Reichs-Gutachten (jedoch annexis clausulis consuetis) Ihr. Kayserl. Majest. zur allergnädigsten Approbation zu recommendiren seye.

Num. XIX.

Conclusum trium Collegiorum in ead. causa.

Nachdeme man das am 25. Febr. 1691. dictirte Fürstl. Abtey-Hervordische Moderations-Memorial in behörige Berathschlagung gezogen / ist in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten / und geschlossen worden / daß aus denen in erwehntem Memorial angeführten Motiven der Fürstlichen Abtey Hervorden Reichs-Anschlag biß auf verbleibende 2. Mann zu Fuß unter den gewöhnlichen Clausulen zu moderiren und herab zu setzen seye.

Num. XX.

Des Churfürstlichen Collegii, wegen der in puncto der Stifft-Hervordischen Moderations-Sache / vorgenommenen Deliberation, dem Kayserl. Herrn Commissario schrifftlich gethane Vorstellung / de dato 29. Octob. 1691.

Weil man gegen alles Vermuthen vernehmen müssen / ob wolle hier und dorten vor übel vermercket / und ohnerachtet gnädigsten Special-Befehls ein und andere Nachdenckliche Reservation um deßwillen eingenommen werden / daß endlich verwichenen Freytag eines aus denen schon lang in der Anfag mitgestandenen Moderations-Memorialien in denen Reichs-Collegiis vorgenommen worden. So dienet in antecessum ex parte Collegii Electoralis zu einiger Information, daß wann solches von denen Chur- und Fürstlichen Collegiis nicht also veranlasset worden / auch an Seiten des Churfürstlichen Collegii von dem Special-gnädigsten Befelch / welchen Ihro Churfürstl. Durchl. in Sachsen / an Dero allhiesigen / annoch nicht wiederum legitimirten Herrn Gesandten / dem nunmehrigen Vernehmen nach / wegen Auffschub solcher Deliberation, gnädigst abgelassen haben sollen / einige Nachricht obhanden gewesen wäre / man dieses letztere / denen gnädigsten Herren Principalen unterthänigst zu referiren nicht ermangelt / und wegen weitern Anstand der sonsten durch den Herrn Magdeburgischen durch schrifft- und mündliche Mit-Recommendationes albereit in vorigen Wochen über Fürstl. Abtey-Hervordische Moderations-Memorial zu befördern gesuchte Deliberation, um so weniger Bedencken ex parte Electoralium getragen hätte / als zur Genüge bekannt ist / daß nicht allein deren gnädigste Herren Principales

in

An. 1691. in aller Vorfallenheit sehr gerne Ihren Herren Mit-Churfürsten an Hand gehen / sondern auch die anwesende Churfürstliche Gesandten den schuldigst-unterthänigsten Respect gegen solche und alle hohe Häupter ohne Unterlaß zu bezeigen / sich bestens angelegen seyn lassen / viel mehr anderer Considerationen / so insonderheit der Moderations-Memorialien nicht unbewust seynd / für dißmahl zu geschweigen / den 20. Octob. 1691. An. 1691.

CAPUT VI.

Von der Friedens-Mediation wegen der Kriege mit den Türcken und Frantzosen / Anno 1691.

Num. I.

Memorial des Königlich-Schwedischen Gesandten im Haag an die Herren General-Staaten / wie sein Principal sich zur Friedens-Mediation offeriret / den 27. Octob. 1690.

Celsi & Præpotentes Domini.

SEreniſſimus & Potentiſſimus Rex Sueciæ, Rex & Dominus meus Clementiſſimus, ob oculos ſibi ponens afflictum & belli calamitatibus undique obſeſſum Europæ Statum non ſine ſummo mœrore & animi commotione deplorandas ejus vices contemplatur, præcipue autem ſollicitudinem auget, quod nulla adhuc ſe prodant indicia, quæ de belli flamma tam late ſparſa aut diſſipanda, aut extinguenda, poſt tot Regionum & Provinciarum devaſtationem, plurimarumque urbium excidia, ſpem aliquam præbere videntur, ſed potius majus imminere periculum, eam ſe amplius eſſe extenſuram, ni prompta adhibeantur remedia, quæ vim ejus infringere, & ab ultima internecione Imperium eique conterminas ditiones vindicare queant, quam ob rem Sacra Regia Majeſtas ex debito, quod cuivis Chriſtiano Principi in pari Caſu incumbit, nec non ob amicitiam, quæ eam inter & partes belligerantes exiſtit, præcipuas eò curas convertendas eſſe duxit, ut irritati animi ab ulterioribus mutuæ internecionis conatibus abſtracti mitiores reddantur, & reducendæ pacis via aperiatur. Hunc igitur in finem absque ulteriori temporis diſpendio mediationis ſuæ officia partibus in bello comprehenſis offerre, quam primum ſua Sacra Regia Majeſtas ſtatuit, eoque ipſo hanc ſuam intentionem, & benevolam mediationis ſuæ oblationem, ad Celſas & Præpot. DDnes Vras deferre per ſpeciale mandatum mihi clementiſſimè injunxit, confidens omnino S. R. M. eam Celſis & Præpot. DDbus Vris eo magis gratam & acceptam fore quod, una cum emolumento Rei Chriſtianæ, ad propoſitum promovendum non parum conferet, nec ullum pacis reſtaurandæ, qui belligerantium ſcopus erit, fortius medium eſſe queat. Et quoniam ſuperfluum foret aliquid ulterius addere velle, nec ſumma præpot. DDum Vrarum prudentia & propenſum in pacem ſtudium, de quo univerſo orbi conſtat, patitur, ut ad Mediationem accipiendam eorum ſollicitentur animi, quibus nihil gratius eſſe poteſt, quàm pacis recuperandæ ſpes. Quare hoc unicum ſolum eſt reſiduum, quod à Præpot. DDbus Vris peramice R. S. M. contendit, nimirum ut curas S. R. Mris circa tanti momenti negotium ſuis optimis conſiliis ſublevare, idemque faciendi, ubicunque id opus fuerit, ſuaſores ſuis fœderatis ſe præbere velint, perſuaſum ſibi omnino habere poſſunt, Celſæ & Præpot. DDnes Vræ, nullam aliam huic operi adeundo ſuam Reg. Mtem commovere rationem, nec ſibi alium finem eo ipſo propoſitum, quam qui ad juſtam, æquam & ſecuram pacem promovendam tuto perducere queat. In primis autem inter præcipuas ſuas curas R. S. M. reponet, ut mediationis officia eum in modum perficiantur, ut publicæ non minus quam Intereſſatorum ſaluti de meliori proſpiciatur. Hagæ Comitis die 27. Octob. 1690.

Sigatum erat

J. Oxenſtierna &c.

Num. II.

Reſolution des Princes alliez & confederez qui a eſté priſe dans l'Aſſemblée à la Haye au mois de Fevrier, 1691. den Frieden mit Franckreich betreffend.

PUisque Nous regardons l'union, qui eſt entre nous, comme l'ouvrage de Dieu ſeul, il eſt raiſonnable, que Nous Luy promettions de ne deliberer rien dans cette Aſſemblée, qui ne ſoit juſte & equitable. Nous jurons donc devant Dieu, que ce ſont nos intentions, que Nous ne Nous des-unirons jamais, & que Nous ne ferons la Paix avec Louis XIV. que les articles cy deſſous ne ſoient executez: à l'obſervation desquels Nous Nous obligeons à perpetuité:

1. Qu'il n'ait fait une reparation, au ſaint Siege de tout ce qu'il à fait contre luy, & qu'il n'ait caſſé & annullé toutes les procedures infames, qu'il a faites contre le St. Pere Innocent XI.

2. Qu'il n'ait reſtitué à un chacun, ce qu'il à pris depuis la Paix de Munſter, & qu'il n'ait raſſé Briſac & cedé le pays de Guez au Canton de Berne.

3. Qu'il n'ait rendu aux Proteſtans tous leurs Biens avec les jouiſſances, & qu'il n'y ait une entiere liberté de conſcience dans toute l'Etenduë de France.

4. Qu'les Etats du Royaume ne ſoient retablis dans leurs anciennes libertés; afinque le Clerge, la Nobleſſe & le Tiers Etats puiſſent jouir de leurs anciens & legitimes Privileges; & que les Rois ne ſoient à l'avenir obligez, de faire aſſembler les dits Etats, lorsqu'ils voudront avoir de l'argent ſans le conſentement, des quels ils n'en pourront lever de quelque maniere ou ſous quelque prætexte que ce ſoit.

An. 1691. 5. Que le sel, la Faille & autres nombres infinis d'impoſts & maltotes ne ſoient abolis à perpetuité.

6. Qu'il n'ait rendu aux Parlemens leur ancienne & legitime authorité, afinqu'ils puiſſent rendre librement & ſans crainte ſelon leur conſcience, la Juſtice à un chacun.

7. Que toutes les Villes du Royaume ne ſoient retablies dans leurs anciens Privileges, & qu'il ne leur ait reſtitué les Revenus, qu'on leur a ravis avec tant de dureté & d'injuſtice.

Dieu, qui connoit l'intention de nos coeurs, ſçait que Nous n'avons aucune haine contre la Nation françois & que Nous n'aſpirons point à avoir les Domaines legitimes du Royaume de France: & ſi tous ceux qui l'habitent veulent ſe joindre à Nous, Nous finirons bientoſt cette affaire ſans effuſion de sang & ſans la deſolation du Royaume.

Nous promettens à tous ceux, qui le feront, de les traitter comme nos Amis, & de conſerver leurs villes & leurs biens comme les noſtres propres: Et ceux, qui ne le feront pas, Nous les regarderons comme des Gens, qui ont approuvé toutes les perſecutions, brûlemens & autres vexations, qui ont eſté faites, & nous leur ferons ſentir ſans miſericorde les peines, qu'on à fait ſouffrir à à tant de pauvres peuples.

Nous avons voulu, que toute la Terre entrât en connoiſſance parfaite de nos reſolutions, particulierement les Gens de bien & d'honneur françois, qui ont accablez ſous le peſant fardeau du Gouvernement, & qui ne peuvent plus ſupporter l'eſclavage, dans lequel on les a mis; afinqu'ils puiſſent prendre des mes meſures, pour Nous aider à leur faire recouvrir leur ancienne liberté, qui leur a eſté ſi durement & ſi injuſtement ravie.

Num. III.

Der Schweden-Brehmiſchen Geſandtſchafft zu Regenſpurg wiederhohlte Friedens-Mediations-Propoſition, geſchehen den 16. Maj. 1691.

Promemoria.

Gleichwie Ihrer Königlichen Majeſtät zu Schweden auffrichtige Treue wohlmeinung vor das gemeine Beſte / und um daſſelbige ſo wohl / als auch einen ſicheren reputirlichen und beſtändigen Frieden unter kriegenden Partheyen zu rétabliren und zu weg zu bringen / die eintzige Urſach der vor dem angebottenen Mediation geweſen; alſo / und obwohlen eine Zeit hero es bey einigen / auch der Alliirten / an unterſchiedlichen widrigen Bezeugungen / auch ſonſten üblen und verdreheten Außdeutungen / dadurch man Ihrer Königlichen Majeſtät heilſamen Vorſatz anzuſchwärtzen getrachtet / nicht gefehlet; ſo hätte doch ſolches Seiner Königlichen Majeſtät ſo wenig von vorgedachter heilſamen Intention ab- und das Publicum zu verlaſſen einleiten können / daß ſie vielmehr nach erhaltener Nachricht von dem Verluſt der Stadt Mons im Hennegau und des See-Ports Nizza in Piemont / als wordurch das Werck in mehrere Schwürigkeiten verfallen zu ſeyn geſchienen / ſo bald auf Mittel und An. 1691. Wege bedacht geweſen / wie derſelben ſincere Wohlmeynung pro bono publico möge ferner kund- und die hohe Alliirte derſelben vergewiſſet werden; in dieſem regard nun hätten allerhöchſt beſagte Ihre Königliche Majeſtät zu Schweden vor gut und räthlich angeſehen / ihrer vor dem angetragenen wohlgemeinten Mediation noch ferners zu inhæriren / und der ſämptlichen hohen Alliirten ſentiments, als die bey dem jüngſthin angeſtellten Congreſs im Haag ohne zweiffel / der gegebenen Vertröſtung nach / ſich darunter werden bereidet haben / darüber freundlichſt ſondiren zu laſſen / in zuverläſſiger Hoffnung / daß / wie bey ſolchem und allem andern Vornehmen / Ihre Königliche Majeſtät obbeſagter maſſen / kein ander Augenmerck und Abſehen führen / als allein das jenige / ohne einige Partialität / nach Recht und Billigkeit / bewircken zu helffen / was zu der Chriſtenheit / und abſonderlich des Röm. Reichs Ruheſtandes und Wohlfahrts Beförderung gereichen könne; alſo die ſämmtliche hohe Alliirte auch ſolches davor annehmen / und ſich darauf zulänglich erklären werden.

Num. IV.

Des Magdeburgiſchen Geſandtens / dem Reichs-Convent zu Regenſpurg / wegen der von der Cron Schweden angetragenen Friedens-Mediation; auf dem Re- und Correlations-Saal den 3. (13.) Jun. 1691. gethane Anzeige.

Pro Memoria.

1.

Es hätte der Schwediſche Secretarius Storre / kurtz vor Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht Abreiſe von Berlin der Mediation halber faſt dergleichen Anzeig / als allhier geſchehen / gethan.

2.

Worauf Se. Churfürſtl. Durchl. gedachtem Secretario zu verſtehen gegeben / daß dieſes eine das gantze Römiſche Reich und alle Alliirte betreffende wichtige Sache ſeye / deren Meynung und Intentiones darüber zu vernehmen wären / und mit welchen Se. Churfürſtl. Durchlaucht zu communiciren nicht ermangeln würden; es wäre ihrer ſammt und ſonders friedfertiges Gemüth / und daß ſie zu keinem verderblichen Kriege und Chriſten-Blutsvergieſſung nicht die allergeringſte Urſach gegeben / genugſam bekant / und würde ihnen die Reſtablirung des allgemeinen Ruheſtands / und ein redlicher ſicherer Friede allezeit angenehm ſeyn / wann deſſelben Conditiones nur auf Reputation und Beſtändigkeit fundiret / und inſonderheit der Status publicus Europæ, nach dem Münſteriſch- und Pyreneiſchen Frieden-Schlüſſen / wieder reaſſiret würde.

3.

Weilen der hier geſchehenen Anzeige nach Ihro Königl. Majeſt. in Schweden Dero auf eine Mediation hiebevor gerichtete Gedancken noch nicht fahren laſſen / und es vergeblich ſeyn würde / dergleichen Mediation zu übernehmen / wann der König in Franckreich nicht

zu-

An. 1691. zuförderst die Resolution fassen wolte / alles wider auff den Stand des Westphälischen und Pyrenceischen Friedens zu setzen / indem die leidige Erfahrung bißhero gnugsam erwiesen / daß / wann gedachte beyde Friedens-Schlüsse / als die einzige warhaffte Grund-Säulen einer beständigen allgemeinen Ruhe in der Christenheit nicht währen / alsdenn keine sichere und zuverläßige Sicherheit mehr zu hoffen sey / als hielten Se. Churfürstl. Durchl. auch dafür / daß Se. Königl. Maj. die Mediation nicht übernehmen würden / ohne sich zuförderst von Franckreich zu versichern / daß selbige Cron den Frieden auff ermeldte Conditiones zu schliessen / auch die jetzt regierende Königl. Majest. in Engelland plenissimè mit darein zu begreiffen gemeynet wäre.

4.

Wann Se. Königl. Majest. dieser nun zum zweytenmahl offerirten Mediation halber eine finale Resolution von denen Alliirten zu haben verlangeten / alsdann solche Ihro nirgends besser / als im Haag / ertheilet werden könte / zumahlen alle Alliirte ihre Ministros daselbsten hätten / welche sich deßhalben untereinander vernehmen / und ihrer Principalen Intention nach / eines gewissen vereinigen könten.

5.

Wie die zwischen Ihro Königl. Königl. Majest. Majest. in Schweden und Dännemarck wegen der Navigation nach Franckreich auffgerichtete Convention zu verstehen seye / oder interpretiret werde / solches lasse man an seinem Orth / dieweil aber dieselbe ex jure neutralitatis wolte behauptet werden / so verstünde sich selbsten / daß die Neutralität wegen Sr. Königl. Majest. in Schweden Teutschen Reichs-Provintzen / als unzuläßig und verboten / dadurch nicht könte verstanden werden / und hätte Se. Königl. Majest. als Hertzog in Bremen und Pommern die geschärffte Avocatoria mit machen helffen / die Sie auch sonder Zweiffel würden in vigore zu erhalten suchen. Es hätten aber auch sonst die Schwedischen Ministri hin und wider bißhero so aperte nicht gestehen wollen / daß ihr König bey diesem Krieg vor neutral gehalten werden müste / zum wenigsten seye der Schwedische Minister im Haag / Graff Oxenstirn / zu dem Congress in keiner andern Consideration admittirt worden / als daß sein Principal pars belligerans mit seye / anderer Umständen / welche Se. Majest. in Schweden bewegen könten / mit gantzer Macht denen Alliirten wider Franckreich beyzutretten / anjetzo zu geschweigen.

Num. V.

Des Münsterischen Abgesandtens Norff Protestations-Schreiben an die Herrn Staaten von Holland / daß sein Principal sich an dem Kayserl. Hoff / wegen des Gerüchts / als hätte derselbe mit andern Puissancen zum Præjudiz der Catholischen Religion eine Allianze getroffen / nicht beschwehret / den 21. Junii 1691.

SOn Alteſſe, Monseigneur l' Evéque & Prince de Münſter ayant vû ce, que Meſſieurs les Deputez de leurs Hautes Puiſſances les Seigneurs Eſtats Generaux ont repreſenté dans cette Aſſemblée de bouche & par écrit, comme ſi ſa dite Alteſſe auroit fait propoſer à la Cour Imp. que du tems de la derniere Aſſemblée des Princes en ce lieu Sa Majeſté de la Grande Bretagne & LL. HH. PP. s' eſtant unis par *une Convention particuliere avec S. A. Elect. de Brandenbourg au prajudice de la Religion Catholique, & ſadite Alteſſe* craignant, que pour là on pourroit entreprendre ſur ſon Evêché, en auroit pris lieu de retirer ſes Trouppes. Sa dite Alteſſe a ordonne au ſous ligné ſon Miniſtre & Plenipotentiaire dans ce Congrés, de declarer de ſa part de bouche & par écrit, que, bien que l'on ait parlé beaucoup dans & hors ces Provinces d' une ſemblable Convention, & que S. A. laiſſe là, d' ou ces ſortes des bruits ayent tiré leur ſource & leur origine. Elle n' y a jamais voulu deferer, qu' Elle n' a pas donné ordres non plus à ſes Miniſtres d' en faire aucune propoſition ou remonſtrance à la Cour Imperiale, & que même Elle eſt ſuffiſament aſſurée, qu' ils ne l' auront pas fait, que par conſequant, Elle a appris avec bien de douleur & du déplaiſir, qu' on luy a voulu imputer une choſe ſi éloignée de la verité, & ne pouvant croire, que l' intention eſt, de ſuſciter par quelque prejudice, Elle a ordonné expreſſement au ſous ſigné de proteſter de ſa part ſolennellement contre ce, qu' on Luy a voulu impoſer & d' en donner ce Memoire à Meſſieurs les Miniſtres Plenipotentiaires, qui compoſent cette illuſtre Aſſemblée. Fait à la Hage ce 21. Juin 1691.

Norff.

Num. VI.

Anzeige pro Memoria von der Chur-Brandenburgischen Gesandschafft im Reichs-Fürsten-Rath / das aus einem ausgestreuten Schreiben zwischen den Catholischen und Evangelischen Ständen erregte Mißtrauen betreffend.

ES seye bekannt / was für ein so genantes Extract-Schreiben aus dem Haag vom 19. Junii 1691. allhier unter denen Händen herum lauffe. Wiewohlen nun von diesen darinn enthaltenen Imputationen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg auch etwas zu Ohren kommen / und solche ihnen nicht wenig sensible wären / so glaubten Sie doch ungezweiffelt / daß Ihre Catholische Mit-Stände und sonderlich Ihre Fürstl. Gnaden zu Münster selbst solches Vorgeben für ein bobhafftig erdichtetes Werck hielten / und dergleichen weder von Ihro Königl. Majest. in Engelland / noch Ihro / præsumiren würden / dahero Sie sich endlich auch wenig daran zu kehren / was dergleichen liechtscheuende Calumnianten ausstreuen möchten; nachdem aber dem Vernehmen nach Seiner Churfürstl. Durchl. auch an hiesigen Orthen vasles deiseins beygeleget / und selbige wohl gar zu Secularisirung geistlicher Güther ausgedeutet werden wollen; so behalte man zwar gegen die Urheber solcher Lügen fernere Ahndung bevor / achte aber auch anbey vor eine

An. 1691. Nothdurfft gleichmäßig allhier weiters anzuzeigen / daß Ihre Churfürstl. Durchl. aus angebohrner Liebe des Vatterlandes / und nach dessen beharrlichen Wohlstand tragenden Verlangen / wie gegen des Herrn Bischoffs zu Münster Hochfürstl. Gnaden / also gegen alle andere Catholische Fürsten und Stände des Erbiethens wären / wann Sie sich mit deroselben hierüber éclairciren wolten / ihnen alle verlangende Satisfaction zu geben / und über dem noch in alle Engagements zu tretten / Die Hochgedachte Ihre Hochfürstl. Gnaden und die übrige Geistliche Fürsten des Reichs / zu Ihrer / Ihrer anvertrauten Stiffter und der Röm. Catholischen Religion Sicherheit im Reich selbst vorschlagen würden.

Dieses Sr. Churfürstl. Durchl. Oblatum werde hoffentlich capabel seyn / jedermann zu desabuliren / und promittiren sich Ihro Churfürstl. Durchl. von allen der Catholischen Religion zugethanen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / auch andern auswärtigen Potentaten selbiger Religion / daß Sie hieraus dero redliche Intention erkennen / und durch dergleichen Illusion sich die Augen nicht verkleistern lassen / sondern allem ohngeachtet / bey der guten Parthey fest und beständig halten würden / gestalten dann Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. über das nichts liebers seyn würde / als wann alle Catholische / sonderlich Geistliche Stände des Reichs / sich nach dem Exempel verschiedener tapfferer Ertz- und Bischöffe in solche Verfassung gegen dem gemeinen Feind stellen wolten / daß Sie auch daher mehrere Sicherheit und reale Guarantie haben möchten.

Num. VII.

Fernerweiter Chur-Brandenburgischer Vortrag / in puncto der anerbothenen Königl. Schwedischen Mediation, absonderlich die in der vorigen Anzeige von dem Münster- und Pyrenäischen Frieden enthaltene Worte / und deren ungleiche Interpretation betreffend / geschehen den (27. Jun.) 7. Jul. 1691.

Pro Memoria.

UNd weilen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg vernehmen müssen / ob würden die in neulicher Anzeige / wegen der anerbottenen Königl. Schwedischen *Mediation* von den Münster- und Pyrenäischen Frieden enthaltene Worte dahin ausgedeutet / als giengen Ihro Churfürstl. Durchl. Ihres Orths damit von Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs Kriegs-Erklärung gegen Franckreich und anderseithigen Verordnungen ab / wotinnen doch ausdrücklich versehen / daß Franckreich durch den ungerechten Friedens-Bruch / aller der denselben aus dem Instrumento Pacis Monast. zukommenden Gutthaten / sich verlustig gemacht / und solches / soviel Franckreich betreffe / das Reich nicht mehr binde / so hätte man nöthig befunden / abermahls öffentlich zu bezeugen / daß dieses Ihrer Churfürstl. Durchl. Meynung nicht sey / sondern Sie vielmehr / wie billig / es bey sothanen Kriegs- An. 1691.
Erklär- und Verordnungen allerdings bewenden lassen / und darob mit Ihro Kayserl. Majest. und Ihren getreuen Mit-Ständen / nach allen Kräfften halten werden / mit der neulichen Anzeig aber soviel zu erkennen geben wollen / daß / da Franckreich durch die im Instrumento Pacis Monast. und den Pyrenäischen Frieden gesetzte Schrancken / von weiterm Fürbruch in die hiesige Reichs-Lande / nicht minder als die Niederlande / sich nicht abhalten lassen / wie vielweniger solches hinführo zu hoffen wäre / wann Franckreich durch einen übereilten Frieden gar die seithero unter allerhand ungegründetem Vorwand angemaste Oerter und Lande zu behaupten / nicht aber wenigstens selbige wieder abzutretten / auch sonsten der Gebühr Statt zu thun vorhätte / wie Franckreich dazu noch zur Zeit schlechten Lust spühren liesse / daß dannenhero auch Ihres Ermessens ein sich anbiethender künfftiger Mediator nicht sowohl bey Ihrer Kayserl. Majest. dem Reich und denen Alliirten / als bey Franckreich nachdrückliche Fürkehrung zu thun / und vor allen Dingen das Frantz. Vorhaben Ihro Kayserl. Majest. dem Reich und denen Alliirten zu eröffnen haben würde / ehe man von deren Seiten an einem Frieden / und wie selbiger anzugehen oder zu schliessen / gedencken / oder wegen einer annehmenden Mediation, sich mit einander berathen / und folgends insgesamt eigentlich erklären könte.

Num. VIII.

Des Oesterreichischen Directorii Anzeige nomine der Cathol. Hrn. Fürstl. Gesandtschafft / den (27. Jun.) 7. Jul. 1691. beschehen / die denen Catholicis gethane Imputation, ob hätten sie sich über die angetragene Inclusion Ihrer Königl. Majest. in Engelland in die mit Franckreich künfftig anzustellende Friedens-Tractaten formalisiret / betreffend.

MAn könte mit dieser Gelegenheit von Seiten Oesterreichs für sich / auch Nahmens der übrigen Cathol. Herren Fürstl. Gesandten / ohnangezeigt nicht lassen / welchergestalten man mit höchstem Befremden vernehmen müste / ob wolte denen Catholischen Gesandschafften auffgebürdet werden / daß Sie / oder einige unter ihnen sich über dem / den 13. Jun. nechsthin von dem vortreffl. Magdeburgischen Herrn Gesandten / Nahmens Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / in diesem Orth wegen wiederholter Königl. Schwedischer Mediations-Anerbiethung / beschehenen Vortrag / des darinn enthaltenen Passus halber / der Inclusion Sr. Majest. Königs Wilhelms in Engelland / in die mit Franckreich künfftig anzustellende Friedens-Tractaten betreffend / geeiffert und formalisirt hätten.

Gleichwie man sich aber Fürstl. Cathol. Seits dessen durchaus nicht zu erinnern weiß / sondern für ein ungegründt- und falsches Gedicht / auch zu nichts anders angesehen haltet / dann dadurch den bey resolvirten Reichs-Krieg wider gemeldte Cron Franckreich gemachten gemein-

An. 1691. gemeinsamen Schluß diametraliter zugegen/ die durch GOttes sonderbahre Gnade / wider den gemeinen Feind vereinigte Gemüther von einander zu trennen / und demselben zum Vortheil allerhand Spaltungen / nicht nur unter denen Reichs-Ständen beyderley Religionen / sondern auch zwischen dem gesamten Reich / und dessen auswärtigen hohen Alliirten anzuspinnen und zu disseminiren / mithin neben dem Interesse und Heyl des werthen lieben Vatterlandes / die gantze gemeine Sach zu zerrütten / und in äusserste Gefahr zu bringen. Also setzet man Cathol. Theils zu den Protestirenden das veste Vertrauen / sie werden nicht allein ob dergleichen in die augenscheinliche Convulsion des Etats auslauffenden Spargimenten / ein grosses Mißfallen schöpffen / denenselben keinen Glauben beymessen / und dagegen vielmehr auff die ein- und anderseits in denen Reichs-Schlüssen sowohl / als denen auffgerichteten Bündnüssen / auch sonsten zum öfftern gegen einander und mit dem Werck bißhero vielfältig bekräfftigte Fürstl. Cathol. Seiten / auch hiemit wiederholende Versicherungen / sich weiters völlig verlassen / sondern auch mit und neben ihnen Catholischen daran seyn / damit nach dergleichen Zerstörer der gemeinen Ruhe geforschet / selbige publicè nahmhafft gemacht / und die fernere behuffige Nothdurfft an die Herren Principalen gebracht / auch mit der That beobachtet werden mögen.

Num. IX.

Anzeige des Chur-Maynzischen Directoris, wegen der sämtlichen Catholischen Herren Churfürsten in hâc caulâ.

CHur-Maynz / im Nahmen aller Chur-fürstl. Herren Gesandten: So viel die an Seiten Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg beschehene Contestationes betreffe / wolle man solche denen gnädigsten Herren Principalen anrühmen; soviel aber die angezogene Reden belange / so wäre gut / daß wann etwas dem publico nachtheiliges / und insonderheit der guten Verständnüß im Reich Zuwiderlauffendes geredet worden wäre / man den Authorem erkundigen könte / um die Remedur bey dergleichen Sachen desto besser vorzunehmen.

Num. X.

Des Herren Münsterischen Gesandten zu Regenspurg Antwort auff des Herrn Fürstl. Magdeburgischen gethane Anzeige am 27. Jun. (7. Julii) 1691.

WAs der vortrefflich-Magdeburgische Herr Gesandter von einem herum gehenden Extract Schreibens aus dem Haag vom 19. Junii eben anjetzo vermeldet / davon hätte man auch dissеits etwas gehöret / und als neulicher Tagen deßfals bey einer andern Gelegenheit Anfrage geschehen / darauff geantwortet / daß man dato nicht wüste / ob dermahlen in Wien ein Münsterischer Gesandter sich auffhalte / es auch contra Rylum seye / auff einen herumgehenden Extract sich zu expliciren; sobald aber derjenige / welcher denselben aus dem Haag & à quô? empfangen / und dahier ausgegeben zu haben sich bekennete / gebührendermassen wissend seyn würde / alsdann den Extract dem benennenden in Wien sich auffhaltenden Münsterischen Gesandten zuschicken / und dessen Antwort getreulich communiciren wolte. An. 1691.

Im übrigen wäre Reichs-kündig / daß zwischen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / und Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Münster / allezeit gute Correspondenz gewesen / auch diese zu deren Cultivirung alles mögliche beygetragen; Daß einige Mißverständnüß darzwischen gekommen seyn solte / wüste man dieses Orths nicht zu sagen / allenfalls aber wäre nicht zu zweiffeln / daß / weilen ohnlängst ein Chur-Brandenburgischer Gesandter bey Ihro Hochfürstl. Gnad. zu Münster gewesen / alle nöthige Eclaircissemens hinc inde gegeben seyn würden. Immittelst wolte er nicht ermangeln / ab der jetzt geschehenen Anzeige Sr. Hochfürstl. Gnaden gehorsamsten Bericht zu erstatten.

Num. XI.

Des Oesterreichischen Gesandtens / Herrn von Badersкirch / am 27. Jun. (7. Julii) 1691. nomine gesamter Catholischen Fürstlichen Herren Gesandten / auff des Herrn Magdeburgischen Gesandtens am 3. (13.) Junii nuperi gethane Anzeige / abgelegte Antwort und Gegen-Anzeige.

MAn könte mit dieser Gelegenheit von Seiten Oesterreich für sich / auch Nahmens der übrigen Catholischen Fürstl. Herren Gesandten / unangezeigt nicht lassen / welchergestalt man mit höchstem Befremden vernehmen müsse / ob wolte denen Catholischen Gesandschafften auffgebürdet werden / daß sie / oder einige unter ihnen / sich über dem den 13. Junii nechsthin von dem vortrefflichen Magdeburgischen Herrn Gesandten / Nahmens Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / in diesem Orth / wegen wiederholter Königl. Schwedischen Mediations-Anerbiethung beschehenen Vortrag des darinn enthaltenen Passus halber / die Inclusion Sr. Königl. Majest. Königs Wilhelmi in Engeland ꝛc. in die mit Franckreich künfftig anstellende Friedens-Tractaten betreffend / geeiffert und formalisirt hätten.

Gleichwie man aber Fürstl. Catholischer Seits sich dessen durchaus nicht zu erinnern weiß / sondern es für ein unbegründet- und falsches Gedicht / auch zu nichts anders angesehen haltet / dann dadurch dem bey resolvirtem Reichs-Krieg wider gemeldte Cron Franckreich gemachten gemeinen Schluß diametraliter zugegen / die durch GOttes sonderbahre Gnade wider den gemeinen Feind eng-vereinigte Gemüther von einander zu trennen / und demselben zu Vortheil allerhand Spaltungen nicht nur unter denen Reichs-

An. 1691. Reichs-Ständen beyderley Religionen / sondern auch zwischen dem gesamten Reich und dessen auswärtigen Hohen Alliirten anzuspinnen und zu disseminiren / mithin neben dem Interesse und Heyl des werthen lieben Vatterlandes / die gantze gemeine Sache zu zerrütten / und in äusserste Gefahr zu bringen. Also setzet man Catholischen Theils zu denen Herren Protestirenden das gute und beste Vertrauen / Sie werden nicht allein ob dergleichen in die augenscheinliche Convulsion des Etats auslauffenden Spargimenten ein grosses Mißfallen schöpffen / denenselben keinen Glauben beymessen / und dagegen vielmehr auff die ein- und anderseits in denen Reichs-Schlüssen sowohl / als denen auffgerichteten Bündnüssen / auch sonsten zum öfftern gegen einander beschehene / und mit den Wercken bißher vielfältig bekräfftigte / Fürstl. Catholischer Seiten auch hiemit wiederholende Versicherungen / sich weiter völlig verlassen / sondern auch mit und neben ihnen / Catholischen / daran seyn / damit nach dergleichen Zerstöhrer der gemeinen Ruhe geforschet / selbe publicè nahmhafft gemachet / und die fernere behuffige Nothdurfft an die Hohe Herren Principalen gebracht / auch mit der That beobachtet werden möge ꝛc.

Num. XII.

Bischöfflich-Oßnabrückische Declaration, die Königl. Schwedische Friedens-Mediation, und die deßhalben beliebte besondere Vereinigung betreffend.

DEmnach Ihro Königl. Majest. zu Schweden / bey gegenwärtigem in der Christenheit entstandenem blutigen und gefährlichen Krieg / zu Widerbringung des allgemeinen Ruhestandes / denen streitenden Partheyen / aus keiner andern / als zu Beförderung des allgemeinen Bestens abzielenden Intention, Dero Mediation offeriren lassen / und dann des Herrn Bischoffen zu Oßnabrück / Hertzogens zu Braunschweig und Lüneburg Hochfürstl. Durchl. solchem Christl. wohlgemeynten Vorhaben auch Ihres Orths mit Dero Cooperation beytretten wollen / als seye dießfalls eine besondere **Vereinigung** beliebet worden / welche allerhöchst-besagte Königl. Majest. Dero Freunden und Alliirten / zu Bezeugung der guten und auffrichtigen Wohlmeynung / so Sie selbigen zutragen / auch Vernichtung aller ungegründeten und widrigen Spargimenten / so man hin und wieder davon dissemíniret / hiemit zu communiciren gut befunden / darin hauptsächlich bestehend / daß gleichwie Ihro Königl. Majest. der einmahl offerirten Friedens-Mediation zwar zu inhæriren / jedoch niemanden die Friedens-Negotiation oder einige unbeliebige Conditiones auffzudringen gemeynet wären / also wolten Höchstbemelote Ihro Hochfürstl. Durchl. durch Ihre Cooperation dahin bemühet seyn / damit solche Ihrer Majest. angetragene Friedens-Vermittelung acceptirt und angenommen werden möge; inmittelst werde durch diese Vereinigung keinem Theil benommen seyn / Reichs- und Creyß-Præstanda auch wozu Ihn seine vorhin habende fœdera verbinden / dem Reich und seinen Alliirten treulichst beyzutragen. An. 1691.

Num. XIII.

Schreiben des Holländischen Gesandtens in Schweden an Ihro Königl. Majest. darinnen derselbe vor seine Principalen um die / Krafft der Bündnüsse / zu schicken habende Hülffs-Völcker nachsuchet / um gute und beständige Friedens-Conditiones bey Franckreich zu erlangen / den 15. Nov. 1691.

Serenissime ac Potentissime Rex.

CUm Celsi & Præpotentes Domini Ord. Gener. denuò immensis sumptibus ad prosequendum bellum contra violentos Regis Galliæ armorum impetus, se terrâ marique maturè accingere cogantur; eum tantummodò in finem, ut duri hostis luxurians & quietis hactenus impatiens animus ad honestas, solidas & diuturnas pacis conditiones permoveri queat, eumque ad scopum tam salutarem & orbi Christiano exoptabilem consequendum Alt. memor. Ord. præcipuam fiduciam ponunt in fœderibus, quæ Reg. Majest. Vestræ cum Celsitudine eorum intercedunt, infra scriptus plenâ cum potestate extraordinarius Legatus debitâ cum reverentiâ ante suum hinc discessum à Majestate Vestrâ petere jussus est, Regia sua Mandata dare ne gravetur, de proparandis auxiliis quæ ex prædictis fœderibus præfluunt, ut in tempore suppeditari possint; quâ de re ut benigna Regiæ Majestatis Vestræ declaratio prædicto Legato tradatur, submississimè rogat,

Serenissime ac Potentissime Rex,

Holmiæ die 15. Nov. 1691.

S. W. van Haren.

Num. XIV.

Königliche Schwedische Resolution auff vorstehendes Schreiben / darinnen angezeiget wird / wie man die Assistenz nicht leisten könne / jedoch durch Mediation den Frieden befördern wolle / den 23. Nov. 1691.

PErcepit Regia Majestas ex iis, quæ libello memoriali Domini Ablegati extraordinarii continentur, Dominos Ord. Gener. dum ad æquam pacem obtinendam sese armis accingere coguntur, præcipuam in suis cum Reg. Majestate fœderibus, indéque profluentibus auxiliis ponere fiduciam, ideóque amicè petere, ut eadem tempestivè suppeditentur, ad quæ vicissim benevolè suo nomine responderi Sua Majestas jussit: se pro sua in amicos ac fœderatos affectu, pronâque voluntate eorum commoda promovendi non esse passuram

quicquam

An. 1691. quicquam à se desiderari, quod ad communis causæ commoda fœderumque executionem pertineat. Cumque Domin. Ord. Gener. sibi satis cognitas & perspectas habeant difficultates & remoras, quæ hactenus huic auxiliorum negotio obstiterunt, & quæ dehinc accidere queant, non dubitare Regiam Majestatem, quin iidem curas suas eò applicare ac convertere velint, ut quicunque hujus generis obices omni meliori modo removeantur ac tollantur.

Laudabilem porro sibi scopum pacis videri, quem profitentur; cumque illa non armatis magis auxiliis, quam amicabilibus officiis promoveri soleat, & fœdera utrumque poscant, se confidere Mediationis suæ oblationem Dominis Ord. Gener. fore gratam, quam idcircò illis denuò commendatam cupit. Denique se quoque sperare, Ablegatum extraordinarium in Patria reducem, utilem in hunc finem collaturam operam; cui proinde Regiæ suæ benevolentiæ continuationem sua Majestas confirmat.

(L.S.)

Datum ut supra.

Ad Mandatum S. R. Majestatis proprium.

J. Bergenhielm.

Num. XV.

Copia Litterarum à summo Pontifice ad Augustissimum Imperatorem, pro procuranda pace in Republica Christiana, d. 8. Dec. 1691.

Innocentius P.P. XII.

CLarissime in Christo Fili noster, salutem & Apostolicam Benedictionem. Dum ex hac Cælo proxima stationis Apostolicæ Speculâ, in quâ immerentes licet collocati simus, demandatos latè Pastorali curæ nostræ fideles populos vigili mente lustramus, præ intimæ justitiæ sensu, ob immanes calamitates, in quibus feralibus undequaque Sævientibus bellis eosdem Fideles constitutos esse animadvertimus, penè deficimus, ingentibus itaque ac quàm maximè luctuosis pereuntium Clamoribus excitati, Majestati Tuæ, de cujus religione, deque propensa erga Christianæ Reipublicæ commoda, voluntate præclaram gerimus opinionem, illas admovere preces decernimus, quas ad Misericordiarum Patrem continenter effundimus, ut tot tantorumque exuberantium malorum tempestatem disperdat, eamque vertat in auram exoptatæ tranquillitatis; firmam profecto in spem venientes, fore, ut attenta præfata justitia nostra magnitudine, perpensisque inopum miseriis & gemitibus interfectorum paratum jam ad pacem amplectendam animum magis etiam in id inflammes, atque confirmes.

Equidem effrenem ubi militum licentiam, Sacrorum conculcationem, totque animarum, ut verendum est, jacturam (quarum rerum consideratio, supra quam explicavi queat, nos angit, tecum ipse reputaveris, dubitare minimè possumus, quin ingenitæ Tibi pietati indulgens, gentium incolumitati, divini cultus repartitioni, animarumque saluti prospicere statuas, æquiores sanè bonorum omnium largitori Deo pro beneficiis, quibus Augustam Majestatis Tuæ Personam abunde locupletavit, grati animi vices persolvere nequaquam poteris, illius hæreditatis restitutione, quam rediturus in Cœlum Christus Dominus Ecclesiæ suæ testamento legavit; Age igitur, Charissime Fili, Christianæ Reipublicæ ærumnas, quantum in te erit, levare contende, earumque Tibi assecutionem laudum propone, quas redundaturæ ex pace in ipsammet Rempublicam inexplicabilis felicitatis authoribus non interituris præconiis rependet: reviviscentium plausus Populorum, quod ad nos attinet, nullum accuratæ sollicitudinis intentatum relinquemus experimentum, quo amplam Majestati Tuæ cæterisque Christianis Principibus ad tam salutare opus conficiendum viam sternamus, Tibique interim benevolentiæ, quâ te impensè prosequimur, pignus, Apostolicam Benedictionem amantissimè impertimur. Datum Romæ apud Sanctam Mariam Majorem, sub annulo Piscatoris die 8. Decembr. 1691. Pontificatus nostri anno primo.

Num. XVI.

Ihro Königliche Majestät von Spanien Antwort-Schreiben auff des Pabsts Innocentii XII. Breve, worinnen einen allgemeinen Frieden stifften zu helffen er angemahnet.

Allerheiligster Vatter ꝛc.

DEr Ertz-Bischoff von Nazianze / Seiner Heiligkeit Nuntius hat uns ein Schreiben übergeben / worinnen Se. Heiligkeit durch Trieb eines heiligen und gottseligen Eifers / Uns zu einem allgemeinen Frieden anmahnet. Weil denn nun dieses eben die Sicherheit des Friedens / welche die Alliirten durch ihre Vereinigung zu stifften trachten / zu dem Ende sie sich auch in diesen Krieg eingelassen; So ist nöthig vorzustellen / daß so lange die Macht des Königs von Franckreich bestehen wird / und man selbige nicht rechtschaffen wird unterbrochen haben / unmüglich ein beständiger Friede zu hoffen / und die Potentaten und Fürsten von Europa nicht in Ruhe und Sicherheit werden leben können. Mit was nachdrücklichern Terminis und mehr verbindlichem Eyde solte man wol einen Frieden bestättigen können / als in denen Pirenäischen Tractaten geschehen? Und was solte man mehr vor Versicherung geben / als die Garantie / welche im Aachischen von mächtigen Häuptern zu leisten versprochen? Was vor Vortheile solte man wol heut zu Tage Franckreich bewilligen / dessen Ambition zu vergnügen / und gewisse Schrancken zu setzen / weil die Provintzen / so selbiger Cron durch den Niemägischen Frieden abgetretten / ihre grosse Begierde / so sie allezeit mehr

An. 1691. anzufeinden gehabt / nicht haben stillen können? In Anschung nun diese Friedens-Verträge alle nicht bestehen mögen / sondern durch den König von Franckreich gebrochen worden / was soll man anjetzo vor einen Tractat schliessen / der beständig wäre / und nicht allerhand Contraventionen und andern Inconvenientien unterworffen. Seit denen Niemägischen Friedens-Tractaten hat man gemeinet / ein ander Mittel zu treffen / die allgemeine Ruhe zu versichern / nemlich den 20. jährigen Stillstand / welcher theuer / durch unrechtmässige Wegnehm- und Besitzung vieler Plätze / gleichsam erkaufft werden müssen / dessen man sich in währender solcher Zeit hätte zu erfreuen haben sollen; Allein es ist auch solcher Stillstand noch weniger als der Friede gehalten worden: Denn es waren kaum 4. Jahr verflossen von den 20. daß Franckreich / indem es sahe / daß der Kayser in Hungarn seine Conquesten, und also folglich die Gräntze der Kirchen erweiterte / den Stillstand brach / ehe es den Krieg ankündigte: Philippsburg nahm es weg / und griffe also das Reich an / und verübte in der Pfaltz unerhörte Grausamkeiten / so jederman bewust / nachdem es vorhero auch in Hungarn einen Auffstand / sowol wider die Catholische Kirche / als auch deren Haupt erreget / dem Töckely beygestanden / den Türcken ihm zu Hülffe geruffen / und in Oesterreich einfallen lassen / da er alles mit Feuer und Schwerdt verheeret / und sehr viel Unterthanen elendiglich in die Dienstbarkeit geführet / darauff ferner der Kayser von Wien entfliehen müssen / selbige Residentz-Stadt belagert / von deren Erhaltung des Reichs und der gantzen Christenheit Wohlfarth dependiret. An statt nun dieses Unglück der Christenheit das allerverstockteste und barbarischte Hertz zum Mitleiden bewegen sollen / so siehet man heut zu Tage / wie der König in Franckreich es zu vermehren suchet / indem er vermittelst seiner Minister denen Türcken anlieget / damit ferner fortzufahren; Und was noch leichtfertiger / schicket er ihnen Succurs nicht allein an Soldaten / sondern auch an Officierern und Ingenieurs / diesen Unglaubigen diejenige Kriegs-Kunst zu lernen / der er sich mit Bomben / Carcassen und andern Feuer-einwerffen bedienet / mehr zum Verderb des menschlichen Geschlechts / als daß er einigen Nutzen davon habe / wovon Genua / Barcelona und Alicanten zeugen können / deren verfallene Mauern an Tag geben / daß dessen Wüten auch der Kirchen und Klöster nicht verschonet / damit auch diejenigen / welche zum Gottesdienst gewiedmet / sowohl als die andern Unschuldigen leiden möchten. Der Krieg / so er in Piemont führet / nur um deßwillen / weil der Hertzog von Savoyen sich nicht in seine Dienstbarkeit begeben wollen / soll einem auch nicht fremde vorkommen / wenn man alle dasjenige Beginnen und Verdruß / so er dem Pabst Innocentio XI. dessen sonderbahre Tugenden ihn sonderlich berühret gemacht / angethan / betrachtet / indem er seiner Authorität und Jurisdiction, die Clerisey in seinem Königreiche und sein Parlement entgegen gesetzet. Alle diese Thaten und Beginnen / die unwidersprechlich sind / bezeugen gnugsam / Allerheiligster Vatter / daß man kein besser Mittel zu einem rechtschaffenen Frieden zu gelangen haben könne / als eine mächtige Fortsetzung des Krieges / welchen wir sowohl um der allgemeinen Ruhe willen / als auch vor die Ehre Seiner Heiligkeit und des Päbstlichen Stuhls Authorität / und Fortpflantzung des Glaubens / vor nöthig erachten. Wir hoffen / es werde Seine Heiligkeit in Betrachtung dieser Umstände und Ursachen / ferner mit den Subsidien / so sie dem Kayser zur Beschützung der Christenheit wider den Türcken geben / continuiren / und unsere gefaste Resolution, steiff und fest bey denen Tractaten und Alliantzen / worzu wir uns eingelassen / zu verharren / billigen / und dero Segen uns nicht versagen.

An. 1691.

Gegeben / Madrit ꝛc.

Num. XVII.

Unvorgreiffliches Bedencken / ob die zween grosse Kriege mit dem Türcken und Frantzosen zugleich fortzuführen; oder ob mit einem / und mit welchem / am ersten Friede zu machen?

NE Hercules quidem contra duos, haben die Alten gesagt. Es ist auch ein altes und wahres Sprichwort: Wer zween Feinde habe / solle mit dem einen Friede machen / damit er dem andern desto besser gewachsen sey. Nun haben wir es hier mit zweyen Feinden zu thun / deren wir wol keine grössere und stärckere haben könten.

Der Türckische Kayser / ein absoluter Herr / über so viel Königreiche und Länder / wann er gleich gantz aus Europa vertrieben wäre / hätte doch noch so viel übrig / daß er der Christenheit genug zu schaffen machen könte; denn er besitzt ausser Europa gantz klein Asien / die mächtigen Königreiche Armenien und Syrien / bis an den Euphratem / gantz Egypten / bis an die Catarrhactas Nili und die Insul Suaquen im rothen Meer / ist von der Donau an zurechnen ein Tractus von drey hundert Teutscher Meilen: Zu dem hat er den Tartar-Chan in Crimäa zu seinem Bunds-Verwandten; und die See-Rauber der Barbarischen Küste zu seiner Devotion. Diese grausame Macht / wann sie in sich selbst einig / und von einem klugen beglaubten Haupt verwaltet wird / ist capabel der gantzen Christenheit die Waage zu halten / wenn sie sich gleich insgesammt wider die Türcken verbünde.

Der König in Franckreich hat zwar nur ein Königreich / es ist aber solches dergestalt bequem / und an einem Stück / so wol gelegen / daß es die Schiffarth nach Osten und Westen bequemlich führen / darzu

An. 1691. darzu fruchtbar und trächtig / daß es viel Früchte und Erd-Gewächse ausgeben kan; Das Volck ist kunstreich und geschickt in allerley Handthierungen / daß es schöne Waaren und Manufacturen arbeiten / und in die gantze Welt vertreiben kan; zu dem von Sitten und Gebräuchen so artig und anmuthig / daß sich die anderen Europäischen Nationes gleichsam darinn vernarret / und der Frantzosen Moden und Manieren folgen / Cammer-Diener und andere vertraute Leute von dieser Nation um und neben sich seyn / und die Exercitia an ihren Höfen durch sie treiben lassen / auch wol etliche Hof-Aemter durch sie bestellen / starck zu ihnen reisen / und ihnen ein groß Geld zu bringen / dahero in Friedens-Zeiten Europa / jetzt angeführter Ursache wegen / dieser Nation gleichsam tributaria und zinßbar ist. So ist es auch überall bewohnt und volckreich / daß es eine Armee nach der andern auffbringen kan / also / daß die Frantzosen den Türcken an Macht nicht viel nachgeben / ja noch viel gefährlicher zu achten sind / weil sie durch ihre Kundschafften und Intriguen, die sie an allen Höfen haben / die Gemüther gewinnen / die guten Consilia turbiren / und mit dem Nachdruck des Geldes auff ihre Seite lencken können. Mit diesen beyden mächtigen und gefährlichen Feinden / haben wir es auff beyden Seiten des Reichs zu thun.

Unser allerhöchstes hochwerthestes Oberhaupt der Römische Kayser / dessen Gerechtigkeit und friedliebendes Gemüth / ferne von allen gewaltsamen kriegerischen Anschlägen / wie Freund und Feind bewust / hat nicht anders als aus Noth gezwungen / den Harnisch anlegen müssen. Ihr. Kayserl. Majest. haben auch seithero die äusserste Kräffte ihrer Erb-Königreiche und Lande dran gestreckt / diesen beyden mächtigen Feinden die Spitze zu bieten / und mit beyden zugleich in die Schrancken eines blutigen Kriegs zu tretten. Sie sind auch nicht zu verdencken gewesen / daß sie es anfänglich mit beyden annehmen und wagen wollen / weil sie so geschwinde zu keinem Schluß mit den Türcken kommen können / als welche durch den treulosen Bruch der Frantzosen hochmüthiger worden / daß sie sich zu keinem raisonablen Frieden weiter verstehen wollen. Zu dem haben sie sich auff die Gerechtigkeit ihrer Waffen / und vortreffliche Bundsgenossen und tapffere Alliirte an beyden Seiten verlassen. Allein / wie es mit den Bündnissen gethan ist / daß zwey oder drey / obschon mächtige Gewälte / nicht halb so starck seyn / als eine eintzige Macht / die von einem absoluten Haupt dirigirt wird / so hat allhier der gewünschte Effect noch nicht erfolgen wollen. Denn die Zusammenführung der Völcker muß erst durch Communiciren / Rathschlagen und Schreiben geschehen. Congresse und Conferenzien gehen langsam von statten / oder werden durch die viele Gesandten / Secretarien und Cancellisten entdecket / also / daß das Geheimniß / so mit Fug die Seele aller Rathschläge genennet werden kan / ermangelt / und alle Impressen in den Wind / wie der Rauch hinweg gehen. Bevorab / wann die Bündnüsse nicht mit souverainen Häuptern / sondern mit Republiquen geschlossen werden / welche mit ihren Mit-Gliedern viel deliberirens und communicirens haben müssen / ehe die Kräffte eines Landes angegriffen werden können; dieser hat keine / jener nur halbe Instruction, der will die majora, jener die saniora gelten lassen / dadurch wird ein gutes Nichts daraus / und der Feind triumphiret inzwischen so fern und weit er will / bis er den andern Theil überwindet und müde macht. Kömmt es endlich zu der Operation, so ereignen sich in dem Kriegs-Rath gleich differente Meinungen / und will ein jeder die seine gerne behaupten; der verdrießlichen Competentzien zwischen den hohen Generals Personen / oder den Nationen selbst / die Præcedentz oder den Vor- und Nachzug betreffend / zu geschweigen / wordurch die Kriegs-Actiones sehr gehindert werden; die Executiones tapfferer Anschläge / so offt auff einem Punct der Zeit bestehen / werden versäumt und damit das Glück zugleich verschertzt. Wir hingegen haben es mit den zweyen obgedachten absoluten Herren zu thun / die schliessen / ordnen / befehlen und exequiren / wenn und wie sie wollen; und wäre die Ungeschicklichkeit und Unverstand des vorigen Sultans und Groß-Veziers nicht gewest / ich besorge / die grosse Türckische Macht würde sich an das jetzige Christliche Fœdus wenig gekehrt haben. Gleichwie es mit der grossen Liga vor 120. Jahren gegangen / da man zwar die grosse See-Schlacht wider die Türcken erhalten / die Victori aber / ob gleich Constantinopel schon gezittert und gebebet / wegen der Bunds-Verwandten differenten Meinungen / nicht prosequiret. Diese Erfahrung hat es auch diese drey Jahre hero gnugsam bezeugt / daß man aller Allianzen ungeachtet / diesen beyden starcken Feinden nicht gnugsam gewachsen sey. So ist man auch des Kriegs-Glücks nicht versichert / böse Zufälle / deren sich niemand versehen / können darzu schlagen / und das Kriegs-Theatrum auff einmal in eine andere Form bringen. Bey den Türcken hat man ein groß Stück Landes wieder verlohren / so man kurtz vorher mit vielem Blut und grossen Kosten gewonnen. Ein grosser Landstrich bis in Servien hinein / und was jenseits der Sau liegt / ist mit vielem schönen Volck wieder unter das Türckische Joch gefallen.

Bey denen Frantzosen hat man an einem Ort zwar ein und andere Stadt wieder gewonnen / am andern aber etliche dagegen eingebüsset. Die Pfaltz ist noch in des Feindes Händen / die wolgelegene Vestung Mannheim liegt noch ungebauet darnieder; Philippsburg hat man diese drey Campagnien nicht wieder gewinnen können. Unterdessen bombardirt er eine Stadt und Vestung nach der andern / ohne daß es ihme jemand verwehren könne. Man siehet auch noch schlechte Anstalt über den Rhein zu gehen / und dem Feind ins Land zu fallen. Bleiben also die am Rhein gelegene Lande des Ober-Rheinischen und Chur-Craytes / sammt dem Fränckischen und Schwäbischen Crayß noch in höchster Gefahr; Die Teutschen Lande werden durch die Marche und Contramarche, Winter- und Stand-Quartiere / üble Disciplin der Soldateska, Contributiones und Rationes, also mitgenommen / daß bald alle Kräffte mangeln werden / die nothwendige Mittel zu Fortführung des Krieges auszufinden. Die junge Mannschafft verliehret sich allmählich / indem sie aus dem Reich / theils nach Ungarn / theils nach Venedig / theils nach Holland / theils anders wohin geführet wird / weil

An. 1691. weil man die Werbungen den ausländischen in der Alliantz mit begriffenen Potentzien nicht wol abschlagen kan. Woraus endlich folgen dörffte/ weil man keinem Feind genugsam gewachsen/ daß man beyden unterliegen/ und endlich einen spöttlichen Friede/ mit einem/ wo nicht mit allen beyden eingehen müsse; denn wie das Kriegs-Glück an sich selbst variabel, sich auch solchergestalt in dem Türckischen Krieg gantz mercklich erwiesen/ so könte geschehen/ wann man nicht zeitig mit einem Theil Friede machte/ sondern erst warten wolte / bis alle Kräffte vollends entgangen / daß man nachgehends auch nicht einmal dem einen recht gewachsen wäre/ und also den Frieden nach seinem Willen schliessen müste. Der Krieg ist ein weit um sich fressendes Thier / ein verzehrend Feuer/ daß wer seines Nachbarn Hauß ansteckt / gewarten muß / daß das seinige mit Feuer auffgehe. Es ist kein so guter Kämpffer / der nicht bey seinem glücklichen Kampff auch müde werden / und endlich einen Schwachen um Quartier bitten müsse. Die drey Curiatier dort bey den Albanern rühmeten sich schon des Siegs wider die drey Horatier, deren sie schon zween hingerichtet / wurden aber alle drey von dem einigen letzten Bruder erleget. Zu geschweigen der unvermutheten Todes-Fälle / wie wir einen an dem Hertzogen von Lothringen erlebet / welche aber GOtt der HErr inskünfftige von unsern hohen Häuptern in Gnaden abwenden / und unserm allerhöchsten und allerwehrtesten Ober-Haupt / Käyser LEOPOLDO, und dem Römischen König JOSEPHO beständige Gesundheit und alles Wohlergehen verleyhen wolle. Man höret schon viel verzweiffelte Reden kleinmüthiger Leute/ sonderlich derer-jenigen / welche die Krieges-Last hefftig drucket/ die überlaut ruffen: **Friede/ Friede! Es sey besser kahler Friede / als ein kahler Krieg.** Aber/ o wehe dem kahlen Friede/ der bald darauf einen andern weit kählern/ ja Mord-Krieg / und der Teutschen Freyheit die letzte Oelung bringen würde / wo man nicht anders und zeitig zur Sache thut. Viel ruffen: Da pacem, Domine! in diebus nostris, dencken aber nicht: Si det pacem immaturam in diebus nostris, quod secuturum sit bellum ferale & internecinum in diebus posterorum nostrorum. Bey welchen Umständen / und nachdem alle verständige Kriegs- und Staats-Leute gestehen / es müsse mit einem Feinde Friede gemachet werden/ damit nicht des Kaysers und des Reichs Heil und Wolfahrt auff die Spitze des wandelbahren Kriegs-Glücks gestellet / sondern auff den festen Fuß eines ordentlichen / sichern / wol-eingerichteten Kriegs / und darauff verhofften Friedes gesetzt werde. So entstehet nun die Haupt-Frage: **Mit welchem Feinde Friede zu machen / und mit welchem hingegen der Krieg desto ernstlicher und eiffriger fortzusetzen?**

Bey allen ordentlichen Rathschlägen / wo gefragt wird: Ob ein Ding zu thun oder zu lassen sey/ muß das Absehen auff den Endzweck genommen und betrachtet werden / ob und wie fern derselbe erlangt sey? Und wenn derselbe erlangt worden/ wie er beständig zu behaupten? Also ist hier pro materia subjecta die Frage: **Erstlich / ob man bey einem oder dem andern Krieg seinen Zweck erreicht / daß man einen sichern und reputirlichen Frieden schliessen könne. Vors andere: Wie solcher Friede beständig zu behaupten.** Auff welche beyde Haupt-Puncte wir dieses gantze Bedencken zu richten gemeynt. Der Endzweck aller rechtmässigen Kriege / ist nicht der Krieg an sich selbst/ denn dieses liefe in infinitum hinaus / und würde sich ein Potentat oder Kriegs-Herr seiner Mühe/ Sorge und Kosten bey immerwährendem Krieg endlich wenig zu erfreuen haben / sondern der Friede/ welchen zu erlangen der Mittelzweck des Krieges / wie solchen alle vernünfftige Völcker dafür halten / betrachtet werden muß. Solcher nun bestehet in dreyen Hauptstücken/ als: **Das Seinige an Land und Leuten/ auch Rechten und Gerechtigkeiten zu beschützen; das Abgenommene wieder zu erlangen; und dann die empfangene Schmach und Unrecht zu rächen.**

Bey den Türcken erscheinet soviel / man habe dieses Ziel schon erlangt: Denn J. K. M. haben ihre Erb-Königreich und Lande / sammt dero berühmten Kayserl. Residentz-Stadt Wien vortrefflich geschützet; Alle dasjenige / was sie und ihre Herren Vorfahrer von langen Jahren her verlohren / wieder erobert / ja noch mehr darzu/ also daß eine und andere noch uneroberte Stadt nichts dagegen zu rechnen. Über dieses haben sie die empfangene Schmach/ und ungerechten Stillstands-Bruch tapffer gnug gerochen / daß soviel 100000. Türcken darüber ins Graß beissen müssen / und den Ottomannen in der That gezeigt worden/ daß sie wohl überwunden werden können. Dahero denn mit den Türcken / nach dem man alles nach Wunsch und noch darüber erlangt / wol ein guter dauerhaffter und reputirlicher Friede zu schliessen. Es wären zwar Ihro Kayf. M. gantz wol befugt/ ihr Glück noch ferner mit diesem Feind zu wagen. Aber nachdem es dem Aller-Christlichsten König gefallen / seinem guten Freund und Bundtsverwandten Lufft zu machen / damit er ja nicht etwa gar aus Europa vertrieben werden möchte / so muß man sich mit dem so weit erlangten Zweck für dißmal vergnügen lassen / und so gut man immer kan / mit diesem Feind den Frieden schliessen. Sonderlich nachdem man in der That spühret / daß auch die dissеitige Bunds-Verwandten/ Polen und Venedig/ als an Volck und Mitteln gantz erschöpfft/ ihre Conquesten nicht höher und weiter werden treiben können / oder wollen.

Mit den Frantzosen hingegen können wir den Endzweck des Krieges noch nicht einmal erblicken. Es gehet nun in das dritte Jahr des Krieges/ und wir versiren allererst noch in limine belli. Denn erstlich sind wir der Beschützung des Unsrigen noch nicht einmal recht versichert; Wir müssen noch hier und dar Bombardirungen/ Mord/ Brand und Belägerungen leiden; Wir haben vor 2. Jahren etwas wieder gewonnen/ dagegen die Stadt Mons, Savoyen bis auff Montmelian, und in Piemont viel Städte und Flecken verlohren. Ist also sonnenklar / daß man bey dem Türcken certire de lucro captando: bey denen Frantzosen aber de damno vitando, da dann gesunder Vernunfft nach diese Consideration der andern weit vorzuziehen / und vielmehr darauff zu dencken/ wie man einen bevorstehenden Schaden verhüten/ als wie man mehr gewinnen wolle/ sonst wäre es ὕστερον πρότερον gehandelt/ u. die Pferde hinter den Wagen gespannet. Man sage mir / wie wir künfftig ruhig bleiben wollen/ wann

An. 1691. wann nicht die alte Barriere, nemlich Lothringen / und die Graffschafft Burgund wieder gewonnen wird. Wo bleiben fürs andere die unter dem ungereimten Vorwand der Reunionen und Dependentien seit dem Niemwegischen Frieden abgezwackte Reichs-Lande jenseit Rheins / die man ohne höchsten Schimpff und Schaden unserer Teutschen Nation nicht zurück lassen kan; der zugefügten Schmach und Verachtung / so unserm Allerhöchstgeehrtesten Ober-Haupt / durch das injurioſische Frantzösische Manifest, und sonst unsern Teutschen hohen Häuptern / und gantzen Teutschen Nation vielfältig angethan worden / fürs dritte nicht zu gedencken. Also daß wir zu unserm rechtmäßigen Zweck zu gelangen / uns besser als biß hieher werden angreiffen / und unsere Pferde an des Feindes Zaun binden müssen / wollen wir anders unserer lieben Posteritat vor diesem Feinde Ruhe schaffen. Wiewohl nun dieses gnug seyn könte / alle Teutsche Wohlgesinnte zu persuadiren / daß es de necessitate absoluta sey / mit den Türcken Friede zu machen / und hingegen mit den Frantzosen den Krieg ernstlich und eifferig fort zu setzen; so finden sich doch noch unterschiedliche andere wichtige Umstände / die solches nothdringlich erfordern; dann wann wir eine solche Lascheté, das ist / ein solch feig und verzagt Gemüth bey uns spühren lassen wolten / daß wir aus vermeyntem Unvermögen / oder vielmehr unzeitiger Erspahrung Guths und Bluts alles dahinden lassen / und den lieben Frieden zu unauslöschlichem Spott unserer Nation von den Frantzosen gleichsam erbetteln wolten / so würde es doch keinen Bestand damit haben.

Und dieses ist wohl der Haupt-Punct / der allen Friedens-Begierigen und Neutralisten wohl zu inculciren / damit sie nicht in Meynung die Kriegs-Last von sich abzuwältzen / und des ihrigen in Ruhe und Wolleben zu geniessen / nach einem solchen Frieden verlangen / da über wenig Jahre viel ein gefährlicher / blutiger und grausamer Krieg entstehen könte / da sie um Land und Leute / Freyheiten und Gerechtigkeiten periclitiren / und den Frantzösischen Fürsten gleich gemacht werden dörfften. Denn wird Franckreich bey diesen Conjuncturen / da es fast gantz Europa wider sich hat / nicht wohl vinculiret und gefesselt / so ist es um die Freyheit von gantz Europa gethan. Und wird der König durch einen uns abgetrotzten Frieden nur muthiger und kühner werden / bey ereignender geringen Gelegenheit / wenn mehrentheils Alliirten getrennet / auffs neue wieder zu brechen / und alles über einen Hauffen zu werffen. Denn hier erscheinet abermahl ein sehr grosser Unterscheid zwischen den Türcken und Frantzosen / denn was jene versprechen / das halten sie auffrichtig und gewiß. Daß sie aber unlängst des Stillstands-Jahr nicht gantz ausgewartet / bedauren sie anug / vermeynen / sie seyen deswegen von Gott gestrafft / werden sichs also wohl eine Warnung seyn lassen / dergleichen so bald nicht wieder zu begehren.

Bey den Frantzosen hingegen findet sich das gerade Widerspiel. Wir wollen nicht sagen von denen aus schlechten Ursachen von Alters her erfolgten Brüchen. Man betrachte nur die letzte Ruptur, des für Franckreich selbst so vortheilhafftigen Stillstands / und die deswegen angeführte liederliche / ja theils anzügliche / calumnioſi-

sche Ursachen / die auch ein einfältiger Mensch vom Zaun gebrochen zu seyn ermessen kan. Die armseelige Augspurgische Alliantz muß alles gethan haben / da doch dem Mr. Louvois sein Gewissen gesagt / daß sich weniger als für einem Schatten dafür zu fürchten gewesen. Er konte aber in der Welt sonst keinen Prætext finden / den wohlgetroffenen Stillstand zu brechen Die That selbst hat gewiesen / daß diese Alliantz nicht zur Offension, sondern zur Defension angesehen gewesen. Denn nachdem der Krieg ausgebrochen / haben gantz andere Mittel herfür gesucht werden müssen / denen Frantzosen nachdrücklich zu begegnen. Gleichwohl haben sie gebrochen / keiner andern Ursach halben / als erstlich dem Türcken Lufft zu machen / damit Ihre Kayserl. Maiest. nicht zu mächtig werden möchten / den Frantzösischen Hoch- und Übermuth nach verflossenen Stillstands-Jahren gebührend zu straffen / und die dem Reich unter einem abgeschmackten Vorwand der Reunionen / Dependentzien / Pertinentzien / abchicanirte Lande durch gerechte Straffe zu vindiciren / und die dem Röm. Reich und Hochlöblichen Hauß Oesterreich in Teutschland und Spanien so vielfältig zugefügte Schmach und Unrecht zu rächen; und dann vors ander / bey noch währendem schweren Türcken-Krieg den Kayser und das Reich zu Abtrettung der unrechtmäßiger Weise entzogenen Lande jenseit Rheins zu bezwingen. Diese und keine andere Furcht noch Absehen haben ihn zu dem gottlosen Bruch bewogen / keineswegs aber die Augspurgische Alliantz und angemaste Prævention eines eingebildten Uberfalls und dergleichen. Ey! hält er doch im Kriege nicht einmahl was versprochen ist. Hat jemahls ein besserer Accord geschlossen werden können / als der zu Heydelberg / da man / Stadt und Schloß mit allem darinn befindlichen Vorrath zu salviren / ihm die Ergebung gutwillig offeriret / ehe noch ein Mann davor kommen / wodurch man solche Gutwilligkeit sonderlich zu geniessen vermeynet / bevorab da der Dauphin selbst solchen Accord unterschrieben / wie er im Druck von jedermann zu lesen. Allein dessen allen ungeachtet / muste aus ungerechtem Groll / Haß und Neid wider das Hochlöbliche Hauß Pfaltz der Accord gebrochen / und die gute Stadt samt dem Schloß ruiniret werden; wäre auch eben wie Speyer und Worms zu einem Steinhauffen gemacht worden / wann nicht etliche barmhertzige Frantzosen Gnade eingewendet / und die Mordbrenner geschwinder / als des Melacs Meynung gewesen / aus der Stadt gezogen. Da siehet man / was auff der Frantzosen Tractate, Pacta, Accorde und Promessen zu halten.

Die andere Haupt-Motive / den Frieden nicht zu præcipitiren / ist der Frantzosen Hochmuth / Ambition und Land-Geitz. Die Türcken bleiben bey dem / was ihnen das Kriegs-Glück bringet / und begehren ihr schon mehr als zu grosses Reich nicht zu erweitern / machen keine fernere Prætension noch Anspruch an irgend ein Königreich oder Land / wenn sie ihren Ansprüchen einmahl renunciiret. Sie haben weder Intriguen / Abgesandten noch Residenten an denen Christlichen Höfen / die Trennungen und Unruhen anstifften könten: So verlangen auch wir keine Türckische Moden / noch Leute für unsere Kinder zu Exercitien-Meistern / oder andern Hoff-Dienern / es wären dann etwa Türckische

An. 1691. Sclaven in die Pferdt-Ställe / dergestalt / daß man ihrentwegen auch bey andern grossen Kriegen in Europa gantz ruhig seyn kan / wie man in dem 30. jährigen Kriege wohl erfahren / welchen Ihre Kayserl. Majest. der Turcken halber gantz sicher und ohne Sorgen gegen ihre Feinde fuhren können. Dahero man dann auch einen gantz sichern Frieden mit ihnen schliessen kan.

An Frantzösischer Seite dagegen verhält es sich in allen Stücken weit anders. Denn die Frantzosen gehen mercklich auff Erweiterung ihres Reichs / und wenn sie ihres Hertzens Gedancken eröffnen solten / so hätten sie gerne den Rhein zu ihrer Grentze / und wenn sie solche erlanget / und eine Zeitlang ruhig besessen / alsdann dieselben Grentzen so weit und ferne / als wir fromme Teutschen es immer leiden möchten. Solches hat man klar gesehen / nicht nur in vorigen Victorien / da sie allezeit ein Stück Landes zur Satisfaction mit bedungen / sondern auch und vielmehr durch die obgedachte / ungeräumte ungerechte Reuniones und Dependentzien derer Lande / an welche sie den geringsten Anspruch nicht hatten. Durch diese Chicana des Ravau haben sie bald einen vierten Theil des Reichs gantz ungewarnter Dinge unter einem neuen Schein des Rechtens weggenommen. Denn wenn sie nur Recht Recht seyn lassen wolten / so verstehen sie selbst und wissen wohl / daß kein Cedent seinem Cessionario mehr Recht geben kan / als er selbst hat / nach der bekannten Rechts-Regel: Nemo plus juris in alium transferre potest, quam ipsemet habet. So kan auch der effectus victoriæ, und die darauff gefolgte Pacta niemand anders treffen / als den Pacisceuten / der pars belligerans gewesen / nemlich / dessen sein Jus, der es cedirt / und keines tertii; nam res inter alios acta tertio nocere nequit. Welches nicht etwa schulfüchsische Brocardica seynd / an welche grosse Könige und Potentaten nicht gebunden. Die gesunde Vernunfft / und aller Völcker Recht auffrichtige Treu und Glauben / la bonne foy, das vinculum societatis humanæ, woran sich hoffentlich die Frantzosen auch gebunden zu seyn erachten werden / bringen mit / daß man keinem das Seinige ohne seine Verschuldung oder Willen nehmen noch entziehen solle. Was könte nun ungereimters gesagt werden / als die Reichs-Stände in Elsaß / non solum Episcopos Argentinensem & Basileensem cum Civitate Argentinensi, sed etiam reliquos per utramque Alsatiam Romano Imperio immediatè subjectos Ordines &c. die mit dem dreißig jährigen Kriege im geringsten nichts zu thun gehabt / (dann es war damahls kein Reichs-Krieg / von deren Cession sine ulla causa faciendæ dazumahl nicht die geringste Gedancken gewesen / wie die Acta besagen /) sine causa, sine titulo, contra clara verba Instrum. Pacis, dergestalt de facto zu occupiren. Allein die Frantzosen haben ein andern Völckern unbekantes Recht / nemlich was in ihrem Gezirck oder Grentzen lieget / das muß ihnen zustehen / es mag auch sonst gehören / wem es wolle. Der Pabst hat solches wohl erfahren / sintemahl die Bisthümer und hohe Stifter in den conquestirten Spanischen Landen / ob sie gleich mit dem Krieg gar nichts zu thun / müssen ihr Recht sede vacante verlieren / und der Königl. Schatz-Cammer die Regale überlassen / scilicet, welches etliche Tonnen-Golds dem Könige jährlich einträgt. Kan also kein beständiger Friede mit Franckreich gemacht werden / es wären dann alle solche Ungerechtigkeiten redréssiret / damit künfftig einem jeden das Seinige ruhig gelassen werde. Nechst diesem ist die grosse Prætension, so der König in Franckreich wegen seines Dauphins auf die gantze Cron Spanien macht / mehr als zu wohl bekant. Denn obgleich die höchstseelige Infantin / nachmahls Königs Ludovici XIV. Gemahlin / des jetzigen Dauphins Frau Mutter / allen Successions-Rechten beständigst renunciiret / so ist doch nicht zu zweiffeln / wenn durch den jetzigen Krieg / und in den darauff verhofften Friedens-Tractaten / nicht wohl und kräfftig vorgebauet wird / daß auff einen hohen Fall / den GOtt in Gnaden verhüte / die Frantzosen losbrechen / und aller Renunciationen ungeachtet / einen Anspruch auff die gantze Spanische Monarchie machen werden. Man lese nur die schönen Glossen / welche sie Anno 1667. in ihrem Manifest über die Renunciation der damahligen Infantin gemacht / und wie sie die Worte: Moyennant la somme de cinq cent mille escus d'or ou soleil zu annulliren und zu eludiren gesucht. Würde nun durch einen præcipitirten Frieden dieser Haupt-Punct übergangen / und ohne gnugsame Garantie dem Fato überlassen; alsdann würde man viel ein ärger Feur in Europa haben / welches niemand löschen könte / die grosse Allianz wäre unterdessen dissolviret und ungewiß / ob sie wieder zu restabiliren.

Welches alles nicht der Meynung angeführet wird / als ob man denen hohen Ministris, die am Ruder sitzen / etwas angeben und vorschreiben wolte / so sie nicht vorher schon besser wüsten; Nein! sondern man siehet vielmehr auff die Gemüther / sowohl vornehmer als geringer Leute insgemein / sonderlich deren / die Land und Leute oder Güther an den Grentzen besitzen / oder mit Handel und Wandel umgehen / und von dem Krieg die gröste Last empfinden; welche nur auff gegenwärtige Ungelegenheit sehen / und dadurch nach dem Frieden ruffen und schreyen / unwillig zum contribuiren sich erzeigen / auff die hohe Obrigkeit aus Ungedult schimpfflich und verkleinerlich reden / sich auch wohl innerlich freuen / wann die Frantzosen victoriisiren / in Hoffnung / man werde des Kriegs dadurch müde / und Friede zu machen gezwungen werden. Diese verhofft man / durch dieses Bedencken eines bessern zu informiren. Denn wann diese Friedens-Begierige und theils Neutralisten / samt und sonders nur die Vergleichung des kleinern Ubels mit dem ärgern recht machen und betrachten wollen / daß ein unreiffer übereilter Friede ein weit ärgern Krieg in kurtzer Zeit nach sich ziehen werde / so können sie sich wohl in Gedult fassen / und GOtt vertrauen / daß er im kurtzem Hülffe schaffen werde; denn virum sanguinum & dolosum abominabitur Dominus. Ein blutgieriger und arglistiger Mann wird ein Greuel seyn für dem HErrn. Dieses wird der Dominus Deus Exercituum, der HErr / der GOtt der Herrscharen / an den Frantzosen in der That erweisen / und Ihre Kayserl. Majest. und der hohen Alliirten Waffen segnen / daß sie nach dem mit den Türcken getroffenem Frieden in Franckreich einbrechen / die Teutschen Vestungen wieder erobern / und dadurch das bedrängte Vatterland von der Frantzösischen Grausamkeit erretten. Damit wir endlich einen solchen Frieden von den Frantzosen erzwingen /

der

An. 1691. der gerecht/ vernünfftig/ beständig/ und also gefast sey/ daß ihn der König/ wenn er gleich gern wolte/ nicht anders als mit seinem eigenen grossen Schaden brechen könne: Hingegen Jh. Kayserl. Majest. und der Catholische König/ samt Dero hohen Alliirten/ in beständiger Ruhe/ ohne Furcht und Argwohn für Franckreich leben/ und Ihre allerseits Lande in den vorigen Wohlstand und Flor setzen mögen.

Et omnis populus dicat Amen!

Num. XVIII.

Unvorgreiffliche Vorstellung/ daß dem Röm. Reich nützlicher seye/ sich in bessere Verfassung zu setzen/ als den schädlichen von Franckreich angebottenen Frieden anzunehmen.

SEmnach es mit denen Friedens-Tractaten dahin fast ausschlagen will/ daß die Cron Franckreich die/ in denen Præliminar-Puncten gemachte Hoffnung eines auffrichtigen und reputirlichen Friedens gäntzlich benimmt/ und ihre alte Principia gegen das Reich fast mehr als vormahls urgirt; so daß in diesem Zustand zu besorgen/ es möchte der erfolgende Friede dem Röm. Reich und gantz Europa fatal fallen/ zumahlen da es das Ansehen gewinnet/ daß die Cron Engelland und die Herrn Staaten der Vereinigten Niederlanden den Krieg nicht anders/ als so man an Jhro Kayserl. Majest. Seiten in eine weit grössere Verfassung sich stellet/ continuiren/ mithin das Werck zu besserm Frieden befördern/ anderst nicht helffen wollen. In welchen Angustiis unmaßgeblichen auff alle Mittel und Wege man bedacht seyn müssen wird/ wie 1. Zwischen Jhre Kayserl. Majest. und Chur- und Fürsten und Ständen des Reichs eine gantz genaue Verständnüß; woran mit den Chur-Rheinisch/ Fränck-Schwäb- und Ober-Rheinischen Creysen der Anfang gemacht/ und wo nur möglich/ mit den übrigen geendiget und vollzogen werden könte. Wann selbiges 2. zuwege gebracht/ hätte man auff Mittel zu gedencken/ wie die bißhero im Reich beliebte Verfassung zum wenigsten biß auff 120000. Mann erhöhet würde; und weilen hierzu grosse Summen Geldes nöthig sind/ als wären Jhro Kayserl. Majest. dahin allerunterthänigst zu ersuchen/ die Sache dahin anzutragen/ daß man vor drey biß vier Jahr Consensu Imperii alle Media Monarchica, um Geld zuwegen zu bringen/ im Reich ergreiffe/ welche etwan in diesen bestehen könten: 1. Daß in allen Creysen eine gemeinsame Kopff-Steuer angesetzt. 2. Von der sämtlichen Judenschafft in dem Röm. Reich ein Vorschuß von einigen Millionen Thaler verlanget. 3. Dergleichen könte man von dem Corpore der Reichs-Städt/ (dafern es möglich) 4. Von dem Clero begehren/ und anneben Versicherung stellen/ daß solche Summen neben einem billigen Interesse nach Erlangung eines Friedens in den nechsten fünff Jahren wieder nach und nach ersetzet/ und Jhro Kayserl. Majest. und die Hohe Creyß-Ausschreibende Fürsten/ wegen der in Händen habenden Execution deshalben die Guarantie leisten könte. 5. Könte auch eine gemeinsame Reichs-Müntze/ zum Profit der Reichs-Cassa geschlagen/ und von Reichs wegen das Silber in die Mütze zu bringen/ anbefohlen werden. An. 1691.

Diese und dergleichen Media könten nirgend besser als im Haag/ in facie der Hohen Alliirten von denen Kayserl. Reichs- und Creyß-Gesandschafften concertirt und geschlossen werden/ damit man desto gewisser erkennen möchte/ mit was Ernst dem Publico zum besten/ man sich angreiffen wolle; welches um da leichter geschehen kan/ weil ein jeder der Herren Abgesandten von seinen Principalen sich hierauff könte instruiren lassen. Hierauff wäre anfänglich die Verfassung in dem Röm. Reich durchaus auf 300. Römer Monath zu stellen: Weilen aber viele Chur- und Fürsten in dem Röm. Reich entweder bereits viel höher armirt/ oder doch sich höher armiren können/ als diese 300. Römer Monath ertragen; als hätte man denselben aus denen entlehnten Geldern gewisse Subsidia zu geben/ das übrige aber/ als Proviant/ Ammunition/ und was dergleichen zu der gantzen Armee benöthiget/ aus denen gemeinsamen Magazinen/ welche von den entlehnten und sonst zuwege gebrachten gemeinsamen Geldern/ wie auch die Operations-Kosten zu bestreiten/ zu formiren wären. Wann man nun auch 3. einer solchen Disposition sich verglichen/ und ins Werck zu richten erstermeldte Anstalt machen wolte/ könte man alsdann gesamter Hand Engelland und Holland zu der Continuation des Kriegs ersuchen/ oder daß sie die Præliminar-Puncten in sano & Instrumenti Pacis congruo sensu zu ihrer Consistence bringen helffen. Und damit in diesem Werck/ welches einen irreparablen Schaden/ wenn man succumbiren solte/ nach sich ziehet/ destomehr Ernst gezeiget werde/ wäre der Kayserl. Gesandschafft an Hand zu geben/ daß Jhre Kayserl. Majest. an alle Chur-Fürsten und Stände deshalben bewegliche Schreiben ergehen liesse; und so dieses alles nichts verfangen wolte/ so hätte man dennoch bey der Posteritat ein solch Zeugnüß/ daß man an sich/ was zu einem reputirlichen Frieden dienlich seyn können/ nichts habe erwinden lassen.

Gleichwie nun dergleichen Mittel in Vergleichung des grossen Schadens vor nichts zu achten/ auch gar nicht schwer fallen würden/ wann man sich in hoc frangenti vereinigen/ und auff eine geringe Zeit dem gemeinen Besten allein auffopffern wolte: Also würde auch der Ruhm der Teutschen Nation solchergestalt conserviret; dahingegen/ wann ein anders erfolget/ und ein schimpfflicher Friede eingegangen würde/ alle Nationes das Reich nicht gantz ohne Ursach zu blâmiren hätten/ daß es die Mittel/ so ihm GOtt zu seiner selbsteigenen Conservation gegeben/ zu seiner Rettung nicht employren wolte. Es ist auch nicht zu zweiffeln/ wann man gleich Anfangs (dann auch die Heyden das: A Jove Principium! gewust) den höchsten GOtt in einer solchen gerechten Sache/ wider den unerträglichen Hochmuth des Feindes/ welcher seiner guten Conduite, Bravoure und Verstand alles attribuiret/ mithin gantz gewiß bey allen rechtschaffenen und Christlichen Gemüthern sich stinckend machet/ einmüthig und von Hertzen anflehen/ und seine Kräfften annebens in redlicher Zusammensetzung anwenden wird/ daß die Göttliche

Hülffe

An. 1691. Hülffe und Seegen die gerechte Waffen der Hohen Confœderirten / welche de damno vitando & injustitiam avertendo streiten / begleiten werden. Daß dem Röm. Reich ein mehrers zu thun die Mittel nicht benommen / ist leichtlich aus der Experienz zu erhärten / welche bißhero ein unverwerffliches Zeugnüß und Documentum an denen jenseit des Rheins und unter feindlicher Gewalt gelegenen Landen gegeben; welche / ob sie gleich von den Feind mehr als Feindlich durch Brand und Raub tractiret worden / dennoch haben fast die beste Subsidien auch in solchen elenden Stande denselben beygetragen / wordurch der Feind aus der Unterthanen Kräfften und Vermögen gleichsam zeigen wollen. Nun haben gleichwohl dieselbe so wenig / als Kinder von ihren Vätern dergleichen harte Bedrängnüß nicht zu besorgen / sondern so die in diesem äussersten Nothfall durch ungewöhnlichen und extraordinairen Beytrag was leiden müssen / solches nicht anders / wie es auch an sich selbst und in der That nichts anders ist / als wann es von väterlicher Hand herkäme; da herentgegen / wann es vom Feind / als wenn es (daß ich nicht Hencker sage) vom Stieff-Vatter herrühre / anzusehen; und wird gewißlich der geringe Fluß / die Weich / dem hochmüthigen und glücklichen Feind keine solche Gräntze setzen / daß derselbe die / in seinem Project und Declaration eingeschobene Terminos generales, daß der Rhein das Reich und Franckreich scheiden solle / zu seiner Avantage nicht dahin auslegen solte / daß er hiernechst diesen Strohm folgen / die Mohe / die Mosel / und wer weiß / ob nicht biß nach Schencken-Schantz / und endlich von dar die Maaß und die Wahl einschliessen wird; dieses kan nicht ungereimter scheinen / An. 1691. als wann man Anno 1648. bey Schliessung des Westphälischen Friedens hätte sagen wollen: Franckreich könte das Elsaß und die reuniirte Landen / krafft selbigen Tractats prætendiren / dann eines so wenig als das andere der tractirenden Intention gemäß ist. Es haben sich auch die jenige / so etwan dem Rheinstrom entlegen seyn / nicht zu flattiren / daß die Entlegenheit der Orthen / sie von diesem Feind salviren könne / indem auffer aller Difficultät und Zweiffel zu setzen / daß die jenige Chur-Fürsten und Ständte / so an dem Rhein gelegen / aus dem Standt geworffen werden / dem Reich weder in Offensiv- noch Defensiv-Kriegen ihre schuldige Præstationes zu leisten / und solches aus gantz unhintertreiblichen Ursachen: Dann würden sie solches vor das Reich thun / so müsten nothwendiger Weise die Reichs-Trouppen ihnen zu Hülff kommen / und sie betrucken / und hätten den Feind noch darzu zu besorgen / welcher sie gantz überwältigen und um alles bringen wird: Bleiben sie aber still sitzen / haben sie zum wenigsten der Neutralität zu geniessen / womit aber dem Reich wenig Hülff geschiehet. Bey welcher Bewandnüß ist leicht bey des Feindes also zugenommener Macht zu schlüssen / daß an der Donau und der Weser das Theatrum belli seyn wird / mithin ihnen / den Rhein Entsessenen / nichts anders / als das flebile ordinis beneficium zu Trost bleibet. Wer wolte dann zweiffeln / daß nicht besser seye / den Rhein mit äussersten Kräfften zu behaupten / als sich und seine werthe Posteritæt / um welcher willen die Menschen das mehreste auff der Welt thun / in solche vor Augen stehende Gefahr stürtzen.

CAPUT VII.

Irrungen zwischen dem Herrn Bischoff zu Würtzburg / und Herrn Johann Georgen von Meußbach / die Mertzbachische Kirchen-Sach und Exercitium Religionis Augustanæ betreffend / von Anno 1685. biß 1691.

Num. 1.

Copia Chur-Brandenburgischen Interceſſion-Schreibens / an Herrn Bischoffen zu Würtzburg / für Herrn Johann Georg von Meußbach / ꝛc. die Mertzbachische Kirchen-Sach und Exercitium Religionis Augustanæ betreffend / de dato den 16. Octoc. Anno 1685.

Unsern ꝛc.

EUre Ldl. geruhen aus dem Beyschluß Ihro mit mehrern fürtragen zu lassen / welchergestalt in dem Ganerbschafftlichen Dorff Unter Mertzbach in Francken / Johann Georg von Meußbach / in seinem daselbst hergebrachten wohl erlangten Gerechtsamen von dem von Rotenhan eine Zeithero allerhand Eingriffe zugefuget / und in specie gedachten von Meußbach sein in erwehntem Dorff habendes Jus Compatronatus Ecclesiasticum unverantwortlicher Weise zu mehrmahlen violirt / das Coexercitium Religionis Rom. Cathol. directô contra statum & praxin des Jahrs 1624. daselbst introduciret / auch / ohnerachtet der von Ihro Kayserl. Majest. selbst dawider ausgelassenen hohen verpœnten Mandaten / gleichwohl biß auff diesen Tag mit sothanen Proceduren wider angeregten von Meußbach einen Weg wie den andern fortgefahren worden / allermassen wir denn auch von demselben dannenhero beweglich ersucht und angelangt worden / bey E. Ld. vor Ihn dahin zu intercediren / damit hierunter Remedirung getroffen / und von Dero Bedienten und Angehörigen ermeldtem von Rotenhan in diesem unbilligen Verfahren keine Assistenz und Vorschub gegeben werden möchte.

Gleichwie nun Eur. Ld. wann nur Derosselben die warhaffte Beschaffenheit dieser Sachen / mit ihren eigentlichen Umständen vorkommen wird / auſſer Zweiffel selbsten befinden werden / daß mehrgedachtem von Meußbach darunter

An. 1691. darunter nicht allein in vielen Stücken Gewalt und Unrecht geschehe / sondern auch der deutlichen Disposition des ob = angregten Instrumenti pacis schnur stracks zuwieder gehandelt worden: So werden Euer Liebden Uns / als einem Evangelischen Churfürsten und Stand des Reichs verhoffentlich nicht ungleich ausdeuten / wenn Wir ermeldtem von Meußbach in diesem seinen billigmässigen Begehren in Gnaden statt gegeben / allermassen Wir dann Euer Liebden hiemit freundlich ersuchen / es wolten dieselbe nicht gestatten / daß bey dieser Sache auff eine so ungebührliche und widerrechtliche Weise ferner procedirt werde / sondern vielmehrers es dahin zu richten / damit der Tenor des mehr angezogenen Instrumenti pacis genau und eigentlich darunter observirt / und dem zu Folge der neulich introducirte und Anno 1624. in loco quæstionis nicht gewesene Römische Catholische Pfarrer weg gelassen / hingegen aber der zur Ungebühr removirte Evangelische Prediger förderlichst wieder eingesetzt / und bey dem ruhigen Exercitio seines Berufs / wie vorhin / also noch ferner gelassen werde; Wir sind in Unsern so wohl in = als auffer Reichs belegenen Landen mit vielen der Römisch = Catholischen Religion zugethanen Unterthanen versehen / welchen Wir nicht allein dasjenige / was der Westphälische Friedens-Schluß und andere deraleichen Pacta Ihnen zulegen / ungekräncket wiederfahren lassen / sondern auch über dem in verschiedenen Dingen ein weit mehrers bis anher indulgiret / und wollen Uns dannenhero / Wir zu Unsern andern Römisch = Catholischen Mitständen / also auch in specie zu Euer Liebden versehen / daß man selbiger seits gegen Dero Evangelische Unterthanen gleichfalls wenigstens bey der Disposition ermeldten Frieden = Schlusses verbleiben / und Uns dadurch zu Continuation der denen Römisch = Catholischen bis anher erwiesenen Gnade und Mildigkeit Anlaß geben werde / Inmassen Wir dann davon eine würckliche Preuve., in dieser des von Meußbachs Sache zu erfahren hoffen / und Euer Liebden ꝛc. Potzdam den 16. Octobris Anno 1685.

Inscriptio.

Dem Hoch = würdigen Unserm besonders lieben Freunde / Herrn Johann Gottfrieden Bischoffen zu Würtzburg / ꝛc.

Num. II.

Copia fernerweiten Chur-Brandenburgischen Schreibens / an

Herrn Bischoffen zu Würtzburg / wegen neuer Gravaminum, die der Mertzbachischen Kirche ex parte Catholicorum zugefüget worden / de dato 19. (29.) Septembr. 1688. An. 1691.

UNsere ꝛc. Euer Liebden geruhen sich zurück zu erinnern / was in Sachen der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken / Orts Baunach / an einer: entgegen und wieder den von Rotenhan und Consorten anderer Seits: in puncto des Evangelischen Religions = Exercitii zu Unter = Mertzbach / so wohl bey dem Kayserlichen und des Reichs Cammer = Gericht zu Speyer hiebevor gesuchet und erkannt worden; als auch was Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters Gnaden / sub dato Potzdam den 16. Octobris 1685. deßhalben an Euer Liebden gelangen lassen.

Gleichwie nun Deroselben zu sonderbahrem Ruhm / Uns aber zu Danck-nehmigem angenehmen Gefallen gereichet / daß Eure Liebden auff solche von hochgedachter Unsers Herrn Vatters Gnaden Christ = milden Andenckens / bey Deroselben dißfalls eingewandter Intercession, denen wider gemeldtes Evangelisches Religions-Exercitium vorgenommenen unbefugten Attentatis eine Zeitlang mit gutem Nachdruck gesteuert: Also haben wir nicht ohne sonderbahre Commotion und Leidwesen vernehmen müssen / was gestalten seit einiger Zeit / bey dieser Sache sich verschiedene neue Gravamina und Turbationes hervor thun wollen / indem obgewehnter der von Rotenhan und Consorten in besagter Mertzbachischen Kirche zu verschiedenen mahlen Messe lesen lassen / bey währendem Evangelischen Gottes = Dienst die Glocken geläutet / auch sonsten denselben durch lautes Reden und anders Getümmel gehindert / und den daselbst befindlichen Evangelischen Prediger / mit Vorenthaltung seiner Besoldung / Abschneidung seiner Accidentien, auch vielfältiger Beschimpff- und Beängstigung dahin genöthiget / daß er endlichen resigniren und sein Amt verlassen müssen.

Worauff denn ferner erfolget / daß die Pfarr = Wohnung gewaltthätiger Weise eröffnet / und ein anderer Priester / der sich zwar zu der Evangelischen Religion bekennet / wegen seines ärgerlichen Lebens aber zu unterschiedenen mahlen ab officio removiret ist / zu nicht geringer Beschimpffung obgemeldter Evangelischen Religion, anmaßlich darein gesetzet worden / wie solches auffer Zweiffel bey Euer Liebden auch sonsten klagbahr angebracht seyn wird.

Wann aber dieses Verfahren Wir Euer

An. 1691. Liebden Dero hohen Æquanimität nach / von selbsten hochvernünfftig ermessen werden / dem so theuer erwörbenen Religions-Frieden / Instrumento pacis, auch absonderlich ad hunc casum ausgelassenen Kayserlichen Pœnal-Mandatis schnurstracks zu wider / und also alle Evangelische Stände des Reichs / wegen Ihres in dergleichen Dingen kundbarlich habenden gemeinsamen Interesse und durch dessen Continuation zu andern dergleichen Beinträchtigungen keine schädliche Consequentz gemachet / oder daß bey diesen gefährlichen / weit-aussehenden Conjuncturen, zwischen denen Römisch-Catholischen und Evangelischen Reichs-Ständen / so nöthige gute Vertrauen / zu des gemeinen Wesens höchstem Schaden und Nachtheil / nicht weiter geschwächet werde.

So haben Wir keinen Umgang nehmen können / dieses alles Euer Liebden hiermit wohlmeinend zu Gemüthe zu führen / und Dieselbe danebst inständig und zuverlässig zu ersuchen / es geruhen Euer Liebden die unverweilte nachdrückliche Versehung zu thun / damit obangeregte und andere bey der Unter-Mertzbachischen Kirche vorgenommene Neuerungen ehestens abgestellet / der von Meußbach bey seinem dabey hergebrachten Jure Compatronatus, und die der Augspurgischen Confession Zugethane daselbst Einpfarrte bey ihrem publico Exercitio Religionis, darinnen sie Krafft vorangeregten Instrumento pacis verbleiben sollen / ungekräncket gelassen / und keine Ursach zu fernern Klagen / ihnen gegeben werden möge.

Wir und andere Evangelische Stände werden dadurch um so viel mehr veranlasset werden / denen in unsern Landen sich befindlichen Römisch Catholischen Unterthanen ebener Gestalt zu begegnen / und sie nicht allein bey ihrem Religions-Exercitio, wider alle Beeinträchtigungen nachdrücklich zu schützen / sondern auch sonst alle Gnade und Hulde ihnen widerfahren lassen / ꝛc. Um Euer Liebden auch die auff diese unsere Vorschrifft nehmende Reflexion mit allen angenehmen Gefälligkeiten worzu Wir / ꝛc.

Cölln / ꝛc. den 19. 29. Septembr. Anno 1688.

Num. III.

Copia Schreibens / von Chur-Sachsen / an Herrn Bischoffen zu Würtzburg / ꝛc. de Dato Dreßden den 12. Martii 1689. die Mertzbachische Kirchen-Sache betreffend.

P. P.

EUer Liebden Schreiben sub dato Würtzburg den 5. Januarii die Meußbachische Kirchen-Sachen betreffend / haben wir nicht allein wohl erhalten / sondern sind auch erinnert / was Dieselben / als Wir Uns noch An. 1691. in Francken befunden / dißfalls bey Uns anbringen lassen;

Nun haben Wir zuförderst der Nothdurfft befunden / Uns der Sachen eigentlichen Zustand bey Wiederanlangung in Unserer Residentz zu erkundigen / und hat zugleich der von Meußbach über die wieder das Instrumentum pacis bisher beschehene Turbationes und Attentata geklaget / und Uns das Werck dergestalt vorgestellet / und durch beygefügt-gewesene Schrifften und gedruckte Kayserliche Mandata verificiret / daß es allerdings / als ein denen Evangelischen Ständen höchst-præjudicirliches und statui possessionis, und der daraus communi omnium ordinum Imperii consensu, und dahero unter Ihrer Kayserlichen Majestät Authorität formirten und durch den Reichs-Abschied de Anno 1654. bestättigten universal regul de Anno 1624. wohin in dergleichen bloß und alleine zu respiciren / zu widerlauffendes Verfahren / an Seiten der Rotenhanischen Gegen-Parthey anzusehen / mit welchen Euer Liebden Hoch-Stifft / (als welches / wenn es auch zu dessen Territorio, wie doch notoriè nicht ist / auch Euer Liebden selbst erkennen / gehörig / vielmehr der allgemeinen pragmatischen Sanction, sich gemäß bezeugen / als solcher zuwider leben sollen) sich billich denen Rechten und Kayserlichem Special-Verboth zu entgegen nicht verwickeln / noch dergleichen auff sich nehmen oder vermeintlich transferiren lassen sollen; wiewohl auch solches von keinem Effect seyn könte / sondern alles in obgedachtem statu de Anno 1624. wie zu considériren / also auch zu conserviren.

Und werden Euer Liebden dannenhero Uns und Unsere Evangelische Mitstände / denen so hoch an Erhaltung des Oßnabrückischen Friedens gelegen / und welchen denen üblen Consequentien vorzubauen in alle Wege obliget / nicht verdencken / daß wir Uns dergleichen zu Erhaltung Fried und Ruhe / auch guter Verständnüß mit denen Catholischen Ständen / geziemender massen / annehmen und alles Wiedrige abwenden helffen / massen dann sowohl des seelig Verstorbenen / als jetzt-regierenden Herrn Churfürstens zu Brandenburg Liebden Liebden Dero Meinung zur Gnüge eröffnet / und Wir ratione Directorii zumahlen verbunden / denen wieder das Instrumentum Pacis gravirten Ständen nach Billigkeit und Recht / gebührend an die Hand zu gehen; Und Ersuchen demnach Euer Liebden gantz angelegentlich / Sie wollen dero bekandten Æquanimität nach / die Sache nach ob-angeführten Fundamentis in behörige Consideration ziehen / der Rotenhanischen Turbationen und Attentaten, sich nicht theilhafftig machen / vielmehr selbiges Theil zu gebührender Parition des billig-mässigen Kayserlichen Mandats, wodurch der von Meußbach genugsam legitimiret / und ferner dahin an-

An. 1691. anweisen / daß sowohl alles dasjenige / was contra pacem publicam & contra factum possessionis vel quasi Anno 1624. regulativum vorgegangen / und der sich in loco quæstionis darwieder befindliche Geistliche / als der Rothenhanischen Seiten bekandte intrusus und nulliter eingesetzte Pfarrer / welchem ohne dem persöhnliche Vitia und Mängel entgegen stehen / abgeschaffet / die Kirche und Gemeind aber auff ordentliche Weise durch einen rechtmässigen Pastorem, welchen die Gemeind verlanget / und der von Meußbach zu seinem Theil dahin befördert / versorget / wegen des mit Gewalt eröffneten Pfarr-Hauses / indem die Zent ad Ecclesiastica keines Wegs zu ziehen / gebührende Reparation erstattet / und der Evangelischen Interessenten sehnlichen Klagen einsten abgeholffen werden möge.

Wir versichern dargegen Euer Liebden daß / wie Wir nichts höhers noch mehrers in der Welt wünschen / als das gute / bey zumahlen gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen / höchst-nöthige Vertrauen zwischen beyden Religionen im Heiligen Römischen Reich beyzubehalten / also Wir auch in allen Begebenheiten Uns dahin absonderlich bemühen werden; Gestalten Wir Unsern zu Regenspurg habenden Gesandten / zumahl in dahin und dergleichen Contestation öffentlich zu thun anbefohlen / und sind es im Werck zu erweisen / je und alle Wege erböthig / und verhoffen auff Catholischer Seite / man werde gegen Uns in Unsere Religions-Verwandten ein gleichmässiges zu thun / nicht weniger geneigt seyn / dessen eine sonderbahre Probe Euer Liebden in dieser unstrittigen ad factum possessionis regulativum de Anno 1624. behörigen Sache zu begeben / sich Unserm gäntzlichen Zutrauen nach / werden belieben lassen / und Wir verbleiben / ꝛc.

Geben zu Laußnitz den 12. Martii 1689.

Num. IV.

Copia Schreibens von Chur-Sachsen / an Herrn Bischoffen zu Würtzburg / ꝛc. de Dato Dreßden den 22. April 1689. Wegen der strittigen Meußbachischen Kirchen-Sache zu Mertzbach.

P. P.

EUer Liebden tragen zweiffels frey in annoch ohnentfallenem Andencken / und wird Ihro zu recht überliefert seyn / was Wir unterm Dato Laußnitz den 12. Martii jüngsthin der strittigen Meußbachischen Kirchen-Sache zu Mertzbach halber / freundlich an dieselbe gelangen lassen.

Wann Uns dann der hierbey Interessirte von Meußbach durch den Beyschluß abermahls unterthänigst zu erkennen gegeben / wie unlängst dessen Abgeschickte / einer von Adel und andere / als dieselben im Hinausreisen oberwehntes Unser freundliches Zuschreiben überbringen / und zu oberwehntem Mertzbach gewöhnliche jährliche Kirchen-Rechnung halten wollen / mit funffzig bewehrten Mußquetierern aus dessen eigenthumlichem Hause gefänglich weggenommen / und fortgeführet worden / mit gehorsamster Bitte / wie mit mehrern daraus zu ersehen; und wie nun gedachten von Meußbachs Anführen Wir nicht allein wegen der ihm / als einem unserer Evangelischen Religion zugethanen beschehenen Bekränckung / sondern auch / weil er sonsten Unser Vasall billig zu Gemüth nehmen; auch das angezogene Factum dergestalt beschaffen; daß wie es Euer Liebden Dero beywohnenden guten Begabnuß nach / selbst nicht anders urtheilen werden / zimlich hart und im Reich nicht zuläßig seyn wolte / in Sachen / darüber nicht allein unter zweyen Theilen / worbey allen Falls Euer Liebden anderst nicht als aus angegebener Cession derer von Rothenhan sich hierbey interessiren / Irrungen entstanden / sondern auch deßhalber ein von des Reichs Cammer-Gericht ergangenes Mandatum Sui Clausula vor den von Meußbach vorhanden / dennoch dessen ungeachtet / zumahlen da bekannter massen wegen noch nicht restabilirten Reichs-Cammer-Gerichts die rechtliche Hülffe nicht sogleich erfolgen kan / mit attentatis zu continuiren / mit gewaffneter Hand oberwehnte beyde Meußbachische Abgeschickte wegzunehmen / und hierinn armata manu wider den hoch-verpönten Land-Frieden zu verfahren;

Als haben Wir nicht in Umgang nehmen können / Euer Liebden hierdurch abermahls freundliche Fürstellung zu thun / wie fast weit-aussehend scheinet / und bey Uns und übrigen Ständen des Reichs und Unser Evangelischen Religion Zugethanen nicht geringes Auffsehen erwecken dürffte / wann bey ohne diß leyder! nur gar zu sehr bekannten verwirreten und unruhigem Zustande und da man mehr zu näherer Zusammenhaltungen als Collisionen Ursach zu geben / und das Absehen zu richten mit dergleichen gewaltsamen Proceduren verfahren werden solte; und ersuchen dannenhero Eure Liebden angelegenen Fleisses / Sie wollen nicht allein die Verfügung thun / daß die in Arrest genommene Personen so gleich wieder erlassen / sondern auch ferneres Unternehmen hinkünfftig unterbleiben / und dem Recht sein uneingeschrenckter Lauff gelassen und die Kayserliche Judicata in behörige Consideration gezogen werden mögen.

Welches / wie es nicht mehr als billig / Eure Liebden Ihro nicht zu entgegen seyn lassen werden / und Wir verbleiben ꝛc.

Datum Dreßden den 22. April Anno 1689.

An. 1691.

Num. V.

Fürstlich-Würtzburgisches Rescript die Pfarr Mertzbach betreffend / den 10. Januar. 1691. st. n.

Von GOttes Gnaden Johann Gottfried Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken / &c.

UNsern Gruß zuvor! Edler / lieber / besonderer. Euch ist sonders Zweiffels nicht unbekannt / was gestalt die Pfarr-Kirchen von Unter-Mertzbach eine filial Unserer Haupt-Pfarr-Kirchen zu Ebern gewesen: davon aber gegen das End des fünffzehenden Seculi mit Consens Unsers Vorfahrers / des damahlig regierenden Fürstens / und Ordinarii Herrn Bischoffen Conraden des Geschlechts von Bibra separiret und zu einer besondern Pfarr-Kirchen gemacht worden; mit der Condition, daß zu Recognoscirung dieses Beneficii, solche Pfarr / der Pfarr-Kirchen zu Ebern jährlichen etliche gewisse Schilling an Geld abrichten und zahlen solten. Nach dem diese auch bißhero richtig gefallen und abgestattet worden.

Wie aber dazumahln zu solcher Pfarr Unter-Mertzbach mit und neben andern Dorffschafften und Unterthanen als filiales, die Besitzere des Schlosses Gereuth / und selbige allda wohnende Hintersassen / verwandt und angehörig gewesen; allda auch mit Abzahlung der Jurium Stolæ die Actus Parochiales suchen und verrichten haben lassen müssen.

Also hat nachfolgends um das Jahr sechzehen hundert und vier ohngefehr es sich begeben / daß der von Lichtenstein / als Innwohner und Possessor besagten Schlosses und Gutes Gereuth / um besserer seiner Commodität und Gelegenheit willen / mit denen von Rotenhan sich verglichen abgeredet und erhalten hat; daß er auff seine Kosten eine Kirche und Capellen zu erwehntem Gereuth auffbauen / auch einen eigenen Pfarrern und Schulmeister allda annehmen / bestellen / und erhalten mögen / jedoch mit diesem ausdrücklichen Beding und Condition, daß hingegen er / der von Lichtenstein / und die jemahlige Possessores des Guts Gereuth / an statt Abgangs der Stolæ zur Pfarr Untern-Mertzbach / selbigen Pfarrern und Schulmeistern jährlichen und jedes Jahres besonders / schuldig seyn solle / zu ersetzen und zu reichen: nemlichen dem Pfarrer zwey Simmer Korn und zwey viertel Weitzen: dem Schulmeister ein Simmern Korn / ein viertel Malter Weitzen / alles Eberer Maaß / gestaltsam diese also bedungen- und pactirte Schuldigkeit jedesmahln ordentlich bis an und in den Schwedischen Einfall / und Kriegs-Jahren abgerichtet und erschüttet worden. An. 1691.

Wann aber die schuldige Gebühr / und deren Abrichtung / gegen viel-gemeldte Pfarr Unter-Mertzbach zeithero hinterblieben / gleichwohln die sub hâc Conditione præstandi oneris bewilligte Pfarr-Gereuth von euch noch immer independent von der Unter-Mertzbacher Mutter-Kirch gehalten / und administriret werden will; welches gegen angezogenen Vergleich und gethanes pactum mit Recht nicht bestehen kan: sondern eures Theils entweder die verglichene jährliche Korn- und Weitzen-Schuldigkeit de præterito sowohl / als in futurum jederzeit ohnausbleiblich abgestattet / oder sonsten erwartet oder geschehen lassen müssen / daß das Schloß Gereuth / dessen Angehörige und Unterthanen als filiales zur Mutterkirch Unter-Mertzbach wieder gezogen / daselbsten die Actus Parochiales suchen / und empfangen / und sonsten die Jura Stolæ abrichten sollen / so haben Wir solches in guter Meinung euch gnädigst hiermit wissend machen wollen / zu eurer beliebigen Erklärung stellende / ob und wessen ihr auff einen oder andern Fall endlich euch declariren mögen.

Nechst diesen ist mehr kundbahr / was in und nach dem Jahre sechzehen hundert vier und achtzig und folgenden / wegen offtberührten Mertzbacher Pfarren / auch darauff zwischen euch und Unsern Vasallen Georg Wolffgangen von Rothenhan / Bambergischen geheimbden Rath und Land-Hofmeistern strittig-gemachten Patronats-Prætension, sonderlich aber des damahlig-gewesenen Pfarrers Matthiæ Sauers / bezeigten Ungehorsams und Widersetzlichkeit willen / sich verloffen hat / so Wir anhero zu wiederhohlen / vor nöthig erachtet. Nachdeme Wir aber gleichwohln mißfällig verstehen / daß unter solchen Streittigkeiten in dem gantzen / in unterschiedlichen Dorffschafften / bestehenden Pfarrspiel unter welchen theils Unsere / und Unsers Hochstiffts-Clöster und vasallen Unterthanen begriffen / ärgerliche Confusion und Unordnung entstanden / daß fast jedes Pfarr-Kind / in andern Orten aus der Pfarr / theils in das Coburgische / theils weiters hin zu beichten und zu communiciren gehen / und nach Belieben zu handeln sich unternimmt; als haben euch dessen ebenmässig gnädigst hiermit erinnern wollen / nicht weniger zu näherer Eurer Erklährung anheim gebende / ob und wie / prævia legitimatione durch producirung des Original Kauff-Brieffs documenti, denen eingeschlichenen Inconvenientien, und Scandalen förderlichst gesteuert und abgeholffen / und damit hin die Pfarr und Pfarr-Kinder / in ruhigen Stand wieder gesetzet und eingerichtet werden mögen. Welches wir euch also unverhalten sollen / und seynd hierüber in einem und andern Eurer Resolution mit nächstem gewärtig und verbleiben Euch dabey mit Gnaden wohl

An. 1691. wohl gewogen. Datum in Unserer Stadt Würtzburg/ den 10. Januarii, Anno 1691.

Johann Gottfried.

Dem Edlen Unserm lieben besondern / Johann Georg von Meusebach/ Freyherrn zu Gereuth/ ꝛc.

Num. VI.

Copia Chur-Sächsischer Intercessionalien / an Seine Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg / ꝛc. für den Freyherrn von Meußbach / ꝛc. die Pfarr Mertzbach und Gereuth betreffend / die 2. Martii Anno 1691.

P. P.

UNs ist zwar E. Ld. Antwort-Schreiben vom 30. Septemb. 1690. auff Unsere vor den Baron von Meußbach an Sie abgelassene Intercession vom 19. Maji st. v. solches Jahrs / in puncto der von ihm geführten Beschwerden / wegen Beeinträchtigung in seinem Jure Patronatus zu Unter-Mertzbach / gewaltthätiger Einsetzung / in seinem gantz Cent-freyen Lehen / worauff die Pfarrer-Wohnung mit stehe / eines seines ärgerlichen Lebens und Wandels halber / allbereit zu etzlichen mahlen / von seinem Amt removiret gewesenen Evangelischen Priesters / und daß ungeachtet der ergangenen Kayserl. Mandaten / mit Lesung der Messe / Läutung der Glocken / und andern Getümmel in selbiger Kirche / der Evangelische Gottesdienst gehindert / und selbige Gemeinden geärgert werden / wohl zugekommen; Und seynd Uns auch aus derselben Verlesung Dero gethane „gute Contestationes, daß sie gegen das „Instrumentum Pacis das geringste zu verhengen/ „noch jemands darwider zu beschweren / oder „sonsten in dem Exercitio Religionis auff ei„nige Weise zu hindern / nicht gemeynet / zu „vernehmen sehr lieb gewesen; wir müssen Uns aber jetzo von ermeldtem Freyherrn von Meußbach von neuen klagen lassen; Wie an statt des gehofften Effectus und Bewerckstelligung Dero guten Erklärung / nicht nur ermeldter / der Kirche zu Unter-Mertzbach auffgedrungener Prediger noch immer mit Gewalt manuteniret / die Päbstliche Messe in besagter Evangelischen Kirche celebriret / die Evangelischen Gemeinden an Haltung ihres Gottesdienstes gehindert / und allerley Wallfahrten daselbst eingeführet / sondern auch denen Evangelischen Eingepfarrten / so obbesagten Priesters Lebens / und anderer ihrer Religions-Freyheit und Exercitio zuwider / leidender Bedrängnüß halben / daselbst zu beichten sich ein Gewissen machen / und in der Nachbarschafft communicirten / solches ferner zu thun / zu verwehren / sich unternehmen würden; ja / Euer Lbd. ihm von Meußbach / so gar selbst schrifftlich zugemuthet / unterm Prætext, daß die Kirche auff seinem frey eigenthümlichen Guth zu Gereuth / vor Alters eine Filia der Kirche zu Unter-Mertzbach / und Anno 1604. pactiret gewesen / daß die Possessores des Guths Gereuth / dem Pfarr und Schulmeister zu Unter-Mertzbach ein gewisses jährlich an Korn und Weitzen entrichten solten / er sich erklähren möchte / ob er entweder solche prætendirte Korn- und Weitzen-Schuldigkeit de præterito so wohl / als in futurum jederzeit unausbleiblich entrichten / oder erwarten und geschehen lassen wolte / daß das Schloß Gereuth / dessen Angehörige und Unterthanen / als filiales zu der dafür angegebenen Mutter-Kirche Unter-Mertzbach / wieder gezogen / und daselbst die Actus Parochiales suchen und empfangen / auch sonsten die Jura Stolæ abrichten solten; dannenhero er von Meußbach / Uns unterthänigst angelanget / daß Wir Uns so vieler darbey Interessirten / und in ihrem Religions-Exercitio, wider den klaren Inhalt des Oßnabrückischen Frieden-Schlusses / bedrängter armen Seelen / mitleidig erbarmen / bey E. Lbd. vor sie nochmahls intercediren / und ihn im übrigen / als zugleich Unsern Vasallen / wider dergleichen fernere Zumuthungen / in Unsern Schutz und Protection gnädigst nehmen wolten. Nun zweiffeln Wir zwar Anfangs nicht / daß E. Lbd. Dero Versicherung nach / vor Ihre Persohn auffrichtig inclíniren / und sich beständig angelegen seyn lassen möge / daß die allgemeine Reichs-Satzungen und der Westphälische Friedens-Schluß auch in puncto Religionis und der Gewissens-Freyheit / genau observiret / mithin das zwischen beyderley Religions-Verwandten / Chur-Fürsten und Fürsten / zumahlen bey jetzigen gefährlichen Zeiten und Läufften höchst-nöthig seyende gute Vertrauen beständig erhalten werden möge; Wir können aber aus ob-angeführten Dingen „fast nicht glauben / daß die Ihrigen einen„gleichmäßigen Zweck und Intent führen / „besorgen auch / daß / wenn auff solch weiters respective Verfahren / und eingelang„tes wehmüthiges Klagen / wir Uns darü„ber / als in einer gemeinsamen Sache mit„Unsern übrigen Evangelischen Herren Mit„Ständen / Krafft obhabenden Directorii, „vernehmen müssen / Sie dieselbe nicht an„ders / als eine öffentliche Contravention„wider das Instrumentum Pacis, eine / wie„wohl noch per indirectum und heimlich an„gehende Reformation, und ein dem gan„tzen Evangelischen Wesen höchst-nachthei„lig- und gefährliches Werck ansehen wer„den. Immassen denn verhoffentlich E. Ld. wenn sie von der Sache sich nur gründlich informiren zu lassen belieben / von selbsten hochvernünfftig erkennen werden / wel„chergestalt salvâ disputatione Instrumenti„Pacis und ohne höchst-præjudicirliche Con„sequentzien / vor sämtliche Evangelische„Reichs-Stände / und die Evangelische„Reichs-freye Ritterschafft / keine Kirche / „so / wie die quæstionis, Anno 1624. un„widersprechlich separat und independent ge„wesen / unter einigerley Schein zu einer an„dern nunmehro gezogen / und als eine Fi„lia angesprochen werden kan / ob sie gleich„in vorigen Zeiten / und vor dem Instrum.„

An. 1691. »Pacis exprimirten Termino etwa darzu gehö»ret / und sich solche alte Pacta, wie gerühmet worden / gefunden hätten; Wiewohl auch der von Meußbach / weder daß dergleichen vorhanden / oder seine Gereuthische Kirche eine Filial gewesen / geständig ist / und wissen will. So sehen Wir auch nicht wohl ab / wie E. Ld. in dieser Materie mehrbesagten Freyherrn von Meußbach etwas zumuthen / und seine Erklärung fordern können / da doch dieselbe weder bey Unter-Mertzbach / noch Gereuth / einig Jus Territorii haben / noch von ihm auff einige Art als sein Superior erkant werden sollen / Dero Jus ordinariatus »aber mit der geistlichen Jurisdiction und allen »seinen Speciebus, nach Inhalt des Oßna»brückischen Frieden-Schlusses / gegen die »Evangelische und deroselben Kirchen / bekan»termassen auffgehoben und suspendiret ist.

Aus welcher Ursachen Gleichheit Wir auch nicht finden mögen / wie seinen Unterthanen und Evangelischen Eingepfarrten / in diese Kirchen / unter E. Ld. Nahmen in fremde und auswärtige Kirch-Spiele nicht zu gehen / und daselbst ihre Andacht / Beichten und Communiciren nicht zu verrichten / verwehret und inhibirt werden könne; oder welchergestalt wegen des Unter-Mertzbachischen Juris Patronatus, bey Deroselben verlangter massen / er von Meußbach / sich zu legitimiren schuldig und gehalten seyn solte; da zumahlen diese Sache bey dem Kayserlichen Cammer-Gerichte schon anhängig / und in seinen Favor ergangene Kayserliche Mandata allegiret worden. Und weilen endlich auch das Coexercitium Catholicum in der Unter-Mertzbachischen Kirche Anno 1624. nicht zu befinden gewesen / sondern erst nachgehends zu der Evangelischen Religions-Ubung grossen Schmählerung und Beeinträchtigung eingeführet wor»den seyn soll; Als können Wir nicht um»hin / E. Ld. nochmahls freundlich und ange»legentlich zu ersuchen / in allen vorgesetzten »Beschwehrungen sich also billig zu erweisen / »damit das Instrumentum Pacis nach seinem »Tenor gantz genau gehalten / den Effect von »obberührten Dero Contestationen daraus zu »verspühren / und offterwehnten Freyherrn von »Meußbach / und dessen Evangelische Kirche »und Eingepfarrten / bey ihrem statu de An»no 1624. und allein hergebrachtem Evange»lischen Religions-Exercitio, auch übrigen »zukommenden Gerechtigkeiten und Freyheiten »unbeeinträchtiget gelassen werden möge. Welches Wir Uns denn zu Dero bekannten Æquanimität zuversichtlich getrösten wollen / und verbleiben / ꝛc. Geben zu Moritzburg / den 2. Mart. Anno 1691.

Num. VII.

Hoch-Fürstliche Würtzburgische Antwort an Chur-Sachsen / in eadem causâ, de dato 21. Jul. 1691.

WAs E. Lbd. über Unser an Dieselbe unterm 30. Sept. abgewichenen 1690. Jahrs abgegangen / gegründtes Antwort-Schreiben auff Dero Cammer-Herrn An. 1691. Baron von Meußbach fernerweites Anbringen und angemaste Beschwehrung / unterm 2. Mart. nechsthin an Uns abermahln abgelassen haben / das ist den 15. April darauff wohl gelieffert worden / aus welchem Wir seines weitläufftigen Inhalts mit mehrerm verstanden / was Gestalt besagter von Meußbach in deme beschwehret zu seyn sich beklaget / daß nicht nur der in der Kirchen zu Unter-Mertzbach auffgedrungene Prediger / noch immer mit Gewalt manutenirt / die Päbstliche Meß in selbiger Kirchen celebrirt / die Evangelischen Gemeindten an Haltung ihres Gottesdienstes gehindert / und allerley Wallfahrten daselbsten eingeführet / sondern auch denen Evangelischen Eingepfarrten / so obbesagten Priesters Lebens / und anderer ihrer Religions-Freyheit und Exercitio zuwider leidender Bedrangnüß halber daselbsten zu beichten sich ein Gewissen machten / und in der Nachbarschafft communicirten / solches ferners zu thun zu verwehren / sich unternehmen würden / ja / daß Wir selbsten ihme / von Meußbach / schrifftlich zugemuthet / unterm Pratext, daß die Kirche zu Gereuth vor Alters eine filia der Kirchen zu Unter-Mertzbach / und Anno 1604. pactirt gewesen / daß die Possessores des Guths Gereuth / dem Pfarrer und Schulmeister zu Unter-Mertzbach / ein gewisses an Korn und Weitzen / sowohl de præterito, als in futurum, unausbleiblich entrichten / oder erwarten und geschehen lassen müssen / daß das Schloß Gereuth / dessen Angehörige und Unterthanen als filiales zu der Mutter-Kirch Unter-Mertzbach wieder gezogen / und daselbsten die actus parochiales suchen und empfangen. Gestaltsam E. Ld. Uns schließlich freundlich ersuchen / in allen vorgesetzten Beschwerungen Uns also billig zu erweisen / und selbe abstellen zu lassen / damit das Instrumentum Pacis, seinem Tenor gemäß / gehalten / und offterwehnter Freyherr von Meußbach / und dessen Evangelische Kirchen und Eingepfarrte / bey ihrem Statu de Anno 1624. und allem hergebrachten Evangelischen Religions-Exercitio, auch übrigen zukommenden Gerechtigkeit- und Freyheiten unbeeinträchtiget gelassen werden möge.

Wie nun aber Wir vor eine Nothdurfft erachtet / die hierunter principaliter mit interessirte von Rotenhan hierüber zu hören / und mit ihnen zu communiciren; also werden hoffentlich E. Ld. den bißherigen Verzug nicht übel vermercken; und con- und protestiren Wir nochmahlen hochfeyerlichen / daß man diesseits nicht das geringste gehelen / gestatten oder vornehmen lassen wollen / was dem Instrumento Pacis entgegen lauffet / von dergleichen / daß keines Wegs zu halten ist / daß die von Rotenhan / als unwidersprechliche Condomini Territoriales, Pfarr- und Kirchen-Herren / den ihres theils neuangenommenen Pfarrern Augustanæ Confessionis, M. Glassern / bey seiner Function manuteniren / dann nachdeme dieselbe bewogen worden / und sich hoch gemüßiget befunden / den vorgewesenen Pfarrern / Matthæum Sallern / um daß er ihnen sich trotziglich entgegen / und gantz ungehorsam und widerwärtig bezeiget / den Pfarr-Dienst / worzu sie denselben vor-

An. 1691. vormahlen beruffen haben / ihres theils wieder auffzukünden / und nach verflossenem Termin ihme abzuschaffen / haben sie dagegen / damit denen Pfarr-Verwandten nichts abgehe / noch sie derentweilen Mangel leiden möchten / einen neuen Pfarrer / Augspurger Confession, nemlichen vorbesagten M. Glassern / bestellet und angeordnet / welcher ihnen von des Herrn Hertzogen Albrechten zu Sachsen-Coburg Liebden / und Dero Geistlichen Räthen / sonderlich aber selbigem in Consistorial-Præsidenten / bestermassen recommendiret worden / dahero auch um so weniger zu glauben ist / gestalesam dann auff fleißige Nachfrage bißhero keineswegs zu erkundigen gewesen / daß er / Glasser / eine verruchte Persohn seye / oder ein solch ärgerlich Leben und unehrbaren Handel geführet haben solle / daß er derentwegen zweymahl vom Dienst removirt worden; ja / gesetzt / doch ungestandenen Falls / deme also wäre / so könte doch denen von Rotenhan hierunter um so viel weniger imputirt werden / dieweilen sie gegen den Neußbachischen Vogten oder Verwaltern sich öffters erbietig gemacht / und erkläret haben / um mehrere Beruh- und Vereinigung dieses Wercks / sich eines tertii subjecti gütlich mit einander zu vergleichen / so aber vom Gegentheil nicht beliebt / noch angenommen werden wollen; und ist man sonsten diesseits gerne geständig / daß von vielen Jahren / und bey Regierung Unsers vierdten Herrn Vorfahrers / Weyland Johann Philippsen / Ertz-Bischoffen zu Mayntz / das Coexercitium Catholicæ Religionis, mit Lesung der Messen / und Ubung anderer Gottesdienst-Actuum in der Kirchen zu Unter-Mertzbach / auff diesseitigen Kosten eingeführet / und bißhero ruhig gebraucht worden / dessen man sich um somehr befugt erachtet / als denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten / an ihrem völligen Exercitio kein Eintrag oder Hinderung geschicht / sondern sie / wie in Anno 1624. gantz frey ungedrungen dessen geniessen mögen; wie es dann nicht / als die höchste Unbilligkeit und Iniquität wäre / da der Condominus Territorialis, Dorff- Pfarr- und Kirchen-Herr / in seiner eigenen Kirchen / daran er sonsten mit zu gebiethen und zu verbiethen hat / sowohl vor sich / als seiner Religion Mit-Verwandte und Unterthanen / das Catholische Exercitium zu introduciren und zu üben nicht Macht haben solte; worüber Wir die verschiedene hierinn im Reich wohl hergebrachte præjudicia reden lassen / dahinstellende / weilen der von Meußbach diesen Puncten allschon / vermittelst seiner angemasten Klag / bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht angebracht / und diesseits die behörige Exceptiones darwieder eingewendet worden / daß man deren gerichtlichen Dijudicatur darüber erwarten will / und hat es im übrigen mit denen angezogenen Wallfahrten diese Bewandnüß / daß / obwohlen die von Rotenhan / einigen Benachbarten / so durch Unter-Mertzbach wallend passirt / auff Anhalten / in selbige Kirche zu gehen erlaubet / dessen sie sich / Krafft daran habenden Condominii, wohl befugt gehalten: Dennoch selbige durch den alten Pfarrern und Schulmeistern de facto davon ab- und hinweg gewiesen worden seyen. Und lassen Wir E. Ld. selbst hochvernünfftig erkennen / ob Unsern / denen Rotenhanischen und andern Unterthanen und Pfarr-Verwandten / nach ihrem Belieben frey stehe und zugelassen seye / zumahlen auff des alten Pfarrers widrige Anleitung und Instigation, dergestalt zuzusehen / und zu gestatten / daß sie den ihnen ordentlich vorgesetzten Pfarrern gantz verächtlich halten / und denn zu Trutz / sich von ihrem rechten Pfarr-Kirch-Spiel abziehen / und an andere fremde Pfarrn / unter allerhand nichtigen Prætexten / anhencken mögen. Was ferners wegen der / von der Pfarr-Kirchen zu Unter-Mertzbach an die Kirchen zu Gereuth habenden Prætension von der wenigen Præstation an denen jährlichen Waitz- und Korn-Gült zum Pfarr- und Schul-Amt / oder widrigenfalls / auff dieser Condition beruhenden Wiederheimgehung der Filialität von Uns gegen den von Meußbach geandet und gesuchet worden / dessen achtet man sich so berechtiget / als deren würckliche Liefferung von Zeit der Concession, biß in- und über das Jahr 1624. in die Schwedische Kriegs-Jahre hinein gewähret hat / darum dann um so viel mehr die Liefferung der dem Pfarrer und Schulmeister zu Unter-Mertzbach schuldigen jährlichen geringen Waitz- und Korn-Gült / oder die Redition zur Filialität der Kirchen zu Gereuth zu leisten seyn wird.

An. 1691.

Wann dann hieraus klar erhellet / daß Wir und die von Rotenhan nichts suchen oder vornehmen / als worzu man Recht und Fug hat / das wenigste aber gegen das Instrumentum Pacis handlen. Als vertrauen Wir dienst-freundlich / E. Ld. Uns bey Unsern Rechten und Gerechtigkeiten unbetrübt zu lassen / vielmehr aber den querelirenden Baron von Meußbach dahin anweisen werden / daß er forderst durch Exhibition des Original Lichtensteinischen Kauff-Brieffs sich zur Gant-Erbschafft / dem Herkommen nach / legitimire / præstanda præstire / und im übrigen den endlichen Ausgang des von ihme selbst angetrüffelten Cameral-Processes geduldig erwarte; wie nun daran verfüget wird / was Recht / also vertrösten Uns zuverläßiger Gewürigkeit / und verbleiben Euer Liebden angenehme Dienstgefälligkeit zu erweisen / so geflieissen als bereit ꝛc. Würtzburg den 21. Julii 1691.

Cap. VIII.

CAPUT VIII.

Von streittiger Emigration der Tefferecker Thal-Leute/ anno 1691.

Num. I.

Copia Schreibens von dem Evangelischen Magistrat der Stadt Augspurg / an den Nürnbergischen Gesandten abgangen / den (11.) 21. April. 1691. darinnen über die Regierung zu Saltzburg Beschwerde geführet wird / daß selbige der Treffereck-Saltzburgischen Exulanten ihre Kinder / was über 10. Jahr / nicht pasiren lassen wolte / auch sonst Hinderung im Weg legte / mit Bitte / bey dem Corpore Evangelicorum Intercessionales auszuwürcken.

Wohl-Edel / Vest und Hochgelehrter / sonders Hochgeehrter Herr.

Demselben bleibet hiermit unverhalten / was massen ohnlängst unterschiedliche Tefferecker-Saltzburgische Exulanten meistens in Stuttgart und Memmingen wohnhafft / hierdurch nach Saltzburg verreiset / in Meynung / ihre bißhero in deren Thal hinterbliebene Kinder und weniges Vermögen abzuholen; wie nun selbige nacher Saltzburg kommen / haben sie heraus berichtet / daß zwar von der Hochfürstl. Regierung allda / ein verschlossener Befehl an das Gericht Windisch-Matterey wäre zugestellt / darbey aber ihnen angedeutet worden / daß von ihnen auff einmahl nur 4. Personen / und so fort alle Weg so viel in solchem intervallo temporis hinein gelassen werden solten / von denen Kindern wolte man / was über 10. Jahr alt / nicht pasiren lassen / wie solches der Anschlug Lit. A. mehrers ausweiset / weßwegen dann die Hiesige / so noch dieselbe und das Ihrige im Thal haben / gehorsamlich gebetten / weil solches der Kayserl. allergnädigsten Intention, und dem bey den Tyrol. Tefferecksischen vorgegangenem Exemplo nicht gemäß / zumahl in dem heilsamen Reichs-Frieden-Schluß in dergleichen Fällen einem jeden der freye Zugang in sein Vatterland und Disposition über das Seinige gelassen wird / und auch erst neulich unterm 3. Mart. dieses Jahrs / Hochwohlbesagte Saltzburgische Regierung in dero erlassenen Antwort-Schreiben alle gute Veranstaltung zugesaget / zu verhelffen / daß durch kräfftigste Intercession der Höchst- und Hochansehnlichen Evangelischen Gesandtschafften zu Regenspurg von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Saltzburg / mittelst Dero allda zu Regenspurg habenden Herrn Gesandtens / der freye unbeschränckte Paß ihnen / diesen armen Exulanten / möchte immediatè ohne weitern Umschweiff über das Gebürg und sehr kostbahre Reise über Saltzburg / und zwar nicht einschichtig darum verstattet werden wolte / weil sie sonst einzeler weiß nicht gnug Rath pflegen / oder ihre Sach geziemend vortragen könten / auch auff dem Weg zurück mit ihren Kindern fortkommen / noch die Spesen erschwingen könten / zu geschweigen / daß sie bey weniger Anzahl unterwegs ausgeplündert zu werden in Sorgen stehen müssen / wie bereits schon etlichen widerfahren.

Solchem nach / und weil diese arme Leut bey so beschaffenen Umständen des verhofften Effects in Abfolglassung ihrer Kinder und Vermögens / nicht geniessen / sondern dergestalt sich hierin gantz trostloß befinden; Als haben wir nicht umhin gekönt / unsern geehrten Herrn dieser betrübten Glaubens-Genossen Angelegenheit hiermit bestens zu recommendiren / und denselben freund-dienstlich zu ersuchen / bey denen Hoch- und Wohlgedachten Evangelischen Gesandschafften diese neue Gravamina behöriger massen zu dem Ende anzubringen / damit durch Dero ferner höhere Interposition Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Saltzburg die gnädigste Verordnung an Dero Gericht Windisch-Matterey dahin ergehen lassen wolten / auff daß die allda gebührend mit Obrigkeitlichen Attestationen sich jedesmahl anmeldende Saltzburgische Tefferecker ihrer Kinder und Vermögens halber freye Disposition nach Ausweiß des Reichs-Frieden-Schlusses gehaben könten; würde es nechstdeme für gut angesehen / daß von diesen Exulanten einer oder der ander in Regenspurg sich einfinden solte / kan solches anhero an uns berichtet werden. Wie wir nun nicht zweifseln / unser geehrter Herr werde / wie bißhero gantz rühmlich geschehen / also noch hinführo sich dieser Exulanten- und Religions-Sach bestens lassen recommendiret seyn; Also wollen in Erwartung des fernern Erfolgs ꝛc.

Beylage Lit. A.

Copia Schreibens einiger Evangelischen Tefferecker an Frantz Aßmern / Cramer in Augspurg / die ihnen von der Regierung zu Saltzburg anthuende Bedrängnüsse betreffend / den 11. Septemb. 1691.

Ehrengeachter / ꝛc.

Wir Endesunterschriebene können nicht unterlassen / euch mit wenigen zu berichten / daß wir zwar GOtt Lob! allesamt zu Saltzburg glücklich ankommen seyn / und uns zu dato noch in guter Gesundheit befinden / machen euch auch zu wissen / daß unsere Sachen auff unser suppliciren schlecht heraus kommen

An. 1691. kommen seyen / also daß man Uns in drey Theil abgetheilet hat / und nur vier Männer abgefertiget sind hinein zu lassen / als Georg Doyscher / Peter Oberroger / Jacob Walcher / und Andreas Mühlbürger in die Windisch-Matterey / dann man Uns keine Abschrifft erfolgen lassen / also nicht wissen / was für eine Resolution heraus komme / oder was Innhalts solche sey / dann man denen vier Männern einen verschlossenen Befehl an die Obrigkeit mitgeben / allein haben wir mündlich so viel daß der Hof-Rath gesaget / daß die Gewalt gültig seye / aber die Kinder von zehen à zwölff Jahren wann sie nicht gehen wollen / daß wir sodann kein Recht haben darzu / dahero wir nicht wissen / wann wir abgefertiget werden / allein bitten und ersuchen wir den Frantz Aßmer / solcher gestalt gantz freundlich daß er doch die Mühwaltung ohnschwer wolle auff sich nehmen / und zu dem Herrn Doctor Scheitel in Augspurg gehen / und ihn dahin vermögen / daß er uns eine Zehrung zu Hülff auswürcken wolle / und damit an Hand gehen / so wir danckbarlich wieder ersetzen / und beschulden wollen. Sollen auch mehr nicht als alle vierzehen Tage nur vier Männer heraus geschicket werden / und zwar nacheinander. Das haben wir den Herren ꝛc. Saltzburg den 11. April 1691.

der Herren

dienstwilligste

Matthias Doyscher und Consorten.

Num. II.

Copia Schreibens von der Regierung zu Saltzburg an die Stadt Regenspurg wegen eines Soldaten aus dem Tefferegger Thal / so sein Töchterlein / ohnerachtet selbiges / bey dem Catholischen Glauben beständig zu bleiben / sich categoricè erkläret hat / mitgenommen / datum 28. Julii 1691.

Unsern freundlichen Gruß und gutwillige Dienste zuvor; Edle / Ehrenveste / Fürsichtige und Weise / besonders Liebe ꝛc.

ES ist zwar aus Seiner Hochfürstlichen Gnaden / Unsers gnädigsten Fürstens und Herrns gnädigster Verordnung denen aus dem Tefferegger-Thal Saltzburgischen Gebieths Glaubens halber emigrirten Unterthanen auff deren beygebrachten Attestationen, daß sie nunmehro Augspurgischen Confession ex integro beygethan seyen / eine zeithero mit der verlangten Ausfolgs-Laß- und Abwegbringung sowohl ihrer daselbst hinterlassener Kinder / welche nicht selbst Catholisch seyn wollen / als auch Ihres Vermögens / gegen Entrichtung des Land-üblichen Abzug-Geldes / ohnverhinderlich willfahret worden; Zumahlen aber nunmehr aus bemeldtem Tefferegger einer Namens / Jacob Unteregger / dermahlen Mußquetierer bey der Stadt Regenspurg / wider alles Versehen sich straffmässiger Weise unterstanden / dem beschehenen Obrigkeitlichen Verbott zu gegen seyn bey dessen nunmehro verstorbenen Ehe-Wirthin Eva Fellnerin erzeugtes Töchterlein / ohngeachtet selbiges bey dem Catholischen Glauben beständig zu verbleiben sich categoricè erkläret hat / von deren Zucht-Vatter / Bartholomäen Böderern in ersagtem Tefferegger-Thal nächtlicher Weile mit List und Falschheit zu practiciren / auch also wieder Ihren Willen gleichsam gewaltthätiger Weise Abwegs zu führen / und dahero höchst-gedachte Seine Hochfürstliche Gnaden hierauff gnädigst resolviret haben / aus oberwehnt-emigrirten Unterthanen fürtershin zur Richtigkeits-Pflegung Ihrer Sachen halber / so lange und viel keinen mehr nacher Windisch-Matterey oder Teffenreggen hinein zu lassen / bis gleichwohln besagtes Untereggerisches Töchterlein an sein voriges Ort wiederum zurück gestellet oder gelieffert werde; Als haben wir denenselben auff Deren wegen berührter Tefferegger ohnlängst anhero abgelossene Recommendation-Schreiben ein solches zur Nachricht hiermit nicht verhalten wollen / und verbleiben ihnen anbey wohl affectionirt beygethan.

Saltzburg / den 28. Julii 1691.

Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns zu Saltzburg Stadthalter / Hof-Cantzler und andere extraordinaire Hof-Räthe.

Alphons Dücker
Freyherr ꝛc.

Sebastian Zillner
Doctor.

Num. III.

Der gesammten zu Augspurg wohnenden Tefferegischen Unterthanen Memorial an den Magistrat zu Augspurg August. Confess. Ihre in dem Tefferegerthal hinterbliebene Kinder und Güter betreffend / communicirt den 1. (11.) Sept. 1691.

Hoch-Edelgebohrne ꝛc.

EUer Hochadeliche Gestrenge und Herrlichkeit sagen wir arme allhier wohnende betrübte Exulanten aus dem Tefferegger-

An. 1691. gerthal hiermit unterthänig gehorsamen Danck für die oberherrliche Communication sowohl des von der Hochfürstlich-Saltzburgischen Regierung unterm 28. Julii nechsthin anhero erlassenen Schreiben / als auch was wohllöbliche des Heiligen Reichs Stadt Ulm wegen unserer daselbst wohnenden Lands-Leuten anhero zu berichten beliebet. Gleichwie nun aus jenem zu ersehen / daß Jacob Unteregger / unser zu Regenspurg wohnender Landsmann / und Mußquetirer daselbst / sein leibliches Kind / ungeachtet daß es Catholisch zu bleiben sich erkläret / nächtlicher Weile mit List und Falschheit heraus practiciret / und Abwegs gewaltthätiger Weise geführet habe / dahero Seine Hochfürstliche Gnaden zu Saltzburg sich resolviret / fördershin keinen Tefferregger zu Richtigkeits-Pflegung ihrer Sachen mehr nacher Windischmatterey oder Tefferegggen hinein zu lassen / bis gleichwohln besagtes Kind an sein voriges Ort wiederum zurück gestellet oder gelieffert werde; Also lassen wir forderist die natürliche Geist- und Weltliche Rechee / und deren Auslegere reden und aussprechen / ob ein leiblicher Vatter (zumahlen bey solchen Umständen / wie sie in hoc casu sich befinden / und da man ungeachtet der heylsamen mehr dann klaren so hoch verbindlichen und so heiliglich auffgerichteten Reichs-Satzungen und Religions-Frieden und darauffhin in unserer Emigrations-Sache emanirten Kayserlichen allergnädigsten Rescripten und allermildesten Declarationen an die hochlöbliche Ober-Oesterreichische geheime Räthe zu Inspruck unterm 6. Decembr. 1690. und folgends an Seine Churfürstliche Durchleucht zu Sachsen unterm 12. ejusdem Mensis & anni abgangen) nicht befugt seye / sein eigen Fleisch und Blut und noch minderjähriges Kind / welches man ihme gütlichen nicht will abfolgen lassen / heimlichen abzuhohlen und zu sich zu nehmen? Allermassen bekandt und offenbahr / daß schon viel unserer Landsleute / und zum Theil wir selbsten / bey der hochlöblichen Saltzburgischen Regierung uns schon lang vor diesem Casu des Unteregggers / in Krafft angeregter Kayserlichen allergerechtesten Intention, auch deren von Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Saltzburg und dero Herren Antecessoren ergangenen gnädigsten Resolutionen zwar öffters angemeldet / auch die gütige Vertröstung guter Ausrichtung erhalten / jedennoch aber / wann es ad effectum kommen sollen / von dem Herrn Pfleger in der Windisch-Matterey und andern Nachgesetzten / zu dem Zweck gedeyhlichen nicht gelangen können / wie hernacher umständlicher und mit Exempeln angezeiget wird. Wir setzen aber auch den Fall / es habe benannter Jacob Unteregger hoch Unrecht gethan / daß er sein Kind / so doch / wie zu vernehmen / erst sieben Jahr alt ist / auff obgemeldte Weise zu sich genommen; So können wir doch nicht begreiffen / warumb andere / so nichts gesündiget / und also wir / die allhier und anderer Orten sich befindliche arme Tefferegger / dessen zu entgelten haben sollen. Cum ne quidem filius pro patre, & sic alius pro alio, cum primis in simili causa non teneatur, wird auch im Heiligen Römischen Reich nicht leicht erhöret worden seyn / daß der Unschuldige für den Schuldigen leiden / und in solchem Absehen / seiner Kinder und Güter beraubt seyn muß / als welches alles wieder das Instrumentum Pacis lauffet / und dem in Romano Imperio hergebrachten Juri emigrandi wiederstrebet; Welchemnach wir der unterthänigsten Hoffnung geleben / Seiner Hochfürstliche Gnaden zu Saltzburg werden auff gnädigst eingenommenen der Sachen Hergang und gründliche Beschaffenheit uns / wegen eines andern Versehen / nichts entgelten lassen / sondern gnädigst bewilligen / daß wir unsere Kinder und weniges Vermögen frey / ungekränckt und unauffgehalten abholen mögen; Worzu wir bisherd auff viele Weise und Wege nicht gelangen können / indeme uns allerhand Obstacula in Weg geleget / mithin der Effectus des Instrumenti Pacis nicht erreichet / sondern gehemmet worden; massen dann auff wohlgedachter Stadt Ulm Schreiben und Beylagen zu kominen / wir allhier und andere Tefferegget eben desjenigen halben uns zu beschwehren haben / wessen sich unsere Lands-Leute allda zu Ulm sich beklaget / kan auch mit Specialitäten erwiesen werden / daß man diejenige / so sich auff das Instrumentum Pacis und Kayserliche Declarationes, auch Hochfürstlich-Saltzburgische gnädigste Resolutionen selbsten gäntzlichen / als auff eine Sacram Anchoram verlassen / wegen ihnen vielfältig in Weg gelegten Hindernüssen und gemachten Instantzien / ihre Kinder und Güter nicht gehaben können; Worüber wir dann viel tausend Seufftzer zu GOTT dem allmächtigen geschicket und gebeten / daß er die Hertzen der Grossen also lencken und führen wolle / damit wir arme Verlassene bey dem so theuer erworbenen Reichs- und Religions-Frieden geschützet und gelassen werden möchten.

An. 1691.

Ad specialia aber zukommen / so haben Simon Blasing / Philipp und Georg die Hopff-Gärtner / so den 22. Julii von der Windischen Matterey anhero gekommen / vermeldet / daß sie zu Saltzburg zwar gnädigen Bescheid bekommen / bey dem Herrn Pfleger Lasser aber / an den sie gewiesen worden / hätten sie nichts fruchtbarliches ausrichten können / hätten nicht einmahl in das Thal zu den Ihrigen gehen dörffen / müsten lang zuwarten / und unerschwingliche Kosten auffwenden: Sein / des Blasings / 3. Kinder von 7. bis 11. Jahren habe man zwar vor den Herrn Pfleger gestellet / in Beyseyn eines Meß-Priesters / welcher / wie ex effectu mit Händen zu greiffen / sie vorhero angelernet / wie sie lallen sollen: Diese arme Kinder nun hätten auff Befragen / ob sie heraus wolten / gesagt / nein: warum? weilen die Lutherischen zum Kratzel (so heisse man allda den Teuffel) in die Hölle kommen ꝛc. mit welcher des Geistlichen Catechesi und Frag-Stücken / Sie / die Eltern also unverrichteter Sachen wiederum ab- und nach gemachten grossen Kosten heim gewiesen worden. Wegen der wenigen Güter mache man Rechnungen / daß nichts überbleibe; und sie also Kinder und Güt-

An. 1691. Güter zusammen mit dem Rücken ansehen/ und auff solche Weise sich contra Sanctiones Imperii Pragmaticas tractiren und plagen lassen müssen; Vor diesesmahl diejenige 6. unterschiedliche Gravamina und Hindernüssen / so man uns und andern unsern Lands-Leuten gemachet / und von hiesiger wohl-löblicher Obrigkeit August. Confess. an Herrn D. Richtern/ wohl-löbl. Stadt Nürnbergis. Abgesandten zu Regenspurg bereits den 9. Martii dieses Jahres communicirt worden / diß Orts weiters nicht anzuführen.

Nechstdeme haben auch Hanß und Christoph Oßmeyer zu Leutkirch / Andreas Mühlburger zu Stuttgard / Paul Zattmar zu Ulm/ und Hanß Lienhardter zu Ysni wohnhafft / allhier erst den 2ten Augusti ausgesaget / daß sie sammt 5. Weibern 10. Wochen lang zu Saltzburg gelegen / und in dem Tefferegger-Thal / die- und das Ihrige abholen wollen; Man habe aber endlichen nach langem Zuwarten ihnen zu wissen gethan / weilen obbemeldter Jacob Unteregger von Regenspurg sein Kind heimlich hinweg geführet / würden sie nichts ausrichten können. Womit dann auch diese bedrangte Personen oleum & operam verlohren / und den weiten Rückweg re infectâ nehmen müssen; So hat auch Jacob Brugger / dermahlen Hochfürstlich-Brandenburgischer Onoltzbachischer Casten-Amts Guntzenhäusischer Unterthan / mittelst von Seiner gnädigsten Herrschafft erlangten Intercessionalien, wie auch zu Regenspurg von der Churfürstlichen Durchleucht zu Brandenburg höchst-ansehnlichen Herrn Abgesandtens Seiner Freyherrlichen Gnaden von Metternich an Ihro Hochgräffliche Gnaden von Leibelfing zu Saltzburg specialiter erhaltenen Recommendation vermeinet / seine 2. Stieff-Kinder in dem Thal abzuhohlen / hat aber so wenig als andere seine Lands-Leute zu wegen bringen können.

Woraus dann in substantiâ soviel zu ersehen ist / daß man uns arme bedrangte und höchst-betrübte Exulanten des Religions-Friedens zwar mit Worten theilhafftig und fähig machet / in dem Werck aber dessen Früchten uns gedeyhlichen nicht geniessen lassen will; Dahero dann an Euer Hoch-adeliche Gestrenge und Herrlichkeit unser gantz flehentliches Bitten gelanget / Sie geruhen zu denen bisherigen vielen Gutthaten / so wir in dieser Stadt von der Evangelischen Obrigkeit und Burgerschafft mildiglich genossen / auch diese beyzulegen / und jetzt-angeführte unsere hohe Bedrangnus / Noth und Angelegenheit denen hoch- und wohl-löblichen Evangelischen Gesandschafften zu Regenspurg bestmöglichsten zu recommendiren / damit doch einst unsere gerechte Sache zu einem gedeyhlichen Ausgang kommen / und der heilsame Reichs- und Religions-Frieden an uns nicht fruchtlos und vergebens seyn möge: Angesehen / wann mit uns elenden / armen und äusserst bedrangten Leuten der Bruch in solche Fundamental-Reichs-Gesetze / durch solcherley Ausflüchte und Repressalien solte gemachet werden / ein solches sich leichtlich auff andere Consequenzen, Præjudicia und Nachfolg in dieserley Religions-Sachen hinaus ziehen / und der Schwächere der Religions-Freyheit nicht theilhafftig seyn würde; Dahero wir nicht zweiffeln / wann etwa durch eine eigene Abordnung oder Assistentz von einigen hohen Reichs-Fürsten oder Ständen Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Saltzburg die Sache mit Grund und Nachdruck repræsentiret / und bey derselben negotiiret- oder aber Ihrer Kayserlichen Majestät des Hochfürstlichen Saltzburgischen Herrn Pflegers zu Windisch-Matterey mit uns vorgenommene harte Proceduren allerunterthänigst referiret werden solten / daß alsdann uns eine Reichs-Schlußmässige Hülffe gedeyhen würde: Worauff Wir auch nechst GOtt unsere einige Hoffnung setzen / auch mit unserm armseligen Schweiß und noch übrigen sehr geringen Mitteln sammt gutherziger mittleidender Christen Beytrag der erfordernden Unkosten halber gerne das Aeusserste und Letzte anwenden und versuchen wolten. In dessen allgewaltige Obschirmung Euer Hochadel. zu allgesegnetem Wohlstand ergeben / zu Dero beharrlichen Obrigkeitlichen Hulden aber Uns unterthänig empfehlen/

An. 1691.

Euer ꝛc.

Unterthänige

Gesammte Tefferegger
allhier.

CAPUT IX.

Von ferneren Irrungen zwischen Graf Friederich Magnussen zu Castel / und Dero Gemahlin / Frau Susannen Johannen / gebohrnen Gräfin zu Oettingen / wegen des von ermeldtem Herrn Grafen / der Religion halber entführten einigen Sohns / Anno 1691.

Num. I.

Dict. per Chur-Sachsen den 31. Martii (10.) Apr. 1691.

Memorial von der Frau Gräfin zu Castel an die Evangelische Gesandschafften zu Regenspurg / darinnen dieselbe über ihren Catholischen Ehemann / weilen selbiger ihren eintzigen / der Religion halber / entführten Sohn / nach Italien fortgeschaffet / und um anderweite Interceßionales an Kayserl. Majestät nachsuchet.

Des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Churfürsten / Fürsten und Ständen zu dem noch fürwährenden allgemeinen Reichs-Tag / höchst-hoch- und wohlansehnliche verordnete Herren Räthe / Bottschafften und Gesandte /

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Wohl-Edle / Vest- und Hochgelehrte / insonders Hoch- und Gelehrte Herren.

EUer Excellenz meinen Hoch- und Gelehrten Herren / ist zweiffels ohne / noch in unentsunckenem Angedencken / es zeiget auch hier sub Num. 1. beygefügte Copia mit mehrern / was bey denselben unterm 8. August. Anno 1689. wegen des von meinem Ehegemahl / dem Hochgebohrnen Herrn / Herrn Friederich Magno, Graffen und Herrn zu Castell / der Römischen Kayserl. Majestät General-Wachtmeistern und Obristen über ein Regiment Dragoner / der zwischen uns so theuer auffgerichten Ehe-Pacten zu wieder attentirten Entführung meines einigen unmündigen Sohns / ich so inständig angesucht / ob ich nun der zuversichtlichen Hoffnung gelebt / es würde nur auff die an Ihre Kayserliche Majestät von Euer Excellentz meinen Hoch- und Gelehrten Herren den 14. Maji Anno 1690. in hac materia abgelassenen Schreiben / wofür hiemit schuldig und gebührend Danck erstattet wird / die schleunige Hülffe ohne weitläufftige rechtliche Handlung / worum ich auch inständigst mit Repræsentirung aller der daraus zwischen mir und meinem Eheherrn besorgender Inconvenientien gebeten / allergnädigst angediehen seyn; So hat dennoch Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigst gefallen / meine derentwillen und auff Dero allerhöchste Verordnung bey Deroselben eingegebene Producta anlauts Num. 2. gedachten meinen Eheherrn / um darauff inner 3. Monaten seine Verantwortung zu erstatten / allergnädigst zu communiciren / welchem zu folge derselbe / wie Num. 3. weiset / seine Antwort erstattet / und darinn mit dürren Worten bekennet / daß er weiter nichts zu seiner Verantwortung vorzubringen habe. Allermassen nun darauff hin gleichwohlen Ihrer Kayserl. Majestät nochmahlen allergnädigst gefallen / ihme denuo wie aus Num. 4. zu sehen / ad respondendum einen Terminum peremptorium quatuordecim dierum anzusetzen / und ich in der ungezweiffelten Zuversicht / daß deme unfehlbahr würde nachgelebet werden / gestanden; So aber dargegen den 1. Febr. st. n. A. C. als eben der præfigirte Terminus peremptorius sich geendiget / mit innerster Seelen Bestürtzung vernehmen müssen / daß offt oberwehnter mein Eheherr diesen meinen einigen unmündigen Sohn abermahlen von hier / da Er in Ihrer Kayserlichen Majestät allerhöchstem Schutz und lis super illum pendens gewesen / statt der verhoffenden Parition, um seine Verantwortung einzubringen / per posta mit sich hinweg- und / dem Vernehmen nach / in Italien geführet. Solchergestalt nun zum zweytenmahl diesen meinen eintzigen Sohn / den Trost meines Hertzens / mir entrissen / und mich also bis in den Tod betrübte Mutter aller meiner zeitlichen Vergnügung / indem ich nicht einst wissen kan / ob er lebendig oder todt / weniger an welchem Ort er hingebracht / beraubet.

Wann aber solche nun zum zweytenmahl reiterirte Entführung zu nicht geringem Abbruch Securitatis publicæ, auch dem auffgerichten Religion- und Profan-Frieden / sodann aller Evangelischen Ständen des Reichs hergebrachten Rechten / nicht weniger meiner nunmehro notoriè gerechtsamer Sache zum höchsten Nachtheile gereichet / offthochgedachter mein Eheherr auch zur Gnüge zu erkennen gegeben / daß derselbe / inmassen Er in seinem sub Num. 3. beygefügten Schreiben selbsten gestanden / nichts weiters einzubringen hat / mir aber mit fernerer Weitläufftigkeit / als die ich solcher und aller rechtlichen Handlung mich zu entziehen / und dawieder mich bestens zu verwahren gesucht / nichts gedienet; Als gelanget an Euer Excellenz

An. 1691. cellentz ꝛc. in solchen meinen höchst affligirten Zustand / mein dienstliches Flehen und Bitten / Dieselbe geruhen / diese meine Affliction, als eine höchst-præjudicirliche / und zur bösen Consequenz gereichende Sache / Dero gnädigsten / gnädigen und hohen Herrn Principalen nachdrücklich vorzustellen / und bey Dieselbe es in die Wege zu richten / daß sowohl durch Dero hohe Vorschrifften an Ihro Kayserl. Majest. als durch Dero Gesandschafften zu Wien / diese Sache dergestalt kräfftigst secundirt / und es in die Wege gerichtet werde / daß offtgedachter mein Sohn / mir nicht allein zu der Pact-mäßigen Auffersiehung zu restituiren / allergnädigst erkennet / besondern auch selbiger forderlamst ohne Zufügung einiges Schadens oder Leids / mir / oder welchen ich dazu absende / er möge auch seyn an welchem Orth der Welt er wolle / abgefolget und zugestellet werden möge / zu mehrer Beförderung dessen / auch derentwegen selbst bey offt-allerhöchstgedachter Ih. Kayserl. Majest. ihre hohe officia nachdrücklich interponiren / und sonsten dergestaltige dienliche Media adhibiren / wodurch dieser so heylsamer Zweck erreichet / und ich meines Wunsches und einigen unmündigen Sohns wieder habhafft gemachet werde. Dieses / wie es zur Ehre des höchsten GOttes / Stabilirung beständiger Harmonie unter beyderseits Religions-Verwandten / auch zu Abwendung aller künfftig besorgenden Consequentien gereichet / Ew. Excell. meine Hoch- und geehrte Herren nicht weniger ein Werck Christlicher Liebe bezeigen; Also will an geneigter Willfahrung nicht zweiffeln / Dieselbe damit Göttlicher Bewahrung erlassende verharre.

Ew. Excell. meiner Hoch- und geehrten Herren /

Dienst- und freundwilligste

Susanna Johanna / Gräfin und Frau zu Castell / gebohrne Gräfin zu Oettingen / ꝛc.

P. S.

Auch Ih. Excell. meiner Hoch- und Geehrten Herren / kan hiemit abermahlen anzuzeigen nicht unterlassen / daß seith meines Sohnes abermahliger Hinwegführung ich bey dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath fast täglich um allergnädigste Resolution meiner so kundbahren gerechten Sache angeflehet und gebethen / des neuern Attestati halber / die geringste Klage / nur damit die Sache in keine Weitläufftigkeit gesetzet werden möchte / nicht geführet / sondern bloß decisionem causæ principalis, durch verschiedene Monitoria gesucht.

Nachdem ich nun solchergestalt mich einer unfehlbahren Definitiv versichert / so ist den (13.) 23. Febr. das Resolutum, wie der Anschluß sub Num. 5. weiset / wider alles Verhoffen erfolget. Wessen nun so gestalter Sachen ich gantz hülfflos gelassene betrübte Mutter mich zu getrösten / falls ich nicht kräfftigst secundiret werde / gebe denenselben ich höchstvernünfftig zu erkennen anheim / solchemnach Ew. Excell. nochmahlen inständigst und um GOttes willen ersuchende / dieselbe geruhen / Dero angebohrnem Christlichen Eyfer zufolge / diese meine äusserste Noth ihnen mildest zu Hertzen gehen zu lassen / und dannenhero auff ein zulängliches Expediens zu gedencken / wie mir trostlosen und Kummer-vollen Mutter geholffen / und ich meines gerechten Desiderii, in Erlangung meines einigen Sohns / theilhafftig gemachet werden möge; solche hohe Gewogenheit wird der höchste Vergelter mit allen zeitlichen und ewigen Güthern ersetzen / ich aber dadurch zu ewiger Erkäntlichkeit verbunden werde / als die ich Lebenslang verharre / ꝛc. Dat. ut in tit. An. 1691.

Beylagen.

Num. (1.)

Memorial Fr. Susannen Johannen / Gräfin zu Castell / an das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg / wegen des von ihrem Gemahl / Graff Friedrich Magnus zu Castell / wider den Inhalt der auffgerichteten Ehe-Pacten / der Religion halber entführten einigen Sohns / de dato 8. Aug. 1689.

NB. Ist bereits Tom. XVI. pag. 368. befindlich.

Num. (2.)

Extract Reichs-Hoff-Raths-Protocolli, in hâc causâ, d. 16. & 31. Aug. 1690.

NB. Ist bereits Tom. XVII. pag. 457. Num. 2. zu befinden.

Num. (3.)

Copia Schreibens von Herrn Friedrich Magno, Graffen zu Castell / an den Chur-Sächsischen Residenten zu Wien / den 26. Nov. 1690. dahin gehend / wie er wider die Ehe-Pacta nicht gehandelt / massen er den Sohn zu der Cathol. Religion nicht genöthiget / sondern selbiger propriô motu zu der Catholischen Religion getretten / und weilen solcher in studiis sehr versäumet worden / so werde er sowohl deshalber / als der Bekehrung wegen / den Sohn nicht ausliefern.

NB. Ist auch dict pag. Num. 3. befindlich.

Num. (4.)

Copia Extractus Reichs-Hoff-Raths-Protocolli, vom 18. und 20. Jan. 1691.

Jovis d. 16. Jan. 1691.

VOn Castell contra Castell in puncto restitutionis filii, sive Johanna Susanna von

An. 1691. Castell / gebohrne Gräfin von Oettingen / sub præsent. 8. hujus, bringt an / wie daß sie / zu allergehorsamster Folge der ergangenen Kayserl. Conclusorum, die Communicata ihrem in Siebenbürg. sich befindenden Ehe-Consorten / durch einen Officier besage Num. 3. zugeschickt / der solche auch Inhalts desselben sub Num. 4. beygelegten Original - Schreibens (um dessen Extradition, relicta simul copia apposita vidimata apud acta sie allerunterthänigst bittet) richtig empfangen hätte / und weilen erstgemeldter / ihr Ehe-Consort, in solchem seinen Schreiben nichts wider die Solennia der Ehe-Pacten einzuwenden gewust / und alles / so er darinnen angeführet / aus angeführten Ursachen des refutirens nicht bedürfft; als wiederhole Sie allerdemüthigst Ihr bißhero der pactirten Education und Information privirt-gebliebenes unmündiges Kind / mit Urtheil und Recht zuzusprechen / und würcklich auszufolgen / auch falls es etwa vor nöthig erachtet werden solle / die nöthige zulängliche Verordnung an den Graffen von Thraun / als Land-Marschallen und Inspectoren der Landschaffts-Academie, und dessen Untergebene forderst nicht allein ergehen / sondern auch sie ermeldt ihr Kind und all diejenige / so jetzo bey ihrer nechsten Ab- und Fortreise sich bey ihr befinden würden / mit dem Kayserl. auch absonderlicher Ertz-Hertzoglichen Schutz-Decret, oder Salvo Conductu contra quoscunque allergnädigst versehen zu lassen. Apponebat quoque Num. 1. & 2. Ead. sub præsentato 12. hujus. Exhibet Duplicatum obigen Memorials.

1. Injungatur den Herrn Graffen von Castell sub termino quatuordecim dierum peremptorio seine Verantwortung zu erstatten.

2. Extradatur das Original-Schreiben / retentâ copiâ.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Sabbati 20. Jan. 1691.

Hat die Hochgebohrne Gräffin und Frau / Frau Susanna Johanna / Gräffin von Castell / vorstehenden Extractum Protocollarem in Originali Ihrer Hoch-Gräffl. Excell. Hrn. General Graffen zu Castell / zu recht insinuiren lassen; Uhrkund dessen meine Handschrifft und beygedrucktes Pettschafft. Actum Wien / ut supra.

(L.S.)

J. C. Röm. Kayserl. Reichs-Hoff-Raths-Diener.

Num. (5.)

Extractus Protocolli in eadem Causâ.

Veneris 23. Jan. 1691. An. 1691.

Von Castell contra Castell / in puncto restitutionis filii sive illius, Anwalt Jonas Schrimpff / sub presentato 5. hujus, dicit sub Num. 4. factam insinuationem concluſi d. 18. Jan. nuperi, bittet allerunterthänigst / weilen der darinn præfigirte terminus peremptorius bereits verflossen / und der Gegentheil vermög seiner selbsteigenen Bekanntnüß weiter nichts / als was in seinem Schreiben vom 26. Nov. nuperi enthalten / vorzubringen wuste / nunmehr ohne längern Verzug und Auffenthalt die vorhin gebettene Restitution des Sohns allergnädigst zu erkennen. Item sub præsent. 12. hujus supplicat humillimè prp clementissimè maturanda resolutione super petita prædicta restitutione.

In eadem obberührte Imploratin Susanna Johanna / Gräffin zu Castell / sub præs. 15. & 19. hujus, bittet allerdemüthigst um allergnädigste Beförderung der gebethenen Justiz.

Communicetur dem Herrn Graffen von Castell / auff das sub præsent. 8. nup. übergebene Memorial seiner Gemahlin / sowohl jetziger / als voriger bereits insinuirter Klage / sub termino duorum Mensium, & pœna præclusi seine habende Nothdurfft auff einmahl zu verhandlen / und wird ihme verwiesen / daß er in seiner hiesigen Anwesenheit die Gebühr hierunter nicht beobachtet / mit Befehl / sub dicto termino ingleichen einem Procuratorem ad Acta zu constituiren ꝛc.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Num. II.

Interceſſionales von dem Corpore Evangelicorum an Kayserl. Majest. darinnen um Wiederstell- und Ausfolgung des von seinem Vatter / der Religion halber / entführten jungen Grafens von Castell / d. 30. Aug. 1691.

Dictat. per Chur-Sachsen / Ratisb. die (31. Aug.) 10. Sept. 1691.

Allerdurchläuchtigster / ꝛc. ꝛc.

EUer Kayserl. Majest. werden annoch sich allergnädigst zurück zu erinnern geruhen / welchergestalt bey Deroselbigen allbereit vor mehr als Jahres-Frist / auff Befehl und im Nahmen Unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / wir allerunterthänigst einkommen und gebetten / damit Ew. Kayserl. Majest. bestellter General-Wachtmeister und Obrister über ein Regiment Dragoner / Herr Friedrich Magnus, Graff und Herr zu Castell / zu Restitution deß von Ihm seiner Gemahlin Frauen Johannen Susannen / Gräffin und Frauen zu Castell / gebohrner Gräffin zu Oettingen / listiger Weise entführten einzigen Sohns / schleunigst möge angehalten / und

An. 1691. und mithin durch diese allergerechtigste Verfügung / die biß im Todt gekräncke Mutter wiederum consoliret und erfreuet werden. Es haben an allergnädigster Erhörung dieses in der höchsten Billigkeit gegründeten allerunterthänigsten Suchens / Unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen / auch Obere und Committenten um so viel weniger gezweiffelt / weil es von dem Graffen / denen wohlbedächtlich-auffgerichteten und vollenzogenen Ehe-Pactis schnur stracks entgegen lauffendes gewaltthätiges Factum, unläugbar und am Tage lieget / aller Völcker Rechte auch denen Spoliatis die Wieder-Erstattung des Geraubten / ohne Verzug und Einräumung der mindesten Weitläufftigkeit oder Auffenthalt zu sprechen.

Nachdeme aber Eingangs gedachte Frau Gräffin / besage der Beylage ⊙ anderwärtig einkommen / und wehmüthigst vorgestellet / wie ihr Ehe-Gemahl nicht nur durch allerhand Tergiversationes den Lauff der Justiz zu hemmen / und durch öffters auffenbleiben selbige zu eludiren suchet / sondern auch / litependente vor Ew. Kayserl. Majest. Höchpreißl. Reichs-Hoff-Rath / Schuld mit Schuld cumuliret / und im Angesicht Ew. Kayserl. Majest. als des allerhöchsten Ober-Hauptes der Gerechtigkeit / seinen Sohn von neuen entführet / und nacher Parma bringen lassen / und also bey dieser in Ew. Kayserl. Majest. Residentz ausgeübten Gewalt / den allerhöchsten Kayserl. Respect selbsten höchst-straffbar violirt / derohalben Ew. Kayserl. Majest. als des höchsten Beschützers / aller Bedrangten und Betrübten Hülff / die gantz trostlose Mutter allerunterthänigst und wehmüthigst implorirret / deren Thränen-volles Flehen / damit Ew. Kayserl. Majest. solches allergnädigst ansehen / und daß die allergerechtigste Anordnung in Wiederstellung und Ausfolgung des gewaltthätigen entführten jungen Graffens / an erwehnte seine höchstbetrübte Frau Mutter / ohne Verzug geschehen möge / die sämtliche Evangelische Chur-Fürsten / Fürsten und Stände nochmahls allerunterthänigst hierdurch ansuchen und bitten. Sie werden ein solches hingegen mit unausgesetzter Treue und allergehorsamster Devotion allerunterthänigst zu verdienen niemahls ermangeln. Wir vor Unsere wenigste Persohnen aber verharren

Ew. Kayserl. Majest.

Signatum Regenspurg /
d. 30. Aug. 1691.

Allerunterthänigst-treu-gehorsamste

Der Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtigen Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe / Bottschafften und Gesandten.

Domini sigillantes. An. 1691.

Chur-Fürstliche.

Chur-Sachsen. Chur-Brandenburg / absens.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Bremen.
3. Sachsen-Coburg.
4. Sachsen-Weimar.
5. Sachsen-Eisenach.
6. Brandenburg-Onolzbach.
7. Braunschweig-Zell.
8. Braunschweig-Wölffenbüttel.
9. Braunschweig-Calenberg.
10. Braunschweig-Grubenhagen.
11. Halberstadt.
12. Mecklenburg-Güstrau.
13. Hessen-Darmstadt.
14. Hessen-Cassel.
15. Baaden-Durlach.
16. Anhalt.
17. Waldeck.
18. Wetterauische Graffen.
19. Fränckische Graffen.
20. Westphälische Graffen / pr. Braunschweig-Calenberg.

Reichs-Städt.

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
1. Speyer.	2. Regenspurg.
3. Franckfürth.	4. Ulm.
5. Nordhauffen.	6. Rotenburg ꝛc.

CAPUT X.

Von den Irrungen zwischen den Gräfflichen Regierungen zu Oettingen und Spielberg / verschiedene Gravamina wider die Jesuiten betreffend / Anno 1691.

Num. I.

Copia Schreibens von der Fürstl. Oetting. Regierung an die Gräfftl. Spielbergische Herren Räthe / d. d. Oettingen / den 22. Maji 1691. verschiedene Gravamina wider die Jesuiten betreffend.

P. P.

MAn muß äusserlich vernehmen / ob solten die allhiesig-sich befindliche Zwey Herren P. P. Jesuiten gesonnen seyn / in ihre Societät und Bewohnung / die sie zu solchem Ende darnach zurichten lassen / einige mehrere von ihrem Orden auff- und einzuziehen / und ein Collegium unter sich zu formiren / ja es will verlauten / als wenn sie ein Seminarium Juventutis & Studiosorum allhie anzustellen Vorhabens wären.

Weil aber dieses eine wider die in Anno 1624. geweste Observantz / auch wider den darauff erfolgten Oßnabrückischen Friedens-Schluß lauffende Sache wäre / worinn Ihre Hochfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr / nimmermehr einwilligen werden / noch können / zumahlen bekannt / daß im gedachten 1624. Normal-Jahre allhier nur weltliche Priester / und keine Jesuiten gewesen / sondern wie in Anno 1650. sich Zwey Herren Jesuiten contra statum anni 1624. allhier eingetrungen / ist sobald von der damahligen diesseitigen Hochgräfflichen Gnädigen Herrschafft bey der damahligen Friedens-Executions-Commission, nach Inhalt des abschrifftlichen Beyschlusses protestirt / und deren Ausschaffung verlanget worden; Als lebt man der Hoffnung / daß die Hoch-Gräffliche Gnädige Herrschafft keine fernere Neuerung wider das Instrumentum Pacis einführen zu lassen intentionirt seyn / und mithin keine Ursache geben werde / daß man diese Sachen an höhere Oerther gelangen zu lassen / und gar auff die Ausschaffung der jetzt allhier subsistirenden Herrn Jesuiten zu tringen gemüßiget werden möge. Der Herren beliebige Antwort hierüber erwartend. Oettingen / den 22. Maji 1691.

Num. II.

Copia Replique der Fürstl. Oettingischen Regierung an die Gräffliche Spielbergische Räthe / de dato Oettingen den 22. Junii 1691. in eadem causâ.

P. P.

WIr haben aus der Herren Antwort-Schreiben vom 8. hujus st. n. ersehen / daß die Hochgebohrne Dero gnädige Herrschafft intentionirt seye / nebst denen bereits allhier anwesenden noch Zwey andere Herren Jesuiter allhier zu dem Ende einzuführen / damit nicht nur die zeithero hier in der Stadt durch einen weltlichen Priester versehene Capellaney-Stelle wieder ersetzt / sondern auch dieselbe einen beständigen Hoff-Capellan bey sich haben / und occasione dessen auch die Jugend allhier informiret werden mögte. Ob man nun wohl Hochgedachter Gnädigen Herrschafft einige Leges vorzuschreiben gar nicht gemeynet ist. Weilen aber nicht allein das Instrumentum Pacis perpetua lex & pragmatica Imperii Sanctio, sondern auch der annus 1624tus das Normal-Jahr ist / darnach alle Churfürstl. und Gräffliche auch alle andere Stände des Reichs / sie seyen Geist- oder weltlich / mediat oder immediat, sie haben liberam Religionis facultatem, imo ipsum jus reformandi, vor / in und nach der Religions-Reformation gehabt / oder nicht / sich in dem Religions-Exercitio sub pœna fractæ pacis religiosæ reguliren müssen / auch sogar / daß dagegen weder die Jura Canonica vel Civilia, noch auch einige Privilegia, Indulta, Edicta, Mandata, Decreta, Res Judicatæ, Capitulationes Cæsareæ aut aliæ Religiosorum ordinum regulæ, aut exemptiones, Transactiones, Renunciationes, Pacta deditiia, vel quæcunque aliæ quocunque nomine aut prætextu excogitari poterint, exceptiones allegirt / angehöret / noch admittiret werden sollen noch können. So ist ja hierdurch die vermeynte facultas vel libertas Exercitii Religionis gnug restringirt und limitirt / und kan die Durchläuchtigste Unsere Gnädigste Herrschafft soviel doweniger verdacht werden / daß dieselbe sich hierinn auch ihres Rechtens gebrauchen / und allhier / ut in loco mixto in Exercitio Religionis wider den statum anni vigesimi quarti keine Neuerung anführen lassen / noch ferner admittiren will; und können Wir uns nicht gnugsam verwundern / daß die Herren so platthin schreiben / als ob in dem Instrumento Pacis deswegen kein Jota enthalten seye / noch auch durch den statum anni vigesimi quarti erzwungen werden könne / daß nicht nach Belieben Jesuiten / Capuciner oder andere Ordens-Geistliche allhier zu Oettingen angenommen werden könten. Es belieben aber die Herren den Art. 5. §. 14. ℣. In iis locis, ubi Catholici &c. Item

den

An. 1691. den §. 9. v. omnia monasteria &c. ejusdem artic. 5. Instrumento Pacis auffzuschlagen und zu lesen / so werden sie finden / daß in denen Orten / wo die Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte Stände gleichmässige hohe Landes-Obrigkeit führen / es sowohl wegen des öffentlichen Exercitii, als andere die Religion betreffender Sachen in dem Stand bleiben solle / wie es an besagtem Jahr und Tag / nemlich 1ten Januarii 1624. gewesen / und daß die Catholische Clöster / Stifftungen und mittelbahre Collegia an denen Orten / da der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände mit interessirt sind / zwar wider in den Besitz / worinn selbige Anno 1624. gewesen / kommen / solche aber in andere Religions-Orden / oder / wie die formalia lauten: in alios religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, nicht commutirt werden / ingleichen in welchen Mediat-Stifftungen und Orten Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandte beysammen gelebet / dieselbe auch forthin daselbst in gleicher Zahl / wie selbige 1ten Januarii 1624. gewesen / leben sollen / seu, uti formalia sonant, vivant posthac promiscue numero prorsus eodem, qui primâ die anni 1624. ibidem repertus fuit; Nun aber sind in selbigem Jahr allhier zu Oettingen / noch auch zu Zeiten / weyland Herrn Graff Ludwig Eberhard / als auch des Durchleuchtigsten Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns Proavi Paterni p. m. weder einige Herren Jesuiter noch andere Ordens-Leute / sondern bey der Römisch-Catholischen Kirchen zu St. Sebastian allhier nur zwey Weltliche Priester und ein Caplan oder Frühmesser gewesen / jene / die Herren Jesuiten aber / der Herren eigenen Schreiben nach / allererst vor acht und viertzig Jahren / und also kaum fünff oder sechs Jahr vor dem Teutschen Friedens-Schluß hier eingeführet worden / dahero dann nicht allein unsers gnädigsten Fürsten und Herrn nunmehr in GOTT ruhender Groß-Herr Vatter / weyland Herr Graf Joachim Ernst zu Oettingen (als welcher juxta artic. 4. §. Joachimus Ernestus Instrum. Pac. in allem in dem Stand tam in Ecclesiasticis, quam Secularibus, darinn sein Herrn Vatter / Herr Graf Ludwig Eberhard gewesen / restituirt worden) sich über solche Neuerung zu beschweren Ursache gehabt / sondern auch hochgedachter Unser gnädigster Fürst und Herr es um so viel do mehr hat / weil man anjetzo dem Instrumento Pacis è diametro zu wider / nicht allein die contra statum Anni 1624. vermeintlich introducirte Herren Jesuiter in numero zu vermehren / und die weltliche Priester gar abgehen zu lassen / sondern auch noch darzu ein Collegium Jesuiticum zu formiren / und durch selbige ein Seminarium luventuris oder neue Catholische Schule zu stifften intentionirt ist. / Und thut nichts darzu / was die Herren von andern Orten wider diesseitige Intention vorgegangenen Præjudiciis, jedoch ohne Benennung wann und wo annehmen wollen / und wenn dergleichen schon anderswo / vel ex ignorantia sui juris, oder irgend anderer äusserlicher Respecten und Absehen halber geschehen wäre / solches doch keinem tertio præjudiciren könte. Wir reponiren aber hierinn denen Herren vielmehr das Exempel der Stadt Dinckelspiel in contrarium, dann obgleich der Evangelische Raths-Theil daselbst durch das Instrumentum Pacis die Paritæt / und mithin in den Religions-Sachen und Ecclesiasticis die liberam facultatis sowohl / als der Catholische Raths-Theil daselbst / auch alle Stände im Reich erhalten; So darff selbiger jedoch keine Evangelische Schul nach seinem Belieben / noch auch einige andere Præceptores, welche die Jugend weiter / als ultra grammaticam bringen können / bestellen / bloß einig und allein aus der Ursach / weil die Evangelische Burgerschafft in Anno 1624. es nicht weiter zu thun befehliget gewesen / quo jure will und kan man sich dann anjetzo ihrer seits anmassen / hier in diesem auch sowohl Ratione Religionis, als auch Jurisdictionis Territorialis mixtirten Ort / contra statum anni 1624. ein neues Jesuiter-Collegium und Schul einzuführen / ihrer Seits hat man freylich keine Ursach gehabt / Anfrage zu thun / wieviel unserer Herren Geistlichen allhier seyn / weil deren weder in Numero personarum, noch qualitate functionum Ecclesiasticarum anderster als selbiger in Anno 1624. auch allhier gewesen / vorhanden seyn / und scheinet / daß die Herren mit dem / was sie hievon gedacht / auff hiesige beede Fürstliche Herren Hoffprediger zielen / mit welchen es aber gar eine andere Beschaffenheit hat / sintemahlen hierinn keiner Herrschafft in dem Instrumento Pacis was vorgeschrieben / sondern da vielmehr ein- oder ander Herr die Religion mutirte / demselben Hof-Prediger seiner Religion etiam contra statum anni 1624. zu halten erlaubet ist / es auch also hin- und wieder im Reich notorie practiciret wird / dahero man auch dargegen nichts zu sagen begehret / wenn die Hochgebohrne der Herren gnädige Herrschafft über die Zahl der zwey Catholischen Weltlichen Priester allhier und einem Frühmesser oder weltlichen Caplan noch bey Hof einen Caplan beständig zu halten belieben solte / wenn derselbe nur / wie die disseitige Hof-Prediger auch thun / in seinen Terminis bleibet / und sich in keine andere geistliche Verrichtungen weder hier noch in der Stadt zu St. Sebastian / oder sonsten immisciren wird / & cum is, qui jure suo utitur, nemini faciat injuriam, in dem dissеitigen vorigen Schreiben auch keine andere Termini oder Worte / als hievor auch in dieser Materie zu weyland Herrn Graffen Joachim Ernstens Zeiten gebrauchet worden / und in solchen Fällen üblich ist / sich auch hin- und wieder im Instr. Pac. Friedens Executions-Recess auch Reichs-Abschieden finden; So ist dadurch weder der Herren gnädigen Herrschafft

An. 1691. noch auch dem Jesuiter-Orden einige Beschimpffung zugefüget worden / als welcher man billich Ihren respective hohen Respect, der Societät auch ihre Existimation und Dignität gerne lässet / und selbiger daran nichts zu derogiren begehrt. Die beede Herren Jesuiten aber allhie kan man an diesem Orth für keine Ordens-Personen halten noch erkennen / weilen man von dergleichen hier nichts / sondern nur von weltlichen Priestern bey der Catholischen Pfarr zu St. Sebastian hiebevor gewust / und diese jetzige Neuerung zu toleriren nicht schuldig ist. Dahero man dann auch wieder das auff dem Hause / darinn die beede Herren P. P. wohnen / und welches sowohl unserer gnädigsten / als der Herren gnädigen Herrschafft mit der hohen Obrigkeit / und Malefitzischen Jurisdiction unterworffen ist / in dem Fahnen und über der Thür jetzt neu / und in signum possessionis v. qu. gesetzten Ordens-Zeichen hiermit quam solennissime protestiret haben wil / massen dann dergleichen auch schon vor etlich und 20. Jahren auff gnädigsten Befehl unsers gnädigsten Fürsten und Herrn nunmehr in GOtt ruhenden Herrn Vatters hochseligen Andenckens / durch den damahligen Secretarium, nunmehro aber Fürstlich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen &c. tot. tit. den 2ten Hujus von dieser Zeitlichkeit abzufordern / und dann Seine Hochselige Liebden Uns beederseits in der Testamentlichen Disposition die Ober-Vormundschafft auffgetragen / Wir auch zu Erfüllung Dero freund-brüderlichen Willens / Uns derselben würcklich unterzogen / daß Wir dannenhero der Nothdurfft befunden / auch Dero beym Reichs-Convent zu Regenspurg habende Gesandschafft mit anderweiter Vollmacht zu versehen: Thun auch solches Krafft dieses / in nur erwehnter obhabender Ober-Vormundschafft / sowohl auch nach Innhalt der getroffenen Fürst-brüderlichen Erb-Verträge / wegen unsers / Hertzogs Heinrichs / und der Durchleuchtigen Fürsten / Herrn Christians und Herrn Johann Ernsts / Gebrüdern und Hertzoge zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen &c. tot. tit. resp. bey denen Fürstenthümern Gotha und Altenburg habenden Concurrentz / dergestalt und also / daß Wir unserm Ober-Vormund-

An. 1691. noch auch dem Jesuiter-Orden einige Beschimpffung zugefüget worden / als welcher man billich Ihren respective hohen Respect, der Societät auch ihre Existimation und Dignität gerne lässet / und selbiger daran nichts zu derogiren begehrt. Die beede Herren Jesuiten aber allhie kan man an diesem Orth für keine Ordens-Personen halten noch erkennen / weilen man von dergleichen hier nichts / sondern nur von weltlichen Priestern bey der Catholischen Pfarr zu St. Sebastian hiebevor gewust / und diese jetzige Neuerung zu toleriren nicht schuldig ist. Dahero man dann auch wieder das auff dem Hause / darinn die beede Herren P. P. wohnen / und welches sowohl unserer gnädigsten / als der Herren gnädigen Herrschafft mit der hohen Obrigkeit / und Malefitzischen Jurisdiction unterworffen ist / in dem Fahnen und über der Thür jetzt neu / und in signum possessionis v. qu. gesetzten Ordens-Zeichen hiermit quam solennissime protestiret haben wil / massen dann dergleichen auch schon vor etlich und 20. Jahren auff gnädigsten Befehl unsers gnädigsten Fürsten und Herrn nunmehr in GOtt ruhenden Herrn Vatters hochseligen Andenckens / durch den damahligen Secretarium, nunmehro aber Fürstlich-Oettingischen Cammer-Rath / Herr Johann Krausen / besag dessen eingeschlossenen abschrifftlichen Berichts / beschehen; Ist also nur eine blosse Imagination, daß dasjenige / was dißfalls hierinn nach dem Exempel unsers gnädigsten Fürsten und Herrns Groß-Herrn Vatters / weyland Herr Graf Joachim Ernsts hochseeligen Andenckens geschrieben / und dem Instrumento Pacis gemäß begehret worden / bloß in odium der Societät angesehen / und durch ein- oder des andern privat-gehässiges Gemüth excitiret und hervor gesuchet worden seyn solle. Die Herren belieben uns denselben nahmhafft zu machen / damit selbiger sich verantworten können möge / widrigenfalls aber unser mit dergleichen unbegründeten Imputationen nicht alleine hinkünfftig zu verschonen / sondern auch Ihre gnädige Herrschafften dahin richten und disponiren zu helffen / damit die vorhabende Neuerung unterbleiben / und man dißseits nicht gemüssigt werden möge / die Sach an höhere Ort gelangen zu lassen / sich auch seines hierinn erlaubten Rechtens in non admittendo zu gebrauchen. Im übrigen verharren Wir &c.

Oettingen / den 22. Junii 1691.

CAPUT XI.

Von der Præcedentz-Strittigkeit zwischen den Fürstlich-Sächsischen Häusern / Weimar- und Gothaischer Linien, Anno 1691.

Num. I.

Sachsen-Gothaische Vollmacht zum Reichs-Convent, von Herrn Hertzog Bernharden / und Herrn Hertzog Heinrichen / Gebrüdere / zu Sachsen / als Ober-Vormündern des Printzens zu Gotha / ertheilet / de dato 11. Augusti 1691.

VOn Gottes Gnaden Wir Bernhardt und Heinrich / Gebrüdere Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen &c. tot. tit. Uhrkunden und bekennen hiermit / demnach dem Allerhöchsten / nach seinem unerforschlichen heiligen Rath und Willen gefallen / den weyland Durchleuchtigen Fürsten / unsern freundlich geliebten Bruder und Gevatter / Herrn Friedrichen / Hertzogen zu Sachsen / Jü-

An. 1691. mundschafftlichen geheimen Rath und lieben Getreuen / Christian Ludwig von Schönberg / sothane Vollmacht und Gewalt hiermit auffgetragen / und ertheilet haben wollen / daß / nemlich / er die Fürstliche Gothaische und Altenburgische Reichs-Vota in Unserm / als der hiesigen sonst minderjährigen Fürstlichen jungen Herrschafft bestellter Ober-Vormunder Nämen / und von wegen der übrigen bey beyden Fürstenthümern mit concurrirenden Fürstlichen Herren Interessenten ferner fortführen / in denen vorkommenden Materien, neben anderen Chur- und Fürstlichen auch übriger Ständten Gesandschafften und Abgeordneten / denen bereits habenden hiernechst aber auff seine Relationes weiter ertheilenden Instructionen gemäß / berathschlagen / handeln und schliessen helffen soll / was zu des Heiligen Römischen Reichs Wohlfarth und Auffnehmen / auch dessen beständiger Ruhe und Sicherheit insgemein / wie nicht weniger aller und jeder Reichs-Stände und zumahl auch obbemeldten sämmtlichen Fürstlichen Interessenten insonderheit zum Besten und Nutzen gereichen mag / und wir selbsten / wenn Wir zugegen wären / zu thun und zu verrichten haben möchten. Was nun derselbe an unser Statt also votiren / handeln und schliessen helffen wird / das alles wollen Wir in besagter Ober-Vormundschafft vor genehm / und als von Uns selbsten geschehen / achten und auffnehmen / ihn auch deßhalben Schadloß halten / alles treulich und sonder Gefährde. Urkundlich haben Wir diese Vollmacht eigen unterschrieben / und unser Fürstlich-Secret wissentlich beydrucken lassen / so geschehen zum Friedenstein den 11. Augusti 1691.

Bernhard Herzog zu Sachsen. (L.S.)

Heinrich Herzog zu Sachsen. (L.S.)

Num. II.

Rescript von Sachsen-Eisenach an Dero Gesandschafft zu Regenspurg / daß selbige / nach beschehenem Absterben Hertzog Friederichs zu Sachsen-Gotha / vor den Sachsen-Gothaischen Gesandten Session nehmen und votiren solle / d. 15. Augusti 1691.

Vester Rath / lieber Getreuer. Euch ist vorhin bekandt / welcher gestalten Unsers Herrn Vetters / Hertzog Friederichs zu Sachsen-Gotha Liebden unlängst hin dieses Zeitliche gesegnet.

Wann denn nunmehro / nach Innhalt der Fürstlichen Recesse, sichs gezimet / daß Ihr vor dem Sachsen-Gothaischen Gesandten von Schönberg die Session nehmet / und die Vota führet: Als begehren Wir hiemit gnädigst / Ihr wollet Euch in beeden darnach achten. An dem ꝛc. Und ꝛc. Datum Eisenach den 15. Aug. 1691.

Num. III.

Extract Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli, wie der Sachsen-Gothaische Gesandte / wegen seiner neuen Legitimation, Anzeige gethan.

Montags / den 31. Augusti (10. Sept.) 1691.

Es wäre diesem hochlöblichen Conessui vorhero bekandt / wie daß dem Allmächtigen grossen GOTT gefallen / den weyland Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friederichen / Hertzogen zu Sachsen ꝛc. cum plene titulo, als seinen nunmehro in GOTT ruhenden hochseeligen Herrn / Christmildester Gedächtnüß / aus dieser Zeitlichkeit / durch einen unvermutheten plötzlichen / doch seligen Tod abzufordern / und dann Seine Hochfürstliche Durchleucht Dero zween Herrn Brüdern / die auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herren / Herrn Bernharden und Herrn Heinrichen / Gebrüdere / Hertzogen zu Sachsen ꝛc. in Dero testamentlichen Disposition die Ober-Vormundschafft auffzutragen gefallen / welche auch zu Erfüllung Dero freund-brüderlichen letzten Willens sich deroselben würcklich unterzogen / als hätten auch dieselbe / unter anderm / ihrem Ober-Vormundschafftlichen Amt zu folge / ihn vor einiger Zeit bey hiesigem löblichen Reichs-Convent mit anderweiter Vollmacht versehen / und zwar in ob-erwehnter obhabenden Ober-Vormundschafft sowohl / auch nach Innhalt der getroffenen Fürst-brüderlichen Erb-Verträge / wegen ihrer / Herrn Hertzogs Heinrichs / und deren Durchleuchtigsten Herren Brüder / Herrn Christians / Herrn Ernsts und Herrn Johann Ernsts / allerseits Hertzogen zu Sachsen / etiam plenis cum titulis, als bey denen Fürstenthümern Gotha und Altenburg haben / den Concurrentz / daß nemlich Er / Gesandter / die Fürstlich-Gothaische und Altenburgische Reichs-Vota in Dero / als der annoch minderjährigen jungen Herrschafft bestellten Ober-Vormündern / und von wegen der übrigen bereits nomineteuus bey beeden Fürstenthümern specificirten mit-concurrirenden Fürstlichen hohen Herren Interessenten Namen führen und vertretten solle. Gleichwie Er nun solche ihm zugeschickte Vollmacht dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio geziemend intimiren lassen / von demselben auch auff gleiche Weise angenommen worden / als hätte Er solches denen

An. 1691. Hochgeehrten Herrn Gesandten / schuldiger massen zu entdecken / und sich Dero allerseits hochgeneigten Propension und Wohlgewogenheit zu recommendiren nicht ermangeln wollen.

Num. IV.

Extract der Fürstlichen Sachsen-Gothaischen Herrn Ober-Vormundern an Dero Gesandten zu Regenspurg abgegangenen Schreibens / betreffend daß er die von dem Sachsen-Weimarischen Gesandten gesuchte Præcedentz nicht eingestehen solle / Anno 1691.

IN puncto der neulichen von denen Weymarisch gesuchten Præcedentz / lassen wir es bey voriger Instruction verbleiben / und ist im Fürstlichen Hauß das Senium unter denen entweder vor sich allein in eigener oder mit andern Fürstlichen Theilhabern in totum oder in tantum in gewisser gemeinschafftlicher Regierung sitzenden Fürstlichen Interessenten das alleinige Principium regulativum, wornach der Rang genommen werden muß / und kan kein Fürstlicher Theil die hierauff gestellte Fundamental-Pacta des Hauses für sich und ohne ausdrückliche Einwilligung der andern Compaciscenten schwächen oder umstossen. Und nachdem wegen unsers Hertzog Heinrichs / und der übrigen jüngern Herrn Brüder Liebden Liebden Concurrentz bey denen Reichs-Votis noch keine Veränderung vorgegangen / auch wegen der Mutation, so sich durch Unsers hochseligsten ältisten Herrn Bruders Tod zugetragen / vermittelst der ertheilten neuen Vollmacht so fort Ergäntzung geschehen / und um deßwillen / daß ein junger Herr bey einem Voto concurriret / die ältere Herren contra observantiam Domus nicht nachzusehen sind / immassen es auch also bey Zeiten weyland Herrn Hertzogs Johann Georgens zu Eisenach hochseligen Liebden / dann die jetzige Weimarische Herrschafft neben dem seligen Printzen zu Jena / an denen Weimar- und Eisenachischen Votis Theil gehabt / würcklich gehalten worden / und dißfalls andere Præjudicia vorhanden sind / so ist dieses alles gnugsamer Grund / wodurch ihr euch bey Continuation des Vorgangs der Gothaischen und Altenburgischen Votorum vor denen Weimar- und Eisenachischen werdet manuteniren können. Und gleichwie ihr im übrigen / was ihr vor eure Person gegen das Weymarische an euch abgelassene ungewöhnliche Schreiben vorzustellen gehabt / in eurer Beantwortung gnugsam vorgestellet worden; Also hat es dabey sein Bewenden / und werden Wir euch beduffenden Falls hierüber in dieser Vorgangs-Sache Unsers Orts behörigen Schutz zu leisten nicht ermanglen.

Num. V.

An. 1691.

Kurtze Deduction deren Fundamenten zu Behauptung der Hochfürstlichen Sachsen-Gothaischen Præcedentz vor dem Hochfürstlichen Hauß Weimar und Eisenach.

NAchdeme dem Allerhöchsten nach seinem unerforschlichen Rath und Willen gefallen / den weyland Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friederichen / Hertzogen zu Sachsen / ꝛc. ꝛc. am 2. (12.) nechst-verwichenen Monats Augusti zu Friederichs-Wehrt durch einen unvermutheten plötzlichen doch seligen Tod aus dieser Zeitlichkeit abzufordern / und dann Seine in GOTT ruhende Hochfürstliche Durchleucht in Dero Testamentischen Disposition Dero beyde Herrn Gebrüdere / die auch Durchleuchtigste Fürsten und Herren / Herrn Bernharden / und Herrn Heinrichen / Hertzoge zu Sachsen ꝛc. ꝛc. zu Ober-Vormündern uber dero hinterbliebene junge Herrschafft aus Freund-brüderlichem Vertrauen verordnet / welche sich dann solcher Ober-Vormundschafftlichen Administration im Namen Gottes würcklich unterzogen / und alles dasjenige beobachtet haben / was zu Erfüllung des letzten Willens Seiner Hochfürstlichen Durchleucht Christmildester Gedächtnüs / und dem Interesse des Hochfürstlichen Hauses Ihrem auff sich habenden Ober-Vormundschafftlichen Amt gemäß gereichen mag / dahero sie auch unter andern der Nothdurfft zu seyn erachtet / mich als einen bey hiesigem noch fürwährendem Reichs-Convent legitimirt-gewesenen Gesandten mit anderweiter Vollmacht zu versehen / welche nicht nur allein in vor-erwehnter Herrn Ober-Vormündern / sondern auch nach Innhalt der getroffenen Fürst-brüderlichen Erb-Verträgen in der vier Jüngern Herren Brüdern / des höchstseeligen Herrns / als der auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herren / Herrn Heinrichs / Herrn Christians / Herrn Ernsts / und Herrn Johann Ernsts / allerseits Hertzogen zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Als bey denen beyden Fürstenthümern Gotha und Altenburg concurrirender hoher Interessenten Namen gebührend vollzogen worden / die ich dem hochlöblichen Reichs-Directorio geziemend überreichen lassen / selbige auch nach Befindung aller darzu erforderender Requisitorum essentialium auff gleichmässige Art ist angenommen / dem Reichs-Marschall-Amt / wie nicht weniger denen Fürstlichen Directoribus, und von denen letztern dem gantzen Fürstlichen Collegio, dem Stylo Comitiali gemäß / behörige Nachricht / und solches auch ad Protocollum gegeben worden; Es hat aber so fort Anfangs von dem Hochfürstlichen Sachsen-Weymarischen und Eysenachischen Gesandten / Herrn Fabritio dafür wollen gehalten werden / daß dero Fürstl. Hohen Herrn Principalen der Vorzug vor jenem / und also auch die Nehmung der

An. 1691. der Stelle im Fürsten-Rath / und Führung derer Votorum vor Sachsen-Gotha und Altenburg / wegen des bey der Hochfürstl. Ernestinischen Linie eingeführten Seniorats zukomme und gebühre / welche seine geführte Meynung durch ein von Eisenach aus erhaltenes Rescript, darinnen ihnen anbefohlen / die Sessionem & Votum nach Inhalt deren im Fürstl. Haus getroffenen Recessen (die man doch nicht benennet / sondern nur gantz generaliter allegirt) zu behaupten / deßwegen ich dieses neuen und gantz unvermutheten Emergentis halben einen eigenen Courrier an meine Gnädigste Herren abgeschickt / um expressen Verhaltungs-Befehl deßwegen einzuholen / welcher mir auch sofort nach Empfahung dieser ihnen gantz befremdlich und unversehens zugekommenen Relation / unter dato Friedstein den 25. Aug. zugeschickt worden / darinnen mir nachdrücklich anbefohlen wird / mich in würcklichem Possess zu erhalten / und wann von dem gedachten Weimarischen Gesandten dagegen etwas movirt / und zu Behauptung des prætendirten Vorsitzes / sich auff die vorhandene Recess bezogen werden solte / seinem Vorgeben zu widersprechen / und berührten Process produciren zu lassen / mit Vermelden / daß man von keinem Recess wüste / nach welchem der Fürstl. Weimarischen Linie der Vorsitz zugestanden werden könte / und wann vom Gegentheil der An. 1629. errichtete Recess ohn Zweiffel pro fundamento gesetzt würde / auch gesetzt werden müste / so ist daraus klärlich zu ersehen / wie daß wegen des darinn bestättigten Seniorats selbiger Linie sothaner Recess nach gegenwärtiger Beschaffenheit mehr zuwieder als vorträglich seye / indeme keiner von denen Herren Hertzogen / weder zu Weimar noch zu Eisenach / vor einiger derer im Leben sich befindenden Herren Brüdere / meiner nunmehr in GOtt ruhenden Hochseel. Herren / als welche ihnen allesamt am Alter vorgehen / den Vorgang mit Bestand prætendiren kan / mithin das Gothaische und Altenburgische Votum / in deren 4. jüngern Herren Brüdern Nahmen / wegen ihrer darbey habenden realen Concurrenz, wie die schon erwehnte Vollmacht darthun kan / dem Weimarischen so lang / als von ihnen sich noch einer am Leben befindet / unstreitig vorgehet. In dem pro fundamento setzenden und bereits allegirten Recess de Anno 1649. welcher zwischen Herrn Hertzog Wilhelm / Herrn Hertzog Albrechten / Herrn Ernsten und Herrn Bernhard / Gebrüdern / Hertzogen zu Sachsen ꝛc. Christ-mildester Gedächtnüß auffgerichtet worden / haben sich Dieselbe samt und sonders kräfftiglich verbunden / wie es bey künfftig sich ereignenden Successions-Fällen / nicht allein vor sich / sondern auch vor Dero künfftige Erben und Successoren wegen des Principats oder Landes-Fürstl. Regierung gehalten werden solle / so für eine gleich durchgehende Norm und Form gesetzet / daß nemlich dero mehr verständiger und geehrten Vorfahren und auff Sie gebrachter Observantzen gemäß / auch denenselben zu schuldigen Ehren jederzeit dem ältesten Bruder oder Vetter ohne einigen Unterscheid der Linie solche Dignität und Vorzug conferiret seyn solle / und zwar ist dieses dergestalt darinn exprimiret / daß derjenige für den ältesten jederzeit zu halten / welcher nicht per repræsentationem noch per jurisdictionem, sondern in der That und Warheit von Natur und Jahren / Monathen und Tagen / zu derselben Zeit der älteste seyn würde / wann ein solcher Todes-Fall unter den regierenden Fürsten aus Dero Erben sich begeben solte / mit dieser noch angehängten expressen Clausul, daß es ohne einige Ansehen also beobachtet werden solle / ob ein solcher von einem ältern und in Landes-Fürstlichem Principat gesessenen Herrn Vattern herkomme oder nicht / das Land-Fürstliche Regiment vor allen andern habe / und solches mit Recht der jüngere führen solle / welches pro perpetua sanctione pragmatica im Fürstl. Hauß zu halten / und ist dieser Recess durch einen andern Anno 1641. renovirt / und von neuen wider bestättiget worden. Ob nun zwar Fürstl. Weimar- und Eisenachischer Seiten vorgegeben werden möchte / als wären vorerwehnte Recesse durch das von meines Hochseeligen Herrens Hochfürstl. Durchl. eingeführte Primogenitiv-Recht übern Haussen geworffen; so ist dieses Dero Intention nicht gewesen / kan auch nicht behauptet werden / daß deswegen der letztere mit Dero 4. jüngern Herren Brüdern auffgerichtete Erb-Vertheilungs-Recess seye belitbet worden / sondern es haben die Herren Pacticenten diesen Vergleich deswegen getroffen / damit das Hoch-Fürstl. Hauß bey seinem Auffnahm / Splendor und Authorität erhalten / die höchstschädliche Zergliederung Dero angestammten Landen und Leuthen / und andere daraus entstehende schädliche Irrungen / Colluliones und Mißhelligkeiten verhüllet / auch derer Bedienten Partheylichkeiten bey einer solchen gemeinschafftlichen Regiments-Form über Abnehmung der gemeinschafftlichen Rechnungen abgeleinet werden mögten / deßwegen sie auff eine zulänglichere und beständigere Verfassung / auch Einführung des vorerwehnten Primogenitiv-Rechts bedacht gewesen; wie dann auch Dero Herrn Vattern Hochfürstl. Durchl. Anno 1673. die Versicherung der Altenburgischen Landschafft / durch den damahls auffgerichteten solennen Land-Tags-Schluß gegeben / daß die Kräffte des Landes ungeschwächt bey einander verbleiben / und auff keine Weiß getrennet werden solten; in welchem Absehen auch mehrerwehnte Hochfürstliche Herren Brüdere Seiner Hochfürstlichen Durchl. glorwürdigster Gedächtnüß / und Ihren Fürstlichen Descendenten am Regiment gewisse besondere Emolumenten / und zugleich eine gewisse Lands-Fürstliche Præeminenz neben andern zu des gantzen Hauses Authorität gehörigen Regalien überlassen / jedoch daß Ihnen an Ihrem Reichs-Fürsten-Stand solches unpræjudicirlich seyn / und daß der jedesmahlige Nachfolger am Regiment zwar als Reichs- und Creyß-Sachen / welcherley solche seyn mögen / mit allen dahin gehörigen Expeditionibus, Beschickungen der

An. 1691. Reichs- Creyß- probations- und anderer Conventen Ertheilung / der darzu benöthigten Vollmachten / Instructionen und Verordnungen / Führ- und Ablegung der Reichs- und Creyß-Votorum, und was dergleichen mehr / nicht allein in seinem / sondern auch in der darbey würcklich concurrirender hoher Interessenten Nahmen mit verrichten / und also der jüngern Herren Brüder / oder nunmehrhin Herren Vettern Respect und Ansehen / als Sein und der Seinigen selbst eigenen dadurch und sonst überall treulich beobachten soll. Zu dem ist ja der gesamten Diener Eydes-Formular ausdrücklich mit inseriret / daß sämtliche Diener / Vasallen und Unterthanen denen sämtlichen Fürstlichen Herren Gebrüdern und deren Descendenten allen unterthänigsten Respect, auch mit Förderung Ihres billigen Nutzens und Warnung Ihres Schadens schuldige Treue erweisen sollen: So ist auch unlaugbar / daß das eingeführte Directorium beym Fürstl. Hauß auff den jedesmahligen ältesten / wann ein Fall sich begiebet / devolvirt wird / deßwegen auch ein gewisses Amt ausgesetzet / so derjenige / der Director ist / für seine Bemühung zur Ergötzlichkeit ad dies vitæ zu genieſſen hat. Ist also hieraus klärlich zu ersehen / wie dem Hochfürstlichen Hauß Gotha dieser Vorzug nicht genommen werden kan. Setzet man derohalben das allerunterthänigste zuversichtliche Vertrauen zu Ihro Kayserl. Majest. allergerechtestem Gemüthe / sie werden dieses Hochfürstliche Hauß bey Dero jure quæsito schon kräfftigst zu manuteniren wissen / nicht weniger wird Dero alhier sich befindende Kayserl. Commission geziemend ersucht / nicht zu verhängen / daß ich als Dero characterisirter Minister auff einige Weiß oder Wege in meiner Possession perturbiret werde / dann ein jedweder auff solche Art einen höhern Rang und Vorzug prætendiren könte / da doch dem Gegentheil allezeit die Probation incumbiret / und er ad petitorium zu verweisen / jener aber in possessorio zu schützen ist.

Num. VI.

Gegen-Information, in puncto der Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Præcedenz, contra die Sachsen-Gothaische Vier jüngere Herren Gebrüdere.

ALs nach GOttes Willen der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Friedrich / Hertzog zu Sachsen ꝛc. den (2.) 12. Aug. dieses zu End eilenden 1691. Jahrs dieses Zeitliche gesegnet / haben Dero hinterbliebene Vier jüngere Herren Brüdere / als Herrn Heinrichs / Herrn Christians / Herrn Ernsts und Herrn Johann Ernsts / Hertzogen zu Sachsen Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. bey denen Reichs- Votis Gotha und Altenburg / sich einiger Concurrenz, und mittelst derselben eines Vortritts durch den Fürstlich-Gothaischen / bey der Reichs-Versamlung zu Regenspurg habenden Gesandten / vor den Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Gesandten / und die Auffrichtung jetztgedachter beyden Votorum vor beyden Votis Weimar und Eisenach / dahero angemasset / dieweil eine uralte Observanz in dem Fürstl. Sambthause dem mehrerern natürlichen Alter das Vorgangs-Recht beyzulegen pflegete / auch in dem Anno 1680. mit Ihro ältesten Hochseligsten Herrn Bruders Durchl. auffgerichteten Erb-Vergleich / wie bey andern Regalien und Hoheiten / also auch insonderheit bey denen Reichs-Stimmen Gotha und Altenburg die Gemeinschafft und Participation ausdrücklich ausgezogen / und sich vorbehalten hätten / auch nachgehends durch Ihro Kayserl. Majest. allergnädigste Confirmation sothanem Vorbehalt eine neue Krafft angediehen wäre. Nun kan man nicht in Abrede seyn / daß respectivè die Groß-Herren Vätter / Herr Wilhelm / Herr Albrecht / Herr Ernst und Herr Bernhard / Gebrüdere / Hertzogen zu Sachsen ꝛc. respectivè in annis 1629. und 1641. sich also verglichen / daß unter ihnen / und bey Dero Fürstl. Posteritat das Senium den Vor- oder Nachsitz reguliren sollen. Gleichwie aber die damahlige Fürstl. Herren Gebrüdere allenthalben gleiche Theilhabung und Interesse bey Dero gesamten Fürstenthum und Landen halten / und mehr nichts / als bey Führung des Landes Principats, dem ältesten Herrn / um besserer Expedition der Geschäfften willen / das Directorium Administrationis auffgetragen und übergeben worden / dahero in Reichs- und Creyß-Sachen alle wichtige Expeditiones nicht im Nahmen des Fürstl. Directoris vor sich und seine übrige Herren Brüdere / sondern in unverrückter gleicher Ordnung aller derselben abgelassen / von ihnen eigenhändig mit unterschrieben / und absonderlich mit besiegelt worden / inmassen die Originalia bey Ihro Kayserl. Majest. und des Reichs-Lehen-Hoff's Archiven und Actis, wie auch bey dem Chur-Sächsischen Creyß-Directorio in Meinge anzutreffen; als würde es zumahl auch in dem Fürstl. Hause Gotha / derer jüngern Herren Brüderen halber / bey eben solchem Respect und Reglement gelassen worden seyn / wann man nicht durch die neuere und nicht den vorigen Recessen gantz incompatible Verträge / der Sache eine gantz andere Gestalt und Verfassung geben hätte / dann da haben mehr hochgemeldte Vier jüngerer Herren Brüdere zu Gotha Dero ältesten Herrn Bruders Durchl. nicht nur den honorem Directorii juxta majorem ætatem ambulatorium, bey Administration des Landes-Principats, inmassen derselbe ex pacto paterno auff Sie verstammet / hingelassen und auffgehoben / sondern von Ihro Kayserl. Majest. selbst aus dem Ihro allergnädigst exhibirten Vergleiche allergnädigst wissend / alle Reichs und Creyß-Sachen / und was der Landes-Hoheit hauptsächlich angehören mag / nach vorhergegangener freywilligen Resignation, vor sich und Dero Fürstl. Erben abdiciret / und darauff Dero ältesten Herrn Bruders Durchl. und Dero Fürstl. Successores in linea descendente also transferiret / daß der vormahlige obangezeigte status communionis und Participation zu gleichem Recht / so Sie vorhin ex

Provi-

An. 1691. Providentia majorum gehabt / auff einmahl gantzlich auffgehoben / und zu einer solchen Gestalt verändert worden ist / daß man solcher 4. junger Herren Brüdere entweder gar nicht / oder doch nur beyläuffig in denen wichtigsten Reichs- und Creyß-Geschäfften gedencket / welcher blosse Nahme dann gegen die Realität und das Werck selbst der neuen Verfassung in dem Fürstl. Hause Gotha so viel nimmer wird operiren können / daß man sie zum Effect der ante abdicationem gehabten Concurrenz wird zurück schreiten lassen mögen / sintemahl die Würckung solcher Abdication sich darinnen furnemlich mit ereignet / daß bißher in die 12. Jahr Herrn Hertzog Friederichs Durchl. und um Dero hinterlassenen Erb-Printzens Fürstl. Ober-Vormündere Durchl. Durchl. über die 4. jüngern Herren Gebrüdere mit der Jurisdiction und gewissen kleinen Regalien assignirte Aemter / die völlige Landes-Hoheit / zu nahlen auch quoad statum publicum die Krafft des Regiminis effective ohne Dero geringste Meldung geübet / auch noch damit continuiren / aus welchem dann bey ihnen erfolget / daß soviel auch selbst den stylum in publicis anbetrifft / die 4. jüngere Herren Brüdere / wie nicht nur des Vorschreibens vor den Erb-Printz / nach dem principio senii nicht geniessen / sondern auch gar nach ihrem neuen pacto und daraus fliessenden irregularen principiis sogar zu keiner Mit-Unterschreibung gelassen werden / gestalten ob dem / von dem Fürstl. Gothaischen Gesandten / Herrn von Schönberg / zu Regenspurg dem Chur-Mainzischen Reichs-Directorio beydes in Anno 1688. als auch nechsthin nach dem Fürstl. Todes-Fall exhibirten Vollmachten zur Gnüge wahr genommen / weßwegen dann Ihro Durchl. Durchl. zu Weimar und Eisenach sich destoweniger versehen hätten / daß bey solcher offenbahren hinter sich Zieh- und Vertrettung offt hochgedachten 4. jüngern Herren Brüdere / die Fürstl. Ober-Vormundschafft zu des Erb-Printzens nicht geringem Nachtheil / eine gleich berechtigte und auff die alten Recesse zuwider / dem neuen von Ihrer Kayserl. Majest. bestättigtem Vertrage gerichtete Concurrenz bey denen Reichs-Votis ihnen eingestanden / und der Herren Brüdere und respective Vettern darauff gegründet haben würde; woraus dann vorgängig so viel und etwa zur Gnüge zu ertheilen seyn wird / daß die alten Recesse nur sofern noch im Fürstl. Hause Gotha gültig / als durch die neuen ihnen nicht derogirt worden / da aber die 4. jüngere Herren Gebrüdere / wie oben gedacht / eine Fundamental-Aenderung mit Abdication ihres Rechtens getroffen / welches aus dem neuen Recess de Anno 1680. befindlich / und in praxi notorium, können sie nicht mehr ad jura renunciata zurück fallen / und ob gleich jetzo die Herren Ober-Vormündere die jüngere Herren Brüdere höher erheben wollen / weilen einer davon in rem propriam interessiret / so kan es der Sachen doch kein Gewicht geben / dörffte auch / wann durch veniam ætatis oder Majorennität des Erb-Printzen zu Gotha Durchl. die Vormundschafft auffhöret / eine gantz andere facies rerum heraus kommen / und der Erb-Printz eine zu Præjudiz gegen sich angesehene Concurrenz der 4. jüngern Herrn Vettern nicht leiden / welcher doch Ihrer Durchl. Durchl. zu Weimar und Eisenach und Dero Fürstl. Hauses älteren Herren / die sich noch mit ihren Fürstenthumen und Landen in dem Zustand der Jurium de Anno 1629. und 41. befinden / keinen Streit des Vorgangs erregen kan noch wird / und ob zwar der Herr Gegentheil hin und wieder vorgeben / und vermeyntlich sustiniren wollen / daß Herrn Hertzogs Wilhelm Ernsts zu Weimar Durchl. weniger Jura zu exerciren hätte / als der 4. jüngern Herren Brüder einer / so ist doch dieses ein ungegründetes und irriges Præsuppositum, dann es geniessen nicht allein Ihro Durchl. samt Dero Herrn Bruder Herrn Hertzog Wilhelm Ernsts Durchl. gleiche Hoheit und Theil in communione an allen Juribus, salvo tamen Directoriali munere, welche die 4. Herren Brüdere erblich abdicirt haben / und sind in dem Stande de Anno 1629. als daß Ihr Senium auch vor einen würcklichen regierenden jüngern Herrn im Fürstl. Hause Ihro zustatten kommen muß / dessen aber die Herren Gebrüdere nicht mehr theilhafftig sind / nachdeme sie die hohe Jura abgetretten und übergeben / und wie kan man sich zu einem Gothaischen oder Altenburgischen Reichs-Voto habilitiren / wann man nicht einen glebam terræ in diesen Landen hat? so gibt auch eine blosse Expedition der Jurisdiction denen Herren Gebrüderen keine Jura statuum, so wenig als die in Worten beschehene reservatio præcedentiæ & Directorii sine re ichtwas vor Sie würcken mag / hätte man aus dem Recess de Anno 1680. im Hause Gotha vor die jetzige Præcedenz-Prætension einigen Grund / man würde selben sowohl / als die de Anno 1629. und 41. produciret haben / dessen man aber Ihren Theils sich wohl enthalten wird.

An. 1691.

Num. VII.

Copia Rescripti dehortatorii von denen Herren Hertzogen zu Sachsen-Weimar und Eisenach ꝛc. an den Sachsen-Gothaischen Gesandten / Herrn von Schönberg zu Regenspurg / in puncto der streittigen Præcedenz, welche er vor den Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Gesandten / auch viâ facti zu behaupten suchen wolle / de dato 4. (14.) Septembris 1691.

Von GOttes Gnaden Wilhelm Ernst und Johann Georg Gevettern / Hertzoge zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergen / auch Engern und Westphalen / ꝛc.

Vester / Lieber / Getreuer. Uns ist glaubwürdig berichtet worden / ob sollet ihr nicht nur bißhero die Præferenz wegen der

An. 1691. der Fürstl. Gotha- und Altenburgischen Reichs-Votorum, aus einem sothanen Principio, dessen Ungrund euch selbsten bestermassen bekannt/ vor Unserm Gesandten Herrn Fabricio mit sonderbahrem Eiffer gesucht/ sondern auch diesen die thätliche Behauptung/ und zwar durch Angriff und Hülff eurer Laquenen/ angedrohet haben; Gleichwie nun sobald nach Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vetters/ Hertzog Friedrichs Ld. seel. Tod eure Vollmacht erloschen/ und ihr keinen Gewalt zu einem actu publico Imperii mehr übrig gehabt; also ist nicht ohne Befremdung von euch zu vernehmen/ daß ihr noch immerfort euch bey einiger Possess vel quasi der vorigen Stelle halten wollet. Es kan auch euer nachhero erlangten neuen Character nach der von euch überreichten Uns nicht unbekanten Vollmacht weiter nicht operiren/ als daß ihr des Erb-Printzens Ld. oder in dessen noch währender Minderjährigkeit der Fürstl. Herren Ober-Vormünder Ld. Ld. Stelle haltet; gestalt nun diese Uns keine Præcedenz-Streittigkeit moviren können und werden/ auch die 4. jüngern Herrn Gebrüdere vormahls an der Gesandtschafft gehabte Participation an denen Reichs-Votis durch Erbl. Anno 1680. geschehene Renunciation gäntzlich auffgehoben/ als wundert Uns sehr/ wie man euch zu Gotha die Præcedenz vor Unsern Gesandten zu behaupten anweisen mögen/ welches ihr auch selbst ohnschwer begreiffen werdet; und dann in denen noch unverletzten Verträgen Unsers Fürstl. Samthauses ausdrücklich versehen. Daß wann Strittigkeit zwischen denen Fürstlichen Theilen vorfielen/ die Räthe nach ihrem besten Verstand ohne einige Affecten die Sache reifflich überlegen/ und mit denen darzu gehörigen Ursachen/ mit Umständen zu des Wercks weiterer Erwegung referiren/ nicht aber durch unbefugte facta und extensiones die Irrungen schwer machen solten/ welches euch vor Augen zu haben gebühret/ ohne daß Wir euch zugetrauet/ ihr würdet zu solchen Thätlichkeiten/ die keinem Gesandten anständig/ Begierde zu tragen euch bedrohlich heraus lassen/ dabey auch nicht ungewöhnlich/ daß ein Fürstl. Theil des andern Fürstl. Theils Ministros und Räthe ihrer Christlichen Pflicht und schwehren Verantwortung/ auch sodann erinnert/ wann ein Minister mehr nicht als einen Executorn der Befehl seines Fürstlichen Principalen abgiebet/ wann diese zu des gantzen Hauses Prostitution, Aergernüß und Schaden gereichen: Demnach wollen Wir zu euch gnädigst versehen/ ihr werdet euch von dem Weg/ darauff ihr zu tretten Vorhabens gewesen/ in Erkänntnüß der überaus schädlichen und auff euch am schwersten zurückfallenden ärgerlichen Consequence von selbsten ablencken/ diese Sache/ welche ihr und Unser Gesandter ohnedem zu Regenspurg nicht ausmachen könnet/ glimpfflich so lang in Anstand und unschädlicher Aussetzung lassen/ biß bey der bereits anberaumten Conferenz dieser unnöthig erregte Præcedenz-Streit getilget werde. Gestalten Wir/ daß euch von Gotha aus nachdrücklicher Befehl zu solchem Ende auff Unsere freund-vätterliche Erinnerung gegeben werde/ um soviel weniger zweiffeln; als gewiß Wir versichert seyn/ daß der Herren Ober-Vormünder Ld. Lh. an euren Bedrohungen keinen Gefallen tragen. Verbleiben euch im übrigen gewogen. Geben den (4.) 14. Septembr. 1691. An. 1691.

Wilhelm Ernst ꝛc. Joh. Georg.

Inscriptio.

Dem Vesten/ Unsern lieben Getreuen/ Herrn Christian Ludwig von Schönberg/ Fürstl. Sachsen-Gothaischen Abgesandten auff dem währenden Reichs-Tag zu Regenspurg.

Num. VIII.

Antwort des Sachsen-Gothaischen Gesandtens von Schönberg/ auff vorstehendes Schreiben der Herren Hertzogen zu Sachsen-Weimar und Eisenach/ de dato 1. (11.) Octob. 1691.

Durchläuchtigste Hertzoge/ Gnädige Herren.

AUs Ew. Hochfürstl. Durchl. am (4.) 14. Septembr. anni currentis, an mich abgelassenem Schreiben/ habe mit sonderbahrer Verwunderung gantz unvermuthet ersehen/ wie ungnädig und mit dem gröstem Mißfallen Dieselbe auffnehmen/ daß ich die Præferenz wegen der Fürstl. Gothaisch- und Altenburgischen Reichs-Votorum aus einem solchen Principio, dessen Ungrund mir bekant seyn soll/ mit einem sonderbahren Eiffer und thätlicher Behauptung zu manuteniren suchte/ da doch der auff mich gehabte Character durch Absterben meines nunmehr in GOtt ruhenden hochseeligsten Herrn Hochfürstl. Durchl. und zugleich die Vollmacht erloschen/ daß ich zu einigem actu Imperii publico keine Gewalt mehr übrig gehabt/ auch der darauff wieder erlangte Character, nach der mir überschickten und Ew. Hochfürstl. Durchl. Durchl. selbst nicht unbekanten Vollmacht nichts weiters operirte/ als daß ich des Durchlauchtigsten Erb-Printzens oder in Dessen noch währender Minderjährigkeit Dero Hochfürstl. Herrn Vormündern Durchl. Durchl. Stelle zu vertretten hätte/ welche denenselben keine Præcedenz-Streittigkeit moviren könten noch würden/ auch der Hochfürstl. 4. jüngern Herren Gebrüderen meines hochseeligstens Herrens Christmildester Gedächtnüß/ vormahls bey der Gesandschafft gehabte Participation bey denen Reichs-Votis durch erbliche Anno 1680. geschehene Renunciation gäntzlich auffgehoben seyn solle/ daß Sie sich also zum höchsten verwunderten/ wie man mich von Gotha aus zu Behauptung dieser Præcedenz anweisen mögen/ neben angehängter weitläufftiger Vorstellung und gebender Instruction, worinnen der Räthe Devoir- und Uberlegung aller Umstände bey solchen entstehenden Irrungen bestehen/ und wie Sie sich hierbey bezeigen

solien/

An. 1691. sollen / worauff sie mich auch anzuweisen / und in gar bedrohentlichen und gegen einen von Eurer Hochfürstl. Durchl. Durchl. nicht dependirenden Ministrum gantz ungewöhnlichen Terminis und Expressionen von meiner vermeintlich geführten bisherigen / denenselben vielleicht durch falschen ungegründeten rapport unanständlichen Conduite und Bezeugung zu dehoriren / oder in dessen Entstehung die auff mich meisten redundirende Verantwortung gar hart vorzustellen / und zu Gemüth zu führen / auch deßwegen bey meinen gnädigsten Herren Principalen durch freund-vetterliche Ersuch- und Erinnerungen einen anderweiten nachdrücklichen Verhaltungs-Befehl auszuwürcken für nöthig und rathsam ermessen. Nun kan ich nicht begreiffen / was den angegebenen glaubwürdigen Uberschreiber dazu mag bewogen haben / mich durch Angebung des gethanen bedrohentlichen Angriffs meiner Bedienten zu Manutenirung der Possess bey Eu. Hochf. Durchl. Durchl. zu denigiriren / auch wie dieselbe deßwegen einzige Ungnade auff mich zu werffen Ursach haben / darum weil ich meiner hohen Herren Principalen mir gründlich bekandte wohl fundirte Jura und worinnen sie bestehen mit aller Bescheidenheit / und die dissеitige daraus fliessende gute Sache und Befugnus vorzustellen / absonderlich aber und fürnemlich mich in possessione zu manuteniren / und auff keinerley Weiß noch Wege darinnen perturbiren zu lassen / dem zu vielen reiterirten mahlen gegebenen gnädigsten Befehl inhærire / worzu ich Gewissens und Pflicht halber verbunden bin. Ob ich mich nun gleich nicht zu besinnen weiß / dergleichen Discurse von Wegführung durch Laqueyen und sonsten geführet zu haben / es möchte dann in ein und andern privat Entretien da diese Affaire vorkommen / und man mich sondirt / was bey einer gegenseitigen etwan intendirenden Vorsitznehmung und dessen Behauptung ich zu thun Willens wäre / geschehen seyn. Daß ich dieses erwehnet / wann Eu. Hochf. Durchl. Durchl. hiesiger Gesandter den mir rechtmässig und wenigstens bis es in petitorio ausgemacht / oder mir anderweiter Verhaltungs-Befehl deßwegen zukäme competirenden locum occupiren und mir bey einer vorfallenden Occurrentz selbigen disputiren / einfolglich nicht weichen solte / nachdeme ich alle vorgängige glimpfliche Vorkehrung adhibirt / so ich doch Rechtswegen zu thun nicht vermöchte / daß ich existente hoc casu mich auff überschriebene Art zu bezeigen gemüssiget befinden würde / welches ich auch wann ich es gleich nimmer geredet / cum conditione geredet zu haben nicht retractiren will / dann es eine unerhörte Sache / so ja von der gröstен und gefährlichsten Consequence seyn würde / wann ein Stand des Reichs dem andern aus dessen wohlhergebrachten und absque ulla interruptione & contradictione geruhig exercirter Possession zu werffen / durch die Seinige sich eigenmächtig unternehmen / und also judex in propriâ causa seyn / und dergleichen in facie & conspectu totius Imperii vornehmen wolte / dergleichen præjudicium man bey keinen einzigen gehaltenen viel weniger bey diesem so lang nunmehr continuirten Reichs-Tag in actis & protocollis finden wird / und sind ja die Rechte darinn so klar daß ich nichts darwieder vorgenommen gehabt / auch noch vorzunehmen jemahlen mir in Sinn kommen lassen / welches alles und daß man hiesiger Seits in unstrittiger Possession seye / und niemahlen einigen Anstoß oder Beunruhigung deßwegen gehabt / sondern solche quietè nemine contradicente besessen genugsam deduciret werden kan / dann die Possessio zugleich animo & corpore acquiriet / aber solo animo erhalten / der beybehalten wird / und kan die Possessio einer Sache / oder eines Orts von zweyen zugleich in solidum nicht acquirirt werden / davon die eigentliche Worte legis 3. de aqu. vel amitt. poss. §. 4. also lauten: Non magis enim eadem possessio apud duos esse potest, quam ut tu stare videaris in eo loco, in quo ego sto, vel in quo ego sedeo, tu sedere videaris, und bestehet das Jus possessionis wie es Grotius gar wohl beschreibet / darinnen ut quisque rem à se possessam detineat, donec alius eam jure evincat, sibique rem prius eripere resistere possit. Woraus man zur Gnüge sehen kan / daß die Possessio dieser Fürstl. Seits unstrittig und unlaugbar seye / auch niemahln in Zweiffel gezogen worden / oder gezogen werden können / dann die effectu possessionis unter andern (ich setze dieses alles mit Fleiß um nachgehends aus diesen vorhero allegirten Haupt-Fundamentis dasjenige / was ich wegen würcklicher Behauptung meiner Possess gegen den Gegentheil mich soll / und nunmehro auch will haben verlauten lassen / desto besser zu bestärcken / und cum lege dergleichen Discursen geführt zu haben:) diese sind (1.) daß derjenige so in würcklicher Possession, ab onere probationis befreyet seye l. 14. 15. ff. de prob. (2.) wird ja von einem jedweden præsumiret / daß er dasjenige / so er besitzet / bona fide & titulo besitze / es wäre dann das Contrarium rechtlich und mit gewissen unwiedersprechlichen Gegengründen behauptet / wovon der Mascardus gar artig schreibet / seine Worte hievon sind folgende d. v. 3. Concl. 190. Res alienas possidentes, licet justam causam tenendi nullam habeat, non nisi intentionem suam implendi restituere cogitur. (3.) Ist der Possessor nicht verbunden titulum possessionis zu beweisen / quia intentionis suæ quisque proprias afferre debeat probationes l. 7. C. de test. ja es saget l. f. de acqu. vel amitt. poss. quod etiam vitiosa possessio adversus extraneos prodesse soleat. (4.) kan der in Possession sich befindende demjenigen impunè widersetzen / welcher ihn darinn zu perturbiren / oder nur einiges impedimentum zuzufügen gedencket / l. 3. de just. & jure l. 45. §. 4. ad l. Aquil. l. 1. §. 27. de vi & vi armata, davon vier Reichs-Reguln anzuführen stünden / wann man nicht alle Weitläufftigkeiten und einig Eu. Hochfürstl. Durchl. Durchl. dadurch verursachende Ennuis zu verhüten / gedächte / nur diese einzige und zwar l. 1. C. unde vi zu allegiren. Rectè possidenti ad defendendam possessionem quam sine vitio tenebat inculpatæ tutelæ moderatione illatam vim propulsare licet. (5.) Ist die præsumptio allezeit pro possessore etiam injusto nisi alius justiorem probet titulum l. 128. de reg. juris. Wann nun Euer Hochfürstliche Durchleucht Durchleucht Gesandter den mir rechtmässig gebührenden locum de facto und auff vorher erzehlte weitläufftige Art gegen mich behaupten / und entweder in dem Gottes Hauß oder in einer andern publiquen Zusammenkunfft einnehmen / und also nicht weichen wolte / welches

An. 1691.

An. 1691. ches ich nicht vermuthe / indeme ja von mir aller möglicher und denen Gerechtsamen meiner gnädigsten Herren Principalen nur unpræjudicirlicher Glimpff ist gebrauchet / auch ferner hin gebrauchet werden soll / solchen unverhofften Falls würde ich wieder meiner gnädigsten Herren ausdrücklichen Befehl / wieder die kundbare sowohl in jure naturali als civili gegründete und zum theil bereits allegirte Fundamenta (absonderlich / da man hier allerseits keinen Richter hat) auch wieder meine riane honeur handeln / wann ich solches mit geduldig- und sanfftmüthigem Geist geschehen liesse / ja es würde alsdann wie in Euer Hochfürstl. Durchl. Durchl. Schreiben erwehnet wird / die allerschwereste Verantwortung auff mich zurück fallen / wird mir also nicht ungleich können ausgeleget werden / wann ich conditionaliter und zum lege bey einer solchen beschehenen Sondirung also geredet habe / dann ich nunmehr ohn eiteln Ruhm so lang im Ministerio gelebet / und in Affairen bin gebraucht worden / daß ich schon weiß / wie in denen auff mir habenden Functionen mich bezeugen soll / wovon und von meinen Actionen ich niemanden als meinem GOtt und meiner gnädigsten Herrschafft Red und Antwort zu geben habe. So ist auch durch den Todesfall Seiner Hochfürstlichen Durchleucht meines gnädigsten Herrn glorwürdigsten Gedächtnüs respectu deroselben / aber nicht derer vier jüngeren Herren Brüdere Durchl. Durchl. Durchl. als in deren Namen die bey hiesigem Reichs-Convent zu Anfang übergebene Vollmacht wegen Dero realen Concurrentz bey denen Gothaischen und Altenburgischen Reichs-Votis vollnzogen / und ausgefertigt erloschener Character sofort durch eine anderweite überschickte Vollmacht wieder ersetzet worden / welche ebenfalls in vorerwehnter Hochfürstlicher Theilhabern an denen jetztgenannten Reichs-Votis von denen Hochfürstlichen Herren Ober-Vormündern / davon Herrn Hertzog Heinrichs Durchleucht ein realer unstreitiger Mitparticipant seynd / vollzogen / auch allhier geziemend also übergeben und angenommen worden / wird also der Concipient des von Euer Hochfürstl. Durchl. Durchl. an mich abgelassenen Schreiben entweder von dem Anno 1680. errichteten und jetzt-besagten Schreiben allegirter Recess nur ex relatione aliorum und also obiter gehöret / aber niemahlen den eigentlichen Tenorem desselben gelesen noch recht verstanden haben / dann ich von der erblich beschehenen Renunciation in hâc materia nichts darinn gefunden. Nun ist quælibet renunciatio stricti juris, und können die darinnen nicht nominetenus abgetretten und specificirte jura & regalia dahin nicht gezogen werden / dann wegen der aller Welt vor Augen liegenden realen Concurrentz bey denen Reichs-Votis die prætendirte Renunciation von selbst fället / so wird auch darinnen von mehr-erwehnten Concipienten seyn geirret worden / indeme gesetzt wird / daß von deren Fürstl. Herren Ober-Vormundern Hochfürstlichen Durchl. Durchl. keine Præcedentz Strittigkeit würde moviret werden / bald aber darauff / daß man sich verwunderte / warum von Gotha aus man dergleichen Befehl an mich möchte ergehen lassen / so doch gegen einander lauffende Dinge seynd / und glaube ich / wann Eure Hochfürstliche Durchl. Durchl. die im Hochfürstl. Hauß errichtete Recesse und andere darbey sich hervor thuende Umstände ihnen werden recht vortragen lassen / Sie von selbsten von dieser Prætention werden abstehen / wozu die bey angestellter Conferentz gegen einander beschehende Vorstellungen und Remonstrationes schon ein gröſſer Peso werden geben können / daß diese Sache also amicabiliter gehoben / und nicht coram supremo Judice, welches ich von Hertzen zu der höchst-nöthigen Beybehaltung der guten Harmonie zwischen so nahen Anverwandten wünsche und hoffe / dörffte ausgemachet werden / kan mich auch gar wohl dabey bescheiden / daß ich so wenig als Herr Fabritius solches allhier auszumachen capable sind / und werde ich also im possessorio zu schützen seyn / mich auch dabey zu manuteniren wissen. Euer Hochfürstliche Durchl. Durchl. aber Dero Gesandtschafft dependirende Bediente dahin anzuweisen / selbst für recht und billig finden / alles in statu quo zu lassen / und sich aller Bescheidenheit zu gebrauchen / damit alle Aigreur vermieden bleibe / da ich nichts aus einer dereglirten unzeitigen Ambition, und also einen höhern Weg als meinem gnädigsten Herrn von Rechtswegen zukommt / prætendiren kan / noch werde; dann ausser diesem anjetzo besitzenden Charactere ich schon weiß / was mir vor ein Rang competirt / welchen ich jederzeit mit honneur defendirt habe / und auch künfftighin defendiren werde. Ersuche also Euer Hochfürstl. Durchl. Durchl. gantz unterthänigst / mich in Zukunfft auff eine solche Art / wie anjetzo mit meiner gröſten Bestürtzung geschehen / nicht mehr zu tractiren / dann ich gewiß versichert / daß ich den Euer Hochfürstlichen Durchl. Durchl. zu geben verbundenen Respect niemahln aus den Augen gesetzt habe / noch in Zukunfft aus den Augen setzen werde / indem ich ja für keinen Hundesbuben diene / sondern vor einen Ministrum, zu dem auch nicht du nombre de la basse cour sondern von gutem altem Hauß entsprossen / und unter meinen Vorfahren verschiedentliche Geist- und Weltliche Fürsten zehlen kan / daß mich also ein solch unverdientes Tractament zimlich gekräncket und befremdet hat: dann ich viele eigenhändige Handschreiben von verschiedenen Chur- und Fürsten empfangen und annoch originaliter bey mir zu haben mich rühmen kan / aber kein einziges / welches so hart und imperativè abgefasset / da ich doch in Eu. Hochf. Durchl. Durchl. Dienste zu stehen / die Gnade nicht habe / vermuthe also / daß es auff Angeben gewisser Leute / so etwa dadurch ihre Authorität und Prudence dergleichen einrathen zu können zeigen wollen / geschehen seye / welche dadurch so wenig meine Gottlob biß daher unverletzt-conservirte Renomée übern hauffen werffen / als mich von meinem rechtmäſſigen und wohlgegründeten Fundament abschrecken werden / hoffe also / Sie werden in Zukunfft mehrere Gnad für mich termoigniren / und dagegen versichert seyn / daß ich in aller geziemenden Devotion mich werde erfinden lassen / als ꝛc.

Regenspurg den 1. (11.) Octobr. 1691.

Num.

An. 1691.

Num. IX.

Vorstellungs-Schreiben von Sachsen-Weimar und Sachsen-Eisenach an Kayſ. Maj. wegen des Præcedentz-Streits mit den vier jüngern Gothaischen Herren Gebrüdern / und daß dahero die Vota Gotha und Altenburg vor den Votis Weimar und Eisenach auffgeruffen werden wolten / mit Bitte / was vom Gegentheil übergeben worden / zu communiciren / die Sache selbst aber in suspenso zu lassen / d. 5. Oct. 1691.

EUer Kayserl. Majestät ꝛc. bey jetzigen sohne dem schwer obliegenden Reichs-väterlichen Geschäfften zu behelligen / veranlasset Uns folgende unumgängliche Nothdurfft / welche Euer Kayserl. Majestät ꝛc. Ihro allerunterthänigst vortragen zu lassen / allergnädigst geruhen wollen.

Als / nach Gottes Willen / unsers freundlich geliebten Vetters / Herrn Friederichs / Hertzogs zu Sachsen ꝛc. Liebden dieses Zeitliche kurtzhin verlassen / haben Dero hinterbliebene vier jüngere Brüdere Liebden bey denen Reichs-Votis Gotha und Altenburg sich einiger Concurrentz / und mittels derselben eines Vortritts durch den Fürstlich-Gothaischen bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg habenden Gesandten vor dem unsrigen / und die Auffruffung jetzt-gedachter beeder Votorum vor unsern beyden Votis, Weimar und Eisenach / dahero angemasset / dieweil eine uhralte Observantz in unserm Fürstlichen Saamthause dem mehrern natürlichen Alter das Vorgangs-Recht beyzulegen pflegt / auch in dem Anno 1680. mit Ihres Aeltesten hochseeligen Herrn Bruders Liebden auffgerichteten Erb-Vergleich / wie auch andern Regalien und Hoheiten / also auch insonderheit bey denen Reichs-Stimmen Gotha und Altenburg die Gemeinschafft und Participation ausdrücklich ausgezogen / und sich vorbehalten hätten / auch nachhero von Euer Kayserl. Majestät ꝛc. durch allergnädigste Confirmation sothane vorbehaltene neue Krafft angedihen wäre.

Nun mögen / allergnädigster Kayser und Herr / wir je nicht in Abrede seyn / daß unserer respect. Groß-Herrn Vättere Gnaden / Herr Wilhelm / Herr Albrecht / Herr Ernst und Herr Bernhard / Gebrüdere / Hertzoge zu Sachsen ꝛc. respective in Anno 1629. und 1641. sich also verglichen / daß unter ihnen und bey Dero Fürstlichen Posterité das Senium den Vor- oder Nachsitz reguliren solten.

Gleichwie aber die damahligen Fürstlichen Herren Gebrüdere allenthalben gleiche Theilhabung und Interesse bey Dero gesammten Fürstenthum und Landen halten / und mehr nicht / als bey Führung des Landes-Princi-

pats / dem ältesten Herrn / um besserer Expedition der Geschäffte willen / das Directorium auffgetragen und übergeben worden; Dahero in Reichs- und Crayß-Sachen alle wichtige Expeditiones nicht im Namen des Fürstlichen Directoris vor sich und seine übrigen Herren Brüdere / sondern in unverrückter gleicher Ordnung aller derselben abgelassenen / von Ihnen eigenhändig unterschriebenen / und absonderlich mit besiegelt worden / inmassen die Originalia bey Euer Kayserlichen Majestät und des Reichs-Lehn-Hoffe / Archiven und Actis, wie auch bey dem Chur-Sächsischen Creyß-Directorio in Menge anzutreffen: Also würde es / zumahl auch in dem Fürstlichen Hause Gotha / derer jüngern Herren Brüdere halber / bey eben solchem Respect und Reglement gelassen worden seyn / wenn man nicht durch die neuere / und mit den vorigen Recessen gantz incompatible Verträge der Sachen eine gantz andere Gestalt und Verfassung gegeben hätte.

Denn / da haben mehr hochgemeldte 4. jüngere Herren Brüdere zu Gotha Dero ältesten Herrn Bruders Liebden nicht nur den honorem Directorii juxta majorem ætatem ambulatorium bey Administration des Landes Principats / inmassen derselbe ex pacto paterno auff sie verstammet / hingelassen und auffgehoben / sondern / wie Eure Kayserliche Majestät selbst aus dem Ihro allerunterthänigst exhibirten Vergleiche am besten wissend / alle Reichs- und Crayß-Sachen / und was der Landes-Hoheit hauptsächlich angehören mag / nach vorher gegangener freywilliger Resignation vor sich und dero Fürstlichen Erben abdiciret / und auff Dero ältesten Herrn Bruders Liebden und Dero Fürstlichen Successores in Linea descendente also transferiret / daß der vormahlige obangezeigte status communis und Participation zu gleichem Recht / so sie vorhin ex providentia majorum gehabt / auff einmahl gäntzlich auffgehoben / und zu einer solchen Gestalt verändert worden ist / daß man solcher vier jüngeren Herren Brüdern entweder gar nicht / oder doch nur beyläuffig in denen wichtigsten Reichs- und Crayß-Geschäfften gedencket / welcher blosse Name denn gegen die Realität und das Werck selbst der neuen Verfassungen in dem Fürstlichen Hause Gotha so viel nimmer wird operiren können / daß / wenn sie zum effect der ante abdicationem gehabten Concurrentz wird zurück schreiten lassen mögen / sintemahl die Würckung sothaner Abdication sich darinnen fürnemlich mit ereignet / daß bishero in die zwölff Jahr Herrn Hertzog Friederichs / und nunmehr Dero hinterlassener Erb-Printzens Fürstliche Ober-Vormundere Liebden über der vier Jüngern Herren Gebrüdere mit der Jurisdiction und gewissen kleinen Regalien assignirte Aemter die völlige Landes-Hoheit / zumahl auch quoad statum publicum die Krafft des Regiminis effectivè ohne dero geringste Meldung geübet / und noch damit continuiren.

An. 1691. Aus welchem dann bey ihnen erfolget / daß / soviel auch selbst den Stylum in publicis anbetrifft / die vier jüngere Herren Brüdere nicht nur des Vorschreibens vor den Erb-Printzen / nach dem principio senii, nicht geniessen / sondern auch gar nach ihrem neuen pacto und daraus fliessenden irregularen Principiis zu gar keiner Mitunterschreibung gelassen werden / gestaltsam ob den von dem Fürstlichen Gothaischen Gesandten zu Regenspurg dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio beydes in Anno 1688. als auch nechsthin / nach dem Fürstlichen Todes-Fall / exhibirten Vollmachten gnüglich wahrzunehmen / Euer Kayserliche Majestät solches alles durch mehrere und gründlichere Ausführung allerunterthänigst zu gewähren / Wir Uns hiermit vorbehalten; Wannenhero Wir Uns desto weniger versehen hätten / daß bey solcher offenbahren hinter sich Zieh- und Vertrettung offt hochgedachter 4. jüngern Herren Brüdere die Fürstliche Ober-Vormundschafft zu ihres pflegebefohlenen Erb-Printzens nicht geringen Nachtheil eine gleich berechtigte und auff die alten Recesse zuwieder dem neuen von Euer Kayserl. Majestät bestättigten Vertrage gerichtete Concurrentz bey denen Reichs-Votis ihnen eingestanden / und der Herren Brüder und resp. Vettern Vorgang darauff gegründet haben würde. Wiewohl nun von Euer Kayserl. Majestät allergerechtesten Führung Dero allerhöchsten Kayserlichen Richter-Amts Wir das gesicherte allerunterthänigste Vertrauen tragen / dieselbe werden / ohne vorgängige gnugsame Cognition der Sache / in diesem wichtigen Werck zu Bekränck- oder Beschimpfung unsers Euer Kayserl. Majestät devotesten Fürstlichen Hauses nichts verhängen oder vorgehen lassen; So haben Wir jedennoch uns höchst-gemüssiget befunden / Eu. Kayserl. Majestät allerunterthänigsten Fleisses in gehorsamster Bitte anzulangen / sie wollen / daferne je bey deroselben dißfalls etwas einbracht seyn solte / allergnädigst geruhen / Uns anförderst davon allergnädigste Communication wiederfahren / und darauff Uns zu Einbringung unserer Nothdurfft ein gnugsames Spatium angedeyen / die Sache selbst aber in einem unverfänglichen Suspenso allermildest zu lassen; Inmittelst wollen Wir der 4. jüngern Herren Brüder Liebden durch sattsame Remonstration andere Gedancken / und den Uns schuldigen Nachtritt beyzubringen / und die Differentz durch schiedliche Wege im Fürstlichen Hause selbst zu erledigen / Uns bemühen damit / wo möglich Eure Kayserliche Majestät mit dieser Sache ferner nicht belästiget werden dürffe. Ergeben darauff dieselbe der Gnade Gottes / mit hertzlicher allerunterthänigst devotestem Anwunsch aller Kayserlichen Prosperité auch glück- und sieghaffter Regierung / Und verbleiben mit gleicher Treue / als Submission &c.

Gegeben den 5. Octobr. 1691.

Num. X.

Hertzog Albrechts zu Sachsen-Coburg / und Hertzog Bernhards zu Sachsen-Meiningen Vollmacht zum Reichs-Convent, wegen des Fürstenthums Coburg / de dato 31. Julii 1684. & vidim. d. 8. Oct. 1691.

An. 1691.

VOn GOttes Gnaden Wir Albrecht und Bernhardt / Gebrüdere / Hertzoge zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgrafen in Thüringen / Maragraffen zu Meissen / Gefürstete Grafen zu Henneberg / Grafen zu der Marck und Ravensperg / Herren zu Ravenstein; Urkunden und bekennen hiemit: Nachdem mit dem Durchleuchtigsten Fürsten / unsern freundlich geliebten ältern Bruder / Herrn Friederichen / Hertzogen zu Sachsen / tot. tit. Wir / nach beschehener Fürstbrüderlichen Lands-Vertheilung / vermög derer darüber auffgerichteten Haupt-Vertheilungs-Recessen, uns unter andern auch dahin freundlich verglichen / daß die unserm Fürstlichen Hauß / wegen des Fürstenthums Coburg / zukommende und bishero in gesammter Namen vertrettene und geführte Stell und Stimm im Reichs Fürsten-Rath auff Reichs-Tägen hinführo uns beyderseits alleine überlassen / und abgetretten seyn solle; Und dann Wir solches Uns zukommendes Coburgisches Reichs-Votum, auff Masse / wie Wir Uns deßhalben ferner freund-brüderlich vereinbaret / forthin / bey noch fortwährendem Reichs-Tag zu Regenspurg / und folgends weiter / in unser beyder Namen führen / und die demselben anhangende Stelle im hoch-ermeldten Reichs Fürsten-Rath selbst vertretten zu lassen gemeint seyn die Abschickung eines besondern Gesandten aber nach erwehntem Regenspurg / sogern Wir auch wolten / vorjetzo um ein und anderer vorfallenden Hinderungen nicht bewerckstelligen / gleichwohl die Vertrettung dieses unsers Voti bey jetzigem des Reichs gefährlichen Zustand / nicht anstehen lassen können / daß Wir demnach auff Freund-Vetterliche Verwilligung des Hochwürdig-Durchleuchtigsten Fürsten / Unsers freundlich-geliebten Vetters / Herrn Ernst Augusti, Bischoffs zu Oßnabrück / und Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Seiner Liebden Hof-Rath und dieser Zeit Abgesandten zu Regenspurg dem Hochgelahrten Unsern lieben Besondern / Herrn Christoph Weselohen / hiemit und in Krafft dieses vollkommne Macht und Gewalt / wie das zu Recht in bester und beständigster Form und Masse immer geschehen kan / soll und mag / gegeben und auffgetragen haben. Thun auch das und tragen ihme dieselbe hiermit nochmahls auff / dergestalt und also / daß im Reichs-Fürsten-Rath zu obbesagtem Regenspurg / an unser beyden Gebrüdere Statt / er erscheinen / unsre Stell und Stimm wegen des Fürstenthums Coburg / einnehmen / vertretten / und neben andern des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen / und derselben Gesandten und Abgeordneten / sowohl in denen noch unerledigten und zum endlichen Schluß noch nicht gediehenen / als in andern künfftigen weiter vorkommenden Reichs-Sachen und Angelegenheiten / nach Inhalt

halt Unser ihme zugeschickten Instruction, dasjenige berathschlagen / thun und handeln / auch schliessen helffen soll und mag / was höchsterwehntes Heil. Röm. Reichs Nothdurfft und Sicherheit erfordert / und sowohl zu Erhaltung desselben beständiger Ruhe und Friedens-Standes dienlich / als dessen heilsamen Constitutionen / und denen Westphälisch- und Nimwegischen Friedens-Schlüssen und Instrumenten gemäß ist / auch sonst demselben insgemein / und allen und jeden Reichs-Ständen insonderheit zu Nutz / Heyl und Wohlfahrt gereichen kan / und Wir selbst / wann Wir gegenwärtig wären / thun und zu verrichten haben möchten; inmassen Wir / was gemeldter gevollmächtigter Gesandter an Unser statt also votiren / thun / handeln und schliessen helffen wird / vor genehm / und als von Uns selbst geschehen / achten und auffnehmen / auch ihn deßhalber allerdings schadloß halten wollen. Alles treulich und ohn Gefährde. Dessen zu Uhrkund haben Wir diese Vollmacht mit Unsern beyderseits Fürstlichen Secreten wissentlich bedrucken lassen / und dieselbe mit eigener Hand unterschrieben. So geschehen den 31. Julii Anno 1684.

Albrecht Herzog zu Sachsen. (L.S.)

Bernhard Herzog zu Sachsen. (L.S.)

Daß obstehende Abschrifft dem Original-Gewalt gleichlautend sey / wird hiermit und Krafft des anjetzo gebräuchlichen Directorial-Cantzley-Insiegels beurkundet. So geschehen Regenspurg / den 8. Octob. 1691.

(L.S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Num. XI.

Sachsen-Gothaische Vollmacht zum Reichs-Convent, von Herrn Hertzog Friederichen / vor sich und seine Vier jüngere Herren Gebrüdere / de dato 18. Dec. 1688. & vidimat. 8. Oct. 1691.

WIr GOttes Gnaden Friederich / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berge tot. tit. vor Uns und die Durchläuchtige Fürsten / Unsere freundlich geliebte Herren Brüdere und Gevattern / Herrn Heinrichen / Herrn Christian / Herrn Ernsten und Herrn Johann Ernsten / Hertzoge zu Sachsen ꝛc. tot. tit. uhrkunden und bekennen hiermit: Demnach Wir bey gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen für nöthig befunden / Unsere Session und Stimmen in dem Reichs-Fürsten-Rath bey nochwährender Reichs-Versamlung zu Regenspurg / die Wir nach Absterben Unsers hiebevor gewesenen Gesandten / Herrn Georg Christoph Drechsers / der Rechten D. Com. dem Fürstlich-Oßnabrückischen / auch Braunschweig-Calenbergischen Abgesandten durch Vollmacht auffgetragen / hinwieder durch eine eigene Gesandschafft vertretten zu lassen / und darzu den Vesten / Unsern Geheimden Rath und lieben Getreuen / Herrn Christian Ludwig von Schönberg / abzuschicken entschlossen / daß Wir dannenhero demselben hiermit und Krafft dieses vollkommene Macht und Gewalt / wie es zu Recht / und in bester und beständigster Form und Maß geschehen kan und mag / gegeben und auffgetragen haben. Thun auch das / und tragen ihme dieselbe hiermit / und Krafft dieses nochmahls auff / dergestalt und also / daß an Unserer Statt / er bey anno 1. stehendem Reichs-Tag zu Regenspurg erscheinen / Unsere gebührende Stell und Stimmen / wegen der Fürstenthümer Gotha und Altenburg / in Unserm und obhochgedachter Unserer freundlich-geliebten Herren Brüdere Nahmen einnehmen / vertreten / und neben anderndes Heil. Röm. Reichs Churfürsten Fürsten und Ständten / und Deroselben Gesandten und Abgeordneten / das jenige sowohl in denen noch unerledigten / und zum endlichen Schluß noch nicht gediehenen / als auch andern künfftig weiter vorkommenden Reichs-Sachen / nach mehrerem Inhalt Unserer schon ertheilten / und auff seine nach und nach erstattende Relationes ferner ertheilende Instruction, berathschlagen / handlen / auch schliessen und verrichten helffen soll und möge / was gedachter des Heil. Röm. Reichs Nothdurfft und Sicherheit / auch beständige Ruhe und Friedens-Stand erfordert / dessen heilsamen Constitutionen und Instrum. Pacis gemäß ist / und sonst demselben sowohl insgemein / als auch allen und jeden Reichs-Ständen insonderheit zu Nutz / Heyl und Wohlfahrt gereichen mag / und wir selbst / wann wir zugegen wären / zu thun und zu verrichten haben möchten. Was nun besagter Unser Abgesandter an Unserer Statt votiren / handlen und schliessen helffen wird / das alles wollen Wir vor Uns und Unserer Herren Brüder Ld. vor genehm / und als von Uns selbsten geschehen / halten und auffnehmen / gestalt Wir ihn auch deßhalber allerdings schadloß halten wollen. Alles treulich / sonder Gefährde. Uhrkundlich haben Wir gegenwärtige Vollmacht eigenhändig unterschrieben / und Unser Fürstlich Secret darauff drucken lassen. So geschehen Friedenstein / ob Gotha / den 18. Dec. 1688.

(L.S.)

Daß obstehende Abschrifft dem Original-Gewalt gleichlautend sey / wird hiermit und Krafft des jetzt gebräuchlichen Directorial-Cantzley-Insiegels beurkundet. So geschehen Regenspurg / den 8. Oct. 1691.

(L.S.)

Churfürstl. Maynts. Cantzley.

An. 1691.

Num. XII.

Rechtliches Bedencken über die Sachsen-Weimar- und Gothaische Præcedenz-Differentien.

ICh habe mit besondern Fleiß und Bedacht durchgangen / was ihr mir nach und nach in der Fürstl. Sächsischen Præcedenz-Sach zugeschicket / und über dieses noch etliche mahl die Anno 1629. 1641. 1680. gemachte Verträge und Recess, wovon ihr mir den letztern nicht gantz gesandt / durchlesen / und begehre mich weder des Streits theilhafftig zu machen / noch viel weniger darüber ein Urtheil zu fällen; Erlaubet mir aber / daß ich es jetzo doch nur gegen Euch mit Weimar halte / und frage / quo nomine der von Schönberg zu den Gothaischen Votis sich legitimirt habe? Ob es die Herren Vormündere jure proprio an tutorio gethan? Oder utroque zugleich? Si proprio, so gienge ihre Prætension noch an / allein können sie nicht mehr Tutores seyn / cum agat contra Interesse & commodum Pupilli. Si tutorio, so kan ja das Senium von ihnen nicht prætendiret werden / weilen sie den Pupillum minorem præsentiren. Utroque nomine, & proprio & tutorio kan es wieder nicht seyn / cum nemo in re quamquam non integrâ propriâ & indivisibili tutor esse possit, ferners / damit ich das eigene Gothaische Argument gebrauche / posito, ein regierender Hertzog zu Gotha hätte die Vota nur in vim Commissionis perpetuæ zu führen; wie ist dann diese Commissio cessirt / und das Commissum rückfällig worden? Non per retractationem, weilen die Commisio perpetua ist / non per absolutam vel finitam functionem Commissarii, cum ea propter perpetuitatem nunquam finiri aut absolvi possit, neque per Mortem Domini Ducis Friderici, cum ejus Successores in regimine itidem ad Commissionem nominati sint, qui nondum obiere, sed quos Deus perennet. Nimt mich also nicht wenig Wunder / daß Weimar und Eisenach zwey Objectiones nicht recht touchirt und ausgeführet haben; weilen es das Fürstliche Collegium und das Chur-Mayntzische Directorium stutzend machen können / indem dieses angestanden wäre / die Legitimation anzunehmen / und jenes den von Schönberg pro legitimo Contradictore in soweit zu erkennen / und sich deswegen von denen ordentlichen Deliberationibus hinterm zu lassen.

Das Gothaischer Seiten so speciosè angeführte Jus radicale, so denen Herren Gebrüdern nach gemachter Transaction de Anno 1680. noch übrig solle geblieben seyn / hätte ich kein Bedencken / ihnen auch zuzulassen / es bestehet aber dasselbe in nichts anders / als daß sie auff dem Rückfall dadurch capable seyn / die abdicirte Jura wieder an sich zu nehmen. Nun will ich Gothaisch seyn / und pro fundamento setzen / daß das Churfürstliche Directorium sowohl als das Fürstl. Collegium die Prætension der Herren Gothaischen Gebrüdere in soweit agnosciret / indem jenes die Legitimation angenommen / und dieses zu Verhütung alles Contrasto, sich diese Zeit her der ordentlichen Deliberation enthalten. An. 1691. Weiters ist bekannt / daß alle Catholische Ertz-Bischöffe Legati nati, das ist eben so viel / als Perpetui des Päbstlichen Stuhls seyn. Wer wolte aber inferiren / daß sich der Pabst mehr nichts reservirt / sondern alle Jura in diese Legatos natos transferiret habe / ja die tägliche Erfahrenheit zeigt / was vor Appellationes, wann sich einer contra talem Legatum gravirt befindet / nach Rom fliegen. Hier wird man mir zwey Objectiones machen; die erstere / daß ein Unterscheid seye / ob die Commisio à pari ad parem, vel à Superiore ad Inferiorem gegeben / cum Superioris potestas amplius pateat, quàm Commissio, hierauff antworte / und ist ex superius aductis klar / daß auch intra Cancellos der denen Legatis natis von dem Päbstlichen Stuhl ertheilten beständigen Commission sich der Pabst die Appellation oder den Recursum nicht benehmen läst. (2) Wäre die Commisio perpetua quæstionis à pari ad parem, und hätten die Committentes nicht mehr von Juribus Majestatis gehabt / als was sie dem Hochseeligen Hertzog Friedrich von Gotha / auffgetragen / derowegen sie jetzt nichts mehr übrig behalten.

Die Antwort auff diese Objection dependiret viel davon / daß man wisse / ob die commitirte Jura denen Gothaischen 4. jüngern Herren Gebrüderen ex Testamento vel ex Pacto & providentiâ Majorum, angefallen / und was sie von diesen beyden speciebus vor Successores seyen; der erstere Successor kan sich all seiner Rechten leicht begeben / weilen er primus acquirens ist / non item der letztere / und thut die auff den Vertrag de Anno 1680. gefolgte Kayserl. Confirmation gnug probiren / daß die Herren Hertzoge / als die ex pacto & providentiâ in die Jura Majestatis succediret seyn / allen Juribus zu Præjudiz ihrer hæredum nicht renunciiret / noch renunciiren können / weilen solchenfalls die Kayserl. Confirmation nicht gefolgt wäre.

Hier habt ihr nun / was ich pro & contra zu dienen vermeyne / absque tamen crimine prævaricationis, indeme ich weder einem noch dem andern Theil zu patrociniren / sondern Ausschlag seiner Gehördte heim zu lassen / in alle Wege begehre / so stelle ich auch an seinem Orth / welche Rationes etwa die anderen überwiegen möchten.

Num. XIII.

Extract Fürstlichen Rescripti an den Gothaischen Gesandten zu Regenspurg / de dato Friedenstein / den 8. Dec. 1691. die wegen der streittigen Præcedenz bey Sigillirung des an Kayserl. Majest. von dem Corpore Evangelicorum in der Wertheimischen Sache abzulassenden Schreibens entstandene Difficultäten betreffend.

Wir

An. 1691. IHr habet aus Eurer sub Num. 96. überschickten unterthänigsten Relation ersehen/ was sich beym Reichs-Convent wegen Sigillirung des in der Wertheimischen Sache unter denen Evangelischen Ständen beliebten und an Kayserl. Majest. abzulassenden Auffsatzes zwischen euch und dem Fürstl. Weimarischen Abgesandten/ vor Difficultäten ereignen; nun werdet ihr ferner euch aus der Possess durchaus nicht setzen zu lassen/ sondern euch darbey quovis modo zu manuteniren von selbsten wissen/ und zu dem Ende unter andern mit vorstellen/ daß vorhin bekantlich/ wie die ordinaire Reichs-Deputation dem Fürstenthum Altenburg/ als ein besonders Recht zustehe/ und intuitu dessen man auch absque respectu ad Senium vor dem Fürstl. Weimarischen Hause einen Vorzug habe/ zu geschweigen/ daß eben sowohl ratione senii und der daran hangenden Præcedenz diesseitiger Possession zuwider von denen sämtlichen Constatibus zu Præjudiz ichtwas nicht verfügt werden kan/ vielweniger zu vermuthen/ daß der Chur-Sächsische Abgesandte sich dergleichen anmassen/ und diesseitige causam auff einige Wege werde vulneriren wollen. Da aber der Fürstl. Weimarische Theil denen hiesigen wohlgegründeten rationibus, deren etliche in der Beylage sub Lit. A. zu eurer fernern Nachricht dienen können/ über Vermuthen noch weiter nicht weichen wolte/ sondern auff seiner Prætension verharrete/ stehet zu belieben/ ob selbiger es an Kayserl. Majest. bringen wolle/ alsdann Wir Unsere Nothdurfft gleichfalls zu beobachten wissen/ und von selbiger gnädigster Weisung erwarten würden/ &c.

Beylage Lit. A.

Kurtze Rationes, warum denen Fürstl. Gothaischen Hertzogen zu Römhild/ Eisenberg/ Hilburghausen und Saalfeld/ der Vorgang vor denen Hertzogen zu Weimar und Eisenach/ und denen Fürstl. Gothaisch- und Altenburgischen Votis wegen vor hochgedachte 4. Herren Brüdere Concurrenz vor denen Weimar- und Eisenachischen Votis die vorgängige Auffruffung in Comitiis gebühret?

1.

ZUforderst ist eine fundamental- und beständige Regul im Fürstlichen gesamten Hause/ Ernestinischer Linie/ daß nach dem natürlichen Senio die Præcedenz unter allerseits Hertzogen von Sachsen genommen werden solle/ wie solches des Hauses Fundamental-Recess de Anno 1679. samt der vorher gegangenen und nachgefolgten beständigen Observanz bekräfftiget/ und man an Fürstl. Weimar- und Eisenachischer Seiten demselben nicht zu wiedersprechen vermag.

2.

Ist unlaugbar/ daß obgedachte 4. Herren Gebrüdere der Fürstlichen Gothaischen Linie/ den Hertzogen zu Weimar und Eisenach an Alter und Jahren ohnstreittig vorgehren. An. 1691.

3.

Ist bekannt/ daß das Directorium an und vor sich selbst keinen Vorgang giebt/ wie solches die Exempel hin und wieder im Reich und sonsten insgemein bezeugen; massen nicht unwissend/ daß dergleichen in mehrmahligen Concurrentzien aus gewissen Ursachen denen Nachsitzenden auffgetragen wird/ auch dessen ungeachtet bey denen vorfallenden Expeditionen man den stylum darnach führet/ gantz ohne/ daß dardurch der übrigen Concurrenten sonst zustehendes Vorgangs-Recht geschwächet/ oder ihnen gar benommen werde.

4.

Am allerwenigsten aber kan das per pactum einem Nachsitzenden auffgetragene Directorium dem Vorgehenden an seinem Vorgangs-Recht nachtheilig seye/ wann er sothanes Directorium dem andern nur Commissions-weise auffträget/ und dadurch sich gnugsam verwahret/ daß ihm sein Jus competens an sich selbst und radicaliter durchaus nicht benommen seyn soll; deßwegen auch die behörige Communication in denen committirten Dingen beym constituirten Directore, und darneben die Præcedenz vor demselben/ und was der anhängig/ ja so gar das allgemeine Haupt-Directorium auff dem Fall/ da ihn ordo ætatis darzu beruffet/ sich ausdrücklich reservirt und vorbehält.

5.

Wird allerseits gestanden/ und nicht gestritten/ daß nach obgedachter alten Observanz und Compactaten des Hauses der Vorgang und die Præcedenz denen vormahligen Hertzogen zu Sachsen jederzeit zukomme und gebühre/ ungeachtet sie einen aus ihrem Mittel nicht allein dergleichen Directorium communi nomine zu führen auffgetragen/ sondern auch noch zugleich ihm die völlige Landes-Regierung auff gleiche Maaße mit überlassen.

6.

Wird an Fürstl. Weimarischer Seiten ausdrücklich asseriret/ daß dergleichen Directorium und gesamte Landes-Regierung conjunctim noch jetzo ihres Orths dem jüngern Herrn Bruder/ Hertzog Johann Ernsten zu Weimar/ an seinem Vorgangs-Recht secundum Senium vor andern regierenden Herren des Fürstlichen Hauses nicht schade/ auch die bißherige und vormahlige Führung der Weimar- und Eisenachischen Reichs-Votorum, wie solche vorzeiten Weyland Hertzog Wilhelms zu Sachsen-Weimar tödtlichen Hintritts biß hieher Directorio & communi nomine von dem iedesmahligen ältesten Herrn Bruder oder Vetter vor sich und wegen der übrigen concurrirenden Fürstlichen Interessenten abgelegt worden/ den besagten übrigen Fürstl. Theilhabern ebenfalls an der secundum senium competirenden Præcedenz nicht nach-

An. 1691. nachtheilich gewesen / und daß solchemnach / wenn gleich bey besagten Reichs-Votis nur ein Fürstlicher Bruder oder Vetter denen Theilhabern bey denen übrigen Sächsischen Votis am Alter vorgangen / und die übrige Herren Interessenten der Fürstl. Weimar- und Eisenachischen Votorum allzumahl jünger gewesen / dennoch solchen Votis wegen des eintzigen concurrirenden ältern Herrens / der Auffruff vor allen übrigen Votis competiret habe.

7.

Ex his concessis nun wird vielleicht der Schluß zu machen seyn / ob der Vorgang der Hertzoge zu Weimar und Eisenach vor mehrbenanten 4. Fürstlichen Gothaischen Herren Brüdern / und der Auffruff der Weimar- und Eisenachischen Reichs-Votorum vor denen Gothaischen und Altenburgischen Votis mit einigem Schein prætendiret werden könne?

8.

Dann es wird Achtens Fürstl. Weimarischen Theils gestanden / daß die Fürstlich-Gothaische 4. Herren Brüdere / Dero Hochseeligen ältesten Herrn Brudern in vim Commissionis, quamvis perpetuæ, das Directorium bey denen Reichs-Votis und in andern publicis auffgetragen haben / daher folget unwiedersprechlich / daß bey denen Votis selbst sie radicaliter und realiter ihre Concurrenz behalten / und sich deren nicht abdiciret haben / sintemahl die Direction eines Juris das Jus selbsten durchaus nicht absorbiret / oder den / der sich unter solche Direction aus gewissen Ursachen begiebt / solches Juris gründlich und gäntzlich entsetzet / inmassen Jus ipsum & Directio vel administratio Juris, totô cœlo differiren / zu geschweigen / daß auch alle Pacta von denen Compaciscenten allein mit Bestand / wohin und wie sie gemeynet / expliciret werden müssen und können.

9.

Ist unläugbahr / daß mehr-Hochgedachte 4. Herren Brüdere vorbehalten / um ihre Consilia in wichtigen Dingen nach Erforderung beyzutragen / es ist auch solches in viridi observantiâ, sowohl in Reichs-Sachen als andern publicis; wie kan denn solchemnach gesagt werden / daß sie sich privativè alles ihres Rechts zu dergleichen Dingen gäntzlich begeben / und solches abdiciret hätten?

10.

Wann dergleichen Direction und Administration denen übrigen Fürstlichen Interessenten ihre Fürstliche Jura, Præeminenz und Præcedenz benehmen solte / so wären die Pacta des Hauses / welche solches Directorium constituirt / eine Destructio dessen / was sie conserviren sollen / dieweil man eben dadurch die Jura primogenituræ evitiren / und doch einen modum administrandi finden wollen / wodurch allerseits concurrirenden Fürstl. Interessenten bey ihren Rechten / Dignitäten und Hoheiten bestehen könten.

11.

Am wenigsten aber würden der jetzigen Hertzoge zu Weimar und Eisenach ꝛc. Herren Vettere / oder auch der jetzige Fürstl. Weimarische jüngere Herr Bruder bey Ihrer Præcedenz und Fürstlichen Würde haben bestehen können / weil selbiges Directorium so gar mit der völligen Landes-Regierung conjungiret gewesen / und noch ist / und der dirigirende Herr als allein und vor sich / und communi nomine regieret / da hergegen im Fürstl. Hause Gotha zwar die Direction auff dergleichen Arth in publicis geschichet / die übrige Regierungs-Geschäffte aber von denen mehrgemeldten 4. Herren Brüdern proprio nomine geführet werden / die hohe Collegia in Dero gesamten Pflichten mitstehen / und sie noch dazu nach Belieben einige Räthe dabey haben / ihre eigene Fürstl. Insiegel führen / und was einem regierenden Herrn zukommt / mit verrichten lassen.

12.

Der stylus, so vom Directorio vor sich und wegen der concurrirenden Fürstl. Interessenten geführet wird / wie auch die Unterschrifft / so von demselben geschiehet / kan ebenfalls denen andern Fürstl. Interessenten im geringsten nicht præjudiciren / weil es das Jus selbsten nicht allein nicht absorbiret / sondern vielmehr diserris verbis asseriret und probiret / dann es sonst der Mit-Erwehnung im stylo nicht bedürffte / und wann auch dergleichen Consequenz statt haben solte / so wären bißhero des Hertzogs zu Eisenach Durchl. und die verwichene Zeit über alle jüngere Hertzoge der Fürstl. Weimarischen Linie in mercklichen Præjudiz gestanden / dieweil bey ihnen notoriè in Reichs-Creyß- und andern Sachen der stylus auff gleiche Weise geführet worden / und zu Weimar es noch jetzo also und anders nicht gehalten wird.

13.

Gleichwie aber niemahls an Fürstl. Gothaischer Seiten die Præcedenz nach dem Senio bey der Weimarischen Linie ichtwas moviret worden / ohnerachtet deß mehr-angezogenen von dem ältesten allein daselbst geführten Directorii oder auch zugleich mit-übernommener Landes-Regierung selbst; also kan viel weniger denen jetzigen 4. Gothaischen Herren Brüdern deßwegen mit Bestand von jetziger Weimar- und Eisenachischen Herrschafft etwas movirt werden / nachdem Hochgedachte Herren Brüdere Ihro die Præcedenz secundum senium, und hierüber auch das allgemeine Directorium im gesamten Fürstl. Hause / wenn sie die Ordnung des Alters betrifft / ausdrücklich vorenthalten / an denen höchsten Regalien samt und sonders annoch ihr Jus radicatum haben / bey der Administration concurriren / alle Landes-Collegia in Dero Pflichten stehen / und sie in diesen allen durch Kayserl. Confirmation versichert und bestättiget sind / welches dann alles und jedes auch mit der dem Hochseeligen ältesten Herrn Bruder per Commissionem perpetuam überlassenen Direction gar füglich und wohl bestehen kan / und keines dem andern im wenigsten nicht derogirt und nachtheilig ist.

Num.

An. 1691.

Num. XIV.

Gründliche Vorstellung warum die Fürstliche Weymarische und Eisenachische Reichs-Vota in denen jetzigen Comitiis zu Regenspurg vor denen Gotha- und Altenburgischen auffzuruffen / worbey zugleich die Fürstlich-Sächsische Gothaische kurtze Rationes deutlich refutiret werden.

1.

Beruhet in der Notorietät / und bezeugets die Universal-Observantz in gantzem Römischen Reich / daß in einem Fürstlichen Hause / wo ein regierender Herr ist / das Senium oder Alter an sich allein den Vorgang nicht giebet / sondern es gebühret derselbe (wofern ein anders expressè nicht beliebet oder eingeführet) dem regierenden Hertzog / welcher die Landes-Regierung hat / Reichs- und Crayß-Vota führet / und andere hohe Landes-Jura exerciret / welches dann in dem Fürstlichen Hause Sachsen Ernestinischer Linie auch jederzeit also gehalten worden / da entweder die Herren Hertzoge in ungetheilter Gemeinschafft aller Lande / und deren hohen Jurium solcher massen gestanden / daß keiner etwas vor sich pro diviso besessen / und inner- oder ausserhalb Landes von Kayserlicher Majestät selbst und sämmtlichen Ständen vor regierende Herren agnosciret worden / oder nach erfolgter Landes-Theilung Ihre eigene Fürstliche Regierungen und Exercirungen aller hohen Landes-Jurium, in specie aber auch Ihre Reichs- und Crayß-Vota gehabt / und vor sich geführet / auch nicht minder den Respect regierender Herren allenthalben behalten / diesemnach und da

2.

Die Herren Hertzoge der Fürstlichen Sächsischen Weymarischen Linie, nemlich Hertzog Wilhelm Ernst / für sich und Dero Herren Brüder / Hertzog Johann Ernsten / ratione Weymar / und Hertzog Johann George / ratione Eisenach eben dergleichen auch haben / und nebst Ihrem besondern Fürstlichen Landes-Regierungen / auch beede Reichs-Vota plenissimo jure führen und die Vota und Fürstenthümer / welchen solche Vota gewiedmet / mit allen Juribus sowohl sublimioribus, Pacis Belli fœderum, und dergleichen gegen das Reich und sonsten / als auch der absoluten und vollkommenen Superioritate territoriali besitzen / so ist ausser Zweiffel / daß ihm auch dahero der Vorgang vor andern / obgleich ältern Hertzogen / die dergleichen nicht haben / zukomme und gebühre / hierwieder thut nun nichts /

3.

daß vorgegeben / und aus dem Anno 1629. zwischen denen damahligen vier Fürstlichen Herren Gebrüdern / Weymarischer Linie errichteten Reces behauptet werden will / es seye im Fürstlichen Hause ein anders / und daß nemlich der Rang oder Vorgang indistinctè nach dem natürlichen Alter genommen werden solle / beliebet und eingeführet worden / massen die Obsicht selbiges Compactati auff derer damahligen Fürstlichen Herren Pacisenten durchgehende Gleichheit gerichtet gewesen / indeme dieselben in unzertrennter Gemeinschafft der Fürstlichen Regierungen und aller hohen Jurium gestanden und keiner ne glebam terræ vor sich allein gehabt / bey welcher Bewandnus kein anders Statt finden können; Und wie unlaugbar / daß der schädliche Streit / so sich hiebevor wegen der primogenitur zwischen Weymar und Altenburg erhoben / die Fundamental-Ursache angeregten Recessus gewesen / damit dadurch dem damahln undienlich gehaltenen Primogenitur-Recht vorgebauet würde / wie sonderlich in fine §. 4. daselbst zu sehen; Also weiset der klare Buchstabe durch und durch / daß überall auff den damahligen statum communionis reflectiret worden / da hoch-gedachte Fürstliche Herren Brüdere / bevorab bey damahligen gefährlichen Kriegs-Läufften / von keiner Landes-Theilung / weniger einiger Primogenitur-Recht wissen wollen / sondern Ihre Fürstenthümer / Land und Leute samt allen hohen Gerechtsamen pro indiviso gehabt und besessen / dem ältern Fürstlichen Herrn Bruder aber das Directorium der Landes-Regierungen communi nomine zwar auffgetragen / jedoch mit dieser Modification, daß in wichtigen Angelegenheiten / sonderlich in Kayserlichen Lehen-Reichs- und Crayß-Sachen / Allianzen und dergleichen der Fürstliche Director vor sich nichts thun / noch die Ausfertigungen von Ihme / vor sich und von wegen seiner übrigen Fürstlichen Herren Gebrüdere nach dem heutigen Gothaischen Stylo geschehen können / sondern es sind die Expeditiones, besage Extractus sub Lit. A. im Namen aller ergangen / auch von allen (es wäre dann einer oder andere des Kriegs halber / massen sie dann fast alle darbey engagiret waren / abwesend gewesen) besonders unterschrieben und besiegelt worden / wie solches die am Kayserlichen Hofe nicht minder / als bey dem Chur-Sächsischen Crayß-Directorio und anderen Orten befindliche viele Originalia sattsam verificiren; da aber nunmehro das Fürstliche Hauß Gotha angeregtem Recess è diametro zu wieder / nicht nur die würckliche Landes-Theilungen / sondern auch das Jus primogenituræ eingeführet (wobey dann die vier jüngere Fürstliche Herren Gebrüdere Ihrer sonst zukommenden Prærogativen sich in Effectu begeben) also das Fundament und Endzweck angeregten Recessus hinweg fället / so mag selbiger zu Behauptung des ratione Genii, und daher competirenden Vorgangs / mutatis cæteris circumstantiis mit Bestand nicht allegiret werden.

4.

Gleichfalls vermag auch 4. der Anno 1641. ander-

An. 1691. anderweit auffgerichtete Recess nichts widriges / nach welchen zwar die damahlen noch überbleibende drey Fürstliche Herren Gebrüdere Weymarischer Linie auff den nach Herrn Hertzog Johann Ernsts des ältern hochseligen Andenckens / Coburgischer Linie beschehenen Anfall mehrerer Lande zu würcklicher Landes-Theilung geschritten / sie haben aber auch nechst deme / daß jeglicher Herr seine eigene Fürstliche Regierung gehabt / alle Ihnen und Ihren Fürstenthümern competirende hohe Jura, nach klarem Buchstaben des §. 5. in solche Theilung gebracht / und dem Fürstlichen Seniori darbey nichts mehr überlassen / als daß derselbe in Reichs-Lehen-Sachen / item Reichs-Crayß- und andern publicis Conventibus die Instructiones abfassen lassen / und denen übrigen Fürstlichen Herren Gebrüdern communiciret / welche nicht allein Ihre freye monita darbey gehabt / sondern auch solche jeder alleine vor sich vollzogen / und die Vota und Consilia durch die Ihrigen führen lassen / alles nach deutlicher Besagung angeregten §. 5. Die übrigen Sachen aber / so entweder gar nicht / oder doch nicht füglich der Division zu unterwerffen gewesen / als n. 5. dict. §. die Universität Jena und was deranhängig / wiewohl nur auff gewisse Masse / n. 6. das Hof-Gericht daselbst / Num. 7. das gesammte Appellations-Gerichte / dessen Formirung doch hernach unterblieben / Num. 8. das Fürstliche Archiv Num. 9. die mit Chur-Sachsen damahlen noch gemeinschaffliche Graffschafft Henneberg Num. 10. die Gräffliche Lehen Num. 11. das Leib-Geleite Num. 12. & 13. das Müntz-Regal und Bergwerck Num. 14. das Erfurtische Raths- und Burger-Lehen / Num. 15. Erfurth und Northausische Schutzgeld / und was dergleichen mehr / sind zwar damahlen noch in communione verblieben / und darbey in den folgenden 6. §. beliebet worden / daß jederzeit der ältiste Fürstl. Herr Bruder oder Vetter nach der Geburt / ohne Unterschied der Linien, das Directorium darüber führen solte. Es ist aber solches Directorium in fine dicti §. nicht allein zimlich modificiret / sondern auch in folgendem 7. §. alle als Reichs-Crayß-Reichs-Lehen und gesammte Hand-Sachen Reichs-Hülffen / Einquartirungs-Sachen / Anwartungen / Visitationes der Universität / Hoff-Gerichts- und Schöpffen-Stuhls zu Jena / deutlichen exprimiret / und deren Expedition jedwedem Fürstlichen Theil vor sich expresse reserviret worden / nach mehrer Besagung derer sub B. beygehenden wahrhafften Extract. Ob und wie weit nun solches mit der heutigen im Fürstlichen Gothaischen Hause getroffenen Verfassung accordire / und ob die vier jüngern Fürstlichen Herren Gebrüdere eben dergleichen Reservatorum sich erfreuen können / davon sind nicht viel Worte zu machen. Die grosse Discrepanz lieget am Tage / und haben die meisten derselben nicht nur keine à parte Fürstliche Regierungen / die doch die damahlige Fürstliche Herren Paciscenten jeder vor sich erhalten / sondern was diese in denen wichtigsten den Fürstlichen Staat hauptsächlich concurrirenden Sachen / als die Reichs- und Crayß-Vota, Reichs-Lehens- und Anwartungs-Sachen / Allianzen / Landtäge und dergleichen unentbährliche Characteres eines regierenden Herrns / Ihnen per Expressum vorbehalten / deshalben jene Ihrem ältisten nun hochseligen Herrn Bruder und dessen in der Regierung succedirenden Fürstlichen Descendenten, und zwar in infinitum, so lange deren einer übrig seyn wird / per expressum cediret / und abgetretten. An. 1691.

§.

Wie dann in specie §. nicht zu läugnen / sondern aus dem Anno 1680. zwischen Hn. Hertzog Friederichen und mehr hochgedachten dessen vier jüngern Fürstlichen Herren Gebrüdern auffgerichteten Erb-Vergleich / besage Extracts sub Lit. C. deutlich zu ersehen / daß 1. ein jeder derselben seine gesonderte Erb-Portion und also pro indiviso habe (da doch Anno 1629. die damahligen sämmtlichen Herren Gebrüdere in Communione der Lande pro indiviso geblieben / und wenn nur hochbemeldte vier jüngere Herren Gebrüdere in gleichmässigem statu communionis beharren wollen / so hätten sie in obangeregtem Erb-Vergleich der Exception der bis dahin üblichen Successionem ex pacto & providentiâ majorum, item novæ successionis nicht / wie doch geschehen / renunciiren müssen. Ex quo solo wahrzunehmen / daß man von der Verfassung des Hauses / wie dieselbe Anno 1629. gewesen / gäntzlich abgegangen) 2. ein jeder derselben bey seinem Landes-Antheil die Evictions-Kosten aus eigenen Mitteln tragen muß) 3. haben sie alle die übrige Lande und zwar potissimum diejenigen / in welchen die Fürstliche Landes-Regierung je und allezeit gewesen / und worauff die Reichs-Vota und andere Landes-Hoheiten gegründet / sammt allen Regalien und „hohen Gerechtsamen / insonderheit 4. die „Führung aller Reichs- und Crayß-Sachen / „mit allen dahin gehörigen Expeditionen, „Beschickung der Täge / Ertheilung der Voll„machten / Instructionen und Verordnungen / „Führung der Votorum, Cammer-Gerichts„Visitationen, Verwilligung aller Reichs„Anlagen an Geld und Volck / Suchung der „Reichs-Lehen / alle Landschaffts-Sachen / die „Landtags-Proportionen und Abschiede / Aus„schreib- und Eintreibung der Steuren und An„lagen / Direction des gantzen Steuer-Wesens / Verpflichtung der Bedienten / Einführung gemeiner Kirchen-Policey- und Landes„Ordnungen / der letzten Beruffung von Ihrer „der 4. Herren Gebrüdere Rechts-Sprüche in „geist- und weltlichen Sachen / Landes-Visita„tion, Anordnung gemeiner Bußtäge / der Sy„nodorum, Kirchen-Gebethe / Extraordinar„Collecten, dispensationes, jus belli & pacis, „und was hierzu gehörig / Auffforderung des „Ausschusses und der Ritter-Pferde / Auffsicht „und Disposition über die mit der Fürstli„chen Weymarischen Linie gemeinschaffte„lich habende Corpora, Führung der Processe „an denen hohen Reichs-Gerichten / Abord„nung an Gesandschafften / Verführung des „Leibgeleits / und was nur immer ad statum publi-

An. 1691. »blicum gehörig seyn mag / Herrn Hertzog Fri»derichen und dessen männliche Posterität so»wohl in seinen eigenen Landen / als in denen ih»nen zugetheilten Aemtern gäntzlich überlassen / und so lange deren noch einer übrig seyn mag / sich sothaner hohen Jurium in perpetuum irrevocabiliter begeben / daß fast nicht zu sehen / was für ein Unterscheid zwischen einem appenagirten Herrn (deren welche öffters doch noch einige obiger Jurium haben und exerciren) und offt hochgedachten Fürstlichen jüngern Herren Gebrüdern zu machen / oder wie selbigen einigen einem regierenden Herrn competirende Prærogativ mit Bestande zu asseriren seye / und obwohln

6.

Hierwieder eingewendet werden will / daß bey der Anno 1680. getroffenen Erb-Vertheilung alle hohe Landes-Jura, insonderheit die Reichs- und Crayß-Vota in communione behalten / und deren Exercitium Hn. Hertzog Friederichen und dessen Fürstl. Posterität allein vi perpetuæ Commissionis überlassen worden seye; So ist doch anfänglich nicht in unbilligen Zweiffel zu ziehen / ob die vier jüngere Fürstl. Herren Gebrüdere ihnen jemahlen einige Participation derer Reichs-Votorum nach dem offt-allegirten Anno 1680. errichteten Erbtheilungs-Recess arrogiren können / anerwogen bekandt / daß ein Votum Comitiale untheilbahr seye / und obwohl viele zugleich an einem Voto, wann sie die Lande communione besitzen pro indiviso Theil haben können / gestalten solcher massen keiner in Jure alieno stehet / so leidet doch solches seinen Abfall / wann die Lande würcklich und erblich pro diviso, wie bey Sachsen-Gotha geschehen / getheilet worden / dann da bleibet das indivisibile Votum bey dem Jure Residentiæ & parte Principatus potiore, und können sich diejenige Herren / so entweder gar nichts / oder doch nur ein weniges Antheil solcher Lande / und zwar erblich zugetheilet / besitzen (wie dann Herr Hertzog Heinrich zu Römhild von dem Gotha- und Altenburgischen Lande schier nichts / sondern das meiste im Hennebergischen so hiervon gantz separiret ist / Herr Hertzog Christian und Herr Hertzog Johann Ernst gar nichts vom Gothaischen / sondern nur etliche Altenburgische von des Fürstenthums Capite gantz abgetheilte Aemter / Herr Hertzog Ernst aber etwas vom Gothaischen und etwas vom Coburgischen bekommen / und also überall ein zerstücktes Wesen) dessen gar nicht anmassen / gestalten die Reichs-Vota in der Realität und nicht in blossem Vorwande bestehen / auch nicht privati arbitrii & dispositionis sind / ja die Röm. Kayserl. Majest. selbst pflegt nicht in dergleichen Fundamental-Observantz und den Grundsätzen des Juris Comitiorum einen Reichs-Mitstande zum Nachtheil etwas zu verfahren / wenigers einige Verwechslung oder Confusion nachzugeben / noch das gantze Absehen und Herkommen des Juris status zu pervertiren / am wenigsten können die 4. Fürstliche jüngere Herren Gebrüdere sich auff dergleichen Commnion solcher hohen Jurium gründen / nachdem sie laut mehr-besagtem Erb-vergleichs Ihrem älteren Herrn Bruder / und dessen Fürstlichen Descendenten am Regiment alle zu des Fürstlichen Hauses Authorität gehörige hohe Regalia specificè, wie obgedacht erblich überlassen / worinnen er sie vertretten soll / welches einer Gemeinschafft der Jurium gantz widerlauffende Dinge sind / als in welcher keiner den andern vertritt / sondern ein jeder sein eigen Befügnus behält; haben nun dieselbe keinen Part an den Gotha- und Altenburgischen Votis, so fället auch die potestas committendi und mithin das neue inventum perpetuæ Commissionis hinweg / wiewohln auch selbige / posito, neutiquam tamen concesso, daß sie bestehen könte / dem Commissario zwar wohl / denen Committentibus aber schlecht zu statten kommet / als welche an Seiten ihrer in eine gäntzliche Abdication degeneriret / sintemahln aus den Rechten bekandt / daß die Natur und Eigenschafft einer Commission seye / daß der Committent das Jus oder facultatem suo jure exerciren / und die Commission nach Gefallen revociren könne als von dessen Willen und Arbitrio das Mandatum Commissarii dependiret; wo aber der Committent solches nicht thun / und sein Mandatum wieder an sich ziehen kan / da kan auch keine Commission propriè sic dicta seyn / und hat derjenige kein jus radicaliter, welcher dem andern solches dergestalt überlässet / daß er dessen / so lange derselbe oder dessen Descendenten im Leben seyn werden / sich gar nicht gebrauchen wolle / kan auch pro principali nicht agnosciret werden / quia talis ipso actu nunquam esse potest, propter abdicationem perpetuam, und also die Commission, weil der Committent gar nichts zu sagen hat / ein blosser Name / oder Schattenwerck / auch in der That / quoad Jura Principum, welche dergestalt committirt seyn sollen / unter einem appenagirten Herrn und dergleichen Committenten kein Unterscheid zu finden / weil dieser eben so wenig durante Commissario & ejus posteris zu thun vermag / als jener superstiti primogenito & ejus Descendentibus, so hat auch ein Appenagiatus, das jus suffragandi zwar in actu primo, kan aber solches so wenig in actu secundo exerciren als ein solcher Committent. Wann sich nun die vier Gothaischen jüngern Herren Gebrüdere auff eine sothane Ihrem ältern Herrn Bruder und dessen Fürstlichen Successorn überlassene perpetuirliche Commission beziehen / so raumen sie darmit unwiedersprechlich ein / daß der Erb-Printz zu Gotha / was er dergestalt als Commissarius perpetuus & irrevocabilis haben soll / nach solchem Auffrag (da er je geschehen könne / quod tamen supra negatum) nicht jure alieno, sondern proprio jure habe / und ihm davon re ipsa propter renunciationem & abdicationem perpetuam gar nichts competire / und daß dem auch also seye / bezeuget der klare Buchstab des mehr angezogenen Gothaischen Erb-Vergleichs de Anno 1680. als worinnen Herrn Hertzog Friederichen und dessen Fürstlichen Successorn die jura sublimia oder publica wie auch alle hohe Lands-jura expresse reserviret worden / immassen dann durchgehends das Wort **Vorbehalten** gebraucht wird / und ist darinnen ausdrücklich versehen / in casum

An. 1691. des gäntzlichen Abgangs Herrn Hertzogs Friederichens und dessen Nachkommen solten diese Hoheiten / Emolumenta, Rechte und præcipua cum omni jure residuo auff die jüngern Herren Gebrüdere und Dero Stämme wiederum zurück fallen / sie sich derselben frey und ungehindert annehmen (Ergo eo usque non possunt) und solches als das heimgefallene Ihrige (also ist es jetzo noch nicht das Ihrige) zum voraus gegen die ältere Herren Gebrüdere wieder gehalten werden / und sie es ohne Abgang zu gebrauchen haben.

So gibt auch ein infallibile argumentum, daß / vermög desselben Erbvergleichs denen 4. jüngern Fürstl. Herren Gebrüdern der Vorgang vor dem Gothaischen Erb-Printz allein im Hause (anderwärtig nicht) überlassen worden / woraus sattsam erhellet / daß hochgedachter Printz ausser dem Hause und im Reich denen ältern Herren Patruis den Vorgang nicht gestatten werden / wie dann auch in ungezweiffelter sothaner Reflexion derselbe nur gedachten seinen Fürstlichen Herren Patruis in der dem Gothaischen Gesandten neulichst zugefertigten Vollmacht expresse vorgesetzet worden / worbey incidenter noch dieses zu erinnern / daß wann offt hochberührte 4. jüngere Herren Gebrüdere Realen part an denen Fürstl. Gotha- und Altenburgischen Votis gehabt / es respectu ihrer gar keiner neuen Bevollmächtigung des Gesandten gebrauchet hätte. Hat nun der Gothaische Erb-Printz solche Fundamenta præcedentiæ gegen seine viel ältere Herren Patruos vor sich / wie viel mehr werden die Herren Hertzoge zu Weymar und Eisenach / denen der Erb-Printz ex confesso & natura ordinis & ætatis cedirt / befugt seyn / den Vorgang vor offtbemeldete derer 4. Gothaischen Herren Gevettere zu nehmen.

7.

So gibt auch 7. keine Hindernüß / daß der jüngere Hertzog zu Weymar mit dem regierenden ältern Herrn Bruder in Communion begriffen / dann es damit eine weit andere Beschaffenheit hat / und stehen dieselbe noch würcklich nach denen alten Verträgen und des Samthauses Observantz in der völligen Gemeinschafft des Landes und aller hohen Reichs-Jurium beysammen / haben an gesammtem Lande und allen Juribus realiter einen gleichen Antheil pro indiviso, die Corpora der Regierung / Cammer / Consistorii und anderer sind in gleichen Pflichten / und hat der jüngere Herr in allen wichtigen Angelegenheiten und Reichs-Sachen die Mit-Unterschrifft und Vollziehung nebst dem ältern Herrn / wie bey der Vollmacht auff dem Reichstag sowol noch letzthin zur Reichs-Lehens-Empfängnüß und andern offenbahrlich zu sehen / hat auch sonst nicht nur communicationem, sondern auch communionem ipsam aller hoher Gerechtsamen / und was der ältiste Herr Bruder an prærogativen ratione der Landes-Regierung communi nomine genieſſet / das wird auch ihme jederzeit dem ältesten von selbigem Hause wieder zugewendet / und in Summa über all der Disposition des Recessus de anno 1629. nachgelebet / von welcher aber / wie weit man Gothaischer Seiten abgeschritten / oben bereits An. 1691 mit mehrerm angeführet worden. Was auch ferner und

8.

Von dem Directorio zu Behauptung gegenseitiger Intention angeführet werden wollen / darauff ist mit wenigem zu repliciren / daß zwar denen Verträgen nach / und so lange mit denen Verfassungen der Häuser dabey geblieben / das Haupt-Directorium in beeden Linien, der Weymar- und Gothaischen / dem ältesten derselben zwar gebühret / es ist aber derselbe jederzeit ein regierender Herr gewesen / und hat den Vorgang mehr in diesem als in Regard des Alters gehabt / wie dann auch kein Exempel vorhanden / daß jemahln ein nicht-regierender Herr / oder der nicht mehr in ungetheilter Gemeinschafft der Lande und derer hohen Jurium gestanden / vielweniger einer / der sich solcher gantz begeben / das Directorium geführet habe / hätte auch nicht seyn können / weiln ein solcher Herr für seine Person weder Votum noch Sessionem in Comitiis hat / auch in seinen zu getheilten Landen selbst nichts / so den statum publicum oneriret / zu dirigiren vermag / folgendes weder inn- noch weniger auſſer dem Fürstl. Hause als ein Director sich auffzuführen vermag; So hat auch solch Directorium mit denen Comitiis und dem Jure oder ordine votandi noch andern dergleichen Sublimioribus gar nichts zu thun / und weiln auch basis & fundamentum sothanen Haupt-Directorii, nemlich offt angeregter 1629. Recess obangezogener massen durch die im Fürstl. Hause getroffene Vertheilung und eingeführtes primogenitur-Recht gantz labefactiret / wo nicht gar everriret worden / solches auch an sich zu gegenwärtiger Sache nichts thut / so ist unnöthig / davon / noch weniger aber von dem Special-Directorio jeglichen Fürstl. Hauses / als welches derer Gothaischen Ministrorum eigenen Geständnüs nach / in selbigem Hause gantz aufgehoben (dessen Ursach gar leicht ex præmissis abzusehen) ferner viel Worte zu machen; vielmehr wird

9.

Schließlich ex præmissis so viel zu befinden und abzunehmen seyn / daß die beyden Vota derer Fürstenthümer Gotha und Altenburg dem jetzigen Erb-Printzen alleine zu kommen / und sich deren die 4. jüngere Gothaische Herren Gebrüdere in keine Wege anzumassen haben / folglich Sachsen-Weymar und Eisenach mit denenselben darüber nicht zu competiren / sondern ihnen der Vorgang vor selbigen und hochgedachten Erb-Printzen / als minore natu, der Gothaischen eigenen Erkändtnüs nach / mithin auch die Vor-Auffruffung Ihrer Reichs-Votorum für jenen unstreitig gebühre / auch daß sie zum gegenseitigen Fundament angeführte Commissio perpetua gar keine Statt finden / oder doch wenigstens an Seiten der so genannten Fürstlichen Herren Committenten ein blosses Scheinwerck sey / und Ihnen propter totalem & perpetuam omnium Jurium abdicationem,

alle

An. 1691. alle das jenige benehme / was sonsten einem regierenden Reichs-Stand zukomt / dargegen dem Commissario ein Jus proprium & ordinarium gebe / im übrigen aber und bey sothaner Bewandtnüß das Absehen bey dem Vorgang oder Præcedenz auff das Alter / indem dasselbe nur unter denen Hertzogen des Hauses / welche entweder besondere Regierung und freyes Exercitium der hohen Jurium haben / oder doch in einer gesamten Regierung mit denen Fürstl. Theilhabern durchgehends an Reichs- und Landes-Juribus gleichen part im würcklichen Recht und Ubung besitzen / herbracht / keine Statt finde / das Directorium auch anneben / daß es im Fürstl. Gothaischen Hause gantz auffgehoben / ohne dem zu den Reichs-Votis und deren Ordnung kein Argument geben / also folglich im gesamten Fürstl. Hause mehr Hochgedachten 4. Fürstl. Gothaischen Herren Gebrüdern / von deren jüngern Herren / welche der hohen Reichs- und Landes-Jurium würcklich theilhafft / dahingegen jene sich deren begeben / und durch die von ihnen beliebte Prætextus der perpetuirlichen Commission Vertrettung / und dergleichen einige Mercklichkeit oder volles und freyes Recht nicht conserviren und erhalten können / der Vorgang keineswegs einzuräumen / sondern vielmehr in- und ausserhalb dem Fürstl. Hause / die mit allen Reichs- und Landes-Juribus versehene / obgleich am Alter jüngern Herren / solchen ältern unwiedersprechlich vorgesetzt bleiben müssen.

Folget eine kurtze Beantwortung derer Sachsen-Gothaischen / auch kurtzen Rationen / die vorgängige Auffruffung in Comitiis betreffend.

Ad 1.

DAß das aus dem Recess de Anno 1629. genommene Fundament auff schwachen Füssen stehe / und nur angeregter Recess, welcher sich durchgehends auff eine Universal-Communion sowohl Land und Leuthe / als aller hohen Jurium gründet / durch im Fürstl. Hause Gotha beschehenen würcklichen Landes-Theilungen und Separationen auch eingeführten Primogenitur und demselben acquirirte Prærogativen / gantz erkräfftet worden / ist in der gründlichen Vorstellung §. 3. und sonsten weitläufftig dargethan.

ad 2.

Dieses verhält sich in veritate also / thut aber nichts zur Sache / indem auff das Senium bey denen jenigen Herren / die nicht ebener Gestalt / wie die jüngere würckliche Landes-Regierung und das reale Exercitium aller hohen Jurium haben / alleine nicht zu sehen / und thut das Alter an sich nichts / nisi ceteris undiquaque paribus, so fället auch die Ratio, warum in dem ehemahls errichteten Recess dem natu seniori der Vorgang gegönnet worden / mutato penitus rerum statu gantz hinweg / wie d. §. 3. 4. & 5. zu ersehen.

ad 3.

Wann nach dieser Gothaischen Hypothesi das Directorium an sich keinen Rang giebet / so fället alles / was man denen 4. jüngern Herren Gebrüdern zum besten aus denen 1629. und 1641. Recessen allegiren wollen / auff einmahl hinweg / als worinnen dem seniori gar nichts / als das Directorium, und zwar nur in gewissen Stücken / eingeräumet worden / sonsten ist auch dieser Passus in denen §. 5. angeregten gründlichen Vorstellungen beantwortet.

ad 4.

Daß nach beschehener erblichen Landes-Vertheilung der Fürstl. Gothaischen Herren Gebrüdere und Abdication derer 4. jüngern Herren / aller hohen Reichs- und Landes-Jurium keine Commission ertheilet werden können / die angeführte perpetua Commissio auch / da sie gleich beständig denen Fürstl. Herren Committenten mehr schädlich als nützlich / dargegen dem Fürstl. Gothaischen Erb-Printzen / zu Erreichung aller vollkommenen hohen Jurium und Reichs-Votorum vor sich / beförderlich gewesen / weiset der §. 6. ausführlich / und kan im übrigen die Fürstl. Häuser Weimar und Eisenach / nicht vinculiren / weniger præjudiciren / was die Fürstl. Gothaische Herren Gebrüdere der Præcedenz und Directorii wegen unter sich paciscirn / oder der ältere Herr Bruder denen jüngern in solamen promittiren wollen; gnug / daß man im Fürstl. Samthause durch die Theilungen und Primogenituren so weit aus einander gangen / daß aus dem auff die ungetrennte Communion sich fundirenden 1629. Recess, und daraus fliessenden Haupt-Directorio gar nichts beständiges zu inferiren.

ad 5.

Die vormahligen Herren Hertzoge zu Sachsen / so das Haupt-Directorium geführet / und den Vorgang gehabt / sind allzumahl regierende Herren gewesen / die entweder mit denen andern Herren Brüdern noch in gantz ungetheilten Landen und gleichen Genuß derer Regierung und hohen Jurium gestanden / oder ihre besondere Lande / würckliche Regierungen / und unbeschränckes Exercitium der Reichs- Creyß- und hohen Landes-Gerechtsamen gehabt. Es muß aber erst noch beygebracht werden / daß dergleichen Directorium und Vorgang auch einen andern dergleichen Landes-Fürstl. Prærogativen nicht habenden Herrn gestattet worden / daran es gewißlich fehlen wird.

ad 6.

Dieser Punct hat seine völlige Abfertigung §. 7. erhalten / und hat der jüngere Fürstl. Herr Bruder zu Weimar sich nicht eines derer hohen Jurium begeben / welche die 4. jüngere Gothaische Herren Gebrüdere cumulatim in perpetuum abdicirt / sondern præsens status Communionis bey Sachsen-Weimar ist dem gantz conform, wie er im Recess de Anno 1629. enthalten.

ad 7.

An. 1691.

ad 7.

Ex supra deductis ist der Schluß leicht zu machen/ daß die Herren Hertzoge zu Weimar und Eisenach denen 4. jüngern Gothaischen Herren Brüdern billig vorgehen / auch ihre Reichs-Vota vor denen den Erb-Printzen allein zukommenden Gothaischen und Altenburgischen auffzuruffen / denn es heist: Si vinco vincentem te, multo fortius vinco te.

ad 8.

In dem Anno 1680. zwischen Herren Hertzog Friedrichen / und dessen 4. jüngern Herren Gebrüdern errichtetem Erbtheilungs-Recess ist wohl eine specificè enumerirte Abdicatio & Cessio in perpetuum aller hohen Reichs- Creyß- und Landes-Jurium nur Hochgedachter 4. Fürstl. Herren Gebrüdere/ an Dero ältern Herrn Bruder / und dessen Fürstl. Successoren im Regiment / aber keine Commissio propriè sic dicta zu finden / und daß solche auch nicht statt haben könne / ist in dem §. 6. oben dargethan.

ad 9.

Eine Communication machet noch keine Communion, so ist auch im obgedachten Erb-Vergleich der Communication nur pro forma, der gäntzlichen Renunciation und Abdication aller hohen Jurium aber / und daß der ältere Herr Bruder und dessen Descendenten pro lubitu, sonder einige Einrede / proprio jure, darinnen zu verfahren hätten / ist hinc inde gedacht.

ad 10.

Die Recessus de Anno 1629. und 1641. weisen / wie weit das Directorium im Fürstl. Hause sich erstrecken sollen / und wie in dem ersten auff den statum communionis simpliciter, in dem letztern aber auff die würcklich regierende Herren reflectiret worden. Dargegen weiset auch der mehr-angezogene Gothaische Erb-Vertrag / wie weit man von beyden abgangen / und zwar zur würcklichen Landes-Theilung geschritten / dem Primogenito aber und dessen Successoren in regimine die Landes-Regierungen / und Führung aller Reichs- und Creyß-Sachen abdicativè überlassen / woraus die Difformität dieses und jener Recesse gnüglich erhellet.

ad 11.

Die Herren Hertzoge zu Weimar und Eisenach führen die Regierungen und Reichs-Vota nach Ihren Compactis, jeder absonderlich / und zwar der erstere communi nomine seines jüngern Herrn Bruders / als mit welchen er noch alles pro indiviso besitzet / ist auch sofern / daß der jüngere Herr Bruder sich der Mit-Vollziehung in wichtigen Reichs- und andern Affairen / gleich denen Gothaischen 4 jüngern Herren Gebrüdern begeben hätte / daß solche vielmehr überall / und letzthin noch bey der Reichs-Lehens-Empfängnüß mit geschehen / auch von allen hohen Juribus pro indiviso reapse mit participiret.

ad 12.

An. 1691.

Es haben sowohl die in dem Recess de Anno 1629. bey damahligem statu communionis, als dem de Anno 1641. ihnen die Fürstl. Herren Paciscenten die Mit-Vollziehung in wichtigen Sachen / als einen gewissen Character der würcklichen Concurrenz jederzeit per expressum vorbehalten / ist auch bey denen Fürstl. Häusern Weimar und Eisenach allewege so observiret worden. Wer aber nicht nur denen Mit-Vollziehungen / sondern auch denen Gerechtsamen / an deren Regard die wichtigen Ausfertigungen geschehen / renunciiret / und sich deren expressè abdicativè begiebet / dem mag zur verlangten Prærogativ wenig helffen / ob seiner in introitu etwan honoris ergò mit gedacht werde / es ist doch nur ein leeres Wortwerck / und macht dieß allein keinen regierenden Herrn.

ad 13.

Man hat bey der Sachsen-Gothaischen Linie niemahln Ursache gehabt / gegen die Prædecenz nach dem Senio bey der Weimarischen Linie etwas zu moviren / angesehen das Directorium daselbst jederzeit ein regierender Herr geführet / und würde denen 4. jüngern Herren Gebrüdern / wann dieselbe in gleichmäßiger Station stünden / dergleichen nicht versaget werden. Da sie aber nunmehro alles dessen / so einen regierenden Herrn characterisiren kan / wissentlich und wohlbedächtlich sich begeben / und einem andern überlassen / kan sonder unerträgliches Præjudiz in- und ausser dem Fürstl. Hause solches nicht zugestanden werden.

Beylagen.

Lit. A.

Extract Fürst-Brüderlichen Vertrags / de Anno 1629.

§. 1.

NEmlich und vors erste wie bißher / also auch nochmahls und fortan / biß man zu einer erblichen und Fürstl. Landes-Theilung / oder doch zu einer ansehnlichen Landes-Ordnung füglich kommen kan / zum wenigsten aber biß auff Michaelis, wenn man wills GOtt 1633. schreiben wird / Unser Fürstenthum / mit allen und jeglichen ihme angehörigen und einverleibten Hoheiten / Herrlichkeiten / Gliedmassen / Rechten und Gerechtigkeiten / an Land und Leuthen / Prælaturen / Graff- und Herrschafften / Ritterschafften / Aemtern und Städten / nichts ausgeschlossen / gemein und erblichen ungetheilt seyn und bleiben.

§. 2.

Damit aber bey solcher unzertheilten Landes-Gemeinschafft Unsern allgemeinen Nutz / Fürstenthum / Hoff-Wesen / Landen und Leuthen /

An. 1691. Leuthen desto besser fürgestanden werden möge/ haben Wir Uns ferner brüderlich dahin verglichen/ daß/ ob zwar Wir Hertzog Albrecht/ Hertzog Ernst/ und Hertzog Bernhard/ Uns der Landes-Administration und Regierung neben samt und zugleich mit des Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Wilhelms/ Hertzogen zu Sachsen/ Unsers freundlich vielgeliebten Bruders und Gevatters Ld. befugt erachtet/ und an den meisten Fällen/ die sich mit solchen Brüderlichen Landes-Gemeinschafften/ in Unserer Hochgeehrten Vorfahren Chur- und Fürstl. Hause zugetragen haben/ daß die jüngere Gebrüdere solchen Landes-Principatum, Imperium, Potestaten/ Herrschafft/ Macht und Gewalt/ alles was in Brüderlichem oder andern verordneten gemeinen Rath/ durch den mehrern Theil der Stimmen vor gut angesehen und beschlossen worden/ neben dem ältesten ausdrücklich/ unter und in ihrer aller und jeglicher Nahmen auszuschreiben/ zu verordnen/ zu gebiethen/ zu verbiethen und zu exequiren/ bißweilen in die 20. 30. und mehr Jahr/ mit dem ältesten zugleich besessen/ geübet/ gebrauchet/ und zu gebührlichen Fürzug und Vortheil Alters halben berührten ältesten/ nicht mehr dann das Directorium oder Præsidenten-Amt mit seinen Rechten und Gerechtigkeiten als die Ehre der Oberstelle in allen Zusammenkünfften/ Rathschlägen/ Händeln und Sachen zu haben und zu halten. Die gröste Aufsicht/ Sorg und Mühe vor allen andern Gebrüdern zu tragen/ was Noth oder Nutz/ zu erinnern/ anzuführen/ fortzutreiben/ Rathschläge vorzunehmen/ darinnen zu præsidiren/ proponiren/ auffs erste zu voriren/ umzufragen/ und wann gleich votirt/ den Ausschlag zu geben/ zu beschliessen/ und andere dergleichen Præeminentzen mehr gelassen haben; Demnach aber und dieweil Wir bey Uns erwogen/ wie aus solcher gleichmäßigen Regierung/ Macht und Gewalt vieler Personen zugleich/ zu Zeiten mehr Unordnung und Schadens/ als Wohlstands und Frommens zu entstehen pfleget; insonderheit aber/ wie in vorigen Jahren/ und zumahl denen Brüderlichen Verträgen/ die Anno 1618. 22. und 23. was fürnemlich in wichtigen Sachen/ mit vorher gehaltenen gesamten Brüderlichen/ oder gesamter Räthe/ Geachten und Gutachten/ Beliebigung und Einwilligung/ wie auch auff gehaltene Berathschlagung mit der Landschafft/ in Land-Sachen beschlossen/ verordnet/ gethan oder gelassen werden möchte/ allein in des ältesten Herrn Bruders Nahmen/ in der Ober-Schrifft/ Unter-Schrifft und Fürstl. Insiegel zu publiciren/ zu befehlen und handzuhaben/ Unsers Herrn Bruders/ Hertzog Johann Ernsts des jüngern Ld. sowohl von Unsers jetzigen ältesten Herrn Bruders/ Hertzog Wilhelms Ld. allein/ wie die jüngere Gebrüdere/ gesagte Macht der Landes-Fürstlichen Regierung über Ihr Ld. als dem ältesten gebührendes Directorium so lange/ als Unsere Brüderliche Landes-Gemeinschafft währet/ auch freund-brüderlich abgetretten/ anvertrauet/ gegeben und überlassen haben/ mit Bitte/ daß Ihre Ld. solche um Unser aller und der Lande Bestens willen auff sich nehmen wolten. An. 1691.

§. 3.

Thun solches auch und verwilligen Uns nochmahl gutwillig hiemit/ daß Wir in wichtigen Sachen/ und vor allen Dingen in denen/ so des gantzen Landes Friede/ Ruhe/ Wohlfart/ Gedeyen/ Schaden oder Verderb/ in Friedens- und Kriegs-Zeiten nach sich ziehen. Und zuforderst Unsere seeligmachende wahre Religion/ unveränderte Augspurgische Confeßion Anno 1530. auch darzu gehörigen Formulam Concordiæ, Kirchen/ hoch- und niedrige Schulen/ Reichs- und Creyß-Händel/ auch Unsere und Ihr Ld. Reichs- und andere Unsere Churfürstl. Lehen/ gesamte Hand mit-Belehenschafft/ Anwartungen/ künfftige Erbfälle/ Erb-Verbindung/ Erb-Einigung oder Einigungen mit andern/ dann den Erb-Vereinigung Chur- und Fürsten/ Brandenburg und Hessen/ die Jülichische/ Hennebergische/ Sachsen-Altenburgische zu Recht anhängige/ oder noch nicht anhängige Differenz, und vorab diejenige/ so von Unserer allerseits in GOtt ruhenden Frau Mutter Gnaden/ Uns so theuer anbefohlen und eingebunden/ als die Præcedenz und Primogenitur. Item Erbhuldigung Unsers gemeinen Fürstenthums Erhaltung und Ordnung des gesamten Geistlichen Consistorii, Regierung/ Renth-Cammer/ Hoff-Gerichts und Academien/ Unser und Ihr Ld. Regalien/ verledigte Graff- und Herrschafften und Ritter-Lehen/ gewöhnlich- und ungewöhnliche Steuren und Aufflagen/ item Unser und Ihrer Liebden Land-Stände und Unterthanen Freyheiten/ Recht und Gerechtigkeiten belangen und antreffen/ anderst nicht/ dann mit Ihrer Liebden/ und in Dero Abwesen mit Unser Ihrer Liebd. verordneten Kirchen-Cammer- und Hoff-Räthen.

§. 4.

Und damit/ was jetzo abermahls der Regierung gemeiner Land und Leuthe halber zwischen Uns Hertzogen Wilhelm/ Hertzog Albrechten/ Hertzog Ernst und Hertzog Bernharden verglichen/ nicht Uns Hertzog Wilhelm allein/ sondern auch Ihrer Liebden samt und sonders in Brüderlichen Successions-Fällen/ kräfftiglich binden/ auch nicht auff Unsere Hertzog Wilhelms allein/ sondern ebenermassen auff Ihrer Liebden künfftige Erben erstrecket/ und eine gleich durchgehende ewige Norm und Form gesetzet werden möge/ wie es in allen und jeden künfftigen Successions-Fällen/ mit dem Principat oder Landes-Fürstlicher Regierung also zu halten/ daß der von Unsern mehr verständigen und geehrten Vorfahren auff Uns wohl hergebrachten Observanz gemäß/ auch ihnen zu schuldigen Ehren jederzeit dem ältesten Bruder oder Vetter/ ohne einigen Unterscheid der Linien/ solcher Principat auffgetragen und anvertrauet/ hierauff aber von demselben ältesten

mit

An. 1691. mit gebührlichem Rath / wie gemeldet / gehandelt und aller Einführung eines fremden dem Fürsten-Stande und Einigkeit ebenbürtiger Gebrüder oder Vettern hochschädlichen / ungleichen und unbilligen Dominats, und Primogenitur-Wesens fürgebauet werden möge.

Lit. B.

Extract aus dem Haupt-Vertrag zu Gotha den 12. Septemb. 1641. zwischen Herrn Wilhelm Albrechten und Ernsten / Gebrüdere / Hertzogen zu Sachsen.

§.

Ob auch wohl zum fünfften Wir Uns wegen Unsers anererbten vätterlichen Fürstenthums Weimar / und der angefallenen Landen im Coburgischen und Eisenachischen Fürstenthum / so Uns durch die mit dem Hochgebohrnen Fürsten / unsern freundlichen lieben Vettern ꝛc. Herrn Friedrich Wilhelm / Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg ꝛc. am 13. Febr. abgewichenen 1640. Jahrs zu Altenburg getroffenen Erbtheilung zukommen / und unwiederrufflich getheilet / und hinführo ein jeder unter Uns seine eigene Regierung führen / und auff Reichs- Creyß- Deputation und andern dergleichen Tägen / dem Herkommen gemäß / seine Session und absonderliches Votum haben wird / auch auff begebende Fälle / der Reichs-Lehen seines Fürstenthums und Landes vor sich gebührende Folge zu thun schuldig; so soll doch zu Bestättigung stets währenden unauflößlichen Bandes der Einigkeit Unsers Hauses allewege bey der Röm. Kayserl. Majest. Unserm allerseits gnädigsten Herrn / die Haupt-Lehen und Mit-Belehenschafft zugleich auff einmahl gesucht und empfangen werden. Deßgleichen soll der älteste unsers Hauses die Instructiones in Reichs-Lehen-Sachen / und zu Reichs-Creyß- und andern publicis Conventibus abfassen / dieselbe den andern jüngern Brüdern oder Vettern zeitig communiciren / damit Sie sich darinnen ersehen / und so viel immer möglich / nichts minder / als wann Unsere Fürstenthüme noch in Gemeinschafft verblieben wären / jedesmahl einmüthige Vota und Consilia durch die ihrigen führen lassen können.

6.

Zum Sechsten / soll über vorhergesetzte gemeine gebliebene Stücke / allezeit der älteste Herr Bruder / oder auch inskünfftig auff begebende Fälle der älteste Vetter ohne einigen Unterscheid der Linien / wie dieselbe in dem zwischen Uns allerseits den 19. Martii 1629. zu Weimar auffgerichteten Haupt-Vertrag / in dem vierdten Membro, in paragrapho (So vereinigen / verschreiben und verobligiren Wir Hertzog Wilhelm / und nach Unserm Ableiben Wir Hertzog Albrecht / und dann förder auff ebenmäßigen Fall / so in GOttes Händen stehet / Wir Hertzog Ernst / und also immerfort zu ewigen Zeiten / wann in einer An. 1691.
einzigen Fürstlichen Linie Gebrüdere in Unserm Fürstl. Hause Sachsen-Weimarischer Linie seyn werden / allewege den ältesten / wann aber aus Uns allen dreyen Gebrüdern / oder andern nur einer einzigen Linien Gebrüdern Kinder / sondern Zwey / Drey oder mehrerley Erben von Uns herstammende / und also Vettern Hertzoge zu Sachsen vorhanden / alsdann derjenige / welcher nicht per repræsentationem, noch per juris fictionem, sondern in der That und Warheit von Natur und an Jahren / Monathen / Tagen / der älteste zu derselben Zeit und Stunde seyn wird / das Directorium führen / welches dann an und vor sich selber nichts anders ist / als die Ehre der Ober-Stelle in allen Zusammenkünfften / Rathschlägen / Händeln und Sachen zu haben und zu halten / die grosse Auffsicht / Sorgen / Mühe vor den andern Herren Gebrüdern oder Vettern zu tragen / was Noth oder Nutz zu erinnern / anzufahen / fortzutreiben / Rathschläge fürzunehmen / darinnen das Præsidenten-Amt zu führen / zu proponiren / umzufragen / und wann die Vota einander an der Zahl gleich seynd / den Ausschlag zu geben / und hierdurch die mehrere zu machen / sonsten aber die Vota abzuzehlen / und nach den mehrern Stimmen zu beschliessen.

7.

Welchergestalt zum Siebenden / was also / wie vorher stehet / beschlossen worden / ausgefertiget werden solle / derentwegen haben Wir Uns nachfolgenden Unterscheids mit einander freund-brüderlich verglichen / daß nemlich die Sachen / so wichtig / und aller Herren Reichs- und Creyß-Ständ / auch gewisse Verwilligung / Verschenckung / Verträge / Verlassung und dergleichen betreffen / von Uns allen durch Unsere Unterschreibung und Siegelung / die andern aber / welche von so grosser Wichtigkeit nicht seyn / allein von dem ältesten Herrn / als Directore, unter seiner Subscription, doch in gesamten Nahmen / vor sich und die Herren Brüdere oder Vettere ausgefertiget werden sollen. Zu der ersten Claß gehören alle Reichs- und Creyß-Sachen / Reichs-Lehen und der gesamten Hand Sachen / Reichs-Hülffen / wie im vorhergehenden fünfften Articul Versehung gethan / Einquartierungs-Sachen / so viel derselben abwendig betrifft / und da nicht periculum in morâ ist / Anwartungs-Sachen / wann entweder darüber ein gewisser Vergleich geschehen / oder der angefallenen Lande Possession ergriffen werden soll / item der Universität / des Hoff-Gerichts und Schöpffen-Stuhls zu Jena Visitation.

Zu der andern Claß werden referiret die Antwortungs-Sachen / sofern selbige auff Fortsetzung derer deßwegen Rechts-hängiger Processen / oder sonsten hergebrachten Communication bestehen / Einquartierungs-Sachen / wenn periculum in morâ ist / item Bestellung und Confirmation der Professoren und Assessoren / der Hoff-Gericht und Schöpffen-Stuhl / Schuld-Sachen / wann mit den Gläu-

An. 1691. Gläubigen zu handeln / Hennebergische Sachen / so viel die Administration betrifft / doch unbeschädet der Einkünfften / so zu theilen / der Graffen und Herren Sachen / wie droben allbereits erkläret / item Erfurtische Lehens-Sachen.

Lit. C.

Extract aus dem zwischen Herrn Hertzog Friederichs zu Sachsen Gotha Durchleucht und Dero vier jüngere Fürstl. Herren Brüdere Durchleuchtigkeiten sub dato Friedenstein den 24. Febr. 1680. auffgerichteten und von Kayserlicher Majestät sub dato den 4. Dec. 1686. allergnädigst confirmirten Erb-Vertrags ꝛc.

Zum Vierdten. Es sollen aber Hertzog Friederichs Durchleucht und Dero Descendenten und Nachfolgern am Regiment in Krafft dieses Vergleichs gleichsam vigore Commissionis perpetuæ unwiderrufflich übergeben / und auff Maße wie in folgendem fünfften und ferner im sechzehenden Punct enthalten zu verführen auffgetragen seyn und bleiben / gestalt sie es auch acceptiret / und angenommen / als Reichs-Crayß-Probations- und anderer Conventen Ertheilung der darzu benöthigten Vollmachten / Instruction und Verordnung-Führ- und Ablegung der Reichs- und Crayß-Votorum, Verrichtung der Reichs-Deputation, Cammergerichts-Visitation, Beybring- und Abstatt- auch respective Verwilligung der Cammer-Zieler / Reichs- und Crayß-Hülffen an Volck und dergleichen: Über dieses die Nachsuchung um die Kayserliche und Königliche auch andere hohe Belehnungen / Mitlehnschafften und Anwartungen / bey denen ausserhalb fremden Anfällen / sich ereignenden allerseits Fürstlichen Herrn Brüdern gehenden Fällen / ferner die Sachen / so die gesammte Landschafften (welche in corporibus unzertrennet beysammen verbleiben / und zu der Gothaischen die Aemter Römhild inclusivè Behrungen / Themar / Hilburghausen und das Gericht Schalckau folgends geschlagen werden) als Ausschreibung gemeiner Land- und Ausschuß-Täge / Abfaß- und Publicirung der darzu erforderten Propositionen und respective Vollmachten / auch Landtags-Abschieden / Ausschreib- und immediater Eintreibung der verwilligten Steuren und Anlagen / wann zumahl bey deren Liefferung vorsetzliche Säumung vorgehet / so wohl Direction als Einrichtung des gesammten Land- und Tranckesteuer-Wesens selbsten / Verpflichtung der Einnehmere / und allgemeine Steuer-Revisionen, Verbesser- und Einführung allgemeiner Kirchen-Policey- und Landes-ingleichen Proceß und anderer durchgängiger Ordnungen die letzte Beruffung von der vier jüngern Herren Brüdern Rechts-Sprüchen in geist- und weltlichen Sachen / allgemeine Landes-Visitationes, Anordnung gemeiner Buß-Fast- und Bet-Tage / Haltung eines durchgängigen Synodi, Veränderung der Kirchen-Gebeter durchs gantze Land / Verfügung einer universal Collecten bey sonderbahren sich ereignenden Fällen / bedencklich Dispositiones in gradibus prohibitis, ingleichen Abwendung allgemeiner entweder gesammter Landen oder eines Herrn Bruders Landes-Portion besonders anscheinender Gefährlichkeiten und Beschwerden / das Jus Foederum und was deme anhanget / auch darzu inn- und ausser Landes zur benöthigten Verfassung / Auffforderung des Ausschusses und Ritter-Pferdte zur Landes und Heers-Folge / oder sonst gehörig seyn mag.

Dann die Auffsicht und Disposition bey der gesammten Universität zu Jena / dem Hoff-Gericht / Schöpffen-Stuhl / Convictorio und Bibliothec daselbst / wie auch die Bestell- und Unterhaltung der Professorum, Assessorum und anderer Personen allda / die Verführ- und Fortsetzung der am Kayserlichen Hoff und Cammer-Gericht anhängiger wichtigen Processen, Annehm- und Unterhaltung der allda habenden Agenten- und Procuratoren, Abordnung wichtiger Gesandschafften / Verführung des Leib-Geleits / und was dergleichen weiter ad statum publicum in Reichs-Crayß-Landschafft- Kriegs- und andern erzehlten Sachen gezogen werden mag / und dem Fürstlichen Hause zu Respect unzerrissen beysammen zu halten.

Zum fünfften: Gleichwie aber alle diese Stücke Hn. Hertzogs Friederichs Durchleucht und Dero männliche am Regiment nach und nach succedirenden Erben auff Maße / wie vorgedacht / und unten weiter folget: zu dirigiren und zu verführen / überwiesen / und vorbehalten. Also bleibt Ihnen auch so weit die dahin gehörige Reichs- und Landes-Fürstliche Hoheit und Bottmäßigkeit und soll darinnen einiger Eingriff oder Eintrag von denen 4. jüngern Herren Brüdern oder Dero Fürstlichen Nachkommen niemahls geschehen / gestalt sie sich vor sich und jetztgedachte Nachkommen bey Fürstlichen Worten dazu vestiglich verbunden / und diß-falls allen Exceptionen, wie die erdacht werden mögen / insonderheit Dispositionis paternæ & avitæ, ingleichen providentiæ & pacti majorum, Investituræ Cæsareæ und dergleichen hiermit wissentlich begeben / auch Ihre Fürstliche Descendenten, da Ihnen GOtt dergleichen geben solte / zu Festhaltung dessen / was in diesem Erb-Vergleich abgehandelt / auffs beständigste obligiret haben wollen / hingegen haben Herrn Hertzogs Friederichs Durchleucht und deren Regiments-Folgere diejenige Kosten / welche bey denen erzehlten Publicis aus den Cammern anzuwenden / und von denen Landschafften jetzo oder künfftig nicht getragen werden / ohne Dero vier jüngern Herren Brüdere Beyschluß (auser was die Jülichische und andere Successions-Sachen betrifft) aus eigenen Mitteln allein herbey zu schaffen / und sind über dieses hiermit gegen Ihro Durchleucht der freund-brüderlichen Erklärung und Versprechens / daß sie alle obige ihrer allerseits Fürstl. Durchl. und dero Nachkommen mercklich

An. 1691. angelegene wichtige Stücke und Hoheiten in gesammten Namen jederzeit verführen / die darzu gehörige Dispositiones, Vollmachten / Instructiones, Schreiben / Rescripten, Patenten, und wie es Namen haben mag / darnach einrichten / und also der jüngern Herren Brüdere Respect und Ansehen nicht wenig als ihr und der ihrigen selbeigenen dardurch und sonst überall treulich beobachten / auch nach Gelegenheit und der Sachen Unterschied und Erforderung zu Verwahrung ihrer Durchleuchtigkeiten und gesammter Lande Bestens vertrauliche Communication zu thun nicht unterlassen wollen / inmassen unten / wie ferner der jüngern Herrn Brüder Durchleuchtigkeiten in ein- und anderem mit zu concurriren haben / weiter enthalten. ꝛc.

Num. XV.

Sachsen-Gothaische Disposition de dato 6. Apr. 1685. wegen der Erbfolgung und Juris Primogenituræ, communicirt in Comitiis, d. 12. Dec. 1691.

ES sind Ihre Durchl. Hertzog Friederich zu Sachsen-Gotha bewogen worden / zur Conservation ihres Fürstl. Hauses das primogenitur-Recht zu introduciren / zumahlen sie gesehen / was für schädliche Irrungen / Collisiones und Mißhelligkeiten / die von Dero Herren Vatter An. 1679. zwischen Deroselben und ihren Herren Brüdern eingeführte und gemachte gemeinschafftliche Regiments-Form verursachet / der Bedienten Partheylichkeiten und Mißhelligkeiten über Abnehmung der gemeinschafftlichen Rechnung zu geschweigen; dahero sie mit Dero 4. jüngern Herren Brüdern von geraumen Jahren her auff eine zulänglichere und beständigere Verfassung im Fürstl. Gesammten Hause bedacht gewesen / worüber auch endlich tractiret und ein beständiger Erb-Vergleichungs-Recess auffgerichtet worden / wie der jetzige Status publicus in denen beyden Fürstenthümern Gotha und Altenburg mit sich bringet; Wie dann auch Dero Herrn Vatters Fürstliche Durchl. in Anno 1673. die Versicherung der Altenburgischen Landschafft durch den damals auffgerichteten solennen Landtags-Schluß gegeben / daß die Kräffte des Landes ungeschwächt bey einander verbleiben und auf keine Weise getrennet werden solten; Alsohaben sie den ältisten Printzen zum Universal-Erben und Nachfolgern am Regiment eingesetzet / nebst allen hinterlassenen Landen und Leuten / Vasallen, Unterthanen / Gütern / Pretiosen, Schuldfordetungen / Inventarien, Vorrath / Archiven, Zeug-Häusern / Kunst-Rüst- und Schilderey-Cammern und insgemein aller Fahrnuß; nach Ihm allezeit den Aeltisten von seinen Descendenten absteigender Manns-Linie also und dergestalt / daß die übrige / und zwar der jedesmahlige ältere Printz per Successionem Linealem substituiret seyn soll; und zwar soll dieses eine ewig währende beständige Constitutio pragmatica bey der Posterität seyn und bleiben. Desgleichen verbleiben auch dem Primogenito die in der vier jüngern Herren Brüder Landes-Portionen erblich reservirte hohe Jura und Gerechtsame / wie solches verglichen worden. Herentgegen muß der ältiste vigore hujus constitutionis pragmaticæ die sämmtliche des Herrn Vatters / und deren 4. jungen Herren Brüdern über sich genommene Landes Onera, item die Besoldung der Collegiorum, alle Gesandschaffts Speesen, Mütterliche Withume / Alimentation der Schwestern / Passiv-Cammer- und Aemter-Schulden allein tragen und über sich behalten. Printz Johann Wilhelm bekommt loco Apanagii 8000. Thaler. Wann noch einer kommen solte 5000. und die übrige 4000. Reichsthaler.

Am 6. Tage des Aprilis 1685.

Num. XVI.

Copia Hand-Schreibens des Sachsen-Gothaischen an den Chur-Sächsischen Gesandten / Herrn Baron von Miltitz / die Præcedentz-Sache betreffend / insonderheit aber / daß man beede Gesandten / den Weimarischen und Gothaischen / von der Sigillation des an Kayserl. Majestät von dem Corpore Evangelicorum, in den Löwenstein-Wertheimischen / und Schlesischen Sachen / abzulassenden Schreibens excludiren wollen / d. 22. Decembr. 1691.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr.

Hochgeehrter Herr Gesandter / Vornehmer / Brüderlicher sehr werther Freund.

ES ist meinem Hochgeehrten Herrn Gesandten ohne sonderbahre Wiederhohlung zur Gnüge bekandt / was in denen an Ihre Kayserliche Majestät nomine des Evangelischen Corporis in des Werthheim-Löwensteinischen Evangelischen Grafens / wie auch der Schlesier abzulassenden allerunterthänigsten Schreiben wegen der Sigillation vor Dubia haben wollen movitet / und dieses pro expedienti gehalten werden / mir und dem Herrn Weymarischen solches Schreiben ad Sigillandum nicht zuzuschicken / sondern Uns bis zu dem Austrag der Sache / und desto besser hierinnen zum gemeinnützigen Wesen der Evangelischen und in specie dieses Grafens / progrediren zu können / zu excludiren / Uns indessen die dagegen einzuwenden befindende Nothdurfft vigore protestationis & reservationis jurium quorumcunque anheim- und unserer Disposition übergebend.

Nun

An. 1691. Nun will ich mit Erzehlung der dißeitigen wohlgegründeten und gnugsam deducirten Befugnüssen meinem Herrn Bruder nicht verdrießlich fallen / indeme solches zur Gnüge geschehen / auch anhero nicht gehöret / und über dieses Namens meiner hohen Herren Principalen Hochfürstliche Durchl. Durchl. vorgestellet haben / wie daß das Hochfürstliche Hauß Sachsen-Gotha und Altenburg in unstreitigem geruhigen Posses dieser ohne Fundament erregten Præcedentz beym hiesigen Reichs-Convent sich befindet / und also mein Herr Bruder mich von der Sigillation de facto mit der Præterir und Nichtzuschickung dieses Schreibens wird ausschliessen wollen und können / und consequenter part hievon nehmen ; denn es bezeugen die Acta und Protocolla einhellig / daß diese vorgenannte zween Vota allezeit vor die Fürstliche Häuser Weimar und Eisenach auffgeruffen worden / welches der letztere Auffruff-Zettul darthun muß. So ist auch niemahln in pleno ichtwas an das hochlöbliche Fürstl. Collegium in hâc materiâ gebracht / noch ad Protocollum gegeben / weniger die Fürstliche Directoria dem Stylo Comitiali und jedesmahliger Observantz gemäß ersuchet worden / mit Auffruffung dieser letzterer Votorum vor jene in Zukunfft aus denen zu allegiren stehenden trifftigen Rationibus, welche mit denen Pactis & fundamentis Domus NB. müssen gründlich bewiesen werden / es also zu beobachten / am wenigsten das geringste bey meiner letztern beschehenen Anzeige der renovirten und gebührend überreichten Legitimation beym Chur-Mayntzischen Directorio und fernerer Continuation solcher Function moviret und erwehnet worden / welche neue Legitimation ich nur Respectu meines seligst verstorbenen Herrns Hochfürstlicher Durchl. vonnöthen gehabt / indeme jegliches Mandatum per mortem mandantis auffgehoben wird / respectu derer 4. jüngern annoch im Leben sich befindender Herren Brüdere Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. aber ein Jus reale & radicatum bey diesen beyden Reichs-Votis, wie notorisch haben / und derentwegen dieses Vorgangs-Recht wegen des im Hochfürstlichen Gesammthause introducirten Seniorats behauptet wird / hat die Legitimation nicht können cassiren , und bin ich also in meinem Charactere und Possessione Sessionis & Voti geblieben / wobey ich mich auch quovis modo zu manuteniren befehligt / und kan ja kein anderer sich einiger Possession de jure , weder precario clam vel vi anmassen / es seye dann in petitorio ausgemachet ; In diesen und mehrern anjetzo mit Stillschweigen zu übergehenden Considerationen nun leben meine gnädigste Herren Durchl. Durchl. der gewissen Zuversicht / es werde so wenig mein Hochg. Hr. Gesandte / als die übrige Evangelische sämmtlich allhier versammlete Gesandschafften gemeinet seyn / das mindeste diesem Hochfürstlichen Hause zum Præjudiz zu verhengen noch dißeitige Causam auff einige Wege zu vulneriren einfolglich einige Exclusion bey dergleichen Sachen vorzunehmen ; Gestalt der Reichs-Marschall vermöge seines Amts weder in denen Auffruffungen / noch Suspension der Votorum im Reichs-Fürsten-Rath nicht das allergeringste ohne vorgängiger Anord- und Applacidirung der Fürstlichen Directoriorum zu innoviren / zu verändern noch etwas wieder die Observantz laufendes neuerliches einzuführen vermag ; wird also mein Hochg. Hr. Gesandter mich zu der Sigillation der selbst redenden Billigkeit und Justitz nach / zu admittiren / so wenig wollen / als können difficultiren / sondern vielmehr jenen bedeuten / suo locô & ordine die Sigillation zu verrichten / auch zu belieben / derer Herren Gesandten Sentiment durch ordentliches votiren zu vernehmen / ob selbige ohne erhaltene speciale Instruction von Dero hohen Herren Principalen , Obern und Committenten in diese vermeintliche Art der Exclusion willigen / und also dadurch nicht allein diesem Hochfürstlichen Hause ein grosses Præjudicium , sondern auch Ihnen selbsten einige Verantwortung zuzuziehen / sich unternehmen wollen / angesehen dieses Hochfürstliche Hauß nach dessen Vermögen sich gewiß pro bono Patriæ & causa communi soviel als einige Reichs-Stände sich ohne dessen grössester Beschwerde und Ungelegenheit angegriffen : Also werden sie Dero getreuen und theils mit Blut-Freundschafft und Allianz verknüpfften Constatui allen beförderlichsten Willen vielmehr als einiges Torto zufügen ; Welches anjetzo anzuführen deren unumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet / der ich mich zu beharrlicher Gewogenheit bestens recommendire / unausgesetzt verharrend

An. 1691.

Meines Hochgeehrten Herrn Gesandtens

Regenspurg den 22. Dec.
(1. Januarii)
1691. (92.)

gantz ergebenster / gehorsamster / treuer Diener

L. von Schönberg.

Num. XVII.

Grundvest / Fürstlicher Sächsischer Weimarischer Præcedentz vor der Fürstlichen Sächsischen Herrschafft Altenburgischer Linien. Gedruckt im 1652. Jahr.

LUDOVICUS VI. LANDGRAVIUS THURINGIAE IN LITTERIS MONASTERII VALLIS S. Georgii, Datis Cal. Jul. Anno 1160.

Manifestum est, quod *Oblivione cuncta delentur.* Et novarum lites contentionum facilimè oriuntur, ex *Oblivione Gestorum Præteritorum.* Quas tamen contentiones dirimit, & in concordiam revocat, *Sigillatorum Privilegiorum* autoritas.

An. 1691. Abtheilung dieser Grundfest.

Aus noch gesammten Fürstlichen Sächsischen / und Altenburg / so wol als Weimar zustehenden Archiven, auch alten Müntzen / ist die Befügnuß Fürstlich-Weymarischer Præcedentz / in nachfolgende Wege beständig beyzubringen.

1. Durch das Herkommen im jetzigen Hauß Sachsen.

2. Durch die Ursach solches Herkommens / welche von den Vorfahren klärlich angezeiget.

3. Durch die Argument / welche in erweißlichen alten Præcedentz Streiten / in hochgedachtem Hause / die Fürsten aus der erstgebohrnen oder ältisten Linie, wider die Fürsten aus der andern oder jüngern Linie geführt haben.

4. Durch die gehaltene Aenderung der Præcedentzen / da jetzt der Vatter für der Sohn aber wider nach: jetzt der eine Bruder für der ander aber wider nach gangen. Inmassen alsbald ordentlich und eigentlich erwiesen werden soll.

Der erste Theil.

Vom Herkommen im jetzigen Hause zu Sachsen.

Das Herkommen im Hause Sachsen / beweist erstlich der klare Buchstabe derer Brieffe / welche generaliter, oder in gemein bezeugen / daß von den alten Fürsten zu Sachsen / die Præcedentz nicht nach der Primogenitur, sondern nach gestaltem Alter gerichtet worden / welche hieunten im andern Theil dieser Schrifft fürgestellet werden sollen.

Zum andern / beweisens die brieffl ichen Kunden / Ordnunge und Mandata, welche ad speciem gehen / und mit Ausdrückung der ältern und jüngern Fürsten Namen / in ihren Uberschrifften / Eingängen / Texten / Unterschrifften und Siegeln / darthun / daß

1. Der älter Fürst / Hertzog Wilhelm / Hertzog Albrechten /
2. Hertzog Albrecht / Hertzog Johansen /
3. Hertzog Heinrich / Hertzog Johann Ernsten /
4. Hertzog Moritz / Hertzog Johann Ernsten /
5. Hertzog Johann Ernst / Hertzog Augusten /
6. Item / Hertzog Johann Friederichen dem Mittlern / und Hertzog Johann Wilhelmen zu Sachsen / da dieselben in vätterlicher Gewalt § nicht mehr / und regierende Herren gewesen / fürgangen / indeme sie sagen.

§ Restitution Brief Churfürst Joh. Friederich § restituiren und setzen S. Lieb- den Wittenb. Capitulation art. 13. 18. 19. An. 1691. Land-Mandata An. 1547. und 48. datirt. Weinmar. Montags nach Laurentii, Mittwochs nach Michaelis / und Mittwochs nach Invocavit.

1. Von Hertzog Wilhelmen / und Hertzog Albrechten Hochgedacht.

Weymar / Dienstags nach Exaudi Anno 1466.

Zu mercken / daß zwischen unsern gnädigen Herren / Herrn Ernsten / Churfürsten / Herrn Wilhelmen / und Herrn Albrechten / von Sachsen / auffm Dienstag nach Exaudi, Anno 1466. zu Weymar freundlich abgeredet.

Schlaitz / Dienstags nach Quasimodogeniti, 1468.

Zu mercken / daß auffm Dienstag nach dem Sonntag Quasimodogeniti Anno Domini 1468. zu Schlaitz durch Uns Ernsten / Churfürsten / Wilhelm / und Albrechten / Gevettern und Gebrüder / Hertzoge zu Sachsen / beredt worden ist.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst / Churfürst / Wilhelm / und Albrecht / Gevettern und Gebrüdere Hertzoge zu Sachsen.

Sonnabend nach Conceptionis Mariæ, 1475.

Des zu Urkund haben Wir Ernst / Churfürst / und Wilhelm von Gottes Gnaden Hertzoge zu Sachsen Unsere jeglich sein Pittschier unten auff diß Verzeichnuß gedruckt. Daß Wir Albrecht von Gottes Gnaden auch Hertzog zu Sachsen mitgebrauchen.

Von Gottes Gnaden Ernst / Churfürst / Willhelm und Allbrecht / Gevettern und Brüdere / Hertzog zu Sachsen.

Anno 1475.

Wir von Gottes Gnaden Ernst / Wilhelm und Albrecht / Gebrüdere und Vettern / Hertzoge zu Sachsen / wollen neue Müntz schlagen lassen / wie und an welchen Enden Uns das auff allen Theilen Rath und eben seyn wird.

2. Von Hertzog Albrechten und Hertzog Johannsen.

Kayß. Fried. des III. Confirm. Priv. Dom. Sax. Nürnberg am St. Georgen Tag. Anno 1487.

Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen / Erfurt / Mittags nach Mariæ Geburt An. 1487. Erbhuldigungs Revers der Hessischen Landschafft daselbst / gegeben am dato eodem. Erbeinigung zu Nürnberg A. 1487. Schneeberg Freytags nach Prisce Virginis, An. 1487.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich / Albrecht / und Johanns / Gevettern und Gebrüder Hertzoge zu Sachsen.

Sonn-

An. 1691. Sontags *Vocem Jucunditatis*, 1490.

Wir von GOttes Gnaden **Friedrich**/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / **Albrecht und Johannes**/ Gevettern und Gebrüdere/ Hertzoge zu Sachsen/ bekennen vor Uns/ ꝛc.

Freytags nach *Assumptionis*, 1491.

Wir Heinrich der ältere / und Heinrich der jüngere / Graffen und Herren zu Stollberg und Wernigeroda / bekennen / nachdem die Durchläuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herr **Friedrich** / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall / Churfürst / Herr **Albrecht** / und Herr **Johanns** / Gevettern und Gebrüdere / Hertzoge zu Sachsen.

Worms/ den 14. *Julii* **1495.**

Deß haben Wir (Kayser Maximilian der I.) angesehen / ihre demüthige Bitt / und darum den obgenannten Hertzog **Friedrichen**/ Hertzog **Albrechten und Johannsen** zu Sachsen / alle und jetzliche ihre vorgemeldte Freyheiten / Privilegia, erneuert / confirmirt und bestättiget.

Gebieten darauff allen und jeglichen / vestiglich mit diesem Brieffe / daß Sie vorgenannte Unsere Oheimen von Sachsen / Herrn **Friedrichen** / Herrn **Albrechten** / und Herrn **Johannsen** / nicht hindern noch irren sollen.

Item in einem andern Kayserlichen Brieffe.

Dato adhuc incerto.

Deß haben Wir (Kayser Maximilian) angesehen derôselben Hertzogen / **Friedrichs**/ **Albrechts und Johanns** / fleißige Bitt / ꝛc.

Und haben den obgemeldten Hertzogen **Friedrichen** / **Albrechten und Johannsen** / angezeigte Reichs-Städte verschrieben.

Wollen / daß Sie obgemeldten **Friedrichen** / **Albrechten und Johannsen** / unterthänig und gehorsam seyn.

Wann Wir dann bemeldten **Friedrichen**/ **Albrechten und Johannsen** / Hertzogen von Sachsen / solche 10000. Marck bezahlen / ꝛc.

Worms / Freytags nach *Ægidii*, **1495.**

Wir von Gottes Gnaden Friedrich/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / **Albrecht und Johanns** / Gevettern und Gebrüdere / Hertzoge zu Sachsen / bekennen / ꝛc.

Am *dato eodem.*

Wir Philipps Graff zu Waldeck / bekennen / nachdem Uns die Durchläuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herr **Friedrich** / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / **Herr Albrecht und Herr Johannes**/ Gevettern und Gebrüdere / Hertzoge zu Sachsen / Uns zu Ihrer Gnaden Mann / Rath und Diener angenommen.

3. Von Hertzog Heinrichen und Hertzog Johann Ernsten.

Postscriptum, Anno 1539. An. 1691.

Allein was den Stempel anlanget / soll Uns Ew. Liebd. glauben / daß Ew. Ld. nechst als Wir bey Deroselben zu Dreßden gewest / sich mit Uns vereiniget / den Stempel also verfertigen zu lassen / daß Wir (der Churfürst) auff einer Seiten alleine / und Ew. Ld. **samt Unserm lieben Bruder / Herrn Johann Ernsten** / auff der andern Seiten gebildet würden.

Notel des Vertrags / welchen der Bischoff zu Meissen vollziehen sollen/ Donnerstags nach *Matthæi* 1539.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Bischoff zu Meissen bekennen / daß Wir Uns mit Herrn **Johann Friedrichen** / Herrn **Heinrichen** / und Herrn **Johanns Ernsten** / Gevettern und Gebrüdern / Hertzogen zu Sachsen / vertragen / ꝛc.

Regenspurg / den 17. *Maji* **1471.**

Hertzog Heinrichs und Herrn Johann Ernsts / Gevettern / Hertzogen zu Sachsen Gesandte / ꝛc.

17. *Julii* **1541.**

Item: Johann Friedrich / Churfürst / Burggraff zu Magdeburg / Heinrich und Johann Ernst / Gevettere und Gebrüdere / Hertzoge zu Sachsen.

Anno 1541. *die adhuc incerta.*

Es ist zwischen Herrn **Johann Friedrichen / Herrn Heinrichen / und Herrn Johann Ernsten** / Gevettern und Brüdern / Hertzogen zu Sachsen / ein Zweiffel eingefallen.

4. Von Hertzog Moritzen und Hertzog Johann Ernsten.

Offen Land-*Mandat* **am Tage** *Michaelis* **1541.** *Item*: **Fürstl. Sächs. Landes-Ordnung** *Anno* **1556. wieder auffgelegt Zeit Churfürst** *Augusti* **getragener Vormundschafft** *Anno* **1580. auch durch den Herrn** *Administratorem*, **und Hertzog Johannsen erneuert / Weimar den** 7. *Martii* **1589.**

Von GOttes Gnaden **Johann Friedrich** / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall / Churfürst und Burggraff zu Magdeburg / **Moritz und Johann Ernst** / Gevettere und Gebrüdere / Hertzoge zu Sachsen.

Gedruckte Müntz-Ordnung / Donnerstags am Tage *Michaelis*, *Anno* **1541.**

Von GOttes Gnaden **Johanns Friedrich** / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall / Churfürst / Burggraff zu Magdeburg/ **Moritz und Johann Ernst** / Gebrüdere und Vettern / alle Hertzoge zu Sachsen.

Leipzig im Neuen-Jahrs-Marckt *Anno* 1542.

In den Nachbarlichen Gebrechen / die sich zwischen den Durchläuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herrn **Johann Friedrichen** / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall / Churfürsten / Burggraffen zu Magdeburg / Hertn **Moritzen** / und Herrn **Johann Ernsten** / Gevettern und Gebrüdern / Hertzogen zu Sachsen /

An. 1691. noch irrig erhalten / haben beyderseits Wir Ihro Chur- und Fürstl. Gnaden Räthe / jetzo zu Leipzig gütliche Unterrede und Handlung / darinn fürnehmen wollen.

5. Von Hertzog Johann Ernsten / und Hertzog Augusto.

Landes-Ordnung von übermäßiger Kleidung / Geschmuck und Bekö-stigung der Hochzeiten / Kindtäuf-fen und anderer Gasterey halber / datirt Sontags *Vocem Jucunditatis*, *Anno* 1546. und groß Patento-weise auch *in quarto* gedruckt.

DEr dritte Standt soll kein ander Tuch oder Gewand zu Röcken / Hosen / Wambs / oder anderer Kleidung tragen / denn das in unserm (Churfürst Johann Friedrichs) und unser lieben Vettern und **Bruders / Herrn Moritzens / Herrn Johann Ernstes / und Herrn Augusti /** Hertzogen zu Sachsen / Landen gemacht wird.

6. Von Hertzog Johann Ernsten / Hertzog Johann Friedrichen dem mittlern / und Hertzog Johann Wilhelmen.

Mittwochs am Abend *Ascensionis* 1547.

HOchgebohrner Fürst / freundlicher lieber **Bruder** / und gnädiger Herr und **Vater.**

Item in der Unterschrifft:

Von Gottes Gnaden Johann Ernst / Hertzog zu Sachsen.

Ew. Gnad. gehorsamer Sohn / **Johann Wilhelm** / Hertzog zu Sachsen /

Freytags nach *Ascensionis* 1547.

Brüderliche Liebe und Treu / und was Wir Liebes und Gutes vermögen / zuvorn / Hochgebohrner Fürst / freundlicher lieber **Bruder** / auch kindliche Liebe und Gehorsam / gnädiger lieber Herr und **Vater.**

Sonnabends nach Himmelfahrt Christi / 1547.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Friedrich / Hertzog zu Sachsen der ältere / thun kund / daß alles dasjenige / so die Hochgebohrne Fürsten / Unser freundlicher lieber Bruder und Sohn / Herr **Johann Ernst / und Johann Wilhelm** / beyde Hertzogen zu Sachsen / ihnen angezeiget / Unser guter Will und Meynung sey.

Sonnabends nach *Ascensionis* 1547.

Brüderliche Liebe und Treue / auch was Wir Liebes und Gutes vermögen / zuvor / freundlicher lieber Bruder / und gnädiger lieber Herr und Vater; das haben Wir E. Ld. und Gnaden nicht verhalten wollen.

Wittenberg / den 21. *Maji* 1547.

Von Gottes Gnaden Johann Ernst und Johann Wilhelm, Gebettern / Hertzoge zu Sachsen / bekennen ꝛc. Nachdem ꝛc. Herr **Johann Friedrich** der ältere / auch Hertzog zu Sachsen / Unser freundlicher lieber Herr und **Bruder** / auch gnädiger Herr und Vatter / mit der Röm. Käyserl. Majest. eine Capitulation eingangen. An. 1691.

Johann Ernst / *man. propr.* **Johann Wilhelm /** *man. propr.*

Feldlager vor Wittenberg / den Sontag *Exaudi* 1547.

Haben auch darauff nicht unterlassen mit den Hochgebohrnen Fürsten / Herren **Johann Ernsten und Johann Wilhelmen** / Unsern freundlichen lieben **Bruder und Sohn** / in der Stadt Wittenberg so viel zu handeln.

Montag nach *Exaudi*, 1547.

Wir von Gottes Gnaden **Johann Friedrich** / Hertzog zu Sachsen der ältere / thun kund / ꝛc. Daß Wir Unserm Cantzler / Rath und lieben getreuen / Jobst von Hain befohlen / von Unserm lieben **Bruder und Sohn** / die Stadt in Unsere Hand zu empfahen.

Eisenach / Montags in Pfingsten / 1547.

Ich habe Ew. Gnaden Schreiben erbrochen / und samt angehefftem Begehr / daß Ich / wie meine freundliche liebe **Vetter und Brüder** / Hertzog **Johann Ernst** / und Hertzog **Johann Wilhelm** / darzu auch willigen wolte / verlesen ꝛc.

Und wiewohl Ich verwundt gewesen / so habe ich mich doch mit Rath obgemeldtes meines Vettern und Bruders / gen Gotha verfügt ꝛc.

Weil Ew. Gnaden bitten und vermahnen / daß ich in solchen Vertrag / wie meine **Vetter und Bruder** / auch willigen solle / ꝛc.

Feldlager vor Wittenberg den 3. *Jun.* **oder Mittwochen in Pfingsten / 1547.**

Wir Carl der Fünffte von GOttes Gnaden Röm. Kayser; bekennen offentlich / daß Wir **Johann Friedrichen** / dem ältern von Sachsen / seinem **Bruder und Kindern** / Fürsten zu Sachsen / Unsere und des Heil. Reichs frey sicher Geleit / für Gewalt / zu Recht gegeben haben.

Gebiethen darauff allen und jeglichen ꝛc. und wollen / daß Sie solch Unser und des Reichs Geleit / für Gewalt zu Recht / an obgemeldten **Johann Friedrichen** / seinem **Bruder** und Kindern stet und vest halten.

Freytags nach Pfingsten / den 4. *Jun.* 1547.

Wie Wir dann vor Unsere (Hertzog Johann Friedrichs des ältern) Person der fürgeschlagenen Capitulation Folge gethan / auch dieselbe durch den Hochgebohrnen Fürsten / Unsern freundlichen lieben **Bruder** und Unsern **Sohn** / Herrn **Johann Wilhelmen** / ratificiret worden ist.

Churfürst Moritzen *Revers* **gegen Maynz** / *datirt* **Augspurg den** 24. *Maji* 1548.

Weil in bemeldter Kayserlichen Investitur und Belehnung / auch beschehener Kayserlichen Capitulation, mit bemeldtem Hertzog **Johann Friedri-**

An. 1691. Friedrichen dem ältern / seinem Bruder und Söhnen auffgericht ꝛc.

Und dieß ist gedachtes Herkommens im Hauß Sachsen anderer Beweiß. Welcher zwar mit dieser Unterschrifft der Reichs-Abschiede / schließlich gemehret werden solte:

Regenspurg / *anno* 1576. **Augspurg** / *anno &c.* 1582.

In Vormundschafft Herrn Johann Wilhelms zu Sachsen hinterlassenen Söhnen / Friedrich Wilhelms und Johanns Gebrüdern / auch in Vormundschafft Johann Friedrichs / Hertzogs zu Sachsen / unmündiger Söhne / Johann Casimirs und Johann Ernsts / Gebrüder / aller Hertzogen zu Sachsen.

Weil unter zweyen Vormundschafften die Bevormündigung des ältesten Vetters / Hertzog Friedrich Wilhelms allhier zu erst benennet / und des ältesten halben / auch der jüngere Bruder und Vetter / Herr Johanns / fürgesetzt wird / wie von Alters gebräuchlich / wann man von unterschiedlichen gantzen Linien reden / oder aber / eine nach der andern belehnen / oder sonst sie als Partheyen eigentlich von einander theilen will.

Conditiones, darauff der Herr *Administrator* der Chur-Sächs. *assistenz* bewilliget / Hertzog Johann Friedrichen den Mittlern *intercedendo* zu entledigen / *artic. ultim. Anno incerto.*

Nachdem aber solche erste Benennung / aus dieser Ursach nicht / sondern aus damahls bräuchlicher Umwechselung der Sessionen / Stimmen / Subscriptionen ꝛc. Der unmündigen Hertzogen zu Sachsen / Thüringischen und Fränckischen Theils / herrühret / in welcher der Thüringische Theil den Anfang zu machen pflegen / gedachte Umwechselung aber / aus diesem Irrsaln entstanden / als wäre die Præcedenz ein gehörig Stück zur Primogenitur, und welcher unter solchen Fürstlichen Theilen die Primogenitur hätte / dasselbe wäre nicht gewisse ꝛc. Als lässet man solche Unterschrifft an ihrem Orth gestellet seyn / und begibt sich zu des alten Herkommens Dritten Beweiß.

Denselben geben nun die unterschiedenen Müntzen / mit ihren Schrifften und Bildnüssen / als ꝛc.

Die vielerley Arten der Spißgröschlein / auff welcher ersten Seiten geprägt:

E. W. A. D. G. DUCES SAX. TU. L. M. MIS.

Das ist:

Ernestus, Wilhelmus, Albertus, Dei gratia Duces Saxoniæ &c.

Die Neu- oder 6. Pf. Groschen / auff welchen stehet:

E. W. A. D. G. DUCES SAX. TU. L. M. MIS.

Die Schreckenberger / zweyerley Arten / darauff gelesen wird:

FRIDERICUS. ALBERTUS JOHANNES.

Die dreyerley Arthen der gantzen Thaler / Mit den Jahr-Zahlen 1539. 1540. 1541. und den Bildnüssen Hertzog Heinrichs zur rechten / und Hertzog Johann Ernstens zur lincken Hand / davon samt dem Augenschein / das Churfürstl. Postscriptum, welches obergehlet / und diese Schrifft bezeuget: An. 1691.

HENRIC. ET JOHAN ERNST. DUC. SAX. FI. FE.

Die halben Thaler dieses Schlages:

HEINRI. ET JOHAN. ERNEST. DUC. SAX. FIE. FE.

Die zweyerley Arten der gantzen Thaler / mit den Jahrzahlen Anno 1540. 1541. und den Bildnüssen Hertzog Moritzens zu rechten / und Hertzog Johann Ernstens zur lincken Hand / darum man so geschrieben liset:

MAURITIUS ET JOHAN ERNST. DUC. SAX. FI. FE.

Und endlich die halben Thaler auff der andern Seit mit dieser Circkel-Schrifft:

T. MAURITI. ET JOHAN ERNST. DUC. SAX. FIERI. FEC. 1541.

Summa / weil Sachsen Sachsen geheissen / ist nichts fürgangen / daraus ein wiedriges Herkommen erwiesen werden könte / sondern vielmehr und zum Vierdten / darzu thun / daß eben so / und nicht anders bey den alten Landgraffen zu Thüringen und Marggraffen zu Meissen / als Vorfahren / auch eben so und nicht anders / bey den Anhaltischen Hertzogen zu Sachsen / welche doch zu Zeiten Kayser Carls des Vierdten / gelebet / und die Güldene Bull mit auffrichten und verbessern helffen / der älteste fürgezogen / und die Linie nicht geachtet worden.

Krafft der Zeugnüß von den Landgraffen / in welchen einmahl Landgraff Balthasar und Landgraff Wilhelm / Gebrüdere / Ihren jungen Vettern / des ältesten Bruders Söhnen / das andere mahl / dieses des ältesten Sohns / wiederum / Ihrem Vetter / Landgraff Balthasars Söhne / als dem jüngern folgender Weise fürgesetzt werden:

Remnitz am Donnerstage *S. Briccii* Tag 1382. *Item:* Donnerstags / nach *Cantate, anno &c. eodem loco suppresso.*

Wir Balthasar und Wilhelm / Friedrich Wilhelm und Jörig / Gebrüdere und Vettern von Gottes Gnaden / Landgraffen in D. M. z. M. im Osterlande zu Landesberg ꝛc.

Item Maynz / Freytags nach *Crucis*, *Anno* 1399.

Dyt ist die Vorleyhunge myns Balthasars / Landgraff ꝛc. zu Döringen / nach seiner Theilunge mit vnses Ld. Bruder / und synen Vettern.

Ame Weimar / Erb-Buch / *Anno* 1382.

Wir Balthasar und Wilhelm: Friedrich der ältere / und Wilhelm der jüngere Gebrüder und Vettern / von Gottes Gn. L. in D. M. z. M. im Osterland und zu Landsberg ꝛc.

Frey-

An. 1691. Freyberg / Sonntags nach *Reminiscere* 1403. §. Gotha / Dienstags vor Pfingsten / 1407. Grimme / *Dominica Galli*, 1407. *Pet. Alb.* Meißnische Berg-Chron. *tit.* 3. *f.* 20. Naumburg / Donnerstags vor *S. Pet. ad Vincula, anno* 1410.

Wir Friedrich der ältere / Wilhelm und Friedrich der jüngere / Gebrüder und Vettern / von Gottes Gnaden L. in D. M. z. M. im Osterlande und zu Landesberg ꝛc.

Eisenach / Mittwochs *Quasimodogeniti*, 414.

Wir Friedrich und Wilhelm Gebrüdere / und Friedrich der jüngere / von G. G. L. in D. M. z. M. im Osterlande ꝛc.

Abdruck Fürstl. Weimar. *Præcedenz*, *p.* 3. *n.* 5. *f.* 52.

Desgleichen Krafft / der Zeugnüß von den Anhaltischen Hertzogen zu Sachsen / darinnen Churfürst Rudolff des Ersten / Vierdter Sohn / Hertzog Wentzel des Dritten Sohnes Sohne / Hertzog Albrechten / fürgeschrieben / und im Land zu Lüneburg gemeine Lehen zu thun / allezeit dem ältesten unter Hochgedachtes Hertzog Wentzels Nachkommen / auffgetragen wird / mit diesen Worten:

Wittenberg / *in Festo Purificationis Mariæ.* 1361.

Accedente ad hoc, consensu Illustrium Principum, Wenceslai Ducis, fratris nostri & Alberti patrui nostri, Ducum Saxon. &c.

Prag an unser Frauen letztem Tage / 1362. Budißin / am Himmelfahrts-Tage 1367. Fürstenberg auff der Oder / Sonntags *Invocavit*, 1370.

Wir Carl von G. G. Röm. Kayser ꝛc. bekennen / daß Wir Herr Rudolffen / Ertz-Marschallen / Wenceslaen seinem Bruder / und Albrechten / Ihren Vetter / ꝛc.

Plotk *in Vigilia S. Barthol.* 1361.

Nos Rudolfus notum facimus, quod maturo consensu Illustrissimorum Principum Wenceslai fratris nostri, & Alberti patrui nostri, Ducum Sax.

Wittenberg / an *S. Bened.* Tag / 1370.

Wir Rudolff / von G. Gn. Hertzog zu Sachsen / Wenzla syn Bruder / und Albrecht Jhr Vetter / von desselben Gnaden / auch Hertzoge zu Sachsen.

Berenburgischer Vertrag / Montags nach *Ioh.* 1386. Sulauischer Vertrag *de anno* 99. *in pr.*

Jo de eldiste von einer Herrnschop / vnd yo de eldiste von der andern Herrschop de Wide düsse vorbenömede Herren von Sachsen und öre Erven / und wo vorgeschreven / Herren von Brunschwig vnd unse Erven an beiden syden leven.

Solte aber jemand diesem allgemeinen Herkommen im Hauß Sachsen entgegen setzen wollen / daß Hertzog Johann Wilhelms zu Sachsen jüngern Posterität vor den ältern Nachkommen / Hertzog Johann Friedrichs des mittlern / den Fürgang gehabt / der hat zu bedencken / daß zwar solcher Fürgang / als ein sonders / dem uhralten Herkommen ungemessenes Werck / und Auszug bey Hochgedachten Nachkommen die Regul limitirn / engern und einziehen / mit nichten aber gar auffheben / und bey andern Linien des Hauses Sachsen sich an statt gemeiner Regul setzen kan / weil eines Auszugs Eigenschafft ist / in seinen Schrancken bleiben / und in allen andern unausgezogenen Fällen die Regul stärcken.

L. 14. 15. 16. *D. d. LL. L.* 4. §. 6. *D. d. pen. leg.*

An. 1691.

Es sey auch solches Auszugs Ursach / was es vor eine wolle / §. entweder / daß man auff Seiten Hocherwehnter Nachkommen Hertzog Johann Friedrichs des mittlern / den Fürgang Hertzog Johann Wilhelms jüngerer Erben nicht fechten können / weil sie im Besitz desselben Vorgangs Rechtens kommen / da es noch verlediget / und mehr Hochgemelte Nachkommen ex civili morte, zum Reichs-Fürsten-Stand nicht restituirt gewest / inmassen aus Hertzog Johann Wilhelms jüngsten Sohns Geburt- und Restitutions-Zeit abzunehmen / *wannenhero auch Herrn Johann Wilhelms jüngste Erben ohne ausdrückliche Bewilligung aus solchem Besitz durch erfolgte Restitution nicht gesetzt werden sollen noch können. Oder aber daß man auff benanter Seiten solchen Fürgang nicht hoch fechten wollen / weil man ihn (wie zu erweisen) vor ein anhängig Stück verwendeter Primogenitur. aus Jrrthum angesehen / so seynd doch alle diese Ursachen sonderbahr / und gehen niemand den Hertzog Johann Friedrichs des mittlern Söhne und Lienie an.

§. *Arg. L.* 2. §. 10. & 16. *D. ne quid in loco publ. L.* 4. *C. d. emant. lib.* *denn 22. *Maji* und 4. *Dec. An.* 1570. Coburgische und Eisenachische *Protestation*, wider H. Friedrich Wilhelm und H. Johannsen *Expectanz*, eingewandt zu Prag / *Anno* 1539. §. zum 3. *Versic.* darauff ꝛc. Sulauischer Vertrag *Anno* 99. *artic.* 1. *in verbis* : und alles was dem anhängt.

Was aber also sonderbahr / das kan in keine fernere Consequenz und Folge gezogen / noch zur gemeinen Regul gemacht werden / der Rechts-Verordnung *zu geschweigen / welche zwar dasjenige / was auch aus Jrrthum einmahl eingeführet / unverbrüchlich gehalten wissen / aber doch in andern gleichen Fällen keineswegs weiter auffbrache haben will.

**L.* 14. 15. 16. *D. d. LL. L. quod non ratione* 39. *D. de LL.*

Der Andere Theil.

Von der Ursach dieses Herkommens.

DJe Ursach solches Herkommens im jetzigen Hauß Sachsen / ist offenbahr aus nachverzeichneten Worten / des im Archivo bey den Reichs-Acten befindlichen Berichts / wie es die Röm. Kayserl. Majest. ꝛc. samt Churfürsten / Fürsten und Ständen / mit den Sessionen zu halten pflegen / auch An. 1486. und 1495. gehalten haben / da er also spricht:

Item

An. 1691. Item zu der Lincken / des ersten nach dem Churfürsten / oder Churf. Bottschafften / ein Ertz-Hertzog / wo der persöhnlich gegenwärtig ist. Item darnach der Aeltiste wärentliche Fürst / aus den drey Häusern / Bayern / Sachsen und Brandenburg / und nach dem Aeltisten die andern Fürsten derselben Häuser / jeglicher nach seinem Alter.

Am dato Leutenberg / Dienstags nach Exultationis Crucis, Anno 1507.

Noch vielmehr aber / ist sie offenbahr / aus Churfürst Friedrichs des 3. oder Weisen / und Hertzog Johanns / Gebrüdere abgeordneten Räthe / Graf Balthasars zu Schwartzburg und Friedrich Thüns Ritters und Hauptmanns zu Weymar / Relation / von der Schneebergischen Berghandlung / mit Hertzog Georgens zu Sachsen Räthen / darinnen / sie an Ihre gnädigste und gnädige Obern also schreiben:

Friederich Thün und ich (der Graf) haben den Hertzog-Georgischen Räthen zu erkennen »gegeben / daß in vorigen Zusammenkünfften »der Räthe gehandelt / und nothdürfftiglich »angezeigt sey / wie es die Fürsten zu Sachsen

(nemlich Hertzog Wilhelm und Hertzog Albrecht / Item Hertzog Albrecht und Hertzog Johanns)

»zuförderst mit der Würde des Churfürstenthums und nachfolgend mit den Ständen »(das ist: Stellen / Sessionen / Prædecentzen) »der Fürsten zu Sachsen / &c. nach dem Alter gehalten / welches auch bey jetziger Euer »aller Gnaden

(verstehe zwischen Hertzog Johannsen und Hertzog Georgen)

»also geübt und gebraucht. Warum aber die »Stämpel ohne Euer Fürstlichen Gnaden »Willen geändert / und Euer Fürstl. Gnaden »(Gnädiger Herr / Hertzog Johannes) welche doch älter / denn mein Gnädiger »Herr / Hertzog George / auff die Muntz »zu hinterstgestellet /

Schreckenberger und Thaler.
(Auf welche nemlich gepräget:

FRIDERI. GEORGI. JOHANNES.
MONET. ARGEN. DUCUM SAXON.

Item:

FRIDERICUS, GEORGIUS, JOHAN.
GROSSUS NOVUS DUCUM SAXON.)

»habe man bißhero nicht erfahren mögen / aber sey dazumahl geantwortet: Es solte deßhalb keine Beschwerung haben / und sey ohne Zweiffel ohngefährlich geschehen / nun begehrten wir nachmahls zu wissen die Ursach solcher Verachtung.

»Die Hertzog-Georgischen Räthe haben geantwortet / daß sie dafür achteten / ihr Herr »habe dessen kein Wissen / und ohne Zweifel die Veränderung / sonder Seiner Fürstlichen Gnaden Befehl / ergangen / sie wolten aber Seiner Fürstl. Gnaden solches zu »erkennen geben / und zweiffelten nicht / es werde des Stücks halben kein Gebrechen haben.

Diß sind die hellen Wort der Relation, welche in der Registratur archivi von Bergsachen / mit T. gemerckt / sich an unterschiedenen zweyen Orten also verzeichnet finden:

Veränderung der Stempel an der Sächsischen Müntze / in welchen Hertzog Johanns der Aeltere / Hertzog Georgen nachgesetzet. Item: Umschrifft der Müntze / auff welche vor der Zeit Hertzog George als der Jünger / Hertzog Johannsen / als dem Aeltisten fürgesetzt.

Der dritte Theil.

Von den Argumenten der Fürsten aus der erstgebohrnen Lini / wieder die Fürsten aus der jüngern Lini / in erweißlichen alten Prædecentz-Streiten.

Als nun in solchen alten / und über der Prædecentz zwischen Hertzog Johannsen / und Hertzog Georgen / ehemahls entstandenen Streit / die Fürsten aus des Erstgebohrnen Lini / nemlich / Churfürst Friederich der Weise / und Johanns Gebrüdere / Hertzoge zu Sachsen / wider Hertzog Georgen / ihren Vettern / aus des jüngern Lini / vor Argument geführet / dasselbe zeigen die nur angezogene Wort der Relation gnugsam an / nemlich:

Welcher Fürst zu Sachsen älter denn der ander sey / der habe auch die Prædecentz.

Mit nichten aber /

Welcher Fürst zu Sachsen / aus eines Erstgebohrnen Lini kommen / der habe auch die Prædecentz.

Die Ursach solches der Primogenitorum Arguments, wird von gedachten Chur- und Fürstlichen Abgesandten / gleichfalls angemeldet / indem sie sagen:

»Es sey allbereit in vorigen Zusammenkünfften der Räthe / mehr dann einmahl erwiesen / und angezeigt / daß die alten Fürsten zu Sachsen / es mit ihren Stellen / Ständen / Sessionen, oder für- und nach-schreiben / **nach dem Alter gehalten.**«

Welches dann Hertzog Georgens Räthe / nicht alleine ohne alles Widersprechen passiren lassen / sondern es hat auch bey Hertzog Georgen selbst / so viel gefruchtet / daß von Anno 1508. bis auff 1525. Da Hertzog Johanns Churfürst worden / weder Sächsischer Muntz noch briefliche Kundte mehr zu finden / daraus Hertzog Johanns / H. Georgen nicht fürgezogen werden solte.

Es wäre dann / daß sich jemand am Reichs-Abschiede zu Worms Anno 1521. stossen wolte / in dessen Unterschrifft zu finden:

An. 1691. Hertzog Georg und Hertzog Hans von Sachsen ꝛc. Aber aus demjenigen was ins archivi Exemplar darzu notirt / wie auch aus dem dato solches Reichs-Abschiedes und der Vollmacht / Churfürst Friederichs Bruders / Hertzog Johannsens des Aeltern / deßgleichen andern Verzeichnussen der Chur- und Fürsten zu Sachsen / die auff diesem Reichs-Tage gewest / befind sich klar / das erwehnte Unterschrifft von Hertzog Hannsen / Hertzog Georgen Sohne / *zu verstehen sey.

Deren datum stehet Worms Donnerstags nach Invocavit 1521.

* Quem pater ad publicos conventus Principum frequenter ducebat. Georg. Fabric. 7. Orig. Sax. fol. 878.

Wie dann im Reichs-Abschiede zu Augspurg Anno 1530. neben Hertzog Heinrichen zu Meckelnburg / der Sohn Hertzog Magnus auch also benennt wird.

Datirt Worms / Sambstag nach Conversionis Pauli 1521.

Adde Reichs-Abschied daselbst §doch hat unser Oheim ꝛc.

Man will geschweigen / daß eben auff diß Fundament des Alters / Höchst- und Hochgedachte beyde Gebrüdere / Churfürst Friederich / und Hertzog Johanns zu Sachsen des Hauses Sachsen Præcedentz wider Bayern gesetzt / wie dar zuthun mit diesen Worten / Churfürst Friederich des Weisen eigener Hand:

Die Bäyern die wollen uns Sachsen nicht lassen oben sitzen / ob Wir wol älter denn sie.

Montags nach Invocavit 1599.

Item eben auff diß Fundament des Alters / Hertzog Albrechts zu Sachsen seine letzte Mastrichische Verordnunge / wie es nach seinem Tode mit Regierung hinterlassener Land- und Leute gehalten werden solle / nemlich dergestalt und also: Welcher unter seinen beyden Söhnen / Hertzog Georgen und Hertzog Heinrichen den andern überleben würde / daß dann nach seinem Tode der Lebendige / und darnach unter ihrer beyden Leibes- Lehens- Erben weltlichen Standes / der Aeltiste / oder wo der Aeltist zur Regierung nicht geschickt / der nechste des Alters darnach / die Regierung seiner Lande halten und haben solle ꝛc.

Leipzig Freytags nach Urbani 1505. und des 6. Maji 1544.

Welches Hertzog Georg und Hertzog Heinrich / desselben gleichen Hertzog Moritz / und Hertzog Augustus weiter beliebet angenommen und bestättiget haben.

Der vierdte Theil. An. 1691.

Von Aenderungen der Præcedentzen im Hause Sachsen.

Etzlichen / bestärcken das Fürstliche Weymarische Præcedentz-Recht / die gehaltene Aenderungen der Præcedentzen im Hause Sachsen. Do einmal der Vatter für / der Sohn aber / wieder nach: Einmahl der eine Bruder für / der ander aber / wieder nachgesetzet worden.

Denn Hertzog Albrecht zu Sachsen / schriebe sich Hertzog Johannsen zu Sachsen für; wie oben dargethan.

Aber Hertzog Albrechts zu Sachsen beyde Söhne / Hertzog Georg und Hertzog Heinrich schrieben sich Hertzog Johannsen wieder nach / in allen Briefen / deren etliche auch bey der ausgegangenen Sächsischen Gülischen Deduction abgedruckt.

In den Beylagen Num. 4. & 6.

Ebener massen schriebe sich (als nur angeregt) Hertzog Johanns / Hertzog Heinrichen für / aber Hertzog Johannis Sohn Hertzog Johann Ernst schriebe sich Hertzog Heinrichen wieder nach / inmassen oben gleichfalls angezeigt.

Weiter schriebe sich / obgedachter Weise / Hertzog Moritz / Hertzog Johann Ernsten für. Hertzog Augustum aber / setzt der obangezeigte Buchstabe / der abgedruckten gemeinen Landes- und Kleider-Ordnung Churfürst Johann Friederichs wieder nach.

Dieweil nun zu erweisen / daß zur selben Zeit / da man solches Styli sich gebraucht / die Fürstlichen Personen / welche einander für- oder nachgesetzt / beyderseirs mündig / beyderseits regierend / oder sonst beyderseits an Bottmässigkeit einander gleich gewest / so muß dem ersten Theil entweder in Krafft der Primogenitur, oder aber in Krafft des Alters / die Præcedentz gegönnet worden seyn / sintemahl keine andere deßhalb beschehene sonderbare Vergleichung da.

Einmahl aber ist gewiß / daß in Krafft der Primogenitur ihme die Præcedentz nicht gegönnet worden.

Denn Hertzog Albrecht / hat wider Hertzog Johannsen: Hertzog Heinrich und Hertzog Moritz / wieder Hertzog Johann Ernsten / als nähere Chur-Erben / keine Primogenitur anzuziehen gehabt / und hätte Krafft der Primogenitur, Hertzog Johann Ernst nicht Hertzog Augustussen alleine / sondern auch Hertzog Moritzen fürgesetzet werden müssen.

Hinterbleibet derohalben / daß dem fördern Theil in Krafft des Alters die Præcedentz gegönnet worden.

Ende dieser Grundvest.

Fol-

An. 1691. Folgen nun die Stamm-Tafeln / daraus derer Fürst- An. 1691.
lichen Personen von welcher Præcedentz in dieser Grundfest gemeldet / Lini / Mündigkeit / Alter und (wo Noth) Antritt an die Landes-Regierung / zu erkennen / wann die Jahr und Tage der Documenten, so bey der Grundvest angezogen / dargegen gehalten werden / aus den Rechten Hauptkünden zusammen gezogen.

Als 1. die Stamm-Tafel der Landgrafen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen.

Landgraf Friedrich der Hagere oder Ernste.

L. Friedrich der Strenge geboren Anno 1332. am Tage Burckhardi den 6. Octobr. Heurathet An. 1346. Starb Anno 1381. den 26. Maji

L. Balthasar. Geboren an St. Thomæ Tag den 21. Decembr. An. 1336.

L. Wilhelm der I. welcher sich in obangezogenen brieflichen Künden / seines Aeltisten Bruders Sohns L. Wilhelm halben selbst den Aeltern nennt / geboren Anno 1343. die Nacht vor S. Thomæ tag den 20. Decemb.

L. Friedrich der Streitbahre / welcher sich Landgraf Balthasars Sohns halber / in obbenennten Briefen selbst : Den Aeltern nennt:

L. Wilhelm der II. welcher sich seines Vatters Bruders wegen / in obgedachten Briefen selbst : Den Jüngern nennt.

L. Friederich der Einfältige / welcher sich in mehrberührten brieflichen Nachrichtungen L. Friederichs des Streitbaren halben selbst den jüngern nennt : dieweil er allererst nach L. Friederichs des strengen Tod An. 1385. geboren.

Zum 2. die Stamm-Tafel derer Chur- und Fürsten zu Sachsen / so aus diesem Meißnischen Stamm entsprossen.

Hochgedachter Landgraf Friedrich der Streitbare und Erste Churfürst.

Churfürst Friederich der 2.

H. Wilhelm der 3. Geboren Anno 1425. Fieng erblich zu regieren an / nach der Brüderlichen Landes-Theilung / Freytages nach Nativitatis Mariæ Anno 1445.

Churf. Ernst.

H. Albrecht / Gebohren den 27. Julii Anno 1443. Tratt in gesammte Regierung mit seinem Bruder dem Churfürst da der Herr Vatter starb / den 7. Septemb. Anno 1464. In sonderbahre / nach der Brüderlichen Leipzischen Landstheilung und Anweisung der Unterthanen / Freytags nach Bartholomæi und Martini, Anno 1585.

Churf. Friedrich der 3. oder Weise.

Tratt in gesammt Regierung mit seinem Bruder den Churf. als der Herr Vatter starb / den 26. Augusti Anno 1486. In sonderbare des Thüringer und Voigtlandes / nach der Brüderlichen Oerterung / Anno 1513.

H. Johanns der Aelter und Erste Geboren den 29. Junii Anno 1468.

H. Georg Gebohren den 27. Augusti An. 1471.

H. Heinrich Gebohren den 16. Martii Anno 1473. Nahm zu seinem / mit aller Obrigkeit / seit des Herrn Vatters Tod vom 12. Septembr. Anno 1500. inne gehabtem Landstheil / H. Georgens Lande zu regieren an / da Hertzog Georg starb Donnerstages nach Quasimodogeniti den 17. April Anno 1539.

An. 1691. A B C An. 1691.

Churf. Joh. Friederich a

H. Joh. Ernst/ Geboren Freytags nach Himmelfahrt den 10. Maji Anno 1521. Tratt in gesammte Regierung neben seinem Bruder dem Churfürst ums Ende des Jahrs 1539. In sonderbahre / des Ort Landes Francken / nach der Brüderlichen Erbtheilung den 1. Februarii Anno 1542. und Anweisung der Unterthanen / Sonntags Invocavit anno eodem. a

H. Johans der Jünger. H. Moritz Geboren den 21. Martii anno 1521. Tratt ins Regiment / da der Herr Vater starb/ den 28. Augusti anno 1451.

H. Augustus Geboren den 31. Julii Anno 1526. Fieng seine Landes-Portion und das Stifft Merseburg zu regieren an/ nach der Brüderlichen Leipzischen Lands-Theilung den 6. Maji Anno 1544. a

H. Johann Friederich der Mittler und 2. Geboren den 8. Januarii Anno 1529.

H. Johann Wilhelm/ Geboren den 3. Martii Anno 1530.

Fiengen beyde zu regieren an / erstlich nach Vollziehung der Wittenbergischen Capitulation den 1. Junii und 21. Maji Anno 1547. Tratten aber wieder ab/ nach des Herrn Vatters Restitution, und fiengen zum andernmahl zu regieren an/ als der Herr Vatter starb / den 3. Martii Anno 1554.

H. Joh. Casimir Geboren den 12. Junii An. 1564.

H. Joh. Ernst der Aelter Geboren den 9. Julii An. 1566.

H. Fried. Wilh. Geboren den 25. April. An. 1562.

Hertzog Johanns Geboren den 22. Maji An. 1570.

Die jetzige Jüngere Posteritat Fürstl. S. Lini zu Altenburg.

Die jetzige Aeltere Posteritat Fürstl. S. Lini zu Weymar.

Zum 3. die Stamm-Tafel der Chur- und Fürsten zu Sachsen altes Anhaltischen Stamms/

Churfürst Rudolph der Aelter oder 1.

Sein Erstgebohrner Sohn/

Churf. Rudolph der Jünger / oder 2.

H. Otto / von der ersten Gemahlin gebohren / wird in allen Kayserlichen und andern Briefen / seinem Bruder H. Wentzeln fürgesetzt / aus welchen beyden Argumenten zu schliessen / daß er älter denn H. Wentzel gewesen.

H. Wentzel der Aelter von der dritten Gemahlin gebohren wird in allen Kayserlichen und andern Brieffen seinem Bruder H. Otten nachgesetzt / Woraus gleichfals zu schliessen / daß Er jünger / denn derselbe gewesen.

H. Albrecht muß darum jünger denn Hertzog Wentzel gewesen seyn/ Weil Ihme dieser nicht allein / als der Aelter / im Decembri An. 1370. in Succession an der Chur / sondern auch vorhin in allen briefflichen Documenten fürgezogen/ und in diesem Anhaltischen Sächsis. Hauß die Præcedentz nach dem Alter regulirt worden/ vermöge obeingeführter Wort des Bernburgischen Vertrages.

Num.

An. 1691.

Num. XVIII.

Ursachen / warum Ihre F. F. F. G. G. G. die Hertzoge zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berge ꝛc. Weimarischer Linien / in der bekanten streittigen Præcedenz und Primogenitur-Sachen wider die Fürstl. Sächsische Altenburgische Linien billig weiter zu hören. 1652.

Antoninus Pius Imperator in Rescripto πρὸς τὸ κοινὸν τῶν θρακῶν, quod Ulpian. J. C. in L. 1. §. 1. de appellat. refert.

Si scripserit quisquam ad nos, & illi aliquid rescripserimus, volentibus ad sententiam nostram provocare, permissum erit. Si enim docuerint, vel falsa, vel non ita se habere, quæ scripta sunt, nihil à nobis videbitur judicatum prius, quàm contrà scriptum fuerit, quemadmodum aliter res se habeat, quam nobis insinuatum sit.

Erste Ursach.

Dieweil Ihrer F. F. F. G. G. G. nebenst Dero seelig verstorbenen Herrn Brüdern / als diese Sache in den Kayserl. Reichs-Hoff-Rath Anno 1606. gebracht / und daselbst ventiliret worden / allerseits Pupillen und unmündig gewesen / und von niemanden vertretten worden.

Die **Minderjährigkeit** ist notoria, weil unter den acht Fürstl. Herren Gebrüderen der älteste An. 1594. gebohren / das Decret aber An. 1607. ausgesprochen worden / die **nicht beschehene Vertretung** aber ist daherò offenbahr / dieweil den Fürstlichen Pupillen zu dieser Sachen kein sonderbahrer Tutor geordnet worden / und Ihrer Churfürstl. Gnaden Christianus Secundus zu Sachsen ꝛc Christmildester Gedächtnüß / als beyder Fürstl. Linien gesamter **Vormund** / in diesem Fall / da beyderseits Fürstliche Pupillen unter sich controvertirt / keine auctoritatem præstiren können / inmassen sie es auch nicht thun wollen / wie zu sehen aus Seiner Churfürstl. Gnad. Schreiben / so an die Fürstl. S. Frau Wittwe zu Weimar / am dato den 22. Septembris, 1608. abgangen / da gemeldet wird / S. Churfürstl. Gnad. hätten weiter bey der Sachen nichts gethan / »als auff Befehl Ihro Kayserlichen »Majestät das Decret beyden Regie»rungen publicirt / wie sie sich auch / »als beyder Theil Vormund / neu»tral erzeiget / also wären sie daß»selbe nachmahls zu thun entschlos»sen. So ist auch sonsten kein »Gevollmächtigter vorhanden ge»wesen / und haben die Räthe ohne Ihrer Churfürstlichen Gnaden / an welche Sie gewiesen / Befehl nichts thun können.

Andere Ursach.

An. 1691.

Dieweil diese Sachen nicht zwischen den Fürstl. Pupillen / sondern unter Dero Räthen in Churfürstl. Sächsischer Vormundschafft erreget und angesponnen / (a) das Decret aber auff die Fürstl. Pupillen selbst gerichtet worden. (b) zuentgegen dem gemeinen Römischen Rechten / die da sagen: Res inter alios acta, aliis non præjudicat.

Beydes erhellet aus dem Buchstaben des Kayserl. Decrets.

(a) Das Erste im §. daß uns der Hochgebohrne ibid. Wie daß sich zwischen gedachter jungen Hertzogen Räthen Streit erhoben. Dahero des Churfürsten Lb. bewogen worden / beyden Theilen auffzulegen / Ihre *Prætensiones*, auch worauff sie dieselben zu gründen vermeynten / schrifftlich zu verfassen.

Item in §. **Das haben wir** / ibid. nicht allein dasjenige / was von vielbesagter beyder unmündigen Fürstl. Räthen zu Bescheinigung jeden **Theils** Intents übergeben ꝛc.

Item in §. **Wie wir denn** ꝛc. ibid. wie wir denn die von ihren **Räthen** erregte Spän und Irrungen dahin resolviren.

(b) Das Andere ist nichts minder daselbst zu befinden, ibi: So soll die jetzige **Altenburgische Linie** vor der **Weimarischen** / die Præcedenz billig behalten / wie wir denn diese von ihren **Räthen** erregte **Spän und Irrungen** dahin resolviren / daß vielberührtes Jus Præcedentiæ **Hertzog Friedrich Wilhelms Linie** zustehen und bleiben solle.

Dritte Ursach.

Dieweil diese Sache nicht gerichtlicher Weise / als eine streitige Part-Sache / sondern nur Frag- und Belehnungsweise / gleichsam als eine Urthels-Frage an die damahlige Röm. Kayserl. Majest. kommen.

Nicht per modum litis & processus ordinarii, sondern vielmehr per modum submissionis & quæstionis von den Herren Churfürsten ꝛc. spricht H. D. Hegenmüller in seinem wider Weimar im Kayserl. Reichs-Hoffrath gegebenen Voto, fol. 66.

Und dahero auch nicht / wie es gleichwohl die Großwichtigkeit derselben / und in welcher auff die an Seiten Altenburg vorgeschützte Erstgeburths-Gerechtigkeit / man auff die Interpretationem der allgemeinen güldenen und andern specialen Bullen kommen müssen / erfordert / Gerichts-Brauch nach / auff gewöhnliche Citation, Klage / Antwort / Replica, Duplica, Beweiß / Gegen-Beweiß / durch richterlich End-Urtheil erkant.

Hegenmüller / in jetzt angezogenem Voto, fol. 60. Wir haben zwar alle zugleich unanimiter dafür gehalten / es würde fürträglicher seyn / wenn

An. 1691. Euer Kayserl. Majest. noch die Entscheidung dieser Sach auffschöben/ weil die *acta secundum formam Judicii* weder angefangen/ noch *completirt* seynd.

Item fol. 62. ferner/ was anrühret/ daß die jungen Fürsten noch bißher mit einer ordentlichen *Action* gegen einander nicht verhöret seyn.

D. Wacker in seinem Voto vor Weimar/ fol. 11. 12. 13. *In hoc processu neque actio est, neque exceptio, neque Replica, neque Duplica, sed* confusa acta & producta, *quæ nemo ad formam Juris certam facilè reducere queat.*

Sondern nur allein durch einen summarischen Verspruch Rechtens oder Informations- und Belernungs-Urthel auff Imploration und Anruffung des Herrn Churfürsten zu Sachsen versprochen worden.

Vierdte Ursach.

Dieweil auch nicht die Requisita des extraordinarii und summarii processus in Acht genommen worden/ welche erfordern/ daß man in der Sache nichts minder/ als wenn ordentlich verfahren wird/ auff den rechten Grund der Warheit/ und denen Partheyen zustehenden Rechtens/ kommen müsse/ welches aber allhier dahero nicht geschehen können.

Erstlichen/ dieweil zu nothwendiger Information die Gründe/ Rechte/ Privilegia, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten der Fürstl. Weimarischen Linien aus den geheimten und theils dem gantzen Chur- und Fürstl. Hause/ theils aber dem gesamten Fürstl. Hause zustehenden Wittenbergischen und andern Brieff-Gewölben und Archiven/ welche Seine Churfürstl. Gnad. zu Sachsen dazumahl eröffnen zu lassen Bedencken getragen/ nie auffgesuchet/ noch denen Räthen communicirt/ viel weniger Ihrer Kayserl. Majest. weder urkundlich und in formâ probante, noch vollkömmlich vor/ und beygebracht.

D. Wacker in seinem voto, fol. 12. quædam Instrumenta allegantur à partibus, quæ planè nec visa, nec audita nobis sunt.

Id, ibid. fol. eod. allegantur quædam Instrumenta, quæ in Archivis Cæsareis non reperiuntur.

Ibid. Instrumenta ad probationem Intentionis vel Actorum vel Reorum exhibita, non sunt originalia, sed meræ copiæ, quibus non satis tutò additur.

Hegenmüller/ fol. 64. Ob wohl die producirte Instrumenta nicht authenticè fürkommen seyn. Confer. Weimarischen Abdruck/ fol. 45. in fin.

Sondern Ihre Kayserl. Majest. ꝛc. hat dießfalls sich nur aus der Weimarischen und Altenburgischen Räthe Prætensionibus und denen Consultationibus und Bedencken unterschiedlicher Universitäten und Rechtsgelehrten/ welche Hochbenentes Fürstlichen theils herrliche und wohlgegründete/ aber doch in dem Archivo geheimte und verborgene Rechte nicht haben errathen können/ informiren müssen. An. 1691.

Besage des Decrets ibid. Daherd dann Ihre Ld. verursachet und bewogen worden/ den beyden Theilen aufftzulegen/ ihre *Prætensiones*, auch worauff sie dieselben zu gründen und zu behaupten vermeynten/ schrifftlichen zu verfassen und zu übergeben/ wie seithero beschehen/ und Uns S. L. solche samt unterschiedenen Universitäten und Rechtsgelehrten Consultationen lieffern und zustellen lassen. Et ibi: und haben zu solchem Effect und Ende nicht allein dasjenige/ was von vielbesagten beyder unmündigen Fürsten Räthen/ zu Bescheinigung eines jeden Theils Intents bey des Churfürsten zu Sachsen Ld. übergeben ist/ sondern auch/ was nach und nach zu mehrer *Information* am Kayserl. Hofe hinc indè einkommen/ in reiffe Berathschlagung gezogen.

Zum Andern/ daß von Behauptung des Puncts der Præcedenz fast gantz nichts zwischen beyderseits Räthen gehandelt/ disputirt/ weniger etwas bewiesen und ausgeführet/ sondern nur jederzeit von wegen etlicher zu Naumburg Anno 1606. niedergesetzten gantz und gar Irrseligen/ und mit keinem eintzigem Exempel/ Actu, oder einiger Nachrichtung und Zeugnüß vom ersten Anfang des Hauses Sachsen hero erweißlichen Meynung vor wahr præsupponirt geachtet und gehalten worden/ es könne die *Præcedenz* vom *Jure Primogenitura* keinesweges gesondert noch geschieden werden/ sondern es blieben conjuncta, connexa, dependentia &c. dannenhero auch Ihre Kayserl. Majest. auff solch Præsuppositum gesehen/ und von des Fürstlichen Weimarischen Theils selbst eigenen Grundveste der Præcedenz niemahln etwas vernommen/ noch diesen Punct in weitere Erkundigung gezogen.

Hegenmüller/ fol. 75. betreffend den consensum & confessionem partium, und daß dieselben der Primogenitur alle Prærogativ und allen Vorzug selber assigniren/ ist aus zweyen lautern Schrifften zu sehen. Als/ aus derer zu Naumburg niedergesetzten Bedencken/ den 7. Junii Anno 1606. ubi *utraque pars* dicit: und halten nach fleißiger Berathschlagung insgesamt unterthänigst dafür/ daß vom *Jure Primogenitura*, das *Jus vocandi & sedendi* nicht zu separiren/ sondern bleiben *conjuncta, connexa, dependentia &c.*

Item, in dem Kayserl. Decret, ibi: Dieweil nun zufolge demselben Juri Primogenituræ der Linie des Erstgebohrnen allezeit die Præcedenz und der Vortheil vor andern zuzueignen ist.

Item, ferner. §. Wie wir denn ꝛc. in medio, ibi. daß das vielberührte *Jus Præcedentiæ*, welches der Primogenituræ Juri anhängig ꝛc.

Ob

An. 1691. Ob gleich das Widerspiel so klar / daß seithero auff empfangenen bessern Fürstl. Weimarischen Bericht / wohl die Fürnehmsten aus solchen Naumburgischen niedergesetzten ihren Irrthum dißfalls erkant / und solche ihre vorige Meynung verlassen haben.

Wie solches zu seiner Zeit erwiesen werden kan.

Und obwohl / zum Dritten / Ihre Kayserl. Majest. ꝛc. der Räthe Prætentionen und Consultationen mit der Nürnbergischen und Franckfurtischen güldenen Bullen Restitution- und Expectanz-Briefen / auch Testamenten getreulich conferiren lassen;

Confer. Decretum §. das haben wir wargenommen / ibi. haben zu solchem Effect und Ende nicht allein dasjenige / was von den Räthen übergeben / sondern auch / was nach und nach zu mehrer Information an unserm Kayserl. Hofe hinc indè einkommen / in reiffe Berathschlagung gezogen / alles mit mehrberührten güldenen Bullen / sowohl vielen andern der Chur- und Fürsten zu Sachsen alten und neuen documentis &c. conferiren lassen.

So haben sie dennoch in denselbigen Documenten kein eintzig Argument, weder von Weimarischen Præcedenz-Rechten / noch in dem Punct der Primogenitur antreffen können.

Nicht von den Præcedenz-Rechten.

Dieweil das Decret dießfalls nur bloß dahin / welches wohl zu mercken / ohne Anziehung einiges Special-Grundes / ob schon das Gegenspiel im Punct der Primogenitur geschicht / und nach der irrigen Meynung der Naumburgischen niedergesetzten præsupponirt / die Præcedenz sey eine Prærogativ, so zur Primogenitur gehöret / und dahero per quandam consequentiam inferiret / wer das Primogenitur-Recht habe / der habe auch die Præcedenz.

Vide Decretum ibi. das Jus Primogenituræ mit seinen darzugehörigen Prærogativen. & ibi. Daß vielberührtes Jus Præcedentiæ im Fürgehen / Fürstimmen / und andern Prærogativen / welche dem Juri Primogenituræ angehörig ꝛc.

Welcher Consequenz, Illation und Induction es nicht bedurfft / wann die Kayserl. Majest. aus benennten Documenten ein einiges / rechtes / helles / und per se concludens argumentum haben können.

Nicht in puncto des Juris Primogenituræ.

Dieweil unmüglich gewesen / der gedachten beyden im Decret angezogener Bullen und des Restitutions-Brieffes eigentliche wahre Meynung in terminis streitiger Sach zu ergründen / ohne Hülff und Zuthun der Fünff andern vor Sachsen-Weimar militirender / aber aus dem Archivo nicht producirter Kayserlichen und Königlichen Bullen / und noch mehr Documenten / insonderheit aber Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen Revers, so bey der allergnädigsten Dimission und Restitution ausgehändiget / welcher denn in der damahligen Reichs-Hoffraths-Deliberation über dem Decret desideriret worden.

D. Wacker in seinem Voto fol. 12. Quarta nullitas est, quod quædam instrumenta allegantur à partibus, quæ planè nec visa nec audita nobis sunt, ut primò REVERSALES DATÆ à Johanne FRIDERICO BANNITO, Anno 1552. &c. An. 1691.

Fünffte Ursach.

Dieweil man in dieser großwichtigen Sachen / die so viel præjudicirliche Consequentien nach sich gezogen / über alle Maß præcipitirt / der Räthe Streit-Schrifften samt denen darzu gehörigen Consiliis zuviel getrauet / und dafür gehalten / als wäre alles / was dem Fürstl. Weimarischen Theile zu gute gereichen könnte / in denenselben schon ergründet.

Chur-Sächsische Schreiben an die Regierung zu Weimar am 7. Februarii 1607. Weil Ihro Churfürstl. Gn. dafür achteten / daß jeder Theil / was zu Erhärtung seines Intents dienlich zu seyn vermeynet / allbereit zur Gnüge ausgeführet / als solten sich beyde Theile hinfort einig Consilium einzuholen enthalten / gestalt sie denn die Sache vor beschlossen hielten.

Da doch die Weimarische Räthe selbst die Hochwichtigkeit in dieser Sachen und ihre Infirmität dargegen erkennt / und die schleunige summarische Verurtheilung und Entscheidung dieses der Räthe Streits / gäntzlichen widerrathen haben / mit Vorschlagung / daß derselbe wohl biß zu beyderseits Fürstl. jungen Herrschafft künfftigen Mündigkeit verschoben werden könte.

In Ihrem Schreiben an Chur-Sachsen / am dat. d. 13. Aug. 1606. da sie sagen: Weil man in solcher Enge der Zeit **dieß Werck nicht ausarbeiten können** / und dieses eine hochwichtige Sache / dergleichen sich in solchen terminis beym Hause Sachsen vielleicht nie zugetragen / so wüsten sie vermittelst ihrer geleisteten Pflicht nicht zu rathen / daß Jh. Churfürstl. Gn. wegen einer endlichen Entscheidung / die geschehe / durch was Weise sie wolle / sich in währender beyderley **Vormundschafft** hoch bemühen thäten / in fürnehmer gnädigster Betrachtung / wie keinem Theil biß zur Mündigkeit dadurch etwas ab- oder zugienge ꝛc.

Darauff aber Ihre Churfürstl. Gn. sich den 15. Aug. 1606. resolviret.

Es hätte ihnen (den Räthen) gebühret / mit ihrem Gutachten in Entscheidung dieser Sachen / weil sie darum nicht befraget / zurück zu halten / sintemahl Ihre Churfürstl. Gnaden wohl wüsten / was in einem und dem andern zu thun / begehrten derowegen / sie wolten sich dergleichen Schreibens / Ziel- und Maßgebens hinfort gäntzlich enthalten / ꝛc.

Sechste Ursach.

Dieweil nunmehr aus den gemeinen Fürstl. Archiven des Hauses Sachsen ohne Weitläufftigkeit in continenti augenschein-

An. 1691. scheinlichen und unwidersprechlichen dargethan werden kan/wenn gleich im Fürstl. Hause Sachsen eine Primogenitur-Gerechtigkeit wäre/ welches doch gantz irrig ist/ daß von derselbigen doch auff das Jus Præcedentiæ keineswegs zu schliessen/ sondern solcher Fürgang eintzig und allein nach dem Alter/ auch in denen Fällen/ wann ein Fürstl. Agnat mit eines Churfürstl. leiblichem Bruder/ oder erstgebohrnen Sohne concurrirt/ zu reguliren/ und also dem gantzen irrigen und falschen Vorgeben der Naumburgischen Niedergesetzten/ darauff sich das Kayserl. Decret mehrentheils gründet/ zuwider das Jus Primogenitur & præcedentiæ nicht pro conjunctis, connexis & dependentibus, sondern gäntzlich pro separatis zu halten.

Confer. die Weimarische Grundveste/ in welcher dasselbig beydes in dem jetzigen Chur- und Fürstl. Meißnischen/ als dem vorigen Anhaltischen Hause durch vielfältige actus und observantias ad oculum umständlich remonstriret wird.

Siebende Ursach.

DJeweil nicht allein Hochgedachte Fürstl. S. Frau Wittwe im Nahmen Ihrer Fürstl. unmündigen Kinder zu Weimar/ binnen gebührender Frist wider das Decret, Provocation, Protestation, und auffm Nothfall Imploration und Anruffung um Revision der Acten/ mit Anziehung der Nullitäten/ laut des darüber ertheilten Scheins und Recognition/ eingewendet/ und zum allerfleißigsten auff alle begebene Fälle um Termin zur Prosecution der eingewandten Suspensiv-Mittel angehalten/ sondern auch die Fürstl. Herrn Gebrüdere selbsten/ als sie zu ihren vogtbaren Jahren kommen/ das beneficium restitutionis in integrum, welches auch adversus rem judicatam & decretum Summi Principis statt hat/ darzu gethan/ und inständigst um gewöhnliche Citation in formâ communi an die Fürstl. Altenburgische Linien/ zu Deducirung der mercklichen Læsion, und anderer substantial defect, so bey Ertheilung des Kayserl. Decrets vorgangen/ angehalten/ und also hierdurch ihre Diligenz gnugsam contestiret.

Diese und andere mehr Ursachen sollen ins künfftig weitläufftiger (wo es vonnöthen) deduciret und angeführet werden/ zu diesem mahl hat man nur einen Vorschmack pro informatione publiciren wollen.

Vlpianus J. C. in L. Divi Fratres 17. de Jure Patronat.

Divi Fratres (*M. Antoninus Philosophus & Ælius Verus*) in hæc verba rescripserunt: Comperimus à peritioribus dubitatum aliquando: an nepos, contra tabulas aviti liberti, bonorum possessionem petere possit, si eum libertum pater patris, cùm annorum XXV. esset, capitis accusasset: & Proculum sanè non levem juris auctorem in hac opinione fuisse, ut nepoti in hujusmodi causa non putaret dandam bon. possessionem. Cujus sententiam nos quoque secuti sumus, *cum rescriberemus ad libellum Celsidiæ Longinæ.* Sed & Volusius Mætianus amicus noster, & Juris Civilis, præter veterem & bene fundatam peritiam, anxiè diligens, *Religione Rescripti nostri* ductus est, sicut coràm nobis affirmavit, non arbitratum se aliter responderi debere, *Sed cum & ipso Mætiano & aliis amicis nostris Jurisperitis adhibitis plenius tractaremus, magis visum est,* nepotem neque verbis, neque sententiâ Legis, aut Edicti Prætoris, ex Persona, vel nota Patris sui, excludi à bonis aviti liberti, &c. An. 1691.

SIGISMUNDUS IMPERATOR

In Edictio Ulmæ in Comitiis Imperialibus An. 1434. publicato, quod refert Goldast. tom. 3. Const. Imper. sub anno 1434.

Quanquàm autem ipse Dux Ericus (*Lavvenburgensis ejus nominis V.*) apud nos plurimum institerit pro Justitia sibi contra eundem FRIDERICUM (*Ducem & Electorem Saxoniæ Secundum*) ministranda, foretque satis durum, causam & contentionem tàm perpenso digestam consilio (*erat enim per biennium ferè in Collegio Electorali maturis consiliis, aut paulò ante ibid. habetur, agitata*) rursus in dubium revocare: quia tamen *Quæstio ipsa non erat in figura Judicii trutinata*, nos eidem Erico semper ultroneos præbuimus, Justitiæ complementum *ministrare legitime &c.*

Num. XIX.

Kayserl. Decret in puncto alternationis, respectu Præcedentiæ, zwischen Pommern/ Mecklenburg/ Würtenberg/ Hessen/ Baden und Holstein/ den 25. April. 1653.

DEr Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn ist gehorsamst referirt worden/ was gestalten bey nechstvergangener Consultation eines **Löbl. Fürsten-Raths** unter andern für höchstnothwendig erachtet worden/ daß dieses Collegium ohne längern Anstandt ergantzet/ und die biß anhero **obgeschwebte Vorsitz-Streittigkeiten** wenigst provisionaliter und interims-weisen ledigt werden solten. Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majest. biß anhero sich vielfältig bemühet/ sonder Irrungen durch gütliche Unterhandlungen abzuhelffen/ und aber mit denen Fürstl. Häusern **Pommern/ Mecklenburg/ Würtenberg/ Hessen/ Baaden und Holstein**/ die Sache in der Güte weiter nicht gebracht werden mögen/ als daß sich Würtenberg mit dem Hause Hessen **die Umwechslung des Vorsitzes** und Vorstimmens für und für beständiglich mit dieser Condition zu continuiren erbothen/ daß dem Hause **Würtenberg der Vorsitz** und Vorstimm vor Hessen denersten/ andern/ dritten und fünfften Tag/ dem Hause Hessen aber der Vorsitz und Stimm vor dem Hause Würtenberg den vierdten und sechsten Tag gebühren solle/ dergestalt/ daß Würtenberg jederzeit bey nachfolgenden öffentlichen Reichs- und Deputation-Tägen den Anfang dieser umwechslung zu machen/ auch bey dem künfftigen 1. 2. 3. und 5ten Reichs-Tag die verfaßte Abschiede vor Hessen zu unterschreiben befugt/ bey dem 4ten und 6ten Reichs-Tag aber in denen auffgerichteten Abschieden in der Subscription Hessen dem Hause Würtenberg vorgesetzt werden/ desgleichen/ daß auch Würtenberg bey allen künfftigen Reichs-Tägen und andern gemeinen Reichs-Conventen an dieser Alternation vor Hessen den Anfang zu machen haben solle/ solches Erbiethen auch von denen Fürstlichen Heßischen Gesandten/ Cassel- und Darmstädtischer Linie/ sub spe rati acceptiret und angenommen worden.

Also

An. 1691. Also lassen es Höchst-gedachte Käyserl. Majest. auch dabey allergnädigst bewenden / thun auch hiemit solche ergangene und angenommene Umwechslung von tragenden Käyserl. Amts wegen confirmiren und bestättigen / und wollen / daß Dero/so bey diesem währenden/als allen künfftigen allgemeinen Reichs- und Deputations-Tägen / wie die jetzt oder künfftig geordnet werden möchten / für und für in ein- und andern nachgelebet werden solle.

Und damit auch mit übrigen / so viel die Alternation mit denen andern obgemeldten 4. Häusern anlanget / derenthalben bey denen bevorstehenden Reichs-Consultationibus keine weitere Hindernuß entstehen thut. Hierauf so verordnen Ihre Käyserl. Majest. in Krafft ihres hohen obliegenden Amts / daß hinfüro diesen währenden Reichs-Tag über Interims-Weise / und bis auf anderwärte Vergleichung oder rechtliche Entscheidung die Umwechslung / wann Pommern den Vorsitz zu haben/durch das Loß zufällt/ nachfolgender Gestalt gehalten werden solle / nemlich :

Den ersten Tag :

Pommern/Mechlenburg/Würtemberg/Hessen/Baaden/Hollstein.

Den zweyten Tag :

Mechlenburg/ Würtemberg/ Baaden/ Hessen/Hollstein/ Pommern.

Den dritten Tag :

Würtemberg/Pommern/Hessen/ Hollstein/ Baaden/Mechlenburg.

Den vierdten Tag :

Hessen/Pommern/ Mechlenburg/Würtemberg/Baaden/Hollstein.

Den fünfften Tag :

Baaden/Mechlenburg/Würtemberg/Hollstein/Pommern/Hessen.

Der sechsten Tag :

Hollstein/ Hessen/ Würtemberg/ Pommern/ Mechlenburg/Baaden.

Wann demnach am siebenden Tag an der Alternation Mechlenburg den Anfang zu machen hat / so soll den ersten Tag die Alternation abstehen :

Mechlenburg/Würtemberg/Pommern/Hessen/Baaden/Hollstein.

Den zweyten :

Würtemberg / Hessen / Baaden / Hollstein/ Pommern/Mechlenburg.

Den dritten :

Pommern/Würtemberg/Mechlenburg/Hessen Hollstein/Baaden.

Den vierdten :

Hessen/ Mechlenburg / Würtemberg/ Baaden/Hollstein/Pommern.

Den fünfften :

Baaden/ Würtemberg / Hessen / Pommern/ Mechlenburg/Hollstein.

Den sechsten Tag :

Hollstein/ Pommern/ Mechlenburg/ Hessen/ Würtemberg/Baaden.

Und ferners / wann der Anfang dieser Alternation nach Mechlenburg Würtemberg fället / so wird die Session, wie folget / zurichten seyn. An. 1691.

Den ersten :

Würtemberg/ Pommern/ Hessen/ Mechlenburg/Baaden/Hollstein.

Den zweyten :

Pommern/ Mechlenburg/ Würtemberg / Baaden/Hollstein/Hessen.

Den dritten :

Mechlenburg / Würtemberg / Hessen/ Hollstein/Baaden/Pommern.

Den vierdten :

Hessen/ Pommern/ Würtemberg/ Hollstein/ Baaden/Mechlenburg.

Den fünfften :

Baaden / Würtemberg / Hessen / Mechlenburg/ Pommern/Hollstein.

Den sechsten :

Hollstein/Mechlenburg/ Pommern/ Hessen/ Würtemberg/ Baaden/ und also fort an/ wie es die Ordnung ferner diesen Reichs-Tag mit sich bringen wird/ doch solle die hierin begriffene Umwechslung des Vorsatzes zwischen Würtemberg und Baaden auf denen Zusammenkünfften in dem Schwäb. Crayß keine Statt haben / sondern einem regierenden Hertzog zu Würtemberg/ als deme neben einem Bischoff zu Costnitz als ausschreibendem Fürsten das Directorium gebühret / der Vorsitz vor dem Hauß Baaden undisputirlich verbleiben. Des gnädigsten und gäntzlichen Versehens/ es werden die interessirte Fürsten und derselben anwesende Räthe und Gesandten sich deme also Ihrer Käyserl. Majest. zu allerunterthänigsten gehorsamsten Ehren/ auch zu Beförderung der bevorstehenden Reichs-Geschäfften gutwillig bequemen / dabey Ihro Käyserl. Majest. ausserhalb dessen/ was hieroben zwischen beeden Häusern Würtemberg und Hessen auf ein beständiges verglichen ist / denjenigen / so in possessorio oder petitorio eines andern berechtigt zu seyn/ vermeinen möchten / ihr Recht und Gerechtigkeiten gehöriger Zeit und Orten auszuführen bester massen vorbehalten haben wollen; und habens hiemit Ihrer Fürstl. Gnaden also in Käyserl. Gnaden / mit denen Sie Ihr beständig wohl beygethan verbleiben / gnädigst anzufügen befohlen. Signatum zu Regenspurg unter Ihrer Majestät aufgedrucktem Käyserlichen Insiegel den 29. Aprilis Anno 1653.

(L. S.)

Ferdinand Graf Kurtz.

Wilhelm Schröder.

CAPUT XII.

Von Beylegung der zwischen Sachsen-Weinmar und Sachsen-Eisenach entstandenen Jehnaischen Successions-Irrungen / Anno 1691.

Num. I.

Relation, wie zwischen Sachsen-Weinmar und Sachsen-Eisenach die Jehnischen Successions-Differentien verglichen worden / de dato Weinmar den 12. Julii 1691.

HEute Sonntags seynd die zwischen Sachsen-Weinmar und Sachsen-Eisenach / wegen des Jehnaischen Anfalls / entstandene Irrungen / verglichen worden / und wurde der deshalber mit grosser Mühe und vieler Verdrüßlichkeit abgefaßte Erbtheilungs-Recess frühe vor der Predigt / in des regierenden Hertzogs zu Eisenach eingegebenen Fürstlichen Gemach / auf dem grossen Saale / sonst Hertzog Wilhelms Gemach genannt / an 6. Exemplarien sowohl von den beeden Fürstlich-Weinmar- als Fürstlich-Eisenachischen Gebrüdern vollenzogen / und darauf / in Beyseyn Hochgedachter Fürstlichen Herrschafften / und dero zu diesem Successions-Wercke deputirter Geheimen Hoff- und Kammer-Räthe / nachdem vorhero von dem Herrn Geheimen Rath und Cantzlar Happen der Vortrag beschehen / und der Herr Geheime Rath Johann Jacob Schmidt darauf geantwortet / von dem Geheimen Secretario Müllern abgelesen / und also publiciret. Ein jeder von denen Fürstl. Herren Paciscenten nahm ein Exemplar des Recesses zu sich / die andern beyden aber seynd nachmahls in die Fürstl. Archiva allhier / und zu Eisenach verwahrlich hinterleget worden. Hierauf verfügten sich die Fürstlichen Herrschafften und Diener in die Kirche / und wurde nach geendigter Predigt ein besonders Danck-Gebet wegen geschlossener gütlicher Tractaten von der Cantzel verlesen / und vermittelst Trompeten- und Paucken-Schalls / von der Fürstlichen Hoff-Capelle das Te Deum Laudamus abgesungen. Vermöge dieser getroffenen Landes-Theilung / welche durch den Pausch und Bogen geschehen / hat bekommen

I. Der Fürstl. Weinmarische Theil.

Amt und Stadt Dornburg / samt dem Schlosse.
Amt und Stadt Bürgel / nebst dem Forwerge Kniebsdorff.
Amt Capellendorff.
Amt Geußdorff.
Die beeden Voigteyen / Magdala und Gebstett.
Die Stadt Buttelstett.
Das Dorff Döbritzschen. } Welche beede Dorffschafften hiebevor à part in die Theilung kommen.
Das Dorff Wiegendorff / mit dem Geleit. }
Die Hoheit über die Stadt Apolda.
Die Helffte an dem Döbritzschen Gehöltze und Wehfange.
Anderthalb Sechzehentheile von den Jehnaischen vier Sechzehentheilen des Erfurtischen Haupt-Geleits.
Die hohe- und niedere Jagden in dem so genannten Jehnitsch / und darzu gehörigen im Amte Leuchtenburg gelegenen Jagd-Revieren.

II. Der Fürstl. Eisenachische Theil.

Das Residentz-Schloß / Stadt und Amt Jehna / benebenst Burgau / und der Stadt Lobda / auch dem Schloß-Garten / Regierungs-Hause / Fürsten-Keller und Jäger-Hause.
Amt / Schloß und Stadt Allstedt / samt zugehörigen Forwergen und Schäfereyen.
Die gantze Zillbach / mit Gebäuden / Gehöltzen / Waldungen / hohen- und niedern Jagden / und allen Pertinentien / inclusive des dem Fürstlichen Weinmarischen Theile vorhin daran zugestandenen Antheils.
Die Hoheit über die Herrschafft Remda.
Das Fischbergische Directorium, nebst dem Pacht selbigen Ambtes / welches das Fürstliche Weinmarische Theil dem Fürstlichen Eisenachischen bey dieser Theilung abgetreten.
Das Forwerg Schwabsdorff.
Wie auch das Forwerg Döbritzschen mit allem Zugehör.
Drittehalb Sechzehentheile von den Jehnischen Sechzehentheilen an dem Erfurthischen Haupt-Geleite.
Der halbe Georg-Thaler-Hof zu Erfurth.
Die Carthäuser-Zinsen.
Die Helffte an dem Döbritzschen Gehöltze und Wehfange / wie auch die Saal-Flöse.
Hierüber seynd die bishero in Gemeinschafft geführte zwey Reichs- und Crayß-Vota getheilet worden / und führet künfftig Sachsen-Weinmar das Weinmarische allein / und Sachsen-Eisenach das Eisenachische auch alleine.

Num. II.

Sachsen-Weinmarisches und Sachsen-Eisenachisches Gesamt-Rescript an Dero Abgesandten zu Regenspurg / Herrn Fabricium, wie er sich mit Ablassung der Relationen und Führung der Votorum, nach erfolgtem Jehnaischen Successions-Vergleich / zu verhalten habe / den 14. Jul. 1691.

P. P.

HOchgelahrter Rath / Lieber Getreuer. Wir lassen Euch hiermit in Gnaden unverhalten / welchergestalt über dem Fürstlich-Jenaischen Unserm Fürstl. Saint-Hause zu

Ende

An. 1691. Ende des vorigen Jahres angestammeten Anfall Wir Uns nunmehro Freund- Vetter- und erblich verglichen / und unter andern auch verabredet haben / daß die Reichs- und Crayß-Vota auf vorher gehende jedesmalige freundliche Uberlegung und gemachtes Concert also fort hingeführet und abgeleget werden sollen / daß / Unsers Hertzog Wilhelm Ernsts / und Unsers freundl. geliebten Herrn Bruders / Hertzog Johann Ernsts zu Sachsen Lbd. wegen / das Fürstlich-Weinmarische Votum absonderlich / und wegen Unser / Hertzog Johann Georgens / das Fürstlich-Eisenachische Votum, auch besonders / im Fürsten-Rath / nach denen jedesmal einlauffenden Instructionen und Befehlen / ad Protocolla, und / wo mehr nöthig / gebracht / auch bey den Deputationen auf die unterschiedliche Votirung weiter reflectiret werden möge / demnach begehren Wir vor Uns und respect. Hochgedachten Ihrer Lbd. hiermit gnädigst / ihr wollet Euch nicht nur von nun an gehorsamst darnach achten / und gleich wie bisher nach Weinmar ingesamt beschehen / und noch mit Einrichtung der Titulatur als Uns / Hertzog Wilhelm Ernsten / als regierenden Landes-Fürsten / allein ferner zu thun ; Also auch besonders an Uns / Hertzog Johann Georgen / als regierenden Landes-Fürsten / die Relationes, Protocolla, auch andere Dictata publica, und was denen mehr zugehörig / nacher Eisenach gehorsamst einsenden. Und damit es dem Reiche desto mehr innotescire / habt ihr solch Unsere Führung der Votorum nicht nur der Käyserl. Hochansehnlichen Commission, und dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, sondern auch im Fürsten-Rathe geziemend anzuzeigen. An dem geschicht Unsere Meynung / und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. Geben den 14. Jul. 1691.

An. 1691.

Num. III.

Extract Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli, den 31. Aug. (10. Sept.) 1691. worinnen die Sachsen-Weinmar- und Eisenachische Angeige / wie / nach dem Sachsen-Jehnischen Anfall / die Weinmar- und Eisenachische Vota geführet werden solten / enthalten.

Sachsen-Weinmar und Eisenach: Ehe man sich ad materiam propositam vernehmen liesse / müste man præmittiren / und hätte diesen Hochlöblichen Reichs-Fürsten-Rath gebührend anzuzeigen / welchergestalt Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Weinmar und Eisenach über den Fürstlich-Jenaischen / Dero Fürstlichen Samt-Haus zu euch des vorigen Jahres angestammten Anfall sich nunmehro nicht allein Freund-Vetterlich und erblich verglichen / sondern unter andern auch verabredet haben / daß die Reichs- und Crayß-Vota, auf vorhergehende jedesmahlige Uberlegung / und gemachtes Concert, also forthin geführt und abgeleget werden sollen / daß Herr Hertzog Wilhelm Ernsts / und Dero freundlich geliebten Herrn Bruders / Herrn Hertzog Johann Ernsts Hoch-Fürstliche Durchl. Durchl. das Weinmarische Votum absonderlich / und wegen Herrn Hertzog Johann Georgens Hoch-Fürstl. Durchl. das Eisenachische Votum auch besonders / in Fürsten-Rath / nach denen jedesmal einlaufenden Instructionen und Befehlen / ad protocolla, und wo mehr nöthig / gebracht / auch bey denen Deputationen / auf die unterschiedliche Votirung mit reflectiret werden möge / und damit es mehr innotescire / im Hoch-Löbl. Reichs-Fürsten-Rath / Er Gesandter die geziemende Anzeige thun solte / welches man auch gehorsamst hiermit verrichtet haben sollte.

CAPUT XIII.

Begreiffend die Continuation der strittigen Sachsen-Lauenburgischen Successions-Sache / An. 1691.

Num. I.

Antwort an Käyserl. Majest. von Sachsen-Weissenfelß / wegen des zu Güte und Recht angesetzten Termins, worinnen Ihre Durchl. vor die Käyserl. Vorsorge dancken / und Dero Gerechtsam recommendiren / den 16. Febr. 1691.

P. P.

EUrer Käyserl. Majest. erstatte ich hierbey allerunterthänigsten Danck / daß Dieselben in Käyserl. Gnaden geruhet / unter andern Chur- und Fürstl. Prætendenten / an Weyland Hertzog Julii Frantzens zu Sachsen-Lauenburg nachgelassene Lande auch mich Dero Reichs-vätterlichen Vorsorge unterm 24. Septembr. des abgewichenen Jahrs zu versichern / daß Sie Dero allergnädigste Intention mehr auf Güte als rechtliche Auseinandersetzung gerichtet / und mich dahero allergnädigst ermahnen wollen / auch meines Orts die Erreichung solchen von Euer Käyserl. Maj. intendirten Zwecks best-möglichst zu befördern / und zu gütlicher Hin- und Beylegung dieser Differenz meine genugsame Vollmacht inner drey / in der Hauptsache aber / und damit dieselbe zugleich befördert würde / meine Gerechtsame innerhalb 4. Monathe zu Wien einbringen zu lassen. Wie nun Eure Käyserl. Majest. allergnädigstem Befehl zu gehorsamen ich so bereit und willig gewesen / und auch hinkünfftig werde erfunden werden / als meine Schuldigkeit mich darzu verbindet ; Als habe ich / da die Bewerckstellung Euer Käyserl. Majest. allergnädigsten Intention bekannter massen bishero angestan-

An. 1691. den / inmittelst und bis dahin Ew. Käys. Maj. Protection mein und meines Hauses Interesse mit allerunterthänigstem Respect hierdurch zu recommandiren / und darbey allergehorsamst zu bitten / Sie wollen bey würcklicher Antrettung der gütlichen Handlung oder rechtlichen Entscheidung obbesagtes mein Interesse Ihro fernerweit zu Käyserl. Gnaden befohlen seyn lassen. So ich mit treuen Diensten in unterthänigstem Gehorsam zu verdienen mich befleissigen / und sonst jederzeit in schuldigster Devotion beharren werde

Ew. Käyserl. Majest.

Allerunterthänigst-gehorsamster Reichs-Fürst.

Datum auf meinem Schlosse Neu Augustus-Burg zu Weissenfels am 16. Febr. 1691.

Joh. Adolph / Hertzog zu Sachsen.

Num. II.

Extract Reichs-Hof-Raths-Protocolli in der Sachsen-Lauenburgischen Successions-Sache / sub dato 14. Sept. wie auch 12. und 24. Oct. imgleichen 22. Dec. 1691.

Veneris 14. Septembr. 1691.

Sachsen-Lauenburg. Successions-Sache betreffend / sive Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen / Herr Johann Georg der Dritte / in litteris ad Imperatorem de dato 21. Dec. & præs. 8. Jan. nuperorum exhibitis, per Jonam Schrimpffen ad rescriptum Cæsareum de 24. Sept. 1690. dicunt: wie daß der übrigen Herren Prætendenten Zusprüche hierin allerseits anders nicht als dergestalt beschaffen seyn könten / daß solche zu weiterer und ordentlicher Ausführung / ins Petitorium gehörig / und daher ehe und bevor der passus restitutionis plenariè erörtert / gantz in keine Cognition zu ziehen / mit Bitte / die so offt gebetene Mandata restitutoria, ohne längern Verzug / zu ertheilen / und die Haupt-Sach / bis zu künfftiger ordentlicher Ausführung / ausgesetzt seyn zu lassen.

Idem, oberwehnter Herr Chur-Fürst in aliis Litteris ad Imperatorem de dato 28. ejusd. mensis Dec. & præs. 15. dicti mensis Jan. per eundem Schrimpffen / verwahret sich unterthänigst gegen die etwa vorhabende Sequestration, mit Bitte / solche zu den Actis registriren / und die so offtmals gebetene Mandata restitutoria angedeyhen zu lassen.

In eadem Chur-Fürstl. Sächs. Abgesandter / Christoph Dietrich Bosse / sub præs. hesterno, bittet gleichfalls allerunterthänigst / das so offt gebetene Mandatum restitutorium nunmehro allergnädigst zu erkennen.

In eadem Herr Johann Adolph / Hertzog zu Sachsen-Weissenfelß / per Simonem Laurentium Leitnern / sub præs. 19. Oct. 1690. übergibt aller unterthänigste Lehns-Muthung / und reserviret seine hierinnen habende Jura, protestando que de adhibita dilgentia, bittet unterthänigst / darüber einen gewöhnlichen Schein ausfertigen zu lassen.

Idem Hertzog zu Sachsen-Weissenfelß in litteris ad Imperatorem sub dato 16. Febr. & præs. 11. Mart. nuperorum respondendo ad Cæsareas d. 24. Sept. 1690. thut Ihrer Käys. Maj. Protection sein und seines Hauses Interesse in dieser Sache unterthänigst recommendiren. An. 1691.

In eadem Fürstl. Sachsen-Merseburg- und Naumburgischer Rath und Agent, Jobst Heinrich Koch / sub præs. 10. Novemb. nuperi. bittet allerunterthänigst / das von Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen gesuchte Pœnal-Mandat, zugleich auf seinen Principalen extendiren / und ihnen alles dasjenige / was von Chur-Sachsen dißfalls gesuchet worden / in Käyserl. Gnaden angedeyhen zu lassen / appon. Lit. A.

Idem sub præs. d. 12. Januar. nuperi bittet allerunterthänigst / den zu Beybringung seiner Herren Principalen / zu dieser Succession habenden Nothdurfft angesetzten Termin / ausgeführter Ursach ferner zu prolongiren / und entzwischen zu derselben Præjudiz nichts vorgehen zu lassen.

In eadem Herr Wilhelm Ernst Hertzog zu Sachsen-Weinmar in litteris ad Imperatorem, sub dato 5. Decembr. & præs. 8. Jan. nuperorum ad Rescriptum Cæsareum d. 24. Septembr. 1690. bittet unterthänigst / die darin angeführte Tagfahrt zur Güte / auf einige Monate / allergnädigst zu prorogiren.

In eadem Fürstlich-Sachsen-Gothaischer Abgesandter / Johann Jacobs / sub dict. præs. d. 3. Jan. conquærendo, daß das Fürstliche Hauß Braunschweig-Lüneburg bißher nicht nur mit Fortführung der Vestungs-Gebäuen / sondern auch mit vielen andern Anmassungen in den Sachsen-Lauenburgischen Landen / noch immer continuire / bittet allerunterthänigst / aus angeführten Ursachen / hierwieder nachdrückliche Inhibitoriales allergnädigst zu erkennen / annexa reservatione jurium suorum Dominorum Principalium.

In eadem, Herr Albrecht zu Sachsen-Coburg / proprio & Agnatorum nomine des Fürstl. Sächsischen Gesambt-Hauses / Ernestinischer Linie / in Litteris ad Imperatorem de dato 13. Januar. & præs. 12. Febr. nuperorum includit Copiam, des auf den Herrn Hertzog zu Sachsen-Gotha zu gütlicher Composition, oder allenfalls rechtlicher Nothdurfft Beobachtung dieser Successions-Strittigkeiten von ihme gefertigten Gewalts.

In eadem Herr Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg / in litteris ad Imperatorem de dato 28. Novembr. & præs. 4. Januar. nuperorum, corrigiret den in seinem unterm 28. Octobr. 1689. abgelassenen unterthänigsten Schreiben begangenen Irrthum / als ob Bernhardus / Graf zu Anhalt / unter dem Titul eines Hertzogen zu Sachsen / mit dem Hertzogthum Sachsen-Lauenburg investiret worden / und daß die / dieser Landen halber / noch über ein halbes Seculum continuirte Strittigkeiten zwischen Heinrici Leonis Enckel Ottone, und gedachten Bernhardi Sohn / Alberto, verglichen worden / welches alles sich in seiner künfftigen Deduction anders zeigen werde.

In eadem, Herr Christian Ludewig / Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin in litteris ad Imperatorem de dato 25. Sept. & præs. 16. Octobris 1690. wiederholet sein vorhin gethanes Petitum um Ertheilung der angesuchten Investitur.

In

An. 1691. In eadem, Fürstlich-Mecklenburgischer-Schwerinischer Anwald / Johann Adam Dietrich / sub dicto præs. d. 16. Octobr. übergibt allerunterthänigst fernerweite Demonstration Fürstlich-Mecklenburg-Schwerinischen Juris zu der Sachsen-Lauenburgischen Succession, mit Bitt / pro clementissimè concedendo indulto zur künfftigen Lehns-Empfängniß / appon. num. 1. 2. 3. 4. & 5.

Idem Dietrich sub præs. 19. Jan. nuperi übergibt die zu produciren anbefohlene Vollmacht zur Güte sub Signo ☉ mit Bitte / aus angeführten Ursachen / den zu Beybringung disseitiger Handlung angesetzten Terminum noch auf 3. Monate zu prorogiren / appon. etiam sign. ☽. & ♂.

Idem Dietrich sub præs. 13. Jun. nuperi übergibt allerunterthänigst-gründliche Deduction der Gerechtsame des Fürstl. Mecklenburgischen Hauses auf das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg mit Beylagen lit. A. bis N. inclusivè.

In eadem Fürstl. Mecklenburg-Güstrauischer Geheimbter Rath und Abgesandter / Friderich von Scheres / sub præs. d. 26. Oct. 1690. bittet allerunterthänigst um Ertheilung eines Muthscheins über die vorhin gesuchte Investitur des Sachsen-Lauenburgischen Reichs-Lehens.

In eadem, Herr Gustaph Adolph / Hertzog zu Mecklenburg-Güstrau in litteris ad Imperatorem sub dato 21. Novembr. & præs. 26. Jan. nuperorum ad Rescriptum Cæsareum de 24. Septembr. 1690. dicit, wie daß er seine Vollmacht zur Güte obgedachtem seinem beym Käyserlichen Hof annoch subsistirenden Geheimen Rath von Scheres aufgetragen hätte / deme er nachzuleben wissen werde.

In eadem, Fürstl. Mecklenburg-Güstrauischer Anwald / Georg Fabricius / sub præs. 13. August. nuperi dicit, wie daß sein Herr Principal einen Gewalt zur Güte / und noch eine anderwertige Deduction eingesendet hätte / mit gehorsamer Bitte / aus angeführten Ursachen / denen angegebenen Herren Mit-Interessenten aufzulegen / daß sie ebenfalls die Gründe Ihrer Prätensionen / ohne ferneren Aufschub / beybringen sollen / appon. Lit. A.

In eadem, Herr Johann Georg / Fürst zu Anhalt / als Senior und Lehen-Träger seines gesamten Fürstlichen Hauses / in litteris ad Imperatorem de dato 15. Septembr. 1690. & præs. d. 5. Febr. jüngsthin / bittet für sich / und seine gesamte Herren Vettern / ihnen mit dem auf Sie verstammeten Hertzogthum Sachsen-Lauenburg und zugehörigen Landen allergnädigst zu belehnen / und hierzu einen gewissen Tag zu bestimmen.

In eadem, Fürstlich-Anhaltischer Abgeordneter / Friderich Gottlieb Raumer / sub præs. d. 13. Mart. bittet allerunterthänigst / denen Interessirenden Partheyen einen peremptorischen Terminum anzusetzen / ihre Documenta beyzubringen.

In eadem, die gesamten Fürsten zu Anhalt / in litteris ad Imperatorem de dato 6. Febr. & præs. 3. Maji nuperorum ad Cæsareos de 24. Sept. 1690. respondent, daß sie die Vollmacht sowohl zur Güte / als auch zu rechtlichen Austrag / in dem Hauptwerck bereits an gedachten Ihren dahier subsistirenden Abgeordneten Raumer in Zeiten eingesandt / des allerunterthänigsten Vertrauens / Ihre Käyserl. Maj. würden auf ihre wohlgegründete Befugniß reflectiren. An. 1691.

In eadem, obgedachter Raumer / sub præs. 28. Junii inhærendo prioribus, bittet um allergnädigste Verordnung / daß diese Sache nunmehro reassumiret / darinnen denen Rechten nach fortgefahren / und dem Contumaci ein förderlicher Terminus, præclusionis angesetzet werden möge / appon. A. & B.

Idem, obgedachter Herr Johann Georg / Fürst zu Anhalt / in litteris ad Imperatorem, sub dato 17. Aug. & præs. 1. hujus, requiriret denuò humillimè investituram über das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg / mit Bitt pro clementissima denominatione diei, solches würcklich zu empfahen.

In eadem und in specie, auch wegen der Succession des Landes Hadeln / des Herrn Ludwig Wilhelmen Marggrafens zu Baaden Anwald / Jacob Ernst Plöckner / sub præs. 16. Febr. nuperi bittet allerunterthänigst / aus angeführten Ursachen / zu Verfaß und Einbringung disseitiger Handlung / noch einen anderweitigen Terminum quatuor mensium allergnädigst zugestatten.

Idem, Plöckner sub præs. d. 11. Jan. nuperi, legitimat se, im Namen Herrn Philipp Wilhelms / Pfaltz-Grafens bey Rhein / uxoriô nomine, sub A. ad Acta, repetendoque priora, urget eorundem resolutionem.

In eadem, gedachter Herr Philipp Wilhelm / Pfaltz-Graf bey Rhein / per eundem Plöckner / sub præs. eodem supplicat humillime prolongationem termini præfixi, allergnädigst zu verleyhen.

Idem Plöckner / als Pfaltzgräfl. Neuburg. Anwald / sub præs. d. 16. Febr. nuperi supplicat humillimè ex causis adductis, pro clementissimè concedenda prorogatione termini ad alios quatuor menses.

Idem Plöckner sub Præs. 12. Oct. 1690. in satisfactionem concluſi de 18. Sept. ejusd. Anni, sub A. appositi, legitimando se, sub lit. B. nomine des Herrn Christian Augusts / Pfaltzgrafens zu Sultzbach / ad acta, bittet allerunterthänigst / nunmehr seinem vorigen petito d. 14. Sept. 1690. allergnädigst zu deferiren.

In eadem, jetztgedachter Herr Pfaltz-Graf / Christian August / in litteris ad Imperatorem sub dato 3. & præs. 21. Nov. nuperi, ad Rescriptum Cæsareum d. 24. Sept. 1690. erinnert unterthänigst / daß die ihme aufgetragene Curatel wegen seiner Curandin, Frauen Annæ Mariæ Franciscæ, bereits vorgangener Vermählung von selbsten expiriret / und derowegen die Beobachtung Ihrer Interesse / Dero Gemahlen / oberwehntem Herrn Pfaltzgraf Philipp Wilhelmen zuwachse / mit Bitte / sothane Ablegung angeregter Curatel allergnädigst anzunehmen.

Idem, obbesagter Plöckner sub præs. 26. Jun. nuperi, repetendo præfatum exhibitum de 14. Sept. 1690. wiederholet sein darin gethanes petitum, mit fernerer Bitte / zumahlen bey längerer Verzögerung die Allodial-Mobilia immer grössern Schaden leideten / dermaleins solchem zu deferiren.

In eadem, Frau Eleonora Charlotta / gebohrne Hertzogin zu Sachsen-Lauenburg / in litteris ad Imperatorem sub dato de 16. Decembris 1690. & præsent. 15. Jan. nuperorum, bittet ferner allerdemüthigst / Ihre Gerechtsame wegen des Landes Hadeln in gnädigste Consideration zu nehmen.

An. 1691. In eadem, Herr Christian Hertzog zu Schleßwig-Hollstein in litteris ad Imperatorem de dato 25. Jan. & præs. 3. Mart. nuperorum, bittet unterthänigst/wegen des Landes Hadeln/ nichts zu verhängen / was zum Præjudiz seiner Befugniß gereichen könne.

In eadem, Nahmens Ihrer Königl. Majest. in Schweden/ Dero Extraordinair-Envoyé Friderich Wilhelm Horn / sub præs. 15. Jan. nuperi, übergibt allerunterthänigste reservationem Jurium sui Regis, wegen des Landes Hadeln/ und recommendiret solches alles zu Vergleich- und Entscheidung/ appon. num. 1. 2. 3. 4. & 5.

In eadem Käyserl. Abgesandter Haro Burckard/ Freyherr von Gödens/ in in Extractu Literarum, de dato 28. Oct. & Præs. 24. Novembris nuperorum, ad Rescriptum Cæsareum de 24. Septembr. 1690. erstattet allerunterthänigst voriläuffigen Bericht in dieser Sache.

Idem in aliis litteris ad Imperatorem de dato 9. Novembr. nuperi refert ulterius.

Idem in aliis litteris ad Imperatorem de dato 15. ejusdem berichtet ferner allerunterthänigst.

Idem in aliis litteris ad Imperatorem, de dato 6. Decembr. nuperi bittet um allergnädigste Vorbescheidung/ und Verhaltungs Befehl.

Idem in aliis litteris de dato 9. ejusd. mensis Decembris berichtet ein- und anderes.

Idem in Extractu litterarum de dato 23. ejusdem Decembris bittet um allergnädigste Käyserl. Verordnung.

Idem in postscripto ad Imperatorem referendo se auf seine abgestattete Relationes, bittet ferner um allergnädigsten Verhaltungs-Befehl.

Idem in litteris ad Imperatorem, sub dato 21. Febr. ad præs. 8. Mart. nuperorum, refert ulterius, mit aller unterthänigster Erinnerung um die gebetene Verordnung.

In eadem Käyserl. Resident zu Lübeck/ in litteris ad Imperatorem, sub dato 16. Decembr. & præs. 5. Jan. nuperorum, beziehet sich auf seine vorige Relationes.

In eadem Käyserl. Abgesandter am Königl. Schwedischen Hof Frantz/ Graf von Stahrenberg/ in litteris ad Imperatorem sub dato 13. Decembr. & præs. 8. Jan. nuperorum refert quoque in hac causa.

Absolvitur relatio & Conclusum.

Fiat Votum ad Cæsarem.

Frantz Wilderich von Metzhengen.

Veneris, den 12. Octobr. 1691.

Sachsen Lauenburgische Succession, in specie das Land Hadeln betreffend / sive Fürstlich-Marggräfl. Baaden-Baadischer und Pfaltz-Neuburgischer Anwald / Jacob Ernst Plöckner / sub præs. 9. hujus, inhærendo prioribus, übergibt sub Lit. A. specificationem dessen / was aus gedachtem Erbland Hadeln/ als welches ob exortum dubium, ob es ein Allodium oder Feudum, in die Sequestration gezogen worden / der Zeit disseits/ als allodium, verabfolgen zu lassen/ prætendiret wird / mit gehöriger Bitte / aus angeführten Ursachen / an die Käyserl. Sequestrations-Commissarios allergnädigst zu verordnen / damit seine Herren Principalen dermalens zu ihrer heredité effectivè gelangen/ das notorium allodium von dem vermeyntlichen Feude separiret werde / und sie also das Ihrige ohne Anstand erheben/ und guberniren mögen. An. 1691.

Annectatur nupero Voto

Frantz Wildrich von Metzhengen.

Mercurius d. 24. Octobr. 1691.

Sachsen-Lauenburgische Successions Sache betreffend:

1. Ponantur die von dem König in Schweden / Hertzogen zu Mecklenburg / und Fürsten zu Anhald eingekommene Deductiones und Vollmachten ad agendum, & transigendum, ad acta, und wird
2. Denen übrigen Mit-Interessirten zu gleichmässiger Beybringung ihrer Deductionen ein fernerer vier monatlicher Termin, zur gütlichen Handlung aber eine anderweite Zeit von drey Monathen angesetzet.

Frantz Wildrich von Metzhengen.

Sabbathi 22. Decembr. 1691.

Sachsen-Lauenburgische Succession betreffend / sive Herr Johann Georg Chur-Fürst zu Sachsen in litteris ad Imperatorem sub dato 28. Octobr. & præs. 21. Novembr. nuperorum bittet unterthänigst / die gesuchte höchst-nöthige und billiche mandata restitutoria dermaleins expediren zu lassen / auch was dessen abgeschickter geheimer Kriegs-Rath / Christian August von Harthausen dieser Sachen halber weiter anbringen würde / allergnädigst zu vernehmen.

In eadem, Herr Georg Wilhelm und Herr Ernest August Hertzog zu Braunschweig und Luneburg in litteris ad Imperatorem sub dato 30. August. & præs. 1. Octobr. nuperorum bitten unterthänigst zu Beybringung ihres gründlich zu drucken würcklich angefangenen Berichts / einige unumgänglich erforderte Zeit annoch gnädigst zu vergönnen.

In eadem, Herr Rudolph August / und Herr Anthon Ulrich / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg-Wolffenbüttel / in litteris ad Imperatorem de iisdem dato & præsentato idem petunt.

In eadem, Fürstl. Mecklenb. Güstrauischer Anwald/ Georg Fabricius, sub præs. 3. Novembr. nuperi in.

Satisfactionem concluſi de 24. Sept. 1690. übergibt allerunterthänigste kurtze Vorstellung der seinem Herrn Principalen zustehenden rechtlichen Befugniß an dieser Succession, mit Beylag A. B. C. & D. in duplo.

In eadem Haro Burckard Freyherr von Gödens in extractu Literarum sub dato 27. Octobr. & præs. 22. Novembr. nuperorem, berichtet allerunterthänigst in dieser Sache.

1. Referatur suæ Cæsareæ Majestati.
2. Werden die Herren Hertzoge zu Braunschweig auf die Käyserl. Resolution gewiesen.
3. Ponatur das Mecklenburgische Ansuchen ad acta.

Frantz Wilderich von Metzhengen.

CAPUT

CAPUT XIV.

Von der aus Sachsen-Lauenburgischer Verlassenschafft herrührenden Schuld-Sache / Schacks und Consorten / in specie Wackerbahrts / contra die Lauenburgische Allodial-Erben Anno 1691.

Num. I.

Verissima ac fidelissima, secundùm Factum & Jus, ut & hactenus in Camera Imper. ventilati Processus ordinem & circumstantias ex Actis à Regimine, pro nunc, nomine Serenissimorum Ducum Luneburgensium, Ratzeburgi constituto, communicatis, à primordio usque ad præsens Tempus Casus & Gravaminum Enarratio in Causa Schacken & Consorten / nunc in specie Wackerbahrten contra Sachsen-Lauenburg. Cum adjunctis Litteris A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. & V. An. 1691.

A. ES hat besage Obligation sub lit. A. An. 1565. zu Ratzeburg in den 8. Heil. Tagen / in denen Weyhnachten Herr Frantz der Aeltere / Hertzog zu Sachsen / Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc. von Eggert von Perckenthin 5000. Marck Lübisch entlehnet / und zu mehrerer Versicherung / Heinrich Schacken / Joachim und Claus Wackerbahrten Gevettern / Frantz Hartwig und Valentin Schacken Gebrüdern / Georg von der Liette / und Matthias Kalben zu Bürgen gestellet / auch vor sich / seine Erben und Erb-Nehmen / denen Bürgen zur Hypothec einen Hof und Dorff Hollebecke / samt dem Dorffe Lemerode / wie auch der Schäfferey und andern Zubehörungen verschrieben / wie solches alles aus Beylage A. mit mehrerm erhellet / worauf ex Actis und unter der Anfangs gesetzten actorischen Rubric, insonderheit An. 1614. sich befindet / daß die Schacken und Wackerbahrten samt Consorten bey dem Löbl. Cammer-Gericht zu Speyer wider Herrn Hertzog Frantz den Jüngeren klagbar geworden / und die Immision in die verschriebene Güter / per actionem hypothecariam begehret / allermassen auch wider jetzt vermeldten Herrn Hertzogen Frantzen den Jüngern An. 1614. den 3. Oct.
B. laut lit. B. ein Mandatum Immissoriale dergestalt erkennet worden / daß innerhalb 6. Wochen / den nächsten / nach Uberantwortung oder Verkündigung des Mandats / ohne Verzug und Einrede / die in den Original-Verschreibungen designirte und verunterpfändete Güter mit aller deren Zubehörungen und Nutzungen würcklich abgetretten / und sich Fürstl. Seiten deren entschlagen / auch so lang und viel Klägern eingeräumet / und ohne Eintrag genossen / gelassen werden sollten / bis sie ihres / vermöge der Obligationen verhafften Ausstandes / samt Interesse / Kosten und Schaden / völliglich befriediget / und abgefunden worden.

Nun seynd zwar am besagten Löbl. Cammer-Gericht zu Speyer nach diesem / auf die Feudal-Erben und Innhaber der Hypothec, ohnerachtet der sehr erheblich eingewandten Exceptionum, verschiedene / und mehrmahlige Paritoriæ cum annexis Executorialibus, auch letztlich den 7. Julii 1686. noch ein Urtheil dahin ergangen / daß woferne Hochfürstl. Sächsischer Seiten man / wie denen vorigen Urtheilen nicht gelebet seye / in præfixo termino nicht anzeigen werde / alsdann das Mandatum de exequendo ohne ferner anruffen aus der Cantzeley gefolget werden solle. Hierauf hat Doct. Zeller / als Wackerbahrtischer Anwald An. 1687. den 19. Jan. laut lit. C. erstlich ein Quantum prætensum, so C.
ihme / wegen ¾. Theil zustehen solle / von 17765. Rthl. 14ß. ggrl. judicialiter produciret / und ob non factam paritionem der Jahrs vorher ergangenen Executions-Anbetrohung die Execution auf gemeldte Summam ergehen zu lassen / gebeten / worauf den 11. Martii abermal ein Urtheil ergangen / NB. daß der Rollmann / als Hochfürstl. Sächsischer Anwald / sich auf obiges Quantum vernehmen lassen solle / welcher dann zu folge dessen / selbigen Jahres noch den 12. Decembr. die Nothdurfft in einer Schrifft an statt mündlichen Recessus sub D. übergeben; Und so weit D.
weisen die / von der Ratzeburg. vor jetzo daselbst befindlichen Regierung communicirte Acta den Processum, bis auf des letzt Hochseel. Herrn Hertzogens Julii Frantzens erfolgtes Absterben; Sonder Zweiffel wird auch / dem schon erhaltenen Bericht nach / das Protocollum judiciale in Camerâ bis auf jetzt gemeldte Zeit weiters nichts vorlegen / weniger auf derselben Leserey zu erfahren seyn.

Nach diesem / und zwar 8. Monate nach des Hochseel. Herrn Hertzogs Tode / solle von dem Löbl. Cammer-Gericht zu Wetzlar / vermittelst eines Executorii sub E. adversus defunctum Se- E.
rensimum Ducem ein Executorium emaniret seyn / wovon denen Hochfürstl. Landes- und Allodial-Erben / als welchen / solches Executorium eben so wenig / als der so lange hero geführte Process hâc in materiâ angegangen / weder von dem löbl. Cammer-Gericht / noch von denen Impetranten selbsten nicht die geringste Communication, ausser was besage lit. F. von der Ratzeburg. F.
Regierung / doch ohne beygelegter Copey des Executorii, narrativè einiger massen durch einige Missiv notificiret / und zugleich angedrohet worden / wiederfahren / und hat man folglich / als man deßfalls bedranget worden / anderer Orten / unwissend / ob es also oder anderst decretiret / Nachricht davon sub fidei & confidentiæ Sigillo summo kaum erhalten / ja wohl per manus tertii gar erkauffen müssen. Nichts desto minder / und ehe man einige legitime notification, ob der Process oder diese Prætension quæstionis und ergangenes jetzt gemeldtes Executorium sub lit. E. denen Hochfürstl. Landes- und Allodial-Erben angehe / oder auf was Art und Weise solcher Process auf sie devolviret worden / oder sie de jure dabey interessiret gemachet werden können / ist von der Ratzeburgischen Regierung / wie bereits in der

Missiv

An. 1691. G. Missiv sub eodem dato den 1. Aug. 1690. comminiret worden / würcklich nach Inhalt lit. G. ein Mandatum Arrestatorium auf all und jedes Mobil-Allodial an die Landes-Beamte sub pœna dupli & restitutionis emaniret / und zu Prosequirung deſſelben nichtes das geringſte mehr nach deme verabfolget worden / allermaſſen beſage lit. H. I. & K. als man im Namen der Hoch-Fürſtl. Landes- und Allodial-Erben einige alte Stutten / und junge Fohlen / von ſchlechtem Werthe / nacher Böhmen der Fütterung halber (ſo von denen dermahligen HH. Landes-Innhabern nicht mehr gegönnet / oder auch alle Fütterung zu Korn und Habern zu ſelbſtigem Gebrauch ohn bißheriger Bezahlung von Boden und Scheuren weggenommen / und verführet worden) abholen / und die noch wenig übrige / zum Verderben und ſchweren Unkoſten zu Neuhauß liegende Weine verſilbern wollen / augenſcheinlich (anderer von Zell aus noch mehr erfolgten dergleichen Verordnungen zu geſchweigen) die rigoreuſe Executio Arreſti vollenzogen / und bis auf dieſe Stunde alſo zum Verderben und gäntzlichen Untergang der Mobilien continuiret worden.

H. I. K.

Als nun an Seiten der Hoch-Fürſtl. Landes- und Allodial-Erben man ſich über dieſe Proceduren ſehr verwundert / und dannoch in dem Executorio ſub E. ſo viel gewahr worden / daß fürnemlich und inſonderheit auf die Königl. Majeſt. in Schweden / als Hertzogen in Brehmen / dieſes Werck quoad Hypothecam, mit erkennet / und man von der löbl. Stade-Brehmiſchen Regierung gar nicht glauben können noch mögen / daß ſelbige in einem ſolchen irregulieren / und dem Recht ſehr widrigem Verfahren gehelen / und eingewilliget haben werde / ſo iſt man gemüſſiget worden / deßfalls bey beſagter löbl. Regierung einige Information einzuziehen / welche aber ſub lit. L. geantwortet / daß von dieſer Sache / wie doch de jure ſeyn ſollen / daſelbſt nichtes bekannt gemachet / oder ihrer Seits wiſſend ſeye.

L.

Worauf man nun im Namen der Hoch-Fürſtl. Landes- und Allodial-Erben ſowohl bey dem Hoch-Fürſtl. Braunſchweig-Lüneburg-Zelliſchen / als denen andern zweyen Höfen zu Wolffenbüttel und Hannover dieſes Verfahren vorſtellen / und Remedirung ſuchen laſſen / und zwar deßfalls an denen zwey letztern Höfen / und von deroſelben theils Hoch-Fürſtl. Herrſchafften ſelbſten / theils deroſelben Eſtats-Miniſtern ein nicht gering bezeugendes Mißfallen verſpühret / von Zelle aber / ſonder Zweiffel auf der Impetranten Wackerbahrten / oder der Ratzeburg. Regierung paſſionirt- zugleich auch von Seiten Wackerbahrts intereſſirt- irrig præoccupirten Information, allerhand / wiewohl noch zur Zeit gantz unverificirte Beſchwerniß wider den / nach Nieder-Sachſen abgeſandten Hof-Rath Krahmern erhalten / mit Vorgeben / wann man jemand anderſt zu Verabfolgung der Mobilien abſenden würde / daß man ſodann keine Hinderung im Wege legen wolle. Nachdeme man nun an Seiten der mehr hochbemeldten Landes und Allodial-Erben endlich / um mehr zu bezeugenden Glimpf / und die Sache zu facilitiren / auſſer habenden Urſachen und Befugniß / darin zu condeſcendiren / und um ein / der Hof-Rath Krahmeriſchen bereits über ein halb Jahr abgewarteten Commiſſion, zu adjungirend- anderwärtiges Subjectum bemühet geweſen; So wird aus Hannover an des Herrn Hertzogs Rudolph Auguſti Durchl. ſub lit. M. (da Ihro Durchl. ſchon länger als ein halb Jahr vorhero die Neuhäuſiſche Reſidentz-Mobilien erkauffet / und Ihro Durchl. mehrmahlig die Verabfolgung erweißlich verſichert worden) ein Notifications-Schreiben abgefertiget / wie das Executorium ſub E. auf ein Allodial-Arreſt immutiret / und deßfalls die Mobilia nicht abzufolgen ſeyn. An. 1691. M.

Noch zur Zeit / und biß auf dieſe Stunde iſt denen Hoch-Fürſtl. Landes- und Allodial-Erben / weder von E. löbl. Cammer-Gericht zu Wetzlar ſelbſten / noch von denen Impetranten / ein jota legitimo modo davon zugekommen / alſo daß man ſich genöthiget befunden / durch Nachfragung zu Wetzlar zu vernehmen / ob dergleichen erfolget / oder nicht? Worauf zwar von einem oder andern Ort Bericht eingelauffen / wie lit. N. extractivè vorleget / und auch ſub lit. O. Copiæ einiger maſſen von dem vorgeſchützteten Mandato Arreſti ac citationis der vorigergangenen Decreten ſub P. è diametro zuwider / bezeugen. N. O. P.

Und dieſes iſt die warhafftige und unwiderſprechliche Erzehlung / wie es bißhero extra- & judicialiter hâc in cauſa paſſiret / und darinnen verfahren worden. Nun läſſet ſich nicht unbillich zu ausführlicher zugebender Information eine Unterſuchung vornehmen / ob ſecundum formalia ac Materialia nach denen des Heil. Reichs heilſamen geſetzten Conſtitutionen / wohlhergebrachten Herkommen und Cameral-Ordnungen / auf ſolche Art und Weiſe von denen an- und zugenöthigten Impetranten procediret / und mit Fug und Recht dieſe Prætenſion denen Hoch-Fürſtl. Landes- und Allodial-Erben aufgedrungen / und ihr Allodium inauditâ cauſâ, prævià- que ejusdem in foro competente debitâ cognitione exequiret werden könne?

Man will aber zuförderſt noch zur Zeit an Seiten der Hoch-Fürſtl. Landes- und Allodial-Erben brevitatis ſtudio nicht berühren / oder ſich einlaſſen / mit was Fug und Recht dieſe / der Impetranten / und dergleichen mehr beglaubt- uhralte Prætenſiones auf die Hypothec absque Conſenſu Domini Directi & Agnatorum gerathen / und feudi appertinentia dardurch graviret werden mögen / dann ſolches wird derjenige / welcher juſtam ſucceſſionem in feudum ac Ducatum obtiniret / ſuo tempore & in loco congruo mit beſſerm Beſtand alsdann auszuführen / und mit dergleichen unbefugten Prætendenten auszumachen haben; In deſſen anerwegen / man ſolchen übel fundirt- und uhralt-hervorgezogenen ungültigen auch erloſchenen Obligationen an Seiten der Hoch-Fürſtl. Landes- und Allodial-Erben nichtes gedeyliches einräumet / ſondern auch deßfalls quoad feudum jura & quævis competentia congruo loco ac tempore expreſsè reſerviret.

1. Quxad formalia dociren Acta & actitata, auch impetrantium petita, ſub lit. E. Mandatum Executorium, verbis: Alſo iſt auf des Impetranten NB. ferner unterthänigſtes Anſuchen dieſes Unſers ꝛc. ꝛc. poſt tot repetitas paritorias, etiam poſt obitum Sereniſſimi Ducis Saxoniæ verificiret / dann auch alle ſub E. ſelbſt angeführte Paritoriæ bewähren / daß das Immiſſorium de An. 1614. ſub B. zu exequiren ſeye: Von dem Allodio, wie immer actione hypothecariâ ſemper à primordio uſque ad finem proceſſus ſolâ inſtituta,

An. 1691. instituta, ventilatâ ac peractâ verfahren worden/ uud daß deßfalls/oder an demselbigen ichtwas in Actis gesuchet/ oder zu dessen Nachtheil impetriret worden/ ist biß dahero/ wie es auch ohnmöglich anderst de jure seyn können/ nichtes gerühret/sondern in Actis besage lit. Q. eher in perpetuum renunciando durch einer personal oder andern zu intendirenden Action, ausser der Hypothecs-Inhærirung/ die Impetranten de præterito & in futurum weder durch NB. der Fürstl. Cammer/noch NB. denen Land-Ständen etwas præjudicirlich abbegebend-verbinden lassen wollen. Also lieget zum Haupt-Fundament/ daß usque ad Executionem & ipsâ quoque decretâ sub E. keine andere als actio hypothecaria absque ullâ aliâ personali seu reali in hac materia judicialiter, ab impetrantibus spontaneè & reservatè instituiret/ ventiliret/ und prosequiret/ und wider andere oder alle und jede Personal-Action excipiret worden.

Q.

2. Verificiren Acta & actitata totius Processus weiters/ daß von dem ersten Immissorio, und darinn angeführten Klag-Formalien an/biß ad Executorium sub E. contra Successores in feudum & hypothecæ possessores, die Immission in Hypothecam lediglich desideriret/ impetriret/ und decretiret worden/ und/ ohngeachtet dieser Proceß und erhaltenes Immissorium sub B. nach Herrn Hertzogs Frantzen des Jüngern Durchl. Hochseel. Ableiben auf Herrn Hertzog Augustum als Filium ac feudi Successorem (wie es nachgehends auf die Collateral-Succession des Herrn Bruders Herrn Hertzogs Julii Heinrichs/ folglich auch auf Herrn Hertzog Julium Frantzens Durchl. erfolget) prosequiret werden sollen/ so ist doch/ wie man ex communicatis Actis nicht ersiehet/ auch schwerlich erwiesen werden wird/ weder dieses geschehen/ noch wider seinen 2. absque Masculis hinterlassenen Hoch-Fürstl. Töchtern/ und Allodial-Erben/ und eben so wenig/ als vorhero Herrn Hertzogs Frantzen des Aeltern/ und Uhrhebers der Obligation oder Prætention, wie auch folglich Herrn Hertzogs Frantzen des Jungern übrigen Allodial-Erben/ deren insgesamt bey nahe fast 19. gewesen/ als auch nachgehends auf tödtlichen Hintritt Herrn Hertzogs Julii Heinrichs auch solchen übrigen Hoch-Fürstl. Allodial-Erben hâc in prætensionis materia das geringste vorgenommen/intendiret/ oder an dieselbe extra- seu judicialiter angebracht/ sondern jederzeit contra feudi Successores & hypothecæ Possessores procediret/ und lediglich die Immissio hypothecæ impetriret worden. De quibus omnibus quam solennissimè ad Acta & actitata provocatur. Wird also folglich

3. Nach solchem Fuß niemand/ auch derjenige/ so nur mit halb-begabter Vernunfft und Discretion in die Reichs-Processe geschauet/ anderst schliessen/ als daß/ falls der Höchste den letzten Hertzog Herrn Julium Frantzen mit einem oder mehr Printzen gesegnet/ und Ihro Durchl. nebenst denen 2. Landes- und Allodial-Princessinen Durchl. Durchl. hinterlassen/ das Executorium ratione immissionis keines weges auf die Allodial-Erben/ sondern lediglich und bloß wider denselben Printzen/ welcher in feudum succediren/ und hypothecam possediren werde/ ferner/ wie auch post obitum piè defuncti Ducis besage lit. E. geschehen/ beharrt/ und pro dimittenda hypotheca imploriret/ und judiciret werden mögen/ oder können; Und dannenhero quoad hypothecariam actionem ein unwidersprechlich/ und in so weit ein gültig Consequens bleibet/ daß wider den/ so Successor und Possessor hypothecæ geworden/ die Actio und vermeynte Execution prætensionis ausgemachet/ und von demselben propter rem judicatam Rede uud Antwort erwartet werden müsse/ alsdann gibt sich von selbsten/daß

An. 1691.

4. Man erstlich zu vernehmen habe/wie weit das Mandatum Executorium ratione Immissionis de An. 1614. sub B. per Decretas Paritorias confirmatæ statt habe/ weilen ex lit. R. offenbar erhellet/ welcher gestalt um die Hypothec frey zu machen und zu behalten/der vornehmsten 2. Posten und special-Obligationen halber An. 1674. transigiret/ und Liti renuntiiret/ auch weiters nichts deßfalls prosequiret/ sondern die Actio nach Innhalt paritoriæ de Anno 1684. den 14. Martii latæ ausweis adjuncti sub E. actorischen und Impetrantischen Ortes bloß und in specie auf Otto Wackerbahrt/welcher doch viel Jahre vorhero schon verstorben/ und dessen Gebeine verfaulet gewesen/ auf die Prætension allein sub lit. C. & Rubrica diu defuncti immutiret/ und innoviret worden; Dannenhero ohne anderwärtiges Vorstellen/ E. Löbl. Cammer-Gericht und Domini Referentes von selbsten hochvernünfftig erwegen werden/ wie übel von impetrantischen Orte man verleitet/ und zu solchem General-Executorio per falsè narrata bewogen/ auch transacta cum litigiosis confundiret worden/ und würde durch die erkandte allzu General-Immission nothwendig purè & apertè contra tenorem institur. Jur. §. 33. de actionib. ut plus petitum impingiret werden müssen.

R.

5. Leget auch lit. C. & D. an den Tag/ daß ohnmöglich de jure absque committenda nullitate ad Executorium sub E. eher zu schreiten gewesen/ es wäre dann vorhero allererst hoc in liquidationis puncto & propter exhibitas exceptiones contra Quantum Adversariorum putativè liquidatum per sententiam Cameralem die Verwerff- oder Erkennung judicialiter beschehen/ sintemalen da wegen lit. C. und solches Quanti dem Licent. Rollmann NB. die Vernehmung per Decretum zuerkennet war/ und er auch parition laut lit. D. geleistet/ die praxis judiciaria von selbsten giebet/ wie deßfalls ante emanatum Executorium ein rechtlicher Ausspruch/in quantum das Productum sub C. zulänglich seyn möchte/zu erwarten gewesen/ quia Executio fieri non debet, nisi debito prius liquidato, & super rebus dubiis & incertis Executio certa fieri nequit. Gail. 1. obs. 68. n. 6. Mindan. de Mandat. c. 59. n. 3. Coler. de Proces. Executiv. p. 3. c. 1. n. 13. Gratian. tom. 2. discurs. forens. 318. n. 7. Ideoquè ut ut dicta fuerit sententia NB. ut certa quantitas appareat, partesque ad liquidandum remitti debent. Mev. part. 7. decis. 196. per tot. Und alsdann/ wann dieses judicialiter vorhero/ uti debuit, examiniret/ und ponderiret worden/ würde sich gefunden haben/ daß nicht das Executorium sub E. so generaliter, wie das erkannte Immissorium de An. 1614. sub B. lautet/ zu decretiren/ sondern transacta à litigioso zu discerniren/ und dubia à certis zu separiren gewesen. Es will zwar der impetrantische Theil ihme privatim liebkosen/gleich wäre des Rollemanns Recess sub D. contra quantum liquidatum des Impetrantens per sententiam den 7. Julii 1686. latam verworffen/ alleine wie übel man sich deßfalls die Imagination machet/ist dahero abzunehmen/daß

An. 1691. solche Sententia 1686. den 7. Julii ausgefallen/ und nach dem hat der Impetrant 1687. erst sein quantum judicatum putativum sub C. und der Rollemann nach solcher Producirung den 12. Decembr. ejusdem anni seine Nothdurfft wieder/ also über Jahr und Tag nach vor oben bezogenen Sentenz dargegen exhibiret / wie hat dann die Sentenz vorigen Jahres wegen dieser zweyen Productorum, ehe sie in rerum natura, und in judicio vorgezeiget gewesen / etwas von diesem verwerffen können?

6. Will man nicht sagen/ wie und auf was vor Fundament das emanirte Executorium sub E. wider den Hochseel. Herrn Hertzog Julium Frantzen 1690. den 2. Junii de jure von denen Impetranten ausgewürcket/ und Er zur Parition der de Anno 1614. ergangenen Immission angehalten werden mögen/ angemercket/ da zu solcher Zeit Ihro Durchl. schon über 8. monatlicher Zeit das Weltliche gesegnet/ und andere des Landes und der Hypothecs-Occupation sich unterzogen. Falls aber auch solches emanirte Executorium contra Defunctum zu recht von denen Impetranten sich beschönen liesse / so dociret doch praxis Cameralis secundum Gailium 1. Observ. 113. n. 17. quod, quamvis judicati actio perpetua sit, & rei persecutionem contineat, hæredique detur in hæredem, & jus exequendi sententiam transeat contra NB. eum, qui in locum condemnati succedit, ac sententiæ latæ contra Defunctum, contra ejus hæredem exequi possit, hoc tamen omne fiat NB. eo prius citato: Wo fallsdie Executio ante citationem, quorum interest, um so viel weniger vorgeeilet werden können/ weilen noch bis auf diese Stunde nicht ausgemachet/ wer legitimus in locum condemnati, ratione possessæ hypothecæ, Successor im Hertzogthum sey/ zumalen da

7. Reichs-bekanntlich das Hertzogthum Sachsen-Laurnburg/ wovon die streitige Hypothec ein Manifestum appertinens ist / samt der selbstigen Hypothec à moderna occupatione Dominorum Ducum Luneburgensium detiniret/ und andere Hohe Herren Prætendenten theils depossidiret / theils à petito seu impetrando jure impediret werden; Und rebus jam hinc inde in summo propter successionem feudalem contradictorio stantibus ab Augustissimo Imperatore & partibus prætendentibus in Aula Imperatoria ac Comitiis Imperii pro nunc dahin verglichen und beliebet/ daß des Landes und Hertzogthums halber/ alles in statu Quo bis zur gantzen Successions-Ausmachung unperturbiret bleiben solle; Und promovirten die Impetranten

8. Eine sonderbare / wo nicht harte Nullität/ wann sie das Executorium sub E auf E. löbl. Crayß-Directorium contra Defunctum, & cujus feudi hæredes seu Successores adhuc incerti sunt, impetriret; Indeme / falls Luneburgica Successionis prætensio justa wäre / wie auch die Possessio, müste das Hoch-Fürstl. Haus Zell/ vermöge der Cameral-Commission sich selbsten in dominio directo exequiren / quod absurdum & juri Executorio in propriis valdè inconveniens esset. Ubrigens da

9. Es auch de jure erfolgen könte/ so stünde doch dahin / wie es in futurum Bestand hätte/ weilen der futurus verus Successor, als welchem an dem Lehen oder dessen Appertinentiis nichts præjudiciret werden kan / sondern ihme allezeit frey stehet interveniendo pro suo interesse die Execution zu impugniren/ Gail. 1. obs. 113. n. 12. eben wohl vorhero gehöret werden muß / zu geschweigen/ daß An. 1691.

10. E. Löbl. Cammer-Gericht nicht verabreden wird / und die Relationes Comitiales tota die geben / wie das Judicium Camerale ad audientias zu Wetzlar noch zur Zeit nicht geöffnet/ sondern die Concession und Confirmation der daselbst aufzurichtenden Jurisdiction in Comitiis erstlich annoch sollicitiret/ und negotiiret werde/ also es dahin stehet / ob in judicio, nondum in plenaria jurisdictione & potestate debitâ constituto, Mandata legitimè contra Status Imperii erkennet/ und impetriret werden mögen oder können?

11. Crayß- und in der gantzen Nachbarschafft notorium ist / wie die meisten und vornehmsten Estats-Ministri zu Zelle mit dem special-benennten Actore Christian Ulrich Wackerbahrt/ muthmaßlich Otto Wackerbahrts Sohn oder Vetter / in naher Blut-Freund- und Schwägerschafft stehen / wie dann auch in Camera ipsa dergleichen / oder andere bey Hofe und desfalls special-obligate patronos, ac in ipsa causa pro Referendariis zu haben pars impetrantis manifestè sich rühmet / also demselben Theil/ (wie alle unpartialische Welt judiciren wird/ zumalen/ da der Cron Schweden oder Schwedet-Brehmischen Regierung / als primariæ Executricis parti lautlit. L. nichts bewust anwesend) sie die Execution leiden soll / sehr hart fället / der eigenmächtigen Execution und Jurisdiction partis actricis sich zu unterwerffen / und soviel schwerer erscheinet / als laut lit. F. die Execution lediglich und alleine der Ratzeburg. Regierung / woselbsten bishero der Christian Ulrich Wackerbahrt special Actor & Executionis Promotor, caput Regens gewesen/ und wie lit. S. durch seine eigenhändige Unterschrifft und Ausfertigung verificiret/ gleich zu Anfang der Hinderung des Allodii-Abführung sich immisciret/ per subdelegationem committiret worden; Um welches willen hoffentlich niemand parti exequendæ verargen / oder übel aufnehmen wird / wann nach Anleitung des/ à majori ad minus gegebenen Exempels Gailii, 1. obs. 33. n. 1. sequ. man wider solche suspect- und einseitige Execution und partialische Subdelegation, wann die auch sonsten zu recht bestünde / nothdringlich und unumgänglich Exceptiones de jure licitas vorschützen müste/ allermassen man aus vielfältigen partialischen bißherigen actibus favorem erga Impetrantes mehr dann zuviel verspühret/ sonsten man schwerlich absque Mandato und einseitig/ ohne der löbl. Schweden-Brehmischen Regierung also fort nach Emanirung des Executorii sub E. welches doch die Hoch-Fürstl. Landes- und Allodial-Erben so wenig als das Allodium biß dahin dehin berühret/ von der Ratzeburg. Regierung/ wie lit. F. G. H. I. & K. auch wann man weitläuffig fallen wollte / andere Anschaffungen von dem Hoch-Fürstl. Zellischen Hofe / und eines- oder andern hohen / dem Wackerbahrt nahe anverwandten Ministri, welcher causam propriam nunmehro daraus gemachet / selbstige Briefe mehr erweisen / etiam contra voluntatem & intentionem E. Löbl. Cammer-Gerichts das Allodium in Verabfolgungs-Verbot-leg-Verbiet- und Versperrung bekümmert und aufhalten lassen. S.

Das Factum und die allzu offenbare Umstände reden selbsten / und wünschte man solches anzuführen entübriget zu seyn/ und wann man zu

selbst-

An. 1691. selbst benöthigten Rechte es nicht thun müste / würde man / wie um gewissen Glimpfs willen / die gröstenirreguliren Partialitäten / und widrigen erlittenen Torten / womit Reichs-Immediæt-Princessinnen und die Ihrige / billich zu verschonen gewesen / in Verschwiegenheit zugedecket bleiben / auch dieses gerne supersediren / qui autem jure suo utitur, nemini facit injuriam. Man hätte auch

12. Nicht nöthig gehabt / die vorgesetzte Gravamina an Seiten der Hoch-Fürstl. Landes- und Allodial-Erben zu deduciren / weilen in so weit / als der Tenor des Executorii sub E. lautet / Sie Hoch-Fürstl. ermeldte Erben nicht in possessione der Hypothec seyn / und dardurch pro nunc & in tantum gar nicht graviret worden; Alleine da / wie bereits angeführet / auf solchem Fundament / wiewohl irrig und contra verba & contextum Executorii, & absque præscitu Coronæ Sueciæ, ihr Allodium bedränget / und die Execution in auditis partibus, absque legitima Executorii communicatione, citatione & causæ cognitione von der Ratzeburg Regierung lediglich und alleine in allodia immutiret / und aufgedrungen werden wollen; So hat man sich gemüssiget befunden / die deßfalls biß dahin ex antecedenti erlittene Gravamina einiger messen zu E. Löbl. Cammer-Gerichts / und eines jeden unpartialischen mehrern und genauern Information extrajudicialiter vorzustellen; Und wendet man

13. Nunmehro sich auch zu fernerer Erwegung / wie ex post-facto nach Anleitung lit. O. da das Executorium auf einen offenbahren Arrest des Allodii gerathen / zur selbstigen der Hoch-Fürstl. Landes- und Allodial-Erben Quoad Formalia beschehenen Gravirung / mit solenner Protestation und Reservation, daß man niemanden deßfalls zu nahe zu tretten / oder wider Respect zu handeln / sondern bloß in terminis defensionis, und wie man Reichs-Constitutions-mässig gebührlich die Gravamina zu thun hat / zu verharren gedencket / sintemahlen an Seiten der Hoch Fürstl. Landes- und Allodial-Erben man leichte schliessen kan / wann das Löbl. Cammer-Gericht per preces Mendaces falsasque Impetrantium, eorumque importunitatem summam nicht ermüdet / und unter wahr-vorgestelten Schein secundum l. 1. Cod. de petit. bonor. sublat. in hac causa inverecunda petentium inhiatione judex constrictus, ut etiam non concedenda tribuit, verleitet worden / daß nimmermehr auf Art und Weise / wie aus lit. N. abzunehmen contra die Reichs-gegründete vorhero resolvirte Decisiones sub P. die importunen Impetranten des Executorii Immutation inauditâ parte reâ auf einen allodialischen Arrest allen Umständen nach / und daferne endlich die Rationes zu Tage kommen / mehr wahrhafft sub- & obreptitiè erschlichen; Und zwar wohnet

1. E. Löbl. Cammer-Gericht von selbsten hochvernünfftig wohlwissend bey / allermassen auch die Decreta expresse sub P. dahin gerichtet / quod absque causæ cognitione, & antequam Decretis prioribus satisfactum, tale postea emanatum Arrestum de jure omnino interdictum sit, quia judicium ab Executione non est inchoandum, per vulgata & notoria. Und gleichwie

2. Die zugleich erkannte Citatio ad videndum se declarari zu förderst ab Impetrantibus legitimo, juxta Ordinat. Camer. modo zu insinuiren / und nicht überall zu vertuschen / zu hinterhalten / und anfänglich ohnausgelößter zu unterdrücken gewesen / quia ea, quæ requirunt causæ cognitionem, regulariter & semper partis citationem exigunt: Also stehet ein Löbl. Cammer-Gericht klar genug / wie man impetrantischen Ortes bißhero verfahren / und daß man sich selbsten scheue / durch die Insinuirung der völligen Citation die falsche Arrests-Impetrirungs Fundamenta zu offenbahren / gestalten die Rationes in dem Copeylichen in Confidentia erhaltenen Citationis Mandat sub O. ausgelassen / und sonsten nach Innhalt lit. N. alle und jede zu Recht sonsten doch erforderte Communication, sonder Zweiffel alles auf Anstifften des arglistigen Gegentheils hinterhalten / und auch vor die baar offerirte Gebühr abgeschlagen worden / & contra non citatum, nec auditum sententionando aperta & insanabilis committitur nullitas, quia tollit defensionem, quod omni æquitati & juri naturali & Divino repugnat. Vant. tit. 12. de null. ex defectu citat. n. 2. 4. & 7. Anerwogen An. 1691.

3. Die Impetranten / als man aus dem Innhalt Mandati Arresti abnehmen muß / sich nicht entblödet / in ihren falschen und unbegründeten narratis E. Löbl. Cammer-Gericht an die Hand zu geben / und beglaubend zu machen / gleich wäre solches hohen Gerichts Bottmässigkeit / zu Ertheilung eines Mandati Arresti NB. ex causæ & Personarum qualitate der Hochfürstl. Landes- und Allodial-Erben genugsam fundiret und begründet / da doch das emanirte sowohl Arresti als Citationis Mandatum weder in causa ipsa noch Personis seine Qualität erzehlter massen behaupten kan / indeme bißhero und jederzeit vor dem absque ulla actione personali, sive cumulativè, sive alternativè lediglich und bloß ex hypothecaria die / vor dem An. 1614. sub lit. B. obtinirte Immission in hypothecam, mit Renuntiirung aller andern Actionen / wie aus lit. Q. nur mit wenigem zu ersehen / die Impetranten gesuchet / und darüber secundum paritorias sub E. das Executorium, doch besage lit. C. & D. vor Ausmachung des Liquidi ihnen zu wege gebracht; und ohne Vorschreibung E. Löbl. Cammer-Gericht hoch vernünfftig zu recht erwegen wird / wie ungefundiret / jetzo die Impetranten desideriret / und durch üble Narrata zu wege gebracht / daß das in actione hypothecaria & reali auf die selbstige hypothec obtinirte Immissorial-Recht / absque prævia causæ cognitione aufs Allodium zu exequiren: Causa quippe Principalis separata est à causa arresti, & plane diversa, novaque causa novo habet opus remedio & judicio, & causa, ubi non est efficax, neque causatum efficax erit, per vulgat.

Bißhero haben die Impetranten actionem hypothecariam & realem zu ihrem vermeynten Rechte erwählet / und der Personal- oder dergleichen andern action contradiciret / dannenhero jetzo / da solche usque ad finem & Executorium ausgeführet / ihnen Impetranten nicht frey stehet / das in hypothecaria errungene Recht / finitâ illâ auf eine Personal-Action zu verkehren / und ob zwar ihnen Anfangs frey gewesen / hypothecariam cum personali actione zu cumuliren / oder auch alternativè in subsidium zu reserviren / hingegen aber eher sich darwider gesetzet / und lediglich und alleine hypothecariæ & reali inhæriret; So ist solches viel zu späte / und contra manifesta jura post litis contestationem in hypothecaria, & eâ actione merè absolutâ ad aliud actionis genus, actionem, imprimis in arrestum, variare & immuta-

An. 1691. mutare, & hoc non conceditur, NB. quamvis partium consensus accedat; eò quod litis contestatio, & alii actus substantiales judicii partium consensu tolli nequeant: Gail. 1. obs. 51. n. 9. it. 1. obs. 60. n. 4. it. 1. obs. 74. n. 8. & 9. Wiewohl dardurch und quoad relaxationem die Hochfürstl. Landes- und Allodial-Erben Actores in Camera würden / dannoch aber in judicio ordinario partes reæ verbleiben/quia Causa arrestorum, & eorum Mandata nihil cum causa principali commune habent, & sic separatorum separatio esse debeat, Gail. in tract. de arrest. imper. c. 2. n. 5. & 6. Und solche actionem hypothecariam haben sie bey dem Löbl. Cammer-Gericht vor diesem deßfalls anhängig gemachet / weilen nach Producirung des/ in dem Immissorio sub B. notarisches Instruments, N. 14. sie probiret / daß vermöge NB. des Austrags-Rechts ihnen anfänglich hâc in causâ die justitia versaget worden: Dannenhero / weilen man damahls bey angetroffelter hypothecarischen Action die erstere Instance finden/und forum ordinarium wissen können / warum will man solches an Seiten der Impetranten jetzo vorbey gehen / da man von der alten und ausgemachten Action abspringet/ und contra Allodium eine Personal-Actionem zu ergreiffen trachtet/de novo anfangen/ und an statt der vorigen Reorum, neue partes reas suchet/welche / im Fall sie Reichs-Constitutions-mässig competenter, inque foro ordinario belanget/ gewiß keine Ursache geben werden / daß Impetranten / wie ihre Vorfahren mediante Notarii instrumento, super denegata justitia sich zu beschweren / und ad aliud extraordinarium forum recurriren dörffen.

Auf solche Art nun wird E. Löbl. Cammer-Gericht leichter abnehmen / wie übel die Impetranten causam in jurisdictione qualificiret / und wann auch gleich ob impetratum arrestum, wie doch schwehrlich geschehen wird / solches einiger massen zu beschönen / so bleibt doch ohnläugbar/ wo nicht straffbar / daß die Impetranten subdolè subministriret/ wie ratione personarum die Qualitas der Bottmässigkeit fundiret seye / anerwogen das / nach solchem irrigen Fuß / sub- & obreptitiè erschlichene Arrests- und Citations-Mandatum sub O. contra fœminas, quæ locum absque Curatore atque Defensore in judicio stand non habent, allen und jeden Rechten nach/ nicht statt haben kan / sintemahlen / wann wider die Hoch-Fürstl. Sachsen-Lauenburgische Princessinnen/als Landes- und Allodial-Erben judicialiter etwas vorgenommen werden will oder soll/ nicht wider Sie/ sondern wider diejenige/ so selbige Curatorio seu maritali nomine & jure zu vertretten haben/ der Erscheinungs- und Paritions-Erkennung halber in foro competente & ordinario zu procediren/ es wäre dann / daß man manifestè contra causæ originem, qui semper inspiciendus est, judiciarium pecciren/ und die Impetranten nullitates manifestas causiren und promoviren wolten/ pariaque enim sunt, plane non, aut nihil vel minùs, legitimè fieri; Nun ist ja Reichs-bekanntlich/und denen Impetranten gar nicht unwissend gewesen/ daß tempore implorati arresti bey E. Löbl. Cammer-Gericht zu Wetzlar de dato den 23. Dec. 1690. beeder Princessinnen Durchl. Durchl. schon an Reichs-Immediat hohen / und mit Land und Leuthen / wenigstens so viel die illiquidirte Prætension Quæstionis anbetrifft/angesessenen Fürsten vermählet gewesen/also sub potestate Maritali gestanden/und von denen Impetranten zu überlegen gewesen/daß der Status Personarum, wann auch ein Rechtsbefugter Anspruch wider Sie zu machen wäre/ sich immutiret / weßfalls Ihro Durchl. Durchl. ut partes reæ, [quæ Maritorum domicilium sequuntur, & in matrimonio contracto jus originis amiserunt. l. unic. C. de Mulier. in quo loc. muner. l. 38. §. 3. ad municip. l. 5. de ritu nupt. l. ult. C. de incol. Richter part. 1. decis. 9. n. 1.] oder Derselben Hoch-Fürstl. Ehe-Gemahlen in nova processus actione, rebus sic in immutatione præsenti jam stantibus, vor E. Löbl. Cammer-Gericht incompetenter, wegen des in hypothecaria adversus alios Reos erhaltene Recht geladen/und quasi obtorto collo, contra priora judiciaria Decreta sub P. ad novam actionem gezogen / und eine unzujustificirende prætension mediante inverso processus & juris ordine executivè per arresti Mandatum, absque causæ primariæ cognitione ac parte reâ inaudita ihnen obtrudiret / und aus einer noch zur Zeit unbekannten künfftig zu instituirenden Personal-Action jurisdictio verkehret / und in das jus primæ instantiæ ohne rechtmässige Ursach vorbey gegangen / oder demselben contra constitutiones Imperii manifestè præjudiciret werden will / siquidem de hujusmodi qualitatis jurisdictione, quia actor forum Rei sequi debet, ante omnia summariè cognosci oportet, Judex enim præsumitur scire, se fundatum esse in jurisdictione; nam quando qualitas fundat jurisdictionem, non sufficit ab actoribus allegare qualitatem, sed eam probare oportet. Gail. 1. obser. 31. n. 2. Idem eôd. obser. 32. n. 2. & 4. Et Qualitas à lege inprimis publicâ Imperii constit. requisita à facto principali, tanquam suo individuo, separari non potest, sed eâ deficiente, legis dispositio cessat, & per consequens jurisdictio Cameræ sic non est fundata, & proinde irrito facto Mandato, causa principalis ad Judicem competentem remittenda. Gail. in tract. de arrest. imper. c. 7. n. 1. & 2. Wolten gleich/da Impetranten sattsam überwiesen / daß ihre narrata wegen der Causæ ac Personarum Qualität die Jurisdiction übel gefundiret/selbige

4. Eine causæ connexitatem & forum præventum zu besserm Behuff ergrübten / und dardurch E. Löbl. Cammer-Gericht die gerechtsamen Augen verblenden/ so wird doch solches vergeblich und umsonst gearbeitet seyn / allweilen schon toties quoties remonstriret / und Actenmässig verificiret worden/wie gleich zu Anfangs die intentirte actio hypothecaria absque conjunctione actionis personalis wider die Lehens-Successores und Hypothecæ Possessores von Fällen zu Fällen prosequiret / niemals auch etwas anderst / als die Immission in Hypothecam in judicio Camerali & actis & productis impetriret / decretiret / und per paritorias biß auf die selbstige Execution, wie ste post defunctum ultimum Sereniss. Saxoniæ Ducem die 2. Jun. 1690. sub E. ohne Berührung des Allodii expediret worden / confirmiret blieben / also daß biß ans Ende/ & usque ad Executionem inclusivam die actio hypothecaria contra Ducatûs Successores & hypothecæ possessores, absque ulla in personam alia, sive cumulativè sive alternativè aut in subsidium reservatâ actione, & desuper multoties lite contestata in so weit ausgeführet / und ohn läugbahr absolviret worden / womit & tali actione seu ejus judicato & judicio finito, [uti in re inter alios acta, cujus neque notitiam, neque scien-

An. 1691. scientiam habent, adeoquè de ea respondere non tenentur] die Hochfürstl. Landes- und Allodial-Erben im geringsten noch nicht zu schaffen haben/ die Impetranten auch/ samt ihren Vorfahren/ da doch vom Anfang bis zum Ende ihrer Actio und instituirten Proceß / und wie auch oben quoad formalia anteriora sub num. 2. deduciret worden/ bey allen und jeden/ auch Collateral-Successions-Fällen notoriè und noch erweißlich jederzeit samt dem Feudal- auch Allodial-Erben verhanden gewesen / nie an diesen letztern jemahls extra-judicialiter dieser prætension quæstionis das geringste gesuchet/ sondern ihre Actiones und Prætensiones jederzeit / wider denjenigen prosequiret/ welcher in Ducatum & hypothecam succediret.

Mit was vor Recht nun will man erst jetzo/ da status totus morte Serenissimi Ducis Saxoniæ in Ducatu propter successionem feudalem & matrimonia contracta die Hoch-Fürstl. Landes- und Allodial-Erben sub Curatela Maritali stehen / und der Prætension halber Sie niemahlen etwas / neque cumulativè neque alternativè aut in subsidium zu schaffen gehabt/ ex sola instituta & ad Executionem inclusivè finita hypothecaria die Connexität / oder forum præventum erzwingen ? Ist auch jemahls einige Supplication, Citation oder Litis Contestation , wie solches zum wenigsten de jure requiriret wird / wider die Hoch-Fürstl. Landes- und Allodial-Erben hâc litis hypothecariæ in materiâ in Camera imperiali, produciret / emaniret und stabiliret worden ? Impetranten sagen/ wo ? wie ? und wann ? sintemahl solches forum præventum, und keines weges ein/ auf falsch/ und unwahre narraten erschlichener Arrest , wodurch man die Hoch-Fürstl. Landes- und Allodial-Erben arglistiger Weise zu Actores in Camera zu machen / und zugleich der ersten nunmehro zu abstrahirenden hypothecarischen Action, quasi ex connexu dennoch irrig heimschlagend zu immisciren / und quasi ad processus reassumptionem zu ziehen trachtet/ fundiret ; Man gehe auch alle und jede Requisita , die sonsten in Processen causæ connexitatem fundiren/ nach der Ordnung à Capite usque ad Calcem durch/ so werden Impetranten zu ihrem Intent der Connexität / ac secundum præsentem statum nichts gedeyliches erhalten / und daferne deßfalls etwas scheinbares auf die Bahn gebracht worden/ wird man nach der erhaltenen Communication antworten/ wie recht ist : Haben die Impetranten eine gewisse Action vor dem in Camera wider die Feudal-Successores instituiret/ wohl/ so bleiben sie dabey / und fechten ihr Recht mit denen/ so gut sie können und mögen/ aus ; Wollen sie aber von der alten Action abstrahiren / und eine neue/ wider neue Partheyen/ aufführen/ so fangen sie solches præstitutis præstandis competenter in foro ordinario an / alsdann man gebührend Red und Antwort geben wird. Die Hoch-Fürstl. Landes- und Allodial-Erben seynd in prætensione Quæstionis denen Impetranten NB. ratione contractus, conventionis, Contestatæ litis, pacti, transactionis, debiti confessati, rei judicatæ, consuetudinis, privilegiique, und was dergleichen seyn / und noch genennet werden mögen/ nicht ein Haar verbunden/ wie es dann in totum negiret und pernegiret wird ; Solten sie nun ex capite horum jam denominatorum aliorumque belanget werden wollen / so muß die actio in foro competente pro præsenti statu & actionis genere instituiret und formiret werden/ woferne die/ vor deme schon oben allegirte/ und in Rechten überall fundirte Regul / actor forum rei sequi debet , nicht ausgerottet / und die darnach in allen und jeden Löbl. Gerichten bißhero in praxi wohl observirte Folge nicht unter die Bäncke gestossen/ und mit Füssen getretten werden solle. Und ob zwar wohl/ wie ebenfalls mehrmahlig vorhero angeführet worden/ de jure actio personalis cum hypothecaria cumuliret werden kan / so ist doch solches in Rechten dergestalt reguliret / daß es ante litis contestationem , & contra debitorem Principalem , vel ejus hæredem , & NB, qui rem hypothecatam possideant, geschehen muß. Gail. 2. obl. 26. n. 4. Da aber biß dato solche Actionum cumulatio , oder einige andere alternativa, auch in subsidium reservatio nirgend vor dem erfolget/ hingegen ehe der Personal- und dergleichen Actionibus zum eifrigsten de præterito & in futurum sub Q. widersprochen / und lediglich und bloß der Hypothec, nach dem Innhalt der Obligation , und wie An. 1614. sub B. das Immissorium in Camera emaniret/ usque ad Executorium nuperrimum sub E. etiam post mortem ultimi Serenissimi Ducis inhæriret / & hinc judicium, ubi id, quod extremum jurisdictionis in actione instituta est , nimirum usque ad decretam Executionem peregit , absolutum fuit ; So giebet die selbstige Vernunfft demselben / welcher nur halb process-verständig ist / klar und offenbar an die Hand / daß die Impetranten / im Fall sie justam prætensionem wider die Hoch-Fürstl. Landes- und Allodial-Erben zu haben vermeynen / erstlich bey einem andern neu-zu instituirenden Proceß, und zu immutirenden Action , imgleichen auch wider und entgegen neue andere Partes reas , refusis prius damnis & expensis ex priori actione secundum doctrinam Gailii in tract. de arrest. imper. c. 11. n. 18. Hochermeldte Erben servato juris ordine, NB. auditisque earum Meritis, legitimè daselbst zu belangen haben/ wo selbige forum competens finden / und privilegiret/ auch der Impetranten Vorfahren vor der ersten hypothecarischen in Camera instituirten Action, nemlich NB. coram Austregarum foro gewust haben ; Alias ordo judiciorum confunderetur, quod fieri non debet, ne constitutionibus Imperii contra ordin. Camer. fraus fiat, & statibus beneficium primæ instantiæ adimatur ; Quò pertinet quoque, quod ex diversitate nominum inducatur diversitas rerum, & quod ex diversitate factorum, diversæ actiones descendant, secundum varias causarum figuras ; Habent enim singulæ actiones singularia sua requisita , quæ cum aliis actionibus permisceri, & imperitè confundi non debent, aliàs actor in judicio succumbet, per regulam, quod agens ex una causa & aliam probans nihil obtinere possit : Servandique sunt termini singularum actionum, ne indiscretè & imperitè confundantur, & sententiam nullitatis arguant, uti longè lateque monet Gail. in tract. de arrest. imper. c. 5. per tot. Zudeme

§. Hatten die Impetranten sich sowohl bey dem Käyserl. Hofe / als in Comitiis informiren lassen sollen/ welchergestalt bereits in judicio Imperatoris aulico das forum præventum stabiliret worden / allermassen allen und jeden Hochbesagten HH. Competenten per Rescriptum Cæsareum intimiret worden / daß alles dasjenige/ was sowohl general- als special zu der Sachsen-Lauenburg. Successions-Sache gehöret / oder ex quocunque capite seu titulo es dahin gezogen werden mag / in certo præfixo termino bey dem

An. 1691. Käys. Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath anzubringen / und eines jeden Befugnuß und Handlung daselbst zu deduciren sey : Im übrigen sollte auf Consens und Willen der Hohen Herren Competenten alles in statu quo gelassen werden. Ob nun wohl der Impetrant und Consorten nicht die völlige Landes-Succession prætendiren / so will man doch ein Stück von demselbstigen Reichs-Lehen abreissen / indem deroselben Actio sich purè auf ein Cammer-Gut und ein Landes-Lehen-Stück fundiret : Dannenhero man denen Impetranten vor andern Hohen Herren Competenten nichts neues zu machen haben wird / und werden sie ob connexitatem causæ primariæ & forum ab Imperatore jam præventum sich daselbst mit ihren Prætensionen einfinden / wo potiores und höhern / als sie / es nicht widrig fället ; Allermassen dann dergleichen & in pari passu laut lit. T. bey dem hochlöbl. Käys. Reichs-Hof-Rath des Herrn Hertzogs zu Schleßwig-Holstein-Gottorffs Durchl. einiger Ansprüche halber NB. derer eben wohl einige in specie an dem Löbl. Cammer-Gericht gerechts-hangige / und daselbst zum NB. Ausspruch reserviret seyn / sich nicht bey der Cammer / sondern bey hochbesagtem Reichs-Hof-Rath / der Käyserl. Majest. allergnädigste Resolution zu folge / angemeldet / und NB. solche Anbringen nach selbstigem Decreti T. Innhalt sub T. auch angenommen worden. Und müste sehr confusè fallen / wann man in einer Sache an einem Orte activè und in dem andern passivè agiren sollte / wordurch auch / und auf solche Art der Käys. Majest. allergnädigste Intention nicht erreichet / weniger die Richtigkeit der Prætensionen / wegen des Landes habender Ansprüche sive in totum, seu tantum ordentlich auszumachen wären / falls ein Theil hier / der andere dorten seine Gerechtsame nach eigen privat-Gefallen anhängig machen / und allzu frühzeitig exequiren lassen wolte.

Ob man nun wohl Hoch-Fürstl. Landes- und Allodial-Erbens-Orten über die bißhero warhaffte deducirte gravamina quoad formam, welche die Impetranten durch ihre importunas & inverecundas preces auch unbegründetes / vor diesen Augen aber noch zur Zeit verdunckeltes Anbringen caussiret / weit mehrer vorzustellen hätte : So will man doch um Verhütung erfolgender Weitläufftigkeit davon abstrahiren / und nur vor jetzo auch Quoad Materialia brevissimis, biß die / gegentheiliger Seithen clandestinè eingeschobene falsa fundamenta, endlich zum Vorschein gerathen / vor jedermans Augen legen / daß auch hierinnen / E. Löbl. Cammer-Gericht gewaltig unter dem Prætext warhaffter Vorbildung zu dem Mandato arresti commoviret worden / anerwogen.

1. Wann gleich aliquo modo, wie doch nicht seyn kan / auch reverâ nicht ist / pro nunc & præsenti statu immutato, Cameræ Jurisdictio, quoad causam ipsam & personas fundiret wäre / mithin des Arresti Requisita legitimè verificiret worden / so hätte dannoch vermöge Cammer-Gerichtes-Ordnung in Blum. concept. part. 2. tit. 25. §. Wann in Obligationen ꝛc. ꝛc. das Mandatum Arresti de solvendo nicht in personas der Hoch-Fürstl. Landes- und Allodial-Erben / und auf ihr Allodium erkennet werden mögen noch können / weilen die Obligation bloß und alleine auf die unterpfändete und verschriebene Güter dergestalt und also gerichtet / daß der Gläubiger eigenes Gewalts / als wäre es gerichtlich erstanden und erlanget / also ohne einige ordentliche Rechtfertigung und Process anzustellen und vorzunehmen / und viâ executivâ die Hypothec einzunehmen befuget seye / ꝛc. ꝛc. Wie dann auch narrata Immissorii primi sub B. nach Anleitung der selbstigen Obligation sub A. auf dergleichen in ordin. Camer. ausgesetzten Formalien und Verschreibungen sich expresse beziehen / und ihr jus quoad Immissionem fundiren.

2. Ist zwar schon in antecedentibus, & quidem in prioribus formalium gravaminibus sub. num. 4. & 5. einiger massen erwehnet worden / welchergestalt die Prætensio Quæstionis gar nicht liquida ad Executionem gerathen / und also um so viel weniger findet selbige ihr Liquidum Quantum in Materialibus wider die Hoch-Fürstl. Landes- und Allodial-Erben / daß deßfalls auf ihr Allodium ein Arrest zu impetriren seye / angesehen / ohngeachtet die Impetranten E. Löbl. Cammer-Gericht per falsa narrata scheinbar weiß gemachet / daß in Erkennung des Mandati Arresti beglaubet werden wollen / welchergestalt ausser der mit adjudicirten Kosten / und salva ulteriori liquidatione judiciali ter die Impetrantische Wackerbartische Prætension auf achtzehen tausend / fünff hundert / und neun Rthlr. ein und zwantzig ggrl. (da doch laut gegentheiligen eigenen producti sub lit. C. nicht mehr übel calculiret werden wollen / als 17765. Rthlr. 14ß. grl.) gerechtfertiget worden / so wird schon in antecedentibus zu ersehen seyn / auf was vor ein Fundament solche von denen Impetranten gerühmete Gerechtfertigung beruhe. Es seye auch / wie ihm wolle / wann es sich auch erzehlter massen also befünde / so wäre doch solche Prætension zu suchen / wo sie gebührender Art nach versichert worden / und haben deßfalls die Hoch-Fürstl. Landes- und Allodial-Erben sich wenig zu bekümmern. Damit man aber in Materialibus verificire / wie hart man deßfalls mehr graviret seye / wann dergleichen Prætensio auf die jetzige Hoch-Fürstl. Landes- und Allodial-Erben deriviret / und deßfalls ihre Allodial-Güter mit Arresten bekümmert werden solten. So ist ohnwidersprechlich / daß denen Impetranten vor allen andern / ehe sie dergleichen Summam, oder Alt-Vätterliche Schuld an die jetzige / post obitum ultimi Serenissimi Ducis Saxoniæ hinterlassene Hochfürstl. Landes- und Allodial-Erben mit Recht prætendiren wollen oder können / gebühre zu probiren / ob von Herrn Hertzogen Frantz dem Aeltern / welcher die Schulden gemachet / ex ipsius Allodialibus bonis, und in specie dieser Prætension halber / etwas und wie viel auf jetzt kurtz vorgemeldte Landes- und Allodial-Hoch-Fürstl. Erben / oder auch auf deroselben Hochseel. Herrn Vatter / Groß- und Elter-Vatter nützlich und erblich gekommen / sintemal Herr Hertzog Frantz der Jüngere / des Aeltern Herrn Hertzogs Frantzens Sohn strenuè überall extra- und judicialiter pernegiret und contradiciret / daß Er jemals nur in dem geringsten / ausser was ihme ex pacto & providentia, der Lehen halber / (welche Er ohnedem de propriis aus erheuratheten / in Krieges-Diensten erworbenen / und aufgelehnten baaren Mitteln über drey Tonnen Goldes aus fremden Versatz in Gegenwart / und Assistirung der Käyserl. Commission gantz erweißlich eingelöset) gebühret / seines Herrn Vatters Erbe gewesen. Nun ist ex genealogicis zu erweisen / daß ohne Herrn Hertzog Frantzen den Jüngern / welcher vor andern ältern und jüngern Brüdern

nach

An. 1691. nach des Herrn Vatters Tode in die Lehen succedirte / noch 7. Fürstl. Herren und Princessinnen Herr Hertzog Frantz der ältere als Allodial-Erben hinterlassen. Nach Herrn Hertzogs Frantzen des Jüngern / als ipsius filius Primogenitus Dominus Dux Augustus in feuda succedirte / blieben fast bey die 19. Landes- und Allodial-Erben superstites, und nachgehends als Hertzog Augustus absque Masculis verstorben / und die Lehens-Succession auf Herrn Hertzog Julium Heinrich ad lineam Collateralem gerieth / blieben zwey weibliche Hoch-Fürstl. Allodial-Erben übrig / wie dann auch auf tödtlichen Hintritt Herrn Hertzogs Julii Heinrichs die Lehens-Succession auf Herrn Hertzog Frantz Erdmann fiele / und wenigstens 2. Hoch-Fürstl. Landes- und Allodial-Erben mit hinterlassen worden / und als letzlichen nach Ableiben Herrn Hertzogs Frantz Erdmanns Serenissimus Dux ultimus Dominus Julius Franciscus zur Regierung und Lehens-Succession folgete / hat derselbe 2. Hoch-Fürstl. Princessinnen als beglaubte Landes- und Allodial-Erben morte subsecutâ nach sich gelassen / welche jetzt-numerirte Hoch-Fürstl. Landes- und Allodial-Erben / wie selbige / ohne diejenige / so ex lineis Collateralibus hervor gestammet / und einige auch noch im Leben sind / dennoch aber von dem Allodio des Herrn Hertzogs Frantzen des älteren / wann etwas vorhanden gewesen / ohnwidersprechlich pro rata ihre Quotas successivè & hæreditariè genossen haben müssen / in linea recta, und aus blossen regierenden Herren Hertzogen hergestammet / alle insgesamt zu ihren aus- und an zu calculirenden Theilen zu dieser und dergleichen alt-Vätterlichen Schulden concurriren / und die Impetranten erstlich auszuwerffen hätten / wieviel auf die jetzige zwey Hoch-Fürstl. Princessinnen / als letzte Landes- und Allodial-Erben dieser Prætension Quæstionis halber davon zustünde / da doch muthmaßlich und glaublich in linea recta, woher sie à Francisco Seniori & Juniori stammen / auf Sie / und allen / so aus solcher Linea entsprossen von dem Allodio Hen. Hertzogs Frantz des ältern weniger dann nichts gerathen seyn muß / weilen der Lehens-Successor Herr Hertzog Frantz der jüngere ausser Schulden / auch auf selbstigem Lehen / nichts / als dergleichen ererbet / und solten ja seine übrige Herren Gebrüdere und Fräulein Geschwistrige etwas erhalten haben / so haben sich die Impetranten an diejenigen zu halten / welche sie nach ihrem Tode geerbet. Dannenhero auf solche Art der gröste und haupt-gravirende Fehler annoch in materialibus auszumachen / und läst sich nicht so gleich von denen Impetranten schliessen / und bey E. löbl. Cammer-Gericht vor eine gewisse Warheit vorgeben / das Quantum seye judicialiter gerechtfertiget / daß eben die jetzige letztere 2. Hoch-Fürstl. Landes- und Allodial-Erben alleine die vermeynte / und in Mandato Arresti angeführte Summam zu bezahlen / und nöthig haben / das Ihrige mit schimpff- und spöttlichen Arresten belegen zu lassen.

3. Müste auch ein grosses Material-Gravamen hervor leuchten / wann aufs Allodium deßfalls etwas arrestirliches gebracht worden / da irgend die Impetranten scheinbar vorgegeben haben möchten / wie von dem ersten Immissorio an / von An. 1614. die Herren Feudal- und Hypothecs-Erben in mora gewesen / und jederzeit in possessione und usufructu verblieben / sintemalen die Impetranten sich ex actis informiren und vernehmen müssen / daß der Cursus judicii & processus jederzeit noch continuiret / und nach Innhalt eigen Impetrantischen producti Quanti Liquidati sub C. gantz notoriè die prætensio An. 1687. und biß auf diese Stunde noch nicht einmahl liquid- und richtig gemachet / sondern producta hinc-inde judicialiter angenommen worden / und da solche liquidatio, wie es sich in allewege zurecht gebühret / noch nicht erfolget / wem ist die mora zu imputiren? Wahrlich denen Impetranten selber / und kan niemand / so lange in judicio die exhibirte pro- und contra-defensiones angenommen werden / eine Moram einem andern ex proprio privato cerebro aufbürden / weilen solches durch Erkanntnüß Judicis beschehen muß / und mögen die Impetranten / oder dergleichen begierig-ungerechtsame Prætendenten nicht scheel sehen / noch die rothe Fahne heraus hängen / wann man auf falsche narrata, und illiquide fundamenta, sie nicht so gleich in eines andern Gut hinein fahren lässet; nam cui damus actiones, eidem & exceptiones competere multò magis quis dixerit, & semper favorabilior causa est rei quàm actoris. Wollen Impetranten Interesse / Schäden und Unkosten prætendiren / so müssen sie solches alles suchen / wohin es in dem ersten Immissorio verwiesen / und per paritorias confirmiret worden; das Allodium ist darvor nach ihrem irrigen Wahn gar nicht verbunden / sonsten solches die Obligatio sub A. auf Allodial- oder andere Güter gerichtet / und an- und aus der blossen Hypothec laut Immissorii sub B. des Capitals-Ausstandes / Interesse / Kosten und Schäden sich zu erholen / nicht allein / sondern etwas mehrers anbefohlen / und in lit. E. Executorio denud also nicht bloßhin repetiret / sondern weiter extendiret worden. Es hat sich auch der Impetrant Wackerbahrt / falls seine prætensio justa ist / so viel besser und sicherer an die Hypothec zu halten / indeme laut lit. R. zwey und die vornehmsten debita aus dem ersten Immissorio sub B. per transactionem von der Hypothec abgetilget / und zu seiner vermeynten / noch zur Zeit illiquidirten Prætension, durch die Immission sub E. Executorii er um so viel weniger gefähret worden.

4. Wann auch dergleichen angeführtes Quantum der Prætension halber gantz liquid und richtig zur Execution aufs Allodium erkennet wäre / de quo tamen solennissimè protestatur, und auch solche lediglich und alleine gegen die Lehens-Successores, und hypothecæ possessores gar nicht bißhero verfolget worden / so müssen sich doch quoad materialia in processu vorhero verschiedene trifftige Quæstiones erläutern / und zur Decision einrichten lassen / indeme ex juris praxi, & in imperio receptis observantiis einem jeden Lehens- und Allodial-Verständigen nicht unentfallen seyn kan. 1. Quod onera feudi ita feudo adhæreant, ut non solum contra filios & agnatos, ad quos feudum vadit, sed etiam contra Dominum, cui feudum apertur, ac etiam NB. contra quemcumque tertium Possessorem transeat, atque hi debita propter hæc onera contracta solvere teneantur. 2. Quod si ex pacto seu consuetudine feudum sine consensu Domini & agnatorum alienari seu oppignorari potest, in ipsam feudi substantiam Executio concedi potest, idque 3. Si debitum sit contractum propter Dominum feudi, puta NB. quia Vasallus fidejussit pro eo, & 4. Debitum concernit feudi onera, 5. Sit conversum in utilitatem feudi &c. &c.

Und

An. 1691. Und würde warhafftig auf solche der Impetranten tentirte Art Churfürsten / Fürsten und Grafen im Heil. Reiche ein grosses Præjudicium zugezogen / wann ihre Töchter und Allodial-Erben / als von dem Lehen abgestossen / noch gehalten seyn solten / die Alt-Vätterliche auf dem Lehen hafftende Schulden ex allodio zu bezahlen.

5. Uber diesen würden sich in Materialibus, und auch contra ipsam Executionem noch gewaltig viele / in Rechten wohl fundirte Exceptiones hervor thun / nemlich / tu non es nominatus in instrumento, nullitatum, solutionis, illiquiditatis, falsitatis, ordinis inversi, transactionis, rei judicatæ, potestatis, Excessus, privitatis usurariæ, dubii juris, Erroris calculi, intentionis non fundatæ, reconventionis, und dergleichen vielfältig andere / sintemahlen

6. Nicht unglaublich / sondern vor gar gewiß scheinet / daß diese und dergleichen Alt-Vätterliche auch verbürgte Schulden schon längsten abgetilget / und die Obligations-Innhabere befriediget worden / wie dann solches nur aus dem

V. einen Documento sub V. genugsam zu erweisen / und wird E. Löbl. Cammer-Gericht daraus beliebig ersehen / daß E. Löbl. Nieder-Sächsisch. Ritter- und Landschafft / laut solchen Landtags-Abschieds auf Herrn Hertzog Frantzen des Jüngern vielfältiges gnädiges Begehren und Anregen / sich aus unterthänigen Zuneigungen / Treu / und Liebe / so sie gegen Ihro Durchl. und das Löbl. Fürstl. Hauß Nieder-Sachsen getragen / NB. zu Abhelffung Ihro Durchl. obliegenden Regierungs-Bürden / NB. und Schulden / und NB. daß auch diejenigen an Ritter- und Landschafft / in Städten / und auf dem Lande gesessen / NB. so vor Ihro Durchl. Herrn Vatter Hoch- und Christmildester Gedächtnüß / NB. sich in Bürgschafft / eingelassen / ein Theil bezahlet / oder noch bezahlen sollen / oder auch die Einheimische / die Ihro Durchl. Ihre Gelder vorgestrecket haben möchten / es seyen NB. Hauptstühle / NB. Zinsen / NB. oder beweißliche Schäden ꝛc. ꝛc. entfreyet / und bezahlet werden möchten und sollen (doch unschädlich und unverfänglich Ihro Durchl. zuvor Ihnen gegebenen Reversen) NB. sich freywillig zur obspecificirten ansehnlichen Hülffe abermahls bewegen lassen / und das / wie alles obstehet / und von Ihro Durchl. Lieben Getreuen Ritter- und Landschafft neben Ihro Durchl. hierzu deputirten Räthen vor gut angesehen / und NB. einhellig beschlossen worden / nicht alleine Ihro Durchl. NB. gnädiglich und wohl gefallen lassen / sondern auch solche Ihro Durchl. Unterthanen unterthänige getreuliche Hülffe und Handbietung NB. zu sonderbarem Danck auf- und angenommen haben / mit gnädigem Erbieten ꝛc. ꝛc. wie solches mit mehrern Umständen in dem selbstigen Landtags-Abschied / und öffters repetirter vorgestellet wird / also / da der Impetranten Prætension eine dergleichen Bürgschafft-Schuld / und bey Herrn Hertzogen Frantzen des Jüngern Herrn Vatters Zeiten gemacht gewesen / wie sie es auch in actis nirgend abläugnen / sondern eher geständig seyn werden / so muß selbige auch hierinnen begriffen / und also von Löbl. Ritter- und Landschafft übernommen / und schon lange denen Vorfahren bezahlet worden seyn. Dahero es nicht unbillich heissen dörffte / quod ipsis, qui contraxerunt, obstat, & Successoribus eorum obstabit. Und ist solches nicht unwissend der Impetranten Vorfahrern geschehen / sondern selbige haben / und zwar eben diejenige / so sich dieser Prætension halber gegen der Perckenthinischen und andern Obligations-Schulden sub A. theils bürgerlich anheischig gemachet / theils auch zu erst An. 1614. die Klage bey einem Löbl. Cammer-Gericht angestrenget / in den Landtags-Abschied sub V. mit-consentiret / denselbigen helffen ausfertigen / ja mit unterschrieben und besiegelt / so gar / daß sie selber / als die Wackerbahrten und Schacken von der Landschafft zu Einnehmern dieser anerbottenen und übernommenen Hülffe verordnet / von Herrn Hertzog Frantzen confirmiret / und dahin auch geschlossen worden; daß Ihro Durchl. einer Erbaren Ritter- und Landschafft obgesetzte ihre freye Disposition und Dispensation über der Zusammenbringung / und gleich voneinander Theilung dieser bewilligten Hülffe / sowohl auch NB. der Ausgab derselben NB. geruhiglich lassen ꝛc. ꝛc. Weßfalls um so viel gewisser der Impetranten Vorfahrere / als selbstige Einnehmere / sich bezahlet machen können / oder / da sie solches nicht gethan / sondern es auf andere wege verthan / und verwendet / seynd sie / wie der Landtags-Abschied klar im Munde führet / NB. es von den Ihrigen zu erstatten schuldig gewesen / wovor sie sich wohl gehütet haben werden / und ist nicht zu zweiffeln / ja gar vor gewiß zu halten / daß / da die Hülffes-Gelder / wie sub V. promittiret und acceptiret / richtig in allen dreyen Puncten erfolget / die Impetranten die Zahlung in Sack geschoben / die Obligationes, wornach die Herrschafft / zumalen in kurtz darauf erfolgten harten Kriegs- nachbarlichen Troublen und Unruhe / und weilen auch die Zahlung von E. Löbl. Ritter- und Landschafft / und von denen damahligen Creditoribus & fidejussoribus selbsten freywillig übernommen / wenig gefraget / oder sich deßfalls weiters bekümmert / hinterhalten / und nachgehends / da alles im Reiche trübe hergegangen / als vergessen / die Anforderung von neuen gethan / und auf solche Art die Prætension ad posteros, und præsentes Impetrantes propagiret. Wiewohl zwar die Impetranten laut lit. Q. ihrer eigenen Confession nach / die Zahlung nicht / sondern daß Herr Hertzog Frantz Hochseel. Gedächtnüß / nur darum angehalten / gestehen wollen / welches sie vielleicht dahero geschlossen / daß / wann es denen vorigen Landtags-Abschieden nachgehet / nichts neues gewesen / daß Ritter- und Landschafft mehrmahlig dergleichen Hülffe der Herrschafft versichert / aber selten / und gar nicht gehalten / und weilen es res facti ist / so wird denen Impetranten zustehen / als affirmirenden zu beweisen / ob nach Innhalt dieses Landtags-Abschieds sub V. alles seines Innhals / zu denen drey eingetheilten Hülffen bezahlet / abgeführet / und wohin es verwendet worden / indeme die Wackerbahrt- samt andern Consorten die Administration und eine cassation darüber gehabt / und darvor / wo es anderwärtig verwendet worden / zu stehen / auch darzuthun / wo der dritte Theil der Bewilligung vor die Hoch-Fürstl. Cammer hingerathen / und falls solches nicht geschehen / wird man dieser Seits jura reserviren / und es wenigstens ut allodium es annoch von denen Impetranten repetiren. Man überlege nun dieses Werck / wie man wolle / so ergiebet sich doch so viel aus diesem Landtags-Abschied / daß die Hoch-Fürstl. Herrschafft / und alle und jede / so feudal- als allodial-Successores, auf welche deßfalls de jure etwas zu bringen seyn möchte /

von

An. 1691. von dergleichen Alt-Vätterlichen/und in specie benannten Bürgschulden/ so von Herrn Hertzog Frantz dem ältern herrühren/ sie mögen bezahlet oder nicht bezahlet seyn / gantz frey und ledig & sub Contractu & stipulatione reciproca davon liberiret worden seye; Allermassen des Hn. Hertzogs Frantzen des Jüngern Durchl. als womit pactiret worden / vor sich und die Hoch-Fürstl. Nachkommen E. Löbl. Ritter- und Landschafft davor Ihr altes Herkommen / Privilegien und Freyheiten ꝛc. ꝛc. confirmiret / gehandhabet und beschützet ꝛc. Uber deme ist ex jure einem jeden itroni bekannt/ daß solche Delegationes statt finden/quando nimirum quis animo novandi intervenit, & promittit id solvere creditori meo, quod ego debeo, liberat namque is me, qui, quod debeo, promittit, maximè si hoc consensu & volentibus seu stipulantibus partibus NB. uti hîc, accidit, & tali perfectâ delegatione, wie solche unter Hand und Siegel / beederseits von Fürsten und Land-Ständen / auch der Creditorn selbsten ausgefertiget ist/ tum vetus obligatio ea, quæ antea fuerat inter delegantem & delegatum, tum, quæ est inter delegantem & ejus Creditorem, planè extinguitur, & planè novus inter alias personas initur contractus & obligatio. Unde Exceptio, quæ deleganti poterat opponi, tunc cessat in Persona Creditoris, cui quis delegatus est, & Creditor amplius contra priorem debitorem agere non potest, licet delegatus postea appareat non solvendo, imo quoque NB. usurarum cursum sistit, & pignora solvuntur, ac fidejussores liberantur, wie solches alles klar ausgemachten Rechtens ist / und deßfalls unnöthig fället/ E. Löbl. Cammer-Gericht / so solches alles von selbsten hochvernünfftig beywohnet/ex jure noto Information zu geben / oder deßfalls weitläuffig zu fallen; Um deßwillen/und da auch biß dato weder extra- noch judicialiter legitimo seu alio modo die gebührliche Communication der Rationum, welche die Impetranten contra Decreta sub P. eingeschoben / und das Arresti Mandatum sub O. nichtiglich erschlichen / man vor die baar zu erlegen offerirte Gebühr nicht hab- und theilhafft werden können / sondern eher (falls dissеits zu ordentlicher Defendirung seiner Gerechtsam im Drucke man etwas offenbaren wollen) durch Impetrantische subministrirte Räncke/und irrig-arrogirter Jurisdiction in fremden freyen Orten von Helffers Helffern / mit der äusserſten Hitze und Eiffer / gleich läge des Heil. Röm. Reichs gantze Comitial-Wohlfarth daran/ alles zu hintertreiben / wiewohl vergebens und in vanum, befördern lassen; So hat man auch desto eher quoad Materialia ipsa vor jetzo abstrahiren müssen/ dennoch zweiffeln die Hochfürstl. Sachsen-Lauenburg. Landes- und Allodial-Erben gar nicht/es werde diese Acten- und Thatmässige Information nach ihren erfolgten Umständen nicht alleine E. Löbl. Cammer-Gericht / sondern auch einem jeden / Er sey un- oder partialisch / mit in- oder nicht interessirt / Minister oder Advocatus, offenbar machen / die Augen eröffnen und docіren / wie die Wackerbahrt-Impetrantische Species alleine sowohl bißhero / wo nicht gantz maliciosè, dennoch wenigstens sehr præsumptivè, dolosè ac calumniosè, und da ihnen der Landtags-Abschied sub V. nicht unbekannt seyn kan/ sie ihnen auch wohl in actis zu ihrer Action und richterlichen Verleitung pro fundamento quoad ipsorum utilitatem nur extractivè Stück/aber arglistiger Weise allegiret haben werden / wider besser Wissen und Gewissen / auch wider offenbare Hand und Siegel / diese Prætension (wovon die andere und die fürnehmste Schackische Consorten / als gewissenhaffte Leuthe abstrahiret / und den Processum weiters zu verfolgen sich geschämet) in judicio prosequiret / als auch nunmehro aufs letztere/zu mercklichem Schaden und Unkosten der Hoch-Fürstl. Landes- und Allodial-Erben den gegenwärtigen sehr schimpfflich- und spöttlichen Arrest aufs Allodium expracticiret/ weßfalls / und von der ersten Stund an / des intendirten Processus man alle unbillich verursachte Schäden und Unkosten / auch deteriorationem, insonderheit ex capite injuriarum, aliarumque actionum die Satisfaction, wie auch Restitution aller und jeden indebitè solutorum cum omni causa & interesse per quævis juris remedia ac competentia, quam solennissimè gegen die Impetranten & Consorten man vorbehält und ausbedinget / ꝛc. An. 1691.

Salvis Quibusvis.

Beylagen.

Lit. A.

Hertzog Frantzens/des Aeltern/ zu Sachsen-Lauenburg / Obligation, Eggerten von Perckenthin über dargeliehene 5000. Marck Lübisch ausgestellet/und darinnen / zu mehrerer Versicherung / Heinrich Schacken / Joachim und Clauß Wackerbahrten / Gevettern / Frantz Hartwig und Valentin Schacken/ Gebrüdern/Georg von der Liette/ und Matthias Kalben zu Bürgen gesetzet/ auch vor sich / seine Erben und Erbnehmen / denen Bürgen zur Hypothec einen Hof und Dorff Hollebecke / samt dem Dorff Lemerode / wie auch der Schäferey und andern Zubehörungen verschrieben / Anno 1565.

WIR Frantz / von Gottes Gnaden / Hertzog zu Sachsen/ Engern und Westphalen / bekennen in und mit diesem unserm offenen Brief / vor uns und unsere Erben und Erbnehmen; Nachdem Wir zu unserer/unsern Erben und Erbnehmen hohen Anliegen und Nöthen / von dem Erbaren unserm lieben Getreuen Eggert Perckenthin Fünff Tausend Marck Lübisch entlehnen/ die Wir auch von ihm zu uns an guter ganghaffter Müntze baar empfangen/ und damit ferner unser und unserer Erben Nutz und Frommen geschaffet / Schaden und Nachtheil verhindert und abgewendet/ darüber Wir ihme / seinen Erben und Erbnehmen/ für jetzt gehörten Haupt-Summa / auf jährlich Drey Hundert Marck Zinsen und Interesse/ stattliche schrifftliche / mit unserm Secret besiegelte / und eigenhändig unterschriebene Verschreibung aufrichten/und zu mehrerer Versicherung und gäntzlicher Vergewisserung durch die auch Erbare unsere Liebe und Getreue Heinrich Schacken / Joachim und Clauß Wackerbahrt/Gevettere/Frantz Hartwig und Valentin Schacken/ Gebrüdere/ Georg von der Liete/ und Matthias Kalben/ die darzu sonderlich vermögt/ beglaubigen und verbürgen haben lassen müssen/ die auch hiebevor würcklich gelobet/ und sich also

An. 1691. vor uns/unsere Erben/ und ihre Erbnehmen und Erben / für die Haupt-Summa / jährliche Zinse und Interesse/ selbst sachwältig und schuldig verpflichtet / sagen ohne folgende Gefahr/ alles nach fernerer besagtes unser Schuld Haupt-Briefes/ und daß Wir ihre Siegel beneben unseren Secret gehänget und gedruckt / damit ihnen dieselben unsern Bürgen zu ihrem guten Willen / den sie uns und unseren Erben damit mercklich erzeiget und bewiesen/da Wir zum höchsten mit allen Gnaden danckbar ihrer vor uns und unsere Erben/ gutwillig gethanen Bürgschafft halber/ für sich noch ihre Erben keinen Schaden oder Nachtheil leyden / sondern vielmehr von uns / unsern Erben oder Erbnehmen / bey unsern Fürstlichen Ehren / Würden / Trauen / wahren Worten/ und Glauben hiermit zu / daß Wir vorgenannte unsere Bürgen/ alle ihre Erben und Erbnehmen solcher ihrer Gelübde und Bürgschafft/ für uns/ unsere Erben und Erbnehmen / von wegen der fünff tausend Marck Hauptstuhls / und dreyhundert Marck Pension aller Schaden und Interesse / nicht allein Schadloß und frey zu halten/ sondern ob sie oder ihre Erben/ unsere oder unsere Erben Nichthaltung angefochten / darum in Einlassung gefordert / und sich darinn begeben/ oder zuletzt selbst bezahlen müssen / darzu Wir/ unsere Erben und Erbnehmen/es ja nicht wollen kommen lassen/ ihnen hiemit/ Krafft dieser schadloß-Verschreibung zu einem rechten schadloß-Pfande/ jetzt als dann/ und dann als jetzt eingesetzet haben wollen / unsern Hof und Dorff Holzenbeck / so sonst gantz frey und unverpfändet/ samt dem Dorf Lemrode / samt der Schäferey/ Brunstmarck / und sonst allen seinen Gerechtigkeiten / und Zubehörungen an Höltzungen / Aeckern / Wiesen / Seen / Teichen / Weiden und Trifften / wie das alles Namen haben kan/ oder genannt werden / noch nichts ausbescheiden / allermassen wie Wir es jederzeit innen gehabt / besessen / genutzet und gebrauchet. Solches alles und jedes / in Entstehung einiger Nichthaltung für- und nachgeschriebener Puncten / einiges Gewalts/ ohn unser / unsere Erben und Erbnehmen Erlaubnüß/ Einweisung/ Eintrag oder Verhinderung / allermassen / als hätten sie es gerichtlich erstanden und erlanget/ einzunehmen/ so lang einzuhaben / und zu gebrauchen/ bis Wir/ unsere Erben und Erbnehmen/dem allen/so Wir uns hierinnen verpflichtet / genugsame Folge gethan und nachkommen. Gebieten hiemit unserm Vogt / so zu derselbigen Zeit auf bedachtem Hofe seyn würde / dem Wir auch alsdann und hiermit unserm / Krafft gegenwärtiger unser Verschreibung/ seiner und aller Acht und Pflichte/ damit er berührtes Hofes halber uns zugethan und verwandt/ loß und ledig sprechen/ oftgedachten unsern Bürgen ohne einige Widerrede einzuraumen/ abzutretten/ und/ ohne fernern unsern Befehl/ in ihre Gewahrsamkeit zu beantworten/ sie in desselben würcklichen Besitz unberücket/ unbeleidigt / und in Ruhe zu lassen. Wir haben uns auch vor uns/ unsere Erben und Erbnehmen aller Rechte / Begnadigungen und Freyheiten/ von Pabsten / Käysern und Königen / oder andern Obrigkeiten / gegeben und verliehen / oder sonst durch langwürige Gewonheiten gebracht/ so uns jetzt oder hernacher also gebühreten / oder gebühren möchten / gäntzlich verziehen und begeben / deren keine wider diese unsere schadloß-Verschreibunge einigerley Weise zu gebrauchen oder zu geniessen. Deß zu urkund und mehrerer Sicherheit haben Wir für uns / unsere Erben und Erbnehmen hier vor diesen Brief unser Secret wissentlich hängen und drucken lassen / uns auch mit eigenen Händen unterschrieben/ getreulich und ohn Gefährde. Gegeben und geschrieben zu Ratzeburg in den acht heiligen Tagen in den Weyhnachten / nach der Geburt Christi unsers HERRN und Seeligmachers im Tausend fünff hundert und fünff und sechtzigsten Jahre. An. 1691.

(L. S.)

Frantz/H. z. S.

Lit. B.

Käysers Matthiæ Mandatum

immissoriale, ad instantiam der Schacken und Wackerbahrten / samt Consorten/ welche/ bey dem Cammer-Gericht zu Speyer wider Hertzog Frantzen / den Jüngern/ klagbar worden / und / wegen der gezahlten Bürgschaffts-Schulden / die Immission in die verschriebene Güter per actionem hypothecariam begehret / wider nurgemeldten Hertzog erkennt/d. 3. Oct. 1614.

WIR Matthias von Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien/ zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer/ Kärnten / Crain und Würtemberg / Graf zu Habspurg und Tyrol ꝛc. ꝛc. Entbieten dem Hochgebornen Frantzen dem jüngern/ Hertzogen von der Lauenburg / unserm lieben Oheimb und Fürsten/ unsere Gnad und alles Gutes; Hochgeborner lieber Oheimb und Fürst/ ꝛc. Unserm Käyserlichen Cammer-Gericht haben unsere und des Reichs Liebe und Getreue N. N. sämtliche Schacken zu Wendewisch / Gültzau / Müstin/ Barsthorst und Hasenthal / auch gesamte Wackerbahrt / zu Kugel / Clamer von Knesebecken / Witwe zu Lauenborch / und dann Lorentz und Christoph von Kalben / als weyland Matthias Kloben ex filia Nepotes zum Schenckenberge Erbsessen supplicirend für- und angebracht / was massen ihre allerseits respective Eltern und Vorfahren vorrückter Jahre / für weyland dem auch Hochgebornen Fürsten und Herrn Frantzen dem ältern Hertzogen zu der Lauenburg / wegen unterschiedlicher hohen Geld-Summen sich in Gelübd und Bürgschafften gelassen / und als sie von Sr. Lbd. nicht entsetzet noch benommen worden/ aufleihen und bezahlen müssen/ und dahero in mercklichen grossen Schaden gerathen/ dann es fürs Erste unverneinlich an deme / daß Sr. Lbd. zu Guten / und auf deroselben Gesinnen/ durch Frantz Schacken zu Barsthorst Erbgesessen/ Anno Ein tausend fünff hundert sechtzig vier / von einem von Winterfelden / damaligen Hauptmann zu Boitzenburg / Zwey tausend zwey hundert funfftzig Joachims-Thaler gegen sechs pro cent auf Zins genommen und aufgebracht worden / dafür gleicher gestalt auf Sr. Lbd. Anmuthen/ Heinrich Schacken zu Wendewisch / Heinrich Sprenge zum Grase / Ulrich Schacke zu Gültzau / Joachim Schacke zu Hasenthal / Hartwig und Valentin / die Schacken

zu

An. 1691. zu Barsthorst / sich als selbst-schuldige Bürger verschriebenen Inhalts / der eingelöseten Original Obligation sub N. 1. fürgezeiget / als aber solche Summa zu bestimmter Zeit nicht allein nicht abgetragen/besonder noch etliche Jahr hernacher unbezahlt bestehen geblieben / Sr. Lbd. auch von Frantz Schacken noch weitere Geld-Summen vorgesetzet worden / hätte Sr. Lbd. im Jahr Eintausend fünff hundert sechtzig neun/ in den heil. Oesterlichen Feyertägen einen Pfenning-Brief auf Drey tausend sieben hundert Thaler/gedachten Frantz Schacken/und mit dessen Wissen und Willen getreuen Einhabern desselben Briefes/ darunter die ausgesetzte Bürgen vermeynet / zu mehrer Versicherung zugestellet/ und darinnen sothane Haupt-Summen samt den Zinsen auf trium Regum An. 1570. zu erstatten sich verpflichtet / auf gedachten Frantz Schacken und dessen Mitbeschriebenen/gedachten Hertzogen bryde Höfe Hollebecke und Farchau / mit den beyden Dörffern Lemrode und Schmielau samt aller Zubehörunge / zu einem rechten wahren Unterpfand gesetzet / und auf den erfolgten Fall Sr. Lbd. Nichthaltung / freye Macht und Gewalt gegeben / angedeutete unterpfändlich verschriebene und eingesetzte Höfe und Güter / ohne Sr. Lbd. und dero Erben Vorwissen / und deroselben unersucht / Einzunehmen/ und nicht anders / als wenn er und sie es an gerührtem unserm Käyserl. Cammer-Gericht/oder sonst mit Recht erhalten/ zu occupiren/zu besitzen und zu genieſſen / biß so langer Frantz Schacke und seine Mitbenante des Sr. Lbd. vorgestreckten und dargeliehenen Haupt-Summens/ samt Zinsen und Interesse / auch aller Kosten und Schaden dem ersten Pfenning mit dem letzten zu vollkommener Gnüge wieder bezahlet und abgeleget worden / fernern Inhalts vorgewiesener Fürstl. Verschreibung weiters nicht / dann mit Ablegung Ein tausend vier hundert funffzig Reichs-Thaler gelobet / und Se. Lbd. deßwegen von den Bürgen angestrenget worden / hätte Sr. Lbd. nach anderweit gesuchter und erhaltener Dilation des Uberrestes / als dero von Levin von Winterfeldt aufgenommener 2250. Reichs-Thaler halben sich von neuem unterm dato Schwartenbeck den 15. Februarii, Anno 1571. für sich und dero Erben bey Fürstlichen Ehren/ Treuen und gutem Glauben/dahin verbrieft und verschrieben / auf nächst künfftigen trium Regum des 1572. Jahres Sr. Lbd. ausgestelte obgenannte Bürgen / welche immittelst berührte Hauptverschreibung N. 2. in ihrem Gewahrsam behalten / der Bürgschafft Fürstl. zu benehmen / und mehr besagten Levin von Winterfeldt vorgemelden Hauptstuhl der 2250. Rthlr. samt den Zinsen sonder allen Schaden und Abgang richtig zu erlegen und zu bezahlen/mit Wiederholung voriger Hypothecation des Hofes Hollebecke / nach Ausweise der Original Obligation N. 3. zu befinden/ꝛc. Uber das/und fürs andere / seyn Sr. Lbd. in dero anliegenden Nöthen Anno 1565. in den heil. Tagen der Weyhnachten von Eggert von Perckenthin fünff tausend Marck Lübisch gegen sechs pro cent fürgesetzet / dafür gedachter Heinrich Schacken zu Wendewischen / Joachim und Claus die Wackerbahrte zu Kugel / Frantz Hartwig und Valentin Schacke/ Gebrüdere zu Barsthorst/ Görgen von der Lite Knicllworde / und Matthias Kalbe zum Schönenberg / sich bürglich eingelassen/laut der darüber ausgegebenen/ und von den Bürgen ausgelöseten Haupt-Verschreibung N. 4. Derowegen dann offtermeldte Sr. Lbd. ihnen Bürgen ein besonder Pfand und schadloß-Verschreibung auf erst bemeldten Hof und Dorff Hollebecke gerichtet / N. 5. eingeantwortet / und sich darinnen gegen sie aufs kräfftigste verpflichtet. An. 1691.

Ob nun wohl hierauf nichts anders dann in beyden Pösten sowohl was Levin Winterfeldt/ als was bey Eggert von Perckenthin für Se. Lbd. geborget und aufgenommen / richtige Bezahlung zu hoffen gewesen/so habe es jedoch abermals daran gäntzlich gemangelt / gestalt dann Sr. Lbd. nicht allein annoch An. 1574. über der Winterfeldischen Post wegen Hauptstuls/ und aufgeschwollenen Zinsen / samt dem Capital in eine Summe geschlagen/ eine anderwertige Obligation auf zwey tausend sechs hundert fünff und neuntzig Reichsthlr. lauts N. 6. ausgegeben/ besondern auch / daß An. 1576. von Eggert von Perckenthin die ausgesetzte Bürgen zu Wißmar ins Einläger gefordert / und sich selber aus der Herberge mit 600. Reichsthl. laut der Quittung N. 7. lösen müssen/folgenden 1577. Jahrs am Neuen Jahrs-Tage / nicht weniger der unabgelegten Winterfeldischen- als auch der Perckenthinischen Schuld halber sich gegen dieselbe schadloß zu halten / und sie in ihr Pfand / nemlich den Hof zu Hollenbecke / und was deme anhängisch (welchen Hof wider Sr. Lbd. Willen deroselben Sohn und Successor dero Lbd. dazumalen schon eingenommen gehabt) also fort nach damals bevorstehendem Land-Tage zu Lauenburg einweisen zu lassen / und sie darbey für Fürstlichen Obligation N. 8. bleiben zu lassen. Nachdeme aber auch hierauf weder eins noch anders erfolget / und die Immission in berührtes Unterpfand nochmahlen fürnemlich durch Sr. Lbd. verursachten / wie mit N. 9. und 10. zu bescheinigen / gantz und gar behindert; Demnach seynd oben angedeutete Bürgen genothdränget worden/unlängst hernacher das Levin von Winterfelds Erben erstbesagten Haupt-Summen 2250. Reichsthlr. samt aufgelauffenen Zinsen völlig abzutragen und zu entrichten / und ihre ausgesetzte Hand und Siegel wiederum an sich zu lösen/ wie sie dann auch gethan/ daneben auch Eggert von Perckenthin / den sie den 14. Febr. besagten 1577. Jahres/ laut der Urkundt N. 11. neun hundert sechs und sechtzig Marck baar erleget gehabt / wegen des Uberrestes der 6360. Marck An. 78. auf Anton eine neue Verschreibung gegeben / und darinnen auf Antoni des nächstfolgenden 79. Jahres völlige richtige Bezahlung zu thun / sich nicht allein an Eydesstatt verpflichten / besondern auch noch darüber verwillkohren/und dem Creditori Eggert von Perckenthin vollkommene Macht und Gewalt geben müssen / sie die Bügen und dero Erben auf den ohnverhofften Fall fernerer Nachthaltung mit Schmachgemählten an Kack oder Pranger / an den Kirch-Thüren oder andern Oertern anzuschlagen / oder sonsten gegen männiglich / wie solche Leute/ die ihre Siegel und Zusage nicht in acht haben/ zu verhöhnen / zu schmähen/ und zu unglimpffen / deren zu folge sie als Ehrliebende zu bestimmter Zeit / nemlich auf Antoni besagten 1579sten Jahrs/ offterwehnten Eggert von Perckenthin gebührlich abgefunden / und ihr Hand und Siegel N. 12. wieder an sich gebracht haben / wie solches nicht allein mit der eingelöseten Obligation, besondern auch mit zweyen

An. 1691. Quittungen N. 13. überflüssig erwiesen würde/ von welcher Zeit an bis dato der Supplicanten Eltern und Vorfahren / und sie selbsten bey dero Lbd. als dero Vatters Successorem und Erben/ um ihre Bezahlung der Bürgen und ihre Erben/ eingewilligten und aufgehabenen Contributionibus an statt der versprochener / aber nicht erfolgter gäntzlicher Contentation auf etliche Geld-Summen / so in die dick-erwehnten Gelübden durch die Bürgen abgestattet/ blosse zweyjährige Zinsen dargereichet worden / des übrigen aber seyn sie biß auf die heutige Stunde an Capital und Zinsen allerdings unbezahlet verblieben/ und dadurch leyder in unerschwinglichen grossen Schaden / Hindern und Nachtheil gestürtzet/ auch endlich bey dero Lbd. alle unterthänige gütliche Bitt-Schrifften und Anmahnen vergeblich gewesen / aus unvermeidlicher Noth wider ihren Willen gedrungen worden/ dieselbe auf die Austräge / vermöge angefügten offenen Instruments N. 14. zu ersuchen / dero anfänglich geschöpfften ungezweiffelten Zuversicht / sie würden dißfalls in bestimmter Zeit an gebührender Ernennung dreyer unpartheyischer Fürsten nichts erwinden lassen / besondern sich des Heil. Reichs-Constitutionen / Satzungen und Ordnungen / hierunter zu Verhütung fernerer Weitläufftigkeit bequemet haben / welches aber auch nicht seyn wollen / derowegen dann sie Supplicanten zu gerührtem unserm Käyserl. Cammer-Gericht/dessen Jurisdiction nunmehro fundiret seyn soll / nächst GOTT ihre endliche Zuflucht nehmen müssen. Wann dann obdeducirte Schuld mit dero Lbd. als dero Vattern Successor und Erbe Supplicanten angezogene Gelübde / und dadurch abgenöthigte Erzählung halber verhafftet/ganz liquid, hell und klar/der so lang verweigerte Richtigmachung auch dermassen beschaffen / daß sie nullo juris colore justificiret werden können / dabeneben die eingelöfete Fürstl. Siegel und Haupt-Brieffe für sich selbst/ sodann insonderheit in verleibter Verpfändung/ vermittelst starcker Clausula nicht anders / als wann an mehr-gerührten unserm Käyserl. Cammer-Gerichte schon Urtheil und Recht darüber erhalten / ausdrücklich verschriebener Immission halber paratissimam Executionem, zumal gegen dero Lbd. als die dem Heil. Reich ohne Mittel unterworffen/ und ermeldten Fürstenthum Nieder-Sachsen / daß das Sachsen-Recht / so für andern auf Siegel und Brieffe zu schleuniger Hülffe anlässig / im Schwange gehet / auf sich trage/ daß also dißfalls à præcepto & executione der Anfang gar wohl gemachet werden könne; Solcheinnach um ein unser Käyserl. Mandat wider dero Lbd. zu ertheilen / in Unterthänigkeit angeruffen und gebeten/ immassen auch erlanget/ daß selbige heut folgender gestalt erkennt worden ist.

Gebieten dann darauf dero Lbd. von Röm. Käyserl. Macht/und bey Pön acht Marck löthiges Golds halb in unsere Käyserl. Cammer/und den andern halben Theil Klägern unnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich/ und wollen/ daß sie innerhalb sechs Wochen / den nächsten nach Uberantwortung oder Verkündigung dieses Brieffes / ohne Verzug und Einrede / die in obbemeldter Num. drey und fünff fürgewiesenen Original-Verschreibung designirte und verunterpfändete Güter/mit aller dero Zubehörungen und Nutzungen/ würcklich abtrete / und sich deren entschlage / auch so lang und viel Klägern einraume/und ohne Eintrag genieſſen lassen/ biß An. 1691. sie ihres / vermöge jetztgemeldter zweyer Obligationen/verhafften Ausstands/ Interesse/Kosten und Schaden / völliglich befriediget und abgefunden / hierin nicht säumig / hinterstellig oder ungehorsam seye/als lieb Ihr fallen mag/ ob angedeutete Pön zu vermeyden / daran beschiehet unsere ernstliche Meynung. Wir heischen und laden deiner Lbd. auch hiemit von berührter unser Käyserl. Macht / daß sie auf den dreyßigsten Tag obiger sechs wochentlicher Frist/ nächst folgender/wie ihr zehen vor den ersten/zehen vor den andern / zehen vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen/peremptorie oder ob derselbige nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag darnach / selbst oder durch einen vollmächtigen Anwaldt / an demselben Unserm Käyserl. Cammer-Gericht erscheinen / glaublich Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem unserm Käyserl. Gebot alles seines Innhalts gehorsamlich gelebet sey/ oder nicht / alsdann zusehen und hören / deiner Lbd. um dero Ungehorsam willen in vorgemeldete Pön gefallen seyn / mit Urtheil und erheblichen Einreden/ob sie einige hätten/ warum solche Andung nicht geschehen soll/ fürzubringen/endlichen Entscheids darüber zu gewarten; Wann deiner Lbd. komme und erscheine alsdann also oder nicht/ so wird doch nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils / oder seines Anwaldts Anruffen und Erfordern / hierinnen in Rechten mit gemeldter Erkäntnüß / Erklärung und andern gehandelt und procediret werden / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach sie sich zu richten. Geben in unser und des heiligen Reichs Stadt Speyer / den dritten Tag Monats Octobris, nach Christi unsers lieben HERRN Geburt / im Sechzehnhundert und vierzehenden / Unser Reichs des Römischen im dritten / des Hungarischen im sechsten / und des Böhmischen im vierdten Jahre.

Cyp. Vomelius Stappert/
Dr. Verwalter/subscr.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprinm.

Franciscus Heinricus Faust: Jud.
Imper. Cameræ Protonotarius.

Lit. C.

Wackerbahrtischen Anwaldts

Quantum Prætensum, so ihme wegen $\frac{1}{5}$. Theil zustehen solle / von 1776. Rthlr. $14\frac{4}{72}$. judicialiter producirt / d. 19. Januar. 1687.

WEgen des weyland (Tit.) Herrn Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg Durchleucht / von Egert von Perckenthin An. 1565. aufgenommenen Capitals der 500. Marck Lübisch/ haben die dafür sich eingelassene Bürgen conjunctim Einhalts Käyserl. Mandati Immiss. sine Clausula, de dato Speyer/ den 3. Octobr. 1614. an den von Perckenthin Anno 1577. bezahlet 966. Marck Lübisch/ und auf den Uberrest als 6360. Marck eine neue Obligation geben müssen/

Auf

An. 1691. Auf obgedachte und bezahlte	= =	966. Marck
gehören Zinß von 1577. bis 1684. inclusivè à 5. pro cent welche austragen	=	5168. Marck
Summa Capital und Zinsen		6134. Marck Lübisch.
Anno 1579. auf Antoni ist obgemeldt Uberrest als 6360. Marck Capital bezahlet	=	6360. Marck
Item darauf Zinsen von An. 1577. bis 79. à 6. pro cento weil die Bürgen dem Creditori von Verckenthin selbige auch also bezahlen / und mithin dergestalt recht und billigmäßig wieder gut gethan werden müssen / welche sich in 2. Jahren betragen zu	= =	764. Marck 5. ß.
Summa Capital und Zinsen / so die Bürgen weiter bezahlt	=	7124. Marck 5. ß.
Hievon das Interesse ab An. 1580. bis 1684. inclusivè à 5. pro cento fac.		37401. Marck 5. ß.
Summa Capital und Zinsen		44535. Marck 10. ß.
Summa		50659. Marck 10. ß.
Anno 1576. seynd die Bürgen von den Creditorn von Verckenthin zu Wißmar ins Einlager gefordert / woselbst sie sich auslösen müssen mit	= = =	1800. Marck
Darauf gehören Zinsen von Anno 1576. bis 1684. inclusivè à 5. pro cento, welche austragen	= = =	9720. Marck
Summa Capital und Zinsen		11520. Marck
Summa Summarum	=	62179. Marck 10. ß.

Von jetztgedachter Summ gehören Herrn Christian Ulrich von Wackerbahrt die 2. von Wackerbahrt / und dann von Kloben Erb-Portion, als welche letztere / weil sie Herrn Vettern von der von Kalben als Nepoti ex filia cediret / folglich $\frac{1}{2}$. Theil bleiben / wann nun dem damaligen per mandatum & sententias gebilligtem Valor nach ein Marck Lübisch auf 24. Marien-Groschen / oder $\frac{2}{3}$. Rthl. gerechnet worden / so thun die $\frac{1}{2}$. Theil austragen / die dem Herrn von Wackerbahrt an Capital und Zinsen (salvis ulterioribus imprimis des 85. 86. und 87. An. 1691. Jahrs / ut & expensis) bis 1684. inclusivè 17765. Rthl. 14ß. ggrl.

Copia Quanti Judicati, sub N. I. in Sachen contra Sachsen-Lauenburg.

Prod. Spiræ, den 19. Jan. 1687.

Decr. Mandati Immiss. sine C.

Lit. D.

Sachsen-Lauenburgischen Anwaldts Schreiben an den Cammer-Richter / wegen des Wackerbahrtischen Quanti prætensi; d. 12. Decembris Anno 1687. — Præs. in Camer. Spiræ, 1687. d. 12. Decembris.

Hochwürdigster Churfürst / Röm. Käyserl. Maj. Cammer-Richter / gnädigster Herr / ꝛc. ꝛc.

Auf die von Herrn Christian Ulrich von Wackerbahrten / in Sachen Schacken contra Sachsen-Lauenburg Decreti Mandati Immissor. S. C. ohnlängst übergebene Rechnung in puncto Quanti Judicati, zeiget Fürstl. Sachsen-Lauenb. mit wenigen an / wie daß solche Rechnung / durch und durch gantz unbillig und widerrechtlich aufgestellet und eingerichtet sey;

Indem (I.) die Zinsen in infinitum darinn berechnet / und zwar von einem geringen Capital von 5000. Marck / weit über 50000. Marck Zinß angeschlagen worden; Da doch vermöge der Rechte / ultra alterum tantum keine Zinsen berechnet werden mögen

Per L. 10. & 27. 8. §. 1. c. de Usur.
Novell. 121. c. 1. &c.
Carpzov. p. 2. Constit. 30. Def. 26.

Sonderlich da ex actis offenbar / daß Actor diesen Proceß offt 10. 20. und mehr Jahr nacheinander ungerührt stecken lassen / in welchen passu auch diejenigen Doctores so sonsten des Surdi widerrechtlichen Meynung beypflichten / einmüthig dahin schlieffen: Quod Creditori indiligenti, in usuris non solutis, utique obstet Exceptio alterius tanti.

Mynf. cent. 5. obs. 96.
Mascard. vol. 1. concl. 426.

Weßhalben dann der Herr Creditor von dem Capital der fünff tausend Marck / auch rechtswegen mehr nicht als 5000. Marck Zinsen würde anrechnen / und also Capital und Zinsen sich höher nicht als auf 10000. Marck erstrecken / und weil dem Herrn von Wackerbahrt / seiner eigenen Geständnuß nach / nur $\frac{1}{2}$. Theil davon zukommen / selbige auch mehr nicht / als 4284. Marck plus minus austragen können; Welches eine überaus grosse Differentz ist von 62179. Marck / 10. ß. welche in besagter Rechnung unbilliger Weise summiret worden.

(II.) Findet sich auch diese Rechnung mit dem Anatocismo inficiret / indeme darinn angeführet wird / daß auf das Capital der 5000. Marck eine Summa von 966. Marck bezahlt / und dennoch gleichwohl eine neue Obligation

An. 1691. auf 6360. Marck dem Creditori von Winterfeld dabey ausgegeben sey/ welches warlich einen handgreifflichen Beweißthum gibt / daß 1360. Marck Zinß zum Capital geschlagen worden/ welche aber per oppositam Exceptionem Anatocismi billig hinweg fallen müssen.

(III.) Werden in besagter Rechnung von dem per Anatocismum zusammen geschlagenen Capital 6. pro Cent Zinsen angerechnet/welches ebenfalls wider den klaren Buchstaben der Reichs-Constitutionen/und auf eine pravitatem Usurariam ausschlägt / also daß der sechste Reichs-Thaler per oppositam usurariæ pravitatis Exceptionem abermals aus der Rechnung hinweg fället.

(IV.) Werden 1800. Marck als zu Wißmar / innerhalb 14. Tagen in obstagio verzehret zu seyn/angesetzet/und davon 9720. Marck Zinsen berechnet/ welches eine Summa von 11520. Marck auswirfft ; Alleine / weil in den Reichs-Constitutionen die Obstagia verbotten/ cassiret/ und vor nichtig erkläret / und demnach keinem Bürgen noch Schuldner solche zu leisten / noch auch den Wirthen etwas zu bezahlen/verbunden seyn ; So fallen diese 11520. Marck / per exceptionem pacti jure publico reprobati , gleichfalls in Brunnen.

(V.) Wird die Marck / so heutiges Tages nur 16. ß. oder 8. ggrl. auswirfft / noch einmal so hoch / und zwar zu 32. ß. oder 16. ggrl. angeschlagen ; Da doch aus dem Nieder-Sächsischen Crayß-Schluß de Anno 1624. hell und klar zu Tage liegt / daß alle alte Marck im Nieder-Sächsischen Crayß höher nicht/als zu 24. ß. oder $\frac{1}{4}$. Reichs-Thaler angeschlagen und bezahlt werden sollen / wodurch abermal das Quantum sortis & usurarum auf den 4. Theil minuiret und verringert wird.

Endlichen und (VI.) stehet besagter Rechnung / auch Exceptio erroris calculi , entgegen/ weil duCto calculo sich finden wird / daß das Facit überall ultra alterum tantum nicht berechnet werden kan ; Wie dann auch die/ex novissimo Recessu, de Anno 1654. wegen der alten Zinsen competirende Exceptio Quartæ, aus dieser Innsicht so eben nicht urgiret wird ; Sondern bittet nur Anwald / Namens seines gnädigsten Herrn Principalen / daß die Liquidation und Rechnung des von Wackerbahrten/um vorangeführter Exceptionum willen / möge verworffen / und demselben mehr nicht als $\frac{1}{3}$. Theil von dem Capital der 5000. Marck / und darzu usque ad alterum tantum geschlagenen Zinsen / so in Summa 10000. Marck / oder 5000. Reichs-Thaler an Capital und Zinsen austräget / zuerkannt worden.

Desuper humillime implorando, &c.

Lit. E.

Käysers Leopoldi Mandatum

de exequendo immissoriale, sine Clausula , in Sachen Schacken und Consorten/ in specie Otto Wackerbahrten/contra Sachsen-Lauenburg/an die ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Cräyses ergangen/ d. 2. Jun. 1690.

WIR Leopold von GOttes Gnaden erwählter Römischer Käyser/zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Entbiethen dem An. 1691. Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten/ Herrn Cärln / der Schweden / Gothen / und Wenden König / Groß-Fürsten zu Finnland/ Hertzogen zu Ehesten/ Carelen / Bremen/ Verden/ Stetin / Pommern / Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / Herrn über Ingermann-Land/ und Wißmar / Pfaltz-Grafen bey Rhein/Hertzog in Bayern/Grafen zu Veldentz/ und Spannheim / unserm lieben Oheim / und Brudern / als Hertzogen zu Bremen / sodann dem Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Georg Wilhelmen / Hertzogen zu Braunschweig / und Lüneburg / unserm lieben Oheim / und Fürsten/ beeden als des Nieder-Sächsischen Crayses ausschreibenden Fürsten / unsere Freundschafft / Gnad und alles Guts/Durchleuchtigster Großmächtiger Fürst / lieber Oheim / und Bruder/ auch Durchleuchtig / Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst.

Demnach in der an unserm Käyserl. Cammer-Gericht durch die gesamte Schacken / und Consorten wider weyland Frantzen den jüngern Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg / den 5. May längst verwichenen 1614ten Jahrs gerichtlich eingeführten Rechts-Sache/ Mandati immissorialis sine clausula, Innhalts jetzt gedachten unsers beygehenden Käyserl. Gebots / ermeldten Hertzogen ernstlichen/ und bey Pön 10. Marck löthiges Goldes/ anbefohlen worden / den nächsten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieses/ die in darinn vermeldten Num. 3. & 5. vorgewiesene Original-Verschreibung / designirte und verunterpfändete Güter/mit aller deren Zubehörung und Nutzungen / würcklich abzutretten / und sich deren zu entschlagen / also lang und viel Klägern einzuraumen / und ohne Eintrag genieſſen zu lassen / biß sie ihres vermög jetzt gedachter zweyer Obligationen verhafften Ausstandes / samt Interesse, Kosten und Schaden/ völliglich befriediget und abgefunden / allermassen demselben auf mehr ermeldtes Hertzogen beschehene Opposition am 27. Junii 1671. nicht allein rechtlich inhæriret/sondern auch wegen ferners verspührter Widersetzlichkeit / durch am 4. Novemb. 1674. wie auch 14. Mart. 1684. und 7. Julii 1686. ergangene Paritori-Urtheilen / so viel Otto Wackerbahrten betrifft / die Parition und Gelebung gedachten unsers Käyserl. Mandats weiter ernstlichen demandiret worden / wie hernachfolgende an berührtem unserm Käyserl. Cammer-Gericht ergangene Bescheide mit sich führen.

Tenor Sententiæ 27. Januarii, 1671. Latæ.

IN Sachen der sämtlichen Schacken und Consorten / Klägern / wider weyl. Herrn Frantzen den jüngern/ jetzo Herrn Julium Frantzen zu Sachsen-Lauenburg / Beklagten/ Mandati Immissorialis S. C. ist Dr. Mings sein der Declaration pœnæ und arctioren halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen/ sondern / D. Schommartz Einwendens ungehindert/glaubliche Anzeig zu thun/daß dem ausgangen-verkündigt- und reproducirten Käyserl. Mandat alles seines Innhalts gehorsamlich gelebet seye/Zeit 3. Monat/ pro termino & prorogatione, von Amts wegen angesetzet / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird/

An. 1691. wird/ daß Beklagter jetzt alsdann / und dann als jetzt/ in die Pön berührtem Mandat einverleibt/ hiemit erkläret/ fernere Proceß auch erkennt/ daß er seinen Gegentheil die Gerichts-Kosten derentwegen aufgeloffen / nach rechtlicher Ermässigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn solle.

Sententiæ 4. Novemb. 1674. Latæ.

IN Sachen der sämtlichen Schacken und Consorten/ Klägern / wider weyl. Herrn Frantzen den jüngern / jetzo Hrn. Julium Frantzen / Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg/ Beklagten / Mandati Immissorialis S. C. ist L. Niedderer sein der Declaration pœnæ und Mandati de exequ. halben beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern D. Schommartz Einwendens ungehindert / glaubliche Anzeig zu thun/ daß der am 27. Jan. 1671. ergangener Urtheil ein völlig Genügen beschehen seye / Zeit 3. Monaten pro termino, & prorogatione von Amts wegen angesetzet / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird/ daß es alsdann bey ermeldtem Urtheil bleiben solle.

Sententiæ 14. Martii 1684. Latæ.

IN Sachen der sämtlichen Schacken und Consorten / Klägern / wider weyl. Herrn Frantzen den jüngern / jetzo Hrn. Julium Frantzen Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg / Beklagten / Mandati Immissorialis S. C. in specie Otten Wackerbahrt betreffend / ist D. Zellern sein der Declaration pœnæ und arctioren halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern L. Rollemann glaubliche Anzeig und Beweißthum/ daß dem am 4. Novemb. 1674. und vorhero ergangenem Urtheil / so viel gedachten D. Zellers Principalen betrifft / alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebet seye / Zeit 3. Monaten pro termino & prorogatione von Amts wegen angesetzet / mit dem Anhang/ wo er solchem also nicht nachkommen wird/ daß es alsdann bey ermeldten Urtheilen bleiben / und des Mandati de exequendo halber ergehen solle / was recht ist.

Sententiæ 7. (17.) Julii, 1686. Latæ.

IN Sachen der sämtlichen Schacken und Consorten / Klägern / wider weyl. Herrn Frantzen den jüngern/ jetzo Hrn. Julium Frantzen / Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg / Beklagten/ Mandati Immissor. sine Clausula, & in specie Otto Wackerbahrt betreffend / ist D. Zellern sein / der Declaration pœnæ und arctioren halben beschehenes Begehren / noch zur Zeit abgeschlagen / sondern L. Rollemann nichtigen und unzulässigen Einwendens / (weßtwegen die Straffe / nach Ermessigung gegen Ihme hiemit vorbehalten wird/) ungehindert glaubliche Anzeig zu thun/ daß der am 14. Martii / 1684. und vorhero ergangenen Urtheilen / so viel gedachten D. Zellers Principalen betrifft / alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebet seye / Zeit 3. Monaten / pro termino & prorogatione, von Amts wegen angesetzet / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß alsdann das Mandatum de exequendo ohne ferneres Anruffen / aus der Cantzley gefolget werden solle. An. 1691.

Sothanem allen aber ungeachtet / die / per diversas Sententias, auferlegte Parition an Seiten des beklagten Hertzogen/ wie sie sich zu Recht gebühret / nicht erfolgen wollen / als ist NB. auf des Imploranten ferner unterthänigstes Ansuchen / diß unser Käys. Mandatum de exequendo an Eingangs ermeldte E. E. L. L. heut dato vermittelst darüber ertheilten extra judicial-Decrets denen an mehr berührtem unserm Käyserl. Cammergericht ergangenen Judicatis gemäß / nachfolgender gestalt erkannt worden. Wann nun einmal recht und billich ist / Wir auch weniger nicht für uns selbsten geneigt und willig/ solche in Recht wohlgefällte Urtheil und Erkänntnuß / damit sie nicht vergeblich und ohne Frucht sey/ zu würckl. Execution zu befördern. Hierum entbiethen Wir Eingangs ermeldtem E. E. L. L. als des Nieder-Sächsischen Crayses ausschreibenden Fürsten von Röm. Käyserl. Macht/ und bey Pön zehen Marck löthiges Golds / halb in Unsere Käyserl. Cammer / und zum andern halben Theil ihme Impetranten ohnnachläßig zu bezahlen/ hiemit ernstlich/ und wollen/ daß sie in 6. Wochen/ dreyen Tägen/ den nächsten nach Verkündigung dieses obangeregt unserer Käyserl. Mandat/ und darauf erfolgte Urtheile/ nach darinn befindlichen Innhalt / würcklich exequiren und vollziehen / deme also würcklich nachkommen / als lieb demselben seyn mag / obangeregte Pön zu vermeyden. Daran geschicht unsere ernstliche Meynung. Wir heischen und laden daneben dieselbe / von berührter unserer Käyserl. Macht / auch Gerichts- und Rechtswegen / hiemit auf den 30. Tag / den nächsten ohnmittelbar nach Endschafft vorangesetzter 6. Wochen und 3. Tägen anzurechnen / deren Wir denenselben 10. vor den ersten / 10. vor den andern / 10. vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen / peremptoriè oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag darnach / durch dero bevollmächtigte Anwäldt an hiesigem unserm Käyserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun/ daß diesem Unserm Käyserlichen Gebot/ alles seines Innhalts gehorsamlich gelebet sey/ oder wo nicht/ alsdann zusehen und hören / dieselbe in vorgemeldte Pön gefallen seyn / mit Urtheil und Recht sprechen erkennen und erklären / oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden / ob sie einige hätten / warum solche Erklärung nicht geschehen sollte / in Rechten gebührlich vorzubringen/ und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann E. E. L. L. kommen und erscheinen/ alsdann also oder nicht/ so wird doch nichts desto weniger auf des Gegentheils oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern / hierinnen in Rechten mit gemeldter Erkänntnüß/ Erklärung und andern gegen dieselbe ferner verhandelt und procedirt/ wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach sie sich zu richten. Geben in unserer und des heil. Reichs-Stadt Wetzlar / den 2. Junii/ 1690.

An. 1691.

Lit. F.

Schreiben von der Fürstl. Regierung zu Ratzeburg an der Fürstl. Nieder-Sächsischen Princessin / als Allodial-Erben/Hoff-Rath / die Wackerbahrtische und andere hinterlassene Schulden zu bezahlen / sonst würde man sich zu Verabfolgung des noch übrigen Allodii nicht verstehen/d. 1. Aug. 1690.

Unsere freundliche Dienste zuvor/ Ehrenvester und Hochgelehrter / vielgünstiger Herr und Freund/

DEm Herrn Hof-Rath mögen Wir hiemit nicht bergen/ daß Jh. Durchl. zu Zelle/unser gnädigster Herr/ uns unterm 29. nächst-verwichenen Monats rescribiret/was gestalt deroselben in Sachen Schacken & Consorten / in specie Otto Wackerbahrten / contra Sachsen-Lauenburg/vor einigen Tagen ein von dem Käyserl. Cammer-Gericht erkanntes Mandatum de exequendo, & immissoriale S. C. insinuiret worden / da wir dann zugleich befehliget/ dem Herrn Hoff-Rath Krafft dieses zu eröffnen/ daß diese Schuldforderung/wie er selbst leicht begreiffen würde / nicht ex feudo, sondern von denen Fürstl. Allodial-Erben / gestalten Sachen und Umständen nach/abgetragen werden müste/ und wie wir nun hierunter an dessen Beyfall keines wegs zweiffeln ; So ersuchen den Herrn Hof-Rath wir hiemit/ er beliebe seiner gnädigsten Princessinnen Durchleuchtigkeit solches schleunigst zu referiren/ und es in die Wege richten zu helffen/ damit diese auch andere dergleichen von des letzt-verstorbenen hochseel. Hrn. Hertzogs Durchl. hinterlassene Schulden bezahlt werden mögen/ zumalen man widrigen Falls an Seiten des Hoch-Fürstl. Hauses sich zu Verabfolgung der zum Allodio gehöriger Restanten und Meubles nicht würde verstehen können / sondern dieselbe bis dahin anzuhalten / um so mehr gemüssiget werden / weil sonsten die Creditores sich an das Hoch-Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg halten / folglich dessen hohen Gliedern dadurch beschwehrliche Prætensiones aufgebürdet werden dörfften. Wir erwarten hierüber des Herrn Hof-Raths beliebige Ruck-Antwort / und verbleiben demselben zu freundlichen Diensten stäts geflissen. Ratzeburg/den 1. Augusti/1690.

Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische zur Nieder-Sächs. Regierung Verordnete

J. C. Fabricius.

Dem Ehrenvesten und Hochgelehrten/ unserm vielgünstigen Herrn und Freunde / Zacharias Krahmern / der Fürstlichen Nieder-Sächsischen Princessin Hoff-Rath.

An. 1691.

Lit. G.

Fürstl. Regierung zu Ratzeburg Verordnung an die Amt-Schreiber im Hertzogthum Lauenburg / von Lauenburgischen Allodial-Stücken nichts weiter verabfolgen zu lassen/d. 1. Aug. 1690.

Unsere freundliche Willfahrung zuvor/Achtbar guter Freund.

ALs von hiesiger Fürstl. Regierung und Cammer / wegen Beybehaltung der von denen Sachsen-Lauenburgischen Allodial Erben prætendirten Meublen / und übrigen darzu gehörigen Erb-Sachen/an euch zu unterschiedenen malen rescribiret worden / ein solches wird euch sonder Zweiffel annoch erinnerlich seyn ; Als nun von Serenissimis unsern gnädigsten Fürsten und Herren Special-Verordnung eingelauffen / daß von allen zum Allódio und Erbe gehörigen Sachen / es sey an Restanten/baarem Gelde / Meublen/ oder auch an einigen von denen Pächtern für das erhandelte Viehe / annoch schuldige Kauffgeld / nicht das geringste / ohne Special-Befehl abgefolget werden solle ; Als wird nomine Serenissimorum, unserer gnädigsten Fürsten und Herren / euch hiemit befohlen/ von obigem allen/ weder an Hrn. Hof-Rath Krahmer / noch sonsten jemand das geringste/ und zwar sub pœna restitutionis, abfolgen zu lassen / auch überall bey denen in curem Amte verhandenen Pächtern/ oder andern/ welche für das erhandelte Vorwercks-Viehe annoch das pretium restiren / (wornach ihr euch denn/auf eure Pflichte/ mit Fleiß zu erkündigen) die schleunige Anstalt verfüget / daß sie gleichfalls sub pœna dupli nichts mehr an offtgedachten Hrn. Hof-Rath Krahmer vom toto oder residuo pretii auszahlen ; Besonders alles entweder in dispositum niedersetzen / oder auch bey sich wohl verwahret behalten sollen ; Wir wollen von obigen allen / wie ihr demselben nachgelebet / euren ausführlichen Bericht / und was bey euch und denen Pächtern und andern an Gelde noch ausstehet / die Specification schleunig erwarten / und verbleiben / euch zu willfahren geneigt. Datum Ratzenburg den 1. Aug. 1690.

Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische zur Nieder-Sächs. Regierung und Cammer verordnete

J. C. Fabricius.

An die Amtschreiber im Hertzogthum Lauenburg.

NB. Dieser Befehl sub G. ist nomine Serenissimorum ausgefertiget / da doch solcher weder von Hannover / noch Wolffenbüttel gebilliget / und unterm dato den 11. Sept. 1690. eine gantz freundlichere Resolution von Hannover eingesendet / ja von Wolffenbüttel bis auf diese Stunde dergleichen procedere manifestè contradiciret wird.

Lit.

An. 1691.

Lit. H.

Schreiben von Herrn Amtmann Schlüttern zu Ratzeburg / an den Lauenburgischen Amt-Schreiber / nichts von Mobilien abfolgen zu lassen / d. 28. Jul. An. 1690.

Wohl-Edler / Hochgeehrter Herr Amt-Schreiber / ꝛc.

WIr müssen nothwendig 400. Fuder Heu haben / wolle demnach der Herr Amt-Schreiber dahin sehen / daß aus der Sticher-Marsch dem Herrn Korn-Schreiber für Bezahlung / oder sonsten jemand etwas für baare Bezahlung etwa 60. Fuder uns überlasse; Es hat Fürstl. Regierung resolviret / daß ohne Befehl nichts von Mobilien / es möge Namen haben / wie es wolle / auch nichts an Wein / als nur NB. was ich neulich verschrieben / abgefolget werden solle. Ich bitte / er wolle citissimè, meinem Brudern zu Vergühn schreiben / daß er mit Auszahlung des Geldes für das Vieh noch anhalte / und bis auf weitere Ordre ins Amt Neuhauß bey dem Herrn Amt-Schreiber / oder gar anhero an die Regierung lieffern solle. Womit dienstl. grüsse / und in Empfehlung zu GOtt verharre

Meines hochgeehrten Herrn Amtschreibers /

Ratzeburg / den 28. Julii / 1690.

Dienstwilligster Diener

P. Schlütter.

Ein Ohm Wein bitte für Herrn Hof-Rath Fabricium zu kauffen. Ich bitte mir zu avisiren / ob mein Wein noch nicht gefüllet ist.

Die Fürstl. Regierung hat mir committiret / daß er citissimè berichten möge / wieviel Span / Hand-Dienste dem Amte reserviret seyn / solches specificè mir zuzusenden / und wie viel Wagen alle Wochen künfftig hier zum Vestungs-Bau helffen könten.

A Monsieur, Monsieur Eckstein Amtschreiber / de S. A. S. le Duc de Br. Lunebourg. à Neuhaus.

Beykommende Brieffe nebenst einem Pacquet / wolle der Herr Amtschreiber citò bestellen.

Lit. I.

Attestat, daß die Lauenburgische Weine mit Arrest beschlagen werden / und nicht abgeführet werden dörffen / d. 17. (27.) Mart. 1691.

ICh zu Endes Benannter bekenne hiermit / und in Krafft dieses / auch wann es Noth ist / eydlich und mehr kräfftiglich zu gestehn und auszusagen / daß als ungefehr um die Zeit des 28. oder 29. Augusti / vorigen 1690. Jahrs / ich von dem Tit. Herrn Geheimbten Mecklenburg- und Schwerinischen Rath von Bünsau ersuchet / und von Ratzeburg nacher Neuhaus versendet worden / um vorhochgedachtem Herrn Rath von Bünsau / 2. Ohmen Mosel-Wein / aus dem Hoch-Fürstl. Sachsen-Lauenburgischen Hoff-Keller daselbsten zu erkauffen / und ich auch solchen Wein bereits abziehen und fassen / auch auf einen Wagen bringen lassen / zu solcher Zeit / und eben da ich im Fortfahren begriffen war / der Amt-Schreiber Eckstein zu Neuhauß / alle Herrschafftliche in Neuhausischen Keller gelegene Weine in Arrest (wie dergleichen Bekümmerung auch im Amte Ratzeburg von der Regierung / auf die Allodial-Güter beschehen) geschlagen / niemanden nichtes weiters / ausser was Herr Ober-Hauptmann von Wackerbahrt und die Herren Ratzeburgischen Räthe unter sich verlangeten / und worüber Herr Amtmann Schlütter / laut seines Briefes freye Disposition als sein eigen ertheilet / verabfolgen lassen / so gar daß ich die 2. bereits eingefaste / und auf den Wagen gebrachte 2. Ohmen Mosel-Wein wieder abladen / und in Keller legen sollen / wann ich nicht mich resolviret / und fast auf flehentliches Bitten erhalten / ihme Amt-Schreibern Eckstein den bedungenen Preiß als viertzig Reichs-Thaler vor den Wein / welchen er Amt-Schreiber bis unter dem Thore gantz genau visitiret / und visiret / würcklich zu deponiren und einzuhändigen. Welches / wie es die selbstige Warheit ist / ich mit dieser meiner eigenen Hand Unterschrifft bekenne / und allzeit geständig seyn werde. Geschehen Theussing den 17. (27.) Martii / 1691.

Cornelius A. Dietel ꝛc.

DAß dieser Verlauff sich also verhaltet / als hieroben bemercket / massen bey meiner Anwesenheit zu Neuhauß kurtz und um den 1. Augusti 1690. alles solches gesehen / erfahren / und wie man der Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. ꝛc. ꝛc. Sachsen-Lauenburgischen Princessinnen ihre Güter und Mobil-Waaren in schimpflichen Arrest geschlagen / keinen Heller oder das geringste mehr abfolgen lassen / sondern mit allen disponiret / als wäre es eigen- und ein verfallenes Gut / selbsten empfunden / welches der offenbaren Warheit zu Steuer ich nach wahrem Wissen und Gewissen attestire / auch mit einem leiblichen Eyde alle Stunde bekräfftigen kan. Geschehen und ausgefertiget / Pürleß / den 17. (27.) Martii / 1691. ꝛc.

Johann Michael Albrecht.

Lit. K.

Attestat des Lauenburgischen Bereiters / daß er die wenige im Lande Lauenburg zurück gebliebene alte Ungarische Stutten nicht abführen dörffen / d. 16. (26.) Oct. 1690.

WIr zu Endes Benannte bekennen hiemit und in Krafft dieses: Nachdeme ich Hertzoglicher Sachsen-Lauenburgischer Bereiter nach meiner abermahligen Ankunfft in Nieder-Sachsen zu Neuhauß / so ohngefehr den 13. oder 14. Septembris geschahe / mit Tit. Herrn Ober-Hauptmann von Perckenthin mich

An. 1691. beredet / wie wir die wenige der Hertzoglichen Sachsen-Lauenburgischen Princessinnen Durchl. Durchl. zuständige / und im Lande zurück gebliebene alte Ungarische Stutten / so doch über fünff / und einige zwey bis dreyjährige Füllen à sechs bis sieben Stuck (ohn einige Saug-Füllen) nicht gewesen / mit dem deßfalls aus Böhmen mitgebrachten Reitknechts fort nacher Böhmen / gnädigst anbefohlener massen absenden möchten / auch deßfalls bereits zu Abführung Anstalt gemachet / daß der Hoch-Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische zu Neuhauß bestellte Korn-Schreiber / Herr Johann Jacob Grünhagen / im Namen der Hoch-Fürstlichen Regierung zu Ratzeburg mir Bereitern verboten / von solchen Stutten und Füllen nichtes aus dem Lande verabfolgen zu lassen / allermassen auch solches auf der Fehre zu Darchau inhibiret / die Passirung über die Elbe nicht zu gestatten / und hat auch über dem ermeldter Herr Grünhagen / als er nebenst Herrn Eckstein / Amt-Schreibern zu Neuhauß / den 21. Septembris von Ratzeburg gekommen / Montags den 22. Septembris zu Bretten angesprochen / nochmals solchen Arrest confirmiret / sintemalen auch schon vor deme mir Ober-Hauptmann von Perckenthin eben dasjenige durch Herrn Grünhagen auch angekündiget / wie alles solches auch der dabey gewesene Reitknecht mit bezeugen kan / der mit 4. mir dem Bereiter zuständigen / und aus Böhmen mitgebrachten Pferden alleine fortgeschaffet worden / dannenhero die Stutten und Füllen nothwendig zurück bleiben müssen. Welches hiemit bloß und lediglich der Warheit zu Steuer ausgefertiget worden. Geschehen Neuhauß / den 16. (26.) Octobris / Anno 1690.

(L. S.) Barthold von Perckenthin.

(L. S.) Johann Meyer / Bereiter.

Lit. L.

Königl. Schwedischer Regierung zu Stade Antwort an den Sachsen-Lauenburgischen Hoff-Rath Krahmern / wie Ihro von dem auf das Nieder-Sächsische Crayß-Ausschreib-Amt erkannten Kammer-Gerichts Mandato de exequendo, in Sachen Schacken & Consorten / in specie Otto Wackerbahrten contra Sachsen-Lauenburg / nichts bewust / d. 24. Septembris 1690.

Jh. Königl. Maj. zu Schweden in dero Hertzogthümern Brehmen und Verden verordnete General Gouverneur und Regierung.

Edler / Vester und Hochgelehrter / sonders günstiger guter Freund.

Es ist uns allhier wohl eingehändiget worden / was der Herr Hof-Rath unterm dritten dieses Monaths an uns aus Hamburg abgelassen / und Namens der Durchl. Hertzoginnen zu Sachsen / Engern und Westphalen / als seiner gnädigsten Herrschafft uns zu erkennen geben / auch daneben verlangen wollen; Gleichwie wir nun in demjenigen uns keines weges jemals entziehen werden / was obhabenden Pflichten nach / auf ein- oder andere Weise uns möchte obliegen können; Also haben wir hiebey dem Herrn Hof-Rath nicht verhalten wollen / was massen angeführter Sachen halber uns nimmer die geringste Kundschafft zugekommen / weniger uns wissend / was es mit dem / in Sachen Schacken & Consorten / in specie Otto Wackerbahrten / contra Sachsen-Lauenburg / an hiesiges Fürstl. Crayß-Ausschreib-Amt von dem Käyserl. Cammer-Gericht erkannten / und von dem Herrn Hof-Rath allegirten Mandato de exequendo vor eine Beschaffenheit / zumalen bis hieher / davon allhier zum Vorschein nicht gelanget. Wann aber denen von dem Herrn Hof-Rath angezeigten Umständen nach / vermuthlich zu Zelle eine mehrere Nachricht davon befindlich seyn dörffte; So haben wir nicht unterlassen Ihrer Fürstl. Durchl. als Condirectorio darüber zuzuschreiben / und um die diß-falls behörige Nachricht Ansuchung zu thun / was nun derentwegen dort vorhanden / wird sich hoffentlich bald hervor thun. Haben inzwischen dem Herrn Hof-Rath dieses nicht verhalten wollen. Geben Stade / unterm Königlichen Regierungs Insiegel / den 24. Sept. 1690.

Heinrich Horn.
J. C. S. V. Ehrenburg.
B. C. V. D. Kuhla.
J. Bremmer.
S. S. Lissenheim.

An Herrn Hof-Rath Krahmern / ꝛc. in Hamburg.

Lit. M.

Copia Schreibens Herrn Hertzogs Wilhelm zu Zelle Durchl. und Herrn Hertzogs Ernst August Durchl. zu Oßnabrück / ꝛc. an Seine Durchl. Herrn Hertzog Rudolph August zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. ꝛc. daß Sie die aus der Lauenburgischen Erbschafft erhandelte Mobilien nicht abführen lassen möchten / d. 20. Jan. 1691.

P. P.

Eure Lbd. mögen Wir hiemit nicht verhalten / was gestalten an Jh. Königl. Maj. in Schweden / und Uns / Hertzogen Georg Wilhelm / als ausschreibende Fürsten dieses Nieder-Sächsischen Crayses von dem Käyserl. Cammer-Gericht / in Sachen Wackerbahrt contra Sachsen-Lauenburg ein Mandatum Arresti erkannt / und vor einigen Tagen zu Zelle insinuiret worden / worinn gedachtem Crayß-Ausschreib-Amt anbefohlen wird / dahin zu sehen / daß von der Fürstl. Nieder-Sächsischen in dem Hertzogthum Sachsen-Lauenburg sich annoch befindenden / zum Allodio gehörigen Mobilien ehender nichts verabfolget werden möge / bis unser respective Rath und Ober-Hauptmann von Wackerbahrt / wegen seiner an besagte Fürstl. Allodial-Erben habenden / von ihren Vorfahren herrührenden / auf eine ziemliche hohe Summa sich belauffenden Forderung halber contentiret worden seye.

Nun

An. 1691. Nun werden wir zwar des Herrn Marggrafen Ludwig zu Baden Lbd. durch Unsere am Käyserlichen Hofe subsistirende Ministros hiervon Nachricht ertheilen / und dieselbe ersuchen lassen/es in die Wege zu richten/damit diese Sache in der Güte abgethan / und es also der / dem Crayß-Ausschreib-Amt anbefohlenen würcklichen Arrestirung nicht bedörffen möge. Gleichwie aber auch billich dahin zu sehen / daß immittelst der andern Parthey keine Ursach sich zu beschwehren gegeben werden möge ; So ersuchen wir Eure Liebden hiermit zum fleissigsten/ sie wollen diejenigen Mobilien / welche sie aus mehrberegter Allodial-Erbschafft unter ihrem Namen abführen zu lassen verlanget / in Betracht vor angeregter der Sachen Bewandtnüß an dem Ort / wo sich dieselben befinden/ vor erst stehen zu lassen / belieben ; Wir wollen an sothanem freund-vetterlichen Willfahrungen um so weniger zweifflen/ alldieweil zu hoffen/daß Hochgedachten Herrn Marggrafen zu Baden / wie auch des Herrn Pfaltz-Grafen Philipp Wilhelm Lbd. Lbd. dero beywohnenden Generosité nach/auf solche Mittel/daß gemeldter Oberhauptman von Wackerbahrt befriediget / und die Execution beregten Mandati verhütet werden möge / bedacht seyn / und also diese Sache in kurtzen / und ohne Weitläufftigkeit möge gehoben werden. Wir verbleiben E. L. in Erwartung dero Freund-Vetterlich gewierigen Erklärung / zu allen Freund-Vetterlichen Dienst-Erweisungen stets geflissen. Geben Hannover den 20. Jan. 1691.

Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm / und Ernst August / respectivè Bischoff zu Oßnabrück / und Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg/ꝛc.

Eu. Liebden/	Eu. Liebden/
Dienstw. treuer Vetter und Diener	Dienstw. treuer Vetter / Bruder/ Gevatter und Diener
Georg Wilhelm	Ernst August
ꝛc.	ꝛc.

Lit. N. (1.)

Extract Schreibens aus Wetzlar/ de dato den 13. Jan. 1691. wie man in der Wackerbarthischen Sache/ Mühe gehabt/ nur das geringste davon/ nach so langer Decretirung/ zu erfahren.

WAs der Wackerbarthische Sachwalter/ sonder Zweiffel auff allerhand Art ausgefundene Mittel und Wege/ wie er den Herrn Referenten einnehme / und das judicium ex falsis præsuppositis hintergehe/ den 13. Decemb. erhalten / solches gehet hierbey / und habe Mühe gehabt / nur das geringste davon nach so langer Decretirung zu erfahren / und bin ich allezeit auff der Cantzeley berichtet / es wäre das Wackerbarthische Arrest-Gesuch abgeschlagen / worauff ich mich verlassen / und eher des Himmels Einfall / als dieses / vermuthen können. Doch ist wol zu observiren/ daß Hr. D. Zeller in Cancellariâ nur das Mandatum Arresti ausgelöset / und expediren lassen solches auch sofort per posta auff Zelle fortgesetzet ; die erkannte Citatio ist / sonder Zweiffel wider Dn. Referentis Willen / ohn expedirt liegen blieben / ꝛc. ꝛc. An. 1691.

Lit. N. (2.)

Extract-Schreibens aus Wetzlar / de dato den 24. Jan. 1691. was ferner / wiewohl nicht sonder Schwierigkeit / vor Nachrichten in der Wackerbarthischen Sache erhalten worden.

AUs meinem vorigen vom 13. hujus, wird derselbige ersehen haben / was in der verwirrten Wackerbarthischen Sache in Camerâ gesuchet / und endlich nach so vielen abschlägigen Decreten impetriret worden ; Allermassen dann nicht zweiffle / daß das erschlichene Mandatum Arresti bereits insinuiret/ und deme zu folge / die in Nieder-Sachsen noch vorhandene Sachsen-Lauenburgische Mobilien mit Arrest beleget seyn werden. Ich habe mich zwar eifferig bemühet alsobalden copiam vom angeregten Mandato in Cancellariâ nehmen zu lassen / so mir aber wie auff der Cantzley versichert worden / auff des Herrn Referenten Befehl / expressè abgeschlagen worden / wie dann allererst heute inständigst gebeten / mir von denen gegentheiligen Productis oder Supplicationibus, aus welchen man die Wackerbarthische Fundamenta und Rationes sehen könte / Abschrifft zu ertheilen / so aber ebener massen nicht erhalten mögen. Gleichwohlen habe erfahren / und dient zur gehorsamen Nachricht / daß die neben dem Mandato erkannte Citatio ad reassumendum auff hiesiger Cantzley endlich expediret worden / man wisse aber nicht / wo und an welchem Orte solche insinuiret werden solle. Inzwischen kommen verlangter massen von mehrgedachtem Mandato und erst berührter Citation copia, so gut / als mans vor doppelt Geld / und gute Worte / zu sonderbahrem Vertrauen/ fast mehr als clandestinè erhalten können / hierbey / wiewol mein Herr von jenem ohne Zweiffel schon anderwärtig / nemlich von Zelle / Abschrifft erhalten haben wird. Hätte ich / wie de jure gebühret / die Wackerbarthische Supplicationes, welche zu Verfassung dißeitiger Nothdurfft / oder Exceptionum sehr dienlich und ersprießlich gewesen wären / erlangen können / wolte damit gleichermassen auffgewartet haben / und so fern ich etwas weiters in dieser Sache tentiren solle / wird eine ordentliche Vollmacht requiriret ꝛc. ꝛc.

Lit. N. (3.)

Extract-Schreibens aus Wetzlar de dato den 10. Febr. 1691. was bey dem Judicio Camerali in der Wackerbarthischen Sache ferner vorgangen.

BEyliegender Extractus extrajudicialis Protocolli zeiget/ was in angeregter Sache vor verschiedene Decreta ergangen / wie dann über daß das gebettene Mandatum Arresti noch zweymal purè abgeschlagen worden. Als aber der Wackerbarthische Agent den 13ten Dec.

An. 1691. des nächstentwichenen Jahres/ welches der letzte Tag/ da man zu Rath gehet/ und hernach die Cammer propter ferias Natalitias geschlossen wurde/ abermal mit einer Supplic eingekommen/ hat er besagten Tages das widrige Decret erschlichen/ und darauf die Anstalt gemachet/ daß das expractisirte Mandatum Arresti in ipsis feriis contra stylum Cameralem expediret/ und auf der Post weggesendet worden. Worbey es nicht geblieben/ sondern man hat auf der Cantzeley befohlen/ daß es heimlich gehalten/ und nichts davon gegen mich gedacht würde/ dahero gekommen/ daß/ als dennoch gemercket/ daß etwas unter Handen wäre/ und hier nachgefraget/ man mich berichtet/ es wäre bloß eine Citatio erkannt/ deme um so eher Glauben zustellen können/ weilen mir die vorherige Decreta bekannt gewesen. Dieses ist/ Herr/ die eigentliche Ursache dessen/ was unter dem 3. Jan gemeldet/ worauf mich der Sachen weiter erkundiget/ und in etzlichen Tagen hernach/ das/ so unter dem 13. dito berichtet/ erfahren. Aus welchen erscheinet/ daß es an mir nicht gehafftet/ weniger der erste falsche Bericht aus einiger Præcipitanz, wie es wohl das Ansehen haben möchte/ beschehen. ꝛc. ꝛc.

Lit. O. (1.)

Mandatum Arresti sine Cl. an die Ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses/ in Sachen Wackerbahrt contra Sachsen-Lauenburg/ d. 13. Dec. 1690.

Leopold/ ꝛc.

ENtbiethen dem Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn Carl/ der Schweden/ Gothen/ und Wenden König/ Groß-Fürsten zu Finnland/ Hertzog zu Ehesten/ Careten/ Bremen/ Verden/ Stetin/ Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürsten zu Rügen/ Herrn über Ingermann-Land/ und Wißmar/ Pfaltz-Grafen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ Grafen zu Veldentz und Spanheim/ unserm lieben Oheim/ und Brudern/ als Hertzogen zu Bremen/ sodann dem Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Georg Wilhelm/ Hertzogen zu Braunschweig/ und Lüneburg/ unserm lieben Oheim und Fürsten/ beyden als des Nieder-Sächsischen Crayses ausschreibenden Fürsten/ unsere Freundschafft/ Gnad und alles Gutes. Durchleuchtigster Großmächtiger Fürst/ lieber Oheim/ und Bruder/ auch Durchl. Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst/ ꝛc. ꝛc. Unserm Käyserl. Cammer-Gericht hat unser und des Reichs lieber getreuer Christian Ulrich von Wackerbahrt/ unterthänigst supplicirend vor- und anbracht/ was massen die Fürstl. Nieder-Sächsis. Allodial-Erben/ nach Absterben weyland Hertzogen Julii Frantzen zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ Vorhabens und begriffen seyn/ dessen verlassene Mobilar-Erbschafft nach unserm Erb-Königreich Böhmen ab- und ausser unsers Käyserl. Cammer-Gerichts Jurisdiction hinweg zu führen; Dieweilen aber ihme Supplicanten in Sachen Schacken wider Sachsen-Lauenburg Mandati immiss. S. C. zu seinem liquidirten Antheil/ Capital und Interesse gebilliget werden/ und die allda erkannte Execution in gedachte Fürstl. Mobilar-Erbschafft geschehen müste; So erfordere der Respect unsers Käys. Judicati, auch solcher vor ihn abgeurtheilter Sachen Gerechtigkeit und Billigkeit/ daß die aus dem Gerichts-Zwang unsers Käyserl. Cammer-Gerichts vorhabende Abfuhr/ bis zu erfolgter völliger Bezahlung/ gesperret werde/ damit ihme Supplicanten/ sein so viel Jahr hero mühsamlich erstrittenes Recht (welches ungeachtet der mit adjudicirten Kosten und salva ulteriori liquidatione judicialiter auf achtzehen tausend/ fünff hundert und neun Rthlr. ein und zwantzig gute Groschen gerechtfertiget worden/) nicht vergeblich noch ohne Frucht verbleibe/ sondern zur würcklichen Execution gelangen möge. Solchemnach (und weilen dieses unsers höchsten Gerichts Botmässigkeit zu Ertheilung eines Mandati arresti ex causæ & personarum qualitate genugsam fundirt und begründet/) um diß unser Käyserl. Mandat und Ladung an und wider Eingangs ermeldte E. E. L. L: zu ertheilen inständigst anruffend erlangt/ daß solche Proceß heut dato nachfolgender gestalt erkannt worden seynd. Hierum so gebieten Wir E. E. L. L. von Römischer Käyserl. Macht/ und bey Pönen zehen Marck löthiges Golds/ halb ꝛc. und wollen/ daß Sie die Fürstl. Nieder-Sächsische Allodial-Erbschafft in würcklichen Arrest und Beschlag nehmen/ und bis zu völliger Richtigkeit nicht abführen/ deme also ꝛc. als lieb ꝛc. Daran ꝛc. Wir heischen und laden E. E. L. L. dabeneben von berührter ꝛc. daß dieselbe auf den 30. ꝛc. deren ꝛc. glaubige Anzeig und Beweiß zu thun/ daß diesem unserm ꝛc. (pro ut in Executorialibus) wann E. E. L. L. ꝛc. Darnach Sie sich ꝛc. Wetzlar/ den 13. Decembr. 1690.

Lit. O. (2.)

Citatio an die Lauenburgische Allodial-Princessinnen ad reassumendum & videndum fieri Executionem in Camera imperiali demandatam in bona allodialia, in Sachen Wackerbahrt contra Sachsen-Lauenburg de dato 13. Dec. 1690.

Leopold. ꝛc.

ENtbiethen denen Durchleuchtig/ Hochgebohrnen/ Franciscä Sibyllä Augustä und Annä Mariä Franciscä/ Hertzoginnen zu Sachsen-Lauenburg/ Unsern lieben Mumen und Fürstinnen/ unsere Gnad und alles Guts/ Durchl. Hochgebohrne liebe Mumen und Fürstinne. Demnach in der an unserm Käyserl. Cammer-Gericht/ durch weyland N. N. gesammte Schacken und Consorten/ wider auch weyland Hertzog Frantzen den Jüngern/ zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ den 5. May des vor längst entwichenen 1615. Jahrs/ gerichtlich eingeführter Rechtsach Mandati immissorialis sine Clausula, verhinderlich vorgefallen/ daß in E. E. L. L. Namen bevorstehenden Rechtens über den puncto faciendæ Executionis in bona allodialia gewärtig mit gebührender Vollmacht niemand ap. Acta zugegen; Als hat solch verhinderlicher Anstalt zu begegnen Christian Ulrichs von Wackerbahrt als Mitklägers und Interessenten constituirter Anwaldt/ der Ehrsam/ Gelehrte/ unser und des Reichs lieber getreuer Johann Ulrich Zeller/ der Rechten Doctor,

An. 1691. Doctor; berührtes unsers Käyserl. Cammer-Gerichts Advocat und Procurator, um diese unsere Käyserl. Ladung an und wider Eingangs ermeldtes E. E. L. L. zu ertheilen inständigst anruffend erlangt/daß dieselbe heut dato vermittelst darüber ertheilten extrajudicial Decrets, nachfolgender gestalt erkannt worden seynd.

Hierum so heischen und laden Wir dieselbe von Römischer ꝛc. zu erscheinen / obangeregte Sach in dem Stand Executionis, worinnen sie letzlich ersitzen geblieben / zu reassumiren und anzunehmen / insonderheit aber zu sehen und hören/ daß die an berührten unserm höchsten Gericht wider der E. E. L. L. Herrn Vatter weyland Hertzog N. N. zu Sachsen erkannte würckliche Execution in dero verlassene Allodial-Erbschafft / die man zu solchem Ende wegen vorhabender Abfuhr derselben aus unserer Cameral-Jurisdiction nach unserm Erb-Königreich Böhmen / mit Arrest beschlagen müssen / Rechts wegen ergehe und vorgenommen werde / darinn gebührlich zu verfahren / und fürders bis zu Ende auszuwarten.

Wann E. E. L. L. kommen und erscheinen alsdann also oder nicht ꝛc. Wetzlar / den 13. Dec. 1690.

Lit. P.

Fernere Nachricht von dem Cameral-Proces, in Sachen Schacken contrà Sachsen-Lauenburg.

Suppl. 8. und 30. May / 1690. Pro Mandato Arresti & de Exequendo.

Decret. Ist das gebettene Mandatum de Exequendo, NB. jedoch/denen an diesem Käyserl. Cammer-Gericht ergangenen Judicatis gemäß erkennet / übriges Begehren aber noch zur Zeit abgeschlagen. In Conf. 2. Junii, 1690.

Suppl. 13. Octobr. Pro Extendendo Mandato de Exequendo, auf innen vermeldte Allodial-Stücke.

Decret. Läst man es bey vorigem Decret bewenden / und woferne Supplicant seiner Principalen Nothdurfft in dieser Sachen dergestalt beobachten würde/daß die Fürstl. Allodial-Erben darüber gleichfalls vernommen werden mögen / solle alsdann ergehen was recht ist. In Conf. 17. Octob. 1690.

Suppl. 24. Octobris. Pro Executionis decretæ extensione.

Decret. Läst man es bey vorigem Decret nochmals bewenden. In Consil. 10. Novemb. 1690.

Allen diesen Decretis zu wider ist doch endlich den 13. Decembr. 1690. das Executorium in hypothecam, auf einen Arrest ad Allodia, zugleich auch Citatio ad videndum fieri executionem, wider die Sachsen-Lauenburgische Landes- und Allodial-Erben erkennet / oder vielmehr erschlichen/ die Citatio aber Anfangs weder ausgelöset/ noch insinuiret/ eher verbotten worden/ niemanden an Seiten der Hoch-Fürstl. Allodial-Erben/ichtwas/ insonderheit die rationes quare? zu communiciren. Mandatum Arresti aber hat man so fort auslösen / auch intermediis feriis natalitiis Christi contra morem & stylum consuetum Cameræ expediren / auch ohne Cammer-Gerichts-Botten / per posta auf Zelle versendet/ und von da ist es auf Stade communiciret worden / und ratione decretæ citationis alles verschwiegen worden. An. 1691.

Lit. Q.

Extract Eventual ferner Replic und Ablehnung in Sachen Schacken und Consorten contrà Sachsen-Lauenburg Mandati Immissorialis sine Clausula.

IM Namen der Actorum von D. Michael Pommeresch zu Rostock / als Advocati causæ, und Procuratoris Johann Carl Mügens/Doctoris.

Product. Spiræ, 2. Septembris, 1663.

Pag. 2. §. Wegen der 2. und 3. prætendirten / ꝛc. ꝛc. circa finem: Wegen angezogener Delegation, und der Land-Ständen gutwilligen Acception aber / wird unten beym zehenten Punct weitere Ablehnung sich finden.

Pag. 8. §. Die zum 10. angezogene Delegation betreffend/ so wird wohl gesagt/ aber nicht erwiesen / daß dergleichen dissеits würcklich eingangen / und man sich von Fürstlichen Herrn Principalen abgeben / daß aber jetziger Ihrer Fürstl. Durchl. Herr Vatter Hertzog Frantz der Jüngere / hochseeligster Gedächtnuß / Zeit der Fürstlichen Regierung / sich bey Ritter- und Landschafft gnädig bemühet/ daß diese Schuld-Forderungen von dem Lande möchten abgetragen werden / haben Klägere endlich wohl können geschehen lassen / gilt Anwaldts Herren Principalen auch anjetzo noch gleich / ob J. F. Durchl. die Bezahlung aus dero Fürstl. Cammer beyschaffen lassen/ oder von denen löbl. Land-Ständen zu wege bringen / allein NB. daß man sich deßfalls dissеits an ein- oder anders sollte præjudicirlich binden lassen / oder von verschriebener Hypothec abgeben haben/ wird man ex adverso, gleich wie es bißhero nicht geschehen / als auch hinführo nicht beybringen noch aufweisen.

Daß vorstehender Extractus mit dem mir vorgelegten Cameral-Original-Producto, in allem gleichlautend und übereinstimmig befunden; Solches thue nach fleissig angestellter Conferirung mit demselben/ hiemit Amtshalber attestiren. Hamburg/den 1. Octobris, styl. vet. Anno 1690.

(L. S.)

Johan. Joachimus Freytag/ Imperialis Cameræ Immatriculatus Notarius.

Lit. R.

Vergleich zwischen Hertzog Julius Frantzen zu Lauenburg und den Schackischen Erben und Interessenten / in Puncto Debiti. d. 25. Apr. 1674.

ZU wissen / demnach der weyland Durchl. Fürst und Herr/Herr Frantz der ältere Hertzog zu Sachsen/Engern und Westphalen/ Christ-seligen Andenckens / von weyland Hartwig Schacken auf Barsthorst / Anno 1567. vier tausend Reichs-Thaler / und nachgehends/ Anno 1569. noch vier hundert Thaler / jedoch

An. 1691. diese letztere nur an Zahl-Thalern/und dann von Frantz Schacken/auch auf Barsthorst/zwey tausend zwey hundert und funfftzig Joachims-Thaler/ die er von Levin von Winterfeld auch Lehnsweise aufgenommen/ dafür respectivè das Dorff Moesen/Hollenbeck/ Brunßmarck/ Schmilaw/ und Farchau/ verhypotheciret und verschrieben/ und als nachgehends die Bezahlung nicht erfolget/die Schacken am Käyserl. Cammer-Gericht zu Speyer Klage erhoben/selbige viele Jahre getrieben / und endlich Emecke Schacke dahin gebracht/daß ein Urtheil gegen das Fürstliche Haus Nieder-Sachsen ergangen / dahero der Durchleuchtigste Fürst und Herr/Herr Julius Frantz/ Hertzog zu Sachsen / Engern und Westphalen/ &c. die Güte vorgeschlagen/ die auch zu Beutzenburg/ den 23. Sept. 1673. versuchet / und als sie daselbst nicht verfangen wollen / heute dato hinwieder reassumirt / und mit dem Vesten Emecke Schacken / Fürstl. Mecklenburgischen Ober-Hauptmann/vor sich/und als Gevollmächtigten der Schackischen Erben und Interessenten / und Innhabern der Original-Obligationen / durch gepflogene Handlung dahin geschlossen und beliebet worden / daß höchstgedachte Ihre Fürstl. Durchl. für obgedachtes Capital und Zinsen/ so die Schackische Erben auf viel tausend angegeben und gefordert / eins für alles / fünff tausend zwey hundert Thaler zu geben / sich gnädigst erkläret / und zwar folgender massen / jetzo sofort baar tausend Thaler/worüber hiemit und Krafft dieses von obgedachten Emecken Schacken beständigst quittiret wird/auf Ostern 1675. zwölff hundert / folgenden Michaelis 1675. zwey tausend / und dann Ostern 1676 tausend Reichs-Thaler/ welche gedachter Emecke Schacke/ für sich und seine Mit-Interessenten angenommen/ und dabey sich kräfftigst verbunden / den Proceß in Camera von nun an fahren zu lassen/ und demselbigen kräfftigst/in aller Interessenten Namen/ zu renunciiren / und solches durch den Schackischen Anwaldt gerichtlich anzeigen zu lassen / bey Auszahlung des letzten Termins die Original-Obligationes , samt genugsamer Quittung / Vollmacht und Cession, allen und jeden Interessenten so an diesen drey Posten interessiren / einzuschaffen/ und hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchl. und dero Erben und Nachkommen/sowohl gegen die Schackischen Erben und Mit-Interessenten / als gegen Levin von Winterfelds Erben / Ansprüche und Forderunge die Gewehr zu leisten / selbige in und auffer Gericht zu vertreten und zu entheben / und in allem Noth-und Schadloß zu halten/und zwar bey Verpfändung seiner Haab und Güter/so viel darzu vonnöthen. Solte aber die eine Obligation über 2250. Rthl. in der Cammer zu Speyer verleget seyn/ welches man doch nicht hoffen will / soll darüber eine gebührende Mortification gegeben werden. Es hat aber Emecke Schacke für sich und seine Mit-Interessenten bedungen / und sich vorbehalten/ woferne über Verhoffen dieser Transaction nicht gelebet / und die Termine von Ihrer Fürstl. Durchl. und dero Nachkommen / Hertzogen zu Sachsen / Engern und Westphalen &c. nicht gehalten werden sollten / daß alsdann er und seine Mit-Interessenten an diese Transaction nicht verbunden seyn / sondern ihme und seinen Mit-Interessenten ihre jura integra reservirt haben wolle. Womit alle Irrungen und Proceß cassiret/ getilget und aufgehoben / und diese drey Pöste zu Grunde verglichen / und beyderseits Transigenten allen und jeden Exceptionibus, wie die Namen haben möchten/beständigst renunciiret worden. Urkundlich seyn dieses Vergleichs zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget/ und sowol von J. Hoch-Fürstl. Durchl. als Emecke Schacken / für sich und in Vollmacht seiner Mit-Interessenten unterschrieben / und respectivè mit dero Fürstlichem und Adelichem Insiegel befestiget worden. So geschehen Neuhauß/den 25. April/1674. An. 1691.

(L. S.)

Julius Frantz/Hertzog zu Sachsen.

(L. S.)

Emecke Schacken.

Daß diese vorstehende Copey mit dem wahren Originali , nach vorgehabter fleissiger Collationirung/wörtlich concordirend befunden worden/solches attestiret

(L. S.)

Johann Prembsell / Notar. Cæsar. Publicus.

Lit. S. (1.)

Befehl der Regierung zu Ratzeburg an den dasigen Amtschreiber/

daß er eine ausführliche Specification alles und jedes/bey des Amts Ratzeburg Vorwercken/vorhandenen Viehes/Mobilien/Hauß-Geräths / Ackerzeuges / item allerhand Getreyd-Vorrath / nebst beygefügter Æstimation, fertigen solle/d. 26. Mart. 1690.

Unsere freundliche/&c.

DEmnach eine ausführl. Specification alles und jedes / bey des Amts Ratzeburg Vorwercken/vorhandenen Viehes/Mobilien/ Hausgeräths / Ackerzeuges / item allerhand Getreyd- und Korn-Vorrath / was davon annoch tauglich und untauglich seye / und daneben eines jeden Stückes und sonderlich des Viehes Æstimation forderlamst verlanget wird ; Als wird nomine Serenissimorum euch/ dem Amtschreiber hiemit anbefohlen / ein solches ohne einigen Zeit-Verlust/ und längstens in vierzehen Tagen / mit Zuziehung des dasigen Kornschreibers zu bewerckstelligen/und obige Verzeignuß/nebst Euer Resolution einzusenden. Und wir verbleiben/&c. Ratzeburg/den 26. Mertz/1690.

Fürstl. Braunschweig-Lüneb. zur Nieder-Sächsis. Regierung Verordnete/&c.

An den Amtschreiber zu Ratzeburg Wintern.

Lit.

An. 1691.

Lit. S. (2.)

Dergleichen Befehl wegen Specificir- und Lieferung der erhobenen und unerhobenen Gefälle/ d. 26. Mart. 1690.

Unsere freundliche Willfahrung zuvor/ Achtbarer guter Freund/ ꝛc.

DEmnach man zu wissen verlanget/ was ihr bis letzt-verwichenen Michaelis/ an erhobenen und unerhobenen Geld und Kornfällen gehoben/ und heben sollen/ was ihr davon würcklichen im Vorrath und an Restanten habet; So wird nomine Serenissimorum euch hiemit anbefohlen/ daß ihr nicht allein von allem und jedem eine richtige und förmliche Specification förder samst anhero einsendet/ besondern auch ihr/ der Amtschreiber/ die bey euch vorhandene/ nebst denen ruckständigen/ und noch einzutreibenden Geldern/ wie auch denen Ostergefällen/ so aber à part zu rechnen/ dem Cassirer Christiani ohne Zeit-Verlust einliefert/ dem dasigen Kornschreiber aber andeutet/ daß er das vorhandene Korn parat halte/ auch die Korn-Restanten eiligst herbey treibe/ damit auf jedesmalige Verordnung ein solches gehörigen Orts geliefert werden könne/ und wir verbleiben euch zu willfahren geneigt. Gegeben Ratzeburg/ den 26. Mertz/ 1690.

Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische zur Nieder-Sächs. Regierung Verordnete

An J. F. Hartmann/ Amtschreibern zu Lauenburg.

C. Wackerbahrt.

NB. Diese vorgesetzte Befehle ergiengen/ so balde der Hof-Rath Krahmer im Namen der Hoch-Fürstl. Landes- und Allodial-Erben im Lande arrivirte/ und die Allodial Mobilia abholen wollte/ alles unter Wackerbahrtischer Promotion und actorischer Authorität.

Lit. T.

Extract Reichs-Hof-Raths-Protocolli in der Sachsen-Lauenburgischen Successions Sache/ sowol in causâ Anhalt contra die Herren Neben-Competenten/ sonderlich was die Prætension auf das Lauenburg. Erbe betrifft/ als wegen des von Hertzog Christian Albrechten zu Hollstein-Gottorff auf die zum Hertzogthum Lauenburg gehörige Stadt Möllen gemachten Anspruchs/ de dato 12. Sept. 1690.

Martis 12. Septembris, 1690.

SAchsen-Lauenburgische Successions-Sache betreffend/ sive Fürstl. Anhaltischer Abgesandter Friderich Gottlieb von Rauner/ sub præsent. 9. hujus, bittet nochmalen um allergnädigste Verordnung an die Herren Neben-Competenten alles in statu quo defuncti Domini Ducis Saxo-Lauenburgici zu lassen/ hingegen ihre vermeynte Prætension an das Anhaltische Erbe der Nieder-Sächsischen Landen/ nach so langem Zuwarten/ dermaleins binnen gewisser und peremptorialischen Zeit von Ihro Käyserl. Maj. gebührend beyzubringen/ damit durch derselben rechtliche Erörterung zu einer förderlichen Definitiv die Nothwendigkeiten præpariret werden können. An. 1691.

In eadem Herr Christian Albrecht/ Hertzog zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff in Lit. ad Imperatorem sub dat. 12. Aug. nuperi & præsent. hujus dicit, wie daß sich nach der Hand ferners aus seinem distrahirten Archiv ergeben hätte/ daß ihme auch auf die Stadt Möllen/ zum Hertzogthum Nieder-Sachsen gehörig/ NB. rechtlicher Anspruch gebühre/ und auch an dem Löbl. Käyserl. und des Reichs Cammer-Gericht/ ihme per sententiam ausdrücklich vorbehalten sey/ mit Bitte/ auf diese seine gerechte Förderung allergnädigste Reflexion zu machen/ und obhabenden allerhöchsten Käyserl. Amts halber es dahin kräfftig zu dirigiren/ daß entweder bey diesen Successions-Differentien gütliche Hinlegung auch diese seine Forderung in gehörige Consideration gezogen/ und zu einem deßhalben etwa veranlassenden Congress er auch beruffen/ daselbst nothdürfftiglich gehöret/ und der Billigkeit nach befriediget/ oder cessante amicabili compositione obgedachtes alles/ und die vorhin angezeigte zu seinem Hollsteinischen Amt Reinbeck gehörige acht Dörffer/ nebst deme/ was fructuum perceptorum & percipiendorum, ut & expensarum vel quocunque alio nomine ihme gebühren möge/ bey rechtlicher dijudicatur in dem Löbl. Käyserl. Reichs-Hoff-Rath ausgesetzet/ und ad judicium Camerale præventum zu förderlicher Rechtlicher Entscheidung verwiesen werden möchte. Appon. num. 1. 2. & 3.

Annectantur & hæc exhibita von dem Hrn. Hertzogen zu Hollstein wegen NB. der Stadt Möllen/ wie auch des Fürstl. Anhaltischen Abgesandten Ansuchen/ dem jüngsthin erstatteten allerunterthänigsten Gutachten/

Frantz Wilderich Menßhengen.

Lit. U.

Land-Tags Abschied/ de Anno 1593.

ZU wissen sey jedermänniglich/ ꝛc. Demnach auf des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Frantzen/ Hertzogs zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ unsers gnädigen Fürsten und Herrn gnädiges Gesinnen und Begehren/ dero unterthänige Ritter- und gehorsame Landschafft des Fürstenthums Nieder-Sachsen/ auf dem Anno 1585. den 8. Oct. zu Ratzeburg gehaltenen allgemeinen Land-Tage eine vier jährige Land-Hülffe dergestalt und zu dem Ende eingewilliget und auf sich genommen/ daß davon erstlich die von den gemeinen Reichs-Ständen damals bewilligte Türcken-Hülffe sollte abgetragen/ darnächst die einheimische Unterthanen wegen ihrer Gelübde/ die sie und ihre Eltern vor die Nieder-Sächsische Herrschafft gethan/ ein Theil auch bereits bezahlen sollten/ die zwey ersten Jahre über ihre Zinse erlangen möchten/ das übrige aber in hochgedachtes unsers gnädigen Fürsten und Herrn Cam-

mer

An. 1691. mer überantwortet werden sollte. Nach Ausgang der zwey ersten Jahre / daß alsdann die angedeutete Hülffe / alleine in die einheimische Schulde und Gelübde / nach erlegter Türcken-Hülffe solte angewandt / das übrige gleichfalls in hochgedachtes Unsers gnädigen Fürsten und Herrn Fürstliche Cammer eingeantwortet werden / alles fernern Inhalts Anno 85. des damals zu Ratzeburg / und zuvor zur Artlenburg / auch Lauenburg bewilligten Hülffe / darauf erfolgten Abscheiden / und Fürstlichen gegebenen Reversen / und sich aber befunden / daß nach Ausgang der zwey ersten Jahre / im dritten Jahr zum Theil / im vierdten aber gantz und gar die Hülffen / allerhand Verhinderungs auch der Unterthanen Unvermögenheit halber nicht allein ins Stecken gerathen / sondern auch denen einheimischen Bürgschafften / ausserhalb wenigen Zinsen / im wenigsten nicht abgeholffen / wie auch dann die andern bishero hierüber Anno 89. im Novemb. zu Büchen / und hernacher Anno 91. zu Ratzeburg gehaltene Land-Tage / und gemeine Transactiones unfruchtbar abgangen / dahero dann der Herr- und Landschafft ferner allerhand Beschwehrden und Ungelegenheit erwachsen / auch noch ferner / wo demselbigen durch zeitigen Rath nicht vorgebauet / verursachet werden könnten.

Wann aber / denenselben allen vorzukommen / mehr hochgedachter Unser gnädiger Fürst und Herr / bey seiner Fürstlichen Gnaden unterthänigen Ritter- und Landschafft ferner in Gnaden suchen und anhalten lassen / daß dieselbe nochmahls / äusserster erheischender Nothdurfft nach / sich auf mehrere und bequemere Wege / dann vorgeschehen / wolten erklären / und dermassen angreiffen / damit nicht alleine die einheimische Glaubiger und Bürgen aus ihren Beschwehrden / sondern auch zugleich Seine Fürstliche Gnaden / in Regierungs-Bürden / und anderen altvätterlichen / auch eigenen Privat-Schulden die hülffliche Hand destomehr möchte dargeboten werden / daß demnach offt und vielgedachte anwesende von der Ritter- und Landschafft des Fürstenthums Nieder-Sachsen / hindangesetzet aller ihrer / und ihrer Unterthanen höchsten Beschwehrden und Unvermögenheit aus unterthäniger Liebe / wohlgewogenem Hertzen und Gemüth / so sie zu ihrem gnädigen Fürsten und Herrn Hertzogen Frantzen zu Sachsen / ꝛc. zu dem gantzen löblichen Hause Nieder-Sachsen / und ihrem geliebten Vatterlande tragen / heut dato ferner einhelliglich und freywillig gewilliget und geschlossen / daß sie nicht alleine die zwey Jahre über / so von der Anno 85. zu Ratzeburg bewilligten Hülffen noch nachstehen / sondern auch noch darüber vier Jahr von neuem / und also sechs Jahr zusammen / von dato anzufangen / nachfolgender gestalt vermittelst nachgesetzten Conditionen contribuiren wollen.

Erstlich / daß vermöge des letzten Artlenburgischen Abschiedes die Städte Ratzeburg und Lauenburg sowohl auch die vom Adel auf dem Lande von einer Tonnen Bier Accise nachfolgender gestalt geben / aber das Bier / so ein jeder in seinem Hause / in Städten und auf dem Lande vor sich selbst verbrauchet / Accise frey seyn solle. Pastorn / Einspänniger / Müller / Schäffer / Bauern / und da kein Rittersitz oder Sattelgut ist / sollen hinführo auf Krügen und Strassen des Brauens sich gäntzlich enthalten / und sollen alle die unter diesen zu Brauen oder zu Krügen von Alters Gerechtigkeit haben / sowol denen vom Adel Leute von dem Accis keines weges entfreyet seyn. An. 1691.

Mit denen fremden Bieren / Weinen und Mede / soll es vermöge des Artlenburgischen Vertrags de Anno 1579. den 29. Julii, und wie auch nachfolget / gehalten werden / und erstlich wie die Accise einzunehmen.

Zwölff Schilling von einer Ohme Weines / oder anderm heissen Getränck.

Item welche Brandewein krügen / sollen auch eine genannte Jahr-Zinse / als zwölff ß. geben.

Zwölff ß. von einem Faß Mumme oder Embecks-Bier.

Zwölff ß. von einer Tonnen Med.

Acht ß. von einer Tonnen Hamburger-Bier.

Sechs ß. von einer Tonnen ausländischen / es seye was es vor Bier wolle.

Drey ß. von einer Tonnen Hoff-Bieren / von den Junckern Lauenburgischen und Ratzeburgischen Bieren / so sie zu Hochzeiten / Kindelbieren / Kirchgängen / Gülden oder andern Zusammenkünfften verkauffen / um Geld aus ihren Häusern / von Schencken / oder sonsten / inn- oder ausserhalb Landes / oder in Städten / und auf Dörffern auszapffen lassen / oder auch zu Wasser und Land / ausserhalben oder auch binnen Landes auf Krüge / zu Bauer-Hochzeiten / Gülden / Kindel-Bieren verführet wird / wie dann auch von dem Möllnischen Biere / so innerhalb Landes verkrüget / und um Geld ausgeschencket / oder sonsten auf der Bauren Brautlachen / Kindelbieren / Krügen / und andern ihren Zusammenkünfften / verschwendet und verthan wird / von jeder Tonne 3. ß. gegeben werden.

Und sollen deme zu folge die von Städten / saint denen vom Ausschusse auf den Tag Nicolai jährlich zusammen kommen / und einen gewissen Tax / wie das Bier an Tonnen und Kannen zu geben / sich vergleichen / und sich dabey nach dem Kauffe der Gersten und Hopffens richten.

Willegeld.

Acht ß. von ein hundert Eichen Staff Holtz.

Vier ß. von sechtzig Bocken Staff Holtz.

Zwey ß. von einem Faden Holtzes.

Zwey ß. vor ein Fuder Busches Brennholtz / Latten / Ritteholtz / Rann-Scheiden / Zimmer-Holtz / in Summa von allen Holtz-Waaren / so aus dem Fürstenthum geführet werden.

Acht ß. vor ein Fuder Kohlen / sie seyen groß oder klein.

Roß-Dienst.

Die von der Land- und Ritterschafft sollen geben von jedem Pferd Roß-Dienst jährlich 5. Rthl.

Korn- oder Saat-Schatz.

Alle und jede von Adel / deroselben nachgelassene Wittwen und diejenigen / so deren Güter innen haben oder verwalten / sollen von solchen ihren Gütern und Leibgeding nicht weniger

als

An. 1691. als die Unterthanen diese bevorstehende 6. Jahr über/als von 93.94.95.96.97.98. ein jedes Jahr von aller seiner Saat jährl. geben/wie folget/als von einem jeden Trembte Roggen / Weitzen / Gersten und Erbsen 12. ß. von einem jeden Trembte Habern/Buch-Weitzen und Bohnen/ 6. ß. und soll solche Hülffe von dieser jetzt ausgesäeten Winter- und Sommer-Saat / auf den bevorstehenden Tag Nicolai dieses 93. Jahrs angefangen werden.

Hönen-Schatz.

Der Herrschafft/ dero von Adel Jnhabere/ dero Pfand- und Leibgedings-Gütern Unterthanen/niemand davon ausgeschlossen/sollen geben von jedem Haffen Mansch oder Geist / es werde von ihnen selbst oder ihren Unterthanen/ Räthen/ Vögten / oder andern Dienern / oder Einspännigern gebauet / oder bewohnet / zween Thaler; Und sollen hierunter auch gerechnet werden/die Huffen/welche die von Adel/ und andere von ihren verlauffenen oder sonst verarmten Unterthanen an sich genommen haben/ und zu ihren Huffen gebrauchen/6. ß.

Ein jeder Köter/so keine Aecker/sondern allein Höffe haben/welche aber Acker haben/sollen auch Zall Ackers geben/wie von Alters/alle Jnnlieger vor sich und die Jhren 4. ß.

Von allen Steuren Handwercks/als Goldschmieden/ Perlenstickern/ Gerbern/ Schustern/ Leinwebern/ Hutern/ und Niederländis. Handwerckern zu Gronowe oder sonsten wo ausserhalb denen Städten Wohnende 1. Thlr.

Erb-Müller und Schleise-Meister 3. Thlr.

Ziegelmeister von jeder Scheune / so sie im Hauer haben 10. Thlr.

Glasmacher von jeder Hütten 3. Thlr.

Ein jeder Hammer-Schmied 3. Thlr.

Von dem Gewächse / so aus dem Lande geführet wird.

Vor eine Tonne Aepffel / Bieren / Hasel- und Wallnüsse 1. ß.

Und soll die Accise alle Quartal eingenommen / und der Anfang auf den Dienstag nach Michaelis frühe / nächst künfftig gemachet werden / aber der Huffen-Schatz mit andern Steuren jährlich auf Nicolai / als Montag / Dienstag und Mittwochen binnen Ratzeburg denen verordneten Einnehmern in Karstedten Behausung auf gebührliche Quittung überantwortet werden.

Einnehmer werden von der Landschafft verordnet Herr Otto Wackerbahrt zu Kugel / Thumb-Probst zu Schwerin/ Hans Dahldorff zu Wotersen/ Lorentz Schacke zu Hasendall/ und Hartig Wackerbart zu Kugel/welche befehlicht/ auch zu Adel. Glauben/Rechten und Treuen angenommen und zugesaget / daß sie samt oder sonders jährlich auf den Tag Nicolai zu früher Tagzeit zu Ratzeburg/in Andreas Karstädten Hauß/ auf der gemeinen Landschafft Unkosten zusammen kommen / und solcher Hülffe gewärtig seyn sollen und wollen / und sollen von denenselbigen sowol die Fürstl. Amtleute wegen ihrer Amts-Unterthanen / als die von der Landschafft und Städten vor sich und ihre Unterthanen solche obgesetzte Hülffe neben denen Restanten / so etwas hinterstellig seyn möchten/vermittelst klaren/richtigen/ mit ihren Händen unterschriebenen u. mit Pitschieren versiegelten Registern/ und bey eines jeden Christl. Gewissen gegen gnugsame Quittung sub pœna dupli einzubringen schuldig seyn;

und da einer oder der ander sich alsdann mit richtiger Einbringung und Erlegung auf bestimmte Termin säumig erzeigen würde / derselbe soll von dem gesetzten Termin an/ innerhalb Sächsischer Frist / das Duplum zu erlegen schuldig seyn/ und darzu durch gebührlichen Zwang und Mittelwege angehalten werden. Es sollen aber alle einheimische Bürgen und Glaubiger / so bezahlet haben/ oder noch hafften/ unsern gnädigen Fürsten und Herren oder Sr. Fürstl. Gnaden anwesende Regierungen zwischen diese und schierkünfftigen Martini dieses jetzigen 93. Jahrs klare und glaubwürdige Designation-Zettel aller Haupt Stuhl Zinsen und Schaden unterthänig einschicken / und also ihre Anforderung gebührlich liquitiren/der unterthänigen Zuversicht/ Hochgedachter unser gnädiger Fürst und Herr/ werde sich alsdann auch vor unpartheyligen Biederleuten vor deroselben Ritter- und Landschafft mit demselben gnädiglichen berechnen lassen/und was also richtig und liquidum befunden worden/ an dem verordneten Ausschuß ad solvendum verweisen/ und eines jeden glaubwürdige Documenta, was Se. Fürstl. Gn. wegen solcher Anforderung geständig oder nicht seyn/an dem Ausschuß sich darnach zu richten/in Gnaden mitheilen/ woferne aber Se. Fürstl. Gn. darzu nicht zu vermögen wäre/auf den unverhofften Fall sollen/ jetzo alsdann / und dann als jetzo die verordnete des Ausschusses neben den vieren zur Rechenschafft deputirten/ mit deme oder denenselben gebührlich und ohn partheyliche Liquidation und Rechnung/ auf der Partheyen / so solches suchen/ Unkosten zulegen / und nach Befindung derselben/ alsdann dem einen Theile / wie dem andern ohne einiges Ansehen der Personen/ noch um einiges Geniesses oder Vortheils willen obgesetzter massen zu dem seinen/so weit sich diese sechs jährige Hülffe zum halben Theil erstrecken will/ verhelffen.

Würde sich aber zutragen/wie nicht allein zu befahren/ sondern bereit im Werck/ daß von denen Ständen Teutscher Nation von neuem eine Türcken-Hülffe / oder andere Contribution ferner solte eingewilliget werden / so soll jede Huffe über diese zwey Jahr noch einen Thaler/und also drey zusammen/der Köter aber zween ß. und also zusammen acht ß. geben/und soll alsdann der verordnete Ausschuß von der gesamten Hülffe die gewöhnliche Ratam Türcken-Hülffe oder andere Reichs- oder Crayß Contributiones des Fürstenthums Nieder-Sachsen/ ehe und zuvor dieselbe in zwey Theile getheilet wird / an gebührlichen Orten und Zeiten/ gegen gebührliche Quittung entrichten und abtragen / mit den übrigen halten und ordnen / wie obstehet. Solten aber des einen oder andern Theiles der Herzschafft oder von Adel Leibgedings und Pfand-Einhabere/ Unterthanen/oder Diener/ das Jhre nicht ausgeben / oder auszugeben vermögen / so sollen die Amt-Leute / Junckern / Pfandhaltere und Besitzere des Leibgedings-Gütern ein jeder vor die Seinen ihr Ratam zugeben und zu erstatten hiemit anverbunden seyn / und haben sie solches hernacher zu guter Gelegenheit von denen schuldigen wieder einzufordern. Dem ferner zu folge ist einhelliglich / sowohl von unsers gnädigsten Fürsten und Herren Hertzog Frantzen/als denen Unterthanen gewilliget / und für gut angesehen worden / daß oberwehnter Ausschuß nach Ausgang solcher drey Tage / so zu Einnahm verordnet / alsobald und ehe sie voneinander ziehen / die

An. 1691. gantze Summa / die nach Abzug sowohl der jetzo bewilligten eilenden/als auch künfftigen ordinari Türcken-Hülffe überbleiben wird/in zwey gleiche Theile voneinander zehlen/und setzen/das eine Theil in viel hocherwehntes unsers gnädigen Fürsten und Herrn Hertzogs Frantzen Cammer überantworten/das andere Theil in die einheimischen Schulden des Landes/dafür die Unterthanen gelobet/zum theil bezahlet/ oder noch hafften möchten / sowohl auch / welche von obgedachten Einheimischen eigenen Schulden bey dem Fürstenthüml. eigenen Hause Nieder-Sachsen haben möchten / es seyen Haupt-Stühle / Zinsen oder beweißliche Schaden nach der Ordnung/ Priorität / und Erstigkeit des datums als solche Gelübde geleistet / und die Schulden gemachet worden/gegen gnugsame Quittung alles fernern Inhalts der angedeuteten Ratz-Artlenburgis. Abschieden/ kehren und wenden/ sonsten aber anderer gestalt im geringsten auf NB. andere wege nichtes davon verthun oder verwenden / oder sie sollen es von dem Ihren zu erstatten schuldig seyn; Und dann weiter innerhalb 6. oder 8. Wochen nach beschehener Einnahme/unserm gnädigen Fürsten und Herrn/und denen von der Landschafft hierzu Deputirten / als Fritzen von Bülau / Barthold Lützowen / Otto Lützowen / und Wollrath Schaffenberg/Fürstl. Nieder-Sächsischen / Land-Marschalck / Vögten und Lehen-Leuten / denen der Fürstl. Sächs. Land Rend-Meister/ oder wen sonst Se. Fürstl. Gn. an ihre statt darzu verordnen beygesetzt werden soll/ von allen Einnahm- und Ausgaben/ klare/aufrichtige / erbare / und vollständige Rechenschafft thun und leisten / und darneben alle Mängel verzeichnet übergeben/und unsers gnädigen Fürsten und Herrn Rath/Einsehen/ und hülffliche Hand darinnen suchen und bitten.

Könnten auch innerhalb der 6. Jahren die viel und offtgedachte inheimische / Burgschafft und Schulden abgeleget und bezahlet werden/ so soll gleichwol nicht weniger die 6. Jahr über obgesetzter massen contribuirt und alles / was über solche Einheimische Gelübde und Schulde / und obangedeuteter Contribution und Türcken-Schatz kan erübert / und allein zu unsers gnädigen Fürsten und Herrn Cammer ihme überantwortet werden / aber weil zu besorgen / daß diesen bevorstehenden Umschlag von dieser halben Hülffe/so in die Einheimische Schulden soll gewandt werden / das Fürstl. Hauß Mecklenburg nicht wol vollkömmlich können contentiret werden / so ist eine Erbare Ritter- und Landschafft / und insonderheit die/gegen das Fürstl. Hauß Mecklenburg ausgesetzete Bürgen / des unterthänigen Verhoffens / wie die sie dann auch gantz unterthänig darum bitten thun / ihr gnädiger Fürst und Hr. Hertzog Frantz / &c. werde bey Mecklenburg freundlich suchen / und wo möglich/ erhalten/ daß Ihro Fürstl. Gn. alle dasjenige / so vor diesesmal und ersten Termino nicht wird können zusammen gebracht werden / auf Rechnung annehmen / mit dem übrigen auf nächstfolgenden Termin sich freundlich gedulten wollten / dann auch Frantzen Hertzogen Fürstl. Gn. beym Fürstl. Hause Mecklenburg angedeutete Schuld-Forderung gantz oder zum theil / es wäre an Haubtstuhl/oder nachständigen Zinsen könnten abhandeln lassen / und den versetzten Bürgen allein ihrer Eltern Siegel wieder zu handen schaffen / so soll doch Hertzog Frantzen / nichts weniger als Mecklenburg / solcher Schuld-Rest / vor allen andern gefolget werden.

Endlich haben Ritter- und Landschafft sich hiemit per expressum vorbehalten / wie sie dann auch hiemit in meliori modo & forma protestiren und bedingen thun / daß solch ihre abermalige / unterthänige / freywillige eingewilligte Land-Hülffe/ ihren uralten adelichen wohlhergebrachten Privilegien/ Frey- und Gewohnheiten / auch Fürstl. Nieder-Sächs. ihnen gegebenen Freyheiten / Fürstl. Reversen / und insonderheit der Röm. Käys. Maj. ihres allergnädigsten Herrns/ an Ritter- und Landschafft ausgangenen Käys. Patenten und Abschieden/im wenigsten nicht soll præjudicirlich oder verfänglich seyn/sondern vielmehr hiedurch in allen ihren Clausuln und Articuln stabiliret und bestättiget seyn und bleiben.

Und wir von GOttes Gnaden/ Frantz Hertzog zu Sachsen / Engern und Westphalen / urkunden und bekennen hiemit/vor uns/unsere Erben und Nachkommen / Hertzogen des Fürstenthums Nieder-Sachsens/ &c. Nachdeme unsere getreue liebe Unterthanen / Ritter- und Landschafft unsers Fürstenthums Nieder-Sachsen/ auf unser vielfältiges gnädiges Begehren und Anregen/ sich aus unterthänigen Zuneigungen/ und Treu und Liebe / so sie gegen uns / und das löbl. Fürstl. Haus Nieder-Sachsen tragen / zu Abhelffung Unser obliegenden Regierungs-Bürden und Schulden/und daß auch diejenigen von Ritter- und Landschafft/in Städten und auf dem Lande gesessen / so vor unserm in GOtt ruhendem Herrn Vatter Hoch- und Christmilder Gedächtnuß sich in Bürgschafft eingelassen / ein Theil bezahlet / oder noch bezahlen sollen / oder auch die Einheimischen/ die uns ihre Gelder vorgestrecket haben möchten / entfreyet und bezahlet werden möchten und sollen / (doch unschädlich und unverfänglich Unserm zuvor ihnen gegebenen Reversen/) sich freywillig zur obspecificirten ansehnlichen Hülffe abermals bewegen lassen / daß/ wie alles obsteht / und von unser lieben getreuen Ritter- und Landschafft neben unsern hierzu Deputirten Räthen vor gut angesehen/und einhellig beschlossen worden / nicht allein uns gnädiglich und wohl gefallen lassen/ sondern auch solche unserer Unterthanen unterthänige getreuliche Hülffe und Handbietung/zu sondern gnädigen Danck auf- und angenommen haben / mit gnädiger Erbietung / daß wir und unsere Nachkommen / sie samt und sonders bey ihren alten Herkommen/ Privilegien und Freyheiten/auch vormals gegebenen Reversen/ und NB. obangedeuten Käyserl. Patenten / hierwieder gnädiglich schützen und handhaben/und auch wegen dieser Contribution bey der Röm. Käys. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / unsern Brüdern und Vettern/ und dem gantzen Fürstl. Hause Nieder-Sachsen / auch sonst jedermänniglich schadloß halten / und gebührlich vertretten/auch diese Hülffe zu unserm allgemeinen Vatterlands Nutz und Besten anwenden und kehren sollen und wollen/und insonderheit denen auf etlichen hiebevorn und jetzo gehaltenen Land-Tagen/sonderbahren vorgebrachten Beschwehrungen und Klagen/ welchen noch nicht abgeholffen / aber dennoch liquid, und auf Siegel und Brieffe / oder kundbaren Notorietät beruhen / und ohn alles fernere Aufhalten und Rechtsgänge abhelffen / die andern aber / welche nicht so kundbar / sondern altiorem indaginem erfordern / durch unpartheyliche Commissarien/ welche sich unverzüglich darzu erledigen sollen und wollen/oder durch Niedersetzung der Rechte/ wie solches dem klagenden Theil am besten gelegen/

Aa. 1691. gen / und von uns bitten werden / noch für Michaelis den Anfang geben / und mit dem allerförderlichsten / und zum längsten innerhalb Jahres Frist zur endlichen Erörterung / gnädigen und billiger Endschafft kommen / und gelangen lassen wollen / mit diesem Anhang und gnädiger Zusage / daß diese der Landschafft jetzo abermals geleistete freywillige Hülffe / ihnen und allen ihren Nachkommen / daran / und also an ihren Privilegien / Freyheiten / Gewonheiten / und von uns habenden Reversen (welche Wir hiemit in der allerbesten Form / Maas und Gestalt / wie solches von Rechtswegen geschehen soll / kan / oder mag / verneuert / erwiedert und confirmirt haben wollen) wie dann auch mehrerwehnten Käyserl. Patenten gantz unschädlich und unnachtheilig seyn sollen.

NB. Wir sollen und wollen auch einer erbaren Ritter- und Land-schafft obgesetzte ihre freye Disposition und Dispensation über der Zusammenbringung / und Gleichvoneinandertheilung dieser bewilligten Hülffe / sowol auch der Ausgabe deroselben geruhiglich lassen / so soll auch der Nachstand von den folgenden nach und die vorige Land-Hülffe / so vorhanden / oder noch in unsern Aemtern oder bey unsern Unterthanen restiret / oder auch von unsern Befehlhabern aufgenommen / und dem vorigen Ausschuß noch nicht entrichtet seyn möchte / in dieser Hülffe / wie es obgemeldet / geschlagen / und darzu gebraucht und angewendet werden / alles und jedes / wie obgeschrieben / haben wir samt und sonderlich / als regierender Landes-Fürst für uns / und unsere freundliche liebe Brüder / Vettern / unsere Erben und nachkommende Hertzogen zu Sachsen ꝛc. unsern lieben Unterthanen / Ritter- und Landschafft des Fürstenthums Nieder-Sachsen zugesaget und versprochen / zusagen und versprechen ihnen solches alles sämtlich und jedes insonderheit in Krafft und Macht dieses unsers offenen Briefes und Reverses bey unsern Fürstl. Ehren / Würden und Glauben / stät und feste unverbrüchlich und aufrichtig zu halten und zu vollziehen / alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen zur Urkunde und vester Haltung haben wir neben unsern Land-Räthen und der verordneten vier Einnehmern / auch denen verordneten zur Rechnung / und beeden Städten Lauenburg und Ratzenburg / diese Abschied-Vergleichung / und Revers, mit unserm Fürstlichen Secret und Petschafft besiegelt und unterschrieben.

Geschehen zu Ratzeburg am 12. Monats-Tag Junii / im ablauffenden Jahr Christi unsers HErrn Geburt tausend / fünff hundert und drey und neuntzig / ꝛc.

(L.S.) Frantz / H. z. Sachsen / ꝛc.

(L.S.) Barthold v. Lützow.

(L.S.) Barthold Lützow / ꝛc.

(L. S.) Otto Wackerbahrt.

(L. S.) Hanns Dalldorff.

(L.S.) H. v. B.

(L.S.) Wegen des Hn. Statthalters / Johann Sencker / ꝛc.

(L.S.) Otto Schack meine Hand.

(L. S.) Fritz Trebbaw / in habender Vollmacht Balzer von Aleheld.

(L. S.) Der Stadt Ratzeburg Siegel.

(L. S.) Hartich Wackerbart im Namen Barthold v. Perkenthins Erben.

Concordat cum originali

Jacobus Linn, Lector.

Anhang vor den geneigten Leser.

WAnn irgend ein- oder andere adjungirte Documenta, insonderheit was von alten Zeiten herrühret / an einigen Orten nicht gar correct seyn möchten / oder auch in nominibus propriis geirret worden / so ist dieses der jetzigen Edirung nicht zu verüblen / weilen man es nicht besser nachdrucken lassen können / als wie mans theils ohnleserlich / theils obscur in denen von der Ratzeb. Regierung communicirten actis gefunden.

Num. II.

Defensio & Deductio Causæ, Schacken & Consorten / nunc in specie Wackerbahrt / contra Sachsen-Lauenburg / gegen die von Dr. Zach. Krahmern jüngsthin heraus gegebene also genannte Enarrationem Casus & Gravaminum in prædicta causa. Mit Anlagen sub Numeris 1. usque 28.

Vorrede an den Leser.

ES werden auser Zweiffel diejenigen / so die letzthin in öffentlichen Druck herausgegebene also genannte Enarrationem Casus & Gravaminum in causa Schacken & Consorten / nunc in specie Wackerbahrt / contra Sachsen-Lauenb. und diese jetzige deren Beantwortung lesen / sich nicht weniger darüber verwundern / daß der Author gedachter Enarration, nemlich der nunmehr dieser Orten nicht minder / als anderwärts durch sein Läster-Maul und Feder bekante Dr. Zach. Krahmer die Sententias & Mandata des höchsten Reichs-Gerichts durch öffentlich gedruckte Schrifften anzufechten und zu lyndiciren sich unterfangen dörffen / welches bißher auch in den allerschwehrsten und importantesten Sachen noch etwas ungewöhnliches / und falß es aufkommen solte / es mit der Justitz der höchsten Gerichte im Reich weit genug gedien / und selbe aller malcontenten Partheyen eigenwilligen medisance exponiret seyn würden; Als auch andern Theils deren Lesern fremd düncken wird / daß man die Welt / so bey jetzigen Conjuncturen gantz andern Dingen intent ist / mit dergleichen Proceis-Sachen behelligen wollen / zumahlen auch niemand leicht wird begreiffen können / ad quem finem & effectum bemeldter Dr. Krahmer diese Dinge durch öffentlichen Druck publiciren wollen / denn es sey / daß er seiner gnädigsten Principalen Durchl. Durchl. Sache defendiren / oder über das Fürstl. Hauß Braunschweig und Lüneburg / und dessen Sachsen-Lauenb. Regierung / welche hin und wieder unbefugt angegriffen / oder auch über das hochpreißl. Cammer-Gericht / dessen noch weniger geschonet worden / Beschwerde führen wollen / so ist ja kundbarlich / dieses dazu der legitime Weg nicht / und kan der gebrauchte Modus darunter das Geringste nicht operiren.

An. 1691. Weilen also keine andere Intention von den Concipienten hierunter geführet seyn kan/als nur zu Ausübung seiner gefaßten privat-Affecten/der Welt allerhand ungleiche Impressionen beyzubringen/und seine Calumnien aller Orten auszustreuen / mithin diejenigen / die ihm dazu die geringste Ursach nicht gegeben/ja gar auch denen ertheils allen hohen Respect schuldig / unverdient zu denigriren / als hat man endlich an des Ober-Hauptmanns von Wackerbahrts Seiten / da er so indignis modis von den Concipienten angezapffet / nicht entübriget seyn können / die in der Sache ergangene Acta nachsehen zu lassen / und vors erst nur aus dem/so man gleich an der Hand haben können/den Ungrund aller dieser Auflagen zu zeigen/mithin seine Ehre so wol/als seine Sache und deßfalls habendes Interesse, (zumalen in dasjenige/so das Durchl. Hauß Braunschweig und Lüneburg/oder das Käys. Cammer-Gericht angehet / als welche dergleichen Dinge mit ihrer Verachtung genugsam refutiren / er sich nicht zu ingeriren hat/) gegen dieses Dr. Krahmers erdichtete imputata und verkehrte Vorstellungen (wenn etwa juxta illud: Semper aliquid hæret, solche irgendwo einige widrige Opinionen zu machen capabel gewesen) zu retten/ und der Sachen warhaffte Bewandtniß darzulegen / zumahlen man bloß zu solchem Ende/und nicht weiter diese Beantwortung gethan / und dabey protestiret haben will / daß man sich auf keine Weise oder Wege von dem rechtmässig erhaltenen Rechte dadurch abzugeben/vielweniger was per tot sententias & judicata Cameræ Imperialis abgethan/ in unnöthige disquisition ziehen zu lassen/gemeynet/ sondern was man thut / nur um ein-und andere hohe Personen/und durch die Krahmerische rapports etwa præoccupirte Leute zu desabusiren/ und von der Sachen Beschaffenheit Information zu geben/angesehen sey. Ehe und bevor man aber dazu schreitet / will man zu denen hohen Fürstl. Personen/deren Namen und Befehl dieser Dr. Krahmer so vermessentlich vorschützen / und unter solchem Deckel seine Calumnien impunè zu debitiren vermeynen wollen / sich wenden/ und zwar denenselben unterthänigst anheim stellen/wie sie dieses straffbare Beginnen und Mißbrauch dero Fürstl. Namens an ihm ahnden wollen / dabeneben aber in allen schuldigsten Respect dieselbe ersuchen und bitten / daß Ihro Durchl. Durchl. dieses passionirten Menschen erdichteten Auflagen und falschen Rapporten keinen Glauben beymessen/noch daraus von dem Ober-Hauptmann von Wackerbahrt und dessen Sachen urtheilen / sondern vielmehr sich solche durch unpartheyische Recht und friedliebende Leute vortragen / und so denn dero höchsten Generosität und Gemüths-Billigkeit nach davon judiciren / ihm dem Ober-Hauptmann von Wackerbahrt (der sowol als jemand derer bey der Fürstl. Sachsen-Lauenb. Erbschafft interessirenden Hohe Fürstl. naissance und grosse Personelle respective um das Reich und gantze Christenheit erworbene gloriosa merita zu veneriren weiß / und den Respect und Submission, so Ihro Ihro Durchl. Durchl. er schuldig ist/ sich nimmer entziehen wird) was sie auser Zweiffel recht und billig finden werden / gnädigst wiederfahren lassen/ den ungerechten Delatorem aber seinem Verdienst nach anzusehen/geruhen wollen; Gestalt man auch im übrigen solennissimè protestiret/ daß/ gleichwie man die hin-und wieder von vorgedachtem Enarratore eingestreuete anzügliche Expressiones und falsche Imputata niemand / als dessen gifftigen Gemüth beyzulegen hat/also man in deren Beantwort-und Widerlegung auch selbigen einig und allein gemeynet / und sonst niemand auf einige Weise touchirt haben wolle / worunter man dann weiß / um so mehr getrost/ und ohne alle Sorge seyn zu können / als der Enarrator die Unwarheit dessen/ so er von habenden Befehl und Fürstl. Approbation vorgeben wollen / in solcher seiner Enarration selbst / laut Num. (1.) klärlich aufdecket. An. 1691. Beylage N. (1.)

Folget nun die Refutatio Enarrationis selbsten.

Zuförderst weilen der Concipient der sogenanten Enarration Casus & Gravaminum in causa Schacken & Consorten nunc in specie Wackerbahrt/contra Sachsen-Lauenburg/ hin- und wider das Factum zerstümmelt vorstellet / die ihm etwa in seinen Krahm nicht dienende Haupt-Umstände auslässet / jura & facta, sonderlich aber seriem processus & actionis gantz cavillatoriè verkehret/ so/ daß er sich auch selbsten an verschiedenen Orten gantz handgreiflich contradiciret; So will nöthig seyn/ ante omnia speciem facti in seiner actenmässigen Consistence zu præmittiren / daraus sich dann / ob die von ihm mit so grossen Exaggerationen angezogene Gravamina fundament haben / oder nicht/ von selbsten ergeben wird: Verhält sich demnach das Factum also: Pag. 1

Es hat in an. 1565. in Octav. Weyhnachten wyl. Herr Frantz der Aeltere Hertzog zu Sachsen / Engern und Westphalen von Eggert von Perckenthin 5000. Mr. Lübsch Zinßbar aufgenommen/und dafür Heinrich Schacken/Jochim und Claus Wackerbahrten Gevettere / Frantz Hartwig und Valentin Schacken Gebrüder / Georg von der Liette / und Matthias Klauen zu Bürgen gestellet/diesen aber das Dorff Hollenbeck cum pertinentiis, samt dem Dorffe Lemerode und der Schäfferey Brunßmarck/ cum clausulâ paratissimæ Executionis, & ut sonant formalia, als wann sie die Immission schon gerichtlich durch Urtheil und Recht erhalten/ zur Hypothec verschrieben/ wie solches die Beylage Num. (2.) in mehren bezeuget. Num. (2.)

Es lässet aber jetzbemeldter Concipient so fort im Anfange aus (um dem Leser die Impression zu machen/als wann der Process und die gantze Summa sortis nur 5000. Mr. Lübsch importire) daß vorgedachter Hertzog Frantz von da biß An. 1576. die Bürgen in nexu des Capitals und vieler restirenden Zinsen stecken lassen/so daß diese von dem Creditore Eggert von Perckenthin nacher Wißmar ins Einlager gefodert/allwo sie sich nicht allein damaligem im Reiche approbirten Brauch nach einstellen/und mit 600. Rthlr. daraus lösen / sondern auch folgenden 1577. Jahrs ermeldten von Perckenthin/ nachdeme sie mit ihm wegen verschriebenen Interesse/ Schaden und Kosten liquidiret/966. Mr. baar bezahlen/auf den Uberrest aber der 6360. Mr. in anno 1575. in die Anthonii eine solche harte nachdenckliche Verschreibung von sich geben müssen / daß/ falls sie dem Creditori solche Summam künfftiges Jahr nicht bezahlen würden/ derselbe Macht haben solle / ihre Namen an den Kaack / Pranger/ oder Kirch-Thür als wortlose und siegelbrüchige Leute anzuschlagen / zu schmähen und zu verhönen/welchen zu folge sie auch/als ehrliebende Leute folgenden 1579. Jahres solche 6360. Mr. nebst

An. 1691. pag. 2 Num. 3.

nebst restirenden Zinsen à 6. pro cent bezahlet/ wie solches alles mehren Inhalts aus dem Mandato immissoriali sub N. (3.) zu sehen/daß also in allen die Bürgen nicht blosse 5000. Mr. sondern (1.) die 966. Mr. (2.) vie zu Wißmar bezahlte 600. Thl. (3.) die 6360. Mr. (4.) die darauf bis ad An. 1579. bezahlte Zinse 764. Mr. vor mehr hochgedachten Hertzog Frantzen bezahlet/und als ein Capital nebst denen nunmehro dazu tretenden Zinsen von demselben zu prætendiren haben.

Wiewol nun die Bürgen um Erstattunge solches ihres guthertzig verschossenen Geldes fast vielfältig und beweglich angehalten/man auch sie immer auf die Land-Tage und allda von denen Land-Ständen erlangende Beyhülffe vertröstet; so ist doch davon nichts mehr als 2. jährige Zinsen den Bürgen entrichtet/Hertzog Frantz der älter auch gar darüber verstorben/also/daß sie endlich / nachdem alles Anmahnen vergeblich gewesen/Hertzog Frantzen den jüngern/und zwar NB. als Successoren und Erben auf die Austräge erfordern / nachmalen aber / da auch nicht einst nominatio austegarum zu erhalten gewesen / nach Speyer sich wenden müssen / allda sie den wider hochgedachten Hertzog Frantz den jüngern / und zwar/welches wol zu notiren/als seines Hochseligen Herrn Vatters Successoren und Erben/ wie aus der Beylage No. (3.) zu ersehen/ ihre Klage angestellet/und in an. 1614. den 3. Oct. ein Mandatum immissoriale S. C. worin die jetzt angezogenen Formalia deutlich enthalten / dahin extrahiret / daß sich derselbe innerhalb 6. Wochen nach insinuation des Mandati der hypothecirten Güter entschlagen / und selbe Klägern so lange und viel geniessen lassen solle / bis sie ihres Capitals/ Interesse und Schadens halber völlig befriediget und abgefunden/deßfalls auf das Mandatum immissoriale N. 3. bezogen. An statt aber der demandirten Abtretung der Hypothec hat Herr Beklagter nicht allein dieselbe/ohne den Bürgen den geringsten Heller zu bezahlen / vor wie nach genützet/sondern auch noch ihnen allerhand weitläufftige Exceptiones gemachet / dabey wohl zu observiren/daß gleichwie an Klägern Seite Hertzog Frantz der jüngere nicht allein ut possessor hypothecæ, sondern auch / und zwar vornemlich ut hæres & Successor des Fürstl. Anwalds eigener Geständniß nach sub No. (4. 5. 6.) belanget worden / also auch dieser sich über diesen Punct hauptsächlich eingelassen/und in actis vornemlich excipiret / (1) Dn. Reum non esse hæredem patris, und könne man wider denselben NB. personaliter nicht klagen / welche exception (als dagegen in replicis ex parte actorum opponiret worden/daß Hr. Beklagter gleichwol das Land Hadeln/als ein Erbland besässe) er dergestalt in duplicis verfolget/daß er auch negiret/daß das Land Hadeln Erbe wäre / und dagegen sustiniret/ daß Hertzog Frantz der jüngere (2) sowol jetztgedachtes Land Hadeln / als auch die verschriebene Hypothec, als ein Reichs Lehn/ und nicht/ als Successor & hæres patris besässe/vid. N. (4. 5. 6.) und bey solchen Exceptionibus ist man Fürstl. Seiten allemahl/ wenn geantwortet worden/ geblieben / biß der Fürstl. Anwald in seinen am 24. Nov. 1662. eingegebenen Exceptionibus nebst abermahliger Wiederholung/daß man nicht hæres geworden / auch folgendes hinzu gethan und opponiret/daß nemlich (1) usuræ in infinitum & ultra alterum tantum nicht zu berechnen wären/ (2) das usuræ usurarum angeschlagen / (3) 6. pro cent bey dem Post der 6360. Mr. gerechnet/ (4) was die Bürgen in obstagio bezahlet/per exceptionem pacti de jure publico reprobati wegfiele. (5) Die Summa illiquid sey. (6) Daß Creditores per modum delegationis superiori seculo sich an die Nieder-Sächsische Ritter- und Landschafft weisen lassen/alles besage N. (7) Es ist aber damals in der am 2. Sept. an. 1663. impetrantischer Seite übergebenen Replic darauf geantwortet worden/massen es auch insamt in keinen Rechten begründet / angesehen (welches zu information des Lesers anzuführen) quoad (1) die Exceptio alterius tanti am Käyserl. Cammer-Gericht überall nicht attendiret wird/und nicht releviret/ in tantum, ut quamdiu mutuum durat, usuræ debeantur, etiamsi per centum vel mille annos duraret obligatio, uti in terminis loquuntur

pag. 3 N. 4. 5. 6.

Christoph von Hagen de usu usurarum cap. 5. n. 171. Ernest. Cothmann. Vol. 2. resp. 52. n. 260. Petr. Frid. Mindan. lib. 2. de mandat. & monit. c. 73. §. 6. n. 21. Joh. Zanger. de Exc. p. 3. c. 25. n. 35. Jo. Petr. Surd. lib. 3. cons. 302. n. 2. Sigism. Finckelth. obs. pract. 40. n. 19. Berlich. p. 2. concl. 38. n. 37.

welches in præsenti um desto billiger ist/weiln die Hn. Hertzoge nicht allein in mehr als 100. jähriger morâ gewesen / sondern auch pendente lite die Fructus der Hypothec gleichfalls ultra seculum gehoben/und also usuras tàm ex morâ, quàm compensatorias ob fructus perceptos zu erstatten summo jure verbunden.

Vid. Deputat. Abschied de an. 1600. §. So viel nun diesem nach. Zanger. de exc. dict. c. 25. n. 39. & seqq.

Quoad (2) ist es kein anatocismus, sondern ein unstreitiges Recht/ daß / wann ein Bürge Zinse bezahlet/ solche quoad principalem debitorem in personâ fidejussoris naturam sortis annehmen/ut ratione illarum licitè judicio mandati usuræ exigi possint.

Anthon Hering de fidejuss. c. 26. n. 103. junct. n. 88. Matth. Berlich. p. 2. decis. aurear. decis. 268. n. 33. Mev. p. 6. decis. 328. Joh. Zanger dict. c. 25. n. 79. 80.

Neque enim quoad tertium solventem usuræ habent naturam accessionis, cum ex iis usuris, quas pro te solvi, constet sors & principale debitum, quod mihi abest, ait

pag. 4

Anthon Faber in Cod. l. 4. tit. 24. def. 23. Jul. Pacius ad L. 28. C. de usuris n. 8. Daniel Moller l. 2. semestr. C. 40. n. 1.

Und haben sich Hn. Beklagte um desto weniger in diesem Punct zu beschweren/ als aus der Anlage N. 8. zu ersehen/ daß Hertzog Frantz consentiret/daß die Bürgen zu Bezahlung der restirenden Zinsen und Capitals anderweit quovis modo Geld Zinßbar aufleihen möchten. Num. 8.

Vid. omnino Matth. Berlich. dict. decis. 168. n. 27. Mev. p. 4. decis. 213. in rubr.

Was (3) den sechsten Zinß-Thaler anbelanget/so wird derselbe nicht in futurum, als eine Accessio disseitiger Forderung / sondern als ein vor Hertzog Frantzen/welcher solche selbsten approbiret / und zu verschreiben auch zu zahlen in der Beylage N. 2. mandiret/mit dessen special Consens ausgelegtes Geld prætendiret / dannenhero nicht die Quæstio ist / ob die Bürgen 6. pro cent zu fodern berechtiget/als welches sie in actis nicht gethan / auch noch nicht thun / sondern ob die Mandato Principis vor denselben bezahlte Gelder den Bürgen integrè restituiret werden müssen / wovon in den Rechten ex natura mandati kein Zweiffel waltet:

An. 1691. Der Casus in terminis terminantibus ist zu lesen beym Dan. Mollero l. 2. semestr. cit. c. 40. jung. text. in l. si vero 12. §. 9. ff. mand.

Quoad (4) ist dero Zeit nemlich an. 1576. das Obstagium noch nicht verboten gewesen/ dannenhero Klägers Vor-Eltern cum summo sui detrimento sich dazu einstellen müssen.

Was die Policey-Ordnung de an. 1577. belanget/ darin obstagia verbotten/ so kan lex nova nicht operiren in præteritum, wie dann die Obstagia de præterito nicht allein daselbst von der Prohibition ausgenommen/ sondern auch vorhero in ordinatione politica de anno 1548. tit. 16. von wucherlichen Contracten §. f. expresse gebilliget/ und in Camera darauf gesprochen/ gestalt denn viele præjudicia deßfalls bey denen Cameralibus zu finden/ quod impensas, quas fidejussor ex obstagio ante ordinationem de an. 1577. solvit, principalis refundere teneatur.

Refer. Gail. l. 2. obs. pract. obs. 45. n. 2. & de pace publ. l. 2. c. 2. n. 6. Dan. Moll. l. 3. sem. C. 30. n. 4. & 5. Matth. Coler. de proc. exec. p. 1. c. 8. n. 19. & 20. Zanger. de exc. p. 2. C. 1. n. 187. Hering. de fidej. c. 17. n. 66.

Und wie ad (5) die Eingangs angeführte 4. Hauptsummen bey dem mandato immissoriali mit undisputirlichen/ auch in actis nie contradicirten Originalien belegt/ das übrige aber die angewachsene sich selbst liqnidirende/ und Reichsüblich à 5. p. c. angeschlagene Usuræ seyn/ also ist
pag. 5 das Einwenden de illiquiditate debiti gleich dem vorigen von keiner Erheblichkeit gewesen.

Im übrigen hat man (6) die Delegation, und daß man sich von der Hypothec ab/ und an die Nieder-Sächsis. Land-Stände hätte verweisen lassen/ hefftigst schon damalen widersprochen/ wie denn der Enarrator selbst den Passum concernentem aus bemeldter Schrifft in seiner Beylage Q. extrahiret hat.

Auf solche zu beyden Seiten verhandelte merita causæ ist den 27. Jan. 1671. definitivè erkannt/ daß es/ Einwendens ungehindert/ bey dem erkannten und reproducirten Käyserl. Mandato sein Verbleiben haben/ und wofern demselben nicht pariret/ alsdann die declaratio pœnæ erfolgen/ und Klägern sogar die Gerichtskosten (so übel fundiret hat summus Judex die exceptiones befunden) præviâ moderatione erstattet werden sollten/ laut Num. (9.)

Num. 9. Woraus denn offenbar zu sehen/ daß die an. 1687. von L. Rollemann den 12. Dec. übergebene Exceptiones, so der Enarration sub lit. D. angeschlossen/ und gleichfalls nochmalen herfür gesuchet/ gar nicht neu/ sondern schon an. 1663. opponiret/ aber vor unerheblich per paritoriam & rem judicatam erkannt worden.

Wie aber Fürstl. Hr. Beklagter einen Weg wie den andern keine Parition geleistet/ sondern immer die vorhin gemeldte per sententiam abgethane Exceptiones eingewand/ und deßhalben an Klägern Seite pro arctioribus Ansuchung geschehen/ ist den 4. Nov. 1674. aber einst erkannt.

Das Lt. Niederer sein der declaration pœnæ & mandati de exequendo halber bestehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen/ sondern Dr. Schommarts Einwendens ungehindert/ glaubliche Anzeige zu thun/ daß den am 27. Jan. 1671. und vorher ergangenen Urtheilen ein völlig Genügen geschehen/ Zeit 3. Monaten pro termino & prorogatione angesetzet/ mit dem Anhang/ wo er solchen also nicht nachkommen würde/ daß es
Num. 10. bey ermeldten Urtheilen verbleiben solle. v. N. (10)

Weilen aber inzwischen Hn. Hertzog Julii Frantzen/ Hochfl. Durchl. mit dem einen Consorte litis Emke Schacken in an. 1674. sich der Winterfeld. 3. Pöste halber verglichen/ (welchen Vergleich der Conc. bey seiner Enarr. sub lit. R. selbst beygeschlossen/ und zu seiner nicht geringen Confusion damit selbst dargethan/ daß die Schuld nit superiori seculo, wie er nachhero vorgeben wollen/ bezahlet/ sondern nach an. 1674. Fürstlicher Sächs. Seite selbst pro non soluta agnosciret.) So hat man Fürstlicher Seite auch mit dem von Wackerbahrt/ laut Anlage N. (11) sich setzen/ bey Num. 11. Entstehung aber dessen judicialiter zu Speyer gegen denselben exceptionem transactionis oppo- pag. 6
niren und vermeynen wollen/ daß man sich mit ihm ferner nicht einzulassen hätte. Es ist aber an actoris Seite/ nachdem in puncto transactionis zu handeln per interlocutoriam ihm auferleget/ ausführlich remonstriret/ daß die Transactio unius consortis litis dem andern nichts præjudiciren noch einer/ der kein Mandatum speciale ad transigendum gehabt/ den andern durch eine Tansaction obligiren könne/ sonderlich da die Transactio den Perckent. Post nicht berühret/ sondern nur über die Winderf. 3. Posten gemachet/ dannenhero denn auf fernere Instantz am 14. Mart. 1684. abermals eine Paritoria herauskommen/ darinnen dem Fürstl. Anwald Einwendens ungehindert anbefohlen/ paritionem obiger Mandatorum und Urtheilen/ so viel D. Zellers Principalen betreffe/ innerhalb 3. Monaten zu dociren/ cum commination, daß/ wo er solchen also nicht nachkommen würde/ alsdann es bey ermeldten Urtheln bleiben/ und des Mandati de exequendo halber ergehen soll/ was recht ist/ laut Anlage sub No. (12) und ist bey solcher paritoria zu notiren/ Num. 12. daß wegen obgedachter transaction dazumal das Rubrum causæ wolbedächtlich geändert und hinzu gethan die Worte; itzo Otto Wackerb. (ist itzigen Actoris Vatter gewesen) betreffend/ welches auch in der andern vom 7. Julii 1686. eröffneten letzten paritori Urthel/ und in dem Mandato de exequendo also wiederholet worden de quo inferius ad Grav. 4. part. 1. Gleich aber der Fürstl. Anwald vor wie nach bey seinen exceptionibus alterius tanti, anatocismi, pravitatis usurariæ, illiquidi, und nunmehro auch bey dem Einwenden/ daß man mit Emke Schacken transigiret/ verblieben/ als ist nochmalen am 7. Julii 1686. de fin. erkannt.

Das Lt. Rollemann NB, nichtigen und unzuläßigen Einwendens NB. weßwegen gegen ihm die Straffe nach Ermäßigung vorbehalten würde/ ungehindert innerhalb 3. Monaten glaubliche Anzeige thun solle/ daß den vorigen Urtheln so viel D. Zellers Principalen (Wackerbahrt) betrifft/ alles ihres Inhalts gelebet/ mit dem Anhange/ wo er solchen also nicht nachkommen würde/ daß alsdann NB. das Mandatum de exequendo NB. ohne ferner Anruffen aus der Cantzeley gefolget werden solle. Besage N. (13) Num. 13.

Obwol nun hiedurch bereits die Executio in eventum würckl. erkannt/ so hat doch solches alles den Effect nicht erreicht/ daß Actor das nunmehr über 100. Jahr entbehrete und vor die Hn. Hn. Hertzogen so gutherzig von seinen Vor-Eltern bürgl. verschossene Capital nebst aufgelauffenen Zinsen habhafft werden können/ sogar/ daß/ wie der Enarrator selbst lit. C. beleget/ der Fürstl. Anwald vor wie nach ohne Ergreiffung eines Suspensivi die bereits verworffene Exceptiones illiquidi, alterius tanti &c. noch in an. 1687. gegen pag. 7
die ihm gemachte liquidation eingewand/ worauf

aber

An. 1691. aber teste protocollo sub N. (14) dieserseits purè
Num. 14. submittendo ad acta priora geantwortet/und von beyden Theilen in causa geschlossen. Wie dannenhero endlich Kläger um daß so mühsam mit vielen Kosten/durch so viele Paritorias und fast 80. jährigen Procels erstrittene Judicatum dermaleins zur Würcklichkeit zu bringen/ um Ausfertigung des bereits eventualiter erkanten Mandati de exequendo bey dem hochpr. Cammer-Gericht unterthänigst angehalten/ so ist endlich solches laut N.
Num. 15. (15) den 2. Junii 1690. an deß Nieder-Sächs. Crayses ausschreibende Fürsten ausgefolgt/und bey F. Br. Lün. Cantzley zu Zell insinuirt worden.

Nachdem man aber in der Nachfrage befun-
Num. 16. den/daß laut Beylage N. (16) die verunterpfändete Güter und Pertinentien die adjudicirte gantze Forderung / nebst denen nunmehro über 100. jährigen Zinsen und adjudicirten Kosten zu tilgen/ nicht zureichend seyn würden/ inzwischen nit allein der Todesfall des hochsel. Hn. Hertzogen dazu gekommen/ sondern auch impetrant der von Wackerbahrt vor Augen sehen müssen / daß Dr. Krahmer die annoch im Hertzogt. Sachsen-Lauenb. verhandene und nachstehende respectivè Mobilien und Restanten ausser Reichs nacher Böhmen zu transportiren bemühet gewesen/und zwar damit aufs äusserste mittelst einer aller Orten gebrauchten hefftigen Importunität sich pressiret.

So hat derselbe bey der Sache nicht stille sitzen können/ sondern solches alles bey hochged. Kayß. Cammer-Gericht umständlich vorgestellet/ und um ein Mandatum Arresti auf die vorhandene Fürstl. Sachsen-Lauenb. Mobiliar-Erbschafft unterthänigst angehalten/ welches auch darauf den 13. Dec. 1690. an hochg. des Nieder-Sächs.
Num. 17. Crayses ausschreib. Fürsten erkant/laut N. (17) und dabey die Citation ad reassumendum & videndum fieri executionem in Camera Imperiali demandatam in bona Allodialia an bemeldten D. Krahmer/(als der Fürstl. Sachsen-Lauenb. Erben/Hochfl. Durchl. Durchl. zu Abholung derselben in specie bevollmächtigten Mandatarium, so auch/ als zu dieser Sache in specie bevollmächtiget/sich bey denen Fürstl. Braunß. Lüneb. Höfen angegeben/und die Acta von der Ratzeb. Regierung sub eo nomine abgefordert) ausgefertiget/
Num. 18. sub N. (18) welche letztere aber gedachter D. Krahmer nicht annehmen wollen / sondern dem Notario unter allerhand Bedrauungen auf die Strasse nachgeworffen / wie das Documentum insinuationis sub N. (19) besaget. Und dieses ist das ve-
Num. 19. pag. 8 ritable Factum und Schematismus Causæ, woraus an sich ohne fernerer Ausführung die vermeynten Gravamina zu widerlegen wären; ehe man aber zur würckl. discussion derselben schreitet/ ist noch mit wenigen zu berühren/was es mit demjenigen so mit mehrged. D. Krahmern Zeit seiner Anwesenheit im Sachsen-Lauenb. passiret/und von ihm so gar amarè und invidiosè vorgestellet worden/ vor Bewandniß habe. Ist demnach an deme/ daß gleich Anfangs/ da das Hochfl. Haus Br. und Lüneb. in dem Sachsen-Lauenb. Possession genommen/u. ehe noch bemelder D. Kramer allda ankommen/Ihro Hochfl. Durchl. wegen richtiger Aufheb- u. Beybehaltung der denen Durchl. Princessinnen gehöriger Mobilien und Erbgüter benöthigte Anstalt gemachet/alles in gehörige Inventaria zu bringen / und / so viel möglich / die Restanten beyzutreiben gnädigst befohlen/ unter dem Absehen/daß/ wenn obged. Güter hernächst abgeholet würden/solche auf eines extradiret/und deßhalber mit der Hochfl. Erben Durchl. Durchl. gute Richtigkeit gemachet werden könte.

Wie nun hernächst der D. Krahmer in dem Sachsen-Lauenb. ankommen / haben hochged. Se. Durchl. zu Facilitirung dessen habender Commission ferner gehörige Ordres gestellet/und sowohl dero Ratzeb. Regierung / als auch denen auf den Aemtern Neuhauß und Lauenb. befindl. Räthen / sich mit gedachten D. Krahmer zusammen zu thun/der Restanten halber liquidation zu zulegen / und der Mobilien u. Moventien halber eine Richtigkeit zu treffen/und sodann/wo möglich/gegen Quittung auf eins dieselbe zu extradiren gnädigst committiret / wie denn solche Sr. Hochfl. Durchl. aufrechte Intention aus denen extractis Rescriptorum zur Gnüge zu ersehen sub N. (20.21.22.) An statt nun dieses zu Beförde- Num. 20.
rung der Sachen nicht allein höchstnöthig gewe- 21. 22.
sen/sondern auch alle Recht und Billigkeit erfordern/daß/wie bey separation des Allodii die Lehn-Successores nothwendig seyn müssen / also auch hoc casu, obschon allhie keine Lehens-folge / dennoch ex identitate rationis der Successor in Ducatu jemand dabey habe/ wo nit aus andern/ jedoch aus folgenden Ursachen/ 1. damit nicht hernächst/ als wann ein mehrers / als verabfolget worden / verhanden gewesen/ gesaget werden / sondern die Fürstl. Successores in Ducatu, mittelst eines ordentl. Inventarii, und darauf gerichteten Quittung / von aller Ansprache in hoc puncto hernächst befreyet seyn möchten.

Dann auch und 2. damit unter dem General-Namen der Mobilien nicht etwas dahin gezogen werden möchte/so dahin eigentlich nicht/sondern zu den Aemtern gehörig / oder doch dabey nothwendig beybehalten werden müste / 3. daß bey exaction der restirenden Schulden bey den Un- pag. 9
terthanen / worüber der Successor in dem Hertzogthum auf allen Fall hernächst die Execution thun soll / die Beschaffenheit derselben durch eine in beyder Theile Gegenwart geschehene liquidation gehörig untersuchet u. separiret/auch gleichfalls darüber gäntzlich quitiret werden könne/ ungeachtet also gedachter massen alles dieses zur Richtigkeit abgesehen/auch wol niemals bey Successions-Fällen etiam inter privatos es anders gehalten wird. So hat doch D. Krahmer sich hierüber opiniâtriret / und weder mit der Regierung zu Ratzeb. noch mit denen dazu specialiter verordneten Fürstl. Commissarien in Conferentz treten/ vielmehr die adjunction solcher Commissarien bey dem Inventations und Liquidations-Werck ihm (wie seine verhandene Schreiben u. Memorialia zeigen) injurios, und als wann man ihm dadurch Aufseher und Præceptoren / derer er doch gar nicht nöthig / noch andere bey diesem Werck etwas zu schaffen zu haben vorgab/an die Seite zu setzen intendirte / achten und ausgeben wollen / also seiner Seits sowol die Mobilia und Moventia ohn Inventario, als dem Nachstand bey Beamten und Unterthanen ohne liquidation, mithin ein- und anders ohne ordentlich auf solche Inventaria und liquidation gerichtete Quittungen nach eignem Gefallen hinzunehmen und fortzubringen prætendiret. Nun hat man zwar leicht glauben und aus ein- und andern / dessen er Dr. Krahmer sich gantz nicht undeutlich mercken lassen/wohl judiciren können/ daß es diesem Mann zu seinem Absehen gar commode möchte gewesen seyn/wenn er die zu der Erbschafft gehörige Sachen auf solche Weise hätte in seine Hände bekommen können / daß weder der Hn. Hertzogen zu Braunß. u. Lüneb. Durchl. was ihnen geliessert / noch der Princessinnen Durchl. was er empfangen/

An. 1691. pfangen/eigentlich wissen können/ohne Zweiffel hätte auch der Oberhauptmann von Wackerb. wann er bey der ihm damaln im Sachs. Lauenb. aufgetragenen Commission / ihm D. Krahmern darunter obligiren wollen oder können/ vieles calumniirens und anderer in seinen Sachen seit dem empfundenen Difficultäten überhoben bleiben können/allein/ ob es so recht gewesen/ und gegen der Princessinnen Durchl. sowol als die Hn. Hertzogen von Braunf. Lüneb. und sonsten zu verantworten gewesen wäre / solches ist eine andere Frage/ zum wenigsten hat man wohl im Fürstl. Hause Braunf. Lüneb. dadergleichen Unordnungen in und bey denen Seinigen nit gedultet werden/ auch darunter ratione anderer keinen Anlaß noch Gelegenheit geben können/womit man denn bey der Princessinnen Durchl. wenigst keinen Undanck verdient zu haben hoffen muß. Wie nun also D. Krahmer in obigem seinem Vorhaben man nicht fügen wollen / vielmehr solches durch expressen Fürstl. Befehl verboten / hat er auf die
pag. 10. Fürstl. Regierung zu Ratzeb. in specie über den Oberhauptm. von Wackerb. als welchem er dieses alles beygemessen / aufs hefftigste zu debachiren angefangen/inzwischen aber de facto verschiedene Sachen und Mobilien heimlich und particulatim weggebracht und würckl. verkaufft/auch daß ihm noch ein mehres also clandestine abgefolget/ und in der Stille fortzubringen vergönnet werden möchte/ ein- und andern Beamten/gegen ihre Pflicht/und haben den/ihm Krahmern kund gemachten expressen Befehl/sollicitiret/ dadurch dann Se. Hochfl. Durchl. bewogen worden/nähere und nochmahlige Ordres bey den Aemtern dahin zu stellen / daß / ehe und bevor es mit obgedachter invention und liquidation zur Richtigkeit nicht gebracht / man demselben nicht das geringste particulatim einseitig abfolgen lassen solle/ und ist dero Zeit solcher Befehl schon vorher ergangen/ehe noch das Mandatum de exequendo in dieser Wackerb. Sache/so den 2. Junii 1690. erst ausgefertiget / insinuiret worden / auch was nachhero darunter iterato demandiret / alles auf obiges Fundament/nicht aber der Wackerbahrt. Sachen halber geschehen/ also im Grunde irrig/ das hactenus, wie D. Krahmer sowol bey seinen hohen Principalen/als sonst in der Welt debitiret/solcher halber die Mobiliar-Erbschafft u. was dahin gehörig vom Fürstl. Hauß Braunf. und Lün. mit Arrest beleget/ massen solches vorlängst hätte abgeführet seyn können / wenn es nit durch gedachten D. Kramers vorangezogene irreguliere Conduite aufgehalten wäre.

Als aber nachhero das Käys. Mandatum, de exequendo insinuirt worden/und die special Hypothec wie vorangeführt bey weiten nicht sufficient befunden / auch über dem verschiedene andere Forderungen sich hervor gethan / hätten obged. Se. Hochfl. Durchl. genugsam befugte Ursach gehabt / die Mobilien dieser wegen jure retentionis anzuhalten/ u. wäre darunter nichts gravirliches geschehen; Es haben aber Ihro Hochfl. Durchl. dessen unerachtet durch die an D. Krahmer gegebene schrifftl. Resolution unterm 28. Aug. 1690. nochmalen declariret/ das/wann er nur selbst die Sache befördern würde/man obged. Güter vorzuenthalten / im geringsten nicht gemeynet / sondern der Sachen schon vorlängst gerne mit guter
Num. 23. Richtigkeit loß seyn wollen/laut Num. (23)

Nachdem aber solches D. Krahmer bey denen von ihm gegen ein- und andern / in specie den Oberhauptm. von Wackerb. gefasseten Passionen gar nicht ad gusto seyn wollen / und er dabeneben vermerckert/daß er dasjenige/ so bishero von ihm gegen die Liquidation und Inventirung moviret/ nicht länger defendiren könnte /. noch solches bey Verständigen approbation finden würde/ hat er am rathsamsten geachtet/solchen Punct beyseit zu setzen/ hingegen aller Orten es aufs Calumniiren geleget / und mit der grösten Impudentz vorgegeben / als wenn die gantze Fürstl. Mobiliar-Erbschafft obged. Wackerb. Sache halber aufgehalten/er aber von solchem deßfalls ergangnen Käys. Mandato nicht einst Copiam zu sehen bekommen können/da doch/ was jetztged. Sache betrifft/ ein mehrers nicht geschehen / als daß ihm von dem Käys. Mandato von der Ratzeb. Regierung part gegeben/ und die gütliche Erhebung solcher Sache dabey recommendiret worden / welche ihm dann auch die Abschrifft des Mandati, wenn er selbige nur mit einem Worte gesuchet hätte/gern und willig würde ertheilet haben. pag. 11

Wie nun endlich D. Krahmer (ausser Zweiffel auf Befehl des Hn. Pfaltzgrafen beym Rhein/ Hr. Christian Aug. Hochfl. Durchl. als an welche Ihro Hochfl. Durchl. von Zelle mense Sept. den Zustand der Sache ausführl. berichtet /) zu der Liquidation und Inventirung sich bequemet / ist solche im Amt Neuhauß / in Gegenwart des Fürstl. Cammerm. Schlütters vor sich gangen/ und hat bißhero an Seiten des Fürstl. Hauses Braunf. u. Lüneb. es wenigst nicht gehafftet/daß sie nicht auch in den andern Aemtern bewerckstelliget worden; Immittelst nun ist von dem von Wackerbahrt vorangezogenes Mandatum Arresti auf die Fürstl. Mobiliar-Erbschafft sub dato Wetzlar den 13. Decembr. 1690. an die Nieder-Sächs. Crayßausschr. Fürsten zu Zell insinuiret/ daraus auch sofort von Ihro Fürstl Durchl. mit der Kön. Schwed. Regierung zu Stade communiciret/und darauf von diesen hohen Hn. Executoren laut Beylage s. b N. (24) an D. Krahmern Num. 24. geschrieben worden/daß man lieber sehe/wann die Sache in Güte ohne Verhengung des erkanten Arresti gehoben werden könte / und daß man ihme D. Krahmern frey stellen wollte/ ob er solches an seiner Principalinnen Durchl. Durchl. berichten/und zu Behuf einer etwa zu Haarburg anstellenden gütlichen Handlung sich mit gemessener Instruction versehen lassen wolle. Welches aber/ daß es nicht geschehen/gedachter D. Krahmer ohn allen Zweiffel bey seinen hohen Hn. Principalen verhindert/und an statt dieser Sachen wegen bey denen Fürstl. Br. Lün. Höfen oder dero Regierungen sich weiter anzugeben seine gedruckte also genante Enarrationem Casus & Gravaminum in der Welt ausgestreuet hat.

Ob nun wohl aus solcher nunmehro ausführlich vorgestellten facti specie ein jeder ohne einige fernere Deduction wird warnehmen können/daß alle von dem Concipienten in der Enarration vorgebrachte Gravamina sowol in facto irrig/als wider die offenbaren Jura lauffen; So will man jedoch die Mühe nehmen / bemeldte Enarration pag. 12. Punct vor Punct durchzugehen / und die Irrelevantz der vermeynten Gravaminum breiters vorzustellen. Zuförderst nun setzet man der in den ersten dreyen Columnen enthaltenen zumal irrigen Erzehlung des facti dasjenige entgegen/ was itzo quoad Seriem processus sowol/als quoad factum & extrajudicialia der Länge nach vorgestellet/ und mit Beylagen dargethan. Imgleichen achtet man nicht nöthig die von dem Enarratore pag. 4. kurtz vor den Gravaminibus angeführte Reservation weitläufftig zu beantworten/ daß er nemlich nicht berühren / sondern dem künfftigen Successori

An. 1691. cessori in Ducatu auszumachen/überlassen wolle; ob dergleichen seiner Meynung nach uralt hervor gezogene auf eine ad Ducatum pertinirende Hypothec sine consensu Domini & agnatorum gemachte obligationes bestehen können/denn ausser deme/daß sich gedachter Autor p. 17. N. 4. ausdrücklich contradiciret/und allda/daß diese Wäckerb. Forderung der Successor im Hertzogthum als Possessor hypothecæ, ohngeachtet solche nicht verconsentiret/ abzuführen schuldig/ selbst souteniren will/ausser dem auch das der Fürstl. Sachs-Lauenb. Erbinnen Durchl. Durchl. wie p. 8. sub grav. 12. abermal zugestanden wird/an der Hypothec und der darin erkannten Execution nicht interessiret noch graviret; so kan man hierauf kürtzlich antworten/daß eben diese Exception schon in an. 1615. von Hn. Hertzog Francken den jüngern judicialiter laut N. (4. & 6.) opponiret / und sowol von demselben/als von dessen Hochfl. Hn. Successoren / auch noch in an. 1662. ferner wiederholet/ aber durch viermalige Paritorias cum effectu rei judicatæ verworffen/ und sollte vielmehr/wo man dieses des Enarratoris Fundament annehmen u. verfolgen wolte / ein jeder hieraus schliessen / daß wenn/seiner Meynung nach/die Hypothec nicht anzugreiffen / man vel ex hoc capite deficientis vel difficulter consequendæ hypothecæ die Fürstl. Mobiliar- Erbschafft zu besprechen um destomehr Ursach gehabt hätte.

In term. Mev. Comm. ad const. Brem. von wucherl. Contr. p. 2. c. 7. §. 5. vers. Jedoch denn.

Ad partes I. Gravamen. I. circa formalia executorii.

Was diesem nächst anbelangt/das erste Grav. so gibt der Concipient klar an Tag/daß er entweder die Acta nit nachgelesen/ oder da er sie gelesen/ factum & jura malitiosè verdrehen wollen / wann er contradicentibus actis vorgibt / es wäre an Klägern Seite sola actio hypothecaria absq; ulla alia personali instituiret/und biß zur Execution prosequiret / der personal action aber gäntzlich & in perpetuum vielmehr renunciiret; welches dann auch das gantze Hauptfundament der Enarr. ist/ zumal / wer die intricirte raisonnements zu einer richtigen explication bringen will/befinden wird/ daß der gantze Medius terminus hin- und wieder
pag. 13. dieser seyn solle/ daß Kläger solitariè actione hypothecaria geklagt / könne man also nunmehro dieselbe in personalem nicht mehr mutiren / sondern wo man personaliter die übrige Mobiliar-Erbschafft angreiffen wolle / müsse man solches novo processu ausführen / austregas requiriren/ und in foro privilegiato die Sache ausmachen/ einfolglich sey die Jurisdiction des Käys. Cammer-Gerichts contra hæredes nicht fundiret.

Gründlich hierauf zu antworten / so stünde leicht durch die Beylagen sub N. (3. 4. 5. 6.) darzuthun/daß nicht sola actio hypothecaria & ita realis, sondern zugleich auch personalis instituiret sey/ zumalen der unwidersprechliche tenor des Käys. in an. 1614. ergangenen Mandati immissorialis klar darleget/ daß die Actio wider Hertzog Francken den jüngern NB. als dessen Hn. Vatter Successoren und Erben instituiret worden / gestalt auch solches an Fürstl. Seite in denen Duplicis mit diesen Worten gestanden; verbis:

Einmal ist an dem und ex Mandati narratis prætensi lauter am Tage / daß sich Impetranten NB. einig und allein darauf fundiret / ob solte Anwalds gnäd. Fürst und Hr. als Vattern Successor und Erbe diß debitum palam agnosciret haben.

Und in den ersten exceptionibus setzet Fürstl. Anwald diese Formalia:

Und obwol sie (Impetrantes) in narratis Supplicationis, Anwalds gnäd. Fürsten und Hn. hærede Domini quondam patris sui angegeben / und daher schliessen und setzen / als solten Ihro Fürstl. Gnaden factum patris zu leysten schuldig seyn/ꝛc. pro An. 1691.

Da ist ja offenbar / daß das fundamentum agendi in contractu & adita hæreditate mit gesetzet / und also personali actione zugleich agiret / denn es ist das rechte Kennzeichen der personal action, ut detur hæredi & in hæredem.

l. 25. ff. de obl. & act. Joh. Oldendorp. in Loc. Commun. actionum, divis. 3. different. tert. Bachov. de action. disp. 4. th. 2.

Und wenn sola actio hypothecaria angestellet wäre / so hätte man nicht nöthig gehabt die quæstiones de adita hæreditate so mühesam utrimq; zu disputiren / und Hertzog Francken ut hæredem zu belangen / sondern man hätte wider denselben ut possessorem agiren können.

Hypothecaria enim in hæredes possidentes hypothecam, non quia hæredes sunt, competit, sed quia possident.

Inquit idem Oldend. progymn. act. class. 3. act. 10. n. IV. vers. quid de hæredibus.

Und hindert solchenfals der personal-Action pag. 14. im geringsten nichts/ daß das Petitum und Conclusio auf die Hypothec gerichtet; nec enim per hoc actio in mere realem alteratur, etiamsi libellus & petitum in hypothecarium desinat.

Ant. Faber in Cod. l. 3. Tit. 12. def. 29. in text. vers. quid ergo si libell. concl. post n. 3. Vid. Borgnin. Cavalc. dec. Fiviz. p. 1. dec. 3. n. 11. Petr. de Ferrariis in pract. Papiensi tit. de forma libelli in act. hypoth. ad verb. coram Vobis n. 1. Mynsi. cent. 1. obs. 58.

Quin imò in hac actionis personalis & hypothecariæ cumulatione vel maximè requiritur, ut principaliter hypothecaria intenterur, dicente.

Barth. Chassan. ad Consu. Burg. Rubr. 4. §. 23. qu. 17. pag. mihi 790.

Und wenn nicht personaliter zugleich geklaget seyn solle/ so möchte man gerne von dem Enarratore wissen / wie ers denn expliciren wolle / wenn Fürstl. Seite in N. (4.) excipiret / daß Dominus Reus nicht personali actione, quæ fundum sequatur, zu belangen wäre/welche Antwort sich ja sonsten auf eine real-Action nicht geschickt hätte.

Ja wenn mans genauer einsiehet/so hat man sich Fürstl. Seite noch weiter und fast mehr auf die Personal- als Real-Action recht förmlich eingelassen / dann als in replicis unter andern pro fundanda actione personali opponiret worden. Es hätten ja Ihre Fürstl. Gn. das Land Hadeln als ein Erbe von dero Hn. Vattern genommen/ und nenneten selbiges selbst ihr Erb-Land / hat man dupliciret/es besässe Hertzog Franz der jüngere / das Land Hadeln / nicht jure hæreditario, sondern feudi Imperii. so/ daß auch der Enarrator p. 15. gloriiret/es hätte Hertzog Franz der jüngere strenue sowol extra- als judicialiter pernegirt/ daß er jemalen nur in dem geringsten/ ausser was Ihm der Lehn halber gebühret/ seines Hn. Vattern Erbe gewesen; Man stellet/wie gedacht/dieses alles des Rechtsverständigen Lesers Judicio anheim/ob diese Umstände so beschaffen/daß daraus pro solitariè instituta actione reali zu schliessen; Gesetzt aber/daß sola actio realis instituiret/ und nur in hypothecam specialem agirt wäre/ so ist doch dadurch/wie auch durch die per sententiam erkante immissionem in hypothecam die Obligatio personalis nicht aufgehoben / sondern es stehet einem Creditori allemahl frey / sonderlich/ wenn er aus der Hypothec nicht bezahlt werden

An. 1691. kan / sein Recht alia via zu verfolgen / und damit daſſelbe nicht eluditet werde / arresta in securitatem rei judicatæ zu ſuchen. Denn obſchon ſonſten poſt litis Conteſtationem die variatio actionum

pag. 15 unzuläſſig / ſo wird doch ſolches limitiret in actione hypothecaria, wenn ſelbe contra debitorem ipſum vel ejus hæredem angeſtellet wird / tunc enim litequam vis conteſtatâ citra ullam expenſarum refuſionem cumulari poteſt actio perſonalis cum hypothecaria.

Anth. Faber in Cod. l. 8. tit. 6. def. 22. in rubro & nigro.

Ita, ut relicta hypothecaria perſonalem, & vice verſa proſequi liceat.

Mev. p. 7. dec. 403. & p. 8. dec. 189.

Wie denn ohnedem der Debitor ſelbſt oder deſſen Erben einen Creditorem zur Excuſſion der ſpecial-hypothec nicht annöthigen oder verweiſen können; hanc enim exceptionem tertius quidem poſſeſſor aut concreditor, non vero ipſe debitor ejusve hæres opponere poteſt, quippe qui cum ſolvere teneatur, per executionem in alia bona non eſt gravatus.

Brunn. ad l. 2. C. de pign. in fine p. 957. Trentac. Var. reſ. l. 3. tit. de pign. reſ. 5. n. 8. Franc. Salgad. de Somoz. labyr. Cred. p. 1. c. 16. n. 24. p. m. 144. Moll. l. 1. ſemeſtr. c. 27. n. 2.

Und zwar bedarff es deßfalls contra debitorem ipſum ejusque hæredem (ein anders wäre es / wenn contra tertium poſſeſſorem agirt würde / de quo tamen vide omnino prolixè Klockium. Vol. 2. conſ. 4. n. 232.) keines neuen proceſſus, ſondern es kan / wenn das debitum einmal liquidò ausgeklaget iſt / der Creditor via executiva per arreſta und ſonſten andere des debitoris Güter angreiffen / nec auditur Reus excipiendo de priori proceſſu contra ſe inſtituto, quoniam ipſi rectè replicabitur, quod per primam viam nondum fuerit ſatisfactum creditori.

Anth. Hering. de fidej. c. 20 §. 35. n. 3.

Matth. Berl. p. 1. dec. aur. 119. n. 7. & per tot.

Matth. Coler. p. 1. c. 8. n. 30. 38. & ſeqq.

Bene ad rem & in terminis noſtri caſus, Mercurialis Merlinus, licet, ait, ſententia lata ad favorem creditoris pro immiſſione in poſſeſſionem bonorum, non eſt prohibitus per hoc creditor, viam executivam proponere adverſus debitorem, nec cogi poterit exſpectare, ut fuerit ſatisfactum ex fructibus, quoniam executioni ſententiæ conſummatæ, in Salviano Interdicto licitum erit cumulare remedium executivum vigore obligationis Cameralis, quod dicitur compatibile, & non contrarium, uti tendens ad eundem finem.

Hæc Merl. de pign. l. 5. Tit. 2. quæſt. 59. n. 16.

Jung. & l. 4. Tit. 3. quæſt. 108. n. 4. 5. 6. 7.

Gleichfalls und in terminis factæ immiſſionis redet auch Neguz. de pignor. p. 8. membr. 3. n. 27.

Licet, inquit, creditor eligat viam realem & immiſſus ſit in tenutam vigore hypothecæ ſuæ, non tn. prohibetur facere etiam NB. executionem perſonalem contra debitorem, & illum (wie vielmehr deſſen andere Güter) capi facere, quia

pag. 16 quando quis habet plura remedia, electio unius non præcludit viam ad aliud.

Jung. Franc. Salgado de Somoza in labyr. cred. p. 1. c. 17. n. 18. 37. 38. 39. 40. ſeq. præprimis n. 42. Thom. Carlev. de Jud. l. 1. Tit. 2. diſp. 2. n. 16. Rob. Lancell. de Attent. p. 2. c. 4. lim. 3. n. 50. & 76. Paul. de Caſtro in l. 5. C. ut in poſſeſſ. legat. n. 3.

Denn immiſſio iſt kein modus liberandi vel obligationem exſtinguendi, daß dadurch die Executiva remedia wieder andere deß debitoris An. 1691. Güter aufgehoben ſeyn ſollten.

Inquit JCtiſſ. Dn. Mev. comm. ad conſt. Bremenſ. von wucherl. Contr. part. 2. c. 7. §. 5. p. 96. jung. ejusd. comm. part. 2. c. 1. §. 6.

Geſetzt aber / daß ungeſtandenen Fals dieſe excuſſio bonorum hæreditariorum nicht einſt in vim actionis perſonalis ſalviret werden könnte / ſondern man beſtändig in terminis actionis realis & hypothecariæ bleiben wollte / ſo würden doch der Fürſtl. Erben Durchl. Durchl. den Actorem nicht ſo lediglich an die Hypothec verweiſen können / daß ſie nicht auch / da er ex hypotheca nicht Satisfait werden kan / de fructibus à Defuncto pendente lite perceptis antworten müſten / etiam in hac ipſa actione reali, als welche auch die à lite conteſtata gehobene fructus ihrer Natur nach mit in ſich begreifft / ſo daß die in hypothecaria actione erkannte execution auch auf dieſelbe mit extendiret werden kan und muß;

Textus hanc in rem rotundus & expreſſus in l. ſi fundus 16. §. 4. ff. de pignor. & hypoth. Ibi. interdum etiam de fructibus arbitrari debebit judex, ut ex quo lis conteſtata eſt, ex eo tempore in fruct. condemnet, quid enim ſi minoris ſit prædium, quam debetur, &c.

Wann nun die fructus hypothecæ, man will nicht ſagen à die litis conteſtatæ, ſondern nur von der Zeit an / da der hochſel. Hr. Hertzog / die hypothec cum ſcientia juris alieni lite pendente genoſſen gerechnet würden / wofür deſſen hæreditas absq; omni dubio allein hafftet / ſo würden dieſelbe laut Anlage N. 16. über 8000. Rthl. allein ſich anlauffen / ratione quorum, ut ut conſumtorum, etiam in ipſa hypothecaria executio rectè decernitur, ſi hypotheca non ſufficiat.

Per dict. text. l. 16. §. 4. ff. de pignor. ibiq; gloſſam. Merlin. de pign. l. 2. T. 1. quæſt. 53. n. 20. 23. Salycet. in l. quamvis 3. C. in quib. cauſ. pign. tac. contrah. n. 2. Biccius Colleg. Jur. Arg. tit. de pign. §. 21. Franc. Salgado de Somoza Labyr. cred. p. 2. c. 1. n. 57. 58. Oldend. progymn. act. claſſ. 3. act. 10. n. V. §. 2. Ba- pag. 17
chov. de act. diſp. 3. theſ. 38.

Wie aber bereits angeführet / ſo hat man perſonaliter, die Erbſchafft ohne dem absque novo proceſſu wol executiren können; Es will zwar der Enarrator bey dieſen Gravamine vorgeben / es hätten ſich actores der Perſonal-Action in perpetuum renunciando begeben / allein wer die deutlichen formalia der am 2. Sept. 1663. übergebenen Replicarum und die von ihm ſelbſt ſub Q. angeſchloſſene Beylage anſiehet / findet alſobald / daß der Ort gantz cavillatorie angezogen werde; denn an der Hn. Hertzogen Seite wurde excipirt (wie dann auch jetzo der Enarrator noch einſt in fine ſeiner deduction p. 18. 19. 20. & ſeqq. auf ſolche ſchon längſt nunmehro per rem judicatam verworffene Exception geräth;) man hätte ſich delegando an Nieder-Sächſ. Ritter- und Landſchafft weiſen laſſen / und von den Fürſtl. Herrn Principalen abbegeben / darauf iſt replicirt / daß man zwar geſchehen laſſen müſſen / wann Hertzog Frantz der jüngere ſich bey Ritter- und Landſchafft wegen Übernehmung dieſer Schuld bemühet / Klägern auch noch jetzo gleich viel gelten könnte / ob Ihr Fürſtl. Durchl. dieſe Schuld und deren Bezahlung aus dero Cammer oder von den Landſtänden zuwege brächte / allein von der Hypothec könte und wolte man ſich nicht abgeben.

Wer kan hieraus eine Renunciation der Perſonal-Action erzwingen? Das würde ja eine Umkehrung aller Rechte ſeyn; deñ an ſtatt in dem klaren

An. 1691. klaren textu L. 10. God. de Oblig. & act. versehen/ quod NB. adversus debitorem (wie die Formalia lauten) electis pignoribus personalis actio non tollatur, sed eò quod de precio servari potuit in debitum computatô, de residuo maneat integra, junge l. 3. Cod. de dist. pignor. ibiq; Brunnem. n. 3. an statt auch ferner alle JCti unanimiter davor halten/ quod electâ hypotheca non renuncietur actioni personali, ratione residui, sed quod in executivis remedio uno electo variare & ad alterum redire liceat.

Mercur. Merl. de pign. l. 4. Tit. 3. qu. 107. n. 4. & seqq. Brunn. conf. 78. n. 2. Coler. de Proc. exec. P. 1. C. 8. n. 40. & P. 3. c. 5. Neguz. de pign. p. 8. m. 3. n. 46. Stracha de dec. p. 3. n. 46. Mev. p. 5. decis. 198. Lancellot de attent. p. 2. c. 4 lim. 3. n. 76. & 50. Nicol. Boer decis. 309. n. 2. Zanger. de exc. P. 2. c. 19. n. 29. 30.

So soll des Enarratoris Meynung nach planè inversa juris ratione es heissen / electa hypotheca renunciatur actioni personali, weil aber solches in keinen Rechten gegründet/ so fället sein Vornemstes / und wie ers nennet/ Hauptfundament auf eins dahin/ und wenn man das letztere Einstreuen de opposita delegatione, & desuper facta actorum replicatione recht genau consideriret / folget

pag. 18 vielmehr daraus das pure Contrarium dessen/ so er daraus schliessen will; dann wann sich Actores an die Landstände nicht weisen lassen wollen/ so ist ja klar / daß sie die Hn. Hertzogen nicht erlassen/ noch der personal Action renunciiret/ sondern an dieselbe sich allemal gehalten haben.

Ad 2. & 3. Gravamen, partis I. ratione formalium execut.

Hieraus fliesset nun von selbsten die Antwort auf das 2. und 3. Gravamen darin bestehend/ daß man sich klagender Seite allemal nur an die p. t. regierende Hn. Hertzogen/ und nicht an die Allodial-Erben gehalten / und daß auf den Fall der Allerhöchste den letzt-verstorbenen Hn. Hertzog Julium Frantzen mit Printzen gesegnet / die Actio allemal gegen den regierenden Printzen als Successorem in Ducatu & possessorem hypothecæ continuiret seyn würde &c. dann hieraus folget aber mal gar nicht/ daß man jetzo/ da der vorigen Hn. Hertzogen männliche Linie ausgestorben/ an die Hn. Successores des Hertzogt. Sachs. Lauenb. auch sogar ultra hypothecam & ratione ejus, quod ex ea redigi nequit, itemque fructuum lite pendente perceptorum halten müsse. Denn quoad prius hat man so wenig bey Anfang des processus, als nachhero auf die Allod. Erben zu reflectiren/ oder sich in plures reos distrahiren zu lassen Ursach gehabt/ theils weil der regierende Hr. allemal / etiam non excussô allodiô de debitis wohl belanget werden kan.

Springsfeld de appennag. c. 11. n. 260.

Wie dann auch solche Schulden der regierende Hr. im Hause Sachsen per pacta übernommen / besage der alten Compactaten und Beylagen sub N. (25. 26. 27.) adde enarrationis adjunctum sub U. ubi ipse Serenissimus confitetur, daß Se. Durchl. als der regierende Herr solche Schulden übernommen / theils auch weil die regierende Hn. der hypothec und darauf gerichteten Processus allein sich angenommen/ u. niemals weder exceptionem, non sum solus hæres, noch auch divisionis (deren jene ante litis contestationem, diese aber ante sententiam, nicht aber in executione post sententiam opponiret werden müssen.

N. 25. 26. 27.

Mev. p. 6. dec. 93. & p. 5. dec. 42. n. 8. Zang. de exc. p. 2. c. 15. n. 4 Hering. de fidej. c. 28. n. 31.

Eingewand sondern vielmehr sich liti allein offeriret/ ja/ wie aus der mit Emecken Schacken in an. 1674. geschlossenen Transaction zu sehen / die

Schuldigkeit zu zahlen allein agnoscirt / in welchem Stande die Action biß auf den letzt hochs. verstorbenen Herrn Hertzogen Julium Frantzen continuiret / daß also der jetzigen Fürstl. Erben Durchl. Durchl. den Kläger auf die damalige Cohæredes der Hn. Hertzogen Frantzen des jüngern / Augusti und Hertzog Julius Heinrichs nunmehr nicht weisen können/ sondern Causam in dem Statu, als sie des letzt verstorbenen Hn. Hertz. Hochfl. Durchl. gelassen/ reassumiren/ und da die pag. 19 hypothec nicht sufficient sonderlich aber ratione fructuum pendente lite à beato Dn. prædecessore perceptorum aus den Erb-Gütern Erstattung thun & in ipsa reali actione antworten müssen.

Die Quæstiones und Casus, ob und wann der Successor in Ducatu allein belanget werden könne/ kan und will man anitzo bey seite setzen / weiln man quoad ipsam hypothecam itzo mit den Enarratore noch nichts zu thun hat/ allein/ da per moram Dominorum Debitorum die hypotheca notorie nit sufficient, inzwischen die regierende Hn. Hertzogen die fructus præteritos lite pendente contra mandata & judicata Cæsarea aus der hypothec gehoben/ so sihet man nicht/ wie man deßfalls bey erloschener männlichen Linie præcisè an die Successores in Ducatu sich zu halten de jure gebunden und warum man sive realiter ex capite fructuum perceptorum sive personaliter auf die Fürstl. Mobiliar Erbschafft/ welche nulla juris ratione à debitis defuncti liberiret / nicht executivè verfahren könne. Vielmehr ist Actor bey seinen Debitoribus und dero Erben zu bleiben mit Beystimmung aller Rechte befuget/ keines weges aber schuldig sich an andere Güter/ da er mehrere Difficultäten zu besorgen/ verweisen zu lassen/ da auch der Umstand sich hiebey findet / welchen man zur Nachricht anführen muß / auch sowol ex actis u. des Fürstl. Hn. Debitoris gnugsamer Geständniß als aus andern Nachrichten bekannt/ daß die Landstände schon eins/ und zwar/ wie dieser Proceß angangen / zu diesen Schulden die nöthige Gelder zusamen gebracht/ welche aber zur Fürstl. Cammer damalen genommen/ und ad alios usus employret/ dahero nunmehro actori das sicherste und von keinen Menschen zu verdencken seyn will/ daß er sich an die im Sachs. Lauenb. befindl. Güter/ welche als indubitata defuncti hæreditas aller Welt Rechten nach/ pro debitis defuncti incontestablem. hafftet / seiner rechtmässigen Schuldforderung halber halten / und da solches von Dr. Krahmern nacher Böhmen ausser Reichs transportiret werden wollen / summum judicium und dessen Hülffe imploriren müssen/ damit ihm nach fast 80-jährigen kostbaren Proceß nicht das Seinige schwer gemachet / und actio grossen Theils inanis gemachet werden möchte. Vid. quæ supra p. 12. 15. & seq. deducta.

Ad 4. Gravamen, partis I. ratione formalium execut.

Bey dem 4. Gravamine (da Enarrator dem hochpr. Cammer-Gericht wider alle Warheit u. die klaren Acta imputiren will / daß dasselbige das executorium generaliter eingerichtet/ trans acta cum litigiosis confundiret/ und wider den §. 33. Instit. de actionibus impingirt/ addendo daß die paritoria vom 14. Martii 1684. bloß auf Otto Wackerb. dessen Gebein / wie die Worte fallen/ vor vielen Jahren schon verfaulet gewesen/ allein gerichtet und wegen der zweyen Posten transigiret worden &c.) hat der Concipient nicht allein die pag. 20 Warheit/ sondern auch dē dem höchsten Reichsgericht schuldigen Respect auss er Augen gesetzet.

Diese harte Imputata aber/ und daß man das hochpr. Käys. Cammer-Gericht in öffentlich gedruckten Schrifften eines Solœcismi contra In-

An. 1691. stitutiones Juris postuliren will / wird man ohne Zweiffel höhern Orts schon zu vindiciren wissen. Die Sache an sich betreffend / so ist aus obiger specie facti zu sehen / daß sichs folgender Gestalt verhalte / als nemlich an. 1674. Hertzog Julius Frantz mit Emecken Schack. transigirt/hat man solches Hertzogl. Seiten judicialiter auch gegen den von Wackerbart extendiren wollen/wie aber dagegen die exceptio rei inter alios actæ & quod transactio unius consortis litis non præjudicet alteri, opponiret/ ist damals die Rubric in der darauf erfolgten Paritoria bedächtl. geändert und gesprochen worden/daß Hr. Bekl. Einwendens ungehindert/so viel Otto Wackerb. Antheil betreffe/paritionem mandati idque sub comminatione mandati de exequendo dociren solle / ist also mit der gröstẽ circumspection schon damalen transactum à quota consortis non transigentis separiret/die Rubric auf Otto Wackerb. Antheil allein gerichtet/ auch die Executio solchen judicatis gemäß zu verrichten / in dem mandato de exequendo erkant.

Obiter aber ist bey diesem Punct noch anzuführen / daß der in itztged. Sententia benahmter Otto von Wackerb. nicht / wie der Enarrator etwa meynet/ derjenige sey/ welcher in seiner Beyl. (U) in an. 1593. den Landtags-Recess mit unterschrieben/sondern der Fürstl. Meckl. Schw. Geheimbte Rath und Hofmarschall jetztgen Actoris Vater und also an. 1674. tempore sententiæ dess. n Gebeine noch nicht / wie deß Calumnianten Worte lauten/verfaulet gewesen/ u. wann schon auch endlich tempore illius sententiæ derselbe nit mehr im Leben gewesen / so hätte doch deßwegen sonderlich/weil etwa mors ad acta nicht allegiret worden/ die Sententia also in dessen Namen wol gesprochen werden können / wie in Camera tota die bräuchlich/testantibus

And. Gail. 1. obs. 109. Mynsi. Cent. 1. obs. 85.

Ad Gravamen 5 partis 1. 12 ione formalium executorii.

Hie machet D. Krahmer ein groß Geräusch de null itate. daß nemlich vorbeschehener Berichtigung und Untersuchung des puncti liquidationis die executio & immissio erkant / da doch / wie er fortfährt/ an. 1687. noch per Decret. in puncto quanti auf die Wackerb. Liquidation erst zu handeln dem Sächs. Anwald injungiret/ dieser auch darauf seine Exceptiones gehörig verhandelt/und daß man sich vergeblich flatirte/ wann man vorgeben wolte/ daß solche exceptiones schon per primam & ultimam paritoriam vom 7. Julii 1686. pag. 21. verworffen / da doch dieselbe erst nachhero in an. 1687. von Lt. Rollemann opponiret worden.

Allein pace Enarratoris dictum esto, es hat ratione Liquidationis seine gute Richtigkeit / denn die 4. Hauptposten sind durch klare unstreitige/ Gerichtlich agnoscirte original-documenta schon in an. 1614. liquidô beleget/ und bey dem damaligen mandato immissoriali schon zur execution suffisant befunden / das übrige seynd die lite pendente angewachsene Zinsen / welche / weil sie Reichsmässig angeschlagen/kein Dubium haben können. So ist auch der Fürstl. Anwald durch seine am 12. Dec. 1687. übergebene Exceptiones gehörig / wie man selbst gestehet / gehöret / dieser Seite darauf repliciret/ und utrinq; darauf submittiret/ laut N. 14) einfolglich der Calculus judicati, audita utraq; parte, cum plenissima causæ cognitione zur Gnüge berichtiget / und sowol in dem Mandato de exequendo als arresti vollkömlich pro justificato angenommen und declariret.

Was aber itzbesagten Rollmanns exceptiones anbelanget/ so hat er zwar an. 1687. dieselben/ aber gantz verbottener Weise recoquendo priora, gegen den Calculum eingewand/ denn aus obiger An. 1691. specie facti und der Beylage N. 7. ist zu sehen/ daß alle diese exceptiones gar nit neu oder in an. 1687 erst/ sondern schon in an. 1662. vom Fürstl. Anwald eingewand / aber per tot paritorias cum condemnatione in expensas mit Vorbehalt der Straffe wegen solchen nichtigen Einwendens verworffen / und also nur post sententiam wider die Käys. Cammergerichts-Ordn. Juxt. conc. Blumii p. 3. Tit. 57. §. 4. straffbarlich hervor gesuchet / massen auch darauf so fort impetrantischer Seiten / weilen keine nova darin enhalten / ohne fernere Antwort ad priora submittiret. Gesetzt aber / daß ratione calculi oder valoris monetæ etwan noch einiger Scrupel übrig seyn solte (worunter aber die bereits per judicata verworffene u. vor irrelevant erkannte exceptiones nicht zu verstehen/als welche die Sache nicht illiquid machen können/) so hätte doch dessen unerachtet immissio in hypothecam gantz wol erkannt und vollenstrecket werden können / executio enim immissionis non impeditur exceptione quanti nondum liquidati, quam diu non pervenitur ad adjudicationẽ.

In terminis terminantibus Mev. p. 8. dec. 300.

Ad rem omnino pertinet definitio Anth. Fab. in l. 7. Tit. 20. defin. 51. Executio arresti, quo creditor hypothecarius in possessionem bonorum debitoris sui mitti jussus est, non potest impediri eo prætextu, quod nondum Liquidatio sit facta quantitatis, quæ debetur; sufficit enim aliquid deberi, licet, quale, quantumq; illud sit, ad huc ignoretur, multo magis verò, si vel unus nummus sit, quem liquidô deberi constet. Nec quicquam ve- pag. 22. tat hypothecam possideri etiam pro non liquida quantitate, diversum esset, si de pignore distrahendo aut in solutum possidendo tractaretur.

Confer. ejusd. Tituli def. 10. n. 6.

Und kan solchen fals/ posito, sed non concesso, daß ja noch einiger Scrupel etwa ratione valoris monetæ oder Calculi wäre/ dieser punctus als incidens in ipsa executione per Executorem liquidiret werden / nec per hoc impediri debet executio sententiæ, uti in terminis à senatu Pedemontano pronunciatum refert

Octavius Cacher. dec. 129. n. 14. 15. 16. & seq. & ita in terminis tradunt

Thom. Carl. de judiciis p. 2. tit. 3. disp. 3. n. 45.
Hier. Magon. dec. Luc. 78. n. 12. 13. 14. & seq.
Hier. Cagnol. ad l. un. C. de sent. quæ pro eo quod interest p. mih. 543. Covarruv. l. 2. Variar. resol. c. 11. n. 1. in versu: Primum ex his constat. Rodericus Suarez. in l. post rem judicat. in declarat. leg. regni limit. 4. n. 7.

Et hoc magna æquitate niti, ne super quolibet articulo, novo Judicio partes vexentur & molestentur tradit

Franc. Munnoz. de Escobar. de ratiocin. adm. c. 33. n. 24. 25. Joh. Yanez Parlador. l. 2. rer. quotidian. c. f. part. 1. §. 12. lim. 4. n. 32.

Gestalt/ da auch gleich etwas an Seiten der Hochfl. Allodial-Erben Durchl. Durchl. contra calculum noch einzuwenden seyn konte / weil hactenus weder ratione hypothecæ, noch arresti einige adjudicatio geschehen/ sondern nur die Securität eines durch fast 80. jährigen kostbaren Proceß erstrittenen judicati gesuchet/ sie damit entweder coram executore, oder vor dem Kays. Cammergericht gehöret werden können / und wie die Exceptio erroris calculi in executione zulässig/ also wil man sich darunter fals dergleichen zu demonstriren der Billigkeit nach finden lassen / ob schon man / nachdem der Calculus judicialiter, cognita causa, einmal fest gesetzt / davon ullo

modo

An. 1691. modo abzugeben nit Ursach hatte/ um in allem zu zeigen/ daß/ wo es irgend auch nur einen Schein der æquität hat/ man sich derselben nicht entlegen wolle. Jedoch müssen sub hoc nomine erroris calculi die bereits abgethane u. vielleicht von dem Enarratore intendirte exceptiones, anatocismi, usurarum semissalium, alterius tanti &c. nicht verstanden werden / als worauf Actor rem judicatam erhalten / und davon kein Haar breit zu écartiren gemeynet. Inzwischen aber kan solches Einwenden/ de errore calculi weder die Immission in
pag. 23 hypothecam noch das arrestum einiger massen aufhalten/ weiln das ausgemachet/ daß die Hypotheca nit sufficient, u. das debitum notoriè höher.

Ad 6. 7. 8. & 9. Grav. part. I. ration. form. exec. Betreffend das 6. Gravamen, wofern es damit die Meynung hat / als sey die Citatio ad videndum fieri executionem contra hæredes allodiales nicht ergangen / so ist das Contrarium aus den Beyl. N. (18. 19.) zu ersehen/ daß nemlich dieselbe freylich an dero Vollmächtigten / nemlich an D. Krahmern/ erkannt/ aber von ihm/ (ohnerachtet er sich als einen/ und zwar zu Abholung deß Allodii abgeschickten Gevollm. der Fürstl. Sachs. Lauenb. Erbinnen Durchl. Durchl. angegeben / auch eo nomine die Schackis. Acta von der Ratzeb. Regier. abgefodert/) nicht angenommen werden wollen. Ja/ wann auch schon keine Citatio expressè mit erkant wäre/ so hätte doch endlich vi ipsius mandati de exequendo die Citatio von den Hn. Executoribus an die Erben wohl geschehen können/ Vid. Joh. Bapt. Asinius praxi. jud. §. 7. c. 5. lim. 8. n. 2. p. 136 um desto mehr/ weil das Mandatum de exsequendo in eventum schon in der Paritoria de an. 1686. bey Lebzeiten des hochsel. Hn. Hertzogs judicialiter erkant/ daß solches NB. ohne ferneres Anruffen in casum non factæ paritionis aus der Cantzley gefolget werden solle. Quo casu, cum executio jam semel cum causæ cognitione decreta sit, citatione nequidem opus erat.

Id. Asinius in praxi. §. 31. c. 4. lim. 2. p. m. 357.

Daferne aber es mit diesem Gravamine, wie es fast scheinet / die Bedeutung haben sollte / daß specialis Citatio auch an die prætendirende Successores im Hertzogt. Sachs. Lauenb. ergehen solten/ so dienet zur Antwort/ daß solches quæstiones & exceptiones de jure tertii seyn/ u. von sich selbst wegfallen/ zumalen bey dem Grav. 12. p. 8. enarrationis selbst angeführet wird/ daß der Fürstl. Allodial-Erben Durchl. Durchl. an der Hypotheck kein Interesse hätten, und ratione derselben nicht graviret wären; Hat man also die quæstiones de Successore im Hertzogt Sachs. Lauenb. allhie zu debattiren gar nicht nöthig/ gestalt man auch den Hochfl. Hauß Br. und Lüneb. diss: its in schuldigstem Respect billig überlässet / ob es die von Dr. Krahmern gegen dasselbe bey diesem Gravamine, des Possessorii halber / ausgestossene Calumnien nach Verdienst ahnden/ oder verachten wolle/ zumalen man disseits ohne special-Ordre sich darin nicht zu mischen hat.

Ad Grav. 10. part. I. ration. formal. exec. Ob quoad 10. das Käys. Cammergericht zu Wetzlar die Jurisdiction u. Potestät habe/ mandata contra status Imperii zuerkennen/ achtet man impetrantischer Seiten pro quæstione Domitiana. Zwar will man sich eben nicht ingeriren/ vor ein so hohes Gericht zu antworten/ als welches seine Autorität und Verordn. gegen solche Calu-
pag. 24. mnien schon vindiciren kan; Nur aber muß man zur Nachricht des Lesers anführen/ daß/ gleichwie durch die Frantz. Invasion, und darauf erfolgte Zerstörung der Stadt Speyer die Jurisdictio Judicii Cameralis nicht aufgehoben/ also es auch nit bedürffe/ daß sie demselben von neuem conferiret werde / immassen denn auch solche bißhero noch An. 1691. immer anfänglich zu Franckfurt u. jetzo zu Wetzlar/ wenigstens in Extrajudicialibus mit Erkennung der Processe, mandatorum, und dergleichen Verordnungen würcklich von selbigen exerciret worden / wie sogar gedruckte Prajudicia davon verhanden; So ist auch die zu Wiedereinrichtung dessen angeordnete Käys. Commission nicht zu dem Ende angesehen/ daß demselben die zu administration der Justitz im Reich nöthige Jurisdiction gleichsam von neuem mitgetheilt/ sondern daß an dem Ort / welcher selbigen künfftig zum Wohnsitz dienen soll/ alles in ecclesiasticis & politicis also gefasset und eingerichtet werden möge/ wie es sowohl das interesse & decor publici, als dessen Privat-Wohlstand erforderte / welche Intention D. Krahmern/ der sich ja in der Enarration undique mit grosser Comitial- und Reichswissenschafft vantiret/ nicht unbekannt seyn kan/ und also dahin stehet/ mit was für einem Gemüthe er dieses Gravamen formiret.

Ad 11. Gravamen, part. I. circa formalia exec. Das 11. Gravamen bestehet nur in lauter Calumnien/ welchen auch nur den Schein der Warheit zu geben dem Enarratori unmöglich fallen wird; Es ist falsch/ und dem Oberhauptm. von Wackerb. nie in den Sinn kommen/ sich einiger zu Hofe oder in Camera Imperiali habenden Patronen und Referenten zu rühmen; Er hat in Camera keine andere Patronen / als seine gerechte Sache/ und vor seine Person keine Verwandten an diesem Judicio, ja niemalen jemand von denen Hn. Assessoren zu sprechen die Ehre gehabt / und ob zwar seinen Angehörigen einer der Hn. Assessoren verwandt / so wird doch in diesem höchsten Gerichte wol bekannt seyn/ ob solcher oder andere Hn. in der Sache decretirt haben; wie auch ein jeder / so dieses lieset / oder sonst von der Sache weiß / bald wird judiciren können / ob der Oberhauptm. von Wackerb. bey dieser incontestablen/ sieder an. 1614. her/ schon in terminis decretæ immissionis & paratæ executionis verstirenden / durch so viele paritorias decidirten Sache einer Verwandschafft nöthig habe/ vielweniger hat er die Secreta judicii erfahren / daß er den Referenten einsten wissen/ geschweige sich absurder Weise damit rühmen solle; Es ist ferner falsch/ daß er in propria causa sich einiger execution angemasset/ das Contrarium dessen ist aus D. Krahmers anmaßlichen Beweise selbsten zu nehmen/ denn/ daß den 26. Martii 1690. laut seiner Beyl. (S) denen Amt- und Kornschreibern bey den Aemtern befohlen / eine Specification von verhandenen Mobilien/ Vieh u. Reliquaten einzubringen/ das
pag. 25. baare Geld aber dem Cassirer Christiani einzuliefern/ solches ist/ wie die Beyl. N. (21) bezeuget/ auf die von D. Krahmern bey seiner Durchreise zu Hannov. r und Zelle gethane Instances von Ihro Hochfl. Durchl. verordnet / und von den Querulanten selbst ausgewürckt/ auch/ so man nicht sehr irret/ an die Ratzeb. Regierung der Befehl de 21. Martii 1690. von ihm mit überbracht / und kan man hieraus die libidinem calumniandi abnehmen/ daß er das/ was der Oberhauptm. von Wackerb. auf expressen von ihm D. Krahmern selbst ausgewürcketen Befehl zu Beförderung der Krahmerisch. Commission gethan / wider besser Wissen und Gewissen gantz invidiosè traduciret/ als wenn es von dem Ober-Hauptm. von Wackerb. aus actorischer eigenen Autorität geschehen. Was es aber vor Ursachen gehabt/ daß man hernächsten an die Amtschreiber Ordres gestellet/ D. Krahmern nichts abfolgen zu lassen/ (welches aber nicht von dem Oberhauptm. von Wackerb.

An. 1691. geschehen) ist oben schon angeführet/und hat solches D. Kramer ihme selbsten allein dahero zu imputiren/daß er die zu guter Richtigkeit abgezielte Invention u. Liquidation par opinia strete, oder/ wie aus vielen Dingen zu sehen gewesen/in anderem interessirten Absehen/so man dißeits jetzo dahin gestellet seyn lässet/ nicht admittiren/ sondern alles einseitig und heimlich pro lubitu wegbringen/und die Sache in die grösseste Confusion und Gefahr setzen wollen. Ja wenn auch schon bey Anlangung des Mandati de exequendo die allodialia etiam absque Cæsareo mandato arresti angehalten wären/wie doch nicht geschehen/hätte endlich D. Krahmer darüber so sehr nicht zu schreyen/ sondern solches licitissimo jure geschehen können/ bene ad rem Dn. Mev. discuss. Levamin inop. Debitor. c. 8, n. 189. Quod si, ait, ad successorem feudalem aliqua hæreditaria bona pervenerint, justa eorum est retentio contra hæredem, donec exsolvat ea, ex quibus actiones metuere cogitur feudi Successor; Et cum appareat, quanti interst hujus non dilapidari, & consumi hæreditarias facultates, Creditoribus inde primitùs satisfieri, non succensendum ipsi, si aliquanto curiosiùs dispiciat, ut debita exsolvantur, isq; extra periculum subsidiariæ actionis constituatur, nec injustè ab hærede eo nomine exiget inventarium, & si reperiatur malè in bonis hæreditariis versari, nec Creditoribus solvere, cautionem. Quo nomine etiam mandata impetrabit à judice, ut hæres nihil ex bonis hæreditariis in suos usus convertat, nisi cum debita defuncti exsolverit, prout scio sæpius arresta & Mandata de non-alienando ad instantiam feudi Successorum decreta fuisse; Hæcille. Welches denn nicht weniger bey jeglichem Successore, qui non est hæres, statt hat.

pag. 26 Die Beyl. H. gehet endlich Actorem nit an/ jedoch hat es damit/was die beschehene Verordn. anbelanget/ obberichtete Bewandniß/ daß nur dardurch den heimlichen zur Confusion abgezielten Machinationibus und Wegschleppen vorgebeuget werden müssen. In specie hat es mit dem/ was so odiosè von dem Wein angeführet worden/ keine andere/ als die Meynung gehabt/ daß man davon/ ohne das Geld davor ans Amt zur Verwahr. zu liefern/niemand/auser den Fürstl. Bedienten/ bey denen man gnugsam gesichert war und darunter nicht zu kurtz kommen können/ particulatim abfolgen lassen solle/ wie denn diese allegirte Beyl. H. selbsten darleget/ daß die oberwehnte Fürstl. Bediente den Wein nicht ohne Geld/noch umsonst/sondern zu kauffen verlangt/ worüber D. Krahmer sich um desto weniger zu beschweren hat/ als er selbst den Wein verkaufft haben wollen/ und denselben zu dem Ende selbst taxiret oder taxiren lassen/ wie er denn auch nicht sagen kan/daß die Br. Lüneb. Bediente von solchem Wein etwas genommen/ so nicht baar bezahlet; Zwar hat D. Krahmer auch den Amtschreiber zu Neuhauß beschuldigen wollen/ daß solcher den Wein hätte zum theil ausgesoffen/ wie aber es untersuchet/hat sich solches alles hernach falsch befunden. Die übrigen Arrestata l. K. sein Domestica, so als von in Pflicht und Befehl stehenden Personen nach Belieben aufgesetzet/ und also gegen dißeitige Beyl. sub N. (20. 21. 22. 23.) nichts beweisen. Im übrigen ist ratione Mandati arresti, sofort nur dasselbe insinuiret/mit der Stadis. Regier. communiciret/wie aus der Beyl. N. (24) zu ersehen/darin dieselbe mit u. neben Jh. Hochfl. Durchl. zu Zelle D. Krahmern solches notificiret/ und ob er zu gütlicher Conference von der Fürstl. Sachs. Lauenb. Erben Durchl. Durchl. Instruction einholen wollen/freygestellet. Was aber An. 1691. vorhero der Mobilien halber verordnet/solches ist weder in Krafft des Mandati arrestatorii, noch auch des de exsequendo & immittendo, sondern zu guter Berichtigung von Jh. Hochfl. Durchl. zu Zell/ als Successore im Hertzogth. geschehen/ worüber mit Schwed. Regier. zu communiciren Se. Hochfl. Durchl. überflüssig gehalten; gleichwie es auch der Immission halber in hypothecam (wovon ohnedem in Grav. 12. von Gegentheil selbst gesaget wird/ daß es der Hochfl. Erbinnen Durchl. Durchl. nichts angienge) wo nicht aus andern/wenigst der Ursachen halber wol verschoben werden können/ weilen zu der Immission biß diese Stunde noch nicht geschritten. Die in fine dieses Grav. angezogene Torten bestehen ohne Zweiffel in allem darin/ daß man D. Krahmern allein mit den Erbgütern nach seinem Belieben pag. 27 nit schalten und walten lassen wollen/ denn sonst derselbe/ wo er dergleichen mit dem geringsten Schein der Warheit vorzubringen gehabt/er solches seiner bekanten Humeur nach wol nicht verschwiegen haben würde. Dißeits weiß man sich zu erinnern/daß als vor einiger Zeit D. Krahmer zu Braunsch. allwo damals die gesamte regierende Hn. Hertzogen zu Br. und Lüneb beysammen waren/wider den Oberhauptm. von Wackerb. und über die von selbigem/seiner Meynung nach/ihm zugefügte Torten/ die herbesten und solche Beschwerden/als wann er von demselben die äusserste Violentien erlitten hätte/ geführet/ und von deß Fürstl. Hauses Ministris lange darauf gedrungen worden/ daß davon einige Particularia, und worin solche Torten bestünden/möchten beygebracht werden/endlich soviel/laut eines von D. Krahmern eingegebenen noch in Originali verhandenen Memorials heraus kommen/ daß mit ihm im Lauenb. so verfahren/ daß er daselbst auch nicht an einen einzigen Ort frey ausquittirt worden; item in einem Schreiben/der Oberhauptm. habe ihm nicht die Ehre thun wollen/ daß er ihm öffters/als nur einmal/seine Forderung u. Sache recommendirt hätte/ein mehres wird er auch wol noch nicht vorbringen können/ und der Oberh. von Wackerb. (welcher versichert/ sich gegen diesen Menschen also comportirt zu haben/ daß wenn er der Raison statt gibt/er mit ihm mehr als content seyn können) also das bey dem Schluß dieses §. von D. Krahmern angeführte Epiphonema: Nemini facit injuriam, qui suo jure utitur, vielleicht mit mehrerm Recht/ als er/ gebrauchen können.

Bey dem 12. Grav. wird nochmals allerdings contradiciret/ daß von der Ratzeb. Reg. die Execution in bona hæreditaria non citatâ parte immutiret; Es ist ja biß diese Stunde noch keine Executio vorerwehnter massen weder in der Hypothec noch den übrigen Gütern geschehen/ja nit einmal dieses letztere in hac causa biß jetzo aufgehalten noch arrestiret/sogar/daß auch/so viel dem Oberhauptm. von Wackerb. bewust/ biß diesen Tag der Ratzeb. Regier. von Jh. Durchl. denen Hn. Hertzogen zu Br. und Lüneb. von dem mandato arresti nicht eins part gegeben/weniger darauf etwas anbefohlen worden/geschweige daß selbe desfals ichtwas verfüget/wiewol quoad futurum der Oberhauptm. von Wackerb. der gäntzl. Hoffnung lebet/ er in seinem rechtmässigen Gesuch erhöret/und dem ergangenen Käys. Mandato (wenn es annoch nöthig seyn/ und durch der hohen Interessenten eigne Generosität die Sache nicht von selbst zu heben seyn sollte) werde statt gegeben werden; überdem/ so ist ja D. Krahmer pag. 28 als

Ad Grav. 12. & 13. partis I. de formal. execut.

An. 1691. als Fürstl. Gevollm. von der Käys. Cammer zu Wetzlar cum præfixione termini 3. Mensium, so mit dem 6. Sept. 1691. zu Ende citirt/ wie die Beylage N. 18. 19. beleget/ hat er nun vor der adjudication noch was erhebliches/ so in executione zulässig/ einzuwenden/ so ists noch Zeit/ und hat er deßwegen biß noch weder über das Käys. Cammer-Gericht/ noch auch über die Ratzeb. Regier. noch über die Impetranten sich zu beschweren Ursach; Inzwischen nimt man bey diesem Grav. vorgestanden an/ daß er selbsten allegiret/ daß der Fürstl. Erbinnen Durchl. Durchl. durch die immission in hypothecam nicht graviret/ ist aber selbes also? warum macht er denn gantzer 13. Grav. davon/ und calumniiret bey allen Puncten auf hohe Reichs-Fürsten/ und dero Ministros sowol als das hohe Reichs-Gericht?

Ad Grav. part. 2. quoad formalia arresti.

Aus dem nun/ was ratione decretæ immissionis auf die 12. Grav. bißhero geantwortet/ stünde auch leicht die Replic auf die 5. Grav. ratione formalium arresti ohne fernere An- und Ausführung zu nehmen/ angesehen der Enarrator an einem so wol als dem andern Orte allemal zum Fundam. nimt/ daß wenn man auf andre Güter executivè gehen wollen/ die actio realis in personalem verändert/ und nothwendig novus processus instituiret werden müste/ welches oben gründlich widerleget worden/ allein um nichts vorbey zu lassen/ so will man kürtzl. ad Singula die Antwort anfügen.

Ad Grav. 1. part. 2. circa formalia arresti.

Das 1. Grav. betreffend/ daß nemlich arresta de jure verboten/ item daß davon/ als ab executione, der Proceß nicht anzufangen/ so ist solches ein general Brocardicum, welches fast mehr limitationes, als Exempla regulæ hat: In præsenti aber ist selbes gar übel appliciret/ weil hie der Processus nicht nun allererst/ sondern fast vor 80. Jahren angefangen/ und cum effectu rei judicatæ, biß zur Execution inclusivè vollführet/ und wann ja jemalen ein Arrest zulässig/ so ist selbiger alsdenn/ wann die Sache biß zur execution ausgeklaget/ und man gar die Bona in eine fremde Jurisdiction zu transportiren im Begriff ist/ jure optimo maximo zulässig; und laut N. (28) von dem hochsel. Hn. Hertzoge Julio Frantzen in dessen in an. 1681. publicirten Hofgerichts-Ordn. tit 45. von Arresten §. 3. & 6. expresse approbiret. Jung. Hertzog Frantzen des ältern (qui ipse est principalis & primus debitor) Hofgerichts-Ordn. de an. 1578. Tit. von Arrest und Kummer. Da derselbe die Arresta vergönnet wider diejenigen/ so ihre Güter oder eine Erbschafft in ein ander Gericht ziehen; Gestalt auch der Reichs-Abschied de an. 1594. §. 81. darin sonst alle Arresta, als Illicita, inter status Imperii verboten werden/ dennoch diejenigen
pag. 29. ausdrücklich ausnimt/ und pro concessis declariret/ welche NB. ratione & pro securitate rei judicatæ erkant werden/ deßfals auf aller Welt Rechte bezogen.

Vid. Gail. de arrest. Imperii c. 11. n. 6. 7. & seqq. Mev. de arrest. c. 3. n. 41. Coler. d. proc. Exec. p. 1. c. 2. n. 14. & seq.

Ad 2. Grav. partis 1. ratione formalium arresti.

Bey dem 2. Grav. darin man sich beschweren will/ daß ehe die Citatio insinuiret/ der Arrest erkant und verhenget worden/ wird die Impositio Arresti, cum prosecutione offenbar confundirt/ denn es ist unstreitigen Rechtens/ daß bey Anlegung deß Arrestes keine Citatio erfordert werde; Si enim citatio præmitteretur executioni arresti, res auferre & judicium eludere posset arrestandus; unde nulla citatione circa impositionem opus est, verba sunt

Dn. Lynkeri de grav. ext. jud. c. 3. p. 2. membr. 1. §. 4. n. 11. Petr. Pekk. de jure sist. c. 4. n. 5. Vinc. Carocc. de sequest. part. 3. qu. 3. in fin. An. 1691.

Zumalen es genug ist/ daß der Arrestandus zur prosecution des Arrests hernächst citiret werde/ ubi omne præjudicium, si quod forte subest, in primo termino ante adjudicationem reperari potest.

Mev. de arrestis, c. 13. n. 4. 5. Joh. Bapt. Asinius in praxi §. 7. c. 5. lim. 9. n. 11. 12. 13.

Und solche citation ad videndum fieri executionem ist gehörig erkannt; daß es aber dem D. Krahmern allhie nicht um die Citation, sondern um ein hauffen Grav. zusammen zu bringen/ nurten zu thun/ ist dahero am Tage/ daß/ wie man die beym Käys. Cammerger. an ihn/ als der Hochfl. Allodial-Erben Durchl. Durchl. gemeinschafftlichen Mandatarium ausgefertigte Citation ihm zu Hamburg insinuiret/ er selbe mit höchstraffbarer Verachtung der richterl. Autorität hinweg und nach der Gasse geworffen/ und dem immatriculirten Notario, so die insinuation mit aller modestie verrichtet/ gedräuet daß/ wenn er nicht ein Bürger in Hamburg wäre/ ihm ein übeles Tractament widerfahren solle/ wie er denn dazu durch die seine alle Anstalt gemachet. Es scheinet zwar/ D. Krahmer habe diesen modum expediendæ citationis an ihn/ als gesamt-mandatarium für unzulässig achten wollen/ allein da (1) plures cohæredes verhanden/ selbe (2) wie er selbsten anführt/ an verschiedene hohe Häuser verheurathet/ und in diversis domiciliis begriffen/ (3) dieselbe beyderseits tempore decreti arresti extra imperium sich aufgehalten/ so hat das Käys. Cammer-Gericht gnugsame Ursache gehabt die Citation an den zu Abholung der Güter/ worinnen die Executio geschehen sollen/ Bevollmächtigten zu richten/ facit text. in l. 5. §. 7. versu nam & plures. ff. jud. solv. l. pag. 38. 48. ff fam. ercisc. Brunnem. ad l. 42. §. 6. ff. de procur. n. 9. ibi: ad quem omnes citationes dirigendæ. & ad l. 48. ff. fam. ercisc. n. 1. & 2. ibi ne quis omnes hæredes vel plures consortes citare cogatur. Martin. comm. forens. ad proceff. Tit. 4. §. 3. Mev. part. 2. decis. 342. & præprimis part 5. decis. 320. n. 6. ubi, trädit istiusmodi mandatarium magis esse obligatum, ad denunciandum domino, quàm actorem ad illum in peregrinis locis magno suo incommodo & difficultate sectandum, nec, ait, peregrè abesse creditur, qui in loco aliquem habet suo nomine. Huic, an ipsi fiat denunciatio, perinde habetur. Et circa hæc partibus ad evitanda impendia & incommoda à judice aliquid indulgeri non modo potest, sed etiam ne lis nimis molesta sit, debet: Et paulo ante: ideo Procuratorem apud acta relinquere debuerunt, nec ejus neglectus adversario potest esse incommodo, wie den D. Krahmer solches seiner gnädigsten Herrschafft wohl zur Notiz bringen können und sollen. Ist also D. Krahmers Scopus bey diesen Grav. nicht/ daß er die Citation verlange/ sondern einig und allein nur dieser/ daß er den Impetranten ein weitläufftiges Circum circa machen/ und wol gar dahin obligiren wollen/ daß er novum judicium & novam instantiam anfangen/ auftregas requiriren/ die Fürstl. Mobiliar-Erbschafft immittelst ausser Reichs gehen lassen solte/ so dann die actio an sich difficultate conveniendi rei & per moras novæ litis verlöschen oder immortelle werden könte/ gestalt er dann solche Intention

Ad 3. & 4. Grav. part. 2. ration. form. arresti.

Bey dem 3. und 4. Grav. gantz offenbar an den Tag gibt/ indem er wider alle Rechte daselbst behaupten will/ daß die Jurisdictio deß Käyserl. Cammergerichts in actione personali gegen der Fürstl. Erbinnen Durchl. Durchl. nicht fundirt/ item daß durch Verheurathung derselben status causæ

An. 1691 causæ mutiret / dannenhero man nothwendig ad forum austregarum gehen / und alda wiederum einen 100. jährigen Proceß anfangen müste.

Man muß dissеits gerne gestehen / daß man von diesem wunderlichen Anmuthen kein einiges fundamentum juris solidum in der Deduction Gravaminum finden könne. Inzwischen setzet man demselben kürtzlich entgegen / was oben ratione actionis personalis & realis deduciret worden. Vid. supr. p. 13. 14. 15. 16. 17. Daß aber auch ohnedem allhier kein forum austregarum statt haben könne / ist dahero klar / weiln (1) sowol Hertzog Frantz der jüngere / als auch die nachfolgende Herren Hertzogen / u. Jh. Durchl. Durchl. der jetzigen Fürstl. Erbinnen hochsel. Hr. Vatter selbsten in dieser Sache denen austregis gäntzlich renunciiret / und sich in Camera Imperiali absque ulla allegatione primæ instantiæ würcklich eingelassen und deren jurisdiction pro competente

pag. 31 agnoscіret / at vero hæres sortitur forum defuncti nec ullo privilegio fori gaudet, præprimis vero, si lis jam cum defuncto cœpta, ea n. transit in hæredem.

Erasm. à Chokier de jur. ord. in exemtos tom. 1. p. 2. qu. 9. Stacc. de jud. caus. civil. l. 1. c. 11. n. 23. Gail. 1. obs. 37. n. 10. Thom. Carlev. de jud. part. 1. tit. 1. disp. 2. quæst. 5. Rubr. de foro hæredis n. 309.

Ubi n. 310. addit, si cœpta semel lite cum defuncto novus judex adeundus esset, novumq; judicium inchoandum, violaretur Regula legis: ubi cœptum. 30. ff. de judic. & causæ continentiæ divideretur, cum injuria actoris.

Um destoweniger aber hat hie 2. eine neue instantz prætendirt werden können / weilen die Sache schon so viele Jahre in terminis executivis beruhet / und die executio mandati contra hæredem schon ohnedem / ehe so viele paritoriæ ergangen / geschweige nachhero unstreitig statt hat.

In term. Pet. Frid. Mindanus de mand. l. 2. C. 22. cujus rubrum est, an etiam hæres de decreto, contra prædecessorem, mandato teneatur, præprimis n. 6. 7. 8. 11. 12. Anth. Faber l. 8. Cod. tit. 13. def. 2. & l. 7. tit. 20. def. 30.

NB. Etiam absque novo processu, si sit successor universalis, vel qui causam à litigante habeat, Petr. de Ferrar. in pract. Pap. tit. de forma executionis ad verb. sapiens & egregius. n. 26. Robert. Lancell. de attent. part. 2. c. 4. in præf. n. 460. ibi: etiam absq; novo proc. Thom. Carlevall. de judiciis p. 2. Tit. 3. disp. 9. n. 1. Petr. Rebuff. ad const. Regni tract. de literis obligat. art. 3. gloss. 2. n. 1. 6. & 7. Matt. Coler. de proc. exec. p. 1. C. 10. n. 313.

& ita in Camera etiam observari tradit præter Mindanum Gail. 1. obs. 113. n. 17. Mynsing. Cent. 2. obs. 8.

3. Ist dieses causa mandati sine clausula und executiva, in qua austregæ locum non habent.

Textor. ad Recess. Imp. Noviss. disp. 3. th. 77. Roding. pand. Cam. l. 1. tit. 4. C. 1. p. 32.

4. Ist die Jurisdictio Cameræ ex continentia causæ dahero auch contra hæredes unstreitig fundiret / weiln ratione sortis, schon in an. 1614. die Sache in terminis executionis versiret / und nunmehro blos die quæstio de usuris, so weit sie ex hypotheca nicht erfolgen können / item de fructibus lite pendente contra mandata & sententias perceptis, welche notoriè mit in die real-action treten / versiret / da ja absurd seyn würde / deß accessorii halber eine neue Instantz zu formiren / accessoria enim fructus & usuræ ad idem judicium pertinent, quod de causa sortis & principali judicavit ex continentia causæ. Petr. Frid. Mindan. de contin. causæ, l. 3. c. 21. n. 1. & per tot. An. 1691. pag. 32

Continentia autem causæ, ratione principalis & accessorii forum austregarum excludit,

Deputations-Abschied de an. 1600. §. bey unserm 23. & 24. concept. Cammer-Gerichts-Ordn. p. 2. tit. 9. welcher gestalt ob continentiam causæ die Austräge nicht statt haben sollen. Just. Sinold. Schütz. Vol. 2. Coll. publ. Ex. 3. de austreg. thes. 16. lit. a. Schubhard. de austreg. c. 9. n. 34. Gail. 1. obs. 1. n. 22.

5. Ist in Rechten kein Zweiffel / daß ratione & in securitatem rei contra defunctum judicatæ absq; novo processu die arrestatio bonorum hæreditariorũ statt habe / in terminis terminantibus.

Anth. Faber in Cod. l. 8. tit. 13. def. 2. Mev. de arrestis c. 8. n. 68. Coler. de proc. exec. p. 1. C. 10. n. 310. Petr. Pekkius de jure sistendi C. 4. n. 10. per tot.

etiamsi hæres esset minor. 25. annis & Curatorem non haberet.

uti notat Pekk. dict. loco n. 10. vers. quin imo etiamsi hæres minor sit 25. annis,

nam nihilominus in bonis, quæ ad eum à defuncto pervenerunt executio fieri potest,

Joh. Bapt. Asinius praxi jud. §. 31. c. 2. ampl. 16. rubr. executio sententiæ etiam contra defunctum latæ sit etiam contra hæredem mimorem. Petr. Rebuff. l. cit. n. 9.

6. Kan auch deßwegen / daß der hinterlassenen Princessinnen Durchl. Durchl. sich verheurathet / status causæ ratione fori, ex persona defuncti jam fundati, nicht immutiret werden; litis contestatio enim est quasi contractus, qui ex persona successoris immutari non potest, uti in hac fori materia argumentatur

Thomas Carlevall. de jud. dict. quæst. 5. de foro hæredis n. 310. & 311.

Was aber 7. von mutation der Action angeführet / ist vorhero der Gnüge nach widerlegt und weitläufftig ausgeführet / daß / wenn schon man in terminis merissimæ realis actionis verbleiben wolle / dennoch die Fürstl. Erbschafft ex capite fructuum perceptorum absque ulla mutatione actionis wohl besprochen werden können / u. wenn auch schon selbes nicht wäre / dennoch die variatio in executivis, etiam absque novo processu, si res cum ipso debitore vel ejus hærede sit, zuläßig sey / und ist also dermalen solches zu widerholen nicht nöthig.

Was in §. Grav. circa arrestum deduciret / gehet notoriè nur die Prætension auf das Hertzogth. Sachs. Lauenb. an / daß / wer an denselben jure territorii vel Successionis prætendire / sich beym Käys. Hofe suo tempore anfinden soll / welches hieher nicht gehöret; Dafern aber D. Krahmer seine Beylage T. dahin deuten will / daß / wie Jh. Käys. Maj. die competirende Prætendenten nach Wien / um ihre Jura auf das Hertzogthum Sachs. Lauenb. vorzulegen / erfordert / also damit alle Privat-Sachen und Forderungen an die Fürstl. Erbschafft / auch sogar diejenige / so in notorischer litispendentz am Käys. Cammergericht begriffen / nach dem Reichs-Hofrath avociret / und alda ein forum præventum seyn solle / so ist solch Vorbringen dergestalt ungereimt / u. läufft so klärlich wider Käyserl. Majest. Intention, des Reichs Verfassung und Constitutiones, daß es keiner Beantwortung bedarff; denn dergleichen avocationes nach dem Reichs-Hofrath werden / vermöge Recess. Imp. Noviss. de an. 1654. §. 16. und der Cammergerichts-Ordn. part. 2. tit. 35. Jh. Käys. Maj. nicht geschehen lassen; vulgatum

Ad §. Grav. partis 2. ratione form. arresti. pag. 33

quippe

An. 1691. quippe est, Imperatorem vel judicium aulicum causas in Camera pendentes non avocare.

Gail. 1. Obs. 41. n. 3. & 4. Blum. proc. Cam. tit. 25. n. 21. Theod. Reink. de Reg. sæc. & Eccl. l. 2. cl. 2. c. 14. n. 15. Limn. de jure publ. lib. 9. C. 2. n. 78. Matth. Stephani de jurisd. l. 2. p. 1. c. 3. n. 30.

Gestalt auch aus der von dem Enarratore allegirten Beyl. T. in dem gantz impertinenter angezogenen Hollsteinis. exemplo solches klar zu sehen/ und wol zu notiren/ daß des Hn. Hertzogs von Schleßw. Hollstein Hochfl. Durchl. die in Camera hängige Reinbeckis. Sache von der Möllnis. bedächtlich separirt/ und jene nicht/ wie diese/ nacher Wien zu ziehen/ sondern nach dem Cammer-Gericht/ als ad forum præventum NB. zu fodersamster Entscheidung (atque adeo judicio Camerali jurisdictio non fuit ademta, secus ac supra putavit enarrator) zu verweisen gesuchet/ ist also dieses Exempel nicht zu des Enarratoris, sondern zu disseitiger Avantage angeführet.

Ad Gravam. part. 3. circa materialia.

Als es denn schließlich dem Enarratori gefallen auch circa materialia decretæ executionis annoch 6. Grav. zu moviren/ so wird man auch solchen kürtzlich ihre Abfertigung geben müssen.

Gravamen 1. partis 3. circa materialia.

Deren Erstes darinn bestehet/ daß vermöge Cammergerichts-Ordn. juxta Blumii conc. p. 2. tit. 25. §. wann in obligationen ꝛc. disponirt/ das/ wenn die Obligationes bloß auf die verunterpfändete Güter dergestalt gerichtet/ daß der Glaubiger daraus eigenes Gefallens viâ executivâ sich bezahlet machen möge ꝛc. solchen falß mandata bloß in rem, und nicht in personam gegeben werden sollen/ wie dann auch zu Anfang dieses processus und nachhero nur ein mandatum immissoriale in hypothecam erkannt/ einfolglich hätte man auf die Erbschafftl. Güter & adeo in personam nicht fallen können. Es ist nun die Frage/ ob dieses aus jenem folge/ also daß dieser locus ad præsentem casum zu appliciren. Nemlich wann ein Debitor belangt/ mandatum die Hypothec abzutreten wider ihn ausbracht wird/ er sich aber contumacem bezeigt/ und die fructus hypothecæ wider richterl. Verbot gehoben/ ob dann der einmal radicirter processus executivus ad repetitionem fructuum nicht auch ultra hypothecam auf andere des Debitoris, oder dessen Erben Güter sich ipso jure erstrecke? Oder ob zu solchem Behuff ein gantz neuer processus citationis, u. zwar contra immediatos coram Austregis anzufangen?

pag. 34

Item 2. Wenn der Debitor mit mehr denn 100. jähriger morâ und respectivè judiciali contumacia verursacht/ daß die Sachen in solchen Stand kommen/ daß der Creditor aus der Hypothec das creditum Zinse und Kosten/ es sey entweder gar nicht/ oder schwerlich/ oder nicht gantz erheben könne/ welches sonst geschehen seyn würde/ wenn der Debitor zu gebührender Zeit/ was er mit Hand und Siegel verschrieben/ erfüllet/ oder zum wenigsten dem Mandato und Urtheilen pariret hätte; ob denn in solchem casu der Processus executivus wider des Debitoris oder dessen Erben Personen/ oder andere Güter/ ipso jure biß zur Zahlung continuire und zu vollstrecken/ oder/ wie vorgemeldt/ ein neuer processus citationis coram Austregis anzustellen sey?

Und zwar 3. solches sogar auch in dem Casu statt haben müsse/ da der Debitor super Austregis requirirt/ derselbe aber sich solches beneficii contumacia suâ verlustig gemacht/ und ex capite denegatæ justitiæ immediatè in Camerâ belanget werden müssen?

Item 4. Solches auch in dem Casu statt haben müsse/ da der Debitor ohnerachtet des Mandati S. C. seine prætendirte exceptiones opponirt/ dieselbe cognoscirt/ aber für ohnerheblich erkant/ dennoch ein neuer Proceß wieder anzustellen?

An. 1691.

Wann nun jemand ist/ der dieses intendirt/ wie von dem Enarratore geschicht/ der sagt in effectu, daß die Leges gegeben/ und die Gerichte gesetzt/ nicht den Leuten in der Welt Justitz zu verschaffen/ sondern sie zu frustriren/ zu eludiren/ und umzutreiben; denn wozu und ad quem finem solte dieser prætendirte neue Proceß seyn/ da alle exceptiones schon cum plenaria causa abgethan? Circulus sanè hic, sagt Borgnin. Cavalc. foret iniquus, si judex, cui ex actis causæ constat de veritate, partem cogeret alio processu separato agere.

in Decis. Fori Fivizanens. Dec. 5. n. 42. p. mihi 42. Aymo Cravetta, Vol. 1. consil. 14. n. 6. qui iisdem verbis utitur. Achilles de Grassis decis. 207. n. 3. & seqq. & n. 6.

novis etenim saltem expensis, novis litibus, ambagibus & divexationibus ansa daretur.

Idem Cavalcan. d. decis. 5. n. 42. Riminald. Senior. Vol. 6. consil. 691. n. 11. 12. pag. 35.

Absonderlich da die Sache mit des hochs. Hn. Erblassers Durchl. so weit ausgemachet/ daß etiam in ipsa reali actione die executio auf andere dessen Güter ratione fructuum perceptorum gerichtet werden müssen/ da ja nicht abzusehen/ wie der Successor, qui causam à litigante hat/ novum processum, & novam instantiam prætendiren könne/ quod in terminis refutat

Rob. Lancell. de art. part. 2. c. 4. in præf. n. 458.

Daß inzwischen Enarrator noster dergleichen auf die Bahn bringet und intendiret/ kan seiner bekanten humor nach wol eben niemand wunder nehmen/ allein es will hier die Frage seyn/ ob solche Dinge bey vernünfftigen rechtliebenden Leuten werden Approbation finden? Aus Legibus werden zum wenigsten solche unvernünfftige und absurde Rechte/ wann man sie Rechte nennen mag/ nicht beyzubringen seyn/ in contrarium beziehet man sich auf dasjenige/ was solcherwegen oben p. 15. & 17. de variatione in executivis, & deficiente hypotheca schon angeführet; Und ist vielmehr apud omnes in confesso, verstattens auch alle Rechte/ daß in solchem Fall/ da der Creditor aus der hypothec nicht bezahlt werden kan/ der Regreß auf andere Güter/ utut actio in certam rem directa fuerit, genommen werden kan/ uti in terminis tradunt & leges hasce explicant

Matth. Berlich. p. 2. Concl. 81. n. 41. Capyc. decis. 33. n. 2. & dec. 46. n. 6. 10. & seqq.

Quod & ad eum casum extenditur, ubi creditor non nisi cum difficultate ex hypotheca suum consequi potest.

Dn. Mev. in citato Comm. ad const. Bremens. von wucherl. Contr. p. 2. c. 7. §. 5.

Welcher Casus moræ, contumaciæ, perceptorum fructuum, & deficientis vel non sufficientis hypothecæ, weil er in besagtem Concept der Cammergerichts-Ordn. nicht enthalten/ sub dispositione juris communis bleibet/

Jura Concept. Ordin. Cam. part. 3. T. 64. pr. ibi: daß in allen und jeden Fällen/ die hiebey nicht sonderlich und ausdrücklich/ in dieser Ordn. des Gerichtl. Processus halber versehen/ NB. das gemeine Recht statt haben/ und vermöge dessen gehandelt und procediret werden soll.

Und was wollte das für eine Justice oder vielmehr Injustice seyn/ wann ein Creditor mit einer hypothec, so kundiger massen per moram debitoris nicht sufficient worden/ zu frieden seyn/ und

An. 1691. sich etwa mit dem dritten Theil seiner Forderung
pag. 36 absque ullo regressu ad alia bona abspeisen lassen
sollte? wie es der Enarrator haben will. Patrocinret also dieser locus concepti Cameralis ihm gar nicht/ sondern es sind vielmehr in dem Recessu de an. 1594. §. 81. die Arresta, so in securitatem rei judicatæ erkannt/ in solchem Fall zugelassen.

Ad 2. Grav. part. 3. circa mater.

Das 2. Grav. hat 2. membra, 1. daß die summa debiti von impetranten selbst nur zu 17765. Thl. 14. Ggr. und nicht/ wie in dem Mandato arresti zu 18509. Thl. 21. Ggr. calculiret/ und also der calculus different sey. 2. Daß man impetrantischer Seite erweisen müste/ daß auf der Fürstl. Erben Durchl. Durchl. etwas ex hæreditate Hertzog Frantzen des ältern gekommen/ ja wenn selbes schon geschehen wäre/ würden sie jedoch nicht in solidum, sondern nur pro parte & rata quotæ hæreditariæ haffren/ weil Hertzog Frantz der ältere 7. Erben/ und dessen Hr. Sohn Hertzog Frantz der jüngere gantzer 19. Landes- und Allodial-Erben hinterlassen / auch nachhero die regierende Herren Hertzogen mehr Cohæredes in allodio gehabt. Quoad prius antwortet man kürtzlich mit dem vulgato: Distingue tempora & concordabit scriptura, der Calculus von 17765. Thl. 14⅔. ggr. ist an. 1687. übergeben / wann dazu die fernere Courrent Zinsen biß ad an. 1690. gerechnet werden/ so muß nothwendig eine höhere Summa heraus kommen/ und wann Impetrant noch nicht bezahlet wird/ sondern die Schuld länger hinstehet/ wird die Summa noch gröSSer; quid indè? solte daraus folgen/ daß die Summa debiti illiquid, u. der Calculus different? Und hat ein Debitor der seinen Creditorem von einem Jahr ins andere aufhält/ weiln sodann die Zinsen sich häuffen/ und folglich die Summa sich ergröSSert / vorzuwenden/ es sey der Calculus different? Nullo modo. Man beziehet sich eines vor alles auf das was oben p. 21. & seqq. ratione calculi angezogen/ und wozu man sich allda p. 22. §. gestalt &c. erboten/ weiln aber der Enarrator so tædiosè u. offt in der Enarration das Calculi erwähnet/ ohnerachtet er doch keinen errorem hactenus gezeiget / (denn die per rem judicatã abgethane exceptiones anatocismi, usurariæ pravitatis, &c. gehören hieher gar nicht) so will man ex abundanti auSSer aller Schuldigkeit noch dieSes zu obigen oblatis hinzu thun/ daß wann ex adverso es verlanget/ und auf baare Bezahlung deßjenigen/ so der Calculus anderweit geben dürffte / zulängliche Versicherung gegeben wird / man erbötig sey den Calculum von neuem
pag. 37 zuzulegen/ und das schuldige Quantum zu liquidiren / wiewol sodann man Impetrantischer Seite sich auch die ex calculo findende Erhöhung der schuldigen Summa (als welche man versichert ist/ viel leichter als Gegentheil eine Verminderung beybringen und probiren zu können) gefallen lassen wird. Aus welchen disseitigen über alle Schuldigkeit gethanen Erbieten/ der Leser wahr zu nehmen haben wird/ daß man das Licht keines weges scheuet / vielmehr allem / was nur den geringSten Schein einiger æquität in sich hat/ gern statt gibt sonSten man auch in hoc puncto calculi rei judicatæ schlechterdings zu inhæriren mehr als befugt wäre? Quoad posterius dienet kürtzlich zur Antwort/ daß sich Impetrant mit solcher angemutheten Probation, ob ihm schon darauf die Nothdurfft zu antworten nicht schwer fallen könte/ gar nicht aufzuhalten habe / sondern ihm genug sey/ daß der hochsel. Hr. Hertzog Julius Frantz in solidum schon von an. 1671. hercum pleniSSimo effectu rei judicatæ condemniret / und dennoch die Fructus hypothecæ alleine genoSSen / nunmehro aber der Fürstl. Erben Durchl. deSSen hereditát/ quæ non intelligitur, nisi deducto ære alieno, angetreten / u. also von denen contra mandata Cæsarea von an. 1666. biß 1689. ex hypothecâ gehobenen Fructibus unstreitig allein antworten müSSen. Zudem ist es seltzames Anmuthen/ daß/ da der Proceß schon etliche Jahr hero in terminis executionis beruhet / und in solchem Statu reassumiret werden soll / man sich auf das tempus litis contestatæ, u. dahin gehörige Exceptiones, welche post sententiam, und in executione nicht zulässig/ (Vid. Mev. p. 5. decis. 42. n. 8.) weiSen laSSen solte / und beziehet man sich im übrigen studio brevitatis auf das/ was oben part. 1. ad Grav. 2. & 3. vorgestellet.

Ad 3. Grav. part. 3. circa mater.

Bey dem 3. Grav. darin der Enarrator nochmalen theils illiquiditatem debiti urgiret / theils auch denen Impetranten die moram processus imputiren / und in fine abermalen cantilenam eandem canendo auf die bloSSe hypothec den Actorem weiSen will/ ist unnöthig viele Worte zu verlieren / weiln das erSte schon zur Gnüge oben beantworter/ u. liquiditas debiti remonstriret/ das übrige aber / was de morâ processus angeführet/ die Acta contradiciren. Denn wie kan der Enarrator dem Impetranten mit Warheit nachSagen/ daß man die Sache so lange aufgehalten? Hat man nit schon Mandatum immissoriale an. 1614. erhalten? Wann aber ist Hertzogl Seiten pariret? Hat man nicht sogar die vielen mühesam erstrittene Paritorias durch längSt verworffene alte Exceptiones ablehnen wollen? Gesetzt aber / daß Creditores etwa tempore belli mit Fortsetzung des Processus stille gehalten / wie doch gäntzlich/ testantibus actis, nicht geschehen/ so würde doch solches die moram debitorum in non solvendo pag. 38 nicht entschuldigen; major enim est obligatio ex parte debitoris, respectu solutionis, quam creditoris, respectu exactionis, inquit Hagen. de usu usurarum. C. 5. n. 154. SonderSich / da man Fürstl. Seite die hypothec continuè beSeSSen/ u. die den Creditoribus per mandata & sententias Cameræ Imp. destinirte Fructus wider ausdrückl. Käys. Verbot gehoben / dieSe aber mit allerhand Exceptionibus abweiSen wollen / ja wenn man des Enarratoris Deduction ansiehet / so wäre ja noch jetzo wol deSSen Intention, den Actorem sowol von der Hypothec, als den übrigen Gütern/ wo er nur könte/ abzuweiSen.

Ad 4. Grav. part. 3. circa mater.

Auf das 4. Grav. ist schon oben ad Grav. 2. ratione formalium geantwortet/ und also allhier pro more Enarratoris tædiosè zu repetiren nicht nöthig. Nur siehet man/ quam benè sibi constet noSter, denn vorher p. 4. will er behaupten/ es könne dieSe Schuld auf das feudum nicht devolviret werden / weilen sie sine consensu Domini & agnatorum gemacht / hie aber p. 17. deduciret er prolixè mit 5. rationibus, daß dieSe Schuld / obschon sie nicht verconsentiret / ex feudo bezahlet werden müste.

An Seiten des Oberhauptm. von Wackerb. hat man endlich über dieSe Materie und der Obligation der Succesorum in Ducatu sich in groSSe Disputen mit dem D. Krahmer einzulaSSen wohl eben nicht nöthig/ sondern es wird solchen vor sein Particulier gleich viel seyn/ ob er / Krahmer/ ihm aus der Fürstl. Sachs. Lauenb. Erbschafft/ oder à quocunque tertio seine Bezahlung verschaffen könne / immittelSt ist Enarrator in sehr groSSem Irrthum/ wann er davor halten will / daß man an hochgedachte Fürstl. Erbschafft weiter keine Ansprach habe; gnug ist es ja/ daß nicht allein defuncti Duces Lauenburgici die Hypothecam
possidiret/

An. 1691. possidiret / sondern auch / wie nunmehr erwiesen / personaliter obligirt gewesen / consequenter auch hæredes personaliter obligirt / und à debitis defuncti, soferne sie dessen Erbschafft antreten / nulla juris ratione liberiret seyn / und ob zwar ein tertius Possessor hypothecæ personaliter non obligatus, liberiret wird / si possessionem casu & nulla sua culpa amittat,

per text. in l. si fundus 16. §. in vindicatione, ff. de pignor. & hypothec. Daniel Clasen de actionibus ad §. 1. in fin.

so ist es doch gantz anders ratione possessoris personaliter obligati ; in hoc enim casu quo amittat hypothecam, semper superest personalis obligatio, nec amissio hypothecæ liberat debitorem.

Textus in l. 25. C. de pign. & hypoth. l. 5. 8. 9. C. de pign. act. Mercur. Merl. de pign. & hypoth. l. 5. T. 1. quæst. 34. n. 9. Ant. Neguz. de pign. p. 6. membr. 3. n. 9. in fin. Seb. Nævius ad l. 25. C. de pign. Matth. Berl. p. 2. concl. 33. n. 1. Franc. Salgado de Somoz. labyr. cred. p. 3. c. 16. n. 63. 64.

pag. 39

imo processus executivus super hypotheca institutus, eo casu extendi potest contra personam & alias res debitoris ejusque hæredem,

Matth. Coler. de process. exec. p. 1. c. 8. n. 50. Guido Papæ consil. 105. n. 3. 4.

si enim eo casu extenditur, quo hypotheca quam tradunt vel tradere possunt, non sufficit, per superius fusè allegata, ex paritate rationis omninò idem statuendum, quando hypothecam amittunt vel extradere amplius non possunt. Solte aber der Enarrator ja meynen / daß er seinem fertilen Ingenio nach / diese letzte quæstion noch disputiren / und mit seinen Chicanen aufhalten möchte / so ist wenigst unlaugbar und ausser allem Zweiffel / quod hypothecaria actio extendatur ad fructus perceptos, non minus adversus debitoris hæredes, quam adversus ipsum debitorem, juxta ea quæ ad Grav. 1. rat. form. deducta. Wenn man nun rechnet die fructus hypothecæ à tempore mandati immissorialis, also ab an. 1614. (da doch / weilen die Herren Possessores hierunter kundbarer massen in Scientia juris alieni, und / wie die Jura reden / in mala fide gewesen / es viel weiter zurük und von der Zeit an / da man an dem / was man schuldig gewesen / manquiret hat / mit allem Fug gerechnet werden kan) so würde es / wann die fructus jährlich durchgehends nur zu 300. Rthl. angeschlagen und ohne Zinsen biß an. 1689. gerechnet werden / (wiewohl / wo nicht allezeit / wenigst bey Regierung des hochsel. Hn. Hertzogen Julii Frantz / wie zu erweisen ist / die Hypothec ein mehres getragen / auch die gegentheilige Exceptiones per rem judicatam de an. 1670. für unzulässig u. straffbar erkant seyn / einfolglich dieselbe justam litigandi causam nicht præstiret / noch die Vorenthaltung der Fructuum justificiren / noch moram in parendo mandato de an. 1614. excusiret / noch à præstando interesse liberiren / und demnach sogar von Jahren zu Jahren auf die contra mandatum Immissoriale de an. 1614. vorenthobene Fructus mit allem Fug und Recht Zinsen prætendiret und gerechnet werden können) ein Summe von 22200. Thlr. und also allein daraus ein mehres / als die in camera imperiali bis dato für liquide erkante Summa debiti sich beträgt / heraus kommen / ja / wenn man auch nur allein die Fructus, so der hochs. Hr. Hertzog Julius Frantz Zeit seiner Regier. würckl. aus der Hypothec vor enthoben oder heben können / u. auf dieselbe von Jahren zu Jahren propter moram in & factum inexcusabile Reichsübliches Interesse rechnet / wird eine Summa von 14. à 15000. Rthl. ohn einige Widerrede sich hervor thun müssen. Hierzu kommen die schon gerichtlich zuerkante Schäden und Kosten / und hat also D. Krahmer zu judiciren / ob er in Abrede seyn könne / daß der Ober-Hauptmann Wackerbahrt an die Fürstl. Sachs. Lauenb. Erbschafft / es sey nun aus einem oder dem andern Capite, sive in rem sive in personam agatur, absque ullo novo processu etwas zu fordern habe. An. 1691.

pag. 40

Die in Grav. 5. angezettelte Exceptiones, welche auch / laut N. (7) in an. 1662. schon opponiret / sind per rem judicatam schon verworffen / und ohne dem ad effectum impediendæ paratæ executionis nicht erweißlich / weniger post tot paritorias, darin selbige NB. mit Vorbehalt der Straffe gegen den Fürstl. Anwald wegen solches nichtigen Einwendens verworffen zulässig / opposita enim semel exceptio, at rejecta, in executione iterum opponi nequit, Ad 5. Grav. part. 3. circa materialia.

Joh. Zang. de exc. p. 3. c. 26. n. 112. 113. 114. Nicolaus Boer. decis. Burdegal. 43. n. 2. Vid. Brunnem. in l. 7. §. 1. ff. de compensat.

& generaliter, ad semel rejecta redire non modò non in eadem, sed nec in alia instantia permittendum, quin imò puniendum esse, tradit

Mev. p. 5. decis. 187. Womit auch deß Cammergerichts-Ordn. juxt. conc. Blumii p. 3. Tit. 57. §. 3. & 4. vel übereinstimmet.

Was Grav. 6to von einer Delegation an die Land-Stände / ja von einer præsumtivè geschehener Bezahlung / aus dem Land-Tages Abschiede de Anno 1593. angezogen / ist / ohngeachtet der Enarrator ein grosses Fundament darauf setzet / im Grunde irrig / unerheblich / und per rem judicatam abgethan ; Man besehe die Beylage No. (7.) und deß Enarratoris eigene Beylage lit. Q. so führet er selbst allda an / daß diese Exceptio delegationis schon Anno 1662. hervor gesuchet und beantwortet / aber durch die in Anno 1671. 74. 84. 86. abgesprochene paritorias verworffen. Ad 6. Grav. part. 3. circa materialia.

Indessen scheuet sich Enarrator nicht zu setzen ferè circa finem seiner Deduction, daß / weil denen Impetranten solcher Land-Tages-Abschied de Anno 1593. bekannt gewesen / sie ihre Action gantz NB. malitiosè, dolosè & calumniosè angestellet ; Aber weil solche Exception schon Anno 1663. opponiret / und cum effectu rei judicatæ abgethan / so kan man vielmehr dissеits sagen / daß dieses malitiosè, dolosè & calumniosè von dem Enarratore wieder hervor gesuchet / weil er auch gewust / und selbst lit. Q. beyleget / daß schon Anno 1662. diese exceptio delegationis eingewand / aber per tot judicata verworffen / denn dieses halten die Jura nicht allein vor dolos, sondern gar vor infam, wenn contra rem judicatam abgethane Dinge resuscitiret werden /

pag. 41

l. f. C. ut lite pendente. Mev. p. 2. decis. 195. n. 9. Mascard. de probat. conclus. 1363. n. 30.

Und solchen apertissimum dolum zeigt der Enarrator um so mehr und handgreifflich / da er in seiner Beylage R. gestehet / ja selbst beybringt / daß noch in Anno 1674. die Schuld pro non soluta Hertzoglicher Seiten selbst agnosciret / und deßfalls mit einem consorte litis tractirt worden / ihn auch wenigstens aus den ex radirten Ratzeburgischen Acten nicht unbekannt seyn können / daß Anno 1673. jetziger Actor von der damahligen Sachsen-Lauenburgischen Regierung / als ein / wie die Worte in der Beylage No. (11.) lauten / Ihnen bekannter Mitinteressent, ad transigendum invitirt worden. Item / da er in der Beylage D. abermahlen selbst in hac anführt /

An. 1691. führt/daß der Fürstl. Anwald noch in An. 1687. selbsten / und zwar gerichtlich gestanden / daß die Schuld noch nicht bezahlet sey / indem selbiger allda in fine bittet:

daß dem von Wackerb. nicht mehr als 10000. Marck pro quota möchten zuerkant werden.

Quomodo hæc cohærent? und qua fronte kan der Enarrator sagen / daß die Schuld schon im vorigen Seculo bezahlet? Und man handele dolosè, malitiosè & calumniosè, daß man solche noch fordere? wann bereits An. 1593. die Bezahlung von der Landschafft geschehen / würde selbes Hertzog Frantz der Jünger in An. 1615. gewust / und diese Exception bey der litis contestation opponiret haben / aber an statt dessen hat derselbe in Duplicis sub No. (6.) selbst geleugnet/ daß zu dieser Schuld etwas aus den Land-Collecten gehoben seyn solte. Dannenhero der Enarrator diesen Punct wohl nicht tanta impudentia tractiren solle / weil er durch solchen post festum fingirten Einwurff denen Actis und darin befindlicher mehrmaliger Confession nondum factæ solutionis den Hochfl. Herren Principalen selbsten ohn einigen Schein/Glauben und Beweißthum è diametro vergeblich und gantz lächerlich contradiciret/wie denn auch des hochsel. Hn. Hertzogen Julii Heinrichs Hochfl. Durchl. in der Beylage N. (7) selbsten gleichfalls gestehen / daß aus den Land-Collecten die würckl. Zahlung nicht geschehen/welches doch der Enarrator so fierement, daß es geschehen sey/vorgeben will. Wann man auch den Recessde an. 1593. genauer examiniren wolte/ so stünde leicht darzuthun/ daß gar keine delegation daraus / ne fidiculis quidem adhibitis, zu erzwingen/sondern daß au contraire die Creditores, vor wie nach/ bey den Herren Hertzogen als Debitoribus, bleiben/ die Schuld von demselben agnosciret/und die Solutio nur an die Landschafft verwiesen werden sollen / wie die deutlichen Formalia in dem §. Einnehmer ꝛc. lauten/da einem jeden bekant / quod pro delegatione plane non sit habendum, nec prior debitor liberetur, cum alius saltem constituitur solutionis minister. pag. 42

Mev. p. 7. decis. 46.

andere gantz deutliche einer Delegation pure & legaliter contraire Expressiones zu geschweigen. Aber/ was ist es nöthig deßfalls sich weitläufftig zu bemühen / da man Herculeo rei judicatæ clypeo gegen solche impetitiones gesichert.

Und weilen im übrigen aus diesem allen zur Gnüge bevorstehet/daß deficiente hypotheca die Executio in die Mobiliar-Erbschafft jure optimo maximo geschehen können / und beschaffenen Umständen nach geschehen müsse/so kan man für des Enarratoris Dräuen/und brutis fulminibus unerschrocken seyn / denn es heisset / wie er selbst Grav. 11. angeführet/Nemini injuriam facit, qui suo jure utitur, und ist man versichert / daß diese voller Passionen und Calumnien steckende Krahmerisch. Sentiments gar nicht überein kommen werden mit denen/ so die hohe Fürstl. Personen/welchen er (wiewohl sehr übel) dienet/in solcher Sache führen können/ als die ihrer angebohrnen und bekanten hohen Generosität nach niemand verübeln werden/daß er dasjenige/so ihm mit Recht zukömt/ ja durch Urtheil und Recht so offte zuerkant / auf gebührende Weise suche / ja es kan der Oberhauptm. von Wackerb. nicht anders / als auser allen Zweiffel setzen/daß höchstged. Fürstl. Personen/ wann sie sich selbst gelassen/und durch die Krahmerische irrige Rapports nicht zu widrigen Opinionen von seiner Sache (davon sie zu seinem Unglück bißhero nichts wissen können/als was ihnen der Enarrator davon berichtet/) gebracht wären / ihm von selbst ohne einige richterl. Hülffe werden das Seinige gedeyen lassen / gestalt dann auch / wenn sie für sich und ohne dieses passionirten Enarratoris suggestiones darüber cognosciren und judiciren wolten / der Ober-Hauptm. von Wackerb. sich und seine gerechte Sache willig und gerne/Jh. Durchl. Durchl. eigenem hohen Judicio submittiren wird. An. 1691.

Beylage Num. 1.

RAtiones, woraus ein jeder zu erkennen/ daß D. Cramern gedruckte enarratio casus & gravaminum von denen Durchl. Principalen nicht approbiret seyn könne.

I. Ist leicht zu erachten / daß wenn gedachte Enarratio vorhero zur Approbation nacher Hofe geschicket u. untersuchet wäre/nachfolgende Contradictiones, welche auch zum Theil denen Fürstl. in actis gethanen assertis entgegen seyn / darin nit würden gelassen seyn/ denn e.g.p. 18. & 19. enarrationis wird exceptio solutionis, und daß diese Schuld ford. aus den Lands-Collecten schon superiori sæculo bezahlet/fast hart urgiret; Dahingegen belegt der Enarrator selbst/mit seiner Beyl. R. daß noch an. 1674. des hochs. Hn. Hertzogs Julii Frantzen Hochfl. Durchl. selbsten die Forder. pro non soluta agnosciret/u. seine Beyl. D. beleget gleichfals/daß an Fürstl. Seiten noch in an. 1687 den 12. Dec. die Forder. als unbezahlt Gerichtlich agnoscirt/ und gebeten den von Wackerb. nichts mehr als ⅓ mas von 5000. Rth. Capit. u. Zinsen zu adjudiciren; Imgleichen ist aus hiebey angeschlossenen N. (6) zu sehen/daß Hertzog Frantz der jüngere selbst noch in 1615. negirt/was der enarrator affirmirt / nemlich daß aus den Landssteuren in an. 1593. diese Schuld bezahlet worden.

It. wird p. ead. 18. & 19. auch die exceptio delegationis so sehr urgirt u. doch belegt der Concipie. abermalen/daß solche/laut seiner Beyl. (Q) schon an. 1663. Fürstl. Seiten eingewandt / aber laut seiner Beyl. (E) durch 4. Reichskräfftige paritorias verworffen und abgethan.

It. wird p. 4. kurtz vor den grav. angeführet/es konte die von Hertzog Frantzen den ältern vorgeschriebene Hypothec dahero nit gültig seyn / weilen es ein appertinens feudi, und sine consensu Domini directi & agnatorum gemachet wäre; p. 17. aber in grav. 4. wird ex professo deducirt/ daß in præsenti, sonderlich in feudis imperii, NB. wenn schon der consensus agnatorum nicht verhanden / die Schuld dennoch aus der Hypothec bezahlet werden müsse.

II. Ist nicht glaublich/daß die Hochfl. hohen Personen approbiret haben werden / was p. 7. grav. 7. angezogen/nemlich

Daß die Hn. Hertz. von Br. Lün. andere hohe Hn. Prætendenten theils depossidiret/theils à petito seu impetrando jure impediret;

denn weiln Jh. Kayf. Maj. selbsten den unter allerseits hohen Herren Prætendenten schwebenden Rechtsstreit in possessorio zu entscheiden / noch zur Zeit angestanden / so wird von der Hochfl. Princess. Durchl. Durchl. dem Enarratori wol nit befohlen seyn/solche zur Erbs. nicht gehörende Sachen einzumischen/u. von dem hochwichtigen Possessorio zu judiciren. Andere gegen das Fürstl. Hauß Br. Lüneb. eingestreuete gar chocquante Dinge dieses Orts zu geschweigen.

Wie denn auch III. dieselben ihm nicht werden befohlen haben/die quæstiones de adita hæreditate

An. 1691. ditate so sehr zu urgiren/angesehen die Acta (welche man wol würde vorhero haben nachsehen lassen) ausweisen / daß in hoc puncto und bey Behauptung solcher Exception Hertzog Frantz der jüngere beständig asserirt/ laut N.(4.6.) daß das Land Hadeln durchaus kein Erbland / sondern ein von R. K. M. und dem Reich ex pacto & providentia herrühriges Lehn sey/welches itzo auf die Bahn / und zum öffentlichen Druck zu bringen/ ihm um desto weniger wird committirt seyn/ als es seiner hohen Principalen gegenwärtigen Prætension kundbar entgegen.

IV. Kan unmöglich dem Concipienten committiret seyn/daß Käys. Cammer-Gericht/als die höchste inviolable Justitz des H. R. R. so gar impudenter anzuzapffen/ und in öffentl. gedruckten Schrifften denenselben nachzuschreiben:

Daß juxt. grav. 4. p. 5. in fin. & princ. 6. Dasselbe contra Instit. Juris impingiret / transacta cum ligitiosis confundiret/& juxta p. 7. grav. 10. extra terminos jurisdictionis Mandata abgegeben/p. 8. & 9. grav. 13. daß dasselbe per preces mendaces falsasq; unter wahrem vorgestellten Schein sich verleiten lassen / wider die Reichsgegründete Decisiones zu verfahren. 1b. daß dasselbe die Citation vorenthalten/& juxt. adjunct. N. daß auf der Cantzeley alles heimlich zu halten befohlen / u. copiam Mandati aut citationis zu geben verboten/ P. 10. 11. grav. 3. Daß solches in competenter verfahren/die Jurisdiction verkehret/ das jus primæ instantiæ ohne rechtmässige Ursache violirt/ p. 14. 15. wider die Cammergerichts-Ordn. verfahren. p. 15. Daß sich dasselbe per falsa narrata, ut sonant formalia, habe weiß machen lassen / als wäre der Calculus auf 18509. Rthl. gerechtfertigt;

welches alles Sachen seyn/so wider den in ordin. Camerali vorgeschriebenen Eyd der Käys. Cammergerichts-Assessoren lauffen/ und nicht allein unmüglich zu beweisen/sondern auch/da sie zu erweisen/longe alia via von demjenige/ so sich durch die sententias Cameræ graviret achtet / in denen à Statibus Imperii approbirten Reichs-Constitutionen convenienti loco, nicht aber in dergleichen in die Welt herum zuschickenden Schrifften vorzustellen seyn/ andere Contradictiones, und viele gantz Ehrenrührige Anzüglichkeiten / so contra partem darin enthalten/zu geschweigen/aus welchem allen denn zu sehen/wie der Concipient, falls er ja von seinem Vorhaben an seine gnäd. Herrschafft Eröffnung gethan / gantz übel dieselbe berichtet / und dero Befehl zu Verfertigung eines Aufsatzes in dieser Sache / mit Verschweigung der Capital-Umstände erschlichen habe.

Num. 2.

Hertzog Frantzens/des Aeltern/ zu Sachsen-Lauenb. Schuldverschreibung auf 5000. Mr. Lüb. welche er von Eggerten von Perckenthin entlehnet / und dafür einige zu Bürgen gestellt/diesen aber das Dorff Hollebeck/ cum pertinentiis, samt dem Dorff Lemerode/ und der Schäferey Brunßmarck/ verschrieben / An. 1565.

WIR Frantz / von Gottes Gnaden / Hertzog zu Sachsen/ Engern und Westphalen / bekennen in und mit diesem unserm offenen Brief / vor uns und unsere Erben und Erbnehmen ; Nachdem Wir zu unserer/unsern Erben und Erbnehmen hohem Anliegen und Nöthen / von dem Erbaren unserm lieben Getreuen Eggert Perckenthin Fünff Tausend Marck Lübisch entlehnen/ die Wir auch von ihm zu uns an guter ganghaffter Müntze baar empfangen/ und damit ferner unser und unserer Erben Nutz und Frommen geschaffet / Schaden und Nachtheil verhindert und abgewendet/ darüber Wir ihme / seinen Erben und Erbnehmen/ für jetzt gehörten Haupt-Summa / auf jährlich Drey Hundert Marck Zinsen und Interesse/ stattliche schrifftliche / mit unserm Secret besiegelte / und eigenhändig unterschriebene Verschreibung aufrichten/und zu mehrerer Versicherung und gäntzlicher Vergewisserung durch die auch Erbare unsere Liebe und Getreue Heinrich Schacken / Joachim und Clauß Wackerbahrt/Gevettere/Frantz Hartwig und Valentin Schacken/ Gebrüdere/ Georg von der Liete/ und Matthias Kalben/ die darzu sonderlich vermögt/ beglaubigen und verbürgen haben lassen müssen/ die auch hiebevor würcklich gelobet/ und sich also vor uns/unsere Erben/ und ihre Erbnehmen und Erben / für die Haupt-Summa / jährliche Zinse und Interesse/ selbst sachwältig und schuldig verpflichtet / ohne arge List und Gefahr / alles nach fernerer Befragung unsers Schuld Hauptbriefes / da Wir ihre Siegel beneben unserem Secret gehänget und gedruckt / damit nun denselben unsern Bürgen zu ihrem guten Willen / den sie uns und unseren Erben damit mercklich erzeiget u. bewiesen/ dafür wir zum höchsten mit allen Gnaden danckbar ihrer vor uns und unsere Erben/ gutwillig gethanen Bürgschafft halber/ für sich noch ihre Erben keinen Schaden oder Nachtheil leyden / sondern vielmehr von uns / unsern Erben oder Erbnehmen die Wiederlösung und Entnehmung zu bestimmter Zeit gewärtig seyn mögen. So sagen wir vor uns/unsere Erben und Erbnehmen bey unsern Fürstl. Ehren/ Würden/ Treuen/wahren Worten/u. Glauben hiemit zu/ daß wir vorgenante unsere Bürgen/ alle ihre Erben u. Erbnehmen solcher ihrer Gelüb. u. Bürgsfür uns/unsere Erben u. Erbnehmen/von wegen der fünff tausend Marck Hauptstuhls, und dreyhundert Marck Pension aller Schaden und Interesse / nicht allein Schadloß und frey zu halten/ sondern ob sie oder ihre Erben/ unserer oder unser Erben nichthaltung wegen angefochten/darum in Einlassung gefordert/ und sich darin begeben/ oder zuletzt selbst bezahlen müssen / darzu Wir/ unsere Erben und Erbnehmen/es ja nicht wollen kommen lassen/ ihnen hiemit/ Krafft dieser schadloß-Verschreibung zu einem rechten schadloß-Pfande/ jetzt als dann/ und dann als jetzt eingesetzet haben wollen / unsern Hof und Dorff Hollenbeck / so sonst gantz frey und unverpfändet/ samt dem Dorf Lemrode / samt der Schäferey Brunstmarck / und sonst allen seinen Gerechtigkeiten / und Zubehörungen an Höltzungen / Aeckern / Wiesen / Seen / Teichen / Weiden und Trifften / wie das alles Namen haben kan/ oder genant werden mag / noch nichts ausbeschieden/ allermassen wie Wir es jederzeit innen gehabt / besessen / genutzet und gebrauchet. Solches alles und jedes / in Entstehung einiger Nichthaltung für- und nachgeschriebener Puncten / eigenes Gewalts/ohn unser/unserer Erben und Erbnehmen Erlaubnüß/ Einweisung/ Eintrag oder Verhinderung / allermassen / als hätten sie es gerichts-

An. 1691. richtlich erstanden und erlanget/ einzunehmen/ solang einzuhaben/ und zu gebrauchen/ bis Wir/ unsere Erben und Erbnehmen/ dem allen/ so Wir uns hierinnen verpflichtet/ genugsame Folge gethan und nachkommen. Gebieten hiemit unserm Vogt/ so zu derselbigen Zeit auf gedachtem Hofe seyn würde/ dem Wir auch alsdann und hiermit/ Krafft gegenwärtiger unserer Verschreibung/ seiner und aller Eyd und Pflichte/ damit er berührtes Hofes halber uns zugethan und verwandt/ loß und ledig sprechen/ oftgedachten unsern Bürgen ohne einige Widerrede einzuraumen/ abzutretten/ und/ ohne fernern unsern Befehl/ in ihre Gewahrsamkeit zu beantworten/ sie in desselben würcklichen Besitz unberücket/ unbeleidigt/ und in Ruhe zu lassen. Wir haben auch vor uns/ unsere Erben und Erbnehmen uns aller Rechte/ Begnadigungen und Freyheiten/ von Päbsten/ Käysern und Königen/ oder andern Obrigkeiten/ gegeben und verliehen/ oder sonst durch langwürige Gewonheit gebracht/ so uns jetzt oder hernacher also gebühreten/ oder gebühren möchten/ gäntzlich verziehen und begeben/ deren keine wider diese unsere schadloß-Verschreibunge einigerley Weise zu gebrauchen oder zu geniessen. Deß zu Urkund und mehrerer Sicherheit haben Wir für uns/ unsere Erben und Erbnehmen hier vor diesen Brief unser Secret wissentlich hängen und drucken lassen/ uns auch mit eigenen Händen unterschrieben/ getreulich und ohn Gefährde. Gegeben und geschrieben zu Ratzeburg in den acht heiligen Tagen in den Weyhnachten/ nach der Geburt Christi unsers HERRN und Seeligmachers im Tausend fünff hundert und fünff und sechtzigsten Jahre.

(L. S.)

Frantz/ H. z. Sachsen.

Num. 3.

Käysers Matthiæ Mandatum immissoriale von den Sachsen-Lauburgischen Bürgern/ wegen bezahlter Perckenthinischer Schuld halben bey dem Cammer-Gerichte contra Hertzog Frantzen/ den Jüngern/ ausgewürcket/ an. 1614.

WIR Matthias von Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien ꝛc. ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnten/ Crain und Würtemberg/ Graf zu Habspurg und Tyrol ꝛc. ꝛc. Entbieten dem Hochgebornen Frantzen dem jüngern/ Hertzogen von der Lauenburg/ unserm lieben Oheimb und Fürsten/ unsere Gnad und alles Gutes; Hochgeborner lieber Oheimb und Fürst/ ꝛc. Unserm Käyserlichen Cammer-Gericht haben unsere und des Reichs Liebe und Getreue N. N. sämtliche Schacken zu Wendewische/ Gultzau/ Müstin/ Barsthorst und Hasenthal/ auch gesamte Wackerbahrt/ zu Kugel/ Clamer von Knesebecken/ Witwe zu Lauenborch/ und dem Lorentz und Christoph von Kalben/ als weyland Matthias Kalben ex filia Nepotes zum Schenckenberge Erbsessen supplicirend für- und angebracht/ was massen ihre allerseits respective Eltern und Vorfahren verruckter Jahre/ für weyland dem auch Hochgebornen Fürsten und Herrn Frantzen dem ältern/ Hertzogen zu der Lauenburg/ wegen unterschiedlicher hohen Geld-Summen sich in Gelübd und Bürgschafften gelassen/ und als sie von Sr. Lbd. nicht entsetzet noch benommen worden/ aufleihen und bezahlen müssen/ und dahero in mercklichen grossen Schaden gerathen; dann es fürs Erste unverneinlich an deme/ daß Sr. Lbd. zu Guten/ und auf deroselben Gesinnen/ durch Frantz Schacken zu Barsthorst Erbgesessen/ Anno Ein tausend funff hundert sechtzig vier/ von einem von Winterfelden/ damaligen Hauptmann zu Boitzenburg/ Zwey tausend zwey hundert funfftzig Joachims-Thaler gegen sechs pro cent auf Zins genommen und aufgebracht worden/ dafür gleicher gestalt auf Sr. Lbd. Anmuthen/ Heinrich Schacken zu Wendewisch/ Heinrich Sprenge zum Grasse/ Ulrich Schacke zu Gültzau/ Joachim Schacke zu Hasenthal/ Hartwig und Valentin/ die Schacken zu Barsthorst/ sich als selbst-schuldige Bürgen verschriebenen Innhalts/ der eingelöseten Original-Obligation sub Num. 1. fürgezeiget/ als aber solche Summa zu bestimmer Zeit nicht allein nicht abgetragen/ besonder noch etliche Jahr hernacher unbezahlt bestehende geblieben/ Sr. Lbd. auch von Frantz Schacken noch weitere Geld-Summen vorgesetzet worden/ hätte Sr. Lbd. im Jahr Ein Tausend Fünffhundert Sechtzig Neun/ in den Heil. Oesterlichen Feyer-Tagen einen Pfenning-Brief auf Dreytausend Siebenhundert Thaler/ gedachten Frantz Schacken/ und mit dessen Wissen und Willen getreuen Einhabern desselben Briefes/ darunter die ausgesetzte Bürgen vermeynet/ zu mehrer Versicherung zugestellet/ und darinnen sothane Haupt-Summen samt den Zinsen auf trium Regum Anno 1570. zu erstatten sich verpflichtet/ auf gedachten Frantz Schacken und dessen Mitbeschriebenen/ gedachten Hertzogen beyde Höfe Hollebecke und Farchau/ mit den beyden Dörffern Lemrode und Schmielau/ samt aller Zubehörunge/ zu einem rechten wahren Unterpfand gesetzet/ und auf dem erfolgten Fall Sr. Lbd. Nichthaltung/ freye Macht und Gewalt gegeben/ angedeutete unterpfändlich verschriebene und eingesetzte Höfe und Güter/ ohne Sr. Lbd. und dero Erben Vorwissen/ und deroselben unersucht/ Einzunehmen/ und nicht anders/ als wenn er und sie es angerührtem unserm Käyserl. Cammer-Gericht/ oder sonst mit Recht erhalten/ zu occupiren/ zu besitzen und zu geniessen/ biß so lange er Frantz Schacke und seine Mitbenannte des Sr. Lbd. vorgestreckten und dargeliehenen Haupt-Summens/ samt Zinsen und Interesse/ auch aller Kosten und Schaden/ den ersten Pfenning mit dem letzten zu vollkommener Gnüge wieder bezahlet/ und abgeleget worden/ fernern Innhalts vorgewiesener Fürstl. Verschreibung/ weiters nicht/ dann mit Ablegung Ein tausend vier hundert funfftzig Reichs-Thaler gelobet/ und Sr. Lbd. deßwegen von den Bürgen angestrenget worden/ hätte Sr. Lbd. nach anderweit gesuchter und erhaltener Dilation des Uberrestes/ als dero von Levin von Winterfeld aufgenommener 2250. Reichsthlr. halben sich von neuem unterm dato Schwartzenbeck den 15. Febr. Anno 1571. für sich und dero Erben bey Fürstl. Ehren/ Treuen

und

An. 1691. und guten Glauben / dahin verbrieffet und verschrieben / auf nächstkünfftigen Trium Regum. des 1572sten Jahres Sr. Lbd. ausgestellte obgenannte Bürgen / welche immittelst berührte Haupt-Verschreibung Num. 2. in ihrem Gewahrsam behalten / der Bürgschafft Fürstl. zu benehmen / und mehr besagten Levin von Winterfeld vorgemeldten Hauptstuhl der 2250. Rthlr. samt den Zinsen sonder allem Schaden und Abgang richtig zu erlegen und zu bezahlen / mit Wiederholung voriger Hypothecation des Hofes Hollenbeck / nach Ausweise der Original-Obligation Num. 3. zu befinden ꝛc. Uber das / und fürs andere / seyn Sr. Lbden in dero anliegenden Nöthen Anno 1565. in den heiligen Tagen der Weyhnachten von Eggert von Perckenthin fünff tausend Marck Lübisch gegen sechs pro cent fürgesetzet / dafür gedachter Henrich Schacken zu Wendewischen / Joachim und Claus die Wackerbahrte zu Kugel / Frantz Hartwich und Valentin Schacke Gebrüdere zu Barsthorst / George von der Lite zu Kuddewürde / und Matthias Kalbe zum Schönenberg / sich bürglich eingelassen / laut der darüber ausgegebenen / und von den Bürgen ausgelöseten Haupt-Verschreibung Num. 4. Derowegen denn offtermeldte Sr. Lbden ihnen Bürgen / ein besonder Pfand und Schadloß-Verschreibung auf erstbemeldten Hof und Dorff Hollenbeck gerichtet / Num. 5. eingeantwortet / und sich darinnen gegen Sie aufs kräfftigste verpflichtet.

Ob nun wohl hierauf nichts anders / denn in beyden Posten sowohl was bey Levin Winterfeld / als was bey Eggert von Perckenthin für Sr. Lbd. geborget und aufgenommen / richtige Bezahlung zu hoffen gewesen / so habe es jedoch abermahls daran gäntzlich gemangelt / gestalt dann Sr. Lbd. nicht allein annoch Anno 1574. über den Winderfeldischen Post wegen Hauptstuhls / und aufgeschwollener Zinsen / so mit dem Capital in eine Summa geschlagen / eine anderwärtige Obligation auf Zwey tausend Sechs hundert fünff und neuntzig Reichsthlr. laut Num. 6. ausgegeben / besondern auch da Anno 1576. von Eggert von Perckenthin die ausgesetzte Bürgen zu Wißmar ins Einlager gefordert / und sich selber aus der Herberge mit 600. Reichs-Thaler / laut der Quittung Num. 7. lösen müssen / folgenden 1577sten Jahres am Neuen Jahrs-Tage / nicht weniger der unabgelegeten Winterfeldischen / als auch der Perckenthinischen Schuld halber sich gegen die gesammte Bürgen verpflichtet dieselbe Schadloß zu halten / und sie in ihr Pfand / nemlich den Hoff zu Hollenbeck / und was denie anhängisch / (welchen Hoff wider Sr. Lbden Willen / deroselben Sohn und Successor, Lbden dazumahlen schon eingenommen gehabt /) alsofort noch damahls bevorstehenden Land-Tage zu Lauenburg einweisen zu lassen / und sie darbey / laut Fürstlicher Obligation Num. 8. zu schützen.

Nachdeme aber auch hierauf weder eins noch anders erfolget / und die Immission in berührtes Unterpfand nochmahlen fürnehmlich durch dero Lbden verursachen / wie mit Num. 9. und 10. zu bescheinigen / gantz und gar behindert; Demnach seynd oben angedeutete Bürgen genothdränget worden / unlängst hernacher des Levin von Winderfelds Erben erstbesagten Haupt-Summen der 2250. Reichs-Thaler samt aufgelauffenen Zinsen völlig abzutragen und zu entrichten / und ihre ausgesetzte Hand und Siegels wiederum an sich zu lösen / wie sie denn auch gethan / da beneben auch Eggert von Perckenthin / den sie den 14. Febr. besagten 1577. Jahres / laut der Urkund Num. 11. Neun hundert sechs und sechtzig Marck baar erleget gehabt / wegen des Uberrestes der 6360. Marck Anno 78. auf Anthonii eine neue Verschreibung gegeben / und darinnen auf Anthonii deß nächstfolgenden 79. Jahres völlige richtige Bezahlung zu thun / sich nicht allein an Eydesstatt verpflichten / besondern auch noch darüber verwillkühren / und dem Creditori Eggert von Perckenthin vollkommene Macht und Gewalt geben müssen / sie / die Bürgen und dero Erben auf den ohnverhofften Fall fernerer Nichthaltung mit Schmach-Gemählden an Kack oder Pranger / an den Kirch-Thüren oder andern Orten anzuschlagen / oder sonsten gegen männiglich / wie solche Leute / die ihre Siegel und Zusage nicht in acht haben / zu verhöhnen / zu schmähen / und zu unglimpffen / dem zu folge / sie als Ehrliebende zu bestimmter Zeit / nemlich auf Anthonii besagten 1579sten Jahres / offterwehnten Eggert von Perckenthin gebührlich abgefunden / und ihr Hand und Siegel Num. 12. wieder an sich gebracht haben / wie solches nicht allein mit der eingelöseten Obligation, besondern auch mit zweyen Quittungen Num. 13. überflüssig erwiesen würde / von welcher Zeit an biß dato der Supplicanten Eltern und Vorfahren / und sie selbsten bey dero Lbden als dero Vatters Successore und Erben / um ihre Bezahlung immerdar anzuhalten zwar nicht unterlassen / dennoch aber mehr nicht erhalten können / denn daß ihnen niemahls von denen zu Atlenburg zu Bezahlung der Bürgen und ihre Erben / eingewilligten und aufgehabenen Contributionibus an statt der versprochener / aber nicht erfolgeter gäntzlicher Contentation auf etliche Geld-Summen / so in die dick erwehnten Gelübden durch die Bürgen abgestattet / blosse zweyjährige Zinsen dargereichet worden / deß übrigen aber seyn sie biß auf die heutige Stunde an Capital und Zinsen allerdings unbezahlet verblieben / und dadurch leider in unerschwinglichen grossen Schaden / Hinderniß und Nachtheil gestürtzet / auch endlich bey dero Lbden alle unterthänige gütliche Bitt-Schrifften und Anmahnen vergeblich gewesen / aus unvermeidlicher Noth wider ihren Willen gedrungen worden / dieselbe auf die Austräge / vermöge angefügtem offenen Instruments Num. 14. zu ersuchen / der anfänglich geschöpfften ungezweifelten Zuversicht / sie würden dißfalls in bestimmter Zeit an gebührender Ernennung dreyer unpartheyischer Fürsten nichts erwinden lassen / besondern sich des Heil. Reichs Constitutionen / Satzungen und Ordnungen / hierunter zu Verhütung fernerer Weitläufftigkeit bequemet haben / welches aber auch nicht seyn wollen / derowegen dann sie Supplicanten zu gerührtem unserm Käyserlichen Cammer-Gericht / dessen Jurisdiction nunmehro fundiret seyn soll / nächst GOTT / ihre endliche Zuflucht nehmen müssen.

An. 1691.

Wann denn ob deducirte Schulden / denn mit dero Lübden / als dero Vattern Successor und Erbe Supplicanten angezogener Gelübde / und dadurch abgenöthigte Bezahlung halber

NB. Iterata repetitio actionem personaliter simul instituta.

An. 1691. verhafftet / gantz liquid, hell und klar / die so lang verweigerte Richtigmachung auch dermassen beschaffen / daß sie nullo juris colore jusificiret werden können / dabeneben die eingelöste Fürstl. Siegel und Haupt-Briefe für sich selbst / so denn insonderheit in verleibter Verpfändung / vermittelst starcker Clausula: nicht anders / als wenn an mehrgerührtem unserm Käyserlichen Cammer-Gerichte schon Urtheil und Recht darüber erhalten / ausdrücklich verschriebener Immission halber / paratissimam Executionem, zumalen gegen dero Lbden / als die dem Heil. Reich ohne Mittel unterworffen / und in ermeldtem Fürstenthum Nieder-Sachsen / da das Sachsen-Recht / so für andern auf Siegel und Briefe schleunige Hülffe zulässet / im Schwange gehet / auf sich trage / daß also dißfalls à præcepto & Executione der Anfang gar wohl gemachet werden könne; Solchem nach um unser Käyserl. Mandat wider dero Lbden zu ertheilen / in Unterthänigkeit angeruffen und gebeten / immassen auch erlanget / daß selbiges heut folgender Gestalt erkennet worden ist. Gebieten darauf / dero Lbd. von Römisch. Käyserl. Macht. und bey Pœn acht Marck löthiges Goldes halb in unsere Käyserl Cammer / und den andern halben Theil Klägern unnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß sie innerhalb sechs Wochen / denen nächsten nach Uberantwortung oder Verkündigung dieses Briefes / ohne Verzug und Einrede / die in obbemeldter Num. 3. und 5. fürgewiesenen Original-Verschreibung designirte und verunterpfändete Güter / mit aller dero Zubehörungen und Nutzungen / würcklich abtrete / und sich deren entschlage / auch so lang und viel Klägern einräume / und ohne Eintrag genieſſen lasse / biß sie ihres / vermöge jetztgemeldter zweyer Obligationen / verhafften Ausstands / Interesse / Kosten und Schaden / völliglich befriediget und abgefunden / hierin nicht säumig / hinterstellig oder ungehorsam sey / als lieb ihr fallen mag / obangedeutete Pœn; zu vermeiden / daran beschiehet unsere ernstliche Meynung. Wir heischen und laden De. Lbd. von berührter unserer Käyserl. Macht auch hiemit / daß Sie auf den dreyssigsten Tag obiger sechs wöchentlichen Frist / nächst folgend / deren wir ihr zehen für den ersten / zehen für den andern / zehen für den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen / peremptoriè; oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag darnach / selbst oder durch einen vollmächtigen Anwald / an demselben unserm Käyserl. Cammer-Gericht erscheine / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem unserm Käyserl. Gebot alles seines Innhalts gehorsamlich gelebet sey / oder wo nicht / alsdenn zu sehen und zu hören / De. Lbd. um dero Ungehorsams willen in vorgemeldete Pœn gefallen seyn / mit Urtheil und Recht zu sprechen / zu erkennen / und zu erklären / oder aber erhebliche Einreden / ob sie einige hätten / warum solche Erklärung nicht geschehen solle fürzubringen / endlichen Entscheids darüber zu gewarten; Wann De. Lbd. komme und erscheine alsdenn also oder nicht / so wird doch nichts desto weniger auf des Gehorsamen Theils / oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern / hierinnen in Rechten mit gemeldter Erkäntniß / Erklärung und andern gehandelt und procediret werden / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach sie sich zu richten. Geben in unser und des Heil. Reichs-Stadt Speyer den dritten Tag Monats Octobr. nach Christi unsers lieben HErrn Geburt / im sechzehen hundert und vierzehenden / Unser Reiche des Römischen im dritten / des Hungarischen im sechsten / und des Böhmischen im vierdten Jahre. An. 1691.

NB Ist also schon Anno 1614. der Process in terminis executionis bestanden.

Ad Mandatum Electi Imperatoris
Proprium

D. Cyp. Vomelius Stappert,
Verwalter / subscr.

Franciscus Heinricus Faust,
Jud. Imper. Cameræ Protonotarius.

Num. 4.

Extract Exceptionum sub- & obreptionis übergeben / an Seiten Hertzog Frantzen / des Jüngern wider die Schacken zu Mussen & Consortes. Prod. Spir. den 5. Maij 1615.

UNd ob sie wohl in narratis supplicationis, Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn pro hærede Domini quondam Patris sui angegeben / und daher schliessen und setzen / als solten Ihre Fürstl. Gnaden factum Patris zu leisten schuldig seyn / oder auch etlicher massen angenommen haben / so ist man doch dissеits dessen nicht geständig / denn Ihre Fürstl. Gnaden dero Herrn Vatters Christmilden Andenckens hæres niemahlen worden / noch auch titulo universali hæredis ans Regiment kommen / sondern vielmehr titulo singulari in regimine succediret / indem dasselbige von Römisch. Käyserl. Majestät Ihro Anfangs administratorio nomine aufgetragen / imo etiamoneroso, erwogen / daß Ihre Fürstl. Gnaden das Hertzogthum Nieder-Sachsen / dessen vornehmste Stücke und Pertinentien von Creditoribus mit ihren wohlerlangten / und theils vorstreckten / oder in dotem anbrachten Gelde / erlöset und befreyet hat; Nun ist bekannten Rechtens / quod nemo ex alterius contractu teneatur, nisi ipsius contrahentis sit hæres, per not. Bald. in c. 1. An agnat. vel fil. repud. hæredit. feud. possit retin n. 23. l. quoties C. de hæredib. instit. cum similibus, Equidem NB. personalis actio non rem, sed personam sequitur. Leg. Actionum 25. in pr. l. actio in personam. 28. ff. de Obl. & Act.

NB. Hie ist Manifesta confessio, actionem personaliter esse simul instituram.

(Num. 5.)

Extract Replicarum in eadem causâ. Prod. den 4. Sept. 1615.

HEraus nun allenthalben Sonnen-klärlich erhellet / daß die Herren Beklagte / sich zu Sr. Fürstl. Gnaden Herrn Vattern hinterlassenen Schulden nicht allein insgemein bekennet / besondern auch / und sonderlich die einheimischen Bürgschafften / darunter diese mit eingeklagte notoriè verhypothecirte Schuldforderung / die fürnehmste / richtig zu machen / Contributiones gefordert und eingenommen / auch

An. 1691. auch Seiner Fürstl. Gnaden Amts-Unterthanen und eigen Cammer-Güter / dero Behuff mit beleget / dadurch denn die erste und zweyte Exception, als ob Ihro Fürstl. Gnaden dero Herrn Vatters Erbe nicht geworden/besondern delato sibi feudo ex pacto & providentia die Vätterliche hæreditat repudiiret haben solten/ für sich selbsten hinfällig und zu Wasser worden / quando enim filius solvit debitum patris defuncti, præsumitur se immiscuisse hæreditati paternæ, l. 2. C. de Jure deliber. l. parentibus §. qui autem agnovit. C. de inoffic. testam. Mantic. de conject. ult. vol. libr. 12. c. 10. n. 15. non minus, quam extraneus hæres debita hæreditaria solvens, hæreditatem adiisse censetur. Bart. in l. 1. C. d. t. Menoch. de præs. l. 4. præs. 101. n. 8. generaliter enim Actus, qui in extraneo hærede, inducit in suo l. cum bonis te patris. pr. & ibi Bartholus colligit in summâ de acquirend. hær. ibid. Bart. in l. 1. C. de rep. hæred.

Zumalen/weilen an Seiten Seiner Fürstl. Gnaden die angezogene repudiatio, quæ facti est, & probari debet. l. 25. ff. de cond. indebiti Mascard. concl. 1266. n. 1. cum seqq. vol. 3. nicht allein nicht erwiesen / besondern noch darüber kund und unläugbar / daß der Herr Beklagte/ das gantze Land zu Hadeln/ welches Se. Fürstl. Gnaden selbst ihr Land/ selbsten ihr Erbland genennet / und noch stets also zu nennen pflegen/ und öffentlich dafür halten und achten/auch Sr. Fürstl. Gnaden Vatters Nachgelassene zu Erb- und Erb-Gerechtigkeiten gehörige Fürstl. Mobilien pro sua quota an sich genommen und behalten/ in dubio autem nedum in casu certo sola possessio seu detentio hæreditariarum rerum facit aliquem præsumi adiisse, & Filius possidendo hæreditatem intelligitur se immiscuisse l. 1. C. de Jur. delib. & d. l. 1. de rep. hæred. sic possidendo paterna bona & hæreditaria & fructus percipiendo censetur se immiscere hæreditati; adeo, ut hoc m. procedat in pupillo, qui cum tutore possedit, & fructus percepit ex bonis paternis hæreditariis, ita post Socin. tradit Mantic. d. cap. 16. n. 19. & 20.

Quæso, was solte das Land Hadeln zu dieser Sache/ und der hypothecarischen Action machen/ nisi simul personaliter actum esset.

Num. (6.)

Extract. duplicarum an Fürstl. Seite Anno 1616. den 22. Novembr. übergeben / in eadem causa, n. act. Judicial. (15.)

UNd ist zuforderst Anwald im Namen seines gnädigsten Fürsten und Herrn im wenigsten nicht geständig / daß sich Fürstl. Gnaden zu Sachsen jemahls zu dieser angemaßeten Schuld-Forderung bekennet/ weniger dieselbe zu bezahlen und zu entrichten über sich genommen / und deßwegen Kläger auf die Land-Steuer verwiesen / denn obwohl nicht ohne / daß von den eingesessenen Unterthanen des Fürstenthums Nieder-Sachsen / vor ihnen Contributiones gewilliget / auch eines theils erleget und entrichtet seyn mögen / so wird sich doch nicht befinden/ daß zu Ablegung dieser alten / und von Sr. Fürstl. Gnaden Herrn Vorfahren herrührenden Schulden gedachte Land-Steuer oder Contribution angelegt/oder eingenommen werden.

Hinc ipse Serenissimus negat delegationem.

Et post ibidem:

Einmahl ist es an dem/ und ex mandati nar-

An. 1691. Hic denuo confitetur Dn. Reus actionem personaliter simul institutam.

ratis prætensi lauter am Tage / daß sich Impetranten einig und allein darauf fundiret / ob solte Anwalds gnädiger Fürst und Herr als Vatters Successor und Erbe / (denn also lauten die Formalia §. wenn denn obdeducirte Schulden final.) diß debitum palam agnoscirt / und auf öffentlichem Land-Tage über sich genommen haben / damit sie denn certam aliquam qualitatem positioni suæ inserirt / dieselbe aber mit gütem Bestande Rechtens nicht / wie sichs gebühret / in replicis beschienen/ auch nimmer von Anwalds gnädigen Herrn Principalen zu bescheinen / und ausfündig zu machen vermögen / sed qualitas fundativa intentionis ab eo omnino probanda, qui eam deducit, antequam dispositioni locus esse possit, atque si eam non probaverit, sequi debet absolutoria. l. pen. §. docere. ff. Nequis eum qui in jus voc. Menoch. Cons. 1. n. 245. Ruin. cons. 310. n. 37.

Wie denn mehr hocherwehnten Herrn Beklagten das Land zu Hadeln und dessen gedachte angehörige Lehn-Pertinentien als ein Lehn Römisch-Käyserl-Majestät / und des Heiligen Röm. Reichs ex pacto & providentia primi concedentis & acquirentis appropriiret und zugeeignet worden.

Nun ist aber mehr ergründeten Rechtens/ und bey den Exceptionibus zur Genüge dargethan / quod ejusmodi feuda sub pacto & providentia, præsertim ducalia, m. cum Domini consensu, nedum eo inscio & invito alienata, Vasallo alienante Mortuo, libere revocari possint. Per c. 1. pr. de success. feud. & c. 1. in pr. & ibid. Isern. n. 3. in fine de alien. feud. & deducta in Exceptionibus. §. Welches diß Orts um so viel mehr &c. ibidemque allegata. Nec interest sive res ejusmodi, solum hypothecæ nomine tradatur, sive planè & cum effectu alienata fuerit, per text. in cap. 1. vers. pignorare & per verba: quæ Vasalli ab iis retinebant, sine dominorum licentia pignori obligaverant. de prohibit. feud. alien. per Fridericum, cum ipsam rem habere videatur, qui actionem in rem habeat, atque adeo in effectu creditori, cui hypotheca constituitur propter actionem ipsi competentem res tradita videatur. l. 15. l. 148. de R. J. per obligationem n. hypothecæ jus contrahendi conceditur creditori invito debitore, ac nullo modo potest pignoris distractionem impedire nisi totius, quod debetur, exsolutione, nec debitor venditionem pignoris impedire potest. l. 3. §. 6. 7. C. de distract. pign. Ab welchen allen denn Sonnenklar am Tage / weil Ihro Fürstl. Gnaden / in Krafft obangeregter Käyserlichen Provisional mehrbemel. etes Land Hadeln / als ein Käyserl. Lehen titulo speciali & mere onerolo an sich bracht / daß sie auch als Successor feudalis & privilegiatus zu Abstattung dieser eingeklagten Altvätterlichen Schülden / oder Abtretung der anmaßlich verschriebenen Lehens-Pertinentien mit angestrengt / oder schuldig erkannt werden können oder mögen; Und mag hingegen angemaßtem Kläger weniger als nichts vortragen / daß Anwalds gedachter Hr. Principal/ Seiner Fürstlichen Gnaden Herrn Vatters Christ-milden Andenckens nachgelassene zu Erb- und Erb-Gerechtigkeiten gehörige Fürstliche Mobilia pro quota an sich genommen / und bezahlet / eo ipso zugleich hæreditatem paternam adiret und angetreten haben sollen; In Erwegung / daß solche aditio seu successio in bona defuncti parentis; vermög

An. 1691. Käyserl. Provisional-Abschieds / nicht in qualitate hæredis, sondern provisionali quodam jure Cæsareæ Majestatis atque adeò titulo singulari geschehen und fürgangen.

Num. (7.)

Extract. wohlbegründeter Exceptions-Schrifft / annexa eventuali submissione, in Sachen Schacken & Consorten contra Sachsen-Lauenburg / an Fürstl. Seite übergeben. Prod. Spiræ 24. Novembris 1662.

Pr. Præm.

OBwohl Sachsen-Lauenburg. Anwald / ehe und bevor die den 4. Julii, 5. Nov. 1660. den 28. August. lauffenden 1662. Jahrs (1) opponirte Exceptio insufficientis legitimationis ac qualificationis gebührend durch richterliche interlocut abgethan / mit Gegenern in der Haupt-Sache sich ferner einzulassen nicht gehalten / dennoch aber / weil derselbe / salvatis semper terminis, Euer Fürstl. Durchl. und der Sachen vortrefflichen Herren Referenten / salvis quibuscunque beneficiis & juribus, ac de non consentiendo, nisi quatenus &c in quantum, unterthänigst termino 27. Aug. prorogato durante hiemit angezeiget haben / daß Anwalds Ppal. wegen dieser Altvätterlichen Schulden keines weges besprochen / sondern das sub-& obreptitiè erhaltene Mandat hinwieder gäntzlich aufgehoben und cassirt / auch Herr Beklagter absolvirt werden müsse; Und zwar / so man dieser Prætensionen Beschaffenheit in etwas genauer besiehet / befindet sich (2) daß Hertzog Frantz der Aeltere in damahlen zerrüttetem Stande deß Fürstenthums Nieder-Sachsen die eingelegte Capitalien von etlichen zu dero Land- und Leuten besten / Erlegung der Türcken-Steuer / und anderer Ungelegenheiten Abwendung aufzunehmen / auch Hand und Siegel von sich zu geben genöthiget worden / zu deren Wiedererstattung (3) auf verschiedenen Land-Tägen / Abschied und Verträg gemacht / laut den 27. Nov. 1615. 1. und 9. Tag Jun. 1619. producirten Recessus damit die Impetranten hinwieder befriediget / und theils der aufgenommenen Bürgschafften von Eckard von Parckenthin enthoben würden; Alldieweil aber die bewilligte Land-Steuren und Contributiones nicht alle erlegt / die völlige Zahlung auch nicht erfolgen können / zu geschweigen / daß Hertzog Frantz der Jüngere sich damit der Schulden theilhafftig gemacht / und die avita paternaque debita auf sich genommen haben solte / actus enim agentium non possunt alium finem operari, quam in quo introducti: arg. l. 19. ff. de R. C. also seyn die von Gegenern in duplicis erzwungene Argumenta à taciturnitate nullius ponderis; In Erwegung Se. Fürstl. Gnaden wegen Uberhäuffung der Schulden / damit das Fürstenthum Nieder-Sachsen oneriret gewesen / sich niemahlen pro hærede angegeben / noch actus possessorios hæreditario nomine exerciret / sondern die in der Creditoren Händen meistentheils gewesene Aemter / Zöllen und Pertinentien / absonderlich dero Landschafft Hadeln / so ein feudum Cæsareum ist / mit dero eigenen / theils erworbenen / theils per dotem zugebrachten Geldern redimirt / massen Se. Fürstl. Gn. bey einer Käys. Commission / so Hertzog Ulrich zu Mecklenburg und Hertzog Johann Adolph / als Käys. Commissarii in Lübeck gehalten / viele Tonnen Goldes liquidiret / dahero auch (4) hochermeldter Sr. Fürstl. Gn. durch ein Käys. Provisional-Decret die Administratio des Fürstenthums Nieder-Sachsen an. 1585. eingeräumet worden / und per istam relui-tionem titulo satis oneroso Ducatum an sich gebracht / also dieselbe / oder dero Posteri, wegen der Alt-Vätterlichen Schulden de jure nicht haffte-ten können / auch ohne dieses keines allodii per successionem tanquam hæres sich angemasset; Stehet also angemastem Kläger (5) exceptio non aditæ hæreditatis im Wege / denn die aditio hæreditatis von demselben biß diese Stunde im geringsten nicht beygebracht / und / wann dieselbe geschehen / keines Käys. Provisional-Decrets, per quod administratio Ducatus oneroso ac singulari titulo acquisiti concessa, nöthig gewesen wäre; Und ist (6) aus disseitig 5. May 1615. producirten Exc. sub-& obreptit. den 22. Nov. 1616. duplicis offenbar / wie diese u. dergleichen oppignorationes rerum feudalium sine consensu Imp. ac agnatorum an sich null und nichtig / noch des primi acquirentis ex pacto & provid. successores binden können / also die Exceptio, Tibi non competit actio, gleichfals opponiret worden / de quâ Gail. 2. Obs. 154. n. 4. Denn (7) die producirte Hauptverschreibung mit allerhand verbottenen pactis als usur. pravitatis, obstagii, anatocismi gefüllet / laut 7. Nov. 1619. producirten Beyl. sub n. 1, 6, 7, 12. vor deren Ratification und Deduction vielweniger Impetranten etwas mit Bestand Rechtens hätten prætendiren können / noch derselben renunciationes omnium jurium privileg. constitutionumq; Imperii factæ vorträglich seyn als durch welche expressè Legibus fraus geschehen / hinc nullum juris effectum merentur arg. l. 38. d. pact. Mind. l. 2. c. 7. Et obstagia per salutares Imperii Constitutiones in Ordin. de anno 1577. & 1548. tit. von wucherl. contr. planè abolita; Etiamsi dictæ legi Imperii d. an. 1577. in cautionibus sit renunciatum, nec in Cam. vel apud alium superiorem Principem impetrari posse, eademque novellis Saxon. Const. p. 2. tit. 22. §. Wir wollen auch &c. prohibita esse refert Mind. l. 2. de mand. c. 71. n. 13. welches Recht / so per specialem Constitutionem in Holsatia confirmiret: J. P. art. 8. §. 5. R. nov. §. Setzen demnach / ordnen &c. 17. ad alios Ducatus tanquam irrationabile ac exorbitans nicht zu extendiren / c. odia. X. de R. J. in 6. Gleichen Schlages ist promissio usurarum semissalium per omnes sanctiones Pragmaticas verbotten / per vulg. Noch schädlicher und verbottener Weise sind / laut 7. Novembr. 1619. ibidem n. 6. producirter Beylage / Zinsen auf Zinsen geschlagen / und zu Capital gemacht / welches dann im Rechten keinen Fuß halten kan / sondern was dieselbe davon express statuiren / an sich männiglichen kund / also deren Allegation unvonnöthen / woraus erfolget / daß Impetranten so wenig von den Fürstl. Herren Lehens-Successoren / als von den Landständen / (als welche prævia causæ cognitione & facta coram Cæs. Commiss. prætensionum satisliquidarum liquidatione, solche avita debita wenn ein leidliches Quantum gemacht / annoch gleich bevor / über sich zu nehmen / von Rechtswegen gehalten seyn /) solche übermässige und wucherliche Zinsen / und die auf dem Einlager zu Wißmar verzehrte 600. Rthl. inhalt obangezogener Beyl. n. 7. fodern können / gestalt sam diese Land-Täge /

An. 1691.

Dieses sind eben die Exceptiones, so der Fürstl. Anwald Lr. Rollemann den 12. Dec. 1687. opponiret.

Hie ist auch schon exceptio vom 6. Zinßthaler urgirt worden.

Anatocismus objectus.

Exceptio delegationis jam anno 1662. opposita.

Ver-

An. 1691. Verträg und Abschieden pro Novationibus zu schätzen / der Impetr. Vorfahren selbsten / deren placita approbiret / und sich Ritter und Land-Stände zu bezahlen delegiren lassen / hinc actione per novationem, & delegationem extincta, destoweniger gegen Sr. Fürstl. Gn. u. dero Lehens-folgere dieselbe prosequiret werden können / denn solche Türckensteuer und andere Onera, zu deren Abstattung ein Fürst seinen Landen Schulden macht / von den Landständen angenommen / und der Creditoren Prætensiones abgeführet werden können. R. J. 1576. §. und nachdem die / wozu die Status prov. sich auf denen zu Ratzeburg den 8. Octobr. 1585. und 12. Junii 1593. gehaltenen Land-Tägen guten gutwillig erbotten / die würckliche Zahlung aber wegen des damahligen Reichskündigen Zustands des Fürstenthums nicht allemal erfolgen können / dahero die völlige Befriedigung der Creditoren und Bürgen nicht geschehen / welchem nach Anwalds gnädigster Herr Principal auf vorbedeuteter massen / aus Fürstl. Milde / bey dero getreuen Landständen facilitiren helffen wird / jedoch dieselbe vor sich und dero Fürstl. Herren Successoren sich keines weges verbindlich / sondern des Juris, welche dero Antecessor gehabt / sich quovis modo zu gebrauchen / expresse vorbehalten haben will; contrariiret (8.) reassumentibus, est nondum plenariè legitimatis Exc. debiti illiquidi, und wird dieser Sachen künfftiger Herr Referens auf die blosse narrata Mandati sein Absehen nicht haben können; Denn (9.) Except. non adimpleti contractus, pacti, &c. Welche ersten auch in ipsa executione, wozu es doch nicht gelangen wird / opponiret werden könnte / ob gleich unterschiedene Capitalien in Vorjahren aufgenommen / sollen doch darauf wieder 1400. Rth. zahlet seyn; Nachgehends die (10.) alte Obligationes novirt / und andere neue Versicherungen heraus gegeben worden / die alte aber nicht ohne Præjudiz des Fürstl. Hauses Sachsen unabgefordert zurück blieben / wenn schon / posito, non concesso, Anwalds Herr Principal zu diesen Debitis zu antworten gehalten / ist ohne vorgehende Berechnung aus diesen und dergleichen Schuldforderungen nicht zukommen / sondern muß per commissionem (welche die Impetranten / wofern sie sich erstlich zu dieser Foderung legitimiret / auf ihre Unkosten auszubringen) ordentliche Berechnung unter den Partheyen vorgehen; denn kein Richter über solchen illiquidis antiquis debitis certam sententiam geben / und den Debitorem per remedia executiva mit Nachdruck zur Zahlung anhalten könnte / executio n. debito illiquido existente, in bona debitoris fieri nequit: exequibile enim debet esse debitum liquidum, in hoc passu aber an denen hierzu erfoderten Requisitis es noch weit ermanglen thut. De quibus Mind. de mand. l. 2. c. 59. &c. &c.

Iterata confessio daß in anno 1593. aus den Land Collecten die Zahlung nicht erfolget.

Exceptio illiquidi itidem anno 1662. opposita.

Diese exceptiones sind quoad literam eben dieselbe / so nach 4. mahligen Paritoriis. Und nach 24. Jahren in an. 1687. wieder hervor gesuchet u. von dem Exarratore pro novis ausgegeben worden.

Wie denn Anwalds Gnädiger Hr. Principal deroselben Untüchtigkeit hiemit angezeiget / und seine vorhin angeführte Except. sowohl (1) legitimationis ac insufficientis qualificationis. (2) Pecuniæ mutuò sumptæ maxima ex parte ad Collectas Turcicas impensæ, inque utilitatem totius Ducatus conversæ. (3) Statuum Provincialium in diversis conventibus hujus aliorumque avitorum & paternorum debitorum liberrimæ factæ acceptationis. (4) Oneroso tit. prævio Cæs. provisionali Decreto susceptæ administrationis; (5) non aditæ hæreditatis, (6) illicitæ rerum feudalium sine Consensu Domini agnatorumque factæ oppignorationis; (7) illicitorum pactorum, ut usurariæ pravitatis, obstagii, anotocismi. (8) Debiti illiquidi. (9) Pacti contractus adjecti non adimpleti. (10) Delegationis per statuum provincialium, consentientibus Creditoribus, acceptationem factæ; (11) litis per Commissionem in Aula Cæsarea præventæ nochmalen in beständigster Form Rechtens widerholet / und Gegnern / sowol cedentibus, als cessionario opponiret haben will / mit unterthänigster Bitte / wie vorhin in Exc. ac Duplicis diesseits gebeten / das per fucatas preces erhaltene Mandat zu cassiren / auch Anwalds gnädigsten Herren Principalen von angestellter Klage purè zu absolviren / cum expensis; Dem Impetr. wofern derselbe der Klage sich nicht entmüssigen wollte / zu der allbereits veranlassetenCommission, wodurch der Sachen Endschafft / sowol Jh. Fürstl. Durchl. zur Ruhe / als den Klägern zur Satisfaction erlanget werden kan / zu verweisen / worüber Sr. Fürstl. Gn. Anwald hiemit / jedoch cum oblatione, si quid facti &c. submittirt / und es zu Richterlichem Decret gesetzet haben will / cum expens. Hierüber / ꝛc. ꝛc.

Num. 8.

Hertzog Frantzens / des ältern / zu Sachsen-Lauenburg / Consens, gegen seine Bürgen in der Perckentinischen Schuldsache / daß sie zu Bezahlung der restirenden Zinsen und Capitals anderweit quâvis modô Geld zinßbar aufleihen möchten / d. 1. Jan. an. 1577.

WIr Frantz von Gottes Gnaden / Hertzog zu Sachsen / Engern und Westphalen / für uns / unsere Erben / Erbnehmen / und sonst jedermännigalich thun kund und bekennen / daß nachdem die Erbare unsere Landsassen in unserm Fürstenthum Sachsen / und lieben getreuen Henrich Schack zu Wendewisch / Hartig und Valentin Gebrüder die Schacken zu Barsthorst / Jürgen von der Liete zu Küddewörde / Clawes u. Hartwig Wackerbahrte nebst ihren Consorten / auf unser gnädiges Angesinnen vor etlichen Jahren / dem Erbaren Levin Winterfeld seel. für fünf tausend Mr. Hauptstul neben etlicher Jahr-Renten / und dann dem auch Erbarn Eggert von Perckentin für 5000. Marck Hauptstul gelobet und Bürg worden / daß wir ihnen in Gnaden gnädiglich thun bedancken / darauf denn auch etliche Jahr Zins und Interesse aufkommen / so nicht erlegt / derowegen sie auch vorm Jahr von Eggert Perckentin zu Wißmar eingefordert / und sich selber aus der Herberg lösen müssen / von denen wir dieses Gelübds halber unsern obged. Bürgen unsern Hof Hollenbeck mit allen Zubehörungen und Gerechtigkeiten / nichts ausbeschieden / unterpfändl. verschrieben / als der Buchstab Innhalts unser Hauptverschreibung Siegel und Brief ausweisen wird / und wir aber zu jetziger beschaffenen Gelegenheit Unsers Fürstenthums zu solchen Summen Gelde nicht rathen können / unser Sohn Hertzog Frantz auch gemeldtes Pfand eingenommen / und die Bürgen ihres Gelübds halber nit entfreyet / wir aber dennoch uns pflichtig und schuldig erkennen / unsere Bürgen schadloß zu halten / u. in ihr Pfand in Unvermögenheit der würckl. Bezahlung einzuweisen / als verpflichten wir in Krafft dieses Briefs / consentiren und bewilligen auch / wie solches beständigst und zum Rechten kräfftiglichst geschehen soll / kan oder

An. 1691. mag/daß diese unsere Bürgen bey hohes oder niedriges Standes Personen/ wie sie können / das Geld/Hauptstul/ aufgeschlagene Zins und Interesse nebens Levin von Wintelfeldes Gelde/ vermög der Siegel und Briefe aufbringen / da sie auch mögen Eggert von Perckentin befriedigen und ablösen / deß wollen wir gemeldte unsere Bürgen/oder von deme sie diß Geld aufbringen/ nach beschehenem Land-Tag zu Lauenburg / so den 15. Junii soll geliebtes GOtt gehalten werden/einweisen/ oder einweisen lassen/ und sie darbey für männiglichen schützen und handhaben/ den Hof vermög der Hauptverschreibung zu gebrauchen / biß so lang die Inhabere des Hofes Hollenbeck von uns und unsern Erben wiederum genugsam an Hauptstul und Zinsen befriediget und gäntzlich abgeleget seyn / ohne Gefehrde. Zu Urkund haben wir diesen Brief mit unserem Fürstl. Secret bevestiget / und uns mit eigener Hand unterschrieben. Geben zur Lawenburg am Neuen Jahrs-Tag Anno 77. &c.

(L.S) Frantz.

Num. (9.)

Sententia die 27. Jan. an. 1671. lata,

daß es Einwendens ungehindert / bey dem erkannten und reproducirten Käys. Mandato sein Verbleiben haben / und wofern demselben nicht pariret / alsdann die Declaratio pœnæ erfolgen und Klägern die Gerichts-Kosten / prævia moderatione, erstattet werden solten.

IN Sachen der sämtlichen Schacken und Consorten Klägern / wider weyland Hn. Frantz den Jüngern / jetzo Herrn Julium Frantzen/Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg Beklagten / mandati immissorialis sine clausula, ist D. Müg sein der declaration pœnæ und arctiorn halben beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern D. Schommarz Einwendens ungehindert/glaubliche Anzeige zu thun/daß dem ausgangen- verkündt- und reproducirten Käys. Mandat / alles seines Inhalts gehorsamlich gelebet sey / Zeit dreyer Monaten pro termino & prorogatione von Amtswegen angesetzt/mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen würde / daß gedachter Herr Beklagter jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Pön berührtem Mandat einverleibt hiemit erkläret/ fernere Proceß auch erkant/daß er seinem Gegentheil NB. die Gerichts-Kosten derentwegen aufgeloffen/ nach rechtlicher Ermässigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn solle.

Num. (10.)

Sententia die 4. Nov. 1674. lata.

IN Sachen der sämtlichen Schacken und Consorten/ Klägern / wider weyl. Herrn Frantzen den jüngern / jetzo Hrn. Julium Frantzen / Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg/ Beklagten / Mandati Immissorialis S. C. ist L. Niederer sein der Declaration pœnæ und Mandati de exequ. halben beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern D. Schommartz Einwendens ungehindert / glaubliche Anzeig zu thun/ Daß der am 27. Jan. 1671. ergangener Urtheil ein völlig Genügen beschehen seye / Zeit 3. Monaten pro termino, & prorogatione von Amts wegen angesetzet / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen würde / daß es alsdann bey ermeldtem Urtheil bleiben soll. An. 1691.

Num. (11.)

Sachsen-Lauenburgischer Regierung Schreiben an Hn. Christian Ulrichen von Wackerbahrt/ zu Müßen/ darinnen man sich/ in der Schackischen Schuld-Forderungs-Sache/zu Reassumtion der gütlichen Handlung offeriret/d. 8. Sept. 1673.

Unsern freundl. Gruß zuvor / Wohl-Edler und Mannvester/großgünstiger Herr und werther Freund &c.

DEmselben wird guter massen erinnerlich seyn / welcher gestalt in der Schackischen Schuldforderungs - Sache die gütliche Tractaten ins Mittel kommen/ und dazu bereits im vorigen Jahr eine gewisse Zeit benennet worden. Als aber Behinderung vorgefallen/daß das Werck nicht fortgesetzet/ und dann solche gütliche Tractaten reassumiret werden sollen; so ersuchen wir den Herrn/NB. als uns bekanten Mitinteressenten / hiemit freundlich / daß er belieben möchte/ solches denen Mitparticipanten wissen zu lassen / daß sie nebst dem Herrn/wo nicht in Person/dennoch durch mitgegebene gnugsame Vollmacht auf den 23. Tag hujus, als nächsten Dingstag vor Michaelis / entweder zu Ratzeburg / oder in der Stadt Boitzenburg / oder wo es sonsten dieser Orten / ausserhalb Lübeck / ihnen am füglichsten geschehen kan/erscheinen/ damit alsdenn noch selbigen Tages solche gütliche Handlung gepflogen werden könne / worvon wir durch Zeigern Bohten die Antwort erwarten wollen/ habens unserm großgönstigen Herrn freundlich melden sollen / deme wir nächst Empfehlung Gottes zu angenehmer Freundschafft stets willig und geflissen verbleiben. Gegeben Ratzeburg den 8. Sept. 1673.

Fürstl. Nieder-Sächsische verordnete Vice-Cantzler und Räthe/

Andreas Bunkenburg, Lic.

Num. (12.)

Sententia die 14. Martii Anno 1684. publicata.

IN Sachen der sämtlichen Schacken und Consorten / Klägern / wider weyl. Herrn Frantzen den jüngern / jetzo Hrn. Julium Frantzen Hertzogen zu Sachs. Lauenb. Beklagten / Mandati Immissorialis S. C. jetzo in specie Otto Wackerbahrt betreffend / ist D. Zellern sein der Declaration pœnæ und arctioren halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen/ sondern L. Rollmann glaubliche Anzeig zu thun/ daß der am 4. Novemb. An. 1674. und vorhero ergangenen Urtheilen / so viel gedachten D. Zellers Principalen betrifft/ alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebet seye / Zeit 3. Monaten pro termino & prorogatione von Amts wegen angesetzet / mit dem Anhang/ wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß es alsdann bey ermeldten Urtheilen endlich bleiben / und des Mandati de exequendo halber ergehen solle / was recht ist.

Num.

An. 1691.

Num. (13.)

Sententiæ die 7. Julii, Anno 1686. publicata.

IN Sachen der sämtlichen Schacken und Consorten / Klägern / wider weyl. Herrn Frantzen den jüngern / jetzo Hrn: Julium Frantzen / Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg / Beklagten / Mandati Immissor. sine Clausula, itzo in specie Otto Wackerbahrt betreffend / ist D. Zellern sein / der Declaration pœnæ und actioren halber beschehenes Begehren / noch zur Zeit abgeschlagen / sondern L. Rollemann NB. nichtigen und unzulässigen Einwendens / weßwegen gegen ihn die Straffe / nach Ermässigung / hiemit vorbehalten wird / ungehindert glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 14. Martii / anno 1684. und vorhero ergangenen Urtheilen / so viel gedachten D. Zellers Principalen betrifft / alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebet seye / Zeit 3. Monaten / pro termino & prorogatione, von Amtswegen angesetzet / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen würde / daß alsdann das Mandatum de exequendo NB. ohne ferner Anruffen aus der Cantzley gefolget werden solle.

Hie ist das Mandatum de exequendo schon bey Lebzeiten des letzten H. Hertzogs erkannt / daß in casum non edoctæ paritionis selbes ohne ferneres Anruffen erfolgen solle.

Num. (14.)

Extract. Protocolli Spirensis, vom 12. Dec. 1687. bis 20. Jun. 1688.

Lunæ den 12. Decembr. 1687.

Lt. Rollemann.

UBergibt diesen bey gestriger Post ihme zugekommenen schrifftl. anstatt mündlichen Receß / bittet wie darin.

Idem will den in heutiger Audienz in ordine suo Novarum abgehaltenen Recess, ad hunc ordinem Terminorum widerholt haben.

Veneris den 23. Martii 1688.

D. Zeller.

WEilen Hoch-Fürstl. Sachsen-Lauenburgischer Seiten nach vielfältig genommenen und versäumten Terminen anders nichts / als was bereits in retro actis umsonsten eingestreuet worden / mit nichtiger Wiederholung vorgekommen / als bittet er auf disseitige Actenmässige Liquidation das Mandatum de Exequendo würcklich ausfolgen zu lassen.

Lunæ den 26. Martii 1688.

D. Zeller.

MIt nochmahligem kurtzen Bezug ad retro acta utilia, in welchen die anmaßliche letztere gegentheilige Schrifft bereits längst beantwortet / und paritio darauf sub commination deß Mandati de Exequendo ohne ferner Anruffen befohlen / aber nit im geringsten geleistet worden / weilen bey dem hochlöblichen Nieder-Sächsischen Crayß ausschreibenden Fürsten-Amt valor der alten Marck Lübisch am besten bekannt / und aus dem Augenschein solcher Müntze gnugsam zu ermessen / als bittet Er / wo nöthig diesen punctum cum reali executione zu demselben zu verweisen / und fürterliche Urtheil / wie öffters gebeten.

Mercurii den 28. Martii, 1688.

Lt. Rollemann.

COntradiciret denen am 23. und 26. hujus ex adverso abgehaltenen anmaßlichen Recessen per generalia, inhæriret der sein Seits jüngsthin eingebrachter Schrifft / wie auch übrigen retro actis utilibus und bittet / wie ex hac parte salutariter gebeten.

Hie hat Fürstl. Anwald super calculo per generalia geschlossen & adeò dici nequit ipsum super calculo non esse auditum.

Mercurii den 20. Junii, 1688.

D. Zeller, ad Protocollum.

DEn hocherleuchten Herren Richter suchens zu entheben / wo in actis dudum decisis die executio den 12. nuperi Dec. im überreichten Receß wiederholte Einwendungen zu finden / wollte sich auf gegentheilige Schrifft sub num. Camer. (38) §. Dann 7. die producirte &c. und disseitige Antwort sub (40) §. Betreffend 7. prætensam exceptionem usurariæ &c. gehorsamst beruffen / auch ad ipsa narrata mandati decisi bezogen / und nach wie vor zu fürdersamster gnädigster Ausfolgung des in hunc eventum längst erkannten Mandati de Exequendo, sothanen und übrigen bereits verworffenen und notorie irrelevirenden Einbringens ungehindert / humillimè geschlossen haben.

Num. (15.)

Copia Mandati de exequendo sine clausula, in Sachen Schacken & Consorten contra Sachsen-Lauenb. Mandati immissorialis S. C.

WIR Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König. Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Würtemberg / Graf zu Habspurg Tyrol und Görtz ꝛc. Entbieten dem Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten Herrn Carlen / der Schweden / Gothen / und Wenden König / Groß-Fürsten zu Finnland / Hertzogen zu Ehesten / Carelen / Bremen / Verden / Stetin / Pommern / Cassuben u. Wenden / Fürsten zu Rügen / Herrn zu Ingermannland u. Wißmar / Pfaltz-Grafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / Grafen zu Veldentz und Spanheim / unserm lieben Oheim / und Brudern / als Hertzogen zu Bremen / sodann dem Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Georg Wilhelm / Hertzogen zu Braunschweig / und Lüneburg / unserm lieben Oheim und Fürsten / beyden als des Nieder-Sächsischen Crayses ausschreibenden Fürsten / unsere Freundschafft / Gnad und alles Gutes. Durchleuchtigster / Großmächtiger / lieber Oheim und Bruder / auch Durchl. Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst /

Demnach in der an unserm Käyserl. Cammer-Gericht / durch die gesamte Schacken und Consorten / wider Weyland Frantzen den Jüngern / Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg den 5. May deß längst verwichenen 1615. Jahrs / gerichtlich eingeführter Recht-Sach mandati immissorialis sine clausula intitulirt / Inhalts jetztgedachten beygehenden unsers Käyserl. Gebots / ermeldten Hertzogen ernstlichen und bey Pœn

An. 1691. zehen Marck löthiges Goldes anbefohlen worden/ den nächsten nach Verkündigung desselben die in darin vermeldeten sub N. 3. und 5. befindlichen Originaln-Verschreibungen designirte und verunterpfändete Güter mit aller Zubehör- und Nützungen würcklich abgetreten/ und sich deren zu entschlagen/auch so lang und viel Klägern einzuräumen und ohne Eintrag genieſen zu lassen/ biß sie ihres/ Vermög jetztgedachter zweyer Obligationen verhafften Ausstands samt Interesse/ Kosten und Schaden halben völlig befriedigt u. abgefunden/ allermassen demselben auf mehrermeldtes Beklagten beschehene Widersetzlichkeit am 27. Jan. 1671. nicht allein rechtlich inhærirt/ sondern auch wegen ferners verspührter Opposition durch die am 4. Nov. 1674. wie auch 14. Mart. 1684. u. 7. Jul. 1687. ergangene Paritori Urtheile/ so viel Otto Wackerb. betrifft/ die Parition und Gelebung gedachten Käyserl. Mandati weiter ernstlich anbefohlen worden/ wie nachfolgende an mehrber. unserm Käys. Cammergericht ergangene Bescheide breiter nach sich führeten.

(Inserantur sententiæ.)

Sothanem allem aber ohnerachtet/ die auferlegte Parition an Seiten deß beklagten Hertzogen/ wie sichs zu Recht gebühret/ nicht erfolgen wollen; Als ist auf der Impetranten ferner unterthänigstes Ansuchen/ diß unser Käys. Mandatum de exequendo an Eingangs ermeldete Ew. Ew. Ld. Ld. heute dato, vermittelst darüber ertheilten extrajudicial-Decrets, jedoch denen an mehrberührtem unserm Käys. Cammergericht ergangenen Judicatis gemäß/ nachfolgender Gestalt erkannt worden. Wann dann einmal recht und billig/ wir auch weniger nicht für uns selbsten geneigt und willig/ solche in Recht wol gefällte Urtheilen und Erkäntnissen/ damit sie nicht vergeblich und ohne Frucht seyn/ zu würckl. Execution zu befördern.

Hierum so gebieten wir Eingangs ermeldten Ew. Ew. Ld. Ld. als des Nieder-Sächs. Crayses ausschreibenden Fürsten von R. Käys. Macht/ und bey Pœn 10. Marck löthiges Golds/ halb in unsere Käys. Cammer/ und zum andern halben Theil ihnen Klägern ohnnachlässig zu bezahlen/ hiemit ernstlich/ und wollen/ daß sie in 6. Wochen und 3. Tagen/ den Nächsten nach Verkündung dieses obangeregt unser Käys. Mandat/ und darauf erfolgte Urtheilen/ nach darin befindlichem Inhalt/ würcklich exequiren und vollziehen/ hierin nicht säumig oder hinterstellig seyn/ als lieb denenselben seyn mag/ obangedrohete Pœn zu vermeiden/ daran geschicht unsere ernstliche Meynung. Wir heischen und laden dabeneben Ew. Ew. Ld. Ld. von berührter unser Käyserl. Macht/ auch Gericht und Rechtswegen hiemit auf den 30. Tag/ ohnmittelbar nach Endschafft vorangesetzter Zeit der 6. Wochen u. 3. Tagen anzurechnen/ deren wir denenselben 10. vor den ersten/ 10. vor den andern/ 10. vor den dritten/ letzten u. endlichen Rechtstag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe nit ein Gerichtstag seyn würde/ den nächsten Gerichts-Tag darnach/ durch dero gevollmächtigte Anwälde an hiesigem unserm Käys. Cammer-Gericht zu erscheinen/ glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun/ daß diesem unserm Käys. Gebot alles seines Inhalts würcklich gelebet sey/ oder wo nicht/ alsdenn zu sehen und zu hören/ dieselbe in vorgemeldte Pœn gefallen seyn/ mit Urtheil und Rechtsprechen/ erkennen und erklären/ oder aber beständige/ erhebliche Ursachen und Einwenden/ ob sie einige hätten/ warum solche Erklärung nicht geschehen solle in Rechten gebührlich vorzubringen/ und endlichen Endschieds darüber zu gewarten. An. 1691.

Wann Ew. Ew. Ld. Ld. kommen und erscheinen alsdann also oder nicht/ so wird doch nichts desto weniger auf deß Gegentheils oder seines Anwalds anruffen und erfordern hierin in Rechten mit gemeldter Erkäntniß/ Erklärung und anderen gegen dieselbe verhandelt und procediret/ wie sich das seiner Ordnung nach gebühret/ und darnach sie sich zu richten. Geben in unserer und des H. Reichs Stadt Wetzlar/ den 2. Tag Monats Junii/ nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im sechzehnhundert und neuntzigsten/ unserer Reiche des Römischen im zwey und dreyssigsten/ des Hungarischen im fünff und dreyssigsten/ und des Böheimischen im vier und dreyssigsten Jahren

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris Proprium,

Joh. Adam Weickardt D.
Käys. Cammergerichts-Cantzley Verwalter.

(L.S.)

PETRUS MENSINGH, Ltus
Käyserl. Cammer-Gerichts Protonotarius.

Num. (16.)

Verzeichniß.

WAs das Vorwerck Hollenbeck mit denen dahin incorporirten beyden Dörffern Brunßmarck und Leemrode/ von Anno 1666. wie der Durchläuchtigste Fürst und Herr/ Herr Julius Frantz/ Hertzog zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ Hochsel. Andenckens/ zur Regierung kommen/ biß Anno 1689. nach Innhalt der Amts-Rechnungen und Contracte, jährlich an Pension getragen:

		Rthl. ß.
Von Anno 1666. Biß ad annum 1687.	Jährlich 346. Rthl.	thut 7266.—
Von Anno 1687. Biß ad annum 1689.	Jährlich 400. Rthl.	thut 800.—
	Summa von 23. Jahren	thun = 8066. Rth.

Ratzeburg den 17. Octobr. 1691.

NB. Von diesen 8066. Rthl. als contra mandata gehobenen fructibus, müssen der jetzigen Fürstl. Erben Durchl. Durchl. unstreitig allein antworten etiam in ipsa hypothecaria actione. Und ist zugleich hieraus zu ersehen/ daß ohne dem die Hypothec nicht sufficient.

In Fidem
Johann Premsell
Secretarius.

Num.

An. 1691.

Num. (17.)

Mandatum Arresti sine clausula

auf die Sachsen-Lauenb. Mobiliar-Erbsch. in Sachen Schacken contra Sachs. Lauenb. Mandati Immiss. S. C.

WIr Leopold von GOttes Gnaden / Erwählter Römisch. Käyser/zu allen Zeiten Mehrer der Reichs/ in Germanien / zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/Steyer/Kärndten/Crain und Würtenberg/Graf zu Habspurg/Tyrol und Görtz/ꝛc. Entbiethen dem Durchl. Großmächtigsten Fürsten / Herrn Carln / der Schweden/ Gothen und Wenden König / Groß-Fürsten zu Finnland / Hertzogen zu Ehesten/ Carelen/ Bremen/ Verden/ Stettin/ Pommern/ Cassuben u. Wenden/ Fürsten zu Rügen/ Herrn zu Ingermañ-Land und Wißmar / Pfaltz-Grafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / Grafen zu Veldentz und Sponheim/unserm lieben Oheim und Brudern/als Hertzogen zu Bremen : Sodann dem Durchläuchtig-Hochgebornen Georg Wilhelmen Hertzogen zu Braunsch. und Lüneb. Unserm lieben Oheim und Fürsten/Beyden als des Nieder-Sächs. Crayses ausschreibenden Fürsten/unsere Freundschafft/Gnad und alles Guts/ Durchläuchtigster/Großmächtiger Fürst/lieber Oheim und Bruder/auch Durchlauchtig-Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst.

Unserm Käyserl. Cammer-Gericht hat unser und des Reichs lieber getreuer / Christian Ulrich von Wackerbahrt unterthänigst supplicirend für- und anbracht / wasmassen die Fürstl. Nieder-Sächs. Allodial-Erben nach Absterben Weyland Hertzogen Julii Frantzen zu Sachsen / Engern und Westphalen vorhaben und begriffen seyn / dessen verlassenen Mobiliar-Erbschafft nach unsern Erb-Königreichen in Böheim/ ab- und auffer unsers Käys. Cammer-Gerichts Jurisdiction hinweg zu führen; dieweilen aber ihme Supplicanten in Sachen Schacken contra Sachsen-Lauenburg Mandati immiss. S. C. zu seinem liquidirten Antheil / Capital und Interesse zugebilliget werden / und diese allda erkannte Execution in gedachte Fürstl. Mobiliar-Erbschafft geschehen müste; so erfordere der Respect unsers Käys. Judicati, auch solcher vor ihn abgeurtheilter Sachen Gerechtigkeit und Billigkeit/ daß die aus dem Gerichts-Zwang unsers Käyserl. Cammer-Gerichts vorhabende Abfuhr/ biß zu erfolgter völliger Bezahlung gesperret werde / damit ihme Supplicanten sein so viele Jahr hero mühsamlich erstrittenes Recht (welches ungerechnet / der mitadjudicirten Kosten und salvâ ulteriori liquidatione judicialiter auf achtzehen tausend / fünff hundert und neun Reichsthaler ein und zwantzig Gutegroschen gerechtfertiget worden) nicht vergeblich/ noch ohne Frucht verbleiben / sondern zur würcklichen Execution gelangen möge.

Solchem nach/ weilen dieses unsers höchsten Gerichts Bottmässigkeit zu Ertheilung eines Mandati arresti ex causæ & personarum qualitate gnugsam fundirt und begründet/ um diß unser Käys. Mandat und Ladung an und wider Eingangs ermeldte/ Ew. Ew. Ld. Ld. zu ertheilen/ inständigst anruffend erlangt / daß solche Proceß heut dato nachfolg. Gestalt erkant worden seynd.

Hierum so gebieten wir Ew. Ew. Ld. Ld. als An. 1691. deß Nieder-Sächs. Crayses ausschr. Fürsten von Röm. Käys. Macht / und bey Pönzehen Marck löthiges Goldes / halb in unsere Käys. Cammer- und zum andern halben Theil ihme Klägern ohnnachläßig zu bezahlen/ hiemit ernstlich u. wollen/ daß sie saint und sonders die Fürstl. Niedersächs. Allodial-Erbschafft in würckl. Arrest und Beschlag nehmen/und biß zu völliger Richtigkeit nit abführen lassen / deme also würckl. nachkommen/ als lieb denenselben seyn mag / obangeregte Pön zu vermeiden / daran geschicht unsere ernstliche Meynung. Wir heischen und laden dabeneben dieselbe von berührter unserer Käys. Macht/auch Gerichts- und Rechtswegen / hiemit auf den 30. Tag / den nächsten nach Verkündigung dieses/ deren wir denenselben zehen vor den ersten / zehen vor den andern / zehen vor den dritten / letzten u. endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie , oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde/den nächsten Gerichts-Tag darnach / durch dero gevollmächtigte Anwälde an hiesigem unserm Käys. Cammer-Gericht zu erscheinen/glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun/ daß diesem unserm Käys. Gebot alles seines Inhalts würcklich gelebet sey/oder wo nicht/alsdenn zu sehen u. zu hören / dieselbe in vorgemeldte Pön gefallen seyn/ mit Urtheil und Recht sprechen/ erkennen und erklären/oder aber erhebliche Ursachen und Einwenden/ob sie einige hätten/ warum solche Erklährung nicht geschehen solle / in Rechten gebührlich vorzubringen / und endlichen Endscheids darüber zu gewarten.

Wann Ew. Ew. Ld. Ld. kommen und erscheinen alsdann also oder nicht / so wird doch nichts desto weniger auf des Gegentheils oder seines Anwalds anruffen und erfordern/hierin in Rechten mit gemeldter Erkänntniß / Erklärung und andern gegen dieselbe verhandelt und procediret/ wie sich das seiner Ordnung nach gebühret/ darnach sie sich zu richten. Geben in unserer des Heil. Reichs Stadt Wetzlar / den 13. Tag Monats Dec. nach Christi unsers lieben HErrn Geburt/ im sechzehenhundert und neuntzigsten / unserer Reiche des Römischen im drey und dreyssigsten/ des Hungarischen im sechs und dreyssigsten/und deß Böheimischen im fünff u. dreyßigsten Jahre.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris Proprium.

(L. S.)

Johann Adam Weickardt D.
Käys. Cammer-Gerichts-
Cantzley Verwalter/mpria.

Jacobus Michael, Ltus
Judicii Imperialis Cameræ
Protonotarius, mpria.

Num. (18.)

Citatio ad reassumendum & videndum fieri executionem in Camerâ Imperiali demandatam in bona allodialia.

(L. S.) In Sachen Schacken contra Sachsen-Lauenb. decisi Mandati Immissor. S. C.

WIr Leopold von Gottes Gnaden/Erwählter Röm. Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/zu Hungarn/ Böheim/

An. 1691. Böheim/Dalmatien/Croatien und Sclavonien Königs/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain u. Würtenberg/ Graf zu Habspurg/ Tyrol und Görtz/ ꝛc. Entbiethen unserm und des Reichs lieben Getreuen/ Zachariæ Cramern, als der Fürstl. Sächs. Allodial-Erben Gevollmächtigten unsere Gnad und alles gutes. Lieber Getreuer/ demnach in der an unserm Käys. Cammer-Gericht/ durch Weyland N. N. gesamte Schacken und Consorten/ wider auch Weyl. Hertzogen Frantzen den jüngern zu Sachsen/ Engern u. Westphalen/ den 5. May deß vorlängst entwichenen 1615. Jahrs/ gerichtl. eingeführter Recht-Sach mandati immissorialis S. C. verhinderlich vorgefallen/ daß in der Fürstl. Sächs. Lauenb. Allodial-Erben Namen bevorstehenden Rechtens über den punctum faciendæ executionis in bona Allodialia gewärtig/ mit gebührender Vollmacht niemand apud Acta zugegen; Als hat solchem verhinderl. Anstand zu begegnen/ Christian Ulrichs von Wackerb. als Mitklägers und interessenten constituirter Anwald/ der Ehrsam/ Gelahrt/ unser- und des Reichs lieber Getreuer/ Joh. Ulrich Zeller/ der Rechten D. berührts unsers Käys. Cammer-Gerichts Advocat und Procurator, um diese unsere Käys. Ladung an und wider ermeldte Sächs. Lauenb. Allodial-Erben zu ertheilen inständigst anruffend/ erlanget/ daß dieselbe heute dato, vermittelst ertheilten extrajudicial-Decrets nachfolgender Gestalt erkannt worden sind. Hierum so heischen und laden wir dich/ als ermeldter Fürstl. Sächs. Lauenb. Allodial-Erben Gevollmächtigten/ von Röm. Käys. Macht/ auch Gerichts- und Rechtswegen/ hiemit auf den 60. Tag/ den nächsten nach Verkündigung dieses/ deren wir den zwantzig vor den ersten/ zwantzig vor den andern/ und zwantzig vor den dritten/ letzten und endlichen Rechts-Tag setzen/ und benennen peremptorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde/ den nächsten Gerichts-Tag darnach/ an berührtem unserm Cammergericht durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen/ obangeregte Sache in dem Stande executionis, worin sie letzlich ersitzen blieben/ zu reassumiren und anzunehmen/ insonderheit aber zu hören und zu sehen/ daß die an berührtem unserm Käyserlichen Cammer-Gericht wider der Fürstlichen Sachsen-Lauenburgischen Allodial-Erben Herrn Vattern/ Weyland Hertzogen Julium Frantzen zu Sachsen/ erkannte würckliche Execution in dero verlassene Allodial-Erbschafft/ die man zu solchem Ende wegen vorhabender Abfuhr derselben aus unserer Cameral-Jurisdiction nach unserm Erb-Königreich Böhmen mit Arrest beschlagen müssen/ Rechtswegen ergehe und vorgenommen werde/ darin gebührlich zu verfahren/ und fürters biß zum Ende auszuwarten/ wann du/ als offtgedachter Fürstl. Allodial-Erben Bevollmächtigter kommest/ und erscheinest alsdenn also oder nicht/ so wird doch nichtsdesto weniger auf des Gegentheils oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern hierin im Rechten gehandelt/ und procedirt/ wie sich das seiner Ordnung nach gebühret/ darnach du dich zu richten. Geben in unser und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar/ den dreyzehenden Tag Monats Dec. nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im sechszehnhundert und neuntzigsten/ unserer Reiche des Römischen im drey und dreyßigsten/ deß Hungarischen im sechs und dreyßigsten/ und deß Böheimischen An. 1691. im fünff und dreyßigsten Jahre.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris Proprium.

Johann Adam Weickart D.
Käys. Cammer-Gerichts-Cantzley Verwalter.

Jacobus Michael Ltus
Judicii Imperialis Cameræ
Protonotarius mppria.

Num. (19.)

Notariat-Instrument, wie Dr. Krahmer die Citation nicht annehmen wollen/ sondern selbige dem Notario, unter allerhand Bedrauungen/ auf die Strasse nachgeworffen/ an. 1691.

In Nomine JESU, Amen.

ANno Christi Salvatoris Nostri, Millesimo Sexcentesimo Nonagesimo primo, Indictione Decima quarta, bey Herrsch- und Regierung des Aller-Durchläuchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn LEOPOLDI Primi, Erwählten Römischen Käysers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn u. Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien Königs/ Ertz-Hertzogs zu Oesterreich/ Hertzogs zu Burgund/ zu Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtenberg/ Grafens zu Habspurg/ Tyrol u. Görtz ꝛc. Unsers allergnädigsten Käysers und Herrn/ Ihrer Käys. Maj. Regierung und Reiche/ des Römischen im drey und dreyßigsten/ des Hungarischen im sechs und dreyßigsten/ und des Böhelmischen im fünff und dreyßigsten Jahre/ allhier in der Stadt Hamburg/ Sonnabends/ war der 6. Tag dieses Monats Junii, S. v. Morgens früh/ gegen 7. Uhren/ haben Ihro Excell. Hr. Christian Ulrich von Wackerb. Ihro Hochfl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg-Zell/ hochbetrauter Rath u. Ober-Haupt. der Aemter Haarburg/ Moisborg und Winsen/ mich Endesgemeldten Käys. Geschwornen/ und am hochpr. Cammer-Gericht zu Wetzlar immatriculirten Notarium zu sich allhie auf dem Pferde-Marckt in dem Wirths-Hause der güldenen Trauben beruffen lassen/ und auf dero allda einhabendem Logament Gassenwerths freundlich zu vernehmen gegeben/ wasgestalt sie eine vom hochpreißl. Käys. Cammer-Gericht zu Wetzlar den dreyzehenden Tag Monats Dec. abgewichenen ein tausend sechshundert neuntzigsten Jahrs erkannte Citation ad reassumendum & videndum fieri executionem in Camera Imperiali demandatam in bona Allodialia in Sachen Schacken contra Sachsen-Lauenburg/ wobey sie als Mitkläger interessirten an Tit. Herrn Zacharias Krahmern/ Hof-Rathen und der Fürstl. Sächsischen Allodial-Erben Bevollmächtigten zu insinuiren hätten/ und nun in sichere Erfahrung bracht/ daß sich derselbe jetzo allhie in Hamburg aufhalten sollte/ weßwegen sie mich Notarium dann/ neben zween darzu von mir erforderten Gezeugen/ bey jetziger ihrer Anwesenheit Amtshalber gerequiriret haben wolten/ daß obhochgedachte Citation förderlichst mehrgedachtem Hn. Hof-Rath Zacharias Krahmern ich allhier insinuiren/

und

An. 1691. und so dann / der beschehenen Insinuation halber ein oder mehrere Instrumenta gegen behörliche Belohnung errichten möchte ; worzu sie mich denn datâ arrhâ nochmahln feyerlichst requiriret und gebeten haben / auch solche Citation am künfftigen Montag / als den achten hujus, mir zusenden wolten / wie denn auch am selbigen Tage Mittags um ein-und ein halb Uhr geschehen / massen dieselbe wortlich lautete ;

(Inseratur tenor citationis.)

Welcher beschehenen Requisition zu schuldiger Folge ich Notarius mich so fort selbigen Nachmittags / als den achten dieses Monats Junii, gegen 4. Uhren nebst Herr Matthias Hagemann und Daniel Jacobi nach vor wohl gedachten Fürstlichen Herrn Hof-Rath allhie im alten Wand-Rahm logirend / erhoben / und wie durch dessen Diener mich bey selbigem mit gebührender Bescheidenheit anmelden lassen / daß ich seine Herrschafft persönlich zusprechen / besagter Diener aber wieder zu mir kommen / und nomine seines Herrn gefragt / wer ich wäre ? dem ich zur Antwort gab : daß ich ein immatriculirter Notarius, **und Kayserliche Processe seinem Herrn zu überreichen hätte** / hat er mir abermahl zur Antwort gebracht ; daß ich des andern Morgens frühe um 9. Uhr wieder kommen solte ; darauff ich nochmahl freundlich begehret / seinem Herrn anzusagen / daß **Er in** Respect **Ihro Kayserlichen Majestät höchst-preißlichen Cammer-Gerichts mich** jetzo zur Insinuation admittiren **mögte** / und als derselbe auch dieses mein Verlangen übertragen / sind von diesem Diener bald darnach **Knechte und Jungens von oben und unten zusammen geruffen / die Hauß-Thür geschlossen** und ich Notarius mit meinen obgemeldten Herrn Gezeugen in einer Vor-Stuben Gassenwerths / woselbst obgedachter Herr Zacharias Kramer hinterm Tisch gestanden / genöthiget / darauff auch alle obgedachte Bediente zu uns von mehrgedachten Herrn Kramer herein gefodert / und von ihnen der Stuben beyde Thüren auch zu geschlossen / **kurtz darnach ist einer seiner Diener auß und mit einem zimlich dicken mit Silber beschlagenen Stock wieder eingelassen** / und **vom selbigen hintern Ofen gesetzet worden** / darauff hat mehr wolgedachter Herr Kramer mir und meine anwesende Zeugen / ehe er mein Anbringen vernehmen wollen / mit zimlich ungestümmen Worten / wer ich und meine Gezeugen wären / angeredet : wie wir nun selbigem mit aller Höfflichkeit unsere Namen gesaget / hat er einem seiner Bedienten (den er für einen Notarium ausgab) solche zu notiren befohlen / da er uns denn ferner gefraget / ob wir dieser Stadt Bürger wären / und als wir dieses mit ja beantwortet / hat er weiter regeriret : **wenn wir unserer bürgerlichen Pflicht erlassen wären / solten wir wieder zu ihm kommen** / so wüste er wohl / was er thun wolte / ehe und bevor er nichts von uns annehme / ob ich ihn Herr Hof-Rath Kramer nun wol mit „ NB. **Vorzeigung „des Kayserl. Processes und Dero Kayss. „Majestät Insiegel** / und daß dieses eine Citation ad reassumendum &c. Schacken / contra Sachsen-Lauenburg wäre / welche an ihn / als der Fürstl. Sächsischen Allodial Erben Bevollmächtigten abgegeben wäre / remonstriret / und ferner höfflich ersuchet / daß er solche Insinuation in Respect **Ihro Kayserl. Majestät höchstpreißlichen Cammer-Gerichts** von mir annehmen möchte / hat er weiter geantwortet : daß er ein Fürstl. Sächsischer Bedienter wäre / und hiervon nichts hören noch wissen wolte ; darauff uns der Stuben Thüren wieder eröffnet / und er mit seinen Dienern uns bis an die Hauß-Thüre gefolget / da dann ich Notarius beym ausgehen / in Præsentz meiner Gezeugen / und in des Herrn Hof-Raths Kramers und seiner Diener Ansehen / **solche Kayserliche Processe in dem Hause niedergeleget** / und meiner Wege gangen / er Herr Hof-Rath aber mir dieselbe durch seinen Diener NB. **aus dem Hause bis auff die Gassen nachwerffen lassen** / woselbst ich dieselbe liegen / und alles zu seiner grossen Verantwortung ausgestellt seyn ließ / und fürters mit meinen Gezeugen meiner Wege gangen bin / habe auch hierüber gegenwärtiges Instrument, unter mein / des Notarii, und der Zeugen Unterschrifft und respective Pittschafften ausgestellet / und mit meinem gewöhnlichen Notariat Signet corroboriret. So geschehen im Jahr / Indiction, Regierung / Orten / Monat / Tage und Stunden / auch Zeugen Gegenwart wie oben /

Quod in fidem attestor

Matthias Hagemann, als Gezeuge. — Matthias Henr. Hagemann, Cam. Imp. Immatr. Notarius mppria.

Daniel Jacobi, als Gezeuge.

Num. XX.

Extract Rescripti an Ratzeburgische Regierung / de dato Winsen an der Luhe den 19. Nov. 1689. wie man denen Allodial-Prinzessinnen von denjenigen / was ihnen mit Recht zuständig nichts / vorenthalten würde.

SO habt ihr denselben zu euch beruffen / und ihm zu vernehmen zu geben / „ **daß wir „ und Unser Fürstliches Hauß hoch- „ gedachten Princessinnen nicht das „ Geringste von demjenigen / was ihnen „** an Mobilien, **Getraidig / Geld / oder „ andern** Allodial **Sachen mit Recht zu- „ ständig / vorenthalten zu lassen ge- „ meinet** / euch aber anbefohlen hätten / dahin „ zu sehen / daß von dem **allen nichts** particulatim **hinweg gebracht** / sondern alles „ bey einander behalten werden solle / damit es „ hochgedachten Princessinnen auf einmahl aus- „ gelieffert und abgefolget werden könne. „

Num. XXI.

Extract Rescripti ad idem Regimen de dato Zelle / den 21. Martii 1690. um die Allodial-Stücke in eine richtige Specification bringen / und die Geld- und Korn-Intraden, an den Cassierer zu Ratzeburg liefern zu lassen.

VOn Gottes Gnaden Georg Wilhelm Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unsern gnädigsten Willen zuvor / Veste / Ehrn-Veste / Hochgelahrte / Räthe und liebe Getreue.

An. 1691. Wir lassen euch hiemit gnädigst ohnverhalten / was gestalt der vormahlige Fürstliche Nieder-Sächsische Rath Kramer / von der hinterbliebenen Prinzessinnen Lbd. anhero zu dem Ende abgefertiget / damit er ihre Angelegenheiten / wegen der aus dem Hertzogthum Sachsen-Lauenburg annoch zu prætendirenden Allodialien beobachten und in Richtigkeit bringen möge;

*Wann nun derselbe angesuchet / daß ihm hierunter die hülffliche Hand geboten werden möge / und wir dann / soviel die Aemter Lauenburg und Schwartzenbeck betreffend / Unserm Hof-Richter Spörcken / und wegen Neuhauß dem Ober-Hauptmann Schencken von Winterstädt deßfalls behufige Commission ertheilet / welchen / zu Einziehung aller nöthigen Nachricht von euch der Amtmann Schlüter / oder Cassierer Christiani zugesandt werden kan / so werdet ihr auch bey denen übrigen Aemtern die Verfügung thun / daß alles dasjenige / was zu dem Inventario besagter Aemter / deren Vorwercken und Gebäuden gehörig / an Meublen, Viehe / Wein / Getraidig / wie auch die bis auff letztverwichenen Michaelis inclusivè fällig geworden erhobene und unerhobene Geld- und Korn-Intraden, auch was sonsten ab Seiten der Prinzessinnen Lbd. Lbd. zum Allodio gehörig zu seyn prætendiret werden möchte / von denen Beamten jedes Orts in eine richtige Specification gebracht / dasjenige aber / worüber ein Zweiffel / ob es unter die Allodialia mit zu rechnen oder nicht? entstehen könte / absonderlich notirt werde / und habt ihr die Beamte dahin anzuweisen / daß sie / was von obgedachten Geld- und Korn-Intraden so wol jetzt würcklich vorhanden / als annoch rückständig / und also nach und nach von denen Unterthanen einzutreiben / an unsern Cassier nacher Ratzeburg lieffern sollen / **damit es von selbigem hiernechst auf einmahl ausgezahlt werden könne.**

* **Hieraus ist zu sehen / daß diese Verordnung auf D. Kramers Ansuchen selbst abgegeben.**

Num. XXII.

Extract Rescripti ad eosdem de dato Zelle / den 28. Maji 1690. in puncto Richtigmachung der Allodial-Stücke.

IHr werdet Krafft dieses ihm / dem Rath Kramer / darauff zu vernehmen zu geben haben / wie uns billig sehr befremdet vorkommen müste / daß / »**da an Seiten unsers Fürstl. Hauses nichts anders / als mit denen Fürstl. Sächsis.** Allodial-**Erben / der denenselben zuständigen Sachen halber /** NB: **je eher je besser zu völliger guter Richtigkeit zu gelangen /** intendirt würde / Unsere deßfalls ergangene Verordnungen / auch einig und alleine zu solchem Ende abzuzihlen / und wann denenselben eine Folge geleistet werden wolte / gar leicht aus der Sache zukommen seyn würde / er dennoch nicht alleine durch die seiner Seits veranlassende Difficultäten solche gute Intentiones selbsten hindere / und über solche Dinge / die bißher wohl niemahlen in einigen Zweiffel gezogen / noch von jemand disputirt wären / grosse Beschwerung zu führen sich befugt achten wollen. Es bestehet das jene / so von wegen der Allodial-Erben gefordert wird / vornemlich in dreyerley. Erstlich / in deme auff den An. 1691. Aemtern und darzu gehörigen Vorwerckern und Gebäuden befindliche Viehe und Mobilien. (2.) Denjenigen / so bey denen Beamten noch nachstehen / und (3) was die Unterthanen noch schuldig seyn möchten; Da nun uns und übrigen hohen Gliedern / unsers Fürstl. Hauses so wenig anständig seyn / als von jemanden mit Fug angemuthet werden kan / daß wir die Allodialia, als worüber hernechst vielleicht allerhand Quæstiones sich ereignen könten / ohne eine accurate Specification und darüber ausgestellte Quittung verabfolgen / und ihme Rath Kramern darunter gantz alleine und nach eigenem Gefallen zu verfahren / gestatten solten / so haben wir demnach / so viel den ersten Punct der auff denen Aemtern sich befindenden Mobilien betrifft / billig zu begehren / daß darüber bey jedem Amt / in seinem oder eines andern / von wegen der Fürstl. Allodial-Erben hiezu Bevollmächtigten / dann auch disseitiger Commissarien Præsentz von einem Notario ein ordentlich Inventarium errichtet / welches vor Extradirung der Sachen anhero gesandt / und unsers Fürstl. Hauses Resolution, **welche dann** NB. **ohngesäumt und ohne Auffenthalt erfolgen solte /** darüber eingeholet werde / und solches vornemlich aus dreyerley Ursachen: (1.) Damit hernechst / als wenn ein mehrers / als verabfolget worden / vorhanden gewesen / nicht gesaget werden / sondern wir und unser Fürstl. Hauß vielmehr / mittelst eines ordentlichen Inventarii und darauff gerichteten Quittung / von aller Ansprache in hoc puncto hernechst befreyet seyn mögen / dann auch und (2) damit unter dem general Namen der Mobilien nicht etwas dahin gezogen werden möge / welches darzu eigentlich nicht / sondern zu denen Aemtern gehörig / oder doch auff eine andere Weise nothwendig bey denenselben behalten werden müsse.

Was den 2ten und 3ten Punct der bey denen Beamten und Unterthanen restirenden Gelder / und daß desfalls in præsenz unserer Commissarien richtige Abrechnunge und Liquidation gemacht werden müste / belanget; So achten wir gantz überflüssig / desfals viele Ursachen anzuführen / indem ein jeder leicht begreiffen kan / wie daß nicht allein die bey dem ersten Punct angeführte Raisons unser Fürstliches Hauß darzu obligiren / besondern auch dasselbe hierinnen solche Verfügunge / daß denen Amts-Bedienten und Unterthanen nichts mehr auffgebürder und abgefordert werde / als was sie würcklich und in der That schuldig seyn / zuthun habe / dann auch darum von obbedeuteten restanten Connoissance nehmen muß / damit man wisse / wie weit die unsere andern verhafftet seyn / auch da hernechst die Restanten durch Adhibirung derer Executions Mittel allenfals eingetrieben werden müsten; Uns nicht unbekannt seyn möge / was u. wieviel die Leute eigentlich schuldig seyn oder nicht.

Und wie nun er / offtgesagter Rath Kramer / sich hierauff / und ob er auff vorgedachte Weise bey jedem Ort verfahren / und in seiner und unserer Commissarien præsentz die Inventirung vor sich gehen / und sodann dieselbe anhero einsenden lassen wolle / zu resolviren / also würden wir / so bald solches geschehen / unsere und unsers Fürstl. Hauses Resolution darauff zu ertheilen / **und** »**alles was denen Fürstl. Sächsis.** Allodial-**Erben mit Recht zukommen möchte / so fort verabfolgen zu lassen / im geringsten nicht ermangeln;**

Num.

An. 1691.

Num. XXIII.

Fürstliche Resolution an Dr. Kramern / als der Allodial-Prinzessinnen Anwald / in Puncto Allodialium.

DEm Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Georg Wilhelm Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Ist das von dem Rath Kramern den 17ten (27ten) dieses Monats der Sachsen-Lauenburgischen Allodialien halber übergebenes Memorial gebührend vorgetragen worden / und erklären nun Se. Durchl. sich darauff in ihrem und dero gesammten Fürstlichen Hauses Namen / nach vorgepflogener Communication mit denen übrigen hohen Gliedern desselben hiemit dahin / daß / »wie besagtem dero Fürstlichen Hause nichts liebers »seyn wird / als beregter Allodialien halber bald möglichste gute Richtigkeit »zu haben / es auch dißfals nicht an Ihro / sondern gemeldten Rath Kramern / indeme er die in dergleichen »Fällen gewohn und hochnöthige Liquidation von einer Zeit zur andern de»cliniret / und dadurch allerhand Auffenthalt in dem Werck veranlasset / gehafftet / entfolglich er den etwa hierunter vorgegangenen Verzug ihm selbsten zu imputiren hat; Also höchstgedachter Ihro Durchl. wann nur er / mehrbesagter Rath Kramer / besagte Liquidation ordentlich und gehöriger massen anzutretten / und sich derentwegen mit der Regierung zu Ratzeburg / als welche darunter / dem Ihro dessfalls vorlängst ertheilten Befehl zu folge / alle Facilität beytragen / und ihm in einem jedem Amte gewisse Deputirte zu desto mehrer Beförderung solcher Liquidation zuordnen wird / zusammen thun / und selbige zum Stande zu bringen sich angelegen seyn lassen / selbige auch sodann anhero einsgesandt seyn / und man mithin eine vollenkommene Nachricht und Specification dessen / was er zum Allodial gehörig zu seyn prætendirt / erhalten haben wird / mit denen übrigen hohen Gliedern ihres Fürstlichen Hauses sich darüber ohngesäumt vernehmen / und so dann darauff / auch die in obberegtem Memorial enthaltene particularia der Billigkeit nach / heraus lassen / und so viel zeigen werden / daß man dissseits allein demjenigen / was die Rechte und Gewohnheiten in solchen Fällen erfordern statt zu thun / und denen Fürstlichen Nieder-Sächsischen Prinzessinnen Durchl. Durchl. was ihnen de jure zukommen kan / zu vorenthalten keines Weges gemeinet; Es seyn aber dabey Ihro Durchl. der Hoffnung / es werden auch hochgedachter Prinzessinnen Durchl. Durchl. dem jenigen / was von ihnen mit Recht prætendirt wird / ein Genügen zu leisten sich nicht entbrechen / noch diesem Fürstl. Hause einige beschwerliche Forderungen zurücke lassen und auffbürden wollen;

Alldieweiln aber und nechstdem mehr höchstgedachte Ihro Durchl. vernommen / was gestalt mehr erwehnter Rath Kramer nicht allein über einige ihrer Räthe und Bediente / sondern auch dero eigene Verordnungen allerhand Klagten führen / und deßhalber hin und wieder viele odiose Dinge ausgesprenget seyn sollen; So wollen Ihro Durchl. von demselben in specie, worüber und gegen wem er sich eigentlich zu beklagen / mit nechstem erwarten / und ihm sodann da unter nach Befinden alle gebührende Justice verschaffen / wiedrigenfals aber / und da dergleichen Specialia nicht beygebracht noch die Klagten erweßlich gemacht werden solten oder könten / wollen Ihro Durchl. sich zu ihm / dem Rath Kramer / versehen / er werde sich dergleichen unbegründeten Querelen ins künfftige enthalten / und sie sowohl als Dero Räthe und Bediente mit solchen Auffolagen verschonen.

An. 1691.

Welches mehr höchst-gedachte Ihro Durchl. demselben also mittelst dieses zu hinterbringen gnädigst befohlen. Geben unter dero Fürstl. Cantzley Siegel den 28. Aug. 1690.

Num. XXIV.

Notifications-Schreiben von den Kayserl. Commissarien an der Allodial-Prinzessinnen Anwalt / wegen eingelaufenen Mandati arresti sine Cl. auff die Allodial-Erbschafften welches der von Wackerbahrt ausgewircket / d. 23. Jan. 1691.

Von Gottes Gnaden

Carl der Schweden / Gothen und Wenden König;

Georg Wilhelm / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.

UNsern gnädigsten auch gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor / Ehrnvester und Hochgelahrter / lieber besonder;

Wir geben euch in dem Beyschluß mit mehrerm zu vernehmen / was gestalt das hochpreißliche Cammer-Gericht zu Wetzlar in Sachen Schacken contra Sachsen-Lauenburg ad instantiam des Ober-Hauptmanns Christian Ulrich von Wackerbahrt Mandatum arresti sine clausula auff die Nieder-Sächsische Mobiliar-Erbschafft erkannt / und was dabeneben ratione executionis, an uns / als Crayßausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses verlanget worden;

Wenn wir aber verschiedener Ursachen halber gerne sehen / daß diese Sache vielmehr in Güte und ohne Weitläufftigkeit hingeleget und abgethan werden möchte / zu solchem Ende auch nicht abgeneigt seyn / einige von unsern Räthen etwa in Haarburg bey einander kommen zu lassen / im Fall E. Frl. Frl. Principalinnen Lbd. Lbd. dergleichen Meinung haben / und euch zu gleichem Ende Commission und gnugsame Vollmacht ertheilen wolten;

So haben wir dienlich erachtet / euch solches zur Nachricht gnädigst anzufügen / und werdet ihr jetztgedachte Euer F. l. Frl. Principalinnen Lbd. Lbd. Erklärung darüber einzuhohlen / und uns förderlichst mit gebührender Antwort zu versehen nicht ermangeln / seynd euch mit Gnaden wohl beygethan / geben den 23. Januarii 1691.

Im Namen und von wegen Ihro Königl. Majestät zu Schweden als Hertzogen zu Bremen

Heinrich Horn.

An. 1691.

Num. XXV.

Extract Kayserl. Provisional-Abschiedes zwischen Hertzog Frantz dem Jüngern und dessen Fürstl. Herren Gebrüderen / sub dato Prag den 31. Januarii Anno 1585. in puncto Bezahlung der Reichs-Steuren und auff dem Fürstenthume stehender Schulden.

INsonderheit aber soll er (Herr Frantz der Jüngere) dahin bedacht und geflissen seyn / damit die restirende und künfftiglich fälligen Reichs-Steuren zu gebührenden Fristen ohne Klage bezahlet / »und dabenebenst auch »die auff dem Fürstenthume stehende »übermässige Schulden nach und nach »abgelegt / « und keine weitere darauff gemacht oder geschlagen werden / inmassen dann die Kayserliche Commissarien, so Ihro Kayserliche Majest. der Creditoren und hypothecirten Häusere / und anderer mehr nachfolgenden Puncten halber / von neuen zu verordnen gedacht / Ihme darzu die Hand bieten / auch beyräthig und förderlich seyn sollen / damit mit denselben auff leidliche Mittel und Fristen gehandelt / die beschwehrten und alienirten Landes-Häusere / und Nützungen / wie auch das Land zu Hadeln / wiederum gelediget / und herzu gebracht werden mögen / deß Versehens / es sollen sich die Creditores und Einhabere solcher Land und Häusere aller freundlichen und mitleidentlichen Gebühr finden lassen.

Num. XXVI.

Extract-Abschieds / so von denen Subdelegirten Kayserlichen Herren Commissarien zu Lübeck gegeben und publiciret worden / den 2. Septembr. Anno 1685. In Sachen der sämmtlichen Herrn Hertzogen zu Sachsen Gebrüdere / die auff dem Fürstenthum hafftende Schulden betreffend.

DAgegen hochgedachte beyde Herzogen mit den Alt- und Vätterlichen / auff dem Fürstenthum hafftenden / und daher rührenden und andern Schulden / so diesem Werck anhängig / wie die angegeben werden möchten / nichts überall zu thun gehabt haben solten / sondern es solte Hertzog Frantzen allein obgelegen seyn / dieselben allenthalben abzutragen / und sich ohne Zuthun hochermeldter beyder Gebrüder mit den Gläubigern / sie wären gleich Hypothecarii NB. Chirographarii, Privilegiati Personales, oder wie sie zu nennen / der Gebühr nach / und wie Seiner Fürstlichen Gnaden dessen am besten möchten Raths worden seyn / abzufinden; Gleichwohl aber hochgemeldte beyde Gebrüdere / Seiner Fürstlichen Gnaden hierzu alle Jura und Beneficia, so sie ingesammt / oder insonderheit ihres Theils / wieder etliche Gläubiger gehabt haben möchten / cediret und abgetretten haben solten.

An. 1691.

Num. XXVII. A.

Extract Fürstlicher Huldigungs-Reversalien, Hertzogen Francisci des Jüngern de dato Ratzeburg / in die Annunciationis Mariæ, 1585. eandem causam betreffend.

DJe Rechts Processe, welche zwischen unserm seligen Herrn Vatter und Unsern Unterthanen unerörtert stecken / mit den Gegentheilen auff vorhergehende Citation wiederum reassumiren / und deroselben Erörterung befördern / und was wieder uns mit Urthel und Recht erkandt wird / demselben als ein gehorsamer Fürst des Reichs auff ausgangene Executorialien unwegerlich und vollenkommlich geleben.

Addatur, Land-Tags Abschied de 1593. §. wann aber & §. und wir von GOttes / welcher bey der Enarration gedruckt sub V. darinn Hertzog Frantz der Jüngere / selbsten gestehet / **daß Seine Durchleucht die Väterlichen Schulden allein nebst der Regierung obgelegen.**

Num. XXVII. B.

Extract Fürstlichen Vergleichs / zwischen den Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Augusto / Hertzog zu Sachsen / Engern und Westphalen / und dessen gesammten übrigen Fürstlichen Herren Gebrüdern und Allodial-Erben / de dato Lauenburg / den 4. Octobr. 1619. in eadem causa.

FErner ist bey Erwegung der Brüderlichen Provision und Unterhalts reifflich erwogen / in was schweren Bürden und Unstatten »die Fürstliche Regierung verschiedener Schuld-Posten / Restitution-Puncten und schweren rechthängigen Sachen vertieffet stecke /. zumahl dadurch die Intraden und Hebungen des Fürstenthums nicht wenig geringert worden; &c.

Num. XXVIII.

Extract: Hertzog Julii Frantzen Fürstlichen Hof Gerichts-Ordnung; Titul. 45. §. 3. & 6. von Arrest und Kummer.

§. 3.

ES wäre dann / daß einer Weg-fertig wäre / in ein ander Gerichte ziehen / und nicht so viel hinter ihm anliegenden oder sonst gewissen Gütern lassen wolte / daß sich der Kläger davon zu erholen hätte.

§. 6.

Oder auch / daß es eine Erbschafft oder andere fahrende Haab belangete / die vermuthlich von dem Innhaber verrückt / oder alienirt werden möchte.

Aver-

An. 1691. Avertissement an den Leser. An. 1691.

ES ist nebst der *Enarration Casus & Gravaminum*, noch eine *Epistola amici Hamburgensis ad amicum VVezlariensem* in eben dieser Sache von Dr. Krahmern heraus gegeben / darinn der *Autor* die in dieser *Deduction pag.* 7. & 23. angeführte an ihn *Dr.* Krahmern *extrahirte Citation*, sowohl der Ausfertigung / als auch der beschehenen *Insinuation* halber unter allerhand nichtigen / falschen / und zum Theil auch gantz *scurrilen* Einwendungen anfechten wollen / weilen aber diese *Epistola* so beschaffen / daß sie keine Antwort *meritirt* / hat man in dieser *Defension* sich damit nicht aufhalten / sondern solche *Materie* denen / so mit dem *Dr.* Krahmern ihre Kurtzweil zu treiben gewohnet / überlassen wollen; Im übrigen / ob zwarten ohne dem die in dieser *Defension* angezogene gegenseitige Beylagen *ultra intentionem allegantis* nichts *operiren* können / so will man jedoch *ex abundanti* bedungen und *protestirt* haben / daß solche / und *in specie* die an Hertzoglicher Seiten übergebene *Exceptiones* und Schrifften gar nicht *animo approbandi Contenta*, vielweniger aber in Absicht / solche noch einst in *Disquisition* ziehen zu lassen / sondern nur zu dem Ende angeführet / daß man zeige / wie die vom *Enarratore* hervor gesuchte Einwürffe schon vor vielen Jahren *opponirt* / aber *toties quoties cum effectu rei judicata rejicirt.*

CAPUT XV.

Von den Irrungen / (1.) zwischen Paderborn und Lippe / die Herrschafft Sternberg betreffend / und (2.) zwischen Lippe und den Jesuiten zu Paderborn / wegen des halben Klosters Falckenhagen / Anno 1691.

Num. 1.

Species Facti, in Sachen Lippe contra Paderborn / die Herrschafft Sternberg betreffend / insonderheit warum der Kayserl. Reichs-Hoff-Rath pro competente judice nicht zu achten? communicirt in Comitiis, Anno 1691. ex parte Lippe.

ES seynd im Leben gewesen / Henrich / und dieses Sohn / Johann / Weyland Graffen von Sternberg / welche am Tage Nicolai 1377. Ihre Herrschafft / an welcher Ihnen 8. Jahr vorhero Dero Vetter / Graff Simon von Sternberg / Dom-Dechant zu Paderborn / sein Recht abgetretten hat / an auch Weyland Graffen Otto zu Schaumburg / mit allen Rechten dergestalt verkaufft / daß wann Venditores ohne Eheliche Leibes-Erben absterben würden / solche Herrschafft bey dem Emptore und seinen Nachkommen / erblich verbleiben / anderu Falls aber das jus reluitionis denen Venditoribus reservirt seyn solte / gestalt dann auch solche Herrschafft bey denen Graffen von Schaumburg / biß die Venditores, und mit ihnen der gantze Stamm der Graffen von Sternberg ausgestorben / geruhiglich verblieben / jene auch ohne das dieser allige Erbschafft ex proximitate sanguinis erhalten.

Es findet sich aber unter solcher Erbschafft / daß der letztere derer Graffen von Sternberg Weyland Johann / Inhalt Lehen-Brieffs de Anno 1402. einige mitverkauffte Güther / in specie das Schloß zu Beringdorff mit seiner Zubehör ꝛc. das Dorff zu Uslen ꝛc. vom Stifft Paderborn zu Lehen getragen / nach Abgang der Graffen von Sternberg / auch die Graffen von Schaumburg / als Emptores & Hæredes in Anno 1480. zu erst / und 1638. zu letzt / mit eben selbigen Stücken / iisdem verbis sich belehnen lassen / ehe und bevor die Graffen von Sternberg ausgestorben / hat er / Emptor, Graff Otto zu Schaumburg / solche erkauffte Herrschafft Sternberg / und auch besonders vorgedachte Lehen-Stücke / an die Graffen zu Lippe versetzet / mit der Condition, daß die Reluitio nicht geschehen solle / nisi in casum deficientis descendentis legitimi in persona des Kauffers. Dannenhero wie die Graffen von Schaumburg denen Graffen zur Lippe ein- und andermahl die Löse gethan / und sich offeriret / durch Bezahlung des Pfand-Schillings / die Herrschafft Sternberg / und übrig specialiter versetzte Güther wieder einzulösen / die Graffen zur Lippe sich wegen solchen Vergleichs zu der Witderlöse nicht verstehen wollen / und da Sie / wegen Dero Behuff bey Kayserl. Majest. und des Reichs-Cammer-Gericht actionirt worden / erhalten / daß die Sache per Sententiam Cameralem den 8. Febr. 1572. ad justitiam Austregarum verwiesen worden / und also die Herrschafft Sternberg mit übrigen versetzten Gütern / in das dritte Seculum, und biß der letztere deren Graffen von Schaumburg in Anno 1641. verstorben / beym Hauß Lippe geblieben / auch da die Graffen zur Lippe / dieses letztern Graffen von Schaumburg hæredes ab intestato worden / in ihrer Persohn die Jura crediti confundiret. Weil aber einige unter denen vorgesetzten Stücken vom Stifft Paderborn zu Lehen recognoscirt worden / hat nach Absterben des letztern sub prætextu evacuati feudi gedachtes Stifft die Possession der gantzen Herrschafft

An. 1691. Sternberg und übriger Güther zu apprehendiren / und darüber manutenentiam Cæsaream zu suchen sich unternommen / dieselbe auch beym Reichs-Hoff-Rath zu Wien erhalten.

Es haben aber die Graffen zur Lippe excipiendo vorgebracht:

1. Daß die ergriffene Possessio, weil diese nicht vacant gewesen / sondern per secula beym Hauß Lippe bestehe / nicht manutenibilis seye.

2. In denen Lehen-Brieffen der Herrschafft Sternberg nicht / sondern allein das Schloß zu Beringdorff / und Dorffs zu Ufflen gedacht werde.

3. Noch nicht erwiesen / daß die Graffen zur Lippe an denen Lehen-Brieffen intentionirte Oerther unterhätten / weilen Berndorff und Beringdorff / auch Dorff zu Ufflen und Stadt Saltz-Ufflen / wie nomine, also auch re würden differiren.

4. Wann gleich diese Identisatio erweißlich / dannoch deren Vindication, durch überlauff einiger 100. Jahren præscribiret / weil

5. Die Graffen zur Lippe in bona fide, vi obangezogenen pacti bestünden / auch

6. Ex proximitate sanguinis des ultimi Comitum Schaumburgensium hæredes ab intestato geworden / und in eventum,

7. Wann nemlich unter solcher Erbschafft etwas enthalten seyn solte / so mit Lehens-Qualität behafftet / die Graffen zur Lippe vi pacti unionis & mutuæ successionis zwischen Schaumburg und Lippe / wie solches in Anno 1511. und 1515. vom damahligen Bischoff zu Paderborn confirmiret worden / auch darinn succediren / und pro vasallis hinwieder angenommen werden müsten / so gehörete auch causa principalis, nemlich Vindicatio solcher prætensé verfallenen Güther nicht vor den Reichs-Hoff-Rath / sondern müste bey der Stände des Heil. Röm. Reichs austräglichem Gericht zuförderist ventiliret werden / wodurch dann so viel ausgerichtet / daß nach etlichen 40. Jahren geführten schwehren und kostbahren Procels die Graffen zur Lippe in Anno 1684. contra Paderborn in possessorio eine obsiegliche Urtheil obtinirt / darinn aber gravirt worden / daß in petitorio der Reichs-Hoff-Rath sich pro competente judice erkläret / und in Revisorio es bey solcher Urthel gelassen. Dannenhero nunmehro der jetzige Bischoff zu Paderborn contra die Lippe die Klage beym Reichs-Hoff-Rath in petitorio eingeführet / und vi obangezogener Lehen-Brieffe / die gantze Herrschafft Sternberg / unterm Nahmen appertinentiarum, als ein verfallen Lehen vindiciren will.

Weil aber die Exceptio non competentis Judicis also beschaffen / daß dieselbe jederzeit zustatten kommet / und da sie notoria und wider klare Reichs-Satzung- und Ordnungen / deren Statibus Imperii will benommen werden / als ist man gemüßiget / solches / wie ein commune gravamen bey einer noch währenden Reichs-Versammlung zu Regenspurg einzubringen / in Hoffnung / weil die Herrschafft Sternberg kein Reichs-Lehen ist / also / daß ex illo capite, die cognitionem der Reichs-Hoff-Rath privativè darüber prætendiren könnte / noch auch continentia causæ, indeme causa petendi nimirum nondum edita qualitas feudalis, & exinde profluens jus caducitatis mit dem jure possessionis & apprehensione invalida nicht einerley / die Sache dahin zu ziehen / darinnen gehöret zu werden &c. An. 1691.

Num. II.

Argumenta Paderbornensia, daß die Herrschafft Sternberg ein Paderbornisch Lehen / und nach Absterben des letztern Graffens von Schaumburg / dem Stifft heimgefallen / communicirt / den 24. Novembr. (4. Decembr.) 1691. solche Argumenta bestehen ex retro-actis & noviter adductis, darinnen

1.

Daß weil das Schloß Beringdorff / das Dorff Uffeln cum omnibus pertinentiis von Paderborn zu Lehen gehe / massen solches die Lehen-Brieffe de annis 1402. 1489. und 1638. nachführen / also

2. Auch nothwendig die gantze Herrschafft Sternberg mit dergleichen Feudalität afficirt seyn müsse / welches dann

3. Daher erhellet / daß in der Anno 1519. von Paderborn confirmirten Erb-Verbrüderung der Sternberg als ein feudum benennet /

4. Auch die Gräffin Elisabetha von Schaumburg solches nicht weniger confitirt / als auch

5. Graff Otto, ultimus Comitum Schaumburgicorum Paderborn wegen prætendirter Reluition contra Lippe um Assistenz gebetten hätte.

6. Item, von der Gräfflichen Frau Wittwe / als damahligen Vormünderin von der Lippe / von Ihrem annoch unmündigen Sohn investitura & ejus renovatio gebetten / auch deßhalben die Röm. Kayserl. Majest. pro intercessione imploriret worden. Nichtweniger

7. Herr Graff Johann Bernd Anno 1638. als er wider Saltz-Uffeln des veralienirten Saltz-Wercks halber suppliciret / diese Feudalität ausdrücklich gestanden habe.

8. Solches der Spangenberg in seiner Chronick gethan / mit Vermelden / daß ihme die Lehen-Brieffe ex Archivo Schaumburgico communiciret.

9. Und wie endlich die Herren Graffen zur Lippe an der Herrschafft Stehrenberg nicht mehr als ein nudum jus pignoris hätten: Also wäre auch

10. Durch des letztern Herrn Graffen Otto von Schaumburgs Todt dieses Feudum eröffnet / und Paderborn heimgefallen / quia resoluto jure dantis resolvitur & jus accipientis.

Num. III.

Argumenta Lippica, welche sich dargegen / zu völliger Elidirung des Paderbornischen vermeynten Rechtens finden / communicirt den 24. Novembris (4. Decembr.) 1691.

Erstlich

An. 1691. ERstlich wird purè negirt / daß die Grafschafft Sterenberg jemahls Lehen gewesen / wie noch nicht / zumahlen die Herren Graffen von Sterenberg jederzeit mit sothanem Ihrem Allodio nach Belieben gehandelt / das Schloß selbsten an die Graffen zur Lippe ante aliquot secula transferiret / wie solches die an demselben befindliche Lippische Insignia de annis 1220. & 1230. ausweisen / auch Anno 1377. die gantze Herrschafft an die Graffen von Schaumburg / und zwar / nachdem 8. Jahr vorhero Ihr Herr Vetter / damahliger Thum-Dechant zu Paderborn / Graff Simon von Sterenberg / Ihnen sein Jus daran cedirt / sub pacto retrò venditionis, jedoch / daß extincto illorum stemmate solche Grafschafft denen Graffen von Schaumburg heimfallen solle / verkauffet / ohne daß sich fünde / oder erweißlich wäre / daß hierzu jemahls Consensus Domini Episcopi Paderbornensis seye erfordert / und ertheilt worden.

2. Da doch Zweytens / obbemeldten Herrn Thum-Dechanten die Jura Capituli nicht weniger / als diese Alienatio kundig gewesen / und er demnechst / wann sonderlich ein Jus feudale daran gehafftet / deßhalben wurde gesprochen haben.

3. Drittens / ist mit keinem Worte in angezogenen Lehen-Brieffen der Herrschafft Sterenberg gedacht / und dahero nimmer erweißlich / daß solche mit Lehenschafft behafftet seye.

4. Wie dann weiter ungegründet / daß Stehrenberg für ein Appertinenz von Warendorff und Uffeln geachtet werden könne / weilen 1. Stehrenberg das Principale, wovon die Herren Graffen den Nahmen geführet / die übrige Stücke aber nur accessoria, und 2. unerweißlich / daß solche jemahls zu der Grafschafft Stehrenberg gehörig gewesen / bevorab die Lehen-Brieffe ausdrücklich melden / daß die darinn benante Güther in der Grafschafft Lippe gelegen. Wie sie dann auch 3. ein gewisses Antheil Lippisches Territorii, als worinn von undencklichen Zeiten die Herren Graffen zur Lippe / sowohl bey Leben der Grafen von Stehrenberg als Schaumburg / einer dem andern succedirt / auch Ihnen 4. solches privativè stets verblieben / aus dem Dorff eine schöne Stadt erbauet / tot bonis & privilegiis dotiret / Collecta, Huldigungen und alle jura territorialia absque ullâ contradictione & turbatione, darin über dritthalb hundert Jahr / wie noch / exerciret haben.

5. Daß Fünfftens / Paderbornischer Seiten angezogen werden will / wie daß in einer Anno 1519. von Paderborn confirmirten Erb-Verbrüderung / zwischen Schaumburg und Lippe / enthalten / daß die Herrschafft Stehrenberg Lehen seye / solches wird nur in soweit angenommen / als darinn die Erb-Verbrüderung würcklich geschehen zu seyn bekennet wird / was aber die prætendirte Feudalität der Herrschafft Stehrenberg belanget / ist eine solche Confirmatio, weil darinn mehr als in dem confirmato befindlich / gantz krafftloß / zumahlen man solche Confirmation auch darum nicht agnosciret / weil die vorhergegangene confirmationes de annis 1511. & 1515. so wenig als die Lehen-Brieffe und Reversalien / die geringste Meldung thun.

6. Auch kan Sechstens / Herr Graff Johann Bernhard Anno 1638. ex errore gethane Confessio wenig austragen / weil selbiger kein regierender Herr / sonderlich aber nullo juris colore beflissen gewesen / seiner Vrälder Kinder à successione zu vertreiben / und etwa durch solche und dergleichen / dem Gräfflichen Hause gantz nachtheilige præsuppositas den Herrn Bischoff zu Paderborn auff seine Seite zu bringen / gleichwohl aber dem Hochgräfflichen Hause als ein tertius, & quidem malæ fidei possessor, gar nicht præjudiciren können. An. 1691.

7. Wie desgleichen dann auch die von der verwittweten Frau Gräffin erroneè gebethene Investitur, als welche Ihre / Pupillen / so wenig / als den Successoren in Regimine, nisi quatenus in facto vera deprehenditur, præjudiciren kan.

8. Um so viel weniger / weilen selbe denen verbis investituræ zuwider / & confessio sola non efficiat rem esse feudalem, sed investitura vel quasi &c.

9. Was das allegirte vadum jus pignoris betrifft / zerfället solches ex supra allegatis billig / weil es über 200. Jahr hernach erst per mortem Ottonis resolviret / und dannenhero auch für eine grosse Zunöthigung zu halten ist / in sonderer Erwegung / daß der Herren Grafen zur Lippe possessio ex jure sanguinis, auch sonst genug bestärcket / und solche Exceptio nur den künfftigen höchst-erleuchteten Herrn Referenten zu verleiten obmovirt wird.

10. Anerwogen Herr Graff Simon zur Lippe / besagte Grafschafft mit samt den particulair-Stücken contra Ottonem Schaumburgicum schon Anno 1572. als sein Erb / jure sanguinis, auff Ihn devolvirtes Eigenthum verthätiget / und ob zwar der Herr Bischoff zu Paderborn um Assistenz von denen Graffen von Schaumburg dero Zeit implorirt worden / woraus dann folgen will / daß kein Dominium directum über solche quæstionirte Stücke bey Paderborn gewesen / oder sie würden / wann auch schon dessen etwas hätte prætendiret werden können (quod tamen negatur) eines solchen sich propter hanc denegationem verlustig gemacht haben.

11. Gleichwie nun / als diese Güther per mortem Comitum Sterenbergicorum auff die Herren Graffen zu Schaumburg auch jure sanguinis vererbet / sich nicht findet / daß Paderborn sich jemahls dabey als Lehen-Herr solte interessiret / weniger dieselbe ex novâ gratiâ belehnet haben.

12. Also haben auch die Herren Bischöffe zu Paderborn per secula denen Herren Graffen zur Lippe so wenig wegen der Grafschafft Stehrenberg / als denen Particular-Stücken Beringdorff und Uffeln / einige Quæstion gemachet / sondern allezeit selbe Stücke für der Herren Graffen eigenthümliches Guth bekennet.

13. Wie dann ein solches daraus specialiter erhellet / daß das Dorff Uffeln von denen Herren Graffen zur Lippe / an Weyland Herrn Bischoff Wilhelm / Graffen zu Bergen / versetzet / und von demselben solches Uffeln / in denen Reversalien / der Herren Graffen zur Lippe Dorff genennet / auch ohne einiges

Ein-

An. 1691. Einwenden / bey Erlegung des Pfand-Schillings / wieder ihnen ausgefolget / und findet sich nicht / daß jemahls der prætendirten Feudalität dabey gedacht worden seye.

14. Obwohl nun etliche wenige Lehen-Brieffe über das Dorff Uffeln und Schloß Beringdorff vorhanden / so wird doch unmöglich / wanns davon zum prætendirten Lehen gehörig / specifice gezeiget / und solches ab allodiis separiret werden können / allerinassen dann alles ob immemoriale tempus præscribirt / ipsæ meliorationes die feudalia absorbiret / und was dann endlich den ersten Lehen-Brieff de Anno 1402. und zweytens / de Anno 1489. betrifft / dieselbe bloß dieses beweisen / daß die darinn benamsete Particular-Stücke vormahls Lehen gewesen / sed de eo quod fuit, ad id quod nunc est non valet consequentia.

15. Zumahlen dann auch Lippe vor und nach solchen Lehen-Brieffen diese Güther als allodialia besessen / & absque ullius contradictione obberührter massen verpfändet und wieder eingelöset / so daß man gegen dieselbe Lehen-Brieffe præscriptionem und andere salutaria billig / auch in specie zu allegiren hat / daß der dem letzteren Graffen Ottoni von Schaumburg Anno 1638. ertheilte Lehen-Brieff denen Herren Graffen zur Lippe gar nicht præjudiciren kan. Zumahlen solcher einem tertio und respectivè gantz fremden / der an der Grafschafft Stehrenberg nicht das geringste Recht gehabt / gegeben. Bevorab die Herren Graffen zur Lippe bemeldte Grafschafft sowohl als die Stadt Uffeln und Warendorff cum pertinentiis jure sanguinis & dotis cum Annâ Schaumburgicâ als allodial und Erb-Güther allstets ruhig besessen / auch darüber ohne einige Contradiction stets / wie oben schon angeführet / liberè disponirt haben.

16. Und wie endlich das allegirte nudum jus pignoris, so die Herren Graffen zur Lippe an den quæstionirten Güthern sollen gehabt haben / hierdurch zerfället / als wird auch die gerühmte Confessio Elisabethæ, als nicht erweißlich / sowohl als daß von letztern Graffen Ottone zu Schaumburg bey Paderborn contra Lippe Assistenz solle gesuchet worden seyn / item, auff des Spangenbergs unbegründete unwarhaffte Chronologische Erzehlung als die sich an verschiedenen Orthen selbst contradicirt, purè wiedersprochen.

17. Vielmehr aber will obbemeldtes Graffen Frau Mutter / eine gebohrne Gräffin zur Lippe / und damahligen wohl-meritirten Herrn Graffens Simonis des ältern leibliche Tochter gewesen / findet die successio ab intestato nicht weniger Platz / als daß derselben Gräfflicher Lippischer Seiten wohl hergebrachte / und per secula gehabte ruhige possessio dadurch auff die geringste Art oder Weise nicht gekräncket werden mag / wie dann der Hochl. Kays. Reichs-Hoff-Rath diese und andere mehr in actis bereits angeführte stattliche Argumenta mit solchen unwiedertreiblichen Rechtes-Gründen / dergestalt bestärckt befunden / daß die Herren Graffen zur Lippe schon Anno 1684. in possessorio eine obsiegliche Urtheil erhalten / und dadurch GOttes und des Römischen Kaysers allergerechteste Hülffe und Beystand auch in petitorio nicht weniger werden zu manuteniren seyn.

Num. IV. An. 1691.

Pro memoria, welches nomine Corporis Evangelicorum zu Regenspurg / wegen der von den P. P. Jesuitis zu Paderborn / wider den regierenden Herrn Graffen von der Lippe / in puncto des halben Klosters Falckenhagen / ausgewürckten Kayserl. Commission, zu deren Infringirung / sowohl dem Chur-Pfältzischen als Münsterischen Gesandten zugestellet worden.

DEm Chur-Pfältzischen Herrn Gesandten seye vermuthlich kund worden / wasgestalten auff angemastes ohnnachläßiges Suchen der P. P. Jesuitarum zu Paderborn / wider den regierenden Herrn Graffen von der Lippe / wegen des halben Klosters Falckenhagen eine Commissio ad exequendum auff die ausschreibende Fürsten des Westphälischen Creyses vom Kayserl. Reichs-Hoff-Rath ohnlängst erkant worden. Nun habe es aber mit dieser Sache folgende wahre Bewandnüß: Daß die regierende Herren Graffen zur Lippe die 1. Januarii des 1624. Jahrs in offenbahrer ex adverso selbst gestandener Possession solchen halben Klosters gewesen / und nach klarer Disposition des Westphälischen Friedens-Schlusses / Kayserl. Edicts und arctioris modi exequendi im Monath Augusto des 1649. Jahrs / in dem Stand / worinnen sie vor besagter Destitution gewesen / rechtmäßig restituiret worden / welche super Cassa factoque possessionis liquidissimo errichtete / und durch den Nürnbergischen Haupt-Executions-Recess §. Was nemlich ꝛc. confirmirte Restitution / Auffhebung und Cassation von ernanter Societät / dem Instrumento Pacis schnurstracks entgegen mit keinem Fug mag begehrt noch verhängt werden.

Ein Evangelisches Corpus habe solches Ihrer Kayserl. Majest. jüngsthin in meinem allerunterthänigsten Schreiben des mehrern vorgestellet / und um Auffhebung sothaner Commission gebetten; Den Chur-Pfältzischen Herrn Gesandten aber hiemit davon Nachricht und Abschrifft ertheilen wollen / mit dienstlichem Ersuchen / derselbe beliebe diese wahre Beschaffenheit Ihrer Churfürstl. Durchl. seinem gnädigsten Herrn zu repræsentiren / und denselben zu berichten / wie ein Corpus Evangelicorum Ihre Churfürstl. Durchl. ersuchte / mit Verrichtung der Execution nicht zu verfahren / sondern vielmehr zu cooperiren / damit mehrgedachter Westphälischer Frieden-Schluß auffrecht erhalten / und durch dergleichen dessen offenbahrer Disposition zuwider lauffende / in denen Nürnbergischen præliminar- und Haupt-Recessen gantz abgeschnittene Commissiones, zu kräncken / weiter nicht tentiret / mithin das Gräffl. Hauß Lippe bey seiner wohlerhaltenen Possess erhalten werden möge.

Obiges ist auch dem Fürstl. Münsterischen Gesandten mutatis mutandis gegeben.

CAPUT XIV.

Von Gräflich-Leiningischen Differentien, sonderlich das Jus Primogenituræ betreffend/ Anno 1690. & 1691.

Num. I.

Memoriale an die Hochlöbliche Reichs-Versammlung zu Regenspurg / von Herrn Emich Christian/ Grafen zu Leiningen/ sub dato 18.(28.) Nov. 1690. darinnen derselbe sich über seinen Vetter/ Graf Johann Carl Augusten zu Leiningen/ wegen verschiedener wieder ihn vorgenommener Gewaltthaten/ beschönet occasione Graf Joh. Casimirs hinterlassener Lande / auff welche Implorant, als nechster Agnat, implorat aber ex capite juris Primogenituræ Prætension gemachet / dictirt den 17. Aug. 1691.

Des Heil. Römis. Reichs Churfürsten und Ständen zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung verordnete vortreffliche Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hochs-Edle / Gestrenge / auch Wol-Edle/ Vest- und Hochgelehrte / Hochgeehrte Herren.

EUer Excellenz Hochwürden und meinen hochgeehrten Herren hätte bey diesen schweren Läufften / und überhäufften Reichs-Geschäfften / mit Vorstellung meiner Particular-Angelegenheiten / wie bisher / also länger / gerne verschonen / und selbige damit ohnbeunruhiget lassen mögen: Alldieweilen ich aber nicht allein von dem gemeinen Reichs-Feinde / sondern vornehmlich auch / durch desselben Macht / von meinem Bruder-Sohn / und nächsten Bluts-Verwandten / Graf Johann Carl August zu Leiningen/ dergestalt gedränget / und beeinträchtiget werde/ daß / (nur deßwegen / daß ich denen ausgegangen und publicirten Kayserl. allergnädigsten Avocatorien so bald allerunterthänigst-schuldigste Folge geleistet/) mir / (im Fall von Kayserl. Majestät und Reichs wegen / mir nicht ehist-verhoffend-nachdrückliche Hülffe und Schutz dagegen widerfahren würde /) mein endlich und gäntzlicher Untergang vor Augen schwebet; so habe ich nicht umhin gekönnt / Euer Excellenz Hochw. und meinen hochgeehrten Herren / hiermit dienst- und freundlich zu vernehmen zu geben / was gestalten Eingangs erwehater mein Vetter / als den 15. April 1688. weyland der Hochgebohrne Herr Johann Casimir / Graf zu Leiningen / gewesener Kayserlicher Cammer-Præsident zu Speyer / und Obrister / wohlseligen Andenckens/ allda zeitlichen Todes verfahren / und ich die Possession dessen Verlassenschafft / als nechster Agnat und Erb ab intestato, rechtlich ergriffen / mich darinn auff alle Weise zu turbiren getrachtet / mich erstlich an das Frantzösische Præsidial zu Saar-Louys, und / als daselbst wider mich / judice corrupto, verfahren / an das Parlement zu Metz / wohin ich / bey damahliger Reunion, von der ausgefallenen Urthel zu appelliren gemüssiget worden / gezogen/ und nachgehends / (indeme er vermercket / daß ich / denen Avocatorien allergehorsamst zu geleben / allda von fernerem procediren abstrahirt / und mich anhero über Rhein begeben) in meinen Gütern durch Frantzösische Huissiers, Pfaltz-Birckenfeldisch- und eigene Bediente / allerhand Thätlichkeiten zu verüben unterfangen / verschiedene meiner treuen Diener aus dem Hause Falckenburg vertrieben / und hin- und wieder die Unterthanen / die sich mehr vor seinen Violentien, als selbsten des Feindes Gewalt / entsetzet / von Hauß und Hof in die Flucht verjagt / mithin / unterm Vorwand / ob könte er / ohne Paß / auff dem Seinigen jenseit Rheins in Sicherheit nicht leben / davon Herrn General von Thüngen / der um ein anders nicht gewust / er solchen erpracticiret / damit selb vierzehend auff Metz zu geritten / und zugleich jemanden nacher Paris abgeordnet / um sich der Gelegenheit / daß ich Kayserl. Majestät und dem Reiche/ wie ich schuldig bin / treu verblieben / zu bedienen / und selbiges / zu seinem Vortheil kund zu machen. Wobey ihme dann / ein Pareatis am Hofe / und am Parlement obsiegliche Urthel in contumaciam, wider mich / weilen alle Handlung völlig eingestellt / zu erlangen / sehr leicht gefallen. Und setze ich in einigen Zweifel nicht / es werde von ihme dazumahl dem Feinde gegenwärtig genugsame Versicherung seiner beharrlichen grossen Treu seyn gegeben worden: indeme er sich ab deme in keinen Schrancken mehr gehalten/ und mit meinen Unterthanen ein weit schärfferes Procedere vorgenommen/ sich auch nicht mehr mit Huissiers, Birckfeldisch- und eigenen Bedienten vergnügt / sondern offentlich / und ohngescheuet / wie Beylage sub Lit. A. mit mehrerm ergiebet / meine Dörffer mit Frantzösischen Partheyen / nahend der Garnison zu Maintz / anzufallen / und die armen Einwohner gantz feindseliger Weise zur Huldigung zu zwingen / begonnen / so / daß dergleichen Extremitäten täglich mehr zu besorgen stehen. Und kan ich ohne Erstaunen nicht daran gedencken / daß obbesagter mein Widerpart / da alle Grafen zu Leiningen / mit Hindansetzung all des ihrigen und gröstem Verlust/ wie Reichskündig zu Bezeugung ihrer Treu/ aus dem Lande und an diese Seite des Rheins gewichen / dieser einige sich gantz trotziglich / zu höchster Verunklimpffung Kayserl. Authorität/ und der Avocatorien, auch gantz ärgerlicher Consequentz / auf Metz erhoben/ und damit/ und allen andern zum Theil obberührten Actionen, solche Proben zu Tage gelegt / und noch täglich thut / daß daraus nichts anders zu schliessen/ als/ es müsse ihme unsers werthen Teutschen Vatterlandes Ruin befördern zu helffen / nichts dann an Macht und Kräfften fehlen. Die vertrauliche Correspondentz mit dem Feinde wird kundbarlich unterhalten/ und dienet Ober-Amtmann Müller / so sich die meiste Zeit (wann

An. 1691. er nemlich / mir Schaden zuzufügen keine füglische Gelegenheit ersiehet / oder aber jeweilen in seinen Privat-Geschäfften einen Ritt auff Oberstein thut) in feindlichen Lagern oder Garnisonen finden lässet / gleichsam an statt eines Residenten; übrige Bediente aber wenden indessen nicht weniger / so viel an ihnen ist / alle Kräffte an / dem Feinde Vorschub und Beförderung zu thun. Welche zuförderist auff meine / und meines wohlseligen Bruders verlassener unmündiger Kinder Desolation, das gar wider die Natur streitet / gerichtet sind. Gestalten er denenselben das mit mir gemeinschafftlich habende Archiv annoch beständig vorenthält / und abfolgen zu lassen weigert; und stehet dasselbe also / (woferne es nicht allschon denen Frantzosen ausgelieffert) in der Gefahr / in deren Hände zu verfallen / zu mein deroselben Pupillen / des gesammten Hauses Leiningen / ja des Heil. Reichs grossen Præjudiz / Nachtheil und unwiederbringlichen Schaden.

Demnach so gelanget an Euer Excell. Hochw. und meine hochgeehrte Herren meine dienst- und freundliche Bitte / dieselbe geruhen wollen / die eilend und zureichende Beförderung dahin zu thun / daß ich (als ein treuer Stand des Reichs / in so betrübter Unterdruckung / zu sammt vorangeregten Vatterlosen Wayfen / kräfftigst geschützet / in das Meinige wieder eingesetzet / fernere Machinationes gehemmet / der übermachten Treulosigkeit nachdrücklich gesteuret / und ich mit ihnen Pupillen / von aller besorgenden Gefahr gefreyet werden möge. Welches wie es zu Beybehaltung des Kayf. Maj. und dem H. Reich gebührenden Respects und Gehorsams / Handhabung der Gerechtigkeit / und Zuvorkommung allerhand unrechtmässiger Inconvenientien, und Unthaten / gereichet; also will mich / in Zuversicht baldiger Hülff und gewieriger Rettung / äusserst und möglichst bestreben / es um Eu. Exc. Hochw. und meine hochgeehrte Herren / die damit sammt und sonders dem Göttl. Gnaden-Schutze treulichst erlasse / zu allen Begebenheiten zu beschulden.

Eu. Excell. Hochw. und meiner Hochgeehrten Herren

Franckfurt am Mayn /
den 18. (28.) Nov. 1690.

dienst- und freundwilliger
Emich Christian Graf
zu Leiningen.

Beylage Lit. A.

Instr. Notarii wegen der von Graf Joh. Carl Augusten von Leiningen im Dorff Kindelheim angenommener Huldigung den 7. Nov. 1690.

IN dem Namen Gottes Amen! Kundt und zu wissen seye hiemit und in Krafft gegenwärtigen offenen Instruments, allenännniglich / so dasselbe sehen / lesen / oder hören lesen / sonderlich aber denenjenigen / die es betrifft und angehet / daß im Jahr nach unsers hochverdienten Heylandes JEsu Christi gnadenreichen Geburt 1690. in der 14ten Römer Zinßzahl / zu Latein Indictio Romana genannt / bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchl. / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Hn. / Hn. Leopoldi / dieses Namens des Ersten / erwählten Römis. Kayfers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. Königs / Ertz-Hertzogens zu Oesterreich / Hertzogens zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg / Grafens zu Habspurg / Tyrol und Görtz / ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Kayfers / Königs und Herrn / Sr. Maj. Reiche / des Römischen im 33sten / des Hungarischen im 36sten / und des Böhmischen im 35sten Jahre / Samstags / welcher war der 8te alten- und 18te Tag neuen Calenders des Monats Nov. vormittag / zwischen 8. und 9. Uhren / in des H. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn / und daselbsten in der Kaibischen hinter der Rosen gelegenen Behausung / in einer im hintern Bau ein Stockwerck hoch stehenden / und mit den Fenstern in hintern Hof gegen den Garten zusehenden Stuben / der Hochgebohrne Graf und Herr / Hr. Emich Christian / Graf zu Leiningen und Dachsburg / Herr zu Aspremont / Oberstein / Bruch / Bürgel und Reipoltzkirchen ꝛc. vor mir Endsunterschriebenem Kayf. offenbahr-geschwohrnen Notario, und denen unten benamten / expressè hierzu erbettenen / nebst mir dahin beruffenen Zeugen / in eigener hoher Person erschienen ist / und mir eine von Seiner Hochgräfl. Gn. eigenhändig unterschriebene / und mit dero Hochgräfl. Secret-Insiegel bedruckte Protestations- und Reservations- auch Requisitions Schrifften / super examinandis testibus, annexis generalibus & specialibus interrogatoriis, eingehändiget / und mit beygefügtem mündlich gethanem gnädigen Ersuchen / die in gedachter Requisition benahmste Zeugen / endlich abzuhören / dieses / wie auch die darinn enthaltene Protestation und Reservation ad notam & protocollum zu nehmen / und Ihro Sr. Hochgräfl. Gnaden / über eins und das andere ein oder mehrere Instrumenta um die Gebühr zu verfertigen und deroselben mitzutheilen; Wie nun hochgedachter Sr. Hochgräfl. Gnaden gnädig an mich Notarium beschehene Requisition meinem tragenden Notariat-Amt allerdings gemäß / und dahero nicht auszuschlagen gewesen; also habe dieser Amts-mässigen Verrichtung mich so willig als schuldig unterzogen / und zuforderst die mir gnädig eingehändigte schrifftliche Requisition sammt denen derselben angefügten Fragstücken / meinen Zeugen ab- und vorgelesen / und von Wort zu Wort folgenden Innhalts befunden:

Wir Emich Christian Graf zu Leiningen und Dachsburg / Herr zu Aspremont / Oberstein / Bruch / Bürgel und Reipoltzkirchen ꝛc. geben euch Herrn Notario hiemit zu vernehmen / daß wir in sichere Erfahrung bracht / was gestalten unser Vetter / Graf Johann Carl August zu Leiningen / den 31. passato, durch seinen Rath und Oberamtmann Müllern von Weißkirch / nebst ihme zugegebenen Bedienten / mit Zuziehung einer starcken Frantzösischen Parthey / meine angehörige Unterthanen / und Eingesessene des Dorffs Kindenheim gewaltthätig zur Huldigung / so sie wegen grosser Violentz würcklich geleistet / gezwungen habe. Nachdem wir aber so wenig in diesem / als alle hievorige actus violentos, auff einigerley Weise nicht gehehlen können / so haben darwider vor euch / und gegenwärtigen zween Zeugen / krafft dieses / solennissimè protestiren / und alle rechtliche Nothdürfft reserviren wollen / euch dahero und mithin ersuchende / über die hie nachgesetzte Fragstücke / Hanß Reinhard Ebelern / Hanß Leonhard Kriegen / Hanß Peter Kellern und Christoph Seipen / alle Einwoh-

An. 1691. wohner zu gedachtem Kindenheim / eydlich ad perpetuam rei memoriam abzuhören / und über eins und das andere / ein oder mehr Instrumenta, gegen Abstattung der Gebühr zu verfertigen und uns mitzutheilen. Franckfurt am Mayn / den 8. (18.) Nov. 1690.

(L. S.) Emich Christian Graf zu Leiningen.

Folgen die Fragstücke / worüber obvermeldete Einwohner zu Kindenheim abzuhören begehret wird:

Interrogatoria generalia:

1. Wie sie heissen?
2. Von wannen sie seyen?
3. Wie alt sie seyen?

Specialia.

1. Ob sie nicht Herrn Graf Emich Christianen zu Leiningen Huldigung gethan?
2. Denselben bis anhero vor ihren natürlichen Erb-Herrn erkennet / und ihme folglich als Unterthanen Gehorsam geleistet?
3. Aber / dessen ungeachtet / Herrn Graf Johann Carl Augusten zu Leiningen / nechst-verwichener Tagen / auff Anmeldung des Oberamtmann Müllers auch gehuldiget? Und
4. Warum? Auch
5. Wie sich der gantze Handel zugetragen?
6. Wer demselben von Seiten Herrn Graf Johann Carl Augusts beygewohnet?
7. Ob sie nach abgelegter Huldigung nichts unterschreiben müssen? Und in solchem Fall /
8. Ob sie sich alle / oder nur etliche unterschrieben?

Nach dieser beschehenen Verlesung / habe ich mit meinen Zeugen / zu denen eben damahlen in obgedachter Kaibischen Behausung anwesenden und in einem andern Gemach sich aufhaltenden / in mehrgedachter Requisition benahmsten vier Kindenheimischen Einwohnern erhoben / selbigen von meiner auffhabenden Hochgräfflichen Commission kurtze Apertur gethan / und dieselbe um besserer Bequemlichkeit willen / mit mir in der so genannten Tönches-Gaß / ohnfern dem Chur-Trierischen Hof / neben der blauen Lilien stehende Wohnbehausung genommen / woselbsten ich in einer Stuben / dritten Stockwercks / in Gegenwart meiner Zeugen / ihnen gedachte meine Commission nicht allein nochmahlen ausführlicher eröffnet / sondern auch das Hochgräffliche Requisitions Schreiben selbsten vorgelesen / und nachdeme selbige alles wohl verstanden / und zu der von ihnen begehrten Deposition sich willig erkläret / habe ich der Notarius zuforderst dieselbe ernstlich verwarnet / in dieser Sachen anders nichts als die Warheit / und wie solche so wohl jetzo / als auch allezeit / wo und wann es von ihnen erfordert würde / mit einem leiblichen Eyd behaupten könnten / auszusagen / und sie darbey gefraget / ob sie solches thun wolten? Worauff sie obgedachte Kindenheimische Einwohnere einhelliglich mit Ja geantwortet / auch allesammt und ein jeder besonders dasselbe zu thun / mit gegebener Hand versprochen und angelobet haben.

Diesemnach habe ich der Notarius in Gegenwart der Zeugen ihnen Kindenheimischen Einwohnern / die der Requisition annectirte Fragstücke der Ordnung / und eines nach dem andern vorgehalten / worauff sie nacheinander folgender massen deponirt:

Ad Interrogatorium generale primum. An. 1691.

Resp. 1. testis Hanß Peter Keller.
2. - Hanß Leonhard Krieg.
3. - Hanß Reinhard Ebeler.
4. - Christoph Seip.

Ad secundum.

Resp. 1. testis von Kindenheim.
2. - von Kindenheim.
3. - von Kindenheim.
4. - von Kindenheim.

Ad tertium.

Resp. 1. testis 39. Jahr.
2. - 40. Jahr.
3. - 42. Jahr.
4. - 22. Jahr.

Ad interrogatorium speciale primum.

Resp. 1. testis Ja /
2. - Ja /
3. - Ja /
4. - Seye noch ledig / und habe noch keine Huldigung geleistet.

Ad secundum.

Resp. 1. testis Ja /
2. - Ja /
3. - Ja /
4. - Ja /

Ad tertium.

Resp. 1. testis Ja / aber sie seyen darzu durch die Frantzösis. Gewalt gezwungen worden.
2. - idem asserit.
3. - idem asserit.
4. - Weilen er noch ledig / habe er nicht gehuldigt.

Ad quartum.

Resp. 1. testis weil sie darzu gezwungen worden.
2. - idem affirmat.
3. - idem affirmat.
4. - Weil er nicht dabey gewesen / weniger gehuldigt / so wüste er davon nichts.

Ad quintum.

Resp. 1. testis
2. - } conjunctim & unanimiter:
3. - } Die Frantzosen so ungefehr 24. bis 30. Mann starck gewesen / seyen unter einem Lieutenant Morgens frühe / als es tagen / und man auffstehen wollen / nach Kindenheim gekommen / und sogleich in des Burgermeisters Hauß gegangen / denselben beym Arm und mit sich auff das Rathhauß genommen / welcher ihnen solches öffenen müssen / worauff sie alsbald nach dem Schultheissen geschickt (und daß er zu ihnen auff das Rathhauß kommen solte / sagen lassen: Nach diesem / und in einer halben viertel Stund seye Herr Ober-Amtmann Müller / Hr. Conradi, der Keller / der Amts-Schultheiß von Oberstein / und der Jäger Namens Daniel / unter dem Dorff herauff gejagt kommen / und haben sich alsbald auff das Rathhauß zu denen Frantzosen verfüget / worauff der Burgermeister die gantze Gemeind auff das Rathhaus geruffen; Und als selbige / wohlvermerckend was es geben würde / weiln die Hedesheimer darzu kommen / nicht erscheinen wollen / seyn sie durch den Büttel / mit Zugebung vier Mußquetierer darzu angetrieben und gezwungen worden; Als nun die Gemeind auff dem Rathhauß sich versammlet gehabt / habe man Umfrage gehalten / wer da oder nicht da seye? mit der Bedrohung / wer nicht da sey / solte mit Mußquetierern geholt werden. Hierauff habe man der Gemeind

An. 1691. 3. Frantzösische Briefe / welche keiner unter ihnen verstanden / vorgelesen / als aber die Gemeind begehrt / man solte ihr dergleichen Pergamentenen Brief / wie bey Herrn Graf Emich Christians Huldigung geschehen / zeigen / habe der Oberamtmann Müller einen Mann aus der Gemeind / Namens / Friedrich Cloß / welcher dieses vor die Gemeinde geredt / am Arm herfür gezogen / und dabey diese Worte gebraucht: Du Vogel wilt du nicht schweren? Und dabey zu der Gemeind gesagt: Sagt mir / ob ihr schweren wolt / oder nicht? Den Friederich Cloß aber unter die Mußquetierer geflossen / und sogleich zum Juden um Strick / ihn den Cloß damit zu binden / geschickt / und selbigen nach Stauf führen lassen wollen; deme nechst seye von ihnen denen Hedesheimern vorgeschützet worden / Herr Graf Carl Augustus habe das Recht zu Saar Louys, Metz und Pariß / wo sie die Brieffe herzuhaben vorgaben / erhalten / die Gemeinde aber habe hierauff begehrt / man möchte ihnen doch verteutschen / was in denen Frantzösischen Brieffen stünde / weilen sie es nicht verstünden / und möchte man sie doch in keine Ungelegenheit bringen; Worauff Herr Oberamtmann Müller sagte: Er wolte nicht seinen Kopff nehmen / daß er etwas gegen dasjenige thun wolte / was in denen Briefen stünde / und habe sie die Gemeinde nach Hedesheim / ihnen die Brieffe allda zu zeigen / und zu verteutschen / gewiesen. Diesemnach habe man ihnen die Eyds-Formul vorgelesen / und habe hierauff der Schultheiß dem Oberamtmann Müller die Hand gegeben / und seye von ihme Oberamtmann der Friederich Cloß unter denen Soldaten gefragt worden: Ob er nun nicht auch schwehren wolte? Darauff er geantwortet / er müste thun / was sein Nachbar auch thäte / womit er wieder loß gelassen wurde. Hierauff haben sie die Gemeine die Finger auffrecken und schweren müssen / und seye hiebey ein Soldat unter der Gemeinde herum gegangen / um zu sehen / welcher die Finger nicht recht auffhebe. Nachdeme sie die Gemeinde nun geschworen gehabt / haben die Soldaten ein Stück Brod und Trunck / so ihnen Anfangs gegeben worden / verzehrt / und seyen wieder fort marschiret / und als die Gemeind nach Hauß gehen wollen / habe der Oberamtmann Müller / zum Schultheissen gesagt: Er solle der Gemeind eine Ohm Wein / und jedem vor ein Albus Brod geben.

Addebant: Daß in währendem diesem Actu, Herrn Graf Emich Christians von ihnen den Hedesheimern nicht gedacht / noch sie die Unterthanen der Hochgedachtem Herrn Graf Emich Christian geleisteten Pflichten erlassen worden.

Resp. 4. testis wisse davon nichts / seye nicht dabey gewesen.

Ad sextum.

Resp. 1. testis
2. - | seye in der Erzehlung gesagt
3. - | worden.
4. - nescit.

Ad septimum.

Resp. 1. testis
2. -
3. - } Der Pfarrherr / Schultheiß / Gericht / und gemeine Vorsteher haben die Vollmacht / welche der Oberamtmann mitgebracht / unterschreiben müssen. An. 1691.

4. - nescit.

Ad octavum.

Resp. 1. testis
2. -
3. - } nicht alle / sondern nur jetztgemeldte.
4. - nescit.

Womit sie ihre Aussage endigten.

Hierauff habe ich der Notarius denen Deponenten deroselben / Angesichts ihrer von mir niedergeschriebene Deposition deutlich und klar vorgelesen / ihnen auch / als sie solche ihre Aussage / als der Warheit allerdings gemäß / nochmahls confirmirten / den darüber abzuschwerenden Eyd vorgehalten / und nach deme sie Deponenten hierzu sich willig erzeiget / auch darüber gebührend stipulirt / haben sie (ausser dem letzten Christoph Seip / welcher bey der Huldigung nicht gewesen / und dahero deßwegen nichts deponiren können / saumt und sonders / mir nachsprechend / das juramentum veritatis, und daß dem allem / was sie auff die ihnen jetzo vorgehaltene Fragstücke geantwortet / in der Warheit so seye / vermittelst auffgereckten zweyen forderstен Fingern der rechten Hand / zu GOtt dem Allmächtigen abgeschworen / worauff sich dieselbe impositо silentio dimittiret / meine Zeugen aber / welche dieses alles mit angesehen und gehöret / dessen wol eingedenck zu seyn erinnert.

Nachdeme dann nun vor mir Endsunterschriebenen aus Römis. Kayserl. Majestät Macht und Gewalt / offenbar-geschwornen Notario und denen darzu expresse erbettenen und adhibirten glaubhafften Zeugen / sowol obgedachte Hochgräffliche Protestation und Reservation ritè interponiret / als auch die Zeugen-Aussage / obbeschriebener massen abgeleget / und darüber von denen Deponenten das Juramentum veritatis würcklich abgeschworen worden; als habe solches alles und jedes fleissig notiret / meinem Notariat-Protocoll getreulich inseriret / und darüber gegenwärtiges offenes Instrumentum auffgerichtet / solches mit eigener Hand geschrieben / nebst denen Zeugen unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Notariat-Insiegel bestärcket / auch Ihro Hochgräffliche Gnaden sich dessen der Nothdurfft nach habend zu gebrauchen / mitgetheilet / Amtshalben darzu requiriret und ersuchet. So geschehen im Jahr Christi / Indiction, Kayserl. Regierung / Monat / Tag / Stund / Ort und Enden / wie oben vermeldt; Beyseyns und in Gegenwart Herrn Johann Nicolaus Hagers / Gold- und Herrn Daniel Laurins / Silber-Arbeiters / beeder allhiesiger Burger als expresse hierzu beruffener glaubwürdiger Zeugen.

In horum præmissorum omnium veram fidem & indubitatum veritatis testimonium, præsens hoc Instrumentum subscripsi & sigillavi Ego

(L. S.) Johannes Fridericus Sprengerus, Sacr. Cæs. Maj. auth. Notarius publicus.

(L.S.) Johann Nicolaus Hager / als Zeug.

(L.S.) Daniel Laurin / als Zeug.

Num.

An. 1691.

Num. II.

Memoriale an die Hochlöbliche Reichs-Versammlung in Regenspurg / von Herrn Graff Emich Christian zu Leiningen / dictirt den 18. Aug. 1691.

Des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen / zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versamlung verordnete vortreffliche Räthe / Botschafften und Gesandte.

Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / auch Wohl-Edle / Best- und Hochgelehrte / Hochgelehrte Herren.

WAs an Ew. Excell. Hochw. und meine Hochgeehrte Herren in unterm dato Franckfurt den (18.) 28. Novembris, 1690. ratione der Gewaltthaten meines nechsten Vettern / Graff Johann Carl Augusts zu Leiningen / die er gegen mich durch freventliche Macht verübet / gelangen lassen / das werden Dieselbe aus meinem damahligen Schreiben / sonder Zweiffel / wohl vernommen haben / auch allen Falls aus dessen hie angelegter Abschrifft zu ersehen dienst- und freundlich gebetten.

Ob man nun wohl darvor halten mögen / es würde sich derselbe an deme / so er mir durch die Frantzosen dazumahl abgenommen / begnügen / und mich dermahleins in Ruhe lassen; so hat es sich doch / zumahlen da die Stadt Bergen an den Feind übergangen / weit anders ausgewiesen: indeme vor wenig Tagen der gröste Theil meiner Unterthanen von sein / Graff Johann Carl Augusts Ober-Amtmann / Müllern / auff neuen-Leiningen citiret / und denenselben mit grausamst-barbarischer Plünderung und Gefängnüß gedrohet worden / im Fall sie besagtem seinem Herrn die Huldigung abzustatten weigern würden; so / daß das arme Volck / in dasiger Frantzösischen Garnison Gewalt stehend / in Beyseyn des feindlichen Commissarii, und alldortiger Officiers, würckliche Huldigung abgestattet. Worunter die Einwohner zweyer nur 4. Stund von Mayntz entlegenen Dorffschafften / welches einen übermachten Frevel zeiget / mit begriffen. Wann dann ich dadurch in das äusserste Verderben kommen / auch aller Subsistenz vor mich und die Meinigen beraubet werde / und solches alles aus keiner andern Ursach / als daß ich denen allergnädigsten Kayserl. Avocatorien / (worüber von dem Gegentheil / und dessen Bedienten / sowohl auch über die gantze Teutsche Nation selbsten / allerhand verkleiner- und höchst-schimpffliche Reden geführet werden sollen) als ein treu-verbliebener Standt des Reichs / schuldigste Parition geleistet / leiden muß: Kayserl. Majest. aber / und dem Heiligen Reich / hoch daran gelesen / daß dergleichen Unthaten / andern Treulosen / die sich zu dem Feinde schlagen / zum Abscheu / mit Nachdruck / nach Inhalt der Avocatorien / begegnet werde; allen denen hingegen / so in ihrer Treu / Schuldigkeit und Gehorsam / ohnveränderlich beharret / Rettung und Schutz / dawider gedeye; so habe Ew. Excell. Hochw. und meinen Hochgeehrten Herren hierunter abermahlen meine so hohe Angelegenheiten besten Fleisses recommendiren / und um eilend beliebige Intercession und Assistenz, damit mir dergestalt das Meinige nicht entzogen bleibe / sondern Graff Johann Carl August / seines so groben und hochstraffbahren Verbrechens wegen / allermassen sich das wider einen aller Treu vergessenden Reichs-Feind / mehr-angeregten Avocatorien / und denen Reichs-Satzungen gemäß / gebühret / angesehen / und ich dadurch in künfftige Sicherheit gesetzet werde / dienst- und freundlich bitten wollen: Dieselbe damit des allwaltenden GOttes starckem Schutz erlassend / mich anbey guter Willfahr / in meinem gerechten Petito, ohnzweifflich getröstend / bin und bleibe

Ew. Excell. Hochw. und meiner Hochgeehrten Herren

Franckfurt am Mayn / den (11.) 21. Maji 1691.

Dienst-gehorsamst und freundwilliger

Emich Christian / Graff zu Leiningen.

NB. Die beygelegte Abschrifft / deren in diesem Memorial gedacht wird / ist das voran gedruckte den (18.) 28. Nov. 1690. zu Franckfurt am Mayn *datirt* und den (7.) 17. Aug. 1691. zu Regenspurg *dictirte Memoriale*.

Num. III.

Memoriale an die Hochlöbliche Reichs-Versammlung von Herrn Graffen Carl August zu Leiningen / de dato 15. (25.) Jun. 1691. darinnen vorgestellet wird / worinnen die Differentien / welche er mit seinem Vetter Graff Emich Christian zu Leiningen habe / bestehen / dictirt den 18. Aug. 1691.

Des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung verordnete vortreffliche Räthe / Botschaffter und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / auch Wohl-Edle / Best- und Hochgelehrte / Hochgelehrte Herren.

OBwohl mein Vetter und vereydeter Vormund / Herr Emich Christian / Graff zu Leiningen / wider alles Recht und

An. 1691. Billichkeit / ja wider den bey der Hochlöbl. Cammer zu Speyer abgelegten Eyd / durch continuirlichen Processs in das zehende Jahr mich herum treiben / und seinen auff seine Seele ihm anbefohlenen Pupillen / dadurch gantz und gar ruiniren und unterdrucken wollen / so ist doch die Gerechtigkeit meiner Sachen / in verschiedenen Gräff- und Herrschafftlichen Güthern so klar gewesen / daß jederzeit wider denselben / durch Urtheil und Recht triumphiret; da er dann gesehen / daß er mit Recht und dessen ordentlichen Weg nichts erhalten können / hat er und seine unruhige Leute gesuchet / und alle ihre Kräffte angewendet / mich bey ein und anderen Churfürsten und Ständen des Reichs / ja gar bey Ihro Kayserl. Majestät selbst übel zu recommendiren und in Miß-Credit zu setzen / damit / was sie durch Recht sich gescheuet auszuführen / sub- & obreptitiè, durch allerhand erdachte / fingirte / ja injuriosa Suppositа, Impressiones und gedruckte falsche Post-Zeitungen / wider mich was Præjudicirliches erhalten möchte / welche Stände aber doch jederzeit solche Sachen zu der ordinari Justiz, wohin sie gehörig / rechtlich verwiesen. Wiewohl nun fast ungereimt jedwederen würde vorkommen / wann obgemeldter mein Vetter / Graff Emich Christian zu Leiningen / wegen mein mit ihme gehabten Processus und Streits sich bey Ew. Excell. Hochw. und meinen hochgeehrten Herren anmelden solte / da dieselbe bey diesen Conjuncturen so viel Wichtiges / dem gantzen Römischen Reich und der werthen Christenheit höchst-Angelegenes zu deliberiren / Sie sich solcher Particular-Processen und Streits zweyer Vettern annehmen / und dieselbige dijudiciren solten. Weilen mir aber obgemeldt meines Vettern und vereydeten Vormundes und dessen Bedienten unruhige Humeur und Manier zu handelen und zu schreiben bekannt / so habe vor nothwendig gehalten / gantz kurtz und informationis causa mit Dero gnädigen Belieben / mein / mit meinem Vettern habende / und meistens durch Urtheil und Recht ausgemachte Differentien kurtz / und und das Vornehmste / so viel es sich immer zusammen ziehen lässet / anzuführen; mit gantz gehorsamsten Bitten / solches nicht allein gnädig auffzunehmen / sondern wann sich mein Vetter / oder unter dessen Nahmen seine unruhige Leute oder Adhærenten / wider alles Verhoffen und Vermuthen / anmelden möchten / sie abzuweisen / und in seinem und seiner Leute malitiosen und unerweißlichem Suchen kein Gehör zu geben. Nachdem mein Vatter / Herr Georg Wilhelm / Graff zu Leiningen und Dachsburg / &c. Anno 1672. den 18. Julii verstorben / hat gleich mein Vetter und Cadet von meinem Hauß / nemlich Herr Graff Emich Christian von Leiningen / in demselben Jahr sich meiner Vormundschafft eintzig und allein höchst-schädlicher und verdächtiger Weise unterfangen / und da er bey der hochlöblichen Cammer zu Speyer noch in demselben Jahr einen leiblichen Eyd zu GOtt geschwohren / daß er mein Bestes in Acht nehmen / und allen meinen Schaden verhüten und warnen wollte / hat er doch alle meine Güther / Archiv und Brieffschafften / absque confectione ullius legitimi inventarii, zu sich gezogen / selbige Güther vor sich allein genutzet / genossen und verdunckelt / und mich aller meiner Lebens- An. 1691.
Mitteln / Alimenten und Subsistenz beraubet und entblöst / so gar / daß sich auch fremde Fürsten des Reichs / in specie, Herr Landgraff von Hessen-Darmstadt und Pfaltzgraff von Birckenfeld Gn. Gn. meiner / als eines von seinem Vormund verlassenen Pupillen haben angenommen / Alimenta und Lebens-Unterhalt gnädigst verschaffet: dabey ist es nicht geblieben / sondern da er seine Intention erreichet / und mich aus meinen eigenen Güthern exiliren gemacht / hat er eine Practique mit der andern gehäuffet / und da er verspühret / daß meine im Leben zu der Zeit seyende Mutter / ihm in allen folgete / hat er dieselbe persuadiret / daß er die von Ihro Churfürstl. Gnad. von Trier Laheu-rührige Herrschafft Oberstein / in meinem Nahmen qua tutor besessen / und Sie Frau Mutter meinentwegen davon abgetrieben; sobald er aber hernach sahe / daß ihme die im Hertzogthum Berg liegende / und von mir besitzende Herrschafft Bruch / besser anstünde / hat er meine leibliche Mutter ferners von mir abwendig gemacht und abusiret / und meine Herrschafft Oberstein mit meiner mir auch zugehörigen Herrschafft Bruch vertauschet / und mich also gröblich und gantz straffbahr / ne quid gravius dicam, lædiret / darbey er sich dann nicht gescheuet / auff die Herrschafft Bruch / und alle meine Güther 15000. Reichsthaler auff Interesse zu nehmen / und anmaßlich zu verhypothociren. Wie nun die beyde Herren Land- und Pfaltzgraffen / Hessen-Darmstadt und Birckenfelds Gn. Gn. sahen / daß gemeldter mein vereydeter Vormund dergestalt mit mir feindlich umgienge / thaten Sie mir die Gnade / und schrieben vor mich an jetzige Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Herrn Vattern / hochseel. Andenckens / in welcher Schutz und Hertzogthum Berg die Herrschafft Bruch gelegen und inclaviret / und bathen / nichts zu meiner Præjuditz an meinen Vormünder zu accordiren; ich nahm auch selbst die Freyheit darauff / mich bey jetziger Ihro Churfürstl. Durchl. von Pfaltz / als meinen gnädigsten Landes- und Lehen-Herrn unterthänigst anzumelden / und insonderheit die Belehnung und Manutenenz bey deroselben / wegen obgedachter Herrschafft Bruch / nach meiner Frau Mutter Tod / als ältesten Tochter meines Groß-Herrn Vattern / von Bruch / vor mich / als Primogenito, ex notorio jure devolutionis, juxta statuta patriæ, unterthänigst zu sollicitiren. Mein Vetter und vereydeter Vormund / welcher die Güther de facto Anfangs detinirte / mit aller Force von deren Possession und Genuß mich abhielte / und den Zugang auff mein eigen Hauß mir verbiethen / und meine Bediente mit Schützen armata manu aus der Herrschafft treiben wolte / suchte die gröste Chiquanes von der Welt / den Process etliche Jahr durch Consultation neun und mehr Advocaten zu trainiren / auffzuhalten / um mich von allen Mitteln entblösseten / verlassenen Minoren / durch langwierigen Process und calumniose Handlungen müde zu machen / und in seiner Turbation zu verbleiben. Ich habe aber ihme etliche Jahr geduldig ausgehalten / biß Ihro Churfürstl. Durchl. von Pfaltz / als mein gnädigster Landes- und Lehen-Herr / die Gerech-

An. 1691. Gerechtigkeit meiner Sachen / und die Torten und Unfuge meines Vormundes sehend / mich durch ein in plenissimo Consilio Adelicher / und gelehrter geheimen und Hoff-Räthe gefällten Urtheil und Recht contradictorie in das Hauß und Herrlichkeit Bruch solennissimè in forma juris gnädigst immittiret / Herrn Graff Emich Christian daraus gesetzt / und mich juxta Lit. A. manuteniret hat; welchem rechtlich gegebenen / und ad valvas affigirten Bescheid er auch contraveniirt / und daß man demselben nicht pariren solte / öffentlich von der Cantzel ablesen / auch sogar dieselbe in despectum obgemeldter Jhro Churfürstl. Durchl. von Pfaltz / durch seine obbemeldte viele unruhige Leute / höchst-straffbahr hat abreissen lassen / und seinem eigenen Landes-Herrn nicht pariren wollen; also / daß Seine Churfürstl. Durchl. gezwungen worden / mit einigen Reuthern / Infanterie und Stücken in das Hauß und Herrlichkeit Bruch mich / wie gemeldet / solennissimè zu immittiren / meine Unterthanen mir zu huldigen ernstlich anzuhalten / und meinen Gegentheil mit einer grossen Geld-Straffe zu belegen; über welchem doch gantz rechtlichen Procedere er sich nicht entfärbet / bey allen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs zu klagen / und mich auszuschreyen / da er doch dieses alles seinen und seiner unruhigen Leuten Affecten und Passionen zuzuschreiben hat. Da obgedachter / mein Vetter und Vormund verspühret / daß er seine währende Vormundschafft zu meinem Verderben / und der wider mich geschehenen Instigirung und Abwendung meiner leiblichen Mutter / wider sein Eyd und Pflicht gemachte Intentiones nicht erreichen / und dasjenige / was mir von meiner Mutter Seiten zukam / ferner spoliando nicht erhalten konte / trachtete er durch andere Finessen mein Vätterliches (da ich doch mehr Ursache gehabt hätte / und noch habe / selbige von ihme zu fordern / und dasjenige / was er meinem Vatter / welches in continenti kan dargethan werden / und mir abgezwacket / und non conficiendo inventarium verdunckelt hatte / cum fructibus perceptis zurück zu fordern / Ablegung der Vormundschaffts-Rechnungen / und reliqua zu prætendiren / oder in litem zu schwehren) mir zu entrauben: Jndeme er mein gedachter vereydeter Vormunder / mein eigen Stamm-Hauß Heidesheim / und was daran gehöret / mir auch vorenthalten / und mir bey meiner Majorennität nicht einräumen wollen / also daß gezwungen worden bin / mit grossen Kosten und Rechts-Mitteln / ihn und seine Frau Gemahlin mit seinen Kindern / (da er doch sein eigen Hauß hat) heraus zu setzen / ohne daß mir das geringste wegen des Genusses bißher bezahlet / oder zu bezahlen offeriret ist; auch sich bey meinem Vetter / Graff Johann Casimir von Leiningen / gewesenen Cammer-Præsidenten zu Speyer / unsern Speyer sich auffgehalten / und hereditatem des schier abgelebten Cammer-Præsidenten captiret / damit er gleich nach seinem Tode die mir zugehörige / und von dem Cammer-Præsidenten usufructuariè genossen / und vigore juris primogenituræ, gestalt zu Unserm Gräfflichen Hauß Leiningen das jus primogenituræ sanciirt / statuirt / von Seiner Kayserl. Majest. und denen Chur-Fürsten zu Pfaltz und zu Cölln Durchl. Durchl. und andern confirmiret ist / mir als Primogenito zukommende Güther via facti invadiren / und der Frantzösischen Justiz sich alsofort bedienen könte / weilen insonderheit ich mit meiner Familie würcklich hier im Lande zu Bruch Hertzogthum Bergs war / und seither meines Groß-Herrn Vattern und Frau Mutter Todt / biß herzu continuirlich domiciliatus, juxta Lit. B. mit meiner Frau Gemahlin / Kindern und Familie auffgehalten / alles gemäß Beylage d. Lit. B. Und weilen die Frantzösische Justiz was geschwind / und die Güther meistens alle würcklich zwischen denen Frantzösischen Vestungen / und etliche fast unter den Stücken liegen / ehe ich dessen Absterben wissen konte / er schon einige avantagieuse Decreta me inaudito wider mich nulliter würde erhalten haben / und solches um so viel mehr / da er mir alle Documenta und Archiv als Vormunder entzogen / und seinem biß in seinen Todt gewesenen Bedienten Ambrosio nach Worms überlieffert hatte. Der Anschlag gelunge ihm anfänglich / indeme mein Vetter seel. der Herr Cammer-Præsident den 15. April. 1688. zu sterben kam / in der Zeit / daß ich hierunten im Bergischen Lande war / da er dann alles / auch das geringste zu sich anmassen / und mir primogenituræ possessori, das blosse Nachsehen lassen wolte; indessen bey allen Frantzösischen Judiciis, zu Saar-Louys, Metz / bey dem Herrn Cardinal von Fürstenberg / zu Zabern / als Bischoffen zu Straßburg / Brisach / vorgebauet / in specie zu Brisach Anno 1688. im April und Maji sich wegen der Succession, und zugleich zu Leistung Jhro Königlichen Majest in Franckreich Fois und Hommage offerirte / auch würcklich daselbst und an dem Parlement zu Metz præstirte / wie sub Lit. C. zu ersehen / und hat meine Gegen-Parthey / Herr Emich Christian / dem Kirchen-Collector Johann Meyern / unter dem 21. Maji 1688. juxta Lit. D. befohlen / den Unterthanen von Falckenburg anzudeuten / daß ich bereits von der Königlichen Chambre nach Brisach citiret worden / ferner auch den 13. Decembr. in demselben Jahr / meine Dorffschafften / als Steinbach / Goldgenstein / Mettenheim / Dogelsheim / Jlversheim / Ruchheim / Kindenheim / wie auch den Kiefferen von Turckheim / laut Beylage Lit. E. ernstlich anbefohlen / keinen andern Befehl / als NB. von der Königlichen Frantzösischen Justiz zu Saar-Louys oder Metz anzunehmen; Anno 1689. den 3. Maji gemäß Beylage und Attestato von Schultheiß und Gemeinde zu Jlversheim (welches er auch in den andern Dorffschafften gethan /) sub Lit. F. & G. schicket mein Vetter Graff Emich Christian von Leiningen / Frantzösische Reuter auff Execution, die Gefälle beyzutreiben / und denenselben jedes Tages / neben Essen und Trincken und frey Futter vor ihre Pferde / einen Reichsthaler zu geben. Ich hingegen / was konte sicherer und rechtlicher thun / da die zu der Primogenitura gehörende Herr- und Dorffschafften / durch Absterben des letzten Jnhabers ipso jure ex pacto majorum geöffnet / und in mea primogeniti persona sich in jure primogenituræ consolidiret hatten / als daß mich gleich bey Jhro Churfürstl.

An. 1691. fürstl. Durchl. von Pfaltz / als meinem gnädigsten Land- und Lehen-Herrn unterthänigst anmeldete / in Erwegung einige der Dorffschafften Chur-Pfältzisch Lehen mit waren / um Dero gnädigsten Befehl einzuholen / was in dieser Sachen thun solte / welchem dann gnädigst gefallen / daß zu Defension der Güther dahin reisen möchte / zu dessen Facilitirung obgemeldte Ihre Churfürstl. Durchl. mir einen Pass, Repass, und Vorschreiben gnädigst verliehen; und weilen klärlich abnehmen konte / daß meines Vettern des Cadets Intention dahin zielete / mich zu præveniren / und me inaudito etwas zu erschleichen / da insonderheit ich versichert wurde / daß er des Herrn Cardinals von Fürstenberg / desselben Bedienten / in specie aber des Bernhard de Bahr, geheimen Raths / Commissarii General und Auditeur General, von Ihro Durchl. des Cardinals Landgraffens von Fürstenberg / wie er sich in einem am Parlement zu Metz den 14. Decembris 1689. in meinem Processus significiret / und sub Lit. H. beyliegenden Act nennet / bediente / und sich mit dem alliirte / welchem mein Vetter und Cadet, da er in persona zu Saar-Louys und Metz gewesen / auch vollkommene Macht und Gewalt gegeben / seine Sachen zu Saar-Louys und Metz in seinem Nahmen zu treiben / schreiben und zu sprechen / auch meines Hauses Cadet, Graff Emich Christian von Leiningen / durch seinen obgemeldten Vorsprach de Bahr, darauff die Stadt Franckfurt NB. des Feindes Land nennete / ja mir 18. Fuder Wein abgenommen / und selbige dem Bahr den 21. Octobr. 1688. würcklich und ad corrumpendum jus gelieffert / gemäß Beylage sub Lit. I. auch dem Fürstenbergischen Cantzler und Parlements-Herrn zu Metz / N. Josten / etliche mir zugehörige Fuder Wein jährlichs zu Lehen hingegeben / sintemahlen der Herr Graff von Löwenhaupt in einem an meinen Procuratoren zu Saar-Louys Anno 1688. den 23. Augusti ergangenem Schreiben sub Lit. K. den de Bahr, einen von den grössesten Chiquaneurs von Metz nennet; so gebrauchete ich doch / weilen nolens volens meinen Cadet folgen muste / im Fall nicht alles unverantwortlicher Weise vor der Primogenitur Posteritat hätte verlieren wollen / die Consideration, und sollicitirte meine Sachen nicht zu Saar-Louys selbst / sondern gabe nur meinen Bedienten Permission, einen Advocatum daselbst zu constituiren / und durch denselben denen Herren Räthen daselbst aus obgemeldt meines Cadeten / Graffen Emich Christian von Leiningen / in Druck gegebenen Manifest (dann sonsten von allen Documenten entblösset war / weil obgemeldt mein Widerpart Zeit der Vormundschafft selbige zu sich geraffet hatte / und selbige mir noch vorenthielte) unter andern dasjenige zu remonstriren und urgiren / daß die zwey Gebrüdere von Leiningen Heidesheim Lineâ, wie aus beygehender Genealogia sub Lit. L. zu ersehen / ein pactum sive sanctionem pragmaticam & statutum pro primogenitura & familia Anno 1613. gemachet / und familiis & bonis legem gegeben / welches auch Ih. Röm. Kayserl. Majest. Kayser Matthias allerglorwürdigsten Andenckens / Anno 1614. und andere Churfürsten des Reichs / als Chur Cölln / Chur Pfaltz ꝛc. als Lehen-Herren mit confirmiret hatten / daß / wie Lit. M. zeiget / wann der eine oder andere von diesen beyden Graffen ohne männliche Leibes-Erben abgienge / daß alsdann nur ein einiger regierender Graff seyn / und daß alle Graff- und Herrschafften / liegend und fahrende Güther / Nutzungen / Recht und Gerechtigkeiten auff den Erstgebohrnen und dessen männliche Leibes-Erben nach Primogenitur und Fideicommiss-Recht ohnfehlbarlich also und dergestalt kommen und verfallen sollen / daß deren Possession und Gewehr auch alsobald nach Absterben des letzten Inhabers ipso jure auff seinen nechsten Nachfolger continuiret und erstrecket / auch ohn vorhergehende Apprehension, alle Effectus, Privilegia und Eigenschafften einer rechtmäßigen / wahren Possession und Besitzes tam civilis quàm naturalis haben / und so dawider sive vivente prædecessore, sive hereditate jacente in einige Wege etwas attentiret und verstanden würde / vor ein öffentlich Spolium und allerdings nichtig und krafftloß gehalten werden solle / also / daß allewege derjenige / welcher sich derselben ungemäß erzeiget / ohne einig Verhör Unrecht haben / und die andere Parthey obsiegen solle / und daß jetzt als dann / und dann als jetzt / sobald sich das geringste hierwider begeben würde / alles ipso jure unkräfftig / nichtig / todt und ab seyn / dafür auch bey allen Rechten / Gerichten / und gütlichen Handlungen angesehen / erkennt und gewürdiget / und daß Se. Röm. Kayserl. Majest. den / so offt er freventlich darwider handelte / in Pön von 40. Marck löthigen Goldes declariret / und zugleich das gebotten hatte / an alle und jede Churfürsten / Fürsten / Geist- und weltliche Prælaten / Graffen und Freyen / Herren / Rittern und Knechten / dieses festiglich zu handhaben / zu schützen und zu schirmen / hierwider nichts zu thun / noch das jemand thun zu gestatten / in keine Weise / als lieb einem jeden sey gemeldte Ihro Kayserl. Majest. und des Reichs schwehre Straffe und Ungnade / und darzu in Pön / nehmlich 40. Marck löthigen Goldes zu vermeyden / so er halb dem Kayserl. Fisco, und halb dem Primogenito zu bezahlen / verfallen seyn solle. Und also / da mein Vetter / der Cammer-Præsident, Johann Casimir / und dadurch des Herrn Philipp Georgs männliche Linea aus- und abgestorben / und ich in recta linea descendente primogenituræ proximus in linea primogenituræ, und des Herrn Cammer-Præsidentens ingehabte / so Graff- als Herrschafftlichen und anderer Güther Possession und Besitz ipso jure bey mir continuiret / und auff mich sich alle Effectus, Privilegia und Eigenschafften / einer rechtmäßigen wahren Possession und Besitzes / tam naturalis, quam civilis gehabt / und casus primogenituræ & pactorum quoad bona & illorum consolidationem purificiret ware / ubi enim jus primogenituræ sancitum & statutum est, ibi non proximitas sanguinis, sed proximitas lineæ attenditur, & succeditur ultimo fundanti, non ultimo detentori, wie insonderheit solches klar das noch lebende Exempel mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und Veldentz / in der Succession des Chur-Hauses zu Pfaltz an den Tag giebt; mein Cadet Graff Emich Christian von Leiningen aber in linea secundo-genituræ existens, der Possession attentando & spoliando contra pactum à Roman. Imperat. Matthia, glorwürdigsten Andenckens / und Dominis directis feudi & cum tali pœna von 40. Marck löthigen Goldes / und daß alles ipso jure null seyn solte / corroboratum, sich straffbahr angemasset hatte / so

An. 1691. so möchte das Prælidial zu Saar-Louys die à Romano Imperatore confirmirte pacta familiæ urgente justitia, gut heissen / vor gültig declariret und dem nicht contravenniren. Darauff selbiges auff die von beyden Theilen eingekommene Handlung / causâ ab utrâque parte instructâ & ex pacto Cæsareo notorio liquida auch bewerckstelliget / denen von Ihro Kayserl. Majest. cum causæ cognitione confirmirten Pactis & Statutis familiæ nichtes in der Welt derogiret / sondern solche in suo vigore & robore gelassen und denselben deferiret. Von welcher Sententz mein Vetter an das Parlement nach Metz appelliret / mich dahin evociret und mir / solche Appellation unter seiner eigenen Hand den 3. Maji 1689. an mein Schloß Heidesheim durch einen Frantzösischen Boten insinuiren lassen / laut Beylage sub Lit. N. da die Sache auff hartes Anhalten meines Vettern an das höchste und souveraine Parlement daselbst bis zum Schluß verhandelen müssen / und von obgemeldten de Bahr dieselbe durch alle erdencksliche Finessen und Chiquanes sollicitiret worden / deme aber allen ungeachtet hat das Parlement zu Metz / Justitiam causæ sehend / abermahlen die obgedachte Pacta vor gültig declariret und ebenfalls der Kayserl. Confirmation nichts derogiren wollen; dabey mein Vetter und Cadet doch nicht acquiesciret / sondern nolt im vorigen Jahr den 20. Febr. gemäß meines Procuratoris Schreiben sub Lit. O. die Requeste civile wider den erhaltenen Arrest consultiren lassen / auch darauff noch an Herrn Cardinal von Fürstenberg / als Bischoffen zu Straßburg / auffs neue mich evociren wollen / dawider nothwendig mich habe schützen müssen / und nach der Zeit da obgemeldt mein Vetter / Cadet, und übel gewesener Vormund gesehen / daß ihme seine Anschläge auch in diesen Attentis zurück gegangen / hat er sich en particulier bey etlin und andern Stand des Reichs angemeldet / und gesucht etwas sub & obreptitiè wider mich zu erhalten / und meine Person ex mera invidia zu denigriren; ist aber / weilen ein jeder gesehen / daß diese Sache eine pure Justitz und im Kayserl. Privilegio pro primogenitura fundirte Sach seye / abgewiesen worden.

Und weilen demnach aus dieser wahrhafftigen specie facti gantz klar / und mit Beylagen genugsam erwiesen ist / daß eben mein Vetter derjenige der mich / seinen unmündigen Pupillen / wider besser Wissen und Gewissen / und seinen abgelegten Eyd / um alles das Seinige / vätterlich- und mütterliches hat bringen wollen / ich aber / cum causæ cognitione, in meinen rechtsamen Sachen in jure meo primogenituræ triumphiret habe / er auch derjenige gewesen / der aus auter Zuversicht zu des Herrn Cardinals von Fürstenberg und dessen Bedienten / die Sache wegen meines vätterlichen der Grafschafft Leiningen / bey denen Frantzösischen Gerichten / so hart getrieben / in Hoffnung es würden die Frantzosen die allergnädigste Sanctiones und Confirmationes der Leiningischen Pacten, anjetzo in odium des Römischen Kaysers über einen Hauffen stossen / welchem Vetter und Cadet ich auch nolens volens als Reus und Beklagter / um das Meinige vor mich und meine Posteritæt zu conserviren folgen müssen / auch dergleichen Reisen / jenseit Rheins / mit Consens und gutem Vorwissen gegebenen Pässen und Recommendationen der hohen Alliirten und Häuptern / in specie Ihro Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg / welche mir beyliegende Schreiben sub Lit. P. an Ih. Churfürstl. Durchleuchtigkeiten von Bayern / Sachsen und Hertzogen von Lothringen mitgetheilet / meine Person / Leut und Unterthanen bestens recommendiret / und mein Verhalten und Comportement in und gegen das Heil. Röm. Reich attestirt und bekannt gemacht / Ihro Churfürstl. Durchl. von Pfaltz (welche ohne deme wegen einiger Leiningischer Oerter quæstionis mein gnädigster Lehnherr seyn und deßgleichen gethan. Ihro Churfürstl. Gnaden von Trier (von welchem auch die Gnade habe / die Herrschafft Oberstein / jenseit Rheins zu Lehn zu tragen) und Hertzogen von Lothringen hochseligen Andenckens (welche mir eine special Ordre / Paß und Manutenentz darauff an die Herren Generals gegeben / mich bey den quæstionirten Dörffern zu schützen) gethan / und vollenführet; solcher Process auch längst vor denen allergnädigsten Kayserl. Avocatorien in der ersten instantz völlig / und in der zweyten fast geendigt war / solche Sachen auch denen Kayserl. allergnädigsten Avocatoriis gar nicht zu wider / indeme ich in keinerley Diensten bin / die Güter auch meistentheils zwischen den Frantzösischen Garnisonen / und etliche fast unter den Canon-Schüssen liegen / obgedachte Avocatorien auch keinesweges auff einen Stand des Reichs / welcher in der Reunion seine Güter hat / zu verstehen / wie solches klärlich aus dem neundten Artickel der Kayserl. Avocatorien zu sehen / auch Ih. Kayserl. Maj. selbst in einem gewissen Casu, die allergnädigste Erklärung zu Augspurg den 14. Decembr. 1689. so gegeben haben / daß gedachte allergnädigste Avocatorien selbst einen sehr mercklichen Unterscheid / unter denjenigen Reichsangehörigen machen / die unter feindlicher Gewalt stehen / und denen die dergleichen nicht wären / sondern ihren freyen Willen haben / auch alles was ich gethan oder thun müssen / zu conservation der Chur-Cöllnisch- Maynzisch- Trierisch- Pfältzischen / Lothringischen / lehnbaren Dorffschafften gereichet / und wann ich die Güter persönlich der Zeit nicht defendiret hätte / ich keinen einzigen Dienst aus denenselben künfftig hätte præstiren können / und ich darzu mit Land und Leuten ruiniret alles zu Staub gebrannt wäre worden. Uber das auch meine Gegen-Parthey sich selbst ferner und noch An. 1690. zu Metz / und bey dem Herrn Cardinal von Fürstenberg / als Bischoffen zu Straßburg angemeldt und meine zwey Bediente daselbst würcklich mit Schützen und manu forti wider alles Recht und Reichs-Constitutiones freventlich corporaliter anhalten lassen / da ich ja mehr befugt bin und recht habe / gemäß der allergnädigsten Kayf. Sanctionen von An. 1614. meine Possession zu continuiren / und meine Unterthanen zum Gehorsam gegen mich zu vermögen; qui jure enim suo utitur, nemini facit injuriam; dann insonderheit als Reus meinem Cadet actori folgen müssen.

An. 1691.

Als bitte E. Excell. Hochw. und meine Hochgeehrte Herren gantz gehorsamst und unterthänig / sie geruhen / im Fall wider alles Vermuthen und Verhoffen / mein Vetter / und gewester vereideter Vormund / oder einige seiner Leute / mündoder schrifftlich / bey E. Exc. Hochw. und meinen Hochgeehrten Hn. meinetwegen sich anmelden / und über mich beschweren würde / auch allerhand falsche gedruckte Zeitungen / wie solches im vori-

An. 1691. gen Jahr zu Franckfurt geschehen / der Journal-Schreiber aber solches hernach würcklich revociret / gemäß Beylage sub Lit. Q. & R. ausstreuen würde / solchem nicht zu glauben / noch mir etwas zum Præjudiz zu resolviren / sondern vielmehr audiatur & altera pars, und zur ordinari im Reich gewöhnlicher Justiz zu verweisen / um solches so viel mehr / weilen Eu. Excell. Hochw. und meinen Hochgeehrten Herren / aus dem hiebey liegenden sub Lit. S. bezeichneten Memorial, und darauff auff Anlaß meines Vettern / welcher einigen Indult wegen der Lehnstücker / die von Jh. Churfürstl. Durchl. von Cölln zu Lehen-Herrn und mir / vermöge juris primogenituræ, gebühren / erfolgten Bescheid von Ihro Churfürstlichen Durchl. von Cölln / beliebig ersehen / daß in derselben Sache das Licht nicht scheue / sondern auch wegen der liquiden Sache zum Uberfluß bey dem Lehn-Gericht dargethan / daß mir die Lehenrührige Dörffer gemäß denen von Jh. Käyserl. Majest. und Jh. Churfürstl. Durchl. von Cölln als Lehnherren selbst confirmirten pactis mir gebühren / und mein Vetter und Cadet Graf Emich Christian sich darzu nicht qualificiren kan; Insonderheit aber / so bitte gantz unterthänigst / im Fall Eu. Excell. Hochwürden / und meine Hochgeehrte Herren diese Sachen zu examiniren Gefallen tragen / meinem Vettern Emich Christian Grafen zu Leiningen auffzugeben / daß er mir die Vormundschaffts-Rechnung / und was er von meinen Gütern mir entnommen / restituire / und reliqua præstire / oder mir gegen ihn in litem zu schweren / zu erlauben / und zu admittiren / auch die / von dem Bedienten Ambrosio oder dessen Wittiben entnommenes Archiv und Brieffschafften / alsofort / als primogenito zurück gebe / dann ich schon An. 1688. bey der Stadt Worms angehalten / ihren Eingesessenen und meinen abtrünnigen Amtmann Ambrosium dahin anzuhalten / daß er mir mein entnommenes Archiv und Leiningische Documenta restituire / Herr Graf Emich aber / wie Beylage sub lit. T. ausweiset / interveniendo dargethan / daß das Leiningische Archiv oder Documenta zwarn in Ambrosii Händen / aber die Extradition bey der Stadt Worms nicht könte gesuchet werden; Die Stadt Franckfurt auch / bey meinem nochmahligen Ansuchen / weilen die Wittibe Ambrosii sich dahin gesetzet hat / mir gemäß Beylage sub lit. V. geantwortet / daß sie solche an den Herrn Graf Emich Christian abfolgen lassen / solches auch durch der Wittib eigenes Schreiben in continenti kan erwiesen werden. Ich habe das gäntzliche Vertrauen zu Eu. Excell. Hochwürden und meinen Hochgeehrten Herren / sie werden sich vielmehr deßjenigen annehmen / und denselbigen schützen / der von seinem vereideten Vormund / wider Eyd und Pflicht verlassen / auff unerdenckliche Manier zum Procels und Streit / wie aus oben gedachtem Facto zu sehen und zu Düsseldorff (worunter die Herrschafft Bruch gehörig) und anderen Judiciis genugsam bekannt / gezogen / als eines der mit seines verlassenen Pupillen und Minoris Gütern sich bereicheren und sein Jus liquidum primogenituræ und dadurch das uralte Hauß und Familie über einen Hauffen werffen und zu allen Reichs-Diensten incapabel machen will / und da insonderheit mich zu allem Recht offerire, und meine Unschuld und Sonnenklares Rechtsam meiner Sachen an den Tag / und von allem was bishero gethan / Red und Antwort zu geben / und nur gesucht / was Jh. Röm. Kayserl. Maj. und die Churfürsten vor meine uralte Familie und Reichs-Grafen-Stand Conservation & jure primogenituræ sanciirt zu manuteniren / und dem nicht zu contraveniiren zu lassen; Ich erbiethe mich in allen Begebenheiten zu erweisen / wie ich die hierinnen bezeigende Gnade / Gewogenheit und Justiz mit allem ersinnlichen Respect und Veneration ehren will / als der sich Zeit Lebens nennet An. 1691.

Euer Excell. Hochw. und
meiner Hochgeehrten
Herren
Bruch den 15. (25.) Junii
1691.

Dienstgehorsamst-und freundwilligster
Johann Carl August / Graf
zu Leiningen.

Beylagen / zu dem den 18. Augusti dictirten Memoriale.

Lit. A.

Chur-Pfältzisches Urthel / daß Hr. Graf Johann August zu Leiningen in das Hauß und Herrlichkeit Bruch in gewisser Masse immittiret werden solle / de dato 14. Sept. 1668.

UF Ersehung des Verfolgs in Sachen Herrn Johann Carl Augusten Grafen zu Leiningen Klägern an einem / wider Hn. Emich Christian Grafen zu Leiningen / und Charlottam Augustam Gräfin zu Falckenstein Beklagte anders Theils / ist allem Vorbringen nach zu Recht erkennt: daß Kläger nach nunmehr erfolgtem Absterben seiner Frau Mutter / Annen Elisabethen Gräfin von Falckenstein verwittibter Wildt- und Rhein-Gräfin in das Adeliches Vortheil der Herrschafft und Hauß Broch / und was deme anklebet / samt einem dritten Theil zu bemeldter Herrschafft gehöriger Gütern zu immittiren / und dabey mit Vorbehalt des Petitorii, so bey hiesigem Gülich- und Bergischem Hoffgericht auszuführen hiemit ausdrücklich vorbehalten / zu handhaben / und zu manuteniren sey. Die auffgangene Gerichts-Kosten aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend; massen Krafft dieses zu immittiren befohlen / gehandhabt / manutenirt und compensirt werden. Düsseldorff den 14. Septembr. 1686.

Aus Ihrer Hochfürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigstem Befelch

(L.S.) Vt. Hochkirchen.
B. Croppenberg.

Lit. B.

Attestat des Land-Gerichts Mühlheim zu Bruche / daß Graf Johann Carl August zu Leiningen / nachdem sein Vetter / Graf Emich Christian aus dem Schlosse

An. 1691. Schlosse Bruch gesetzet worden / mit seiner Familie sein Domicilium allein darinnen gehabt / de dato 29. Maji 1691.

WIr Richter und Schöffen des Landgerichts Mülheim zu Bruche im Hertzogthum Berg / urkunden hiemit: wie daß im Jahr 1682. unser gnädiger Graf und Herr / Herr Wilhelm Wirich Graf zu Falckenstein ꝛc. Herr zu Bruch ꝛc. aufm Schloß Bruch / verstorben / und dessen älteste Tochter / die Frau Anna Elisabeth / Gräfin zu Falckenstein / erst verwittibte Gräfin zu Leiningen / nachgehends Wildt- und Rheingräfin / mit ihrem Sohn / Herrn Johann Carl Augusten / Grafen zu Leiningen / Hn. zu Bruch / und ihren zwey Fräulein Töchtern / so dann Herrn Graf Emich Christian / Graf zu Leiningen / mit seiner Frau Gemahlin sich aufm Schloß Bruch häußlich auffgehalten / auch vorgemeldte verwittibte Frau Wildt- und Rheingräfin aufm Schloß Bruch verstorben / und daß nachgehends Anno 1686. der auch ebengemeldte Herr Graf Emich Christian zu Leiningen / durch Seine Churfürstl. Durchl. als Hertzogen zu dem Berg / aus dem Schloß gesetzt / und wolgedachter Herr Johann Carl August / Graf zu Leiningen / von der Zeit an / mit seiner gantzen Familie sein Domicilium allein im Hauß Bruch continuirlich gehabt und behalten / und noch in der That mit seiner Frau Gemahline / Kinder und Familie hat und halten thut. Urkund unsers hiebey gedruckten Gerichtlichen Insiegels. Sign. Mühlheim / den 29. Maji 1691.

(L.S.) Matth. Ad. Cramer,
Dr. Judex.

W. V. Bergfelt / Schöffen.

C. Werughausen / Gerichtschreiber.

Lit. C.

Extrait des Registres du Conseil souverain d' Alsace. Betreffend die von Graf Emich Christianen Ihro Königl. Majest. in Franckreich geleistete Huldigung / de dato 4. Maji 1688.

AUjourd'huy quatriéme May, 1688. en consequence de l' arrêt du Conseil souverain d' Alsace cy attaché sous le contreschel de la Chambre d'iceluy, le Sieur Emich Christian Comte de Linange, & de Dabo Seigneur d' Aspremont, est *entrée en la Chambre dudit Conseil en botte, sans espée, ny esperons, nud teste & à genoux a fait les foys & hommages* qu'il doit au Roy à cause desdits Comtées & fiefs, qu'il tienne de Sa Majesté en Alsace, & à luy advenuës par la Succession de defunct Sieur Jean Casimir de Linange vivant Président à la Chambre Imperiale de Spire & presté *le serment de fidelité sur l' Evangile en la maniere accoustumée* entre les mains de Monsieur de President, qui *l' a receû à homme du Roy*; *dont & dequoy luy* à été accordé le presente acte le jour & au que dessus. Signé Iocquinet, & scellé.

Lit. D.

An. 1691.

Graf Emich Christians zu Leiningen Befehl an den Kirchen-Collectorn Meyern / daß er den Unterthanen zu Falckenburg andeuten solle / wie Graf Johann Carl August zu Leiningen von der Königl. Chambre nach Brysach citiret worden / de dato 21. Maji 1688.

WIr Emich Christian Graf zu Leiningen und Dachsburg / Herr zu Aspermont / Oberstein / Bruch und Reipoltzkirchen ꝛc. Geben hiemit unserm Kirchen-Collectoren / und lieben Getreuen Joh. Meyern / Ober-Schultheissen zu Calstatt unsere Commission und Vollmacht / bey Empfangung dieses / sich sogleich nacher Falckenburg zu verfügen / und unsern Unterthanen allda anzudeuten / daß unser Vetter zu Heidesheim Graf Johann Carl August zu Leiningen bereits von der Königl. Chambre nach Breysach citirt worden / ꝛc. Des zu Urkundt haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben / und mit unserm Gräflichen Secret bedrucken lassen; So geschehen Gontersblum / den 21. May. 1688.

(L. S.) Emich Christian / Graf zu Leiningen.

Quod præsens copia, cum originali concordet, attestor ego

In silentio & spe fortitudo mea Andreas Hartmann,
Not. Cæs. publ. m. propr. & Notariatûs Symbolo.

Lit. E.

Ufflage Graf Emich Christians von Leiningen an die Dorffschafften Steinbach ꝛc. daß sie keinen andern Befehl / als von der Königl. Frantzösis. Justitz zu Saarlouys oder Metz / annehmen solten d. 13. Dec. 1688.

An unsern Schultheissen.

EMich Christian / Graf zu Leiningen und Dachsburg / Herr zu Aspremont / Oberstein / Bruch / Bürgel und Reipoltzkirchen ꝛc. Demnach wir in Erfahrung kommen / welchergestalt einige liederliche Leute die Hasarde gehabt / unsers Vetters / des Hochgebohrnen Johann Carl August / Grafen zu Leiningen und Dachsburg / Herrn zu Aspremont / ꝛc. ꝛc. Namen / zu vermeintlicher Aufwickelung unserer getreuen Unterthanen / in Gestalt ausgeschickter Decreten zu mißbrauchen; wobey noch andere dergleichen zu insinuiren sich gelüsten lassen: Als wird sämmtlichen unseren Schultheissen und Gemeinden zu Steinbach / Collgenstein / Mettenheim / Dolgensheim / Illversheim / Ruchheim / Kindenheim / wie auch Leining. Kieffer zu Türckheim ꝛc. hiermit ernstlich anbefohlen / künfftighin in solchen Sachen keinen andern Befehl / als von der Königlichen Frantzösischen Justitz zu Saarlouys oder Metz anzunehmen / und dafern sich ein solches frevels Beginnen abermalen zu tragen solte / denjenigen / so dergleichen will / gefänglich hiehero zu liefern / um an behörigen Ort zu seiner gebührenden Bestraffung geliefert zu werden / wornach sich jedermänniglich

An. 169 zu richten wissen wird. Guntersblum den 13. Decembr. 1688.

Emich Christian Graf zu Leiningen.

Quod præsens copia cum originali collationata concordet, attestor ego

[In silentio & spe fortitudo mea.] Andreas Hartmann, Not. Cæs. publ. manu propr. & Notariatûs symbolo.

Lit. F.

Attestat, daß Graf Emich Christian zu Leiningen / die von Graf Johann Casimirs Succession herrührende Renthen durch die militarische Execution in Ilversheim eintreiben lassen / de dato 8. Junii 1689.

WIr Unterschriebene bekennen und bezeugen hie mit unserer Unterschrifft / wie daß wegen der Renthen von der Succession des Hn. Grafen Casimirs Ihro Hochgräfliche Gnaden Emich Christian Graf zu Leiningen / uns und alle andere Inwohner dieses Dorffs mit militarischer Execution angehalten / selbige in Geld / Früchten und Wein bestehend / zu lieffern / und daneben noch verobligiret / dem Reuter täglich einen Reichsthaler zu zahlen. Geschehen zu Ilversheim / den 8. Junii, 1689.

Hans Caspar Söchen / Schultheiß zu Ilversheim.

Johannes Mendar / des Gerichts.

Johannes Streck / Gemeins-Mann.

Quod hæc præsens copia, cum vero originali collationata, concordet, attestor ego

[In silentio & spe fortitudo mea.] Andreas Hartmann, Not. Cæs. publ. manu propr. & Notariatûs Symbolo.

Lit. G.

Ufflage Graf Emich Christians von Leiningen / in prædictâ causa de dato 3. Maji 1689.

An unsern ältesten Gerichtsmann zu Ilversheim / Joh. Schadecker / in Ilversheim.

ES wird unserem ältesten Gerichts-Mann in Abwesenheit des Schultheiß zu Ilversheim hiemit angedeutet / daß er die restirende Gefälle / ad 84. Gulden von der Gemeinde herbey schaffen solle / deßwegen wir einen Reuter zur Execution überschicken / deme ihr alle Tage einen Reichsthaler / Essen und Trincken / und frey Futter vor sein Pferd geben sollet / wo nach ihr euch zu richten habt. Gontersblum / den 3. May. 1689.

Emich Christian / Graf zu Leiningen.

Quod præsens copia cum originali collationata, concordet attestor ego

[In silentio & spe fortitudo mea.] Andreas Hartmann, Not. Cæs. publ. manu propr. & Notariatus Symbolo.

Lit. H.

An. 169

Vollmacht / welche der Graf / von Leiningen dem Benois de Bahr gegeben.

A La requeste *de Benoist de Bahr Conseiller privé Commissaire General & Auditeur General de S. A. Em. Monseigneur le Cardinal Landgrave de Fürstemberg*, soit signifié declaré & fait à savoir à Monsr. Jean Thiersant procureur de Messire Jean Charles Auguste Comte de Linange-Heidesheim, que Messire *Emich Christian Comte de Linange étant en cette ville de Metz au mois de Juin*, 1688. il auroit passé procuration par devant Notaires royaux de Metz, le 10. Juin, de la dite année sur la personne de requerant, pour avoir soin & poursuivre ses interét qu'il avoit à un procés qui étoit pendant au Presidial de Saarlouys, contre le dit Sieur Jean Charle Auguste Comte de Linange, pour raison de la Succession du defunct Jean Çasimir Comte de Linange, vivant President à la Chambre Imperiale de Spire, ce qu'il auroit fait en suite de la dite procuration tant audit Presidial de Saarlouys, qu'en la Cour de Parlement de Metz, où le procés a été *devolu sur l'appel que le dit Sieur Comte Emich Christian* a interjetté des sentences renduës contre luy audit Presidial, & sur les Memoires & pieces qu'il auroit envoyé au requerant, il auroit fait dresser des Griefs & iceux fait signifier au mois de Juillet dernier contre lesquels, &c. parce qu'il n'en a receû aucune réponse, & n'en a pû recevoir, à cause qu'ils s'est *trouvé enfermé dans les pays ennemis*, & par les Avocatoires publiés en Allemagne sur la fin du mois de Septembre dernier, &c.

Quod hæc præsens copia, cum vero originali collationata, concordet testor ego

[In silentio & spe fortitudo mea.] Andreas Hartmann, Notar. publ. manu propr. & Notariatûs Symbolo.

Lit. I.

Graf Emich Christians zu Leiningen Ufflage an den Kieffer zu Türckheim / achtzehen Fuder Wein dem Herrn von Bahr abfolgen zu lassen / de dato 21. Octobr. 1688. nebst beygefügter des von Bahr Quittung.

ES wird hiemit unserem Kieffer zu Türckheim N. Rauchledern gnädig anbefohlen / dem (tit.) Herrn von Bahr / gegen Aushändigung dieses / oder Quittung von unsern allda liegendem Wein / achtzehen Fuder abfolgen zu lassen / und uns solches zu berechnen. Gontersblum den 21. Octobr. st. n. 1688.

Emich Christian / Graf zu Leiningen.

		Fuder	Ohm
1.	Den 22. Nov. 1688. von Gunterblumen Einhabern	3.	‹ ‹
2.	Den 23. Nov. aus Worms	2.	2. ‹
3.	Den 28. Nov. aus Maynz	1.	3. 10.
4.	Den 3. Dec. aus Oppenheim	6.	‹ ‹
5.	Den 6. Dec. aus Worms	2.	‹ ‹
6.	annoch	1.	2. 10.
7.	Den 10. Dec. aus Gunterblum	1.	4. ‹
		18. Fuder.	

Sol-

An. 1691. Solchergestalt habe ich obige achtzehen Fuder Wein angewiesen / als bitte meine Anweisungen / wenn sie kommen / anzunehmen / und wenn denenselben ein Genügen gethan / sie auffzuheben. Guntersblum / den 10. Decembr. 1688.

Bened. Bahr.

Quod præsens Copia cum Originali collationata, concordet, attestor ego

[*In silentio & spe fortitudo mea.*] Andreas Hartmann, Not. Cæs. publ. manu propr. & Notariatûs Symbolo.

Lit. K.

Extract Schreibens von Herrn Graff von Löwenhaupt an seinen Procurator zu Saarlouys, de dato Wintweiler / den 23. Aug. 1688. Darinnen der von Bahr einer von den grössesten Chiquaneurs von Metz genennet wird.

MOnsieur. Je vous prie de me pardonner, que je n'ay pas dans si long temps vous donné de mes nouvelles c'a été la cause que j'ay attendû toûjours pour voir ce que de Bahr voudra faire; il m'a fait accroire qu'il voudroit sortir à l'aimiable avec moy; mais comme il me paroit trop peu raisonnable, j'y vois aussi trop peu d'apparence: c'est pourquoy je vous prie mon cher Monsieur de vous tenir sous vos gardes, car nous avons affaire à un homme qui sçait toutes les chicanes de Parlement.

Monsieur,

Vôtre tres affectionné Serviteur

G. J. Lövvenhaupt, Comte.

Quod præsens Copia cum vero originali collationata, concordet, attestor ego

[*In silentio & spe fortitudo mea*] Andreas Hartmann, Not. Cæs. publ. manu propr. & Notariatûs Symbolo.

NB. Die Beylagen *sub Lit. L. & M.* seynd bey *Lit. S.* als Beylagen zu finden.

Lit. N.

Protestation Graff Emich Christians von Leiningen / wider die von Graff Johann Carl Augusten zu Leiningen / wider ihn vorgenommene Attentata.

EMich Christian Comte de Linange Dabo, Seigneur d'Aspremont, Declatons au Sieur Jean Charle Auguste Comte de Linange, que nous nous opposons à toutes les poursuites & executions qu'il a fait faire, & pourroit faire cy-apres contre nous, en vertu d'une sentence renduë par forclusion le 22. Avril dernier contre nous au Presidial de Saarlouys au profit dudit Sieur Comte Jean Charle Auguste attendu *que le Sieur Duchesne nôtre Procureur audit Saarlouys en a interjetté appell le 25. dudit mois d'Avril, auquel nous adherons & appellons derechef par les presentes* de ladité sentence pardevant Messeign. du Parlement de Metz protestant à l'encontre ledit Sieur Jean Charle Auguste Comte de Linange de tous depens, dommages & interests. En foy de quoy, nous avons signé le presentes & y apposé le cachet de nos armes. Fait à Gontersblome deuxiéme May, 1689. Signé: Emich Christian Comte de Linange; & les armes appoſez en cire rouge. Lejourd'huy troisiéme May, 1689. fût l'acte cy-dessus bien & deüement signifié, & la presente donnée pour Copie au Sr. Jean Charle Auguste Combe de Linange, parlant à Anne Barbe sa gouvernante à Heidesheim, par moy Jean Lieuvre, Sergeant au Baillage de grand Bockenheim, en presence de Jean George Baum, Sergeant au Baillage de Colgenstein, & de Conrad Männlein habitans dudit Colgenstein, tesmoins à ce requis, qui ont signé avec moy. Fait à Heidesheim l'an & jour que dessus.

Conrad Männlein. Johann Georg Baum/
Jean Lieuvre, Sergeant.
Sergeant.

Quod hæc præsens Copia, cum originali collationata, concordet, attestor ego

[*In silentio & spe fortitudo mea*] Andreas Hartmann, Not. Cæs. publ. manu propr. & Notariatûs Symbolo.

Lit. O.

Extract Schreibens von einem Procuratore zu Metz / Nahmens Thiersant / an einen von Herrn Graffen Johann Carl August Bedienten / de dato Metz / den 20. Febr. 1690. abgelassen.

MOnsieur. Mecredy on consulte la requeste civile contre nôtre arrest, preparez vous à revenir, & prenez vos mesures pour ne manquer de rien au premier advis que je vous donneray, &c.

Thiersant.

Quod præsens Copia cum originali concordet, attestor ego

[*In silentio & spe fortitudo mea*] Andreas Hartman, Not. Cæs. publ. manu propr. & Notariatûs Symbolo.

Lit. P.

Chur-Brandenburgisches Vorschreiben / an Chur-Bayern / Chur-Sachsen und Lothringen / darinnen nachgesuchet wird / daß nicht allein Graff Johann Carl August zu Leiningen und seine Leuthe / mit denen Chur-Brandenburgischen Pässen aller Orthen frey passiret / sondern auch dessen Güther mit allen Kriegs-Beschwehrungen verschonet bleiben möchten / de dato 23. Aug. (2. Sept.) 1689.

An. 1691. UNsere ꝛc. Ew Ld. geben Wir hiemit freund-vetterlich zu vernehmen/ wasgestalt Johann Carl August/ Graff zu Leiningen und Bruch/ Uns inständigst ersuchet/ Wir wolten vor ihn bey Ew. Ld. dahin intercediren/ daß seine alldort in der Nachbarschafft belegene Güther/ als in specie das Schloß Heidesheim/ Kindenheim/ Steinbach/ Dolgesheim/ Ilwersheim/ Mettenheim/ Guntersblum/ Ruchheim/ Assenheim/ die Vogtey Haseloch/ Hersberg und Saltz-Statt/ mit denen unter Ew. Ld. Commando alldort stehenden Armeen und Völckern/ so viel möglich/ verschonet/ auch ihn/ den Grafen/ samt seinen angehörigen Dienern und Beamten frey und ungehindert/ nach und von solchen Güthern/ wie auch sonsten hin und wieder zu reisen vergönnet werden möchte; Gleichwie Uns nun gnugsam bekannt/ daß E. Ld. von selbsten gantz geneigt und sorgfältig seyn/ die des Ends unter Händen habende Operationes allenthalben dergestalten einzurichten/ daß denen Reichs-Unterthanen keine unnöthige Beschwehr und Uberlast/ vielmehr aber in ihren bißher erlittenen Drangsalen/ alle mögliche Erleichterung und Soulagement erwecket und zuwege gebracht werden/ solches auch bemeldter Graff von Leiningen um so viel mehr meritiret/ weil derselbe bißhero/ wie bekannt/ dem Reich zum Besten sehr viel gelitten/ und überaus hart angegriffen worden; als haben Wir Uns auch um so viel ehender bewegen lassen/ solch sein Desiderium E. Ld. hiemit auffs beste zu recommendiren/ und ersuchen demnach Dieselbe freund-vetterlich/ die ungesäumte nachdrückliche Vorsehung zu machen/ damit nicht allein gedachter Graff und seine Leuthe Unsern ihnen ertheilten Pässen gemäß/ aller Orthen frey/ ungehindert/ und ohne einige Molestie passiret/ sondern auch obbenannte seine Güther/ mit allen Contributionen/ Einquartierungen/ Durchzügen und andern dergleichen Kriegs-Beschwehrden/ gäntzlich übersehen und verschonet/ auch dafern von jemand dergleichen attentirt werden wolte/ er mit allem behörigem Nachdruck darwider geschützet und vertretten werden möge. Wodurch Ew. Lb. ihm/ den Graffen/ zum höchsten obligiren/ Uns einen sehr angenehmen Gefallen erweisen/ und männiglich eine rühmliche der Probe bey ihrem Commando haltenden guten Ordre und Disciplin darstellen werden; und Wir verbleiben in solcher Zuversicht Ew. Ld. ꝛc. Gegeben auff dem Creutz-Berge vor Bonn/ den 23. Aug. (2. Sept.) 1689.

Friedrich.

Danckelman.

Lit. Q.

Journal, Rheinstrohm/ den 13. Decembr. 1690. Betreffend Graff Johann Carl Augustens zu Leiningen/ in dem seinem Vetter/ Graff Emich Christianen zustehenden Dorffe Kindenheim/ gewaltsamer Weise eingenommene Huldigung betreffend.

An. 1691. WIr leben in dieser Gegend noch in steter Unruhe/ und wird das Land-Volck zum Abtrag angeregter Contribution, sowohl auch Beyschaffung einer grossen Anzahl Pallisaden und anderer Nothdurfft/ wie nicht weniger zur Arbeit auff denen Leiningischen Berg-Häusern/ alles Ernstes angehalten. Die Leuthe sterben häuffig weg! die Theurung aber nimmt täglich dermassen zu/ daß ein Malter Korn an etlichen Orthen schon acht biß zehen Gulden gestiegen. Sonsten wird als Land-kündig wohl wissend seyn/ daß Graff Johann Carl August zu Leiningen/ vor einigen Tagen/ durch seinem Ober-Amtmann Müller von Weißkirchen/ eine starcke Frantzösische Parthey nach Kindenheim/ ein von den besten Leiningischen/ und seinem Herrn Vettern/ Graff Emich Christian zu Leiningen/ zuständiges Dorff führen/ und die alldasigen Einwohner zur Huldigung zwingen lassen. Die haben zwar eingewendet/ daß sie einem andern Grafen zu Leiningen gehuldiget; Man hat sie aber dessen ungeachtet zusammen getrieben/ in die Rippen gestossen/ Strick zur Hand bringen/ und ihnen vom Hencken reden wollen/ daß sie endlich die Huldigung abgestattet. Ob nun besagter Müller noch mehrere Streiffereyen in die umliegende Leiningische Orthe vornehmen werde/ stehet dahin/ und muthmasset man von seinem Zurückreiten in die Frantzösische Guarnisonen/ bald dieses/ bald ein anders. Ob aber diese Handlungen allenthalben gut geheissen werden mögen/ lasse ich an seinen Orth gestellet.

Quod præsens Copia cum vero originali collationata, concordet, attestor ego

[*In silentio & spe fortitudo mea*] Andreas Hartmann,
Not. Cæs. publ. manu propr. & Notariatûs Symbolo.

Lit. R.

Journal, Nieder-Rheinstrohm/ vom 24. Januar. 1691. wie vorstehende Zeitung von der Leiningischen Huldigung revociret wird.

WAs unlängst gemeldet worden/ als ob Herr Graff Johann Carl August zu Leiningen/ vor einiger Zeit durch seinen Ober-Amtmann Müller von Weißkirchen/ eine starcke Frantzösische Parthey nach Kindenheim/ einem von den besten Leiningischen/ und seinem Herrn Vettern/ Graffen Emich Christian zu Leiningen/ zuständigen Dorff führen/ und alldasige Einwohner bey Bedrohung des Henckens/ ꝛc. zur Huldigung zwingen lassen/ ist irrig/ und continuiret nicht.

Quod præsens Copia cum originali concordet, attestor ego

[*In silentio & spe fortitudo mea*] Andreas Hartmann,
Not. Cæs. publ. manu propr. & Notariatûs Symbolo.

Lit. S.

An. 1691.

Lit. S. (I.)

Unterthänigste Supplication und Bitte / pvo investitura der Chur-Cöllnischen Lehen-Stücke / in der Pfaltz-Graffschafft Leiningen über Ulversheim / Herrn Johann Carl Augusten / Graffen zu Leiningen und Dacheburg / zu Bruch / Primogeniti.

Hochwürdigster / Durchleuchtigster Churfürst / Gnädigster Herr.

Aus beygehender sub Num. 1. Claulula, der Hoch-Gräffl. uhr-alten Leiningischen Pacten / sive Sanctionum Pragmaticarum, von zweyen Gräfflichen Herren Gebrüdern / Herrn Johann Ludwig / und Philipp Georg / Graffen zu leiningen und Dachsburg / Herren zu Aspremont / ꝛc. Anno 1613. sanciirt und pactirt / und der Röm. Kayserl. Majest. Herrn Matthias / glorwürdigster Gedächtnüß / An. 1614. plenitudine potestatis confirmiret / sehen Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst / wie daß sanciirt / daß wann des einen oder des andern Linia ohne männliche Erben abgienge / daß alsdann nur ein regierender Graff seyn / und daß des andern alle Graff- und Herrschafften / liegend und andere Güther / Nutzungen / Recht und Gerechtigkeiten / auff den Erstgebohrnen / und dessen männliche Leibes-Erben / nach Primogenitur- oder Fideicommiss-Recht unfehlbahr also und dergestalt kommen und verfallen solle / daß deren Possession und Gewehr auch alsobald nach Absterben des letzten Inhabers ipso jure auff seinen nechstfolgenden continuirt und erstrecket / auch ohne vorhergehende Apprehension alle Effectus, Privilegia und Eigenschafft einer rechtmäßigen wahren Possession und Besitzes / tam naturalis, quum civilis haben / und so dawider sive vivente prædecessore, sive hæreditate jacente, in einigen Wegen etwas attentirt und unterstanden würde / solches vor ein öffentlich Spolium, und allerdings nichtig und krafftloß gehalten werden solte; also / daß alleweg derjenige / welcher sich derselben ungemäß erzeigt / ohn einig Verhör / unrecht haben / und die andere Parthey obsiegen soll / und daß jetzt als dann / und dann als jetzt / sobald sich das geringste darwider begeben würde / alles ipso jure unkräfftig / nichtig / todt und abseyn / dafür bey allen Rechten / Gerichten und gütlichen Handlungen / angesehen / erkannt und gewürdiget werden solte / und daß darzu gedachte Se. Röm. Kayserl. Majest. den / so offt er freventlich darwider handlen würde / in ein Pön von 40. Marck löthigs Golds declarirt haben.

Und dann bey jüngstem Absterben des Herrn Johann Casimir / Graffens zu Leiuingen / Sr. Kayserl. Majest. Cammer-Præsident des obgedachten Paciscenten Herrn Philipp Georg / Graff zu Leiningen / ꝛc. mannliche Linien gantz aus- und abgestorben / und wie ex schemate familiæ sub Num. 2. gnädigst zu sehen / daß ich vor meine Person allein in lineâ rectâ descendente primogenituræ, des andern auch Paciscenten / Herrn Johann Ludwig proximus, und der lineæ primogenituræ ältester gewesen bin / und noch sey / und daß gedachten Herrn Cammer-Præsidentens eingehabter Graff- und Dorffschafften / und anderer Güther Possessiou und Besitz / ipso jure, vigore dictæ sanctionis bey mir continuirt und sich erstreckt / alle Effectus, Privilegia und Eigenschafften einer rechtmäßigen wahren possession, tam naturalis, quam civilis, gehabt hat / und haben muß. Auch als Herr Emich Christian Graff zu Leiningen / in linea secundogenituræ & appanagiatus existens der Possession, attentando & spoliando contra memoratam sanctionem pragmaticam ab Imperatore confirmatam, und mit Straff 40. Marck Goldes / und daß darzu alles ipso jure bey allen Gerichten seyn sollte / corroboratam, straffbahr anmassen wolte / und mich Primogenituræ possessorem, der ich mich im Hertzogthum Berg mit meiner Familie jederzeit häußlich auffhielte / und noch auffhalte / vor des Königs in Franckreich Judicia & Parlamenta citirte / und sich dargegen stellete / und hart diese Sache sollicitirte / gedachte judicia & Parlamenta solche Seiner Röm. Kayserl. Majest. allergnädigst confirmirte sanctiones pragmaticas pro familia zum höchsten gern respectirt / denen nicht contraveniirt / sondern in suo valore seyn und bleiben lassen / und denen Contravenienten Herrn Graff Emich Christian / secundo-genituin in expensas, darzu mir / der ich mit gnädigstem Willen und Erlaubnüß Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz / meines auch gnädigsten Land- und Lehen-Herrn dahin reisen müssen / zu bezahlen condemnirt / und völlig abgewiesen haben. Also / daß ich mich gemüßiget gefunden / vor mich und pro linea primogenituræ der Possession, welche sich auff mich und in liniam erstrecket / zu bedienen / und meine eigene Leuthe und Unterthanen / zu recht schuldiger Huldigung anzuhalten / und meiner posterität unverantwortlicher Weise nicht zu præjudiciren.

Unterdessen / da unter andern Graff- und Dorffschafften / auch Ulverheim / Dolgesheim und mehr anders / allhie / an Ew. Churfürstl. Durchl. zu Lehen gehen / auch mich vorm Jahr pro investiturâ gehorsamst angegeben / und bey diesen Kriegs- und Plünderungs-Zeiten / die älteste- und jüngste Lehen-Brieffe zu finden / noch beyzubringen / nicht wisse / unterdessen da doch notorium allhie ist / daß solche Dorffschafften allhie bey Euer Churfürstl. Durchl. Lehen-rührig sind / und meine Person ex Num. 1. & 2. gnugsam hiemit qualificire / demmehr / da vorhin die regierende Ertz-Bischöff und Churfürsten in vorige Pacta gnädigst mit consentiret / und ex archivo das bekannt seyn wird.

Als gelanget an Ew. Churfürstl. Durchl. meine unterthänigste Bitte / Sie geruhen gnädigst / mich / als unicum & proximum possessorem lineæ primogenituræ, zu gefolg der von meinen Vorfahren gemachten / auch beeydigten / und von Sr. Kayserl. Majest. und Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln selbst confirmirten Pacten und Sanctionen / mit den hiesigen Chur-Cöllnischen Lehenbahren Dorffschafften gnädigst zu belehnen / und in Krafft gedachter sanctionen contra quoscunque attentantes & spoliare volentes, bey der auff

mich

An. 1691. mich sich erstreckter und inhabender Possession manuteniren / und Intercessionales mittheilen / weilen der Kayser solches allen Churfürsten gnädigst auch gebotten / juxta Num. 1.

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigster Vasall

Johann Carl August / Graff zu Leiningen und Dachsburg / zu Bruch.

Lit. S. (2.)

Bescheid auff vorstehendes Supplicat, de dato 19. Jun. 1691.

AUff gegenwärtiges suppliciren ist der Bescheid hiemit: Werde Supplicant den Absterbungs-Tag des letztern Vasalli glaubwürdig bescheinigen / auch die älteste und jüngere Lehen-Brieffe in originalibus oder authenticirten Abschrifften innerhalb drey Monathen Zeit / à dato dieses / bey hiesiger Churfürstl. Hoff-Cantzley gehörend vorbringen / daß alsdann der suchenden Belehnung halber / ferner Bescheid erfolgen; inmittelst aber dieses Graff Enrich Christianen von Leiningen / um mit seiner dawider etwan habenden Nothdurfft in obberührter drey-monatlicher Frist gleichfalls hieselbst der Gebühr einzukommen / communiciret werden solle. Signatum Cölln / den 19. Junii 1691.

Vt. Matthias Lapp.

(L.S.)

Casp. Buck.

Quod hæc præsens copia, cum vero originali collationata, concordet, attestor ego

In silentio & spe fortitudo mea. Andreas Hartmann, Not. Cæs. publ. manu propr. & Notariatûs Symbolo.

Num. 1.

Clausula der Erb-Verträg der Herren Graffen zu Leiningen und Dachsburg / Herren zu Aspremont; worinnen das Jus Primogenituræ, und daß possessio ipso jure sich in primogenituram uno vel altero mortuo erstrecken / alles darinn consultiren / und die Contravention ein Spolium, ja nichtig seyn solle / sanciirt ist.

WIr Matthias von GOttes Gnaden / erwehlter Röm. Kayser / ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns die Edle / Unsere und des Reichs liebe Getreue / Johann Ludwig / und Philipp Georg / Graffen zu Leiningen und Dachsburg / Herren zu Aspremont / Gebrüdere / in Unterthänigkeit fürbracht und zu erkennen gegeben: Obwohl die vor etlichen Jahren mit Zuziehung ihrer nechsten Verwandten und Freunden eine Theilung aller An. 1691. und jeder von Weyland ihrem Vatter und Voreltern auff sie erblich gelangter Graff- und Herrschafft und Güther angestellet / so hätten sie doch solche aus allerhand Uns fürbrachten erheblichen Ursachen nicht zu ihrer Krafft und Würckung kommen lassen / sondern sich sowohl zu desto besser Leist- und Erstattung der Uns und dem Heil. Reich gebührend schuldige Dienste / als auch Erhaltung des auff sie herbrachten Gräfflichen Standes und gedeylicher Wohlfahrt / eines gewissen brüderlichen Erb-Vertrags / den sie Uns glaubwürdig vortragen lassen / einhelliglich verglichen; inmassen derselbe von Wort zu Wort hernach geschrieben steht / und lautet also:

Wir Johann Ludwig und Philipp Georg / Graffen zu Leiningen und Dachsburg / Herren zu Aspremont / Gebrüdere / thun kundt / ꝛc.

Clausula.

Würde sich dann zum vierten vortragen / daß Uns von beyden / oder einem unter Uns / mehr dann ein ehelicher Sohn gezeuget / und ihren Vatter überleben würde / so soll doch nun hinführo so lange die beyden Linien währen / mehr nicht / denn zwey / und wann die eine abgienge / alsdann mehr nicht / als ein einziger regierender Graff zu Leiningen seyn / und darzu jedesmahl der Erstgebohrne oder älteste / wofern er tauglich / den andern vorgezogen / demselben auch alle und jede seines Vatters hinterlassene Graff- und Herrschafften / Städt / Schlösser / Dörffer / und alle andere liegend auch fahrende Güther / einzig und allein zu regieren / zu besitzen und zu geniessen / ꝛc. zukommen.

Damit auch zum fünfften dieser unser Vergleichung und Disposition von Uns und Unsern Nachkommen desto steiffer / richtiger und unverbrüchig nachgelebt / so haben Wir ferner abgelehrt und beschlossen / setzen und ordnen auch hiemit / und wollen ernstlich / daß hinführo / weder Wir noch einziger Graff zu Leiningen / von Unserm Leib herrührend zu Unserer Graff- und Herrschafft / und andern liegenden Güthern / Nutzungen / Recht und Gerechtigkeiten / keine Erben durch ein Testament oder letzten Willen einsetzen / noch davon seinen Kindern / Brüdern / Vettern / oder sonst jemand etwas prælegiren / verschaffen / oder sonst in andere Wege zueignen solle oder könne / sondern es sollen dieselbe / wie vorgemeldet / unzertrennt beysammen erhalten / und allewege auff den Erstgebohrnen / und dessen männliche Leibes-Erben / nach Primogenitur- und Fidei-commiss-Rechte / und wann dieselbe nimmer wären / und ohne männliche Leibes-Erben abgienge / alsdann auff den nachfolgenden / und dessen männliche Leibes-Erben / ohnfehlbarlich kommen und verfallen; also und dergestalt / daß deren Possession und Gewehr alsobald nach Absterben des letzten Inhabers / ipso jure, auff seinen nechsten Nachfolger continuirt und erstreckt / auch ohne vorhergehende Apprehension, alle Effectus, Privilegia und Eigenschafften einer rechtmäßigen wahren Possession und Besitzes / tam civilis, quam naturalis, habe / und wann dawider sive vivente prædecessore, sive hæreditate jacente in einige Wege attentirt und verstanden würde / für ein öffentlich Spolium / und allerdings nichtig und krafftloß gehalten werden solle.

Solches

An. 1691. Solches alles / was obgemeldt / stet / fest und unverbrüchlich zu halten / dawider nichts zu thun / noch geschaffen zu thun werden / haben wir Gebrüdere obgedacht ein ander mit Handgebunden Treu / bey unsern Gräflichen Ehren / wahren Worten / Treu und Glauben / auch mit einem geschwohrnen leiblichen Eyd / versprochen und zugesagt / versprechen auch solches / und sagen es zu / hiemit in der allerbeständigsten Form / wie solches am beständigsten geschehen kan oder mag / für uns / unsere Erben hiemit kräfftiglich. Also daß alle Weg derjenige / welcher sich derselben ungemäß erzeigt / ohn einige Verhör unrecht haben und die andere abziehen sollen. Daß jetzt als dann / und dann als jetzt / so bald sich das geringste hierwieder begeben / ipso jure, alles unkräfftig / nichtig / todt und ab seyn / dafür auch bey allen Rechten / Gerichtern und gütlichen Handlungen angesehen / erkennt und gewürdigt / durch keinen tractum temporis & longissimum & immemorialem confirmirt und zu Kräfften komme.

Hierauff haben wir den Allerdurchleuchtigsten und Großmächtigsten Herrn / Herrn Matthiam / regierenden Röm. Kayser / &c. unsern allergnädigsten Herrn / allerunterthänigst gebeten / daß Ihre Kayserl. Majest. diese unsere gegenwärtige Statuta, Satzungen und einhellig beschlossene Ordnungen mit allen und jeden Puncten / und Artickeln / als ordentlicher Richter / und das höchste Haupt der Christenheit / durch Ih. Kayserl. Decret aus gewissem Wissen und Kayserl. Macht und Vollkommenheit zu approbiren / zu confirmiren / und zu bestättigen geruhen wollen. Urkundt &c. So geben zu Falckenburg den 20. Dec. 1613.

Johann Ludwig / Graf zu Leiningen.

Philipp Georg / Graf zu Leiningen.

Und uns darauff obgedachte Grafen zu Leiningen Gebrüdere derentwegen angeruffen und gebeten / daß wir / als jetzt-regierender Röm. Kayser / ihren vorbestimmten Erbvertrag zu confirmiren und zu bestätigen gnädiglich geruheten / deßhalb Wir &c. mit wolbedachtem Muth / gutem Rath / und rechtem Wissen dieselbe obgedachte Erbvergleichung gnädiglich confirmiret; und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / geist- und weltlichen Prälaten / Grafen und Freyherren / Rittern / Knechten / &c. ernstlich und festiglich / mit diesem Brief / und wollen / daß sie mehrgedachte Grafen zu Leiningen / Gebrüdere / &c. dabey festiglich handhaben / schützen / schirmen &c. hierwider nichts thun / noch daß jemand thue gestatten / in keine Weise / als lieb einem jeden sey / unsere und des Reichs schwere Straf / Ungnad / und darzu bey Pön nemlich 40 Marck löthiges Golds / zu vermeiden / die ein jeder / so offt er freventlich hierwieder thäte / uns halb in unsere und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil obgedachten Grafen zu Leiningen / unnachläßlich zu bezahlen / verfallen seyn solle. Urkundt &c. Lintz / den 26. May / 1614.

MATTHIAS.

(L.S.) Vice Reverendiss. Dni. Joh. Schvvickhardi, Archi-Cancellarii, & Elect. Mog.

Vt. L. B. von Ulm.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium

J. R. Paller, Collationator.

Quod hæc præsens copia cum vero originali, collationata, concordet testor ego An. 1691.

In silentio & spe fortitudo mea. Andreas Hartmann, Not. Cæs. publ. manu propr. & Notariatus Symbolo.

Num. II.

Schema worinn zu sehen / daß Herr Johann Carl August in lineâ rectâ descendente primogenitus, und der älteste; Emich Christian aber / appanagiatus & secundo genitus sey.

Emich.

Johann Ludwig † — Philipp Georg. †

Emich. † — Joh. Casimir / Kayserl. Præsident, de cujus bonis agitur, †

Georg Wilhelm / primo genitus, † — Emich Christian / secundo genitus.

Joh. Carl August / primogenitus in linea primogenituræ, und der älteste in linea.

Lit. T.

Schreiben von Graf Johann Carl Augustens Vormündern an den Rath zu Worms / die Extradition des Leiningischen Archivs, welches ihr Eingesessener / Johann Ambrosius zu sich genommen / betreffend / Mens. Aug. 1688.

EMich Christian / Graf zu Leiningen und Dachsburg / Herr zu Aspremont / Oberstein / Bruch / Bürgel und Reipoltzkirchen / Vormunder. Sophia Sibylla / Gräfin zu Leiningen und Dachsburg / Frau zu Aspremont / gebohrne Gräfin zu Leiningen-Westerburg / Wittib und Vormunderin.

Unsern Gruß und allen Gunstgeneigten Willen zuvor!

Edle / Ehrsame / Hochgelehrte / Fürsichtig und Weise / resp. in Gebühr liebe besondere!

Wir haben aus einer uns zugekommenen Schrifft / an statt mündlichen Recesses, so ihr Stadt-Procurator Henrich Baumhauer / wider unsern lieben Rath und getreuen Johann Ambrosii übergeben / mit befremden ersehen / was für anzügige Dinge / unser Vetter / Graf Johann Carl August zu Leiningen / wider uns in loco incompetenti zu evomiren und anzuzetteln sich unterfährt.

Nun können dieselbe leicht bey sich selbst finden / daß die Extradition des Leiningis. Archivs oder desselben Documenten, die uns und unsern resp. Pfleg- und Söhnen zu 2. Drittheilen / pro indiviso zustehn / kein Werck sey / darüber der Magistrat zu Worms zu erkennen / oder sich darein zu mischen hat / werden derowegen / auch ohn unser Erinnern die Hände davon abthun / und der Königlichen Cognition nicht länger vorgreiffen / weniger mit dergleichen Picquanterien, die unsern Gräflichen Stand und Ehre touchiren / sich nicht weiter beladen lassen / sondern sich des versichern / daß die so genannte Cadetten, dem vermeinten possessori lineæ primogenituræ an gehörigen Orten Red und Antwort zu geben / schon fertig und parat seyen.

An. 1691. Haben es in guter Wolmeinung nicht bergen mögen / als denen wir sonst alle nachbarliche Bezeugungen zu erweisen wolgeneigt seyn. Gontersblum / den 5. Aug. 1688.

Des Herrn Stadt-Burgermeisters und Raths / freund- und geneigtwillige

Emich Christian / Graf zu Leiningen.
S. Sibylla / Gräfin zu Leiningen / Wittib / Vorm.

Verlesen in Senatu den 10. Augusti 1688. Decret. Herr Baumhauer soll sich hierauff mit nechsten und chesten vernehmen lassen.

Quod hæc præsens copia, cum vero originali, collationata concordet, testor ego

{*In silentio & spe fortitudo mea.*} Andreas Hartmann, Notarius Cæs. publ. manu propr. & Notariatûs Symbolo.

Lit. V.

Schreiben von dem Rath zu Franckfurt / an Graf Johann Carl Augusten zu Leiningen / daß das Leiningische Archiv Graf Emich Christianen ausgeantwortet worden / d. 31. Octobr. 1690.

Dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Johann Carl August / Graf zu Leiningen und Dachsburg / Herrn zu Aspremont / Oberstein / Bruch / Bürgel und Reipoltzkirchen / unserm gnädigen Herren /

Hochgebohrner Graf / gnädiger Herr / ꝛc.

WAs Ew. Gnaden wegen Extradition oder Arrestirung derer bey des gewesenen Amtsmanns der Grafschafft Leiningen / Joh. Ambrosii Wittib / befindlicher dero Hochgräfl. Hauß Leiningen-Heidesheim gehöriger Documenten und Briefschafften / unterm 16. passato gnädig an uns gesonnen / solches haben wir zu recht erhalten / und in mehrerm ablesend verstanden. Gestalten wir nun nicht ermanglet / sogleich nach eingelangtem sothanem Schreiben gedachte Wittib deßwegen vernehmen / und ihr zusprechen lassen / selbe aber darauff berichtet / daß sie ermeldte Documenta allbereit einige Wochen vor Ew. Gnaden bey uns eingekommenem Schreiben an den Herrn Grafen zu Leiningen / gegen ihre beschehene Satisfaction, und darüber eingelieferte Quittung habe abfolgen lassen; als haben wir solches zu desiderirter dienstlichen Nachricht ohnverhalten / und Ew. Gnaden der Gnaden-Bewahrung des Allerhöchsten damit treulich empfehlen wollen. Datum den 31. Octobr. 1690.

Euer Gnaden / dienstwillige

Burgermeistere und Rath der Stadt Franckfurt.

Quod præsens copia cum originali collationata concordet, attestor ego

{*In silentio & spe fortitudo mea.*} Andreas Hartmann, Not. Cæs. publ. manu propr. & Notar. Symbolo.

Num. IV.

Copia Mandati der Kayserlichen Commission, worinnen die an Graf Johann Carl August zu Leiningen gethane Huldigung cassiret / solche herentgegen Grafen Emich Christian ꝛc. zu leisten und abzustatten befohlen wird / d. 26. Julii 1691.

DEr Röm. Kayserl. Majest. auch Chur-Mayntzische respectivè General-Feld-Zeugmeister / General-Feld-Marschall-Lieut. und Commendant zu Maynz Johann Carl von Thüngen ꝛc. wie auch der Römis. Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath / Johann Hermann von Mayenstätter ꝛc. Thun kund hiemit in Krafft obhabender Kayserl. Commission allen und jeden Schultheissen / Gerichts-Männern und sämmtlichen Einwohnern zu **Lindelborn / Küttel / Spirckelbach / Hochstärcken / Wilckerswiesen / Kettenhausen / Oberung / Wallhalten / Saltzstadt / Weydenthal / Schlettenbach / Tarstein und Thumbach** / sammt allen **Mayerhoffleuten** und übrigen Eingesessenen des gantzen Amts **Falckenburg** und **Lindelborn** / und der Dependentzien; Nachdem Ihr ohnlängsthin auff Ordre der durch unrechtmässigen Feindlich-Frantzösis. Gewalt angehalten worden / **Grafen Johann Carl Augusten zu Leiningen** zu huldigen oder Handgelübdnus zu thun / daß wir sothane Huldigung oder Handgelöbnus und andere dessen Verordnung aus Kayserl. Majest. uns übertragenen Gewalt und Macht Krafft dieses auffgehoben / cassirt und vernichtet / auch Euch allerdings davon entlediget / befehlen demnach nicht minder Euch samint und sonders / daß Ihr Graf Emich Christian zu Leiningen auff desselben oder seiner darzu committirten Begehren von neuem die Huldigung leisten und abstatten / Ihn auch als Euren Erb-Herrn allen gebührenden Gehorsam / Treu und Folge leisten / und als getreue gehorsame Unterthanen bezeugen / und Euch auch davon durch niemand nicht abhalten lassen / hingegen Graf Johann Carl Augusten oder dessen Bedienten im geringsten keine Parition nicht thun sollet / als lieb einem jeden ist / Kayserl. Ungnad und schwere Straff zu vermeiden / wornach ihr Euch samint und sonders zu achten. Maynz den 26. Julii 1691.

Der Röm. Kayserl. Majest. verordnete Commissarii.

(L.S.) Johann Carl von Thüngen.
(L.S.) Johann Hermann von Mayenstätter Reichs-Hof-Rath.

Num. V.

Copia Kayserlichen Rescripts an Herrn Anshelm Frantzen / Ertzbischoffen und Churfürsten zu Maynz / die Salvirung des Gräflich-Leiningischen Archivs zu Heidesheim betreffend de dato Laxenburg den 5. Junii 1691.

EXtract &c. Gleichwie Wir nun solch des Supplicanten Begehren um so viel mehrers der Billigkeit gemäß befinden / als be-

An. 1691. berührter Graff Johann Carl August unsern ins Reich ergangenen Kayserlichen Avocatorien schnurstracks zugegen sich an Frantzösischer Seiten gehänget / wider Supplicanten alldort gerichtlich verfahren / und über diß sich noch deutlich heraus gelassen hat / vielbesagtes Archiv entweder zu verbrennen / oder aber ins Feinds Lande zu verführen / wodurch des Supplicanten Gräffliche Hauß ein unwiderbringliche Schaden zugefügt würde; Als haben Wir hierinnfalls fürträglich zu seyn erachtet / Eurer Liebden zu Salvirung erstbesagten Archivs zulängliche Commission auffzutragen / dieselbe demnach freund-gnädiglich ersuchende / sie wollen / dafern es practicabel seyn möchte / mit Beyhülff obbemeldten Unsers Generals von Thüngen / sich sothanen Gräfflich-Leiningischen Archivs zu Heydesheim bemächtigten / selbiges ad locum tertium transferiren / und bis zu unserer weiterer Kayserl. Verordnung niemanden davon etwas verabfolgen lassen / uns anbey auch demnechst berichten / ob nicht etwan / und was mehrbesagter Graf Johann Carl August zu Leiningen im Reich liegendes hat / damit deßwegen der Avocatorien nicht beschehener Parition halber die Gebühr beobachtet werden möge; das gereichet Uns von Euer Liebden zu angenehmen Gefallen / und wir seynd deroselben ꝛc. ꝛc. Laxenburg den 5. Jun. 1691.

Num. VI.

Copia Mandati der Römis. Kayserl. Majest. auch Chur-Mayntzis. respectivè General-Feld-Marschall-Lieutenant und Commendant zu Mayntz / Johann Carl von Thüngen / wie auch der Römis. Kayserl. Majestät und des Heil. Römischen Reichs Hoffrath / Johann Hermann von Maystätter ꝛc.

Seye den Gräflich-Leiningischen Heidesheimischen Beamten und Bedienten hiemit zu wissen / welchermassen wir das in Heidesheim in grosser Unsicherheit bisher gestandene Leiningische-sammt Archivs Uberrests in guter Verwahr zu transportiren / wir auch die alldorten vorhandene Herrschaffteliche und deren Bedienten Wein-Früchten und Viehe abzuholen Verordnung gethan haben;

Befehlen demnach denenselben bey ohnvermeidlich schwerer Straff / Vorweisern dieses all solches ohnweigerlich folgen zu lassen / und darinnen die geringste Verhindernuß nicht zu verursachen. Maynz den 26. Julii 1691.

Der Römisch Kayserl. Majest. verordnete Commissarii.

(L. S.)

Hanß Carl von Thüngen.

(L.S.)

Joh. Hermann v. Maystätter.

Num. VII.

An. 1691.

Memorial an die Hochlöbliche Reichs-Versammlung zu Regenspurg / von Herrn Johann Carl August / Grafen zu Leiningen / de dato 9. Septembr. st. n. 1691. dictirt den 26. Septembris, 1691. die zwischen ihme und seinem Vetter / Graf Emich Christianen zu Leiningen / in puncto primogenituræ, entstandene Irrungen betreffend.

Des H. Römischen Reichs Churfürsten und Ständen zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung verordnete vortreffliche Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Hochwürdig / Hoch und Wolgeborne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edel-Gestrenge / auch Wol-Edel / Vest- und Hochgeleherte / Hochgeehrte Herren.

EUer Excellentz Hochwürden / und meine Hochgeehrte Herren / werden sonder Zweifel schon dasjenige gelesen haben / was genöthiget bin gewesen / bey deroselben / wegen meines Vettern / gewesten verpflichteten Vormund / und Deputats-Herren meines Hauses / Herrn Grafens Emich Christian von Leiningen / geziemend einzugeben; Und obwol gedacht hätte / es würde obgedachter mein Vetter / mich bey dem von Ihro Majestät Kayser Matthias / und Ihro Churfürstliche Durchl. Durchl. zu Cölln und Pfaltz / respectivè glorwürdigsten und höchstseeligsten Andenckens allergnädigst-und gnädig placidirtem jure primogenituræ, so mit einem leiblichen Eyd zu GOtt beschwohren / unturbirt gelassen / oder wenigstens die Sache bey dem Chur-Cöllnischen Lehen-Gericht / woselbst selbe würcklich verfangen / ausgemachet haben; So hat er doch diese Sache per subreptionem und meiner allerdings ungehört / weiß nicht durch was Mittel und Wege / dahin zu bringen gewust / daß nicht allein meine Schultheissen und Gerichts-Schöpffen / von jederem Dorff / der Graffschafft Leiningen / kurtz verwichner Zeit nacher Maynz citiret / und wider den mir leiblich abgeschworenen Eyd / meinem Vettern und Cadet meines Hauses einen Eyd abzulegen / und ihn vor ihren Herrn zu erkennen angewiesen; sondern auch noch über das / mein-und meiner Beamten eigenes Gewächs an Wein und Früchten / und welche gar in kein Disput einst mitkommen / mit Arrest in meinem eigenen undisputirlichen Schlosse Heidesheim beschlagen worden / wie ein solches aus der Beylage sub Num. 1. mit mehrerem abzunehmen. Nun ist Euer Excellentz / Hochwürden / und meinen Hochgeehrten Herren / ohne mein Vorbringen zur Gnüge bekannt / daß in allen geistlichen / natürlichen Völcker- und Kayserlichen Rechten / gar wol versehen / daß keiner / unerhörter Sachen / kan condemnirt und in dessen Præjudiz was statuiret werden / sondern es heisset: Audiatur & altera

An. 1691. altera pars; und solches um so vielmehr / dann ich als primogenitus in lineâ primogenituræ, in regulâ juris primogenituræ, placito Cæsareo & Dominorum Directorum, fundiret / und also mehr / als mein Cadet zu manuteniren bin / da diese meine eigen- und propriè Sachen seynd / und Lit. A. & B. klärlich ausweisen / daß mein und meines Cadets Graf Emich Christian von Leiningen Vorfahren / Johann Ludwig und Philipp Georg / beyde Grafen zu Leiningen / das jus primogenituræ introduciret / in vigor gebracht und sanciiret / daß nemlich ein einiger regierender Graf zu Leiningen seyn / und daß nach Absterben des letzten von der Linie / die Possession auff den primogenitum der andern Linie / ohne Apprehension einiger Possession ipso jure soll continuiret und erstrecket werden / solches alles auch Ihro Kayserlichen Majestät / der Reichs-Cantzeler / und die beyde Lehen-Herren confirmiret / und befohlen haben / solches alles zu exequiren; Mein Vetter / der Herr Johann Casimir / Kayserlicher Cammer-Præsident, und mit ihme seine Linie ausgestorben / und also die Possession aller seiner Güter / auff mich / als Primogenitum, ohne Apprehension einiger Possession, sich erstreckt hat / und also billich gemäß Kayserlicher Sanction und Befehls vielmehr hätte geschützt und gehandhabt / als turbirt und condemnirt werden sollen: Uber das so gebühret mir / als einem Stand des Reichs / die erste Instantz / als das Jus Austregarum; der Frieden-Schluß von Anno 1648. gibt darinn gleich die abhelffliche Maaß / indeme artic. 5. num. 20. heilsamlich versehen / daß sowol am Kayserl. Hof / als Cammer-Gericht / das privilegium primæ instantiæ Austregarum, denen Reichs-Ständen unbenommen / oder unversehrt verbleiben / auch nicht durch Mandata oder Commissiones oder Avocationes, oder auff einige andere Weise beunruhiget werden sollen; zu welchem noch hinzu kommt / daß kein Arrest nicht Platz haben kan / bey denselben die gesessen / oder wo selbige von jemand erschlichen / gegen Offerirung und Leistung der Caution, muß auffgehoben werden; und obwohlen bey dem Herrn General von Thüngen / welcher die Execution gegen mich gethan / darzu mich offeriret / und alles weitläuffiger deduciret / so hat doch ein solches nicht verfangen wollen / sondern es ist durch Antrieb meines Gegentheils mir noch über obiges / dieser grösser Schade zugefüget worden / daß / da unter Protection der Kayserlichen und Chur-Sächsischen damalen jenseit Rheins- oder in der Pfaltz gestandenen Waffen / meine Weine und Früchten / aus der Pfaltz füglich dissеits hätte herbringen können / nun wegen des angelegten Arrests in der grössesten Gefahr / unter denen Frantzösen / selbige nun habe müssen liegen lassen; ja was noch ärger! Ich muß jetzo mit höchster Betrübnus per expressum von oben hören und vernehmen / daß hierdurch die Frantzosen erfahren / daß ich noch einige Wein und Früchten auff meinem Schloß Heidesheim zu meiner Subsistentz gehabt / und daß die arrestirt seyn solten / darum sie dieses alles nicht allein confisciret und weggeführet / sondern mir auch noch alles übriges confisciren und wegnehmen thun / zu geschweigen des Schimpffs der mir gleichwol dardurch wiederfahren ist. Weilen nun gleichwol Euer Excellentz / Hochwürden / und meine Hochgeehrte Herren / klärlich sehen / daß ich / als Primogenitus, in lineâ primogenituræ existire / daß solches jus primogenituræ von mein- und meines Cadeten und Gegen-Parthey Vorfahren introduciret / mit einem leiblichen Eyd zu GOtt beschworen / und von Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät / als dem Oberhaupt der Christenheit / und denen beyden Lehenherren Churfürstl. Durchl. Durchl. zu Cölln und Pfaltz / confirmiret und bestätiget / auch die Primogenitos der Grafen zu Leiningen / darbey zu manuteniren / allen und jeden bey Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs Ungnad und Pön von viertzig Marck löthiges Golds anbefohlen / in dem Gegentheil aber alles was mein Vetter / um seine unrechtmässige Intention zu erreichen / vermittelst allerhand unerfindlichen Aufflagen / Criminationes und Calumnien angebracht haben mag / allerdings falsch / grundloß und so bewandt ist / daß man mich allerdings ungehört / absque ullâ causæ cognitione keinesweges depossediren / noch meine Weine und Sachen / da insonderheit jederzeit im Reich gesessen gewesen / und noch würcklich gesessen bin / arrestiren können noch sollen: Als nehme billich zu Eu. Excellentz / Hochwürden / und meinen Hochgeehrten Herren / als welche aus deme / was zwischen mir und meinem Vettern / bey dem löblichen Reichs-Convent bereits passiret / genugsame Information haben / meine Zuflucht / mit gantz gehorsamster schuldigster Bitte / sie geruhen bey der Römisch-Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn / sich meiner zu dem Ende ohnmaßgeblich intercedendo anzunehmen / damit um so viel kräfftiger bey der von Ihro Röm. Kayserlichen Majest. mir und meiner Primogenitur Posteritat / accordirte gnädigste Manutenentz und Possession der Primogenitur-Güter / und die darüber ad Instantiam meines Cadetten Graf Emich Christianen von Leiningen / und auff die Manier / wie in meinem vorigen unterthänigst remonstriret / definitivè erhaltene Sententz executivè geschützet / die sämmtliche Unterthanen zum Gehorsam und geleisteter Pflicht durch den Herrn General von Thüngen / wieder angewiesen / und sonsten alles wieder genannte Sententz geschehenes cassiret / der angelegte Arrest auffgehoben / ich ferner unturbirt und ungraviret gelassen / mein Vetter aber und Cadet Graf Emich Christian von Leiningen / zu der ordinari, im Heil. Röm. Reich üblicher / und mir als einem Stand des Reichs competirender Justitz / im Fall er was wider mich zu suchen hat / verwiesen werde.

An. 1691.

Es thut mir zwaren sehr leid / daß bey denen von Euer Excell. Hochwürden / und meinen Hochgeehrten Herren / jetzthabenden wichtigen Rathschlägen / mit dergleichen Sachen überhellig n muß; allein / gleichwie es sehr hart seyn würde / wann ein treuer Stand des Reichs / so gleich unerhört / und zwar auff einseitiges heimliches Anbringen seines Feindes / solte ruiniret / über einen Hauffen geworffen / und ihm seine eigene Guter solten wege-

An. 1691. weggenommen werden / so sehr versichere mich auch dero Hülff und gnädiger Assistentz / da sonderlich Euer Excell. Hochwürden / und meine Hochgeehrte Herren / die Conservirung der sämmtlichen Glieder / und dero habenden Rechten und Regalien / anvertraut und zu Hertzen gehet; als der mit aller Devotion bis ins Grab verbleibet

Euer Excellentz / Hochwürden /
und meiner Hochgeehrten Herren /

Bruch / im Bergischen Lande /
den 9. Septembr. st. n.
1691.

Gehorsamster und dienstwilligster
Diener

Johann Carl August /
Graf zu Leiningen.

Beylagen.

Num. 1.

Kayserl. Commission Ufflage an die Gräfliche Leiningische Beamten und Bedienten zu Heidesheim / daß sie von denen auff dasigem Schloß vorhandenen Früchten / auch ihren selbst eigenen Weinen / nicht das geringste ohne dero Vorwissen und Verwilligung abführen / oder verabfolgen lassen sollen / d. 11. (21.) Julii 1691.

DEr Römischen Kayserl. Majestät auch Seiner Churfürstl. Gnaden zu Maynz respective General Feld-Zeugmeister und General-Feld-Marschall Lieutenant und Commendant in Maynz Johann Carl von Thüngen ꝛc. Befehlen in obhabender Kayserl. Commission hiemit denen Gräflichen Leiningischen Beamten und Bedienten auff Heidesheim alles Ernstes / von denen auff daselbstigem Schloß vorhandenen Herrschafftlichen Früchten / und dem Ober-Amtmann Müller / auch ihnen selbsten zuständigen Weinen nicht das geringste ohne meinen Vorwissen und Verwilligung abzuführen / oder jemanden / wer der seye / folgen zu lassen / bey Vermeidung schwerer Straffe und militarischer Execution wider die Ubertretter. Wornach sich ein jeder zu richten hat. Datum Maynz den 11. (21.) Julii, 1691.

(L. S.) H. C. von Thüngen.

Lit. A.

Kayſers Matthiæ Confirmation des Primogenitur-Rechts in der Gräflich-Leiningischen Linie, d. 26. Maji 1614.

WIr Matthias von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kundt allermänniglich / daß Uns die Edele / Unsere und des Reichs liebe Getreue / Johann Ludwig / und Philipp Georg / Grafen zu Leiningen und Dachsburg / Herren zu Appermont, Gebrüdere / in Unterthänigkeit vorbracht und zu erkennen gegeben: obwol die vor etlichen Jahren mit Zuziehung ihrer nechsten Verwandten und Freunden / eine Theilung aller und jeder von weyland ihrem Vatter und Voreltern auff sie erblich gelangter Graf- und Herrschafften und Güter angestellet / so hätten sie doch solche / aus allerhand Uns fürbrachten erheblichen Ursachen / nicht zu ihrer Krafft und Würckung kommen lassen / sondern sich sowohl zu desto besserer Leist- und Erstattung der Uns und dem H. Reich gebührend schuldigen Dienst / als auch Erhaltung des auff sie hergebrachten Gräflichen Standes und gedeylicher Wolfahrt / eines gewissen Brüderlichen Erbvertrags (den sie Uns glaubwürdig fürtragen lassen) einhelliglich vergliechen / inmassen derselb von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet und lautet also:

Wir Johann Ludwig und Philipp Georg / Grafen zu Leiningen und Dachsburg / Herren zu Appermont, Gebrüdere / thun kundt ꝛc.

Clausula.

Würde sich dann zum vierdten zu tragen / daß von uns Beyden / oder Einem unter uns / mehr dann ein ehelicher Sohn erzeuget / und ihren Vatter überleben würden / so soll doch hinführo / so lang die beyden Linien wären / mehr nicht dann zweyen / und wann die eine abgieng / alsdann mehr nicht als ein eintziger regierender Graf zu Leiningen seyn / und darzu jedesmahl der Erstgebohrne oder Aelteste / wofern er tauglich / den anderen vorgezogen / demselben auch alle und jede seines Vatters hinterlassene Graf- und Herrschafften / Städt / Schlösser / Dörffer / und alle andere liegend auch fahrend ꝛc. Haab und Güter / eintzig und allein zu Regieren / zu Besitzen und zu Geniessen ꝛc. überlassen werden; die übrigen aber / es seyen ihrer viel oder wenig / sollen mit einem gewissen Deputat, neben Verordnung eines Residentz / wie ihnen der Bruder aus gutem Willen ansetzen würde / abgefertiget werden / und mit Heyrathen so lang einzuhalten schuldig seyn / als der Aelteste im Leben oder Manns-Stamm von ihm zu hoffen ist.

Damit auch zum fünfften diesem unsern Vergleich und Disposition von uns und unser Nachkommen / desto steiffer / richtiger und unverbrüchig nachgelebet werde / so haben wir ferners abgeredt und beschlossen / setzen / und ordnen auch hiemit / und wollen ernstlich / daß hinführo weder wir / noch ein eintziger Graf zu Leiningen / von unserem Leib herrührend / in unserer Graf- und Herrschafften / und anderen liegenden Gütern / Nutzungen / Recht und Gerechtigkeiten / keinen Erben durch ein Testament oder letzten Willen einsetzen / noch davon seinen Kinderen / Brüderen / Vetteren / oder sonst jemand etwas prælegiren / verschaffen / oder sonst in andere Wege zueignen solle / oder könne / sondern es sollen dieselbe / wie vorgemeldt / unzertrennt beysammen erhalten / und allweg auff den Erstgebohrnen oder Aeltesten / und dessen

An. 1691. männliche Leibes-Erben nach Primogenitur und Fideicommiss-Rechten; und wann dieselb nimmer wären / und ohne eheliche männliche Leibes-Erben abgiengen / alsdann auff den nechstfolgenden und dessen Mann-Eheliche Leibes-Erben ohnfehlbarlich kommen und verfallen; also und dergestalt / daß deren Possession und Gewehr / alsobald nach Abstersten des letzten Inhabers ipso jure auff seinen nechsten Nachfolger continuirt und erstreckt / auch ohne vorhergehende Apprehension, alle Effectus, Privilegia und Eigenschafften einer rechtmäßigen wahren Possession und Besitzes / tam civilis, quam naturalis haben / und was darwider sive vivente prædecessore, sive hæreditate jacente in einige Weg attentirt und verstanden würde / für ein öffentlich Spolium, und allerdings nichtig und krafftloß gehalten werden solle.

Solches alles / was obgemeldt / stet / vest und unverbrüchlich zu halten / wowider nichts zu thun / noch verschaffen gethan zu werden / haben wir Gebrüdere obgemeldt einander mit Handgebenden Treu / bey Unsern Gräfflichen Ehren / wahren Worten / Treu und Glauben / auch mit einem geschwohrenem leiblichen Eyd / versprochen und zugesagt / versprechen auch solches / und sagen es zu / hiemit in der beständigsten Form / wie solches am beständigsten geschehen kan oder mag / Unsere Erben und Nachkommen hiemit kräfftiglich verbindend ꝛc. Wir begeben uns auch vor uns selbst oder unsere Erben aller Exception, bey unserem geschwornen Eyd.

Also / daß allweg derjenig / welcher sich derselb ungemäß erzeigt / ohn einige Verhör Unrecht haben / und die andere abstehen sollen / darzu weder von Päbsten / Römischen Kayseren / Königen / einige Indulta, Rescripta, Freyheiten / Absolutionen / Dispensationen / oder Restitutionen darwider ausbringen oder bitten / oder da sie proprio motu schon bewilliget und gegeben würde / uns deren nimmermehr zu gebrauchen; daß jetzt als dann / und dann als jetzt / so bald sich das geringste hierwider begeben / ipso jure alles unkräfftig / nichtig / todt und ab seyn / dafür auch bey allen Rechten / Gerichten und gültigen Handlungen angesehen / erkannt und gewürdigt / durch keinen tractum temporis etiam longissimum & immemerialem confirmirt und zu Kräfften käme.

Hierauff haben wir den Allerdurchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten ꝛc. ꝛc. Herrn / Herrn Matthiam / regierenden Römischen Kayser ꝛc. unsern Allergnädigsten Herrn / allerunterthänigst gebetten / diese unsere gegenwärtige Statuta, Satzungen / und einhellig beschlossene Ordnungen / mit allen und jeden hievor gesetzten Puncten und Articulen / als ordentlicher Richter / und das höchste Haupt der Christenheit / durch Ihro Kayserl. Decret aus gewissem Wissen und Kayserl. Macht und Vollkommenheit zu approbiren / zu confirmiren und zu bestättigen; Uhrkundt ꝛc. Geben zu Falckenburg / den 20. Decembr. 1613.

Johann Ludwig / Graff zu Leiningen.
Philipp Georg / Graff zu Leiningen.
Wilhelm Hendrich / Erb-Truchses / Herr zu Walburg.
Johann Jacob / Graff zu Eberstein.

An. 1691.

Und Uns darauff obgemeldte Graffen zu Leiningen / Gebrüdere / demüthiglich angeruffen und gebetten / daß Wir / als jetzt regierender Röm. Kayser / ihren vorbestimten Erb-Vertrag zu confirmiren und bestättigen / gnädiglich geruheten / deshalben Wir ꝛc. mit wohlbedachten Muth / gutem Rath und rechten Wissen / dieselb obgemeldte Erb-Vergleichung gnädiglich confirmirt und bestättiget; Und gebiethen darauff allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen Prälaten / Graffen und Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Land-Vögten / Hauptleuthen / Vitzdommen / Vögten / Pflegern / und sonst allen andern Unsern / und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würd / Stand oder Wesen die seyn ꝛc. Diesem ernstlich und festiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie mehrgemeldte Graffen zu Leiningen / Gebrüdere ꝛc. dabey festiglich handhaben / schützen / schirmen ꝛc. Hierwider nichts thun / noch das jemand anders zu thun gestatten / in keine Weg / als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwehre Ungnad und Straff / darzu eine Pön / nemlich 40. Marck Löthiges Goldes / zu vermeyden / die ein jeder / so offt er freventlich herwider thäte / Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil obgemeldten Graffen zu Leiningen / unnachläßig zu bezahlen / verfallen seyn solle. Uhrkundt / Lintz / den 26. Maji 1614.

MATHIAS.

(L. S.)

Vice-Rev. Dn. Johannis, Schwichardi, Archicancell. & Elect. Mag.

Vt. LB. von Ulm.

Ad Mandatum Sacræ Caſ. Majeſt. proprium.

J. R. Bucher.

Chur-Fürstl. Cöllnischer *Consens:*

Von GOttes Gnaden Wir Ferdinand / Ertz-Bischoff zu Cölln / ꝛc. Bonn / den 28. Martii, 1615.

(L. S.) Pet. Hulsmann.

Chur-Fürstl. pfältzischer *Consens:*

Heinrich von GOttes Gnaden Pfaltzgraff beym Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses und Churfürst / Hertzog in Bayern / ꝛc. Heidelberg / den 16. May / 1615.

In fidem & testimonium veritatis, ego

[*In silentio & spe fortitudo mea*] Andreas Hartmann, Imp. Auth. Not. requisitus, scripsi & subscripsi & Not. Symbolo communivi.

Lit. B.

An. 1691. Lit. B. An. 1691.

Schema der Herren Graffen zu Leiningen und Dachsburg.

Emich.

Johann Ludwig/ Primogenitus. †

Emich/ Primogenitus. †

Georg Wilhelm/ Primogen. † Emich Christian/ Secundogen.

Joh. Carl August/ Primogenitus in Lineâ Primogenituræ, und der älteste in der Linea.

Philipp Georg. †

Joh. Casimir/ Kayserl. Cammer-Præsident, de cujus bonis agitur.

CAPUT XVII.

Von streittiger Theilung der Graffschafft Wertheim / Anno 1691. zur Continuation des Cap. VIII. in Tomo anteced.

Num. I.

Copia Antwort-Schreibens von denen Fränckischen Creyß-ausschreibenden Fürsten / an Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg mutatis mutandis in der Gräffl. Löwenstein-Wertheimischen Sache abgangen / darinnen declarirt wird/ wie die Ihnen ertheilte Kayserl. Commission keineswegs auff Religions- oder andere dem Instrumento Pacis zuwider lauffende Sachen/ sondern bloß ad dividendum Comitatum Wertheimensem gerichtet sey / auch kein Theil übereilet werden solle / den 4. Martii (22. Febr.) 1691.

P. P.

EW. Ld. in der Wertheimischen Kayserl. Commissions-Sache unterm 17. (27.) letzt abgewichenen Monaths Januarii an Uns abgelassenes freund- und freund-vetterliches Schreiben haben Wir wohl erhalten / und mehrern Inhalts daraus ersehen / was massen Ew. Ld. der Graff Eucharius Casimir zu Löwenstein-Wertheim / vermittelst einer weitläufftigen Deduction zu vernehmen gegeben / wie er durch die zwischen ihm und seinem Vettern Uns übertragene allergnädigste Kayserl. Commission, zum höchsten gravirt zu seyn vermeyne / auch künfftig sowohl in Ecclesiasticis als Politicis dem Instrumento Pacis zuwider / noch mehrers beschwehrt zu werden besorget / Ew. Ld. dabey ersuchet hätte / Dero officia deshalben bey Uns anzuwenden / damit seines Vettern widerrechtlichen Beginnen gesteuret / und er Eucharius Casimir ferner nicht beschwehret werden möge / Ew. Ld. sollen Wir hierauff nicht bergen welchergestalt das Kayserl. in dieser Sache emanirte und Uns insinuirte allergnädigste Rescriptum keineswegs auff Religions- oder andere dem Instrumento Pacis zuwider lauffende Sachen / sondern bloß ad dividendum Comitatum Wertheimensem nach klahrem diesen Inhalt abzielte / und hauptsächlich dahin eingerichtet seye / daß alle die von vielen Jahren hero zwischen denen zweyen Gräfflichen Theilen und ihren Vor-Eltern / wegen der bißhero so beschwehr- als schädlich / und teste experientiâ nur Uneinigkeit / Zweyspalt und allerhand Inconvenientien nach sich ziehenden Communion entsprungene Klagten auff einmahl vermittelst der Division gehoben / abgethan / und sie wiederum in beständige Harmonie und Ruhe / ihrer allerseitigen Posteritât zum besten gesetzet werden mögen / deme Wir dann ad literam inhæriren / und weder bey der Commission zu Præjudiz der Religion etwas vornehmen / noch die Unterthanen in ihren Glaubens- und Gewissens-Sachen auch andern hergebrachten oberwehntem so theuer erworbenem Instrumento Pacis oder andern Reichs-Constitutionibus zu entgegen turbiren und beeinträchtigen lassen werden / zu welchem Ende auch zu Vornehmung solcher Commission beyderseits Partheyen ein sehr geraumer Termin, als der den 17. (27.) April. nacher Wertheim præfigiret worden ist / daß dahero weder ein noch der andere Theil / besonders aber Graff Eucharius Casimir sich der Übereilung halber zu beschwehren / die geringste Ursache nicht haben wird; Als haben Ew. Ld. ein solches zu freund- und freund-vetterlicher Antwort nicht bergen noch zweiffeln wollen / daß dieselbe hierab selbst hochvernünfftig ermessen werden / wie ungleich man Uns aus diesem Theilungs-Werck causam Religionis, so doch warhafftig nicht ist / zu machen / und unter solchem odiosen Prætext die Sache ins stecken zu bringen / und der Justiz den Lauff zu hemmen trachte / Dero im übrigen zu allen angenehmen Dienst-Bezeugungen ꝛc. ꝛc. Datum den 4. Martii (22. Februarii) Anno 1691.

Num. II.

Memoriale Herrn Eucharii Casimirs / Graffens zu Löwenstein-Wertheim / an die gesamte des Heiligen Römischen Reichs Evangelische Churfürsten/ Fürsten

An. 1691. Fürsten und Stände / zu dem Reichs-Tag in Regenspurg gevollmächtigte Hochansehnliche Räthe / Bottschafften und Gesandte / de dato den 12. Mart. 1691.

Dictirt den 15 (25) Maji 1691.

Des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / zu dem noch fürwährenden allgemeinen Reichs-Tag Höchst-Hoch- und Wohlansehnliche verordnete Herren Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Hoch-Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Wohl-Edle / Vest- und Hochgelehrte / insonders Hoch- und geehrte Herren.

EW. Excell. und meinen Hochgeehrten Herren bey anderwerts obhabenden hochwichtigen Affairen mit meiner Anliegenheit zu behelligen / solte ich billig mich nicht unterstehen; nachdem aber diese Sache von sonderbahrer Importanz ist / so will der zuversichtlichen Hoffnung geleben / es werde diese Bemühung nicht in Ungutem vermercket werden.

Und zwar ist in facto zu præmittiren / daß Weyland im Leben gewesen Ludwig der ältere Graff zu Löwenstein / welcher das hiebevor in seinem Hauß üblich gewesene Jus Primogenituræ, durch ein An. 1597. auffgerichtetes Statutum Gentilitium auffgehoben / und unter seinen Herren Söhnen / derer vier denselbigen überlebet / mit Nahmen / Christoph Ludwig / Ludwig der jüngere / Wolffgang Ernst und Johann Dietrich / æquale jus succedendi introducirt habe.

Dieser hat An. 1611. das Zeitliche gesegnet / und neun unterschiedliche Graff- und Herrschafften / theils in re, theils in spe successionis verlassen. In re zwar die beyde Graffschafften 1. Löwenstein / und 2. Wertheim. 3. Die halbe Herrschafft Breuberg. 4. Die in Niederlanden gelegene Graffschafft Roschefort. 5. Die Graffschafft Montagu. 6. Die Herrschafften Herbemont / und 7. Neu-Casteau zu Halbscheid / in spe successionis aber / die damahls bey der Krichingischen Frau Wittib per modum usus fructus bestandene andere Halbscheid / der jetztgemeldten 4. Niederländischen Graff- und Herrschafften / und dann im Fall die andere Herren Vettern / Graffen von Löwenstein / ohne männliche Descendenten absterben würden / die Herrschafften 8. Scharpfeneck / und 9. Habitzheim nebst der zur Graffschafft Löwenstein gehörigen Kellerey Wildeck.

An statt nun Herr Graff Christoph Ludwig tanquam primogenitus, und die von demselben abstammende der Augspurgischen Confession zugethane Herrschafften / nemlich ich und meine minderjährige Vettern / stante primogenitura, alle vorgemeldte 9. Graff- und Herrschafften gantz allein hätten haben / seine jüngere 3. Herren Gebrüdere / und die von dem jüngsten / nemlich Herrn Graffen Johann Diedrich descendirende heutige Catholische Linie aber / als Cadets mit Deputaten vergnügt seyn sollen / so muste hingegen derselbe eâ sublatâ sich allein mit dem vierten Theil derselben / oder weil Herr Graff Ludwig der jüngere / und Herr Graff Wolff Ernst ohne Erben gestorben / mit der Halbschied contentiren lassen / also / daß ich und meine Vettern durch sothanes statutum Gentilitium gleich zum erstenmahl um gantzer vier und ein halb Graff- und Herrschafft uns verkürtzt befunden. Es kommt aber noch das zweyte Gravamen hinzu / so darinnen bestehet / daß weilen die zwey ältere Herren Gebrüdere / Herr Christoph Ludwig / und Ludwig der jüngere / mit der Graffschafft Löwenstein allein belehnet / die jüngere aber / als Herr Wolff Ernst / und Johann Dietrich aus sichern Ursachen per Curiam Feudalem davon ausgehalten gewesen / die jüngere an dessen statt ein anderes Recompens verlangt / und in specie auff die halbe Herrschafft Breuberg / nebst denen Niederländischen halben Graff- und Herrschafften angetragen / solche auch / ohne vorhergegangene Untersuchung der Renthen / dergestalten / wiewohl nur ad interim erhalten / daß sogleich um der jüngeren Herren Belehnung / bey dem Lehen-Hoff gesamter Hand nachgesuchet / und wann solche erhalten seyn würde / alsobald eine durchgehende gantz gleiche Grund-Theilung vorgenommen werden solte. Auff solche Weise hatten die beyde ältere Herren nichts / als die Graffschafft Löwenstein / das Æquivalent aber / so die jüngere beyde Herren bekommen / bestunde in 5. halben Graff- und Herrschafften / als Breuberg / Rotschenfort / Montagu, Herbimont und Neuf-Chasteau, wobey dann schon wider eine grosse Vervortheilung gewesen / weil es aber auff eine gar kurtze Zeit angesehen war / so liessens die ältere Herren gleichwohl dabey bewenden / und solches / vermög Vertrags vom 29. Julii 1611. hiebey sub Lit. A. Damit aber dieser starcke Interims-Genuß von denen jüngern Herren nicht in infinitum möchte prorogirt werden / so wurde im darauff gefolgten Administrations-Vertrag vom 10. Octobr. 1611. die in dem ersten Recess enthaltene Generalität; biß die jüngere Herren mit Löwenstein auch würden belehnet seyn / dahin restringiret / daß auff dem Fall der Lehen-Hoff die Belehnung gar nicht verwilligen / sondern purè abschlagen würde / die Grund-Theilung gleichfalls ohnaufhaltlich vorgenommen werden solte / wie ab dem Extract sub Lit. B. erhellet. A. B.

Als nun die Negativa Anno 1618. erfolgt / haben die ältere beyde Herren / sofort ad Peræquationem provocirt; weilen aber die jüngere Herren den steten Ubergenuß 5. Herrschafften / gegen den eintzigen Löwensteinischen nicht wolten fahren lassen / ist die Sache am Kayserl. Hoff zum Process erwachsen / darinnen weitläufftig verfahren / und An. 1651. 65. & 74. unterschiedliche Kayserl. Commissiones ad peræquandum angeordnet / solche aber von dem Cathol. Theil durch allerhand Subterfugia, biß auff diese Stund verächtlich eludiret worden / ohnerachtet unterdessen der Lehen-Hoff sich disponiren lassen / die Catholische Linie auch zu belehnen / inmassen solche Belehnung An. 1685. in Würcklichkeit erfolget ist.

Es

Ao. 1691. Es ist aber an dieser zweyten Læsion auch noch nicht genug / sondern es kam noch die Dritte darzu / so gleichfalls ein grosses anbetrifft / dann wie in dem Interims-Vertrag sub Lit. A. auch propter Spem futuræ Successionis Verordnung geschehen / dergestalten / daß / wo sich in währenden Interims-Genuß bey denen Niederländischen Herrschafften / ein Anfall begeben würde / die dahin assignirte zwey jüngere Herren denselben quoad Usum Fructum auch allein benutzen / gleichwie / wann sich bey der Grafschafft Löwenstein ein Anfall begeben thäte / solcher von denen nach Löwenstein assignirten ältern zwey Herren Gebrüdern quoad Usum Fructum gleichfalls allein benutzt / die Proprietät aber allerseits jedem Theil pro rata vorbehalten seyn solte. Nachdeme sich nun der Anfall / bey denen Niederländischen Herrschafften gleich in folgendem 1612. Jahr begeben / haben die 2. jüngere Herren an statt der ihnen allein zur Halbscheid angewiesenen Graf- und Herrschafften Rochefort / Montagu / Herbimont und Neuf Chasteau die andere Halbscheid einen Anfall darzu / und solche gantz zusammen bekommen / und eben um dieses allzusteten Ubergenusses willen Anno 1618. zum herausgeben derselben sich destoweniger verstehen wollen? Hingegen als sich bey Löwenstein durch Absterben Herrn Graf Georg Ludwigs und Johann Casimirs zu Löwenstein / der ausbedungene Anfall ebenmässig / wiewohl erst Anno 23. begeben / also / daß die zwey ältere Herren Gebrüdere die von jenen verlassene zwo Herrschafften Scharpfen-Eck und Habitzheim / nebst der Kellerey Wildeck / gleichfalls hätten alleins benutzen sollen / haben die jüngere Herren auch diesen Anfall bey dem Kopff bekommen / und also beede Anfäll zugleich verschlungen / und es noch darzu bey Errichtung des Westphälischen Frieden-Schlusses dahin zu practiciren gewust / daß die Possession gemeldter Herrschafften Artic. 4. Instrum. Pacis Cæs. Suec. §. Ferdinandus Carolus &c. dem Catholischen Theil auch angewiesen / jedoch Herrn Graf Friederich Ludwigen / meinem Groß-Herr Vatter sein Jus expresse vorbehalten / solches auch durch die nach und nach ausgewürckt Kayserliche Commissiones zwar von ihme ernstlich genug verfolgt / aber ob Elusionem Partis adversæ bis diese Stunde nichts erhalten worden.

Und dieses ist der Ursprung der entsetzlich grossen Inæqualität / da nemlich die vor den erstgebohrnen abkommende A. C. zugethane Birnenburgische Linie von Rechtswegen alle neun Graff- und Herrschafften gantz allein haben solte / nur blößlich die Grafschafft Löwenstein / und zwar diese nicht einmahl gantz (indeme der Catholische Theil die darzu gehörige Kellerey Wildeck würcklich deriniret) im Besitz und Genuß hat / dahingegen die Catholische Linie, deren doch Stante primogenitura nichts / als ein Deputat gebührte / sieben gantzer Graf- und Herrschafften / als 1. Rochefort / 2. Montagu / 3. Herbimont / 4. Neuf-Chasteau / 5. Scharpffen-Eck / 6. Habitzheim und 7. Breyberg gantz allein / und zum Theil nun ins 80. Jahr / unrechtmässiger Weise besitzen und geniessen thut. Wegen der Grafschafft Wertheim aber / welche jegliche Linie quoad reditus zur Halbscheid geniesset / ist in gemeldtem Interims-Recess verglichen worden / daß dieselbe aus verschiedenen NB. hoch bedencklichen Ursachen nicht könne getheilet werden sondern auff neun Jahr lang in einer Communione pro indiviso NB. solle und müsse administrirt / auch diese neun Jahr können und mögen weiter prorogiret werden / inmassen solche allbereits ins 80ste Jahr tacitè prorogiret worden / und zwar solle diese Gemeinschafft nicht anders als communi Consensu, & Causis communionis inductivis cessantibus, wieder auffzuheben seyn / alles vermög der Beylage Lit. C. C.

Zu desto besserer Einrichtung der Wertheimischen Communion ist der Administrations-Vertrag vom 10. Octobr. Anno 1611. begriffen / allerseits eydlich bekräfftiget und unter andern der Religion halber / hetliglich versprochen / daß die in der Grafschafft Wertheim gemäß der Augspurgischen Confession angestellte Religion und Kirchen-Ordnung beständig darinnen erhalten / von keinem geändert / auch keinem zugelassen werden solle / das Geringste eigenes Gefallens zu immutiren / Anlauts Lit. D. D.

Ob nun wohl der Jüngste von denen compacisirenden Herren Gebrüdern Graf Johann Dieterich Anno 1621. die Catholische Religion angenommen / so hat Er doch weder in Statu Ecclesiastico noch Politico, denen Pactis Juratis zuwieder eine geraume Zeit das Geringste zu immutiren sich nicht angemasset / dergestalten / daß nicht allein Anno 1624. kein anderes als der A. C. Exercitium in der Stadt und Grafschafft üblich und das gemeinschafftliche Regiment / nebst übrigen Beamtungen / mit keinen anderen / als der gemeldten Religion zugethanen Räthen / Beamten und Dienern bestellt und kein Catholischer Burger oder Unterthan darinnen gewesen / wann auch ein oder andere so Raths / oder andere Stellen vacant worden / so haben solche allezeit mit Evangelischen Subjectis müssen besetzet werden / wobey es auch wohl ermeldter Herr Graf Johann Dieterich in Politicis bis an sein End Anno 1644. gelassen / aber in Ecclesiasticis liesse Ers nicht länger dabey / als so lang die Zeiten etwas friedlicher aussahen / als aber der König in Schweden Anno 1634. die Schlacht von Nördlingen verlohren / mein Groß-Herr Vatter / Graf Friederich Ludwig ins Exilium verjagt gewesen / hat Er sub Prætextu Juris Con-Dominii & Superioritatis territorialis seiner Religion Exercitium in dem Chor der Stadt Kirchen intrudiret und bey seiner alleinigen Regierung der Burgerschafft den neuen Calender / und neue Zeit zu feyren / auffgetrungen / Capuciner in den Hospital gesetzt / die der Evangelischen Geistlichkeit gewidmete Gefälle genommen / und an die Capuciner verwendet / dahingegen die Burgerschafft ihre Geistlichen aus eigenem Beutel salariren müssen. Als aber Anno 1648. der allgemeine Frieden geschlossen / und Artic. 4. §. Fridericus Ludovicus 41. communi placito befohlen worden / hoch-ermeldten Herrn Graf

An. 1691. Friederich Ludwigen in die Grafschafft Wertheim in Statum Anni 1624. tam in Ecclesiasticis quàm Politicis zu restituiren / so wurden bey der Anno 1649. durch Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden Gnaden zu Maynz und Hessen-Darmstadt bewürckten Restitution nicht nur die Bürger und Unterthanen / wie auch die Geist- und Weltliche Bediente denselben mit Pflichten angewiesen / sondern auch auff den Tag der Restitution in der Stadt / und zwey Tag hernach in der Hospital-Kirchen / Evangelisch gepredigt / die Orgel gespielet / und musiciret / zumahl aber quod probe notandum, alle zum Catholischen Gottesdienst gehörige Sachen / so noch in dem Chor / wie auch in der Hospital-Kirchen gefunden / aus beeden solchen Kirchen ausgeraumt / das von denen Capucinern in signum prætensæ hierarchiæ vor dem Hospital auffgericht erhabene Creutz niedergeleget / und die Capuciner fort gewiesen / und hoc ipso das Exercitium A. C. publicum, wie es Anno 1624. allein in usu gewesen / auch allein restituiret / das Catholische hingegen destituiret / auch von denen Herren subdelegirten Commissarien dabey eine solche rühmliche Ernsthafftigkeit bezeiget worden / daß sie sich nicht ehender zur Taffel haben niedersetzen wollen / bis obiges alles vorhero würcklich also vollzogen gewesen. Mich deßwegen auff das E. sub Lit. E. beygefügte Protocoll beziehend.

Und bey dieser von allgemeinen Reichswegen verfügten respectivè re-& destitution hat es Herr Graf Ferdinand Carl auch etliche Jahr ohngeändert gelassen / bis er Anno 1651. mit gewaltsamer Auffhauung und Auffsprengung der Kirchen-Thür und Chors seiner Religion Exercitium in besagtem Chor zu reintrudirn sich recht pacifragè unterfangen hat.

Weil nun dieses von theils protestirenden des Heiligen Röm. Reichs Churfürsten und Ständen / sonderbar aber von Jh. Churfürstl. Durchl. in Sachsen pro pacifragio angesehen / und an die Römis. Kayserl. Majest. in beweglichen terminis intercediret worden / haben dieselbe darauff die erste Kayserliche Commission ad peræquandum & juxta Instrumentum Pacis iterum restituendum Anno 1651. allergnädigst erkandt / um willen aber die hohe Kayserliche Commission sich keiner gleichförmigen Relation vergleichen können / inzwischen der Catholische Theil mit seinem exercitio immer fortgefahren / ist dieses Gravamen Anno 1653. dem damahls versammleten Reichs-Convent vorgetragen / von diesem aber auff die Reichs-Deputation nach Franckfurt verwiesen / aber aus bekandten Ursachen auch an diesem nichts erörtert / und mein Groß- und Herr Vatter gemüssiget worden / am Kayserlichen Hof die anderte Commission Anno 1665. erkannt auszubitten; Dieweil aber auch diese durch den Catholischen Theil fruchtloß gemachet / und über dieses die Anno 1674. erkandte / gleichfalls verwindschlagt / inzwischen aber das Catholische reintrusum exercitium nicht nur aller dargegen eingewandter Protestationen ohngeachtet noch weiters continuiret / sondern erst vor gar wenig Jahren Capuciner (die doch per Instrumentum Pacis & Restitutionem Anno 1649. factam wieder ausgeschaffet) durch meinen Catholischen Vettern Graf Maximilian Carl zu Löwenstein / uffs neue eingeschlichen / von diesen aber allerhand unleidentliche Neuerungen sowohl am Fronleichnams-Fest mit schiessen und Processionen, als bey Austragung Catholischer Todten eingeführet worden / dergestalten / daß da vor ihrer Wieder-Einschleichung jene Todten gemeiniglich gantz still ohne Gesang und Klang / ohne Crucifix / Fackel oder andere Ceremonien / auch ohne Comitat, entweder zu Wasser auff einen Schelch / oder auff einen Wagen geladen / und an den nechsten Catholischen Ort gebracht worden / (dann auff unseren Evangelischen Gottes-Acker & juxta ritus nostros, wolten sie sich nicht begraben lassen / so gar daß auch die jetzige Capuciner von unserem Gottes-Acker als einem ungeweyheten Ort sich gantz nachdencklich vernehmen lassen /) sie sich angemasset / vollkommene Leich-Processionen juxta ritus Romanos; und zwar einige davon mit unter den Mänteln verborgen getragenen Gewehren zu führen / damit sie denen / so dieser Neuerung sich opponiren möchten / mit Feuer und Degen begegnen könnten / so habe ich weniger nicht gekonnt / als an dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar die Sache klagbar anzubringen / und dem Instrumento Pacis gemäß / um Abstellung dessen allerbeweglichst nachzusuchen / wie ich dann sub Lit. F. beygefügtes F. Mandatum pœnale cum Citatione super fracta pace endlich erhalten; Mein Vetter aber wohlwissend / daß Er bey dem Puncto Juris nicht auslangen könne / addressiret sich an den hochpreißlichen Kayserl. Reichs-Hoff-Rath / und suchte eine Kayserliche Commission wider mich auszuwürcken / Krafft deren nicht nur die Gravamina untersucht / sondern auch gar die Grafschafft Wertheim möchte getheilet werden / alles zu dem Ende / damit weil Er stante communione mit seinen Neuerungen in Puncto Religionis unmöglich fortkommen kan / angesehen Er die pacta familiæ den Jahrgang 1624. und das Instrumentum Pacis Artic. V. §. à sola qualitate Feudali 14. V. S. in iis locis item d. art. §. Quæcunque Monasteria 9. §. quantum deinde 12. v. hoc tamen non obstante juncto v. turbati & v. pacta autem sich hauptsächlich entgegen und im Wege stehend hat / mediante divisione seine vorgesetzte Intention erreichen und die Pacta Familiæ directè, das Instrumentum Pacis aber / per indirectum durchlöchern möchte / pro motiva die Regulam Juris Civilis sc. neminem teneri stare in Communione anziehend / und zugleich vorgebend / die Römische Kayserliche Majestät könten als König von Böheim / wovon die Grafschafft Lehenrührig / die divisionem gar wohl ex officio verfügen / dessen aber ohnangesehen / hat der hochpreißliche Kayserliche Reichs-Hof-Rath auff die retro acta reflexion genommen / und allein die alte Kayserl. Commission ad peræquandum simpliciter reassumiret / und respective transcribiret / laut des sub L. G. G. angefügten Kayserl. Rescripts de dato 13. Junii 1690. Dieses stunde meinem Vettern / der nicht gerne an das Herausgeben kommt / gar nicht an / suppliciret also anders / erhielte aber / laut angeschlossnen Concluſi sub L. H. nichts H. anders / als Confirmationem dessen sub Lit. G. Dieses aber zu redressiren reiset Er in Person an

An. 1691. Kayserlichen Hof und würcket per importunas preces falsissima narrata, & per meram sub- & obreptionem ein wiedriges Kayserlich Re-
I. script von 5. Octobr. sub Lit. I. aus / Krafft dessen die Grafschafft Wertheim allein solle getheilet werden / von der Peræquation und Grundtheilung gäntzlich abstrahirend. Ich remonstrirte zwar die Nothdurfft dargegen in
K. der Beylage Lit. K allerunterthänigst / und bath es beym vorigen Rescript vom 13. Junii allergnädigst bewenden zu lassen / erhielte
L. aber nichts anders / als das sub Lit. L. beyliegende Conclusum, daß nemlich die Kayserliche Commission auch diese peræquation-Sache (so viel sich dermahlen thun lasse) vor die Hand nehmen / principaliter aber die Grafschafft Wertheim zu theilen suchen solte. Demnechst repræsentirte ich der hohen Kayserlichen Commission, daß 1. ohnbevormundete Pupillen interessiret / also citra apertum nullitatis vitium dergleichen auff Alienation hinaus lauffende Divisio unmöglich könne vorgenommen werden. 2. Daß die Grafschafft Wertheim propter resistentiam pactorum per Instrumentum Pacis confirmatorum & insecutam Anno 1649. partis Evangelicæ in Comitatum VVertheim, ejusque ad statum Anni 1624. restitutionem da solche Bekandlich zur Evangelisch / und dann in Communione pro indiviso gestanden war / unmöglich könne getheilet werden / vorab 3. weil die causa Communionis und inductiva noch nicht cessiren / so da war eines Theils der annoch in Revisorio schwebende Proceß mit dem Hoch-Stifft Würtzburg / der davon abgerissener 4. Aemter halber / andern Theils / wegen anderer Processen und Ansprüchen / so die noch wenige Uberbleibsal der Grafschafft in Statum litigiosum gesetzet / welche noch auff heutigen Tag nicht cessiren / vor sich auch 4. das Corpus so klein / und bald mit denen / bald mit jenen nachbarlichen Differentien beflochten / daß ohnmöglich mit der Theilung fortzukommen 5. wann meinem Vetter recht wäre / die Grafschafft zu theilen so würde mir und meinen minderjährigen Vettern die Subdivision des halben Theils wieder in drey- wo nicht gar vier Theile auch unbenommen seyn / hierdurch aber nicht nur der Splendor Familiæ mercklich verdunckelt / sondern auch das Heilige Reich und der löbliche Fränckische Crayß ob Mutationem Matriculæ, und daß man ob Partium Imminutionem die Gabellas von denen vielen Possessoribus gleichsam ostiatim zusammen bettlen müste / hauptsächlich vernachtheilet werden quod minime ferendum. 6. seye wohl zu bedencken / daß die Grafschafft Wertheim jam à primo Reformationis Tempore ein der A. C. beystimmendes Corpus gewesen / und noch seye / welches per Instrumentum Pacis nominatim in Ecclesiasticis & Politicis ad Statum Anni 1624. nicht allein restituiret / sondern auch semper & perpetuò darinnen erhalten zu werden / stipuliret und verglichen worden / donec de Negotio Religionis aliter convenerit. 7. Die Regula juris Civilis: neminem teneri stare in communione habe allein in privatis, allodialibus, vel Feudis minoribus Platz / nicht aber in Feudis majoribus, dignitatem annexam habentibus 2. F. 55. zumahl weil solche 80. gantzer Jahr in Communione pro indiviso gestanden / auch sonsten vorhero niemahlen seye dividiret / ja noch bey der Kayserlichen Commission Anno 1666. ex adverso selbsten pro indivisibili gehalten wordrn / mit Bitte meiner mit der angesonnenen unpracticirlichen Division zu verschonen. Mehrern Inhalts der Beylage sub Lit. M. Ich muste aber gegen alle geschöpfte bessere Zuversicht / aus dem sub Lit. N. angeschlossenen Rescript das Contrarium, und so viel vernehmen / daß weiln die Commissiones stricti Juris seyen / die hochansehnliche Herren Kayserliche Commissarien mit denen Meritis Causæ nichts zu thun / sondern allein das Factum Divisionis vor Augen hätten / und zu solchem Ende den 17. und 27. Aprilis pro termino peremptorio angesetzet haben wolten. An. 1691. M. N.

Alldieweilen aber mir und denen armen Unterthanen ex hac Divisione irreparabile Præjudicium entstehen könte / und es gleichwohl in Warheits-Grund nicht anders bewandt ist / auch dem Instrumento Pacis neque directè neque per indirectum contravenirt werden muß / als habe eine hohe Nothdurfft erachtet / des Heiligen Reichs Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Ständen von diesem allem parte zu geben / und diese um bewegliche Intercessionales an Ihre Kayserl. Majest. gebührend zu ersuchen.

Dann da quoad Status ipsos in Con-Dominio viventes ind. Instrum. Pacis Art. V. §. à sola Qualitate Feudali vers. in iis Locis, heilsamlich versehen daß allein derjenige Con-Dominus, welcher Anno 1624 das Exercitium Religionis publicum gehabt hat / dasselbe forderhin behalten möge / ibi in iis Locis ubi Catholici & A. C. Status ex æquo jure Superioritatis fruuntur (wie zu Wertheim) maneat idem Status, tam in Ecclesiasticis, quam Politicis Religionem concernentibus, qui fuit Anno dieque supradictis.

In welchem Textu meinem Vettern Stante Communione in alle Wege verboten ist / seiner Religion Exercitium publicum in der Evangelischen Stadt-Kirche (wie Er doch cum notorio pacifragii vitio sich angemasset) einzuführen / sondern Er muß sich mit seinem Exercitio in seiner Residentz (allwo Er auch eine raumliche Capelle hat) contentiren lassen.

Da auch im Instrumento Pacis d. §. quantum deinde vers. pacta autem deutlich versehen / quod pacta inter status de conservando hujus vel illius Religionis Exercitio (cujus generis est pactum Leonsteinio-VVertheimium de Anno 1611.) eatenus rata & firma manere debeant, quatenus Observantiæ Anni 1624. non adversantur (hæc verò non adversantur, sed pacta & Observantiæ dicti Anni apprimè inter se conveniunt) nec ab iisdem nisi NB. mutuo Consensu recedere liceat, non attentis, sed annihilatis omnibus, d. Anni Observantiæ Contrariis latis Sententiis, reversalibus, pactis, quibuscunque Transactionibus. So würden hingegen per Divisionem nicht allein die Pacta Familiæ jurata, sondern auch dieser Passus Instrum. Pacis directè annulliret / hingegen der oben gesetzte Vers. in iis Locis per indirectum durchlöchert.

Was auch d. §. quantum deinde Vers. hoc tamen non obstante von Auffrecht Erhaltung der Unterthanen Exercitii sehr emphaticè verordnet ist / quod scilicet illud etiam

An. 1691. in posterum unâ cum annexis retinere debeant, also / da Anno 1624. institutio Consiliorum, Ministrorum tàm Ecclesiasticorum, quàm Scholasticorum allein bey denen Evangelischen gestanden. Item da es heist: nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum Templorum, fundationum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis reditibus & accessionibus: & hæc omnia semper & ubique observentur (ergo & Wertheimii) und dann die Evangelische Anno 1624. in solitaria, tam Exercitii publici, quam annexorum Possessione gewesen / also / daß meinem Vettern an keiner Kirchen / oder Geistlichen Fundationen und Gefällen nicht das Geringste in ordine ad immutandum zukommt.

Wolte man nun einwenden / wie mein Vetter thut / des Herrn Marggraffen zu Brandenburg Hochfürstl. Durchleucht als Con-Commissarius A. C. könten dieses alles auffs schärffste vinculiren / so ist zwar solches Anno 1673. bey einer sichern in Causa Closter Brambach contra Löwenstein-Wertheim vorgewesten Kayserlichen Executions-Commission, auch intendiret / und der Meinung nach / auffs beste vigiliret worden / aber kaum war der Recess unterzeichnet / so wurde der Evangelischen Geistlichkeit die Besoldung einbehalten / der Eingang zur Kirchen versperrt / und sie also ad deserendum gregem suum gleichsam durch Hunger gezwungen / und wurde in 2. Jahren kaum ein Evangelischer mehr gefunden / gehet man dann ad Cameram, wie es geschehen / so wird denen Mandatis, so scharff sie auch seyn mögen / nicht pariret / und wanns hernach vel tandem zum Ausgang kommt / so seynd keine Zuhörer mehr da / ist also der Unkosten und Mühe alle umsonst angewendet / und ist hier sehr wohl zu beobachten / daß mein Vetter / als Laicus Catholicus, per Principia Catholicorum keiner bonorum Ecclesiasticorum, multo minus ullius Jurisdictionis Ecclesiasticæ fähig ist. Er verspreche nun der Augspurgischen Confession zum besten bey der Commission, was er immer wolle / so sind es per dicta Principia lauter Dinge / quæ nec in Commercio, multo minus Potestate ipsius constituta fuerant, werden also alle dergleichen mit schwerer Mühe / Kosten und grosser Vorsorg zum Stand gebrachte Recessen und Transactiones quantumvis juratæ, unico hoc ictu dissolviret. In noch fernerer Betrachtung / was vor erschreckliche Uneinigkeit und Empörungen die eintzige Jurisdictio Ecclesiastica per Instrumentum Pacis suspensa, stante Divisione anrichten würde? Dann solche gleich post Divisionem über den / meinem Vettern zukommenden halben Theil sich plenis velis extendiren würde.

Dieses alles nun / wie auch allerhand ex Divisione erfolgende Discordias & turbas publicas zu verhüten / zumahl aber die höchstgefährliche Consequentz / so daraus entstehen kan / wann dergleichen Divisio contra pacta jurata so gewaltsam einem Stand auffgedrungen werden solte / möglichst abzuwenden (dann wo dieses bey mir angehen und das Instrumentum Pacis sowohl / als die Pacta so leichtlich solten eludiret werden können / würden sich sehr viel / denen dergleichen bißhero im Wege gestanden / auff dieses Exempel beziehen) so habe vor nöthig ermessen Euer Excellentz und meinen Hoch- und Geehrten Herren diese grosse Gravamen behörig vorzustellen / mit angelegenster gantz rechter und billigmässiger Bitte / dieselbe wollen belieben diese Divisions-Sache / wie sie zu Bedruckung eines Evangelischen Standts / deme allein diese Commission ad dividendum Comitatum VVertheimensem auffgedrungen werden will / weilen er das durch das Instrumentum Pacis bestättigte / seither dem aber öffters turbirte Evangelische Religions-Exercitium zu manuteniren getrachtet / und auffrecht zu erhalten gedencket (seitemahlen die Grafschafft quoad reditus vorhin schon getheilet ist / und wann es parti adversæ nicht um jenes allein zu thun wäre / keiner weiteren Vertheilung nöthig hat) als ein / mir und denen gesammten Unterthanen (welche zu Erhaltung ihrer Gewissens-Freyheit dagegen solennissimè protestiret / auch noch ante emanatum Rescriptum Cæsareum de 5. Octobr. einen Proces in Camera impetrirt / ubi lis jam præventa est) in höchstem Grad præjudicirliche Sache ist / in reiffliche Deliberation zu ziehen / sonderbar aber zu consideriren / was vor andere schädliche Consequentien daraus entstehen können / wann man einem Evangelischen Stand des Reichs der gleichwohl die Pacta Familiæ jurata, Observantiam Anni 1624. das Instrumentum Pacis, das Factum Re- & Destitutionis ipsum, ja noch die Dispositionem Juris Feudalis & publici vor sich hat / per Commissionem Cæsaream zu Theilung eines 80. Jahr in Communione gestandenen und vor diesem nie getheilt / sondern allezeit in Communione pro indiviso administrirten Corporis und zwar ohne die Geringste der Sachen rechtliche Untersuchung multò minus Richterliche Erörterung / gleichsam mit Gewalt forciren / hingegen in seiner so gerechten andern Angelegenheit / so da ist / daß mein Vetter die mir und meinem Hauß nun ins 80ste Jahr mit höchstem Unrecht vorenthaltene 7. gantzer Graff- und Herrschafften cum Fructibus & omni Causa heraus geben solle / als worüber bereits 4. Kayserl. Commissiones angeordnet / noch auff die Weitläufftigkeit hinaus / & ad Calendas Græcas verweisen will.

Und solchemnach zu Fürkommung alles Præjudiztes und schädlicher Consequentz sowohl an die Römis. Kayserl. Majest. als die hohe Kayserl. Commission benanntlich der Hochwürdigst und Durchleuchtigsten des löblichen Fränckischen Crayses ausschreibender Fürsten des Herrn Bischoffs zu Bamberg / und Herrn Marggraffens zu Bayreuth / Hochfürstliche Gnaden und Durchleucht dahin beweglich intercediren / damit von der Theilung der Grafschafft Wertheim / als eines ohne dem litigiosen und darzu gantz dismembrirten Corporis, denen Pactis Familiæ zu folge / gäntzlich abstrahiret / hingegen die alte Kayserliche Commission ad peræquandum simpliciter reassumiret / und mein Vetter zu Herausgebung der mit Unrecht so lange Jahr alleine genossenen Graff- und Herrschafften alles Ernstes angehalten /

An. 1691. gehalten / und ohnmaßgeblich vielmehro dahin gerachtet werden möchte / damit die Graffschafft Wertheim etwa gegen einen treffenden Tausch / mir und meinen minderjährigen Vettern / zu Verhütung aller ex diversitate Religionis Amborum Con-Dominorum besorglich entstehender Weiterungen / ad interim alleins zugetheilet / oder / da mein Vetter je nicht wolte / der Status Religionis in der Graffschafft strictè nach dem Jahrgang 1624. und 1649. erfolgten Re- & Destitution regulirt werde.

Und dieses ists / so ich Ew. Excell. auch meinen Hoch- und geehrten Herren / erheischender Nothdurfft nach / zu hinterbringen ohnermangeln sollen / gewühriger Willfahr mich getröstend.

Ew. Excell. auch meiner Hoch- und geehrten Herren /

Wertheim / den 12. Mart. 1691.

Dienst-ergebenst- und bereitwilligster
EUCHARIUS Casimir / Graff zu Löwenstein Wertheim.

Beylagen

Zu dem den 15. May 1691. dictirten Gräffl. Wertheimischen Memorial.

Lit. A.

Extractus Hoch-Gräffl. Löwenstein-Wertheimischen Interims-Theilungs-Recess, de dato 29. Julii; Anno 1611.

DAmit aber gleichwohl Hochgedachte Ihre Fürstl. Gnaden von Würtenberg Befehl und Lehenschafft in billigem Respect getragen / und doch darbey auch die in der Löwensteinischen Erb-Einigung verordnete brüderliche Gleichheit schuldiger massen vollzogen und angestellt / so haben sich die beyde ältere Herren mit den jüngern Herren Brüdern dahin brüderlich vereiniget und verglichen / daß sie beyde / nemlich Herr Graff Wolff Ernst / und Herr Graff Johann Dietrich / inner dessen / und biß sie zu Belehnung auch der Immission und Einraumung ihrer Angebührnüß der Graffschafft Löwenstein würcklich gelangen können / die Herrschafft Breuberg / samt der Graffschafft Rotschenfort und andern Niederländischen Herrschafften und Güthern mit allen und jeden ihren Nutzungen / Einkommen / Regalien und Zugehörungen / wie sie von ihrem Herrn Vattern / wohlseeliger Gedächtnüß / besessen und hinterlassen / an statt derer zu der brüderlichen Vergleichung und Gemeinschafft erforderten Löwensteinischen Gefäll und Intraden / zu ihrer Recompens dagegen haben / besitzen / regieren / niessen und gebrauchen sollen / allergestalt dero Gnat. Gnad. beyde ältere Gebrüdere die Graffschafft Löwenstein mit allen Einkünfften und Regalien / hingegen für sich allein besitzen / niessen / regieren und gebrauchen. Doch solches alles zu beyder Seiten / nicht weiter noch ferner / dann nur so lang / biß daß wohlermeldte beyde jüngere Herren Graffen zu Löwenstein / zu der verhofften Würtenbergischen Belehnung und würcklichen Immission der Graffschafft Löwenstein gelangen werden. Alsdann alle solche Interims-Nutzung / zusamt Recess (doch nur so viel jetzt specificirte Recompensation der Löwensteinischen Possession berührt) gleichergestalt sollen auffgehaben und gefallen seyn / und darauff die Herren Gebrüdere / in Krafft dergleichen Belehnung / auch zugesamten und gleichen Rechten / Regierung / Nießbrauch und Besitzung der obbenanten Graff- und Herrschafften Löwenstein / Rotschenfort / Breuberg und andern Niederländischen Güthern mit einander kommen / und darüber nach Ausweisung der vätterlichen wohlgemeynten Verordnung und Stamm-Satzung / sich deren Regierung / Nutz- und Besitzung halber / weiters brüderlich vereinigen und vergleichen. Und da auch vor erfolgter Löwensteinischen Belehnung und würcklicher Einraumung auff den jetztbenanten beyden Seiten / es sey gleich an dem Löwensteinischen oder Breubergischen Theil sich einige Zu- oder Anfäll begeben würden. Damit nun allem ungleichen Verstand / so hieraus zu befahren / mit zeitlicher Vorbetrachtung begegnet / so solle zwar die Proprietas und angefallene Erbschafft / so viel jedem von Rechtswegen an jetztbenannten Graff- und Herrschafften gebühren möchte / einem jeden zu seinen Rechten frey- und vorbehalten seyn / und keinem Herrn an solcher seiner anerstorbenen Portion, und Angebührnüß / durch diese Interims-Besitzung nichts derogirt noch benommen werden / sondern allein der Abnutz und Nießbrauch solcher anerstorbenen Portion, solle demselben Theil zuwachsen und bleiben / dahin er vorher auch genossen und gezogen worden: Nemlich in deren auff der Löwensteinischen Seiten begebenden Fällen sollen dieselbe von deren Portion herrührende Löwensteinische Nutzung bey demselbigen Theil / ohne einige Refusion oder Erstattung gäntzlichen und allein verbleiben. Und was an Breuberg / Rotschenfort und andern Niederländischen Herrschafften / immittelst erledigt werden möchte / daß solle gleichergestalt dem vorigen Besitzer des Breubergischen Theils zu gutem kommen / und zugelassen werden (doch ebenermassen nicht anders / dann mit Vorbehalt des Eigenthums und Erb-Rechtens) und allein so viel der Usus fructus ertragen und nutzen möchte. Was aber ausser der Löwensteinischen Breubergischen oder Niederländischen Gefäll und Intraden sonsten zu Wertheim oder andern Orthen / einem oder dem andern Theil immittelst zugefallen / oder anersterben würde / das solle täglich nach Ausweisung der Rechten und Löwensteinischen Erb-Satzung pleno jure gebühren und verbleiben. Immittelst aber und eher dann die Würtembergische Belehnung erfolgt / sollen obbenante Graff- und Herrschafften von allen Seiten bona fide und more boni patris familias besessen und genossen / auch deren vorsetzliche

An. 1691. Verösung und Verderbnüß alles Fleisses verhütet / und von keinem Theil nichts in fraudem fratrum, oder deteriorationem feudorum, weder durch sich noch andere nichts vorgenommen / verhandelt / noch verstattet werden. Damit aber dieser der obbenanter Graff und Herrschafften Interims Regierung und Besitzung um viel zeitlicher erledigt / und desto förderlicher zu der disponirten völligen Æqualität und besserer Vergleichung gelangen möge / so soll Herr Graff Ludwig neben Fertigung dieses Recess seinen Consens zu Erhebung der Würtenbergischen Belehnung auff Maaß und Form / wie von Herren Graff Christoph Ludwig Gn. Gn. des 1609. allbereit geschehen / seinen beyden jüngern Herren Brüdern gleichergestalt übergeben / und sie / die 4. Herren Gebrüdere samtlich hiermit und in Krafft dieser ihrer Gn. Zusage obligirt und verbunden seyn / sich getreulich und bestes Fleisses dahin zu bearbeiten / damit solche der jüngern Herren Belehnung nicht verhindert / und bey keinem Theil zu Nachtheil des andern vorsetzlicher oder gefährlicher Weiß auffgehalten und verzogen / sondern zu ehester Möglichkeit befördert und erhalten werden möge.

Lit. B.

Extract Hoch-Gräffl. Löwenstein-Wertheimischen Administrations-Vertrag / de dato 10. Octobr. 1611.

Auff den unverhofften Fall aber / daß bey Ihro Fürstl. Gn. die Belehnung und Immision der Graffschafft nicht zu erlangen / sondern durch das ordentliche Recht ausgeführet werden müste / so sollen wir uns wegen der assignirten Graff- und Herrschafften hiernechst und ohne alle Auffzug anderwerts vergleichen / auff daß allerdings hierzwischen die Æqualität erhalten / und keiner durch einige Ungleichheit graviret werde: Alsdann das Pactum Gentilitium allerdings auff die Æqualität gerichtet ist.

Lit. C. (1.)

Extract Interims-Recessus, de dato 29. Julii 1611. wegen der Graffschafft Wertheim / so in communione behalten worden.

Was aber die Graffschafft Wertheim berühret / ist man allerseits einig / daß um deren vielen hochwichtigen bedencklichen Ursachen willen / noch zur Zeit keine Erb- noch Grund-Theilung vorzunehmen / sondern dieselbe biß zur andern Gelegenheit / und deren bessern Zustand inner dessen nothwendig / insgemein solle und müsse administriret werden.

C. (2.)

Extract Administrations-Vertrags / de dato 10. Octobr. 1611. in ead.

An. 1691. Sintemahl aber um hochwichtiger Ursachen willen die Graffschafft Wertheim noch zur Zeit insgemein soll und muß administriret werden / derowegen die Vergleichung der Administrations-Form und anderer Puncten / zwischen Uns zur Richtigkeit zu bringen / die Ehrenvest / Hochgelehrt unsere liebe besondere / Ludwig Müllern und Christoph Rezern / beyde der Rechten Resp. L. und D. Gräffl. Oettingische und Hohenlohische Cantzlar und Räthe / durch Uns ersucht und gebetten worden / ist durch deren gepflogene Unterhandlung folgende Vergleichung auff heute dato gemacht / und von uns Gebrüdern allerseits mit gutem Belieben eingangen / zugesagt und versprochen worden.

C. (3.)

Extract Administrations-Vertrags / de anno & dato ut supra, in ead. causâ.

Nachdeme als obgemeldter um sonderbahrer hochwichtigen Ursachen willen / die bey uns mit allem Fleiß reifflichen und umständlichen erwogen / noch zur Zeit zur Vertheilung der Graffschafft Wertheim keineswegs zu gelangen / haben wir uns krafft dieses Vertrags einhelliglich vereinbahret und verglichen / daß die Graffschafft Wertheim samt deren Zugehör und Nutzbarkeiten folgende neun Jahr (Petri ad Cathedram nechstkommenden 1612. Jahrs anzufangen) zwischen uns in unzertheilter Gemeinschafft verbleiben / und weil unsere Gelegenheit nicht seyn wird / sammentlich dieß Orths in der Graffschafft Wertheim unsere beständige Residentzien anzustellen / auch keineswegs thunlich oder rathsam befunden / daß unter uns einer allein das Regiment führen thue. Solchemnach ist unser Will und Meynung / daß in unserem Nahmen / eine Gemein-Regierung in Wertheim angestellt / und diese 9. Jahr über / oder so lang uns nach deren Ablauff weiter (welches zu unserer gesamten Vergleichung gestellt) gelieben wird / gehalten werden soll.

Lit. D.

Extract Administrations-Vertrags / de anno & dato ut suprâ.

Ferner ist unser Will und Meynung / daß die jetzige in der Graffschafft Wertheim und Herrschafft Breuberg gemäß der Augspurgischen Confession, wie die in Anno 1530. Kayserl. Majest. zu Augspurg von den Reichs-Ständen übergeben worden / angestellte Religion- und Kirchen-Ordnung / von keinem geändert werden / sondern sollen vielmehr schuldig seyn / dieselbe wie sie jetzo (GOtt lob) Christlich und wohl angerichtet / neben den Schulen zu schützen / handzuhaben / auch

An. 1691. auch keinem zugelassen werden / eigenes Gefallens etwas zu immutiren.

Daß obige Extractus mit denen Original-Verträgen ad verbum concordiren / wird unter vorgedruckten Cantzley-Decret hiemit attestirt / Wertheim / den 10. Martii, 1691.

Hoch-Gräffl. Löwenstein-Wertheim-Viernenburgisch. Cantzley Director und Räthe.

Lit. E. (1.)

Extractus Wertheimischen Restitutions-Commissions-Protocolli, de die 20. Augusti 1649.

SEynd die Kayserl. HHn. Abgesandte auff einer Gutschen mit sechs Pferden bespannet / aus dem Wirthshauß zur Ganß / in die so genante Kemmeten gefahren / Herr Graff Friedrich Ludwig / wie auch der Obriste auff den Schloß nachgeritten / daselbsten in dem untern Saal die Kirchen- und Schul-Diener / gemeinschafftliche Beamten und Diener / nebst sämtlicher Burgerschafft und Unterthanen vor sich beschieden / und Herr D. Brahm den Vortrag öffentlich gethan / daß ihnen sämtlichen bekannt seyn werde / was gestalt eine geraume Zeit hero zwischen beyden Graffen / Herrn Friedrich Ludwig / und Herrn Ferdinand Carln / wegen der Graffschafft Wertheim und deren Succession, zu beyderseits Mißlieben entstanden? Worauff dann in dem durch GOttes Gnad geschlossenen Frieden dieser Streittigkeiten halber Specialia und Generalia erhalten; damit nun hierinn die Gebühr vollzogen werde / als habe die Röm. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr / allergnädigste Commision auff Ihro Chur- und Fürstl. Gn. Gn. zu Maynz und Hessen-Darmstatt ertheilet / deren beyderseits Chur- und Fürstl. Gn. Gn. aber sie die HHn. Abgesandte hierzu subdelegiret / zu solchem Ende sie hieher kommen. Nachdem nun beyde Gräffl. Partheyen nach Nothdurfft gehöret / und in der Sachen submittirt worden / so seye nunmehr der Schluß / daß jeder Theil zum halben Theil restituiret werden / wie jeder ante destitutionem in Geist- und Weltlichen Sachen gewesen. Zu Vollziehung dessen / und weilen die HHn. Subdelegirte verstehen / daß im Nahmen Herrn Graff Ferdinand Carls / deroselben Gevollmächtigte / sämmtliche Bürger und Unterthanen ihrer Pflichten / so Graff Ferdinand Carl vor fünff Jahren von ihnen genommen / und Graff Friedrich Ludwig ausgeschlossen / wiederum zum halben Theil bereits erlassen / und damit an Herrn Graff Friedrich Ludwigen gewiesen / als solle nunmehr die Erb-Huldigungs-Pflicht vorgenommen werden / einer nach dem andern herfür tretten / Ihrer Gräffl. Gnaden das Hand-Gelübd thun / und alsdann den würcklichen Eyd ablegen; hernach haben sämtliche Burger und Unterthanen mit auffgehabenen Fingern den Erb-Huldigungs-Eyd / welchen Heringer ihnen deutlich vor- und sie ihme von Wort zu Wort nachgesprochen / würcklich abgelegt / der Stadt-Schreiber neben dem jetzigen Burgermeister / Philipps Kauffmann / à parte unterthänig gebetten / vermög ihrer dieser Tagen übergebenen Supplication, derer Privilegia zu confirmiren / darein Graff Friedrich Ludwig alsobalden gnädig consentiret / und sie / biß sie sich mit dero HHrn. Vettern (derer Gevollmächtigte diesen Restitutions-Actui nicht beygewohnet) vergleichen werden / zur Gedult erinnert. Nach diesen haben Ihro Gräffl. Gnaden durch Heringern eine Gratiarum Actionem thun lassen / mit Erbiethen / daß Burger und Unterthanen bey ihren vorigen Freyheiten gelassen / und nach Möglichkeit geschützet werden sollen / darauff der auff hiesigem Schloß commandirende Königl. Schwedische Obrist / Wilhelm Ogilvie, (welcher wie auch Herr Wolff Georg / Graff zu Castell ꝛc. dem gantzen Actui beygewohnet hat) und aus allen Stücken eine doppelte Salve gegeben / die Burger und Unterthanen abgetretten / die Herren Subdelegirte in ein absonderlich Gemach geführet / Herr Graff Friedrich Ludwig auch in ein absonderlich Zimmer gangen / die Kirchen- und Schul-Diener vor sich beschieden / und durch Heringern sie des Vorgangs erinnern lassen / welche zwar des würcklichen Eyds erlassen / von ihnen aber das Handgelübd gethan / und zu beständiger friedlicher Regierung Glück gewünschet / alsobalden auch in dem Chor in der Pfarr-Kirchen / imgleichen der Spittal-Kirchen / was von Päbstischen Sachen darinn gewesen / ausgeräumet / das Creutz vor dem Spital abgenommen / und also dieser Actus, so viel heute geschehen können / verrichtet worden. Nach verrichtetem allen ist man zur Tafel gangen / und haben sich sowohl die drey HHn. Abgesandten / als auch andere bey der Taffel gesessene HHn. und Personen lustig erzeiget / seynd auch zu jeder Gesundheit die Stück auff dem Schloß gelöset / die gantze Mahlzeit eine Instrumental- und Vocal-Music gehalten / die HHn. Subdelegirte zwischen 5. und 6. Uhren wieder in das Wirthshauß gefahren / denen vom Herrn Graff Friedrich Ludwigen auffgewartet / dahin begleitet / also damit dieser heutige Tag beschlossen.

Lit. E. (2.)

Extractus dicti Protocolli, de dato 23. Aug. 1649.

MOrgens um 8. Uhr ist von dem Pfarrherrn Bulæo zu Kreutz-Wertheim / der Hospital-Kirchen eine Predigt gethan worden / deren Herrn Graff Friedrich Ludwigs Gn. neben der verwittweten Frau Gräffin / Fr. Barbaræ, gebohrner Gräffin von Hohenloh ꝛc. samt grosser Versammlung der Bürger / sowohl in der Stadt als Vorstadt / in Persohn beygewohnet / darauff die Mittags-Mahlzeit in dem Spital eingenommen / und also den Actum solenniter celebriret haben.

Copia

An. 1691.

Lit. F.

Copia Citationis super fracta Pace publica cum Mandato pœnali de non contraveniendo Pactis Familiæ per Instrumentum Pacis confirmatis, ut & LL. fundamentalibus Con-Dominii Wertheimensis. de amovendo Monachos, & diversæ Religionis Subditos ac Inquilinos noviter intrusos, item de non gravando Subditos atque Cives, contra Instrumentum Pacis & Privilegia nihil innovando, non amplius turbando, de non excludendo à Regimine, sed juxta viam juris procedendo, sine Clausula. In Sachen Löwenstein-Wertheim & Consort. contra Löwenstein-Wertheim/ de dato 6. August. 1690.

WIr Leopold von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Herzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg / Graff zu Habspurg / Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc. Entbiethen dem Wohlgebohrnen / Unserem und des Reichs lieben Getreuen Maximilian Carln / Graffen zu Löwenstein / Herrn zu Scharpffeneck / Unsere Gnad und alles Guts. Wohlgebohrner / lieber Getreuer: Unserem Kayserl. Cammer-Gericht hat der gleichfalls Wohlgebohrne / Unser und des Reichs lieber Getreuer / Eucharius Casimir / Graff zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. wie auch dessen Vormundschafftliche Cantzley-Director und Räthe / unterthänigst supplicirend für- und angebracht: Obwohlen in denen Gräffl. Wertheimischen Erb-Verträgen / laut hiebey gehenden Extractus sub Lit. C. heilsamlich versehen wäre / daß kein Graff zu Wertheim befugt seyn solte / in der allda hergebrachten Religion Augspurg. Confeßion / das geringste zu ändern / oder zu innoviren / jetztgemeldte Verträge auch per Instrum. Pacis art. 5. §. pacta autem &c. publico Imperii nomine confirmirt / und um willen das Exercitium Aug. Conf. An. 1624. zu Wertheim allein in usu & observantia gewesen / solches nach Anleitung des art. 4. §. Fridericus Ludovicus &c. und vermittelst der An. 1649. von Reichswegen darauff erfolgte Restitution solitariè restituirt / und was demselben und denen pactis zuwider / tempore belli, von Weyland Graff Johann Dietrichen eingeführt; zusamt denen Capucinern wider ausgeschafft und abgethan worden / sich deswegen auff hiebey kommende Beylagen sub Lit. A. & B. beziehend / daß doch dessen allen ungeachtet / du beklagter Graff zu vermeynter mehrerer Bestärckung des Anno 1651. mit Gewalt intrudirten Coexercitii Catholici (worgegen die Nothdurfft hiernechst einzubringen per expressum vorbehalten würde) dich unterstanden / die per I. P. wider ausgeschaffte Capuciner erst Anno 1682. zu Wertheim eigenmächtig wieder einzuführen / welche immoderato quodam zelo ducti bey vorheriger stiller Austrägung der Todten / ohne Gesang und Klang / (es sey dann / wie ab Lit. Q. zu sehen / bey Augspurgischen Confession zugethanen Mit-Herrschafft precariò ausgebetten / und von dieser / citra tamen ullum præjudicium vel consequentiam bewilliget worden) auch ohne Facklen / Procession, Vortragung des Creutzes / und anderer Rituum Catholicorum, sich nicht zufrieden geben wollen / sondern bald diese / bald jene / vorher zu Wertheim nie erhörte Neuerung anzufangen sich angemasset / und dadurch verursachet / daß Aug. Confes. verwandter Seiten / sui juris & solitarii Exercitii August. Confes. salvandi causa, schrifft- und mündlich dargegen protestiret / und so gar durch ihme Klagenden Graffen in Persohn inhibirt werden müsten / gestalten die Beylag sub Lit. R. mit mehrerem zu erkennen gebe / wormit sie aber noch nicht vergnügt gewesen / sondern sich 2. inaudito planè & summè scandaloso exemplo erkühnet hätten / am 7. April jüngsthin eine gewaffnete Leich-Procession de facto durch die Stadt zu führen / weilen aber dieses tranquillitatem publicam mercklich troubliret / ja so gar / wann es bey Zeiten wäre kund worden / ein grosses Blut-Vergiessen daraus entstehen können / so seye er / Kläger / gemüßiget worden / in der Anlag sub Lit. S. quam solennissimè darwider protestiren / und um gütliche Ausschaffung derer Geistlichen / so dermassen viel Neuerungen und Ungelegenheiten erweckten / inständigst nachsuchen zu lassen.

Und ob zwar auch 3. die Municipal-Städt / Burger / Unterthanen und Landsassen das I. P. juxta artic. 5. §. 12. Vers. hoc tamen non obstante. nicht weniger als die Status ipsi, und zwar mit einem dergestaltigen Nachdruck theilhafftig seyen / ut sive publicum sive privatum Exercitium Anno 1624. habuerint, id etiam in posterum unâ cum annexis ibidem expressis, quatenus illa dicto anno exercuerint, aut exercita fuisse probare potuerint, retinere debeant, und über dieses im jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654 §. Wir setzen und ordnen ꝛc. 191. heilsamlich versehen / daß denen hierwieder betrangten Unterthanen wider ihre eigene Herrschafft mit Mandatis pœnalibus zu succurriren seye / so brächest jedoch du beklagter Graff nicht nur täglich mit Neuerung- und Beschwehrungen wider die Burgerschafft und Unterthanen hervor / sondern unterstündest dich gar / besag Lit. T. denenselben / und zwar bey 50. Rthlr. Straff zu verbiethen / so bey ihrer eigenen Religion / die doch von dir ermeldtem Beklagten wolle gäntzlich unterdruckt werden / nicht einmahl zu schützen / nicht das geringste wider sothane Molimina fürzunehmen / mithin dich beklagten Catholischen Graffen in der Gemeinschafft Augspurgischer Confession beygepflichteten Stadt und Graffschafft allein den Meister spielen zu lassen / welches / wie es in effectu eben so viel seye / als Aug. Conf. Subditorum Conscientiis dominare velle, also wäre in der obgedachten Beylag sub Lit. S. und deren sub Lit. U. auch dargegen protestirt worden / sich darauff beziehend. Und ob gleich 4. juxta superius und in der Beylag sub Lit. S. deducta du beklagter des Exercitii Catholici in Wertheim durchaus nicht befugt / vielweniger dir erlaubt / das per vim publicam An. 1651. vermeyntlich intru-

An. 1691. intrudirte auff einige Weiß zu extendiren / so wolle jedoch vermög der Beylag sub Num. 3. b. & Num. 3. c. hinwiederum verlauten / daß du in dem gemeinschafftlichen Ort Wertheim ein Closter bauen / und einen Göttes-Acker anrichten lassen wollest / welches aber / wie es eine weit aussehende Sache / auch periculum in mora summum seye / also einer schleunigen pœnal inhibition nöthig habe. Obwohlen auch S. ermeldter Graf Friederich Ludwig nach Anleitung des Instrumenti Pacis artic. 4. §. Fridericus Ludovicus &c. nicht nur in Ecclesiasticis, sondern auch in politicis ad statum Annï 1624. restituirt worden / und dann in jetzt-gemeldtem Jahr kein anderer als der A. C. zugethaner Burger gewesen / dahero diß Orts nie kein Catholischer Burger und Unterthan hätte wollen angenommen werden / gestalt aus der Beylag sub Lit. W. ein gantz frisches Exempel herfür leuchte / auch sonsten in denen per Instrum. Pacis confirmirten pactis familiæ Leonsteiniæ laut Extractus sub Lit. X. gemäßentlich verordnet wäre / daß kein Graf in dem Regiment / und andern die Wertheimische Gemeinschafft concernirenden Sachen (dergleichen die Auffnahm Burger und Unterthanen notoriè seye) nichts allein zu befehlen / schaffen / statuiren und anzuordnen befugt / sondern alles mit gesammtem Wissen / Zuthun und Gutheissen allerseits Herrschafft / und deren Regierungs-Räthen verhandelt werden sollen / so gar daß auch zwischen beederseits Mit-Herrschafft / solches in der Stadt und auff dem Lande pro lege fundamentali Regiminis Communis publicirt / und denen gesammten Zünfften per Decretum gemeinschafftlich intimiret worden / daß Sie einigem einseitigen Herrschafftlichen Befelch nicht pariren solten / vor sich auch bekandten Rechtens / quod socius in re communi invito socio nihil facere possit, sed semper melior sit conditio prohibentis, so habest du doch Beklagter diesem allem è diametro zuwieder / dich eigenmächtig angemasset / klagenden Mit-Herrschafftlichen contradicirens ohngehindert / Inhalts der Beylag sub Lit. Y. in das gemeinschafftliche Dorff Sachsen-Hausen einen Catholischen und kurtz vorhero einen andern / der aber als ein Bigamus bald durchgangen nacher Böttingen zu Unterthanen / wie auch einen fremden Spengler / Lebküchner und Laboranten zu Hintersassen in die Stadt Einseitig auffzunehmen / denen Burgern ihre auffrichtig gekauffte Häuser / theils auszulösen / theils wider ihren Willen feil zu machen / hernach dergleichen ad turbationem quietis publicæ Anlaß gebende Leute in necem der Burgerschafft und zu mercklichem Abbruch ihrer Nahrung darein zusetzen / Ihme Klägern aber / als ohndisputirlichen Mit-Herrn unanständige Burger / Unterthanen oder Hintersassen gegen dessen Willen auffzudringen / sich deßwegen auff die sub Lit. Z. & Lit. Aa. hiebeykommende Pro- & Reprotestationes bewerffend; Ja es hätte dein des Beklagten Cantzley / wieder solche Fundamental-Gesetze dermassen gröblich impingirt / daß sie auch einen Gemeinschafftlichen licentirten Burgermeister / wieder welchen doch die Burgerschafft sehr grosse Gravamina gehabt / derselben einseitig wieder auffdringen wollen / woraus bey nahe ein allgemeiner Auffruhr und Tumult entstanden wäre / und da supplicirender Graf dieses Excessus halben mit einigen günfftigen Burgern / und wegen der so lang auffhaltender Diener Bestellung mit denen Dorff-Schultheissen / seiner habenden Befügnus nach geredet / hättest du Beklagter solches laut Ausschlusses sub Lit. Bb. vor eine intendirte Rebellions-Erweckung gantz unbefugter Dingen ausdeuten wollen / dabey klagenden Grafen die Freundschafft gar auffgekündet / und dardurch zu der oballegirten hieher denuo citirenden Beylag Lit. V. Anlaß gegeben / auch die Freundschaffts-Auffkündigung gleich ipso facto realisirt / indeme du supplicirenden Grafen ohnerachtet der / von Uns als Römischen Kayfern impetrirter Veniæ Ætatis, und darauff vermög Lit. Cc. beschehener Oblation ad præstationem præstandorum nicht einmal vor einen Mit-Regenten, erkennen wollest; dann ob Er wohl durch Seine Cantzley das Documentum veniæ Ætatis dein des Beklagten Cantzley / in Originali & Copiis nach Ausweiß der Beylagen sub Num. 4. b. & Num. 4. c. zugeschickt / so seye doch an Burgermeister und Rath zu Wertheim / auch die Dorff-Schultheissen das sub Num. 5. beygehende wiedrige Decret erfolgt / woraus sattsam erhelle / daß du Beklagter Graf / auch nach vorgezeigtem Diplomate Ihme klagenden Grafen ad Regimen nicht lassen wollest. Wann nun die Wieder-Einsetzung der zu Wertheim bereits einmal ausgeschaffter Capuciner und alle derofelben attentirende Neuerungen / Processiones bey Leichen und sonsten / zumahl die / so unlängst mit gewehrter Hand geschehen / benebeys vorhabender An- und Auffrichtung eines Closters und Catholischen Gottes-Ackers / zusammt der vermeinten Auffdringung Catholischer Burger / Unterthanen oder Hintersassen / und anders zum Bedruck der A. C. abziehlende Molimina, bevorab da du die Unterthanen von Defension Ihrer Religion und Gewissens Freyheit / durch einseitige Straf-Decreta auszuhalten dich unternehmest / auch sonsten in leges fundamentales Con-Dominii Wertheimensis, tam atrociter, ut inde etiam tumultus publicus oriri potuisset, impingirt. 1. Denen Pactis Familiæ, 2. dem Instr. Pac. 3. dem jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. 4. denen allgemeinen Communions-Rechten / schnurstracks entgegen und zuwider / zumahlen factum omni jure prohibitum & nunquam justificabile in viele Wege mit unterlauffe / in welchen Fällen / vermög der Reichs-Constitutionen so gleich à præcepto angefangen / und Mandata sine Clausula erkennt werden solten / welches dann absonderlich in denen Pactis Familiæ laut angefügten Extractus sub Lit. Dd. wieder deren Contraventores wohlbedächtlich also stipulirt / auch demselbe zufolg in casu simili, dannemlich du Beklagter dem Statui Anni 1624. & pactis zuwieder der Wertheimischen Gemeinschafft Catholische Diener auffdringen wollen / erst 1. Octobris 1686. an diesem Unserm höchsten Gericht das sub Lit. Ee. hiebeykommende Mandatum pœnale S. C. (deme zwar du Beklagter dato noch nicht parirt / dahero solches mit nechstem reassumirt / und der Processus prosequirt werden solle) würcklich erkant worden / also bey bekand-

An. 1691. bekandter dein des beklagten Grafen fundbahrer Immediatät / dergleichen wider dich auch nunmehr statt greiffen würden. Solchemnach um diß Unser Kayserlich Mandat und Ladung (deren Narrata klagender Anwaldt loco libelli und obangeregte Beylagen in vim probationis in primo reproductionis termino zu repetiren gemeint) an und wieder dich zu ertheilen inständigst anruffend / erlangt / daß solche Process (jedoch ausserhalb derjenigen Puncten, welche an Unserem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath bereits vorhero angebracht / und in lite befangen) heut dato nachfolgender gestalt erkennt worden sind. Hierum so gebiethen Wir Dir von Römis. Kayserlicher Macht und bey Poen zehen Marck Löthiges Goldts / halb in unsere Kayserliche Cammer / und zum andern halben Theil ihnen Klägern ohnnachläßig zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen / daß du dem nechsten nach Verkündigung dieses denen pactis familiæ & Legibus fundamentalibus Con-Dominii, absonderlich dem Instrum. Pacis nicht mehr entgegen handelst / die Capuciner wie auch die einseitig und neuerlich eingenommene Catholische Unterthanen und Beysassen aus der Stadt und Grafschafft Wertheim ohngesaumt weg schaffest / die Unterthanen und Burger wieder den Friedens-Schluß und habende Freyheit nicht beschwerest / keine Neuerungen in Anrichtung eines Closters / Kirch-Hofs / Procession und anderes einführest noch auff einige Weiß turbirest / und beinträchtigest / ihne klagenden Grafen à Corregimine ferner nicht ausschliessest / an dem ordentlichen Weg Rechtens dich vergnügen lassest / auch die dißfalls verursachte Unkosten gut machest / deme also würcklich nachkommest / als lieb dir seyn mag / obangeregte Pön zu vermeiden.

Daran geschicht Unsere ernstliche Meinung. Wir heischen und laden dich dabeneben von berührter Unserer Kayserlichen Macht / auch Gericht und Rechtswegen hiemit auff den sechzigsten Tag / den nechsten nach beschehener Insinuation dieses / deren Wir dir zwantzig vor den ersten / zwantzig vor den andern / zwantzig vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen / peremptorie oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag darnach durch deinen gevollmächtigten Anwaldt an hiesigem Unserem Kayserl. Cammer-Gericht zu erscheinen glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unserem Kayserlichen Gebott (ausserhalb derjenigen Puncten welche an Unserem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath bereits vorhero angebracht / und in lite befangen) alles seines Innhalts würcklich gelebt seye / oder wo nicht / alsdann zu sehen und hören dich in vorgemeldte: wie auch wegen so vieler dem Instrum. Pacis entgegen unterfangener Friedbrüchiger That-Handlungen in pœnam fractæ Pacis publicæ gefallen seyn / mit Urtheil und Rechtsprechen / erkennen und erklären / oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden / ob du einige hättest / warum solche beede Erklärungen nicht geschehen solten / in Rechten gebührlich vorzubringen und endlichen Endschieds darüber zu gewarten. Dann bestimmen Wir / so viel jetzt angeregte Unsere Kayserliche Citation auff den Landt-Frieden belanget allerseits zu Ubergebung derjenigen Gerichtlichen Handlungen / welche nach der in primo termino verübter Nothdurfft vermög der Ordnung und jüngern Reichs-Abschiedts ferner einzubringen sich gebühren mag Zeit dreyer Monathen pro termino legali. An. 1691.

Wann du kommest und erscheinest alsdann also oder nicht / so wird doch nichts destoweniger auff des Gegentheils oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern hierin im Rechten mit gemeldter Erkantnuß / Erklärung und anderem gegen dich verhandlet und procedirt / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach du dich zu richten. Geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den sechsten Tag Monaths Augusti nach Christi Unsers lieben HErren Geburt im sechzehenhundert und neuntzigsten / Unserer Reiche des Römischen im drey und dreyssigsten / des Hungarischen im sechs und dreyssigsten / und des Böheimischen im vier und dreyssigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

Johann Adam Weickart D.
Kayserl. Cammer-Gerichts
Cantzley-Verwalter.

(L. S.)

Jacobus Michael L. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Ein gleichlautendes Original ist durch mich intimirt / Namens Johann Ulrich Kelle / des Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts geschworner Cammer-Both sammt dero Beylagen. Sub lit. A. B. C. Q. R. S. T. V. W. X. Y. Z. lit. Aa. Bb. Cc. Dd. Ee. & Num. 3. B. C. & Num. 4. B. C. den 11. Augusti St. Vet. Anno 1690.

Lit. G.

Copia Kayserl. allergnädigsten Rescriptian das Löbl. Fränck. Crayß-Ausschreib-Amt / in Sachen Wertheim contra Wertheim datum Wien den 13. Junii 1690.

Leopold von Gottes Gnaden erwöhlter Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

EHrwürdiger / Durchleuchtig Hochgebohrner lieber Oheim Fürsten und Andächtiger / Wir mögen Euer And. und Liebden gnädigst nicht bergen / und hat deine des Bischoffens zu Bamberg And. sich aus den bey dero Cantzley sich befindenden Actis mit mehrerm vortragen zu lassen / deiner des Marggraffens zu Brandenburg Liebden aber wird annoch erinnerlich seyn / was massen Wir die in denen zwischen Ferdinand Carl / Grafen zu Löwenstein und Wertheim an

An. 1691. an einem und dessen Vettern Ludwig Ernsten/ Friederich Eberhardten und Gustaph Axeln Gebrüdern auch Grafen zu Löwenstein Wertheim am andern Theil / von des Abten zu Fulda und Marggraffen zu Baaden Durlach Andacht und Liebden abgehabte Commission unterm dato den 3. Dec. 1674. von denenselben ab- und den damahligen Bischoffen zu Bamberg / und deine des Marggraffens zu Brandenburg Liebden haben umschreiben / und sodann darauff am 3. August. 1676. ein- und andere Verordnung ergehen lassen; Wann nun aber jetzo bey Uns Maximilian Carl Graf zu Löwenstein-Wertheim vermög hiebey verwahrter Abschrifft wider Eucharium Casimir Grafen zu Löwenstein-Wertheim klagend eingekommen ist / und pro deneganda venia ætatis, ut & decernendo mandato Inhibitorio, & attentatorum Revocatorio nec non de dividendo Comitatum VVertheimensem hactenus communem in Unterthänigkeit angeruffen und gebeten hat / und wir dann Gnäd. gern sehesten / daß diese zwischen beeden Theilen obschwebende Differentzien / in der Güte abgethan werden möchten / auch zu solchem Ende/ gedachte auff deiner des Bischoffens zu Bamberg And. damahligen Vorfahren und deiner des Marggraffen Liebden erkannte Commission auff Sie haben umschreiben lassen; Als ersuchen Wir Euer And. und Liebden hiemit gnädigst Sie wollen sothane Commission (worzu Wir deiner des Bischoffens zu Bamberg And. unsern vollkommenen Kayserl. Gewalt und Macht hiemit geben) fernerweit fortsetzen/ die geklagte attentata & gravamina untersuchen/ solche und alle künfftige in der Güte abthun / auch die verlangte Divisionem möglichst befördern und wie ein- und anders geschehen / uns innerhalb Zeit 2. Monathen von der Insinuation diß anzurechnen / mit ihrem angehefften räthlichen Gutachten berichten. An dem beschicht uns von Euer And. und Liebden ein gnädigster Gefallen / und Wir sind Ihnen mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in unser Stadt Wien den 13. Jun. Anno 1690. unserer Reiche des Röm. im zwey- des Hungarischen im fünff- und des Böheimischen im vier und dreysigsten.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Maj. proprium.

Frantz Wilderich von Mentzhengen.

Lit. H.

Reichs-Hoff-Raths Conclusum auff das von Graf Euchario Casimirn zu Löwenstein-Wertheim an Kayserl. Majest. abgelassene Schreiben.

Mercurii 23. August. 1690.

Zu Löwenstein-Wertheim Graf Maximilian Carl contra den Grafen Eucharium Casimir zu Löwenstein-Wertheim so dann die Vormundschafftliche Mit-Regierungs-Cantzley / allda inpto attentatorum & aliorum sive impetrantischer Anwalt Johann Jacob Albrechts von Lauterburg sub præsentato 13. Julii nuperi übergibt allerunterthänigste Remonstration und Beschwerung wegen weiterer ex adverso verübter Attentaten, mit wiederhohlter Bitt / pro Clementissimè ex cáusis allegatis denegandâ Veniâ Ætatis, & decernendo Mandato inhibitorio, ut & attentatorum revocatorio, nec non de dividendo Comitatum Wertheimensem hactenus communem sine Clausula: appon. Lit. A. & B. Idem sub præsentatis 1. & 7. Hujus, instat humillimè pro clementissimè maturandâ Resolutione.

Anno 1691.

1. Verbleibt es bey der neulichen transcribirten Commission auff die ausschreibende Herrn Fürsten / des Fränckischen Crayses Krafft welcher selbe die verlangte Divisionem der Graffschafft Wertheim bestmöglichst befördern / die geklagte Gravamina, sonderlich die jetztmahlige untersuchen / und solche unverlangt allerdings abthun / dergestalt / daß sie auch dem wider Gebühr gravirenden Theil die Kayserl. Ungnad comminiren sollen.

2. Rescribatur an den Grafen Eucharium Casimir und die Vormundschafftliche Mit-Regierungs-Cantzley allda / in Terminis seriis, daß sich sie aller Thätlichkeiten enthalten/sondern der angeordneten Kayserl. Commission die schuldigste Folge leisten sollen.

3. Fiat etiam Rescriptum an den Grafen Carl Maximilian, daß Er sich bey der Kayserlichen Commission, und sonsten dergestalten comportiren solle / damit guter Ruhestand und der intendirte Zweck um so viel leichter erhalten werden möge.

Lit. I.

Copia Kayserlichen allergnädigsten Rescripti an das löblich Fränckische Crayß-Ausschreib-Amt / in Sachen Wertheim contra Wertheim de dato Ebersdorff 5. Octobr. 1690. dahin gehend / daß die Divisio der Grafschafft Wertheim befördert / dann die Gravamina untersuchet / und solche in der Güte abzuthun / sich bemühet werden möchte.

Leopold.

Ehrwürdiger und Durchleuchtig-Hochgebohrner liebe Oheim / Fürsten und Andächtiger Euer And. und Liebden bleibt hiemit unverhalten / was massen Uns der Wohlgebohrner Unser und des Reichs lieber getreuer Maximilian Carl / Graf zu Löwenstein-Wertheim anjetzo ferners in Unterthänigkeit zu vernehmen geben / wie daß Unsern auff deine And. und Lbd. unter dem 13. Junii nechsthin in denen von ihme wieder Eucharium Casimir Grafen zu Löwenstein / damahls geklagten Attentaten, umgeschriebenen Kayserlichen Commission im Jahr zur Relativen Terminis auff die wegen der alten hiebevor obhanden gewesten Differentzien angeordnete Commission eingerichtet worden seyn /

An. 1691. daß also zu besorgen wäre / es dörffte gegentheiliger Seiten eine Immutation mit Unserer alten und neuerkandten Commission gemachet / und dadurch das gantze Werck in Confusion und endlich gar ins Stecken gebracht werden / mit gehorsamster Bitt / wir derowegen hier unter unsere fernere Kayserl. Verordnung an Euer Andacht und Liebden förderlich ergehen zu lassen / gnädigst geruheten. Gleichwie nun aber bey obgedachter Unser letzthin Euer And. und Liebden gnädigst mitgegeben Käyserl. Commission Unsere gnädigste Intention allein zur Abtheilung der Grafschafft Wertheim und Abthuung der jetztmahligen Gravaminum gerichtet gewesen; Als ersuchen Wir Dieselbe hiemit gnädigst sie wollen sothane Divisionem der Grafschafft Wertheim bestmöglichst befördern / die jetztmahligen Gravamina untersuchen und solche unverlängt vor allem in der Güte abzuthun sich bemühen / dergestalt daß sie auch / dem wieder die Gebühr gravirenten Theil Unsere Kayserliche Ungnad comminiren bey Entstehung der Güte / aber nach Summarischer Vornehmung beeder Theilen über gedachte jetzt geklagte Puncta mit ihren angehefften rathlichen Gutachten / ohnversaumt anhero berichten auch sodann Unsere Kayserliche Commission beeder Partheyen unverzüglich insinuiren lassen / gestalten Wir dann auch dieselbe / Inhalts neben liegender Abschrifft zur respec. Gelebung mehr-ermeldter Unser Kayserlicher Commission als auch Enthaltung aller Thatlichkeit / unterm heutigen dato ernstlich angewiesen haben. An dem beschicht Uns von Euer Andacht und Liebden ein angenehmer und gnädigster Gefallen / und Wir seynd ꝛc. Geben Ebersdorff / den 5. Oct. 1690.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm / Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Maj. proprium.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Lit. K.

Schreiben von Graf Euchario Casimirn zu Wertheim an Kayserliche Majestät darinnen wieder das vorherstehende Kayserl. Rescript Vorstellung gethan wird.

Allerdurchlauchtigster / ꝛc.

Euer Kayserl. Majestät haben zwar sub dato den 13. Junii dieses lauffenden Jahrs auff meines Vettern Graf Maximilian Carls zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. selbstiges Ansuchen / diejenige Kayserliche Commission, welche hiebevor benandtlich Anno 1651. auff Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt / Chur- und Fürstliche Gnaden hernach Anno 1665. auff Fulda und Baden Durlach / Hochfürstliche Gnaden und Durchleucht erkandt gewesen / aber Anno 1674. auff des damahls regierenden Bischoffs Peter Philippsen zu Bamberg Hochfürstliche Gn. und Herrn Marggraffens zu Brandenburg Culmbach Hochfurstliche Durchleucht allergnädigst transferiret worden / auff des jetzt regierenden Herrn Bischoffs zu Bamberg Hochfürstliche Gnaden und vorermeldtes Herrn Marggraffens Hochfürstl. Durchl. respectivè transcribiren: und wiederhohlen lassen / mit dem allergnädigsten Befehl / die Wertheimischen Theilungs- und andere Differentzien in kurtzem unter Hand zu nehmen / und wo möglich in der Güte beyzulegen: Gleichwie nun mir nichts erfreulichers in der Welt begegnen könte / als das solang auff dem Tapis gewesene / aber durch anderseitige hiesige Mittherrschafft allezeit wieder ins Stecken gebrachte Theilungs-Werck / nicht nur der Grafschafft Wertheim allein: sondern auch aller übrigen Graf- und Herrschafften zugleich wiederum zum Stand und dermahliger Würcklichkeit gebracht: auch die übrige Differentzien in der Güte beygelegt zu sehen / also habe mich auch allerunterthänigst verbunden erachtet / Euer Kayserlichen Majestät sub dato allergehorsamsten Danck zu sprechen / und mithin dieselbe allerunterthänigst zu bitten / weil ohne die hievorige Kayserl. Commissions-Acta, welche noch seit der vorigen Commission hinter der Fürstlichen Fuldischen Cantzley beliegen geblieben / in der Sach nicht fortzukommen / allergnädigst zu geruhen / und des jetzt-regierenden Herrn Abtens Fürstl. Gnaden die schleunigste Ausfolgung derselben / an das löbliche Fränckische Crayß Ausschreib-Amt per Rescriptum Cæsareum anzugesinnen: Alldieweilen ich auch aus dem Inhalt des Kayserl. Reichs-Hoff-Raths Concluſi wahrgenommen / daß mich ermeldter mein Vetter sehr ungleich müsse angegeben haben / ob suchte ich denselben in ein- und anderem zu graviren / daran er mir doch zu viel: und im höchsten Grad unrecht gethan / sintemahlen vielmehr im Gegentheil notori ist / wie hart mein Vetter und dessen Cantzley tam in puncto Religionis quam Condominii eine Zeither exorbitirt: und in der zu Wertheim hergebrachten Communione pro indiviſo, eines alleinigen und gleichsam despotischen Dominats sich angemasset / so habe zugleich um allergnädigste Communication seines Anbringens zu meiner Verantwortung allerunterthänigst nachgesucht / und in der gewissen Zuversicht gestanden / wie noch / es würde mir / als dem zwar unschuldig beklagten Theil / denen gemeinen Rechten zu folg / darinnen allergnädigst gratificiret werden. Nachdeme ich jedoch aus dem letztern Reichs-Hoff-Raths Protocollar-Extract und Concluſo vom 23. Auguſt. so viel wahrgenommen / daß mein Vetter nur allein auff die Theilung der Grafschafft Wertheim sein Absehen gerichtet habe / und die übrige von Ihm und seinen Vorfahren / Mir und denen Meinigen seit Anno 1611. de facto & ſumma cum injuria vorenthaltene unterschiedliche ansehenliche Graf- und Herrschafften noch immerhin weiter zu usurpiren / und die so vielfältig und erst jüngsthin am 13. Junii allergnädigst erkandte Kayserl. General-Commission abermahlen hochstraffbar zu eludiren intentioniret seye. Als finde mich wiewohl wider meinen Willen gemüssiget / Euer Kayserl. Majest. in allerunterthänigster Devotion gehorsamst zu remonstriren / was gestalten auff tödtliches Ableiben / Wey-

An. 1691. Weyland Graff Ludwig zu Löwenstein / unter seinen vier HHrn. Söhnen / mit Nahmen / Christoph Ludwig / Ludwig / Wolff Ernst / und Johann Dietrichen Anno 1611. über die cum spe futuræ Successionis in aliis eorundem partibus & Accessionibus hinterlassene Graffschafft Löwenstein und Rochefort / mit übrigen Niederländischen Herrschafften Montagu. Herbemont und Neufchasteau, nicht weniger über die Graffschafft Wertheim und Herrschafft Breuberg / folgender Interims-Vergleich getroffen worden / daß weilen die ältere 2. Gebrüdere von dem Fürstl. Hauß Würtenberg mit der Graffschafft Löwenstein / dazumahl allein belehnt gewesen / sie diese Graffschafft ad interim allein benutzen: Hingegen und biß die beyde jüngere Gebrüdere auch zur Belehnung gelangen möchten / ihnen die Herrschafft Breuberg / nebst der Graffschafft Rochefort und übrigen Niederländischen Herrschafften zur Recompens auch ad interim allein zu benutzen überlassen / und da noch vor erfolgter Würtenbergischer Belehnung / auff denen jetzt benanten beyden Theilen Löwenstein oder Breuberg / sich einige Zu- oder Anfäll begeben würden / solche denen dahin vertheilten Herren ad interim quoad usum fructum auch allein gelassen: Die Proprietas aber einem jeden zu seinen Rechten / frey- und vorbehalten seyn / und keinem Theil durch diese Interims-Besitzung am Eigenthum nichts derogirt / die Graffschafft Wertheim aber *NB.* um vieler / hochwichtiger / bedencklicher Ursachen willen *NB.* nichts vertheilet / sondern biß zu anderer Gelegenheit / und deren besseren Zustand inner dessen *NB.* nothwendig in Gemein benutzet werden solle und *NB.* müsse / alles laut Beylag Num. 1. Gleichwie nun bald darauff und noch im gemeldten 1611. Jahr über die also in communione pro indiviso gebliebene Graffschafft Wertheim ein eigener Administrations-Vertrag begriffen / also ist diese Gemeinschafft zwar dazumahl laut Beylag Num. 2. nur auff 9. Jahr gestellt; aber um willen die vorhinige bedencklichen Ursachen niemahln cessirt / und ein besserer Zustand leider nicht erfolget / so hat dieselbe biß auff gegenwärtige Zeit ohn unterbrochen continuirt / und muß auch / biß eine Besserung zu hoffen / damit noch fürters continuirt werden / gantz ohne / daß die Theilung alterâ parte invitâ & causis prioribus non modò nondum cessantibus, sed multò magis accumulatis, jetzo erst also unvermuthet und auff einen Stutz / zumahlen bey dermahliger Minorennität zweyerley junger Herrschafften solte zubewürcken / und so schlechterdings von deme / quod à maioribus nostris gravissimis de causis ita constitutum est, gerad um meines Vettern Privat-Absehens willen / also leichtlich abzugehen seyn: Und weilen die Graffschafft Wertheim sowohl als die übrige Graff- und Herrschafften von einem gemeinen Erb-Lasser / Graff Ludwigen / herrühret / und mit denen andern in einerley brüderlichen Verträgen und Pactis Familiæ eingeschrencket / in dem bißher geführten Proceß und so vielen Kayserl. Commissionen nominatim mit eingeflochten gewesen / wie noch / so werden Ew. Kayserl. Majest. meiner allerunterthänigsten Hoffnung nach / mir nicht begehren zuzumuthen / daß ich hoc rerum statu, von meinem und meiner jungen Vettern per Statutum Gentilitium, Pacta Familiæ, processum & tot Commissiones Cæsareas erlangtem jure abgehen / und was nur meinem Vettern anständig / daraus ziehen / hingegen was mir und den Meinigen von GOtt und Rechtswegen zustehet / und ins achtzigste Jahr mit höchstem Unrecht und Vervortheilung vorenthalten worden / ad Calendas Græcas solle verweisen lassen; neben diesem allem / ist aus denen in grosser Menge am hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath verhandelten Actis ad nauseam usque bekannt / daß / obschon in den Administrations-Recess sub Num. 3. mit ausdrücklichen Worten versehen / daß im Fall die Würtenbergische Belehnung solte gäntzlich abgeschlagen werden / (welches dann Anno 1618. purè geschehen / auch sogleich in diesem Jahr ad divisionem provocirt und biß daran / wiewohl noch der Zeit leider ohne den geringsten Effect, getrieben worden) die HHn. Brüdere sich wegen der assignirten Graff- und Herrschafften förderlich und ohne allen Auffzug anderwerts vergleichen sollen / auff daß zwischen ihnen allerseiten die Æqualität fovirt / und keiner durch einige Ungleichheit graviret werde: Obwohl auch Ew. Kayserl. Majest. mit Dero in GOtt ruhenden glorwürdigsten Regierungs-Vorfahren / Herrn Ferdinandi III. Kayserl. Majest. An. 1651. 1665. & 1674. die durchgehende in dem Statuto Gentilitio & Pactis Familiæ so hoch eingebundene Peræquation und Vergleich oder Grund-Theilung aller Graff- und Herrschafften vorzunehmen / deren jeweiligen Kayserl. Commissariis nachdrücklich allergnädigst anbefohlen / daß doch die Gegentheilige Mit-Herrschafft sich allezeit solcher Subterfugiorum bedienet / wodurch alle Kayserl. Commissiones, so viel deren erkant / verächtlich eludiret / und fruchtloß gelassen worden / dahero sich anjetzo nicht zu verwundern / daß mein Vetter die von Ew. Kayserl. Majest. allererst jüngsthin den 13. Junii dieses 90. Jahrs denuo allergnädigst erkante Kayserl. General-Commission gleichfalls alles zu eludiren / und solche auff eine gantz Specialem Commissionem ad dividendum solum Comitatum Wertheimensem, & examinandum novas in puncto Religionis & Corregiminis obortas differentias restringirt zu bekommen sich so eifferigen bemühen thut. Wann nun aber allergnädigster Kayser / König und Herr der gegenseitige Unfug ex hactenus actitatis, und obiger kurtzen doch grundmäßigen Deduction überflüßig herfür leuchtet / solcher auch mit deme (daß die Fürstl. Würtenbergische Belehnung über Löwenstein / mit dem Abgang man sich / wiewohl dem sub Num. 3. angefügten Administrations-Vertrag ediametrò zuwider / noch immerhin vermeyntlich behelffen wollen / bereits vor 5. Jahren würcklich erfolgt / also alle solche Frivolæ Exceptiones billig hätten cessiren / und wenigst seithero zu der so offt angesonnenen durchgehenden Grund-Theilung ad salvandam & exonerandam Conscientiam ultrò geschritten werden sollen) noch mehrers besteiffet wird: Als gelanget an Ew. Kayserl. Majest. mein allerunterthänigstes Bitten

An. 1691. und Flehen / Dieselbe wollen geruhen / die höchstansehentliche Kayserl. Herrn Commissarien Hochfürstl. Gn. und Durchl. dahin allergnädigst zu instruiren / daß sie förderist eine gantz durchgehende Land- und Grund-Theilung inter Partes verfügen / und solchemnach auch die sämtliche ab anno 1651. biß hieher in puncto Religionis, oder sonsten vorgebrachte Gravamina (jedoch so viel diejenige / so Anno 1686. und noch in diesem Jahr in Camerâ Imperiali klagbahr angebracht werden müssen / und daselbsten prævenirt seynd / Beklagten in alle Weg ohne Præjudiz und Abbruch) gründlich examiniren / und vor vollkommener Erörterung der Sachen / Dero HHn. Subdelegirte von Wertheim nicht abreisen lassen / sondern wo möglich / alle und jede Differenzien zwischen uns auff einmahl zu erheben / und so mittelst eine vollständige gute Harmonie und freund-vetterliches Vernehmen zu stifften sich bearbeiten mögen. Anlangend aber die wider mich angebrachte vermeynte Gravamina, so weiß ich zwar auff dieselbe / weil meines Vettern Anbringen mir nicht communicirt (worum doch hiermit nochmahlen unterthänigst gebetten wird) mich in specie nicht in Antwort heraus zu lassen / bin aber versichert / daß wann der Hochpreißl. Reichs-Hoff-Rath die Mühe (worum ich gleichfalls allergehorsamst bitte) nehmen / und das sub Num. 4. beyliegende am Kayserl. Cammer-Gericht erst kürtzlich ausgewürckte Mandatum sine clausula mit dessen Narratis und allen Beylagen / ihrer Wichtigkeit nach / in reiffliche Consideration zu ziehen belieben wird / das Judicium viel anderster und favorabler vor mich / als mich mein Vetter biß dato anzugiessen gesuchet / heraus kommen / und alle Schuld der mir zur Ungebühr auffgedichteter Attentatorum, lediglich auff ihn und seine Cantzley / und zwar mit allem Recht werde verweltzet werden müssen. Ich contestire aber hierbey / jedoch mit allem unterthänigsten Respect, daß mich hierdurch der Prævention & Litispendentiæ Cameralis im wenigsten nicht begeben / noch solche Acta zu einem andern / und am Hochpreißl. Reichs-Hoff-Rath (welcher die Prævention und Litispendenz mit dem Kayserl. Cammer-Gericht ohne dieß rühmlichst zu beobachten pflegt /) angebracht haben wolle / als lediglich / weil ich wie gemeldt / meines Vetters Klag nie gehört oder gesehen / mein Unschuld / und daß ich vielmehr über seine Attentata mich zu beschwehren Ursach / und zu Wetzlar billig beschwehrt / also er mich viel zu mild bey Ew. Kayserl. Majest. angegeben habe / nur in etwas darzuthun / das übrige wird sich bey der Kayserl. Commission, deren baldeste Ankunfft ich mit Freuden erwarten will / schon besser geben / und ich so viel zu Tag legen / daß nicht ich / sondern eintzig und allein mein Vetter / der wider die Gebühr gravirende Theil seye / deme die hohe Kayserl. Commission Ew. Kayserl. Majest. Unguad zu comminiren sich verursacht finden wird. Solchemnach thue mein hievoriges Petitum wegen Erlassung eines allergnädigsten Rescripts an Ihre Fürstl. Gn. zu Fulda / um Ausfolgung der Commissions-Acten / hiermit nochmahln allerunterthänigst wiederhohlen / und zu Ew. Kayserl. Majest. das allerunterthänigste Vertrauen tragen / dieselbe werden / in Ansehung mein Gesuch in der Rechten / und der selbst redenden Billigkeit fundirt / mich sowohl in diesen jetzt gehörten / als im vorigen / wegen allergnädigster Continuation der Kayserl. Commission, auff die gesamte Grund-Theilung / und alle Differenzien allergnädigst erhören / und die behörige Kayserl. Verordnung deßwegen ohnverlängt allermildigst ergehen lassen. An. 1691.

Ew. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst und allergehorsamster Vasall und Knecht.

EUCHARIUS Casimir / Graff zu Löwenstein und Wertheim.

Lit. L.

Extractus Reichs-Hoff-Raths-Protocolli, in Sachen Löwenstein-Wertheim / contra Löwenstein-Wertheim.

Martis 31. Octobr. 1690.

LOewenstein-Wertheim / contra Löwenstein-Wertheim / Commissionis, sive Eucharius Casimir Graff von Löwenstein-Wertheim ꝛc. per Georgium Fabricium de rato & Mandato caventem sub præsentato 10. hujus, repræsentirt unter andern seine Innocenz, wegen der gegen wider ihme geklagten Gravaminum, und bittet aus angeführten Ursachen allerunterthänigst / die Herren Commissarien dahin allergnädigst zu instruiren / daß sie förderist eine gantz durchgehende Lands- und Grund-Theilung inter partes verfügen / und solchemnach auch die sämtliche ab anno 1651. biß hieher in puncto Religionis, oder sonsten vorgebrachte Gravamina, (jedoch so viel diejenige / so Anno 1686. und noch in diesem Jahr in Camera Imperiali klagbahr angebracht werden müssen / und daselbst prævenirt seyend / Beklagten in alle Wege ohne Præjudiz und Abbruch) gründlich examiniren / und vor vollkommener Erörterung der Sache / deren Subdelegirte von Wertheim nicht abreisen lassen / sondern / wo möglich / alle und jegliche Differenzien zwischen ihnen auff einmahl zu heben / und so mittels eine vollständige Harmonie zu stifften / sich bearbeiten mögen; sodann bittet er ferner allergehorsamst / ihme die obberührte gegentheilige Gravamina zu communiciren / nicht weniger das sub Num. 4. beygelegte / am Kayserl. Cammer-Gericht erst kürtzlich ausgewürckte Mandatum sine clausula, mit dessen Narratis und allen Beylagen / ihrer Wichtigkeit nach / in reiffliche Consideration zu ziehen / und endlich an den Herrn Abten zu Fulda / um Ausfolglassung der Commissions-Acten allergnädigst rescribiren / appon. quoque num. 1. 2. 3. in duplo.

Item, obbesagter Gräffl. Löwensteinischer Anwalt / Georg Fabricius, sub præsentato eodem docendo factam insinuationem 23. Aug. nuperi transcriptæ Commissionis, bittet allerunterthänigst / dieses Documentum ad Acta registriren / und sowohl diesseitige vorherige

vier

An. 1691. vier producta de præsentato 10. Jul. 8. Aug. und 18. Septembr. nuper. als auch obiges Memorial resolviren zu lassen / appon. Lit. I. K. L. M. & N.

1. Includantur & ista exhibita unà cum prioribus & præs. 10. Jul. 8. Aug. & 18. Sept.

Jüngsthin denen ausschreibenden Herren Fürsten des Fränckischen Creißes / mit der Erinnerung / daß sie auch hierauff / so viel / als es sich dermahlen thun lässet / reflectiren / forderist aber die Vertheilung der Graffschafft Wertheim / und Abthuung der jüngsthin geklagten Gravaminum, voranbefohlner massen bewerckstelligen sollen.

2. Rescribatur an den Herrn Abten zu Fulda / die Acta commissionalia auff Begehren der jetzigen Kayserl. Herrn Commissarien ausfolgen zu lassen.

Lit. M.

Copia an die hohe Kayserliche Commission abgelassener Deduction und respectivè Verantwortung Herrn Eucharii Casimirs / Graffen zu Löwenstein Wertheim Virnenburg ꝛc. contra Herrn Graffen Max. Carl / zu Löwenstein Wertheim Rochefort / de dato 2. Jan. 1691. an des Herrn Bischoffs zu Bamberg / und Herrn Marggraffen zu Brandenburg / Hochfürstl. Gn. und Durchl.

Hochwürdigst- und Durchleuchtigste Fürsten / Gnädigste Herren.

EW. Hochfürstl. Gn. und Durchl. an mich erlassenes anderweitiges Commissions-Rescript habe mit behörigem Respect erbrochen / und darab ersehen / aus was Ursachen dieselbe den 24. Jan. (welches ich / weil der neue Stylus dabey nicht exprimiret ist / pro Stylo veteri als der Aug. Conf. beypflichtend / billig interpretire) zu würcklichem Antritt der obhabenden Kayserl. Commission pro termino zu præfigiren sich bewogen erachtet / welche / wie ich aus beygefügten / meines Vettern Memoriali, abnehmen kan / hauptsächlich darinn bestehen sollen / daß weilen die Division der übrigen Graff- und Herrschafften (mit welchen die Graffschafft Wertheim hiebevor in einer Kayserl. Haupt-Commission zugleich begriffen gewesen) bereits vor vielen Jahren getheilt / solche auch von jedem à part rühiglich regiert und administrirt wurden / deren anderwärtige Divisio pro hic & nunc impracticable seye / und bey länger anstehender Communion der Graffschafft Wertheim solche unfehlbar zu Grunde gehen würde / so könne er das possibile, nemlich die Theilung der Graffschafft Wertheim / cum impossibili, nemlich mit der Theilung anderer Graff- und Herrschafften / ohnmöglich combiniren lassen / sondern müste vielmehr dasjenige per Divisionem zu conserviren suchen / dessen gäntzlicher Ruin die Conjunction der andern Stück unfehlbar seyn würde / worwider ich mich dann um so dawenigter zu beschwehren hätte / qua nemo teneatur stare in communione, nec ullus paciscentium efficere possit, ne Leges in ipsius dispositione Locum habeant, maximè cum pars adversa hic non nisi de damno vitando laboret, und meinem Vetter durch die Division der Graffschafft Wertheim nichts mehr oder weniger zukomme / als ihme stante hactenus communione von Rechts wegen gebühret habe / und habe hierwider per Pacta Familiæ de Anno 1611. nicht können disponiret werden / seyhm auch von keinen rationibus communionis inductivis nichts wissend / sie würden auch schon vorlängsten cessiret haben / wann schon eine perpetua Communio wäre paciscirt worden / so wäre solche Disposition ipso jure null & contra bonos mores, imò contrà utilitatem Reipublicæ eingeführet / und solchemnach in alle Weg auffzuheben / dannenhero seye die Röm. Kayserl. Majest. auch bewogen worden / sowohl am 5. als 31. Octobr. die Quæst. an? affirmativè zu resolviren / gantz ohne daß er dießfalls einer Sub- & Obreption zu beschulden / sondern solche seye vielmehr um beschehener Auslösung und Insinuation willen des ersten Kayserl. Rescripts vom 13. Junii bey mir zu Schulden kommen. So könne auch 2. die vorgewandte Exceptio, daß mein Vetter / Graff Heinrich Friedrich / noch unbevormundet seye / hier nichts schaffen / indem solches eines Theils dem vätterl. Testam. de An. 1682. entgegen und zuwieder / andern Theils aber Rechtens sey quod major pars interessatorum etiam uno vel altero absente, quamvis sit minor sine defensus, dividere possit, imò teneatur, vorab da der Absens oder Minor seines Artheils ohngefährt seye / sondern mit seinem Vetter gleichwohl in communione verbleiben könne. 3. Es liege auch nichts daran / ob mein Cantzley-Director abwesend / oder die andere Stellen nicht besetzet seyn / dann es nur bey mir stehe / den ersten als in der Nähe herum vagirend / herbey zu ruffen / und gebe es auch Leuthe gnug / die erledigte Stellen wieder zu besetzen / wiewohl man bey dergleichen Division mehr Landes- als Rechts-verständige Leuthe nöthig habe / und geschehe dieses alles zur Elusion des Kayserl. Commissions-Rescripts, wie ich dann die Feldmessung wieder zurück getrieben / und die gemeinschafftliche Regierung dergestalt zu richten thäte / daß aus Mangel eines Rentgraffen die Justiz an ein- und anderem criminaliter inhaffirten nicht einmahm könne administriret werden / mit dem Begehren / Ew. Hochfürstl. Gnad. und Durchl. möchten mir den 2. und 12. Jan. die Theilung der Graffschafft Wertheim mit anzutretten per Rescriptum auferlegen.

So viel nun erstlich die ex jure communi hergehohlte Rationes anbelangt / so seynd dieselbe dermassen seicht / daß sie auff gegenwärtigen Casum keineswegs applicirt werden können / sonsten auch die gegentheilige Narrata gutentheils offenbahrlich ohne Grund und gantz irrig / also / daß sich zu verwundern / daß sich mein Vetter nicht entblödet / daß er meldet / die Röm. Kayserl. Majest. habe die

Quæst.

An. 1691. Quæst. an? bereits affirmativè decidirt / also er nicht nöthig / sich mit mir deßwegen in ferneren Disputat einzulassen / ist sehr irrig / dann ob / zwar die Kayserl. allergnädigste Verordnung in allerunterthänigstem behörigem Respect halte / so ist doch erstlich bekant / daß dergleichen Mandata vel Rescripta noch lang nicht vim Sententiæ haben / dann sonsten die Sentenz ante litem cœptam, imò altera parte nec audita nec citata gefället / und folgends ipso jure null und nichtig wäre. Zum andern ist es eine Commission zur Güthe / da ja wider keine vis Sententiæ sich findet. Drittens / auff die Möglichkeit expressè eingerichtet / sicut alias ad impossibile nulla est Obligatio. Ja vierdtens / von der Röm. Kayserl. Majest. selbsten am 13. Jan. und 23. Aug. das Contrarium, nemlich / eine Haupt- und durchgehende Grund-Theilung vorzunehmen / mandirt worden; also / daß hier Rescripta Contraria zusammen kommen / und die jenige in alle Weg zu præferiren seynd / welche cum actis Prioribus übereinstimmen. Wie nun die Peræquation vorzunehmen schon 3. Kayserl. Commissiones angeordnet gewesen / hingegen von Vertheilung der Grafschafft Wertheim nie mit keinem Jota gedacht / ja dieselbe ex adverso selbsten jederzeit vor impossible gehalten worden / also und dieweilen die neue Kayserl. Verordnung vom 13. Jun. und 23. Aug. mit solchen Actis Prioribus ad unguem übereinstimmen / müssen solche der neuern per meram Sub- & Obreptionem ausgewürckten Verordnung vom 5. Octobr. billig palmam præripiren / und müste ein Wunder seyn / wann eine solche Commission vim Rei judicatæ haben / und man nicht sowohl super Quæstione An? als übrigen meritis causæ litigiren / und seine Nothdurfft beybringen könte / eben sowohl wie in Mandat-Sachen parti impetratæ ihre Exceptiones zugelassen / und ein gewisser / zwar pro diversitate mandatorum, kurtzer Proceß von Reichswegen etablirt ist / und wann dieses letzte Rescriptum vim Sententiæ hätte / so müsten ja die vorherige cum causæ cognitione ertheilte 4. und in Effectu 5. Kayserl. Commissiones & Rescripta auch Vim Sententiæ haben / und wäre also die letztere tanquam Sententia contra tot alias conformes sententias lata anzusehen / und folgends pro ipso jure nulla zu reputiren. Bleibt derowegen unumstößlich wahr / daß man noch sehr viel super Quæst. an? zu reden habe / wie dann die höchst zu respectirende Kayserl. Commission vermuthlich (wo nicht durch die allgemeine Grund-Theilung die Sache ins rechte Gleiß gebracht wird) allein mit der Quæstione An? occupirt seyn / und allem Ansehen nach wenig richten wird / ist also ja besser gethan / daß deroselben die rationes pro & contra noch ante congressum vorgestellt / als durch deren Zurückhaltung die hochansehnlichen Kayserl. Herren Subdelegirte umsonst und ohne den geringsten Effect sich promittiren zu können / hieher bemühet würden. So ist nicht weniger auch irrig / daß mein Vetter gedencket / sein Vatter habe Anno 1674. bey Kayserl. Majest. um eine Commission an die beyde Herren Ausschreibende Fürsten des An. 1691. Fränckischen Creyßes angesucht / meinem seeligen Vatter und dessen Bruder dahin anzuhalten / daß / was bey voriger Commission vergichen und abgehandelt worden / sie vollziehen möchten / es seye aber in Effectu nichts erfolgt / sondern eines mit dem andern biß dato auff sich ersitzen geblieben / da indessen diese Zubeschönung ihrer Attentaten immerhin den Punctum Divisionis der übrigen Graff- und Herrschafften im Mund geführet hätten / auch dato noch wider besser Wissen und Gewissen vorschützen thäten / ja es wäre mir nicht einmahl soviel um solche Division zu thun / als mich der Communion oder Confusion der Grafschafft Wertheim noch länger zu bedienen / Quod verba, tot ferè sunt figmenta: Dann wie hat Weyland Graff Ferdinand Carl Anno 1674. können um eine Commission ansuchen / da er doch im Februario 1672. allbereits verstorben? so streittet auch contra fidem actorum, daß an der Catholischen Seithen die Commission ausgewürcket seyn solle; dann ja das bey der hohen Commission befindliche Original-Rescriptum ad oculum darlegen wird / daß Weyland mein seeliger Vatter Graff Ludwig Ernst und dessen Gebrüdere / damahlen die Impetranten und die Commission in specie auff die Grund-Theilung gerichtet gewesen / deme dann der hochpreißl. Kayserl. Reichs-Hoff-Rath proprio motu beygefügt / daß sich die hohe Commission bemühen möchte / die bey der Gräffl. Wertheimischen Communion eventualiter begriffene Projecten / wo möglich / zur Consistenz und Perfection zu bringen. So weisen auch die von Anno 1674. biß 79. ex adverso gemachte Tergiversationes, und 4. gantzer Jahr muthwillig gesuchte Dilationes, klar gnug / daß selbiger Theil die Commission nicht ausgewürcket / sondern daß er durch seine Tergiversation, und nachgehends gemachte Sinceriationes, als ob er ultrò zu der Theilung inclinirte / dahero die Kayserl. Commission zu bemühen / unvonnöthen seye / allein verursachet habe / daß alles auff sich ersitzen geblieben / worzu dann nicht wenig / sondern am meisten contribuiret / daß in etlich wenig Jahren mein Vatter und seine 3. Brüder Todes verblichen / und man mit Anordnung der Vormundschafften und andern erweckten Streittigkeiten / genug zu thun gehabt / dann auffer diesem sonsten die Commission gewiß würde getrieben seyn worden / zumahlen da man wahrgenommen / daß alle meines Vettern Sinceriationes allein zu Gewinnung der Zeit angesehen gewesen. Uber dieses werden die dieß Orths seit Anno 1618. beym Kayserl. Hoff übergebene Schrifften und Lamentationes nur zu viel erweisen / ob man die Grund-Theilung nur dicis gratia im Munde geführet / oder obs ein Ernst gewesen / oder ich solche biß dato noch wider besser Wissen und Gewissen / wie die anderseitige unziemliche und ungütige Bezüchtigung im Munde führet / suchen thue: dann ja kein Halbgescheiter das gute oder schlechte Gewissen gar leicht und ohne Nachsinnen wird beurtheilen können / wann er siehet / daß gleicher Brüder / gleiche Descendenten / denen zumahlen das Statutum Gentilitium die Æqualität auffs

höchste

An. 1691. höchste einbindet / so gar ungleich in der Theilung gehalten / indem des Primogeniti (deme vorab das Jus Primogenituræ per dictum statutum iniquissimè benemmen ; uud eine Paritas inter Fratres eingeführet worden) nachgelassene Erben / welche Stante Primogenituræ jure billig alle neun Graf- und Herrschafften benanntlich Löwenstein / Wertheim / Rochefort / Montagu / Herbimont / Neufchasteu / Breuberg / Scharpfeneck und Habitzheim gantz allein / oder doch sublato primogenituræ jure, zur Halbscheid und in effectu vier ein halb Graf- und Herrschafften haben solte / nichts mehrers als die halbe Grafschafft Wertheim (worinn Er mit dem jüngsten Bruder & descendentibus gleich stehet) und an statt der jüngsten Erben / Rochefort / Montagu / Herbimont / Neufchasteu / Breuberg / Scharpfeneck und Habitzheim also sieben gantzer Graf- und Herrschafften allein : und von der achten nemlich Löwenstein noch einen guten Theil / nebst der halben Grafschafft Wertheim würcklich genessen / nur blößlich den übrigen Theil der ohne dem geringen und sehr zerstümmelten Grafschafft Löwenstein in Besitz haben / und der Fructuum neun und siebenzig gantzer Jahr sich beraubet sehen müssen : Und wer nur ein wenig ein enges Gewissen hat / der solte ja eine so schröckliche Vervortheilung vor die höchste Ungerechtigkeit der Welt / ja vor eine Himmelschreyende Sünde ausruffen / um welcher willen GOtt hier zeitlich und dort ewig straffen müste / juxta illud : non remittitur peccatum, nisi restituatur ablatum. So werde ich auch einiger Attentatorum oder Violation gemeinschafftlichen Rechten mit höchsten Unrechten beschuldiget / indeme ich mich des juris »Communis pactorum familiæ & Instrumen»tum Pacis, wie auch der über anderthalb hundert jährigen Observantz bedienet ; nemini autem facit injuriam multò minus attentare dici potest qui suo jure utitur, ja ich kan vielmehr mit Bestand Rechtens sagen / daß alles / was ex adverso unterfangen wird / nicht nur Attentata, sondern die gröste Ungerechtigkeit seye. So lieb ich auch keine Confusion, sondern hasse vielmehr dieselbe / und weil ich die ex adverso eine Zeither tam in Regimine quam in Religione eingeführte Confusiones nicht leiden kan / sondern das Instrumentum Pacis & Pacta Familiæ gern sarta tecta conserviret sehen will / so muß ich beym Kayserlichen Hof und sonsten vor einen Zäncker ausgeschryen werden : Es mag auch meines Vettern am Kayserlichen Hof habende Function so wenig als daß Ers auff solche Weiß mit einem vierköpffigten Mit-Regenten (so unter sich selbsten vermuthlich ohneinig werden dörffte) zu thun bekomme / relegiren : Sintemahlen die Regierung durch dessen Cantzley auch in seinem Abwesen wie schon etliche Jahr hindurch geschehen / gar wohl und füglich kan geführet werden / und sonsten nichts neues ist / daß es Pars adversa mit einem vierköpffichten Mit-Regenten u. g. mit Meinen seeligen Vattern und dessen 3. Brüder hat zu thun gehabt / und nichts destoweniger bey der Anno 1666. vorgewesenen Kayserlichen Commission auff denen 4 festen Gedancken gestanden / die Grafschafft Wertheim könne unmöglich getheilet werden / und wann je mein Vetter in allem seine Gemächligkeit so sehr sucht / und nichts mit Zanck haben will / so verdencke er mich nicht / daß ich auch das Meinige und was Mir von GOtt und Rechtswegen gebühret von Ihm verlange / und was Ihme Mir zu restituiren durch so viele Kayserliche Mandata & Rescripta aufferlegt worden ist : Dann was Er Ihme vor recht und erlaubt achtet / mir gleichfalls recht und erlaubt seyn muß : Und weil er je die Ruhe so sehr liebet / so sehe er absonderlich auff die Beruhigung Sein- und Seiner Vorfahren Seelen / und gebe Mir und meinen minderjährigen Vettern wider / was Sie Uns so lange Jahr mit höchstem Unrecht vorenthalten ; Er hat sich ja vermög seiner eigenen am Kayserlichen Hof cum Memoriali de præsent. 22. Maji exhibirten Beylag sub Num. 1. erst noch am 31. Martii 1690. zur Grundtheilung offerirt / warum will Ers dann nun difficultiren und eines mit dem andern hemmen / wohl erwogen / wann die Grundtheilung / wie solche denen Gött- und Weltlichen Rechten und denen Pactis ohne dem gemäß ist / vorgenommen wird / sich etwan ein Mittel finden kan / da die Grafschafft Wertheim einem Herrn allein zu theil kommen kan / ohne daß dieselbe zu theilen nöthig seyn solte / auff welche Weise man aller contrasten semel pro semper abkommen : und aller so Leibs- als Seelen Beunruhigung sich befreyen kan / und solle ihn auch hierzu der Kayserliche allergnädigste Befelch vom 13. Jun. 23. August. und 31. Octobr. billig anweisen / weil / wann er je den vom 5. Octobr. so stricte zu beobachten vermeint / so muß er auch denen andern Kayserlichen Verordnungen / ein allergehorsamstes Genügen leisten / ne scilicet lædat jus tertii : Er will zwar zu seiner Entschuldigung vorwenden / solches seye præter omnem spem & intentionem geschehen / und habe er nicht gemeint / daß ein hochpreißlicher Reichs-Hof-Rath soviel auff den Eingang seiner Bittschrifft : als auff das Petitum selbsten reflectiren : sondern das gesuchte Mandatum schlechter Dings decerniren werde. Allein weil Pars adversa weiß / daß er contra Notorietatem actorum priorum gebetten / auch sich sonsten wird zu bescheiden wissen / daß nicht allezeit gleich nach dem petito Partium decretirt werde / zumahl da solches (wie meines Vettern seines notoriè ist) ungerecht / so wird er sich dißfalls anderst begreiffen / und sich des si preces Veritate nituntur erinnern müssen / und zwar solches um so mehr / weil das erste Rescript durch das Conclusum vom 23. August. & 31. Octobr. cum repetita causæ cognitione denuò wiederhohlet : Das vom 5. Octobr. aber per meram sub & obreptionem erpracticiret worden. Mein Vetter will zwar solches nicht gestehen / sondern vielmehr mich dergleichen beschuldigen / aber wer seine unbegründete und irrige Narrata ansiehet / wormit Er höchst-ermeldten Kayserlichen Reichs-Hof-Rath induciret / verbi gratia die übrige Graf- und Herrschafften seynd schon vor vielen Jahren getheilet / und bis dato von jedem Theil ruhig benutzet und administriret worden / auch eine anderweite Vertheilung derselben hic & nunc inpracticable : Item die Grafschafft Wertheim müste stante communione nothwendig

An. 1691. dig zu Grund gehen / der muß die sub- & obreptionem mit Händen greiffen / dann wie kan die Anno 1611. occasione der denen zwey jüngern Herren Gebrüdern dazumahl noch difficultirten Würtembergis. Belehnung nur auff eine kurtze Zeit angesehene sehr ungleiche Interims-Theilung / vor eine vollständige und gerechte Division gehalten werden / da doch noch illo ipso anno, eben in Ansehung der grossen Ungleichheit und daraus resultirenden plusquam enormissimæ Læsionis inter eosdem fratres sanctè stipuliret worden / daß / es werde gleich die Würtembergische Belehnung denen gemeldten jüngern Herren verwilliget oder abgeschlagen / dannoch gleich ab ipso refutationis : vel concessionis momento eine andere gantz durchgehende peræquation und Grundtheilung vorgenommen und alle Ungleichheit auffgehaben werden solle : Wann er nun dem Herrn Referenten zugleich solches / und daß die Refutation bereits Anno 1618. erfolgt : und noch hoc ipso anno von denen fratribus læsis natu majoribus ad divisionem æqualem provocirt worden seye berichtet hätte / so hätte er sich der sub & obreption noch etlicher massen entschütten können ; Nachdeme er aber dieses alles so dem Herrn Richter auff die Beharrung der Transcription der alten Commissionen denuò bringen sollen / mit Fleiß verschwiegen / und noch darzu gantz irrig angeführt / daß die anderwerte Theilung pro hic & nunc impracticable seye (da er sich doch kaum ein Monat vorher / benanntlich den 31. Martii 1690. Offerendo se ad divisionem das blatte Contrarium ultrò confitiret hat) so liegt ja die sub-& obreptio nur zu viel klar am Tag ; dann wann die Peræquation am 31. Martii noch practicable gewesen / (dann ausser diesem würde sich mein Vetter darzu nicht offeriret haben) warum solte sie nicht im Majo, da er supplicirt hat / ja auff den heutigen Tag noch eben sowohl als damahl practicirlich seyn müssen ? Gleichwohl hat er per suggestionem ejus quod manifesto veritati contrarium quale de ruina Comitatui ex ulteriori communione proveniente den hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath dahin beweget / daß derselbe von der vormals denen Actis Prioribus & Pactis Familiæ & repetitis tot commissionibus Cæsareis allerdingst gemässen und allergerechtesten Transcription wider abgegangen : und hingegen die Theilung der Grafschafft Wertheim zu verfügen anbefohlen / muß also Pars adversa nothwendig sub-& obreptirt haben / und ist wohl seltzam zu vernehmen / daß vorgegeben worden / die Graffschafft Wertheim müsse stante communione unfehlbar ruinirt werden / da doch das Gegentheil notorium, und von der Stadt und Land / welche ihr Auf- oder Abnehmen viel besser als die Mittherrschafften wissen und erkennen / pro inevitabili veritate sustiniret wird / daß / gleichwie es stante divisione comitatus um ihre Religions-Freyheit in kurtzem geschehen / und dasjenige was ihnen das Instr. Pacis Artic. V. §. Quæcunque Monasteria &c. & §. Quantum deinde. vers. hoc tamen non obstante zugelegt : per indirectum aus der Hand gedrehet seyn würde / non obstantibus quibuscunque reversalibus als an welche man ohne dem nicht länger als das Interesse leidete / sich gebunden achten würde / also die Ruin in dem Zeitlichen immediatè darauff folgen müste / um An. 1691.
deßwillen Sie auch nicht allein gegen sothanen Divisions-Actum bey beederseits Herrschafften solenniter protestirt und noch protestiren / sondern auch dieses ihr Anliegen an dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar anhängig gemacht haben / allwo auch ein Schreiben um Bericht erkannt und hoc ipso eine præventio induciret worden / welche ihnen salvâ justitiâ nicht kan benommen werden. Ob aber ich als impetratus sub-& obreptirt habe / daß ich das erstemahl erkannte cum fide actorum priori verbotenus übereinstimmende Kayserliche Rescript und Transcription da es meinem Vettern nicht anständig gewesen / selbsten auslösen : und behörig insinuiren lassen / darüber lasse Euer Hochfürstliche Gnaden und Durchleucht höchstvernünfftig judiciren / und wird mich mein Vetter noch lang nicht glauben machen / daß mich dardurch strafffällig gemacht haben solle / indeme nichts anders gethan / als mich lediglich meines Juris quæsiti zu bedienen. Anreichend nun meines Vettern ex jure communi depromirte Scheingründe / scil. neminem teneri stare in communione &c. so mag diese Regula in hoc nostro Casu der Ursachen keinen Platz gewinnen / weil die Grafschafft Wertheim notoriè inter feuda majora zu zehlen ist / solche aber non solum juxta Constitutionem : Imperatoris Friderici : 2. Feud. 55. §. 1. vers. 5. Præterea &c. Sed etiam Caroli IV. Auream Bullam Cap. 23. de jure Feudali & Constitutionem Imperii per expressum verbothen / & hoc etiamsi partes consentiant per tradita.

Jul. Clari lib. 4. Sent. §. Feudum 9. 44. & comm. D. D.

ubi Rationem addit, hoc in favorem & honorem Imperii ita receptum esse : ne scil. feuda majora quorum dignitatis titulus provenit ab Imperatore, diminuantur & ad Destructionem deducantur, sed ut Virtus unita fortior maneat in se ipsa ; quam sparsa cum Divisio soleat Rem attenuare, & ne Regnum in se divisùm desoletur : Et licet Clarus de contraria Italiæ & quorundam Alemanniæ Locorum Consuetudine attestetur, hoc tamen expressè ad ea solum Feuda restringit, quæ alias solita essent dividi, non etiam ad alia : Nun ist aber die Grafschafft Wertheim / so viel wissend / niemahlen getheilet / inmassen solche inter Domini Comitis Ludovici Leonstenii posteros neun und siebenzig gantzer Jahr in continua communione pro indiviso : sondern auch vorher nach Graf Ludwigs zu Stollberg Todt unter dessen Herrn Tochter-Männern in einer gemeinschafftlichen Mutschierung viel Jahr administriret worden / also daß in mehr dann hundert Jahren und so lang dieselbe von denen alten abgestorbenen Grafen zu Wertheim auff Königstein : und von dar auff Löwenstein kommen / nicht ein eintziges Exempel zu finden seyn wird / daß solche jemahlen getheilet worden : gesetzt nun quod universali Germaniæ consuetudine Feuda etiam majora dividi possint, quod tamen falsum esse tradit. Greven ad Gail. lib. 2. obs. 153. n. 6. So ware doch bey der Grafschafft Wertheim

das

An. 1691. das Contrarium scil. quod dividi non sit solitus, ab immemoriali tempore hergebracht / quemadmodum autem Tempus immemoriale efficit, ut Comitatus alias indivisibilis in eo tamen dividi solitus, etiam in posterum dividi possit.

Rosenth. d. Feud. cap. 9. m. in Concl. 56. n. 10.

ita ex contrario si Comitatus Wertheimensis immemoriali Tempore dividi non fuit solitus, ille nec in posterum poterit dividi Duar. d. Feud. 9. 12. n. 10. etiamsi omnes consortes in Divisionem consentirent, quia juri publico (quod Comitatus vult indivisos) per Conventiones privatorum, derogari nequit per text. in lib. 38. f. d. pact. cum primis ubi aliæ circumstantiæ divisionem respuentes concurrunt ut hic.

Zweytens / weil zwischen Herrn Graf Ludwigs zu Löwenstein 4. Herren Söhnen in pactis Familiæ Anno 1611. celebratis aus höchst-erheblichen Ursachen verglichen worden / daß die Grafschafft Wertheim nicht solle getheilet werden / sondern nothwendig in communione pro indiviso bleiben müsse / so lang und viel bis die Causæ cessiren und ein besserer Zustand in der Grafschafft seyn werde / welche Pacta conventa, weil sie zumahlen / wie oben erwiesen / mit dem Jure publico übereinstimmen / in alle Weg sanctissime müsten observiret werden / per vulg. Worzu dann 3. die Acta der letzteren Commission de Anno 1666. sehr viel vortragen / indeme nicht nur dazumahl inter partes unanimi consensu beschlossen worden / daß die Grafschafft Wertheim nicht solle noch könne getheilet werden / & hoc Imperatore tanquam Domino directo, per Dominos Subdelegatos præsente non solum sed etiam per rescriptum Commissionis de Anno 1674. denuo approbante. Hier wirfft zwar mein Vetter ein / die Communio seye nur auff 9. Jahr angesehen gewesen / wann Sie aber gleich auff ewig wäre vermeint gewesen / wäre Sie doch propter L. in hoc judicium 14. §. 51. conveniat ff. Communi divid. ipso jure null, und sey ihme dahero unverbothen / ad Divisionem zu provociren; aber es dienet zur Antwort / daß ob zwar (1. der 9. Jahren in pactis gedacht / so stehet doch expresse dabey / daß solche 9. Jahr ex causis können prorogiret werden / wie dann solche nun auff 79. Jahr tacitè und bey der Commission Anno 1666. expresse in infinitum prorogiret worden. Quod autem conventio ne intra certum tempus à communione recedatur valida sit, extra omnem Dubitationis aleam positum p. d. l. 14. §. 2. in f. und sind auch sonsten die Feudisten hierinnen ohne Spaltung einig / quod Feudum alias divisibile per Vasallos consentiente Domino directo possit fieri indivisibile. Ist also dieses Pactum Quæst. nicht ipso jure null. (2. Seind die jura ex adverso allegata sammtlich de Feudis minoribus zu verstehen / quæ utique dividi possunt: per text. 2. F. 55. §. 1. vers. aliud autem feudum, si Consortes voluerint dividatur, Rittershus. part. Feud. lib. 2. c. 3. q. 24. Duar. d. l. q. de Feudis majoribus expresse dicit Feuda magnarum Dignitatum qualis est, Comitatus, non recipere Divisionem, sed heredes omnes communem Comitatum habere & in ea communione cogi manere, contra Rationem juris Romani l. si non sortem. 26. §. si centum 4. ff. d. cond. indeb. quo nemo cogatur ut in communione maneat, communionem enim multas discordias solere excitare l. cum Pater 77. §. dulcissimis 20. ff. d. leg. 2. Hic ergo propter Utilitatem publicam, & obsequium quod debetur Principi constitutum esse hæc Feuda consensu Consortium dividi non posse: arg. l. jus publicum. 38. ff. d. pact. Quæ Verba ex Duareno ideo transscribere libuit, quia iis tota jurium ex adverso citatorum vis perimitur. Ist derowegen gantz irrig / daß die non Divisio Comitatus Wertheim: contra bonos mores, noch unbegründeter und ungeraumter aber / daß Sie contra Utilitatem Reipublicæ seyn soll; dann weil die Grafschafft quoad reditus & Utilitates allbereits würcklich getheilt ist / also daß mein Vetter von allem was eingehet / die Halbscheid hat / so kans ja nicht contra bonos Mores seyn / wann die Regio ipsa, von welcher doch die Intraden bereits einem jeden Halbscheidig zukommen / ohngetheilt bleiben / quasi verò unsere Vorfahren contra bonos Mores gehandelt hätten / daß sie in Tempore immemoriali solche nicht getheilet haben. Es gibt auch Gailius

Libr. 2. obs. 153. n. 3. & seqq.

de pratensa ex adverso Reipublicæ Utilitate einen gantz wiedrigen Ausschlag / wann er meldet / Divisio non tamen familiis sed Imperio quoque damno est; variatur enim matricula aut saltem Pensitationes & Exactiones collectarum incertæ redduntur, toties mutatis Rerum Possessoribus, ita ut præter nudum dignitatis Titulum & Nomen, vix aliquid Reliquum sit, adducens. text. in l. communi dividundo 7. per ff. Comm. dividundo ubi Drr. Quod Judex debeat abstinere à Divisione Agri Vectigalis, ne Præstatio Agri Vectigalis confundatur. Wie nun ein Privatus der gültbahre Güter hat / nicht gerne zugibt / daß solche in zu viel Theile vertheilt / und hoc ipso die Facultas exigendi canonem desto schwerer gemacht werde / vielweniger wird solches dem Heil. Reich und löblichem Fränckischen Crayse zuzumuthen seyn. Und wann die Grafschafft Wertheim jetzo Halbscheidig meinem Vettern zugetheilet würde / so käme die dissеitige Halbscheid wider in 3. wo nicht 4. Theil zu theilen / quod enim parti adversæ justum, id etiam huic æquum esset, welches / wie es der Gräfflichen Famili ihren Glantz mercklich benehmen / also dem Reich und Fränckischen Crayß mit so vielen Divisionibus & Sub-Divisionibus quanti matricularis & cæterorum præstandorum Circularium wenig geholffen seyn würde / in dem solche weit füglicher von der Grafschafft si pro ut hactenus pro indiviso administratur, aus einer Hand kan erhoben werden / als wann der Crayß 5. unterschiedlichen Possessoribus eines eintzigen und zwar ohne dem gantz geringen und sehr dismembrirten Corporis nachgehen und die Protestationes Circulares gleichsam ostiatim zusammen bettlen müste. Mein Vetter schützt auch die Discordiam inter Dominum atque Subditos vor / als ob solche von der Communion herkämen / aber er irret sich hierinnen sehr weit; dann daß zwischen Ihm und den Unterthanen Streit entstanden / solches ist gar nicht der Communion (worinnen Sie und Ihre Vorfahren über Menschen-Gedencken gelebt / und doch mit der Herrschafft nie keinen Streit gehabt)

An. 1691. sondern lediglich meines Vettern Vergewaltigung sowohl in Ecclesiasticis & Politicis zuzuschreiben. Er hätte nur dörffen die Burgerschafft und Landmann bey dem Instrumento Pacis und ihren Privilegiis ohnbeeinträchtiget lassen / und die schon viele Jahr vacirende Gemeinschafftliche Dienste dem Cameral Mandato und Pactis & Observantiæ ultra sesqui Centenali zufolge bestellt: und Sie nicht dardurch in so grossen Schaden gestürtzet haben / so würden solche an kleine Klag niemahlen gedacht haben / wiewohl Sie darum an ihrem unterthänigem Respect nichts desto minder nichts erwinden lassen / also daß er sich stante communione & sub cuivis reddito, deßwegen weniger als nichts zu besorgen. Vielmehr Wiederwärtigkeit aber ist aus der Theilung zu befahren / dann wie leichtlich zu ermessen daß wann mein Vetter seinen Antheil / Burger oder Unterthanen / so sammtlich der Evangelischen Religion zugethan / entweder zu Annehmung seiner Religion güt- oder ernstlichen ansporen / oder andere Religions-Genossen annehmen / und denen Evangelischen dadurch die Nahrung abzuschneiden / (also daß er nicht de damno vitando, wie er vorgibt / sondern lediglich de lucro captando laborirt / inmassen / daß er die bis dato mit Unrecht vorenthaltene Graf- und Herrschafften noch nicht heraus geben will / nichts anders als Lucri Captatio ist) oder sonst in andere Wege zu bedrangen / sich unterfangen wird / es an täglich-schrecklichen Ungelegenheiten und Empörungen: nicht ermanglen werde / welches alles aber stante communione & Justitia cuivis æqualiter administratâ keineswegs zu befahren stehet / imò Reipublicæ interest, ut istiusmodi Discordiæ atque rixæ evitentur. Welches dann wol die 4. Ration warum dem gegentheiligen unbefugten Petito nicht zu deferiren / oder die anderseitige Schein-Gründe keinen Platz gewinnen mögen / abgeben kan. Es kommt aber auch vor das Fünffte sonderheitlich wohl zu überlegen / daß die Grafschafft Wertheim jam à primo Reformationis Tempore ein der A. C. beystimmendes Corpus gewesen und noch ist / wie dann Weyland Graf Georg von Wertheim solche mit andern Churfürsten und Ständen der damahligen Kayserl. Majestät Carolo V. Anno 1530. zu Augspurg persöhnlich übergeben helffen / auch solche eigenhändig unterschreiben: Was also vorher und in nachgefolgten Zeiten auff verschiedenen Reichs- und andern Versammlungen der protestirenden Religion zum besten sancirt und stipuliret worden / solches ist alles der Evangelischen Grafschafft Wertheim und allen derselben Inwohnern zum besten geschehen / nicht anderst / als ob derselben jederweilen in specie Meldung gethan wäre. Wie nun unter solchen Constitutionibus Imperii das Instrumentum Pacis Westphalicæ sive Cæsareo-Suecium nicht der Geringsten eine ist / also gehet Sie und was darinnen disponiret / die Grafschafft Wertheim namentlich mit an / wie dann der Evangelische Graf Friederich Ludwig die Grafschafft Wertheim in dem Stand / wie solche Anno 1624. gewesen / in Ecclesiasticis & Politicis restituirt zu werden / darinnen Art. 4. §. 41. nominatim einverleibet worden. Solchemnach kommt der Evangelischen Graf- und Burgerschafft alles dasjenige ohndisputirlich zu / was daselbsten Art. V. §. Quæcunque Monasteria &c. item §. Quantum deinde vers. 5. Hoc tamen non obstante &c. item §. Pacta autem und sonsten disponirt sich findet / als da ist Exercitium Publicum Aug. Conf. Solitarium, una cum annexis nimirum institutio Consistorii, Ministeriorum tam Ecclesiasticorum quam Scholasticorum, jus Patronatus aliaque similia jura, ita ut manere debeant, in solitaria possessione omnium dicto Tempore in Potestate eorundem Constitutorum Templorum Monasteriorum, das ist / aller Städt- und Land-Kirchen / welche Sie Anno 1624. in Possession gehabt / wie auch des Chors / Hospitals / Allmosens / omnium pertinentiarum, redituum & accessionum: Einfolglich kan mein Vetter / wann er je die Grafschafft getheilet haben wolte / an keiner Kirchen in der Stadt und auff dem Land / an denen Schulen / an Hospital und dessen Gefällen / wie auch dem Chor und Allmosen / Reditibus und Einkünfften nicht das Geringste prætendiren / oder wann ers thut / so geschichts de facto & cum Pacifragii manifesto vitio, welches dann keinem Stand directè oder per indirectum erlaubt ist zu thun. Wann nun schon mein Vetter das Jus Territorii vorschützen wolte / so spricht ihm doch / weil er Anno 1624. keine Possessionem vel quasi Exercitii Catholici in der Stadt oder auff dem Land gehabt / das Instrum. Pacis d. Art. 5. §. & sola qualitate Feudali vers. 5. in iis locis ubi Catholici & A. C. Status ex æquo jure Superioritatis fruuntur, tam Ratione publici Exercitii quam aliarum Rerum Religionem concernentium maneat idem status qui fuit anno dieque supradictis, solches alles glatt und rund ab / ohne diese Haupt-Stücke aber / wird ihm mit der Theilung der übrigen Burger- und Bauershütten wenig gedienet seyn. All diesen vielen und grossen Verdrießlichkeiten aber fürzukommen / wird kein besser Mittel seyn / als wann mein Vetter die Grund-Theilung einzugehen sich resolvirt / und zu demjenigen / was durch so viele Kayserliche Commissionen und noch letzthin am 13. Junii und 23. August-allergnädigst anbefohlen / und von ihm selbsten noch erst so neulich ultro offeriret worden / sich gutwillig einverstünde / dann ich mich mit der vorschützenden aber in Rei Veritate ohnerfindlichen Impossibilität so wenig werde auffhalten oder abspeisen / als durch die Pacta Familiæ, so viele Kayserliche Reseripta und Commissions-Acta Mir und Meinem Hauß quærirte Jus auff einige Weißkräncken: Weniger gar wegnehmen lassen: Pars adversa muß ja selbsten gestehen / daß die Grafschafft Wertheim mit überigen Graf- und Herrschafften in eine Succession gehöre / und miteinander in einer Commission und Lite befangen gewesen / es muß also eines mit dem andern gehen / oder Mir und meinem Hauß wird ein unleidentliches Præjudiz zugefüget / und mein Vetter in seiner bißherigen Usurpation, und ungerechten Defension so vieler Graf- und Herrschafften / welche in eine Succession gehören / und mit einander in einer Commission befangen gewesen / mehrers gestärcket / dahero zu der Römisch Kayserlichen Majestät als fonte Justitiæ und Eurer Hochfürstlichen Gnaden und Durchl. das aller-unterthänigste Vertrauen trage / Sie werden aller-

An. 1691. aller- und gnädigst geruhen / partem adversam zu sothaner durchgehenden Grund-theilung ernstlich anzuweisen / und eher er sich darzu erklärt / die Kayserl. Herrn Subdelegirte mit hieher zu bemühen / würde aber mehrbesagter mein Vetter / sich darzu nicht bequemen / so bitte unterthänigst / die Sache an die Röm. Kayserl. Majest. tanquam supremum committentem gnädigst einzuschicken / und alles in die Wege einzurichten / damit mir und meinen noch unbevormundeten jungen Vettern / und denen armen Unterthanen ein so grosses Præjudiz, wie mit Vertheilung der Grafschafft geschehen thäte / nicht zugezogen werde. Dann ob zwar mein Vetter pro 2. vorstellt / des jungen Vettern Vormundschafft seye bereits Anno 1682. bestellt / so ist doch zu wissen / daß des Herrn Administratoris zu Würtenberg Fürstl. Gn. die Vormundschafft um anderer Fürstl. Vormundschafft willen / gleichbalden declinirt / um deswillen die andere benamste respect. Agnaten / Mutter und Räthe / sich in Camerâ pro confirmatione würcklich angemeldet haben. Es ist aber durch den darzwischen erfolgten Todtfall des Agnaten und des Kayserl. Cammer-Gerichts Desolation solche biß dato zurück geblieben / und ob ich wohl tanquam sequens vocatus Agnatus mich post obtentam ætatis veniam darzu qualificiren wollen / so hat mir doch mein Vetter den Weg zu Wien / allwo pro declaratione Diplomatis, auch Führung der Vormundschafft / allerunterthänigst supplicirt hatte / wieder vorgeloffen / daß mir das Begehren abgeschlagen worden. Ist also diese Vormundschafft noch nicht confirmirt / welche Confirmation doch de Consuetudine Imperii inter Personas Illustres earumque tutelas und curas bekantlich ein Necessarium Requisitum, imò ipsa forma, quæ dat esse Rei, ist / kan derowegen die Divisio Comitatus tanquam vera alienatio citrà apertam nullitatem, um dieses Mangels willen keinen Fürgang haben. Es mangelt aber nicht nur an der Confirmation dieser Vormundschafft über Weyland Herrn Graff Friedrich Eberhards Erben allein / sondern auch an der andern über Weyland Herrn Graff Albrechts hinterbliebenen minderjährigen Söhnen / dann ob zwar solche in Camerâ confirmirt / so seynd doch expressè 2. Personhnen darzu benennet / unter welchen die eine / nemlich der gewesene Räth Engelbert Göler / unterdessen gestorben / also daß dieselbe per ipsius mortem expirirt ist / und nothwendig zugewartet werden muß / biß solche vacante Curators-Stelle wieder per Successorem ersetzet seye. Weil es dann an allen beyden Curatelen ermangelt / und mein Vetter mir selbsten / etiam post obtentam veniam & Diploma Cæsareum Quæstionem status movirt / so werden Ew. Hochfürstl. Gn. und Durchl. von selbsten gnädigst ermessen / was vor grosse Nullitäten mittelst de facto vornehmender Theilung vorgehen würden / worzu dieselbe es zuversichtlich selbsten nicht werden begehren gelangen zu lassen / sondern lieber davon ad Sacratissimam Majest. Cæsaream zu referiren geruhen. Mich wundert übrigens nicht wenig / warum mein Vetter von denen Rationibus communionis inductivis nichts wissen / oder doch dafür halten will / als ob dieselbe schon cessirten / da doch eben der anderseitigen Räthen einer Anno 1611. die Rationes zusammen getragen / warum die Grafschafft Wertheim unmöglich könne getheilet werden. Wann dann vor das Sechste unter solchen selbiger Zeit die vornehmste gewesen / daß von der Grafschafft / welche sonst in 5. Aemtern bestanden / durch den Hoch-Stifft Würtzburg / gantzer 4. Aemter abgerissen worden. als würde vor deren Wieder-Herbeybringung durch den coram revisorio rechtshängigen Proceß / die Vertheilung des übergebliebenen eintzigen Amts eines Theils vor höchst-præjudicirlich / wie es in Warheit ist / andern Theils aber vor per se unpracticir- und unmöglich / und dannenhero die Communio pro indiviso am zuträglichsten gehalten. Weil nun diese Motiv biß auff heutige Stunde noch nicht cessirt / ja noch das übrige Wenige zum Theil in Anspruch und Gefahr stehet / über dieses der Punctus Religionis noch darzu komt / und das Instrumentum Pacis ins Mittel getretten / welches durch diese Theilung / per indirectum durchlöchert würde.

Auch weiß vor meine Person darein nimmermehr zu consentiren; wann ich es aber gleich thun wolte / wie nicht / so setzte ja mein Vetter durch die unbillig innovirende Quæstionem status und höchst-straffbahre Contraventionem Diplomatis Cæsarei, sich und mich selbsten in den Standt / daß wir mit einander nicht legal handlen könten; meine junge Vettern aber können es bey bekanter Minorennität auch nicht thun. Und weil die beyde Frau Wittwen ihre Mütter / die Confirmationem Cameræ nicht haben / so seynd auch diese darzu nicht bevollmächtiget / hat sich dahero mein Vetter majoris partis interessatorum gar nicht zu berühmen. Will man dann 3. Die Vormundschafftliche Cantzley darein ziehen / so ist solche / wie vorgemeldt / quoad personam defuncti Contutoris vel Concuratoris bereits expirirt / wie wird sich dann der eintzige Cantzley-Director eines so hochwichtigen Wercks getrauen allein zu unternfangen / und sich vor der gantzen Reichs-Welt eine nimmer zu entschuldigen stehende Bläme auffbürden? Wann aber all diese grosse Mängel cessirten / sondern alle meine Vettern Majorennes wären / so könte und würde doch der Cantzley-Director ohne die übrige Raths-Stellen ersetzet zu haben / die Sach allein nicht übernehmen; es ist auch eine solche Sach / mit Landes-Veeständigen (die doch jetzo auch nicht bey der Stelle seynd) eben so wenig allein zu richten / als mein Vetter sich unterstehen wird / ohne seine Rechts-Gelehrte / die Sach allein dergleichen Leuthen zu überlassen. Räthe anzunehmen ist zwar leicht / es gehöret aber ein gewisser Selectus dazu / und wann sie gleich würcklich angenommen / so seynd sie doch nicht gleich informiret / wie in so importanten Affaires nothwendig seyn muß / wann man nicht allerhand Exceptionibus Thür und Angel auffmachen will. Diesennach / und bey soviel concurrirenden bedencklichen Umständen / trage zu Ew. Hochfürstl. Gn. und Durchl. ich das unterthänigste Vertrauen / dieselbe werden die Theilung der Grafschafft Wertheim noch der Zeit vor impracticable erkennen / und den

An. 1691. angesetzten Termin von selbsten auffzuheben. Hingegen aber der Röm. Kayserl. Majest. dahin beyräthig zu seyn / geruhen / damit dieselbe es bey der vorhin schon zum vierdten mahl erkanten Kayserl. Commission ad peræquandum allergnädigst bewenden lassen möge. Zu welchem Ende ich die hierbey liegende allerunterthänigste Gegen-Anzeig und Bitte begreiffen / und zugleich die gegentheilige allerunterthänigste Anzeig und Bitte zusamt der daselbstigen Beylag Num. 1. respect. beantworten / und mit Marginal-Notis abfertigen wollen / mit gehorsamster Bitt / Ew. Hochfürstl. Gn. und Durchl. geruhen / solches alles der Röm. Kayserl. Majest. seiner Wichtigkeit nach / dergestalten und also vorzustellen / damit von der allerdings unpracticirlichen Theilung der Graffschafft Wertheim abstrahirt werde. Hingegen die Haupt-Commission ihren ungehinderten Fortgang gewinne / mich damit zu Hochfürstl. Hulden unterthänigst empfehlende. Wertheim / den 2. Januarii, 1691.

Ew. Hoch-Fürstl. Gn. und Durchl.

unterthänigst-gehorsamster/

EUCHARIUS Casimir / Graff zu Löwenstein und Wertheim.

Lit. N.

Rescript der Kayserl. Commissarien an Herrn Graff Eucharius Casimirn zu Löwenstein-Wertheim / und die Vormundschafftliche Regierungs-Räthe daselbsten / Krafft welchen er ein endlich peremptorischer Termin anberaumet / und er mit seinem in merita causæ einschlagenden Suchen abgewiesen wird / de dato 3. Febr. und 24. Jan. 1691.

Von GOttes Gnaden Marquard Sebastian / Bischoff zu Bamberg / des Heil. Röm. Reichs Fürst.

Dann

Christian Ernst / Marggraff zu Brandenburg / zu Magdeburg / in Preussen: ꝛc. ꝛc.

UNsere Freundschafft / auch günstig- und gnädigen Gruß zuvor; Wohlgebohrner lieber Freund und Oheim / auch hochgelehrt- und ehrsame / liebe Besondere. Uns ist mit mehrerem gehorsamlich referiret worden / aus was angeführten vielen weitläufftigen Ursachen ihr den auff den 24. und 14. passato, in Kayserl. Commissions-Sachen / zwischen euch und eurem Vettern anberaumt gewesenen Termin nicht allein gäntzlich abzuschreiben / sondern auch Ew. Nothdurfft ad Augustissimum D. Committentem zu remittiren gebetten: Nachdeme aber über dieses / besagt euer Vetter / Maximilian Carl / zu Abschneidung aller Weitläufftigkeit / auch Abwendung der in längerem Verzögerungs-Fall aus dem Werck zu besorgen stehender Gefahr / um dermahlige Fortsetzung bemeldter Commission inständig angehalten / Uns hingegen in der Sach ferners keine Cognition zustehet / sondern allein dem Kayserl. allergnädigsten Befehl und Rescripto, so bekantlich strictissimi juris ist / zu inhæriren / und darüber in einige Weiß zu schreiten nicht gebühren will: Als præfigiren von solch übernommener Kayserl. Commissions wegen Wir euch / all dieses und weitern Einwendens ungehindert / zu einem ferner weit-endlich- und letztlichen Peremptorial-Termin, den 2ten. und 17. künfftigen Monaths Aprilis zur Einkunfft nacher Wertheim / mit all seinem vorigen Anhang und dergestalten / daß ihr inzwischen dem Kayserl. allergnädigsten Befehl gemäß / euch von allen Attentatis, Auffwicklungen und andern weit aussehenden Machinationibus bey Vermeydung höchster / dem Rescripto einverleibter Kayserl. Ungnad enthalten / und weilen der Termin sich auff eine ziemliche geraume Zeit hinaus erstrecket / dahin bedacht seyn sollet / damit zu Facilitirung des Wercks / eine Weile vorgearbeitet / und die Land- und Grund-Messung der Felder und Waldungen / durch geschworne Messer / auch was sonsten zu der allergnädigsten anbefohlenen Theilung der Graffschafft Wertheim / nöthig und beförderlich seyn wird / vorgenommen / und hierdurch der Commission künfftig viele Zeit und Mühe / euch beyden Theilen aber die Kosten erspahret werden mögen; Uns übrigens darbey versehende / ihr der Graff Eucharius Casimir sowohl / als die Vormundschafftliche Regierungs-Cantzley / ratione Curatelæ, und alles anderu / mit gnugsamer Vollmacht und Legitimation vor Unsere beyderseits abordnende Subdelegirten / den 28. und 18. April. darauff / zu besagtem Wertheim erscheinen / und auff alle Weiß dahin bedacht seyn werdet / wie die allergnädigste Kayserliche Intention erfüllet / und wegen der Graffschafft Wertheim eine immerwährende gute Verständnüß eingepflantzet werden könne / worzu Wir das Unserige aller Möglichkeit nach beyzutragen / auff keine Weg ermangeln / und euch also solches von obhabenden Kayserlichen Commißions wegen nicht bergen wollen. Dat. den 3. Febr. und 24. Jan. 1691.

Tit.

Dem Wohlgebohrnen auch Hochgelehrten und Ehrsamen / Unserem lieben Freund / Oheim und Besondern / Eucharlo Casimirn / Graffen zu Löwenstein und Wertheim / Herrn zu Scharpffenegg / dann Vormundschafftl. Regierungs-Räthen daselbst / sämtlichen.

Beylagen

Sub Lit. A. B. C. Q. R. S. T. V. W. X. Y. Z. Aa. Bb Cc. Dd. Ee. junctis n. 3. b. c. n. 4. b. c. & num. 5. zum Kayserl. Cameral-Mandat und Citation super fracta Pace, sub dato 6. Aug. 1690. gehörig. In Sachen Löwenstein / contra Löwenstein / welches oben sub Lit. F. befindlich ist.

Lit.

An. 1691.

Lit. A.

Kayserl. Commissions-Urtheil/ in der Löwenstein-Wertheimischen Restitutions-Sache/ public. 30. August. 1649.

In Kayserl. Commissions-Sachen sich enthaltend zwischen Herrn Ferdinand Carln/ Graffen zu Löwenstein-Wertheim Rochefort ꝛc. Impetranten/ an einem/ und Herrn Friedrich Ludwigen/ auch Graffen zu Löwenstein-Wertheim Rochefort ꝛc. Impetranten/ am andern Theil/ wird allem hinc inde gethanen An- und Vorbringen nach/ nechst reiffer Erwegung der Sachen/ und auff beyderseits gethane Submission und Schluß hiemit zu Recht erkant.

DAß sowohl Herr Graff Friedrich Ludwig/ als Graff Ferdinand Carl/ jeder in den halben Theil der Graffschafft Wertheim/ und zwar in Geist- und Weltlichen Sachen gantz und zumahl in den Stand beyderseits wieder zu restituiren und einzusetzen seyen/ darinn sie sich vorhin ante destitutionem befunden/ oder von Rechtswegen befinden mögen/ ohngehindert deren inzwischen entstandenen und entgegen lauffenden Veränderungen/ inmassen sie beyde/ Kraft dieses darinn also restituiret und eingesetzet werden/ jedoch mit diesem Vorbehalt/ da Herr Graff Ferdinand Carl/ vor-wohlgedachten seinen Vettern/ Herrn Friedrich Ludwig/ fernern Spruchs und Forderung/ des streittigen vierdten Theils halber/ nicht erlassen wolte/ daß ihme solches/ nach vorgangener Restitution vor gehörigem Richter ein- und auszuführen frey und ohnbenommen seyn solle. ꝛc.

Publicat. Wertheim/ Lunæ 30. Aug. 1649.

Lit. B. (1.)

Extractus Wertheimischen Restitutions-Commislions-Protocolli, de die 20. Aug. 1649.

NB, Stehet schon oben sub Num. Lit. E. (1.)

Lit. B. (2.)

Extractus dicti Protocolli, de de dato 23. Aug. 1649.

NB. Stehet schon oben sub Lit. E. (2.)

Lit. C.

Extract aus Gräffl. Löwenstein-Wertheim. Vertrag de dato 10. Octobr. 1611. den Religions-Punct und Besorgung der Ecclesiasticorum betreffend.

FErner ist Unser Will und Meynung/ daß die jetzige in der Graffschafft Wertheim und Herrschafft Breuberg gemäß der Augspurgischen Confession/ wie die in Anno 1530. Kayserl. Majest. zu Augspurg An. 1691. von den Reichs-Ständen übergeben worden/ angestellte Religion- und Kirchen-Ordnung/ von keinem geändert werden/ sondern sollen vielmehr schuldig seyn/ dieselbe wie sie jetzo (GOtt Lob) Christlich und wohl angerichtet/ neben denen Schulen zu schützen/ handzuhaben/ auch keinen zugelassen werden/ eigenes Gefallens etwas davon zu immutiren.

Würden dann Geistliche Lehen zu verleihen und Pfarrer zu bestellen/ oder an der abgangenen Stipendiaten Stelle andere zu verordnen seyn/ dasselbe soll durch Uns/ oder die gesamte Regierungs-Räthe geschehen/ auch da es die Zeit erleiden will/ und kein periculum in morâ, förderst an Uns gebracht und allerseits auff die Qualitäten der Personen gesehen/ und die Landes-Kinder/ da sie tüchtig befunden/ den Fremden vorgezogen werden.

Bey Geistlichen Stifften und Einkünfften soll ohne gemeinen Consens keine Veränderung vorgenommen/ dasjenige/ was davon entzogen/ möglichst recuperiret/ und für baß dem Chor-Verwalter/ Spital- oder GOttes-Hauß-Meister nicht verstattet werden/ ohne Unser/ oder Unserer gesamten Regierungs-Räthen Vorbewust davon etwas hinzuleihen/ oder zu verstecken/ da auch diesem zuwider gehandelt/ soll dasselbe in den Rechnungen keineswegs pasiret/ sondern die Oeconomi zu Erstattung Capitals und Zinsen/ angehalten werden/ auch noch darzu/ wegen Ubertrettung Unsers Befehls/ in Unserer Straff stehen. Wann aber einer aus Uns/ das doch nicht seyn soll/ sich solte gelüsten lassen/ dem Chor-Verwalter/ Spital-Meister/ GOttes-Hauß- oder Allmosen-Meister/ etwas wider ihren Willen abzudringen/ oder sonsten die Geistliche Gefäll für sich anzugreiffen/ so soll er dieselbe sobald gedoppelt zu erstatten schuldig seyn/ auch auff Verweigerungsfall durch Cammer-Gerichts-Executoriales dahin bezwungen werden.

Lit. Q. (1.)

Extract Hoch-Gräffl. Löwenstein-Wertheimischen Rochefort-Virnenburg. Regierungs-Protocolli, Jovis den 8. Octobr. 1677. die Beerdigung des Catholischen Dr. Artzens betreffend.

FRau D. Artzin lässet durch anderseitigen Cantelisten/ Dieterich Müßig/ Gnädiger Herrschafft ihres Ehewirths Dr. Artzen Tod notificiren/ und dabey unterthänig bitten/ daß hochgedachte gnäd. Herrschafft bey dessen Austragung nach Brumbach zu Beerdigung/ das Geleut zu letzten Ehren verwilligen/ und der Stadt-Rath selbigen austragen möchte: Hierauff ward es gesamten hier anwesenden beyden Unsern gnädigen Herren unterthänig referiret/ welche gedachter Wittib über den Todfall forderst condoliren/ und darbey sagen lassen: Obwohl in letzterer Commission von Kayserl. Herrn Subdelegirten versehen/ daß alles im vorigem Stande dießfalls gelassen/ und der Erörterung erwartet werden solte/ so wolten jedoch hochbesagte unsere gnädige Herren geschehen lassen/ wofern

alle

An. 1691. alle Ritus Romano-Catholici vermieden/bleiben solten/ daß die Austragung nach unseren Evangelischen Ceremonien/ gleich D. Herwarthen geschehen/ verrichtet werden/ und gesamte Burgerschafft mitgehen könte/ und also kein Unterscheid unter einem Evangelischen und Catholischen Rath dießmahl gehalten werden solte/ jedoch absque præjudicio Commissionis Cæsareæ & Instrumenti Pacis, hoffe auch die Hoch-Gräffl. Mit-Herrschafft darwider sich nicht beschwehren/ die Wittib auch solches für eine sonderbahre Gnad auffnehmen werden könne. Paulo post lässet die Artzische Wittib sich solcher verwilligten Gnad demüthig und unterthänig bedancken/ und in ihrer Traurigkeit Trost daran nehmen/ sie liesse aber dieses einige noch bitten/ daß gedachte Herrschafft verwilligen wolte/ das Creutz vortragen zu lassen.

Ist gedachter Herrschafft abermahls unterthänig hinterbracht/ und davor gehalten worden/ obwohlen das Creutz-Vortragen ein Adiaphorum, und an vielen Evangelischen Orthen gebräuchlich/ seye es jedoch aber in hiesiger Evangelischen Graffschafft nicht Herkommens/ könten es also nicht gestatten/ an sich selbsten seye das Creutz nichts unrechts/ im übrigen aber bliebe es bey der Verwilligung/ daß Artzen gleich D. Herwarthen alle Ehr/ nach Evangelischen Ritibus und Ceremoniis bey der Exportation geschehen solle.

Lit. Q. (2.)

Fernerer Extract Regierungs-Protocolli, sub dato Veneris den 9. Nov. 1677. in eadem causâ, sonderlich die verstattete Vortragung eines kleinen Creutzleins betreffend.

Auff eingelangte Nachricht/ daß die Frau Artzin ihren Ehewirth/ weilen das Creutz vorzutragen abgeschlagen worden/ aus Befehl ihrer gnädigen Herrschafft/ nach ihrer Gewohnheit austragen/ und nach Brumbach begleiten lassen wolte/ habe gedachte Herrschafft den anderseitigen Cancellisten Johann Dietrich Müßig/ zu diesseitiger Cantzley beruffen/ uud andeuten lassen/ daß diesseitige gnädige Herrschafft zwar vermeynet gehabt/ es würde die Artzische Wittib bey gestriger Verwilligung (ausser des Creutzes Vortragung) acquiesciren können/ nachdem aber Hochgedachte gnädige Herrschafft der Wittib gestriges Petitum nochmahls erwogen/ und billig bey der gestrigen abschlägigen Antwort es bewenden lassen könten/ so wollen jedoch Herr Graff Gustav Axels Hoch-Gräffl. Gn. ohnerachtet der ältere Herr es nicht gestatten wollen/ und zwar nur vor dießmahlen/ und künfftighin zu keiner Consequenz oder Præjudiz des hiesigen Solitarii Augustanæ Confessionis Exercitii geschehen lassen/ daß ein klein Creutzlein vorgetragen werden könne/ des Versehens/ daß keine Catholische Ceremonien darbey vorgehen möchten.

Cancellist übernimts der Wittib zu referiren/ und berichtet paulo post wieder/ daß die Wittib der Gnad sich nochmahlen bedancke/ und wünsche/ daß es etwas zeitlicher An. 1691. wäre resolviret worden/ damit sie der Gnad geniessen mögen/ wolte aber doch sehen/ ob sie in der Eyl noch jemand von Bürgern zusammen bekommen könte.

Consiliarii erinnern nochmahls/ daß ausser denen verwilligten Ceremonien nichts præjudicirliches vorgenommen werde. Cancellist sincerirt/ daß nicht das Geringste vorgenommen werden solle.

Lit. Q. (3.)

Weiterer Extractus Protocolli sub dato Sabbati den 10 Novembr. 1677. die wegen geänderter Leich-Ceremonien bey D. Artzens Leich-Conduct eingewendete Protestation, wie auch die/ wegen Graff Ludwig Ernsts/ de non præjudicando gethane Reservation betreffend.

Ist eine schrifftliche Protestation, als nachfolget/ wegen gestrigen/ wider diesseitige Verwilligung beschehenen D. Artzens Leich-Conduct, der Mit-Herrschafft zugeschickt worden.

Obwohlen der Hochgebohrne Graff und Herr/ Herr Gustav Axel/ Graff zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Unser gnädiger Herr/ auff unterthänig Ansuchen und gebettener Erlaubnüß D. Artzens Wittib/ ihro aus Gnaden sich der Glocken/ auch hiesigen Raths/ und jemand von der Burgerschafft/ zu Begleitung ihres Ehewirths Leichnams zu bedienen/ sich dahin in Gnaden erkläret/ daß wofern sie sich derselben nach der Gewohnheit und Herkommen hiesiger Evangelischen Graffschafft gebrauchen/ man ihr solche letztere Ehre nach Anleitung des Instrumenti Pacis, und zwar eben auff die Weise/ wie diesseitig-letzt-verstorbenem Rath/ D. Herwart beschehen/ aus Gnaden wiederfahren lassen wolte. Woraus zwar/ ihrer Wittwen wegen/ zu diesseitiger Cantzley gesagt worden/ daß sie solche Willfahrung für eine besondere Gnad auffzunehmen/ jedoch auch dieses noch ferner unterthänig zu bitten hätte/ ihro die Vortragung des Creutzes zu verstatten/ deme aber von Seiten des auch Hochgebohrnen Graffen und Herrn/ Herrn Ludwig Ernsten/ Graffen zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. unsers gnädigen Herrn/ sowohl in eigenen- als Dero dießmahlen abwesenden beyden Herren Gebrüdere/ Hoch-Gräffl. Gn. Gn. Nahmen nicht deferiret werden wollen; ist zwar auff obgedachten unsers gnädigen Herrn/ Graff Gustav Axels/ Hoch-Gräffl. Gn. Erlaubnüß solch Creutzlein/ ohne einige andere Ceremonien/ und zwar citra ullum ullius præjudicium, vornemlich des Instrum. Pacis, und Kayserl. Commission, nachgesehen/ aber nachgehends/ als der Leich-Conduct angestellet/ der gewöhnliche und erlaubte Ritus hiesiger Evangelischen Graffschafft nicht observiret/ sondern theils davon unterlassen/ theils von dem Ihrigen dazu gethan/ und also anderst/ als die Erlaubnüß beschehen/ dabey verfahren worden/ deme dann Hochged. Herrn Graff Gustav Axels Hochgräffl. Gn. hiemit zu widersprechen befohlen/ Herrn

Graff

An. 1691. Graf Ludwig Ernsten Hochgräfl. Gn. aber für sich und oben Hochged. beede ihre abwesende Herren Gebrüdere ihre gleich Anfangs interponirte abschlägige Erklärung hiehero wiederholet / und sich einig Præjudicium nicht zugezogen haben wollen. Sign. Wertheim den 10. Nov. 1677.

(L.S.)

Hochgräfl. Löwenstein-Wertheim. Rochefort Virnenburg. Cantzley.

Lit. Q. (4.)

Protocoll wegen des / bey Beerdigung des Catholischen / Lt. Pastorii, verstatteten Geläutes de dato Sabbathi den 14. Jan. 1688.

HAt des gestern verstorbenen Raths Lt. Pastorii Wittib den Catholischen Schulmeister zu Mir / Göllern / ins Hauß geschicket / und sagen lassen / daß Ihr Ehe-Herr Todes verblichen / und Sie gemeinet wäre / ihn künfftigen Dienstag um 10. Uhr austragen zu lassen / als wolte Sie um das Geläut angesprochen haben; Ego Göller condolirte / und sagte darauff / daß sie an dieser Ansuchung wohl gethan habe / um alle Weitläufftigkeit dadurch zu verhüten. Es hätte D. Arzin hiebevor dergleichen auch gethan / und die Erlaubnus erhalten / würde Sie um das Gesang auff unsere Evangelische Weiß anhalten / würde man es ihr auch nicht verweigern / besagter Schulmeister hat es zwar ad referendum genommen / ist aber nicht wieder kommen.

Lit. Q. (5.)

Protocoll de dato Sabbathi den 30. Martii 1689. das verstattete Geläut bey Beerdigung Antons Fortunati von Tollet hinterlassener Wittwen betreffend.

ANton Fortunati von Tollet Tochter liesse sagen / sie wolte bis künfftigen Montag ihre verstorbene Mutter zur Erden bestatten lassen / und dahero dissitige gnädige Herrschafft um die Verstattung des Geläuts unterthänig gebetten haben / der demüthigen Hoffnung gelebend / es werde ihr / in Ansehung ihr Vatter ein Herrschafftlicher Diener gewesen / nicht abgeschlagen werden. Als nun solches gnädiger Herrschafft vorgetragen / und von derselben das Geläut verwilliget / ist ihr solches durch den Kirchner Johann Jacob zu wissen gethan worden.

(L.S.)

Hochgräfl. Löwenstein-Wertheim. Virnenburg. Cantzley-Director und Räthe.

Lit. R.

Protestation der Evangelischen Gräflich-Wertheimischen Herrschafft wegen der von den Capucinern / in Puncto Ecclesiasticorum, unternommener verschiedener Neuerungen / de dato 4. Apr. 1689.

ES hat die Hochgebohrne unsere gnädige Herrschafft zu Löwenstein-Wertheim / Rochefort / Virnenburg ꝛc. mit sonderbahrem Mißfallen vernehmen müssen / daß die hier eingeschlichene Capuciner sich eine Zeither einiger in hiesiger Evangelischer Grafschafft gantz ungewöhnlicher Neuerungen in Vortragung eines grossen Creutzes und Fackeln / Führung des Gesangs bey denen Leichen und Processionen und Stück-Schiessens bey dem Fron-leichnams-Tag ꝛc. und anderer Dinge eigenmächtig unterfangen / dergleichen so die vorige Hof-Caplanen niemahlen gethan / sondern sich eines kleinen Creutzleins und gantz stiller Austragung ihrer Todten / ohne Gesang und Klang / auch keiner Fackeln / zumahlen aber bey den Fron-Leichnams- und andern Tägen keiner Procession noch Schiessens sich bedienet / wiewohl auch dieses aus keiner Schuldigkeit / sondern einig und allein um Friedliebens und besseren Vernehmens willen / diß Orts nachgesehen / doch jeweils wo dergleichen etwas vorgangen / dargegen protestiret / und dissеitiges Jus Solitarii Exercitii Religionis Evangelicæ dadurch in salvo erhalten worden / anerwogen das Catholische Exercitium in hiesigem Kirchen-Chor selbsten per meram intrusionem eingeschlichen / und obschon die Anno 1666. hier gewesene Kayserl. Commission in diesem Punct etwas gewisses zwischen beederseits gnädiger Herrschafft zu vergleichen sich bemühet: So ist doch solches / um willen die Kayserliche Commission gantz ohnvermuthet abgebrochen / und in Puncto Divisionis und anderem vorher nicht auch ein gantzes gemacht worden / vermög des damahligen Schlusses / daß nemlich kein Punct ohne den andern vor aus gemacht zu halten seye / zu keiner Perfection gediehen / sondern das Catholische Exercitium nach wie vor in Terminis meræ intrusionis geblieben / und dahero gegen alle Actus Exercitii Catholici etiam post Commissionem Cæsaream noch immerhin protestiret worden. Nun hat es mit denen Capucinern und andern Ordens-Personen die bekandtliche Beschaffenheit / daß dieselbe hier gantz nicht zu dulden sind / sondern wie in specie die Capuciner / welche sich bey dem dreyssigjährigen Krieg hier eingenistelt gehabt / bey dem darauff erfolgten Westphälischen Frieden-Schluß / und Anno 1649. vorgenommener Execution wieder gäntzlich ausgetilget / und fortgewiesen worden: Also sollen dieselbe auch inskünfftig draussen bleiben / und hat die Hochgräfliche Catholische Mit-Herrschafft und dero nachgesetzte Räthe kein Recht oder Befugniß solche eigenthätig wieder herein zu schleichen / noch weniger ihnen ein Burgerliches Hauß darüber zumahlen die beederseitige gnädige Herrschafft noch miteinander in Lite verfangen /

An. 1691. einzuraumen / dann auch von der Kayserlichen Commission selbsten / ohnerachter obiger Beschaffenheit / allein auff einen Caplan / mit namentlicher Ausschliessung aller Regular-Ordens-Personen / angetragen wurde / am allerwenigsten aber will ihnen Capucinern / als Merè intrusis Hospitibus zukommen dergleichen unverantwortliche / und bey hiesiger Evangelischen Burgerschafft ohnbefugte Neuerungen einzuführen; Als nun am nächst-verlittenen Oster-Montag Eine / dem Verlaut nach / auffs prächtigst von ihnen angestelte Leich-Processionen geschehen sollen / hat die Hochgräfliche gnädige Herrschafft Augspurgischer Confession vor nöthig ermessen / des Tages vorher / und sobald Sie von dieser prächtigen Anstalt Nachricht erhalten / denen Capucinern solche Neuerungen untersagen / und daß Sie davon abstehen / und sich eines bessern / und friedlichern Comportements, als bishero geschehen / befleissigen solten / wohlmeinend erinnern zu lassen / mit dem Anhang / weil Sie gar nicht herein gehörten / sondern Intrusi wären / so hätten Sie wohl Ursach / sich als fremde Gäste friedlich zu betragen / und durch dergleichen Neuerung zu keinem wiedrigen verfahren / dessen man diß Orts mehr dann wohl befugt / doch aber dessen lieber überhaben wäre / Ursach zu geben. Weil aber die Capuciner sich daran nichts kehren wollen / so ist ihnen folgenden Tages noch vor der Leich solches denuo untersagt / auch deßweg n zu allem Uberfluß gegen der Mit-Herrschafftlichen Cantzley solenniter protestiret / und um Abst llung sothaner neuerlicher Dinge nachgesuchet worden. Dieweil es aber schiene / ob hätte man Surdo Fabulam cantiret / so haben des einen Grafen und Herrn Hochgräfliche Gnaden en passant nur von zweyen Dienern begleitet / sich des Effects erkundigen wollen; Als Sie aber deme zuwieder den Capuciner mit dem grossen Creutz / und die Jungen singend angetroffen / solches dero habenden Befugnüß nach / ihnen / wiewohl ohne eintzige Thätlichkeit / wie Sie / nachdem die dreymahlige Protestation und Inhibition nicht respectiret worden / wohl thun können / selbst mündlich untersaget / und denen Evangelischen Raths-Gliedern / die sonsten die gnädige Herrschafften pflegen zu Grab zu tragen / und hier die verstorbene gemeine Weibs-Personen auch auszutragen bestellet waren / quod satis indignum erat ipsorum munere, nacher Hauß gehen heissen. Ob nun zwar der Gesang damahl eingestellet wurde: So ist doch solcher dem Bericht nach / hernach wieder angetangen / und mit dieser Neuerung continuiret worden:

Wann aber dieses eine hochstraffbare Violatio disseitiger gnädiger Herrschafft Jurium nicht allein / sondern eine notable Contraventio ipsius Pacis Westphalicæ ist / durch welche und andere Neuerungen leichtlich ein grosses Unheil entstehen könte: Als will man gegen all solches hiemit nochmahlen quam solennissimè protestiret / die Jura Solitarii Exercitii Augustanæ Confessionis Religionis in hiesiger Stadt und Grafschafft auffs beste conservirt / und u n Abstellung all solcher unbefugter Neuerungen / oder aber / da je die Capuciner / wie es fast das Ansehen hat / nicht ruhen können / um deren gutwillige Ausschaffung instándigst nachgesucht / oder im unverhoffften Fall / alle Competentia Juris Remedia dagegen feyerlich bedungen haben; Worbey jedoch ausdrücklich contestirt wird / daß solches gar nicht Odio Religionis, sintemahlen man ja / als der verstorbenen ihre Töchter bey disseitiger gnädiger Herrschafft / um gnädige Verstattung des Geläuts ansuchen lassen / solches gern verstattet / und wann Sie und Andere verlanget hätten juxta Augustanæ Confessionis Ritus, auff den hiesigen Gottes-Acker gelegt zu werden / so würde man es auch nicht abgeschlagen haben / daß aber die disseitige gnädige Herrschafft durch die Capuciner ihre Jura sollen kräncken lassen / solches ist derosselben keinesweges zuzumuthen / Sie könte es auch bey andern des Heil. Römischen Reichs protestirenden Churfürsten und Ständen nicht verantworten; Welches aus hochgedachten gnädigen Herrschafftlichen Befehl dero Hochgräfflichen Mit-Herrschafft Herrn Herrn Räthen hiemit nachrichtlich angefüget wird. Wertheim den 4. Aprilis Anno 1689.

(L. S.)

Hochgräfl. Löwenstein-Wertheim. Virnenburg. Cantzley Director und Räthe.

Lit. S.

Anderweite Protestation der Evangelischen Gräfflichen Herrschafft

gegen die Catholische Herrschafften wegen einer gewaffneten Leich-Procession, de dato 28. April 1690, wobey zugleich die zwey Fragen ventiliret werden: 1.) Ob die Catholische Mit-Herrschafft in der Evangelischen Stadt und Grafschafft Wertheim das Catholische Religions-Exercitium extendiren? und 2.) ob Sie dergleichen Processionen mit- oder ohne Gewalt zu führen / auff einigerley Weise befugt seyn könne?

DEr jenseitigen Hochgräfflichen Cantzley kan ohnverborgen seyn / was vor eine neuerliche in hiesiger Evangelischen Stadt- und Grafschafft allerdings ohnerhörte Procession bey des Lorentz Kitzelingers Leich am 17. und 7. dieses Monats Aprilis / durch anderseitiges veranstalten gantz ohnberechtigter Weise vorgenommen / und zwar darbey solche Insolentien vernommen worden / deren man sich bey einer gantzen erbaren Christen-Welt / von allen dreyen im Reich üblichen Religionen wenig wird zu berühmen haben / indeme nicht allein der anderseitige Cantzley-Diener / mit einem grossen hier ohngewöhnlichen Creutz vorangehend mit zwey gewaffneten Kerls von beeden Seiten bewachet worden / sondern auch verschiedene andere Kerls / mit unter denen Mänteln getragenen heimlichen Gewöhr und Geschoß sich darbey eingefunden / alles mit der nachgehends allererst erschollenen bösen Intention, denen / so sich diesen neuerlichen ohnbefugten Beginnen / erlaubter Weise opponiren möchten / mit Dampff und Degen zu begegnen / und ein rechtes Blut-Bad anzurichten / auch wohl an einen gebohrnen Landes-Herrn Hand anzulegen / dafern sich derselbe in Person dabey eingefunden /

An. 1691. den / und solcher ohnprächtigsten That-Handlung wiederfetzet haben würde. Nun solte es zwar / dafern man von dieser bösen und recht hostilen Intention nur die wenigste Nachricht vorher gehabt / weder an Courage, noch an Leuten gefehlet haben / all solchen heimlichen Bewehrten der Gebühr zu begegnen / der angesonnenen Gewalt mit Gegen Gewalt zu repelliren / und hätte das etwan dadurch unschuldig vergossene Blut denenjenigen / so dieses Blut-Bad angestellet / und Rei illicitæ operam naviret / bey dem höchsten Richterstuhl Gottes zu verantworten gleichwohl heimgeben müssen. Man lässet aber alle ohnpassionirte Gemüther darüber judiciren / auff welcherley Art eine solche Gewaltthat nur im geringsten zu entschuldigen seye; Dann gleichwie dieses ohnstrittig auff eine Vim publicam, & factum omni jure prohibitum hinaus laufft: Also ist solches Gewehr tragen entweder auff den Evangelischen Lands-Herrn / oder auff dessen Diener und Evangelische Burgerschafft angesehen gewesen? Ist es das Erste? So wäre ja vor Cavallirn ohnverantwortlich auff einen gebohrnen Herrn und Stand des Reichs auff die Art zu verfahren. Ists aber auf die Diener / oder Evangelische Burgerschafft angesehen gewesen? So ists und bleibt doch eine wider den Profan- und Religion-Frieden / und das Instrumentum Pacis Osnabrugense diametraliter streitende Gewalt-That / und per Consequens denen gemeinen Rechten und Reichs-Constitutionibus gemäß abzustraffen: Wannenhero / nechst solennester Protestation, alle gedeyliche Rechts-Mittel ausdrucklich vorbehalten werden.

Anlangend aber die Haupt-Frag: Ob nemlich die Hochgräffliche Mit-Herrschafft in der allhiesigen Evangelischen Stadt- und Grafschafft das Catholische Religions-Exercitium von Rechtswegen prætendirn? Item ob sie dergleichen Processionen mit- oder ohne Gewalt zuführen auff einigerley Weise befugt seyn könne? So spricht das Instrumentum Pacis Westphalicæ derselben alles bredes schlechter Dingen ab: dann daß ad Decisionem Disceptationum Religionis der Annus possessorius 1624. in Imperio Romano-Germanico pro norma gesetzet / solches ist ex Instrumento Pacis Artic. 5. §. 2. klar und offenkündig / adeo, ut unicum solumque observantiæ futuræ fundamentum esse debeat, de 1. Januarii dicti Anni 1624. habita possessio.

Instr. Pacis Artic. 5. §. Quæcunque Monasteria &c. 9.

Nec Augustanæ Confessioni addicti posthac in habita vel recuperata possessione ullo modo turbari, sed ab omni persecutione juris & facti perpetuo tuti esse debeant, donec controversiæ Religionis Compositæ fuerint, d. §. in fine. Und wer in diesem Jahr kein Exercitium Publicum an einem- oder andern Ort gehabt / der kan es auch nach der Hand de facto nicht einführen / sondern muß es bey solcher Observantz lediglich bewenden und sich mit dem exercitio privato, oder der privat-Devotion zu Hauß begnügen lassen / Art. 5. §. 12. vers. Placuit porro &c. Confirm. in jure publico & praxi Imperii celebratissimus ipsique Catholicæ Religioni addictus Author. Man. Pacif. Quæst. 10. welches dann absonderlich an Ort und Enden / wo zwey widerwärtiger Religionen Con-Domini seynd / (wie in der Grafschafft Wertheim) gleicher gestalt strictissime beobachtet werden soll / Inst. Pac. Artic. 5. §. 14. vers. Territorii jure &c. Ibi in iis locis ubi Catholici & Augustanæ Confessionis status ex æquo jure superioritatis fruuntur, tam ratione publici exercitii, quam aliarum rerum religionem concernentium, idem status maneat, qui fuit Anno, dieque supra dictis.

Jungatur laudatus Author. Man. Pacif. quæst. 16.

An. 1691.

Solle nun Idem Status Anno 1624. tam ratione publici exercitii, quam aliarum rerum religionem concernentium verbleiben? So hat ein solcher Con-Dominus, qui nulla dicti Anni parte in possessione vel quasi publici exercitii fuit, durchaus keine Macht noch Befugnüß sub prætextu jurisdictionis territorialis ein wiedrig- und anderes Religionis Exercitium, als Anno 1624. gebräuchlich gewesen / einzuführen. Allermassen nun dieses in thesi gantz ohnstrittig / und ausgemachten Rechtens: Also ist in hypothesi, auff die Grafschafft Wertheim zukommen / gleichfals Reichs- und Crayß kündig / daß ob zwar Weyland Herr Graf Johann Dieterich von der Evangelischen Religion zur Catholischen übergangen / selbiger jedoch nulla Anni 1624. parte in possessione vel quasi publici exercitii gewesen / gestalten als Weyland Herr Graf Friedrich Ludwig zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Anno 1649. zu folg des Instrum. Pacis Artic. 4. §. Frideric. Ludovicus in omnes suos Comitatus & Dynastias quæ tempore belli sequestratæ, confiscatæ aliisque cessæ fuerunt, und namentlich auch in die Grafschafft Wertheim in Politicis & Ecclesiasticis restituiret werden solten / die Capuciner / welche sich in währendem Krieg in dem allhiesigen Hospital eingeschlichen / in der daselbstigen Kirch das Catholische Exercitium eingeführet / auch vor dem Hospital ein grosses Creutz auffgerichtet gehabt / nicht nur die Capuciner von dannen ausgetrieben / sondern auch das Creutz demolirt worden / um weilen sie Anno 1624. nicht hier / auch kein Catholisches Exercitium Publicum in der Stadt gewesen. Mit was vor offentlichen Gewalt aber post factam demum Restitutionem Weyland Herr Graf Ferdinand Carl zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. das Catholische Exercitium in die allhiesige Stadt-Kirch / und zwar cum Effractione Forium eingedrungen / und wie sehr derselbe dem Instrumento Pacis contraveniret / solches ist ex actis publicis mehr dann zuviel bekannt / zumahlen auch noch unvergessen / was vor Oppositiones von denen damahls im Leben gewesenen Evangelischen Herrn Grafen tam in facto quam in jure dagegen beschehen / und bis dato damit continuiret worden. Dann daß Hochermeldter Herr Graf Ferdinand Carl weder Fug noch Recht darzu gehabt / solches erhellet / nicht nur aus obig angeführten Textibus Instrumenti Pacis, sondern es bestättiget auch der Autor Man. Pacif. Quæst. 17. in fine, woselbsten Er mit klaren deutlichen und wahren Worten meldet: Si quid? Si Dominus territorialis noviter susceptam Religionem suam in ipsa Civitatis suæ (qui hic est Wertheim) Basilica vel alio ejus templo,

An. 1691. in quibus diversæ Religionis Exercitium (scilicet Augustanæ Confessionis) ab Anno 1624. usque huc (scilicet ad Annos Intrusionis) privativè viget, publicè exercere voluerit? Certe cum hoc NB. sine notabili Confusione ac perturbatione status Religionis, ejusque Exercitij de Anno 1624. observati, fieri non possit, clarissima Instrumenti Pacis Verba Art. 5. §. 12. vers. Hoc tamen non obstante &c. Domino territoriali fortiter obstabunt. Ita autem habent Verba textus modo citati.

Hoc tamen non obstante statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & subditi cujuscunque generis, qui sivè publicum sivè privatum Augustanæ Confessionis Exercitium Anno 1624. quacunque ejus Anni parte (prout Civitas Wertheim. publicum illud & quidem Solitarium per integrum hunc Annum habuit) sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive solâ denique Observantiâ dicti Anni habuerunt, NB. retineant id etiam in posterum, unâ cum annexis, quatenus illa dicto Anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cujusmodi annexa habentur NB. Instituto Consiliorum, Ministeriorum tam Scholasticorum quàm Ecclesiasticorum, jus Patronatus, aliaque similia jura, nec minus maneant in Possessione omnium dicto Tempore in Potestate eorundem constitutorum Templorum, Fundationum, Hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus & Accessionibus (prout Comes Frideric. Ludovicus Anno 1649. in hæc omnia, publico Imperii Nomine, restitutus fuit) & hæc omnia NB. semper & ubique (ergo & Wertheimii) observentur, eo usque donec de Religione Christianâ vel universaliter, vel inter status immediatos, eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum, NB. nec quisquam à quocunque ulla Ratione aut viâ turbetur.

Ob nun wohln der Author Man. Pacif. sub fine d. quæst. 17. annectiret / der jetzt referirte Passus Instrumenti Pacis habe nur allein statt / nisi mutuo placito aliter conveniatur, und dann die Hochgräfliche Catholische Regierungs-Cantzley aus deme / was bey der Anno 1666. dahier gewesenen Kayserlichen Commission in puncto Religionis suo modo verabredet / und projectiret worden / ein dergleichen Placitum mutuum zu inferiren sich bemühen möchte; So ist doch aus denen gemeldeten Commissions-Actis zuruck erinnerlich / daß / wie die Materia Agendorum coram dicta Commissione Cæsareâ in unterschiedliche Haupt-Membra abgetheilet gewesen / also dazumahlen mutuo Partium consensu verbindlich abgeredet worden / daß kein Punct ohne den andern vor ausgemacht zu halten seye / inmassen da der Punctus Religionis & Punctus Regiminis suo modo zum Project gebracht / aber als es an den Rundriemen / nemlich auff den Haupt- und Divisions-Puncten kommen / die Kayserliche Commission schändlich abrumpirt / von disseitiger gnädiger Herrschafft gegen der Kayserlichen Commission hautement contestiret worden / daß Sie sich Ratione der beeden vorherigen Projecten durchaus zu nichts verstanden / sondern Competentia sua jura per expressum reserviret haben wolten / wie sie dann auch solche weder unterschrieben noch gesiegelt / und dannenhero die Römische Kayserliche Majestät bey der Anno 1674. beschehenen Transcription der Kayserlichen Commission, auff das beederseitige Hochfürstliche Fränckische Ausschreib-Amt Anlaß genommen / dem Kayserlichen Rescript allergnädigst inseriren zu lassen / daß Ihro Hochfürstliche Gnaden und Durchleucht zu Bamberg &c. und Brandenburg-Bayreuth &c. als Kayserl. Commissarii sich bemühen möchten die Augspurgischer Confession zugethane HErrn. Grafen zur Adjoustir- und Unterzeichnung beeder vorgemeldter Projecten allererst zu disponiren. An. 1691.

Weil dann nun der Punctus Religionis, wie gemeldet / dazumahl nicht verglichen / sondern das angemasste Catholische Exercitium in Terminis merè Intrusionis beruhend geblieben / auch gegen alle dessen Actus, etiam post Commissionem Cæsaream, noch immerhin protestiret / und disseitiges Jus Solitarii Exercitii Augustanæ Confessionis dadurch in salvo behalten worden / so bleibt die Dispositio Instrumenti Pacis auff festem unverrucktem Fuß bestehen / und wird daher unlaugbarlich erhärtet / daß der Hochgräflichen Catholischen Mit-Herrschafft in hiesiger Evangelischen Grafschafft das Exercitium publicum Religionis Catholicæ auff keinerley Weiß noch Weg competiren / sondern das bis dato angemaßte pro merè Intruso, und vor eine hochstraffbahre Contravention des Instrumenti Pacis und Religions-Friedens anzusehen seye.

So wenig aber das Exercitium publicum derselben competiren kan / eben so wenig / und noch vielweniger will Ihro zukommen / dergleichen Processionen bey Leichen / oder sonsten / Vortragung des Creutzes und Fackeln / oder einig Gesang zu führen / auch die Stücke und andere Geschoß auff den Fronleichnams-Tag zu lösen / am allerwenigsten aber die letzthinige auff den 17. und 7. April unverantwortlicher Weise geschehene Leich-Procession mit gewehrter Hand / und subornirten Sicariis verrichten zulassen; Es hat zwar die ehevorige Catholische Regierung dergleichen weit aussehende Extensiones nie gemacht / sondern sich mit einem kleinen auch wohl gar keinem Creutzlein / wie auch mit gantz stiller Austragung ihrer Todten ohne Gesang und Klang / auch ohne Fackeln vergnügt / und an Fronleichnams-Tägen keiner Procession oder Schiessens sich bedienet / ja zuweilen wann ein Rath oder Bedienter gestorben / bey der Hochgräfflichen Evangelischen Herrschafft um das Geläut auch ein oder andere Ceremonien geziemend angesuchet / von solcher auch / zu Bezeugung dero Friedliebenden Comportements, doch sine ullo præjudicio & Consequentiâ zwar / tanquam in actum precarium, condescendiret / aber wann die gnädige Concession irgend überschritten / so gleich dargegen protestiret worden / allergestalten aus dem sub L. A. beygefügten Extractu disseitigen Cantzley Protocolli mit mehrerm zu sehen. Seit aber die jetzt regierende Hochgräffliche Mit-Herrschafft Capuciner / denen paternis promissis & Contestationibus schnur stracks zuwider / hier eingeschleichet / und darzu in einem Burgerlichen noch in litigio verfangenen Hauß vermeindtlich domiciliret / so haben sich solche gleich balden einer und anderer Neuerungen angemasset / und dadurch der disseitigen gnädigen Herrschafft nicht

An. 1691. nicht nur zu münd- und schrifftlichen Protestationen Anlaß gegeben / sondern auch den Hochgebohrnen unsern jetzt-regierenden gnädigen Grafen und Herrn gemüssiget / bey der am Oster-Montag des vergangenen 1689. Jahrs vorgenommenen Tolletischen Leich / da die zweymahlige durch dißeitigen Cantzley-Diener dem Capuciner beschehene Dehortationes nichts verfangen wollen / in eigner hohen Person Inhibition zuthun / und ihme zugleich zu verstehen zu geben / daß Er / als dessen Orden / obangeführter massen / bey der Anno 1649. beschehenen Friedens-Execution ordentlich hier ausgeschaffet / gar nicht in die Grafschafft herein gehöre / sondern sich seines Weges / woher Er gekommen / wieder fortmachen solte. Wie man dann auch gegen diese angemaßte Wieder-Einschleichung der per Instrumentum Pacis, & ejusdem Executores würcklich ausgeschafften Capuciner / sowohl / als alle andere Orden-s-Personen / ceu enormissimam contravention em Pacificationis Westphalicæ, und wieder alles was solche von Anfang bis hieher gethan oder unterfangen / hiemit nochmahlen solenniter protestiret / und die Hochgräffliche Mit-Herrschafft um deren / als Friedhäßiger- und zu allerhand Neuerungen / zumahl aber zu gäntzlicher Zerrüttung des Status Publici anlaß gebender Leute gutwillige Ausschaffung inständigst angesuchet / oder im ohnverhofften widrigen Fall alle Competentia juris remedia darwider feyerlich bedungen haben will / sintemahlen dißeitige gnädige Herrschafft hoffentlich nicht zu verdencken seyn wird / daß Sie sich Ihr Jus Solitarii Exercitii August. Confessionis durch dergleichen Intrusos nicht kan noch will weiter krämcken lassen / Sie wüsten es auch bey anderen des Heil. Römischen Reichs protestirenden Churfürsten / Fürsten und Ständen keines weges zu verantworten. Man kan sich aber über die allzuvehemente Extension der Actuum intrusi exercitii Catholici, dergleichen doch nulla Anni 1624. parte zu Wertheim gewesen / also eines wie das andere vitiosissimum ist / nicht gnugsamlich verwundern / da doch auch denen / welche Anno 1624. in possessione suæ religionis exercitii gewesen / ea quæ ad augmentum, ornamentum, conservationem, solatium & necessitatem sui exercitii pertinent, auff einigerley Weise zu extendiren nicht einmahl erlaubet oder zugelassen; quod si enim unicum solum NB. Observantiæ futuræ fundamentum esse debet, habita Anni 1624. possessio, sicut expressè disponitur in supra citato Instrum. Pacis Artic. 5. §. 9. certè idem omnino status observari debet, qui dicto Anno fuit, unde nec sacræ ædes, sacella, Monasteria, cœmiteria introduci poterunt, Auchor. Man. Pacif. quæst. 17. §. nemini hic duo &c. Und weilen zumahlen der Ruf gehet / ob solte die Hochgräflich-Catholische Mit-Herrschafft dergleichen etwas anzurichten die Intention führen: Als wird dagegen / und alle andere Neuerungen solennissimè protestiret / und alle Competentia per expressum reserviret / anbey zur Hochgräflichen Mit-Herrschafft das gute Antrauen getragen / Sie werde lieber alles bey der Observantia Anni 1624. ohne Neuerung bewenden lassen / auch die Ihrige darzu anweisen / zumahl aber inskünfftige von aller Thätlichkeit / wie die gewaffnete Leich-Procession / wat / sich enthalten / als sich durch fernere / Zwarn nicht versehende Zunöthigungen die pœnam fractæ pacis religiosæ selbsten über den Halß / ziehen wollen. Qui enim Pacificationi Westphalicæ, vel paci publicæ, consilio vel ope contravenerit, vel executioni aut restitutioni repugnaverit, vel etiam legitimo modo supra convento & sine excessu factâ restitutione, sine legitimâ causæ cognitione & ordinaria juris executione restitutum de novo gravare tentaverit, sive clericus sive laicus fuerit, pœnam fractæ pacis ipso jure & facto incurrat, contraque eum, juxta constitutiones Imperii, restitutio & præstatio cum pleno effectu decernatur, & demandetur, Pax vero concluſa nihilominus in suo robore permaneat, teneanturque omnes hujus transactionis Consortes universas & singulas hujus pacis leges contra quemcunque, sine Religionis distinctione tueri & protegere, & nulli omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiæ sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque jure experiatur NB. secus faciens reus sit fractæ pacis. An. 1691.

Und weilen die gesammte Evangelische Burgerschafft / licet subditi, des Genusses des Instrum. Pacis so wohl / als die Status Imperii selbsten / fähig ist / und nicht gedulten darff / auch mit gutem Gewissen nicht gedulten kan / daß dergleichen hier unerhörte Neurungen / und turbationes suæ religionis sollen eingeführet werden / sondern sich der Herrschafft diversæ religionis, etiamsi sola regnaret, licitè wiedersetzen / und Mandata wieder dieselbe extradiren kan / vid. Recess. Imperii de Anno 1654. §. Wir setzen und ordnen ꝛc. 139. hisce verbis: Wir setzen und ordnen auch / » daß kein Stand gegen den andern (ergo nec » Catholicus Con-Dominus contra August. » Confessionis Condominum) oder dessen Land » und Leute / oder auch NB. gegen seine eige» ne Unterthanen und Bürger in Religions» Sachen wider den Friedens-Schluß mit Ge» walt (wie die erstere violenta intrusio exerci» tii Catholici, und jüngsthinige gewaffnete » Leich-Procession, nebst anderen attentatis) » und eigenmächtige Beginnung / (womit » bisher alles unterfangen) das geringste nicht » (multò minus so gar viel) attentiren oder vor» nehmen / sondern ein jeder dasjenige / was » er vermeinet daß Ihm gebühre / mit behöri» gem Weg Rechtens suchen / und NB. denen » so darwider beschweret würden / auff Begeh» ren Mandata inhibitoria gehöriger Orten er» theilet und vollzogen werden sollen. So läst man jedes ohnpassionirtes Gemüth / ja die anderseitige gnädige Herrschafft und Cantzley selbsten judiciren / ob das jenseits an die Burgerschafft ertheilte einseitige Decret vom 10. April ꝛc. Krafft dessen der Evangelischen Burgerschafft bey fünffzig Reichsthaler Straff vermeintlich verbotten worden wieder die Catholische Leich-Processionen (und Neuerungen) sich nicht zulegen / noch sich in die zwischen beederseits gnäd. gnäd. Herrschafft schwebende Differentzien (quasi vero non propria subditorum causa ageretur, cum conscientiæ ipsorum imperitatur) zumischen / weniger zu einiger That (wann sie auch schon sehen / daß die ohne dem ohnbefugte

An. 1691. Processiones noch darzu gewaffneter und bewehrter Hand / ut nuper attentatum, geführet werden) sich verleiten zu lassen; Nicht eine aperta Contraventio Instrumenti Pacis, und consequenter ipso jure null und nichtig seye? In noch fernerer Betrachtung / daß man allhier in einem illimitirten unzertheilten Con-Dominio stehet / ubi alter Con-Dominorum invito altero nihil validi statuere potest, cum semper in re communi potior sit Conditio prohibentis.

Man will derowegen wider sothanes null und nichtiges Decret, und der Evangelischen Burgerschafft vermeyntlich angelegten Gewissens-Zwang sowohl / als gegen die einseitig unternehmende Einschleichung fremder und widriger Religion zugethaner Handwercks-Leuthe (wodurch der ohne dieß hochbeschwehrten Burgerschafft ihre Nahrung entzogen / und fremden hieher nicht gehörigen Leuthen / contra obligationem Domini subditis suis reciproce debitam, zugewendet wird) wie auch gegen das / der Burgerlichen Freyheit zuwider / einseitig vornehmende Auslösen / der von Bürgern auffrecht und redlich gekaufften Häuser (wie ohnlängst mit Hülff des Marx Hennings dem jungen Graffen eines ausgelöset / und er an seiner Nahrung / neben dem / daß das Bonum Publicum in puncto decrescentis Contributionis, durch Erhandlung so vieler Burgerlicher Häuser sehr damnificiret wird / um ein merckliches zurück gesetzt worden) nicht weniger wider die einseitig anmassende Intrusionem Catholischer Leute in die gemeinschafftliche Evangelische Graffschafft / und nahmentlich des Hanß Burckhard Horns / (deme dieß Orths das Heurathen der gewesenen Wirthin zu Sachsenhausen sowohl als der Einzug in die Graffschafft simpliciter denegirt und untersagt worden / dahero auch / weder vor einen Hintersassen / noch vor einen Unterthanen nimmermehr agnoscirt werden kan) sodann auch wider alle andere / dem Statui & Possessioni Anni 1624. in Politicis & Ecclesiasticis zuwider unternehmende bekant- oder unbekandte Neuerungen semel pro semper solennissimè protestiret / und um deren gütliche Ein- und Abstellung instanter, instantius & instantissimè nachgesuchet / alle rechtliche Befugnüß dargegen auffs zierlichste vorbehalten / und sich sogleich in puncto dessen / so diesseitige gnädige Herrschafft mit Burgern und Dorff-Schultheissen / ihrer Rechten und Gerechtigkeiten halber / etwa geredet haben mag / und was anderseits sub communicato den 3. April vermeyntlich dagegen eingewendet werden wollen / ob Connexitatem Causæ auff diesseitiges Gegen-Communicatum sub Lit. B. wegen dessen aber / so mit dem eingeschlichenen Blechmacher passirt / auff die Beylag Lit. C. beworffen / und so mittelst jenseitiges Communicatum vom 6. May entkräfftiget haben will. Wann dann aus bißher deducirtem Sonnenklar hervor leuchtet / was vor Recht und Befugnüß die Hochgräffl. Augspurgischer Confession verwandte Mit-Herrschafft / und Evangelische Graffschafft / vi Instrumenti Pacis haben / und daß der Hochgräffl. Catholischen Mit-Herrschafft und Regierungs-Cantzley so gar viel Neuerungen dagegen einzuführen nicht erlaubet / sondern vielmehr bey der Pœna fractæ pacis alles Ernstes verbothen. Als versiehet man sich / es werde solches alles eingestellet / von aller Thätlichkeit abstrahiret / alle Anlaß zu künfftiger Weiterung / wozu man dieß Orths die geringste Inclination nicht hat / abgeschnitten / und hingegen zu einem guten Freund-vetterlichen Vernehmen der Weg gebahnet werden. Wertheim in Consilio den 28. April 1690. An. 1691.

(L. S.)

Hoch-gräffl. Löwenstein-Wertheim. Rochefort. Virnenburg. Vormundschafftl. Cantzley-Director und Räthe.

Lit. T.

Aufflage der Catholischen Gräffl. Herrschafft / an die Burgerschafft zu Wertheim / sich in die zwischen beyderseits Herrschafften schwebende Differentien nicht zu mehren / weniger zu einiger That verleiten zu lassen / den 10. April. 1690.

DEmnach man die sichere Nachricht erhalten / daß man von jenseitiger Hoch-Gräffl. Herrschafft den Burgern hiesiger Stadt zugemuthet habe / die Catholischen Leichen nicht allein nicht mehr zu begleiten / sondern auch sich denen darbey gebräuchlichen Ceremonien / mit Wegnehmung des Creutzes / und Verhinderung des Gesangs / zu widersetzen / solches aber sowohl dem allgemeinen Frieden-Schluß / als auch bißheriger Observanz allhier / gäntzlich zuwider ist: Als wird der sämtlichen Burgerschafft hiemit / und bey Erinnerung ihrer Pflicht und Eyd / so sie diesseitiger Hochgräffl. gnädigen Herrschafft geleistet hat; wie auch des Kayserl. in Anno 1672. oder 73. hierinnen an Burgermeister und Rath ergangenen Mandats, alles Ernstes / und bey Straff funffzig Reichsthaler / anbefohlen / sich in diese und andere dergleichen / zwischen beyderseitigen gnäd. gnäd. Herrschafft schwebende Differenz, keineswegs zu mischen / weniger zu einiger That verleiten zu lassen / so lieb einem jeden ist der Röm. Kayserl. Majest. Ungnad / und obgedachte Straff zu vermeiden. In Urkund hierbey gedruckten Hochgräffl. Cantzley-Insiegels. So geben Wertheim den 10. April. 1690.

(L. S.)

Hoch-Gräffl. Löwenstein-Wertheim. Rochefort. Cantzley.

Lit. V.

Antwort der Evangel. Gräffl. Herrschafft auff der Catholischen Herrschafft Imputationes, ob habe man die Burgerschafft zu Wertheim gegen ermeldte Catholische Mit-Herrschafft zu verhetzen / und

An. 1691. und von deren schuldigen Pflicht abwendig zu machen / denen Dorff-Schultzen aber zu imprimiren gesuchet / daß / wann auch schon beyderseits Herrschafften sich zu Auffnahme Catholischer Bedienten gegen einander einverstehen solten / dennoch die Unterthanen dargegen / vi Privilegiorum, zu sprechen hätten / den 29. April. 1690.

Die diesseitige Hoch-Gräffl. Vormundschafftl. Cantzley hat ob dem jenseitigen Cantzley-Communicato vom 3. Aprilis mit Verwunderung ersehen / wasgestalten der Hochgebohrne unser gnädiger Graff und Herr / Herr Eucharius Casimir / Graff zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. darinnen beschuldiget werden wollen / ob hätten Seine Hochgräfflicht Excell. die allhiesige Burgerschafft / in einer ihnen gethanen Proposition gegen die Hochgräffl. Catholische Mit-Herrschafft zu verhetzen / und von deren schuldigen Pflicht abwendig zu machen / denen Dorff-Schultheissen aber / daß sie zu verschiedenen mahlen um Wiederbestellung der Ober-Schultheissen Diensten angehalten / zu imprimiren gesuchet / daß / wann auch schon die beyderseits gnädige Herrschafft sich zu Auffnahm Catholischer Bedienten gegen einander einverstehen solten / dannoch die Unterthanen dargegen / vi Privilegiorum, zu sprechen hätten / mit angehängter vermeynter Protestation, daß dieses Rebellion und Auffstand erwecken könne / und sowohl denen diesseitigen Sinceritionen / und contestirten Freundschafft / als auch dem Instrumento Pacis Artic. 17. §. 7. Et nulli &c. zuwider lauffe / und man dahero gemüßiget seye / die vorgehabte gute Freundschafft einzuziehen. Gleichwie nun aber die erste Imputation pur falsch / und simpliciter widersprochen wird / daß man diesseits die Burgerschafft von der / der Catholischen Herrschafft sowohl / als der Evangelischen schuldigen Pflicht abwendig zu machen / und wider jene zu verhetzen / jemahls intentioniret gewesen / oder noch seye. Ja / man kan hingegen auff gemeldte Burgerschafft kühnlich provociren / daß man vielmehr dieselbe allezeit zu der beyderseits gnädigen Herrschafft schuldigen Treue und Pflichten in nachdrücklichen Terminis angewiesen habe. Wann man aber die causam impulsivam, unde omnes Actiones Humanæ metiendæ veniant, in behörige Consideration ziehet / so würde diesseitige billige Intention bald daraus erhellen / und bestünde solches einzig darinnen / daß die jenseitige HHn. Räthe sich unterfangen / wider den in anderwärtig-vorgenommener Bestellung der Burgermeister-Aemter / auch Gerichts- und Raths-Stellen beyderseits beschehenen / denen sämtlichen Interessenten auff beyden Cantzleyen intimirten / und durch ein nachgefolgtes Schatzungs-Decret, soviel das Burger-Meister-Amt betrifft / so gar schrifftlich confirmirten / auch von Marx-Henning / als gewesenen Burgermeister / mediante publicâ Gratiarum actione, zu unterthänigsten Danck selbst agnoscirten Vergleichs / da man nur in den ihme / Henning / contra Observantiam, in jenseitigen Intimations-Decret mitgetheilten Abschied / dessen er / laut von gesamter Burgerschafft wider denselben übergebenen Klag-Schrifften / nicht würdig gewesen / nicht condescendiren wollen / durch ein einseitiges Decret wieder vermeyntlich auffzuheben / den Marx Henning in seinem Officio zu continuiren / den neuen hingegen öffentlich zu beschimpffen / ja gar die gemeine Stadt-Aemter durch Marcum Henning wieder bestellen / und die Leuthe in Pflicht nehmen zu lassen. Wie nun darüber unter der Burgerschafft ein allgemeines Gemürmel und Schwürigkeiten entstanden / so hat man diesseits weniger nicht gekönnt / dann solche in hiesiger Gemeinschafft nimmermehr erhörte Contraventionem Legum Fundamentalium hujus Comitatus & Regiminis, vermittelst eines anderwärtigen Decrets zu annulliren / den neuen Burgermeister in seinem Officio, (welches / weilen es ihme gemeinschafftlich auffgetragen worden / ihm anderster nicht / als durch gemeinschafftlichen Vergleich wieder abgenommen werden können) zu confirmiren / die von den gemeinschafftlich-licentirten Marx Henning auff einseitigen Befehl angemaste Actus zu cassiren / und die von Burger-Meister-Amt dependirende Stadt-Aemter durch den neuen bestellen zu lassen. Hierüber haben zwar anderseitige HHn. Räthe ihren Fehler erkennend / zu Auffhebung beyderseits einseitig emanirter Decreten sich schrifftlich erbothen / solches auch denen zu solchem End vorgeruffenen neuen Burgermeister und Zunfft-Meister auf der Cantzley mündlich intimiret / darbey aber prætendiret / daß / wie des alten gewesen / also auch des neuen Burgermeisters Actus passiret / und vor dem neu-angenommenen noch einmahl solten vorgenommen werden / auch sonsten Hochgeb. unsers gnädigen Graffen und Herrns hohe Person / unter vorgeschützter dessen Minorennität / so schrifft- als mündlich angezäpfft. Als nun die zur jenseitigen Cantzley geruffene / auch zur diesseitigen Cantzley gangen / und was ihnen vorgehalten / angezeiget / haben hochgedachte Se. Hochgräffliche Excell. sich gemüßiget befunden / denenselben à capite ad calcem zu erzehlen / wie sie wider den so offt gemeldeten (und fast nicht nennenswürdigen) Marx Henning / vor Jahr und Tag schwehre Gravamina geführet / und um deren Remedirung / zugleich aber auch um dessen Licentirung / aus dem zu der Burgerschafft höchstens Bedruck etliche viel Jahr nach einander verwalteten / sonsten vermög der Statuten / auff 1. oder höchstens 2. Jahr restringirten Burger-Meister-Amt unterthänig flehentlich gebetten / deme zufolg seye nun / biß zu Abhelffung der übrigen Burgerlichen Gravaminum, wenigst in deme / daß er licentirt / gemeinschafftlich gratificirt / und andere Burgermeister installiret worden. Diesem aber zuwider hätten sich die anderseitige HHn. Räthe unterstanden / denen hiebevor verglichenen / und in alle Zunfft-Läden communicirten Regierungs-Decretis schnur stracks entgegen und zuwider / denjenigen Henning / wider den sie so viel Klagden geführet / ihnen / und der diesseitigen Mit-Herrschafft / abermahl einseitig zu obtruditen / und mithin öffentlich zu erkennen gegeben / daß sie der Burgerschafft Klagden wenig achteten; und weil zumahlen die jenseitige HHn. Räthe auch keine Scheu trugen / diesseitige Herrschafft ihrer Minorennität halber schrifft- und mündlich anzustechen / und

An. 1691. und mithin einer despotischen Regierung in Angesicht diesseitiger Gnädigen Herrschafft und vormundschafftlichen Cantzley alleinig sich anzumassen / so könten sie weniger nicht / als der Burgerschafft ihr hierüber tragendes Mißfallen zu vernehmen / und ihnen anbey zu bedencken zu geben: Obs die anderseitige Herren Räthe wohl oder übel mit der Burgerschafft meyneten? Da dann unter andern der in Religions-Sachen / dem Frieden-Schluß zuwider / je länger je mehr unternehmenden Neurungen incidenter mag gedacht seyn. Es ist aber von Ihrer Hoch-Gräffl. Excell. expresse alles allein auff die Räthe gedeutet / und dabey die Hochgräffl. Mit-Herrschafft / als welche dazumahl nicht nur abwesend / also diese Ungebühr / ohne deren Wissen / allein von denen Räthen angefangen worden / sondern auch solche Kennzeichen dann und wann von sich gegeben hätte / daß man nicht glauben könte / daß sie dergleichen unverantwortliche Excessus ihrer Räthen bey ihrer Rückkunfft approbiren würden; quâ fronte kan dann vorgegeben werden / man habe diesseits denen Sincerationen und contestirten Freundschafft entgegen gehandelt; da man doch mit niemand / als denen Herren Räthen / welche contra leges fundamentales regiminis peccirt / auch auf den Evangelischen Landes-Herrn noch darzu gestichelt / und ihme als einem Herrn / der propter Minorennitatem nichts zu sagen hätte / die Burgerschafft abwendig zu machen getrachtet / zuthun gehabt. Gewißlich / wann die Invidia selbsten hier auffträtten solte / so würde sie den diesseitigen Gnädigen Graffen und Herrn / der nicht gewohnet ist / sich oder Dero Cantzley despectiren zu lassen / recht / und denen anderseitigen HHn. Räthen öffentlich unrecht geben müssen; ein jedes unpaßionirtes Gemüth aber hieraus leichtlich begreiffen können / daß man die Unterthanen von dem Gehorsam gegen ihre Herrschafft nicht abwendig zu machen / sondern vielmehr darzu anzuweisen getrachtet / und nur allein der Herren Räthe / welche zumahlen diesseitiger Herrschafft Persohn touchirt / ihre ziemliche enorme Fehler / welche wohl capabel gewesen wären / einen allgemeinen Auffstand ex se & sua naturâ zu erwecken / ohne daß ein eintziger Mensch solchen erst suggeriren dörffen / taxirt habe.

Man ist auch wohl versichert / wann die Hochgräffl. Mit-Herrschafft diesen Vorgang mit allen Umständen gewust hätte / sie würde gewiß die Communication so hart zu thun weder befohlen / noch die Freundschafft so leicht / & sine sufficienti meritorum causæ cognitione auffgekündiget / noch auch sobald / wie mit der gewaffneten Leich-Procession / und sonsten einige Zeit her geschehen / zum Effect gebracht haben. Und so viel von dem ersten Membro.

Das zweyte Membrum wegen der Dorff-Schultheissen ist fast von gleichem Schrot / und auch dießfalls die Hochgräffl. Evangel. Herrschafft einer suchenden Rebellion / Auffruhr oder andern Unheils / fälschlich beschuldiget worden / man weiß sich auch deren Formalien / wie sie in anderseitigem Communicato enthalten / nicht zu entsinnen / solche also mit denen Land-Schultheissen gewechselt zu haben; den ungestandenen Fall jedoch zu setzen / so wäre An. 1691. es ja nichts unrechts: Dann gleichwie in diesseitigen Haupt-Communicato aus dem Westphälischen Frieden-Schluß dargethan / daß die Unterthanen ihr eigen jus quæsitum in dicto Instrumento Pacis haben / und solches wider ihre eigene Herrschafft licito modo behaupten können / dermassen / daß ihnen nach Anweisung des jüngern Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. Wir sollen und wollen auch ꝛc. 193. wider ihre eigene Herrschafft / so sie gegen das alte Herkommen in puncto Religionis, nur im geringsten beeinträchtiget / Mandata inhibitoria ertheilet werden sollen: Also würde sogar ungeschicht nicht seyn / wann man schon sagte: daß die Unterthanen / auch im Fall / da beyderseits gnädige Herrschafft sich vergleichen thäten / Catholische Beamte anzunehmen / sich proprio jure, licito tamen modo, opponiren und vorschützen könten / daß ihnen / als Evangelischen Unterthanen / ihre Rechten und Gerechtigkeiten / unter welchen die ungekräncket- und ohnumschränckte Gewissens- und Religions-Freyheit billig den Vorzug hat / und vor das alleredelste Kleinod gehalten wird / durch einen widriger Religion zugethanen Beamten und Vorgesetzten nicht allein nicht conservirt / sondern sie vielmehr nach und nach / etsi non directè, saltem per indirectum, gar darum gebracht zu werden / in Sorgen stehen müsten / und dahero nicht zugeben könten / daß dießfalls etiam in politicis, Religionem tamen (ut hic) concernentibus, an dem Statu Anni 1624. da bekantlich weder ein Catholisch Exercitium, noch auch einig Catholischer gemeinschafftlicher Beamter in der Stadt und Grafschafft gewesen / das geringste innovirt werde / sintemahlen gar nicht zu zweiffeln / daß ihnen / posita etiam inter Con-Dominos transactione, Mandata pœnalia müsten ertheilet werden. Gantz / ohne daß die Unterthanen ihrer Herrschafft Maaß oder Ziel im Regiment geben / oder eine Rebellion wider dieselbe anfangen zu wollen / mit Fug könten beschuldiget werden. Qui enim suo jure utitur, nemini facit injuriam, ergo nec subditus, jura sua, cum primis autem Illimitatam Conscientiæ Libertatem contra Dominum suum licito modo (hic enim semper & ubique præsupponitur) conservando & defendendo. Wie vielmehr aber wird dann solches Platz gewinnen müssen / da die gnädige Herrschafft sich beyderseits deßwegen nicht vergleichen / sondern nur der eine Con-Dominus, und zwar zur Schmäh- und Unterdruckung der prædominirenden Evangelischen / hingegen zu Emporhebung der neu-Angenommenen / Anno 1624. zu Wertheim nicht im Exercitio gewesener Catholischen Religion / dergleichen Neuerungen sich nur einseitig unterfangen will / da zumahlen bekanten Rechtens / daß in Territorio communi ein Herr ohne den andern / auch in geringsten Sachen / nichts allein zu disponiren befugt / noch vielweniger aber in puncto Religionis, eine solche / sogar denen Pactis Familiæ entgegen lauffende Neuerung vorzunehmen.

Diesemnach will man die ohnnöthig eingewendete Protestation reprotestando wieder zurück gegeben / und die Hochgräffl. Mit-Herrschafftliche Cantzley wohlmeynend ersuchet haben /

An. 1691. haben / den aus dem Instrumento Pacis citirten Articulum 17. §. & nulli &c. zusammt dem vorhergehenden §. 4. Qui vero &c. selbsten besser / als bis dato geschehen / in acht zunehmen / und durch solche und dergleichen an Hand gebende täglich anhäuffende Neurung / nicht Anlaß zu geben / daß sie gar fractæ Pacis publicæ accusirt werden / sondern man in gutem Fried und Ruhe / welche man diß Orts nie zu troubliren gesuchet / sondern jederzeit pro posse zu cultiviren gemeinet gewesen / und noch ist / noch länger beysammen / in hoc Con-Dominio subsistiren könne. Welches zur erheischenden Gegen-Nothdurfft gleichfals unangefügt nicht bleiben kan. Wertheim den 29. April 1690.

(L.S.)

Hochgräfl. Löwenstein-Wertheim. Virnenburg. Vorm. Cantzley Director und Räthe.

Lit. W.

Aufflage von der Evangelisch-Gräflich-Wertheimischen Cantzley an den Schultzen und die Gemeinde zu Sachsenhausen abgangen / daß sie des Bauren auff dem Lengforter Hof Sohn / sammt dessen Eheweibe / als Catholicken / in dem Dorffe nicht leiden sollen / d. 26. April 1690.

VOn wegen der Hochgebohrnen Unserer gnädigen Herrschafft zu Löwenstein-Wertheim-Virnenburg ꝛc. wird dem Schultheissen und Gemeinde zu Sachsenhausen hiemit alles Ernstes anbefohlen / des Bauren auff dem Lengforter Hof Sohn / als welcher sich wider hochermeldte / dieser gnädigen Herrschafft ausdrückliches Verbott an Weyland Lienhard Dünckels zu Sachsenhausen hinterbliebene Wittib / eigenthätig zu verheyrathen / und mithin das Herrschafftliche Verbott hochsträfflich zu violiren anmassen thut / daher o zu ewigen Tagen / zumahl aber als ein Catholischer in die dahiesige Evangelische Grafschafft / dem Herkommen zu wieder / vor keinen Unterthanen erkennt noch angenommen werden kan / vor ihren Mit-Nachbarn zu Sachsenhausen keinesweges zu achten / noch ihme / als einem Eingeschlichenen / einiger Gemeinds-Nutzungen oder Dorffs-Gerechtigkeiten geniessen zu lassen / sondern ihn und die Frau aus dem Dorff zu weisen: Inmassen dann auch / dafern beede gemeldete Personen anderstwo / ohne disseitiger gnädiger Herrschafft ausdrückliche Confirmation eine Eheberedung oder andere Disposition, wodurch das Gut zu Sachsenhausen in fremde Hände gerathen / und der vorigen Eheberedung entgegen / denen nechsten Freunden entzogen werden möchte / in Krafft dieses annulliret / allerdings vor unbündig und unkräfftig erkennt / und denen nechsten Freunden ihr Recht auff alle Weiß und Weg vorbehalten wird. Wornach sich allerseits zu richten. Decret. Wertheim in Conf. den 26. April 1690.

(L.S.)

Hochgräfl. Löwenstein-Wertheim. Rochefort. Virnenburg. Vormundsch. Cantzley Director und Räthe.

Lit. X.

Extract Gräfl. Löwenstein-Wertheim. Administrations-Recess vom 10. Octobr. 1611. daß kein Graf in dem Regiment und andern die Wertheimische Gemeinschafft concernirenden Sachen / allein zu befehlen habe.

ES soll auch keiner unter uns im Rath absonderlich etwas befehlen ꝛc. & paulo post: Vielweniger für sich allein etwas / auch das allergeringste nicht / so wohl in Justiz- als gemeinen Regiments- und anderen Sachen zu befehlen / schaffen / statuiren oder anzuordnen haben / sondern wie es alles zu gemeiner Regierung vermeinet / also soll alles miteinander durch gesammtes Zuthun / und gesamten Rath verhandelt / und ohne unser der Interessenten, oder der verordneten Regierungs-Räthen gesammtes Wissen deren sämmtlichen / oder des mehrerntheils Gutheissen oder Approbation von einem Herrn oder Rath allein durchaus nicht unterstanden / oder vorgenommen werden ꝛc.

Lit. Y.

Gegen-Aufflage der Catholisch-Gräflich-Wertheimischen Regierung an den Schultzen und die Gemeinde zu Sachsenhausen dem von dem Evangelischen Theil / wegen des Lengforter Hof-Bauren Sohns / ergangenen Verbott nicht zu pariren / d. 8. Maji, 1690.

ALs dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Maximilian Carln / Grafen zu Löwenstein-Wertheim / Rochefort ꝛc. Unserm gnädigen Grafen und Herrn / unterthänig klagbar vorkommen / wie daß von der anderseitigen Vormundschafftlichen Cantzley unterm 6. May St. N. nechsthin ein einseitig / null- und nichtiges Decret, des Inhals an Schultheissen und Gemeind zu Sachsenhausen ergangen / daß berührter Schultheiß und Gemeind des Lengforter Hof-Bauern Sohn Hanß Burckhardt Horn / allein der Catholischen Religion halber / vor ihren Mit Nachbarn daselbsten keinesweges achten / noch einiger Gemeins-Nutzungen / oder Dorffs-Gerechtigkeiten geniessen lassen / sondern ihme / sammt seiner Vertrauten aus dem Dorff verweisen solten: Als wird aus Hochermeldt-Sr. Hochgräfflichen Excellentz gnädigen und ernstlichen Befehl erwehntem Schultheissen und gantzer Gemeind zu Sachsenhausen / bey Vermeidung

An. 1691. meidung hoher Ungnad alles Ernstes hiemit verbothen / ermeldtes null- und nichtiges Decret gegen und wieder der Römischen Kayserl. Majestät allergnädigste Rescripta im geringsten zu respectiren / weniger ihme Horn und seiner Braut der Mit-Nachbarschafft wegen einigen Eintrag zu thun / oder die Gemeinds-Nutzungen und Dorffs-Gerechtigkeiten zu sperren / sondern vielmehr Krafft dieses anbefohlen / ihn und seine nunmehrige Frau / Weyland Leonhard Dunckels gewesenen Hochgräfl. gemeinschafftlichen Unterthanen zu Sachsenhausen hinterlassene Wittiben / als mit deren Er sich mit Vorwissen beederseits Hochgräfflichen Regierung / Christlichen- und der vermischten Grafschafft Wertheim Gebrauch nach / Ehelichen verlobt / und nach vollendter Priesterlicher Copulation sich in ihrer Behausung zu Sachsenhausen niederzulassen gemeynet ist / für einen Beysassen und Nachbarn zu erkennen / auch alle Gemeins- und Dorffs-Nutzbarkeiten gleich andern Mit-Nachbarn geniessen zu lassen / bis ein oder anderes gemeinschafftlich befohlen seyn wird. Wornach sich Schultheiß und Gemeind daselbsten zu richten / Decretum Wertheim den 8. May Anno 1690.

(L.S.)

Hoch-Gräffl. Löwenstein-Wertheim. Rochefort. Cantzler und Räthe.

Lit. Z.

Protestation der Catholischen Gräflich-Wertheimischen Regierung gegen die Evangelische Gräfliche Regierung / daß sie einen vertriebenen Catholischen armen Mann in Wertheim nicht dulten wolle / d. 6. Maji 1690.

ES wird der jenseitigen Vormundschafftlichen Regierungs-Cantzley allhier annoch erinnerlich seyn / wie daß vor einigen Monaten Johann Berger / seines Handwercks ein Spengler / von Worms kommend / sich bey beederseits Cantzleyen unterthänig angemeldet / und gebeten habe / daß ihme als einem vertriebenen und verbrandten Mann / neben seinem armen Weib und Kindern auff eine Zeitlang der Unterschleiff und Handthierung allhier zu Wertheim gestattet werden möchte / des Erbiethens / gleich anderen Beysassen / der Bürgerlichen Onerum und Beschwerden halber / mit der Stadt sich der Gebühr abzufinden.

Als man nun hierauff solchem seinem petito dissеits um so leichter willfahrt / indem die am Rheinstrom entstandene ihn Spenglern mit betroffene calamitas publica notori, der vertriebenen und desolaten Personen Reception aber in der Christlichen Lieb und Gottes Wort gegründet / folglichen Er Spengler nicht in Qualität eines relegirten Malefi-canten oder Vagabunden, sondern eines von Hauß / Hof und seiner täglichen Nahrung gewaltthätiger Weise entsetzten armen Flüchtlings / wider seinen Willen anhero kommen ist; Und dann hierbey sich die geringste Gedancken An. 1691. nicht machen können / daß er Supplicant, von jenseitiger Mit-Herrschafftlichen Cantzley mit einer abschlägigen Resolution noch ferner betrübet werden solte: So ist gleichwohl in facto erfolget / daß ihme nicht allein der Auffenthalt allhier simpliciter, und zwar mit ausdrücklichem Vorwurff der Catholischen Religion untersagt worden / sondern es hat auch der Hochgebohrne unser Gnädiger Graf und Herr mit äusserstem Mißfallen und Verwunderung vernehmen müssen / nachdeme Seine Hochgräffliche Excellentz aus pur lauterer Christlicher Erbarmnüß ihme Spenglern eines Ihrer eigenthumlichen Häuser zu beziehen / Krafft deroselben ohndisputirlichen competirenden Con-Dominii & jurisdictionis territorialis, & quidem si nedamno vel præjudicio cujuscunque, erlaubet und vergünstiget haben / daß des auch Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Eucharii Casimirs Hochgräffliche Gnaden mehr erwehnten Exulanten vorgestrigen Tages im vorbey reiten / aus Seiner Excellentz Hauß zu sich ruffen lassen / und denselben / wer ihme erlaubet habe / seine Waaren öffentlich feil zu haben / gefragt habe / mit dem Anhang / daß woferner / Bettelhund / sich nicht aus der Stadt machen werde / Sie allhiesiges Orts Obrigkeit / denselben dergestalt abprügeln lassen wolten / daß er sein Lebtag an Sie zu gedencken Ursach haben solte. Wann nun eins theils Hochgedachte unsers gnädigen Grafen und Herrns Excellentz nicht ersinnen können / aus was Ursachen des Herrn Graf Eucharii Casimirs Gnaden zu solcher bey allen Christglaubigen Menschen übel lautenden Extremität veranlast worden / zumahlen da selbige ja notoriè noch sich in solchem Standt befinden / worinnen dergleichen eigenseitig zu unterfangen Ihro nicht gebühret / andern theils Welt- und Landkündig ist / daß die vom Rheinstrohm vertriebene arme Catholische Leut auch an den jenigen Ort und Enden / wo die Herrschafft und der Locus Refugii gantz und allein Evangelisch ist / mitleidentlich auffgenommen / und bis zu besseren Zeiten allda geduldet und beherberget werden / da gleichwohl Hochgedachte Seine Hochgräffliche Excellentz Catholischer Religion / und dieser Stadt und Grafschafft ohnwiedersprechlicher Mit-Herr seynd / folglichen dann selbige keinesweges geschehen lassen können / daß bey obangezogenen Umständen Hochged. Herrn Graf Eucharii Casimir Gnaden vermeintliches Verbott und Commination Ihrer in allen Rechten auch so prophan- als Religions-Frieden gegründeten Schutz und Auffnahm mehr gedachten Spenglers præponderiren solle.

Als will man dissеits wider all solches beschehenes ohnverantwortliches Procedere nicht allein simpliciter protestiret / und quævis competentia juris per expressum reserviret / sondern auch sich / quoad futurum, dahin verwahret haben / daß wofern sich mehr Hochged. Herrn Grafen Eucharii Casimirs Gnaden selbsten oder durch iemand andern an mehrgedachten Spengler vergreiffen / denselben in Besitz des Sr. Hochgräflichen Excell. eigenthumlichen Hauses turbiren / oder sonsten einigen Schaden zufügen lassen solten / man nicht allein denselben modo quocunque meliori zu manuteniren und Vim vi zu repelliren / sondern auch gegen

An. 1691. gen andere dergleichen Beysassen Evangelischer Religion in ihren Behausungen ebener gestalten zu verfahren genöthiget seyn werde. Man lebet aber der Zuversicht / es werde / um solchem weit aussehendem Unheil vorzubeugen / die jenseitige Mit-Herrschafftliche Regierungs-Cantzley von selbsten dahin bedacht seyn / daß dergleichen zu des gantzen Landes mercklichem Ruin zielenden Gewaltthaten in Zeiten gesteuret / und damit hin das Publicum in statu quo gelassen werden möchte. Datum Wertheim den 6. May. 1690.

(L. S.)

Hochgräfl. Löwenstein-Wertheim. Rochefort. Cantzley.

Lit. Aa.

Reprotestatio der Evangelisch-Gräfflich-Wertheimischen Regierung / daß die abgeschlagene Auffnahme eines Catholischen nicht ex Odio Religionis, sondern sich bey dem Instrum. Pacis zu schützen / geschehen sey / d. 2. May 1690. st. v.

Jene disseitige Hochgräffl. Vormundschafftliche Cantzley hat aus dem anderseitigen Communicato vom 6. May ersehen / was wegen dessen / so mit dem eingeschlichenen fremden Spengler passirt / anmaßlich protestando geandet werden wollen.

Nun sollen förderist die anderseitige Herren Räthe versichert seyn / daß man dissеits eben sowohl / und vielleicht noch besser weiß / wohin die Opera Charitatis Christianæ, zumahl gegen Arme durch unchristlich feindliche Verheerung / von Hauß und Hoff vertriebene Exules, sich erstrecken / als es anderseits mag inculciret werden / und eben um deßwillen hat der Hochgebohrne unser gnädiger Graf und Herr / dem Spengler als Er um den Schutz angehalten / ein gantzes dutzet oder mehr Reichsthaler aus Mitleiden schencken wollen / daß er sich ausserhalb der Grafschafft in der Nachbarschafft niederlassen; Welches ja verhoffentlich von einem A. C. verwandten Herrn / gegen einen widriger Religion zugethanen Exulem Gnad und Barmhertzigkeit genug gewesen wäre / da im Gegentheil bekandt / daß die Catholische denen andern Religions-Verwandten Armen fast wenig zu gut thun / man kan auch wohl mit GOtt bezeugen / daß man es gar nicht ex Odio Religionis thut / daß die Catholische in die Evangelische Stadt- und Grafschafft nicht wollen auffgenommen werden / sondern lediglich sich beym Frieden-Schluß und altem Herkommen zu schützen / und allen besorgenden Ungelegenheiten dardurch vorzubiegen / zumahlen da man so dumm nicht ist / daß man die anderseits darunter führende Intention nicht penetriren solte? Dissеitige gnädige Herrschafft hat bekandtlich eine gantze Grafschafft / da über zwey tausend Seelen alt und jung seynd / alle der Catholischen Religion zugethan / ohne daß man sie um der Religion willen hassen / und nicht eben so lieb haben / auch vor allen Insultibus so gerne und willig schützen und retten solte / als anderer angehöriger Grafschafften Evangelische Unterthanen / daß mans aber hier nicht dulden will / geschiehet einig und allein darum / weil es Anno 1624. in hiesiger Stadt und Grafschafft / worein man juxta statum dicti Anni in Ecclesiasticis & Politicis restituiret worden / nicht also gewesen / im Frieden-Schluß ein anders disponiret / und ein Catholisches Con-Dominium hier ist / welches sich eine Gerechtigkeit daraus erzwingen will / dergleichen novorum Jurium Acquisitiones aber in Jure odiose sind / vorab wo sie denen Constitutionibus Imperii, qualis est Transactio Pacis Westphal. refragiren. Vorangestellt dessen / auff die Sach selbsten zu kommen / so ist bekandtlich dahier ein Con-Dominium indivisum, wer dann ein Burger oder Hintersaß in der Stadt / oder Unterthan auff dem Land werden will / der muß von beeden Con-Dominis conjunctim angenommen werden / und wo es an eines Herren Consens ermangelt / so muß auch der Effectus cessiren / und hat kein Herr allein die Macht / wider des andern Mit-Herrn Willen dergleichen Leute einseitig auffzunehmen / ohne denen Juribus Con-Dominii illimitati è diametro zu contraveniren. Einfolglich hat der Spengler / nachdem ihme die Auffnahm in die Stadt zum Hintersassen von dem dissеitigen Con-Domino selbsten und in Person / ex causis supra dictis, & quidem simpliciter abgeschlagen worden / dabey acquiesciren / und mit der angebottenen Gnad sich vergnügen sollen; daß Er aber zu offenbahrer Despectirung dissеitiger gnäd. Herrschafftlichen Verbotts sich an jene Mit-Herrschafft / die doch / vermög der Communions-Rechten / ebenso wenig ohne diese / als die dissеitige ohne jene / in hiesigem Con-Dominio zu disponiren hat / gantz allein addressirt / in deren Häuser eines sich eingeschlichen / sein Handwerck zu treiben / seine Waaren offentlich feil zu haben / oder im Laden auszuhangen sich erkühnet / solches ist eine vermessene und höchst-straffbahre Violatio Jurisdictionis Territorialis, und haben dannenhero unsers gnäd. Grafen und Herrns Hochgräffliche Excellentz höchst-befugte Ursach gehabt / einen solchen wiederspenstigen Fremdling / der sich mit der angebothenen Gnad nicht vergnügen wollen / sondern deroselben zu Trutz sich hier niederzulassen erkühnet hat / deßwegen zu Rede zu setzen / und ihme zu erkennen zu geben / daß man sich von Ihm und seines Gleichen in hiesiger Evangelischen Stadt und Grafschafft nicht despectiren oder hudlen lassen wolle. Es ist ja kein Dorff oder Weyler so gering / da sich ohne des Orts vorgesetzten Schultheisen ꝛc. Vorwissen und Consens einiger Fremdling / darinnen niederlassen dörffte / wie viel weniger hat dann ein unmittelbahrer Stand des Reichs zu leiden / daß in seiner eigenen Residentz-Stadt dergleichen Leute / die nur zur Ungelegenheit Anlaß geben / den Statum Religionis & publicam quietem troubliren und der Evangelischen Burgerschafft ihre Nahrung abschneiden / (inmassen wider den auff gleiche Weiß eingeschlichenen fremden Lebküchner die Burgerschafft grosse Beschwernüß führet / und solcher Kerl dissеitige gnädige Herr-

An. 1691. schafft / so wenig um die Auffnahm begrüsset / als der fremde Händelsüchtige Artzt) einnisteln / und wieder seinen und der Burgerschafft Willen obtrudiret werden / und wann einer nicht gutwillig fortgehen wolte / wer könte einem Dorff-Schultheissen / geschweige einem Lands-Herrn verdencken / wann Er sich eines andern und unbeliebigen Modi, ihn fortzubringen / bediente; nam qui non facit quæ debet, audire vel pati debet quæ non vult, widrigenfals wäre ein liederlicher Dorff-Schultheiß multo melioris conditionis als ein Lands-Herr und Stand des Reichs; Und ist nicht genug / daß dieser oder jener in einem Mit-Herrschafftlichen Hause sitze; dann weil solche Häuser in der gemeinschafftlichen Residentz-Stadt und Territorio sowohl als alle andere Burgerliche Häuser gelegen / so müssen die so darinnen ihren Unterschleiff suchen / und Burgerliche Nahrung treiben / die Gemeins-Herrschafft und deren Jurisdiction agnosciren / und dörffen keinem Con-Domino nichts zuwieder thun / noch weniger sich wieder dessen Willen oder Wissen viel minder wider dessen ausgedrucktes Verbott daselbsten einschleichen; Und ist freylich unsers gnädigen Grafen und Herrn / als eines Con-Domini wohlbefugtes Verbott in jure von solcher Krafft und Würckung / daß die hochgedachte Catholische Mit-Herrschafft mit Bestand der Communions-Rechten darwider allein nichts validè disponiren kan; wann es auch de facto geschehen thäte / so wäre es doch ipso jure null und nichtig / und ein verbottenes Attentatum, ja so gar eine Contravention des Frieden-Schlusses / wie in disseitigem Haupt-Communicato mit mehrerm ausgeführet; Wie man dann dargegen quam solennissimè protestiret / und alle Competentia juris per expressum reserviret haben will. Wann aber ja die Hochgräffliche Catholische Mit-Herrschafft an ihren Glaubens-Genossen Gnad und Barmhertzigkeit üben will / so mag sie solches an Ort und Enden / wo Sie allein Herr ist / und keinen Con-Dominum hat / gleichwol thun / aber hier in einem Evangelischen Ort / und wo ein A. C. Verwandter Con-Dominus ist / der nicht zu geben kan / daß durch dergleichen gefährlichen Eingang / seine Jura und das Instrumentum Pacis auff einige Weise gekräncket / oder ihre Evangelische Unterthanen an der Nahrung verkürtzet werden / wollen Sie doch auffs angelegenste ersucht seyn / alles bey Gleich und Recht zu lassen / und zu ferneren unbeliebigen Weiterungen oder unfreundlichem Vernehmen (woran zwar Anderseits der Anfang leider bereits nur gar zu viel gemacht worden / keinen Anlaß zu geben. Diß Orts wird man gewißlich wider die Jura Communionis nicht das geringste handeln / und kan deßwegen auch wohl geschehen lassen / daß die sich neu-angebende Zwey Wormser Bürger und Exules, obschon Evangelischer Religion zugethan / wann es der Hochgräffl. Mit-Herrschafft nicht gefällig / und keinem Herrn ein Hintersaß oder Burger wider seinen Willen zu obtrudiren stehet / abgewiesen werden / ihre Nahrung anderwärts zu suchen. Man vergleiche sich aber am Ende dieser Wormser halber wie man wolle / so wird doch auff der obeingestellten Fortschaffung der wider das Herkommen eingenistelten Catholischen bestanden. Man lasse doch um Gotteswillen nur anderseits alle Neuerungen unterwegen / so wird es gewiß zu der geringsten Extremität nicht gelangen / wie man dann diß Orts darzu durchaus nicht sondern vielmehr ad quietem & tranquillitatem publicam incliniren thut / nichts mehrers wünschende / als daß die Gemüther / welche durch so viele unbefugte Neuerungen / so offt nacheinander gefolgte sehr verdrießliche Communicationes, unnöthige Protestationes und Vorruckung der Minorennität / etiam post impetratam à sacratissimâ Cæsarea Majest. ætatis veniam, nur je länger je mehr verbittert gemacht worden / ferner keine dergleichen Zunöthigungen finden / sondern unter beederseits gnädiger Herrschafft ein vollständiges gutes Vertrauen und Harmonie coalesciren möge / worzu man diß Orts das Seinige gern und willig contribuiren / und gegen jenseitiger Mit-Herrschafftlicher Regierungs-Cantzley ein gleiches Antrauen tragen will. Wertheim in Cons. den 2. May 1690.

(L.S.)

Hochgräfl. Löwenstein-Wertheim. Rochefort. Virnenburg. Vormundschafftl. Cantzley-Director und Räthe.

Lit. Bb.

Protestation der Catholis. Gräflichen Regierung zu Wertheim / wegen einiger wider die Catholische Religion und übliche Observantzien von der Evangelischen Regierung beschehenen Unternehmungen / d. 3. Apr. 1690.

Es hat der Hochgebohrne unser Gnädiger Graf und Herr / mit nicht geringem Mißfallen und Verwunderung vernehmen müssen / was gestalten des Herrn Graf Casimirs Hochgräffliche Gnaden ohnlängsten die allhiesige Zunfft-Meister vor sich auff die Cantzley fordern lassen / und nach zwey stündigem Discurs, in Beyseyn der Vormundschafftlichen Räthen / denenselben solche Proposition und Vorschlag gethan habe / welche nicht allein wider die Catholische Religion / und deren üblichen Observantzien allhier / so dann wider den ausdrücklichen Innhalt des Frieden-Schluß lauffen / sondern auch die Unterthanen gegen die disseitige Hochgräfl. Cathol. Mit-Herrschafft dadurch verhetzen / und von der Schuldigkeit / wormit sie deroselben verpflichtet / abwendig gemacht werden können.

Als auch die sämmtliche Schultheissen hiesiger Grafschafft ohnlängsthin zu verschiedenen mahlen um Wieder-Bestellung der Ober-Schultheissen angehalten / sollen Seine Hochgräfl. Gn. gegen dieselbe sich dahin haben vernehmen lassen / daß solche Bestellung mit Catholischen Bedienten dergestalten wider ihre Privilegia lauffen thäte / daß wann auch schon beederseits gnäd. Herrschafften sich hierin vereinbaren würden / sie die Unterthanen dannoch solches nicht geschehen lassen könten / noch solten / nicht anderster / als wann gnädige Herr-

An. 1691. Herrschafft von denen Unterthanen dependirte/ und diese jener in dem Regiment Ziel und Maß zu geben befugt wären. Wann nun aber aus diesen und dergleichen Verfahren nichts als Unheil/ Rebellion und Auffruhr/ ja andere noch grössere Ubel leichtlich entstehen können/ welches denen bißherigen von jenseitiger Hochgräffl. Herrschafft beschehenen Sinceration, und contestirten Freundschafft gantz zuwider laufft/ und dahero man necessitiret wird/ eine so weit aussehende und importante Sache höherer Orthen gelangen zu lassen/ und indessen die diesseits vorgehabte Freundschafft und gute Verständnüß wider Willen auch einzuziehen. Als thut man wider diese und dergleichen Facta hiemit solennissimè protestiren/ und dabey alle Competentia Juris & Facti vorbehalten/ des gäntzlichen Versehens/ daß/ gleichwie man dergleichen zu gedulden diesseits nicht gemeynet ist/ also auch jenseitige Vormundschafftliche Cantzley das Instrumentum Pacis Art. 17. §. 7. Et nulli &c. der Gebühr zu beobachten/ und dadurch aller sonst ausbleiblichen Weitläufftigkeit vorzubiegen/ von selbsten gemeynt seyn werde/ so man deroselben/ erheischender Nothdurfft nach/ ohnverhalten wollen. Datum Wertheim/ den 3. Aprilis 1690.

(L. S.)

Hochgräffl. Löwenstein-Wertheim. Rochefortische Cantzley).

Lit. Cc.

Memorial der Evangelischen Gräffl. Regierung an die Catholische Regierung/ die Impugnation der von Graff Eucharo Casimirn bey Kayserl. Majest. erlangter veniæ ætatis betreffend/ den 30. April 1690.

Es hat der Hochgebohrne unser gnädiger Graff und Herr/ Herr Eucharius Casimir/ Graff zu Löwenstein-Wertheim &c. ob der anderseitig Hoch-Gräffl. Cantzley Communicatum vom 3. April dahin eingenommen/ daß der von hiesiger Cantzley hinaus communicirte Extractus Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths-Protocolli, als ohnunterschrieben ad docendam impetrationem Veniæ Ætatis, nicht sufficient erachtet/ sondern ein solcher Beweiß/ wie ehedessen in simili casu von jenseits herauff communicirt worden/ erfordert werde/ und daß auffer solchem dieselbe von dero Herrn Vettern vor keinen Con-Regenten wolten erkant werden. Wiewohlen nun nicht vermuthet worden/ daß dergleichen Scrupulosität solte gemacht werden/ nachdeme zumahlen des gleich Hochgebohrnen Graffen und Herrn/ Herrn Maximilian Carls/ Graffen zu Löwenstein-Wertheim) Hochgräffl. Excell. selbsten zu Augspurg/ da die Venia Ætatis gesucht/ auch aller hohen Orthen gute Vertröstung darzu gegeben wurde/ mit zugegen gewesen/ also hoc Rerum Statu an dem Effect zu zweiffeln keine Ursach fürgewaltet/ weniger zu vermuthen gewesen/ daß ein ehrlicher Bedienter am Kayserl. Hoff/ vermittelst Communication eines Reichs-Hoff-Raths Protocollar-Extracts, absque scitu eorum, in quorum Expeditione Negotium versatur, sich einiges Falls verdächtig oder schuldig zu machen/ unterstehen werde/ dahero alles nur zu Steck- und Hintertreibung diesseitiger guten Intention angesehen war; So haben doch Eingangs Erwehnte Seine Hochgräffl. Excell. nicht ermangelt/ sich um eine gleichmäßige Prob/ wie die anderseitige war/ zumuthun/ gestalten dieselbe in originali cum copiis hiemit communiciret/ und sich so mittelst nicht allein ad Corregimen legitimire/ und der Hochgräffl. Mit-Herrschafft in hoc casu gleich gestellt/ sondern auch zu Beschwehrung der Stamm Satzung/ und was deme anhängig/ sich in optima forma hiemit anheischig gemacht wird/ auffer Zweiffel stellend/ es werde jetzt hocherwehnte gnädige Mit-Herrschafft/ bey deren es mit Beschwehrung der Stamm-Satzung biß dato anstehend geblieben/ auch ihres hohen Orths dem Statuto Gentilitio und Pactis Familiæ ein Genügen zu leisten/ von selbsten intentionirt und gemeynt seyn/ gestalten dieselbe hierunter in Krafft dieses gezimend requiriret/ und alle Competentia vorbehalten werden. Was sonsten die denen Zunfft-Meistern gethane Proposition betrifft/ so ist dieselbe nicht hujus loci, sondern soll in der von diesseits erfolgendem Haupt-Communicato sub Lit. annectirter Beylage die Nothdurfft deßwegen beobachtet werden/ sich darauff beziehende. Wertheim in Consilio d. 30. April. 1690.

(L. S.)

Hochgräffl. Löwenstein-Wertheim. Rochefort. Virnenb. Vorm. Cantzley-Director und Räthe.

Lit. Dd.

Extract Vertrags/ den 10. Oct. 1611. die Contraventions-Recessus betreffend.

UNd zu dessen allen/ so hiebey geschrieben stehet/ wahrer Bekräfftigung/ haben Wir die Gebrüdere untereinander solches nicht allein mit Hand gegebenen Treuen einander gelobt/ verheissen/ und Uns kräfftiglich verbunden/ solchem allen weder durch Uns noch andere/ weder heimlich noch öffentlich/ in keinen Weg/ durch was gesuchten Schein es geschehen oder erdacht werden mag/ nicht zugegen oder zuwider handlen/ sondern in allen und jeden Puncten stet/ fest/ auffrecht und redlich zu halten. Und weil auch hierinnen Versehung geschehen/ welchermassen dieser Vertrag mit Executorial-Processen und Mandaten vom Kayserl. Cammer-Gericht zu manuteniren/ und gegen die Contravenienten auszubringen/ so unterwerffen Wir Uns

An. 1691. hiemit wissentlich des Kayserl. Cammer-Gerichts Jurisdiction, daß / wofern einem oder dem andern diese Brüder-Einigung / wie nicht weniger dem vorhin Anno 97. auffgerichteten Pacto Gentilitio zugegen gehandelt / alsdann durch die übrige Gebrüdere / oder deroselben gevollmächtigten Räthen / so bald darinnen verordnete Pœnal-Mandata auszubringen / und auff deren letztere Verachtung so balden ad Arctiores zu dringen / verhandlen / so lang und viel / biß dieser Vergleich und obgedachte Erb-Satzung vollkommlich gelebt und nachgesetzet.

Wir verzeihen Uns auch hiemit wissentlich / und in Krafft Unserer geleisteten Gelübd / aller und jeder rechtlicher Behelffnüß / Ausflucht / Exception und Restitution, so wider dieses alles in- oder ausserhalb Rechtens / könte vorgeworffen werden. ꝛc. ꝛc.

Lit. Ee.

Cammer-Richterliches Mandatum pœnale sine clausula, contra Graf Maximilian Carl zu Löwenstein-Wertheim / in puncto Contraventionum Pactorum Familiæ, d. 5. Octobr. 1686.

WIr Leopold von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg / Graff zu Habspurg / Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc. Entbiethen dem Wohlgebohrnen / Unserm und des Reichs lieben Getreuen / Maximilian Carln / Graffen zu Löwenstein / Herrn zu Scharpffen-Eck ꝛc. so dann Jacob Kuntzen / Unsere Gnad und alles Gutes. Wohlgebohrner / liebe Getreue! Unserm Kayserl. Cammer-Gericht hat der Wohlgebohrne / Unser und des Reichs lieber Getreuer / Albrecht / Graff zu Löwenstein / Wertheim ꝛc. für sich und in Vormundschafftis Nahmen seiner Vettern / Joachim Friedrichs / Eucharii Casimirs / und Heinrich Friedrichs / aller Graffen zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. unterthänigst supplicirend für- und angebracht: Ob zwar die Graffen zu Wertheim schon in Anno 1530. und noch etliche Jahr vorher in ihrer Graffschafft reformiret / und die Augspurgische Confeßion darinn eingeführet hätten / und von solcher Zeit an / nie keine / als der Augspurgischen Confeßion zugethane Unterthanen / also auch keiner andern Religion Bediente in der Graffschafft auffgenommen / oder geduldet worden wären. Obwohlen auch Anno 1611. den 10. Octobr. zwischendenen vier Gebrüdern / Christoph Ludwig / Ludwig / Wolff Ernst / und Johann Dietrich / Graffen zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. unter andern / daß die Graffschafft Wertheim unter ihnen in einer unzertheilten Gemeinschafft genutzet werden solle / verglichen / auch ein gemeinschafftlich Regiment / und gewisse gemeinschafftliche Räthe / Beamte und Rechnungs-Bediente angeordnet / auch zu mehrer Richtigkeit ein sonderbahrer Administrations-Recess auffgerichtet / allerseits unterschrieben und beschwohren / und in demselben nahmentlich verordnet worden seye / daß die in der Graffschafft der Augspurgischen Confeßion gemäß / eingeführte Religions-Ordnung und Anstalten von keinem solten geändert werden / sondern vielmehr ein jeder verbunden seyn / solche zu schützen und handzuhaben / auch keinem zugelassen werden / eigenes Gefallens etwas davon zu immutiren / Inhalts der Beylag Lit. A. welche neben unterschiedlichen andern / aus dem Administrations-Recess, und den sub Num. 4. beygehenden Convoluto Pactorum Familiæ Leonstenio-Werthemiæ (wie solches schon vor langen Jahren in der Gräffl. Cantzley von dem wahren und eigenhändig subscribirten Original fideliter abgeschrieben) genommenen Extractibus in primo Reproductionis termino in formâ probanti producirt werden solte / welche mit sonderbahrem Vorbedacht beschehene Verordnung unter denen Com-Paciscenten dermassen sancte beobachtet worden seye / daß ohnerachtet Weyland Graff Johann Dietrich vor seine Persohn die Religion verändert / dannoch durch denselben niemahl das Geringste immutirt / sondern alles biß zu seinem Anno 1644. erfolgten Ableiben / in solchem ohnverrücktem Stand erhalten / auch bey der post confectam Pacem Westphalicam von Reichs wegen Anno 1649. dem Instrum. Pacis Art. 4. §. Fridericus Ludovicus &c. zufolg vorgegangenen Restitution der Graffschafft (welche / weil dazumahl wie noch / zweyerley Religionen Con-Domini ex æquo Superioritatis daselbsten exercirt / juxta Instrum. Pacis Artic. 5. §. à sola Qualitate Feudali, vers. in iis locis tàm ratione publici Exercitii, quàm aliarum rerum, Religionem concernentium, uti hic, nach dem Statu 1624. in welchem Jahr die gemeinschafftl. Wertheim allein mit Evangelischen / und keiner andern Religion Bedienten / besetzt gewesen / regulirt ware) jothane von Anno 1530. und ehender in der Graffschafft hergebrachte und Anno 1611. per expressam sanctionem denuò, & quidem juratò stipulirte uhralte Observantz / die gemeinschafftl. Dienst allein mit Aug. Conf. Subjectis zu bestellen / von Reichs wegen confirmirt und bestätiget / so gar auch biß zu Weyland Graff Ferdinand Carln zu Löwenstein ꝛc. in Anno 1672. erfolgten tödtlichen Ableiben (wiewohlen derselbe bey etlichen Vacantien vermeynen wolte / daß er auch seiner Religion zugethane Diener zu gemeinschafftl. Diensten ziehen könte / welches aber Aug. Conf. Verwandten / theils aus obigen und denen in der Beylag Lit. B. und Num. 3. befindlichen und noch andern Motiven / nehmlich / daß kein Herr befugt seye / in dieser Communion pro indiviso, das Geringste in Justitz gemeinen Regiments- und andern Sachen / ohne des andern Con-Domini Approbation, einseitig zu befehlen? Item / daß er Factum Parentis sui Comitis Johannis Dieterici in alle Wege zu præstiren verbunden seye) nie keine andere / als Aug. Conf. verwandte Diener / auch in Contradictorio angenommen worden / gestalten auch du beklagter Graff noch erst Anno 1679. einen gemeinschafftl. Rentey- und einen Forst-Dienst / und zwar ebenfalls in Contradictorio

An. 1691. dictorio mit Aug. Conf. Verwandten hättest bestellen lassen / in welcher Observanz dann der Gräffl. Aug. Conf. verwandte Theil sich bißher manuteniret / also / daß biß auff den heutigen Tag kein einig Exemplum in contrarium zu finden wäre / so gar / daß als einsmahls der Compaciscenten einer / einen der reformirten Religion zugethanen Rath ins gemeinschafftliche Regiment setzen wollen / solches von Weyland gedachten Graffen Johann Dietrichen und übrigen contradicirt / und der Reformirte sowohl / als bißhero die Catholische excludiret worden / daß doch dessen allen ohngeachtet / du / besagter Graff / dich so uhralt hergebrachter / und von deinem Vatter und Groß-Vatter proprio facto bekräfftigter Observantz / worzu dann du von Rechtswegen auch gehalten und verbunden seyest / ferner nicht verstehen / sondern einen gantz andern Modum, daß nemlich mit denen gemeinschafftlichen Dienern der Religion halber alterniret werden solte / einführen / und dahero die nun vacirende 4. oder 5. Dienste / zum höchstem Nachtheil der Herrschafftl. Gefäll und Intraden / lieber gar nicht bestellen / als von deiner Intention weichen wollest / wie in beygehendem Adjuncto sub Num. 1. mit mehrern enthalten seye.

Weilen aber sowohl das Justiz-Wesen und die Herrschafftl. Jura, als auch die Unterthanen selbsten / und verschiedene Creditores dadurch grossen Schaden nehmen / gestalten dein anheim gelassener Rath / laut der Beylag sub Num. 2. gantz ohnverhohlen contestirte / daß er die ohnfehlbahr ankommende Executiones suo modo nicht achten / noch sich von der bißher communicirten Intention, scil. die Dienste alternativè mit Catholischen und Aug. Conf. verwandten Personen zu bestellen / werde abwenden lassen / und darzu unter diesem Beginnen andere / dem Religion- und Westphälischen Frieden zuwider lauffende gefährliche Sequelen, und deinerseits novum planè jus dir zuzueignen gesucht würde; Hätte klagender Theil vor nöthig erachtet / nach laut der Beylag sub Lit. C. dargegen zu protestiren / und die Gräffl. Mit-Herrschafft / der Diener Bestellung halber / geziemend zu requiriren: Welche Requisition aber / ob sie schon ohnlängst reiterirt worden / dannoch nicht so viel verfangen gehabt / daß du mehrermeldter Graff in sothane Bestellung condescendiret hättest: Dannenhero suppliciender Graff / zu Verhütung der Graffschafft Untergangs / genüßiget würde / solche Contraventionen ermeldter- und durch den Frieden-Schluß confirmirter Pactorum, zumahlen da keinem erlaubt seye / viâ facti zu verfahren / sondern sich vielmehr an den ordentlichen Weg Rechtens ein jeglicher begnügen lassen solte / an diesem Unserm höchsten Gericht unterthänigst anzubringen / und um gedeyliche schleunige Rechts-Hülffe gehorsamst nachzusuchen.

Obwohlen auch pro Secundo in oben angeregtem Pacto Familiæ und Administrations-Recess, sub Lit. D. & E. heilsamlich versehen / daß keiner aus denen gemeinschafftl. Gefällen ichtwas anticipiren / oder mehr als der andere genieſſen / wegen seiner Privat-Ausgaben der gemeinschafftl. uffsattlen / sondern ein jeder seine Schulden aus seinen Privat- An. 1691. Mitteln bezahlen / und da dergleichen de facto beschehen würde / solches in duplo wieder ersetzet / dem Rechner in der Rechnung durchstrichen / und die Wiedererstattung an dem Diener gesuchet werden solle. So hätte doch diesen entgegen und zuwider: (I.) Dein Vatter Weyland Graff Ferdinand Carl Anno 1650. aus denen gemeinschafftl: Schatzungen 100. fl. bekommen / so von dir Mit-Beklagtem Jacob Küntzen wieder fideliter hätten compensiret werden sollen / aber bißhero unterlassen worden. Du beklagter Graff Maximilian Carl aber (II.) Occasione deines nach Unserm Kayserl. Hoff Anno 1684. transportirten gantzen Hoff-Staats / und darzu gebraucht- und aus denen ohne dem gemeinschafftlichen Satzungen / durch diek ermeldten Jacob Kuntzen gantz eigenmächtig bezahlter Fuhren 664. fl. anticipirt / und als klagender Theil / wie dann die Communions-Rechten / und ob-allegirter Administrations-Recess sothane ihre Befugnüß ausweisen / gedachte 664. fl. an dich Mit-Beklagten / laut der Beylag sub Lit. F. auch begehret / hättest du nicht allein nicht pariret / und dich auff die Mit-Herrschafft / die dir solches vermög Beylag Lit. G. anmaßlich verbotten / bezogen / sondern dir beklagten Graffen über alles beschehene inhibiren / noch 135. fl. also in diesen dreyen Posten 899. fl. einseitig zugestecket / und über vieles güt- und ernstliches Verwarnen / solche nicht compensiren wollen / um welcher Untreu willen du nicht unbillig in sein / des suppliciirenden Graffens Ungnad gefallen / du aber selbige fruchtloß zu machen / hättest deine auffgehabte gemeinschafftl. Dienste vermeyntlich auffzukündigen / und dich in dein-beklagten Graffens Privat-Schutz zu begeben angemasset.

Obwohlen aber 3. die pacta Familiæ laut Beylag Lit. H. ausdrücklich disponiren / daß keiner einen Diener / welcher von andern mit Widerwillen oder Ungnaden abkommen / in Privat-Dienste auff- oder annehmen / noch demselben Unterschleiff gestatten solte / es geschehe dann mit des Con-Domini gutem Belieben: So hättest doch du vielbesagter beklagter Graff deme abermahlen zuwider ihme Kuntzen / ohnerachtet du dieß Oths deiner auffgehabten gemeinschafftlichen Pflichten noch nicht entlassen / in deine Privat-Dienste vermeyntlich auffgenommen / und mit dem / wiewohl unverdienten Cammer-Raths Titul begabet / besag Beylag sub Lit. I.

Obwohlen auch 4. du offtgedachter mitbeklagter Kuntz mit ziemlich liegenden Güthern versehen / so hättest du doch die Onera Realia, als Schatzung und Beet über 30. oder 40. Jahr / wie doch ein jeder in der Graffschafft zu thun schuldig / nicht allein nicht entrichtet / sondern auch deiner Herrschafft den darab gefallenen Zehenden (wie sich es erst vor kurtzem geäuſſert /) nicht gelieffert: Als man aber dich deßwegen mit klagenden Graffen abzufinden / und pro dimidiâ Richtigkeit zu machen / per Decretum sub Lit. K. aufferlegt / hätte der Mit-Herrschafftl. Rath solches nicht allein / vermög Beylag sub Lit. L. unbefugter Weise contradicirt / sondern noch darzu dich mehr-ermeldtem Mit-Beklagten in allem zu ver-

An. 1691. vertretten versprochen / daß also solche Auffnehmung in den Privat-Schutz so viel verursachet / daß klagender Theil auch der Schatzung / Beet- und Zehendens-Schuldigkeit halber nicht einmahl Satisfaction bekommen könte / es seye dann / daß ermeldt dieß unser höchste Gericht seine Authorität interponirte / und dich Kuntzen durch scharffe Mandata darzu anhalten thäte.

Wann dann nicht allein in denen natürlichen- und aller Völcker- wie auch in den gemeinen Rechten und Reichs-Constitutionibus heilsamlich versehen / daß das jenige / was Standes-Personen / und zumahlen Gebrüdere / in ihrer Familie wohlbedächtlich statuiret / durch den Westphälischen Friedens-Schluß & immemorialem Observantiam, quæ sola alias pro lege habetur, bestättiget ist / unverbrüchlich gehalten / und von keinem Theil dargegen gehandelt werde / sondern auch die darwider vornehmende Contraventiones in den Pactis selbsten ihre stipulirte und verglichene Pœnas hätten / dergestalten daß juxta tenorem Statuti Gentilitii de Anno 1597. hierbey sub Lit. M. der Contravenient aller durch deren Statuten Mittel herkommender Haab und Güther / aber in der sub Lit. N. annectirten Kayserl. Confirmation de Anno 1608. in specie des an der Grafschafft Wertheim habenden Antheils verlustiget seyn solte / welche Verlustigung in dem Anno 1611. auffgerichteten Bruder-Vertrag hierbey sub Lit O. nicht allein wiederhohlet / sondern auch die Anticipationes der Gefäll / noch die pœna dupli darzu gesetzet / und dabenebens verordnet worden seye / daß in dergleichen Contraventions-Fällen / alsogleich mit Mandatis Pœnalibus, und allenfalls arctioribus von mehrgedachten diesem Unserm höchsten Gericht / nach Ausweiß der Beylag sub Lit. P. dem lædirten Theil solle an Hand gegangen werden / sonsten auch du beklagter Graff dich den mit-beklagten Jacob Kuntzen in allen zu vertretten / vermög gedachter Beylag sub Lit. L. durch deine Cantzley versprechen lassen / also dießfalls neben dem facto omni jure prohibito & nunquam justificabili, Continentiâ causæ sich klärlich befinde / dannenhero / wie auch wegen bekantlicher Immedietät dieses unsers höchsten Gerichts erforderte Jurisdiction zu Genügen fundirt und begründet seye. Welchemnach um diese Unsere Kayserl. Mandata und Ladungen an- und wider euch zu ertheilen / inständ: gst anruffend erlangt / daß solche Proceß heute dato nachfolgender Gestalt erkennt worden seynd. Hierum gebiethen Wir euch Eingangs ermeldten Beklagten von Röm. Kayserl. Macht / und bey Straff zehen Marck Löthiges Goldes / halb in Unsere Kayserl. Cammer / und zum andern halben Theil supplicirendem Graffen ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß du beklagter Graff denen Pactis Familiæ, und der biß daher ohnunterbrochen ohndencklichen / und durch den Westphälischen Frieden-Schluß confirmirten Observantz auff keinerley Weiß contravenirest / noch die in der gemeinen Grafschafft Wertheim vacirende Dienste länger unbestellet lassest / sondern dieselbe / dem übet hundert-jährigen Herkommen gemäß / mit Aug. Conf. zugethanen Subjectis gleichbalden gemeinschafftlich bestellen helffest / und es wenigst so lang und viel / biß du beklagter Graff / da du ein ander und bessers Recht zu haben vermeynest / solches in Comitiis docirt und ausgemacht habest / ohne Neuerung darbey lassest / und nicht ferner / wie bißhero beschehen / viâ facti procedirest / sondern dich an den ordentlichen Weg Rechtens ersättigen lassest; so dann das aus der Gemeinschafft zu viel empfangene / der Brüder-Einigung zufolg / in duplo restituirest / und aus der gemeinschafftl. wieder compensiren lassest / ingleichem supplicirenden Graffen in der ad certas leges restringirten Wertheimischen Gemeinschafft / ferner nicht turbirest / sondern daß du dem mit-beklagten Kuntzen / wider die Pacta ertheilte Protectorium und Privat-Dienste cassirest und auffhebest / noch weniger aber ihme von Entrichtung seiner bißher schuldigen Halbscheid an rückständigen Schatzungen / Beet und Zehenden abhaltest; du mit-beklagter Kuntz aber sothane deine Onera Realia forderſamst bezahlest / oder deine liegende Güther / so derenthalben / vermög der Rechten / tacitè hypothecirt / supplicirenden Graffen pro quantitate debiti dimittirest / abtrettest / und überlassest / deme also gehorſamlich nachkommet / als lieb euch seyn mag / obangeregte Pön zu vermeyden. Daran geschicht unsere ernstliche Meynung. An. 1691.

Wir heischen und laden euch dabeneben von obberührter Unserer Kayserl. Macht / auch Gericht- und Rechts-wegen hiermit befehlend / daß ihr auff den sechzigsten Tag / den nechsten nach beschehener Verkündigung dieses / deren Wir euch 20. vor den ersten / 20. vor den andern / und 20. vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremtoriè, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag darnach / durch eure gevollmächtigte Anwälde / an hiesigem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht erscheinet / dich obgedachten Graffen zwar / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unserm Kayserl. Gebot alles seines Inhalts gehorſamlich gelebet seye / oder wo nicht / alsdann zu sehen / dich / um deines Ungehorſams willen / in obangeregte Pön verfallen seyn / mit Urtheil und Recht sprechen / erkennen und erklären / oder aber / warum solche Erklärung nicht geschehen solte / wie auch / im Fall du durch dieß unser letzteres Mandatum de non amplius turbando, sed revocando Protectorium, ingleichen du mit-beklagter Kuntz / durch das de solvendo collectas decimas vel dimittendo bona ea propter hypothecata, euch beschwehret zu seyn / und warum ihr denenselben also nicht zu geleben schuldig / erhebliche / und in Rechten gegründete Ursachen und Einreden zu haben vermeynet / alsdann sothane Entschuldigung rechtlicher Gebühr vorzubringen / darauff der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen / biß nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten. Dann bestimmen Wir allerseits in puncto dictorum Mandatorum cum Clausulâ zu Ubergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen / welche nach der in primo tarmino verübter Nothdurfft / vermög der Ordnung und jüngern Reichs-

Abschieds /

An. 1691. Abschieds ferner einzubringen sich gebühren mag / Zeit dreyer Monathen pro Termino legali.

Wann ihr kommet und erscheinet alsdann / also oder nicht / so wird doch nichts desto weniger auf des Gegentheils oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern respectivè mit gemeldter Erkäntnüß / Erklärung und anderm gegen Euch hierinn in Rechten gehandelt und procedirt / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret / darnach Ihr Euch zu richten. Geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer / den 5. Oct. nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im 1682. Unserer Reiche des Römischen im neun und zwantzigsten / des Hungarischen im zwey- und dreyssigsten / und des Böheimischen im ein- und dreyssigsten Jahren.

Ad Mandatum Dni Electi
Imperatoris proprium.

(L. S.)

Johann Niclaus Becht L.
Kayserl. Kammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

Petrus Mensinus L. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Num. III. b.

Attestat, daß ein Capuciner bey der Fronleichnams-Procession vorgegeben / wie man einen Gottes-Acker anrichten lassen wolle.

DAß wir beede zu End unterschriebene allhier zu Wertheim / bekenne daß ich Andreas Stierlin meine Magd / des geweweſenen Jägers Tochter von Michelriedt / des verwichenen 88. Jahrs auff Fronleichnam mit der Procession gegangen / allwo sie über die Zeit ausgeblieben / da Sie nacher Hauß kommen / wir sie gefragt und zu Rede gesetzet / wo sie so lang herum gienge / darauff sie geantwortet / sie könte nichts darvor / die Procession hätte sich so lang verzogen / darauff wir gefragt / wo sie dann hingangen wären / sie geantwortet: Sie wären zu dem hintern Hoff-Haltungs Thore heraus gegangen / und zum fördern wieder nein / und darnach hinter den Garten / da wäre ein Altar auffgebauet gewesen / da hat der Capuciner eine Meß gelesen / darnach hätte Er gesagt / über ein Jahr könten sie nüber in Knackenberg gehen / da werde ein Gottes-Acker nüber gemacht werden / welches der Capuciner nach der Meß geredet hätte.

Bekenne Ich Andreas Stierlin / Burger und Kürschner allhie zu Wertheim.

Bekenne Ich Johann Michael Schertlein Burger und Schlosser wie oben stehet.

Num. III. c.

Attestat von dem Bruit, ob wolle man zu Wertheim ein Capuciner-Kloster bauen.

HIemit bekennen wir Endts-Unterschriebene / daß wir von unterschiedlichen Leuten so fremd allhier nacher Wertheim / so wohl über die Tauber-Brück / als auch über das Fahr kommen seynd / und Verrichtung bey den Capucinern zu thun haben gehabt / aber nicht anders gefraget / wo das Capuciner-Kloster zu Wertheim lieget.

Johannes Thomas Buch.
Johannes Kreß.

Num. IV. b.

Extractus Gräflich-Löwenstein-Wertheim Virneburgisch. Cantzley Protocolli, Jovis den 3. Julii 1690. die von Graf Euchario Casimiri erlangte veniam ætatis und das daherd nunmehr prætendirte Cor-Regimen betreffend.

WUrde unsers gnäd. Grafen und Herrn ꝛc. Secret. Johann Joachim dahin zur anderseitigen Cantzley geschicket / und ihme befohlen / an anderseitige Herrn Cantzler und Räthe einen dienstlichen Gruß zu überbringen / es würden sich dieselbe noch wohl zu entsinnen wissen / welchergestalten unser gnädiger Graf und Herr ohnlängst bey Ihro Kayserl. Majest. veniam ætatis gesucht / solche auch / wie der ihnen communicirte Extractus Reichs-Hoff-Raths Procotolli ausweiset / allergnädigst erhalten; Nachdem aber anderseitige gnädige Herrschafft dabey nicht acquiesciren wollen / wie doch von dissеitiger gnädiger Herrschafft ehe dessen geschehen: Als hätten Ihre Hochgräfl. Gnaden sich gemüssiget befunden / bey Ihro Kayserl. Majestät ein Documentum auszuwürcken / wie dann solches bereits geschehen / und ihnen hiemit in Originali vorgewiesen / und anbey Copia überschicket werde / welches gegen einander collationirt / und das Original wieder zurück genommen werden könne.

Nebst diesem verlangten auch Ihre Hochgräfl. Gnaden unser gnädiger Herr eine Categorische Resolution des Cor-Regiminis halber / wie Sie aus beykommender schrifftlichen Requisition mit mehrerm ersehen würden / verhoffeten also dero forderſamste Antwort hierüber zu vernehmen.

Anderseitige Herr Cantzler liesse wiederum dissеitigen Herren Räthen seinen dienstlichen Gruß vermelden / wolte die Copia nebst der Requisition zu sich nehmen / und weilen sie nicht alle beysammen / ihme Secretario auff den Nachmittag eine Stund bestimmen / da mans dann zusammen collationiren könne. Ubrigens erwarteten sie morgen ihres gnäd. Herrn Ankunfft / da dann die Antwort des Cor-Regiminis halber auch folgen solle.

(L. S.)

Hochgräfl. Löwenstein-Wertheim. Virnenburg. Cantzley.

An. 1691

Num. IV. (c.)

Copia Requisitionis von Graf Euchario Casimirn gegen Graf Maximilian Carln / respectu admissionis ad Corregimen de dato 3. Jul. 1690.

VOn wegen des Hochgebohrnen unsers Gnädigen Grafen und Herrn / Herrn Eucharii Casimirs, Grafens zu Löwenstein / Wertheim ꝛc. wird dem gleich Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Maximilian Carln, Grafen zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. hiemit das von der Römischen Kayserl. Majestät allergnädigst ertheiltes Documentum veniæ ætatis zu dem Ende in Originali & Copiis communiciret / damit Seine Hochgräffl. Excell. sich ohnverlängt. categoricè erklären mögen / ob dieselbe Hochged. Unsers gnädigen Herrn Hochgräfl. Excell. als welche sich zur Stamms-Satzungs-Beglobung hiemit denuo anheischig machen / ad Cor-regimen admittiren / oder aber durch fernere / zwar nicht versehendes Aufhalten / sich der im Diplomate enthaltenen Straff unterwürffig machen wollen? Worauff / wie oben gemeldt / categorische Erklärung erwartet wird. Decretum Wertheim den 3. Julii 1690.

Hochgräfl. Löwenstein-Wertheim. Birnenburg. Vormundschafftl. Cantzley Director und Räthe.

Num. V.

Protestation der Catholisch-Gräflichen Regierung / wegen des von Graf Eucharius Casimirn prætendirten Cor Regiminis, nebst beygefügter Auffrage an den Rath und Burgerschafft zu Wertheim / sich zu keinem Handgelöbnus oder Huldigung zu verstehen / d. 17. Jul. 1690.

DEmnach man glaubwürdig vernommen / daß von der Mit-Herrschafftlichen Vormundschafftlichen Cantzley die gesammte Schultheissen zu dem Ende anhero citirt worden seyn / daß sie des Herrn Grafen Eucharii Casimirs Hochgräfl. Gnaden auff einige dem Vernehmen nach von der Kayserl. Majestät erhaltene Brief und Siegel / als einen regierenden Herrn an Eydstatt angeloben sollen / solches aber denen Pactis gantz zuwider ist: Als wird wider solche Citation und darauff von einigen Schultheissen allbereits geleistete Handgelöbnüs nicht allein solenniter protestiret / sondern auch denen gemeinschafftlichen Bürgern und Rath allhier hiemit alles Ernstes / und bey Vermeidung disseitiger Hochgräfflichen Mit-Herrschafft schwerer Ungnad inhibirt und verbotten / daß sie sich auff dergleichen Citation keineswegs sistiren / noch zu einiger Handgelöbnüs oder Huldigung / bis beederseits gnädige Herrschafft sich hierüber verglichen haben werden / verstehen sollen / so lieb einem ist / die anbedrohete Ungnad zu vermeiden. In Urkund hievor gedruckten Hochgräfl. Cantzley-Secrets. So geschehen An. 1691. Wertheim den 17. Julii 1690.

(L.S.)

Hochgräfl. Löwenstein-Wertheim. Rochefort. Cantzley.

Beylage sub Num. I. (a.)

So in der an die hohe Kayserl. Commission abgelassenen Deduction und respective Verantwortung in fine allegiret / und eine von der Cathol. Gräfl. Regierung ertheilte Erklärung wegen der von Graf Eucharo Casimirn erhaltenen Veniæ ætatis, wie auch Bestellung der vacanten Commun-Dienste begreiffet / de dato 31. Maji 1690.

DEr jenseitigen Hochgräfl. Vormundschafftlichen Cantzley ist von selbsten guter massen bekandt / welchergestalten die in An. 1666. bey damahliger Kayserl. Commission entworffene und in eventum allerseits applacidirte Regierungs-Form der gemeinschafftlichen Grafschafft Wertheim und darvon dependirende Bestellung der gemeinschafftlichen Diener der Ursachen auff sich ersitzen geblieben / weilen man jenseits darvor gehalten / als könten solche ohne vorhergehende Grundtheilung der überigen Graf- und Herrschafften nicht bewerckstelliget werden / und zwar mit dieser fast ungütlichen Imputation als wann die disseitige Hochgräffliche Mit-Herrschafft ermeldter Theilung ihres Orts bis anhero einig und allein im Weg gestanden wäre. Wann nun aber der Hochgebohrne unser gnädiger Graf und Herr währender seiner Regierung das Contrarium je und allezeit tam Verbis quam facto ipso (so viel immer möglich) contestiret hat / wie solches die von Zeit zu Zeit beschehene Communicata in Litteris ausweisen / auch annoch männiglich kundt gethan haben wollen / daß Sie an bisherigen der Sachen Anstand kein Theil haben / sondern ein Recht- und Pacten-mässige Ab- und Grundtheilung deren von Weyl. Hn. Graf Ludwigen dem ältern und seiner Gemahlin Gräfin Anna von Stollberg und Königstein (in specie) herrührenden und in Pactis Gentilitiis nominatenus exprimirten Graf- und Herrschafften sich nicht zuwieder seyn lassen wollen: Als gehet aus Sr. Hochgräfl. Exc. gndd. Befehl die disseitige Communication und resp. Erklärung dahin / weilen man nicht davor halten kan / daß zu diesem höchstimportirlichen Theilungs-Geschäfft die sub communicato den 3. Oct. An. 1689. angezogene Vormundschafftl. resp. Curatorischer Gewalt und Legitimation sufficient. und des Hn. Graf Eucharii Casimirs Hochgräfl. Gn. in dem Stand seyen / daß man sich mit Ihro validè & legaliter hierinn einlassen könne / des Abgangs deren in berührtem Communicato vom 3. Oct. vermeldter hoher Interessenten Special-Vollmachten zu geschweigen / daß man disseits eines nähern und specificè auf den bevorstehenden Theilungs-Actum eingerichten Decreto von der Kayf. Kammer / wie nicht weniger eines Kayserl. Diplomatis über die hochged. Herrn Graf Casimir (dem Verlauth nach) ertheilten Veniæ Ætatis, und

dann

An. 1691. dann der übrigen hohen Interessenten Vollmacht ad evitandam Nullitatem förderlich gewärtig seye / und dann hisce præviis das Theilungs-Werck ohnverzüglich vor die Hand genommen werden solle. Und nachdeme unwiedersprechlich war / daß der gemeinschafftlichen Grafschafft Wertheim Ruin und Decadentz guten Theils daher rühre / daß der gemeinschafftliche Diener sonderlich aber der Ober-Schultheissen Bestellung bis dato unbewürckt verblieben ist: Als wollen Hochgedachte Ihro Hochgräfliche Excellentz um der gantzen erbaren Welt kundt zu thun / daß Sie ihren hierunter nothleidenden Unterthanen vätterlich zu willfahren geneigt seyn: auch daß es an deroselben bis dato nicht gehafftet habe / ihre allbereits in Anno 1687. dem 26. Sept. gethane / und an Weyland Dero Herrn Vettern Herrn Graf Joachim Friderich seligen Andenckens communicirte Erklärung anhero verbotenus wiederholet habe / des gäntzlichen Versehens / man werde anderer Seiten der Sachen Billigkeit und der armen Unterthanen flehentliches Gesinnen zu Gemüth ziehen / und gedachte Diener-Bestellung forderlich an Hand zunehmen ebenmässig gemeynt seyn / mit dem Anhang / daß wofern man jenseits einige beflissene Moram hierinn verspühren lassen solte / man das Seinige gethan haben: und auff anderwärtige zulängliche Mittel werde bedacht seyn müssen / wie ermeldte Grafschafft Wertheim vor gäntzlichem Ruin conservirt und erhalten werden möchte. Wertheim in Conf. den 31. May 1690.

(L.S.)

Hoch-Gräffl. Löwenstein-Wertheim. Rochefort. Cantzler und Räthe.

(L. S.)

Concordat præsens copia cum vero suo Originali de Verbo ad Verbum, id quod Testor Ego Franc. Pistor Sacræ Imp. Auth. Not. Publ. in Cancell. Mog. immat.

in Fidem.

Num. I. (b.)

Formalia Des Hochgräfl. Löwenstein-Wertheim. Rochefort. Communic. vom 31. Mart. 1690.

Marginal-Abfertigung der vorstehenden Beylag sub N. 1. (a).

ad Lit. A.

Der jenseitigen Hochgräfl. Vormundsch. Cantzley ist von selbsten guter massen bekannt / welchergestalten die in An. 1666. bey damahliger Kayserl. Commission entworffene und in Eventum allerseits applacidirte Regierungs-Form der gemeinschafftlichen Grafschafft Wertheim.

WAs Anno 1666. eventualiter entworffen / ist zwar bekant / dabey aber noch ohnvergessen / was vor ein Ordo tractandorum damahls allerseits beliebt / und von der Kayserl. Commission approbirt worden / mit dem ausdrücklichen Verlaß / daß kein Punct ohne den andern vor ausgemacht zu halten / also was schon in ein oder andern vorgehenden Puncten eventualiter projectirt / nicht ehender verfänglich seyn solle / bis in allen andern Puncten auch alles vollständig verglichen seyn würde / um deßwillen dann die Unterschrifft aller Projecten biß zum End der gesammten Tractaten per expressum so lang biß alle Puncten erörtert seyn / ausgesetzt worden.

Ob nun wohl A. C. verwandter Seiten man amore pacis in denen zwey ersten Membris den Statum Religionis & Regiminis, in der gemeinen Grafschafft Wertheim betreffend sich in der Güte vergleichen wollen / so hat doch der Catholische Theil / das es auff 3. Puncten benanntlich die Grundtheilung aller Graf- und Herrschafften ceu principale objectum Commissionis Cæsareæ; gekommen / sich dermassen kaltsinnig angestellt / daß jederman gleich verspühren können / daß es ihme nie zu Sinn gestiegen / von so vielen geraumen Jahren her unrechtmässig alleins genossenen ansehentlichen Graf- und Herrschafften das Geringste abzutretten / sondern daß es solchem Theil allein darum zu thun gewesen / wie er in der Grafschafft Wertheim / per vim publicam, & Directè contra tenorem Instrumenti Pacis Osnabrugensis, intrudirte Coëxercitium Catholicum, und anders unbillich prætendirte / bona pace & per transactionem etablirt / und Vitium pacifragii malæque fidei dardurch purgirt bekommen / und nichts destoweniger die mit Unrecht so lang genossene Graff- und Herrschafften ein als den andern Weg auch beysammen behalten möchte. Dannenhero und dieses desto besser zu obtiniren / wurde es bey der Commission dahin gestellt daß man zu allererst über den Religions- und Regiments-Puncten der Grafschafft Wertheim inverso plane & præposterato ordine zu tractiren angefangen / da doch natura negotii erfordert hätte / zu allerforderist den Theilungs-Punctum vorzunehmen / und zu sehen / ob und welche Grafschafften durch das Looß gegeneinander gleich gestellt / und ein oder andern Theil privativè zugeeignet werden könne / oder ob welche nicht vertheilt / sondern in communione administrirt werden müsten / da sich nun die Graf- und Herrschafften nicht sammtlich gegeneinander hätten theilen lassen / (wie sichs doch vielleicht noch wohl dahin hätte schicken können) alsdann wäre erst Zeit gewesen / in Puncto Religionis & Regiminis in dem etwan in communione gebliebenen Ort / eine gewisse Form zu begreiffen / aber da wurde vor Anfang pro infallibili præsuppositio eingeschwätzt / daß die Grafschafft Wertheim / welche doch der Herr Gegentheil jetzo selbsten par force will getheilt haben / unmöglich könte getheilt werden / sondern nothdringlich in communione verbleiben müste / also wolte man davon den Anfang machen. So bald aber diese Puncten suo modo applanirt / so wolte selbiger zur Theilung der andern Graf- und Herrschafften sich durchaus nicht bequemen / sondern lag dem einen Herrn Subdelegato so lang in den Ohren / daß er unter dem Prætext, seinen gnäd. Herrn Principalen zu referiren / und weitere Instruction einzuholen / sich ohnvermuthet von Wertheim weg / und nach Hauß begeben / und solches desto plausibler zu machen / in gar kurtzer Zeit wieder zu revertiren / die falsche Hoffnung geben muste / so bald er aber nach Hauß gekommen / so fanden sich geschwind neue Prætexten gar auszubleiben / wie dann der andere Herr Subdelegirte / nachdem er noch einen gantzen Monath vergeblich auff diesen in loco Commissionis gewartet / end-

An. 1691. endlich da dieser gantz abgekündiget / auch unverrichter Dingen nach Hauß kehren müssen. Nun wurde man A. C. verwandter Seiten dieses Fuci bald / und zwar um so da ch ndet gewahr / weil anderseits so sehr auff die Unterschrifft und Sigillirung deren im 2ten Puncten begriffenen Projecten, wider die allerseits genommene Abrede (daß kein Punct ohne den andern solle vor ausgemacht gehalten werden) getrungen worden / und fande sich dahero gemüssiget nicht allein bey solcher Abrede sich stricte zu halten / sondern auch über die / von dem einen Herrn Subdelegato, auff anderseitiges unterbauen / beschehene unverantwortliche Abruption, quam solennissimè zu protestiren / auch die vormals begriffene / und diß Orts eintzig Amore Pacis eingewilligte Projecten gäntzlich zu revociren / solche respective Protestation dem abrumpirenden Herrn Subdelegato noch vor seiner Abreise zu insinuiren / und sich sein altes Recht plenariè zu reserviren; Wordurch dann die beyderley Projecta ad purum non Ens resolvirt / und das gegenseitige Pacifragium, detracto hocce pallio wieder auffs neu denudirt worden. In welcher schuldhafften Blösse dann sich solches auch noch bis in diese Stund præsentirt / und auff solche Projecta und gerühmte Regierungs-Form nicht mehrers zu reflectiren ist / als ob sie niemals in Rerum natura gewesen wären.

ad Lit. B.

B. Und davon dependirenden Bestellung der gemeinschafftlichen Diener.

Was Ratione der Diener Bestellung mit eingeflossen / ist wie alles anders lediglich Amore Pacis und in Hoffnung / vollends in allen streittigen Puncten gütlich auseinander zu kommen / und vereinbahret zu werden / saltem in eventum & conditionaliter geschehen: Nachdeme aber Catholischen Theils sothane Conditio nicht præstirt worden / so ist auch alles was unter deren Obsicht etwan placidirt seyn möchte / von selbsten zerfallen / und daß in denen Pactis Familiæ & Instrumento Pacis, wie auch der bisherigen uhralten Observantz radicirte Jus pristinum an dem Platz getretten / worüber man auch nicht das geringste geständig ist / sondern sich auff die Litispendentiam in Camera Imperiali lediglich beziehen thut.

ad Lit. C.

C. Der Ursachen auff sich ersitzen geblieben.

Acceptatur propria partis adv. Confessio, daß die gemeldte Projecta zu keinem Stand kommen / sondern auff sich ersitzen geblieben / consequenter pro mero non Ente zuhalten seyen / wie es dann nicht anderst ist.

ad Lit. D.

D. Weilen man jenseits darvor gehalten / als könte Graf- und

Die wahre Ursachen / warum diese Projecta, auff sich ersitzen geblieben / sind oben ad Lit. A. umständlich deducirt / sich darauff beziehend. solche ohne vorhergehende Grundtheilung der übrigen Herrschafften nicht bewerckstelliget werden.

ad Lit. E.

E. Und zwar mit dieser fast ungütlichen Imputation.

Daß die Imputation wahr / und nicht ungültlich seye / ist oben sub Lit. A. ausgeführt.

ad Lit. F.

F. Als wann dissentige Mit-Herr-

Wer hat dann die Th'ilung gehindert? Gewißlich nicht derjenige Theil / der schon seit Anno 1618. so emsig darum nachgesucht / und verschiedene Kayserliche Commissiones ausgewürckt / sondern allein derjenige der post toties repetitas Interpellationes einen so ungerechten / und mit höchst verletztem Gewissen / so lang continuirten alleinigen Besitz nicht quittiren wollen / sondern alle Kunst-Griffe vorgekehrt hat / darinnen sich noch länger und bis dato vermeindlich zu mainteniren. Man hätte anderseits nur die Kayserl. Commission bis zum Ausgang der Sachen dörffen beysammen bleiben lassen / und den einen Herrn Subdelegatum zur Abruption nicht disponiren sollen / so wäre man bereits Anno 1666. verglichen / und sowohl einer Seits die fernere Gewissens-Beschwer als ander Seits die so hochgemüssigte Klag-Führung (worüber Anno 1674. die Kayserliche Commission an des löblichen Fränckischen Crayses ausschreibende HHrn. Fürsten / Hochfürstl. Gnaden und Durchleucht allergnädigst transcribirt wurde) verhütet worden / und gibt es ja die Vernunfft / daß nicht derjenige in Mora der Theilung seye / der nichts / oder doch gar ein geringes einzuwerffen / und hingegen ein weit gröffers wieder zu gewarten hat / sondern allein derjenige der 6. oder 7. Graff- und Herrschafften allein besitzt / und doch von Rechtswegen nur die Halbscheid besitzen sollen / und über 79. jährige Fructus wenigst zur Halbscheid Restitution zu thun von GOtt und Rechtswegen schuldig.

ad Lit. G.

G. Wann nun aber der Hochgebohrne unser Gn. Graf und Herr währender seiner Regierung das Contrarium je und allezeit Verbis, quam facto ipso (so viel immer möglich) contestirt hat.

Es ist zwar nicht ohne / daß der jetztmahlige Herr Kläger Zeit seiner Regierung sich dißfalls besser und gleich ob er alles in der Gute beygelegt wünschen möchte / simulirt habe. Wann man aber hingegen betrachtet / aus was schlechtem Vorwandt man die zur gütlichen Composition bereits Anno 1679. vorgeschienene stattliche Disposition und darüber veranlaste Recessen wieder verunkräfftiget / auch dasjenige was man diß Orts durch Ihre Excellentz Herrn Grafen von Rosenberg bey der Franckfurter Conferentz hat wollen vermieden lassen / ebenmässig verwindschlaget hat / so muß man fast auff die Gedancken gerathen / als wann solche Sinceriones mehr in Speciem dann mit Ernst gemeinet gewesen / und viel ein mehrers in Verbis contestirt / als Facto ipso præstirt / und per consequens denen in Parenthesi gesetzten Worten (so viel als immer möglich) noch lang kein Genügen geleistet seye.

ad Lit. H.

H. Wie solches die von Zeit zu Zeit beschehene communicata in Literis ausweisen.

Es ist freylich zu bedauren / daß so viel gutes in Literis contestirt / niemahlen aber ad effectum ipsum befördert wird: Und hat man an diesem eintzigen communicato vom 3. Martii sub Lit. I. ein klares Exempel zu nehmen / worinnen zwar quo ad Litteram die beste Contestationes enthalten / also daß einer dem der Status Causæ und die Umstände nicht bekandt sind / fast einen Eyd schwören solte / als wäre die darinn angebottene Recht- und Pactenmässige Ab- und Grundtheilung / von Hertzen-Grund also und auffs allerbeste gemeint und verstanden / wer aber nur eine wenige Information von der Sachen hat / und (1. den Contextum ansiehet / der mercket gleich daß unter denen Worten: Von N. N. und N. N.

in

An. 1691. in specie herrührenden Graff- und Herrschafft eine nahmhaffte Fallacia verborgen steckte / und daß er unter diesen besten Contestationen dannoch 2. oder 3. Herrschafften / benantlich Scharpffen-Eck und Habitschheim / nebst einem Theil der Grafschafft Löwenstein von der Theilung zu eximiren suche / welches doch / wie unten deducirt wird / im höchsten Grad unrechtmäßig ist.

Ja / wer 2. das Datum dieses jetzigen Communicati, so da ist der 31. Mart. mit dem dato deren nur 3. Tag hernach / benantlich am 3. April. beschehenen anderfernern Communicatorum, so dem gegentheiligen Memoriali sub Num. 2. & 3. beygefügt sind / conferiret / und dabey bedencket / daß in jenem nur 3. Tag vorher die Ab- und Grund-Theilung pleno ore offeritet / in diesen aber nur 3. Tage hernach / dem einen Theil die Freundschafft gar auffgekündiget / und da in dem ersten pro qualificatione ad hunc divisionis actum die Auswürckung des Kayserl. Diplomatis Veniæ Ætatis von selbsten sufficient angezogen / in denen beyden folgenden Communicatis aber / sich dieser Veniæ Ætatis zu widersetzen angedrohet wird / der muß entweder auff die Gedancken gerathen / als wann innerhalb dieser 3. Tagen ex hac parte dem Herrn Gegentheil etwas grosses müste zuwider gethan / und dadurch einen so gehligen Absprung von denen 3. Tag vorher gethanen Promissis zu thun veranlast haben / oder wo sich dergleichen Factum nicht findet / daß dann die Promissa aus keinem Ernst / sondern allein pro forma geschehen seyn müsten. Nun ist aber innerhalb solchen 3. Tagen nicht das geringste Widrige vorgangen. Ergo müssen die beschehene Offerten allein pro forma zu verstehen seyn.

Wann nun 3. noch weiters betrachtet wird / mit was grossem Eiffer der Herr Gegentheil sich / als der höchst preißliche Kayserl. Reichs-Hoff-Rath sothanen Offerten vielleicht vor ernsthafft haltend / auff Gegentheil Erklagen / die alte hievorige Commission schlechter Dingen transcribirt und reassumirt / auch darüber unterm 13. Jun. letzthin ein allergnädigstes Kayserl. Rescript ertheilt worden / sothanen Conclusis widersetzt / und also nichts destoweniger am 23. Aug. es bey voriger transcribirter Haupt-Commission gelassen worden / sogar in eigener Person nacher Wien gereiset / die umgeschriebene Kayserl. Commission seye in gar zu viel relativen Terminis, auff die wegen der alten hiebevor obhanden gewesten Differentien (quasi vero istæ Differentiæ non adhuc hodie durarent) angeordnete Commission eingerichtet worden / so kan man ja / daß alles pro forma geschehen / mit Händen begreiffen / und sogleich die gantze Welt belehnet werden / daß das Dictum pseudo Politicum aliud dicunt & aliud sentiunt, vel faciunt, an meinem Vetter und seiner Cantzley nur allzuviel wahr / und solchemnach auff die gleissende gute Wort weder zu trauen noch zu bauen sey.

ad Lit. I.

I. Auch annoch männiglich kund gethan ha-

Wer ist dahn an dem bißherigen Anstand sonsten schuldig / als Anno 1674 die Kayserl. Commission von Kayserl. Majest. allergnädigst reassumiret worden / hat man anderseits biß Anno 1678. also 4. gantzer Jahr lang mit lauter Dilation-Bitten zugebracht / Anno 1679. aber / sich / wiewohl auch nur pro forma angestellt / als wolte man sich mit Zuziehung beyderseitiger guten Freund ultrò in der Güthe vergleichen / und seye dahero nicht nöthig / die Kayserl. Commission darunter zu bemühen: Wormit aber die Zeit gewonnen worden / biß Aug. Conf. Verwandter Seiten ein und andere Herren gestorben / wie dann auch der bey dem Herrn Graffen von Rosenberg / deßhalben gethane Versuch / umsonst und vergebens gewesen / weilen man jenerseits keinen Lusten darzu gehabt / Herrn Graff Albrechten hat man gleichfalls mit der Theilung immer tarüret / biß solcher darüber auch verstorben / und das diesseitige Regiment auff minderjährige und zum Theil abwesende Herren gefallen / denen man vermittelst vermeynter Exclusion à Corregimine alles gebrante Hertzenleyd angethan / daß sie gnug zu thun gehabt / sich nur in Regimine bey der Grafschafft Wertheim zu schützen / und an die Grund-Theilung nicht gedencken dörffen. An. 1691. ben wollen / daß sie an bißherigen der Sachen Anstand keinen Theil haben.

ad Lit. K.

Nur diese und nichts anders begehrt man dieser Seiten / und hat es schon seit An. 1618. so emsig gesucht / aber durch anderseitige Renitenz darzu leider nie gelangen können. Es werde dannenhero die in margine stehende Wort / daß man sich eine Recht- und Pacten-mäßige Grund-Theilung nicht wolle zuwider seyn lassen / pro irrevocabilibus acceptirt / und eine hohe Kayserl. Commission unterthänigst ersucht und gebetten / den Gegentheil zu dem Effect und deren Implirung höchst-vermögend anzuhalten. K. Sondern eine Recht- und Pactenmäßige Grund-Theilung.

ad Lit. L.

Durch die Wort: in specie herrühren-den ꝛc. will der Herr Gegentheil die Herrschafften Scharpffen-Eck und Habitzheim / nebst Aahstatt von der Collation vermeyntlich eximiren / weil nemlich diese von Herrn Ludwigen & Conjuge Anna Stolbergica nicht / sondern von andern Graffen von Löwenstein herrühren sollen. Gleichwie nun aber die Pacta Familiæ dieser Herrschafft Genuß denen nach Löwenstein vertheilten 2. ältern Herrn Gebrüdern ad interim gantz allein zulegen / allermassen dieselbe die bey denen Niederländischen Graff- und Herrschafften bestehende Erb-Fälle denen dahin vertheilten 2. jüngern Herren auch allein zugelegt; gestalten aus der Beylag sub Lit. mit mehrern erhellet / also muß forderist pars adv. den præripirten Theil so vieljährigen Interims-Genuß dieser bemelvten Herrschafft der Evangelischen Linie privative zustellen / und dann vermög der Successions-Rechten / auch zu dem Eigenthum pro quarta admittiren / non obstante, ob solche von Graff Ludwigen dem ältern und seiner Gemahlin herrühren oder nicht. Und eben dieses Jus commune & pactorum ist im Instrum. Pacis Cæsar. Suec. Art. 4. §. Ferdinandus Carolus 42. Weyland Herrn Graff Friedrich Ludwigen / per expressum reserviret / ist sich also höchlich zu verwundern / warum Pars adv. allein die von L. Deren von Weyl. Herrn Graf Ludwigen dem ältern und seiner Gemahlin / Gräffin Anna von Stollberg und Königstein / in specie herrührenden.

An. 1691. Graff Ludwigen & Conjuge in specie herrührende. Und nicht auch diese anderwerts angefallene Herrschafft wolle vertheilen lassen; da doch hierüber in Pactis Familiæ ut supra in specie disponiret ist.

ad Lit. M.

M. Und in Pactis Gentilitiis nominetenus exprimirten Graff- und Herrschafften sich nicht zuwider seyn lassen wollen.

Atqui der Löwensteinische Anfall ist gleich dem Niederländischen / in Pactis Familiæ nominetenus exprimirt / ergo muß solcher etiam per propriam hanc partis adv. Confessionem in Collationem kommen.

ad Lit. N.

N. Als gehet aus seiner Hochgräfl. Excel. gnad. Befehl / die diesseitige Communication und respect. Erklärung dahin / weilen man nicht dafür halten kan / daß zu diesem höchstimportirlichen Theilungs Werck die sub communicato 3. Octobr. 1689. angezogene vormundschafftliche respect. Curatorischer Gewaltung Legitimation sufficient.

Acceptatur Partis adv. Confessio, daß die dieß Orths angezogene Vormundschafft über Weyland Herrn Graffen Albrechts hinterlassene Gräffl. Erben zu diesem höchst-importirlichen Theilungs-Geschäfft wenigst ratione Herrn Graff Friedrich Eberhards Erben nicht sufficient seyen / sondern noch etwas mehrers requirirt werde.

Ist nun sothane Vormundschafft / da die confirmirte / und in dem Curatorio mit Nahmen genennete Director und Räthe / noch (wie damahls) beyde im Leben wären / nicht sufficient gewesen; wievielweniger wird solches dann nunmehro sufficient seyn / da der eine Vormunds-Rath / Herr Engelbert Göller / dieses Zeitliche auch gesegnet / also die Vormundschafft / quo ad ejus personam, gäntzlich erloschen / und vor allen Dingen durch dessen Successorem wieder supplirt / und dieser in Camera Imperiali darzu auch legitimiret werden muß.

Und ist diese damahls confirmirte Vormundschafft nicht sufficient gewesen / quo ad reliquas partes, wie viel weniger wirds nun die verstümmelte seyn können / da bekantlich Weyland Herr Graff Friedrich Eberhards Vormundschafft noch gar nicht in Camera confirmirt.

ad Lit. O.

O. Und den Herrn Graffen Eucharii Casimirs Hochgräfft. Gn. in dem Stand seyn / daß man sich mit Ihro validè & legaliter hierinn einlassen könne ꝛc. wie nicht weniger eines Kayserl. Diplomatis, über der hochgedachten Herrn Graffen Casimir (dem Verlaut nach) ertheilten Veniæ Ætatis.

Hier wird auff Auswürckung der Veniæ Ætatis und eines darüber besagenden Kayserl. Diplomatis gedrungen / und tacitè eingestanden / daß man solches beygebracht / ich in dem Standt seye / daß man sich mit mir validè in die Theilung einlassen könne. Nun haben die Röm. Kayserl. Majest. allbereits vorher / nemlich den 16. Jan. 1690. die Veniam Ætatis mir allergnädigst verwilligt gehabt / wie solches Pars adv. (ibi dem Verlaut nach) ultrò gestehet. Man hat auch sich überwunden / und die auff das Diploma Cæsareum gehende nicht geringe Kosten / mit schwehrer Mühe zusammen gebracht / da man doch dessen mich gar wohl hätte verschonen können / wie mein Herr Vetter / welcher auch Veniam Ætatis ausgebetten / aber das Diploma diese Stunde noch nicht ausgelöset / und von meinem Herrn Vatter und dessen Herren Brüdern gutwillig admittirt / und dießfalls verschonet worden. Man hat aber diese Gütigkeit vor mich nicht gehabt / sondern ich muste par force ein Diploma haben / und das Geld darzu hergeben / welches ich auch in Originali & Copiis dem Herrn Gegentheil / oder dessen Cantzley vorweisen lassen. Wie aber An. 1691. ermeldter mein Vetter / nie im Sinn gehabt zu theilen / also ließ er gleich 3. Tage hernach / damit ich ja Zeit hätte / mich zu fassen / ein anders und gantz widersinniges Lied intoniren / daß er nemlich sich dieser Veniæ Ætatis widersetzen müssen / kündete mir auch sofort alle Freundschafft auff / und unterstunde sich / bey allerhöchst-ernannt Ihro Kayserl. Majest. sothane Veniam, so viel an Ihm war / ins stecken zu bringen. Dieweil ich aber sowohl die Verwilligung als das Diploma weg hatte / so wurde im Reichs-Hoff-Raths Concluso vom 13. Jun. und folgenden darauff gar nicht reflectiret / nichts destoweniger aber unternimmt er sich / wiewohl vano & ridiculo planè conatu, mir die Regierung noch biß diese Stunde zu disputiren / wie ich dann eben um deßwillen in Camera Imperiali ein Mandatum S. C. ausgewürckt / und als er deme zuwider in seinem Widersinn doch fortgefahren / um ein Mandatum ulterius nachzusuchen im Werck begriffen bin.

Wiewohl ich nun diese allen Rechten entgegen lauffende Dispute, weniger als nichts achte / so nehme ichs doch wenigst wider meinen Gegentheil in tantum utiliter an / und will ich gerne sehen / wie er stante hoc suo proprio principio mit mir die Graffschafft Wertheim werde theilen können / wann ich von ihme weder pro majorenni, etiam post obtentam Ætatis Veniam, noch vor einen regierenden Herrn angesehen werde.

ad Lit. P.

P. Des Abgangs deren in berührten Communicato vom 3. Octobr. vermeldter hoher Interessenten special-Vollmachten zu geschweigen.

Diese hohe Interessenten sind die zwo Frauen Wittwen / wiewohl nun dieselbe von ihren Ehe-Herren Christ-seeligen Andenckens / per Testamentum zu Mit-Vormünderinnen ihrer Gräffl. Kinder ernennet worden; so haben doch dieselbe in Camera Imperiali die Confirmation, als welche ad effectum transigendi & consequenter alienandi de communi Imperii consuetudine nothwendig erfordert wird / noch biß auff diese Stunde nichts erhalten / kan also ihre Vollmacht hier nichts schaffen / cum in potestate matris non sit bona filiorum avita, sine Decreto alienandi.

ad Lit. Q.

Q. Daß man dieß Orths eines nähern und specificè auff den bevorstehenden Theilungs-Actum eingerichteten Decreti von der Kayserl. Cammer;

Man greiffe anderseits das Haupt-Theilungs-Werck nur an / so wird sich das andere / was darzu erfordert wird / auch leicht finden / daß man aber dieß Orths nur immer hingeben / und die halbe Graffschafft Wertheim des alleredelsten Kleinods / der im Instrumento Pacis etablirten Gewissens-Freyheit / berauben / und hingegen der so lange Jahr ihnen mit Unrecht vorbehaltener andern Graff- und Herrschafften / noch länger entrathen solle / seynd an sich selbsten ungerechte / unbillige / und dannenhero allerdings impracticable Dinge.

ad Lit. R.

R. Und daß der übrigen hohen In-

Rebus adhuc ita, prout hactenus stantibus vermag sothane Vollmacht der Theilung der

An. 1691.

der Grafschafft Wertheim / und Alienation der Religions- und Gewissens-Freyheit Aug. Conf. warum es meinem Vettern allein zu thun / das geringste pelo nicht beylegen / interim wird acceptirt / daß mein Vetter selbsten gestehet / daß wo die enumerirte Requisita nicht beobachtet / Nullitäten begangen würden / quod autem juris est, quoad totum scil. Divisionem universalem, item etiam juris est, quoad Partem & Divisionem particularem. Es kan derowegen die Grafschafft Wertheim ohne Beobachtung dieser Requisiten citra apertam Nullitatem nimmermehr getheilt werden / des allgemeinen Interesse zu geschweigen / so alle protestirende Churfürsten und Stände / an Beybehalt- und nicht-Aenderung des Status Religionis in der Evangelischen Grafschafft Wertheim haben / welches weder ich / noch meine Frau Baasen / noch weniger aber die Vormunds-Räthe sine totius Protestantium Universitatis Præscitu das geringste zu begeben / noch einig Præjudicium zuzuziehen befugt seynd.

interessenten Vollmacht ad evitandam nullitatem fürderlich gewärtig seye.

ad Lit. S.

Herr Gegentheil resolvire nur das Theilungs- und Peræquations-Werck / seinen hier gethanen Sinceritionen zufolg / ohnverzüglich und würcklich vor die Hand zu nehmen / und ohne gäntzlicher dessen Erörterung nicht davon abzustehen / so sollen all solche Prævia in kurtzem beygeschafft werden / ehe er aber dieses thut / so verdencke er ja niemanden / daß man ihm zu Gefallen / nicht eines Nagels breit von seiner Rechts- und Pacten-mäßigen Befugnüß abzugehen gemeynet ist.

S. Und dann hisce prævijs das Theilungs Werck ohnverzöglich an die Hand genommen werden solle.

ad Lit. T.

Daß der Grafschafft Wertheim Renthen und Gefälle / durch unterlassene Diener-Bestellung / mercklich verkürtzet worden / ist nicht ohne. Es ist aber niemand schuldig hieran / als mein Vetter / der wider die Pacta Familiæ, wider das Instrumentum Pacis, und wider die uhralte / über anderthalb hundert jährige Observanz, andere / als der Aug. Conf. zugethane Diener / in die gemeine Aemter der Evangelischen Grafschafft mit Gewalt intrudiren / und lieber die gemeine Dienerschafften gar nicht bestellen / ja wohl die würckliche bestellte Diener zur Resignation veranlassen / als von seiner Opiniatreté abweichen wollen / wie man dann dieß Orths bereits in Anno 1686. deßwegen ein Kayserl. Cameral-Mandat wider ihn exrahiret hat / Krafft dessen denselben alle vacirende gemeinschafftl. Dienste allein mit Aug. Conf. verwandten Subjectis bestellen zu helffen / bey hoher Pön anbefohlen worden. Wer ist dann nun an den Ruin und Decadenz der Grafschafft schuldig / als allein derjenige / der weder Mandatis Cæsareis noch Pactis pariren / noch bey der alten Observanz verbleiben / sondern ein gantz Nagel-neues / in der Grafschafft ungewöhnliches Jus einzuführen sich angemasset? Und wann man ihm darinnen nicht nachgibt / wie man es dann ohne Schmählerung seines Rechtens nicht kan / lieber die Dienste unbestellt bleiben / und alles muthwillig in malor gehen läst. Man kan deswegen von der præventione Cameali, und der alten Pacten- und Frieden-Schluß-mäßigen Observanz nicht abweichen / hat sich auch alles daraus entspringenden Schadens an dem unbefugten Gegentheil zu erhohlen / vielfältig protestando reserviret / und will es hiemit veldenuò gethan haben.

T. Und nachdeme unwidersprechlich wahr / & quæ seqq.

An. 1691.

ad Lit. V.

Eine schöne vätterliche Willfahr! die Unterthanen haben schon mehr als tausendmahl gebetten / man solle sie doch mit ihrer / als Aug. Conf. zugethanen Beamten versehen / denen will man nun anderer Religion zugethane Leute obtrudiren / wider das alte Herkommen / und so vielfältig bey allen Huldigungen confirmirte Rechten und Gerechtigkeiten / und wann sie bitten / sie bey dieser alten Gerechtigkeit bleiben zu lassen / so giebt man ihnen gar keine Beamte / und solten die Leute gleich darüber sterben und verderben / heist das Landes-vätterlich willfahren? Gewißlich / es läßt sich wenig Vätterlichs dabey verspühren. Dann eine rechte Vatters-Liebe sich ehender der Unterthanen Noth annehmen / als mordicus auff seiner übel- oder gar nicht fundirten Opinion verharren / sondern lieber diese beyseit setzen / und eine Weile in die Zeit sehen solte.

V. Als wolten hochged. Ihro Hochgräfl. Excell. um der gantzen ehrbahren Welt kund zu thun / daß sie ihren hierunter nothleidenden Unterthanen vätterlich zu willfahren geneigt seyen.

ad Lit. W.

Wer die Dienerschafft nicht bestellen hilfft / nach der alten bißherigen Observanz, denen Pactis, Instrum. Pacis, und der Unterthanen sehnlichen Suppliciren gemäß / sondern sucht Neuerungen / und bestellts gar nicht / an deme hafftet ja die Nichtbestellung; arqui mein Vetter ist derjenige. Ergo, Anno 1687. ist mein in GOtt ruhender Bruder / Graff Joachim Friedrich / noch nicht in der Regierung gewesen / kan also den 26. Sept. keine Communication an Se. Ld. geschehen seyn; ist aber eine geschehen / so erwartet man deren Communication. Anno 1687. ist eine an Herrn Graff Albrechts Lbd. geschehen / weil man anderseits sehe / als glaubte man dieß Orths / es läge ihnen so viel an einem Cathol. Beamten / so wäre mein Vetter zufrieden / daß dann lauter Aug. Conf. verwandte Diener angenommen würden / es möchte aber hingegen auch in dem alten Schlender also fortgehen; verstehet man diese Communication darunter / so ist man dieß Orths stündlich bereit / und jederzeit gewesen / alle Aemter mit Aug. Conf. verwandten Subjectis bestellen zu helffen / welches man seithero mehr dann 100. mahl in gepflogenen Communicationibus erinnert hat / und in der That gewiesen / daß man der armen Unterthanen flehentliches Gesinnen viel besser zu Gemüthe gezogen / als anderseits beschehen. Und kommt etwas seltsam heraus / daß hier rotundè gestanden wird / die Unterthanen leiden an Nicht-Bestellung der Dienerschafften grosse Noth / wie es dann nicht anders ist / aber am Kayserl. Cammer-Gericht / hat man sich nicht gescheuet / noch unlängst vorzugeben / sie hätten gar kein Interesse darbey / wie räumt sich aber dieses auff einander?

W. Auch daß es an deroselben bißdato nicht gehafftet / ihre allbereits in An. 1687. den 26. Sept. gethane / und an Weyland Hn. Graff Joachim Friedrich seel. Andenckens communicirte Erklärung anhero verbotenus wiederholt haben.

ad Lit. X.

Dieß Orths hat man die Diener-Bestallung nach dem bißherigen Modo, noch nie keine Minute gehindert / daß man also dießfalls nie in mora gestanden / das hingegen anderseits bißdiese Stunde notoriè geschehen.

So habe ich auch das anderseits verlangte Diploma Veniæ Ætatis, wie schwer es auch hergangen / würcklich ausgelöst / nicht weniger auch mich am Kayserl. Cammer-Gericht um die Con-

X. Mit dem Anhang / daß / wofern man jenseits einige beflissene moram hierinn verspühren lassen solte / man das

An. 1691. Confirmation der Curatel über Weyland Hrn. Graff Friedrich Eberhards Gräfl. Erben auff die Frau Wittib / mich / und die vormundschafftliche Räthe / gerichtet / (weil des Herrn Administratori zu Würtenberg Fürstl. Durchl. sich damit nicht haben wollen beladen lassen /) eifferig beworben / und so gar das Diploma in originali vorgewiesen / weil aber die clausula vormundschafftlich zu führen / nicht in specie darinnen exprimirt / und deßwegen ein noch der Zeit abschlägiges Decret, biß solche Clausula supplirt seyn würde / ertheilt worden / so habe mich ja sogleich an Ew. Kayserl. Majest allerunthänigst gewendet / und um Extension des Kayserl. Diplomatis, auff Führung der Vormundschafften / beweglichst nachgesucht / daß aber an statt verhoffter allergnädigsten Willfahr / ein widriges Decret, daß nemlich mein Begehren nicht statt habe / erfolgt / wem habe ich solches anderst / als der unerhörten Anschwärtzung meines Vettern zuzuschreiben? bin also auch dießfalls in mora; wiewohl wann ichs auch wäre / bey meinem Vettern nicht stünde / contra Pacta Familiæ einige Straff-Gesetze zu machen / krafft deren er die gantze Graffschafft theilen / und dadurch vor dem Ruin vermeyntlich conservirn will / die er doch eben durch dieses Mittel vollends zum Ruin zu befördern sucht; wie ab beygelegten Rationibus mit mehrern erhellet. Par enim in parem non habet Imperium, und werden Ew. Kayserl. Majest. hiemit allerunterthänigst gebetten / es bey der am 13. Jun. und 23. Aug. schlechterdings erkanten Transcription der alten Kayserl. Commissionen denuò allergnädigst bewenden zu lassen; solte sodann in vornehmender Grund-Theilung sich kein Mittel finden / die Graffschafft Wertheim gegen andere Graffschafften auszutauschen / daß sie einem Herrn allein zukomme / wie ich doch wohl hoffe / so wäre alsdann noch Zeit gnug / auff andere zulänglichere / doch unpræjudicirliche Mittel und Weg zu gedencken / wie es mit der Graffschafft / welche einmahl nicht kan getheilt werden zu machen. Wertheim / den 30. Decemb. Anno 1660.

EUCHARIUS Casimir / Graff zu Wertheim.

Seinige gethan haben / und auff anderwärtige zulängliche Mittel werde bedacht seyn müssen / wie ermeldte Graffschafft Wertheim vor gäntzlichen Ruin conservirt und erhalten werden möge.

Num. I. (c.)

Extract unverfänglicher Kayserl. Commission Anno 1666. projectirt / aber um beschehener Abruption willen / wieder revocirten Recessus, in puncto Religionis.

SOndern diese gantze Interims-Vergleichung weiter und länger nicht währen / oder verbündlich seyn solle / als biß die Kayserl. und Reichs-Decision erfolge.

Num. I. (d.)

Extract Commissions Protocolli, de 24. Julii 1666.

H. H. Ferdinand Carolische Deputirte recessirten.

IHr Gnädiger Herr wäre in possessorio fundirt / und gehöre die Sach (NB. propriam & rotuudam partis adversæ Confessionem) nicht hieher / sondern ad Communes Status.

Lit. A.

Copia des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände zur Friedens-Execution zu Nürnberg versamlet gewesenen Räthe / Bottschafften und Gesandten Schreibens / de dato 10. (20.) Julii 1649. an Ihro Chur- und Fürstl. Gnad. Gnad. zu Maintz und Hessen-Darmstadt abgelassen / in puncto Restitutionis Graff Friedrich Ludwigs / respectivè der halben Graffschafft Wertheim.

An. 1691.

Hochwürdigst- auch Durchläuchtig Hochgebohrner Chur- und Fürsten / Gnädigst und Gnädige Herren.

ES ist in dem durch jetziger Zeit anwesende / des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände / Räthe / Bottschafften und Gesandte / der jüngst-gemachten Veranlassung gemäß vorgenommenen Restitutions-Werck ex capite Amnestiæ & gravaminum, auch die zwischen den beyden Herren Graffen / Friedrich Ludwigen und Ferdinand Carln zu Löwenstein-Wertheim / wegen von wohlermeldten Herrn Graffen Friedrich Ludwigen an dem andern / vigore des Instrumenti Pacis prætendirter Abtrettung des halben Theils ermeldter Graffschafft Wertheim entstandene Differenz, (deren Cognition auff die von der Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn / Ew. Chur- und Fürstl. Gnad. Gnad. übertragener Commission zwar ihren Fortgang erreichet / aber einiger Ausspruch darinn nicht erfolget ist) auff die Bahn gebracht / und auff dero Entscheidung starck gedrungen worden.

Wann dann nun zu Ringerung vorberührter schwehr- und überlästigen Restitutions-Wesen / auch dardurch verhoffender fürdersamster Erlangung des so lang erwünschten / aber durch dieß Werck mercklich gesteckten lieben Friedens-Effect eine hohe Nothdurfft erachtet / ermeldte zwischen obangezogenen Herren Graffen controvertirte Sach / dero Wichtigkeit nach / durchzugehen / auch auff eingenommene Information, und in den in reiffe Consideration gezogenen der hinc inde eingewandten Motiven / insonderheit aber des klaren / dem Instrum. Pacis inserirten Texts / befunden hat / daß wohlgedachter Herr Graff Friedrich Ludwig / nicht nur in einem vierdten- sondern den halben Theil erwehnter Herrschafft Wertheim wieder zu immittiren seye. Als haben wir nicht umgehen können / Ew. Chur- und Fürstl. Gnad. Gnad. unterthänigst und unterthänig solches anzudeuten / und benebenst in Unterthänigkeit zu bitten / Sie / als von allerhöchstged. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn / darzu delegirte Commiss. gnädigst und gnädig geruhen wollen / die Verfügung zu thun / damit die Execution förderlichst vorgenommen / Herr Graff Friedrich Ludwig in den halben Theil der Graffschafft Wertheim obberührtermassen wieder eingesetzet / und dadurch dieser Streit sich endlich abgeholffen / auch der schwehre Last / dick-erwehnten Restitutions-Wercks um so viel erleichtert werde. Gleichwie nun solches zu Beruhigung des Heil. Röm. Reichs gereichet / also geleben wir auch der unterthänigst- und unterthänig. Hoffnung / Ew. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. werden deme gnäd. und gnäd. deferiren / und wie vorgedacht die Execution förderlichst an die Hand nehmen lassen / die wir Got-

An. 1691. Gottes starcker Bewahrung / zu Dero beharrenden Chur- und Fürstl. Gn. Gn.
Nürnberg den 20. und 10.
Julii 1649.

E. E. Chur- und Fürstl. Gn. Gn.
unterthänigst und unterthänig
Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Lit. B.

Extract Listæ der noch gar nicht oder nicht plenariè restituirten Fürsten und Herren so viel nemlich Deren dißmahl und ohne Præjudiz der ausgelassenen zu specificiren gewesenen / welche den 11. (21.) Jun. 1649. an die Chur-Maynzische Herren Directores zu Nürnberg præsentirt worden.

DEr Hr. Graf Friederich Ludwig von Löwenstein ratione des halben Theil der Grafschafft Wertheim / von dem Cathol. Grafen Ferdinandt Carln von Löwenstein ratione der Carthaus Grunau / der 3. Dörffer Reicholtzheim / Nassig und Dörlesberg / sowohl auch etlicher anderer Jurium auff andere Clöster / von des Churfürsten zu Maynz als Bischoffen zu Würtzburg Churf. Gn. zu restituiren / ferner auch zu Stifftung der Einigkeit zwischen beeden Hn. Grafen einen Vergleich dahin einzurichten / daß 1. sowol zwischen beeden Hn. Grafen als dero Beamten / Burgern / Einwohnern und Unterthanen eine general Amnestia seyn. 2. Beede Hn. Grafen ad Pacta Familiæ sich eydlich verbinden. 3. Die Grafschafft Wertheim cum appertinentiis von jedem Hn. zu Helfft pro indivilio besessen. 4. Die eydliche Verpflichtung aller Beamten und Unterthanen der Stadt und Herrschafft Wertheim beeden Hn. öffentlich geschehen. 5. Dann eine gemeinschafftl. Regierung von Evangel. Räthen und Dienern dem alten Herkommen und Verträgen gemäß angestellt. 6. Die Fructus extantes, von welchen Jahren auch dieselbe herrühren / gemeinschafftl. eingebracht und verrechnet. 7. Alle noch vorhandene Mobilien, Documenta und Bibliotheca, insonderheit die Archiven zu beeden Theilen getreulich restituirt. 8. Der neue Calender in der Cantzley und sonst überall abgeschafft. 9. Generaliter Ecclesiastica in statum A. 1624. bevorab mit völliger Einraumung des Chors der Pfarr-Kirchen zu Wertheim und Abthun des Creutzes bey dem Hospital restituirt werden soll.

Num. III.

Relation, was zu Wertheim / wegen strittigen Begräbnis eines verstorbenen Catholis. Soldaten vorgangen / d. 12. (22.) April. 1691.

EN 12. (22.) Apr. 1691. als am H. Ostertag ist ein Mußquetirer Cathol. Religion in Wertheim gestorben / wie nun Hr. Cantzler Schütz sogleich eine Lade vor ihn bestellen / und dem Burger / bey welchem er verstorben / befehlen ließ / daß er andern Tages möchte Cathol. begraben werden; Als hat der Evangel. Hr. Gr. Eucharius Casimir zu Löwenstein-Wertheim damit sie diesen nicht wie den vorigen heimt. Weise weg practiciren könten / durch etliche seiner Laqueyen die Nacht bewachen lassen / und zwar solches um so mehr / weil man gewisse Nachricht gehabt / daß die Fr. Gräfin in Abwesenheit ihres Hn. Gemahls mit denen zu Wertheim im Quartier liegenden Kriegs-Officiers den Verlaß genommen / daß sie ihre Reuter möchten mit der Leich gehen lassen / also man wol vermuthen können / daß es auff eine An. 1691. rechte Gewaltthat angesehen seye.

Den H. Ostermontag nun / da man eben in der Kirchen war / und dem Gottesdienst abwartete / und sie muthmasseten / daß die Häuser und Gassen ledig / gehen die Capuciner mit viel Hof-bedienten / Soldaten und Tyroler / Holtzhackern / alle mit Pistolen und Pufferten versehen vor das Sterbhauß und wollen den Todten heraus haben / denen aber hochg. Hn. Grafens Diener sagten / daß sie Befehl hätten / solchen nicht folgen zu lassen / wolten ihn schon selbsten ehrlich begraben lassen; sie erinnerten sie auch keine Gewaltthat zu brauchen / sonsten es nicht wol ablauffen dörffte / diese aber / von der Menge über 100. Personen starck / angefrischet / fiengen an durch einen Reuter mit dem Säbel in der Hand die Mauer besteigen zu lassen / unterdessen kam der Evangel. Hr. Graf allein selb dritt zu Pferd / und ritte vor das Sterbhauß / ihnen ihren grossen Unfug und Gewaltthat zu remonstriren / das wurden die Burger in der Kirchen gewahr / und eilten auch vor das Sterbhaus um alles Unglück zu verhüten / wo über zwar der Capuciner und Hofbediente mit ihrer Procession, aber ohne den Todten / wieder zurück giengen / die anderseitige Secretarius aber wolte sich sehr geschäfftig machen / und von seines Hn. Juribus viel daher schwätzen / es wurde ihm aber begegnet / daß er auch fortgienge / aber vermittelst Göttl. Hülffe ist durch die gute Conduite des Hn. Grafen verhütet worden / daß die geringste Thätlichkeit / ohnerachtet der Pöbel / daß er an seinem Gottesdienst auff ein so hohes Fest troublirt / und abermahl mit einem solchem gewaltthätigen Processions-Actu beeinträchtiget worden / sehr enragirt war. Nach der Hand hat verlauten wollen / daß es auf was anders und gefährlichers angesehen gewesen / woraus ein grosses Blutbad hätte entstehen können. Nachmittag ist der Todte in Begleitung der Evangel. Burgerschafft mit Gesang und Klang / und allen Evangel. Ceremonien auf dem Gottes-Acker zu Wertheim begraben.

Num. IV.

Bedencken in der Gräfl. Löwenstein-Wertheimis. strittigen Theilungs-Sache / aufgesetzt / d. 12. Maji 1691.

SOviel nun (1.) die ex adverso vorschützende Sententiam Cæsareo-Aulicam betrifft / per quam divisio solius Comitatus Wertheimensis mandata sit, so ist das Angeben gantz unerfindlich und irrig / wird auch dergleichen Sententz in Ewigkeit nicht zu verificiren seyn. Pars adv. hat zwar coram Commissione dergleichen auch vorgegeben / gleichwie er aber das Rescriptum Commissionale vom 5. Oct. 1690. pro sententia zu venditiren / und dann das darauf gefolgte Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 31. Oct. da es bey obigen rescript denuò gelassen / anzugeben sich angemasset / also ist ihm in dissitiger bey gemeldter Commission übergebenen weitläufftigen Deduction-schrifft der offenbare Ungrund ad oculum remonstriret / und anbey dargethan worden / daß (10) das 1te Rescriptum sowol als das erfolgte Conclusum per meram sub- & obreptionem emendicirt / (2.) inter Rescriptum Commissionale & sententiam eine sehr grosse Differentz seye / und wo diesem also wäre / daß dergleichen Commissional-rescripta u. erfolgte inhæsio conclusa lauter sententiæ seyn solten / welches doch wider alle Raison und Grund / so müsten ja (3.) die vorher erkandte 4erley Commissiones ad peræquan-

An. 1691. q tandum auch sententiæ, & ille quidem omnes conformes seyn/u. würde per consequens das Rescript vom 5. Oct. 1690. tanquam sententia contra sententiam lata apertè nullitatis vitio laboriren/zu geschweigen (4.) die requisita sententiæ alleidings ermangleten / und (5.) bekandt gnug seye/daß dergleichen Rescripta viel an Exceptionibus und der Cassation selbsten unterworffen seyn/wie alle mandata sine clausula, und hat pars adv. nicht einmahl getrauet diesen Exceptionibus weiter zu begegnen / sondern dieselbe tacendo schlechter Dings approbirt/. Das 2te dubium de literis parentis nostri Illustrissimi wann solches Schreiben schon in originali vorhanden seyn solte / stringirte auch nicht wider den Herrn Grafen Eucharium Casimir zu Wertheim / sondern militirte vielmehr vor denselben hauptsächlich contra partem adv. dann hat derselbe hiebevor die Grafschafft Wertheim pro indivisibili gehalten / so muß sie auch noch indivisibilis seyn. Wie dann auch bey der Anno 1666. zu Wertheim gewesenen Kayserlichen Commission sowohlen ex parte Commissionis als partium interessatarum die Division der Grafschafft Wertheim vor pure impossible gehalten / und deßwegen in eventum auff die Einrichtung 1. Communis regiminis 2. status Religionis in dicto Comitatu angetragen / aber weil der Gegentheil nicht peræquiren wollen / alles was eventualiter projectirt war ob causam non secutam wider annihiliret worden. Interim war doch das præsuppositum festgestellet / quod scilicet Comitatus divisionem non recipiat, und wo sich dergleichen Schreiben von Herrn Grafen Eucharii Casimiri Herrn Vatter finden solte / so wäre es allein pro opinione privata zu halten / deren aber seine noch im Leben gewesene Herren Brüdere mit nichten beygepflichtet / sondern vielmehr die negativam modicus sustiniret / & ipsammet partem adversam consentientem gehabt / und all dieses ist in obangeregter Deduction ebenmässig deducirt / und in summa allen Dubiis so jemahls moviret worden / oder werden können / hauptsächlich begegnet / und dienet zu weiterer Information, daß die Vormundschafft schon längstens bestellet wäre / wann nicht pars adv. den Herrn Grafen Eucharium Casimir beym Kayserlichen Hof dermassen angeschwärtzet hätte / daß ihm die daselbst bereits vor einem Jahr gesuchte declaratio Diplomatis veniæ ætatis (daß nemlich derselbe wie propria negotia also auch aliena tractiren / und mithin seiner jungen Vettern Vormundschafften führen dörffte) cum Concluso: hat das Begehren nicht Statt: abgeschlagen worden / zu diesem impedimento kommt noch / daß das Kayserliche Cammer-Gericht noch nicht eröffnet / da bekandtlich die Juramenta tutorum publicè in audientia pflegen abgeschworen zu werden / welches judicialibus nondum apertis unmöglich geschehen kan. Ist also die Evangel. Cantzley gar nicht/sondern eines Theils pars adv. selbsten u. anderseits die wiedrige Fata des Kayserl. Cammer-Gerichts/ wo beede Vormundschafften confirmiret werden sollen / und schon längst darum supplicirt worden / lediglich an der mora schuldhafft. Daß aber einige Herrschafften / so pars adv. dominiret / so geringschätzig seyn / und über ein paar hundert Gulden nicht rentheu sollen / ist gleichfalls unerfindlich / zu deme was eine desto weniger eintragen möchte / durch der andern reichlichen Ertrag überflussig ersetzt wird / sie renthen aber viel oder wenig / so ist doch pars adv. schuldig / solche mit der Evangel. Herrschafft theilhafft zu machen. An. 1691.

Quoad litis pendentiam in Comitiis habe vor nöthig ermessen / beygehende Extractus zu communiciren / da nicht allein damahls amore pacis & sub spe futuræ peræquationis ex parte Evangelica hat wollen eingegangen werden / aber alles wieder revociret worden / anderer gestalten nicht als cum expressa reservatione Cæsarea ut & Comitiorum futuræ decisionis geschehen/sondern auch daß pars adv. dazumahl bey der Commission selbsten recessirt habe: die Sache gehöre nicht vor die Commission, sondern ad communes status, welche beede Extractus gemeinl. litis pendenten um ein gutes beleuchten &c.

Num. V.

Schreiben Grafens Eucharii Casimirs zu Löwenstein an die ausschreibende Fürsten des Fränckischen Crayses / als Kayserliche Commissarios in der Löwenstein-Wertheimischen Theilungs-Sache / darinnen wider den einen Commissarium den Herrn Bischoffen zu Bamberg excipiret wird/de dato 14 (24.) Maji 1691.

Hochw. und Durchl. Fürsten u. Herren &c.

Als ich vor 3. Tagen nemlich am 11. hujus von einer 14tägigen Reise hier angelangt/ wurde das letztere Commissional-intimatum vom 20. (30.) Apr. so am 4. (14.) May in meinem Abwesen insinuiret worden / von denen Meinigen mir zugestellt / und anbey referirt / daß zugleich ein anderweites sehr scharffes Mandat Burgermeister und Rath und gesammter Burgerschafft erstlich publicirt / hernach ad valvas publicas affigirt / und dann den 5. darauff ein dergleichen Patent denen Dorff-Schultheissen publiciret worden seye / des Innhalts / daß hier sämmtlich wegen der mir abgelegten Erb-Huldigungs-Pflichten / die Burgerschafft aber / insonderheit um willen sie am 2. Heil. Ostertag aus der Kirchen gelauffen und gehindert haben / daß nirgends Unglück / wie mir angedrohet war / geschehen ist / wieder das vorige Patent sich mercklich vergriffen hätten / dahero sie mit höchster Ungnade ja Leib- und Lebens-Straffe bedrohet/ und noch darzu annectirt seye / daß / wo sie nur noch das geringste thun würden / sie mit einer zulänglichen militarischen Mannschafft zu ihrem höchsten Schaden solten belegt werden/ gleichwie nun das zur Landmessung præfigirte decendium mir nicht ehender als à die præsentiæ zu lauffen anfängt / inmassen meine Räthe in antecessum reserviret / und daß mit der Abschickung sich ja nicht übereilet werden mögte / in Schrifften unterthänigst gebetten/ und solches Schreiben ad purgandam omnem moram dem Commissions-Botten gleich mit zurück gegeben haben / als thue auch ich gantz ungesaumt meine nothdürfftige Antwort dahin unterthänigst abstatten / daß noch über den Inhalt des Rescripts und dessen post Scriptorum an mich zumahl aber über das an gesammte Schultheissen / welche ja beeder ex adv. angemaßten friedbrüchigen gewaffneten Procession nicht einmahl gewesen / und an der Erb-Huldigung nichts anders als worzu sie von Natur gehalten gewesen / gethan / der alleinigen Erb-Huldigung halber abgelassenes so scharffes Patent nicht genugsamlich verwun-

dern-

An. 1691 dem könne / dann so bekannt es ist / daß die Commissiones strictissimi juris seyen / und dann ex tenore descriptorum Cæsareorum vom 13. Junii 5. Octobris & 31. Octobris 1680. Hinwiederum bekannt / daß die Commission theils dardurch ad peræquandum theils ad Divisionem Comitatus Wertheim. theils auch ad cognoscendum super puncto aliquo Religionis und zwar nicht weiter als auff diejenige / welche von meinem Vettern in seinem Memoriali sub præsentato den 22. May 1690. klagbar gemacht worden / item generaliter quod prædicta omnia ad amicabilem compositionem tentandam & cum voto referendam eingerichtet / also wenig hat der hoch zu respectirenden Kayserlichen Commission gebühren wollen / den aller innocentesten Erb-Huldigungs-Actum unter ihre Cognition zu ziehen sondern es sind hierdurch die limites mandati notoriè überschritten / wie sich dann auch in gemeldten Commissionibus nirgend finden wird / daß dergleichen Patenten zumahlen ad unius solius partis instantiam ad falsissima narrata & quidem altera parte prorsus inaudita sollen bekannt-weniger wie mit denen ersten Patenten geschehen / meiner unwissend in meinem eigenen Residentz-Ort cum manifesta territorii mei violatione ad valvas publicas angeschlagen werden / wie ich dann wieder dasselbe meine Exceptiones fürgewendet / auch gar nicht schuldig gewesen / solches / wo nicht der Respect mich hätte machen abgehen / wieder zu reassigiren / so wird sich in gemeldten Rescriptis Cælareis nirgend exprimirt / daß die Grafschafft Wertheim præcise getheilet und gleich de facto ad actum divisionis geschritten werden müsse / sondern alles ist auff die Möglichkeit / und dann nur auff die Beschleunigung (welche abermahlen keine realem perfectionem importirt / zumahlen aber Salvis impetrati Exceptionibus zu verstehen) nominatim restringiret / dessen allen aber ohngeachtet / haben alle bisherige Commissional-Intentiones nichts anders als das factum divisionis ipsum im Mund geführet / und hingegen der per Rescripta die 13. Junii & 31. Octobr. 1690. anbefohlenen Peræquation niemahlen gedacht / ja es werden mir sub finem des an mich haltenden Commissional-Schreibens vom 20. (30.) Febr. sub verb. mit Hindansetzung aller Exceptionen und Einwendens so gar die sonst in Gött-Welt- ja Natürlichen Rechten dem Reo vorbehaltene Exceptiones und nothwendige Defension inaudito etiam inter Gentiles exemplo gäntzlich abgestrickt / und neben diesem mit der Execution gedrohet / eher noch einiger Sententz vorhanden / welches abermahlen allen Rechten è diametro zuwieder laufft ; dann daß dergleichen Kayserliche Commissions-Rescripta keine vim Sententiæ haben / ist dissen wir am 5. Jan. in der Euer Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg præsentirten Deductions-Schrifft ad longum deducirt / und dabey bedeutet worden / daß wann dieses wäre / alle die vorherige 4. Commissiones ad peræquandum lauter Sententiæ seyn müsten / und daß per consequens das so am 8. Octobris rescribiret tanquam Sententia contra sententiam lata ipso jure nulla seyn müste / und wo dieses eine Sententz wäre / so müsten alle vorherige Herren Commissarii daß sie nicht die Peræquation de facto vorgenommen / und bewürcket / ipso jure nulliter gehandelt haben / welches weder mein Vetter noch ich affirmiren werde / so wollen auch An. 1691. die Rechte / daß inter partes eine durchgehende Gleichheit gehalten / ja dem reo mehr als dem actori favorisiret werden solte / da nun meines Gegentheils producta und was sonsten an ihn und anderswohin von Commissions wegen geschrieben worden / mir billig hätten communicirt werden sollen / und ich zum 4. oder 5ten mahl auffs angelegenste darum gebetten hatte / so wurde mir hingegen alles de facto vorenthalten / ja nicht einziges Rescript zu meinem als des rei favor, ohnerachtet der übergebenen grundmässigen Deduction, abgelassen / sondern alle mit harten / einem unmittelbahren Reichs- und Crayß-Stand allerdings ungewöhnlich- und nicht zu leidenden increpationibus angefüllet / hingegen was nur pars adversa angebracht / strictissimè und gleich ad verbum denen Rescriptis inseriret / alles was ich eingegeben oder von Commission wegen an mich und anderswohin rescribiret und unter solchen auch zum theuresten / die an Chur-Sachsen und Brandenburg ergangene und zu Bamberg concipirte Antwort-Schreiben fideliter communiciret / ich dorffte aber von allem diesem nicht ehender etwas wissen / als bis es pars adversa zu Wien und Regenspurg selber public gemacht ; will man nun zwar meines Vettern sehr harte und im Grund falsche Expressiones vorschützen und sagen / es seyen solche um deßwillen unterhalten worden / daß wir nicht möchten hintereinander kommen / so fragt sich nicht unbillig / warum dann seine letztere producta wegen der Erb-Huldigung und gewaffneten Leich-Procession nicht ebenmässig zurück gehalten worden? Sintemahlen die Expressiones darinnen gleich harte seynd / und deren vindication suo loco & tempore per expressum vorbehalten bleibt. Und obwohl sonsten vermöge der Rechten der favor pupillorum sehr groß / so scheinet doch auch derselbe hier wenig in Consideration zu kommen / indem zwar die Confirmation der Vormundschafften anbefohlen / jedoch wann solches auch nicht geschehen solte (wie es dann bey dem quoad judicialia noch nicht eröffneten Kayserl. Cammer-Gericht / da alle juramenta tutorum pflegen in publica audientia abgeschworen zu werden / in meinen Mächten purè nicht stehet / dieselbe confirmiren zu lassen /) ein als andern Weg mit der Division zu verfahren angedrohet wird / und da im Kayserlichen Rescript vom 31. Octobr. 1690. auch auff die Peræquation zu reflectiren anbefohlen / und ich das um Ausfolgung der vorigen Commissions-Acten an Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Fulda ergangene Kayserliche Rescript bereits um Faßnacht Eu. Hochfürstl. Gnaden nacher Bamberg gebracht / und daß solches von der Commission möchte dahin geschickt werden / unterthänigst gebetten / so wurde doch solches abgeschlagen / und die Insinuation nur anbefohlen / da ich allen Fleiß angewendet / solches zu bewerckstelligen / muß ich doch nun einen gantz unverschuldeten Verweiß anhören / ja Euer Hochfürstliche Gnaden schlugen mir die damahlen ex justis causis gesuchte Dilation, die Eu. des Herrn Marggrafens Hochfürstliche Durchleucht in alle Wege vor billig angesehen / schlechter Dinge ab / da doch die Untersuchung der geklagten Religions-Sachen / ohne dieselbige Acta ohnmöglich geschehen kan ;

An. 1691. Hierzu kommt nun auffs neue / daß Eu. Hochfürstl. Gnaden meinem Vettern das Possessorium, Leichen / juxta ritus Romanos zu führen / scheine zuzusprechen / da doch solches alles in pur lauterer Gewalt / und sowohl dem Anno possessorio 1624. als dem Instrumento Pacis entgegen streitende Attentata seynd / und dem Gegentheil die geringste Observantz in contrarium in Ansehung wieder alles / so ex adverso jemahlen attentiret / jederzeit protestiret worden / nicht gestanden / auch hiermit denuo solenniter wiedersprochen wird / und soll mich wohl von Hertzen schmertzen / daß da mein Gegentheil mit Führung der gewaffneten Leich-Procession einen offenbahren Friedenbruch begangen / und das Kayserliche Rescript vom 5. Octobr. so ihme darmit anbefiehlet / sich dergestalten wohl und friedlich zu comportiren / damit der intendirende Zweck möge erreichet werden / so gröblich übertretten / ja da die gewaffnete Leute befelcht gewesen / mich tod zu schiessen / also daß sowohl ich als die Burger / welche mitten in ihrem Gottesdienst turbirt worden / salvandi nostri Juris imo periclitantis vitæ gratia uns defendiren müssen / und wann es gleich mit der Turbatorum pacis & quietis publicæ wohl empfindlichen Schaden geschehen wäre / so hätte doch keiner von uns nicht das geringste verschuldt gehabt / cum licitum sit vim publicam arris & quocunque modo repellere, wie viel weniger ist dann nun der Burgerschafft zu verargen / nachdeme sie keinem Menschen einiges Leid zugefüget / sondern nur blos verhütet hat / daß ich nicht bin massacrirt worden / daß doch dessen ungeachtet denen turbatoribus quietis publicæ noch recht gegeben / hingegen die arme unschuldige Burgerschafft gröblich gesündiget haben solt / daß derselben mit Kayserlicher Ungnade / ja mit Leib- und Lebens-Straffe zumahl mit Uberweisung einer zulänglich-militarischen Mannschafft gedrohet wird / daß wann auch unterdessen meine Leute aus Diensten oder andere Aenderung vorgehen solte / dannoch mit der Commission contra me etiam indefensum fürgeschritten werden solle / gedrohet wird; demnach aber dieses so wohl denen Rechten als dem tenori Commissionis Cæsareæ diametraliter entgegen laufft. So bitte ich unterthänig / mir nicht zu verdencken / daß gegen Eu. des Herrn Bischoffen Hochfürstliche Gnaden Ich hiermit in optima forma excipire / gegen alle solche Gravamina, zumahlen aber wieder die Abschickung eines Expressen zur Landmessung / und wieder alle fernere Unterfangungen quam solennissimè protestire / & quævis competentia per expressum reservire; inmässen dann die Nothdurfft an die Römis. Kayserl. Majest. gelangen zu lassen / ohnermangeln werde; ich unterlasse aber nicht / gegen Deroselben ausser dieser Kayserl. Majest. Commissions-Sache allen behörigen unterthänigen Respect zu erweisen / unterdessen nechst Göttlicher treuester Empfehlung verharrend

Euer Hochfürstl. Gnaden und Durchl.

Wertheim / den 14. (24.) Maji 1691.

Num. VI. An. 1691.

Extract Reichs-Hof-Raths Protocolli in Sachen Löwenstein-Wertheim contra Löwenstein-Wertheim / Commissionis de dividendo Comitatum Wertheim.

Veneris 25. Maji 1691.

LOewenstein-Wertheim contra Löwenstein-Wertheim Commissionis de dividendo Comitatu Wertheimensi, sive Maximilian Carl, Graf zu Löwenstein-Wertheim sub præs. 17. hujus zeiget allerunterthänigst an / wie daß der Gegentheil zu Steckung der obgedachten Commission unter allerhand Vorwenden bereits das vierte mahl termini prorogationem contra expressam Cæsaream intentionem erhalten / und dadurch schon vom 4. Decembr. nuperi, welcher der erste Terminus gewesen / bis künfftigen Monats Junii / so pro peremptorio & omni termino anberahmet sey / 7. gantzer Monat ins Stecken gebracht hätte / sich auch zu keiner Land- und Feldmessung / vielweniger Bestellung der Curatel im geringsten nicht verstehen wolle / ohnerachtet ihm selbiges von der Kayserlichen Commission aus / zum drittenmahl mit Ernst / und zwar wiedrigenfalls ex officio zu verfahren anbefohlen / er hätte auch seine des Supplicantens Unterthanen in so weit gebracht / und in solche Irrung verleitet / daß sie der / ihme als ihrer rechtmässigen angebohrnen Obrigkeit schuldiger Treu und Devotion vergessen / und demselben ein Memorial (worinnen sie sich erkläret / lieber Haab / Gut und Blut gegen ihn zu setzen / als in oberwehnte Kayserliche Theilungs-Commission zu bewilligen) in eigene Hände und zwar noch darzu in einer zimlichen Mannschafft zu übergeben sich nicht gescheuet hätten / ja hätte man ein advalvas ordinarias durch einen geschwornen Commissions-Bothen affigirtes von der Commission den 5. Febr. nechsthin ergangenes Inhibitions- und respective Dehortations-Patent bey hellem liechten Tage / da es kaum eine viertel Stunde angeheffstet gewesen / zu Verachtung der Kayserl. Commission abgerissen; Ferners / als vor kurtzer Zeit ein Catholischer Mußquetierer zu Wertheim mit tod abgangen / und man dissеits denselben Christlichem Catholischen Gebrauch gemäß / zur Erden bestatten wollen / hätte der Gegentheil sich dawieder opponiret / und solches mit seinen bewaffneten Leuten sammt daselbstiger Burgerschafft allen dissеitigen protestirens ungeachtet / nicht gestattet / sondern verhindert / und den Catholischen viâ facti auff den uncatholischen Kirchhoff begraben lassen / als Ihn / Supplicanten, von seinem Jure Sepeliendi mortuos Catholicos ritu & ceremoniis consuetis, und so lange und vieljährig wohlhergebrachter possession de facto & armatâ manu, abzutreiben sich unterstanden ꝛc. Mit allergehorsamster Bitte / pro clementissimè ex causis allegatis decernendo Rescripto ulteriori ad Dnn. Commissarios in puncto Supradictæ Divisionis Comitatus Wertheim. de procedendo ex officio executivè, immittendo quamlibet partem in suam portionem, & alia faciendo, quæ ad hunc actum necessaria videbun-

An. 1691. buntur cum clausula: sammt und sonders / nec terminum ulteriorem concedendo eoque modo declarando Conclusum de 7. hujus publicatum, ut & Comiti Casimiro Civitati Wertheimensi cum totius Comitatus Subditis dicta[n]do pœnam in Rescriptis Cæsareis & Commissionis comminatum cum ulteriori inhibitione & comminatione solitâ, non minus injungendo dicto Comiti, ut per suos exterrari faciat mortuum Catholicum ab ipso vi & armatâ manu surreptum, subque gravi pœna eundem ritu & Ceremoniis Catholicis, secundum observantiam hactenus consuetam sepeliri patiatur. Item decernendo protectorio ad vicinos Principes, sive Dn. Electorem Moguntinum, sive Dn. Episcopum Herbipolensem pro sua & suorum securitate appon. Beylagen à Num. 1. usque 16. inclusivè in duplo.

Idem sub præs. bittet allerunterthänigst / die von seinem oberwehnten Gegentheil ohne einigen dabey exhibirten Revers gethane Gelobung der Stamm-Satzung / wie auch die von denen Unterthanen eigenmächtig genommene Huldigung und dabey beschehenes Verbott (als denen Pactis und der Observantz allerdings zu wieder) allergnädigst zu cassiren und auffzuheben / sodann ihm / Gegentheil / bey Straff anzubefehlen / daß Er entweder mit und neben ihme die Puncta der Stamm-Satzung und Verträge durchgehen das Mögliche von dem Unmöglichen zu præstiren / separiren / und sowohl die Gelobung als Reversales darnach einrichten helffen / oder aber (wann es bey dem alten Stylo und Formalien bleiben solte) diese seine des Supplicantens Erklärung dahin acceptiren solte / daß Er durch solche Gelobung ein mehrers und anders nicht gelobt haben wolte / als sovil Er pro hic & nunc von Rechtswegen zu geloben und zu halten schuldig. appon. num. 1, 2, 3, 4, 5, 6, & 7. in duplo.

E contra des oberwehnten Eucharii Casimirs, Graffen zu Löwenstein-Wertheim / Anwaldt / Georg Fabritius, sub præs. 10. hujus übergiebet in duplo allerunterthänigste Repræsentationem gegenseitiger Attentatorum, mit Bitte darauff nicht allein allergnädigste Reflexion zu machen / sondern auch auff Gegentheils vermuthend ungleiche Relation nichts zu verhengen / bevor man dissеits weiter darüber gehört / und den wahren Verlauff und eigentliche Beschaffenheit der Sach mit gnugsamen Documentis vorgestellet habe. appon. Lit. Z. & Aa.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1.

Fiant Patentes an Burgermeister Rath und gesammte Burgerschafft auch Schultheissen und Unterthanen der Stadt und Grafschafft Wertheim / dahin lautend: wie daß Ihre Kayſ. Majest. höchst-mißfällig vernommen / daß sie des dem Grafen Maximilian Carl als Ihrer rechtmäss:g-angebohrner Mit-Obrigkeit und Landes-Herrn schuldigen Respects und Treue ungebührlicher Weise so weit vergessen / daß sie ihme ein Memorial, worinn sie sich vermessentlich erkläret / lieber Haab / Gut und Blut gegen denselben zu setzen / als in die von Ihrer Kayserl. Majestät selbst-angeordnete Theilungs-Commission zu verwilligen / in seine eigene Hände und zwar in einer zimlichen Anzahl Mannschafft zu übergeben sich nicht gescheuet haben. An. 1691.

Gleichwie aber gegen die Verbrechere die gebührende Bestraffung hiemit per expressum vorbehalten werde; Und dann aus solcher Widersetzlichkeit sehr gefährliche Weiterungen erwachsen dörffte / und Ihro Kayserl. Majestät solchen in Zeiten vorzukommen / sich in alle Wege gemüssiget befinden; Also befehlen dieselbe hiemit gnädigst daß sie dergleichen Mißverständnus und Auffruhr fürterohin weder vor sich selbsten anzuspinnen / darinn zu gehelen / noch andern Ursach darzu zu geben / sich nicht gelüsten lassen / weniger sich der Theilung der Grafschafft Wertheim / als einer sie nicht angehenden Sach / annehmen / sondern sich damit vergnügen sollen / was durch die angeordnete Kayserl. Commission gehandelt / getheilet und geschlossen würde / bey Vermeidung der höchsten Kayserlichen Ungnad / Verlierung Haab und Guts / auch nach Beschaffenheit der Sachen der unausbleiblichen Leib- und Lebens-Straffe. Et includantur istæ litteræ patentes denen Kayserlichen Herren Commissariis, mit dem Befehl / solche gebührend publiciren zu lassen / da anderst die Sachen vorgebrachter massen beschaffen.

2.

Fiat ulterius Rescriptum cum inclusione exhibitorum vom 10. hujus bis hieher an die Kayserliche Herren Commissarios, dahin gehend / daß zwar Ihre Kayserl. Majestät in denen Gedancken gestanden / ob wäre die letzthin angeordnete Commission über die Theilung der Grafschafft Wertheim und anders bereits vor sich gegangen. Nachdeme sie aber nunmehro vernommen / daß solche bis auff den nechsteinscheinenden Monat Junium verschoben worden; So liessen sie zwar es dabey bewenden / dieselbe versehe-ten sich aber / und wolten annebenst nochmahls gnädigst / daß wann erstlich ohne weitern Anstand / auch alles Einwendens ohngeachtet auff den bestimmten Termin mit Theilung der Grafschafft Wertheim würcklich verfahren / ausser solchem letzt-angesetzten peremptorischen Termin keinen ferner verstatten / auch da man mit sothaner Theilung allerseits richtig / solche mit gebührlicher Immission vollenziehen; Diesen nun vorgangen und alsdann (2.) die Attentata vornemlich so letzthin wegen Contravention der Pactorum gentilitiorum, und was sich wegen eines verstorbenen Catholischen Leich-Procession zu getragen / und von einem und andern Theil geklagt worden / untersuchen / schlichten und

An. 1691.

abthun / auch einen jeden an sein Recht und wohlhergebrachte Possession wider setzen und dabey kräfftiglich mainteniren. Wann nun auch solches geschehen / so sollen (3) Sie Kayserliche Herren Commissarii die Peræquation der übrigen Graf- und Herrschafften vor die Hand nehmen und erörtern / auch wie ein und anders erfolget / hieher förder- und ausführlich berichten.

Frantz Wilderich von Metzhengen.

Num. VII.

Memorial der Evangelisch-Löwenstein-Wertheimischen Regierung an das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg / darinnen der Evangelis. Grafen Interesse bey dem Divisions-Punct recommendiret / und um Intermissionales ad Cæsarem contra Divisionem nachgesuchet wird / d. 24. Maji 1691.

Des Heil. Römis. Reichs Evangelische Churfürsten / Fürsten und Ständte zu dem noch fürwährenden Reichs-Convent höchst-hoch-und wolverordnete Herren Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Hoch-Wohl / auch Reichs Frey-Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / auch Vest-und Hochgelehrte / insonders Hochgeneigste / auch Hoch- und Geehrteste Herren.

EUer Excell. Gnaden / auch Unsern Hochgeneigst-und Geehrtesten Herren / ist vorhin zur Genüge bekandt / was vor gefährliche Consequentzien daraus entstehen würden / wann die Evangelische nun über 18. Jahren in communione pro indiviso administrirte Grafschafft Wertheim / wie der Catholische Graf / Herr Maximilian Carl zu Löwenstein-Wertheim prætendirt / und deßwegen bereits einige Kayserliche Rescripta ausgewürcket hat / solte vertheilet werden; Wann nun dem Verlaut nach / von hochermeldtem Herrn Grafen in dermahligem seinem Anwesen zu Wien / abermahlen ein sehr scharffes Rescriptum zu solchem Ende solle sub- & obrependo erschlichen worden seyn / und aber hierbey der Hochgebohrnen Unserer der Zeit abwesenden gnädigen Gräffinnen und Frauen Susannä Sophiä Louysä / gebohrnen Gräffin zu Hohenlohe ꝛc. und Frauen Charlottä Ernestinä / gebohrnen Gräfin zu Solms / beyder verwittibten Gräfinnen zu Löwenstein ꝛc. minderjährige Herren Söhne / mit Namen Wilhelm Friederich / Ludwig Moritz / und Henrich Friederich / alle auch Grafen zu Löwenstein ꝛc. bey dieser Theilung mercklich interessirt / aber nach der Zeit zum Theil gar nicht bevormundet / oder nicht mit der behörigen Anzahl Vormünder versehen sind (weiln die Juramenta Tutorum pro stylo Camerali judicialiter müssen abgelegt werden) auch unmöglich so bald bevormundet werden können.

An. 1691.

So erfordern Unsere geleistete respective Vormundts-und Raths-Pflichten / Namens hochgedachter minderjährigen noch unbevormündeter Herrschafften / Euer Excell. und Gnaden auch unsern hochgeneigt-und geehrtisten Herren dieser minderjährigen Evangelis. Herren Grafen Interesse auffs allerangelegenste / (inmassen hiemit beschiehet) zu recommendiren / mit angefügter inständiger Bitte / dieselbige wollen Namens dero gnädigst-und gnädigen Herren Principalen und Obern geruhen / sich ermeldter jungen Herren Grafen / dahin kräfftigst anzunehmen / und dieselbe der Römischen Kayserlichen Majestät mit solchem Nachdruck zu verschreiben / damit ihrer ungehört / mit der contra pacta familiæ parata, imò contra Instrumentum Pacis factamque ex eo restitutionem de facto auffdringenden Division, welche doch allenfals / da die Vormundschafft nicht vollkommentlich bestellet / auff eine pur lautere Nullität hinaus lauffen thäte / in Kayserl. Gnaden verschonet / und bey der Reichskündigen schon seit Anno 1653. in Comitiis anhängig gemachten Sache nicht das Geringste innoviret / hingegen die von der Römischen Kayserl. Majestät schon zum viertenmahl allergnädigst angeordnete Kayserliche Commission ad peræquandum simpliciter reassumiret / und mithin die Evangelische Herren Grafen contra aperta Judicii familiæ erciscundæ Jura nicht dermassen prægraviret / noch auch dem gesammten Evangelischen Wesen wie stante divisione nothwendig geschehen muß / einig Præjudiz zugezogen werden möge; hieran erweisen Euer Excellentz Gnaden auch unsere Hoch-und Geehrteste Herren was an sich selbsten Recht / & causæ viduarum atque Pupillorum favorabili allermeist gemäß ist / welches Unsere gnädige Herrschafften mit möglichsten Diensten zu demeriren / unermangeln werden; Nur allein die Beschleunigung der Sachen ob imminens summum ex mora periculum, & appropinquantem Terminum 16. (26.) Junii actuali divisioni præfinitum, omni meliori modo recommendirende /

Als

Eu. Excellentz / Gnaden auch Unserer Hoch-und Geehrtisten Herren

gehorsamst-und gantz ergebenschuldigste Diener

Wertheim den 24. May 1691.

Graf Löwenstein-Wertheim. Virnenburgl. respective Vormundschafftl. Cantzley Director und Räthe.

Num.

An. 1691.

Num. VIII.

Dictatum Ratisbonæ die 12. (22.) Junii 1691. per Chur-Sachsen.

Intercessionales des Corporis Evangel. zu Regenspurg / en faveur des Evangelischen Graffens Eucharii Casimirs / daß von der special-Division der Graffschafft Wertheim abstrahiret / hingegen die General-Theilung und Peræquation der sämtlichen Löwensteinischen Graff- und Herrschafften vorgenommen / sowohl quoad punctum Religionis keine Neuerungen attentirt werden möchten / den 10. (20.) Jun. 1691.

P. P.

EW Kayserl. Majest. werden auff Befehl unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / aus dem sub A. beygelegten / vom Herrn Graffen Eucharto Casimiro zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. unterm dato den 12. Martii jetztlauffenden Jahrs / an die allhiesige Evangelische Gesandschafften abgelassenen Memorial / als wir allerunterthänigst vorzutragen hiemit gemüßiget / welchergestalt Herr Graff Maximilian Carl zu Löwenstein-Wertheim / unerachtet der von Ew. Kayserl. Majest. allerglorwürdigsten Herrn Vatters und Vorfahrers am Reich Kayserl. Majest. allbereit Anno 1651. als auch hernach von Ew. Kayserl. Majest. selbsten Anno 1665. und 1674. wie auch noch jüngst den 13. Jun. nechstabgewichenen 1690ten Jahrs allergnädigst angeordneten erneuerten Commission, Krafft deren die gäntzl. Peræquation und vollkommene Theilung aller Gräffl. Löwensteinischen Graff- und Herrschafften / deren 7. der Herr Graff Maximilian Carl mit bißheriger Exclusion des supplicirenden Herrn Graffen Eucharii Casimiri, und dessen Vettern / allein besitzet / nutzet und gebrauchet / hat vorgenommen / und in Richtigkeit gebracht werden sollen / sich dennoch darzu in gutem keinesweges verstanden / vielmehr bey hochgedachter Commißion durch allerhand nichtige Einwendungen und Tergiversationes des abgezielten Zwecks-Erreichung nicht nur zu verhindern gesuchet / sondern auch durch sinistre Vorstellungen es dahin gebracht / daß wider alles Vermuthen eine Commißion zu Theilung der Graffschafft Wertheim (welche doch eine von denen principalisten / zu der intendirten Peræquation gehörigen Stücken / und noch in vorberührter / den 13. Jun. 1690. allergnädigst angeordneten Kayserl. Commißion nominatim mit begriffen ist) absonderlich und allein mit Übergehung der übrigen Graff- und Herrschafften beliebet / und hierzu noch in Neulichkeit den 17. letzt-verwichenen Monaths April. (welcher Terminus aber auff 2. Monath lang nunmehr protogirt) würcklich anberaumet worden / wie die in Eingangs erwehnter Beylag angezogene Documenta sub Lit. ee. mit mehrern bezeugen und darstellen. Wann dann dergleichen Verfahren dem Tenori der allergnädigsten Haupt-Commißion / so vorgemeldter massen aller Graff- und Herrschafften / nicht aber separatim des Comitatus Wertheimensis Division mit sich führet / gäntzlich zuwider / auch die per Instrumentum Pacis Westphalicæ denuò confirmirte Gräffliche Löwenstein-Wertheimische Familie / welche eine durchgehende Peræquation und Grund-Theilung expressè erfordern / und also dergleichen separate Theilung der Graffschafft Wertheim allein nicht gestatten; als haben von Ew. Kayserlichen Majestät bey solcher Beschaffenheit und Umständen / Nahmens unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / wir gegenwärtige allerunterthänigste Intercessionales dahin abgehen lassen / und allergehorsamst bitten sollen / daß Ew. Kayserliche Majestät Dero Welt-gepriesenen allergerechtesten Æquanimitat nach / allergnädigst geruhen wollen / an die ad dividendum Comit. Wertheimensem allergnädigst verordnete höchst-ansehnliche Herren Commissarien / des Herrn Bischoffs zu Bamberg / und Herrn Marggraffens zu Brandenburg-Culmbach / Fürstl. Gnaden und Durchl. allergnädigst zu rescribiren / damit von der Special-Division der Graffschafft Wertheim abstrahiret / mithin das von Herrn Graffen Maximilian Carl / den 5. Octobris 1690. dieserwegen ausgewürckte Mandatum cassiret / hingegen die General-Theilung und Peræquation der sämtlichen Löwensteinischen Graff- und Herrschafften / nach der wahren Intention der allergnädigst erkanten vier Kayserlichen Commißionen würcklich vollzogen / auch ungesäumt vor die Hand genommen / zu förderist aber es auch dahin zu richten / daß die wider den Westphälischen Frieden-Schluß / und den Statum Religionis in der Graffschafft Wertheim de Anno 1624. auch das nach geschlossenen Frieden allein wieder eingeführte Evangelische Religions Exercitium von dem Herrn Graffen Maximilian Carl / und dessen Herrn Vatter / laut der im gemeldten Memoriali allegirten Documenten, unternommene höchst-straffbahre / und dem gantzen Evangelischen Corpori schmertzlich fallende unbefugte / und zum Nachtheil gereichende Gewaltthätigkeiten / Attentata und Neuerungen gäntzlich abgestellet / auch vermittelst ernstlichen Kayserlichen Mandaten / Herr Graff Maximilian Carl dahin anzuhalten / damit er sich keiner dergleichen weiteren Eingriffe unternehmen / sondern alles in dem Stand / wie es Anno 1624. gewesen / und selbigem nach Anno 1649. die Restitution geschehen / vollkommen und ungesäumt wiederum gesetzet werden möge; Euer Kayserlichen Majest. allergnädigst- und gerechtesten Verfügung hierinn getrösten / sich Unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen / auch Obern und Committenten zum gewissesten / welches sie auch in unterthänigster Devotion zu erkennen und zu verdienen sich angelegen seyn lassen werden; zu Ew. Kayserlichen Majestät beharrlichen Huld und Gnaden aber / thun wir uns vor unsere wenig-

An. 1691.

An. 1691. wenigste Personen in allertiefster Submission allerunterthänigst empfehlen.

Ew. Kayserl. Majest.

Regenspurg / den 10. (20.) Jun. 1691.

allerunterthänigst-treuest-gehorsamste/

Der Evangelischen Chur-Fürsten / Fürsten und Stände / zu dem allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe / Botschafften und Gesandte.

Schema Dominorum Sigillantium.

Chur-Fürstliche.

Chur-Sachsen / Chur-Brandenburg / vacat.

Fürstliche.

Magdeburg/
Brehmen/
Sachsen-Altenburg/
Sachsen-Coburg/
Sachsen-Weimar/
Sachsen-Eisenach/
Brandenburg-Onolzbach/
Braunschweig-Zell/
Braunschweig-Wolffenbüttel/
Braunschweig-Grubenhagen/
Halberstadt/
Vor-Pommern/
Mecklenburg-Güstrau/
Hessen-Cassel/
Hessen-Darmstatt/
Anhalt/
Waldeck/
Wetterauische Graffen/
Fränckische Graffen/
Westphälische Graffen/ per Zell.

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.

1. Worms/
3. Dortmünd/
5. Mühlhauffen/

Ober-Ländische Banck.

2. Nürnberg/
4. Eßlingen/
6. Schweinfurt/

Num. IX.

Allerunterthänigstes Postscriptum an Kayserl. Majest. daß / weilen bey dem Löwenstein-Wertheimischen Negotio Wittwen und unbevormundete Wayssen interessiret wären / man den supplicirenden Theil nicht graviren / vielmehr die schon zum 4ten mahl angeordnete Kayserl. Commission ad peræquandum simpliciter reassumiren lassen möchte / den 10. (20.) Jun. 1691.

Nachdem ferner der Beyschluß sub B. von Dem Gräfflichen Löwenstein-Wertheim-Virneburgischen zwar den andern / aber noch nicht confirmirten Vormundschafftl. Cantzley-Directorn und Räthen / bey allhiesigen Evangelischen Gesandschafften gebührend eingereichet worden / woraus mit mehrern zu vernehmen / welchergestalt verschiedene Gräffliche unbevormundete Pupillen / Nahmens Wilhelm Friedrich / Ludwig Moritz / und Heinrich Friedrich / alle Graffen zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. bey dieser Theilung mercklich interessirt / aber noch zum Theil gar nicht bevormundet / oder nicht mit der behörigen Anzahl Vormünder versehen / über dieses auch / wie Reichs-kündig / schon Anno 1653. diese Sache allbereits in Comitiis würcklich angebracht / aber noch biß dato nicht erörtert worden; So haben dahero Ew. Kayserliche Majestät Nahmens unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / wir hiermit allerunterthänigst ersuchen sollen / Sie geruhen / in allergnädigster Erwegung / daß Wittwen und unbevormundete Wayssen dieses Negotium betrifft / die allergnädigste Verordnung zu thun. damit der supplicirende Theil nicht graviret / vielmehr die schon zum 4ten mahl allergnädigst angeordnete Kayserl. Commission ad peræquandum simpliciter reassumiret / auch alles sonst besorgende Præjudiz abgewendet werden möchte. Datum ut Intercessionalibus humillimis, d. 10. (20.) Jun. 1691.

Num. X.

Copia Schreibens an Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg-Culmbach / von der Evangelischen Stände Gesandschafften zu Regenspurg / die Wertheimische Divisions-Sache betreffend / den 23. Jul. 1691.

Commun. per Chur-Sachsen/ die 24. Jul. (3. August.) 1691.

Durchlauchtigster Fürst / Gnädigster Herr ꝛc.

EW. Hoch-Fürstl. Durchl. ist allbereit ohne weitläufftige Anführ- oder Wiederhohlung gnädigst und zur Gnüge bekant / worinnen die Beschwehrungen des Evangelischen Herrn Graffen Eucharii Casimiri zu Löwenstein-Wertheim und dessen unmündigen Vettern / wann nemlich secundum intentionem & petita des Catholischen Herrn Graffens / Carl Maximilian zu Löwenstein-Wertheim / und nach dem Inhalt der bey Kayserl. Majest. neu-ausgewürckter / auch Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. mit-auffgetragener Commission, die Special Theilung der gantzen Evangelischen Grafschafft Wertheim vorgenommen / hierdurch aber von dem tenore der Kayserlichen allergnädigst- & cum plenariâ causæ cognitione zu unterschiedtenen mahlen angeordneten Commission, und aller Gräfflichen Löwensteinischen Graff- und Herrschafften in sich haltenden Peræquation, gäntzlich abgegangen / auch denen durch den Westphälischen Frieden-Schluß denuo confirmirten Pactis Familiæ zu entgegen gehandelt würde / bestehen und beruhen.

Wann

An. 1691. Wann dann Eu. Hochfürstl. Durchl. aus demjenigen / was von Dero gevollmächtigten Gesandschafft / allhier Ihro weiter geziemend vorgetragen / und in denen an Ihre Kayserl. Majest. im Namen und aus Befehl Unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen auch Obern und Committenten jüngst-abgelassenen und in Abschrifft hierbey befindlichen allerunterthänigsten Intercessionalien mit mehrerm ausgeführet worden / gnädigst erkennen werden / was vor höchst-erhebliche Considerationes bey diesem Negotio dem gesammten Corpori Evangelico zu Gemüthe gehen; Als ersuchen Eu. Hochfürstl. Durchl. Wir unterthänigst und gehorsamst / Sie geruhen gnädigst ihres hohen Ortes es dahin zu richten / damit die Haupt-Division und Peræquation aller Gräfl. Löwensteinischen Graf- und Herrschafften / schleunigst vor die Hand genommen / von der absonderlichen Theilung obbesagter Grafschafft Wertheim aber bis dahin gäntzlich abstrahirt werden möge. Solches werden unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, auch Obern und Committenten bey allen sich ereignenden Gelegenheiten dienstfreundl. auch respective gehorsamst und unterthänigst zu erwiedern unvergessen seyn; Wir aber verbleiben vor unser wenigsten Orts

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Regenspurg / den 23. Jun. 1691.

unterthänigst- gehorsamste /

Der Evangelischen Chur-Fürsten / Fürsten und Stände / zu dem allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Schema Dominorum Sigillantium.

Chur-Fürstliche.

1. Chur-Sachsen / 2. Chur-Brandenburg.

Fürstliche.

1. Magdeburg /	11. Halberstadt /
2. Brehmen /	12. Vor-Pommern /
3. Sachsen-Altenburg /	13. Mecklenburg-Güstrau /
4. Sachsen-Coburg /	14. Hessen-Cassel /
5. Sachsen-Weimar /	15. Hessen-Darmstatt /
6. Sachsen-Eisenach /	16. Anhalt /
7. Brandenburg-Onolzbach /	17. Waldeck /
8. Braunschweig-Zell /	18. Wetterauff. Grafen /
9. Braunschweig-Wolffenbüttel /	19. Fränckische Grafen /
10. Braunschweig-Grubenhagen /	20. Westphälisc. Grafen / per Sachsen-Weimar.

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.

1. Worms /
3. Dortmund /
5. Mühlhaussen /

Ober-Ländische Banck.

2. Nürnberg /
4. Eßlingen /
6. Schweinfurt.

Num. XI.

Gräflich-Löwenstein-Wertheimisches Memoriale an die sämmtliche des H. Röm. Reichs Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände / zu gegenwärtigem Reichs-Tag in Regenspurg / Gevollmächtigte / Hochansehnliche Räthe / Bottschafften und Gesandte / sub dato 16. Aug. 1691. in der strittigen Wertheimischen Theilungs-Sache.

Des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Churfürsten / Fürsten und Ständen / zu dem noch fürwährenden allgemeinen Reichs-Tag Höchst-Hoch- und Wolansehnliche Verordnete Herrn Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Hoch-Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch Edle-Gestrenge / Wol-Edle / Vest- und Hochgelehrte / insonders Hoch- und Geehrte Herren.

Eu. Excell. auch meinen Hoch- und Geehrten Herren erstatte hiemit für die bey der Röm. Kayß. Maj. vor mich eingelegte vortreffliche Intercessionales den Schuld-gezimenden Danck und wie gegen höchst-hoch- und wohlermeldten Churfürsten / Fürsten und Ständen deßwegen unendliche Obligation trage / Eu. Excell. und meinen hoch- und geehrten Herren aber / vor die Mir und meinen Minderjährigen Vettern hierunter erzeigte sonderbahre Gütigkeit mich nicht wenig verpflichtet finde / also werde solches gegen denenselben und forderist dero gnädigst und gnädigen / auch günstigen Herren Principalen Committenten und Obern respective mit unterthänigstem unterthänigen gehorsamsten auch willigsten Diensten äusserstem Kräfften nach zu demeriren Zeit Lebens unvergessen seyn. Hätte aber wohl wünschen mögen / daß sothane Intercessionales bey der Röm. Kayserl. Majestät von einem mehrern Effect, Verfang und Nachdruck gewesen wären / als ich aus denen sub Num. 1. & 2. ergangenen letzteren Reichs-Hof-Raths Conclusis und respective Rescriptis, leider! Gott erbarm es / kurtz verruckter Tagen vernehmen müssen / indeme ich der noch nichts gegen Ihre Kayserl. Majest. verwürcket habe / nicht nur mit Demonstration der Kayserl. Ungnade bedrohet / sondern auch meine wieder denenen Hochfürstl. Commissions Hof aus höchst-dringenden Ursachen eingewendete Exceptiones Recusationis rejicirt / und ich dabey befelcht worden bin coram Commissario welcher mir vieler Ursachen halber suspect ist / meiner Evangelischen Burger und Unterthanen Unschuld / auch habende meine eigene Nothdurfft einzuwenden.

An. 1691. Neben diesem solle Ich pro Tutore vel Curatore minorum vel Pupillorum habilitirt und noch darzu gehalten seyn / die Præstanda an dem hochpreßlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath innerhalb Monats-Frist würcklich zu præstiren / da doch die eine Vormundschafft an deren vollständiger Ersetzung des Numeri Tutorum der Mangel ist / in Camera confirmirt / auch die Confirmatio der 2ten daselbst ebenmässig gesucht und verschiedene Decreta Anno 1688. & 90. darinn erkandt worden / also daß die Præstatio solennium tutelæ & actualis Confirmatio nirgend anderswo / als in Camera beschehen kan und solle. Ord. Jud. A. Ferd. III. Tit. 2. §. So wollen wir auch Ord. Cam. pag. 2. Tit. 35. Ja ich solle laut Concluſi sub Num. 3. die halbe Commissions Kosten noch darneben tragen / und so zu reden das Messer / womit mich mein Vetter juguliren will / selbsten hergeben / und mit meinem eignen Geld erkauffen / da ich doch gewiß weiß und allenfals meinen Leib und Leben zu Pfand setzen wolte / daß wann mein Vetter die Theilung der Grafschafft Wertheim einmahl hinweg hätte / er mir wegen der mit so grossem Unrecht contra Pacta Familiæ & omnia jura nun ins 80. Jahr cum Fructibus & omni Causa entzogen / und vorenthaltener 7. bis 8. verschiedentlicher Graf- und Herrschafften des Concluſi vom 25. May ungehindert / das ledige Nachsehen lassen würde. Uber dieses ist dem an die hohe Commission erlassenen Kayserl. Rescript nominatim einverleibt / daß bey verspührender Widersetzlichkeit dieselbe in Contumaciam verfahren solle / da doch in dem Concluſo sub Num. 1. expressè enthalten / daß ich meiner Unterthanen Unschuld auch meine eigene Nothdurfft bey der Commission einbringen solle / quæ Verba utique cum effectu, und daß auch von der Commission darauff reflectirt / folglich nicht viâ Facti, sed juris procedirt werden solle / exaudienda sunt, also daß / quod una manu, sc. mediante Concluſo, datum per hæc Verba, tanquam per alteram manum wiederum benommen wird. Es ist auch das gemeldte Rescriptum Cæsareum dermassen general, daß des Puncti Peræquationis, woran doch am meisten gelegen / und von deren Bewürckung beeder Häuser gesammte Tranquillität beruhet / mit keinem Jota darinnen gedacht / und es gleichsam in arbitrio Commissionis stehet / dißfalls zuthun oder zu lassen / was sie und mein Gegentheil wollen / oder nicht wollen / so scharff nun das Kayserl. Rescriptum immer eingerichtet / so ist doch das am 6. Aug. insinuirte Commissions Intimatum sub Num. 4. noch schärffer / indeme die von der Röm. Kayserl. Majest. ad præstationem solennium tutelæ selbsten præfigirte Zeit unius Mensis (welcher à Die insinuati Rescripti Cæsarei sc. à 28. Julii vel potius à 6. Aug. tanquam insinuatæ Commissionis anfangt und am 28. Aug. oder auch am 6. Septembr. alles sub v. sich endiget / neben deme / daß ad præstationem solennium ipsamque Confirmationem, posito etiam, illam in aula fieri posse, prout non, noch eine weitere Zeit / als ein Monath erfordert würde / dannenhero die hohe Commission ad evitandam partialitatis notam viel lieber einen Terminum laxiorem hätte geben / als solchen einengen sollen) mir nicht einmal gegönnet / sondern um etliche Tage verkürtzet / und der 25. Aug. pro omni termino & prorogatione peremptoriè angesetzt und hoc ipso eine grosse Unbilligkeit an deme aber / daß tutelis nondum actualiter constitutis terminus præfigirt eine offenbare Nullitas begangen / und insgemein die Limites Rescripti überschritten worden / wiewohl ich nun die Römis. Kays. Majest. viel zu gerecht weiß / als daß dieselbe also unverschuldeter Dingen und bloß hin um deßwillen / daß ich dem per meram sub & obreptionem impetrirten Rescript vom 5. Oct. 1690. nicht blosser Dinge nachleben / noch mich meines ex pactis familiæ privatis & Imperii publicis nec non ex aliquot Commissionibus Cæsareis acquirirten Juris also unerörterten Rechtens nicht kan entsetzen / und dasjenige / was ich tanquam Condominus Evangelicus, quoad publicum Exercitium A. C. & quidem, quod probè notandum, cum publica intrusi Catholici Exercitii destitutione, solitariè restitutus juxta artic. 5. §. 14. vers. in iis Locis. vor dem Catholischen Con-Domino pro Præcipuo zu Wertheim habe ihme durch die anwesende Theilung nicht überlassen kan. Hieran aber nicht das geringste mißhandelt / und nicht mehr / ja nicht einmahl so viel als pars Catholica selbst gethan / welche nicht nur einem / sondern vier Kayserl. Rescriptis ad peræquandum, benantlich dem de dato 13. Junii 1690. wie auch denen de dato 1674. 65. & 51. gleichfals nicht parirt / und doch die Kayserl. Ungnad nicht incurrirt hat / gefrevelt zu haben verhoffe / die Kayserl. Ungnad ankündigen solten / zumahl dieses eine Sache ist / die kundbarlich ins Recht hinein lauffet / und ohne vorhergehende rechtliche Aus üb- und Erörterung à mero præcepto, & mediante commissione Cæsarea, sich invitâ parte nicht so schlechter dings erheben läst / auch sonsten in Capitul. Leopold. Art. 42. in fin. heilsamlich versehen / daß kein Stand des Reichs in Sachen / so præviam causæ cognitionem erfordern / mit Kayserl. Decretis beschwert werden solle / welches dann hoc nostro casu um so da ehender Platz gewinnen solle / dieweilen hierdurch dem Instrumento Pacis è diametro zu wieder gehandelt würde / und allerhand höchstbeschwerliche Consequentien dem gesammten Evangelischen Wesen zu besorgen stehen. An. 1691.

So muß ich jedoch ab effectu, und von so vielen wiederwärtigen Reichs-Hof-Raths-Concluſis, & ad illorum tenorem exaratis rescriptis, den fast infalliblen Schluß bey mir machen / daß mein Vetter als würcklicher Reichs-Hof-Rath majorem partem judicii aulici allzuviel auff seiner Seiten / und um willen auf die von mir beschehene importanteste Demonstrationes nicht mehr / als auff des gesammten protestirenden Reichs-Convents eingewendete Intercessiones, ja auff Ihre Churfürstliche Durchleucht Durchleucht zu Sachsen und Brandenburg / bewegliche Vorschrifften selbsten Reflexion gemacht wird / in höchstem Grad favorabel haben müsse / und wann die Constitutio tutelæ dem Herrn Gegentheil nicht so gar vortheilhafftig wäre / angesehen ohne dieses omnia Commissionis acta & actitata ipso jure nulla essent, & corruerent, so würde gewißlich diese Verordnung in puncto tutelæ wohl auch unterblieben seyn. Aber daß die Habilitation meiner Person zur Vormundschafft vielmehr zum höchsten Præjudiz und Nachtheil als Faveur der Pupillen gereichen dörffte / kan mir derowegen die Rechnung leichtlich machen / daß

An. 1691. daß der Favor magnæ partis inclyti Consilii aulici pro Domino Collega auch fürs künfftige viel zu groß seyn werde ; Nechst diesem und weil der hochpreißliche Kayserliche Reichs-Hofrath de præsenti nicht dermassen bestellt ist/ wie das Instrumentum Pacis & Constitutiones Imperii erfordern wollen / in Betrachtung vor itzo nicht mehr / dann ein eintziger der Augspurgischen Confession zugethaner Reichs-Hof-Rath in loco consequenter die im Instrum. Pacis Art. 5. §. 55. Visitatio &c. in dergleichen Causis Religionis , oder auch wo nur die Partes litigantes diversis Religionibus beypflichten / so hoch eingebundene Paritas, dermahl unmöglich zu haben / sonst leichtlich zu begreiffen / was grosser Gefahr die diß Orts fürwaltende Causa Religionis exponirt sey : Finde mich dahero unumgänglich gemüssiget / wieder das Conclusum Judicii aulici d. 19. Jul. & exinde Formatum Rescriptum Cæsareum ejusdem dati, wiewohl salvo semper & per omnia Dominorum judicantium honore , das in Instrum. Pac. Art. 5. §. 20. vers. quoad processum judiciarium 54. præscribirte remedium suspensivum supplicationis item restitutionis in integrum zu ergreiffen / und die Römis. Kayserl. Majest. allerunterthänigsten Fleisses zu ersuchen / daß wie dieses notorie eine hochwichtige Sache / so das gantze Evangelische Wesen per Consequentiam concernirt/ und darzu von hohem Præjudiz und weitem Aussehen ist / in welcher dieselbe vigore Capitul Leopold. Art. 39. sich verbindlich machen / bald Anfangs der Churfürsten auch nach Gelegenheit der Sache Fürsten und Ständen Rath und Bedenckens sich zu gebrauchen / und ohne dieselbe hierinnen nichts vorzunehmen / also dieselbe allergnädigst geruhen möchten / die bisherige Acta, und was noch weiter deducirt werden mag / oballegirtem vers. quoad processum zufolge denuò adhibitis aliis gravitati negotii paribus, neutrique partium NB. addictis ex utraque religione æquali numero Consiliariis , & qui concipiendæ & ferendæ priori sententiæ, nostro verò casu concluſis atque rescripto irreparabile damnum & simul Evangelico statui singulare gravamen inferentibus non interfuerint , aut certè referentium & correferentium partes non sustinuerint , revidiren zu lassen/ & quoniam causa magni est momenti , cum primis autem , quia paritas religionis omnino deficit, mit Churfürsten / Fürsten und Ständen daraus zu communiciren. Und zwar solches um so viel desto mehr / weil eines theils der Punctus intrusi Coexercitii Catholici schon seit An. 1653. in Comitiis rechthängig ist / also daß die Röm. Kayserl. Majest. überflüssige Ursach haben/ durch dero hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath in einer solchen in Instr. Pacis laussenden wichtigen Sach nichtes allein statuiren zu lassen/ wodurch der litispendentiæ Comitiali auff eintzige Weise præjudiciret werde / gestalten per prætensam Divisionem particularem Comitatus Wertheim in alle wege beschehen thäte ; Andern Theils aber / weil ob defectum paritatis an der Jurisdictione Judicii aulici ein nicht geringer Zweiffel fürwaltet : Indeme die protestirende Stände in Memoriali ad Cæsaream Majestatem d. 8. Maji Anno 1654. sich folgender Formalium gebrauchen : „ Sie setzen auſſer Zweiffel Ihre Kayserl. Majestät „ würden von selbsten solche allergnädigste Ver-

An. 1691. „ sehung bey dero löblichem Reichs-Hof-Rath „ thun / auch daß mit Fürstellung weiterer „ Verfahr-oder Erkennung der Processe in dem- „ jenigen ex Instr. Pac. resultirenden Sachen im- „ mittelst an-und innen gehalten werde / wobey „ um so viel destoweniger einig Bedencken seyn „ kan/ alldieweil Ihro Kayserl. Majestät Reichs- „ Hof-Rath noch zur Zeit dem Instr. Pac. ge- „ maß mit Aug. Conf. Verwandten subjectis „ zugleich nicht versehen / und wir demnach al- „ lerunterthänigst zu bitten haben / Ihre Kayserl. „ Majest. geruhen allergnädigst / auch hierun- „ ter solche förderlichste Anstalt zu machen/ damit „ der A. C. Verwandten solche qualificirte Sub- „ jecta benöthigter und erforderter Anzahl ge- „ nommen werden. „

Vid. Eitel Fried von Herden Grundveſt *pag.* 302.

Idem in Replica : daß vor Ihro Kayserl. „ Majestät Reichs-Hof-Rath in dem aus dem „ Instr. Pac. herrührenden Sachen nicht decidirt „ werden könte / dieweiln derselbe noch zur Zeit/ „ allermassen es das Instr. Pac. erfordert / nicht „ besetzt ist / um deßwillen auch Ihre gnädigst „ und gnädige Herren Principalen / auch Ober „ bern nicht zu verdencken seyn werden / daß „ sie auch selben in allen andern Sachen pro „ judice competente nicht agnosciren können/ „ bis solche Mängel gäntzlich abgestellt und ge- „ ändert worden. Item sie könten um so viel „ desto mehr den Kayserl. Reichs-Hof-Rath „ pro judice competente nicht agnosciren / weil „ über die Reichs-Hof Raths-Ordnung Chur- „ fürsten und Stände noch zur Zeit nicht seyn „ vernommen worden. „

Videatur hæc exscribens atque recitans Buſgoldenſ. Notit. rer. Imp. Rom. Germ. pag. 218. 219. 221.

Und obgleich ex litteris Commissionis ad Sereniſſimos atque Potentiſſimos Dn. Electores Saxonicum & Brandenburgicum die Causa Religionis am Kayserl. Hof will negirt oder in Zweiffel gezogen werden / so ist doch aus denen von des Herrn Marggraffens zu Bayreith Hochfürstl. Durchl. nach der Hand auff Regenspurg ausgelassenen Schreiben das platte Contrarium, und daß dieselbe die Wertheinische Theilung post acceptam meliorem informationem in allewege pro Causa Religionis ansehen / das vorgemeldte Commissions-Schreiben aber nach vorgehabten der Sachen gründlichen Bericht abgelassen / zumahl an dem Catholischen Commissions-Hof / allwo mein Vetter bekantlich gar zu gute Partes hat / concipirt worden seyn/ zu ersehen gewesen/ den ungestandenen Fall aber zu setzen / es wäre keine Causa Religionis , so ist doch hingegen unlaugbarlich wahr/ daß zweyerley wiedrigen Religionen zugethane Partheyen dabey interessiret seynd / quo in casu juxta d. §. Visit. 55. etiam in decernendis causis politicis inter tales partes vertentibus paritas Religionis, quoad Assessores , dissertis verbis requiritur. Wie vielmehr muß aber dieses hier Platz haben/ da die Causa Religionis , und daß es vornemlich um die Religion zu thun sey / mit Händen zugreiffen / ja solches wird in dem Kayserl. Rescript zu allem Uberfluß agnoscirt / wann befohlen wird in puncto Religionis nach dem Friedenschluß zu verfahren / und keinem Theil zur Beschwerung Anlaß zugeben / welches zu befehlen nicht nöthig gewesen / wann es keine Causa Religionis wäre.

An. 1691. Es möchte zwar hier eingewendet werden/ daß eben aus diesen allergnädigsten Befehls Worten der Röm. Kayserl. Majestät Vätterliche Sorgfalt pro Causa Religionis zu genügen erhelle / und ich also keine Ursach hätte/ darwieder das Remedium Supplicationis & restitutionis in integrum zu ergreiffen.

Hierauff aber dienet zur Antwort / daß zwar der Römis. Kayserl. Majest. vor Dero allergnädigste Vätterliche Vorsorge allerunterthänigster Danck gebühre / alldieweilen aber dieser Religions-Punct bis dato von keiner Commission hat können oder wollen erörtert werden / sondern von dar ad Comitia verwiesen worden/ so ergibt sich von selbsten / daß die jetzige Kayserl. Commission eben so wenig darinnen mit Bestand werde richten können ; latius igitur est , darüber den Reichs-Spruch in Gedult abzuwarten / als dasjenige / was per Instrum. Pacis klar genug decidirt / von der Nürnbergischen Friedens-Executions-Deputation declarirt / & insuper sacratissimi Domini Imperatoris & Imperii nomine würcklich exequirt ist / allererst auffs schlüpffrige setzen zu lassen / & post Causam vulneratam sich erst auff vergebliche Remedia umzusehen.

Es ist aber die Causa Religionis nicht allein hierbey interessirt / sondern es finden sich noch andere politische Rationes , um deren willen ich adversus Conclusum judicii aulici vom 19. Julii , salvo quantumvis Dominorum Judicantium honore , das Remedium Supplicationis & restitutionis in integrum zu ergreiffen mich ohnumgänglich necessitirt finde / vornemlich aber/ weil die Grafschafft Wertheim ex intentione Concluſi noch ehender solle vertheilet werden / eher einmahl eine durchgehende Grundtheilung aller übrigen Erbschafften / Graf- und Herrschafften vorher gegangen / also das Judicium Communi dividundo noch ehender/ als das Judicium familiæ erciscundæ will intendirt werden : Solches alles aber nicht allein denen gemeinen beschriebenen Rechten / sondern auch der selbst redenden natürlichen Billigkeit / schnur stracks zu wieder und entgegen laufft.

Sintemahlen hier wohl zu beobachten stehet/ daß über die in quæstione begriffene 9. unterschiedliche Graf- und Herrschafften noch niemahlen keine durchgehende Erb- Vertheilung und Judicium Familiæ erciscundæ vorgangen/ unerachtet in dem Administrations - Vertrag vom 16. Octobr. 1611. inter Cohæredes einhelliglich verglichen worden. „Daß eine durchgehende Grundtheilung aller Güter ungesäumt „vorgenommen / und alle Inæqualität und unbilliger Vortheil auffgehoben werden solle.

Was aber / vermög des Interims-Recess vom 29. Julii gemeldten 1611. Jahrs / diesen oder jenen Cohæredibus assignirt worden / ist allein interims-Weise und auff eine kurtze Zeit / bis nemlich die Belehnung über Löwenstein obtinirt seyn werde / zumahl bloß per modum Usus Fructus geschehen / die Proprietas aber jeglichem Cohæredi pro ratâ vorbehalten worden/ welches dann vor keine Erb- oder durchgehende Grund-Vertheilung zu halten ist.

Vor das Andere / dienet zu wissen daß vierley Erbschafften scil. 1. Paterna, 2. Materna, 3. Materteræ & 4. Collateralium diß Orts in quæstione seyen: Jam vero explorati juris est, quod omnium rerum hæreditariarum divisio in unum judicium Familiæ erciscundæ tanquam universale deduci debeat, & si plures sint hæreditates communes , unum judicium universale suscipi possit , ita ut non tantum paterna & materna, sed & materteræ atque Collateralium hæreditas uno judicio dividenda sit. An. 1691.

per textus authoritates atque rationes in Respons. jurid. Giessens. ad quæst. 1. & 2. hiebey sub Num. 5. deductos.

Alldieweil aber ex adverso bey der Grafschafft Wertheim eine Particulier-Theilung und also nicht familiæ erciscundæ , sondern Communi dividundo Judicium gesucht und intentirt wird/ und dann keiner schuldig ist/ sich mit vielerley Judiciis fatigiren oder die Erb-Güter minutatim theilen zu lassen / nachdem die Theilung auff andere und füglichere Weise per Judicium universale geschehen kan.

Als kan mir und meinen minderjährigen Vettern von Rechtswegen nicht zugemuthet werden / uns zur Particulier - Theilung der Grafschafft Wertheim zu bequemen / sondern wir sind in alle Weg befugt / und mit der Exceptione quòd prius judicio familiæ erciscundæ experiundum sit , zu entwehren / und uns bey der Quasi-Possession der Communion der Grafschafft Wertheim zu schützen / cum per minorem Causam (sc. divisionem Comitatus Wertheim.) majori cognitioni (nimirum toti hæreditati) præjudicium fieri non oporteat, sed major quæstio minorem ad se trahat.

l. per minorem 54. ff. d. jud.
& causa universalis ad se trahat particulares.

Giessens. in Resp. ad quæst. 3.

Und weil über dieses der Finis judicii communi dividundo , nimirum discordiarum sublatio , stante divisione Comitatus Wertheim nimmermehr zu erreichen möglich / im Gegentheil aber/ tam ob diversitatem Religionis quàm prædiorum aliorumque Jurium, cum primis autem ob resuscitationem suspensæ per Instr. Pacis Jurisdictionis Ecclesiasticæ, viel tausendmahl mehr discordiæ, als bey der bisherigen Gemeinschafft geschehen / ja Mord- und Todtschlag entstehen: Und wann gleich dieses nicht wäre / dannoch wegen länger zuruckhaltender Grundtheilung immerhin noch viel grössere und unendliche Jurgia sich hervor thun würden / an sich selbsten auch bekanten Rechtens ist / quod divisio in minutas partes dafern solche sonsten / wie hie durch Austausch gegen andere theilbahre Herrschafften gantz füglich beschehen / verglichen werden kan/ auff solche Weiß zu exitiren / cum judex non facile concedere debeat, ut res hæreditaria in minutas partes scindatur

l. 2. C. quand. & quib. quart. lib. 10.
sed divisio ex universitate debeat fieri in grosso,

ubi loquitur Gl. d. l.

Quoniam per Divisionem istiusmodi minutam Utilitas prædii plerumque minuitur , individua verò censentur , quæ tantam Utilitatem non afferunt , quantum afferunt conjuncta.

Worzu noch das Interesse publicum ratione matriculæ , tam Imperialis , quam Circularis, mit beyruckt / indeme die Præstanda bey so vielen abgetheilten kleinen Stücklein / von denen vielen Possessoribus, quasi ostiatim müssen zusammen gebettelt werden.

Zugeschweigen / daß sich kein einzig Exempel finden wird / daß die Grafschafft Wertheim jemah-

An. 1691. jemahlen solte getheilt seyn worden / qualis consuetudo non dividendi strictè observanda, adeò ut divisio etiam uno dissentiente fieri non possit.

Rosenthal. de Feud. C. 1. Membr. 1. Concl. 56. Num. 7.

Als thut sich von selbsten ergeben / daß die Grafschafft Wertheim aus diesen jetzterzehlten und vielen andern hiebevor deducirten Ursachen schlechterdings individibel, und dahero kein anders und füglichers / auch friedlichers Mittel übrig seye / als daß dieselbe / als ein Evangelisches Corpus der Evangelischen Herrschafft allein zugetheilt / und der Catholischen das Æquivalent an andern ohne dieß schon in Händen habenden Graff- und Herrschafften / factâ Computatione redituum, heimgewiesen werde.

Cum si res hæreditaria commodè dividi nequeat (ut hic) Judex per modum quasi permutationis alteri hoc, alteri aliud prædium adjudicari debeat.

Arg. l. 20. §. 3. in fin. ff. familiæ erciscundæ. Struv. Syntagm. jur. univers. Exercit. 15. thes. 10.

Quod eo magis permittendum, quoniam etiam aliquis ex gravi causa, qualis est hæc, invitus in Communione persistere cogitur.

Mevius part. 9. decis. 157. Giessens. d. Resp. ad quæst. 4.

Wie nun die Particulier-Theilung der Grafschafft Wertheim / denen gemeinen Rechten / denen Pactis Familiæ, dem Instrumento Pacis, factæque ex illo restitutioni, allerdings zuwider / als welche letztere nominatim in Communionem pro indiviso beschehen ist / in quo statu illa etiam porro vel conservari, vel, ad amputandam discordiarum materiam, uni Condominorum soll adjudicari debet. Als würde mit der natürlichen Billigkeit zumahlen höchlichst streitten / wann man mir die halbe Grafschafft hinweg nehmen / und hingegen meinem Vetter die 7. biß 8. summa cum injuria per tantum temporis spatium mir vorenthaltene Graff- und Herrschafften auch noch länger in Händen lassen wolte; inmassen er dann / ob schon Ihre Kayserl. Maest. in Concluso den 25. May die Vornehmung der Grund-Theilung auch anbefohlen / wann er die Grafschafft Wertheim einmahl hinweg hätte / die andere Herrschafften / so gewiß als GOtt im Himmel ist / noch immerhin beysammen behalten / und mir und denen Meinigen ein ewiges Nachsehen lassen würde / gestalten aus dem bey der Commission übergebenen / und auch zu Regenspurg public gemachten / sehr weitläufftigen / unbegründeten / höchst-anzüglichen und injurioſen Scripto (welches mit nechstem der Gebühr nach soll abgefertiget werden) die gegentheilige Intention, er mag sich gleich zu Wien / als wann ihm die Grund-Theilung so angenehm wäre / so gleißnerisch anstellen / wie er immer will / Sonnen-klärlich hervor leuchtet.

Es ist sonstens Rechtens / quod jura magis faveant læsis, quàm lædentibus diesem nach / so muß an solchem Orth die Theilung angefangen werden / allwo sich die meiste Læsion herfür thut. Allermassen nun mein Vetter sich über keine Læsion mit Fug zu beklagen / indem er nicht nur die Grafschafft Wertheim zur Halbscheid pro indiviso im Besitz und Genuß / sondern noch 7. biß 8. andere Grafschafften privativè im Genuß hat. Also kan die Theilung an seiner Seithen von Rechtswegen nicht angefangen werden. An. 1691.

Herentgegen aber weilen ich und meine minderjährige Vettern von diesen 7. biß 8. Graff- und Herrschafften gar nichts geniessen / an der Grafschafft Wertheim aber ebenmäßig die Halbscheid pro indiviso haben / so sind wir zwar / so viel diese letztere betrifft / mit unsern Vettern gantz gleich / und findet sich diesertwegen nirgend keine Læsion, ist auch an solchem Orth keiner Hülff und remedirens vonnöthen / aber weil wir biß daher der 7. und 8. Graff- und Herrschafften mit höchstem Unrecht entsetzt / und ex adverso beraubt gewesen / so liegt ja die Læsion leyder nur mehr dann zu viel am Tage; einfolgig erfordert erst die Billigkeit / daß uns / tanquam exclusis & spoliatis, vor allen Dingen Hülffe geschafft / und uns ad minimum die Halbscheid (wiewohl die Fructus percepti & percipiendi, utpote qui augent hereditatem, die andere Halbscheid beynahen auch absorbiren werden / desuper quævis competentia per expressum reservando) von allen denen benahmsten 7. biß 8. Herrschafften würcklich zugetheilet / und allerwenigst pro indiviso, wie mein Vetter zu Wertheim hat / adjudicirt / und beyde Theile vorher einander erst gleich gestellet werden / ehe er von Theilung der Grafschafft Wertheim (die sich doch nicht / wie man ex adv. im Sinn hat / also naturaliter vertheilen läst) das geringste moviren kan / sondern ich und die interessirte Pupillen / sind wie bereits oben angeregt / optimo maximo jure befugt / und so lang und viel nicht allein bey unserer Halbscheid uns zu manuteniren / sondern auch den Gegentheil seiner selbst eigener Halbscheid & omnium fructuum zu entsetzen / und solche uns zu appropriiren / biß er uns ad perceptionem fructuum aller solcher 7. biß 8. Graff- und Herrschafften würcklich admittirt hat. An. 1691.

Der Gegentheil weiß ja von selbsten / kans nicht laugnen / sondern muß vielmehr gestehen / daß die Evangelische nicht allein Weyland Herrn Graff Ludwigs und seiner Gemahlin / Annæ, Gräffin zu Löwenstein / sondern auch derselben Schwester / Elisabethæ von Kriechingen / wie auch Herrn Graff Ludwigs des jüngern / und Herrn Graff Wolff Ernsten wahre natürliche Erben seyn / eben sowohl als er: Kan er nun dieses nicht in Abrede seyn / so muß er uns zu gleichen Theilen admittiren: Dann es heisset: Gleiche Brüder / gleiche Kappen. Er muß also uns vors erst mit ihm gleich stellen / und uns zu durchgehenden Halbscheid (Fructibus semper & ubique salvis) derselben 7. Herrschafften beykommen lassen / ehe er ad Divisionem Comitatus Wertheim particularem provociren können; Und wann er solches schon würcklich gethan / so wird sich doch finden / daß dieselbe allerdings indivisibel sey.

Weiß er nun / daß wir seine wahre natürliche Mit-Erben sind / und hält uns doch von denen gemeldten Herrschafften gantz aus / wie er thut / so handelt er ja contra bonam fidem & propriam conscientiam, beschwehrt sein Gewissen / und bringt sich um seiner Seelen

An. 1691. Seeligkeit juxta illud tritum, non remittitur peccatum, nisi restituatur ablatum. Auff solchen Fall aber ist der Richter schuldig / uns als spoliatos ante omnia zu restituiren / nicht aber das ohne dem grössen Unrecht / so er uns / vermittelst ungewissenhaffter Vorenthaltung des Unserigen / zugefuget / zu gestatten.

Ja es würde eine plus quam Leoninam Fraternitatem abgeben / wann der eine / und zwar älteste Bruder / dem vi antiqui primogenituræ juris die gantze Erbschafft allein gebührete / gar nichts / als die halbe Grafschafft Wertheim / und einen Theil an Löwenstein haben / der jüngste Bruder nicht nur auch die Helffte der Grafschafft Wertheim / und einen Theil an Löwenstein ? sondern noch 7. gantzer Graff- und Herrschafften weiter und mehr / als der Primogenitus hat / allein & privativè besitzen solte: Noch unbrüderlicher / ja vielmehr Löwen-artig / und weit ungerechter würde gehandelt seyn / wann man den ältesten Bruder auch dieses kleine Bißgen / so er pro indiviso hat / mediante Divisione, hinweg zu nehmen / und nicht vorher ihme zu seinem Antheil an den 7. anderen Herrschafften verhelffen wolte. Dann wann meinem Vettern recht oder billig ist / ad divisionem particularem zu provociren / so muß er mir auch recht und erlaubt seyn lassen / auff die Divisionem universalem anzudringen. Quod enim quisque juris in alium statuit, eodem & ipse utatur.

Diesemnach ist nicht abzusehen / quo jure meinem Vettern / utpote lædenti, mehr Favor geschehen soll / als uns so hoch lædirten Evangelischen Graffen. Und obgleich mein Vetter vorgeben möchte / es sey vorher noch ex hac parte etwas zu præstiren / ehe man zur Grund-Theilung provociren könne; v. g. daß die Grund-Theilung nicht geschehen dörffte / so lang und viel / biß die jüngere Herren Brüdere auch belehnt / und würcklich in die Grafschafft Löwenstein immitirt seyen. Juxta dispositionem Recessûs interimistici;

So dienet aber hierauff zu wissen / daß 1. die Generalitas Verborum Recessûs interimistici, so lang und viel / biß sie belehnt und immittirt seyn werden / durch den 3. Monath hernach auffgerichteten Administrations-Recess de dato 10. Octobr. 1611. ausdrücklich dahin restringirt und limitirt worden / daß wann gleich die Belehnung nicht erfolgte / sondern purè abgeschlagen würde / dannoch die Grund-Theilung aller Graff- und Herrschafften ungesäumt vorgenommen / und alle Inæqualität und billiger Vortheil auffgehaben soll werden. Wie nun diese abschlägige Antwort Anno 1618. in Würcklichkeit erfolgt / als ist die Conditio gleich damahl purificirt worden / also daß schon Anno 1618. hat Grund-getheilet werden sollen. Inmassen auch hoc ipso Anno ex hac parte dahin provocirt worden.

Wann aber diese Restrictio parti adv. nicht so sehr im Weg stünde / wie sie thut / so wären doch pro 2. auch die im Interims-Recess enthaltene beyde Conditiones, belehnt und immittirt / allbereits sämtlich purificirt / sintemahl mein Vetter nicht nur vor etlichen Jahren würcklich belehnt / sondern auch vorlängsten sich selbsten in der Possession der Kellerey Wildeck und Abstatt / als einer notorischen An. 1691. Pertinenz der Grafschafft Löwenstein / & quidem contra expressam pactorum literam per Instrumentum Pacis Sub- & obreptitiè gezwungen.

Ut adeò qui partem habet, totum habere videatur, zumahl wie er post primam ad judic. famil. ercisc. provocationem, da sich zur Mit-Einwerffung / und consequenter zur Immision in die Grafschafft Löwenstein ex hac parte sogleich offeriret worden / sich darzu nicht verstehen wollen / sondern von solcher Zeit an in mora accipiendi versiret / und daher / daß er nicht die Immission in die gantze Grafschafft erhalten / selbsten in culpâ ist. Zu dem kan 3. mein Vetter sich des Interims-Recessûs nicht einmahl mehr bedienen / weil er ihn selbsten nicht gehalten / sondern so vorsetzlich gebrochen hat. Dann obschon in dem gemeldten Interims-Recess klar versehen / daß diejenige Anfälle / welche sich wie respectivè Anno 1622. & 1633. durch Absterben Herrn Graffen Georg Ludwigs und Johann Casimirs zu Löwenstein beschehen / an der Löwensteinischen Seithen begeben würden / denen mit Löwenstein belehnten 2. ältern Herren Compacisenten gleichergestalt / wie denen jüngern 2. Herren die Rochefortische Anfälle / inmassen schon in Anno 1612. würcklich geschehen ist / quoad Usum Fructum gantz allein zugehen sollen; so hat doch pars adv. wider diesen klaren Buchstaben die Herrschafften Scharpffen-Eck und Habitzheim / so Graff Georg Ludwig und Johann Casimir verlassen / und meinem Groß-Herren Vattern allein zugehöret / auch an sich gepracticiret / und es bey Errichtung des Instrum. Pacis so künstlich zu spielen gewust / daß die Possession dieses obgemeldten Erbfalls darinnen Art. 4. §. Ferdinandus Carolus ihm zuerkannt / jedoch meinem Groß-Herrn Vattern sein jus vorbehalten worden / wodurch dann ex adv. auch die Kellerey Wildeck und Abstatt / als ein Theil der Grafschafft Löwenstein eingezogen worden. Hat er nun in hoc passu den Interims-Recess vorsetzlicher Weise violirt / so kan er sich desselben zu seinem Vortheil nicht mehr bedienen: Cum frustra alleget Instrumentum pro se, qui ipsemet ei contravenit; omnis enim emolumenti per hanc contraventionem se reddidit incapacem.

per vulg.

Dannenhero sich von selbsten ergiebt / wie sogar illiquid die gegenseitige vorschützende Præstationes seyn / wordurch er sich von der Grund-Theilung noch zur Zeit vermeynet zu entschrauben / und daß per consequens solche bey weitem nicht so starck seyn / daß ihm nicht / propter solam confessionem propriam, me scilicet meosque agnatos supra mentionatarum personarum hæredes esse, die universal, und zwar vorgängige Grund-Theilung solte können / und juxta supradictâ auch müste alles Ernstes auffgelegt werden.

Aus welchem dann die gantze unpartheyische Welt erkennen wird / daß mir durch die auffgebürdete particulier-Theilung der Grafschafft Wertheim / wie auch durch Nachsetzung des judicii famil. ercisc. welches als das unicum judicium adæquatum von Rechtswegen vorhergehen solle / allerdings zuviel und ungütlich

beschc-

An. 1691. beschehen / und ich also mehr dann höchst-befugte Ursach gehabt / und noch habe / wider das so sehr gravirende Conclusum das offterwehnte Remedium zu imploriren.

Und zwar solches um so viel mehr / weil meine wider den einen Commissions-Hoff fürgewendete Exceptiones Recusationis rejicirt / und ich solchergestalt will necessitirt werden / coram Commissario suspecto meine Nothdurfft einzubringen: Dann wann einem Stand des Reichs das jenige geschicht / was mir geschehen ist / da nemlich ein Constatus sub Umbone Commissionis Cæsareæ sich dergestalt bezeiget / seine Bürger und Unterthanen indictâ planè causâ vor Rebellen / und ihren Herrn gleichfalls vor einen Rebellions-Erwecker / und zwar in einem offenen Patent declarirt / solches auch zu Vermehrung des Schimpffs in seinem eigenen Residentz-Orth / zumahlen unwissend sein und der Seinigen / publicè ad valvas affigiren läst / ihm gleiches Recht versagt / nichts was sein Gegentheil eingeben / ihm / ob es gleich aus Hohem Fürstl. Mund versprochen worden / communiciren wollen / dem Gegentheil hingegen alles was er übergeben / auffs genaueste communiciret / ja / zu Wien und Regenspurg mit dem Gegentheil causam communem contra alterum, deme er doch als unpartheyischer Commissarius gleiches Recht schuldig gewesen / gemacht / jenem auch alles / was er nur gewolt / und gleichsam vorgeschrieben / willfahret / aus rechtmäßiger Abtreibung eines zugenöthigten Fried-brüchigen Gewalts Occasion genommen / nicht nur neue sehr geschärffte Patenten zu erkennen / und solche publicè anschlagen zu lassen / sondern auch die würckliche Anstalt / soviel an ihm gewesen / gemacht hat / den unschuldigen Abtreiber des Friedbrüchigen Gewalts / und seine Unterthanen mit etlich hundert Mann Soldaten zu überziehen; so wird männiglich dafür halten / daß dieser höchst-befugte Ursachen gehabt / den allzusehr excedirenden Commissarium zu suspectiren / und daß per consequens auch mir sehr ungütlich geschehen seye / daß solche NB. als nichtig verworffen worden / angesehen de jure niemand gehalten ist / coram judice suspecto zu litigiren / zumahlen man mich propter factam recusationem, licet necessariam, zweiffels ohne gerne graviren und mehrers entgelten lassen mögte.

Man hat zwar eingewendet / der andere Commissions-Hoff habe alles obangezogene mitgefertiget / sey also nicht weniger / als jener / zu suspectiren gewesen / oder so man es diesem zu gut gehalten / hab mans jenem auch thun können. Aber wie an jenem alle Concepten und Consilia wider mich gemachet / an diesem aber allein aus gutmüthiger Connivenz nachgefolget worden. Also habe ich auch denselben nicht suspectiren mögen. Ich kan aber am Ende / weil ich doch von dem einen wie dem andern gravirt worden bin / und noch ferner gravirt zu werden / ex ante actis mich befahren muß / geschehen lassen / daß von allen beyden Commissions-Höfen simpliciter abstrahirt / und eine gantz neue Kayserl. Commission angeordnet / auch solcher das Arbitrium familiæ erciscundæ förderlichst auffgetragen werde.

Schließlichen finde mich auch gemüßiget / wegen der mir / ohne mich vorher zuhören / auffgebürdeten halben Kosten mich obbemeldter remediorum dieses remedii suspensivi zu bedienen; dann ja nichts unbillichers seyn könte / als mir die Hefte der Unkosten zuzumuthen / da doch ich 1. die Commission nicht ausgebetten / impetrantibus autem, non vero impetratis, incumbunt sumptus; und dann 2. aus dem gegentheiligen obangeregten anzüglichen Scripto und allen Umständen zu Genügen erhellet / daß mein Vetter / wan einmahl die Graffschafft Wertheim getheilet wäre / die Grund-Theilung doch nicht vor sich würde gehen lassen / zu geschweigen der grossen Zeit und Kosten / die nur auff die Applanirung der ersten beyden Commissions-Puncten gehen / und die Hrn. Hrn. Subdelegirte so viele Monath lang allein amusiren. Folglich eher sie einmahl den dritten / und sogenanten Peræquations-Puncten angreiffen oder erörtern / von selbsten nach Hauß verlangen / oder doch / wann sie schon bleiben wolten / die alte hiebevor gebrauchte Mittel sie fortzubringen / ohnzweiffentlich feliciter würden appliciret werden / daß ich also nicht zu verdencken / daß ich zu Förderung meines eigenen Ruins die Unkosten herzuschiessen mich nicht resolviren kan.

An. 1691.

Solchennach / und weilen Ew. Excell. auch meine Hoch- und Gehrte Herren / meinen grossen Nothstand / darinnen ich gantz unverdienter Weise mich eingesenckt finde / ohnschwehr begreiffen / und Zweiffels ledig / nebst ihren gnädigst-gnädig- und günstigen Herren Principalen und Committenten zu Hertzen ziehen werden. Gelanget an Dieselbe mein höchst-angelegentliches Flehen und Biten / Dieselbe geruhen / an allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. Dero bewegliche erwiederte Intercessionales dahin fürzukehren und einzuwenden / damit meine höchst-genüßigte Supplicæ, nach Anleitung des Instrum. Pacis & *Capitul. Leopoldinæ Art.* 42. alle gnädigst angenommen / mit denen Ständen des Reichs æquali numero aus allen communicirt / und ein rechtlicher Ausschlag mit denenselben gemacht / förderist aber die bißherige Commission ad dividendum Comitatum, Wertheim gäntzlich eingestellt / hingegen eine gantz andere und neue ad suscipiendum juxta dictamen juris communis & praxin Imperii, familiæ erciscundæ arbitrium angeordnet / und Derselben nominatim auffgetragen werde / daß sie anderster nichts / als eine durchgehende Grund-Theilung vornehmen / allerförderist aller und jeder Graff- und Herrschafften (keine eintzige ausgenommen) Renthen und Gefälle / nechst Vorlegung der vieljährigen gesamten Rechnungen / und anderer benöthigter Documenten / auch Cörperlicher Beeydigung der allerseits Beamten und Bedienten / auffs genaueste berechnen / annotiren / darauff einen gewissen Calculum von allen Herrschafften mit einander ziehen / solche in 2. gleiche Theile vertheilen / demnach dahin trachten sollen / daß die Herrschafften nicht von einander zerrissen / oder in kleine Theile zerstückt / sondern in 2. grosse Haupt-Theile geschlagen / fordeerist aber dahin getrachtet werden solle / damit die Graffschafft Wertheim nicht in 2. Theil zerschnitten / sondern dem Evangelischen Herrn allein zugelegt / dem Cathol. Herrn aber das Æquivalent an andern Herrschafften seiner Religion zugetheilt / zumahl aber auch die

Fructus

An. 1691. Fructus percepti atque percipiendi, als welche pars adversa tanquam jam ab illo tempore, quo investitura Leonstenia fratribus natu minoribus positivè & categoricè denegata, & hinc ad judicium famil. herciſc. provocatum fuit, ſcil. ab Anno 1618. in mora constituta, in alle Weg zu refutiren ſchuldig iſt.

Gieſſenſ. quæſt. 5.

In Obacht genommen / und deßwegen parti destitutæ billige Satisfaction gegeben / da aber pars adversa ſich widerſetzen ſolte / mir gleich alſobalden die Grafſchafft Wertheim allein zugeſchieden / und nichts deſto weniger auch ratione der übrigen in Contumaciam verfahren / unterdeſſen aber und biß dieſes geſchiehet / meinem Vetter alles Ernſtes eingebunden werde / in der Grafſchafft Wertheim das intrudirte Cathol. Exercitium, ſamt allem / was davon dependire / als alles entſtandenen Streits alleinzigen Urſprung / gäntzlich einzuſtellen / und alles der Religion halber wieder in den Stand zu ſetzen / wie es Anno 1624. und 1649. geweſen / und die Pacta Familiæ ſowohl als das Inſtrumentum Pacis ihres buchſtäblichen Inhalts mit ſich bringen.

Wie nun auff ſolche und keine andere Weiſe die Juſtitia befördert / und zugleich alle Differentien auff einmahl getilget werden können / alſo zweiffelt mir nicht / die Röm. Kayſerl. Majeſt. werden / auff fernere bewegliche Interceſſionales, aus Antrieb ihres eigenen bekanten Juſtiz-Eiffers / darein allergnädigſt zu condeſcendiren / und weil die obdeducirte Gravamina nicht nur altioris indaginis, ſondern ſo beſchaffen ſind / ut de illis liquidò & illico conſtet, der eingewandten Supplication, vi reſtitutionis in integrum, ihre ſchleunige Würckung zu gönnen / ſo die Reichs-Hoff-Raths Concluſa, worüber ich mich ſo hoch-beſchwehrt befinde / brevi manu tractiren zu laſſen / kein Bedenckens tragen.

Mich damit Einem Hochlöbl. Evangeliſchen Corpori mit geziemendem Reſpect und Ergebenheit befehlend / und zu allen möglichſten Dienſt- und Gefälligkeits-Erweiſungen erbiethend. Wertheim den 30. Aug. 1691.

Ew. Excell. auch meiner Hoch- und Geehrten Herren/

Dienſt-ergebenſt- und bereitwilligſter

EUCHARIUS Caſimir / Graff zu Löwenſtein-Wertheim.

Beylagen

Zu dem in Comitiis dictirten Gräffl. Wertheimiſchen Memorial.

Num. I.

An. 1691.

Extract Reichs-Hoff-Raths-Protocolli in der Löwenſtein-Wertheimiſchen Diviſions- und Peræquations-Sache.

Jovis, den 19. Julii 1691.

Löwenſtein-Wertheim contra Löwenſtein-Wertheim ꝛc. Commiſſionis ad dividendum Comitatum Wertheimenſem, & immittendum, nec non peræquandum, ſive Maximilian Carl, Graff zu Löwenſtein-Wertheim / ſub præſentato 25. Jun. nuperi dicit: Wie daß er die verſicherte Nachricht erhalten / daß die zur Commiſſion delegirte ſich den 27. ejusd. Jun. in Wertheim würcklich einfinden würden / um dem Kayſerlichen Befehl gemäß / dermahleins der Sachen den Anfang zu machen.

Item ſub præſentato 3. hujus zeigt allerunterthänigſt an: Wie daß er von ſeinem / zu Abholung der Kayſerl. Subdelegirten nacher Bamberg abgeſchickten Officier / gantz glaubwürdig vernehme / daß ſein Vetter / Graff Eucharius Caſimir / keinen Scheu getragen / nicht nur mittelſt eines an die HHn. Commiſſarien gantz friſch erlaſſenen Schreibens / den bereits am 27. obbeſagten Monaths Jun. erſchienenem Commiſſions-Termin abereins zu nehmen / ſondern auch den Herren Biſchoffen zu Bamberg / als ſuſpect, (da doch alle bißherige Commiſſions-Reſcripta und Verfügnüſſen conjunctim und nicht einſeitig geſchehen) zu recuſiren / dahero die Commißion de novo zu ſeinem höchſten Nachtheil / biß auff den 17. Auguſt. prolongiret / oberwehnt-ſ. ſeine Officier aber mit Pferdt und Gutſchen gantz leer zurück geſchickt worden ſeye / mit allergehorſamſter Bitt / gedachtem ſeinem Vetter und Vormundſchafftlichen Cantzley zu Wertheim / die Parition und Abwartung der Commißion / der Recuſation und Suſpectirung des obberührten Herrn Biſchoffens zu Bamberg ohnerachtet / ſub pœna contumaciæ alles Ernſtes anzubefehlen / und ob zwar nicht nothwendig wäre (wie es doch ſein Vetter daraus behaupten wolle) ſelbige Vormundſchafft weiters zu beſtellen / indem wohl zu mercken / daß allda zweyerley Minorennes, und bereits alle remonſtrirter maſſen genugſam bevormundet ſeyn / folglich daß man anjetzo ſeinen Vettern bey ein oder anderer Vormundſchafft adjungirte / noch viel weniger / daß der jetzige Cantzley-Rath Surſen dem abgelebten Cantzley-Rath Göler dießfalls ſurrogirt würde / ſo ſtünde zu Ihrer Kayſerl. Majeſt. allergnädigſter Dijudicatur in alle Weg ausgeſtellet / ob nicht nur ernanter ſein Vetter, Eucharius Caſimir / ſondern auch der Cantzley-Rath Sürſen / denen beyden bißherigen Vormundſchafften beygefügt werden möge oder ſolle; und bittete er nur allein allerunterthänigſt / ihnen beyden allenfalls anzubefehlen / daß die ſub termino unius Menſis die Præſtanda wegen ſothaner beyden Vormundſchafften bey dem allhieſigen Löbl. Reichs-Rath ohnweigerlich præſtiren ſolten. ꝛc.

Item

An. 1691. Idem sub præsentato 9. hujus dicit: Was massen er die Nachricht erhalten / daß bey Ihro Kayserl. Majestät der Augspurgischen Confession Verwandten Churfürsten und Ständen zu der Reichs-Versammlung in Regenspurg abgeschickte Räthe / Bottschafften und Gesandte ad siniſtram informationem seines Vettens in dieser Sach mit einigen Intercessional-Schreiben einkommen seyn / ungezweiffelt / um sub prætextu Religionis der obermeldt angeordneten Kayserl. Commission weitere Hindernüß und gar ins Stecken zu bringen. Nun aber dieses divisions negotium ja notoriè, wie schon toties quoties in retroactis von ihme nicht allein ad oculum dargethan / sondern auch ein gleichmässiges von denen Kayserl. HH. Commissariis selbsten / auff die von Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg an sie erlassene und ad acta gebrachte interventiones mit Bestand demonstrirt worden / de & per se die allerwenigste Connexion oder Gemeinschafft mit der Religion hätte / zu dem er auch schon in seinen vorigen productis gegen Ihrer Kayserl. Majest. sanctè contestirt / auch solches wiederholet haben wollen / daß er bey solcher Theilungs-Commission weder mehrberührt seinem Vettern / noch die Unterthanen wieder den Religions-Frieden / und das Instrum. Pacis zu gravirẽ gedenckete / wie er denn auch so wenig als seine Vor-Eltern in denen übrigen der Augspurgischen Confession zugethanen Herrschafften seither 80. Jahren vermög derer in seinen vorigen Schrifften von denen Augspurgischen Pfarreren und Gemeinden beygebrachten Original-attestatorum nichts mutirt habe / deßwegen nicht wüste / warum er die Unterthanen der Grafschafft Wertheim deterioris conditionis halten solle; Und über dieses auch so würde der Fürstl. Bareytische Subdelegatus als Augspurgischer Confessions-Verwandter schon daran seyn / daß seiner Religion bey dieser Theilungs-Commission kein Torte geschehe / und wie dann im übrigen die Peræquation der andern Graf- und Herrschafften ihme selbst nutzlich seye / als würde er dieselbe ihme gleichfalls eyferigst angelegen / und was zu dero Bewerckstellung nöthig seyn würde / nichts ermanglen lassen / mit ferner allerunterthänigster Bitte / ohnerachtet alles sub composito prætextu Religionis beschehenen Einwendens es bey denen bisherigen conclusis & decretis ungeändert bewenden / und seinem obigen petito allergnädigst deferiren zu lassen / in duplo. Econtra Grafschafft Löwenstein-Wertheim Virnenburg. Anwaldt Georg Fabricius sub præsentato 23. Maji nuperi übergibt in duplo allergehorsamst reiterirtes Suchen und Bitten pro clementissime decernenda ex Rationibus allegatis Divisione generali, & parti adversæ inhibendis attentatis appon. sub Lit. Bb. Documentum factæ Insinuationis Rescripti de Octobr. nuperi sub Lit. Cc. extractum Gräflich-Löwenstein-Wertheim Statuti Gentilitii de 28. Jun. 1597. cum ejusdem Confirmatione in copia, dann sub Lit. Dd. Copiam des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände zur Friedens-Execution zu Nürnberg versammlet gewesenen Räthen / Bottschafften und Gesandten Schreibens / so an Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt sub dato 10. und 20. Jul. 1649. abgelassen worden / und sub Lit. Ee. ohnumstößliche Rationes warum die Grafschafft Wertheim alleinig nicht könne vertheilet werden. An. 1691.

Idem sub præsentato 6. nuperi ad Extractum protocolli de 25. d. Mens. Maji sub Lit. Gg. in copia appositum bittet allerunterthänigst pro clementissima Resolutione obigen exhibiti appon. quoque sub Lit. Ff. Extractum Protocolli Rerum exhibitarum.

Idem sub præsentato 12. præfati Mensis Jun. übergibt in duplo allerunterthänigste Anzeig Partialitatis und deßwegen nothdringlich ergriffene Exceptiones Suspicionis wieder den Fürstlich-Bambergischen Commissions-Hof junctâ petitione humillima pro clementissime transcribenda Commissione &c. appon. Lit. H. h.

Idem sub præsentato 19. ejusdem Mens. Jun. übergibt allerunterthänigste Folgleistung ad Conclusum de 7. May nuperi, mit Benennung derjenigen Pupillen / so bey diesem Divisions-Werck interessirt seyn / und Anführung der Ursachen / warum die Vormundschafft in behöriger Anzahl confirmiren zu lassen / nur unmöglich gewesen / und daß die bis dato unterbliebene Confirmation seinen Principalen nicht zuzuschreiben wäre / dannenhero auch in seines erst-beimeldten Principalen Mächten nicht stunde / vom obbenannten Concluso quoad hunc passum wie gern er auch wolle / Parition zu leisten / so viel aber die Insinuation des an den Herrn Abten zu Fulda um Ausfolgung der Kayserl. Commissions-Acten unterm 31. Oct. 1690. erkandten Rescripti anlange / zeigt Er allergehorsamst an / daß sein Principal zwar selbiges insinuirt / aber die Ausfolgung solcher Original-Acten ihme abgeschlagen / und nur allein die Copiæ verwilligt worden seyn / mit Bitt um beschehener Exception willen bis zu Wiedererstzung des hierdurch erledigten Commissions-Platzes keine anderweite Verordnung ergehen zu lassen / sondern damit bis zu Fertigung Fuldaischen Cognition allergnädigst in Ruhe zu thun. appon. Ii. Kk. Ll. Mm. Nn. Oo. in duplo.

Idem sub præsentato 22. ejusdem Jun. übergibt allerunterthänigstes höchst-gemüssigtes Bitten pro clementissime ex causa allegata suspendenda ad nonnullos Dies cœpta Relatione, mit beygefügten allergehorsamsten Vorschlag pro terminandis litibus & discordiis.

Idem sub præsentato 26. ejusdem Mensis Jun. übergibt in duplo allerunterthänigst-höchstgemüssigte Vorstellung auf das den 25. May nuperi ausgefallene Conclusum cum Refutatione Assertorum partis adversæ junctis petitionibus humillimis & Lit. Pp. Qq. Rr. & seqq. Fff. inclusivè.

In eidem der protestirenden Churfürsten und Stände zu Regenspurg versammlete Räthe / Bottschafften und Gesandten in Litteris ad Imperatorem sub dato 20. & præsentato 25. Scriptis dicti Mensis Jun. exhibitis per Jonam Schrimpf / intercediren für Eucharium Casimirum, Grafen zu Löwenstein Wertheim und bitten allerunterthänigst / an die ad dividendum Comitatum Wertheimensem verordnete Kayserliche Commissarien allergnädigst zu rescribiren / damit von der special-Division der Grafschafft Wertheim abstrahirt / mithin das von dem Grafen Maximilian Carln den 5. Octobr. 1690. dieser wegen aus-

An. 1691. ausgewürckte Mandatum cassirt / hingegen die General-Theilung und Peræquation der sämtlichen Löwensteinischen Graf- und Herrschafften nach der wahren Intention der allergnädigst erkannten vier Kayserlichen Commissionen würcklich vollzogen / auch ungesaumt vor die Hand genommen / zuförderst aber es dahin zu richten / daß die wieder den Westphälischen Friedenschluß und den Statum Religionis in der Grafschafft Wertheim de Anno 1624. auch das nach geschlossenem Frieden allein wieder eingeführte Augspurgische Religions-Exercitium von den oberwehnten Grafen Maximilian Carln und dessen Vatter unternommene Gewaltthätigkeiten / Attentata und Neuerungen abgestellet / und vermittelst Kayserlicher Mandaten Ihn Grafen Maximilian Carln dahin anzuhalten / damit er sich keiner dergleichen weitern Eingriffen unternehmen / sondern alles in den Stand / wie es Anno 1624. gewesen / und selbigem nach Anno 1649. die Restitution beschehen / vollkommen und ungesäumt wiederum gesetzet werden möge. appon. Beylag Lit. A. darbey verschiedene gedruckte sub Beylagen / dann ein Postscript. mit Beylag B. Idem obberührter Schrimpff sub præsentato 10. hujus urget resolutionem obiger Intercessionalien.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Moneatur Cancellaria, wofern das Exhibitum vom 23. May an die Kayserl. HH. Commissarios bereits nicht eingeschickt worden / wie es doch besag Concluſi vom 25. ejusdem die Meinung gehabt / daß es annoch geschehe.

2. Includantur iisdem Dominis Commissariis die seithero sowohl von dem Grafen Eucharo Casimir / als Grafen Maximilian Carl überreichte Producta vom 6. 12. 19. 22. 26. Jun. 3. und 9. Jul.

3. Fiat ein absonderliches Rescriptum an den Herrn Bischoffen zu Bamberg.

4. Rescribatur an den Grafen Euchari Casimir / welchergestalten von Ihro Kayserl. Majestät er aus denen angebrachten und andern sonderbahr bewegenden Ursachen / salvo tamen de reliquo jure quorumcunque & cujuscunque ex jam ante impetrata veniâ Ætatis specialiter zu seinem Vormunder habilitirt / und neben dem alldasigen Cantzley-Rath Sürsen / denen beeden bisherigen Vormundschafften ex superabundanti adjungiret worden seye: Demnach sollen Sie beede sub termino unius Mensis allhier bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath ohnfehlbar die Præstanda præstiren / und sich dessen weiter nicht erinnern lassen / auch mit Zuziehung der bisherigen Vormundschafften dem gantzen Commissions-Werck gebührend beywohnen / und sich sammt und sonders dergestalt bezeugen / damit es nicht das Ansehen gewinne / als würden ihre Einstreuungen nur allein zu Verzögerung der Commission und des gantzen Wercks von ihnen eingewendet / wodurch dann Ihr Kayserliche Majestät endlich verursacht würden / gegen dieselbige in Contumaciam und mit anderer schärfferer Verordnung verfahren zu lassen / gestalten dem Grafen Eucharo Casimir absonderlich auff beharrende seine Widersetzlichkeit die würckliche Demonstration der Kayserlichen Ungnad alles Ernsts comminirt / auch seine wider den An. 1691. Herrn Bischoff von Bamberg nicht vorgebrachte Recusations-Exception hiermit rejicirt, und Ihme die Anweisung dahin gegeben würde / falls er entweders ichtwas für die Unschuld der Burgerschafft der Stadt Wertheim oder in andern Weg anzuführen und zu suchen hat / daß er solches bey der Kayserlichen Commission geziemend vor- und anbringen möge.

5. Fiat Rescriptum an den Herrn Abten zu Fulda / daß er die Originalien der hievorigen Commissional-Acten, denen anjetzo verordneten Kayserlichen HH. Commissariis verschlossen / förderlichst einschicken solle / & hoc quoque rescriptum includatur Dominis Commissariis in Originali & Copiis.

6. Ponantur die von denen protestirenden Churfürsten und Ständen zu Regenspurg versammleten / Räthen / Bottschafftern und Gesandten für den Grafen Euchari Casimir ertheilte und den 25. Junii exhibirte Intercessionales ad acta, & rescribatur an die alldasige Kayserl. Commission.

Franz Wilderich von Menschengen.

Num. II.

Kayserliches Rescript an Graf Eucharius Casimirn.

Krafft welchen / der strittige Vormundschaffts Punct abgethan / hingegen die Recusations-Exception rejiciret / alle Verzögerung / bey Vermeidung Kayserl. Ungnade / inhibiret wird / d. 19. Jul. 1691.

Leopold ꝛc.

LIeber lieber Getreuer. Wir haben Uns aus deinem bey Uns abermahlen nach und nach eingereichten Nothdurfften mit mehrerm unter andern referiren lassen: Wie daß du unsere in denen zwischen dem Wohlgebohrnen Unserem Reichs-Hof-Rath und des Reichs lieben Getreuen / Maximilian Carl Grafen zu Löwenstein / Wertheim ꝛc. und die obhandenen Strittigkeiten angeordnete und deren Bischoffens zu Bamberg und Marggraffens zu Brandenburg / Bayreith And. und Liebd. gnädigst auffgetragene Kayserlichen Commission unter dem Vorwand der annoch nicht gäntzlich ersetzten Gräflich-Löwensteinischen Vormundschafft / auffzuziehen Gelegenheit suchen thäte. Wie wir nun dich aus denen angebrachten und andern sonderbahr bewegenden Ursachen / salvo tamen de reliquo jure quocunque & cujuscunque aus der von Uns bereits vorhin erlangten Venia Ætatis specialiter zu einem Vormunder habilitiren / und nebens dem alldasigen Cantzley-Rath Sürsen denen beeden bißherigen Vormundschafften ex superabundanti gnädigst adjungiren.

Als ist unser gnädigster Befehl an dich hiemit / daß du sammt erstbemeldtem Surer inner Zeit eines Monats alhier an unserm K. Reichs-Hoff-Rath ohnfehlbar præstanda præstirest / und

An. 1691. und deſſen weiters nicht mahnen laſſeſt / auch mit Zuziehung der bisherigen Vormundſchafften dem gantzen Commiſſions-Werck gebührend beywohneſt / und euch ſammt und ſonders dergeſtalt bezeuget / damit es nicht das Anſehen gewinne / als wären euere Einſtreuungen nur allein zu Verzögerung unſerer angeordneten Kayſerl. Commiſſion und des gantzen Wercks / von euch eingewendet / wordurch wir endlich verurſachet würden / gegen euch in Contumaciam und mit andern ſchärffern Verordnungen verfahren zu laſſen / geſtalten Wir Dir abſonderlich auff beharrende deine Widerſetzlichkeit die würckliche Demonſtration unſerer Kayſerl. Ungnade hiemit nochmalen alles Ernſtes comminiren / auch deine wieder des Biſchoffens zu Bamberg And. als unſeren in Sachen mitverordneten Kayſerl. Commiſſarium nichtig vorgebrachte Recuſations-Exception hiemit rejiciren / und dich anbey Krafft dieſes anweiſen / daß Du / falls Du entweders noch etwas für die Unſchuld der Burgerſchafft der Stadt Wertheim / oder in andere Weg anzuführen und zu ſuchen hätteſt / ſolches bey unſer hierinn obhandenen Kayſerl. Commiſſion geziemend vorund anbringeſt.

Hieran beſchicht unſer gnädigſt-und ernſtlicher Will und Meinung / und Wir ſeynd Dir mit Kayſerl. Gnaden gewogen. Geben in unſer Stadt Wien den 19. Julii Anno 1691. Unſerer Reiche des Römiſchen im 34. des Hungariſchen im 37. und des Böheimiſchen im 35.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæſ. Majeſtatis proprium.

Franz Wilderich von Menſchengen.

Num. III. (a.)

Fernerer Extractus Reichs-Hof-Raths-Protocolli, die Commiſſions-Unkoſten betreffend.

Veneris 27. Jul. 1691.

Löwenſtein Wertheim contra Löwenſtein-Wertheim Commiſſionis ad dividendum Comitatum Wertheimenſem & immittendum, nec non peræquandum, ſive Maximilian Carl Graf zu Löwenſtein Wertheim ſub præſentato heſternò bittet allerunterthänigſt ſeinen Vettern aus angeführten Urſachen / die Übertragung der halben Unkoſten / ſo bey der oberwehnten Commiſſion der Theilung der Grafſchafft Wertheim erfordert würden / per Reſcriptum Cæſareum allergnädigſt anbefehlen zu laſſen appon. Beylagen A. B. C. & D. in duplo.

Includatur denen Kayſerl. H. H. Commiſſariis mit dem Aufftrage daß ſie den Grafen Euchar. Caſimir und übrige ſeine Vettern von der Augſpurg. Confeſſion zu Übertragung des halben Theils Unkoſten / ſo bey der anjetzo angeſtelten Kayſerl. Commiſſion nothwendig / gebührend anhalten ſollen.

Frantz Wilderich von Menſchengen.

Num. III. (b.)

An. 1691.

Kayſerl. Reſcript an die Fränckiſ. ausſchreibende Fürſten / als Kayſerl. Commiſſionarios in der Gräfl. Wertheimiſchen Sache / den ſtrittigen Vormundſchaffts-Punct und Beſchleunigung der Commiſſion betreffend / d. 19. Jul. 1691.

Leopold.

Ehrwürdiger / und Durchleuchtig-Hochgebohrner liebe Oheim Fürſten und Andächtige ꝛc.

Euer And. und Liebd. haben aus hienebengehenden Copeylichen Beylagen mit mehrern zu erſehen / was bey Uns in obhabender Unſer Kayſerl. Commiſſion ſich verhaltend zwiſchen dem Wohlgebohrnen Unſerm Reichs-Hof-Rath und lieben Getreuen Maximilian Carln / Grafen zu Löwenſtein-Wertheim und Roſchefort an einem / und deme auch Edlen Unſerm lieben Getreuen Eucharium Caſimir / Grafen zu Löwenſtein-Wertheim und Scharpfeneck am andern Theil / ſeiter Unſere an Eu. And. und Liebd. als Unſeren in Sachen verordneten Kayſerl. Commiſſarien unterm 19. May nechſthin ergangenen gnädigſten Kayſerl. Verordnungen von beeden Seiten eingereicht / und zu verfügen ferners hinc inde in Unterthänigkeit angeruffen und gebetten worden.

Wie nun aus ſeinem des Grafen Eucharii Caſimirs eingereichten Nothdurfften unter andern wahrgenommen worden / daß die ohneinſtellige Fortſetzung Unſerer Euer Andacht und Liebden hierinn gnädigſt mitgegebener Kayſerl. Commiſſion mehrern Theils durch Vorſchützungen der nicht gäntzlichen beſtellten Vormundſchafft gehindert werden wolle / da Wir jedoch ſothane Commiſſion dermahleins proſequiret wiſſen wollen; Als haben Wir ſothane beede Gräflich-Wertheimiſche Vormundſchafften aus ſonderbahr bewegenden Urſachen obged. Grafen Eucharium Caſimir aus der von Uns bereits verlangten Veniæ Ætatis nunmehro ſpecialiter habilitiret / und ſowohl Ihme Grafen / als auch dem daſigen Cantzley Rath Johann Heinrich Sürſen zum Uberfluß denen bißherigen Vormundſchafften / Inhalts unſers in Originali und Abſchrifft hierbeygehenden Kayſerlichen Reſcripti gnädigſt adjungiret: Ermahnen demnach Euer Andacht und Liebden hiermit gnädigſt / Sie wollen nebſt Inſinuirung berührten Originals mit Unſer Ihnen hierinn gnädigſt auffgetragenen Kayſerl. Commiſſion, bereits anbefohlener maſſen ſchleunigſt verfahren / wieder die Ungehorſame in Contumaciam procediren / abſonderlich Ihme Grafen Euchario Caſimir auf ſeine beharrende Widerſetzlichkeit unſer Kayſerliche Ungnade hierauf comminiren / ohnerachtet der von Ihme Euchario Caſimir wieder des Biſchoffen zu Bamberg Andacht gantz nichtig eingewendeter Recuſation, als welche wir hiermit gäntzlich verwerffen / und keinesweges zweiffelen / es werden Euer Andacht und Liebden von ſelbſten ferners in dieſer Sache dergeſtalt fortfahren / damit wieder den Weſtphäliſchen Frieden / und die

An. 1691. darauff gefolgte Execution nichts vorgenommen / noch jemanden sich hierüber zu beschweren einige Ursache gegeben werden möge.

Schließlichen haben wir Euer Andacht und Liebden Unsern fernern gnädigsten Kayserl. Befehl an des Abten zu Fulda Andacht als hiebevorig hierinn verordneten Commissarium zur Extradirung der Original-Commission-Acten hiermit in Originali ad insinuandum sammt einer Copie zur Nachricht einschliessen lassen wollen. Und seynd denenselben ꝛc. Geben in unserer Stadt Wien den 19. Julii 1691.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.
Ad Mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium.
Frantz Wilderich von Menschengen.

Auf den 4. Sept. (25. Aug.) 1691. ist Terminus Peremtorius angesetzt / & 6. Aug. das Commissions-Intimatum insinuirt worden.

Folgen hiebey zu mehrerer Information, und Bestärckung disseitiger Gerechtsame ein und andere Extractus aus dem Gräfl. Löwenstein-Wertheim. Statuto Gentilitio, so den 28. Jun. 1697. auffgerichtet / die Kayserl. Confirmatio, Extractus Gräfl. Wertheim. Administrations-Vertrags ab An. 1611. & Sequentia.

Lit. A.

Extractus Gräflich-Löwenstein-Wertheim Statuti Gentilitii, auffgericht Anno 1597. den 28. Jun.

UNd ob Uns wol zum vierdten unverborgen / was bey etlichen Gräfl. Geschlechten wegen der erstgebohrnen oder ältern Söhnen Prærogativen und alleiniger Regierung gehalten und herkommen / darum aus solchen fast anmuthigen Particular-Gebrauch und wohlbekandten Exempeln / besonders aber in dem Lüttigischen Lehen an Rochefort ebenmässiges Beginnen nicht unzeitlich zu befahren / derhalben sowohl dergleichen unbrüderlicher Vernachtheilung als daraus fliessenden Zwietracht und brüderlichen Feindschafft durch zulässige Disposition zu steuren und abzuwehren. Als haben Wir aus befügten und Uns in diesem Fall frey stehenden Rechten nicht unterlassen wollen / als solche Ungleichheit aufzuheben / und zu einhelliger und durchgehender Gleichheit zu richten.

So statuiren / setzen / ordnen und wollen Wir / daß / ob Uns gleich die Art und Eigenschafft Lüttigischer Lehen-Recht zu ändern nicht gebührt / jedoch in Ansehung wiedrigen Herbringen und obbemeldten Unsers von der Primogenitur absönderlich Erlangens der Grafschafft Rochefort keiner aus unsern ältern Söhnen keine Prærogativam, Vortheil oder Vorzug in solchen Lüttigischen oder andern von Uns und unsern Eltern herrührenden Lehenbahren Graf- und Herrschafften haben / suchen oder gewinnen / sondern als vermög beschriebener Rechten / zu gemeiner und gesammter Erbschafft fallen und kommen sollen / und was auch jetzigen falls unter unsern fünff Söhnen wegen Abstellung der Primogenitur disponirt / auch hinführo bey allen ihren männlichen Leibes-Erben / in denen von Uns herbey geflossenen Graf- und Herrschafften und Gütern in steiffer unverrückter Observantz gehalten werden. ꝛc. ꝛc.

Jedannoch diß unser Statut und Stammsatzung dardurch in dem übrigen nichts erloschen oder gefallen / sondern in allen seinen Würden / Stand / Wesen und Kräfften verbleiben / auch von allen unsern ehelichen Leibes-Erben und Erbens-Erben bey Pön und Verlust aller deren durch unser Mittel herkommender Erb / Haab und Güter / stet / fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden / wir Wir dann zu dessen alles mehrern Urkund und Bezeugnüß solch unser Stamm- und Geschlecht-Satzung mit eigenen Händen unterschrieben / auch anhangenden Insiegeln und Secreten bekräfftigen lassen / zu Breuberg den 28. Jun. als man nach Christi Geburt zehlt tausend fünffhundert neuntzig und sieben Jahr.

Ludwig Graf zu Löwenstein. Anna Gräffin zu Löwenstein.

Lit. B.

Kayserl. Confirmatio des Gräfl. Löwensteinischen Statuti Gentilitii, de dato 17. Nov. 1608.

WIr Rudolph der andere von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff vor allermänniglichen / daß Uns der Wohlgebohrne / Unser und des Reichs lieber Getreuer Ludwig Graf zu Löwenstein ꝛc. unterthänigst zu vernehmen geben / wie daß Er vor diesem / neben nunmehr Weyland seinem Eheweib Annen / gebohrner Gräfin zu Stollberg und Königstein ꝛc. sich eines Statuti Gentilitii und Erbvereinigung / wie es zwischen dero beederseits nachbleibenden Erben / Söhnen und Töchtern und allen deroselben Nachkommen / wegen Administrir-Nütz- und Erhaltung / bey gedachtem Gräfl. Hauß aller und jeder Graf-Herrschafften und Güter gehalten werden soll / vereinigt und verglichen / auff Maß und Weiß wie von Worten zu Worten hernach folget.

Pactum inseratur.

UNd uns hierauff gehorsamst gebetten / daß Wir solches Statutum Gentilitium um mehrer Versicherung willen / zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruhen wolten. Wann wir dann gnädigst angesehen / solche seine unterthänigste Bitt / auch die getreue / nützlich- und ersprießliche Dienst / die Uns gedachter Ludwig zu Löwenstein / in viele Wege rühmlich erzeigt und erwiesen / auch noch sammt den Seinigen / weiters erbietig ist / und wohl thun kan / soll und mag; Also haben Wir nach fleissig der Sachen gehabten Erwegung mit unsern Obristen / Officiern und Edlen Räthen der Cron Böheim / aus rechtem Wissen / angeregtes Statutum Gentilitium, so nicht weniger zu Erhaltung unsers Königl. Eigenthums

der

An. 1691. der Grafschafft Wertheim/ aus beharrlichem Wohlstand und Auffnehmen des Gräffl. Nahmens deren von Löwenstein/ vermeynt und angesehen/ inserirtermassen/ in allen Clausuln/ Puncten und Articuln ratificiret und bestättiget/ ratificiren und bestättigen solches auch hiermit und in Krafft dieß Unsers Briefs/ wissentlich/ aus Kayserl. und Königl. Macht und Vollkommenheit/ was Wir daran von Recht/ Billigkeit und Gnaden wegen/ zu confirmiren/ zu bekräfften/ und zu bestättigen haben: Meynen/ setzen und wollen/ daß obeinverleibtes Statutum und Erb-Einigung alles und jedes seines Inhalts/ wie obstehet/ kräfftig und mächtig seyn/ steiff/ stät/ fest und unverbrüchlich darüber gehalten/ und solches zu jederzeit würcklich vollzogen werden soll/ mit ausdrücklichem Vorbehalt/ da sich künfftig einer aus der Löwensteinischen Posteritat solchem wohlmeynenden Statuto entgegen zu setzen/ dasselbe zu impugniren/ zu vernichten/ oder seines Theils mit Verweigerung obliegender Verglübdung und dessen schuldiger Observanz nicht zu vollziehen/ oder demselben zu Abbruch ichtwas mit andern vorzunehmen/ sich gelüsten lassen würde/ der oder dieselbe zu Unsers Königl. Eigenthums der Grafschafft Wertheim Beysitz/ Nutzung und Nießbrauch keineswegs zugelassen/ sondern von dem andern und gehorsamen Theil davon allerdings abgehalten und ausgeschlossen/ auch nicht eher zugelassen werden soll/ so lang/ biß er neben Erstattung alles hiedurch verursachten Kostens/ demselben alles seines Inhalts und Begriffs/ nichts davon ausgenommen/ festiglich nachzugeleben versprochen/ gelobt und zugesagt hat. Wie dann Unser eigenthumliche Unterthanen der Grafschafft Wertheim auff berührten Fall/ und wo einer von den Graffen zu Löwenstein und Wertheim mehrbesagte Erb-Einigung kunfftiglich widersprechen/ oder zu deren Umstürtzung etwas tentiren oder handlen würde/ auff des gehorsamen willigen Theils Erinnern und Erfordern/ demselben weder Pflicht/ Folg noch Beyfall thun/ sondern einig und allein demeunterthan und gewärtig seyn sollen/ welcher dieser wohlmeynenden/ von Uns bekräfftigten Erb-Einigung der Schuldigkeit nach/ gebührlichen beygepflichtet und nachgesetzet hat. Gebiethen hierauff denselben Unsern angehörigen Unterthanen der Grafschafft Wertheim/ auch allen und jeden Unsern und Unsers Königreichs Böheim Lehn-Leuthen und Zugewandten/ was Würden/ Stands/ Amts und Wesens/ auch unter und in was Rechten sie gesessen seyn/ daß sie von nun an und fürders/ ermeldtem Graffen von Löwenstein/ dessen Erben und Erbnehmen/ Mann- und Weiblichen Geschlechts/ an solchem Statuto Gentilitio keinen Eintrag thun/ noch auch andern dasselbe zu thun gestatten/ in keine Weiß noch Weg/ wie das Nahmen haben und erdacht werden mag/ sondern vielmehr solches im Fall der Noth vertretten/ verfechten/ schützen und handhaben helffen sollen/ alles bey Vermeidung Unserer Straff und Ungnad/ auch einer Pön Funffzig Marck Löthiges Golds/ halb Unser Kayserl. und Königl. Cammer/ den andern halben Theil aber den Graffen zu Löwenstein/ doch Uns und Unsern nachkommenden Königen zu Böheim/ an Unsern Königl. Regalien in alle Weg ohne Schaden/ das meynen Wir ernstlich. Zu Urkund dieses Briefs/ besiegelt mit Unserm Kayserl. und Königl. anhangenden grossen Insiegel. Geben auff Unserm Königl. Schloß Prage/ den 17. Tag des Monaths Nov. im 1608. Jahr. An. 1691.

(L.S. Cæs.)

Lit. C.

Extractus Gräfflichen Wertheimischen Administrations-Vertrags ab Anno 1611. die Confirmation des Pacti Gentilitii, sonderlich was die Gleichheit betrifft/ anreichend.

ERstlich/ nachdem von obwohlged. Unserem geliebten Herrn Vettern und Frau Mutter wohlseel. in Anno 1597 zu Breuberg auffgerichtete Erb-Einigung deren hierobenverschiedene Anregung geschehen/ zu Conservir- und Erhaltung Unsers Gräfflichen Hauses und Geschlechts nützlich auffgericht/ zu deren steiffer Observanz und Haltung Wir Ludwig/ Wolffgang Ernst/ und Johann Dietrich/ dazumahl vermittels Hand-gegebener Treu an Eydes-Statt gegen Ihre Lbd. verbunden/ und Wir Christoph Ludwig bey Auffrichtung dieses Vertrags Uns ebenmäßig darzu verobligiret/ und also deren allerseits gebührende Vollziehung zu thun schuldig: Als thun Wir Uns mit Removirung alles dessen/ so darwider ein-oder andern Theils vorgelauffen seyn möchte/ oder dahin wollen verstanden werden/ de novo hiermit zu des erstgedachten Pacti Gentilitii mehrer Bestättigung unter einander vergleichen/ demselben in allen Clausulen/ Puncten und Articuln/ allermassen solche begriffen/ und von Uns unterschrieben und gutheissen/ ohne einige Einreden oder Ausflucht/ unter was Schein dasselbe auch erfunden oder erdacht werden möchte/ nimmermehr darwider zu thun/ noch andern verstatten/ sondern dasselbe allenthaben als die rechte Norma und Form Unser und Unser Erben künfftiglicher Succession und Handlung/ stets vor Augen haben/ und festiglich zu halten/ auch deren noch mehr Confirmation in gesamtem Nahmen aller Orthen/ da es nützlich oder nothwendig seyn würde/ zu suchen Uns angelegen seyn lassen/ und gleichwie offt-angeregtes Pactum Uns zur Æqualität und billigen Gleichheit anweisen thut/ als soll alle Prærogatio und Vorzug vor-oder über den andern hiermit über alles voriges Herbringen und Verordnen/ nochmahls bey Uns und Unser Posteritat abgeschafft/ abrogirt und dergestalt verworffen seyn/ daß in allen Unsern Vätter- und Mütterlicher Graff- und Herrschafften/ keiner sich einiges Vortheils nicht anmassen/ unterfangen noch gebrauchen/ sondern zu durchgehenden gleichen Theilen besitzen/ niessen und gebrauchen/ und zu dessen allen/ so hierobengeschrieben stehet/ wahren Bekräfftigung/ haben Wir/ die Gebrüdere untereinander/ solches nicht allein mit Hand-gegebenen Treuen einander gehabt/ verheissen/ und Uns

An. 1691. kräfftiglich verbunden / solchem allen weder durch Uns noch andere / weder heimlich noch öffentlich / in keinem Weg / durch was gesuchten Schein es geschehen oder erdacht werden mag / nicht zugegen / oder wider handlen / sondern in all und jeden Puncten stät / fest / auffrecht und redlich zuhalten / und weilen auch hierinnen Versehens geschehen / welchermassen dieser Vertrag mit Executorial-Processen und Mandaten vom Kayserl. Cammer-Gericht zu manuteniren / und gegen die Contravenienten auszubringen / so unterwerffen Wir Uns hiermit wissentlich des Kayserl. Cammer-Gerichts Jurisdiction, daß wofern auch Unser einer oder der ander dieser Brüder-Einigung / wie nicht weniger dem vorhin in Anno 97. auffgerichteten Pacto Gentilitio, zugegen gehandelt / alsdann durch die übrige Gebrüdere / oder derselben gevollmächtigte Räthe / sobalden darum verordnete Pœnal-Mandata auszubringen / und auff deren letztere Verachtung / sobalden ad Arctiores zu dringen und handlen / so lang und viel / biß diesem Vergleich und obgedachter Erb-Satzung vollkommentlich gelebt und nachgesetzt: Verzeihen Uns auch hiermit wissendlich / und in Krafft Unsers geleisteten Gelübds / aller und jeglicher rechtlicher Behülffnüß / Ausflücht / Exception und Restitution, so wider dieses alles in- oder ausserhalb Rechtens könte fürgeworffen werden. Und insonderheit begeben Wir Uns auch hier / mit vorbedächtlich der Constitution von Arresten / Pfandung / streittiger Possession oder anderer rechtlicher Action, und insonderheit aller und jeder Beneficien / welche den Spoliatis sonsten aus Geist- und Weltlichen Rechten verordnet / und Wir in specie auff den Fall zu objiciren haben oder vermeinen möchten / sondern was dießfalls und zu Privirung der ungehorsamen / nach Ausweisung dieser Einigung verhandelt wird / darbey soll es auch endlich gelassen / auch nichts darmit gefrevelt und verwürckt / und noch vielweniger Kayserl. oder Königl. des Cammer-Gerichts noch der Interessenten Hülff dargegen nicht implorirt oder angeruffen / sondern alles von Uns allein / für Uns / Unsere Erben und Lehen-Folger hiermit wissentlich verziehen und begeben seyn: Welches alles Wir Gebrüdere stät / fest und unverbrüchlich zu halten / bey Unsern Gräffl. Ehren / Würden und Worten nochmahls einander verheissen / zusagen, und versprechen: und zu mehrer Bezeugnüß diese Vergleichung mit eigenen Händen unterschrieben / und mit Unsern Secreten und Ring-Bittschafften bekräfftiget. Geschehen zu Wertheim den 10. Monaths-Tag Octobr. nach Christi Geburt 1611. gezehlt.

Christoph Ludwig / Graff zu Löwenstein-Wertheim.

Ludwig / Graff zu Löwenstein-Wertheim.

Wolffgang Ernst / Graff zu Löwenstein-Wertheim.

Johann Dietrich / Graff zu Löwenstein-Wertheim.

Daß obenangesetzte Extractus Statuti Gentilitii & Copia Confirmationis Cæsareæ, nebst dem Extract Hoch-Gräffl. Löwensteinischen Administrations-Vertrags / mit dem mir vorgelegten allerdings unversehrten Pacten-Buch / und vorgezeigten Stellen / de Verbo ad Verbum übereinstimmen; ein solches wird vermittelst eigenhändiger Unterschrifft und fürgedrucktem gewöhnlichen Notariat-Signet bekräfftigt / in Wertheim den 6. April. Anno Christi Sechzehenhundert Neuntzig Eins. Not. publ. An. 1691.

(L. S.)

Laurentius Scheiffelein / Aut. Cæs. Not. Publ. in Fidem juratus.

Lit. D.

Extractus eines von Hochgräfl. Löwenstein-Wertheim. Rochefort. Virnenburg an die Hoch-gräffl. Löwenstein-Wertheim. Rochefort. Cantzley ergangenen Communicati sub dato d. 29. Jan. 1691. darinnen die Requisition zu Beglobung der Stamm-Satzung / ut & Pactorum Familiæ, noch ein- vor allemahlen additâ Comminatione wiederhohlet wird.

UNd weil sich anderseits auff die dieß Orths beschehene letztere Repuisition zu Beglobung der Stamm-Satzung / ut & Pactorum Familiæ, noch der Zeit nicht anerkähret worden; als wird die Hoch-Gräffl. Mit-Herrschafft hiemit noch ein- vor allemahl deßwegen requirirt / da aber dieselbe sich dessen noch immerhin entschulden / und zudeme / was das Statutum Gentilitium & Pacta Familiæ allen Successoribus sogar præcisè & quidem sub Comminatione Pœnæ einbinden und auferlegen / sich über so vielfältig seit Anno 1672. biß hieher beschehene Requisitiones, gegen alle bessere Zuversicht noch nicht verstehen wolte; so will man solches pro præcisa negativa auff- und angenommen; die dieseitige eigene Obliegenheit coram Notario & testibus (weil es je von der andern Seiten / nach Anleitung des Statuti und der Observanz nicht will weder selbst præstirt noch acceptirt werden) zu suppliciren / hiermit feyerlich bedungen / alle Competentia juris & facti per expressum reservirt / und die Hochgräffl. Mit-Herrschafft nebenst Dero Cantzley / um Ertheilung einer Categorischen Resolution omni meliori, qua fieri posset ac deberet, modô instantissimè requirirt haben. Wertheim in Cons. den 29. Jan. 1691.

(L. S.)

Hoch-gräffl. Löwenstein-Wertheim. Virnenburg. Cantzley-Director und Räthe.

Lit.

An. 1691.

Lit. E.

Attestatum Notarii wegen beschehener Insinuation einer Antwort/ welche die Evangelisch-Wertheimische Cantzley an die Catholische Cantzley abgelassen/ de dato 5. Febr. 1691.

DAß des Hochgebohrnen Graffen und Herrn/ Herrn Eucharii Casimirs/ Graffen zu Löwenstein-Wertheim/ Virnenburg ꝛc. hochansehnliche Herren Cantzley-Director und Räthe/ mich Endes-unterzeichneten Kayserl. Notarium, in Beyseyn zweyer hierzu beruffenen Gezeugen/ Nahmens Andreas Lacorn von Löwenstein/ Hoff-Kochs/ und Kilian Bick/ Herrschafftl. Weingärtners zu Wertheim/ dato requiriret/ auff daß von Hochgräffl. Catholischer an diesseitige hochgedachte Cantzley per Notarium & testes vom 31. Mart. 1690. insinuirter Communicat. an höchstgedachte Hochgräffl. Catholische Cantzley eine Antwort/ in dreyen Documentis bestehende/ zu insinuiren/ ein solches auch Vormittag zwischen 9. und 10. Uhren bewerckstelliget/ und vom Keller/ Frantz Gropp/ angenommen/ auch alles in Beyseyn gemeldter Zeugen/ die schrifftliche/ mit dem Cantzley-Secret corroborirte Antwort/ Nachmittag zwischen 3. und 4. Uhr mir pro reciproca Insinuatione wieder zugestellt worden; ein solches wird vermittelst eigenhändiger Unterschrifft und beygedrucktem Notariat-Signet bekräfftigt. Geschehen Wertheim den 5. Febr. 1691.

(L.S.)

Laurentius Scheiffelein/
Aut. Cæs. Not. Publ. in Fidem juratus.

Lit. F.

Extractus Hochgräffl. Löwenstein-Wertheim. Rochefort. Cantzley hierauff erfolgten Gegen-Communicati, sub dato 15. Febr. st. n. 1691. die verlangte Gelobung der Stamm-Satzung betreffend.

SO viel die Gelobung der Stamm-Satzung betreffend/ da müste die jenseitige Mit-Herrschafft von selbsten gestehen/ daß sich einige Puncten darinn befindeten/ welche wegen Länge der Zeit/ auch anderer inzwischen gekommener Veränderung/ nicht mehr practicabel, weniger zu beschwehren wären. Damit nun hierinn nicht zu viel noch zu wenig geschehen möge/ und man hiernechst nicht beschuldiget werden könte/ was gelobt worden/ nach der Hand nicht gehalten zu haben.

So erkläret man sich dahin/ daß/ nachdem von beyderseits Herrschafften die Stamm-Satzung durchgangen/ das zuhalten möglich/ von dem ohnmöglich separirt/ und sodann die Gelobung darnach ein-

An. 1691.

gericht seyn wird/ selbige man diesseits zu bewerckstelligen/ willig und bereit seye. Wertheim den 15. Febr. 1691.

(L.S.)

Hoch-Gräffl. Löwenstein-Wertheim. Rochefort. Cantzler und Räthe.

Lit. G.

Extractus ferner-weiten von Hochgräffl. Löwenstein-Wertheim. Virnenburg. an die Hochgräffl. Löwenstein-Wertheim. Rochefortische Cantzley erlassenen/ und durch einen Notarium Cæs. Publ. insinuirten Recommunicati, sub dato 5. Febr. 1691. die Stamm-Satzung betreffend.

DJe Stamm-Satzung betreffend/ so findet man nichts darinnen/ daß nicht noch heut zu Tag von allen Herren könte und müste gehalten werden/ gestalten es nicht nur die hiesseitige gnädige Herrschafft jederzeit beschwohren/ sondern auch noch Anno 1672. von der Hochgräffl. Catholischen Mit-Herrschafft damahls angeordneten Fürstl. und Gräffl. Vormundschafft ordentlichen beschwohren und beglobet worden/ auch vom Hn. Graffen Ferdinand Carl dergleichen geschehen/ weiß man also der Hochgräffl. jetzigen Mit-Herrschafft vor dießmahl kein neues zu machen/ will derowegen die vorige Requisition hiemit denuò reiterirt/ und Falls man die Stammsatzung und Pacta anderseits je nicht beglobet will/ sich sein altes Primogenitur-Recht/ & quævis alia Competentia per expressum reservirt haben/ desuper semel pro semper protestando. Wertheim den 5. Febr. 1691.

(L.S.)

Hochgräfl. Löwenstein-Wertheim. Rochefort. Virnenburg. Cantzley-Director und Räthe.

Daß vorgesetzte Copia dem wahren mir vorgelegten respectivè eigenhändigen Concepten und Originalien von Wort zu Worten gleichförmig seyn; solches attestire vermittelst eigenhändiger Unterschrifft und fürgedruckten gewöhnlichen Notariat-Signet. Wertheim den 6. April. 1691.

(L.S.)

Laurentius Scheiffelein/
Aut. Cæs. Not. Publ. in Fidem juratus.

Lit.

An. 1691.

Lit. H.

Notariats-Instrument über den

Actum, da Graff Eucharius Casimir zu Löwenstein-Wertheim/ die Regierung angetretten / und die Stamm-Satzung dem Notario in die Hände gelobet / den 26. Mart. 1691.

Im Nahmen der Hochheiligen Dreyeinigkeit/ GOtt Vatter/ GOtt Sohns/ GOtt Heiligen Geistes/ Amen.

ZUwissen sey hiermit/ daß nach der Heylsamen und Gnadenreichen Geburt unsers einigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi / Sechzehenhundert Neuntzig Ein Jahr / in der vierzehenden Römer Zinß-Zahl (Indictione) bey Herrsch- und Regierung des Aller-Durchlauchtigst-Großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDI, dieses Nahmens des ersten / erwehlten Römischen Kayßers/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Königs / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Braband / Steyer / Carndten / Crayn und Lutzenburg / zu Würtenberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürsten zu Schwaben / Marggraffen des Heiligen Röm. Reichs / zu Burgau / Mähren / Ober- und Nieder-Laußnitz / Gefürsteten Graffen zu Habspurg / Tyrol / Pfyrdt / Lymburg und Görtz / Landgraffen in Elsaß / Herrn auff der Windischen Marckt / zu Portenau und Salintz &c. unsers Allergnädigsten Kayßers und Herrn &c. Ihro Kayserl. Majest. Regierungs-Reichen / des Römischen im 33/ des Böheimischen im 35. und des Hungarischen im 36. Jahr. Im Nahmen und aus gnädigen Befehl des Hochgebohrnen Graffen und Herrn / Herrn Eucharii Casimir / Graffen zu Löwenstein-Wertheim / Rochefort / Virnenburg / Montagu, Ober-Herr zu Chassepiere, Herrn zu Scharpffeneck / Breuberg / Herbimont und Neuf-Chasteau &c. Dero hochansehnlicher geheimder Rath und Cantzley-Director, der Hoch-Edle / Gestrenge nnd Hochgelehrte Herr Johann Scherbaum / durch einen expresse abgesandten Boten / und diesen anvertrauten Schreiben / mich zum Ende unterzeichneten Kayserl. offenbahren Notarium, am 23. Monaths-Tag Martii/ alten Calenders / in gewissen und Ehehafften Angelegenheiten von des Heil. Reichs befreyten Stadt Heilbronn/ nach der Hochgräffl. Residenz Wertheim zu reisen beruffen / wie nechstgesetzte Contenta besagen:

P. Præfatione.

Dieweil Illustrissimus meus desselben Notariat-Hülffe denuò benöthiget: Als wolle sich derselbe gleichbalden auffmachen / und sich des hiebey überschickenden Pferds bedienen / bey der Hieherkunfft &c. Weitere Anweisung erwarten; und ich verbleibe An. 1691.

Wertheim/ den 23. Mart. 1691.

Dessen bereitwilligster
Johann Scherbaum.

Inscriptio.

Mr. Scheiffelein, Notari Publique à Heilbronn.

IN Erweg obliegenden Notariat-Amts/ habe mich am 26. erwehnten Mertzen-Monaths / Alten Calenders / in GOttes Nahmen auff die Reise begeben / und nachdeme zu Wertheim angekommen / haben Se. Hochgräffl. Excell. am Montag / war der dreyßigste erwehnten Monaths / Vormittags um 10. Uhr / in Dero obern Residenz, sonderheitlich an dem sogenanten blauen Gemach/ dessen Fenster gegen den Mayn-Strohm sehen / in selbstiger Hochgräffl. Persohn / durch Dero bereits denominirten Geheimden Rath und Cantzley-Directorem, Tit. Herrn Doct. Johann Scherbaum / mit Zuziehung Eines Ehrwürdigen Ministerii, als Herrn Superintendenten Philipps Jacob Förtsch &c. Herrn Stadt-Pfarrers Johann Jacob Willii, Hochgräfl. ablesenden Secretarien / Herrn Sylvii Tuncker/ und Herrn Joachim Dahm / wie nicht weniger Eines Wohl-Ehrenvesten / Fürsichtigen und Wohlweisen Herrn Burgermeisters / Gerichts und Raths / Nahmens Herrn Burgermeister Johann Trübich / Johann Metzler / ältesten Stadt-Schreibers / Niclaus Feuerbachs / Johann Hermann Fleiners / Georg Eichhorns / Johann Philipp Deana / jüngern Stadt-Schreibers / Andreas Capus jüngern Burgermeisters / Michael Nooß / Johann Georg Grossen / Johann Georg Hummelen / Jeremias Baunach / Wolffgang Christoph Virnenhauers / Jacob Niclaus Neubich / Michael Bach / Johann Philipp Blatz / Michael Schmieden &c. Als zu diesem hochwichtigen Actui erforderten / nebst meiner nachgesetzten Herren Instruments-Gezeugen / Joh. Hermann Heinrich Gröber/ Med. Cand. und Johann Trüncks/ Hochgräffl. Privat-Kellers / (welche alle / was dießmahl hauptsächlich abgehandelt wird / um ein solches in bedörffenden Fall glaubwürdig attestiren zu können / nebst mir auffs genaueste zu beobachten / inständigst ersucht und erbetten) mir mündlich zu vernehmen geben zu lassen / gnädigst geruhen wollen / wasgestalten mehr höchst-ermeldte Se. Hochgräffl. Excell. vor bereits einem Jahr von der Röm. Kayserl. Majest. Veniam Ætatis erlangt / dannenhero an deme seye / die Regierung nunmehr anzutretten: sintemahl aber sich Selbe bestens erinnerten / daß der Weyland Hochgebohrne Graff und Herr / Herr Ludwig der ältere / Graff zu Löwenstein-Wertheim / Rochefort und Montagu &c. samt der Hochgebohrnen Gräffin und Frauen/ Frauen Anna / Gräffin zu Löwenstein-Wertheim &c. Gebohrne Gräffin zu Stollberg / und Königstein &c.

Hoch-

An. 1691. Hochseligen Andenckens / im Jahr Christi 1597. aus wohlbedachter Erwegung eine ohnveränderliche Stamm-Satzung auffgerichtet / auch hierzu Dero Hochgräfliche Descendenten zur ewigen Beobachtung verbunden / und daß solches Statutum Gentilitium von allen Herren beglobt- und strictissimè observirt werden solle / bey hoher Straff befohlen / als seyen Ihro Hochgräffl. Excell. nicht weniger gesinnet / dieser Stamm-Satzung endlich beyzupflichten / und dem / was darinnen und in der in Anno 1608. darauff erfolgten Kayserl. Confirmation und denen in Annis 1611. und 13. auffgerichteten Pactis Familiæ enthalten / allerdings vollkommenes Genüge zu leisten. Ob nun selbe in Hoffnung gestanden / Dero Hochgebohrnen freundlich geliebten Herrn Vetter / Herrn Maximilian Carl / Grafen zu Löwenstein-Wertheim / Rochefort ꝛc. als welche die Stamm-Satzung auch noch nicht beglobt / um solche Pari passu vorzunehmen auff öffters gethanes Ansuchen anzufrischen; hätten doch Dieselbe hierzu sich niemahlen verstehen wollen / und so gar schrifftlich erklärt / daß Sie das Statutum nicht ehender beschwören könten oder wolten: bis solches geändert seye: Indeme aber dieses Statutum Gentilitium durchaus keiner Veränderung unterworffen seye; Als wolten des Herrn Requirenten Hochgräffl. Excell. sich durch dergleichen Ausflüchten / wenigst von Leistung ihrer eigenen Obliegenheit ferners hin keines Wegs abhalten lassen / sondern seyen bereit / mit dem Notario tanquam Personæ publicæ die Eheglobung mit Hand gegebener Treu an leiblich geschwornen Eydesstatt ad manum abzulegen / wolten auch sofort den eigenhändig unterzogenen und gesiegelten Original-Revers mir extradiren / mit dem gnädigen Ersuchen / von Ihro Hochgräffl. Excellentz und zwar damit nichtes in obscuro sondern alles öffentlich geschehen möchte / in Gegenwart Eingangs ermeldten Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii, Herren Burgermeisters E. E. Gerichts und Raths / als aller hierzu erforderten und gesetzten Instruments-Bezeugen / die Beglobung abzunehmen / ein oder mehr Dero Instrumenta hierüber auszufertigen / und Ihro mitzutheilen / sonderheitlich aber dieses einzuverleiben / daß in Sr. Hochgräffl. Excell. Mächten nicht gestanden / der Hochgräffl. Mit-Herrschafft die Beglobung zu thun / und reciprocè anzunehmen weffentwegen sie wider Willen gemüssiget worden / ein solches in hoher Person coram Notario & Testibus zur Würcklichkeit zu bringen / alles mehrern Inhalts abgelesenen und mit Hochgräffl. Hand und Sigill bekräfftigten mit zugestellten Requisitions-Zettuls / welcher von Wort zu Wort also lautet:

Eucharius Casimir / Graf zu Löwenstein-Wertheim / Rochefort / Virnenburg und Montagu / Oberherr zu Chassepiere / Herr zu Scharpfeneck / Breuberg / Herbimont und Neufchasteau &c. Unsern Gruß in geneigtem Willen zuvor ꝛc. Ehrenvester / Rechtsgelahrter besonders lieber Herr Notarie &c.

Nachdeme Wir von der Römischen Kayserlichen Majestät bereits vor einem Jahr die Veniam Ætatis ausgewürcket / und daß darbey nicht unbillich erinnern / was gestalten der Weyland Hochwohlgebohrne Graf und Herr / Herr Ludwig der ältere / Graf zu Löwenstein / Wertheim / Rochefort und Montagu &c. sammt der gleich Hochwohlgebohrnen Gräfin und Frauen / Frauen Anna / Gräfin zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. gebohrne Gräfin zu Stollberg und Königstein ꝛc. Unser in GOTT ruhender Uhr-Uhr-alt Herr Vatter / und Uhr-Uhr-alt Frau Mutter / Christmilden Angedenckens / aus zeitlichem Vorbedacht und reiffer Erwegung in Anno 1597. eine stäte / immerwährende Stamm-Satzung auffgerichtet / und nicht allein Dero Söhne und Töchter / sondern auch Ihre gesammte Posteritæt und Nachkommen zu Deroselben steiffen Observantz verbunden / inmassen Unser Uhr-Groß-Groß- auch Herr Vatter / nebst Dero Herrn Gebrüdern solche wohlgemeinte Stamm-Satzung jederweilen kräfftiglich beglobet / und sie Zeit währender Dero Regierung auffrichtig und mit allen Treuen gehalten haben / und dann auch Wir Unsers eigenen Orts nicht weniger gemeint sind ermeldter Stamm-Satzung endlich beyzupflichten / und demjenigen / was darinnen und in der Anno 1608. darauff erfolgten Kayserlichen Confirmation, und denen in Annis 1611. und 13. auffgerichteten Pactis Familiæ ein vollständiges Genügen zu leisten; Als haben Wir nicht ermangelt / Uns gegen dem Hochgebohrnen Unsern freundlichen geliebten Vettern / Herrn Maximilian Carl Grafen zu Löwenstein-Wertheim / Rochefort ꝛc. nicht nur vor Unsere Person verschiedenmahl anheischig zu machen / sondern auch weil jetzt-ermeldt Unsers Vetters Liebden solch Statutum und Pacta Familiæ Ihrer seits auch noch nicht beglobt und geschworen / ein gleiches von Ihro zu verlangen: Alldieweilen jedoch Dieselbe sich darzu keines Weges verstehen / sondern solche vorher auff eine andere Ihro beliebige gantz neuere und hiebevor nie erhörte Weise eingerichtet haben wollen / und aber das Statutum Gentilitium durchaus keiner Veränderung unterworffen / sondern strictissimè zu observiren ist; So wollen Wir Uns dergleichen Ausflüchten von Leistung Unserer eigenen Schuldigkeit nicht länger abhalten lassen / sondern seynd in Gottes Namen entschlossen / sothane Beglobung in Euere des Herrn Notarii, als einer von der Römis. Kayserl. Majestät ꝛc. authentisirten Personæ Publicæ Hand / an leiblich geschwornen Eydesstatt abzustatten / und die gewöhnliche Reversales unter eigener Gräflicher Hand und Sigel auszustellen / mit dem Ersuchen / Ihr solche Beglobung also von Uns empfangen und annehmen / darüber ein oder mehr Instrumenta publica verfertigen und denen zugleich inseriren wollet / was massen in Unsern Mächten nicht beruhet habe / mehrermeldt Unsers Herrn Vetters Liebden wie Wir wol gewünschet hätten / die Beglobung zu thun / dieweil sie laut der sub Lit. A. B. C. befindlicher wiederhohlten Requisition und in Originalibus hierbey liegenden Resolutionen, weder die Pacta und Stamm-Satzung selbsten beschworen / noch von Uns annehmen wollen / und wir dahero wider Unsern Willen gezwungen worden / wenigst Unserer propre Schuldigkeit coram Notario & Testibus Satisfaction zuthun /

An. 1691. & hoc cum expressa Reservatione Jurium quorumvis Competentium. Euch Euers tragenden Notariat-Amts hiermit erinnernde. Wertheim den 30. Martii Anno 1691.

Eucharius Casimir Graf zu Löwenstein-Wertheim.

(L.S.)

Folgen in præmissa Requisitione allegirte Beylagen Lit. A. B. & C.

Lit. A. 1.

Extract eines von Seiten Hochgräfl. Löwenstein-Wertheim Virnenburg. an anderseitig Hochgräfl. Rochenfort. Cantzley beschehenen Communicati sub dato 29. Januar. 1691. die Requisition zu Beglobung der Stamm-Satzung / wie auch Pactorum Familiæ betreffend.

UNd weil sich anderseits auff die diß Orts beschehene letztere Requisition zu Beglobung der Stamm-Satzung ut & Pactorum Familiæ noch der Zeit nicht anerkläret worden / als wird die Hochgräfl. Mit-Herrschafft hiermit noch ein-vor allemahl deßwegen requirirt / da aber Dieselbe sich dessen noch immerhin entschütten / und zu deme / was das Statutum Gentilitium & Pacta Familiæ allen Successoribus so gar præcisè & quidem sub Comminatione Pœnæ einbinden und aufferlegen / sich über so vielfältig seit Anno 1679. bis hieher beschehene Requisitiones gegen alle bessere Zuversicht noch nicht verstehen wolte; So will man solches pro præcisa negativa auff- und angenommen / die disseitige eigene Obliegenheit coram Notario & Testibus (weil es je von der andern Seiten / nach Anleitung des Statuti und der Observantz nicht will weder selbst præstirt noch acceptirt werden) zu Suppliren hiermit feyerlich bedungen / alle Competentia Juris & facti per expressum reservirt / und die Hochgräffl. Mit-Herrschafft benebenst der Cantzley um Ertheilung einer categorischen Resolution omni meliori quo fieri posset ac deberet modo instantissimè requirirt haben. Wertheim in Const. den 24. Jan. 1691.

(L.S.)

Hochgräfl. Löwenstein-Wertheim. Virnenburgis. Cantzley Director und Räthe.

Lit. (A.) 2.

Notariats-Attestat wegen Insinuation vorstehenden Communicati, sub dato 5. Febr. 1691.

DAß des Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Eucharii Casimiren Grafen zu Löwenstein-Wertheim / Virnenburg ꝛc. Hochansehnliche Herren Cantzley-Director und Räthe mich Endes unterzeichneten Kayserl. Notarium in Beyseyn zweyer hierzu beruffener Gezeugen / Namens Andreas Lacorn von Löwenstein / Hof-Kochs / und Kilian Bück / Herrschafftlichen Weingärtners zu Wertheim / dato requirirt / auff daß von Hochgräffl. Catholischer ohne disseitige Hochgräffl. Cantzley / per Notarium & Testes, vom 31. Martii 1690. insinuirte Communicat an höchstgedachte Hochgräffl. Catholische Cantzley eine Antwort / in dreyen Documentis bestehende zu insinuiren / ein solches auch Vormittag zwischen neun und zehen Uhr bewerckstelligt / und vom Keller Herrn Frantz Gropp angenommen / auch alles in Beyseyn gemeldter Gezeugen die Schrifftliche mit dem Cantzley-Secret corroborirte Antwort Nachmittag zwischen 3. und 4. Uhr / mir pro reciproca Insinuatione wieder zugestellet worden; Solches wird vermittelst eigenhändiger Unterschrifft und beygedrucktem gewöhnlichen Notariat-Signet bekräfftiget. Geschehen Wertheim am 5. Febr. 1691.

(L.S.)

Laurentius Scheiffelein Aut. Cæs. Not. Publ. in fidem juratus.

Lit. (B.)

Extract anderseitig Hochgräfflich-Rochefort. Cantzley auff obige Requisition erfolgten Gegen-Communicati sub dato 15. Febr. st. n. 1691. die verlangte Gelobung der Stamm-Satzung betreffend.

SOviel die Gelobung der Stammsatzung betrifft / da müste die jenseitige Mit-Herrschafft von selbsten gestehen / daß sich einige Puncten darinnen befindetrn / welche wegen Länge der Zeit auch anderer inzwischen gekommener Veränderung nicht mehr practicable weniger zu beschwören wären. Damit nun hierinnen nicht zuviel noch zu wenig geschehen möge / und man hiernechst nicht beschuldiget werden könte / was gelobt worden / nach der Hand nicht gehalten zu haben. So erklärt man sich dahin / daß nachdeme von beyderseits Herrschafften die Staminsatzung durchgangen / das zu halten Mögliche von dem Unmöglichen separirt und sodann die Gelobung darnach eingerichtet seyn wird / selbige man disseits zu bewerckstelligen willig und bereit seye. Wertheim den 15. Febr. 1691.

(L.S.)

Hochgräfl. Löwenstein-Wertheim. Rochefort. Cantzler und Räthe.

Lit. (C.)

Extractus anderweitig von Hochgräffl. Löwenstein-Wertheim-Virnenburgis. zur Hochgräfl. Löwenstein-Wertheim. Rochefort. Cantzley erfolgten / und durch mich Notarium insinuirten Re-Communicati sub dato 5. Febr. 1691. in ead. materia.

DJe Stamm-satzung betreffend findet man nichts darinnen / daß nicht noch heut zu tag

von

An. 1691. von allen Herren könte und müsse gehalten werden / gestalten es nicht nur die hieseitige gnädige Herrschafft jederzeit beschworen / sondern auch noch Anno 1672. von der Hochgräfl. Catholischen Mit-Herrschafft damahls anverordneten Fürstl. und Gräfl. Vormundschafft ordentlich beschworen und beglobt worden / auch von Herrn Graf Ferdinandt Carl dergleichen geschehen / weiß man also der Hochgräfl. jetzigen Mit-Herrschafft vor dißmahlen kein Neues zu machen / will derowegen die vorige Requisition hiemit denuo reiterirt- und fals man die Stamm-Satzung und Pacta anderseits je nicht begloben will / sich sein altes Primogenitur-Recht & quævis alia Competentia per expressum reservirt haben / desuper semel pro semper protestando. Wertheim den 5. Febr. 1691.

(L. S.)

Hochgräffl. Löwenstein-Wertheim. Rochefortische Virnenburgl. Cantzley-Director und Räthe.

HJerauff nun habe aus obhabenden Notariat-Pflichten gegen Hochged. Ihrer Hochgräfl. Exc. ꝛc. Dero gethaner Requisition unterthänigste Folge zu leisten mich erklärt und Seine Hochgräfl. Excell. gefragt: Ob Sie gnädig gesinnet seyn / demjenigen / was Dero hochansehnlicher Geheimer Rath und Cantzley-Director besagter massen angebracht / öffentlich alles und per modum Requisitionis mir eigenhändigen lassen / beyzupflichten / das Statutum Gentilitium und Pacta Familiæ vermittelst Hand-Treu an kräfftigen Eydes statt / gleich Ihro in GOtt ruhende Ascendentes gethan / zu begloben / und zu solchem Ende die mit Hochgräfl. Hand und Sigill bekräfftigte Reversales von sich zu stellen und publiciren zu lassen? Welches Höchstged. Seine Hochgräfl. Excell. mit Ja beantwortet / und haben Dieselbe jetzt-ernennte Reversales, welche nachgesetzt sind / von sich gegeben / nach wiederholter Requisition umstehender sämmtlicher Herren Gezeugen selbe öffentlich ablesen lassen / und darauff das Statutum Gentilitium & Pacta Familiæ sub Lit. D. vermittelst mir gegebener Hand Treu an Eydesstatt klar und deutlich beglobt.

Lit. D.

Herrn Eucharii Casimirs / Grafens zu Wertheim Reversalien, wegen gelobten Statuti Gentilitii, & Pactorum Familiæ, de dato 30. Mart. 1691.

WIr Eucharius Casimir / Graf zu Löwenstein-Wertheim / Rochefort / Virnenburg und Montagu, Ober-Herr zu Chaslepiere, Herr zu Scharpffeneck / Breuberg / Herbimont und Neufchasteau, &c. Urkunden und bekennen hiermit; als Weyland der Hochwohlgebohrne unser Uhr-Uhr-alt Herr Vatter / Herr Ludwig der ältere Graf zu Löwenstein-Wertheim / Rochefort und Montagu, Herr zu Scharpffeneck / Breuberg ꝛc. Beneben der auch Hochwohlgebohrnen Unserer Uhr-Uhr-alt Frau Mutter / Frauen Anna / Gräfin zu Löwenstein und Wertheim ꝛc. Gebohrner Gräfin zu Stollberg und Königstein / beyder Christmilder Gedächtnus / aus treuhertziger Wohlmeinung / und deren denen Illustribus Personis zugelassenen Vollmacht in Anno 1597. auff Uns / Unsern Namen und Stammen Löwenstein / mit einhelligem gesammten Rath / Belieben und zeitlicher Vorbetrachtung auffgerichtet gesetzt und verordnet haben / welches von Wort zu Wort also lautet:

WIr Ludwig / Graf zu Löwenstein-Wertheim / Herr zu Scharpffeneck und Breuberg / und Wir Anna Gräfin zu Stollberg und Königstein / Sr. Liebd. Ehegemahl / Urkunden hiemit offentlich / als Wir mit danckbarem Gemüth erwogen ꝛc. und / sich endet: Wie Wir dann zu dessen mehrern Urkund und Gezeugnuß / solch Unser Stammen und Geschlecht-Satzung mit eigenen Händen unterschrieben auch anhangenden Insiegeln und Secreten bekräfftigen lassen / zu Breuburg den 28. Junii / als man nach Christi Geburt zehlet ein tausend fünffhundert neuntzig und sieben Jahr: Daß obgeschriebenes Statutum Gentilitium mit vorgangenem zeitlichem Rath und Bedacht verfasset / und bey Unsern Leibes-Erben und Erbens-Erben hinführo und so lang von Uns und Unserer Gemahlin abkommender Gräflicher Stamm und Namen in Würden und Wesen / stät / fest und unverbrüchlich zu halten / Unser gantzer und ernstlicher Befehl / Will und Meinung seye / das bezeugen Wir mit unser eignen Handschrifft und anhangenden Insiegeln.

Ludwig Graf zu Löwenstein.

Deßgleichen bekennen Wir auch / daß es mit Unserem Rath / Wissen / Willen und Belieben geschehen / und also Unser unveränderlich Gemüth und Meinung seye.

Anna / Gräfin zu Löwenstein / gebohrne Gräfin zu Stollberg ꝛc.

WEil dann Wir Eucharius Casimir / Graf zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Erkennen und bekennen müssen / daß wohlermeldter Unserer Uhr-Uhr-alt Herrn Vatters und Uhr-Uhr-alt Frau Mutter wohlmeinende und bedächtliche Disposition nicht allein zur Erhaltung Brüderlicher Einigkeit und vertraulicher Zusammen-Satzung / sondern auch zu Unsern und Unserer nachkommenden Leibs-Lehens-Erben / und des Gräflichen Stammes Löwenstein wohlfährigem Auffnehmen Vermehren und Erweitern gemeint / derowegen es denen Göttlichen-so dann beschriebenen Lehen-Rechten gemäß / auch in Ansehe- und Betrachtung vieler anderer Fürstl. und Gräfl. Erb- und Brüder-Einigung dem allgemeinen politischen Wesen zu guten / im Reich teutscher Nation gebräuchüblich und von Alters herkommen; Also seyn Wir von Unserm Uhr-Uhr-alt Herrn Vattern und Uhr-Uhr-alt Frau Mutter wohlseligen auffgerichten und von Weyland denen Hochwohlgebohrnen Herrn Christoph Ludwigen und Herrn Friederichen Ludwigen / auch Herrn Ludwig Ernsten / Grafen zu Löwenstein / Wertheim ꝛc. Unsern geliebten respectivè Uhr-Groß- und Herrn Vatter seligen mit Hand und Siegel approbirtem Statuto Gentilitio,

An. 1691. in allen dessen Clausuln, Dispositionen und Inhalt / ingleichen gehorsamlich zu geleben / und Unsers Theils ohnverweigerliche redliche und auffrichtige Vollziehung zu thun / willig erbietig und schuldig. Wie wir dann hierum bey Unsern Gräffl. Würden / Ehren und Worten für Uns und alle unsere eheliche Leibes-Erben / und Erbens-Erben versprochen / verheissen / gelobt und zusagen / dem obgeschriebenen Statuto Gentilitio in allen seinen Puncten, Inhalt und Clausulen hinführo und als lang Unser Stamm und Namen / deren von wohlgedachten Unsern Uhr-Uhr-alt Herrn Vattern / und Uhr-Uhr-alt Frau Mutter abkommenden Grafen von Löwenstein im Stand / Wesen und Würden seye / mit steiffer unverruckter Vollziehung gehorsamlich zu geleben / und nicht allein zu deren zu Unsern Lebzeiten sondern auch allen andern bey Unsern Nachkommen und Leibs-Erben zutragenden Fällen / mit Brüderlicher- und gleicher Vererb- und Abtheilung deren von Unseren Uhr-Uhr-alt Herrn Vattern und Uhr-Uhr-alt Frau Mutter herrührend- und cedirten Graf- und Herrschafften / nicht weniger als der Hintertreibung / solcher von Ihro Liebd. Liebd. erbothenen Alienation, Beschwerung oder übermässigen Schulden-Lasts / wie auch in Ausfertigung-Bestatt- und Erhaltung der Gräffl. Löwensteinis. Töchter / deßgleichen in Unser oder Unserer Männlichen Leibs-Erben Gemahlin Morgengab / Wittum sitzen und verweisen / demselben als einem immerwährenden Statuto, Gesetz und Stamm-Ordnung und Worten übergeben / und dermassen verbunden daß alle aus den darinn specificirten Puncten, zwischen Uns Brüder und Vättern erwachsene Irrungen / nach Ausweisung dessen Buchstäblichen Inhalts und klaren Verstands / in- und ausser Rechts sollen gerichtet / entschieden und vertragen / aus dessen rechtliche Erkandtnuß oder gütliches Vergleichen in allen deren Würckungen / Würden und Kräfften seyn und erhalten werden / als ob sie den gemeinen Rechten nach decidirt und beygelegt worden: Wie wir Uns dann nicht allein solcher beschriebenen gemeinen Rechten (so vielleicht wegen Ausschliessung Weiblicher Succession und verbothener Alienation oder willkührliche Verenckirung Unserer gemeinen Stamm-Güter / dem blossen Ansehen und Vermuthen nach / vielged. Unserm Statuto zuwieder gehalten möchten werden) hiemit für Uns und alle Unsere nachfolgende Leibes-Erben / wissentlich verzeihen / sondern auch noch ferners verbunden / da Wir selbst Einer oder Ander aus Unsern der Grafen von Löwenstein Mittel / oder auch Unsere eheliche Leibes-Erben / es seyen gleich Söhne oder Töchter / sich (ohne Betracht- oder Ansehung deren von offt wohlermeldten Unsern Uhr-Uhr-alt Herrn Vattern und Uhr-Uhr-alt Frau Mutter beygesetzten Verpœn, auch verdienter Ausschliessung und Verwürckung aller deren von Ihr Liebd. Liebd. herrührenden Haab und Güter) denselben ohngehorsamlicher und freventlicher Weiß / in einem oder allen Puncten wiedersetzen / und über wohlmeinendes Vermachen nicht geleben / sondern durch desselben Wiederfechten oder Verachten sein eigennützig oder vortheilhafftiges Gesuch von Unserm gemeinen Besten und Wohlfahrt solte præferiren und vorziehen / daß Wir Uns oder Unsere Erben Deroselben Contravention im wenigsten nicht beyfällig machen / oder an diesem Unserm gesetzten Werck hintern oder irren lassen / sondern mit gehabtem Rath / gemeinem Zuthun / Unkosten und Verlag durch rechtliche oder andere zulässige Mittel abschaffen / wehren oder verhüten wollen / damit solches Statutum bey Würden und Kräfften / und darinn ermeldte Graf- und Herrschafften bey Unserm Stamm und nachfolgenden Männlichen Leibes-Erben erhalten werden; und ob gleich deren Confirmatio nicht bey allen Lehen-Herren erlangt / sondern von Einem oder dem andern verweigert worden / solche nicht verloschen oder auffgehaben / sondern von Uns und Unsern Erben auch selbigen Falls und so viel Uns oder die Unserigen betrifft / jedennoch in vollständigem Wesen verbleiben / und kräfftiglich gehalten werden / nicht anderst / als ob Wir selbsten wegen deren ohne das in Lehen-Rechten verbottenen Alienation-Verpfänd- oder Beschwerungen zwischen Uns contrahirt / gehandelt und geschlossen hätten / und solches um soviel mehr / weil das Statutum zu ebenmässigem End vermeinet / und keinen Lehen-Herrn / zu præjudicirlichem Vorgriff / Veränder- oder Verderbung der Lehen / sondern wegen deren Auffnehmen und Bessern auch gleichmässiger Succession Deroselben Posteritat und Männlichen Leibes-Erben von Unsern Uhr-Uhr-alt Herrn Vatter / und Uhr-Uhr-alt Frau Mutter gerichtet / die ohne das neben dem auch Hochwohlgebohrnen Unsern freundlichen lieben Vettern Grafen zu Löwenstein und Wertheim / von Natur und Billigkeit Ihrer Liebd. Liebd. rechtmässige und einige Lehens Folger seyn und bleiben sollen / wie Wir Uns dann hierüber aller und jeder Exceptionen, rechtlichen Behülff oder Ausflüchten / wie sie gleich Namen haben / oder Uns auch Unsern Leibes-Erben zu gutem und Wiedertreibung des obgeschriebenen Statuti Gentilitii erdacht und fürgeschützt werden mögen / hiemit und als ob Sie alle hierinnen specificiret und benahmset / wissentlich verzichen und begeben; Derenthalben solches alles stät / fest und unverbrüchlich zu halten / Wir für Uns und Unsere Leibs-Erben dem Hochgebohrnen Unserm freundlichen geliebten Herrn Vettern Maximilian Carl / Grafen zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. wann Seine Liebd. dieser Erbeinigung gleich Uns hätten endlich beypflichten wollen / gantz gerne reciprocè gelobt haben wolten / nachdeme jedoch Se. Liebd. sich Ihres Orts zur selbst Beglob- und Annehmung nicht verstehen wollen / dem Ehrenvesten Rechtsgelehrten Laurentio Scheiffeln / offenbahren Kayserl. Notario, mit Handgegebenen Treuen / an leiblichen geschwornen Eydes statt verheissen und zugesagt / auch zu dessen mehrer Urkund im Gezeugnuß diese Unsere Reversirung mit Unser Handschrifft und Ring-Pitschafft bekräfftiget. An. 1691.

Geschehen zu Wertheim den 30. Monats-Tag Martii, als man zehlt nach unsers Erlösers und Heilands Christi Geburt sechzehenhundert neuntzig und ein Jahr.

L. S.

EUCHARIUS Casimir / Graff zu Wertheim.

Nach-

An. 1691. NAchdeme nun Se. Hochgräffl. Excell. die respectivè umstehende Herren / Geheimder Rath und Cantzley-Director &c. Ein Hoch-Ehrwürdig Ministerium, Herren Secretarii, Burgermeister / Gericht und Rath / nebst denen Herren Instruments-Gezeugen und mir / zu angetrettener Regierung den wohlgemeynten Göttlichen Beystand und Glück-Wunsch abgeleget; als hat sich dieser gantze Actus geendet.

Geschehen seynd diese Ding / im Jahr / Indiction, Kayserl. Regierung / Tag-Zeit / Stund / Orth und Gezeugen-Gegenwart / wie bereits gemeldet ist.

Und dieweilen ich Laurentius Scheiffelein / Kayserl. Notarius, bey vorgewesener Beruffung / Proposition, Ablesung der Requisition, derer / wie auch ausgelieferter und abgelesenen Reversalien Einhändigung / Frage / Antwort / empfangener Hand-Treu an Eydes statt / Requisition der Herren Gezeugen / und also dem gantzen Actui persöhnlich beygewohnet; als habe hierüber gnäd. verlangtes Instrumentum auffgerichtet / in die Form gebracht / mit eigener Hand geschrieben / auch mit meiner Unterschrifft und beygedrucktem gewöhnlichen Notariat-Signet bekräfftiget / ad hoc specialiter decenti modo requisitus.

(L. S.)

Laurentius Scheiffelein /
Not. Publ. in Fidem juratus.

Lit. I.

Gräfflich Löwenstein-Wertheim. Rochefort. Cantzler und Räthe Protestation wegen der von Graff Euchario Casimir / coram Notario beschehener Gelobung der Stamm-Satzung / de dato 9. April. 1691.

MIt Verwunderung hat man heutigen Vormittag vernehmen müssen / daß die jenseitige Hochgräffl. Mit-Herrschafft obtentâ Veniâ Ætatis, und weilen man sich ex hâc parte zu Gelobung der Stamm-Satzung / auff beschehene Requisition biß dato nicht habe erklähren wollen / Burgermeister und Rath allhier auff die Cantzley habe bescheiden / und denselben vortragen lassen / daß sie als gedrungen hören und sehen sollen / wie des Herrn Graffen Eucharii Casimirs Hochgräffl. Gnad. einem Notario Cæsareo Publico, die Stamm-Satzung angeloben thue / und solches gleichsam in Contumaciam unsers Gnädigen Graffen und Herrn.

Wann nun aber solches übel ausgesonnenes procedere denen Pactis Familiæ, und den zwischen beyden Hochgräffl. Linien biß-hero observirten Herkommen (Krafft welchen den ältesten regierenden Herrn von den jüngern allemahl zum ersten die Gelöbnüß geschehen muß) allerdings zuwider laufft / auch die diesseitige Hochgräff. Mit-Herrschafft mit Grund der Warheit keiner Contumaciæ beschuldiget werden kan; als welche sich zu Gelobung all des jenigen / so pro hic & nunc zu halten möglich ist / und durch die offerirte Zusammensetzung beyderseits Deputirten vorhero gar leichtlich untersucht werden könte / schrifftlich erbotten / sich dießfalls auff die beschehene Com- und Recommunicationes geliebter Kürtze halber beziehend / und solches zwar aus dieser vor GOtt und der gantzen ehrbahren Welt löbl. Motivo besser zu seyn / vorhero reifflich zu überlegen / was man nicht allein geloben / sondern auch halten könne / als insgemein geloben / so man ex post weder halten kan / noch zu halten gemeynt ist; als thut man wider solches eiteles / præcipitirtes und ungereimtes / einem Notario beschehenes Geloben / nicht allein solenniter protestiren / und solches vor null und unkräfftig erklähren / sondern auch im übrigen sich alle Competentia juris dagegen per expressum hiemit reserviren und vorbehalten. Sign. Wertheim den 9. April. 1691.

(L.S.)

Hochgräfl. Löwenstein-Wertheim. Rochefort. Cantzler und Räthe.

Daß fürgesetzte Copia seinem wahren Original von Wort zu Wort gleichlautend seye / bezeugt mit eigener Hand-Unterschrifft und beygefügtem Notariat-Signet, in Wertheim am 8. April. 1691.

L.S.

Laurentius Scheiffelein /
Aut. Cæs. Not. Publ. in Fidem juratus & Adv.

Lit. K.

Copia Reprotestationis sub dato 1. April. 1691.

ES ist gantz unnöthig / daß man sich anderseits verwundere / warum der Hochgebohrne unser Gn. Graff und Herr / nach vielmahligen umsonst geschehenen Requisitionen / daß doch die Hochgräffl. Mit-Herrschafft die Stamm-Satzung begloben / und dergleichen von unserer Gn. Mit-Herrschafft reciprocè gewärtig seyn möchte / sich gemüßiget funden / am 30. Mart. die Stamm-Satzung einem Notario in die Hände zu begloben; dann wann man anderseits sich ad præstationem præstandorum hätte selbsten einverstanden / und nicht dergleichen Ausflüchten / wider die Stamm-Satzung novo planè & hactenus inaudito exemplo fürgekehret / so hätte Illustrissimus noster, deme gleichwohlen nicht zuzumuthen ist / sich durch anderer so unnöthig formirende Exceptiones, an Beobachtung ihrer eigenen Schuldigkeit / noch länger behindern zu lassen / nicht nöthig gehabt / solchen

An. 1691. Actum coram Notario zu verrichten. Was von dem Herkommen gemeldet wird / daß nemlich dem ältesten regierenden Herrn von dem jüngern allemahl die Beglobung geschehen solle / ist nicht anderster wahr / als wann der älteste die Stamm-Satzung selbsten beglobet hat / weil nun dieses anderseits noch nicht beschehen / auch auff verschiedene Requisitiones nicht geschehen wollen / so hat man nothwendig solches coram Notario tanquam personâ publicâ verrichten müssen / und zwar hat man solches nicht in der Stille / sondern publicè und in Gegenwart vieler Personen / und sonderlich des Stadt-Raths gethan. Es ist zwar in dem anderseitigen Communicato auff eine Aenderung der Stamm-Satzung angetragen worden; alldieweilen aber diese dermassen præcis- und strictissimè observationis ist / daß solche nicht kan oder darff geändert werden / zumahlen die anderseitig Fürstl. und Gräfft. Vormundschafften solche noch in Anno 1672. da eben der Status gewesen / wie auff diese Stund / würcklich beschwohren / und von keiner Aenderung nicht das geringste geandet hat / so wurde im diesseitigen letztern Recommunicato expresè gemeldet / daß man / weil die Stamm-Satzung der Hochgräfl. Mit-Herrschafften / Herrn Vattern / Frau Mutter und übriger Fürstl. Vormundschafften / wie auch Dero Groß-Herr Vattern gut genug gewesen / sie Deroselben auch gut genug seyn müste / und man Ihro nun kein neues machen könte / welches Recommunicatum dann ohnbeantwortet geblieben / und zugleich das schon am 29. Januarii jüngsthin intimirte Vorhaben / die Beglobung coram Notario & testibus vorzunehmen tacendo approbiret worden ist. Und kommt nun eben heraus / warum man anderseits die Stamm-Satzung und Verträge zu begloben so lange differiret hat / »weil man nemlich / wie ihre »eigene Formalia lauten / weder das eine noch das »andere zu halten gemeynt ist / und der leidige Ef»fectus es biß dato genugsam gewiesen hat. Gleichwie nun aber dargegen quàm solennissimè protestirt / & quævis competentia per expressum reservirt werden / also läst man sich an das anderseitige unbefugte protestiren und respectivè anmulliren nicht binden / sondern will sothane Protestation, als von einem Orth herkommend / da man selbsten weder die Præstanda præstirt hat / noch zu præstiren gemeynt / und warhafftig in Contumacia constituirt ist / hiermit reprotestando wieder zurück gegeben haben. Und weil die Beglobung der Stammsatzung und Verträge die eintzige Thür ist / zur Erbhuldigung zu gelangen; als hat man auch nach vorgangener Beglobung solche gestrigen Tags von gemeinschafftlichen Bedienten / dem Rath / gesamter Burgerschafft und Laudmann recht- und wohlbefugter Weise eingenommen / und will auch die dargegen eingewandte / im höchsten Grad unbefugte Protestation, gleichfalls reprotestando, wie zwar gestern auch schon geschehen / wieder zurück gegeben haben. Wertheim den 1. April. 1691.

(L. S.)

Hochgräfl. Löwenstein-Wertheim. Rochefort- Virnenburgische Cantzley-Director und Räthe.

Daß obige Copia dem wahren mir An. 1691. vorgewiesenen und abgelesenen Concept von Wort zu Worten allerdings gleichlautend seye; wird Krafft eigenhändiger Unterschrifft und beygefügtem gewöhnlichen Notariat-Signet bekräfftigt / in Wertheim am 6. April. 1691.

(L. S.)

Laurentius Scheiffelein / Aut. Cæs. Not. Publ. in Fidem juratus.

Lit. L.

Das in dem Memoriali angezogene Responsum Facultatis juridic. Giessens. in puncto Statuti Gentilitii, & Pactorum Familiæ, den 30. Jún. 1691.

Species Facti.

EIn gewisser Cavallier / Lucius genant / Herr zu N. heyrathet eine Dame, Nahmens Mariam, und mit derselben bekommt er unterschiedliche Güther / welche mit A. B. C. D. & E. marquiret werden / jedoch die letztere vier allein zur Halbscheid / dann ihre Schwester Ilis besaß die andere Halbscheid.

Obige Eheleuthe hatten unterschiedliche Söhne / deren erstgebohrner Antonius, der andere Sigismundus, der dritte Eberhardus, der vierdte und letzt-gebohrne Ulricus geheissen / wovon nur der erste und letzte Erben gehabt / die zwey mittlere aber Anno 1635. & 36. ohne Erben gestorben.

Dicti Conjuges richten ein Statutum Gentilitium auff / worinnen sie das sonst in ihrem Hauß üblich gewesene Jus Primogenituræ auffheben / hingegen daß alle Söhne in gleiche Theile succediren / ihren Schwestern de certâ dote prospiciren / und das Jus Primogenituræ nicht wieder auffheben / sondern allezeit auff alle ihre Erben in obigen Güthern nicht anderst als ex æquis portionibus succediren / oder da einer darwider handeln würde / aller von ihrer Statuenten Mittel herkommender Erbschafft verlustigt seyn solle / befehlen / wie sich dann die jungere Söhne zu diesem Statuto gleichbalden juratò verbunden haben / welches Statutum von damahliger Kayserl. Majest. confirmirt worden / mit der angehängten nahmhafften Pön / daß welcher dieß Statutum nicht begloben oder demselben sonsten contraveniren würde / von denen Fructibus des Guthes A. als Königlichen Böhmischen Lehens / solte durch die andern ausgeschlossen werden / biß er demselben vollständig würde pariret haben.

Maria stirbt Anno 1607. mit Hinterlassung ihres Ehe-Herrn und obgemeldter vier Söhne / Lucius aber kommt Anno 1611. auch zu sterben / dessen Söhne dann bald hernach zusammen getretten / der Succession halber sich zu bereden: Weil aber die zwey älteste / Antonius und Sigismundus, mit dem

Guth

An. 1691. Guth N. allein belehnet / die jüngere aber / nemlich Eberhardus und Ulricus davon excludirt gewesen / so wolten diese ein anders Æquivalent oder Recompens dafür haben. So in einer Interims Abnutzung der halben Güther B. C. D. E. & F. bestunde / deren diese so lang und viel / biß sie mit dem Guth N. auch würden belehnet seyn / allein geniessen / hingegen die 2. ältere Brüder das ihnen belehnte Guth auch allein benützen solten. Darüber wurde ein Recess am 9. Jul. 1611. begriffen / welcher / weil er von Interims Anweisung eine und anderer Herrschafften handelt / der Interims-Recess genennet wurde. Es war auch hierinnen dem erstgebohrnen Bruder Antonio, der sich vivente Patre zu Auffhebung der Primogenitur nicht verstehen wöllen / zugleich auffgebürdet / das Statutum gleich ihnen beyden / zu beschwehren / wie ihm dann die jüngere so lang und viel von den Nutzungen des Guths A. excludirt haben / biß er das Statutum auch zu begloben bezwungen worden. In diesem Interims-Recess, worunter war unter andern verglichen / daß / wann sich in währender Zeit dieses Interims-Genusses bey denen Gütern C. D. E. & F. ein Anfall begeben würde / solcher denen dahin ad interim assignirten beyden jüngern Gebrüdern / quoad Fructus, auch allein zu gehen / das Eigenthum aber einen jeden pro quotâ filiali verbleiben solte. Auff gleiche Weiß solten auch die jenigen Anfälle / welche sich bey dem Guth N. begeben möchten / von denen dorthin assignirten ältern Gebrüdern / gleichfalls alleinig genutzt / die Proprietas aber nicht weniger einem jeden pro rata successionis zugetheilt werden / aber wegen des Guths A. wurde disponirt / daß weilen dasselbe aus höch-erheblichen Ursachen nicht könte vertheilet / solches unter den gesamten Brüdern in communione pro indivisô auff 7. Jahr lang (welche jedoch quamdiu Causæ Communionis inductivæ non cessarent, solten können prorogirt / & non nisi omnibus consentientibus, daraus geschritten werden / wie dann sothane Communion, quia causæ istæ nondum cessant, nun biß ins 80ste Jahr gedauret hat) administriret / auch darüber ein gewisser Administrations-Vertrag mit nechstem auffgerichtet werden. Inmassen solcher am 10. Octobr. gemeldten 1611. Jahrs gleichfalls zum Stand gebracht worden. Darunter war unter andern der Religion halben ausdrücklichen versehen / daß die in denen beyden Güthern A. & B. gemäß / der Aug. Confeßion wohl eingeführte Religions- und Kirchen-Ordnung von allen Herren kräfftigst manutenirt / und von keinen derselben nichts eigenmächtig darinnen immutiret werden solle oder dörffe / weil auch der / denen jüngern Gebrüdern / zum Recompens und Æquivalent assignirte Interims-Genuß der halben Güther B. C. D. E. & F. ohnedem allzufett gewesen / und sichs dahero angelassen / daß die jüngere Gebrüdere die Mit-Belehnung über das Guth N. beym Lehen-Hoff nicht mit Ernst suchen / sondern lieber immerhin unbelehnt bleiben / als diesen süssen interims-Genuß würden quitiren wollen / solches aber eine allzugrosse Inæqualität und Læsion nach sich ziehen thäte / so wurde dem Administrations-Vertrag nahmentlich einverleibet / daß die Brüder insgesamt auff die Mit-Belehnung mit allen Ernst treiben / und wann sie solche gleich nicht erhalten / sondern der Lehen-Hoff einr abschlägige Antwort ertheilen würde / nichts destoweniger eine durchgehende Erb- und Grund-Theilung aller Güther ungesaumt vorgenommen / und alle Inæqualität und unbilliger Vortheil auffgehoben werden solte. Wie nun die Worte des Interims-Recess so lang und viel / biß die jüngern Brüder auch belehnt / hierdurch mercklich limitiret worden / also und da Anno 1618. von dem Lehen-Hoff eine gantz præcisa negativa ausgefallen / haben die beyde ältere H. H. Gebrüdere noch hâc ipsô Annô ad Judicium Familiæ herciscundæ provociret. Weil aber der Interims-Genuß ohne dem schon allzufett / und disproportionirt gegen dem Guth N. gewesen / und noch über dieß durch tödtliches Ableiben ihrer Materteræ Isidis, welche / wie Eingangs gemeldt / die Güther C. D. E. & F. zur Halbscheid innen gehabt / indem sie gleich im ersten Jahr nach auffgerichtetem Recess benantlich Anno 1612. ohne Erben gestorben / noch darzu dem Interims-Recess zufolge um das alterum tantum vergrössert worden / so hat dieser allzufette Übergenuß nicht zugeben wollen / daß sich die jüngere zur durchgehenden Haupt- und Grund-Theilung aller Güther verstanden hätten / hiedurch aber sind die ältere zwey Gebrüder veranlast worden / die Sach am Kayserl. Hoff klagbar anzubringen. Wiewohl nun vier unterschiedene Kayserliche Commissiones, zu Vornehmung der Grund-Theilung / zwar angeordnet worden / so hat doch des ultimò geniti Ulrici Posterität dieselbe allezeit schimpfflich eludirt / also / daß des primogeniti Antonii Posterität biß auff diesen heutigen Tag / ohnerachtet unterdessen der Lehen-Hoff / so die jüngere beyde Brüdere vorher nie belehnen wollen / sich nach der Hand erweichen lassen / und diese nicht weniger / als die ältere ad simultaneam investituram würcklich admittiret hat / nicht nur an obigen fünff Herrschafften B. C. D. E. & F. gar nichts innen hat / sondern sich noch über dieses / um den andern Anfall (welcher sich Anno 1623. durch Absterben Bernhardi, eines Agnaten / an der N. Seiten begeben / und zwey gantze Herrschafften G. & H. nebenst einen Antheil an N. importirt / und vermög des Interims-Recessus denen auff das Guth N. assignirten 2. ältern Gebrüdern / quoad usum fructum, auch allein zugestanden hat / inmassen die jüngere der Isidis Erbfall auch allein gezogen) hat müssen defraudiren lassen / also / daß des Ultimogeniti Posterität / die doch stante primogenitura, gar nichts als ihr Deputat haben solte / nunmehr die 7. Herrschafften B. C. D. E. F. G. & H. gantz allein / von der 8. nemlich N. einen gewissen Theil / und an der 9. als A. wieder die Halbscheid pro indivisô; würcklich besitzen thut / da hingegen des Primogeniti Posterität / welche / wo nicht per Statutum die Primogenitur wäre auffgehoben / alles gantz allein hätte erben sollen / ein mehrers nicht / als an A. die Halbscheid pro indivisô, und an N. nur

An. 1691.

An. 1691. nur einen gewissen Antheil in Besitz und Genuß / an denen übrigen Herrschafften aber gar nichts hat / und noch darzu der Fructuum 80. Jahr entrathen müssen. Woraus sich dann von selbsten ergiebet / wie schröcklich hart / & quidem plus, quam enormissimè der Primogenitus sowohl von seinen Eltern per statutum, als von seinen Brüdern per Pacta Familiæ, und durch deren Nichthaltung lædiret seye.

Es bestehet aber diese Nichthaltung nicht allein in deme / das Ultimogeniti Linea der Linea Primogeniti ihren in Interims-Recess klärlich ausbedungenen Anfall / neben dem / sie der Isidis Anfall; feliciter sich zugeeignet / gleichfalls injustè entzogen / auch dasjenige / was sie schon An. 1618. hat in gemeine Theilung sollen kommen lassen / ohngeachtet so vieler angeordneter Kayserl. Commissionen / dannoch biß diese Stunde vorenthalten / sondern sie hat auch dem Statuto & Pactis Familiæ. in viel Wege hochsträfflich entgegen gehandelt: In Betrachtung sie 1. weder das Statutum noch die Pacta, wie sie jetzo sind / beschwehren / sondern solche vorhero geändert / und nach ihrer Caprice eingerichtet haben will. 2. Das à primis statuentibus so hoch-verbottene Primogenitur-Recht / unter sich wieder eingeführet; zumahlen aber 3. um willen Herr Ulricus Anno 1621. ad Sacra Romana übergetretten / in der Religion Aug. Conf. sehr grosser Veränderung sich angemaßt / & contra claram pactorum literam & contra Annum possessorium 1624. im hievorigen disturbiô bellicô, das Exercitium Catholicum eingeführt / auch dessen Herr Sohn Rofredus solches continuirt / und ohngehindert das Instrum. Pac. Cæs. Suec. Artic. 5. §. quantum deinde. Verb. Pacta autem &c. Diese pacta publicô Imperii Nomine confirmirt / auch sonsten d. Art. 5. §. â solâ Qualitate Feudal, vers. in iis Locis &c. Den Casum Condominii, & quidem in Religione discrepantis dissertis verbis dahin determiniren thut / daß allein derjenige Condominus, welcher Anno 1624. in possessione Exercitii publici gewesen / dasselbige auch behalten solle / ja ohngehindert / daß solches Coexercitium Catholicum per factam Anno 1649. Restitutionem publicô Imperii Nomine destituirt / alle im Chor der Basilicæ befindlich gewesene Catholische Geräthe ausgeraumet / und das durch gewisse im Krieg eingekommene Ordens-Personen / vor dem Hospital auffgerichtete Creutz / niedergeleget / auch die Ordens-Personen selbst ausgeschaffet worden / nichts destoweniger sich cum publicô pacifragii vitiô angemast hat / die Kirchenthür coadunatis hominibus mit Gewalt auffzuschlagen / und das Catholische Exercitium denuò darein zu bringen / welchem des Rofredi facto dessen Sohn Anshelmus nicht weniger nachgefolgt / die per Instrumentum Pacis ausgeschaffte Ordens-Leut in A. wieder herein geschleicht / »und durch diese der »unbefugten Neuerungen sich unternehmen thut. Nun aber / da sich demselben per Viam Juris bestmöglichst widersetzt / auch ein- und ander Mandatum ausgewürckt worden / so verfällt dieser Anshelmus, ne quid non contraventum relinquatur, auff die vierdte Contravention, und weil er siehet / daß er stante Communione ob resistentiam Pactorum Familiæ & Instrum. Pacis vers. in iis Locis &c. mit seinen Attentatis nicht auslangen kan / so suchet er bey der Kayserl. Majest. um die Special-Theilung dero Königl. Böheimischen Lehen-Guths A. und um Anordnung einer Kayserl. Commission an / vorgebend / weil de jure communi niemand in der Communion zu stehen schuldig / cum Communio sit Mater discordiarum, non obstantibus pactis, etiamsi jurata essent. Ihro Kayserl. Majest. könten diesen Unheil mediante Divisione ex Plenitudine Potestatis gar wohl abhelffen. Wiewohl ihm nun anfänglich in seinem Petito nicht gratificirt / sondern vielmehr die hiebevor erkante Kayserl. Commission zu Vornehmung einer durchgehenden Grund-Theilung aller bißher benahmter noch unvertheilter Grund-Stück simpliciter reassumirt worden / so hat er doch durch eine zu eigens nach Wien übernommene Reise / eine Commission allein auff die Vertheilung des Guths A. sub- & obreptitiè ausgewürckt. Auff consulirender Seiten aber wird eingewendet: 1. Das Jus commune habe in Comitatibus, Ducatibus &c. annexam Dignitatem habentibus nicht statt / 2. Fr. 55. sondern diese seyn in alle Wege indivisibel, zumahl da sonst kein Casus sich finde / daß das Guth A. jemahlen getheilet / ja es sey auch noch hiebevor von Anshelmi Vatter Rofredo pro aris atque focis bestritten worden / das A. indivisibile sey / deme auch die vormahlige Commissiones und Kayserl. Majest. selbsten beygepflichtet hätten / es werde auch 2. dem Imperio ob diminutionem Contributionum Imperii per Divisionem istiusmodi mercklich præjudicirt; seye also nicht zu dulden. Zu dem gehöre 3. A. mit allen übrigen Herrschafften und Güthern / in einen gemeinen noch unvertheilten Erbfall / und sey in der Haupt-Commission verfangen / könne dahero ob Continentiam Causæ & Jus huic parti & dictis Commissionibus quæsitum, nicht allein daraus gezogen werden. Bevorab 4. da Anshelmus noch 7. gantzer Herrschafften / und an der 8. einen Theil gantz allein in Händen hat / welche er juxta requisita Judicii Familiæ herciscundæ, id quod in pluribus hæreditatibus prout hic, quatuor diversæ hæreditates, sc. (1.) Matris, 1607 (2.) Patris, 1611. (3.) Materteræ, 1612. (4.) Patruelis, 1623. delatæ eæque nondum divisæ concurrunt, unicè hic locum habet,

l. 25. §. 3. 4. 5. ff. Fam. herc. l. 43. eod.

Allerforderst in Massam communem einzuwerffen / und ein Inventarium zu verfertigen schuldig sey. Um deßwillen dann 5. das eintzige erbschafftliche Guth sine manifesto nullitatis vitiô unmöglich könne getheilt werden.

6. Seye des Antonii Sohn Leopoldus, per Instrum. Pacis nominatim in communionem pro indiviso gemeldten Guths A. restituiret worden / dergleichen Restitutiones ex Instrumento Pacis factæ bekantlich perpetuæ seyn sollen / donec de Religione in Imperio aliter conveniatur, quæ Perpetuitas prætensam istam Divisionem omninò respuit.

7. Seyn noch unbevormundete Pupillen interessiret / könne dahero die Divisio tanquam Species Alienationis sine apertâ Nullitate nicht

An. 1691. statt finden / diesemnach wird über nachgesetzte Fragen eine ausführliche Rechts-Belehrung um die Gebühr zu ertheilen gebetten.

1. Ob das Judicium communi dividundo super re nondum divisa hæreditario saltem, nec ullo alio titulo, in Communionem delata, auff einzige Weiß Platz gewinnen möge? Und fals solches nicht seyn kan / ob dann nicht

2. Das universale Judicium Familiæ herciscundæ das einige Judicium adæquatum sey / so vielerley concurrirende Erbschafften zu vertheilen / oder zu vergleichen / item quo Ordine dann in Divisione universali zu progrediren.

3. Ob dann von Rechtswegen / des Primogeniti Descendenten zuzumuthen seye / sich zur Particular-Theilung des Gutes A. tanquam Rei litigiosæ, worüber man sowohl mit andern / als unter sich selbsten in Proces geflochten / zu bequemen? Und ob Sie nicht vielmehr sich derselben optimo maximo Jure wiedersetzen / und sich in Jure Retentionis fundiren können / es würde dann allerförderst die Universal-Grundtheilung vorangesetzt.

4. Weil je die Communio Discordias zu erregen pfleget / und keine grössere seyn können / als welche ex Diversitate Religionis herfliessen / ob dann nicht besser / daß solches Gut A. des Primogeniti Prosapiæ um der Convenientz willen in der Religion allein überlassen / und dem andern Theil an denen ohne diß noch in Handen habenden 7. bis 8. noch in gemeine Theilung gehörige Herrschafften das Æquivalent heimgewiesen werde.

5. Ob nicht Anshelmus schuldig sey / wenigst à die factæ adjudicium fam. herc. Provocationis, sc. ab Anno 1618. bis hieher / des Antonii posteris de Fructibus perceptis atque percipiendis Satisfaction zu geben / ohne daß die Worte des Interim-Recessus: So lang und viel / bis die jüngere Herren auch belehnet ꝛc. und würcklich immittirt: Das Geringste in den Weg legen können / angesehen dieselbe per Recessum Administrationis notanter limitirt: Die Immission auch dem Anshelmo cæteris paribus schon längsten offerirt worden / neben deme / daß er einen Theil von N. bereits de facto innen hat / adeo, ut qui partem habet, & totum habere videatur, cum primis, quod penes illum solum stetit, totum habendi, si sc. reliqua ex Hereditate conferre non distulisset.

6. Ja weiln der Anshelmus die Pacta Familiæ & Statutum Gentilitium gar nicht beschweren / sondern solche contra expressam prohibitionem statuentium geändert haben will / und über dieses das Hauptstück des Statuti, quod in Sublatione Juris primogenituræ & Introductione æqualis Successionis consistit, per re introductum primogenituræ Jus funditus evertirt hat / ob dann des Primogeniti Nachkommen nicht höchsten Fug und Recht haben / non solum vi Confirmationis Cæsareæ, ad Privationem Fructuum des Guts A. sed & omnis omnino Emolumenti, welches die Linea ultimò geniti aus diesem Statuto gezogen / zu agiren / und mithin nach ihren alten Primogenitur-Rechten zu greiffen / und auff was Art solches zu incaminiren sey.

Responsum.

Als uns Decano, Doctoren und Professoren der Juristen-Facultät bey Fürstl. Hessischen Universität allhier zu Giessen obstehende Species Facti zugeschickt / und Wir über die derselben angehängte Fragen / eine ausführliche Rechtsbelehrung zu ertheilen ersuchet worden. So haben Wir solche mit Fleiß verlesen / und allen Umständen nach collegialiter wohl erwogen / und wofern sich alles in facto angeführter massen befindet; So halten Wir solchemnach denen Rechten gemäß zu seyn / und zwar auff An. 1691.

Die 1. und 2. Frage:

Ob das Judicium communi dividundo super re nondum divisa hæreditaria saltem, nec ullo alio titulo in Communionem delata auff einige Weise Platz gewinnen möge / oder falls solches nicht seyn könne /

Ob nicht 2. das Universale Judicium Familiæ herc. das einige Judicium Adæquatum sey / so vielerley concurrirende Erbschafften zu vertheilen und zu vergleichen?

Ob zwar sonsten das Judicium communi divid. auch statt findet / im Fall post Judicium Fam. herc. ein- und andere Erbschafft-Stück bey der Erbtheilung unvertheilet bleiben /

per l. si filia, 20. §. 4. ff. Fam. herciscund. Wesenb. in parat. n. 7. ff. eod. Brunem. ad d. l. 20. n. 12. & l. 4. n. 2. eod.

Cum Judicio familiæ herc. tantum semel uti conveniat

d. l. 20. Wesenb. eod. Brunem d. ll.

Oder auch ante Judicium fam. herc. wann die Mit-Erben die Theilung über gewisse Erbschaffts-Stücke / salvo tamen & integro manente judicio fam. herc. vorzunehmen / sich zusammen vergleichen

per l. inter coheredes 44. pr. ff. Fam. herc. ibique Gloss. ad Verba communes sunt

Nachdem aber in diesem Fall vermöge des Administrations-Vertrags vom 10. Octobr. 1611. einhelliglich verglichen worden / daß eine durchgehende Erb- und Grundtheilung aller Güter ungesaumt vorgenommen / und alle Inæqualität auffgehoben werden solle / auch von denen beeden ältern H. H. Gebrüdern / H. Antonio und H. Sigismundo allbereit in Anno 1618. sich auff das Judicium Fam. herc. beruffen / von ihnen am Kayserl. Hof geklaget / darauff vier unterschiedene Kayserl. Commissiones zu Vornehmung der Grundtheilung zwar angeordnet / jedoch aber allezeit von des ultimò geniti Herrn Ulrici Posterität unverrichteter Dinge eludirt worden / und demnach keine durchgehende Erbvertheilung jemals vorgegangen / vielweniger eine Particulier-Theilung / salvo judicio Fam. herc. von denen Posteris des Primogeniti Herrn Antonii beliebet / sondern selbiger / wie noch / contradicirt und widersprochen worden / folglich obangezogene Fälle allhier nicht zu appliciren. Als kan das Judicium com. divid. dißfals gestalten Umständen nach keinen Platz finden / sondern ist allein das Universale Judicium Fam. herc. das einzige Remedium die vielerley concurrirende Erbschafften zu vertheilen und zu vergleichen / cum omnium Divisio Rerum Hereditariarum in unum Judicium Fam. herc. tanquam universale deduci ac explicari debeat:

l. heredes 25. §. 20. Fam. herc. Wesenb. in paratit. n. 7. eod.

An. 1691. & etiam si plures sint Hereditates communes, unum Judicium suscipi possit.

l. heredes 25. §. 3. ff. Fam. herc. l. bona 8. C. eod.

ita, ut non tantum paterna & materna, sed & Collateralium Hereditas uno Judicio sit dividenda.

Brunem. ad l. bona 8. n. 1. & 2. C. Fam. herc.

Cum unius generis & naturæ sint, adeoque uno Judicio plene expediri possint

d. l. 25. §. 3. ff. Fam. herc. Brunem. ad d. l. bona C. eod.

Quemadmodum & pro pluribus Societatibus una pro Socio Actione agi potest.

l. cum duobus 52. §. si plures 14. ff. pro Socio, Gloss. ad l. 25. §. 3. voc. Judicium ff. Fam. herc.

idque dirimendarum litium Causa introductum, cum frustra fit per plura Judicia, quod per unum expediri potest

Gloss. ad l. 25. d. l. Brunem. ad d. l. 25. §. 3. n. 6. eod. & ad d. l. bona 8. C. n. 4. eod.

und obgleich auch pluribus Hæreditatibus concurrentibus, nur eine darvon unter denen Mit-Erben vertheilt werden / und die übrige in Communione verbleiben können.

per l. heredes 25. §. 5. ff. Fam. herc.

So hat doch solches regulariter nicht / sondern nur alsdann statt / wann sich die Mit-Erben also miteinander vergleichen / uti recte explicat

Brunem. ad. d. l. 25. n. 6. ibi si ita lubet &c. ff. Fam. herc.

Indem es sonsten billig darbey bleibet / quod omnium Rerum Divisio, etiamsi sint plures Hereditates, uno Judicio universali sit expedienda,

l. Heredes 25. §. 3. ff. Fam. herc. Wesenb. paratit. n. 7. ff. eod.

cum evitanda sit Pluralitas Judiciorum

Brunem. ad l. bona 8. n. 4. C. F. herc.

per plures enim scissa defensio incommodo afficit actorem

l. jam tamen 5. §. 7. ff. judicat. solv. l. 2. ff. de Exerc. act. l. 27. §. 8. ff. de pecul. l. quod si nolit 31. §. 5. ff. de ædilit. edict.

Quô ordine verò in Divisione hac universali, wie gleichfalls in Quæst. 11. gefraget wird / zu procediren? So kan zwar / weil alle Erbschafften auff einmahl & in uno Judicio universali zu vertheilen / adeoque in ipso nihil indivisum relinquendum,

l. heredes 25. §. 20. ff. Fam. herc.

nichts hindern / von welcher Erbschafft der Anfang gemacht werde / quæ enim uno actu fiunt, in iis non est prius vel posterius

Goed. ad l. Scævola 243. n. 2. ff. de Verb. sign.

Welchem auch dißfalls desto eher nachzuleben / weil sonsten und im Fall jede Erbschafft absonderlich zu vertheilen / die Güter und Herrschafften ohne Noth zertheilet würden / cum tamen Judex non facilè concedere debeat, ut Res in minutas Partes scindantur.

arg. leg. Meminimus 2. C. quando & quibus quart. in to. Nic. Boer. Dec. 40. n. 1.

cum Divisio ex Universitate in grosso fieri debeat, uti loquitur

Gloss. ad d. l. Meminimus 2. voc. Participibus, C. quand. & quib. quart.

& ejusmodi Divisionem minutam livori malevolorum coheredum attribuant;

An. 1691.

Glossa & Boer. dd. ll. quos sequitur Brunem. ad l. 25. n. 10. ff. Fam. herc.

dieweil aber / so viel die erhobene Nutzungen und andere Præstationes personales anlanget / indem ein Mit-Erbe dem andern de jure darzu verbunden

§. 4. I. de obl. quæ quas ex Contr. l. item ex diverso 19. in f. ff. Fam. herc.

Und dann die Erbschafften nicht auff einmahl / sondern zu unterschiedenen Zeiten zum Fall kommen; So verbleibe es zwar soviel die Theilung der Erbstücken an sich selbst betrifft / darbey / daß solche zugleich und auff einmahl vorzunehmen / die Fructus und andere Præstationes personales aber anbelangt / da könte nicht unbillig mit dem Gut N. wovon die beyden ältern H. H. Brüder / H. Antonius und H. Sigismundus, nach des H. Vatters des Lucii Todt die Nutzungen gezogen / in Consignatione Fructuum & Præstatione personalium der Anfang gemacht / und dann mit denen Gütern B. C. D. E. F. als welche denen jüngern H. H. Brüdern sobald Anno 1611. ad interim zu Nutzen eingethan worden / continuirt / und der Isidis Erbfall / als welche von denen Gütern C. D. E. F. die Halbscheid / und also ejusdem omnino generis & naturæ ist / damit conjungiret / und endlich mit des Herrn Bernhardi Erbschafft G. & H. und dessen Antheil N. beschlossen / und folglich ein Theil dem andern deßhalben Satisfaction zuthun angehalten werden.

l. in hoc Judicio 27. & ibi dd. ff. Fam. herc.

Die dritte Frag.

Ob dann von Rechtswegen des Primogeniti Descendenten zuzumuthen seye / sich zur Particular-Theilung des Guts A. tanquam Rei litigiosæ, worüber man sowohl mit andern / als unter sich selbsten in Process beflochten / zu bequämen? Und ob sie nicht vielmehr sich derselben optimo maximo jure wiedersetzen / und sich in jure Retentionis fundiren können? Es werde dann allerförderst die Universal-Grundtheilung voran gesetzt?

Ist aus denen vorhergehenden Fragen zu resolviren. Dann obwohl das Judicium Famil. herc. auch in Re litigiosa statt findet /

l. ult. C. in f. de litigios. Nov. 112. c. 1. circa Princ. v. Et hoc adjiciendum &c.

Cum non debeat Rerum hereditariarum Divisio inter coheredes Alienatio intelligi

d. Nov. 112. c. 1. in Princ.

Dieweil aber dißfals bey dem Gut A. eine Particular-Theilung / und also nicht Fam. herc. sondern commun. divid. Judicium gesucht und intendirt wird / darzu aber des Primogeniti Descendenten bey diesen Umständen nicht gehalten / noch sie viele Judicia auffzuhalsen oder die Güter minutatim theilen zu lassen schuldig / nachdem die Theilung auff andere und füglichere Weise per Judicium universale geschehen kan per ea, quæ ad Quæst. 1. & 2. sunt dicta. Gesetzt auch / daß das Gut A. hodiernis Moribus non obstante litigio: getheilet werden könte / da doch der l. ult. in f. C. de litigios. cum N. 112. c. 1. supra allegata, ad Judicium communi divid. nicht zu extendiren / cum quædam cum Universitate fieri possint, quæ alias non fierent,

Gloss. ad Nov. 112. c. 1. ad Verb. Divisio Lit. N.

An. 1691. Als kan des Primogeniti Posteritat von Rechtswegen nicht zugemuthet werden / sich zur Particular-Theilung des Guts A. zu bequemen / sondern sie ist befugt / sich mit der Exceptione, quod prius Judicio Fam. herc. sit experiendum, und sich bey der qs. Possession der Communion des Gutes A. zu schützen / cum per minorem Causam majori Cognitioni præjudicium fieri non oporteat, sed major Quæstio minorem ad se trahat,

l. per minorem 54. ff. de Judic.

Et Causa universalis ad se trahat particulares

Brunem. ad l. 54. ff. de Judic.

Belangend ferner die vierdte Frage: Weil die Communio Discordias zu erregen pfleget / und keine gröffere seyn können / als welche ex Diversitate Religionis herfliessen: Ob dann nicht besser / daß solch Gut A. des Primogeniti Prosapiæ um der Convenientz willen in der Religion, allein überlassen / und dem andern Theil an denen ohne dem noch in Handen habenden 7. bis 8. noch in gemeine Theilung gehörigen Herrschafften das Æquivalent heimgewiesen werde?

Ob zwar die Strittigkeiten / welche propter communionem erregt werden / facta Divisione cessiren / cum propterea fiat Divisio, ut Materia Discordiarum cesset

l. cum Pater 77. §. 20. ff. de leg. 1.

und demnach auch der Religions-Streit nach erfolgter Theilung des Guts A. cessiren würde / indem ein jeder in seinem Theil die Curam Religionis hätte juxta illud vulgatum: Cujus est Regio, ejus quoque est Religio

per art. 5. §. 12. vers. quantum deinde, in fin. Instr. Pac. Cæs. Suec. Friz. ad Instrum. Pac. artic. 5. §. 12.

Bevorab da in dem Pace Religionis sowohl / als Instrum. Pac. alles heilsamlich versehen / wie ein jeder im Röm. Reich der Religion halber sich in seinem Lande zu verhalten habe; Nachdem aber ex specie facti zu schliessen / daß die beede streitende Partheyen Stände des Reichs sind / und Herr Ulricus, als der jüngere Herr Bruder Anno 1621. von der Evangelischen Religion ab / und zu der Römisch-Catholischen getretten / auch seine Descendenten darbey verharret / und dahero zu besorgen / daß sie post factam divisionem das Exercitium der Römisch-Catholischen Religion in A. aus den prætext einführen dörfften / quod Statibus Imperii Jus introducendi exercitium Religionis saltem in Residentia sua post Instr. Pacis & terminum ibi An. 1624. statutum habeant,

Instrum. Pac. Artic. 5. §. 12. vers. quantum deinde &c. vers. placuit Art. 7.

Wordurch dann das Ihnen zugetheilte Landes-Theil in A. leichtlich / wo nicht durch Zwang / dannoch auff andere gelindere Weiß und Wege / zu anderer Religion gebracht werden möchten: Welches von des Herrn Ulrici posteris um so viel eher zu muthmassen / nachdem Sie das 2dum Instrum. Pac. der Orten sistirte Exercitium Religionis Catholicæ etiam durante Communione wieder einzuführen / und die ausgeschaffte Ordens-Personen wieder einschleichen zu lassen / sich unterstanden / cum qualitas mentis semel posita, semper præsumatur existere,

arg. l. sive possideris 16. C. de probat. c. semper 8. de R. I. in 63.

Gothane Neuerung aber durch den Administrations-Recess vom 10. Octobr. 1611. nicht allein ausdrücklich verbotten / sondern auch die in denen beeden Gütern A. & B. der Aug. Confess. gemäß wohleingeführte Religions- und Kirchen-Ordnung allen H. H. kräfftigst zu manuteniren injungirt worden. Und demnach des Primogeniti Prosapia dergleichen Neuerungen sich zu wiedersetzen pflichtig ist / wordurch dann eine continua discordiarum materia sich ereignen / und also der Finis faciendæ divisionis gantz nicht erhalten werden würde / und dann sowohl um deßwillen / als weil auch sonsten die Divisio in minutas partes, fals solches geändert werden kan / zu evitiren

per ea, quæ supra sunt dicta ad Quæst. 1. & 2.

indem dardurch der Nutzen eines Gutes gemeiniglich verringert wird / individua verò censentur, quæ separata tantam utilitatem non afferunt, quantum afferunt conjuncta, uti probat

Vultejus vol. 3. Cons. 31. n. 32.

und zwar um so viel mehr / da ohne das die Feuda regalem dignitatem annexam habentia regulariter nicht vertheilt werden sollen.

c. Imperialem §. præterea Ducatus &c. de prohib. Feud. alien. per Frider. 2. F. 55. Rosenth. de Feud. cap. 1. membr. 1. Concl. 55.

Auch kein Casus sich findet / daß das Gut A. jemahls getheilet worden / Consuetudo verò in Germania circa Divisionem Feudorum Regalium stricte observanda, nec ultra Consuetudinem divisio est extendenda, ita ut etiam uno dissentiente ea fieri non possit.

Rosenth. d. l. Concl. 56. n. 7. & ibi alleg.

Sondern des Herrn Anshelmi Vatter Herr Rofredus selbsten tanquam pro aris & focis bestritten / daß A. indivisibel seye / welchem auch die vormahlige Kayserliche Commissarii und Röm. Kayserl. Majest. selbst beygepflichtet; quod enim semel placuit, amplius displicere non potest,

c. quod semel 21. de Reg. I. in 6.

Et quod quisque Juris in alterum statuerit, eodem jure & ipse uti debeat.

Tit. ff. quod quisque Juris &c.

Als halten Wir darvor / es sey das Gut A. bey solchen Umständen nicht zu vertheilen / sondern weil dergestalt alle Inconvenienz und Contravention verhütet werden kan / des Primogeniti Prosapiæ allein zu lassen / und dem andern Theil an denen ohne dem in Handen habenden 7. bis 8. noch in gemeine Theilung gehöriger Herrschafften das Æquivalent heimzuweisen / cum si Res hereditariæ commodè dividi non possint, Judex per modum quasi permutationis alteri hoc, alteri aliud prædium adjudicare debeat

arg. l. si filia 20. §. 3. in fin. ff. Fam. herc. Struv. in Synt. Jur. Civ. Exerc. 15. d. 10.

Quod eò magis permittendum, quod etiam aliquis ex gravi Causa, qualis hæc est invitus in Communione persistere cogatur, uti probat

Mev. part. 9. dec. 157.

Die fünffte Frage.

Ob nicht Anshelmus schuldig sey / wenigstens à die factæ ad Judicium Famil. herc. Provocationis, nemlich von Anno 1618. an bis hieher / des Antonii posteris de Fructibus per-

An. 1691. Perceptis atque percipiendis Satisfaction zu geben? zu beantworten; So ist ausgemachten Rechtens / quod Coheres teneatur Coheredi ad Fructus & alia commoda, quæ percepit, communicanda:

l. item ex diverso 19. l. inter coheredes &c. 44 §. 3. ff. Famil. herciſc.
l. non est ambiguum 9. C. eod.

Ob nun wohl am 9. Jul. 1611. in dem Interims-Receſs verglichen worden / daß die Interims-Abnutzungen der halben Güter B. C. D. E. & F. denen jüngern H. H. Brüdern H. Eberhardo und H. Ulricô allein verbleiben solte / bis Sie mit dem Gut N. auch würden belehnet seyn / und folglich Hr. Ulricus und dessen Descendenten nicht allein in bonâ fide sondern auch nicht in morâ, folglich zur Restitution derer Fructuum nicht gehalten zu seyn scheinen /

So ist doch wegen der Inæqualität / und weiln die Abnutzung zu groß gewesen / nicht unbillig wieder davon abgegangen / und in dem »darauff erfolgten Administrations-Receſs sich »dahin verglichen worden / daß die Brüder »insgesammt auff die Mit-Belehnung mit allem Ernst treiben / und wann sie solche gleich »nicht erhalten / sondern der Lehenhof eine abschlägige Antwort ertheilen würde / nichts destoweniger eine durchgehende Erb- und Grund-»theilung aller Güter ungesaumt vorgenommen / »und alle Inæqualität und unbilliger Vortheil »auffgehoben werden solle; auch als in Anno 1618. von dem Lehenhof eine gantz præcisa negativa ausgefallen / die beede ältere H. H. Gebrüder noch eò ipsô Annô ad Judicium Famil. herciſc. provociret.

Wann nun die jüngere HH. Brüder von solcher Zeit an in morâ gewesen / cum moram committat, qui interpellatus debitum non præstat

l. mora 32. ff. de Usuris

& moram facit, qui litigare maluit, quàm restituere

l. nemo 82. in f. ff. de V. O. Mev. part. 3. dec. 19. num. 5.

zugeschweigen / daß Ihme Herrn Anshelmo, die Einweisung in das Gut. N. offeriret worden / er aber in mora accipiendi versirt / auch bereits einen Theil von N. de factô inn hat / und daß Er das Ubrige nicht auch inn hat / selbsten in culpâ ist.

Als ist auch dannenhero Hr. Anshelmus schuldig / des H. Antonii posteris von solcher Zeit / nemlich von Anno 1618. an / de Fructibus Satisfaction zu geben.

per l. non est ambiguum 9. C. Famil. herciſc.

Cum augeant hereditatem

d. l. 9. & l. 20. §. 3. ff. de petit. hered.

Und zwar nicht nur de Fructibus perceptis, sed etiam percipiendis, cum, licet ab initio Dn. Ulricus justam habuerit possidendi Causam, rescivit tamen postea hereditatem totam ad se non pertinere, sed restituendam esse, post transactionem initam, adeoque mala fides supervenit, ubi omnia sunt restituenda

l. sed etsi, 25. §. 5. de petit. hered. l. 20. §. 11. ff. eod.

Endlich auch die sechste Frage.

Weiſ Anshelmus die Pacta Familiæ & Statutum Gentilitium gar nicht beschworen / sondern solche contra expressam prohibitionem statuentium geändert haben will / und über diß das Hauptstück des Statuti, quod in sublatione Juris primogenituræ, & introductione æqualis Successionis consistit, per introductum primogenituræ Jus funditus evertirt hat; Ob dann des Primogeniti Nachkommen nicht höchsten Fug und Recht haben / non solùm vi Confirmationis Cæsareæ ad privationem Fructuum des Guts A. sed & omnis omnino emolumenti, welches die Linea Ultimogeniti aus diesem Statutô gezogen / zu agiren / und mithin nach ihrem alten Primogenitur-Recht zu greiffen? Und auff was Art solches zu incaminiren seye? mit wenigen zu beleuchten? Alldieweil ex specie facti erhellet / daß die Vorfahren Herr Lucius und Mevia ein solch Statutum Gentilitium gemacht / wodurch das sonsten in ihrem Hause üblich gewesene Jus primogenituræ auffgehoben / und daß alle Söhne in gleiche Theil succediren / ihren Schwestern de certa dote prospiciren / und das Jus primogenituræ nicht wieder einführen / oder / wo einer darwieder handlen würde / aller von ihnen Statuenten Mitteln herkommenden Erbschafft verlustigt seyn solte / auch solches Statutum von damahliger Keyserl. Majest. confirmirt worden / mit der annectirten namhafften Pön / daß / welcher das Statutum nicht beglöben / oder demselben sonsten contravenirn würde / von denen Fructibus des Guts A. als Königl. Böheim-Lehens solte durch die andern ausgeschlossen werden / bis er denselben vollständig würde parirt haben; Auch solch Statutum würcklich in Observantz kommen / indem nicht allein die jüngere Brüder sich sobald zu diesem Statuto jurato verbunden / sondern auch der Primogenitus, Herr Antonius, welcher sich vivente Patre zu Auffhebung der Primogenitur nicht verstehen wollen / sich endlich bequemet / indem er von denen jüngern H. H Brüdern von denen Nutzungen des Guts A. so lang ausgeschlossen / bis er das Statutum zu beglöben gezwungen worden /

alles mehrern Inhalts der Uns zugeschickten Speciei Facti.

Und dann in factô verlauten will / daß Herr Anshelmus die Pacta Familiæ & Statutum Gentilitium nicht beschworen / sondern solche contra expressam prohibitionem statuentium geändert haben wolle / auch das Primogenitur-Recht wiederum introducirt. Als kan von des Primogeniti Nachkommen nicht allein ad privationem Fructuum des Guts A. gegen Herrn Anshelmum optimô jure, sondern auch wegen des wieder introducirten Juris primogenituræ ad privationem omnis emolumenti, welches die Linea ultimogeniti aus solchem Statutô von Zeit der Contravention an / gezogen / per condictionem ex statutô l. condictionem ob Causam dati, causa non secuta, oder dergleichen agirt werden / revocari enim hereditas vel alia res potest, quando conditio non est adimpleta.

l. ea lege 3. & ibi D. D. de condict. ob caus. dat. caus. non sec.

vel etiam Condictione ex lege vel statuto agendum, si statuto Gentilitio obligatio introducta, neque cautum, qua actione sit agendum

arg.

An. 1691. arg. l. 1. ff. de condict. ex lege Oldend. Cl. 4. act. 41.

Mithin die privirte Güther des Primogeniti posteris zugeeignet / cum pœnâ Privationis, parti obedienti debeatur, & qui impleverunt Justa, ad lucrum vocentur, qui autem neglexerunt, sibi imputent, si ab hujusmodi commodô repellantur

per text erpress. in l. si plures 6. C. de Condict. incert.

Folglich hinwiederum per indirectum auch alles ratione des alten Primogenitur-Rechts in vorigen Stand gestellet werden / cum multa per consequentiam concedantur, quæ principaliter fieri prohibentur

l. quæsitum. 16. ff. de in Jus voc. l. si unus 27. §. illud. 3. ff. de pact. l. 1. pr. l. quod decimus 7. pr. ff. de auth. tut. Gœd. de Sequestr. possess. c. 1. n. 33. seqq.

Alles von Rechtswegen / uhrkundlich unsers hierunter auffgedruckten Facultät-Insiegels. Giessen den 30. Jul. 1691.

(L.S.)

Decanus, Doctores und Professores der Juristen-Facultät bey Fürstl. Hessischer Universität daselbst.

Num. XII.

Copia Rescripti von der Marggräffl. Bayreuthischen Regierung/ an den Legations-Secretarium zu Regenspurg / de dato (19.) 29. Octobr. 1691. die Gräffl. Wertheim. Divisions-Sach betreffend.

Wir haben aus eurem unterthänigsten Bericht vom (18.) 8. hujus unter andern verlesen / was massen verschiedene Evangelische Gesandten nicht ungerne sehen / daß Unser in der Wertheimischen Sache verordnet gewesene Subdelegirte / ihre Relation nach dem Inhalt des beyverwahrt-gewesenen Extractus einrichten möchten.

Gleichwie Wir nun nicht ermangelt / ihnen davon Communication zu thun; also ist kürtzlich die Antwort darauff gefallen / daß sie biß anhero bey solchem Negotio sich so auffgeführet / daß man Evangelischer Seits keine Beschwehrung über sie mit Bestand Rechtens werde führen können / sondern es möge die Sache künfftig unter die Hand kommen / wer da wolle / so werde er befinden / daß alles in statu quo verblieben / und nichts verhängt / wordurch das Vorhaben des zu Regenspurg versammleten Evangelischen Corporis, directè oder indirectè allerdings / wie es verlanget worden / eludirt oder fruchtloß gemachet werden könte.

So viel aber die Particularia des communicirten Wertheimischen Extractus betrifft / so lässet sich die Relation wohl so lang trainiren / als es diesseits ohne Belästigung einer Saumseeligkeit geschehen kan / wodurch aber gar wenig Vortheil ersprieſſet / absonderlich / An. 1691. da dießmahlige Relation nichts anders in sich hält / als die Ursachen / warum man nicht procediren können / worunter die vornehmsten die vor der Abreise zwar comminirt / aber erst in Wertheim würcklich eingelegte Recusation, des diesseitigen Delegation-Hoffs / welchen die Hände gebunden / daß man von fernern Verfahren abstrahiren müssen / anderer eingeworffener Impedimenten / als da ist das an dem Kayserl. Hoff allbereits anhängig gemachte Supplications-Remedium; die contra publicatam Commissionem ergriffene Appellation; die von der Gräffl. Frau-Wittib des Virneburgischen Hauses eingewandte Exception insufficientis tutelæ ratione ihres minderjährigen Herrleins / der Burger- und Bauerschafft so mündlich als schrifftlich gethane Vorstellung / warum man sie mit der Theilung zu verschonen ꝛc. vor dießmahl zu geschweigen / bey welcher Beschaffenheit noch zur Zeit keiner Separation von dem Bambergischen Hoff vonnöthen / weil das gemeinschafftliche Protocoll Ziel und Maaß giebt / was die Ingredientia, wovon allbereit Meldung geschehen seyn sollen / es wäre dann / daß etwas frembdes hinein gebracht werden wolte / worvon man billig sodann abgehet / zumahlen es zum Præjudiz des Evangelischen Wesens gereichen könte.

Die viele Austheilung der Grafschafft resultirende momentose Inconvenientien repræsentiren vorgedachte Burger- und Bauerschafft gantz nervosè, wann man nur in dem Judicio Aulico darauff reflectiren will / hergegen agnoscirt der Herr Graff Maximilian Carl die Billigkeit der Universal-Theilung oder Peræquation von selbsten / und stösset sichs an dem / ob Herr Graff Eucharius Casimir zur Succession aller Graff- und Herrschafften in specie Habitzheim / Scharffeneck und Abstatt oder Wildeck ꝛc. sich legitimiren kan / wovon etwas / als man post recusationem die amicabilem compositionem mit beyderseits Genehmhaltung angetretten / teste Protocollo gehandelt worden. Man hätte zwar als Recusatus in der Sach weiters nichts zu sprechen / sondern dem Ausschlag Ihrer Kayserl. Majestät anheim zu geben / jedoch aber / weil in dem Extract Meldung geschiehet / und davor gehalten werden will / es sey kein zulänglichers Mittel auszufinden / als den Herrn Gegenpart zu disponiren / daß er von der Grafschafft Wertheim / salvô tamen votô & Sessione in Comitiis & Circulo abstehen / und sich mit andern erblichen Graff- und Herrschafften / nach Proportion der Renthen / möge abgüthigen lassen / so müssen Wir nur dieses gedencken / daß einige von den Herren Evangelischen selbst es vor inpracticabel halten / und dahero / antequam omnium Consensus adsit, mit sothanen Vorschlag cum effectu nicht fortzukommen.

Ohne ist es nicht / daß causa Evangelicorum mercklich verbessert würde. Nachdem aber Gegentheil nicht anders weiß / als daß auff diesen Stamm-Hauß das Jus Status sich fundire / quô destructô etiam Character publicus & inde Dependentia necessariò concurriren / in mehrer Betrachtung die æquipollenter entgegen gesetzte Graff- und Herrschafften / weder mediat sind / noch in Imperio eine der Graff-

An. 1691. schafft Wertheim gleiche Figur machen könten/ ist diese Abhandlung um soviel desto schwehrer / unterdessen ist wohl zu glauben / daß der Catholische Theil nicht feyern werde / seine Sache zu poussiren / und der Evangelische Herr Gegentheil das contra audentior & celerior ito, sich angelegen seyn zu lassen ;

Welches alles ihr gehöriger Orthen hinwiederum zu hinterbringen nicht ermangeln werdet. Deme Wir mit Gnaden gewogen ꝛc.

Beylage

Extract Schreibens den 8. Oct. 1691.

HEut hat die Kayserl. Commission ihre Abschieds-Proposition gethan / und stehet in procinctu, morgenden Tags hier abzureisen. Nun wird verhoffentlich zu Wien nichts Widriges resolviret werden / ehe und bevor die Relation an den Kayserl. Hoff à Dominis Commissariis abgestattet sey. Wann nun die Hochfürstl. Bareuthische Regierung von denen protestirenden Gesandschafften erinnert und ersucht würde / forderst die Relation ihres Orths / so lang als möglich / zu trainiren / sich darin von Bamberg gäntzlich und zumahlen zu separiren / die viele aus der Theilung der Grafschafft Wertheim resultirende momentose Inconvenientien zu repræsentiren / hingegen die Gerecht- und Billigkeit der suchenden Universal-Theilung oder Peræquation zu remonstriren / und auff derselben schlechterdings Fuß zu setzen / und darbey zu contestiren / daß im Fall solches nicht geschehen könte / Ihre Hochfürstl. Durchl. die Commission lieber depreciren / als in etwas / das sie unbillig finden / ihres Orths mit condescendiren / und ein Evangelischer Mit-Stand ante ullam sententiam so härtiglich exequiren zu helffen; Item vorzustellen / daß zu Hebung aller so schwehrer und tieff-eingesessener Differentien / kein zulänglichers Mittel auszufinden / als dem Herrn Gegenpart zu disponiren / daß er von der Grafschafft Wertheim / salvô tamen Votô & Sessione in Comitiis & Circulo abstehen / und sich mit andern erblichen Graff- und Herrschafften nach Proportion der Renthen möge abgüthigen lassen.

Wann nun dieses von Regenspurg auff Bareuth also geschrieben würde / so gewinne man immittelst die Zeit / daß die dortig verschiedene Impedimenta sich auch verliehren / und sodann die Interceslionales noch in tempore hinein kommen / und dießfalls nichts verabsäumet werde. Nur besorge ich / es werde Graff Maximilian Carl wieder auff Wien / und vorher nacher Regenspurg gehen / und aller Orthen möglichst zu præoccupiren suchen.

Num. XIII.

Mandatum de non contravenindo Statuto Gentilitio, ejusque Confirmationi Cæsareæ, ut & Pact. Familiæ, sine Clausula, cum Citatione ad videndum se privari, in Sachen Löwenstein-Wertheim / contra Löwenstein-Wertheim / de dato 7. Septembr. 1691.

WIr Leopold von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / ꝛc. Entbiethen dem Wohlgebohrnen Unserm und des Reichs Lieben Getreuen / Maximilian Carln / Graffen zu Löwenstein und Herrn zu Scharffen-Eck / Unsere Gnad und alles Gutes /

Wohlgebohrner Lieber Getreuer/

UNserm Kayserl. Cammer-Gericht hat gleichfalls der Wohlgebohrne / Unser und des Reichs auch lieber Getreuer / Eucharius Casimir / Graff zu Löwenstein und Herr zu Scharpffen-Eck / unterthänigst supplicirend für- und anbracht / wasgestalten Weyland Ludwig der ältere / Graff zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. mit der auch Weyland Annen / Gräffin zu Löwenstein / gebohrner Gräffin von Stollberg / in Anno 1597. den 28. Jun. ein gewisses Statutum Gentilitium auffgerichtet / darinnen er das sonsten in dem Hauß Löwenstein von Alters hero üblich gewesene Primogenitur-Recht / unter seinen damahls im Leben gewesenen Söhnen / worunter Graff Christoph Ludwig / als klagenden Graffens Uhr-Groß-Vatter / der Erstgebohrne gewesen / gäntzlich auffgehoben / hingegen ein gleiches Successions-Recht auff ewig eingeführet / und sub finem verordnet habe / daß solches Statutum bey Pön und Verlust aller deren durch der Statuentium Mittel herkommender Erb-Haab und Güther / von allen ihren Erben stät / fest und unverbrüchlich solte gehalten / vollzogen / und von einem jeden Herrn gelobt und beschwohren werden. Ob nun wohl Unser Vorfahr am Reich / Weyland RUDOLPHUS II. Röm. Kayser / glorwürdigsten Andenckens / in dessen Confirmation vom 17. Nov. 1608. die unverbrüchliche Nesthaltung dessen / denen Graffen von Löwenstein sehr hart eingebunden / und auff denjenigen / so dasselbe zu impugniren / zu vernichten / oder seines Theils eine Verweigerung obliegender Verglobung und dessen schuldige Observanz nicht zu vollziehen / oder demselben zu Abbruch ichtwas mit andern fürzunehmen / sich würde gelüsten lassen / die nahmentliche Pön gesetzet / daß derselbe zu der Grafschafft Wertheim Besitz / Nutz und Nießbrauch keineswegs zugelassen / sondern von den andern und gehorsamen Theil davon allerdings abgehalten und ausgeschlossen / auch nit ehender zugelassen werden solte / biß er nebst Erstattung alles hierdurch verursachten Kostens / demselben alles seines Inhalts und Begriffs / nichts davon ausgenommen / festiglich nachzuleben / versprochen / gelobt und zugesagt hätte / mit dem Anhang / daß die Unterthanen der Grafschafft Wertheim auff des gehorsamen Theils Erinnern und Erfordern / demselben weder Pflicht / Folg oder Beyfall leisten / sondern allein

An. 1691. allein deme unterthan und gewärtig seyn solten / welcher der Erb-Einigung beypflichten und nachsetzen thue / alles mehrern Inhalts der Beylagen sub Lit. A. & B. obwohlen auch in denen Anno 1611. und denen gesamten Gebrüdern auffgerichteten Pact. Fam. solches alles revociret / und denuò verglichen worden / daß woferne ein- oder anderer dieser Brüder-Einigung de Anno 1611. oder dem Statuto Gentilitio de Anno 1597. entgegen gehandelt / und dann durch die übrige oder deren Räthe / sobalden die darinn verordnete Pœnal-Mandata ausgebracht / und auff deren letzteren Verachtung sofort adȝ arctiorēs gedrungen werden solte / biß dieser Vergleich und Stammsatzung vollkommentlich gelebet / und nachgesetzet seyn würde / nach Ausweiß der Beylage sub Lit. C. so hättest doch du Eingangs ermeldter beklagter Graff deme zuwider der sonst gewöhnlichen und so hoch eingebundenen Beglobung der Stamm-Satzung dich biß dato vorsetzlich widersetzet / und ohnerachtet du darum verschiedentlich requiriret worden / wie die Beylage sub Lit. D. mit mehrern ausweise / dennoch dich vermög der Beylag sub Lit. E. darzu nicht verstehen wollen / mit dem gantz nichtigen Vorwand / daß Sachen darinn begriffen seyn solten / die nicht könten gehalten werden / deme aber hinwieder das Factum Matris, cæterorumque Curatorum tuorum, welche das Statutum & Pacta Famil. noch Anno 1672. würcklich beglobet und beschworen hätten / entgegen gesetzet / und daß nichts unhaltbahres darinnen befindlich / remonstriret / auch diesseitige Befugnüß per expressum reservirt worden sub Lit. F. weilen dann auff dieses letztere Recommunicatum keine Antwort erfolget / und es in sein des klagenden Graffen Willen und Mächten nicht gestanden / die Beglobung dir beklagten Graffen zu thun / als der du solche weder selbst præstiren / noch von ihme Klägern acceptiren wolltest / ihme Supplicanten hingegen nicht zuzumuthen gewesen / daß er sich durch ferners Tergiversiren dein des Beklagten / an Beobachtung seiner eigenen Schuldigkeit / womit es ohnedem von Zeit der von Uns / als Röm. Kayser / obtinirter Veniæ Ætatis, über ein gantz's Jahr angestanden / noch länger behindern und abhalten lassen solte / hätte doch supplicirender Graff weniger nicht gekönt / als die von einem jeden Regenten so hoch erforderte Beglobung der Stamm-Sätze und Verträge coram Notario & Testibus, und zwar in Gegenwart eines ansehnlichen Umstandes vorzunehmen / Inhalts sub Lit. G. hierbeygehenden Instrumenti. Es hättest zwar du beklagter Graff dargegen sub Lit. H. vermeintlich protestiret / alldieweilen du aber selbsten contumax gewesen / und dich darinnen denuò vernehmen lassen / daß du das Statutum & Pacta nicht ehender begloben wolltest / oder könntest / es seye dann geändert / alle Aenderung aber so hoch verbotten wäre / als würde in der Beylage sub Lit. I. nicht nur dieser vermeynten Protestation unfugsam und Nichtigkeit rea protestando vorgestellet / sondern zugleich die Justitia der am 31. Mart. vorgenommener Erb-Huldigung deducirt / & quævis competentia, sonderlich weil auff der Negativa in der Protestation selbsten noch immerhin bestanden worden / per expressum reserviret / es würde aber vor dir erwehntem beklagten Graffen / nicht allein dem Statuto & Pactis der Nicht-Beglobung halber hauptsächlich contraveniret / sondern du seyest 2. auch in diesen vornehmsten Puncten von dem Statuto abgewichen / daß du dich mit Ausschluß deiner Gebrüder (als welche vi Statuti in adæquatam Successionem vociret seyn) der Succession aller Güther und des Regiments / wie Reich- und Creyß-kündig seye / und in notorietate facti beruhe / biß dato gantz alleinig angemasst / welches dann auch unter andern die Ursach seyn möge / warum du die Stamm-Satzung / so die Primogenitur auffhebe / nicht beschwehren wolltest / und selbst gestehest / daß du es nicht halten könntest / gestalten die Einführung der Primogenitur aus der Beylag Num. 1. dargethan würde / und aus des Graff Wilhelmen sub Num. 2. befindlichen Renunciation zu ersehen seye / daß er seinem NB. ältesten Bruder / und dessen Männlichen Descendenten / nicht nur sein bereits erschienen Recht / sondern auch quo ad indigitandum perpetuum Primogenituræ Jus probe notandum, alle andere künfftige Erb- und Anverwandschafften / wie die NB. vom Hauß noch anfallen möchten / vor sich und seine Erben cediret / und in der Beylage sub Num. 3. angeführet seye / was für ein Exempel der Privation ex parte adversa noch allererst in Anno 1646. wider Graff Ludwigen statuiret worden / quod igitur Juris adversarii Parens in hunc statuit, eodem jure & ipse contra se debeat uti, wie dann auch diese Pœna Contraventionis bereits in Anno 1611. wider Weyland Graff Christoph Ludwig würcklich exerciret worden / also dießfalls nichts neues noch ungewöhnliches seye.

An. 1691.

Wann dann auff das erste Verbrechen deren / welche die Stamm-Satzung nicht beglöben / wie gemeldet / diese Pön gesetzet / daß der Nicht-Beglobende so lang der Graffschafft Wertheim Renthen und Gefälle privirt seyn solle / biß er dem Statuto in allem behörige Satisfaction, und alle Unkosten gut gethan haben / dergestalten / daß auch die Burgerschafft und Unterthanen demselben weder Pflicht / Folg oder Beyfall leisten / sondern allein deme unterthan und gewärtig seyn sollen / welcher der Erb-Einigung beypflichten und nachsetzen thut. Das 2. Verbrechen aber / sublatæ scil. contra expressam Statuti literam æqualis inter Fratres Successionis dich Beklagten aller deren von der Herren und Frauen Statuenten Mittel herrührenden Erbschafft Haab und Güther gäntzlich und zumahl privirt / deßwegen dergestalten beschaffen / daß hierinn gar füglich à præcepto angefangen werden könne / zumahlen da dieses Factum, nicht nur denen Statutis & Pactis Famil. sondern auch der Kayserl. Confirmation oberzehlter massen diametraliter entgegen lauffe / mithin res pessimi Exempli & Consequentiæ seye / so den geringsten Verzug nicht leyde / und irreparabile damnum nach sich ziehe.

Solchem nach / weilen dieses Unsers höchsten Gerichts erforderte Jurisdiction tam ex notoria immediatate, wegen dein des beklagt. Graffens quam ex tenore pactorum & qualitate causæ genugsam fundirt / und dieß Unser Kayserlich Mandat und Ladung ad videndum se privari (deren Narrata Anwalt klagenden Graffens / loco libelli summarii und obangezogene Beylage in vim probationis in primo repro-

An. 1691. reproductionis termino zu repetiren gemeynet) an- und wider dich zu ertheilen inständigst anruffend erlangt / daß solche Proceß heut dato folgender Gestalt erkennet worden seynd.

Hierum so gebiethen Wir dir beklagten Graffen von Röm. Kayserl. Macht / und bey Pön 10. Marck Löthiges Golds / halb in Unser Kayserl. Cammer / und zum andern halben Theil klagenden Graffen ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß du dem nechsten / nach Verkündigung dieses / dem Statuto Gentilitio der Kayserl. Confirmation, wie auch denen Pactis Famil. nicht contravenirest / sondern solchen schuldige Parition leistest / deme also würcklich nachkommest / als lieb dir seyn mag / obangeregte Pön zu vermeyden / daran geschicht Unser ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dabeneben dich von berührter Unserer Kayserl. Macht / auch Gericht von Rechtswegen hiermit auff den 60. Tag dem nechsten nach beschehener Intimation dieses / deren Wir dir 20. vor den ersten / 20. vor den andern / 20. vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptoriè, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag darnach / durch deinen gevollmächtigten Anwalt an hiesigen Unseren Kayserl. Cammer-Gericht zu erscheinen / zuforderst glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unseren Kayserl. Gebot alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye / oder wo nicht / und da deme über Zuversicht zuwider gehandelt wäre / alsdann zusehen und hören / dich in obangeregte Pön der 10. Marck Löthigen Goldes gefallen seyn / wie nichtweniger wegen sothaner Contraventionen nicht nur der Jurisdiction Renthen und Gefälle der Grafschafft Wertheim / sondern auch aller und jeder / durch Graff Ludwig des ältern zu Löwenstein / und Frau Annen / gebohrner Gräffin von Stollberg ꝛc. Mittel herkommender Erb-Haab und Güther privirt werdest und bleibest / biß du obgedachtem Statuto & pact. famil. vollkommene Parition geleistet / und alle Unkosten bezahlet habest / mit urtheilen und rechtsprechen erkennen und erklären / oder aber erhebliche Ursachen und Einreden / ob du einige hättest / warum solche Erklährung und Privation nicht geschehen solten / rechtlich vorzubringen / darauff der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen / biß nach endlichen Beschluß und Urtheil auszuwarten.

Dann bestimmen Wir allerseits in puncto dictæ Citationis ad videndum &c. zu Ubergebung der jenigen gerichtlichen Handlungen / welche nach der in primo termino verübter Nothdurfft / vermög der Ordnung und jüngern Reichs-Abschieds ferner einzubringen sich gebühren mag / Zeit 3. Monathen Pro termino legali.

Wann du kommest und erscheinest / alsdann also / oder nicht / so wird doch nichts destoweniger auff des Gegentheils oder seines Anwalts Anruffen und Erfordern hierin im Rechten mit gemeldter Erkandnüß / Erklährung und andern gegen dich verhandelt und procediret / wie sich das seiner Ordnung nach / gebühret.

Darnach du dich zu richten. Geben in Unserer und des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar / den 7. Tag Monaths Sept. nach Christi Unsers lieben Herrn Geburth 1691. Unserer Reiche des Röm. im 34. des Ungar. im 37. und An. 1691. des Böheimischen im 35. Jahren.

Ad Mandatum Dni Electi
Imperatoris proprium.

Joh. Adam Weickart / D.
Kayserl. Cammer-Gerichts
Cantzley-Verwalter.

(L.S. Cæs.)

Jacobus Michael Licent. Judic. Imperial. Cameræ Protonotarius.

Num. XIV.

Kurtze Vorstellung in der Gräffl. Wertheimischen Divisions-Sache / loco Speciei Facti von Evangelischer Seiten.

1.

Daß man ein Memorial von Gräfflich-Wertheimisch-Evangelischer Seiten erhalten / der darinnen aber angeführten richtig und weitläufftig deducirten Rationen / auch beygefügten vielen Beylagen halber darüber von allerseits höchst- und hohen Herren Principalen Instructiones einzuholen nöthig erachtete; alldieweilen jedoch in Durchgehung obbemeldten Memorials sich so viel trifftige Momenta hervor gethan / welcher wegen des von denen Kayserl. Herren Commissariis so kurtz angesetzten Termini, dem Evangel. Gräfl. Hause Wertheim / bey Antrettung der Commission, ehe und bevor das Corpus Evangelicum bey Ihrer Kayserl. Majest. seine Intercession einbrächte / sehr præjudicirlich ausfallen / auch demselben fast ein damnum irreparabile zugefüget werden könte; als hätte man eine hohe Nothdurfft erachtet / von denen Considerationen / so man bey diesem Werck hat / des Marggraffen zu Brandenburg-Culmbach / als mit-ausschreibenden Fürsten des Löbl. Fränckischen Creyses Hochfürstl. Durchl. folgendes geziemendlich vorzustellen / nemlich / daß man ohnzweiffentlich vertraue / auch wegen vieler bereits zu Faveur des Evangelischen Herrn Graffen zu Wertheim eingelangten Instructionen vergewissert / daß allerseits höchst- und hohe Herren Principalen sich mit einer beweglichen Intercession an Ihro Kayserl. Majest. interessiren werden wollen.

1. Dem Evangel. Corpori so wenig ohnerlaubet oder zu verdencken seyn würde / wo nicht super denegata tamen protracta justitia am Kayserl. Reichs-Hoff-Rath / so einem Evangel. Mit-Stand widerfähret / bey Kayserl. Majest. einzukommen; als denen Catholischen ohnverbotten gewesen / bey Kayserl. Majest. und dem Pabst vor ihre Religions-Verwandte in dergleichen Fällen zu intercediren. e.g. (1.) In der Nassau-Siegischen. (2.) In der Wormsischen Canonicat-Sache / bey dem Pabst ꝛc. ja (3.) Noch neulich in der Cameral-Sach / (1.) Wegen ihres Religions-Exercitii zu Wetzlar. 2. Dem Evangel. Hn. Graffen als Actori am Kayserl. Reichs-Hoffrath in puncto gesuchter höchst-befugter peræquationis generalis

An. 1691. ralis-aller Graf-und Herrschafften darüber von dem Gegentheil soviel erkandte und wiederholte Kayserl. Commissiones illudiret / anjetzo aber ex mera causa religionis, da derselbe über die Religions-Turbationes und würckliche Attentata des Cathol. Herrn Grafens in Comitatu Wertheimensi in specie sic dicto & hactenus indiviso, vorgegangen billigmässige Klagen führet / diese Sententz ergangen / daß diese Grafschafft alleine getheilt werden solte / das ist / dadurch freyere Hand lassen / dergleichen Turbationes in Religionis exercitio ohngehindert fortzuführen / da doch die Grafschafft Wertheim propter resistentiam pactorum, Uns hauptsächlich des auffgerichteten Administrations-Vortrags vom 10. Octobr. 1611. mittelst welchen endlich versprochen / daß die in der Grafschafft Wertheim gemäs der Augspurgischen Confession, angestellte Religion-und Kirchen-Ordnung beständig darinn erhalten / von keinem geändert / auch keinem zugelassen werden solle / das geringste eigenes Gefallens zu immutiren / welches Pactum Familiæ durch das Westphälische Friedens-Instrument nicht allein confirmiret / sondern auch wegen der in Anno 1649. würcklich erfolgter Restitution des Evangelis. Theils / in die Grafschafft Wertheim und zwar ad Statum Anni 1624. da solche Grafschafft / wie Reichskündig / pur Evangelisch gewesen / und dann in communi pro indiviso gestanden; also in hoc puncto ohnmöglich kan getheilt werden.

3. Weil status Evangelici ex istis antecedentibus justum metrum haben / daß wie so viele Attentata stante adhuc communione von dem Herren Gegentheil wider die klare Disposition des Instrumenti Pacis verübet worden / wie genugsam am Tage lieget / und das diss fits bey dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Wetzlar noch jüngst und zwar im vorigen Jahr erkandte Mandatum pœnale sine clausula bezeugen kan / als ohnschwehr zu ermessen / was vor einen erbärmlichen Zustand es abgeben / wann solche auffgehoben würde / mithin der Gegentheil eine total Reformation in dem Lande intentiren / auch nach und nach ins Werck zu richten sich bemühen dörffte.

4. Würde dem Corpori Evangelico in allerhand vorfallenden Commissions-Sachen / wann die Grafschafft Wertheim getheilet werden solte / ein Glied decrescriren / welches im Gegentheil Respectu des Landes noch auff der Evangel. Seiten stehet.

IIdo.

Daß wann man auch politicè die Sach considerire / nicht wohl finde rathsam zu seyn / eine Theilung dißmahls vorgehen zu lassen / bis die völlige Peræquation aller Graf-und Herrschafften / wie die vier erkandte Kayserl. Commissiones solches klar im Munde führen / zuförderst bewerckstelliget / dann

1. Vielmehr wohl zu considériren / daß nachdem Herr Graf Eucharius Casimir die Pacta Familiæ jurata observantiam de anno 1624. das Instrumentum Pacis, das Factum re-& destitutionis ipsum, ja noch die Dispositionem juris feudalis & publici vor sich hat / per Commissionem Cæsaream zur Theilung eines 80. jährigen in communione gestandenen auch vor diesem nie zertheilt / sondern allezeit in communione pro indiviso administrirten Corporis, und zwar ohne die geringste der Sache rechtliche Untersuchung / weniger einer richterlichen Erörterung gleichsam dahin anstrengen / hingegen in der Hauptsache und so gerechten Angelegenheit / auch da der Herr Gegentheil nun in das 80ste Jahr sieben gantze Graf-und Herrschafften usurpiret / den Evangelischen Theil hülfflos zu lassen / keine dringende Noth von obberührten Pactis Familiæ hierinn abzugehen / zumahl der Streit / so die Herren Grafen von Wertheim unter sich haben / nicht daher kommt / daß dieser Comitatus Wertheimensis darinnen die Revenues schon getheilet / es sey dann / daß man die obberührte Turbationes Religionis, so der Cathol. Herr Graf vornimmt / welche doch auff alle Weise zuforderst zu redressiren / da vornehme / sondern daß diese sieben Graf-und Herrschafften mehr / als der Evangelische possidiren will. An. 1691.

2. Die Causa communis und Induction noch nicht cessiret / so da ist eines Theils der annoch in revisorio schwebende Proceß mit dem Hochstifft Würtzburg der davon in würcklichem Besitz habenden 4. Aemter halber / andern theils wegen andern Processen und Ansprüchen / so die wenige noch überbleibende von mehrgemeldter Grafschafft Wertheim in statum litigiosum gesetzt / und gleichwie diese communi nomine besser als durch die intendirende Separation zu der sämmtlichen Herren Grafen zu Wertheim bessern Avantage auch die Schulden auszuführen / und zu liquidiren seyn / als auch darauff gehörige Reflexion zu machen / und diese Sache nicht übereilet werden muß.

3. Würde diese Division denen übrigen Evangelischen Vettern auch Anlaß geben / die dem Evangelischen Herrn Grafen zu kommende Portion wieder zu theilen / und darüber eine grosse Confussion in denen Reichs-und Crayß-Præstandis entstehen würde.

4. Seynd auch verschiedene ohnbevormundete Gräffliche Pupillen dabey interessirt / also citra apertum nullitatis vitium dergleichen auff Alienation hinauslauffende Division nicht vorgenommen werden kan.

Weilen nun Ihro Kayserl. Majest. vermög dero Rescripts de dato 13. Jun. 1690. auff dieses alles vorhin / und also auff die Retroacta allergnädigst und löblichst reflectiret / auch allein die alte Kayserl. Commission ad peræquandum simpliciter reassumirt und respectivè transcribiret / die Kayserl. Confirmation auch darauff würcklich erfolget / als hat man um so viel mehr Ursach ex parte Evangelicorum vor den Herrn Grafen Eucharium Casimir zu Wertheim sich zu interessiren / und bey Ihro Kayserl. Majest. vor denselben zu intercediren / damit das von dem Herrn Gegentheil per sub-& obreptionem ausgewürckte Kayserl. Mandatum vom 5. Octobr. 1690. cassiret / und herentgegen nach der wahren Intention der erkandten vier Kayserlichen Commissionen die gäntzliche Peræquation und Grundtheilung einmahl vorgenommen und vollzogen werden möge / und dieses um so viel mehr weilen der Cathol. Graf den 31. Martii 1690. am Kayserlichen Hof per Memoriale zur Grundtheilung sich selber offeriret / also diese mit Recht nicht difficultiren / noch eines mit dem andern hemmen kan / auch wegen dieser

An. 1691. dieser kürtzlich angeführten und mehr andern erheblichen Ursachen der Meinung / daß Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Culmbach gar wohl befuget seynd / diese Commission pro tempore noch zu declinirẽ / unter dem Vorwandt / daß sie die letztere Kayserl. Ordre, welche denen Commissariis an Hand giebet / ratione der völligen Peræquation die Sache in Consideration zu ziehen / erst recht erläutert / und darinn genugsame Information zu haben. An. 1691.

Num. XV.

Fernere wohlgegründete Vorstellung / warum die Grafschafft Wertheim allein nicht dividiret werden könne / sondern die 7. Graf- und Herrschafften vorhero getheilet werden müssen.

DJe Grafschafft Wertheim ist in duplici respectu anzusehen 1. als ein Corpus pro indiviso commune, 2. als ein Corpus der Augspurgischen Confession beypflichtend. Ratione utriusque disponiren die pacta familiæ privata nicht allein sondern auch die pacta Imperii publica in Instrumento Pacis Cæsar. Suec. art. 5. §. à solâ qualitate feudali &c. 14. vers in iis locis ubi Catholici & Augustanæ Confessionis Status ex æquo Jure Superioritatis fruuntur (wie zu Wertheim) tam ratione publici exercitii quam aliarum rerum Religionem concernentium idem status maneat, qui fuit anno dieque supradictis dieselbe als An. 1624. pur Evangelisch und darzu NB. gemeinschafftlich gewesen / auch An. 1649. publico Imperii nomine, also re- und hingegen das Catholische tempore belli introducirte Exercitium per amotionem & eliminationem rerum ad sacra Romana pertinentium öffentlich destituirt worden / dem Evangelischen Corpori nothwendig einverleibet bleiben muß / und zwar so mehr / weiln in pactis expresse versehen / daß die Grafschafft Wertheim nicht könne oder dürffte getheilet werden / solche pacta auch per d. Instrum. Pacis art. V. §. quantum deinde &c. vers. pacta autem &c. denuo confirmiret worden / ja auch daß in dem Statu Religionis, wie solcher nach Anleitung der An. 1530. übergebenen Confession in der Grafschafft wohl eingeführet / nicht das geringste dörffte geändert werden / in gemeldten Pactis heilsamlich versehen ist. Indem nun 1. die beede Theile ex æquo in Regionem restituiret / auch die Evangelische Religion wieder allein gesetzet worden / und man disseits An. 1624. in solitaria exercitii publici possessione gewesen / scil. Aug. Confess. und hingegen / wie oben gemeldet / das Catholische destituiret worden / so können ja obbemeldt beede Textus nicht durchlöchert und über einen Hauffen geworffen werden / welches durch die suchende Division hauptsächlich intendiret wird / weilen man stante communione so viele gefährliche Attentata nicht zu Wercke richten / weniger die vorgesetzte Intention erreichen können / wolte man nur sagen / daß Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Culmbach selbst hätte contestiren helffen / daß es keine Causa Religionis seye / so ist (1.) das Concept am Catholischen Commissions-Hofe gemachet / und darzu (2.) noch ehender gefertiget worden / als der Evangelische Herr Graf seine Gerechtsame gnugsam deduciret / wiesolches Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Culmbach gar gerne contestiren werden / wolte man nun weiter sagen / es könte das Exercitium Augustanæ Confessionis stante Divisione doch auffrecht erhalten werden / durch die kluge Vorsichtigkeit des Herrn Marggrafens Hochfürstl. Durchl. so ist aber das Contrarium in disseitigem Memoriali gründlich dargethan; So wäre auch den Juribus Statuum viel zu nahe getretten / wann einem Stande des Reichs contra pacta familiæ jurata, quæ utique derogans regulæ juris communis neminem teneri, stare in Communione, & quidem sine judiciali causæ cognitione durch eine Commission eine Theilung auffgedrungen werden könte / zumahlen da der Herr Gegentheil noch 7. andere Graf- und Herrschafften in ungerechtem Besitz hat / die er laut hiebevor angeordneter 4. Kayserl. Commissionen, worinnen die Grafschafft Wertheim allezeit mit eingeflochten gewesen / also salvo jure litispendentiæ aus der Hauptsache und Commission nicht kan gezogen werden / vor allen Dingen heraus zu geben schuldig / ehe er dieses Corpus auch hinweg und zu sich nehmen kan / cum nemini jus suum ex istiusmodi Commissione & litispendentiâ quæsitum auferri possit; Daß nun der Herr Gegentheil ein- und anderen zu persuadiren sich bemühet / die Grafschafft Wertheim könne allein wohl getheilet werden / die übrige Graf- und Herrschafften aber noch nicht / deme wiederstehen 1. die pacta familiæ, dann 2. partis adversæ eigenes Offertum am Kayserl. Hof vom 31. Mart. 1690. darinnen er sich zur Theilung obbemeldter Graf- und Herrschafften ultrò offeriret / und also deren Theilung vor practicable und möglich von selbsten angesehen hat / daß er aber nun nicht mehr daran gebunden seyn will / solches macht darum die Theilung nicht unmöglich / vielmehr gibt man dadurch je mehr und mehr an Tag / daß man die 7. Graf- und Herrschafften noch weiter allein behalten und parti Evangelicæ noch die halbe Grafschafft darzu solchergestalt entzogen werden will. So wird auch vorneulich darauff gehörige Reflexion zu machen seyn / daß nachdem das Kayserl. Rescript vom 31. Octobr. 1690. erst kürtzlich von Wien aus nach Bamberg überschicket / und zugleich des Herrn Abten zu Fulda als hiebevor mit Baaden-Durlach gewesenen Kayserl. Commiss. Hochfürstl. Gnaden per particulare Rescriptum die vorige Kayserl. Commissions-Acta zu extradiren auffgeladen / von deroselben aber die Ausfolgung difficultiret worden / also billig zu considériren / daß weiln die Peræquatio universalis, auff welche in solchem Kayserl. Rescript die jetzige Commission so viel dermahln thunlich / mit zu reflectiren befehlicht wird / ohne die hiebevorige Acta zu haben / nicht könne vorgenommen werden / und dahero wenigst verschiedene Monat erfordert werden / bis sich die Kayserl. Commission beederseits nur aliquatenus würde informiren können.

CAPUT

CAPUT XVIII.

Von den Irrungen / wegen Wieder-Eröffnung des Judicii Cameralis, wie auch wohin solch hohes Gericht zu legen / Anno 1691.

Num. I.

Motiven warum eine Reichs- oder Municipal-Stadt / das Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht mit darzu gehörigen Personen und Acten (wann dieselbe hierzu qualificirt ist / oder ohne sonderbahre Kosten aptirt werden kan) einzunehmen bemühet seyn / und Verlangen tragen solle.

Is

Ereichet solches Ein- und Aufnehmen zu einer Stadt mehrer Renommée und Reputation, gleichwie die Stadt Speyer allein dieses höchsten Gerichtes wegen / und daß sie dessen vieljähriges Domicilium gewesen / in gantz Europa berühmet und bekandt worden ist.

2. Gereichet solches zu der Stadt und deren Einnehmer heilsamen grossen Nutzen / und mercklicher Erhöhung der jährlichen Einkünfften / indem erweißlich / daß wegen der Kayserlichen Cammer in einer Stadt / in welcher sie ihren Wohnsitz hat / auffs wenigste 90. bis 100000. Rthlr. baar Geld jährlich gebracht werden / so von denen Cameralen / Practicanten und dahin ab- und zugehenden Partheyen hohen und niedern Standes-Personen daselbst ausgegeben und consumirt werden. Solte nun das Gericht wiederum an einer ad Flumen navigabile oder an dem Mayn gelegene Stadt transferirt werden. So ist extra omne dubium, daß wegen solcher bequemen Situation der Zugang von rechtschaffenen Leuten sich um ein grosses vermehren folglich die Einkunfft und Nahrung täglich verbessert werden müssen.

3. So ist diese Auffnahm auch Tempore bei einer Stadt überaus sehr profitable, indem sämmtliche Stände des Reichs alsdann um so mehr Ursach haben / sich solchen Orts omni meliori modo anzunehmen / allermassen notorium daß solo intuitu dieses höchsten Reichs-Gerichts die Stadt Wetzlar den gantzen letzten Krieg hindurch von allen Einquartierungen / schädlichen Durchmarschen ja für aller Kriegs-Last frey geblieben seye / ohne welches ohnschätzbares Beneficium sie sonsten / wie dasige Burgerschafft es ultrò bekennet / in Grund hätte verderben müssen.

4. Ist die Auffnahm mehrbesagten Kayserl. Cammer-Gerichts ferner profitable, daß sowohl der vornehmsten Herren / als des gemeinen Mannes Kinder / in ipso Judicii loco sich in praxi Camerali ultimo quasi Juristarum arenæ & quidem inter privatos proprioque Lare perfectioniren / und dadurch sowohl inn- als ausserhalb der Stadt Chargen, Würden und Dignitäten ohne sondere Kosten vor andern sich qualificiren können.

5. Gestehen alle unpassionirte Gemüther gantz gern / daß der Wohnsitz der höchsten Reichs-Justitz viele Benediction und Göttlichen Segen nach sich ziehe / wie dann die Burgerschafft zu Wetzlar in den 9 Jahren und zwar noch bey denen gewöhnlichen Kriegs-Zeiten / in welchen das Kayserl. Cammer-Gericht bey Ihme in Exilio wandelt / mehr in Auffnehmen gerathen / als in 30. und mehr Jahren nicht hätte thun können / dahero diejenige welche dieses hohe Kleinod einmahl bey sich haben / es sehr ungerne von sich lassen / sondern wegen des von Ihme täglich geniessenden Profits, eine üble Renommée demselben aller Orten zu dem Ende unverantwortlich zu legen / damit sie es nur bey sich behalten / und an einen bessern mehr sichern und habitablern Wohnsitz behindern mögen / wie dann die Stadt Speyer zu ihrem Vortheil dergleichen viele Jahre practicirt hat / wodurch das fast inæstimable Reichs Archiv, mit allen an und zugehörigen in Anno 1688. der Cron Franckreich endlich hat in die Hände gerathen müssen.

6. Hat sich ein regierender Herr oder Magistratus loci keines neuerlichen Eingriffs in dero Jurisdiction, Regierung / Policey / Regalien und löblichen Herkommen zu besorgen / dann die Reichs-Abschiede und Cammer-Gerichts-Ordnung deren Observation, und Observantz dem hochlöblichen Collegio Camerali vielmehr aufferlegen / als das Collegium extra Jurisdictionem sibi concessam sich keines Stands / Policey oder Regierung zu immiscien hat.

7. Solte nun der Reception halber de novo einig weiters Bedencken oder Dubia sich hervor thun / so werden sie doch von solcher Wichtigkeit nicht seyn / daß sie nicht durch friedsame Gemüther leicht erhoben und eine perfecte Harmonie und Verständniß zwischen dem Collegio Camerali und der Stadt stabilirt werden könne.

Num. II.

Extract Hochfürstl. Rescripts, die Translocation des Kayserl. Cammer-Gerichts auff die Stadt Erfurt in Thüringen betreffend.

WIr haben Uns vorbringen lassen / was bey dasigem Reichs-Convent, wegen Translocirung des Kayserlichen Cammer-Gerichts angebracht worden / derowegen Wir Euch hierüber allergnädigst bedeuten wollen / daß Ihr bey dieserhalb ferners vorfallenden Deliberationen die Stadt Erfurt in Thüringen in Vorschlag bringen / und unsertwegen dahin votiren sollet /

An. 1691. sollet / als welche Wir die bequemeste zu seyn finden / allermassen solcher Ort vors erste in Mittel des Reichs situirt ist / dergestalt daß allda die beste Securität und hingegen von einigem Reichs-Feind nichts zu beförchten seyn wird. 2. Ist allda das Exercitium beeder der Catholischen und Evangelischen Religionen / als von welchen hochgedachtes Cammer-Gericht mehrerntheils bestehet / würcklich eingeführet. 3. Ist die Stadt von grosser Etendue und mit nöthigen Gebäuen und Wohnungen also versehen / daß daran kein Abgang seyn wird. Gleich dann auch 4tens solches sowohl als allerhand nothwendige Victualien dasiger Endtes / vor einen leidentlichen und wolfeilen Preiß leichtlich zu bekommen seynd; Fünfftens glauben Wir gäntzlich / man werde von Chur-Mayntzischer Seiten / als welchem diese Stadt zugehörig ist / dem Werck desto weniger zugegen seyn / zumahlen / wie vor allen nöthig seyn will / wann die Freyheiten und Exemtionen denen hoch-gedachten Cammer-Gerichts-Verwandten benommen / und denen hingegen etwan ein sechster Theil Ihrer Besoldungen mehr zugeleget würde / daß ohngefährlich derjenige / so vorhin 100. Reichsthaler genossen / hernechst 120. bekomme / zu deme wäre es auch der Jurisdiction halben dahin zu reguliren / daß darunter keine andere Personen sollen begriffen seyn oder gezogen werden / als allein diejenige / welche immediatè von mehrgedachtem Cammer-Gericht dependiren / bey deme in würcklicher Function stehen / und dieserwegen salarirt werden / worüber eine ordentliche Lista einzurichten stünde / dann ein vor allemahl billich ist / daß dieser beeden Beschwernüssen wegen dergleichen Remedirung geschehe / welches alles Ihr bey andern Reichs-Ständten mit Gelegenheit vorstellen könnet. An. 1691.

Num. II.

Difficultäten und deren Beantwortung ratione Receptionis des Kayserl. Cammer-Gerichts in der Stadt Hanau.

DJe Difficultäten / welche bey Einnehmung des höchst-preißlichen Kayserl. Cammer-Gerichts in der Stadt Hanau von selbiger Regierung gemacht werden könnten / scheinen folgende zu seyn.

1.

Die Jurisdiction, welche ein hochpreißlich Kayserliches Cammer-Gericht für sich und alle Camerales, auch diejenige / so dabey zu negotiiren und zu practiciren haben / viele Difficultäten nach sich ziehen würde / davon man täglich Unruhen und Beschwerden haben / und dieserwegen etliche gelehrte Räthe mehr besolden müste / auch

2.

Die Unterhaltung der Gräfl. Hofstatt wegen des starcken Zuspruchs von vielen Stands-Personen und andern Cavallieren (welche bey der Cammer zu thun / und Occasione dessen einem zeitlichen regierenden Herrn Grafen viele Visiten geben würden) Jährlichen um etliche 1000. fl. vergrössert werden müste.

JEtz-angeregte Difficultäten nun mit einem recht unpartheyischen Gemüth zu erwegen / und zu erläutern / so dienet jedermänniglich zu gründlicher Nachricht / daß man

Ad 1mum.

Wegen der Cameral-Jurisdiction mit einer zeitlichen Regierung / oder dem Magistratu loci, allwo der Sedes Justitiæ ist / gantz keinen Zwytracht habe / gestalten das Kayserl. Cammer-Gericht sich in das 91te Jahr zu Wetzlar befindet / ohne daß man den geringsten Disput deshalb mit der Stadt gehabt habe / dahero einige gelehrte Räthe gar nicht nöthig sind.

Ad 2.

Pflegen sich hohe Standts-Personen gar selten bey dem Kays. Cammer-Gericht einzufinden / wie dann in 9. Jahren zu Wetzlar über 2. oder 3. nicht erschienen; die sollicitirende Cavalliers aber / welche nur bey denen Herren Præsidenten und Assessoren zu thun haben / werden sich bey dem Hochgräfl. Hofe nicht viel und um so weniger sehen lassen / weil man Ihnen / wie bekannt / bey denen Herren Reichs-Grafen in der Wetterau die Hand nicht zu geben pfleget / gestalten aus eben dieser Ursach die um Wetzlar wohnende Herren Reichs-Graffen von denen Cavallieren fast gar nicht besuchet werden / daß also einige Vergrösserung der Kosten gantz und zumahlen nicht zu befahren ist; wie dann ehe dessen / als das Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyer seinen Wohnsitz gehabt / dasige zeitliche Bischöffe und Fürsten offt in Jahres-Frist kaum ein- oder andern Cameralen oder Solicitanten tractirt / auch des vorigen Herrn Marggrafen zu Baaden Hochfürstliche Durchleucht als über 20. Jahr lang mit solchem Ruhm gewesener Herr Cammer-Richter sich deßfalls niemahln incommodirt befunden haben / und obwohln

3.

Aber die Herrschafftliche Einkünffte aus den Ursachen verringert würden / weilen die Cameral-Personen / von denen Bürgerlichen Auflagen befreyet und exempt, und der von denen Inwoh-

Ad 3.

Die Cameral-Personen von allen Bürgerlichen oneribus eximirt und frey seyn solten / so ist doch unlaugbar / und hell am Tag / daß dieselbe / um willen einige Cameral-Metzger und Becker zu halten / es sich gar nicht zu Speyer / woselbsten man doch mit dem Dohm- und 3. Neben-Stifftern hätte concurriren können / nicht wohl practiciren lassen / denen Beckern das Brod / denen Metzgern das Fleisch / denen Würthen / Wein und Bier / und andern Handels- und Handwercks-Leuten alle Waaren in eben dem Preiß / wie ein Burger oder Fremdling / ja gar offt theurer / folglich die Burgerliche Aufflagen / Accisen in effectu mit tragen und zahlen müssen / wodurch dann die Hochgräffl. Einkünfften nicht allein nicht verringert / sondern um ein merckliches / ja um viel 1000. Reichsthaler erhöhet werden;

An. 1691. nern befürchtende Unterschleiff ohnmöglich zu præcaviren seye.

werden; den von denen Burgern in puncto exemptionis besorgenden Unterschleiff betreffend / davon weiß man zu Wetzlar nichts / und wird dessen Præcaution bey dem hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht bey Ertheilung der Cameral-Päße und Zollbefreyung nach dem Fuß des mit Chur-Pfaltz in Anno 1687. errichteten Vergleichs selbsten gar fleissig beobachtet was

An. 1691.

Ad 4.

4.

Da man die Sicherheit zu Hanau / so wenig als zu Franckfurt finden werde / folglich die Acta und das Archiv nicht genugsam und um so weniger verwahret werden könten / als:

Von der zum Wohnsitz des Kayserl. Cammer-Gerichts und Verwahrung der Acten und des Archivs erforderten Securität gesagt werden könte / da ist männiglich bekannt / daß die Stadt Hanau in gutem Defensions-Stand stehe / und zu Verwahrung des Archivs mit verschiedenen herrlichen und massiven Gebäuen versehen seye / und man zwar wegen der nunmehr sehr weit extendirten Frantzösis. Nachbarschafft daselbsten sich eine gantz vollständige Sicherheit / so wenig als zu Nürnberg / Augspurg und dergleichen Orten promittiren kan; So ist doch dieser Ort allen Reichs-Craysen am allerbequemesten / und an einem Flumine navigabili gelegen / vermittelst dessen auff allen unverhofften Noth-Fall die Camerales mit dem Archiv gar leicht den Mayn hinauff in mehrere Sicherheit gebracht werden könten.

Ad 5.

5.

Keine Ædificia publica, und wenig bequeme Privat-Häuser / vorhanden / und so viel nöthige Wohnungen und ohnbewohnte Gebäu nicht zu finden seyn / als zu Reception hochgemeldten Kays. und des H. R. Cammer-Gerichts erfordert werden wollen.

Die Ædificia publica und bequeme Privat-Häuser belangend / zeiget der Augenschein / wie auch des Magistrats und der Burgerschafft selbst eigene Geständnüß / daß die Stadt kaum / welche ohne dem sehr weitläufftig ist / damit genugsam versehen seye / da zumahlen bey jetzo vermittelst Göttlichen Gnaden wiederum erlangten Reichs-Friedrn viele dahin geflüchtete Familien ihren Ruckweg in die Pfaltz / und anderswohin nehmen / und der daselbstigen Burgerschafft selbst-eigener Aussage nach! / auff den Nothfall nicht nur 80. bis 90. sondern bey 200. Wohnungen verschafft werden könten / durch welcher Hauß-Zinß / wie auch der in grosser Menge ankommender Sollicitanten und Practicanten Logir und Zehrung der Burgerschafft Nahrung um ein namhafftes / mithin des Herrn Grafen Revenuen auff viele 1000. jährlichen vermehrt werden könten.

Ad 6.

6.

Die Handwercks- und Handels-Leute auch Fabricanten Ihre Wohnungē allein haben / und darinn nicht gehindert seyn wollen; auch

Würde vielen Handels-Leuten und Fabricanten auch Hof- und Stadt-Bedienten / welche guten Theils so geraume Wohnungen haben / daß sich zwey Haußhaltungen gantz gemächlich darinnen betragen können / zu grossem Profit und Vortheil gereichen / wann das Kayserliche und höchste Reichs-Gericht Occasione dessen wenigsten 100000. Rthlr. jährlich in eine Stadt gebracht und darinnen verzehret werden / in die Stadt Hanau verlegt werden solte / welches auch das einige Mittel wäre / diese Stadt / gleichwie sie ihrer Situation, ansehenlichen Structur, und andern habenden Requisiten halben meritirt / in einen rechten Flor und Renommée zu setzen.

Ad 7.

7.

Für das Exercitium der Cathol. Religion weder Kirchen noch Schulen vorhanden / zu deren Introduction allerhand Obstacula, vigore Instrum. Pac. Monast. gemacht werden könten; weilen auch circa punctum Religionis beede Städte Particular-Tractaten unter sich haben möchten / welche der Einführung des Exercitii Religionis Catholicæ im Weg stehen

Den Abgang des Exercitii Religionis Catholicæ in Kirchen und Schulen / pro præsenti belangend / so wäre zwar zu wünschen / daß die Vollständigkeit dieser Religion, gleichwie sie die Herren Protestirende daselbst haben / ebenfalls würcklich vorhanden wäre; Es ist aber ex Actis publicis bekannt / daß zur Capacität eines Orts / allwo das Kayserliche Cammer-Gericht gehalten werden solte / eben nicht nöthig / daß sich das vollständige Exercitium aller dreyer im Reich zugelassenen Religionen, daselbsten würcklich befinde / sondern gnug seye / wann das Abgehende darinn füglich eingeführet werden könne / wohin je Churfürstl. Durchleucht zu Brandenburg / vor ohngefehr 9. Jahren hauptsächlich reflectiret haben / da sie durch Dero am hochlöblichen Reichs-Convent subsistirende Gesandschafft die Stadt Hanau pro sede Imperialis Cameræ in Vorschlag bringen lassen. Ja es ist aus dem Reichs-Gutachten vom 5. April 1683. klärlich zu ersehen / daß so gar die beede Städte / Schweinfurt und Friedberg / woselbsten sich de præsenti weder die Catholische noch Reformirte Religion befindet / ebenfalls in Vorschlag eines zum Kayserl. Cammer-Gericht adoptirten Wohnsitzes gekommen seyn / daß man also glaubt / es werde denen Catholischen Cameralen / als deren Religions-Exercitium das Weitläufftigste ist / auff allen Fall zu Hanau gern gestattet werden / daß sie ein- und andere Ordens-Personen auff ihre Kosten mit einnehmen / derselben sich der Nothdurfft nach bedienen / auch in einem loco publico das Exercitium Ihrer Religion ad interim und so lange haben und üben mögen / bis

An. 1691. könten / dann ferner auch

sie eine neue Kirche gebauet haben werden / welche Religions-Introduction, An. 1691. weil sie ohne Schmählerung der H.-Hn. Protestirenden Kirchen und Schulen / Renthen und Gefälle / beschiehet / werden dem Instrum. Pacis-Westphalicæ, noch beyder Städt Particular-Tractaten um so weniger præjudiciren wird noch kan / als seither gedachten Münsterischen Frieden-Schlusses das zweyte Religions-Exercitium daselbst auch allererst eingeführet worden ist. Daß aber

8.

Gedachte beyde Städte wegen ihrer Privilegien und Capitulationen / bey Einnehmung mehrged. Kayserl. Cammer-Gerichts / um so mehrere Ursach und Gelegenheit haben würden / neue Processus unter sich anzufangen / und dadurch ihrem Landes-Herrn viele Fastidien zu causiren ꝛc.

Ad 8.

Letztgedachte Städte / occasione bey sich habenden Kayserl. Cammer-Gerichts / viele neue Processe unter sich anfangen / und damit ihren Landes-Herrn beunruhigen solten / solches ist um so weniger zu befahren / als man bey dergleichen Fällen in Erkennung der Processen sehr difficil zu seyn / und die Herrschafften durch Erkennung der Schreiben und Berichte / nach dem jüngern Reichs-Abschied / darüber vorhero zu vernehmen pfleget. So viel

9.

Daß die Victualia und andere Consumptibilia, auffschlagen und theurer als in Franckfurt werden müssen / weilen die Zufuhr nicht so groß / auch

Ad 9.

Die Victualia und Consumptibilia belangend / so kan das in 80. biß 90. häußlichen Familien groß und klein bestehende Corpus Camerale, in einer solchen Stadt / wie Hanau / keine Theurung noch Auffschlag verursachen / da zumahlen bey Einnehmung dieses höchsten Gerichts diese Zufuhr / auch aller Handel und Wandel um ein Grosses sich vermehren / und jederman zu Guten kommen wird; wie dann bekant / daß die Burgerschafft zu Wetzlar in 9. Jahren / in welchen das Kayserl. Cammer-Gericht bey ihnen exuliret / mehr in Auffnehmen gebracht worden / als sie sonsten durch ihre Handthierung / und durch alleinige Pflantzung des Tobacks in 200. und mehr Jahren nicht zu thun vermocht hätten. Wann schließlich

10.

Bey Auffrichtung eines Hochlöbl. Kayserlichen Cammer-Gerichts dafür gehalten worden seye / daß dessen Wohn-Sitz nicht wohl anders / als in einer Reichs-Stadt / wie es biß dato gewesen / seyn könte / dannenhero in eine Residentz-Stadt sich nicht wohl schicke / weilen eine zeitliche Regierung continuirlich Disputen haben würde / und was dergleichen mehr gesaget und vorgeschützet werden kan.

Ad 10.

Dafür gehalten werden wolte / als ob der Sedes Judicii Imperialis Cameræ nicht wohl anderst / als in einer Reichs-Stadt seyn könte / und in eine Residentz-Stadt sich nicht schickte; so ist erstlich ohnlaugbahr / daß die Stadt Speyer / ob es schon eine Reichs-Stadt gewesen seye / weilen zum öfftern 2. Fürstl. Hoffhaltungen / als die Bischöffl. Speyrische / und eines zeitlichen Herrn Cammer-Richters Hoff-Stadt / sich zugleich / ohne einige vom Kayserl. Cammer-Gericht gehabte Incommodität / eingefunden habe. 2. Ist welt-kündig / daß der Hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hoff-Rath / welcher mit dem Kayserl. und höchsten Reichs-Gericht in administratione Supremæ Jurisdictionis in Imperio concurriret / seinen beständigen Wohnsitz in der Kayserl. Residentz-Stadt Wien selbsten habe. 3. Ist weder in der Cammer-Gerichts-Ordnung / noch einer andern Reichs-Constitution zu finden / daß der Wohnsitz mehrgedachten Kayserl. Cammer-Gerichts nothwendig in einer Reichs-Stadt seyn müsse.

Wann nun aus diesen allen erhellet / daß die Reception des Hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gerichts in der Hoch-Gräffl. Residentz-Stadt Hanau niemanden einigen Uberlast causire / die Jurisdiction und Authorität eines regierenden Herrn oder Orths Obrigkeit nicht schmählere / aber wohl grösser mache / auch dem Instrumento Pacis oder andern Particulier-Tractaten gantz nicht zuwider / noch einiger Unterschleiff dabey zu befahren seye / hauptsächlich aber die Revenües nicht allein nicht vermindere / sondern vielmehr dieselbe / wie auch gesamte Burgerschafftliche Nahrung um ein nahmhafftes und zu vielen 1000. Reichs-Thalern jährlichen vermehre; als wird verhoffet / Es werden Seine Hoch-Gräffliche Excellentz daselbsten Ihrem Reichs-bekanten hoch-erleuchteten Verstand nach / gedachte Reception nicht allein nicht zu hinterreiben suchen / sondern vielmehr hierzu Dero Hoch-vermögenden Orths allen förderlichen Vorschub zu thun / von selbsten geneigt seyn.

Num.

An. 1691.

Num. IV.

Allerunterthänigste Vorstellung

an die Röm. Kayserl. Majest. von Burgermeister und Rath der Stadt Dünckelspiel / daß sothane Stadt zu Einnehmung des Judicii Cameralis nicht vor sufficient zu ermessen sey.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Allergnädigster Kayser und Herr.

EW. Röm. Kayserl. Majest. sollen wir in tiefffster Unterthänigkeit nicht verhalten / was gestalten vor kurtz-verwichenen Tagen dieser Orthen ein Gerücht erschollen / ob solte es darauff stehen! daß das Höchstpreißl. dermahlen zu Wetzlar subsistirende Kayserl. Cammer-Gericht / weilen es daselbsten aus verschiedenen Ursachen alle vergnügliche Subsistenz nicht allerdings zu erfinden wissen könte / mehrmahlen translocirt werden solte / weßwegen unsere Burgerschafft in die Gedancken gerathen wollen / dergleichen Reception dieses hohen Dicasterii in allhiesige Stadt / wegen allerhand Consumptibilien / und noch ferner damit unterlauffender Rationen / ihnen gantz wohl favorabel bekommen / und zu ihrer als sehr betrangt-und armer Leuthen / Wieder-Auffnahm und Nutzen gedeyen dörffte. Und ob wir gleich diesem wichtigen Werck des genauern nachgetrachtet / auch alle / sowohl vor- als wider das allhiesig gemeine Wesen militirende Rationes auff die Wag gelegt / und selbe dem gröfferm und dusserem / als die gantze Burgerschafft repræsentirenden Rath / zu dem Ende haben vortragen lassen / damit sie nicht übereilig in die Sache gehen / sondern dessen Wichtigkeit genugsam ponderiren / und dann in derley Reden auszubrechen nicht Ursach nehmen mögten / ob ihnen man zu aller Sublevation, gleichwie Obrigkeiten geziemet / nicht gnugsam unter die Arm hätte greiffen / oder auch allenfalls vor Schaden gewarnen wollen; so hat doch dieses nichts destoweniger kein Verfang genommen / sondern wie weitläufftig zu vernehmen gewest / solten etwelche / und zwar bey nächtlichen Zeiten sich zusammen gethan (welche Zusammen-Rottung schon auch so viel verursachet hat / daß von den Burgern die præstationes publicæ nicht mehr füglich könten heraus gebracht werden / mithin alles ins Stecken gerathet) und beschlossen haben / bey Euer Röm. Kayserl. Majest. solche allergnädigste Bewilligung allerunterthänigst auszubitten / deme wir zu contraveniren darum keineswegs verlangt haben / weil wir nichts liebers wünschen wolten / dann ein Mittel auszusehen / wie nur bey diesen leyder! höchst-bedrängten Zeiten den armen / ja allbereit biß auff die Extremität gebrachten Burgern und Unterthanen geholffen / auch dieselbe auffrichtig / und zu noch fernern Præstationen auffrichtig möchten können erhalten werden / worzu wir aber diesen als gantz keinen thunlich- oder practicablen Weg ermessen könten / sondern vielmehrers davor halten / daß solche Reception wegen vieler damit unterlauffenden Difficultäten ihnen den höchsten Schaden bringen / ja auch berührt Hoch-löbl. Dicasterium selbsten vieler Ursach willen an diesem Orth seine benöthigste Subsistenz nicht finden dörffte: Anerwogen zu consideriren ist / daß unter andern hauptsächlich und nothwendig alle Sicherheit vor feindlicher Invasion hierzu erfordert werde / welche dieß Orths aber nicht zu finden / indeme die Wälle und Gräben seit dem 30. jährigen Krieg / und dazumahl ausgestandener siebenmahliger Belägerung / allermassen ruinirt / ja der Orth an sich selbsten niemahlen haltbahr gewesen / und wie man bey letzterm Frantzösischen Vorbruch / leyder! mehr dann zuviel erfahren / falls die Löbl. Reichs-Stadt Heilbronn / davor GOtt seyn wolle! in feindliche Hände gerathen solte / gleichergestalten ohne vermögende Gegenwehr der feindlichen Macht exponiret ist. Ferners mangelt auch vor die Herren Reformirte das Exercitium Religionis, welches auff viele Meil dieser Revier nicht zu finden / und seynd wir Evangelische mit einem solchen engen Kirchlein versehen / welches zu Einnehmung so vieler Personen gantz nicht sufficient. So ist nicht weniger keineswegs auffer Acht zu lassen / daß dieser Orth von beyden Sächsisch- auch Unter-Rheinisch- und Westphälischen Creissen / aus welchen die mehreste Processe herkommen / viel zu weit entlegen ist. Deßgleichen auch an Nothdurfft der Lebens-Mittel / als welche in ziemlich hohen Werth stehen / und auff solche Weiß noch höher steigen würden / gebrechen dörffte / anerwogen der Orth auff einer Creutz-Strassen situirt / allwo der Landmann durch stetige Marche sehr ruinirt / und zu Herbeyschaffung der Nothwendigkeiten gantz untüchtig gemachet wird / welches unter andern unsere Burger vor eine absonderliche Ursach zu Ablassung ihres nicht reifflich genung überlegten Intents halten und betrachten solten / daß sie bey dieser noch in etwas zu erdulden leidentlicher Zeit vor sie und die Ihrige das liebe Brod kaum mehr zu bezahlen wissen / vielweniger wann alle Victualia noch in höhern Preiß steigen würden. Und endlich fehlet das allernothwendigste Requisitum, daß nemlich die Gelegenheit an Gebäuen nicht vorhanden / ob zwar wohl einige Wohnungen / deren auch wenig zu finden seyn mögten / worinnen sich etwelche der Herren Assessorum, jedoch nur zur grösten Noth / sich auffhalten könten / so seynd aber selbige fast alle bewohnet / und wollen wir nicht glauben / daß man jemanden mit anwendendem Gewalt aus seinem Eigenthum zu vertreiben verlangen werde / zur Reparation aber (von neuen Gebäuen nichts zu gedencken) wollen sich die Burger im geringsten nicht verstehen / sondern sie der alleinigen Meynung seyn / wer eine Behausung vonnöthen hätte / derselbe sich von selbsten hierwiederum bewerben mögte: Und dergleichen Gedancken haben

An. 1691.

sie

An. 1691. sie auch wegen allerhand übrigen mit unterlauffenden Beschwehrden / davon sie nichts wissen / oder hierzu einwilligen wollen / welches dann nach der Hand die gröste Difficultät abgeben dörffte. Alleinig / und damit unsere Burgerschafft nicht in die Gedancken gerathen / ob wir sie von ihrem Heyl und Auffnahm zu hintern verlangen thäten / seynd gegen Ew. Kayserl. Majest. wir des allerunterthänigsten Erbiethens / einen unpartheyischen Augenschein einnehmen / und alle erforderende Conditiones untersuchen zu lassen / mithin uns der allergnädigsten Disposition unterthänigst unterwürffig zu machen / es würde sich aber solchenfalls ergeben / daß dieser Orth aus sehr vielen pressanten Motiven / zu Einnehmung dieses höchsten Gerichts / vor nicht sufficient und capabel zu erachten; so Ew. Röm. Kayserl. Majest. wir zu dem Ende in tiefffster Submission haben vorstellen wollen / damit denen Herren Cameralibus durch genauere Untersuchung aller Nothwendigkeiten nicht etwann vergebliche Auffwendung grosser Kosten verursachet werden mögte / mit fernerer allerunterthänigsten Bitt / Ew. Röm. Kayserliche Majestät geruhen wolten / durch erlassendes allergnädigstes Verbott / besagt-unsern Burgern derley schädliche / und viel Unheil nach sich ziehende Contentiones, abzustellen / und nachdrückliche Inhibition ergehen zu lassen / anmit zu Ew. Kayserl. Majestät höchster Kayserlicher Gnade und Huld uns allerunterthänigst und gehorsamst ergeben.

Ew. Röm. Kayserlichen Majestät

Allerunterthänigst-gehorsamste.

Burgermeister und Rath der Stadt Dünckelspiel.

Num. V.

Copia Memorialis an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier ꝛc. von der Stadt Dünckelspiel / darinnen selbige die Reception des Kayserl. Cammer-Gerichts recommendiret / und den Statum ihrer Stadt vorstellig machet / comm. in Comitiis, d. 26. Maj. 1691.

Hochwürdigster Ertz-Bischoff und Churfürst /

Röm. Kayserl. Majest. Cammer-Richter / gnädigster Chur-Fürst und Herr.

NAchdem der grosse Eussere Rath und samtliche Burgerschafft in allhiesiger des Heil. Röm. Reichs Stadt Dünckelspiel glaubwürdig vernommen / wasmassen das hochpreißliche Kayserliche Cammer-Gericht / wegen verschiedener Abgäng und Mängel / sowohl an Gebäuen und Häusern / als Kirchen und Schulen zu Wetzlar nicht werde bestehen können / hingegen die Stadt Dünckelspiel bereits vor etlichen Jahren zu einem Wohn-Sitz der Justiz ebenfalls in Vorschlag kommen / damahls aber der innere Rath mit dem äussern und der Burgerschafft nicht allerdings einig gewesen / wodurch das Werck vermuthlich ersitzen geblieben / nunmehro aber besagter Innere Rath auff des Eussern und der Burgerschafft bewegliche Remonstration, vor selbige sich auch favorabiliter erkläret / und dann diese Stadt also beschaffen ist / daß darinnen an öffentlichen Gebäuden und Häusern nicht allein alle Nothdurfft und Bequemlichkeit würcklich zu finden / sondern auch beyde Catholische und Evangelische ihr vollständiges Exercitium Religionis bequemlich haben und gantz friedlich geniessen / darbey wir erbiethig seynd / denen H. Hn. Reformirten auch einen bequemen Orth zu ihrer Religions-Ubung einzuräumen / und Falls gegen Vermuthung circa ædificia publica einiger Mangel erscheinen solte / alle möglichste Vorsehung zu thun. Als seynd wir mit Genehmhaltung unserer Obern entschlossen gewesen / zu Ew. Chur-Fürstl. Gnaden und gesamten Hochlöbl. Cameral-Collegio dieserwegen expresse uns zu begeben / und diesem höchsten Reichs-Dicasterio des Heil. Reichs Stadt Dünckelspiel zu beständigem Wohn-Sitz unterthänigst anzubiethen. Indeme wir aber zu Würtzburg in Erfahrung gebracht haben / daß des Herrn Cammer-Richters Amt-Verwesers von Dalberg / Hoch-Freyherrl. Excell. vor diesesmahl allda sich auffhalten; so haben Dieselbe wir um gnädigstes Vorschreiben unterthänigst zu belangen nicht umhin gekönt; Und weil sie diese weite Reise vor unnöthig erachtet / sondern unser unterthänigstes Memoriale Ew. Chur-fürstl. Gnaden sowohl als dem Hochlöbl. Collegio Camerali kund zu machen und zu recommendiren übernommen; als haben wir dabey allerdings acquiesciren / zu Ew. Chur-fürstl. Gnad. und eines Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts Information aber in der Beylag den dießmahligen Statum unserer Stadt unterthänigst vorstellen wollen / Ew. Chur-Fürstl. Gnad. demüthigst und instándigst bittend / Sie gnädigst geruhen / dieses Translations-Werck bey der Röm. Kayserl. Majest. sowohl / als der Hochlöbl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg / und andern nöthigen Orthen / dahin gnädigst zu recommendiren / damit die Stadt Dünckelspiel vor andern / mit Anweisung eines beständigen Wohn-Sitzes des Kayserl. Cammer-Gerichts begnadiget werden möge. Welche hohe Churfürstl. Gnad sämtliche Burgerschafft und dero Nachkommen mit ihrem eifferigen Gebeth zu GOtt / und allen unterthänigsten Diensten Zeit Lebens zu verdienen sich äusserst werden angelegen seyn lassen / als

Ew. Churfürstl. Gnaden /

Unterthänigste ꝛc.

Num.

An. 1691.

Beylage
Lit. A.

Kurtze Vorstellung der Situation und Gemächlichkeiten der Reichs-Stadt Dünckelspiel zu Recipirung des Cammer-Gerichts.

DEmnach Wir Endtsbenandte mit Consens des innern an den äussern Rath und der Burgerschafft abgeordnete zween Burger von verschiedenen hohen Ständen des Heil. Röm. Reichs allhier vernommen / ob solte der innere Rath vor anderthalb Jahren / zu Abwendung des höchst-preißlichen Cammer-Gerichts / warum solches nicht nach Dünckelspiel könte verlegt werden / wohl 9. oder 10. Puncten / daß diese Stadt nicht accommodirlich wäre / durch Herrn Hopffer hätten eingeben lassen / worüber Wir Uns höchlich verwundert / unterdessen aber bis Wir mit Unserer Vollmacht und Memorial bey diesem hochlöblichen des Heil. Reichs-Convent allerunterthänigst Einkommen möchten / diese Nachricht hiemit gegeben haben.

Erstlich lieget die Stadt allen umliegenden fürnehmsten Ständen des Heil. Reichs fast am bequemlichsten / ist auch keiner sonder Gefahr dem Feind unterworffen; dann wann Dünckelspiel solte attaquiret werden / so wäre keine Stadt im Röm. Reich sicher / zu deme und wann es geschehe / so kan man in einem Tag von Dinckelspiel aus leichtlich die Donau erreichen / und dahero alles schleunigst salviren / zu dem lieget Dinckelspiel 5. Tag-Reiß von Philippsburg / und 24. Teutsch- oder 48. Holländische Meilen von Straßburg zwischen dem Rhein und dieser Stadt / sind auch unterschiedliche Pässe / als der Schwartzwald / auch andere Vestungen selbiger Gegend; Nach diesem ist der Neckar-Fluß / welcher zimlich mit Pässen versehen / wie auch der Kocher und andere Flusse mehr; Item hat es etliche Stunden von der Stadt Dinckelspiel gegen dem Rhein viel hohe Berge und Thäler / welche mit dickem Holtz bewachsen sind / daß also keine Armada sich leichtlich durchwagen dörffte; dann lieget diese Stadt an einem Fluß die Wernitz genannt / welcher auff einer Seiten an der Stadt-Mauer vorbey fliesset / allwo es vor dem Feind zimlich verwahret / die andere Seite hat einen Wall / einen tieffen zu beeden Seiten auch gemauerten Graben / und noch einen höhern Graben den Zwinger genannt / auch mit einer hohen und dicken Mauer versehen; diese Stadt hat ohne den Kirch- und andern kleinen Thürnen / um die Stadt mit sammt denen Thor-Thürnen / zwantzig hohe schöne Thürne / die Pfarrkirchen stehet mitten in der Stadt / hat auch einen von Quaterstück auffgeführten hohen Thurn / auff welchem man diese Stadt und selbige Revier übersehen kan. Die Stadt hat auch 4. Thor / hat schöne / reine und sauber gehaltene gepflasterte Gassen / lieget auch gantz eben / ausser daß es gegen dem Segeringer Thor etwas erhöhet ist / hat in- und um die Stadt schöne Gärten / mit bequemlichen Spatziergängen / und ist mit Häusern so versehen / daß im Nothfall / und wann die Häuser darzu zugerichtet würden / noch so viel Personen / als bey der höchst-preißlichen Cammer befindlich / eingenommen werden könten. Ist mit schönen Schöpff- und Springbrunnen auch allen benöthigten Victualien überflüssig und um einen sehr billigen Preiß versehen / hat auch einen schönen mit etwas Sand vermengten fruchtbaren Boden / wie auch wegen nur angeführten Vermengung vieler derwegen meistens zu reiten / fahren und spatzieren gehen gut ist / dazu es dann in der Nähe auff eine halbe und gantze Stund um die Stadt schöne lustige Flecken und Dörffer gibt / wie auch einen schönen gesunden Wiesenwachs hat / der jährlich bey Fried- und Unfriedens-Zeiten in dieser Stadt um etliche tausend Gulden Ochsen gemästet werden / und nacher Augspurg / Ulm und anderer Orten getrieben werden / wie dann den Tag vor Unserer Abreise Fleischhacker von Speyer und Heydelberg 24. Mast-Ochsen allhier abgehohlt / und in 14. Tagen wieder kommen werden / um noch soviel abzuhohlen / in dieser Stadt ist die Religions-Parität / Catholisch- und Evangelische haben mit denen 2. Clöstern als Capuciner und Carmeliten vier Kirchen / darunter die Pfarrkirchen die fürnehmste / und ein herrlich-weitberühmtes Gebäu ist. Die Evangelischen haben zwar nur eine Kirche / selbige hat aber ein reiche Pfleg / und ihnen verglichener massen schon ein Platz geräumet / daß sie noch eine Kirche bauen dörfften; dann haben sich dero Kirchenpfleger anerbotten / falls dieses hohe Gericht dahin transferirt werden solte / noch eine Bor-Kirche in die Kirch zu bauen / damit genugsamer Platz werde. An den Geistlichen haben die Catholischen ausser denen beeden Orden / einen Decanum und Caplan; so beyde der H. Schrifft Doctores, die Evangelischen dergleichen einen Stadt-Pfarrer und Caplan, auch einen Lateinischen Rectorem; welcher zu Zeiten auch die Cantzel bedienet / in der Lateinischen Schul kan die Jugend zimlich hoch gebracht werden / von beyden Religionen, zu deme sind beederseits Religions-verwandte Burger entschlossen / es dahin zu vermögen / falls das hohe Gericht dahin kommen solte / eine höhere paritätische Schul auffzurichten: beede Religionen verpflegen ihre Geistliche aus der Pfleg / denen Herren Reformirten kan ein grosses Hauß oder adaptirter Saal zu ihrem Gottesdienst eingeraumet werden / wolten sie aber eine Kirche haben / so werden sich Personen finden / die ihnen um Darschiessung 6000. Rthlr. eine Kirche auff 3. à 480. Personen / zwar ohne Glocken / Orgel und Bilder / darzu auch noch ein Hauß vor dero Geistlichen mit 3. Stuben und 4. Cammern zu verschaffen / daß solches / wann die Resolution gleich erfolgen würde / beedes bis künfftigen Herbst zur Perfection solte gebracht werden / auch alle Lieb und Freundschafft auch guten Vorschub von der Burgerschafft sich zu versehen haben. Allein jede Religion muß ihre Geistlichen verpflegen; der Kayß. Cammer-Audientz-Saal mit dero ferner benöthigten Registraturen, kan in der Stadt Kornhauß / welches 190. Schuh lang / 48. breit / von eitel Steinen auffgemauert ist / auff der Kammer Kosten alles genugsamlich gebauet werden / die Stadt ist von der Kayß. Cammer Deputirten Notario besichtiget / und gantz gnugsamlich / und weit besser / als sie vormahls von uns ist beschrieben / befun-

An. 1691. den worden. Welches von Uns hiemit im Namen des eusern Raths und der Burgerschafft attestirt wird. Geschehen in Regenspurg den 27. (17.) April. 1691.

Adam Eberhard Bauer des äussern Raths.

Martin Kaimbler.

Num. VI.

Copia eines von dem innern Rath zu Dünckelsbühl an einen gewissen Cameral-Assessorn abgelassenen Schreibens / unter anderen die Reception des Käyserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts betreffend. de dato 25. Maji, Anno 1691.

WAls Eu. Excell. unterm dato Wetzlar 2. Maji, wegen verschiedentlich Herrn Daniel Paul Hopffern beschuldeter wider das höchst preißliche Kayserl. Cammer-Gericht ausgestossener nachtheiliger Reden an uns gelangen lassen / d. s haben wir seines Innhalts ablesend vernommen.

Worauff in zuverlässiger Widerantwort wir nicht bergen sollen / wie daß uns von dergleichen Diffamationen nichts wissend / viel weniger wir ihme jüngst ohne unser Vorwissen anhero gekommenem Herrn D. Hopffern hierzu einigen Befehl oder Commission ertheilet haben / dißwegen wir uns dißfalls des wenigsten anzunehmen / sondern sogleich berührt dero Schreiben sammt der Beylag an den beschuldeten Theil überschickt haben / mögen Eu. Excell. anbeynebenst nicht verhalten / wie daß besagt Herr Hopffer dieser Agentiæ, so Er in unserm Namen bey höchst löblicher Reichs-Versammlung in Regenspurg geführt / schon vorhin von uns entlassen seye / und wir also damit weiters nichts zu schaffen haben;

Die Reception solch höchstlöblichen Dicasterii aber von selbsten betreffend; haben wir uns gegen unsere Burgerschafft jedesmahlen erbetig gemacht / daß falls Seine Römische Kayserliche Majestät und das Heilige Römische Reich diese unsere Stadt hierzu qualificirt ansehen / und zu dessen Fortpflantzung allergnäd. erkiesen solten / wir uns jedesmahlen hierzu allerunterthänigst submis erkennen / und zu Erhaltung dem gemeinen Wesen gedeylicher Conditionen so dann möglichste Hand anlegen werden. In solcher Benachrichtigung wir uns allerseits Göttlicher Protection heylwärtig erlassen / und verbleiben

Eu. Excell.

dienstbereitwillige

Burgermeister und Rath der Stadt Dünckelsbühl.

Num. VII.

Extract Schreibens / von Burgermeister und Rath der Stadt Dünckelsbühl sub dato 25. Maji 1691. worinnen sich der Magistrat ratione Receptionis des Judicii Cameralis erkläret.

ES ist aus deme / an die Römische Kayserliche Majestät Unsern allergnädigsten Kayser und Herrn / allerunterthänigst von Uns erlassenen und in Copia hierbey gehendem Memorial zu ersehen / wie weit man sich von Seiten allhiesigen Magistrats, wegen Reception des hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gerichts heraus gelassen / worauff Wir uns annoch lediglich beruffen haben wollen / nebst dieser weiterer Anerinnerung / wie daß Wir uns gegen allhiesiger Burgerschafft (als welche sich auff allen geringsten contrairen Fall / allgemach gantz ungehorsam und widerspenstig / mit Bezahlung der Contributionen und andern angelassen) finaliter dahin erkläret / wie daß wir allerhöchst-ermeldte Sr. Röm. Kayserl. Majestät die allerunterthänigste Repræsentation und Vorstellung gethan / warum Wir davor halteten / daß diese Stadt zu Reception solch hohen Dicasterii, nicht allerdings wol qualificirt seyn / und die hierzu erforderende Requisita, vielleicht nicht genügig erfunden werden dörfften; was nun dieselbe hierinfalls allergnädigst befehlen / auch von Reichswegen vor gut und thätig gehalten werden möchte / wolle man diß Orts gantz willigst acceptiren / und deme allerunterthänigst nachgelebem / auch nicht ermanglen / solchenfalls die Hand mit helffen anzulegen / damit durch eine Abordnung von Rathswegen / dem gemeinen Wesen vortäglich und nutzliche Conditiones möchten ausgebetten werden / andern Falls Wir annoch / und bis zu Erfolg eines solch allergnädigsten Befehls / auch verschiedentlich-erheblich-auch der Burgerschafft publicirten Ursachen / Anstand nehmen müssen / Uns mit allem Gewalt / wie verlanget worden / bey Gesuch dieses weit-aussehenden Wercks zu interponiren / wormit verhoffend aller Glimpff / Conservation des Gewissens und Billigkeit beybehalten wird. Es ist auch nicht zu verhalten / wie daß dem Vernehmen nach / viele der Burger / in allerhand üblen Principiis, unter andern auch diesen stecken / daß derley Reception eine völlige Freyheit / von all und jeden Reichs- so Crayß-Præstationen und oneribus publicis, wie Sie Namen haben / nach sich ziehe / welches zwar einigen / mit denen würcklichen Einquartierungen benommen worden / aber viele / aus allbereit schon zu groß gefaster Impression, weichen davon nicht ab / sondern wollen sich noch mehrer und grösserer Beneficien vergewissert halten / welches auch mit keiner Gegen-Remonstration, dem Gemeinen in Mißtrauen auff den Magistrat, durch dieses Wesen gefallenen Mann zu benehmen gewesen ist; Dahero man alles mehr allerhöchst-gedachter Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigster Disposition lediglich zu überlassen / vor das räthlichste gehalten.

Num.

An. 1691.

Num. VIII.

Memoriale an den Reichs-Convent von Præsidenten und Beysitzern des Cammer-Gerichts zu Wetzlar / vermittelst welchen das an Kayserl. Majestät wegen Wieder-Eröffnung sothanen Judicii, abgelassene Schreiben communiciret / und ihr Desiderium zu einem förderſamen ersprießlichen Schluß recommendiret wird / de dato 10. Jun. 1691.

Hochwürdige / Hoch- und Wolgebohrne / Wol-Edelgebohrne / Wol-Edle / Gestrenge / Vest- und Hochgelehrte / Ehrenveste und Vorsichtige / Ehrsame und Weise / des H. R. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe / Bottschafften und Gesandte ꝛc.

Hochgeehrte Großgünstige liebe Herrn und Freunde.

UNſern Hoch- und Vielgeehrten Herrn wird zweifels ohne bereits bekandt seyn / wie daß bey Eröffnung deren / von der Röm. Kayſ. Majest. auf Deroſelben vorhero erstattetes allerunterthänigstes Reichs-Gutachten / einiger Churfürsten / Fürsten und Ständen zu Restabilirung dieſes Kayserl. und H. Reichs Cammer-Gerichts an hieſiger Stadt Wetzlar vor ohngefehr einem Jahr allergnädigſt auffgetragener Commiſſion ſich ſolche Difficultäten ereignet / daß dieſelbe zu keinem Schluß gedeyen können; Wann Wir nun anjetzo allerhöchſtgedachte Kayserl. Majest. damit dadurch die ſo lang geſperrte Reichs-Juſtitz vieler darnach ſeufftzenden bedrangten hohen und niedern Stands litigirenden Partheyen zum Troſt dermahleinſt wiederum in völligen Lauff kommen mögte / mit heutiger Poſt die Nothdurfft allerunterthänigſt vorgeſtellet: Als haben unſere hoch- und vielgeehrte Herren / Wir in der Beylag ſub Num. 1. hievon gebührende Communication zu thun / und aus denen darinn angeführt trifftigen Motiven ſothanes unſer Deſiderium zu einem förderſamen erſprießlichen Schluß / beſtermaſſen zu recommendiren / nicht unterlaſſen wollen / thun damit unſere Hoch- und Vielgeehrte Herren in den Göttlichen Schutz treulich empfehlen; Wetzlar den 10. Junii 1691.

Unſerer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Freund-dienſt-bereite und gutwillige

Præsidenten und Beyſitzere des Kayſerlichen und Heiligen Reichs-Cammer-Gerichts daſelbſten.

Beylage Num. I.

Schreiben an Kayserl. Majestät vom Kammer-Gericht zu Wetzlar / darinnen die Nothdurfft vorgeſtellet wird / daß die ſo lang geſperrte Reichs-Juſtitz dermahleinſt wieder in völligen Lauff kommen möchte / d. 10. Jun. 1691.

Allergnädigſter Herr

EU. Kayserl. Majeſt. iſt zweiffelsohne von der Restabilirung Dero / durch die Frantzöſiſ. feindliche Invaſion und Zerſtörung der Stadt Speyer in dißmahligen bedauerlichen Zuſtand gerathenen Kayserl. Cammer-Gerichts in hieſiger Stadt Wetzlar aus Reichs-väterlicher Sorgfalt verordneter hochanſehnlicher Commiſſion mit mehrerm allerunterthänigſt referirt worden / was ſich bey deren Eröffnung gleich Anfangs vor verſchiedene inſuperable Difficultäten ereignet / dannenhero dieſelbe zu keinem Schluß gedeyhen können. Obwohlen wir nun auſſer allen Zweiffel ſetzen / es werden Eu. Kayserl. Majeſt. hierauff zu demjenigen / was zu dermahliger Wieder-Eröffnung der ſo lang geſperrten Juſtitz erſprießlich ſeyn mag / allergnädigſte Vorſehung zu thun / und zu ſolchem Ende Dero bey dem löblichen Reichs-Convent zu Regenſpurg ſubſiſtirende hochanſehnliche Geſandtſchafft nothdürfftiglich zu inſtruiren / in Kayserl. Gnaden von ſelbſten geneigt ſeyn; Alldieweilen wir aber obliegender Pflichten halber auch unſers wenigen Orts dahin zu ſehen haben / daß dieſer Zweck und was zu Beybehaltung beſagtes in jeweiligen vorig ſchweren Kriegs-Läufften / von Eu. Kayſ. Maj. in GOtt ruhenden glorwürdigſten Herrn Vorfahrern / als allergnädigſt und ſorgſamlich conſervirten dero Kayſerlichen Cammer-Gerichts zulänglich iſt / ferner erhalten werde / und Wir dann / nachdeme Wir uns nun in das zweyte Jahr allhier auffhalten / und der eigentlichen Beſchaffenheit dieſer Stadt wol erkundiget / nach reiffer der Sachen Uberlegung verſchiedenen in pleno darüber gepflogenen Conſultationibus endlich per unanimia befunden / daß / wann gleich die vorm Jahr bey vorgeweſener Euer Kayserl. Majeſt. hochanſehnlichen Commiſſion in puncto Religionis & Scholarum, vorgekommene Difficultäten durch zulängliche Entſcheid oder dieſer Stadt Erbiethen / zu allerſeitiger Satisfaction gehoben / und die hierzu ſowohl als andern höchſtnöthigen Anſchaffungen ohnentbehrlich benöthigte groſſe Auslagen von Reichswegen angeordnet / und beygetragen werden wolten / dannoch dieſes Eu. Kayserl. Majeſtät Cammer-Gericht / an hieſigen mit allerhand Hauptmängeln und Abgang angefülleten Ort ohne deſſen gänzliche Zerrütt- und Vileſcirung keinesweges ſubſiſtiren könne; Als haben Ew. Kayserl. Majeſt. Wir ſolches hiemit allerunterthänigſt vorzuſtellen / uns ſchuldig zu ſeyn erachtet / mit allergehorſamſter Bitte / Sie allergnädigſt geruhen / obgemeldte deren / bey der löblichen Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg anweſende höchſt-anſehnliche Geſandtſchafften dahin gemeſſen / zu inſtruiren / damit dieſelbe bey fernern Dero Kayſerl. Cammer-Gerichts wegen ſich begebenden Reichs-Deliberationibus, zu ſchleuniger und von vielen

An. 1691. bedrangten Partheyen höchst-verlangender Wieder-Eröffnung der heilsamen Justitz die Translocation / mehr-besagten Dero Cammer-Gerichts / aus hiesigen zu dessen Wohnsitz insufficienten an einen andern Eu. Kayserl. Maj. und des Reichs Verordnung lediglich anheim gestellten / mit dergleichen Haupt-Abgange nicht beschwehrten Ort / woselbsten sowol die Vollständigkeit deren im Reich zugelassenen Religionen in Kirchen und Schulen / und zu dem Gericht erforderte Gebäu / als auch zu unserm und sämmtlicher des Gerichts Personen Unterkommen benöthigte Wohnungen und andere Requisita bereits befindlich / oder doch gar leicht und mit geringen Unkosten eingeführet / also das Gericht / ohne einige Hindernüs ohngesaumt wieder eröffnet werden könte / nicht allein nachdrücklich befördern / sondern auch dahin möglichst cooperiren helffen möchten / damit bey völliger Restaurirung des Gerichts an einen andern bequemen Wohnsitz / die von uns von vielen Jahren hero hefftig verlangte Visitation dermahleinst bewerckstelliget worden / worbey Wir dann auch Eu. Kayserl. Majest. allergehorsamst nicht verhalten können / und ruhet derselben von selbsten zweifels ohne auch in allergnädigstem Andencken / wie daß vor ohngefehr 10. Jahren / auff ein unterm 8. Nov. 1681. ausgefallenes allgemeines Reichs-Gutachten aus Eu. Kayß. Majest. allergnädigstem Befehl eine Anzahl von langer Zeit hero nicht in motu gewesener alten Cameral-Acten sammt einigen deponirten Geldern von Speyer aus / in Franckfurt transferiret worden / welche auch von Burgermeister und Rath daselbsten bishero in Verwahr gehalten worden; Obwohlen Wir nun der alleruntherthänigsten Hoffnung leben / es werde der Allerhöchste Eu. Kayserl. Majestät und des Reichs Waffen bey jetzigen betrübten Krieges-Läufften dermassen mildiglich segnen / daß dem allgemeinen Reichs Feind zu fernern Progressen und Invasion mehrerer Ständen und Landschafften der Weg gäntzlich abgeschnitten / und also gedachte Stadt Franckfurt sich keines Wiedrigen zu befahren haben werde; Nachdemmahlen aber die Erfahrnus bis dato leider bezeigt / daß die an denen Reichs-Gräntzen gelegene / sonsten wohl befestigte Plätze sich auff eine vollständige Sicherheit nicht eben verlassen können; Als haben Wir aus Veranlassung der Cammer-Gerichts-Ordnung / und von Uns darauff geleisteten Eyd und Pflicht / zu Eu. Kayserl. Majestät allergnädigstem Belieben und Verordnung allergehorsamst stellen wollen / ob nicht besagte Acta und Depolita bey jetzigen geschwinden Läufften / etwa in eine andere dem Feind etwas mehr entfernete Stadt und zwar unmaßgeblich zu Ersparung grössern Unkosten den Mayn hinauff von gedachtem Franckfurt bequemlich abgeführt werden möchten; Diese von Eu. Kayserl. Majest. Dero Cammer-Gericht und dem gemeinen Justitz-Wesen bezeigende Reichs-Vätterliche Vorsehung gereichet vorderist Deroselben bey der Posteritæt zu unsterblichem Nachruhm / uns aber und so viel Bedrangten zu Ost-seufftzenden hoch- und niedern Stands litigirenden Partheyen zu sonderbahrem Trost / und wollen Wir es auch nebens unser allergehorsamsten Devotion, wormit Wir Eu. Kayserl. Majestät in allweg verpflichtet / nach äuserstem Vermögen / allerunterthänigst zu verdienen / jederzeit geflissen seyn. An. 1691.

Ew. Kayserl. Majestät damit ꝛc.

Eu. Kayserl. Majest.

Wetzlar den 10. Jun. 1691.

Allerunterthänigst gehorsamste Præsidenten und Beysitzere Dero Kayserl. Cammer-Gerichts allhier.

Num. IX.

Postscriptum, zu dem / den 10. (20.) Junii 1691. dictirten Cammer-Gerichtlichen Memorial gehörig / so nachgeschicket worden / und die von dem Advocaten und Procuratorn A. C. vorgestellte Noth und Abgang betreffend / de dato 10. Jun. 1691.

Haben Wir den Innhalt dieses Unsers Schreibens um so angelegentlicher recommendiren wollen / als bey dessen Abgebung gesammte der Augspurgischen Confession zugethane Advocaten und Procuratorn ihre Noth und Abgang uns vorgestellet / zu solchem Ende ihre diesertwegen an Uns haltende Memoriale sub Lit. A. hiebey legen wollen. Datum ut in litteris. Wetzlar den 10. Junii 1691.

Beylage Lit. A.

Memorial an den Herrn Cammer-Richter von den Advocatis und Procuratorn Aug. Conf. darinnen sie ihre Noth und Abgang vorstellen.

Hochwürdigster Churfürst Röm. Kayserl. Majestät Cammer-Richter gnädigster Herr.

Demnach Wir Advocati und Procuratores Aug. Confess. in Erfahrung gebracht / welcher gestalt ein hochlöblich Collegium Camerale sich anjetzo mit besonderem Eyfer angelegen seyn lasse / damit dermahleinst die Justitz wieder völlig in Stand gebracht / und selbige denen durch ein so langwieriges Justitium höchst-bedrangten Partheyen hinwiederum fordersamst administriret werden möchte / und dannenhero der Röm. Kayserl. Majest. sowohl als eine hochlöbliche Reichs-Versammlung zu Regenspurg andere Oerter zum Sitz des Kayserlichen Cammer-Gerichts (weil die tägliche Erfahrung bezeuget / daß hiesige Stadt hierzu gantz insufficient) respective allerunterthänigst und gebührend vorzuschlagen / entschlossen seyn; Als haben Wir an unserm geringen Ort nur dieses unterthänigst bitten sollen / Eu. Churfürstl. Gnaden und ein hochlöblich Collegium gnädigst geruhen wolten / bey Vorschlagung eines andern Orts dahin vornemlich zu reflectiren / damit auch unsere Religion / neben übrigen erforderten nothwendigen Stücken / daselbst ihr vollständiges Exercitium an privativè zustehenden Kirchen und

An. 1691. und Schulen haben / und Wir nicht in hoc puncto länger so miserable, als hier leben dörffen; dann wie höchst beschwerlich es seye / daß unser Gottesdienst in hiesiger: ohne das nur zu Halbscheid inhabender Pfarr- und Stiffts-Kirch an gewissen Stunden (in welchen selbiger anfangen und auffhören soll) gebunden / angesehen sowohl bey Sommers- als Winters-Zeit sich Manns- und Frauens-Personen præcise des Morgens um 7. Uhr / Mittags aber um 12. Uhr / da man kaum das Mittagmahl eingenommen / in die Kirch verfügen müssen / haben Wir leyder! mit Unser höchster Beschwerung und Ungemach in diesen anderthalb Jahren mehr als zuviel erfahren; Worzu noch ferner kommet / daß allhier nicht einmahl eine rechte teutsche Schul / worinnen die Kinder perfect schreiben und rechnen lernen könten / vorhanden seye / der Lateinischen Schul / welche gar schlecht bestellet / und von der Stadt / wegen bekandtlich abgehender Geld-Mittel / in einem vollkommenen Stand nicht wohl gebracht werden kan / hier nicht zu gedencken.

Wann Wir nun fast alle von dem allerhöchsten GOtt mit Kindern gesegnet / und selbige GOtt zu ehren in den Studiis auffziehen zu lassen / Vorhabens seyn / durch die Frantzösische Invasion und Zerstöhrung der Stadt Speyer aber / woselbst Wir meistentheils begütert gewesen / dergestalt von Mitteln gekommen / daß Wir solche Unsere Kinder in die Fremde so frühzeitig zu verschicken / und daselbst mit grossen Unkosten zu erhalten / einmahl nicht vermögen;

Als gelanget an Eu. Churfürstl. Gnaden und gesammtes hochlöbliche Collegium unsere unterthänigste Bitte / die gnädigst geruhen / dero höchsten und hoch-vermögenden Orts dahin nachdrücklich cooperiren zu helffen / damit das hochlöbliche Kayserl. Cammer-Gericht an einen solchen Ort möge verleget werden / woselbst neben andern Requisitis auch unser plenarium Religionis exercitium und ein vollständiges Gymnasium, wo nicht bereits würcklich vorhanden / doch meistens gar leicht auffgerichtet / folglich darinnen unsere Kinder in Latinitate und humanioribus vollenkommen informiret werden könten.

Gleichwie nun Uns und Unsern Nachkommen / an diesem so hoch importirlichen Werck gar viel gelegen; als haben Wir sothane unsere höchst-pressante Ursach und Angelegenheit um so viel desto mehr in unterthänigster Devotion zu recommendiren uns bemüssiget gefunden / in tieffestem Respect verharrende

Eu. Churfürstl. Gnaden

unterthänigste

Sämmtliche Advocaten und Procuratores Aug. Confess.

Num. X.

Copia Schreibens an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier ꝛc. von Burgermeister und Rath zu Wetzlar de dato 11. Junii 1691. darinnen um Secundirung ihres Desiderii; daß das Cammer-Gerichte noch ferner in ihrer Stadt gelassen werden möchte / nachgesuchet wird. An. 1691.

Hochwürdigster ꝛc.

Euer Churfürstl. Gnaden wird ausser Zweifel von Dero Abgesandten Herrn Trarbachen / mit mehrerm unterthänigst referirt worden seyn / warum und aus was Motiven die wegen Wider-etablirung des anhero transferirten Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts in vorigem Jahr hier gewesene hochansehnliche Commission abrumpiret / und sowol damit / als auch der Oeffnung hochbemeldten Gerichts angestanden / und das Werck an Ihre Kayserl. Majestät zu dero allergnädigsten Entscheid und ferner Verordnung gelanget worden.

Ob wohl Wir nun zwar testante protocollo Uns damahls solchergestalt heraus gelassen / und erkläret / daß Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigstem Rescript sowohl / als auch dem dißfalls ausgefallenem Reichs-Concluso ein sattsames Genügen geschehen / und deßwegen die vermuthete allergnädigste Decision Uns und unser Stadt verhoffentlich zum Guten ausschlagen und folgen werde; So wollen jedoch Ihrer Kayserl. Majest. zu allerunterthänigstem Respect und aus sonderbahrer gegen vor höchst-bemeldtes Gericht tragenden Affection; auch Ihre Kayserl. Majest. Dero allergnädigsten Decision zu überheben / lieber von unsern Rechten weichen / und denen Herren Catholischen Cameralen unter denen vormahls von denen Evangelischen Herren Gesandten projectirten Conditionen 1. das Exercitium in unser Evangelischen Ober-Kirchen wegen des Altars und Predigstuhls verstatten. 2. Den noch von unserm Pfarrer besitzenden Antheil Flügel im Franciscaner-Closter gegen ein ander bequemes Pfarrhauß und Garten auff damahls vorgeschlagene Weise abtretten / und dann erkläret sich 3. die Stadt denen Herren Catholischen Cameralen nicht zu verwehren / zu Informirung der Jugend und Anstellung verlangter Schulen / auch andere Ordens-Leute von Jesuiten oder sonsten allhier zu gebrauchen und einzunehmen. 4. Wird sich die Stadt in denen übrigen Postulatis also bezeigen / daß keine Ursach zu einiger Beschwerde wird gegeben werden. Nachdeme dann der Punctus und Dubium, warum einige Cameralen die Oeffnung des Gerichts difficultiren / theils zu anderwärtiger Translocation Anlaß geben wollen / gehoben und debatiret wird; Als haben Eu. Churfürstl. Gnaden diese Unsere dem publico zum besten gethane Erklärung hinterbringen / und unterthänigst bitten wollen / bey höchst-ermeldter Kayserl. Majest. (Dero allbereits hievon schon auch allerunterthänigste Notification beschehen / und dieselbe allergnädigste fernere Verordnung hierinn ergehen zu lassen / allergehorsamst imploriret worden) und dem Reich diese Unsere Intention dahin zu recommendiren / daß / weil anfangs amore boni publici & justitiæ zur Reception vorbemeldten Gerichts Wir Uns gutwillig erkläret / bishero auch die Stadt sowohl ex publico, als viele privati mit äusserster Angreiffung ihrer Mittel ein grosses bereits angewandt / solches nun auch hier verbleiben / und vollkommentlich etablirt werden möge ꝛc. den 11. Junii 1691.

An. 1691.

Num. XI.

Schreiben von Præsident und Assessoren des Cammer-Gerichts/ Evangelischen Theils/ an den Reichs-Convent, darinnen sie Nachricht ertheilen / wie ihr bey dem ad Cæsarem abgelassenen Memorial gemachtes Monitum, die baldige Interims-Eröffnung des Judicii Cameralis, von den Præsident und Assessoren/ Catholischen Theils / nicht angenommen werden wollen/ den 14. Jun. 1691.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne/ Wohl-Edelgebohrne / Gestrenge / Edle / Vest- und Hochgelahrte / auch Fürsichtig / Ehrsahme und Weise/ des Heil. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen Evangelischen Theils / vortreffliche respectivè Räthe / Bottschafften und Gesandte /

Hoch- und Vielgeehrte Herren.

WIr setzen ausser Zweiffel / es werde denenselben bereits vorkommen seyn / was an die Röm. Kayserl. Majestät unserm Allergnädigsten Herrn / neulicher Tagen von Seiten des Collegii Cameralis, wegen Transferir- und Verlegung dieses höchsten Reichs-Gerichts von hinnen an einen zum beständigen Sitz desselben dienlichern und bequemern Orth / vor ein allerunterthänigstes Ansuchen durch Schreiben beschehen / gestalten auch ein solches dem Löbl. Reichs-Convent zu Regenspurg zugleich communicirt/ und selbiger um beförderſame Concurrenz hierunter geziehmend ersuchet worden.

Ob nun zwar bey Abfassung erwehnten allerunterthänigsten Schreibens wir Præsident und Assessoren/ Evangelischen Theils / aus Antrieb unserer Pflichten und Gewissens die wohlgemeynte bewegliche Erinnerung gethan / daß in Erwegung noch wohl eine ziemliche Zeit / biß ein solcher anderwärtiger Orth ausgefunden / beliebet / und in allen Requisitis vorhero zum völligen Standt gebracht und eingerichtet / darauff gehen und verstreichen dörffte / gantz billig und höchst-nöthig seyn würde / in demselben Schreiben zugleich die sobaldige / nunmehro in das dritte Jahr unterbliebene Wieder-Eröffnung des Gerichts am hiesigen Orth / bey desselben noch währendem Verbleiben allhier / zu dermahliger Abwendung so mannigfaltiger schädlicher Inconvenientien / und sonderlich so vieler Partheyen höchsten Beschwehr / Nachtheil und Verderbens allerunterthänigst mitgebetten werden möchte / ein solches aber von denen Herren Præsident und Assessoren Catholischen Theils / nicht angenommen / sondern in besagtem Schreiben übergangen worden; als haben bey solchen der Sachen bedenck- und erheblichen Umständen nicht umgehen sollen / unsern Hoch- und Viel-geehrten Herren hiervon behörige Apertur zu thun/ und dieselbe dabeneben dienst-freundlich zu ersuchen / Sie geruhen / Dero Hohen Herren Principalen / Obern und Committenten / vorberührte unsere zu hoch-erforderende Conservation und Beybehaltung der heylsamen Justiz abziehlende Erinnerung und Verlangen dahin ohnbeschwehrt zu hinterbringen / und bestens zu recommendiren / daß durch selbige so wohl für sich als durch Dero nachdrückliche Interposition und Einwendung guter Officien/ gehörigen Orths vorberührte Wieder-Eröffnung dieses höchsten Reichs-Gerichts ohnverweilt veranstaltet und bewerckstelliget / mithin die Administration der Justiz zu Hülff und Trost der allenthalben im Reich hiernach wohl so sehnlich seufftzender Partheyen wiederum in vorig-vollständigen Gang und Lauff gesetzt werden möge.

Thun damit unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren Wohlgewogenheit uns dienstfreundlich bestens empfehlen. Wetzlar / den 14. Jun. 1691.

Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren

Freund-Dienst-bereit und gutwillige

Præsident und Beysitzere des Kayserlichen und Heil. Reichs Cammer-Gerichts Evangelischen Theils.

Inscriptio.

Denen Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrnen / Wohl-Edelgebohrnen / Gestrengen / Edlen / Vesten und Hochgelahrten / auch Vorsichtigen / Ehrsamen und Weisen / des Heil. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / Evangelischen Theils / vortreffliche respective Räthen / Bottschafften und Abgesandten. Unsern Hoch- und Viel-geehrten Herren.

Num. XII.

Pro Informatione.

Das von Theils der Augspurgischen Confession zugethanen Herren Præsidenten und Assessoren des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts / sub dato den 4. Jun. nach Regenspurg abgelassene Neben-Schreiben betreffend.

NAchdeme man in Erfahrung gebracht / daß auff das ohnlängsthin sub dato den (10. Jun.) 31. May sowohl an Ihre Kayserl. Majest. allerunterthänigst / als an die bey Hochlöbl. Reichs-Versammlung anwesende Hoch-ansehnliche H. Hn. Gesandten / von dem damahls in Corpore versammlet gewesenen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht

An. 1691. richt geziehmend abgelassenes / die wegen befundener Incapacität hiesigen Orths höchstnöthige Cameral-Translocation betreffendes Schreiben / ein particular unterm 4. Junii datirtes Neben-Schreiben / Nahmens der H. Hn. Evangel. Præsidenten und Assessoren abgegangen; als hat man Catholischen Theils zu Abwendung alles durch sothanes Neben-Schreiben ihnen gantz ungütlich beyzumessen / angemasseten Unglimpffs sich gemüßiget befunden / die wahre und gründliche Bewandnüß vorzustellen / zu dem Ende über so berührtes Neben-Schreiben einige Anmerckungen zu marginiren / und selbiges samt den Notatis zu abgenöthigter Gegen-Information sub Lit. A. hiebey zu legen / sich darauff in mehrerm beziehend ꝛc. An. 1691.

Beylagen.

Lit. A.

Notamina über das gegen über gesetzte Schreiben / welches die der Augspurgischen Confession zugethane Præsident und Assessores des Cammer-Gerichts zu Wetzlar an den Reichs-Convent abgelassen.

(a.) Die wegen der Gerichts-Eröffnung allegirte Erinnerung ist allererst nach in pleno geschlossenen / darauff abgefasten / und collegialiter approbirten / hierauff Jh. Chur-Fürstl. Gnaden zu Trier / als Cammer-Richtern / zu gleichmäßiger Approbirung geschickten / allhier angezogenen Schreiben geschehen / ist auch zum Uberfluß / wie sub Notamine F. in fin. angemercket / der erinnerten Gerichts-Eröffnung in dem Collegial Schreiben an Ihre Kayserl. Majest. effectivè gedacht worden.

(b.) Seynd teste Protocollo nicht alle selbiger Religion zugethane Assessores dieser Meynung gewesen.

(c.) Aus eben solchem Antrieb haben nicht weniger die Cathol. als ohne Unterschied allerseits Religions-Verwandte / geraume Zeit vor Ablassung deren an die Kayserl. Majestät und Hochlöbl. Reichs-Versammlung haltender Collegial-Schreiben / im versammleten vollem Rath einmüthig davor gehalten / daß wegen vieler insuperablen Abgänge und Mängel hiesige Stadt pro Sede Cameræ insufficient seye / dannenhero anfänglich das Absehen auff Hanau zwar gerichtet gewesen / als aber vermercket worden / daß man daselbsten Receptionem Cameræ difficultire / so hat man billig anders wohin / da eine willfährige Auffnahm zu hoffen seyn mögte / müssen bedacht seyn / und weilen dergleichen Orth auszufinden dem Collegio Camerali schwehr geschienen / so ist endlich nach fernern Consultationen abermahl per unanimia geschlossen worden / ohne sich mit einigen diesseitigen Vorschlag zu beladen / die Determinirung eines anderwärtigem Cameral-Sitzes der Kayserlichen allergnädigsten Decision und Hochlöbl. Reichs-Versammlung Gutachten lediglich anheim gestellet seyn zu lassen.

(d.) Ist bereits sub Notamine à gemeldet / daß diese Erinnerung ehender nicht / als nachdeme die per plenum beliebte / des Herrn Cammer-Richters Chur-Fürstl. Gnaden zu Trier ad ratihabendum bereits communicirte Schreiben sub expeditione gestanden / geschehen / allem Ansehen nach zu keinem andern durch ein- und andern intentirten Zweck / als vorgehabte Expedition wenigstens so lang zu remoriren / biß hiesige Stadt gegen die vorhin einstimmig-vor nöthig befundene Translocirung / hin- und wider ihre Unterbauung zu thun Zeit und Gelegenheit bekommen möge. Gestalten von gedachter hiesiger Stadt ein Expresser an Höchstgedachte Se. Churfürstl. Gnaden zu Trier mit dem sub Lit. B. in Copia beygelegten Schreiben cum Notaminibus, eben um selbige Zeit / als die Cameral-Schreiben abgehen sollen / ist abgefertiget worden.

(e.) Wenn der Magistratus loci ad quem zur Auffnahm des Cammer-Gerichts willfährig ist / so wird es keine lange Zeit zur Translocirung erfordern / es wäre dann / daß ein-

Wir setzen ausser Zweifel / es werde denenselben bereits vorkommen seyn / was an die Römische Kayserl. Majestät unsern allergnädigsten Herrn / neulicher Tagen von Seiten des Collegii Cameralis wegen Transferir- und Verlegung dieses höchsten Reichs-Gerichts / von hinnen an einen zum beständigen Sitz desselben dienlich- und bequemern Orth vor ein allerunterthänigstes Ansuchen durch Schreiben beschehen / gestalten auch ein solches dem Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg zugleich communiciret / und selbigen um beförderſame Concurrenz hierunter geziemend belanget worden. Ob nun zwar bey (b.) Abfassung erwehnten allerunterthänigsten Schreibens wir Præsident und Assessores (c.) Evangelischen Theils aus (c.) Antrieb unserer Pflichten und Gewissens die wohlgemeynte (d.) bewegliche Erinnerung gethan / daß in Erwegung noch wohl eine ziemliche Zeit / biß ein solcher anderwärtiger besserer Orth ausgefunden / beliebet / und in allen Requisitis vorhero zu völligem Stand gebracht und eingerichtet / (e.) darauff gehen und verstreichen dörffte / gantz billig und höchst-nöthig seyn würde / in demselben Schreiben zugleich die sobaldige / nunmehro in das dritte Jahr unterbliebene Wieder-Oeffnung des Gerichts (f.) an hiesigem Orth / bey desselben noch währendem Verbleiben allhier / zu dermahligen Abwendung so mannigfaltiger schädlicher Inconvenientien / und sonderlich so vieler Partheyen höchstem Beschwehr / Nachtheil und Verderbnüß / allerunterthänigst mit gebetten werden möchte / ein solches

aber

An. 1691. ein- und andere Particulares, so von Wetzlar ungerne zu weichen scheinen/ die sich durch unziemliche Neben-Correspondence, wegen darunter führender Privat-Absehen/ schwehr zu machen/ und die loco motionem zu proteliren suchen wolten. An. 1691.

(f.) Daß die Apertura Judicii gesuchet wird/ geschiehet gar recht/ den Catholischen aber wird gar ungütlich beygemessen/ als wenn selbige sothane Apertur zu hindern suchten/ massen deren keiner ist/ der solche nicht sehnlich verlanget; dahero von selbigen Sorge getragen werden/ daß die Beschleunigung der Gerichts-Eröffnung/ als zu der Transferirung beweglichste Ursach in mehrgemeldten an die Kayserl. Majest. haltenden Schreiben laut Lit. C. hiebeygefügten Extracts, zum drittenmahl inseriret/ und nachdrücklich vorgestellet worden/ daß aber sothane Gerichts-Oeffnung eben in Wetzlar und ad interim vorzunehmen so operosè von einigen verlangt wird/ giebt neben andern sich zeigenden Umständen gnugsam an Tag/ daß solches Suchen nur ein specioser Prætextus, der intendirte Zweck aber sey/ daß das Judicium anfänglich ad tempus und deme vorgangen/ alsdann beständig in besagtem Wetzlar gleichsam anzufesslen/ allermassen mehrberührte Gerichts-Eröffnung (bevorab wann Translocatio Cameræ maturiret wird) sowohl in dem zu allergnädigster Kayserl. und Reichs-Verordnung stehenden anderweiten Cameral-Wohnsitz/ als allhier in Wetzlar geschehen kan.

(g.) Es haben nicht alleine die Cathol. Præsident und Assessores. sondern ohne Unterscheid der Religion und indistinctè alle diejenige/ denen der Stadt Wetzlar Incapacität pro Sede Cameræ seriò zu Hertzen gangen/ gnugsam abmercken/ und gleichsam mit Händen greiffen können/ daß einige Particulares mehrerwehnte/ so mühsam und sorgfältig zum Cameral-Wohnsitz behertzigte und vorgestellte Ohnvermögenheit hiesiger Stadt/ gerne retractiren/ und sowohl dieses höchsten Reichs-Gerichts Convenienz als ihrer vorherigen selbst eigener Erklährung zuwider/ das Cammer-Gericht perpetuiret sehen mögten.

(h.) Ist in effectu, wie in notamine f. gemeldet/ nicht übergangen/ warum aber das in offtgedachten an Ihre Kayserl. Majest. allerunterthänigst abgelassenen Collegial-Schreiben haltende Petitum davon explicitè nichts meldet/ solches ist bereits eben in Notaminibus a. & b. darzu noch diese Haupt-Ursache kommt/ weil (wie gleichfalls in notamine e. & f. gemercket) die erinnerte Beyruckung der Aperturæ Judicii hauptsächlich der Stadt Wetzlar zu Hintertreibung der Cameral-Translocation, führende Gegen-Conatus, zu facilitiren abzihlet/ über dieses befunden worden/ daß das intendirte Interims-Hierverbleiben nicht weniger auff eine Perpetuirung als des Gerichts gäntzlichen Dissolvirungs-Gefahr ausschlagen würde/ welchem allen aber vorzukommen/ nicht allein die Cathol. sondern auch ohne Unterscheid der Religion andere Interessirte mehrerwehnter des Gerichts-Eröffnung halber gethane Erinnerung weiter nicht/ als geschehen/ zu exprimiren/ mehr als billige Ursache gehabt/ es auch ihren Pflichten und Gewissen eben sowohl gemäß zu seyn erachtet haben.

(i.) Das in diesem Neben-Schreiben enthaltene Petitum, will man Cathol. Theils relativè auff die jüngsthin sub dato (10. Jun.) 30. May an Ihre Kayserl. Majest. und den Hochlöbl. Reichs-Convent der Translocirung halber respectivè allerunterthänigst und geziehmend abgegebene Schreiben gleichfalls bestermassen recommendirt und gebetten haben/ das Translocations-Werck dergestalt zu behertzigen/ damit durch dessen Maturirung die allerseits sehnlich verlangte Apertura Judicii an dem zu einem Cameral-Wohnsitz bequem befundenen Orth/ je bälder je besser geschehen/ mithin fernere Auffhaltung des Cammer-Gerichts in Wetzlar verhindert bleiben möge ꝛc. aber von denen (g.) Herren Präsidenten und Assessoren Catholischen Theils nicht angenommen/ sondern im besagten Schreiben (h.) übergangen worden; als (i.) haben bey solchen der Sachen bedenck- und erheblichen Umständen/ nicht umgehen sollen/ unsern hoch- und vielgeehrten Herren hievon behörige Apertur zu thun/ und dieselbe dabeneben dienstfreundlich zu ersuchen/ Sie geruhen/ Dero hohen Herren Principalen/ Obern und Committenten/ vorberührte unsere zu hoch erforderter Conservation und Beybehaltung der heilsamen Justitz abziehlende Erinnerung und Verlangen dahin ohnbeschwehrt zu hinterbringen/ und bestens zu recommendiren/ daß durch selbigen sowohl für sich/ als durch Dero nachdrückliche Interposition und Einwendung guter Officien/ gehörigen Orts vorberührte Wieder-Eröffnung dieses höchsten Reichs-Gerichts ohnverweilet veranstaltet und beweckstelliget/ mithin die Administration der Justiz zu Hülff und Trost der allenthalben im Reich hiernach wohl so sehnlich seufftzenden Partheyen wiederum in vorigen vollständigen Gang und Lauff gesetzet werden möge. Thun damit unsere Hoch- und Viel-geehrte Herren ꝛc.

Lit B.

Notata über das von der Stadt Wetzlar an Chur Trier/ in puncto fernerer Reception des Judicii Cameralis unterm 11. Jun. 1691. abgelassene Schreiben.

(a.) Dieses taxiret der Cathol. HHn. Commissarien vorm Jahr geführte Conduite, ist aber zumahlen ex actis Commissionis bekant/ daß durch der Stadt dermahlen abgegebene Erklährung in unten gesetzten Punct weder dem Kayserl. Rescripto, noch dem ausgefallenen Reichs-Concluso, wegen Vollständigkeit des Cathol. Exercitii in Kirchen und Schulen ein sattsames Begnügen geschehen.

Hochwürdigster.

EW. Churfürstl. Gnaden wird ohne Zweiffel von Dero Gesandten Herrn Trarbachen/ mit mehrern unterthänigst referiret worden seyn/

An. 1691. (b.) Man kan von so gerühmter Affection gar wenig / wol aber im Gegenspiel eine denen Cameral-Personen / absonderlich denen Catholischen zutragende Abgunst und Widerwillen vermercken / worüber eine gantze Lista Specialitäten beygesetzet werden könte / davon man aber Glimpffs halber abstrahiren will / dem Collegio Camerali und dessen Membris aber ist dato noch so schlechter Respect erwiesen worden / daß zu des Gerichts Vilescirung hierdurch nicht wenig beygetragen wird &c.

(c.) Wann diß Wort mit dem unten gesetzten in Unser **Evangelischen Ober-Kirchen** combinirt wird / ist beedes denen Ertz-Stifft Trierischen und hiesigen Collegial-Stiffts bey löbl. löbl. Commission allezeit behaupteten Juribus höchst-nachtheilig.

(d.) Die Conditiones sind sehr bedencklich / und Cathol. Seiten nie angenommen worden / kan also das hierauff gegründete Erbieten das Werck noch nicht erheben.

(e.) Die Catholische zu Wetzlar sowol Camerales als andere / seynd nicht im Stand / noch Ihnen zuzumuthen / dem Augspurgischen Confessions-Verwandten Pfarrer / begehrter massen ein ander bequemes Pfarrhauß und Garten zu verschaffen / inmassen schon diese Declaration ad Commissionem geschehen / ist also / da die Stadt ihren Pfarrer anderwärtig mit Hauß und Garten selbst nicht versehen will / dieses Erbieten nur ein Scheinwerck und in effectu eine pura negatio ; so ist auch nachdencklich / daß dieselbe von dem vor der Franciscaner Kirchen gelegenen und zu selbiger gehörigen leeren Platz / so zu Beruhigung des Catholischen Gottesdiensts ohnentbährlich (doch salvo mit denen P. P. Franciscanis getroffenen Vergleich / darinn auch dieser Platz buchstäblich enthalten /) mit begehret worden / gantz still schweiget.

(f.) Bey diesem Puncten der Schulen haben die Catholische Camerales von der Stadt auch einen bequemen Ort dazu / und daß die gebrauchende Geistliche oder Weltliche Personen zwar des Juris Civici geniessen / im übrigen aber gantz frey und exempt seyn solten / begehret / worauff sich aber die Stadt nicht erkläret / so bedencklich / ingleichen hebt diese Erklärung die gantze Difficultät dieses Puncten nicht auff / alldieweilen noch die vornehmsten übrig / nemlich woher die zu auffricht- und jährlichen Unterhaltung dergleichen Schulen / und wann selbige durch andere Ordens-Geistliche administrirt würden / darzu gehörigen Kirchen erforderte grosse Mittel und Fundation herzunehmen / zumahlen ohne solche nicht möglich dieses so hochnöthige Werck in behörigen und dauerhafften Stand zu setzen.

(g.) Wann es der übrigen Postulaten halber ein rechter Ernst wäre / so hätte in vielen Stücken / als in specie , mit Anordnung einer gemeinen Schran / ingleichen des Wasser-Flusses / damit man den Winter über wegen des Eises die Strassen ungefallen brauchen könne / und mehr andern dem gemeinen Stadt-Wesen / wenn auch Camera nicht in Wetzlar wäre / zu gut kommenden : ja nöthigen in das Policey-Wesen lauffenden Puncten schon viel und zwar ohne sonderbare Spesen geschehen können / und solches in Erwegung / daß ubi facto opus est , verba non sufficiant , billig geschehen solen.

(h.) Wird sich niemand finden / der die Oeffnung des Cammer-Gerichts difficultirt / und stehet solches jetzigen Umständen nach nicht in facultate Cameralium, sondern bey allergnädigster Verordnung Kayserl. Majestät deren Commissions-Decret dißfalls Ziel und Maaß gegeben / dabey man billich acquiesciren und erwarten muß / ob die apertura Judicii hier in Wetzlar / oder an dem zum Cameral Wohnsitz neu zu verordnen stehendem bessern Ort geschehen solle / zumahlen wenn die Translocation per indirectum nicht (wie bishero geschehen) schwer gemacht würde / selbige schon dergestalt befördert werden könte / daß man noch vor Winter von hier würde delogiren können.

(i.) Nicht allein das Catholische / sondern das gesammte Collegium Camerale hat um anderwärtige Translocation des Cammer-Gerichts ad Cæsarem & Status geschrieben / seyn / warum und aus was Motiven die wegen Wiederétablirung des anhero transferirten Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts im ferndigen Jahr hier gewesene hochansehentliche Commission abrumpiret und sowol damit / als auch die Eröffnung hochbemeldten Gerichts angestanden / und das Werck an Ihre Kayserl. Majest. und zu Dero allergnädigsten Entscheidung und fernerer Verordnung gelanget worden ; Obwol wir nun zwar testante protocollo Uns damahls solchergestalt heraus gelassen / und erkläret / daß Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigstem Rescript sowohl / als auch dem dißfalls ausgefallenen Reichs-Concluso ein sothanes Gnügen geschehen / (a) und deßwegen die vermuthete allergnädigste Decision Uns und unserer Stadt verhoffentlich zum guten ausschlagen und erfolgen werde ; So wollen jedoch Ihrer Kayserl. Majest. zu allerunterthänigstem Respect und aus sonderbahrer gegen vorhöchstgemeldtes Gericht tragender Affection (b) auch Ihr Kayserl. Majestät dero allergnädigsten Decision zu überheben / lieber von Unsern Rechten (c) weichen / und denen Herren Cameralen , unter denen vormahls von denen Evangelischen Herren Gesandten projectirten Conditionen. 1. das Coexercitium (d.) in Unserer Evangelischen Ober-Kirchen wegen des Altars und Predigstuhls verstatten. 2. (e) darnach dem von unserm Pfarrer besitzenden Antheil Flügels im Franciscaner-Closter gegen ein anders bequemes Pfarrhauß und Garten auf damahls vorgeschlagene Weise abtretten ; und dann erkläret sich. 3. die Stadt / denen Herren Catholis. Cameralen nicht zu verwehren / zu (f) Informirung der Jugend und Anstellung verlangter besserer Schulen auch andere Ordens-Leute / von Jesuiten oder sonsten allhier zu gebrauchen und einzunehmen ; 4. wird sich die Stadt (g) in denen übrigen Postulatis also bezeigen / daß keine Ursache zu einiger Beschwerde wird gegeben werden. Nachdeme dann hierdurch der Punctus und Dubium , warum einige Cameralen (h) die Eröffnung des Gerichts difficultiren / theils gar zu (i) anderwärtiger Translocation Anlaß geben wollen / gehoben und debattiret wird ; Als haben bey Eu. Churfürstl. Gnaden /

An. 1691. weilen es nach gepflogenen reiffen Deliberationen per unanimiá gefunden / daß wenn gleich obige Puncta und Difficultäten zu allerseitiger Satisfaction gehoben / und die hierzu benöthigte grosse Auslagen von Reichswegen / dannoch an hiesigem mit allerhand Hauptmängel und Abgängen angefüllten Ort Camera ohne gäntzliche Zerrütt- und Vilescirung nicht subsistiren könne ; und weilen des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden dieses gemeinsame Schreiben vor dessen Aus f.rtig- und Absendung gnädigst approbiret ; So zweiffelt man nicht / daß dieselbe auch zu forderſamer Erhaltung des dadurch intendirten heilsamen Zwecks ihre hochvermögende Authorität beyzutragen in Gnaden geruhen werden.

(k.) Bey genauer Untersuchung dieser angewandten Mittel wird sich finden / daß soviel das publicum anbetrifft / selbige nicht so groß / als wohl vorgegeben worden / daß auch dem Reich nicht schwer fallen werden / derentwegen hiesige Stadt (daferne die bis dato durch Verschonung von würcklichen Einquartierungen und Durchzügen auch andere genossene Emolumenta hierzu nicht erklecken sollen : billigmässig zu indemnisiren / zu Adaptirung der Privat-Häuser haben die Cameral-Beständner die Speesen mehrentheils vorgeschossen / welchs dahero bey erfolgender Transferirung des Cammmer-Gerichts nicht die Wetzlarer / sondern die Cameralen am härtesten betretten wird / dann von jenen die wenigste / von diesen aber die mehreste Auslagen geschehen.

An. 1691. Gnaden diese Unsere dem publico zum besten gethane Erklärung hinterbringen / und unterthänigst bitten wollen / bey aller höchst-gedachter Kayserl. Majest. (Dero allbereits hievon schon auch allerunterthänigste Notification beschehen / und dieselbe um allergnädigste fernere Verordnung hierinn ergehen zu lassen / allergehorsamst imploriret worden) und dem Reich diese Unsere Intention dahin zu recommendiren / daß / weilen anfangs amore boni publici & justitiæ zur Reception vorbemeldten Gerichts Wir Uns gutwilliglich erkläret / bishero auch sowohl die Stadt ex publico, als viele privati (k) mit äusserster Angreiffung ihrer Mittel ein grosses bereits angewendet / solches nun auch hier verbleiben / und vollkommentlich établirt werden mögte ꝛc.

Lit. C.

Extract der den 10. Junii jüngsthin an Ihre Kayserl. Majestät allerunterthänigst abgangenen Collegial-Schreibens enthaltenen Passuum, so der höchst-nöthigen schleunigen Wieder-Eröffnung des Cammer-Gerichts Meldung thun.

1.

Post verba: zum Beschluß gedeyhen könne: Ob wol wir nun ausser allen Zweifel setzen / es werden Eu. Kayserl. Majestät hierauff zu allem demjenigen / was zu dermaliger Wieder-Eröffnung der so lang gesperreten Justitz ersprießlich seyn mag / allergnädigste Fürsehung zu thun / und zu solchem Ende Dero bey dem löblichen Reichs-Convent zu Regenspurg subsistirende höchst-ansehentliche Gesandschafft nothdürfftig zu instruiren / in Kayserl. Gnaden von selbsten geneigt seyn / alldieweilen Wir aber obliegender Pflichten halber ꝛc.

2. In medio dictarum Literarum verb. als haben zu schleuniger / und von vielen bedrangten Partheyen höchst-verlangender Wieder-Eröffnung der heylsamen Justitz ꝛc.

3. Et paulo post: Mit geringen Unkosten eingeführet / also das Gericht ohne einige Hindernuß ohngesaumt wieder eröffnet werden könte ꝛc.

tiis public machen zu lassen / d. 15. (5.) Jul. 1691.

Num. XIII.

Schreiben vom Cammer-Gerichts-Præsident und Assessoren, Catholischen Theils / an Chur-Maynz vermittelst welchen vorstehende Schrifft: Pro informatione communicirt / und gebetten wird / solche durch Dero Gesandschafft in Comi-

Hochwürdigster ꝛc.

Ew. Churfürstl. Gnaden sagen Wir zu forderist unterthänigsten Danck / daß dieselbe gnädigst geruhen wollen / daß von hiesigem Unserm gesammten Collegio auch mit gnädigstem Vorwissen und Genehmhalten des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden an die Röm. Kayserl. Majestät und die löbliche Reichs-Versammlung zu Regenspurg unterm 10. Juni (31. Maji) jüngsthin allerunterthänigst und geziemendes Remonstrations-Schreiben / wie daß nemlich dieses Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht an hiesigen zu dessen Accommodirung gantz insufficienten Ort nicht subsistiren könne / durch Dero bey dem löblichen Reichs-Convent zu Regenspurg subsistirende Gesandtschafft ad dictaturam kommen zu lassen.

Nachdem nun zu jetzt-gedachtem Regenspurg ein sehr nachdencklich und ermeldtem Unserm Collegial-Schreiben einiger massen zu wider lauffendes Neben-Schreiben unterm Namen der Evangelischen Præsidenten und Assessoren bey ihren Religions-Verwandten per dictaturam public gemacht worden / und dann wir Catholische dadurch in diesem ungleichen Verdacht gesetzet werden / als wann wir die von ihnen erinnerte / von uns aber nicht wenig (wiewol lieber an einem andern bequemen als an hiesigen mit allerhand Mängel angefülleten Ort) verlangende schleunige Wieder-Eröffnung des Gerichts zu remoriren suchten ; dannenhero gegen sothane zu unser nicht geringen Verunglimpffung gereichende Aufflagen zu unserer Exculpation die Nothdurfft vorzustellen / annebens auch gegen das dermahlige uns ohnlängst zum Vorschein kommenes hiesiger Stadt Wetzlar Anerbieten einige Notata zu machen uns gemüssiget befun-

den

An. 1691. den; Als haben Euer Churfürstl. Gnaden Wir von beeden Stücken in denen Beylagen sub n. 1. & 2. unterthänigste Communication zu thun nicht unterlassen wollen / mit nochmahliger gehorsamster Bitte / dieselbe unsere diß-falls habende gute Intentiones ihres hohen Orts ferners nachdrücklich zu secundiren / und jetzt-angezogene Beylagen durch Dero hoch-ansehnliche Gesandschafft zu mehrbesagtem Regenspurg ebener massen public machen zu lassen gnädigst geruhen wollen. Euer Churfürstlichen Gnaden damit zu noch vieljähriger glückseligster Regierung Göttlicher Protection treulichst / zu Dero beharrlichen hohen Hulden und Gnaden Uns aber und hiesiges Gericht unterthänigst empfehlend. Wetzlar den 15. (5.) Julii 1691.

Num. XIV.

An die gesammte noch fürwährende höchst-ansehnliche Reichs-Versammlung zu Regenspurg / unterthänigst-unterthäniges / und gehorsames Memorial, um gnädigst-gnädige / und hochgeneigte Translocation des höchst-preißlich Kayserl. und des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts in die Freye Reichs Stadt Dünckelsbühl. Unserer der gesammten Burger vorbemeldter Stadt Dünckelsbühl. Mit Beylagen sub Num. 1. 2. 3. 4.

Durchlauchtigster Fürst /

Reiches-Frey-Hochgebohrne / Hochwohlgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Hochgelehrte / Gnädigster / Gnädige / wie auch Insonders Hochgelehrte / Hochgeneigte Herren.

WJe hoch und viel dem Heiligen Römischen Reich an Wiederaufhelffung des bey diesen noch fürwährenden Frantzösischen Kriegs-Läufften fast gäntzlich zerfallenen heilsamen Justitz-Wesens / als der Grund-Säulen und Fundaments des Heiligen Römischen Reichs / ohne welches dasselbige / gleich wie sonst kein Reich / oder Gubernement in der Welt / nimmermehr bestehen / oder in friedlichem Wesen erhalten werden kan / gelegen / und wie höchst-nothwendig / daß die Heilige Justitz / als das höchste Kleinod im Reich / zu Trost so vieler bedrangten / zu GOtt in dem Himmel seufftzenden Partheyen / gehegt / erhalten / und der Gebühr exequirt werde / das alles bezeugen nicht nur die heilsame Reichs-Constitutiones, in specie die Reichs-Abschiede de Anno 1567. §. Wiewol wir nun ꝛc. 60. de Anno 1603. §. Wie hoch und wie viel ꝛc. §. 45. de Anno 1654. §. alsdann nechst diesem ꝛc. 7. gantz klar / sondern ist auch Euer Hochfürstl. Durchl. Hoch-Gräflichen Excellentz / Gnaden / Hoch-Edel-Gestreng / und Magnificentz / von selbsten sattsamlich bekandt.

Wann nun solches / unsers einfältigen unterthänigen Ermessens / nicht besser geschehen kan / als wann das höchst-preißliche der Röm. Kayserl. Majest. und des H. Römischen Reichs Cammer-Gericht an einem solchen Ort / allwo so wol alle drey in dem Heil. Römis. Reich zugelassene Religionen / genugsame Kirchen und Schulen / und die zu demselben / und der ihme zugethanen Personen Unterkommen benöthigte Gebäu und Wohnungen zu befinden / oder doch mit geringem Kosten noch einzuführen / und zuzurichten / und das höchste Gericht dem feindlichen Anfall nicht also sehr exponiret / transferiret / und also durch Wieder-Eröffnung dieses höchsten Tribunals der bis daher gesperrt-geweste Lauff der heylsamen Justitz wieder befördert / und künfftig hin beständig erhalten wird: und aber ein mit dergleichen Requisitis zum theil würcklich und bereits schon versehener / zum theil aber noch gar leicht / und mit geringer Mühe und Kosten also zuzurichtender / und habilitirender Ort / unsere Stadt Dünckelsbühl ist / allermassen aus Dero hiebeykommender mit Num. 1. bezeichneter Description, und der ihro nachfolgenden mit Num. 2. bemerckten kurtzen punctirten Wiederlegung / einiger von einem uns Burgern / und unserm gemeinen Stadt-Wesen / übel affectionirten / ehedessen hin-und wieder beschehener üblen Diffamation unserer Stadt / mit mehrerem zu ersehen seyn wird / so haben wir gesammte Bürger / nachdeme von unserem Wohllöbbl. Magistrat die großgünstige Verwilligung / so wol vorlängstens schon / besag der Beylag Num. 3. als auch / nach der Beylag Num. 4. abermahls / und von neuem / wir hierzu erhalten / und darbey noch ferner in Erfahrung gebracht / daß die Stadt Wetzlar / wegen Abgang Kirchen und Schulen / und anderer Haupt-Mängel / nicht einmal zu einem temporal, will geschweigen perpetuirlichen Wohnsitz des öffters höchst-besagten höchst-preißwürdigen Kayserlichen Cammer-Gerichts tüchtig / und fähig seyn / und dahero auch die Herren Camerales auff alle Weiß und Weg anderst wohin translociret zu werden inständig verlangen sollen / gleichwie absonderlich gegen der Römis. Kayserl. Majestät von uns allbereit / zu verschiedenen mahlen schon / allerunterthänigst beschehen / also auch gegen einer gesammten höchst-ansehnlichen Reichs-Versammlung / zur willigsten Reception mehr-höchst-ermeldten höchsten Justitz / wiewohlen salvis quibuscunque juribus, immunitatibus & privilegiis, uns / in Unterthänigkeit hiermit anerbietig machen / und darbey gantz gehorsamst bitten wollen / Euer Hoch-Fürstliche Durchleucht / Hoch-Gräffliche Excellentz / Gnaden / Hoch-Edle / Gestreng / und Magnificentz gnädigst / gnädig / hochgeneigt geruhen / bemeldte unsere Stadt zu einem beständigen / und fortwährenden Wohn-Sitz des mehr höchst-ernandten Kayserlichen und des Römischen Reichs Cammerichts zu declariren / und dasselbige auch würcklich dahin zu transferiren / doch also / und dergestalt / daß / wie vorhin schon auch gebetten / solches ohne Schmählerung und Abbruch gemeiner Stadt Freyheiten / Rechts- und Gerechtigkeiten / in specie aber dero Steuerbarkeit / geschehe / und wir aus unseren Häuseren wider unseren Willen zu weichen / oder die zu dem höchsten Gericht benöthigte Gebäu auff unseren Kosten auffzuführen nicht gezwungen werden möchten.

An. 1691. Dieses / wie es zuforderist zu allgemeiner Reichs-Wohlfahrt / zu Wiederauffnahm des zum öfftern höchst-ermeldten / von den Römischen Kayserm / auch Chur-Fürsten und Ständen / so mühesamlich auffgerichteten Cammer-Gerichts / welches sonsten / dafern dessen Restabilirung noch länger anstehen solte / dem Heil. Röm. Reich zum höchsten Nachtheil / etwa gäntzlich zerfallen / und zu Grunde gehen dörffte / zu Consolation so vieler hundert bedrangten / nothleidenden / und sonder Zweiffel / nach der heylsamen Justitz / zu Gott in den Himmel schreyenden Personen / und dann endlichen zu Nutzen und Frommen unserer / und unsers gemeinen Stadt-Wesens / gereichet / also wollen auch eine solche uns bezeugende höchste Gnade / und Ehre / wir mit unserem und der unserigen inbrünstigem Gebet / vor des Heil. Römischen Reichs allgemeine Wohlfahrt / Auffopfferung und Darstreckung unsers Guts und Bluts vor des Kayserlichen Cammer-Gerichts Sicherheit / in Unterthänigkeit / Lebens-lang / zu verdienen / geflissen seyn

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Hochgräfl. Excellentz Gnaden / wie auch HochEdlen Gestreng / und Magnificentz

unterthänigst / unterthänig und gehorsame

Gesamte Burgere in Dünckelsbühl.

Beylage Num. I.

Kurtze / doch ausführliche Beschreibung der Stadt Dünckelsbühl.

Diese Stadt liegt an dem Fluß Wernitz / in einem gantz fruchtbaren und ebenen Land / auch / dem Situ nach / den entfernsten Reichs-Trayßen in gleicher Distantz / wie Speyer / ja den meisten Ständen des Hochlöblich-Nieder-Sächsischen Trayß / auff acht à zwölff Meil näher / und zwischen denen beyden vornehmen Handels-Städten / Nürnberg und Augspurg / von welchen beeden Oertern man die Specerey und Italiänische Waaren mit geringer Mühe und im rechten Preiß haben kan / gelegen / ist lüfftig und gesund / hat vier Thor / und schöne weite Gassen / derer Schornstein alle von Steinen auffgeführt / und alle Häuser mit Ziegeln bedeckt: Sie hat auch über hundert Häuser / so jetziger Zeit können verliehen / und von keinem Possessore bewohnt werden / darunter verschiedene schöne grosse Häuser / welche für Hoch-Gräffl. und andere hohe Stands-Personen sehr bequem seyn werden / als nemlichen: Die Güldene Sonne / Herrn Hoffmanns / Herrn Ströhlen Seel. Behausung / der alten Apotheckerin zwey Häuser / die fast alle Stallungen haben / und mehr andere / welche mehrentheils mit Kellern / Brunnen / und anderen Bequemlichkeiten versehen.

Auch haben viele Häuser Spring-Brunnen / Fisch-Behälter / also / daß wohl über hundert dergleichen / und andere schöne Brunnen in denselben zu finden / welche alle schöne / frische und gesunde Wasser führen.

An Gärten hat es keinen Abgang / so wohl inn / als vor der Stadt. An. 1691.

Item seynd auf dem Marckte / und denen fürnehmsten Gassen sehr viele Burgers-Häuser / in welchen man bequeme Zimmer auch entrathen / und um den Zinß verleihen kan / und hat es auch vor der Stadt / beym Segringer-Thor / einen Wasser-Teich / der Feuer-Graben genannt / aus welchem man das Wasser / in Feuers- und andern dergleichen Nöthen durch alle Gassen der Stadt leiten / und die Stadt mit guten Wasser-Künsten versehen kan / also / daß bey Manns-Gedencken / kein gefährlicher Brand in Dünckelsbühl entstanden. So sind auch etlich 20. bis in 30. Metzger hier in Dünckelsbühl / welche ein grosses Fleisch-Hauß haben / darinn Sie täglich das Fleisch verkauffen / wie ingleichen so viel Becker / die ein eigen Brod-Hauß haben / davon ein jeder à parte noch einen eigenen Brod-Laden in seinem Hauß hat. So wird auch noch an allen Wochen-Märckten eine zimliche Anzahl Karren voller Brod von denen Land-Becken in die Stadt geführet / und darinnen verkaufft / Item hat es wöchentlich seine ordentliche Fisch-Märckt / und werden nichts destoweniger alle Tag in denen Fischers-Häusern die Fische auch verkaufft.

Zu der Raths-Stuben / Audientz-Saal / Cantzley und Leserey / kan die so genannte Burger-Stuben mit ihren Zimmern / als welches ein schöner steinerner Bau ist / gleich Anfangs so lang gebraucht werden / bis die Kornschrann / als welche beyde Gebäu auf dem besten Platz / und nahe beysammen stehen / zugerichtet seyn möchte.

Diese vorbemeldte Kornschrann / ist ein realer von purem Stein auffgeführter Bau / mit sehr vielen Fenstern gezieret / bey 190. Werck-Schuhe lang / und 46. breit / stehet auf drey Seiten frey / worinn lauter ansehnliche / lüfftige Zimmer / verfertiget werden können.

Die Kirchen belangend / wird es der Augenschein geben / daß beyderseits Religionen damit überflussig versehen seyen.

Denen Herren Reformirten kan zu ihrem Gottesdienst in einem von denen drey Korn-Häusern / oder in dem Monbachischen / oder auf dem Fleisch-Hauß / oder in den unbewohnten Häusern einem / ein schöner Saal ad interim, bis sie eine eigne Kirchen etwa gebaut / mit geringen Kosten / nach Belieben zugerichtet werden / inmassen die Bau-Materialien wolfeil / und ein Brett um 3. in 4. Kr. das 100. Ziegel oder Stein aber / um 30. Kr. und dann die Handwercksleut in der Neng / und in billichem Preiß zu haben sind.

Die Schulen betreffend / sind dieselbe zwar dermahlen also beschaffen / daß die Jugend beyder Religionen, als nemlichen der Catholis. und Evangelis. bis in die dritte und vierdte Claß nur / bis daher gebracht werden können / es sind aber beyde Schulen / bey Vermehrung der Jugend / ohne grosse Beschwernüß ad Philosophiam usque zu erhöhen.

Die Victualien und Lebens-Mitteln sind nach jetzigen Zeiten und Läufften so gut / als sonsten an einem Ort zu bekommen / allermassen man die Maaß guten Tauber-Weins / um 6. bis 7. Kreutzer / des besten Necker-Weins aber / um 10. Kreutzer / ohne Umgeld / nach Dünckelspiel francò gelieffert überkommen kan. So kostet auch nur das Fleisch 3. in 4. Kr. Ein Laiblein Brodt à 5. Pf. 7. Kr. dann

der

An. 1691. der Nahme Dünckelspiel von guten Dünckel und Getreyd entsprungen ist. Die Maaß Bier 6. oder 7. Pfenning / die Maaß Meth 10. Kr. samt dem Umgeld.

So sind auch die Fisch hier sehr wohlfeil zu bekommen / dann an statt / daß an andern und manchen Orthen von solchen das Pfund um achtzehen biß zwantzig Kreutzer verkaufft wird / ist hier das Pfund Bach-Fisch um 2. Kr. das Pfund Hecht und Karpffen aber um 5. biß in 6. Kr. zu haben. Nicht weniger ist das Geflügelwerck und ander Wildpret / nebst Eyern und Schmaltz nach Genügen in billigen Preiß zu haben. Sintemahlen im Frühling 14. / 16. biß 18. Eyer um 4. Kr. 1. Pf. Schmaltz um 8. Kr. und dann ein Haaß um 18. biß 20. Kr. 1. Welscher-Hahn um 45. Kr. das Pf. Schwartz-Wildpret um 6. Kr. des rothen aber um 2. biß in 3. Kr. das 100. Krebs um 12. biß in 20. Kr. das 100. Schnecken um 6. Kr. zu kauffen. Dergleichen Wohlfeile dann auch bey dem Holtz und Heu anzutreffen / indeme man das Fuder hartes Holtzes / anstatt daß es an andern und denen benachbahrten Orthen 2. biß in 3. fl. kostet / um 10. biß in 13. Batzen / das Fuder weich Holtzes aber / um 8. Batzen / das Fuder Roß-Heu / wie solches die Bauren von dem Land auff den Marckt herein bringen / um 1. fl. und 60. Bund oder Schober Stroh um 10. biß 15. Batzen anhero bekommen kan. Auch liegen ohnfern der Stadt sehr viel grosse und kleine Seen oder Weyher / und deren über 300. so alleine nach Dünckelspiel gehören / deßgleichen viel und gute Wiesen / nach der Menge zur Vieh-Zucht / also daß jährlich um etlich 1000. fl. Ochsen nur in Dünckelsspiel gemästet / und nach dem Rhein-Strohm verkauffet werden.

Die Securität des Orths betreffend / ist selbiger von dem Rhein-Strohm / und feindlichen Postirungen / respectivè 20. 24. und mehr Meilen entfernet / hat darzwischen nicht allein den Schwartz-Wald / Necker-Strohm / sondern auch ohnweit Dünckelspiel / dem Rhein zu / ein ziemlich hohes / und auff etliche Stund weit sich erstreckendes Gebürge / tieffe Thäler / und dicke Wälder / also / daß einem feindlichem Corpo der Paß leicht verhauen werden kan / gestalten dann auch die Stadt selbsten mit doppelten Gräben / Mauren / Wällen und starcken Thürnen verwahrt / und über dieses hin noch / in einem einigen Tag / der versus Orientem lauffende Donau-Strohm zu erreichen / daß man sowohl die Acta Cameralia, als auch das Seinige / mit gar geringen Spesen in Sicherheit bringen kan.

Schließlichen ist noch zu erinnern / daß / was oben von angeführten Victualien und Lebens-Mitteln gemeldet worden / solches allein auff jetzige Zeit zu verstehen; sintemahlen bey guten Zeiten / dieselbe theils fast um das halbe Geld zu haben gewesen / wie dann vor 2. Jahren / und ehe der Frantzoß im Würtenberger-Land eingefallen / hier ein Viertel Korn 20. Kr. ein Viertel Haber aber / welches 4. Metzen hält / und mit deren 2. oder 3. man zu Hauß ein Pferdt bey schönem Leib erhalten kan / 20. Kr. gekostet.

Beylage Num. 2.

Kurtze und punctirte Beantwortung und Widerlegung etlicher von einem der Burgerschafft zu Dünckelsspiel übel affectionirten ausgestreueten Puncten / Krafft deren er zu beweisen vermeynt / daß diese Stadt das Höchst-preißl. Kayserl. Cammer-Gericht einzunehmen nicht capabel sey. An. 1691.

I.

SEy bekant / daß die Herren Evangelische daselbst ein einiges und zwar dergestalt enges Kirchlein zu ihrem Exercitio in dem Hospital haben / daß die gesamte Evangelische Gemeinde sich desselben an Sonn- und Fest-Tägen nicht nach Willen und Wohlgefallen gebrauchen können / sondern wann diesen Sonntag ein Theil herein gehet / muß der andere / & sic vice versa, von Wochen zu Wochen daraus bleiben / welches wider der Löbl. Reichs-Versammlung eigene Intention lieffe / die das freye Exercitium beyderley Religionen nach völligem Genügen pro fundamento je und allezeit gesetzet.

I.

DJeses wird zum kräfftigsten widersprochen / und verhält sich durchaus nicht also / daß nemlichen die Evangelische Gemeinde Abwechslungs-weiß / an Sonn- und Feyer-Tägen in die Hospital-Kirche nur gehen dörffte / sondern es besuchet diese Kirche dieselbe ohne Unterlaß / ohne daß die Herren Catholici dermahlen einiges Exercitium ihrer Religion würcklich in solcher Kirchen hätten / allermassen nicht nur die tägliche Erfahrenheit / sondern auch der Executions-Recess der Stadt Dünckelspiel de dato (4.) 14. Mart. 1649. §. So haben die Augspurgische ꝛc. Und §. für das andere ꝛc. desjenigen Vergleichungs-Recess, so da die Catholische und Evangelische zu Dünckelspiel den 7. Sept. 1651. mit einander getroffen / (welche beyde Recess bey Philippo Knipschild in seinem Tractatu de Juribus & Privilegiis Civitatum Imperialium, Lib. 3. Cap. 11. zu befinden) das pure Widerspiel / und so viel bezeugen / daß alsdann nur / wann die Aug. Conf. Verwandte eine Kirche aufferbauet / diese in Perfection gebracht / und zu dem Exercitio Aug. Conf. würcklichen zu gebrauchen seyn wird / die Hospital-Kirche dem Spital überlassen / und auff solchem Fall / in solcher Kirchen / das Exercitium von beyden Religionen / für die Spitaler eingeführet und gebraucht werden möge. Es ist aber in dieser mehr-bemeldten Hospital-Kirchen vor die hier anwesende Burger Platz genug / daß ein jeder fleißiger Liebhaber des Worts GOttes / vor sich und die Seinige eigene Kirchen-Stühle darinnen hat / wann aber das Höchst-preißl. Kayserl. Cammer-Gericht herein kommen solte / haben die Evangelische Kirchen-Pflegere samt dero Gemeinde sich resolviret / noch eine Bord-Kirchen zu erbauen / die untenstehende Männer-Stühl dem Frauenzimmer einzuraumen / und jene auff die Bord-Kirchen zu verweisen. Über welches alles denen Evangelischen-oballegirten zweyen Recessen nach / noch eine gantz neue Kirche auffzuerbauen frey stehet / und auch würcklich hierzu schon ein schöner Platz mitten in der Stadt eingeräumt worden / auff welchem / weilen die Kirchen-Pfleg viel tausend Gulden an Baarschafft und auff Interesse da liegen hat / auff den Nothfall gar leichtlich eine schöne neue Kirche aufferbauet werden kan / und soll.

An. 1691.

II.

Ist der Confluxus von den geflüchteten Edelleuthen/ der Stadt gehörigen Unterthanen/ samt der Burgerschafft und Populace, ohne dem so groß/ daß in denen meisten Häusern 2. 3. biß 4. Haußhaltungen seyn.

II.

Dieses ist ein gantz unwarhafftes Vorgeben/ weilen in der gantzen Stadt kein einiger Burger zu finden/ der einige Stands-Persohn/ zu geschweigen 3. in 4. Haushalten bey sich im Hauß haben solte/ ausser dem einigen Kandtengiesser/ Theodoro Köller/ welcher Ihro Hochgräffliche Gnaden/ die verwittibte Frau Gräffin von Hohen-Balderen/ neben seiner Mutter/ und also 3. Haußhalten in seinem Hause hat/ und aber/ wo es nöthig wäre/ noch den vierten Haußhalt mit Kutschen und Pferdten in seinem Hauß Unterschleiff geben könte.

III.

Seynd die Burgers-Häuser auff altvätterische Manier/ und gantz nicht bequem zu dergleichen Accommodität/ sondern bloß zu ihren Handwerckern und Handthierungen schlecht gebauet.

III.

Hier widerspricht der Author deme/ was er in dem vor gen zweyten Puncten vermeldet/ wann er nemlichen daselbst behaupten wollen/ daß sehr viel (wel hes vor 3. Jahren wohl etwa geschehen) geflüchtete Edelleuthe/ und 3. in 4. Haußhalten in einem Hause hier sich aufthielten; dann wann deme also/ kan ein jedweder Unpassionirter leicht abnehmen/ daß die Stadt Dünckelspiel noch ein rechter Orth seyn muß/ weil so viel Edelleuth herein geflüchtet haben/ und 3. biß in 4. Haußhalten in einem Hauß beysammen seyn sollen/ zumahlen da bekant/ daß Adeliche Persohnen ihre Accommodität haben wollen. Dieses aber ist wohl wahr/ daß wohl hundert öde und leer stehende Häuser in Dünckelspiel seynd/ darunter die geringste zwey/ viel aber drey/ vier Stuben haben/ welche theils gäntzlich/ theils aber zur Helffte um den Zinß hin verliehen werden können. Zudeme so findet man kein einig Hauß/ ja keinen s.v. Hundes-Stall in Dunckelspiel/ welcher da auff altvätterische Manier mit Stroh etwa gedeckt wäre.

IV.

Liegt/ wo nicht ein dritter Theil/ wenigstens jedoch ein vierter Theil/ noch von dem vorigen Krieg her/ in der Aschen und Ruin/ und seynd gantz keine Mittel vorhanden noch zu finden/ selbige wiederum zu bauen/ weilen die Burgerschafft und Unterthanen Blut-arm/ und das Ærarium publicum ære alieno also schwehr gravirt ist.

IV.

Wer dieses behauptet/ muß entweder gar nicht in Dünckelspiel gewesen/ oder/ da er darinnen gewesen/ eine ziemliche Eclipsin visus erlitten haben/ indeme auch sogar hinter der Mauer kein eintziges Hauß in der Aschen liegt/ noch das geringste zu sehen/ wo ein Hauß abgebrant; im übrigen giebt es zwar viel armer Leuth hier/ wie anderer Orthen auch/ und sonderlich zu Speyer/ als dem vorigen Wohnsitz des Höchstlöblichen Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts/ in der Menge abgeben/ aber es sind doch nicht dieselbe so gar arm/ als wie sie in diesem 4ten Puncten beschrieben worden; dann ein Maaß Wein (welchen biß in die 13. Burger hier ausschencken) giebt so viel/ als 8. oder 10. Maaß Bier Umgeld/ und weil nun vom Bier/ davon jedoch nicht ein Maaß aus der Stadt/ wohl aber der Wein verführet wird/ allein ausser dem Wein jährlichen bey 12000. fl. Umgeld fället/ so können gewiß die Burger nicht sogar Blut-arm seyn/ als man sie machet.

V.

Seynd ausser dem blossen Rath- und Consulenten-Hauß/ item Granario, dessen die Stadt selbsten hoch vonnöthen/ und nicht einmahl Platz genug für ihre Aemter/ Archiv, und dergleichen hat/ gantz keine ædificia publica zu finden/ deren sich das Kayserl. Cammer-Gericht zu ihren Sessionibus bedienen könte/ zu geschweigen die Acta Imperii unterzubringen.

V.

Es giebt nicht nur nicht wenig/ sondern sehr viele Burger-Häuser/ welche weit schöner und accommodirlicher/ als manches Rathsherren oder Consulenten-Hauß ist/ ja keine einige Gassen in der gantzen Stadt ist/ allwo man/ wo nicht gantze Häuser/ doch zum wenigsten etliche Zimmer Bestands-weiß solte bekommen können; zudem so sind diejenige/ welche es vermögen/ erbietig/ auff ihren Kosten/ die Armen aber/ wann man ihnen einen Vorschuß thun/ und das vorstreckende Geld an Zinß wieder absitzen will/ ihre Häuser zu besserer Accommodität/ im Fall ja einiger Abgang sich ergeben solte/ besser zurichten zu lassen. Und weil die Korn-Schrannen ein von Stein auffgeführter herrlicher und grosser Bau ist/ von 46. Werck-Schuhe breit/ und 190. lang/ der an drey Seiten frey stehet/ wird das Höchst-preißwürdige Kayserl. Cammer-Gericht diesen Bau zu seiner grossen Accommodität leicht zurichten lassen können; gestalten man erbiethig/ diesen Platz der Kayserl. Cammer einzuraumen/ und die sogenante Korn-Schranen/ oder das Korn-Kauff-Hauß/ in eines von denen allhier habenden drey Korn-Häusern zu verlegen/ damit die Herren Camerales mit ihren Kutschen von den Bauren und dero Getreyd-Wägen nicht verhindert werden.

VI.

Liegt die Stadt auch gar zu sehr auff der Haupt-Heer- oder Creutz-Strassen/ also/ daß tempore belli alle March und Remarch, alle Stillager und Einquartierungen/ recta darauff zukommen/ so unter andern die Haupt-Ursach der so vielen verhandenen Schulden/ und gleichwohl wegen Ungütigkeit des Situs, nimmermehr zu decliniren ist.

VI.

Dieses ist zwar wahr/ daß hiesige Stadt/ wie alle andere accommodirliche Reichs-Städte/ auff einer Creutz-Strassen liegt/ es ist aber diese Creutz-Strassen nicht so beschaffen/ daß die Völcker darum darauff zu müsten/ als wie auff Nürnberg/ Franckfurt/ Ulm/ Heylbronn und andere mehr/ sondern es muß vielmehr hiesiger Orth/ weil unweit demselben viele tieffe Thäler und dicke Wälder liegen/ von denen Soldaten præterirt werden/ zu geschweigen/ daß hiesige Stadt/ wann die Cammer darein verlegt werden solte/ von allen Durch-Marchen und Einquartierungen befreyt seyn würde/ auch eine gantz andere Ursach/ warum die Stadt in

Schul-

An. 1691. Schulden gerathen / die GOtt und der Burgerschafft am besten bekant.

VII.

Hat es auch gar keinen Wein-Wachß daselbst / und ist sonst blut-theuer.

VII.

Ob schon hier zu Dünckelsbühl kein Wein-Wachs ist / so gräntzet doch die Stadt an drey oder 4. Orthen an das Wein-Land / und ist diesemnach von demselben fast umgeben / also / daß der Wein ohne Umgeld / welches hier ziemlich hoch sich erstrecket / so wohlfeil / als mitten im Wein-Land / sintemahlen man von Tauber-Wein / wann solcher Fäßlein-weiß eingeleget wird / die Maaß um 4. 5. 6. Kr. von Necker-Wein aber die Maaß um 6. 8. Kr. und dann des besten um 10. Kr. ohne Umgeld allhier haben kan / indeme nur 3. in 4. Meil weit biß in die Tauber und in Francken / ins Rembs-Thal und an den Necker von Dünckelsbühl aus / in einem Tag zu kommen. So ist auch in dem übrigen alles wohlfeil allhier / wie aus dem / was in der bey unserm Memorial sub Num. 1. befindlichen Beschreibung unserer Stadt enthalten / mit mehrerem zu ersehen / dahin man sich beliebter Kürtze halber beziehet.

VIII.

Giebt es öffters Inconvenientien mit der Nachbarschafft / welche höchstbesagtem Kayserl. Cammer-Gericht gantz nicht anständig seyn dörfften.

VIII.

Dieser achte Punct ist ein lächerliches Vorbringen / Dünckelsbühl wird allein der Orth nicht seyn / welcher von aller Strittigkeit frey / weilen diesem Creutz alle Reichs-Städte gemeiniglich unterworffen / indeme sie von ihren benachbarten Fürsten und Ständen stetig / bald in diesem / bald in jenem angefochten werden / in welche Strittigkeiten / das mehr höchstpreißliche Kayserl. Cammer-Gericht sich keineswegs immiscivet / es seye dann / daß ein- oder anderer Theil bey demselben die Sache per viam juris anhängig machet. Zu deme wer weiß nicht / was die in der Aschen liegende Stadt Speyer / hiebevor mit Chur-Pfaltz / und denen Herren Bischöffen daselbst / vor Stritt und Widerwärtigkeiten gehabt? Es lebet aber dermahlen die Stadt Dünckelsbühl mit ihren benachbarten Fürstlich- und Gräfflichen Ständen / gantz friedlich und ruhig.

Schlüßlich.

Daß dieses alles in rei veritate sich also befindet / erbiethet man sich ex superabundanti selbsten einen beliebigen Augenschein zu gedulten.

Schlüßlich.

E contra, daß dieses alles mehrerstheils unwarhafft / und die Stadt Dünckelsbühl nicht so übel beschaffen / als wie man sie in denen vorhergehenden nebengesetzten Puncten beschrieben / verobligiren wir uns Ends-Unterschriebene / beyderseits Religionen / im Nahmen der sämtlichen Burgerschafft hiemit / bey tausend Gulden Straff / und verlangen anbei nichts mehrers / dann daß ein Augenschein durch unpartheyische Commissarios, und zwar auff Unrechts An. 1691. Kosten eingenommen werden möchte / allein daß man auch die Burgerschafft bey dem Augenschein anhöre und vernehme.

Hanß Lenauer.
Hanß Georg Mayer.
Johann Michel Beck.
Adam Eberhard Laur.
Martin Rambler.
Benedict Mergenthaler.
Hanß Conrad Michel.
Matthäs Bielmayer.
Ulrich Neß.
Jörg Müller.
Jörg Biehlmayr.
Michel Grieber.
Hanß Conrad Kuch.
Hanß Gregori Geißler.
Hanß David Kühlkopff.
Hanß Ulrich Böttlein.
Christoph Seyringer.

Beylag Num. 3.

Relation, was bey einem wohllöbl. Magistrat zu Dünckelsbühl / als die Burgerschafft ein- die Reception des Kayserl. Cammer-Gerichts betreffendes Memorial übergeben / vorgangen / den 26. Mart. 1691.

DEmnach bey einem Wohl-löbl. Magistrat hiesiger Stadt Dünckelsbühl / die gesamte Burgerschafft / ein- die Reception des Kayserl. Cammer-Gerichts betreffendes Memorial auffsetzen / und solches auff heut nachgesetztem Dato, des Vormittags um 9. Uhren / durch acht aus dero Mittel Abgeordnete überreichen lassen / hat Wohl-gedachter Magistrat darauf des Nachmittags den Eussern und Grössern Rath zusammen beruffen / und ihme der Burgerschafft Begehren nach der Länge auff das beweglichste vorgestellet / als aber der Grosse und Eussere Rath kurtzum darauff bestunde / daß man aus dem Magistrat, mit und neben der Burgerschafft / eine Abordnung an End und Orth / wo es nöthig / abschicken / und um das vor höchst-ermeldte Kayserl. Cammer-Gericht gebührend anhalten solte / ist endlich der Rath-Bescheid dahin ausgefallen / daß / weilen die Burgerschafft ja vermeyne / daß das vor Höchst-ernante Höchste Gericht ihro nütz- und ersprießlich sey / der Grosse Rath gleichwohl ein paar tüchtige Burger nach Wien / Regenspurg / Wetzlar / oder wohin es beliebig / abordnen / und um das mehr-höchstbesagte Cameral-Collegium anhalten / und bitten möchte / gestalten von Raths wegen der Burgerschafft Vorhaben nichts in Weg geleget / oder jemand deßhalben scheel angesehen werden solte / aus dem Raths-Collegio aber selbsten jemanden / mit und neben der Burgerschafft abzuordnen / und um die Kayserl. Cammer zu bitten / könte darum nicht verwilliget werden / daß sonsten man verlangen würde / daß der Magistrat ein- und anders auff gemeiner Stadt Kosten bauen lassen solte. Welches alles geschehen und vorgangen allhier in Dünckelsbühl / den 26. Mart. 1691. Uhrkundlich unserer nachgesetzten eigen-

hän-

An. 1691. händigen Subscription, aller des Grossen und Eussern Raths.

Hanß Lenauer.
Georg Ludwig Osterweyler.
Hanß Georg Mayer.
Hanß Georg Mertz.
Adam Eberhard Lauer.
Georg Schäffer.
Benedict Huster.
Christoph. Cämmerer.
Friedrich Deber.
Johann Steph Huster.
Martial Holtzapffel.

Beylag Num. 4.

Fernere Relation dessen / was sich da / als wegen des Höchst-preißl. Kayserl. Cammer-Gerichts / bey einem wohllöbl. Magistrat, um einem schrifftl. Consens von neuem die Burgerschafft gehorsamlich ansuchen lassen / ergeben und zugetragen / den 2. Jun. 1691.

DEmnach bey dem Innern Rath der Grosse und Eussere samt der Burgerschafft / um einen schrifftlichen Consens, Krafft dessen behöriger hoher Orthen / daß das Höchst-preißwürdige Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht / vor-wohl-gedachter Innere Rath / mit und neben dem Eussern und der Burgerschafft Verlangen dargethan werden könte / gehorsamlich ansuchen lassen / so hat mehr-wohlgedachter Innere Magistrat den Consens abermahlen mündlich an den Grossen Rath / und folgende unterschriebene Burger / dergestalt ertheilt / daß ihme hertzlich lieb / und nicht zuwider seyn würde / wann das Höchst-löbl. Cammer-Gericht hiehero nach Dünckelsbühl transferiret werden solte / dahero die Burger gleichwohl allerunterthänigst dahin sich bewerben mögten / daß sie mit einer favorablen Resolution erfreuet würden / er / der Magistrat, wolte gerne unter seinem Stadt-Insiegel einen Consens ertheilen / weil er aber vor anderthalb Jahr durch Herrn Hopffern solches Werck hintertrieben / würde sichs nicht wohl schicken / wann er anjetzo selbst darum bitten solte. Daß dieses warhafft sich also verhält / haben sich folgende Mit-Glieder des Grossen und Eussern Raths und Burger / unterschrieben / und ihre Petschafft beygedruckt. Dünckelsbühl den 2. Jun. 1691.

(L.S.) Michael Haußner / des Grossen Raths.
(L.S.) Johann Bernauer / des Grossen Raths.
(L.S.) Georg Ludwig Osterweiler / des Grossen Raths.
(L.S.) Johann Michel Beck / des Grossen Raths.
(L.S.) Martin Rambler.
(L.S.) Hanß Georg Hooß.
(L.S.) Peter Hittlinger.
Johann Georg Steinhäußer.
(L.S.) Hanß Christoph Rieffer.
(L.S.) Johann Potzenhardt.
(L.S.) Hanß Jacob Winter.
(L.S.) Hanß Georg Mayer / des Grossen Raths.
(L.S.) Hanß Caspar Oberer.
Ulrich Neß.
(L.S.) Matthäs Piehlmayer.
(L.S.) Jacob Schmied.
(L.S.) Hanß Caspar Winter.
(L.S.) Hanß Melcher Oberer.
(L.S.) Martin Faß.
Hanß David Rieltopff.
(L.S.) Johann Peter Leidig.
(L.S.) Ulrich Malsch.
(L.S.) Georg Brand.
(L.S.) Hanß Georg Strauß.
(L.S.) Hanß Rieß.
Lorentz Dill.
(L.S.) Conrad Hirelbach.
(L.S.) Caspar Frantz.
(L.S.) Johann Conrad Ruch.
(L.S.) Benedict Merckentaller.
(L.S.) Jacob Vögele.
(L.S.) Jeremias Otto.
(L.S.) Georg Vogtmann / Dreher.
(L.S.) Hanß Balthas Wagner.
(L.S.) Hanß Martin Kühn.
(L.S.) Frantz Höring.
(L.S.) Andreas Kreitzer.
(L.S.) Christoph Wolff.
(L.S.) Hanß Georg Strelle.
(L.S.) Hanß Bolg.
(L.S.) Hanß Conrad Schirle.

(L.S.) Jean Baptista Vanos dos osen Roid.
(L.S.) Hanß Georg Mertz / des Grossen Raths.
(L.S.) Adam Eberhard Laur / des Eussern Raths.
(L.S.) Christoph Kammerer / des Eussern Raths.
(L.S.) Hanß Jacob Ruch.
(L.S.) Daniel Kern.
(L.S.) Hanß Michel Mayr.
Hanß Balthas Wagner.
Jacob Vegele.
(L.S.) Michael Wanner.
(L.S.) Andreas Belion.
(L.S.) Hanß Jacob Hackenschmidt.
Georg Vogtmann.
(L.S.) Hanß Georg Vötter.
(L.S.) Michel Grieber.
Hanß Leonhard Gabler.
(L.S.) Hanß Conrad Michel.
(L.S.) Hanß Leonhard Fleischmann.
Hanß Heinrich Wert.
(L.S.) Frantz Stattler.
(L.S.) Hanß Lendel.
(L.S.) Caspar Deübler.
Johann Georg Ströhle.
(L.S.) Hanß Michel Roder.
(L.S.) Michael Hergetshöffer.
(L.S.) Johannes Neß.
(L.S.) Melchior Läub.
(L.S.) Hieronymus Rößler.
(L.S.) Christoph Bayer.
(L.S.) Veit Kreiner.
(L.S.) Severin Kolben.
(L.S.) Heinrich Feichter.
(L.S.) Hanß Fieck.
(L.S.) Hanß Ulrich Döttlein.
(L.S.) Jacob Klein.
(L.S.) Niclas Neß.
(L.S.) Michel Rothmund.
(L.S.) Hanß Reichard Klein.
(L.S.) Michel Neß.
(L.S.) Paulus Weidner.
(L.S.) Michel Schmiedt.
(L.S.) Christoph Neß.
(L.S.) Martin Menger.

An. 1691.

Num. XV.

Unterschiedliche Ursachen / warum das Kayserliche Cammer-Gericht in des Heil. Reichs Stadt Wetzlar / (ob sie sich auch zu allem was man verlangen könte / offeriren wolte) ohnmöglich subsistiren könne. Una cum pio desiderio. Communicirt d. 21. (31.) Jul. 1691.

1.

HAt keine aus allen dreyen Religionen allda eine gantze Kirch privativè, also daß wegen bekandter Ohnvermögenheit dieser Stadt / sumptibus Imperii wenigst noch eine neue Kirch gebauet werden müste.

2.

Seynd in dieser Stadt weder für die Herren Catholische noch Evangelische Camerales Lateinische Schulen / worinn die Jugend in studiis humanioribus instruirt werden könte / vorhanden; Weilen nun zu derer Auffricht- und Fundirung ein ansehenlicher Geld-Fundus erfordert würde / als müsten die hierzu benöthigte Mittel von dem Römischen Reich beygetragen werden.

3.

Ist das von der Stadt abgetrettene Rathhauß / welches der Tempel des höchsten Reichs-Gerichts seyn solte / ein über die massen schlechtes / fast gantz höltzernes / mit Stöcken durchflochtenes / und hernach mit Laimen überworffenes irregulirtes Gebäu / worinn nicht allein das so viele Millionen betreffendes Archivum vor einer Feuers-Brunst im geringsten nicht gesichert / sondern auch nicht einmahl der zehende Theil der zu Straßburg und Franckfurt befindlichen Cameral-Acten (im Fall jene durch einen allgemeinen Friedensschluß wiederum zur Hand gebracht werden solten) der täglich sich vermehrenden neuen nicht zu gedencken / darinn reponirt / und unterbracht werden könte; Müste also gleicher gestalt sumptibus Statuum Imperii ein anderwärtes kostbahres ædificium publicum von purem Stein und starcken Gewölbern aufferbauet werden.

4.

Lebet man allda wegen des Feuers in continuirlicher gröster Gefahr / weilen fast durchgehends die Camin oder Schornstein von Holtz und sehr viel Dächer von Strohe auch die Häuser mit gar kleinen Brandmauern versehen sind / und gantz dicht an einander stehen / welcher Defect wegen Mangel der Backenstein und Ziegel / auch Armuth der meisten Burger nicht wohl zu remediren ist; und weilen bey Winters-Zeit des Orts ein sehr grosser Wasser-Mangel / die Stadt auch mit denen zu Löschung einer Feuersbrunst erforderlichen Instrumentis, hauptsächlich aber mit nöthigem Fuhrwerck gantz nicht versehen / als ist bey dergleichen frangenti fast gar keine Rettung zu hoffen / wie solches verschiedene in diesem seculo allein sich begebene leidige Exempla nur zu viel bezeugen.

5.

Ist zu considériren / daß / so schlecht und armselig auch die Häuser zu Wetzlar sind / selbige dannoch nach Nothdurfft nicht zu bekommen sind / immassen verschiedene Cameral-Familien aus Mangel nöthigen Unterkommens annoch anderwerts subsistiren / und bis auff diese Stundt / so gar auff ausgewürckte Chur- und Fürstl. Recommendation-Schreiben / den geringsten Schlupffwinckel / zu geschweigen einige zu geringem Behelff benöthigte ehrliche Wohnung haben können; Solte nun das Kayserliche Cammer-Gericht allda quo ad Judicialia eröffnet werden / wo würden erst die bey annahenden Publicationen der Urthlen in sehr grosser Menge ankommende Sollicitanten der Gebühr nach logirt und accommodirt werden können?

6.

Ist diese Stadt / weilen sie gantz bergicht und an allen Ecken und Enden ungleich / zum bauen gantz / und zumahlen unbequem; Ja es gereicht zu der Cameralen grossem Schaden und Ungemach / daß die meiste Häuser keine gute Keller haben / folglich keine rechtschaffene und nothwendige Hauß-Provision an Wein und Bier gemacht werden kan.

7.

Kan man zu Winters-Zeit wegen des Eises auff denen aller Orten gantz abhängigen Gassen ohne Gefahr fast weder gehen noch fahren.

8.

Ist das Wasser in den Brunnen / bevorab bey entstehendem Regen-Wetter dergestalt trüb und laimicht / daß es absque nausea nicht zu gebrauchen / und dadurch / um willen die Speisen damit gekocht werden / nothwendig schwehre Kranckheiten entstehen müssen; Und

9.

Wann sich 9tens ein Platzregen ereignet / so ist in der Stadt ein fast ohnleidentlicher Gestanck / indeme wegen des steinern Felsens in die Erd keine Cloaquen gemacht werden können / auch die s. v. Secessus keine Dohlen oder andere Ausgäng haben / folglich aller auff dem platten Pflaster sich befindende s. v. Unrath durch die ohne dem gantz hockerig- und abhängige Stadt fliessen muß.

10.

Thut der überaus schädliche Gestanck / herrührend (1.) von der überflüssigen Menge der s. v. Schweinen. (2.) von denen aller Orten Pasteyen hoch liegenden s. v. Misthauffen. (3.) von den vielen Gerber-Werckstätten; so sich in der Stadt selbsten befinden / die Lufft dergestalten verunreinigen / daß in denen non assuetis, debilibus, & quibus de meliori luto finxit præcordia Titan, nothwendig grosses Unheil erwecket werden muß: Dann gleichwie die suaveolentia und heiter reine Lufft den Menschen und dessen Lebens-Geister erquicken und auffrichten / also werden von obbemeldtem fœtore, welcher meistens à Corruptione & putredine malignorum humiditatum herstammet / die Vitalia und Kräfften des Menschen nach und nach darnieder geworffen und auch den Humoren des menschlichen Leibs hierdurch Anlaß zu dergleichen Corruption mildiglich ertheilt / und was dergleichen fœtorum unglückselige

An. 1691. Effectus mehr zu seyn pflegen. Dieses Ungemach wird durch die continuirliche Dicke und sehr stinckende Herbst-Nebel / wie ingleichen durch die des subtilen Rheinlufft's gewohnter Cameral-Personen Leiber viel zu grobe und rauhe Hessen- und Wester-Wälder-Lufft / welche die umlauffende Geister und Säfft des menschlichen Leibs mercklich zu hemmen pflegen / um ein nahmhafftes vergrössert. Es bezeigt leider ! die tägliche Experientz / daß die dardurch erweckte tusses ferinæ, defluxiones catarrhales, apoplexiæ, motus convulsivi, spasmodici, epilepsiæ: Verbo: febres malignantis naturæ &c. die meinste Camerales in äusserste Lebens-Gefahr gestürtzet / verschiedene andere aber bereits in das Grab gelegt haben;

II.

Befindet sich in dieser Stadt de facto gar keine Policey-Ordnung / gestalten daselbst weder Fleisch- noch Brod-Häuser / weniger die denen HH. Catholischen zur Fasten-Zeit so hochnöthige Fischmarck angeordnet seynd;

12.

Ist diese Stadt allzunahe an dem Rheinstrohm / folglich denen feindlichen Frontieren gelegen / also daß man bevorab zu Winters-Zeit / da der Rhein zugefrohren / in continuirlichem Allarm und Sorgen / von denen Frantzosen urplötzlich überfallen zu werden / stehen muß. In fernerer Betrachtung / daß die Stadt ohne Graben und Fall-Brücken / und die Stadt-Mauern an etlichen Orten theils gantz darnieder liegen / theils aber in einen gantz baufälligen Stand gerathen sind / deren Reparirung das Reich viel tausend Gulden kosten würde.

Schließlichen ist nicht gantz ausser Consideration zu lassen / daß sich in gar vielen Häusern nicht einmahl die der menschlichen Natur so hochnöthige l. v. secessus befinden / deßwegen viele in die Gedancken gerathen seynd / Wetzlar seye nicht für Menschen / sondern für Engel gebauet / dahero am dienlichst- und besten wäre / wann das Kayserliche und Heil. Reichs Cammer-Gericht je bälder je besser / an einem anderen mit dergleichen Haupt-Mängel nicht beschwehrten / sondern zu dessen mehrerer Ehr und Reputation gereichenden Ort translocirt würde / womit sowohl denen ohninteressirten und bloß des Gerichts Auffnehmen suchenden Cameralen / als denen ohn Recht leidenden Partheyen in kurtzem geholffen seyn könte.

Num. XVI.

Gründliche Remonstration und Vorstellung / daraus männiglich zu ersehen:

I.

Wie hoch- und viel dem H. Römischen Reich an Erhaltung des Kayserl. und H. Römis. Reichs Cammer-Gerichts gelegen.

II.

Wie hochnöthig es seye / daß selbiges an einem zu dessen Ehre und Reputation gereichenden Ort translocirt werde.

III. An. 1691.

Daß dieses hohe Gericht ohnmöglich zu Wetzlar in seinem vorigen Flor und Glantz erhalten werden könne.

IV.

Daß des Heil. Reichs Stadt Dinckelsbühl mit allen zu einem Wohn-Sitz des Kayserlichen Cammer-Gerichts erforderlichen Qualitäten begabet / und das allein daselbst abgehende Exercitium Reformatæ Religionis gar leicht eingeführt werden könne.

V.

Daß die von einigen wider diese Stadt obmovirte Difficultäten / in specie daß selbige von denen Nieder-Sächsisch- und Westphälischen Craysen allzuweit abgelegen / theils gantz ohnerheblich / theils auff gantz falschen Suppositis beruhen / ja in dieses hohen Gerichts Entfernung der Niederen Craysen selbst eigenes Interesse bestehen thue. Im Jahr 1691.

WJe hoch- und mercklich der Römischen Kayserlichen Majestät so wohl als gesammten des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen an Erhalt- und Conservirung der höchsten Reichs-Gerichten gelegen seye / ist allen und jeden / welche in publicis nur eine geringe Wissenschafft haben / so bekandt / daß es als ein gantz ohnumgänglich- und höchstnöthiges Werck einer weitläufftigen Deduction und Ausführung gar nicht bedarff; Man will sich deßwegen geliebter Kürtze halber auff die Cammer-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1495. wie auch 1521. in præfat. so dann die Reichs-Abschiede de annis 1500. in princ. 1567. §. wiewohl wir / Item 1603. §. Wie hoch: 45. lediglich bezogen haben / als in welchem gantz deutlich enthalten / daß der allgemeine Ruhestand im Römischen Reich ohne Administration der heilsamen Justitz als dessen eintzigen und höchsten Kleinod schwerlich im Wesen erhalten / ja ohne selbige als einer wahren Grundfeste / worauff alle Reiche gemeiner friedlicher Wohlstand beruhet / kein Gubernement in der Welt immer bestehen könne; So viel aber in specie die von Auffrechthaltung des Kayserl- und H. Römischen Reichs Cammer-Gerichts in das bonum publicum Imperii redundirende Emolumenten anbetrifft / da ist (1.) eine gantz ohnlaugbare und bekandte Sach / daß die Römische Kayserl. Majestät und Dero Hochpreißwürdigsten Reichs-Hof-Rath vermittelst dieses mit ihro in administratione Supremæ Jurisdictionis in Imperio concurrirenden höchsten Reichs-Gerichts à Cæsarum Judicialium mole dergestalten erleichtert und sublevirt werden / daß die Administration der heylsamen Justitz im Heiligen Römischen Reich hierdurch um ein mercklches facilitiret und befördert wird; allermassen auch dieses eines der vornehmsten Motiven gewesen / warum Kayser Maximilian der Erste glorwürdigsten Andenckens mit Zuzieh- und Einwilligung gesammter Churfürsten / Fursten und Ständen des Reichs dieses preißwürdigste hohe Gericht angeordnet / die hernach gefolgte Römische Kayser auch so sorgfäl-

fig

An. 1691. tig als höchst-rühmlich erhalten haben. So seynd nicht weniger auch (2.) gesammte Churfürsten / Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs bey Conservation dieses dero höchsten Gerichts darum hauptsächlich interessirt / daß ihnen nicht allein das Jus præsentandi Assessores an dieses hohe Reichs-Tribunal competiren thut / sondern auch Cammer-Richter / Præsidenten und Beysitzere von der Römischen Kayserlichen Majestät und zugleich auch von Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs an solche hohe Justitz verordnet / und an ihrer Statt sitzen. Folglich sie vermittelst dieses höchsten Gerichts in die Administration Supremæ Jurisdictionis in Imperio die Hände mit einschlagen; wie zu sehen in Ord. Cam. de Anno 1555. p. 1. tit. 8. & in Memoriali de Anno 1570. Weßwegen auch dieses hohe Tribunal in den Reichs-Abschieden und sonsten das Kayserliche und Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gericht benennet wird. Man will allhier vieler vornehmen Reichs-Ständen particulier Interesse, in specie aber derjenigen / welche das Privilegium Electionis fori haben / gantz nicht gedencken. Es wird aber dieses nicht zu dem Ende / so operosè ausgeführt / als wann man etwa in den Gedancken stünde / daß Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs die Importantz dieses Wercks / und ihr darbey versirendes hohes Interesse nicht von selbst höchst und hocherleucht begreiffeten / sondern man collimirt eintzig und allein dahin / einen hochlöblichen Reichs-Convent vermittelst dieser ausführlichen Repræsentation um so mehr zu bewegen / damit selbiger auff zulängliche Mittel und Weg sorgfältig bedacht seyn möchte / wie der bereits ins dritte Jahr darnieder liegenden Reichs-Justitz wieder auffgeholffen / und diesem dero Obristen Reichs-Tribunali durch Anweisung eines mehr anständig- und reputirlicheren Orts und Wohnsitzes sein voriger Glantz / Herrlichkeit und Ansehen (als ohne welche Stücke es nothwendig vilescirt / ja endlich gar zu Grunde gehen muß) wieder beygebracht werden könte: Man durchwandere alle Königreich und Landschafften von gantz Europa / anderer Theile der Welt nicht zu gedencken / so wird man durchgehends finden / daß die höchste Tribunalia um mehrern Respects und Authorität willen in die vornehmsten Städte verleget worden seynd. Eben dieser den höchsten Reichs-Gerichten so hochnöthige äusserliche Decor ist im vorigen Seculo mit Verlegung des Kayserlichen und Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts in Obacht genommen worden / indem selbiges / als es noch wandelbar gewesen / seinen Wohnsitz in den vornehmsten Städten des Reichs / als Franckfurt am Mayn / Worms / Nürnberg / Augspurg / Regenspurg / ꝛc. Und endlich seinen perpetuirlichen Auffenthalt in des Heil. Reichs Stadt Speyer bekommen. Man besehe die Reichs-Hof-Raths-Ordnungen beeder Römischen Kayser Rudolphi II. und Ferdinandi III. so wird gleicher Gestalt zu finden seyn / daß diese zwey glorwürdigste Kayser bey Verlegung dero Hochpreißwürdigsten Reichs-Hof-Raths eine absonderliche Reflexion auff dessen äusserlichen Decor und Ansehen gemachet haben / in dem in weyland Kaysers Rudolphi II. Reichs-Hof-Raths-Ordnung tit. 1. Kaysers Ferdinandi III. aber tit. 1. §. 10. austrücklich enthalten / daß zu desto NB. mehrern Ehren- und Reputation des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths demselben allweg in dero Hof-Läger sonderliche darzu verordnete bequeme Zimmer in dero Kayserlichen Residentz eingeraumet werden sollen. Endlich kan zu dessen allen mehrer Verificirung ein stattliches Argumentum à pari aus dem Reichs-Abschied de anno 1531. §. es sollen sich 29. formirt und genommen werden / als worinnen enthalten / daß insonderheit auch die Assessores, in Betrachtung daß sie von Kayserlicher Majestät auch Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs an solche hohe Justitz verordnet / und an ihrer Statt sitzen / mit zierlich ehrlicher Kleidung auch sonsten allem Wesen und Wandel sich vor andern also stattlich / ehrbarlich und tapfferlich halten und erzeigen sollen / damit sie Kayserliche Majestät und Ständen des Reichs zu Ehren / gegen männiglichen in äusserlichem Schein dafür angesehen ꝛc. Wird nun in personis hoc summum Tribunal constituentibus ein äusserlicher Schein und Decor zu dem Ende erfordert / damit sie Kayserlicher Majestät und denen Ständen des Reichs zu Ehren / und gegen männiglich dafür angesehen / geachtet und gehalten werden / wieviel um so mehr wird ein solcher äusserlicher Schein und Glantz in Loco ipso, als welches der Tempel der höchsten Reichs-Gerechtigkeit seyn solle / nöthig und erforderlich seyn? Nun à Thesi ad hypothesin zu schreiten / so wird ein jeder ohnpassionirt- und ohnpartheyischer Mann / welcher des H. Reichs Stadt Wetzlar mit Augen gesehen / und von dero Beschaffenheit gründ- und umständliche Information eingezogen / ingenuè bekennen müssen / wie daß an diesem Ort das Kayserliche Cammer-Gericht mit Ehr und Reputation mit nichten subsistiren könne. Man will sich allhier mit einer odiosen Description dieser mit allen Hauptmängeln und Abgängen sowol an Kirchen / Schulen / ædificiis tam publicis quam privatis, als mit Ermangelung der ohnentbehrlichen Lebens-Mitteln / und vieler andern nothwendigen Sachen angefüllten Stadt gar nicht beladen / sondern sich amore brevitatis auff die von den fürtrefflichsten Herren Gesandten entzwischen eingezogene Particular-Informationen wie auch das von dem hochpreißwürdigsten Kayserlichen Cammer-Gericht ohnlängst sowol an die Römische Kayserliche Majestät als auch die hochlöbliche Reichs-Versammlung abgelassene respectivè allerunterthänigste Repræsentations-Schreiben lediglich bezogen haben; also daß bey so bewandten Umständen allein die Frag noch übrig bleibt / an welchen Ort dann dieses Kayserl. und H. Reichs Cammer-Gericht translocirt und verlegt werden könne?

Wohin das Kayserl. Cammer-Gericht zu translociren seye?

Es ist aus denen vor 2. Jahren über dieses Translocations-Werck gepflogenen Reichs-Deliberationibus mehr als zu viel bekannt / was sich dißfalls mit verschiedenen zum Wohnsitz des Kayserlichen Cammer-Gerichts in Vorschlag gekommenen Reichs- und theils tapffern Municipal-Städten für starcke Oppositiones und Difficultäten theils ab in-theils

An. 1691. ab Extra hervor gethan haben/ welche weilen sie vermuthlich entzwischen nicht gehoben/ etwa annoch im Weg stehen dörfften; Es ist jedoch dieses Werck mittler Zeit in einen veränderten Zustand in so weit gerathen / daß sich die vormahls in gleichmässigen Vorschlag gekommene des Heil. Reichs Stadt Dünckelsbühl (nachdem selbige von offthochermeldtem Kayserlichen Cammer-Gerichts wahrhaffter Bewandnuß bessere Information eingezogen / zu Einnehmung dieses hohen Tribunalis gantz favorabiliter und zwar also und dergestalt erklärt / daß soviel erstlich den vaselbstigen löblichen Innern Rath betrifft / selbiger gegen den äussern und grossen Rath / wie auch die gesammte Bürgerschafft daselbst sich in Martio jüngst dahin gantz rühmlich erbietig gemacht: » Daß falls die Röm. »Kayserl. Majest. und das H. Römische Reich »ihre Stadt hierzu qualificirt ansehen / und »pro futurâ Sede Imperialis Cameræ erkiesen »würden / sie sich jedesmahl hierzu allerunterthänigst bequemen / und zu Erhaltung dem »gemeinen Wesen gedeylicher Conditionen mögSie Stadt Dinckelsbühl offeriret sich hierzu von selbsten.

»lichste Hand anlegen wolten; Der äussere und grosse Rath aber wie auch die Burgerschafft daselbst thun nichts mehrers und sehnlichers als diese ihrem gemeinen Stadtwesen so vorträgliche Reception verlangen / immassen sie auch zu solchem Ende bereits vor etlich Wochen einige Deputirte aus ihrem Mittel an den Hochlöblichen Reichs-Convent abgeordnet haben. Welchemnach bloß und allein noch zu überlegen übrig bleibt / ob nemlich diese Reichs-Stadt mit allen und jeden zu einem anständig- und reputirlichen Wohnsitz des Kayserl. Cammer-Gerichts erforderlichen Qualitäten begabet seye?

I.

Descriptio hujus Urbis. I. Decor Externus.

Diese Stadt an sich selbsten belangend / so hat es damit eine solche Bewandnuß / daß ob sie zwar unter die pro decore hujus summi Tribunalis sonst am allermeist anständige vornehmste Reichs-Städte / als e. g. Augspurg / Nürnberg / Franckfurt / Ulm / Lübeck und Hamburg / (auff welche Oerter sich das Kayserliche Cammer-Gericht aus bekannten Ursachen ohne das gar keine Hoffnung machen darff) nicht gerechnet werden kan / jedennoch eine gantz unlaugbare Sach seye / daß die Stadt Dinckelsbühl unter der besten und schönsten eine der mittelmässigen Reichs-Städten gezehlt werden könne / immassen aus der bey diesem Hochlöblichen Reichs-Convent übergebener glaubwürdiger Beschreibung (zu dero desto mehrer Verificirung sie gar gern einen ohnpartheyischen Augenschein leyden kan) ohnschwer abzunehmen seyn wird.

II.

II. Vollständiges Exercitium Religionis für H. H. Cathol. und Evangel. sammt einem Avantageusen Anerbieten für die Herren Reformirte.

Ist ex Instrumento Pacis Westphalico und sonsten bekannt / daß beyde so Catholisch- als Evangelische Religionen daselbst nebst der in Magistratu hergebrachter Paritât das vollständige Exercitium beeder Religionen gantz ruhig und friedlich geniessen; So seynd sie auch den Herrn Reformirten zu Ubung ihres Religions-Exercitii einen bequemen Ort einzuraumen gantz geneigt und erbietig.

III.

Ist die Stadt resolvirt die für beyderseits Religions-Verwandte allda sich usque ad tertiam & quartam Classem bereits befindende Lateinische Schulen ad Philosophiam usque zu erhöhen; wodurch dann die bey der Stadt Wetzlar sich dißfalls ereignende fast insuperable Difficultäten intuitu der Stadt Dinckelsbühl gäntzlich gehoben seynd. An. 1691. III. Scholæ humaniores.

IV.

Befindet sich dieser Stadt so genanntes Burgerhauß / welches ein schönes steinernes Gebäu / bereits in solchem accommodirlichen Stand / daß selbiges in wenig Wochen / und mit sehr geringen Spesen zu würcklicher Eröffnung des Gerichts tam in Extrajudicialibus quam Judicialibus adaptirt / und darinn die den Herren Cameralen obliegende Functionen zu vieler nothleidender Partheyen höchster Consolation und Erquickung so gleich und lang verrichtet werden könten / bis gleichwohlen die so genannte Kornschran oder Kornhauß so ein realer von purem Stein auffgeführter Bau / 190. Werckschuh lang / und 45. breit ist / auch an drey Seiten gantz frey stehet / darzu gebührend accommodirt seyn würde. IV. Ædificium publicum pro Judicio Camerali.

V.

Sind in dieser Stadt auff die hundert unbewohnte Häuser / und noch so viel Zimmer Bestandsweiß zu verleihen vorhanden / daß das gesammte Cammer-Gericht sammt den ankommenden Sollicitanten und Practicanten gantz bequemlich logirt werden könten. V. Sufficientia ædificia privata.

VI.

Ist aus der Stadt Beschreibung zu ersehen / auch sonsten bekannt / daß allda die Victualia so wohlfeil / als an einem Ort im Römischen Reich zu bekommen / dahero die Herren Camerales mit ihren Salariis daselbst gar leicht auslangen könten. VI. Wolfeilte aller Victualien.

VII.

Ist der Situs loci also beschaffen / daß diese Stadt fast in meditullio des Römischen Reichs gelegen / angesehen selbige von dem den mittlern Theil des Teutschlands durchfliessendem Maynstrohm über neun bis zehen Meil nicht entfernet / und denen versus meridiem & Septentrionem sich befindenden Reichs-Ständen fast in gleicher Distantz wie Speyer / ja den meisten Stadibus des Nieder-Sächsischen Crayses auff etliche Meil näher situirt ist / welche vortheilhafftige Situation um so mehr zu attendiren seyn wird / als aus dem allergnädigsten Kayserlichen Commissions Decreto vom 6. Martii 1684. sub Lit. A. ersichtlich / daß im vorigen Seculo bey Translocation des Kayserlichen Cammer-Gerichts nach Speyer auff eben dergleichen Situation vornemlich reflectirt worden ist. VII. Lieget diese Stadt fast in meditullio Imperii.

VIII.

Ist diese Stadt achtzehen bis zwantzig starcke Teutsche Meil von dem Rheinstrohm abgelegen / also zwar / daß in Ansehung dessen / wie auch des entzwischen fliessenden Neckar-Strohms / und der ohnweit Dinckelsbühl sich gegen dem Neckar und Rhein zu befindenden dicken Waldungen / tieffen Thäler und hohen Bergen / vermittelst welchen einem feindlichen Corpo der Paß gar leicht verlegt wer- VIII. Securitas loci.

den

An. 1691. den könte / diesen Orth nicht eine jede Kriegs-Gefahr oder feindliche Uberfallung so leicht ergreiffen kan; denn ferner hinzu kommt / daß die Herren Camerales bey einem durch Göttliche Verhängniß erfolgendem feindlichen Einbruch / in einem Tag gar leicht den Donau-Strohm erreichen / folglich das Ihrige samt dem Archiv mit gar geringen Spesen secundo flumine in Sicherheit bringen könten. So ist auch aus der Stadt Dünckelsbühl Beschreibung zu ersehen / daß man sich daselbst wegen stattlicher Fürsehung und Anstalt der Feuersbrunsten halben gar wenig zu befahren habe.

IX.

IX. Gesunde Lufft und frisch Wasser.

In dieser Orth mit gutem frischen Brunnen-Wasser / wie auch einer reinen gesunden Lufft / angesehen die um der Stadt herum sich in sehr grosser Anzahl befindende See und Weyer alle Feuchtigkeiten und ungesunde Dämpffe an sich ziehen / so gut als ein Orth im Röm. Reich versehen.

X.

X. Liegt in der Nachbarschafft zwey vornehmer Handels-Städten.

Liegt diese Stadt zwischen den vornehmsten Handels-Städten / Nürnberg und Augspurg / also daß man daselbst alle fremde Waaren von diesen beyden Städten in gantz billich- und raisonnablem Preiß bekommen kan; ohnerachtet in loco ipso Handels-Leuthe wohnhafft seynd / die auch die Benachbarte mit dergleichen Waaren zum Theil versehen.

XI.

XI. Könten die Cameral-Acten dahin mit geringen Spesen gebracht werden.

Ist nicht ausser Consideration zu lassen / daß die seither Anno 1681. in des Heil. Reichs Stadt Franckfurt Verwahrung liegende Cameral-Acta von dannen den Mayn hinauff mit gantz geringen Spesen biß auff Oxenfört / und sofort zu Land nach Dünckelsbühl gebracht werden können.

XII.

XII. Ist die Stad zur Reception des Cammer-Gerichts gantz willig.

Und schließlich ist diese Stadt gantz bereit und willig / ja so viel den Eussern Rath und die Burgerschafft anbelangt / gantz begierig das Kayserl. Cammer-Gericht einzunehmen / wodurch ein Hochlöbl. Reichs-Convent aller bey andern Städten sich eräugnenden Schwürigkeiten und Difficultäten gantz überhoben seyn würde.

Eigennutziger Personen Machinationes.

Ob nun zwar offtbesagte Stadt mit allen diesen Qualitäten / welche sich in andern Orthen nicht leicht beysammen finden / ohndisputirlich begaber / einfolglich selbige zu einem Wohnsitz des Kayserl. und Heil. Reichs Cammer-Gerichts gantz bequem und anständig wäre / so befinden sich doch Leuthe / welche bloß in Ansehung ihres darbey verlirenden Privat-Interesse, welche sie doch billig für das bonum publicum großmüthig sacrificiren soiten / wider die Stadt Dünckelsbühl (weilen selbige NB. von ihren Güthern etwas zu weit abgelegen) allerhand specioſe / dem äusserlichen Schein nach / in das Publicum Imperii bonum einlauffende / in rei veritate aber auff das privatum utile allein abzihlende Einwürffe auff das Tapet zu bringen / und durch hin- und wieder pflegende Privat-Correspondentzien verschiedene / bevorab aber einige in den Niederen Creysen sich befindende Reichs-Stände / mit Vorbildung eines pur lautern Interesse imaginarii, wie bey dem gründlichen Widerlegung ad oculum remonstrirt werden solle / auff ihre Seiten zu ziehen / gantz operosè bemühet seynd. Es bestehen aber diese so gar nach Wien und Regenspurg überschickte Schein-Gründe in folgenden Objectionibus: An. 1691.

1.

Objectiones wider die Stadt Dünckelsbühl.

Daß so lange Philipsburg und Fort Louys in des Feindes Händen / die zu einem beständigen Sitz verlangende Securität in Dünckelsbühl nicht zu haben.

2.

Daß Chur-Trier ob nimiam distantiam, die Cammer-Richter-Stelle salvâ conscientia & reputatione nicht wohl würde behalten können.

3.

Daß die Reformirte einen Orth haben wolten / wo sie keinen Cœtum finden.

4.

Daß der Schwäbische Creyß / in welchem die Reformirte biß anhero kein Exercitium gehabt / ein solches nicht gerne sehen werde.

5.

Daß die Niedere Creyß darauff halten / damit man das Gericht nicht solle an einen solchen Orth verlegen / der ihnen zu weit entfernet; massen die meisten Sachen aus denselben / und hingegen aus Bayern gar keine / aus Francken und Schwaben aber sehr wenig dahin kämen.

6.

Seye in Instrumento Pacis Westphalico artic. 5. §. præterea 53. ausdrücklich enthalten / daß das Kayserl. Cammer-Gericht ad alium NB. Universis Imperii Statibus commodiorem locum, quam Spira, transferirt werden müste. Nun aber seye die Stadt Dünckelsbühl universis Imperii Statibus nicht bequemlicher als Speyer / indem selbige dem löbl. Westphälischen Creyß etliche Meil weiter abgelegen seye.

7.

Seye von den Niedern Reichs-Creysen eben dieser Entlegenheit halben allschon bey den Oßnabrück- und Münsterischen Friedens-Tractaten verlanget worden / daß den beyden höchsten Reichs-Gerichten noch eines im Sächsisch- und Westphälischen Creyß zugesetzt werden solle.

8.

Daß das Kayserl. Cammer-Gerichts-Collegium gantz discrepant, und unter den Catholischen nur 2. à 3. Dünckelsbühl verlangten / von den andern aber der eine lieber in

An. 1691. Wetzlar / der andere aber anderwerts / die Acatholici aber Calso nennet der Author dieser Einwürff / um den Schalcken desto besser zu verdecken / seine eigene Religions-Verwandte) alle lieber in Wetzlar verbleiben wolten.

9.

Daß die weitere Migration bey vielen ohnedem merclich ruinirten Cameralen manchem den gäntzlichen Ruin nach sich ziehen würde / dahero am besten und dienlichsten wäre / wann der Stadt-Magistrat zu Wetzlar (als welcher Orth ohne das schon durch ein ordentliches von Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst approbirtes Reichs-Guthachten zu einem Wohnsitz des Kayserl. Cammer-Gerichts angewiesen / und hierzu eo ipso habilitirt worden / auch bereits mit Erbauung eines Audienz-Saals / und Adaptirung ein- und andern Zimmers / ziemliche Spesen gemacht habe) zu Einwilligung der Catholischen Postulaten / worzu er anjetzo nicht ohngeneigt zu seyn vorgegeben wird / vermögt würde / wormit sowohl den Cameralen / als ohnrecht leydenden Partheyen in kurtzem geholffen seyn könte.

Der Scopus dieser neun Einwürffe.

Wann aber alle diese gleichsam vom Zaun herunter gebrochene Schein-Behelff mit ohnpartheyischem Gemüth erwogen werden / so wird gantz hellscheinend in eines jeden disinteressenten Menschen Augen einleuchten / daß selbige von einem solchen Mann auff das Papier gebracht seynd / welcher ein sonderbahres Privat-Interesse haben müsse / damit das Kayserl. Cammer-Gericht nicht von der Stadt Wetzlar / wie insufficient und miserabel auch der Orth hierzu immer seyn mag / anderwerts hin verlegt werden möge.

Solutio Objectionum & curiat in specie primæ.

Dann was 1mo. die vorgeschützte Inseanbetrifft / da ist ex ante deductis bekant / daß die Stadt Dünckelsbühl bey 18. à 20. Teutsche Meil / folglich / eben so weit als Wetzlar von Philipsburg / von Fort Louys aber etlich und 20. Meil abgelegen seye / auch über das noch verschiedene dicke Waldungen / Berg und Thäler / wie auch den Neckar-Strohm / und respectu Fort Louys den mit so stattlichen Pässen versehenen Schwartzwald vor sich habe; dahingegen die Stadt Wetzlar von dem mitleren Rhein-Strohm über 6. à 8. Meil nicht entfernet / und man dahero in Winters-Zeit bey zugefrohrnem Rhein in continuirlichen Sorgen / eines urplötzlichen Frantzösischen Uberfalls stehen muß. So befinden sich auch dermahlen die 3. Obere Reichs-Creyß in solcher guten Kriegs-Verfassung / daß man sich vermittelst Göttlichen Beystandes / an einem so weit entlegenen / und an den Bayrischen Creyß beynahe angräntzenden Orth nichts feindliches zu befahren; zumahlen gewiß / daß im Fall die Frantzösische Macht so weit in die Viscera Romani Imperii eintringen solte / man endlich nicht mehr zu Nürnberg / Regenspurg und Augspurg sicher stehen würde / folglich einen Orth in dem Saltzburg- und Tyrolischen Gebürg pro sede Judicii Cameralis auszusehen bedacht seyn müste: Daß aber Anno 1688. die Frantzosen biß der Orthen eine Ravage gethan / ist Reichs-kündigermassen daher entstanden / daß dazumahlen die 3. Obere Reichs-Creyß ihre angeworbene Militz weit auisser Landes / in dem Königreich Ungarn stehen gehabt. An. 1691.

Secundæ.

Daß sonsten pro 2do Ihro Churfürstl. Gnad. zu Trier die Cammer-Richter-Stelle / ob nimiam loci distantiam nicht würde behalten können / ist ein gantz ohnbegründetes Vorwenden; dann gleichwie Höchstgedachte Se. Churfürstl. Gnad. an dem Kayserl. Cammer-Gericht seither Anno 1677. biß auff heutige Stunde / wegen continuirlicher Unsicherheit der Stadt Speyer / auch anderer trifftigen Ursachen halber / in eigener hoher Persohn nicht beywohnen können / sondern die gantze Zeit hindurch Dero hohes Amt durch den ältesten Herrn Præsidenten / als Dero Amts-Verwesern / höchst-rühmlich habe versehen lassen / also kan damit noch in das künfftige continuiret werden. So ist auch bekantermassen die Cammer-Richter-Stelle bey dem hohen Ertz-Stifft Trier nicht erblich / sondern stehet in der Röm. Kayserl. Majest. Willkühr / sothane hohe Stelle auff den nach GOttes Willen erfolgenden zeitlichen Hintritt von Höchst-besagter Ihro Churfürstl. Gnad. (welchen der Allerhöchste noch auff viele Jahre hinaus / dem Publico zum besten / gnädiglich abwenden wolle) einem solchen Reichs-Standt / welcher von den Cammer-Gericht bey dessen anderwärter Verlegung nicht weit entfernt / allergnädigst auffzutragen.

Tertiæ.

So viel aber 3tio den von denen Herren Reformirten / dem Angeben nach / verlangenden Cœtum betrifft / da wäre zwar selbigen nicht zu mißgönnen / daß in dem Heil. Röm. Reich pro sede Imperialis Cameræ ein solcher Orth ausgefunden werden könte / woselbst die Vollständigkeit aller 3. Religionen / sowohl an Kirchen als Schulen / würcklich vorhanden wäre. Nachdeme aber dergleichen Reichs- oder Municipal-Städte in dem gantzen Röm. Reich nicht zu bekommen / ja die Hoch-löbl. Reichs-Versammlung selbsten / bey welcher sich doch mehr Reformirte Herren Gesandte / als bey dem Höchst-preißwürdigen Cammer-Gericht Assessores und Procuratores sich befinden / in einer solchen Reichs-Stadt gehalten wird / woselbst sie einen Cœtum ihrer Religion nicht gefunden / sondern selbigen ererst vermittelst der bey sich habenden Familien von selbst formiren müssen / als werden sich die Herren Reformirte mit deme hoffentlich vergnügen lassen / daß die Stadt Dünckelsbühl ihnen zu Ubung ihres Religions-Exercitii einen schönen und bequemen Saal einzuräumen erbiethig / ja ihnen so gar die Macht / eine eigene Kirche und Pfarr-Hauß erbauen zu können / gantz willfährig gestatten will. Gleichwie nun dieses für die Herren Reformirte eine sehr favorable Gelegenheit / ihr Religions-Exercitium, in eine considerable Reichs-Stadt einführen zu können; also ist nicht zu zweiffeln / die dieser Religion zugethane Reichs-Stände selbige mit Freuden amplectiren / ja so gar einen Casum Conscientiæ daraus machen werden. So dann wird ex actis publicis annoch erinnerlich beywohnen / welchergestalten vor ungefehr 2. Jahren Jh. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg durch Dero am Hochlöbl. Reichs-Convent subsistirende Hoch-ansehnliche Gesandschafft die Stadt Hanau (woselbst sich doch bekanter massen kein Cœtus oder Exercitium Catholicum befin-

An. 1691. befindet) pro sede Imperialis Cameræ in Vorschlag bringen lassen/ folglich eo ipso tacitè eingestanden haben/daß zur Capacität eines Orths/ allwo das Kayserl. Cammer-Gericht gehalten werden solle/ eben nicht nöthig/ daß sich das vollständige Exercitium aller drey im Reich zugelassener Religionen daselbst würcklich befinde/ sondern gnug seye/ wann das abgehende darinn füglich eingeführt werden könne; zumahlen man inter Catholicos & Reformatos hierinnen um so weniger einen Unterscheid finden kan/ als vielmehr das Catholische Religions-Exercitium, um willen man wenigst 6. à 8. Geistliche haben müste/ mit weit grössern Spesen/ als das Reformirte/ welches durch ein eintzigen Ministrum versehen werden kan/ zu introduciren ist; ja es erscheinet aus dem Reichs-Gutachten vom 5. April. 1683. daß sogar die beyde Reichs-Städte/ Friedberg und Schweinfurt/ woselbsten sich doch de præsenti weder ein Cœtus Catholicus noch Reformatus befindet/im Vorschlag eines zum Kayserl. Cammer-Gericht adaptirlichen Wohnsitz gekommen seynd. Den Unterhalt dieses Reformirten Ministri betreffend/ ist aus dem vor 2. Jahren in diesem Translations-Werck gepflogenen Reichs-Deliberationibus ersichtlich/welcher gestalten vor-höchstbesagte Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ in Ansehung der zu Wetzlar sich befindenden überaus schlechten Häuser/ sich dahin gantz generos erkläret haben/ daß sie ihrem an dem Kayserl. Cammer-Gericht zu præsentiren habenden Assessori, eine eigene Behausung erbauen zu lassen/ gnädigst intentionirt wären. Gleichwie nun dergleichen Ædificium ohne 3. à 4000. fl. nicht wohl auffzuführen/ in des Heil. Reichs Stadt Dünckelsbühl aber wegen Menge der allda befindenden commoden Wohnungen die Anlegung eines solchen Gebäues gantz nicht nöthig/ als könte von mehr höchsterneldter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/diese zu obigem End gewidmete Summa Gelds auff Interesse gelegt/ und davon der jährliche Unterhalt des Reformirten Ministri gar leicht geschöpffet werden; so würden sich auch schon Mittel zeigen/ wie mit der Zeit für die Herren Reformirte eine neue Kirche und Pfarr-Haus gebauet/ und endlich gar eigene Schulen/ falls sie sich der Evangelischen (wie doch zu Speyer geschehen) ferners zu bedienen Bedenckens tragen wolten/ auffgericht werden könten.

Woher der Unterhalt des Reformirten Ministri zu nehmen.

Quartæ. Was aber 4to ratione des löbl. Schwäbischen Creyses/ daß nemlich selbiger die Einführung des reformirten Exercitii, um willen solches darinnen niemahl gewesen/ nicht gern sehen werde/ aus einer sehr tieffsinnigen Prevoyance angeführet wird/ beruhet auff einem gantz falsch und irrigen Supposito, zumahlen bekant/ daß die H. Hn. Reformirte nicht allein ohnweit des Heil. Reichs Stadt Memmingen/sondern auch anderthalb Stund von Durchlach publicum Religionis suæ Exercitium hergebracht haben; so würde auch ebenfalls die Occasione des Kayserl. Cammer-Gerichts beschehende Introduction des Reformirten Religions-Exercitii in der Stadt Dünckelsbühl dem löbl. Schwäbischen Creyß so wenig præjudicirlich seyn/ als es dem löbl. Bayerischen Creyß/daß Occasione der in des Heil. Reichs Stadt Regenspurg haltender Reichs-Versammlung die H. Hn Reformirte Gesandte das Exercitium ihrer Religion daselbst geniessen/ an seinen Juribus oder sonsten seinigermassen nachtheilig seyn sollte. An. 1691.

Die H. Hn. Reformirte hätten billig Ursach/ auff den Authorem dieses Scripti, welcher selbige um seines blossen Privat-Interesse willen/ bey andern Reichs-Ständen so odios zu machen/ ja gantze vornehme Reichs-Creyse wider sie auffzuwicklen beschäfftiget ist/ eine gantz genaue Inquisition anzustellen.

Quintæ. Nun auff die Widerlegung des fünfften Einwurffs/ nehmlich/ daß die Stadt Dünckelsbühl von denen Niedern Reichs-Creysen (oder NB. vielmehr des Authoris der Orthen habenden Güthern) allzuweit entlegen seye/ zu schreiten: So ist zwar in der Cammer-Gerichts-Ordnung zu Worms de anno 1649. tit. wo das Kayserl. Cammer-Gericht gehalten werden solle/ ausdrücklich versehen/ daß das Cammer-Gericht in einer NB. füglichen Stadt im Reich gehalten werden solle. Alldieweilen nun erst hoch-gedachtes Gericht in den kurtzen Jahren/ als in specie Anno 1501. 1502. 1503. & 1504. nach Nürnberg/ Augspurg/ Regenspurg und Eßlingen (welche Städte doch meistentheils von dem Westphälisch- und Nieder-Sächsischen Creyß auff etliche Meil weiter als die Stadt Dünckelsbühl abgelegen) verlegt worden ist/ als folgt von selbsten evidentissimè, daß diese Stadt eben darum/ daß sie von den Niedern Creysen in etwas entfernet/ für einen ohnfüglichen Orth oder Wohn-Sitz des Kayserl. Cammer-Gerichts mit nichten gehalten werden könne. Und ist hierwider ein gantz lächerliches Einstreuen/ daß dazumahlen die 3. Bisthümer/ Metz/ Tull und Verdun zum Röm. Reich gehöret hätten. Dann seynd deswegen obermeldte 4 Reichs-Städte den Niedern Reichs-Creysen desto näher oder bequemer (worinn doch tota vis argumenti bestehen solle) gelegen gewesen? So dann erhellet aus dem Reichs-Abschied de An. 1530. §. darzu meynen. 83. wie daß auff damahligem Reichs-Tag zu Augspurg mit einhelliger Bewilligung Kayserl. Majest. und der Reichs-Stände beschlossen worden seye/ daß die Stadt Speyer ein beständiger Sitz des Kayserl. Cammer-Gerichts seyn solle. Wann nun aus allen richtigen Land-Charten zu ersehen/ wie daß die Stadt Dünckelsbühl den meisten Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß-Ständen/ 6. 8. à 12. Meil näher/ als gedachte Stadt Speyer/ des löbl. Westphälischen Creyß-Ständen aber/ theils nur 3. 4. à 6. Meilen weiter gelegen/ als ist handgreifflich/ was für ein schwaches Argument à distantiâ hujus loci von den Niedern Creysen formirt werden wolle; bevorab da ein Hoch-löbl. Reichs-Convent bey bekanter/ der Sachen Bewandnüß eben die Vielheit und Wahl nicht hat/ dem Kayserl. Cammer-Gericht einen solchen Orth zu aller Creysen gleichen Bequemlichkeit gelegen/ anzuweisen. Nebst deme hat sich der löbl. Westphälische Creyß/ der vorgegebenen Distanz halber um so weniger zu beschwehren/ als dessen Gräntzen von der Stadt Dünckelsbühl über 28. à 30. Meil nicht entfernet/ da hingegen verschiedene/ sogar in den Obern Creysen gelegene Reichs-Stände/ als in specie das Ertz-Bisthum Saltzburg/ die Bisthümer Passau und Trient (von welchem letztern Orth gar viel Proceß an das Cammer-Gericht erwachsen)

ja

An. 1691. ja so gar einige in ipso Circulo Suevico situirte Stände respectivè mehr als 40. 30. und etlich 20. Meil abgelegen seynd; zu geschweigen / daß der Hoch-preißwürdige Reichs-Hoff-Rath denen ihme am allernechst gelegenen Statibus Imperii, als in specie den Ständen des löbl. Bayerischen Creyses / wie auch dem Bisthum Trient fast eben so weit als die Stadt Dünckelsbühl dem löbl. Westphälischen Creyß entlegen ist / folglich dießfalls um so weniger einig erhebliches Gravamen obhanden seyn kan / als die Stadt den Niedern Creysen sowohl / oder noch besser / als Wetzlar den Obern Creysen gelegen ist: Ferners ist bekant / daß die Partheyen bey dem Kayserl. Cammer-Gericht in selbst eigener Persohn zu erscheinen nicht nöthig haben / sondern ihre gerichtliche Handlungen durch eine ad locum judicii gehende richtige Post gar bequem überschicken / und die obliegende rechtliche Nothdurfft per Procuratorem beobachten können / gestalten auff eben diese Weise der in extremis Germaniâ finibus sich befindende Kayserliche Reichs-Hoff-Rath besucht werden muß / welcher den Niedern Creysen / und in specie dem Westphälischen / auff 80. Meil weiters als Dünckelsbühl entlegen ist / und von ihnen nichts destoweniger täglich und copiosissimè implorirt wird / weßwegen die Distanz eines Orths / sofern nur eine richtig und wohlverlegte Post dahin gehet / so sehr nicht zu attendiren ist. So dictirt nicht weniger auch die natürliche Vernunfft / daß / wann ein Orth gesamten des Heil. Reichs Ständen wohl gelegen seyn muß solches in einer Stadt / woselbst die publica Imperii negotia abgehandelt werden / am allermeisten erfordert werde / indem nun bekant ist / daß des Heil. Reichs Stadt Regenspurg / in welcher dermahlen die Hochlöbl. Reichs-Versammlung gehalten wird / den mehrern Ständen des Nieder-Sächsisch- und Westphälischen Creyses noch weiter als die Stadt Dünckelsbühl entfernet / dieserwegen aber nicht unanständiger seye / als ergiebt sich der Schluß von selbsten dahin / daß unter diesem seichten Argument abermahlen nichts als ein lauterer Eigennutz und das leydige privatum Interesse verborgen liege / welches auch bey ein- und anderem so starck prædominiren will / daß man keinen Scheu mehr trägt / dieses höchste Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht bey allen rechtschaffenen Städten / die zu dessen Reception gantz willig und geneigt seynd / durch allerhand unverantwortliche Ränck gantz odios zu machen / mithin dessen Wieder-Emporkommung mit allen Kräfften zu hintertreiben / ꝛc.

Der Niederen Reichs-Creysen warhafftes Interesse.

Schließlich will man gesamter Hoch- und Wohl-löbl Ständen in beyden Nieder-Sächsisch- und Westphälischen Creysen hoch-vernünfftiger Judicatur anheim gestellt haben / daß nachdeme bekantermassen der pruritus litigandi unter ihren Unterthanen / und zwar in specie in den Münsterisch-Berg-Gulch- und Lüttigischen Landen / ꝛc. dermassen überhand genommen / daß fast der Orthen kein Urtheil ausgesprochen wird / wovon sie nicht ad Imperialem Cameram zu appelliren sich unterstehen dörffen / ob sich bey sogestalten Umständen dieser beyden löbl. Creysen selbst-eigenes und warhafftes Interesse erfordern thue / daß das Kayser. Cammer-Gericht / so viel möglich / von ihren Gräntzen entfernt / mithin die Gelegenheit zu dergleichen öffters gantz frevelmüthigen litigiis wo nicht gehemmet / doch wenigst in etwas schwehrer gemacht werden möchte? Die Obere Reichs-Creyse haben sich hingegen bey näherer Anwesenheit des Kayserl. Cammer-Gerichts dieses Pruriginis um so weniger zu förchten / als bekant / daß ohneracht die Stadt Speyer gantz nahe an dem löblichen Schwäbischen Creyß gelegen gewesen / von der Ständen Unterthanen nichts desto minder sehr wenige Appellations-Processus an selbiges devolvirt seynd. So viel aber die Status ipsos inter se anbelangt / werden sich ex Circulis Superioribus fast eben so viel / und theils weit importantere Processus, als ex Inferioribus am Kayserlichen Cammer-Gericht recht-hängig finden. An. 1691.

Das sechste ad Instrumentum Pacis Westphalicum artic. 5. §. præterea 53. sich beziehende Argumentum betreffend / ruhet solches auff einem so schlechten Fundament / daß sich billig zu verwundern / daß man es pro Palmario & planè convincenti halten darff; dann erstlich ist ex §. modò allegato zu ersehen / daß ob zwar bey den Münsterischen Friedens-Tractaten ratione Judicii Cameræ Imperialis ad alium universis Imperii Statibus commodiorem locum transferendi von einigen Reichs-Ständen die Anregung geschehen / darinnen doch nichts positivè decidiret / sondern die Sache nebst noch verschiedenen anderen Puncten ad proxima Imperii Comitia verwiesen worden seye / bey welchem es jedoch nicht ausgemachet / sondern dazumahlen noch für gantz unthunlich gehalten worden. Vid. Reichs-Abschied de Anno 1654. §. als auch ꝛc. 167. wie kan dann bey solcher Bewandnüß auff eine Sache / welche von Kayserl. Majest. und des Reichs wegen noch nicht decidirt ist / ein steiff- und solides Fundament gelegt werden? 2. Probirt dieses Argument so viel / daß auch die Stadt Wetzlar contra Instrumentum Pacis Westphalicum pro Sede Imperialis Cameræ angewiesen worden seye / zumahlen ohnverneinlich / daß die Stadt Speyer den Oberen Reichs-Creysen / als in specie Schwaben / Francken und Bayern / item dem in Circulo Austriaco situirten Bisthum Trient / weit näher und commoder als Wetzlar gelegen / dahero gantz klar erscheinet / daß hinter diesem Argument, so scheinbahr es auch seyn mag / eine sehr grosse Fallacia, welche in dem bestehet / daß der Gegentheil das τὸ universis Imperii Statibus cum τῶ NB. singulis Imperii statibus gantz confundiren thut / verborgen liegen müsse; Der Orth / allwo das Kayserl. Cammer-Gericht gehalten wird / solle NB. universis Imperii Statibus, id est, majori saltem Statuum parti besser und bequemer / als die Stadt Speyer gelegen seyn / nicht aber singulis Imperii Statibus, als welches auff eine pure Ohnmöglichkeit hinaus lauffen würde / indeme bekant / daß die Stadt Speyer verschiedenen Reichs-Ständen / als in specie Chur-Pfaltz / Baaden-Durlach / dem Hertzogthum Würtenberg / den Reichs-Städten Heylbronn und Eßlingen / ꝛc. so nahe und bequem gelegen gewesen / daß es respectu anderer Orthen nicht wohl möglich seyn könte: Sextæ.

So

An. 1691. So dann ist zu consideriren / daß die bey den Münsterischen Friedens-Tractaten von einigen Reichs-Ständen angezogene Incommodität der Stadt Speyer nicht so viel darauff begründet / daß selbige den Niedern Crayſen allzuweit abgelegen / dann sonsten das Kayserl. Cammer-Gericht anno 1530. eben dieser Ursach halber dahin als ein perpetuirlicher Sitz nicht hätte verlegt werden können / sondern solche ist hauptsächlich darinn bestanden / daß diese zumahlen fast in meditullio Imperii gelegene Stadt durch Entkommung der drey Bistümer / Metz / Tull und Verdun / auch noch mehr andern jenseit Rheins situirter Reichs-Länder ein Frontier-Ort worden ist / vid. infra Kayserl. Commissions-Decret vom 6. Martii 1684. sub Lit. A. Daß aber des Heiligen Reichs Stadt Dinckelsbühl universis Imperii Statibus, id est, potiori saltem Statuum parti mehr bequem und commoder (sivè τὸ commodior sumatur geographicè sivè in alio sensu) erscheinet ab heme / daß diese Stadt nicht allein den Oesterreichischen / Bayerischen / Fränckisch- Schwäbisch- Ober- und Nieder-Sächsischen / ja verschiedenen Reichs-Ständen in dem Ober-Rheinischen Crayß selbsten näher oder respectivè wenigst so nah als Speyer gelegen / sondern auch in so weit kein Gräntz-Ort / daß selbige vielmehr fast in meditullio Imperii, es werde solches gleich secundum longitudinem oder latitudinem dimensurirt / situirt seye.

Septimæ. So viel nun das siebende gegentheilige Argumentum betrifft / da ist zwar nicht ohne / daß anno 1646. bey damahligen Oßnabrück- und Münsterischen Friedens-Tractaten von den »protestirenden Reichs-Ständen die Vorschläg »geschehen / daß weilen die beyde höchste und »Universal-Gericht einer fast ohnzehlichen Menge der täglich sich vermehrenden Reichshändlen / des Heil. Röm. Reichs sich so weit ausstreckenden Gräntzen nach nicht gewachsen / und »benebens auch dieses Inconveniens sich ereignete / daß wegen weiter Entlegenheit unterschiedlicher Provintzien den darinn gesessenen Partheyen so lange und geraume Termin von 6. 8. 10. bis 12. Monat zur mercklichen Auffhaltung der Sachen begehret / nicht füglich abgeschlagen werden mögen / und über dieses auf »die so einen weiten Weg offtmahls von hundert und mehr Meilen hin- und wieder verschickende Boten / grosse / ja manchmal wohl »grössere Unkosten / als die Summa litigiosa »für sich selbst austrägt / auffgehen / ꝛc. zuforderst neben solchen beyden Gerichten im Röm. »Reich noch zwey andere / als etwa eines in »beyden Sächsischen neben dem Westphälischen / das andere in den Fränckisch- und Schwäbischen Crayſen beydes an wohlgelegenen Orten besonders angeordnet / und also dem Hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hofrath jetzigen Umständen nach der Oesterreich- und Bayrische dem Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht »aber die beyde Rheinische sammt dem Burgundischen zu getheilt und überlassen werden möchten: Es ist aber 1. Reichskündig / daß darauff nicht reflectiret / sondern / wie in specie aus den Compositions-Pactis in puncto gravaminum artic. 22. de anno 1646. zu ersehen / vielmehr »geschlossen worden / daß es bey den zweyen »höchsten Gerichten im Reich / nemlich dem »Kayserl. Reichs-Hofrath und dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer gelassen / und keine fernere neue Dicasteria auffgericht werden sollen. Ist ex tenore dieses gravaminis zu ersehen / daß solches die Niedere Reichs-Crayse nicht allein betroffen / sondern mit den Oberen Crayſen ein commune gravamen gewesen / immassen der Vorschlag dahin gangen / daß auch in dem Fränckisch- und Schwäbischen Crayſen ein höchstes Reichs-Gericht angeordnet werden solle. 3. Erstrecken sich des Heil. Römischen Reichs Gräntzen à Meridie usque ad Septentrionem so weit aus / daß falls auch ein Ort pro sede Judicii Cameralis in ipsissimo Germaniæ centro, wovon doch die Stadt Dinckelsbühl über 10. bis 12. Meilen nicht entfernet ist / ausgefunden werden könne / solcher jedoch denen an den äusserſten Reichs-Gräntzen liegenden Provintzien und Landschafften / in specie Hinder-Pommern / Mechlenburg / Holstein / ꝛc. so dann dem versus meridiem situirten Bistum Trient auff 60. 70. 80. und mehr Meilen abgelegen seyn würde; 4. Ist aus einer richtigen Land-Carten erweißlich / daß die Provintz Hinder-Pommern der Stadt Dinckelsbühl so nahe als Wetzlar / die Marck Brandenburg und das Hertzogthum Mecklenburg aber etliche Meil näher als Speyer / das Holsteinische / Braunschweig-Lüneburgische aber in gantz gleicher Distantz gelegen seye.

Octavæ. Das ex adverso angezogene achte Argument beruhet auff einer gantz offenkündig- und notorischer Falsität; dann obschon das Collegium Camerale ratione loci ad quem unter sich etwa nicht gantz einig und einstimmig seyn möchte (weßwegen auch vermutlich die Determinirung des Orts der Römis. Kayserl. Majestät und des Reichs allergnädigst- und gnädigster Verordnung lediglich anheim gestellt worden) so ist doch aus dem so wol an allerhöchstgedachte Römische Kayserl. Majestät als auch den hochlöblichen Reichs-Convent ohnlängst in puncto translationis erlassenen respectivè allerunterthänigsten Schreiben zu ersehen / welcher gestalten NB. per unanimia, id est, nemine excepto, die Stadt Wetzlar pro loco incapaci gehalten worden; wie kan dann sich wahr befinden / daß die Herren Protestirende insgesammt lieber in Wetzlar / woselbsten sie doch eben so wol als die Herren Catholische in puncto Templorum & Scholarum wie auch vieler andern Stücken halber höchstens gravirt seynd / verbleiben wolten? ohne ist es zwar nicht / daß darunter verschiedene theils gantz nahe / theils aber gar nicht weit von dieser Stadt begütert seynd / folglich bey der Verbleibung ein sehr grosses privat Interesse etwa haben möchten / es ist aber von Personen / welche dem Kayserl. Cammer-Gericht mit Eyd und Pflichten zu gethan / und per consequens dessen gedeylichen Auffnahm auff alle dienliche Weg befördern zu helffen / Gewissens halber verbunden seynd / gantz nicht zu præsumiren / daß sie durch eine so unordentliche und ihren Pflichten zu wider strebende Begierd und Zuneigung das privatum dem Publico vorzuziehen intentionirt seyn werden.

Nonæ. Die 9te Oppositon meritirt fast nicht specialiter widerlegt zu werden / zumalen eine gantz lächerliche Consequentz ist: dieser oder jener Cameral-Person wird die fernere Migratio von Wetzlar schwer ankommen / ergò muß das Kayserliche Cammer-Gericht mit gäntzlicher Zerrütt- und Vilescirung in einem so insufficienten, als disreputirlichen miserablen Ort sitzen bleiben? Es liegt dem Römischen Reich weit mehr daran /

An. 1691. an / daß dessen höchstes Gericht und eintziges hohe Kleinod wieder in seinen vorigen Glantz und Ansehen gebracht werde / als daß selbiges sich durch dergleichen privat-Reflexiones auff einigerley Weise darvon abhalten lassen solte.

Refutatio pii desiderii.

Was schließlich das ab Authore angehängte so genannte pium desiderium, oder vielmehr dessen eigennützigen Wunsch anbelanget / da seynd verschiedene darbey unterlauffende Umstände gar wohl zu überlegen; Gestaltsam 1. in der Stadt Wetzlar Kräfften und Vermögen nicht ist / den Catholischen Postulatis, welchen zur Vollständigkeit ihres Religions-Exercitii eine gantze Kirche privativè, auch ein zur Information der Jugend tüchtigen Subjectis bestelltes Gymnasium höchstnöthig ist / statt zu geben; der Herren Protestirenden Cameralium, welche in hoc puncto nicht minder gravirt seynd / hier nicht zu gedencken. 2. Befinden sich bey dieser Stadt so viel Gebrechen und Hauptmängel / daß selbige zum Theil gar nicht / theils aber non nisi maximis Imperii sumptibus remedirt und abgeholffen werden könte. 3. Ist die Stadt Wetzlar occasione des Kayserlichen Cammer-Gerichts schon in das zweyte Jahr von würcklichen Einquartirungen / Nachtläger und dergleichen Kriegs-Beschwerden gantz eximirt und befreyet gewesen / hat auch so wohl von der vor einem Jahr allda fast ein halbes Jahr gestandenen höchst-ansehnlichen Kayserlichen Commission, als auch den Cameralen selbsten an Erhebung so vieler übertheuren Haußzinsen und andern täglichen Consumptionibus bereits viel tausend Gulden profitirt / welcher ansehnliche Profit die zu Adaptirung eines ohne das gantz schlechten / engen / niedern und irregulirten Audientz-Saals / wie auch ein und andern Zimmers auffgewendete Spesen / welche um willen das gantze Rathhauß selbsten nicht wohl 2000. Gulden werth ist / nicht allzugroß seyn können / nothwendiger Weise weit übertreffen muß. So dann ist 4. wohl zu considériren / daß sich die Stadt Wetzlar dem Kayserlichen Cammer-Gericht wider desselben beym hochlöblichen Reichs-Convent zu Regenspurg gethane Gegen-Remonstrationen und Vorstellungen selbst obtrudirt / folglich all diese Unkosten / da auch einige deducto lucro vorhanden seyn solten / propriâ suâ culpâ sich auff den Halß gezogen habe; Man will nicht sagen / daß sie de Jure & æquitate den Herren Cameralen alle dadurch verursachte Kosten und Schaden zu refundiren schuldig wären; Endlich geben die im vorigen Seculo mit des Kayserlichen Cammer-Gerichts Wohnsitz untergeloffene vielfältige Veränderungen / indeme selbiges / als es kaum anderthalb Jahr zu Franckfurt am Mayn gewesen / nach Worms / von dannen nach Nürnberg / Augspurg / Regenspurg / Eßlingen / und endlich nach Speyer verleget worden ist / gnugsam zu erkennen / was massen dis auff den vor zwey Jahren in Favor der Stadt Wetzlar in puncto translocationis Cameralis ausgefallenen Reichs-Schluß festgestellte Argument den Stich nicht halten könne.

Lit. A.

Extract Kayserl. allergnädigsten Commissions-Decreti, vom 6. Martii 1684.

An. 1691. Ihre Kayserl. Majest. hätten schon vor geraumer Zeit ein Reichs-Gutachten über die Translocirung des Kayserl. Cammer-Gerichts zu Speyer abgefordert / und nun befohlen / eifferigst nachzutreiben / damit das schon lang erwartete Reichs-Gutachten auff eine oder andere Stadt erfolge; So auch um so viel nothwendiger zu seyn erscheine / je gewisser es seye / daß die Bequemlichkeit der litigirenden Partheyen erfordere / auff daß sothane Transportirung von Speyer an ein anders Ort ehist möglich bewerckstelliget werde; Zumalen offenbahr / daß wie das Kayserliche Cammer-Gericht nacher besagtem Speyer verlegt worden / die drey Bistümer Metz / Tull und Verdun / auch anders / so seither davon gekommen / noch zu dem H. Reich gehört / und mithin diese Stadt schier in meditullio Imperii gelegen gewesen / ꝛc.

Num. XVII.

Concept Schreibens vom Reichs-Städtischen Directorio an die Stadt Dinckelsbühl / die Cammer-Gerichts Translocation betreffend.

Insonders großgünstige und vielgeehrte Herren.

UNsern vielgeehrten Herren kan ui verborgen seyn / was gestalten vor ohngefehr 4. Wochen / zwey von dero untergebenen Burgern sich allhier eingefunden / und bey der sämmtlichen an wesenden Gesandschafft im Nahmen der gantzen Dinckelspiel-Burgerschafft bis zu erfolgender schrifftlicher Anbringung / das mündliche Ersuch inständig dahin gethan / daß des zu Wetzlar bekandte Ursachen halben noch nicht zum sichersten stabilirte Camerale Judicium nacher Dinckelsbühl / als einen beständigen und zumahl gar bequemen Sitzplatz möchte transferiret / und dadurch die Stadt und Burgerschafft in bessers Auffnehmen gebracht werden.

Wie wir nun unseren vielgeehrten Herren und dero anvertrauten Stadtwesen allen gedeylichen Wohlstand und Wachsthum gerne gönnen / auch Unsers Orts nach Möglichkeit darzu zu cooperiren / niemals ermangeln werden / also ist uns hingegen beeder ermeldten Burger ihre Negotiation derentwillen etwas bedencklich vorgekommen / weilen sie mit einiger Obrigkeitlicher Instruction oder Vollmacht nicht versehen gewesen / sondern auff verschiedenes hierüber beschehendes Befragen / sich bloß dahin vernehmen lassen / wie die Obrigkeit solch ihr vorhabendes Gesuch zwar allerdings billige / auch das Conclusum expressè hierzu gegeben / mit der Vollmacht aber aus gewissen Ursachen zurück gehalten hätte.

Allermassen Wir uns aber annoch zurück erinnern / daß unsere vielgeehrte Herren vor 2. Jahren als dero Burgerschafft eben dergleichen intendirte / durch den allhie gehabten / (jetzo aber schon über Jahr und Tag abwesenden) Vertretter Herrn Daniel Paul von Hopffen nachdrücklich contradiciren lassen / so haben wir rathsam zu seyn erachtet / bevor etwas verfängliches in dieser Sach möchte gehandelt werden / unsern vielgeehrten Herren von mehrermelt dero Burgern gethanem mündlichen Anbringen nicht allein / behörige Nachricht zu geben / sondern auch uns dabey vertraulich zu erkundi-

gen

An. 1691. Ihn ob und welchergestalten sie gesonnen seyen / Eingangs berührtes höchstes Cameral-Gericht zu recipiren / oder was sie sonsten vor eine eigentliche Meinung hierüber führen / um auff allen Fall sich in ein-so andern darnach richten zu können. Welches Unsern vielgeehrten Herren zu diensamer Uberlegung hiemit anfügen / und dabey in Erwartung förderlicher Wieder-Antwort / der Göttlichen Gnaden-Obschirmung allerseits gehorsamst ergeben wollen.

Num. XVIII.

Schreiben vom Magistrat zu Wetzlar an den Rath zu Dünckelsbühl wegen der von einigen Bürgern zu gedachtem Dünckelsbühl / in puncto Receptionis Judicii Cameralis, unternommenen Diffamationen, d. 25. Jul. 1691.

Unsern freundwilligen Dienst und Gruß zuvor.

Wol-Edle / Veste und Hochgelehrte / Fürsichtig / Hoch- und Wohlweise / besonders grgl. liebe Herren und gute Freunde.

DAß Euer Wohl Edle Hoch- und Wohlweißh. mit diesem behelligen müssen / verursachen etliche von deren untergebenen Burger und Beysassen / welche / wie Wir in Erfahrung gebracht / hiesige unsere Stadt wegen des hier subsistirenden hochlöblichen Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts (das man vormahls aus sonderbahren und vielleicht bey andern löblichen Städten cessirenden Motiven verlanget gehabt) dergestalt zu diffamiren und zu denigriren sich unterstehen / daß viele hohe und niedrige Personen / an dieser ohnchristlichen Procedur ein recht Abscheu und Aergernuß gehabt / und noch haben. Ob Wir nun wol auisser Zweiffel setzen / Eu. WohlEdle Hoch- und Wohlweißh. werden an diesem ohnjustificirlichen Werck kein Belieben / sondern vielmehr ein grosses Mißfallen tragen / auch von selbsten leicht ermessen / daß in dem bey der vor einem Jahr hier gewesenen höchst-ansehenlichen Kayserl. und Reichs-Commission, ein hochlöbliche Collegium Camerale in puncto Religionis, Scholarum, Jurisdictionis, tàm Civilis quam Criminalis, Privilegiorum, Immunitatum, Item wegen der von Ihnen Herren Cameralen in Bestand genommenen Häusern / als welcher halben sie an die mit denen Eigenthums-Herren Anfangs getroffene Leyhe nicht gebunden seyn wollen ;) so viele und schwere Postulata exhibirt / und vorangeregte Commission in dem eintzigen puncto Religionis (ohnerachtet die drey Religionen ihr publicum Exercitium bereits hier haben / und die Quæstio nuhrend de extensione gewesen) ein viertel Jahr mit grossem Kosten zugebracht / ohne daß selbiger debattirt werden können / hiesiger Ort diffamirter massen also nicht simpliciter vor incapabel und inhabil zu halten / dann wo wir allen denen viel nach sich ziehenden Prætensionen und Begehren deferirt / wäre nimmermehr einiger Incapacität gedacht worden seyn / wie ab dem Introitu vorgedachter Postulatorum (als worinnen künfftiger Translocation die Herren Camerales selbsten vorgebogen / anjetzo aber / wissen nicht aus was Ursachen / theils ihre damahls gehabte Intention auff einmahl mutirt) klärlichen zu sehen / so wäre auch ohnnöthig gewesen / daß man uns zu Auffbauung und Reparirung der Cammer-Gebäuen / wie auch Anschaffung vieler andern zur Cantzley- und Audientz-Stuben gehörigen Nothwendigkeiten / angehalten / und so viel Kosten würcklich employren lassen / worüber man bereits etliche tausend Reichsthaler / ohne der Stadt Zulag anderwärts auffborgen müssen (ingleichen wäre ohnnöthig gewesen / daß mehr angezogene Commission das hochlöbliche Collegium und die Stadt zu vergleichen gesucht / sondern hätte gleich anfangs abrumpiren und vor Anwendung der Kosten den Ort vor incapabel erklären können : Nachdeme aber anfangs berührte ohnverantwortliche Diffamation je mehr und mehr eclatiren will ; So haben Euer WohlEdl. Hoch- und Wolweißh. in gutem Reichs-Städtischem Vertrauen dieses hinterbringen / und dieselbe dienstfreundlich ersuchen und bitten wollen / dero Burgerschafft ihr unfreundliches Beginnen zu verweisen / und sie dahin anzuhalten / daß sie ihr so eyffersüchtiges und ängstiges Suchen ohne nachtheilige Verkleinerung anderer Mit-Ständen thun und antragen lassen möchten. Wir sehen und gönnen im übrigen von Hertzen / daß wann wohllöbliche Stadt Dünckelsbühl in ihrem Verlangen reussiren solte / sie alsdann mehrere Freyheit / wie auch Nutzen / als hiesiger Ort noch zur Zeit gehabt / haben und überkommen möchte / gestalten Wir nicht allein unser contingente Mannschafft bey denen Ober-Rheinischen Crayß-Trouppen noch dato stellen und unterhalten / sondern auch vermög Beylag Lit. A. bisher jedes Jahr die assignirte viele Römer-Monat Geld / und zwar ohne einigen Nachlaß (welcher sonsten / ehe das Gericht anhero transferirt / Uns jedesmahl geschehen) ob gleich ein hochlöblich Collegium vor uns intercedirt / entrichten müssen / ja man hat noch vor einem Jahr mit zwey Compagnien zu Pferd uns würcklich belegen wollen / das aber von Seiner Hochfürstlichen Durchleucht zu Hessen-Cassel aus sonderbahrer Gnad und gegen diese Stadt tragende Affection remittirt worden ; So sind auch die Victualien, ausser dem Wein / in noch so hohem Preiß gestiegen / massen ein Feld-Huhn und Schnepffe / so vor diesem sechs / sieben bis acht Kreutzer gekostet / auff zwantzig und mehr Kreutzer / ein Pfund Butter von fünff auff zehen Kreutzer / ein paar junge Hanen von vier auff zwölff Kreutzer und sechzehen Kreutzer / ein Pfund Hecht / und Forellen von vier auff acht Kreutzer / ein gut Essen Grundlen / von drey auff acht Kreutzer ein Karren Holtz von vier bis auff neun bis zehen Batzen und sofort alles über die Helfft ausgelauffen / welchen Profit der Landmann zwar

An. 1691. zwar zu genieſſen / der arme Burgersmann aber den Uberſchuß zahlen und die Laſt tragen muß. Womit Euer Wol-Edl. Hoch- und Wohlw. Gottes obwaltender Gnaden-Beſchirmung treulich empfehlen und verbleiben

Euer Wohl-Edl. Hoch- und Wohlw.

Datum den 25. Julii 1691.

freund-dienſtwilligſte

Burgermeiſter und Rath des Heil. Reichs Stadt Wetzlar.

Num. XIX.

Kayſerl. Commiſſions-Decret, die / wegen Wieder-Anrichtung des Judicii Cameralis in der Stadt Wetzlar / dahin abgeſchickte Kayſerl. Commiſſion, und deren Verrichtung betreffend / de dato 7. Sept. 1691.

AUs der Römiſchen Kayſerl. Majeſtät unſers allergnädigſten Herrns allergnädigſtem Befehl / hat Dero zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigter höchſtanſehnlicher Principal-Commiſſarius, der Durchleuchtigſte Fürſt und Herr / Herr Hermann / Marggraf zu Baden und Hochberg / Landgraf zu Sauſenberg / Graf zu Sponheim und Eberſtein / Herr zu Rötelen / Badenweiler / Lohr und Mahlberg / Ihrer Kayſerlichen Majeſtät würcklicher geheimer Rath / Hof-Kriegs-Raths Præſident, Feld-Marſchall und General der Raaberiſchen Gräntzen / ꝛc. der Chur-Fürſten und Ständen allhie anweſenden fürtrefflichen Räthen / Bottſchafftern und Geſandten / zuforderiſt der von Ihr / zu Wieder-Einrichtung Dero- und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts / in des H. Reichs Stadt Wetzlar verordnet geweſenen Kayſerlichen Commiſſion, de dato den 18. Septembris des verwichenen / und præſentato den 10. Martii dieſes Jahrs erſtatteten umſtändlichen Bericht / was dabey vorgangen / und warum das geführte Abſehen nicht erreichet worden; wie nicht weniger der Burgermeiſtere und Rath der beſagten Stadt / ſeithero unterm 11. Junii / nechſthin erfolgte nähere Erklärung / hierbey abſchrifftlich mittheilen / und ferners nicht verhalten ſollen / daß zwar Ih. Kayſerl. Majeſt. zu deſto geſchwinderer Eröffnung des Kayſerl. Cammer-Gerichts gern ſehen würden / wann die mit mehrgedachter Stadt vorkommene Schwerigkeiten auffs fürderſamſte gehoben / und das Cammer-Gericht allorten der Gebühr verſorget werden könnte / Sie gleichwohl zu der Reichs-Verſammlung vernünfftiger Erwegung / ob ſolches ſobald zu erhalten / geſtellet ſeyn laſſen; und im Fall daß dieſelbe befindeten / daß es nicht zu hoffen ſtehe / ſondern die Nothdurfft erfordere / auff einen anderen tauglicheren Ort zu gedencken / deshalben ihren ohnverweilten Vorſchlag / zugleich auch ehiſtens erwarten wollen / was auff des ſämmtlichen Cammer-Gerichts beygefügte Begehren zu thun ſeye? Woran / weilen der von ſo vielen nothleidenden Partheyen ſo ſehnlich verlangte Lauff Rechtens / in denen am Kayſerlichen Cammer-Gericht hangenden alten und neuen Sachen haffter / ohne daß auch erinnerlich iſt / was darunter allbereit bey der Reichs-Verſammlung angebracht worden / ſo zweifflen des Kayſerl. Herrn Principal-Commiſſarii Hochfürſtl. Durchl. an dieſes Wercks ſchleuniger Vornehmung und Erörterung gantz nicht; empfehlen auch allenfals ſelbiges der Chur-Fürſten und Ständen / Räthen / Bottſchafftern und Geſandten / hiemit beſtens / und verbleiben ihnen im übrigen zu Freundſchafft- und geneigten Willen allezeit wohlbeygethan. Signatum Regenſpurg / den 7. Septembr. 1691.

Hermann Marggraf zu Baden.

(L.S.)

Beylagen / zu dem am 12. Septembris, 1691. dictirten Kayſerl. Commiſſions-Decret.

Lit. A.

Puncta welche vor beſchehener Eröffnung der Kayſerl. Commiſſion, nicht allein dem Chur-Maynziſchen Directorio, ſondern auch dem Kayſerl. und des Reichs Cammer-Gericht / die Stadt Wetzlar / præſentiret / und der Geſandten Subdelegation communiciret worden.

P. P.

NAchdem nicht allein die Stadt Wetzlar zu Regenſpurg vorher ſich dahin erkläret / daß ſie das hochlöbliche Kayſerliche und des Reichs Cammer-Gericht auff gewiſſe Maaß und Condition einzunehmen geſinnet / ſondern auch ferner das in puncto translocationis Cameræ ausgefallene Reichs-Gutachten / weniger nicht die darauff allergnädigſt erfolgte Kayſerliche Confirmation dahin abzielet / daß um Erhaltung guter Verſtändnüß und Vernehmens / zwiſchen vor höchſt-bemeldtem Gericht und der Stadt / ein gewiſſes abgehandelt und verglichen werden möchte; Als hat jetzt-gedachte Stadt nachfolgende Puncta projectiren laſſen / der tröſtlichen Hoffnung / ein hochlöblich Collegium werde ſolche / in Erwegung alles bloß zu Erhaltung der Stadt Gerechtſame / Privilegien und alt Herkommen / angeſehen iſt / nicht zuwider ſeyn laſſen / ſondern ſich vielmehr zu allem Erſprießlichen reſolviren.

1. Erſtlich / den punctum Religionis belangend / will man hoffen / weil die drey im Römiſchen Reich zugelaſſene Religionen ihr publicum Exercitium bereits hier haben / und deßwegen keine Difficultäten (es werde dann ſolche neuerlich angefangen) obhanden / es werde alſo lediglich bey der bisherigen Obſervantz gelaſſen / und nichts Widriges noch ichtwas contra tenorem Inſtrumenti Pacis der Stadt zugemuthet werden; wie dann auch in ſpecie die Stadt ihr an das anjetzo von denen Her-

An. 1691. Herren Patribus Franciscanis de facto detinirtes Barfüsser-Closter habendes Recht jederzeit vorbehält / noch demselben auff keinerley Weise renunciret haben will.

2. Zweytens / wird nöthig seyn / um Verhütung hiernechst zu besorgenden Irrungen / anjetzo klärlich zu verabscheiden / daß / wann jemand / es möchte auch seyn / wer er wolte / von denen Herren Cameral-Personen / aus denen unserm Steurstock / und æstimo einverleibten / ungefreyten burgerlichen Häusern / oder andern unbeweglichen Gütern / durch Kauffung / Erbschafft / Heyrath / ꝛc. oder sonsten alio titulo etwas an sich brächte / selbige Person alle onera realia darvon abtragen / und dem Rath an denen jedesmahl verwilligten Reichs- und Crayß-Steuren / ihr Gebühr davon ohnweigerlich leisten / so dann den einfachen sowol / als doppelten Schoß und Schatzung / wie es der Stadt Nothdurfft auff Begebenheit erfordern wird / weniger nicht abstatten / als auch

3. Folglich drittens / uns dem Magistrat, auf solchen Gütern unser / vigore Juris territorialis & superioritatis gehörende Bottmäßigkeit / Jurisdiction, und alle davon dependirende Actus ohngeschmälert lassen möge.

4. Obwohlen nicht ohne / daß sowohl in der Cammer-Gerichts-Ordnung p. 1. tit. 50. §. ult. expressè enthalten / sondern auch nachgehends auff dem / in anno 1586. zu Worms gehaltenen Deputations-Tag erleutert / und sanctione pragmatica decidiret / daß in peinlichen und Malefitz-Sachen / sowol die Cognitio, als auch Executio ordinario loci Magistratui ohngezweiffelt zustehe / und gebühren soll; So könte doch auch dieser Punctus nochmahls deutlicher exprimiret / und einem Recess einverleibet werden / daß nachgehends deßhalben keine weitere Strittigkeit / in dergleichen / der Malefitz angehörigen Sachen / worunter dann das Jus relegandi, auch niemand anders als der Stadt jure Magistratus zukommt / sich ereignen möchte.

5. Da auch / Fünfftens / von Fremden oder sonsten / dem Cammer-Gericht nicht angehörigen Personen einiger Frevel / ob er gleich nicht peinlich / in denen Cameral-Häusern / oder auff deren andern Güter / begangen / daß desselben Cognition und Execution, uns dem Rath / als Magistratui loci, allein zukomme / und das hochlöbliche Collegium deßfalls keine weitere Jurisdiction sich anmassen möchte.

6. Ingleichen auch Sechstens / über andere burgerliche Personen / Güter und Verlassenschafft / wann sie etwa in der Cameral-Häusern sich befinden / und auffhalten würden / uns dem Rath / alle Jurisdiction, und darvon dependirende Actus ohngeschmälert lassen.

7. Will sich die Stadt versehen / ein hochlöbliches Collegium werde die / den Cameral-Personen zukommende Immunität und Freyheit / weiter nicht als auff ihre eigene und noch würcklich beym Gericht stehende Person / und nicht etwa auff die nachgelassene Kinder / so sich / nach der Eltern Tod / ihrer Güter selbsten unterziehen / auch eigenen Rauch und Hauß halten / noch auf andere in ihren Häusern und Güter sich auffhaltenden und zu der Cammer nicht gehörige Personen / auch nicht indistincte auff die / welche unter dem Schein An. 1691. die Practic zu lernen / mit Weib und Kindern sich niederlassen / nurrends von andern Oneribus sich zu enthalfftern / zu extendiren.

8. Nachdem auch achtens / vermuthlich verschiedene Wetzlarer des Raths Jurisdiction, wie auch der burgerlichen Last und Beschwehrung sich zu eximiren / und bey dem hochlöblichen Cammer-Gericht auf- und angenommen zu werden / trachten werden; Als wird von Seiten der Stadt gebetten / daß keine in burgerlichen Pflichten und Beschwerden stehende Personen / ohne Consens und ausdrücklicher Erlassung zu Cammer-gerichtlichen Diensten / der Stadt zum Nachtheil angenommen werden möchten.

9. Weilen in der Stadt Wetzlar die Einkünfften des Ærarii meistens von denen Accisen, Umgeldern und deren Consumptions-Mitteln herrühren / die Herren Cameralen aber vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung sowohl / als auch dem letztern Reichs-Abschied de anno 1654. von dergleichen Oneribus befreyet: So könte doch noch eine ausdrückliche Verordnung geschehen (wiewohl es ohne das in gedachtem Reichs-Schluß versehen) daß keiner / auch von den allergeringsten Officianten der Cammer / weder directè, noch per indirectum, durch Bürgere oder andere Personen einige Wirthschafft / Kauffmannschafft oder Parthierung / wordurch dem Stadt-Ærario Eintrag geschiehet / exerciren dörffte / noch auch

10. Zehendens / den Cammer-Bothen / welche Handwercker können / zu verstatten / daß sie solche Handwercker / als Schneider / Schreiner / Schuster und dergleichen / als freye Personen / ohne Tragung einiger Last / hingegen den andern zum Eintrag und Abbruch / treiben / sondern bloß ihres Amts bey der Cammer abwarten / sich auch des Fischens in der Stadt Wasser und Wildschiessens enthalten möchten.

11. Ob auch wohl nicht ohne / daß die Stadt Speyer die benöthigte Beholtzung zu Einwärmung der Gerichts-Raths und andern Stuben hergeben müssen / hingegen von der Contribution des Kayserl. Cammer-Gerichts Unterhaltung befreyet gewesen; So wird jedoch von Seiten der Stadt Wetzlar gebetten / mit dieser Zumuthung / in Ansehung dieselbe gar geringe / und hierzu nicht sufficiente Waldung hat / ihrer zu verschonen / und die Verordnung zu verfügen / daß etwa die benöthigte Beholtzung aus des Reichs Vorrath oder sonsten gekaufft / und mit bezahlt werden möchte.

12. Da wider Vermuthen / zwischen einem hochlöblichen Collegio, und der Stadt Wetzlar über vorerwehnte / oder andere das Collegium selbsten concernirende Puncten / einige Strittigkeit / oder Irrungen enasciren solte / und solche in der Güte nicht hingeleget / oder gehoben werden könte / daß alsdann solche auff deren Decision nicht vor das Cammer-Gericht / sondern Krafft Deputations-Abschied de anno 1600. betreffend den punctum Jurisdictionis, für eine allgemeine Reichs-Versammlung gezogen / und sie in propria causa nicht Judex seyn möchte. Dafern aber

13. Zum Dreyzehenden / wir mit andern /

An. 1691. oder auch unsern Burgern zu thun bekämen / gegen uns mit keinen Extrajudicial-Mandaten / oder Decreten / als welche ultra Personas Camerales nicht zu extendiren / sondern nach Anleitung der Reichs-Abschiede und Cammer-Gerichts-Ordnung / gleich gegen andern ohnmittelbahren Stand des Reichs jederzeit verfahren / auch unsere Burger in vorfallenden Angelegenheiten / als Zeugen-Verhör / ꝛc. nicht immediatè vor die Cammer citiren / sondern Requisitionem bey dem Rath thun lassen / und sonsten im übrigen / uns bey unserer wohlhergebrachten Jurisdiction, Ober- und Herrlichkeit / wie auch Policey / tam in Politicis, quam Ecclesiasticis, und darzu Gehörige / ruhig / und ohnbeeinträchtiget lassen. ꝛc.

Lit. B.

Erklährung auff die dem Kayserl. Cammer-Gericht von der Stadt Wetzlar præsentirte Puncten.

DEmnach zu Bewürckung deren von der Röm. Kayserl. Majest. auff vorhergangenes allgemeines Reichs-Gutachten / angeordnete Verlegung des Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts / in allhiesiger Reichs-Stadt Wetzlar hochnöthig seyn will / daß verschiedene sich darinn befindende Mängel und Abgänge / gebessert und ersetzt / gute Policey eingeführet / und die / gedachtem Cammer-Gericht / in dessen Ordnungen und andern Reichs-Satzungen zugelegte Jurisdiction, Immunitäten / Freyheiten und Privilegien / bey hiesigem Stadt-Magistrat also fest gestellet / und durch verbindliche in Schrifften verfaste Abrede in Richtigkeit gebracht werden / damit hierdurch zwischen mehrgedachtem Cammer-Gericht und der Stadt ein beständiges gutes Vertrauen und immerwährende Harmonie gestifftet / allen künfftigen Irrsalen und Mißverständen auff einmahl möglichst vorgebogen / und also zu fernerer mühsamen Translation dieses höchsten Reichs-Gerichts alle sonsten etwa befugte Anlaß und Begierde abgeschnitten werden möge; gestalten auch zu solchem Ende einigen des Heil. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / Kayserl Commißion auffgetragen / und deren Herren Subdelegirte nechstens hier erwartet werden; als seynd ex parte Collegii Cameralis sothane / mit dem Magistrat abzuhandeln stehende Puncta, zusammen / und in folgende Ordnung gebracht worden. Daß erstlichen der Punctus Aptationis, als der weitläufftigste / mit darinnen einschlagender Policey. Dann zweytens / was zu der Jurisdiction des Cammer-Gerichts gehöret. Und drittens / der Punctus Privilegiorum & Immunitatis personarum Cameralium zum Standt gebracht werde.

Punctus Aptationis quoad Religionem.

So viel nun den ersten Puncten / nemlich die Aptation betrifft / hat darinnen billig die Religion den Vorzug / und wird dabey hoffentlich Magistratus sich gleich anfänglich vernünfftig selbsten bescheiden / daß das Collegium Camerale sich hierinnfalls weder auff den Münsterischen Frieden-Schluß / noch auff die bißhero in ein- und anderin vorgewesene Observanz, und was derentwegen etwa zwischen der Stadt und hiesigem Stifft / oder denen P.P. Franciscanis vor Differentien obschweben möchten / weisen lassen könne / sondern an deme wohlbefugt halten / und pro normâ dieses puncti setzen / daß von Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich / nach besag des am 22. Oct. 1689. ad dictaturam gebrachten Reichs-Schlusses / dem Cammer-Gericht das vollständige publicum Exercitium deren im Reich zugelassener dreyer Religionen in hiesiger Stadt Wetzlar zugelegt seye / nach welchem Principio dann allerseits Religions-Verwandten ihre / ratione Religionis ejusque an- & connexorum, formirende Postulata absonderlich verfassen / überreichen / und darüber sich gütlich einzulassen / erbietig seynd.

In genere, jedoch / weilen die in der Stadt vorhandene gemeinschaffliche Kirch-Höfe / bey so mercklich zunehmender allerseits Religion zugethanen Gemeinden / zu deren Todten Begrabung / bevorab bey etwa entstehenden und zu befahren habenden contagiosen Seuchen (so der liebe GOtt gnädig abwende!) nicht erklecken und Raum gnug haben / auch da selbige ohne Unterscheid gebrauchet werden sollten / dergleichen besorgte Seuchen leichtlich vermehren dörfften / so wird begehret / bey Zeiten Vorsehung zu thun / und zu Begräbnüß gemeiner Leuthe / sonderlich bey so besorgten Läufften / auser der Stadt einen bequemen Orth auszusehen / und zum Gottesacker würcklich zuzurichten.

Ingleichen an statt des in der Stiffts-Kirchen / über das weite eiserne Gerems oder Beinbrech / sehr beschwerlich und gefährlichen Eingangs / einen anderwärtigen Neben- oder doch einen bequemlichern Zutritt machen zu lassen.

Und dann drittens die Obrigkeitliche Vorsehung zu thun / daß an Sonn- und Feyer-Tägen ein stilles aufferbauliches Leben geführet / dem GOttesdienst abgewartet / und darunter nichts / so denselben verhindern oder verstöhren könte / geduldet werde / zumahlen aber das ärgerliche Sauffen und Spielleuthhalten / in denen Wirths-Brandwein- und Bier-Häusern oder Herbergen / unterbleibe.

Quoad Locum Judicii.

Hierauff dann ad aptationem loci Judicii Cameralis zu schreiten / so ist zu Haltung des Gerichts ohnentbehrlich vonnöthen / daß zwey Rath-ein Audientz-Deputation-Cantzley-Leserey-Fiscalat-Stube / und darzu gehörige Zimmer und Gewölber / mit gnugsam verschlossenen Schräncken und andern Repositoriis, sodann mit Tischen / Stühlen / Bänncken / und deren behörende Bekleidung versehen / vorhanden seyen / und weilen von jetztbemeldten Stuben und Zimmern noch einige gar ermangeln / die bereits angewiesene aber noch bey weitem nicht in behörigem Stand gebracht seynd / so wäre ohne Zeit-Verlust / und mit mehrerem Ernst und Eiffer / als biß dato geschehen / die Verfügung zu thun / daß jetzterwehnte

An. 1691. wehnte Aptirungen dermahlen eins der Gebühr / und nach Anweisung Collegii Cameralis, und Zuziehung dessen hierzu Verordneten / beschehe / damit durch weitern Auffschub die völlige Eröffnung des Gerichts / und Administration der Reichs-Justiz, nicht länger behindert werde. So ist auch nöthig / so viel Schlüssel verfertigen zu lassen / als zu eines jeden Cameral-Bedienten / denen dergleichen Schlüssel anvertrauet seynd / Behuff erfordert werden / hiesiger Rath aber / noch einiger dessen Bedienten / Burger oder anderer Einwohner können einen solchen zum Cammer-Gericht und dessen Zimmern gehörigen Schlüssel in dero Verwahr nicht haben.

Ferner wird man sich nicht beschwehren / vorgemeldte Cammer-Gerichtliche Stuben / Zimmer und Gewölber in baulichen Wesen und behöriger Reparation zu erhalten / die Oefen und Schornstein nach Nothdurfft ausfaubern und versehen / Fenster / Stühl und anders überall ausbessern / ingleichen das zu Einheitzung sothaner Raths-Audientz-Deputation-Cantzley-Leserey- und Fiscalat-Stuben erforderte und genugsame ausgetrucknete Brenn-Holtz ohne Entgeld zeitlich beyführen / durch darzu bestellte Leuthe für die Ofen lieffern / die Zimmer / wann und so offt es angewiesen wird / einheitzen / und in gnugsamer Wärme erhalten zu lassen / allermassen es auch also von der Stadt Speyer ohnweigerlich gehalten worden / ohne daß zu finden / daß selbige dieserwegen / von vorigen Römischen Kayfern / dem Reich / oder Cammer-Gericht / ihres / zu dessen Unterhaltung / schuldigen Beytrags wäre entlassen / und also selbiger gleichsam pro pretio der Bezahlung gehalten worden.

Securitatem.

Nechst diesem / weilen der punctus aptationis ferner die gemeine Sicherheit in der Stadt / die nöthige Bequemlichkeit locorum publicorum & domuum privatorum, Einführ- und Erhaltung guter Policey und Ordnung begreifft / so steht Collegium in der Zuversicht / man werde zu solcher Sicherheit / nach besag der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abschieden / für alle zum Cammer-Gericht gehörige Personen / samt ihren Bedienten und Familien / wie auch die Partheyen / Practicanten und Sollicitanten / alle mögliche und zulängliche Vorsehung thun / ihnen in Kriegs-Zeiten / Feuers-Noth / besorgendem Gewalt / und andern gefährlichen Zufällen / nachbarlich beyspringen / von denenselben nach Möglichkeit allen Schaden abwenden helffen / auch die der Stadt Wetzlar Zugehörige und Untergebene zu einem gleichmäßigen ernstlich anweisen / und beständig anhalten.

Allenfalls aber erachtet man nöthig zu seyn / daß die verfallene Stadt-Mauren und Thürn wieder repariret eine beständige mit gnugsamer Mannschafft und derselben vorgestelltem Officier versehene Haupt-Wacht / an einem darzu bequemen Orth / nicht weniger des Nachts Ronden fleißig gangen / auch unter denen Thoren fleißiges Examen über die ankommende Passagiers gehalten werde / damit keine starcke müßige Bettler / Mordbrenner / Nachts-Diebe / und ander unnützes Herrnloses Gesind / und mit ansteckenden Kranckheiten behafftet- oder von inficirten Orthen kommende Personen einschleichen / und respectivè die sich jeweilen erhebende Insolentien dardurch verhütet werden / auch man sich im Fall der Noth vorerwehnter Haupt-Wacht Beyspringen und Hülffe bedienen könne. Ex paritate rationis, werden auch gewisse Schützen / welche so Tag als Nachts auff die Feld- und Garten-Diebe fleißige Achtung geben / zu bestellen seyn. An. 1691.

Respectum.

Da auch fürs dritte von hiesiger Stadt Bürgern und Einwohnern / biß dato ein geringer Respect und Titulus gegen die Camerales, in specie die Herren Præsidenten und Assessores, zu verspühren gewesen / so zweiffelt man nicht / es werde Magistratus ernstlich darob halten / daß von ihme selbsten / und ihrer Bottmäßigkeit untergebenen Bürgern / Einwohnern und Soldaten / gedachten Cameralen / jedem nach seinem Stand / in der Stadt und an denen Thoren gebührender Respect, Ehr / Liebs und Guts erwiesen werde; wie dann hierwider Collegium Camerale die ihme untergebene / mit gleichmäßiger Bescheidenheit und Ehr dem Rath / Burgerschafft und Zugehörigen / einem jeden nach Gebühr zu begegnen / anzuweisen nicht ermangeln wird.

Hierzu gehöret auch viertens / daß bey denen Stadt-Thoren keine Difficultät gemachet werde / denen zu Nachts ankommenden Herren Cammer-Richtern / Præsidenten und Assessoren / die Thor jedesmahls / denen andern honoratioribus Cameralibus aber nach Discretion zu eröffnen.

Loca publica.

Die loca publica und Policey betreffend / ist fünfftens ein grosser Fehler / daß zu Winters-Zeit / wie es jüngst die Erfahrenheit geben / durch das von denen Spring-Brunnen ablauffendes Wasser / die Gassen mit Eiß überzogen / und sowenig von Menschen als Pferd und Vieh / ohne mercklicher Gefahr nicht gebraucht werden können / dannenhero solches / und zwarn je bälder je besser / dahin zu ändern und verbessern / daß sothanes ablauffende Wasser durch gelegte Deichel unter dem Pflaster abgeführt würde; und weilen doch / nach allgemeiner Klag der Brunnen in der Stadt zu wenig / so bekäme man durch dieses Mittel der Ableitung Gelegenheit / daß deren noch an ein- oder anderm Orth am Fuß des Berges / zu Behuff und Nothdurfft der daselbst gelegenen Häuser / ohne grosse Kosten zuweg gebracht werden könnten / welches auch à Magistratu, und dann daß die Brunnen zu gewisser Zeit gesäubert / und die Diechel und Quellen / damit kein wild- oder trübes Wasser mit hinein lauffe / wie bißhero geschehen / wohl verwahrt werde / eben so angelegentlich begehret wird.

Demnach auch sechstens dem gemeinen Wesen / und jeder Haushaltung in particulari sehr nachtheilig / wie solches mit vielen erheblichen Rationibus vorgestellt werden könte / daß

An. 1691. daß kein gemeines Schlacht-Hauß / an einem abgelegenen Orth / noch Fleich-Scharen vorhanden / sondern ein jeder Metzger in seinem Hause besonder schlachte und feil habe / so erfordert die ohnentbehrliche Nothdurfft / daß dergleichen Schlacht-Hauß und Scharen förderlichst / und noch für eintringender hitziger Sommers-Zeit angeordnet / denen Metzgern sich deren allein zu bedienen / ernstlich anbefohlen / selbigem in ein- und anderem kein Arbitrium mehr / wie etwann bißhero gelassen / sondern gewisse ohnpartheyische beeydigte Personen / um die Besichtigung des Fleisches zu thun / solches nach der Güte / Zeit und andern Umständen / billich-mäßig zu schätzen / und die Obsicht zu haben / damit man kein ungesundes Vieh schlachte / gesetzet / und ob diesem allem beständig und eifferig gehalten werde.

Ingleichem ist siebendens ein grosser und vor die Catholische fast ohnleydentlicher Abgang / daß / wie sonsten aller Orthen gebräuchlich / hier kein ordentlicher Fisch-Marck gehalten / sondern die Fisch / und zwar todt / an die Häuser nach Gunst getragen / und in eigenes Gefallens angesetztem Werth verkaufft werden: welches nothwendig / vermittelst Anordnung eines gemeinen Fisch-Marckts / sonderlich an denen Catholischen Abstinenz- und Fast-Tägen / und daß darauff die Fisch lebendig gebracht / und in billichem Preiß / auch mit gewöhnlichem Stadt-Gewicht gelassen werden / so bald möglich zu verbessern ist.

Ob auch zwar achtens sich bereits zwey Wochen- und vier Jahr-Märckte bey hiesiger Stadt löblich angeordnet befinden / so giebt doch die Erfahrung und Augenschein / daß selbige noch gar schlecht besucht / und bey weitem die häußliche Nothdurfften nicht darauff gebracht werden; wäre dahero auff Mittel zu gedencken / wie gedachte Wochen- und Jahr-Märckte besser einzurichten / mehrere Zufuhr und Abundanz an allerhand Victualien und Nothdurfften beyzuschaffen / und zu desto besserer Erhebung / alle bißhero durch den Röller und andere an fremde Orth beschehene Abfuhr / deßgleichen alle schädliche / und vorhin ohnzuläßige Auff- und Vorkauff hoch zu verbiethen / und die Ubertrettere (massen auch Collegium Camerale seiner Seits zu thun erbietig) ernstlich zu bestraffen; worbey allerseits sehr dienlich / daß zu mehrerer Beyfuhr der Nothwendigkeiten vor-ermeldte Jahr-Märckte weiter / und wenigstens jeder auff acht Tage extendirt werde. Es ist auch zu Erreichung dieses Zwecks nöthig / daß ohne Gestattung schädlicher Monopolien / allerley Gattung ehrlicher Kauff- und Handels-Leuthe / ohne Unterscheid der Religionen / und Abforderung gar zu hohen Burger- und Zunfft-Geldes / auff- und angenommen werden. Und nachdemmahlen weiter

Neuntens ex notorietate rei bekant / und in continenti zu erweisen / daß seithero der Cammer-Gerichtlichen Personen Anwesenheit allhier / die Pretia aller Victualien ziemlich hoch / und theils übermäßig gestiegen / die Handwercks-Leuthe auch entweder die übernommene Arbeit nicht fördern / oder dafür einen excessiven Lohn begehren / so trägt Collegium Camerale die Zuversicht / man werde ohn Anstand verschaffen / daß wiederum alles wie vorhin / nach Beschaffenheit der Zeiten in leidentlichem Preiß (zumahlen in solcher Consideration unter andern die Translatio Cameræ anhero guten theils mit bewürcket worden) zu haben seyn / fernerer ohnbilliger Steigerung vorgebogen / und gedachte Handwercks-Leuth zu besserm Fleiß / und Nehmung eines durch gewisse zu verfassen stehende Ordnung / nach Billigkeit taxirten Lohns / auch nicht mehrern von Cameralen als andern Burgern und Einwohnern angehalten / und alle ins künfftige etwa einschleichende abusus alsobalden abgeschafft und remediirt werden. Allermassen man sich auch hierbey in specie versiehet / daß Magistratus wegen der Becker / und daß selbige allerhand Art Weck / gleich in andern Reichs- und Municipal-Städten gebräuchlich / backen / und feil aussetzen mögen / gegen die dem Collegio bereits gegebene Resolution, keine Aenderung zu künfftigen Zeiten mehr vornehmen / auch daß solches etwa durch die Becker-Zunfft geschehe / verstatten werde.

Man will ferner zehendens / ohnnachbleiblich gewärtig seyn / daß sowohl des Magistrats / zu Regenspurg übergebenen / und den 27. Aug. vorigen Jahes ad dictaturam gebrachten / als seithero mehrmahlen wiederholtem Erbiethen gemäß / die in hiesiger Stadt in- und ausser den Häusern / Scheuern und andern Gebäuen häuffig liegende Misthauffen / Kummer / und anderer Ohnrath würcklich abgeführt / darauff die Gassen und Plätze gesäubert / wohl gepflastert / in den Neben-Gäßlein die Treppen und Geländer reparirt / wo nöthig / neue gemacht / und alles künfftig in solche Sauberkeit / worzu das Collegium die Ihrige auch anzuhalten erbiethig ist / in gutem Stand / auch imgleichen / zu Erleichterung der Zufuhr / die Wege ausser der Stadt / so weit sich deren Gebieth erstreckt / erhalten werden.

Nicht weniger eilfftens / da die leidige Erfahrnüß auch bey hiesiger Stadt mehrmahlen bezeuget / in was ohnerschwinglichen Schaden / Jammer und Elend eine Stadt samt deren Einwohnern / durch die bedaurliche Feuersbrunsten gesetzet werden könne / so ist zu deren Verhütung nöthig / daß / nach gleichmässigem öfftern Erbiethen / alle / noch in grosser Anzahl in der Stadt und Vorstädten / vorhandene Stroh-Dächer / und hölzterne Schornstein / mit gantzem Ernst dermahleins abschaffet / und an statt dieser / steinerne Camin / auff- und selbige oben zum Dach hinaus / und nicht an der Wand / ferner / wo möglich / an und zwischen denen Häusern Brand-Mauren auffgeführet werden / sodann eine gute Feuer-Ordnung auffgerichtet / und zu deren Beobachtung die Wachten wohl bestellet / mehrere Feuer-Spritzen / Eymer / Laitern / Hacken / und andere dienliche Gereitschafft zur Hand gebracht / vorräthige gefüllte Wasser-Botten / samt anderem / was dem Feuer steuren mag / unterhalten / auch Maurer / Zimmerleuth / Schifferdecker / und andere beeydigte Leuthe angeordnet werden / damit durch solche gute Vorsehung das etwa auff-

An. 1691. auffgehende Feuer / so GOtt in Gnaden abwende / gleich gedämpffet / mithin alle Confusion, Dieb- und Räuberey verhütet / und abgewendet werde.

Es ist gleicher gestalt nicht zu gestatten / daß die Caminfeger / dem Vernehmen nach / gewöhnliche öffters Visitirung der Häuser und Camin (deren sich auch nicht zu widersetzen die Camerales, specialiter angehalten werden sollen) entweder gar unterlassen / oder durch ohngebührliche Abweisung einiger gar zu eigennütziger Personen nicht recht vollziehen / vielweniger aber / daß selbige gar aus der Stadt / und ein oder mehr Tag und Nächte lang auff dem Land herum gehen / so dann ihre Arbeit / ohne ihren vorgeschriebenen billichen Tax / nach eigenem Gefallen ansetzen und taxiren mögen.

Es wird auch / zwölfftens / Magistratus von selbsten geneigt seyn / wenigst eine gute mit frischen ohnmangelhafften Specereyen / und Medicamenten versehene Apotheck / deßgleichen rechtschaffene Wundärtzte / Barbierer / Bader / Hebammen und Krancken-Wärterinnen zu bestellen / auch vorgedachte Apotheck zweymal im Jahr mit Zuziehung des General-Medici visitiren / und die befundene Mängel jedesmahls gleich verbessern zu lassen.

Und wiewohlen man / dreyzehendens / ausser Zweiffel setzet / es werden schon vorhero gewisse beeidigte Personen geordnet seyn / so auff die Becker und deren Brod / Müller und Bierbrauer Achtung haben / und die in der Stadt brauchende Elen / Gewicht und Maaß öffters besichtigen und abziehen sollen / so hat man es doch auff allen Fall und dabey erinnern wollen / weilen vorkommen / daß man sich in hiesigem Kauffhauß nicht / wie in anderen Orten / des gewöhnlichen schweren- sondern nur des Silber-Gewichts bediene / solches wo möglich einzustellen / und hierinnen die im Reich herkommene Gleichförmigkeit zu observiren.

So wird auch imgleichen / vierzehendens / verlangt / daß auff die vorhandene Stadt-Uhr bessere Obsicht gehalten werde / auff daß daran / und sonderlich bey währendem Gottesdienst und Rath / oder wenn man darein zu gehen hat / kein Mangel erscheine / auch solche nicht / wie bis dato geschehen / im Winter nach dem Tag / sondern nach der Zeit und Sonnenlauff gerichtet werde / indeme auch gedachte Stadt-Uhr weder in der Cammer-Gerichtlichen Rathstuben / noch an den Enden der Stadt / kan gehört werden / wird Magistratus hoffentlich nicht ungeneigt seyn / noch eine Schlag-Uhr in gedachtem Rathhauß an einem bequemen Ort anrichten / deßgleichen an denen Thoren eine Zieh-Glock zu halten / und selbige so Tags als Nachts durch die vorhandene Wächter / sobald die Stadt-Uhr schlägt / anziehen zu lassen.

Sodann / fünffzehendens / daß die Wirths-Häuser und Gastherbergen / zu Behuf der Fremden / und ankommenden Partheyen / besser und in billigem Preiß / und vorgeschriebenem Tax / bestellt und versehen werden mögen.

Domus privatorum.

Uber obiges aber erscheint / sechzehendens / ein gewaltiger Mangel und Unordnung an

deine / daß ohnerachtet des Städtischen / der An. 1691. Häuser halber zu Regenspurg gethanen guten Anerbietens / und selbstverlangter Translation des Cammer-Gerichts anhero / dannoch jetzund / da die Cameralen nach und nach ankommen / und sich stabiliren sollen / entweder von der Burgerschafft nicht Häuser genug / oder nur die schlimmsten / mit Zurückhaltung der besten / geraumt und abgetretten / theils auch entweder gar keine Reparation und Aenderung darinnen / oder nach unformlicher Bau-Manier nur solche / womit sich die Camerales nicht behelffen können / gestattet werden will / und gleichwohlen mit dem Hauß-Zinß überall gantz übermässig / und theils ad alterum tantum höchst unbillig gestiegen worden; Alldieweilen aber auff solche Weise das gantze Translations-Werck zergehen müste / zumahlen ohnverneinlich / daß alle Camerales ihr benöthigtes Unterkommen hier finden / zum Theil auch pro decore Imperii, so viel sich noch zur Zeit thun läst / und wenigst nicht schlimmer / als die Burger / logirt seyn müssen; dann auch mit keiner ohnbilligen Erhöhung und Bedingnüssen in Vermiedung der Häuser / um die locatores gleichsam auff einmal reich zu machen / beschwert werden können: demnach so kan Collegium Camerale anderst nicht / als darauff beharren / daß Magistratus die noch anzubauen stehende neue Häuser (worzu die unvermögliche Burger und andere sonderlich und etwa mit Verleihung einiger Exemption und Freyheit anzufrischen /) in manierlicher und bequemer Architectur und Form / wenigst die innerliche Disposition oder Einbau belangend / zu bringen / inzwischen aber mehrere / und respectivè von den besten / zu nöthigem Unterkommen der Cameralen Standsgebühr nach / zu räumen verordnet; dann die Verleihere Obrigkeitlich und ernstlichen anhalte / obgemeldte erforderliche Reparationes und Aenderungen entweder selbsten schleunigst zu verfügen / oder daß die Conductores Camerales solche aus dem Locario thun mögen / zu gestatten; und endlichen alle locaria, weilen über deren Excess sich fast alle Camerales beschweren / auch darzu in Erwegung der Häuser Geringfähig- und Ohnbequemlichkeit / auch des vorhin üblich-gewesenen Bestand-Gelds wolbefugte Ursach haben / und so harte Beständ zu machen / wegen keines andern gefundnen Unterkommens / so viel als gezwungen worden / wenigst um einen dritten Theil ex summa æquitate durchgehends zu diminuiren / und annebens bey ein- oder anderem Bestand-Contract denen Cameralibus abgenöthigte beschwerliche Neben-Bedingnüssen und Pacta, als sichere nahmhaffte Geld-Summen und Capitalien vorzustrecken / vieler Jahren Haußzins auff einmal vorzuschiessen / und dergleichen / gäntzlich abzuschaffen und zu verwerffen: ferners steiff darauff zu halten / daß dergleichen Ubermaaß und ohnbillige Steigerung auch inskünfftige nicht mehr beschehe. Es soll auch kein Verleiher Macht haben / seinen Cameral-Beständner / ob gleich dessen Bestand Zeit zu End / unter dem Vorwandt / daß er des Hauses nun selbsten zu seiner Wohnung mehrerer Bequemlichkeit und besserer Nahrung vor sich oder die Seinige nöthig hätte / wider sein / des Beständers Willen / auszutreiben / es seye dann daß er / der Ver-

An. 1691. leyher / dem Cameralen Beständer eine gleiche anderwärtliche bequeme oder gar bessere Wohnung anweisen könte / oder daß sonsten dergleichen sich præsentirte. Ingleichen soll auch er / der Verleiher / nicht befugt seyn / wann des Cameral-Beständers Bestandzeit zu Ende gehet / unter dem Vorwandt / weilen das Hauß nun in besserem Stand / oder ein anderer sich præsentirte / welcher mehreren Zinß geben wolte / den Zinß zu steigeren / oder auch gar hierdurch den Cameral-Beständer / wider seinen Willen / zu Ekauffung des Bestand-Hauses zu nöthigen; So dann / soll auch der Verleiher nicht Macht haben / das Cameral-Bestandhauß einem andern zu verkauffen / ehe und bevor er dem Cameral-Beständer ein ander bequem Bestand-Wohnhauß anzuweisen vermöchte / oder sich sonsten dergleichen præsentiren thäte.

Punctus Jurisdictionis Cameralis.

Es ist eine in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abschieden klar versehene Sach / daß alle zum Cammer-Gericht gehörige Personen dem Collegio Camerali übergeben / und bey selbigem als ihrem Magistratu und Obrigkeit allein zu stehen / Recht zu geben und zu nehmen haben / welches dann nicht allein zu verstehen / 1. in Civilibus, daß nemlich gedachte Camerales nirgends anderswo als vor dem Collegio in actionibus tam personalibus quam realibus & mixtis convenirt werden können; sondern auch von allem Frevel / Injurien, Schlaghändel und anderen dergleichen Sachen minorum delictorum, als das darinnen bey und unter Cameral-Personen zu cognosciren / zu richten / und die Judicia zu exequiren / Collegio Camerali allein und privativè zustehet.

Wegen der Criminal-Sachen / und zwar / in specie deren / so Leibs-Straffe auff sich tragen (dann die andere unter nächst vorherige Frevel-Sachen gehören / und nie in Zweiffel gezogen worden) hat sich zwar die Stadt Speyer die Cognition dem Gericht zu disputiren angemasset / ist aber dissеits in Ordinatione Cameræ und Reichs-Abschieden auch Kayserlichen Rescriptis so stattlich fundirt; und seynd hingegen die jenseits geführte Behelff so ohnerheblich / daß Collegium sothane Criminal-Jurisdiction über ihre untergebene zum Cammer-Gericht gehörige Personen usque ad executionem exclusivè keineswegs aus Handen geben kan / versiehet sich auch / daß Magistratus solche unbefugt zu prætendiren um so weniger beharren werde / als zu gröstem vilipendio gereichen würde / daß einem höchsten Reichs-Gericht ab inferiori nicht wolle gestattet werden / was sich auch denen Universitäten von denen hohen Landsherren ohne Weigerung / und quasi ex debito zugeeignet befindet: Daß aber finito processu Criminali, latoque sententia Magistratus, wie ihme solches à Collegio vermittelst Zusendung copiæ sententiæ latæ beditten wird / solche durch ihre darzu brauchende Bediente / ad formam præscriptam, ohne weitere cognition, vel jure aggratiandi, aut minuendi, vel commutandi pœnam, und zwarn auff ihre eigene Kosten / im Fall der Exequendus ohnbemittelt wäre / ad executionem bringen solle / ist gleichsam in der Cammer-Gerichts-Ordnung ausgedruckt / auch an sich Rechtens und der Billichkeit gemäß; dahero selbiger keine befugte Ursach hat / sich hierwider zu difficultiren / und mit dem Collegio etwa / wie man doch nicht dafür halten will / in ohnnöthige Contradiction zu gerathen. An. 1691.

Den Angriff der Delinquenten zu Nachts-Zeit / oder wann periculum manifestum fugæ aut evasionis obhanden / will man zwarn Magistratui ausser der Cameralen Häuser / wie unten zu sehen / doch allein vi Ordinationis dergestalten zugeben / daß selbiger dem Herrn Cammer-Richter / oder deme / so dessen Stell alsdann vertritt / gleich angezeigt / und der Delinquent dem Collegio zur Inhafftir und Cognition auff Begehren ohngesäumt und ohne Weigerung geliefert werde; zu welchem End und Cognition der frevelender Cameralen, dann ferners juxta ordinationem an den Magistrat gesonnen wird / Collegio einen beschlossenen Thurn oder Gefängnüß / so auch zu Winters-Zeit füglich eingewärmet werden könne / anzuweisen / den Schlüssel darzu gedachtem Collegio zu seiner Disposition einzuhändigen / und nichts destoweniger ins künfftig sothaner Thurn und Gefängnüß in gutem Stand und Reparation zu erhalten.

Ferner ist beym Cammer-Gericht bekannten und beständigen Herkommens / daß in allen so viel Frevel- und Criminal-Sachen / da Camerales sich entweder einander conveniren / oder von anderen convenirt und besprochen werden / allzeit summariè und extrajudicialiter procedirt / und die Commissiones ad examinandum testes, transumendum documenta, liquidandum, und alle andere per Decreta extrajudicialia erkennt und auffgetragen / ingleichem alle andere Decreta extrajudicialiter abgegeben werden.

Wann sich nun ergeben solte / daß Collegium Camerale als Richter vor nöthig befinden solte / vel ad instantiam partium, vel ex officio einige von der Burgerschafft als Zeugen abhören zu lassen / und hierzu einen Commissarium zu verordnen / oder auch von dem Magistrat einigen Bericht zu erfordern / oder ob exigentiam talis processus selbigem etwas anzubefehlen / so will Collegium Camerale ausser Zweiffel setzen / man werde kein Bedencken machen / dergleichen Decretis extrajudicialibus per Pedellos insinuatis schuldigen Respect und Folg zu leisten / auch auff einige Weiß nicht verhindern / daß dero Burgere und Einwohner durch die extrajudicialiter verordnete Commissarios, auch ohne vorherige Requisition des Magistrats, und auff blosse ihnen per Pedellum insinuirte Ladung ad testificandum abgehört und darzu immediatè sub pœnis juris, so Magistratus auch allen Falls auff Cammer-Gerichtlichen Extrajudicial-Befehl zu exequiren hätte / angehalten werden. Im Fall auch hiernechst Frevel und Streit nicht zwischen Cameral-Personen allein / sondern unter diesen und Burgern oder Fremden vorgehen solten / vermeint Collegium Camerale

An. 1691. rale befugt zu seyn / auch diese mit jenen vorzunehmen / abzuhören / und per processum extrajudicialem, wie nechst vorhero gemeldet / zu verfahren; was aber hieroben vom Angriff der Cameral-Delinquenten oder Mißhändler gemeldet / ist billig dahin zu verstehen / daß die Angegriffene von der Burger- oder Stadt-Wacht mit Schlägen nicht übel tractirt / noch andere Excessus begangen / auch so wenig bey Angriff dieser / als etwa anderer unter die Stadt gehöriger / die Cameral-Häuser von den Stadt-Bedienten nicht eigenmächtig betretten / oder sonsten mit Gewalt oder armata manu angefallen / sondern die Extradition mit Bescheidenheit gesonnen / und im Weigerungs-Fall bey dem Herrn Cammer-Richtern oder dessen Amts-Verwesern geziemend begehrt werde. Und damit kein Zweiffel sowol dieses als folgenden Puncti halber / welche Personen eigentlich unterm Namen der Cameralen begriffen seyen / obwalten könne / so verstehet man nach Anweisung der Cammer-Gerichts ordentlichen Deputation und Reichs-Abschieden auch kundbahrer Observantz ex parte Collegii darunter nicht allein diejenige sammt und sonders / so eigentlich unter dem Namen Corporis Cameralis bishero begriffen werden / vom Höchsten bis zum Niedrigsten / mit allem ihrem Haußgesind und Haußhaltung / dann ihren Wittiben und Kindern; sondern auch diese letztere allein / ob sie gleich eigenen Rauch halten / so lange sie in unverrucktem Stand verbleiben / und sich unter keine andere Jurisdiction begeben haben; ingleichem die ad Cameram ankommende Partheyen / recht- und Ordnungs-mässige immatriculirte Practicanten und Sollicitanten. Sonsten ist Collegium Cameräle doch vorbehältlich dessen / so ihme die anvertraute Kayserliche und Reichs hohe Jurisdiction und Obrigkeit / vermög der Reichs-Satzungen und Herkommens beylegt / nicht gemeint / Magistratui seine Reichs-Immediatät und Territorial-Jurisdiction über ihre untergebene Burgerschafft und Hintersassen widerrechtlich zu krancken / versiehet sich aber auch gegen denselben / wann etwa künfftig einige unter das Cammer-Gericht immediatè nicht gehörige / verdächtige und berüchtigte Personen / Christen oder Juden / beyderley Geschlechts / oder andere von dem Cammer-Gericht abgewiesene Personen in der Stadt sich auffhalten sollten / daß er / oder in deren Namen die Herren Burgermeistere / auff bloß-ses Ansuchen eines zeitlichen Herrn Cammer-Richters oder eines Herrn Præsidenten und zweyer Assessoren solche alsbalden aus der Stadt zu schaffen / und darinnen nimmermehr zu gedulten bereit seyn werden. Da auch Cameralen wider Burger oder Einwohnere / vel vice versa zu klagen hätten / solle beederseits ohnpartheyische schleunige Justitz administrirt / und mit keinen Arresten oder sonsten ohnnachbarlicher Thätlichkeit gegen einander verfahren werden.

Punctus Immunitatis Cameralis cum annexis & dependentibus.

Ohne weitläufftiges An- und Ausführen ist bekannt / daß die obgemeldter massen zum

An. 1691. Cammer-Gericht gehörige Personen nicht allein des Stadt-Magistrats Jurisdiction und Territorial-Obrigkeit in keine Weg unterworffen / sondern auch nach deutlichem Inhalt der Reichs-Abschieden von Ungeld / Daß / Zoll / Accisen / Abzug / Nachsteuer und anderen bürgerlichen Oneribus, als Deich / Bach / Brunnen / Weyd / Brücken / Pforten / Pflaster / Weg- und Wieggeld / und was dergleichen mehrers etwa bereits vorhanden / oder noch künfftig / mit oder ohne Kayserliche Bewilligung / angesetzt oder eingeführet werden möchte / allerdings frey seyn; wobey dann gedachte Camerales, vom höchsten bis zum geringsten / ohne einigen des Magistrats Eingriff und widrige Zumuthung / billich ohngekräncket verbleiben müssen. Und weilen öffters zu geschehen pflegt / daß die Städte / zu Bestreitung gemeiner Auslagen / neue Accis auffs Fleisch / Wein / Mehl / und andere Victualien schlagen / oder die alte erhöheten / wodurch dann die Pretia gedachter Victualien, als worauff von denen Metzgern / Beckern / &c. hernacher solcher Auffschlag geleget / und selbige um so viel theurer verkaufft werden / mercklich steigern / und in effectu der Käuffer zu Tragung dieses Lasts per indirectum angehalten wird / und da dergleichen hieselbsten geschehen sollte / es die Cameralen hauptsächlich betreffen würde; so wird Magistratus hoffentlich nicht anstehen / die verbindliche Erklärung von sich zu geben / daß in künfftigen Zeiten keine solche Auffschläg auff Victualien oder andere / durch welche die Camerales auch nur per indirectum beschwehrt / und ihre Immunität geschwächt werden könte / eingeführet oder dafern solches bey der Burgerschafft erheischender Nothdurfft nach beschehen würde / die Cameralen dannoch allerdings darvon befreyt bleiben / und derentwegen denen Verkäuffern / so viel als sie glaublich bescheinigen könten / daß die Camerales bey ihnen das Jahr hindurch eingekaufft / bey der Stadt Accis frey gelassen werden solle.

Es ist ferner ein Hauptstück der Cameral-Freyheit / daß einem jeden seine häußliche Nothdurfft an Brod / Fleisch / Wein / und was es sonsten von Victualien, Mobilien und Waaren seyn mag / viel oder wenig Centner oder Pfund weise / &c. der Wohlfeile nach / auff dem Lande zu erkauffen / und frey / ohne Hindernüß und Beschwerde / in die Stadt zu bringen / oder auch in der Stadt / von denen jederweilen mit allerhand Waaren durch oder herum von Hauß zu Hauß gehend- oder fahrenden Krämern ein oder anders ihrer Nothdurfft nach einzukauffen frey und erlaubt seye / worgegen gedachte Camerales nicht zu beschweren / ihnen unter denen Thoren keine Hinderung zuzufügen / noch derentwegen Frey-Zeichen bey der Stadt zu nehmen / und zuzumuthen / oder denen gedachter massen durchpassirenden Krämern einige Hinderniß zu geben / oder etwas abzufordern ist.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Handwercksleuten; dann da man offt von den Handwerckern aus der Burgerschafft in der Arbeit nicht befördert wird / oder aber dieselbe die vorhabende Arbeit nicht nach Nothdurfft und Verlangen verstehen / oder ihren Lohn gegen Billichkeit gar zu hoch spannen / solle gedachten Cameralen allzeit frey stehen / sich ihrem

An. 1691. Belieben und Gutbefinden nach anderer fremder und auswärtiger Handwercksleut / es seye ein Handwerck wie es wolle / Meister oder Gesellen / zünfftig oder nicht / zu bedienen / und solche in ihren Häusern / Gärten und Feldern / nach Nothdurfft schaffen zu lassen / ohne daß denselben vor oder nach der Arbeit eine Hinderung / Schmach oder Zundthigung von dem Magistrat oder Burgern beschehe / oder sie angehalten werden / sich deßwegen mit den Zünfften und Handwerckern der Stadt abzufinden / und ein Gewisses zu erlegen; zumalen solches den Geding vertheuren / und in effectu auf die Cameralen zu Nachtheil ihrer Freyheit kommen würde. Ist auch diesem nach um so viel weniger von dem Magistrat oder Burgerschafft zu verwehren / daß die Camerales, so Handwercker können / als Schneider / Schuster / Gärtner und andere dergleichen / denen übrigen Cameralen nach Verlangen in- oder ausserhalb Hauses schaffen mögen. Ingleichen solle obgemeldten Cameralen ohnverbotten seyn / untereinander mit Verkauffen / Vertauschen / ꝛc. allerhand Victualien und Wahren in Groß oder Stückweiß zu commerciren und Kostgänger zu halten / oder Zimmer zu verlehnen / und deßwegen ihnen weder Hinderung in der Stadt / noch Auffenthalt an den Thoren etwa bey Einführung des Viehes oder andern Victualien verursachet und etwas abgefordert werden.

Wann auch eine Cameral Person an Wein / Getraid / oder anderen Feld- und Garten-Früchten eigenes Wachsthum / oder sonsten aus guter Oeconomie sich von dergleichen einen Vorrath gemacht hätte / dessen er nachgehends in seiner Familie auff ein- oder anderen begebenden Fall nicht benöthiget wäre / solle ihm solches in grosser oder geringer Quantität auch an Burger oder Fremde / frey und ohne Accis oder anderen Last darauff zu schlagen / zu verkauffen / oder an Arbeits-Lohn zu geben erlaubet seyn / auch deßwegen von den Verkäuffern / oder sonsten nichts abgefordert werden: im übrigen bleibet es / daß die Cameralen keine Wirth- und Kauffmannschafft gebrauchen sollen / bey Disposition der Ordnung p. I. tit. 49. in princ. Obmehrgedachter Cameral-Immunität ist auch auff die onera militaria (dafern auff allen ohnverhofften und gegen die von Kayserl. Majest. und Reichs wegen bereits gethane Erklärung sich etwa begebenden Fall) ohnstreitig zu verstehen / daß nemlich die zum Cammer-Gericht gehörige Personen in jetzigen oder künfftigen Kriegs-Zeiten von allen Wachten / Schantzen / Logirungen / Einquartierungen und Winterverpflegungen / Contributionen und allen anderen Kriegs-Beschwerden / sie haben Namen wie sie wollen / gäntzlich befreyet bleiben / und dergleichen / von dem Magistrat weder directè noch indirectè denen Cameralibus nichts angemuthet / noch würcklich zu- und angewiesen werden solle.

Die Onera realia sive prædialia, als Schoß / Steuer / Schatzung / Reichs- und Crayß-Steuern belangend / träget man zwar zu dem Magistrat die gute Zuversicht / es werde derselbe in Erwegung mehreren anderen durch die translocationem Cameræ, anhero dem gemeinen Stadt-Ærario zufliessender / und sich je länger je mehr durch Göttliche Gnade häuffender Commodorum, nicht ohngeneigt seyn / die Camerales auch von solchen Collectis, da sie etwan in der Stadt Bottmässigkeit Häuser / Gärten / Aecker oder Wiesen / titulo oneroso vel lucrativo, an sich gebracht / ins künfftige gäntzlich zu befreyen. Solte aber dieses ja nicht zu erhalten seyn / so könte man sich jedoch ex parte Cameræ zu dieser Versteuerung anderst nicht als mit nachfolgender Reservation und Bedingungen verstehen / daß 1. sothane Collectæ gleich anfänglich auf den ersten Kauff-Schilling eines jeden Hauses oder Gutes / oder wann selbige ex causa lucrativa an die Camerales erwachsen / nach deren ab initio beschehender erträglicher Taxation, und dann hiesigem Stadt-Gebrauch nach / auff einen dritten Theil selbigen Kauff-Schillings oder Taxation gerichtet und angeleget werde / auch dabey / ohnerachtet künfftiger Melioration und Verbesserung beständig / und ohne künfftige Erhöhung verbleiben thue. Daß auch 2. zu keinen Zeiten andere Bürgerliche oder personal præstationes realisirt / oder andere Auslagen / so bis dato und ab antiquo anderwertshero genommen worden / auff die Häuser und Güter geschlagen / und dergestalten mit sonderlicher Beschwerung der Cameral-Personen eingefordert werden sollen; Und wann 3. ob inevitabilem Magistratus exigentiam etwa / wegen zu geben habender Reichs- und Crayß-Steuern / erwehnte auff den Gütern liegende Schatzung / gegen sonst gewöhnliches Herkommen / in einem Jahr mehrfältig an- und um zu legen wäre / daß alsdann à Magistratu das quantum & quale der gantzen Schatzung dem Collegio Camerali eröffnet / von diesem darauff / was denen Cameralen nach Proportion ihrer Güter / und deren Anschlag daraus zukommen solle / ohngesäumt geordnet / angelegt / eingefordert und den Stadt Einnehmern in verglichenem Termino eingelieffert werden solle. Ingleichen 4. wofern Magistratus wegen dieses Schoß und Schatzungen einige Beschwerde / contra debitorem morosum hätte / oder derenthalben sonsten einige Strittigkeit vorfallen thäte / daß die hierunter interessirte Camerales nicht für den Magistrat, Stadt-Gericht oder deren Aemter / vielweniger eine eigenmächtige Execution gegen dieselbe vorgenommen / sondern die Klag bey dem Cammer-Gericht angebracht / daselbst Recht begehrt / der Ausspruch erwartet / und die Execution verhenget und vollzogen werden solle; dabey sich dann Collegium Camerale erbietet / gantz summariè & absque ſufflamine litis schleunig zu verfahren / und vermittelst ohnausgestellter Execution, dandthig / Magistratui zu seiner Befügnüß zu verhelffen.

Diese denen Cameral-Personen zustehende Immunität und Freyheit extendiret sich auch auff deren eigenthümlich- oder bestandweiß bewohnende und besitzende Häuser und Gärten / dergestalten / daß wann vielleicht darinnen Diebstähl / Gezänck / Schlägerey und dergleichen vorgehen / oder sich einige Mißhändler / so der Stadt unterworffen / von aussenher würden hinein retiriren / Magistratus oder die Burger und Wachten nicht eigenmächtig hinein gehen / die Delinquenten auffsuchen und angreiffen / noch auch das Hauß mit Wachten ohnnachbarlich umstellen / sondern da der Cameral-Inwohner und Besitzer dessen Extradition in der Güte nicht thun wolte /

An. 1691. alsdann das Collegium Camerale, oder der anwesende Herr Cammer-Richter / oder dessen Stell vertrettender Herr Præsident, um diese Auslieferung schleunigst anzuordnen / gebührend belanget werden solle; jedoch ist dieses nicht auff dem Fall zu verstehen / wann von den Cameralen selbsten in deren Wohnungen sich eine solche Mißhandlung zutrüge / der Magistrat um Hülffe und Rettung ersuchet würden. Nicht weniger verstehet sich auch diese Cameral-Freyheit dahin / daß im Fall Camera über kurtz oder lang anderswohin transferiret würde / die in hiesiger Stadt zurück bleibende Camerales, deren Wittiben und Kinder / so lang sie ihren Standt nicht verändern / obgedachter Freyheiten und Jurium allerdings geniessen / und darwider vom Magistratu oder sonsten jemand in keine Weg beschwehret werden sollen.

Ob nun gleich oberwehntermassen die Camerales weder dem Stadt-Rath / noch denen burgerlichen Lasten unterworffen / sondern ein Corpus separatum & immediatum in Imperio constituiren / so seynd sie doch pro Civibus honorariis quoad commoda civica an dem Orth / wo Camera ihren Sitz hat / in so weit zu halten / daß 1. ihnen zu gestatten / sich / gleich andern Burgern / der gemeinen Wayd (falls eine vorhanden) für dero Vieh / ohne Restriction deren Anzahl / auch ohne alle Beschwehrde / bedienen zu können; nicht weniger 2. Liegende Güther / inn- und ausserhalb der Stadt / nach Belieben zu kauffen / ohne daß die Burger selbige hieran / neque directè, neque indirectè hindern / oder gegen gedachte Camerales des Juris retractûs, Losung oder Antriebs / oder sonsten einigen andern Vorzugs / daß exempli gratiâ die zu verkauffen stehende Güther / zuvorn auff den Rathhaus oder Zünfften zu verkünden / und den Burgern feil zu bieten / sich bedienen mögen und sollen: gestalten die etwa diesertwegen verhandene Statuta, Gewohnheiten und Herkommen / gegen die Camerales keine Krafft oder Würckung haben / noch dergleichen ins künfftige zu Nachtheil gemachet / und eingeführt werden sollen. Und daß endlichen denen Cameralen gleich denen Burgern der Einkauff ins Groß von denjenigen Esculentis, so von fremden Orthen / als Cölln / Lüttig / ꝛc. anhero gebracht / und im Kauffhauß niedergeleget werden / so viel sie deren zu ihrem Haus-Gebrauch vonnöthen haben / ehe selbige in der Stadt ausgeruffen / und Stück-weiß verkaufft werden / zukommen / und ihnen solcher Einkauff auff keine Weise gesperret werde.

Schließlichen versiehet sich Collegium Camerale, daß ohne dessen Vorwissen und Bewilligung Magistratus nicht gestatten werde / daß etwas von Processs- oder andern Cameral-Sachen / in hiesiger Stadt Wetzlar / in Druck gegeben / oder von andern Orthen etwas / so dem Cammer-Gericht nachtheilig / herein gebracht und verkaufft werde; Daß auch Magistratus auff jedesmahliges Erfordern bereit seyn werde / mit des Collegii Cameralis Deputirten / durch dessen Burgermeister und Syndicos, bey Vorfallenheiten in Conferenz zu tretten.

Salvo Jure addendi & minuendi.

Lit. C. An. 1691.

Protocollum Commissionis Cæsareæ, die Wieder-Anrichtung des Kayserl. und des Reichs Cammer-Gerichts in der Stadt Wetzlar betreffend / von 22. Jun. biß 6. Sept. 1690.

Jovis, 22. Jun. 1690.

Vormittag wurde der / auff das / von der Röm. Kayserl. Majest. allergnädigst approbirtes Reichs-Conclusum, die Wieder-Auffrichtung des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts in der Stadt Wetzlar betreffend / angeordneten Kayserl. Commission von dem Actu Legitimationis der Anfang gemacht / und thate der Chur-Mayntzische Hoff- und Revisions-Rath / Herr Jacob Bilefeld / der Rechten D. den Vortrag folgendermassen: Denen Herren Subdelegirten wäre ohne weitläufftiges Anführen vorhin zur Gnüge bekant / was Ihro Kayserl. Majest. gesamte Churfürsten / Fürsten und Stände / durch ihre zu Regenspurg versammlete Räthe / Bottschafften und Gesandte / wegen Wieder-Anrichtung des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts in der Stadt Wetzlar / für ein unterthänigstes Gutachten erstattet / welches allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. nicht allein in allen seinen Stücken genehm halten / sondern auch zu dessen Bewerckstelligung ihren hohen Herren Principalen / so dann beyden Kayserl. und des Reichs Städten / Cölln und Franckfurt / dero gnädigste Commission auffgetragen; nachdeme nun dieselbe sich solcher Commission allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Majest. zu schuldigsten Ehren / so dann dem Justitz-Wesen im Reich zum besten unterzogen / und gegenwärtige Abschickung oder Subdelegation darauff erfolget; als wolte es nunmehr an deme seyn / daß dermahlen zum Werck geschritten / forderist aber der Actus Legitimationis vorgenommen wurde / producirte darauff ein- von Ihro Churfürstl. Gnad. zu Mayntz an ihn erlassenes gnädigstes Rescriptum, krafft dessen an dero Stelle er zu gegenwärtigem Geschäfft subdelegirt worden; liesse dasselbige durch den Chur-Mayntzischen Actuarium ablesen / und gabe es denen übrigen Herren Subdelegirten ad recognoscendum. Diesem folgten dieselbige nach der Ordnung / und legitimirte sich gleichfalls ein jeder / mittelst producirtem / und dem Chur-Mayntzischen übergebenem Original-Gewalts / benantlichen ex parte Chur-Trier / Herr Johann Peter Trarbach / der Rechten Lic. Rath und Cantzley-Director im Stifft Speyer.

Paderborn. Herr Peter Alexander Bossart / der Rechten Lic. Geheimer Rath und Vice-Cantzler.

Brandenburg-Culmbach. Herr Joh. Philipp Baumgartner / der Rechten Licentiat, des Fürstl. Hauses Onolzbach Gemeinschafftl. Rath / und des Kayserl. Land-Gerichts / Burggrafftthums Nürnberg / daselbst verordneter Assessor.

Braunschweig-Zell. Herr Paulus Püchler / Hoff-Rath und Hoff-Gerichts Assessor.

An. 1691. Hessen-Cassel. Herr Herman Vultejus / Regierungs Vice-Cantzler zu Marpurg.

Stadt Cölln. Herr Johann Schriels / der Rechten Lic. und Stadt-Syndicus.

Stadt Franckfurt. Herr Joh. Erasmus Seyffart von Klettenberg / der Rechten D. und Schöffen.

Und nachdeme solche Gewälde ebenermassen durch den Chur-Mayntzischen Secretarium abgelesen / und allerseits recognoscirt gewesen / ist darmit der Actus Legitimationis vollendet / und ferners veranlasset worden / auff Nachmittag gegen 4. Uhren sich wieder in loco consueto einzufinden / und alsdann die Kayserl. Commission, dem Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht / so dann der Stadt Wetzlar zu eröffnen; immassen dann derentwegen damit zu solchem Actu eine Deputation beyderseits angeordnet werden möchte / von den Chur-Mayntzischen an den Cammer-Præsidenten Freyherrn von Dalberg sowohl / als den Stadt-Syndicum geschickt worden; ehe aber / nach vorgangener Legitimation, die Herren Subdelegirte von einander geschieden / haben zwey deputirte Assessores vom Cammer-Gericht / benantlich Herr Brinck und Herr Merle / bey denenselben sich anmelden lassen / deren Anbringen concernirte den punctum Sessionis. Wie nun dieselbe vernommen / daß das vom Collegio Camerali vorgeschlagene und verlangte Schema ex parte Subdelegationis applacidiret / seynd sie darmit wohl vergnüget gewesen / und ferners angestanden / weilen die vorseyende Handlung das Cammer-Gericht hauptsächlich angehe / die Deputati Cameræ aber das Prothocoll nicht füglich selbsten würden führen können / daß ihnen ein Protocollist, nur pro illo tempore, so lange sie der Conferentz beywohnen würden / erlaubt seyn möchte; so ihnen auch nach genommenen kurtzen Bedacht accordiret worden. Der Tisch aber / welchen sie nach der Länge des Zimmers gesetzet zu seyn verlangten / solte in der Form / wie er dermahlen stehe / unverruckt verbleiben.

Eodem post prandium.

Nachmittags um 4. Uhren seynd auff vorgedachte Veranlassung bey der Kayserlichen Subdelegation, von wegen des Cammer-Gerichts als Deputati erschienen / vier desselben Assessores, benantlich / Herr von Friesenhausen / Chur-Trierischer Præsentatus; Herr Brinck / Chur-Pfältzischer / Herr Merle / Austriacus, und Herr von Bernsdorff; superioris Circuli Saxonici. An Seiten der Stadt Wetzlar / dero Syndicus Johann David Seipp Dr. samt dessen Con-Syndico Lic. Johann Conrad Starckmann. Nachdeme sowohl die Herren Subdelegirte als Deputirte dem beliebten Schemate nach sich niedergesetzt / thate der Chur-Mayntzische folgenden Vortrag: Es werde ab deme von ihrer / der Subdelegirten hohen Herren Principalen / samt beyden Reichs-Städten / Cölln und Franckfurt / an das Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht sowohl als an die Reichs-Stadt Wetzlar / unterm 22. Martii jüngsthin erlassenem Intimations-Schreiben in mehrerem zu vernehmen gewesen seyn / wohin nicht allein von Ihro Kayserl. Majest. die dadurch kund gemachte Commission allergnädigst angeordnet / sondern auch die von dieser darauff beschehene Notification abgezielet worden. Allermassen es nun an deme / daß dermahlen zum Haupt-Werck geschritten / vorderist aber die angeordnete Commission eröffnet werde: als wäre zu solchem Ende gegenwärtige Zusammenkunfft veranlasset worden. Es wolten solchemnach die Herren Deputirte belieben / den Inhalt des Kayserl. Commissions-Rescripts zu vernehmen / und demselben gemäß sich dergestalten allerseits zu bezeugen / auff daß der dadurch abziehlende Zweck fordersamst erreichet werden möge; gleich dann an Seiten gegenwärtiger Kayserl. Subdelegation man nicht ermangelen werde / alles dasjenige mit beyzutragen / was darzu immer diensam und gereichig seyn möge. Hierauff wurde ermeldtes Kayserl. Commissions-Rescript, Num. I. wie es an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mantz abgangen / durch den Chur-Mayntzischen Secretarium abgelesen / und von denen des Cammer-Gerichts Herren Deputirten / sodann der Stadt Wetzlar Sigillum & manus Imperatoris recognoscirt.

Herr von Friesenhausen thate nomine Collegii Cameralis dieser angeordneter und übernommener Kayserl. Commission halber / geziemenden Danck erstatten / und das Interesse Camerale de meliori recommendiren.

Stadt-Wetzlarischer Syndicus bedanckte sich gleichfalls von wegen der Stadt Wetzlar / und recommendirte dabey bestens der Stadt Interesse.

Nachdeme nun dieses also vollbracht / und die Deputirte Herren Assessores Cameræ abgetretten gewesen / haben die Stadt Wetzlarische sich nicht allein darüber / daß sie nicht mit an der Kayserl. Subdelegirten Tisch / gleich denen Cammer-Gerichts Deputirten / gesetzt worden / beschwehret / sondern auch / weilen man diesen einen Protocollisten gestattet / daß ihnen dergleichen wiederfahren möge; denen aber bedeutet wurde: Daß sie mit dem ihnen gestatteten Sitz sich wohl vergnügen könten / und hätten bey denen anwesenden Stadt Cöllnisch- und Stadt Franckfurtischen Abgeordneten sich deßfalls des Styli und Herkommens besser zu informiren; wegen des begehrten Protocollisten würde die Sache zu bedencken genommen; es incliniret aber die Subdelegation fast durchgehends dahin / daß ihrem petito, in Ansehung die Handlung mit der Stadt Wetzlar hauptsächlich zu pflegen stehe / zu deferiren seye.

Wetzlarische Deputirte zeigten anbey an / ihnen auff folgenden Tag / wegen Kürtze der Zeit fast nicht möglich fallen wolle / in dem Haupt-Werck / und zwar die auff Catholischer Seiten / in puncto Exercitii suæ Religionis, verfaste Puncten sich vernehmen zu lassen; worbey ihnen zur Antwort worden / daß man eine Stunde später zusammen kommen wolte / damit sie Zeit hätten / wenigstens ein- und andern Puncten in Deliberation zu ziehen / und sich darüber erklähren zu können.

Demnach sie aber folgenden Tags / den 23. dieses / eadem wiederholet / mit der fernern Anzeig / daß ihnen über ein- und andern Puncten Erleuterung vonnöthen / so ist selbigen darmit gewillfahret / und zu solchem Ende die

Puncta

An. 1691. Puncta der Ordnung nach durch den Herrn Chur-Mayntzischen abgelesen / und ex parte Catholicorum Cameralium über ein- und andern Puncten Erläuterung gegebnn worden; worbey unter andern bey dem ersten Punct Deputati Civitatis sich heraus gelassen / daß vermöge Instrumenti Pacis Anni 1624. in Navi superioris Templi der Stadt das Exercitium privativè, und denen Catholischen einiger Altar oder Predigstuhl nicht gebührte. Dahingegen hat Chur-Trierischer von wegen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier hierselbst als Ordinario, der Städtischen Vermelden contradicirt / sich auff die Verträge und Notorietät bezogen / vermög welcher am Tag / daß Ihro Churfürstl. Gnaden und dem Stifft die Disposition & Dominium quoad navim & exercitium dergestalt gebühre / daß denen Evangelicis Ziel und Maaß fürgeschrieben / und also das Städtische Vorgeben irrig und ohne Grund seye; doch die Stadt das privatum Exercitium in navi Templi Anno 1624. gehabt oder geübet; zumahlen sie einigen actum prohibitivum, daß denen Catholischen ihr Exercitium in Meß-lesen und Predigen / in eadem navi solle verwehrt oder gehindert worden seyn / nicht erweisen werden / noch auch das Catholische Exercitium daselbst darum erloschen / daß Stiffts-Herren / deren offtermahlen nur zwey / und meistentheils über drey nicht gewesen / folglich mehrere Altär zu bedienen nicht vermöcht noch nöthig gehabt / einige Zeit im Chor ihre Meß gelesen / und auch daselbst der Catholischen Gemeinde geprediget worden; sufficit tamen an einem Orth geprediget und Meß gelesen / und dadurch das Jus universale bey Ihro Chur-Fürstl. Gnad. und dem Stifft als Ordinario totius Templi, so der Stadt in ihrem Exercitio Zeit zu setzen Macht hat / conservirt worden. Welches alles bey dem Protocollo wohl zu notiren bate / damit es nicht das Ansehen gewinne / ob würden dergleichen Dinge pro Camera der Zeit allein prætendirt / & usque dum illa hic maneat, gestattet / da man doch Catholischer Seiten hierzu vorhin befugt / und in omnem eventum, da Camera über kurtz oder lang / von hier abkomme / denen Catholicis bleiben müsse. Subdelegatio hat sich erkährt / daß alles ohne Præjudiz sowohl Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier seye / und jedes habenden Recht fürbehalten seyn solle. Und demnach sie alles punctatim wohl eingenommen gehabt / ist ihnen ferners vorgehalten worden / daß nechst-künfftigen Montag / Vormittag um halb 8. Uhr / sie mit genugsamen Gewalt und der Stadt Erklährung versehen / neben ein- und anderm Raths-Glied / in specie aber einen Burgermeister / wieder erscheinen möchten / deme sie möglichst nachzukommen versprochen; wegen der erforderten Legitimation aber haben sie ein reciprocum von der Kayserl. Subdelegation verlangt / und daß dergleichen ex parte Cameræ nicht weniger geschehen möchte; worbey ex parte Subdelegationis, als viel ihre Legitimation betrifft / endlich kein sonderes Bedencken gemacht worden.

Sonntags den 25. Nachmittag / kamen zu dem Herrn Chur-Mayntzischen Gesandten / der Stadt-Syndicus D. Seipp / samt dem Stadt-Schreiber / und zeigten an / wie dem Magistrat nicht möglich / folgenden Tags sich auff die ex parte Cameralium Catholicorum in puncto Exercitii suæ religionis übergebene Postulata vernehmen zu lassen / inmassen dieselbige à Magistratu der gesamten Burgerschafft communicirt worden / daß sie ihre Meynung darüber gleichfalls eröffnen möchten / worzu der folgende gantze Tag erfordert werden wolte: Nachdemmahlen nun von dem Herrn Chur-Mayntzischen denen übrigen Herren Subdelegirten hiervon parte gegeben worden / hat man zwar solch suchenden Auffschub ungern vernommen / dannoch / weilen es anderster nicht seyn können / Dilation biß Dienstag den 27. Junii gestattet. An. 1691.

Martis 27. Junii.

Præsentibus omnibus Subdelegatis & 4. Cameræ Assessoribus, & 4. Deputatis ex parte Civitatis.

Auff welchem Tag Morgens um 8. Uhren die Herren Subdelegirte in loco consueto wieder zusammen kommen / bey denen auch die Herren Deputati ex parte Cameræ sich eingefunden / und nachdeme sie sich allerseits gesetzt / der Stadt Wetzlar Deputirte / benantlich Peter Ernst Loriseca, der ältere Burgermeister / Johann David Seipp / Syndicus, Johann Conrad Starckmann / Consyndicus, und Johann Münch / Raths-Verwandter / gleichfalls ins Zimmer beruffen worden; und nachdeme von dem Herrn Chur-Mayntzischen ihnen vorgehalten worden / weilen ihnen die gesuchte Dilatio, wiewohl zu grossem Ungemach und Auffenthalt der Kayserl. Subdelegation gestattet worden / so wolte man sich versehen / sie nunmehr mit einer solchen Erklährung gefaßt seyn werden / damit im Werck desto fördersamer progredirt werden könne. Syndicus Civitatis gabe darauff dero Resolution ad singula puncta, die Exercitia aller dreyen Religionen betreffend / Num. II. III. IV. dem Herrn Chur-Mayntzischen in scriptis, sub Num. V. VI. & VII. als aber bey Ablesung der Resolution auff den ersten deren Catholischen Postulatorum dieselbe dem Reichs-Schluß gantz zuwider / und mit solchen Terminis eingerichtet befunden worden / daß die Herren Catholici Assessores dergleichen Declaration, wordurch zur Vollständigkeit ihres Exercitii Religionis in der Stiffts-Kirche nicht allein nichts weiter hat wollen zugelegt / sondern so gar in der Franciscaner-Kirch das Coexercitium Augustanæ Confessionis zugemuthet und auffgedrungen werden / nicht annehmen / noch sich darauff einlassen können / sondern genugsam befugte Ursach zu haben erachtet / dieselbe wieder zurück zu geben / wie auch beschehen; als haben die Herren Subdelegirte Augspurgischer Confession / nebst dem Herrn Assessorn von Bernsdorff / und denen Stadt-Wetzlarischen Deputirten einen Abtritt genommen / um sich aus der Sache ad partem zu unterreden. Uber eine Zeitlang kamen gedachte Herren Subdelegirte / samt dem Herrn von Bernsdorff wieder zurück / und referirt der Herr Brandenburg-Culmbachische / was massen die

An. 1691. die Stadt-Wetzlarische Deputirte gesinnet / indeme sie weiter nicht instruiet / deren Herren Catholischen Intention und Meynung dem gesamten Stadt-Rath auff Nachmittag nochmahlen vorzutragen / und von demselben sich ferners instruiren zu lassen; inzwischen würde zu Gewinnung der Zeit dienen / daß die Puncta das Exercitium Augustanæ Confessionis betreffend / vorgenommen / und wenigst obiter durchgangen würden. Die Herren Catholici aber reponirten / daß dadurch nur Unordnung entstehen würde / es müste erst eins ausgemacht seyn / und wäre alle Mühe vergeblich / da von der Stadt Wetzlar die Vollständigkeit des Exercitii Catholici gleich in limine contra intentionem Imperatoris & Imperii, auch ihre eigene bey den Reichs-Convent zu Regenspurg gethane Offerta, difficultiret werden wölten. Hierauff wurden die Stadt-Wetzlarische Deputirte wiederum hinein beruffen / und ihnen deutlich vorgehalten / wasgestalten gegenwärtige Kayserl. Commission keineswegs dahin angeordnet / daß denen Catholicis an ihrem bereits habenden geringen und ziemlich eingeschränckten Exercitio ein mehrers genommen / sondern von demselben soviel zugelegt werden solle / damit sie der Vollständigkeit ihres Exercitii geniessen mögen / worzu nothwendig und vor allen Dingen erfordert werde / daß ihnen nicht allein in der Stiffts-Kirchen / ausser dem Chor / so zu der Canonicorum ihrem Gottesdienst gewidmet / und für die Catholische Gemeinde keineswegs fähig genug ist / einen Altar und Cantzel / sondern auch in der Franciscaner-Kirche der Chor / sobald die Herren Reformirten anderwerts mit einer Kirchen versehen seynd / eingeraumt werden.

Stadt-Wetzlarische Deputirte: Dieses müste dem Magistrat wieder hinterbracht / auch mit denen Herren Cameralen Aug. Conf. daraus geredet / sodann die gesamte Burgerschafft darüber vernommen werden / getraueten sie aber selbiges Tages nicht beysammen zu bringen / indeme viele der Bürger auff dem Feld in ihrer Arbeit begriffen. Inmittelst ist beliebt worden / daß auff den Nachmittag nicht allein die Stiffts-Kirche / sondern auch einige bequeme Oerther zum neuen Kirchen-Bau in Augenschein genommen werden möchten / so auch geschehen.

Mercurii 28. Junii.

Præsentibus omnibus Subdelegatis, 4 Cameræ Assessoribus, & Deputatis Civitatis.

Liesse der Magistrat dem Herrn Chur-Mayntzischen Morgens um 7. Uhren anzeigen / wie daß selbiger die gantze Burgerschafft zwar beysammen gehabt / getraueten aber vor 9. Uhr nicht fertig zu werden / wolte also biß dahin um Dilation angestanden haben / worauff der Herr Chur-Mayntzische denen übrigen Herren Subdelegirten / wie auch denen Herren deputirten Assessorn ein solches zur Nachricht anfügen lassen; welchemnach dieselbe sämtlich gegen die 9. Uhr zusammen kommen / da An. 1691. dann die Stadt-Wetzlarische Deputirten gleichfalls erschienen / und überreichten den Chur-Mayntzischen an statt der gestern zurück gegebenen sub eodem Num. V. ihre andere schrifftliche Resolution, nach deren Verlesung die deputirte Herren Catholische Assessores als gleich remonstriret / wie daß diese Erklährung wiederum also gethan / daß denen Catholicis nicht allein das Coexercitium in navi der Stiffts-Kirchen in extensiori formâ mit einem Altar und Predigt-Stuhl nicht wolte gestattet / sondern noch darzu die / quoad partem navis privativè inhabende Franciscaner-Kirche mit denen Aug-Conf. Verwandten gemeinschafftlich gemacht werden; weilen aber das Reichs-Conclusum auff eine Vollständigkeit / und nicht Schmählerung des Exercitii Catholici, in der Stadt Wetzlar abzielete / so haben dieselbe zu einer solchen unvermutheten widrigen Declaration sich um so weniger verstehen können / weilen die Stadt Wetzlar bey dem Reichs-Convent sich eines andern erbotten / und mit solchen Offerten verursachet / daß nicht allein das Kayserl. Cammer-Gericht in die Stadt Wetzlar verwiesen / sondern auch gegenwärtige Kayserl. Commission ihres gethanen Anerbiethens in Effect zu stellen / geordnet worden; es wäre eine Sach / die die Stadt gantz leichtlich / ohne einigen Abgang des Exercitii August. Conf. præstiren könte / woraus denn gnugsam abzunehmen / daß es auff eine lautere Widrig- und Eigensinnigkeit hinaus lauffen wolte; begehrten demnach von der Stadt Wetzlar eine anderwärtige und zulänglichere Resolution.

Stadt-Wetzlarische bezogen sich endlich auff die gemeine Burgerschafft / mit dero aus der Sache communiciret werden müste.

Eodem post prandium.

Præsentibus D.D. Subdelegatis, & Deputatis Civitatis.

Hat man abermahlen vernehmen wollen / wessen sich Magistratus resolviret? worauff Syndicus geantwortet / daß zwar Magistratus den Chor in der Franciscaner-Kirche / wann Reformirte anderwärts accommodiret / denen Catholischen zu überlassen gemeynt / könte sich aber zu dem in der obern Kirch verlangten Altar und Predig-Stuhl keineswegs verstehen / sondern daß alles in statu quo daselbsten gelassen werden möchte. Deputatis Civitatis wurde darauff bedeutet / einen Abtritt zu nehmen / in deren Abwesen von gesammten Herren Subdelegirten folgends concludirt / und per unanimia für gut angesehen worden: Daß von Commißions-wegen sich zu interponiren / und der Stadt Wetzlar wegen Nachgebung des Altars und Cantzel für die Herren Catholische in navi der oberen und Stiffts-Kirchen / gegen Erweiter- und Vermehrung der Stunden / worüber Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier geziemend zu ge-

An. 1691. gelangen / für die Herren A. C. V. ernstlich zuzusprechen / nicht weniger denen A. C. V. Herren Assessorn die Difficultäten wegen des prætendirenden Coexercitii in der Franciscaner-Kirche dergestalten vorzustellen / damit sie / gleich die Stadt Wetzlar sich dessen begeben / davon gleichfalls abstehen möchten. Als nun diesemnach Deputati Civitatis hinwieder vorgelassen / und ermeldtem Concluso gemäß / ihnen ex parte Commissionis ernstlich vorgehalten worden / daß sie sich besser zu begreiffen / und ohne fernern Zeit-Verlust sich ratione Coexercitii Catholici in navi der oberen Kirchen näher zu erklären hätten / zumahlen ohne dasselbe zu keiner Vollständigkeit zu gelangen / mithin das Cammer-Gericht / Catholischen Theils / diß Orts nicht würde subsistiren / noch verbleiben können; So haben Deputati Civitatis den folgenden Tag / damit der Magistrat mit der Burgerschafft die Sache nochmahlen überlegen möge / zur Bedenck-Zeit verlangt / so ihnen auch verstattet worden.

Veneris, den 30. Junii.

Præsent. DD. Subdelegatis, Deputatis Assessor. Cameræ, & Deputatis Civitatis.

Herr Chur-Mayntzischer proponirte: was massen man zwar Mittwoch / bey der auff Nachmittag veranlaster Zusammenkunfft / worbey die Herren Assessores nicht gewesen / verhoffet gehabt / quoad primum postulatum Catholicorum eine nähere Resolution von denen Stadt-Wetzlarischen Deputirten zu erhalten / so wäre aber solches wider bessere Zuversicht nicht erfolget / sondern von denenselben die Sache wiederum ad referendum dergestalten genommen worden / daß sie als gestern die Burgerschafft darüber nochmahlen vernehmen wolten.

Der Herr Brandenburg-Culmbachische zeigte demnach an / daß die Stadt Wetzlar / als viel der ex parte Catholicorum in navi der Stiffts-Kirchen verlangte Altar und Cantzel betreffen thäte / sich noch zur Zeit darzu nicht verstehen könten; im Fall aber denen A. C. V. auff des Reichs Kosten eine neue Kirch erbauet werden sollte / alsdann sie sich darüber ferner entschliessen wolten: wormit aber die ex parte Catholicorum Deputirte Herren Assessores zumahlen nicht zu frieden seyn wollen / indeme die Vollständigkeit des Exercitii Catholici nicht weniger als denen anderen Religionen pro nunc durch die anwesende Kayserliche Commission zu Stand zu bringen / und nicht auff ein Ungewisses auszustellen seye; auch könte die Eröffnung des Gerichts ehe und bevor der Punctus Exercitii Religionis adjustiret / seinen Fürgang nicht gewinnen.

Herr von Bernsdorff als Deputatus Assessor ex parte Cameralium Aug. Confess. addictorum, verlangte hierauff / daß die selbiger Seits in puncto Exercitii Religionis übergebene Puncta gleichfalls möchten abgelesen / und darmit solchergestalten verfahren werden / daß nachdeme von einem Postulato Catholicorum gehandlet / gleich darauff ein / deren A. C. Puncten alternatim vorgenommen werden; dem aber die Catholici Assessores widersprochen / und die contrari Observantz dargegen gesetzt; Nachdeme gleichwol besagter Herr von Bernsdorff fernere instantias gemacht und begehrt / daß wenigst die ihrer Seits in puncto Exercitii Religionis übergebene Puncta möchten abgelesen werden / Catholici Assessores aber dieses alles der Kayserlichen Commission anheim gestellt / haben sämmtliche Herren Assessores einen Abtritt genommen. An. 1691.

Ob nun wolen die Herren Subdelegirte A. C. auf ein Temperament angetragen / und vermeinet / daß wegen Ablesung besagter Puncten Herrn von Bernsdorff wohl gratificiret werden könte / haben jedoch die Herren Catholici ein solches nicht zugeben wollen / sondern darbey bestanden / daß die Postulata Catholicorum vorderist; so dann deren A. C. V. und drittens deren Reformatorum nach und nach vorgenommen / und dergestalten abgehandelt werden könten / daß nichts Verfängliches und Verbindliches zu eines oder des anderen Vortheil geschlossen / bis aus allen ein gantzes gemacht / wohin die Verlesung selbiger Religions-Puncten auch zu verschieben wären. Wie nun solcher ohnverfänglichen Meinung der Herr Hessen-Casselische beygetretten / haben es die Herren August. Confess. auch darbey bewenden lassen / und ein solches denen wieder herein beruffenen Herren Assessoren durch den Herrn Chur-Mayntzischen eröffnet worden / die dann sich darmit auch befriedigen lassen.

Hierauff zeigte der Herr Paderbornische an / was gestalten von seinem gnädigsten Fürsten und Herrn er wegen obhandener einer anderwärten Kayserlichen Commission, die Bentheimische Successions-Sache betreffend / und herannahenden Termini, Avocatorias erhalten / wollte dahero das Fürstlich-Paderbornische Votum dem Herrn Chur-Trierischen auffgetragen / auch darmit ad Protocollum substituirt haben / und bathe dasselbe ad protocollum zu nehmen.

Diesemnach wurden die Stadt Wetzlarische Deputirte vorgelassen / denen von dem Herrn Chur-Mayntzischen vorgehalten worden / wie daß man sich versehe / sie dasjenige / was vorgestern vorkommen / übernommener massen / gestrigen Tags ihren Principalen zu fernerweiten Entschliessung werden referirt haben / immassen man dieselbe vernehmen wollte.

Stadt-Syndicus zeigte darauff an / was gestalten Magistratus die Burgerschafft / so der A. C. zugethan / gestern abermal vernommen hätte / dieselbe wolten sich aber zu dem in navi der Stiffts-Kirchen verlangten Altar und Cantzel nicht verstehen / sondern vermeinten weilen die Herren Catholische den Chor in der Stiffts-Kirchen / wie weniger nicht navim der Franciscaner-Kirchen im würcklichen Besitz und Gebrauch / zu deme der Chor / sobalden die Herren Reformirte anderwärts mit einer Kirchen versehen / gleichfalls eingeraumt werden sollte / sie sich darbey wol betragen / und allen Falls aus dem / bey der Stiffts-Kirch stehendem Beinhauß eine Capell machen / und sich derselben bedienen könten. Als viel nun die Franciscaner-Kirche betrifft / thate Herr von Bernstorff deren A. C. V. gethan in Postulato ratione Coexercitii, bis ihnen eine neue Kirche würde erbauet seyn / insistiren / und wolte alsdann / da die puncta August. Conf. würden vorgenommen werden / die Ursachen eröffnen; Nachdemmalen aber denen ex parte Catholicorum Deputatis Assessoribus solche der Stadt Wetzlar Declaration nicht al-

An. 1691. allein fremd vorkommen / sondern darfür hielten / daß man deren Catholischen nur spotten wolte / indeme selbige zu Erlangung ihres vollständigen Exercitii in eine Todten-Capelle oder Beinhauß wolten verwiesen werden.

Syndicus Civitatis bezoge sich auff die Burgerschafft / von welcher ein mehrers nicht zu erhalten / und weilen dero Außschuß im Closter beyhanden / so wolte er demselben die Sach nochmahlen vorstellen; nahme darauff nebens seinem Mit-Deputirten einen Abtritt / und ließ die Herren Subdelegirte Augspurgischer Confession ersuchen / ob denenselbigen gefällig / zu ihnen hinaus zu kommen / und dem Außschuß der Burgerschafft mit helffen zuzusprechen / welchem dieselbe deferirt; und brachten dieselbe über eine Weile dieses wieder zurück / daß die Burgerschafft sammt dem Magistrat Nachmittags die Sache nochmahlen überlegen / und die Stadt Deputirte gegen 5. Uhr fernere Resolution denen Herren Subdelegirten überbringen wollten. Nachdemmahlen dann der erste Punct deren Catholischen Postulatorum auch in sich begreiffet / daß der Platz vor der Franciscaner Kirche denen Catholischen zum Kirchhof eingeraumt / imgleichen das Pfarrhauß / sammt einem Stück vom Creutzgang / woraus ein Viehstall gemacht / und die Catholische ihren Processionen wegen des Gestancks sehr incommodirt / beedes als ein Appertinens des Closters / demselben wieder incorporiret / und dem Pfarrer eine anderwärte / und bey der Stiffts-kirchen ihme gelegene Wohnung verschafft werden möchte.

Quoad primum meldete Syndicus, daß der angeregte Platz vor der Franciscaner Kirche vor diß mahl von gemeiner Stadt zum Bauplatz gebraucht werde / dessen sie nicht wohl entrathen könten.

Deputati Assessores antworteten darauff / daß der Platz hiebevor ein Kirchhoff gewesen wäre / und sollte schon derselbe darzu weiter nicht wollen gebraucht werden / so könte derselbe dannoch für keinen Zimmer-Platz bleiben / sonsten die Catholische in der Franciscaner Kirch täglich dergestalten durch das Zimmern und Holtzschneiden würden gestöhret und turbiret werden / daß sie nimmermehr ihr Exercitium Religionis und Andachten daselbsten würden ruhig verrichten können: sub spe rati könten die deputati Herren Assessores endlich geschehen lassen / daß der Platz so wenig zum Kirchhof / als auch zum Zimmern / und dergleichen Arbeit gebrauchet werde / doch daß er / als ein Vorhof der Kirchen / leer gelassen / und etwan mit einer niedrigen Mauer umzogen werde.

Deputati Civitatis nahmen alles ad referendum, denen anbey / ex parte Subdelegationis, ernstlich zugesprochen worden / daran zu seyn / damit dermahlen eine zulängliche Resolution erfolgen möge.

Nachmittags / gerad um 5. Uhren / kamen beede Syndici Civitatis zum Herren Chur-Maynzischen in das Logiment, und zeigten an / wie dem Magistrat unmöglich gefallen / die Burgerschafft / welche mehrern Theils in der Feld-Arbeit begriffen / und nicht einheimisch wäre / selbigen Nachmittag zusammen zu bringen; wolten dahero um Dilation bis folgenden Tags Vormittag um 9. Uhren gebetten haben / welches der Herr Chur-Maynzische denen übrigen Herren Subdelegirten und An. 1691. Deputirten Herren Assessoren, welche sich bereits in loco consueto mehrentheils versammlet gehabt / also gleich zu wissen gemacht / welche es dann bey solcher gebettener Prorogation, indeme es anderster nicht seyn können / bewenden lassen müssen.

Sabbathi, 1. Julii.

Præsentibus Dominis Subdelegatis, excepto Paderbornensi, qui hodie discessit, Dominis Deputatis Cameræ, & Deputatis Civitatis.

Thate der Herr Chur-Maynzische den Vortrag dahin: weilen die Stadt Wetzlar gestrigen Nachmittag abermahlen dilationem, bis heütigen Vormittag um 9. Uhren / gesucht / und ehender keine Resolution zu erhalten gewesen / so wolte man dieselbe nunmehr von dero anwesenden Deputirten vernehmen.

Stadt Syndicus zeigte darauff an: wie daß sie mit einer schrifftlichen Resolution gefasst; ex parte Subdelegationis aber / wurde verlangt / daß er solche mündlich eröffnen / oder kürtzlich ad Protocollum geben möchte / wie dann folgender massen geschehen.

Stadt Wetzlarischer Syndicus: Auff die gestrigen Tags von einer höchstansehnlichen Commission gethane Propolition, das von denen Herren Catholischen in der oberen Kirchen verlangte simultaneum Exercitium in extensiore formâ betreffend / erkläret sich die Stadt Wetzlar endlich dahin: Daß wann 1. nemlich das Römische Reich denen Evangelischen A. C. V. eine absonderliche raumige Kirche von lauter Steinen / ohne Kosten der Stadt aufbauen / und solche würcklich in esse mit aller Zugehör stellet / daß sie vollkommentlich in allem ihr Exercitium brauchen können;

2. Denen Evangelischen erlaubt seyn wird / des an dem Chor stehenden Lechtners oder Toxal so bald mit zu gebrauchen;

3. Wann die Evangelische Gemeinde sich verstärcken solte / des Chors selbsten mit zu bedienen:

4. Die Evangelische andere bequemere Stunden zugleich nach Belieben erwehlen / und auch ad interim bis die andre neue Kirche erbauet / ihr verlangtes Coexercitium in der Franciscaner-Kirchen / auff die von denen Evangelischen Herren Cameralen vorgeschlagene Art / mit geniessen möchten; denen Herren Catholischen alsdann vergönnet seyn solle / ad interim, nach Anleitung des Reichs-Concluſi, und so lang das Cammer-Gericht in der Stadt Wetzlar subsistiren wird / hier in navi der Kirchen ihren Gottesdienst auff einem absonderlichen Altar und Cantzel / so der Rath anweisen wird / doch ohne Verhinderung und Verstörung des Evangelischen Religions-Exercitii, mit zu verrichten; ehe und bevor aber dieses adimplirt / und die Kirch im Bau mit Zugehör gestellt / und die Evangelische Herren Cameralen in allem Satisfaction erlanget / alles in statu quo, ausserhalb gemeldten Stunden / ruhig gelassen / und unter keinerley Prætext eine Neuerung oder Contravention in der Kirchen vorgenommen / oder widrigenfalls die Stadt / da sie allein nicht sufficient, mit Hülff deier über diesen Vergleich vom Reich gesetzten Guarant-

teurs,

An. 1691. teurs, mit Zuziehung der Stadt gesetzten Schutz-Herren / sich / so gut als sie kan / ihres Rechten bedienen / und gegen die Turbatores und Contravenienten sich zu manuteniren / ohnbenommen seyn; übrigens auch alles / es möge Namen haben wie es wolle / was die Stadt sonsten in possessione vel quasi gehabt / und noch hat / in ohnverrucktem Stand bleiben solle.

Anlangend der Kirchhof-Platz vor der Franciscaner Kirche / so behält sich die Stadt absolutè vor / mit demselben nach Belieben zu verfahren:

Wegen des Pfarrhauses und dessen Zugehör / beziehet sich die Stadt auf ihre schon gethane schrifftliche Erklärung / und kan deßwegen davon nichts abbrechen / und seye dieses der Stadt final Resolution.

Die deputirte Herren Assessores Catholici befunden die Städtische Resolution, in puncto der billigmässig begehrter Vollständigkeit Exercitii Catholici, dergestalt abweichig / daß sie selbige keineswegs anehmen / sondern pro pura negativa halten / u. man darauf ferner nicht tractiren könte.

Chur-Trierischer: Weilen Deputirte der Stadt Wetzlar in ihrer heutigen Resolution sich unter andern anmassen / die ex parte Catholicorum verlangte Cantzel und Altar nach Belieben anzuweisen / als wird denenselben um so mehr contradicirt / je weniger man ihnen geständig ist / daß sie über den geringsten Stein in navi, oder sonsten in der Kirch zu disponiren befugt seyen; und weilen auch in andern so genannten Conditionen solche Dinge enthalten / so Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier / und deren hiesigen Rechten höchst præjudicirlich / als wolte denenselben sammt und sonders am zierlichsten widersprochen haben.

Stadt Wetzlarischer Syndicus: Weilen die Stadt Wetzlar / durch ihre letztgethane Erklärung / dem zu Regenspurg ausgefallenem und von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst approbirtem Concluso ein sattsam Genügen gethan zu haben vermeinet / daß sich niemand darüber zu beschweren habe; Als lasse sie es darbey bewenden / und könne zwar wohl geschehen lassen / daß dieses alles zu allgemeiner Reichs-Versammlung verschickt / und von dannen die Decision eingeholet werde; Was im übrigen das von dem hochansehnlichen Chur-Trierischen Herrn Abgesandten / als ob man Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier ihren habenden Juribus zu nahe getretten / vorbracht / anbelangt / so wiederholet zuforderst die Stadt ihre bey der ersten Erklärung gethane Reservation, daß auch niemand / er seye wer er wolle / an ihrem Recht auff keinerley Weise præjudicirt haben wolle; und weilen in der jetztgethanen letzten Erklärung es ebenfalls nicht geschehen / noch auch / wie hiermit expressè contestiret wird / geschehen solle / als will verhoffen / es werde vorgemeldtem hochansf. Hn. Abgesandten zur Contradiction keine Ursach gegeben worden seyn.

Wetzlarisf. Deputirte: Weilen die Wort (von der Stadt anweisen) die Cantzel und den Altar betreffend / von hochansehnl. Chur-Trierisf. Hn. Abgesandten für præjudicirlich auffgenommen / expliciren sich der Stadt Deputirte hiermit / daß es ea intentione gar nicht gesetzt / und deßwegen wol geschehen lassen könten / daß andere und zwar folgende Termini, nemlich: dem Herkommen gemäß angewiesen werden.

Chur-Trierischer: Diese Termini hätten der Städtischen Resolution billig vorhin einverleibet werden sollen / und könte man wol passiren lassen / salvis Juribus Eminentiss. Elect. Trevirensis, als deme auch in navi templi das völlige Coexercitium im Meß lesen und Predigen / der Stadt ohnangesucht gebühren thut. An. 1691.

Stadt Wetzlarische: Weil jetztgethanes Vorbringen so wol dem Instrumento Pacis, als auch sonsten denen Rechten und bekanter Observantz è diametro zu wider / als protestiret die Stadt solennissimè, und contradiciret allem Widrigen / und reserviret quæcunque jura & beneficia; Weiln auch dieses Suchen zur Commission gar nicht gehörig / als will die Stadt ein für allemal gebeten haben / mit dergleichen Ansuchen ihrer zu verschonen.

Chur-Trierischer: Obiges Städtisches recessiren contradicirte der Hr. Chur-Trierische / und würden sich die Chur-Trierisf. Gerechtsame / und deren fundamenta, suo loco schon finden; Übrigens hätten Deputirte der Stadt Wetzlar je und allewege zu dieser Contradiction, durch schrifft- und mündlich præjudicirliches Anbringen / Ursach gegeben / dieserthalben sich ad omnia antecedentia protocolla, und auff gesammte Herren Subdelegirte / beziehend.

Stadt Wetzlarische / wiederholet gethane Protestation und Erklärung / und lässet es darbey cum omni reservatione jurium bewenden.

Lunæ, 3. Julii.

Chur-Mayntzischer proponirte: es wäre bekannt / was massen die Herren Assessores und Camerales Catholisf. Theils der Stadt Wetzlar / auff ihres / des vollständigen Exercitii halber gethanes Postulatum, vorgestern ertheilte final Resolution dergestalten pro pura negativa gehalten / daß sie darauff ferners zu tractiren nicht vermöchten. In Erwegung nun daß beyde Theil in extremis stehen / so seye gegenwärtige Zusammenkunfft dahin veranlasset worden / auff daß man sich von Commissions wegen unterrede / was bey der Sache / solcher dero Bewandnuß nach / ferners zu thun seyn möge?

Chur-Trier- und Paderbornischer: Nach Anlaß dero ex parte des Kayserl. Cammer-Gerichts sowol / als Deputatorum Civitatis ad protocollum abgegebener Resolutionen, schiene das Werck auff die Extremität kommen zu seyn; wann Hoffnung wäre / wovon die Herren Subdelegati A. C. bestens wissen werden / daß die Stadt sich näher begreiffen / und weichen würde / so wolten Subdelegati und ein jeder Catholischer gern helffen / beyde partes zu vereinigen; solte darzu aber keine Hoffnung seyn / so sähe man fast kein Mittel / wolte doch von übrigen Herren gern Media hören / und demnechst sich darauff ferner vernehmen lassen.

Brandenb. Culmb. hielte dafür / man hätte zu forderist der Stadt Wetzlar übergebene Resolution vorzunehmen / und da etwas impertinenter darinnen / sie darunter zu bedeuten / und auf andere Wege zu bringen; man hätte darauf zusehen / daß man die Commission beybehielte / und wann man schon nicht in allem einig werden könne / doch im übrigen fortzufahren / damit dem gemeinen Wesen zum besten die Justitz / und diß hohe Gericht durch Eröffnung der Gerichtl. Audientzien wieder in Schwang gebracht werden möge: die Puncta welche von hiesiger Commission nicht zu heben stünden / würden an Ihro Kayserliche Majestät und das Reich zur Decision geschickt werden müssen.

Braunschweig-Zell. Er müste zu forderist zu der Herren Römischen Catholischen Nachricht in facto anführen / daß als der

An. 1691. Herr Assessor von Merle sich neulich also explicirt / daß man darauff geschlossen / ob hätte es die Meinung nicht / daß man ihrer der Herren Römisch-Catholischen Cameralen seits die Extensiον Coexercitii religionis in der Haupt-Kirch so fort / sondern dann erst würcklich prætendire / wann denen Evangelischen eine eigene Kirche gebauet und eingeraumt seyn wird; indem derselbe unter andern ad facilitandum negotium fürgebrachten Argumentis sich vernehmen lassen / daß darunter mehr für die Posterität / als die gegenwärtige Cameral-Personen gesorget würde / und man nicht wissen könte / ob unter diesen jemand erleben möchte / daß die Evangelische und Reformirte eine eigne Kirch haben / und sie also des Exercitii in der gantzen Franciscaner Kirch / und verlangten extensioris Coexercitii in der Hauptkirch würcklich geniessen werden / man darauff die Nebenstube abgetretten / und so wohl denen Deputirten des Raths / als der Burgerschafft zugeredet hat / daß sie zumahl bey dieser Bewandnüß sich gegen der Herren Römisch-Catholischen Desiderium nicht difficil erweisen möchten / welches dann auch wol die Ursach seye / daß die Resolution im Hauptwerck / (dann was die angefügte Conditiones anlanget / man von Seiten der Evangelischen Subdelegirten nichts darmit zu thun gehabt hätte) also / wie geschehen ausgefallen: weil man aber jetzo vernehme / daß gedachter Assessor von Merle sich / daß er sich angeführter massen explicirt / nicht erinnerte / es auch die Intention nicht hätte / daß man mit öffters gemeldter extensione Coexercitii in der Hauptkirch so lang warten solte / sondern darauff bestehe / daß solche so fort nachgeben werden müsse; so müste man dieses dahin lassen gestellet seyn. Immittelst wäre vor allen Dingen nöthig / daß die Deputirte des Raths dessen bedeutet / und also desabusirt und angewiesen würden / sich nochmahls zusammen zu thun / das Werck zu überlegen / und ihre endliche Erklärung deßwegen einzubringen; Daneben erachtete er gut zu seyn / daß obschon die Herren Assessores sich auff die angehenckte Conditiones nicht einst vernehmen lassen wolten / dannoch die Herren Römisch Catholische Subdelegirte die Bedencken / so sie darbey gefunden / denselben eröffneten / damit sie ihre Mesures darnach nehmen / und sich etwa zulänglicher erklären könten; Solte nun solche Erklärung nicht zulänglich seyn / müste auff ein ander Expediens gedacht werden / darbey aber mit den Herren Vorstimmenden der Meinung wäre / daß in der Subdelegation Macht nicht seye / der Stadt wider ihren Willen darunter etwas auffzutringen; Was sönsten das medium anlangte / so dieser Tagen gleichfalls / wiewohl noch zur Zeit nur par discours, vorkommen / daß nemlich den Herren Römisch-Catholischen auch eine neue Kirche gebauet werden möchte / und solchergestalt das übrige in statu quo bleiben könte / müste er / wie von ihme bereits neulich in circulo geschehen / also hiermit nochmahls ad protocollum seine deßfalls habende Instruction eröffnen: wie nemlich Ihro Durchleucht sein gnädigster Herr darfür hielten / und gern sehen / daß alle Theile bey den jetzigen schweren Zeiten / und da die Reichs-Stände ohne dem so viel Ausgaben / auch des Cammer-Gerichts halber / selber hätten / vors erste / und bis solche Zeiten sich in etwas gebessert / sich mit den gegenwärtigen Kirchen behelffen möchte: zwar wolte er / wann es die Meinung hätte / daß die Herren Romano-Catholici auff ihre / und der Mitstände derselben Religion eignen Unkosten eine Kirch auffbauen wollen / sich so fort wol darmit conformiren und befördern helffen / daß von der Stadt ein bequemer Platz darzu angewiesen werde; da es aber die Meinung hätte / daß solcher Kirch-Bau auff des Reichs gemeine Kosten geschehen solte / finde er sich gemüssigt nebst Einsendung eines Uberschlags der darzu erforderter Unkosten darvon zu referiren / und special Instruction darüber einzuhohlen: Solte dann über Verhoffen gar kein Vergleich dieses Puncts halber zu treffen seyn / wäre endlich kein ander Mittel / als die Sach an Ihro Kayserliche Majestät / unsern allergnädigsten Herrn / und das Reich gelangen zu lassen / und deren Decision zu submittiren; Immittelst wäre aber nicht nöthig / diese Tractaten gäntzlich zu abrumpiren / sondern müste billich / und zu Verhütung aller Verantwortung bey jetzt allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät / und dem gesammten Reich / darinn fortgefahren / und das Cammer-Gericht / so bald möglich / eröffnet werden / damit / es falle solche Decision aus / wie sie wolle / und wann auch schon gut befunden werden solle / jetzt hochgedachtem Cammer-Gericht einen andern locum pro sede anzuweisen / dasselbige wenigstens bis dahin allhier subsistiren / und seine Function verrichten / mithin die Stände und deren Unterthanen / welche bey der Justitz interessirt seynd / und darnach seuffzen / nachdeme sie deren schon bey nahe 2. Jahr entbehren müssen / nicht noch länger Hulffloß gelassen werden. Dieses hätte er noch hinzu zu thun / daß was die Stadt in ihren Conditionen von dem Coexercitio in der Franciscaner-Kirche unter anderen gemeldet / nicht ohne seye / daß sie sich dessen vorhin schon begeben; Man mercke aber wohl / daß es denen Evangelischen Herren Assessoren zum besten geschehen / daß sie solches von neuem conditioniren wolten; Diese sagten nun / und könnten zum Theil sagen / daß wann die Herren Romano-Catholici die verlangte Extensionem Coexercitii in der Haupt-Kirche erhielten / und ihnen das Coexercitium in der Franciscaner-Kirche entstehen solte / gantz keine Æqualität wäre; dann es behielten dieselbe alsdann nebst solcher extensione des Exercitii der Haupt-Kirch / den Chor dieser / und die navim jetztgemeldter Franciscaner-Kirch privativè, sie hingegen hätten nichts für sich allein; Worzu komme / daß die Herren Römisch-Catholische und Reformirte bereits etwas in Verbesserung ihres Gottesdiensts / nemlich jene die Processiones durch die Stadt / diese die Predigten in Teutscher Sprach / sie noch gar nichts erhalten; Und weilen die Vollständigkeit des Exercitii zum Theil bestehe in einem bequemen Ort / zum Theil auch in gelegener Zeit / solches aber beedes ihnen fehle / sintemahlen was jenes anlangete / wäre der Ort der oberen Kirche / fürnemlich zur Winters-Zeit / denen / welche unten in der Stadt wohneten / wegen der mit Eiß überzogenen Wege / und also des Zutritts sehr unbequem / also

An. 1691. also daß sie dem öffentlichen Gottesdienst mehrmahlen nicht würden mit beywohnen können/ falls sie das Coexercitium, in der Franciscaner-Kirch nicht solten überkommen / wodurch sie dann genöthiget / ihre Andachten nur zu Hauß würden verrichten müssen. Was aber die gelegene Zeit betreffe / hätten sie / bekannter massen / solche eben so wenig / und wäre ihnen also / nebst bequemern Stunden in der Ober-Kirch / das Coexercitium in der Franciscaner Kirch / allerdings nöthig. Die dubia, die wegen des Coexercitii in der Franciscaner Kirch bishero vorkommen waren / daß die Herren Römisch-Catholische wenigstens eine Kirche haben müsten / die sie von Morgen bis in den Abend / entweder zu ihrer publiquen oder privat devotion, wie ingleichem zu ihrem zwölffstündigen / oder auch wol vierzig stündigen / und andren Gebeten / da das Venerabile manchmal gantze Täge öffentlich exponiret würde / gebrauchen könten. Allein diesen Dubiis möchte leicht zu begegnen seyn; dann so viel die Privat-Andachten betrifft / würde das von denen Evangelischen Herren Assessoren verlangte Coexercit um so viel Stunden in der Wochen nicht erforderen / daß dieselbe sonderlich dardurch können verhindert werden. Die Expositiones des Venerabilis und darbey etwan anordnende 12. ad 40. stündige Gebet anlangend / fielen dieselbe entweder ausser der Zeit des Evangelischen Gottesdiensts ein / so cessirten die Dubia von selbsten; sonsten aber / und da sie in die Zeit der Evangelischen Gottesdienste einfielen / könten diese weichen / und ihre Gottesdienste auff eine andere den Römisch-Catholischen nicht hinderlich fallende Zeit verlegen. Sollten nun die Herren Romano-Catholici noch mehr Dubia darbey haben / wäre gut / daß solche gleichfalls den Evangelischen Herren Assessoren eröffnet würden / damit sie entweder acquiesciren / oder sich ferner darauff vernehmen lassen mögen. Im übrigen würde nicht nur zu Erhaltung einer desto bessern Æqualität / sondern auch hoffentlich darzu dienen / daß die Stadt in die Extension Coexercitii in der Haupt-Kirch leichter einwilligen wird / wann denen Evangelischen das Coexercitium in der Franciscaner-Kirch concediret würde.

Hessen-Casselischer zeigte loco voti an / wie er seines Orts die Sache durch der Stadt vorgestrigen gethanen Entschluß noch zur Zeit so vulnerirt nicht finde / als es Anfangs genommen worden / sondern daß derselben seines Ermessens noch wol remedirt werden könte. Es bestünde dieselbe auff diesen zweyen Puncten: Erstlich in modo procedendi, darnach in Betrachtung der Sach selbsten. Den modum procedendi belangend / so wäre dieses der Reichs-Schluß / und Kayserlicher Majestät allergnädigste Commission, daß man gleichsam als Mediatores & Arbitratores die Sach dahin zu vermitteln suchen solte / damit die Herren Camerales in allen dreyen Religionen ihr plenum Exercitium bekommen möchten. Nun wäre man zwar darunter beschäfftiget gewesen / und hätte sich auch die Stadt bereits erbotten / denen Herren Romano-Catholicos die Franciscaner-Kirch gantz / wie auch das verlangte Coexercitium des Predigens in navi der Stiffts- oder obern Kirchen / sammt dem zugleich prætendirten Altar zu gestatten / wiewol unter der Bedingung / daß bis die Evangelische sowohl als auch die Reformirte / ein jeder Theil mit einer absonderlichen Kirchen versehen seyn würde / alles immittels in statu quo verbleiben möchte. Wobey man dann auch nicht anders verstanden / als daß à parte Romano-Catholicorum man darmit zu frieden gewesen; allein nachdeme man ihrer seits nunmehr wieder davon abgienge / und wie schon per discurs erinnert worden / etwas zu viel den Eyfer spüren lassen / und man / so zu sagen / mehr Partes ergriffen / als in officio Mediatoris subsistirt/ so würde das ohne Zweiffel die Stadt auf vielleicht unter den Lutherischen Evangelischen Assessoren Berathen / und vielleicht auch aus Beysorge ein und anderer nachtheiliger Consequentz veranlasset haben / ihre Gedancken zu ändern / und auff die impertinente Extremitäten endlich zu fallen / daß / da in hoc negotio sie sonsten nur subjectum patiens und denen Prætendenten von allen dreyen Religionen Satisfaction zu geben hätte / sie vor sich nunmehro noch mehr als sie vorhin gehabt / zu prætendiren sich unternommen hätten / worinn sie doch auch hoffentlich leichtlich zu bedeuten seyn würden. An. 1691.

Betreffend sonsten die Sach selbsten / so müste einmal von allen dreyen Religionen das vollständige Exercitium da seyn. Es wäre aber die Frag: Wie solches geschehen könne? De præsenti könne es nicht seyn; dann die Reformirte den inhabenden Chor der Franciscaner-Kirche nicht abtretten würden / es wäre ihnen dann eine andere genugsame Kirche gegeben; So stünde denen Evangelisch-Lutherischen auch nicht zuzumuthen / da sie schon in navi der Stiffts-Kirchen so eingeschrenckt / und keine andere hätten / daß ehe und bevor sie auch eine andere bekämen / sie in dieser durch das prætendirte Coexercitium noch ferner benauet werden sollten. So wäre auch die Stadt zumal insufficient, darzu die Mittel her zu schaffen. Wäre also das allein noch übrig / daß das Reich darunter zu Hülff käme. Allein nachdeme bekannt / wie die Consilia sehr lenta in Imperio, die Execution aber noch difficiler wäre / so würde das das beste seyn / auff ein interim zu gedencken/ wie immittels die Sache einzurichten; Da man dann denen Römisch Herren Catholischen zu ermessen gebe / nachdem sie ihres Theils bereits den Chor in der Stiffts- oder obern Kirche / so dann den Navim in der Franciscaner Kirche beedes privative hingezen die Lutherische nur in navi der gedachten oberen Kirche das Exercitium, und zwar durch die Stunden gantz eingeschrenckt hätten; Ob das eine billige Proportion seyn würde / wann die Römisch Catholische noch über voriges auch das Coexercitium in bemeldter obern Kirche bekämen? auff diese Art würden sie vor jenen mehr haben / als das alterum tantum. Wollte derowegen darvor halten / noch zur Zeit am besten zu seyn / daß man alles in statu quo, bis Kayserliche Majestät und die hohe Committentes decenter davon berichtet seyn würden / liesse / immittels aber dieses Temperament etwa noch ergriffe / daß denen Römisch-Catholischen der verlangte Altar in der oberen Kirche gegeben / hingegen denen Evangelisch-Lutherischen die Stunden in etwas

An. 1691. elargirt / im übrigen aber in der Commißion fortgefahren würde.

Stadt Cöllnische: Cölln hielte dafür / daß annoch zu frühzeitig / die der Städtischen Final-Erklährung annectirte Conditiones in Deliberation zu ziehen / auch auff Temperamenta bedacht zu seyn / als lange man nicht wüste / ob die Stadt von solcher ihrer Final-Resolution und annectirten Conditionibus etwas nachgeben / und hingegen die Catholische Herren Assessores von ihren Postulatis auch in etwas abstehen wolten. Daß man aber diesen Punctum in suspenso lassen / an Ihro Käyserl. Majest. und das Reich berichten / und interim ad alia schreiten / und das Cammer-Gericht eröffnen solte / solches wäre directè contra tenorem Cæsareæ Commissionis, als welcher mit sich bringen thäte / daß man allen dreyen Religionen sein vollständiges Exercitium verschaffen / und demnechst das Cammer-Gericht eröffnen / und ad alia schreiten solle. So hätte auch Cölln aus denen Votis der Herren Evangelischen Abgesandten wahrgenommen / daß man die Sache mehr auff eine Æmulation, als auff das Werck selbsten stellen thäte. Man hätte nicht zu fragen / was für Oerther / und wie viel die Catholische prætendirten / sondern allein zu sehen / worinnen einer jeden Religion vollständiges Exercitium bestünde / und wann man befinden thäte / daß sie solches hätte / so wäre der Sachen geholffen. Nun müste Cölln dafür halten / daß wann denen Evangelischen in der oberen Kirchen mehrere Stunden eingeraumt würden / (wie man sich dann Catholischer Seiten solche Stunden bey Chur-Trier zuwege zu bringen schon erbotten hätte /) dann auch wegen Menge der Evangelischen Gemeinde einige Altaren in selbiger Kirchen / wie doch dieselbe fast in allen Kirchen zu haben pflegen / auffgerichtet würden / alsdann dieselbe ein vollständiges Exercitium hätten; hingegen aber erforderte das Exercitium Catholicæ Religionis eine absonderliche Kirche privativè, wegen des viertzigstündigen Gebeths und anderen Andachten / da das Venerabile von Morgen an / den gantzen Tag biß um 6. Uhren ausgesetzt bleibe; und könte solches anders nicht seyn / als in der Franciscaner-Kirchen / selbige wäre aber allein nicht sufficient für die Catholische Gemeinde zu denen Predigten / sonsten müste eine grössere Kirch / und also der Navis der obern Kirchen (weilen der Chor gar klein / und allein pro Canonicis dienete) ausgesehen werden / worinnen die Evangelische / wann sie nur ab æmulatione abstrahiren wolten / sich destoweniger zu beschwehren hätten / daß ihnen in den obberührten Stunden ihr vollständiges Exercitium unturbirt bleibe. Sonsten machen Catholici keine Partes, und wäre zu wünschen / daß man allerseits das Werck dahin zu richten helffen möchte / daß ohne Zeit-Verliehrung ein so billiges Postulatum zur Richtigkeit gebracht werden möge.

Stadt-Franckfurtischer: Franckfurt möchte wünschen / daß man vorhero in puncto protocolli wegen des Herrn Assessorn von Merle gethaner Erklährung einig wäre / im übrigen confirmirte man sich mit dem Zellischen Voto.

Chur-Mayntzischer: Ab deme / was noch zur Zeit vorkommen / seye genugsam zu verspühren / daß mehr auff eine Paritæt reflectirt werden wolle / dann pro nunc denen Catholischen zu ihrem vollständigen Exercitio verhülfflich zu seyn / welches man so wenig zu befördern / als noch weiter durch das prætendirende Coexercitium in navi der Franciscaner-Kirchen zu schmähleren suche / da doch der Augenschein gebe / daß weder besagte Navis der Franciscaner-Kirche / noch auch das Chor in der oberen oder Stiffts-Kirchen der gesamten Catholischen Gemeinde propter locorum angustiam auff einmahl nicht fähig seye / folglich ihro an Vollständigkeit des Catholischen Exercitii das vornehmste und nothwendigste / nempè locus, notoriè abgehe. Hingegen haben die Aug. Conf. Verwandte über die Capacität des Navis der oberen Kirchen / dero sie sich bedienen / keineswegs sich zu beklagen / sondern kan die gantze Gemeinde / da sie auch schon grösser wäre / sich auff einmahl darinn versammlen / und ihren Gottesdienst in Vollständigkeit verrichten. Was aber an der Zeit etwa ermangeln möchte / darinn könte auch Rath geschaffet werden / wann man an den Punct des vollständigen Exercitii A.C. suo loco & tempore kommen wird. Ordo tractandi aber will erforderen / daß vorderist Punctus Exercitii Catholici ausgemacht werde / und solten neue Kirchen-Bäue erfordert / und auff des Reichs Kosten gestellet werden wollen / so werden Catholici darzu hoffentlich so viel Befugnüß / als andere Religions-Verwandte haben: massen sie dessen / ob defectum loci, mehr dann dieselbe benöthiget / und wann die Capacität gemeldter obern Kirch gegen diejenige / welche dessen Chor und das Stück Navis in der Franciscaner-Kirch in sich begreiffen / gehalten werden solte / möchte man gern sehen / was pro Catholicis für ein alterum tantum herauskommen thäte / angesehen das Spatium, welches dieselbe per partes, an zweyen verschiedenen Orthen / nemlich im angeregten Chor der oberen- und navi der Franciscaner-Kirchen haben / bey weitem nicht die Halbscheid auswirfft / was die Aug. Conf. Verwandte allein in uno loco, scilicet in navi der oberen Kirchen / innen haben. Die Commodität betreffend / ist selbige für kein Essential-Stück des vollständigen Exercitii zu achten / auch ist die obere Stiffts-Kirche nechst an dem Orth / wo das Cammer-Gericht soll gehalten werden / gelegen / welches doch die Herren Cameralen fast täglich zu frequentiren haben / und eadem facilitate auch in ermeldte Kirche zu kommen ist. Durch das præmaturum suppositum paritatis aber / scheinet die Sache bereits in den Stand gerathen zu seyn / daß der intendirende Zweck schwerlich zu erreichen seyn wird / es seye dann / daß darinnen wenigst ratione temporis, biß die Vollständigkeit eines jeden Religions-Exercitii successivè ad effectum gebracht / (wie es dann wohl anderster nicht seyn kan /) nachgegeben werden / und wäre im übrigen gut / auch zu wünschen / so wenig dißseits einiger Eiffer gezeigt / oder partes gemacht worden / also ein solches durchgehends beobachtet werden / und in denen Schrancken Officii Mediatoris man sich halten möchte.

Chur-Trierischer: Chur-Trier für sich und Paderborn / auff seinen gethanen Vorbehalt

An. 1691. halt votirte weiter: Seye evident, und müste von denen sämtlichen Herren Subdelegirten von selbst er- und bekent werden / daß Catholici weder in der Franciscaner-Kirche / so doch auch samt dem Chor guten Theils von denen Reformirtten besessen würde / weder auch in dem Chor der oberen Kirchen genugsam Platz und Raum haben könten / einiger Predigt oder Particular- in eine Kirch eingefallender Andacht beyzuwohnen / bevor da die Catholische / so pro nunc nicht Platz hätten / bey Residirung eines Herren Cammer-Richters / und Ersetzung der Beysitzer / und anderen Cameral-Officien / anwachsen solten; consequenter nach Anlaß Cæsareæ Commissionis, & Concluſi Imperii, Ursach und Fug hätten / den Predigt-Stuhl und Altar um so mehr zu begehren / weilen Lutherischen darinn nichts abgehe / noch sie in ihren Stunden und Exercitio gehindert würden; dahingegen Lutherani ihr volles Exercitium in navi superioris templi, so groß und weit genug / eine grössere als die Lutherische Gemeinde zu begreiffen / würcklich hätten / und anders nichts / als mehrere Stunden verlangten / deßwegen Catholischer Seiten zwar nichts zugesagt / aber auch biß noch nicht abgeschlagen worden / sondern würde sich forthin bey ihren Postulatis schon finden / und müsten Ihro Churfürstl. Gnad. zu Trier deßfalls ersuchen / als bey welchem / und nicht in der Commißion / dieß Werck bestünde. Hiesige Catholici, Clerus & Religiosi könten zur Commißion nicht gezogen / noch ihnen etwas zu geben auffgeladen / sondern müste ihnen vielmehr / weilen sie das völlige Exercitium nicht haben / gegeben werden; und wiese dießfalls das Kayserl. Commissions-Rescript sowohl / als das Concluſum Imperii, den Weg / daß nemlich die Stadt / bevorab sie das Kayserl. Cammer-Gericht anhero selbst verlangt / die Nothdurfft allerseits Religionen anschaffen solle / ohne daß es auch in der P.P. Franciscaner Macht nicht stehe / in dergleichen Petitum des verlangten Coexercitii zu gehelen / auch selbige Kirche schon mit einer Gemeinschafft / indeme die Herren Reformirte in dem Chor ihr Exercitium hätten / und beyde / wie bekant / dadurch incommodiret würden / beschwehrt / und also die dritte und fernere Gemeinschafft / ohne gäntzliche Verhinderung ihres Gottesdienstes nicht zuzumuthen; zu geschweigen / daß / wie obgemeldte Aug. Conf. Verwandte in der obern Kirch ihr völliges Exercitium haben / auch selbige nach Belieben hier ihr Exercitium mit neuen bauen / und anderen Kirchen verbessern können / so Catholici nicht können. Das Anführen wegen unbequemer Weg zu der obern- oder Stiffts-Kirchen zu Winters-Zeit / mehr auff eine Gemächlichkeit als Nothdurfft ankommet / zumahlen bey Frequentirung der Cammer / so auch nechst an selbiger Kirchen gelegen / unter andern Geschäfften und Gelegenheiten der Weg von den Aug. Conf. Verwandten ohne Beschwehrnüß biß dahero gebrauchet worden / auch ferner gebraucht werden muß / auch Catholici, obschon sie in der untern Stadt wohnen / bey denen in der obern Kirch einfallenden sonderlichen Andachten brauchen müssen. Daß die Herren Cameralen Aug. Conf. auff die so exacte Æqualität / daß Catholici gleichfalls keinen Stein mehr als die Aug. Confes. Verwandten besitzen solten / antragen / hätten Cathol. HHerren Cameralen dafür gehalten / und könten es noch dafür halten / daß dem Reichs-Concluso nicht eben gemäß / zumahlen dasselbe die Paritat in der Vollständigkeit des Exercitii, so Aug. Conf. Verwandte wie gemeldt / in der oberen Kirch haben können / nicht aber in numero der Kirchen gründen thut / und Aug. Conf. Verwandte so vieler Kirchen als Catholici, deren ihr Exercitium, wie bekant / weitläufftiger / nicht brauchen / auch die Aug. Conf. Verwandte / wann mehrere Stunden bekommen solten / mehr hierbey als Catholici profitiren würden. Daß die Stadt die Proceßionen fürher schon denen Catholicis eingeraumt habe / davon wisse man nichts / und würden Catholici deßfalls anwarten / und zu vernehmen haben / wann es zu dem puncto ankäme; sonsten aber hätte man wohl gehöret / daß für Eröffnung der Commißion den Herren Reformirten das teutsche Exercitium zugelassen / und könten Catholici allenfalls / wann auch die Proceßion zugelassen werden solte / zu einer Æquivalenz (so das Concluſum Imperii von denen Catholicis, und zwar mit so grosser Beschwehrung und Incommodirung ihres Exercitii nicht verlanget / noch verlangen können) nicht verstehen. Weilen die in letzterer der Stadt Declaration, beygeheuckte Conditiones gantz seltzam / und von denen übrigen Herren Subdelegirten selbsten nicht appro- sondern improbirt würden / so könte man Catholische Herren Cameralen nicht verdencken / daß darauff nicht antworten möchten. Ubrigens geben denen sämtlichen Hochansehnlichen Herren Subdelegirten zu bedencken: Ob das postulatum Catholicorum (de quo quæstio) nach Art ihrer Religion zu hoch gespannet seye / und ob nicht vielmehr dieselbe (wann man auch schon alles accordiret) ihr Exercitium auff das genaueste / und quasi in angulo, und zwar ohne Hoffnung über das / was dießmahlen nicht überkommt / jemahlen etwas ferner vor sich oder posteros zu erhalten / suchen müssen / und kan es de Intentione Imperii vel ex decoro nicht anders seyn / ein solches Illustre Collegium Camerale, so überall noch mit gemugsamen Exercitio versehen gewesen / in solcher Enge / und zwar also einzuschräncken / daß keine Catholische Gemeinde / auch in dem geringsten Städtlein nicht ist / die nicht besser versehen. Von Oeffnung des Cammer-Gerichts / als worzu nach abgethanen fürnehmsten Puncten erst zu schreiten / ist noch zu früh zu reden / sondern der Stadt gesamter Hand / daß sich zulänglicher erklähren / und also zu solcher Oeffnung den Weg bereitete / zuzusprechen. Wüste sonsten sich nicht zu erinnern / daß Catholici Camerales etwas eingewilliget / davon sie nunmehr abgangen / weniger daß jemand einigen Eyffer spühren lassen / oder aus den Schrancken Mediationis schreiten wolte; Catholici würden hierunter die Gebühr nicht unterlassen / und im Werck sich selbst zeigen / von weme partes ergreiffen würden. An. 1691.

Hierauff wurde an Seiten der Herren Subdelegirten Aug. Conf. gemeldet / wie daß die Städtische Resolution auff das jenige sich grün-

An. 1691. gründen thäte / was zuvor Herr Assessor Merle Condeputatus Cameralium Catholicorum in Vorschlag gebracht / nemlich daß Catholischen Theils ehender die Cantzel und der Altar in navi der Stiffts-Kirchen nicht prætendirt werde / biß hiernechst denen Aug. Conf. Verwandten eine neue Kirche von Reichs-wegen würde erbauet seyn / und immittelst alles in statu quô zu lassen seye / dessen sich aber als gesamte deputati Assessores wieder ad consessum kommen / gedachter Herr Assessor Merle so wenig / als auch sein Condeputatus Herr von Friesenhausen und die Herren Subdelegati Catholici erinnern könten; und führete jener dabey ferners an / wie daß dergleichen nicht zu vermuthen seye / indem von solchem Vorschlag bey dem Cammer-Gericht Catholischen Theils / niemahl etwas vorkommen / vielweniger er und sein Herr Condeputatus darauff hätten instruirt werden können. Damit dann die Stadt in solchem irrigen Præsupposito weiter nicht beharren möchte / hat man dero Deputirte erfordert / und ihnen zu vernehmen gegeben / wie dießfalls ein Irrthum und Mißverstand vorgangen / worauff ferners keine Reflexion, noch weniger ein Fundament zu machen seye. Diesemnach gabe mehrgedachter Herr Assessor Merle ad protocollum folgende des Cammer-Gerichts Catholischen Theils Gegen-Erklährung.

Herr Assessor Merle: Catholische Herren Camerales haben nicht ermangelt / die am nechst-verwichenen Samstag durch die Stadt-Wetzlarische Deputirten / über den von der hochansehnlichen Kayserl. Subdelegation vorgenommenen Religions-Puncten ad protocollum dictirte / in mehreren harten und nachdencklichen Bedingnüssen und Verwahrungen bestehende Final-Resolution, in reiffe Deliberation zu ziehen / und gegen ihre / der Catholischen Postulata zu erwegen; und weilen sie diese vorhin also eingerichtet zu seyn befunden / daß dardurch die von Kayserl. Majest. und dem Reich zugelegte Vollständigkeit des Exercitii ihrer Religionen kaum / und nur zu höchster und blosser Nothdurfft erreichet / keineswegs aber überschritten / noch im geringsten etwas Uberflüßiges / vielweniger Unbilliges begehrt worden / so bestehen dieselbe noch wie vor darbey / daß sich durch sothane mit ihrer ohnentbährlichen Nothwendigkeit incompatible Erklährung / von ihren / ratione Religionis gethanen höchst-nöthig und billichen Postulatis in keine Weg können abweichen / noch ihnen Catholischen die darunter begriffene starcke Præjudicia zugehen lassen / und wann hiesiger Stadt-Rath sich nicht überwinden kan / erwehnte Catholische gerechte Postulata, betreffend sowohl den Altar und Cantzel in navi des Stiffts- oder oberen Kirchen / dann den vor der Franciscaner-Kirchen liegenden Kirchhoff-Platz / und den einen Closter-Flügel / oder dermahliges Pfarr-Hauß samt Zugehör / als was ratione Scholarum begehrt worden / verlangter massen einzugehen / wüsten Herren Catholische Camerales zu ferneren Tractaten auch nicht zu schreiten / sondern werden sich solchenfalls gegen Willen genöthiget befinden / die hoch-ansehnliche Kayserl. Commißion geziemend zu ersuchen / bey Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich / nechst Vorstellung / daß auff solche Weise die Stadt zum Sitz des Cammer-Gerichts bey weitem An. 1691. nicht fähig seye / die Sach dahin zu befördern / daß hierzu ein anderwärter / und zwar ein solcher Orth de novo ausgesehen werde / wo die Catholische Religion (so bekanter massen im Gottesdienst unter allen die weitläufftigste / und beym Cammer-Gericht bißhero die erste und vornehmste gewesen / und noch ist) neben denen übrigen Religionen in ihrer Vollständigkeit bereits vorhanden / oder leichter als allhier / und ohne daß ein Theil dem andern etwas entziehen dörffe / eingeführt werden könne / folglich man Catholischen Theils pro se & successoribus gesichert seye / zu künfftigen Zeiten nicht allein des Reichs Justitz / sondern vorderist GOtt / nach denen unbeschränckten Legibus der Catholischen Religion / mit völliger Beruhigung des Gewissens / worinn man sich dermahlen von denen Städtischen Deputirten aus eigenen Privat-Considerationen nicht determiniren / beschräncken / noch in præjudicium successorum vorschreiben lassen kan / GOtt dienen zu können / man möge im übrigen denen anderen Herren Religions-Verwandten gern gönnen / und halten es gleichfalls vor billig / daß ihnen auch ihres Theils zu der etwan noch abgehenden Vollständigkeit des Exercitii Religionum suarum bestens verholffen werde / wann es nur ohne Abbruch der Catholischen und Entziehung oder Schmählerung dessen / so sie würcklich im Besitz haben / geschehen möge.

Stadt-Wetzlarische Deputirte nahmen es ad referendum, und bathen Copiam.

Mercurii den 5. Julii.

Herr von Bernsdorff recessirte ad protocollum: Ob zwarn der vorgestrigen Tages / an Seiten der Herren Catholischen Cameralium gehaltene Recess die Stadt Wetzlar eigentlich angangen / so ist dennoch darinnen ein- und anders mit berührt / so die Evangelische Herren Cameralen mit-concernirt / und so gar dieselbe stillschweigend nicht übergehen können / indem abermahls erwehnt worden / daß die Catholische Religion die erste und vornehmste gewesen / und noch seye. Worauff nur dieſseits zu melden; daß / wann solches in sensu politico & cæteris paribus zu verstehen / man es suo modo könne paßiren lassen / daraus aber nichts zu folgen / daß derselben ein sonderbahres Vorrecht quoad Exercitium gebuhret / oder mit Abgang der andern zu prætendiren seye / als welch's denen Recessibus Imperii, in specie dem Instrumento Pacis sowohl / als dem jüngsteren von Kayserl. Majest. allergnädigst confirmirten Reichs-Concluso, so beyde eine Æqualität und gleiche Vollständigkeit erfordern / auch der gegenwärtigen hochansehnlichen Kayserl. und des Heil. Reichs Commißion zuwider seyn würde / als welche aus beyderseitigen Religions-Verwandten Ständen pari numero angeordnet worden. 2. Ist in eventum, Abbrechung der Tractaten und Remißion der Sachen ad Comitia pro eligendo novo loco gebethen / welches da es nöthig seyn solte / worüber man sich zuvor zu erklähren hätte / und man noch zur Zeit nicht davor hält / doch ehe nicht geschehen könte / als wann vorher die Postulata sowohl der Evangelischen / als der Herren Reformirten / nach dem jüngsten Reservat, auch

An. 1691. auch der ansehnlichen Herren Subdelegatorum Concluso gemäß / gleichfalls vorgenommen / erörtert und untersucht worden.

Herr von Friesenhausen: Ex parte Catholicorum wolle man von dem gehaltenen Recess denen übrigen Catholischen Herren Assessoren Relation erstatten / und hernach eine Gegen-Erklärung und Nothdurfft darauff beobachten.

Stadt Wetzlarische: Nachdeme die Stadt Wetzlar ab deme / wessen die / der Catholischen Religion zugethane Herren Camerales sich vergangenen Montag den 3. hujus ad protocollum vernehmen lassen / soviel wahrgenommen / daß dieselbe nicht allein vor wie nach auff ihren Postulatis in puncto Religionis fest bestehen / und solche als eine ohnentbährliche Nothwendigkeit erachten wollen / sondern auch auff den nicht-Erhaltungs-Fall / daß das hochlöbliche Kayserliche und des Reichs Cammer-Gericht an einen andern Ort transferiret werden möchte / verlangen; so hat man vor eine Nothdurfft erachtet / wiewol es vorhin schon zum Theil geschehen / einer hochansehnlichen Subdelegation nochmahls geziemend zu repræsentiren / daß die Stadt auff obbenannte / wie auch andere Postulata sich solchergestalten erkläret und heraus gelassen / daß verhoffentlich die Herren Catholische darüber sich zu beschweren um so weniger Ursach haben / weilen ihnen allein um ein weit mehrers nachgegeben / als sie weder zu Schweinfurt und Hanau / wohin doch auch reflectirt worden / erlangt haben würden / und die übrige beede Religionen allhier insgesammt nicht bekommen / und dieselbe demnach sich darmit vermuthlich werden contentiren lassen; gestalten die Herren Catholische erstlich ihr Exercitium Religionis in de Stadt Wetzlar eigenthumlich zustehender gantzer weitläufftiger Franciscaner-Kirch fürtershin / da denen Herren Evangelischen Reformirten zu ihrem Zweck / nemlich in Erbauung einer neuen Kirchen möchte verholffen werden / gantz privativè und nach Belieben werden verrichten können.

2. In dem raumigen Chor der oberen Kirchen / in welchem die hier befindliche Herren Catholische nun so viele lange Jahre den Gottesdienst verrichtet / ohne daß jemahls über die Enge oder Geringheit einige Beschwerde vorgefallen; wie dann auch die Catholische Herren Camerales an beyden vorgesetzten Orten die bisherige Zeit verhoffentlich werden Raum gehabt haben / und nun hinführo / wann der Herren Reformirten Antheil Kirch durchbrochen / und zu der Franciscaner-Kirchen mit aptirt wird / noch viel raumiger haben werden.

3. In der oben in der Stadt gegen der oberen Kirch gegen über aufm Kirchhof / und bisher leer gestandenen Kirche / welche / ob es zwar kein grosser Dohm oder weitläufftiger Bau / jedennoch mit dreyen Altären so versehen / daß dieselbe zu Verrichtung der Herren Catholischen Andachten ebenfalls gebraucht und aptirt werden kan. Zu deme dann

4. Kommt / daß mehr angezogenen Herren Catholischen nicht allein in denen Kirchen / wie bishero / sondern auch über die Strassen und vor die Pforten ins Feld erkläreter massen die Procession zu gehen vergönnet.

Imgleichen 5. Ihnen erlaubt / die Anzahl der Geistlichen im Stifft und den Franciscaner-Orden zu vermehren / andere Schulen / wie diß

An. 1691. seits erkläret / anzuordnen / und in Summa in diesen und übrigen Punctis so viel nachgeben / daß wann alles genauer ponderirt / der Stadt gewißlich weiter nichts zuzumuthen seyn wird; dahero dann um so weniger dieselbe zu anderwärtiger Translocation Ursach gibt / als auch die vor einem Jahr von einem hochlöblichen Collegio anhero geschickt gewesene Herren Delegati nicht die Kirche / sondern die Privat-Häuser und übriges principaliter für einen Haupt-Mangel in der Relation angeführt / weßwegen man dann von Seiten der Stadt gar wol geschehen lassen kan / daß / wo derselben / dem deßfalls zu Regenspurg ausgefallenem Reichs-Concluso, und der darauff ergangener Erläuterung / die Vollständigkeit des Exercitii Religionis Catholicæ betreffend / billigmässiges vormals gethanes gutes Erbiethen / die Decision dieses Puncti von einer allgemeinen Reichs-Versammlung einholen / und immittels denen übrigen Puncten ihre abhelffliche Maaß geben; Dafern aber wider Verhoffen / von Seiten der Catholischen Herren Cameralen dieses alles ohnerachtet / man auff anderwärten Ort mit Transferirung eines hochlöblichen Cammer-Gerichts verharren solte / so will die Stadt ihre deßfalls habende Nothdurfft suo loco ferner vorzubringen expresse vorbehalten haben.

Herren Assessores Catholici: Werden dieses ad referendum annehmen; Und weilen nun die Stadt bey ihrer negativa bestünde / und die Herren Catholici Camerales hingegen von ihren billigmässigen Postulatis nicht abweichen / noch sich der Vollständigkeit halber Ziel und Maaß von der Stadt vorschreiben lassen könten: als lasse man es bey dem jüngst gethanen Vortrag und Ersuchen hiermit nochmahlen bewenden / cum reservatione jedoch denen übrigen Herren Catholischen Assessoren darvon parte zu geben.

Stadt Wetzlar repetirte priora, auser dem / was man sub spe rati hat wollen vorbringen.

Chur-Trierische erinnerte / daß die Geistliche im Stifft allda / auch in dem Franciscaner-Orden zu vermehren / dem Ordinario vorhin zukomme / und deßfalls die Stadt sich nichts anzumassen / oder zu erlauben noch zu verhinderen hätte.

Stadt Wetzlarische: Es habe die Stadt ihre Antwort auff der Catholischen Herren Postulata eingerichtet; ob aber und wie weit Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier ihre Jura, die man keineswegs zu beeinträchtigen begehret / gehen? solches wird allhier verhoffentlich nicht ventilirt werden können; weßwegen man auch mit Vorbehalt der Stadt Rechten sich deßhalben weiter nicht einlassen kan.

Jovis den 6. Julii.

Chur-Mayntzischer proponirte: Ab der gestrigen Handlung und was darbey vorkommen / wäre denen gesammten Herren Subdelegirten erinnerlich / daß obwohlen die Herren Assessoren und Cameralen Catholischen Theils ihr primum postulatum ratione Exercitii suæ Religionis in extensiore forma, so auff einem Altar und Predigstuhl in navi der oberen oder Stiffts-Kirchen verstanden worden / um so billicher / als es die höchste Nothwendigkeit an sich selbst erfordern thäte / erachteten / die Stadt Wetzlar dannoch von ihrer vorigen abschlägigen Resolution keineswegs abgehen

An. 1691. wolte / sondern allerhand Winckel / so gar auch das Beinhauß oder Todten-Capelle auff dem Kirchhof / unter dem prætextirten Namen grosser raumlicher Kirchen und Chors / herfür zu suchen sich bemühete / um das Catholicum Exercitium dahin zu verweisen / da doch der Augenschein selbsten ergebe / daß keiner von denen vorgeschlagenen Orten der Capacität / daß die gesammte Catholische Gemeinde auff einmal sich darinn versammlen und ihren Gottesdienst verrichten könten / mithin ihnen an Vollständigkeit ihres Exercitii das erste und vornehmste / als nemlich der Locus ermangeln thäte : Nebens diesem gienge ja durch Gestattung besagten Altars und Cantzel dem Exercitio A. C. nicht allein nichts ab / sondern vielmehr zur Vollständigkeit ihres Exercitii ratione horarum, wann selbige vorgeschlagener massen extendirt würden / ein merckliches zuwachsen könte; wolte dahero verhoffen / die Herren Subdelegirte bey Eröffnung ihrer Gedancken sich dahin vernehmen lassen werden / auff daß darauff der Stadt Wetzlar solche Vorstellungen geschehen mögen / wordurch selbige / wann sie gemeint / das Cammer-Gericht bey sich zu behalten / zu einer billigen und näheren Resolution könne gebracht werden.

Chur-Trier / für sich und Paderborn / repetirte den Chur-Mayntzischen Vortrag / und weilen auch hiebevor schon in mehrerem remonstrirt / daß Catholische weder in der oberen noch Franciscaner-Kirchen kein vollständiges Exercitium wegen Enge des Orts haben könten / hingegen aber die A. C. V. in navi superioris templi plenum exercitium hätten / wann ihnen die Stunden etwan vermehret würden (deßwegen ihnen noch nichts abgeschlagen / sondern forthin sich finden / und bey Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier gesucht werden könnte /) so hielte er darvor / hätte auch das Vertrauen zu sämmtlichen übrigen Herren Subdelegirten / sie würden die Catholische Postulata in hoc puncto vor billich erachten; Und weilen zwar der Stadt durch die Herren Evangelische Subdelegirte sich zu bequemen und hierunter nicht difficil zu erweisen / kräfftig / doch vergeblich zugesprochen worden / gleichwolen aber auch zu hoffen / daß wann zu selbigem Ende von der gesammten Subdelegation ihnen zulängliche Remonstration beschehen / und deßwegen man sich untereinander vergleichen wollte / daß hierauff gemeldte Stadt endlich vielleicht reflectiren und nachgeben möchte; so stünde zu vernehmen / was übrige Herren Subdelegirten über die Catholische Postulata vor Gedancken führeten / und ob sie die Stadt / um in die Catholische Postulata zu willigen / nachdrücklich disponiren wolten.

Brandenburg-Culmbachischer : Nachdem er nun in die sechzehen Wochen von Hauß / und aber in der langen Zeit leyder nichts fruchtbarliches verrichtet worden / als habe er um so viel mehr Ursach / nicht allein kürtzlich zu votiren / sondern auch zur Sache selbsten zu schreiten. Und weilen dann der Herren Catholischen Postulata hauptsächlich darinnen bestehen / daß ihnen der Chor in der Franciscaner-Kirchen / wann die Herren Reformirte anderwärts ihr Exercitium erlangt haben werden / einzuraumen; 2. das Coexercitium in extensiori forma in der oberen Kirchen / nemlich einen Altar auffzubauen / und dann einen Predigstuhl zu verwilligen / und aber bis daher weitläufftige Remonstration gethan worden / wie daß die Herren Catholische bereits ein sufficiens Exercitium Religionis hätten / welches alles brevitatis studio zu repetiren nicht vor nöthig erachtet; sofern dieselbe es aber nicht vor genugsam oder sufficient erachten wollen / und derent-willen bey dem vorigen Petito hauptsächlich bestanden / und noch bestehen / der hiesige Magistrat aber gestern sowol vor sich / als im Namen der gantzen Burgerschafft vor der hochlöblichen Commission sich dahin erkläret / es aber als einen importanten Punctum zu Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Decision auszustellen / und der von Ihro Hochfürstl. Durchleucht seinem gnädigsten Fürsten und Herrn / specialiter dahin instruiret worden / wann ein solcher Punct so importante, wie dieser / sich ereignen würde / es zu erstgemeldter Decision auszustellen; und thue er hiermit um so mehr dahin votiren / und zwar dergestalt / daß von Commissions-wegen so bald und ehister Tagen geschehen möge ; Jedoch aber solte nichts destoweniger in denen übrigen Puncten fleissig und schleunigst fortgefahren / und auff die Kayserl. Cammer-Gerichts-Audientzen / um weilen nun auch die Justitz leyder ! zwey Jahr darnieder gelegen / und nach deren ehisten Eröffnung eiffrigst geseufftzet wird / eröffnet werden mögen; und würde er / wann dieses seine Richtigkeit habe / sich der übrigen halben auch vernehmen lassen.

An. 1691.

Braunschweig-Zellischer habe sich den vergangenen Montag fast in allen Puncten / die vor der Hand vorkommen können / völlig explicirt / und finde nun die Sach gegenwärtig darauf beruhen / daß gleichwie denen Deputirten hiesigen Magistrats / der Stadt Bedeutung geschehen / und zugeredet worden / daß sie wegen des von denen Römischen Herren Catholischen Cameralen verlangten extensioris Exercitii in der Haupt-Kirche dieses Orts sich ferner mit der Burgerschafft zusammen thun / und also einer zulänglichen Erklärung vergleichen möchten / also dieselbe in substantia dahin ausgefallen / daß sie in die extensionem solches Coexercitii selbsten gewilligt ; Indeme sie aber deren Effect so lange suspendirt / bis denen Evangelischen eine eigene Kirche gebauet und eingeraumt seyn wird / wäre die Differentz noch allein ratione temporis. Gebe also bey dieser Bewandnüß zu bedencken / ob solche Differentz so gar groß seye / daß man darüber das gantze Haupt-Werck solte lassen ins Stecken kommen / und nicht vielmehr Ursach hätte / so wol einem als dem andern Theil zuzureden / daß man sich vollends darüber vergleichen möchte. Die Ursache / warum die Stadt Bedenckens trägt / sich deßfalls näher zu erklären / seye von dem Herrn Hessen-Casselischen Abgesandten in antecessum Discurs weise angeführt / nemlich die Besorgnüß / daß wann die Römisch-Catholische alsofort ihre Intention wegen gedachten Coexercitii extensioris erreicht haben würden / alsdann bey denselben der Eyffer cessiren möchte / denen Evangelischen mit zu einer eigenen Kirche zu helffen : hoffte / daß die Herren Abgesandten Catholischen Theils / diese Ursach nicht so gar ungegründet finden / und daher um so viel mehr Anlaß nehmen werden / denen Cathol. Herren Cameralen gleichfalls zuzureden.

Dann

An. 1691. Dann solte der Vorschlag wegen Erbauung neuer Kirchen für die Herren Evangelische und Herren Reformirte approbiret werden / und man mit Fleiß zur Sachen thäte / könte es so gar lang nicht anstehen / so würden alle Theile ihre völlige Satisfaction haben; da aber dieses Zureden bey beyden Theilen nichts verfangen solte / so stünde bey denenselben zu vernehmen: Ob sie auff den / von dem Hessen-Casselischen Herrn Abgesandten / gleichfalls vorhin per discursum und schon ad Protocollum gethanen Vorschlag / daß nemlich denen Herren Catholischen / ad interim, ein Altar eingeraumet / hingegen vom Exercitio des Predigens abstrahiret würde / zu vergleichen seyn möchte. Was in specie die / von dem Rath / ihrer an vergangenem Sonnabend ad Protocollum vorbrachten Erklärung / angehenckte Conditiones betrifft / erinnerten sich die Herren Abgesandten / daß er gleichfalls / am vergangenen Montag / ohnvorgreifflich vorgeschlagen / daß die Herren Abgesandten / Catholischen theils / die Bedencken / welche entweder sie selbsten / oder die Herren Cameriales ihrer Religion darbey haben / eröffnen / und ihnen also Gelegenheit geben möge / sich / wie sie gestern bereits in einem Puncten / extra protocollum sub spe rati, gethan / zulänglicher zu erklären. Weilen übrigens vorkommen / daß man darauff gedencken möchte: Ob nicht die Stadt / zu Eingehung der Herren Catholischen Cameralen Postulaten, nachdrücklich / von Commissionswegen / disponirt werden möchte? So wolte er zwar / worinnen solches bestehen könne / gerne vernehmen; müste aber hierbey anführen / daß was bishero / insonderheit auch von Seiten der Evangelischen Herren Subdelegirten / in der Sache beschehen / bereits an Ihre Durchleucht seinen gnädigsten Herren / mit allen rationibus pro & contra, unterthänigst referirt habe / und mit nächstem Instruction darauff gewärtig seye; da sonsten beyde Theil / auff vorbesagte Maaß / nicht noch solten verglichen werden können / wäre auff ein ander Expediens zu gedencken; da er sich dann wegen der per discurs ins Mittel gekommenen neuen absonderlichen Kirchen / vor die Herren Römisch-Catholische / schon dahin erkläret / daß wann solche auff der Herren Catholischen Stände Unkosten gebauet werden solle / er sich dann um sofort darmit conformiren werden könne / und bereit seye / bey der Stadt befördern helffen / daß ein bequemer Platz darzu möchte angewiesen werden: da es aber eine andere Meinung darmit haben möchte / hätte er zu bitten / daß ohngesäumt ein Uberschlag der darzu erforderter Unkosten / damit er solchen seines gnädigsten Herrns Durchl. einsenden / und dero gnädigsten Befehl darüber einhohlen könte / möchte gemacht werden; in omnem eventum aber / seye freylich nichts anders übrig / als daß man die Sache / durch eine allerunterthänigste Relation, an Ihro Kayserl. Majestät und das Reich / je ehe je lieber / gelangen lasse / darzu dann / und / um so gleich die gnädigste Herrschafft informiren zu können / gut seyn möge / wann der / in Vorschlag gebrachte Grund-Riß des Chors / der Hauptkirchen / und desjenigen Theils des Navis der Franciscaner Kirchen / welches die Herren Catholische innen haben / auch fürdersamst verfertiget würde.

Wie es aber inzwischen mit Fortsetzung dieser Tractaten / und zugleich Eröffnung der gerichtlichen Audientzien / seines ohnmaßgeblichen Ermessens / zu halten / wolte er / brevitatis studio, sich bloß auff sein jüngsthin abgelegtes Votum bezogen / und sich also / in diesem Puncten / mit dem Herrn Brandenburg-Culmbachischen Abgesandten conformirt haben. Schließlich will nochmahlen zu bedencken geben haben; Ob nicht etwa / letztvorgeschlagener massen / wegen des verlangten Coexercitii in der Franciscaner Kirch / mit denen Evangelischen Herren Cameralen / Commissionswegen / zu reden seyn möge?

Hessen-Casselischer: Er habe angehört / nicht allein / was gestrigen Tags zwischen denen Herren Assessoren Catholischen theils / und der Stadt Wetzlar / nochmals vorgangen / und wie dieselbe allerdings in contradictoriis verbleiben / und kein Theil dem andern weichen wolle / sondern auch / wessen sich die Subdelegirte vor ihme sich anjetzo vernehmen lassen / kürtzlich dahin gehe: daß der Herr Chur-Mayntzische / bis noch / kein Votum gegeben / sondern allein vorgetragen / wie daß der Herren Catholischen Postulata billich wären / wie die inhabige Ort des Chors in der oberen / und des Theils Navis in der unteren Kirchen zu ihrem nöthigen Exercitio allzu gering / und deßwegen an die Herren Subdelegirte Evangelischen Theils verlanget / hierauff zu reflectiren. Welchem Vortrag dann auch der Herr Chur-Trierische vor sich sowol / als Paderborn / beystimmig gewest; darnach wie à parte des Herrn Brandenburg-Culmbachischen Herrn Abgesandten sich über die lange Zeit-Verlierung beschwehrt / mithin aber begehrt worden / daß weilen das Negotium Religionis jetzo sobald nicht ausgemacht zu werden geschienen / daß dann an die Römische Kayserliche Majestät und das gesammte Reich davon referirt / und so dann des Ausschlags darauff erwartet wird / immittelst aber den Vorschlag gethan / daß doch die übrigen Puncten möchten zur Hand genommen / oder zum wenigsten die Introduction der Judicialium, dem gemeinen Wesen zum besten / möchten befördert werden. Welchem letzteren der Braunschweig-Zellische aber eventualiter beystimmig gewesen / jedoch unter anderen seines Erachtens Erinnerung darbey gethan / denen seines Orts nicht abhanden gehen wollte. So viel nun sein weniges Sentiment antreffe / so stehe er an / ehe und bevor auff den Fall / da sie in der Sachen ein anderes vorzunehmen habenden Vorschlags nicht einig werden können / bis noch sich positivement zu erklären; Als verlangt zuvorderist / daß dasselbige geschehen möchte / wollte er sich alsdann ebenmässig schließlich vernehmen lassen. Im übrigen könte er nicht bergen / daß er nicht allein gestern / sondern auch heut / dasjenige / was bishero bey der Commission vorgangen / und er an seinem Ort / obwol nicht mit allen Minutiis, doch in essentialibus notirt habe / mit Fleiß durchgangen / daß er nicht anders befunden / als daß alles / was ein- oder anderen theils der Religion halber würde geschlossen werden / bis zu allerwärtiger Satisfaction ohnverfänglich seyn solte / u. daß in specie von dem Hn. Chur-Mayntz. diese Formalia geschehen: bis das totum erfolgt seyn würde: nicht im geringsten aber

An. 1691 gedacht worden / daß ad interim bis den andern / Evangelischer und Reformirter Religion / ebenmässig Satisfaction geschehen syn würde / die Herren Catholische das Coexercitium des Predigens in der obern Kirchen sammt dem Altar sich vorbehalten haben sollten ; welches doch als eine Exceptio à regula und sonderlich merckwürdig gewesen seyn würde / wie er dann auff die Conscientiam sämmtlicher Protocollisten, hier gegenwärtig / ob sie darvon das geringste gehört? sich darmit beziehe. Dieweilen man nun an Seiten der Herren Catholischen Assessoren davon wieder abgehen wolte / so müste er zwar an seinem Ort solches dahin gestellt seyn lassen / gebe aber zu bedencken / ob dasselbe nicht ein- und andere Gedancken verursachen möchte. Er hätte letzthin ad protocollum gegeben / und darvor gehalten / daß die Sache so vulnerata nicht wäre / daß derselben durch der Commission Authorität nicht wol abgeholffen werden könte: der Meinung wäre er noch ; wie er denn auch eventualiter einen Vorschlag gethan / ob derselbe nicht in Consideration zu ziehen? Dafern aber wider Verhoffen darunter dieser Zweck nicht zu erlangen / so wird endlich dieses das Extremum seyn / daß man an Ihro Kayserlichen Majestät und das Reich der Sachen Bewandnüß berichte / immittels aber der Justitz und dem gemeinen Wesen zum besten die Cammer-Gerichtliche Audientzien eröffnet würden.

Veneris den 7. Julii.

Stadt Cöllnischer: Weilen demnach so wol ab der an Seiten der Städtischen Herren Deputirten Mercurii den 5. dieses st. n. ad protocollum dictirter fernerer Erklärung/auch aus denen vorigen gestrigen Tags abgebenen der Herren Abgesandten Votis so viel wahrgenommen / daß die Stadt Weßlar deren Catholischen Herren Assessoren, Postulata in puncto eines vollständigen Exercitii dieser gestalten deferirt / daß dieselbe das Exercitium ihrer Religion in der Franciscaner-Kirch privativè, noch zur Zeit / und wie es sich jetzo befindet / haben und behalten sollen / wann die Augspurgischer Confession zugethane Herren Assessores das darinnen ad interim, bis selbigen Religions-Verwandten eine neue Kirch erbauet / prætendirtes Coexercitium renunciiren würden / und wann die Herren Reformirte anderwärtig mit einer Kirchen accommodirt/ ihnen auch der Uberrest selbiger Kirchen eodem modo privativè eingeraumt werden solle / so muß Cölln darfür halten / daß es mit diesem letzteren seine Richtig- und Billichkeit habe. Soviel aber das erste betreffen thut / muß derselbe diese Anzeige thun / daß weilen die Theile der Kirchen / so die PP. Franciscani jetzo in haben / denenselben von der Stadt 1675. gegen sichere Præstanda absolutè und frey / ohne einige Reservation, als nur in puncto præstandorum eingeraumt worden / dieselbe aber solche Præstanda auch schon würcklich præstirt / auch darüber völlig quittirt seynd / daß deßfalls noch die Stadt noch der A. C. V. Herren Assessores, auch so gar der Herr Ordinarius selbsten in diesem Theil der Kirchen / als loco jure postliminii omninò exempto, & Sedi Apostolicæ immediatè subjecto die geringste Disposition nicht haben / oder prætendiren können / sondern solches immediatè bey dem Römischen Stuhl gesucht werden müste; und confirmirte sich daher Cölln so weit mit dem Schluß des Herrn Braunschweig-Zellischen Abgesandten Voti, daß diese und andere Rationes, um das Publicum zu befördern / denen Herren Assessorn Aug. Confess. nicht nur nachdrücklich vorgestellt / sondern auch / wann sie von dieser Prætension abzustehen sich nicht persuadiren lassen wollten / alsdann solche denenselben Commissions-wegen abgesprochen werden können und müssen / zumalen vorderist keinem wider seinen Willen etwas abgezwackt wird. Das von denen Catholischen Herren Assessoren in der oberen oder Stiffts-Kirchen prætendirtes Coexercitium extensius in navi ejusdem Ecclesiæ betreffend / da hat Cölln gleichfalls wahrgenommen / daß selbiges zwar von denen Städtischen Herren Deputirten eingeraumt worden / aber sub conditione & tempore, wann ihnen endlich vorhero eine solche Kirch / wie sie bey ihrer ersteren Erklärung de 1. Julii, st. n. verlanget / aufs Reichs Kosten würden auffgebauet / und in völligen Stand mit Zugehör gestellt seyn würde / und dieses der Ursachen halber / wie Braunschweig-Zellischer und Hessen-Casselische Herren Abgesandte sich in ihren Votis vernehmen lassen / wie dann sonsten sich besorgen müsten / daß wann man Catholischer Seiten den Zweck des extensioris Exercitii in navi der oberen Kirchen mit Gestattung eines Altars und Predigstuhls erlanget / alsdann um die Erbauung einer neuen Kirchen für die Herren A. C. Verwandte sich wenig würden angelegen seyn lassen. Hierauff nun muß Cölln diese Anfrage thun / ob es vor beederseits / so Catholische als A. C. Verwandten besser sey / bis vor diese eine neue Kirche erbauet / und mit Zugehör in völligen Standt gebracht / in statu quò, und die A. C. Verwandten in ihren jetzigen beschrenckten Stunden des Exercitii in dicta navi Ecclesiæ, die Catholische aber in dem Chor allein / und wie sie sich sonsten jetzo befinden / ad interim zu verbleiben; oder daß denen Catholischen der prætendirende Altar mit einer Cantzel zur Predigt in eadem navi, gleich nach Beschliessung dieser Tractaten gestattet / und hingegen denen A. C. Verwandten die mehrere Stunden / als von 7. bis 9. Uhr / und von 12. bis 3. welche sonsten aber / und daß voriges bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier schwerlich oder wohl gar nicht wird zu erhalten seyn / zuwegen gebracht würden? Cölln muß seiner Einfalt nach darfür halten / und läst es die gesammte Herren Abgesandten / wann sie nur ohne passion & fine extrinsecis respectibus von der Sache urtheilen wollen / judiciren: ob nicht das letztere das beste und zulänglichste Mittel seye? und zwar aus dieser Ursachen: 1. Wie daß dardurch nach geschlossenen diesen Tractaten also gleich von beederseits die Ehre Gottes und Cultus divinus (worauff alle Christen billich am meisten zu reflectiren, und in dessen Regard alle andere Interesse und Respectus sincken lassen /) vermehret. 2. Daß bey Feststellung dessen / und eines wenigen / so noch weiters prætendiret worden / so bald denen Herren Reformirten alsdann ein Ort zu Erbauung einer Kirchen / wormit sie zu frieden/ angewiesen seyn wird / das Kayserl. Cammer-

Gericht

An. 1691. Gericht (worauff der anderen Herren Religions-Anverwandten / wie auch billich / ihr Absehen zu nehmen verspühret wird) in judicialibus alsobalden communi consensu eröffnet / und dem gemeinen Wesen geholffen seyn wird / so sonsten aber nicht geschehen kan / wie Cölln in diesem seinem Voto ferners remonstriren wird. Dann auch 3. weilen bey dieser Kayserlichen Commission nicht stehet / denen Herren A. C. Verwandten verbündlich zu versprechen / daß das Römische Reich ihnen die verlangte Kirche auff Reichs Kosten erbauen solle / und wann es schon Vorschlagsweise geschehe / so stünde dannoch dahin / obs beym Reich angenommen / und placidirt würde / und wann nicht alsdann man beederseits in einem dergestalten beschranckten Exercitio, wie jetzo / würde verbleiben müssen / welches doch allerseits nicht für vollständig gehalten werden könte. Dann kommt 4. hinzu / daß Herr Braunschweig-Zellischer Abgesandter bey seinem Voto, den 3. Julii st. n. also sich vernehmen lassen: Daß die Catholische die / per discursum eventualiter, in Vorschlag gekommene neue Kirche / auff ihren Kosten erbauen möchten / sich gleichfalls nicht obscurè vernehmen lassen / daß es bey seinem gnädigsten Fürsten und Herrn die Intention hätte / das insgemein das Reich / voran bey jetzigen schweren Zeiten / mit dergleichen Kosten verschonet werden möchte; und weilen dann selbiger Herr Zellischer Abgesandter in seinem gestrigen Voto gern vernehmen wollen / worinn bestehen möchte / wordurch die Stadt durch Eingehung der Catholischen Herren Assessorn postulaten / gesammter Commissions wegen / disponirt werden möchte; so ist es eben dieses / was Cölln (à §. Hierauff muß nun Cölln) wie bis hiehin votirt hat. Nun wolle derselbe gern hiemit sein Votum beschliessen / befindet aber auch nöthig / sich über die Neben-Puncta / so sonsten der zwey andern Religionen Herren Abgesandten in ihren votis mit einfliessen lassen / sich in etwas zu expectoriren.

Und zwar 1. haben dieselbe vermeinen wollen / man könte und solte diesen Puncten / Catholischer Seiten prætendirten extensioris Exercitii in navi der obern Kirchen / der Stadt Wetzlar Verlangen nach / an die Römische Kayserliche Majestät und das Reich zur Decision gelangen lassen; Und 2. inzwischen das Kayserliche Cammer-Gericht / in judicialibus, zu gemeinen Wesens besten / und der Justitz und allen Bedrangten zum Trost / zu eröffnen.

Auff das erste erkläret sich Cölln / daß nicht vermeinen thäte / daß man Catholischer Seiten über dasjenige eine Kayserliche und des Reichs Declaration einzuholen habe / was die Stadt Wetzlar schon vor sich selbsten / ohne den geringsten Abbruch / ihrer oder einer andern Religion / würcklich præstiren kan / zu præstiren schuldig ist / und zu thun / bey dem Reichs-Convent sich erbotten / die Catholische auch schon zu Schweinfurt oder Hanau wohl würden erlangt haben / wann das Reichs-Convent durch der Stadt Wetzlar Erbieten nicht wäre abwendig gemachet worden; und kan Cölln dahero nicht verstehen / noch das vollständige Exercitium der Catholischen Religion in einen solchen Anstand hazardiren / wann schon die übrige Herren Abgesandten von ihren hohen Herren Principalen allschon anderst instruirt seyn / oder instruirt werden möchten; Das zweyte betreffend / muß Cölln darvor halten / daß directè contra intentionem & tenorem Cæsarei rescripti Commissorii laufe / als welches deutlich mit sich bringet / daß diese Commission vornemlich mit der Stadt Wetzlar / wegen des vollständigen Exercitii Religionis halber / zu pflegen habender Handlung / angeordnet / und darauf ferner befehlet / daß immittelst / so bald das vornehmste / und nothwendigste mit der Stadt abgehandlet / (so eben die Vollständigkeit des Exercitii Religionis, und nichts anders ist) alsdann erstlich die Commission daran seyn solle / damit das Kayserliche Cammer-Gericht / die ihme auffliegende Verrichtungen wieder antretten möge; So muß auch Cölln darfür halten / daß wenig darauff zu reflectiren / daß die Städtische Herren Deputirte von der Prætension des Co-usus des Chors in der oberen Kirchen eventualiter & sub spe rati wiederum abgestanden / da bekannt / daß kein modus tractandi seye / unbegründete Prætensiones zu machen / und davon wieder abzustehen; und dergleichen Beschaffenheit es auch hat / mit der angewiesenen kleinen jetzigen Beinhauß-Capellen / da vor erst / gleichwie die Stadt kein Recht hat / also auch keine anweisen kan: secundò, auch so gar dergleichen zehen kleine Capellen dem Catholischen Exercitio keine Vollständigkeit geben; und / tertiò, man eodem & potiori jure denen Augsp. Confessions-Verwandten die Hospitals-Kirche / in der unteren Stadt / so wann selbe wieder beyeinander / und die Wände durchgebrochen / grösser als die Franciscaner Kirch ist / anweisen könte. Schließlich / ist nicht ohne / daß Mercurii den 30. Junii st. n. von gesammter Commission dieser Schluß gemacht worden: Daß der Catholischen Herren Assessoren desideria, in puncto religionis, zu forderist zu erledigen / jedoch gantz ohnverbündlich / bis daran der andern Religions-Verwandten Herren Assessoren ihre desideria auch völlig erörtert / und also ein totum daraus gemacht: daß man aber solches jetzo dahin deuten wolle / deren andern Religions-Verwandten desideria nicht nur pro hunc tractatum festgestellt / sondern auch würcklich zur Execution gebracht seyn / und bis daran alles in statu quo verbleiben / und was denen Catholischen eingeraumt / eher keinen effect haben solle / solches ist sowohl keinem Catholischen Herrn Abgesandten / als auch selbiger Religion Herren Assessoren jemahls in den Sinn kommen; und wann es die Meinung bey einem oder anderm Herrn Abgesandten gehabt hat / so hätte derselbe billich solches in der Zeit eröffnen sollen / und würde man alsdann Catholischer Seiten sich darüber vernehmen zu lassen gewust haben.

An. 1691.

Franckfurtischer: Unter allen denen ins Mittel gebrachten Vorschlägen / läst man sich diesen am besten gefallen / daß man der Stadt Wetzlar Deputirten nochmahlen beweglich zuzureden / und die Remonstration dahin thun möge / damit die Stadt zu forderist vor allem / am verschienenen Samstag den 29. Junii st. v. dero Erklärung annectirten Conditionibus, in specie aber / von dem

An. 1691. Coexercitio in der Franciscaner-Kirche / so viel an ihnen dergestalt abstehen möchte / wann zu ihrem Gottesdienst denen Evangelischen noch mehrere Stunden gelassen würden. Im übrigen aber denen Herren Catholischen in beyden Postulatis den Altar und Cantzel in der obern Kirch betreffend / in so weit deferiren wolle / daß dieselbe noch zur Zeit in suspenso, und alles in statu quo gelassen / alsdann allererst exercirt werden solte / wann sowohl denen Herren Evangelischen / als Herren Reformirten / mit denen sumptibus Imperii auffzubauenden neuen Kirchen / und Stellung aller Zugehörende / Satisfaction beschehen seyn würde; solte aber wider Verhoffen auch dieses ohnfruchtbarlich abgehen / wolte er dahin antragen / daß die wegen sothaner ex parte Catholicorum postulatorum entstandene Differentien an die Röm. Kayserl. Majest. und das gantze Reich schleunigst gebracht / und darüber Decision eingehohlt / indessen aber mit ungesaumter Erörterung der hinterstelligen Puncten fortgefahren / und denen bey der hochlöblichen Cammer nothleidenden / und nach der heilsamen Justitz seufftzenden Partheyen zur Consolation / ausdrücklichen Inhalts des allergnädigsten Rescripti Cæsarei, die gerichtliche Audientzien eröffnet werden möchten.

Chur-Mayntzischer: Ab dem vorgestrigen Verlaß / da man gesehen / was gestalten die Stadt Wetzlar / ratione Catholicorum primi postulati, auff ihrer vorigen Erklährung bestanden / hingegen die Herren Assessores und Camerales Catholischen Theils solche pro purâ negativâ gehalten / und auff solche Weise zu ferneren Tractaten nicht schreiten könten / ist bekant und erinnerlich / zu was Ende gegenwärtige absonderliche Conferentz und Deliberation beliebet / indeme dafür gehalten werden wollen / daß dießfalls die Kayserl. Commißion ihre Autorität zu interponiren hätte / die Stadt auch etwan lieber sehete / daß auff solche Weise dem Werck ein Ausschlag gegeben werde. Nachdeinmahlen nun der Catholicorum postulatum, so viel den Altar und Cantzel in navi der oberen oder Stiffts-Kirchen betrifft / nicht allein in aller Billichkeit / sondern auch in der Nothwendigkeit selbsten dergestalt gegründet / daß / wofern darinnen nicht deferirt werden wolte / sie keinen Orth in der gantzen Stadt hätten / wo die Cathol. Gemeinde auff einmahl sich versammlen / und das Exercitium ihrer Religion verrichten könten / zumahlen weder der Chor in besagter Stiffts-Kirche / so ohnedem für die Geistliche gewidmet / weder der Antheil Navis in der Franciscaner-Kirchen / ihrer Enge halben / besagter Catholischen Gemeinde fähig; wäre also forderist ratione loci, an Vollständigkeit des Exercitii Catholici ein grosser Mangel und Abgang. Und weilen der Herr Hessen-Casselische des Altars halben kein Bedencken machet / sondern solches als ein Temperamentum vorgeschlägen / so siehet man nicht / warum der Cantzel halber eine mehrere Difficultät setzen solte / anerwogen / daß dem Exercitio Aug. Conf. dadurch das geringste nicht abgehet / es auch an sich selbsten eine solche Sache ist / wie bereits von dem Herrn Chur-Trierischen Abgesandten angeführet worden / worzu die Stadt Wetzlar nichts zu contribuiren / sondern sich nur passivè zu halten / mithin interpositio authoritatis ex parte Commissionis um so ehender Platz greiffen kan / auff daß weder dem Ordinario und dem Stifft / noch der Stadt / deßfalls einige Präjudiz zugezogen werde. Und weilen der Stadt Wetzlar das jenige irrige Præsuppositum, worauff sie ihre vorige Resolution gesetzt gehabt / daß es nemlichen die Meynung nicht habe / daß wegen des Altars und Predigt-Stuhls die Vollziehung / biß denen Herren Aug. Conf. Verwandte eine neue Kirche von Reichs wegen erbauet / die Sache suspendiret bleiben / sondern alsbald in Effect gestellet werden solle / ex parte Commissionis sogleich benommen worden; als will dermahlen die Difficultät / wie der Herr Braunschweig-Zellischer in seinem gestrigen Voto angeführet / nicht auff der Zeit beruhen / noch auch ermeldtes irriges / und bereits abgethanes Præsuppositum ex captatione verborum, wie gestern der Herr Hessen-Casselischer sich dessen wider Vermuthen unternehmen wollen / de novo resuscitiren und erzwingen lassen / allermassen die Formalia, welche ich deßfalls hiebevor gebraucht / keineswegs also gefallen / wie sie vom gedachten Herrn Hessen-Casselischen angezogen / in hisce formalibus von mir vorgebracht worden / daß der Herren Catholicor. Postulata insgesamt vorderist vorgenommen / und dergestalten abgehandelt werden könte / daß nichts Verfänglichs noch Verbündliches zu eines oder des andern Vortheil geschlossen / biß aus allen ein gantzes gemacht / wodurch zumahlen keine Suspension desjenigen / was denen Catholischen accordiret werden möchte / biß denen übrigen Religionen neue Kirchen aufferbauet werden / gemeynet noch intentioniret / sondern bloß auff den Schluß der Tractaten abgesehen worden. Demnach auch das Kayserl. Commissions-Rescript die Subdelegation ausdrücklich dahin anweiset / daß zu schleuniger Wieder-Auffrichtung des Cammer-Gerichts alles in möglichster Kürtze solle verglichen und eingerichtet werden / und dann primum postulatum Catholicorum & æquissimum facillimæ præstationis, wodurch keinem Menschen kan oder mag præjudiciret werden / so siehet man nicht / wie so gestalten Sachen nach / genugsame Ursach vorhanden / Ihro Kayserl. Majest. und das Reich mit so voreilenden Relationen gleich in limine zu behelligen.

Chur-Trierischer / vor sich und Paderborn: Es seye von denen Herren Subdelegirten in gestriger und heutiger Session weitläufftig votirt / und unter andern einige Nova gemeldet worden. Nun wolle man Chur-Trierischen Theils sowohl als zum Theil Paderborn dasjenige / was bereits bey der vorigen Session vorkommen / und darüber hinc & inde votiret worden / um Weitläufftigkeit zu verhüthen / überflüßiger weise nicht repetiren / sondern sich auff das / was damahlen von anderen Herren Catholischen Subdelegirten / sowohl als auch ex parte Chur-Trier angezogen worden / bloß hin beziehen; so viel aber die Nova, und zwar des Herrn Brandenburg-Culmbachischen Subdelegirten gestriges Votum betrifft / hält man unvorgreifflich davor / daß die Relatio ad Cæsarem & Imperium

noch

An. 1691. noch zur Zeit zu früh sey / und ehe und bevor Camera dahin installiret werden könne / nach des Kayserl. Commissions-Rescripti die vornehmste und nöthigste Stück (worunter ohne Zweiffel die Puncta Religionis und dessen vollständiges Exercitium begriffen) zuvorderist abgethan seyn müsten / wie dann auch die Catholischen Herren Cameralen bey vorigen Sessionibus sich dessen ausdrücklich bedungen / also daß vor allen Dingen in diesen vorwesenden strittigen Religions-Puncten Exercitii Religionis ex parte Subdelegationis alle zulängliche mögliche Mittel vorzukehren / womit die Catholische Herren Cameralen und die Stadt hierunter würcklich verglichen werden mögen. Denn von dem Hessen-Casselischen Subdelegirten loco temperamenti beschehenen Vorschlag / so der Herr Braunschweig-Zellische auch mit genehmet / anlangend / daß nemlichen denen Catholischen Herren Cameralen der in navi superioris templi verlangte Altar ad interim (welches zu expliciren) verstattet / von dem mit-desiderirten Predigt-Stuhl daselbst aber / biß die neue Evangelische Kirche erbauet / desistiren möchten / ist man nicht zuwider / daß dieses als ein Novum gemeldten Catholischen Herren Cameralen von Commißions wegen / (doch repetitâ & salvâ semel pro semper protestatione; daß hierdurch denen Chur-Trierischen und hiesigen Stiffts diesserthalb habenden Rechten nichts præjudicirt seyn solle) vorgetragen werden möge / mit der Zuversicht / wann hierdurch das Werck gleichwohl nicht gehoben werden solle / daß denen sämtlichen Herren Subdelegirten nicht entgegen seyn würde / nach Anlaß diesseitigen / auch wie vorhin beschehenen Votorum gleichfalls communi nomine, und von Commißions wegen der Stadt nachdrücklich zusprechen lassen / daß sie sich nicht ferner opponiren wolte / womit die Catholische nebens dem Altar auch eines Predig-Stuhls in navi Templi superioris, auff Art und Weise / wie dasselbe von denen Catholischen Herren Cameralen begehret worden / so bald / und ohne daß man zu Bauung der neuen Evangelischen Kirche zu warten / gebrauchen möge / gewehret werde. Und darff sich die Stadt kein Bedenckens noch Sorge machen / daß bey denen Catholischen / wann die ihr Exercitium in solcher formâ extensiori erreicht / der Eyffer cessiren werde / denen Aug. Conf. Verwandten zu einer neuen Kirchen zu helffen / zumahlen denen Catholischen ein- als anderen Theil / biß die Hn. Reformirte anderwerts Satisfaction erlanget / der Chor in der Franciscaner-Kirchen sowohl / als auch ein beständiges Schulhaus / und was mehr darzu gehöret / ermangeln / und dahero sie necessitirt seyn werden / den biß daher in Vorschlag kommenen Reichs-Beytrag eifferig helffen mit zu erbitten / und zu befördern. Was übrigens von denen ex parte Augspurgischen Confeßions Verwandten Herren Cameralen noch prætendirenden / von der Stadt aber nachgegebenem Coexercitio, in der Franciscaner Navi, und dergleichen ex parte Civitatis prætendirten andern Dingen gemeldet worden / da wird wohl überflüßig seyn / darunter sich ferner zu bemühen / weilen es / nach Anlaß hiebevor von denen Herren Catholischen Cameralen beschehener Erklährung / vor unmögliche Dinge geachtet werden. An. 1691.

Sabbathi, den 8. Julii.

Brandenburg-Culmbachischer: Nachdeme nun sowohl der Herr Zellische / als der Hessen-Casselische / samt der beyden Reichs-Städte Cölln und Franckfurt / wie auch die beyde Chur-Fürstl. Herren Subdelegirte / ihre respectivè erstere und fernerweite Vota abgelegt / so gehe das seinige / um der Kürtze sich zu bedienen / dahin / daß nachdeme dieselbe erstlich darauff ziehlen / daß von einer höchstansehnlichen Commißion denen Herren Assessoribus Catholicis zugesprochen werden möge / sich vorjetzo mit dem Altar in der oberen Kirche zu vergnügen / und mit der Cantzel in so lang / biß von dem Reich denen Evangelischen allhier eine neue Kirche erbauet seyn werde / zu patientiren / daß dasselbe nicht nur und zwar ehestens / sondern auch / wo möglich / noch heute Vormittage bewerckstelliget werden möge.

2. Wann es zwar vollzogen / und die Herren Assessores darein consentiret / so wäre sodann von Commißions wegen / nicht nur der Stadt Deputirten / sondern denen Vorstehern der Zünfften / von der Commißion selbsten (allermassen die Evangelische bereits das Jhrige / aber fruchtloß / gethan) beweglich zuzureden / daß / weilen die Herren Camerales Catholici von Predig-Stuhl / auff obige Conditiones, in so weit und noch zur Zeit abgestanden / sie sich / daß ein Altar aus denen von dem Chur-Trierischen Herrn Abgesandten / in seinem gestrigen Voto in fine angezogen- und andern Motiven bequemen möchte.

3. Falls ob dieses alles wider Verhoffen nichts verfangen solte / so sehe er seines Orths nicht / wie die Subdelegirte die Catholische Herren Cameralen / oder auch den Rath und Burgerschafft allhier / darinnen zu weichen / von Commißions wegen zwingen möchten / sondern / wann ein- oder ander Theil nicht cediren solte / so ist / der Sachen Bewandnüß / und deren darbey einlauffenden Umständen nach / seines Erachtens der kürtzest und sicherste Weg / man lasse es auff Jhro Kayserl. Majest. und des Reichs Decision, als worzu sich die Stadt das letzte mahl erklährt / und er auch / all mehreren schädlichen Verzug vorzubiegen / darzu specialiter instruirt worden / mit Beyschliessung / ex parte Dominorum Catholicorum, des Abrisses von dem Chor der obern Kirch / und des navis der Franciscaner-Kirchen / wie auch eine Designation der Catholischen Familien / so durch das Kayserl. Cammer-Gericht hieher gezogen / ankommen. Und obschon einige von denen Herren Subdelegirten der Meynung: Ob seye es noch zur Zeit zu frühe / und fast für-eylend / dergleichen zu thun; so wäre er aber der gäntzlichen Meynung / es seye (und weilen sie nunmehro schon 9. Wochen hier / und leyder doch noch keinen einigen Puncten in causa principali gehoben / sondern es hierinnen hauptsächlich anstehen will) nunmehro sehr hohe Zeit / dergleichen Weg; als durch dessen Ergreiffung die so höchst-nöthige / und länger auffzuschieben / sowohlen gegen Jhro Röm. Kayserl. Majest. als

An. 1691. als des Röm. Reichs ohnverantwortliche Publication der Judicialium würcklich maturirt werden kan/ endlich zu ergreiffen.

4. Weil die Stadt sich von dem Coexercitio in der Franciscaner-Kirch/ in so weit/ wann die Herren Præsidenten und Assessores Evangelici dessen sich auch zu begeben gemeynt/ abgestanden/ so wäre denen Evangelischen Herren deputirten Assessorn gleichfalls von Commißions-wegen pro suo voto zuzureden/ und zu tentiren/ ob sie sich dessen/ wann man nemlich in der obern Kirch die Stunden von frühe 7. biß 9. Uhren/ und Nachmittags von 12. biß 3. Uhr erlangen würden/ begeben wolten?

5. Halte er gleichfalls vor nötig/ daß der Stadt zuzureden wäre/ vom Toxal, gleich wie deren Deputirte von dem Chor in der obern Kirch/ sub spe rati extra Protocollum, bereits gewichen/ abzustehen/ und wann dieses alles richtig und gehoben/ so will er sich dann auch in denen übrigen Puncten/ inmassen durch Erörterung obiger einiger Fällen/ vernehmen lassen; wie dann dieses alles/ biß sowohl die Evangelische/ als die Herren Reformirte/ gleichfalls obsuchende Satisfaction erlanget/ ohne Nachtheil seyn solle.

Braunschweig-Zellischer: Lässet es bereits bey denen abgelegten Votis, in dem Haupt-Werck bewenden/ und achte nur nöthig/ noch ein- und anders zu mehrerer Erläuterung dessen/ worinn etwa seine Intention nicht allerdings eingenommen seyn mag/ hinzu zu thun. Als:

Erstlich/ ist wegen der/ an Ihre Kayserl. Majest. und das Reich abzustattenden Relation/ seine Meynung nicht/ daß darmit sofort verfahren/ sondern vorhero die/ sowohl in der übrigen hochansehnlichen Herren Abgesandten/ als in seinen Votis vorgeschlagene Gradus, die Sache wo möglich/ annoch in Güthe zu heben/ beobachtet werden solle. Bey welcher Bewandnüß solche Relation/ weilen ja sonsten kein ander Mittel übrig/ weder als unnöthig noch füreilig wird geachtet werden können.

Zweytens/ habe er des Raths und der Burgerschafft Erklährung/ wegen des in der oberen Kirch verlangten Coexercitii extensioris nichts anders eingenommen/ als daß dasselbe verwilliget/ jedoch mit der Condition/ daß darmit so lange inne gehalten werden solte/ biß vorhero der Evangelischen Gemeinde eine eigene Kirche gebauet und eingeraumt seyn wird; welchemnach er nochmahls anders nichts finden kan/ als daß die Differentien allein noch ratione temporis, oder termini à quô seye.

Drittens ist wegen des/ von denen Evangelischen Herren Cameralen/ insonderheit in der Franciscaner-Kirche/ aus denen von ihnen angeführten Ursachen verlangten Coexercitii, dieses eigentlich seine Meynung: Daß/ weil denen in contrarium bißhero angeführten dubiis, die in seinem vergangenen Montags abgelegten Voto fürgestellet/ leichtlich begegnet werden kan/ denselben diejenige dubia, welche die Herren Römisch-Catholische über dem annoch haben/ communicirt/ und deßwegen mit ihnen geredet werden möge/ damit sie entweder ultrò acquiesciren/ oder nach Befinden sich ferner darauff vernehmen lassen/ und also auch in diesem Punct auff ein- und andere Weise/ ein gantzes gemacht werden könne.

Vierdtens ist in einigen der Herren Abgesandten Votis, wegen deren ad interim vorgeschlagenen Eröffnung der Judicialium, dafür gehalten/ daß solche wegen Inhalts des allergnädigsten Kayserl. Commissorii, nicht geschehen können/ und könte demnach nicht umhin/ seine Meynung deswegen zu eröffnen/ und dem sämtlichen hochansehnlichen Consessui zu bedencken zu geben: Ob nicht gedachter Inhalt allein von dem Casu zu verstehen/ da das hochlöbliche Cammer-Gericht/ oder vielmehr die gerichtliche Audientzien/ so fort in perpetuum eröffnet werden sollen/ und also nicht hindere/ daß dieselbe vors erste zum wenigsten ad interim, biß Ihro Kayserl. Majest. und des Reichs endliche Resolution/ auff die allenfalls abzulassende allerunterthänigste Relation eingelangt seyn wird/ eröffnet werden; hoffte aber/ es werden die sämtlichen Herren Cameralen/ wann ihnen darunter der Gebühr zugeredet wird/ sich gern hierunter/ dem Publico zum besten/ bequemen.

Letzlich/ will er mit Brandenburg-Culmbachischen Herrn Abgesandten/ mit der von ihme recommendirter Beschleunigung des Wercks/ conformiren/ und dasjenige/ was gleich Anfangs Nahmens Ihro Durchl. seines gnädigsten Herrens/ deßwegen von ihme fürgebracht/ anhero wiederholet haben.

Hessen-Casselischer: nachdeme sein Votum in dieser Sache/ jüngst den 26. Jun. st. v. erklährtermassen völlig zu ertheilen/ um deßwegen angestanden/ weilen sowohl à parte Chur-Maynz/ als auch à parte Chur-Trier und Paderborn/ dasselbe noch nicht völlig ertheilt war/ sich vorbehalten habe/ und dann dieselbe nunmehr/ wie auch die Stadt Cölln und Franckfurt/ mit den Ihrigen einkommen; woraus wahrgenommen/ daß dieselbe/ ausser Franckfurt/ den punctum religionis zuforderist ausgemacht haben; immittelst aber/ weder zu einigem Bericht an Ihro Kayserl. Majest. und das gesamte Reich/ noch zur Oeffnung der Judicialium Cameræ, als dem Commißions-Rescript, angeblich/ entgegen sich verstehen wollen/ jedoch von dem Herrn Chur-Trierischen/ zu Beförderung der Sache/ die Erklährung endlich dahin noch geschehen/ daß das von ihme/ wiewohl nur Vorschlags-weise und ohnverfänglich proponirte/ und jetzo von Herrn Brandenburg-Culmbachischen weniger nicht/ als von Herrn Braunschweig-Zellischen/ auff gewisse Maaß vorhin bereits applacidirtes Interims-Temperament, des Altars in der oberen Kirchen/ gegen Erlaubung mehrern Stunden/ versucht/ denen Interessenten davon parte gegeben/ und ihre Resolution darüber vernommen werden möchte; ob dann wohl auff sothane fast weitläufftige Erklährungen/ ein- und anders noch wohl zu regeriren hätten; dieweilen jedoch die Sache dardurch mehrer verwickelt/ als befördert werden dörffte/

An. 1691. dörffte / so will er nochmals sein Votum und zwar kürtzlich dahin geben / daß weilen keine Hoffnung zu anderwerter Vergleichung aller Apparentz nach mehr überig / man dann auf das in Vorschlag gekommene interims temperament reflectire / und nach des Herrn Chur-Trierischen Abgesandten Meinung / denen Interessenten vorhalte / und da solches beliebt / oder solte sonst gut befunden werden / alsdann die übrige Puncten vornehmen / und auch abzuthun suchen ; da aber solch Temperament weder von denen Interessenten , noch von der Commission aggreirt werden solte / daß alsdann / und zwar auff die von dem Herrn Zellischen jetzo vorgeschlagene Maaß / in puncto religionis, vor das Reich hinwieder zu verweisen / in denen übrigen aber fortzufahren / vor allen Dingen die Oeffnung der Cammer / welches das vornehmste Werck bey dieser Commission , und da unbillich / daß wegen des Religions-Gezäncks das Publicum , nemlich die Gerechtigkeit / immittelst leiden solle / (zumahln das Kayserliche Ausschreiben eben nicht entgegen / und vielmehr pro re nata dahin zu verstehen) zu befördern seyn wird.

Cöllnischer wiederholet sein gestriges Tages abgegebenes Votum, als worbey derselbe sich genugsam in allen Puncten erklärt / weiß also demselben nichts zuzusetzen / als nur dieses / daß / so lang / und bis daran denen Catholischen Herren Assessoribus und Cameralen / ein solches vollständiges Exercitium , womit sie zu frieden / verschafft worden / eher ad alia puncta Commissionis zu schreiten / fast Bedencken trage / und ob darinn schon die Eröffnung des Kayserlichen Cammer-Gerichts in judicialibus bey dieser Commission das Hauptwerck ist / ratione finis , so ist aber das Hauptstuck / ratione materiæ tractandæ & subjectæ , die Vollständigkeit des Exercitii cujusque religionis , inmassen dann das Kayserliche allergnädigste Commissions - Rescript , darauff dergestalten auch zielet / daß / wann solche / als das vornehmste und nöthigste / zu einer jederen Religion Contento , erörtert / alsdann diese Kayserliche Commission , und hochansehentliche Subdelegation, das Kayserliche Cammer-Gericht in judicialibus eröffnen solle ; kan sich also Cölln in diesen Punctis , von seinem gestrigen Voto nicht divertiren / noch abwendig machen lassen. Läst unterdessen geschehen / und ist ebenfalls der Meinung / daß die / von einem und anderem hochansehentlichem Herrn Subdelegato, ins Mittel gebrachte temperamenta, allerseits Interessirter vor ihme votirter massen / würden vor- und anbracht werden.

Franckfurtischer : Ab denen gestrigen Tags erstatteten Votis ist zu vernehmen gewesen / welchergestalt von dieser hochansehnlicher Subdelegation nicht allein zu Applanirung der bisher obschwebenden Differentzien verschiedene Expedientia vorgeschlagen / sondern auch / was massen in specie ex parte DD. Catholicorum die ins Mittel gekommene Relatio ad Cæsaream Majestatem & Imperium noch zur Zeit für unnöthig gehalten werde / weil eines Theils / nach Innhalt des allergnädigst ergangenen Kayserlichen Rescripti Commissorii die fürnehmste und nöthigste Stück vorhero müssen abgehandelt seyn ; anderen Theils aber dieselbe um deßwillen überflüssig und für- An. 1691.
eylend erachtet worden / weilen beyde Postulata an sich selbsten also gethan / daß hierdurch weder der Stadt Wetzlar noch sonsten einigem Menschen im geringsten præjudicirt würde. Nun setzet seines Theils auser Zweiffel / es seye zu erst ermeldter Abhandlung der fürnehmsten und nöthigsten Stücken / (worunter in alleweg der Religions-Punct und die Vollständigkeit des Exercitii Religionis den Vorgang hat) an möglichstem Fleiß nichts unterlassen / sondern bey so vielen hierüber angestellten Conferentzien / fast alle diensame Mittel und Wege / testantibus protocollis, bereits fürgekehrt / anbey aber im Außgang befunden worden / daß man mit allen solchen beweglichen Remonstrationen nicht allein bisher gar nichts ausgerichtet / sondern auch zu besorgen / daß man ins künfftige / da man ferner darmit anhalten wolte / je länger je weniger ausrichten würde / und wann alle Mühe und Arbeit vergeblich angewendet / und über die bereits consumirte edle Zeit und schwere Kosten noch ein mehrers verlohren / man jedennoch endlich den Ausschlag höherer Orten suchen und erlangen müste. Ob aber dem allergnädigst ergangenen Commissorio darmit ein Genügen geschehe / und dessen Intention erreicht werde / anerwogen / ob gleich selbiges in eventum der entstehenden oder cessirenden gütlichen Abhandlungen nicht zwar verbis dispositivis , dannoch virtualiter den Weg ad supremum Committentem ohnzweiffentlich fürzeiget / einfolglich mehr auff die Intention , als auff die wortliche Expression zu reflectiren / kan er seines Theils anderst nicht als affirmando posterius sich vernehmen lassen. Und ob wohl dem äusserlichen Ansehen nach eben nicht so gleich erscheinen möchte / als wäre der Stadt Wetzlar oder sonsten jemands durch Einwilligung einiger Postulaten præjudicirt / so ist dannoch am offenen Tag / und nicht zu verneinen / daß die Stadt und Bürgerschafft diese Veränderung nicht unbillich dahero starck apprehendire / dieweilen insgemein bekannt / daß jemehr sie einem Theil beygelegt / je mehr der andere dardurch deprimirt und geringer gemacht wird / absonderlich hiesigen Orts / da die Evangelische Religion prædominans ist / und gleichwohl nichts / als eingespanntes und minimè liberum Exercitium , die Herren Romano-Catholici aber schon offt gehörter massen einen weit grössern Vorsprung / nemlich das Exercitium in navi bey den Herren P. P. Franciscanern / und in dem Chor der oberen Kirchen dato für sich allein und privativè inn haben / und vermuthlich denen bishero ausgefallenen Vorschlägen nach / jene gantze Kirch zusammt dem Chor vollkommentlich erhalten werden. Bey so bewandten Umständen hätte er / wie gestrigs Tags auch votirt / kein Bedencken getragen / anjetzo so bald / und ohne weiteren Versuch derer zwar wolgemeinten / aber / wegen Zeit-Verlust / gar zu kostbahren / und dannoch allem Vermuthen nach vergeblichen Vergleichs-Mitteln / auff mehrerwehnte Relationen ad Cæsarem & Imperium sein Votum abzugeben : wolte aber gleichwohl die Güte nochmals zu tentiren per majora rathsam erachtet werden / so liesse er ihm seines Orts nicht entgegen seyn / daß man erstlich wegen des

An. 1691. Coexercitii extensioris auff dem von dem Hochfürstlich-Hessen-Casselischen Herrn Abgesandten loco temperamenti fürgeschlagenen Altar in der oberen Kirchen reflectiren / anbey aber von dem zugleich desiderirten Predigstuhl oder Cantzel / noch zur Zeit / und bis die Evangelische Kirche erbauet / zu abstrahiren / mithin auch dem Stadt-Rath hierunter beweglich zusprechen und dahin trachten solle / daß / wo möglich / gegen Erweiterung der Stunden durch gütliche Einwilligung der Sachen in so weit abgeholffen werden möge. 2. Nichts destoweniger conformirt er sich mit derjenigen vorstimmenden Herren Subdelegatorum Votis, die da haben wollen / daß man denen Evangelischen Herren Assessoren, bey denen das Werck nunmehro / nachdem die Stadt eventualiter davon abgestanden / sich noch zur Zeit zu accrochiren scheinet / gleichfalls hierunter nöthige Repræsentation zu endlichem Abstand thun möge. Dabenebens wäre 3. der Stadt Wetzlar wegen der jüngst fürgeschlagenen Conditionen ebenmässig zuzureden / damit sie solche entweder in der Güte fallen lassen / oder im widrigen eventum, hätte die hochansehentliche Subdelegation ihre Authorität zu interponiren / einfolglich dieselbe zu cassiren und auffzuheben. Allenfalls aber 4. wider Verhoffen solches alles fruchtloß ablauffen solte / will er nochmahls seinem gestrigen Voto in so weit inhærirt / und angetragen haben / daß zu Verhütung ferneren irreparablen und gantz ohnverantwortlichen Zeit-Verlust die Sache schleunigst an Ihre Kayserliche Majestät und das gantze Reich gebracht / und Decisio darüber eingehohlt / inzwischen aber die Audientzien in Judicialibus bey der hochpreißlichen Cammer / aus gehörten Ursachen / förderlichst eröffnet / und die noch hinterständige allerseits Religionen concernirende Postulata, sammt denen ad Commissionem gebrachten Desideriis Cameralibus erörtert werden möchten.

Eodem post Prandium.

Chur-Mayntzischer inhæriret kürtzlich seinem gestrigen Tags gethanen Voto, und gibt demnach der hochansehnlichen Subdelegation zu bedencken / ob bey der bisherigen Handlung eine solche Ratio oder Motivum vorkommen / wordurch die Stadt Wetzlar / als mit dero es man hauptsächlich zu thun hat / ihre ertheilte puram negativam auff das Postulatum Primum Catholicorum, extensiorem formam sui Exercitii, oder die Cantzel und den Altar in der oberen Stiffts-kirchen betreffend / da die Willfahrung nicht allein bloß in ihren Mächten stehet / sondern auch ohne den geringsten Abgang ihres Exercitii Religionis geschehen kan / mit Bestand zu justificiren vermöge; Zumahlen was anlangt die Besorgnüs wegen des ex parte Catholicorum cessirenden Eyffers / und Beförderung deren für die Augspurgische Confessions-Verwandten erbauender Kirche / ein solches ist seines Erachtens durch den Herrn Chur-Trierischen in seinem gestrigen Voto genugsam benommen worden. Und nachdeme die erwehnte Willfahr Exercitium Augustanæ Confessionis keineswegs deprimiret / oder geringer machen / noch dem Exercitio Catholico einen Vorsprung zulegen mag / so finde er seines Orts nicht / woher bey der Burgerschafft einige von dem Herrn Franckfurtischen heut Vormittag angeführte Apprehensio entstehen oder verursacht werden können. Wann dahero durch einigen Zuspruch bey einem und anderem Theil etwas zurichten seyn möchte / so hielte er darvor / daß selbiger vor allen Dingen / bey der Stadt Wetzlar am meisten zu tentiren / damit selbige sich besser begreiffen / und Ihre Kayserliche Majestät und des Reichs gerechtesten Intention gemäß / eines näheren / dem Publico zum besten / sich entschliessen möchten; zu welchem Ende dann ihro nachdrucksamlich vorzustellen wäre / daß / ehe und bevor der Punctus der Vollständigkeit Exercitii Religionis, adjustirt und richtig gemacht seyn wird / als worinn Conditio sine qua non, und das vornehmste und nothwendigste / so mit der Stadt vor allen Dingen abzuhandeln bestehet / nach Inhalt des Kayserlichen allergnädigsten Rescripti, diese Auffrichtung des Cammer-Gerichts / und in specie die Eröffnung der gerichtlichen Audientzien nicht können bewürcket / noch über solche in einem non ente bestehenden Abhandlung Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich einige Relation erstattet werden / mithin ihrer alleinig- und blossen Opiniatreté beyzumessen / da der intendirende heilsame Zweck nicht solte erreicht / sondern das Publicum ihrentwegen / zu dessen höchstem Schaden / leiden müste.

Chur-Trierischer: Wegen des Vortrags / der von dem Herrn Hessen-Casselischen Subdelegirten ins Mittel gekommenen Temperamenten, hat man sich gestern / doch sine approbatione ejusdem, affirmativè erklärt / und läst es darbey: soviel aber anbey erwehnte Vermehrung der Stunden vor die Augspurgischen Confessions Verwandten betrifft / könte sich zu nichts einlassen / ehe und bevor bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier angesucht / und dero gnädigste Erklärung eingehohlt worden. Wegen der übrigen Puncten beziehete sich auf seine vorige Vota, und behält suo loco & tempore fernere Nothdurfft bevor.

Conclusum: Ist an Seiten der Herren A. C. V. Subdelegirten darfür gehalten worden / daß denen Catholischen deputirten Herren Assessoren das von dem Herrn Hessen-Casselischen in Vorschlag gebrachte Temperament, nemlich daß denen Catholischen in navi der oberen oder Stiffts-Kirchen allein ein Altar / worzu auch der bequeme locus in repræsenti gezeiget worden / so gleich möge gestattet; hingegen denen A. C. V. die Stunden erweitert und vermehrt / von dem Predigstuhl aber so lang / bis ermeldten A. C. V. eine absonderliche neue Kirche erbauet / abstrahirt werde / vorgehalten / und sie darüber vernommen werden möchten / deme die Herren Catholici Subdelegati so weit beygetretten / daß sie ein solches auch wohl geschehen lassen könten.

Und ist denen Catholischen Herren Cameralen, nachdeme sie gefordert / in puncto des begehrten extensioris Exercitii Catholicæ Religionis in der oberen Kirch / vermög vorgemachten Concluti, dieses Temperament vorgetragen worden: Daß wann ihnen in navi besagter oberen Kirch ein Altar zu bauen ver-

An. 1691. verstattet würde / sie alsdann von der prætendirten Cantzel so lang abstehen möchten / bis denen Evangelischen eine absonderliche neue Kirch erbauet wäre.

Illi, nahmen dieses zwar ad referendum an / doch gaben sie hierbey auch in antecessum soviel zu verstehen: Daß weilen sie der Prædicationis verbi Divini, als eines Essential-Stücks der Religion nicht entrathen könten / und darzu nothwendig einen genugsamen raumlichen Ort haben müsten / solches Temperament sich ihres Theils schwerlich practiciren lassen werde.

Lunæ, 10. Julii.

Præsentibus Dominis Subdelegatis & Deputatis Cameræ Assessoribus.

Chur-Mayntzischer proponirte / daß vorigen Tags verlassen worden / auff den heutigen der Catholischen Herren Assessoren Erklärung / auff den in puncto primi Catholicorum postulati, ex parte Hessen-Cassel loco temperamenti ins Mittel gebrachten / auff einen Altar allein ohne Cantzel / in navi der oberen oder Stiffts-Kirchen abzielenden Vorschlag zu vernehmen / welche sie darauff dahin eröffnet / daß das Exercitium Catholicum nicht weniger als deren anderer Religionen Prædicationem verbi Divini, mithin einen Predigstuhl nebenst dem Altar erfordern thäte / und sich keines von dem andern separiren liesse / wobey sie dann auch andere Rationes angeführt / welche sie folgenden Tags in scriptis übergeben. Worauff / als die Herren Assessoren einen Abtritt genommen / man die Deputirte der Stadt Wetzlar vorkommen lassen / denen der Herr Chur-Mayntzische mittelst Anführung deren von denen Catholischen Herren Assessoren vorgebrachten / sowol als sonst vorgekommenen Rationum in mehrerem vorgestellt / wie nemlichen ipsa evidentia ergebe / daß der Chor in der Stiffts-Kirchen für die Catholische Gemeinde zu eng sey / die Zulassung des Altars und Predigstuhl in navi selbiger Kirchen in ihren Mächten stünde / wordurch niemand nicht allein præjudicirt / noch dem Exercitio Augspurgischer Confession das geringste abgehe / sondern wegen Erweiterung deren zu ihrem Gottesdienst vigore pactorum restringirter Stunden / denenselben ein grosses zuwachsen thäte; und würde endlich die Verantwortung sowol wegen der auffgegangenen grossen Commissions-Kosten / als auch daß im Werck nicht fürgefahren / noch das Kayserliche Cammer-Gericht eröffnet werden könne / alleinig auff die Stadt / der hierinn bezeugender Opiniatreté halber ankommen.

Als nun Stadt Wetzlarische Deputirte sich auff die Bürgerschafft und Zünfften / deren Außschuß beyhanden ware / bezogen / so hat man selbigen vorfordern lassen / und von dem Herrn Chur-Mayntzischen ihme obiges / nebst ernstlichem Zusprechen / nicht weniger vorgehalten / auch alles wol explicirt und erläutert worden; deßgleichen Zusprechen und Remonstriren von denen A. C. V. Herren Subdelegirten ebenfalls beschehen. So besagter Ausschuß in allem wol verstanden / und mit ihren Zünfften daraus zu reden übernommen.

Martis, 11. Julii. An. 1691.

Præsentibus Dominis Subdelegatis und Stadt Wetzlarischen Deputirten.

Chur-Mayntzischer proponirte / wie daß gestrigen Tags wäre veranlasset worden / daß die Stadt die allerendlichste Resolution von sich geben möchte.

Stadt Wetzlar erkläret sich zum allerendlichsten: Wann die Evangelische mit einer raumlichen Kirchen / so sie privativè gebrauchen können / zuvorderist versehen / dieselbe alsdann das Coexercitium in der oberen Kirche nachgeben. Dafern aber solcher Vorschlag nicht acceptirt werden wolle / daß alsdann die Evangelische ad interim, bis die vorgemeldte Kirche erbauet / hierunten in der Franciscaner-Kirche Sontags mit einer Predigt das Coexercitium mit haben möchten; quo permisso, alsdann die Cantzel und Altar solle verwilliget werden.

Die Städtische Deputirte nahmen einen Abtritt. Wurde demnach um die Herren Cameralen geschickt / so auch darauff erschienen.

Chur-Mayntzischer proponirte denen Herren deputirten Cameralen der Stadt Wetzlar ihre endliche Resolution: Wie daß dieselbe in der oberen Kirchen die Cantzel und den Altar vergönnen wollen / wann denen Evangelischen des Sonntags einmal bey denen Franciscanern in navi eine Predigt zu halten / bis eine neue Kirche vor sie erbauet / erlaubet seyn würde.

Catholische Herren Camerales überreichten darauff dem Chur-Mayntzischen ihre Rationes, Num. VIII. warum denen Catholischen Cameralen in ihren ratione formæ extensioris Exercitii gethanen Begehren eines Altars und Predigstuhls billich zu willfahren / und diese beyde Stück keinesweegs separirt werden können.

Herr von Bernsdorff reservirte sich darauff die Nothdurfft gleichfalls ad protocollum zu bringen / und meldete ferners: Wann das Coexercitium bey denen Franciscanern nicht nachgegeben werden solte / so könte auch dasjenige / was Catholici in der oberen Kirch wegen des Altars und Predigstuhls verlangen thäten / nicht eingegangen werden. Sonsten wäre er darmit einig / daß das Cammer-Gericht nicht solte eröffnet werden / bis die vornehmste Puncten zuvor abgehandelt seyn würden.

Stadt-Wetzlarischer Syndicus & Deputati befragt: Ob sie vor sich allein das Coexercitium in der Franciscaner-Kirch prætendirten? Gaben zur Antwort / daß solches auff Veranlassung der Herren Evangelischen Cameralen beschehen / und wann dieselbe sich dessen begeben solten / würden sie endlich kein weiter Bedencken tragen.

Mercurii, den 12.

Ware Feyertag bey denen Evangelischen.

Jovis, 13. Julii.

Præsentibus Dominis Subdelegatis & Deputatis Cameræ.

Chur-Maynz proponirte / daß man auf des Herrn von Bernsdorff seinen Herren Collegis

An. 1691. Augspurgischer Confession erstattete Relation die endliche Entschliessung vernehmen wolte. Herr von Bernsdorff antwortete / seinen Herren Collegis referirt zu haben / und wolte sich folgender gestalt erklären:

Herr von Berensdorff: Nachdemmahlen in confesso ist / denen Evangelischen nicht weniger als denen Catholischen Herren Cameralen in dem neulichen Concluso Imperii so fast pro unica norma in hoc negotio, Exercitii Religionis angezogen wird / das vollständige Exercitium zugelegt worden / und sich dann in facto ohnlaugbahr erweiset / daß die Evangelische Lutherische / ohngeachtet die gantze Stadt (ausser etwan zwantzig Burgern / darunter doch vierzehen Evangelische Weiber und Kinder haben) und über zwantzig Familien von Cameral-Personen / so gegenwärtig / deren auch noch verschiedene abwesend seynd / noch mehr aber in der Auffnahm stehen / dieser Religion zugethan seyn / dannoch nur eine halbe darzu noch unbequeme Kirche / und noch viel unbequemere über dem so eng eingeschrenckten Stunden haben / daß sie kaum ihr Kirchen-Gebet / und den Segen nach der Predigt vollenden können; da hingegen die Herren Catholische (denen man ihrer Meinung nach ein vollständiges Exercitium vergönnen möchte / wann es ohne dissеitigen Abgang und Verkürtzung geschehen könte /) mit zween erbaueten Kirchen / nebst bequemer vollkommener Zeit würcklich versehen / und darinn / ohngehindert eines Menschen / ihren Gottesdienst und Ritus verrichten können: also / so viel man dissеits judiciren kan / gleichwie in primo introitu ihr vollständiges Exercitium vor sich gefunden / so weit es nemlich die Beschaffenheit des Orts / als worinnen nur zwey vollständige Kirchen vorhanden seyn / erleidet / und sie dannoch jetzo auffs neue darauff dringen / daß ihnen sogleich das Exercitium, in dem / der Stadt und gesämmten Evangelischen / noch übrig gelassenen halben Theil / der oberen Kirchen / auch eingeraumet werden soll / womit die Herren Catholische also die gantze Franciscaner-Kirche / so bald die Herren Reformirte dieselbe quittiren / privativè allein / den Chor in der obern Kirchen auch privativè, und an dem übrigen Theil / oder navi Ecclesiæ eben das Recht / und noch ein mehrers als die Evangelische daran haben / erlangten; diese aber / denen von Rechtswegen die Verbesserung ihres Exercitii vor allen andern um so viel mehr gebühret / weil sie / wie gedacht / den grösten Theil machen / und doch das wenigste haben / nichts / als in einer halben Kirch: nur das halbe Exercitium, überig behielten / woraus eine solche disproportion und inæqualität / als unter dem numero 7. und 1. ist / entstehen würde. Als kan man dissеits / mit solcher so gar ungleichen Eintheilung des Exercitii in denen 2. Kirchen / die vorhanden seyn / insonderheit der Posterität / und künfftigen Successorn halber / wegen obgedachter vieler anderen besorglichen Inconvenientien, ohnmöglich / so gern man sonst wolte / zu frieden seyn. Und weilen zu dem / den Unserigen / insonderheit alten und unvermögsamen / auch Frauens-Leuten / die hohe Berg-Kirch zu besuchen / überaus beschwerlich / zumahlen in Winters-Zeit / des Eisses halber / ohnmöglich fällt / und diese also den Winter über alles Gottesdiensts und Kirchengehens privirt seyn müssen; Als hält man nochmals aller Billigkeit / auch intentioni Statuum Catholicorum selbsten / (als welche in Comitiis eben keine pluralitatem der Kirchen / und zwar privativè, zur Vollständigkeit des Exercitii Catholici, sondern weit geringeren Dingen / nemlich nur gewisse Actus, welche auch in einer Kirchen können verrichtet werden / deferirt haben) nicht ohngemäß / und kan davon rebus sic stantibus, da auch kein ander Mittel so bald auszufinden ist / nicht abweichen / daß / bis daher eine neue Evangelische Kirchen / an einem unten in der Stadt gelegenem Ort / erbauet / und in brauchbaren Stand gebracht worden / die A. C. V. ihr Exercitium in der Franciscaner Kirche (worzu die Stadt ohne dem so grosses Recht und Befugnüß hat / da der Herren Patrum ihres / weder ratione originis noch possessionis, ohntadelhafft ist) wenigst am Sonntag Nachmittag einmal / und in der Wochen ein- oder zweymal / dann auch die Betstunden / ad interim, mit haben mögen; Damit auch die Herren Catholische hierdurch an ihrem vorgeschützten 40. stündigen Gebet ohnverhindert werden / können sie solches an denen Tägen anstellen / da dissеits keine Predigten in gedachter Kirch gehalten werden / und ist man ferners erbietig / solcher Zeit die Betstunden einzustellen. Die Aenderung und Verlängerung der unbequemen Kirchen-Stunden / in der Ober-Kirchen / werden mit eingeschlossen / und verstanden / als welche für sich zum Exercitio nothwendig gehören / und an sich selbst nichts importiren / indeme / was die Nachmittags-Stunden belangte / die Herren Canonici von 12. bis 3. Uhren im Chor keine horas halten / also unser Gottesdienst ihnen unhinderlich ist; Des Morgens aber / was in unserm späten Anfang an der Zeit uns abgehet / den Herren Canonicis an Ubung ihres Gottesdiensts wiederum zuwächst; alsdann kan man an Seiten der Evangelischen Cameralen / ihres theils / wohl geschehen lassen / daß / auff solche vorgehende Einwilligung / hiernechst / nach vollendtem Kirchen-Bau / auch denen Herren Catholischen das Exercitium in der Ober-Kirch / jedoch ohne Turbation und Beschwerden des Evangelischen Gottesdiensts / gestattet werde. Solte man nun mit diesem so æquitablem und überflüssigem Erbieten / an Seiten der Herren Catholischen / noch nicht vergnügt seyn wollen / muß mans geschehen lassen / daß dieser Punct / des vollständigen Exercitii religionum, ad Comitia remittirt / und auff beyderley Religions-Stände Decision ausgestellet werde / wie jeder Theil seine bedungene Vollständigkeit des Exercitii, und die in Instrumento Pacis reservirte Æqualität obtiniren könne und möge. Inmittelst verbliebe alles / ausserhalb gedachter Stunden / in der obern Kirchen / in statu quo, und würde in denen übrigen Puncten / so zu Stabilirung und Subsistentz dieses höchsten Reichs-Gerichts nicht weniger / als der punctus religionis, nöthig seyn / bey der hochansehnl. Commission, doch ohnmaßgeblich / fortzufahren. Man will sich / Evangel. Seiten / auch vorbehalten haben / Justitiam und Æquitatem dissеitiger postulatorum, sowol wegen der Franciscaner Kirche / als sonst / und daß kein ander Expediens, ad interim vor Erbauung einer neuen Kirchen / erfindlich oder zulänglich seye / mit mehreren und genugsamen Fundamentis weitläufftig auszuführen.

An. 1691. Herr von Friesenhausen: Ex parte Catholicorum kan man diese Erklährung / als welche in vielen irrigen Præsuppositis beruhet / keineswegs annehmen / sondern will dargegen diese / so bereits ad Protocollum gebrachte rationes repetirt / und in eventum fernere Nothdurfft vorbehalten haben.

Herr von Bernsdorff reservirte gleichfalls im Nahmen der übrigen Herren Evangelischen / sowohl hierauff / als was künfftig möge vorbracht werden / ulteriorem deductionem.

Veneris, den 14. Julii.

Chur-Maynz proponirte: Es wäre erinnerlich / was Herr Assessor von Bernsdorff nechst vorigen Tags auff der Herren Catholischen Cameralen / die Vollständigkeit ihres Exercitii Religionis betreffendes Postulatum, weitläufftig ad Protocollum gebracht / und die deputirte Catholische Herren Assessores referendo se ad suas Commissioni exhibitas rationes, und mit Vorbehalt ferneren Nothdurfft / darauff kürtzlich geantwortet. Weilen aber dieses nicht der Weg / aus der Sache zu gelangen / sondern selbige durch dergleichen Weitläufftigkeit nur schwehrer gemacht werden wolle / wohin die Zuziehung der Herren Cameralen / zumahlen nicht angesehen seye / man es auch wegen Erlangung des vollständigen Exercitii Religionum, hauptsächlich mit der Stadt zu thun habe / in dero Mächten zwar stehe / den Altar und Cantzel in der oberen Kirche zum Gebrauch der Catholischen zu gestatten / nicht aber denen Herren Cameralen Augspurgischer Confeßion das prætendirte Coexercitium in der Franciscaner-Kirche zu verschaffen; als werde dermahlen auff solche zulängliche Mittel zu gedencken seyn / wordurch ohne Weitläufftigkeit das Werck ratione primi Catholicorum postulati, möge gehoben werden; stellete demnach zu der Herren Subdelegirten Belieben / ob ihnen gefällig / hierüber ihre Gedancken zu eröffnen?

Chur-Trier: Die Sache käme / gegen Vermuthen / je länger je mehr zur Extremität / wann einige Vereinigung und Reconciliations-Mittel noch vorhanden / so müsten dieselbe / wie billich / ehe abgebrochen würde / tentiret werden; und wäre demnechst zu bedencken / ob nicht nöthig / daß denen Herren Cameralen Aug. Conf. gleich der Stadt geschehen / einstimmig von Commißions wegen / mit Ernst und Nachdruck zugesprochen und erkläret werde / daß Catholische Postulata an sich nicht unbillig und wohl einzugehen / und dahero sie dazu gleichfalls condescendiren wolten; solte aber von einem oder anderem Herren Subdelegirten ein anders und zulänglicheres Mittel vorgeschlagen werden / so will man dasselbe gern hören / und gestalten Sachen nach darmit sich conformiren. Dieses Votum will man pro Paderborn ebenfalls wiederholet haben.

Brandenburg-Culmbachische: Habe ehe und bevorn er auch votire / anzuzeigen vor nöthig erachtet / wie daß / als vorgestern nach Abgang der Evangelischen Herren Cameral-Assessorn der Syndicus D. Seipp / von der Commißion vorberuffen und befragt worden: Daß / weilen er jüngstens die Erklährung dahin gethan / wie wann sie Herren Assessores Evangelici von dem gesuchten Coexercitio in der Franciscaner-Kirche abstehen würden / der Rath und die Stadt ihres Orths dergleichen thun wolten / jedoch in der letzteren Erklährung solch Coexercitium wiederum prætendirt / und er es damahls dahin beantwortet habe / wie daß es auff Veranlassen der Herren Cameralen beschehen seye / habe er der Ursachen vor nöthig erachtet / ihme Dr. Seippen / vor der Conferentz befragen zu lassen / daß falls die Herren Assessores Evangelici von solchem Coexercitio abzustehen disponirt werden könten / ob sodann der Rath auch denen Herren Römisch-Catholischen in der oberen Kirch / gegen Erlangung der Stunden / die Cantzel mit zu gebrauchen und einen neuen Altar zu bauen / sobalden erlauben wolten / und selber ihme die Antwort dahin ertheilen lassen / wie sie auff der Alternativâ dergestalt bestünden / daß falls die Herren Catholici das Coexercitium in der Franciscaner-Kirche / denen Evangelischen nicht verwilligen würden / sie erstbemeldte Stücke auch ehender nicht / als biß vom Reich ihnen eine neue Kirche gebauet / verwilligen könten. Wäre dahero er Seipp darüber zu vernehmen / und des Raths Erklährung / ob nemlich selbiger darauff persistire / ad protocollum zu geben seye.

2. Halte er vor nöthig / daß weilen die Catholische Herren Assessorn gestern wider die / von dem Herrn Assessor von Bernsdorff ad Protocollum gegebene Erklährung eingewendet / ob stünde selbige in einem und andern falschen Præsuppositis, sie diese schrifftlich punctatim zu beantworten / und ad Protocollum zu geben belieben möchten.

3. Weilen die Stadt sich der Verantwortung zu entschütten / und selbige auff die Evangelische Herren Assessorn zu schieben gesucht / auch ein solches gestern / von Commissions wegen / dem Herrn Assessori von Bernsdorff eröffnet / und mit seinen Herren Collegis daraus zu reden veranlasset worden / vor allen Dingen hierinnen deren Resolution zu vernehmen; und wann dieses alles beschehen / so wolte er sodann sein Votum auch ertheilen.

Braunschweig-Zellische: An seinem Orth halte er guth / ja fast nöthig / und conformirt sich mit Brandenburg-Culmbach / daß die Herren Camerales. Römisch-Catholischen Theils / den von denen Evangelischen Cameralen gestern ad Protocollum gegebenen Receß beantworten möchten / welches ihnen an Hand zu geben wäre; dann weilen sie in ihrem Gegen-Receß angeführt / daß in demselbigen irrige Præsuppositа enthalten wären / sie billich / worinn solche bestehen / zu zeigen haben. Nechstdeme weilen er gleichfalls bereits vernommen / daß es mit des Raths andern alternativâ wegen des extensioris Coexercitii in der Ober-Kirch / die gleichfalls von dem Herrn Brandenburg-Culmbachischen Gesandten die Bewandnüß hat / und dann der sämmtlichen hoch-ansehnlichen Commißion bißhero genugsam kundt worden / daß ihre der Stadt bißherige Resolution vornemlich zum Fundament gehabt / daß / wann sie denen Herren Römisch-Catholischen das verlangte Coexercitium extensius in der Ober-

An. 1691. Kirch nachgeben / sie entweder noch weiter greiffen / und also mit der Zeit die Stadt gar um ihre Jura an derselben kommen / oder doch / wann die Catholische Herren Camerales ihre Intention deswegen sofort erreichen / ihnen alsdann schwehr werden wird / die vorgeschlagene eigene Kirche zu bekommen; gebe zu bedencken / ob nicht dienlich seye / der Stadt solche Sorge zu benehmen / und sie also zu einer näheren Erklährung zu disponiren. Es könte aber solches ohnmaßgeblich dardurch geschehen / daß ihnen von Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs wegen die Versicherung geschehe / daß die verlangte Nachgebung des extensioris Coexercitii ihnen an ihren habenden Rechten keineswegs præjudicirlich seyn / noch länger währen solle / als das hochlöbliche Cammer-Gerichts-Collegium würcklich wird subsistiren; daß ihnen frey stehen soll / wann ihnen gedachtes Coexercitium weiter als hier verglichen wird / extendirt werden wolte / ihres Rechtens zu gebrauchen / und deme sich auff alle zuläßige Weise zu widersetzen / ingleichem des Hochfürstl. Hauses Hessen / als ihres Schutzherrn Hülffe darunter zu implo-riren / deme dann zugleich von Reichs-wegen ausdrücklich auffgegeben werden könte / sich ihrer darunter anzunehmen / und nichts geschehen zu lassen / was dem etwa treffenden Vergleich zuwider; daß dargegen ihnen das ihrerseits verlangte Coexercitium amplius ratione der Stunden würcklich zuwegen gebracht werden / und sie alsdann in ihrem Gottesdienst solche Zeit über durchaus nicht turbiret / und da schon derselbe zuweilen über Verhoffen etwas länger verziehen solte / dannoch Discretion gebraucht / auch wann ein- oder ander Theil aus sonderlichen Ursachen eine mehrere Zeit / als ihnen vermög des Vergleichs zukommen möchte / zu seinem Gottesdienst nöthig haben möchte / auff hinc inde beschehene Notification und Ansuchen willfahret werden solle.

Ferner möchte zu Hebung / zumahlen der angeführten andern Besorgnüß / dienlich seyn / daß wie er ohnedem als gestern gemeldt / die Intention nicht anders eingenommen / wann schon die Herren Reformirte eher zu einer absonderlichen Kirch gelangen solten / dannoch das Chor der Franciscaner-Kirch denen Herren Römisch-Catholischen nicht ehender würcklich eingeraumt würde / sondern denen Evangelischen zu ihrem Gebrauch verbliebe / biß auch dieselbe mit einer eigenen Kirch versehen wären. Solte aber das nicht bey der Stadt verfangen / so werden die / auff die bißhero bereits auff diesen Punct abgestattete Relationes, einlangende / oder noch ferner einholende gnädigste Instructiones an Hand geben / ob man / wie von dem Chur-Mayntzischen Herrn Abgesandten in seinem Vortrag fürgeschlagen / von Commißions-wegen mit Autorität hierdurch greiffen wolle / oder was etwa sonsten bey der Sache zu thun seyn wird. Im übrigen / und was das in der Franciscaner-Kirch von denen Evangelischen Herren Cameralen verlangte Coexercitium betrifft / gebe zu bedencken / weilen die meiste Difficultät in dem bißhero fürgestellt worden / daß die Stadt dasselbige nicht præstiren könte / und daß es von andern præstirt werde / sich nicht practiciren liesse / ob nicht / damit denen sämtlichen Reichs-Ständen sowohl einer als der An. 1691. andern Confeßion zeigen könte / damit man in allem das Seinige gethan / einsten mit denen Herren P.P. Franciscanis von Commißions-wegen entweder in pleno oder per Deputatos beweglich zureden / und deren Erklährung darüber zu vernehmen / und alsdann sowohl den gnädigsten Herren Principalen und Oberen / als auch in eventum Ihro Kayserl. Majest. und dem gesamten Reich zu referiren seye? Es könte solches allenfalls auch darzu dienen / daß man denen Evangelischen Cameralen um so vielmehr die Schwührigkeit der Sach remonstriren könne. Und weil sie gleichwohl einige Satisfaction in ihrem Desiderio haben müsten / wäre alsdann der Stadt nachdrücklich dahin zuzureden / daß dieselbe / obwohl die Spital-Kirche nicht in dem Stand / auch nicht solchergestalt zu apriren ist / daß sie gedachten Evangelischen Herren Cameralen in perpetuum angewiesen werden könne / dannoch entweder diese wenigstens zu einem Behelff ad interim, biß nemlich die vorgeschlagene absonderliche Kirche gebauet / einrichten lasse / oder auff ein ander Expediens bedacht seyn müsten. Wann auch mit denen Evangelischen Cameralen ohnedem dieses Puncts halber geredet wird / möchte nicht undienlich seyn / nach dem dieselbe bißhero den Punctum des von denen Herren Catholischen verlangten Coexercitii extensioris in der Ober-Kirch / nicht wenig schwehr gemacht / daß auch dieserwegen freundlich mit ihnen communicirt / und ihnen zumahl die Gedancken benommen würden / als wann die Herren Römisch-Catholische solch Coexercitium nicht sowohl aus einer Nothwendigkeit als andern Respecten verlangen thäten. Im übrigen inhærirte er seinen vorigen Votis.

Herr Hessen-Casselische: Er conformirte sich mit derjenigen Erinnerung / daß man à parte Catholicorum auff des Herrn Assessoris von Bernsdorff gestern allerendlichsten Vortrag sich vernehmen lassen möchte; so lasse er sich auch nicht zuwider seyn / daß gemeldtem Herren Assessori von Bernsdorff / wie von dem Chur-Mayntzischen Herrn Abgesandten vorgeschlagen worden / näher zu tretten / Remonstration beschehe; desgleichen auch bey der Stadt / nach des Zellischen Hn. Abgesandten Voto, wegen der Alternativ verrichtet / und daß sie genugsam ihrer Rechtsamen halber præcautionirt werden könnten / bedeutet werden möge. So lasse er sich auch nicht zugegen seyn / daß man darzu Authoritatem Commissionis, wiewohl nur persuadendi fine, dann es anderster die Commißion nicht wohl zugeben werde / interponire. Allein nachdeme schon Remonstration über Remonstration bey allseitigen Interessenten geschehen / und bey der / bey ihnen verspührter Widerigkeit / sich weder Hoffnung noch zu machen / eines guten Ausschlags darunter fähig zu werden; als stellete es dahin / ob nicht bey solcher Bewandnüß man sich nunmehro positivement zu resolviren / was bey der Sachen ferner zu thun seyn möge? Ubrigens inhærirte seinen übrigen Votis.

Cölln ist schon gestern der Meynung gewesen / daß das / an Seiten des Herrn Assessoris von Bernsdorff / im Nahmen der gesam-

An. 1691. gesamten Aug. Conf. Herren Cameralen geschehene weitläufftige Dictatum, von denen Catholischen Herren Assessorn punctatim abgelehnet / und die dabey angegebene irrige Præsupposita specificè angewiesen werden möchten / und es demnechst darbey zu lassen / für eins; und zum andern kan Cölln nicht nachgeben / daß die Städtische Herren Deputirte ihre Erklärungen / wie sie wollen / nachgehends variren / sondern es bey dem / wessen dieselbe sich einmahl erklärt / fest zu halten seyn; inmassen dann auch / drittens / weilen dieselbe sich gleich Anfangs erklärt / daß / sobald denen Herren Reformirten eine andere Kirche wird erbauet seyn / alsdann der Theil / so selbige jetzo in der Franciscaner Kirch innhaben / selbigen P.P. Franciscanis, und denen Catholischen / pleno jure und privativè eingeraumet werden solle; So kan Cölln ebenfalls nicht nachgeben / daß die Stadt oder die Aug. Conf. Herren Cameralen / darauff jetzo / biß ihnen ihre Kirch auch erbauet / Ansprach machen; im übrigen kan Cölln erleiden / daß über dasjenige / was der Religion halber bey dieser gegenwärtigen Commißion pactirt / oder sonsten abgehandelt wird / allerseits Partheyen und Interessenten von der Röm. Kayserl. Majest. und dem Reich alle möglichst- und kräfftigste Guarantie geleistet werde; wegen des prætendirten Coexercitii in der Kirch aber wird vergeblich seyn / denen P.P. Franciscanis zuzusprechen / eines Theils / weilen dieselbige solche ebenfalls ohne Consens ihres Herrn Provincialen / oder wohl gar Generalen / nicht werden einräumen können; andern Theils / weilen offt-remonstrirter massen das Exercitium Catholicæ Religionis- wann es vollständig seyn solle / eine völlige Kirche privativè erfordere; so wird auch überflüßig seyn / denen Herren Aug. Conf. Assessorn / wegen des Exercitii Extensioris, in navi der Ober-Kirch / zuzusprechen / weilen dieselbe deswegen keine legitimi Contradictores oder Opponenten seyn können / hält Cölln also davor / daß die hoch-ansehnliche Commißion nunmehr positive zu resolviren hätte / was bey derselben zu thun wäre; deßfalls sein Votum vom 7. hujus St. n. hierin wiederholend.

Franckfurt: Gleichwie man diesseits je und allewege dafür gehalten / und gleichsam voran gesehen / daß die fernere gütliche Handlung / wie die vorgehende / fruchtloß abgehen werde; also zeiget der bißherige Eventus, daß mit allen solchen mediis compositionis wenig oder fast gar nichts ausgerichtet / mithin aber die edle Zeit und Kosten vergeblich consumiret worden. So bewandten Dingen nach / hätte seines Orths wünschen mögen / daß nunmehr / ohn alles weitere Zusehen / zur Conservation der Authorität dieser höchst-ansehnlichen Commißion / eine endliche Resolution wäre ergriffen worden. Nachdeme aber gleichwohlen von vorstimmenden hoch-ansehnlichen Herren Hessischen Abgesandten davor gehalten werden will / daß sowohl denen Catholischen Herren Cameralen / wegen Beantwortung des nechsthin vom Herrn Assessore von Bernsdorff ad Protocollum dictirten Erklährung / so dann denen Evangelischen Herren Cameralen / um sich näher zu erklähren / wie nicht weniger der Stadt in vorhero gehörten terminis nochmahlen nachdrücklich möge zugesprochen werden / so lasse er sich zwar solches nicht entgegen seyn / doch dergestalt / daß es weder zu weiterer schrifft- oder mündlichen Handlung ausschlagen / sondern damit alles zum endlichen Schluß befördert werden möge. Ubrigens thäte er sich / brevitatis studio, mit dem Hoch-fürstl. Braunschweig-Zellischen Herrn Abgesandten in allem conformiren / will auch seine / unterm 27. und 28. Jun. St. v. abgelegte Vota, alles Inhalts / nochmahlen anhero wiederholet haben. An. 1691.

Chur-Maynzische: Nachdemmahlen aus dem bißherigen Verlauff genugsam zu verspühren gewesen / daß alle die ex parte Commissionis gethane Demonstrationes, sowohl bey denen Herren Cameralen Augspurgischer Confession / als auch der Stadt Wetzlar / dergestalt vergeblich gewesen / und fast keine Hoffnung mehr übrig / dardurch etwas weiter richten zu können; als werde es nunmehro an dem seyn / wie in einigen vorhergangenen Votis wohl angeführet worden / daß die Kayserl. Commißion ihre Authorität dermahlen interponire; auff welche Weise aber ein solches zu bewerckstelligen / wären darüber der Herren Subdelegirten ihre Gedancken weiter zu vernehmen. Inzwischen könne man geschehen lassen / daß die Catholische Herren Assessores über dasjenige / was Herr Assessor von Bernsdorff / nomine der Aug. Conf. Verwandten Herren Cameralen / ad Protocollum gebracht / absonderlich die angezogene irrige Præsuppositа betrifft / worinnen dieselbe eigentlich bestehen / vernommen werden möge. Inhæriret im übrigen seinen vorigen abgelegten Votis.

Wurde nach denen Deputirten der Stadt Wetzlar geschickt / welche auch nachmahlen erschienen.

Chur-Maynzischer: Stadt Wetzlar wüste sich zu erinnern / ihrer vorgestrigen Declaration / des Exercitii Catholici halber / als nemlich wegen der Cantzel und Altars in der oberen Kirchen / und wie sie derhalben das Coexercitium bey denen Franciscanern gesucht?

Syndicus: Sie hättens auff Veranlassung der Evangelischen Herren Cameralen gethan; sonsten / wann sie etwas an den Franciscanern suchen wolten / würden sie nicht das Coexercitium, sondern die gantze Kirche prætendiren / weilen sie ihnen den Contract auffgekündet hätten.

Item: Daß / wann schon die Herren Cameralen Aug. Conf. von ihrem prætendirenden Coexercitio in der Franciscaner-Kirch vor sich selbsten abstehen wolten / die Stadt nichts destoweniger / weilen sie bemeldten Cameralen deßfalls keine andere Satisfaction geben könten / einen Weg als den andern darbey beharren thäten / daß sie denen Catholischen den Altar und die Cantzel ehender zu gestatten nicht gemeynt / biß denen Aug. Conf. Verwandten förderlichst eine neue Kirche erbauet / und hinzwischen alles in statu quô verbleiben müste / biß die neue Kirche erbauet.

Lunæ, 17. Julii 1690.

Stadt-Cöllnischer gabe vor seiner Abreise folgendes ad Protocollum:

Cölln

An. 1691. Cölln erkläret sich ad Protocollum: Daß/ weilen er von seinen Herren Oberen von hier aus/ vermög beyliegender Regiſtratur, abgeruffen worden/ und bey seiner Anwesenheit zu Cölln allererst ein anderer an seine Stelle deputiret werden solle/ damit unterdessen wegen Abgang seines Voti, dieses hochwichtige Commißions-Werck im geringsten nicht gesteckt werden möge/ seine Herren Principalen und Oberen alles dasjenige/ was hinzwischen von Chur-Maynz- und Chur-Trierischen hochansehnlichen Herren Abgesandten votiret/ tractirt und geschlossen werden wird/ in allem ratificiren und für genehm halten sollen und wollen; inmassen sich Cölln erbiethet/ darüber specialem ratificationem in des an seine Stelle abschickenden Herrn Syndici Legitimation einrucken zu lassen.

Mercurii, 12. Jul. 1690.

Auff deren zur Schickung deputirter Herren heut eingeschickt- und verlesenes Gutachten/ hat ein Ehrsamer Hoch-weiser Rath/ Herrn Syndicum Schrüels/ ein-anderer hiesige Stadt betreffender Nothwendigkeit halber/ von Wetzlar abzuruffen/ und bey dessen Wieder-Anwesenheit hierselbst einen andern Herrn Syndicum dorthin zu benennen beschlossen.

Commiſſum Herren Syndicis, solche Magiſtratus Resolution Herrn Syndico Schrüels zuzuschreiben.

J. H. Schulgen.

Jovis 27. Julii.

Seynd die Herren Subdelegirte wieder am gewöhnlichen Orth in circulo gewesen; es seynd aber die Secretarii zum Protocoll nicht gefordert worden/ und hat der Hr. Franckfurthische/ weilen er auff eine Zeit zu andern Geschäfften von seinen Obern nach Hauß beruffen/ dem Herrn Braunschweig-Zellischen/ währender seiner Abwesenheit sein Votum zu führen/ auffgetragen.

Veneris, den 28. Julii.

Seynd die Herren Subdelegirte in circulo am gewöhnlichen Orth beysammen gewesen/ und haben die Evangelische Cameralen mit Numero IX. gezeichnetes eingeschickt.

Sabbathi, den 29. Julii.

Proponirte Chur-Maynz: Es wäre erinnerlich/ was massen bey der den 14. dieses gehaltenen Conferentz/ nachdeme die ex parte Commisſionis, sowohl bey denen Herren Assessoren und Cameralen Aug. Conf. als der Stadt Wetzlar gethane Remonſtrationes fruchtloß abgangen/ und an Seiten der Herren Subdelegirten Aug. Conf. dahin abgeziehlet worden/ daß dann über den ersten Punct das vollständige Exercitium Catholicæ Religionis betreffend/ an Ihro Kayserl. Majest. möchte referirt/ und zu deroselben und des Reichs Decision es übergeben werden. Inzwischen aber/ biß die Resolution erfolge/ zu denen übrigen Puncten geschritten/ und das Cammer-Gericht eröffnet werden; Catholischen Theils aber man auff das Kayserl. allergnädigste Reſcript, und des Reichs Gutachten sich bezogen/ vermög deren weder ad alia fortgefahren/ noch das Cammer-Gericht eröffnet werden könte/ ehe und bevor das vornehmste und nothwendigste abgehandelt/ mithin denen Catholischen/ wegen des versprochenen Religions-Exercitii, behörige Satisfaction geschehen seye; inmassen die Catholische nicht allein solcher Meynung/ sondern die Herren Aug. Conf. Verwandte Assessoren und Cameralen selbsten/ daß das Cammer-Gericht anderer Gestalt nicht eröffnet werden möge/ jene nicht weniger durch den Herrn Assessorn von Bernsdorff beystimmig gewesen/ per discursum endlich vorkommen/ auff den Fall da man ratione primi Catholicorum postulati, die Vollständigkeit ihres Religions-Exercitii betreffend/ ex parte Subdelegationis eines gemeinsahmen Gutachtens/ und deme annectirten Voti, sich werden verglichen haben/ und solches mittels Einbringung der Ratification/ von gesamten hohen Herren Principalen und respectivè Oberen/ festgestellet seyn wird/ ob alsdann zu denen übrigen Puncten nicht zu schreiten/ das Cammer-Gericht mithin zu eröffnen seyn möchte? Ob nun zwar die Catholische Herren Subdelegirte/ wie gehört/ sich deßfalls gantz gemessen instruirt befunden/ haben sie doch übernommen/ davon ihren Herren Principalen unterthänigste Nachricht zu thun/ deßgleichen von denen Herren Aug. Conf. Verwandten auch geschehen; worauff sich demnach der Herr Braunschweig-Zellischer den 21. dieses lt. n. dahin vernehmen lassen/ wie daß seines gnädigsten Herrens Durchl. dasjenige/ so von denen Herren Assessoren und Cameralen A.C. ratione Coexercitii suæ Religionis, in der Franciscaner-Kirche verlangt würde/ nicht anders als für billig erachten könten; woraus man Catholischen Theils schlieſſen müssen/ daß also auff vorerwehnten Vorschlag keine fernere Reflexion zu machen/ und also darauff den 24-ten von beyden Chur-Maynzischen sowohl/ als dem Herrn Chur-Trierischen/ zu vernehmen gewesen/ daß es selbiger Orthen bey denen vorigen Instructionen verbleiben thäte/ die Stadt Cölln nicht weniger darmit einstimmig wäre. So hat der Herr Braunschweig-Zellische/ nebenst dem Herrn Franckfurtischen/ ihnen einige Frist und Zeit zu verstatten verlangt/ daß sie mit dem Herrn Brandenburg-Culmbachischen/ welcher dießmahlen verhindert und abwesend ware/ forderist aus der Sache communiciren möchten: Worauff man den 26. Nachmittag um 5. Uhr/ wie auch folgenden Tags ante prandium, wieder zusammen getretten/ gleichwohlen weiter nichts vorkommen/ als daß an Seiten der Herren Aug. Conf. Verwandten/ von dem vorigen Vorschlag wegen Vergleichung eines gemeinsahmen Voti, abermahlige Anregung geschehen/ und sie ihres Orths denselben sub spe rati dem Publico zu lieb anzunehmen nunmehr entschlossen wären; weilen aber Catholischen Theils darüber bereits gehörigen Orths Bericht erstattet/ und es nichts destoweniger bey den vorigen Resolutionen gelassen worden; so hat man sich darauff nochmahls bezogen/ und stehet demnach dahin/ was sogestalten Dingen nach bey der Sache ferners zu thun seyn möge.

Chur-

An. 1691. Chur-Trier vor sich und Paderborn: Seye gnädigst befelcht / sein den 14. hujus ad Protocollum abgegebenes Votum, dahin nochmals zu wiederhohlen / daß gleichwie das Postulatum Catholicum, den Altar und Predigstuhl / in navi superioris templi, betreffend / an sich evidenter, billich / und sämmtliche Herren Subdelegirte / auch dero hohe Hn. Principalen / es zuversichtlich dafür achten und halten werden / also auch dieselben nicht ungeneigt seyn wollen / diese ihre einstimmige Gemüths-Meinung / gesammter Hand / und von Commissions wegen / den Hn. Cameralibus Aug. Conf. gleich bey den Stadt-Wetzlarischen Deputirten vorher geschehen / zu eröffnen / und mithin cum authoritate und rechtem Ernst zuzusprechen / daß sie durch dero Beypflichten die Stadt Wetzlar nicht steiffen / sondern von bisherigen Oppositionibus desistiren / und die Etabilirung des Cammer-Gerichts und Justitz-Wesen / so sie vielmehr zu befördern schuldig / solchergestalt ferner nicht hindern mögen; nicht zweifflend / gemeldte Hn. Cameralen hierauff / wie billich / endlich reflectiren / und die im widrigen Fall entstehende Verantwortung bey dem Reich / die bis hiehin gesteckten / und noch ferners steckenden Commissions- und Justitz-Wesens / nicht auff sich laden werden wollen.

Brandenburg-Culmbachischer: Nachdeme bis daher / von Commissions-wegen / denen Evangelischen Hn. Beysitzern beweglich und umständlich zugesprochen worden / und aber alle angewendete Mühe und Fleiß vergebens gewesen; Als thue seines Orts nochmahlen / aus denen bereits gestern von ihme mündlich gethanen umständigen Remonstrationibus, dahin votiren / daß nemlich in puncto Religionis die Relatio ad Cæsarem & Imperium, cum voto, auff die Art und Weise / und wie die von ihnen Evangelischen Subdelegatis annectirte Conditiones besagen / beschehen möge.

Braunschweig-Zellische: Was die in proposition gebrachte Frag betrifft / würde man sich erinnern / daß in seinen bishero / und noch letzt den 14. dieses / abgelegten Votis verschiedene Vorschläge / was etwa bey der Sach ferner zu thun seyn möchte / geschehen; Nachdeme aber dieselbige vornemlich dahin gangen / daß allerseits Interessenten ferner zugeredt / und dardurch der Punct / in welchem man annoch verlirete / zu erheben versucht werden möchte / und dann darvor gehalten / daß / weil solches bereits überflüssig geschehen / und keinen Effect gehabt / es nur vergeblich seyn / und man dardurch die Authorität dieser hochansehnlichen Commission prostituiren dörffte; ist davon abstrahiret worden / und dagegen ins Mittel kommen / daß dem Temperament, daß sie Evangelisch. Subdelegirte / mit den hochansehnl. Hn. Röm. Cathol. Subdelegirten / sich eines gemeinsamen Gutachtens / an Ih. Kayserl. Maj. unsern allergnäd. Herrn und das Reich / vergleichen möchte; Sie haben sich / dieses Temperament unter gewissen Conditionen anzunehmen / sub spe rati erklärt / und er insonderheit die Hoffnung gehabt / daß wann es sowol denen Evangel. Hn. Cameralen / als der Stadt würde kund gemacht werden / es noch ein Mittel seyn werde / die Sache / ohne Relation an allerhöchstgedachte K. M. und das Reich zu accommodiren; weil aber vor hochgedachte Römisch-Catholische Herren Subdelegirte die Conditiones nicht angenommen / oder sich deßwegen ad Protocollum erklärt haben / so müste er vor der Hand dahin gestellt seyn lassen / ob dieses Medium einen Effect haben werde. Anlangend das / von dem hochansehnlichen Chur-Trierischen Herrn Subdelegirten / auff ausdrückliche gnädigste special Instruction Ihrer Churfürstl. Gnaden / jetzo vorschlagene Medium, müste er anzeigen / daß weil derselbe bereits vergangenen Montag davon parte gegeben / er solches so fortan Ih. Durchleucht seinem gnädigsten Herrn unterthänigst referiret / und mit Instruction darauff versehen zu werden gebetten / also die Sache / ob denen Evangelischen Cameralen in denen vorgeschlagenen terminis zuzureden / aus seinen Händen; er werde aber nicht ermanglen / so bald die erwartende gnädigste Instruction deßwegen erlanget / sich derselben gemäß da auff zu erklären; will inzwischen auch sich wohl darmit conformiren / daß sonst mit ihnen geredet / und was man von gesammter Commission wegen billich halte / vorgestellt werde; Gebe aber / wie bereits ein- und andermal schon per discursum geschehen / also nochmals zu bedencken: Ob solches nicht mehrern Nachdruck haben werde / wann die Evangelische Subdelegirte insgesammt / oder doch einige von ihnen / zuforderst ihrer gnädigsten Herren Principalen ausdrückliche Instruction darüber erhalten haben werden / wie er dann insonderheit hoffe / daß dieselbe von seines gnädigsten Herrns Durchl. übermorgen mit der Post einlangen werde. In omnem eventum, und wann in diesem Punct hier gar nicht auszulangen seyn soll / so wolte er endlich zu Beförderung der gegenwärtigen Tractaten, und mithin boni publici in Vorschlag gebracht haben / daß denen Herren Römisch-Catholischen an statt des verlangten Coexercitii extensioris in der Haupt- oder Pfarr-Kirchen / die per discursum ein- und andere mahl vorgekommene absonderliche neue Kirche zu bauen / möge verstattet / und dem Rath angezeigt werden / ob er sich innerhalb einer kurtzen Zeit / auf ein- oder anderes endlich erklären möge / mit Vorbehalt ulteriorum, insonderheit wann die Herren Römisch-Catholische Subdelegirte sich wegen des von ihnen Evangelischen theils angenommenen Vorschlags des gemeinsamen Gutachtens / und deme annectirten Conditionen, endlich erklären werden; Dieses halte er noch nöthig zu einer Erleuterung dessen / was von dem hochansehnlichen Chur-Maynzischen Hn. Subdelegirten in seinem Vortrag unter anderem auch davon anführet / ob seye nicht allein der Römisch-Catholischen / sondern auch A. C. Verwandten Cameralen Meinung / daß nicht eher zu Eröffnung der Gerichtlichen Audientzien geschritten werden solle / es seye dann zuforderist der Punctus Exercitii Religionis völlig ausgemacht / daß nicht ohne seye / daß der Herr Assessor von Bernsdorff einsmals auff eine par occasion und incidenter deßwegen an ihn geschehene Frag sich solcher gestalt expliciret; weil aber die sämmtliche Evangelische Herren Cameralen sich nachgehends / und zwar zum theil schrifftlich / anders erkläret / könte er daher nicht anders schliessen / als daß wohlgedachter Herr Assessor von Bernsdorff die damalige Frage nicht so eigentlich mag eingenommen haben. Es wolte dieses Votum suo loco & ordine wiederhohlet haben / für Franckfurth / ꝛc.

An. 1691. Hessen-Cassel: halte seines wenigen Orts darvor / weilen die Herren Camerales, Römisch Catholisch- und Evangelisch-Lutherischen theils / in ihren Postulatis solchergestalt einander zu wieder / die Stadt denen letzteren beypflichtet / und alle denenselben bishero hinc inde gethane Remonstrationes allerdings fruchtloß abgangen / daß demnach eine nochmahlige tentativa, sonderlich der Herren Evangelisch-Lutherischen Assessoren für das letztere / wiewol allerseits sub spe rati in Vorschlag gebrachte Temperament, nemlich eines gesammten Gutachtens / in dem streitigen Punct sich zu vergleichen / und solches ad decisionem Imperii kommen zu lassen / immittelst aber mit Oeffnung der Cammer / und denen übrigen Puncten fortzufahren / allerdings vergeblich seyn wird / sondern daß vielmehr sothanes Temperament, von denen Herren Catholischen Subdelegirten / gar wol amplectirt werden könne; angesehen / nachdem man sich dardurch so weit bloß gegeben / daß man sich ihrer der Herren Catholicorum Sentiment zu conformiren / nicht ungeneigt / ihre Intention dardurch zu erreichen / und zumahln kein Zweiffel seyn würde / daß sothanes einmüthiges Gutachten sobald ab Imperio confirmiret werde / und so dann die gantze Sache auff einmal ihre Erledigung finden würde; könte doch endlich geschehen lassen / daß sowohl Catholisch- als Lutherischen darvon parte gegeben werden möchte / ob sie etwa reflexion darauff nehmen / und sich näher zum Ziel zu lencken anschicken wolten.

Anlangend den Vorschlag / der von dem Hochfürstlichen Herren Zellischen jetzo ad Protocollum gethan worden / daß allenfalls denen Herren Catholischen erlaubt werden könte / eine neue Kirche vor sich zu erbauen; dieweilen er darauff nicht instruiret / könne er sich vor dißmal auch nicht einlassen.

Chur-Mayntzische: läst sich mit gefallen / daß vor allem die von dem Herrn Chur-Trierischen vorgeschlagene tentativa vorgenommen werden möge; solte dieselbige / wider bessere Zuversicht / fruchtloß abgehen / so wird alsdann weiter von der Sach zu reden seyn / und will sich demnach auch ferner vernehmen lassen.

An statt Cölln: Und weilen der Herr Stadt Cölnische bey seiner Abreiß hinterlassen / daß Zeit währender seiner Abwesenheit die Stadt Cölln sich per omnia mit Chur-Maynz und Chur-Trier conformiren / und er darüber ratificationem einbringen werde / so hat man solches hierbey erinnern / und anhero wiederhohlen wollen.

Chur-Trier vor sich und Paderborn: Ehe man von Progredirung ad alia puncta, von Oeffnung des Cammer-Gerichts / und Relatione ad Cæsarem, tractiren mag / wird ex natura Commissionis nöthig seyn / zuforderst alle Media zu tentiren / wie man den ersten und alle folgende Puncta ohne Auffschub / und de præsenti, richtig machen könte; und weilen der in heutigen vorigen seinen Votis geschehene Vorschlag / dißseitiger Meinung nach / eben ein solch Medium ist / hingegen aber die Relatio ad Cæsarem und Remedirung der Puncten / nur auff eine Verweilung und Suspension, der sonsten so nöthiger Erörterung / ankommt / so wird darvor gehalten / daß gemeldtes / ex parte Chur-Trier / vorgeschlagene Medium, bißlich jenem vorgezogen / und vor allem versuchet werden müsse / so auch zuversichtlich / wann denen Herren Cameralen A. C. mit rechtem Ernst zugesprochen wird / guten Effect würcken / und wenigstens / auff allen ohnverhofften widrigen Fall / die Subdelegation ihr Amt dabey verrichtet haben wird. Sonsten hat man ex parte Chur-Trier von diesem Vorschlag nicht abstrahirt / sondern nach Besag voriger Votorum, allezeit gestanden / und das vorgekommene Temperament, daß nemlich die Herren Subdelegirten unter sich eines gemeinsamen Gutachtens in punctis sich vergleichen / und sodann fort und fort zu den andern geschritten / und die Decision ad Cæsarem & Status remittiret / immittelst aber das Cammer-Gericht eröffnet werden müste / anders nicht / als ad instantiam der hochansehnlichen Herren Subdelegatorum Aug. Conf. an die gnädigste Herrschafft berichtet. Daß übrigens vermeinet werden will / man könte den Herren Cameralen A. C. nicht nur von dem unter den Herren Subdelegirten / etwan in hoc puncto in favorem Catholicorum, machenden gemeinen Concluso sondern auch davon parte geben / daß immittelst die Cammer geöffnet / und in punctis fortgefahren solle werden; Da gibt zu bedencken: Ob nicht hierdurch / da denen Herren Cameralen von Remedirung der Puncten / und Decision an das Reich / Hoffnung gemacht / die von ihnen hoffende categorica resolutio, und so baldige Richtigmachung des ersten Puncten / mehr gehindert als befördert werden dörffte? ohne daß ex parte Subdelegatorum Catholicorum dieses Temperament nicht angenommen / sondern dieselbe / wann zuforderist einige von den Herren Subdelegirten A. C. sich in dißseitigen Vorschlag purè negativè oder affirmativè erkläret haben werden / gleichfalls ad Protocollum sich annoch zu resolviren haben werden.

Martis, 1. Augusti.

Haben Catholische Herren Camerales, als Subdelegati in circulo beysammen gewesen / eine Schrifft sub Num. X. übergeben.

Martis, 8. Augusti.

Erschiene bey der Conferentz der an statt des vorigen neu angekommene der Stadt Cölln Abgeordnete Herr Johann Hermann Hartzheim / und übergab zu seiner Legitimirung von besagter Stadt gehabte Vollmacht / welche sofort von dem Chur-Mayntzischen Secretario verlesen / und darauff von gesammten Herren Subdelegirten recognoscirt wurde. Welchem also vorgangen / proponirte

Chur-Maynz: Nachdem die Herren Subdelegirte Augspurgischer Confession vor acht Tagen übernommen / mit denen ihrer Religion zugethanen Herren Assessoren, wie auch mit dem Magistrat der Stadt Wetzlar dahin zu reden / damit denen Catholischen der Altar und Predigtstuhl in der Stiffts-Kirchen nachgegeben / und von dem prætendirten Coexercitio Aug. Conf. in navi der Franciscaner-Kirchen abstrahiret werde; Als wolte man vernehmen / mit was Effect diese übernommene Versuch möchte abgangen seyn.

Brandenburg-Culmbachische: Herren Evangelische Subdelegirte hätten nicht ermangelt / vergangenen Dienstags sowol denen Evangelischen Herren Præsidenten und Assessoribus als auch denen beeden Syndicis die von ihnen eventualiter projectirte Puncten zuzustellen / anbey

An. 1691. anbey in einem und anderen alle dienliche Remonstration zu thun / ihnen denen beyden Syndicis aber zu committiren / sowol dem Magistrat als der Burgerschafft selbe vorzuhalten / und derer Erklärung darüber uns zu eröffnen: worauff sie nachgehends so viel vernommen / wie die Burgerschafft in einem und anderem sich zum Ziel gelegt / aber weilen Freytags darauff der Berh-Tag gewesen / und an Seiten des Stiffts wegen der dritten Predigt / es wäre dann / daß von dem Magistrat zuvor ein gewisser Revers ausgestellt / inhibition geschehen / und die Thüren innwendig verriegelt worden / sich die Bürgerschafft darüber dergestalt ombragiret hätte / daß sie Willens gewesen seyn sollen / alles wieder zu revociren. Sie hätten aber nicht ermangelt / und weilen die Evangelische Herren Præsidenten und Assessores ihre Resolution vergangenen Sonnabend ertheilt / dem Magistrat anheut wissen zu lassen / so wol vor sich / als auch ermeldter Burgerschafft ihre endliche und positivè Resolution anheut noch zu ertheilen. Immittels ist man erbietig / denen Herren Römisch-Catholischen Subdelegirten die verlangte Copiam deß / denen Evangelischen Herren Cameralen und der Stadt ausgestellten Projects Num. XI. wiederfahren zu lassen.

Braunschweig-Zellische: wollte dieses hinzu gethan haben / daß die Resolution der Herren Cameralen / wie dieselbe secundum majora verfasst / im Hauptwerck zu reichig seye; ferner / daß wohl eine Ursach / warum der Rath seine und der Burgerschafft Resolution noch nicht eingebracht / seye / daß sie ihres älteren verreisten Syndici D. Seipen / seine Zuruckkunfft erwarten wollen / und dann / daß nachdem man etwas von abermahliger Schwürigkeit der Burger vernommen / von Seiten der Evangelischen Herren Subdelegirten bereits auch deßwegen dienliche Remonstration gethan haben.

Veneris, den 11. August. 1690.

Chur-Maynz: Es wäre an Seiten der Herren Subdelegirten A. C. denen Catholischen nechst-verwichenen Mittwoch die Bedeutung beschehen / daß der Magistrat von der Stadt Wetzlar noch selbigen Tag / um ihre Burgerschafft wegen des ausgestellten Projects nochmahls zu vernehmen / prorogationem begehrt; Weilen nun nicht allein darinn verwilliget / sondern sie noch über das den gestrigen gantzen Tag / als einen Catholischen Feyertag / noch darzu gehabt / so wolte man sich Catholischen Theils nunmehr versehen / es werde besagte Stadt / nach gehabter so vieler Wochen Zeit / dermahlen sich eines endlichen entschlossen haben; inmassen fast länger nicht zuzusehen / daß eine so hochansehnliche Kayserliche Commission dergestalten / mit Verspielung vieler Zeit und Kosten / länger ohnverantwortlich soll auffgehalten werden. Man wolte demnach von denen Herren Subdelegirten A. C. vernehmen / wohin dann sowohl an Seiten der A. C. Verwandten Herren Cameralen / als auch mehrbesagter Stadt Wetzlar die Resolution dermahlen möge ausgefallen seyn.

Brandenburg-Culmbach: Es seye denen Herren Römisch-Catholischen Subdelegirten bewust / wie daß sie / die Evangelische Subdelegirte / ihnen dieser Tagen eröffnet / daß die Evangelische Herren Præsidenten und Assessores, ihnen ihre Erklärung / in puncto Exercitii religionis, zugestellt hätten; Es hätte auch zwar gestern Abends der hiesige Magistrat / vor sich und im Namen der Burgerschafft / gleichfals ihre Erklärung übergeben; nachdeme sie aber selbige nicht vor zulänglich erachten können / als hätten sie selbe denen beeden Syndicis heute frühe wieder zurück gegeben / anbey ihre Monita eröffnet / auch sonsten nöthige Bedeutung gethan / und sie angewiesen / eine bessere eingerichtete und zulänglichere Resolution heut noch beyzubringen. So viel dann nun der Herren Cameralen A. C. gethane schrifftliche Erklärung betrifft / so wolten sie dann dieselbe sobalden zu Gewinnung der Zeit durchgehen / wie nicht weniger / von des Magistrats vor sich und der Burgerschafft Erklärung denen Herren Römisch-Catholischen Subdelegirten parte zu geben / damit in einem und anderen ihre Mesures darnach nehmen können. An. 1691.

Sabbathi, 12. Augusti.

Chur-Maynz: Es wäre gestern veranlasst worden / dermahleins von der Stadt ihre endliche Resolution zu erfordern.

Brandenburg-Culmbachischer zeigte an / wie daß beede Syndici von der Stadt bey ihme gewesen / und nomine des Magistrats und der Burgerschafft ihre endliche schrifftliche Resolution Num. XII. übergeben / welche auch abgelesen worden.

Item / gabe zugleich ad Protocollum diejenige schrifftliche Erklärung / welche Evangelische Herren Præsidenten und Assessores auff das abfasste Project ihnen zugestellet haben. Num. XIII.

Jovis, 17. Augusti, 1690.

Chur-Maynz: Man hätte an Seiten der Herren Catholischen nicht ermanglet / dasjenige / was die Herren Subdelegirten Aug. Conf. nechst verlittenen Samstag von wegen selber Religion zugethane Herren Præsidenten, Assessores und Cameralen, so dann der Stadt Wetzlar loco resolutionis, das vollständige Exercitium Catholicum betreffend / in scriptis ad Protocollum übergeben / denen Herren Catholischen Præsidenten und Assessoren also gleich zu communiciren: weilen nun dieselbe eben solchen Weg gebraucht / und ihre schrifftliche abgefasste Gegen-Erklärung Num. XIV. ihme dahin zustellen lassen / damit selbige ihrentwegen gleichermassen ad Protocollum möchte gebracht werden; als wolte er ein solches hiermit verrichtet haben / und nicht allein den Inhalt dictiren lassen / sondern auch einem hochansehnlichen Consessui, wann es gefällig / denenselben also gleich ablesen. Lase dieselbe hierauf ab.

Veneris 18. Augusti.

Præsentibus Dominis Subdelegatis.

Chur-Maynz: Ab der Catholischen Præsidenten und Assessorn gestrigen Tags ad Protocollum gegebenen Declaration, seye zu vernehmen gewesen / wohin derselben Petitum bey jetztmahliger der Sachen Bewandnuß gerichtet; Ob nun dessen Billigkeit erforderen wolle / daß demselben ex parte Com-

An. 1691. Commissionis deferirt werde? davon wäre nunmehr zu reden / und eines endlichen zu entschliessen seyn.

Brandenburg-Culmbachische: Sie Evangelische Subdelegirte hätten nicht ermangelt / die beede Stadt-Syndicos gestern zu sich beruffen zu lassen / und weilen der D. Seipp abwesend war / dem Con-Syndico L. Starckmann / der Römisch-Catholischen Herren Præsidenten und Assessorn ertheilte / gestern Vormittag von denen hochansehnlichen Herren Catholischen Abgesandten ad Protocollum gegebene Gegen-Erklärung zu eröffnen / anbey gegen ihn zu gedencken / mit ihme Seippen sich daraus zu unterreden / und sodann ihnen zu eröffnen: Ob Hoffnung / daß der Magistrat und Burgerschafft diß Orts der Sachen näher tretten würden / damit sie wissen möchten / ob / wann sie eine fernere Instantz thäten / es auch einigen Succes haben würde? Nachdem nun die beyde Syndici, anheut ihnen in Antwort eröffnet / wie sie dem Magistrat selbsten daraus communicirt / und selbe sich dergestalt / wie deren fernerweite Resolution Num. XV. es ausweiset / so sie hiermit ad Protocollum geben wollen / erklärt; Als stehet dahin / ob Römisch Catholischen Theils es vor zulänglich erachtet / und darauff sich weiter eingelassen werden wolle?

Die Herren Subdelegirte A. C. meldeten anbey / daß sie nicht getraueten über vorgesetzte Resolution bey dem Magistrat der Stadt Wetzlar etwas weiter zu richten.

Hierauff ist man / nachdeme hinc inde darvon discurriret / schlüssig worden / daß man um 4. Uhr wieder zusammen kommen / und sowol die Herren Cameralen / als der Stadt Deputirte / über diese ihre schrifftlich von sich gestellte Resolutiones auch mündlich ad Protocollum vernehmen wolte.

Post Prandium.

Præsentibus Dominis Subdelegatis, Dominis Deputatis Cameræ & Civitatis.

Chur-Maynz: Denen Catholischen Herren Subdelegirten ist zwar von denen Herren Subdelegirten A. C. kund gemacht / mithin auch den 12. dieses ad Protocollum gegeben worden / wessen auff ihr abgefasstes Project, in puncto Exercitii Catholici, die Stadt Wetzlar sich schrifftlich erklärt; so dann / als solches denen Catholischen Herren Præsidenten und Assessoren communicirt worden / was auff derenselben Gegen-Declaration besagte Stadt heutigen Vormittag durch wolgedachte Herren Subdelegirte fernerweit ad Protocollum in scriptis bringen lassen. Nachdemmahlen nun ex parte Commissionis bey der heutigen Session für gut angesehen worden / daß die Stadt Wetzlar über solche ihre gethane Erklärung nochmals in pleno ad Protocollum dahin vernommen werden mögen / ob selbige darbey ungehindert zu verharren gemeinet? als will man gewärtig seyn / was die Herren Stadt Wetzlarische Deputirte deßfalls ad Protocollum geben wollen; zumalen nach so vieler edler Zeit-Verlierung / und vergeblich auffgewendten grossen Kosten / dermahlen aus der Sache ein Ende gemacht seyn wolle.

Hierauff ist sowol die heute frühe / als die den 12. Augusti / eingebrachte Stadt Wetzlarische Resolution, von dem Chur-Maynzischen Secretario verlesen; und nachdem solches geschehen / hat Syndicus Seipp sich ad Protocollum folgender gestalt vernehmen lassen. An. 1691.

Stadt Wetzlar: Es wissen sich die Herren Städtische Deputirte weiter nicht heraus zu lassen / als wie sie denen hochansehnlichen Herren Evangelischen Abgesandten ihre schrifftliche Erklärung hinterbracht / und anjetzo abgelesen worden / worbey es die Stadt Wetzlar / wie Burgermeister und Rath anheut noch sich erklärt / bewenden lassen will.

Darauff ist auch durch den Chur-Maynzischen Secretarium der Herren Catholischen Cameralen Erklärung / welche den 17. Augusti ad Protocollum gegeben / verlesen worden / und nachdem solches geschehen; sind sie gleichergestalt befragt worden: Ob sie hierbey unverändert zu verharren gemeint?

Herr Assessor Merle: Ex parte Catholicorum Cameralium würde ihre vorhin ad Protocollum gegebene / und jetzo abgelesene Erklärung wiederholet.

Und weilen gleichwohlen in der heutigen Städtischen Declaration des Altars halber etwas näher getretten; als will man diesen Punct / prævia petitione Copiæ, ad referendum genommen / de cætero aber auff vorige ihre letztere Erklärung sich bezogen haben.

Herr Assessor von Bernsdorff: Ex parte Cameral. A. Conf. Dieweilen aus dem / so anjetzt vorkommen / unter denenselben kein Unterredens gepflogen / auch zum Theil noch unbekannt gewesen; als behält man sich / bis dahin solches geschehe / auch nach gethaner Communication, die Antwort / im fall einige nöthig / darauff bevor.

Stadt Wetzlarische Deputirten wurden demnach / weilen den Herren Catholischen deputirten Assessoren ihre Erklärung etwas dunckel vorkommen / erinnert / dieselbe in deutlichern und klärern terminis ad Commissionem zu bringen.

Sabbathi, den 19. Augusti.

Præsentibus Dominis Subdelegatis & Dominis Deputatis ex Senatu.

Chur-Mayntzische: Die Stadt Wetzlarische Deputirte hätten gestern vernommen / wie daß verlangt worden / daß die Puncta ihrer Erklärung etwas deutlicher exprimirt werden möchten / dessen man gewärtig seye. Hierauf

Stadt Wetzlarische Deputirte übergaben eine schrifftliche Erläuterung über den ersten Punct / das Exercitium Catholicum betreffend / Num. XVI.

Stadt Wetzlarische wurden / nachdem sie zuvor einen Abtritt genommen / wiederum herein beruffen / und ihnen vorgehalten: Ob nicht wegen des Altars in der obern Kirchen ein bequemer Ort gegeben werden könte?

Worauff Herr Syndicus Seipp geantwortet: Daß er hiervon keine Instruction hätte / noch sich weiter heraus lassen könte.

Lunæ, 21. Augusti.

Vormittags sind die Herren Subdelegirte nur in circulo beysammen gewesen / wobey die

An. 1691. die Stadt mit einer schrifftlichen Erklährung wegen des Orths / wo der verwilligte Altar hin zu setzen / einkommen / sub Num. XVII.

Martis, 22. Augusti.

Chur-Maynz: Nachdeme gestern Vormittag ex parte Chur-Maynz auff Gutbefinden der sämtlichen Herren Subdelegirten denen Catholischen Herren Assessoribus von der Stadt Wetzlar den 18. 19. und 21. ad Commissionem gebrachten fernerweiten Declaration und Erläuterung gehörige Communication geschehen / hätten besagte Catholische Herren Assessores gestern Nachmittags ihm durch den Herrn Assessorn Freyherrn von Ridder / ihre darbey führende Gedancken und schließliche Gegen-Erklährung mündlich eröffnen lassen / damit der hochansehnlichen Commißion er solche ferner hinterbringen und ad Protocollum kommen lasse / welche kürtzlich darinn bestehet: Ob zwaren Cathol. Camerales in puncto des von ihnen in navi der oberen oder Stiffts-Kirchen (jedoch dem Stifft sein Recht in alleweg vorbehalten/) begehrten Altars und Predig-Stuhls / auff die vom hiesigen Stadt-Rath nach so vielen Zeit-Verlust endlich abgegebene Erklärung / noch ein- und anders mit Fug einzuwenden hätten / so wollen sie es doch amore boni publici bey selbigen quoad substantiam verbleiben lassen / in die angehenckte Conditionen aber / und darauff gelegte Suspension des Effectus gedachter Erklärung / als dem Kayserl. Rescripto und Billigkeit zuwider / könten dieselbe keineswegs gehehlen / sondern wofern eine hochansehnliche Kayserl. Commißion erwehnten Stadt-Rath dieses Coexercitium purè und simpliciter zu verstatten nicht vermögen kan / und also Catholischen ihre so rechtmäßig gesuchte Vollständigkeit ins Weite oder Ungewisse verschieben soll / wird ihnen lieber seyn / an statt obgemeldter massen verwilligten Altars und Predig-Stuhls die Vergünstigung zu erhalten / für sich gleichfalls eine neue Kirche samt nöthiger Geistlichkeit (welche alsdann die Schulen versehen könten) anzurichten und einzuführen / daß sie zu solchem Ende die vom Reich einwilligende Römer-Monathe pro ratâ künfftig mit-participiren mögen / massen sie dieses eventualiter angelegentlichst recommendiren thun. Zum 2. mögen zwar die Catholische geschehen lassen / daß die Herren Reformirte denen Herren Aug. Conf. Verwandten das Coexercitium in dem innhabenden Chor der Franciscaner-Kirch einraumen / jedoch anderer Gestalt nicht / als daß dieses Coexercitium nur so lang / als die Herren Reformirte gedachten Chor besitzen werden / thun / inzwischen aber darinn keine Orgel gebraucht / noch vielweniger aber denen P.P. Franciscanis ihren Gottesdienst / wie bißhero mit Singen und Orgelen zu gewöhnlichen Stunden / Vor- und Nachmittags / nach Belieben zu üben verwehrt seyn solle. Was dann 3. einen Flügel am Franciscaner-Kloster oder Pfarr-Hauß samt Zugehör den Kirchhoff-Platz betrifft / können Catholische Camerales aus mehrmahl angezogenen Ursachen von ihnen / dieserthalb gethanen höchstbilligen Postulatis keineswegs abweichen / &c.

Von diesen Puncten ist hinc inde weitläufftig discurriret worden / und hat der Herr Zellische denen Herren Catholischen Subdelegirten / was das Coexercitium im Chor der Franciscaner-Kirche anlanget / die Sache dahin recommendiret / daß sie aus Consideration gegen ihre / der Evangelischen Subdelegirten gnädigste Herrschafften / weilen durch dieselbe ja das Haupt-Werck / als das gesuchte Exercitium Catholicum in Navi der oberen Kirchen / möglichst befördert worden / auch dieses Werck bey denen Herren Cameralen ihrer Religion dahin richten möchten / daß sie in dieser Kleinigkeit nicht weiter scrupulos seyn wolten. An. 1691.

Mercurii, 23. Augusti.

Chur-Maynz proponirt: Ab deren Cathol. Hn. Præsidenten und Assessorn gestern sowohl / als vorhin ad Protocollum gebrachte Gegen-Erklährung und darbey angeführten Ursachen / seye gnugsam zu vernehmen gewesen / warum sie in die der Stadt Wetzlar Declaration jederzeit angehenckte Conditiones, und darauff gelegte Suspension des Effectus sothaner Erklährung / noch auch in die Fortsetzung derer Tractaten gehelen können / sondern darbey zu bitten / und dieser hoch-ansehnlichen Commißion zu recommendiren / gemüßiget worden; welchemnach zu deliberiren und zu entschliessen seyn werde: Ob sothanem ihrem / deren Herren Catholischen Petito zu deferiren / und die bißherige Verhandlung an Ihre Kayserl. Majest. zu fernerer Entscheidung zu berichten / und vor dießmahl die Zusammenkunfft zu abrumpiren seye?

Chur-Trier für sich und Paderborn: Weilen in der ex parte Cathol. Herren Cameralen einkommener letzterer Erklärung / ein neuer Vobschlag geschehen / und es vielleicht seyn könte / daß man hierunter einig würde; also gebe zu bedencken: Ob nicht hierüber der Stadt Resolution vorderist zu vernehmen / und sie zur Beförderung derselben / damit die Commissio, wie bißhero nicht auffgehalten werde / anzumahnen seye?

Brandenburg-Culmbach: Weilen fast nöthig seyn will / vor allen Dingen / zumahlen und weilen in der / von denen Catholischen Herren Præsidenten und Assessorn gestern übergebenen fernerweiten Erklärung einige Nova enthalten / des hiesigen Magistrats positivè und schließliche Gegen-Erklärung darüber zu vernehmen; als gienge sein Votum dahin / deme von Commißions-wegen damit noch diesem Vormittag einzukommen / die Eröffnung oder Apertur thun zu lassen; will sodann votando sich ferner darauff vernehmen lassen.

Braunschweig-Zell: Finde die Sache gegenwärtig also beschaffen / daß / nachdeme die Stadt auff der Catholischen Herren Præsidenten und Assessorn postulatum primum, in specie das verlangte Coexercitium extensius in der Ober-Kirch betreffend / sich nunmehr quoad substantialia zulänglich erkläret / es nur noch einig und allein auff die theils von ihnen Aug. Conf. Verwandten Herren Subdelegirten projectirte / theils von der Stadt selber noch absonderlich annectirte Conditiones

An. 1691. ankommen; jene anlangend / seynd dieselbe insonderheit diejenige / welche positivè gesetzt / (dann was betrifft die Guarantie / derentwegen gestern per discursum einig Monitum geschehen / davon nichts positivè gesetzt ist) theils ist der offenbahren Billigkeit / theils in dem gemeinen Reichs-Concluso gegründet / theils auch nur dem gemeinen Mann allhier die Besorgnüß / die derselbige machet / zu benehmen / angesehen / und daß hoffentlich keine Ursach seyn werde / um welcher willen selbe nicht anzunehmen seye. Diese / nemlich von der Stadt hinzugethane Conditiones betreffend / ist ratione der ersten bekant / wie gleich Anfangs in Vorschlag kommen / daß der Evangelischen Gemeind zu Erhaltung der Vollständigkeit ihres Exercitii Religionis, communibus sumptibus Imperii eine absonderliche Kirche verschaffet werden möge / und folgends die gantze Tractaten auff solches Præsuppositum bißhero fortgesetzt worden; daß nun die Stadt dessen möge versichert seyn / hat sie sich jetzt-gedachte Condition stipuliren wollen / und gebe also zu bedencken / ob nicht solches der Natur dieses Negotii convenient seye / nachdem sonst dieselbe eher deßwegen nicht versichert seyn können / es seye dann solcher Vorschlag von Ihro Kayserl. Majest. und dem gesamten Reich ratihabirt? seines gnädigsten Herrens Durchl. tragen auch zu denen Herren Catholischen hoch-ansehnlichen Subdelegirten das Vertrauen / daß / wie man ihnen deßfalls / was sie vor die Catholischen Herren Cameralen verlanget / willfahret; also sie hingegen die Erbauung besagter neuer Evangelichen Kirche besten Fleisses beförderen / und um solche ihre gute Intentiones hierunter zu zeigen / selbe gern geschehen lassen würden / daß dasjenige / was wohlgedachten Herren Catholischen Cameralen wegen des verlangten Coexercitii verwilliget woeden / alsdann erst / wann von dem Reich der Schluß / daß gedachte Kirche auff der gesamten Stände Unkosten erbauet werden soll / gemacht / mithin von den Catholischen Ständen / da sie auch das Ihrige pro ratâ mit beytragen wollen / declarirt und verwilliget worden / zum Effect gebracht werden / und wenigstens so lang / biß solch Reichs-Decisum und Erklährung eingelangt / alles quoad hunc punctum in statu quô verbleiben / immittelst aber die Deliberationes in denen übrigen Commißions-Puncten fortgesetzet / und zumahlen mit Eröffnung der gerichtlichen Audientzien nicht weiter angestanden werden möge; wie dann / was dieses letztere concerniret / er davor halten muß / daß solches allerdings dem allergnädigsten Kayserl. Commissorio gemäß seye / dann darinn ausdrücklich enthalten / daß so bald das fürnehmste und nothwendigste mit der Stadt abgehandelt seyn würde / man daran zu seyn hätte / daß das Hochlöbliche Kayserl. Cammer-Gericht die ihme obliegende Verrichtungen wieder antretten möge / und also nicht erfordert würde / daß sogleich auch alles zum würcklichem Effect gebracht werden soll; zwar wird in der vorhergehenden Clausul auch des Worts Einrichten gedacht / daraus aber meynet man nicht / daß folge / daß alles sogleich / und ehe Ihro Kayserl. Majest. allergnädigste Ratification über ein- und anders eingelanget / würcklich effectuiret werden müsse; dann auch dieses ein Einrichten wäre / wann regulirt würde / wie es mit einem und anderm ins künfftige / wann nemlich dieses oder jenes vorhero geschehen / ex. gr. in gegenwärtigem Negotio Allerhöchstgedachter Ih. Kayserl. Majest. und des gesamten Reichs Ratihabitio, wegen einer absonderlichen Kirche für die Aug. Conf. Verw. erfolget / zu halten seye. Es wird auch an sich selber auff eine kurtze Zeit ankommen / daß mehrgedachte Ratihabitio erfolgen wird. Inzwischen wären doch die Catholische Herren Præsident und Assessoren / und übrige Cameralen moraliter versichert / daß sie ihre Intention hierunter gewißlich erreichen werden / also den geringsten Nachtheil darbey nicht zu erwarten haben / und noch darbey das Publicum so forderist befördern / und denen der Justitz bedörffenden Reichs-Ständen und privatis helffen können; am allerwenigsten aber siehet man / eine genugsame Ursach / warum auch die Fortsetzung der Tractaten deßwegen in suspenso gelassen werden soll. Die andere von der Stadt angehenckte Condition insonderheit anlangend / wäre bereits angezeigt / daß derselben alle dienliche Remonstrationes derentwegen geschehen / sie sich aber davon durchaus nicht haben wollen divertiren lassen; man wolte zu bedencken geben / ob nicht etwa / wie man dann diesen Vorschlag zu thun / gleichfalls in Commissis hätte / der Stadt zuzureden seye / daß sie an statt dieser Condition mit einer solchen Reservation zufrieden seyn möge / daß / wofern die gesamte / und also auch Catholische Stände ihre quotam nicht würcklich beytragen / noch das ihrer seits darzu auffbringende quantum innerhalb einer gewissen Zeit / von etwa 2. 3. 4. biß 5. Jahr / nach Publication des deßfalls erwartenden Reichs-Schlusses / bey einander bringen / dasjenige / was in puncto Coexercitii extensioris in der Ober-Kirch jetzo verwilligt / wieder auffgehoben / und alles in den Stand / worinnen es sich jetzo befindet / wieder gesetzt werden soll? Anlangend den gestern ins Mittel kommenen neuen Vorschlag / daß auch denen Herren Catholischen eine absonderliche Kirch auff des Reichs gemeinen Kosten erbauet werden möge / wird man freylich die Stadt darüber zu vernehmen haben; er müste aber inzwischen hierbey anzeigen / daß / nachdem er selber dergleichen Vorschlag / wiewohl auff gewisse Maaß / ein- und andermahl gethan / davon aber allerseits abstrahirt / und solches seines gnädigsten Herrens Durchl. von ihme berichtet worden / er darauff die ausdrückliche nöthigste Instruction erhalten / daß er davon abstrahiren solle / zumahlen zu besorgen / daß hierdurch die Tractaten sich noch lang verzögern möchten / welchemnach er vor der Hand nicht anderst könte / als den bißherigen Vorschlag / welcher biß auff eine nicht unbillliche / und also in so weit wohl anzunehmende Condition / bereits ausgearbeitet / zu recommendiren. Im übrigen aber anderwärte gnädigste Instruction / um welche er dann schon geschrieben / erwarten muß. Was fernere die gestrige Erklährung der Catholischen Herren Præsident und Assessoren / wegen des vor die Evangelische Herren Cameralen ad interim in Vorschlag gebrachten Coexercitii bey denen Herren Reformirten in dem Franciscaner-

An. 1691.

An. 1691. ner-Chor betrifft / finde er sich gemüßiget / seine gestern gethane Recommendation zu wiederholen / daß nemlich die hoch-ansehnliche Catholische Herren Subdelegirte ihre Officia deswegen interponiren wollen / daß man noch die Consideration vor ihre der Evangelischen Subdelegirten gnädigsten Herrschafft habe; und nachdeme dieselbe / so viel an ihnen ist / den Haupt-Punct durch sie befördern lassen / um eben in einer solchen Kleinigkeit nicht scrupulos seyn / und es so gar genau nehmen wollen. Betreffend letzlich den einen Flügel des Franciscaner-Klosters / ist man der Meynung / daß sich es darmit / wann dem Evangel. Ober-Pfarrer eine andere bequeme Wohnung verschaffet wird / von selbst geben / oder auch die Stadt wohl anweisen werden könne / daß sie sich solchenfalls / wie auch des Platzes vor der Franciscaner-Kirche anschicken müsse: und wird also fast nichts übrig bleiben / weswegen nicht Eingangs erwehntes Postulatum seine Richtigkeit hätte / und verhindern könte / daß nicht die Tractaten fortgesetzet / und die gerichtlichen Audientzien eröffnet werden. Mit des Herren Hessen-Cassellischen und Stadt-Cöllnischen Herrn Abgesandten Permißion / will dieses Votum auch für die Stadt Franckfurt / suo loco & ordine, gethan haben.

Hessen: Nachdeme der / von denen Herren Cameralen / Catholischen Theils / gestern beschehener Vorschlag / zu einer eigenen Kirche vor jede Religion / und noch eines Conventuals vor die Herren Catholische / impracticabel, indem / vermög Kayserl. allergnädigsten Commissorii und Reichs-Gutachtens / nach Abgang der Cammer / alles im vorigen Stand wieder zu setzen / und sodann solchenfalls solche neue Gebäue / mit Hindansetzung angewendeter grossen Kösten / mit höchstem Schaden wieder abzuschaffen und einzureissen; über dieß auch / wann schon die Stadt sich hierzu erklären solte / solches eine neue sehr kostbahre Sache / zu Uberlegung des Reichs gehörig / auch ohne neue Instruction / von denen hohen Hn. Commissariis, darinnen nicht fortzufahren wäre. Er aber / in specie, nachdem sein gnädigster Herr in Campagne / einige Instruction in vielen Wochen deswegen sich nicht zu getrösten hätte; als könte und vermöchte er sich auff solchen neuen Vorschlag zumahlen nicht einzulassen; Im übrigen aber / und nachdeme die Herren Camerales Aug. Conf. auff das eventualiter letzthin entworffene Project sich dahin erklärt / daß sie das von denen Herren Catholischen beschehene Postulatum, des Altars und Predig-Stuhls in der oberen Kirch / gegen gewisse und mehrere Stunden angenommen / und hingegen von dem ihrseitigen Postulato des Coexercitii in der Franciscaner-Kirche abgestanden / jedoch unter dem Beding / weilen ihnen zu ihrem vollkommenen Gottesdienst eine besondere Kirche annoch zu erbauen / daß ehe und bevor von dem Reich deßwegen gnugsame Einwillig- und Versicherung geschehe / alles in statu quò verbleiben möchte / welcher Erklärung auch die Stadt endlich nunmehr gäntzlich beygepflichtet / so hätte davor gehalten / nachdeme an dergleichen Verwilligung des Reichs nicht wohl zu zweiffeln / sondern vielmehr solche ehistens zu hoffen / zumahlen Kayserl. Majest. zu einem Beytrag sich bereits allergnädigst erklärt haben solle / daß sothane Erklärung als allerdings raisonnabel, von denen Herren Catholicis wohl hätte acceptirt / darauff in denen übrigen Puncten hätte fortgefahren / / vor allen Dingen aber die Wieder-Eröffnung der Cammer selbsten / nach Anweiß und Inhalt des vor-höchstgedachten allergnädigsten Commissorii befördert werden könte / angesehen vor GOtt und Menschen ohnverantwortlich / wann sonderlich dieses letztere / so zu grossem Nachtheil des boni publici und der seufftzenden Justiz / und zwar ohne die allergeringste scheinbahre Gegen-Ursach oder besorglichen Schaden der Herren Catholischen / es bleibe die Cammer hier oder nicht / länger verbleiben solte; allein / nach dem Vernehmen / daß die Herren Catholici weder in die / obwohl so geringe Remoram, biß zu Einlangung des Reichs Approbation, noch auch zu Wieder-Eröffnung der Cammer / einigen Sinns willigen / sondern alles de præsenti, und also demnach / bevor denen übrigen Religions-Verwandten / die doch dergleichen nicht so bald haben könten / einen Vorzug haben wolten / die Herren Subdelegirte Catholischen Theils / auch gar in contrarium instruiret zu seyn / sich vernehmen lassen; so seye demnach seines Orths / und bey sothanen allerdings gegen einander streitenden Meynungen / vor jetzo anderster nichts übrig / als von einander zu scheiden / und den Entscheid der Sachen / zu Gutbefinden des Reichs ankommen zu lassen; wolte aber doch / und sonderlich wegen ohne Noth zuruck gesetzter Justiz / de meliori dargegen protestirt haben.

Cölln: Weilen man bißhero alles / so zwischen denen Herren Cameralen und hiesigem Magistrat vorkommen / ohne Absehen / ob es zulänglich oder nicht / beyderseits zu communiciren nöthig erachtet / es auch forma agendi so mit sich bringe / so conformirt sich Chur-Trierisch- und Brandenburg-Culmbachischen Voto, daß hiesiger Magistrat über die gestrigen Tags von denen Catholischen Herren Cameralen in Vorschlag gebrachte Alternativ vor allen zu vernehmen / welchem vorgangen / will sich wegen der ex parte der Stadt nunmehro endlich eingewilligtem Altars und Cantzels / und der darbey ex parte der Stadt bedungenen Suspension des Exercitii, auch warum / wie / wann davon abgestanden / man Catholischen Theils zu Eröffnung des Kayserl. Cammer-Gerichts / juxta litteram Commissorii nicht gehehlen könne / weiter heraus lassen.

Chur-Mayntzischer: An Seiten Chur-Mayntz kan man geschehen lassen / und mit den Herren Vorstimmenden sich darinn so weit conformiren / daß die gestrigen Tags durch den Catholischen Herren Præsident und Assessorn gethane Gegen-Erklärung vorgekommene Alternativ der Stadt Wetzlar communicirt werde / jedoch mit der Erinnerung / daß sie sich darauff ohne Anstand / und längstens auff übermorgen Vormittag zeitlich darauff erklären möge / welchen vorgangen / man auff die heutige Proposition sich ferners vernehmen lassen wolle.

Chur-Trierischer: behält sich gleichfalls auff die von dem Chur-Mayntzischen heut beschehene Proposition / und was in ein- und ande-

An. 1691 anderem Voto der übrigen Herren Subdelegirten noviter vorkommen / eo prævio bevor.

Brandenburg-Culmbach: Will sich / wann die Stadt ihre Erklärung von sich gestellet haben wird / in causâ ipsâ gleichfalls vernehmen lassen.

Veneris, den 25. Augusti.

Gaben durch den Herrn Chur-Mayntzischen ad Commissionem, Syndici der Stadt Wetzlar dero fernerweite Erklärung / Num. XVIII.

Sabbathi, den 26. Augusti.

Præsentibus Dominis Subdelegatis.

Chur-Mayntzischer: Nachdem auff der Catholischen Herren Cameralen letztere Declaration die Stadt Wetzlar sich gestern in allem purè negativè vernehmen lassen / so wolte er / Chur-Mayntzischer / seine am nechst-verlittenen Mitwoch gethane Proposition wiederholt / und sich darauff Kürtze halber bezogen haben.

Chur-Trier und Paderborn: Hätte bey letzt-voriger Session von 23. hujus wahrgenommen / daß in ein- und anderem Voto dafür gehalten werden will / ob solte die ex parte der Stadt nach und nach ad primum postulatum Cathol. abgegebene Resolution quoad substantiam nunmehr zulänglich / und darbey annectirte Bedingnüssen / in specie conditio de suspensione Exercitii Cathol. in navi superioris templi, biß und so lange der Reichs-Beytrag zu Erbauung einer neuen Kirchen vor die Aug. Conf. Verwandte eingewilliget / und würcklich erlegt / an sich nicht unbillig / sondern naturæ negotii convenient, der von Seiten der Catholischen Herren Cameralen aber unter dem 22. hujus geschehener neuer Vorschlag impracticabel, auch sonsten ohnverantwortlich seye / suspenso licet Exercitio Catholico in navi superioris templi, die gerichtliche Audientzien beym Cammer-Gericht länger ohneröffnet zu lassen. Seines Orths seye / die ex parte der Stadt beygehenckte Conditiones betreffend / öffters per discursum remonstriret worden / und wäre der ohnmaßgeblichen Meynung / daß ausser wenigen / die mehreste theils zu gegenwärtigem Punct und Materi nicht gehörig / theils aus sonsten vorgebrachten Ursachen impracticabel, und die unter andern mit-bedingte Suspensio Exercitii Cathol. gar unscheinlicher Ursach prætendirt werde / zumahlen pro 1. die Stadt bevorab sie das Cammer-Gericht von selbst anhero verlanget / den wenigsten Fug hat / etwas für sich zu begehren oder zu bedingen / sondern vielmehr vermög Kayserl. Commissorii und des Reichs Concluſi schuldig / alle Nothdurfft / zum wenigsten so viel sie vermag / anzu schaffen / und da etwan pro 2. die Herren Cameralen Aug. Conf. suo loco & ordine eine neue Kirche zu begehren / und sich zu dem Ende des Reichs Beytrag zu versichern nöthig hätten / so folget doch pro 3. darum nicht / daß biß dahin dieses erfolge / inzwischen das Exercitium Catholicum, so die Stadt de præsenti ohne ihr und der Herren Cameralen Aug. Conf. An. 1691. Ohngemach und Beschwehrung geben kan / wie bekant / und Krafft des Reichs-Concluſi anzuschaffen obligirt ist / suspendirt bleiben müsse; um so weniger pro 4. damit nun die Stadt solches Exercitium, wie gehört / zugleich ohne ihren Schaden gestatten / sondern auch pro 5. hierdurch der Herren Cameralen Aug. Conf. Petitum, wegen mehreren Stunden suo loco und billigen Dingen nach facilitiren / folglich ihr Exercitium in der oberen Kirch allein (der Hospital-Kirchen und Coexercitii, so bey den Herren Reformirten ferner verlangt wird / zu geschweigen) vollkommen machen könte; da hingegen pro 6. ohne Gehabung solches Exercitii, nemlich des Altars und Predig-Stuhls in navi superioris templi, wegen Enge der Franciscaner-Kirche Antheils sowohl / als des Chors in der obern Kirche / das Catholicum Exercitium bekanter massen gar nicht bestehen kan / und also weit ab deme / daß Catholische hierunter den Vorzug / sondern im Gegentheil mehr Mangel und Abgang als die Aug. Conf. Verwandten dießfalls haben werden; und wann pro 7. auch bey Gehabung des Altars und Predig-Stuhls / das Catholicum Exercitium gleichwohl nicht vollkommen / sondern um den Chor der Franciscaner-Kirch / und also eine gantze privative Kirche benöthiget (auch vollständige Schulen zu überkommen / auff die Verwilligung und Erlag des Reichs Beytrags anwarten müssen) warum will und soll es dann auch die Stadt und andere nicht thun? ad quid pro 8. solche ohnnöthige Prácaution und Condition / deren die hochansehnliche Herren Subdelegirten Aug. Conf. in ihrem Project selbsten nicht gedacht / sondern ohne Zweiffel vor unnöthig / hingegen aber moraliter versichert gehalten / daß das Reich zu Erbauung neuer Kirchen vor die Aug. Conf. Verwandten / und fürderlichem Beytrag darzu nöthiger Kosten einstimmig versehen werde? also / das bey so bewandten Dingen der Unfug dieser von der Stadt conditionirter Suspension klahr am Tag / und Catholici billich zu den Gedancken kommen / und leichtsam mit Händen greiffen müssen / daß es ex parte Civitatis nur auff eine pure Æmulation ankomme / und man derseits die vor so hoch nöthig angezogene Vermehrung der Stunden / und Verbesserung ihres Exercitii lieber nicht haben / sondern selbst / und zwar willig-lich incommodirt seyn wollen / als daß habito ampliori Exercitio denen Catholicis zugleich / und zwar nur der äusserſten Nothdurfft nach / der Gottesdienst einigermassen extendirt werde. Den neuen Vorschlag der Catholischen Herren Cameralen belangend / weilen reste Protocollo auch der Herren Subdelegirten Aug. Conf. von obgemeldter unfreundlichen Bedingnüß nicht abzubringen / und also das erste Postulatum Catholicum nicht zu erhalten ist / so stehe zu bedencken / ob nicht löblich / und zu Fortsetzung des Commißions-Wercks besonders förderlich gewesen / daß Catholische Herren Cameralen sich der Prätension auff den Altar und Predig-Stuhl in navi der Ober-Kirchen (salvis tamen per omnia dem Chur-Trierischen dieserthalben competirenden Juribus) in so weit begeben / und an ihrem Exercitio, wiewohl nolentes, eine Zeit-lang Mangel leiden /

An. 1691. leiden / und an statt obgemeldten Altars und Predigstuhls die Erbauung einer neuen Kirche sammt darzu nöthiger Geistlichkeit vor sich gleichfals begehren müsten; gestalten auf diese Weise der Stadt Beschwerde und Sorgnüß / daß sie denen Catholischen Cameralen vorhero was einraumen / nicht nur cessiren wird / sondern auch die sonsten bey solcher / in einem Ort ständlich untereinander habender Gemeinschafft des Exercitii besorgende jeweilige Zwistigkeiten um so besser verhütet werden mögen / das Reich auch zuversichtlich denen Catholischen / bevorab gantz evident, daß ohne das die Vollständigkeit ihres Exercitii nicht haben können / dergleichen Kirche / und darzu nöthige Kosten nicht weniger als den A. C. Verwandten gönnen und verwilligen wird. Wann auch ja das Reich wegen Erbauung mehrerer Kirchen um des allgemeinen Beytrags halber Beschwernüs machen solte / so mag mans Chur-Trierischen Theils wol leiden / hältet es auch vor das geradiste / daß jeder Religion ohne des Reichs Beschwerden eine neue Kirch auf ihre Spesen, so gut sie kan / dahier zu erbauen erlaubt / und hierzu bequemliche Plätze angewiesen werden; welches dann auch der Stadt um so mehr annehmlich seyn solte / weilen sich in hunc eventum des Beytrags bey ihren selbst eigenen Religions-Verwandten bestens versichern kan / und der Catholischen / weilen man an deren Beytrag doch so sehr zweiflen will / Motosität nicht zu befahren haben würde. Daß aber dieser Vorschlag darum nicht practicabel seyn solte / weilen bey etwan künfftig sich ereignender Translocation der Cammer alles wieder ad statum quem reducirt / und also die Kirchen wieder übern Hauffen geworffen und die Kosten vergebentlich angewendet seyn würden / kan man eben dieses Orts nicht finden / sondern haltet ohnmaßgeblich darvor / wann das Reich beyden anderen Religionen die Sumptus, die gleichwohlen / so lange das Cammer-Gericht hier bleibt / nicht vergeblich / sondern nothwendig seyn werden / zu Erbauung neuer Kirchen verwilligen wird / daß es hoffentlich zu Ergäntzung des Catholischen bekanntlich unvollkommenen Exercitii gleichmässige Gnade bezeigen werde. Und wann die Erbauung einer neuen Kirche vor die Herren Reformirte / so evenienter casu translocationis Cameræ gleichfalls der Reduction ad statum priorem unterworffen / nicht impracticabel, noch die Vergeblichkeit daran zu wenden habender Kosten zu apprehendiren / so wird es bey Erbauung einer gleichmässigen Kirche pro Catholicis um so weniger Bedencken haben. Ubrigens / daß Camera und die Judicialia geöffnet werden solten / ehe und bevor das Catholische Exercitium, so viel es der Zeit seyn kan / zur Richtigkeit und Ubung gebracht / darunter hat man schon dissеits hiebevor seine ohnvorgreiffliche Meinung mehrmahlen eröffnet / und inhærendo derselben wird beständig dafür gehalten / daß nicht nur natura negotii von selbst erfordere / daß gewissenhafften Administratoribus Justitiæ zuvorderist ihren Gottesdienst und die Gelegenheit / daß sie ohne Beschwernüß und Gefahr ihres Gewissens bleiben können / angeschafft werden müsse / ehe man denselben die würckliche Beobachtung ihrer Diensten zumuthen könne / sondern auch das Kayserallergnädigste Commissorium gantz deutlich und klar den Ausschlag gibt / daß zuvor die nöthigste und vornehmste / und also sonderlich die Religions-Puncten abgethan werden müssen / ehe Camera geöffnet werden könne / und diß zwar nicht würcklich oder per futuram oblationem sive conditionem, so die Stadt ihres Orts doch vor so gar bedencklich achtet / auch nicht durch ein blosses Conclusum der Subdelegation, so bereits durch das Reich selbsten geschehen / sondern das würckliche cum effectu alles dasjenige / so nöthig / und dermahlen von der Stadt præstirt werden kan / vollzogen werde. Stehet dann demnechst lediglich bey der Stadt und dero Resolution, ob selbige / wie billich / nach Anlaß des von denen Catholischen Herren Cameralen unterm 22. dieses beschehenen letzteren Vorschlags / bequemen Platz zu Erbauung einer Kirch pro Catholicis förderlich anweisen / und im übrigen wegen des Franciscaner-Chors / Pfarr-Hauses und Flügel des Creutzgangs und Kirchhofs in hoc, auch folgenden Puncts billigmässig begehrt worden / zulänglicher erklären / und dardurch zu Continuation allerseits Puncten / und demnechst Eröffnung des Cammer-Gerichts befördern / oder aber in Entstehung dessen / durch fernere Opiniatrität das Werck länger auffhalten / und dieserhalb die schwere Verantwortung beym Reich und männiglich sich zu Halse ziehen wolle.

An. 1691. Brandenburg-Culmbach: Demnach der hiesige Magistrat sich / auff der Catholischen HH. Cameralen dieser Tag übergebene letztere Erklärung / gestern schrifftlich vernehmen lassen / selbiger aber doch denen vorigen Conditionen, ausser daß selber auch denen Herren Catholicis widerspricht / eine neue Catholische Kirch allhier zu bauen / und derentwillen an denen Römer-Monaten / so verwilliget werden möchten / mit zu participiren bestehet / so finde er seines wenigen Orts das Werck / nach denen hinc inde ertheilten Resolutionen und Gegen-Resolutionen, nunmehr hauptsächlich darauff beruhen / daß nachdeme sie / die Stadt / in das von denen Catholischen Herren Præsidenten und Assessorn gesuchte Coexercitium extensius in der obern Kirchen jüngsten zwar / jedoch auf gewisse præsupponirte ad Protocollum gegebene Conditiones, gewilligt / und die Evangelische Herren Præsidenten und Assessores es / gegen Erlangung gewisser und mehrerer Stunden / auch angenommen / hingegen neben andern diese Condition annectirt / daß sie / Herren Camerales Catholici, dasselbe ehender nicht / als bis die Verwilligung / denen Evangelischen allhier eine neue Kirch auf des Reichs Kosten auffzubauen / von Ihro Kayſ. Majest. und dem Reich erfolgt / geniessen solle / die Stadt aber darinn anderster nicht / es seye dann vom Reich ein Stück baares Gelds darzu würcklich erlegt / einwilligen wollen; hingegen die HH. Catholici solches Coexercitium sobalden und ohne die angehenckte Condition, und darauf gelegte Suspension, haben / auch in die Eröffnung der Judicialien, und Fortfahrung der übrigen Puncten / ehender nicht / als bis daß ein solches würcklich vollzogen / condescendiren / sondern lieber sehen wollen / daß / wann die Subdelegatio dieses Coexercitium nicht sogleich purè zu erlangen getrauete / bey J. K. M. und dem Reich anzutragen / daß ihnen gleichfalls eine neue Kirch samt nöthiger Geistlichkeit anzurichten und einzuführen / wie auch denen vom Reich verwilligten Römer-Monaten künfftig mit zu participiren / die Vergünstigung mitgegeben werden möchte; Als wird seines wenigen Erachtens diese dan-

An. 1691. tanquam quæstio præjudicialis, unter ihnen Subdelegirten / anvorderist indeme / wann schon eine oder andere der übrigen Conditionen ihre abhelffliche Maaß erlangen würden / in solang dieses nicht richtig / es jedoch absque effectu wäre / ausgemacht werden müssen. Seine unvorgreiffliche Meinung hierinn zu eröffnen / finde er seines wenigen Orts diese Condition, wie daß nemlich anvorderist Cæsari & Imperio davon Nachricht ertheilt / und die allergnädigste Ratificatio, wegen Erbauung einer neuen Kirche vor die Evangelische / und daß darzu von den bereits allergnädigst verwilligten Römer-Monaten so viel nöthig zu employren / allergnädigst consentirt werde / und zu dessen würcklichen Ersegung darauff die Anordnung geschehen möge / allerunterthänigst gesucht werde / dergestalt gar billich / daß ein solches / und daß auch die Judicialia, so balden / jedoch nur ad interim eröffnet / und in denen übrigen Puncten fortgefahren werden möge / als zu deren beeden Poussirung (er nachmals instruirt) ex parte DD. Cameralium Catholicorum darinn gar wol condescendirt werden könne / alldieweilen 1. sich die Stadt / nunmehr sowol wegen der Cantzel als Altars affirmativè erklärt / mithin / seines wenigen Erachtens / in diesen Punct dem Rescripto Cæsareo nunmehr ein Gnügen geleistet / und also hierinnen die Herren Catholici, die ehdessen besorgte Gefahr nimmer zu gewarten; 2. Ist es an deme / daß auch seines wenigen Orts nicht sehe / daß von Subdelegations wegen / sie wegen der ex parte Dominorum Evangelicorum und des Raths zu erbauen suchenden neuen Kirch / und der darzu erforderender Spesen, was zu disponiren oder zu schliessen / sondern darüber die Kayserliche und des Reichs Ratification nothwendig einzuholen seye.

Eadem post prandium.

Alldieweilen 3. wann von ihnen / gesammten Subdelegatis, die Relatio derentwillen so gleich von hieraus / als worzu der hochansehnliche Herr Zellische Subdelegatus, und er bereits instruirt / dahin / wie sie sich derentwillen mit einander zu vergleichen / beschehete / und darüber solchen Puncts halben die Confirmatio nechst beweglicher Recommendation, zu dem einen Römer-Monat etwa noch einen halben zu verwilligen / allerunterthänigst gesucht wurde / sie HH. Catholici Camerales sich dergestalt nur noch etliche Wochen zu gedulten haben würden; nachdeme aber bis dahero verschiedene rationes in contrarium angeführt / um durch selbige zu behaupten / ob hätten sowol die Herren Camerales Evangelici als die Stadt keine sufficiente Ursachen / das Coexercitium extensius in der obern Kirche / in so lang / bis vom Reich hierüber die ratihabitio einlauffe / zu suspendiren; so will er nur brevissimè, zumahlen bereits in einem und anderem von dem Hn. Zellischen deßfalls Ausführung beschehen / dieses anführen: daß obschon nicht ohne daß die Stadt das Cammer-Gericht hieher beruffen / derentwillen nicht befugt seyn solte / in einer Sache / da sich etwas begibt / dabey zugleich auch etwas zu conditioniren / wie dann / indeme sie in solcher Kirch die Cantzel und den Altar verwilliget / wordurch die Herren Catholici in navi derselben auch ein Coexercitium plenius erlangen / selbe vor die Herren Camerales und sich auch / um eine Kirch privativè zu haben / von dem Reich aus obangeführten Motiven begehren. Nechstdem sind sie insgesammt seines wenigen Erachtens nicht zu verdencken / daß sie von dar um eine solche Kirch / so an einem commoden Ort gelegen / und deren sie sich privativè, gleich die Herren Catholici hiernechst in der Franciscaner Kirch zu gewarten / zu bedienen / bey Zeiten um thun / und zugleich verlangen / daß bis zu Einlangung der Ratification, als ohne welche nichts zu disponiren / alles in statu quo bleibt / damit so dann eines mit dem anderen pari passu gehen möge: und ob es schon an deme / daß vor jetzo die Herren Camerales Catholici kein Exercitium abundans, nachdem sie aber gleichwohlen ein weniges ad tempus sufficiens haben / als würde es lediglich um noch die kleine Nachwart / bis sie auch das vollständige erlangen / zu thun seyn. Nechstdeme ist zwar nicht ohne / wie daß in dem von ihnen Evangelischen Subdelegatis übergebenen Project von dieser Condition eben in specie nichts gemeldet; allein ist bekannt / daß dasselbe nur eventualiter projectirt / und daß sowohl die Evangelische Præsident und Assessorn, als die Stadt solche Condition annectirt / und bis dahero dabey testante Protocollo, aus denen von ihnen angezeigten Motiven, persistirt haben. Was nechstdeme den von dem hochansehnlichen Herrn Chur-Trierischen Subdelegato gethanen neuen Vorschlag / daß jede Religion / ohne des Reichs Beschwerde / eine neue Kirch / so gut sie könne / auff ihre Spesen bauen sollen / betrifft / hätte wünschen mögen / daß solches gleich Anfangs auff das Tapet kommen wäre / damit man solches an gehörigem Ort hätte anbringen / und sich darauff instruiren lassen können; Demnach aber die Herren Subdelegati Catholici bey währender Conferentz / wiederum testante Protocollo, gewilliget / daß wann die das Coexercitium extensius in der Obern Kirch erlangen würden / nicht nur wol geschehen lassen wolten / daß das Römische Reich eine Anlage zu Erbauung einer neuen Evangelischen Kirch thun / sondern auch / als die Evangelischen Herren Cameralen und der Rath besorget / daß / wann sie des Altars und Cantzel sich sobald begeben / die Herren Catholici, an Beytragung der Spesen zur Evangelischen Kirchen / saumig seyn würden / den 27. Junii, und 7. Julii, die Zahlung der verwilligten Anlag ohne Ablaß zu secundiren / sich vernehmen lassen; als wird es um so mehr sein Verbleiben haben: wiewol wann es auch ausser dem / wäre dieses gleichfalls eine Sach / so zu Decision, Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs gehörig / mithin daß es allda / um willen die Stadt sich gestern darzu / einen Platz zu geben / und daß die Herren Catholici an dem Römer-Monat participiren möchte / purè negativè erklärt / und davon besorglich gar nicht weichen werde / erörtert / und mithin in die Relation gebracht werden / nomine Sereniſſimi sui sich / wann nur hierzwischen die judicialia eröffnet / und in denen übrigen Puncten fortgefahren wird / erklärt haben will. Was nechstdeme die Eröffnung der Judicialien selbsten betrifft / so ist zwar nicht ohne / wie in dem Kayserlichen Rescript enthalten / daß zuvorderist das Vornehmste abgehandelt werden solle; allein weilen der Rath in die Cantzel und Altar nunmehr purè gewilliget / so ist auch seines wenigen Er-

An. 1691. Ermessens der Haupt-Punct / wie bereits zu Anfangs seines Voti umständige Ausführung geschehen / gehoben; vors eine.

2. Gesetzt / aber ohngestanden / falls das Rescriptum Cæsareum erforderte / daß mehrere / als der Religions-Punct vor Eröffnung der Judicialien debattirt würden / so ist es aber an deme / daß Ihro Kayserliche Majestät und das hochlöbliche Reichs-Convent zu Regenspurg nicht præsumiret / daß die Commissio allhier so schwer anlassen würde / sonsten es denen nothleydenden Partheyen zum Besten / der Eröffnung der Judicialien halber / gar gewiß specialere Disposition gemacht haben würde: alldieweilen es aber das Ansehen hat / daß die abruptio geschehen müsse / gleichwohlen der Haupt-zweck dieser Commission, die Eröffnung der Judicialien, secundum verba expressa Cæsarei Rescripti, nemlich denen Unrechtleidenden zum Trost angeordnet; als werden auch selbige länger nicht / zumahlen die Justiz schon 2. Jahr sowohl hohen als niedrigen Stands-Personen zu grossem Schaden im Reich darnieder gelegen / zu differiren / sondern in deme zumahlen ein anders die Religion / und ein anders die Justiz / seines wenigsten Erachtens nicht zu confundiren / sondern jedoch nur ad interim, zu eröffnen / und in denen übrigen Puncten fortzufahren seye / als welches / daß es eingestellt werde / er gar keine / vielweniger eine zulängliche Motiv finden könte; Solte aber auch dieses von denen H. H. Catholicis nicht zu erlangen seyn / und sie unverrichter Sachen von einander gehen müssen / zumahlen er nicht zweifele / es würden die Evangelische Herren Præsident und Assessores die Publication der Judicialium auch auff diesen Fall verlangen; so thue die von dem Herrn Hessen-Casselischen Abgesandten bereits gethane Protestation hieher auch seines Orts wiederhohlen.

Zell: Zur Erleuterung seines vergangenen Mittwoch / als den 13. (23.) dieses / abgelegten Voti, in einigen Puncten / habe er dißmal nur vorzustellen / daß durch die naturam hujus negotii, eigentlich die Suite oder Connexion dessen verstehe / immassen dann / worinn solche besteht / bereits explicirt; als nemlich / wie gleich Anfangs durchgehends darvor gehalten und in Vorschlag gebracht worden / daß eine jede Religion / zur Vollständigkeit ihres Exercitii, eine eigne Kirche haben müsse / und gleichwie denen H. H. Catholicis die gantze Franciscaner-Kirch verschaffet werden solle / also auch denen Evangel. und zwar auff des Reichs gemeinen Kosten / zu einer absonderlichen Kirchen zu verhelffen seye. Auff dieses Præsuppositum ist alles bishero gehandelt / dasselbe auch die vornehmste Motiv gewesen / der Stadt zuzureden / und sie um so viel eher in das verlangte Coexercitium extensius in navi superioris templi willigen solle; Auf diese Weise ist jetztgedachte Stadt / die zwar freylich für sich bey dieser Commission sonst nichts zu begehren hat / darzu kommen / daß sie auff solchen Vorschlag mit ihr Absehen gerichtet / und damit sie des effectus desselben nicht verfehlen mögen / die in der ratihabition des gesammten Reichs bestehende Versicherung / bey ihrer schließlichen Erklärung conditioniren wollen. Bey all dieser Bewandnus gebe nochmahls zu bedencken: Ob solches nicht der Natur gegenwärtigen negotii convenient seye? Die andere von der Stadt annectirte Condition zu secundiren / seye dissentiger Meinung nicht gewesen / sondern aus gedachtem seinem Voto zu vernehmen / wie an statt deren ein anderer Vorschlag geschehen / daß die HH. Camerales Evangelici, wann ihnen und in ihrem Respect der Evangelischen Gemeinde / eine mehrere und bequemere Zeit zu ihrem Gottesdienst / in der obern Kirch accordirt / wird ein zimliches zu der Vollständigkeit ihres Exercitii erlangen / kan nicht gelaugnet werden; es bleibt gleichwol / auch auf diese Weise / ein eingeschrenckters / und also noch nicht allerdings vollständiges Exercitium, und ist dennoch denselben sowol / als denen Herren Catholicis, eine absonderliche Kirche / deren sie sich zu freyer Disposition jedesmahl gebrauchen können / nöthig. Daß von ihme insonderheit die von der Stadt ihrer Erklärung annectirte erste Condition, secundiret wird / da doch davon / in dem von ihnen / den Evangelischen Subdelegirten / derselben ausgestellten Projects / nichts davon gemeldet worden / kommt daher / daß solche von seines gnädigsten Herrns Durchleucht aus den angeführten Ursachen / für billich befunden / und er folgends ausdrücklich darauff instruiret seye. Er gebe ferner zu bedencken: Ob nicht / wann schon der effectus des verwilligten Coexercitii, bis zu Einlangung Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs ratihabition suspendirt wird / dannoch dem allergnädigsten Kayserlichen Commissorio dardurch ein Begnügen geschehe; daß / worinn die Vollständigkeit des Catholischen Exercitii bestehen soll / und zwar von denen Herren Præsidenten und Assessoren, selbiger Religion / selbst-verlangter massen / nunmehr determinirt ist; und was die Kleinigkeit / nemlich das Pfarrhauß und den Kirchhof / betrifft / die Stadt sich in eventum wol wird wissen anzuschicken. Es wird auch / wie jetzo von dem hochansehnlichen Brandenburg-Culmbachischen Herrn Abgesandten eingeführet ist / mehrgedachte ratihabitio um so viel eher einlangen / und also das bereits verwilligte zum Effect gebracht werden können / wann man nur so fort zur Sache thun / und die allerunterthänigste Relation von hieraus von ihnen sämmtlich unterschrieben / als worzu er expresse bevollmächtiget / an Ihre Kayserliche Majestät abgehen lassen wird. Was den / von dem hochansehnlichen Herrn Chur-Trierischen Abgesandten beschehenen neuen Vorschlag betrifft / könne er zwar geschehen lassen / daß / wann die übrige Herren Subdelegirte mit dahin incliniren sollen / allerseits Interessenten darüber vernommen werden / hätte auch auff den Fall zu bitten / daß solches so bald geschehen / und jetztgemeldten Interessenten zugleich angezeigt werden möge / daß sie ohne einigen Anstand oder Zeit-Verlust auff einmal / ihre endliche Erklärung einbringen mögen. Im übrigen aber / wie er solchen Vorschlag allschon unterthänigst berichtet / also werde er vor erhaltener gnädigster Instruction, darauff sich deßwegen nicht weiter heraus lassen können. Im übrigen wolle er oberwehntem seinem auff ausdrückliche gnädigste Instruction gegründetem Voto inhæriren; Gleichwohlen da ihme noch bey einem und anderen etwas weiters fürzustellen beyfallen solte / wie auch in omnem eventum, die Nothdurfft vorbehalten haben.

Lunæ 28. Augusti.

An. 1691. Præsentibus Dominis Subdelegatis.

Braunschweig-Zell: Hätte neulich vorbehalten/ wann ihme noch etwas beyfallen solte/ solches seinen Votis hinzu zuthun. Dieses nun wäre vor der Hand das wenige: Erstlich ratione der Condition, daß der würckliche Effect des verwilligten Coexercitii in navi Superioris templi, so lang in suspenso bleiben soll/ bis öffters gemeldte ratihabitio vom Reich erfolgt/ und inzwischen die publicæ audientiæ beym hochlöblichen Cammer-Gericht befördert werden möchten; daß es freylich an deme seye/ wie von dem hochansehentlichen Hn. Casselischen angeführt/ wie daß/ wann schon der Catholischen Hhn. Præsident und Assessorn Petito, wegen Translocation des Cammer-Gerichts/ deferirt werden wird/ dennoch ja ad interim mit der Administration der Justitz/ und also auch Eröffnung solcher Audientzien fortgefahren werden müste/ eadem ratio aber ist bey angeführter Condition vorhanden.

Zum zweyten/ ratione des Coexercitii in dem Chor der Franciscaner Kirche/ daß/ wie er zwar neulich per discursum zu verstehen gegeben/ bekannt/ wie es/ so bald nur dasselbige/ an statt des sonst in navi selbiger Kirch verlangten Coexercitii in Vorschlag kommen/ auch von den Hn. Subdelegirten Catholischen theils selber darvon gesagt worden/ niemals keine andere Meinung gehabt/ als daß solches/ gleichwie jetzt gedachter massen prætendirtes Coexercitium in navi, so lang verlangt worden/ bis die bishero vorgeschlagene Evangelische neue Kirch im Stand seyn wird/ ja gleichfals so lange währen soll; müste er also um so viel mehr demjenigen/ was er so wol in einem als andern Punct votirt/ inhæriren/ und die hochansehentliche Catholische Hn. Subdelegirte nochmahls bitten/ ihre wolvermögende Officia bey denen Hhn. Præsidenten und Assessorn, ihrer Religion zu interponiren/ daß sie in denselben zu Beförderung des boni publici eine nähere und zulänglichere Resolution fassen wollen. Im übrigen könte er nochmahlen gantz keine Ration finden/ warum nicht zum wenigsten in den Tractaten fortzufahren/ und müste davor halten/ daß es ein seltsames Ansehen bey dem Reich geben werde/ daß dieselbe an einem Punct sogleich sich stossen/ und darüber alles abrumpirt oder doch suspendirt werden solle. Er hätte aber noch nie wahrgenommen/ daß solches von mehrwohlgemeldten Hhn. Catholischen Præsidenten und Assessoren verlangt werde/ sondern vielmehr verstanden/ als wann sie selber diesen Puncten so considerirten/ daß derselbe eigentlich die hochansehentliche Commission angienge/ und sie sich darein nicht zu meliren hätten.

Hessen: Nachdeme denen Hhn. Catholicis ihr Postulatum der Cantzel und des Altars in der oberen Kirch zugestanden worden/ die dabey von denen Hhn. Evangelischen Assessoren und der Stadt ausgedungene Condition desselben aber von gantz geringer Zeit/ und von deßwegen so da weniger mit Fug auszuschlagen seye/ weilen sie bereits an zweyen Orten ihren Gottesdienst schon genugsam hätten/ wie dann allein die Franciscaner-Kirch über 80. Schuhe lang/ und über viertzig breit im Lichten/ und also vor die Hn. Cameralen und die so wenige etwa in zwantzig Mann bestehender Catholischen Burgerschafft/ immittelst mehr als überflüssig sufficient; hingegen daß die Wieder-Eröffnung der Cammer länger remorirt werden solte/ zumal unjustificirlich; als müste es demnach bey diesem und mehr anderen von dem hochansehentlichen Brandenburg-Culmbachisch- und Hn. Braunschweig-Zellischen Abgesandten angeführten Ursachen bey seinem am nechst-vergangenen Mittwoch abgelegtem Voto allerdings bewenden lassen. Anreichend den von dem hochansehnlichen Hn. Trierischen Abgesandten vorgestern gethanen neuen Vorschlag/ daß nemlich einer jeden Religion ohne des Reichs Beschwerde eine besondere Kirche vor sich zu erbauen erlaubt werden möchte; gleichwie sothaner Vorschlag aus verschiedenen erheblichen Ursachen gar nicht anzunehmen/ dann 1. würde gegen das Reich und dessen höchsten Gerichts sonderem Nachtheil gereichen/ wann zu Erbauung nöthiger Kirchen vor das Letztere einige Collecten, nicht will sagen Bettelreyen angestellt werden solten. 2. Würden bey jetzigen ohne dem schweren Zeiten in vielen Jahren keine dergleichen zulängliche Collecten, sonderlich bey denen Protestirenden zu hoffen seyn. 3. Hätten die Reformirten eine gute Kirch/ und könten sich allenfalls mit derselben wohl behelffen/ daß sie nicht Ursach hätten sich in dergleichen Beschwehrung zu stecken; denn wer eine Kirch haben wolte/ der müste ihnen entweder etwas bessers geben/ oder sie würden nicht weichen. Würde 4. wegen geringer Anzahl der Reformirten im Reich damit auff Chur-Brandenburg und Hessen fast eintzig und allein diese Beschwerung fallen; und endlich 5. wäre er darzu nicht instruiret/ könte sich auch in den nechsten vier Wochen keiner Instruction getrösten: als würde hoffentlich nicht zu verdencken seyn/ wann in solchen Vorschlag weder willigen noch gehehlen könte.

Stadt Cölln: Die von der Stadt Wetzlar bedingte Conditionem suspensivam, wegen des Altars und Predigstuhls/ in der oberen Kirchen/ hätte er jederzeit davor angesehen/ daß sie dem Commissorio, und der Billigkeit allerdings zuwider seye/ gleich dann auch Catholici Camerales jedoch sie vor erklärt hätten; und hätte er seines Orts zwar bis dahin verhofft/ daß nachdemmahlen hiesige Stadt das Cammer-Gericht selbst hieher verlangt/ ohne daß ohne alles Absehen dasjenige/ so sie de præsenti præstiren kan/ und billig zu præstiren schuldig/ dieselbe neben deme eine neue Kirche zu prætendiren noch darauff zu conditioniren nicht befugt/ der Altar und Cantzel auch in dieser oberen Kirch/ da die Stadt das Exercitium nur statis horis hergebracht/ ihro nicht hätte nachtheilig seyn können/ da man absonderlich Catholischer Seits nicht allein zu Bewilligung der neuen Evangelischen Kirchen nöthiger Kosten bestens zu concurriren/ sondern neben dem die gleichfalls prætendirte mehrere Stunden denen Evangelischen zu procuriren sich erbiethig gemacht/ es würde die Stadt von denen Conditionen endlich abgestanden/ und zumahlen der Chor der Franciscaner-Kirchen ohne das in suspenso bleiben/ bis denen Reformirten eine neue Kirche angeschafft/ in

den

Ao. 1691. den Altar und Cantzel gehehlet / und also / was diese Commißion biß dato remorirt / aus dem Wege geraumt haben. Weilen aber ab der / vorigen Freytag ex parte der Stadt ad Protocollum gebrachter neuer Erklärung ersehe / daß dieselbe von diesen Conditionibus abzuweichen ihro unmöglich zu seyn erkläret / die andere von denen Catholischen Herren Assessoren nur ins Mittel gebrachte Alternativa, wegen Gestattung einer neuen Kirche und deren Auffer-bauung / communibus sumptibus Imperii, gleichfalls verworffen haben; als wüste er bey so gestalten Sachen / da zumahlen bey hiesiger gegenwärtigen Commißion nur ein- und anders zu allerseits Vergnügen zu vergleichen und einzurichten ihnen committirt / der Chur-Trierische neue Vorschlag auch nicht verfangen solte / kein ander Mittel / als den bißherigen Verlauff / und worauff es dermahlen beruhe / ad Cæsarem und das Reich zu referiren; auff solchen Fall hätte er zwar wahrgenommen / daß einige Herren Abgesandte der Meynung / daß immittelst bey dem Werck nicht anzustehen / sondern ad ulteriora zu schreiten / absonderlich aber die Eröffnung des Cammer-Gerichts zu befördern seye. Das erste / die ulteriora belangend / müsse er dieses melden / daß wann Catholici und allerseits Religionen ihr vollständiges Exercitium nicht haben könten / alsdann dieser Orth pro Camera nicht locus aptus, und also über die Tractaten überflüßiges / und auff einem saudigen Grund gesetztes Gebäu seyn würde. Als viel aber das andere / die Eröffnung der Cammer betrifft / beziehe er sich auff das Commissorium, und weilen darinn mit klahren Worten versehen / daß wann das Nothwendigste eingerichtet / alsdann die Cammer zu eröffnen / und dann kein Zweiffel / die Religion seye das Nothwendigste / so wüste er seines Orths / ehe deswegen alles abgemacht / in Oeffnung der Cammer nicht zugehehlen: conformire sich dannenhero in hoc passu sowohl als allen übrigen dem Chur-Trierischen Voto.

Chur-Maynz; Ihro Kayserl. Majest. und des Reichs Intention gehet auff ein vollständiges Exercitium der Catholischen Religion in der Stadt Wetzlar / welches dieselbe nicht allein ohne Abbruch des Exercitii Aug. Conf. sondern sogar mit dessen mercklicher Beförderung zu seiner Vollständigkeit als gleich præstiren kan / und dahero vermöge des Reichs-Conclusi, ein solches zu thun schuldig ist / wie mehrmahls angeführt worden / weilen aber dero bißherige Resolutiones hierzu allerdings ohnzureichend / und also beschaffen seynd / daß die Catholische ihr beständiges Exercitium nicht haben können / hingegen der Catholischen Herren Præsident und Assessoren gethane Gegen-Erklährung / dem / wegen Vollständigkeit ihres Religions-Exercitii ergangenem Reichs-Concluso sowohl / als darauff von allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Majest. erlassenem allergnädigsten Commißions-Rescripto sich allerdings gemäß befinden / so will auch die Billichkeit erforderen / daß ihren Petitis auff ein und anderen Weg um so mehr deferirt werde. Und können demnach Ihre Churfürstl. Gnaden sein gnädigster Herr wohl geschehen lassen / wie bereits von einigen deren Herren Vorstimmenden dahin angetragen worden / daß über dasjenige / was bißhero in der Commißion verhandelt worden / an Ihre Kayserl. Majest. behörend referirt / und Dero weitere Verordnung erwartet werden / biß dahin aber fernere Handlung beruhen möge. Dieses ist hierbey fast nicht zu begreiffen / nachdeme an Seiten der hochansehnlichen Herren Subdelegirten Aug. Conf der Erfolg desjenigen / was die Stadt Wetzlar durch ihre angehenckte Bedingnüß intendiret / gleichsam für sicher gehalten / und in keinen Zweiffel gezogen wird / dieselbe dannoch die Vollständigkeit des Catholici Exercitii derentwillen gantz ohnnöthiger Dingen auffziehen und suspendiren / mithin dardurch verursachen darff / daß dem Kayserl. allergnädigsten Commissorio kein Genügen / geschehen / und so wenig mit Einricht- und Oeffnung des Cammer-Gerichts / als in der Handlung selbsten / fürgefahren werden können. Wie ohnverantwortlich nun ein solches von männiglich / insonderheit denen Justitz-bedürfftigen Partheyen muß geachtet werden / also wenig ist zu glauben / daß jemand sich finden lassen könne / so dieser der Stadt widriger Bezeugung des darunter waltenden eigenen Sinns / und daraus dem Publico erwachsenden höchsten Schadens halber / auff einigerley Weise beypflichten wollen. Sonsten giebt die Handlung an sich selbsten / auff was für Suppolitum dieselbe bißhero geführet und gepflogen worden / weilen aber auff solchen Weg bey der Stadt Wetzlar nichts zu richten / sondern alle Bemühung vergeblich angewendet gewesen / so seynd die Catholische Herren Præsident und Assessorn dardurch endlich gemüßiget worden / andere Resolutiones zu fassen / worauff dann ihrer offenbahren Billigkeit wegen / mehr dann auff der Stadt / ohne einige scheinbahre Ursachen beziehende Widrigkeit zu reflectiren seyn wird / und siehet man im übrigen nicht / warum die Suspendirung der Tractaten / da es vom Reich ein seltsames Ansehen gewinnen solte / als die ohne Ursach bedungener Suspendirung des vollständigen Catholischen Religions-Exercitii; den in dem Chur-Trierischen Voto angezogenen Vorschlag / wegen Erbauung dreyer neuer Kirchen / auff jeder Religion Kosten / darüber befindet man sich so wenig / als die übrige Herren Subdelegirte instruirt / solte jedoch derselbe communicabel erachtet werden / so könte man geschehen lassen / daß vorderist das gesamte Cammer-Gericht / und dann auch die Stadt als Interessenten darüber vernommen werden; jedoch daß die Commißion dardurch nicht länger auffgehalten werde.

Chur-Trier und Paderborn: Wolle dieses seinem vorigen Voto kürtzlich zusetzen / daß von Seiten Chur-Trier und Paderborn gleichfalls angelegentlich gewünschet worden / das Cammer-Gericht und Justitz je bälder je lieber eröffnen zu können / gestalten zu dem Ende Subdelegatum gegenwärtiger Tractaten / als dero würckliche Richtigmachung das alleinige / und von Ihro Kayserl. Majest. selbst vorgeschriebene Mittel ist / das Cammer-Gericht zu eröffnen / mit Kosten und Verliehrung so vieler Zeit / nebenst anderen hochansehnlichen Herren Subdelegirten biß anhero abwarten lassen. Nachdeminahlen aber die Stadt durch ihre bißherige beständige Widrigkeit solches

An. 1691. Medium gleich bey den ersteren Puncten hinterstellt / so würde es sich nicht thun lassen / daß gegen Intention und Inhalt des Kayserl. Commissorii, zu Oeffnung wohlgedachten Kayserlichen Cammer-Gerichts / oder auch zu Continuation übriger Puncten geschritten werde / um so viel weniger / weilen von hochansehnlichen Hessen-Casselischen Subdelegirten davor gehalten wird / daß ohne Oeffnung des Cammer-Gerichts zu denen übrigen Puncten zu schreiten / ohne Furcht / auch ohne Richtigmachung des ersteren / als eines von den Haupt-Puncten / mit Einrichtung des Cammer-Gerichts / wann schon die übrigen / wie doch wegen bißheriger an der Stadt verspührender Animosität nicht zu hoffen / verglichen werden sollten / nicht fortzukommen. Conformire sich dahero hierunter mit des hochansehnlichen Chur-Mayntzischen Herrn Abgesandten / auch Stadt-Cöllnischen Votis, dahin / daß bey fernerer der Stadt Widersetzlichkeit über das bißherige ad Cæsarem referirt / und biß dahin das Decisum erfolgt / der Commißion ein Anstand gegeben werde. Kan sonsten doch geschehen lassen / daß von denen hinc inde beschehenen letzteren Vorschlägen / vorderist der Stadt und Interessenten / behörige Communication gegeben werden möge / recommendando einmahl vor alle / daß dem Werck auff diese oder andere Weise dermahlen ohne weitere Zeit-Verliehrung abgeholffen werde.

Martis, 29. Augusti.

Brandenburg-Culmbach und Braunschweig-Zell zeigten an / daß sie ihren abgelegten Votis noch etwas zuzusetzen hätten.

Brandenburg-Culmbach: Obwohlen er der Hoffnung gelebet / es würden die Judicialia eröffnet / oder doch wenigst in denen übrigen Puncten / auff die von ihme vorgeschlagene Weise fortgeschritten werden können; nachdeme aber bereits fünff Vota dahin gangen / daß man dießmahl die Commißion abrumpiren / und dasjenige / was bißhero bey selbiger verhandelt worden / an Ihro Kayserl. Majest. und das Reich behörig referiren / und Dero weitere allergnädigste Verordnung darüber erwarten solle / mithin denen bereits verhandenen Majoribus, wiewohl dießmahl ohnverrichter Dingen abzureisen / denen Weitentlegenen nicht wenig schwehr fallen wird / nicht zu widerstreben habe; als thue im übrigen sich auff sein den 17. hujus abgelegtes Votum, und darinn gethane Reservation / und annectirte Protestation bestens beziehen.

Braunschweig-Zell: Hätte zuforderist zu fernerweiter Erläuterung seiner Votorum, denselben annoch hinzu zu thun: Daß er den Punct / der von der Stadt conditionirten Ratihabition des Reichs / solchergestalt begriffen / daß an derselben / von Seiten der Evangelischen Ständen nicht zu zweiffeln seye / und also / wann auch die Catholische Herren Churfürsten / Fürsten und Stände wolten / dieselbe gewiß erfolgen würde; welchemnach er noch eine ziemliche Differentz / zwischen Dilation der Gerichtlichen Audientzien und Fortsetzung der Tractaten / und insonderheit diese eben nicht vergeblich finde. Dann erstlich / wann nach gemeldtem Præsupposito die Ratihabitio eingelangt / und inzwischen die Tractaten zu Ende gebracht seyn würden / so könte alsdann geschehen / über eine etwas kürtzer oder längere Zeit / so fort / ohne fernere Verhinderung / mit Eröffnung mehrgemeldter Audientzien verfahren werden / und hätte sowohl das Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht / als die Stadt / zugleich in allen Puncten ein gewisses Reglement; nach welchem sie sich richten können. Zweytens / würde dadurch dem allergnädigsten Kayserl. Commissorio, um so mehr ein Genügen beschehen. Und drittens / verhütet werden / daß man nicht noch einmahl mit schwehren Unkosten und noch mehrerem Zeit-Verlust / zusammen kommen müsse. Nechstdeme hoffte er / werde die Sache selber reden / und die Evangelische Subdelegirte sich auch auff der hochansehnlichen Catholischen Herren Subdelegirten Zeugnüß sicher beziehen können / daß sie dasjenige / was ihnen als Subdelegatis Commissariis obgelegen / auffrichtig und unpartheyisch verrichtet / und der Stadt in keinen unbillichen / zu des Publici Schaden gereichenden Dingen / beygepflichtet haben. Lasse er also dahin gestellet seyn / wohin dasjenige / was deswegen in einigem Voto angeführet / sonst gemeynet seyn möchte. Ferner könte er nicht umhin / diesem hochlöblichen Consessui anzuzeigen / daß / nachdeme die Herren Catholici Præsidenten und Assessoren / noch in ihrer letzteren Resolution darauff bestanden: Es möchte Ihre Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herren / und dem gesamten Reich recommendiret werden / daß dem hochlöbl. Cammer-Gericht ein anderer mit denen darzu gehörigen Requisitis, mehr als hiesige / versehener Orth / pro sede angewiesen werden möchte. Ihro Durchl. sein gnädigster Herr / ihn zu verschiedenenmahlen / und noch letzlichen deswegen / und zwar folgendermassen gnädigst instruirt hätte / daß / wann hierzu eine bequeme Stadt / auser Erffurt / als welche sie / und verhoffentlich die mehreste Stände des Reichs durchaus nicht zugeben würden / und der Stadt Hildesheim / worbey sich auser deme / daß solche denen Ober-Creyßen so weit entlegen / verschiedene andere Bedencken hervor thun / sie ihro / daß das Cammer-Gericht daselbsten / wofern nur solcher Orth von denen Nieder-Creysen nicht so weit entlegen / (dafür sie in specie die Stadt Dünckelsbühl / und daß deshalber in diesen Orth nicht consentirt werden könne / achten /) estabilirt werde / endlich gefallen lassen wird; inmassen sie dann zu dem Ende die Städte / Mühlhausen und Dortmund / in Vorschlag zu bringen / gnädigst befohlen; wie es mit jener beschaffen / und was vor Commoditäten alldort zu finden / seye vor dem schon untersucht / und beym Reichs-Tag zu Regenspurg public gemacht / und ob nun schon selbe durch den Brand einigen Schaden erlitten / wäre doch selbe schon ziemlich wieder gebauet / und würde der Magistrat und die Einwohner / wann sie / daß das Cammer-Gericht dahin transferirt werden solte / vernehmen würden / sich nach allem Vermögen angreiffen / und also denen Herren Cameralibus mit denen nöthigen Wohnungen prospicirt werden können / es auch wegen des Exercitii Religionis, und Einraumung der darzu nöthigen Kirchen / keine Difficultät habe; diese liessen sich Ihro Durchl. deswegen gefallen / weil solches eine

feine

An. 1691. seine ziemliche Stadt / und man wegen des Exercitii Religionis daselbsten hoffentlich weniger Difficultäten / als hier zu Wetzlar / sich befinden werden. Immittelst aber / und weilen / ehe und bevor Ihro Kayserl. Majest. und des Reichs Resolution hierüber eingelangt / auch sonsten eines oder andern Orths halber ein völliger Schluß gefast / und alles daselbst in gehörigen Stand gesetzt werden kan / noch eine ziemliche Zeit verlauffen werde / bleiben Ih. Durchl. der beständigen Meynung / daß die gerichtliche Audientzien ad interim dieses Orths geöffnet / und die Administration der heilsamen Justiz / wornach so viele Reichs-Stände und Privat-Personen verlangen / nicht weiter ausgestellt bleiben / sondern mit der Condition / daß dieses höchste Gericht zum allerlängsten etwa mit Anfang des 1692. Jahrs / an dem darzu erwehlten Orth würcklich introducirt werden solle / selbiges seine functiones ordinarias ohngesäumt allhier antretten / und damit biß zu beregter Translocation continuiren möchten. Er könte diesem hinzu thun / daß Ihre Durchl. auch in eventum, wegen eines Provisional-Reglements, wie es etwa ad interim, in specie in puncto Exercitii Religionis, zu halten seyn möge / gnädigst instruirt hätten; Ihre Durchl. trügen auch / bey dieser ihme wohlgemeynten Erklährung zu denen sämtlichen Herren Cameralen / Catholischen theils / das Vertrauen / daß sie ihnen diesen Vorschlag gefallen lassen / und also den seither zwey Jahren hero listirten Lauff der Justiz nicht weiter hemmen werden. Solte aber darmit nicht auszulangen seyn / sondern dieselbe ferner die Eröffnung des Cammer-Gerichts hindern / oder gar dessen Dissolution veranlassen wolten / müsten sie solches zwar zu ihrer Verantwortung auch dahin gestellt seyn lassen / welcher Theil den grösten Schaden leiden / und am übelsten darbey fahren würde. Einmahl seye leicht zu ermessen / daß die Reichs-Stände / wann sie sehen / daß das Cammer-Gericht also länger geschlossen bleibt / und ihnen von denselben die Justiz nicht administriret werden solte / mit Auszahlung der rückständigen sowohl / als der künfftiger Ziehler / werden zurück halten wollen / sondern es dörffte auch denen protestirenden Reichs-Ständen Anlaß gegeben werden / auff andere Mittel und Wege / wie sie ihre Sachen zu Recht ausführen könten / zu gedencken. Er gebe nun denen sämtlichen hochansehnlichen Herren Abgesandten zu bedencken / ob sie auff diesen Vorschlag Reflexion nehmen / und auch mit denen sämtlichen Herren Cameralen daraus communiciren wolten?

Mit neulich geschehener Præfation, wolle er dieses auch / suo loco & ordine, und zwar theils sub spe rati, wegen der Stadt Franckfurt geredet haben.

Hessen-Cassel: Würde zwar seines Orths alles gerne contribuiren / was zu Beförderung der heilsamen Justiz in einige Wege dienlich seyn möge / und lasse sich auch die von dem hochansehnlichen Braunschweig-Zellischen Herrn Abgesandten jetzo gethane Monita nicht mißfallen. Den Vorschlag der Translation der Cammer aber selber belangend / weilen er darzu nicht instruirt / in denen in Vorschlag gebrachten Orthen / auch kein Cœtus vor die Reformirte zu finden / daß er also dahin gestellet seyn lassen müste / ob solche annehmlich oder nicht? Zumahlen auch das Kayserl. Ausschreiben sie auff Wetzlar wiese / so vermöchte er nicht ohne Special-Instruction darauff sich ferners heraus zu lassen. An. 1691.

Stadt-Cöllnischer: Weilen er seines Orths auff die / von dem hochansehnlichen Braunschweig-Zellischen Herrn Abgesandten in seinem Voto angeführte Puncten / ebenmässig nicht instruiret / die Interims-Oeffnung der Cammer dem Commissorio nicht gemäß seye / sondern alles vielmehr vom Reich auff ein Establissement der Cammer / da sie beständig bleiben möchte / angesehen / so wüste er sich weiter nicht heraus zulassen.

Chur-Maynz: Beziehet sich auff sein letzteres Votum, und befindet sich ebenfalls auff die / in dem Braunschweig-Zellischen Voto, jetzt vorgekommene Vorschläge nicht instruirt: und weilen darbey der Stadt Erffurt Meldung geschicht / so läst man dahin gestellet seyn / aus was annoch unbekanten Ursachen derselben Stadt vor andern / ratione Cameræ Imperialis, Exclusiva gegeben werden wolle? da doch Reichs-kündig / daß dieser Orth neben dem / daß er in meditullio Germaniæ gelegen / mit allen Requisitis, absonderlich ratione Exercitii Religionis & Scholarum pro se de Cameræ, mehr als andere / so in jetzt-gedachtem Voto angezogen / und sonsten in Vorschlag kommen / versehen. Weilen aber Translatio Cameræ eine Sache / so vor Ihro Kayserliche Majest. und das gesamte Reich gehörig / so läst man auch dero Erörterung und Disposition dorthin ausgestellet seyn.

Chur-Trier und Paderborn: Weilen / allem Ansehen nach / bey der / von einigen Herren Subdelegirten in Vorschlag gekommene Fortsetzung der Puncten / die nun fast zehen Wochen lang / bey dem ersten einigen Punct verspührte unverantwortliche verzögerliche Widrigkeit / und modus procedendi der Stadt / ebenwohlen zu befahren / wann derselben / von Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich / nicht mit Ernst ein anders zuforderist eingebunden wird / so weiß nicht / ob man darmit sich mehr befördern / oder ferner auffhalten werde. Die übrigen Vorschläge / wohin nemlich das Cammer-Gericht zu transferiren / und daß doch immittelst dahier ad interim auff eine Zeitlang Camera gleichwohl geöffnet werden solle / belangend / stelle er zu bedencken: Ob Commissio zu Establirung eines Interim-Sitzes bemächtiget? Wenigstens / müssen Catholici sowohl bey dem Interims- als beständigem Sitz / forderist ihr vollständiges Exercitium Religionis haben / zumahlen dergleichen Translocationes nicht in so kurtzem / wie bekant / gerichtet werden können; seye auch / solcher Translation und Interims-Sitzes halber / nicht instruiret / und seye es ohnedem eine Sache / die zum Reich und dessen Disposition hingestellet werden müsse. Wiederholet also das vorige Votum, vor sich und Paderborn / doch theils sub spe rati, was Paderborn betrifft.

Brandenburg-Culmbach: Lasse sich die / von dem hoch-ansehnlichen Braunschweig-Zellischen gethane Monita gleichfalls mit gefallen. Was aber den Vorschlag / die Translocation der

An. 1691. der Cammer betrifft / so ist es an deme / daß das Rescriptum Cæsareum, des Kayserl. Cammer-Gerichts allhier Estabilirung / in sich buchstäblich begreifft.

Zweytens / die drey im Reich begriffene Religionen allhier bereits in würcklichem Exercitio, dergleichen Orth im Röm. Reich sich wenig / oder gar keiner finden würde.

Drittens / dem Fränckischen Creyß / so mit der Zahlung vor andern jederzeit richtige Bezahlung geleistet / vor anderen wohl gelegen.

Vierdtens / die Herren Camerales bereits mit grossen Kosten hieher gereiset.

Fünfftens / sich auch darzu nicht instruirt. Und

Sechstens / die Translatio Cameræ eine Sache / so vor Ihro Kayserl. Majest. und das Reich gehörig; so lasse er es auch zu deren Erörterung und Disposition ausgestellet seyn.

Conclusum: Nachdemmahlen / Ausweiß Protocolli, bey dem ersten Punct / das vollständige Religions-Exercitium betreffend / das Kayserl. Cammer-Gericht und die Stadt Wetzlar / bey ihrer gefasten und gegen einander stehenden Meynung dergestalt beharreten / daß zu einem Accommodement und Vergleich zu gelangen / keine Hoffnung mehr übrig. Als hat ex parte Commissionis der Schluß nothwendig dahin abgefaßt werden müssen: Daß so gestalten Sachen nach / bißheriger Verlauff an Ihro Kayserl. Majest. zu Dero allergnädigsten Endscheid / und fernerer Verordnung / allerunterthänigst zu referiren / und biß dahin dasselbige erfolgen wird / das Werck in allem auff sich beruhen lasse.

Eâdem post prandium.

Præsentibus Dominis Subdelegatis, Deputatis Cameræ, & Civitatis.

Prop. Chur-Maynzischer: An Seiten gegenwärtiger Kayserl. Subdelegation, hat man dem hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht so wenig / als auch der Stadt Wetzlar / hiermit nachrichtlich nicht verhalten wollen / wasgestalten / nachdeme der erste und fürnehmste Punct / der biß daher gepflogenen Handlung / das vollständige Exercitium Religionis an diesem Orth betreffend / Ausweiß deren allerseits ad Commissionem nach und nach gebrachter vielfältiger Erkläh- und Gegen-Erklährungen / über allen / vorgedachter Subdelegation, angewandten möglichen Fleiß und Bemühung / biß dahero nicht hat können gehoben / noch / dem allergnädigsten Kayserl. Commissorio gemäß / zum Stand gebracht werden / weniger darzu eine Hoffnuug ferner anscheinen will; ex parte Commissionis, man die endliche Entschliessung dahin nehmen müssen / solche der Sachen Bewandnüß / samt dem bißherigen Verlauff / nunmehro an Ihro Kayserl. Majest. zu Dero allergnädigsten Endscheid und fernere Verordnung / allerunterthänigst zu referiren / und biß dahin dasselbe erfolgen wird / das Werck in allem auff sich beruhen lassen. Inzwischen will man sich ex parte Commissionis versehen / und wird hiesiger Magistrat und gantze Burgerschafft ernstlich erinnert / daß mitlerweil das Collegium Camerale, und sämtliche dessen angehörige Personen ohne Unterscheid der Religion / keineswegs / directè noch indirectè, beschwehrt / sondern demselben mit aller Nothwendigkeit / bedürfftigem Unterkommen und Wohnungen an Hand gegangen / auch Stands-Gebühr nach / mit Respect und sonsten aller Bescheidenheit begegnet werde. An. 1691.

Stadt-Deputirte: Weilen sie nicht gewust / warum sie vorhero vocirt / als hätten sie sich auch nicht instruiren lassen können; wolten alles ad referendum annehmen / und bäten Copiam Protocolli.

Assessor von Bernsdorff / im Nahmen der Evangelischen Herren Cameralen: Nachdeme man diesseits sowohl als von Seiten der Stadt Wetzlar in alles / was nur die Herren Catholici Camerales in allem in puncto ihres prætendirenden Exercitii Religionis verlangen können / gewilliget / und von seinen habenden beständigen Juribus, wiewohlen mit grossen Unstatten / aus blosser Liebe zur Einigkeit und Beförderung des gemeinen Bestens abgewichen / denen Herren Catholicis ihr Exercitium in der eintzig und allein habenden halben Evangelischen Kirchen / und darinn die Cantzel und einen Altar verstattet; hingegen von ihrem mit höchstem Fug prætendirtem Coexercitio temporario in navi der Franciscaner-Kirchen abgestanden / und diesem navim zusamt dem Chor in der oberen Kirchen denen Herren Catholischen salvo ubicumque Civitatis Jure, privativè allein gelassen; dahingegen / um denselben gar nicht beschwehrlich zu seyn / sich mit dem Chor der Herren Reformirten (wiewohl derselbe den zehenden Theil der Herren Evangelischen grossen Gemeinde kaum fassen kan) ad interim, biß der Herren Catholischen selbst eigenem Vorschlag nach / eine neue Kirche vor die Evangelische gebauet / und respectivè allein die sumptûs, oder nur einen erklecklichen Beytrag zu forthanem Bau vom Reich verwilliget seye / contentiren lassen; als rem pro spe, certum pro incerto abgetretten / so hätte man sich versehen / die Herren Catholische würden hierdurch bewogen werden / eine ebenmäßige Æquanimität gegen die Evangelische Herren Cameralen hervor scheinen zu lassen; und weil dieses eine Aequivalentz / oder der Wieder-Ersetzung ihrer überlassenden Kirchen / und also der Erlangung eines jeden / nicht weniger dann denen Catholischen Herren Cameralen per Conclusum Imperii zugelegten / ob schon in facto weit geringeren vollständigen Exercitii, ohnmöglich anderst / als durch der Kayserl. Majest. und des Reichs Consentir- und Versprechung nur einigermassen gesichert seyn könnten / es würden mehrgedachte Herren Catholische ihnen die geringe Moram, solches einlangenden Verwilligens nicht haben zuwider seyn lassen / sondern erwiesen haben / daß sie re ipsâ denen Evangelischen ihre Satisfaction und Gewissens-Beruhigung auch gönneten. Nachdeme man aber das Gegentheil fast im Werck verspühren müssen / daß weder in dem Mit-Gebrauch des ihnen doch nicht zukommenden Reformirten Chors / wie er verlangt worden / noch in einigen Auffschub könte gewilliget werden / und

An. 1691. und dadurch das Werck sich nunmehr dahin veranlasset/ daß die Commission abgebrochen / alles in statu incerto gelassen / die Justitz ferner im Reich gehemmet wird / und vielleicht dieses Gericht sich gantz und gar dissolviren möchte; so könte man adversus hunc torrentem, dissеits weiters nichts thun / als sich dargegen/ und gegen alles daraus etwa ferners entstehenden Unheils / und zukommenden Verantwortung / bestermassen protestando verwahren: und ab solchem / wiewohlen noch unverhoffendem Fall / den man dieserseits gern verhüten wolte / hätte man gegenwärtige Monita loco Memorialis, Num. XIX. zu der Commission überreichen / und im übrigen dienstlichen bitten wollen / eine vollständige unpartheyische Relation, von dem gantzen Verlauff der Sachen / abzufassen / und gehörigen allerhöchsten/ höchsten und vornehmsten Orten übergeben. Nachdeme man auch in Erfahrung gebracht/ daß einige Schrifften / an Seiten der Catholischen Herren Cameralen / übergeben so aber nicht communicirt worden; Als hat man underen Communication gebührende Ansuchung thun wollen / mit Vorbehalt / etwan dargegen habender nöthigen Beantwortung: falls man aber mit der Communication besagter Schrifften anstünde / so bittet man / selbe jedoch denen Actis commissionis nicht einzuverleiben.

A parte Catholicor. Thut man diesem Recessui per Generalia contradiciren / bevorab da man sich zu verschiedenenmahlen erkläret hat/ mit ihren Commembris A. C. zu keiner Schrifft-Wechslung oder Tractaten sich einzulassen; so fern aber die Stadt Wetzlar / als mit welcher man es allein zu thun / wider ihre Postulata oder Erklärung noch etwas erhebliches vorzubringen hätte / alsdann sich gebührend vernehmen zu lassen; inzwischen aber auf die jetzt-gethane Proposition sich mit denen übrigen Herren Collegis zu unterreden / und fernere Nothdurfft vorbehalten haben wollen.

Von Bernsdorff: Nachdeme der Punctus Exercitii Religionis und gebrauchende Kirchen betreffend / so zwischen denen Catholischen Herren Cameralen und der Stadt Wetzlar bishero ventilirt / die Evangelische Herren Cameriales inseparabiliter mit concernirt / auch von der hochansehentlichen Subdelegation noch vor weniger Zeit eine Declaration dißfalls erfordert worden; also contradicirt er dem beschehenen jetzigen Vorgeben / und läst es bey dem / so man ad Protocollum zu bringen vor eine Nothdurfft erachtet / bewenden.

Mercurii 30. Augusti.

Præsentibus Dominis Subdelegatis solis.

Seynd von denen Herren Subdelegirten die Protocolla durchgangen worden.

Jovis 31. Augusti.

Chur-Trier wegen seines gnädigsten Churfürsten und Herrn gab folgendes ad Protocollum: Nachdemmahlen bey Nachsehung des Protocolls wahrgenommen / daß in denen von Seiten der Herren Cameralen A. C. nun und dann einkommenen Erklärungen aus ungezweiffeltem ungleichen Bericht der Stadt / ein- und anders wegen beeder hiesiger Kirchen / so An. 1691. Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier / seinem gnädigsten Herrn und dero dasigem Stifft/ auch den PP. Franciscanis præjudicirlich / enthalten / und unter anderem gemeldet worden/ als wann die Stadt befugt auch um 12. Uhr Mittags ihr Exercitium zu halten / und sonsten allerhand Ansprache an die Franciscaner-Kirche und Closter haben solle; und aber vermög dessen zwischen Chur-Trier und hiesiger Stadt Anno 1561. gepflogenen / und seither Anno 1679. expressich confirmirten Vertrags/ der Stadt / den Tag / durch zu ihrem Exercitio mehrere Zeit und Stunden / als von 6. bis 8. nicht gebühret / auch an das allhiesige Franciscaner-Kirch und Closter / krafft des gleichfalls mit der Stadt getroffenen Vergleichs / mit Recht nichts prætendiren / sondern den / denen PP. damahls mit übertragenen und etliche Jahr lang besessenen / hernachmals aber mit offener Gewalt entzogenen Kirchhof billich restituiren sollen; so will solchem allen in specie, dem übrigen aber / so seinem gnädigsten Herrn / dem hiesigen Stifft / und PP. Franciscanis einiger massen nachtheilig seyn kan / und etwan bis dahero nicht contradicirt/ in genere, doch dergestalt / als wann alles benanntlich berührt / feyerlich widersprochen haben. Und weilen auch bey vorgestriger Session von wegen wolgemeldter Herren Cameralen A. C. die Stiffts- oder Oberkirche als eine Evangelische halbe Kirche benahmset / solcher Terminus aber Chur-Trier præjudicirlich/ und der Ursach halben / wie ex Protocollo vom 17. 27. Junii bekannt / von denen hochansehentlichen übrigen Herren Subdelegirten der Stadt zu gebrauchen untersagt worden / gleichwohl aber auff gütliches Begehren nicht geändert werden will; Als befinde sich bemüssiget / dasselbe gleichfalls in bester Form / wie hiermit geschicht / zu widersprechen.

Chur-Maynz: Ließ ablesen / und gab ad Protocollum, eine von Dechant und Capitul des Kayserl. Stiffts zu Wetzlar so genannte unterdienstliche Anzeige / Num. XX.

Sabbathi 2. Septembris.

Præsentibus Dominis Subdelegatis, Maynz / Trier / Braunschweig-Zell / Stadt Cölln.

Gesammte Evangelische Herren Advocaten und Procuratores übergaben ad Commissionem ihr unterdienstlichstes Memoriale, die Eröffnung der gerichtlichen Audientzien betreffend / Num. XXI.

Lunæ 4. Septembris.

Stadt Wetzlar brachte ad Commissionem eine Anzeige und Contradictions-Schrifft / welche ad Protocollum genommen worden / Num. XXII.

Chur-Trierischer: Auff die heutige Anzeige der Stadt / wird an Seiten Chur-Trier das vorige wiederholet / in specie aber wegen der 12. Uhren Stund / ist man einiger rechtlicher Observantz nicht geständig / und kan das von der Stadt etwan hingegen beschehenes Unternehmen um so weniger Bestand haben / weilen durch die Verträge / sonders den von Anno 1679. dergleichen Beeinträch-

An. 1691. tigungen interrumpirt/ und abolirt worden; sonsten auch in dem Vertrag von Anno 1561. worauff der von Anno 1679. sich referirt / gantz klar / daß nicht limitatè von denen Morgenstunden / sondern von aller der Zeit / so die Stadt zu ihrem Gottesdienst den Tag durch gebrauchen könne / disponire / und zwar also / daß der Stadt hierzu nur zwey Stunden / also von 6. bis 8. zugelassen / immassen es der Pfarrer auch also schweren müssen / die übrige Zeit aber dem Stifft allein seye / und verbleiben solle. Wegen der Franciscaner-Kirch zeigt der Vortrag von Anno 1675. und der von der Stadt in selbigem Jahr ausgestellte Schein / daß PP. ihres Orts alle Conditiones adimpliret/ und deßwegen die Stadt die wenigste Klage noch Fug habe / an die Kirch einige Prætension mit Recht zu formiren. Ubrigens hat man dissеits vorlängst erinnert / daß dergleichen Dinge zur Commission nicht gehörig / gleichwol aber die Stadt sowol / als auch Herren Cameralen A. C. dieserthalben abermahlen præjudicirliche neue Anregungen gethan / und dardurch veranlasset / daß man von dissеits dargegen die Nothdurfft anfügen müssen.

Martis 5. Septembris.

Gabe Dechant und Capitul des Kayserl. Stiffts zu Wetzlar ad Commissionem eine so genannte unterdienstliche Anzeige / des Stiffts Jura betreffend / Num. XXIII.

Item übergabe Herr P. Guardian und Convent des Franciscaner-Closters in Wetzlar eine schrifftliche Erklärung / sammt 5. Beylagen/ Num. XXIV. die Verträge zwischen dem Closter und der Stadt Wetzlar betreffend.

Mercurii, 6. Septembris.

Ist bey der Commission der Grund-Riß / beeder Kirchen zu Wetzlar examiniret / und darauff die fernere Nothdurfft verordnet worden.

Zu mehrerer der Sachen / wie auch des Protocolli Erleuterung / hat man dieses kürtzlich beyzufügen für nöthig erachtet: Was massen in der Stadt Wetzlar sich nur 2. Kirchen / nach Ausweiß beyliegender / mit Zuthun der Stadt verfertigter Grund-Rissen/ im Stand sich befinden / benanntlich: die obere oder Stiffts-Kirch / so dann die Franciscaner-Kirch; und ist Chur-Trier darüber Ordinarius, quo jure Ordinariatus salvo, wie auch was dabeneben ein oder ander Theil für Jura, in bemeldter Stiffts-Kirch / weiter haben möge; So haben die Canonici, und mit ihnen die Catholische / den Chor selbiger Kirchen / zu Verrichtung ihres Gottesdienstes / privativè und allein innen / des navis aber gebrauchen sich die A. C. Verwandten zu gewissen Stunden; Und weilen denen Catholischen der Chor zu eng / so prætendiren dieselbe ein extensius Coexercitium in ermeldtem navi, mit einem Altar und Predigstuhl / angesehen sie ohne das ihre Orgel und Tauffstein / nicht weniger jus sepulturæ & sedilium darinnen haben. Hingegen hätte man sich Hoffnung gemacht / wann es bey diesem Vorschlag verblieben wäre / oder annoch verbleiben solte / daß bey Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier mehrere Zeit / und etwan bequemere Stunden/ für die A. C. Verwandte / zu Haltung ihres Gottesdiensts / ausgewürckt werden könten.

Die Franciscaner Kirch ist getheilt / und haben die Patres davon den navim, die Reformirte aber den Chor sammt einem halben Theil navis, und seynd beede Theil mit einer Leimenwand unterschieden / also wann beederseits Exercitia auff eine Zeit verrichtet werden / solches ohne Hindernuß und Stöhrung nicht abgehen kan; weßwegen dann die Reformirte eine neue Kirche / hingegen die PP. Franciscaner und Catholici nicht allein den von ihnen jetzt innhabenden Chor / sondern auch / zu Ergäntzung des Closters / einen Flügel desselben/ welchen der Stadt Ober-Pfarrer / sammt daran stehendem Haus und Garten / innen hat/ prætendiren.

Deßgleichen ist in Vorschlag kommen / und verlangen auch die Augspurgische C. V. zu ihrem pleno Exercitio, auff des Reichs Kosten / eine neue Kirche erbauet zu haben / und ehe sie dessen versichert / wollen sie denen Catholischen in navi der Stiffts-kirchen das Coexercitium, oder den Altar und Mitgebrauch des Predigstuhls nicht nachgeben; wordurch die Catholische zuletzt veranlasset worden / eodem jure, an statt des Altars und Predigstuhls / von dem Reich auch eine neue Kirchen/ mit der darzu erforderenden Geistlichkeit / von welcher zugleich die Schulen könten versehen werden / zu begehren. Wobey es fast das Ansehen haben will / ob an Seiten der Stadt Wetzlar denen Patribus Societatis exclusiva wolte gegeben / die Catholischen Camerales aber / bey Erwöhlung deren Geistlichen / zur Instruction ihrer Jugend / die freye Hand haben wollen. Im widrigen haben dieselbe auff einen andern bequemeren Ort / pro sede Cameræ angetragen / und solches der Kayserl. Commission recommendiret / deßgleichen von denen Herren Præsidenten und Assessoren Augustanæ Confessionis nicht weniger beschehen; wie beyderseitige zuletzt von sich gegebene Declarationes in mehrerem nach sich führen.

Welchem allem nach / auff den Fall das Cammer-Gericht in der Stadt Wetzlar verbleiben solte / es endlich und vornemlich darauff ankommen will / wie es mit denen vorangeführten Puncten zu halten / auch woher zu einem und anderem / in specie auch zu denen neuen Pfarr- und Schul-Häuseren / nöthige Sumptus zu nehmen seyn werden.

Jacob Bilefeld.
Johann Peter Trarbach / als zugleich Hochfürstl. Paderb. Substitutus.
Paulus Püchler.
Johann Herman Hartzheim.

Johann Peter Trarbach.
Johann Philipp Baumgartner.

Hermann Vultejus.
Paulus Püchler / als zugleich wegen der Stadt Franckfurt Gevollmächtigter.

Num.

An. 1691.

Num. I.

Kayserlich Rescript an Chur-Maynz / daß Ihre Churfürstliche Gnaden / nebst andern Kayserlichen Commissarien, und mit Zuziehung einiger Cameral-Personen / die Handlung mit der Stadt Wetzlar wegen Einrichtung des Exercitii publici deren im Reich zugelassenen Religionen vornehmen möchte / d. 19. Oct. 1689.

Dem Hochwürdigen / Anselm Franzen / Ertzbischoffen zu Maynz / des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern / unserem lieben Neven und Chur-Fürsten.

Leopold ꝛc.

HOchwürdiger lieber Neve und Chur-Fürst. Euer Liebden wird von Regenspurg aus referirt worden seyn / was Uns gesammte Chur-Fürsten / Fürsten und Stände durch ihre versammlete Räthe / Bottschafften und Gesandte / wegen wieder Anrichtung Unseres und des Reichs Cammer-Gerichts / in Unser und des Reichs Stadt Wetzlar / für ein unterthänigstes Gutachten erstattet / auch darbey wegen der mit erstbesagter Stadt darunter zu pflegen habender Handlung des vollständigen Exercitii publici deren im Reich zugelassener Religionen und sonsten erinnert haben. Wann nun Wir gedachtes Gutachten in allen seinen Stücken allergnädigst belieben und genehm halten / solches auch durch unsere Kayserliche zu Regenspurg subsistirende Commission der alldasigen Reichs-Versammlung bekandt machen lassen / und diese Einrichtung je eher je lieber bewerckstelliget zu sehen verlangen / mithin E. und des Chur-Fürsten zu Trier Lbd. Lbd. auch des Bischoffen zu Paderborn / Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach / Hertzogen zu Braunschweig-Zell / und Landgrafen zu Hessen-Cassel And. und Lbd. Lbd. Lbd. wie ingleichem Unseren und des Reichs Städten Cölln und Franckfurt Unsere gnädigste Commission auffzutragen gut befunden.

Als ersuchen Wir E. Lbd. hiemit freundgnädiglich / Sie wollen sich dieser Unserer Kayserlicher Commission Uns zu gehorsam-wolgefälligen Ehren und Beförderung der lieben Justitz unbeschwehrt unterziehen / und jemanden ihrer Räthen nacher mehrgedachter Stadt Wetzlar ungesäumt abschicken / welcher nebst oberwehnten Unseren Mit-Commissarien, oder deren Subdelegirten / mit Zuziehung einiger Personen von besagtem Unserem und des Reichs Cammer-Gericht mit der Stadt alles / was zu dessen alldortiger schleuniger Wieder-Auffrichtung nöthig oder dienlich / und zu beständigem gutem Vernehmen unter ihnen ersprießlich erachtet werden möchte / zu allerseits Vergnügung in möglichster Kürtze vergleichen und einrichten / auch wie es geschehen / Uns / um dem Reich davon Nachricht zu geben / und es von Kayserl. Amts wegen zu bestättigen / umständlich berichten; immittels aber / sobald das Fürnehmste und Nothwendigste mit der Stadt abgehandelt seyn wird / daran seyn wollen / damit ohngehindert der bißzum End fortsetzenden Tractaten, gedachtes Unser und des Reichs Cammer-Gericht / ohne längere Zuwartung / die ihme obliegende Verrichtungen daselbst also gleich wieder antretten möge. Dieses gereichet Uns zu angenehmen gnädigem Gefallen / dem H. Reich Unserem geliebten Vatterland zu grossem Nutzen / und absonderlich auch denen Unrechtleidenden zu schuldigem Trost und Erquickung. Zweifflen dahero nicht E. Liebd. werden diese Sorgfalt und Mühewaltung gern übernehmen / und an sich nichts erwinden lassen / was zu Beförderung dieses so heylsamen Wercks immer gedeyen kan; und verbleiben Eu. Liebd. mit Freundschafft / Kayserl. Gnaden und allem Guten wol beygethan. Geben in Unser und des H. Reichs Stadt Augspurg / den 19. Octobr. 1689.

Leopold.

Vt. Sebastian Wunibald / Erbtruckses / Graf zu Zeyl.

Ad Mandatum S. Cæs. Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

Num. II.

Postulata der alten Religion zugethaner Catholischer Cameralium, die Vollständigkeit ihres Exercitii Religionis betreffend.

NAchdemmahlen gantz evident, und unverneulich / daß die Catholischen nach den Legibus ihrer Religion den Gottesdienst bey weitem nicht so eng / als die andere beyde im Reich statt findende Religionen eingeschrenckt haben können / dannenhero bey bisheriger Observantz des Exercitii gedachter ihrer Religion, und darzu gebrauchten Theilen der Kirchen ohnmöglich sich vergnügen lassen können / auch in Krafft des ausgefallenen / und von Kayserl. Majestät bey dißmahliger Translatione Cameræ allergnädigst approbirten Reichs-Concluſi ein allen Theilen / und Zubehörungen vollständiges Exercitium publicum beliebt ist worden.

Als verlanget man solchem nach 1. daß aus beyden vor dißmal im Bau und Wesen allhier befindlichen Kirchen denen Catholischen eine / sammt dem Kirchhof / und Zugehör seorsim, und allein völlig eingeraumt / in der andern aber / das bisherige Exercitium simultaneum in forma extensiore, als es bishero damit gehalten worden / continuiret werde / und könte dagegen vor diejenige / so in der einen Kirchen die Gemeinschafft abtretten / eine andere von denen leerstehenden / und in Ohnbau gerathene aptirt werden.

2. In derjenigen Kirchen / darinn das simultaneum exercitium zweyerley Religionen continuirt wird / sollen die Catholische ohngehindert seyn / ihrem Gottesdienst juxta ritus

An. 1691 der Römischen Kirchen mit Meß und Vesper halten / Predigen / Procession gehen / und andern üblichen Officiis, Andachten / Confraternitäten / nachdem es die Festa und Zeiten erfordern / mit / oder ohne Glocken-Läuten / plenariè abzuwarten / zu dem Ende ihnen auch erlaubt seyn / die Anzahl der hierzu benöthigter geistlichen Priester und Personen vermehren zu können / ohne von den gemeinschafftlichen Kirchen-Genossen der andern Religion / oder wer der auch wäre / hierinn in einigerley Weise oder Wege / directè vel indirectè, sub quocunque prætextu, beeinträchtiget zu werden; Und weilen bereits mehrmahlen verspühret worden / daß bey denen Catholischen Festivitäten / oder sonsten unter ihrem Gottesdienst von anderen Religionen Kinder und erwachsene Leute (auch zu Zeiten in zimlicher Anzahl) in die Catholische Kirchen eindringen / darinnen denen Catholischen beschwerlich und verhinderlich fallen / und sich zu Schimpff der Religion ohn-ehrerbiethsam bezeugen / auch wol durch allerhand ausserhalb der Kirchen anstellende Insolentzien die Catholische in ihrem Gottesdienst turbiren / so wird dieses alles durch wolgeschärffte Obrigkeitliche Verbott ohnverzüglich abzustellen / inskünfftig nicht mehr zu gedulten / diejenige auch so dargegen gehandelt zu haben hiernechst angegeben / und befunden würden / jedesmahlen der Gebühr abzustraffen seyn.

Man verlangt auch 3. daß nach Institution der Catholischen Kirchen oder Particular-Anordnung / und Gutbefinden der Catholischen geistlichen Obrigkeit / und dero Gewalthabern / ausser der Kirchen und durch die Stadt / auch wohl ausserhalb durch das Feld / und in diebus Rogationum offentliche Processionen, mit / oder ohne Umtragung des Venerabilis, und Reliquien gehalten werden können / und darinnen Leute zu singen / zu musiciren / oder zu beten / auch etwa den Seegen mit dem Venerabili an den Catholischen Häusern zu geben / ohne daß die Catholische hierinnen gehindert / sie / oder ihre Ceremonien und Andachten beschimpfft / weniger aber das Venerabile von jemanden verunehrt / sondern diesem allen à Magistratu durch zeitliche gute Verordnungen und Bestraffungen der Ubertretter nachdrücklich vorgebogen werden.

Ferners solle 4. keineswegs gehindert werden / die Catholische Krancken / Verwundete / und die es sonsten nöthig haben möchten / durch deren Religion zugethane Geistliche / welche von dergleichen Personen verlangt würden / providiren zu lassen / und daß zu dem Ende gedachte Geistlichen in gewöhnlichem Kirchen-Habit das Venerabile & Sacrum Oleum, mit oder ohne Glaut über offene Gassen / so Tags als Nachts / ohne besorgende Beschimpffung zu den Krancken und wieder zurück tragen mögen. Wann sich auch begeben solte / daß Catholische Maleficanten vom Leben zum Tod zu richten wären / sollen dieselbe gleichfalls durch Catholische Priester allein / ohne daß von anderer Religion Geistliche darzu gezogen / vielweniger ihnen auffgedrungen werden / mit denen H. Sacramenten versehen / und von dannen bis zu der Richtstatt und Execution inclusivè begleitet / auch dabey Catholische Geberlein offentlich vorzusprechen zugelassen werden. An. 1691.

Alldieweilen auch 5. zu Beständigkeit eines Cameral-Sitzes ohnentbehrlich vonnöthen / daß die Catholische Jugend mit guten Schulen / wie selbige zu Speyer vorhanden gewesen / versehen werde / als wird denen Catholischen nicht allein ohnumgänglich zu gestatten seyn / auff Mittel und Wege zu gedencken / wie sothane Schulen / worzu Magistratus allenfalls einen bequemeren Ort anzuweisen hätte / am förderlichsten einführen / anzuordnen / und solche werckstellig zu machen / sondern auch hierzu Geist- oder Weltliche Personen / welche sie zur Doction jetzt oder inskünfftige tauglich zu seyn erachten werden / nach eigenem Belieben und Gutbefinden ohn Ein- oder Widerrede zu wählen und zu gebrauchen; welche Personen dann auch des Juris Civici, als Cives honorarii zwar geniessen / im übrigen aber nicht weniger / als die andere Geistliche oder Cameral-Personen / à Jurisdictione Magistratus tam Ecclesiastica, quam Territoriali frey und exempt seyn sollen.

Ferners solle 6. den Catholischen ohnbenommen seyn / ein Hospital für die Krancken ihrer Religion zu fundiren / und bis dahin solches bewerckstellet werden möchte / die Stadt ihnen vergünstigen / daß diejenige so Leibs-Gebrechen oder Ohnvermögen halber es nöthig hätten / in diejenige Pfründen / so zu Verpflegung dergleichen Leuten hier gestifftet seyn / auffgenommen werden; den PP. Franciscanis solle auch zugelassen seyn / daß sie zu benöthigten ihrem Unterhalt in der Stadt offentlich und nach Belieben Allmosen sammlen mögen.

Und weilen 7. bey denen Catholischen allhier / wie im gantzen Ertz-Stifft Trier der neue Calender eingeführt / so sollen an dessen Gebrauch / und Celebrirung der nach selbigen fallender Feyer-Beth-Fast- und Abstinentz-Täge die Catholische auff keine Weiß oder Weg gehindert / noch ihnen zugemuthet werden / an denen nach dem alten Calender fallenden Feyertägen gleichfalls zu feyern / ihr Gewerb- und Hand-Arbeit in- und ausserhalb der Stadt / wie an andern Werckt ägen / ohngehindert zu treiben und fortzusetzen / oder aber stünde zu überlegen / ob die Uniformitas Calendarii (bevorab da an verschiedenen sowol der Augspurgischen Confession als Reformirten Religion zugethanen Orten der neue Stylus würcklich recipirt) nicht auch allhier in Wetzlar eingeführt werden / und allerseits damit besser gedienet seyn möchte.

Achtens wird sich auch Magistratus keine Jurisdiction in Ecclesiasticis, worunter auch Causæ Matrimoniales & Decimarum begriffen / über hiesige Catholische im geringsten nicht anzunehmen haben / sondern selbige mit allen bey denen Catholischen gewöhnlichen Ein- und Zubehörungen einem zeitlichen Herrn Diœcesano und dessen verordneten Commissariis völlig zu lassen haben / und dahero weder directè noch indirectè verhindern / daß die von selbigen je zu Zeiten ausgelassene Verordnungen in Geistlichen und Religions-Sachen / an die Kirchthüren nach Belieben angeschlagen / und also der Catholischen Gemeind publicirt werden / zumalen aber selbige weder selbsten abreissen lassen / noch daß es von andern beschehe / gestatten.

Schließ-

An. 1691. Schließlich will man durch dieses bey dem Magistrat und der Stadt Wetzlar / der Kirchen / Hospitals / und anderer der Geistlichkeit anklebender Puncten halber beschehendes Vorstellen / den Juribus ordinariis nicht præjudicirt / noch selbigen zu nahe getretten / sondern expresse vorbehalten und bedungen haben / daß solches alles cuilibet tertio ohnverfänglich seyn / und keinem zum Nachtheil allegirt oder angezogen werden solle.

Num. III.

Notamina, so bey gegenwärtiger Hochansehnlicher Kayserl. Commission ex parte Evangelicorum vorzubringen.

WEilen juxta pacem religiosam instrumentum pacis novissimum Imperii Conclusum, denen Augspurgischen Confessions-Verwandten das vollständige Exercitium Religionis zukommt / als wäre in diesem Stück folgendes in Obacht zu nehmen.

Erstlich / daß das bißhero gehabte öffentliche Exercitium Religionis in der Pfarr-Kirch / in der Vollkommenheit gestattet / im Sommer die frühe Kirche um 7. Uhr / im Winter aber um 8. Uhr angefangen / und biß halber oder 10. Uhr / unverhindert der Herren Catholischen (als welche vor und nach der uns bestimmten Zeit ihren Gottesdienst genugsam zu verrichten haben) gehalten / auch die Wochen die Predigten später angestellet werden mögen.

Zweytens / demnach auch die der Augspurgischen Confeßion zugethane Gemeinde / gleichwohlen den grösten Theil constituiret / ja der gantze Stadt-Rath und Burgerschafft derselben Religion zugethan / und sie dennoch nur mit einer einigen Kirchen / und zwar allein zum halben Theil versehen seynd / auch ihren Gottesdienst des Mittags um 12. Uhr / als einer sehr unbequemen Stund / deren die wenigste sich füglich gebrauchen können / biß dato halten müssen / also deterioris Conditionis, als die beyde übrige Theile seyn würden / indeme die Herren Catholische an zwey Orthen / und zu gelegener gnugsamer Zeit / vor und nach unserm Gottesdienst ihre Devotion abwarten können / die Herren Reformirte auch / dem Verlaut nach / noch eine besondere Kirche für sich zu erlangen in Hoffnung stehen / und zu dem gedachte beyde Theil bereits die Verbesserung ihres Gottesdienstes / als jene in Haltung der Processionen / diese aber in dem Teutschen predigen erlanget / so bestehet man diesseits billig darauff / denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten noch eine Kirch / und zwar die Franciscaner-Kirche (als welche ohne dem der Stadt per instrumentum pacis zugehörig / auch würcklich eingeraumt ist / und deren sie sich durch das mit denen Herren P.P. Franciscanis gemachtes Geding / aber ihrerseits nicht præstirte Conditiones, nicht begeben / woselbst sie auch ihre Schule und dero Pfarr-Wohnungen haben) völlig übergeben werde; hergegen man gern geschehen lässet / daß die Herren Catholische ebenmäßig eine besondere Kirche / neben dem bereits habenden Antheil der Pfarr- oder Haupt-Kirchen / erlangen und behalten / auch dafern sie denen Evangelischen Augspurgischer Confeßion eine absonderliche Kirche / mit solchen annectirten Gebäuen / wie bey der Franciscaner-Kirche befindlich / erbauen lassen wolten / ihnen die Franciscaner-Kirche und Kloster allein verbleiben möchte / immittelst aber / und biß zu Vollendung sothanes Baues / will man sich vergnügen / und reserviren / daß alle Fest- und Sonntäg drey Predigten / als eine des Morgens / eine Kinder-Lehr und Predigt zu Mittag / und dann gegen Abend wiederum eine Predigt / worzu sich diesseitige beyde Evangelische Herren Geistliche erbietig machen / und darvon die zwey erstere Predigten in der Pfarr-Kirchen / die dritte aber / nebenst einer Wochen-Predigt Morgens / und die Betstunden Nachmittags / in mehrbesagter Franciscaner-Kirch / und zwar in dem grösten Theil derselben / zu einer bequemen / denen Herren P.P. Franciscanis unverhinderlicher Stund / nemlich die Nachmittags-Predigten um 2. Uhr / die Betstunden zu allen Nachmittags-Predigten Augspurgischer Confeßion / wie auch Betstunden zu prætendiren hat / sie geschehen auch in welcher Kirche sie wollen / gehalten werden.

An. 1691.

Drittens / daß zu Vermeydung aller Profanation des Sonntags künfftig hin / best-thunlicher massen / nicht gestattet werde / daß währender unserer Sonn- Fest- Feyer- Monathlicher Buß- und Bet-Tags frühe Predigten / denen abgehenden Fuhren (die ankommende aber könten / in Betracht keine Häuser vor denen Thoren / worinnen sie sich auffhalten möchten / eingelassen werden /) die Thor geöffnet / sondern biß zu deren Endigung allerdings mögen zugehalten werden / auch des Sonn- Fest- und Feyer-Tags alle Spielleute / Tantzen / Fressen / Sauffen / Schiessen / Auffmachung der Pforten / bevorab an die insgemein deßwegen auff die Sonntäg hereinkommende Bauersleut / insonderheit aber denen hiesigen Stadt-Beckern das Sonntags-Backen insgemein verbotten / und dargegen die Verordnung gemacht werde / daß etwa einem oder zwey Beckern / Abwechselungs-weise des Sonntags frühe zu backen erlaubet würde / und selbige an einem gewissen Orth der Stadt das Brodt feil halten.

Vierdtens / und weilen die Schulen-Pflantz-Garten der Kirchen und des Regiments seyn / in Wetzlar aber sich daran ein ziemlicher Mangel und Gebrechen noch befindet / als wären nebenst besserer Anordnung der Teutschen Schul das Pædagogium mit drey absonderlichen Præceptoren / darunter einer zum wenigsten (falls den dritten Pfarrer zu salariren / zu schwehr fallen solte) das Predig-Amt im Nothfall / und da einer oder der ander von denen beyden Herren Geistlichen kranck oder abwesend / mit versehen könte / und drey von einander geschiedenen Classen / besser zu bestellen / darinnen nebens dem Catechismo / Gebethen / Gesängen / Sprüchen und Psalmen / fürnemlich die Gottesfurcht der Jugend einzupflantzen / auch die Latinität / Poëtic, Rhetoric und Logic gründlich zu dociren / so dann zu Unterhaltung der Schul-Bedienten / eine schleunige bessere Anordnung zu thun / sonderlich dahin zu trachten / daß qualificirte

An. 1691. Scholarchæ und Visitatores constituiret werden / so darüber fleißig Achtung haben / öffters Visitationes anstellen / und solennia Examina wenigstens zwey im Jahr halten mögen.

Fünfftens wären auch für die Cameralen in der Kirchen sonderliche Stühle zu machen / und solche (1.) Für die Herren Cammer-Præsidenten und Assessoren. (2.) Für dero Frauenzimmer. (3.) Für die Advocaten / Procuratorn und deren Familien / wie auch Cameral-Wittiben und Waisen / am besten Orth der Kirchen / gegen der Cantzel über / auff der Erden auszusuchen. (4.) Für die Practicanten / welche sich in Camera auffhalten / ingleichen (5.) Für die Protocollisten / welchen zweyen letzteren irgend eine Borkirch könte angewiesen werden. (6.) Möchten der Herren Präsidenten und Herren Assessoren Diener besondre Sitz / unweit ihrer Herren haben.

Sechstens / daß die Leichen durchgehends / oder wenigstens der Cameralen / nicht um 12. Uhr Mittags / sowohl wegen der Unbequemlichkeit / als auch / daß die Audientz um selbige Zeit ist / sondern um 1. oder 2. Uhr Nachmittags / zur Begräbnüß getragen werden mögen.

Siebendens / daß allen Cameral-Familien von Herren Präsidenten / Herren Assessoren und Doctorn in der Pfarr-Kirch gewisser Raum zu ihrer Begräbnüß gelassen / auch nicht / wie bißhero / ein jeder von der Burgerschafft (weilen der Platz / für alle zu legen / zu eng) hinein begraben / und von denen Cameral-Personen / für solchen Raum und Begräbnüß-Recht / mehr nicht / als vor diesem 3. fl. gegeben werden dörffte.

Achtens / Kindtauff / Copulationes und Hochzeiten / nach eines jeden Cameralis Belieben (wie es in Speyer auch gewesen) ohne einige annectirte Beschwehrung / entweder in der Kirche / oder in seinem Hauß zu halten / und die Cameralen als eximirte Personen / dießfalls weder an die Stadt-Kirchen-Ordnung / noch andere Statuta und Gewohnheiten zu binden.

Neundtens / die alte Stühl / und andere die Kirch versperrende Sachen / daraus zu thun / die Stein auff dem Boden gantz gleich zu legen / und die Gräber / so eröffnet werden / alsobald nach dem Begräbnüß zuzumauren.

Num. IV.

Memoriale, betreffend diejenige Puncten / welche von denen Evangelischen Reformirten Assessoren / weges des vollständigen Exercitii Reformatæ Religionis, und eidemque annexorum von der Stadt Wetzlar verlangt worden.

1.

EIne absonderliche Kirche mit ihrem Geläut / damit mit Ruhe der Gottesdienst geführet werden könne / worunter dann zugleich ein Kirchhoff zur Begräbnüß mit zu verstehen.

2. Wohnung vor den Pfarrherrn / Schul- und Kirchen-Bediente / item Hauß zur Schul.

3. Ohnbeschrenckte Jurisdictio Ecclesiastica in Annehm- und Beurlaubung der Prediger und anderer Schul- und Kirchen-Bedienten / und was demselben mit Anrichtung eines Presbyterii, Consistorii &c. mit anhängig. An. 1691.

4. Exemption ab oneribus der Schul- und Kirchen-Bedienten / allermassen die Evangelisch-Lutherische und Catholische zu geniessen haben.

5. Daß kein Theil von denen Religions-Verwandten dem andern eingreiffen / sondern welcher Religion der Mann / darnach alles regulirt werde.

6. Restitution der Güther / so zur Reformirten Kirchen gewidmet / derselben aber entzogen worden.

7. Wann wider Verhoffen die Kayserl. Cammer tempore pestis, belli, und anderer Ursachen halber / anderwärts solte transportiret werden / daß das Teutsche Exercitium bey der Kirchen verbleiben möchte.

8. Wofern ein neuer Steur-Stock gemacht wird / daß von der Reformirten Gemeinde auch jemand mit darzu gezogen werde / damit keine Partheylichkeit vorgehe.

9. Wann schließlich die Reformirte Gemeinde oder Kirche solte bedrangt werden / dieselbige von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel möchte protegirt werden / als der am nechsten gelegen ist. Salvo Jure addendi.

Num. V.

Wie sich die Stadt Wetzlar auff die / in Puncto Exercitii Religionis von Seiten der Catholischen Religion zugethanen (Tit.) Herren / Herren Cameralen überreichte und communicirte Postulata, mit Vorbehalt eines jeden Rechtens erkläret.

Ad 1.

DAß so viel die Ober-Kirch und Kirchhoff betrifft / die Stadt zu deren Abtrettung sich nicht verstehen kan / sondern dieselbe (indem der gantze Stadt-Rath mit der Burgerschafft / ausser wenigen der Evangelischen Religion zugethanen) zu Verrichtung ihres Gottesdienstes / zumahl durch die Herren Præsidenten / Assessores, Procuratores, und deren Familien / die Anzahl sich vermehret / nothwendig haben und brauchen müssen. So viel aber die unter denen Herren P. P. Franciscanis vor etlichen Jahren auff gewisse / von ihnen aber nicht adimplirte Conditionen / in gewissen Stücken eingeraumte / und nachgehends sogleich wieder auffgekündigte / und also anjetzo von ihnen de facto vorenthaltene / der Stadt hingegen vi Instrumenti Pacis Westphalicæ, und darauff ergangener Execution, würcklicher Einraumung zugehörige Kloster-Kirch belanget / kan sich die Stadt noch nicht positivè erklähren / indem die Evangel. Lutherische Herren Cameral es eben dergleichen / und zwar mit grösserem Fug / prætendiren. Auff den Fall aber die beyde sich vergleichen würden / will die Stadt (wofern die Herren Reformirte des daran stehenden Chors sich begeben wolten) ad interim, nach Inhalt des Reichs-Conclusi,

denen

An. 1691. denen Catholischen vergönnen / ihren Gottesdienst darinnen / wie sie denselben pro tempore gebrauchet / wie auch in dem Chor zu verrichten / mit der Bedingung / daß die Evangel. Lutherische des Sonntags sowohl als des Werckags zum wenigsten eine Predigt und etliche Betstunden darinnen auff eine Zeit lang / und biß dieselbe unten in der Stadt / oder sonsten / noch eine andere Gelegenheit zu Verrichtung ihres Gottesdiensts bekommen / thun möchten. Es kan aber der an bemeldter letzterem Kirche liegender Platz zum Kirchhoff nicht abgetrieben werden / weilen nicht allein die Herren Camerales selbsten die Kirchhöfe / ob metum infectionis, auffer der Stadt verlangen / und dieser denen da herum wohnenden Leuten gar zu nahe kommen würde / sondern auch die Stadt und Burgerschafft dieses Orths gemeiniglich zum Bau- und Zimmer-Platz / deren in der Stadt sonst keiner verhanden / sich bedienet / würde auch / dafern mehr-berührter Orth zu einem Kirchhoff aptirt werden solte / hinführo nicht wohl mehr wegen Enge der Gassen zur Kirche mit einer Kutschen zu fahren seyn. So kan auch weder das Evangelische Pfarr- und Schul-Hauß abgetretten werden / es würde dann an deren Stadt oben an der Haupt-Kirch andere bequemere von denen Cathol. Geistlichen denenselben eingeraumet. Und nachdeme 2. die Herren Catholische in diesem ersten Punct in der einen Kirchen ihr Exercitium in forma extensiore verlangen / diese Form aber vergangenen Freytag dahin erläutert und explicirt / daß sie oben in gedachter Kirch mit denen Lutheranern die Cantzel gemeinschafftlich / so dann den bißhero von denen Evangelischen gebrauchten Altar gar allein noch darzu verlangen thäten / hingegen die Evangelische eines andern sich bedienen möchten; so wird von Seiten der Stadt gebethen / mit dieser Zumuthung ihrer zu verschonen / dann dieselbe solches gar nicht nachgeben kan / gestalten nicht allein hierdurch grosse Unordnung entstehen / wie bereits ohnlängsthin die Erfahrung / (ohnerachtet das Chor von der Kirch separirt) leyder bezeuget / sondern auch bey so bewandten Umständen die Evangelische / die doch die gröste Gemeind haben / longè deterioris conditionis, als andere Religionen / die ihr Exercitium plenariè allein exerciren können / wären / und vermeynt man von Seiten der Stadt / wann die Herren Catholische die jetzo sogenante Franciscaner-Kirche samt dem Chor / und darinn / wie vor gemeldet / wie auch noch darzu in dem an der oberen Kirchen stehenden grossen weitläufftigen Chor / worinn die sämtliche hier wohnende Cathol. sowohl Cameralen als auch Canonici; und die wenige Burgere Raum genug haben / ihren Gottesdienst secundum ritum Eccles. Rom. inn- und ausserhalb der Kirchen verrichten können / dieselbe nach Anleitung vorangezogenen Reichs-Concluſi, das vollständige Exercitium sattsam / wo nicht überflüßig geniessen werden / und sich gantz wohl vergnügen lassen können.

Ad 2. Sollen die Herren Catholische in denen / vorheriger Erklärung nach / angezogenen Kirchen ihren Gottesdienst / juxta ritus der Römischen Kirchen mit Meß- und Vesperhaltung / Confraternität / worunter aber kein ander Orden oder Closter introducirt werden muß / zu verrichten ohngehindert gelassen werden / auch erlaubt seyn / die Anzahl der benöthigten Geistlichen / jedoch allein in denen Orden / wie sie jetzo hier recipiret seynd / und weiter nicht / es möchte auch / unter wasserley Prætext nur immer wolle / hervor gesucht werden / doch ohne alle Beschwehrung gemeiner Stadt / zu vermehren / und soll im übrigen denen andern Religions-Verwandten / und unter der Stadt Jurisdiction stehenden Personen inhibiret werden / die Herren Catholische inn- und ausserhalb der Kirchen nicht zu turbiren / noch auff einerley Weise Insolentien zu begehen / auch die Übertrettere dieses Gebots dem Verdienst nach abgestrafft werden. An. 1691.

Ad 3. Ob schon dieses Orths gantz ohngewöhnlich / daß die Catholische ausserhalb der Kirchen durch die Stadt oder Feld mit öffentlichen Processionen ihre Andacht verrichten / so will jedoch die Stadt dieses / wofern denen Evangelischen Herren Cameralen in ihren Postulatis, was sie wegen Aenderung der Stunden und sonsten verlangen / auch willfahret / um den deßfalls zu Regenspurg ausgefallenen / von Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst approbirten Reichs-Concluso ein völliges oder vielmehr überflüßiges Genügen zu thun / in soweit nachgeben / jedoch daß solches allein in gewissen Strassen / so der Magistrat anweisen wird / geschehe / und die Evangelische hierdurch in ihrem Gottesdienst / noch sonsten in allen andern ihren Verrichtungen und Geschäfften auff keinerley Weise gehindert werden mögen.

Ad 4. Wird denen Catholischen Geistlichen ohnverwehret senn / die ihrer Religion zugethane Krancken und Verwundeten zu besuchen und providiren zu lassen / auch das übrige hier angeführte ohne besorgende Beschimpffung / doch ohne Geläut zu verrichten / mit Begleitung der Malefitanten aber biß an das Gericht / wird es / als ohne das nicht hieher / sondern als ein ad Jurisdictionem gehöriges / bey dem alten Herkommen und Observantz zu lassen seyn.

Ad 5. Eine Schul / wofern die schon hiesige nicht sufficient seyn sollte / kan denen Herren Catholischen vor ihre Kinder anzuordnen zwar zugelassen werden / allein daß entweder weltliche / oder von denen hier recipirten Geistlichen Ordens-Leuten / und keine andere darzu gebraucht und erwehlet werden / dieselbe auch die hier gewöhnliche Onera der Gebühr nach in allem abzutragen. Den Orth aber solcher Schulen weiß der Magistrat nicht vorzuschlagen / sondern kan von denen hier subsistirenden Catholischen an denen hier habenden leeren Plätzen am füglichsten geschehen.

Ad 6. Weilen denen Armen und Krancken allhier / so sich nicht in das hiesige Hospital eingekaufft / von denen Hospitals-Präbenten nichts gereichet wird / so kan solches bey anderen auch nicht geschehen. Es wird aber hingegen denen Catholischen nicht verwehret / wann sie die gebührliche Jura und Einkauffs-Gelder geben / alsdann gleich andern die Präbenten zu geniessen; wie dann würcklich schon verschiedene Cathol. darinnen / und

An. 1691. und die Genieſſung empfinden / über welches alles jedoch / ſowohl der Recipirung als ſonſten halben der Magiſtratus, wie ohne das ihm gebühret und Herkommens / freye Diſpoſition eine Zeit wie die andere vorbehält / übrigens kan der Magiſtrat nicht nachgeben / daß noch ein neues gebauet werde.

Ad 7. Weilen hier Herkommens / daß an denen nach dem alten Calender angeordneten Feyertägen / die ſämtliche Einwohner ohne Unterſcheid aller Parthierung / wie auch Stadt- und Feld-Arbeit ſich enthalten / die Thor auch an ſolchen Tägen verſchloſſen bleiben; als wird es auch um Verhütung aller Unordnung / Confuſion und Aergernüß ſein Verbleibens darbey haben müſſen / und verlangt ein hochlöbl. Collegium Camerale ja ſelbſten in ihrer Gegen-Erklärung / daß an denen Feyertägen ein ſtilles aufferbauliches Leben geführet / und nichts / ſo den Gottesdienſt verſtöhren könte / geduldet werde. Hätte es bey der alten Zeit und Calender / welcher nun von ſo langen Jahren ſowohl von Evangeliſchen als Catholiſchen hier recipirt geweſen / gelaſſen können werden / ſo wäre dieſem allen gar wohl vorgekommen. Zu Recipirung des neuen Calenders aber / als ohne das zur Vollſtändigkeit des Exercitii uberioris gar nicht gehörig / kan man ſich um deſtoweniger verſtehen / als auch bey denen benachbahrten Evangeliſchen ohnverantwortlich fallen würde / dergleichen Neuerung hier anzufangen.

Ad 8. Nachdem nach Inhalt des an hieſige Stadt allergnädigſt abgelaſſenen Kayſerl. Reſcripti, bey dieſer höchſtanſehnlichen Commißion einzig und allein eines höchſtlöblichen Collegii Cameralis halben verſchiedene Puncta mit der Stadt abgehandelt und vorgenommen werden ſollen / in dieſem achten Poſtulato aber Generalia & aliena, ſo dem Anſehen nach andere als Cameral-Perſohnen betreffen können / angeführet / ſo hat die Stadt hierauff ſich nicht einzulaſſen / ſondern weilen / ſo viel die cauſas decimarum anlanget / die notoriſche und biß dieſe Stund jederman hier bekante Obſervantz klahre Ziel und Maaß giebt / wie und wo dieſe Sach zu tractiren / desgleichen auch die hieſige Kirchen-Ordnung und Obſervantz am Tage / wie und wo die cauſæ matrimoniales abzuhandeln / als läſſet man es auch darbey bewenden / und wird es im übrigen / ſo viel obiges die Perſonas Camerales concernirt / deßfalls bey deme / wie es zu Speyer obſerviret / hier auch ſein Verbleiben haben müſſen. Dafern auch übrigens in Geiſtlichen- oder Religions-Sachen etwas anzuſchlagen / und der Catholiſchen Gemeinde zu publiciren / kan daſſelbe zwar an des Stiffts Chor-Thüre nach Belieben angehefftet / auswendig an der Haupt-Kirch-Thüre aber anzuſchlagen / kan als eine dem alten Herkommen zuwider lauffende Neuerung nicht nachgegeben werden / wiewohl dieſes Poſtulatum eigentlich hieher nicht gehörig / und man von Seiten der Stadt ſich deßfalls auch nicht weiter einzulaſſen hat. Im übrigen aber will die Stadt durch alle vorgethane Erklärung weder eines Tertii, noch ihr ſelbſt eigenen hier habenden Rechten auff einige Weiſe nicht præjudicirt / ſondern jedem das Seinige vorbehalten haben.

Num. VI.

An. 1691.

Wie auff die von denen Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten / (Tit.) Herren / Herren Cameralen übergreichte und communicirte Puncta, das Exercitium Religionis betreffend / ſich die Stadt Wetzlar erkläret.

Ad 1.

Dieſen Punct läſſet ſich der Magiſtrat nicht zuwider ſeyn / ſondern wird die Veranſtaltung thun / wann die Herren Canonici des Stiffts ihre Horas anderſt als jetzo einrichten / daß auff verlangte Zeit der Lutheriſche Gottesdienſt gehalten und angeſtellet werde.

Ad 2. Weil bey keiner Religion in Wetzlar die Verrichtung des Gottesdienſts ſo eng / ſonderlich der Stunden wegen / beſchrencket / als bey denen der Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten / ſo iſt billich / daß denen Herren Cameralen dieſer Religion / gleich denen anderen / das vollſtändige Exercitium auch verſtattet werde; und wird demnach der Magiſtrat gern behülfflich ſeyn / daß die Evangeliſche in der / der Stadt ohne das zugehörigen / jetzo ſogenanten Franciſcaner-Kirchen / das Exercitium darinn verlangter maſſen erhalten / wie dann auch die drey Predigten des Sonntags / desgleichen die Wochen-Predigten und Betſtunden / wann vorerwehnter maſſen / die andere Religions-Verwandten / die Horas ändern / hiemit verwilliget werden. Die Auffbauung einer neuen Kirchen aber kan die Stadt nicht placidiren.

Ad 3. Der Magiſtrat allhier hat ſchon dieſer beſorgenden Unordnung und Profanation halber vorlängſt durch publicirte Edicta Vorſehung gethan / die Verordnung mit denen Beckern aber ſoll auch / wie wohl ſonſten keinem erlaubet / auff die Sontäge hier zu backen / ins Werck gerichtet werden.

Ad 4. Ob ſchon die Jugend allhier in der Schul vor ihr Alter ſolchergeſtalt wohl informiret wird / daß ſie beſtehen kan / wie dann ſie ſo weit kan gebracht werden / daß die Knaben / wo ſie unter der Præceptoren Information gelaſſen / als Exempti und Publici auff Academien zu paſſiren ſeyn: ſo wird jedoch der Magiſtrat was zur Verbeſſerung dienet / ſich nicht zuwider ſeyn laſſen / auch den Tertium Præceptorem gern beſtellen / wann nur mit der Beſtallung auffzukommen ſeyn wird / worzu noch ein merckliches thäte / wann die Evangeliſche Herren Cameralen der Jugend wegen / etwa jährlichen einen Zuſchuß zum Salario zu thun belieben wolten. Die Scholarchen ſind conſtituiret / und werden jährlich beſtändig zwey Examina publica gehalten.

Ad 5. Wird die Stadt gern nach Möglichkeit an die Hand gehen / wie dann ſchon denen Kirchen-Bauherren Commiſſion gegeben / ſo viel thunlich / alles ins Werck richten zu laſſen.

Ad 6. Es iſt der Magiſtrat hierinn indifferent, und kan ſolches wohl geſchehen laſſen / allein muß zuforderiſt mit denen Herren Canonicis, wann die Predigt etwa biß 3. Uhr währen ſolte / abſonderliche Abrede geſchehen.

Ad

An. 1691. Ad 7. Diesertwegen muß mit denen Herren Canonicis Abred gepflogen werden / dann der Magistrat vor sich solches wol leiden mag / doch daß denen personis honoratioribus von der Stadt / wie auch denen Familien / so ihre Begräbnüß in der Kirch haben / alles ohnpræjudicirlich / und dieselbe nicht ausgeschlossen seyn.

Ad 8. So viel die Herren Præsidenten, Assessores und übrige Personas honoratiores anbelanget / wird es in deren Belieben gestellet / wo sie diese Actus verrichten lassen wollen / sie werden sich aber nicht zuwider seyn lassen / die / dieser Actuum wegen / gewöhnliche wenige Almosen vor die Armen zu geben / im übrigen aber bleibt es bey der Kirchen-Ordnung und hiesigem Herkommen.

Ad 9. Soll hierinn nach der Stadt Möglichkeit remedirt und angerichtet werden.

Num. VII.

Wie auff die von der Reformirten Religion zugethanen (Tit.) Herren / Herren Assessoren communicirte puncta sich die Stadt Wetzlar resolviret.

AD primum: Wofern es sich nicht schicken wolte / daß die Herren Reformirte in der jetzigen Kirchen ihren Gottesdienst ruhig verrichten könten / so wird der Magistrat zwar sich nicht entgegen seyn lassen / daß vorbemeldten Reformirten eine andere Kirche auffgebauet werde / es kan aber die Stadt wegen bekannter Ohnmöglichkeit keine Spesen darzu hergeben / und da eine Kirche darzu aptiret werden solte / müsten die Evangelische Lutherische in dieser ihrer Kirchen die Woche wenigstens 2. Predigen und etliche Betstunden halten lassen.

Ad secundum. Weilen die Reformirte Gemeinde bereits ein Pfarrhauß mit einem Garten / wie auch eines zur Schulen vor etlichen Jahren acquirirt / und zu rechte aptiren lassen / wird vor unnöthig gehalten / noch mehrere darbey zu verschaffen / und ohne das ist die Stadt des Vermögens nicht / dergleichen Häuser auff ihren Kosten zu erkauffen / und herbey zu bringen.

Ad tertium. Weilen bekannten Rechtens / daß der Magistratus Civitatis; das Jus Episcopale auch quoad Reformatos allezeit ruhig hier exercirt / also wird es darbey / wie auch bey dem Herkommen in allem / und in diesen angeführten Puncten / zu lassen seyn / und kan sich die Stadt dessen gar nicht begeben.

Ad quartum. Hierauff resolviret sich die Stadt / daß der Reformirte Pfarrer und Schul-Bedienter die personal-Freyheit nun forderst zu geniessen haben / die übrige onera realia in allem / wie auch die andere angeführte alle onera, ohne Unterscheid gleich andern Burgern abtragen sollen.

Ad quintum. Hierinn kan kein gewisses vorgeschrieben werden / sondern es wird diß-falls bey dem Herkommen / und wie etwan die Eheberedungen / und gütliche Vergleichungen geschehen / gelassen werden müssen.

Ad sextum. Es wollen die Bürger von keiner unrechtmässigen Entziehung wissen / sondern erbieten sich / daferne die reformirte Gemeinde / die doch allezeit præsens gewesen / und bishero keinen Anspruch gethan / sie der jetzigen neuen Prætension nicht erlassen wolte / solches ordinaria via juris mit ihnen auszumachen / dann es eine Sache / so zu dieser Commission gar nicht gehörig. An. 1691.

Ad septimum. Zu diesem kan sich die Stadt nicht resolviren / sondern inhærirt deme des Cammer-Gerichts wegen / in puncto religionis ausgefallenem und allergnädigst approbirten Reichs-Schluß.

Ad octavum. Weilen ohne Unterscheid der Religionen allezeit Burgere bey Machung eines neuen Stocks genommen werden / und wen dann die Wahl trifft / darzu gezogen wird / so / daß keine Partheylichkeit darunter vorgehet / so kan sich die Stadt an kein gewisses binden lassen / sondern lässet es bey dem alten Herkommen bewenden.

Ad nonum. Nachdeme bekannt / daß der Magistratus einen jeden in der Stadt ohne Unterscheid nach Vermögen schützet / und so derselbe grösserer Gewalt nicht resistiren kan / alsdann der Stadt bekannten Schutzherrn unterthänigst implorirt; So wird es auch in hoc passu geschehen / und hat sich die reformirte Gemeinde keiner Betrangnuß oder unrechtmässiger Gewalt zu beförchten.

Num. VIII.

Unwiderlegliche Ursachen / warum denen Catholischen Cameralen in ihrem ratione formæ extensioris exercitii Catholici, in der Obern- oder Stiffts-Kirchen gethanen Begehren / eines Altars und Predigstuhls billich zu willfahren / und diese beede Stücke keineswegs separirt werden können.

ERstlichen / zeiget der ohnbetriegliche Augenschein gantz evidenter; daß der Chor jetztbesagter Kirchen bey weitem nicht Raum genug habe / die dermahln schon vorhandene Catholische Gemeinde zu begreiffen / sondern daß sich deren schon ein grosser Theil genöthiget befinde / in navi templi Platz zu nehmen / und von daraus dem im Chor haltenden Gottesdienst mit sonderbahrer Gewissens-Beschwehrung (indem man weder den Prediger hören und verstehen / noch auch selbigen / und was in der Meß gehandelt wird / sehen kan) beyzuwohnen. Es kommt hierzu gleichfals die Ohnmöglichkeit selbsten / angesehen bey Abmessung desjenigen Theils des Chors / so die weltliche Catholische / der Kirchen-Ordnung nach / gebrauchen können / als von der Communicanten-Banck herab / bis zu denen Thüren / versus navem templi, und zwischen den stallis Canonicorum & Cantorum, so viel befunden worden / daß nicht mehr / als 49. Schuh in die Länge / und 21. Schuh in die Breite / worvon doch zu beyden Seiten der Stühlen raumliche Gänge / zu den Processionen und gewöhnlichem Durchgang / nothwendig abzuziehen / vorhanden seyen / in welcher Enge die vorhandene / zu geschweigen noch erwartende / und sich inskünfftige ohnfehlbar vermehrende Catholische zu accommodiren / eine gleich in die Augen leuchtende insufficientia loci ist.

Weilen nun zu Erlangung des von Kayserl. Majest. und dem Reich beliebten vollständigen

An. 1691. Exercitii der Religionen unter anderen ein genugsamer Raum oder Plaß vonnöthen / solcher aber / vorbesagter massen / in dem Chor der Stiffts-Kirchen pro Catholicis nicht zu haben / als erfordert diesemnach / die ohnentbehrliche Nothwendigkeit / daß der Catholicorum Cameralium petito gemäß / ihr in dem Chor habendes / aber propter manifestam loci angustiam ohnvollständiges Exercitium religionis in die navem templi, worinnen Catholici ihr Baptisterium und andere jura ohne dem privativè haben / vermittelst Gestattung eines bequemlichen Altars und Predigstuhls erweitert / und in so weit zur Vollständigkeit gebracht werde; und lässet sich hiergegen nicht einwenden / daß vor die Catholische noch eine andere / nemlich die Franciscaner Kirch vorhanden / und sich selbiger ein Theil deren bedienen könne. Dann zu geschweigen / daß Catholici zu der obern / als der vorhandenen alleinigen Pfarrkirchen / ratione administrationis sacramentorum ihre absonderliche Obligation haben / so wird auch in selbiger allein alle Sonn- und Feyertäg regulariter gepredigt / die vornehmsten Processiones werden (bevorab an höheren Festen) allda gehalten / und beschehen sonsten daselbsten zu Zeiten solche Andachten / denen die gesammte Catholische Gemeinde / oder doch mehristen Theils / und zwar / wie wol zu bemercken / auf einmal / wegen des Coexercitii der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten / ex navi templi, so das Catholische Exercitium sehr beschrencket / und bey ihrer seits suchenden Aenderung und Augirung der Stunden / noch mehrers beschrencken wird / beyzuwohnen haben.

Es ist auch zweytens obgedachtes Catholische Begehren / der nothwendigen formæ extensionis, um so billicher / als deren Gestattung denen Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten im geringsten zu keinem Abbruch und Nachtheil / ihres in navi templi habenden Exercitii gereichen kan / angesehen / daß dieses von jenem durch ordentliche Abtheilung der Zeit also unterschieden / daß kein Theil den andern in seinem Gottesdienst verhindern kan / weilen sich beyde in der Kirch niemahlen zusammen einfinden werden. Liesse diesemnach auff eine purè æmulation aus / wann dasjenige / so niemanden schädlich / Catholicis aber nöthig und nutzlich / diesen entweder gar / oder doch de præsenti, wolte verweigert / und in das künfftige verschoben werden.

Wohlerwogen / drittens / Kayserlicher Majestät und des Reichs ohngezweiffelte Intention ist / wie auch tenor rescripti Cæsareæ Commissionis nicht ohnklar nach sich führet / daß dasjenige so zu Aptirung dieser Stadt / tam in Ecclesiasticis quam politicis wird nöthig befunden / und ohne Nachtheil gleich eingerichtet werden kan / auch sobalden / und ohne Verschub / ins Werck gesetzet und verfügt werden solle.

Viertens / ist hierbey wohl zu erwegen / daß auff diese Weise / und durch Gestattung sothanen Coexercitii in navi templi, Jh. Churfürstlichen Gnaden zu Trier / als Ordinario allhier / Anlaß und Ursach wird gegeben werden / denen Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten / auch in ihrem Begehren mehrer und bequemlicherer Stunden / zu Haltung ihres Gottesdienst / gnädigst zu willfahren / und hierdurch zu gedachter Kirchen verlangender Vollständigkeit zu verhelffen. Worzu dieselbe sonsten und in längerer Verweigerung / des Catholischen billigmässigen Suchens / ex justa retorsionis lege, vermuthlich nicht allein nicht würden zu disponiren seyn / sondern vielleicht noch geschehen lassen / daß Decanus & Capitulum allhier auff die vorhandene verbündliche alte und neue Verträg / in puncto horarum, strictè halten / und ins künfftige die fernere Begräbnüssen in der Kirchen / wie auch Anrichtung neuer Kirchen-Stühle verweigern möchten; Ob nun hiermit denen Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten gedient / und ihnen nicht verträglicher seyn werde / zu evitirung dieses alles / der Catholischen petito sich / wie bishero geschehen / nicht zu opponiren / lässet man sie selbsten vernünfftig ermessen.

An. 1691.

Daß aber fünfftens Catholici Camerales sich mit dem Altar allein ad interim, und bis zu erbaueter neuer Kirch vor die Herren A. C. Verwandte vergnügen lassen solten / ist denenselben so wenig zuzumuthen / als sie es auch in keine Weg annehmen / und sich darmit vergnügen können / sintemahlen ohnverneinlich / daß die Predigt nicht weniger bey der Catholischen als übrigen Religionen ein Haupt- und Essential-Stück des Gottesdiensts seye; und weilen hieroben ex evidentia rei gezeigt worden / daß der Chor die Catholische Gemeinde bey weitem nicht fassen können / ex navi templi auch der Prediger im Chor weder zu sehen noch zu verstehen seye / und dann daß die Catholische / ausser etwan einmal des Monats / da in der PP. Franciscanorum Kirchen Nachmittags geprediget wird / an Sonn- und Feyertägen keine andere Predigt als in der Stiffts-Kirchen haben / und also die mehriste Gemeind selbige zu hören dahin zusammen kommen müsse / so folgt ohnwidersprechlich / daß Catholici zu Erlangung der Vollständigkeit ihres Exercitii so wenig des Predigstuhls als Altars in navi templi entrathen / noch eines von dem andern auff einige Weise könne reparirt werden.

Num. IX.

Rationes & Fundamenta warum man dieses oder jenes zu des Evangelischen Religions-Exercitii Vollständigkeit erfordere / nebst beygefügter Responsion ad Dn. Catholicorum Cameralium rationes pro concedendo Coexercitio in der Obern- oder Stiffts-Kirche.

Es giebet das Reichs-Conclusum allen dreyen Religionen ein vollständiges Exercitium zu Wetzlar. Dasselbe bestehet nun / Römischer Catholischer Seiten / wie es die Herren Catholische / und zwar der Oesterreichische Herr Gesandter / auff der Evangelischen Begehren / in Comitiis selbst erkläret / (1.) in einem ungeschränckten Exercitio und Gebrauch aller ihrer Sacramenten / secundum ritum Eccles. Rom. Item Communicirung der Krancken / und Mittheilung anderer Sacramen-

An. 1691. menten / durch ihre Geistliche / auch in der Protestirenden Häuseren ; (2.) in offentlichen Processionen / wie solche / statis temporibus, mit ihren Solennitäten pflegen gehalten zu werden; (3.) in Sepultirung der Todten / und deroselben anhangenden Ceremonien ; (4.) Auffrichtung eines Consistorii, Anrichtung der Schul / Exercirung des Juris Diœcesani über die Catholische Cameralen. NB. Und solches alles wird denen Herren Catholischen zugestanden.

Diesem ist noch hinzu gethan von Bayeren / daß zu Zeiten auch ein 40. stündiges Gebet / und dergleichen mehr / dessen man sich so gleich nicht erinnern könte / anzustellen und zu halten / von denen Superioribus verordnet werde ; Dahero die Catholische Herren Cameralen ferner inferiren wollen / daß sie auch eine besondere Kirche privativè, zu vollständiger Ubung ihrer Religion, vonnöthen hätten.

Ob hiermit nun zwar etwas weiters gegangen wird / als die Catholische Stände in Comitiis selbst gethan / und es die Beschaffenheit dieses Orts noch zur Zeit verleidet / als woselbst nur 2. Kirchen vorhanden / darinn doch aller drey Religionen Zugethane ihren Gottesdienst successivè verrichten müssen ; So haben doch gedachte Römisch-Catholische / de præsenti nicht nur eine / sondern zwey Kirchen / nicht zwar in totum, jedoch in tantum separirte und capaces partes templorum privativè, daß in deren jeden sie / ihrer jetzigen Anzahl und Gemeind nach / ihr vollständiges Religions-Exercitium zu aller Gnüge halten / und verrichten können / sowohl oben in der Stadt als unten ; sie haben auch die Hoffnung dabenebenst / daß ihnen hiernechst die eine Kirche gantz und gar zu ihrem Gebrauch werde eingeraumet werden / wann nemlich die Evangelische und Reformirte mit eigenen und besondern Kirchen anderwerts werden versehen seyn.

1. Man hätte ihnen auch willfahret mit dem Coexercitio in dem eintzigen Antheil der Oberkirchen / welches die Evangelische grosse Gemeinde noch übrig hat / mit dem einigen Beding / daß hergegen man der / mit dem Gottesdienst so schlecht und gering versehenen Evangelischen Gemeind an Cameralen und Burgerschafft vergönnen möchte / ad interim nur in der / der Stadt ohne dem zustehenden Franciscaner-Kirche / ein oder andere / ihnen unhinderlich Predigten und Betstunden zu halten ; Worein aber keineswegs von denen Herren Catholischen wollen gewilligt / und dannoch da weniger nicht darauff beharret werden / daß ihnen das Coexercitium, mit Altar und Predigstuhl / sogleich / ohnerwartet des Kirchenbaues vor die Evangelische / und zwar / nicht ad interim (wie es diese allein in der Franciscaner Kirch verlanget) sondern in perpetuum solle cedirt und abgetretten werden. Weilen nun darinnen nicht können willfahret werden / sondern man vielmehr an Seiten der Evangelischen Cameralen ad Protocollum bringen zu lassen / gemüssigt worden / daß man sothanen Punct der Vollständigkeit des Exercitii Religionis, lieber ad Comitia remittiren / und immittelst in übrigen gleichfalls hochnöthigen Puncten / bey hochansehnlicher Subdelegation, fortzufahren / auch des Gerichts Wieder-Eröffnung zu befördern gelieben möchte. An. 1691.

Als hat man fernerweit seine deßfalls habende rationes und fundamenta, wie auch / was und warum man dieses oder jenes / zu seiner / nemlichen des Evangelischen Exercitii Religionis Vollständigkeit erfordere / in etwas klärer vorstellen wollen.

Das Evangelische Exercitium Religionis erfordert demnach / nicht so wol zu seiner billig verlangender Vollständigkeit / als zu wesentlicher Substantz / und ohnentbehrlicher Nothdurfft conjunctim zweyerley / locum & tempus ; Eine geraume wol gelegene Kirch und bequeme zulängliche Stunden / damit man den Gottesdienst besuchen / und demselben füglich beywohnen könne. Wann deren eines ermanglet / ist der Gottesdienst ohnmöglich zu verrichten / indem auch mit der grösten herrlichsten Kirch niemanden gedienet / wann keine gnugsame Zeit / darinnen zu singen / zu beten / predigen / die heiligen Sacramenta zu administriren / verstattet wird. Gleichwie im Gegentheil eine so übel gelegene Kirche / daß sie nicht von allen / oder zu aller Zeit kan besuchet werden / den Gottesdienst so weit unbrauchbar macht und auffhebt.

Nun ist in facto es an deme / daß die Evangelische in dem navi der Oberkirchen zwar zimlichen Raum und Platz haben / aber an so gar unbegueme und zu dem eingeschranckte Zeit gebunden sind / daß ihnen der Gottesdienst fast wenig kan zu statten kommen / indem sie nach 7. Uhren Morgens anfangen / und noch vor 9. endigen / zu Mittags aber um 12. Uhr / da sie kaum gespeiset / das 2temal den Berg hinauff zur Kirch gehen müssen ; Unten in der Stadt / (allwo doch die meisten Leute wohnen) haben die Evangelische hergegen gar kein Exercitium, dann die Spital-Kirche / so für die dasige gebrechliche Leute gewiedmet / dem Augenschein nach / viel zu klein / niedrig / dunckel und unsauber / ausser der Stadt gelegen / und zu Winters-Zeit / wegen anlauffenden Wassers / unbrauchbar ist / massen noch für weniger Zeit dieselbe bis an den Altar unter Wasser gestanden. Die Ober- oder Berg-Kirch aber fällt alten erlebten / oder sonst incommodirten Leuten / auch Frauen-Personen / zu besuchen gar zu beschwerlich / bey Winters-Zeit / wegen Eysses und beschohrnen Berges / gantz ohnmöglich / daß also fast die gantze Winters-Zeit man ohne Predigten und öffentlichen Gottesdienst zubringen müste / welches ja denen Anwesenden zu höchster Beschwerde ihres Gewissens / künfftig erwartenden gottsfürchtigen und rechtschaffenen Leuten aber zum Schrecken / und Anlaß gereichet / sich an diesen ohne dem schlechten Ort nicht zu begeben. Dannenhero man Evangelischer Seiten / da de præsenti kein ander expediens zu finden gewesen / um sothanen Mangel zu ersetzen / bewogen worden / seine Gedancken auff allhiesige Franciscaner Kirche zu schlagen / und darinnen bloß ad interim, bis nemlich eine andere Kirche vor die Evangelische Gemeinde / in compensation gedachter Franciscaner-Kirch und Closters / erbauet seye / sein nur in einer oder zweyen wochentlichen Predigten

An. 1691. und in denen Betstunden bestehendes Exercitium zu begehren / des darfürhaltens / daß selbige Geistliche nicht nur aus einer allen Menschen / vornemlich aber denen Geistlichen / obliegender Danckbarkeit / sondern auch in Betracht / der Stadt an besagter Closter-Kirchen noch habender Jurium, als welche sothane Kirch und Closter allein quoad usum, mit Vorbehalt des Eigenthums / überlassen / auch dieselbe wieder völlig an sich zu ziehen / aus sehr erheblichen Ursachen / berechtiget zu seyn vermeinet / darein zu willigen nicht ungeneigt seyn würden; Allein über Vermuthen hat man dagegen sich Catholischer Seiten gesetzt / und solchem so billigmässig / als ihnen zumal unnachtheiligem Begehren nicht statt geben wollen / unter dem Vorwandt / daß man von dem / so man bereits Catholischer Seiten in Händen hätte / nichts heraus geben könte / zu Ergäntzung des Evangelischen Exercitii.

Imgleichen will man die Aender- und Verlängerung der Stunden / in der Ober-Kirch / so doch ein substantial-requisitum, und inseparabile connexum, der Ubung des Gottesdiensts ist / als eine sonderbahre Concession anziehen / und gegen die Verwilligung des Coexercitii in besagter Kirchen / in ein Æquivalent zu stellen / mit vergeblicher Anziehung / der sowohl wegen jetztgemeldter Stunden / in der Ober-Kirch / als wegen Abtrettung der Franciscaner-Kirch / mit hiesiger Stadt auffgerichteter pactorum und transactionen. Allein ausser deme / was sowol gegen ein- als anderen / sothaner Vergleiche / von der Stadt Wetzlar zu Enervirung deroselben kan angezogen werden: So kommet billich allhier in hauptsächliche Consideration, daß gleich wie die Herren Catholische zu Erreichung ihres Zwecks / und ihres vollständigen Exercitii, das Instrumentum Pacis, licet pactum publicum & pragmaticam Imperii sanctionem, in sofern bey Seit gesetzt zu haben verlangen; Also sie zu Difficultirung oder Hintertreibung berührter der Evangelischen ebenmässig nöthiger und billicher Satisfaction, noch vielweniger dergleichen privat pacta anziehen / und dem zu Stabilirung dieses höchsten Gerichts gemachten Reichs-Concluso entgegen oder vorsetzen können / und dann man auch dasjenige / was man aus dergleichen privat pactis erlanget und in Besitz hat / nicht wieder abzutretten / ja nicht einmahl ad tempus, und ohne einigen Abbruch / zu communiciren gehalten seyn wollen: Unter was für einem Schein will man denen andern dasjenige / und zwar in perpetuum, abforderen / was sie publica Imperii lege, also optimo titulo obtinirt / und bishero allein besessen haben / als das Coexercitium in navi der Ober-Kirchen? Man wolte dann die dem Christenthum sowohl als Instrumento Pacis gemässe Regul: quod uni parti justum est, vel æquum, alteri quoque idum est, nur an einer Seiten gültig seyn lassen / an der andern aber auffheben.

Damit man auch noch ferner sehen möge / daß die allhie brauchende Vorsichtigkeit und Zuruckhaltung des angeregten Coexercitii in dem grössern Theil der Ober-Kirch vor erlangter Zulassung der disseits verlangten Predigten und Betstunden / in der Franciscaner-Kirch / und Erbauung einer neuen Evangelischen Kirchen / nicht aus einer Abgunst oder Æmulation, sondern aus trifftigen Ursachen geschehe: So hat man / von Seiten der Evangelischen Cameralen / selbige zum Theil allhier vorzustellen / keinen Umgang nehmen wollen: An. 1691.

Dann / ob man zwar / und vor das andere / mit hiesiger Stadt eben nicht partem machen will / auch denen Herren Cameralibus Catholicis, als theils hohen Vorgesetzten / auch respectivè werthen Collegis und guten Freunden / gern in allen möglich und billichen Dingen gewillfahret sehen und wünschen mag / so hat man doch in diesem puncto Religionis, gleichwie sie mit ihren übrigen Religions-Verwandten / ein gleiches Christliches gewissenhafftes Interesse nebenst der Stadt; und diejenige incommoda, so jene / nemlich die Stadt / in diesem Stuck drucken / die treffen nicht weniger die Evangelische Cameralen und dero Familien auch.

Da man nun / drittens / im Werck ohnlängst erfahren / und mit angesehen / daß die Stiffts Canonici bey haltender Communion / unsers Gottesdiensts / mit Hereintrettung in die Kirch / und sonsten / turbirt / da sie doch in dem navi oder grösseren Theil der Kirch kein Coexercitium, und also dermahlen noch nichts zu thun gehabt / was werden sie und andere nicht unternehmen / wann sie das Coexercitium, in Meß halten und Predigen / darinnen erlangen / und man ihnen disseits den Gottesdienst nicht kurtz genug machet?

Vierdtens / ist zu besorgen / daß sich die Herren Canonici, und gesammte Catholische / einen vollkommenen Dominat über gedachte Kirche hiernechst anmassen / die Evangelische aber immittelst nichts eigenes überig behalten / und ihr Exercitium gleichsam als ein precarium von denen Herren Canonicis haben und gebrauchen werden müssen;

Welches / fünfftens / eine so viel grössere Inconvenientz mit sich führen würde / weilen die gantze Stadt / Rath und Burgerschafft (ausser 20. Familien / darunter doch ihrer 14. Evangelische Weiber und Kinder haben) gleichwohlen der Evangelischen Religion zugethan / auch Domini territorii und ein Stand des Reichs sind / also potius jus haben sollen.

Sechstens / ist der Stadt / und zugleich denen Evangelischen Cameralen / vielmehr gerathen / sich in der Possession, die sie zeither anno 24. gehabt / und darinnen sie das Instrumentum Pacis, unter andern auch per Mandata sine Clausula, stützet und manuteniret / zu halten / als auff eine nachfolgend-vielleicht übel versicherte / und zu dem nachtheilige Transaction sich abermalen ableiten zu lassen. (Piscator ictus sapit.)

Siebendens / kan man auff einen schlüpfferigen ungewissen künfftigen Event, scilicet des neuen Kirchen-Baues / welcher à Statibus noch nicht beliebet / und wann er schon aggreiret ist / durch allerhand incidentien, auff viele Jahre kan protrahirt werden / oder unvollzogen bleiben / seine gewisse so hoch importirende jura nicht aus Handen geben.

Achtens / würde die Disproportion, welche sich bereits zwischen dem Cathol. und Evangel. Exercitio befindet / da jene / quoad locum schon dreymal soviel / als diese letztere / diese auch nur drey Stunden / jene aber die übrige alle haben / ohngeachtet die Evangel. Gemeinde wol 10mal grösser / als

An. 1691. als jene ist / noch viel evidenter und excessiver werden / wann denen Herren Catholischen auch mehrberührtes Coexercitium eingeraumet werden solte. Und giebt man ihnen selbst zu bedencken / wie deßfals Catholischer Seiten / wann in einer Stadt / deren Rath und Burgerschafft ihrer Religion zugethan / dergleichen Anforderung von Evangelischen geschehen solte / die Erklärung lauten würde? Nun seynd ja alle Christen / ja selbst die Heyden an das / quod tibi non vis fieri, alteri non feceris, verbunden.

Neuntens / andere mehr besorgliche Ungelegenheiten / Consequentien und Verweiß / hat man so wohl von sich / als der Posteritat und künfftigen Successoren / auch bey denen Evangelischen Ständen abzuwenden und zu verhüten / solchergestalt billig zu trachten.

Zehendens / muß dieses der Cuneus seyn / die Erbauung einer neuen so hoch nothwendigen Evangelischen Kirchen / durch die Herren Catholische nachdrücklich zu befördern / welche sonst / wann sie alles / was sie nur verlangen / voraus und auff einmahl erhalten / sich wenig darum bekümmern werden / ob und wann denen Evangelischen in ihren Desideriis, welche sie vielmehr averstren / geholffen werde.

Respons. ad Dominorum Cameralium Catholicorum, Rationes pro concedendo Coexercitio.

Ob nun gleich dargegen gesagt werden mag / daß das Chor / für die zunehmende künfftige Catholische Gemeinde / zu klein seye / so ist er doch der jetzigen / und zumahl denen fürnehmsten unter ihnen / zu jederzeit groß genug / und niemand zuzumuthen / um anderer / und zwar fremder Ankömmlingen Commodität willen / die Seinige aus Handen zu geben; zudeme wird dieser Defect des Raums in der andern grossen Franciscaner-Kirche ersetzet.

Wann auch die Herren Catholische je mehr Absehens auff die Ober-Kirch haben / können sie / wo nicht auff einmahl / doch theils vor / theils nach der Evangelischen Gottesdienst ihre Devotion in dem Chor derselben Kirche alle verrichten / darzwischen aber sich der Franciscaner-Kirche ebenfalls bedienen / daß also ausser allem Zweiffel die Herren Römisch-Catholische ein genugsames / ja vollständiges Exercitium bereits haben / woran es denen Evangelischen noch vielfältig ermangelt.

2. Die Regul / was diesem nutzet / jenem nicht schadet / ist billig zu vergönnen / ließ man gern zu / wann ex altera parte man eine gleiche Æquanimität bey sich gelten liesse / und nicht in simili, ja minime difficili & favorabiliori casu idem jus dencgirte. Uber dem wird ex præcedentibus erinnerlich seyn / daß die gesuchte Vergönnung allhier gar nicht unschädlich seye.

Ad 3. Die Kayserl. und des Reichs Commißion verstehet sich keineswegs auff des einen Theils einseitige völlige Contentirung / mit Abnahm desjenigen / was der andere Theil ex Instrumento Pacis hat / und ohne Nachtheil nicht verlieren kan.

Ad 4. Daß die geraume und bequeme Stunden / ein zum Gottesdienst nothwendig gehöriges unentbehrliches Requisitum seyen / dannoch aber in Zulassung der Stunden (insonderheit derjenigen / welche man selbsten / gleich wie die Herren Canonici / die von 12. biß 3. Uhr nicht gebrauchet) und in præjudicirlicher Einraumung einer Kirch und Coexercitii, gantz keine Proportion seye / ist im vorigem bereits erwiesen. Da man nun sowohl gedachter Stunden / als auch der Kirch-Stühle / und eines ehrlichen Begräbnüsses halber / so viele Difficultäten finden solte / oder dieselbe so theuer erkauffen müste / wäre dieser Orth also gantz / und zumahl vor die Evangelische Camerales incapable zu achten. Man will sich aber zu Ihro Churfürstl. Gnaden eines viel bessern versehen.

Unterdessen nimmt man so viel ab / daß weder an Sonn- noch Feyer-Tagen / sondern allein alle Monath einmahl Nachmittags in der Franciscaner-Kirche geprediget werde / dahero das verlangte Evangelische Interims-Exercitium gedachten Patribus gar keine Hinternüß bringen kan.

Num. X.

Notamina Cameralium Catholicorum, über der Evangelischen Cameralen Erklährungs-Recess, in puncto Exercitii Religionis, wie auch Beantwortung der sub Num. IX. befindlichen Fundamentorum & Rationum.

Obwohlen man Catholischen Theils nicht gemeynt gewesen / sich auff den / von der Augspurgischen Confeßion Verwandten Herren Cameralen am 13. 23. nechsthin ad Protocollum dictirten Erklärungs-Recess specificè vernehmen zu lassen / sondern bey beyder dazumahlen gleich gethaner General-Contradiction lediglich zu verbleiben / aus Ursachen / daß man von selbigen einmahlen nichts prætendirt / noch ichtwas mit ihnen zu tractiren / sondern es allein mit hiesiger Stadt zu thun hat / und dahin von Käyserl. Majestät und dem Reich angewiesen ist; damit gleichwohl ein- und andere darinn enthaltene irrige Angeben / nicht etwa zu Nachtheil der Catholischen höchst-billigen Postulatorum mögen angezogen werden / so will man selbige jedoch / einig und allein der hochansehnlichen Kayserl. Commißion und denen anwesenden Herren Subdelegirten zu dienlicher Nachricht / und mit ausdrücklichem Beding / sich in keine fernere Schrifft-Wechslung und ohnnöthigen Weitläufftigkeiten / bevorab mit ihren Commembris, einzulassen / in etwas hiemit berühren / und seine dargegen habende Nothdurfft vorstellen / zu solchem Ende sich auff die hernach gesetzte Notamina, über Eingangs berührten Erklärungs-Recess in mehreren bezogen haben.

Erklärungs-Recess, so an Seiten der Herren Aug. Conf. Zugethaner Cameralium ad Protocollum Cæsareæ Commissionis dictirt worden.

Nachdeme in Confesso ist / daß denen Evangelischen nicht weniger / als denen Catholischen Herren Cameralen in dem

An. 1691. neulichen Concluso Imperii, so fast pro unicâ norma in hoc negotio Exercitii Religionis angezogen wird / das vollständige Exercitium zugelegt worden / und sich dann in facto ohnlaugbahr erweiset / daß die Evangel. Lutherische / ohngeachtet die gantze Stadt (ausser etwa zwantzig Burgern / darunter doch vierzehen Evangel. Weiber und Kinder haben / und über zwantzig A. Familien Cameral-Personen so gegenwärtig / deren auch noch verschiedene abwesend seynd / noch mehr aber in der Auffnahm stehen) dieser Religion zugethan seyn / dannoch nur eine halbe B. darzu gar C. ohnbequeme Kirche / und noch vielmehr ohnbequemer / über die so eng und kurtz eingeschrenckte D. Stunden haben / daß sie kaum ihr Türcken-Gebeth und den Seegen nach der Predigt vollenden können. Da hergegen die Catholischen E. (denen man ein / ihrer Meynung nach / vollständiges Exercitium gönnen möchte / wann es ohne diesseitigen Abgang und Verkürtzung geschehen könte) mit zweyen F. erbauten Kirchen / nebst bequemer vollkommener Zeit würcklich versehen / und darinn ohngehindert eines Menschen ihren Gottesdienst und Ritus verrichten können / also so viel man diesseits judiciren kan / gleich in primo introitu ihr vollständiges Exercitium vor sich gefunden / so weit es nemlich die Beschaffenheit des Orths / als worinn in allem nicht mehr / als zwo vollständige Kirchen G. vorhanden seynd / erleidet / und sie dannoch jetzo auffs neue darauff dringen / daß ihnen sogleich das Coëxercitium in der Stadt und gesammten Evangelischen noch H. übergelassenen halben Theil der Ober-Kirchen auch eingeraumt werden solle / womit die Herren Catholische also die Franciscaner-Kirche / so bald die Herren Refor- An. 1691.

A. Ist in facto irrig / und wird auff hierüber beschehendes Nachforschen sich finden / daß sowohl unter denen Cameralen als anderen Inwohnern weit mehrere Familien würcklich vorhanden seyn / als hier angegeben.

B. Was von Inhabung nur einer halben Kirchen allhier gemeldet / ist gleichfalls ein irriges Angeben / sondern zeigt der Augenschein und Geometrische Abriß das Contrarium, massen der von denen Catholicis in der grossen Stiffts-Kirchen besitzende Chor kaum einen dritten oder vierten Theil / zu geschweigen die Helffte derselbigen in Gemeinschafft gebrauchender Kirchen auswirfft / sondern ist wegen seines engen Begriffs notoriè insufficient, die versammlete Catholische Gemeinde / bevorab auff höhern Festivitäten zu fassen / da hergegen die Herren Aug. Conf. Verwandte das weitläufftige Corpus oder Navim Ecclesiæ zu ihrem Gebrauch völlig inhaben und gaudiren / worinn dann ohngleich mehr Raum / als in dem Chor / folglich nicht nur eine halbe / sondern der von beyden Religions-Verwandten gemeinschafftlich besitzender Kirchen das gröste und beste Theil ist.

C. Die angezogene Ohnbequemlichkeit wird vermuthlich dahin zu deuten seyn / daß der Situs, (welcher doch an sich selbsten nicht ohnartig / auch dem Rath-Hauß / Marckt / und vielen darum wohnenden Cameralen nahe gelegen ist / dannenhero so unbequem nicht seyn kan /) etwas bergig / und ein- und anderen Remotioribus beschwehrlich vorkommen möchten. Indeme aber die Stadt Wetzlar eben nicht sonderlich weitläufftig / und solche ex situ loci herrührende Ohnbequemlichkeit inevitable ist / so wird ein Theil wie der andere / sich darum so mehr getrösten müssen / weilen in täglicher Frequentirung des Rath-Hauses (so doch der Situirung halber fast eben dergleichen Bedencken erwecken könte) man keine Beschwerde findet.

D. Die Einschränckung der Stunden belangend / solche ist denen Catholicis in der gemeinschafftlichen Kirchen nicht weniger ohnbequem und beschwehrlich / worüber die Herren Canonici, als welche denen mit der Stadt habenden klahren Verträgen zuwider hierinn hauptsächlich gravirt zu seyn melden / die Catholische Gemeinde aber darunter mit leydet / nähere und klährere Information geben können.

E. Protestatio actui contraria, indeme dasjenige / so die Stadt bereits nachgegeben / von denen Commembris Collegii selbsten angefochten und schwehr gemacht werden will.

F. Ist bereits sub Lit. B. oben gemeldet / und notorium, daß die Catholische in der Haupt-Kirche allein den Chor / also kaum den dritten oder vierten Theil davon innen haben / so besitzen hergegen die Herren Reformirte in der unteren oder Franciscaner-Kirche den Chor / also daß von denen zwey in Bau befindlichen hiesigen Kirchen / Catholici nicht eine gantze / sondern wie gemeldet / in der oberen und Haupt-Kirchen den geringsten Theil / die andern aber noch zur Zeit / auch nur pro parte innhaben / wie mag man dann asseriren / daß sie deren zwo / und gleich primo introitu die Vollständigkeit ihres Exercitii gefunden.

G. Die dritte / benantlich die Spital-Kirchen (als worinn auff beschehene Raumung sich Platz genug finden wird / selbige auch denjenigen / denen die Berg-Kirch etwas entfernet und beschwehrlich seyn möchte / gantz wohl gelegen ist) könte mit geringen Kosten aptirt / und dadurch die sub Lit. C. angezogene Unbequemlichkeit gehoben werden.

H. Auff was Weiß und Bedingnüß / der hier allegirte halbe Theil der oberen Kirchen / der Stadt überlassen worden / darinn will man / als in einer des Ordinarii und Stiffts Jura concernirenden / auch zwischen selbigen und der Stadt verglichenen Sachen / sich nicht einmischen / sondern giebt es denen Tertiis, super quorum jure agitur, anheim.

I. Deme

An. 1691. Reformirte dieselbe quittiren / privativè allein I. dann K. den Chor in der Ober-Kirchen auch privativè, und an dem übrigen Theil / oder Navi Ecclesiæ eben das Recht / und noch ein mehrers L. als die Evangelische daran haben / erlangten / diese aber denen von Rechts wegen die Verbesserung ihres Exercitii vor allen andern so viel mehr gebührt / weilen sie / wie gedacht / M. den grösten Theil machen / und doch das wenigste N. haben / nichts als in einer O. halben Kirchen / nur das halbe P. Exercitium übrig behielten: Woraus eine solche Disproportion und Inæqualität als unter denen Q. Num. 7. und 1. ist / entstehen würde.

Als kan man diesseits mit solcher so gar ohngleicher R. Eintheilung des Exercitii in denen zweyen Kirchen / insonderheit der Posterität und künfftigen Successoren halber / wegen obgedachter und vielen andern besorglichen Inconvenientien ohnmöglich / so gern man sonsten wolte zufrieden seyn / und weilen denen Unserigen / insonderheit Alten und Unvermöglichen / auch Frauenleuten / die hohe Berg-Kirch zu besuchen überaus S. beschwehrlich / zumahlen in Winters-Zeit des Eyses halber T. ohnmöglich fällt / und diese also den Winter über alles Gottesdiensts und Kirchengehens privirt seyn müsten. Als hat man nochmahls aller Billigkeit / auch intentioni statuum Catholicorum selbsten (als welche in Comitiis eben keine pluralitatem der Kirchen / und zwar privativè zur Vollständigkeit des Exercitii Catholici, sondern weit geringere Dinge / nemlich nur gewisse Actus V. welche auch in einer Kirchen können verrichtet werden / desideriret haben / nicht ohn gewesen / und kan davon rebus sic stantibus, da auch keine Mittel so bald auszufinden seynd / nicht abweichen / daß biß dahin eine neue Evangelische Kirche an einem unten in der Stadt gelegenen Orth erbauet / An. 1691.

I. Deme die leges Catholicæ Religionis bekannt / wird nicht in Abrede seyn / daß man eine Kirche allein / und privativè nöthig habe.

K. Wegen Enge des Chors in der obern Kirchen / ist berits vorher sub Lit. B. Meldung geschehen / welches dann eben die Ursach / warum man die extensionem ad navim Ecclesiæ begehret / darinnen gleichwohl denen Herren Aug. Conf. Verwandten im geringsten nichts abgehet / sondern sie in pleno usu ihres Exercitii, wie bißhero / nicht allein verbleiben / sondern auch der Stunden halber / bey deren erfolgender Aenderung und Erlängerung / viel weniger zuwachsen wird.

L. Was unter dem Wort / mehrers / verstanden werde / kan man nicht finden / es müste dann auff das Meß-hören gedeutet werden / welches / gleichwie es ein Essential-Stück der Catholischen Religion / und der höchste Cultus latriæ, auch der Augspurgischen Confeßion selbsten nicht ohngemäß ist / also kan es vor kein mehrers Exercitium, als was die Catholische nöthig haben / ausgedeutet werden.

M. N. Q. & R. Ist das Exercitium Religionis, und darzu erforderte nöthige Kirchen und Raum / nicht der Numerosität / sondern denen legibus & ritibus beyder Religionen nach / zu commensuriren. Indeme nun bekant / und die Herren Aug. Conf. Verwandten selbsten nicht in Abrede seyn werden / daß Catholici sowohl ratione rituum, als substantialium, ihrer Religion / viel schärffere Obligationes und Leges als jene haben (darüber man eben nicht particularisiren will) so wird man auch / der Kirchen und Raums halber / ihnen hoffentlich nicht mißgönnen / was sie ohnentbehrlich nöthig haben. Dannenhero die Illatio von der Zahl 7. ad 1. um so weniger quadriret / als die Proportio beyder Religions-Ubungen nicht arithmeticè, sondern geometricè, zu considériren stehet.

O. Ist bereits in mehr angeregtem Notamine sub Lit. B. remonstrirt / daß dieses Assertum irrig seye.

P. Das Exercitium bleibt in bißherigem völligen Usu, wird dahero gantz unrecht nur ein halbes Exercitium genant / indem alle bey denen Herren Aug. Conf. Verwandten dießfalls übliche Actus in dem inhabenden grossen Corpore der Ober-Kirchen / in nicht geringerer Vollständigkeit / als man zu Speyer gewohnt gewesen / könne exercirt werden.

Q. & R. Ist schon oben sub Lit. M. & N. gemeldet.

S. Wann die Besuchung dieser Kirchen so beschwehrlich gefallen wäre / wie allhier vorgestellet wird / so hätte hiesige Stadt die nunmehr zu augenscheinlicher Infringirung der mit denen P.P. Franciscanis gepflogener Tractaten / so starck suchende Franciscaner-Kirch / nicht auff die Weise / wie beschehen / und hierunten in denen Notaminibus W. X. & Y. in mehrerem angeführet ist / nicht veröden oder eingehen lassen.

T. Es haben von so langer Zeit her die über der Lohn- und Dill-Brucken / also andem abgelegensten Orth der Stadt seßhaffte hiesige Einwohner keine Ohnmöglichkeit hierbey befunden / warum solte man dann auff etwa eine geringe Zeit / und so lang / biß vermittelst Erbauung einer neuen / oder Aptirung der noch leer stehenden Spital-Kirchen / diesertwegen bessere Vorsehung geschehen / sich auch nicht annoch behelffen können.

V. Daß die Actus specifici, so ex obligatione Catholicæ Religionis zu beobachten / dergestalt beschaffen / daß hierzu absonderlich in dießmahliger Hypothesi, und dann bey der Stadt Wetzlar befindenden Umständen nach / wenigstens zwo Kirchen / und deren eine privativè nöthig sey / werden die in Comitiis versammlete Catholici, und auff erlangte Information / nicht weniger der A. C. zugethane Status hoffentlich nicht ohnbillig / sondern vielmehr eine ohnentbehrliche Nothdurfft zu seyn ermessen / zumahlen wann in Comitiis von geringeren Actibus, wie hierinn angezogen wird / Meldung geschehen / die Grössere und Essential-Actus, zu deren Beobachtung man einer Kirche privativè nöthig hat / dardurch nichts ausgeschlossen / sondern à potiori zu comprehendiren seyen.

W. X. Y.

An. 1691. erbauet / und in brauchbahren Standt gebracht worden / die Herren Aug. Conf. Verwandte ihr Exercitium in der W. Franciscaner-Kirchen (worzu die Stadt ohnedem grosses Recht und X. Befugnüß hat / da deren Herren P.P. ihres weder ratione originis, noch Y. Possessionis, ohntadelhafftig ist) wenigstens am Sonntag zu Nachmittag einmahl / und in der Wochen ein- oder zweymahl / dann auch die Betstunden ad interim haben möchten.

Damit doch die Herren Catholische hierdurch an ihrem vorgeschützten viertzigstündigem Gebeth nicht gehindert werden / können sie solches an denen Tägen Z. anstellen / da diesseits keine Predigt in gedachter Kirchen gehalten werden. Auch ist man noch ferner erbiethig / die Betstunden um selbige Zeit einzuhalten. Die Aenderung AA. und Verlängerung der ohnbequemen kurtzen Stunden in der Ober-Kirchen / werden mit eingeschlossen und verstanden / als welche vor sich zum Exercitio nothwendig gehören / und an sich selbst nichts importiren / indeme / was die Nachmittags-Stunden belangt / die Herren Canonici von 12. biß 3. Uhren im Chor keine Horas haben / also ihnen unser Gottesdienst ohnhinderlich ist / des Morgens aber / was in unserem späten Anfang uns an der Zeit abgehet / denen Herren Canonicis zu Ubung ihres Gottesdienstes wiederum zuwächst / alsdann an Seiten der Evangelischen Cameralen ihres Theils wohl geschehen lassen / daß auff solche vorige Einwilligung hiernechst nach vollendetem Kirchen-Bau / auch denen Herren Catholischen das BB. Coexercitium in der Ober-Kirchen / jedoch ohne Turbation und Beschwehrden des Evangelischen Gottesdienstes gestattet werde. An. 1691.

Solte man nun mit diesem so æquitablen und überflüßigen Erbiethen an Seiten der Herren Catholischen noch nicht vergnügt seyn wollen / muß man geschehen lassen / daß dieser Punct des vollständigen Exercitii Religionum ad CC. Comitia remittirt / und auff beyder Religions-Ständen Decision ausgestellt werde / wie jeder Theil seine bedungene Vollständigkeit des Exercitii, und die in Instrumento Pacis reservirte DD. Æqualität obtiniren könne und möge.

Immittels verbliebe alles ausserhalb gedachter Stunden in der Ober-Kirchen in statu quô, und wird in den übrigen Puncten / so zu Establirung und zur Subsistentz dieses höchsten Reichs-Gerichts / nicht weniger als der Punctus Religionis nöthig seyn / bey hochansehn-

W. X. Y. Ob und was die Stadt für Recht und Befugnüß zu der Franciscaner-Kirche habe / ob auch der PP. Franciscanorum Gegen-Befugniß sivè ratione originis, sivè possessionis ohntadelhafft seye oder nicht / darüber will man sich in ohnnöthigen Disputat nicht einlassen. Dieses aber ist Stadt- und Land-kündig / daß besagte Franciscaner-Kirche von vielen Jahren her (ausser desjenigen Theils / darinnen die Herren Reformirte ihr Exercitium gehabt / und noch haben) öd gestanden / und in solchen Ohnbau gerathen / daß wann die P.P. Franciscani nicht ins Mittel kommen / und auff vorhero mit der Stadt authoritate Cæsareâ & bonâ fide gepflogene Handlung / selbige vom totalen Ruin errettet / und in den jetzigen Stand gesetzet / sie zumahlen eingangen / und zum Steinhauffen worden wäre; dahero sich nicht unbillig zu verwundern / daß / wann man unten in der Stadt einer Kirchen (wie in dem Erklärungs-Recess angeführet / und darauff getrieben wird) so hoch benöthiget gewesen wäre / man dieses sogar ausser Acht gelassen / und der allegirten Befugnüß sich nicht damahls bedienet / mithin den geklagten Abgang dardurch supplirt habe / nunmehr aber / nachdeme mehrbesagte P.P. auff vorangeregte mit der Stadt bonâ fide geschlossene Tractatus sich verlassen / und vermittelst ihres Fleisses / Mühe und Unkostens / die verödete Kirche zu repariren / das äusserste angewendt / selbige als asceticam vitam profitentes, zu Einnehmung eines mit ihrer Profeßon / auch dießmahligen Umständen nach / mit dem Catholischen Exercitio nicht compatiblen Coexercitii zu beschwehren gedencken möge. Welchem Zumuthen dann pro Interesse Exercitii Catholici, ein- vor allemahl um so mehr widersprochen wird / weilen die Stadt sowohl gleich Anfangs in ihrer ersten Declaration (darinnen sie das Religions-Exercitium in statu quô zu lassen ultrò anerbietet) als nachgehends in ein- und andern Conferentzien / sich dessen begeben hat.

Z. Es stehet nicht in facultate Catholicorum, in denen Kirchen-Ordnungen einige Aenderung zu thun / sondern bleibt man deren / und des agnoscirenden sichtbahren Haupts / und geistlicher Obrigkeit / gehorsam lediglich untergeben / dannenhero auch

AA. Die Aenderung der Stunden in der Ober-Kirch zu Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier / als Ordinarii, Disposition ausgestellet bleibt.

BB. Weilen man durch bißherige Vorschläg des Coexercitii in der Ober-Kirchen denen Juribus Ordinarii, als bey welchem / und nicht bey der Stadt oder anderswo zu suchen / sich Catholischer Seiten obligirt zu seyn glaubt / im geringsten nicht præjudicirt haben / wie man dann bey Ubergebung diesseitiger Postulatorum, solches gleichfalls bedungen und vorbehalten hat.

CC. Catholischer Seiten erachtet man ohnnöthig zu seyn / diesen Punct / als welcher von hochansehnlicher Kayserl. Commißion / nach befindender dessen so augenscheinlicher Æquität / auch durch die / in Krafft ergangenen allergnädigsten Kayserl. Commißions-Rescripti, Ihro zugelegte hohe Autorität / um Gewinnung der Zeit / leicht gehoben und eingerichtet werden kan / ad Comitia zu remittiren.

DD. Wohin die in Instrumento Pacis enthaltene Æqualität zu verstehen / ist in dessen Tenore genugsam exprimiret / und selbige ad numerum der Kirchen nicht zu extendiren / lassen sich auch die leges & ritus ein- und anderer Religion ad Instrumentum Pacis nicht parificiren.

E. E.

An. 1691. ansehnlicher Subdelegation fortgefahren EE. werden können. Man will sich auch Evangelischen Theils vorbehalten haben / Justitiam & Æquitatem diesseitiger Postulatorum, sowohl wegen der Franciscaner-Kirche / als sonsten / und daß kein ander Expediens ad interim, vor Erbauung einer neuen Kirche / erfindlich oder zulänglich seye / mit mehreren und genugsamen Fundamentis weitläufftiger auszuführen. An. 1691.

EE. Vor Erörterung dieses / als des principalsten Punctens / siehet man nicht / wie zu denen übrigen / vielweniger aber / vermög Buchstäblichen klaren Inhalts obangezogenes Kayserlichen Commissions-Rescripti, zu Eröffnung des Gerichts quoad Judicialia geschritten werden könne.

Nachdeme obige Notamina zur Eingebung fertig gewesen / ist denen Catholischen Cameralen communiciret worden / was über den vorigen am 13. (23.) Julii dictirten Erklärungs-Recess, an Seiten der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten ferner vorgekommen; Alldieweiln man nun gleich Anfangs bedungen / in keine Schrifft-Wechselung sich einzulassen / über dieses auch diß letztere / von vorberührter ersteren Erklärung / in substantialibus nichts differiret / sondern mit selbiger fast in allem übereinkommt / darauff aber / in obgesetzten notatis, mehrentheils bereits geantwortet ist / so gedencket man ein ferners hiebey auch nicht zu melden / als daß man 1. die in dieser letztern Schrifft sparsim heraus gestrichene Vollständigkeit des Exercitii Catholici, hergegen Extenuirung des Exercitii Augustanæ Confessionis betreffend / bey bisherigen mehrmahligen Gegen-Vorstellungen beharret / der zuversichtlichen Hoffnung / es werden die Kayserlichen Herren Subdelegati, und jeder ohnpassionirter / so beyderley Religionen legum & rituum genugsame Kundschafft hat / die Billich- und Nothwendigkeit diesseitiger postulatorum von selbsten finden. 2. Die allegirte Oesterreichisch- und Bayrische in Comitiis geführte Vota lauten weit anderst / als sie allhier allegirt werden / wie dann die hochlöbliche Kayserliche Commission davon bessere Nachricht haben wird / als daß man nöthig hätte / solche hiebey zu communiciren / welches auff allen Fall wol geschehen könte; und gesetzt / aber ohngestanden / daß selbige Vota auff die Weiß / wie hier gemeldet / ausgefallen / oder dergleichen etwa discurrendo gedacht worden wäre / so wird doch daraus gar übel inferiret / daß zu Vollständigkeit des Catholischen Exercitii keine besondere Kirche nöthig seye / sondern vielmehr das Contrarium, indeme die Ubung und Administrirung der Sacramenten juxta ritum Ecclesiæ Romanæ sich durchgehends / und ihrer Vollständigkeit nach / in gemeinschafftlichen Kirchen nicht practiciren läst; so ist auch dasjenige / so beyde Herren Comitial-Votanten nicht exprimiret / eben darum nicht pro omisso, und eben so wenig die / ex voto des Bayrischen Herrn Abgesandten / allegirte Wort: Und dergleichen mehr / dessen man sich sogleich nicht erinnern könte / ꝛc. pro otiosis zu halten. 3. Scheint daß die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte Camerales supponiren / als ob Catholici ihnen etwas abfordern wolten / oder mit selbigen zu tractiren hätten; wie dann in §. Man hätte ihnen auch willfahret / ꝛc. und sonsten an mehr anderen Orten mehrberührter letzteren Schrifft verschiedentlich enthalten / welchem Supposito man dann nothwendig widersprechen muß / indem bekant / daß Catholici in Kirchen-Sachen das Ordinariat erkennen / dannenhero sie selbigem so wenig vorzugreiffen / als durch Eingebung ihrer Particular-Postulaten, und was darauf in Conferentiis und sonsten ihrer seits ferner vorgekommen / zu derogiren / und eben so wenig dem Herrn Decano & Canonicis in deren in Navi dero Stiffts-Kirchen habenden Juribus dardurch zu præjudiciren gedencken / sondern der Herren Subdelegirten Gutbefinden anheim geben / ob man gedachten Herrn Dechant und das Stifft darüber selbsten zu vernehmen belieben möchte. 4. Was in §. Allein auser deren ꝛc. von desiderirter Beyseitsetzung des Instrumenti Pacis den Catholicis imputirt werden will / ist deren Vorstellung dahin nicht zu verstehen / daß man diesseits das Jüngere in materia translocationis Cameræ ausgefallene Reichs-Conclusum mit dem Instrumento Pacis incompatible zu seyn halte / wie sich dann solches (wann man zu Tuirung des Stiffts in Navi der Kirchen zu dem quæstionirten Altar und Cantzel und sonsten habender Jurium sich gleichsam pro parte oder pro patrono darzustellen nicht sein wichtiges Bedencken hätte) gar wol ausführen liesse / sondern man hat mit gesammten anderen Religionen zugethanen Cameralibus die in denen von des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts wegen gleich Anfangs der Kayserlichen Commission conjunctim übergebenen General-Postulatis deutlich exprimirte Meinung gehabt / daß bey dißmahliger Establirung allerseits Religionen Vollständigkeiten das Instrumentum Pacis und Observantz nicht allein / sondern vorgedachtes Reichs-Conclusum hauptsächlich pro norma zu halten / wie dann der Status anni 24. dißfalls circa Exercitium Reformatæ Religionis bereits würcklich (wie bekandt) geändert / und in so weit offtangeregter Dispositioni Instrumenti Pacis und der Observantz ist derogirt worden; Darauf jedoch 5. nicht folget / daß aus solcher ex lege publica Imperii beschehener und (soviel die Vollständigkeit ein- oder anderer Religion erfordert) fernerer Derogirung offt angezogenen Instrumenti Pacis man die mit denen PP. Franciscanis geschlossene Particular-Tractaten übern Hauffen gehen oder selbigen gleichfalls derogiren lassen müssen / in Erwegung / daß hierüber kein Reichs-Conclusum noch andere Verordnungen obhanden. Man wünschete Catholischen Theils / daß an Seiten der Stadt und deren Parthey nehmenden Herren Cameralen man gleichmässige Intention hätte / die mit denen PP. Franciscanis nicht eben purè privata sondern intervenienteCæsarea Authoritate gemachte Pacta zu unterhalten / als man Cathol.

An. 1691. Seiten dem Instrumento Pacis (in so weit durch bekantes Reichs-Conclusum selbigem nicht derogirt ist) sich zu conformiren suchet/ so würde man doch durch so weitläufftige in jenseitigen Schrifften herfür gesuchte scheinliche/ aber zu offenbahrer über-Hauffen-Werffung berührter Pactorum zielender Argumenta sich nicht so hefftig bemühen / in die Franciscaner-Kirch einzudringen.

Die mehrmahlen berührte Disproportio locorum & numeri beyderley Religionen ist in denen Notatis ad Lit. M. & N. bereits beantwortet; dahero man die hochansehnliche Herren Subdelegirte dissеits gantz angelegentlich gebeten haben will / den vor die Hand genommenen Puncten der Religions-Vollständigkeit seiner Wichtigkeit nach zum Zweck zu bringen / und dabey die in Legibus & ritibus Cathol. Religionis gegründete Æquität dissеitiger Postulatorum, und daß die Æqualitas beyderley Religionen / wie in berührten Notaminibus gedacht / nicht juxta numerum oder arithmeticè, sondern geometricè zu nehmen / wol zu consideriren / auch da nöthig dero Herren Principalen solches nachdrücklich vorzustellen. Und wann auch schon 7. die Anzahl der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten (wie in §. Würde die Disposition &c. gemeldet) zehenmahl grösser / als der Catholischen wäre / hergegen diese in den angegebenen wenigern und nur zwantzig bürgerlichen Familien bestünde / darüber man eben sich mit keinem Nachzehlen beladen will / so ist doch/ wie mehrmahl erwähnt / in casu præsenti nicht soviel ad numerum, als ad leges & ritus einer oder anderer Religion zu reflectiren / auch nicht allein auff gegenwärtige / sondern auch auff künfftige Zeiten zu gedencken / da dann der auff zwantzig extendirte Numerus der Catholischen Familien / sich ohngezweiffelt auch augiren wird / es wäre dann / daß man / an Seiten der Stadt / (wie sich äusserlich gleichsam abmercken läst) Hinderniß daran zu thun gedächte / welches / gleich wie es dispositioni Instrumenti Pacis zu wider lieffe / also will man Catholischen Theils sich auch eines bessern versehen / und die Prospicirung hierüber / der hochansehnlichen Kayserlichen Commission recommendirt haben. Endlich / kan deme / was circa finem gedachter Schrifft / von der Eventual incapacität dieses Orts gemeldet wird / man Catholischen theils wol beystimmen / und stante hoc contradictorio, nicht wol anderst seyn / als daß man bey Zeiten auff andere Vorschläg gedencke / um so mehr / als man augenscheinlich wahrnimmt / daß die / bey der löblichen Reichs-Versammlung / zu bequemer Accommodirung des Cammer-Gerichts / von der Stadt Wetzlar so specioſe gethane Offerten, in den wenigsten Puncten adimpliret werden können: Derentwillen dann / und auff mehrere hierbey unterlauffende Materien / das angeführte brocardicum, piscator ictus sapit, und was dergleichen mehr in der Schrifft scopticè enthalten / sich gar wol retorquiren liesse / darüber aber man in keine ohnnöthige picanterie sich einzulassen / oder darzu Anlaß zu geben / gemeinet ist.

Num. XI. An. 1691.

Project, wie / beschaffenen Umständen nach / das etlich Wochen her / bey gegenwärtig-Käyserlicher Subdelegation ventilirte Exercitium Religionis in den noch zur Zeit vorkommenen Puncten einzurichten seyn möchte.

ZU Beförderung des Boni publici, insonderheit aber daß die angefangene Tractaten im Gang erhalten / und deren Suspension, oder wol gar Abruption verhütet / auch die Eröffnung der gerichtlichen Actuum, zu grossem Nachtheil der Justitz / und darbey interessirten Reichs-Stände und Privatorum nicht weiter verhindert werden möchte / würde

I. Denen Herren Römisch-Catholischen der verlangte eine Altar / dergestalt / daß dieselbe solchen auff der einen Seiten / unter dem so genannten Toch-Saal / und die der Augspurgischen Confession zugethane Gemeinde ihren Altar auff der andern Seiten hätten/ wie auch der Mitbrauch des Predigstuhls in dem untern Theil oder Navi der obern Kirche / an statt / daß die Nachgebung solcher Stücke den bißherigen Erklärungen nach / alsdann erst geschehen solle / wann der Evangelischen Gemeinde vorher eine absonderliche Kirche auff des Reichs gemeine Unkosten erbauet und eingeraumt seynd wird / jetzo so fort nachzugeben seyn / unter folgenden ausdrücklichen Conditionen:

(1.) Daß solches der Stadt in jetztgedachter Kirch hergebrachtem Exercitio Religionis, und anderen daran habenden Juribus, wie auch deren possessione vel quasi keineswegs præjudicirlich seyn / noch derselben das geringste davon entzogen / sondern dieses alles vielmehr durch den errichtenden / von Ihro Kayserl. Majestät / unserm allergnädigsten Herrn zu approbirendem Recess bestättiget und versichert werden soll.

(2.) Daß den Herren Römisch-Catholischen / insonderheit hiesigem Stifft / kein mehrers Recht / als dieselbe bereits in besagter Kirchen haben / dardurch zuwachsen solle.

(3.) Daß diese Nachgebung des Altars und Gebrauch des Predigstuhls in dem Navi selbiger Kirchen nicht länger / als das hochlöbliche Kayserl. Cammer-Gericht würcklich allhier subsistirt / währen / und da dasselbe demnechst an einen andern Ort transferirt werden möchte / es geschehe solches über kurtz oder lang/ alsdenn alles in den Stand / in welchem es bishero damit gewesen / wieder soll gesetzt werden.

(4.) Da aber Romano-Catholici sich unternehmen solten / was ihnen also nachgegeben wird / de facto weiter zu extendiren / soll dem Rath und Burgerschafft allerdings unverwehret seyn / sich ihres Rechtens darunter zu gebrauchen / und deme auff alle zulässige Weise sich zu widersetzen / absonderlich des Fürstlichen Hauses Hessen / als ihres Schutzherrn / Hülffe zu dem Ende zu imploriren / deme dann zugleich / von Ihro Kayserlichen Majest. und gesammten Reichswegen aufgetragen werden kan/ sich ihrer hierunter nachdrücklich anzunehmen/ und nichts geschehen zu lassen/

was

An. 1691. was dem dißfalls treffendem Vergleich zu wider ist. Da auch eine absonderliche Guarantie hierüber verlanget werden solte / könte zu allem Uberfluß nicht weniger deßwegen zulängliche Versehung geschehen.

(5.) Daß gegen solche Nachgebung des einen Altars / und Mitbrauchs des Predigstuhls / der Evangelischen Gemeinde / an statt der so sehr eingeschrenckten Zeit / welche sie in öffters gemeldter Kirche zu ihrem Gottesdienst bishero gehabt / eine mehrere und bequemere Zeit darzu würcklich zu weg gebracht / und zugleich verfügt werden solle / daß sie / zumahlen solche Zeit über / in selbigem ihrem Gottesdienst nicht verhindert werde; Welches letztere dann in einem solchen Vergleich bestehen könte / daß / wann schon der Evangelischen Gemeind Gottesdienst / zuweiln / über Vermuthen / sich etwas über die bestimmte Zeit verziehen möchte / dannoch von Seiten der Römisch-Catholischen / oder des Stiffts / darunter Discretion gebraucht / und das Zeichen zu ihrem Gottesdienst mit dem Läuten nicht eher / als bis jener vollendet / gegeben / auch / wann ein- oder anderer Theil / aus sonderlichen extraordinairen Ursachen / eine mehrere Zeit / als ihme / vermöge des treffenden Vergleichs zukommet / zu seinem Gottesdienst nöthig hätte / demselben auff beschehende Notification und Ansuchen / deßwegen willfahret werden solle.

(6.) Daß gedachter Evangelischen Gemeinde zu einer absonderlichen Kirchen verholffen werde / und deßwegen sowol von Seiten der Römischen-Catholischen / als Augspurgischen Confessions Verwandten Herren Subdelegirten / das sichere Versprechen geschehe / daß ihre hohe Herren Principalen und respective Oberen / bey Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich es dahin zu richten sich mit allem Fleiß und Nachdruck angelegen seyn lassen wollen / damit derselben communibus sumptibus Imperii dergleichen Kirche erbauet werden möge. Wovon dann um so vielmehr ein guter Effect zu hoffen / nachdeme Ihro höchstgedachte Kayserliche Majestät sich vors erste zu einem Beytrag von einem Römer-Monat beym Reich zu Estabilirung des hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichts an diesem Ort bereits allergnädigst erkläret hat / und nicht zu zweiffelen / daß dieselbe allenfalls / auff allerunterthänigste Fürstellung und Recommendation der hohen Herren Principalen und respective Oberen / noch einen mehreren Beytrag allergnädigst resolviren werden.

II. Ob man schon von Seiten der Evangelischen Subdelegirten eine rationem æquitatis bey dem von denen selbiger Religion mit zugethanen Herren Cameralen verlangten Coexercitio in navi in hiesiger Franciscaner-Kirchen findet / möchte doch / weil dessen Præstatio bey gegenwärtiger Commission nicht zu erheben / salvis Juribus Civitatis davon zu abstrahiren / und an statt dessen entweder die Spital-Kirche / ad interim, bis nemlich vor die Evangelische Gemeinde bemeldte sonderliche Kirche gebauet seyn wird / zu aptiren / inmassen dann / wann dasjenige / was zu einem andern Gebrauch in dieselbe hinein gebauet ist / heraus genommen / sie mit rechten Fenstern / und also einem genugsamen Licht versehen / unten mit einem feinen Pflaster belegt / und oben / an statt des jetzigen niedrigen platten Bodens / mittelst eines von Diehlen oder Brettern / geschlossenen Gewölbs / verhöhert wird / auch auff andere Weise mehr wohl geschehen kan / oder / zumal denen in dem untern Theil der Stadt wohnenden Herren Cameralen, eine andere Commodität etwa in dem Chor der Franciscaner-Kirch von der Stadt zu verschaffen seyn. An. 1691.

III. Den von den Herren Römisch-Catholischen noch verlangten Antheil des Franciscaner-Closters / welcher jetzo zu einem Pfarr-Hauß vor den Ober-Pfarrer aptirt ist / betreffend / möchte denselben / weil Herr Burgermeister und Rath sich gleichwohl auff das andere Postulatum gemeldter Herren Römisch-Catholischen erklärt / wie sie geschehen lassen wollen / daß die Geistlichen der gegenwärtig sich allhier befindenden Orden vermehret werden / zu Accommodirung deren aber / welche die Herren Patres Franciscani zu Vermehrung ihrer Anzahl anhero beruffen möchten / diesen gemeldten Theil des Closters nöthig haben / darinn zu willfahren seyn / jedoch daß vorher dem Evangelischen Herrn Ober-Pfarrer eine andere bequeme Wohnung verschafft und würcklich eingeraumt werde.

IV. Anlangend den vor der Franciscaner-Kirch befindlichen Kirchhof / werden Herrn Burgermeister und Rath der Herren Römisch-Catholischen Cameralen Postulato wenigstens darinn deferiren / daß sie die ernste Versehung thun / daß sich ein jeder der Eingesessenen des Zimmerns / und anderer dergleichen Arbeit / dardurch der Gottesdienst in jetztberührter Kirch turbirt werden kan / auff solchen Platz enthalten müssen.

Num. XII.

Raths zu Wetzlar Erklärung wegen des von den Herren Catholischen in der Obern Kirche gesuchten Coexercitii, wie auch desiderirten Antheils an dem Franciscaner-Kloster.

OBwohlen Burgermeister und Rath der Stadt Wetzlar gar keine Ursach / wegen des von denen Herren Catholischen in der obern Kirchen ex superfluo gesuchten Coexercitii, sich weiter heraus zu lassen / in Erwegung schon zum Theil diejenigen Unordnungen / Confusion und Turbation, die die Evangelische vorhin besorget / von dem hiesigen Stifft / mit grosser Aergernüß Christ- und Friedliebender Menschen / vorhin / und ehe sie einen grösseren Fuß in der Oberkirch erlanget / we ckstellig gemachet / indem nicht allein ohnlängsthin / die Evangelische / ehe und bevor diese ihren Gottesdienst vollendet / von besagten Stiffts Herren / mit starckem und lautem Singen in dem Chor / dergestalt turbiret / daß der Evangelische Pfarrer den Segen nicht sprechen können / sondern auch am vergangenen Freytag / welcher wegen des / vor etlichen Jahren durch einen Donnerschlag / hier entstandenen erschrecklichen Brands / von dem Magistrat angestellten allgemeinen Buß- Fast-

An. 1691. Fast- und Bet-Tag / hoch-feyerlich / mit dreyen Predigten / zu celebriren verordnet worden / die obere Kirch gar verschlossen / und denen Evangelischen den Gottesdienst / mit der dritten Predigt zu verrichten / de facto disputiren wollen; So thut jedoch der mehrere Theil vom Rath sich endlich annoch dahin erklären / daß unter denen / theils von hochansehnlichen Evangelischen Herren Abgesandten / projectirten / und folgenden Conditionen: wann nemlich der / von der Röm. Kayserl. Majest. bereits allergnädigst beliebte Römer-Monat / von denen Reichs-Ständen würcklich einbewilliget / und zu Auffbauung einer Kirchen / der verhoffte Beytrag erfolget / denen Herren Römisch-Catholischen / nach vorher verglichenen Stunden / der Mitbrauch auff deren Evangelischen Cantzel / in der obern Kirch / vergönnen will / bis dahin aber alles in statu quo zu lassen; Hingegen die Evangelische mit dem Vorschlag / daß sie bey den Reformirten / im Chor an der Franciscaner Kirche / an welcher sich die Stadt ihr Recht / vor wie nach / jederzeit vorbehält / das Coexercitium nehmen möchten / sich contentiren lassen wollen. Den verlangten Altar aber / hält man zumahlen unnöthig / indem / da das grosse Thor bey der Evangelischen Altar / den dieselbe auff die andere Seiten / auff den Fall / setzen wollen / eröffnet / der im Chor stehende hohe Altar / von der gantzen Gemeinde / in navi Ecclesiæ gesehen / und nach aller Bequemlichkeit gebraucht werden kan.

2. Den / von denen Herren Römisch-Catholischen desiderirten Antheil des Franciscaner Closters / welches jetzo von dem obersten Stadt-Pfarrer bewohnet / kan die Stadt / als ohnentbehrlich / und aus andern Ursachen mehr / nicht abtretten. Im übrigen aber / wegen des bey dem Franciscaner-Kloster gelegenen Platzes / solche Verordnung thun / daß die Herren Catholischen in ihrem Gottesdienst nicht turbirt noch gehindert werden sollen.

Num. XIII.

Erinnerungen der Aug. Conf. zugethanen Cameralen bey dem sub Num. XI. befindlichen Project.

Gleichwie die der Augspurgischen Confession zugethane Camerales eigentlich keine Parthey constituiren / noch auch / gleich denen bey jetziger hochansehnlicher Kayserlichen Commission gegenwärtigen Herren Subdelegirten / zu votiren / sondern / nachdeme sie denenselben nöthige Information, mit zugehörigen fundamentis in jure & facto, gebührend hinterbringen lassen / das Ihrige so ferne gethan / übriges aber denen Herren Subdelegatis, und zuforderist dero Römisch Kayserl. Majestät und dem Reich allerunterthänigst anheim zu stellen haben / von dero / und demselben / da nun gegenwärtiges Project beliebet und begenehmet worden / auch hiesige Stadt / zusammt denen Evangelischen Herren Subdelegirten / (welchen für ihre vielfältige unnachlässige Mühe / Dexterität und Vorsorge / schuldigster Danck gebühret) denen Evangelischen Cameralen kein mehrers und bessers zu erhalten / pro nunc vermögen solte / so wäre dannoch bey vorgemeldtem Project, An. 1691. wenn es erlaubet / folgendes unmaßgeblich zu erinnern.

Ad primum, daß / wann denen Römisch-Catholischen / nebenst dem Mit-Gebrauch des Predigstuhls / in der Obern- oder Haupt-Kirche / auch ein Altar gestattet werden solte / dannoch die Evangelischen denjenigen Altar / so sie jetzo einhaben / für sich / und zu ihrem Gottesdienst / allein und unverruckt behalten möchten / und die Catholische einen Altar / entweder zur Rechten oder zur Lincken desselben nehmen / oder so sie einen bequemen Altar / etwa in der Mitten / oder sonst einem Ort in dieser Kirchen verlangten / selbigen also erwählten oder erbaueten / daß dadurch denen Evangelischen der Raum der Kirche nicht versperret / oder sonsten dadurch bey ihrem Gottesdienst gehindert oder beschwehrt würden; Und würde dabey gleichwohl / ohnmaßgeblich vonnöthen seyn / daß solche Vergünstigung unter folgenden ausdrücklichen Conditionen geschehe: (1.) Daß solches / in gedachter Kirch Exercitio Religionis, und anderen Juribus, in possessorio & petitorio nicht præjudicirlich / noch man sich hierdurch der jetzigen possession vel quasi begebe / auch / daß solches alles dem einzurichtendem / und von Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst zu approbirendem Recessu einverleibet werde. (2.) Daß denen Römisch-Catholischen / und sonderlich hiesigem Stifft / kein mehrers Recht / als sie in besagter Kirche haben / hierdurch zuwachsen; und (3.) solche Nachgebung des Altars / und Mitgebrauch des Predigstuhls / länger nicht währen möge / als das Kayserl. und H. Reichs Cammer-Gericht allhier würcklichen subsistiret / nach dessen anderwärtiger Translation, es geschehe auch solche über kurtz oder lang / gäntzlich wiederum cessiren / und alles in vorigen Stand / von dem Rath und Burgerschafft selbsten / propria authoritate, und gleichsam ipso jure gesetzet und gestellet werden möge; auch daß / da (4.) Romano-Catholici diese Vergünstigung weiter extendiren wolten / dem Rath und der Burgerschafft erlaubt seye / sich ihres Rechtens zu gebrauchen / und solcher anmassenden Extension zu widerstehen / auch ihren Schutz-Fürsten / des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt / Durchl. zu imploriren / welchem von Ihro Kayserl. Majestät und dem gesammten Reichs wegen auffgetragen werden könte / sich ihrer nachdrücklich anzunehmen / und nicht geschehen zu lassen / was dem Vergleich zuwider: wie dann noch zu mehrer dessen Versicherung auff eine zulängliche Guarantie oder Caution benachbarter Ständen / Vorsehung geschehen könte. (5.) Daß gegen solche Nachgebung der Evangelischen Gemeinde eine mehrere und bequemere Zeit / als Morgens von 7. Uhr bis halb 10. Mittags von halb 12. Uhr bis 1. und Abends von halb 3. bis 4. Uhr / zu ihrem Gottesdienst würcklich zu wege gebracht / und zugleich verfüget werde / daß sie solche Zeit über an ihrem Gottesdienst nicht verhindert werden; sonderlich möchte man sich dahin vergleichen / daß wann schon zuweilen der Evangelische Gottesdienst wider Vermuthen sich etwas über die bestimmte Zeit verziehen würde / dennoch Catholici Discretion brauchen / und

An. 1691. das Zeichen mit Läutung der Glocken zu ihrem Gottesdienst nicht geben möchten / biß jener vollendet / und daß auch / da ein- oder anderer Theil aus extraordinairen Ursachen / eine mehrere / als die ordentliche Zeit / zu seinem Gottesdienst vonnöthen / ihme solche auff beschehene Notification gestattet / auch (6.) denen Evangelischen der Augspurgischen Confeßion in dieser Haupt- oder oberen Kirche nöthige Kirchen-Stühle erbauet / und das Begräbnüß-Recht nicht gegen ein solches Entgeld / wie jetzo im Gebrauch / sondern wie vor diesem üblich gewesen / zugestanden und verwilligt / wie nicht weniger (7.) Denenselben zu einer besondern Kirche verholffen / ihnen auch / ehe und bevor denen Romano Catholicis ein Altar und Mit-Gebrauch des Predig-Stuhls in der obern Kirchen verwilliget oder eingeraumt werde / hierüber gewisse Versicherung geschehe / und daß zu mehrerer Beförderung dieses Wercks sowohl die Herren Catholischen als Evangelischen Herren Subdelegirte das gewisse Versprechen zu thun belieben wollten / daß ihre hohe Herren Principalen und respective Oberen bey Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich nach allem Vermögen es dahin richten möchten / damit dergleichen Kirche communibus sumptibus Imperii forderlichst erbauet werde.

2. Von dem / was denen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Cameralen in der hiesigen Franciscaner-Kirche verlangtem Coexercitio Religionis, möchte man in so ferne / jedoch salvis Juribus Civitatis, jetzo abstehen / biß man sich entweder hernechst mit denen Herren P.P. Franciscanis verglichen / oder aber eine besondere Kirche erlangt haben möchte; interim aber / biß solches geschehen / könte man sich mit dem Coexercitio Religionis in dem Chor dieser Kirche (worzu die Herren Subdelegirte denen Evangelischen / auch vor der Verwilligung eines Altars und Mit-Gebrauch des Predig-Stuhls in der Haupt-Kirche für die Catholischen / zu verhelffen belieben möchten) vergnügen / und sich dießfalls mit denen Herren Reformirten vereinigen.

3. Also möchte auch denen Herren Römisch Catholischen der von ihnen noch verlangte Antheil des Closters / worinn jetzo der Stadt-Prediger wohnet / gleichfalls verwilliget werden / doch daß vorhero dem Evangelischen Stadt-Prediger andere bequeme Wohnungen verschafft und würcklich eingeraumt würden.

4. Und weilen es an sich nicht ohnbillig / daß jede Religion ihren Gottesdienst ohne Turbation verrichten könne / so möchte man dem Postulato Catholicorum wegen des Franciscaner-Kirchhoffs in so viel deferiren / daß künfftighin keine Holtz-Zimmer- oder andere Arbeit auff solchen Platz von Burgermeister und Rath / Zeit währenden Gottesdiensts gestattet würde.

Num. XIV.

Fernere Schrifft der Catholicorum, vermittelst welcher nachgesucht wird / daß / gestalten Dingen nach / ein ander Orth / an welchem die Vollständigkeit des Catholischen Religions-Exercitii in Kirchen und Schulen / auch andere Requisita würcklich befindlich / eligiret werden möchte.

MAn hat ex parte Catholicorum bereits jüngsthin vorbehalten / sich in keine fernere Schrifft-Wechslung (bevorab mit denen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Herren Cameralen) einzulassen / noch durch dasjenige / so von denen Catholicis bißhero angebracht worden / den Juribus cujuscunque Tertii zu præjudiciren / wobey es dann nochmahlen gelassen wird. Alldieweilen nun die am 12. dieses / die Vollständigkeit des Catholischen Religions-Exercitii belangend / an Seiten der Herren Augspurgischen Confeßions-Verwandten erfolgte Final-Resolution dergestalt gethan / daß man selbige ohnmöglich annehmen / noch von denen ad Protocollum der hoch-ansehnlichen Kayserl. Commißion dießfalls eingebrachten / ohnedem allein zu ohnentbehrlicher Nothdurfft gerichteten Postulatis, aus bereits mehrmahlen so schrifft- als mündlich angeführten Ursachen / abweichen kan / also bey sogestalter Sachen und mehr anderen Umständen noch erscheinet / daß hiesige Stadt die bey der hochlöbl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg besagter Vollständigkeit halber beliebte Verordnung nicht vollziehen / noch ihre sonsten daselbstrn gethane Offerten præstiren kan oder will / dannenhero bey solcher Beharrung auch dieses Kayserliche und höchste Reichs-Gericht allhier zu subsistiren nicht vermag; also findet man Catholischer Seiten sich gemüßiget / das unterm 3. Julii / 23. Jun. jüngsthin ad Protocollum gegebenes Eventual-Petitum zu purificiren / und demnechst die sämtliche Kayserl hochverordnete Herren Subdelegirte angelegentlich zu bitten / bey deren höchst- und hohen Herren Principalen und Oberen die beliebende nachdrückliche Vorstellung zu thun / damit in der / an die Röm. Kayserl. Majest. erstattender Relation / dahin angetragen würde / daß dero bey dem hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg bevollmächtigte Herren Gesandte und Deputirte instruirt werden / auff Benennung eines andern Orths / an welchem die Vollständigkeit des Catholischen Religions-Exercitii in Kirchen und Schulen / auch andere Requisita würcklich befindlich / in Zeiten bedacht seyn. Welches / gleich wie es dann das zulänglichste Mittel seyn würde / diesem höchsten Reichs-Gericht zu seiner Accommodirung zu verhelffen / also könten zugleich diejenige / so vom Stadt-Rath und sonsten das Cammer-Gericht allhier ohngern zu sehen scheinen / zu ihrer Intention auch gelangen / biß dahin aber die hochansehnliche Kayserl. Herren Subdelegirte geziemend ersucht werden / hiesigem Magistrat und gesamter Burgerschafft gantz ernstlich einzubinden / daß inzwischen das Collegium Camerale und sämtliche dessen angehörige Personen / sonderlich die Catholische (als gegen welche eine sonderbahre Animosität verspühret wird) in keinerley Wege / weder directè noch indirectè beschwehrt / sondern denenselben mit aller Nothwendigkeit und bedürfftigem Unterkommen und Wohnungen / auch Stands-Gebühr nach / respectirt und respectivè mit Bescheidenheit an Hand gegangen werde.

An. 1691.

Num. XV.

Raths zu Wetzlar Erklährung wegen Rückung des Altars/ de dato 8. Aug. 1690.

Bürgermeister und Rath der Stadt Wetzlar bleiben annoch bey ihrer letztern gethaner Erklärung / ausser dem Punct / die Rückung des Altars betreffend / in welchem sie / um das Publicum zu befördern / mit der Evangelischen (Tit.) Herren Cameralen Vorschlag / daß nemlich der unserige Altär stehen bleiben / und hingegen die (Tit.) Herren Catholische auff der andern Seiten / jedoch denen Evangelischen ohnhinderlich / auff ihren Kosten einen setzen möchten / sich nunmehro conformiren wollen. Actum Wetzlar in Senatu den 8. August. 1690.

Num. XVI.

Erläuterung der von der Stadt Wetzlar / in puncto Exercitii Religionis Catholicæ, gethaner Erklärung.

Nachdem gestriges Tags die Catholische Tit. Herren Camerales, wegen der in puncto Exercitii Religionis Catholicæ, von Seiten der Stadt Wetzlar gethaner endlicher Erklärung / noch einige Erläuterung begehrt / so beschiehet solches hiermit / und gehet der Stadt Resolution dahin / daß 1. Wann zuforderst die in voriger Erklährung annectirte Condition adimplirt / und von denen verhoffenden Geldern / zu Auffbauung einer neuen Evangelischen Kirchen / ein Erkleckliches und Zulängliches erfolget / alsdann / so lange das hochlöbliche Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht allhier seyn wird / die in der Ober-Kirch stehende Evangelische Cantzel / wie auch einen Altar (der sowohl der Evangelischen Altar / so vor wie nach ohnverruckt stehen bleibt / wie auch denen Evangelischen sonsten an ihrem Gottesdienst ohnhinderlich / zu setzen) die Herren Catholische nach vorher verglichenen Stunden mit gebrauchen möchten; biß aber obenangesetzte Bedingung erfüllet / das Coexercitium in suspenso und alles in statu quo verbleiben solle.

2. Weil das von Seiten der Evangelischen in der Franciscaner-Kirch verlangte Coexercitium nicht nachgegeben werden will / wollen die Evangelische bey denen Herren Reformirten sich so lange begnügen lassen / biß eine andere neue Kirche vor die Evangelische erbauet und brauchbahr gemacht. Worbey dann auch ausdrücklich zu verabreden seyn wird / daß in währendem Evangelischen Gottesdienst die Herren P. P. Franciscani des Orgelschlagens sich gäntzlich enthalten / auch sonsten in keinerley Wege die Evangelischen turbiren.

3. Läst es die Stadt wegen des verlangten Antheils oder Flügel des Franciscaner-Klosters / wie auch des Platzes bey dem Kloster / bey ihrer vorigen Erklärung bewenden.

Num. XVII.

Endliche Erklärung der Stadt Wetzlar / wegen Rückung des Altars in der Ober-Kirche / den 11. Aug. 1690.

Die Stadt Wetzlar erkläret sich endlich / jedoch salvis prioribus Conditionibus, wegen Ruckung des Altars in der Ober-Kirch annoch / dem Publico zum Besten / dahin / daß ihr Altar zur rechten Hand gerückt / und (Tit.) der Herren Catholischen Altar zur Lincken / uud also gegen einander / wo die jetzo des Chors kleinere Thüre stehen / gestellet / und das grosse Thor eröffnet werde. Actum Wetzlar in Senatu, den 11. Aug. 1690.

An. 1691.

Num. XVIII.

Antwort der Stadt Wetzlar / wie sie bey vorigen Erklärungen verbleiben müsse.

Es hat die Stadt Wetzlar / in puncto Religionis Catholicæ, bißhero also raisonnabel sich erkläret / daß hoffentlich mit Fug niemand sich wird beschwehren können; allermassen dieselbe Erklärung / weder der Billichkeit / noch dem Kayserl. Rescripto zuwider / sondern vielmehr demselben / und denen vorhero zu Regenspurg / in hâc materia ausgefallenen Reichs-Conclusis, und der / des Worts Vollständigkeit halber / daselbst ad Protocollum gegebener Explication und Leuteration conform ist / dannenhero die Stadt von ihren letzteren Conditionen ohnmöglich (gestalten ja Reichs-kündig / daß die Stadt aus ihren Mitteln eine Kirche selbsten auffzubauen nicht vermag) abweichen / oder sich weiter heraus lassen kan / noch solches bey ihrer Posterität / oder auch denen sämtlichen Evangelischen Ständen es zu verantworten getrauet; weniger kan die Stadt den nunmehr von denen HH. Catholischen gethanen neuen / der Intention von obangezogenen Reichs-Conclusis zuwiderlauffenden Vorschlag (daß nemlichen dieselbe von dem vom Reich verwilligten Römer-Monath mit participiren / und noch eine neue Cathol. Kirche und Geistlichkeit einführen und einrichten möchten) acceptiren / oder darinn consentiren; noch auch / zweytens / von dem simultaneo Exercitio in der Reformirten Chor ehender abgehen / biß die Kirch von denen Evangelischen würcklich erbauet; und dann / drittens / wegen des Franciscaner-Klosters und des Kirchhoffs sich anderster / als vorhero beschehen / nicht erklären.

Num. XIX.

Cammer-Gerichts Resolution / daß / gestalten Sachen nach / die Kayserl. und des Reichs Subdelegirte ersuchet werden müsten / auff einen andern Orth / worinnen die Vollständigkeit des derer im Reich zugelassener Religionen Exercitii in Kirchen und Schulen / auch andere Requisita befindlich / bedacht seyn möchten / nebst beygefügtem Vorschlag / wie das Interims-Reglement in Wetzlar zu machen.

Weilen es nunmehr der von Hn. Catholischen einbrachter schrifftlicher Anzeige nach / das Ansehen gewinnen will / daß die Stadt Wetzlar zu des Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts beständigem Sitz

An. 1691. Sitz unfähig seye / als wird die Nothdurfft erfordern / die hochansehnliche Kayserl. und Reichs sich hier befindende Herren Subdelegirte gebührend zu ersuchen / bey deren höchst- und hohen Principalen und Oberen die beliebende nachdrückliche Vorstellung zu thun / damit in der an die Kayserl. Majest. erstattender Relation dahin angetragen werde / daß dero bey dem hoch-löbl. Reichs-Convent zu Regenspurg gevollmächtigte Herren Gesandte und Deputirte instruirt werden / auff Benennung einer gleichfalls dem Reichs-Satzungen gemäß / wohl situirten / sicheren und sonst capablen Reichs-Stadt / in welcher die Vollständigkeit des derer im Reich zugelassener Religionen Exercitii in Kirchen und Schulen / auch andere Requisita würcklich befindlich / in Zeiten bedacht zu seyn. Damit aber das Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht biß dahin seine Interims-Subsistence in Wetzlar füglich haben möge / wäre zu dem / auff solchen Fall bevorstehenden Interims-Vergleich und Reglement ohnmaßgeblich vorzustellen und zu recommendiren / daß die Sacra in statu quô allerdings verbleiben mögen / jedoch denen Evangelisch-Lutherischen (zumahlen da denen Herren Catholischen die Proceßionen / und denen Herren Reformirten das Teutsche Exercitium verwilligt und zugelegt) dagegen bequemere und geraumere Zeit zu ihrem Gottesdienst in der Ober-Kirchen zu verstatten oder zu wegen zu bringen / so dann 2. Das Gericht wieder völlig / sowohl in Judicialibus als Extra-Judicialibus, je ehe je lieber / geöffnet / und im vorigen starcken Lauff gebracht werde. 3. Daß zu dessen bequemerer Haltung / wie auch besserer und sicherer Verwahrung der Acten das hiesige Rath-Hauß genugsam / nemlichen mit zwey gehörigen Rath- und einer Deputation-Stuben / Audientz-Saal / Cantzley / Leserey / Fiscalat-Stuben und guten räumlichen Gewölben / samt allen darinn nöthigen Meubles versehen und aptirt. Daß gleichfalls 4. in Policey-Sachen dasjenige / so ohnedem nöthig / und der Stadt zum Besten gereichig / auch denen Herren Subdelegirten ab eigener Erfahrung / und sonsten aus denen vom Collegio Camerali ihnen allbereit zugestellten Puncten / zur Gnüge bekant / verbesserlich angeordnet / auch mit nachdrücklichem Bestand darob zu halten / verfüget und ohnverlangt bewerckstelliget werde. 5. Das Kayserl. Cammer-Gericht / sowohl in Criminalibus als Civilibus- bey seiner Jurisdiction ohnbeeinträchtiget gelassen / dabey zu Recht beschützet und die Hand gebotten / nicht weniger 6. Was vom Schutz und Sicherheit des Cammer-Gerichts und darzu gehöriger Personen / auch mit denenselben pflegender vertraulicher Communication im Reichs-Abschied de anno 1654. §. Als auch ꝛc. und sonsten versehen / von der Stadt bey ihren Eyd und Pflichten / womit sie Kayserl. Majest. und dem Reich verwandt / getreu und würcklich beobachtet werden möge. 7. Gleichwie von denen Herren Catholischen in ihrem letzten Auffsatz sehr wohl erinnert / daß die Stadt mit besserem Respect und anderen diensthafften Bezeigungen denen Cammer-Gerichtlichen Personen / und zwar ohne Unterscheid der Religion / begegnen und an Hand gehen sollte.

Num. XX.

An. 1691.

Schreiben an eine hochansehnliche Kayserl. Commißion / von Dechant und Capitul des Kayserl. Stiffts zu Wetzlar / darinnen wegen der von der Stadt Wetzlar ihnen beschehenen Imputation, ob hätten sie die Evangelischen an dem Exercitio Religionis in der Stiffts-Kirchen turbiret / Beschwehrde geführet wird.

Hoch- Edle / Gestrenge / ꝛc.

Dechant und Capitul dahiesigen Stiffts / haben in Erfahrung bracht / welchergestalt hiesige Stadt bey gegenwärtiger hochansehnlicher Kayserl. Commißion / sie Stiffts-Herren dahin unverantwortlich zu traduciren kein Scheuen getragen / als hätten dieselbe NB. mit grosser Aergernüß Christfriedliebender Menschen an der Stiffts-Kirchen Unordnung / Turbation und Confußion dardurch angerichtet / daß kürtzhin die Augspurgische Confeßions-Verwandte / ehe und bevor sie ihren Gottesdienst vollbracht / mit starckem und lautem Singen im Chor sie dergestalt verstöhret / daß der Pfarrer den Seegen nicht sprechen können / auch auff alt Jacobi / da vom Magistrat wegen vorhin allhier entstandenen erschrecklichen Brands / ein allgemeiner Buß- Fast- und Bet-Tag / und darbey drey Predigten angeordnet / die Kirche gar verschlossen / und der Stadt die letztere Predigt zu verrichten / de facto disputiren wollen. Nun ist es eine Stadt-kündige Sache / und wirds auch ausser Zweiffel dem mehreren Theil der hochansehnlichen Herren Subdelegirten / auch von der Augspurgischen Confeßion / bekant seyn / was es mit der Kirchen vor eine Bewandtnüß habe / und welchergestalt / nach Anlaß der / zwischen Ihrer Churfürstl. Gnad. zu Trier / als Ordinario, und hiesiger Stadt / An. 1651. Lit. A. auffgerichtet / und in An. 1679. Lit. B. confirmirter Verträg / das Exercitium Augustanæ Confessionis, nur auff gewisse Maaß und Zeit / und zwar nur von 6. biß 8. Uhr zugelassen / alle übrige Zeit aber den Stiffts-Herren seyn und bleiben solle / also und dergestalt / daß diese gedachte Zeit mit Verstell- und Zurückziehung der Uhren / oder sonst einiges wegs nicht extendirt werden mag / auch der Pfarrer Augspurgischer Confeßion bey seiner Installirung / dieses also genau zu halten / und über gedachte Zeit nicht zu gehen / einen leiblichen Eyd schwehren muß / in Entstehung dessen aber seines Pfarr-Diensts privirt und entsetzet werden kan. Wann nun mehr als bekant / und die Stadt mit Warheit es / in Abrede nicht setzen kan / welchermassen mit Verstellung der Uhr öffters excedirt / und ihr Exercitium manchmahlen gar biß 9. und darüber protrahirt werde / und gleichwohl Dechant und Capitul solchen / den Verträgen und den Eyd des Pfarrers / è diametro, zuwiderlauffenden Excessibus, eben so wenig nachgeben / als ihren breiteren Gottesdienst / horarum Canonicarum, Concionis & Sacrificii Missæ, können beschneiden lassen / so hätte die Stadt billichen Scheuen von selbsten tragen sollen / solcher offenbahrer Turbation,

An. 1691. tion, Unordnung und Confußion / die sie von ihrer Seiten selbst und allein verursachet / Dechant und Capitul zur Ungebühr zu beschuldigen. Und weilen Vermög obangezogener Verträg sich gar nicht geziemet / auch die Stadt hiebevor niemahlen unterstanden / noch unterstehen dörffen / auff alt Jacobi die dritte Predigt anzustellen / sondern dieses alles neue Contraventiones, Turbationes, und um so viel weniger zu verantworten seynd / da man von Seiten der Stadt / gegen Willen und beschehener gütlichen Erinnerung / ohngeachtet in die Kirch thätlich eingetretten / und die Predigt verrichten lassen; so wird von jederman leicht zu ermessen seyn / wie von hiesiger Stadt / unter Prætext der Andachten / nur andere Gerechtsame (bevorab in deme das Stifft für dasmahl / absque præjudicio Ordinarii & sub spe rati, solche Predigt / gegen ein Reversal, verstatten / die Stadt aber nicht eingehen wollen) invadirt werden / also man diesseits nur zu viel / die Stadt aber nicht die geringste Ursach hat / diesserthalb sich zu beschwehren: dessen Andung zwar Dechant und Capitul Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier / als Ordinario, unterthänigst anheim geben / obiges aber um Abführung aller widrigen Impressionen / so bey ein- und anderem / aus Mangel nöthigen Berichts erwachsen möchte / einer hochansehnlichen Subdelegation, zur Information geziemend fürgestellet / auch wo nöthig / fernere Deduction / wie es mit der Kirch / und dem ex navi ex parte der Stadt beschränckter Weiß nur habendem Exercitio eigentlich beschaffen / mit sonst andern Nothdurfften sich per expressum vorbehalten / und in Præjudicium zumahlen nichts nachgegeben werden wollen.

Lit. A. (1.)

Extract Vergleichs / zwischen Stifft und der Stadt Wetzlar / de Anno 1561. die Eintheilung des Gottesdienstes in der Stiffts-Kirchen / zwischen den Stiffts-Herren und Augspurgischen Confeßionisten / betreffend.

UNd damit dann Dechant und Capitul und gemeiner Stifft ihren Gottesdienst / nach Christlicher Catholischer Ordnung / auch desto ruhiger und friedlicher vollbringen / und auswarten mögen / so soll mittlerweil Herr Antonius der Pfarrer seine gewöhnliche Predigten und Administration seiner Sacramenten / desto zeitlicher und zu sechs Uhren anfangen / und zum wenigsten um sieben oder acht Uhren auffhören und vollenden / und die übrige Zeit den Stiffts-Herren ihre Aemter und Gezeiten mit Singen und Lesen / frey und ungehindert männiglichen zu verrichten gelassen werden / und damit solchem allen desto besser gelebt / gehandhabt / und allerley Widerwill / Unruh und Zwietracht verhütet / so soll E. E. Rath forthin samt und sonderlich der Gebot und Verbot in der Stiffts-Kirchen / und was geistliche Personen und Sachen betreffen möchte / sich gäntzlich enthalten / und unserm gnädigsten Herrn von Trier / als Ordinarien / die geistliche Jurisdiction und Disposition frey und ungehindert lassen.

Lit. B. (1.)

Extract Stifftischen Gravaminis, die Extension der vor die Augspurgischen Confeßionisten determinirte Stunden zu dem Exercitio Religionis in der Stiffts-Kirchen betreffend.

NUn die Evangelische von dem Stifft mit-conferirte Pfarrer / gegen die Verträg / und ihr selbstiges Versprechen und Hand-Gelöbnüß / die verglichene und determinirte Stunden zu ihrem Gottesdienst überschreiten / und an statt der 8. Uhrigen Endigung ihr Exercitium, nicht zu geringer Verhinderung des Stiffts / erst um 9. Uhr endigen.

Lit. B. (2.).

Extract Städtischen Vergleichs / darauff de Anno 1679. vorberührtes Gravamen concernirend.

VErbleibts bey dem Vertrag de An. 1651. Weilen aber deme zuwider jüngsthin M. Weller / Caplan / über die bestimte Zeit / gegen die vom Pfarrer zu Eingang seines Dienstes geschwohrne Puncten / gepredigt / und mithin denen Canonicis in ihren horis Verhinderung zugebracht. Als hat der Bevollmächtigter Nahmens seiner Herren Principalen versprochen / und festiglich zugesagt / solche Verfügung zu machen / damit dergleichen ins künfftige nimmer geschehen möge / gestalten sie sonsten selbsten responsabel dafür seyn wollen / und da wider Vermuthen dergleichen von ein- oder anderem künfftig mehr begangen werden solte / daß sodann das Stifft nebst und mit dem Magistrat den Pfarrer / weilen er gegen seinen Eyd gethan / abzusetzen / oder der Gebühr nach / zu straffen haben sollen: So soll auch der Magistrat dem Klöckner anbefehlen / daß er die Uhr richtig halten / und selbige in fraudem, der im Vertrag angesetzten Stunden in Unordnung nicht zurück- noch fortstellen solle.

Lit. B. (3.)

Extract Formulars, aus welchem der Pfarrer folgende Puncta ad manus des Stiffts-Dechanten / vor seiner Installation ausschwöhren / oder an Eydes-statt angeloben muß.

1. Augustan. Confess. Professio.
2. Calumniarum Evitatio.
3. Cultus Divini Horâ octavâ Finitio.
4. Si resignare velit, trium mensium prædictio, &c.

Num. XXI.

Unterdienstliches Memoriale, an die zur hochlöblichen Kayserl. und des Heil. Reichs Commißion zu Wetzlar gegenwärtige fürtreffliche Herren Abgesandten von den der Aug. Conf. angehörigen Advocaten und Procuratorn des hochlöb. Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts / darinnen um die Eröffnung des Judicii nachgesuchet wird.

Wohl-

An. 1691. Wol-Edelgebohrne / Gestrenge / hochgeneigteste Herren Abgesandte.

WIr müssen mit höchster Gemüths-Bestürtzung äusserlich vernehmen / daß alles ohnermüdeten Fleisses und Eyfers ohnangesehen / der so langwürig bey vorwesender hochansehnlicher Kayserl. und des Heiligen Reichs Commission geführte Kirchen-Streit gütlich nicht gehoben werden mag / daß dannenhero gäntzlich abrumpirt / ad alia nicht geschritten / noch auch die Judicialia vorgenommen werden sollen ; Wir müssen es an seinem hohen Ort (an welcher Seiten etwan die Hinderung hafften mag) stehen lassen / können aber dabey Gewissens- auch Eyds- und Pflichten halben ohnangezeigt nicht lassen / daß wir von denen Bedienenden / des Heiligen Reichs-Ständen sowol / als Privat-Partheyen fast täglich so persön- als schrifftlich angemahnet werden / um ihro in Camera Imperiali judicialiter befangene Sachen zu dermahliger Endschafft zu befördern ; und wie wir nicht zweiflen / es werde denen Catholischen Herren Advocaten und Procuratoren dergleichen beschehen seyn / so haben schon vor guter Zeit vorgehabt / die Eröffnung der Judicialien, jedoch mit Vorwissen und Belieben unserer hochgebiethenden lieben Obrigkeit / gesammter Hand bey hochgemeldter Commission zu suchen. Wie aber angehende Scheda sub Lit. A. erweiset / so sind dieselbe auff öfteres Erinnern dahin nicht zu vermögen gewesen / und ist uns wol von einigen in faciem gar gesaget worden: Dieses müste der Cuneus seyn / ihrem Desiderio desto ehender zu gratificiren. Wir können aber an unserem wenigen Orte nicht wol fassen ode begreiffen / daß diese Zwangs-Methode unter eines Leibes Gliedern / (da deren jedern / nach allergnädigstem Sinn und Intention Ihro Kayserl. Majestät und des Heiligen Reichs ein gleiches zugewendet werden sollen) zumahlen anständig seyn / und ex hoc privato dem publico præjudicirt werden solle? und wann auch gleich cum approbatione Sacræ Cæsareæ Majestatis allschon den 10. Februarii dieses füreilenden Jahrs das Gerichte quoad Extrajudicialia von denen Catholischen Herren Præsidenten und Assessoren, ohne Anwesen eines einigen der Augspurgischen Confession zugethanen Herren Assessoren, ausser Herrn Assessore Brincken / geöffnet / und diese sub pœna negligendorum citiret / auch deren ohnerwartet / so gleich Anfangs verschiedene / und bey deren Erscheinungen bereits zwischen denen Reichs-Ständen / als Privat-Partheyen / bis anjetzo einige 100. Process erkennet worden / welche ob terminum citationis, ne omnia frustatorie peracta fuisse videantur, dictante ordinatione & stylo nothwendig ad judicium gebracht / und wegen darunter lauffender respectivè höchster Gefahr baldest decidiret werden müsten / anderst die nothleidende und Hülff-begierige Stände und respectivè Partheyen in unwiederbringlichen Schaden und vergeblichen Kosten gesetzet / und dadurch endlich niemand mehr wegen der Sportulen, als die in lauter Catholischen bestehende Cantzley / consoliret wird / dessen wir jedoch / da die Frantzösische Quartierungs-Last / ausser drey oder vier Catholischen / auff uns einig und allein bestanden / auch höchstens benöthiget wären. An. 1691.

Ersuchen diesem nächst unsere hochgeneigteste Herren Abgesandten gantz unterdienstlichst / die geruhen / vorangesetztes alles und jedes in hochgünstige Consideration zu nehmen / und an ihrem hohen Orte nach beywohnender dero hochbelobter Dexterität zu vermitteln / daß zu mercklichem Trost und Consolation der nothleidenden und bedrängten Stände und Partheyen die Judicialia länger ohneingestellt für die Hand genommen / und der lieben Justitz hierdurch ihr ohngehindert-starcker Lauff gebahnet werde ; Sie werden damit ein zu allgemeiner Wolfahrt zielendes hocherspriessliches Werck verrichten / so dero hohen Herren Principalen sowolen als zu dero eigenen ohnverwelcklichen Nachruhm gedeyhen wird ; Wir verharren damit in allerzuversichtlicher Hoffnung mit schuldigstem Respect

Euer Excell. Excell.

Unterdienstliche

Der Augspurgischen Confession zugethane Advocaten und Procuratoren.

Lit. A.

Brieff-Wechsel zwischen einem Catholischen und einem Evangelischen Advocaten über der Frage / ob um Eröffnung des Judicii nachzusuchen sey?

(Tit.) Hochgeehrter Herr Collega.

DEmnach von aussen benachrichtiget worden / daß alle bishero ausgewürckte und insinuirte Process eben so grossen Nachdruck aus deme / daß das Gericht quoad judicialia nicht eröffnet worden / nicht haben wollen ; Alles stelle zu meines hochgeehrten Herrn Collegæ Disposition, ob nicht forderlichst eine beliebige Conferentz anzustellen / und bey selbiger wegen Übergebung eines Memorialis zu deliberiren und förderlich zu entschliessen sey.

Gleich nun nicht zweiffle / derselbe nebst seinen Herren Collegis sich in hoc puncto conform bezeigen / und mit uns Evangelischen causam communem zu machen geneigt seyn werden / als erwarte nur / wann und wo die Conferentz beliebet werden möchte ; werde alsdann davon meinen Herren Collegis part zu geben nicht ermanglen. Ohnverhofften widrigen Falls man uns nicht verübelen wird / wann wir einseitig anstehen / und ex favore pro promovenda justitia dergleichen in aller Bescheidenheit unterthänigst suchen werden.

An. 1691. Erwarte hierüber gemsigte forderliche Resolution, und verbleibe

Meines hochgeehrten Herrn Collegæ

Wetzlar / den 12. Julii, 1690.

Dienstwilliger
Johann Hermann Schöffer.

Monsieur mon tres honoré Collegue

Ich bin schon vor drey Tagen am Grieß indisposit gewesen / und nicht außgangen / ad rem aber zu antworten / hielte ich meines weniges Orts gewiß darfür / daß wir nichts ausrichten werden / zumalen das Collegium selbst zu Eröffnung der Judicial-Sach ohn unsern wenigen Antrieb invigiliren wird; Deßwegen schliesse mit stetem verbleiben

Meines hochgeehrten Herrn Collegæ

Ex Mus. 12. (22.) Julii, 1690.

Dienstfertigster
Johannes Eichrodt / Dr.

Inscriptio: *A Monsieur, Monsieur Schoeffer, tres-celebre Ville à Son logis.*

Copia anderwärtigen an Herrn Dr. Eichrodt den 19. August. 1690. abgelassenen Schreibens.

Hochgeehrter Herr Collega.

Es ruhet Zweiffels ohne demselben in frischem Andencken / was unterm 12. (22.) Julii jüngsthin / wegen Anstellung einer Conferentz / zur Abfassung eines hochnöthigen Memorialis, wegen Wiedereröffnung des Judicii, im Namen sämmtlicher meiner Herren Collegarum, an denselben per schedulam gelangen lassen / und wiederselbe darauff negativè sich erkläret / unter sicheren sperance, das hochlöbliche Collegium selbst zu Eröffnung der Judicial-Sachen / ohne unserer Advocatorum & Procuratorum Antrieb / invigiliren werde. Wann man aber nunmehro äusserlich in sichere Erfahrung gebracht / daß ein solches nicht zu hoffen / und die hochansehnliche Subdelegation sich trennet und von hinnen abzuscheiden gäntzlich gesinnet / als gebe meinem hochgeehrten Herrn Collegæ nochmahln Namens sämmtlich meiner HH. Collegarum A. Conf. Addictorum anheim / ob nicht pro conservatione boni publici rathsam / daß wir ohnverlängt noch heut zusammen tretteten / und conjunctim um Eröffnung der Judicialien bey höchstansehnlichen HH. Subdelegirten anhielten? wiedrigen Falls mein hochgeehrter Herr Collega nebenst übrigen seinen Herren Commembris nicht übel ausdeuten wird / wann wir einseitig uns eines andern entschliessen werden. In Erwartung förderlicher Resolution beharre

Meines hochgeehrten Herrn Collegæ

Dienstergebenster
Johann Hermann Schöffer / Dr.

Copia Herrn Doctoris Eichrodts Antwort-Schreibens.

Hochgeehrter Herr Collega.

Auff meines hochgeehrten Herrn Collegæ beliebtes Ansuchen / diene hiemit wieder in dienstlichster Antwort / daß meines wenigen Orts nicht rathsam befinde / weder die hochansehnliche Herren Subdelegirte / weder das hochlöbliche Kayserl. Cammer-Gericht unser seits deßwegen zu beunruhigen / zumahlen / wie letzt gemeldt / beede Theile zu deren seufftzenden Partheyen ihrer Wohlfahrt selbst dienen werden / deßwegen nicht finde / daß wir uns deßwegen in particulier bemühen sollen / stelle alles melius sentientium judicio anheim / mithin verbleibe

Meines hochgeehrten Herrn Collegæ

Treuester Diener
Johannes Eichrodt.

Num. XXII.

Schreiben der Stadt Wetzlar an die Kayserl. und Reichs-Commission, wegen der von Seiten des Chur-Trierischen Gesandten / ad Protocollum gethanen Protestation und Contradiction, vermöge welcher ermeldter Abgesandten der Stadt und Evangelischen Gemeind nicht allein die Mittags-Predigten / sondern auch ihr der Stadt / an das Franciscaner-Closter habendes Recht in Zweiffel ziehen / und disputirlich machen wollen.

Hoch-Edle / und Gestrenge / zu der Kayserlichen und Reichs-Commission hochverordnete Herren Abgesandte / Großgünstige Hochgeehrteste Herren / ꝛc.

Es ist die Stadt Wetzlar diesen Morgen in Erfahrung kommen / ob wäre von Seiten des Chur-Trierischen hochansehentlichen Herrn Abgesandtens vor etlichen Tagen einige Protestation und Contradiction ad Protocollum geschehen / vermöge welcher hochermeldter Herr Abgesandter der Stadt und Evangelischen Gemeind / nicht allein die Mittags-Predigten / sondern auch ihr der Stadt an das Franciscaner-Closter habendes Recht in Zweiffel ziehen / und disputirlich machen wollen.

Nachdem aber / soviel das erstere anbetrifft / nicht allein die weit über hundert- und mehrjährige notorische Observantz / und der solche Zeit über ohne contradiction ruhig / von Seiten der Evangelischen / bis diese Stunde Nachmittag gehaltener Gottesdienst / jedermän-

An. 1691. männiglich ein anders vor Augen stellet / sondern auch der Stadt Wetzlar / in Anno 1565. publicirte Kirchen-Ordnung klärlich mit sich führet / daß die Evangelische ihren Gottesdienst auch Nachmittag zu 12. Uhren anfangen / die Kinder Nachmittag in der Kirchen tauffen / ja die Vesper oder Catechismus-Predigt / noch über die zweyte / zu halten befugt / welche letztere zwar wegen Mangelung des zweyten Predigers (so in den Kriegs-Zeiten / wo die Besoldung aussen geblieben / eine Zeitlang nicht angenommen werden können) eingestellet / an deren Statt aber um 11. Uhr die Kinder-Lehr angefangen / und bis diese Stunde noch gehalten wird.

Hingegen der von der Gegenseiten angeführte Vertrag (worgegen ohne das / noch ein und anders einzuwenden / man sich vorbehält) nurend deßwegen von Morgenstunden Meldung thut / weil dazumal von diesen einzig und allein einige Irrungen und Strittigkeit entstanden / und keine Quæstio von der Evangelischen ihrem Gottesdienst in denen Mittag-Stunden / welch / wie in gantz Teutschland / also auch hier in Wetzlar / Nachmittags üblich / observirt und exerciret worden / und noch wird / moviret / einfolglich nicht nöthig gewesen / darvon zu transigiren / sondern man hat alles in der ruhigen Observantz gelassen / wie es dann auch darbey / nach Innhalt des Instrumenti Pacis, zu lassen seyn wird und muß.

Das andere dubium, das Franciscaner Kloster und Kirch belangend: So weiset die Cession, und die darauff erfolgte Protestation den Weg / daß das denen Patribus auff gewisse Maaß usufructuariè Eingeraumte / wegen nicht adimplirter Condition aber wieder aufgekündete Antheil Closter und Kirchen der Stadt undisputirlich zustehen / und dieselbe befugt / wann und wie es beliebig / selbigen Antheil wieder zu sich zu nehmen / und ihres Gefallens zu gebrauchen.

So haben alle demjenigen / was von vor hochermeldten Herren Abgesandten / der Stadt Wetzlar / in diesem oder sonsten / præjudicirlich vorbracht / contradiciren / dargegen solennissimè protestiren / und eine hochansehentliche Commission geziemend ersuchen und bitten wollen / diese unsere Contradiction und Protestation ad Acta zu legen / und da uns und der Stadt etwa noch was weiter nachtheilig (deme man jedoch ebenfalls semel pro semper widersprochen / und nichts widriges eingestanden haben will) überreicht seyn / oder noch ferner eingebracht werden solte / solches / als ohne das zu dieser Commission gar nicht gehörig / nicht anzunehmen / weniger solches zu denen Acten legen / oder kommen zu lassen. Verbleiben damit

Einer höchstansehentlichen Commission

Freund-Dienstwilligste
Burgermeistere und Rath des H. Reichs Stadt Wetzlar.

Num. XXIII.

Unterdienstliche Anzeige und Bitte / Dechanten und Capitularen zu Wetzlar wegen unternommener Extension des Exercitii Religionis von den Catholischen und Evangelischen Cameralen. An. 1691.

Deren Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs hochansehentliche Herren Abgesandte / ꝛc.

Hochgeehrte Herren ꝛc.

Dechant und Capitul der Stiffts-Kirchen allhier zu Wetzlar haben in Erfahrung gebracht / wie es dann Stadt-kündig / daß die Catholische Herren Cameralen / in deme ihnen das vollständige Exercitium solcher Religion solle erlaubet seyn / in besagter Kirchen die Messen und Predigten / nicht nur im Chor / sondern auch heraussen in navi Ecclesiæ, gehalten / und zu dem End Altar und Cantzel darinn gebauet zu haben / unter anderen verlangen: Die von der Augspurgischen Confession aber neue Stühle / andere auch mehrere Stunden / und freye Begräbnisse darinn begehren; darüber auch von der löblichen Gesandschafft mit hiesigem Magistrat Unterhandlung gepflogen werde.

Nun müssen Dechant und Capitul daraus vermercken / daß ermeldte Herren Cameralen in der irrigen Persuasion, oder übel informirt seynd / als ob gedachter Magistrat ein solches solte einzuwilligen haben / da jedoch demselbigen in der Stiffts-Kirchen so wenig etwas zu concediren / oder zu verwehren / als einige andere Befugnüß darinn zustehet / ausser was vormahls / als diese Stadt von der alten Religion zu der Augspurgischen Confession sich gewendet / Dechant und Capitul / mit Beliebung des Ordinarii, bis zu dessen weiterer Verordnung nachgegeben / und die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte / bis anjetzo hergebracht / daß sie zu gewissen Stunden / allein ihre Predigt und Dienst in dem Lang-Hauß der Kirchen haben mögen / Dechant und Capitul aber nicht destoweniger das plenum Dominium in der gantzen Kirchen / und was solchem anhanget / von Rechtswegen haben / und in alle Wege exerciren können / gestalten sie auch eben in dem Langhauß fontem baptismalem haben / und in eodem loco aquam baptismatis benediciren / auch die Catholische Kinder daselbst tauffen lassen / mit Procession dardurch gehen / wann und wie sie wollen / ad valvas Ecclesiæ die edicta Ordinarii und brevia Apostolica anschlagen / die Schlüssel zur gantzen Kirchen in ihrer Gewalt haben / dieselbe schliessen und eröffnen lassen / auch ohne ihre Erlaubniß niemand / weder von dem Magistrat noch der Burgerschafft / oder anderen Personen / in die Kirch darff begraben werden / oder einen Stahl darein machen lassen / sondern Dechant und Capitul solches nach Belieben denen / so darum ansuchen / einzuwilligen / oder zu verwehren; wie sie dann auch so gar den Pfarrer anzunehmen / und der Gemeind vorzustellen haben / welcher auch ihnen alsdann offentlich schweren muß / daß er / die ihnen erlaubte Stunden / nicht überschreiten / und über die Catholische nicht schmähen wolle / widrigen falls / da er solchen contraveniiren / oder

An. 1691. sonsten ärgerlich leben würde / das Stifft / ihn in Beyseyn dreyer Schöffen / wiederum absetzen können / inmassen solches Annehmen und Schwören / noch mit dem jetzigen Herrn Pfarrer vor jedermann in der Kirch geschehen ist. Ohne ist zwar nicht / daß ohnlängst Herren Burgermeistere und Rath sich darinnen einiges Con-Dominii anzumassen unterstanden / und als einem oder andrem ihrer Burger / von Dechant und Capitul / erlaubt worden / Stühl in die Kirch setzen zu lassen / dieselbe darum in Straf ziehen wollen / weilen sie nicht sowol ihre sogenannte Kirchen Mit-Bauherrn auch darum angeredt / und deren Consens erhalten; Gleichwie aber solches gegen die vorherige Observantz und altes Herkommen / also haben sie auch / als dieses unter andern dem Stifft widerrechtlich zugefügten Beschwerden / Jh. Churfürstl. Gnaden zu Trier / als Ordinario, und nunmehrigen Probsten desselben / gebührend angebracht / und ihre Unfug genugsam remonstriret worden / solches / daß nemlich die Stühl sowol / als die Begräbniß zu begeben / dem Stifft allein zustehe / nachgeben müssen / und darbey sich verbunden / daß diejenige Stühle / so neulich der Catholischen Procession verhinderlich gesetzet worden / zu rücken oder abzuschaffen. Wann dann aus solchem allem erhellet / daß die Augspurgische Confessions-Verwandte in dieser Kirche nur allein limitatum exercitium ihrer Religion vergünstigt bekommen / und solches anderst und weiters nicht hergebracht; hergegen aber das Stifft / ausser der vorher an sie / mit gewisser Bedingung überlassener Stunden über die übrige Zeit vermittels ihres gnädigsten Ordinarii Consens zu disponiren / Concessiones sedilium und sepulturæ nach seinem Gutdüncken privativè auszutheilen hat / wie dann solches dem Herrn Syndico Doctori Stip vor seinen Vatter / Mutter und Kinder / zu sonderbahrem Favor, auch zuweilen anderen aus guter Freund- und Nachbarschafft / um die von dem Stifft zu determiniren habende Gebühr beschehen ist; Und dann / indeme sie denen Herren und Personen von der andern Religion Stühle erlauben mögen / vielmehr befugt seynd / vor die ihrige ein und anders darinn machen zu lassen / gestalten sie auch vor wenig Jahren mit ihrer Orgel gethan haben / ohne daß der Magistrat solches hat hindern können / oder auch dargegen protestirt / vielweniger deßwegen einen Revers (dessen man sich doch / dem Verlaut nach / berühmen will) derselbe wird vorzeigen können. Als haben Dechant und Capitul nicht umgehen können / solche Bewandnüß der ansehentlichen Gesandtschafft vorzubringen / der zuversichtlichen Hoffnung / sie in Ersehung deren dem Stifft zukommenden Beneficien, dessen Juribus, Recht und Gerechtigkeiten zu Nachtheil nichts vornehmen / sondern dasjenige / was die Catholische Herren Cameralen in ihrer Kirch desideriren / vielmehr bey ihnen als dem Magistrat gesinnen; Die andere aber / von der Augspurgischen Confession, mit denen ihnen erlaubten Stunden sich zu begnügen / und dieselbe besser / als bishero / zu observiren anweisen / oder wenigst diß verfügen werden / daß die zwischen wohlgemeldten Herren Cameralen und der Stadt dieserthalb fürwesende Tractaten dem Stifft / und zuforderst Ihrer Chur- fürstl. Gnaden als Ordinario, nicht præjudicirlich seyn mögen. An. 1691.

Der Herren Abgesandte gehorsame Dechant und Capitul daselbst.

Num. XXIV.

Schreiben an die Kayserliche Commission, von Guardian und Convent Ord. S. Francisci zu Wetzlar / der Stadt Beeinträchtigungen in dem Exercitio Religionis betreffend.

Hoch-Edle / Gestrenge ꝛc. ꝛc.

EEilen von Ihro Kayserl. Majestät zu Estabilirung des höchstpreißlichen Kayserl. und des Reichs Cammer-Gerichts in hiesiger Stadt Wetzlar gegenwärtige hochansehnliche Commission anhero verordnet worden / und darbey Zweiffels ohne vor allen Dingen dahin collimirt werden wird / damit das Exercitium Religionis, Gottesdienst und Schulen / nach Nothdurfft einer jeden Religions-Parthey / in gute Ordnung gebracht / zu dem Ende die zwischen ein und anderen Theil befindliche Mißverständnüß und dardurch causirende Hemm- und Hinderung des Gottesdiensts aus dem Wege geschafft werden mögen / und dann Guardian und Convent hiesigen Franciscaner-Closters äusserlich vernommen / ob hätten Burgermeister und Rath allhier / in ihren Anfangs eingelieferten Prætentions-Puncten / mit diesen Formalien sich heraus gelassen: Daß die Stadt ihr an das anjetzo von denen Herren PP. Franciscanis de facto detinirtes Baarfüsser-Closter habendes Recht jederzeit vorbehalten / noch demselben auff einigerley Weise renunciirt haben wolle / ꝛc. Da doch vielmehr im Gegenspiel notorium, daß die Stadt den meisten Theil der zu selbigem Closter gehöriger Gebäuen / Gärten und anderer Zugehörungen detinire. Demnach aber dieses seine sichere Bewandnüß hat / gleichwol aber durch allergnädigste Vermittelung oballerhöchstgedachter Kayserl. Majestät in ohnlängst verwichenem 1675. Jahr zwischen diesem Orden des S. Francisci mit hiesiger Stadt ein gewisser Vergleich getroffen worden / selbigem aber an Seiten der Stadt in viel Wege zuwider gehandelt / und die PP. etlicher ihnen eingelieferter und verschiedene Jahren ruhig besessener Stücken eigenmächtig entsetzet worden / derowegen dann diese vielmehr Ursach haben / sich darüber zu beschwehren / als jene eine solche ungegründete Reservation zu thun: So hat Guardian und Convent ermeldtes Closters nöthig zu seyn erachtet / einer hochansehentlichen Commission die gründliche Bewandnüß und Verlauff der Sachen hiebey in Kürtze vorzustellen.

Es hat nemlichen hiesige Stadt mit Consens der gantzen Burgerschafft dem Orden im Jahr 1675. den 6. April einen gewissen Theil dessen von dem Münsterischen Friedenschluß bis dahin öd und wüst gestandenen Closters allhier

An. 1691. allhier / und darunter auch in specie den vor der Kirche liegenden Kirchhof wieder abgetretten / da hingegen an Seiten des Ordens ihnen zugesagt / ein Kayserl. Protectorium auf diese Stadt Wetzlar / in Form und Weise / wie sie es selbsten auffgesetzt gehabt / unter Ihrer Kayserl. Majestät eigener Hand und Siegel auszuwürcken und ihnen einzuhändigen / nach besagter Beylage Lit. A. Diesem zu folge ist das Protectorium ausgewürcket und den 17. (27.) Junii, 1675. der Stadt Deputirten eigenhändiget / und hingegen von selbigen die verglichene Stück denen Unserigen geliefert und zu würcklichem Besitz eingeraumet worden / laut der Beylage Lit. B. Weilen auch in dem Vergleich Lit. A. ausgemacht worden / daß benebens dem Protectorio eine allergnädigste schrifftliche Special-Ordre von der Röm. Kayserl. Majestät / an alle und jede Kayserl. und dero Alliirten Kriegs-Generalen und Obristen haltend / die Stadt Wetzlar mit aller Einquartierung und Kriegs-Beschwerden zu verschonen / ausgebracht / und auff den Nothfall von denen Unserigen an die Generalitäten selbst überbracht / und der Stadt bestes und deroselben Defension je und allwege gesucht / und dero Schaden nach allem NB. Vermögen verhütet werden solte / als haben die damahlige hiesige PP. zum Uberfluß noch ein zweytes mehr special- und nachdrückliches Protectorium, und noch ferners / als gleichwol die Bischöffliche Münsterische und Hertzogliche Braunschweigische Kriegs-Officirer selbigen contravenirt / special Kayserl. Avocatoria an Ihre Fürstliche Gnaden damahls zu gedachtem Münster / an Pfaltz Neuburg / an die Herren Hertzogen zu Braunschweig ꝛc. an den Herrn General-Lieutenant von Wedel / an den Kayserl. Commissarium von Landsee / und andere / durch beschwerliche und kostbahre Reisen nacher Wien und sonsten ausgewürcket / und annebens viele andere mühselige und ferne Reisen zu denen Kayserlichen und anderen Herren Generalen, und endlich an den Bischöfflichen Münsterischen Hof / zum besten der Stadt / verrichtet / wie dann auch die Stadt solche Protectorien und deren Unserigen vielfältig angewendete grosse Mühe in viele Wege mercklich genossen. Welcher Genuß den Werth deren uns geliefferter verfallenen Ruderum ein merckliches übersteigen / wie E. E. Rath und gantzer Burgerschafft wohl bekannt / und aus der Beylage Lit. C. ein mehrers zu sehen ist. Ob wir nun schon solchergestalt alles gethan / was wir schuldig gewesen / und noch ein mehrers auch in unseren Kräfften und Vermögen nicht gestanden / der Bischöflichen Münsterischen und Hertzoglich-Braunschweigischen Völcker dann und nun geübten Gewalt zu hemmen / der Contract auch der Vernunfft und Rechten nach nicht dahin gegangen noch verstanden werden kan / daß wir darfür zu stehen schuldig seyn / indeme wir nicht mehr thun noch von uns begehrt werden können / als mit Ausbringung der Kayserlichen Protectorien, Avocatorien und anderer Schreiben / Reisen und Sollicitiren unser Bestes und nach unserem NB. Vermögen / uti sonant verba contractus zu thun / wie dann die Stadt selbsten erkannt / daß wir alle unsere Obliegenheit erfüllet / sintemahlen / nachdeme sie die ausgewürckte Befreyung und Quittung des Herrn Obristen Kavans über den Monat April von den Unserigen empfangen / sie uns hingegen die verglichene Stück Closters und Kirche / welches sie vermög Recessus nicht thun wolten noch solten / ehe und bevor wir unserseits præstanda præstirt / geliefert haben. So hat dannoch die Stadt de facto zugefahren / und nachdeme das Convent die anfänglich um den Kirchhof gezogene höltzene Wand in anno 1678. wieder ablegen lassen / und eine Mauer darum ziehen wollen / zu dem Ende auch alle Materialia allbereits mit grossen Kosten auff den Platz geschaffet / auch die Maurer die Fundamenten allbereits gegraben / diesen durch einen Raths-Diener die Arbeit verbieten lassen / und als die Maurer auf des damahligen Guardian Begehren / indeme das Verbott nicht allein widerrechtlich / sondern auch propter loci immunitatem à jurisdictione Civitatis null und nichtig ware / annoch mit der Arbeit fortgefahren / ihnen das Werckzeug durch gewaffnete Schützen abnehmen / die gegrabene Fundamenta in der darauff erfolgten Nacht wieder zuwerffen / und den Kirchhof durch darauf Führung verschiedener Bau-Höltzer gewaltsamlich reoccupiren und einnehmen lassen / gleichergestalt hat hiesige Reformirte Gemeind im Jahr 1680. den (2.) 12. Junii, wo nicht aus Anleitung / dannoch Conniventz Bürgermeister und Raths / eine dem Convent in Recessu Lit. A. mit überlassene / von den Unserigen bis dahin ohne Contradiction einiges Menschens gebrauchte steinerne Treppen / welche zu der von den Unserigen und der Reformirten bis daher gemeinschafftlich gebrauchter Glocken auff den Kirchboden gehet / gewaltthätig mit Höltzern und schweren Steinen zugelegt / und also die Unserige des Geläuts und Gangs auff den Kirch-Boden de facto entsetzet / laut der Beylage Lit. D. Hiebey ist es nicht geblieben / sondern indeme denen Reformirten in diesen ihren Gewaltthaten connivirt worden / haben sie kein Bedenckens getragen / den 31. Junii, 1682. in die dreyssig Mann starck mit gewaffneter Hand das Closter anzufallen / durch die Mauer hindurch in die Sacristey zu brechen / demnach gesammter Hand hinein zu fallen / die Treppen hinauff zum Dormitorio, und von dannen ferner noch eine Treppen hinauff in die Bibliothec, und durch die allda befindliche Thür in den Treppen-Thurn / durch welchen man vor obgemeldter Versperrung auff das Chor-Gewölb gangen / zu dringen / und darauf selbige Thür hinter ihnen zuzumauren / um sich also ein- uns aber aus der Possession gemeldten Thurns / der nicht allein in dem den Unserigen abgetrettenen Theil Closters stehet / sondern auch von dem Convent bis dahin allein gebraucht und in ruhigem Besitz gehalten worden / zu setzen / alles weiteren Inhalts der Beylage Lit. E.

An. 1691.

Aus welchem allen nun zu sehen ist / wie an Seiten der Stadt mit den Unserigen verfahren worden / und das Convent vielmehr Ursach habe / sich über solche Gewaltthaten zu beschwehren / und ad restitutionem zu agiren / als die Stadt eine unbefugte Reservation eines unerfindlichen Rech-

An. 1691. tens vorzukehren. Haben es zu Schützung unsers Convents Jurium und dienlicher Nachricht der hochansehnl. Kayserl. Commißion unhinterbracht nicht lassen sollen / verbleibend ꝛc.

Beylagen.

Lit. A.

Vergleich zwischen der Stadt Wetzlar und den P. P. Franciscanis allda / Krafft welchen die Stadt einen gewissen Theil des An. 1649. Ihro durch den Westphälischen Frieden-Schluß wiederum zugekommenen Barfüsser-Klosters / auff gewisse Condition und Maaß an ermeldte Patres abtritt / den 6. April. st. n. 1675.

Zu wissen daß auff allergnädigste Ersuchung der Röm. Kayserl. chien Majestät / unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn / sub dato Wien den 21. Jun. st. n. 1674. welwelche den 26. Febr. 1675. erst allhier eingelangt / und durch Unterhandlung des Kayserl. Hn. Obristen und Kriegs-Commissarii, Freyherrn Joh. Frantz von Kavan / auff Badewitz / auch hinc inde vielfältig gepflogene Tractaten / und beschehene starcke und theils nachdrückliche Remonstrationes, endlich wegen Cedir- und Abtrettung eines gewissen Theils / des in Anno 1649. der Stadt / durch den Westphälischen Frieden-Schluß wiederum zugekommenen Barfüsser Klosters / nachfolgender Vergleich / jedoch auff gewisse Condition und Maaß auffgerichtet und verabscheidet worden:

Als erstlich / tritt des Heil. Reichs Stadt Wetzlar denen Herren P. P. Franciscanis, Ordinis Recollecti, zu dero Gebrauch / zwar nicht aus einer Schuldigkeit / sondern bloß zu Bezeugung dero gegen die Röm. Kayserl. Mjest. tragenden allerunterthänigsten schuldigsten Respect und Devotion / zwar mit grossen Beschwehrden der Stadt (indeme nicht allein die leere / sondern auch die Schul-Stuben / und einige andere / von den Pfarr-Herren und Schul-Bedienten würcklich eingehabte Oerter / quittirt werden müssen) ab die fordere Kirche / samt deme daran stossenden offenstehenden Kirchhoff-Platz / jedoch mit ausdrücklicher Protestation und Bedingung / daß dasjenige / was denen Reformirten am Chor und Kirchhoff absonderlich zukommt / hierunter nicht begriffen noch verstanden seyn / und dem Stadt-Pfarrherrn auch die Fahrt / vorn über den Kirchhoff / zu seinem Theil Creutzgang frey bleiben soll.

2. Ingleichen wird denen Herren P.P. Franciscanis, drey Theil des Creutzgangs / unten und oben vergönnet / die eine Seite des Creutzgangs aber am Pfarrhauß hin / unten und oben / mit der Thür auff den Reformirten Kirchhoff hinaus / samt denen auff selbigem Gang befindlichen Cellen und Cammern / und dann noch die erste Cell auff der andern daran stossenden Seiten / neben welcher Cammer-Thür jenseits ein Unterscheid auff der Herren P.P. Kosten zu machen / verbleibt der Stadt Wetzlar vor deren Pfarrherren.

3. Ferner wird denen Herren P.P. Franciscanis überlassen der Bau / worauff jetzo die Schul-Stuben ist / samt dem Vorgemach / darunter gelegenem sogenanten Reverter, und daranstossendem Keller und grossen Küchen / jedoch soll der Stadt der Gang vom Brauhauß herüber / wie er jetzo ist / zu der Latrin, s. h. frey gelassen werden. An. 1691.

4. Item sollen sie einhaben / ein Stück vom Baumgarten / von dem daran herfliessenden Bächlein / biß an die wider den Creutzgang stehende Haselnuß-Stauden / gerad herüber auff den daselbst an der Stadtmauer stehenden Apffelbaum / worinnen der Weyer begriffen / und dann noch etwa 6. oder 7. Schuhe im Liechten / im Schul-Hoff / an denen Küchen-Fenstern her / um solche frey zu behalten / samt einem Fuß-Pfad / an dem Chor hinter dem grossen Fahr-Thor / zu dem Thürlein in der Ecken gelassen werden / jedoch mit dem Vorbehalt / daß die Herren P.P. solchen Abschnitt und Separation auff ihren eigenen Kosten machen und erhalten lassen sollen und wollen.

5. Hingegen behält die Stadt vor ihre Kirchen- und Schul-Bedienten nachfolgende Gebäue / Hoff- und Garten-Platz: 1. Das Pfarrhauß / samt dem daranstossenden Creutzgang / unten und oben / nebenst darauff befindlichen Cellen oder Cammern / wie vorher schon gemeldet. 2. Den Baumgarten biß an obig besagten Abschnitt. 3. Die zween im Schulhoff stehende Bäu / worinnen die Brauhäuser gewesen / in deren einem der jetzige Rector Scholæ wohnet / und die neue Schul gemacht werden soll / nebenst darunter gelegenem kleinen altem Bäugen / also daß die steinerne Trepen und der Gang darueben der Schied seyn soll / samt denen Gärten selbigen Hoffs. 4. Die Caplaney / samt darzu gehörigen Gärtlein.

6. Hingegen ist vom Herrn Obristen und Kriegs-Commissario von Kavan / und dem Herrn P. Provinciali, und anderen Herren P.P. versprochen / das verglichene projectirte Kayserl. Protectorium auff die Stadt Wetzlar förderlichst auszuwürcken / und vor Einraumung der verwilligten Stücken des Klosters / in forma probante, unter Jh. Kayserl. Majest. eigenen Hand und Siegel einzulieffern / und soll dabenebst eine allergnädigste schrifftliche Special-Ordre von der Röm. Kayserl. Majest. an alle und jede Kayserl. und dero Alliirten Kriegs-Generalen und Obristen haltend / die Stadt Wetzlar mit aller Einquartierung und Kriegs-Beschwerden zu verschonen ausgebracht / und auff den Nothfall von denen HH. P.P. an die Generalitäten selbsten überbracht / und der Stadt Bestes / und derselben Defension / je und alle wege treulich gesucht / und dero Schaden nach allem ihrem Vermögen verhütet werden.

7. Ferner sollen und wollen auch die HH. Franciscani die ihnen usufructuariè in so weit abgetrettene Gebäue wieder auff ihren selbst eigenen Kosten an Dach und Fach / ohne der Stadt Beyschuß und Zuthun repariren.

8. Wofern eine andere Schul-Stuben vor die Stadt erbauet werden muß / so ist der auff den 24. Jun. st. n. oder S. Johannis Baptistæ Tag wegen der Einraumung gesetzte Termin nicht zu halten / sondern wird biß auff Michaelis st. v. zu prolongiren seyn.

9. Wofern

An. 1691. 9. Wofern auch wider bessere Zuversicht hierinnen à parte der Herren P. P. versprochene Immunitäten und Zusagung in eins oder anderen Puncten nicht gehalten / oder sie auch weiter / dann diese Concession meldet / zugreiffen / und mit denen unsern der Gebühr sich nicht zu comportiren unterstehen solten / will die Stadt Wetzlar ihr dießfalls habendes Recht auff solchen Fall in allewege reservirt haben / und hieran nicht gebunden seyn.

10. Wird dieser Vergleich von Ihro Röm. Kayserl. Majest. durch Vermittelung der Herren P. P. allergnädigst approbirt / auch successivè der Stadt zum besten jedermahlen gehöriger Orthen allerunterthänigst gesucht und auffgebracht werden.

In Urkund und zu do mehrerer vester Haltung ist dieser Recess vom Kayserl. Herrn Obristen und Commissario nebens denen principalen Contrahenten in duplo gleichlautend ausgefertiget / unterschrieben und besiegelt worden. Actum Wetzlar / den 6. Tag Aprilis, st. n. ad annum 1675.

(L.S.)

Joh. Frantz von Kavan.

Fr. Theodor. Narnolt, Provinciæ Thuring. Minister,

(L.S.)

Stadt Wetzlar.

Lit. B.

Instrumentum Cessionis, von Burgermeister und Rath der Stadt Wetzlar / den P. P. S. Francisci ausgestellet / den 27. (17.) Jun. 1675.

WIr Burgermeister und Rath des Reichs Stadt Wetzlar / bekennen hiermit für uns / unsere Successores und Nachkommende / daß wir auff unten gemeldtem dato denen Herren P. P. S. Francisci Ordinis Recollecti, einen gewissen Theil des in An. 1649. durch den Westphäl. Frieden-Schluß uns wieder zuerkennten Barfüsser-Klosters / nach Inhalt des hierüber jüngsthin den 6. Tag. April. st. n. auffgerichteten / und beyderseits authentisirten Receß / in Beyseyn des allhiesigen Stiffts Scholastici, Herrn Jacobs Jungel / wie auch Herrn Wenceslai Cæsars, Cantoris, so dann Herrn Johann Georg Herdsteins / P. Prioris des Klosters Altenberg / und Herrn Johann Niclas Langmessers / Custodis, mit Herrn Heinrich Flenders / Chur-Trierischen Probstey Schultheissen allhie / durch unsere darzu Deputirte würcklich einzuraumen / und solche mit Ubergebung der Schlüssel / in die Possession / wie sie selbige obgedachtem Receß ohne Nachtheil vorhin gehabt / setzen lassen / hingegen vorgedachte Herren P. P. durch dero P. Præsidem. Herrn P. Bonaventuram Fabri, in Beyseyn Herrn Ferdinandi Heyden / Vicarii, und Herren P. Zachariæ Kauffmann / das von Röm. Kayserl. An. 1691. Majest. auff hiesige Stadt deswegen ausgewürckte Protectorium, Exemption von allen Kriegs-Beschwerden / sub dato Laxenburg den 27. May st. n. 1675. samt einer vom Kayserl. Kriegs-Commissario und Obristen / Herrn Johann Frantzen von Kavan / über den Monath Aprilem gegebener Quittung in originali uns extradirt und eingehändigt habe. In Urkund dessen haben wir dieses Instrumentum Cessionis mit unserem und gemeiner Stadt grösserem Insiegel wissentlich authentisiren und bedrucken lassen. Geschehen Donnerstags / den 27. (17.) Jun. im Jahr Christi 1675.

(L.S.)

Daß dieses Instrumentum Traditionis seinem wahren Original in allem conform befunden worden / testire ich

Johann Christoph Schmidt / Not. Cæs. publ. und p. t. Regist. Weilburg. Act. ibid. den 3. Oct. st. n. 1680.

Lit. C.

Notata. Rev. Adm. P. Petri Hoff. womit die Patres Franciscani beweisen wollen / wie sie in allen dem Receß gemäß gelebet.

ANno 1675. hat Herr Obrister von Kavan angefangen zu tractiren / wegen des Klosters / und ist also selbige Stadt des Winter-Quartiers befreyet worden / indeme hochgedachter Herr Obrister allein in der Stadt mit geringen Kosten verblieben / und ist der Monath Aprilis nachgelassen worden / betrüge sich 370. Rthl.

In der Oster-Wochen sollten etliche Regimenter von den Kayserl. durch die Stadt Wetzlar passiren / da die Proviant-Commissarii auff 120. Achtel Korn für Brodt von der Stadt gefordert / ist P. Præses Bonaventura Fabri, mit Herrn Johann Willhelm Verdruß / dem Obristen Lieutenant / des Herren General Sporcken entgegen gezogen / biß auff das Dorff Sechsheller genant / bey Dyllenburg / hat Herr Obrist-Lieutenant auch versprochen / daß nur ein Regiment ohne Kosten solte durch die Stadt Wetzlar ziehen / der Herr Obrist Kavan hat verschafft / daß auch wegen des Klosters kein Proviant gegeben worden.

Den 12. May ist obgedachter P. Præses mit Hn. Joh. Willhelm Verdrieß / den Lotharingischen in der Wetterau entgegen gangen / biß den 15. May ausblieben / und erhalten / daß sie ohne einigen Schaden durchgezogen / und obwohlen sie 4000. Pf. Brodt und andere Sachen gefordert / so seynd sie doch mit 1000. Pf. Brod / und 20. Maaß Wein zufrieden worden.

Den 20. May ist P. Vicar. denen Harantischen / Gallassisch- und Trautmannsdorffischen / auff der Stadt Begehren entgegen gangen nach Marienburg / also hat der General-Wachtmeister Harant alle Befreyung wegen

des

An. 1691. des Herrn Obristen Kavan Recommendations-Schreiben/ versprochen und geleistet.

Den 22. May hat Herr Obrister Gallas 6 Pferde zum Vorspan von der Stadt Wetzlar begehret/ aber auff Abbittung der P.P. Franciscaner nachgelassen.

Den 23. als Herr General Wachtmeister Harant durch die Stadt gezogen/ hat er denen Herren/ als hiesigem Stadt-Syndico und Stadt-Schreiber/ vorgehalten/ daß das Haupt-Quartier solte in der Stadt gewesen seyn/ aber auff Ersuchen der P.P. Franciscaner/ die Stadt seye verschont worden; der P. Vicarius ist unterschiedlichmahlen zu der Generalität verreiset/ obwohlen eine Discretion versprochen worden/ hat doch der Orden oder das Closter nichts genossen.

Anno 1677. circa finem Septembris, ist P. Guardian Benthen in das Elsaß zu der Generalität/ und P. Breun nacher Wien geschickt worden/ wegen der Stadt/ damit ihrer verschonet würde/ und ist das Confirmatori Protectorium zu Wien ausgewürcket/ wie auch vom Hertzog von Lothringen schrifftliche salve Guardie der Stadt mitgetheilet worden.

4. Im Decembr. seynd 4. Compagnien Münsterische vom Leib-Regiment mit Gewalt einlogirt worden/ welche doch mit grosser Mühe uno Arbeit der Franciscaner abgeführt worden/ dieweil P. Guardian zweymahl zu Münster bey Jh. Fürstl. Gnaden gewesen/ und die Abführung ausgewürcket/ eine Compagnie ausgenommen/ welche an statt der salva guardia in der Stadt verblieben.

Anno 1678. den 16. Augusti/ ist P. Breun vor die Stadt Wetzlar nacher Wien abermahl abgeschickt/ um eine lebendige salve guarde auszuwürcken/ so auch geschehen/ sintemahlen so viel zu wegen gebracht/ daß Jhre Kayserl. Majest. allergnädigst verordnet/ daß aus der Guarnison zu Bonn 15. Mann in Wetzlar sollen verlegt werden/ solche Stadt vor allem Unheil zu salveguardiren/ seynd auch im Decembr. vor Wetzlar ankommen/ aber nicht eingelassen worden/ von denen da liegenden Lüneburgischen/ mit welchen dazumahl die Stadt wohl zufrieden ware.

Anno 1679. den 13. Augusti kam das Kayserl. Regiment/ so etliche Jahre zu Bonn gelegen in Guarnison/ und dem Obristen Siegraths/ begehrte nicht allein durch hiesige Stadt einen Durchzug/ sondern auch der gemeldte Herr Obrister forderte vor sich und sein Regiment/ so in 7. Compagnien bestund/ in der Vor- und Stadt die Einlogirung über Nacht/ sobalden aber unser ausgewürcktes Protectorium wurde auffgewiesen/ seynd sie content und zufrieden gewesen/ haben aber campirt zu Hermanstein und dero Gegend/ und dann etliche Pf. Brod von der Stadt bekommen.

Als haben die P.P. Franciscani in allem dem Receß gemäß nachgelebet/ und gethan/ was sie vermög desselben seynd schuldig gewesen/ und ist die Unwarheit/ daß das Protectorium ihnen mehr geschadet/ als geholffen/ und wir nicht sollen gethan haben/ was wir schuldig waren.

Lit. D.

Notariats-Instrument, welches das Franciscaner-Closter zu Wetzlar/ contra den Rath allda/ in puncto Attentatorum & Turbationum auffrichten lassen/ den 19. (29) Aug. 1680.

An. 1691.

In Nomine Sacrosanctæ ac Individuæ Trinitatis, Amen.

KUnd und zu wissen seye hiemit jedermäniglich/ wie daß im Jahr unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Christi JEsu Gnadenreichen Geburt/ ein tausend/ sechs hundert und achtzig/ Indictione Romana tertia, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Leopoldi, des Ersten dieses Nahmens/ erwehlten Römischen Kaysers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien Königs/ Ertz-Hertzogs zu Oesterreich/ Hertzogs zu Burgund/ Steyer/ Kärnten/ Crain und Würtenberg/ Gefürsteten Graffens zu Habspurg/ Tyrol und Görtz/ ꝛc. Unsers allerseits gnädigsten Kaysers und Herrn/ Seiner Majestät Reiche/ des Römischen im drey und zwantzigsten/ des Hungarischen im fünff und zwantzigsten/ und des Böheimischen im vier und zwantzigsten Jahr/ auff Donnerstag den 19. (29.) Aug. der Wohl-Edle und Veste Herr/ Johann Heinrich Flender/ Chur-Trierischer Probstey-Schultheiß zu Wetzlar/ mich zu Ends bemeldten Notarium, allhier zu Weilburg/ in Herr Christoph Langsdorffs/ Gästhalters zum weissen Roß Behausung/ zu sich erforderen lassen/ ich auch des Abends um 6. Uhr erschienen/ da er in der oberen Stube nach dem Rath-Hauß zu/ mir bedeutet/ wie daß die Hn. Patres und Conventuales Ord. S. Francisci in Wetzlar/ in gewissen Sachen eines Notarii benöthiget/ dercwegen mich gern darzu adhibiren und gebrauchen wolten/ solte mich demnach nach Wetzlar verfügen/ und dasjenige/ worzu ich requiriret werden würde/ verrichten/ worauff ich folgenden Freytags/ den 30. 20. Aug. mit besagtem Herrn Schultheiß Flendern/ und dessen bey sich habenden Boten/ nach besagtem Wetzlar verreiset/ und als dahin kommen/ hat mich der Bote alsbald in das Closter S. Francisci geführet/ da mich der Wohl-Ehrwürdige und andächtige Herr Pater Quardian Leo Reymackers/ und mehrermeldter Chur-Trierischer Schultheiß im Creutzgang beneventirt/ mir nach gehaltener Mittags-Mahlzeit nachgesetzten Requisitions-Zettul mediante subarrhatione consuetâ zugestellt/ welcher von Worten zu Worten also lautet:

Titulus: Sonders Hochgeehrter Herr Notarie.

DEmselben haben wir hiemit nicht bergen können/ welchergestalt hiesige Catholische Gemeinde (welchen vor diesem der Chor unserer Kirchen zum Gebrauch ihres Gottesdiensts von hiesigem Magistrat precario eingeraumt) uns vor einigen Wochen nicht allein die von ersterer Zeit an/ daß wir einen Theil hiesiges unsers Closters und Vorkirchen von wohlgemeldtem Magistrat allhier wieder

An. 1691. wieder einbekommen / in ruhiger und unzerstöhrter Possession eingehabte zu unserer Kirch gehörige Glocke via facti und mit Gewalt versperret / und deren Gebrauch entzogen / sondern auch eine durch unser Closter auff gemeldte Kirch gehende in ebenmässigem Gebrauch gehabte Treppen mit Holtz und schweren Steinen dergestalt belegt / daß wir nunmehr ferner auff unsere Kirche nicht kommen mögen / hiebey es aber noch nicht bewenden lassen / sondern anjetzo im Werck begriffen seynd / unterm Vorwand ihren gemeldten Chor von unserer Vor-Kirch zu separiren / eine neue Wand auffzuschlagen / mit welcher sie aber / eingezogenem sicheren Bericht nach weiter um sich greiffen / als sich der ihnen erlaubte Chor erstrecket / und von unserer Vorkirch noch ein mercklichs mehr als einen Bogen hinweg zu nehmen gesinnet sind. Nun haben wir zwar wegen des ersten allbereits beschehenen gewaltthätigen Eingriffs wolermeldten Magistrat verschiedentlich requirirt / daß sie gemeldte Calvinische Gemeinde zu Wieder-Abschaffung aller solcher Attentaten und Turbationen anhalten / und ihnen dergleichen inskünfftige ernstlich inhibiren / und sonsten uns bey allem demjenigen / was uns vermöge auffgerichteten Recessus gebühret / lassen und handhaben wollen / mit dem beständigen Erbiethen / daß wofern ein oder der andere einigen Anspruch an uns zu haben vermeinen solte / wir selbigen und einem jeden deßfalls bey Ihro Kayserl. Majestät / als in welcher Namen uns der inhabende Theil Closters eingeraumet / oder sonsten quovis competente zu Recht stehen wollen. Weilen wir aber auff solches unser billiges Ansuchen und Erbiethen von wolgemeldtem Rath bis dato noch keine schließliche Resolution noch Verhelffung erlangen können; Als ist an den Herrn Notarium unsere dienstfreundliche Bitte / er sich sammt zween Gezeugen in hiesiges Rathhauß verfügen / und gemeldten Magistrat in unsern Namen nochmahlen ersuchen wolle / daß er gemeldten Attentaten und Turbanten, alles in vorigen Stand zu stellen / und inskünfftige zu lassen / alles Ernstes anbefehlen / auch uns im übrigen bey allem deme / was uns vermöge des mit ihnen getroffenen Recess zukommt / lassen und handhaben möge; fort unsere Erbietung zu dem Weg Rechtens reiteriren / und auff den unverhofften Fall einer abschlägigen Antwort / dargegen / wie auch gegen alle vorgenommene und noch vornehmende Neuerung und Eingriffe / solenniter protestiren / alle zulängliche Rechts-Mittel reserviren / darüber Instrumentum oder Instrumenta verfertigen / und uns um die Gebühr zukommen lassen: wessen uns zu unserm hochgeehrten Herrn Notario also versehen / und verbleiben desselben

dienstbereitwillige

Wetzlar in unserm Convent den
30. 20. Aug. 1680.

Quardian und Convent
Ord. S. Francisci allhier
zu Wetzlar.

Weilen ich nun also requirirt worden / als

An. 1691. habe nach Verlesung solches Requisitions-Zettels sothanes Begehren meinem tragenden Notariat-Amt gemäß abzuschlagen nicht gewust / sondern mich dessen schuldig zu seyn erklärt / die beyde mir zugeordnete Gezeugen / benanntlich die Wohl-Ehrwürdige und Andächtige Herren Jacob Rech / und Philipps Henrich Früart / beede Canonicos Ecclesiæ B. Mariæ Virg. erinnert / daß neben und mit mir sie alles und jedes dergestalt zu observiren sich wolten gefallen lassen / damit sie auff bedürffenden Fall allen Verlauff eydlich außsagen und bezeugen möchten / welches sie auch versprochen. Hierauff nun ist vorermeldter Herr P. Guardian zu denen Herren Burgermeistern der Stadt Wetzlar gangen / und gebethen / ob doch ein löblicher Magistrat Session halten / und demjenigen / was sie Patres anzubringen hätten / großgünstig Audientz verstatten wolten / worinnen auch gratificiret / und terminus um halbweg vier Uhr Nachmittags benahmset worden / so sich aber bis vier Uhr verschoben. Da ich Notarius mich mit meinen beyden obgenannten Gezeugen ins Rathhauß verfüget / und in vestibulo eine halbe Stunde lang auffgewartet / hernach haben wir uns zu der auff der lincken Hand gelegenen Verhör-Stuben / zu welcher man vier steinerne Stuffen hinauff und eine steinerne Thür hindurch gehen müssen / erhoben / da wir etwan nach Verfliessung einer halben Viertelstunde durch den jungen Burgermeister / Herr Johann Philipps Heerden hinein geruffen worden / da wir dann hinein gegangen / und in solcher Rath-Stuben bey einem viereckten mit grünem Teppich belegten Tisch den regierenden Burgermeister / Herrn David Molitorn / benebenst dem Hrn. Syndico, Johann Philipps Gelio, sonsten aber in der Stuben auff der rechten Seiten im Hineingehen nachbenannte Schöffen und Rathsleute / benanntlich Herrn Johann Caspar Nicoln / Herrn Johann Kirsch / Herrn Caspar Schülern / Herrn Philipps Cramern / Herrn Johann Friedrich Pausch / Herrn Ludwig Beilstein / Herrn Johann Dietz / und auff der lincken Seiten Herrn Ludwig Schäffern / Herrn Johann Peter Ernst Kirseca / Herrn Balthasar Fintert und Herrn Johann Philipps Heerden sitzend gefunden. Da wir dann auch auff vorher beschehene Beneventirung geheissen worden / auf drey nebst dem viereckten Tisch gestellte Lehn-Stühle uns nieder zu setzen / so wir auch gethan / und hab ich der Notarius nachfolgendergestalt meine Proposition beywesender meiner Herren Gezeugen also abgelegt:

An. 1691.

WOlEdel / Vest und Hochgelehrte / auch Ehrenvest- und Fürsichtige / Wolweise Herren Burgermeister / Schöffen und Rath / hochgeehrte Herren / demnach von Herrn P. Guardian und Convent Ord. S. Francisci allhier zu Wetzlar ich ordentlich requirirt worden / mich als einen Kayserlichen Notarium gebrauchen zu lassen / einem löblichen Magistrat allhier / wegen einiger ihnen zugestossenen ohnvermuthlichen Eingriffen / welche die Reformirte Gemeinde allhier neuerlich zu tentiren sich unterstünden / nöthigen Vortrag zu thun / als würde der verstatteten

An. 1691. Audientz wegen hiemit schuldiger Danck gesagt / und nachdem wolbesagter Herr P. Quardian mit seinen Conventualen das gute Vertrauen trägt / es würden Herren Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Wetzlar sie in ihrer immittirter Possession des Closters großgünstig zu manuteniren / also trügen sie auch das gäntzliche Vertrauen / und zu mehrer ihrer Versicherung liessen sie durch mich um großg. gedeyliche Resolution und Antwort bitten / und ihnen categorisch wiederfahren zu lassen.

Ich habe auch darauff meinen Requisitions-Zettel dem Herrn Syndico selbst zu lesen übergehen / welcher denselben offentlich verlesen / worauff wir einen Abtritt zu nehmen geheissen worden / welches auch geschehen.

Nach Verfliessung fast einer halben Stunde wurden wir wiederum durch den jungen Herrn Burgermeister in obbemeldte Raths-Stube beruffen / und als wir uns auff Begehren niedergesetzt / nochmahls befragt / was dann eigentlich unser Begehren wäre? Ich der Notarius geantwortet / man würde es aus dem Requisitions-Zettel selbst gelesen und von mir gründlich verstanden haben / daß ein löblicher Magistrat zu Wetzlar dem Closter gegen der reformirten Gemeinde Attentata wolten Manutenentz leisten / sie in ihrer Possession schützen / und worzu sie berechtiget / Justitz administriren. Herr Syndicus Gelius replicirte: Weilen ein Ehrsamer Rath nicht völlig beysammen / auch der Stadt-Consulent Herr D. Seip nicht wol zu paß wäre / so solte die Antwort mit nechstem folgen. Weilen nun nichts weiter als diese Resolution zu erhalten stunde / so habe ich der Notarius mit meinen Herren Gezeugen abtretten müssen / mit Anzeige / daß man dann der vertrösteten Resolution ehistens wolle erwartend seyn.

Diesen Verlauff und empfangene Antwort habe ich und die Gezeugen dem Herrn P. Quardian und Chur-Trierischen Schultheiß Flenderern so bald hinterbracht / welche sich dann resolvirt / weilen sich auff den Herrn D. Seipen sonderlich bezogen worden / den Tag hernach / nemlich Samstags den 21. 31. Augusti um eine gewisse Resolution zu erhalten / mich wiederum mit denen Gezeugen dahin zu schicken / zu dem Ende dann Herr P. Quardian selbst zu dem Ober-Burgermeister Herr Molitorn gegangen und gebethen / die hohe Gunst zu erzeigen / und wegen der gestrigen Freytags angebrachten Sach einer gewissen und unverschlagenen Resolution zu vergleichen / und zu ertheilen / hat er geantwortet: Vor sich könte er wegen anderer Geschäfften persönlich bey Rath nicht erscheinen / es gülte aber eben so viel / wann solches von dem Herrn D. Seipen geschehe / ohne dem auch nichts geschlossen werden würde / doch solte es ja Noth haben / könte man ihn Burgermeistern durch den Stadt-Diener ruffen lassen. Als haben meine Herren Requirenten mich mit meinen bemeldten Herren Gezeugen de novo requirirt / wie der nachgesetzte Requisitions-Zettel verbotenus lautet:

Tit. Sonders Hochgeehrter Herr Notarie. An. 1691.

Weilen derselbe gestrigen Tags vom löblichen Magistrat auff unsere Requisition zur Antwort bekommen / daß sie nicht über alle die einverleibte Posten genugsame Information hätten / deßwegen die verlangte Resolution auffgeschoben / und aber es ihnen wegen der Glocken daran nicht fehlen kan / so machen uns die Muthmassung / daß sie wegen der anjetzo auffzurichten vorhabender Wand etwas anstehen müsten. Weilen nun dabey weiter kein Bericht unserseits gegeben werden kan / als daß wir von den Handwercksleuten / welche die Wand gemessen / vernommen / daß es ohne Ruin und Zerstöhrung unsers Altars sowol / als auch ohne allzuweiten Eingriff in unsere Kirche nicht abgehen kan / wie dann die Zimmerleute auff dem Kirchhof in würcklicher Arbeit begriffen / von welchen / wie auch von den Calvinischen Gemeinds Vorstehern aller Grund von der Sache unschwehr zu vernehmen seyn wird. Deßwegen dann unsern sonders geehrten Herrn Notarium nochmahls dienstfreundlich ersuchen wollen / sich sammt denen Herren Gezeugen nochmahls zum ältern Herrn Burgermeister und Herrn Syndico zu verfügen / und dieselbe in unserm Namen zu belangen / daß denen Calvinischen nicht allein alle künfftige Neuerungen / und unserer Kirch und Closters Beschädigung / sondern auch der allbereits beschehenen / förderliche Abschaffung ernstlich anbefohlen werde. Im Fall nun gemeldter Magistrat gleich gestriges Tags keine categorische Antwort von sich geben / sondern eine schrifftliche und künfftige Antwort wiederum versprechen solten / auff solches wolle der Herr Notarius, auff den Fall sie unserem Petito deferiren werden / solche immittels acceptiren. Auff den Fall aber einige widrige oder gar keine erfolgen solte / in eventum wider alle solche Neuerungen und Eingriff solenniter protestiren / und unsere dargegen habende Rechte quovis meliori modo reserviren / womit verbleiben unsers sonders hochgeehrten Herrn Notarii

Datum in Conventu Nr. ibidem den 31. 21. Aug. 1680.

dienstfl. willigste

P. Quardian und Convent Ord. S. Francisci in Wetzlar.

Also habe ich Notarius mit meinen beyden Herren Zeugen früh Morgens nach 8. Uhren mich in des Herrn D. Seipen Hauß / auff den obersten Marckt zu Wetzlar erhoben / und durch sein Enckelgen uns anmelden lassen / ist er sobald zu uns herab in den Hauß-Ehren kommen / und was unser Begehren seye / gefragt. Ego geantwortet: Derselbe werde ohne Zweiffel vernommen haben / weßwegen gestriges Tags bey Rath allhier die Herren PP. und Convent Ord. S. Francisci wegen einiger mit der Reformirten Gemeinde habender Strittigkeit Ansuchung gethan / da sich dann auf den Herrn Doctorem seye bezogen wor-

An. 1691. worden / und wir zu ihm durch den Herrn Burgermeister verwiesen; utpote qui causas Reipublicæ gereret, als wolten sie die gewürrige Resolution von ihme hiemit erwarten / und übergabe ihme ad legendum meine vereriorem requisitionem. Ille: Es wäre ihm der bey Rath gestrigen Tags übergebene Requisitions-Zettel zwar ad legendum auch zugeschickt worden / könte aber gestalten Sachen nach vor sich allein nichts thun / sondern müste der völlige Rath beysammen seyn. Ego: Demnach sich aber gestriges Tags auff ihn bezogen worden / als wolte nochmahls um Resolution gebeten haben. Ille: Man könte ehender nicht sich heraus lassen / man habe dann zuvor den Gegentheil mit seiner Verantwortung gehöret / welches proximè geschehen und darauff eine Antwort folgen solte. Ego: Demnach die Herren PP. spühreten und seheten / daß sie nicht gehöret / sondern hierinnen gegen sie via facti procediret werden wolte / als müsten sie den Weg Rechtens ergreiffen / deßwegen nochmals bitten lassen / sie in ihrer rechtmässiger Possession nicht turbiren zu lassen / eventualiter gegen alles Widriges je und allezeit protestirende / und alle zulängliche Rechtsmittel reservirende. Ille: Er vor sich nehme diese Protestation nicht an / sondern müste solche coram pleno Senatu geschehen. Ego: Dieweil er Herr D. Seip der Stadt Consulent, und des Herrn Burgermeisters Ausspruch nach / ohn ihn nichts könte geschlossen werden / als bliebe solche meine Protestation ohnwidersprechlich / allermassen bekannt / quod Syndicus totum repræsentet Senatum. Ille: Wolte einem Ehrsamen Rath in proxima sessione referiren / den Gegentheil als Reformirte Gemeinde citiren lassen / und darauff sich erklären. Ego. Bate um Beschleinigung der Sachen / quia periculum in mora, sich auch verschiedene Reformirte Handwercksleute verlauten lassen / sie wolten denen Pfaffen schon einen Possen versetzen / an dem hohen Altar / der ihnen leid genug thun sollte. Ille: Es solle schon beobachtet werden / daß kein Schad geschehe / auch solte nicht über den Bogen gebauet werden. Ego: Bathe nochmahls die Herren Patres bey ihrer ruhigen Possession zu lassen und darbey zu manuteniren / allermassen sie ja / wie bekanntlich / bey Ihro Kayserlichen Majestät deßwegen drey oder mehr Protectoria ausgewürcket hätten / und zwar mit sehr grosser und schwerer Mühe und Kosten / die der Stadt zum besten kommen wären. Ille: Es wäre bekannt / wie Rath und Burgerschafft auch ihren gemachten Recess per Notarium & Testes hätten resigniren und dargegen protestiren lassen. Ego: Weilen nichts darum wüste / liesse es an seinen Ort gestellt seyn. Es wären doch von der Kayserlichen Armee die Protectoria höchst respectiret worden / und vermöchten die Herren Patres nicht / daß etwa von denen anderen Völckern dergleichen nicht auch geschehen wäre. Wormit ich repetita protestatione meinen Abschied genommen / und denen Herren Patribus ergangener massen Relation erstattet. Welches alles was darbey vorgangen und geredet worden ist / ich mit Fleiß hieher annotiret / und in gegenwärtige Instruments-Form / so mit meinem gehaltenen Protocoll übereinstimmig ist / gebracht / auch vor gedachte meine Herren Gezeugen solches alles eingedenck zu seyn / fleissig erinnert habe. An. 1691.

Zu mehrerer Urkund und Beglaubung ich dieses offene Instrument nicht allein selbsten geschrieben / sondern auch mit meinem Tauff- und Zunahmen unterschrieben und mein Notariat-Signet auffgedruckt. So geschehen Weilburg den 23. Septembr. st. v. 1680.

Johann Christoph Schmidt.

Lit. E.

Anderweites Notariats-Instrument, in puncto Attentatorum & Turbationum, welche die Stadt Wetzlar contra das Franciscaner-Kloster unternommen / d. 18. (28.) Nov. 1687.

Im Namen Gottes / Amen!

KUnd und zu wissen seye hiermit allen und jeden / so dieses offene Instrumentum lesen / oder hören lesen / daß im Jahr nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt / als man zehlte ein tausend, sechshundert achtzig und sieben / in der zehenden Römer-Zinßzahl zu Latein Indictio Romana genannt / bey Herrsch- und Regierung des Aller-Durchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Leopoldi dieses Namens des Ersten / erwehlten Römischen Kayserns / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Königs / Ertz-Hertzogs zu Oesterreich / Hertzogs zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Marggrafen des H. Reichs zu Burgau / Mähren / Ober- und Nieder-Laußnitz / Gefürsteten Grafen zu Habsburg und Tyrol / ꝛc. unsers allergnädigsten Kayserns und Herren / Ihrer Kayserl. Majestät Reiche des Römischen im neun und zwantzigsten / des Hungarischen im zwey und dreyssigsten / und des Böheimischen im ein- und dreyssigsten Jahr Freytag / war der 18. (28.) Tag Novembris, Morgens gegen 8. Uhren / das hochwürdige Convent Ord. S. Francisci in Wetzlar mich Ends gemeldten Kayserlichen geschwohrnen offenbahren Notarium zu sich in das Kloster in die Ober-Stuben / die Eßstuben genannt / deren Fenster auff den Hof stossen / forderen lassen / und brachte der Wohl-Ehrwürdige und Andächtige Herr Guardian / Pater Paulus Geelberger / und Herr Vicarius Antonius Ernst / in Beyseyn der Hochwürdigen Herren Jacobi Kers / und Herr Christoph Dahmen / beeder Canonicorum, als darzu in specie beruffenen Zeugen / vor / wie daß jüngsthin die also genannte Reformirte einigen Excess an ihrem Kloster gethan / und wären deßwegen genöthiget / mich nebst denen Herren Gezeugen um in Fried und Ruhe zu leben / an einen Ehrsamen Rath daselbsten zu Wetzlar zu schicken / und darbey vorzutragen / wie in der schrifftlichen Requisition enthalten / übergab mir demnach solche schrifftlich / welche von Wort zu Worten also lautet:

An. 1691. Sonders vielgeehrter Herr Notarie. Demselben wird hiemit ohnverhalten / was gestalt hiesige Reformirte Gemeind den 12. Julii des Jahrs 1680. uns der auff dem Chor unserer Closter-Kirchen allhier hangender / bis dahin mit und benebenst ihnen Reformirten gemeinschafftlich gebrauchter Glocken eigenes Gewalts entsetzet / und ob wir wohl allhiesige Herren Burgermeister und Rath / als der Spolianten Obrigkeit / sowol durch uns selbsten / als endlich durch Notarium und Zeugen requirirt und requiriren lassen / sie Reformirte dieses verbottenen facti halber gebührend anzusehen / zur Restitution anzuhalten / und künfftighin gegen dergleichen gewaltsame Attentaten, wie ihnen / als des Orts Obrigkeit / gebühret / zu schützen / gleichwohlen bey diesem rechtlichen Petito nicht gehöret worden; Weilen wir aber damahls nicht de tempore zu seyn judiciret / Ihro Kayserl. Majestät / als bey welcher wir denen Reformirten zu Recht zu stehen / uns erbotten / dieserthalb mit Klagen zu beunruhigen / sondern unser Recht zu reserviren / alles besag des damahls auffgerichteten Instrumenti requisitionis & reservationis, so sind offterwehnte Reformirten / durch sothane Conniventz wohlgedachter Herren Burgermeister und Raths / ferner angefrischet worden / daß sie jüngsthin / den 31. Julii / in die 30. Mann zusammen rottiret / mit allerhand Instrumenten, wie auch Wehr und Waffen / auff unser Kloster angestürmet / durch die Mauer an der Sacristey hindurch gebrochen / demnach gesammter Hand hinein gefallen / die Treppen hinauff zum Dormitorio, und von dannen ferner noch eine Treppen hinauff / in die Bibliothec / und daselbst durch die allda befindliche Thür in den Thurn / welcher zum Chor hinauff auff das Gewölb gehet / getrungen / darinnen wieder ein Loch durch die Kirchmauer in den Chor gebrochen / und darauff obgemeldte in unsere Bibliothec aus dem Thurn gehende Thür zugemauert / und sich also in uns aber aus der Possession gemeldten Thurns / welche wir von der Zeit / da wir das Kloster wieder eingehabt / bis dahin allein und ruhig genossen / gewaltthätig und neuerlich zu setzen / auch / ob wir schon gegen solchen Gewalt vielfältig protestirt / und uns nochmahls zum Rechten erbotten / sowol wir / als der Chur-Trierische Schultheiß / Johann Henrich Flender / bey denen beyden Herren Burgermeistern / pro inhibitione solcher verbottenen Kirchen- und Kloster-Stürmerey / inständig nachgesucht / dannoch solches alles so wenig bey dem einen / als dem anderen Theil etwas verfangen wollen. Wann nun aber wir zu solchen ungerechten Proceduren länger nicht stillschweigen können / sondern selbige an höheren Orten der Gebühr zu klagen / gemüssiget sind; Als ist an unsern vielgeehrten Herrn Notarium unsere dienstliche Bitte / er wolle sich samt zweyen Gezeugen förderlichst zu Herren Burgermeister und Rath verfügen / selbige zum Uberfluß nochmahls requiriren und befragen / ob sie gemeldte Reformirte wegen erzehlter / an unserem Kloster / Kirchen und Glocken / verübten Gewaltthaten abstraffen / und die abgetrungene Possession des Thurns und Glocken restituiren / und künfftighin dabey schützen wollen / oder nicht / und darüber ihre categorische Resolution begehren / und wohlvernehmen / auch im Fall der Abschlagung gehörige Protestation super denegata Justitia cum Reservatione ablegen / fort uns darüber um die Gebühr Instrumentum oder Instrumenta ertheilen. Geben in unserm Kloster allhier zu Wetzlar / den 18. (28.) Novembr. 1687. An. 1691.

Unsers vielgeehrten Herrn/

dienstwillige

(L.S.)

Guardian und Convent,
Ord. S. Francisci allhier.

Nach diesem Empfang und Verlesung dessen habe ich mich gebührend bedancket / und daß solches meines Amts wäre / darauff die Herren Zeugen ersuchet / sie wolten / so wol als ich / alles wol ad notam nehmen / daß sie / heut oder morgen / auff den Nothfall ein oder andere Nachricht geben könten / haben uns darauff auff das Rathhauß nach neun Uhren verfüget / uns durch den Diener anmelden lassen / in einer halben Stund wurden wir durch den jüngeren Burgermeister eingeruffen / da dann ich anfieng: Ich wäre ersuchet / von dem Wohl-Ehrwurdigen Convent Ordinis S. Francisci allhier / nebst gegenwärtigen Herren Gezeugen einen Vortrag zu thun / weilen aber derselbe etwas weitläuffig / so wolte denselben schrifftlich auff Begehren vorlesen; Darauff Herr D. Seip / Syndicus antwortete: Wann es wider den Magistrat wäre / so wolten sie darwider protestiren / und nichts anhören; Ich respondirte: Es wäre wider den Magistrat directè nichts / sondern es träffe die Reformirten an / so jüngsthin einigen Gewalt in dem Kloster verübet / und würde gebeten / daß die Excedenten deßwegen möchten gebührend gestrafft / und die Herren Patres restituiret werden / und fieng darauff die Requisition an / wie oben geschrieben / von Wort zu Worten offentlich zu lesen; Nach Vollendung des Lesens / fieng Herr D. Seip an: Die Herren PP. wollen sich beschweren / als ob ihnen Justitia denegirt wäre / wider welches sie protestirten; sie könten ja nicht straffen / es wäre dann das factum notorium; zumahl inauditâ alterâ parte könten sie auff einseitiges Anbringen nicht straffen; sie hätten ja in das Kloster verschiedene mahl geschicket / sie solten jemand aus ihrem Mittel auffs Rathhauß schicken / oder doch zum wenigsten einen Mandatarium abfertigen / so wolten sie die Reformirten vor sich forderen / die Sach untersuchen / und nach Befindung die Thäter abstraffen / so hätte ja niemand à parte des Closters erscheinen wollen; auch hätte der Magistrat den Augenschein einnehmen wollen / die Herren Patres aber hätten sich auch widersetzet; so könten sich also die Herren Patres super denegata Justitia nicht beschweren / sondern wären erbietig Justitiam zu administriren. Ich respondirte: Das Kloster könte sich in der

Haupt-

An. 1691. Haupt-Sach allhier nicht einwickeln / sondern weilen der actus violentæ infractionis & violationis Immunitatis Religiosæ notorius, möchte der löbl. Magistrat die Sache / vermöge der Requisition oder ex officio, untersuchen / und die Thäter gebührend abstraffen / und spoliatos restituiren. Herr D. Seipp respondirte: Die Herren P. P. müsten zuvor ihre Gravamina einbringen / und eine Besichtigung thun lassen / alsdann solte die Sache untersucht werden. Ich repetirte zum Beschluß meine Requisition / in specie protestirte ich in Abschlagungs-Fall / super denegatâ Justitiâ; nahm also dieser Actus seine Endschafft. Und seynd diese Dinge geschehen / im Jahr und Tag / wie oben gemeldet / und habe ich zu dem Ende dieses Instrumentum auffgerichtet / selbsten geschrieben / unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Notariat-Siegel bekräfftiget / hierzu legitimè requirirt.

Christian Wallich / ex Imperat. Authoritat. & p.r. Academ. Giessens. Notar. Juratus.

Num. XXV.

Bericht von den Kayserl. Commissarien / wie ihre Unterhandlung zu Wetzlar fruchtloß abgelauffen / den 18. Sept. 1690.

Dem Aller-Durchleuchtigst-Großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Leopold / erwehlten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Herzogen zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Würtemberg / Graffen zu Habspurg / Tyrol und Görtz / ꝛc. Unserm Allergnädigsten Herrn.

Aller-Durchleuchtigster / Großmächtigster / Unüberwindlichster Römischer Kayser / Allergnädigster Herr / ꝛc.

WAs gestalten und zu was Ende E. Kayserl. Majest. auff das / Deroselben von gesamter Reichs-Versammlung zu Regenspurg / wegen Wieder-Anrichtung Dero und des Reichs Cammer-Gerichts / in Ihrer und des Reichs Stadt Wetzlar / erstattetes allerunterthänigstes / und Ihres allerhöchsten Orths beliebtes Gutachten / Dero Kayserl. Commißion uns allergnädigst auffzutragen für gut befunden; ein solches haben ab deroselben / unterm dato Augspurg / den 19. Octobr. des abgewichenen 1689. Jahrs erlassenem und uns wohl eingelangtem allergnädigstem Rescript, wir mehrern Inhalts allergehorsamst zu vernehmen gehabt. Wie nun E. Kayserl. Majest. zu schuldigsten unterthänigsten Ehren / und dem Reichs-Wesen zum Besten / wir uns sothaner Commißion willigst unterzogen / auch zu Dero Fortsetzung / uns An. 1691. zwar eines Termini auff den 13. Mart. jüngsthin st. n. verglichen gehabt; nachdemmahlen aber selbiger / eingefallener Hindernüssen halber / von gesamten unsern subdelegirten Räthen nicht besuchet werden können / sondern ein solches nur von einigen derenselben beobachtet worden / die in der Fertigung gestandene Notification-Schreiben an das Cammer-Gericht sowohl / als die Stadt Wetzlar / auch also langsam herum gangen / daß ihnen solche vor Anscheinung ermeldten Termins nicht eingekommen; so hat man sich gemüßiget befunden / denselben auff den 8. May st. n. zu erstrecken. Als nun um solche Zeit besagte unsere subdelegirte Räthe / nach und nach in der Stadt Wetzlar sich eingefunden / und das Cammer-Gericht auff die an Seiten der Stadt Wetzlar vorhin übergebene Puncta Num. 1. mit seiner Gegen-Erklährung N. 2. in antecessum eingekommen / ist demnach / da auff beschehene Einladung beyde Theil per Deputatos erschienen / denenselben den 22. Jun. mittelst Vorleg- und Ablesung Euer Kayserl. Majest. allergnädigsten Rescripti die Commißion eröffnet / so von ihnen beyderseits nechst geziemender Dancks-Erstattung nicht allein angenommen / sondern darauff hin auch von des Cammer-Gerichts / denen im Reich zugelassenen dreyen Religionen zugethanen Präsidenten und Assessorn / derenselben allerseits vollständiges Exercitium betreffende Puncta, und zwar von jedem Theil absonderlich / um daraus mit der Stadt Wetzlar Handlung zu pflegen / der Commißion ad Protocollum Lit. A. hierbey verwahrt / sub Num. 3. 4. & 5. übergeben worden.

Wohin nun auff vorgegangene deren Communication / wie auch ein verfastes ungefähres Project die allerseitige vorderist der Stadt Wetzlar / sodann des Cammer-Gerichts / Catholischen sowohl / als der Aug. Conf. Verwandten Präsidenten und Assessoren / von sich gestellte / und der Commißion ad Protocollum nach und nach übergebene Erklär- und Gegen-Erklärung / bey der zwischen ihnen gepflogener Handlung ausgefallen / zeigen die Num. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. & 19. und das gantze darauff gerichtete Protocoll.

Ob nun wohl unsere subdelegirte Räthe allen möglichen Fleiß vorgekehret / das Werck in solche Wege zu richten / daß nicht allein der erste und fürnehmste Punct / das vollständige Religions-Exercitium betreffend / gehoben / sondern auch weiter fürgefahren / und vollends Euer Kayserl. Majest. auff das / Deroselben von gesamter Reichs-Versammlung zu Regenspurg deßfalls erstattetes allerunterthänigstes Gutachten / gerichtete allergnädigste Intention erreichet werden möchte; so hat es aber Ausweiß mehr angezogenen Protocolls, daran so weit gefehlet / daß wir gemüßiget worden / der Sachen jetzmahlige Bewandnüß an Ew. Kayserl. Majest. zu Dero allergnädigstem Entscheid / und fernerer Verordnung hiemit allerunterthänigst zu bringen / anbey aber auch diese Vorstellung zu thun / da hernechst bey einem und andern / sowohl vom Cammer-Gericht / als der Stadt Wetzlar / übergebenen / oder sonst vorkommenden Puncten /

An. 1691. die tentirende Güte und Vergleichung nicht verfangen noch Platz greiffen wolte: Ob E. Kayserl. Majest. allergnädigst gefällig seyn möchte / dero Commißion solchenfalls dieses noch beyzulegen / daß deroselben zu Beschleunigung der Sachen / dero Autorität sodann zu interponiren / und dergleichen strittigen Punct / jedoch auff Ew. Kayserl. Majest. allergnädigste Ratification / zu entscheiden / und einzurichten erlaubt seyn möge. Was demnach dieselbe zu Fortsetz- und Beförderung dieses Geschäffts uns ferner auffzutragen und zu committiren / allergnädigst für gut befinden werden / deme werden wir allergehorsamst nachzukommen unt eifferigst angelegen seyn lassen. Dero wir uns zu beharrlichen Kayserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehlen. Datum den 18. Septembris, 1690.

Ew. Kayserl. Majest.

Unterthänigst gehorsame Churfürsten

Anselmus Franciscus, C. zu M.

Joh Hugo / Churf. zu Trier.

Hermann Werner / Bischoff und Fürst zu Paderborn.

Christian Ernst / M. von Br.

Georg Wilhelm / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Carl / L. zu H.

Burgermeistere und Rath / der Kayserl. und des Heil. Reichs Stadt Cölln am Rhein.

Burgermeistere und Rath der Stadt Franckfurt.

Num. XXVI.

Schreiben des Catholischen Præsidents und Assessoren des Cammer-Gerichts zu Wetzlar / an Kayserl. Majest. vermittelst welchem eine Vorstellung / den Religions-Punct betreffend / übersendet / und die Translocation bemeldten Judicii recommendiret wird / de dato 28. Januar. (7.) Febr. 1691.

Dem Aller-Durchleuchtigst-Großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Leopold / erwehlten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Würtemberg / Graffen zu Habspurg / Tyrol und Görtz / &c. Unserm Allergnädigsten Herrn.

Aller-Durchleuchtigster / Groß- An. 1691.
Mächtigster / Unüberwindlichster Römischer Kayser / Allergnädigster Herr / &c.

EUer Kayserl. Majest. ist hoffentlich aus denen bey Deroselben vermuthlich nunmehr eingelangten Commißions-Acten und Relation mit mehrerem bereits allerunterthänigst referirt worden / was bey der / von Ew. Kayserl. Majest. zu Restablirung Dero / durch die Welt-bekante Frantzösische feindliche Invasion der Stadt Speyer / zerstöhrten Kayserl. Cammer-Gerichts in hiesiger Statt Wetzlar / aus vätterlicher Sorgfalt (wofür hiemit allerunterthänigster Danck gesagt wird) verschiedenen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs allergnädigst auffgetragen / und von diesen in nechst-verwichenem Sommer per Subdelegatos eröffneten Kayserlichen Commißion / in dem zu nechst vorkommenen Puncto Religionis Catholicæ und deren hieselbst in Kirchen und Schulen notoriè ermanglender Vollständigkeit / bey unterschiedlichen darüber gehaltenen Conferentien vorgefallen und gehandhabet worden.

Obwohlen nun unsere in jetztgedachtem Puncto Religionis & annexorum gethane Postulata also beschaffen / und bey erwehnten Commißions-Acten mit so erheblichen Motiven vorgestellt zu befinden / daß deren ohnlaugbahre Æquität daraus gantz klar hervor leuchtet / und dannenhero selbige durch mehrere Ausführung zu bestärcken / fast überflüßig zu seyn scheinen will; alldieweilen gleichwohlen äusserlich so viel zu vernehmen / als wann hin- und wieder im Reich / nicht allein vorbesagte unsere gerechtigste Protocolla ungleich ausgedeutet / sondern auch die mit unserem Leydwesen vorgegangene Abrumpirung berührter Commißion / und daß dadurch die völlige Eröffnung des Cammer-Gerichts quoad judicialia remorirt worden / und annoch in suspenso gehalten werde / uns denen Catholischen ungütlich beygemessen werden wolle / und wir dahero eine Nothdurfft zu seyn erachtet / zu Abwendung alles Unglimpffes die jenigen Ursachen / so uns zu Behauptung der Vollständigkeit unserer Religions-Ubung auff die Weise / wie beschehen / bewogen / kürtzlich zu entwerffen und vorzustellen. Als erkühnen wir uns diesem nach hiemit Euer Kayserl. Majest. sothane Vorstellung in der Beylag sub Lit. A. allerunterthänigst zu überreichen / und allergehorsamst zu bitten / sie wollen zu Rettung des hierunter periclitirenden Justitz- und Religion-Wesens allergnädigst geruhen / dero bey dem hoch-löblichen Reichs-Convent zu Regenspurg dermahlen subsistirende hochansehnliche Oesterreichische Gesandschafft dahin fürterlichst und gemessen zu instruiren / damit dieselbe bey ferneren dero Kayserl. Cammer-Gerichts wegen sich begebenden Reichs-Deliberationen / auff gedachte Vorstellung reflectiren / und sonderlich die darinn am End zu hocherleuchter Uberlegung anheim gegebene Translocation mehrbesagten Cammer-Gerichts von diesem fast mit allen Haupt-Mängelen angefüllten / an einen andern sowohl der Catholischen Religion in Kirchen und Schulen / als aller übri-

An. 1691. übriger ohnentbehrlichter Nothdürfftigkeiten halber bequemlicheren / und vor ein Kayserl. höchstes Reichs-Gericht reputirlicherem Orth ernstlich beförderen möge. Thun damit Ew. Kayserl. Majest. GOtt dem Allmächtigen zu langwierigem Kayserl. Wohlstand und glücklichster Regierung / Deroselben aber uns / und hiesiges Dero Kayserl. Cammer-Gericht / zu beharrlichen Kayserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehlen.

Ew. Kayserl. Majest.

Wetzlar / den 28. Jan. (7. Febr.) 1691.

Allerunterthänigst-gehorsamste

Catholische Præsident und Assessorn des Kayserl Cammer-Gerichts daselbsten.

Beylage Lit. A.

Warhaffte Vorstellung der Catholischen Cameralium, über ihre bey der hochansehnlichen Kayserl. Subdelegations-Commission, in puncto Religionis übergebene Postulata.

Es befinden sich in der Stadt Wetzlar die denen dreyen im Reich erlaubten Religionen Zugethane dermahlen im folgenden Exercitio ihres Gottesdiensts. Nemlichen die Catholische haben erstlichen in der obern oder Stiffts-Kirchen den Chor privativè. Dann obzwarn von uralten Zeiten her / und bevor Wetzlar zu einer Stadt gemacht worden / diese Kirche ex fundatione dem vormahls in grossem Flor gewesenen Collegiat-Stifft allein zugehöret / so hat dieses jedoch nach der in priori seculo im Römischen Reich erfolgter Religions-Aenderung / die der Augspurgischen Confeßion verwandte Gemeinde / vermittelst einiger derentwegen auffgerichteter Verträge / in die Navim gedachter ihrer Kirchen mit eingelassen / nicht weniger auch hernachmahls sich wegen sehr abgenommener Catholischer Gemeinden / und etwa mehrerer Ruhe halber mit Ubung des Gottesdienstes im vorbesagten Chor vergnüget / doch sich weder hierdurch / noch sonsten durch einigen Vertrag / seiner in gedachtem Untertheil der Kirchen gehabter Jurium und Exercitii jemahlen begeben / sondern dieselbe durch das ohnbeschränckte Proceßion gehen / Tauffung der Catholischen Kinder / fortgeübtes Jus concedendi sepulturas & sedilia, biß anhero darinnen continuirt und conservirt. Zum andern besitzen die P.P. Franciscani strictioris observantiæ, von der ihrem Orden ante mutatam in Imperio Religionem zugestandener Kirchen fast den gantzen Untertheil mit einem Theil des Closters und darzu gehörigen Gartens / gleichfalls privativè, und solches in Krafft eines unter allerhöchster Kayserl. Autorität und Genehmhaltung mit der Stadt Wetzlar Anno 1675. auffgerichteten und vollzogenen Vergleichs. Die Augspurgische Confeßions-Verwandte / so den gantzen Stadt-Rath und den grösten Theil der Burgerschafft ausmachen / üben ihren Gottesdienst obverwehnter massen in navi der oberen oder Stiffts-Kirchen / seynd aber durch die mit dem Stifft eingegangene Rechtsbündliche Verträge dahin eingeschrenckt / daß sie solche / auser denen verglichenen Stunden / darinn nicht exerciren können. Sonsten ist gedachte Navis, ohnerachtet selbige mit keinem Lettner versehen / von solcher Grösse und Weitläufftigkeit / daß nun über hundert Jahr die gantze Gemeinde überflüßig Raum darinnen gefunden / und dannenhero vorbesagter Stadt-Rath die übrige eingehabte Kirchen von langer Zeit hero / als ohnnöthig / in Abgang gerathen / gar verfallen / oder doch leer stehen lassen; wie solches der ohnbetrügliche Augenschein / und noch ferner zeiget / daß in gemeldter Navi auch zu Mit-Begreiffung der Cameralen Augspurgischer Confeßion genugsamer Platz vorhanden seye. Die Reformirten haben zu Exercirung ihres Gottesdienstes in obgedachter Franciscaner-Kirche den Chor samt einem Theil ex navi Templi privativè und ohnbeschrenckt ein / und ob gleich dieser Theil von dem untern / so die Catholische inn haben / durch eine biß herauff gemachte leimene Wand separirt worden / so giebt doch die Erfahrnüß / daß dem ohnangesehen / wann beyder Theile Sacra concurriren / einer dem andern sehr verhinderlich und beschwehrlich falle.

Als nun bey jetzt-erwehntem Zustand allerseits Religions-Ubungen dem Kayserlichen Cammer-Gericht durch einen allgemeinen Reichs-Schluß die Stadt Wetzlar zum beständigen Sitz angewiesen / dabey aber und in specie auff Veranlassung der Catholischen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / wie aus denen hierüber geführten Reichs-Protocollis zu ersehen / die Verschaffung der Vollständigkeit des Exercitii Religionum per expressum einbedungen worden / und demnechst die Catholische Camerales, als sie sich nach und nach zu Wetzlar eingefunden / zum öfftern in der That gesehen und wahrgenommen / daß sowohl der sehr kleine Chor der oberen oder Stiffts-Kirchen / als auch die Navis der Franciscaner-Kirchen viel zu eng seyn / die jetztmahlige Catholische Gemeinde / und um so viel weniger selbige / wann sie sich ins künfftige / wie nicht zu zweiffeln / um ein merckliches vermehren würde / zu begreiffen / zu geschweigen pro decore des höchsten Reichs-Gerichts jederm Standsgebühr nach behörigen Raum zu geben. Da sie auch ferner erwogen / daß neben dieser insufficientia loci zu Erhaltung vorgemeldter Religions-Vollständigkeit ihnen Catholischen weiter ohnentbehrlich vonnöthen seye / zum wenigsten eine eigene Kirche privativè zu haben / worinnen sie nach denen mehr dann bey andern weitläufftigen Legibus und Ritibus ihrer Religion / denen gewöhnlichen Sacris und anderen zum öfftern angeordneten und vorkommenden Andachten / als Confraternitäten / Jubilæis, zwölff- und viertzigstündigen Gebethen und dergleis-

An. 1691. dergleichen zu allen Stunden des Vor- und Nachmittags frey / und ohne einige Turbation oder Beschrenckung pflegen und abwarten könten.

Als haben solchem nach Catholici Camerales bey vorgewiesener hochansehnlicher Kayserl. Commißions-Subdelegation zu ihr und ihrer Successoren hoher Nothdurfft in puncto Religionis und deren Vollständigkeit / salvis juribus cujuscunque nichts wenigers begehren können / als in obgemelter Stiffts-Kirchen das Coexercitium in navi Templi, vermittelst Gestattung eines Altars und Predigstuhls darinnen / und dann / daß ihnen die Franciscaner-Kirch gantz und privativè eingeraumt / und dargegen vom Stadt-Rath vor die Reformirte / so ihre dermahlige Gemeinschafft darinnen abzutretten hätten / eine andere von denen leer-stehenden / oder in Ohnbau gerathenen Kirchen aptirt werde / haben sich auch der billigmäßigen Willfahrung in beyden Posten um so gewisser versehen / als quoad primum ohnlaugbahr / daß die begehrte ohnentbehrliche extensio Exercitii Catholici in navi Templi denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten ohnmöglich zu einigem Abbruch / Nachtheil oder Schmählerung / ihres darinn habenden Exercitii gereichen könne / angesehen dieses von jenen durch ordentliche Abtheilung der Stunden und Zeit also unterschieden / daß sich kein Theil mit dem andern / auff eine Zeit in der Kirchen einfinden / und also einander verhinderen könne. Man hat auch den / hieraus denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten selbsten zuwachsenden Vortheil in deme vor Augen gelegt / daß auff diese Weise / und durch Gestattung sothanen Coexercitii, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier / als Ordinario zu Wetzlar / Anlaß und Ursach würde gegeben werden / ihnen Aug. Conf. Verwandten / durch Gönnung mehrerer und bequemlicherer Stunden / als durch die Verträg / zu Haltung ihres Gottesdienstes vorgeschrieben worden / zu der in gedachter Kirchen verlangender Vollständigkeit gnädigst zu verhelffen / worzu dieselbe sonsten und in Verweigerung des Catholischen gerechten Suchens / schwerlich würden zu disponiren seyn.

Quoad Secundum aber sich die Reformirte gleich willig erbothen / ihren innhabenden Theil der Franciscaner-Kirchen abzutretten / und dargegen eine absonderliche bequemliche Kirche anzunehmen. Diesem ohnangesehen / hat sich dannoch das Werck damit gestecket / daß hiesiger Stadt-Rath / oder vielmehr die Herren Camerales Aug. Conf. so sich deren Parthey starck angenommen / in die irrige Meynung gerathen / und behaupten wollen / indeme auff solche Weise die Catholische eine Kirche gantz / und in der andern ein vollständiges Coëxercitium bekommen würden / daß ihnen / so die gröste Gemeinde ausmachen thäten / pari passu ein gleichmäßiges / und zwar hauptsächlichen darum zugelegt werden müste / weilen zwischen beyden Religionen in Instrumento Pacis die Parität eingeführet und verordnet worden / müste derowegen zur Vollständigkeit ihres Religions-Exercitii, ihnen eine neue raumliche Kirche gebauet / und inzwischen das Coexercitium in der Franciscaner-Kirche / entweder bey denen Catholischen / oder doch denen Reformirten gestattet werden / biß aber solches geschehen / oder wenigstens gedachte Erbauung einer neuen Kirchen / vom Reich geschlossen / und das darzu benöthigte Geld beygeschaffet worden / könten sie auch denen Catholischen / den obbesagter massen in der Stiffts-Kirchen begehrten Altar und Predigstuhl nicht gestatten. Ob nun gleich Catholici Camerales hiergegen mit Bestand remonstriret / daß die Vollständigkeit des Exercitii einer Religion nicht eben nach der grösseren oder geringen Zahl der Religions-Verwandten / sondern nach den legibus & ritibus jeder Religion zu mensuriren wäre / und weilen hierinn bekanter massen die Catholische viel weitläufftiger / als übrige beyde im Reich erlaubte Religionen seyen / man Catholischen Theils / die jenseits ohngleich vorgeschützte Æqualität der Religionen / und daß selbige in dem Verstand des gegenwärtigen Casus durch den Osnabrückischen Frieden-Schluß sollte statuiret worden seyn / nicht nachgeben / eben so wenig aber glauben könte / daß mehrgedachte Aug. Conf. Verwandte / nachdem selbige nun über hundert Jahr in navi der Stiffts-Kirchen ihre völlige Satisfaction des Exercitii Religionis gefunden / und keine andere Kirche / weder in der obern noch untern Stadt zu gebrauchen verlangt / anjetzo da die Vollständigkeit abgehen solte / bevorab / da noch ein raumlicher Lettner erbauet / und ihnen darzu der Stunden halber mehrere Zeit und Bequemlichkeit / wie vorerwehnt / zuwegen gebracht werden könte; daß man auch der Kayserlichen / in dem allergnädigsten Rescripto Commissionis, ausgedruckter Intention nicht gemäß zu seyn vermeynte / diejenige der vornehmsten Puncten / so nöthig / und ohne Nachtheil gleich eingerichtet werden könten / aus blosser Æmulation durch beschwerliche Conditiones suspensivas, deren Purificirung man unter der Hand allezeit verhindern könte / in das weite Feld / und Ungewißheit zu setzen; so seynd doch offtgedachte Aug. Conf. Verwandte hierdurch auff keine billichere Wege zu bringen gewesen / sondern haben lieber hochgemeldte Kayserliche Commißions-Subdelegation abrumpiren sehen / als der Catholischen gerechten Postulatis statt geben / und von ihren nachdencklichen Conditionibus suspensivis, so in effectu auff eine Verweigerung hinaus geloffen / abweichen wollen.

Es haben über dieses auch Catholici Camerales begehrt / denen P. P. Franciscanis den einen Flügel des Creutzgangs ihres Closters / samt anstossenden Pfarr-Hauß und Garten / so der Pfarrer Aug. Conf. dermahlen besitze / mit dieses anderwertlicher Accommodirung abzutretten / alldieweilen obgedachter Flügel und Angebäu partem integrantem des Closters constituirten / und sich Catholici deren / zu Haltung der gewöhnlichen Proceßionen und Confraternitäten / nothwendig bedienen müsten / daß auch ohne Einraumung dieser Stück / gedachte P. P. weder mehrere nothdürfftige Persohnen annehmen / und die behörige Clausur einführen / und nach denen Legibus ihres Ordens instituti leben könten / angesehen besagter Pfarrer mit seiner in etlichen Weibs-Persohnen be-

An. 1691. bestehender Familie, als in dem Closter wohnend / fast alle der Geistlichen Actiones observiren / ja nicht ohne scandal der Catholischen in deren Zelten oder Schlaff-Cammern sehen thäte. Es hat aber der Stadt-Rath hierinn so wenig / als in obigen deferiren wollen / unterm Vorwand / daß man bemeldeten Pfarrern mit anderwärtigem Pfarr-Hauß nicht versehen könte / so jedoch aller vernünfftiger Præsumption zugegen laufft / und notoriè in Wetzlar noch viele bequemliche leere Plätze zum bauen / ohne dergleichen von dem vorhin sehr in Abgang gerathen-und erarmtem Stifft (wie geschehen) zu begehren / vorhanden / der Pfarrherr auch selbsten wegen seines weiten und in Winters-Zeiten sehr beschwehrlichen Kirchengangs mit dem Austausch / und näher bey der Stiffts-Kirchen accommodirt zu werden / wol zu frieden ist.

Ferner haben auch die Catholische Camerales, inter connexa Religionis, als eine zur Beständigkeit des Cameral-Sitzes / und sonsten ohnentbehrliche hohe Nothdurfft begehrt / ihnen nicht allein zu gestatten / auff Mittel und Wege zu gedencken / wie zu instruirung der Catholischen Jugend gute Schulen / wie selbige wenigstens zu Speyer vorhanden gewesen / einzuführen und anzuordnen / sondern auch hierzu geist- oder weltliche Personen / welche sie zur Doction, jetzt oder inskünfftig / tauglich zu seyn erachten würden / nach eigenem und jedesmahligem Belieben und Gutbefinden / ohne Ein- oder Widerred Magistratus, zu wählen und zu gebrauchen / auch hierzu einen bequemen Ort in der Stadt anzuweisen.

Gleichwie aber Magistratus in keinem Puncto Religionis der Æquität völligen Platz geben / also hat es auch in diesem / weder einen Ort zu den Schulen assigniren / noch Catholicis das Arbitrium, taugliche Geistliche nach Belieben hierzu auszusuchen und zu gebrauchen / nachgeben wollen / sondern in abgegebener Declaration sie des Orts halber contra mentem indubitatam Cæsareæ Commissionis auff die zu Wetzlar subsistirende vorhin sehr gedruckte und erarmete Catholische gewiesen / zu denen Schulen aber keine andere / als die daselbst recipirte geistliche Ordensleute gestatten wollen. So wenig aber das Cammer-Gericht an einem Ort / ohne daselbsten vor die Catholische / so dessen meisten Theil ausmachen / Schulen wenigst quoad humanoria zu haben / subsistiren kan / anerwogen / denen Camerali-bus, so ohnverantwortlich ihre Kinder gleich in der zarten Jugend aus der so hoch nöthigen elterlichen Obsicht von sich mit gewisser Verführungs-Gefahr hinaus zu schicken / als ohnmöglich ist / selbige aus ihren Besoldungen und Verdienst mit so schwehren Kosten in der Fremde zu erhalten: So wenig kan ihnen auch zugemuthet werden / von dem Stadt-Magistrat sich zu Haltung sothaner Schulen diejenige / so untauglich / vorschreiben / und hingegen die taugliche jetzt oder ins künfftige ausschliessen zu lassen / sonderlich da man vernünfftig zu Gemüth ziehet / daß von denen jetzo zu Wetzlar subsistirenden Geistlichen die Canonici zwar zum Dociren unbequem / und auch nicht willig / der PP. Franciscanorum Recollectorum Ordens Instituto aber das Schulhalten gantz nicht conform seye / und dahero es damit / wann selbige auch schon auff etliche Jahr darzu zu disponiren wären / einen geringen Bestand haben würde / wie dieses alles in der Notorietät also gegründet / daß es mehrern Ausführens nicht bedarff. An. 1691.

Wie nun obiges alles / als der Wahrheit und ohnlaugbahrer Æquität gemäß / klärlich vorstellet / daß Magistratus Wezlariensis, und welche dessen Parthey angenommen / der Catholischen Cameralium gerechte Postulata sehr ungütlich verweigert / und gar keine Ursach gehabt / durch solche Verweigerung die hochansehentliche Kayserliche Herren Subdelegirte zu Abrumpirung der so kostbarlich unternommener Kayserl. Commission, mit grösterm Verdruß ihrer der Catholischen / und fernerer Hemmung des heylsamen Reichs Justitz-Wesens / zu veranlassen.

So tragen zwar zu Ihro Kayserl. Majest. so dann zu denen Catholischen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / sie mehrerwehnte Catholische Camerales das allerunterthänigste / unterthänigste / unterthänige und dienstliche veste Vertrauen / es werden dieselbe bey allgemeiner Reichs-Versammlung zu Regenspurg obangeführte gerechteste Postulata amore Religionis & æquitatis zu billigen / und auff solche Weise der Catholischen Religion sammt deren An-& Connexis bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht nothdürfftige Fürsehung von Reichs wegen zu thun von selbsten geneigt seyn / können aber dabey nicht umhin fernerer hocherleucht- und hochvernünfftiger Uberlegung anheim zu geben / weilen die vermuthlich nechstens beym Reichs-Tag einlangende Kayserliche Commissions-Acta in mehrern zeigen werden / mit was grossen und fast insuperablen Difficultäten allerseits Religionen ihre nur benöthigte Vollständigkeiten in der Stadt Wetzlar zu verschaffen / und wie überaus kostbahr es dem Römischen Reich fallen werde / zu solchem Ende sowol denen Augspurgischer Confession Verwandten und Reformirten ihrem Verlangen nach eigene neue Kirchen allda zu erbauen / als denen Catholicis zu gleichmässiger Erbauung ihrer obgemeldter massen nöthiger Schulen / und dann behöriger Fundirung der Possessoren darzu ansehentliche Geld-Mittel beyzuschaffen / zu geschweigen der ædificiorum publicorum und anderer zu Verschaffung genugsamer Sicherheit nöthiger Stadt-Gebäuen oder Außlagen / so zum gemeinen Reichs-Beytrag bereits verwiesen werden wollen: Darüber dieses auch die Stadt Wetzlar vieler nothwendiger Sachen halber kundbarlich so schlecht / mangelhafft und unbequem / daß ein Kayserliches Cammer-Gericht darinnen ohne grosses Ungemach / und mit Reputation Kayserlicher Majestät und des Reichs / nimmermehr wird subsistiren können / und dahero wegen Ausbleibung guter Subjecten, so dergleichen übel-conditionirten Ort scheuen werden / besorglich nach und nach in Abgang gerathen / ob nicht dem Römischen Reich viel nützlicher und reputirlicher seye / offtbesagtes Kayserliches Cammer-Gericht noch anjetzo re fermè adhuc integra

An. 1691. integra an einen besseren / und in specie solchen Ort / worinnen sich beede Religionen / nemlichen die Catholische und Augspurgischer Confession allbereits in Kirchen und Schulen vollständig befinden / das Exercitium der Reformirten aber vor so wenig derselben zugethane Cammer-gerichtliche Personen leicht einzuführen / fürdersamlich zu verlegen / und hierdurch so viel sich bey Wetzlar ereignende Beschwernüssen / und erforderte grosse Geld-Mittel abzuschneiden / und respectivè zu verspahren.

Num. XXVII.

Schreiben von Præsidenten und Assessoren des Cammer-Gerichts zu Wetzlar an Kayserl. Majestät / darinnen sowohl auff die Translocation sothanen Judicii angetragen / als die wegen des Frantzösischen Kriegs / nöthige Salvirung der Cameral-Acten und Depositorum recommendiret wird / d. 10. Junii, (31. Maji,) 1691.

Dem Aller-Durchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO / erwählten Römischen Kaysern / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. Königen / Ertzhertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Grafen zu Habspurg / Tyrol und Görtz / ꝛc. Unserem Allergnädigsten Herrn.

Aller-Durchleuchtigster / Großmächtigster / Unüberwindlichster Römischer Kayser / Allergnädigster Herr / ꝛc.

EUer Kayserl. Majestät ist zweiffels ohne von der / zu Restabilirung Dero / durch die Frantzösische feindliche Invasion, und Zerstörung der Stadt Speyer / in dißmahligen bedaurlichen Zustand gerathenen Kayserlichen Cammer-Gerichts in hiesiger Stadt Wetzlar / aus Reichs-vätterlicher Sorgfalt verordneter hochansehnlicher Commission mit mehrerem allerunterthänigst referirt worden / was sich bey deren Eröffnung / gleich Anfangs / für verschiedene insuperable Difficultäten ereignet / dannenhero dieselbe zu keinem Schluß gedeyen können. Obwohlen wir nun ausser allem Zweiffel setzen / es werden Euer Kayserl. Majestät hierauff zu allem demjenigen / was zu dermahliger Wieder-Eröffnung / der so lang gesperrten Justitz ersprießlich seyn mag / allergnädigste Fürsehung zu thun / und zu solchem End dero bey dem löblichen Reichs-Convent zu Regenspurg subsistirende höchst-ansehenliche Gesandtschafften nothdürfftiglich zu instruiren in Kayserl. Gnaden von selbsten geneigt seyn; alldieweilen wir aber obliegender Pflichten halben auch unsers wenigen Orts dahin zu sehen haben / daß dieser Zweck / und was zu Beybehaltung besagtes in jeweiligen vorigen schweren Kriegs-Läufften von Euer Kayserl. Majestät in Gott ruhenden glorwürdigsten Herren Vorfahren also allergnädigst und sorgsamlich conservirten Dero Kayserl. Cammer-Gerichts zulänglich ist / ferner erhalten werde / und wir dann / nachdem wir uns nun in das zweyte Jahr allhier auffgehalten / und der eigentlichen Beschaffenheit dieser Stadt wol erkundiget / nach reiffer der Sachen Uberlegung / und verschiedenen in pleno darüber gepflogenen Consultationibus, endlich per unanimia befunden / daß / wann gleich die vorm Jahr bey vorgewesener Euer Kayserl. Majestät hochansehentlicher Commission in puncto Religionis & Scholarum vorkommene Difficultäten durch zulänglichen Entscheid / oder dieser Stadt erbieten / zu allerseitiger Satisfaction gehoben / und die hierzu so wol als andern höchstnöthigen Anschaffungen ohnentbährlich benöthigte grosse Anlagen von Reichs wegen angeordnet und beygetragen werden wolten / dannoch dieses Euer Kayserl. Majestät Cammer-Gericht an hiesigem mit allerhand Haupt-Mängeln und Abgang angefülltem Ort ohne dessen gäntzliche Zerrütt- und Vilescirung keineswegs subsistiren könne.

Als haben Euerer Kayserl. Majestät wir ein solches hiemit allerunterthänigst vorzustellen uns schuldig zu seyn erachtet / mit allergehorsamster Bitte / Sie allergnädigst geruhen / obgedachte Dero bey der löblichen Reichs-Versamm:ung zu Regenspurg anwesende höchstansehentliche Gesandschafften dahin gemessen zu instruiren / damit dieselbe bey ferneren dero Kayserl. Cammer-Gerichts / wegen sich begebenden Reichs-Deliberationibus zu schleuniger und von vielen bedrangten Partheyen höchstverlangender Wieder-Eröffnung der heylsamen Justitz die Translocation mehrbesagten Dero Cammer-Gerichts aus hiesigem zu dessen Wohn-Sitz insufficienten an einen anderen Euerer Kayserl. Majestät und des Reichs Verordnung lediglich anheim gestellten mit dergleichen Haupt-Abgängen nicht beschwerten Ort / woselbsten sowol die Vollständigkeit deren im Reich zugelassenen Religionen in Kirchen und Schulen / und zu dem Gericht erforderte Gebäue / als auch zu unserem und sämmtlicher des Gerichts Personen Unterkommen benöthigte Wohnungen und andere Requisita bereits befindlich / oder doch gar leicht und mit geringen Unkosten eingeführt / also das Gericht ohne einige Hindernüß ohngesaumt wieder eröffnet werden könte / nicht allein nachdrücklich beförderen / sondern auch dahin möglichst cooperiren helffen möchten / damit bey völliger Restaurirung des Gerichts an einen anderen bequemeren Wohn-Sitz die von uns von vielen Jahren hero hefftig verlangte Vilitation dermahleins bewerckstellet werde. Wobey wir dann auch Euer Kayserl. Majest. allergehorsamst nicht verhalten können / und ruhet deroselben von selbsten Zweiffels ohne annoch in allergnädigstem Andencken / wie daß vor ohngefehr zehen Jahren bey damaligen Frantzösischen Kriegs-Empörungen / und zwar auff ein unterm 8. Novembr. 1681. ausgefallenes allgemeines Reichs-Gutachten / auff Euerer Kayserl. Majestät allergnädigsten Befehl eine Anzahl von langer Zeit hero nicht in motu gewesener alter Cameral-Acten, sammt einigen deponirten Geldern von Speyer aus in Franckfurt transferirt worden / welche auch von Burgermeistern und Rath daselbsten bishero in Verwahr gehalten worden. Obwolen wir nun der allerunterthänigsten Hoffnung leben / es werde der Aller-

An. 1691. Allerhöchste Eu. Kayserliche Majestät und des Reichs Waffen bey jetzigen betrübten Kriegs-Läufften dermassen mildiglichst segnen / daß dem allgemeinen Reichs-Feind zu ferneren Progressen und Invasion mehrerer Städten und Landschafften der Weg gäntzlich abgeschnitten / und also gedachte Stadt Franckfurt sich keines Widrigen zu befahren haben werde. Nachdemmahlen aber die Erfahrnüß bis dato leider bezeuget / daß die an denen Reichs-Gräntzen gelegene sonsten wolbefestigte Plätze sich auff eine vollständige Sicherheit nicht eben verlassen können: Als haben wir aus Veranlassung der Cammer-Gerichts-Ordnung / und von uns darauff geleisteten Eyd und Pflichten zu Euerer Kayserl. Majestät allergnädigstem Belieben und Verordnung allergehorsamst stellen wollen / ob nicht jetztgedachte Acten und Depositа bey jetzigen geschwinden Läufften etwan in eine andere dem Feind etwas mehr entfernte Stadt / und zwar ohnmaßgeblich zu Spahrung grösserer Unkosten den Mayn hinauf von gedachtem Franckfurt bequemlich abgeführt werden möchten. Diese von Euerer Kayserl. Majestät Dero Cammer-Gericht und dem gemeinen Justitz-Wesen bezeigende Reichs-väterliche Fürsehung gereichet vorderist deroselben bey der Posteritat zu unsterblichem Nachruhm / uns aber und so vielen bedrangten zu GOTT seufftzenden hohen und niederen Stands litigirenden Partheyen zu sonderbahrem Trost / und wollen wir es auch neben unserer allergehorsamsten Devotion, womit wir Euerer Kayserl. Majestät in alleweg verpflichtet / nach äusserstem Vermögen allerunterthänigst zu verdienen jederzeit gefliessen seyn. Euerer Kayserl. Majestät damit GOtt dem Allmächtigen zu langwürigem Kayserl. Wolstand und glücklichster Regierung / Deroselben aber uns und hiesiges Dero Kayserl. Cammer-Gericht zu beharrlichen Kayserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehlend /

Euerer Kayserl. Majestät

Wetzlar den 10. Junii. (31. Maji.) 1691.

Allerunterthänigst gehorsamste

Præsidenten und Beysitzere Dero Kayserl. Cammer-Gerichts daselbst.

Num. XXVIII.

Schreiben des Raths zu Wetzlar an Kayserl. Majestät / darinnen selbiger eine nähere Erklärung in puncto Postulatorum, weshalber die Kayserliche Commission abrumpiret worden thut / de dato 1. (11.) Jun. 1691.

Dem Aller-Durchleuchtigsten / Großmächtigsten / Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO dem Ersten / erwählten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-

An. 1691. Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Marggrafen in Mähren / Hertzogen zu Lützenburg / in Schlesien / zu Braband / Fürsten in Schwaben / Marggrafen in Ober- und Nieder-Laußnitz / Gefürsteten Grafen zu Habspurg / Tyrol und Görtz / Landgrafen im Elsaß / Marggrafen des H. Römischen Reichs ob der Ens / Herrn auf der Windischen Marck / zu Portenau und Salins / ꝛc. Unserm allergnädigsten Kayser / König und Herrn.

Aller-Durchleuchtigster / Großmächtigster / Unüberwindlichster Römischer Kayser / Allergnädigster Herr / ꝛc.

EUer Kayserl. Majestät wird ausser Zweifel aus dem von der / wegen wieder Establirung Euer Kayserl. Majestät und des Reichs anhero transferirten Cammer-Gericht / in vorigem Jahr hier gewesenen hochansehnlichen Commission, überschicktem Protocollo, allerunterthänigst referirt worden seyn / warum / und aus was Motiven, hochbesagte Commission abrumpirt / und so wol darmit als auch der Oeffnung hochbemeldten Gerichts angestanden / und das Werck an Euer Kayserl. Majestät und zu Dero allergnädigstem Entscheid / und ferner Verordnung / gelanget worden.

Ob wir nun zwar / testante Protocollo, uns damals solcher gestalt heraus gelassen und erkläret / daß Eu. Kayserl. Majestät allergnädigstem Rescript sowol / als auch dem deßfalls ausgefallenem Reichs-Concluso, ein sattsames Gnügen geschehen / und deßwegen die vermuthete allergnädigste Decision, uns und unser Stadt verhoffentlichen zum Guten ausschlagen und folgen werde.

So wollen jedoch Euer Kayserl. Majestät zu allerunterthänigstem Respect, und aus sonderbahrer / gegen vor hochgemeldtes Gericht tragenden Affection, auch Euer Kayserl. Majestät Dero allergnädigsten Decision zu überheben / lieber von unsern Rechten weichen / und denen Herren Catholischen Cameralen / unter denen vormahls von denen Evangelischen Herren Gesandten projectirten Conditionen, 1. das Coexercitium in unserer Evangelischen Ober-Kirch / wegen des Altars und Predigstuhls / verstatten / 2. den noch von unserm Pfarrer besitzenden Antheil Flügel / im Franciscaner-Closter gegen ein ander bequem Pfarrhauß und Garten / auff damahls vorgeschlagene Weise abtretten; und dann erklärt sich 3. die Stadt denen Herren Catholischen Cameralen nicht zu verwehren / zu Information der Jugend / und Anstellung verlangter besseren Schulen / auch andere Ordensleute von Jesuiten oder sonsten allhier zu gebrauchen und einzunehmen; 4. Wird sich die Stadt in denen übrigen Postulatis also bezeugen / daß keine Ursach zu einiger Beschwerde wird gegeben werden.

Nachdem dann hierdurch / der punctus und dubium, warum einige Camerales die Oeffnung des Gerichts difficultiren / theils gar zur anderwärtiger Translocation Anlaß geben wollen / gehoben / und debattiret wird.

An. 1691. Als haben Euer Kayserl. Majestät diese unsere dem Publico zum besten gethane Erklärung allergehorsämst hinterbringen / und allerunterthänigst bitten wollen / die allergnädigste Ordnungen ergehen zu lassen / darmit vorberührte Commission reassumiret / oder Euer Kayserl. Majestät allergnädigsten Gefälligkeit nach / diese und andere Puncten / zwischen einem hochlöblichen Collegio Camerali und uns / zu Regenspurg gütlich abgethan und verglichen / mithin wir neben höchstbesagtem Gericht / ruhig und beständig bey einander stehen / und an unserm Herkommen / Privilegien / Recht und Gerechtigkeit nicht beeinträchtiget möchten werden.

Eu. Kayserl. Majest. darmit Gottes des Allerhöchsten Beschirmung / zu fernerer Beglückung dero gerechtesten Waffen / getreulichst / zu Dero ohnveränderlichen allerhöchsten Gnaden aber uns allergehorsamst recommendiren / und verbleiben

Euer Kayserl. Majestät

Dat. den 1. (11.) Junii, 1691.

Allerunterthänigst-treu-pflicht-schuldigst-und gehorsamste

Burgermeistere und Rath der Stadt Wetzlar.

Num. XX.

Copia Schreibens an der Evangelischen Ständte Gesandschafften zu Regenspurg von Præsident und Beysitzern des Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar / Evangelischen Theils / in puncto strittiger Wieder-Eröffnung berührten Judicii in ermeldter Stadt Wetzlar / de dato 19. Sept. 1691.

P. P.

Nachdeme wir aus dem von vertrauter Hand ohnlängsthin uns communicirten Schreiben der Herren Præsidenten und Assessoren Catholischen Theils an die Hoch- und Wohlansehentliche Catholische Gesandtschafften zu Regenspurg vom 5. (15.) Julii, nechsthin sammt denen beygefügten Notaminibus über unsers unterm 4. Junii dieses Jahr an unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren in puncto der verlangender ehister Wieder-Eröffnung des Gerichts an hiesigen Ort abgelassenen dienstfreundliche Ersuchungs-Schreiben wahrgenommen / daß solches und die darinn geführte gute Intention von ermeldten Herren Præsidenten und Assessoren Cathol. Theils uns zu mercklichem Unglimpff gantz anders ausgedeutet / dabeneben auch ein und anders / so wir mit Stillschweigen nicht übergehen können / beygefüget werden wollen: Als haben eine Nothdurfft ermessen / auff sothane Notamina und Information eine weitere Information zu erstatten / welche wir dann auch Unseren hoch- und vielgeehrten Herren hiebey gebührend übersenden / und daneben Unser in vorermeldtem Schreiben vom 4. Junii nechsthin enthaltenes dienstfreundliches Ersuchen anhero bestens wiederhohlen / dieselbe auch damit Göttlicher Obhut ꝛc. An. 1691.

Wetzlar den 19. Septembr. 1691.

Præsident und Beysitzere des Kayserl. und Heil. Reichs Cammer-Gerichts Evangel. Theils.

Beylage.

Pro ulteriori informatione,

Auff die von denen Cathol. HHrn. Præsidenten und Assessoren des Kayss. und H. Reichs Cammer-Gerichts über das vor desselben Evangelischen Herren Præsidenten und Assessoren an Dero Evangelis. Chur-Fürsten und Ständen zu Regenspurg anwesende Hoch- und Wohlansehentliche Herren Gesandte / in puncto der Wieder-Eröffnung des Gerichts / unterm 4. Junii nechsthin abgelassenes Schreiben begriffene Notamina.

GLeichwie auff derselben erhaltene Communication man von Seiten der Evangelis. Hn. Præsident und Assessoren daraus nicht ohne Befremden wahrgenommen / daß man Cathol. Seiten jener hiebey geführte aus gewissenhaffter und zu ihrer Decharge angesehener Wolmeinung hergeflossene Information verkehren / und ihnen dasjenige / woran sie keines weges gedacht / so dann weiters ein- und anders zu ihrer Verunglimpffung andichten wollen; Also haben auch dieselbe / wie ohngerne sie dazu kommen / bloß zu Rettung ihrer hierunter waltender Unschuld und Bevorkommung allen ungleichen Verdachts keineswegs aber sich hierunter mit ihren Herren Collegis zu collidiren / und ohnnöthige Zweyung zu veranlassen; sondern vielmehr dergleichen vorscheinenden Veranlassungen ihres Orts möglichst vorzubiegen / sothanen Notaminibus folgende weitere warhafft-gründliche Information entgegen zu stellen sich höchstgemüssiget befunden; Allwo dann anfänglich sogleich bey der Uberschrifft und Eingang anzumercken / daß erwehnte Schreiben nicht von Theils der Evangelischen Præsidenten und Assessoren abgelassen / sondern von denenselben insgesammt und in aller Beywesen das Project abgelesen / und sogleich nach denen von ein- und andern unter ihnen beschehene Erinnerungen / völlig eingerichtet / und placidiret worden.

Hierauff nun ferners zu schreiten / und zwar

Ad Lit. A.

IST es in facto an deme / daß nachdeme man Cathol. Theils sich schon separatim eines Concluſi und vielleicht auch Auffsatzes verglichen / hat man von selbiger Seite die Materie: Ob nicht wegen Transferirung der Cammer an einen andern Ort / weil es mit Hanau nicht angehen wollen / an Ihre Kayss. Maj. und die Reichs-Versammlung zu schreiben? ex improviso ad deliberandum proponiret; da dann der Schluß affirmativè auff gewisse Masse ausgefallen / man hat aber Evangel. Theils gleichgemuthmasset / daß man dieses Concluſi zu Erreichung des ein oder andern Intents sich mißbrauchen möchte / zudeme dafür gehalten / daß die Interims-Eröffnung des Ge-

An. 1691. Gerichts nichts destoweniger zu begehren wäre; und als wenige Tage darauff man auff einen Catholischen Feyertag ad plenum angesaget/ um das Schreiben ad Imperatorem zu adjustiren / ist von einem der Evangelischen Assessoren eingewendet und gebetten worden / daß man die Sache wegen ihrer Wichtigkeit und Abseyn des Evangelischen Präsidenten / Herrn Graffen von Leiningen/ nur auff 1. oder 2. Tage differiren möchte / weil selbiger nomine Evangelicorum noch etwas zu erinnern hätte: dessen ohngeachtet aber ist das Schreiben von denen Herren Catholischen alleine / und in Beywesen eines einigen / und seithero verstorbenen Evangelischen Assessoris verlesen / expedirt / und an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier fortgesendet / und andern Tages beym Rath-Tag damit entschuldiget worden / daß es nur an den Herrn Cammer-Richter / und nicht ad Imperatorem depechirt wäre / also allemahl frey stünde / nach Wiedererlangung desselben / dabey die Nothdurfft zu erinnern / woran man Evangelischer Seiten dennoch gezweiffelt / wie jetzo auch der Ausgang es comprobiret / indeme / als nachgehends das Schreiben in pleno wieder verlesen / auch dabey Evangelischen Theils die Monita mündlich und schrifftlich vorgetragen / darauff keine Reflexion gemachet / und man von deswegen diesseits veranlasset worden / separatim ad Status Evangelicos zu schreiben.

Ad Lit. B.

Obgleich etwan bey damahliger Session einer von denen Evangel. Assessoren / so gleich hierunter mit denen übrigen nicht explicitè conformiret; so hat er dennoch auch nicht widersprochen / sondern hernach auff reifferes Nachdencken der Collegial-Verlesung Adjustirung und Placidirung des Projects / wie bereits oben im Eingang gemeldet / beygewohnet.

Ad Lit. C.

Ingleichen / daß vor Ablesung dieses Schreibens / im versamleten vollen Rath einmüthig davor gehalten worden seyn solle / es wäre hiesige Stadt wegen vieler insuperabler Mängel und Abgänge pro sede Cameræ insufficient, ist es an deme / daß einer von denen Evangelischen Assessoren sich ja unter andern jedesmahls öffentlich und deutlich / nebst Anführung verschiedener wichtiger Rationum vernehmen lassen. Er könte seinem Wissen und Gewissen nach / solche Insufficienz und Incapacität wenigstens noch zur Zeit / und aus denen in verschiedenen Votis biß dahin vorgekommenen Motiven oder Ursachen nicht finden / dabey er noch bleibet. Ein anderer aber hat sich dahin heraus gelassen / daß / weilen von Ihrer Kayserl. Majest. und dem gesamten Reich dargegen den bekanten Reichs-Schluß dem Corpori Cameræ an einem andern Orth allerhöchstermeldter Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich specificè, in welchen Stücken dann sothane Insufficienz und Incapacität eigentlich bestünde / vorstellen / gestalten selbige auch sogleich einige solcher Stücken enumeriret / und dabey zu bedencken gegeben / ob in selbigen nicht noch (wie er in so fern dafür gehalten) Verbesser- und Ersetzung geschehen könte; welchen auch ein dritter Evangelischer Assessor einiger massen Beyfall gegeben; wie dann diese beyde letztere noch der beständigen Meynung seyn / daß wenigstens die Stadt Wetzlar / wie sie nun über anderthalb Jahr vor einen Interims-Wohnsitz des Cammer-Gerichts gedienet / und man dabey denen Extrajudicialibus ungehindert abwarten mögen: also auch noch fürterhin / und so lange / biß ein anderweiter besserer Orth ausgefunden wird / dazu dienen könne. Als sich solches auch / und daß man sich mit der Stadt Dünckelspiel nicht verbessern / sondern in ein- und andern Haupt-Stücken verschlimmern thäte / daferne hierunter durch einige Reichs- und andere ohnpassionirte Deputatos solte die Untersuchung geschehen / etwann zeigen würde / welcher Mey-Meynung auch verschiedene der Herren Catholischen Assessoren beystimmen. Was sonsten hiebey die angezogene Stadt Hanau belanget / obwohl dieselbe in alle Wege der Stadt Wetzlar vorzuziehen / so haben dennoch ein Cathol. und ein Evangel. Assessor noch alleweil (der ohnlängsthin zu Franckfurth beschehener stärckerer Contradiction zu geschweigen) auff obigen Orth einzustimmen angestanden. Ebenermassen was ferners hiebey von Catholischer Seiten erwehnet wird / daß per unanimia die Translocatio Cameræ auff einen andern Orth geschlossen worden / und desselben Determinirung der Kayserl. allergnädigsten Decision lediglich anheim zu stellen wäre / da ist an deme / daß zuförderst ein- und anderer Assessor hierinn wegen annoch bey sich nicht allerdings befindender Incapacität dieses Orths / wie hieroben angeregt / votando zu geheelen angestanden / inzwischen gleichwohlen und factis fiendis die Translocirung an einem bessern Orth wohl gefallen lassen; Reformirten Theils aber man sich / weil es mit der Stadt Hanau / allwo das publicum Exercitium Reformatæ Religionis im vollen Stande / fehlgeschlagen / und man sonsten in dem Reich nicht leichtlich einen Orth / worauff etwan Reflexion möchte gemachet werden / nicht vorgesehen / allwo erstbesagtes Exercitium wenigstens in dem Stand / wie selbiges zu Wetzlar sich befindet / auch hierinn separiret / und auff Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg und anderer Ständen Reformirter Religion Erklär- und Vorsehung es ausgestellet / wie dieses und anders aus eines jeden absonder- und schrifftlich / auff Erfordern / erstattenden Pflicht-mäßigem Voto in mehrerm zu ersehen seyn würde.

Ad Lit. D.

Hiebey beziehet man sich zuförderst auff das jenige / so hieroben ad Lit. A. angezeiget / ist hiebey des ungütlichen beymessenden / vermittelst remorirender Expedition des Schreibens intendirten Zwecks / noch daß man Evangel. Theils dazumahlen die geringste Wissenschafft von hiesiger Stadt Abschickung an Ihro Churfürstl. Gnad. zu Trier gehabt / durchaus nicht geständig.

Ad Lit. E.

Weil noch zur Zeit vom keinen anderwärtigen / bessern und bequemern Orth / allwo der Magistratus zur Auffnahme und Accommodirung des Cammer-Gerichts willig und geneigt /

An. 1691. auch übrig bekante hauptsächliche Requisita zu finden sind / ichtwas bekant ist / dahingegen der Rath und Burgerschafft zu Wetzlar / selbiges gerne und willig auffgenommen / und sogleich mit Abtrett- und Aptirung ihres Rath-Hauses sowohl als der Privat- Häuser und Wohnungen ihr Bestes / der Zeit und Gelegenheit nach / gethan / so / daß gleich im ersten Jahr es damit so weit gebracht worden / daß nicht allein man zur Nothdurfft unterkommen und wohnen können / sondern auch ins besondere den Audientz-Saal in den Stand gesetzet / daß in etlich wenig Tagen selbiger zum gehörigen Gebrauch völlig zuzurichten / mit dem Bauen und Bessern auch emsig würden continuirt haben / wofern sie nicht durch den bereits im nechstvorigen Jahr erweckten Ruff / daß die Cammer anders wohin würde transferiret werden / davon wären abgehalten worden ; als will ja der im Reich allbereit so lang stillgestandener Justitz und denen Partheyen gantz nicht gerathen seyn / daß / da zu Wetzlar sogleich / ohne fernern Auffschub das Gericht eröffnet werden kan / man solches in so lange / biß ein anderer besserer Orth ausgefunden / und allda zuförderst alle Requisition zu völligem Stande gebracht und eingerichtet / welches ja eine gute Zeit erfordern thäte / differiret bleiben lassen wolte. Was sonsten die hiebey angehende Conjectural-Anzäpffung belanget / da lässet man zwar deren Autori seinen Willen und Gefallen / auff weme er solche gemeynet. Gleichwie aber gewiß ist / daß keiner unter uns / daferne eine solche Translocirung / dabey man sich ratione bene situati meliusque provisi loci, und sonsten allenthalben merck- und kündlich verbessern würde / sich hiernechst entsetzen und zu effectuiren seyn möchte / der nicht solche gantz willig amplectiren und Wetzlar quittiren solte ; also wäre wohl zu wünschen / daß da von Seiten des Collegii Cameralis in Vorschlag und Benahmsung dergleichen Orths an sich zu halten / und solches zu höhern Orth lediglich anheim zu geben / man allhier höchlich contestirt / sich dennoch ein- und anderer Cameral / um seiner Convenientz und Privat-Interesse willen / aller Orthen und durch immer erdencklichen Weg und Mittel das Corpus Cameræ an einem solchen Orth / da weder der Magistrat zur Auffnahm willig / noch selbigen dem Cammer-Gericht selbsten convenable erachtet / und allem Ansehen nach sich allda bey jetzigen Conjuncturen und Zustand im Reich gnugsame Sicherheit nicht findet / der Entlegenheit und anderer Incommodorum zu geschweigen / auch neben dem / ob gleich das jenige / was man zu Wetzlar bereits alienis sumptibus vor sich hat / oder doch noch so balden haben kan / alldort noch erst zum Stand zu bringen wäre / gleichwohl nicht einmahl suis sumptibus præstiren will / noch vermag zu bringen.

Ad Lit. F.

Im nechst-verwichenem 1690. Jahr ist bey damahliger Abwesenheit der HH. Reichs-Subdelegirten von Catholischer Seiten pro causa & impedimento der Wieder-Eröffnung des Gerichts gehalten worden / daß solche nicht ehender / biß zuförderst hiesige Stadt den Hn. Catholischen Cameralen / ratione postulatorum in Ecclesiasticis die verlangte Satisfaction gethan / vor sich gehen könte ; anjetzo aber / da An. 1691. wegen der Stadt verlautender willfähriger Erklärung (so man als eine mit uns nicht communicirte Sache / an seinem Orth gestellet seyn lässet) solche Hinderung cessiret / muß selbiger Seithen diese Auffzögerung zu einem Cuneo der Beschleunigung quovis pacto intendirender Translation dienen. Warum solle aber unterdessen / biß derselbe mit sattsahmen Vorbedacht zum wahren Besten und Conservation des Cammer-Gerichts etwan anderwärtig bewerckstelliget / die dermahleinst höchst-nothwendige Gerichts-Eröffnung zu Wetzlar wenigstens ad interim nicht beschehen / oder diese jetztgedachte Wieder-Eröffnung so mächtig seyn / und das auswürcken können / daß auff dem Fall von höherer Hand dem Cammer-Gericht ein mehr anständiger Wohnsitz anderwärts ausgesehen und bestimmet werde / selbiger / oder des hiebey aus der Lufft geschnappten Prætextus, und fingirten Zwecks halber / das Cammer-Gericht zu Wetzlar angefesselt bleiben müste.

Ad Lit. G.

Es ist bereits hieroben ad nauseam vorgestellet / zeiget es auch der Context dieses von denen Evangelischen Præsidenten und Assessoren an die hochansehnliche Evangelische Gesandschafften zu Regenspurg / in puncto der Interims-Wieder-Eröffnung des Gerichts jüngst abgelassenen und anderer Seiten so verunschuldet durchgehechelten Gesamt-Schreibens / daß im Fall einer realen und würcklichen Verbesserung des Cameralischen Wohnsitzes an einem andern Orth / auch diejenige / so von denen Concipisten hiebey fugillatorie gemeynet seyn mögen / den Orths-Wechsel gerne sehen werden ; ob gleich noch zur Zeit ein etwas mildes Vorgeben / daß der Stadt Wetzlar incapacitas totalis & insuperabilis pro sede Cameræ, sive temporali, sive perpetua, mit Bestand und aller Cameralen Beystimmung vorgestellet und evinciret worden seye.

Ad Lit. H. & I.

Dieser Context beantwortet sich vorhin / theils durch das hiebey erwehnte an die Röm. Kayserl. Majest. in puncto Translocationis Cameræ, wie auch von denen Evangelischen Präsidenten und Assessoren an die hoch- und wohl-ansehnliche Gesandschafften abgelassene und oben mehrmahls angezogene Schreiben / theils durch dasjenige / was hieroben passim remonstriret / und will daher o ohnnöthig seyn / sich hiebey mit verdrießlicher weitläufftiger Special-Regestion und Refellirung der ohngegründeten Ein- und Vorbildungen auffzuhalten.

Num. XXI.

Warhaffter Bericht / wie es mit dem Kirch-Wesen / und bevorab dem Cathol. Religions-Exercitio zu Wetzlar bewandt / und aus was trifftigen Ursachen das ex parte Catholicorum, zu Ersetzung ihres vollkommenen Exercitii, der Kirchen halber sowohl / als auch wegen der Schulen und darzu

An. 1691. darzu nöthiger Geistlichkeit / unter andern beschehenes Postulatum, billig verstattet werden solte / indessen aber / da hierunter nicht willfahret würde / das Cammer-Gericht nicht geöffnet werden könne.

Zu gedachtem Wetzlar hat es neben der Hoff-Spitals-Kirchen / so der Stadt zugehörig / nur 2. andere Kirchen im Stand / benantl. die Stiffts-Kirche und Franciscaner-Kirche / und haben die Stiffts-Herren und Cathol. in der ersten den Chor / in der andern aber den mehrern Theil von dem Navi Templi zu ihrem Gottesdienst privativè, des navis oder andern Theils aber in der Stiffts-Kirchen gebrauchen sich zu gewissen Stunden die Augspurg. Conf. Verwandte / und in dem Chor der Franciscaner-Kirche samt einigem Theil navis haben die Reformirte ihr Exercitium, doch seynd beyde Theile nur mit einer Leimen-Wand unterschieden / also daß / wann Cathol. und Reformirte zugleich zur Kirchen gehen / eine die andere mercklich hindern / und stöhren müssen / und ist das bey dieser Kirch angebauete Closter nicht nur an sich alt und baufällig / sondern auch viel ansehnliche Stücke / als der Hoff / der Garten mehrentheils / auch ein Flügel von dem Creutzgang und Dormitorio, und den Kirchhoff davon ab- und zu den Stadt-Schulen und Pfarr-Hauß respectivè gezogen / und zu offenen gemeinen Bau-Platz gemacht worden / also daß die P.P. sowohl in ein- und andern sich eng behelffen müssen / als auch übrige Creutzgäng und Dormitorium, weil von dem andern / dem Stadt-Pfarrherrn zugeeigneten Theil / darinnen von Mägden und Frauen-Personen eingesehen werden kan / gantz beschwehrlich gemacht wird. Aus Anlaß dessen dann / und weil der Theil navis in dieser letzten Kirch nur 65. Schuh lang / und 46. breit / auch der Chor in der Stiffts-Kirchen / ausser der Stiffts-Herren Stuhl nur 21. Schuh in der Breite / und 42. in der Länge in sich begreifft / und also beyde viel zu eng / und nicht möglich / daß die Cathol. Gemeinde / bevorab wann der Herr Cammer-Richter daselbst residiren / und numerus Assessorum, wie nöthig / ersetzt werden solte / bey denen etwann in einer Kirch particulariter einfallenden Andachten und Predigten / sich zugleich versamlen / oder auch der Cathol. Gottesdienst / bevorab bey denen ex parte der Aug. Conf. Verwandten und Reformirten in beyden Kirchen / wie obgemeldt / haben den Exercitio vollkommentlich verrichtet werden können; so ist ex parte Catholicorum und andern fürnehmlich begehrt und sonsten vorgeschlagen / auch darauff von Commißions-wegen langwürig tractirt worden / ob nicht Catholicis pro extension Exercitio gleich nach geschlossenen Tractat in navi der Stiffts-Kirchen zur Zeit und Stund / da die Aug. Conf. Verwandte ohne dem ihr Exercitium nicht haben / ein Altar und Predigstuhl verstattet / oder aber / weilen man sich hierzu nicht verstehen wollen / an Platz solchen Altars und Predigstuhls den Cathol. sowohl / als denen Aug. Conf. Verwandten und Reformirten eine besondere Kirch auff des Reichs oder Religion Kosten zu erbauen erlaubt / sodann der Chor und pars navis in der Franciscaner-Kirch / wann die Herren Reformirte ihren Verlangen nach / mit einer andern besondern Kirche versehen / der Kirchhoff aber / samt dem zu den Closter gehörigen Theil Creutzgangs / und darbey stehenden Pfarrhauß und Garten denen P.P. Franciscanis post Tractatus sobald eingeraumt und abgetretten werden möge. An. 1691.

Gleichwie aber nach viel Monathl. Handlung und allen dabey Commißions-wegen vorgekehrten möglichen Fleiß / solche denen Cathol. wiewohl billig- und hochnöthige Petita nicht zu erhalten gewesen / und sonsten der ex parte Catholicorum ad normam, wie selbige zu Speyer vorhanden gewesen / verlangten Schulen / und darzu nöthiger Geistlichkeit halben / nicht weniger offentlich bey der Commißion verlauten wollen / daß zu deren Bestellungen nicht eine jede Cathol. Geistliche / und in specie P.P. Societatis nicht zugelassen werden könten / also hat es bey sogestalten Sachen / und da wegen der ex parte der Stadt sowohl / als denen HHn. Cameralen Aug. Conf. bezeigten ungemeinen Widrigkeiten einiges zulängliches Accommodement ferner nicht zu hoffen gewesen / anders nicht seyn können / als daß über bißherigen Verlauff an die Röm. Kayserl. Majest. allerunterthänigst referiret / und indessen mit der Commißion sowohl / als Oeffnung des Cammer-Gerichts / biß zu Einlangung allergnäd. ferneren Verordnung angestanden worden. Allem Vermuthen nach / wird man an Seiten der Stadt und Cameralen Aug. Conf. hin und wieder / und bevorab bey dem Reichs-Convent / ein- und anders / wie bey der Commißion nicht weniger beschehen / zu ihrer Beschönung vorzuwenden nicht ermangeln:

1. Daß / so viel die von denen Catholicis pro extensiori Exercitio gethane Petita betrifft / ex parte der Stadt / ausser dem Antheil des Creutzgangs / Pfarrhauß und Garten / der Chor in der Franciscaner-Kirch / wann beyde die Reformirte und Aug. Conf. Verwandte mit einer anderwärten neuen Kirche versehen / denen Catholicis verwilliget / nicht weniger auch den Altar und Predigstuhl in navi der Stiffts-Kirchen / unter gewissen / und zwar fürnemlich dieser Bedingnüß / verstattet worden / wann nemlich das Reich zuforderist für die Aug. Conf. Verwandte eine neue raumliche Kirche zu bauen verwilliget / und der hierzu nöthige Beytrag würcklich erfolget.

2. Daß / vermittelst dieses Oblati Catholici quoad Substantiam völlig satisfacirt.

3. Daraus folge / daß denen Aug. Conf. Verwandten hingegen zu ihrem Exercitio auch verholffen / und zu dem End denenselben eine neue raumliche Kirche auff des Reichs Kosten gebauet werden müsse.

4. Daß man dieses neuen Kirchen-Baues vor allen versichert seyn / und dahero auff des Reichs Verwilligung und würcklichen Erlag der hierzu nöthigen Gelder / vorderist angewartet werden müsse / ehe und bevor sie denen Catholicis den Altar und Predigstuhl in navi der Stiffts-Kirchen zulassen könten.

5. Daß im widrigen Fall unter beyden Religionen Ungleichheit entstehen / und Cathol. vor den Aug. Conf. Verwandten hierunter den Vorzug haben werden.

6. Und da Catholicis gemeldter Altar und Predigstuhl verstattet würde / so stünde zu besorgen / daß Cathol. Stände zu dem Reichs-Beytrag ihres Orths gar nicht / oder um so langsamer contribuiren würden.

7. Daß die Erbauung neuer Kirchen für die Cathol. des Reichs Conclusо und Intention zuwider / und bey denen Ständen Aug. Conf. nicht zu verantworten wäre.

Es

An. 1691. Es zweiffeln aber auch Catholici nicht / daß zu Bestärckung ihrseitigen rechtmäßigen Petiti so wohl / als Hintertreibung all solcher schädlichen Gegensätze / ein solch ansehnliches Reichs-Convent und sonsten männiglich nicht weniger zu consideriren geruhig und beliebig seyn werde.

11. Daß / nach oberzehlter warhafften Beschaffenheit des Kirchen-Wesens / denen Cathol. an Vollständigkeit ihres Exercitii hauptsächlich ermangelt / und dahero zu Verbesserung dessen höchsten Nothdurfft nach / weniger nicht / dann obiges begehrt werden möge.

Daß die Stadt Wetzlar von Reichs wegen angewiesen / dergleichen Mangel würcklich u. de præsenti, so viel an ihr ist / zu ersetzen / folglich sich um so weniger difficultiren solte / denen Cathol. den unter andern verlangten Altar und Predigstuhl in navi der Stiffts-Kirchen / gütlich u. nach geschlossenen Tractat / ohne Auffschub zu verstatten / dann ausser deme / daß sich Cathol. Krafft den Chur-Trierischen Gerechtsamen zu dem Altar und Predigstuhl in navi der Stiffts-Kirchen / ohne dem befugt erachten / so ist auch dergleichen Petitum an sich also gethan / daß de præsenti, und ohne einige Hindernüß und Beschwehrung des Evangel. Exercitii præstirt werden mag / bevorab da das Exercitium August. Conf. in navi bemeldter Kirchen mit gewissen Stunden beschräncket / und ausser denen die Stadt nicht bemächtiget / sich der Kirchen ferner zu gebrauchen / folglich selbige die übrige Zeit denen Catholicis viel löblicher zur nöthigen Extension ihres Gottesdienstes vergönnen / als die Kirche gar leer gelassen werden solle.

Und weilen Exercitium Religionis und dessen vollkommene würckliche Verrichtung kein Auffschub noch Anstand leiden kan / sondern von jeden gewissenhafften Gemüth vor allen möglichst befördert / gleich dann auch auff die Werckstellung und dessen Beschleunigung in Kayserl. Commißion fürnemlich angezielet worden / so wird um so weniger zu justificiren seyn / daß Catholicis darunter / und zwar in Dingen facillimæ præstationis, nicht nur währender Commißion durch allerhand ungemeine moras Difficultät gemacht / sondern gar die Verwilligung unter unnöthigen bedencklichen Conditionen ausgestellet werden wolten / also es weit ab deme / daß Catholici quoad substantiam, satisfacirt / sondern vielmehr biß noch und pendente conditione, quoad effectum Exercitii sowohl als certitudinem promissionis in Unsicherheit stehen müssen.

Ob zu Verbesserung des Augspurg. Exercitii eine neue Kirche gebauet werden müsse / lässet man dahin gestellet seyn / und wird man es Cathol. Theils nicht hindern / darob aber lässet sich mit Bestand nichts inferiren / und ist es auch des Reichs Meynung nicht / daß biß dahin dieses würcklich erfolget / oder die hierzu nöthige Kosten vom Reich verwilliget und würcklich beygetragen / das Cathol. Exercitium gantz mangelhafft gelassen / und die Stadt dasjenige / so zu dem End de præsenti, und ohne allen Nachtheil ihres Exercitii, angeschafft werden kan / sobalden herzugeben nicht schuldig seyn soll.

Zu dem Beytrag / wann derselbe von Reichs wegen verwilliget / werden sich / dem gemeinen Wesen zum Besten / Catholici sowohl / als andere / zu bequemen wissen / und hätte man an diesem um so weniger zweiffeln dörffen / weilen sie davon ihre quotam zu völliger Einrichtung nöthigen Schulen und sonsten gleichfalls zugewarten gehabt / und daß dergleichen Besorgnüß und præcautiones unnöthige überflüßige Dinge gewesen / erscheinet somehr darob / weilen Aug. Conf. Verwandte / laut Commißions-Protocolli / die Reichs-Verwilligung und Beytrag ohne dem sicher halten. So bleibt ja auch bey Gestattung des Altars und Predigstuhls das Cathol. Exercitium nicht weniger unvollkommen / biß und so lang denenselben eine besondere Privativ-Kirch erlaubt und gebauet wird / und kan dessenthalben Catholicis der Vorzug / oder daß sie in ihrem Exercitio besser / als die Aug. Conf. Verwandten ersehen / um so weniger vorgerucket werden.

8. Je mehr der Commißion und männiglich bekant / daß Aug. Conf. Verwandte vermittelst ihrer unbeschränckter habender Gewalt / mehrere Kirchen nach Belieben zu bauen / dessen Catholici nicht bemächtiget / so für das künfftige / als auch mit der Hospital-Kirch / so an sich raumlich gnug / und durch Ausschaffung des darinnen / gegen die Christliche Gebühr angebauten Hoffmanns-Hauß / leicht und ohne sondere Kosten in Stand zu bringen / zu einem vollkommenen Exercitio von selbst de præsenti anhelffen können.

9. Die Stadt Wetzlar und Cameralen Aug. Conf. ziehen so hoch an / daß / vermög deren mit Chur-Trier habender Pactorum, ihr Exercitium in der Stifft-Kirche der Zeit halber so eng beschräncket / und ohne Vermehrung der Stunden nicht vollkommen seyn möge / und obwohlen Camerales Aug. Conf. dieserthalben nichts nachzulassen / an hochbes. Jh. Churfürstl. Gnaden nicht begehren / sondern ihre Nothdurfft bey der Stadt / als welche zu Anschaffung deren von Reichs wegen angewiesen / suchen könten und solten / so seyn doch Camerales Catholici und mit ihnen Subdelegatis des Hoffens und Erbiethens gewesen / die verlangte Vermehrung der Stunden / so viel ohne Beschwermachung des Cathol. Gottesdienstes seyn kan / gegen Verstattung des ohne das von den Cathol. auffgerichteten Altars und Predigstuhls in navi templi intercedendo, und dergestalt zuwegen zu bringen / daß Catholici nicht ehender besagten Altars / als jene der Stunden geniessen mögen.

Weilen aber bey der Stadt und andern Aug. Conf. Verwandten die Widrigkeit und Æmulations-Eiffer allzuweit überhand genommen / so hat auch dieses / wiewohl überflüßiges / und von Seiten der Stadt gemeinsames Offertum nicht angenommen / sondern um den Cathol. Gottesdienst zu hindern / jene viel lieber in ihrem Exercitio incommodirt seyn und bleiben / als dieselbe durch die anerbothene Vermehrung der Zeit verbessern und vollkommen machen / und den Cathol. hingegen einige extensionem Exercitii, höchster Nothdurfft nach / vergönnen wollen.

10. Diese Æmulation und Religions-Eiffer lässet sich ferner darum spühren / nachdem Cathol. von dem Altar und Predigstuhl / um denen Aug. Conf. Verwandten alle dieserthalb prætextirte Apprehensiones ein- für allemahl zu benehmen / amore pacis abgestanden / und an statt dessen begehrt und vorgeschlagen / für sie / die Aug. Conf. Verwandte und Reformirte eine neue Kirche auff des Reichs oder jeder Religion Kosten zu erbauen / daß sie gleichwohl auch bey diesen mit Vernunfft mehr contradicirlichen Vorschlägen wiedrig geblieben / und hierzu auff einige Weiß nicht zu bewegen gewesen.

11. Daß

An. 1691. 11. Daß Catholici nebenst ihrer Seits habenden allzu engen / und wegen der Gemeinschafften nur halb-bräuchigen Stiffts-Kirch eine besondere Kirch ferner benöthiget / obgleich sie auch inskünfftig den Franciscaner-Chor / so mehr denen PP. als der Gemeinde zu gutem kommt / überkommen solten / das wird niemand in Abred seyn können / deme der Catholisch Religion Weitläufftigkeit und darzu habende schwere Obligationes bekannt.

12. So wird ja auch prætensio der Reformirten wegen einer neuen Kirchen für billich erachtet; wann aber Catholici dergleichen verlangen / so ist das Petitum dem Reichs-Conclusi zu wider / und kan bey denen Ständen Augspurgischer Confession nicht verantwortet werden.

13. Das Paritäts-Argument wird bey denen Augspurgischen Conf. Verwandten so ihr Exercitium im zimlichen Stand haben / und durch obgehörte Mittel allezeit / nach Belieben / verbessern können / hochangezogen / in gegenwärtigem Fall aber will es pro Catholicis, so in ihrem Exercitio weit schlechter versehen / und ausser dieser Gelegenheit einige Hoffnung nicht haben / dasselbe in bessern Stand bringen zu können / keinen Platz finden / wiewohl diesen wegen obgemeldter Weitläufftigkeit der Cathol. Religion billich auch ein mehrers zuzulegen.

14. Bey denen Gemeinschafften ist man beederseits incommodirt / und entstehen zwischen beeden jeweilen Irrungen und Zwistigkeiten / so durch besonders für jede erbaute Kirchen verhütet werden können.

15. Insgemein sind die Cathol. auch schlechte Gemeinde in Flecken und Städten mit mehrern privat-Kirchen versehen / so man einem Illustri, in Fürsten und Herren bestehenden Collegio Camerali um so weniger wird versagen können.

16. Und da Catholici aller Orten / wo noch das Cammer-Gericht immer gewesen / mehrere Kirchen und Clöster / und zwar zu Speyer 14. zu ihrem privat Exercitio gehabt / so wird man sie auch hoffentlich dermahlen nicht in einen Winckel verweisen / und dasjenige / was man wegen Erbauung einer neuen Kirchen andern verstattet / und ex parte der Stadt durch Anweisung eines leeren Platzes so leicht zu præstiren versagen wollen. Vielmehr haben Cathol. zu den Ständen des Reichs das zuversichtliche Vertrauen / weilen von Reichswegen allbereit allen Religionen die Vollständigkeit zugelassen / daß man die ex parte der Stadt Wetzlar hierunter bezeigte Widrigkeit improbiren / und dem Cathol. Petito nach / die Erbauung neuer Kirchen für sie / gleichwie für andere / auff des Reichs oder jeder Religion eigene Kosten bewilligen werde.

Wegen der Schulen und darzu nöthiger Geistlichkeit hat man zwar / so lang der erste Punct der Kirchen halber / ohnverglichen geblieben / zum ordentlichen Tractat nicht kommen können. Es ist aber der Eifer der A. C. V. so groß und voreylich gewesen / daß gleich bey Ablesung der Puncten hierunter Difficultät gemacht / und Camerales A. C. wie vorgemeldt / ausgebrochen / daß / zu Bestellung dergleichen Schulen die PP. Societatis nicht zugelassen werden könten.

Gewiß und ohne Zweiffel ist es / daß die Schulen und deren Bestellung ein zu dem Religionis Exercitio fürnemlich gehöriges Stuck / und bey denen Cathol. um so mehr zu beobachten seye / damit die Jugend durch hierzu bestellende wackere Geistlichen neben denen Studiis in Glaubens-Sachen sowohl unterwiesen / als andere übrige Cathol. Personen darinn / und andern tugendsamen Wandel / bevorab weilen man zu Wetzlar / als einem der A. C. zugethanen / und rund umher unter denen protestirenden gelegenem Ort leben muß / gestärcket und unterhalten werden mögen. Ob nun aber Catholische die Schulen pro nunc mit denen PP. Societatis bestellen können oder wollen / stehet dahin / man haltet aber gäntzlich darfür / daß hierunter Catholicis die Willkühr und Freyheit zu lassen / und weder die PP. Societatis, noch andere Geistliche mit Fug ausgeschlossen werden mögen / zumahlen die Stadt sowohl als Camerales Augspurgischer Confession circa personas PP. Societatis, ausser daß sie bey denenselben / ohne rechtmässige Ursachen / verhasset / pro exclusis oder sonsten ichtwas tadelhafftes um so weniger anführen können / da mehr bekannt / daß die Stadt Speyer dieselbe / über die daselbst gewesene verschiedene Ordens-Leut / freywillig eingenommen / und mit denenselben ohne Klag in Frieden und Ruh gelebet. An. 1691.

Catholischen theils verlanget man nicht denen Augsp. Confessions-Verwandten einige Ziel oder Maaß zu geben / sondern mag wol leiden / daß ihrer Seits die fähigste / und solche Leute adhibirt werden / so ihnen hierzu am besten gefallen und anständig sind / welches dann auch hoffentlich denen Catholischen und bevorab einem Illustri Collegio Camerali gleichfalls nicht zu mißgönnen / und prætendiren hierunter Catholische Camerales nichts neues und besonders / dann weilen der Notorietät nach / nicht nur die mehriste / sondern fast alle Catholische Schulen durchgehends im Römischen Reich durch die PP. Societatis bestellt / so wird man solchen hochansehentlichen Corpori publico hierunter nicht weniger / als andern Catholischen Gemeinden in Municipal-Städten willfahren / und diese nicht deterioris conditionis, als jene achten wollen. Catholische müssen im widrigen Fall besorgen / daß wackere Subjecta an Ort und End / wo sie für ihre Kinder nicht / gleich andern Orten / die Instruction finden / sondern erst auswerts mit Kosten suchen müssen / nicht verlangen / folglich res Catholica in Justitz-Sachen zuruck gehen / und summa rei auff die andere protestirende ankommen möchte; es sind auch solche und zwar so unnöthige Beschrenckungen und Ausschliessung der PP. Societatis mit der / von Reichswegen verstatteter Vollständigkeit des Exercitii Catholici nicht compatible, also daß / hoffentlich Status dieselbe nicht billigen / sondern vielmehr dem Catholischen æquitablen Petito auch hierunter deferiren werden.

Endlichen die Oeffnung des Cammer-Gerichts belangend / so haben Catholici an sich nichts ermangeln lassen / womit nach Anlaß allergnädigster Kayserlicher Commission zu Estabilrung wolgemeldten Cammer-Gerichts möglichst befördert / und bevorab die Justitz wieder in Gang gebracht werden möge / und wäre auch ohne die ex parte der Stadt Wetzlar und Cameralen Augspurgischer Confession beschehene Hinderung / an gutem Erfolg nicht zu zweifflen gewesen. Das

An. 1691. gantze Werck beruhet sonsten / bey diesem Punct, auff deme / daß zufolg Litterlichen Innhalts Kayserlichen Commissions-Referipts, zuvorderist die nothwendigste und fürnehmste Puncten, und also vor allen die Religions-Materie mit der Stadt abgethan / und demnechst erst Camera geöffnet werden solle / gleich dann auch ohne das gewissenhafften Gottliebenden Personen nicht zuzumuthen / an Ort und End sich niederzulassen / wo denenselben vorhero nicht mit würcklicher Zulassung vollständigen Religions-Exercitii und Anschaffung darzu erforderten Nothwendigkeiten dergestalten vorgesehen / daß sie nicht weniger der Justitz und ihrem zeitlichen Amt / als GOtt und ihrem ewigen Seelheyl abwarten und pflegen mögen.

Wie nun aber man von Seiten der Stadt / deme gantz zuwieder / gleich bey Anfang der Commission, und allezeit / nicht ohne der Catholischen Nachdencken / Cameram zu öffnen / die Religions-Puncten aber præpostero ordine auszustellen / begehrt / und zu dem Ende die Verstattung des Altars und Predigstuhls / unter allerhand unnöthigen Conditionen inskünfftig suspendiret / und so gar die Zulassung einer Kirch für die Catholische gleichwie für andere / zu erbauen / und andere mithin nothwendig angeforderte / wiewol geringfügige Dinge mit ungemeiner Rede widersprochen werden wollen / so hat man billich anstehen müssen / und seynd so gar Subdelegati nicht bemächtiget gewesen / mit Hindansetzung Kayserl. Commissions Befehls / das / nach Erörterung solcher puncten erst zu establiren anbefohlenes Cammer-Gericht voreilig eröffnen zu lassen / zumahlen dann auch abstrahendo à dispositione Commissarii Cæsarei ohne das Catholicis in re tanti momenti nicht gerathen seye / noch vernünfftiger Weiß denselben zugemuthet werden kan / daß ihr seitiges Exercitium quoad effectum sowohl als certitudinem promissionis ohne einige Versicherung bloß auff eine Condition des Reichs-Beytrags anstellen / und also gleichwie sie den Beytrag zu der ex parte der Stadt verlangenden neuen Kirch leicht verzögern und gar hindern / also auch das darauff conditionirte und anderst nicht bewilligte exercitium Religionis extensius in die Länge hinterstellen und zunichte machen können / da hingegen die Stadt und Augspurgische Confessions-Verwandten / nicht weniger freye Hand und Gewalt hätten / ihr Exercitium durch Erbauung neuer Kirchen nach Belieben zu verbessern / als auch zu den Ständen solcher Religion belieben stünde / hierzu was sonsten bey dem allgemeinen Reichs-Beytrag nicht hergeben wollen / unter der Hand der Stadt particulariter zu contribuiren / welches um so mehr bedencklich daß / wie Camera von Reichswegen geöffnet / und zu Wetzlar formirt; also auch anderst nicht / als mit desselben Consens wieder geschlossen / und von dannen transferiret werden kan / welcher Consens dann ebenmässig von Ständen anderer Religion schwer gemacht und in die Länge auch gäntzlich gehindert werden kan / und folglich Catholici, wann sie anderst ihre obhabende Functiones bey geöffneter Cammer verwalten wollen / ohne Gehabung ihres vollständigen Exercitii zu bleiben / ohn- An. 1691. vermerckt angezwungen würden.

Die Stadt und Augspurgische Confessions-Verwandten Assessores haben / wiewohl ohne Ursach / gegen die Catholische Stände des verlangten Beytrags halber / ein solch Mißtrauen gezeigt / daß nicht einmal ein Altar und Predigstuhl / gegen die reciprocè anerbothene Vermehrung der Stunden / ehe der würckliche Erlag beschehen / hergeben und anvertrauen wollen / wie viel weniger dann kan Catholicis zugemuthet werden / ohne Gehabung einiger Sicherung ihres Exercitii, und dahingegen vielmehr ihnen hierunter alles widersprochen wird / sich durch interims- oder beständige Oeffnung des Cammer-Gerichts nach Wetzlar zu engagiren / und summum rei exercitium auff Conditionen und Bedingnüssen / deren Verzögerung und Hinderung in der protestirenden Händen und Willen bestehet / so schlechter Dingen ankommen zulassen / und daß die Stadt bey dergleichen also sorgfältig und eiferig ersonnen- und behaupteten Conditionen, eben dieses und anders nichts, als das Catholische Exercitium zu hindern suche / ist um so mehr vermuthlich / weilen Catholici von ihrem ersten Petito, wie oben gemeldt / abgestanden / und da nicht nun alle dergleichen Præcautiones und Conditiones gefallen / sondern auch Catholici bey Gestattung ihres anderwerten Vorschlags erbiethig gewesen in Commissione fort- und demnechst auch zu Oeffnung des Cammer-Gerichts schreiten zu lassen / und gleichwohl die Stadt hierzu sich nicht verstehen / sondern vielmehr zu Interrumpirung der Commission und mehreren Auffenthalt des Justitz-Wesens Anlaß geben wollen.

Ist dannenhero leicht zu ermessen / welcher gestalt bey so bewandten Dingen mit der Commission sowohl als Oeffnung des Cammer-Gerichts nothdringlich angestanden / und ad Cæsarem & Imperium referirt werden müssen / nicht zweifflend / eine solche Decision von dannen erfolgen werde / daß Catholicis zu ihren billigmässigen Petitis, bevorab aber zu verlangender besonderer neuer Kirch / daselbsten / auch Schulen und darzu nöthiger beliebiger Geistlichkeit verholffen / und also fort auch Camera geöffnet / und die Justitz wieder in Gang gebracht werden möge ꝛc.

Num. XXII.

Memoriale an die hochlöbliche Reichs-Versammlung zu Regenspurg / von des Heiligen Römischen Reichs Stadt Dünckelsbühl / dictirt den 22. Septembris, 1691. die Translocation des Judicii Cameralis von Wetzlar nach Dünckelsbühl betreffend.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versamm-

An. 1691. sammlung verordnete hochansehentliche Herren Räthe/ Bottschafften und Gesandte.

Hochwürdig- Hoch Wolgebohrne / Hoch Edelgebohrne / Hoch Edle/ Gestrenge / Vest- und Hochgelehrte/ Gnädige/ sonders Großgünstige/ Hochgeehrte Herren.

EUer Excell. Hochwürden und Gnaden/ auch Unsern Großg. Hochgeehrten Herren ruhet Zweiffels frey annoch im frischen Angedencken/ was gestalten/ deme allhier einkommenen sichern Bericht nach/ zwey im Namen der übrig Interessirten unserer Burger/ ohnlängsthin bey annoch in des Heil. Römis. Reichs Stadt Regenspurg vorwährender allgemeinen hochansehentlichen Reichs-Versammlung supplicando unterthänig einkommen / auch mittelst schon zweymalig/ ohne unser Vorwissen in Druck heraus gegebener Description vorstellig haben machen wollen / daß/ weilen dem weitläufftig erschollenen Gerücht nach / das höchst-preißliche Kayserliche und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht in des Heil. Reichs Stadt Wetzlar nicht alle zu dessen genugsamer Subsistentz erforderende Qualitäten finden solte / mithin man auff eine abermahlige Translocation bedacht wäre / unsere Stadt aus angeführt- und innen vermeldten Rationen zu einem Wohn-Sitz besagt höchst-löblichen Gerichts/ mit allen erforderten Requisiten begabt / und anständig seye ; weßwegen/ sie Burgere/ in gäntzlicher Zuversicht ihres damit schaffenden grossen Nutzen und Auffnahms/ um derley Translocation unterthänig haben ansuchen wollen.

Gleichwie uns nun allforderst eigentlich nicht wissend seyn kan/ es auch billich müssen dahin gestellt seyn lassen/ ob solch Translocations-Werck höchstgedachter Kayserlichen Cammer-Gerichts hauptsächlichen auff das Tapet kommen / auch berührte freye Reichs-Stadt Wetzlar vor dessen Wohn-Sitz vor insufficient gehalten werde/ und was noch ferners derentwillen in Consideration zu nehmen seyn möchte; Dessen allen ohngeacht / seynd wir wenigst dieser Tagen so viel versichert worden/ daß ermeldte Stadt Wetzlar / und der Magistrat daselbsten / sich erbiethig machen / zu noch fernerer continuirenden Beybehaltung dieses höchsten Tribunalis, nach Möglichkeit all dasjenige beyzutragen/ was immer zu dessen Vergnügung gereichen mag / um die bis anhero derentwillen auffgewandte grosse Spesen nicht vergeblich ausgelegt zu haben; Als wollen derley Nachdenckenswürdige Umstände der höchstansehnlichen Reichs-Versammlung wir lediglich überlassen haben.

Und weilen all und jede vorgesetzte Obrigkeiten und Herrschafften ihre obhabende schwere Pflichten von selbsten dahin anweisen / ihrer Untergebenen Frommen und Nutzen/ soviel immer möglich/ auf alle zulängliche Weise und Wege zu befördern/ und ihnen mit Rath und That an Handen zu gehen; So sind gleichfalls wir gantz begierig/ unserer/ wie wir leyder! höchstbedauerlich erkennen und bekennen müssen / zu mehristen Theil erarmten Burgerschafft / wo nur ein Mittel zu ihrer Sublevation und Auffnahm auszusinnen seyn möchte / unter die Arme zu greiffen. Alleinig ob die Reception viel ermeldten höchst-preißlichen Cammer-Gerichts/ wegen mehreren zu allhiesiger Stadt ziehenden Volcks/ und mithin vermeintlich vermehrenden bürgerlichen Gewerben eben der Weg seye / all und jede depauperirte / der gefasseten Intention nach / wiederum empor zu bringen / müssen wir billich Anstand nehmen; inmassen nach männiglich leichtlicher Ermessigung bey Reception so vieler in unterschiedliche Wege privilegirter Familien sich manches considériren läst / und je zuweilen vorfallen dörffte / so der gemeine Mann sich vorläuffig nicht allerdings sattsam vorzubilden vermag ; Wie nun aber aus der unterthänigen Bittschrifft abzunehmen ist / daß sie Burger durch dergleichen suchende Reception die alleinige Beförderung ihrer zeitlichen Nahrung und Gewinns intentiren / hingegen mancher solchen nicht finden dörffte; Als haben wir aus Beysorg geringen Dancks/ gleich andern mehrern löblichen Städten/ billichmässiges Bedencken getragen/ uns dißfalls zu immiscíren/ sondern vor räthlicher gehalten/ alles der allergnädigsten Disposition Ihrer Röm. Kayserl. Majestät / ꝛc. ꝛc. ꝛc. unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn / ꝛc. ꝛc. ꝛc. wie auch der höchst-preißlichen Reichs-Versammlung/ ꝛc. woselbsten all dasjenige / was so nützlich als nothwendig zu Stabilirung dieses höchsten Dicasterii seyn mag / reifflich genug wird überleget werden / zu überlassen / auch zu solch allergnädigsten Erkäntnüß und Befehl / nach dem schon ehemals abgelassenem allerunterthänigstem Erbieten / uns allergehorsamst zu submittiren/ und damit aller Ubelgesinnten gefaste ungleiche Gedancken und Meinungen gäntzlich abzuleinen.

An. 1691.

Indessen aber / und auf den præsupponirt- vorgesetzten Fall/ einer vor hoch nothwendig haltenden Translocation hin/ würde/ unsers wenigen Ermessens / allerforderist nöthig seyn / um nicht in vorig- bey der Stadt Wetzlar spargirte Mängel und Abgäng / mithin auch vergeblich nach sich ziehende Unkösten einzurennen / daß der Ort durch gewisse / von Allerhöchstgedachter Jh. Kayserl. Majest. ꝛc. oder von Reichs wegen hierzu verordnet- auch mit gewisser Instruction und Gewalt versehene (nicht aber / wie schon beschehen / durch ein und andern Privatum, so sich nicht gebührend zu legitimiren gewust / gleichwolen sich / nobis irrequisitis, unterstanden hat / mit Burgern in der Stadt herum zu gehen/ und ædes publicas sich eigenmächtig / als ob sie frey/ und in des Magistrats Disposition und Gewaltsame nimmermehr stünden / eröffnen zu lassen) in Augenschein genommen / und alle hierzu erforderende Nothwendigkeiten genau examinirt/ und untersucht werden möchten ; da gewißlich zimliche Defectus hervorscheinen / und sichs zeigen wird / daß die Qualitates dieser Stadt nicht allerdings so beschaffen / wie selbige durch ein- oder andere Person in Druck gebracht / und herausgestrichen worden ; so gar wol und billich hätte unterbleiben können / massen gar nicht wohl gethan / wann Burgerschafften in dergleichen hochwichtigen Sachen und Geschäfften / sich von ihren vorgesetzten Obrigkeiten separiren.

An. 1691.

Die dissеits ermessende Incapacität des Orts aber nach seinen wahren Umständen nur mit wenigen an Tag zu legen / gibt uns dasjenige/ was ohnlängst mittelst Beschreibung der Stadt

An. 1691. Dünckelsbühl in Druck heraus gegeben worden/ hierzu Anlaß und Gelegenheit / da in dessen Durchlesung wir gesehen haben/ daß darinnen viel einverleibet/ so sich keineswegs verificiren läst/ sondern nach männiglich dieses Stadt-Wesens kundigen gantz unwahr seynd : und zwar in der so rubricirten gründlichen Remonstration und Vorstellung / &c.

Puncto 1. Erachten wir/ daß bey vorgehendem Augenschein / die Stadt Dünckelsbühl vor eine der best- und schönsten unter denen mittelmässigen Reichs-Städten nicht werde erkennet werden.

Bey dem 3. Puncten erzeiget sich das Widrige/ und zwar wird keineswegs gestanden/ daß man sich zu Erhöhung der Schulen ad Philosophiam usque resolvirt; massen man auch wegen Ermanglung derer hierzu erforderenden grossen Spesen solches nicht würde thun können. Belangend aber die dermalen allhier bestellte Schulen/ befindet sich bey denen Catholischen ein Director Musices, welcher nebst dem Cantore obligirt ist / die Jugend im Lateinischen in etwas zu instruiren / und damit einen Anfang zu machen; Bey denen Evangelischen hingegen ist dergleichen Lateinische Schul gar nur mit einer einzigen Person bestellt / daß man also hierauff gantz keine Reflexion wird zu machen haben.

Daß in Puncto 4. vor so accommodirlich angegebene Waag- und Zoll- oder wie es der Compilator nennet / Burger-Hauß / hat nicht mehr dann zwey leere Zimmer / daß dritte wird von dem Waagmeister und Zöllner bewohnt / und kan so wenig als das gantze untere Stockwerck/ worinnen die Waag befindlich/ abgetretten werden. Woraus dann gnugsam abzunehmen / daß selbiges zu Eröffnung des höchsten Gerichts nimmermehr sufficient oder adaptabel seye: Soviel aber das angeführte Korn-Hauß betrifft / wird gleicher gestalten solches ohne mercklichen Schaden nicht können überlassen/ noch weniger gebührend accommodirt werden.

So ist auch bey dem 5. Puncten eine grosse Ubereilung geschehen / wann vorgegeben worden / ob auff die 100. unbewohnte Häuser / auch noch so viel Zimmer Bestandsweiß zu verleyhen vorhanden wären/ dessen Widerspiel der Augenschein / worzu man sich erbietig gemacht hat/ hell und klar zeigen wird: dann obwohlen verschiedene unbewohnte / oder viel mehrers zu verkauffen stehende Häuser vorhanden / so wird sichs doch ergeben / daß die Anzahl weit nicht so groß / so wohl von Häusern und Zimmern / auch der wenigste Theil als sehr gering und klein / zu Einnehmung solcher Familien tauglich seye: Inmittelst aber wollen wir der gäntzlichen Hoffnung leben / man werde allenfalls Niemand aus seinem Eigenthum und Wohnung wider Willen zu treiben verlangen.

Den 6. Puncten/ so sich auff die sowohlen zu erstmahlen schrifftlich eingegebene / dann nachgehends zu Druck gebracht/ und sub Num. I. beygelegte Stadt-Beschreibung beruffet / anlanget/ finden wir wegen Wohlfeile der Victualien (welche sich / wie leichtlich zu ermessen / bey Vermehrung des Volcks ausser Zweiffel mercklich erhöhen würden) fast das mehriste falsch und unwahr angeführt zu seyn / so man gar leicht im widrigen zeigen könte; alleinig der damit besorglich nur verursachenden Verdrießlichkeit halber davon lieber haben abstrahiren / und derley Figmenta hiemit per generalia contradiciren wollen; Dabey nimmet Uns nicht unbillig Wunder/ daß sich diese Leute mittelst selbst eigenmächtigen Andictirung einer Straf von 1000. Gulden vermessentlich haben verpfänden / und noch darbeynebens allerhand nachdencklich- und anzüglicher Formalien gebrauchen dörffen; absonderlich aber kan man diß falsch und nichtige Assertum in der Beylag S. Num. 2. §. 4. ob nemlichen nur das Bier-Ungeld alleinig jährlich bey die 12000. Gulden ertragen thäte / unwidersprochener nicht vorbey gehen lassen/ sondern thut solches hiemit förmlich contradiciren / sich auch wider einen solchen s. v. Lügner / der durch derley offenbahre Unwahrheiten / der gemeinen Burgerschafft nicht wenigen Schaden zufügen kan / und derer führenden Intention und Absehen schnur stracks zu wider handelt/ quævis competentia per expressum reserviren.

An. 1691.

Was Ratione der Herren Reformirten ist weiters angeführt worden / wird die Nothwendigkeit vor derley Personen und Familien, welche dem höchst-preißlichen Gericht zugethan / nicht widersprochen; alleinig eine weitere Extension oder Verschaffung desjenigen / wozu sich ein oder andere Privati ohne unsern Vorwissen erbietig gemacht/ contra Instrumentum Pacis nicht gestanden.

Circa Punctum 7. & 8. den Situm loci sowohln/ als die erforderende Securität belangend / lassen wir hierüber Land- und Kriegs-Erfahrne raisonniren.

Bey dem 9. Puncten werden die Herren Medici judiciren können / ob nahe liegende Sümpff/ und mosige Weyher mehrers Gesund- als Böses verursachen.

So ist auch bey dem 12. die Einwilligung der Reception von Raths wegen niemahlen absolutè, sondern mit seinen gewissen Reservationen, schon vorangeführter massen/ beschehen.

Welches alles Euer Excellentz/ Hochw. Gnaden / auch unsern Großgünstigen Hochgeehrten Herren/ geziemend vorstellig zu machen/ wir vor höchstnöthig ermessen haben / damit bey vorgehenden Deliberationen dieses hochwichtigen Wercks man hierauff gnädigst und gnädig reflectiren/ und/ weilen unsers Dafürhaltens unsere Stadt einmal zu der Reception inhabil, allenfalls alle vergebliche Kösten und Schäden vermeiden möge; unter widerhohlt- ehemahligem Offerto, daß wir uns dem allergnädigsten Befehl / jedoch mit Vorbehalt all unser und unserer anvertrauten Stadt Jurium, jedesmahl allerunterthänigst unterwurffig machen wollen/ nicht zweifflend daß dißfalls ohne unser / als des Magistrats Zuthun/ nichts eigentlich- oder endliches werde vorgenommen werden/ um alle Nothwendigkeiten hierbey beobachten zu können: in solch unterthäniger Zuversicht / Euer Excell. Hochw. und Gnaden / auch unsere Großg. Hochgeehrte Herren/ dem Gnaden-Schutz des Allerhöchsten; zu dero beharrlichen/ gnädiger und großgünstigen Affection aber / uns unterthänig und gantz dienstl. empfehlend.

Eu. Excell. Hochw. und Gn. auch unserer Großg. Hochgeehrten Herren/

Datum den 6. Sept. 1691.

Unterthänig-dienst-ergebenwilligste

Burgermeister und Rath der Stadt Dünckelsbühl.

Num.

An. 1691.

Num. XXIII.

Extract Hochfürstlichen Braunschweig-Zellischen Rescripti, de dato den 8. Nov. 1691. wegen eines dem Judicio Camerali anzuweisenden Domicilii.

WEgen eines dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht anzuweisenden Domicilii, seynd Ihro Durchl. Herr Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Zell der beständigen Meynung / daß nicht allein der Wohlstand und Respect des Heiligen Reichs erfordere / daß dieses / als dessen höchstes Gericht / an einem solchen Orthe stabiliret werde / der dessen Splendor und Dignität correspondire / sondern auch selbiger billig also beschaffen seyn müsse / daß die aus Fürst- Gräffl. und anderen Stands- auch sonst vornehmen und qualificirten Personen bestehende Membra desselben / mit Respect und Commodität daselbst leben können / über dem auch jetzo dahin zu sehen sey / daß dessen Dissolution verhütet / und die gegenwärtig dabey vorhandene Personen bestens menagiret und beybehalten / und hiernechst und nach eines oder andern Abgang / geschickte Subjecta sich dabey wieder bestellen zu lassen / nicht abgeschrecket werden mögen. Nun sey aber einmahl Wetzlar bekanter massen ein sehr schlechter Orth / und habe man die Nachricht / daß / wofern denen Cameral-Personen vom Reich angemuthet würde / daselbsten zu bleiben / und sich biß nach geendigtem Krieg / so gut sie könten / zu behelffen / biß sich nach geschlossenem Frieden ergebe / wie der Sache Rath geschaffet werden könte / nicht aber vielmehr sie Camerales versichert würden / daß sothanes Judicium binnen einer gewissen Frist an einem andern / dazu so fort zu benennenden / bequemen / pro Sede perpetua anzuweisenden Orth / transferiret werden solle / verschiedene derselben / sonderlich die von der Catholischen Religion / sich von dar weg / und in andere Dienste zu begeben / beständig resolvirt haben. Sehen also Ihro Durchl. kein ander Mittel / dann daß man sich allhie zu Regenspurg einer gewissen Stadt / in welcher selbigem Judicio ein beständiger Sitz wiederum anzuweisen / allerfordersamst vergleiche / dazu die Stadt Schweinfurt / wegen ihrer denen sämtlichen Crevsen und Ständen des Reichs wohl-gelegenen Situation, und anderer daselbst sich befindenden Bequemlichkeiten erwehlet / und so dann offt-gedachte Cameral-Personen / mit und nebst der denselben von Reichs wegen zu thuenden Intimation / daß sie die bißhero verschlossen gewesene Judicialia, wieder eröffnen / und ihrer Functionen abwarten sollen / sothaner pro Sede perpetua offt-beregten Judicii bestimter Orth benennet / und daß selbiges nach Verlauff einer gewissen / zu Aptirung der nöthigen Gebäude benöthigter Frist / dahin ohnfehlbahr transferiret werden solle / genugsame Versicherung gegeben werde. Auff solche Weise würden zugleich die sonsten / und da das Judicium noch einige Jahre zu Wetzlar subsistiren solte / zu Anbau- und Reparation / sowohl der publiquen als privat-Gebäude / Theils vom Reich und dem Magistrat daselbst / theils von denen Cameral-Personen selbsten anzuwendende Kosten erspahret werden können / indeme ein jeder wann er versichert / daß es an dem Orth nicht lange währen / sondern das Judicium in kurtzem an einem andern Orth werde transferiret werden / sich / so gut er kan / behelffen würde. Wofern sich aber über Verhoffen solche Obstacula in den Weg legen solten / um derentwillen das Cammer-Gericht in solche Stadt zu transferiren nicht practicabel oder diensam gefunden werden möchte / so würde doch wenigstens obberegter Ursachen halber der Schluß / daß längstens demselben innerhalb zwey Jahren ein anderer Orth zum beständigen Domicilio angewiesen / und denen Cameral-Personen die Versicherung / daß die Eröffnung des Judicii ihnen darunter nicht præjudicirlich / noch sie länger als solche zwey Jahr zu Wetzlar bleiben sollen / zu geben seyn. Gleichwie nun / wann ein solches Reichs-Conclusum gemacht worden / und darauff die Eröffnung der Judicialium zu Wetzlar geschehen solte / nöthig seyn / auch dem Vernehmen nach / von einigen Cameralen selbsten verlanget wird / daß die verordnete Kayserliche und Reichs-Commißion allda reassumiret / und durch Dero Autorität ein- und anders regulirt werde. Also würde auch sehr gut / und dem gemeinen Justitz-Wesen vorträglich seyn / wann sothane Commißion auff die nun so lange Zeit / und fast über hundert Jahr unterlassene Visitation des Cammer-Gerichts / wie einige wohl intentionirte Assessores selbsten nicht ungerne sehen / mit extendiret werden möchte / wäre aber solche Extension, wegen Contradiction der jenigen / die nach dem / auff den Anno 1654. gehaltenen Reichs-Tage verglichenen erstern Schemate Visitationum zu der ordinari Visitation deputirt / nicht zu practiciren / würde doch dienlich seyn / daß gedachte Commißion wenigstens dahin extendirt werde / daß denen hohen Herren und übrigen Commissariis mit auffgegeben werde / durch deren Subdelegirte die Defectus Cameræ sowohl personales als reales mediante juramento zu untersuchen / und so viel sich thun lassen will / sofort zu corrigiren / im übrigen aber / wie solche befunden / an Ihro Kayserl. Majest. zu referiren / damit selbigen alsdann entweder in Comitiis remediirt / oder zu deren Abstellung die ordinaria Visitatio angeordnet werden möge.

An. 1691.

Num. XXIV.

Extract Schreibens

Des Herrn Cammer-Gerichts-Præsidenten / Herrn Graffen Johann Antonii von Leiningen / an einen Herrn Abgesandten zu Regenspurg / darinnen die Wieder-Eröffnung des Judicii Cameralis recommendiret wird / de dato Wetzlar / den 15. Novembris, st. v. 1691.

MEines Hochgeehrten Herrn vom 19. an mich abgelassenes habe zu recht erhalten / und daraus dem Preißwürdigen Fürstl. Zellischen Eiffer vor die Restablir- und Conservirung des Kayserl. Cammer-Gerichts / nicht ohne sonderbahres Vergnügen mit mehrerem Ersehen. Wie nun höchst zu wünschen wäre / daß solch hoch-verständiger / und zu des gemeinen Reichs Besten sowohl / als dieses höchsten Gerichts nöthiger Reputation und erforderter Accommodität (so hier schwehrlich ohne hochsteigend-daher ehender an ein füglicher Orth employrende Unkosten zu erreichen seyn dörffte) angesehener Vorschlag / mithin auch die dabey abgezielte Interims-Oeffnung des Gerichts von der Römischen Kayserl. Maiest. wie auch dem höchst-ansehnlichen Reichs-Convent möchte secundirt / und je eher je besser / zu so vieler höchst-betrangt- und seufftzender Partheyen längst verlangten Soulagement, ins Werck gerichtet werden möchte. Also will zwar eusserlich verlauten / ob solte hiesiger Magistrat denen HHn. Catholischen etwas mehrers nachzugeben gemeynt seyn. Es ist aber hievon dem Collegio Camerali noch zur Zeit nichts an- und fürgetragen worden / daher solches / wie auch die mentionirte Richtigkeit künfftiger Zeit heimgestellet seyn lassen.

Num. XXV.

Extract Schreibens

Von der löbl. Stadt Schweinfurt an dero Vertrettern / dem Stadt-Nürnbergischen Abgesandten zu Regenspurg / de dato den 26. Novembr. 1691. die Translocation des Kayserlichen Cammer-Gerichts von Wetzlar betreffend.

WAs gestalten / wegen fernerweiter Translocation des Kayserlichen Cammer-Gerichts von Wetzlar / seithero einige Remonstration in Comitiis beschehen / und in specie hiesige Stadt vorgeschlagen worden / solches haben ab unsers hochgeehrten Herrn an uns sub dato Regenspurg den 18. Novembr. dieses fort eilenden Jahrs abgelassenem Schreiben wir mehrern Inhalts verlesen hören.

Wie nun wir vor den uns hievon ertheilten förderlichsten Bericht hiemit vorderist den schuldigsten Danck erstatten / hergegen ab unserer sowohl im abgeschienenen 1688. Jahr / als geraume Zeit vorhero / da dergleichen Translocations-Materia auffs Tapet / und hiesige Stadt / wiewohl dieselbe ob rationes tàm Ecclesiasticas, quàm Politicas, zu der Reception eines in so viel und grossen Familien / auch andern davon dependirenden Personen bestehendem hochlöblichen Collegii Cameralis im geringsten nicht qualificiret ist / nebst andern auch mit im Vorschlag kommen / aller diensamer hoher Orthen dargegen gethanen schrifftlichen Vorstellung / mehrern dero Begriffs / sonder Zweiffel noch wohl erinnerlich seyn wird / was massen seithero von An. 1542. bey uns kein ander / als das einige auff die ohngeänderte Augspurgische Confeßion sich gründende Evangelicæ Religionis Exercitium, excluso penitus Catholicô & reformatô, in beständig- und ohnunterbrochener Continuation im Schwang gegangen / wir auch biß diese Stund noch / weder einen Catholischen noch Reformirten Burger und Unterthanen / in hiesiger Stadt und dero Jurisdiction / benebenst mehr nicht / als eine einige / vor hiesige Christliche Gemeinde kaum lerkleckliche alt- und übel gebauete Pfarr-Kirche / nebst noch einer geringen / worinnen die Leich-Predigten pflegen gehalten zu werden / haben. Im übrigen aber die Ædificia bloß zu dem Feld-Bau (als worinnen der Burger eintzige Nahrung bestehet) von Holtz und Leimen sehr schlecht und niedrig apirt / auch wegen sehr engen Begriffs allesamt bewohnt sind / mithin / nach breiterm Inhalt des sub Num. (1.) anschlüßigen gründlichen Berichts / hochwohlgedachtes Collegium einzunehmen / weder Lege Imperii, in vim Sanctionis perpetuæ & pragmaticæ per modum contractus publici valente (vermög dessen alles in statu, wie es Anno 1624. den 1. Januar. gewesen / secundùm tenorem Instrumenti Pacis Westphalicæ zu lassen) noch pro qualitate loci uns zugemuthet / vielweniger ohne andern Constatibus Evangelicis dadurch ein ohnleidentliches Präjuditz / zu dahero wachsender höchst-schädlicher Consequentz zuzufügen / auffgebürdet werden kan / deme dann in obgedachten hiebey gehenden Bericht noch mehrere wohlbetrachtliche Motiven und Umstände / warum hiesiger Orth zu sothaner Reception gar nicht qualificiret seye / beystimmen / welche insgesamt / nebst mehr andern / die in denen vormahligen Stadt-Speyerischen Gravaminibus weitläufftig deducirt / und dermahlen noch in der Feder gelassen worden / sowohl als ehedessen / noch immerhin vor uns und hiesige Stadt militiren / jedoch auch bey uns in Zeiten dargegen zu vigiliren obliegen will; Als ersuchen unsern Großgünstigen Hochgeehrten Herren hiemit dienstlichen Fleisses / derselbe oberwehnter Hochansehnlicher Kayserl. Commißion sowohl / als auch denen Chur- und Fürstl. Directoriis, insonderheit aber denen Churfürstl. Sächsischen (an dessen hohen Herrn Principalen / des inter Status Evangelicos

An. 1691. gelicos führenden Directorii wegen / wir heut gleichfalls der Gebühr schreiben lassen) Hochfürstl. Braunschweig-Zellisch- wie auch wegen der / gedachtem Instrumento Pacis einverleibten Guarantie, den Schweden-Bremischen / auch da nöthig / andern vortrefflichen Herren Abgesandten / unsere dagegen einzuwenden habende Nothdurfft ohnverzüglich zu repræsentiren / auch den anschlüßigen Bericht gebührend mit zu überreichen / und hiernechst dem Erfolg uns förderlichst zu benachrichtigen belieben wolle ꝛc.

Beylage Num. (I.)

Kurtzer / jedoch gründlicher Bericht / warum die Stadt Schweinfurt das Subjectum Receptionis Cameræ Imperialis durchaus nicht seyn könne / noch möge.

NAchdem nicht allein der Wohlstand und Respect des Heiligen Reichs erfordert / daß dessen höchstes Gericht an einem solchen Orth établirt werde / der dessen Splendor und Dignität correspondire / sondern auch selbiger also beschaffen seye / daß die aus Fürstl. Gräfflichen und anderm Stand- auch sonst Vornehmen und qualificirten Personen bestehende Membra desselben / mit Respect und Commodität daselbst leben können; nechst deme aber in specie denen Anno 1683 zu Besichtigung der Burg und Stadt Friedberg / welche nebst Schweinfurt und der Stadt Wetzlar damahlen zugleich im Vorschlag kommen / abgeschickten Herren Deputirten / von dem Hoch- löblichen Cammer-Gericht die Instruction vornehmlichen dahin erhellet worden / daß sie nachfolgende 4. Puncten wohl zu beobachten:

1.

Wie erstlich an einem solchen Orth die im Heiligen Römischen Reich zugelassene drey Religionen / entweder in publico Exercitio und freyer Ubung seyen? oder wie eine und die andere in Kurtzem noch eingeführet werden könne / auch wie die Kirchen beschaffen?

2.

So dann 2do. was für Commodität und Gelegenheit zu Haltung des Gerichts und Reposituræ, auch guter Verwahrung der Acten / in einem Bau daselbsten befindlich?

3.

Nicht weniger 3tio. ob vor die in 90. biß 100. Familien bestehende hohe und niedere Cammer-Gerichts-Personen gnugsahme Wohnungen vorhanden / und selbige eines jeden Stand und Condition und Gebühr nach / mit Zimmern und andern Nothwendigkeiten versehen seyn?

4.

Endlich und 4tens / ob die Stadt mit allerhand Victualien / Früchten / Holtz / Heu / und dergleichen versehen / und solche um billigen Preiß allda zu bekommen / auch Handwercks-Leute und Taglöhner zur Nothdurfft zu haben?

Item: Ob und wie die Stadt mit Reichs-Posten versehen? Ob sie gnugsam verwahrt und bewacht seye? Daß sie denen Durchzügen / Einquartierungen und andern Uberfällen oder Insolentien der Partheyen nicht unterworffen? So mögte man von Seiten der Stadt Schweinfurt / und in sonderem Betracht / daß man selbigen Orths hierunter / gleich andern Hoch- und Wohl-löbl. Ständen / gern all dasjenige / was nur immer zu dieses allerhöchsten Tribunals ruhmwürdigster Beybehalt- und Sicherstellung dienen und abreichen mag / dem wenigen Vermögen nach mit anzutragen so schuldigst als willigst ist / förderist wohl wünschen in einem solchen Stand zu seyn / der dem Splendor und Dignität dieses höchst-ansehnlichen und vortrefflichen grossen Corporis nur in einigerley Weise correspondiren / und so mittelst der Wohlstand und Respect des Heil. Reichs / wie nicht weniger die für die Fürstl. Gräffl. und andere in diesem Corpore, befindliche hohe Stands- und vornehme Commembra, erforderte Commodität und respectuose Logirung erlangt werden mögte; gleichsehr aber der ohnbetriegliche Augenschein das offenbahre Widerspiel in allem von selbsten an Tag legt / und nicht eine eintzige Wohnung daselbsten befindlich / worinnen eine vornehme Stands- zu geschweigen Fürstlich- und Gräffl. Persohn / nebst dero Familie und Hoff-Stab / mit Respect und erforderter Commodität beständig logiren könte / allermassen sich solches bey denen vormahligen gehabten hohen Churfürstl. Hoff-Stabs und andern Quartieren / mehr dann überflüßig geeussert; so ist in specie quoad 1mum gleich Eingangs bekant / daß in ermeldter Stadt nunmehro über 146. Jahr / und zwar noch für den auffgerichteten Passauischen Religions-Vertrag / continua serie biß hiehero / einig und allein das ohnveränderliche Exercitium Aug. Conf. ruhig hergebracht / auch durchgehends keine andere / als dieser Evangelischen Lehr zugethane Burger dahierselbst auffgenommen / und befindlich / consequenter sothanes Herkommen / derselben wieder oballegirte Religions-Vertrag und den letzteren von so mächtigen Cronen und Potentzen guarantirten Reichs-Frieden-Schluß durch neuerliche Einführung anderer Religionen / keineswegs verringert / noch habendes dero Jus Territoriale, und das demme anhangende Episcopale, so mittelst geschmählert werden mag.

An selbsten aber findet sich ausser einer schlechten am Thor gelegenen Hospital-Kirch / worinnen die Leich-Sermonen pflegen gehalten zu werden / in der gantzen Stadt wegen ihres kleinen und engen Begriffs / zum Gebrauch mehr nicht dann die eintzige / sogenante Johannis-Kirche / welche / wie sie über das sehr alt und übel gebauet / nicht einmahl Raum gnug geben mag / denen jetztmahligen Inwohnern und Zuhörern von einerley / zu geschweigen mehreren Religionen; folglich die Gelegenheit gar nicht hat / beyde übrige Glaubens-Verwandte / quoad Sacra weder darinnen / noch wegen ermanglender leeren Anbauungs-Plätze anderstwo (zumahlen man von einem wohl hergebrachten Religions-Recht in einigerley Weiß zu weichen um so weniger gesonnen / als weniger dergleichen einem Reichs-Stand mit Fug Rechtens zuzumuthen ist)

im

An. 1691. im geringsten zu satisfaciren. So hat man auch 2tens einen gäntzlichen Abmangel von gemeinen und öffentlichen Häusern / Höffen und Gebäuen / als Zunfft-Stuben / Waag- Kauff-Häuser und dergleichen / wie anderer Orthen befindlich / und darinnen etwann die gehörige Commodität zu Haltung des Gerichts und Repositeur der Acten einzurichten wäre; bevorab aber hierzu wenigstens acht geraume Zimmer / nebst gnugsam verwahrten Gewölbern und Cammern erfordert werden / so giebt selbst der ohnbetriegliche Augenschein zu erkennen / daß dergleichen Bereitschafft nicht einmahl zur Helffte in dem Rath / zu geschweigen / in einem Privat-Hauß anzutreffen / als welches / wanns gleich von denen besten ist / mehr nicht / denn höchstens vier oder fünff geringe Stuben / nebst etlichen Cammern begreifft / und dannenhero samt allen übrigen bloß nach der Exigenz dahiesiger schlechten Nahrung / welche allein in dem Wein- und Feld-Bau bestehet / also angerichtet / daß auch in denen scheinbahrsten mehrentheils nur mit einer oder zwey wohnbahren Stuben von Leimen und Holtz / nur auff Städel und Scheuren abgeziehlet; folglichen 3tens / wann auch gleich einige Possessores ihre Häuser verlehnen wolten und könten / deren dennoch überaus wenig sind / wie hernach folgt / solche dennoch weder in quali, nach eines jeden Stand / Dignität und Condition / noch viel weniger aber in quanto auff 90. biß 100. so vornehm- und grosser Familien anzutreffen wären; gestalten dann unserer Stadt Bezirck dermassen eng / daß die darinnen befindliche wenige und arme Burgerschafft sich so gut möglich / behilfft / auch da dermahlen über drey oder höchstens vier geringe bürgerliche Wohnungen nicht / zu geschweigen so viel hundert / wie deßfalls erfordert würde vorhanden / welche zu verlehnen seyn möchten / so ergiebt sich von selbsten / daß auch in diesen Puncten die wenigste Commodität oder Satisfaction nicht zu erreichen / es wäre dann / daß man die Burgerschafft von Hauß und Hoff zu vertreiben intentioniret / welches aber keineswegs von einem so hoch-löbl. die Gerechtigkeit zu schützen habenden Gericht zu præsumiren / noch weniger zu gewarten.

Wolte man nun gleich zu neuem Anbau resolviren / so ist in der Stadt selbsten obberegter Ursachen und dermahliger Beschaffenheit nach / hierzu nicht allein kein Raum vorhanden / sondern auch allenfalls wegen der von denen Raths-Vorfahrern mit der Burgerschafft vorlängst auffgerichtet / von Römischen Kaysern und Königen allergnädigst confirmirten und bißher von dem Rath feyerlich beschwohrnen / auch in ohnverruckter Observantz jederzeit gehaltenen Recessen (Krafft deren niemand ein Hauß eigenthumlich an sich bringen oder besitzen darff / er seye dann Burger / und præstire davon die gehörige Onera) dergleichen nicht practicable, noch weniger aber die Mauren und Wälle zu erweitern / und auser der Stadt zu bauen / wegen der nechst daran gelegenen Aecker / Gärten und Frucht-Felder thunlich / des hierzu erforderten grossen Kostens und langwieriger Anstalt dermahlen zu geschweigen; so ist auch 4tens es mit denen An. 1691. Victualien und anderer Nothdurfft / so dann denen Handwercks-Leuthen und Taglöhnern dergestalt schlecht beschaffen / daß bey Auffnehmung eines in mehr dann tausend Personen bestehenden so vornehmen Corporis alles sehr speng und in hohem doppelten Preiß / ja wie bey denen bißherigen schwehren Einquartierungen sich an Tag gelegt / nicht einmahl für das Geld zu erlangen seyn würde / von der unbequemen Situation / als dahin de facto keine Reichs-Posten gehen / und die Commercia in gäntzlichen Ruin und Abgang gerathen / für jetzo ohnzugedencken. Das allergröste aber / warum einem höchst-preißlichen Collegio dorthin zu resolviren nicht einmahl angesonnen werden mag / hafftet plus quam notoriè an dem / daß Schweinfurt / so bald Krieg ins Land komt / gemeiniglich darum zu erst an den Reyhen muß / indeme es ein zu denen Kriegs-Operationen vortheilhafftiger Paß am Mayn ist / worum Freund und Feind jederzeit / zu höchstem der Stadt Verderben / und mehrmahligem totalem Excidio gestritten / gestalten eben solches die Ursach ist / warum unsere Stadt in denen vorigen Seculis, Anno 1254. und 1554. aus dem Grund verbrandt und zu einem erbärmlichen Stein- und Aschen-Hauffen gemacht / auch dergestalt verheeret worden / daß man selbige lange Zeit Schweinfurt im Elend genant. Dieses ist es / warum man daselbst nachgehends in dem vorigen 30. jährigen Krieg so viele Belägerungen / Blocquaden / Brandschatzungen / und höchst-schädliche Durch-Marchen / ja fast mehr Jammer / als leichtlich keine Stadt im gantzen Reich ausstehen müssen: dieses ist es ferner / warum in nechstvorigen Frantzösischen Krieg und letzteren Troublen / so verschiedene Marches und Remarches mit gantzen Armeen auff dieselbe zugangen / und man zweymahl nach einander das General-Haupt-Quartier mit allerseitiger höchsten Incommodität und elenden Behelffung übernehmen müssen: Ja / eben dieses ist es / was man bey gegenwärtig-entstandenen höchst-gefährlichen Kriegs-Feuer und grosser Verfassung mehr dann jemahls zu besorgen / und mittelst Göttlicher Verhängnüß zu gewarten haben dörffte; allermassen nun die etwa vorhabende Translocatio des hoch-löbl. Collegii Cameralis der Ursachen beschiehet / damit der heilsamen Justitz ihr ohnverruckter ruhiger Lauff mit gnugsamer Sicherheit / etiam in quemcunque casum rupturæ vel tumultus bellici verschafft werden möge / müste der Stadt zu höchster Verantwortung ausrinnen / wann sie dieses allerhöchste Gericht dahin zu gefährden und irr-führen zu lassen / das allergeringste von so warhafft- als Reichs- und Land-kündigen Ursachen ohnremonstrirt / und dadurch etwas dergleichen zu Schulden kommen liessen; vieler andern in der Feder anjetzo verbleibenden Motiven dermahlen nicht zu gedencken.

Num.

An. 1691.

Num. XXVI.

Rationes pro Schweinfurt / daß dahin das Cammergericht zu transferiren.

1.

DAß gleichwohl hochnöthig sey / dieses Reichs-Tribunal an einen bequemern und anständigern Ort / als Wetzlar nicht ist / allwo die Camerales auch aus verschiedenen angeführten Ursachen / und wegen der mit dem Magistrat daselbst nach obschwebenden Differentien nicht bleiben können noch wollen / zu stabiliren / und behörig zu versorgen.

2.

Daß sonsten dieses Collegium Camerale zu grossem Nachtheil und irreparablen Schaden des heilsamen Justitz-Wesens im Röm. Reich gar auseinander / oder doch ein- und ander stattlich Subjectum davon wol ziehen dörffte.

3.

Daß die Stadt Schweinfurt zu Reception des Cammer-Gerichts wohl und fast mitten im Reich an dem Mayn-Fluß gelegen / und wegen bequemer Zufuhr / um billichen Preiß allda zu leben / und dieses sonst eine feine Stadt mit aller Nothdurfft versehen seye. Auser diesem ist in dem Braunschweigischen Tractat keine andere Motiv zu ersehen.

Rationes in contrarium.

Hingegen militiret 1. hierwieder / daß schlechte Sicherheit bey dieser Stadt in gefährlichen Kriegs-Läufften obhanden / massen alle Durchzüg und Quartier nicht allein dieselbe nothwendig ihrer Situation halben betreffen müssen / sondern es ist selbe dem feindlichen Einfall am nächsten exponiret / wie die ehevorige und jetzige Kriegs-Zeiten in der That erwiesen / indem diese Stadt im vorigen dreyßig-jährigen Krieg gäntzlich ruinirt / seithero aber jederzeit das Haupt-Quartier der Alliirten in Francken gewesen.

2.

Sind die Wohnungen daselbst gar schlecht / und keine Gelegenheit / so wenig als zu Wetzlar / ein so grosses und ansehnliches Corpus behörig zu logiren und unterzubringen.

3.

Ist der Haupt-Defect ratione Religionis allda am Tag / indem kein Exercitium Religionis Catholicæ nec etiam Reformatæ, auch nicht einmal ein einiger Inwohner / der anderer als der Evangelisch-Lutherischen Religion oder Augspurgischen Confession zugethan / daselbst zu finden / müssen also beede Religionen allda und deren Plenarium Exercitium erst eingeführet / mithin der im Instrumento Pacis festgestellt- und garantirte Status Anni 1624. geändert / und ex purè Evangelica eine Mixta Civitas daraus gemacht werden.

4.

Weil nun viel andere Oerter und Städte in andern Reichs-Crayßen vorhanden / da bessere Sicherheit / Bequemlichkeit ratione situationis, und der nothwendigen Gebäude / zumal aber der dreyerley Religionen Exercitium schon eingeführt / und in usu ist / auch die übrige Requisita, zur Cameral-Reception gehörig / anzutreffen / welche / weil sie schon entweder dermalen / oder doch vor diesem in Vorschlag gekommen / man zu benennen und zu specificiren vor unnöthig erachtet / und sich auf das / was in Anno 1683. und 1688. und seithero deßhalben vorgangen / beziehet.

Num. XXVII.

Extract Schreibens aus Wetzlar den 2. Decembr. Anno 1691. wie auf verschiedene Oerter / ratione receptionis judicii Cameralis, Reflexion genommen werde.

UNsere Publica Cam. betreffend / so möchte wünschen / daß nicht allein auf Schweinfurt / sondern zugleich auf andre in mehrerer Capacität allbereit würcklich begriffene Städte / als aufwärts Heilbronn / Rothenburg / ꝛc. und besonders hinunterwärts Dortmund / Soest / Hervord / Essen / Hildesheim / ꝛc. das Absehen wäre genommen und dahin die Instruction erweitert worden / damit nicht die Deliberation, bevor wenn von hiesigem Ort quoad sedem perpetuam man gäntzlich abstrahiret / abermals leer ausgehen / und immittelst sowol die höchstnöthige Ersetzung der vacirenden Evangelischen Stellen / als des Gerichts Eröffnung noch länger aufgezogen werde; Denn obschon der Herr Bischoff von Würtzburg zur Anschaffung einer Catholischen Kirchen in Schweinfurt / dem Vernehmen nach / sich erkläret / so werden jedoch viel andere Obstacula sich finden / wie das Werck selbsten / wann man selbigem näher tretten / und es per partes angreiffen wird / zeigen dörffte / ꝛc.

Num. XXVIII.

Warhaffte Censur und Gegenstellung / woraus ein jeder von Passion entfernter Rechts-liebender Leser augenscheinlich zu vernehmen / daß die von einigen Calumnianten venali Calamo ohnlängst ausgefertigte also genante Ursachen (warum das Käys. Cammer-Gericht in des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar (ob sie sich auch in allem / was man verlangen könte / offeriren wollte / nicht subsistiren könne) im Grund der Warheit unwahr / irrig / ungereimt / und deßwegen vor eine Gewissenlose Aufdichtung zu achten. pag. 1.

Magnus Grotius. pag. 2.

COngesta illuc calumniarum Strues in N--- ut deinde ex eo loco facillimè per totum Imperium spargerentur; neque est enim quicquam tam absurdum dictu, aut difficile creditu, quod non fiat probabile, si in invisos conjiciatur.

Interim,

QUid prodest homini, si, dum mendacis linguæ spiculo lacerare nititur innocentes, morsibus dæmonum, qui per ipsum loquuntur, ipse potiùs lanietur. Gaudentius Brix. in tract. 5.

De cætero autem,

EUm, qui, quæ vult, dicit, ea, quæ non vult, audire oportet. Terent.

An. 1691. pag. 5.

P. P.

NAchdem dieser Tagen eine/ der Käyserlichen Freyen Reichs-Stadt Wetzlar zu blossem Schimpff aufgeflogene Schmäh-Karten unter dem Titul: Unterschiedliche Ursachen / warum das Käyserl. Cammer-Gericht in des Heil. Reichs Stadt Wetzlar (ob sie sich auch zu all-verlangtem offeriren wolte) unmöglich subsistiren könne; mir zu Handen kommen/ und ich sobald nach deren Empfang solche (Erstlich) einem Wetzlarer (zweytens) einem Hessen/ weil das Hessen-Land im 10. §. auch mit eingezäpffet (drittens) einem Wäster-Wälder/ dessen Vatterland in eben besagtem §. mit gleicher Müntz bezahlt / vorgezeiget / in Meynung / es würde jemand von ihnen diese Pasquill entweder publicè refutiren/ oder gehörigen Orts Judicem imploriren: Der erste aber solches alles als eine noire Calumnie und lächerliche Vision tractirte/ mit fernerem Vermelden/ es hielte die Stadt ohnnöthig / von diesen offenbaren Lästerungen jemand zu desabusiren/ zumal da der Augenschein und die vor einem Jahr aufm Tapet gewesene Tractaten und Postulata die Ohnerfindlichkeit von selbsten anwiesen; Uber dieses/ sagte er/ wäre bekant / daß die Urtheilen insgemein gefället nach denen vorgefaßten Meynungen / oder nach der Inclination, die wir auf diesen oder jenen Ort haben; Nachdem nun ein jeder um dieses oder jenes Interesse willen passioniret seye / nach dem lobte oder schelte er das Werck / nach dem urtheilete/ liebete oder hassete ers.

pag. 4.

Gleich nun nächst deme ohnverborgen seye/ wie ein und andere der Stadt Wetzlar übelaffectionirte Personen/ gewißlich nicht dem Publico zum besten (dann sie sich sonsten um andere Orten bewerben können) sondern theils bloß ihres kundbaren Privat-Interesse halben/ theils auch/ daß ihnen alles Anfangs nicht gleich nach Wunsch gangen / Revange zu suchen / und das Höchst-Löbliche Collegium an einen nürendts ihnen gefällig- und wohlgelegenen Ort (er seye gleich schlechter oder nicht / und gehe hernach im übrigen zu / GOtt gebe / wie es immer wolle) zu bringen/ die Dünckelsbüler Bürger / nachdem sie erstlich durch einen mit der Leimstang herum laufenden und zimlich plumben Gesellen excitirt / durch allerhand Schreiben um vor Höchstgedachten Collegii Reception sich äusserst zu bestreben / dergestalt durch viele Freyheits-Promessen angefeuret / daß nicht allein etliche von bemeldten Bürgern / ihrer von GOtt vorgesetzten Obrigkeit den schuldigen Gehorsam und Respect fast erziehen / sondern auch zu denen Præstationibus publicis sich der Gebühr nach nicht mehr verstehen wollen. Also seye nicht Wunder/ daß solche Menschen/ ob es schon den Gebotten GOttes / der Christlichen Liebe / und der selbst redenden Warheit zuwider / die Stadt Wetzlar zu verkleinern / sich äusserst bemüheten. Es würde indessen ein jeder seinen verdienten Calumnianten-Lohn / zu seiner Zeit / schon empfangen.

pag. 5.

Der zweyte/ nemlich der Hesse replicirte hingegen gantz kurtz / mit diesen Formalien: Ob mir nicht bewust / daß denen zweyen Pasquillanten die Vernunfft gäntzlich bancquerottiret/ und sie in kurtzer Zeit nach dem im Hessen-Land liegenden Closter Hayna zu den tollen und wahnsinnigen Leuthen geführt und eingesperret werden solten. An. 1691.

Der dritte antwortete lachendes Munds mit jenem generosen Löwen in Fabula: Facilis vindicta est mihi, sed inquinari nolo sanguine ignavo: So will ich jedoch aller dieser fliegenden Reden (deren jede an ihrem Ort lassen gestellet seyn) ohngehindert der gantzen Welt vor Augen legen / daß der guten Stadt Wetzlar (die sich zu Einnehmung des Hoch-Löblichen Cammer-Gerichts nicht mit Ungestümme/ gleich jetzo die Dünckelsbüler sich unterfangen/ obtrudiret/ sondern wie nicht allein bereits in anno 1682. und 83. zu Speyer und Regenspurg / sondern auch / nach der letzteren Frantzösischen Invasion, benebenst Schweinfurt/ Hanau/ Franckfurt und Friedberg / auch Wetzlar mit in Vorschlag kommen/ hat dieselbe ihren Ort/ indem damahls doch keine eintzige des Erbietens gewesen/ offeriret/ und so gleich zu der Zeit die vermeynte Mängel pro posse zu remediren sich erbietig gemacht/ auch solcher Zusage/ nach Möglichkeit in der wenigen Zeit nachgelebet / und nun gäntzlich adimpliret würden haben / wo nicht die vorhabende anderwärtige Translocirung solches verhindert hätte) mit der allzuschimpfflich- und ohnchristlichen Diffamation zuviel und unrecht geschehen seye. pag. 6.

Vorher aber wird der Hochgeneigte Leser gebeten / alle præconceptas opiniones, daferne wider Verhoffen deren sich noch bey ihm finden solten / vor diesesmal beyseit zu setzen; Dann genugsam bekant / wie an verschiedenen Oertern und Höfen wochentlich gantze Pacquet Brieffe und Schreiben abgelassen / nurendts die Gemüther einzunehmen / damit ja die Cammer von Wetzlar weg/ und nacher Dünckelsbühl verlegt werden möchte.

Wann nun der günstige Leser in ohnpassionirtem Stand stehet / so beliebe derselbe die Gutheit zu haben/ und (Erstlich) wohl zu überlegen/ ob nicht bey denen hiebevor gehaltenen Deliberationibus wegen Transferirung des Cammer-Gerichts / weil Speyer über Rhein / und der Frantzösischen Gefahr allzusehr exponiret / sondern auch zuweit droben / und denen Westphäl- Nieder-Sächsisch- und andern Crayssen allzuviel abgelegen / pro norma gesetzet / daß dieses höchste Gericht an einen sichern und denen Crayssen / von welchen die meiste Proceß einkommen/ bequemen Ort verlegt werden sollte; Ob nun Dünckelsbühl mehr als Wetzlar ein solcher bequemer Ort oder nicht / ist leichtlich zu decidiren. Wo man aber der Meynung / wie der Autor Anonymus in seiner gründlichen Remonstration, daß voriger Crayssen selbst eigenes und warhafftes Interesse erforderte/ daß das Käyserliche Cammer-Gericht / so viel möglich / von ihren Gräntzen entfernet/ und dadurch die Gelegenheit den litigirenden Partheyen/ wo nicht gehemmet/ doch wenigst schwer gemacht werde: So wäre viel besser/ daß sodann dieses Gericht hinder Tyrol oder bey die Essecker-Brück verleget würde/ alsdann einer jeden Parthey es noch viel schwerer würde gemacht werden; Seynd wohl scil. schöne und prægnante Motiven von einem verständigen Mann? Es scheinet fast / daß dieser gute Mensch Wiedertäuferische Concepten hege / als welche allen Processen gäntzlich abgeneigt. pag. 7. pag. 8.

(2.) Beliebe der günstige Leser die General-Description der Stadt Wetzlar und Beylag

Lit.

An. 1691. A. Lit. A. ohnbeschwert zu durchgehen / und der Stadt Beschaffenheit zu besichtigen ; wobey dann ohnangezeigt nicht lassen kan / daß nachdem vor diesem verschiedene Fürstl. und Gräfliche Stands-Personen / wie auch vornehme von Adel und andere Fürstl. Ministri in besagter Stadt Wetzflar sich aufgehalten / und jene auf etliche Jahr / diese letztere aber ihren beständigen Sitz darinnen gehabt / und lieber allda / als andern Orten / ob sie schon noch in Diensten gestanden / subsistiren wollen / man jetzo nicht begreiffen kan / warum nun der Ort auf einmal also incapabel geworden seyn soll.

(3.) Wolle man der Herren Generalen bey der vor einem Jahr in Wetzflar gewesenen höchst-ansehentlichen Commission exhibirte Postulata, und sonderlich den Introitum oder Beylag lit. B. zu durchgehen sich belieben lassen / so wird sich finden / wie bemeldte Herren Camerales künfftiger Translocation selbsten vorgebogen / und die Stadt gleichsam zu einem perpetuirlichen Sitz verlanget ; Wäre nun die Stadt Wetzflar divulgirter massen so incapabel und inhabil, daß auch das Hochlöbl. Cammer-Gericht ad interim allda nicht verbleiben könte : So ist gantz ohnverantwortlich / daß man vor höchstgemeldter Käyserl. und Reichs-Commission auf 17. Wochen lang allein in puncto Religionis sich aufgehalten / biß auf 2. Buch Papier hoch das Protocollum mit recessiren aufgewachsen / und doch diese quæstionem præjudicialem gleich wie vor (da es doch der Röm. Käyserl. Majest. und gantzem Reich / auch denen Höchst- und Hohen Herren Commissarien zu schuldigstem Respect in alle Weg und zwar gantz zeitlich hätte geschehen sollen) also nachhero die gantze Zeit über mit dem kleinisten Wort nicht movirt / ja die nunmehr so hoch aufmützende hiesige in- und Dünckelsbühler Capacität / der Erheblichkeit / oder nur Wahrscheinlichkeit nicht ermessen / daß man selbige pro dubitandi, geschweig pro decidendi ratione nurendt angezogen / oder eingeworffen / vielweniger besagte darab entstehende quæstionem præjudicialem, prout ejus natura & omnis Juris rectaque ratio efflagitat, zuvörderst und vor allen hat decidiren lassen / gewißlich vor Höchst- und Hoch-Erwehnte Herren Commissarii würden auf solchen Fall dero Gesandten nicht nach Wetzflar verschicket / oder da solches schon geschehen / die vortreffliche Herren Gesandten / die vor Eröffnung der Commission die gantze Stadt besichtiget / wann der Ort gedachter massen so untüchtig befunden worden / die Commission nicht eröffnet / und so viel schwere Kosten angewendet / sondern sogleich abrumpiret haben; Damals aber ist ein altum silentium von solcher Incapacität gewesen / wie dann auch ferner die an die Römische Käyserl. Majest. von vorbemeldten Höchst-Ansehnlichen Commissariis abgelassene Relation lit. C. von einiger Inhabilität / nicht das geringste meldet / vielmehr darinnen nachsuchet / daß / da hiernächst bey einem und andern / deren sowohl vom Cammer-Gericht / als der Stadt Wetzflar übergebene oder sonsten vorkommenden Puncten / die tentirende Güte und Vergleichung nichts verfangen / noch Platz greiffen wolte / Ihro Käyserl. Majest. gefällig seyn möchte Dero Commission solchen Falls dieses noch beyzulegen / daß Deroselben zu Beschleunigung der Sachen Ihre Authorität sodann zu interponiren / und dergleichen streitigen Puncten / jedoch auf Ihro Käyserl. Majest. Allergnädig-

B.

pag. 9.

pag. 10.

C.

ste Ratification zu entscheiden und einzurichten An. 1691. erlaubt seyn möge. Und warum hat man endlich die Stadt Wetzflar / nachdem die Commission schon von dannen / annoch zu Verfertigung des Audientz-Saals / und Leserey derentwegen man gantze Mauren zerbrochen / und sie der Herren Cameralen Belieben nach ändern und anrichten müssen / wie auch Anschaffung anderer Nothwendigkeiten so eyferig angetrieben / und Kosten anwenden lassen / wann man nicht Willens gewesen allda zu verbleiben / oder das Gericht auch provisionaliter nicht zu eröffnen.

Gewißlich wo nicht einer auf die Stadt Hanau sein Absehen gericht / aber deßhalben vergebliche Concepten formirt / und nun eine und andere Person das Tempo in Obacht genommen / und nürendts ihres blossen Privat-Interesse halben Dünckelsbühl nicht aufgetrieben / wäre jetzo in Wetzflar alles still / das Gericht vermuthlich eröffnet / und den Nothleydenden und zu der Justitz seufftzenden Partheyen allschon ziemlich verholffen. Wohin dann auch der sub lit. D. beyliegende Schluß des vormahls zu Regenspurg übergebenen so genandten warhafften Berichts / wie es mit dem Kirchen-Wesen / und bevorab dem Catholischen Exercitio zu Wetzflar bewandt / und aus was Ursachen / wann der Herren Catholischen Postulato in puncto Religionis nicht deferiret / das Cammer-Gericht nicht geöffnet werden könne / ziehlet / und nichts weiters verlanget / als nurendts in ihrem Postulato zu willfahren / da nun solches / wie verlauten will / geschehen / ist die andere Consequentz leicht zu machen.

pag. 11.

D.

Daß aber übrigens ein Author Anonymus bemeldter Stadt Unkosten gar zu gering anschlagen / und hingegen die genossene Freyheit wegen der Einquartirung allzuhoch taxiren will ; So kan die Stadt eine Specification aller angewandten und verursacheten Kosten und Schaden / so sich auf etlich tausend belauffen wird / gebührend überreichen / und alles ad oculum demonstriren.

pag. 12.

Die vermeynte Freyheit und Nutzbarkeit belangend / kan sich deren die Stadt im geringsten noch nicht rühmen / allermassen dieselbe nicht allein ihr Contingent-Mannschafft bey denen Ober-Rheinischen Crayß-Trouppen würcklich stellen und unterhalten / sondern noch über dieses die assignirte viele Römer-Monat-Gelder / gleich andern Ständen / und zwar ohne eintzigen Nachlaß abstatten müssen / da hingegen jetzo Wohl-Löbliche Stadt Friedberg / wie auch vor diesem Wetzflar / ehe und bevor das Cammer-Gericht dahin kommen / eine gute Moderation und Erlassung jedesmals / auf unterthänigste Nachsuchung erlanget / jetzo aber nicht erhalten können / ob gleich ein Hoch-Löblich Collegium Cameralo vor sie intercediret. So ist auch der Profit von den verlehnten Häusern noch zur Zeit gar gering ; dann obgleich 20. biß 30. Rthlr. Zinß von etlichen zu erheben ; So haben auch hingegen verschiedene Bürger 3. 4. biß 500. fl. bereits verbauen / und die Häuser der Herren Cameralen Gefälligkeit nach aptiren lassen müssen / wo nun die Unkösten gegen die Zinß in eine Bilance gelegt / oder davon decourtiret wird / ist in zehen Jahren von einigen Häusern Profit / nicht viel Redens zu machen / und wird alsdann doch hernach dahin stehen / ob immittels nicht weiter Baukösten de novo causiret werden.

In specie nun die von zweyen Diffamanten

An. 1691. pag. 13. ans Tages Licht gebrachte Mißgeburt zu durchgehen: So lautet der erste §. also:

§. Hat keine aus allen freyen Religionen allda eine gantze Kirche privativè, also daß wegen bekandter Ohnvermögenheit dieser Stadt/sumptibus Imperii wenigst noch ein neue Kirch gebauet werden müste.

Resp. ad 1.

ad L. Hierinnen wird gleich Anfangs die Warheit gespahret/ dann die Herren Catholici in der Franciscaner Kirchen das Exercitium Religionis privativè haben/ können nach Belieben dem GOttes-Dienst und der Andacht abwarten; So haben dieselbe neben dieser an der obern Kirch den weitläufftigen Chor/(ob schon die Evangelische in Navi besagter Kirch ihren GOttesdienst/ nach Inhalt verglichener Stunden und gewöhnlichem Herkommen verrichten) darinnen sie gleichfalls ihr Exercitium Religionis ruhig geniessen; Auch hat ja die Stadt/wie ich mich berichten lassen/ nunmehr völlig in die von denen Herren Catholischen verlangte Extension consentiret/ und also dardurch der Stein des Anstosses/ wordurch man sich am meisten beschweret befinden wollen/gehoben/ und auf Seit gesetzet; Die Herren Reformirten können ebener massen ihren GOttes-Dienst in dero Kirchen nach Belieben verrichten/ und halten. So haben die Evangelische über vorige die Hospital-Kirch gantz privativè, und stehet noch eine zwar in etwas zerfallene/ doch mit leichten Spesen aufzubauende Kirch in der Stadt/deren alsdann
pag. 14. die Evangelische nicht weniger privativè sich bedienen können.

§. 2.

Seynd in dieser Stadt weder für die Herren Catholische/ noch Evangelische Camerales Lateinische Schulen/ worinn die Jugend in studiis humanioribus instruirt werden könte/ vorhanden; Weilen nun zu der Aufricht- und Fundirung ein ansehnlicher Geld-Fundus erfordert würde/ als müsten die hierzu benöthigte Mittel von dem Römischen Reich beygetragen werden.

R. ad 2.

Hier stösset der Author in einem Passu sich gewaltiglich/ gestalten der Evangelischen Lateinische Schul also beschaffen/ und die Jugend/ dafern sie in die Schul gehalten werden/in Latinitate, Græcis, Hebraicis und Philosophia so weit gebracht wird/ daß sie cum laude auf Academien als Publici und Studiosi passirt werden/ und halte ich gäntzlich darvor/wann ein- und anderer Momus der Schulen mit selbigen Schul-Knaben pro loco schreiben/oder nurendts discuriren solte/der Priscianus viel eher durch jenen/als diese offendirt werden dörffte.

Der Herren Catholischen Schul aber ist zwar dero Verlangen nach nicht im Stand/ welches bißher die Ermanglung der studirenden Jugend mehrentheils causiret; Dann vor diesem/ da in 65. Canonici und Vicarii und mehrentheils Wetzflarer Kinder in der Stadt gewesen/nothwendig die Schul in gutem Esse gestanden haben muß; Es kan aber derselben/wie nunmehr der Vorschlag gemacht/ gar leicht wieder aufgeholffen werden.

pag. 15. Die Herren Reformirten haben zwar nurend eine Teutsche und Frantzösische Schul/können aber der Evangelischen Lateinischen/ wo sie An. 1691. nicht selbsten eine anrichten wollen/sich ad interim bedienen.

§. 3.

Ist das von der Stadt abgetrettene Rath-Hauß/welches der Tempel des höchsten Reichs-Gerichts seyn solte/ein über die massen schlechtes/ fast gantz Höltzernes/mit Stöcken durchflochtenes und hernach mit Laimen überworffenes irregulirtes Gebäu/ worinn nicht allein das so viele Millionen betreffendes Archivum vor einer Feuers-Brunst im geringsten nicht versichert/ sondern auch nicht einmal der zehende Theil der zu Straßburg und Franckfurt befindlichen Cameral-Acten (im Fall jene durch einen allgemeinen Frieden-Schluß wieder zur Hand gebracht werden solten) der täglich sich vermehrenden neuen nicht zu gedencken/darinn reponirt/ und untergebracht werden könte; Müste also gleicher Gestalt sumptibus Statuum Imperii ein anderwärtes kostbares Ædificium publicum von puren Steinen und starcken Gewölbern aufgebauet werden.

R. ad 3.

Bey diesem §. hätte schier exclamirt/ graviter impudentem esse oportet, qui semel verecundiæ limites transierit, ist der Stadt Wetzflar abgetrettenes Rath-Hauß schon eben nicht der Tempel der Göttin Diana zu Epheso/ aus eitel schneeweissem Marmor gebauet (und dörffte es der Dünckelsbühler offerirtes Korn-Hauß noch viel weniger seyn) so ists doch unten mit einem gantz steinernen Stock und mit zwey geschlossenen Gewölbern/zu Reponirung der Acten/ auch mit einer guten Brand-Mauer also versehen/ daß/ da GOtt vor seye/ man vor allem Brand genugsam gesichert; So sind auch übrige zum Cammer-Gericht gehörige Logiamenter (ausser pag. 16. der noch verlangten zweyten Raths-Stube/ so jedoch auch schon im Stand stünde/ wo man nicht stündlich vom wegziehen discurirt hätte) fast alle zurecht aptirt/ und hätte der Audientz-Saal/ wann er nicht auf die jetzige Manier verlanget/und von denen Herren Cameralen selbsten also angewiesen worden/ mit fast eben den angewandten Kosten noch so hoch gemacht werden können/ dann an Raum kein Mangel allda erscheinet/ und kan solche/ wann dieses auch ein Stein des Anstossens seyn solte/gar leicht remedirt/ auch da die bereits vorhandene grosse Gewölber nicht sufficient, welches doch nicht geglaubt wird/ noch andere angeschaffet und angewiesen werden.

§. 4.

Lebet man allda wegen des Feuers in continuirlicher gröster Gefahr/ weilen fast durchgehends die Camin oder Schornstein von Holtz und sehr viel Tächer von Strohe/auch die Häuser mit gar kleinen Brand-Mauren versehen seynd/ und gantz dicht aneinander stehen/ welcher Defect wegen Mangel der Backen-Stein und Ziegel/ auch Armuth der meisten Bürgern nicht wohl zu remediren ist; Und weilen bey Winters-Zeit des Orts ein sehr grosser Wasser-Mangel/ die Stadt auch mit denen zu Löschung einer Feuers-Brunst erforderlichen Instrumentis, hauptsächlich aber mit nöthigem Fuhrwerck gantz nicht versehen/ als ist bey dergleichen Frangenti fast gar keine Rettung zu hoffen/wie solches verschie-

An. 1691. verschiedene in diesem Seculo allein sich begebene Exempla nur zuviel bezeugen.

R. ad 4.

Ohne ist es zwar nicht / daß noch etliche geringere Bürger-Häuser oder vielmehr Scheuern / und sonderlich in denen Vorstädten mit Strohe bedecket / und die Camin mit Holtz und Laimen gemacht: Es ist aber auch dem eyferigen und Dünckelbühler allzusehr liebkosendem Authori genugsam bekannt / daß der Magistrat / mittelst Publicirung eines Edicts / alle Stroh-Tächer und höltzerne Camin verbotten / auch gegen die Morosos schon würcklich mit Niederreissung der Tächer und Abbrechung der Schornstein executivè verfahren / und würde schon allem diesem remedirt seyn / wo man des Hoch-Löbl. Cammer-Gerichts Subsistirung wäre versichert gewesen; Die Anordnung zu Löschung eines entstandenen Brands / ist in der Stadt Wetzlar so gut / als sonsten an einem Ort mag gefunden werden / man beziehet sich diesertpag. 17. halben brevitatis studio auf die publicè affigirte Feuer-Ordnung: Daß aber vor etlichen Jahren durch ein so grausames Donner-Wetter in der Nacht verschiedene Häuser so erbärmlich in die Aschen gelegt worden / hat nicht die Ermanglung des Anstalts / sondern das ohnvermuthete grosse Ungewitter / wodurch etliche Häuser auf einmal in Brand gerathen / und ehe die Leuthe aus dem Schlaff erwecket / der Brand zu weit um sich gefressen gehabt / verursachet / ist doch allem hernach an den sonsten gefährlichsten Oertern gesteuert / und das Feuer gedämpffet worden; und kan man dahero / daß es einmal in der pag. 18. Stadt Wetzlar gebrandt / nicht argumentiren / Ergo, muß es alle Jahr so zugehen; Werden dann nicht in denen vornehmsten grossen und mit allem wohl versehenen Städten offtermals gantze Strassen und Gassen durch die Feuers-Brunst ruinirt; unterdessen / damit man nurend was zu queruliren hat / muß alles unter Stühlen und Bäncken hervor gesucht werden; Gleich dann vor kurtzer Zeit ein guter Freund sich vernehmen liesse / er wüste eben nicht / über die Stadt Wetzlar zu klagen / als daß es im Winter zu kalt und im Sommer zu warm wäre / und daß man diesesmal viel Forcht und Schrecken wegen des Gewitters ausstehen müssen: Als er aber gefragt wurde / ob es dann in andern Städten sich nicht auch also zutrüge / und das Wetter dieses Jahr an verschiedenen Orten nicht grossen Schaden gethan? sagte er / das ist bey GOtt wahr / hieran hab ich nicht gedacht.

§. 5.

Ist zu consideriren / daß / so schlecht und armselig auch die Häuser zu Wetzlar seynd / selbige dannoch nach Nothdurfft nicht zu bekommen seyen / inmassen verschiedene Cameral-Familien aus Mangel nöthigen Unterkommens annoch anderwärts subsistiren / und biß auf diese Stund sogar auf Chur- und Fürstl. Recommendation-Schreiben / den geringsten Schlupffwinckel / zugeschweigen einige zu geringem Behelff benöthigte ehrliche Wohnung haben können; Solte nun das Käyserl. Cammer-Gericht allda quoad judicialia eröffnet werden / wo würden erst die bey annahenden Publicationen der Urtheilen in sehr grosser Menge ankommende Sollicitanten der Gebühr nach logirt und accommodirt werden können?

An. 1691. pag. 19.

R. ad 5.

Es haben theils von den Herren Cameralen dato bessere Häuser / als sie in Speyer nicht gehabt / und wären deren übrigen ihre auch weit besser aptirt / auch noch verschiedene gantze neue Häuser aufgebauet worden / wie dann ein gewisser und mit allen zum Bauen gehörigen Materialien versehener Hoch-Gräfflicher Hof sich erbotten / auf seinen Kosten noch ein- und ander schönes Gebäu in die Stadt Wetzlar zu setzen / und denen Cameralen / wo es gefällig / zu verlehnen / ein solches auch schon werckstellig gemacht wäre / wo nicht die vorhabende Translocirung manchen zu andern Gedancken verleitet hätte; Daß aber gewisse Cameral-Familien aus Mangel nöthigen Unterkommens annoch anderwärts subsistiren / und biß auf diese Stund nicht unterkommen können / davon will die Stadt nichts wissen / ausser einer Person / vor welche zwar ein Fürstlich Hauß geschrieben / die Stadt auch so gleich erbötig gewesen / dieser Person nach Möglichkeit an Hand zu gehen / wann nurendts / da sie nicht selbsten kommen könte / dieselbe jemand bevollmächtigen wolte / um ein- und ander Hauß zu besichtigen / ob es anständig oder nicht; Es ist aber solche Person weder selbst kommen / noch hat jemand Commission verlangter massen ertheilet / daß also die Stadt Wetzlar in hoc passu gantz extra culpam; Es wäre dann in der Stadt Vermögen gewesen / um den Augenschein einzunehmen / ein Hauß per Wechsel zu übermachen; Im übrigen wird am Unterkommen der Sollicitanten kein Mangel erscheinen. pag. 20.

§. 6.

Ist diese Stadt / weilen sie gantz bergich / und an allen Ecken und Enden ungleich / zum Bauen gantz und zumahlen unbequem; ja es gereicht zu der Cameralen grossen Schaden und Ungemach / daß die meiste Häuser keine Keller haben / folglich keine rechtschaffne und nothwendige Hauß-Provision an Wein und Bier gemacht werden kan.

R. ad 6.

Dominus mentitur, der Herr irret sich hierinn gar sehr / dann noch so viel Raum und ebene leere Plätz / daß noch etlich hundert Häuser / und zwar 30. biß 40. in gantz gleiche und ebene mit Höfen und Gärten versehene Strassen gebauet werden können / wie dann die Stadt vor diesem über 1200. Bürger und etlich und sechtzig Canonicos und Vicarios, alle mit Häusern versehen / gehabt; So finden sich auch der guten Keller so viel / daß deßwegen ebenfalls kein Mangel erscheinen wird; Dann indem die Stadt felsig und bergig seyn soll / muß nothwendig folgen / daß bessere Keller allda / als an einem tieffen sumpffichten Ort vorhanden seyn / zudem hat der eine Diffamant im geringsten nicht über schlimme Keller pag. 21. zu klagen / massen er doch keine Provision an Weinen machen thäte / gestalten er lieber den Wein auffer- als in seinem Hauß versuchet.

§. 7.

Kan man zu Winters-Zeit wegen des Eyses auf denen aller Orten gantz abhängigen Gassen ohne Gefahr fast weder gehen noch stehen.

R. ad 7.

Diesen Winter über hat sich zwar etwas Eys in Wetzlar befunden / ist aber nicht an

An. 1691. andern Orten auch dergleichen gewesen? zudem weiß der allzuhitzige Author gar wohl / daß das von denen Brünnen lauffende und das Eys verursachete Wasser / diesen Sommer über durch einen Canal unter der Erden abgeführt / und man sich forderst solches nicht mehr zu befahren.

§. 8.

Ist das Wasser in den Brünnen / bevorab bey entstandenem Regen-Wetter / dergestalt trüb und laimicht / daß es absque nausea nicht zu gebrauchen / und dardurch / um weilen die Speisen damit gekochet werden / nothwendig schwere Kranckheiten entstehen müssen.

R. ad 8.

Wann alle Berg und Thäler mit Wasser überschwemmet / so lässet sich zwar dann und wann in einigen Brünnen trüb Wasser sehen: Es ist aber solchem nicht allein zu helffen / sondern
pag. 22. finden sich noch Brünnen genug in der Stadt / die im geringsten keinen Tropffen trüb Wasser mit sich führen; Dieses achte Obstaculum ist von den faulen Mägden mit beygetragen / die / wann der Brunnen ihnen vor der Thür stehet / nicht gern etwas weiter zu dem reinen Wasser gehen wollen / u. sogleich lamentiren: Um den guten Mägden nun wohl vorzustehen / muß dieses abgeschmackte Argument auch hervor. Was sonsten in der Nachbarschafft vor schöne / sauer- und Gesundheits-Brünnen vorhanden / will ich jetzo nicht anführen.

§. 9.

Und wann sich (9.) ein Platz-Regen ereignet / so ist in der Stadt ein fast ohnleidentlicher Gestanck / indeme wegen des steinernen Felsens in die Erden keine Cloaquen gemacht werden können / auch die s. v. secessus keine Dohlen oder andere Außgänge haben / folglich aller auf dem platten Pflaster sich befindende s. v. Unrath / durch die ohne dem gantz hockerig- und abhängige Stadt fliessen müssen.

R. ad 9.

Wer lügen will / der lüge von fern: Niemand gehet hin / und fragets gern.

Als vor ohngefähr zehen Jahr in Wetzlar mich aufgehalten / und die Straß sowohl bey Nacht als Tag gar offt durchwandert / hab dergleichen garstiges Vorbringen niemals vernommen: Um nun die Warheit hierinn zu erforpag. 23. schen / müste dem Oratori des neundten §. auferlegt werden / ein jeden Winckel genau zu besichtigen / wo und von wem solcher Odor herrühr / und ob nicht darinn zu remediren?

§. 10.

Thut der überaus schädliche Gestanck / herrührend (1.) von der überflüssigen Menge der s. v. Schweinen / (2.) von denen aller Orten Pasteyen hoch liegenden s. v. Misthauffen. (3.) Von den vielen Gärber-Werckstätten / so sich in der Stadt selbsten befinden / die Lufft dergestalten verunreinigen / daß in denen non-assuetis, debilibus, & quibus de meliori luto finxit præcordia Titan, nothwendig grosses Unheyl erwecket werden muß; Dann gleichwie die suaveolentia und heiter reine Lufft den Menschen und dessen Lebens-Geister erquicken und aufrichten; also werden von obbemeldtem fœtore, welcher meistens à corruptione & putredine malignorum humiditatum herstammet / die vitalia und Kräfften des Menschen nach und nach darnieder geworffen / und auch den Humorn des Menschlichen Leibs hierdurch Anlaß zu dergleichen Corruption miltiglich ertheilet / und was dergleichen fœtorum unglückselige effectus mehr zu seyn pflegen. Dieses Ungemach wird durch die continuirliche dicke und sehr stinckende Herbst-Nebel / wie in gleichem durch die des subtilen Rhein-Luffts gewohnter Cameral-Personen Leibern viel zu grobe und rauhe Hessen- und Westerwälder-Lufft / welche die umlauffende Geister und Säfft des Menschlichen Leibs mercklich zu hemmen pflegen / um ein namhafftes vergrössert. Es bezeuget leyder! die tägliche Experientz / daß die dadurch erweckte tussis ferinæ, defluxiones catarrhales, apoplexiæ, motus convulsivi, spasmodici, epilepsiæ, verbo: febres malignantis naturæ, &c. die meiste Camerales in äusserste Lebens-Gefahr gestürtzet / verschiedene aber bereits in das Grab gelegt haben.

R. ad 10.

Allhier thut der Discipulus das Baad nun gar ausschütten / weiß nicht was vor Calumnien er mehr hervor suchen soll; Indessen ist gewiß / pag. 24. daß / nachdem das grosse Diffamantische Schwein in die Stadt kommen / der Gestanck und aller Unflat von ihm und nicht von der Stadt Schweinen / dann derer weniger als auf dem geringsten Dorff seynd / und der zehende Bürger kaum eine hat / herrühre; Der Gärber seynd nur zwey / so in der Stadt das Handwerck und zwar in dero Hinderhauß ausser der Straß treiben / so weiß mich auch keiner Pasteyen hoch liegenden Misthauffen zu erinnern; Es deucket der Diffamant, nur end immer wacker zugelogen / jetzt gilt es / jetzt ist das Eisen noch warm / Calumniare audacter, semper aliquid hæret, jetzo obtinire ich mit Dünckelsbühl.

Ob nun die Wetzflarer / und viel zu grobe und rauhe Hessen- und Westerwälder Lufft / wie sie in der Schmäh-Charteck genennet wird / denen der subtilen Rhein-Lufft gewohnter Cameral-Personen Leiber nützlich oder schädlich / darüber müssen erfahrne und qualificirte Physici und Medici ihr Urtheil geben / nicht aber ein solcher / der ein Ens dependens, und seinem Promotori ad nutum seyn / sondern ein solcher / der gantz ohnpartheyisch ==== und causam morbi recht erkennen / auch ipsum morbum curiren kan / und dem ein gefährlicher Patient seinen Leib anvertrauen darff. Was vor vornehme Fürsten / Graffen und Herren / will jetzo nicht sagen von noch vielen Adelichen und andern ehrlichen Personen in dem pag. 25. edlen Hessen-Land und Westerwald subsistiren / und bey guter Leibs-Constitution, ob sie schon da nicht geboren oder erzogen / sich befinden thun / darvon seynd nicht viel Wort zu machen: Hätte der grobe Concipist an statt seiner gesetzten groben Lufft zuforderst Joannis Cam. Epistolar-Buch F. 6. und andere aufgeschlagen / würde er von Hessen dergleichen Wort gefunden haben: Es hat ferner in Hessen eine gesunde Lufft; Dahero der berühmte Westphäling Hermannus Buschius pfleget zu sagen: Aerem Hassiacum rosas spirare. Von Wohl-Löblicher Stadt Wetzlar (die eigentlich nicht zu Hessen / weniger zum Westerwald / sondern zur Wetterau gehört) hätte er Christoph Brovverum lib. 9. Ann. Trev. §. 36. nachlesen können / ubi verba seq. Abhinc secuto tempore, proximis Cattorum agris, ad Loganæ Dillæ-

An. 1691. Dillæque confluentes, ornamento atque commodo Trevericæ Diœcesis, Basilica Wetzflariæ, magnæ quondam celebritatis, surrexit.

Opus id inchoaverunt Hermannus & Udo par Fratrum Alsatiæ Austriæque limitis potentes: Hi quippe Trans-Rhenani soli AMÆNITATE capti, cum crebris excursionibus feras hic telis incessant, atque agitatione liberali, tempus, ut fit, venando fallant: Subiit denique major animis cura, ut quemadmodum vicini circum rivi pisces, viridantia feras nemora affatim præbebant, sic & studia pietatis iste secessus in
pag. 26. posterum aliunde itidem suppeditaret, ipsosque terrenis insuetos ad Divini Cultus memoriam subinde redigeret, posito itaque juxta Cleri Collegio & opulentis agris magnificè instructo ipsi quidem Fundatores optimè meriti audiêre, sed ædem impositam Canonicis perficiendam linquentes, ex hac luce discesserunt; Sepultura cum Epitaphio indidem affecti, quod Maximilianus primus, avorum memoria isthac iter faciens honoris causa præstantium virorum, exportari secum Oenipontum voluit.

Uber dieses mag es wohl bey dem Concipisten heissen / mendacem oportet esse memorem, massen er in diesem §. die Wetzflarer Lufft als viel zu böß gegen die Rhein-Lufft traducirt / und hernach im 12. §. anführet / daß Wetzflar dem Rhein-Strohm viel zu nahe gelegen / sind es nicht absurdè und ohngereimte Ding?

§. 11.

Befindet sich in dieser Stadt de facto gar keine Policey-Ordnung / gestalten daselbst weder Fleisch- noch Brod-Häuser / weniger die denen Herren Catholischen zur Fasten-Zeit so hochnöthige Fisch-Märck angeordnet seynd.

R. ad 11.

Moderatius, bone vir! Worinn bestehen dann die Haupt-Mängel in der Policey? Weiß der Orator nicht / daß / weil die Fleisch-Schrann unten an dem Rathhauß / und zwar von Stei-
pag. 27. nen gewesen / auf Gut-Befinden der Herren Cameralen solche zur Leserey aptirt / und die Stadt / wann das Gericht allda verbleiben wird / einen andern aufrichten und bauen lassen will.

E. Wie der Wetzflarer Fisch-Ordnung lautet / zeiget die Beylag lit. E. Daß aber die / wie auch andere Ordnung nicht allemal punctuellement gehalten werden / verursachen diejenige / welche die Mägde / ohnerwartend biß die Victualien ans Marck kommen / denen Leuthen vor die Thoren / und sonsten entgegen schicken. Ubrigens können sowohl Reichs- als andere vornehme Städte / die von Wetzflar die Policey-Ordnung noch vor kurtzen Jahren entlehnet / und nun bey ihnen introduciret / Zeugnuß geben / was von ermeldter Ordnung zu halten.

§. 12.

Ist diese Stadt allzunahe an dem Rhein-Strohm / folglich denen feindlichen Frontiren gelegen / also daß man bevorab zu Winters-Zeit / da der Rhein zugefrohren / in continuirlichem Allarm und Sorgen / von denen Frantzosen urplötzlich überfallen zu werden / stehen muß. In fernerer Betrachtung / daß die Stadt ohne Graben und Fall-Brücken / und die Stadt-Mauren an etlichen Orten theils gantz darnieder liegen / theils aber in einen gantz baufälligen Stand gerathen seynd / deren Reparirung das Reich viel An. 1691.
tausend Gulden kosten würde.

R. ad 12.

Daß Wetzflar nicht so viel als Dünckelsbühl des Feinds Gefahr exponiret / kan ein jeder pag. 28.
ohnpassionirter leicht judiciren / gestalten Wetzflar den Rhein / Mayn und andere Flüsse / wie auch viele Vestungen annoch vor sich / und ehe und bevor der Feind solche emportiret / wird gewiß die an einem Ort jüngsthin / in etwas ruinirte Stadt-Mauer ohne grosse Kosten / wieder völlig repariret seyn.

Schluß.

Schließlich ist nicht gantz auisser Consideration zu lassen / daß sich in gar vielen Häussern nicht einmal die der menschlichen Natur so hochnöthige s. v. secessus befinden / deßwegen viele in die Gedancken gerathen sind / Wetzflar seye nicht für Menschen / sondern für Engel gebauet / dahero am dienlichst- und besten wäre / wann das Käyserl. und Heil. Reichs Cammer-Gericht je bälder je besser / an einem andern mit dergleichen Haupt-Mängel nicht beschwerten / sondern zu dessen mehrerer Ehr und Reputation gereichenden Ort translociret würde / womit sowohl deren ohninteressirten und blos des Gerichts Aufnehmen suchenden Cameralen / als denen Unrecht leydenden Partheyen in kurtzem geholffen seyn könte.

R.

Daß man endlich der Calumnianten Alt-Vatter Gewonheit nach / mit Gestanck scheiden werde / hab mir gleich Anfangs einbilden können; dann wie man den Vogel an den Federn / als kennet man auch den Menschen an der Sprach / wie auch Thun und Lassen. Es müssen die bey- pag. 29.
de Meister und Gesellen schreckliche grosse Schismatici seyn / daß sie mit ein und zwey biß drey Secreten nicht gnug; Solche Futilia sind keiner Censur würdig / ich weiß auch nichts besser von ihnen zu sagen / als was Ovvenus von den beyden Virgiliis meldet:

Virgilii duo sunt: alter Maro, tu, Polydore,
Alter: tu Meadax, ille Poeta fuit.

Wohl-löbliche Stadt Wetzflar aber kan sich indessen mit dem / was dorten Seneca sagt / trösten: Malè de te loquuntur homines, sed mali? Moverer, si de me Marcus Cato, si Lælius sapiens; si alter Cato, si duo Scipiones ista loquerentur. Nunc malis displicere, laudari est. Non potest ullam autoritatem habere sententia, ubi qui damnandus est, damnat. Male dete loquuntur? Moverer, si judicio hoc facerent. Nunc morbo faciunt. Non de me loquuntur, sed de se. Male de te loquuntur? Bene loqui nesciunt: faciunt, non quod mereor, sed quod solent, quibusdam enim Canibus sic innatum est, ut non pro feritate, sed pro consuetudine latrent. Wie auch mit dem was dorten sehr wohl Augustinus redet: Constanter DEO crede, eique te totum committe, quantum potes; ita enim ipse te ad se sublevare non desinet, nihilque tibi evenire permittet, nisi quod tibi prosit, etiamsi nescias, qui enim habuit curam tui, antequam esses, quomodo non habebit curam tui, cum jam hoc es, quod voluit, ut esses.

Es wird immittelst die Stadt Wetzflar ringentibus etiam adversariis, in ihrem Wesen pag. 30.
und unter dem Schutz des Allerhöchsten doch

stehen

An. 1691. stehen bleiben; und wer weiß/ an wen das pœnitere am ersten kommen/ und welches der Stadt Bestes oder Aufnahm seyn wird?

Lit. A.

pag. 31. Vormals von Hn. J. P. C. An. 1664. in Druck gegeben.

Beschreibung der Stadt Wetzlar.

Ist/so viel man Nachricht findet/ eine sehr uhralte/ im Röm. Reich wohlbekandte Stadt/gleich Franckfurt/Friedbergk und Gelnhaussen/in die Zahl der vier Reichs-Städte in der Wetterau gehörig/ gegen Morgen am Ober-Fürstenthum Hessen/gegen Mittag sechs Meil von Franckfurt am Mayn/ gegen Abend acht Meil von Coblentz und Lahnstein/ allwo die Lahn von Wetzlar hinab in den Rhein fleust/ und dann gegen Mitternacht gegen Westphalen zu/an einem gesunden/lustigen/nahrhafften Ort/ an drey fischreichen Wassern/der Lahn/ Dill und Wetz/ eine Meil von Giessen/ etwas am Berge gelegen/ nächst an die Grafschafften Nassau und Solms gräntzend/ vor tausend und weit mehren Jahren/ bey dem Heydenthum mehrentheils eine Burg/ im Bezirck Anfangs etwas gering gewesen/ allwo ein Heydnisches Oraculum aufgerichtet gestanden/ und ist der Ort dero Zeit Boccadium oder Stern-Burg vor Alters genennet worden/ ist auch der alte Heydnische Thurn/ allernächst vornen unter den Glocken/ am Eingang der jetzigen Haupt-Kirchen/ mit einem neuen Helm oder Dach/ biß noch bedeckt zu sehen/ woran der Abgott/ nemlich ein steinerner Stiern-Kopf ausgehauen gestanden/welcher also aptirt und gemacht gewesen/ daß er sich in etwas bewegen können/ aber vor etlich und zwantzig Jahren/tempore belli, durch die Soldaten muthwillig abgeschlagen worden.

pag. 32.

Vor achthundert und achtzig Jahren ist solche Burg und Stadt von Carolo Magno, damahligem Christlichen König in Franckreich/ so nachgehends Römischer Käyser worden/ bezwungen/ und die Heydnische Inwohner und Umländische zu dem Christlichen Glauben gebracht/ auch zu solchem bessern Zwang/ ein Castell/Carols-Mons (modò Calschmidt genannt) nächst an der Stadt aufm hohen Berge/ durch ihn erbauet/ so nachgehends von Rittern und Edel-Leuthen bewohnet/ aber als es zu einem Raubschloß mißbraucht werden wollen/ von denen Beleydigten eingenommen und zerstöret worden/ welches jetzige alte Schloß mit seiner Zugehör/ die Stadt vor langer Zeit zur Helfft von denen von Reiffenberg und Busecken erkaufft gehabt/ und von jederzeit erwählten Regierenden Römischen Käysern/ als ein Reichs-Lehen zu empfangen pflegt.

pag. 33.

Hernacher ums Jahr nach Christi Geburt 784. haben zwey Hertzogen ausm Elsaß/ Hermannus und Udo, Gebrüdere/ angefangen ein vornehmes Collegiat-Stifft/ mit vielen stattlichen Wohnungen vor die Adel- und unadeliche Stiffts-Herren/Vicarios und Diener/benebenst der grossen schönen Thum- und Stadt-Pfarr-Kirchen zu unser lieben Frauen St. Marien genannt/ zu fundiren/ und selbige allenthalben sehr kunstreich/ inwendig mit sechzehen hohen steinernen/ unter den gewölbten Bogen stehenden Seulen/ acht und zwantzig Altären/ und zweyen grossen Orgeln/ (darvon die Gröste nicht mehr gangbar/ sondern an deren statt/ E. E. Rath in Anno 1655. eine andere/ so mit der Bühn über 1000. Gülden gekostet/ neu machen lassen/) samt allerhand seltzamen Inventionen von ausgehauenen kleinen Bildern (an deren einem/ so der Stadt Wahrzeichen seyn soll/ der Teuffel auf einer Nonnen hanget) nebenst einer Capell aufm Kirch-Hoff/ jetzo der Kerner genant/ gantz kostbar zu bauen/ welche grosse Kirch (wie die Formalia in solchen Documentis lauten/) In anno pag. 34. Octingentesimo nonagesimo septimo, pridie nonas Octobris à Rudolpho Wirtzburgensi Episcopo, cum consensu Ratbodonis Archi-Episcopi Trevirensis, rogatu Gebhardi Comitis, consecrirt und eingeweyhet worden/ und zweifels ohne verschiedene Tonnen Golds gekostet haben wird/ weilen über 110. Jahr lang/ mit Hülff der Stadt/ daran gearbeitet worden/ es seynd aber vor hoch-gedachte beyde Herren Fundatores bald im Anfang des Kirchen-Baues/ nemlich in Anno 790. nacheinander zeitlichen Tods verfahren/ wie nachgesetztes Epitaphium/ so bey denen in dem Chor aufm Grab verwahrten Reliquiis zu finden/ ausweiset/ und also lautet:

Illustres Duces, ab Elsassen meliores,
Hermannus, Udo, quivis hic corpore nudo
Gaudeat in cœlis hoc construxisse fidelis
Templum, quo Domini laus exercetur ab omni,
Anno ter deno LX. cum septingento,
Herman Aprili moritur, sic Udo Novembri
Clerus cum populo gaudens utrique Patrono
Codice velati sunt anni conveterati
Publicè collati requiescunt luce beati.

pag. 35.

Aber das Fundament des ansehnlichen grossen Thurns an der Kirchen ist allererst etlich hundert Jahr hernacher/nemlich in Anno 1336. ante festum Johannis Baptistæ, geleget/ und mit schönen Quatersteinen und künstlich ausgehauenen vielen Bildern/ samt einem hohen ausgespitztem Helm (welcher in Anno 1561. durch eingeschlagenes Donner-Wetter/ biß auf den Krantz abgebrannt/und an dessen stott das jetzige Kronen-Dach in selbigem Jahr so bald wieder gemacht) ausgeführet und gezieret/ auch zu bessere Vollbringung solches allgemeinen kostbaren Kirchen-Bau-Wesens/ seynd in An. 1493. Dominica Oculi, zwey Bürger mit Patenten vom Stifft und Stadt zusammen/ Allmosen zu colligiren/ausgeschickt/indessen der Thurn/samt der Kirchen/ mit einem stattlichen Geläute/ nemlich acht Glocken/ deren je eine grösser als die ander/ behänget/ und mit einem grossen Uhrwerck (auf der Stadt Kosten allein) bestellet/auch darbeneben noch sechs Kirchen und Capellen in der Stadt/ benantlich die Barfüsser/ Hospitals/ Walpurgis/Cyriaci/wie auch eine in dem Teutschen Ordens- und eine im Arnspurger Kloster-Hof/ extruiret worden/ worvon aber diese drey letztere Capellen nunmehr in Abgang gerathen; Und damit obgemeldtes Haupt-Kirchen-Gebäu desto besser erhalten werden möge/ haben viele

An. 1691. pag. 36. vicke gutherzige fromme Christen/ Adel- und Unadeliche Personen/ verschiedene ansehnliche Stifftungen darzu verordnet / deren Ursachen halben theils noch lebende Bürgerliche Geschlechter/ von etlich hundert Jahren hero / Ihro Begräbnüß Gerechtigkeit/ biß noch darinnen hergebracht haben/ über welche Legata und Stifftungen / zwey Canonici / und zwey vom Schöffen-Rath modo Herrn Philipps Balthasar Schurge / und Herrn Andreas Müller/ an dieser Seiten/ zu gesamten Kirchen-Bau-Herren angeordnet seynd/ welche die Documenta / Geld und Kleinodien/ mit beyderseits habenden Schlossen/ in einem gesamten Kasten/ treulich verwahren/ verrechnen/ und die Kirch in Esle erhalten helffen sollen: Weilen aber bey dem dreyssig-jährigen Teutschen Krieg alles in Ruin gerathen / die grosse Kirchen-Fenster mehrentheils in Stücken zerbrochen/ und das alte weitläufftige Gedäch gantz und gar verfaulet / indessen zu solcher hochnothwendigsten Refection keine zulangende Mittel in der gemeinen Bau-Hofs Cassa vorhanden gewesen / hat der Rath vor sich und gemeine Stadt / viel hundert Reichs-Thaler hierzu vorschiessen / und durch deroseits damals gewesene Mit-Kirchen-Bau-Herren und Schöffen / Herrn Philipps Rittern / und Herrn Anthon Kupfferschmidten / die Fenster und Dach an der Kirchen und deren Thürnen in An. 1654. allerdings neu machen lassen / worzu aus dem Bau-
pag. 37. Hoff mehr nicht / als etwa ein hundert Reichs-Thaler / die übrige Bau-Kosten aber/ so auf viel hundert Reichs-Thaler sich belauffen / allesamt aus gemeiner Stadt-Renthe und sonsten hergestreckt und bezahlet worden.

Nach solchem obig angefangenen Kirchen-Bau / ist die Stadt je länger je mehr erweitert/ und grösser gemacht / und nicht allein mit einem dopplen Haingraben/ samt hohen Ring-Mauer/ Zwingern und fünff Pforten (ohne die in denen Vor-Städten) sondern auch mit zwölff grossen/ theils bey dem Krieg in etwas ruinirten Thürnen / samt Land-Wehren und zweyen hohen Warten auf den auswendigen nächsten Bergen/ zur Defension und Zier umgeben/ auch absonderlich sieben Vorstädte (worinnen mehrentheils Wülnweber gewohnet) nebenst 4. grossen steinernen Haupt-Brücken (deren die gröste mit sieben hohen Jochen oder Bogen) über die Lahn und Dill/ wie auch drey Mühlen und vier Währen daran erbauet worden / von welchen Vor-Städten jetzo mehr nicht/ als noch zwey/ die andere fünff aber / biß auf selbige äusserste Pforten (so noch allein stehen) schon längst zu Grund abgebrant worden seynd / und ist diese Stadt damals über 1200. Bürger starck gewesen.

Den neuen Namen hätte sie dero Zeit / etlicher Meynung nach / von den dreyen alldar zu-
pag. 38. sammen fliessenden Wassern/ nemlich/ der Wetz/ Dill und Lahn / empfangen / und seye erstlich Wetzdilan / folgends in gemein Wetzflar / biß noch genennet worden.

Nachgehends hat die Stadt / auf Dero selbst eigenen Grund und Boden / unten an der Stadt-Mauer noch eine schöne Kirch / samt darzu gehörigem Barfüsser Closter / mit einem grossen Brau-Hauß und verschiedenen Wohnungen / gleichfalls sehr kostbar und weitläufftig erbauet / woraus endlich die Conventuales, so dieses Closter-Gebäu gäntzlich verfallen lassen/ alle/ biß auf einen alten Priorn Johann Roist genant verstorben / welchem gemeine Stadt Zeit Lebens / die Alimentation verschaffet / dargegen An. 1691. er das Closter der Stadt wieder eingeräumt und übergeben / und ist solches in Anno 1555. stracks vor dem Religions-Frieden / so eben hernach in diesem Jahr den 25. Septembris geschlossen worden / vorgangen / wie die deßwegen vorhandene Documenta und Vergleich in Originali melden und bezeugen; Darauf der Rath/ zu Reparirung solches verfallenen Gebäus / etlich tausend Gülden Bau-Kosten angewendet/ und demnach solches ad pios usus, nemlich zu gemeiner Stadt-Schul / und häußlicher Wohnung vor die geistliche Pfarrer / Caplan / und Præceptores angerichtet / auch durch damahligen Caplan / Herr M. Philipps Beilstein / so bald in Besitz nehmen lassen / welches zwar die pag. 39. Franciscaner-Mönch / in Anno 1626. tempore belli, durch Hispanische Militarische Gewalt/ wieder occupirt und eingenommen / auch deme dero Zeit gewesenem Stadt-Pfarrer/ Herrn M. Jacob Herden/ welcher so bald daraus nicht weichen wollen / offtmals grossen Verdruß zugefüget/ haben aber doch solches/ deme im Jahr 1648. ratificirtem Instrumento Pacis, und darauf ergangenem Käyserl. Edict zufolge/ gäntzlich wiederum abgetretten / und den 19. Martii 1649. durch Dero damahligen Guardian/ Pater Conrad Meelbaumen/ die Schlüssel dem Rath wieder lieffern lassen / worauf in solcher Closter-Kirch auf Neu-Jahrs Tag 1650. durch den damahligen Stadt-Caplan / jetzo Pfarrern / Herr M. Wilhelm Cauln / die erste Evangelische Lutherische Predig / in grosser Frequentz wieder gehalten/ und das Te Deum Laudamus gesungen worden. In welchem Closter jetzo nicht allein die Stadt-Schul wieder gehalten wird/ sondern auch die Lutherische Prediger und Præceptores/ solches/ samt darzu gehörigen Gärten / zu ihrem Gebrauch und Wohnungen inhaben und besitzen.

Das Chor in solcher Barfüsser Kirch/ ist in Anno 1586. den 19. Septemb. auf Ansuchen deren damahls wegen der Religion aus den Spanischen Niederlanden vertriebenen von Niederweesel herauf gekommenen sechtzig paar Ehe-
pag. 40. Volcks Reformirter Religion / zum Gebrauch ihres Exercitii Religionis in Frantzösischer Sprach/ von dem Magistrat/ nach Ausweiß selbiger schrifftlichen Concession, precariò eingegeben gewesen / seynd aber gleichfalls in An. 1626. von den Franciscanern de facto daraus vertrieben worden.

Dem Hospital daselbsten zum H. il. Geist genant/ so mit reichen Gefällen und Gütern vor Alters gestifftet und erbaut worden; Ist unter andern auch das alt-demolirte Dorff Büblingshausen / mit seiner stattlichen Gerechtigkeit und Pertinentien/ an Aecker/ Wiesen und Wäldern/ als eine Probstey-Lehen zuständig/ welches/ nach Absterben hiesigen Stiffts-Probsten / von dessen Nachfolgern / durch die aus dem Rath verordnete Hospitals-Pflegere / jederzeit aufs neu wieder pfleget empfangen zu werden / wie die Lehen-Brief ausweisen.

Sie/ die Stadt/ ist in allem/ gleich der Stadt Franckfurt/ (ausgenommen der Meß/ und Käyserlichen Wahl-) mit Käyserl und Königl. Privilegiis, Immunitäten und Freyheiten (so Franckfurtischen Theils im Druck zu finden) sehr stattlich begabet / welche sie auch von allen bißhero nacheinander gefolgten Röm. Käysern und Königen/ letzlichen auch unserm jetzigen Allergnä-

An. 1691. pag. 41. digsten Käysern und Herrn/ Herrn LEOPOLDO Primo dieses Namens / nicht allein Allergnädigst confirmirt empfangen/sondern es haben auch zugleich jetzt Allerhöchst gedachte Ihro Römische Käyserl. Majest. in An. 1661. den 28. Tag Augusti. Als der jetzige Bürgermeister Herr Johannes Büeßer eben damals auch / nebenst Herrn Caspar Schulern/regierender Bürgermeister gewesen / die Reichs-Huldigung / durch Dero hierzu verordneten hochansehnlichen Commissarium/Herrn Graf Johann Friederichen von Hohenlohe bey der Stadt Wetzlar sowol / als bey allen andern Reichs-Städten / würcklich einnehmen lassen / indem erstlich der Magistrat / samt dessen Geist-und Weltlichen Ministris / auch andern personis honorificentibus, in dem forderstẽ Sommer-Saal oben im Rath-Hauß / der Tantz-Boden genannt / folgends nach gehaltenem Gottesdienst und Huldigungs-Predigt (so der Caplan Herr Philipps Heinrich Wisch verrichtet) die sämtliche Bürgerschafft und Innwohner vor dem Rathhaus/ unterm freyen Himmel / das vorgelesene Homagium leiblich abgeschworen / wie obdeme hiervon sonsten absonderlich beschriebenen actu solenni, mit mehrerem umständig zu vernehmen stehet.

Und ist diese Stadt (welche, gleich andern ohnmittelbaren freyen Reichs-Städten/ bey allen Tägen und Versammlungen ihre ordentliche Session und Votum hat / und solche durch ei-

pag. 42. nige gevollmächtigte Abgesandten jederzeit vertretten lässet) allbereits vor mehr als 500. Jahren / zu einer freyen Reichs-Stadt gemacht gewesen; dann ob man gleich wegen der gar alten/ theils vermotterten und unleserlich zerschliessenen Brieffen / die gewisse Zeit des Anfangs eben nicht wol wissen mag / so ist doch so viel vorhanden / und gantz klar und deutlich zu lesen / daß Käyser FRIDERICUS Barbarossa, so eine Zeitlang zu Gelnhaussen in selbiger alten Burck seine Residentz und Hoffstatt gehalten / diejenige Privilegia/ so seine Vorfahren am Reich/der Stadt Wetzlar / wegen der jährlichen Grund-Zinsen und freyer Handlung / schon vorhin ertheilt gehabt/allergnädigst confirmirt/wie dessen Lateinisches Diploma in An. 1175. 3. Cal. Apr. zu Gelnhausen/datirt/in Originali klärlich ausweiset.

Da dann folgends ein Galgen/mit drey steinernen Seulen / zum Zeichen des Privilegirten hohen Halß-Gerichts/obig der Stadt am Berge und Strassen nacher Butzbach und Franckfurt zu aufgerichtet worden.

In ihrem grossen Insiegel führet sie einen Römischen Käyser / mit gewöhnlichem Habit angethan / die Cron auf dem Haupt / in der Lincken den Reichs-Apffel habend / samt unten angefügtem Schild / darauf ein gecrönter Adler ausgebreitet / mit einem Creutz auf der rechten

pag. 43. Seiten des Halses unterm Schnabel ausgestochen stehet / welcher Adler (als gemeiner Stadt eigentliches Wappen) auch sonsten absonderlich zu dem kleinen Siegel pfleget gebraucht zu werden.

Die Lutherische Augspurgische Confession hat sie allbereits zehen Jahr vor dem Passauischen Vertrag / und zwölff Jahr vor dem Religions-Frieden/ nemlich in Anno 1542. nach besage deren in Archivo befindlichen Documenten/ angenommen / und in Dero Stadt-Pfarr-und Mutter-Kirch introducirt und eingeführet. Das Stifft aber ist biß noch in so weit Catholisch geblieben / von dessen geistlichen Intraden/ An. 1691. die Evangelische Lutherische Prediger und Præceptores an der Schul / gleich wie vor/ also auch nach dem Passauischen Vertag/biß noch salariiret werden.

Und weiln Vermög der alten Originalien/ vor viel hundert Jahren / die forderste Stadt- und Pfarr-Kirch von dem Stifft und Chor / (worinnen die jederzeit lebende Raths-Schöffen ihre Wappen nacheinander in der Ordnung hangen haben) ein absonderliches Corpus gewesen / eines von dem andern separirt und verschlossen/ das Chor Herren Dechanten und Capitularen / die Stadt-Kirch aber der Bürgerschafft/ propter capacitatem & multitudinem civium, eingeraumt gewesen/ so wird es auch biß noch/ jedoch mit Abwechselung der verglichenen Stunden/ zum geistlichen Gebrauch und Gottesdienst pag. 44. des Lutherischen Magistrats und Bürgerschafft/ darbey also gelassen/ und haben die Stiffts-Herren oder Canonici hierinnen keine Sacra zu verrichten/nur daß der von Raths-Seiten neu-angenommene Lutherische Stadt-Pastor / durch den Catholischen Stiffts-Dechanten / in Beyseyn noch zweyer Capitularen / etwa Scholasters und Cantoris / und dreyer Lutherischer Raths-Schöffen/als sämtlicher Collatoren/vor dem Altar in der Stadt-Pfarr-Kirchen/ pfleget confirmirt und eingesegnet zu werden.

Darbeneben dann zugleich / die zwischen der Stadt und Catholischem Stifft / samt andern geistlichen Häusern daselbsten / nemlich in der Dechaney / Teutschen Ordens-und Arnspurger Closter-Hof/alt hergebrachte Jura und Gebräuche / sowol wegen der jährlichen von ihnen / dem Rath schuldigen Mahlzeiten / als sonsten / zu Fortpflantzung guter Nachbarschafft / biß noch in Observantz alldar gehalten werden. Worbey von der Collation / so auf den heiligen Pfingst-Sonntag/ in besagter Dechaney im Hof / unter der grossen Linden / jährlich pfleget angestellt zu werden/ in specie etwas zu melden / die Gelegenheit Anlaß geben thut / inmassen alsdann der gantze Rath / samt dessen Geist-und Weltlichen Bedienten / auch allen andern gemeinen/ zu dem pag. 45. Staat gehörigen Dienern / nach der Mittags-Predigt/ gestracks aus der Kirchen / in der Procession/durch einen Stiffts-Bedienten/ mit vorhertragendem Scepter / unter die grosse / mit Ried bestreuete Linden / in das also genannte Pfingst-Graß/solenniter geführet/ so nebenst denen daselbst sich befindenden sämtlichen Stiffts-Herren (unter welchen jetzo Herr Dechant Dieterich / und Herr Scholaster Stauß / als beyde indigenæ, die Principales seynd) nach beyderseits verrichteten Complimenten / und von Raths-Seiten mitgebrachten sechs Flaschen Wein Verehrung/ in der Ordnung dem Herrn Dechant zu beyden Seiten/auf steinernen an der Mauer mit Tapeten behängten Bäncken / herum ohne Tisch sitzend / mit kalten / durch einige hierzu bestellte Personen / von einem zum andern herum tragenden Speisen / tractirt werden / sich ein paar Stund lang / beym Instrument schlagen / mit dem Trunck im HErrn lustig zu machen pflegen / welche Ceremonien zwar etwas seltzam zu seyn scheinen / jedoch weilen es ein uhraltes nachbarliches Herkommen / und niemand gern neue Veränderung anfangen mag / wird es bey dem alten Gebrauch also gelassen.

Und werden hingegen die zwey Principales vom Stifft / nemlich der Herr Dechant und

Herr

An. 1691. Herr Scholaster/oder deren substituti, samt ihrem Stiffts-Kellner / mit bey sich habendem
pag. 46. Aufwarter der Opffermann / des Jahrs zweymal / wegen der freyen Marckwochen-Zeichen/ im Rathhauß gastirt / und mit Fasten-Speisen tractirt/so das Pfaffen-Gelach genannt wird.

Wie dann auch jährlich auf Ascher-Mittwochen die Stadt-Officirer / samt der jungen Bürgerschafft / mit Dero Gewehr / Trommeln und fliegenden Fahnen / in die Geistliche Höffe/ so ihnen zu dem Ende eröffnet werden / einzuziehen/und ihre alte hergebrachte Gerechtigkeiten zu exerciren pflegen/da ihnen alsdann in der Dechaney ein Gold-Gülden / im Teutschen Hof/ ein lebendig weis Huhn / und in dem Hospital und Altenberger-Closter / von jedem ein Schincken pfleget gereichet zu werden / so sie alsdann/ mit deme/ was sie von der Judenschafft und sonsten/ samt verschiedenen Ohm Bier / von Herrn Bürgermeistern aus der Renth darzu spendirt empfangen/zu verzehren haben.

Sonsten ist diese Respublic / im Geist- und Weltlichen Regiment / mit einem ansehnlichen Hoch-Wohlweisen Rath (so in vier und zwantzig Personen / nemlich zwölff Schöffen / und zwölff jungen Raths-Verwandten bestehen mag / aus welchen jährlich Dienstags nach Michaelis/zwey regierende Bürgermeistere und andere Beamten aufs neu beyderseits erwählet und verordnet werden/) mehrentheils ehrlichen Alten
pag. 47. von ein-zwey-dreyhundert Jahren hero entsprossenen Bürgerlichen Geschlechtern / auch theils graduirten / und andern feinen qualificirten Hoch- und Wohlgelährten Ministris (unter welchen jetzo Herr Doct. Johann Seipp als Consulent und Syndicus Primarius achtzehen Jahr lang in Diensten begriffen) im Rathhauß/ Kirchen und Schulen / samt geistlichem Consistorio / Stadt-Medico / und einer vornehmen ehrliebenden Bürgerschafft / von Gemeinden und Zünfften / fast wohl bestellet und gezieret/ welche in gutem GOtt wohlgefälligem Handel und Wandel / fein friedsam und einig annoch beysammen leben / und ein jeder seinem Amt und Beruff/möglichst abwarten thut.

In denen Kirchen daselbsten / wird nicht allein das Wort GOttes/der heil. Schrifft gemäß / von denen Evangelischen Lutherischen Pfarrern / gantz lauter und rein gelehret und geprediget/sondern auch in denen Schulen die Jugend im Catechismo/Lateinischer Sprach/Logic und andern Exercitiis, guten Disciplin- und Tugenden/treulich informiret und angeführet.

So wird auch die Justitia / bey Rath und Gericht dergestalt administriret / daß niemand mit Fug sich darüber zu beschweren haben kan. Sintemal in Anno 1614. ein Bürgerlicher Vertrag aufgericht / Krafft dessen dem Rechten sein stracker richtiger Lauff / ohn Ansehung der
pag. 48. Personen/gelassen werden muß / und einem jeden litigirenden Theil frey stehet / nach beschehenem Schluß und Submission, entweder in loco judicii, oder durch fremde unpartheyische Rechts-Gelährten / ein Urtheil abfassen zu lassen / und zu dem Ende die Acta / jedoch auf der Parthey Kosten/zu überschicken/auch von Rath/ an Gericht/ und von dannen / wofern die Sach appellabel, gar an Käyserl. Hof / oder dessen Cammer-Gericht nacher Speyer / nach Leistung gebührlicher Caution/ zu provociren / worbey der Richter erster Instantz die Straff frevelmüthiger Litiganten sich ausdrücklich vorbehalten thut. Es wird alle Woch Dienstags Morgends ordentli- An. 1691.
cher Raths-Tag und Verhör / aber das Jahr über nur achtzehen ordinari Gericht / nemlich Morgends nach Trium Regum, Montags nach Invocavit / deßgleichen nach Philippi Jacobi / Bartholomäi/ Michaelis / und dann Montags nach Martini / jedesmal 3. Tage / von Wochen zu Wochen/nacheinander fornen im Rathhauß öffentlich gehalten / worbey der junge Bürgermeister / im Namen des Magistrats / samt bey Handen habenden Dienern/aufwarten muß/auf einige etwa von dem gemeinen Umstand oder sonsten vorgehende Insolentien / Ungelegenheit und Muthwillen / Einsehens zu haben. Falls aber je periculum in mora, oder es sonsten die angelegene Noth erfordert / jemanden mit seiner
pag. 49. Klag zu hören / welcher der ordentlichen Raths- und Gerichts-Tägen nicht erwarten könte/wird einem jeden / gegen Erlegung gewöhnlicher Gebühr / eine extraordinari Raths-Versammlung oder Kauff-Gericht / durch den ältern Bürgermeister absonderlich angestellt und gestattet.

Bey solchen Civil-Gerichten / pflegen der Fürstliche Hessische Vogt / wie auch der Chur-Trierische Probstey Schultheiß (jetzo Herr Georg Philipps Juncker / und Herr Johannes Klinck) nebeneinander / mit Haltung deren gebräuchlichen Gerichts-Stäben/ und Anstellung der Urtheilen / zwischen denen Herren Schöffen in der Mitten im Gericht-Stuhl/ mit gebührlichem Respect zu sitzen/ Klag und Antwort anzuhören / und der Zeugen Verhör mit beyzuwohnen / haben aber keine cognitionem causæ, sondern nur bloß die Execution / nach Ausweiß der Urtheilen / so von denen Schöffen à part in der Rath-Stuben abgefast / und nachgehends im Gericht-Stuhl publicirt werden.

Was aber in prima instantia bey Rath absonderlich gehandelt wird / oder sonsten darbey vorgehet / haben diese beyde Herren Vogt und Schultheiß darmit gantz nichts zu schaffen oder darbey zu seyn / sondern es wird alsdann in solchen Raths-Sachen / denen regierenden Bürgermeistern die Execution zu verrichten aufgetragen.

Es hat auch besagter Schultheiß / bey Hal- pag. 50.
tung der peinlichen Gerichten / gleichfalls nichts zu thun/ sondern werden solche nurend von dem Fürstlichen Hessischen Vogt allein/ an seiner obgedachten gewöhnlichen Stelle / mit besessen/ worbey der junge Bürgermeister / als Amt-Fiscalis zugegen/durch dessen Anwalden die peinliche Anklage ex officio verrichten lässet / und so alsdann einige zu Tod verurtheilte Malefitz-Personen (welchen der Rath / in dessen Namen auch die peinliche Edictal-Citationes ausgefertiget und angeschlagen werden/ das Leben zu schencken Macht hat) zur Execution nacher dem Hoch-Gericht hinaus geführet werden sollen / pflegen dem alten Herkommen nach/die regierende beyde Bürgermeister / ein jeder ein eisern Scepter in der Hand habend / voran zu reiten/ und dem Nachrichter / was er thun oder lassen soll/anzubefehlen.

Stehet auch dem Scharffrichter frey / von denen vier in der Rath-Stuben hangenden Richt-Schwerdtern eines nach Belieben heraus zu nehmen / und zur Execution zu gebrauchen.

Das Jahr über werden vier ordinari grosse Märckt in der Stadt (ohne die gemeine Wochen-Marck-Täge) zu Wetzflar gehalten / der

An. 1691. erste Freytags nach Lätare / der zweyte auf Jo-
hannis Baptistä/der dritte auf Freytag vor Si-
pag. 51. mon Judä/und dann die Kirchmeß auf Sonn-
tag nach Mariä Himmelfahrt/alten Calenders/
gehet auch jedesmal der Viehe-Marck den nächs-
ten Tag vorher an / u. währen der erste und drit-
te Marck/drey Tag nacheinander.

Die Commodität und Bequemlichkeit dess-
sen Orts an sich selbsten belangt/ so dienet zufor-
derst die Land-Straß / so aus Niederland und
Westphalen/ Cölln/ Siegen / Dillenburg und
Herborn/ auf Franckfurt/ zu Wetzflar durchge-
het/gemeiner Stadt/in Friedens-Zeiten zu nicht
geringem Vortheil. Darbeneben auch dieses/
daß ein jeder Bürger die Freyheit hat / nicht al-
lein in den gemeinen Wassern auf gewisse Maß
zu fischen/ sondern auch in allen der Stadt ange-
hörigen Wäldern / Sträuchen und Feldern/
groß und klein Wildpreth / wie es nur anzutref-
fen / nach Belieben zu jagen / zu fahen und zu
schiessen/gestalt dann auch ohne das die Einwoh-
ner sehr nahrhaffte und arbeitsame Leuthe seynd/
welche ihre Commercien und Handlungen/son-
derlich mit Taback/Woll/Tuch/rauen Häuten/
Eisen/ꝛc. theils in Westphalen und Holland/
theils nacher Cölln / Franckfurt / Hanau / und
dergleichen Orten mehr / zu treiben/ die übrigen
aber mit allerhand Handwercken/ Bierbrauen/
Weinschanck/ Feldbau/ Viehezucht und sonsten
ihre Nahrung/ mit GOtt und Ehren/ zu suchen
pag. 52. pflegen / dann rings um die Stadt her sehr viele
lustige Baum-Grab-und theils Wein-Garten/
mit allerhand trefflichem Obst / und rothem
Wein / nebst gutem gesunden / gegen den Stein
oder Grieß dienendem Bier / darvon vor etzlich
und zwantzig Jahren die Ohm vor zwölff biß in
dreyzehen Reichs-Thaler zu Franckfurt ver-
schiedentlich verkaufft worden / auch andern gu-
tem Erden-Gewächs/samt vielerley nützlichen zu
der Artzney dienlichen Kräutern/sodann beneben
den vier springenden Haupt-Brunnen / (so in
Anno 1341. zum erstenmahl mit bleyern Röh-
ren/weit von ausserwärts hero/in die Stadt sehr
kostbar geführet worden/ noch andere verschiede-
ne harte und gesunde Brunn-Quellen / in und
vor der Stadt / sonderlich ein stattlicher guter
Brunnen/ von schwefflichtem Geruch/ im Käy-
sers-Grund zu finden / auch über das die Stadt
obangeregter massen / an einem plaisirlichen / ge-
sunden und fruchtbaren Ort gelegen / welches
alles dann die Ursach/ daß verschiedene / sowohl
Gräfliche als Adeliche und andere vornehme
fremde Personen/ darinnen zu wohnen/ und sich
Häußlich aufzuhalten Lust haben. Massen dann
auch Käyser Maximilianus Primus, als er in An-
no 1505. zu Wetzflar durchgereiset / und ihme
der Ort / sonderlich der allda empfundener ge-
sunden Lufft halben/ und sonsten sehr wohl ange-
pag. 53. standen / etzlich Tag lang selbsten mit Fleiß allda
beharret/und sich refraichiret.

Hierneben auch dieses der Stadt sehr hoch-
rühmlich / daß innerhalb neuntzig Jahren hero/
verschiedene vornehme gelehrte Leuthe darinnen
entsprossen und gebohren / unter andern Herr
Doctor Johannes Heintzenberger / wie auch
Herr Doctor Johannes / und Herr Doctor
Siegfried/ beyde Clotzen Gebrüdere / welche alle
drey nunmehr S. nacheinander Fürstl. Hessische
wohl-verdiente geheime Räthe und Cantzlar ge-
wesen / und als rechtschaffene Patrioten ihrem
Vatterland der Stadt / mit Rath und That
treulich beygewohnet/ deßgleichen Herr Doctor
Friderich Wisch seel. gewesener Käyserl. Rath/ An. 1691.
Syndicus und Professor Primarius zu Cölln / so-
dann Herr Doctor Johannes Tackius / p. t.
Fürstl. Hessischer Leib-Medicus zu Darmstadt/
und Professor zu Giessen / samt noch andern
mehr/welche sich so weit qualificirt gemacht/ daß
sie vornehmen Fürsten und Herren / und ihrem
Patria wohlbedient seyn können / auch einige all-
bereits würcklich alldar in Diensten begriffen /
welches dann nicht allein ihnen und der Stadt
selbsten/zu sonderbahrem Lob und Ehr gereichen
thut/ sondern auch zu Löblicher Nachfolge / und
Stifftung guter Schulen / billich Anlaß geben
solte / dann kein besser und nützlicher Werck auf
der gantzen Welt angestellt und verrichtet wer-
den mag / als wann man mit allem Fleitz eyferig pag. 54.
dahin trachtet/wie die blühende Jugend/als edle
zarte Pflantzen/ wohl auferzogen / und dergestalt
informirt und gelehret werden / damit sie heut
oder morgen gute Frucht bringen / und / nächst
GOtt / sowohl dem gemeinen Nutzen / als sich
selbsten wohl vorstehen / und eine Ehr seyn mö-
gen.

In der Chronic Sebastian Francken / wie
auch in Chronicis Carionis à Peucero expolitis
lib. 5. de rebus gestis Imperatoris Rudolphi
Habsburgensis, wird gemeldet / daß ums Jahr
1273. ein falscher Käyser sich aufgeworffen / so
vorgegeben/er wäre Käyser Fridericus Secundus,
(welcher doch schon zwantzig Jahr vorher ge-
storben gewesen/) und als er durch seine Argli-
stigkeit (sintemal er / als ein ohnedas verschlage-
ner Kautz und Politicus / dem abgestorbenen
Friderico / an äusserlicher Gestalt / Worten und
Geberden fast gleich / auch an dessen Hof gewe-
sen / und um viele Arcana und Reichs-Sachen
gute Wissenschafft gehabt/ mit Vorwand / als
wann er interim, solche lange Zeit über / in wei-
ten fremden Landen incognito verreiset gewesen/
und eher nicht ins Reich wieder kommen kön-
nen/) allbereits verschiedene vornehme Fürsten/
Herren und Städte darzu persuadiret / und an
sich gezogen / so ihme gehuldiget / auch Käyser
Rudolphum selbsten zur Huldigung und Lehen-
Empfängniß zu beschreiben / sich freventlich er- pag. 55.
kühnet/ seye solcher Pseudo-Fridericus endlich zu
Wetzflar gefänglich angenommen/ und in einem
deren Thal / bey der Stadt verbrannt worden/
dahero solcher Thal / biß noch auf den heutigen
Tag / der Käysers-Grund genennet wird/ auch
einige Rudera darinnen zu sehen seynd / so pro
tumulo & monumento hujus facti & executio-
nis gezeiget und gehalten werden. Sifridus Mis-
nensis Presbyter, de Pseudo-Friderico sic habet:
Eodem Anno (1284.) Vir ille, qui finxerat se
Imperatorem Fridericum, crematus est in Wetz-
flaria.

Anno 1367. entstunde eine grosse Rebellion
und Aufruhr von dem gemeinen Pöbel in der
Stadt/gegen den Magistrat daselbsten/also/daß
auch der alte Rath mit Gewalt zur Stadt hin-
aus vertrieben/und hingegen ein neuer Rath von
der gemeinen aufgestandenen Bürgerschafft ge-
wählet und angeordnet wurde / so biß in das sie-
bende Jahr/alles pro lubitu, nach selbst eigenem
Wohlgefallen regierte/ aber an denen fünff tau-
send Gülden/damahls also genannten Leibzucht-
Renthen/so sie wegen der vielen geborgten Bau-
Kosten denen Creditoribus jährlich zu geben
schuldig gewesen / das geringste nicht bezahlete/
biß endlich im siebenden Jahr der alte Rath eine
Käyserl. Commission auf Herrn Graff Johann

zu

An. 1691. zu Solms ausgewürcket/welcher mit einem Comitat in die Stadt kommen / den alten mit sich
pag. 56. hinein gebrachten Rath / mit der Burgerschafft in der Güte wieder vereiniget/und in vorige Dignität und Ehren-Stand eingesetzet / den neuen Rath und dessen Rädelsführer aber nächst Confiscirung deren Güter / in die Thürn gefänglich einlegen/und deren dreyen/auf Jacobi 1375. die Köpff abschlagen lassen / und meldet Johannes Gensbein/ etwa Stadtschreiber zu Limburg / in seiner alten geschriebenen Chronic / daß deren ein theils durch den Herrn Omnis oder gemeinen Pöbel selbsten in das Wasser geworffen worden seyen. Ist also dardurch die innerliche Sedition und Unruhe wieder gestillet gewesen / biß in das Jahr 1394. da einer aus dem vorig gewesenem Bürgerlichem Schöffen-Rath/ Namens Hen. Haberkorn / mit Zuziehung etzlicher Zünfften/ aufs neu zu rebelliren angefangen / so aber von dem alten Rath und dessen Beystand überwältiget / und selb sechs / aufm Kirchhoff zu todt geschlagen worden / da dann die aufgestandene Bürger sich so bald ergeben / und bey dem alten Rath um Gnad und Perdon unterthänig und flehentlich angesucht und gebeten/auch die Versöhnung darauf wieder erhalten.

Im Jahr 1373. wurden viele Bürger von den Sternern (welches einig zusammen gerottirtes Volck / so einen eigenen also genanten Orden anzufangen gemeynt gewesen seyn soll) vor der Ober-Pforten erschlagen.

pag. 57. Als in Anno 1380. die Stadt Wetzlar mit denen benachbarten Herren Graffen zu Solms/ sonderlich Graf Johann Springesleben genannt/in Streit gerathen/ und Krieg gegeneinander geführet / hat sie mit den Schwäbischen und Rheinischen Reichs-Städten einen Bund gemacht/darauf mit deren Hülff / das Gräffliche Stamm-Hauß Burck Solms / eine Meil Wegs unter Wetzlar gelegen / vier Wochen lang/ armata manu, belägert/ solches bestritten/ erobert / und zu Grund demolirt und geschleifet.

Wie aber hingegen diese Herren Graffen/ um ihr Revange zu suchen/mit andern ihren Adhærenten gleichfalls eine Alliantz und starcke Verfassung aufgerichtet/und auf die Stadt und Dero Einwohnere lange Zeit dermassen gefechtet und feindlich loß gangen/ daß niemand sicher aus- und einkommen können. Auch Graf Diethardus von Catzen-Elnbogen in An. 1391. den Galgen von Wetzlar niederworffen/ die Stöck in den Weingärten abhauen/ und zwey Bürger vor die Stadt aufhängen lassen/hat sie sich dessen beym Käyserl. Hof allerunterthänigst beklagt / darauf endlich Käyser Sigismundus An. 1429. die Herren Graffen zu Nassau-Saar-Brücken zu Schutz-Herren über die Stadt verordnet/ und ihnen diejenige Reichs-Steuer-Gelder / so
pag. 58. die Stadt sonsten zur Käyserl. Hof-Cammer jährlich gegeben gehabt / auch jezuweilen nachgelassen bekommen / loco salarii assignirt / und eingestellt/ welcher Käyserl. Ordinari Schutz/ samt der Vogthey / hernacher in An. 1536. von dem Gräfflichen Hauß Nassau / auf die Durchleuchtigste Fürsten zu Hessen / jetzo Darmstädtischer Linie gekommen/ so auch biß noch / die gewöhnliche Schutz-Gelder jährlich erheben lassen. Und ist der jüngste Schutz-Erneuerungs-Actus in Anno 1661. den 8. Tag Julii zu Wetzlar / vermög darüber aufgerichteten Instrumenti, solenniter vorgangen / auch darauf der neue Schutz-Brieff/dem alten stylo gemäß/ausgefertiget/von Herrn Landgraff Ludwigens zu Hessen-Darmstadt Fürstl. Durchl. als jetzigem regierendem Lands-Fürsten / nach Absterben Dero Herrn Vatters Weyland Landgraff Georgens Fürstliche Durchl. Hoch-seeligen Andenckens / mit Dero Fürstl. Hand Unterschrifft und Insiegel/ gnädig confirmirt und der Stadt zurück gegeben worden. An. 1691.

Indessen seynd zwischen denen Angräntzenden Herren Graffen und der Stadt/und zwar in An. 1596. mit Nassau-Saarbrücken / und im Jahr 1609. mit Solms-Greiffstein und Braunfelß/ gewisse nachbarliche Verträge aufgerichtet / welchen man jetzo beyderseits billich nachkommen thut.

Wegen übriger Beschreibung einiger alten Geschichten/so sich etwa zu Wetzlar zugetragen/ thue geliebter Kürtze halben/auf die Hessische und Limburgische Chronicken mich beziehen/ und den günstigen Leser dahin verweisen. Pag. 59.

Was den vorangeregten höchst-verderblichen Teutschen Krieg / und darbey erlittenes Elend und Jammer/Feuer- und Wassers-Noth/ Hunger und Kummer / Theurung / Pestilentz/ Last und Prast / Angst und Noth / und darauf wieder erhaltenen Frieden belangt / so ist notoriam Land- und Reichs-kündig/ daß diese Stadt/ nach dem in An. 1618. in Gestalt einer zusammen gebundenen Ruthen / am Himmel schrecklich erschienenem Comet-stern / sowohl durch den hernach gefolgten dreyßig gantzer Jahr lang continuirlich ausgeharrten Krieg / als darbey im Januario 1643. vorgangenen starcken Cataclysmum und Wasser-Guß / so die äusserste Mauer/samt Thürnen/ Pforten und steinernen Brücken an der Neustadt übern Hauffen geworffen / auch sonsten etzlich tausend Gülden werth Schaden gethan. Wie auch eben in solchem 1643. Jahr/den 14. Tag Sept. durch unvorsichtig muthwilliges Flachs-Dörren / entstandene grosse Feuers-Brunst / worinnen über siebentzig / mehrentheils die schönste Bau in der Löhngassen / in einer eintzigen Stund / bey eben starck angehendem Wind/ zusammen in Brand gerathen/und eingeäschert/in äusserste Ruin und
pag. 60. Unglück gesetzet / und viel Tonnen Golds Verlust und Schaden solche dreyssig-jährige böse Zeit über erlitten / indeme sie von Anfang biß zum Ende / des Kriegs / erstlich eilff Jahr lang mit Königl. Hispanischen höchst-beschwerlichen/ viel tausend Gülden Schulden gemachten Guarnisonen und Musterplätzen/gleich den Städten/ Friedberg und Gelnhausen / folgends mit Königlichen Schwedischen / deßgleichen mit Käyserlichen und Chur-Bayerischen/ sodann Fürstlichen Ober- und Nieder-Hessischen nacheinander der umgewechselten eingequartirten Völckern/ und derer schwerer Verpflegungen / nebenst vielen General-Marchen und mehrentheils drey- oder vierfach unerheblichen Geld-Contributionen/ zu denen benachbarten Guarnisonen/ continuirlich / ohn einiges Tages Lufft und Respiration, belästiget / und allen kriegenden Partheyen gleichsam preiß gewesen / ja manchmal gantze Armeen/ von 20. biß 30000. Mann sich in und um die Stadt etzliche Wochen lang gelagert/ welche nicht allein alles in ihrer Gewalt gehabt/ sehr viele Häuser zu Grund demolirt und umgerissen / und in der Stadt und Feld alles gäntzlich aufgezehrt und verderbet/ sondern auch noch darzu bey im Abzug gemeiniglich verschiedene Regi-

An. 1691. pag. 61. menter zu Roß und Fuß zur Verpflegung hinterlassen / so der Stadt den Garaus vollends gemacht / und sie in grosse Schulden-Last gebracht / sintemal in Anno 1642. die Stadt bey der Käyserlichen Reichs-Völcker Verpflegung / nurend in einem eintzigen Monat / nemlich vom 8. Tag Aprilis / biß den 14. Tag May / so viel auf einmal vorschiessen und heraus geben müssen / daß sie fast auf ein halb Tonnen Golds / nemlich 49077. Gülden / über ihr der Reichs-Matricul nach gebührendes Contingent, an denen in An. 1641. auf damahligem Reichs-Tag zu Regenspurg verwilligten Käyserlichen Subsidien-Geldern / (so dieser Stadt mehr nicht / als nur 3480. Gülden zusammen ertragen gehabt) vor sich allein zu viel überzahlt / wie mit des damahligen gewesenen Reichs-Pfenning-Meisters Herrn Hubert Bleymanns zurück gegebenem Quittungs-Schein / nach deren zu Franckfurt mit ihme gehaltenen Abrechnung klärlich liquidiret werden kan.

Und ob gleich in Anno 1629. den 16. Tag May / dem Evangelischen Lutherischen Rath und Bürgerschafft / ihro obgemeldte Stadt-Pfarr- und Mutter-Kirch / durch der Catholischen damahlige Kriegs-Gewalt entzogen und abgenommen gewesen (deren possessionem sie gleichwohl nachgehends in Anno 1632. den fünfften Tag Februarii / bey der Schwedischen Völcker Ankunfft / so bald wieder erlangt) daß sie sich etzlich Jahr lang in der Hospitals- und
pag. 62. Walpurger-Kirch behelffen müssen. Dabenebenst in Jahren 1636. und 1637. bey der grossen Theurung und Sterbens-Zeit / etzlich hundert Menschen in der Stadt / theils an der Pest / theils Hungers halben / hingefallen und gestorben / (indeme man das Achtel Korn alldar vor neun biß zehen Reichs-Thaler / in der Wetterau vor funffzehen / und zu Worms vor vier und zwantzig Reichs-Thaler bezahlen / und noch darzu drum bitten müssen /) und also die Stadt Wetzlar / bey sothanem dreyssig-jährigen Krieg / fast allen Wettern der Trübsalen unterworffen gewesen / daß der grosse betrübte Jammerstand / Angst / Noth und Elend / so sie dißfalls ausgestanden und erlitten / nicht gnugsam zu beschreiben / auch das Ansehen gehabt / als wann sie gantz und gar zu Grund und Trümmern gehen / und nimmermehr zu gedeylichem Wohlstand und Aufnehmen wiederum gelangen würde.

So ist es aber gleichwol (dem lieben GOtt seye so weit darfür Lob / Ehr und Danck) dahin wiederum gediehen und gerathen gewesen / daß diese Stadt / nach dem in Anno 1648. geendigtem Krieg / und zu Münster und Osnabrück geschlossenem und theuer-erkauffterm Frieden (worzu hiesige Stadt an Käyserlichen und Königlichen Schwedischen Satisfaction- und Verpflegungs-Geldern über 16000. Gülden vor sich allein baar abstatten und Unkosten anwenden
pag. 63. müssen) nicht allein von Jahren zu Jahren bißhero mit neuen Bäuen und Bürgern / vermittelst Göttlichen Segens / sich wiederum in etwas recolligirt / vermehret und gebessert / sondern auch andero überaus grossen Schulden-Last / mit Ergreiffung der äussersten Mitteln / durch des Magistrats sonderbahre Providentz und Sorgfalt / auch vermittelst des vielen gepflantzten Tobacks / allbereits eine ziemliche Summ an Capital-Geldern / samt darvon schuldig gewesenen Interesse / dem Regenspurgischen / in Anno 1654. den 17. Tag May publicirtem Rathschluß nach / bey verschiedenen Creditoribus, mit grosAn. 1691.
sem Lob und Ruhm / wieder abzulegen und zu bezahlen / einen guten Anfang gemacht gehabt. Aber zu besorgen / daß wegen des jetzigen neuen Türcken-Kriegs im Römischen Reich / die Anlagen zu Werb- und Unterhaltung der vielen zur Defension und Wiederstand hoch-benöthigten Kriegs-Völcker / so hoch anlauffen dörfften / daß man mit Ablegung fernerer Capital-Schulden / wohl in etwas werde anstehen müssen; dann der grausame wütende Erb-Feind Christlichen Nahmens der Türck / nicht allein durch seine starcke Macht / das grosse Fürstenthum Siebenbürgen / samt mehrentheils Ungarn / allbereits in kurtzer Zeit unter sein Tyrannisch Joch gebracht / sondern auch vor wenigen Monaten / in Mähren / Schlesien / und andere angräntzende Käyserliche pag. 64.
Erbländer / mit grossem verfluchtem Anhang der Tartarn und anderer Barbarischer Menge Völcker / erschrecklich eingefallen / und mit Morden / Rauben / Sängen und Brennen / unbeschreiblich übel gehauset / viel tausend Christen-Menschen / theils erbärmlich niedergesäbelt und getödtet / theils in die äusserste Dienstbarkeit / wie das stumme Viehe leyder! mit sich hinweg getrieben und geführet / auch die vornehme Gräntz-Vestung Neuhäussel mit Gewalt erobert / mit hochmüthigem Drohen / Trotzen und Pochen / daß er ehistes in selbst-eigener Person / mit noch weit grösserer Macht herausser gehen / und die sämtliche Christenheit im Römischen Reich / mit dreymahl hundert tausend Mann feindlich überziehen wolte. Deßwegen der Obriste Schutz-HErr in dem hohen Himmel / aus inbrünstigem Hertzen und Gemüth / inniglich anzuschreyen / zu flehen und zu bitten seyn wird / daß Er solchem grimmigen Blut-dürstigen Anschlag und Vorhaben / Schnauben und Wüthen / kräfftiglich widerstehen / steuren und abwehren / und die liebe werthe Christenheit / vor dieses tobenden Erb-Feinds fernerem besorgendem Einbruch / und grausamer unmenschlichen Tyranney / insonderheit unsere offtgemeldte Stadt Wetzlar / mit allen deren Christ-gläubigen Einwohnern / Groß und Klein / Reich und Arm / Alt und Jung / vor allem Unglück und pag. 65.
Ubel vätterlich schützen und behüten / und in gutem Wohlstand und Frieden beharrlich fristen und erhalten wolle / biß an der Welt und Lebens Ende.

Lit. B.

Gegen-Erklärung auf die dem Käyserlichen Cammer-Gericht von der Stadt Wetzlar præsentirte Puncten.

DEmnach zu Bewürckung deren von der Römischen Käyserl. Majest. auf vorhergangenes Reichs Gutachten / angeordneter Verlegung des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts in allhiesige Reichs-Stadt Wetzlar hoch-nöthig seyn will / daß verschiedene sich darinn befindende Mängel und Abgäng gebessert und ersetzt / gute Policey eingeführet / und die gedachtem Cammer-Gericht in dessen Ordnungen und andern Reichs-Satzungen zugelegte Jurisdiction, Immunitäten / Freyheiten und Privilegien bey hiesigem Stadt-Magistrat also fest pag. 66.
gestellt / und durch verbündliche in Schrifften verfaste

An. 1691. verfaste Abred in Richtigkeit gebracht werden/ damit hierdurch zwischen mehrgedachtem Cammer-Gericht und der Stadt ein beständiges gutes Vertrauen/und immer-währende Harmonie gestifftet/allen künfftigen Irrsalen und Mißverständen auf einmal möglichst vorgebogen / und also zu fernerer mühesamen Translation dieses höchsten Reichs-Gerichts alle sonsten etwa befugte Anlaß und Begierd abgeschnitten werden möge / gestalten auch zu solchem End einigen des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen Käyserl. Commission aufgetragen / und deren Hhrrn Subdelegirte nächstens hier erwartet werden. Als sind ex parte Collegii Cameralis sothane mit dem Magistrat abzuhandeln stehende Puncta zusammen/ und in folgende Ordnung gebracht worden : Daß erstlich der punctus aptationis als der weitläufftigste mit darinnen einschlagenden Policey/
pag. 67. dann zweytens was zu der Jurisdiction des Cammer-Gerichts gehöret / und drittens der punctus privilegiorum & immunitatis personarum Cameralium zum Stand gebracht werde.

Lit. C.

Relation an Ihro Käys. Maj. von gesamter Commission zu Wetzlar.

Allerdurchläuchtigster / ꝛc.

pag. 68. WAs gestalten und zu was Ende Euer Käyserl. Majest. auf das Deroselben von gesamter Reichs-Versammlung zu Regenspurg / wegen wieder-Anrichtung Dero und des Reichs Cammer-Gerichts in Ihrer und des Reichs Stadt Wetzlar erstattetes Allerunterthänigst und Ihres allerhöchsten Orts bel ebtes Gutachten Dero Käyserl. Commission uns Allergnädigst aufzutragen für gut befunden/ ein solches haben ob deroselben unter dato Augspurg den 19. Octobr. des abgewichenen 1689sten Jahrs erlassenem / und uns wohl eingelangtem Allergnädigstem Rescript Wir mehrern Innhalts allergehorsamst zu vernehmen gehabt ; Wie nun Euer Käyserl. Majest. zu schuldigsten unterthänigsten Ehren/ und dem Reichs-Wesen zum Besten / wir uns sothaner Commission willig unterzogen/auch zu Dero Fortsetzung uns zwar eines Termins auf den 13. Martii jüngsthin St. Nov. verglichen gehabt ; Nachdemalen aber selbiger / eingefallener Hindernüssen halber von gesamten unsern Subdelegirten Räthen nicht besucht werden können / sondern ein solches nur von einigen derenselben beobachtet worden/ die in der Fertigung gestandene Notification-Schreiben an das Cammer-Gericht sowohl/als die Stadt Wetzlar auch also langsam herum gangen / daß ihnen solche vor Anscheinung ermeldten Termins nicht einkommen. So hat man sich genüssiget befunden/ denselben auf den 8. May St. Nov. zu erstrecken. Als nun um solche Zeit besagte Subdelegirte Räthe nach und nach in besagter Stadt Wetzlar sich eingefunden/ und das Cammer-Gericht auf die an Seiten der Stadt Wetzlar vorhin übergebene Puncta N. 1. mit seiner Gegen-Erklärung N. 2. in antecessum einkommen / ist demnach / da auf geschehene Einladung beyde Theile per Deputatos erschienen / denenselben den 22. Junii
Pag. 69. mittelst Verleg- und Ablesung Euer Käyserl. Majest. allergnädigsten Rescripts die Commission eröffnet / so von Ihnen beederseits / nächst- An. 1691. geziemender Danckerstattung / nicht allein angenommen / sondern daraufhin auch von des Cammer-Gerichts denen im Reich zugelassenen dreyen Religionen zugethanen Präsidenten und Assessorn / derenselben allerseits vollständiges Exercitium betreffende Puncta / und zwar von jedem Theile absonderlich / um daraus mit der Stadt Wetzlar Handlung zu pflegen/der Commission ad Protocollum lit. A. hiebey verwahret/ sub N. übergeben worden ; Wohin nun auf vorgangene deren Communication/wie auch ein verfassetes ungefehres Project die allerseitige / forderist der Stadt Wetzlar/ sodann des Cammer-Gerichts-Catholischen sowohl als der Augspurgischen Confessions-Verwandten / Präsidenten und Assessoren von sich gestellte und der Commission ad protocollum nach und nach übergebene Erklär- und Gegen-Erklärung beyder zwischen ihnen gepflogener Handlung ausgefallen/zeigen die Num. und das gantze darauf gerichtete Protocoll. Ob nun wohl unsere Subdelegirte Räthe allen möglichsten Fleiß vorgekehret/ das Werck in solche Weg zu richten / daß nicht allein der erste und folgende Punct das vollständige Religions-Exercitium betreffend/ gehoben/ sondern auch weiter fürgefahren / und vollends Euer Käyserl. Majest. auf das deroselben von gesamter Reichs-Versammlung zu Regenspurg pag. 70.
dißfalls erstattetes allerunterthänigst Gutachten gerichtete Allergnäd. Intention erreichet werden mögte. So hat es aber Ausweiß mehr angezogenen Protocolls / daran so weit gefehlet / daß wir gemüssiget worden / der Sache jetzmahlige Bewandnüß an Euer Käys. Maj. zu Dero Allergnädigsten Entschied und fernerer Verordnung allerunterthänigst zubringē/anbey aber auch diese Vorstellung zuthun / da hiernächst bey einem und anderem/ deren/ sowohl von Cammergericht als der Stadt Wetzlar übergebene oder sonst vorkommende Puncten/die tentirende Güte und Vergleichung nicht verfangen noch Platz greiffen wolte/ ob Euer Käys. Maj. allergnädigst gefällig seyn mögte/ dero Commission solchenfalls dieses noch beyzulegen / daß deroselben / zu Beschleunigung der Sachen/ihre Autorität sodann zu interponiren/ und dergleichen streitigen Puncten / jedoch auf Euer Käys. Maj. allergnädigste Ratification zu entscheiden/und einzurichten/ erlaubet seyn möge. Was demnach dieselbe zu Fortsetzung und Beförderung dieses Geschäffts uns ferner aufzutragen und zu committiren allergnädigst für gut befinden werden / dem werden wir allergehorsamst nachzukommen / uns eyfrigst angelegen seyn lassen.

Lit. D.

pag. 71.

Schluß des sogenannten warhafften Berichts / wie es mit dem Kirchen-Wesen / und bevorab dem Catholischen Exercitio zu Wetzlar bewandt; und was Ursache / wann der Herren Catholischen Postulato nicht deferiret das Cammergericht nicht eröffnet werden könte.

ISt daher leicht zu ermessen / welchergestalt bey so bewandten Dingen mit Commission sowohl / als Oeffnung des Cammer-Gerichts nothdringlich angestanden/und ad Cæsarem & Imperatorem referiret werden müssen/ nicht zweiffelend/eine solche Decision von dannen erfolgen

An. 1691. erfolgen werde / daß Catholicis in ihren billichmässigen Petitis, bevorab aber zu verlangter besondern neuen Kirch daselbsten / auch Schulen und darzu beliebiger Geistlichkeit verholffen/und alsofort auch Camera geöffnet / und die Justitz wieder in Gang gebracht werden möge.

Lit. E.

pag. 72. ### Wiederholte Wetzlarische Fisch-Tax-Ordnung/de dato 21. Jan. 1645.

NAchdem bißhero grosse Unord- und Theuerung bey Fah- und Erkauffung der Fisch allhier vorgangen/und uns deßwegen vielfältige Klagen fürgebracht worden/so haben Wir Burgermeistere und Rath uns nachfolgenden Tax und Ordnung verglichen / und wollen / 1/ daß sowol von Fremd- als Inheimischen 1. Pf. Hecht und Börsing vor 16. biß 20. Pfenning / Mehn und Barben um 14. Pfenning / Groten oder Weißfisch / um 10. Pfenning / und höher nicht/ auch die Grundellen / Grassen und andere kleine Fisch / in billichem Preiß allhier verkaufft werden sollen / bey Straff 5. fl. sowol des Kauffers als Verkauffers. Zum 2. soll bey ebener 5. fl. Straff / gantz keine Fisch / so in unsern und gemeiner Stadt Wasser allhier gefangen ausser der Stadt verkaufft werden/es seyn dann dieselbe zuforderst beym Rathhauß allhier/ an der Waage ein halben Tag feil gehalten / und darauf in der Stadt umgetragen worden / da sie alsdann beweißlich nicht verkaufft / und länger nicht gehalten werden können; Soll auf Ansuchen/durch jederzeit regierende Burgermeister der Hinauskauff vergünstiget werden. Letzlichen was von Salmen allhier gefangen wird / soll das dritte Pf. darvon zur gemeinen Stadt-Renth allhier/ bey Straff gelieffert werden. Decret. Wetzlar in Sen. Dienstags den 21. Jan. 1645.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Num. XXIX.

pag. 1. ### Extract aus der sogenannten gründlichen Remonstration die Stadt Dinckelsbühl betreffend.

I.

pag. 2. DJese Stadt an sich selbsten belangend / so hat es damit eine solche Bewandnuß/ daß ob sie zwar unter die pro decore hujus summi Tribunalis sonst am allermeist anständige vornehmste Reichs-Städte / als c. g. Augspurg/ Nürnberg/ Franckfurt/ Ulm/ Lübeck und Hamburg/(auf welche Oerter sich das Käyserl. Cammergericht aus bekannten Ursachen ohnedas gar keine Hoffnung machen darff) nicht gerechnet werden kan / jedennoch eine gantz unlaugbahre Sache seye/ daß die Stadt Dinckelsbühl unter der besten und schönsten eine der mittel-mässigen Reichs-Städten gezehlt werden könne / inmassen aus der bey diesem Hoch-löblichen Reichs-Convent übergebener glaubwürdiger Beschreibung (zu dero desto mehrer Verificirung sie gar gern einen ohnpartheyischen Augenschein leyden kan) ohnschwer abzunehmen seyn wird.

II.

pag. 3. Ist ex Instrumento Pacis Westphalico und sonsten bekannt/ daß beyde so Catholisch- als Evangelische Religionen daselbst nebst der in Magistratu hergebrachter Paritat das vollständige Exercitium beeder Religionen gantz ruhig u. friedlich genieſſen; so seynd sie auch den Herrn Reformirten zu Ubung ihres Religions-Exercitii ein bequemen Ort einzuraumen gantz geneigt und erbietig.

III.

Ist die Stadt resolvirt / die für beyderseits Religions-Verwandte allda sich usq; ad tertiam & quartam Classem bereits befindende Lateinische Schulen ad Philosophiam usq; zu erhöhen; wodurch dann die bey der Stadt Wetzlar sich dißfalls ereignende fast insuperable Difficultäten intuitu der Stadt Dinckelsbühl gäntzlich gehoben seynd.

IV.

Befindet sich dieser Stadt sogenantes Burgerhauß/ welches ein schönes steinernes Gebäu/ bereits in solchem accommodirlichen Stand / daß selbiges in wenig Wochen/ und mit sehr geringen Spesen zur würcklicher Eröffnung des Gerichts tam in Extrajudicialibus quam Judicialibus

MONITA: pag. 2.

I.

WAnn das Corpus Camerale zu Wetzlar seinen beständigen Sitz haben solte / ist gantz ausser Zweiffel zu setzen/daß (wie es nur der geringe eventual-Anfang in An. 1690. in Bauen/ Repariren und andern Verbesserungen gezeiget/) inner gar wenig Zeit/ selbige in einen solchen Stand würde gerathen / daß sie mit unter den mittelmässigen Reichs-Städten sowohl als Dinckelsbühl / und vielleicht perpensis omnibus circumstantiis, viel besser / passiren wird.

II.

Zu Wetzlar haben die drey im Reich erlaubte Religionen bereits/quoad substantiam ihr Exercitium, und kan weder repugnantia noch impossibilitas, daß der Abgang oder Verlangen einer oder anderer Religion nicht de facili bey anscheinender friedlicher Verständnuß zu ersetzen/ mit Fug und Grund vorgeschützet werden. pag. 8.

III.

Ein solches ist quoad Evangelicos schon in Wetzlar geschehen/ und wird die Stadt gern geschehen lassen/ daß denen Herren Catholicis hierunter der Mangel aliunde ersetzet werde.

IV.

Hat sich die Stadt Wetzlar gleich Anfangs bey Ankunfft der Herren Präsidenten / und Assessoren der Gestalt mit Aptirung Ihres Raths-Hauß / wie zu denen extra- als auch Judicial, Cameral functionen angeschicket/ und fertig erzeiget / daß wann einige / denen der Ort/

An. 1691. libus adaptirt / und darinn die den Herren Cameralen obliegende Functionen zu vieler noth-
pag. 4. leidender Partheyen höchster Consolation und Erquickung so gleich und lang verricht werden könte / bis gleichwohlen die so genannte Korn-schran oder Korn-Kauffhauß so ein realer von purem Stein auffgeführter Bau / 190. Werck-schuh lang / und 45. breit ist / auch an 3. Seiten gantz frey stehet / darzu gebührend accommodirt seyn würde.

V.

Seynd in dieser Stadt auff die 100. unbewohnte Häuser / und noch so viel Zimmer Bestands-weiß zu verleyhen vorhanden / daß das gesammte Cammer-Gericht sammt den ankommenden Sollicitanten und Practicanten gantz bequemlich logirt werden könten.

VI.

Ist aus der Stadt Beschreibung zu ersehen / auch sonsten bekant / daß allda die Victualia so wohlfeil / als an einem Ort im Röm. Reich zu bekommen / dahero die Herren Cameriales mit ihren Salariis daselbst gar leicht auslangen könten.

VII.

pag. 5. Ist der Situs loci also beschaffen / daß diese Stadt fast in meditullio des Röm. Reichs gelegen / angesehen selbige von dem den mittlern Theil des Teutschlands durchfliessenden Maynstrohm über 9. oder 10. Meil nicht entfernet / und denen versus Meridiem & Septentrionem sich befindenden Reichs-Ständen fast in gleicher Distantz wie Speyer / ja den meisten Statibus des Nieder-Sächsischen Crayses auff etliche Meil näher situirt ist / welche vortheilhafftige Situation um so mehr zu attendiren seyn wird / als aus dem allergnädigsten Kayserl. Commissions-Decreto vom 6. Martii 1684. sub Lit. A. ersichtlich / daß im vorigen Seculo bey Translocation des Kayserl. Cammer-Gerichts nach Speyer auff eben dergleichen Situation vornemlich reflectirt worden ist.

VIII.

Ist diese Stadt 18. oder 20. starcke Teutsche Meil von dem Rheinstrohm abgelegen / also zwar / daß in Ansehung dessen / wie auch des entzwischen fliessenden Neckar-strohms / und der ohnweit Dinckelsbühl sich dem Neckar und Rhein zu befindenden dicken Waldungen / tieffen Thäler und hohen Bergen / vermittelst welchen einem feindlichen Corpo der Paß gar leicht verlegt werden könte / diesen Ort nicht eine jede Kriegs-Gefahr oder feindliche Uberfallung so leicht ergreiffen kan; deme
pag. 6. ferner hinzu kommt / daß die Herren Cameriales bey einem durch Göttliche Verhängnüß erfolgendem feindlichen Einbruch in einem Tag gar leicht den Donaustrohm erreichen / folglich das Ihrige sammt dem Archiv mit gar geringen Spesen secundo flumine in Sicherheit bringen könten; So ist auch aus der Stadt Dinckelsbühl Beschreibung zu ersehen / daß man sich daselbst wegen stattlicher Fürsehung und Ort / wegen bekandten Religions-Respect nicht An. 1691. so entgegen wäre / nicht solches manibus ac pedibus verhindern thäten / die Gerichtliche pag. 4. Audientzien gantz wohl bereits im vorigen 1690. Jahr hätte ergrössert werden können.

V.

Was man hier mit Aptirung / Bauen / Flicken und Besserung vor Ohngemach / in viele Wege noch auszustehen hätte / ist zu Wetzlar schon in so weit superiret / auch alles in der disposition, daß wann die Bürgerschafft allda / oder auch Cameriales selbsten / (denen es mit dem immerwährenden Rütschen nicht gedienet / noch auff Dünckelsbühl um Religions / oder Privat Interesse kein besonder Aug haben / dermahlige Versicherung ratione stabilis ibidem Domicilii hätten / in Kirchen / und an bequemen Wohnungen alles sich würde ersetzet finden.

VI.

Wer hierbey die Mühe nehmen und nur fein ohn-passioniret die Annonam Wetzlarienſem, mit der Dünckelsbühlischen von Stück zu Stück gehend / vergleichen und examiniren will / der wird ohnschwer finden / daß Dünckelsbühl hierinn habita temporis aliarumque circumstantiarum ratione, der Stadt Wetzlar palmam nicht præripiren thue.

VII.

Es braucht bey Wetzlar ja keines Künstlers wie bey Dünckelsbühl zu demonstriren / daß nicht aus denen Reichs-Crayſen / woraus die meiste pag. 5. Proces an das Cammer-Gericht kommen / als dem Ober-Rheinisch-Westphälisch-Nieder-Sächsischen den die am näh- und bequemsten gelegen / massen aus dem Oester- Bayer- und Schwäbischen Crayſen wenig und selten Proces ad Cameram Teste experientia kommen / über dieſes / so ist auch die Situation der Stadt Wetzlar darbey jedesmahligen hiebevor gehaltenen Deliberationibus wegen Transferirung des Cammer-Gerichts von Speyer / an einen andern Ort / feste gestellte norme und principio, daß solches an einem dem Mayn- u. Rheinstrohm nah gelegenen Ort zu translociren / viel bequemer ist / als die davon so weit entfernte Situation der Stadt Dinckelsbühl.

VIII.

So lang als Freyberg / Hünningen / Breysach / Straßburg / Fort-Louys und Philipsburg als aus welchen Orten die Frantzosen etwan im Winter oder andern hierzu bequem erfundener Zeit und Gelegenheit gar geschwind und leicht ein Corpo von 20. bis 30. und mehr 1000. Mann formiren können / in Frantzösiſ. Handen / ist Wetzlar ja gegen Dinckelsbühl in weit ſicherm Stand in diesem Stück zu achten / dann was wolte doch der sonderlich ober Heylbronnen dünne Necker-Fluß / und die angezogene Waldungen / Thäler pag. 6. und Bergen / welche ja allenthalben bekantlich ihre Passage, Uber- und Durchgänge haben / ohne Entgegensetzung eines starcken Corpo eine solche Invasion hindern können / da hingegen die Frantzosen herabwerts Philipsburg gegen den Rhein bis gegen Coblentz mit dergleichen considerablen Plätzen / Rücken und Avantagen wie auch Ober-Rhein nicht versehen / daß sie zwischen Franckfurt Mayntz / St. Goar / Coblentz über den vollen

An. 1691. Anstalt der Feuersbrunsten halben gar zwenig zu befahren haben.

IX.

Ist dieser Ort mit gutem frischen Brunnen-Wasser / wie auch einer reinen gesunden Lufft / angesehen die um die Stadt herum sich in grosser Anzahl befindende See und Weyer alle Feuchtigkeiten und ungesunde Dämpffe an sich ziehen / so gut als ein Ort im Röm. Reich versehen.

X.

Liegt diese Stadt zwischen den vornehmsten Handelsstädten Nürnberg und Augspurg / also daß man daselbst alle fremde Waaren von diesen beyden Städten in gantz billich- und raisonnablem Preiß bekommen kan; ohnerachtet
pag. 7. in loco ipso Handels-Leute wohnhafft synd / die auch die Benachbarte mit dergleichen Waaren zum Theil versehen.

XI.

Ist nicht ausser Consideration zu lassen / daß die seither Anno 1681. in des H. Reichs Stadt Franckfurt Verwahrung liegende Cameral-Acta von dannen den Mayn hinauff mit gantz geringen Spesen bis auff Orenfort / und sofort zu Land nach Dinckelsbühl gebracht werden können.

XII.

Und schließlich ist diese Stadt gantz bereit und willig / ja so viel den äussern Rath und die Burgerschafft anbelangt / gantz begierig das Kayserl. Cammer-Gericht einzunehmen / wodurch ein hochlöbliches Reichs-Convent aller bey andern Städten sich ereignenden Schwürigkeiten und Difficultäten gantz überhoben seyn würden.

Rhein / allwo sie dereins ja nicht den geringsten An. 1691. Fuß haben / das Land hinein zwischen Gebürg / Wälder und Thäler solten so leicht einbrechen können.

IX.

Wetzlar ist mit gutem frischem Brunnen- und fliessendem Wasser wohl versehen / jenes aber soll / einiger Aussag nach / zu Dinckelsbühl fehlen / in dem wie wahr seyn kan / daß allda die grosse Anzahl der Seen und Teichen alle Feuchtigkeit und ungesunde Dämpffe an sich ziehen / also ist bekandt / daß sie selbige auch hegen / und cum fœtore in die Stadt selbsten diffundiren.

X.

Wetzlar liegt auch zwischen vornehmen Handel-Städten / als Franckfurt / Maintz Cölln / und wie bereits kein Mangel an fremden Waaren allda / also sind schon Leut so selbige zur Gnüge dahin bringen / auch darinn / da das pag. 7. Cammer-Gericht / allda verbleibt / bald an statt Mangel alle Sufficientz sich erfinden wird.

XI.

Die Cameral Acta stehen noch zur Zeit in guter Verwahrung zu Franckfurt / und weilen deren gar wenig mehr in motu, kan man selbige beym Cammer-Gricht noch wohl entbehren / auch würde zu seiner Zeit / da deren Transportirung ad locum judicii nöthig / sich zu deren Verwahrung / schon Platz und Rath finden; dann da die in Wetzlar bereits vorhandene zwey Gewölber nicht sufficient, können deren sogleich noch einige apiret werden.

XII.

Parturiunt Montes &c.
Fistula Dulce Canit &c.

Man weiß aber hingegen schon bey der Cammer / was man an der Stadt Wetzlar hat / und künfftig haben wird.

CAPUT XIX.

Miscellanea Anno 1691.

Num. I.

Copia Churfürstl. Bayrische Notification, wegen der Herren von Leibelfing Erhebung in den Grafen-Stand / an das Churfürstl. Land-Gericht Heydau abgangen / d. 2. Mart. 1691.

Maximilian Emanuel Churfürst. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor ꝛc. Edler / Lieber / Getreuer.

DEmnach Ihro Kayserl. Majest. den Edlen / unsern Geheimen und Conferentz-Rath / Cammerern / Revisions-Directoren, und Pflegern zu Waldmünchen **Frantz Pangratz** / Hn. von Leibelfing / zu Thaun und Hayhausen / sammt all dessen von der Thainerischen Familia herstammenden Geist- und Weltlichen Vettern und deren ehlichen Descendenten, Mann- und Weiblichen Geschlechts vermög der eingelangten Communication in des H. Reichs Grafenstand erhoben / und Uns vorgemelter Hr. von Leibelfing unterthänigst gebetten / daß wir ihn und wiederhohlt-seine Familia in unsern Landen gleichmässig für Grafen erkennen / und ausschreiben lassen wolten / wir auch sowohl in Ansehung gedachten von Leibelfing selbsten als seiner Familiæ unserm Churhause bishero geleisteten langwührig getreu- und ersprießlichen Diensten solches gnädigst verwilliget haben; als thun wir es dir hiermit um Nachrichts willen zu dem Ende gnädigst communiciren / daß du Ihn von Leibelfingen und seine von der Thainerischen Familie herstammenden Vettern und deren ehliche Descendenten Mann- und Weiblichen Geschlechts vor Graf und Gräfinnen erkennen / und ihnen auch das gewöhnliche Prædicat ertheilen mögest. Seyn Dir anbey mit ꝛc. den 2. Martii 1691.

Regierung Straubing.
G. Huber.

Num.

An. 1691.

Num. II.

Epistola Invitatoria Regis Poloniæ ad Nuptias Principis Jacobi filii, Mens. Januar. 1691.

AD quosnam jure merito tam festiva & tam placidè desiderata Sereniſſimæ Domus noſtræ convertenda felicitas? Si non ad inclytæ gentis Cives fideliſſimos, ad quos votorum tam diu animo tenerrimo retentorum offerenda & communicanda Lætitia? Si non ad illuſtrem in Regnis noſtris perpetuo fulgentem Senatum. Cujus propriè munus eſt utilitates Regias diligenter inquirere, decora ſollicitè promovere, Majeſtatibus ubique aſſiſtere affectuoſeque revereri. Ad quos demum pertinet commoda reipublicæ jugiter intueri, ſaluti ejusdem proſpicere, fortunas in immenſum adaugere, penes hæc Monarcharum Colligationes lætanter ambire, Patriæ tuitiones toto conatu amplecti, ac maximè, quicquid pro ea fuerit nocivum, procul repellere avertereque? niſi ad univerſos celeberrimi Regni Ordines, quibus ſemper Cordi eſt, præ ſe ferre rectæ adminiſtrationis Memoriam & ſollicitudinem. En bonitas Divina, quæ ſola dat videre bona Domini, filiosque filiorum in terris procreans clementer introducit in Domum Noſtram Regiam, ſimulque amicabilem nexum & ornamentum totius Reipublicæ Sereniſſimam Eliſabetham, Principiſſam Neoburgicam Romanæ Imperatricis, Hiſpaniæ & Portugalliæ Reginarum, Ducisſæ Parmenſis dilectiſſimam & germanam Sororem, matrimonio ſacro hanc copulans cum Sereniſſimo Principe Jacobo filio noſtro amantiſſimo.

Ad tantam inter alias felicitates exoptandam Colligationem non defuit Curiæ Romanæ, nempe duorum Pontificum maxima authoritas, anteceſſit pariter Cæſaris Auguſti tanquam primarii hujus Domus Sereniſſimæ Colligati, clemens & benigna interpoſitio. Non intermiſſa Statibus in generali Conventu congregatis ſincerè affectuoſa & conſolabilis de his noſtris benè concluſis intentionibus participatio, quibus eo fidentius adoperuimus noſtra ſtudia, quo ſecurius de eorum ſinceritate & affectibus erga Domum noſtram Regiam perſpectam habeamus inclinationem & amorem, ubi tot & tantis applauſibus unanimique ferè omnium Conſenſu Cor noſtrum Paternum non parvo gaudio atque Lætitia, adimplere conteſtati ſunt. Tanta itaque rerum momenta, decora & utilitates Reipublicæ, quæ Divina providentia nobis profuſè elargiri dignatur per ſummam univerſi rationem poſtponere negligereque haud licet & decet. Non pœnituit noſtram Rempublicam, dari in matrimonium piè defunctam Sereniſſimam Annam Conſtantiam Sigismundi Regis Noſtri anteceſſoris filiam S. Memoriæ Sereniſſimo, ac non ita pridem mortuo Electori Palatino hodie viventium Sereniſſimorum filiorum Parenti elocatam unde Regna noſtra non exiguam Conſolationem & gloriæ incrementa ad ſupereminentiam reportarunt, qua Colligatione reſpublica illecta paribus ſtudiis pari honore, amicitia & æquali harmonia huic Domui Sereniſſimæ rependere, jure Naturæ & gentium tenetur. Expedivimus itaque Neoburgum Magnam magni Nominis Legationem petentes Sereniſſimam Principiſſam in Matrimonium concedi, jamque determinavimus tempus Nuptiarum ad finem, ſi fieri potuerit Menſis Februarii, ad quem actum tanto ſolennius celebrandum J. J. M. M. ac G. G. pro Regia noſtra erga ſe benevolentia invitamus convocamusque, præſentiis veſtris & quam magnificentiſſimo & ſplendidiſſimo apparatu, & ornatu Varſoviæ in Urbe noſtra reſidentiali, præfixo die ac tempore, comparere atque venturas ſolennitates condecorare minimè graventur, quod dum jucundo animo lætabundi expectamus, ita in Deo omnipotente bonam valetudinem ac felicitatem Veſtris Dilectionibus apprecamur. Datum Zolkievio d. Jan. 1691.

Num. III.

Kurtzer Bericht/ welcher gestalten der zu Fogaracz in Siebenbürgen gehaltene Land-Tag/ den 12. Febr. des 1691ten Jahrs seine Endschafft erreichet.

DEr zu Fogaracz angeſtellt-geweſte Siebenbürgiſche Land-Tag/ bey welchem auch der Herr Graf von Falckenhan/ als Kayſerlicher Abgeordneter/ erſchienen/ hat den 12. hujus einen glücklichen und von Ihrer Kayſerlichen Majeſtät ſelbſt erwünſchten Ausgang gehabt. Es haben ſich dabey eingefunden alle vornehmſte Siebenbürgiſche Herren Magnaten/ oder doch der Abweſenden Deputirte/ imgleichen alle Richter und Geſchwohrne/ aus denen Flecken und Dorffſchafften/ ſowohl der Sächſiſchen und Ungariſchen/ als der Sekler Nation; und dieſe ſämmtlich haben ernanntem Herrn Grafen von Falckenhan/ im Namen Ihrer Kayſerlichen Majeſtät den Huldigungs-Eyd abgelegt; der ihnen dann darauff wegen allerhöchſtermeldeter Ihrer Kayſerlichen Majeſtät den Vortrag gethan/ daß/ weiln/ vermöge ihrer habenden Provincial-Geſetzen und Statuten/ ihres verſtorbenen Printzens Abaffi hinterlaſſener Sohn/ wegen ſeines minderjährigen Alters/ die Regierung anzutretten noch zur Zeit nicht tüchtig ſeye/ ſo erforderte die Nothdurfft/ und damit alles in gutem und ruhigem Stand erhalten würde/ daß ſie nunmehro zur Wahl eines Statthalters/ Generals/ Cantzlers/ Schatzmeiſters/ und zwey oberſten oder geheimen Räthe/ ſchreiten ſolten/ welche ſie auch aus ihren eigenen Nationen nehmen möchten. Nachdeme ſie ſich nun eine kleine Zeit unterredet/ und was vor Subjecta in die Wahl zu bringen ſeyn möchten/ ſich vereiniget/ ſo iſt durch die mehrere Stimmen der Herr Georgius Pamphi zum Gubernatorn oder Statthaltern; Herr Georg Bethlehem zum Generalen; Herr Nicolaus Bethlehem zum Cantzler; Herr Stephanus Apor zum Schatzmeiſter/ und die Herren Julavi und Kereſteſchi zum Obriſten Rathgebern ernennet worden; Und wird dieſe neu-angeſtellte Regierung mit nächſten eine eigne Abordnung an den Kayſerl.

An. 1691. Hof schicken / um die Ratification solcher Handlung allerunterthänigst auszubitten.

Es ist unter andern auch auf diesem Land-Tag geschlossen worden / daß zu Unterhaltung der daselbst liegenden Kayserlichen Trouppen eine Summa Gelds von 400000. Gulden die eine Helffte baar / die andere aber an allerhand Lebensmitteln herbey geschafft werden solle; hingegen haben Ihre Kayserl. Majestät die allergnädigstt Erklärung gethan / sie und ihr Land in Lands-vätterlichen Hulden zu erhalten / und kräfftigst zu beschützen; Wormit diese sämmtliche Nationes wohl vergnügt und zu frieden gewesen / und einen grossen Eifer und Treue vor den Kayser von sich verspühren lassen. Wie dann nunmehro ihre Gesandschafft ehester Tagen zu Wien erwartet wird / welche dieses alles zur vollkommenen Richtigkeit bringen solle.

Num. IV.

Schreiben von den Herren Aeltern und Geheimen zu Ulm an die Herren Aeltere und Geheime zu Nürnberg / worinnen / wegen Einziehung der bis anhero bey denen Reichs-Städten üblich gewesenen Beschenckungen ankommender hoher Herren und Standes-Personen / Communication gepflogen wird / d. 16. Febr. 1691.

Euer Fürsichtl. mögen von selbsten hochvernünfftig erachten / und werden es ohne Zweiffel bishero genugsam mit erfahren haben / was das bisherige Türcken absonderlich aber das noch fürwährende Frantzösische Kriegswesen / vor unerschwingliche Præstationen erfordert / also / daß Wir unsers theils unter der Last gar erliegen / zum wenigsten auff alle Mittel / und Wege bedacht seyn müssen / wie wir hier und dar etwas einziehen / mithin nach unsern übrigen wenigen Kräfften noch förterhin einigermassen / vor den Riß stehen helffen möchten.

Wann uns nun unter anderen fast ohnmöglich mit denen bishero bey Uns / und einig anderen löblichen Reichs-Städten üblich-gewesenen Beschenckungen ankommender grosser Herren und Stands-Personen / vorab bey jetztmahligen starcken hin- und wieder-Reisen / ferners zu continuiren / wir auch nicht zweiffeln / es werde ein solches Euer Fürsichtl. ebenmässig zimlich beschwerlich fallen; als nehmen wir uns die Freyheit / mit denenselben / in wolhergebrachtem Reichs-Städtischem Vertrauen / hieraus zu communiciren / und dieselbe um unbeschwehrte Nachricht auch Eröffnung ihrer hochvernünfftigen Gedancken dienstfreundlich zu ersuchen / wie es etwa bey ihnen möchte gehalten / und ob nicht allenfalls auch welchergestalten vor das künfftige hierunter sich gemeinsamlich eines andern könte verglichen werden.

Die verhoffende willfährige Apertur seyn um Euer Fürsichtl. Wir in anderen Fällen gebührend zu beschulden erbietig / verbleiben ꝛc. Datum den 16. Febr. 1691.

Num. V.

Antwort-Schreiben an die Herren Aeltere und Geheime zu Ulm von denen Herren Aeltern und Geheimen zu Nürnberg / de dato 28. Febr. 1691. worinnen die in Vorschlag gebrachte Einziehung der bishero bey denen Reichs-Städten üblich gewesenen Beschenckungen ankommender hoher Herren und Stands-Personen nicht vor thunlich gehalten wird.

P. P.

AUs Euer Fürsichtl. den 16. dieses zu End lauffenden Monats Febr. an Uns abgelassenem Schreiben / haben Wir mit mehrerm vernommen / was dieselbe / wegen der bishero bey denen löblichen Frey- und Reichs-Städten üblich-gewesten Beschenckungen ankommender hoher Herren und Stands-Personen / wie es darmit hinführo zu halten / und ob man sich bey jetzigen allzuschwehren Kriegs-Anlagen / eines anderen / vor das künfftige gemeinsamlich vergleichen möchte / in hergebrachtem gutem Vertrauen / anfragen wollen. Lassen hierauff Euer Fürsichtl. in solcher guten Intention hiermit in Antwort freundlich ohnverhalten / was gestalten wir freylich auch die allzu hohe / und in die Länge nicht erschwingliche Kriegs-Last / an unserm Ort leider nur allzu starck empfinden / und mit Euer Fürsichtl. indeme allerdings einer Meinung seyn / daß von ohnnöthigen und unnützen Ausgaben sich billig / soviel nur immer seyn kan / wol zu hüten und vorzusehen seyn wolle. Nachdeme aber nicht unzeitig zu besorgen seyn will / wofern man von dieser bey denen Erbb. Frey- und Reichs-Städten / von Alters her / üblicher Höfflichkeit und Beschenckung hoher Herren und Standts-Personen / auff einmal ablassen solte / daß bey denenselben nicht geringe Offension erwecket / und man dessen in andere Wege zu entgelten / folgendlich mehr Schaden als Nutzen hiervon zu gewarten haben dörffte; Als müsten wir dißfalls in etwas anstehen / hielten aber nicht ohnthunlich seyn / wann von dieser Materi, bey dem fortwehrenden Reichs-Convent zu Regenspurg / in Collegio Civitatum fernere vertrauliche Unterredung gepflogen / und sich einer einmüthigen Resolution verglichen werden möchte. Verbleiben darmit ꝛc. Dat. 28. Febr. 1691.

Num. VI.

Extract Schreibens Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Waldeck sub dato Haag den 9. Martii 1691. die auff dieselbe ausgefallene Wahl eines Meisters des St. Johannis-Ordens in der Marck / Sachsen / Pommern und Wendland betreffend.

ES ist demselben bekandt / wie wir vor Lohngefehr anderthalb Jahren / auff vorhergegangene Præsentation des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friederich des dritten / Marggraffens zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürst: tot. tit. als Patroni ordinis auch darauff erfolgte ordentliche Wahl zu einem Herrn und Meister des löblichen St. Johannis-Ordens in der Marck / Sachsen / Pommern und Wendland erwählet worden; Wann dann wir solche Würde angenommen / auch Uns des Tituls von Herrn Meisters aller endts zugebrauchen befugt sind / so habe dem Herrn Abgesandten hiermit auffgeben

An. 1691. geben wollen / solche unsere Wahl dem Reichs-Convent gewöhnlicher massen anzuzeigen / und zu versorgen / daß solches zu der gesamten Stände Wissenschafft kommen / und wir folgends nach dieser erlangten Würde in Schreiben und sonsten geconsiderirt werden mögen. Die wir immerhin bleiben ꝛc.

Num. VII.

Chur-Bayrisches Patent wegen des Siegel-Papiers / de dato 20. Mart. 1691.

Von GOttes Gnaden Maximilian Emanuel / Churfürst ꝛc.

ENtbiethen allen und jeden Unsern Hoff-Raths-Präsidenten / Vice-Domben / Vice-Statt-Haltern zu Amberg / Renth-meistern / Räthen / Pflegern / Zöllnern / deroselben Gegen-Schreibern / und allen andern unsern Beamten / wie nicht weniger denen von unserer lieben und getreuen Landschafft von allen Ständen / desgleichen allen Hoffmarcks-Inhabern / und insgemein allen burgerlichen Obrigkeiten in Unsern Städt- und Märckten / Unsern Gruß und Gnade zuvorn.

Aus was für erheblichen / reiff-überlegten / hoch-wichtigen und zumahlen höchstandringlichen Ursachen Wir bewogen worden / nach dem Exempel anderer benachbahrten / auch in Unserm Churfürstenthum und Landen / das Siegel-Papier mit gewisser mehrers moderirten Maaß / und zwar nur so lang / als der jetzige Krieg / und darvon herrührende unvermeydentliche starcke Ausgaben und Schulden anhalten / einzuführen / ist aus vorigen deßhalber den 15. Jun. nechst-verwichenen 1690. Jahrs in offenen Druck ausgefertigten General-Mandat klärlich begriffen. Nun zeigt sich aber aus denen eingeschickten Rechnungen nicht / daß eine solche Anzahl wäre verschlissen worden / als in unsern Landen bey so viel Dicasteriis, Land-Gerichten / Stadt-Märckten / Clöstern / Hoff-Marchen / Grund- und Lehen-Herrschafften / auch Privat-Personen / so sammentlich des Siegel-Papiers bedörffen solten / erforderlich seyn / sondern wir müssen daraus zu unserm ungnädigsten Mißfallen vermercken / als ob Unsere Verordnungen wenig observiret / und daß von denen nachgesetzten Obrigkeiten darzu ihren Pflichten zugegen / sonderlich in willkührlichen und Extrajudicial-Handlungen / so nicht bey Obrigkeiten vorgehen / nur connivirt / und daß die darinn bestimten Straffen / als wann selbige etwa nur blosse Bedrohungen wären / angesehen / und nicht zu Gemüth gezogen / weniger exequirt werden. Wie Wir aber gäntzlich wollen / daß berührtes Mandat und Decret allerseits / niemands ausgenommen (als allein / was in solchem Mandat ausdrücklich ausgenommen ist) genau observiret: auch auff bezeigten widrigen Fall / die bestimte Straff ohne einige Dispensation vorgekehret werde.

Als thun Wir berührt-Unsere vorige Generalia von Wort zu Wort nochmahlen anhero gnädigst wiederholen / mit der ausdrücklichen Bedrohung / im Fall bey der gegen unsern nachläßigen Beamten / künfftigens vornehmenden Inquisition eine Conniventz heraus kommen. An. 1691.

Wir gegen denenselben mit der würcklichen Amotion, und dann gegen denen Hoff-Marchs-Richtern mit andern exemplarischen Bestraffungen / gegen die jenige aber / welche selbst darwider handeln / mit denen in offt-angezogenen Mandat ausgedruckten Straffen unnachläßig verfahren würden; wornach sich ein jeder richten / und vor Straff und Schaden selbst zu hüten weiß. Geben in unserer Haupt- und Residentz-Stadt München / den 20. Mart. 1691.

Ex Commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris propriâ.

Num. VIII.

Relation von dem prächtigen Einzug Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / und Dero Churfürstl. Frau Gemahlin / in Dero Residentz Neuburg / den 5. Jun. 1691.

NAchdem den 27. May jüngsthin Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz mit Dero Durchl. Braut / Anna Maria de Medicis, Princeßin von Toscana / zu Inspruck das Beylager vollbracht / haben beyde Churfürstl. Durchleuchtigkeiten den 5. Junii zu Neuburg folgenden solennen Einzug gehalten: Verschiedenen Dienstag seynd Ihro Durchl. die Verwittibte Churfürstin zu Pfaltz / mit Dero Princeßin Leopoldina / und Dero Herrn Sohns / Pfaltz-Graff Philipps Frau Gemahlin / in einer schwartzen Kutschen / Dero Herrn Sohn / Hertzogen Carl / Frantz und Philipp / in einer andern Kutschen denen Durchleuchtigsten Braut-Personen biß Rotenfels entgegen gefahren / allwo man des Mittags in des Herrn Graffen von Taxis Behausung gespeiset / und von dannen in schöner Ordnung gegen 6. Uhren anhero auffgebrochen. So bald nun diese Suite von hiesigem Wall ersehen worden / wurde aus denen Stücken dreymahlige Salve gegeben. Bey diesem Einzug nun ritten voran 2. Trompeter von der Churfürstl. Leib-Quardie / auff diesen folgten 6. kostbahr bekleidete Maulthier / hernach 3. Trompeter / samt 6. Hand-Pferden von Hertzog Philipp / mit magnifiquen Decken bekleidet / nach diesem kamen 32. Churfürstl. Hand-Pferde noch kostbahrer bedeckt / gleich darauff eine grosse Anzahl von Kutschen mit Cavallieren und Bedienten / deren gar viel in prächtigem Auffzug gezehlet wurden. Auff diese folgte die erste Leib-Kutsche / worinnen beyde Churfurstinnen oben an / auff der rechten Hand die regierende / auff der lincken die verwittibte / und zurück Ihro Churfürstl. Durchl. alleine gesessen. Auff

An. 1691. diese folgte die zweyte Leib-Kutsche / worinnen des Pfaltz-Graffen Philipps Frau Gemahlin und Princeßin Leopoldina geführet wurden / in dem dritten Leib-Wagen waren die drey Herren Gebrüdere / Hertzog Carl / Herr Bischoff von Breßlau / und Hertzog Philipp / nach welchem die grosse Menge des Frauenzimmers diesen Einzug beschlossen.

Hiebey war zu mercken / daß die Livreen der Churfürstl. Fürstl. sowohl des Hertzog Philipps / als Hertzogs Carl / und auch Herrn Bischoffen von Augspurg und Breßlau / Edelknaben / Trompeter / Hatschirer / Trabanten / Heyducken / Laqueyen und Stallknechten / dergestalten proper und kostbahr gewesen / als dergleichen allhier nicht viel gesehen worden. Als nun besagter massen dieser Einzug durch die Stadt paßiret / ist man vor der P. P. Jesuitarum und Hoff-Kirchen ausgestiegen / allwo gleich an der Pforten R. S. Eberle, mit einer Italiänischen Sermon beyde Sereniſſimos Conjuges beneventiret / und von dar die regierende Churfürstin von Hertzog Carl / die vermittribte aber von dem Churfürsten biß in die Mitte der Kirchen / allwo ihnen der Herr Bischoff von Augspurg das Heilige Creutz zu küssen gegeben / geführet worden; folgends hat man das Te Deum Laudamus intoniret / und nach dessen Endigung unter dreymahl wiederholter Lösung des Geschützes / sämtliche Herrschafft durch den Jesuiter-Gang nach Hoff sich verfüget / und endlich allda das Nachtmahl im grossen Saal / der mit mehr als 600. Wachs-Lichtern beleuchtet ware / nebenst der schönen und herrlichen Tafel-Music biß 12. Uhr in die Nacht / in Anwesenheit einiger Fürsten und Graffen / all incognito, und sonsten einer grossen Menge Volcks eingenommen.

Mittwochs darauff als am Quatember / ist ein Hoch-Amt celebriret / und Donnerstags nach dem Nacht-Essen in obgedachtem grossen Saal eine Academia von denen Hoff-Dames in Musica gehalten worden. Folgende Woche soll die Serenada, wie auch ein schönes Turniren / und eine Comödia von denen Printzen / Princeßinnen / Dames und Cavaliers, auff einem expresse darzu auffgerichteten Theatro cum introductione musicali temporis præsentis, futuri & præteriti gehalten werden.

Num. IX.

Copia Schreibens an Kayserl. Majest. von Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg / die verlangte Extradition des inhafftirten Frantzösischen Secretarii betreffend / sub dato 10. Junii 1691.

EW. Kayserl. Majest. unterm 4ten dieses jetzt-lauffenden Monaths Jun. an uns abgelassenes allergnädigstes Rescript, worinnen Dieselbe auff allerunterthänigst abgestattete Relation / Dero allhier subsistirenden Reichs-Hoff-Raths / Cammerern und Abgesandtens / Freyherrn von Godens Excell. über demjenigen / was sich allhier wegen des apprehendirten und verwahrlich beybehaltenen Frantzösischen Secretarii, le Clere, zugetragen / und auff unseres bey Ew. Kayserl. Majest. Hoff-Lager habenden Abgeordneten zugleich deswegen geschehene allerunterthänigst demüthigste Vorstellung / uns nechst allergnädigster Versicherung dieser Stadt wohlhergebrachten Jurisdiction / Gerechtsahmen und Privilegien / deren Protection und Vermehrung vielmehr / als deren Beeinträchtigung und Unsicherheit von Ew. Kayserl. Majest wir uns allerunterthänigst zu getrösten hätten / allergnädigst anbefehlen wolten / gemeldten le Clere an Orth und Enden / welchen hoch-gemeldter Dero Abgesandter in Ew. Kayserl. Majest. Nahmen uns bedeuten wird / in Sicherheit auszulieffern und zu extradiren / haben wir mit allerunterthänigster Reverence empfangen / und in voller Raths-Versamlung geziemend verlesen. Gleichwie nun zuforderist gegen Ew. Kayserl. Majest. mit schuldigst-allerunterthänigstem Danck zu erkennen haben / daß E. Kayserl. Majest. sich gegen uns und gemeine Stadt so allergnädigst erklären / unser Stadt Protection und wohl-hergebrachte Gerechtsamen und Privilegien vielmehr allergnädigst zu vermehren / als uns deren Beeinträchtigung und Unsicherheit irgends woher empfinden zu lassen / wessen uns dann bey jetzigen und bevorseyenden gefährlichen weit-aussehenden Zeiten und Conjuncturen / in allergnädigster Würcklichkeit allerunterthänigst erfreulich getröstet wollen. So bekennen dabeneben mit tiefester Veneration, daß Ew. Kayserl. Majest. allergnädigstem Befehl und Verordnung wir allerunterthänigst-gehorsamst zu pariren / so schuldigst / als in auffrichtigster Devotion willigst / auch zugleich Ew. Kayserl. Majest. hohen Alliirten hierunter zu willfahren / in gefliſſenster Ergebenheit bereit und geneigt seyn. Nachdemmahlen es aber mit dieser guten Stadt eine gantz andere Bewandnüß / so wohl ihrer Situation, als See-Commercii halber / hat / als es mit einer einigen Stadt im gantzen Röm. Reich irgends haben mag / dahero man bey dieser / zur allerunterthänigsten Extradition des apprehendirten Frantzösischen Secretarii, an Ew. Kayserl. Majest. nehmenden / der Stadt fast gefährlichen Resolution / nicht eben wissen mag / was für betrübte und funeste Effectus bey so gefährlich anscheinender Nachbarschafft / und bey noch mehr besorgender Offensiv-Infestirung der hiesigen See-Navigation und Traficus von der Cron Franckreich (welcher und der Stadt Eingesessenen / besage eines von dem zu Coppenhagen sich auffhaltenden Königlichen und Frantzösischen Ambassadeurs, uns zugekommen- und copeylich beygehenden Schreibens / alle Extrema bereits angedrohet werden) deßfalls der Stadt überkommen möchten / davon besorglich mehr / als man etwa vermeynen solte / zu befahren und zu erwarten seyn möchte / welches Ew. Kayserl. Majest. allerhöchst-erleuchtestem Gemüthe allergnädigst zu erwegen / man lieber allerunterthänigst überlassen wollen / als viel davon zu schreiben sich getrauet: So geruhen Ew. Kayserliche Majest. allergnädigst / diese unsere Obrigkeitliche

An. 1691. liche nicht unzeitige Sorgfalt / die zu keinem andern Zweck irgends einig Absehen hat / als allenfalls sowohl bey Ew. Kayserl. Majest. als sonsten ausser Verantwortung zu seyn / zumahlen man den Eventum nicht in Handen hat / in Kayserl. Ungnaden nicht zu vermercken / anbeneben die gegenwärtig-gefährliche Conjuncturen / nebst der Stadt hierunter periclitirenden Wohlstande und Conservation / jedoch ohne allerunterthänigstes Maßgeben / nochmahls in allergnädigste Kayserliche Erwegung ohnschwehr zu nehmen. Wir seynd des allerunterthänigst-gehorsamsten Erbiethens / daß im Fall Ew. Kayserl. Majest. die Extradition des allhier gefangen sitzenden Frantzösischen Secretarii le Clere, dennoch von uns allerunterthänigst bewerckstelliget allergnädigst haben und wissen wollen / auff erhaltene erste Nachricht Ew. Kayserl. Maiest. hierunter zu gehorsamen / und also nicht ohne besorgende geringe Gefährlichkeit / das Interesse der Stadt / der Ew. Kayserl. Majest. Stadt Seiten unaussetzlich schuldigster Devotion und Gehorsam allerunterthänigst zu sacrificiren / und den daraus zu befahrenden schädlichen künfftigen Erfolg und dessen zulängliche Abkehrung / GOtt dem Allerhöchsten Ew. Kayserl. Majest. auch der Zeit mit gelassenem Gemüthe anheim zu stellen. Womit Ew. Kayserlichen Majest. ꝛc. Datum den 10. Jun. 1691.

Messieurs.

AYant esté informé, que le Sieur le Clere cy devant Secretaire de Monſ. l' Abbé Bidahl a esté arresté dans votre ville, je suis persuadé, que vous ne ferez pas de difficulté de le remettre entre les mains de ceux, que je vous envoyeray, pour le ramener en Seureté auprés de moy (lorsque j' auray reçeu vostre réponse) quand vous saurez qu'il y étoit par mes ordres avec la participation du Roy mon Maistre pour reçevoir mes lettres & les faire passer en fin d' entretenir la correspondence establie entre Sa Majesté & le Roy de Dannemarck; Je ne puis croire que les menaces que l'on luy fait de le mal traitter ou de le mettre entre les mains des Ennemis de S. Mayesté ayent quelque fondement, étant asseuré que vous ne Souffrirez pas, qu'il soit traitté plus rigoureusement que le devoit estre tout au plus un prisonnier de guerre. Que si contre toute apparence il étoit maltraitté, vous ne devez par doûter, que vos Habitans & Burgeois qui tomberont entre les mains des officiers de terre ou de Mer du Roy, n'ayent tout au moins le mesme traittement, qui luy sera fait. J' espere, Messieurs, qu' apres l' avois reclamé vous ferez de Si Serieuses reflexions sur ma declaration, que le Roy aura lieu d' estre satisfait de vostre justice &c.

à Coppenhagen, le 26me. May 1691.

Joulle de Marlangis,
Ambassadeur Extraordinaire de France en Danemarck,

An. 1691.

Num. X.

Kayserliche Guarantie wegen des zwischen König Christian V. in Dännemarck / und Fürst Carl Wilhelmen zu Anhalt-Zerbst / in puncto verschiedener Irrungen / errichteten Recesses / den 11. Jul. 1691.

WIr Leopold von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg / Graff zu Habspurg / Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc. Bekennen hiemit / für Uns und Unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich / und thun kund allermänniglich; Demnach unlängsthin zwischen des Durchlauchtigsten / Großmächtigen Fürstens / Herrn Christian des Fünfften / zu Dännemarck / Norwegen / den Wenden und Gothen Königs / Hertzogs zu Schleßwig / Hollstein / Stormarn und der Ditmarschen / Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst / Unsers besonders lieben Freunds / Oheim und Bruders: Und des Hochgebohrnen Carl Wilhelm / Fürsten zu Anhalt / Graffens zu Ascanien / Herrns zu Bernburg / Unsers lieben Oheim und Fürstens / Lbd. Lbd / ein gewisser Vergleich getroffen worden / welcher von Wort zu Wort lautet / wie folget:

NB. Hier ist der Vergleich in forma inseriret / welcher bereits Tom. XV. p. 536. b. befindlich ist.

Und nun Uns gedachtes Fürsten von Anhalt Lbd. unterthänigst angesucht und gebethen / daß Wir nach der von Unserer beyden Altonaischen Tractaten gehabter Gesandschafft gemachten Hoffnung / und darauff mit des Königs in Dännemarck Lbd. genommenen Verlaß die Guarantie ob-inhærirten Vergleichs zu übernehmen geruhen möchten / daß Wir angehört solch unterthänigste billige Bitte / und demnach jetzterwehnten Vergleich zu guarantiren übernommen haben. Übernehmen solches auch hiermit / und versprechen / daß Wir denselben in allen seinen Puncten / Clausulen und Inhalt / kräfftiglich handhaben / und da wieder Verhoffen gegen offt-gedachten Vergleich über kurtz oder lang etwas vorgenommen werden wolte / Wir also dann den bedrängten Theil nachdrücklich assistiren / und nichts unterlassen wollen / was zu beständiger Beybehaltung sothanen Vergleichs und des allgemeinen Ruhestandes gedeyen kan / jedoch alles und jedes / und so viel insonderheit auch den Elßflietischen Weser-Zoll anbetrifft / welchen Wir ohne fernerweite Erkäntnüß hierdurch nicht bestättiget haben wollen; Uns und dem Heil. Reich auch männiglichen dabey interessirten ohne Schaden und Nachtheil.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserl. anhängenden Insiegel / der gegeben ist in Unserer Stadt Wien / den eilfften

An. 1691. eilfften Tag des Monaths Julii / nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnaden-reicher Gebuhrt / im Sechzehen Hundert Ein und Neuntzigsten / Unserer Reiche des Römischen im 33. des Hungarischen im 37. und des Böheimischen im 34. Jahre.

Leopold.

Vt. Leopold G. z. Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Majestatis proprium

Caspar Florentz Consbruch.

Num. XI.

Excerptum ex literis certi in Polonia Magnatis die 16. Julii 1691. Statum deperditum in Polonia concernentibus.

Illustrissime Domine Frater!

PRoduxi in hunc usque diem silentium non studiosâ negligentiâ, sed ob funestam Russiæ, & ei vicinarum in vasto regionum atrocem per Barbaros devastationem cujus luctuosum statum neque animo plangente enarrare, neque calamo tremente describere haud possibile reperio. Attonita judicet contempleturque tota Christianitas fortunatum Joannis nostri Regis Imperium, principio credebamus promissis suis tanquam Evangelio Sancto Poloniam nostram ad exemplum Prædecessorum suorum felici Ejus Principatu illustratum iri: En eam miserandum in modum corruere, cunctamque immensis in infinitum contributionibus, atque nummerorum expilatione in deterius lacerari cernimus.

Neque colligati affectatam sperent consolationem, neque resp. nostra desideratam ex ejus ficta devotione experietur exhilirationem; nam Gallorum perversorum major, quam Christianitatis habetur respectus, ad speciem cum Austriacis inita amicitiæ colligatio.

Detestanda Chremesis avaritia, turpi ac impudico Hebræorum conjuncta commercio (propter quos ultore Deo Zolkief Regia igne absorpta) cor insatiabilis Principis ranopere concatenavit, ut eum non sinat cum suis terrâ pressis thesauris, identidem in profundius demergi. At, quid tristes querimoniæ, si non supplicio culpa recidiatur? nihil aliud in Patria nostra præter solas Tragœdias ex regnante persenti scimus, quas inter unam tantum recentem brevius recensere liceat.

Tartarorum 3000. circiter, cum à civi- An. 1691.
tate Kozdol reverterentur versus Budziack spoliis onusti ad cum modum, ut quilibet Tartarus pro sua sorte ac propria persona 30. animalia pecudum secum abduxerit, cum his 20000. hominum Christianorum abacta, non numerando alios populos ex civitatibus Zloczou, Pomerzany, Brzozony, Rohatyn, Tarnopol, Diezareck, Orepinozk, Wieznieviesky aliisque ad has Civitates pertinentibus districtibus perpetuæ captivitati mancipatos, quorum numerus propè 100000. attinget. Quot igne & ferro deleti? quot fame ac temporum molestiis enecati? quot infirmi in itinere extincti? ſinenarrabile damnum! sed neque finis hic malorum, indies crescunt hæc, dum nemo adest, qui Barbarorum insolentiam compescat. Quare hæc est nostra consolatio, atque gloria Domini nostri Clementissimi feliciter nobis regnantis genium ac naturam Tartarorum optimè scientis, & tamen non impedientis crudelitates eorum. Damus continuò ingentes contributiones, istæ in manibus grandium, & iniquorum exactorum evanescunt. Et ne fiant de perceptis rationes, Conventus, & Comitiola publica per privatos interrumpuntur, Justitia nulla, hinc ob defectum stipendiorum patitur miles, aula lætatur & exultat ac tacitè sibi congratulatur, servans vota in corde & apprecationes successionis ad thronum desiderabiles.

Quare neque Christianitati pereunti pro debita pietate commiseretur multò minus Reipublicæ nostræ jam exinanitæ succurrere dignatur, cui nihil omninò hactenus gratis dedit, vel eam in aliquo juvit. Imò quidquid de suo aliquando erogat, duplicatò recipit. Nullum prorsus auxilium vel aliquod solatium stante suâ vitâ nobis sperandum. Quocirca paria regnantis in Rempublicam studia mutuâ compensatione suo tempore remunerabuntur. Timetur sibi à Pospoliteuruscienek alias generali insurrectore universæ Nobilitatis, & est ratio timoris. Nihilominus tamen ut videatur Rex aliquid pro communi bono operari Kosaccos pro sua securitate in belli societatem adsciscit, nobilitati congregatæ diffidens; in senatu mera idola, consilia atque consiliarii pro forma, Senatores cum Grandibus aulæ adoratores, nemo audacter excepto uno aut vix altero liberè loquitur, & si unus videtur orator, statim vox ejus depressa, atque de vita sua periclitatur.

Interessati adulantur Principi, successionem ei superintonantes, capita belli desunt, quia ad ejusmodi dignitatates solummodò Magnates promoventur excellentes, optimi idiotæ, ac rei militaris expertes. Omnes ferè venales, atque sole empta mancipia, denique Gallizantes magis, quàm Reipublicæ amantes cives habemus, & non est, qui lapsam patriam erigat! Pro conclusione: quidquid agit aula nostra, agit non sincerè, tali ejus doloso progressu nunquam à regno avulsa, recuperando nobis ominamur juxtaillud: Scit bene venator cervis ubi retia tendat.

Sta-

An. 1691. Statutum in Senatus Consilio succursum 6000. militum in Transylvaniam expedire, at verò in castris nostris ad Gliniam sitis non reperiuntur hactenus præter quinque regimina péditatus, & aliquot companiæ equitatus. Rex in persona ægrè in campaniam discessurus, promptitudo animi deserit eum; scit enim se non posse de Tartaris Budziacensibus talia reportare spolia, qualia ante octennium de Turcis ad Viennam in abundante lucratus Kosaccos tanquam sua mancipia poterit recommendare Generalissimo. Bethunius nullo prorsus in Polonia gaudens caractere (solum quia Reginæ affinis) pestem in patria nostra secum ubique circumfert: impostor iste ac importunus ausus est ad duellum provocare Comitem de Thun ablegatum Cæsareum, ob interceptas literas ad Regem suum in Galliam scriptas, quibus primo bonum nomen Ministri Cæsarei denigravit, postmodum in præjudicium & jacturam Reipublicæ nostræ puncta & propositiones absurdas atque infames suo Principali transmisit, videlicet quod efficaciter corruperit belli Duces, & Proceres in Polonia eò adduxerit, ut sese obstrinxerint, res & negotia in favorem Galliæ libenter acturos: aurum omnes victa jam pietate colunt. In iisdem pestiferis literis petit instanter Bethunius à suo rege quantocyus sibi in Poloniam pecunias mitti, quibus possit prævenire Generalissimos, ne in Campaniam tempestivè progrediantur; cui Principalis respondit his verbis: Quam primum intellexero Duces belli nihil agere contra Turcas & Tartaros, & campaniam protrahi monstrando solum se agere aliquid ad speciem, propter Cæsarem & Colligatos, paratus sum omnes affectatas summas pro omnibus corruptis in Poloniam ordinare, alias non &c.

Quidquid ulterius inter fratres nostros venales occurrerit, auvisare Illustrissimam Dominationem Vestram non gravabor. Adjeu!

Num. XII.

Relation von glücklicher Ankunfft und Einhohlung Seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit aus Bayern/ zu Turin / Anno 1691. d. 21. Augusti.

Turin / vom 21. Augusti/ 1691.

INdem Ihro Königliche Hoheit in Bekümmerniß stunden / und auff bessere Nachricht / wegen Ihro Churfürstlichen Durchleucht aus Bayern Reconvalescentz / sehnlich warteten / zumahl weil die Sage gieng / ob wären dieselbe auffs neue mit einem Fieber befallen worden; langte endlich die erfreuliche Zeitung an / daß Seine Churfürstliche Durchleucht nach glücklich überwundener Unpäßlichkeit und aller übrigen Hinderung / sich auff den Weg gemacht. Weßwegen dann Seine Königliche Hoheit schleunigst den Printzen della Cisterna, dero Ober-Stallmeister / nebst dem Grafen von Vernone / dero Ceremonien-Meister / den Ober-Hofmeister / auch einige Truchses / und alle übrige gehörige Hofbediente in Begleitung einer Brigade von dero Leib-Wacht absandte / Seine Churfürstliche Durchleucht bey dero Ankunfft in diesen Landen zu empfangen / und selbige auff der Reise zu bedienen. An. 1691.

Eben um selbige Zeit gieng Nachricht ein / daß Seiner Churfürstlichen Durchleucht Hofstatt und Bagage zu Vercelli angekommen sey. Wurde also gleich denen hierzu verordneten Commissariis Befehl ertheilet / selbige frey zu halten / und hieher zu begleiten.

Obwohl sonst Seine Königliche Hoheit resolvirt waren Ihro Churfürstlichen Durchleucht nur bis nach Cigliano entgegen zu reisen / so wurden doch selbige aus grossem Verlangen / sie zu sehen / und mit deroselben den Zustand jetziger Sachen zu überlegen / anders Sinnes / und nahmen nebst dem Printzen Eugenio / bloß von drey oder vier Cavallieren begleitet / die Post am 16. hujus, des Vorsatzes / so weit Seiner Churfürstlichen Durchleucht entgegen zu rucken / bis sie selbige würden antreffen. Sie stiessen auch folgenden Morgen etwa zwey Meil von der Stadt Meyland auff dieselbe. Kehreten also / nach hertzlicher Umarmung und Bewillkommnung / wieder zusammen nach Meyland / allda sich mit dem Marquis de Leganes selbigen Staats Goubernatore zu unterreden; verblieben auch selbigen gantzen Tag allda / folgenden Tags aber erhuben sich beyde hohe Häupter nach Vercelli auff der Post. Das Geschütz ließ sich bey dero Einzug allda wacker hören / und wurde dreymahl völlige Salve aus allen Stücken gegeben; Auch wurden die Stadt-Schlüssel unterthänigst præsentirt / und alle übrige Ehrenbezeugungen erwiesen / womit einem Potentaten der erstmals an einen Ort seiner Herrschafft kommt sonst begegnet wird.

Nachdem allda übernachtet worden / erhuben sich folgenden Morgens / als am 19. currentis, beyderseits Durchleuchtigkeiten von dar nach Cigliano, woselbst Sie / weil bey allen Posten frische Pferde verordnet waren / zu Mittag anlangten; Nachmittags begegnete Ihnen unweit Civasso Ihro Durchleucht Printz Carignan. Allda wurden Seine Churfürstliche Durchleucht auch von Madame Royale durch dero Ober-Hofmeister Marquis Morello complimentirt. Welches gleichfalls durch den Grafen Joseph von Piosasco im Namen Ihro Königlichen Hoheit der regierenden Hertzogin geschahe.

Als man dero Residentz näher kam / funden sich vier Compagnien von Seiner Königlichen Hoheit Leib-Garde jenseit der Stura ein / sammt aller Noblesse, die nicht bey der Armee ist / Ihro Churfürstl. Durchl. auffzuwarten / welche endlich durch die neue Pforte ihren Einzug in Turin hielten / und vom Castell sowohl

An. 1691. als von den Stadt-Wällen mit mehr als 400. Schüssen begrüsset wurden. Vor dem neuen Thor hielten die Schweitzer / und übrige Garde zu Fuß. Also zogen Seine Churfürstliche Durchleucht unter stetswährendem Vivat des Volcks in Ihrer Königlichen Hoheit Palatium, und wurden von Seiner Hoheit in dero Sommer-Gemächer einlogirt. Hierauff verfügten sich Seine Churfürstl. Durchl. zu Ihrer Königl. Hoheit der regierenden Hertzogin / welche jetzo eben am Fieber darnieder liegen. Von dar besuchten Sie der verwittibten Hertzogin Königl. Hoheit. Verlangten auch noch gleich selbigen Abend die Durchl. Prinzessin Ludovica zu sprechen. Die jüngern Prinzessinnen waren schon in der Ruh. Es werden Ihre Churfürstl. Durchl. von Ihro Königlichen Hoheit ohn unterlaß auffs höflichste besucht / und möglichst bedient / als die zu solchem Ende sich nahe an dero Zimmer logirt haben / damit sie stetig beysammen seyn / und mit aller Cordialität und innigster Wolmeinung einander begegnen und das gemeine beste berathschlagen können.

Den folgenden Tag verfügten sich beyde Durchleuchtigkeiten miteinander zur Meß / und nahmen Seine Churfürstl. Durchl. weil sie selbigen Tag ihres besorgenden Fiebers wegen sich einhalten wolten / das Mittag-Mahl auff dero Zimmer ein; wiewol Seine Königl. Hoheit derosselben ihre Gegenwart nicht entzogen.

Nach eingebrachten Mittagmahl bekamen Seine Churfürstliche Durchl. die Visite vom Printz Carignan, hierauff von der Prinzessin Ludovica, und endlich von Madame Royasin Ludovica, und endlich von Madame Royale. Nach angenommenen solchen Visiten besuchten Seine Churfürstliche Durchleucht in Gesellschafft Ihro Königl. Hoheit die Printzessin von Carignan, welche unpäßlich darnieder liegt.

Diesen Morgen haben alle hohe Bediente zusammen in gewöhnlicher Solennität die unterthänige Auffwartung bey Seiner Churfürstlichen Durchleucht abgestattet / nemlich der Groß-Cantzler / sämmt denen Staats-Referendariis, auch denen Räthen / hohen Cammerbedienten / und dem Staats-Rath zu Turin. Nach welchen Seine Churfurstliche Durchleucht sich sammt Ihrer Königlichen Hoheit ins Lager verfügten. Geschahe auch von Ihro Churfürstlichen Durchleucht die höfliche Erklärung / daß sie nicht zulassen würden / weiter einige Bedienung von Ihrer Königlichen Hoheit Hofstatt anzunehmen / sondern sie seyen entschlossen / sich durch dero eigene Leute bedienen zu lassen / und auff dero eigene Spesen zu zehren.

Num. XIII.

Churfürstl. Mayntzischer Regierung zu Erfurt Verbot wegen der Conventicularum, d. 3. Sept. 1691.

Nachdem man sehr mißhellig vernommen / welcher gestalt verschiedene allhier sich auffhaltende Personen / wie auch Burger und ihre Frauen (derer von hiesigem Stadt-Rath / wegen der bisher heimlich- und betrüglicher Weise eingeschlichenen und gehaltenen Conventiculorum löblich geschehenen Abmahnung und Verbothen ohnerachtet) sich gleichwohl freventlich unterstanden haben / nicht allein zu denen aller Orten höchst-verbothenen heimlichen Zusammenkünfften Anlaß zu geben / sondern auch solche annoch heimlich zu halten: welchen höchst-straffbahren clandestinis Conventiculis und dahero sehr ärgerlichem Wesen gar nicht nachgesehen / wenigers solche geduldet werden können / angesehen all solches in den Statum mit einlauffet / und dardurch die Tranquillitas publica zerstöhret wird / auch hiermit nichts anders / als lauter Uneinigkeit angestifftet / der Burger Gemüther unter sich selbsten / ja auch gegen die Obrigkeit verhetzet / Dissentiones unter selbigen causirt / und unterm gleißnerischen Schein des an andern Orten vorlängst gäntzlich exstirpirten und verdammten Pietismi, viel Unheil / Zerrüttungen / Unthaten und andere Aergernüssen verursachet / und angestellet werden; Als wird hiesigen sammtlichen Burgern / Einwohnern und denen ihrigen auch all- und jeden sich hier auffhaltend- und befindlichen Personen / weß Standes sie auch seyen / hiermit ernstlich und zwar bey 100. Reichsthaler Straffe anbefohlen / sich fürohin aller Conventiculorum, unter was Schein oder Namen sie auch solche anstellen / sowohl in- als auser der Stadt Erfurth / gäntzlich zu enthalten / auch keinen Anlaß hierzu zu geben; Gestalten dann gegen die Ubertrettere mit der angesetzten Straffe der 100. Reichsthaler unaußbleiblich / als auch nach Befindung der Sachen / mit Leibes-Straffe gegen selbige verfahren werden soll. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Signatum Erfurt unter hiesigem Churfürstl. Regierungs-Insiegel den 3. Sept. 1691.

Num. XIV.

Relatio Medica von der Section des verstorbenen Marggraff Hermanns zu Baden / de dato 2. Oct. 1691.

LUgenda equidem proh dolor! quibus Serenissimus Princeps Badensis Hermanus &c. ad Comitia, quæ Ratisbonæ sunt, Plenipotentiarius &c. (perquam multis forsitan immaturè fatis) occubuit, jam dudum verò multorum animis prævisa, eoque minus dubio procul miranda. standem enim ingruentis hujus mali aliquot hostiles prodromi certissima erant indicia, qui nisi maturè satis coerciti, promptoque consilio profligati, abhinc anno, & quod excurrit ter sexies percutere aussi essent, videlicet sic in necem conjurasse vili! silemus nunc illos, quos verbo adduxisse sufficere credimus, & subitam inopinatamque mortem tantum dolemus, qua clementissimum Principem nostrum præter omnium spem die 2. Octobris hujus anni currentis 1691. extinctum perquam mœsti vidimus, qui nec arte nec precibus amplius servari poterat, adeo gravi namque & forti apoplexia tactus erat, ut functiones animales abolitas paralysis dextri, mox & siniſtri lateris insequeretur, nullusque recolligendis viribus aut voci redeundæ locus daretur, nisi quod alto suspirio voceque distincta Redemptori Jesu animam recommendare licuerit, cui, ut bene sit, & nos animitus adprecamur, ad corpus verò denudatum animis manibusque sacris accedimus, & tam par-

tium

An. 1691. tium ſtructuram quam valetudinis vitæque diutius duratura impedimenta ſedulo perpendimus.

Luſtrato itaque corporis exteriori facie cutis ſeu primum integumentum unà cum Epidemide ſuperinducta perque totam ejus ſuperficiem æqualiter expanſa, firma ſatis & lævigata, niſi ubi à ſtagnante & extravaſato ſanguine, uti in apoplexia tactis fieri amat, ſugillata conſpiciebatur. Pinguedo abdomini confertim inſternebatur, ita, ut quatuor digitos latos craſſitie ſua æquaret, in aqualiculo autem, quem aluit, duplum ferè ſuperabat, membranaque carnoſa robuſta intus circumtendebatur.

Muſculi abdominis graciliores & fortè ob molem corporis extenſi magis erant; ſubjacens autem Peritonæum validum inteſtina firmiter continebat, quæ perampla, inflata & bilioſo humore perfuſa erant.

Omentum Epiploon antiquitus dictum, inteſtinisque inſtratum plurimâ pinguedine conſperſum, atque hinc & inde lividum quodammodo infrà umbilici regionem protendebatur.

Ventriculus inflatus nimium & ob extenſas ejusdem tunicas tenuis valdè videbatur.

Meſenterium pinguedine undique effarctum erat, atque vaſa per id diſperſa, glandulasque profundius ibidem firmatas, dextrô ordine continebat. Panceras nihil alieni præ ſe ferebat. Hepar inſigni mole adauctum & Diaphragmati ligamento robuſtiori adnatum ſatis adhuc convexa parte rubescebat; concava vero effuſa bilis lentore ſuo inquinabat, præcipuè, ubi ſinu illo excavatur, quo bilis conceptaculum recondit: hoc Cyſtis fellea: alias nuncupatum, robuſtis fibris pertextum, inanime ferè reperiebatur, & nonniſi lentâ mucilagine obtinebatur: binos autem calculos, à ſale forſan ob nimias acidulas præcipitato ſubortos, in ſe continebat, quorum alter & quidem minor nucis avellanæ ad inſtar cervicem occupabat, alter verò major ex albo luteus, ovulum columbinum magnitudine ſuâ ferè adæquans fundum implebat, & utrinque portionem tartaream duriusculam nigram, quaſi ocellos lentis formâ adnatam habebat.

Lien & magnitudine proportionata, & colore, in iis, qui provectioris ætatis ſunt, ad plumbeum vergente, unà cum vaſis ſuis naturalis conſpiciebatur.

Renes magnitudine ſua inſignes, plurima pinguedine obducti interius quidem in ſinus inæqualiter, uti par eſt, collecti, exterius verò præter naturæ ordinem inæquali ſuperficie rè compactis veluti glandulis pronata, præditi atro purpurei coloris deprehendebantur, nullo tamen fabulo arenoſo, nulloque alio incongruo ſcatebant; uti nec glandulæ renales, quas renes ſuccenturiatos anatomici appellant, magnitudine aut inconcinna ſtructura peccabant.

Veſica urinaria aliquali ſero adhuc repleta, una cum ureteribus texturæ ſuæ ordinem ſervabat.

Abſoluta abdominis luſtratione, Diaphragma, ſeu ſeptum transverſum, quod intra abdomen pectusque collocatum, utramque cavitatem certis limitibus dirimit, oculis obvium ſe præbuit: hoc certis terminis ſuis, coſtis, ſterno & vertebris ſpinæ adnatum, naturaliter efformatum erat. Pulmonum verò à Mediaſtino in duas partes diſtinctorum lobus dexter non tantum ſanguinem atrum ſtagnantem ſpumabat, ſed ut veſiculas ſuas admodum diſtentas & ſyderationi proximè obnoxias oſtendebat: ſiniſter non ita degeneraſſe viſus. An. 1691.

Pulmonibus hiſce, ut & Pericardio circumvallatum cor eximiâ magnitudine, vaſorumque amplitudine, non ita ſtructura, quæ naturalis maximè cernebatur, excedebat, ſiquidem ut uno exemplo conſtet, vena cava, ubi perforato Diaphragmate cor ingreditur, manum virilem facilè admittebat. Pericardium undique cor cingens, liquore ſuo nec abundabat nec deficiebat. Caput tandem, ceu nobiliorum animæ functionum ſedem perluſtraturi, ejus involucra cum cranio ſemovimus, quô cerebrum Palladis Mnemosynesque delubrum facilius in conſpectum prodiret, & labem, quam dudum accuſavimus, certius indicaret.

Vix itaque aperto cranio ſerum copioſius effluebat, quod tam inter cranium & cerebri membranas cohibitum, quàm inter utramque Meningem collectum easdem nimium expandebat, ipſum cerebrum cum cerebello vi quâdam impellente deprimebat, nervos in exortu ſuo & Thalamis irrigando molliores reddebat, porèsque medulloſæ ſubſtantiæ ſubitò oppilabat, quo ſero etiam utrumque cerebri ventriculum ſcatentem offendimus, certiſſimo indicio, Spiritus animales per nervos in totum corpus propellendos inundatione quaſi quadam ſuffocatos attoniti hujus mali cauſam extitiſſe. Quanvis nec id negandum, ſanguinis texturam quodammodo diſſolutam atque viſcerum fibrarumque tonum aliquantulum labefactatum apparuiſſe. Quæ alibi fuſius tractanda erunt.

Ratisbonæ die 2da Octobr.
An. 1691.

Georgius Chriſtophorus Goeller Dr.
Reipubl. Ratisbon. Phyſic. & p. t.
Colleg. Med. Decanus.

Num. XV.

Caſtrum Doloris Seiner Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen / Herrn Joh. Georgen des Dritten / glorwürdigſten Andenckens / zum unſterblichen Nachruhm auffgerichtet in Freyberg.

Deviſen bey dem Churfürſtlichen Caſtro Doloris zu Freyberg.

Gröſſere.

1. Die Stadt Wien / dabey die Türcken in der Flucht / cum lemmate: Vienna liberata.

2. Morea mit Chur-Sächſiſchen Fahnen / Nemo ante meorum.

3. Die Stadt Heilbronn einiger maſſen im Feuer ſtehend / Incendiariis Fugatis.

4. Die Stadt Maynz / mit auf der Erden liegenden Fahnen von Frantzoſen / Moguntia recuperata.

Kleinere.

1. Ein Arm mit einem Schilde aus der Lufft über der Religion ſchwebend / ſo vor einem Crucifix betet / mit der Bibel / Augſpurgiſ. Confeſſion, Formula Concordiæ, &c. Religio Secura.

2. Fried und Gerechtigkeit ſich küſſende / Oſculum Pacis.

3. Unten ein Auge / in der Mitten der Römiſ. Adler / oben Jehova. In ſuperos reverenter.

An. 1691. 4. Oben ein Auge / in der Mitten ein Regen / und unten die Erdkugel / cum lemmate, In subditos clementer.

5. Amalthæa mit dem Cornu Copiæ, auf dem Haupt Gold und Kleinodien / Felicitas temporum.

6. Allerhand Instrumenta, auch Bücher bey einem Theatro, Hilaritas publica.

7. Die Chur-Schwerdter / Incurabilibus.

8. Der Rauten-Crantz / Sanabilibus.

9. Ein fortschreitender Mars / Nihil tardando.

10. Mercurius / dessen Caduceus mit Rauten / statt der Schlangen bewunden / Consilio & Celeritate.

11. Der Venetianische Löwe / auff Chur-Sächsischem Schilde führend / Hoc tegmine fortior.

12. Ein Trophæum aus Türckischen Waffen / Turcis profligatis.

13. Die Donau / der Rhein / der Neckar in unterschiedener Grösse auff den Urnen ihre verkürtzte Namen führend / und opfferND auff einem Altar / Tutelari.

14. Der Rheinstrohm mit Palmen-Zweigen in der Hand / Rheno fortiter trajecto.

15. Die Chur-Schwerdter / cum lemmate, Alter turcæ, Gallo alter.

16. Mars / so eine mit Lilien bekleidete Fortuna vor sich treibet / Fortunæ Gallicæ Obex.

17. Die blasende Fama, und auff den 4. Ecken die 4. Winde / Personat orbem.

18. Invidia, so der blasenden Famæ nach der Trompeten greifft / Non eripiet.

19. Germania sich lehnend auff eine Seule / so mit Rauten bewunden / Incolumi incolumis.

20. Germania an dergleichen zerbrochenen Seule / Quo deinceps nitar?

21. Eine Bombe in der Lufft brennend / Dum terreo rumpor.

22. Eine Raquete / deren Stab herab fället / indem das Feuer hinauff steiget / Pars utraque tendit ab ortum.

23. Die Zeit / so einen Rautenstock abmähet / Mortalitas.

24. Die Zeit / so einen Rautenstock fortpflantzet / Perennitas.

25. Eine Fama, Coronam Civicam haltend / Ob Cives servatos.

26. Eine Crone aus dem Himmel mit Palmen / Ob fidem servatam.

Num. XVI.

Erb-Huldigungs Actus, so Churfürstl Durchl. zu Sachsen / ꝛc. in hoher Person / zu Dreßden auff dem Churfürstlichen Schloß / von löblicher Ritterschafft des dasigen Amts / wie auch theils in Chur- und Leipzigischem Crayß zugehörigen Delitzsch-Bitterfeld / und Zörbiger Schrifftsassen; und dann auff dem Rathhauß / vom Rath / sämmtlichen Einwohnern und Burgerschafft / auch Amts-Unterthanen / auff dem Marck geleistet worden. Sonntags / den 8. (18.) Nov. 1691.

NAch gehaltener Huldigungs-Predigt / gegen zehen Uhr / ward die Churfürstl. reitende Trabanten-Guarde durch den Schloß-Hof / in ihrer neuen Livrée (von schwartzen Röcken / mit dem Churfürstlichen Wappen auff dem Rucken / und gezogenem Namen auff der rechten und lincken Seiten / von Gold und Silber erhoben und reich gestücket / die Wehrgehencke waren von Sammet / mit silbern Gallonen / und die Hüte schwartz mit Silber eingefasset) auffgeführet / und von dem Churfürstlichen Zimmer an durch den Riesen-Saal / Riesen-Gemach / und steinern Saal / bis zum Schrancken des Churfürstlichen Throns / zu beyden Seiten ins Gewehr gestellet; Nach welchem / in einer halben Stunde / Churfürstl. Durchl. in folgender Ordnung aus dero Zimmer sich verfüget: An. 1691.

Erstlich gieng der Hof-Fourier Zencker / deme folgete die anhero beschriebene Ritterschafft. 2. Der Cammer-Fourier / deme folgete des Herrn Ober-Marschalls von Haugwitz Excell. mit dem Marschall-Stab / hinter deroselben die drey Hof-Hauß- und Reise-Marschallen / von Reibold / Erdmansdorff und Pentzig / nebst sämmtlichen Cammer-Junckern / Hof-Officiers / und Crayß-Hauptleuten / nach solchen die Berg- Ober- Consistorial-Appellation-sämmtliche Hof- und Cammer-Räthe / Cammer-Herren / Ober-Cammerer Pflug / und Feld-Marschall-Lieutenant Graf von Reuß / dann Churfürstl. Durchl. dero Mantelschweiff der Leib-Page trug / und hinter deroselben sämmtliche Herren geheime Räthe / letztlich der Ober-Stallmeister und Trabanten Hauptmann Pflug / nebst noch einigen Cavaliers. Churfürstliche Durchleucht setzten sich so fort auff dero Stuhl / und proponirte des Herrn geheimen Raths Directors Excellentz / welche Seiner Churfürstlichen Durchleucht / nebst dem Herrn Ober-Marschall / zur Rechten stunden / zur Lincken befunden sich die Herren geheime Räthe / und Seiner Churfürstlichen Durchleucht gegen über waren die Herren Stände; Herr Ober-Steuer-Einnehmer / von Schönfeld zu Wachau / legete / im Namen der sämmtlichen Ritterschafft / die Antwort ab; Darauff lase sofort der geheime Cammer-Secretarius Beyer die Vorhaltung ab / und wurde alsdann das Hand-Gelöbnus geleistet.

Unterdessen absentirte sich des Herrn geheimen Raths-Directors Excellentz / nebst dem Herrn General Feld-Marschall von Schöning / und fuhren voran auff das Rathhauß: Inmittelst ward die Stadt-Guarde / mit allen drey Fahnen / klingendem Spiel / und Blasung der Hautbois / vom Schloß-Thor an bis auff das Rathhauß / zu beeden Seiten / ins Gewehr gestellet.

Nach 11. Uhren begaben sich Churfürstliche Durchleucht vom Schloß in die Stadt nach dem Rathhauß / in nachgesetzter Ordnung / als erstlich / der Hof-Fourier Zencker / deme die sämmtliche anwesende Ritterschafft / an etlichen dreyssig Personen / in Ordnung gefolget. Zweytens führte der Cammer-Fourier auf / des Herrn Ober-Hof-Marschalls Excell. mit dem Marschall-Stab / deme die obgedachte drey Herren Marschalle / und

nach

An. 1691. nach selbigen sämtliche Cammer-Juncker / Jagd-Juncker / Hoff-Officiers und Creyß-Haupt-Leuthe nachgegangen. Ferner / nach selbigen die sämtl. Berg- Ober-Consistorial- Appellations- Hoff- und Cammer-Räthe / und auff diese der Ober-Cammerer Pflug / nebst dem Herrn Feld-Marschall-Lientenant Grafen von Reuß / und den Herren Geheimen Räthen / als: Herrn Martini / Herrn Baron Heimb / Herrn Cantzler von Pöllnitz / und Herrn Graffen von Zinzendorff / Herrn Knoch / und Herrn von Hünicke / immediatè vor dem Churfürstl. Wagen / alle und jede / auch die Fouriers / in langen Mänteln gefolget. Churfürstl. Durchl. fassen allein in Dero mit dem Chur-Wapen und Nahmen behefteten / schwartzen mit silbern Zwecken dichte beschlagenen / und oben mit vier silbern Knöpffen gezierten / von 6. Perlfarben Pferden gezogenen Carosse / wobey auff einer Seite des Schlages der Ober-Stallmeister von Schleinitz / und auff der andern der Trabanten Hauptmann Pflug / in langen Mänteln / und auff beyden Seiten vier und zwantzig Fuß-Trabanten hergegangen. Hinter dem Wagen giengen im Zurückfahren der hiesige Stadt-Rath / sodann der Pagen-Hoffmeister mit den Edel-Pagen / ferner der Ober-Trompeter / nebst vier und zwantzig Trompettern / und endlich die Heyducken und Laqueyen / und beschloß eine Corporalschafft von reutenden Trabanten / so auff dem Rath-Hause parade gemacht. Als Churfürstl. Durchl. ans Rath-Hauß gelanget / wartete der gantze Rath daselbst unten am Wagen auff / und gieng so fort die gantze Procession in die Rath-Stuben / welche schwartz bekleidet / und der Fußboden beleget / auch vor Ihro Churfürstl. Durchl. ein grosser Stuhl / etwas erhöhet / unter einen Baldachin gestellet / darauff sich Churfürstl. Durchl. gesetzet / der Herr Ober-Hoff-Marschall und Herr geheime Raths-Director traten Deroselben zur Rechten / und die Herren geheime Räthe zur Lincken. Hochgedachter Herr geheime Raths-Director, Freyherr von Gerstorff / thate die Proposition / darauff die Vorhaltung durch den geheimen Cammer-Secretarium Beyer geschahe / und dann der Herr Syndicus, Doctor Färber / eine vortrefflich schöne Rede und Antwort ablegete; darauff ward der Eyd würcklich vom Rath / Hoff-Bedienten und Literatis geleistet / und das Handgelöbnüß verrichtet.

Nach diesem begaben sich Churfürstl. Durchl. auff die gemachte Bühne ins Fenster / welches auswendig nach der Architectur auffgebauet / schwartz bekleidet / mit Flor und Zindel behänget / worüber oben das gantze Haupt-Wapen / und Fasces darüber / starck vergüldet / mit daran herunter hangendem Elephanten Orden; Churfürstl. Durchl. zur Lincken tratt der Herr geheime Raths-Director und Herr Ober-Hoff-Marschall zur Rechten / der erste proponirte gegen die Anwesenden auff dem Marckt / und lase der Herr geheimer Secretarius Beyer die Vorhaltung ab / worauff nach kurtzer Ermahnung vom Herrn geheimen Raths-Director der Eyd von sämtlicher auff dem Marckt versammleten Burgerschafft / Einwohnern / auch Amts-Unterthanen würcklich geleistet / und mit einem Vivat dieser Actus bey schönem hellen Wettter / gegen 5. Uhr beschlossen wurde. An. 1691.

Der Abgang ward wieder in Ordnung nach dem Schloß gehalten / und hat der Rath Ihro Churfürstl. Durchl. begleitet / und ein Präsent an Gold unterthänigst überreichet. Darauff Ihro Churfürstl. Durchl. in dero Retirade gespeiset.

Den 11. (21.) Decembr. ist der Tag zu der Churfürstl. Beerdigung in Freyberg angeordnet / und den 13. (23.) dito solle daselbst die Huldigung geschehen.

Num. XVII.

Kurtze Beschreibung Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Einzugs und Huldigung zu Leipzig / so geschehen den 28. und 29. Decembr. st. v. 1691.

MOntags den 28. Decembr. als vorhero selbigen Mittags viel Churfürstliche hohe Ministri und Bediente / als auch die zu denen Churfürstlichen Cantzelleyen / Küch- Keller- und Hoffstadt gehörigen Personen und Wägen in grosser Menge nach und nach hinein paßirt / fienge hierauff Nachmittags um 3. Uhr der Churfürstl. Einzug folgender gestalt an: 1. Ritte der Universität Bereiter / welcher bey 100. Studirende / theils Gräffliche / Freyherrliche / Adeliche / theils andern Standes aufführete / so alle mit Kleidern und Pferden sehr wohl mondiret. 2. Kamen drey Churfürstl. Ober-Förster und unterschiedene Hoff-Bediente zu Pferd. 3. Die Churfürstl. Leib-Guardie zu Pferde / welche der Obrist-Lieutenant von Schöning führete. 4. Die Churfürstl. Hand-Pferde. 5. Churfürstl. Heerpaucker und Trompeter. 6. Einige Hoff-Cavalliers. 7. Der Churfürstl. Stallmeister von Bose. 8. Ihro Churfürstl. Durchl. alleine auff einem sehr schönen Pferde / dabey Heyducken und Laquayen hergiengen. 9. Einige Churfürstl. Cammer-Herren und Ober-Hoff-Officiers. 10. Churfürstl. Pagen zu Pferde. 11. Drey Churfürstl. Leib-Carossen und eine Chaisse / alle mit 6. Pferden bespannet. 12. Noch dreyzehen / denen Cammer-Herren und Ober-Hoff-Officiers gehörige Carossen / jede mit 6. Pferdten. 13. Ein Troup Stall- und andere Bediente. Die sämtliche Burgerschafft wohl gekleidet / und mit gelb und schwartzen Band auff den Hüten / war unter 4. Fahnen eingetheilet / deren 2. vom Schlosse biß an das Grimmische Thor / und die übrigen 2. auff dem Marckte sich postirt hatten / ihre Capitains und Ober-Officiers giengen blau / von Gold reich bordiret / mit langen von goldenen Frantzen dicht-besetzten Degen-Gehencken gekleidet / die Unter-Officiers aber in blau und Silber; und die von der Kauffmanschafft auffgerichtete Grand-Musqueteurs und Granadiers / in grau mit Gold und Silber bebrämet. Ausser den Vorstädten bey den Gärten seynd Ihrer Churfürstl. Durchl. die Schlüssel von der Stadt durch den Rath vermittelst einer Oration / so der Ober-Stadt-Schreiber Grävius abgeleget / präsentiret worden. So bald man Ihro Churfürstl.

An. 1691. Durchl. von weitem erblicket / ist auff dem Schlosse und Vestung Pleissenburg aus Stücken geschossen / und eine Salve von der Churfürstlichen Besatzung / so auff dem Schloß-Platz nebenst dem Commendanten / Obristen von der Sahle / und Officirern gestanden / hernach auch von der Burgerschafft gegeben worden / welches man bey dem Einzug durch die Stadt zum andern- und drittenmahl / als Ihro Churfürstl. Durchl. in Dero Schloß und Vestung sich befunden / wiederhohlete.

Dienstags den 29. Decembr. frühe nach 7. Uhr / geschahe das Handgelöbnüß von denen anhero verschriebenen Adelichen Vasallen / auff dem Schlosse im Churfurstl. Gemache / darbey ein Herr von Fulden die Rede gethan. Mitterweile versamlete sich die Universität und Rath in dem Schloß-Hoffe / und gienge hierauff halb 9. Uhr Vormittage die Procession in die Stadt nach der Kirchen folgender gestalt: 1. Der Hoff-Fourier / welcher die Universität und den Rath führete. 2. Der Cammer-Fourier. 3. Churfürstl. Heerpaucker und Trompeter. 4. Der Herr Ober-Hoff-Marschall von Haugwitz. 5. Anwesende Ritterschafft etliche 30. Paar. 6. Die Churfürstl. Cammer- und Hoff-Junckern. 7. Der Obrist-Cämmerer von Pflug mit denen Cammer-Herren. 8. Die geheimen Räthe. 9. Ihro Churfürstl. Durchl. in Dero Leib-Carosse / darbey der Obrist-Stallmeister von Schleinitz / und Trabanten-Hauptmann von Pflug auff beyden Seiten / wie auch einige von der Leib-Guardie / giengen. 10. Der Pagen-Hoffmeister und Pagen. 11. Die Laquayen. 12. Die Leib-Guardie zu Pferde. Die Predigt legte der Superintendens D. Lehmann ab / und erklärte den 16. und 17. Vers aus dem 1. Cap. Josuä. Als hierauff mit dem Te Deum Laudamus der Gottesdienst sich geendiget / gienge in obgemeldter Ordnung die Procession nach dem Rath-Hause / allwo die Proposition von dem geheimen Raths-Directore, Freyherrn von Gersdorff / gewöhnlich geschahe / worauff D. Carpzovius Nahmens der Universität / und Burgermeister Steger von wegen des Raths / (welcher Sr. Churfürstl. Durchl. durch den Syndicum D. Falcknern / in einem sehr kostbahren / auff etliche hundert Thaler æstimirten Beutel 1500. neu-geprägte Ducaten gehorsamst præsentiren lassen) unterthänigst antworteten; Ihro Churfürstl. Durchl. sassen in einem grossen schwartz-Sammeten Armsessel / auff einem erhöheten Thron / welcher und sonderlich der Baldaquin / wohl ausgekleidet und gezieret war; an der Wand stunde zur Rechten das Churfürstl. Bildnüß in Lebens-Grösse im Chur-Habit / hinter dem Thron aber zum Haupte die Chur-Mütze / und folgende mit Romanischen Buchstaben auff schwartzen Atlaß mit Gold gestickte Schrifft:

SERENISSIMO & POTENTISSIMO PRINCIPI
ac DOMINO,
DOMINO JOHANNI GEORGIO IV.
PIO, SAPIENTI, FORTI, FELICI,
à DEO DATO, TUTELARI NUMINI,
SOLENNE JUSJURANDUM EXIGENTI,
FIDEM, OBSEQUIUMQUE PROMITTIT
CELSITUDINI SUÆ DEVOTISSIMUS
SENATUS LIPSIENSIS.
FELICISSIME PRINCEPS, DEUS TE SERVET!

Als nach beschehener Eydes-Leistung und gegebenem Handgelöbnuß dieser Actus vollendet / begaben sich Ihro Churfürstl. Durchl. auff den steinern Gang des Rath-Hauses / auff den daselbst schönen Austritt / und wurde von sämmtlicher Kauffmannschafft / Burgerschafft und andern herein beschriebenen Städten / so in grosser Anzahl erschienen / und mitten in einen grossen geschlossenen halben Circkel / als ein Triangel sich gestellet / die Pflicht abgeleget / und mit einem dreymahl starcken Vivat beschlossen. Die Schrifft / so an dem Umhange des Austritts in Atlaß mit Gold reich gesticket / zu lesen / war diese:

POTENTISSIMO PRINCIPI,
DOMINO JOHANNI GEORGIO IV.
SECURITATIS PUBLICÆ VINDICI,
SALUTIS GERMANIÆ REPARATORI,
PATRIÆ PATRI,
SACRAMENTO SOLENNI SE OBSTRINGENS
PATRIAM SE, SUAQUE OMNIA TRADENDO
VOTIVAM TABULAM APPENDIT,
S. P. Q. L.
LÆTARE INCOLUMIS LIPSIA, SALVO PRINCIPE.

Als dieses alles geschehen / fuhren Ihro Churfürstl. Durchl. in voriger Ordnung zurücke / nach Dero Schloß und Vestung Pleissenburg / woselbst Tafel gehalten wurde. Nach der Tafel begaben sich Ihro Churfürstl. Durchl. noch selbigen Abend in die Stadt / in das Ammelungische Hauß am Marckte.

Num.

An. 1691.

Num. XVIII.

Copia der Königl. Majestät von Hispanien / an Dero getreue Niederländische Provintzien allergnädigst ergangenen Notificatons-Rescripts, die Uberlassung des Governo erst-ermeldter Provintzien an Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. betreffend; samt jetztgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. eigener derentwegen ausgelassener Intimation.

Königliches Rescript.

Wohl-Ehrwürdige / Ehrwürdige in GOtt Vätter / Ehrsame / Werthe und Getreue / auch Werthe und Liebe.

GLeich wie Wir jederzeit eine sonderbahre Sorgfalt und Liebe vor Unsere gute und getreue Unterthanen dieser Orthen getragen / auch Uns nichts mehrers / als ihre Auffrecht-Erhaltung und Wohlfahrt zu Hertzen gehet und angelegen ist; also haben Wir / um ihnen hievon ein Kennzeichen zu geben / die allgemeine Regierung Unserer Niederlanden / Unserm hochwerth-geliebten guten Bruder / Oheim und Vettern / dem Durchleuchtigsten Churfürsten und Hertzogen aus Bayern anvertrauet. Welches Wir euch hiemit anzeigen / und zugleich in Krafft dieß befehlen wollen / daß ihr sowohl insgesamt / als besonders / besagten Churfürsten / als General-Gubernatoren / erkennen und achten / ihme auch allen geziemenden Respect und Gehorsam erweisen sollet. Ob Uns auch sonsten gleich viel Verdrießlichkeit zu Handen stosset / so trachten Wir doch auff alle Mittel und Wege / euch den gewünschten Ruhestand zu verschaffen. Versehen Uns derohalben zu euch / daß ihr in dem / bey allen bißherigen Vorfallenheiten rühmlich zu Unserm Dienst bezeigten Eyffer und Treue / beständig continuiren / und auch dießfalls bey gegenwärtigen Conjuncturen deme / worzu euch die obhabende Pflichten / und Unserer Lande Conservation verbindet / und Wir euch hiermit nochmahlen ermahnen / also getreulich nachkommen werdet. Und hierzu wolle euch / Wohl-Ehrwürdige und Ehrwürdige Vätter / Ehrsame / Werthe und Getreue / Werthe und Geliebte / GOtt der Herr in seinem heiligen Schutz erhalten. Madrit / den 26. Decembr. 1691.

Charles.

Monterey.

Comte de Cavillas.

Uberschrifft.

Denen Wohl-Ehrwürdigen und Ehrwürdigen in GOtt Vättern / auch Ehrsamen / Wehrten und Getreuen / Wehrten und Geliebten / denen Bischöffen und Prälaten / Edlen und Städten / denen Ständen Unserer Lande / und der Graffschafft Flandern / repræsentirenden die Stände ihrer Lande / oder ihren Deputirten.

An. 1691.

Churfürstliches Rescript.

Maximilian Emanuel von GOttes Gnaden / in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern Pfaltz Hertzog / Pfaltzgraff bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses und Churfürst / Landgraff zu Leuchtenberg / Gubernator der Niederlanden / ꝛc.

Wohl-Ehrwürdige / Ehrwürdige in GOtt Vätter / Edle / sehrwehrte und vielgeliebte / wehrte und geliebte.

NAchdeme der Königl. Majest. es beliebet / Uns die Regierung der Niederlanden anzuvertrauen / wie ihr aus Dero angeschlossenen Befehl zu ersehen habet; so haben Wir euch hiervon sowohl / als Unserer Anherokunfft Nachricht ertheilen wollen; des Vertrauens / daß / gleich wie Wir dieses Governo aus blossen Antrieb und Eiffer / so Wir zu Ihrer Königl. Majest. Diensten / des gemeinen Wesens Besten / und dieser Provintzien Conservation tragen / angetretten / und dahero von Unsern eigenen Landen Uns so weit entfernet haben; also auch ihr an eurem Orth / zu Erlangung solchen Endzwecks / nicht minder allen Fleiß anwenden werdet. Die Vollziehung dessen / wird Ihrer Königl. Majest. zu höchstem Vergnügen gereichen / und werden auch Wir ein sonderbahr Gefallen darob haben / wann Wir Unsere Sorgfalt und Eiffer von euch so wohl werden secundiret sehen. Hierüber wolle euch Wohl-Ehrwürdige / Ehrwürdige in GOtt Vätter / Edle / sehrwehrte und vielgeliebte / auch werthe und geliebte / der Allerhöchste in seinem Heiligen Schutz erhalten. Brüssel / den 28. Mart. 1692.

Maximilian Emanuel.

Blon.

Clarisse.

Uberschrifft.

Unsern sehr-wehrten und vielgeliebten der Geistlichkeit und Ständen / der Landen und Graffschafft Flandern / oder ihren Deputirten.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lundorp, Michael Caspar, 1580-1629 [Herausgeber]

Der Römischen Kayserlichen Majestät Und Desz Heiligen Römischen Reichs Geist- und Weltlicher Stände, Chur- und Fürsten, Grafen, Herren und Städte Acta Publica Und Schrifftliche Handlungen, Auszschreiben, Sendbrieff, Bericht, Unterricht.., so in Friedens- und Kriegeszeiten gegeneinander
Bd.: 18 = Continuatio 14

Franckfurt am Mayn 1721

2 J.publ.g. 232-18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10492104-7
VD18 80234747-001